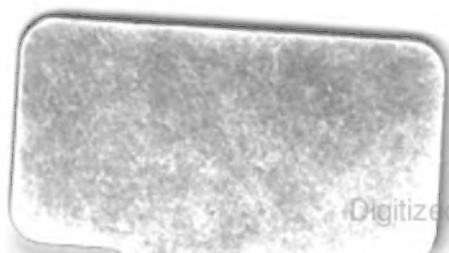




600075798%

232 . h. 130 .





600075798%

232 . h . 130 .

Das
Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Dritter Band.

Das
Staats - Lexikon.

Encyclopädie
der
sämmtlichen Staatswissenschaften
für
alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben
von

Karl von Rotteck und Karl Welcker.

Dritte,
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben
von

Karl Welcker.



Dritter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1859.

232. h. 130.

Ref: Com: Rad:

B.

Börsenschwindel und Täuschungen, und deren voraussichtliche Folgen für die Moralität des Volks und die ganze Zukunft des Gemeinwesens. Börsenschwindeleien sind fast so alt als das Börsenwesen selbst. Man kann sich nicht darüber wundern, da auch an die zweckmäßigsten und sogar die heilsamsten Einrichtungen ein Mißbrauch sich anhängen kann. Dieser Mißbrauch ist aber in unsern Tagen beim Börsentreiben zu einer Ausdehnung gelangt, welche den ehrlichen Gebrauch dermaßen übersteigt, daß man z. B. an der pariser Börse auf jede Million wirklicher Käufe und Verkäufe nicht weniger als 16 — 18 Millionen Verzehrungs- und sonstige Scheingeschäfte rechnet, bei denen es einzig und allein auf die Kursdifferenz — auf Agiotage abgesehen ist. 1) Kaum ist in Mitteleuropa wenigstens im allgemeinen der alte Feudalismus gebrochen, so bildet sich ein neuerer, anderer Art, aber gleich verderblich wie der vorige, und schon hat, vermittelt des Börsentreibens, eine Ausbeutung des Publikums begonnen, deren Betrag sogar die für alle Staaten so drückende Finanzlast der stehenden Heere weit übersteigt. In die bloße Courtagegebühr der 60 amtlich angestellten Wechselbankiers in der Stadt Paris allein beträgt nach einer officiösen Berechnung 80 Mill. Fr. jährlich, d. h. mehr als die Civillisten der Beherrscher von Frankreich, England, Oesterreich und Preußen zusammengekommen. 2) Nun beläuft sich aber der sonstige Gewinn der bezeichneten Bankier wenigstens auf das Vierfache der amtlich festgesetzten Courtagegebühr; die 60 Unterhändler in Paris allein beziehen also für ihr volkswirtschaftlich meist ganz unproductives Commissionsgeschäft mehr, als die ganze französische Armee, diese furchtbare Last, den Staat kosten. 3) Das Aufstacheln der „Speculation“ zum maßlosen Schwindel hat unter anderm zur Gründung von Credit mobiliers und andern derartigen Gesellschaften von so kolossaler Macht geführt, daß — was früher nie zu befürchten stand — das Aufkaufen von Colonialwaaren und selbst von einzelnen Landesproducten und das Aufstapeln derselben zur Erzielung von Monopolpreisen und das künstliche Herbeiführen einer allgemeinen Vertheuerung, wenigstens mitunter und zweifelhaft nicht mehr in das Gebiet des Unmöglichen fällt. In Frankreich, wo in politischen Dingen längst nichts mehr veröffentlicht werden darf, was nicht die Livree des Servilismus trägt, läßt man unbedenklich und ungehindert Pläne verbreiten wie den, alle Bauern zu erbpächtern und den gesammten Feldbau durch Actiengesellschaften ins Große zu betreiben u. dgl. m.

Die politischen Parteien haben sich in ganzen Ländern zerseht. Die Frage wegen des Wohls des Vaterlandes ist in weiten Kreisen günstigstenfalls zu einer Nebensache, vielfach gerade zu einem Gegenstande des Spottes geworden. Wer von einer öffentlichen oder Privatmoral redet, erregt höchstens ein mitleidiges Achselzucken, weil er keinen Begriff „vom Geschäftsleben“ habe und ein „unpraktischer Mensch“ sei — wie dies schon in dem Teste-Cubieres'schen Proceß ein „geschäftsfundiger“ Zeuge ohne Scheu jenen gegenüber aussprach, welche Bestechung und Erpressung mit solchen veralteten Ausdrücken bezeichneten. Das Schnell-Reichwerden ohne Mühe und Arbeit gilt als das Höchste; die Art der Erlangung von Hunderttausenden und Millionen kommt höchstens noch nebenher in Betracht. Das Volk hat während der Neuzeit elende, sonst zu jeder Thätigkeit unfähige Schwindler in kurzer Frist ungeheuere Vermögen anhäufen sehen.

1) Die Höhe der Courtagegebühren läßt — ganz abgesehen von den Scheingeschäften der „Coulisse“ — auf einen Umsatz von wenigstens 64 Milliarden im Jahre rechnen; davon kommen aber auf ernstlich ausgeführte Käufe höchstens 3—4 Milliarden, wie Proudhon nachweist.

2) Diese vier Civillisten belaufen sich zusammen auf 68 Mill. Fr.

3) In den letzten Jahren der Restauration stieg der Preis einer Stelle als Wechselbankier zu Paris bis auf 400000, unter Ludwig Philipp bis auf 900000, unter Napoleon III. aber sogar auf 1,650000 Fr. Diese Stellen sind nämlich verkäuflich; meist kaufen mehrere gemeinsam einen solchen Posten. Ein „Achtelbankier“ ist schon ein reicher Mann.

(Ein Mann, der am Tage vor dem Staatsstreich vergebens in ganz Paris herumsendete, um 15000 Fr. geliehen zu bekommen, hatte im Jahre 1856 ein Vermögen, das man zu 45 Mill. angab.) Es ist nicht eigentlich das Kapital, welches, wie man früher so oft hörte, die Arbeit erdrückt: der Schwindel ersetzt auch das Kapital, und man sieht Leute, deren wirkliches Vermögen in nichts oder fast in nichts besteht, unbedenklich Geschäfte von Hunderttausenden abschließen! Ist es doch dahin gekommen, daß man bei den Börsenspeculationen meistens verkauft, was man gar nicht besitzt, und kauft, was man nicht haben will! Das Volk sieht überdies, daß solche müßiggängerischen Börsenspieler den maßlosesten Luxus entfalten können, in wahren Höhen gegen die arbeitende Armuth. (Wer im Handumdrehen zum Krösus wird, freilich um ebenfalls im Handumdrehen sich wieder in einen Bettler verwandelt zu sehen — warum sollte der sparen, sich irgendeinen Genuß, eine Laune, ein Gelüste versagen?!) Das Volk sieht, daß unter diesen Verhältnissen die Arbeit zur elendesten, geringsten, unbedeutendsten und verachtetsten Erwerbsquelle herabgewürdigt wird. Wohin kann, wohin muß dies führen! Das wahnsinnige und heillose Treiben der Communisten und jener Socialisten, die sich von ihnen nur im Namen und im Mangel an Consequenz unterscheiden — dieses gleich vernunftwidrige und verderbliche Treiben — es ist durch nichts in der Welt so sehr gefördert, ihm durch nichts in der Welt so sehr vor- und in die Hände gearbeitet worden, als durch das Gebahren der großen Börsenleute, der „Speculanten“, der Schwindler während der letzten Jahre. Sie, die verzweifelt aufschreien, wenn irgendein für die ganze Menschheit noch so wohlthätiges Ereigniß die geringste Stockung oder nur Verminderung im Absatze herbeiführt; sie, die nicht einmal von irgendeinem vorübergehenden Opfer hören wollen für die edelsten Güter, für Vaterland und Freiheit — sie sind es, die das Schiff nicht etwa bloß einer politischen, nein einer socialen Revolution entgegenlenken, vor der uns, im Interesse der Menschheit, wahrhaft graut. Ist es doch ein Naturgesetz, daß, je ärger das Überstürzen nach der einen Seite, desto ärger auch der Rückschlag nach der andern sein muß.

Die allgemeine Schwinderei — das Überstürzen in die bodenlosesten Speculationen aller Art — hat eine Geldkrise zur Folge gehabt, die, über alle Geschäftsverhältnisse sich ausbreitend, Erschütterungen und Vernichtungen des eingebildeten, aber auch des wirklichen Wohlstandes herbeiführte, wie es in gleicher Ausdehnung und Intensität noch niemals vorgekommen war. Man sollte denken, diese gewaltige, bittere Erfahrung müsse von Wiederholungen abschrecken. Indes zeigt schon jetzt der Augenschein das Gegentheil. Noch inmitten der Verheerungen beginnt das heillose Spiel von neuem, wo immer nur der geringste Schein einer Möglichkeit dazu sich zeigt. Der aufmerksame, aber ruhige Beobachter kann nicht daran zweifeln: die Krisis hat dem Überstürzen nur momentan Halt geboten; alsbald werden wir dasselbe aufs neue beginnen sehen in noch kolossalerem Umfange, mit noch viel schlimmern Folgen als diesmal.

Unter solchen Umständen handelt es sich um mehr als um Befriedigung der Neugierde, wenn man den Börsenschwindel, wie derselbe in den letzten Jahren sich entwickelte, in seinen einzelnen Hauptmachinationen scharf ins Auge faßt. Für den Staatsmann, für den Nationalökonom, eigentlich für Jedermann — hat der Gegenstand eine mehr als gewöhnliche Bedeutung.

Oft hat man, mittelst freiwilligen Zusammenwirkens, die Kräfte und Geldmittel vieler vereinigt zur Herstellung großer nützlicher Unternehmungen und Schöpfungen. Die Ausführung einer bestimmten Sache an sich war das Erste und Wesentlichste, wobei man allerdings alle Rücksicht darauf nehmen mochte, daß das Vermögen der Unternehmer nicht zu Grunde gerichtet, ihnen vielmehr ein günstiger Ertrag möglichst gesichert würde. Dies ist eine Manifestation solider Speculation. Der Börsenschwindel dagegen, und was alles mit demselben zusammenhängt, hat es keineswegs auf solche neue Schöpfungen an sich abgesehen. Ihm dienen sie nur als Vorwand und Mittel zu einem ganz andern Zweck: zum Spiel auf der Börse. Darum ist es dem Schwindler gleichgültig, welcher Art die vorgeschlagenen Projecte sind. Er bekümmert sich gar nicht darum, wie es mit ihrer innern Begründung aussieht, ob sie das In- oder das Ausland angehen, viel oder wenig kosten, etwas oder nichts nützen — sondern nur: ob Aussicht vorhanden, die Actien gehörig in die Höhe zu treiben, dieselben also mit tüchtigem Gewinn andern aufzuhängen, zu welchem Behuf es nicht einer soliden Grundlage der Sache an sich, sondern nur einer guten Börsenstimmung (eines „guten Animo“) und — eines guten glänzenden verlockenden Prospectus bedarf! Es grenzt an Unglaubliche, wie weit man in diesen Dingen fast allgemein gekommen ist. Man hat z. B. für „Creditactien“ das ungeheuerste Agio bezahlt, ehe eine Anstalt begründet, ja ohne daß nur einigermaßen festgestellt war, welche

Geschäfte dieselbe denn betreiben wolle oder solle, und ehe man nur irgendeinen geeigneten Mann für die Leitung gefunden; also subjectiv und objectiv rein in das Blaue hinein! Man hat für Eisenbahnanlagen enorme Summen unterzeichnet, ohne zu wissen oder nur danach zu fragen, in welchen Gegenden denn diese Schienenwege hergestellt werden sollten. (Wie viele unter den Theilhabenden an der Verbacher oder an der Rosel-Oderberger Bahn wußten bei der Unterzeichnung und später, wo sie diese Orte auf der Landkarte zu finden haben?) Selbst bei ganz soliden, längst im Betrieb stehenden Unternehmungen aller Art entbehren wenigstens neun Zehntel der Actionäre aller und jeder klaren Einsicht in die Geschäftslage. Fragt bei den soliden Actienbesitzern nur nach den Statuten der betreffenden Gesellschaften — in der Regel werden sie nicht einmal diese besitzen, noch weniger dieselben kennen, am allerwenigsten das Geschäft durchschauen, welches stattfindet. Nicht aus einer Kenntniß des Unternehmens an sich, nicht aus der Überzeugung seiner Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, sondern auf Empfehlung, in blindem Vertrauen auf ein vielleicht bestochenes Actionärblatt oder einen vielleicht mittelbar theilhabenden, aber (was das Gewöhnlichste) die Specialverhältnisse gar nicht kennenden Bankier, hat man sich mit dem oft mühsam erworbenen Vermögen betheiligt. So weit hat der Schwindel in der Regel selbst die „Soliden“ ergriffen und fortgerissen.

Man hat der, wenigstens in der Allgemeinheit geradezu bodenlosen Ansicht Glauben verschafft: je großartiger, je kolossaler ein Unternehmen angelegt und betrieben werde, desto ungeheurer müsse der zu erzielende Vortheil sein. Wenn man in früheren Zeiten wesentlich Rücksicht darauf nahm, daß die Ausführung eines Unternehmens so wenig Geld erfordere als möglich, so gilt dies jetzt als eine „veraltete Anschauungsweise“; es ist ein „überwundener Standpunkt“. Je ungeheurer das erforderliche Kapital — desto besser, denn je größer die Actienmasse, desto mehr Agio läßt sich ziehen. Dabei: je „aparter“ das Unternehmen, desto günstiger für die Actienemission, denn desto weniger Concurrenz gibt es.

Hiernach kommt es wesentlich darauf an, bekannte, wohlklingende Namen zu gewinnen, die man mit an die Spitze des Unternehmens stellen kann. In Deutschland sucht man zunächst große Bankiers, in Frankreich vornehme Adelige. „Wenn solche Leute an der Spitze stehen“, heißt es, „dann kann man blindes Vertrauen zu der Sache haben.“ In Wirklichkeit aber betheiligen sich solche Leute bei derartigen Unternehmen in der Regel nur darum, damit ihnen eine gewaltige Actienmasse zur Verfügung gestellt werde, die sie, sobald der Actiencurs auf eine gewisse Höhe emporgetrieben, mit meist ungeheurem Gewinn verkaufen, indem sie nur wenige Actien wirklich für sich behalten, nämlich gerade so viel, als nöthig sind, um Mitglieder der Verwaltung bleiben, und auch in dieser Stellung noch weitere Vortheile ziehen zu können. Kaum ist eine solche Actiengesellschaft von der Regierung concessionirt, so senden die Unternehmer ihre Scheine auf die Börse und verkaufen dieselben mit Agio — sie „realisiren“ einen Ertrag, der natürlich noch gar nicht vorhanden, der nur in der Hoffnung besteht — in der Hoffnung, die sich in 20, 30 Jahren, vielleicht niemals, verwirklichen wird.

Ein häufig angewendetes Mittel, die Papiere zu „treiben“, sie zu „poussiren“, besteht darin: die Unternehmer sichern sich von vornherein die Hauptmasse der Actien; für den kleinen Theil, oft nur ein Viertel, sogar nur ein Zehntel, eröffnen sie an bestimmten Tagen Subscription; wenn nöthig stellen sie selbst Leute auf, die weit größere Summen unterzeichnen, als man braucht. Jeder, der sich betheiligen will, weiß, daß er viel größere Beträge unterzeichnen muß, um wenigstens etwas zu bekommen. Der Zudrang und das Überbieten selbst wieder reizt Kaufende, die sonst nicht daran gedacht, gleichfalls zu subscribiren, weil ein so gesuchtes Papier ja unfehlbar mit hohem Gewinn zu verkaufen sei. Wer vielleicht nicht 5000 Thlr. wirklich besitzt, unterschreibt unbedenklich für 200000! Bei dem entstehenden Gedränge (da fast jedermann theilhaben möchte an der Beglückung) sendet man Lohnbediente, Ausläufer, Stallknechte, Köche, und wen man sonst zur Hand hat. So war das Treiben zu Law's Zeiten; so hat man es, in vergrößertem Maße, zu Paris wieder gesehen während des Krimkriegs bei den sogenannten Nationalanleihen; dann hat sich die Erscheinung auch nach Deutschland verpflanzt; Wien, Berlin und andere Orte boten das gleiche Bild dar. Nichts Komischeres hätte geschehen können, als wenn allen Unterzeichnern einfach erklärt worden wäre: Euer Wunsch sollen erfüllt werden; wir nehmen alle diese Unterzeichnungen im vollen Betrage an! Da wäre augenblicklich eine allgemeine Verzweiflung entstanden.

Infolge des Zudrangs bei der Unterzeichnung steigt der Cours der Actien (oder vielmehr der bloßen Promessen) von selbst; zum Überfluß werden Scheinkäufe mit hohem Agio

an der Börse notirt. Dies reizt allgemein. Dann entledigen sich die Hauptmatadore ihrer Papiere. Haben sie den Gewinn eingestrichen, so besteht für sie kein Grund mehr, den Kurs künstlich „zu halten“. Sie lassen die Sache vielmehr „fallen“, ja sie speculiren wol sogar selbst auf Baisse, auf Herabdrücken selbst unter den wahren Werth, um dann ihrerseits zu kaufen, wieder zu „treiben“ und wieder zu verkaufen.

Ein solches Actienunternehmen kommt nun zur wirklichen Ausführung. Die Stellung als Vorstandsmitglied ist in der Regel eifrig gesucht. Handelte es sich dabei nur um Befriedigung des Ehrgeizes, so müßte dies noch hingehen. Es kommen übermäßige Taggelder dazu. Bei manchen Gesellschaften ist sogar der Anflug einer Überlassung von so und soviel Procenten des Gewinns an die Vorstände eingerissen, was nicht selten dazu führt, daß man die Ziffern künstlich gruppirt, um scheinbar einen hohen Ertrag nachzuweisen, der in Wirklichkeit aus dem Capitale bezahlt wird. (Ist doch der Fall vorgekommen, daß man hohe Dividenden vertheilte bei Gesellschaften, die ganz kurze Zeit darauf sogar mit großem Verluste zu liquidiren gezwungen waren.) Außerdem aber gewährt eine solche Stellung in der Verwaltung einen bedeutenden Einfluß; man hat Anstellungen, man hat Arbeiten zu vergeben. Noch mehr: man kennt alle Operationen und alle Wechselfälle des Unternehmens früher als das Publikum; man weiß zum voraus, wann man Actien mit Vortheil kaufen oder verkaufen muß. Die Corruption bringt von allen Seiten ein. Wie erst, wenn es sich um eine Creditanstalt handelt, die man vielleicht dahin bringt, ein industrielles Etablissement, eine Fabrik, ein Bergwerk oder dergleichen zu kaufen, bei dem man — wenigstens mittelbar — selbst theilhaftig ist, und das seinem Ruin entgegengeht, oder für das man das Zehnfache des wirklichen Werths durch die Creditgesellschaft bezahlen läßt.

Wir unterlassen es, die kleinen und die großen, theils feinen, theils plumpen Betrügereien zu schildern, die hinsichtlich der Verwaltung einer Region großer Actiengesellschaften sogar förmlich vor den Gerichten der meisten Länder constatirt wurden, und deren Opfer schließlich immer die Actionäre sind. Wir sehen ab von diesen zahllosen, im ganzen wahrhaft ins Kolossale gehenden Einzelfällen, obwohl nicht selten keineswegs bloß einzelne Individuen, sondern ganze Verwaltungen (mindestens durch Nachlässigkeit der meisten Mitglieder in Controlirung) einer schweren Schuld trifft, welche aber nicht sie, sondern die Masse der Theilhaftigen und Übervortheilten bezahlen.

Die „Speculanten“ üben ihre Einflüsse theils mittelbar theils unmittelbar auf die Verwaltungen. Ihrem Interesse sagt es zu, die verschiedenen Unternehmungen nicht in den ursprünglich gezogenen Grenzen zu erhalten, sondern durch fortwährende Veränderungen dieser Grenzen, meistens durch weitere Ausdehnung derselben, sich Gelegenheit zu neuer Agiotage zu verschaffen. Geht ein Unternehmen schlecht, so heißt es: man muß dasselbe ausdehnen, um aus diesem mißlichen Verhältniß zu kommen. Geht es gut, so wird hervorgehoben: man muß diesen Vortheil erweitern und in noch größerem Umfang ausnützen. (So hat man z. B. die Kofel- oder Oberberger Eisenbahngesellschaft, die sich wirklich des glänzendsten Ertrags erfreute, ganz besonders durch Anlage kostspieliger und nichts rentirender Seitenbahnen wahrhaft zu Grunde gerichtet.)

Ein besonders wirksames Mittel bei diesem Treiben bilden die „Fusionen“ verschiedener, selbst ganz verschiedenartiger Gesellschaften. So oft eine solche Verschmelzung erfolgt, läßt sich der Actiencurs, oft ins Fabelhafte, empor-schwindeln. Als ob etwa die Vereinigung zweier entschieden schlecht rentirender Geschäfte durch diese Union unbedingt die Garantie goldener Berge erlangte! Man sagt: die eine Verwaltung wird erspart. Abgesehen davon, daß dies niemals ganz richtig ist, daß man vielmehr die eine Verwaltung immer im Ver-sonalstande vergrößert sieht, kommen diese Kosten überhaupt kaum in Betracht, weil die Oberverwaltung bei solchen weitausgedehnten Unternehmungen nur einen sehr kleinen Theil der Betriebsausgaben absorbiren kann. Allein in Wirklichkeit entsteht meistens das Gegentheil einer Vereinfachung, insbesondere wenn es sich um die Leitung ganz heterogener Geschäfte handelt, wie sie die meisten „Creditanstalten“ begonnen haben. Da bedarf jeder Zweig seiner Administration, und über alle diese Einzeladministrationen gipfelt man dann noch eine Oberverwaltung. Die unabwendbare Folge davon ist, daß man, statt zu vereinfachen, die ganze Maschinerie complicirter macht; daß, während die Aufsicht früher eine wirklich einfache, überall sogleich handelnde, sogleich unmittelbar einschreitende und bestimmende sein konnte — man nun mit Nothwendigkeit eine bureaukratische Einrichtung schafft, deren Höchstgestellte nicht alles selbst sehen können, sondern sich berichten lassen müssen, nicht augenblicklich die erforderlichen Anordnungen zu treffen vermögen, sondern nur auf dem Schneckengange des Rescribi-

tend; daß man an die Stelle einer lebendigen Controle — jene papierene bringt. Darum sind solche Fusionen in der Regel (denn Ausnahmen gibt es allerdings) den Actionären nur dann vortheilhaft, wenn durch derartige Verschmelzungen eine dem Publikum nützliche Concurrenz beseitigt und ein Monopol hergestellt wird, zufolge dessen man eben dieses Publikum um weit mehr besteuern kann, als die wirkliche Ertragserhöhung für die Actionäre ausmacht.

Haben sich die Speculanten ihrer Papiere mit Vorthail entledigt, oder konnten sie bei dieser oder jener Gesellschaft den gesuchten gewinnbringenden Einfluß nicht erlangen, so projectiren sie Concurrrenzunternehmungen, etwa Parallel-, oder die bestehenden durchkreuzende, von ihnen ablenkende Bahnen. Man kennt Beispiele, in denen solche Projectenmacher sich an die Spitze der einen, und, nachdem diese ausgeführt und ausgebeutet war, geradezu an die Spitze einer neuen, der ersten feindlichen Unternehmung stellten. Ob in solchen Fällen wirklich auf einen Ertrag zu hoffen, ist ihnen völlig Nebensache. Es ist uns ein Fall aus der Schweiz bekannt, in welchem ein, natürlich in der möglichst günstigen Richtung angelegter Schienenweg seinen Actionären 3 Proc. erträgt, und neben diesem projectirte die Papierspeculation eine Parallelbahn, und sie fand bis auf einen gewissen Grad Beifall theils durch Aufstacheln der Halbewohner, denen man eine Bahn versprach, theils vermittelt künstlicher Mäcener und — des besten benutzten Schwindels.

Sehen wir ab von den Papierschwindlern, welche diese oder jene Actien einzig und allein der Cursdifferenz oder sonst noch der Agiotage wegen kaufen (und diese Leute machen, wie wir gesehen haben, wenigstens auf der pariser Börse 15 Sechzehntel aller „Geschäfte“). Fassen wir die ernstlichen soliden Actienbesitzer ins Auge, so sehen wir diese völlig abhängig von den Administratoren der betreffenden Gesellschaften; oft erscheinen sie nur wie ein Spielball in deren Händen. Was im Namen und auf Kosten der Gesellschaft geschieht — die bloßen Actionäre wissen es nicht, oder höchstens vom Hörensagen. Was mit ihrem Gelde gemacht wird, sie werden nicht darüber befragt. Man sagt ihnen gar nichts von den fortwährenden Fluctuationen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, nichts von den stattfindenden Operationen, noch von deren Erfolge. Des Jahres einmal findet eine Ausnahme statt, und diese Ausnahme besteht, wenn es eine Verwaltung ihrem Sonderinteresse entsprechend findet — in einer Phantasmagorie. Wir reden von den Generalversammlungen. Sie sind in der Regel eine wahre Täuschung der Actionäre, selbst wenn es auf gar keinen Betrug derselben abgesehen ist. In Beziehung auf die gesamte Verwaltung war das ganze Jahr hindurch eine Heimlichkeit beobachtet, so groß oder (da das persönliche Interesse nicht selten mächtig mitwirkt) noch viel größer, als die Bureaucratie solche zu schaffen vermag (monatliche Ausweise u. dgl. enthüllten gar nicht, was hinter den Coullissen geschieht). So kommen die gewöhnlichen ehrlichen Actionäre ohne alle wirkliche Kenntniß ihrer eigenen Angelegenheit zur Generalversammlung. Die Vorstände theilen ihnen hier mit, was sie zur Mittheilung geeignet finden. Selbst die Ziffern des Ertrags lassen sich dermaßen künstlich gruppiren, daß man z. B. im Frühjahr 1856 die Generalversammlung der Royal-Oberberger Eisenbahngesellschaft, und zwar unter Zustimmung eines Regierungscouncils, die Vertheilung einer Jahresdividende von 16 Proc. beschließen machen konnte, während die Bahn im Augenblick des Beschlusses nicht einmal so viel mehr ertrug, als für Verzinsung der geliehenen Kapitalien nöthig war.

Will eine Verwaltung irgendeinen Beschluß bei der Generalversammlung durchsetzen, so kann sie es unbedingt, wenn sie ihre Sache nicht „ganz ungeschickt“ angreift; sie kann es selbst dann, wenn der Plan die Interessen der Actionäre aufs directeste verletzt. Die große Mehrzahl der Actionäre erscheint nicht auf den Generalversammlungen. „Auf meine Stimme kommt es nicht an!“ ist die gewöhnliche Anschauungsweise. Dann ist das Erscheinen oder die Aufstellung eines Vertreters mit Umständlichkeiten und Kosten verknüpft. Man muß schon mehrere Tage vor der Generalversammlung am Directionssitz erscheinen und den Actienbesitz nachweisen; am Tage der Versammlung gibt man in der Regel keine Eintrittskarten mehr aus. So entsteht die Nothwendigkeit einer zweimaligen Reise; es entsteht aber auch für die Verwaltung der Vorthail, zu wissen, wer kommen werde. Sie kennt zum voraus ihre Hauptgegner und kann die ungefähre Zahl der Opponenten ermessen, und befindet sich im Falle, mit aller Bequemlichkeit ihre Maßregeln danach zu treffen. Gegen jeden feindlichen Sprecher stellt man gerade ihm gegenüber zwei besonders geschickte Redner auf; und was die Majorität der Stimmen betrifft, so fällt nicht nur das Votum aller Verwaltungsräthe und aller von diesen Abhängigen in sich schon schwer in die Waagschale, sondern man hat auch das Mittel der Actienvertheilung, die Aufstellung von Scheinactionären. Die Bankiers der Gesellschaft und andere Befreundete

wissen Actien von gleichgültigen Besitzern aufzutreiben; sie verwenden die bei ihnen bloß deponirten Actien ohne den Eigenthümern nur ein Wort davon zu sagen; ja es soll der Fall schon vorgekommen sein, daß Directionen nach dem Schlusse des ausgeschriebenen Anmeldeungs-termins Eintrittskarten zur Versammlung auf viele eben gar nicht producirte Nummern hin an Befreundete ausgaben.

Und nun findet die Generalversammlung statt. Die gewöhnlichen Actionäre befinden sich, wie bemerkt, ohne alle nähere Kenntniß des Geschäftsganges, der Verhältnisse und dessen, was hinter den Coulissen vorging. Ihre etwaigen Einwendungen konnte man sich zum voraus ziemlich denken und sich darauf rüsten, dieselben nicht nur mit stichhaltigen, sondern auch mit täuschenden Scheingründen zu bekämpfen, indem man mit unerwarteten, wenn auch nur halb wahren oder ganz entstellten Thatsachen, mit neuen Mittheilungen und Angaben überrascht, deren Werth und Bedeutung von solchen, welche den Geheimnissen fern stehen, unmöglich im Augenblick gewürdigt und enthüllt werden kann. — Das Ergebniß ist sicher!

Deutlicher als alles, was wir theoretisch zu erörtern vermögen, sprechen die Thatsachen. Wir erinnern uns auch nicht eines Falles, in welchem, wenn die Mitglieder der Verwaltung einig waren, etwas Wesentliches durchzusetzen, und dies nicht ganz ohne alle Geschicklichkeit betrieben — eine Generalversammlung gegen sie entschieden hätte. Ist es doch dahin gekommen, daß, als die Leiter der französischen Gesellschaft österreichischer Staatsbahnen nach dem schwindelreichsten Jahre beantragten, man möge ihre Gewinnanticipe auf 92 Jahre hinaus nach Maßgabe des angeblichen oder wirklichen, jedenfalls aufs Höchste hinaufgeschraubten Ertrags jener Schwindelzeit sofort kapitalisiren, ihnen also den erst innerhalb des langen wechselvollen Zeitraums von 92 Jahren bloß möglichen Gewinn zum voraus in Actien *al pari* überlassen — daß, sagen wir, die Generalversammlung mit 1781 gegen bloß 58 Stimmen dieses ungehörliche Verlangen bewilligte, welcher ungeheuerliche Beschluß nur darum bei der österreichischen Regierung scheiterte, weil diese ihre Zinsgarantie nicht ohne allen Grund über 44500 neue Actien ausdehnen wollte. Nicht bloß in Oesterreich und Frankreich, auch in Westdeutschland sah man solche Beispiele. Als die Verwaltung der Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahngesellschaft (wol irre geführt durch ein paar speculirende Bankiers) die Fusion dieser Bahn mit der pfälzischen Marbahn betrieb — als damit die Actien eines Schienenwegs, der bereits über 10 Proc. ertrug, mit jenen eines solchen, der nicht mehr als $1\frac{1}{3}$ Proc. Rente gewährte (zum Vortheil solcher, welche diese letztern Papiere an sich gebracht), *al pari* verschmolzen werden sollten, ergaben sich für diesen maßlos nachtheiligen Vorschlag des Verwaltungsraths in der herbacher Generalversammlung 1045 Stimmen, während es die Opposition nur auf 124 brachte. Auch dieser Plan scheiterte nur an einem zufälligen Umstande in der bairischen Abgeordnetenversammlung. So steht es mit dem praktischen Werth der Generalversammlungen!

In Deutschland und Frankreich legt man der Aufstellung eines Regierungscommissars bei jeder Actiengesellschaft eine hohe Bedeutung bei. In Wirklichkeit täuscht man sich auch damit. Die Einrichtung wird oft hemmend und hindernd wirken und ganz und gar zur Annahme eines bureaukratischen Formalismus nöthigen — einen andern Geist als den vorhandenen wird der Regierungscommissar in der Administration gewiß nicht zur Entwicklung bringen. Wir wollen nicht bei bekannten Beispielen aus Frankreich verweilen, wo Regierungscommissare (wie bei der pariser Seine-Docks-gesellschaft) sich geradezu bestechen ließen und deshalb gerichtlich verurtheilt wurden. Aber das Beispiel der Rosel-Oderberger Eisenbahngesellschaft zeigt praktisch, wie eine Verwaltung selbst den Regierungscommissar zu täuschen vermag, wie selbst dieser nicht im Stande ist, das ganze Getriebe richtig zu durchschauen. Das System der Aufstellung von Regierungscommissaren hat überdies das höchst Nachtheilige im Gefolge, daß die Actionäre sich darauf verlassen, und ihrerseits um so mehr jede Aufsicht versäumen.

Leider hat auch die Presse bei dem furchtbaren Papierschwindel in unsern Tagen ihre Mission geradezu schlecht erfüllt. Insbesondere fand die politische Haltlosigkeit des größten Theils der Tagespresse auch auf dem volkwirthschaftlichen Gebiet ihr vielfaches Echo. In Paris ohne hin erkaufte die Börsenmatadore geradezu die meisten Zeitschriften. Da sah man oder sieht man heute noch den Bankier Mirès als Eigenthümer des „Pays“, des „Constitutionnel“ und des „Journal des chemins de fer“; den Börsenemporfkömmeling Millaud als Eigenthümer von „La Presse“ und „Journal des Actionnaires“; Pereire und Rothschild gebietend über „L'Industrie“ und „La Semaine financière“. Das Haus Prost hatte sich den „Courrier de Paris“ gesichert; ein anderer Bankrotteur, Boussineau, hatte den „Moniteur de la bourse“ gegründet. Wir wollen nicht erörtern, wie unsere deutschen Actienblätter gerade in der Zeit des

Schwindels nicht auftraten, wie sie sollten, wie sie so oft aber das gerade Gegentheil thaten. Die Beispiele sind zahllos, in denen die ärgsten Schwindeleien und Übervorteilungen geradezu beantwortet wurden.

Der bekannte Socialist Proudhon, der sich freilich ursprünglich verkleiden ließ, auf „Besetzung“ eines Buchhändlers ein alles Ernstes für den praktischen Gebrauch von Börsenspielern bestimmtes Handbuch zu schreiben, fühlte sich innerlich gedrungen, demselben in der dritten und den folgenden Auflagen dieses „Manuel du spéculateur de la bourse“ Beigaben einzuverleihen, in denen er aufs einschneidendste die ganze Schändlichkeit des Treibens brandmarkt. Die öffentliche Moral trieb ihn an, die Heillosigkeit des gesamten Verhältnisses in seiner zermalmenden Weise darzuthun. Aber alles muß ihm nur dienen zur Rechtfertigung seiner ebenso unklaren und unbestimmten als bodenlosen socialistischen Pläne, wie denn in Wirklichkeit gerade dieser kolossale Unfug sicherlich am meisten geeignet ist, den tollen communistischen und socialistischen Projecten- und Experimentenschmieden alle jene Personen zuzutreiben, welche, eines festen eigenen Urtheils ermangelnd, ihren Blick der Erkenntniß des unsaglichen finanziellen und noch weit mehr moralischen Verderbens nicht verschließen wollen.

Verwundtlich veranlaßt durch den tiefen Eindruck, den Proudhon's Buch hervorbrachte, griff auch ein pariser Staatsprocurator, Oskar de Valée, zur Feder, und Napoleon selbst (der lange die unzerrenbarste Freude hatte an dem vermeintlichen ungeheuern Aufschwung des „Geschäfts“, und der dasselbe durch Concessionirung von Crédit mobiliers und durch Operationen der Bank unbedenklich fördern ließ), hat den Verfasser der Schrift „Les manieurs d'argent; études historiques et morales“, schriftlich beglückwünscht. Was wir bei Valée finden, sind aber zunächst nur steife und leere Declamationen, der Wiederabdruck einer Denkschrift Daguesseau's, mit Sammlungen von Anekdoten aus Louis's Zeit. Diese Bekämpfung des tief eingefressenen Übels, diese Bekämpfung vom Standpunkt des juristischen Popsthumus aus, scheint nur zu sehr die Worte des hier ebenfalls angegriffenen Proudhon zu bestätigen: „Die alten Mächte der Welt — die Magistratur, die Universität, der Klerus — sie haben keine Wurzeln mehr in der Gesellschaft; sie werden zusammenbrechen an dem Tage, an dem die Gewalt aufhören wird sie zu unterstützen.“ Wenigstens ermangelt dieser Bekämpfer des vorhandenen Unfugs — jedes wahren Verständnisses der heutigen Lage.

Das Ausreten solcher vereinzelter Gegner änderte nicht die herrschende Strömung. Selbst eine finanzielle und Geschäftskrise, wie die Welt nie eine gleiche sah, brachte nur einen momentanen Stillstand in die Entwicklung des Übels, vermochte es aber in keiner Beziehung, dasselbe an der Wurzel anzugreifen. Ja, während die ganze Geschäftswelt noch aufs schmerzlichste leidet an den Folgen des stattgehabten Schwindels, während Tausende von Unschuldigen mit einem Theile der Schuldigen zu Grunde gerichtet sind, hat man mit einer Schamlosigkeit ohne gleichen und mit einem an Wahnsinn grenzenden Cynismus das ganze Börsenunwesen in aller Form nicht nur zu rechtfertigen, sondern förmlich in einer eigenen Schrift als das neue „Heil der Welt“ darzustellen und für dasselbe einen eigenen Cultus zu begründen gesucht. Wir meinen zunächst das Buch: „L'argent, par un homme de lettres devenu homme de bourse“, eine Veröffentlichung, die, wer nur Bruchstücke daraus liest, für Ironie halten muß, obwol es sich um eine Sache vollsten Ernstes handelt; wie denn auch (bezeichnend für die Zustände!) die pariser „Revue de l'instruction publique“ kein Bedenken trägt, Auszüge daraus zu liefern. Der Verfasser bezweckt ohne Schen eine Verherrlichung, selbst Vergötterung dessen, was er „l'ère de l'égoïsme civilisé“ nennt. Während man zu Ludwig Philipp's Zeit sich wenigstens darauf beschränkte, das berühmte Enrichissez-vous sich mündlich und halb insgeheim zuzurufen, leben wir im heutigen Frankreich, unter einem Zustande vollständiger Überwachung und Bevormundung der Presse, Denkschriften erscheinen mit dem Hauptlehrsage: die Welt müsse erneuert werden; jedermann müsse einsehen, daß „tout rentre dans le commerce“. Wörtlich heißt es weiter: „Die Börse ist das Hotel-de-ville der neuen Republik! Hier ist es, wo wir uns mit dem Werkzeug der heiligen Unabhängigkeit versehen können. Hier ist es, wo fern von Volkstribunen und Soldaten fortan das Genie Frankreichs leuchtet. Hier ist es, wo eine enttaubte Generation, mürrisch in der Ruhe, begierig nach Aufregung, sich erfrischen kann. In diesem Kriege der Interessen erblicke ich eine ergreifende, ernste und tiefe Poesie, die ich la poésie sacrée du 19^{me} siècle nennen möchte!“ Noch werde angekämpft gegen die Börse, ihr Triumph aber sei unzweifelhaft. „Zu ihrem Gunsten ändert man bereits die alten Gesetze ab und verfaßt neue; der Gesetzgeber beugt sich: wie der alte Athlet macht sie (die Börse) die Bande bersten, die ihre Stirn umgeben; es ist nothwendig, daß sie zur Herrschaft gelange!“

Wer uns einwendet, daß es sich hier doch unmöglich um etwas Anderes als einen verborgenen bitteren Hohn auf die jetzigen Zustände handeln könne, den weisen wir zur Antwort einfach auf die Thatsache hin, daß die Masse der Leser dieser Schrift deren ganzen Inhalt für heiligen Ernst nimmt, und noch mehr, daß ohne Scheu danach gehandelt wird!

Der hier geschilderte Zustand beschränkt sich leider keineswegs auf Frankreich; er hat sich längst auch über unser deutsches Vaterland, über die ganze sogenannte cultivirte Welt ausgebreitet. Wir haben die allgemeinsten Wirkungen dieser Gestaltung im Eingange unsers Aufsatzes angedeutet; wir wollen nicht in alle Einzelheiten eingehen, wollen nicht nachweisen, wie der Unfug in vielen Staaten wenigstens mittelbar von oben herab befördert, wenigstens tolerirt ward. Wir wollen nicht schildern, wie dieser Cultus des Geldes und des Hazardspiels jeder höhern menschenwürdigen Idee und Gestaltung Hohn spricht, jedes edle Gefühl verspottet, Aufopferung für Überzeugung, Freiheit und Vaterland nur als Kennzeichen bemitleidenswerther geistiger Beschränktheit ansieht, als das Gebaren unpraktischer, einfältiger, zu etwas Besserm gar nicht tauglicher Menschen. Wir wollen nur noch auf den einen Umstand aufmerksam machen, daß der verderbliche Schwindel sich keineswegs auf den höhern Kaufmannsstand beschränkt, daß vielmehr fast die gesammte höhere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft davon infectirt ist, ja — und dies erscheint uns weitaus als das Schlimmste — daß der sonst durch Solidität ausgezeichnete Bürgerstand, dieser Kern der Bevölkerung, der Mittelstand, längst von dem Strudel erfaßt wurde, und meistens die ärgsten Verluste zu tragen hat. Was unter jahrzehndelangen Mühen und Entbehrungen erspart ward, es ging dahin in diesem Hazardspiel, während weniger Monate. Mittelbar und unmittelbar kam es tausendfach vor, daß der Unschuldige für den Schuldigen, der solide Mann für den Schwindler zahlen mußte, und — die Begierde nach mühe- und arbeitslos zu erlangenden Reichthümern ist gerade in diesen Schichten erweckt! Dabei ist die Association, dieses unvergleichbar wichtige Mittel der socialen Entwicklung unserer Zeit, tausendfach aufs heilloseste mißbraucht.

Wir unterlassen es, die mannichfachen Operationen und Manipulationen zu schildern, deren sich die Börsenschwindler bei ihrem Spiele vorzugsweise bedienen. Wir unterlassen ebenso, die einzelnen Arten von Instituten, Anstalten und Anlagen zu schildern, deren Papiere besonders als Mittel bei solchem Treiben dienen müssen. Das Nöthigste darüber findet sich in den besondern Artikeln des „Staats-Lexikon“ über Agiotage, Banken, Börse, Creditanstalten u. s. w. Von französischen Schriften haben wir einige bereits citirt; von deutschen nennen wir zwei: „Die Börse, die Börsenoperationen und Täuschungen, die Stellung der Actionäre und des Gesamtpublicums“ (Zürich 1857) und „Die Geld- und Creditkrise und die jetzige Geschäftslage; volkswirthschaftliche Untersuchungen“ (Zürich 1858) (von dem Verfasser der erstgenannten Broschüre).

G. F. Kolb.

Botschafter, s. Gesandter.

Bourbon, Bourbone. — Robert, Graf von Clermont, ein jüngerer Sohn König Ludwig's IX. von Frankreich (des achtundzwanzigsten aus dem Hause Capet), vermählte sich um 1272 mit Beatrix, der Erbtöchter von Bourbon, einem alten, schon unter den letzten Carolingern am Anfang des 10. Jahrhunderts in Blüte gestandenen (gegen das Ende des 12. Jahrhunderts zwar im Mannsstamm ausgestorbenen, doch nacheinander durch die Gemahle zweier Erbinnen fortgesetzten und bereicherten) Hause. Der Sohn aus dieser Ehe, Ludwig I., als Erbe der mütterlichen Güter, nämlich der Landschaft Bourbonnais, der Grafschaft Charolais und der Herrschaft St.-Just, nahm von der ersten (als ältesten Stammbeizung, oder vielmehr von der Stadt Bourbon l'Auxerrois als deren Hauptort) den Titel Herzog von Bourbon an und übertrug ihn auf seine weitem Nachkommen. Dergestalt entstand das neue, von Bourbon benannte Haus, dessen Schicksale seit Jahrhunderten und bis zum heutigen Tage auf jene vieler Völker, ja der Menschheit von unermesslich wichtigem und tiefgehendem Einfluß gewesen sind — das Haus, welchem der Zufall mehr als eigene Thatkraft eine Menge von Kronen und Ländern in allen Theilen der Welt in den Schoß warf; welches lange Zeit hindurch anerkannt die erste Macht Europas, aber durch seine Bestrebungen, solches zu werden oder zu bleiben, und zumal durch seine Eifersucht gegen das Haus Habsburg, die Quelle der verwüstendsten Kriege und unsaglicher Leiden fast aller Völker des Welttheils war; welches aber mehr noch als durch solche Kriegsgeißel durch das von ihm aufgestellte Beispiel schrankenloser Hofdespotie, Verschwendung, Sittenverderbniß und muthwilliger Volksunterdrückung verderblich wirkte und hierauf, von dem darüber ausgebrochenen Sturme ergriffen, theils für eigene, theils für der Vorfahren Schuld mit dem Verlust aller Kronen und Länder, mit Verbannung, Noth und mit schrecklichem

Untergang mehrerer Häupter büßte; welches, als es, aus so tiefem Fall durch den überraschendsten Umsturz der Dinge neu erhoben, seine verlorenen Throne alle wieder in Besitz genommen, reich an Erfahrungen, doch nicht weiser geworden durch sie, in seinem Hauptlande eine abermalige Katastrophe erfuhr, wodurch sein ältester Zweig gestürzt und das verhängnißreiche Princip der Legitimität, dessen glänzendster Triumph die Restauration gewesen, unter Zustimmung, ja unter den Auspicien eines eigenen jüngern Zweiges, mit jenem der Volkssouveränität (wenigstens dem Namen nach) vertauscht und eine wiederholte imposante Lehre den Königen und Völkern gegeben wurde; welches endlich — fügen wir hinzu — nochmals in diesem jüngern Zweige im Stammlande Frankreich durch die Revolution von 1848 die Krone verlor, weil die Politik König Ludwig Philipp's jenem neuen Princip, das ihn gehoben, nicht mit Ernst Rechnung trug.

Der merkwürdigsten Glieder dieses Hauses werden wir zwar in dem Überblick der Geschichte Frankreichs, auch Spaniens u. s. w. summarisch zu gedenken haben; doch spricht neben jener der Länder auch die des Hauses einen solchen Überblick an. Wir geben daher denselben in nachstehender kurzer Zusammenstellung.

Von den zwei Söhnen Ludwig's I. von Bourbon, Peter und Jakob, gingen zwei getrennte Linien des Hauses aus; die ältere erlosch 1527 mit Karl II., dem berühmten Connetable von Frankreich, welcher, durch schwere Unbilden gereizt, von seinem Könige und Verwandten, Franz I., zu dessen Feinde, Kaiser Karl V., abfiel, die Heere des letztern wider die seines Vaterlandes erfolgreich anführte, zumal den unsterblichen Sieg bei Pavia erstritt, und endlich bei der Erstürmung der Stadt Rom sein vielbewegtes Leben verlor. Die jüngere Linie, deren Stifter Jakob sich Graf de la Marche nannte, spaltete sich durch die zwei Söhne seines Urenkels Johann (gest. 1477) abermals in zwei Äste, nämlich in den Hauptast, welcher von dem ältern, Franz, und das Haus Montpensier, welches von dem jüngern, Ludwig von Roche-sur-Yon, ausging, von uns jedoch nicht weiter zu verfolgen ist. Der Hauptast zerfiel von neuem in zwei Theile durch Herzog Franz' zwei Enkel, Anton von Bourbon, Herzog von Vendôme, und Ludwig, Prinz von Condé, von welchen jeder ein eigenes Haus stiftete. Diese beiden Prinzen spielten eine wichtige Rolle in den Religionsunruhen, welche nach König Heinrich's II. Tode das französische Reich zerrütteten. Anton jedoch, welcher mit Johanna d'Albret den dießseit der Pyrenäen gelegenen Theil des Königreichs Navarra erheirathet hatte, starb bald (1562) und hinterließ dieses kleine Reich; nebst der Aussicht auf die Thronfolge in Frankreich, seinem Sohne Heinrich, welcher auch wirklich, nach glücklich bestandenen Kämpfen wider Karl IX. und Heinrich III. (die letzten Valois) und die wider sein Erbfolgerecht unter der Herzoge von Guise Ausführung verschworene Ligue, als Heinrich IV. den Thron von Frankreich bestieg (1589).

Dieser erste der bourbonischen Könige war auch unter ihnen der würdigste. Sein eigenes Geschlecht anerkennt dieses, indem es bei jeder Gelegenheit die Nation, um sie für Bourbon zu gewinnen, an Heinrich's IV. Tugenden erinnert. Unter ihm blühte das tief zerrüttete Reich schnell wieder auf, und er begann mit Erfolg die Schwächung der österreichischen Macht in Spanien und Deutschland. Aber die Regierung seines schwachen Sohnes, Ludwig's XIII. (von 1610—43), führte Verwirrung und Bürgerkrieg zurück, woraus jedoch zwei große Minister, die Cardinale Richelieu und Mazarin, den Staat errichteten, aber zugleich durch Niederwerfung der Großen und durch gewaltsame oder listige Unterdrückung aller selbständigen Widerstandskräfte im Volk die Macht des Königs allgewaltig machten.

Was Richelieu und Mazarin im Namen des unfähigen Königs Ludwig XIII. erfolgreich begonnen — im Innern die Befestigung der Unumschränktheit des Monarchen und nach außen die Schwächung Österreichs und Spaniens — das setzte Ludwig XIV. selbstthätig fort (von 1643—1715), nicht eben im Felde, wohin er bloß seine Generale sandte, wohl aber im Cabinet, worin, ob schon er sich (wenigstens in der ersten Zeit seiner Regierung) mit flugen Rathgebern umgab, doch immer sein Wille entscheidend blieb. Doch dient seiner, zumal von Dichtern und Rednern, denen er Gunst erwies, gepriesenen Größe die Schläfrigkeit der damaligen Herrscher im gedoppelten österreichischen Hause zur Folie, und er verdunkelte die Glorie seiner auswärtigen Triumphe durch maßlosen Despotendruck im Innern und des Volkes Mark aussaugende Verschwendung.

Unter Ludwig XIV. gewann das Haus Bourbon noch einen der schönsten Throne der Welt, den spanischen. Ein doppelter Zufall verschaffte ihm denselben. Einmal das mit König Karl's II. Tod erfolgte Erlöschen des österreichischen Mannsstammes in Spanien (1700), was bei mit einer spanischen Prinzessin erzeugten Nachkommenschaft Ludwig's einen Scheinanspruch

auf die Erbschaft gab, und dann, als nach dem mit Unglück geführten erschöpfendsten Krieg die Siegeshoffnung völlig verloren war, der frühe Tod Kaiser Joseph's I., welcher dessen Bruder Karl, neben der spanischen Krone, die ihm vor den Bourbonen gebührte, auch noch die deutsch-österreichischen Erblande zuwarf. Solche Vereinigung schien den Karl früher verbündeten Mächten noch gefährlicher als die Errichtung eines gesonderten bourbonischen Reichs in Spanien. Daher ward Philipp von Anjou, Ludwig's XIV. zweiter Enkel, als König von Spanien Philipp V., im Besitze dieses herrlichen Reiches (mit Ausschluß bloß von dessen europäischen Nebenzländern, aber mit Inbegriff der, zumal in Amerika, unermesslichen Colonien) bestätigt.

Philipp von Anjou, welcher dergestalt die spanische Linie der Bourboniden stiftete, oder vielmehr seine ehrsuchtige zweite Gemahlin, Elisabeth von Parma, bahnte kühn und listig durch vielfache, auch mit Waffen unterstützte Unterhandlungen, welche ganz Europa in Verwirrung und Hader setzten, ihren — von Spaniens Thron durch Philipp's Sohn aus erster Ehe ausgeschlossenen — Söhnen den Weg zu zwei italienischen Fürstenthümern. Zuerst nämlich ward bei der nahenden Erlöschung der Häuser Gharlese und Medici's der ältere Prinz, Don Carlos, zum Erben von Parma und Piacenza und Toscana von den Mächten erklärt. Derselbe eroberte später im Kriege über die polnische Königswahl das Königreich beider Sicilien und behielt es im Frieden von Versailles (1735) gegen die Abtretung der vorhin genannten Provinzen an Oesterreich. Im Oesterreichischen Erbfolgekriege aber gewann Spanien Parma und Piacenza wieder, und zwar für Don Philipp, des Don Carlos jüngern Bruder. Don Carlos bestieg nach seines Halbbruders, König Ferdinand's VI., Tode, den spanischen Thron und überließ den sicilischen seinem jüngern Sohne Ferdinand (1758). So waren jetzt vier regierende bourbonische Häuser. Dieselben schlossen gleich nachher (1761) untereinander den „Familienpact“, welcher sie alle — unangesehen der verschiedenen Stellung und Verhältnisse ihrer Gebiete — zu gegenseitiger Hülfeleistung und zur Vertheidigung der gemeinsamen Familieninteressen verband, zum Beweise, daß nach der Politik der Monarchen nur von Interessen der Häuser, nicht von jenen der Völker die Rede ist.

Wir kehren zum französischen Königshause zurück. Nach Ludwig's XIV. Tode (1715) fiel das Reich an seinen fünfjährigen Urenkel, Ludwig XV. (Sohn des ältern Enkels des Königs und also Neffen Philipp's von Anjou). Alle andern männlichen Sprösslinge ehelicher Abkunft, nebst mehreren Seitenverwandten, hatte der Tod hinweggerafft. Zum Regenten während der Minderjährigkeit des Knaben Ludwig ward nun Philipp, Herzog von Orleans, ernannt, Sohn des jüngern Bruders Ludwig's XIV., Philipp I., welcher der Stifter des seit der Julirevolution von 1830 zum Besitz der Krone gelangten Hauses ward. Dieser „Regent“ hat zwar Talent gezeigt, doch in Ansehung seines Charakters sich schlechten Ruhm erworben. Ludwig XV., dessen Herrschaft bis 1774 währte, erwarb aber noch schlechtern. Seine Höflings- und Maitressenregierung gewährt ein Bild des gleich verächtlichen als abscheulichen Sultanismus und ist, weil doch die civilisirte europäische Menschheit zu dauernder Ertragung solcher Schmach sich nicht eignet, die nächstwirkende Ursache der im Jahre 1789 ausgebrochenen, in ihren Folgen die ganze Welt umspannenden Revolution gewesen. Ludwig XVI., des funfzehnten Enkel und Thronfolger, war vom Verhängniß bestimmt, persönlich schuldlos die Schuld der Vorfahren auf dem Schaffot zu büßen, und sein mit Marie Antoinette von Oesterreich erzeugter Sohn, welchen die Emigration und die Coalition König Ludwig XVII. nannte, verkümmerte im Templegefängniß. Frankreich war jetzt Republik, sodann Kaiserreich und nahe daran ein Weltreich zu werden. Ein Zweig des bourbonischen Hauses, der spanische, förderte selbst durch Verbrechen und Blödsinn die Errichtung solches Baues.

Nachdem der Strom der Revolution über fast alle Länder des Welttheils und über viele jenseit der Meere sich ergossen, trat endlich, hervorgerufen durch Napoleon's Unerfättlichkeit, der gegenrevolutionäre Umschwung ein. Die geächteten Bourbonen betraten den von den Heeren der Coalition bedeckten französischen Boden wieder, und Ludwig's XVI. Bruder, der sich Ludwig XVIII. nannte, bestieg den jetzt wieder „königlichen“ Thron von Frankreich. Mit ihm kehrten zurück sein Bruder, der Graf von Artois, welcher als König Karl X. Ludwig in der Regierung folgte (1824), aber durch die Julirevolution von 1830 vertrieben ward. Karl X. hatte zwei Söhne, Ludwig, Herzog von Angoulême (Gemahl von Ludwig's XVI. Tochter), welcher 1847 kinderlos verstarb, und Karl, Herzog von Berri, welchen (1820) ein Muechel-mörder tödtete. Sein nachgeborener Sohn, Heinrich, Herzog von Bordeaux, auch Graf von Chambord, lebt im Exil und ist für die strengen Legitimisten Frankreichs fortwährend der Gegenstand sanguinischer Hoffnungen.

Auch die spanische (1808) und auch die neapolitanische Königsfamilie (1806) war durch Napoleon entthront worden, und gleiches Schicksal hätte die herzogliche von Parma gehabt. Zwar war dem Erbprinzen von Parma, Don Ludwig (Enkel Don Philipp's, welcher diese Linie gestiftet), das Großherzogthum Toscana unter dem Namen eines „Königreichs Etrurien“ von dem Sieger Italiens, dem damals mit Spanien im Bunde stehenden Ersten Consul Bonaparte, verliehen worden (1801). Aber nach dem Tode dieses Schattenkönigs (1803) wurde dessen Witwe, die im Namen ihres unmündigen Sohnes die Verwaltung übernommen, welche durch Nachtgebot Kaiser Napoleon's entrißen (1807) und Etrurien mit dem französischen Reiche vereinigt. Dasselbe war schon früher mit Parma und Placenza geschehen (1805). Nach der Restauration bewilligte aber die Großmuth der Mächte auch dem Erbprinzen von Parma den Wiederanfall des Herzogthums bei eintretendem Absterben der zeitigen Besizerin, Marie Luise von Oesterreich, Napoleon's Witwe (1817). Bis dahin ward seiner Mutter das Fürstenthum Pucca zur einstweiligen Entschädigung übergeben, bei deren Tode 1824 nunmehr der Sohn als Karl II. Ludwig die Regierung übernahm. Als 1847 das Herzogthum Parma durch den Tod der Witwe Napoleon's erledigt war, erhielt dieser Karl II. Ludwig kraft der Verträge Parma (während Pucca an Toscana fiel), trat aber 1849 die Regierung ab an seinen Sohn, Herzog Ferdinand Karl III., der 1854 ermordet wurde. Aus seiner Ehe mit der Tochter des Herzogs von Verri hinterließ Karl III. als Nachfolger den unmündigen Sohn Robert I., für den die Mutter die Regierung übernahm. In Neapel war König Ferdinand I. (in Sicilien IV.), jüngerer Sohn des Don Carlos, welcher diese Dynastie gegründet, schon 1799 durch die französischen Heere verjagt und Neapel zur Parthenopeischen Republik erklärt worden, doch kehrte — in Folge der Unfälle der Franzosen — der König bald wieder aus Sicilien als Herr und Rächer zurück. Aber, gereizt durch den vermessenen Irdenstreich, sprach gleich nach dem Frieden von Preßburg Napoleon die Entthronung des Hauses von Neapel aus und vollzog sie (1806) im Hauptlande schnell. Auf Sicilien dagegen behauptete sich Ferdinand durch britische Hülfe, und er nahm alsdann, nach Murat's Fall (1815), durch die Gunst der Großmächte abermals auch den Thron Neapels wieder in Besitz. Den gegen denselben König 1820 ausgebrochenen militärischen Aufstand und in Folge desselben die Verkürzung der spanischen Cortesverfassung, ihre Annahme und feierliche Beschwörung durch den König und seine Prinzen, Franz und Leopold, sodann die Reise des Königs nach Laibach zum Monarchencongresse, den Widerruf der Verfassung, derselben Umsturz durch die österreichische Kriegsmacht, die Wiederherstellung der absoluten Gewalt und die von da an bis auf den heutigen Tag (wie unter Ferdinand selbst so auch unter seinem Sohne und seinem Enkel) mit nur wenigen Unterbrechungen fortgeführte Reactionsregierung erzählten wir summarisch unter dem Art. Neapel. Auf welche schmachvolle Weise endlich König Karl IV. in Spanien mit seinem Hause entthront worden, in Folge von seines Sohnes Ferdinand (als König VII.) Verrath und Feigheit und seiner eigenen Erbärmlichkeit, ist allbekannt und in unverwischter Erinnerung. Ebenso die Wiedereinsetzung Ferdinand's auf den durch die rührendste Volkstreue erhaltenen Thron, die namenlose Undankbarkeit, womit er derselben lohnte, die Revolution von 1820, welche davon die Folge war, und die Wiederherstellung der absoluten Gewalt durch die bewaffnete Intervention des nach Restaurationsprincipien regierten, miewol constitutionellen Frankreich. Doch ein Act eben jener absoluten Gewalt, die man über den Trümmern aller Volkstheorie wieder errichtet hatte, nämlich die von König Ferdinand VII. aus Machtvollkommenheit ausgesprochene Abschaffung des Salischen Gesetzes, wurde der erste Hoffnungstern für das Wiederaufwachen der Freiheit. Ferdinand's Tochter, die Königin Isabella, ward die Lösung, welche die constitutionelle Sache zugleich zur legitimen machte und der Karlisten absolutistischen Fahne mit dem Makel der Rebellion bezeichnete.

Aus den Häusern von Spanien und Neapel lebt gegenwärtig, außer den bereits angeführten Gliedern, noch eine Menge anderer Infanten und Infantinnen, Prinzen und Prinzessinnen. Auch sind beide unter sich und mit den gestürzten französischen Bourbonen vielfach verschwägert. Unsere Leser verlangen jedoch von uns das Namenverzeichnis nicht. Nur wollen wir bemerken, daß die Herzogin von Verri, die verwitwete Königin von Spanien und die Gemahlin König Ludwig Philipp's neapolitanische Prinzessinnen, und daß Don Miguel und seine Schwestern, die Gemahlin und Schwägerin des Infanten Don Carlos, die Kinder einer spanischen Infantin sind. Aber noch bleibt uns ein Blick zu werfen übrig auf zwei Nebenlinien des französischen Hauses, wovon die eine neuerdings (1848) den französischen Thron verloren hat, aber in ihren Gliedern fortlebt, die andere jedoch erloschen ist. Diese beiden Linien sind die von Orleans und von Condé.

Die Linie Orleans schreibt sich her von Ludwig's XIV. jüngerm Bruder, Philipp I., dessen gleichnamiger Sohn der Regent Frankreichs während Ludwig's XV. Minderjährigkeit war. Der Urenkel dieses mit schweren Sünden und noch schwerern Verächtigungen beladenen Regenten war jener Herzog Philipp, welcher in der Französischen Revolution eine wohlbekannte Rolle spielte, dem Wöbel zu schmeicheln sich Egalité nannte, für Ludwig's XVI. Hinrichtung stimmte und endlich selbst unter der Guillotine starb. Sein Sohn, damals Herzog von Chartres genannt (geb. 1773), benahm sich in der Revolutionszeit ehrenhaft und würdig. Er stritt gegen die Feinde Frankreichs und emigrierte nicht, bis der Convent in seiner terroristischen Wuth auch ihn in die Achtung aller Bourbonen einschloß (1795), worauf er im Auslande als Flüchtling und Verbannter die Schule der Widerwärtigkeit und der Gefahren zu durchlaufen hatte, bis die Restauration auch ihn nach Frankreich zurückführte. Welchergehalt die Julirevolution von 1830 von der orleanistischen Partei (deren Ursprung gleichzeitig mit jenem der ersten Revolution ist) zur Erhebung dieses Prinzen, anfangs zur Stelle eines Generalleutenants des Königreichs, sodann zum erblichen Königsthron benutzt wurde, ist weltbekannt, und ebenso auch der Geist oder die Richtung der Politik, welche der „Bürgerkönig“ befolgte, und die in der Revolution von 1848 den Sturz seines Hauses herbeiführte. Bei seinem Tode in der Verbannung, 1850, hinterließ er, außer vier Söhnen mit ihren Familien, zwei Enkel, den Grafen von Paris und den Herzog von Chartres, die Söhne seines 1842 verstorbenen ältesten Sohnes, des Herzogs von Orleans.

Die Linie Condé — also genannt von einer durch einen bourbonischen Prinzen (Jakob de la Marche, gest. 1362) erheiratheten, die Stadt Condé in Hennegau in sich begreifenden Baro- nie — wurde gestiftet von dem jüngern Sohne des bourbonischen Herzogs Karl von Vendôme, Ludwig I. (geb. 1530), Bruder des Königs Anton von Navarra, somit Oheim des gezeierten Königs Heinrich IV. von Frankreich, dessen Gelangen zum französischen Thron er jedoch nicht erlebte. Ihm war bei der Erbtheilung unter anderm auch jene Herrschaft Condé zugefallen, von der er — ob schon er sie verkaufte — den Titel Prinz von Condé annahm. Das Haus Condé hat ungleich kräftigere, persönlich achtungswürdigere Glieder erzeugt als das regierende Haus Bourbon, und schon sein Stifter, Ludwig I., überstrahlte an Einsicht, Muth und Charakterstärke unendlich seinen schwachen, wankelmüthigen Bruder Anton von Navarra. Unter König Heinrich II. zeichnete er sich in auswärtigen Kriegen, unter Franz II. und Karl IX. aber in Vertheidigung der protestantischen Sache und Bekämpfung der Guise'schen Herrschaft aus und ward nach mancherlei in solchem Kampfe erfahrenem Glückswechsel getödtet in der Schlacht bei Jarnac (1569). Sein ältester Sohn, Heinrich I., der sich auch Herzog von Enghien nannte (geb. 1552), setzte den Kampf mit gleicher Energie fort, ob schon er in der Bartholomäusnacht durch Todesdrohung zum Abschwoeren des Calvinismus — dem er jedoch nachher bald wieder beitrug — war bewogen worden. Er starb 1588, wie man behauptete, an Gift. Sein nachgeborener Sohn Heinrich II. zeigte gleichfalls Talent und Thätigkeit in Kriegs- und Friedenssachen, doch weniger Edelmuth. Er bekämpfte die Protestanten, ehemals die Schützlinge seiner Väter. Von seinen Söhnen stiftete der jüngere, Armand, die von der Herrschaft Conty benannte Condé'sche Nebenlinie, welche wol auch einige bemerkenswerthe Glieder zählt, jedoch unserm Zwecke zu fern liegt. Sie erlosch 1814 mit dem Prinzen Ludwig von Conty im ehelichen Mannestamm. Doch erlaubte Ludwig XVIII. seinen zwei unehelichen Söhnen Namen und Wappen von Conty fortzuführen. Wir kehren zur Hauptlinie zurück. Heinrich's II. älterer Sohn, Ludwig (geb. 1621), hat durch seine glänzenden Kriegsthaten den Namen des Großen Condé erworben; doch verdunkelte er den Ruhm, den er in auswärtigen Kämpfen — schon durch den bereits im zweiundzwanzigsten Altersjahre erfochtenen großen Sieg bei Rocroy und dann noch durch viele andere Triumphe über die Heere Spaniens und Oesterreichs und ihrer Verbündeten — gewann, durch leidenschaftliche Theilnahme an dem bürgerlichen Kriege der sogenannten „Gronde“ wider den Cardinal Mazarin, in deren Folge er sogar zu den Spaniern überging und derselben Heere bis zum Pyrenäischen Frieden (1659) wider sein eigenes Vaterland befehligte. Ausgesöhnt durch diesen Frieden mit Ludwig XIV., pflückte er in desselben spätern Kriegen wider das gedoppelte Oesterreich noch manche reinere Lorbern und starb 1686 im Besitze hoher Achtung Frankreichs und Europas. Sein kriegerischer Geist blieb das Erbtheil seiner Familie. Heinrich III., sein Sohn (geb. 1643, gest. 1709), Ludwig III., sein Enkel, auch Ludwig Heinrich, sein Urenkel, und neben ihnen mehrere der jüngern Prinzen zeichneten durch Kriegsthaten sich aus. Der Sohn des zuletzt genannten aber, Ludwig Joseph von Condé (geb. 1736), übertraf sie, wenn auch nicht an Muth, so doch an historischer Merkwürdigkeit. Schon im Siebenjähri-

gen Kriege focht er mit Ruhm; aber seine Hauptrolle spielte er in der französischen Revolutionsgeschichte, und zwar als entschiedenster Feind der neuen Ordnung der Dinge. Gleich nach der Erstürmung der Bastille verließ er mit seiner Familie das Reich, forderte draußen die Hölle auf zum Kriege gegen das revolutionäre Frankreich, und sammelte unter seine eigenen Fahnen eine zahlreiche Schar von Emigranten, meist adelichen Geschlechts, zur Bekämpfung der Demokraten seines Vaterlandes, d. h. der freiheitsbegeisterten Nation. Sein Kampf war unglücklich und in der Richtung beklagenswerth, doch ruhmwürdig durch Heroismus und Ausdauer. Nach langer Verbannung erlebte er doch noch den seinem Hause günstigen Umschwung der Dinge, und kehrte in Ludwig's XVIII. Gefolge nach Paris und dann nach seinem ehemaligen Lieblingschlosse Chantilly zurück, woselbst er 1818 starb. Sein Sohn, Ludwig Heinrich, Herzog von Bourbon (geb. 1756), theilte Richtung und Schicksal mit dem Vater, doch ohne desselben Geist und Kraft. Weit edlere Anlagen zeigte der Enkel, Ludwig Heinrich's einziger Sohn, Ludwig Anton, Herzog von Enghien (geb. 1772), die stolze Hoffnung des bourbonischen Hauses. Napoleon, mit empörender Verlegung alles Völker- und Menschenrechts, ließ ihn mitten im Frieden (1804) auf fremdem (badiſchem) Gebiete durch eine Kriegsschar menschlins aufheben, nach Vincennes schleppen und allbort, nach dem Ausspruch eines sogenannten Kriegsgerichts, in den Gräben des Schlosses erschießen! Der jetzt kinderlose Herzog, obſchon er den Triumph der Restauration mit genoß, verbrachte seinen Lebensabend in Trauer, selbst in auffallender Geisteschwäche, und starb, nicht lange nach der Julirevolution, kläglichst, man weiß nicht ob durch grausame Ermordung oder durch Selbstentlebung. Mit ihm erlosch das einst glorreiche Geschlecht.

Kottedt.

Bourienne (Ludwig Anton von), geboren zu Sens 1796. Ein an sich unbedeutender Umstand ging, wie das gar oft geschieht, fortwirkend durch das Leben dieses Mannes, der Umstand, daß er zu Brienne ein Mitschüler Napoleon's war und in ein freundliches Verhältniß mit diesem kam, welches sich aus der Jugendzeit bis zum Mannesalter erhielt. Nichts kündigte die Bedeutung einer gewöhnlich vorübergehenden Verbindung an, die für B. noch folgenreicher hätte werden können, wenn die Männer sich geblieben wären, was die Jünglinge sich gewesen. Ihre frühere Bestimmung führte sie auf verschiedenen Wegen ihrem Ziele entgegen, und da sie sich wiederfanden, befreundete sie, wie es scheint, nur die Erinnerung. B. kam 1788 nach Leipzig, um auf der Hochschule daselbst die Rechte zu studiren und sich mit fremden Sprachen bekannt zu machen, ging dann nach Polen und endlich in seine Vaterstadt zurück. Im Jahre 1792 kam er als Gesandtschaftssecretär nach Stuttgart, das er bei dem Ausbruche des Krieges wieder verließ, worauf er einige Zeit in Paris lebte. Nach Leipzig zurückgekehrt, verheirathete er sich daselbst, ward der Regierung verdächtig, gefänglich eingezogen und dann mit dem Befehle, Sachsen zu verlassen, in Freiheit gesetzt. Er ging nach Frankreich, wo er ohne Anstellung blieb, bis Napoleon, der durch seinen ersten italienischen Feldzug den Grund zu seinem Ruhme und seiner künftigen Größe legte, ihn beschäftigte. Nachdem er sich seinem ehemaligen Mitschüler schriftlich in freundliche Erinnerung gebracht, berief ihn dieser als Privatsecretär in seine Nähe. Den Sieger begleitete er auf seiner glorreichen Laufbahn, folgte ihm nach Aegypten, später nach Italien, wo die Schlacht von Marengo den Feldzug schnell endigte. Im Jahre 1801 ward B. zum Staatsrath ernannt und schien sich in seinem Einflusse zu befestigen, als Napoleon ihn von sich entfernte und sogar 1802 aus dem Verzeichnisse der Staatsräthe streichen ließ. Die unerwartete Wendung, welche das Verhältniß B.'s zu seinem Jugendfreunde und Gönner nahm, fiel auf und ward auf verschiedene Weise erklärt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Privatsecretär und Staatsrath zu sehr auf die alte Kameradschaft zählte und die Reminiscenzen aus der Militärschule von Brienne vorwalten ließ. Napoleon liebte das nicht, wie er bei manchen Gelegenheiten zeigte. Endlich steht B., mit Recht oder Unrecht, wollen wir unentschieden lassen, im Ruſe, kostspielige Bedürfnisse gehabt zu haben, zu deren Befriedigung die ordentlichen Mittel nicht immer ausreichten. Napoleon stellte ihn indessen in den auswärtigen Angelegenheiten bald (1805) wieder an, die er, wie er beschuldigt ward, ebenfalls zur Vermehrung seiner Einkünfte benutzte. Auch soll er darauf bedacht gewesen sein, sich Freunde zu machen, die nicht immer die Freunde Frankreichs und seines Beherrschers waren. In Hamburg erwarb er sich den Ruf einer großen Milde und Schonung, so daß man ihm in Frankreich den Vorwurf machte, er übe diese Nachsicht in seinem eigenen Interesse. So viel scheint gewiß zu sein, daß er sich im Falle einer Katastrophe in seinem Vaterlande seine Zukunft zu sichern suchte. Darum wollte auch das frühere Vertrauen Napoleon's nicht wiederkehren, und dieser, der seine Leute kannte, hatte sich, wie der Erfolg zeigte, nicht getäuscht. Da B. seinen alten Schulfreund im

Unglück sah und dessen Sturz für wahrscheinlich und nahe hielt, kehrte er sich den Bourbons zu, für die er sich schon gegen das Ende von 1813 thätig erwies. Talleyrand begünstigte ihn, und diese theilnehmende Verwendung bestärkte nur den Verdacht eines strafbaren Einverständnisses. Während der Hundert Tage lebte er in der Nähe des Königs, dem er nach den Niederlanden gefolgt war, kehrte mit der vertriebenen Familie wieder nach Frankreich zurück und ward 1815 in die Kammer der Abgeordneten gewählt. An dieser Stelle wirkte er ganz im Sinne der Ausgewanderten und schloß sich in allen Maßregeln der rechten Seite und ihren ausschweifenden antinationalen Entwürfen an. Seinen schriftstellerischen Ruf erwarb er sich durch seine Denkwürdigkeiten über Napoleon, das Directorium, das Consulat, das Kaiserreich und die Restauration (10 Bde., Paris 1829), in denen sich interessante Züge und Anekdoten und selbst nicht unbedeutende Aufschlüsse für die Geschichte finden. Doch wird diese sie mit Vorsicht gebrauchen müssen, weil der Verfasser weder durch sein Leben noch durch die Behandlung seines Gegenstandes, mag er sich mit Thatfachen oder Personen beschäftigen, großes Vertrauen einflößt. Durch die Julirevolution verlor B. sein Vermögen und alle Aussicht auf politische Stellung. Er starb geisteskrank zu Caen am 7. Febr. 1834. J. Weigel.

Braganza, f. Portugal.

Brahmanen oder Braminen, f. Ostindien.

Brandversicherung, f. Versicherung.

Brandenburg, f. Preußen.

Brasilien, die ehemalige portugiesische Colonie, ist durch seine Verfassung enger mit Europa verbunden als die andern Länder der Neuen Welt; es steht außerhalb des amerikanischen Systems und erhält dadurch eine eigenthümliche Bedeutung. Brasilien ist die einzige Monarchie auf dem amerikanischen Continent; Haiti die einzige innerhalb der westindischen Inselwelt; dies ist kein Zufall. Die Gründe dieser Ausnahmestellung liegen theils in den geographischen, theils in den historischen Verhältnissen des mehr als ein Drittel Südamerikas umfassenden Kaiserreichs. Des großen Umfangs ungeachtet bildet dieser Staat eine ununterbrochene ineinander gefügte Masse von Hochebenen, worauf die vielen der langgewundenen Küste parallel laufenden Gebirgsketten emporsteigen, welche selbst wieder mittels Querketten in mehrfache Verbindung gebracht werden. Zwischen Gebirgen, welche nirgendwo die Schneegrenze erreichen, erstrecken sich die zahlreichen, die weiten und fruchtbaren Thäler, die nur einer dichten, arbeitsamen Bevölkerung harren, um alle Bodenerzeugnisse der verschiedensten Klimate in Fülle hervorzubringen. Es ist ein stark lohnendes, mit tiefem Humus überzogenes, hier und da von schädlichen Ausdünstungen heimgesuchtes Land, nahe an drei Millionen englischer Meilen im Umfange, wovon bis jetzt kaum drei Hundertel angebaut sind. Bekannt ist sein Reichthum an edeln Metallen und Diamanten, an tropischen Erzeugnissen aller Art. Die auf drei Seiten im Norden, Süden und Westen angrenzenden, verhältnißmäßig kleinern und machtlosen spanischen Colonien, mit ihren republikanischen Verfassungen und unaufhörlichen politischen Wirrnissen, welche, abgesehen von der Scheidewand der östlichen Urwälder, nirgendwo so tief einschneiden, daß sie Brasilien unterbrächen, waren und sind unfähig, auf das große Kaiserreich einen überwiegenden Einfluß auszuüben. Dann hatten vom Beginne der südamerikanischen Ansiedelungen die Streitigkeiten zwischen Spaniern und Portugiesen über Grenzbezirke wie in Betreff ganzer Ländergebiete kaum jemals aufgehört. Die seit Jahrhunderten fortwurzelnende Feindschaft hat sich auf die Nachkommen dieser Nationen vererbt; der portugiesische Creole in Brasilien haßt den spanischen in Venezuela und Buenos-Ayres, gleichwie der Portugiese in Europa den Castilier. Schon aus herkömmlichem Gegensatz zu seinen Nachbarn hält der Brasilier fest an der Monarchie. Hierzu die Übersiedelung des Herrscherhauses von Lissabon nach Rio-de-Janeiro, wodurch die Monarchischgesinnten in der Neuen Welt, vor allem die Geistlichkeit und die hervorragenden Geschlechter, einen Mittelpunkt gewannen, um welchen sie sich scharen konnten, um welchen sie sich geschart haben. Hätten die spanischen Bourbonen dasselbe gethan, Mexico und die andern Besitzungen der spanischen Krone in Amerika würden nicht so allgemein, in keinem Falle nicht so schnell die ihrer Erziehung und ihrem ganzen Wesen widersprechenden republikanischen Sagen der puritanischen Angelsachsen angenommen haben.

Die Geschichte der Portugiesen in Brasilien bietet wegen der Streitigkeiten mit andern europäischen Nationen, mit Franzosen, Holländern und Spaniern, welche hier ebenfalls Ansiedelungen begründen wollten, größeres Interesse dar als die Geschichte der andern romanischen Niederlassungen. Coligny, welcher seinem Volke in der Heimat wie in der Fremde eine große Zukunft bereiten wollte, sandte hugenottische Colonisten nach Brasilien und nach

Florida; der Admiral erfreute sich hierbei der Unterstützung Calvin's, welcher hoffte, die Neue Welt für den neuen Glauben zu gewinnen. Wäre jene großartige Unternehmung von Folgen gewesen, eine ganz andere Menschheit, ebenbürtig der in Neuengland, würde jetzt diese Länder bewohnen. Die Lehre Calvin's, von der Republik Genf ausgehend, hat, wo sie immer verbreitet wurde auf Erden, das menschlich freie und tüchtige Wesen in hohem Grade gefördert. Ritter Villegagnon, das Haupt der Ansiedler, hat, von der römischen Geistlichkeit gewonnen, den Admiral und seine Glaubensgenossen verrathen. Er wendete sich wieder zur alten Kirche, wurde der ärgste Verfolger seiner protestantischen Landsleute (1555), und Brasilien war für Frankreich verloren. Auch die Besitzergreifung der Holländer durch Moriz von Nassau (1636—43), wodurch ein Staat, begründet auf freier Religionsübung, hätte entstehen können, ist ohne Folge geblieben. Seine neidischen Gegner haben Moriz zurückgerufen, und im Frieden (1661) hat Holland die brasilischen Lande an Portugal zurückgegeben. Die Generalstaaten hatten alle Kräfte aufzubieten, um sich in Europa und Ostindien zu behaupten. Und so konnte das kleine Portugal den ausschließenden Besitz eines Landes von mehr als drei Millionen englischen Quadratmeilen erwerben, freilich nur, weil religiöser und politischer Unverstand, weil unmenschliche Grausamkeit und schnelle Gewinnsucht die Zügel führten, zu seiner großen Verderbnis.

Die Entdeckungen des Alvarez Cabral und seiner Nachfolger in der Neuen Welt (1500 und den folgenden Jahren) wurden anfänglich dazu benutzt, um Verbrecher und andere mißliebige Personen aus Portugal zu verschiffen. So eine Anzahl Juden (1548), welche die Inquisition zuvor ihres ganzen Besitzthums beraubte. Diese armen Leute waren natürlich auf Raub und Mord angewiesen. Die zahlreichen einheimischen Bewohner, welche, in verschiedene Stämme mit verschiedenen Sprachen getheilt, zu einem und demselben Volke der Tupi zählten, konnten in den neuen Ankömmlingen nur ihre bitteren Feinde erblicken. Die Feindschaft hat Wurzel geschlagen; sie dauert fort bis auf den heutigen Tag. Wie hätte dies auch anders sein können? Nicht-Christen, nicht-römische Christen konnten und können, nach den päpstlichen Sagungen, welche man zur Verhöhnung des Rechts Recht nannte, kein ehrenhaftes Besitzthum haben, und danach verfuhrten die Spanier und auch die Portugiesen. Dieses große Land, anfänglich Vera-cruz, dann Brasilien genannt, indem das Färbholz *Cassalpinia Brasiliensis* — so geheißen, weil es den Braß oder feurigen Kohlen gleicht — in Menge dort gefunden wurde, haben die Portugiesen während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in eine Anzahl Lehnsherrzogthümer zertheilt, mit der Befugnis, die ursprünglichen Inassen zu Sklaven zu machen und sie sogar abgabefrei nach Portugal einzuführen. Doch durften derart geseglicht nicht mehr als 39 Sklaven aus jedem Lehn nach Portugal verkauft werden. Von allen andern die Zahl überschreitenden wurde ein Eingangszoll erhoben. 1) Ein Oberstatthalter der Krone stand an der Spitze des Reichs, und der Lehnsherr, welcher anfangs zu Bahia und seit 1763 zu Rio-de-Janeiro wohnte, um die Lehnsgelasse in Empfang zu nehmen. Durch die Entdeckung der Gold- und Diamantenminen und ihre regelmäßige Ausbeute (1697 und 1729) stiegen die Ertragnisse bedeutend, ohne jedoch weder die Macht noch den Reichthum des Mutterlandes zu vermehren. Im Gegentheil. Portugal ist es gleichwie Spanien ergangen. Die Colonien in Asien und Amerika, die Verfolgungen, verhängt über Mauren und Juden, beraubten die Iberische Halbinsel großer Einwohnerscharen. Die Zurückgebliebenen harrten sehn-suchtsvollst auf die edeln Metalle und die andern Kostbarkeiten der überseeischen Besitzungen und vernachlässigten die wahren Quellen des Reichthums, den Ackerbau, die Industrie und das ganze gewerbliche Wesen. Unhaltende planmäßige Arbeit, welche vorzüglich den civilisirten Menschen von dem Wilden und Halbbarbaren unterscheidet, brachte in Portugal und Spanien, wenn auch keine Schande, doch wenig Ehre. Und so noch heutigen Tags bei ihren Nachkommen, den Creolen. Die Gold- und Silberbarren entrannen den Händen der Spanier und Portugiesen. Sie gingen nach England und Holland, um dort für die Waaren und Luxusartikel umgetauscht zu werden, welche das Mutterland und die Colonien verschrieben. Die Übersiedelung des Hauses Braganza von Portugal nach Brasilien, wo Johann VI. im Januar 1808 landete, und die Kostrennung der Colonien vom Mutterreiche haben in Wahrheit dem portugiesischen Volke nur geringen Schaden bereitet. Verlechte Eitelkeit und der Vortheil einiger großen Familien haben erbitterte Feindseligkeiten zwischen Portugal und dem zur Selbstständigkeit herangereiften Brasilien hervorgerufen und so lange Zeit unterhalten. Die vom Be-

1) Barnhagen, *Diario da navigação por Pero Lopez de Souza* (Lissabon 1839), S. 123, 125.

ginnne gehässige Stimmung, wozu man brasilischerseits genügende Gründe hatte, wirkte in mannichfacher Weise auf Portugals Geschicke zurück. Bis zur Ankunft des Hauses Braganza wurde keine Buchdruckerpresse in Brasilien gebildet: die erste Druckerei ist 1808 zu Rio-de-Janeiro eingerichtet worden, die zweite einige Jahre später (1811). Die Erhebung Brasiliens zu einem Königreiche im Jahre 1815, das Gefühl, von Fremden und sogar als Colonie regiert zu werden, haben der liberalen Strömung in diesem europäischen Reiche überreiche Nahrung gegeben. Die spanische Cortesverfassung ward zu Oporto, zu Lissabon ausgerufen und Portugal und Brasilien zu einem geeinigten Staate erhoben. In Lissabon sollten sich die Abgeordneten der beiden Länder versammeln. König Johann VI. kehrte 1821 nach Europa zurück — er mußte zurückkehren. Beim Abschiede sprach er zu seinem in Rio-de-Janeiro als Statthalter zurückgelassenen Sohne folgende denkwürdige Worte: „Pedro, du weißt, der Sinn dieses Reichs geht auf Unabhängigkeit. Will irgendein Abenteurer auf diesen Grund hin sich die Krone Brasiliens aufs Haupt setzen, komme ihm zuvor. Stelle dich selbst an die Spitze der Bewegung, suche sie zu beherrschen und thue, was die Umstände gebieten.“ Dom Pedro hat der Mahnung des Vaters Folge geleistet.

Der portugiesische Kronprinz und brasilische Statthalter war aber keineswegs Mann genug, die äußerst schwierige Lage zu beherrschen und einem bewußten Ziele entgegenzuführen. Sein ewiges Schwanken zwischen den durch äußere Bedingungen gebotenen freisinnigen Institutionen und dem angeborenen wilden despotischen Gelüste entfremdete ihm alle Parteien im Laufe weniger Jahre. Dom Pedro mußte endlich das Land, welches ihm bei alledem viel verdankt, verlassen und eine neue Stätte sich zu erobern suchen. Die Zustände waren freilich von gar peinlicher und gefährlicher Art. Die portugiesischen Großen und die Eingeborenen des neuen Königreichs Brasilien verfolgten sich mit dem ganzen ererbten Hasse des Südens. Der Regent suchte eine Ausöhnung zu Stande zu bringen. Vergebens! Die Reden und Beschlüsse in den zu Lissabon versammelten Cortes mehrten die Zwietracht. Die Abgeordneten Brasiliens waren gewählt, die Grundsätze der neuen durch die militärischen Aufstände geschaffenen Constitution beschworen und mehrere Deputirte bereits nach Europa abgegangen, als man zu Rio-de-Janeiro von wiederholten feindseligen Beschlüssen der Cortes gegen Brasilien Kunde erhielt. Das Reich sollte wieder — hiervon zeugten alle Maßnahmen, alle Vorgänge — in das ehemalige Colonialverhältniß herabgedrückt werden. Die Centralanstalten zu Rio-de-Janeiro wurden aufgehoben. Die einzelnen Provinzen Brasiliens waren von Statthaltern zu regieren, welche, von den Behörden der Hauptstadt unabhängig, aus Lissabon ihre Ernennung erhalten sollten. Endlich beliebten die Cortes zu bestimmen, Dom Pedro solle nach Europa zurückkehren, einige Jahre England, Frankreich und Spanien bereisen, um, wie man vorgab, in jenen Reichen eine constitutionelle Erziehung zu erhalten. Solche und ähnliche Anordnungen mußten bei der brasilischen Partei große Unzufriedenheit erregen. Früher schon war diese Partei, wegen der geringen Anzahl der Deputirten, welche Brasilien stellen durfte, beleidigt worden. Portugal hatte 130, Brasilien bloß 60 Abgeordnete zuertheilt erhalten, wovon überdies kaum 50 an der Berathung Theil nahmen oder nehmen konnten. Von Portugal und dessen Vertretern ist für Brasilien nichts zu hoffen, so sprachen die Brasilier, und ihre Überzeugung wurde bald die herrschende im Lande. „Der geringste und ärmste Portugiese steht auf den tüchtigsten und reichsten Brasilier gleichwie auf einen Unebenbürtigen, einen Unterthan herab. Die Portugiesen wollen wie in frühern Zeiten leben und prassen von den Früchten unsers Landes, von den Früchten unserer Arbeit. Was geht uns Portugal an? Von dort ist uns bloß Schmach und Unterdrückung gekommen. Wir müssen, wir können uns selbst helfen!“

Diese Überzeugung erhielt zuerst in Santo-Paulo, der Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, ihren thatsächlichen Ausdruck. Der Vicepräsident der Provinzialregierung, José Bonifacio de Andrada e Silva, hatte kaum von dem Decret, welches Dom Pedro abrief, Kunde erhalten, so versammelte er am 24. Dec. 1821 noch des Nachts 11 Uhr die Räte seines Collegiums und vermochte sie, eine Petition zu unterzeichnen, in welcher das Verbleiben des Regenten verlangt wurde. Es hieß in dieser Adresse: „Der Abreise Dom Pedro's werde die Unabhängigkeitserklärung Brasiliens auf dem Fuße folgen. Die Völker Brasiliens werden sich gleichwie Tiger erheben, welche der alte Despotismus in Käfige eingesperrt und worin sie der neue constitutionelle Machiavellismus erhalten wolle.“ Dom Pedro fügte sich dem Wunsche. Die Deputation, welche ihm (9. Jan. 1822) ihr Gesuch überreichte, erhielt den Auftrag, dem Volke zu verkünden, daß er, weil es zum Wohle Aller und der ganzen Nation zum Glück gereiche, im Lande verbleiben und diesen seinen Entschluß alsbald nach Portugal melden werde. Die portu-

giefischen, der Bewegung entgegentretenden Truppen wurden zum Theil vermocht, sich nach Europa einzuschiffen (15. Febr.). Ein neues in selbständiger Weise verfahrenes Ministerium ward eingesetzt, an dessen Spitze der Urheber der Bewegung, José Bonifacio de Andrada. Unter diesen Rätthen befand sich sogar auch ein Minister des Auswärtigen, was bereits auf völlige Unabhängigkeit von Portugal zielte. Am 16. Febr. beriefen sie einen Rath aus Abgeordneten der Provinz zusammen, welcher unter dem Vorstehe Dom Pedro's die zum Wohle des Reichs nothwendigen Maßregeln verfügen sollte. Die feindseligen Decrete und Maßnahmen, von Portugal ausgegangen, infolge dieser brasilischen Bewegung, erhielten alsbald in einem Beschlusse der Municipalität Rio-de-Janeiros vom 13. Mai 1822 eine entschiedene, bedeutungsvolle Erwiderung. Der Titel eines immerwährenden Vertheidigers Brasiliens (Defensor perpetuo de Brasil) ward für Dom Pedro geschaffen und von diesem angenommen.

Der Rath, aus Abgeordneten der Provinz zusammengesetzt, genügte jetzt nicht mehr. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Landes, wenn auch nicht förmlich ausgesprochen, lag in der Titulatur des Prinzen. Die Brasilier wünschten eine constituirende Versammlung, welche in öffentlichen Sitzungen, wie man sagte, über die Mittel einer Einigung zwischen Portugal und Brasilien ratthschlagen sollte. Das Ministerium schloß sich dem Wunsche an, und es ward ein Decret erlassen, um die brasilischen Cortes auf den 21. Mai zusammenzurufen. Man hege, hieß es im Decrete, die allgemeine Meinung, daß Brasilien ohne Cortes nicht glücklich sein könne. Im fernem Portugal wisse man die Bedürfnisse des Landes nicht. Widersinnig sei es, das jugendlich aufblühende Brasilien an dem Gelüste, an der Selbstsucht der andern Hemisphäre hängen zu lassen. Die förmliche Erklärung der Unabhängigkeit ließ nicht lange auf sich warten. Zu Piranga, in der Nähe von Santo-Paulo, gab der Prinz-Regent am 7. Sept. 1822 seine Zustimmung; der Senat von Rio-de-Janeiro verkündete der Bevölkerung (21. Sept. 1822) den Entschluß in folgender eigenthümlicher Proclamation: „Mitbürger! Der Gott der Natur hat uns den Prinz-Regenten erhalten, um unsere Stütze zu sein, um die Unabhängigkeit dieses großen Continents zu befestigen. Warum zögern wir? Portugal beschimpft uns; Amerika labet uns ein; Europa sieht auf uns; der Fürst vertheidigt uns. Mitbürger, erhebt euch zum freudigen Rufe: Es lebe der constitutionelle Kaiser Brasiliens, der Herr Dom Pedro I.“ Der 12. Oct. ward zur feierlichen Unabhängigkeitserklärung festgesetzt. An diesem Tage wurde der Prinz-Regent als Pedro I., constitutioneller Kaiser von Brasilien, ausgerufen. Mit diesem Tage beginnt die Geschichte Brasiliens als selbständiger Staat; Brasilien, was man bei seiner Theilung nie vergessen sollte, ist erst 35 Jahre alt.

Die portugiesischen Truppen, die Besatzungen einzelner Burgen und Städte widerstrebten; sie wurden schnell, vorzüglich durch die Hülfe des englischen Admirals Lord Cochrane, der in brasilische Dienste getreten war, geschlagen und aus dem Lande gebracht. England beförderte aus Handels- und staatlichen Interessen die Unabhängigkeit Brasiliens und der spanischen Colonien. Auch Montevideo, worauf Portugal vertragsmäßige Ansprüche hatte, mußten die Truppen am 18. Nov. 1823 verlassen, dessen Vereinigung mit Brasilien alsbald ausgesprochen wurde — ein unbesonnener Beschluß, welcher dem neuen Kaiserreiche bald kostspielige auswärtige Kriege und viele Verlegenheiten bereitete. Die im Innern entstandenen Wirren und Parteilichkeiten haben nämlich immer an diesen auswärtigen Zuständen ihre Nahrung gefunden. Am 3. Mai 1823 eröffnete der Kaiser die ersten constituirenden Cortes Brasiliens mit einer begeisterten, die damaligen Zustände scharf bezeichnenden Rede. „Die Cortes sollen ein Grundgesetz schaffen, welches das Land vor despotischen Gelüsten bewahrt, sich aber von theoretischen und metaphysischen Träumereien fern hält, welche, wie die Geschichte Europas seit 1792 und 1793 lehrt, keinen Bestand haben können.“ In den mit großer Leidenschaft geführten Verhandlungen über die Antwort auf diese Thronrede stießen die beiden feindlichen Partelen, die Royalisten und Liberalen, an deren letztern Spitze die Brüder des Ministers Andrada e Silva standen, hart aufeinander. Dom Pedro hielt es mit den Royalisten, das Ministerium Andrada wurde entlassen. Bald darauf wurden auch die Cortes durch den Staatsstreich vom 12. Nov. 1823 fortgejagt, 16 Abgeordnete, worunter Andrada e Silva selbst, dann seine beiden Brüder Carlo und Francesco, gefangen genommen, verbannt, zu Schiffe gebracht und nach Frankreich transportirt. Man beschuldigte die Versammlung, sie habe ihren geschworenen Eid, daß sie die Unabhängigkeit des Reichs und der Dynastie bewahren wolle, gebrochen. Der Kaiser ist so liberal als möglich. Alsbald sollten andere Cortes zusammenberufen werden, welche über eine Constitution berathen möchten, die mehr als noch einmal so liberal (duplicadamento

mais liberal) ausfallen würde als diejenige, welche die aufgelöste Versammlung habe geben wollen.

Zu diesem Ende ward am 16. Nov. 1823 eine Commission geschaffen, die in wenigen Wochen, unter dem Vorſiße des Kaisers, ein Grundgesetz zusammenstellte, welches in den ersten Tagen 1824 bekannt gemacht und am 25. März vom Kaiser, vom Erzbischof und von der Municipalität zu Rio-de-Janeiro beschworen wurde. Durch eine solche Detronisirung sollte die Volkssouveränität beseitigt und das Princip der Legitimität erhalten werden. Englische Vermittelung brachte um diese Zeit bereits Unterhandlungen zu Stande, damit das Mutterland Portugal die Unabhängigkeit der ehemaligen Colonie anerkenne. Es hofften nämlich die Engländer auf einen ausgebreiteten Handel mit dem neuen Kaiserthume, und von der erwarteten Entschädigung mußte ein großer Theil zur Tilgung der portugiesischen Schulden verwendet und britischen Händen übergeben werden. Der englisch-portugiesische Commissar kam am 18. Juli 1825 mit dem hierauf bezüglichen Vertrage nach Rio-de-Janeiro, wo derselbe, nach vielem und gegründetem Widerspruche von seiten der patriotischen Partei, am 29. Aug. 1825 unterzeichnet wurde. Brasilien, sagten die Patrioten mit Recht, brauche seine Anerkennung nicht um 2 Mill. Pf. St. zu erkaufen, für deren Zahlung sich der Kaiser verpflichtet. Wir Brasilier haben die Portugiesen mit den Waffen in der Hand vertrieben; wir herrschen zu Wasser, wir herrschen zu Lande; warum sollen wir uns demüthigen und kaufen, was wir schon längst besitzen? Der Vertrag schadete Dom Pedro in der Achtung des brasilischen Volks nicht minder als sein gewaltsames Verfahren gegen die constituirenden Cortes. Die Früchte solches doppelt unklugen Verfahrens ließen nicht lange auf sich warten. Aufstände erfolgten in den Provinzen Bahia, Pernambuco, Ceará, Parahyba und Rio-Grande, sämmtlich in republikanischer Richtung, welcher die Weise des nordamerikanischen Staatenbundes als Muster vorschwebte. Manuel de Carvalho erklärte am 12. Juli 1824 das Kaiserthum für erloschen, rief zu Pernambuco die „Conföderation des Äquator“ aus, welche erst nach wiederholten Kämpfen beseitigt werden konnte. Buenos-Ayres, der Vereinigung Montevideo's mit Brasilien immer widerstrebend, suchte während dieser innern Zerrüttung den Geist der Unabhängigkeit in jenem Lande aufzustacheln. Montevideo erhob sich und erklärte, unter dem Beistande von Buenos-Ayres, seine Unabhängigkeit am 20. Aug. 1825. Alle Acte zur Vereinigung mit Brasilien, sowie der frühere mit Portugal, wurden als nicht geschehen bezeichnet und eine constituirende Versammlung zusammengerufen. Dom Pedro erklärte den Vereinigten Staaten am Rio de la Plata am 10. Dec. 1825 den Krieg. Große Summen wurden auf die Unternehmung verwendet; der Kaiser gerieth in finanzielle Verlegenheiten und sah sich gezwungen, die seit langer Zeit zusammengerufene, aber mit Mißachtung behandelte legislative Versammlung am 6. Mai 1826 wirklich zu eröffnen. Es war aber dem Kaiser, wie man aus allen Maßnahmen erschen konnte, kein rechter Ernst mit der constitutionellen Regierungsform. Obgleich man den Krieg gegen Buenos-Ayres und Montevideo mit großem Eifer fortsetzte, konnte der Kaiser doch keine bedeutende Vortheile erringen. Ueberdies zeigten sich mehrere Theile des eigenen Reichs schwierig, sodaß sich Dom Pedro endlich gern zum Frieden geneigt finden ließ, welcher wiederum durch englische Vermittelung am 28. Aug. 1828 zu Stande kam. Montevideo ward von Brasilien getrennt und seine Selbständigkeit vom Kaiserreiche wie von der Vereinigten Republik am Rio de la Plata anerkannt. Später geschah dies auch, mittels eigener Verträge, von andern Staaten.

Der Kaiser hatte schon längst das Vertrauen des Landes verloren. Die öffentliche Presse deren Freiheit die Constitution sicherte, war ihm seit längerer Zeit entgegengetreten; Geheimbünde entstanden, welche auf seine Entfernung und auf die Erklärung eines Freistaats hinarbeiteten. Man behauptete, und zwar nicht ohne Grund, der Fürst hätte sich mit einer Camarille umgeben, welche auf eine Willkürherrschaft hinsteuere; man wolle auch in der Neuen Welt Volkvertretung und volksthümliches Recht vernichten. Unter solcher Strömung des öffentlichen Geistes wurde zu Rio-de-Janeiro am 3. Mai 1830 die erste Session der zweiten Legislatur eröffnet. Die Sitzungen der ersten, vielen seiner Wünsche entgegneten Legislatur hatte der Kaiser, bald nach dem Frieden von Montevideo, bereits im Herbst des Jahres 1829 mit folgendem, höchst beleidigendem lakonischen Decrete aufgelöst und fortgeschickt: „Erleuchtete und sehr ehrenwerthe Herren Abgeordnete der Nation. Die Session ist zu Ende. Der constitutionelle Kaiser und immerwährende Vertheidiger Brasiliens.“ Die der Regierung größtentheils abgeneigten Deputirten zur zweiten Legislatur erschienen mit der Absicht in Rio-de-Janeiro wegen dieses Hohnes, womit die frühere Legislatur weggeschickt worden, Rache zu nehmen.

Raum hatten die brasilianischen Kammern ihre Arbeiten mit Discussion der Regierungsvorlagen begonnen, als zu Rio-de-Janeiro Nachrichten eintrafen von der französischen Julirevolution und den andern europäischen Bewegungen. Diese Ereignisse fanden sofort auch in Brasilien Anklang und riefen ähnliche Unternehmungen hervor, namentlich in Minas-Geraes. Der Kaiser eilte selbst an der Spitze einer starken Truppenabtheilung nach jener Gegend. Auf dem Wege dahin trat er in der berühmten Proclamation aus der Stadt Duro Preto (22. Febr. 1831) den republikanisch-föderalistischen Bestrebungen mit solchen Worten entgegen, welche bei der damaligen Volksströmung sein Verbleiben im Lande unmöglich machten. „Brasilier“, schreibt Dom Pedro unter anderm, „wir sind von einer anarchischen Partei bedroht, welche die in besondern Umständen begründeten Ereignisse Frankreichs benutzen will, um die Verfassung umzustossen. Das allgemeine Wohl ist ihr gleichgültig; Selbstsucht ist ihr Streben; Eigennutz und persönliche Leidenschaften sind ihre Triebfedern.“ Der Kaiser mußte unverrichteter Dinge nach der Hauptstadt zurückkehren. Er wollte, wie in Spanien und Portugal, in Italien und Polen geschah, mit Waffengewalt dreinschlagen, aber es fehlte ihm die Macht. Gefrönte Schicksalsgenossen, die ihm mit ihren Mitteln und Truppen hätten Hülfe leisten können, waren in der Neuen Welt nicht vorhanden. Dom Pedro hatte die Bevölkerung durch seine harten despotischen Reden zu tief beleidigt; mit solchen hohlen, abgenutzten, zum Theil sinnlosen Worten, er wolle alles für das Volk thun, nichts aber durch das Volk, war nichts mehr zu gewinnen. Das einheimische wie das geworbene Militär neigte sich zum Abfalle, es war sogar zum großen Theile schon abgefallen. Dem Kaiser blieb jetzt nichts übrig, als seine Abdankung zu unterzeichnen. Sie erfolgte am 2. April 1831 zu Gunsten seines fünfjährigen Sohnes Dom Pedro de Alcantara (geb. am 2. Dec. 1825). Durch Erlaß vom 6. April 1831 ernannte der Kaiser zum Vormund dieses Sohnes und seiner drei übrigen Kinder denselben José Bonifacio de Andrada e Silva, welchen er früher seiner selbständigen liberalen Gesinnung wegen in die Verbannung geschickt hatte.

Der Kampf der Parteien ward durch Dom Pedro's Entfernung noch mehr gesteigert, welche sich fortan im Verlaufe der ganzen folgenden Geschichte feindlich gegenüberstehen. Die einen waren und sind entschiedene Republikaner, welche eine Verfassung nach dem Muster der Vereinigten Staaten einführen wollen; die andern Monarchisten, zum Theil auch abwartende Republikaner, welche das Volk für untauglich erklären, jetzt schon die Selbstregierung zu übernehmen. Erst mußte es durch eine wahrhaft constitutionelle, auf liberalen Grundgesetzen beruhende Monarchie dazu herangebildet werden. Ist dies geschehen, so würden auch sie zur republikanischen Regierungsform die Hand bieten. Diese gemäßigte und in Betracht der Umstände vernünftige Ansicht hat mitten unter allen den Wirren und Bürgerkriegen, damals und bis auf den heutigen Tag, den Sieg davongetragen. Die zu Rio-de-Janeiro tagenden Abgeordneten ernannten eine Regentschaft von drei Mitgliedern: General Francisco de Lima, die Doctoren Goffa Carvalho und Bráulio Moniz, welchen während der Minderjährigkeit Dom Pedro's II. die vollziehende Gewalt zustehen sollte. Bonifacio de Andrada war, wie schon bemerkt, von dem abtretenden Kaiser zum Vormund und Erzieher des jungen Fürsten erhoben worden, eine Wahl, welche die Regentschaft bestätigte. Eine stetige, nur das Volkswohl beachtende Regierung ist jedoch niemals zu Stande gekommen. Die Parteien mehrten und spalteten sich, neben den Republikanern und Monarchisten entstanden noch Föderalisten und Unionisten. Diese erstrebten eine centralisirte Monarchie im strengen europäischen Sinne; jene, welche vorzüglich in den südlichen Provinzen, an den Grenzen der Republiken ihren Sitz hatten, wollten eine Staatenconföderation, an deren Spitze der Monarch gleichsam als erblicher Präsident gestellt werden sollte. Die nach Klassen und gesellschaftlicher Stellung getrennte, über das ganze Reich dünn zerstreute Bevölkerung von 5 — 6 Mill. — man schätzt sie jetzt, eine Volkszählung hat niemals stattgefunden, auf 7 1/2 Mill. — ermangelt der Bildung und Einsicht. Ihren hervorragenden Männern, den de Andrada, den Feijo, Lima, Vasconcellos, Pereira und andern, fehlten aber die Tugenden der Entsaugung und des Patriotismus jener großen Angelsachsen, welche im Norden Amerikas den mächtigen Staatenbund begründeten. Persönlicher Ehrgeiz und Habguth waren und sind gewöhnlich die Triebfedern der Minister und Beamten; je nachdem sie ihre Rechnung dabei fanden, schlugen sie sich bald zu dieser, bald zu jener Partei. Nicht ein einziger reiner Charakter, gleichwie Washington und Franklin, ist in der großen romanischen Welt Amerikas entstanden. Um selbstsüchtige Zwecke zu erreichen, trieben sie zu Meutereien und Aufständen. Die Folge hiervon war auch in Brasilien eine Reihe

der blutigsten Bürgerkriege und scheußlichsten Mordscenen, die sich mit geringer Unterbrechung über ein volles Jahrzehnd hinziehen. Viele Änderungen in der Reichsverfassung wurden vorgenommen und nach wenigen Jahren wieder aufgegeben. Neue Parteien oder neue Namen für alte entstanden, wie die nach den Wohnorten der Häupter genannten Saquarema und Santa-Luzia, die Tories und Whigs des brasilianischen Reichs, welche die frühern gangbaren Namen verdrängten. Die Santa-Luzia sind manchmal radicaler Färbung und ergeben sich republikanischen Bestrebungen. In dem andauernden Gewirre thaten die Santa-Luzia einen kühnen Griff. Mittels einer parlamentarischen Revolution erklärten sie den funfzehnjährigen Dom Pedro II. für mündig. Sie wollten nämlich in seinem Namen die Regierung führen, was ihnen auch gelungen ist. Drei Jahre später, am 30. Mai 1843, verheiratheten sie den jungen Kaiser mit der neapolitanischen Prinzessin Theresie Christina Maria. Die älteste Tochter aus dieser Ehe, Isabella Christina Leopoldina, geboren am 29. Juli 1846, wurde bei dem Tode des Kronprinzen nach dem Grundgesetze zur Erbin des Reichs erklärt.

Die Institutionen Brasiliens sind die freisinnigsten, welche jemals unter einer Monarchie eingeführt wurden. Das octroyirte Grundgesetz vom 25. März 1824, durch die Reformacte vom 12. Aug. 1834 mannichfach verändert und den Einrichtungen Nordamerikas näher gebracht, hat Brasilien zu einer erblichen constitutionellen Monarchie erhoben, in der Familie des Kaisers Dom Pedro von Braganza. Der Kaiser ist das Oberhaupt der Nation und besitzt neben dem Einkommen von zahlreichen Domänen eine Civilliste von 440000 Dollars. Seine Person ist heilig und unverleßlich. Er führt den Titel: Constitutioneller Kaiser und beständiger Vertheidiger Brasiliens. Die ausübende Gewalt vollzieht er mittels der Minister. In der Verwaltung steht ihm ein Staatsrath zur Seite, dessen Zustimmung in jedem Regierungsacte nothwendig ist. Derselbe besteht aus lebenslänglichen, vom Kaiser selbst ernannten Mitgliedern, nach dem besondern Gesetze vom 23. Nov. 1841 und der ergänzenden Ordnung vom 5. Febr. 1842. An der gesetzgebenden Gewalt hat der Kaiser seinen Antheil, indem er die Beschlüsse der Repräsentation bestätigt oder verwirft. Die Repräsentation wird gebildet aus zwei Kammern, der Deputirten und dem Senate. Die Deputirtenkammer geht aus einer mittelbaren Volkswahl hervor; die Senatoren werden vom Kaiser aus einer dreifachen Liste gewählt, von den Wahlmännern, welche die Deputirten zu wählen haben, angefertigt. Die Senatoren sind auf Lebensdauer, die nach dem Wahlgesetze vom 19. Aug. 1846 aus 104 Mitgliedern bestehende Deputirtenkammer wird alle vier Jahre vollständig erneuert. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt von unabsehbaren Richtern, welche der Kaiser ernennt, und von einem nach englischer Weise angeordneten Schwurgerichte. Die Constitution verbürgt Preßfreiheit, das Vereinigungs- und Petitionsrecht, die öffentliche Schuld und den unentgeltlichen Primärunterricht. Kein Brasilier kann ohne Richterspruch in Haft gehalten, noch kann sein Haus ohne einen solchen Spruch von den Beamten untersucht werden. Eine Nationalgarde, wozu alle Brasilier, mit Ausnahme der Beamten, bis zum sechzigsten Jahre verpflichtet sind, wacht über die Sicherheit und beschützt die Unabhängigkeit des Reichs. Die Provinzen erfreuen sich, namentlich durch die Reformacte, großer Unabhängigkeit. Sie besitzen, gleichwie die einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, besondere gesetzgebende Versammlungen, welche über alle innern Angelegenheiten der Provinz berathen und beschließen. An der Spitze dieser Provinziallegislaturen stehen von der Regierung ernannte Präsidenten. Die Stadtangelegenheiten werden von freigewählten Municipalitäten verwaltet. Brasilien zählt 398 Städte und größere Ortschaften. Der römische Katholicismus ist die Staatsreligion. Die Ausübung jeder andern Religion in Privathäusern oder Gebäuden, welche mit Kirchen keine Ähnlichkeit haben, ist gestattet. Die Nichtkatholiken genießen gleiche bürgerliche Rechte, können aber nicht als Abgeordnete gewählt werden. Die Bischöfe und alle andern geistlichen Vorstände werden vom Kaiser eingesetzt.

Brasilien hat, gleichwie Nordamerika, den großen Fehler der ehemaligen spanischen Colonien vermieden. Diese haben ohne Unterschied allen Rassen und Mischlingen, den Indianern und den Negeren, den Mulatten und Zampas, das höchste Recht des Bürgers, das Wahlrecht, gegeben und sie zu gleicher Zeit mit großen Abgaben, in mancher Beziehung mit größern, als bei den Weißen geschehen, belegt. Dieser systematische Fehler ihrer Constitutionen ist ein vorzüglicher Grund der häufigen Unruhen und Anarchie. In Brasilien und Nordamerika erfreut sich nur das reine Blut der kaukasischen Rasse jener höchsten Auszeichnung des Staatsbürgers. Bloß die Weißen wählen, nur sie können gewählt werden. Es ist wol der größte und gefährlichste Irrthum gewisser freisinniger Menschenfreunde, zu glauben, die Freiheit könne wie ein Geschenk ausgetheilt und dann mit Einsicht gebraucht werden. Nur die kaukasische Rasse, und

vorzüglich diejenige Abtheilung, welche der Individualität freien Spielraum gewährt, scheint zur Selbstregierung und damit zur Weltherrschaft berufen. Durch eine Kreuzung mit andern Rassen, selbst durch ein bloßes, lange andauerndes Zusammenwohnen mit ihnen, scheinen selbst die Kaufleute jene größte aller menschlichen Tugenden, wenigstens theilweise, einzubüßen. Dies lehrt die Geschichte der ehemaligen spanischen Colonien während der letzten 30 Jahre, von Californien herab bis zu den Araucan.

Die Staatsausgaben des Kaiserreichs belaufen sich im Durchschnitt auf eine Summe von ungefähr 86—90 Mill. Fr., welche in gewöhnlichen Jahren von den Staatseinnahmen, wovon zwei Drittel aus Zöllen fließen, gedeckt werden. Die Interessen der an 300 Mill. Fr. betragenden Staatsschuld wurden immer regelmäßig bezahlt. Im Rechnungsjahre 1853—54 beliefen sich die Einnahmen auf 36000 Contos. Die Voranschläge des Budgets von 1854—55 zeigten sogar keinen unbedeutenden Überschuß. Die Einnahmen wurden auf 34000 Contos und die Ausgaben bloß auf 31316 berechnet. Im Finanzgesetze für 1855—56 sind die Ausgaben auf 31318, die Einnahmen auf 34000 Contos angesetzt. „Ohne den europäischen Krieg“, jagte der Minister, „welcher in mannichfacher Beziehung nachtheilig auf Brasilien zu rückwirkte, würden die Einnahmen viel bedeutender gewesen sein.“ Die Einnahmen bestehen, außer in dem Ertrage der Schiffsabgaben, vornehmlich in dem Ergebnisse der Ausgangsteuer, welche von den drei wichtigen Colonialartikeln: Kaffee, Zucker und Rum, erhoben wird; die namhafte Vermehrung derselben ist die natürliche Folge des gesteigerten Verkehrs der Schifffahrt und des Ausfuhrhandels. Was die erstere betrifft, so belief sich die Gesamtzahl der 1855—56 von fremden Häfen in Rio-de-Janeiro eingelaufenen Schiffe auf 1165 von zusammen 455016 Tonnen Gehalt, d. h. 154 Schiffe und 45829 Tonnen mehr als im Rechnungsjahre 1853—54, bei welcher Zahl die brasilische Flagge mit 53 Schiffen, von zusammen 14167 Tonnen, d. h. mit 8 Schiffen weniger, dagegen mit 329 Tonnen mehr als im Jahre 1853—54 theilhaftig war. Die Küstenschifffahrt, welche der nationalen Flagge ausschließlich vorbehalten ist, wurde von 3684 Fahrzeugen von zusammen 263686 Tonnen, d. h. durch 1270 Fahrzeuge von 25865 Tonnen mehr als in letztem Jahre betrieben. An Kaffee wurden ausgeführt 2,341,203 Säcke à 160 Pfd. (757,503 Säcke mehr als 1853—54). Der Preis, welcher auf dem Markte von Rio-de-Janeiro bewilligt wurde, betrug im Durchschnitt 15 Thlr.; der Gesamtertrag der Kaffeeausfuhr von Rio-de-Janeiro belief sich also auf 35,118,045 Thlr., der Ausfuhrzoll beträgt 5 Proc. ad valorem. An Zucker waren 44,589,758 Pfd. (12,046,571 Pfd. mehr als 1853—54), an Rum 169,76 Pipen (2381 Pipen mehr als 1853—54) angemeldet worden. Davon gingen 8281 Pipen in den Verbrauch der Stadt Rio-de-Janeiro und ihres Bezirks über, 4837 Pipen wurden nach andern Theilen des Landes und 2583 Pipen nach dem Auslande geführt.

Die Ausfuhr der drei vorzüglichsten Artikel in Arrobas, der Arroba zu 32 Pfd. Zollgewicht, betrug während der letzten 15 Jahre !

	Baumwolle:	Kaffee:	Zucker:
1840—41 .	691875 . .	5,059223 . .	6,698391
1841—42 .	639580 . .	5,565325 . .	4,817577
1842—43 .	685149 . .	5,897555 . .	5,209721
1843—44 .	814255 . .	6,294281 . .	5,682980
1844—45 .	826445 . .	6,229277 . .	7,476286
1845—46 .	645345 . .	7,034582 . .	7,110804
1846—47 .	606882 . .	7,947753 . .	6,963960
1847—48 .	639288 . .	9,307292 . .	7,409349
1848—49 .	849416 . .	8,354840 . .	8,801616
1849—50 .	1,109314 . .	5,935817 . .	7,993586
1850—51 .	883440 . .	10,148268 . .	9,907860
1851—52 .	898250 . .	9,544858 . .	7,480099
1852—53 .	997908 . .	9,923982 . .	10,681344
1853—54 .	892273 . .	8,698036 . .	8,258378
1854—55 .	869960 . .	13,027526 . .	7,951422

Die geordneten finanziellen Zustände Brasiliens sind ein wahrer Glanzpunkt in der Geschichte des jungen Reichs, welches in anderer Beziehung unter gar vielen Mißständen leidet. So ermangelt das Reich durchgängig der guten fahrbaren Straßen zu Wasser wie zu Lande. Im Volksunterricht gleichwie der der höhern Schulen befindet sich in einem jämmerlichen Zu-

stande. Die Bevölkerung verbringt zum großen Theile ihr Leben in Unwissenheit und im Müßig- gange. Die in der Constitution verbrieften Rechte üben deshalb nur geringen Einfluß; sie sind und können nur auf höchst mangelhafte Weise ins Leben treten. Die Sklaverei hat hier, wie allenthalben, wo sie herrschte und herrscht, die traurige Folge, daß Arbeit und Thätigkeit gleichsam zur Schmach gereichen. Die Hälfte der Bevölkerung Brasiliens besteht immer aus Sklaven. Hierzu kommen die nachtheiligen Einflüsse der katholischen Geistlichkeit, welche hier, wie allenthalben, wo sie schrankenlosen Einfluß gewinnt, jeder selbständigen Entwicklung mittelbar und unmittelbar feindlich entgegentritt. Dabei ist die „Aufsührung der Geistlichkeit“, wie der Justiz- minister in einem amtlichen, der Deputirtenkammer im Jahre 1846 vorgelegten Berichte sich ausdrückt, „gewaltig schlecht“. „Es gibt Geistliche, welche auf viele Monate aus ihren Pfarren gehen und sich im Lande herumtreiben. Sie lassen die Kirchen und alle andern kirchlichen Gebäude verfallen. Mehrere liegen bereits in Ruinen, sodaß es, wenn auch die Pfarrer bleiben, an Versammlungsplätzen für die Gläubigen fehlt.“ Unter solchen traurigen Umständen mußten alle Versuche, welche von der Regierung hervorgerufen und eifrig unterstützt werden, fremde Colonisten, freie Arbeiter nach Brasilien zu ziehen, zum Theil scheitern. Die Unglücklichen, welche sich durch glänzende Versprechungen täuschen ließen, sind in dieser oder jener Weise zu Grunde gegangen. Viele hat man sogar gleich nach ihrer Ankunft zum Militärdienste gepreßt. Der Brasilier scheut nämlich den Kriegsdienst, und die Regierung ist bemüht, um gegen alle Vorkommnisse gewaffnet zu sein, ein verhältnißmäßig starkes Heer, 30—40000 Mann, unter den Waffen zu erhalten. Auch die Marine ist bedeutend. Sie zählte gegen das Ende des Jahres 1850 nicht weniger als 120 Fahrzeuge aller Art, Dampfer und gewöhnliche Schiffe mit 418 Kanonen und einer Besatzung von 4000 Matrosen und Offizieren. Zu diesem Soldaten- pressen kam während der letzten Zeit noch das Gelbe Fieber, welches beinahe jedes Jahr wieder- kommt und vorzüglich unter den Neueingewanderten furchtbar haust. Nach einem amtlichen Bericht des Ministers des Innern, Magalhães Calvet, vom 1. April 1854, befanden sich im Reiche von allen den zahlreichen während der letzten 30—40 Jahre eingewanderten Franzosen, von den Deutschen und Irländern sowie von ihren Nachkommen kaum 18000 Personen am Leben. Die Cholera, welche im Jahre 1855 hier furchtbar wüthete, hat vorzüglich die schwarze Sklavenbevölkerung getroffen.

Bei allen diesen großen Nachtheilen, unter welchen das junge Kaiserthum leidet, machte Brasilien doch während des letzten Jahrzehnts größere Fortschritte als irgendein anderer Staat im südlichen Amerika. Die liberale Partei der Santa-Luzia, dieselbe, welche, wie man weiß, den Kaiser vor der verfassungsmäßig bestimmten Zeit mündig erklärte, behauptete sich bis zum Jahre 1848 an der Regierung. Persönlicher Ehrgeiz der Führer bewirkte eine Spaltung; das Ministerium löste sich auf, und die Saquarema kamen (29. Sept. 1848) an die Macht. In Pernambuco erregten die gestürzten Liberalen einen Aufstand, der, schnell niedergeschlagen, viel dazu beitrug, daß die Macht der neuen Verwaltung im Innern befestigt wurde. Nach außen hin war um diese Zeit die wichtigste Angelegenheit die Sklaveneinfuhr, welche einen förmlichen Bruch mit England herbeizuführen drohte. Dom Pedro I. hatte schon 1826 einen Vertrag mit England geschlossen, wodurch die Einfuhr afrikanischer Sklaven in Brasilien verboten wurde. Dieser Menschenhändler dauerte dessenungeachtet immer noch fort. Die abgetretene liberale Verwaltung wagte es nicht, solange sie am Ruder stand, streng dagegen aufzutreten, denn die Sklavenhändler hatten einen zu großen Einfluß im Lande. Die Saquarema hingegen waren zum großen Theil selbst bei diesem äußerst gewinnreichen Handel theilhaftig. England drang unge- stüm auf die genaue Erfüllung des eingegangenen Vertrags: man drohte sogar mit Weg- nahme aller des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe, selbst in den brasilischen Häfen. Eine Folge hiervon war das Gesetz vom 4. Sept. 1850, wodurch der Sklavenhandel neuerdings und in geschärfter Weise verboten wurde. Die Einführung der Sklaven oder der sogenannten freien Schwarzen ward für Seeräub erklärt; alle hierbei Theilhaftigen sollten demgemäß bestraft werden. Die weggenommenen Sklaven oder freien Neger würden auf Kosten der brasilischen Regie- rung in die afrikanischen Häfen, woher sie gekommen, zurückgebracht werden. Am 14. Oct. 1850 ward die Ordnung erlassen, nach welcher das Gesetz ausgeführt werden sollte. Dies alles war England nicht genug. Es verlangte noch mehr. Die immerdar und namentlich 1851 wie- derholten Forderungen und Anmaßungen hatten endlich die Erklärung Brasiliens zur Folge, daß man, wenn dies so fort ginge, den Schutz eines andern Landes — ohne Zweifel die nord- amerikanische Union — herbeirufen werde. Die britischen Staatsmänner haben alsdann die angeordneten Zwangsmaßregeln zurückgenommen. Auch bot Brasilien seit der Zeit wirklich alles

zu, um die heimliche Einschleppung der Sklaven zu verhindern. Im Jahre 1850 wurden noch 230000 eingebracht, im Jahre 1851 bloß 3287.

Das Verhältniß Brasiliens zu Montevideo und den La-Plata-Staaten trat, nachdem die Schwierigkeiten wegen der Sklaveneinfuhr gehoben waren, wiederum in den Vordergrund. Brasilien strebte und strebt nach einer Art Hegemonie in jenen Gegenden, welche allerlei Verwickelungen sowol mit den einheimischen Staaten wie mit England und Frankreich hervorbringt und die Kräfte des Kaiserreichs verschlingt, welche besser zur innern Entwicklung verwendet werden könnten. Dom Pedro II. hatte am 29. Mai 1851 einen geheimen Vertrag mit der Republik Uruguay oder Montevideo und mit Urquiza, dem Statthalter der argentinischen Provinz Entre-Rios, zum Sturze des Dictators Rosas geschlossen, von dessen Folgen wir in der Geschichte jener Staaten sprechen werden. Nun sollte die seit dem 3. Mai 1851 zu Rio-de-Janeiro tagende Legislatur die Mittel gewähren zum Vorschreiten und zur Befestigung des brasilianischen Einflusses in jenen südlichen Grenzlanden. Die Opposition widersetzte sich, und zwar mit gutem Grunde. Die Regierung solle ihre Aufmerksamkeit nach dem Innern des Reichs wenden. Hier habe sie einen segensreichen, für Jahrhunderte unerschöpflichen Wirkungskreis; man möge das Volk nicht mit neuen Abgaben belasten, um einer eiteln Ruhmsucht willen; man möge den andern die Freiheit lassen nach ihren Gesetzen zu leben; die Unterdrückung der Fremden bringe die eigene Freiheit in Gefahr. Die Streitigkeiten hierüber, die vielen Reden für und gegen nahmen den größten Theil der viermonatlichen Session der Legislatur in Anspruch (3. Mai bis 14. Sept. 1851). Allen Widerspruch ungeachtet ließ sich die Regierung von dem eingeschlagenen Wege nicht abbringen, und sie erlangte endlich auch die Zustimmung und die Mittel von den Kammern. Ihre Bemühungen sind von dem größten Erfolge gekrönt, die brasilianische Macht rettet Montevideo 1851 vom drohenden Untergange. Die Schlacht von Monte-Caseros, welche Rosas zur Flucht zwang, ward unter Beihülfe der Brasilier geschlagen; Brasilien erlangte durch diese und andere folgenreiche Thaten einen überwiegenden Einfluß in den südlichen Grenzstaaten, in den La-Plata-Ländern, in Peru, Bolivia und Uruguay. Auch die Grenzbestimmung gegen diese letztere Republik wurde mittels der Verträge vom 12. Oct. 1851 und 15. Mai 1852 zu Brasiliens Vortheil entschieden. Brasilien unterstützte dieses ganz arme Uruguay auf zwei Jahre mit Subsidien, wogegen ein brasilianischer Commissar Sitz und Stimme in der zu Montevideo errichteten Schuldencommission erhielt. Das ganze Land nahm endlich eine Art Schutzoberherrlichkeit des benachbarten Kaiserreichs an, und in die wichtigsten Orte der Republik wurden brasilianische Truppen gelegt. Der Hof zu Rio-de-Janeiro suchte alsdann einen ähnlichen überwiegenden Einfluß in den nördlichen Ländern, in Venezuela, Neugranada und selbst in Mittelamerika zu gewinnen. Dies der Grund der wiederholten Missionen nach Caracas und Bogota. Brasilien ist jedoch offenbar in einer höchst gefährlichen Richtung begriffen: es verzehret seine Kräfte durch fruchtlosen Ehrgeiz. Die Monarchie bereitet sich überdies durch diesen geheimen Intriguentkrieg gegen die nordamerikanische Union allerlei Gefahren, welche leicht ihren Sturz herbeiführen können. Dann ist die historische Feindseligkeit zwischen Spaniern und Portugiesen keineswegs erloschen; die Nachkommen der stolzen Castilier werden sich die verhaßte Schutzherrschaft nicht lange gefallen lassen.

Am 3. Mai 1853 wurde die erste Session der neunten Legislatur eröffnet. Die Wahlen fielen, freilich nicht selten infolge gewaltsamer und schamloser Regierungseinflüsse, für das Ministerium sehr günstig aus. Die Opposition war nur schwach vertreten. Man hätte demnach glauben sollen, der Bestand der Verwaltung wäre auf längere Zeit gesichert. Dem war aber nicht so. Unter der herrschenden Partei der Saquarema trat eine Spaltung ein, welche alsbald die Auflösung des Ministeriums zur Folge hatte. Das neue Ministerium, an dessen Spitze der Unterhändler der Verträge mit den La-Plata-Staaten, Hermeto Carneiro Leao, Vicomte von Barana, gestellt wurde, suchte eine Verschmelzung der Parteien zu Stande zu bringen. Die höhern Stellen wurden ohne Unterschied an conservative wie an liberale Mitglieder verliehen. Im übrigen ging Brasilien fort auf der monarchisch-herrschaftlichen Bahn, sodaß sein immer offener hervortretendes Benehmen in den La-Plata-Staaten und zu Paraguay selbst die Eifersucht der europäischen Mächte erregte und deren Interessen gefährdete. Sie machten wiederholte Vorstellungen, worauf endlich der Minister des Außern, Limpo de Abreu, am 19. Jan. 1854 in einer Denkschrift, die allen zu Rio-de-Janeiro accreditirten diplomatischen Agenten mitgetheilt wurde, in ausführlicher umständlicher Weise antwortete. Der Minister geht auf die ursprünglichen Beziehungen zwischen Uruguay, zwischen den La-Plata-Staaten und Brasilien zurück. Die Verträge von 1828 und 1831 werden besprochen und die unglücklichen wirrenvollen Zustände

jener Länder dargestellt. „Die Regierung“, fährt die Denkschrift fort, „glaubt, daß die europäischen Staaten diese auf dem Grunde feierlicher Verträge beruhende Intervention Brasiliens nur mit günstigen Augen ansehen können. Ward doch dem unmenschlichen Blutvergießen dadurch Einhalt gethan und jene Länder der langentwöhnten Ruhe zurückgegeben. Der Handelsverkehr und die Colonisation können jetzt ihren ungehinderten friedlichen Fortgang nehmen. Die brasilische Regierung beansprucht keinen ungerechten Vorzug in Uruguay; die bestehenden Verträge werden immer ihre Nichtschnur bleiben. Der Gedanke einer Ländervermehrung ist ihr niemals in den Sinn gekommen; die im Vertrage vom 12. Oct. 1851 festgesetzten Grenzen zwischen Uruguay und Brasilien werden stets unverrückt erhalten werden.“

Das Kaiserreich erfreute sich in der letzten Zeit einer ungetrübten Ruhe und stetiger Entwicklung. Hiervon zeugt die Rede Dom Pedro's II. bei Eröffnung des Congresses am 3. Mai 1855. „Die Zustände des Reichs“, sprach der Kaiser, „sind im allgemeinen befriedigend nach außen wie nach innen. Brasilische Hülfstruppen bleiben noch in Uruguay; Subsidien werden diesem Staate keine mehr bezahlt. Gesetzworschläge zur Verbesserung im Hypothekenwesen sollen vorgelegt werden, sowie zur bessern Organisation der Armee. Die Einwanderung fremder Ansiedler, deren während der letzten Jahre über 30000 aus Portugal kamen, beschäftigt die Aufmerksamkeit der Regierung wie früher so jetzt in hohem Grade. Meine Minister werden den Kammern neue Maßregeln zur Genehmigung vorlegen, um die europäische Auswanderung nach unserm Lande zu leiten.“

Die wichtigste Angelegenheit für Brasilien, man kann sagen, für ganz Amerika und die Welt, ist die Herstellung leichter Verbindungsstraßen zu Wasser und zu Lande, die Erbauung von Eisenbahnen, die Eröffnung der Flüsse und ihre Befahrung mittels Dampfer aller Nationen. Hier gerade tritt Brasilien offenbar den Interessen der andern europäischen und amerikanischen Staaten feindlich entgegen. Brasilien hat den Grundsatz aufgestellt, und sucht ihn allenthalben im südlichen Amerika durchzuführen, daß nur den Uferstaaten die freie Schifffahrt auf den Haupt- und Nebenflüssen gebühren solle. Präsident Lopez zu Asuncion will auch dieses nicht gewähren; es ward bis jetzt Brasiliens Schiffen nicht gestattet, den Paraguay hinaufzufahren, um nach dem brasilischen, dem Handel geöffneten Hafen Albuquerque am obern Paraguay zu gelangen. Es sollte deshalb schon mehrmals zwischen Brasilien und der Regierung in Asuncion zum Kriege kommen. Die civilisirte Welt würde durch die Beschränkung der Schifffahrt auf die Uferstaaten von den herrlichsten Wasserstraßen, von den fruchtbarsten reichsten Ländern der Erde innerhalb der Stromgebiete des Orinoco, des Marañon oder Amazon von 90000 und des La-Plata von 72000 geographischen Viertelmeilen ausgeschlossen bleiben. Ueberdies ist eine Verbindung dieser Ströme untereinander sehr leicht herzustellen; die Natur hat hierfür trefflich vorgearbeitet. Der Orinoco, für dessen Beschißung sich bereits 1847 eine Gesellschaft zu Newyork gebildet hat, steht durch den Rio-Negro und den Cassiquiani mit dem Amazon in Verbindung; dann kann der La-Plata mittels des Tauru, eines Nebenflusses des Paraguay, und durch den Madeira ohne besondere Schwierigkeit mit dem Amazon vereinigt werden. Buenos-Ayres würde demnach mittels einer ununterbrochenen Wasserstraße, mit Angostura in Verbindung treten. Dies würde das größte Wassernetz sein auf Erden. „In der brasilischen Provinz Matto-grosso, in dem Quellgebiete des Paraguay, des Preto, Vermelho und Seputuba“, so erzählt ein brasilisches Journal, „habe bereits vor länger als hundert Jahren ein gewisser João de Souza einen natürlichen Wassertunnel vorgefunden, wodurch der La-Plata mit dem Amazon verbunden ist. João de Souza sei wegen dieser Entdeckung ins Gefängniß geworfen worden, denn es war Politik des Königreichs Portugal, wie es jetzt noch die Politik des Kaiserthums Brasilien ist, im Betreff dieser großen Wasserstraßen ebenso ausschließlich gegen Fremde zu verfahren, wie ehemals in Japan geschehen.“

Beim Schlusse der Legislatur (4. Sept. 1852) sprach der Kaiser zu den Kammern: „Zu den wichtigsten Wohlthaten, mit welchen ihr während der letzten Session das Land erfreut habt, rechne ich die Gesetze über die Herstellung neuer Binnenstraßen, über die Befahrung des Amazonenstromes und die Verbindung der verschiedenen Punkte unsers weitgebreiteten Uferlandes.“ Die Beschißung des Marañon war bereits 1852 begonnen. Brasilien hatte zu dem Endzweck mit Peru einen Vertrag geschlossen (23. Oct. 1851); bald hernach trat eine Compagnie zusammen, um den Plan auszuführen. Am 30. Aug. 1852 ging die Regierung von Rio-de-Janeiro mit ihr einen Vertrag ein, wonach die Compagnie unter großen ihr gewährten Vortheilen verpflichtet ist, zwei regelmäßige Fahrten auf dem Amazonenstrom einzurichten. Die eine vor Belen, der Hauptstadt der Provinz Para, bis zu jener in der Provinz des Amazon, der Barra

al Rio Negro; die andere von hier noch dem Hafen Nauta in Peru. Es ist ein gutes Zeichen für die Entwicklung der Bevölkerung in Betreff der Einsicht, der Thätigkeit und des Reichthums, daß die Actien jener Gesellschaft in wenigen Tagen gezeichnet und die nothwendigen Summen eingezahlt waren, zum Beginn der Unternehmung. So ist es auch mit den Actien der Gesellschaft ergangen, welche (April 1855) zusammengetreten ist, um unter einer bestimmten Garantie der Regierung mit dem Bau brasilischer Eisenbahnen zu beginnen, welche, wie von verschiedenen Seiten berichtet wird, eine große Zukunft haben sollen.²⁾ Eine kleine Strecke, von der Mañabucht bis Petropolis wird bereits seit April 1854 befahren. Man will aber bei alledem vom Herkömmlichen nicht abweichen; Brasilien gedenkt immer noch das Recht zur Befahrung der Flüsse auf die Uferstaaten zu beschränken. England, Frankreich und die Vereinigten Staaten protestirten. Man erwartet zu Washington, daß Brasilien seinen eigenen Vortheil besser verstehen, die Schifffahrt auf dem Amazon freigegeben und namentlich der Verbindung mittels dieses Stromes und seiner Nebenflüsse, hin nach Bolivia und Peru, durch die Schiffe der Vereinigten Staaten kein Hinderniß in den Weg legen werde. Unterdessen sind die Nordamerikaner schon auf einer andern Seite, im obern Paraguay gewaltsam aufgetreten. Sie haben die zu Rio-de-Janeiro gezogene Grenzlinie nicht beachtet und sind nach Belieben hinaufgefahren. Auch ist im Beginne des Jahres 1854 von Peru aus eine aus Amerikanern bestehende Landexpedition zum Marañon vorgedrungen, um die brasilischen Binnenländer jener Gegenden, welche großen Reichthum an Gold und Silber enthalten sollen, zu untersuchen. Ein neues Californien haben sie zwar nicht gefunden; dessenungeachtet wird die Untersuchungsreise ihre Früchte tragen. Das Land auf beiden Seiten der Gewässer ist herrlich und fruchtbar im hohen Grade. Solche vortreffliche Bemerkungen dürfen, werden nicht lange mehr verschlossen bleiben, sagt Talbot, der Führer der Expedition: Dampfer, an Zahl und Stärke größer als die, welche jetzt den Mississippi befahren, müssen in der nächsten Zeit auf dem Marañon und dem Amazon gehen. Und hier, wie sonst nirgendwo auf Erden ist Raum für große blühende Reiche der Zukunft.

Die Vereinigten Staaten sehen mit Scheelsucht und vielleicht nicht ohne einige Besorgniß auf diese fortschreitende Monarchie. Suchen doch die Brasilier selbst die gleiche Berechtigung aller christlichen Confessionen anzubahnen. Das Kaiserthum möchte, wie wir schon mehrmals Gelegenheit hatten zu bemerken, südlich des Aquator dieselbe Stellung erringen, welche die Vereinigten Staaten bereits im Norden besitzen. Brasilien gewährt nach zwei Seiten hin einen Anhaltspunkt den principiellen Gegnern der Union: den katholischen Romanen in Amerika und den eifernden Monarchien in Europa. Die erstern hoffen auf den Schutz der Regierung zu Rio-de-Janeiro gegen die angelsächsisch-protestantischen Übergriffe, und die andern sind der Selbsterhaltung wegen bestrebt, das monarchische Element in der Neuen Welt zu stützen und zu fördern. Dom Pedro II. hat eine neapolitanische Prinzessin zur Gemahlin genommen, und seine Schwestern sind mit europäischen Prinzen verheirathet. Die mächtige Union im Norden wünscht diese Verbindungen zu schwächen, zu brechen; Brasilien soll in die republikanische Strömung, was man das amerikanische System zu nennen pflegt, hineingezogen werden. Zwischen dem Kaiserreich und der Union herrschte deshalb seit langer Zeit eine kaum zurückgehaltene mißliebige Stimmung, welche durch die verkehrte Handelspolitik zu Rio-de-Janeiro unterhalten und gesteigert wird. Nordamerika erhebt keinen Eingangszoll von den brasilischen Erzeugnissen, während der Import aus der Union nach Brasilien schweren Abgaben unterliegt. Auf diese und andere mißliebige Verhältnisse deuten bereits die frühern Gesandten aus Washington in ihren Antrittsreden, namentlich aber der jetzt zu Rio-de-Janeiro beglaubigte Richard Meade. Bei Überreichung seiner Creditive (3. Dec. 1857) sprach der Abgeordnete aus Washington unter andern folgende Worte: „Nicht einer bloßen Höflichkeit wegen erscheine ich hier vor Ew. Majestät. Mein Zweck ist, die kaiserliche Regierung zur Befolgung einer freundschaftlichen Politik gegen die Vereinigten Staaten einzuladen. An den beiden Staaten hängt das Wohl der ganzen Neuen Welt; das Kaiserthum ist im Süden zur Hegemonie berufen, gleichwie unsere gesegnete Union im Norden.“³⁾ Wenn beide Staaten dieselbe Politik befolgen,

2) American Railroad Journal (vom 18. Juli 1857), XIII, Nr. 29.

3) Dieses „offenkundige Geschick“ (manifest destiny) der Vereinigten Staaten hat auch Präsident Buchanan in einer am 7. Jan. 1858 erlassenen Botschaft an den Senat ausgesprochen. „It is beyond question the destiny of our race to spread themselves over the continent of North America, and this at no distant day, should events be permitted to take their own natural course.“

dann werden wir im Stande sein, die Vorurtheile der Fremden zu besiegen und ihre Gehässigkeiten fern zu halten. Wir werden mit vereinten Kräften dastehen, wenn uns jemals Zumuthungen geschehen, welche wir in ernstlicher Weise abwenden müssen.“ Der Kaiser hielt es für geeignet, sich innerhalb allgemeiner nichtsagender Neben zu halten. Man hat diese weitgreifenden Andeutungen nicht verstanden, nicht verstehen wollen.⁴⁾ R. F. Neumann.

Braunschweig (Herzogthum). *Ältere Geschichte.* Braunschweig ist ein Land im nördlichen Deutschland, von 67 Geviertmeilen und nach der Zählung im Jahre 1849 von 270828 Einwohnern, die in 12 Städten, ebenso viel Flecken und 463 Dörfern leben, umgrenzt von hannoverschen, hunsrückischen und preussischen Gebieten. Ehemals gehörte diese Gegend zu dem alten Sachsenlande, welches Karl der Große nach langwierigen Kriegen sich unterwarf, zum Christenthume bekehrte und mit dem Frankenreiche vereinigte. Auch in Sachsen entstanden gegen die Politik Karl's des Großen nach dessen Tode wieder Nationalherzoge; hier unter Karl's Enkel, Ludwig dem Deutschen. Ludolf, der erste Herzog, starb 864. Sein großer Enkel Heinrich erwarb die deutsche Königswürde, dessen Sohn aber, der Kaiser Otto I., setzte 919 Hermann Billung zum Herzog des östlichen Sachsen. Nach dem Aussterben dieses Hauses 1106 verließ Kaiser Heinrich V. das Herzogthum Sachsen an Lothar von Süpplinburg, der 1125 Kaiser wurde, aber in dem Kampfe mit dem Herzoge Friedrich von Schwaben das Herzogthum Sachsen und seine Erbtochter Gertrud 1127 seinem Bundesgenossen, dem Baiernherzoge Heinrich dem Stolzen aus dem Hause Welf-Este gab. Dieser, nach der Kaiserkrone strebend, starb jedoch geächtet im Jahre 1139. Sohn desselben war der in der Geschichte des deutschen Mittelalters so berühmte Heinrich der Löwe, dem es zwar gelang, Baiern wiederzubekommen und seine Besitzungen im nördlichen Deutschland durch Unterwerfung slawischer Völker bedeutend zu vergrößern, aber, nachgehends ebenfalls in die Acht erklärt, sich auf den Besitz seines mütterlichen Allodiums (Braunschweig) beschränkt sah und zuletzt auch dieses verlassen mußte, um nach England zu fliehen. In der Stadt Braunschweig erblickt man noch jetzt das schöne Standbild eines ehernen Löwen, welches dieser Alnherr aller Welfen oder Guelfen im Jahre 1166¹⁾ errichten ließ. Otto, ein Sohn des geächteten Heinrich, trug auf wenige Jahre im Beginn des 13. Jahrhunderts die deutsche Kaiserkrone, während Heinrich, ein anderer Sohn desselben, im Besitz der braunschweigischen Allodialgüter folgte. Zu Gunsten des Sohnes dieses letztern, Otto's des Kleinen oder des Kindes, wurde im Jahre 1235 das guelfische Allodialland vom Kaiser Friedrich II. in ein lehnbares Herzogthum verwandelt, und jener ward hierauf als erster Herzog von Braunschweig — unter welchem Namen damals ein weit größeres Territorium als das des heutigen Herzogthums begriffen wurde — Gründer des gegenwärtigen guelfischen Regentenhauses. Späterhin gingen in diesem häufige Theilungen und mannichfaltige Veränderungen im Länderbesitze vor. Unter den Enkeln Herzogs Ernst des Bekenners wurden zwar nach dem Ableben Herzogs Friedrich Ulrich (1634) die welfischen Besitzungen wieder vereinigt, es erfolgte aber bald eine neue Theilung, durch welche das neuere Haus Braunschweig und das neuere Haus Lüneburg oder Hannover begründet worden ist.

Heinrich, genannt der Jüngere, der letzte katholische Regent, kam im Jahre 1514 zur Regierung und lebte in sehr stürmischen Zeiten, in denen des Papstes Macht in diesen Gegenden zu brechen begann. Es war dies ein Fürst voll Energie und Herrschsucht, der kaum andere Gesetze als den eigenen Willen anzuerkennen geneigt war. Wenn er seinen leiblichen Bruder zwölf Jahre gefangen zu halten keinen Anstand nahm, so läßt sich wol abnehmen, daß er noch weniger Bedenken trug, sich über die Rechte seiner Unterthanen hinwegzusetzen.²⁾ Allein während er

4) Die vorzüglichsten allgemeinen Werke über Brasilien sind: „*Historia da America portugueza desde o anno de 1500 do seu descobrimento até o de 1724, por Sebastião de Rocha Pitta*“ (Lissabon 1730). „*History of Brazil, by Robert Southey*“ (3 Bde., London 1810—19). „*The history of Brazil, from the period of the arrival of the Braganza family in 1808, to the abdication of Don Pedro the first in 1831, compiled from state documents and other, original sources, forming a continuation to Southey's history of that country, by John Armitage*“ (2 Bde., London 1836). „*Historia geral do Brazil isto e do descobrimento, colonisação e desenvolvimento deste Estado, hoje imperio independente, escripta em presença de muitos documentos autenticos recolhidos nos archivos do Brazil, de Portugal, da Hespanha e da Hollanda, por um socio do Instituto historico do Brazil, natural de Sorocaba, de Varnhagen*“ (Bd. 1, Lissabon 1854).

1) Orig. Guelfh., lib. VII, cap. 1.

2) Rehtmeier's Chronik, S. 870; Koch's Pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg (Braunschweig 1764), S. 351.

kraftvoll, theils aus Politik, theils aus Überzeugung, sich den kirchlichen Neuerungen entgegensetzte, war er es doch, der sich von den unruhigen Zeiten nicht zurückschrecken ließ, um dem Lande viele, größtentheils noch dauernde, oder doch in ihren Folgen noch fortwirkende Einrichtungen zu geben. Von der Epoche der Reformation an bis zu den Tagen, in welchen auch der tausendjährige Bau des Deutschen Reichs zusammenstürzte, also während eines Zeitraums von ungefähr dreihalb Jahrhunderten, aber hat des Herzogthums Braunschweig Geschichte eine Reihe von Regenten aufzuweisen, meistens von solcher Auszeichnung, wie die Geschichte nur weniger anderer deutschen Länder uns darbietet. Auf Heinrich den Jüngern (gest. 1568) folgte dessen großer Sohn Julius, hochgefeiert bis auf unsere Tage im Andenken der Braunschweiger. Eine Lebensbeschreibung desselben, wiewol nur mit flüchtigen Zügen von einem seiner Zeitgenossen, Algermann, entworfen, hat sich bis auf die jetzige Zeit erhalten.³⁾ Eine von diesem Herzog erlassene Instruction, wie es mit seinen drei Söhnen Heinrich Julius (geb. 1564), Philipp Sigismund (geb. 1568) und Joachim Karl (geb. 1573) gehalten werden solle, datirt vom Jahre 1579, ist als Denkmal von Fürstenweisheit erst in der neuesten Zeit dem Vergessen, in welchem sie jahrhundertlang lag, entrisen worden.⁴⁾ Nach Julius Tode (1589) kam dessen ältester Sohn, Heinrich Julius, zur Regierung, ein an hoher Bildung über seine Zeit weit emporragender und an Gelehrsamkeit seinen Vater weit übertreffender Fürst. Durch kraftvolle Maßregeln suchte er sein Ansehen und seine Mächte zu erweitern, doch mit mehrerem Glücke führte er, als einer der ersten Rechtsgelehrten seiner Zeit, die Feder als das Schwert gegen die selbst für ihn damals noch mächtige Stadt Braunschweig. Unter Heinrich Julius bildeten sich die Verhältnisse der Landleute gegen ihre Gutsherren fortschreitend aus.⁵⁾ Unter diesem Herzoge organisirte sich auch das der Landschaft späterhin so nützliche Institut des Schatzcollegiums, welches nachgehends die Functionen eines engeren landständischen Ausschusses versah.⁶⁾

Heinrich Julius starb 1613 und hatte seinen Sohn Friedrich Ulrich zum Nachfolger, einen Fürsten, der, wäre er kraftvoller von der Natur begabt gewesen, mit weniger Tadel genannt werden würde. Denn sein Wille war gut; aber ihn drückten nieder die Schwere der Zeiten, der alles verheerende Dreißigjährige Krieg, die unglücklichsten häuslichen Verhältnisse, und vollends ins Verderben stürzten ihn die Schwäche des Charakters, Günstlinge und schlechte Rathgeber. Die Anforderungen an die Stände, an denen es bereits unter Julius und Heinrich Julius nicht gekehrt hatte, wurden immer größer, und die Beschwerden derselben erreichten jetzt den höchsten Gipfel. Zwar wurde ihnen endlich in dem Landtagsabschiede vom 27. Jan. 1619⁷⁾ die Abstellung der zahlreichen übergebenen Gravamina versichert; aber schon ein Jahr nachher erschienen neue Gravamina und so bis zum Ende der Regierung Friedrich Ulrich's. Doch auch dieser Herzog schränkte Gelehrsamkeit und Gelehrte, legte den Grund zur Bibliothek in Helmstedt und schrieb selbst in der Sprache der Gelehrten über wissenschaftliche Gegenstände.⁸⁾

Mit Friedrich Ulrich (gest. 1634) erlosch sein Stamm. Erst Ende des Jahres 1635 wurden die fürstlichen Agnaten darüber einig, wie dessen Erbe unter die verschiedenen Linien getheilt werden sollte.⁹⁾ So kam August, der Stammvater der jetzt regierenden welfenbützelischen Linie, zur Regierung des Herzogthums Braunschweig. Es bedurfte eines solchen Fürsten, um die Wunden zu heilen, die der Dreißigjährige Krieg geschlagen hatte und von den in den wüsten Feldmarken noch jetzt Narben zu erkennen sind. „Nie zeigte sich die menschliche Natur edler und größer“, schreibt von diesem Herzoge Strombeck.¹⁰⁾ Er kam in ein Land, welches 30 Jahre der Krieg verheert und die Unfähigkeit seines Vorgängers dem Verderben zugeführt hatte. Alle Hülsquellen waren versiegt, das Volk war verwildert, verbrannt die Dörfer, die Felder öde, die Wissenschaften lagen nieder: alles mußte er neu schaffen, und er that es. Sein Ver-

3) Franz Algermann's Lebensgeschichte des Herzogs Julius. Herausgegeben von Friedrich Karl von Strombeck (Helmstedt 1822).

4) Deutscher Fürstenspiegel aus dem 16. Jahrhundert oder Regeln der Fürstenweisheit von dem Herzoge Julius. Nach ungedruckten archivalischen Urkunden herausgegeben von Friedrich Karl von Strombeck (Braunschweig 1826).

5) Salzdhalmischer Landtagsabschied vom Jahre 1597.

6) Landtagsabschied d. d. Schöningen, 10. Febr. 1589; Ribbentropp's Sammlung der Landtagsabschiede, I, 112 u. 118.

7) Ribbentropp, a. a. O., S. 241.

8) Serenissimi Principis Friderici Ulrici consultatio de praerogativae certamine, quod inter milites et literatos etc. (Tübingen 1604).

9) Der Theilungsrecess findet sich in Ribbentropp's Sammlung, II, 68.

10) In der Vorrede zu seinem Deutschen Fürstenspiegel.

gnügen war Arbeit und seine Erholung Lernen. Die Wissenschaften trieb er als ein Gelehrter, zahlreiche Schriften schuf sein herrlicher und hochgebildeter Geist ¹¹⁾, und er war es, der den Grund zu einer Bibliothek (der wolffenbüttelschen) legte, die, wenn sie in seinem Sinne bis zu unsern Zeiten fortgesetzt wäre, vielleicht alle Bibliotheken Europas übertreffen würde. Mit eigener Hand schrieb er einen noch vorhandenen Katalog über die Tausende seiner Bücher. Nach einer zweiunddreißigjährigen segensvollen Regierung starb dieser Fürst 1666, nachdem er ein Alter von mehr als 87 Jahren erreicht hatte. Sein Zeitalter nannte ihn, nicht aus gewöhnlicher Schmeichelei, sondern seinem Werthe nach, den göttlichen Greis (divinus senex). Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß dieser edle Fürst gleich seine Regierung damit begann, daß er durch eine eigene von ihm 1636 ausgestellte Urkunde die herkömmlichen und in frühern Landtagsabschieden und Recessen begründeten Gerechtsame und Befugnisse der Landstände ausdrücklich bestätigte, wodurch, nach Strombeck's Bemerkung ¹²⁾, die in der neuern Zeit öfters vorgebrachte Einrede, daß eine neuere zur Regierung gelangte Linie nicht an die Handlungen ihrer Vorgängerin gebunden sei, thatsächlich beseitigt wird. Es ist in einer neuern Schrift ¹³⁾ nachgewiesen, wie die Herzoge von Heinrich dem Jüngern an bis auf August bemüht waren, sich eine den Zeitverhältnissen angemessene Kriegshülfe zu verschaffen, ein gerechtes, alle Klassen der Bevölkerung umfassendes Steuersystem herzustellen, die Rechtspflege zu verbessern, besonders auch den hinterlässig gewordenen Bauer wieder in ein unmittelbares Verhältniß zum Staate zu bringen, sowie zugleich, daß und wie diese Bemühungen größtentheils an dem eigennützigen Widerstande der Feudalstände scheiterten.

August's Sohn und Nachfolger, Rudolf August, stand als Fürst weit unter seinem Vater; doch zierten Frömmigkeit, Tugend und Gelehrsamkeit auch ihn. Sein Bruder und Nachfolger, Anton Ulrich (1704), gehört unter die geistreichsten und gelehrtesten Fürsten aller Zeiten. Als Regent stand er jedoch einem Julius und August weit nach. An zahlreichen Beschwerden der Stände fehlte es unter ihm nicht, und so groß und unerhört auch die Bewilligungen derselben waren, so wurde jenen immer doch nur mit schwankenden Ausdrücken abzuhehlen versprochen, und wenn auch eins oder das andere ständische Desiderium erfüllt wurde, so gab man sich doch das Ansehen, bloß aus Gnade zu thun, was Verpflichtung war. So war z. B. im Landtagsabschiede von 1682 (Art. 18): „des gnädigsten landesfürstl. Durchl. gegen die Prälaten des gnädigen Erbietens, daß Sie keinen geistlichen Ort mit Unterhaltung der Jagdhunde und Verpflegung der Jägereibedienten graviren, sondern dabei alle Moderationen gebrauchen wollten.“ Auch wurden von der Zeit an keine eigentlichen Landtage mehr gehalten.

Nach einigen kurzen und wenig merkwürdigen Regierungen folgte 1735 der Herzog Karl, der Stifter so mancher das Land noch jetzt beglückenden Anstalt, der fast ein halbes Jahrhundert den Fürstenthron einnahm. Unter ihm erschien die für das braunschweigische Land so wichtige berühmte Urkunde vom 9. April 1770, welche eine Anerkennung und Ausfertigung der Privilegien und Befugnisse gesammter Landschaft enthielt. In diesem Documente ertheilte der Herzog Karl die eines Fürsten würdige Versicherung: „Wie er allerdings gemeint sei, getreuer Landschaft die ihr zustehenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ruhig zu lassen, auch den mit derselben von Zeit zu Zeit verglichenen Landtagsabschieden, Recessen und andern verbindlichen compactis, auch vorhandenen landesfürstlichen Reversalien unverbrüchlich nachzukommen und darüber mit allem Ernste und Nachdruck zu halten.“

Enthielt gleich dieses landesherrliche Document, so wenig wie die Landtagsabschiede von den Jahren 1619 und 1682, die Gerechtsame des braunschweigisch-wolffenbüttelschen Landes in völliger Vollständigkeit, war gleich die Abfassung manches Artikels desselben schwankend und zweideutig, weil man Bedenken trug, das wahre Verhältniß der Sache deutlich und bestimmt auszudrücken, so bildete dasselbe doch, besonders mit der Urkunde vom Jahre 1682 zusammen genommen, eine äußerst schätzbare Magna charta, da es im wesentlichen der Staatsbürger und der Landesrepräsentation Zuständigkeiten in sich faßte und dadurch über jegliche Zweifel erhob, daß sie der Landesfürst selbst, gleichsam sie in Einen Rechtskörper zusammenstellend, öffentlich und frei als Rechte seiner Unterthanen aussprach. Durch diese Urkunde wurde der braunschweigische Unterthan von seinem angestammten Fürsten anerkannt als Bürger, d. i. als ein nicht

11) Ein Verzeichniß derselben kann man in Braun's Bibliotheca Brunsvico-Luneburg., S. 504, finden.

12) Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig (Braunschweig 1831), Heft I, S. 13.

13) Bode, Beiträge zur Geschichte der Feudalstände im Herzogthum Braunschweig (2 Hefte, 1842).

nur mit Verbindlichkeiten belasteter, sondern auch als ein mit Rechten versehener Unterthan des Staats. Und diese Verhältnisse haben auch späterhin unangefochten bestanden bis zum verhängnißvollen Jahre 1806, in welchem das Herzogthum Braunschweig für eine Reihe von Jahren aufhörte, als eigener Staat in Deutschland fortzubauern.

Der Herzog Karl starb 1780 und ihm folgte Karl Wilhelm Ferdinand, der bei den Braunschweigern in unvergeßlichem Andenken steht. Er gab seinem Staate ein neues Leben und eine zeitgemähere Gestalt. Seine Regierung fiel in die Zeit der Französischen Revolution, und waren auch die politischen Elemente durch die in Frankreich aufleuchtenden neuen Freiheitsideen zu sehr in Bewegung gesetzt, als daß in dem durch Feudalismus niedergedrückten Deutschland schon damals ein kräftiges Volksbewußtsein hätte erwachen können, so wurden doch die bessern Funken in dem Feuermeere der ersten französischen Revolutionswuth nicht verkannt und gingen als erwärmende rubige Flamme in dem nachdenkenden Deutschen auf. Das wilde Geschrei von Freiheit und Gleichheit läuterte sich bei den Braunschweigern zu einem allmählich reisenden Gefühl, in welchem die Nothwendigkeit erkannt wurde, durch Ausfüllung der großen Lücken zwischen den verschiedenen Ständen die Idee eines gleichmäßigen Staatsbürgerrechts ihrer Vervollkommenung näher zu führen. Doch mußte die Erreichung dieses Ziels andern Zeiten vorbehalten bleiben. Welche Ansichten der Herzog von der Französischen Revolution hatte, läßt sich aus dem bekannten Manifeste erkennen, welches er an der Spitze eines preussischen Heeres erließ, mit welchem er die alte Ordnung in Frankreich wiederherzustellen und den zertrümmerten Königsthron wieder aufzurichten gedachte. Seinen politischen Grundsätzen blieb er auch späterhin bis an das Ende seines Lebens getreu, und trotz seines vorgerückten Alters nahm er keinen Anstand, im Jahre 1806 sich dazu zu verstehen, das Obercommando der preussischen Heeresmacht zu übernehmen, die bestimmt war, gegen Napoleon ins Feld zu rücken. Tödtlich verwundet in der großen unglücklichen Schlacht bei Jena, erlebte er noch des Siegers Machtgebot, daß seine Dynastie aufhören sollte in Braunschweig zu regieren. Karl Wilhelm Ferdinand war ein nach alten patrimonialisch-patriarchalischen Begriffen wohlwollender, für das Beste seines Landes und seiner Unterthanen besorgter, gerechtigkeitsliebender Regent, der gern zu allen Verbesserungen die Hand bot, die ihm als gut und erspriesslich gerathen, wurden und die Gerechtsame der Stände gewissenhaft achtete. Aber freilich paßte er mit seinem politischen Ideenkreise nicht in die neue Zeit.

F. Murhard.

Braunschweig. Verfassung und Verfassungsgeschichte bis 1846. Das Herzogthum Braunschweig in seiner gegenwärtigen Gestalt bildet nur einen Theil der altbraunschweigischen Gesamtlande, deren größte Masse dem Kurfürstenthum, nachherigen Königreiche Hannover zugefallen ist. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestand es aus zwei gewissermaßen organisch getrennten Provinzen, dem Fürstenthum Wolfenbüttel und dem Fürstenthum Blankenburg, deren jede ihre eigene landständische Verfassung hatte. Beide Verfassungen beruhten indeß im wesentlichen auf den nämlichen Grundprincipien und hatten auch so ziemlich die nämliche Schicksalsgeschichte. Das alte ursprüngliche Recht zur Vertretung gemeiner Freiheit war im Laufe der Jahrhunderte in die Festhaltung von Privilegien ausgeartet, welche theils gemeinschaftlich, theils wiederum in verschiedener Weise den drei anerkannten Ständen der Prälaten, der Ritter und der Städte bewilligt waren und von ihnen eifersüchtig, aber dennoch dem allmächtigen Strome der Verhältnisse entgegen mit immer geringerem Erfolge vertheidigt wurden. Gemeinschaftlich war allen drei Ständen das Recht der Steuerbewilligung, außerdem hatte bei günstiger Gelegenheit bald dieser, bald jener Stand einen Theil der Steuerlast von sich abzuwerfen gewußt. Dazu kam, daß seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts allgemeine Landtage immer mehr außer Gebrauch kamen, und daß die Regierung es vorzog, mit permanenten ständischen Ausschüssen zu unterhandeln, bei welchem Verfahren sie allerdings ihren Zweck sicherer erreichte, übrigens auch nicht nur die eigentliche Bedeutung der Landstände völlig verdunkelt wurde, sondern auch ihre Einwirkung auf die Gesetzgebung, welche ohne freie Steuerbewilligung immer nur illusorisch sein wird, fast ganz verloren ging. Zum letzten male wurden im Jahre 1770 die Privilegierten der Stände in einer gemeinschaftlichen Urkunde, gewissermaßen einem Grundgesetze, zusammengestellt, auch der Landtag selbst einige Jahre später nochmals zusammenberufen, allein von dieser Zeit an blieben allein noch die Ausschüsse in Thätigkeit, welche sich hauptsächlich nur noch auf Finanz- und Steuerfachen beschränkte. Die Finanzverfassung des Landes war so, wie sie sich bei der Eigenthümlichkeit der Feudalstände nothwendig entwickeln mußte: die Verwaltung der Domänengüter hing vom Fürsten ab, welcher davon regelmäßig die Staatsausgaben bestreiten sollte, dagegen erachteten die Stände sich für schuldig, in außer-

ordentlichen Fällen und zu bestimmten Zwecken Steuern zu bewilligen. So hatte jede Steuer ihre eigene Bestimmung. Mit den Zwecken selbst wurden die Steuern permanent, und damit die Stände sicher waren, daß die Einkünfte zu keinem andern Zweck verwandt würden, behielten sie die Steuerverwaltung einem eigenen Schatzcollegium vor, dessen Hauptbestreben nur dahin gerichtet war, sich gegen Zumuthungen der fürstlichen Kasse zu sichern, welche der ursprünglichen Verwilligung widerstritten. Im Volke selbst fand die landständische Verfassung schon längst keinen Haltwunkt mehr. Die Schlacht von Jena raubte dem Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand Land und Leben, und die feudalständische Verfassung stürzte von selbst zusammen.

Der Tilsiter Friede (1807) überwies das Herzogthum Braunschweig dem neugeschaffenen Königreiche Westfalen, unter dessen siebenjähriger Dauer alle jene Einflüsse sich geltend machten, welche das Wesen der Napoleonischen Vasallenstaaten bezeichneten. Eine nach allen Richtungen hin geregelte, correcte Verwaltung, Gleichheit vor dem Gesetze, Einführung öffentlich-mündlicher Justiz mit Geschworenengerichten, Aufhebung der Standesunterschiede, der Privilegien und Exemtionen, der Zünfte und Bannrechte, vor allen Dingen ein entschiedenes Einschreiten gegen alle Feudalverhältnisse und deren Verzweigungen im Staate, verbunden mit einer Verfassung, welche wenigstens den Grundsatz der Repräsentation statt des Principis der Bevorrechtung enthielt: das waren hauptsächlich die Formen des neuen Staats, welche, wenn sie auch zum großen Theile nur auf Schein beruhten, doch wenigstens dem allgemeinen Volksgeföhle (mehr ließ sich von der Ansicht und der politischen Bildung jener Zeit nicht sagen) insofern genügten und zum Theil gefielen, als sie der Richtung nach den Gegensatz zu demjenigen bildeten, was man einmal als veraltet, unbrauchbar, der Zeit verfallen anerkannt hatte. Zwar der Krieg lastete schwer auf dieser Zeit, aber er belebte auch den Verkehr, und noch jezt hört man oft die Versicherung alter Männer: es sei damals zwar eine schlimme Zeit gewesen, aber es habe doch nie am Gelde gefehlt. Hauptsächlich nur das Fremde war es, was am neuen mißfiel und was man nicht ertragen konnte; die Schmach der Unterdrückung, welche noch dazu durch ein empörendes Polizei- und Delatorenwesen, durch heimliche Verhaftungen und Verfolgungen behauptet werden mußte, steigerte die Sehnsucht nach Befreiung allmählich zu einem wahren patriotischen Heimweh, und nichts gleicht dem freudigen, selbst die Grenzen der nothwendigen Vorsicht überspringenden Enthusiasmus, mit welchem Friedrich Wilhelm, der heldenmüthige Sohn und Erbe des letzten Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, im Spätherbste 1813 schon vor seiner Ankunft erwartet und nachher im Lande empfangen wurde.

Mit Friedrich Wilhelm beginnt für Braunschweig eine neue Entwicklung, deren tiefe Grundzüge in der ganzen neuern Geschichte des Landes fortlaufen, und seine wenn auch nur kurze Regentenzeit muß viel schärfer ins Auge gefaßt werden, als in der Regel geschieht, weil er mit kräftiger Hand die Keime legte, aus denen wichtige Gestaltungen der Gegenwart hervorgewachsen sind. Er war eine der kräftigsten Naturen unter den Hochstehenden seiner Zeit; sein Heldenzug von 1809 aus den Gebirgen Böhmens mitten durch den Feind nach der Nordseeküste erinnerte an die Wunder von Tapferkeit des classischen Alterthums; er hatte das Leben in der härtesten Schule, unter den Dangers eines fast hoffnungslosen Krieges, unter Mühseligkeiten und Entbehrungen aller Art kennen gelernt. Mit Stolz und Rührung erinnerte sich der Bürger von Braunschweig noch der Nacht vor dem entscheidenden Gefechte bei Olper, wo er im Birouak auf den Wällen von Braunschweig seinen Heldenfürsten als einfachen Krieger unter den Kriegern auf dem Strohlager erblickt hatte. Friedrich Wilhelm war nicht ohne Fehler, aber seine Fehler waren theils nur misleitete Richtungen besserer Charakter- und Gemüthszüge, theils gingen sie wenigstens aus Eigenschaften hervor, welche das Bedürfniß einer schweren Zeit forderte. Er war vor allem, wie das Volkslied noch jezt von ihm singt, „der Held fürs Vaterland“, ihm galt die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes als das Höchste, dem sie alles andere unterordnen mußte, er war ein Feind der Franzosen, wie sie keinen unversöhnlichern gehabt haben. Er haßte die von Fremden aufgedrungenen neuen Einrichtungen und verworf deshalb auch Gutes, was sie enthielten; aber sein richtiger Sinn war ebenso unbedingt abgeneigt, das Alte und Veraltete wiederherzustellen und die gute Privilegienzeit zu restauriren. Er fühlte, daß es einer kräftigern Hand bedürfe, welche entschieden und neuschaffend in die halbaufgelösten Verhältnisse eingriffe und ihnen das Siegel einer fortgeschrittenen Zeit ausdrückte. Hieraus erklärt sich, was Friedrich Wilhelm that, sowie was er unterließ. Vor allen Dingen rüstete er in größter Eile ein Corps aus, welches allerdings zu den Kräften des kleinen Landes in keinem Verhältnisse stand, welches aber den Maßstab der Anstrengungen geben sollte, da seiner Meinung nach noch nöthig waren, um die Freiheit Deutschlands nicht nur zu erobern

sondern auch zu sichern. Er achtete dabei nicht der schweren Leiden, unter denen das Land schon während der frühern Kriegsjahre geseufzt hatte, und so bereitwillig folgte die öffentliche Stimme der Richtung, die sein Aufruf ihr gegeben hatte, daß das Volk bereitwillig und ohne Zögern die neuen Opfer übernahm, die eine in der That beispiellose Anstrengung der äußersten Kräfte ihm auferlegte. Er verwarf die französisch-westfälische Gerichtsverfassung, aber er stellte auch die alte, vielfach gebrechliche, auf Privilegien und Schlenbrian beruhende nicht wieder her, vielmehr ließ er schon in den ersten Monaten seiner Regierung das Gerichtswesen neu ordnen und hob dabei die Patrimonialgerichtsbarkeit wie den besetzten Gerichtsstand für immer auf. Das war der entscheidende Anfang derjenigen Reformen, welche allmählich das politische Übergewicht des Adels brechen mußten. Das westfälische Steuersystem behielt er bei, weil sich auf andere Weise die großen Geldanforderungen des Augenblicks nicht befriedigen ließen; auch damit täuschte er die Hoffnungen derjenigen, welche auf eine Rückkehr der alten Exemtionen gerechnet hatten. Er beschränkte zwar die Gewerbefreiheit, welche im westfälischen Patentwesen bestanden hatte, allein er erneuerte die alten Zünfte nicht. Aus diesen Zügen läßt sich in mancher Hinsicht abnehmen, wie etwa eine neue Verfassung ausgefallen wäre, wenn Friedrich Wilhelm sie gegeben hätte: sie würde das alte Privilegienwesen gänzlich aufgehoben, übrigens alle Gewalt soviel irgendmöglich in der Regierung vereinigt haben. Friedrich Wilhelm unter den Umständen, unter welchen er seine Regierung antrat, sowie bei den Ansichten, die er von der nächsten Zukunft hatte (und welche durch den Erfolg bestätigt wurden), konnte keine andere Verfassung gebrauchen. Die Zeit schien eine Dictatur zu fordern, und das Volk nahm diese um so bereitwilliger hin, als die alten Landstände längst vergessen und im Volksbewußtsein abgestorben waren, die westfälische Scheinverfassung aber nicht viel politische Aufklärung verbreiten und keine große Achtung vor dem Repräsentativsystem einflößen konnte. Dazu fehlte es dem Herzoge nicht nur selbst an Staatspraxis, sondern auch an Männern, welche ihm diese zu ersetzen im Stande waren und denen er sich vertrauensvoll hingeben durfte; er fand fast nur westfälische Beamte vor, deren Gesinnung erst die Probe bestehen mußte. Endlich erwartete man noch vom Wiener Congresse die Festsetzung der Grundzüge deutscher Landesverfassungen, die der Herzog am liebsten als Leitfaden benutzt hätte. Sein von Nationalgefühl und Freiheitsliebe glühender, klarer und gesunder Geist würde ihn bei längerer Erfahrung sicher zum Richtigen geführt haben.

Napoleon's Rückkehr von Elba bestätigte die Richtigkeit der Voraussetzungen, von welchen der Herzog bei seinen fortwährenden kriegerischen Rüstungen geleitet war. Die blutige Schlacht bei Waterloo tötete freilich Deutschland zum zweiten male — unter höchst wirksamer Theilnahme des etwa auf 8000 Mann gebrachten braunschweigischen Corps — allein auch des Herzogs Leben gehörte zum Preise dieses theuer erkauften Sieges. Er hinterließ zwei Prinzen, deren älterer, Karl, elf und der jüngere, Wilhelm, neun Jahre alt war. Seiner testamentarischen Anordnung gemäß übernahm der damalige Prinz-Regent von Großbritannien, der nachherige König Georg IV., die vormundschaftliche Regierung, welche in Braunschweig durch ein Geheimrathscollegium geführt wurde, und deren Verbindung mit dem vormundschaftlichen Regenten der Graf Münster in London (zugleich hannoverscher Cabinetminister beim Könige) vermittelte.

Es war eine lange Zeit, die jetzt begann. Nach der zehnjährigen Kriegsperiode war so vieles zu ordnen und auf neue feste Grundlagen zu bringen, soviel Angefangenes zu vollenden, soviel Versobenes zu erledigen, das schwer zerrüttete Finanzwesen zu reguliren, vor allen Dingen die Last des übermäßigen Heerwesens zu erleichtern. Konnten alle diese Aufgaben ohne eine kräftige Fürstenhand, konnten sie namentlich von einer vormundschaftlichen Regierung, deren Haupt jenseit des Meeres wohnte, gelöst werden? Eine vielverbreitete Ansicht ging besonders vor 15—20 Jahren dahin, daß die Zeit der vormundschaftlichen Regierung zu den glücklichsten Epochen der braunschweigischen Geschichte gehöre; es ist aber bei deren Würdigung schon in äußerer Hinsicht der Umstand in Anschlag zu bringen, daß gerade der Herzog Karl hinterher diese Periode heftig anfeindete, und daß in den verdrießlichen Händeln, die er darüber bekam, nicht nur die Sympathien sich unwillkürlich nach den Zeitabschnitten vor und nach seinem Regierungsantritte theilten, sondern daß auch der Kampf hauptsächlich um eine Vergleichung beider Abschnitte in Betreff ihres Werthes sich drehte, eine Vergleichung, bei welcher natürlich die vormundschaftliche Zeit nur gewinnen konnte. Betrachtet man den Gang der vormundschaftlichen Regierung im einzelnen, so wird man, bei aller Anerkennung mancher Verdienste, doch im ganzen nicht umhin können, darin der Hauptsache nach nur einen todten, kalten Geschäftsmechanismus zu finden. Zwar die Landesschulden wurden endlich geordnet und die Fi-

nanz in das Gleichgewicht gebracht, was hauptsächlich dadurch möglich wurde, daß die Kosten eines eigenen Hofstaats wegfelen, zum Theil aber auch nur dadurch, daß im ganzen Staatsorganismus ein System der Sparsamkeit eintrat, bei welchem nicht selten dringende Bedürfnisse unbefriedigt bleiben mußten. Von allen den vielen Seiten, welche die Wiederherstellung des allgemeinen Wohls als Aufgaben darbot, war es fast nur die finanzielle, für die ein reges Interesse der Regierung sich zeigte; an eine wahrhaft geistige Kräftigung des Landes dachte niemand. Von einigen Resten der alten Landstände ging zwar in den Jahren 1816 und 1817 eine Anregung auf Wiederherstellung der Landesverfassung aus, allein bei weitem die meisten von diesen Ständen erblickten darin nur ein Mittel, wieder zu den alten Vorrechten und Exemtionen zu gelangen, und der Ton in ihren Eingaben an das Geheimrathscollegium und den Prinz-Regenten war ein solcher, der im Jahre 1814 einen allgemeinen Sturm der Entrüstung hervorgerufen hätte.¹⁾ Niemals würde sich Friedrich Wilhelm auf Anträge eingelassen haben, welche „Wiederherstellung der landständischen sowie der ganzen vorhin bestandenen Landesverfassung in allen ihren Theilen, der Patrimonialgerichtsbarkeit, des befreiten Gerichtsstandes, der Steuerexemtionen und anderer Standesvorzüge“ forderten, aber unter dem Schutze des Grafen Münster durfte die Feudalaristokratie schon eher hoffen, eine Stellung wiederzugewinnen, welche sie vor einigen Jahren längst verloren gegeben hatte. Schon 1817 gelang es dem unausgesetzten Drängen der vormalig Privilegirten, die Aufhebung der westfälischen Grundsteuer und die Wiedereinführung der alten, auf das Exemtionsprincip gebauten Contributionen zu erlangen, freilich nicht, wie die Verordnung sagte, aus diesem Grunde (man gab vor, die auf dem Grundeigenthume lastenden Reallasten wieder billiger berücksichtigen zu wollen), aber doch mit diesem Erfolge. Nur die noch in der altbraunschweigischen Kriegszeit auch den Privilegirten auferlegte sogenannte Exemtensteuer wurde beibehalten, sie betrug aber nicht einmal die Hälfte der Contribution. Und das geschah in einem Augenblick, wo man noch nicht mit der Liquidation der dem bei weitem größten Theile nach während der letzten Kriegszeit entstandenen Schulden zu Ende war, wo aber deren Betrag die verhältnißmäßig außerordentlich hohe Summe von 3,600,000 Thln. erreichte. Indes war dies nur der erste Schritt auf dem Wege, auf welchen die Regierung sich durch die Grundaristokratie und deren Verbindungen gedrängt sah, der wichtigere war die endliche Einberufung der alten Landstände aus beiden Fürstenthümern und die mit diesen festgestellte „erneuerte Landschaftsordnung“ vom Jahre 1820, durch welche nun auch die organische Verbindung des ganzen Landes vermittelt werden sollte. Diese veränderte im wesentlichen nichts an der Zusammensetzung der alten Landstände, sie behielt die Prälaten, die Virilstimmen der Rittergutsbesitzer, die Vertretung der Städte durch die Bürgermeister bei, und fügte nur einige gewählte Abgeordnete aus dem Stande der sogenannten Freisassen hinzu, ohne an eine Vertretung des eigentlichen Bauernstandes zu denken; sie beseitigte die alte Einteilung in drei Curien, führte jedoch (wie es scheint, nach dem Muster der englischen Verfassung) zwei Kammern unter dem Namen von Sectionen ein, und zwar auf die Weise, daß in der ersten Section alle Rittergutsbesitzer, in der zweiten alle städtischen Vertreter nebst den Freisassen sich befanden, daß aber die alte Prälatencurie zersprengt und zur Hälfte der ersten, zur andern Hälfte der zweiten Section beigegeben wurde. Zweck und Erfolg dieser Organisation ließen sich leicht begreifen: die Erste Kammer sollte das aristokratische, die Zweite das demokratische Element enthalten, durch Aufhebung der Prälatencurie aber die Verbindung von zwei Curien gegen die dritte (etwa der Prälaten und Städte gegen die Ritter) verhindern und beim Streite zwischen beiden Kammern der Ausschlag in die Hände der Regierung gelegt werden. So hatte man folglich so gut wie nichts gethan, um das, was man eine Landesvertretung nannte, auch in eine organische Verbindung mit dem Lande und dem Volke zu bringen und noch weniger gab sich die Absicht kund, den neugeschaffenen Landständen irgendeine politische Bedeutung, irgendeinen Einfluß auf den Geist und den Gang der Regierung einzuräumen. Bei der Gesetzgebung war — nur mit Ausnahme einiger genau bezeichneten Gegenstände — ihr Recht auf Rath und Gutachten beschränkt, die Bewilligung der Steuern hatten sie nur da, wo es auf Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern ankam, von wahrer Verantwortlichkeit und Anklage der Minister war natürlich keine Rede, die Stände konnten nach Gutdünken des Fürsten und seiner Räte berufen, ihre Verathungen sollten streng geheim gehalten werden. Nur das unter bestimmten Voraussetzungen althergebrachte Recht der Selbstberufung hatten auch die restaurirten Stände gerettet. Es bedurfte, als der Graf Münster

1) Die darüber geführten Verhandlungen sind abgedruckt in Buddens' Staatsarchiv, III, 84—133.

Entwurf dieses Grundgesetzes den versammelten Ständen vorlegte, gewiß kaum seiner ausdrücklichen Versicherung, „daß man keine sogenannte zeitgemäße Verfassung erwarten dürfe“, die Sache sprach deutlich genug für sich selbst. Nicht leicht kann ein neues Grundgesetz in einem Lande mit mehr Gleichgültigkeit aufgenommen werden als das braunschweigische von 1820; es war ein durchaus unvollkommenes, den Lauf der Zeit gewaltsam rückwärts drängendes Werk. Hatte die aristokratische Partei ihre Rechnung darauf gemacht, daß es ihr gelingen würde, durch den Grafen Münster ihren alten politischen Einfluß wiederzuerlangen, so war dieses Ziel allerdings in einigem Maße wenigstens scheinbar erreicht; bei Nichte besehen war indeß alle praktische Bedeutung der Stände in ihrer eigenen Abscheidung vom Volke sowie in der nun grundgesetzlich festgestellten Übermacht der Regierung untergegangen, und auch der Aristokratie blieb nur der Trost übrig, daß der indirecte persönliche Einfluß, den sie auf das Regiment erworben hatte, wol ersehen möchte, was ihr an directem ständischen verloren gegangen war.

Regierung und Stände gingen nun auf dem angebahnten Wege fort; schon im folgenden Jahre wurden die Gilden wiederhergestellt, zwar nicht ganz in der frühern Form, aber doch noch auf Grundsätze gebaut, über welche die Zeit hinweg zu sein schien. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war freilich schon zu lange untergegangen, um wiederhergestellt werden zu können, doch räumte man den ehemaligen Gerichtsherrn nun die Polizeigewalt auf ihren Gütern und in den Dörfern, wo jene lagen, aufs neue ein. Alsdann wurde das Steuerwesen aus dem bisherigen Provisorium gebracht, indem man die Accise — bei welcher der Reiche viel mehr zu übernehmen hatte wie der Arme — bedeutend ermäßigte, zugleich die Stempelsteuer und die Gewerbesteuer neu ordnete. Auch die Exemtionen bei der Contribution mußten, weil die allgemeine Stimme sich immer entschiedener dagegen aussprach, beseitigt werden, man bewerkstelligte dies aber auf die Weise, daß man die Befreiten — unter Aufhebung der bisherigen Exemtensteuer — zur vollen Contribution heranzog und sie wegen der Differenz durch den kapitalisirten Betrag der jährlichen Mehrabgabe aus der Staatskasse, nämlich durch Landesschuldscheine, entschädigte. Wo indeß die Gesetzgebung in praktische Fragen der allgemeinen Volksthätigkeit eingriff, da hatte sie entschieden Mißgeschick; eine Gemeinheitstheilungsordnung, welche 1823 zu Stande kam, war nicht zu gebrauchen, ein Gesetz über die Wiesenbehütung verewigte einen langjährigen, nur durch Kalenderfehler herbeigeführten Mißbrauch. Auch übernahmen die neuen Stände für die Kosten des Militärwesens die enorme Summe von jährlich 350000 Thln. als ein lammernwährendes Fixum auf die Landeskasse. Das Beste war noch die Bildung größerer Gerichtshöfe an der Stelle der vielen kleinen Einzelgerichte, wodurch eine collegialische Behandlung der wichtigeren Rechtsfachen zum Grundsatz gemacht und die Trennung der Justiz von der Polizei und der Verwaltung wenigstens bis auf die untern Stellen (wo die Verbindung mit den streitigen Bagatellsachen weniger bedenklich ist) durchgeführt wurde.²⁾

Inzwischen hatte der Erbprinz, Herzog Karl, seine staatsrechtliche Volljährigkeit erreicht. Mit welchem Alter dieselbe eigentlich eintrete, war eine von den braunschweigischen Publicisten jener Zeit verschieden beantwortete Frage; während einige das vollendete achtzehnte Jahr dafür annahmen, andere eine spätere Lebenszeit, wollten wiederum andere das Bestehen einer festen Norm in dieser Hinsicht leugnen. Die vormundschaftliche Regierung glaubte Gründe zu haben, ihre Verwaltung nicht schon mit dem frühesten Zeitpunkte aufhören zu lassen, sie trat indeß darüber mit den Höfen von Wien und Berlin in vertrauliche Besprechungen, und der Erbprinz selbst willigte auf die Vorstellungen des Fürsten Metternich darin ein, daß die Vormundschaft bis zu seinem vollendeten neunzehnten Jahre fortgesetzt werde.

Am 30. Oct. 1823 trat der nunmehr neunzehnjährige Herzog Karl die Regierung an. Daß ihm kam die Liebe seiner Unterthanen mit froher Erwartung, ja mit Sehnsucht entgegen, denn seit 1806 war mit Ausnahme der kurzen Zeit, in welcher Friedrich Wilhelm regierte, das Land aus dem Zustande einer Provinz oder Statthalterschaft eigentlich nicht herausgekommen. Zwei regierende Herzoge hatte es durch den Tod auf dem Schlachtfelde verloren, in nicht einmal 20 Jahren vier verschiedene Landesherren gehabt, war durch die Gewalt der Umstände aus einem Zustande in den andern geworfen, es hatte für Deutschland Anstrengungen gemacht, wie in diesem Maße kein anderes deutsches Land, selbst Preußen nicht (welches alsdann etwa 300000 Mann hätte in das Feld stellen müssen), und war nicht nur bei der Theilung leer aus-

²⁾ Diese neue Gerichtsverfassung trat zwar erst unter Herzog Karl ins Leben ein, sie war jedoch schon früher beschlossen.

gegangen, sondern auch noch dazu auf eine Reihe von Jahren an die fast allmächtige Oberleitung des hannoverschen Cabinetministers in London gekettet. Jetzt war der Friede besiegelt, ein jugendlicher, kräftiger Fürst bestieg den Thron seiner Väter, und zum ersten male seit vielen Jahren durfte man sich der Erwartung hingeben, daß nach so manchen Durchgangsperioden, in denen man sich befunden hatte, jetzt endlich eine Zeit der ruhigen Ausbildung des Angefangenen, der zeitgemäßen Verbesserung des Bestehenden oder Beibehaltens, der unmittelbaren Verständigung zwischen Fürst und Volk, kurz eine Zeit des wahren vernünftigen Fortschritts eintreten werde. Zwar bestanden damals schon die Karlsbader Beschlüsse, es waren schon die diplomatischen Federn und Hebel auf „Exuration der Bundesversammlung“ für die Reaction in Bewegung gesetzt, aber alle diese Erscheinungen hätten den Herzog Karl, wie die spätere Erfahrung zeigte, schwerlich abgehalten, im Interesse der Volksfreiheit zu handeln, wenn er gewollt hätte. Wie unendlich wichtig hätte die Festigkeit, die er in untergeordneten Fragen, selbst in eigener ungerechter Sache zeigte, für ganz Norddeutschland wirken können, wenn er mit ihr der Vertreter der wahren Freiheit geworden wäre! Aber er war nicht der Mann dazu, die Größe des Augenblicks, der ihn auf den Thron berief, zu würdigen oder seinen Ansprüchen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und das riß ihn in das Verderben. Durch verkehrte Erziehung und auf sonstige Weise misleitet, glaubte er in dem Lande, welches seiner Regierung anvertraut war, nur eine große Domäne zu erblicken, welche nach seinen Familieninteressen geordnet werden mußte und welche er zu seinem Vortheile ausbeuten dürfte.

Der Geschichtschreiber der Gegenwart wirft nur ungern einen Rückblick auf diese traurige Zeit der Enttäuschung. Der Herzog Karl lebt noch, aber als Vertriebener im Auslande ist er gerichtet durch seine Thaten wie durch die des Volks. Der Streit mit ihm ist abgemacht, und es bedarf keiner Erneuerung der Beschuldigungen, um die Legitimität der jetzigen Zustände darzutun. Aber erklären muß die Geschichte den Gang der Begebenheiten und eine Katastrophe entweder rechtfertigen oder verdammen, welche den Freibrief des bis dahin in Deutschland unantastbaren Legitimitätsprincips mit fühner, ja mit fester Hand zerrissen hat.

Um alle Eindrücke zu schildern, von welchen die Stimmung der folgenden Zeiten wesentlich ausging, müssen wir hier zuerst der Proclamation gedenken, mit welcher der Herzog Karl die Regierung übernahm. Auch Friedrich Wilhelm hatte seine Regierung mit einer Proclamation begonnen, welche stets als ein edles Denkmal hochherzigen Fürstensinnes in der braunschweigischen Geschichte stehen wird. Ganz anders bezeichnete sein Sohn, ein kaum dem Knabenalter entwachsener Prinz, der nur dem unglücklichen Tode seines Vaters auf dem Schlachtfelde seine eigene frühe Erhebung zum höchsten Berufe der Menschheit zu verdanken hatte, nach nicht vollen zehn Jahren den Eingang zu diesem wichtigsten Abschnitte seines Lebens. Dort liebevolle Anschließung an das Volk bei schweren Verdiensten um das Volk, hier in dem Patent vom 30. Oct. 1823 hochfahrende Erhebung über das Volk ohne alles Verdienst. Selbst ältere Männer schüttelten den Kopf über dieses Auftreten des jungen Herzogs und stellten stille Vergleiche mit Friedrich Wilhelm, dem Vielverkannten, an. Aber man wollte die Thaten reden lassen, und sie kamen hinterdrein.

Schon kurze Zeit nach dem Regierungsantritte des jungen Herzogs verbreitete sich das Gerücht, daß er die Verfassung von 1820 nicht anerkennen wolle, ein Gerücht, welches dadurch Bestand erhielt, daß er weder die üblichen Reversalien ausgestellt hatte, noch überhaupt die Landstände einberief. Freilich hatten die alten, vorgeblich so patriotischen Stände selbst dafür gesorgt, daß er ihrer entbehren konnte, solange er keine neuen oder höhern Steuern ausschrieb oder in den Theil der Gesetzgebung eingriff, welcher für die Zustimmung der Stände vorbehalten war, denn welches Gewicht unter solchen Umständen noch ihr „Gutachten und Rath“ haben konnte, weiß jeder, der in der politischen Erfahrung nicht gerade ein Anfänger ist. Nun hatte die „erneuerte Landschaftsordnung“ zwar nie Anflang im Lande gefunden, man hatte sich im Publikum nie dafür interessiert, aber jene Misachtung brachte doch eine Reaction hervor, welche durch den ausgesprochenen Grundsatz der Willkür tief in die Massen hineingriff. Sie war doch auf legitime Weise zu Stande gekommen, war rechtmäßiges Eigenthum des Landes geworden, sie durfte, wie mangelhaft sie auch sein mochte, dem Lande nicht einseitig entzogen werden. Die Verletzung eines Rechts zieht fast regelmäßig die Verletzung noch anderer mit Nothwendigkeit nach sich, und wo der Weg der Willkür einmal eingeschlagen ist, da hört überhaupt jede Sicherheit des Rechtszustandes auf. Jenes Gerücht wurde bald zur völligen Gewißheit, als der Herzog unter dem 10. Mai 1827 ein Patent erließ, in welchem er erklärte, daß die unter der vormundschaftlichen Regierung erlassenen Gesetze und getroffenen Anordnungen nur insofern

gültig seien, als dadurch nicht über wohlverworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte verfügt werde, daß aber außerdem die Vormundschaft über sein achtzehntes Lebensjahr hinaus widerrechtlich fortgesetzt sei und daher alle in dem letzten Jahre derselben vorgenommenen Regierungs-handlungen zu ihrer Gültigkeit seiner ausdrücklichen Anerkennung bedürften.

Damit war des Herzogs Absicht bestimmt ausgesprochen und der Preis, um den es sich handelte, klar bezeichnet. Der ganze bestehende Rechtszustand war in Frage gestellt, nur von des Herzogs Willen sollte es abhängen, was davon beizubehalten, was abzuändern wäre. Aber nicht bei der Sache blieb es, auch die Personen wurden angegriffen, der Geheimrath von Schmidt-Pfilsfeld, als der moralische Urheber desjenigen, wodurch der Herzog sich verletzt glaubte, zuerst außer Dienstthätigkeit gesetzt, dann mit einer commissarischen Untersuchung bedroht und, als er sich dieser durch die Flucht entzog, mit Steckbriefen verfolgt. Auch die andern höhern Staatsdiener aus der frühern Verwaltung wurden allmählich entfernt und an ihre Stelle traten, oft wiederum in sehr raschem Wechsel, mittelmäßige Köpfe, Speichellecker oder gar vagirende Abenteuerer. Je schärfer der verirrte Fürst sich dadurch von seinem Volke absonderte, desto begieriger verfolgte er das, was er mit kurzfristigem Blicke für sein eigenes Interesse hielt, indem er auf Kosten des Staats Reichthümer für sich zu sammeln suchte. Die Gehalte der Staatsdiener wurden beschränkt, leer gewordene Stellen nicht wieder besetzt, dringende Ausgaben verweigert und am Ende sogar mit dem schon nach dem Edicte von 1794 landesgrundgesetzlich für rechtswidrig erklärten Verkaufe von Domänengütern angefangen. Die ganze Staatsverwaltung kam in einen krankhaften Zustand, die Staatsdienerschaft selbst wurde empfindlich gereizt durch einen besondern Eid, welcher ihr durch einen herzoglichen Commissar mehrere Jahre nach dem Regierungsantritte abgenommen wurde, durch inhumane und veratorische Bestimmungen über Urlaubsertheilungen, sowie endlich durch die der Humanität widerstrebenden Weisungen, mit einzelnen in Ungnade gefallenem Männern keinen Umgang zu haben. Nicht nur das Ungerechte, sondern fast mehr noch das Kleinliche solcher Maßregeln verletzte die öffentliche Meinung. Ein alter Staats- und Hofbeamter, der Oberjägermeister von Sierstorpff, hatte die ihm zugebachte Pensionirung in etwas derber Form abgelehnt und wurde deshalb vom Herzoge des Landes verwiesen. Das Landesgericht erklärte diese Maßregel für rechtswidrig und ungültig, und nun ließ der Herzog die Entscheidung des Obergerichts in Gegenwart der sämmtlichen Mitglieder desselben durch einen Commissar zerreißen. Der Landdrost von Gramm wollte als Kammerherr den Eid der Treue nicht leisten, weil er als Mitglied der Ständeverammlung vor jedem Huldigungsacte Anerkennung der Verfassung forderte; er wurde durch ein allgemeines Umgangsverbot und andere noch härtere Maßregeln zum freiwilligen Exile gezwungen.

Wir schweigen von andern unerhörten Dingen, die sich durch Sagen an die kurze Regentengeschichte des unglücklichen Fürsten knüpfen, wir schweigen von der Verletzung des Briefgeheimnisses, von der Anordnung geheimer Spione, von der raffinirten Verfolgung und Veration einzelner, wir schweigen endlich von der Vernachlässigung jedes Anstandes, von der Sittenlosigkeit, welche in seiner Hofhaltung herrschte, denn sie wirkten nur coloritrend auf das ganze Drama ein, dessen Entwicklung zur Katastrophe von 1830 führte. Aber durch das Patent von 1827 hatte der Herzog ein Gewitter heraufbeschworen, dessen Schläge zermalmend auf ihn fielen und den Boden zerstörten, auf welchem er sich so sicher glaubte. Jenes Patent rief einen mächtigen Feind, der bis dahin sein Freund gewesen, den König von England, als frühern Vormund und, was fast noch schlimmer war, den Grafen Münster in die Schranken, welche den Vorwurf, die Rechte des Herzogs während der vormundschaftlichen Verwaltung beeinträchtigt zu haben, von sich abweisen wollten. Die Welt bekam das unerquickliche Schauspiel des persönlichen Streits zwischen zwei Monarchen, eines Streits, der anfangs in Broschüren, dann aber auf Anregung des Königs von England auch vor der deutschen Bundesversammlung geführt wurde, und der, nach mehreren skandalösen Zwischenfällen, damit endigte, daß der Herzog die Auflage erhielt, sein Patent vom 10. Mai 1827 zurückzunehmen. Eine gleiche, dem Herzoge widrige Wendung nahm die Sache des Oberjägermeisters von Sierstorpff, indem auch auf dessen Beschwerde über Justizbeeinträchtigung die Bundesversammlung den cassirten Rechtspruch wiederherstellte. Endlich aber hatten auch die Landstände einen entscheidenden Weg eingeschlagen. Im Mai versammelten sie sich in Gemäßheit des vorbehaltenen Convocationrechts und beschloßen eine Beschwerde an die Bundesversammlung wegen verweigerter Anerkennung der Verfassung, welche darauf eingereicht und verfolgt wurde.

So waren allmählich alle Fugen des Staatsgebäudes aufgelöst, die Mißstimmung eine all-

gemeine geworden, der Herzog in entschiedenem Widerspruch mit der öffentlichen Meinung gesetzt. Eine Collectiveingabe der späterhin und zwar unmittelbar nach den entscheidenden Septembertagen versammelten Landstände an den Bruder des Herzogs bezeichnet die damalige Erscheinung des Staatswesens den Hauptzügen nach folgendermaßen: „Das Aufhören einer geregelten, von dem Grundsatz der Erfüllung des Staatszwecks ausgehenden obersten Leitung der Landesangelegenheiten, Zerrüttung der Finanzen, Unterdrückung des Schutzes, welchen Gesetze und ein unabhängiger Richterstand den Staatsbürgern gewährt, moralische Verderbniß der Beamten, durch Hebung der Schlechtesten und Zurücksetzung der Bessern bewirkt, und fortwährendes Sinken des Wohlstandes der Einwohner — ist in allgemeinen Umrissen das Bild, welches mitten in Deutschland aufgestellt zu werden drohte und rasch seiner Vollenbung entgegengeführt wurde. Ein Staatsministerium stand an der Spitze der Verwaltung, ohne Einfluß auf die wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten, häufig nur als Vollstrecker von Beschlüssen, welche, ohne dasselbe gehört zu haben, oder gegen dessen eindringlichste Vorstellung gefaßt waren.“ Allein die Stunde der Entscheidung nahte, schwerer, furchtbarer, als wol die meisten geglaubt hatten. Die Julirevolution warf ihre Zündfunken nach Belgien und dann nach Deutschland herüber. Der Herzog hatte sich in Paris aufgehalten, war aber beim Ausbruche der Volksrauche nach Braunschweig fortgeeilt, wie es hieß, um bald darauf abermals eine größere Reise anzutreten. Immer bedrohlicher wurde nun die Stimmung in der Hauptstadt, immer bestimmter die allgemeine Ansicht, daß eine wesentliche Umkehr in den Ansichten und Entschlüssen des Herzogs nöthig sei, um bei der fieberhaften Aufregung, in welche ganz Deutschland durch die Julirevolution versetzt war, auch hier einem gewaltsamen Ereignisse vorzubeugen. Täglich schwand das Ansehen der Gesetze sichtbar, täglich die Kraft der Regierung vor dem wachsenden Selbstgefühl der öffentlichen Meinung, aber alle dringenden Zuredungen waren vergeblich beim Herzoge, der sich auf die Gewalt glauben zu können. Da brach am Abend des 7. Sept. 1830 der Volkssturm los, meuterische Haufen drangen in das Schloß ein und übergaben dasselbe mit seinem ganzen Inhalte der Zerstörung und den Flammen; der Herzog entfloß in der Mitte der Nacht unter militärischer Bedeckung in der Richtung nach Hannover, und seine Regierung hatte ein Ende.

Nur einige Worte über die innere Bedeutung dieser Revolution. Man hat sie oft als das Werk einzelner, namentlich des braunschweigischen Adels bezeichnet und ihr jeden volksthümlichen Charakter abgesprochen. Dahin scheinen allerdings auch mehrere Umstände zu deuten. Der Herzog Karl hatte sich nichts weniger als geneigt gezeigt, dem Adel irgendeine bevorzugte Stellung einzuräumen, gerade Mitglieder des reichern Adels waren Gegenstand seiner strafbenden Ungnade und seiner Zurücksetzung geworden, auch die Landschaftsordnung von 1820 mußte der Ritterschaft mehr am Herzen liegen als den übrigen Ständen. Es ist ferner Thatsache, daß in den letzten Tagen vor dem Aufstande auffallend viele fremde Arbeiter aus weit entfernten Gegenden des Harzes in Braunschweig eingetroffen sind, daß man den Schloßbrand an andern Orten verkündet hat, bevor er geschehen war, und daß in jener Zeit die braunschweigische Revolution von Männern in Schutz genommen und mit unermüdlichem Eifer vertheidigt wurde, deren Mund vorher und nachher von aristokratischer Loyalität und Legitimität überströmte. Allein wie dem auch sein mag, so viel ist ganz gewiß, daß auch der Adel allein keine Revolution zu Stande gebracht hätte, wenn nicht der Zündstoff dazu im Volke genügend vorhanden gewesen wäre. Hätte damals in der Stadt Braunschweig, hätte im Lande Zufriedenheit mit dem Bestehenden geherrscht, so würde es niemals gelungen sein, mit einer Rote von fremden Proletariern das Schloß zu stürmen, die Regierung zu stürzen und den Herzog zu vertreiben; aber das Volk, d. h. das beßende und denkende Volk, hat die That geduldet, hat sie angenommen und zu der seinigen gemacht. Damit hat jede Frage über die Urheberschaft für die Fortentwicklung ihre praktische Bedeutung verloren, und wenn das Volk damals auch wirklich nur vorgeschoben sein sollte, so kommt es jetzt doch nur noch darauf an, den durch jene Katastrophe gewonnenen neuen Standpunkt auch ferner zu behaupten.

Wir kehren zur Darstellung der Begebenheiten zurück. Der Aufruhr wurde sogleich am folgenden Tage durch die inzwischen gebildete Bürgergarde und das Militär gedämpft, zwei Tage später traf der jüngere Bruder des vertriebenen Fürsten, der Herzog Wilhelm, von Berlin in Braunschweig ein und stellte sich dem allgemeinen Wunsche gemäß an die Spitze der Regierung. Er umgab sich mit Männern des allgemeinen Vertrauens, und eine seiner ersten Regierungshandlungen war, die Landstände einzuberufen. Diese richteten in einer Eingabe vom 27. Sept. 1830 die Bitte an den Herzog Wilhelm, die Zügel der Regierung zu über-

nehmen, weil der Herzog Karl durch seine Unfähigkeit derselben verlustig geworden sei. Der Herzog Wilhelm erklärte sich dazu bereit, erhielt aber zugleich, wie sich später zeigte, eine einstweilige Vollmacht seines Bruders und trat erst dann kraft eigenen Rechts auf, als dieser nach mehreren vergeblichen, zum Theil abenteuerlichen Versuchen, wieder in das Land zu dringen, alle Anträge auf freiwillige Niederlegung der Regierung hartnäckig zurückgewiesen hatte. Im Laufe des Winters befestigten die Verhältnisse sich einigermaßen, und auch die Bundesversammlung glaubte dazu beitragen zu müssen. Sie entschied den Streit zwischen dem (vertriebenen) Herzoge und den Landständen zu Gunsten dieser (die freilich jetzt schon thatsächlich anerkannt waren) und ersuchte den Herzog Wilhelm, die Regierung des Landes „bis auf weiteres“ zu übernehmen, indem sie zugleich die endliche Regulirung der braunschweigischen Thronverhältnisse den Agnaten übertrug. Der Ausspruch derselben — was hier des Zusammenhangs wegen sogleich mit angeführt werden mag — fiel dahin aus, daß der Herzog Karl wegen geistiger Unfähigkeit des Thrones verlustig und die Regierung auf den Herzog Wilhelm übergegangen sei. An seinem Geburtstage, am 25. April 1831, trat dieser die Regierung als die eigene an.

Damit war ein wichtiger Abschnitt der Bewegung geschlossen, aber der wichtigste erst angefangen. Wohl mochten manche geglaubt und gewünscht haben, daß mit dem Thronwechsel und der nun gesicherten Landschaftsordnung von 1820 alles abgemacht sei, und viele Stimmen des landtagsberechtigten Adels suchten damals in diesem Sinne sich Gehör zu verschaffen. Allein das Volk hatte die Sache in einer andern Weise aufgefaßt und zeigte plötzlich ein politisches Aufwachen (eine politische Bildung konnte man wol noch nicht sagen), welches zum Theil gerade den Mäcenen des Aufstandes ebenso unerwartet als unwillkommen zu sein schien. Die öffentliche Meinung hatte die Nothwendigkeit einer wahren Volksvertretung eingesehen, aber sie begriff zugleich, daß eine so rath- und thatlose Verfassung wie die von 1820, welche nicht einmal gegen die alles Maß überschreitenden Erfahrungen der letzten Jahre zu schützen im Stande war, in ihrem innersten Wesen an Gebrechen leiden müsse, die nur durch den erwachenden Volksgeist und die Läuterung des allgemeinen Bewußtseins beseitigt werden könnten. So war hauptsächlich aus denjenigen Kreisen, welche bisher der privilegierten Landtagsfähigkeit fern gestanden hatten, allmählich ein sicheres Urtheil über die absolute Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassungsbestimmungen in das Volk übergegangen, und auch die neue Regierung hatte tief genug in die Verhältnisse geblickt, um sich zu überzeugen, daß mit den Septembertagen keineswegs alles abgemacht sei. Zwar hatte man sogleich im ersten Augenblicke sich beeilt, den Militärstand, über dessen Höhe allgemein geklagt wurde, zu vermindern und auch, weil die revolutionäre Erhebung des Volks nun einmal lediglich in materiellen Beschwerden ihren Grund haben sollte, die Personalsteuer herabgesetzt, allein theils waren doch die Verhältnisse in jenem Augenblicke in der That zu schwankend, als daß man ohne tiefer eingreifende Maßregeln auch nur solche vorläufige Erfolge für gesichert halten konnte, und theils hatte man allmählich angefangen, in der Beurtheilung des öffentlichen Zustandes über das rein Materielle hinauszugehen. Auch verhallen sehr bald die Stimmen derjenigen, welche nur das Jahr 1820 in das Jahr 1830 zu pflanzen gewünscht hatten, und die Umgestaltung des ganzen Staatswesens im Sinne der Reform wurde allgemein als eine unabweisliche Aufgabe der Zeit erkannt.

Die Regierung griff in diesem Sinne die Sache auf, allein sie wandte dabei ein Maß von Vorsicht an, welches den Ungebuldigen übertrieben zu sein schien. Die langersehnte Wiederberufung der Stände zur Erledigung des allgemeinen Verlangens nach einer freien, volksthümlichen Verfassung erfolgte erst auf den 30. Sept. 1831, also über ein Jahr nach dem Aufstande, über sechs Monate nach dem selbständigen Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm. Die Ausarbeitung der den Ständen vorgelegten Entwürfe konnte einen so langen Zeitraum nicht erfordert haben, und man irrt also wol nicht in der Annahme, daß die Absicht gewesen sei, die erste Hitze der neuen politischen Aufregung verfliegen zu lassen und nur die zurückbleibende Wärme noch bei dem Werke der Regeneration zu benutzen. Die Eröffnung des Landtags war freudlich und würdevoll, die Thronrede sprach wohlwollendes Vertrauen aus. Die anerkannte Nothwendigkeit einer Reform der Verfassung war ihr Hauptthema, sie verhiess außerdem noch Gesetze über den Staatsdienst, über die Organisation der Verwaltungsbehörden, über die Abhebung bäuerlicher Reallasten, ein Preßgesetz und eine Städteordnung, fügte jedoch hinzu, daß diese Gesetze erst den nach der neuen Verfassung zu berufenden Vertretern des Landes vorgelegt werden sollten. Zuletzt empfahl die Eröffnungsbrede den Ständen noch die sofortige Annahme derjenigen Bestimmung der Verfassungsproposition, welche die bisherige Geheimhaltung ständischer Verhandlungen aufhob.

Der Entwurf einer „revivirten Landschaftsordnung“, welcher nun den Ständen zur Bearbeitung vorgelegt wurde, zeugte allerdings von einem ernstlichen Streben zum Bessern, daneben aber auch wieder von einer fast ängstlichen Sorge, das Bestehende besonders da zu schonen, wo es auf bloße Formen ankam. So hatte er von der frühern Landschaftsordnung nicht nur den Namen beibehalten, welcher für ein eigentliches Grundgesetz offenbar nicht paßte, sondern auch die Eintheilung in vier Titel, welche außer den eigentlichen Rechten der Stände zugleich das Wahlgesetz, die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung und einige generelle Bestimmungen enthielten, dagegen das, was man doch eben nach den Erfahrungen der letzten Jahre für etwas sehr Wesentliches halten mußte, nämlich Bestimmung und Sicherstellung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, fast gar nicht berührten. Im wesentlichen beruhte der Entwurf auf folgenden Grundsätzen. Zunächst sollte die Landesvertretung durchgängig auf Wahl beruhen und nicht bloß die alten Stände der Prälaten, Ritter und Städte, sondern auch die Freisassen und Bauern umfassen. Anstatt der bisherigen 128 Mitglieder, welche zum Plenum der ganzen Landschaft gehörten, sollte die Landschaft künftig aus 45 Mitgliedern bestehen, deren 13 dem Stande der Rittergutsbesitzer, 13 dem Stande der Städte, 13 dem Bauernstande, 6 aber den Prälaten angehörten, und in einer Kammer sich vereinigen. Die Abgeordneten der drei erstgenannten Stände sollten, und zwar in den Städten und auf dem Lande durch eine doppelte Wahlhandlung erwählt werden, in jedem Stande 10 aus den eigenen Standesgenossen mit Beschränkung auf den Betrieb von Landwirtschaft und Gewerben auf dem Lande und in den Städten, die Wahl der drei übrigen war an solche Eigenschaften nicht gebunden. Bei den Bürgern und Bauern hing außerdem das Wahlrecht wie die Wählbarkeit noch von einem theils nach dem jährlichen Einkommen, theils nach der Steuerquote zu bestimmenden Censur ab. Die Abgeordneten aus den Prälaten wollte die Regierung selbst für jeden Landtag erneuern. Alle sechs Jahre sollte die ganze Ständeversammlung durch Wahlen erneuert werden. Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und ihre Befugnisse bei der Steuerbewilligung waren erweitert, aber den Ansprüchen wahrhaft geschichtlicher Begründung noch nicht genügend und noch dazu in einer so schwankenden Weise, daß dadurch leicht auf neue Streit hervorgerufen werden konnte. Auf jedesmal sechs Jahre sollte gemeinschaftlich von Regierung und Ständen ein Etat der Staatsausgaben festgestellt, auch sollten die Steuern gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Regierung schlug ferner in dem Entwurfe eine Verschmelzung der Domänen- und der Landeseinkünfte vor, freilich nur in der unvollkommenen Weise, daß eine vertragsmäßig festzustellende Summe von den Kammereinkünften zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse an die Landeskasse abgegeben werden, das übrige aber für den Privatbedarf des Herzogs vorbehalten sein und auch die Verwaltung des Domänenguts ihm verbleiben sollte. Die ministerielle Verantwortlichkeit wurde anerkannt und die Verletzung der Verfassung für strafbar erklärt. Aus dem Entwurfe der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung ist nur zu merken, daß deren Protokolle (ohne Verstümmelung) gedruckt werden sollten; die Zulassung von Zuhörern war nicht mit erwähnt, wäre aber nach solchen Anerbietungen gewiß leicht zu erreichen gewesen, wenn die Stände selbst sie gewollt hätten.

Die Stände begannen jetzt ihre Arbeiten, und beide Sectionen faßten zunächst den erspriesslichen Beschluß, ihre Beratungen von jetzt an gemeinschaftlich zu halten und nur nach deren Schlusse sectionsweise abzustimmen. Damit war das Princip einer Kammer vorläufig gesichert. Desto engherziger benahmen sich aber die nunmehr vereinigten Landstände bei der sogleich aufgeworfenen Öffentlichkeitsfrage. Der Antrag auf den Druck der Protokolle mit Nennung der Namen wurde in beiden Sectionen verworfen, in der zweiten sogar beinahe einstimmig, und dagegen das trübselige Justemilieu angenommen, daß die gemachten Anträge im allgemeinen mit den dafür und dagegen vorgekommenen Gründen sammt den gefaßten Beschlüssen — aber ohne irgendeinen Namen — gedruckt und der Öffentlichkeit übergeben werden sollten. Nun wurde noch in fünf Sitzungen der Entwurf der neuen Landschaftsordnung einer kurzen Vorberatung unterworfen, bei welcher natürlich wegen des gänzlichen Mangels an aller Vorbereitung ein tieferes, gründliches Eingehen in die Sache nicht möglich war, und dann dem Wunsche der Regierung gemäß eine aus 10 Mitgliedern (aus jeder Section fünf) bestehende Prüfungscommission gewählt. Nachdem noch einige weniger bedeutende Verhandlungen vorgekommen waren (namentlich über die Frage: ob nicht der vormalige Kammerdirector von Bülow wegen Pflichtwidrigkeiten aus seiner Amtsführung unter der Regierung des Herzogs Karl in Anklage zu versetzen sei?), wurde die Ständeversammlung schon am 11. Oct. bis dahin, daß die Prüfungscommission ihre Arbeiten beendet haben würde, vertagt.

Die nunmehr beginnende Wirksamkeit dieser gemeinschaftlichen Commission war ohne Frage viel wichtiger als die der Ständeverammlung selbst; sie vereinigte in sich so ziemlich das Beste, was beide Sectionen an Talenten, Kenntnissen und Erfahrung besaßen, und in ihr bildete sich das Werk der neuen Grundorganisation aus, welches freilich erst ein Jahr später zur Vollendung gedieh. Auch ihre Arbeiten sind nicht ohne Mängel, namentlich trifft sie ³⁾ der nie zu beseitigende Vorwurf, die Öffentlichkeitsfrage, deren aufmerksame Berücksichtigung ihr doch selbst noch von der öffentlichkeitscheuen Ständeverammlung angelegentlich empfohlen war, so durchaus gleichgültig oder einsichtslos behandelt zu haben. Gleichwol muß man es anerkennen, daß sie im allgemeinen — eben mit Ausnahme jenes Punktes, der jetzt wie eine alte Wunde bei jeder Gelegenheit wieder ausbricht — auf den Standpunkt der Zeitan sicht eingegangen ist und erreicht hat, was unter den damaligen, schon der Reaction zuwendenden allgemeineren Verhältnissen zu erreichen stand. Und ebenso gewiß ist es, daß auch die Regierung ihr in allen Hauptfragen mit Bereitwilligkeit entgegenkam, und daß die Arbeit, welche nachher den Ständen vorgelegt wurde, in der That eine wahrhaft gemeinschaftliche war. Man sah bald ein, daß die „Landschaftsordnung“, um den Ansprüchen der Zeit völlig zu entsprechen, in ein wirkliches Landesgrundgesetz, eine Verfassungsurkunde umgearbeitet werden mußte, welche als Codex des Staatsrechts für das Herzogthum galt, und dann war nicht nur die Aufnahme ganz neuer Bestimmungen sowie die weitere Entwicklung der vorhandenen, sondern auch eine neue formelle Behandlung des Stoffes erforderlich. So gelangte man während der Arbeit immer tiefer in das Material, und die Grundbestimmungen wurden so weit ausgearbeitet, daß es die Regierung nun für nöthig hielt, auch die übrigen Organisationsgesetze, welche der Eröffnungsrede zufolge eigentlich erst der künftigen, reformirten Ständeverammlung vorgelegt werden sollten, schon jetzt mit in den Geschäftsplan aufzunehmen. Etwa zehn Monate währten die Arbeiten dieser Commission, manche Stürme waren in ihrer Mitte selbst zu besiegen, bis auf den 27. Aug. 1832 die Ständeverammlung wieder einberufen werden konnte. Die Regierung hatte ihren frühern Verfassungsentwurf gänzlich zurückgenommen und legte nun denjenigen vor, welcher als das Resultat aus den gemeinschaftlichen Arbeiten und den Verhandlungen mit der Commission hervorgegangen war. Er entsprach jetzt nach Inhalt und Form dem Begriff eines wirklichen Landesgrundgesetzes, war auch im Texte selbst immer so genannt, doch hatte man (wie in der Ständeverammlung erläuternd bemerkt wurde, aus „Rücksichten“) in der Überschrift den Namen „neue Landschaftsordnung“ beibehalten. Beigefügt waren Entwürfe eines Wahlgesetzes und einer Geschäftsordnung für die Ständeverammlung, eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst und verschiedener Gesetze über die Organisation der einzelnen höhern Landesbehörden, und endlich der Entwurf eines sogenannten Finanznebenvertrags, durch welchen die Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Domänengut festgestellt werden sollten.

Die Verhandlungen der Ständeverammlung über diese Entwürfe waren im ganzen unbedeutend und wurden sehr rasch zum Ende geführt. Ein besonderes Interesse boten hauptsächlich nur die Schicksale der Öffentlichkeitsfrage dar. Die Commission war zu keinem Einverständnis darüber gelangt und so war die nämliche Bestimmung, welche schon der erste Regierungsentwurf enthalten hatte, auch in den zweiten aufgenommen. In der Ständeverammlung selbst wurde nun der Antrag auf Zulassung von Zuhörern gestellt, und zwar in der zweiten Section mit 19 gegen 16 Stimmen angenommen, in der ersten dagegen mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Jetzt trat eine Ausgleichscommission zusammen, deren Vorschlag dahin ging, daß man die Frage der künftigen Ständeverammlung überlassen wolle, bis dahin aber, daß die Zulassung von Zuhörern gestattet werden sollte, den Druck der Protokolle nur mit Weglassung der Namen der Redner für zweckmäßig halte. In diesen trübseligen Vorschlag, welcher sogar das Maß der von der Regierung gebotenen Öffentlichkeit noch verkümmerte, ging die Ständeverammlung ein, und die Regierung ertheilte demselben ihre Genehmigung. Dreizehn Jahre lang hat seitdem die Ständeverammlung vergeblich darum gekämpft, jenen Fehler wieder gut zu machen.

3) Das heißt in ihrer Mehrheit; einzelne ihrer Mitglieder haben sich fortwährend, wenngleich ohne Erfolg, der vollen Öffentlichkeit angenommen. Namentlich gehören dahin der in der neuern Zeit vielfach bekannte Götting, sowie sein gesinnungsverwandter Freund Bruns und der Landdrost von Gramm. Götting irrte nur darin, daß, weil die volle Öffentlichkeit (d. h. die Zulassung von Zuhörern) in der jetzt lauwarmen Commission nicht zu erreichen war, er auch das Wenigere, den Druck der Protokolle mit den Namen nicht wollte, weil er eine solche Öffentlichkeit für schädlich hielt. Ich glaube dem noch später auf ungerechte Weise angegriffenen Manne, dem Braunschweig bei seiner politischen Wiedergeburt sehr vieles zu verdanken hat, diese Rechtfertigung schuldig zu sein.

Am 12. Oct. wurde der Landtag geschlossen, und die sämtlichen Entwürfe erschienen nun sofort als Gesetze. Es beginnt damit eine wesentlich neue Epoche des braunschweigischen Staatslebens, und wir müssen erst das Wesen der dadurch herbeigeführten neuen Gestaltung der Dinge kennen lernen, bevor wir dem Gange der Ereignisse weiter nachfolgen. Die Hauptpunkte, durch welche das neue Landesgrundgesetz sich vom bestehenden unterschied, waren theils die Heranziehung der Bauern zur Landesvertretung, theils die Vereinigung aller Abgeordneten in einer Kammer mit Beseitigung eines Übergewichts der Aristokratie, und endlich die durchgängige Annahme des Wahlprinzips und Aufhebung sowol der Virilstimmen als des Erscheinens auf dem Landtage von Amts wegen. Die Ständeverversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, deren zunächst 10 von der Ritterschaft, 12 von den Städten und 10 von den Bauern gewählt werden. Zur Wählbarkeit gehört bei diesen Abgeordneten Grundbesitz, in den Städten und Dörfern außerdem eine bestimmte Steuerquote sowie der Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, auch die Magistratsmitglieder in den Städten sind wählbar. Die Wahl ist bei der Ritterschaft eine einfache, bei den beiden andern Ständen eine doppelte, indem zuerst Wahlmänner (bei denen auch ein Steuerensus eintritt) und von diesen die Abgeordneten und Stellvertreter gewählt werden. Jeder Wahlkreis muß aus seiner eigenen Mitte wählen. Neben dem Abgeordneten und Stellvertreter wählt dann aber jedes Wahlcollegium auch noch einen Wahlmann, und die auf solche Weise ernannten 32 Wahlmänner treten dann zu einem gemeinschaftlichen Wahlcollegium zusammen, welches noch 16 Abgeordnete ohne Rücksicht auf Ständeverhältnisse, Grundbesitz, Beschäftigung oder Steuerquote zu erwählen hat. Doch ist auch hier die Wahl wenigstens nicht ganz frei: vier dieser Abgeordneten müssen aus den Prälaten (oder den statt dieser von der Regierung substituirten höhern Staatsdienern) und zwei aus der höhern Geistlichkeit gewählt werden. Die Staatsdiener bedürfen zum Eintritte in die Ständeverversammlung der Erlaubniß der Regierung. Die Wahlen gelten auf sechs Jahre, alle drei Jahre tritt die Hälfte der Abgeordneten aus (das erste mal nach dem Lose) und es finden für diese neue Wahlen statt. Auch werden die Stände alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage berufen, wogegen die Berufung zu außerordentlichen Versammlungen vom Landesfürsten abhängt. Der Landesfürst kann die Ständeverversammlung vertagen, verabschieden und auflösen; eine Vertagung ist (ohne Zustimmung der Ständeverversammlung selbst) nur auf drei Monate zulässig, und im Falle der Auflösung unter sofortiger Anordnung der neuen Wahlen der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeverversammlung innerhalb der nächsten sechs Monate zu bestimmen. Die Ständeverversammlung hat das Recht der Zustimmung bei Gesetzen, welche die Verfassung, die Organisation des Staats, das Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflicht, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen; bei polizeilichen Gesetzen, in welchen keine höhere Strafe als von einem Monat Gefängniß angedroht wird, genügt ihr Gutachten und Rath. Im Finanzwesen hat sie die Bewilligung der Steuern und gemeinschaftlich mit der Regierung die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die jedesmalige dreijährige Finanzperiode. Die Minister sind für die Regierungshandlungen des Landesfürsten, dessen Person heilig und unverleglich bleibt, verantwortlich, alle Staatsdiener werden auf die Verfassung verpflichtet, die Ständeverversammlung kann (vor einem deshalb unter ihrer Mitwirkung zu constituirenden Gerichtshofe) auf Bestrafung des Ministers antragen, welcher eine Verletzung „der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren“ Bestimmungen des Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht hat. Die Justiz ist unabhängig, die Polizei ihr behülfslich, diese aber richtet nie über die That⁴⁾; Kompetenzconflicte zwischen der Justiz und den Verwaltungsbehörden werden durch eine (vom Ministerium) aus Richtern und Administrativbeamten gebildete Commission unter dem Voritze des Justizministers entschieden. Es ist Freiheit des religiösen Glaubens sowie der politischen Meinungen, auch der Presse und des Buchhandels zugesichert, diese jedoch „unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes“. Die Ständeverversammlung erwählt einen auch nach ihrer Auflösung in Thätigkeit bleibenden Ausschuss von sieben Mitgliedern, welcher nicht nur im allgemeinen das Recht und die Pflicht hat, zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, sondern auch mit einem Theile der ständischen Befugnisse überhaupt in Ansehung der Gesetzgebung, des Finanz- und des Steuerwesens, jedoch in einem kleinern, ge-

4) Wenn man weiß und aus eigener Erfahrung kennt, was man noch in Hannover und Preußen unter „polizeilicher Justiz“ versteht und hat, so wird man die ungemeine Wichtigkeit dieses Grundsatzes für die Freiheit der Justiz wie der Staatsbürger nicht verkennen.

an bestimmten Maßstabe versehen ist und der Ständeverammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammenzutreten Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen hat. Auch ist der Ausschuss beauftragt, die Ständeverammlung zusammenzuberufen, wenn (um nur die wichtigsten Veranlassungen zu bezeichnen) eine plötzliche allgemeine Landesgefahr eintritt, oder wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutz zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird. Das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung für die Ständeverammlung bedürfen nach diesen allgemeinen Umrissen und nach den obigen Mittheilungen über die traurige Erlebigung der Öffentlichkeitsfrage keiner Inhaltsangabe mehr. Nur des gleichzeitig abgeschlossenen Finanznebenvertrags, weil derselbe von wesentlichem Einfluß auf den neuen Staatsorganismus war, muß noch mit einigen Worten gedacht werden. Die ältere Finanzverwaltung beruhte, wie wir oben gesehen haben, auf dem Grundsatz, daß die Landstände nur so weit, als die Einkünfte des Domänenvermögens nicht ausreichten, für die allgemeinen Landesbedürfnisse durch Bewilligungen zu Hülfe kamen. Die auf solche Weise bewilligten Steuern ließen sie dann aber durch ein von ihnen und der Regierung gemeinschaftlich ernanntes Collegium abgesondert von den Domäneneinnahmen verwalten, und da die Unzulänglichkeit der letzten im Laufe der Zeit eine dauernde wurde, beide Klassen also zu Staatszwecken, aber unter verschiedenen Bedingungen nebeneinander bestanden, so bildete sich allmählich die in dem ältern deutschen Ständewesen überhaupt regelmäßig vorkommende Erscheinung aus, daß Stände und Regierung über den Steuerzuschuß förmlich handelten, sowie daß die eine Klasse der andern zweifelhafte Ausgaben zuzuschreiben suchte. Dieses Verhältniß, bei welchem eine unnöthige Vervielfältigung der Geschäfte unvermeidlich war und dennoch eine klare Übersicht des Finanzwesens nie erreicht werden konnte, hatte man 1820 beibehalten; auch der Regierungsentwurf von 1831 ging im wesentlichen noch von den nämlichen Grundsätzen aus, nur mit dem Unterschiede, daß die von den Domäneneinkünften an die Landeskasse jährlich abzugebende Summe fixirt werden, daß also gewissermaßen das Land eine Civilliste erhalten sollte. Während der commissarischen Verhandlungen überzeugte man sich jedoch von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung, welche den Fürsten selbst den Wechselfällen der Domanalbenutzung aussetzte, und der jetzt geschlossene Finanznebenvertrag beruhte deshalb auf der Grundbestimmung, daß die Domänenverwaltung zwar dem Landesfürsten vorbehalten bleiben und den Ständen in Ansehung ihrer nur das Recht der Erinnerungen zustehen sollte, daß jedoch der Betrag für den eigenen Bedarf des Fürsten auf die feste Summe von jährlich 237000 Thln. (wobei 19000 Thlr. in Golde) bestimmt wurde. In solcher Weise war nun also das Kammer- oder Domänenvermögen mit in die Verwaltung der allgemeinen Staatsfinanzen gezogen.

Werfen wir einen prüfenden Blick auf diese hier in Umrissen gezeichnete Staatsverfassung, so ist nicht zu verkennen, daß sie in den wichtigsten Punkten sich die Fortschritte der Zeit angeeignet hat und daß sie den Charakter einer wahrhaft reformatorischen Maßregel trägt. Aus dem mit der Zeit völlig corumpirten Verhältnisse der lediglich nach Geburt und Amt berufenen Feudalstände war man mit einem entscheidenden Schritte zum Repräsentativsystem übergegangen und hatte demselben einen Vertretungsmaßstab zu Grunde gelegt, welcher, wenn er auch noch auf ständischen Unterschieden beruhte, doch besonders bei der Vereinigung der Abgeordneten in einer Kammer alle Klassen der Staatsangehörigen in einem angemessenen Verhältnisse umfaßte. Das Wahlsystem ist allerdings etwas verwickelt und künstlich, leidet auch an dem Fehler, daß die Gewählten, besonders da, wo eine dreifache Wahlhandlung erforderlich ist, nicht in unmittelbare Verbindung mit den Wählern kommen (was wol nur bei einem Wahlcensus und dadurch verkleinerten Wahlcollegien zu erreichen sein würde), und die Beschränkung der Wählbarkeit bei den Abgeordneten der einzelnen Standesklassen hat schwerlich einen genügenden Grund, wo schon mit solcher Vorsicht die Wähler selbst (durch Urwahlen) ausgesucht sind; doch ist nicht zu bestreiten, daß nach dem braunschweigischen Wahlgesetze immer eine tüchtige, freisinnige Ständeverammlung gewählt werden kann, wenn nur die Wählenden überall ihre Pflicht thun. Die Beibehaltung der Prälaten jedoch bei der neuen Volksvertretung ist eine künstliche, die Wahrheit der Wahl zerstörende und selbst den beabsichtigten Zweck nicht einmal erreichende Maßregel. Protestantische Prälaten haben so wenig in der Kirchenverfassung selbst noch irgendeine Bedeutung, als sie den ihren ehemaligen Corporationen längst entzogenen Grundbesitz oder gar bei dem jetzigen Stande der allgemeinen Bildung die Intelligenz, zumal die politische, repräsentiren könnten; auch hat der bisherige Einfluß der gewählten Prälaten auf die Ständeverammlung gerade nicht bewiesen, daß eben sie vorzugsweise berufen seien, durch ihre Wirksamkeit die Höhe der Zeitbildung zu bezeichnen oder auch nur dasjenige ohne Men-

ihren *Stellen* zu erhalten und zu verteidigen, was die wahren Interessen der Kirche und des kirchlichen Staats erfordert. Die braunschweigischen Äbte und Propsteien sind nichts als Einrichtungen, in welche das Geld um so mehr erspart werden könnte, als sie in der That jetzt nur noch eine politische Bedeutung für die Composition der Ständeversammlung haben, die Regierung aber sich die Befugniß vorbehalten hat, im Fall der Beförderung einzelner Prälaten eine entsprechende Anzahl höherer Staatsdiener auf die Präsentationsliste zu setzen. Von einer eigentlichen Wahl ist dabei eigentlich kaum die Rede: von 12 Prälaten oder substituirtten Staatsdienern müssen (da mit diesen regelmäßig auch die zu der „höhern Geistlichkeit“ gehörenden Inviduen absorbiert sind) sechs zu Abgeordneten, die übrigen zu Stellvertretern gewählt werden und die ganze politische Thätigkeit der Wähler beschränkt sich regelmäßig darauf, daß sie diejenigen zu Stellvertretern aussuchen, die sie am wenigsten gern als Abgeordnete haben wollen, womöglich zu Stellvertretern solcher, von denen man annehmen kann, daß der Regierung selbst daran liegt, sie in der Ständeversammlung zu behalten. Die eigentliche Absicht, welche man bei der Aufrechterhaltung der Prälaturen in der neuen, doch auf das Repräsentativsystem gebauten Verfassung hatte, war auch im ersten Entwurfe offen ausgesprochen: die Regierung selbst wollte die Abgeordneten aus den Prälaten ernennen, sie wollte also in die eine, allgemein Abgeordnetenversammlung eine Art von Pairie schicken, um sich selbst den ihr nöthig scheinenden Einfluß zu sichern. Diese Ansicht war jedoch ebenso falsch als die Maßregel, welche daraus hervorging. Denn erstens bedurfte es, wenn überhaupt Abgeordnete der Regierung in einer auf Wahl beruhenden Ständeversammlung für zulässig gehalten werden könnten, durchaus keiner Prälaten, um die nöthigen Candidaten zu liefern, indem alsdann eine Liste von höhern Staatsdienern oder andern der Regierung qualificirt scheinenden Personen genügt haben würde, damit aber die völlig entbehrlichen Pensionen für die 12 Prälaten erspart wären. Auch hat die bisherige Erfahrung genügend gezeigt, wie wenig die Regierung die Prälaturen noch als eigentliche kirchliche Functionen betrachtet, indem nicht nur Civilstaatsdiener, sondern auch mehrere Offiziere mit Propsteien bedacht worden sind. Zweitens aber steht die Eigenschaft eines von Volke gewählten Abgeordneten — was doch auch der gewählte Prälat nach der Verfassung sein soll — der eines Regierungscommissars durchaus entgegen, und doch haben bisher theils die gewählten Prälaten, theils die an ihrer Stelle gewählten höhern Staatsdiener vorzugsweise eine solche Rolle zu übernehmen sich veranlaßt gesehen. Daß die Prälaten deshalb in einer solchen, unnatürlichen Stellung sich befinden, leuchtet ein, die Unverträglichkeit tritt aber mit einem Mangel unmittelbar zusammen, nämlich mit dem Mangel der Öffentlichkeit. Nach der Verfassung und Geschäftsordnung steht es nämlich der Regierung zwar frei, Commissar in die Ständeversammlung zu schicken, aber nur, um ihre Propositionen zu erläutern, denn bei der Debatte und Abstimmung dürfen sie nicht zugegen sein. Das ist auch ganz nothwendig, solange volle Öffentlichkeit fehlt, weil in einer Versammlung von 48 Personen hinter verschlossenen Thüren der Regierungscommissar, welcher an der Debatte theilnahme und unter dessen Augen die Abstimmung vor sich ginge, höchstwahrscheinlich einen sehr gefährlichen Einfluß auf die Versammlung erwerben und die Freiheit sowohl der Äußerung wie der Abstimmung gefährden würde. So fehlt es denn an aller ministeriellen Vertretung, wenn nicht die Prälaten dazu verstehen; allein eben weil die Stellung, die sie dann einnehmen, eine unnatürliche ist, ganz abgesehen von ihrer persönlichen Befähigung — gelingt es ihnen auch selten, den nöthigen Einfluß in der Versammlung sich zu verschaffen. Die Befugnisse der Ständeversammlung sind im ganzen angemessen regulirt, bei welchem Urtheile man freilich den bestehenden Bundesstimmen die nöthige Rechnung tragen muß. Die Stände haben das Recht, die Steuern bewilligen, aber sie dürfen auch die zum Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel nicht vernachlässigen. Solange dieser Grundsatz besteht, kann natürlich von einer eigentlichen constitutionellen Wirksamkeit deutscher Volksvertreter nicht die Rede sein. Sie haben ferner das Recht der Zustimmung bei den meisten Gesetzen, es ist aber ohne rationellen Grund und ohne Nothwendigkeit ein Zweig der Gesetzgebung davon ausgeschlossen, bei welchem Rath und Gutachten genügt. Wenn die Regierung bei den wichtigsten Gesetzen nicht durch das Zustimmungsgeschäft der Ständeversammlung in ihrer nöthigen Thätigkeit gehemmt wird, so kann dies bei den unwichtigen noch viel weniger der Fall sein; eine Unterscheidung gibt aber — und das ist bei fast jeder Gelegenheit der Fall gewesen — immer Veranlassung zu einem Grenzstreite, dem um die häßliche Frage gekämpft wird, ob ein Gesetz seinem Inhalte nach ein polizeiliches oder ein anderes. Für die nothwendige Kraft der Regierung ist durch diesen Vorbehalt nichts gewonnen. Die Bestimmung über die Strafbarkeit von Verletzungen der Verfassung

lenkte, wie wir gesehen haben, im ersten Entwurfe ganz allgemein und viel schärfer und angemessener wie im zweiten, welcher die fast absichtlich zu Bedenklichkeiten auffordernde Clausel hinzufügte: daß die Vorschrift der Verfassung „auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbar“ sein müsse. Es lassen sich indeß auch viele Umstände dafür anführen, daß diese Clausel gerade durch die ständische Commission in den Entwurf hineingebracht ist. Wenn übrigens die Grundbestimmungen der Verfassung selbst Unabhängigkeit der Justiz versprochen, so war dagegen durch die Einsetzung einer Ministerialcommission für die Entscheidung von Kompetenzconflicten solche Unabhängigkeit wiederum ernstlich gefährdet, ja es möchte jetzt wol nur noch wenige praktische Juristen geben, welche darin nicht einen durch das Gesetz statuirten Eingriff in das Gebiet der Justiz erblickten. ⁵⁾

So war nach der Verfassung das Grundgebäude und die Hauptform des Staats beschaffen; wir wenden uns nun noch mit einigen Blicken auf den innern Ausbau. Unmittelbar unter dem Ministerium (oder Geheimrathscollegium) bestand früherhin als Mittelbehörde unter dem Namen der „Kammer“ ein Regierungs- und Verwaltungscollegium, in welchem neben der Verwaltung der Domänen (mit Einschluß der Forsten sowie der Berg- und Hüttenwerke) die höhere Landespolizei, das Bauwesen und überhaupt die Landesadministration vereinigt war. Diese anaulische Vermischung so heterogener Gegenstände war allerdings nicht ohne Unverträglichkeiten, allein indem man jetzt dem Übel abhelfen wollte, ging man einen starken Schritt zu weit und richtete einen Staatsorganismus mit einem Apparate von Behörden ein, der etwa für ein Königreich mittlerer Größe ausgereicht haben würde. Zunächst wurden die Polizeisachen, die Gemeindeangelegenheiten und überhaupt das, was man in Deutschland nun einmal die Administration nennt, von jenem Geschäftscomplexe ausgeschieden und sechs bureaukratisch eingerichteten Behörden unter dem Namen von Kreisdirectionen übertragen. Der Geschäftskreis wurde denselben in so ausgedehnter Weise und mit so allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben, daß kaum irgendeine Richtung der menschlichen und geselligen Thätigkeit gedacht werden konnte, die nicht in die Grenzen ihres Bereichs gefallen wäre. Ein solcher Geschäftsumfang noch dazu mit bureaukratischer Einrichtung muß fast nothwendig nach der einen oder andern Seite hin nachtheilig wirken. Entweder befördert er — je nach der Eigenthümlichkeit der Beamten — die leistungsfähige Richtung des Vielregierens, oder er hat die entgegengesetzte Folge, daß der Beamte sich bald von der Unmöglichkeit überzeugt, jenem Geschäftsumfange im vollen Sinne zu genügen, daß er also das Meiste gehen läßt, wie es gehen will, und sich nur Lieblingsgegenstände, oder die er für die wichtigsten hält, aus sucht und eifrig betreibt. Man darf sich freuen, daß im ganzen die letzte Richtung bisher die überwiegende gewesen ist, allein davon war dann wieder die nothwendige Folge, daß die Verwaltung in einer ungleichförmigen Weise geführt wurde, daß z. B. im Bezirke der einen Kreisdirection die Communalwege vortrefflich sind oder doch gebaut werden, während in der benachbarten noch alles im Argen liegt; daß der eine Kreisdirector in der Handhabung der Gewerbepolizei sich dem Systeme der Freiheit zuwendet, während der andere nach Beschränkung strebt; daß der eine der Verbesserung des Volksschulwesens seine eifrigste Thätigkeit widmet, während der andere glaubt, das mache sich von selbst. Eine durchgehende Einheit in den Verwaltungsgrundsätzen ist auf solche Weise nie zu erreichen, auch nicht durch die eben zu diesem Zwecke periodisch vorgeschriebene Versammlung aller Kreisdirectoren zu einer kurzen collegialischen Berathung, wie die bisherige Erfahrung genügend gezeigt hat. Die In-

⁵⁾ Die Mitglieder der Ministerialcommission werden jedes Jahr von der Regierung neu ernannt, es fehlt ihnen also schon die erste Bedingung richterlicher Zuverlässigkeit, nämlich die unabhängige und gesicherte Stellung in ihrem Amte. Und doch sollen sie offenbar richterliche Functionen üben, da auch der Anspruch darüber, ob irgendein Streitverhältniß eine Justizsache oder eine Verwaltungssache sei, nur durch Anwendung des Gesetzes auf einen concreten Fall erfolgen kann, also, wie man auch die erkennende Behörde nennen mag, immer ein Act wahrhaft richterlicher Thätigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes ist. Deshalb in solchen Fragen, die doch unter allen Umständen recht eigentliche Rechtsfragen sind, ein Administrativbeamter soll besser oder auch nur ebenso gut urtheilen können wie ein rechtskundiger Richter, ist nicht einzusehen. Das Verfahren ist folgendes: Wird eine Klage beim Gericht erhoben, und das Gericht hält zunächst seine eigene Competenz für begründet, so liegt es der betheiligten Verwaltungsbehörde ob, ihren Einspruch zu erheben, wenn sie glaubt, daß keine Justizsache vorhanden sei. Nun hat das Gericht die Acten dem Ministerium einzusenden, bei welchem beide Theile ihre Ausführungen und Gegenausführungen schriftlich einreichen können, und dann erfolgt die Entscheidung. Es fehlt noch an statistischen Notizen über das Verhältniß, in welchem die Entscheidungen zu Gunsten oder zum Nachtheil der Justiz ausgefallen sind; man versichert aber, daß die Zahl der letztern weit mehr die größere sei. In allen Fällen dieser Art ist also den Betheiligten derjenige Rechtsschutz entzogen, welchen sie ohne die Ministerialcommission gehabt haben würden.

Individualität der Personen macht fortwährend ihre Rechte geltend, und die Unterschiede treten nicht nur in den einzelnen Kreisen unter sich hervor, sondern auch in dem nämlichen Kreise, sobald eine Personalveränderung nöthig wird. Eine zweite nachtheilige Folge des Instituts besteht darin, daß die Staatsangehörigen jetzt, wo sie eine mit sehr ausgedehnten Vollmachten beehrte Regierungsbehörde überall ganz in der Nähe haben, sich noch immer mehr daran gewöhnen, regiert zu werden und dann natürlich auch alles von der Regierung zu erwarten, immer weiter aber davon abkommen, sich selbst zu vertrauen und sich selbst zu helfen. Thut der Kreisdirector auch nicht alles, so vermag er doch viel, und jeder, der im Kreise seiner Interessen etwas zu erreichen wünscht, sucht vor allen Dingen den Kreisdirector für sich zu gewinnen. Im ganzen aber ist nicht zu bestreiten, daß die große Menge von Beamten, welche bei den Kreisdirectionen angestellt sind, den daselbst im regelmäßigen Geschäftsgange vorkommenden Geschäften nicht entspricht, daß vielmehr die Hälfte des Personals bei gehöriger Einrichtung (wenigstens auch Geschäftsvereinfachung gehört) vollkommen ausreichen würde.

Ein zweiter Geschäftszweig, welcher von dem Ressortverhältnisse der frühern Kammer losgelöst wurde, bestand in den Bausachen, für welche man ein eigenes Collegium unter dem Namen einer Baudirection errichtete. Allerdings mochte dies wol der einzige Weg sein, um das bisher durch den Schlendrian der Kammerverwaltung im höchsten Grade vernachlässigte öffentliche Bauwesen wieder zu heben, und wenn man bedenkt, in wie bedeutendem Maße davon auch das Privatbauwesen abhängt, so mußte gerade in dieser Branche die Nothwendigkeit einer Verjüngung allgemein gefühlt werden.

Für die Verwaltung des Kammerguts endlich wurde eine besondere Behörde unter dem Namen der Kammer auch ferner beibehalten, sie zerfällt jedoch in drei für sich bestehende Abtheilungen, deren jede einen Director an der Spitze und überhaupt eine ganz selbständige Organisation mit Unter- und Hülfspersonal hat, die eine für die eigentlichen Domänen, die zweite für die Forsten und Jagden, die dritte für die Berg- und Hüttenwerke; dazu ein Präsident für das ganze Collegium der Kammer, für die es aber in solcher Vereinigung gar keine Geschäfte mehr gibt. Auch diese Spaltung der Geschäfte, welche eine bedeutende Vermehrung der Beamten herbeigeführt hat, ist unnöthig für das kleine Land; sie hat aber auch außerdem die nachtheilige Folge, daß nun unter den drei Abtheilungen der Kammer ein Wettstreit entsteht, bedeutende Überschüsse abzuliefern, und daß an die Stelle der wohlwollenden, humanen Verwaltung, an welche man sich seit langer Zeit her gewöhnt hatte, ja auf welcher zum Theil die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ganzer Districte beruhen, allmählich ein fiscalischer Geist getreten ist, der das Wohl der einzelnen dem Geldinteresse der Staatskasse rückwärts unterordnet.

Zu diesen vielen Administrationsbehörden kommen nun aber noch die Institute für das Rassen- und Steuerwesen. Zuerst eine eigene Kammerkasse für die Einkünfte aus den Kammergütern, welche dann ihre Überschüsse in die Hauptfinanzkasse, als die eigentliche Landeskasse abliefern.⁶⁾ Diese letzte steht unter der Leitung des Finanzcollegiums, welchem zugleich die Aufsicht über das gesammte öffentliche Rassenwesen übertragen ist. Dann endlich eine Steuerdirection speciell für das Steuerwesen, von welcher seit dem Zollanschlusse noch eine eigene Zolldirection gewissermaßen abgezweigt ist.

Ein so weit ausgeführter Staatsorganismus in einem kleinen Lande muß nothwendig die Kosten übermäßig erhöhen, die Geschäfte unnöthig weitläufiger machen und namentlich durch den Mechanismus, auf welchem er beruht, zu einem Controlsystem führen, welches am Ende mehr kostet als der Werth dessen, was man damit zu erreichen denkt. Je mehr aber die Geschäfte vertheilt sind, desto weniger läßt sich das Maß derjenigen, welche auf den einzelnen Mann kommen, mit Gewißheit überschauen und desto leichter ist es dann wieder möglich, daß bei der fortwährenden Andrang zum Staatsdienste die Behörden noch obendrein mit Personal überfüllt und daß Zeit und Kräfte bei einzelnen entweder gar nicht, oder zu Geschäften, Reisen u. s. w. verwandt werden, welche füglich unterbleiben könnten. Besonders ist es eine sehr allgemein verbreitete Ansicht, daß die Kammerverwaltungsbehörden viel mehr Geschäftsbetrieb machen lassen, als eigentlich nöthig sei.

Wir haben diese etwas ausführliche Betrachtung des neuen Staatsgebäudes nicht scheuen dürfen, weil der spätere Gang der öffentlichen Angelegenheiten wesentlich dadurch bestimmt wird und seinen Grund wie seine Bedeutung darin findet. Wir nehmen nun den einstweilen verla-

6) Seit kurzem ist die Kammerkasse als solche aufgehoben und mit der Hauptfinanzkasse verbunden.

jaen haben der geschichtlichen Darstellung wieder auf. Noch am Schluß des Jahres 1832 wurde die neue Staats Einrichtung ausgeführt, und bald darauf erfolgte auch das Wahlaus schreiben. Zum ersten male hatte das Volk diesen Beruf zu erfüllen, und wenn gleich die Aufregung der letzten Jahre den politischen Sinn in manchen Kreisen und Klassen neu geweckt hatte, so fehlte es doch noch an aller Erfahrung besonders in Ansehung der Persönlichkeiten, denen die wichtigsten Rechte und Interessen des Landes anvertraut werden konnten. Es war deshalb kaum anders zu erwarten, als daß ein großer Theil der Wahlen entweder auf Männer fiel, welche schon früher Mitglieder der Ständeversammlung gewesen waren, oder doch (und zwar selbst da, wo die Wahl ganz frei war) auf Staatsdiener, aus deren anerkannter Geschäftstüchtigkeit man folgerte, daß sie auch als öffentliche Charaktere sich geltend machen würden. Auf den 30. Juni 1833 wurde die erste reformirte Ständeversammlung einberufen und mit den üblichen Feierlichkeiten eröffnet. Beinahe die Hälfte der Abgeordneten bestand aus neu eintretenden Mitgliedern, aber auch beinahe die Hälfte aus Staats- und Hofbeamten. Wer die unendliche Wichtigkeit kennt, welche auf das Gedeihen parlamentarischer Verhandlungen wie überhaupt des öffentlichen Lebens eine geregelte Disciplin der Parteien hat, aus deren freier Bewegung die Wahrheit und das Recht als geistiges Product hervorgeht, der mußte einsehen, daß es vor allen Dingen von Wichtigkeit war, diese aus alten und neuen Elementen zum ersten male zusammentretende Versammlung nach bestimmten, klar erkannten Hauptrichtungen zu organisiren und sich über die wesentlichsten Punkte des einzuschlagenden Verfahrens zu verständigen. Das war um so nöthiger, weil es, wie man wußte und wie es auch aus den sogleich vorgelegten Gesegntwürfen hervorging, die Hauptaufgabe dieses Landtags war, mehrere wichtige Bestimmungen des Landesgrundgesetzes jetzt praktisch auszuführen, was namentlich in Ansehung der in demselben verheißenen Ablösungsordnung und der Städteordnung galt. Besonders mußte diejenige Partei, welche den Fortschritt wollte, sich selbst zusammensinden und zu consolidiren suchen, und die Anregung dazu wäre am natürlichsten von denjenigen Mitgliedern der frühern Ständeversammlung ausgegangen, welche entweder dieser Richtung wirklich und aus Überzeugung angehörten, oder welche doch dazu gezählt werden wollten. Hier trat nun aber die Ungunst der Zeitverhältnisse störend und hindernd entgegen. Die Bundesbeschlüsse von 1832 hatten bereits entmuthigend auf die große Zahl derjenigen eingewirkt, welche allen Volksbestrebungen nur insoweit beitraten, als sie ihrer Meinung nach von dorthier Billigung zu erwarten hatten; das unselige Frankfurter Attentat schüchterte die Ungläublichen ein, und auch die braunschweigische Regierung glaubte zeigen zu müssen, daß sie der Bewegung, aus welcher sie hervorgegangen war, selbst Einhalt zu gebieten im Stande sei. Überhaupt gab es selbst unter den eifrigsten Vaterlandsfreunden verschiedene Ansichten darüber, ob man sich noch mit Prinzipienfragen zu beschäftigen oder nur die materiellen Interessen ins Auge zu fassen habe. Offenbar wurde auch von beiden Seiten gefehlt. Jene ältern Mitglieder aus der frühern Ständeversammlung thaten nichts, um die jüngere Generation zu sich heranzuziehen, und diese trat selbst mit mehr Zuversicht auf, als sie auf dem noch ganz neuen, unversuchten Gebiete selbst bei dem besten Willen haben durfte. So wurden im ersten Augenblicke Persönlichkeiten voneinander entfernt, welche ihr Beruf wie ihre Richtung in die nämlichen Reihen hätte führen müssen, man fürchtete auf der einen Seite revolutionäres Überstürzen, während man auf der andern noch Reste eines eiferfüchtigen Kasten geistes, der nur die eigene Autorität will gelten lassen, zu erblicken glaubte. Dieser Spaltung gegenüber vereinigte der aristokratische Theil der Versammlung (nur einige Mitglieder desselben ausgenommen) sich mit einem Theile der Staatsdiener zu einer festen Regierungspartei, der es an Talenten keineswegs fehlte, die aber in den meisten Fällen mit einer rücksichtslosen Hefigkeit auftrat und dadurch auf der andern Seite auch wieder eine heftig gereizte Opposition hervorrief. In dieser Weise war die Kammer vom Anfang an in verschiedene, selbst unter sich nicht einmal durchgängig feststehende Fractionen getheilt, aus deren Zusammentreten sich Mehrheiten bildeten, welche keineswegs regelmäßig auf dem nämlichen durchgehenden Grundsatz beruhten, vielmehr bald von dieser, bald von jener augenblicklich vorwaltenden Rücksicht bestimmt wurden.

Unmittelbar nach Eröffnung der Ständeversammlung wurden derselben sofort mehrere wichtige Gesegntvorschläge und dabei namentlich das erste Budget für die bevorstehende dreijährige Finanzperiode zur Annahme vorgelegt. Wir heben von diesen Gesegntwürfen zunächst die folgenden hervor, deren Berathung gewissermaßen den Charakter des — durch mehrmalige Unterbrechungen und dadurch bis in das Jahr 1835 hinübergeführten — Landtags bildete, und diese sind auf der einen Seite die Städteordnung, auf der andern ein Cyclus von Ge-

Legezwürfen, welche die agrarischen Verhältnisse betrafen, eine Ablösungsordnung, eine Gemeinheitstheilungsordnung, ein Gesetz über die Organisation der zur Ausführung beider Gesetze zu errichtenden Landesökonomiecommission und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie endlich ein Gesetz über die den Ablösenden aus der Landesleihanstalt zu verabreichenden Darlehne. Gleichzeitig aber mit diesen Regierungspropositionen wurde von einem Abgeordneten der Antrag auf Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen eingebracht, dessen Schicksal ein merkwürdiges war. Einstweilen wußte diejenige Fraction der Ständerversammlung, welche nicht kalt und nicht warm war und welche es mit keiner Partei verderben wollte, es durchzusetzen und selbst die Anhänger des Antrags dafür zu gewinnen, daß die Sache überhaupt auf eine spätere Zeit verschoben wurde; nachher und auf weitere Anregung wurde sie einer Commission zur Begutachtung übertragen, deren Mehrheit die Öffentlichkeit in dem Maße forderte, daß die Protokolle mit den Namen der Redner gedruckt werden sollten, während die freilich aus einem Mitgliede (Steinacker) bestehende Minorität die unmittelbare Öffentlichkeit durch Zulassung von Zuhörern für nöthig hielt. Gerade aus der Mitte der Commission wurde indessen diese Ansicht in der Ständerversammlung auf das heftigste bestritten und in dieser selbst verworfen; auch der von der Commission empfohlene Antrag auf den Druck der Protokolle mit den Namen der Redner erhielt, weil die Mehrzahl der Commissionsmitglieder ihn nur lau, vielleicht gar nicht einmal ernstlich unterstützte, nur eine Minderheit von etwa einem Dritteltheile der sämmtlichen Stimmen. In solcher Weise also hatte die reformirte Ständerversammlung die Aufgabe gelöst, welche ihr von den alten Feudalständen selbst als eine schwierige, unausgemachte zur Erbtheil überlassen war, und man durfte sich nicht wundern, wenn das Volk sich fragte, ob denn die neuere Form in der That besser sei als die alte, da die neuen Stände eine unbestreitbare Forderung der Vernunft unbedingt verworfen hätten, welche von den alten doch wenigstens nur als zweifelhaft zurückgestellt, demnach also auch gewissermaßen als zulässig anerkannt war. Die Städteordnung beruhte im ganzen auf freisinnigen Grundlagen, welche nur in gar manchen wichtigen Punkten wieder unter Obergewaltformen vergraben wurden. Wenn das Landesgrundgesetz den Bewohnern der Städte das Recht verlieh, durch eine (doppelte) Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen und durch diese Vertreter den Magistrat wählen zu lassen, so war in der Städteordnung diese Operation noch so verwickelt, daß unter Zusammenzählung aller einzelnen Acte bei den Magistratsmitgliedern eine fünffache Wahl erforderlich wurde. Von den Vertretern der Städte kann nur ein Dritteltheil — wie bei der Zusammensetzung der Ständerversammlung — frei gewählt werden, die übrigen müssen dieselben Eigenschaften haben wie die Landtagsabgeordneten der einzelnen Standesklassen und namentlich der Städte. Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit, die unbesoldeten auf drei Jahre erwählt; sie bedürfen der landesfürstlichen Bestätigung. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten entscheidet das Ministerium, sodaß also der Magistrat in Verbindung mit der Regierung den eigentlichen Gemeindevillen beseitigen kann. Die Stadtverordneten haben das Recht der Steuerbewilligung, dürfen aber die nothwendigen Mittel nicht verweigern; sie haben bei statutarischen Einrichtungen und bei Verfügungen über das Vermögen der Stadt das Recht der Zustimmung. Die Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen ist nicht verboten, also erlaubt. Die Lokalpolizei gehört nicht zur städtischen Verwaltung, sondern wird in jeder Stadt durch eine von der Regierung angeordnete Behörde verwaltet. Ubrigens ist allerdings jeder städtischen Gemeinde so viel Freiheit und Selbstregierung eingeräumt, daß wenn sie tüchtig wählt und selbst immer Interesse für ihre Angelegenheiten an den Tag legt, sie dieselben im ganzen ziemlich unabhängig verwalten kann. Durch die Verhandlungen der Ständerversammlung wurde nur wenig an dem Entwurfe geändert, mehrere Verbesserungsanträge, z. B. auf periodische Wiedererwählung auch der besoldeten Magistratsmitglieder, scheiterten hauptsächlich an dem Widerstande der vielen Bürgermeister, welche in der Ständerversammlung waren und darin eine Erniedrigung ihrer Stellung erblickten. Andere Verbesserungsanträge wurden von der Regierung abgelehnt, und so ging der Entwurf der Hauptsache nach in seiner ursprünglichen Form aus den Debatten als Gesetz hervor. Heftiger war der Streit um die Ablösungsordnung. Ihr Hauptgrundsatz bestand darin, daß bei den Reallasten der Reinertrag, welchen dieselben dem Berechtigten gewähren, ermittelt und im fünfundzwanzigfachen Betrage die Ablösungssumme bilden, daß also die Differenz zwischen dem Reinertrage und demjenigen, was der Verpflichtete wirklich zu leisten hat, diesem zugute kommen solle. Die eigentliche Bedeutung dieser Differenz war jedoch in vielen einzelnen Bestimmungen des Gesetzes versteckt und ließ sich nicht gut übersehen, die freisinnige Partei suchte deshalb die Ablösungssumme

auf den zwanzigfachen Betrag herabzubringen, drang auch in der Ständeverammlung gegen den heftigsten Widerstand der Regierungspartei und der Gutsbesitzer durch. Noch mehrere Beschlüsse wurden zur Erleichterung der Pflichtigen gefaßt und dann sämtliche Anträge in Bezug auf die Ablösungsordnung sowol als auf die übrigen agrarischen Gesetze an die Regierung sandt, woselbst die Sache längere Zeit liegen blieb.

Die schwierigste Aufgabe der Ständeverammlung bestand in der Prüfung des Budgets. Hier war alles neu zu ordnen, die Kenntniß des Finanzwesens bei den meisten Mitgliedern der Ständeverammlung neu zu begründen, der Zustand der Finanzen mit der neuen Organisation des Staats in Übereinstimmung zu bringen und noch manche störende Einwirkung der letzten Jahre zu beseitigen. Vermehrt wurden alle diese in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten noch dadurch, daß dieses erste Budget ein wenn auch nur geringes Deficit ergab, zu dessen Deckung eine Reform, d. h. eine Erhöhung der Personalsteuer, welche man unmittelbar nach den Stürmen des Jahres 1830 zur Beschwichtigung hauptsächlich der niedern Klassen in aller Eile um etwa die Hälfte herabgesetzt hatte, vorgeschlagen wurde. Diese Erhöhung hätte nun freilich vorzugsweise die Wohlhabendern getroffen und wäre ganz angemessen gewesen, wenn man damit einen Erlaß an andern Steuern hätte verbinden können; allein daß die erste reformirte Ständeverammlung ihre Geschäfte mit einer wirklichen Vermehrung der Lasten anfangen sollte, war in der That eine Zumuthung, gegen die sie sich aus allen Kräften zu wehren das Recht wie die Pflicht hatte. Durch die zwar umständlichen und langwierigen, aber auch gründlichen Arbeiten der Prüfungscommission wurde allmählich Licht in die Sache gebracht und man überzeugte sich nun, daß das Mißverhältniß in den Finanzen hauptsächlich aus zwei Umständen hervorgegangen war, um welche sich deshalb von nun an auch der ganze oft sehr heftige Streit drehte. Der erste derselben waren die Kosten des Militärs. Um etwas waren diese freilich sogleich nach dem Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm vermindert, weil die allgemeine Stimme zu laut und einhellig darüber klagte, allein sie betrugen doch auch nach dem jetzt vorgelegten Budget noch jährlich 337000 Thlr., eine Summe, welche für ein Bundescontingent von nur etwas über 2000 Mann sehr hoch erscheinen mußte. Der zweite der oben angegebenen Umstände bestand in der jetzt hervortretenden Kostspieligkeit des neuen Staatsorganismus, welche zu sehr unangenehmen Erörterungen führte. Schon die Prüfungscommission hatte die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Militäretats eingesehen und auch die Regierung war auf ihre desfallsigen Vorstellungen insoweit eingegangen, daß man sich über die Einführung eines sogenannten schwindenden Etats vereinigt hatte, in welchen diejenigen militärischen Dienststellen aufgenommen wurden, die im Fall entstehender Vacanzen nicht wieder besetzt werden sollten. Auf diese Weise war eine weitere Verminderung der Militärausgaben um etwa 27000 Thlr. im Laufe der Zeit vorbereitet. Allein diese Erleichterung schien dem größten Theile der Ständeverammlung noch keineswegs genügend, indem man vielmehr der Meinung war, daß bei einer einfacheren Organisation des kleinen Truppencorps mit einer viel geringern Summe auszukommen sei, und deshalb den Verwilligungen einen neuen, weniger kostspieligen, übrigens den Bundesbestimmungen vollkommen genügenden Organisationsplan zu Grunde legte. Eine Unterhandlung auf diesem Gebiete wurde indeß von der Regierung mit Schärfe zurückgewiesen, weil man darin einen Eingriff in die Prärogativen des Fürsten erblickte, welcher durch die Verfassung die Organisation des Truppencorps allein habe. Offenbar war dieser Einwand nicht zutreffend, denn daß die Stände in Ansehung des Militärs ebenso gut ein Bewilligungsrecht hatten wie bei allen andern Staatsanstalten, stand fest, die Verwilligung setzt aber Prüfung des Bedürfnisses voraus, und diese besteht wesentlich darin, daß man auch die Organisation ins Auge faßt und nur das wirklich Nothwendige als Maßstab der Bewilligung annimmt. Ob die Organisation so ausgeführt werden solle, hängt freilich vom Landesfürsten allein ab, allein daraus folgt nicht, daß, wenn eine kostspieligere Organisation vorgezogen wird, das Land verfassungsmäßig gehalten sei, auch diese höhere Ausgabe zu übernehmen. Bei den Kosten der Civilverwaltung kam ein höchst verdrießlicher Umstand zur Sprache. Schon bei den Verhandlungen des Jahres 1832 war von einzelnen Mitgliedern der ständischen Commission Zweifel darüber geäußert, ob die beabsichtigte neue Organisation der Behörden sich ohne eine Überschreitung der bisher dafür bestimmten Finanzmittel werde ausführen lassen, und regierungsförmig hatte man, um diesen Zweifel zu beseitigen, den Commissionsmitgliedern einen vorläufigen Anschlag mitgetheilt, nach welchem die neue Einrichtung allerdings nicht kostspieliger werden würde, als die alte gewesen war. Von diesem Voranschlage wichen nun aber die neuen Budgetansätze sehr bedeutend ab und die Stände waren dadurch um so mehr überrascht,

als sie diese neuen, höhern Ansätze auch bereits in der Wirklichkeit ausgeführt fanden. So neuerte sich der Kampf um alle Hauptpunkte, doch zeigte — man kann sagen, in einem Augenblicke, wo dies am wenigsten erwartet wurde — das Ministerium eine größere Geneigtheit, die Ansichten der Ständeversammlung einzugehen, und es kam nun noch eine Vereinigung Stände, bei welcher das Deficit gedeckt und der Militäretat auf etwa jährlich 325000 Thl. herabgebracht wurde.

Zu den Finanzgeschäften gehörte auch die Feststellung des Stats für die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds, dessen Reinertrag sich jährlich auf etwa 120000 Thl. belief. Dieser für die Kirchen- und Bildungsanstalten höchst wichtige Fonds war durch frühe Mißbrauch noch zum großen Theile seinen eigentlichen Zwecken entzogen und mit Ausgaben belastet, welche offenbar der Staatskasse zustelen, wenn anders sie überhaupt als zulässig betrachtet werden konnten. Der Wunsch der Ständeversammlung, solche Ausgaben zu entfernen ließ sich zwar für den Augenblick der einmal begründeten Rechtsverhältnisse wegen nicht vollständig erreichen, vielmehr übernahm sie selbst höchst unzuweckmäßigerweise sogar noch die Kosten der neu zu errichtenden Correctionsanstalten auf die Kasse des Kloster- und Studienfonds; doch nahm sie sich mit besserem Erfolg der Verbesserung der Pfarren und der Landschulen an. Es war ermittelt, daß einige Pfarrstellen auch bei der größten Einschränkung des Predigers der selben zu ernähren völlig außer Stande waren, und daß es noch Schullehrerstellen auf der Lande gab, deren Einkünfte jährlich keine 25 Thlr. betrugen. Durch die Ständeversammlung wurde jetzt bewirkt, daß das Minimum einer Pfarrstelle in 400 Thln. und das einer Landeschullehrerstelle in 80 Thln. jährlich bestehen solle, auch die Aussicht auf eine weitere Verbesserung der Schullehrerstellen gesichert. Weniger einverstanden konnte man mit der Reform einer höhern Schulanstalt sein, welche unter dem Namen des Collegium Carolinum seit längere Zeit in der Stadt Braunschweig bestand und ursprünglich zu einer Mittelanstalt zwischen den Gymnasien und der Universität, zu einer letzten Vorbereitung für diese bestimmt, jedoch nach der vollkommenern Einrichtung des Gymnasialwesens und namentlich bei der großen Zahl (zünf der Landesgymnasien offenbar entbehrlich geworden war. Aus dieser Anstalt wollte man nur eine höhere Realschule machen, die aber, weil man einen Theil der frühern Unterrichtszweig beibehielt und zu einer eigentlich polytechnischen Anstalt die Mittel weder hatte noch anwenden wollte, nothwendig in ein kraftloses Zwitterleben gebracht werden und darin bleiben mußte.

Noch waren indeß alle diese Verhandlungen nicht zum Ende geführt, als ein neuer Gegenstand in den Vordergrund trat, welcher auf längere Zeit nicht nur das allgemeine Interesse in und außerhalb der Ständeversammlung, sondern auch zum Theil die Leidenschaften mehr wie alle übrigen Fragen in Anspruch nahm. Dies war die Steuervereinigung mit Hannover. Am 1. Mai 1834 schlossen beide Regierungen unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung einen Steuervereinigungsvertrag auf sieben Jahre ab, welcher nun der braunschweigischen Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Raum war diese schwierige Sache nach den Wünschen der Regierung abgemacht, so gingen nun auch deren Erwiderungen in Bezug auf die Ablösungsordnung ein. Sie waren in allen wesentlichen Punkten ablehnend, in den Hauptprincipien so entschieden, daß die Regierung auf das Bestimmteste erklärte, nie eine Ablösungsordnung vorlegen zu wollen, welche auf andern Grundlagen beruhte. Es galt also wiederum nur um Ja oder Nein. Ein Theil der früheren Majorität war ängstlich geworden, besonders einige der ländlichen Abgeordneten, welche glaubten, daß die Hoffnung auf die so sehnlich gewünschte Ablösung der Reallasten vielleicht überhaupt vereitelt werden könnte, wenn man sich mit den jetzigen Anerbietungen der Regierung nicht begnügte, und so wurde der Entwurf bei der letzten Abstimmung, freilich gegen eine noch immer nicht unbedeutende Minorität, angenommen. Unmittelbar hinterher erfolgte die Annahme der übrigen agrarischen Gesetze ohne wesentliche Theilung der Stimmen.

Damit waren die Hauptaufgaben des Landtags erledigt. Für das mit Waldeck, Lippe Detmold und Schaumburg-Lippe gemeinschaftliche Oberappellationsgericht wurde eine Gerichtsordnung angenommen, welche im ganzen zweckmäßig war, jedoch sich merkwürdigerweise dem bisherigen Entwicklungsgange entgegen dadurch auszeichnete, daß Juden, denen die advocatorische Praxis von jeher unbedenklich gestattet war, nicht zu Procuratoren beim Oberappellationsgerichte ernannt werden sollten. Daß das höchst wichtige Rechtsmittel der Actenverschickung nur für die drei andern verbündeten Staaten beibehalten war, für Braunschweig jedoch, dem klaren Buchstaben des Art. 12 der Bundesacte zuwider, ausgeschlossen blieb, wurde gar nicht gerügt.

Fast zwei Jahre hatte, allerdings mit mehreren Unterbrechungen, der Landtag gewährt, die Ständerversammlung war ermüdet, allgemein sehnte man sich nach Ruhe. Am 9. Mai 1835 wurde der Landtag feierlich geschlossen und in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Thronrede noch die erfreuliche Mittheilung gemacht, daß der Zustand der Finanzen ein durchaus befriedigender sei, daß die bisherige Einnahme die Ansätze des Budgets übersteige und daß am Schluß der Finanzperiode ein bedeutender Kassenvorrath erwartet werden dürfe. Es begann nunmehr die Zeit, in welcher die Folgen der neuerlassenen Gesetze sich entwickeln mußten, und diese waren in vielfacher Beziehung ohne Zweifel günstig. Die segensreichsten Ergebnisse des Landtags waren die Städteordnung und die Ablösungsordnung, beide bewirkten, wenngleich in verschiedener Weise, eine Emancipation, jene der Städte, diese der Bauern. In den Städten wurde sofort die neue Verfassung eingeführt, und wenn man auch noch nicht sogleich und überall sich mit den neuen Formen vertraut zu machen und ihnen den nöthigen Geist einzuhauchen verstand, so bildete doch die Selbstständigkeit des städtischen Bürgerthums sich allmählich aus. Sichtbarer waren die Wirkungen der Ablösungsordnung, durch welche nun in der Zeit weniger Jahre fast alle auf dem Grundeigenthume haftenden Reallasten an Zehnten, Diensten und Zinsen abgeschafft wurden. Für die Klasse der Bauern hatte der Landtag eine ähnliche Wichtigkeit wie derjenige, welcher durch den folgenreichen Landtagsabschied von 1597 beendet wurde. Damals erhielt der Bauer einen unwiderruflichen Besitz und gesetzliche Feststellung seiner gutsherrlichen Pflichten, jetzt, also nach beinahe dritthalb Jahrhunderten, machte die Gesetzgebung den zweiten entscheidenden Schritt auf der Bahn der Emancipation, indem sie die Aufhebung solcher Pflichten vermittelte und den Bauer dadurch in die Stellung eines freien Staatsbürgers brachte. Das war ein Fortschritt, dessen Folgen sich noch nicht vollständig übersehen lassen, dessen Segen aber schon jetzt überall hervortritt. Die Ablösungen haben die Lasten des ländlichen Grundeigenthums ungemein erleichtert, der Bauer, welchen früher seine persönliche und dingliche Abhängigkeit zu keinem eigentlichen Selbstbewußtsein kommen ließ, fängt bereits an sich zu fühlen, er wird freier in seinen wirthschaftlichen Bewegungen, freier in seiner ganzen Lebensansicht, er war bisher nur ein leidendes, dienendes, und er wird jetzt ein kräftig mitwirkendes Glied des Staatskörpers.

Im Jahre 1836 mußte die (zum ersten male nach dem Lose) ausscheidende Hälfte der Abgeordneten durch neue Wahl ersetzt werden. Die wichtigsten Angelegenheiten, welche das Landesgrundgesetz nöthig gemacht hatte, waren erledigt, die Verkehrsverhältnisse auf eine Reihe von Jahren wenigstens zur Entscheidung gebracht und es trat im Volke diejenige Theilnahmslosigkeit ein, welche hier die Folge der Befriedigung, dort der Resignation zu sein pflegt. Einige Mitglieder der Opposition waren müde geworden oder durch äußere Umstände einstweilen verhindert, sich der ständischen Thätigkeit wieder zu widmen, und die neuen Wahlen fielen zum Theil auf ganz farblose Persönlichkeiten. Am 27. Nov. 1836 wurde der zweite ordentliche Landtag mit den bisher üblich gewesenen Feierlichkeiten eröffnet und der Ständerversammlung in der Thronrede die beruhigende Versicherung gegeben, daß die Finanzen sich in einem befriedigenden Zustande befänden, dann aber ihr das Budget mit verschiedenen Gesetzentwürfen vorgelegt. Die Geschichte dieses Landtags ist im ganzen wenig interessant. Wohl kamen auf demselben mehrere Gegenstände von Wichtigkeit vor, allein die Opposition war fast ganz verstummt, und es fehlte den Verhandlungen dasjenige Leben, welches nur aus dem freien Kampfe der Meinungen hervorgeht, ohne welches aber auch der Segen des Repräsentativsystems zu einer bloßen Täuschung wird. Das Gesetz über die Bestrafung der Forstvergehen war in vielen Punkten ungemein hart und streng, am schwersten wurde die öffentliche Meinung durch die Bestimmung verletzt, daß unter Umständen sogar Brügelstrafe erkannt werden sollte.⁷⁾ Lobenswerth war dagegen die Festsetzung der Pensionen für die Witwen und Waisen verstorbenen Civilstaatsdiener, für welche es bis dahin keinen andern formellen Grundsatz gab als den Rang,

7) Ich glaube, daß unter den Gerichtsbeamten, welche seit der Zeit das Gesetz anzuwenden gehabt haben, wol nur Eine Stimme über die Verwerflichkeit dieses Strafmittels herrscht. Um so erfreulicher ist eine andere Erscheinung, welche zugleich dessen Entbehrlichkeit vollkommen darthut. Der Director der Landesbesserungsanstalt hat ebenfalls die Befugniß, eine körperliche Züchtigung bis zu 20 Hieben zu verfügen, und gewiß liegt in der Beaufichtigung von mehreren hundert sittlich verwilderter Menschen die Versuchung sehr nahe, von einer solchen Befugniß Gebrauch zu machen; der derzeitige Director hat aber schon seit mehreren Jahren die Brügelstrafe ganz abgeschafft und die günstigsten Resultate davon gezogen.

d. h. also in Ermangelung einer gesetzlichen Rangliste das willkürliche Ermessen, obgleich all Staatsdiener in gleichem Verhältnisse zum Pensionsfonds beitragen mußten, und die nun nach dem Verhältnisse des bezogenen Gehalts billig und human regulirt wurden. Noch kamen außerdem einige kleinere Gesetze über das Steuer- und Gewerbswesen sowie über die Verkehrsinteressen zu Stande. Auch die gesetzliche Stellung des Verhältnisses der Leibhausanstalt zur Finanzverwaltung des Landes suchte man zu ordnen, es war jedoch kein Einverständnis zu erreichen.

Noch aber ist einer Regierungsproposition zu gedenken, welche gleichmäßig die Verkehrsverhältnisse wie die Finanzen betraf. Die Regierung schlug nämlich die Anlegung einer Eisenbahn von Braunschweig bis zum Fuße des Harzes (Harzburg) vor und verlangte zu deren Ausführung die Genehmigung einer Anleihe von 400000 Thln. Es war dies das erste Unternehmen deraart im Lande; noch nie hatte die Ständerversammlung sich mit dem Gegenstande beschäftigt, und es war vorherzusehen, daß ein großer Mangel an Kenntniß des Eisenbahnwesens überhaupt sich bemerklich machen mußte. Darum gelangte die Ständerversammlung auch nicht sogleich zu der erst nachher mit großen Opfern erkaufen Einsicht, daß es dem größten Theile der Bahn an einer natürlichen Grundlage und den äußern Bedingungen eines lebhaften Verkehrs fehlen, sowie daß die angeforderte Summe zur Erbauung einer wol sechs Meilen langen Eisenbahn und Anschaffung der nöthigen Maschinen und Geräthschaften auf keinen Fall ausreichen würde. Wohl wurden einige schüchterne Zweifel laut, allein sie verstummten vor den festen Versicherungen der Regierungspartei, daß alles wohl berechnet und überlegt sei, und die Ständerversammlung bewilligte die angeforderte Summe mit überwiegender Mehrheit.

Von denjenigen Gegenständen, welche durch Anträge der Abgeordneten angeregt wurden, nimmt nur die Öffentlichkeitsfrage eine allgemeinere Beachtung in Anspruch. Der Antrag darauf wurde sogleich im Anfange des Landtags erhoben, jedoch mit Rücksicht auf die geringe Theilnahme, welche die Sache überhaupt bei der vorigen Ständerversammlung gefunden hatte lediglich auf den unverstümmelten Abdruck der Protokolle mit den Namen der Redenden beschränkt. Und so weit war denn doch diesmal der politische Verstand zur Bestimmung gekommen, daß jener Antrag nun in der Versammlung mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung blieb lange aus, es wurde eine Erinnerung beantragt, allein man ließ die Sache fallen, weil der sehnliche Wunsch der Ständerversammlung bekannt sei, um weil diese „schon manchen Beweis gegeben habe und wahrscheinlich in diesen Tagen noch neuen Beweise geben werde, wie sehr sie geneigt sei, die Wünsche der Regierung zu den ihrigen zu machen“. (Es waren nämlich neue Anleihen zur Vollendung des herzoglichen Residenzschlosses gefordert und bewilligt.) Jene Hoffnung war jedoch eine täuschende, denn bald darauf lehnte die Regierung den Antrag ab, „weil die bisher verflossene Zeit zu kurz sei, um genügende Erfahrungen und ein völlig sicheres Urtheil darüber darzubieten: ob die proponirte Einrichtung oder die bestehende den Vorzug verdiene“.

Nach mehrmaligen Vertagungen wurde der Landtag am 27. Juli 1837 geschlossen. Die Thronrede rühmte die loyalen Gesinnungen der Ständerversammlung sowie die Raschheit, mit welcher dieselbe in verhältnißmäßig kurzer Frist eine bedeutende Menge von Gesetzen (es waren derselben außer dem Budget im ganzen 27 Stück) erledigt habe, und wies abermals auf den blühenden Zustand der Finanzen hin. Allerdings hatte man freilich in jener trüben, tonlosen Zeit der Reaction und der Apathie schon Ursache, mit Erscheinungen zufrieden zu sein, welche doch wenigstens noch an den Fortschritt erinnerten, und dahin gehörte theils das Gesetz über die Aufhebung der lehnrechtlichen Verhältnisse, theils der Umstand, daß doch die Ständerversammlung selbst sich jetzt für das Princip einer umfassendern Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen ausgesprochen hatte. In unerwarteter Weise wurde aber die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten kaum ein Jahr nach dem Schlusse des Landtags durch die aus autokratischer Willkür hervorgegangene Aufhebung des hannoverschen Staatsgrundgesetzes hauptsächlich im Herzogthum Braunschweig neu angeregt, und kein Ereigniß wäre mehr als dieses im Stande gewesen, der Regierung die gegenüberstehenden politischen Parteien wieder näher zu führen. Man auch die bisherigen Früchte des constitutionellen Lebens in Braunschweig zum Theil noch sehr dürftig und wenig befriedigend gewesen, so hatte man doch angefangen, den Werth einer Verfassung überhaupt kennen zu lernen, und wurde durch jenen Gewaltschritt noch bestimmter darauf hingeleitet, einen rechtlich geordneten Zustand von einem der Willkür anheimgestellten, unterzuleiten. Und mit den Eindrücken, welche auf solche Weise allgemein hervorgerufen waren, trat für die braunschweigische Regierung die Nothwendigkeit zusammen, die Ständerversammlung

zu einem außerordentlichen Landtage einzuberufen. Preußen hatte nämlich den Wunsch ausgesprochen, daß einige braunschweigische und hannoversche Gebietstheile, welche entweder ganz oder doch zum großen Theile von preussischem Gebiete umgeben sind, namentlich von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walsenried, dem Deutschen Zollvereine angeschlossen werden möchten, und es war über solchen Anschluß sowie zugleich über gemeinschaftliche Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels ein Vertrag unter den theiligten Staaten vollzogen, welcher der ständischen Zustimmung bedurfte. Am 22. Nov. 1837 traten deshalb die braunschweigischen Stände zu einem außerordentlichen Landtage zusammen. Schon in den ersten Tagen wurde die hannoversche Frage in der Ständeverammlung durch den Antrag eines Abgeordneten (Hollandt) angeregt, welcher dahin ging, daß feste Vertrauen auszusprechen, daß die Regierung in ihrem Verhältnisse zum Deutschen Bunde die nöthigen Schritte thun werde, um den gewaltsam gestörten Rechtszustand in Hannover wiederherzustellen. Es wurde wol nur wenig, aber kräftig über die Sache gesprochen und der Antrag einstimmig angenommen. Mehr Arbeit erforderte die zunächst einer Prüfungscommission überwiesene Hauptvorlage, der Anschlußvertrag mit dem Deutschen Zollvereine. Auch traten hier die Tendenzen in sehr verschiedenen Richtungen hervor. Während nämlich ein Theil der Ständeverammlung nur die materiellen Interessen hervorhob und von diesem Standpunkte aus das Für oder Wider zu verteidigen suchte, gab es einen zweiten, welcher auch die politische Seite der Sache ins Auge faßte und in der Maßregel überhaupt den ersten Schritt zur Annäherung an die große vaterländische Schöpfung des Zollvereins erblickte. Gerade dieser letzten Ansicht gehörten mehrere Mitglieder der freisinnigen Opposition an, und so wurde der Regierungsvorschlag gegen nur wenige dissentirende Stimmen angenommen. Noch wurden einige Gegenstände geringerer Bedeutung erledigt und bereits am 19. Dec. der kurze Landtag geschlossen.

Nur das folgende Jahr verging ohne constitutionelle Thätigkeit des Volks und allein die Ausführung der Ablösungsordnung und des Allodificationsgesetzes, die neuen Verkehrsverhältnisse und theilweise der Eisenbahnbau, sowie daneben der Blick auf die immer gehässiger werdenden Verhältnisse in Hannover beschäftigten die besondern Richtungen der Einzelnen. Schon dachte man an die neuen Ergänzungswahlen, als höchst unvermuthet die bisherige Ständeverammlung nochmals auf den 13. Mai 1839 zu einem außerordentlichen Landtage einberufen wurde. Veranlassung waren diesmal zwei Finanzpunkte verdrießlicher Art. Zuerst wurde der Ständeverammlung vom Ministerium angezeigt, daß die zum Bau der Harzbahn verwilligten 400000 Thlr. verbraucht, jedoch nun nochmals 450000 Thlr. erforderlich seien. Dann bedurfte das Budget selbst einer nachträglichen Aenderung. Die Einnahmen waren zwar um 110000 Thlr. über den Etatsanschlag gekommen, allein die bewilligte und festgestellte Ausgabe summe wollte nicht reichen, und es wurden 65000 Thlr. nachgefordert. Die Stände traten nicht in der besten Laune zusammen und unterwarfen nun den ganzen Eisenbahnplan einer sehr genauen Prüfung. Sie überzeugten sich von einer Menge kaum glaublicher Willkürlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, welche sich die von der Regierung zur Ausführung des Bahnbaus ernannte Commission erlaubt hatte, und der ständische Commissionsbericht sprach darüber unter Nachweisung aller einzelnen Thatsachen einen so herben Tadel aus, wie ihn wol selten eine Staatsbehörde von einer Ständeverammlung (die sich hier der Ansicht ihrer Commission vollständig angeschlossen) erhalten hat. Doch siegten subjective Rücksichten und Empfindungen über die unbezogene Erwägung der Zweckmäßigkeit, und die Nachforderung wurde, freilich noch unter manchen Äußerungen des Unwillens selbst der fügsamern Mitglieder, bewilligt. Doch verlangte die Ständeverammlung dabei noch eine besondere Garantie gegen künftige Überschreitungen und erreichte auch, daß eins ihrer Mitglieder, und zwar durch ihre Wahl bestimmt, zur beständigen Controle mit in die herzogliche Eisenbahncommission eintrat. Zugleich gaben die Finanzfragen nochmals Anlaß, die Angelegenheiten Hannovers zur Sprache zu bringen, und es wurde das frühere Vertrauensvotum ohne Widerspruch und nur mit Ausnahme einer Stimme von der ganzen Versammlung wiederholt, daneben auch der Wunsch ausgesprochen, daß Braunschweig auf dem Bundestage künftig von einem eigenen Gesandten vertreten werden möge, da eine Stimme bisher bald von Nassau, bald gar von Hannover selbst geführt war.

Raum war der außerordentliche Landtag (Anfang Juni) geschlossen, als auch die neuen Ergänzungswahlen vorgenommen werden mußten. Sie fielen auch diesmal keineswegs so aus, wie es die Anhänger des Fortschritts gewünscht hatten, nur war im ganzen wol eine kleine Zögerung der öffentlichen Theilnahme zu bemerken. Der Landtag wurde am 9. Dec. 1839

eröffnet, und schon diesmal glaubte man aus einer Beschränkung der bisher üblichen Eröffnungsfeierlichkeiten eine Abnahme der Zuneigung für das Repräsentativsystem folgern zu müssen. Die Haltung der Ständeverammlung war vom ersten bis zum letzten Augenblicke eine ziemlich schwankende, doch ließ sie sich wenigstens zuweilen durch momentane Eindrücke zu einem etwas kräftigern Auftreten bestimmen, und sehr bezeichnend war es, daß in solchen Fällen die Anregung regelmäßig nicht von den eigentlichen Führern der freisinnigen Opposition, welche vielmehr aus politischer Vorsicht in die zweite Linie traten, sondern von demjenigen Theile der Versammlung ausging, welchen man seiner Farbe nach das linke Centrum nennen könnte. Sogleich im Anfange wurde die Öffentlichkeitsfrage wieder in der frühern Weise angeregt und eigentlich ohne Debatte fast einstimmig angenommen. Dann begannen nach einer Vertagung von einigen Monaten die Verhandlungen über das Budget. Dieses fing jedoch allmählich an, auch in weitem Kreise und selbst bei solchen, welche bis dahin unbedingte Anhänger der Regierung gewesen waren, Besorgniß und Verstimmung zu erregen.

Die Ständeverammlung ging sodann zu einem ihrer wichtigsten Geschäfte über, zur Berathung des ihr vorgelegten neuen Criminalgesetzbuchs. Im ganzen war der Entwurf ein Meisterstück logischer Anlage und Durchführung und die zugleich mitgetheilten sehr umfangreichen Motive zeugten ebenso wol von einer umfassenden Rechtskenntniß und einer geistigen Verarbeitung des Stoffs wie von dem Streben nach Consequenz und Bestimmtheit. Der neue Entwurf wollte die Ungleichheit in der Verwaltung der Criminaljustiz beseitigen und der richterlichen Willkür engere Schranken setzen; er ging aber in dieser Richtung wol etwas zu weit, indem er durch einen sehr genau geregelten Formalismus die Beurtheilung jedes einzelnen Falles fast nur zu einer leeren Abstraction machte und das Ermessen so vieler Individualitäten, welche selbst die schärfste Casuistik doch nicht immer zu fassen vermag, fast gänzlich ausschloß. Daneben war die technische Anordnung des Ganzen zwar tief und consequent durchdacht, aber zugleich so künstlich, daß oft erst die Zusammenhaltung vieler einzelnen Gesetzstellen nöthig wurde, um zum Abschlusse zu gelangen, und daß wenigstens dem ungebildeten Publikum diejenige Übersichtlichkeit, welche gerade bei der Strafgesetzgebung als ein dringendes Bedürfniß anerkannt werden muß, dadurch nicht gegeben werden konnte. Die Strafbestimmungen waren in Ansehung der gewöhnlichen Verbrechen (nur etwa mit Ausnahme der thätlichen Beleidigungen bei ungebildeten Personen, für deren strafrechtliche Beurtheilung der richtige Maßstab nicht aufgefunden zu sein scheint) im ganzen human, bei den sogenannten öffentlichen Verbrechen, namentlich bei den Vergehen gegen die Staatsgewalt zu hart. Das Ministerium erklärte sich mit allen Anträgen der Ständeverammlung einverstanden, und der Entwurf wurde darauf einstimmig angenommen.

Noch kamen einige kleinere Gesetzentwürfe vor, welche für die Verfassungssache hauptsächlich nur das allgemeinere Interesse hatten, daß der alte Streit über die Befugniß der Ständeverammlung zur Zustimmung oder nur zu Rath und Gutachten mehrmals dadurch neu angeregt wurde. Wichtig war aber noch, daß jetzt zum ersten male die Angelegenheiten der Presse zur Sprache gebracht wurden. Ein Abgeordneter von der mild gemäßigten Partei rügte das maßlose Benehmen der Zeitungsensur und stützte darauf den Antrag einer Beschwerde bei der Regierung. Der Gegenstand fand mehr Theilnahme, als man bei der bisherigen Gleichgültigkeit gegen principielle Fragen hätte erwarten dürfen, und diese Theilnahme veranlaßte dann einen andern Abgeordneten (Steinacker), das Ganze der Pressefreiheit zum Gegenstande der Verhandlung zu machen und eine Erweiterung jenes Antrags dahin vorzuschlagen, daß die Regierung ersucht werden solle, auf Beseitigung der die Pressefreiheit aufhebenden Bundesbeschlüsse hinzuwirken. In diese Frage war die Ständeverammlung nun freilich ziemlich unerwartet hineingerissen. Die Schwankenden und Ängstlichen konnten zu keinem Entschlusse kommen, und die für die Ständeverammlung natürlichste Lösung bestand darin, daß die Beschwerde über die Zeitungsensur mit großer Mehrheit angenommen, der Antrag auf volle Pressefreiheit aber einer Prüfungscommission übergeben wurde.

Damit waren die vorliegenden Geschäfte der Hauptsache nach erledigt, und die Regierung schlug (im Mai 1840) eine Vertagung bis zum Anfange des folgenden Jahres vor — da sie selbst nur das Recht zu einer Vertagung auf drei Monate hatte — was auch von der Ständeverammlung genehmigt wurde.

Die jetzt eintretende Zwischenzeit war für ganz Deutschland mit einem bemerkbaren Umschwunge der Ideen bezeichnet. Man erinnert sich noch der damaligen durch offenbar verkehrte Maßregeln (den syrischen Quadrupelvertrag) herbeigeführten Isolirung Frankreichs, der fran-

jüdischen Kriegsgelüste und der großen nationalen Aufregung, welche diese bei allen Deutschen hervorriefen, welche dann das schlummernde Einheitsgefühl weckte und damit auch das bei vielen schon halb vergessene Streben nach Freiheit wieder zu Ehren brachte. Selbst die deutschen Fürsten schienen diese Richtung befördern zu wollen, und besonders wirkte der Enthusiasmus, mit welchem wol die meisten den damaligen Thronwechsel in Preußen und die ersten Regierungshandlungen des Königs Friedrich Wilhelm IV. aufsaßen, ermutigend auf das freieitahnende Selbstgefühl der Deutschen ein. Indes sprach der Reflex dieser Erscheinungen in Braunschweig sich doch in sehr eigenthümlicher Weise aus. Ich will versuchen, die Stimmung, wie sie am Ende dieses Jahres war, und wie ich sie aus den verschiedensten Kreisen kenne, gewissenhaft zu schildern; sie ist schwerlich denjenigen genügend bekannt geworden, für die sie am wichtigsten sein mußte, und doch ist nicht zu bestreiten, daß sie bei jedem von außen gekommenen Anstöße zu den bedenklichsten Folgen hätte führen können. Zunächst hatte man die Hoffnung auf Reformen in Preußen schon ziemlich allgemein wieder aufgegeben. Man glaubte in Berlin auf eine neue Misgunst gegen die neuern Verfassungsformen zu bemerken und wußte daneben, welche Mühe man sich fortwährend von Hannover aus gab, die bei uns in den höchsten Kreisen herrschende Abneigung gegen das Institut der Stände zu vermehren. Dazu hielt man den Krieg und mit demselben eine totale Umänderung aller öffentlichen Verhältnisse in Deutschland für unvermeidlich; man traute der Kraft des Bestehenden nicht mehr und war noch weniger geneigt, angesichts der großen Ereignisse, welche man von der Zukunft erwartete, das Bestehende in Schutz zu nehmen. Der Charakter der allgemeinen Stimmung war nicht Hoffnung, sondern Unmuth, und die Wirkung der größern Zeitereignisse war in Braunschweig hauptsächlich nur die gewesen, daß Manche den Muth bekommen hatten, ihre schon früher gehegte Verstimmung offen an den Tag zu legen. Man konnte nicht eigentlich über offene Ungerechtigkeiten klagen, aber man war zur Erkenntniß der Halbheit, des Ungenügenden der gegenwärtigen Zustände gekommen. Man sah ein, daß das constitutionelle Leben noch immer von Rücksichten niedergehalten wurde, welche der kleinere Staat in überwiegendem Maße gegen das Wohlwollen der mächtigern nehme; daß dabei die Äußerungen der verfassungsmäßigen Thätigkeit aller Staatsfactoren, selbst bei dem Willen für den Hauptzweck, immer an einem gewissen Mangel an Offenheit, Aufrichtigkeit und — man darf hinzufügen — Ehrlichkeit leiden mußten; daß dazu von obenher Gleichgültigkeit gegen die constitutionellen Formen komme, welche von außenher genährt werde; endlich daß in diesem durch die Zeitereignisse nur auf die Höhe der Gegensätze gesteigerten Zwitterzustande nicht die wahre Zukunft des Landes liegen könne.

Am 5. Jan. 1841 trat die Ständeverversammlung ihre Geschäfte wieder an. Ihre Prüfungscommission hatte bis dahin erst einen Theil der auf die Steuerverbindung mit Hannover sich beziehenden Regierungsvorlagen erhalten, und diese Sachen wurden sehr bald auch in der Ständeverammlung abgemacht. Der Hauptvertrag mit den Nebenverträgen war noch zurück, und nun nahm die Ständeverammlung den schon früher gestellten Antrag auf Preßfreiheit in die Beratungen auf. Die Prüfungscommission hatte sich für denselben ausgesprochen, auch in der Ständeverammlung selbst entspann sich noch eine warme Erörterung über die Sache, aber eigentlich ohne alle Opposition gegen den Antrag, der auch gegen eine Minderheit von einer einzigen Stimme angenommen wurde. Das war, wie wenig auch damit für den Augenblick erreicht werden mochte, ein sehr bedeutender Gewinn, wenn man erwägt, daß noch vor sechs Jahren für den Antrag nicht zehn Stimmen zu gewinnen gewesen wären, ein unverkennbarer Beweis, daß das politische Gefühl auch wieder anfing für Principienfragen empfänglich zu werden. Damit waren, weil die Unterhandlungen mit Hannover noch nicht ihr Ende erreicht hatten, die Geschäfte wiederum erledigt, und die Ständeverammlung mußte nochmals bis zum 15. April vertagt werden, um alsdann ihre Verhandlungen fortzusetzen.

Aber es sollte einstweilen nicht dazu kommen, denn inzwischen hatten sich die Verhältnisse merkwürdig verändert. Schon in den ersten Tagen des Jahres deuteten bestimmte Symptome darauf hin, daß die alte herzogliche Eintracht mit Hannover nicht mehr bestehe, daß man, wenn auch nicht auf Schwierigkeiten, doch auf Verdrießlichkeiten gestoßen, und daß man entschlossen sei, jetzt, wo man die Hand wieder frei hatte, den eigenen Vortheil bei den Unterhandlungen besser zu wahren. Diese Rücksicht war auch von der Regierung im Laufe der Unterhandlungen mit Hannover festgehalten, man hatte über einige Bedingungen nicht zu einem Einverständnisse gelangen können und darauf die Unterhandlungen rasch und unerwartet abgebrochen. Es ist über diesen Bruch späterhin sehr verschieden geurtheilt und namentlich der Regierung zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht, wie ihre Pflicht gewesen wäre, ihre eigene persönliche Empfindlichkeit

unterdrückt und nur das materielle Wohl des Landes im Auge gehabt hätte. Von diesem Vorwurfe ist jedoch die Regierung zuverlässig freizusprechen, wennanders man überhaupt der Meinung ist, daß zu dem wahren Wohle eines Landes außer den rein materiellen Interessen doch auch seine Ehre und seine Selbstständigkeit gehören. Es ist unbestreitbare Thatsache, daß man von Hannover aus besonders seit der Thronbesteigung des Königs und den damit eingetretenen Veränderungen die braunschweigische Regierung mit höchst ungünstigen Augen betrachtete und diese Abneigung gerade in den Unterhandlungen über die neuen Steuerverträge mit einer Geltendmachung des eigenen materiellen Übergewichts ausgesprochen hatte, welches selbst die Regierung eines kleinern Staats nicht dulden darf. Auch ließ der Eindruck, welchen jene Nachricht augenblicklich im Publikum machte, keinen Zweifel übrig, wie sehr die Regierung dabei durch einen richtigen Tact sich hatte leiten lassen. Seit 1837 konnte die hannoversche Regierung in Braunschweig nicht beliebt sein, und die enge commercielle Verbindung mit jenem Lande mußte hauptsächlich in politischer Hinsicht immer bedenklicher werden. Dazu hatte allmählich die Behauptung der Opposition von 1834, daß der Anschluß an Hannover den Übergang zum Zollvereine nicht erleichtern, sondern erschweren, wol gar verhindern werde, Eingang auch bei denjenigen gefunden, von welchen dieselbe früher so hartnäckig bestritten war, und man glaubte deshalb auch das Opfer einer schwierigen Übergangsperiode nicht fürchten zu dürfen, um jenem Hauptziele näher zu kommen. So war auch eine wichtige Änderung in der Stellung der Parteien eingetreten. Daß die frühern Anhänger der Regierung deren Schritte vollkommen billigen würden, verstand sich von selbst, aber auch der größte Theil der Opposition sprach sich sofort für sie aus, und nur aus dem Handels- und Gewerbestande tauchten hier oder dort einige materielle Bedenklichkeiten auf. Was aber die öffentliche Stimme im ganzen betrafte, darüber konnte man nicht zweifelhaft sein.

Am 15. April 1841 machte die Regierung den wieder versammelten Ständen die amtliche Erklärung, daß sie die Unterhandlungen mit Hannover abgebrochen habe und ihre darauf gerichteten Propositionen zurückziehe, womit sie einige Wochen später auch die fernere Anzeige verband, daß sie bereits mit Preußen wegen Aufnahme des Herzogthums in den Zollverein in vorläufigen Unterhandlungen stehe. Damit trat natürlich in den commerciellen Fragen für den Augenblick ein Stillstand ein, doch war ein anderer wichtiger Punkt zur Reife gekommen, welcher jetzt auch seine Erledigung von der Ständerversammlung erwartete. Man hatte nämlich das Eisenbahnwesen in Braunschweig vom ersten Augenblicke an mit großem Interesse aufgefaßt und dabei zunächst die drei Hauptrichtungen von der Hauptstadt aus nach Leipzig und nach den beiden Seestädten Hamburg und Bremen im Auge gehabt. Die Harzbahn hatte dem eigentlichen Bedürfnisse durchaus nicht abgeholfen, desto dringender war dasselbe durch den Bau der Magdeburg-Leipziger Bahn hervorgetreten. Aber auch die Bahn nach Magdeburg hatte für Braunschweig erst durch ihre weitere Fortsetzung nach Westen sowie nach den Seestädten eine wahre staatswirtschaftliche Bedeutung, und es kam deshalb darauf an, diese beiden Richtungen zu sichern. Es gelang, mit Preußen einen Vertrag zu schließen, durch welchen der Bau der Bahn nach Magdeburg sofort beschlossen wurde und in welchem auch Hannover die Verbindlichkeit zur Ausführung eines Eisenbahnsystems übernahm, aus dem die weitem Bahnen nach Hamburg, Bremen und dem Rhein als natürliche Fortsetzungen hervorgehen mußten. Jetzt entschloß sich die Regierung sofort zum Bau der magdeburger Bahnstrecke, soweit dieselbe braunschweigisches Gebiet berührte, und forderte dafür die Summe von 1,700,000 Thln. Über den Grundsatz, daß der Bau von Eisenbahnen wenigstens in den Hauptrichtungen vom Staate übernommen werden müsse und nicht der Privatindustrie zu überlassen sei, war man in Braunschweig von jeher nicht zweifelhaft gewesen, jetzt auch ebenso sehr von der Nothwendigkeit der Anlage überzeugt. Die Ständerversammlung bewilligte deshalb die angeforderte Summe nach Abzug von 100,000 Thln., welche füglich gespart werden konnten, ohne allen Widerspruch und damit waren die Geschäfte abermals erledigt. Einen übeln Mißklang in dem auch hierbei später sich geltend machenden Unverständnis bildeten jedoch die jetzt eingehenden Erwiderungen der Regierung wegen der Censur und der Pressfreiheit, welche beide ablehnend waren, jene, weil die Regierung sich zu Änderungen der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht anders als aus Nothwendigkeit (die freilich offen genug vorlagen) entschließen könne, diese, weil sie die Censur als ein Verfahren im Sinne der Ständerversammlung nicht gut hielten. Wegen der Zeitungscensur versprach die Regierung Abhülfe, allein es war zu spät, da das einzige braunschweigische Blatt im Lande mehr existierte. Die Ständerversammlung wurde nu

wieder bis zum Herbst vertagt, um dann die Resultate der Verhandlungen mit Preußen zu erfahren und in Verathung zu nehmen.

Von Hannover wurde jetzt alles aufgeboten, um Braunschweigs Entschluß zum Wanken zu bringen oder in Berlin zu vereiteln; man sah dort ein, daß man zu weit gegangen war, und suchte durch Höflichkeiten aller Art einzulenken. Allein die Auffassungsweise in Braunschweig war nun einmal eine zu entschiedene geworden und die Partei zu bestimmt ergriffen, als daß eine Umkehr zu erreichen gewesen wäre. Die diplomatischen Verhandlungen, welche dadurch herbeigeführt wurden, sind seitdem durch Staatschriſten bekannt geworden und längst kein Geheimniß mehr, sie geben auch dem Unbefangenen die Überzeugung, daß Hannovers Taktik dahin gegangen ist, unter dem Vorgeben, selbst dem Zollvereine beitreten zu wollen, sich einstweilen noch die Vortheile der Verbindung mit Braunschweig zu sichern, daß jenes Vorgeben aber vom ersten Augenblicke an niemals ernstlich gemeint gewesen ist. Nachdem Hannover einjah, daß es in der Hauptsache nichts erreichen könne, beschränkte es seinen Wunsch darauf, die südwestlichen braunschweigischen Gebietstheile, welche sich vom Harze bis zur Weser hinziehen und welche ihm zur Verbindung seiner Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit den nördlichen Hauptmassen des Landes dringend nothwendig waren, noch einstweilen bei seinem Steuervereine zu behalten, und es wurden ihm dieselben noch auf ein Jahr lang zugesagt gegen eine letzte — freilich erst durch mehrere abschlägige Antworten bis zu diesem Punkte der Bestimmtheit gesteigerte — Versicherung, während dieser Zeit seinen Beitritt zum Zollverein ernstlich und aufrichtig vorbereiten zu wollen. In dieser Lage kam die Sache im November 1841 abermals vor die braunschweigische Ständeverversammlung, sie sollte den Anschluß des ganzen Landes an den Zollverein genehmigen, zugleich aber dazwischen willigen, daß wegen des mit Sicherheit zu erwartenden Beitritts von Hannover die eigenen südwestlichen Gebietstheile noch auf ein Jahr beim Steuervereine gelassen würden. Die Ständeverversammlung konnte die damalige diplomatische Lage der Sache nicht vollständig übersehen, und da auf jeden Fall die nochmalige Auseinanderreißung der eigenen Landestheile eine mißliche Maßregel war, so mußte sich ihr die ganz natürliche Frage aufdrängen, ob es denn unter jener Voraussetzung nicht überhaupt besser sei, den ganzen Vertrag mit Hannover noch auf ein Jahr zu erneuern und dann gemeinschaftlich und gleichzeitig zum Zollverein überzugehen. Diese Frage wurde sowohl in der Commission als in der Ständeverversammlung selbst aufgeworfen und sie führte eine Spannung mit der Regierung herbei, welche anfangs in Hannover ganz irrig als Abneigung der Ständeverversammlung gegen den Anschluß an den Zollverein überhaupt gedeutet wurde, welche aber später von höchst unerwarteten Folgen gewesen ist. Die Regierung behauptete, es sei durchaus unthunlich, an den geschlossenen Verträgen noch etwas zu ändern, und ihre desfallsigen Erwiderungen waren von einer Schärfe begleitet, welche in einem Augenblicke, wo Einigkeit so dringend erforderlich war, nothwendig verletzen mußte. Es ist sehr zweifelhaft, was aus der Sache geworden wäre, wenn gerade jetzt, wo auch einflußreiche Staatsdiener zur Majorität der Ständeverversammlung bei jener Frage gehörten, die Opposition in ihre alte Stellung wieder zurückgetreten wäre und sich mit den entschiedenen Gegnern des Ausschusses verbunden hätte; aber gerade der ruhigen, besonnenen Haltung, welche sie in diesem kritischen Augenblicke einnahm, ist es hauptsächlich wol zuzuschreiben, daß nach einigen vertraulichen Erläuterungen doch noch eine Verständigung erfolgte und nun der Vertrag mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Hinterher mußten auch noch die transitorischen Verabredungen mit Hannover in der flüchtigsten Eile (wegen des bevorstehenden Jahreschlusses) geprüft und genehmigt werden; dann wurde die schon alt gewordene Ständeverversammlung nochmals bis zum 12. Jan. 1842 vertagt.

Die kurze Zwischenzeit war nicht ohne wichtige Ereignisse. An den Bestrebungen der Ständeverversammlung, die Ausföhrung des ganzen Anschlußvertrags in der Hoffnung auf Hannovers Beitritt noch um ein Jahr zu verschieben, hatten namentlich, wie oben schon angedeutet wurde, auch zwei Staatsdiener (Kreisdirector von Geyso und Justizamtmann Caspari) theilgenommen und sich in dieser Hinsicht von den übrigen Staatsdienern in der Ständeverammlung getrennt. Beide wurden unmittelbar nach dem Schlusse der Geschäfte von ihren Ämtern und ihren Wohnsitzen versetzt, und wenn man die Umstände, unter denen diese Maßregel erfolgte, dabei ins Auge faßt, so konnte man nicht umhin, den Ausdruck einer Strafe darin zu finden. Dieser Schritt hat der Regierung unbestreitbar viel geschadet und schadet ihr, wie wir demnächst sehen werden, auch noch jetzt. Beide Staatsdiener hatten in der Ständeverammlung regelmäßig der Regierungspartei angehört, nur freilich mit der Beschränkung, daß sie doch auch in einzelnen Fällen ihrer abweichenden Überzeugung folgten, übrigens gerade da-

durch von Einfluß in der Ständeverammlung und von großem Werthe für die Regierung waren. Der Eindruck, den das Schicksal dieser beiden Männer im Publikum hervorbrachte war ein ebenso überraschender als peinlicher, indem man darin ebenso wol eine Misachtung der Ständeverammlung, wie den Willen der Regierung, keine Selbständigkeit der Staatsdiener in deren ständischer Wirksamkeit zu dulden, zu erblicken glaubte, und man darf sich nicht darüber wundern, wenn die öffentliche Meinung den in Ungnade Gefallenen ihre unbedingte Theilnahme zuwandte. Ein zweiter Umstand, welcher verstimmend einwirkte, war die Art, wie der Zollanschluß namentlich in der Stadt Braunschweig ausgeführt wurde. Man wußte allerdings daß hier seit längerer Zeit bedeutende Waarenvorräthe angehäuft waren und daß es zum großen Theile auf Umgehung der Nachsteuer abgesehen war; allein die Strenge, mit welcher deren Ermittlung namentlich von den preussischen Commissarien betrieben wurde, war unbestreitbar ein großer Fehler. Es konnte auf den Gewinn eines Theils der Nachsteuer auch dem Zollverein bei weitem nicht so viel ankommen als darauf, daß nicht sogleich im ersten Augenblicke ein allgemeiner Schrei des Unmuths aus der größten Stadt des Landes, welche ohnehin bei dem neuen Zustande am meisten litt, nach Hannover hinüberschallte und dort die Gemüther noch mehr gegen den Zollverein aufregte; auch weiß man genug, wie damals dieser Umstand in den Zeitungen zu jenem Zwecke ausgebeutet worden ist.

Unter dem Einflusse dieser unangenehmen Vorfälle trat die Ständeverammlung im Januar 1842 wieder zur Erledigung ihrer Geschäfte zusammen. Und auch hier fand sie eine neue Verdrüßlichkeit, indem für die Militärbedürfnisse und zwar theils für die im vergangenen Jahre nothwendigen Rüstungen und theils für Vermehrung der Cavalerie (wobei man sich auf einen Bundesbeschluß bezog) die Nachverwilligung der bedeutenden Summe von etwa 110000 Thlrn gefordert wurde. Die Stimmung war so unangenehm, wie sie nur sein konnte, aber zu den Unmuthen gesellte sich Ermüdung, wie sie am Ende eines so langen, wenn auch mehrmals unterbrochenen Landtags nothwendig eintreten mußte. An einen überlegten, ausdauernden Widerstand war bei allem Oppositionsgeiste, der jetzt ziemlich die Oberhand bekommen hatte, nicht mehr zu denken, man wollte nur auf jeden Fall mit den Geschäften fertig werden und wurde nur zuweilen vom Augenblicke zu einem verdrüßlichen Reinsagen hingerissen. Ein Gesetz gegen den Nachdruck ging ohne Theilnahme durch. Über die Militäranforderungen wurde lange hin und hergehandelt, allein die Abspannung wurde vorherrschend und noch am letzten Tage wurde der Nachschuß bis auf die unbedeutende Differenz von 500 Thlrn. bewilligt.

Mit geringer Befriedigung kehrten die Abgeordneten in die Heimat zurück. Zwar waren manche wichtige Resultate in der Gesetzgebung wie in den commerziellen Verhältnissen erreicht, die Ständeverammlung war wieder auf Principienfragen zurückgekehrt, hatte sich einstimmig für Pressfreiheit ausgesprochen und, was als die Hauptsache gelten konnte, die freisinnige Partei hatte durch ihr ruhiges, überlegtes Benehmen an Bedeutung gewonnen, auch der Regierung gegenüber, welche von ihr gerade bei wichtigen Fragen oft mit Nachdruck unterstützt war. Allein in alle diese Erinnerungen mischte sich auch wieder der Nachklang so vieler Widerwärtigkeiten und Mißverständnisse, so manche Ahnung künftiger neuer Ereignisse und Conflict, daß eine eigentliche Zeit der Ruhe nicht eintreten konnte. Noch niemals hatte die Wahlfrage schon so früh und so lebhaft alle Gemüther in Bewegung gesetzt als in diesem Jahre, wo abermals die Hälfte der Abgeordneten der Reihenfolge nach austrat. Bereits am Schlusse des letzten Landtag war überall davon die Rede und das Verfahren der Regierung gegen von Geyso und Caspariief ganz natürlich für die bevorstehenden Wahlen den Grundsatz: keine Staatsdiener! hervor ein Wahlpruch, in welchen nun gerade die eifrigsten Aristokraten, die bis dahin der Regierung treu zur Seite gestanden hatten, am lautesten einstimmten. Dieser Grundsatz wurde auch mit Consequenz durchgeführt, indem das gemeinschaftliche Wahlcollegium an die Stelle der auftretenden Staatsdiener Männer von unabhängiger Stellung, namentlich mehrere Advocaten wählte. Auch in den Städten und auf dem Lande waren die Ursachwahlen zum Theil an Männer von entschiedener Farbe gefallen, es ließ sich erwarten, daß die künftige Ständeverammlung eine festere Haltung annehmen werde, und wenn man erwog, wie viel Stoff zu Zerwürfnissen aus der Vergangenheit zurückgeblieben war, so konnte die Vorhersagung manche der bevorstehende Landtag werde ein sehr unruhiger werden, allerdings wol richtige Erwägungen für sich haben.

Mitten in diese schon ziemlich krausen Verhältnisse, und zum Theil an ihnen sich festsaugen mischte sich nun aber, anfangs den meisten unbemerkt, allmählich bestimmter hervortreten ein anderes Moment, welches in seinen vielfach wechselnden Erscheinungen den rothen Faden

durch die Geschichte der letzten Jahre bildet. Ein Theil der adelichen Ritterschaft, welcher die alte Zeit der Privilegien nicht vergessen konnte, dachte ernstlich an eine Restauration und hielt die Gegenwart für geeignet, um, wenn auch noch mit Vorsicht, doch zugleich ernstlich auf den Kampfplatz vorzurücken. Diese ganze Erscheinung beruhte nun auf folgenden Verhältnissen. Es ist aus dem bisherigen Gange dieser Darstellung klar geworden, welche große Veränderungen seit etwa dreißig Jahren in der staatsrechtlichen Stellung der sogenannten braunschweigischen Ritterschaft eingetreten waren. Sie hatte im Jahre 1814 — freilich nach der damaligen Reinigungsperiode der westfälischen Zwischenzeit — ihre Patrimonialgerichtsbarkeit und den befreiten Gerichtsstand verloren, ihre Steuerexemptionen waren durch das Gesetz und durch Abkauf von seiten des Staats aufgehoben, in der neuen Verfassung war ihnen statt der bisherigen einen Curie und der Virilstimmen eine quantitative Vertretung durch gewählte Repräsentanten in der allgemeinen Ständeverammlung angewiesen, und die Ablösungen hatten den Rest der alten Grundherrlichkeit zerstört. Dazu kam nun das Verhältniß der Rittergüter zu den Landgemeinden, mit welchen sie zwar schon factisch verbunden gewesen waren, ein Verhältniß, welches seine gesetzliche Erledigung von der im Landesgrundgesetze verheißenen Landgemeindeordnung erwartete, bis dahin aber provisorisch von den Administrativbehörden festgestellt wurde. So waren also die meisten Vorrechte der Rittergutsbesitzer im Laufe einer reformirenden Zeit allerdings zu Grunde gegangen, und eine vernünftige Auffassung hätte leicht dahin führen müssen, daß es nicht mehr an der Zeit sei, dem gewaltigen Strom, dessen Bett schon so tief und sicher gegraben war, einen Damm entgegenzusetzen, sondern nur noch, dessen weiteren naturgemäßen Lauf zu wahren und zu fördern. Ein Theil der braunschweigischen Ritterschaft war jedoch nicht dieser Meinung, ließ sich vielmehr durch verkehrte historische Reminiscenzen an das 18. Jahrhundert leiten und fand sich hauptsächlich dadurch in seinen Interessen gefährdet, daß das damalige braunschweigische Ministerium nicht nur bei der politischen Reform der Jahre 1831 und 1832 den Adel vernachlässigt habe, sondern auch sich gegen denselben in allen weiteren Administrativmaßregeln feindselig erzeige, und daß dieser der adelichen Ritterschaft feindselige Geist allmählich auf das ganze Beamtenpersonal des Landes übergegangen sei. Deshalb richtete jene ritterschaftliche Coterie ihre Bestrebungen theils auf Wiedererlangung einer bevorzugten, exceptionellen Stellung, theils auf Verdrängung des derzeitigen Ministeriums, vorzüglich des Ministers des Innern, Frhrn. von Schleinitz, in welchem sie einen erklärten Adelsfeind zu erblicken glaubte, sowie des bürgerlichen Finanzministers Schulz, und die Geschichte der nächstfolgenden Zeit drehte sich hauptsächlich nur um den Wechsel, je nachdem nämlich der erste oder der zweite jener Zwecke momentan zum nächsten gemacht wurde. Schon seit einigen Jahren waren im Publikum Gerüchte von Immediatgesuchen verbreitet, welche einige Rittergutsbesitzer beim Herzoge eingereicht hatten, um sich über die dermalige Unterdrückung des Adels zu beschwerten und um Genehmigung einer zwar neuen, doch mittelalterlich eingerichteten Corporation der Ritterschaft zu bitten; indeß waren dieselben bis dahin ohne allen Erfolg geblieben. Der Zollanschluß gab Gelegenheit zu persönlichen Zerwürfnissen und das Schicksal des Kreisdirectors von Geyso, welches allerdings im ganzen gebildeten Publikum Theilnahme fand, schien einen neuen Anhaltspunkt zu Operationen gegen das Ministerium im aristokratischen Sinne darzubieten. Darum hauptsächlich — wie späterhin ziemlich klar geworden ist — waren es gerade einzelne Hocharistokraten, welche bei den neuen Wahlen auf den Ausschluß aller Staatsdiener drangen: man kannte die Verstimmung der freisinnigen Opposition, man wollte sie verstärken und sich mit ihr bei Gelegenheit zum Sturze des Ministeriums verbinden.

Am 29. Nov. 1842 trat der neue Landtag zusammen und wurde nur durch eine herzogliche Commission, also mit noch mehr vereinfachten Formen eröffnet. Man schien alle persönlichen Berührungen soviel als möglich vermeiden zu wollen. Zum ersten male bekam jetzt die Präsidentenwahl einige Wichtigkeit, nachdem man bisher fast instinctmäßig der Maxime gefolgt war, ein Mitglied der adelichen Ritterschaft und zwar aus den höhern Staats- oder Hofbeamten zu wählen. Ebenso leicht aber vereinigte man sich jetzt, als ersten Candidaten von Geyso, dessen Wahlzeit noch nicht abgelaufen war, vorzuschlagen, in der sichern Voraussetzung, daß gerade neben den beiden andern Candidaten, Steinacker und Löffbecke, seine landesfürstliche Bestätigung keinem Zweifel unterliege. Die Beweggründe dafür waren verschieden. Manche mochten der Regierung dadurch Trost bieten wollen, andere betrachteten die Erhebung auf den Präsidentenstuhl als eine Genugthuung, die man dem Gefränkten schuldig sei, noch andere aber wünschten ihm, der außerdem gewiß eine sehr peinliche Aufgabe gehabt hätte, eine abgesangene Stellung in der Ständeverammlung zu verschaffen. Ganz gegen die allgemeine

Erwartung wurde jedoch der zweite Candidat, Steinacker, bestätigt. Damit waren die bisher so schwankenden, ungewissen Verhältnisse in eine ganz neue Lage gebracht. Die Regierung hatte sich offen an die freisinnige Partei in der Kammer gewandt, sie hatte ausgesprochen, daß sie ihrer Loyalität, ungeachtet so mancher frühern Differenzen, vertraue, daß sie den zweideutigen und nur durch unangemessene Opfer zu erkaufenden Beistand der aristokratischen Fraktion entbehren wolle, sie hatte sich über die vielen Bedenklichkeiten hinweggesetzt, welche Vorurtheil und Ängstlichkeit gegen solche Begünstigung des einfachen Bürgerthums erheben konnten. Aber je unerwarteter die Lage gekommen war, desto sorgfältiger mußte sie aufgefaßt und in allen Richtungen und Verhältnissen erwogen werden. Der constitutionellen Partei konnte es nach dem Geschehenen nicht mehr zweifelhaft bleiben, daß auch das Ministerium die Verhältnisse für ungewöhnlich hielt, sie konnte dessen Sturz um so weniger begünstigen wollen, als sie sich vorherzusagen durfte, wer dann ans Ruder käme und wie schlecht man ihr selbst lohnen würde. Gerade was früherhin leicht zu fürchten war, ein ernstlicher Streit mit der Regierung, der wol gar zur Auflösung führte, mußte jetzt auf das sorgfältigste vermieden werden; die aristokratische Partei hätte dann ihre Unentbehrlichkeit bewiesen, sie konnte darauf hinzeigen, daß mit den Freisinnigen nicht regiert werden könne, daß das Ministerium sich compromittirt und seine eigene Unfähigkeit an den Tag gelegt habe. Allen diesen Gefahren war nur durch ein höchst besonnenes Benehmen der freisinnigen Partei zu begegnen, welche dann aber auch Gelegenheit erhielt, sich auf einem Grade politischer Bedeutung, welchen sie bis dahin vergeblich zu erkämpfen gesucht hatte, dauernd zu befestigen.

Der erste Abschnitt dieses merkwürdigen Landtags währte nur kurze Zeit. Das Einzige von Erheblichkeit, was erledigt wurde, war die Verlängerung des wegen der südwestlichen Gebietstheile mit Hannover bestehenden Interimisticums nochmals auf ein Jahr, weil Hannover mit seinen Vorbereitungen zum Eintritte in den Zollverein zwar noch nicht fertig, aber doch zu deren Beendigung in kurzer Zeit sichere Aussicht vorhanden sei. Die Ständeverammlung gab ihre Zustimmung unbedenklich ab und wurde dann bis zum 2. Febr. vertagt, damit die Finanzcommission das Budget prüfen könne. Auch sollte nun die Eisenbahnstrecke in der Richtung nach Hannover gebaut werden, wozu eine neue Geldbewilligung nöthig war. Diese erfolgte ohne Widerspruch, allerdings als eine Nothwendigkeit, obgleich das kleine Land nun etwa 3 Mill. Thlr. an Eisenbahnen verwandt hatte. Beim Wiederbeginn der Geschäfte wurde zunächst die Frage wegen des vollständigen Drucks der Protokolle mit den Namen, die nun schon als eine sich von selbst verstehende galt, mit abermals gesteigerter Mehrheit zu Gunsten der Öffentlichkeit entschieden, sie hatte aber, was hier sogleich bemerkt werden mag, in der Hauptsache keinen bessern Erfolg wie früher. Das Ministerium äußerte Bedenken, „während des jetzigen Landtags“ auf den Antrag einzugehen, sprach jedoch seine eigene Geneigtheit für die Sache ziemlich unverhohlen durch den Zusatz aus, daß man den Gegenstand, weil die Ständeverammlung wiederholt darauf zurückkomme, ferner im Auge behalten und späterhin sich weiter darüber entschließen wolle. Weiter konnte man also nach einem zehnjährigen Kampfe für eine durch frühere Fehlgriiffe einmal verdorbene Lebensfrage auch noch jetzt nicht gelangen!

Die Verhandlungen über das Budget bildeten diesmal den kritischen Wendepunkt des Landtags. Von den wiederholt beantragten Ersparungen waren abermals nur wenige eingeführt, der Militäretat wiederum gesteigert. Man wollte eine Pauschsumme absetzen und, um in dieser Hinsicht die Brücke hinter sich abubrechen, die Anforderung im Budget der Regierung geradehin verwerfen. Hierüber hatten sich einige der einflußreichsten Mitglieder der Aristokratie, vor welchen der Vorschlag ausging, mit mehreren Abgeordneten der freisinnigen Partei, denen der Geldpunkt in diesem Augenblicke über alles ging, geeinigt, und die gefährlichste aller Combinationen, welche die tiefer Schauenden gerade im Interesse der guten Sache zu verhindern gesucht hatten, schien also durch das Zusammentreffen von Umständen, durch kluge Benutzung der Verhältnisse von der einen und unvorsichtigen Haschen nach dem hingeworfenen Köder von der andern Seite in der That erreicht zu sein. Der Erfolg eines solchen Planes, wenn er gelang, war vorherzusehen, er hätte nur in einer Auflösung der Ständeverammlung oder einem Proceß beim Bundestage bestanden, und in beiden Fällen wäre gerade das erreicht, was die freisinnige Partei in diesem Augenblicke um jeden Preis vermeiden mußte, ein politischer Lärm, der sie so fort um allen Credit gebracht, selbst im glücklichsten Falle die Früchte des Sieges ihren Gegnern übertragen hätte. Es gelang, für die Frage, welche einen Augenblick hindurch im höchsten Grade kritisch stand, durch eine Seitenbewegung Zeit zu gewinnen und die Gefahr abzuwenden.

Die hiernächst sich zersplitternden Streitigkeiten um das Budget drohten noch in kleinliche Fäzereien auszuarten, bis auch hier ein friedlicher Schluß erreicht wurde.

Unter Zustimmung der Ständerversammlung wurde nun eine Ausfegung der Geschäfte bis zum Spätherbste beschloffen. Allein eine Zeit der Ruhe sollte doch noch nicht eintreten, vielmehr begann der unruhigste Theil der Ritterschaft das schon verloren gegebene Spiel von neuem und mit verdoppelten Anstrengungen auf einem andern Gebiete. Sie hatte allmählich einge-
sehen, daß das von ihr angefeindete Ministerium ihr gegenüber eine zu treue Stütze in der öf-
fentlichen Meinung und der dieselbe vertretenden Ständerversammlung hatte, daß sie also
während der Geschäfte des Landtags an keine Erfolge für sich denken dürfe, auch die Journal-
liste war von ihr mit ebenso wenig Glück als Geschick versucht; es mußten daher andere Wege
eingeschlagen werden. In Berlin wie in Hannover wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, die
Unzufriedenheit immer rücksichtsloser an den Tag gelegt, der Herzog selbst auf alle Weise daran
erinnert, daß die Stellung des Adels, den er doch sonst so gern in seiner Umgebung gehabt,
untraglich werde. Der Fürst wollte weder eine Ungerechtigkeit begehen, noch auch nur den
Schin derselben auf sich laden, er forderte daher die Ritterschaft zur offenen Darlegung ihrer
Beschwerden und Wünsche auf, indem er dieselben alsdann einer gründlichen Prüfung unter-
ziehen lassen wolle. Die Nachricht von diesem Schritte verbreitete sich um so schneller im Publi-
kum, je mehr von dem damaligen Geschäftsführer der Ritterschaft — vielleicht nur aus unzei-
gem Jactatgefühl — Geheimhaltung empfohlen war, und gerade aus diesem Grunde mußte
sie die öffentliche Meinung abermals auf das äußerste aufregen. Wenn man damals von äußern
Zeichen solcher Aufregung wenig im größern deutschen Publikum hörte, wenn keine Vertrauens-
adressen und sonstige Beweise der allgemeinen Zustimmung erfolgten, so darf man dies nicht
der Theilnahmslosigkeit des Volks zuschreiben, sondern nur der ruhigen Umsicht derjenigen
Männer, welche, in der Mitte des Volks selbst stehend, solche Manifestationen verhinderten,
weil sie einsahen, daß es derselben nicht bedürfe, daß vielmehr bei der Zartheit so mancher Ver-
hältnisse und bei der leider nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit so mancher Rücksichten da-
durch nur geschadet werden möchte. Doch war die Presse in jener Zeit um so thätiger und es
ersahen Aufsätze und Flugschriften über die Ritterfrage, welche, zum Theil mit einer bis da-
hin unerhörten Verbtheit geschrieben, auch dem größern Publikum einen tiefern Blick in die
Verhältnisse eröffneten. Ubrigens trug der Schritt der Ritterschaft selbst dazu bei, über ihre
organischen Zwecke Licht zu verbreiten. Sie trat zu einer großen Berathung zusammen und be-
schloß eine schon früher vorbereitete Immediateingabe, welche unter Darlegung ihrer angeblichen
Beschwerden zugleich die Vorschläge enthielt, wie denselben abzuhelpen sei. Sie wollte Tren-
nung der Rittergüter von dem Gemeindeverbande und Vereinigung derselben zu einer eigenen
Rittercorporation, welche Rittersstage halten, sich selbst zusammenberufen, mit dem Landesfürsten
in Geschäftsverbindung treten, einen Ausschuß, einen Ritterschaftsdirector und das nöthige
Unterpersonal haben sollte, eine rein ritterschaftliche Ständerversammlung für Adelszwecke, und
das alles vorgeblich nur, um einen winzigen Ueberrest gemeinschaftlicher Vermögensrechte (die
Ritterschaft besitzt aus ältern Zeiten ein jetzt ziemlich unnützes Geldcapital von einigen tausend
Thalem, welches verfassungsmäßig vom ständischen Ausschusse verwaltet wird) wieder in die
eignen Hände zu nehmen. Wenn indeß dieser geringfügige Zweck in gar keinem Verhältnisse
stand mit jenem großartigen Apparate von organischen Einrichtungen, so trat dagegen die ei-
gentliche Absicht aus den hinzugefügten Motiven um so deutlicher hervor, indem die Bittsteller
selbst ziemlich unverhohlen sagten, daß sie dasjenige, was sie jetzt forderten, nur auf Abschlag
annahmen wollten, und daß die Ritterschaft überhaupt wieder eine erhöhte politische Bedeutung
im Staate haben müsse. Es war also darauf abgesehen, nicht nur dem Geiste, sondern theil-
weise auch den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung zuwider eine vollständig organi-
sirte Adelscoterie zu bilden, welche, anfangs zu unscheinbaren Zwecken vereinigt, allmählich
schon durch ihr Dasein, ihre Familienverbindungen und durch ihre Beziehungen zum Für-
sten wie zum ausländischen Adel im Stande gewesen wäre, sich zu einer bevorrechteten Kaste im
Staate emporzuheben; es sollte die Einleitung getroffen werden, um den Grundzug der staats-
bürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze, zu dessen Verwirklichung der hochherzige Friedrich Wil-
helm in seinem kräftigen Gerechtigkeitsstrome den Weg angebahnt, den die neue Verfassung
durchgeführt hatte, wieder zu zernichten, an die Stelle des Rechtsstaats wiederum den Feudal-
staat zu setzen. Auch den Leitern der Sache konnte es unmöglich zweifelhaft sein, daß sie so un-
gemessene Ansprüche nie durchsetzen würden; solange die Verfassung bestand und treu gehand-
habt wurde, desto geneigter war das Publikum, an auswärtige Einflüsse und Unterstützung zu

glauben, zumal man mußte, daß es dem jetzigen braunschweigischen Regierungssystem noch keineswegs gelungen war, alle Abneigungen in Berlin und Hannover zu überwinden. Die allgemeine Spannung nahm täglich zu, allein der gesunde Sinn siegte und die ritterschaftlichen Bittsteller wurden zur großen Freude des ganzen Landes vom Fürsten in sehr entschiedener Form zurückgewiesen. Damit trat Ruhe ein und die Gewißheit, daß, wenn der Kampf noch malß erneuert werden sollte, dies doch nur in den regelmäßigen Formen des constitutionellen Lebens, d. h. in der Ständeverammlung geschehen würde.

Zu derselben Zeit, als diese Entscheidung bekannt wurde, nämlich im Spätherbst 1843 traten die Stände wiederum zusammen. Die Verhandlungen über Hannovers Beitritt zum Zollvereine waren ohne allen Erfolg geblieben und, als man endlich Hannovers wahre Absichten erkannt hatte, entschieden abgebrochen. Der schon früher geschlossenen Übereinkunft zufolge wurden nun auch die südwestlichen Gebietstheile dem Zollvereine einverleibt. Es trat nur mit dem neuen Jahre — um dies hier sogleich hinzuzufügen — ein höchst gehäßiger Grenzkrieg zwischen den beiden stammverwandten Staaten ein; die durch den Druck veröffentlichten Staatsschriften offenbarten auch dem größern Publikum ein diplomatisches Verhalten, von welchem man doch in der That keine Ahnung gehabt hatte, und, was das Schlimmste war, die unfreundliche Stimmung ging auf die Volksstämme über. Doch kam man später zur Besinnung, und im Jahre 1845 erfolgte eine Annäherung wenigstens insofern, als auf Hannovers Wunsch einige Gebietsaustauschungen stattfanden und gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung des Schlechthandels verabredet wurden.

Wol niemand hatte beim Anfang dieses Landtags geglaubt, daß dessen Geschäfte sogar am Ende des Jahres 1843 noch nicht erledigt sein würden; allein die Zeit selbst hatte einen Gegenstand in den Vordergrund gedrängt, dessen baldige Erledigung immer allgemeiner für nothwendig gehalten wurde. Dies war das Bedürfniß einer Landgemeindeordnung. Eine solche existirte bisher überhaupt noch nicht, die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden wurde theils nach gesetzlichen Bestimmungen über einzelne Gegenstände, theils nach administrativem Ermessen geordnet, und obgleich das Landesgrundgesetz eine Communalordnung für die Städte wie für die Landgemeinden verheißen hatte, so war diese Zusage bisher doch nur erst in Ansehung der Städte erfüllt. Allerdings hatte schon das Landesgrundgesetz den allgemeinen Satz aufgestellt, daß jeder Landeseinwohner einer Gemeinde und jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören müsse, und dieser Grundsatz war das nothwendige Ergebniß der Entwicklung, welche die Sache seit 1814 genommen hatte, allein hauptsächlich gegen ihn war auch in den letzten Jahren die Opposition der Ritterschaft gerichtet, sie beschwerte sie über den administrativen Geist, in welchem interimistisch ihr Verhältniß zu den Landgemeinden geordnet wurde, und verlangte Trennung von denselben. So war das Bedürfniß auf allen Seiten klarer erkannt, der Antrag, die Regierung um Vorlegung einer Landgemeindeordnung zu ersuchen, wurde wiederholt und diesmal nicht nur von der Ständeverammlung angenommen sondern auch vom Ministerium die Gewährung verheißen. Allgemein war jetzt die Aufmerksamkeit des ganzen Landes auf diesen letzten Hauptgegenstand der ständischen Thätigkeit gerichtet und nicht leicht ist jemals mit größerer Spannung einem Gesegentwurfe entgegengeesehen worden als der neuen Landgemeindeordnung, von welcher allein man auch eine dauernde Beseitigung der ritterschaftlichen Reactionsversuche glaubte erwarten zu können. Die Vorarbeiten verzögerten sich indeß den Ungedulbigen fast zu lange; vielleicht aus Absicht, weil man die vorhandene Aufregung sich wieder wollte legen lassen. Deinahe ein volles Jahr glaubte das Ministerium zur Vollendung des Entwurfs nöthig zu haben, und es wurde deshalb eine abermalige Vertheilung bis zum November 1844 bewilligt.

Leider blieben indeß alle auf diesen Zweck gerichteten Bestrebungen erfolglos. Der Ständeverammlung wurde zur bestimmten Zeit zwar der Entwurf einer Landgemeindeordnung vorgelegt, aber derselbe entsprach den davon gehegten Erwartungen keineswegs. Zuerst war das Verhältniß der größern Güter zu den Landgemeinden weder an sich richtig aufgefaßt, noch den einmal bestehenden grundgesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeführt. Statt jene Güter organisch mit den Gemeinden zu verbinden, hatte man sie neben denselben als selbstberechtigte Personlichkeiten gestellt, und, um dabei der verfassungsmäßigen Vorschrift, daß jedes Grundstück im Lande einer Gemeinde angehören solle, wenigstens äußerlich zu genügen, einen bisher noch nicht gekannten Unterschied zwischen einer Dorfgemeinde und einer Landgemeinde aufgestellt, deren letzte bald in der Verbindung eines Dorfes mit einem größern Gute, bald in einem Dorf oder auch gar in einem Gute allein sollte bestehen können, im ersten Falle aber gar keinen wirk-

igen Organismus, sondern nur zwei gleichberechtigt nebeneinander stehende Persönlichkeiten — das Dorf und das Gut — hatte und in allen Differenzfällen von der Entscheidung der Administrativbehörden abhing. Die Unangemessenheit und Unrichtigkeit dieses Princips lag auf der Hand, und es ist kaum zu begreifen, daß die Rittergutsbesitzer in der Ständeverammlung die auch für sie daraus hervorgehenden Nachtheile nicht eingesehen haben. Zunächst war die Unterscheidung zwischen Dorfgemeinden und Landgemeinden, bei welchen denn doch die Erscheinungen wieder sehr häufig in denselben Merkmalen zusammengefallen sein würden, eine künstliche, nur in den Schematismus des Gesetzes hineingezwangene, welche sich vom Sinne des Landesgrundgesetzes unbestreitbar entfernte. Dann wurde den aus Dörfern und Gütern zusammengesetzten Landgemeinden kein wirkliches Dasein, sondern nur eine künstliche Scheinexistenz gegeben, bei welcher sogar der individuelle Wille der einzelnen Persönlichkeit in der Unterwerfung unter die Administrativgewalt des Staats sich völlig auflöste. Einem sehr großen Theile der Landbewohner wäre dadurch der Segen eines freien Gemeindelebens völlig entzogen, das Regiertwerden für sie verewigt; man hätte (verhältnißmäßig) freie und unfreie Dörfer bekommen, daneben auch wol sogenannte Landgemeinden, welche nur aus einer einzigen Familie bestanden. Dem Begriffe einer Landgemeinde fehlte alle innere Realität und damit auch die Möglichkeit des praktischen Bestehens und der Entwicklung; er war nur eine Formel für die Berechtigung der Regierungsgewalt. Hatten die Rittergutsbesitzer schon bisher über ihre Abhängigkeit von den Staatsbehörden in ihrem Verhältnisse zu den Landgemeinden geklagt, so sollte jetzt diese Abhängigkeit zum Gesetze gemacht, von ihnen selbst als eine Nothwendigkeit anerkannt werden. Und auch da, wo das Gesetz den Gemeinden eine organische Selbstbestimmung einräumte, war doch diese Freiheit wiederum in allen wesentlichen Punkten nur eine scheinbare und durch das administrative Bevormundungsprincip dermaßen eingeengt, daß von der Grundbestimmung der Verfassung, nach welcher „die Gemeinden ihr Vermögen durch ihre Behörden selbständig verwalten sollen“, kaum eine Spur übrig blieb. Hauptsächlich um diese Fragen drehte sich der Kampf der Ständeverammlung, und schon sehr früh zeigte sich eine bedeutende, zum Theil selbst aus Staatsdienern bestehende Majorität gegen die Grundsätze der Regierung, welche merkwürdigerweise in diesem Falle hauptsächlich nur von den ritterschaftlichen Abgeordneten unterstützt wurden. Jene Majorität verwarf die Unterscheidung zwischen Landgemeinden und Dorfgemeinden, wollte die größern Güter organisch mit den Gemeinden verbinden und jenen in der Gemeinde nur ein den Umständen nach vermehrtes Stimmengewicht geben, sie wollte ferner die Einwirkung der Staatsgewalt bei Gemeindeangelegenheiten auf ein der nothwendigen Selbständigkeit entsprechendes Maß zurückführen und auf diese Weise ein Gemeindeleben möglich machen, welches bei den dazu vorhandenen trefflichen Elementen eines tüchtigen Bauernstandes gewiß die besten Früchte getragen hätte. Die Regierung blieb jedoch gerade in diesen Grundprincipien bei ihrer einmal gefaßten Ansicht, und die Folge davon war, daß nun das Gesetz in der Ständeverammlung mit einer bedeutenden Mehrheit verworfen wurde.⁸⁾

Gleiches Schicksal hatte ein anderer Gesetzentwurf, der einen alten verfassungsmäßigen Anspruch befriedigen sollte. Bei der neuen Organisation im Jahre 1832 hatte man geglaubt, die Interessen des Landes in Bezug auf die Gehalte der Staatsdiener nach beiden Seiten hin, sowohl gegen übertriebene Kargheit (die unter der gestürzten Regierung so verderblich geworden war) als gegen Verschwendung, besser wie durch das in kleinen Staaten so leicht nur zur Form werdende Steuerbewilligungsrecht der Stände sichern zu müssen, und vereinigte sich deshalb über den Grundsatz, daß die Normalgehälter der Staatsdiener durch ein Gesetz geordnet werden sollten. Wie es aber so häufig der Fall ist, daß man sich leicht über einen allgemeinen Satz verstimmt, dessen praktische Schwierigkeiten man erst späterhin bei der weiteren Behandlung kennen lernt, und daß man am Ende sich von der völligen Unausführbarkeit überzeugt, so ging es auch hier. Die Ständeverammlung versäumte auf keinem Landtage, an das Gesetz wegen der Normalgehälter zu erinnern, die Regierung hatte auch schon früher einen Entwurf vorgelegt, welcher aber wegen des ungemein großen der Regierung vorbehaltenen Spielraums zu gefährlich schien, als daß er hätte angenommen werden können. Die Sache wurde abermals bearbeitet und auf diesem Landtage ein verbesserter Entwurf vorgelegt, allein die Ständeverammlung überzeugte sich sehr bald, daß auch damit der von ihr beabsichtigte Zweck keineswegs erreicht werden würde. Und doch mußte man zugeben, daß die Regierung in der Hauptauffassung der Sache und in

⁸⁾ Von 44 anwesenden Mitgliedern stimmten nur 13 für den Gesetzesvorschlag, und unter diesen waren 9 Rittergutsbesitzer.

der Beschränkung ihrer Befugnisse bis auf eine Grenze zurückgegangen war, welche sie nicht aufgeben durfte, da sie bei Gehaltsbestimmungen einen Spielraum gar nicht entbehren, und die Berücksichtigung außerordentlicher und individueller Verhältnisse nicht verzichten durfte. Darin aber lag wiederum die Gefahr für die Ständerversammlung, welche nie auch nur die Erinnerung zu machen gehabt hätte, solange der höchste Normalfuß nicht überschritten war. An dieser offenen Unmöglichkeit, beide Interessen durch eine legislative Maßregel zu vereinigen, mußten alle Versuche einer Vereinigung scheitern, und der Gesetzentwurf wurde deshalb einstimmig abgelehnt.⁹⁾

Es war als ob ein Unstern über dem Schlusse des Landtags waltete: denn nicht genug, daß die Hoffnung auf zwei wichtige, längst erwartete Gesetze aufgegeben werden mußte, es kam noch eine gar nicht geahnte finanzielle Verlegenheit hinzu. Man stand schon im letzten Jahre der Finanzperiode (1845) und hatte nun die unangenehme Entdeckung gemacht, daß dieselbe mit einem Deficit von 230000 Thln. schließen würde. Dasselbe wurde durch den bedeutenden Ausfall an verschiedenen Einnahmeposten zwar erläutert und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß die Verlegenheit nur eine zufällige und vorübergehende und das Gleichgewicht in den Finanzen sehr bald wiederherzustellen sein werde; allein der schlimme Eindruck mußte bleiben, zumal auch für den Augenblick zur Abhülfe nur Palliative — Mithenutzung des Reservefonds, Beschränkung der Amortisation, Verschiebung einiger Ausgaben und ein kleine Anleihe — vorgeschlagen werden konnten. Wie unangenehm überraschend die Sache ausfallen mochte, so blieb doch der Ständerversammlung nichts übrig, als jene Vorschläge — nur mit einigen nöthigen Modificationen — zu genehmigen. Freilich hielt sie dem Ministerium nunmehr in einer ausführlichen Darstellung die Gefährlichkeit einer Finanzverwaltung vor, welche ungeachtet der von der Ständerversammlung seit einer Reihe von Landtagen und immer dringender geäußerten Bedenkslichkeiten, den nur auf vorübergehenden Umständen beruhenden Zuwachs an Staatseinnahmen als dauernd betrachtet und damit immer sogleich eine dauernde Verschönerung des Staatshaushalts verbunden habe; sie wies zugleich auf die nun immer klarer erkennende Nothwendigkeit hin, zu wesentlichen Vereinfachungen in der Civil- und Militärganisation überzugehen. Doch bei dieser allgemeinen klagenden Umsehlung, welche sicherlich keinen Eindruck mehr machte, nachdem die Abgeordneten die Stadt Braunschweig im Rücken hatten, blieb es auch, und der Antrag, in jener Hinsicht eine bestimmte Zusicherung für die nächste Finanzperiode zu fordern, fiel durch, weil er ebenso ungeschickt eingebracht als unangenehm und unzeitig vertheidigt wurde. So half man dem Ministerium durch Einwilligung in die vorgeschlagenen Deckungsmaßregeln aus einer ohne Zweifel schwierigen Lage und erhielt dafür eine Erwiderung, worauf sich auch nicht eine Spur von Hoffnung auf künftige Einschränkungen im Staatshaushalte bauen ließ.

Auf diese Weise wäre der letzte Abschnitt des langen Landtags der unfruchtbarste, unangenehmste gewesen, wenn er nicht durch zwei erfreuliche Erscheinungen noch eine wohlthätige Beleuchtung erhalten hätte. Das gefahrdrohende Verhältniß der Herzogthümer Schleswig-Holstein und besonders die dänischen Extravaganzen über dasselbe in der Ständerversammlung zu Kopenhagen hatten die Aufmerksamkeit Deutschlands erregt, und unter den deutschen Ständerversammlungen war die braunschweigische die erste, welche die Sache zur Sprache brachte. Die Abgeordnete Hollandt forderte zum Ausdruck des Vertrauens auf, daß die verbündeten deu-

9) Die Sache wird damit wahrscheinlich für immer abgemacht sein und die Ständerversammlung nicht mehr auf die Quadratur des Kreises zurückkommen. In die Aufgabe in allgemein genügender Weise zu lösen, so muß sie doch in ihrem häufigen Wiederkehren auf einen unbestreitbaren Mangel unserer gegenwärtigen Verhältnisse hin. Die Idee der Fixirung einzelner Ausgabeportionen ist zwar schon seit längerer Zeit im Umlauf, aber sie lag, wenn auch noch unklar, dem erstrebenden Steuerbewilligungsrecht der früheren Kronländer zu Grunde: sie führte in Braunschweig unter der vormundschaftlichen Regierung der preussischen Administration der Militärbedürfnisse, ein Plan, der auch in der neuen Verfassung des Herzogthums Schleswig-Holstein zu finden war, aber auf entschiedenem Widerstand stieß. Die Festlegung der Ausgaben auf bestimmte Gesetze, in welcher Form sie auch erfolgen möge, ist und bleibt eine der wichtigsten Aufgaben, durch welche das verfassungsmäßige Princip sich für bankrott erklären würde, wenn es nicht freiwillig dahingibt. Es ist übel genug, wenn unter dem Zwange der Verhältnisse die kleinen Staaten das Steuerbewilligungsrecht nicht zur Reinheit und Einheit zu bringen vermögen, aber es niemals sollten Ständerversammlungen ihre Hände dazu bieten, da sie sich selbst und dem Volk nur Schaden zu gewähren scheinen, während sie das Princip zerstören. Das hannoversche Staatsgrundgesetz wollte eine ähnliche, aber doch im ganz andern Sinne gefaßte Maßregel in den sogenannten Dienstregulativen.

den Regierungen die Selbständigkeit der deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg gegen dänische Übergriffe zu sichern entschlossen sein würden, und dieser Antrag wurde ungeachtet des von einigen Seiten versuchten eifrigen Widerspruchs gegen eine kaum in Betracht kommende Minorität (von im ganzen vier Stimmen) angenommen. Die zweite jener wohlthuenden Erscheinungen war der Umstand, daß diesmal sogar ein Antrag auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens nicht nur (vom Abgeordneten Mansfeld) gestellt, sondern auch nach erstattetem Commissionsberichte mit einer der Stimmeneinheit nahe kommenden Majorität angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung war zwar für den Augenblick ausweichend: sie habe sich über die wichtige Frage noch keine bestimmte Ansicht gebildet — zielliecht auch hier mehr nur äußern Rücksichten als der eigenen Neigung nachgebend — aber auch nicht zurückweisend, was sie doch selbst im Fall eines vorhandenen erheblichen Zweifels wahrscheinlich gewesen wäre. Damit war für die Frage auch in der öffentlichen Meinung bedeutend an Terrain gewonnen.

So endete der lange Landtag, an dessen Anfang sich Hoffnungen wie Befürchtungen der verschiedensten Art geknüpft hatten, manche Erwartung täuschend, vielen unbefriedigend, vielleicht nur der tiefern Einsicht die Gewißheit gebend, daß doch auch diesmal wenigstens etwas für den Fortschritt gewonnen sei.

R. Steinacker.

Braunschweig. Verfassungsgeschichte seit 1846. Die Darstellung der Begebenheiten hat nun einen Zeitraum erreicht, in welchem schon, erst schwächer, dann stärker, bedeutsame Symptome einer sich im Staatsleben vorbereitenden Krisis an manchen Punkten auftraten. Während auf der einen Seite die bisherigen Ergebnisse des Repräsentativsystems nicht genügten und manche Klage darüber laut ward, schien dasselbe auf der andern Seite einigermaßen un bequem zu werden, und scharfsichtige Politiker glaubten in dieser Richtung schon „ein Knistern im Gehälf“ manches Verfassungsgebäudes zu vernehmen.

Zu Anfang des Jahres 1846 trat nun diese kritische Stimmung auch im Herzogthume Braunschweig ziemlich deutlich zu Tage. Auf dem im December 1845 eröffneten Landtage entspann sich über das Budget jener Streit zwischen den beiden Factoren der Gesetzgebung, welcher, vorläufig auf eine wohl für beide Theile unbefriedigende Weise gelöst, den politischen Horizont des Landes jahrelang umwölkte.¹⁾ Jetzt indessen, nachdem der Conflict längst friedlich geschlichtet, nachdem infolge des inzwischen eingetretenen mehrfachen politischen Umschwungs so manches damals wichtig Scheinende sehr an Werth verloren hat, wird eine gedrängte Übersicht der Hauptmomente hier vollkommen genügen.

Jener Landtag, allein zur Feststellung des Budgets berufen, führte gleichwol nicht zu einer Einigung über dasselbe. Die Verhandlungen über das Deficit hatten wirklich mehr Aufsehen erregt, als die äußere Ruhe ahnen ließ, und von den Wählern war daher der frühere Wahlspruch „Keine Staatsdiener mehr!“ mit Consequenz durchgeführt. Die Ständeverammlung erhielt dadurch einen so großen Zuwachs an unabhängigen Elementen, daß sie mit mehr Selbstvertrauen als früher ans Werk gehen durfte. Lediglich auf die verfassungsmäßige Mitwirkung bei Feststellung des Etats angewiesen, konnte sie diesem eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen. Sie gelangte bald zu der Überzeugung, daß mehrere Ausgabepositionen einer Herabsetzung fähig seien, und beschloß mit großer Majorität, eine Ermäßigung derselben, namentlich des Militär-
etats, zu beantragen.

Die Landesregierung aber blieb im wesentlichen bei den ursprünglichen Anforderungen stehen und bestritt in den Motiven theilweise die ständische Befugniß, in beanspruchter Weise auf die fraglichen Ansätze einzuwirken. Dadurch wurden Principienfragen in den Kreis der Debatten gezogen, welche den Streitpunkten eine das materielle Interesse weit überragende Bedeutung gaben. Nach umfassenden Verhandlungen beharrten beide Theile in den Hauptpunkten bei ihren Ansichten. Selbst über die vorgeschlagenen Auskunfts Mittel konnte man sich nicht einigen, indem die Regierung die von den Ständen gewünschte und in einer sehr loyalen Immediat-
abtheil erbetene Conferenz zur Verständigung, die Ständeverammlung aber die regierungsgewaltig beantragte Provocation auf das Bundeschiedsgericht ablehnte; und in dieser Lage der Sache ward der Landtag verabschiedet. Die Ständeverammlung trennte sich, nachdem sie im letzten Augenblicke eine auf grundgesetzliche Bestimmungen²⁾ gestützte Verwahrung dahin ausgespro-

1) „Der braunschweigische Landtag von 1846“, von R. Steinacker, in Weil's Constitutionellen Jahrbüchern, Thl. 3.

2) Die wesentlichsten sind folgende: §. 174. Keine allgemeine Steuer kann ausgeschrieben, erhoben und verändert werden, ohne ständische Bewilligung. §. 175. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt

den hatte, daß der Etat, weil derselbe nicht vereinbart, auch nicht — wie sonst herkömmlich — durch Aufnahme in den Landtagsabschied publicirt werden dürfe. Die Situation war nun allerdings eine ziemlich bedenkliche. Es fehlte für diese Finanzperiode an der verfassungsmäßigen Grundlage für die Führung des Staatshaushalts, und das Grundgesetz enthielt für den Fall der Nichteinigung über das Budget keine ausbailende Bestimmung.

Bald erschien jedoch das „Finanzgesetz“ vom 23. Juli 1846. Durch dasselbe wurden nur diejenigen Specialstats, mit denen die Stände sich vorläufig einverstanden erklärt hatten, unter ihnen alle die Steuern enthaltenden, also nur Stücke eines Stats, publicirt und ihre Ausführung verfügt.

Durch dieses Ereigniß ward aber der ständische Ausschuß — grundgesetzlich verpflichtet, zwischen den Landtagen die Verfassung zu wahren — veranlaßt in die Sache einzutreten. In seiner Mitte war man zwar bald darüber einig, daß eine Abweichung von der gesetzlichen Ordnung vorliege, aber über die staatsrechtliche Beschaffenheit dieser Abweichung und über die zu ergreifenden Mittel gingen die Ansichten auseinander. Einige Mitglieder hielten die Verfassung für verletzt und den Ausschuß für verpflichtet von seinem verfassungsmäßigen Rechte der Convocation der Stände Gebrauch zu machen, um möglichst bald die gesetzliche Ordnung herzustellen; die andern gingen von mildern Ansichten aus. So kam es nur zu Majoritätsbeschlüssen, und zwar zu nicht ganz conformen, indem einmal die eine und nachher die andere Anschauung die Oberhand gewann.

Zunächst ward wegen Verletzung der Verfassung und mit Hindeutung auf jenes grundgesetzliche Mittel ein ziemlich energischer Einspruch erhoben. In der durch denselben veranlaßten Correspondenz mit dem Staatsministerium machte dieses für das Finanzgesetz unter andern den Grundsatz geltend, „es könnten Fälle eintreten, zu deren Beurtheilung die Bestimmungen der Verfassung nicht ausreichen, deren Entscheidung aber gleichwol durch höhere Rücksichten geboten werde, und solcher Fall sei der vorliegende“; ferner hätten die Stände in ihrem — alle die verschiedenen Erklärungen über jede einzelne Statposition zusammenfassenden — Hauptschreiben über das Budget ihr Einverständnis mit den publicirten Specialstats erklärt, also seien namentlich die darin begriffenen Steuern für bewilligt zu halten. Daneben wurde übrigens der der Finanzverwaltung factisch zu Grunde gelegte Voranschlag mitgetheilt, welcher eine Zusammenstellung der Fragmente des Finanzgesetzes mit den nicht vereinbarten Positionen enthielt.

Der Ausschuß dagegen hatte sich bei seinem Einspruche auf die einschlagenden Bestimmungen des Grundgesetzes³⁾ berufen. Schließlich indessen sprach derselbe nur seine Überzeugung, daß das Finanzgesetz über die Grenzen der Verfassung hinausgeführt habe, und seine Ansicht aus, daß die nicht vereinbarten Staatsausgaben nicht für justificirt zu halten seien, und erklärte dabei unter Protest gegen den jenseitig aufgestellten Grundsatz und unter allgemeinem Vorbehalte seiner Befugnisse, daß man „bei dermaliger Lage der Sache“ von weiteren Schritten zur Sicherung der ständischen Rechte für jezt absehen wolle.

Ein in Verfolgung des ursprünglichen Einspruchs gestellter Antrag auf Convocation der Stände war, besonders wol wegen der infolge derselben zu besorgenden allgemeinen Aufregung, vor jener Schlußerklärung abgelehnt worden.

So blieb die Dissonanz, mit welcher der Landtag von 1846 schloß, vorläufig schwebend und der Werth der Verfassung, besonders für solche Differenzfälle, um so mehr in Frage gestellt, als der schließliche Protest eigentlich nicht das ganze Verfahren, sondern nur die Rechnungsfrage hinsichtlich der nicht publicirten Statstücke zu treffen schien.

Erst das Jahr 1848, das so manchen politischen Miston verstummen machte, beseitigte auch diesen, und es mag des Zusammenhangs wegen gleich der weitere Verlauf hier folgen.

Schon im April 1848 kam eine ausgleichende Regierungsproposition. Dabei ward zunächst unter andern eingeräumt, daß man, ohne die Einwirkung späterer außergewöhnlicher Ereignisse, mit den von den Ständen für den Militäretat bewilligten Summen gereicht haben

sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgabe und Leistung, sondern auch auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der Steuer. §. 176. Nachdem über dieses alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Übereinkunft getroffen, wird die verwilligte Auflage durch ein in gewöhnlicher Weise mit Bezug auf die ständische Bewilligung zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben. §. 177. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltsetat festzustellen.

3) S. Note 2.

hätte. Dann aber erfolgten verschiedene, früher aus principiellen Gründen nicht gewährte Aufklärungen. Hierin lag wenigstens einige Genugthuung für die Ständeversammlung und da außerdem der bisherige Finanzminister, welcher allein das Finanzgesetz contrasignirt, und die Ministerialschreiben in dieser Angelegenheit unterzeichnet hatte, von seinem Amte zurücktrat, die großen Tagesfragen aber solche häusliche Zwistigkeiten in den Hintergrund trängten, so verglich man sich bald über einen nachträglichen Etat. Daneben ward jedoch auf einen besondern Antrag (vom Abgeordneten Mansfeld) beschlossen, zu erklären, daß durch das Verfahren des Finanzministers, besonders durch das Finanzgesetz die Verfassung verletzt sei und all und jede Zuständigkeit in dieser Beziehung gewahrt bleiben solle. Auf dem nächsten Landtage setzte die Versammlung auf Veranlassung selbständiger Anträge (von den Abgeordneten Triepß und Aronheim) zur Untersuchung der amtlichen Thätigkeit des vormaligen Finanzministers eine Commission nieder, abstrahirte jedoch auf Bericht derselben später von jedem weitem Verfahren.

Mit dem Frühjahr 1848 brach nun auch für den Rechtszustand des Herzogthums Braunschweig eine neue Aera an. Die Aufregung, besonders in der Hauptstadt, war zeitweilig bedeutend genug. Doch blieb dieselbe in ihrer Kundgebung wesentlich auf Wort und Schrift beschränkt. Man redete und debattirte lebhaft in Volksversammlungen, in der Provinz wol auch mit etwas tödtlichem Anstrich, man entsandte Deputationen mit Adressen, hielt Umzüge mit schwarzrothgoldenen Fahnen; aber — abgesehen von einigen lokalen Excessen gegen Communalbeamte — ist von eigentlichen Ruhestörungen keine Erinnerung geblieben. Die verschiedenen Elemente der erst etwas chaotisch fluctuirenden öffentlichen Meinung lagerten sich bald ab, gesondert in zwei Vereine, den vaterländischen und den entschiedenern Volksverein. Auch die Regierung, an deren Spitze nach dem Rücktritt des Grafen von Beltheim der Freiherr von Schleinitz stand, zögerte nicht, in die Zeitrichtung einzulenken und folgte fortan im allgemeinen den bekannten Wendungen derselben. Diese Richtung war jetzt deutsch, einheitlich deutsch, etwas nach Preußen gekehrt; und nirgends wol offenbarte sich eine unbedingte Hingebung für die Idee eines großen einigen Vaterlandes bestimmter und nachhaltiger als hier, auf dem Throne wie in allen Schichten der Bevölkerung. Das erste Zeichen eines die Gesetzgebung nun durchziehenden neuen Geistes war ein dem Bundesbeschlusse vom 3. März entsprechendes provisorisches Preßgesetz, unter Zustimmung des ständischen Ausschusses erlassen. Dieser wählte dann, aufgefordert von der Landesregierung, Vertrauensmänner zur Theilnahme an der Revision der Bundesacte (den Abgeordneten von Gramms-Sambbleben) und an der ersten Nationalversammlung (die Abgeordneten Triepß und Hollandt). Gleichzeitig ward in der Hauptstadt eine Volkswehr gebildet und zur Berathung der Tagesfragen ein außerordentlicher Landtag berufen. Die Thronrede bei dessen Eröffnung verhiess unter anderm sofortige Verleihung der wichtigsten politischen Rechte, mahnte zur Einigkeit, forderte auf, den großen Bestrebungen für die Freiheit, Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands alle Kräfte zu weihen, und sprach den Entschluß aus, „den deutschen Brüdern in Holstein“ militärische Hülfe zu gewähren.

Zum Präsidenten wählte die Kammer den Kaufmann Heinrich Grassau, Vorstehenden der Stadtverordneten in Braunschweig, zum Vicepräsidenten einen der Deputirten zum Vorparlament (Hollandt), beide langjährige Mitglieder der ständischen Opposition.

Jener Verheißung in der Thronrede gemäß und theilweise auf directe oder indirecte Veranlassung selbständiger Anträge⁴⁾, ward dann, ohne parlamentarische Kämpfe, in einer Reihe von Gesetzen die Öffentlichkeit der ständischen und der Stadtverordnetenverhandlungen, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Geschworenengerichten in Strafsachen, das Vereinigungsrecht, die Freiheit der Presse und des Buchhandels (diese definitiv) sanctionirt, das bisher sehr beschränkte ständische Recht der Annahme von Bittschriften erheblich erweitert, die aus Glaubensbekenntnisse entstehenden Rechtsungleichheiten und das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden aufgehoben. Eine allgemeine Landesbewaffnung ward verfügt und provisorisch gesetzlich organisiert (Hollandt). Daneben fanden aber auch die materiellen Interessen Berücksichtigung. Aus einer Staatskasse sollten Darlehne zur Beförderung des Handels und Gewerbes gewährt werden; um den ohne Unterlaß erhobenen Klagen, besonders ärmerer Dorfgemeinden, über die Verwüstung der Fluren durch das Wild ein Ende zu machen (Stolle), wurde das Jagdrecht auf fremdem Boden gegen mäßige Entschädigung aufgehoben; es ward

4) Die Namen der Antragsteller werden in Parenthesen eingeschaltet werden.

eine Vereinbarung über pachtweise Überlassung von Dominialländereien an Grundbesitzer getroffen (Rosenthal), auch sofort mehr als 1100 Morgen im einzelnen verpachtet.

Zur Nationalversammlung in Frankfurt wurden in vorschristmäßiger Weise vier Abgeordnete gewählt, dann aber alle Erlasse der Reichsgewalt unter Anerkennung ihrer gesetzlichen Geltung pünktlich in Ausführung gebracht. Mehrere Anträge der Ständeversammlung charakterisirten die in dieser Hinsicht herrschende Stimmung.

Das Gerücht, daß die vom Reichsministerium angeordnete Huldigung durch das Militär hier beanstandet werde, rief eine so große Aufregung hervor, daß deshalb eine besondere ständische Sitzung am 4. Juli gehalten ward. In dieser beschloß die Versammlung auf Antrag des Abgeordneten von Campe einstimmig, bei herzoglicher Landesregierung zu beantragen, „daß jene öffentliche feierliche Anerkennung des Reichsverweisers in Bezug auf die von diesem nach dem Reichsgesetz vom 28. Juni 1848 übernommene Oberleitung der deutschen bewaffneten Macht am 6. Juli allhier zur Ausführung komme“. Inzwischen war, einer Ministerialmittheilung zufolge, die Huldigung bereits verfügt und ging am bestimmten Tage vor sich.

Ebenso ward auf die Nachricht vom Malmöer Waffenstillstande ein gegen die Ratification desselben gerichteter Antrag (von Gramm-Sambleben) einstimmig angenommen.

Zahlreiche sonstige Anträge, unter andern auf eine freisinnige Communalordnung (Trieß), auf Änderung mehrerer nicht mehr zeitgemäß erscheinenden Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs (Hollandt), auf Beerdigung des Militärs auf die Verfassung (von Gramm-Sambleben), bezeichnen den vorwärts strebenden Geist der Versammlung. Ersterer Antrag ward auf dem nächsten Landtage entsprochen, letztere beide gingen später im Strome der Zeit, da derselbe seine Richtung geändert hatte, unter.

Schließlich kam noch die Umgestaltung der Landesvertretung zur Berathung. Die Landesregierung hatte ursprünglich eine definitive Gesetzgebung darüber, basirt auf das Princip zur Hälfte freier, aber indirecter Wahlen, proponirt. Die ständische Commission und nach ihr die Versammlung gaben jedoch den directen Wahlen den Vorzug, und so kam man dahin überein, daß ein eigener constituirender Landtag, übrigens auch für die laufenden Geschäfte, berufen und für jetzt nur ein provisorisches Gesetz für die Wahlen zu demselben erlassen werden sollte. Dieses Gesetz erhöhte die Zahl der Abgeordneten von 48 auf 54. Zur Wahl derselben bildeten die 12 Städte 10, die Landgemeinden (in den 23 Aemtern) aber 18 Bezirke, von denen jeder der beiden kleinsten ländlichen aus lokalen Rücksichten nur einen, jeder der übrigen aber zwei Abgeordnete zu wählen hatte. In jedem Bezirke ward ein Abgeordneter gewählt durch freie Wahl von sämmtlichen Stimmberechtigten, zu denen jeder unbescholtene, fünf und zwanzigjährige, sonst dispositionsfähige und nicht aus Armenanstalten unterstützte männliche Landeseinwohner gehörte. Der zweite Abgeordnete in den 26 größeren Bezirken wurde aber gewählt von den Höchstbesteuerten (ein Zehntel der Bevölkerung jedes Bezirks), und zwar aus sämmtlichen, ähnlich wie die frei Wählenden qualifisirten Landeseinwohnern. Zugleich wurden mehrere frühere Beschränkungen, z. B. die Nothwendigkeit des Urlaubs für gewählte Beamte, aufgehoben.

Am 8. Sept. 1848, gerade 18 Jahre nach der Entfernung des Herzogs Karl, ward dieselbe in jeder Beziehung außerordentliche Landtag verabschiedet. Es war gelungen, allein im Wege der Reform für die Verwirklichung der Idee des Rechtsstaats in wenigen Monaten mehr zu thun, als in den seit der neuen Verfassung verflossenen 16 Jahren hatte erstrebt werden können und dürfen. Manche früher in das Gebiet der Unmöglichkeiten verwiesene freisinnige Institution war jetzt wie durch Zauber in gesetzliche Wirksamkeit getreten oder doch in ihren Grundlagen sicher gestellt; das neue Gesetz über die Zusammenziehung der Abgeordneten des Landtages aber verwischte jede Spur der alten Feudalstände. Dem nächsten Landtage blieb nun noch eine große Aufgabe, die gegebenen Grundzüge weiter zu entfalten, das Werk durch zweckmäßige Ausfüllung der noch vorhandenen Lücken und durch eine, gerechten Erwartungen entsprechende definitive Reconstitution der Landesvertretung zu krönen.

Wie diese Aufgabe gelöst wurde, wird hier bei der großen Masse des Materials nur durch Hervorhebung der allgemeinen und der, in Bezug auf die Haltung der neuen Landesversammlung, auf die Entwicklung der jetzigen politischen Zustände im Lande, namentlich in Bezug auf die verschiedenen fast ganz neu geschaffenen oder umgebildeten Organe der Staatsgewalt wesentlich und charakteristisch erscheinenden Momente kurz angedeutet werden.

Der neue Landtag ward am 18. Dec. 1848 eröffnet. Die Thronrede, ernster, gemäßigter, mehr lapidarisch gehalten als die vom Frühlingslandtage, stimmte doch in Sinn und Wesen mit dieser überein. Eine geregelte freie Entwicklung und das fortschreitende Ged

ten der Wohlfahrt aller ward als das Ziel der Bestrebungen bezeichnet, daneben aber auch die Erwartung ausgesprochen, „daß die Beschlüsse dieser Versammlung wohlerrorbene Rechte und verfassungsmäßige oder gesetzlich bestehende Vorschriften gewissenhaft achten würden“. Jeder mit den Verhältnissen und Persönlichkeiten einigermaßen Vertraute mußte indessen auf den ersten Blick erkennen, daß in dieser Versammlung, obgleich sie der Mehrzahl nach auf „breitester Grundlage“ gewählt worden, doch das constitutionell-conservative Element das überwiegende und so jede über das Resultat der freien Wahlen etwa hier und da gezogene Besorgniß gehoben sei.

Die Typognomie der Versammlung war eine ganz andere geworden. Nämlich alle Stände und Bildungsstufen fanden sich in derselben vertreten, am zahlreichsten der Beamtenstand und der ländliche Grundbesitz. Der frühern Ritterschaft gehörten nur zwei Mitglieder an, freilich hervorragende Persönlichkeiten. Ferner waren die Leiter der frühern Opposition wiedergewählt, und unter den Neueintretenden sah man auch die Führer der Volkspartei in der Hauptstadt (Aronheim, Lucius).

Das Präsidium ward dem Landdrost von Gramm-Sambleben, einem durch sein entschiedenes Auftreten dem Herzoge Karl gegenüber und seine auf dem ersten Landtage von 1833 bewundene freisinnige Richtung bekannten, durch glänzende parlamentarische Eigenschaften ausgezeichneten, allgemein geachteten Manne übertragen, und neben dem wiedergewählten Vicepräsidenten wählte man, weil derselbe damals noch Mitglied der Reichsversammlung, ausnahmsweise einen zweiten in der Person des frühern Präsidenten (H. Grassau).

Diese Wahlen, einstimmig und sofort bestätigt, berechtigten, in Verbindung mit den bereits erfolgten umfassenden Gesetzesvorlagen, wol zu der Annahme, daß man allseitig noch den ernstesten Willen habe, auf der Bahn der Reform, den dormaligen Anforderungen entsprechend, vorzugehen, daß noch zwischen Regierung und Landesvertretung, sowie im Innern dieser völlige Einigkeit bestehe. Diese erhielt sich in ersterer Beziehung, oft durch gegenseitiges Nachgeben von Seiten der Landesregierung oder der Majorität der Kammern genährt, bis zum Schlusse des Landtags. Im Innern der Versammlung dagegen zeigte sich bald nach dem Beginn der eigentlichen Plenarverhandlungen im April 1849 eine förmliche Spaltung in zwei Parteien. Nachher sonderte sich aus beiden noch eine Mittelpartei ab, deren Kern und Schwerpunkt die Commission für die Justizreformen bildete.⁵⁾ In der Regel zog dieselbe die rechte Seite zu sich herüber, mit welcher sie daher eigentlich nur eine, durch ihr numerisches Übergewicht die Abstimmungen beherrschende Gesamtpartei bildete. Extreme Richtungen offenbarten sich übrigens so wenig in dieser wie in der durch Uebertritt zur Mittelpartei erheblich verminderten Linken. Verglichen mit den Parteien in der Paulskirche ging die Rechte nicht über das „Casino“, die Linke nicht über den „Württembergischen Hof“ hinaus. Beide wollten den Fortschritt, aber die eine weniger unbedingt als die andere. Diese, die entschiedenere, war insofern conservativer, als sie fester hielt an den „Errungenschaften von 1848“. Jene, die Gesamtpartei, wurde nach und nach immer conservativer im eigentlichen Sinne. Es charakterisirte diese überhaupt ein mehr oder weniger enges Anschließen an das Ministerium und mit diesem an die nach und nach sich ändernde Jactirung.

Einen ernsten Kampf zwischen beiden führte erst später die deutsche Frage herbei. Zunächst hielt gerade diese die widerstrebenden Elemente zusammen; ja es bestand für die Einheit Deutschlands ein wahrer Enthusiasmus, der sich immer mehr steigerte, selbst dann noch, als die Aussicht auf Erreichung des Ziels immer nebelhafter wurde. Schon im December 1848 sprach die Kammer sich in Bezug auf die Oberhauptsfrage für die erbliche Monarchie und Erweiterung der preussischen zur deutschen Krone und für die Förderung der darauf abzuleitenden Wünsche ab. In einem Vertrauensvotum zu Protokoll aus (Schmid). Nach der Kaiserwahl trafen, schon vor der frankfurter Deputation, Mitglieder des Ausschusses in Berlin ein, um für die Annahme der Krone zu wirken. Einzelnen von ihnen ward ein wenig-
 Was offizieller Empfang zu Theil. Auf die preussische Circularnote vom 3. April war die Landesregierung der am 14. April von 28 deutschen Staaten für die Reichsverfassung urchund-
 als abgegebenen Erklärung schon beigetreten, als die Plenaritzungen der Kammer wieder be-
 gannen. Nun häuften und verstärkten sich die Anträge immer mehr, je kälter man in Berlin

⁵⁾ Dieses geschah, nachdem an die Stelle des ausgeschiedenen Präsidenten der Procurator Schaper, Mitglied der linken Seite, gewählt war.

ward. Nachdem die Reichsverfassung als ohne weiteres zu Recht bestehend anerkannt (Lyncker) und in diesem Sinne ein sämmtliche Erlasse der Reichsgewalten umfassendes Gesetz erlassen war, setzte die Kammer eine eigene Commission für Mittel und Wege in der deutschen Sache nieder (Kronheim). Auf deren Vorschlag (Triebs) folgten Erklärungen und Anträge, deren mehr als warme Fassung Zeugniß dafür gab, wie laut damals an dieser Stelle des deutschen Vaterlandes die Stimme des Gefühls für dasselbe sich erhob. „Ihre Commission weiß“, sagt der Bericht vom 27. April, „daß Sie, als Sie einstimmig die deutsche Verfassung für gültig und zu Recht beständig erklärten, sich nicht einer augenblicklichen Wallung überließen, sondern daß Sie sich mit klarem, ruhigem Bewußtsein gesagt haben: »Der Weg, auf dem die von den deutschen Volksstämmen ersuchte, von den Fürsten und Regierungen vielfach verheißene Einheit und Macht des Vaterlandes angebahnt ist, soll mit unserm Willen nicht wieder verlassen werden.«
 Lassen Sie uns hier im Angesichte des Landes unser Männerwort abgeben, daß wir die begründete deutsche Einheit mit aller Kraft schützen und fördern, ihr Gut und Blut zum Opfer bringen wollen, so oft die Centralgewalten gebieten. Mag die Verfassung Mängel haben, sie ist Fleisch von unserm Fleische, Blut von unserm Blute. Mögen flügelnde Geister etwas viel Schöneres ersinnen, wir sprechen dreist und mit Recht der von unserer Nationalversammlung geschaffenen Verfassung das souveräne Recht, das Recht der Erstgeburt zu, und wollen ihr und ihr allein den vollen Enthusiasmus unsers Gehorsams zollen.“

Die Versammlung machte durch feierliche einhellige Zustimmung diese Erklärung zu der ihrigen und ließ Tausende von gedruckten Exemplaren jenes Berichts durch die Abgeordneten im Lande vertheilen. Diese Richtung verfolgte nachher noch manche Interpellation, mancher Antrag, unter andern auf schleunigste Organisation sämmtlicher Volkswehren im Lande, Ausrüstung des ersten Aufgebots auch mit Kanonen, auf Mittheilung an die Centralgewalt, daß die Streitkräfte des Landes zur Aufrechterhaltung und Durchführung der Reichsverfassung bereit seien; — und dies alles geschah, nachdem mehrere Wochen vorher die dem Könige von Preußen dargebotene deutsche Krone abgelehnt war! Seit diesen Anträgen aber näherte Deutschlands Gestirn sich immer mehr dem Untergange. So mag auch hier jenem Aufschwunge erst eine ängstliche Erwartung, dann, wenn auch nicht überall, eine natürliche Abspannung gefolgt sein, bis die Nachrichten über das Dreikönigsbündniß — wenigstens in den Kreisen, welche nachher der preussisch-deutschen Partei zuwendeten — neue Hoffnungen, neues Leben erweckten und nach und nach zu demjenigen Vertrauen und Bewußtsein besonderer Thatkraft führten, welches überhaupt jene geachtete und gewiß wohlmeinende Partei charakterisirte. In andern Kreisen nahm man jene Nachrichten mit mehr oder weniger Mißtrauen auf, natürlich da am meisten, wo man noch beharrlich, wenn auch nachgerade nur ideell, an der Reichsverfassung festhielt. Die schon in Gotha kaum noch zu verkennenden Schwierigkeiten, welche auch dem festesten auf die Gründung eines deutschen Bundesstaats gerichteten Willen in Preußen selbst entgegentraten, ließen sich allmählich immer deutlicher wahrnehmen. Die Abneigung Hannovers gegen jede Beschränkung der staatlichen Selbstständigkeit war aber allbekannt, besonders hier, wo die bei den Verhandlungen über den Mitanschluß an den Zollverein gemachten Erfahrungen noch in frischer Erinnerung waren. Ziemlich deutliche, angeblich officiële Äußerungen, welche von dort schon vor der gothaer Versammlung ihren Weg hierher gefunden hatten, ließen zudem ahnen, daß der Rücktritt vom Bündnisse für Hannover in irgendeiner Weise offen gehalten sei. Eine Vermuthung, welche später noch verstärkt wurde durch die ohne officiellen Widerspruch in mehreren Blättern veröffentlichten Proteste, laut welcher von hannoverscher und von sächsischer Seite jener Rücktritt für den Fall vorbehalten war, daß nur ein nord- oder mitteldeutscher Bund möglich erscheinen sollte. Dieser Fall lag aber eigentlich jetzt, da auf die süddeutschen Königreiche nicht zu rechnen stand, schon vor. Das Programm der Gothaer Partei hatte in diesen Kreisen auch eben keinen Anklang gefunden. Man hielt es wenigstens für politisch nicht unbedenklich, daß die Partei, deren Bestimmung es war, den Krystallisationskern für den deutschen Constitutionalismus zu bilden, in Bezug auf eine Hauptgrundlage desselben, das Wahlgesetz, in ihrem Programm von vornherein so starke Concessionen machte, daß die Reaction leicht in Versuchung kommen konnte, die dadurch bekundete Hingebung für ein großes Ziel auf immer schwerere Proben zu stellen.

Man bezweifelte daher auf dieser Seite theils die Lebensfähigkeit des Bündnisses in seinem ganzen Umfange, theils besorgte man von einem unvollkommenen Bundesverhältniß ohne Hannover erhebliche Nachtheile für das Herzogthum, und hielt daher für das allein Richtige, sich vorläufig auf das Abwarten zu beschränken.

Während in dieser Weise die öffentliche Meinung noch schwankte, war die Regierung, zum Eintritt aufgefordert, darüber durch ihren Bevollmächtigten mit dem Verwaltungsrathe in Berlin in Unterhandlung getreten, und das später den Ständen vorgelegte Conferenzprotokoll vom 27. Mai liefert den Beweis, mit wie großer Vorsicht dies geschah. Durch dießseitige Anfragen erhielt mancher zweifelhaft erscheinende Punkt, soweit solches bei diplomatischen Verhandlungen überhaupt möglich, Aufklärung. So ward unter anderm auf solche Veranlassung allseitig, namentlich von hannoverscher und sächsischer Seite, anerkannt, daß der Abschluß die contrahirenden und beitretenen Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des Verfassungsentwurfs verpflichtet habe und verpflichte, sodasß Änderungen nur mit Zustimmung aller Regierungen zulässig seien. Ferner war die Frage erhoben, ob es nicht vorzuziehen sei, von den beiden zur definitiven Feststellung jenes Entwurfs offen stehenden Wegen — durch einen Reichstag oder durch Zustimmung der Volksrepräsentationen der einzelnen Staaten — den letztern zu wählen, da sich derselbe als der kürzere und einfachere empfehle, auch, wegen Unzulässigkeit von Änderungen, mehr Sicherheit für die Erreichung einer Einigung gewähre. Der Verwaltungsrath hatte aber erklärt, beim Reichstage beharren zu müssen! So legte das Ministerium den Bündnißvertrag vom 26. Mai mit den darauf bezüglichen Actenstücken am 3. Aug. der Kammer vor. Die Zustimmung zum Eintritt in das Bündniß wurde, unter Hinweisung unter anderm darauf, daß an eine Durchführung der Reichsverfassung jetzt nicht mehr zu denken, deshalb die Greitung einer kräftigen Centralgewalt für die kleinern Staaten zur dringenden Nothwendigkeit geworden sei, der urkundliche Abschluß des Bündnisses aber unverbrüchlich feststehe, mit Wärme empfohlen.

In der Kammer waren nun, wie die allgemeine Stimmung erwarten ließ, die Ansichten getheilt. Schon in der Commission trat eine Minorität (3 gegen 4) der Proposition mit Entschiedenheit entgegen. Sie stellte zunächst das formelle Bedenken in den Vordergrund, daß nach ihrer Ansicht die Kammer, nach der am 27. April für die Reichsverfassung abgegebenen feierlichen Erklärung, sich nicht in der Lage befinde, freiwillig davon abzugehen und in anderer Richtung zu experimentiren; und gab zu erwägen, ob es nicht, im Falle einer jetzt noch nicht vorliegenden Nothwendigkeit, im Interesse des Berufs und Ansehens der Abgeordnetenversammlung gerathen erscheine, lieber zu dem parlamentarischen Mittel der Selbstauflösung durch Niederlegung der Mandate zu schreiten. Von der andern Seite hielt man das für die Reichsverfassung eingesetzte Wort für gelöst, da die Versammlung dasselbe gesprochen in der jetzt leider nicht eingetretenen Voraussetzung, daß die Centralgewalten ihr Werk schützen würden. Im übrigen wurden in den Berichten und öffentlichen Verhandlungen die schon angedeuteten, meist auch in weitem Kreisen für und wider ausgesprochenen Ansichten geltend gemacht. Sie lassen sich kurz etwa so zusammenfassen. Die Majorität hielt die Reichsverfassung für unmöglich, den nach ihrer Meinung dadurch nothwendig gewordenen neuen Weg aber nach den vorliegenden Actenstücken — und da insbesondere die officiell nicht bekannt gewordenen Proteste als nicht vorhanden erschienen — für vollkommen sicher angebahnt. Die Minorität dagegen hielt von ihrem Standpunkte aus die Gründung einer deutschen Einheit auf dem Wege des Bündnisses für unmöglich, wollte die Reichsverfassung auch formell nicht aufgeben, namentlich nicht für das, was sie nur für ein Luftbild hielt, und besaß nicht Overmuth, nicht Phantasie genug, um sich evenuell für ein Preußen „mit vielen oder mit wenigen“, wie man später sagte, begeistern zu können. Schließlich erklärten sich 31 Stimmen für die Proposition. Nach der Meinung der Minderheit lag darin eine Ablehnung, da durch die Annahme der Proposition die Landesverfassung unmittelbar oder doch mittelbar geändert werde und jede solche Abänderung zu ihrer Gültigkeit grundgesetzlich erforderte, daß sich zwei Drittel der sämmtlichen Abgeordneten, also 36, dafür erklärten. Die Mehrheit verwarf aber diese Ansicht. Die zwischen den Parteien schon vorhandene Spaltung ward besonders hierdurch noch vergrößert. Mehrere der Überstimmten traten aus, und während der sofort auf den Beschluß folgenden längern Vertagung fehlte die Gelegenheit zu Ausgleichs- oder doch Annäherungsversuchen. Vielleicht wäre die Trennung vermieden worden, wenn die Sache auf der einen Seite mit nicht so großer Eile, auf der andern mit weniger Aufregung sich hätte betreiben lassen. Indessen, wenn man die ganze Situation von allen Seiten ins Auge faßt, so wird man dort dem an sich nicht unberechtigten Wunsche, irgendetwas, vielleicht im Augenblicke schon in die Ferne gerücktes Ziel zu erreichen, hier aber dem Unmuth über die Vereitelung so großer, schon für verwirklicht gehaltener Hoffnungen gewiß billige Rechnung tragen. Während übrigens der baldige offene Rücktritt der kleinern Königreiche und der traurige Ausgang des Erfurter Reichstags die Vorhersagungen der Gegner der Union bestätigte,

läßt sich auch deren Freunden — abgesehen von der Frage, ob in dieser Periode das Vertrauen zum constitutionellen Wesen überhaupt gefördert oder gemindert worden — ein Verdienst nicht absprechen, nämlich, daß eben ihre Bestrebungen den unwiderlegbaren Beweis der Unmöglichkeit einer anderweiten Einheit nach dem Fehlschlagen der frankfurter Reichsverfassung geführt haben.

In den ziemlich ruhig gehaltenen fernern Debatten der Kammer läßt sich indessen jene Mißstimmung in ihrem Innern kaum erkennen, indem die Majorität ihre Herrschaft nicht gerade mißbraucht und die bis gegen den Schluß des Landtags hin in Zahl und Richtung unverändert gebliebene Minorität sich auf das ihr Erreichbare und beim Dissens in der Regel auf die Ausführung der Gründe ihrer Abstimmung beschränkt hat. So namentlich in Bezug auf die fernern deutschen Fragen. Von diesen mögen hier nur zwei besonders hervorragende Gegenstände, die Militärconvention mit Preußen und die Aufhebung der Grundrechte, kurz berührt werden.

Die herzogliche Regierung hatte zu einer Zeit, als bereits von hannoverscher Seite die Bescheidung des erfurter Unionstags verweigert worden war, sich veranlaßt gefunden, eine Convention über den Anschluß des hiesigen Truppencorps an die preussische Armee abzuschließen und die ständische Zustimmung unter Hinweisung auf die immermehr sich steigenden Entwicklungen beantragt.

Die dissentirende Minorität stützte sich vorzugsweise auf den mit Hannover über das Verhältniß der beiderseitigen, nach der Bundesmilitärverfassung dem 10. Armeecorps angehörenden Contingente im Jahre 1843 abgeschlossenen Vertrag, welcher, ungeachtet seines formellen Vorbehalts in der Convention, nach deren Ausführung doch ernstliche Conflicte für das Land herbeiführen könne; weshalb die Vorsicht rathe, den Abschluß oder doch die Ausführung zu verschieben, bis man die noch sehr zweifelhaften Resultate des Unionstags kenne. Nach dem genehmigenden Majoritätsbeschlusse trat die Convention dann rasch ins Leben, und das herzogliche Militär stand bis zu der friedlichen Aufhebung derselben unter dem königlich preussischen Divisionscommando in Magdeburg.

Nach Wiederherstellung des Bundestags schlug auch hier die letzte Stunde für die „Grundrechte des deutschen Volks“. Doch wählte man für die Aufhebung eine möglichst milde Form: indem man dabei ausdrücklich das gesetzliche Fortbestehen nicht nur der schon in speciellen Landesgesetzen aufgenommenen Bestimmungen des Reichsgesetzes, sondern auch mehrere einzelne Grundrechte, z. B. die Aufhebung der Standesvorrechte, die Entschädigungsansprüche wegen widerrechtlicher oder zu langer Haft, die Freiheit der Aeußerung der Meinung in Wort, Schrift, Druck u. s. w. sanctionirte.

Während nun alle die bis jetzt berührten Verhandlungen der Landesversammlung nur zu mehr oder weniger ephemeren Resultaten führten, durfte man die Ergebnisse ihrer übrigen wahrhaft großartigen Thätigkeit im allgemeinen als für längere Zeit fest begründet ansehen.

In 74 zum Theil sehr umfangreichen Gesetzen und einer Reihe besonderer Vereinbarungen wurden unter anderm das gesammte Justizwesen, die Advocatur und das Notariat, die Verhältnisse von Kirche und Schule, die innere Verwaltung, das Gemeinwesen und die Verfassung neu gestaltet, der Lehnverband und die Familiensidelcommisse aufgehoben und der kleinere ländliche Grundbesitz durch Abolirung der Verpätigung der Vorträge über bäuerliche Grundstücke von seiner bisherigen Bevormundung gänzlich befreit; dann wurde der Postverkehr mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins, in Folge des Anschlusses an diesen, gesetzlich geordnet, ein sehr umfassendes Gesetz über Entwässerung der Grundstücke, ein anderes über die Erhaltung der öffentlichen Flüsse u. s. w. erlassen. Ferner wurde eine neue Ordnung des directen Steuerwesens (Grundsteuer, vielleicht auch Einkommensteuer) angebahnt, die Feststellung von Normargehalten vereinbart, die Revision der seit vier Landtagen nicht nachgesehenen Staatskassen- und Eisenbahnbaurechnungen erledigt, und außer den Staats mehrere erhebliche Summen zur Deckung der außergewöhnlichen Bedürfnisse der letzten Jahre und zur Hebung industrieller Staatsanstalten, besonders der Eisenbahnen bewilligt.

Bei den Justizreformen ist das bereits gesetzlich festgestellte Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft, Geschworenen u. s. w., an die vorhandenen Muster sich anschließend, in einer den Verhältnissen des Landes angemessenen Weise mit Geist und großer Umsicht durchgeführt. Von dem was eigenthümlich oder sonst bemerkenswerth erscheinen möchte, einige Beispiele. Gänzliche Trennung und Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung. Die Richter unabsehbar und unversehbar, außer in Folge gerichtlichen Urtheils oder Beschlusses. Einzelrichter

(Amts-, Stadtgerichte) für die geringern Straf- und Civilsachen, für die Executionsinstanz in letztern, für Vormundschaften, freiwillige Gerichtsbarkeit u. s. w.; sonst Richtercollegien (Kreisgerichte, Obergericht, Cassationshof). Für Handelsachen in der Hauptstadt ein Handelsgericht, zum Theil aus dem Handelsstande, auf Wahl desselben besetzt. Für Kompetenzconflicte zwischen Verwaltung und Justiz — bisher durch eine Ministerialcommission entschieden — ein besonderer Gerichtshof (zwei Richter, zwei Verwaltungsbeamte und der Oberstaatsanwalt). In Strafsachen Anklageproceß mit möglichsten Garantien für den Angeklagten. Schwurgerichtshöfe für alle schwerern, alle politischen und von Amts wegen zu verfolgenden, durch die Presse begangenen Verbrechen. Stimmeneinhelligkeit der 12 Geschworenen. Gegen Erkenntnisse keine Berufung, nur Nichtigkeitsbeschwerde (wegen Formfehler und Verletzung von Strafgesetzen) und Wiedereinsetzung (gegen Erkenntnisse auf falsche Zeugnisse oder Urkunden u. s. w.). Der Civilproceß wesentlich mündlich (Schriften nur für Thatsächliches in größern Sachen), einfach und kurz, namentlich auch das Concursverfahren; nur zwei Instanzen; die Berufung, nicht nach dem Werthe beschränkt, von den Amts- an die Kreisgerichte, von diesen an das Obergericht, an das Obergericht; Cassation nur gegen Erkenntnisse letzter Instanz. Spottelsäge für das ganze Verfahren.

Der Advocatenstand ward im allgemeinen durch die neue Justizorganisation, besonders aber durch die Advocatenordnung und Erreirung einer Advocatenkammer mit Disciplinargewalt, in die ihm gebührende Stellung gehoben, das bisher nicht besonders beachtete Notariat aber, durch die Notariatsordnung und andere Gesetze für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit den betreffenden Gerichten gleichgestellt. Zu den juristischen Ämtern sollen erst zwei, zu den höhern drei Prüfungen befähigen.

In einer gewissen Beziehung zu der neuen Justizverfassung stand noch eine Vorlage, welche nur wegen der ihr beigelegten politischen Bedeutung nicht übergangen werden darf. Durch welche sollte nämlich, zu möglichster Beseitigung von Rechtscontroversen und dadurch zur Vereinfachung des Rechtsweges, den Entscheidungen des Cassationshofes eine Art von legislativischer Wirkung beigelegt werden. Zwei gleichlautende Erkenntnisse des französischen Cassationshofes in derselben Sache bewirken, daß nun der Ausspruch das Recht unter den Parteien bestimmt. Hier sollten zwei solcher Entscheidungen, wenngleich in verschiedenen Sachen ergangen, auch für alle fernere ähnliche Fälle normgebend werden. Die Versammlung hielt jedoch ein solches Hineintragen der richterlichen Gewalt in die Sphäre der Gesetzgebung an sich, namentlich vom politischen Standpunkte ab, für bedenklich, hier aber schon, wegen der eigenthümlichen Composition des nicht selbständigen, sondern aus sieben Mitgliedern des Obergerichts gebildeten Cassationshofes und anderer particularen Bestimmungen, für ungeeignet, und lehnte das Gesetz⁶⁾ ab.

Die weiteren Reformen betrafen hiernächst das Gemeindegewesen. In Bezug auf die schon im Landesgrundgesetze verheißene Landgemeindeordnung war allerdings eine alte Schuld zu tragen. Schon beim Beginn dieses Landtags legte daher die Landesregierung den Entwurf eines solchen Gesetzes vor. Derselbe erfuhr nachher, besonders auf Anträge der Prüfungskommission, manche Änderungen, bei denen jedoch diejenigen Streitpunkte, welche 1843 die Ablehnung und das Fallenlassen des Gesetzes herbeiführten, nicht wieder auftauchten, da schon der Entwurf von einem viel liberalern Standpunkte ausging als jene nun antiquirte Proposition. Die Grundlagen der neuen Landgemeindeordnung bilden wesentlich die beiden Grundsätze: „Jede Gemeinde hat das Recht, alle ihre Gemeindeangelegenheiten, auch die Ortsvertheilung, innerhalb der gesetzlichen Schranken zu verwalten und ihre Vertreter frei zu wählen“; und „jedes Grundstück muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören“.

An der Spitze der Gemeinde steht der Gemeindevorsteher, gewählt und theilweise in seiner Thätigkeit beschränkt durch den Gemeinderath, dessen Mitglieder von allen fünf- und zwanzigjährigen, die politischen Rechte besitzenden, selbständigen, steuerzahlenden Gemeindegeworbenen, d. h. gesetzlich wohnberechtigten Einwohnern, zwar direct, aber nach dem zuerst in Preußen eingeführten Dreiklassensysteme, gewählt werden. Über denselben steht ein durch Wahl von seiten sämtlicher Gemeinderäthe eines Amtsbezirks gebildeter Amtrath als Organ seines Kreises, als nächste Aufsichtsbehörde und nächste, in gewissen Fällen auch letzte Recursinstanz gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltungen. Theils neben, theils über diesen Gemeindeorganen steht die Staatsbehörde, verpflichtet zur Förderung eines kräftigen Gemeindelebens, aber auch zum

⁶⁾ Im Jahre 1852 ist das Gesetz wieder vorgelegt und angenommen worden.

Einspruch, nicht nur bei Überschreitungen der Befugnisse, Verstoßen wider die Gesetze und „Vorschriften des öffentlichen Rechts“, sondern auch, wenn „nach ihrem Dafürhalten das Eigenthum gefährdet wird“. Schließliche Recursinstanz ist das Staatsministerium, welchem auch Bezug auf wichtigere Veräußerungen und bei statutarischen Bestimmungen das Bestätigungsrecht vorbehalten bleibt. Jede Gemeinde hat die Pflicht, für ihre Armen zu sorgen; sie ist für den bei Ausläufen von ihren Angehörigen angerichteten Schaden. Die eigentlichen Communallasten werden halb nach dem Einkommen, halb nach dem Grundbesitze vertheilt. Jeder Gemeindegenuß unter 50 Jahren ist zum Waffendienst für den Gemeindefchutz verpflichtet.

Die Debatten betrafen vorzugsweise die Fragen, wer stimmberechtigt sei, und ob die Wahl der Stimmen bei den Wahlen geheim oder öffentlich geschehen solle? Die Majorität entschied sich für die öffentliche Stimmgebung, welche so für die Ausübung des Wahlrechts auch in den übrigen Verhältnissen die Norm wurde.

Die Städteordnung, deren Verschmelzung mit der Landgemeindeordnung regierungsseitig abgelehnt wurde, erfuhr sodann eine dem Geiste der letztern entsprechende Revision, die die Gesetzgebung über die innere Staatsverwaltung überhaupt.

Das den Bestimmungen der Communalordnungen gemäß zu erlassende Gesetz über den Waffendienst zum Zweck des Gemeindefschutzes ist zwar dem provisorischen Volkswehrgrundsatz von 1848 nachgebildet, weicht aber, entsprechend der Zeit, in welcher es erschien (März 1850), in seiner veränderten Bestimmung gemäß, natürlich in vielen Stücken davon ab, besonders in beizubehaltenden hier folgenden ersten Paragraphen. In ersterm (von 1848) lautet §. 1. „In allen Gemeinden des Landes sollen Volkswehren errichtet werden. §. 2. Die Volkswehr hat die Bestimmung, die Wehrhaftigkeit der Einwohner zu fördern, bei der Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.“ Das Gesetz von 1850 dagegen §. 1. „In jeder Gemeinde des Landes kann auf Beschluß der Gemeindebehörden eine Bürgerwehr errichtet werden. §. 2. Die Bürgerwehren haben die Bestimmung, zum Schutze der Personen und des Eigenthums sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung in der Gemeinde Waffendienst zu leisten.“ Das Gesetz hat, so wenig praktische Bedeutung erhalten. Die aufgehobenen Volkswehren sind theilweise in das neue Verhältniß getreten, um bald ganz einzugehen; neue Bürgerwehren aber sind nicht errichtet.

Dagegen wurde die allgemeine Wehrverfassung für das Bundescontingent, zunächst in Folge der bekannten Beschlüsse der Nationalversammlung, besonders durch Aufhebung der Exterritorialvertretung und Einführung einer Landwehr, zeitgemäß modificirt.

Die neue Ordnung der kirchlichen Verhältnisse beschränkt sich auf die Einführung in den Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Eine Restriction, welche sich durch das große Übergewicht dieser Confession erklärt, indem von den 27000 Landeseinwohnern 265000 dem lutherischen, 1000 dem reformirten, 3000 dem katholischen Bekenntnisse und 1000 dem Judenthume angehören. Die Reorganisation der Landeskirchen war längst schon für ein tiefgefühltes Bedürfniß erkannt. Das Gesetz hat nun die Bestimmungen dieselbe einzuleiten, gleichsam den Grundstein zu dem allmählich aufzuführenden kirchlichen Gebäude zu bilden. In jeder evangelischen Kirchengemeinde soll ein Vorstand errichtet werden bestehend aus dem Geistlichen und einer Anzahl von Gemeindegliedern, welche, das erste in bestimmter Weise ernannt, nachher aus den vom Kirchenvorstande in doppelter Zahl vorgeschlagenen von sämtlichen Stimmberechtigten durch Wahl zu ergänzen sind. Die Qualifikation zum Stimmberechtigten und zum Vorstandemitgliede ist unter andern an ein gewisses Alter, auch an näher bezeichnete bürgerliche und kirchliche Eigenschaften gebunden. Der Vorstand vertritt die Gemeinde überhaupt, besonders aber bei Besetzung der Kirchenämter; ihm steht die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens, die Überwachung des kirchlichen Gemeindeverbandes an sich, aber auch des christlich-religiösen Lebens in der Gemeinde zu. Kirchliche Beamte sind die Kirchenvisitatoren; die Oberaufsicht aber führt das geistliche Consistorium, das auch eine gewisse Disciplinargewalt über die Vorstände und die Befugniß, in den gesetzlich bestimmten Fällen Beschlüsse eines Vorstandes aufzuheben, auch einen solchen aufzulösen, beigelegt ist. Gegen Verfügungen dieser Oberbehörde steht der Recurs an den Landesfürsten als obersten Instanzhof zu. In letzterer Beziehung kam noch eine Formfrage zur Berathung. Der Eingang des Gesetzes war, abweichend von der sonst verfassungsmäßigen Form, so gefaßt: (Wir),

lassen kraft der uns zustehenden Kirchengewalt und nach vorgängiger Berathung mit unserm Consistorio das folgende Gesetz.“ Daneben war freilich der ständischen Mitwirkung erwähnt; aber nachdem in dieser Weise über den Umfang und die Bedeutung der „Kirchengewalt“ einmal Zweifel angeregt waren, erschien es räthlich, dieselben bei Anzeig der Zustimmung zum Gesetz zu beseitigen. Die Kammer beantwortete daher zunächst, daß sie von der auf klare Bestimmungen der Landesverfassung sich gründenden Voraussetzung ausgegangen sei, daß von einer Kirchengewalt nur in rein geistlichen Dingen die Rede sein könne, während die gesetzgebende Gewalt dem Landesherren als solchem, dabei nur beschränkt durch die Mitwirkung der Landesvertretung, zustehe. Daneben verwahrte sie sich theils dagegen, daß jener Eingang dahin auszulegen sei, daß der evangelisch-lutherischen Kirchengewalt die Kraft innewohne, bürgerlich gültige und wirksame Gesetze zu erlassen, theils auch gegen die Ansicht, daß der Landesherr bei Erlass von solchen Gesetzen über kirchliche Angelegenheiten einer formellen Beschränkung von Seiten irgendeines kirchlichen Organs unterworfen sei. Eine Bevormundung, welche schon in den Debatten erörtert und im wesentlichen von dem Regierungscommissarius anerkannt worden war.

In ähnlicher Weise ordnete ein Gesetz die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen. Jede Gemeinde muß eine Gemeindeschule mit einem theils aus geistlichen, theils aus weltlichen Mitgliedern gebildeten Vorstande haben. Die Mitglieder des letztern müssen sich zur lutherischen Kirche bekennen. Den Vorsitz führt der Pfarrer oder auch in den Städten die erste Magistratsperson. Kinder Unvermögender sind ganz oder theilweise vom Schulgelde zu befreien. Auch andere Confessionsverwandte können an diesen Schulen theilnehmen. Der Schulpfarrer vertritt zunächst die Schule, verwaltet das Schulvermögen, hat die Befolgung der Gesetze über das Schulwesen zu überwachen, Streitigkeiten zu schlichten, über die Ausschließung von Schülern u. dgl. zu entscheiden. Der nächste Vorgesetzte der Landschulen ist der Ortsgemeindefürsorge; mehrere derselben stehen unter einem (Bezirks-) Schulinspector, dem Consistorium aber ist die Gesamtüberwachung der Schulen im weitesten Sinne, namentlich die Bestimmung der Lehrpläne übertragen. Die Lehrer haben eine Prüfung zu bestehen und werden von der Landesregierung angestellt, welche auch die letzte Recursinstanz bildet. Man hat es also vorläufig für angemessener gehalten, die Schulen in den Gemeinden, welche der Landeskirche angehören, dieser anzuschließen, in den Hauptpunkten aber unterzuordnen. Bei Gelegenheit dieses — übrigens erst im December 1851 erlassenen — Gesetzes erteilte die Landesregierung noch die Zusicherung, daß die ganze auf die Landschulen verwendete Summe unter dem jetzigen Betrag nicht vermindert werden solle.

Die Normirung der Beamtengehälter, theils in den Organisationsgesetzen, theils in besondern Normalstatuten, entsprach vielfachen früheren Anträgen. Sie bietet das sicherste Mittel zur Beseitigung der sonst bei den Statverhandlungen stets wiederkehrenden Händeleien, kann aber auch wie alle menschlichen Einrichtungen ihre Schattenseiten haben. Ein Normalstatut ist nämlich nicht für alle Zeiten fix und kann daher, einer willigen oder bequemen Kammer gegenüber, leicht auch ein Mittel zu sehr bureaukratischen Zwecken und, seiner nachhaltigen Wirkung wegen, den Finanzen gefährlich werden. Die auf diesem Landtage festgestellten enthielten nach den bestehenden Verhältnissen keine übermäßigen Sätze. Diese sind für die Justizbeamten so fixirt, daß kein Spielraum für willkürliche Begünstigung bleibt.

Gegen den Schluß des Landtags kam noch die Reconstitution der Landesvertretung auf die Tagesordnung. Von den darüber vorgelegten Entwürfen des Gesetzes über die Zusammensetzung „der Landesversammlung“ und des Wahlgesetzes läßt sich im allgemeinen sagen, sie hielten sich ebenso fern vom System des freien Wahlrechts wie von einer Wiedererweckung der alten Feudalstände. Aber an die Stelle der in Wahlkreise geschiedenen Gesamtheit der Individuen sollten die Gemeinden, repräsentirt in den Städten durch Magistrat und Stadtverordnete, auf dem Lande durch die Amtsräthe, als Basis für die Volkswahlen eintreten, und daneben noch bestimmtere Elemente einer Ersten Kammer — die Höchstbesteuerten und die evangelische Geistlichkeit — aufgenommen werden.

In der Commission erhoben sich gegen diese Vorschläge erhebliche Bedenken. Selbst wer jede Spur vom allgemeinen Wahlrechte entfernt wissen wollte, durfte doch zunächst nicht verkennen, daß die vereinigten Versammlungen der Magistrate und Stadtverordneten den Urwählern überhaupt zu fern ständen; daß sie, zunächst zu ganz andern Zwecken auf eine längere Reihe von Jahren gewählt, nicht geeignet erschienen, zu jeder Zeit die allgemeine politische Meinung und Richtung der Gemeindeglieder zu repräsentiren. Auch lag die Befürchtung nicht fern, es würde bei den Wahlen dieser Gemeindebeamten im allgemeinen der politische Partei-

geist zum Nachtheil ihrer eigentlichen Bestimmung zu sehr in den Vordergrund treten, insbesondere aber der Einfluß der bei diesen Wahlen mitbetheiligten Höchstbesteuerten leicht ein zu großes Übergewicht gewinnen. Ähnliche Bedenken wiederholten sich für die ländlichen Wahlen durch die Amtsräthe, und es schien daher eine mehr die individuellen Elemente der Wahlkreise zu Geltung bringende Ergänzung dieser Wahlkörper neben andern Verbesserungen notwendig.

Die drei von ihren Standesgenossen zu wählenden Vertreter der evangelischen Geistlichkeit endlich schienen am wenigsten zu gefallen. Man ersah namentlich nicht, ob die Kirche oder der Staat, und warum im erstern Falle die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen, nur durch den Klerus repräsentirt werden solle. Diese und andere Bedenken sowie die Rücksicht, daß die Versammlung zu einer in politischer Hinsicht so ganz verschiedenen und an sich ziemlich fern liegenden Zeit gewählt worden, führten zunächst zur Anregung der Frage, ob es nicht angemessener sei, die Neugestaltung der Landesvertretung dem doch sehr bald zu berufenden nächsten Landtage zu übertragen. Die Regierung billigte aber diesen Ausweg nicht, und so kam man derselben auf einem andern entgegen. Man nahm die Bestimmung neuerer Gesetzgebungen über die Bildung der Ersten Kammer bei der Wählerklasse der Höchstbesteuerten mehr oder weniger zum Muster und gab dem Ganzen den Charakter einer Interessenvertretung. Bei dieser Gelegenheit ward unter andern auch die Besorgniß laut, bei dem nicht bloß numerischen Übergewicht der ländlichen Grundbesitzer im Staate möchte leicht eine zu große Anzahl derselben und dadurch Einseitigkeit in die Landesversammlung kommen. Um dieser Besorgniß zu begegnen und der Kammer die erforderliche parlamentarische Technik zu sichern, hielt man es für angemessen, für die höhere wissenschaftliche Bildung durch Verleihung des Wahlrechts gewissermaßen ein *Vairie* zu schaffen.

Der gegen die nach diesen verschiedenen Andeutungen neu redigirten Entwürfe erhobene Widerspruch läßt sich im wesentlichen auf folgende Gründe zurückführen. Man forderte — an bisherige Theorien und theilweise Praxis sich stützend — von einer Verfassung für das Herzogthum, daß sie größtmögliche, leicht erkennbare Sicherheit, nicht bloß für die Jetztzeit mit ihren persönlichen Garantien, sondern für alle Zeiten, enthalte, daß sie namentlich einen sichern Schutz und Schirm für die eben neugeschaffenen, jedenfalls noch der Pflege bedürftenden Institutionen darbiete. Solche Garantien fand man in dem vorgeschlagenen System nicht. Man hielt dasselbe für zu künstlich, um in seiner vollen Bedeutung sofort leicht erfaßt zu werden, man hielt außerdem das erstkammerliche Element darin zu überwiegend, das Individuum zu wenig oder gar nicht zur Geltung gebracht. Man vermeinte, die wissenschaftliche Bildung sei eher ein Kriterium der Wählbarkeit, als der, gerade vom Standpunkte einer Interessenvertretung ab, den eigentlich productiven Ständen vorzubehaltenden Stimmberechtigung, und besorgte, was man Vertretung der wissenschaftlichen Bildung nenne, werde sich als Vertretung des — schon durch die Regierung bei der Gesetzgebung genügend repräsentirten — Staatsdienstes, also nach frühern Erfahrungen als bedenklich herausstellen.

Auf der andern Seite hielt man eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Einschränkung des Wahlrechts, vornehmlich in der Weise, daß einem Mangel an Sachkenntniß in der Kammer vorgebeugt werde, für die Wohlfahrt des Landes unerläßlich. Bei manchem, der sonst nicht durchweg mit den neuen Vorlagen einverstanden sein mochte, überwog alle sonstigen Bedenken die Rücksicht auf die sehr veränderte Zeitlage, der Wunsch, das nach mehrfach gemachten Andeutungen sonst gefährdete bisherige Regierungssystem mit der Verfassung dem Vortrage zu erhalten. Diese Ansicht gewann immer mehr Anhänger und führte, in Verbindung mit einigen zum Theil noch in der letzten Stunde dem Wahlrechte der kleinern ländlichen Grundbesitzer gemachten Concessionen, endlich zu der Annahme der Gesetze in ihrer jetzigen Fassung.

Über ihren Inhalt folgende Andeutungen. Die Landesversammlung besteht aus 46 Abgeordneten, gewählt durch die Stadtgemeinden (10), die Landgemeinden (12), die Höchstbesteuerten (21) und die evangelische Kirche (3). Für die Städte wählen die Magistrat und Stadtverordneten zusammen mit einer nach dem Dreiklassensysteme gewählten Anzahl Wahlmänner, doppelt so groß als die Zahl der Stadtverordneten; für die Landgemeinden die in ähnlicher Weise durch Wahlmänner ergänzten Gemeindebehörden. Die Höchstbesteuerten zerfallen in drei Abtheilungen, nach der Grundsteuer, nach der Gewerbesteuer und „nach den diesen Steuern nicht unterworfenen Berufsständen“. Die höchstbesteuerten Grundbesitzer, qualificirt durch ihr Steuerkapital, theilen sich wieder in zwei Klassen, deren zweite ziemlich tief hinabreicht, um zu den Berufsständen der dritten Abtheilung zählen alle höhere Staatsbeamten, etwa bis zu den Oberförstern und Landesökonomiecommissarien hinab, die dem höhern Lehrstande Angehörigen.

die ältern Ärzte und Advocaten. Für die Wählbarkeit und Stimmberechtigung bei den Wahlen sind, außer dem dreißigjährigen Alter für jene, im ganzen die frühern allgemeinen Requirate beibehalten. Die Stimmgebung geschieht nach dem Vorgange der Communalordnungen öffentlich zu Protokoll.

So schloß dieser Landtag. Überschaute man seine Resultate, so drängt sich die Überzeugung auf, daß im ganzen die Aufgabe, welche ihm zu lösen geblieben war, sowol durch die Regierungsvorlagen als deren fernere Gestaltung durch die Kammerverhandlungen, mit einer von aufrichtiger Hingebung zeugenden Thätigkeit in befriedigender Weise erledigt worden sei. Freilich blieb wol von 1848 her manche Idee unverwirklicht, mancher Wunsch unerfüllt. Aber will man für das, was in jener Periode namentlich von seiten der Regierung geschah, einen wenigstens annähernd richtigen Standpunkt gewinnen, so darf man nicht übersehen, daß der Landtag allerdings im December 1848, zur Zeit der Publication der Grundrechte des deutschen Volks, begann, aber erst am 20. Nov. 1851, also mehrere Monate nach Wiederherstellung der Bundesgewalt, verabschiedet wurde; daß überhaupt das Herzogthum, seiner ganzen Lage nach unberechtigt zu einer exclusiven Stellung, sich dem Einflusse der Fluctuationen in den größern Staaten nie ganz entziehen kann. Und nicht ganz allein die factischen Zustände waren verändert, auch die Ansichten, besonders über den eigentlichen Schwerpunkt des Repräsentativsystems fingen an, sich zu nivelliren. Mancher wol, dem früher nur die gesunde Lust auf der Höhe des Ideals zuwage, war nachgerade mit seinen Wünschen in behaglichere Mittelregionen hinabgestiegen. Aber der Zeitgeist führte noch weiter, selbst über die Ansicht hinaus, welche von einem guten Wohlgeheer nur genügende Garantien dafür fordert, daß misliebige Opposition möglichst vermieden oder doch gesänftigt werde, und daß überhaupt eine gewisse patriarchalische Gemüthlichkeit in den Geschäftsgang komme.

Wie weit sich die eine oder die andere dieser Ansichten bewähren wird, kann nur die Zukunft lehren, welcher daher auch das Urtheil über die neuen Verfassungsgesetze im Herzogthum Braunschweig am besten überlassen bleibt. Abgesehen von diesen aber wird jeder Unbefangene eingestehen müssen, daß infolge der Wirksamkeit jenes Landtags der politische Fortschritt in diesem Lande eine Höhe erreicht hatte, von der sich mit Gewißheit annehmen ließ, sie werde für's erste seine Grenze bilden. Eine solche Höhe eignete sich wol am besten für einen Gesamtrückblick; aber zur Vereinfachung wird derselbe besser ausgesetzt, bis die Ereignisse der folgenden Jahre nachgetragen worden sind.

Auf dem nächsten Landtage (1852) hat sich das Äußere der Kammer wieder sehr verändert; denn fast die Hälfte der Abgeordneten ist zum ersten male gewählt. Mehr als die Hälfte besteht aus Staats- und Communalbeamten; in dem andern Theile ist der Besitz und die höhere Industrie überwiegend; also lauter Elemente, bei denen man die höchste Intelligenz voraussetzen darf. Der Landtag wird durch den ersten Minister mit einer Rede eröffnet, die Kammer prüft die Vorlagen, besonders das Budget, einer sorgfältigen Prüfung, beantragt hier Änderungen, dort Zusätze, einige Stimmen erheben sich wol bei den Debatten in negativer Richtung; aber schließlich werden in der Regel die Propositionen, mehr oder weniger modificirt, angenommen. Alles dieses, auch die Zusammensetzung der Landesversammlung, bleibt fortan ziemlich gleich, und es werden daher die erheblichen Resultate der folgenden Landtage am besten hier zusammengefaßt.⁷⁾

Das umfangreichste der in dieser Periode erlassenen Gesetze ist das Polizeistrafgesetzbuch. Dasselbe veranlaßte allerdings längere Verhandlungen, von denen die über die eingefügte neue Feuertagsordnung wol das meiste Interesse erregte. Auch ist sonst manches Neue darin, unter andern Strafandrohungen gegen Thierquälerei.

Die neue Kriegsverfassung des Deutschen Bundes führte sodann zu einer fernern Erhöhung des Militäretats und zu einer gänzlichen Umänderung der kaum ins Leben getretenen Landesgesetzgebung über die Cantonpflicht. Alles kam ziemlich wieder auf den alten Fuß; auch die Stellvertretung ward wieder eingeführt. In einiger Verbindung damit steht die nun erfolgte Exemption des Militärs von der Civilstrafgerichtsbarkeit auch hinsichtlich der gemeinen, nicht militärischen Verbrechen. Ein Privilegium, welches allerdings „aus Rücksichten für den Dienst“ in den übrigen deutschen Staaten die Regel bilden wird, hier aber — abgesehen von einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1829 und 1830 — seit 1814 nicht bestanden hat. In allen

7) Vorräthig: der frühere Präsident Schaper, nach dessen Tode der — jetzt auch verstorbene — Oberstaatsanwalt von Schmidt-Whiseldorf.

seitdem erschienenen Redactionen der Kriegsartikel fand sich nämlich die Bestimmung wiederholt, daß die Militärpersonen wegen der gedachten, nach den Landesgesetzen zu bestrafenden Verbrechen vor die bürgerlichen Gerichte gestellt werden sollen. Gleichzeitig ward wiederum ein Generalkriegsgericht hergestellt, freilich in anderer Weise und mit andern Attributen wie das vom Herzog Karl geschaffene, 1830 wieder aufgehobene, nämlich als höhere Instanz für die militärische Strafrechtspflege. Die Kammer hatte zwar anfangs die Hauptbestimmung des Gesetzes abgelehnt; erklärte sich aber, nachdem regierungsseitig die Annahme eindringlich empfohlen war, für dasselbe. Infolge der das Vereinsrecht und den Mißbrauch der Presse treffenden Bundesbeschlüsse ward ein Gesetz, welches die politischen und Preßvergehen als solche den Schwurgerichten entzieht, angenommen, dagegen die Ausdehnung der bei Bauerhöfen bestehenden Geschlossenheit auf alle Landgüter, und die Wiedereinführung der 1849 beseitigten Stammgüter für diesmal abgelehnt. Auch wurde viel Finanzielles genehmigt, unter andern die Verwendung des infolge der Ablösungen und einzelner Domänenverkäufe gebildeten Kammerkapitalfonds zur Tilgung der Kammer Schulden, und die Bewilligung des Baues zweier neuen Eisenbahnen von insgesammt 11 Meilen Länge, aber auch des Baues zweier Kasernen. Ferner wurden die Normalgehälter, infolge der Steigerung des Lebensbedarfs, erhöht, besonders für die bislang etwas spärlich bedachten Richter. Von diesen wurden namentlich die Vorstehenden der Kreisgerichte den Stimmführenden des Obergerichts im Gehalte nach den verschiedenen Klassen gleichgestellt. Das materiell wichtigste Ereigniß dieser Periode ist unstreitig die durch den 1854 erfolgten Eintritt Hannovers in den Zollverein bewirkte endliche Aufhebung der Zollgrenzen, welche seit 1842 nicht allein gegen Hannover, sondern auch im Innern des Landes zu dessen größtem Nachtheile bestanden. Den Folgen der Wegräumung dieses Verkehrshemmnisses ist namentlich beizuzählen die Gründung der auch durch die Gesetzgebung wesentlich begünstigten Braunschweigischen Bank.

Werfen wir nun einen Rückblick auf das seit dem Verfassungsjahre 1832 erst mühsam erstrebte, dann fast mit der Schnelle des Gedankens gewonnene, nachher freilich theilweise geminderte Rechtsgebiet, so finden wir uns jetzt, im Anfange des Jahres 1858, zwar nicht mehr auf der Höhe von 1851, aber die Aussicht ist immer noch befriedigend genug.

Der erste Blick überzeugt uns, daß die Lage des Landes im ganzen eine günstige und vergleichungsweise eine glückliche sei. Nachdem die Verfassung dem Fortschritte den Weg eröffnet hat, tritt uns als erste Wirkung desselben der durch die Ablösungs- und die Gemeinheitstheilungsordnung seiner Lande entledigte Ackerbau entgegen, repräsentirt durch blühende, kaum noch von wüsten Flächen unterbrochene Fluren. Wir sehen einen nun freien und durch die neuern Gesetze auch der bisherigen Staatscuratel enthobenen Landbauerstand, der fortan, durch die Gemeindeordnung zur Selbstverwaltung berufen, und der hohen Bedeutung seiner freien Stellung sich bewußt, einen tüchtigen, gesunden Kern der Bevölkerung bildet. Diese völlige Emancipation des kleinern ländlichen Grundbesitzes erkennen wir als das willkommene Endresultat des über den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinausreichenden Bestrebens der Landesgesetzgebung, den Meierverband und die sonstigen mittelalterlichen Hemmnisse einer freien Bodencultur allmählich zu beseitigen, um dadurch die Hülfquellen und damit auch die Steuerkraft des Staats zu erhöhen. Wir sehen, eine Frucht der Wegeordnung von 1837, das Land in allen Richtungen, von Ort zu Ort, von den besten Straßen und Verbindungswegen durchzogen⁸⁾; wir erblicken ein Netz von Eisenbahnen, verhältnißmäßig bedeutender als in irgendeinem deutschen Staate⁹⁾, und bei der einsichtsvollen Leitung des Betriebs nicht nur bis jetzt gewinnbringend für die Staatskasse, sondern auch von unberechenbarem Werthe für den Verkehr dieses Binnenlandes, dem auch das Postwesen, durch solche Verbindungsmittel begünstigt und infolge des Eintritts in den großen Postverband wesentlich gehoben, fördernd zur Seite steht. Das gesammte Unterrichtswesen — sicher gestellt, besonders in seinen höhern Sphären, durch ein ebenfalls der ständischen Controle unterworfenen bedeutendes Grundvermögen — zeugt von langjähriger sorgsamer Pflege. Die Volksschule namentlich braucht längst schon die Vergleichung mit irgendeinem andern Staate nicht zu scheuen. Sie hat jetzt wenn auch vorläufig erst an der leitenden Hand der Kirche, den ihr gebührenden Platz unter den eigentlichen Staatsanstalten eingenommen.

8) Auf circa 70 Quadratmeilen mehr als 100 Meilen Heer- und Landstraßen, ohne die Communicationswege.

9) Etwa 25 Meilen, meist doppelgleisig, im Verkehr, 3 Meilen im Bau begriffen.

Die vorhin beschriebenen neuen Organe der Justiz und Administration entsprechen den gehegten Erwartungen inimmernehr. Die Mühen des Übergangs sind längst vorüber, und es gewährt besondere Befriedigung zu sehen, wie freudig und rasch man sich, besonders bei der Rechtspflege, in die neuen Formen und in die freie Luft der Öffentlichkeit hineingelebt hat. Über die Staatsfinanzen lauten alle Berichte günstig. Die Einnahmen, im ganzen wie im einzelnen seit 1832 gestiegen, haben einen großen Zuwachs seit 1842 durch die Erhöhung der indirecten Steuern erhalten, aber auch bei den Kammerintraden und bei denjenigen Betriebsanstalten, welche eine mehr oder weniger finanzielle Seite haben, dem Leihhause, den Posten, Eisenbahnen u. s. w., besonders bei letztern, läßt sich eine beträchtliche Erhöhung der Überschüsse wahrnehmen. Wir finden die Ausgaben mit diesen gesteigerten Einkünften stets auf ein gleiches Niveau gebracht, und, wenn auch hin und wieder die Landtagsabschiede eine kleine Extralanleihe ergeben, so ist solche nur durch außerordentliche Ereignisse nöthig geworden, auf welche, der Natur der Sache und einer langjährigen Übung gemäß, ein ordentlicher Etat nicht Rücksicht nimmt. Das gesammte Jahresbudget wird sich, die verschiedenen Etats ineinander gerechnet, auf 2 Mill. Thlr., die Staatsschuld aber, nachdem die auf dem Domanium haftende Kammer Schuld durch die gedachte Tilgung en gros auf etwa eine halbe Million herabgebracht ist, auf 10 Mill. Thlr. belaufen, wovon jedoch über 6 Mill. allein durch die Eisenbahnen veranlaßt sind. Die verfassungsmäßige Amortisation der Staatsschuld erfolgt pünktlich und hat wesentlich zur Hebung des Landescredits auch insoweit beigetragen, daß die für die Verhältnisse des Landes an sich so bedeutenden Eisenbahnanleihen nur durch Vermittelung einer Staatsanstalt unter sehr billigen Bedingungen haben ermöglicht werden können. Überhaupt läßt sich nicht verkennen, daß die Finanzverwaltung im allgemeinen wie den Ständen gegenüber stets ein freundlicher Glückstern begleitet hat. Die gesammte Staatsverwaltung trägt noch das Gepräge der Ordnung und Regelmäßigkeit, welches man derselben seit 1832 mit Recht nachrühmt, und im Beamtenstande herrscht, von oben ausgehend, im ganzen genommen, eine gewisse Rechtlichkeit und Ehrenhaftigkeit, welche bisher wohl geeignet war, die im Verhältniß zu größern Staaten etwas starke Vertretung des Staatsdienstes, besonders in den höhern Stellen, und die dadurch früher anscheinend hervorgerufene Neigung zum Administriren minder fühlbar zu machen. Der letztern entgegenzutreten und die ganze Staatsmaschine auch in finanzieller Richtung zu vereinfachen, war offenbar einer der Hauptziele der neuen Gesetzgebung, als sie eine große Anzahl von Staatsbürgern zu Ehrenämtern fast in allen Zweigen der Verwaltung und dadurch zur unmittelbaren Theilnahme an derselben berief. Soweit die Ergebnisse sich übersehen lassen, ist der Erfolg ein günstiger, wenn auch für jetzt noch nicht in finanzieller Beziehung. Jedenfalls ist das öffentliche Leben überhaupt auch hierdurch in erwünschter Weise gehoben. An die Stelle jener großen Aufregung ist Ruhe getreten; aber der durch den heftigen Anstoß im weitesten Kreise geweckte politische Sinn hat sich, durch die gewonnenen Erfahrungen geläutert, in verständiger Weise fortgebildet, und wenn auch eine Theilnahme für das jetzige Repräsentativsystem nicht gerade sehr lebendig hervortritt, so deuten doch manche Symptome darauf hin, daß sie wirklich bestehe. Nur scheint man solche Anzeichen nicht überall gerade da suchen zu dürfen, wo jenes Interesse bei der Reconstitution vorausgesetzt sein mag. Beispielsweise nur die Thatsache, daß mehrere male schon in Wahlcollegien der wissenschaftlichen Berufsstände — namentlich in der Hauptstadt — eine Wahl nicht zu Stande kam, weil die gesetzliche Anzahl der Wähler nicht anwesend war. Doch diesem, insolge theoretischer Reflexion in die Landesvertretung eingefügten künstlichen Bestandtheile einer Ersten Kammer wird der Mangel an Übung in der ihm verliehenen neuen Bestimmung mildernd zur Seite stehen. Freilich hat sich jene Thatsache der Unvollständigkeit auch bei dem natürlichen Hauptelemente einer Ersten Kammer, dem größern Grundbesitze wiederholt, obgleich hier theilweise die Übung im ständischen Wesen bis ins graue Alterthum hinaufreicht. Doch mag auch in diesen Kreisen nicht gerade der Sinn für die Interessenvertretung des Landes fehlen. Eine gewisse Abspannung nach großer Aufregung ist naturgemäß, und die politische Idee erscheint überhaupt nicht mehr als das Idol der Gegenwart. Das Materielle in allen Gestaltungen ist zur Herrschaft gelangt. Die ihm zugewendeten Interessen stehen überall obenan; so auch hier. Die Zollschranken, sonst so nahe und so brüderlich, sind jetzt weit von den Landesgrenzen abgerückt, und die gänzliche Freiheit des Verkehrs hat mit bewundernswürdiger Schnelligkeit kaum geahnte glänzende Früchte getragen. Zahlreiche, zum Theil sehr großartige industrielle Etablissements sind, besonders im Haupttheile des Landes, schon in lebhaftem Betriebe, andere entstehen in rascher Folge. Abgesehen von den unmittelbaren Vortheilen für die große Zahl der direct Betheiligten, wird dadurch dem Kapitale,

dem beweglichen wie dem unbeweglichen, eine gesteigerte Nutzung zugeführt, der Arbeit aber beträchtlich höherer Lohn gesichert. So sehen wir diese beiden durch die letzten Revolutionen in feindlicher Stellung gegeneinander auf die Bühne des Staatslebens gehobenen Elemente vorläufig, bis Übertreibung von einer oder der andern Seite wieder zu Conflicten Anlaß gibt, versöhnt. Dieser erfreuliche Aufschwung auf dem Gebiete der materiellen Interessen, und der dadurch hervorgerufene überall äußerlich erkennbare Wohlstand, läßt den schon begonnenen Rückschritt im constitutionellen Leben, wenn auch nicht übersehen, doch einstweilen ignoriren; um so mehr, als derselbe hier bislang nur sporadisch und mit einer gewissen Zurückhaltung sich bemerklich gemacht hat. Zieht man schließlich eine Bilanz über Gewinn und Verlust im Verfassungsleben des Herzogthums seit 1832, und bringt selbst die an mehreren Stellen schon vorherzusehende fernere Einbuße mit in Anschlag, so wird doch der Gewinn den Verlust noch erheblich übersteigen. Man wird auch mit einiger Ruhe wenigstens in die nächste Zukunft blicken dürfen, wenn es sich ermöglichen läßt, das bisherige Regierungssystem, als dessen Schöpfer der nun verstorbene Staatsminister von Schleinitz zu nennen ist, seinem eigentlichen Weesen nach noch ferner in Übung zu erhalten. Ein System, welches, namentlich in seiner ersten Beurkundung durch die Landesverfassung und die in dieselbe gelegten Reime für die fernere Gesetzgebung, als das Ergebnis der Verbindung einer durch hohe wissenschaftliche Bildung geläuterten Theorie mit einem glücklichen Erkennen der Lage und der wahren Bedürfnisse des Landes sich darstellt; als dessen wesentliche Tendenz man die „Förderung des politischen Fortschritts zur Herstellung einer möglichst freien Bewegung aller“ betrachten darf. Zwar erscheint die mit der Verfassung in Verbindung stehende organische Gesetzgebung nicht frei von einer etwas bureaukratischen Färbung. Aber auf der einen Seite mag darin ein zersetzendes Gegenmittel gegen die dem System feindlichen, besonders der feudalistischen Elemente erkannt sein, auf der andern Seite wird allseitig zugegeben werden, daß im allgemeinen, bei Handhabung der Gesetze eine manche Härte mildernde, weiche Humanität vorgewaltet hat. Daß dieses System, getragen von einer ausgezeichneten Persönlichkeit, einen hohen Grad von Lebensfähigkeit besitzen müsse, dafür liefert schon die einzig dastehende Thatsache den Beweis, daß die Amtsführung seines Urhebers, nicht allein die Unterbrechung der vormärzlichen Zustände durch die den Ministerien sonst so feindlichen Ereignisse von 1848, sondern auch die provisorische Reichsgewalt und endlich das Wiedererstehen des Bundestags jahrelang überdauert hat. Aber auch die äußere Anerkennung, sowol für das System als auch für den demselben von höherer Hand gewährten Schutz, hat nicht gefehlt. Sie hat sich, gesteigert durch die dem Braunschweiger angeborne Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus, auf das unzweideutigste geoffenbart bei der ebenso herzlichen als überraschend glänzenden Feier des fünfundsingzigjährigen Regierungsjubiläums des Landesfürsten am 25. April 1856.

Mag auch eine ferne, hoffentlich sehr ferne Zukunft mit ihren dunkeln Eventualitäten manche der neuern Schöpfungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts bedrohen: es wird sich doch nicht alles, besonders nicht das schon zur vollendeten Thatsache Gewordene, nicht das mehr oder weniger mit Grund und Boden Zusammenhängende wegräumen lassen. Und, wenn die Begründung des jetzigen Zustandes namentlich in letzterer Hinsicht ein Verdienst des Regierungssystems war, so wird dessen fernere unbeirrte Befolgung um so mehr gerechten Anspruch auf erhöhte Anerkennung gewinnen, als nur dadurch dem Lande seine günstige Lage möglichst lange erhalten werden kann.¹⁰⁾

M. Hollandt.

Bremen. Die Freie Hansestadt Bremen ist ein selbständiger republikanischer Staat, Mitglied des Deutschen Bundes. Der bremische Staat umfaßt ein etwa 5 Geviertmeilen großes, an beiden Ufern der Weser belegenes Gebiet, welches in westlicher Richtung von dem Großherzogthum Oldenburg, in östlicher von dem Königreich Hannover umschlossen wird. Ungefähr in der Mitte dieses kleinen Gebiets liegt, ebenfalls von der Weser in zwei Hälften getheilt, die Stadt Bremen, am linken Ufer die im 17. Jahrhundert gegründete Neustadt, am rechten die Altstadt. Das flache Land zählt 12 Kirchdörfer, einen größern Flecken und etwa 30 größere und kleinere Dorfschaften. Zwei kleinere Städte, Vegesack mit etwa 4000, Bremerhaven mit etwa 5000 Ein-

10) Nach dem Abschlusse dieser Darstellung hat noch der Landtag für die Finanzperiode 1858/60 seine Verhandlungen begonnen und beendet. Über die Resultate desselben mag hier nachträglich ange-
deutet werden, daß durch eine Reihe von Gesetzen die Verseßbarkeit der bei den Amts- und Kreisgerichten fungirenden Richter, die Befugniß zur Errichtung von Familienstammgütern und eine anderweite Beschränkung der Competenz der Schwurgerichte sanctionirt, daneben auch über die fernere Erhöhung von Normalgehalten und die Verwendung ziemlich bedeutender Summen zu außerordentlichen Zwecken Vereinbarung getroffen worden ist.

wohnern, liegen abgesondert und ganz von hannoverschem Gebiete umgeben, weiter unterhalb am rechten Weserufer. Der bremische Staat hat im ganzen nahe an 90000 Einwohner, von denen 60000 in der Stadt ansässig sind. Die letztere liegt von der offenen See noch ungefähr 15 Meilen entfernt; Ebbe und Flut gehen aber regelmäßig bis in ihre Nähe und bei günstigen Conjunctionen selbst über die Stadt hinaus. Größere Seeschiffe können jedoch in beladenem Zustande nicht bis zur Stadt heraufkommen; sie pflegen in den untern Weserhäfen (Bremerhaven oder dem oldenburgischen Brake) ihre Ladungen zu löschen, die dann vermittelt kleinerer Leichterfahrzeuge stromauf gebracht werden. Selbst bis Vegesack, welches zwei Meilen unterhalb Bremen liegt, pflegen nur Küstenfahrer aufzusegeln. Die geringe Tiefe des Weserbettes von Bremen bis unterhalb Vegesack ist größtentheils eine Folge der Sandablagerungen, deren systematische Beseitigung den Werth dieser wichtigen Wasserstraße ungemein erhöhen und es möglich machen würde, daß die europäische Seeschifffahrt bis nach Vegesack heraufgelange. Leider hängen diese Correctionsarbeiten von Hannover und Oldenburg ab, welche, aller Mahnungen der übrigen Meeresstaaten unerachtet, bis jetzt wenig oder nichts gegen die Versandung des Flusses gethan haben. Nur innerhalb des bremischen Gebiets erblickt man eine Reihe von Austiefungsanlagen, deren Wirkung verschwindet, sobald die Hoheit der beiden Nachbarstaaten beginnt. Bei Brake (5 Meilen unterhalb Bremen) nimmt die Stromtiefe auch größere Seeschiffe auf, aber erst bei Bremerhaven (7 Meilen unterhalb Bremen) können auch die größten Handelsfahrzeuge ohne Gefahr segeln. Ein System von Tonnen bezeichnet von der Stadt Bremen bis in die offene See das Fahrwasser. Diese Tonnen werden seit alter Zeit von den Bremern unterhalten; gegenwärtig liegt die Sorge dafür der Handelskammer ob, welche damit einen besondern Beamten (den Barsenmeister) beauftragt. Auch für die Beleuchtung der Wesermündung sorgt ausschließlich die Stadt Bremen, theils durch einen Leuchtturm, 1856 auf einer Sandbank oldenburgischer Hoheit erbaut, theils durch ein in der Wesermündung stationirtes Leuchtschiff. Die das bremische Gebiet berührenden Nebenflüsse der Weser, die Dichtum am linken, die Wumme und die Worge am rechten Ufer, sind für den Handel von keiner Bedeutung. Nur die untere Strecke der Wumme, welche den Namen Lesum annimmt, erscheint als ein ansehnlicher Strom, und ist tief genug, um den Bau von großen Seeschiffen an ihren Ufern zu gestatten. Seiner natürlichen Beschaffenheit nach ist das bremische Gebiet nur ein Theil der großen Weserebene, zu welcher es gehört. Neben dem Strome ziehen sich fette Marschstrecken hin, welche theils treffliche Weiden darbieten, theils zum Ackerbau verwandt werden, dann folgt Dünenland und Heide, theils urbar gemacht, theils mit malerischen Eichenholzungen gekrönt, theils in nackter Erde sich ausbreitend; endlich wieder ein, von den zahlreichen Armen der Wumme durchströmtes, ganz flaches und baumloses Grasland, mit moorigem Wasser gesättigt, aber fähig, durch geeignete Abzugs- und Schöpfwerke in vorzügliche Weiden verwandelt zu werden. Alles dem Pfluge unterworfen Land ist sowohl gegen die Weser als gegen deren Nebenflüsse durch fortlaufende Deiche geschützt, deren Unterhalt zu den ersten, aber manchmal auch härtesten Pflichten des Grundbesizers gehört. Sogenannte Deichverbände vereinigen die Landbevölkerung des rechten und des linken Weserufers zu zwei großen Genossenschaften, deren jede für ihre Deiche zu sorgen hat. Deichgeschworene und Aichtsmänner, aus den Bauern selbst gewählt, bilden unter dem Vorsteher eines Senatsmitgliedes die beratende, beschließende und verwaltende Behörde für alle hieher gehörenden Fragen. Das Deichrecht, welches für sie die Norm bildet, ist, wie es seit Jahrhunderten war, volksthümlich und unerbittlich wie das Kriegerecht.

Die Bevölkerung des bremischen Staats gehört durchweg dem niedersächsischen Volksstamme an. Die Bauern, zum Theil von westfriesischen und holländischen Colonisten abstammend, sitzen seit Jahrhunderten auf ihrer Scholle; die Stadt dagegen ist seit den ältesten Zeiten der starken Einwanderung geöffnet gewesen, die aber doch vorwiegend niedersächsische, und neben westfälische und hessische Elemente zuführte. Obwol daher Rath und Bürgerschaft im Laufe des 17. Jahrhunderts nach längerem Schwanken von der lutherischen zur reformirten Kirche übergingen, so ist doch infolge der fortwährenden Einwanderung aus lutherischen Ländern gegenwärtig eine Zweidrittelmehrheit der Stadt wieder lutherisch, während die Bauern alle reformirt sind. In Bremerhaven und Vegesack sind die Kirchengemeinden evangelisch, ebenso in dem Kirchdorse Horn. Sämmtliche sieben Pfarrkirchen der Stadt sind reformirt, doch haben drei von ihnen lutherische Geistliche neben den reformirten. Die Lutheraner haben keine Pfarrkirche; ihnen gehört aber die ehemals erzbischöfliche Kathedrale, der sogenannte Dom, der im 16. Jahrhundert mit den Erzbischöfen zur neuen Lehre überging und im Jahre 1803 unter ihrer und ihrer Erben (Schweden, Johann Kur-Hannover) Hoheit

blieb. Die römisch-katholische Bevölkerung Bremens umfaßt kaum einige tausend Seelen; für ihre religiösen Bedürfnisse sorgt eine aus zwei Geistlichen bestehende Mission, welche unter dem Bischof von Münster steht. Eine ehemalige Klosterkirche ist ihrem Cultus eingeräumt. Von andern christlichen Religionsgesellschaften existiren Baptisten und Mährische Brüder, jedoch nur in geringer Anzahl, seit einigen Jahren hielt auch die amerikanische Methodistengemeinde einen besoldeten Prediger in Bremen, der bereits eine eigene Kirche gebaut hat und eifrig Propaganda zu machen sucht. Die Deutschkatholiken sind nach kurzem Bestehen spurlos wieder verschwunden; dagegen fristet eine sogenannte Freie Gemeinde, vom Staate völlig unbeachtet, ein obscures Dasein. Juden wohnten bis 1803 im bremischen Gebiete gar nicht; damals gelangte der hannoversche Kleriker Hastedt, in welchem einige israelitische Familien ansässig waren, in den Besitz der Stadt, die somit nicht umhin konnte, wenigstens auf diesem einen Punkte von ihrer christlichen Exklusivität eine Ausnahme zu machen. Erst das Jahr 1848 brachte auch für Bremen die Abschaffung des die Juden ausschließenden Verbots; allein nur wenige Israeliten haben seitdem das Bürgerrecht erworben, da die Behörden bei ihrer Aufnahme mit besonderer Angstlichkeit verfahren. Die Volkssprache ist in Bremen wie im größten Theile des nördlichen Deutschland die niederdeutsche, in einer particularen Mundart, jedoch ist das Hochdeutsche seit 150 Jahren schon Kirchen-, Schul- und Geschäftssprache geworden. Nur dem Schiffer, dem Bauern und den untern Klassen der Stadtbevölkerung ist das Hochdeutsche noch heute eine fremde Sprache, deren sie sich nur im äußersten Nothfalle und dann mit Unbeholfenheit bedienen. Die Kenntniß des Niederdeutschen ist daher dem, welcher mit jenen Volksklassen zu verkehren hat, noch immer unentbehrlich.

Wie in der Sprache, so hat in Anschauungen, Sitten, Benehmen und selbst in der Physiognomie die bremische Bevölkerung Eigenthümlichkeiten, welche sich in dem benachbarten Oldenburg und Hannover nicht wiederfinden. Ähnliche Erscheinungen bemerkt man bekanntlich nicht allein in Hamburg und in Frankfurt, sondern selbst in längst mediatisirten ehemaligen Reichsstädten oder auch in einflußreichen Residenzen. Der tiefere Ursprung solcher individuellen städtischen Entwicklung hängt offenbar mit der selbständigen Bedeutung der Stadt und dem daraus erwachsenden Selbstgeföhle zusammen. Bremen war schon im frühen Mittelalter die Hauptstadt der Weser. Seine Bürger fühlten sich als ebenbürtige Macht neben den Erzbischöfen, den benachbarten Dynasten und Rittergeschlechtern. Sie kämpften, arbeiteten und handelten auf eigene Hand, entwickelten ihr eigenes Recht, bildeten ihre eigenen Verfassungsformen aus. Ein originales Leben erfüllte ihre Geschichte, und die kleinern Städte der Umgegend richteten, wenn sie eines Vorbildes, eines Rathes bedurften, ihren Blick nach Bremen. Bremisches Recht galt in Oldenburg, in Verden und andern Städten, von wo aus nicht selten an den Rath zu Bremen appellirt ward. Münze, Maß und Gewicht der Stadt folgten eigenen Normen und trugen dieselben wiederum über alle umliegenden Gegenden hinaus. Dies Verhältniß hat noch nicht völlig aufgehört. Für einen großen Theil der hannoverschen und oldenburgischen Weserlande ist nach wie vor Bremen „die Stadt“ par excellence, der Mittelpunkt, wo die Producte Absatz, die Arbeitskräfte Beschäftigung, der Unternehmungsgeist der Jugend eine Gelegenheit findet. In Bremen haben die Rheder und Seeversicherungsgesellschaften der Unterweser ihr wirkliches Domicil; nach Bremen trägt der Landwirth seine Gelder zur Belegung; nach den Kornpreisen, welche der bremer Mäkler notirt, reguliren sich die Ablösungsgeschäfte in Oldenburg; die bremische Goldwährung gilt weit und breit in allen größern Transactionen, wie in dem Handel mit Getreide, Vieh, Pferden u. s. w. Der Boden, auf welchem ein lebhaftes lokales Selbstbewußtsein, Patriotismus und Gemeingeist blühen können, ist in Bremen noch immer vorhanden: der materielle Aufschwung, den die Stadt genommen hat, der Erfolg, mit welchem sie die Ungunst der Verhältnisse immer von neuem überwindet, nähren in den Herzen der Bürger einen freudigen Stolz, welcher auch die einwandernden Elemente sehr rasch in gut Bremische verwandelt.

Die ältere Geschichte der Stadt reicht bis in die Zeit der Kämpfe Karl's des Großen mit den Sachsen hinauf. Der fränkische Eroberer erhob Bremen zu einem Bischofssitze und übertrug denselben dem heiligen Willehad. Sein Nachfolger, der heilige Anschar, der Apostel Skandianaviens, vereinigte als Erzbischof die Diöcesen von Hamburg und Bremen. Das bremische Erzbisthum spielt in der Kirchengeschichte des nördlichen Europa eine hervorragende Rolle; seine Missionare gingen nach Norwegen, Schweden und Livland; der Erzbischof Adalbert namentlich erwarb unter Kaiser Heinrich IV. diesem Siege den Beinamen der „Parvula Roma“. Ein großer Theil des Landes zwischen Weser und Elbe ward allmählich von dem Erzstifte erworben; seine geistliche Hoheit erstreckte sich bis zu den Ditmarschen. Es war der intellectuelle

der und der Mittelpunkt der blutigen Kreuzzüge, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts ihren Volksstamm der Stebinger (am linken Ufer der untern Weser) zur Strafe für seinen tödlichen Troß gegen die römische Hierarchie austrotteten.¹⁾

Während die bremischen Erzbischöfe mächtige weltliche Fürsten wurden, wußte im Laufe der Jahrhunderte die Stadt Bremen sich von ihrer Hoheit mehr und mehr zu emancipiren. Die herrschenden Geschlechter, vertreten durch den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Rath, verzogen nach und nach in ihren Händen alle wichtigen Regierungsbrechte, bei deren Ausübung die Einwilligung oder Sanction des Erzbischofs sehr bald zu einer bloßen Form herabsank. Im Laufe des 13. Jahrhunderts, als die Theilung der Erbschaft Heinrich's des Löwen ganz Nordland mit Fehden erfüllte, begründete Bremen formell sein Recht auf Selbstständigkeit dem Erzbischof gegenüber. Die Geschlechter und die Bürger hielten einträchtig zusammen und wählten gemeinsam den Rath, der aus 12 Mitgliedern bestand, von denen jährlich sechs ausschieden. Allein so lange währte es, so hatten die Geschlechter den Rath wieder monopolisirt und ihn zu einem Herrschaftsinstrument gemacht. Das dauerte bis 1308, wo die Bürger in blutigem Kampfe die Geschlechter besiegten und für alle Folgezeit von der Stadt ausschlossen. Seitdem hat es einen bremischen Adel nie wieder in Bremen gegeben: an seine Stelle trat eine Aristokratie angelegentlich der Bürger, deren Einfluß nicht auf Geburt, sondern auf Vermögen, Stellung und Tüchtigkeit beruhte.²⁾ Von 1308 an bildete sich, wesentlich unter der Leitung der Notabelfamilien die Staatsverfassung aristokratisch genug aus. In allen Kämpfen blieben die letztern schließlich Sieger, und die verschiedenen Versuche der Zünfte und gemeinen Bürger, die Gewalt an sich zu bringen, hatten immer nur einen vorübergehenden Erfolg. Der Rath, wenn auch nicht selten von seinen Gegnern verjagt, kehrte stets triumphirend zurück, umgeben von mächtigen Bundesgenossen, und in den Vergleichen, welche dann zwischen den Parteien abgeschlossen und von allen Bürgern beschworen zu werden pflegten, wurden unwandelbar die Rechte des Rathes von neuem anerkannt und oft erweitert. Zwei solcher Vergleiche, „die Eintracht von 1433“ und die „Neue Eintracht von 1534“, beide nach Vertreibungen des Rathes zu Stande gekommen und durch eine ganze Reihe norddeutscher Prälaten, Fürsten, Herren und Städte gewährleistet, bildeten zusammen mit dem ältern Stadtbuche, in welches der Rath von Zeit zu Zeit seine Entscheidungen eintrug, die geschriebene Grundlage der Verfassung bis zum Jahre 1848, in den letzten Zeiten freilich ganz überwuchert von dem ungeschriebenen Rechte, das aus der Observanz sich gebildet hatte.

Schon im 13. und 14. Jahrhundert scheinen die vier Kirchspiele der Stadt die Grundlage der Gemeindeverfassung gebildet zu haben. Ihnen entsprechend bestand der Rath aus vier Quartieren, jedes sechs Rathsherrn und einen Bürgermeister zählend. Jedes Quartier regierte ein halbes Jahr; dann kam ein anderes an die Reihe. Das regierende Quartier nannte man den „regierenden Rath“. Die Plenarversammlung oder „Witttheit“ bildete eine Art höherer Instanz.³⁾ Bei Vacanzen wählte man vermuthlich anfänglich nur aus dem Kirchspiele, dem der

1) Friesenbergs Geschichte des Erzbistums Bremen.

2) Im wesentlichen auf gleiche Weise zeigte sich fast überall im Mittelalter in den deutschen Städten der Versuch, auch hier wie auf dem Lande die altdeutsche gemeine Freiheit durch Bildung eines exklusiven privilegierten Adelsstandes zu unterdrücken. Das freie Grundeigenthum, die Grundlage demokratischer Staatsverfassung bei den Germanen, kam durch das Fausrecht in immer weniger Hände. Die Besitzer solcher Grundeigenthums suchten nun auch bei Entwicklung der städtischen Freiheit, welche doch durch die Theilnahme an der municipalen Genossenschaft und ihrem Gesamtbesitzthum das alte Freiheitsrecht der Bürgerrecht für alle Bürger, auch für frühere feudalistische Hintersassen und Schützlinge auf gleiche Weise begründete, ein exclusives und privilegiertes Recht, also ein Erbadelrecht, für sich und ihre Erben zu erwerben. Aber der einfache Sieg der alten Grundsätze deutscher genossenschaftlicher Freiheit vernichtete diese lastenmäßigen exklusiven und Privilegienrechte. Entweder wurden die danach stürzen ausgestoßen, oder sie verzichteten vor völliger Ausbildung eines Erbadelrechts auf ausschließliche und privilegierte Geburtsrechte, und traten nur in die oben bezeichnete natürliche wohlthätige Aristokratie der durch Vertrauen und Wahl ihrer Mitbürger als die „Nützlichsten und Besten“ Auserkorenen, wozu ihr größerer Familienbesitz wesentlich förderlich war. Es war dies ähnlich der neuern angemessenen politischen Bildung und Wiederherstellung altgermanischer Freiheitsgrundsätze auch in den römischen Staaten, sowie in Frankreich, Belgien, Sardinien, in der Schweiz und Nordamerika, wenn auch dabei die adelichen Familiennamen aus der Feudalzeit belassen wurden. Die politische Bildung der Städte ging hier nur der politischen Bildung freier Länder voran. S. Adel. D. Red.

3) Unsere deutschen Vorfahren billigten nämlich nicht den Hochmuth vieler ihrer Nachkommen, welche in Dingen auch im gemeinschaftlichen Dingen ihre besondern subjectiven Meinungen für unbedingt weisend und die Überzeugung der Gesamtheit ihrer Mitbürger halten, und welche sogar das unentbehrliche Staats-Verikon. III.

Ausgeschiedene angehört hatte; später kam dies außer Gebrauch, obwol die Quartiere selbst bis in die neueste Zeit fortbauerten. Bürgermeister wählte der Rath aus seiner Mitte auf Lebenszeit; ebenso war die Rathmannswürde schon bald nach Vertreibung der Geschlechter eine lebenslängliche. Das Wahlstatut von 1399 setzte fest, daß, wenn ein Rathmann ausscheidet, vier durch das Los bezeichnete Mitglieder des Rathes, nachdem sie geschworen haben, „den Nützlichsten und Besten“ erkiesen zu wollen und in ein Conclave eingeschlossen worden waren, die Neuwahl vorzunehmen haben. Sehr wichtig war bei diesem oligarchischen Verfahren, daß die nähern Verwandtschaftsgrade die Unwählbarkeit mit sich führten. Wer Vater, Sohn, Bruder, Schwäger, Eidam, Schwager eines Rathsmitgliedes war, konnte nicht gewählt werden. Ein Oheim, Nefte, Geschwisterkind bedurfte der Stimmeneinheit, um zugelassen zu werden.

Nach Art des Mittelalters waren die Rechte des Rathes nicht urkundlich und genau umgrenzt. Jeder Bürger mußte ihm persönlich Gehorsam schwören; keine Versammlung der Zünfte durfte ohne seine Erlaubniß stattfinden; er allein berief die Kirchspiele zur Beschlußnahme über öffentliche Angelegenheiten; er beschloß im Kriege, schloß Verträge mit Auswärtigen ab, beschickte die Hansetage, verwendete und verwaltete das öffentliche Gut. Die Bürger hatten keine andere Garantien als das „Recht der Insurrection“ und in spätern Zeiten die allerdings sehr maßgebende Observanz, welche ihnen das Recht der Steuerbewilligung, der Zustimmung bei der Gesetzgebung und — was noch bedeutsamer war — die Mitwirkung bei den größern Verwaltungen sicherte. Die vier Kirchspiele der Bürgerschaft, welche immer abgesondert beriethen und beschloßen, wurden allerdings theoretisch „nach Willkür des Rathes“ berufen, allein das Herkommen hatte diese Willkür in sehr enge Grenzen gezogen. Die Kaufleute, die Vorstände der Zünfte, diejenigen, welche gewisse Gemeinde- oder Kirchspielämter bekleidet hatten oder noch bekleideten, mußten geladen werden; ebenso alle promovirte Personen. Auch für eine gewisse Organisation dieser Versammlungen hatte, wenn auch nicht schriftliche Anordnung, doch das Herkommen gesorgt. Der wichtigste Berufsstand, die Kaufmannschaft, hatte im Mittelalter ihre corporative Verfassung nach Analogie der Zünfte, und namentlich ihre Vorsteher, die sogenannten „Älterleute“ oder „Seniores“. Im Laufe der Zeit ward das Amt eines Ältermanns ein lebenslängliches; das Collegium derselben ergänzte sich selbst, hatte seine Syndiker, seine feste Geschäftstradition, kurzum es gestaltete sich zu einer quasi-politischen Behörde, zu einer Art von Tribunal, welches seine Aufgabe darin erblickte, die Rechte der Bürgerschaft systematisch gegen den Rath zu vertheidigen. Der Vorsteher in der Bürgerschaft stand einem der Älterleute herkömmlich zu, ihr Syndikus fungirte als Worthalter der Bürger; ihr Archiv bewahrte die Protokolle der Verhandlungen mit dem Rath; sie beriethen in Vorversammlungen über die Gegenstände der Tagesordnung. Auch war es Regel, daß zu den aus Rathsherren und Bürgern bestehenden verwaltenden Deputationen jedes Kirchspiel einen Ältermann committirte, während der Rath in wichtigen Angelegenheiten, bei denen er sich im voraus der Zustimmung seiner Mitbürger vergewissern wollte, vertraulich mit dem Collegium Seniorum zu communiciren pflegte. Der politische Zustand der Stadt war somit, während der letzten drei Jahrhunderte, im wesentlichen so beschaffen, daß die höhere Bürgerklasse, welche übrigens durch keine Schranke der Geburt abgegrenzt war, die Staatsgewalt in Händen hatte. Die Rechtspflege war beim Rath, die Verwaltung einzelner Departements ebenfalls; andere dagegen bei Deputationen, die aus Rathsherren, Älterleuten und Bürgern gemischt waren und bei denen immer Bürgerliche die Rechnung führten. Dabei eine große Selbstständigkeit der einzelnen Verwaltungszweige, die o. z. B. auf eigene Hand Anleihen contrahirten, Steuern nachließen, Grundbesitz eigneten und veräußerten, keine concentrirte Finanzpflege; nur wenige besoldete Beamte; allgemeine Wehrpflicht der Bürger, deren jeder seine Ausrüstung im Hause haben mußte; erst in späterer Zeit daneben eine stehende „Soldatesque“, d. h. ein aus Bürgern geworbene, für den Festungsdienst nothdürftig gedrilltes, abwechselnd dem bürgerlichen Tagewerk und dem Beziehen der Wachen sich widmendes, harmloses Mittelglied zwischen Miliz und Militär. Der Zuschnitt der Ganzen patriarchalisch; bürgerliche Behaglichkeit und Selbstachtung auch in den untern Klassen; kirchliche Ehrbarkeit namentlich im 17. und 18. Jahrhundert streng aufrecht erhalten.

Mittel, soweit möglich dem Ideal einer Regierung nach der Gesamtvernunft der Gesellschaft sich nähern, nämlich den Mehrheitsbeschluß nach Austausch der Ansichten, bespötteln und die Minderheit mehr wollen gelten lassen. Unsere Vorfahren nannten also die Gesamtheit „die Weisheit“, entsprechend dem angelsächsischen „Wittenagemot“. Übrigens zeigt sich auch hier, wie schon in alter Zeit neben der unmittelbaren auch die repräsentative demokratische Form unserer Vorfahren bekannt war. S. Deutsche Landesverfassung.

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts übten die Weltstürme ihren Einfluß auch auf die Staatsformen Bremens aus. Die ausschließliche Stellung der reformirten Confession ward gebrochen, indem 1806 der erste Lutheraner zu Rathe gewählt ward. Die Bürgerschaft setzte es durch, daß sie nicht ferner in Kirchspielen, sondern in ungetheilter Gesamtheit tagte. Die Drangsale der Kriegszeit, die ungeheuern Geldbedürfnisse der Stadt, die zunehmende Bildung machten den Einfluß der Bürgerschaft mehr und mehr geltend. In den Jahren 1811—13 unterbrach zwar die Einverleibung Bremens die innere Entwicklung der Republik auf gewaltsame Weise, allein kaum waren im November 1813 die russischen Befreier unter General Lettenborn vor den Thoren der Stadt erschienen, als auch sofort der abgerissene Faden wieder aufgenommen ward. Die französischen Neuerungen fielen zwar auch in den Fällen, wo sie unleugbar segensreich gewirkt hatten: Gewerbefreiheit, Emancipation des Landvolks, Zulassung der Juden machten alsbald wieder dem reichstädtischen Status quo ante Plaz; allein daneben traten sehr tiefgreifende Reformen ein. Die ganze innere Verwaltung ward im Laufe des ersten Jahrzehnds zweckmäßig organisiert, eine Centralkasse für die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, ein Tilgungsfonds, eine Rechnungscontrole geschaffen; die Bethheiligung der Bürgerschaft bei der Verwaltung ward ausgedehnt; eine Bürgerwehr begründet und daneben ein selbstdiensttüchtiges Militär durch Übung ins Leben gerufen; die politische Souveränität der Altstadt wenigstens der Neustadt zugesprochen; die Festungswerke verwandelten sich in Parkanlagen und der Verkehr mit den Vorstädten, einst bei Nachtzeit gänzlich gesperrt, fand mindestens eine Erleichterung; die auswärtigen Angelegenheiten, welche man früher den vom Rathe ernannten Syndikern überlassen hatte, wurden einer Commission übertragen; die Justiz blieb zwar mit dem Senate verbunden, aber der ehemalige Wechsel nach Quartieren hörte auf, und der Senat committirte aus seiner Mitte ständige Gerichte, die von ihm unabhängig fungirten und von denen die Appellation an das gemeinsame höchste Gericht der Freien Städte zu Lübeck ging; eine verbesserte Gerichtsordnung, eine Civilstandsordnung, die Erlaubniß für Nichtbürger Grundbesitz zu erwerben, eine musterhafte Einrichtung des Hypothekenwesens — diese und manche andere Maßregeln üblicher Richtung vermittelten Bremens Übergang zu seiner modernen Blüte, ohne inzwischen die Grundlagen der alten Verfassung zu verschieben. Die Stellung des Rathes (oder des Senats, wie er sich von nun an nannte) erlitt jedoch einige nicht unwichtige Veränderungen. Die Einteilung in Quartiere behielt nur eine formelle Bedeutung. Die Einkünfte des Senats, bisher aus dem Ertrage von Domänen und aus Sporteln, Strafgeldern und Gebühren bestehend, wurden in feste, von der Staatskasse ausgezahlte Jahrgehälter verwandelt. Bei Vacanzen hörte die Selbstergänzung nach dem oben beschriebenen Verfahren auf. Zwölf von der Bürgerschaft erkorene Bürger losten vier aus ihrer, ebenso der Senat vier aus seiner Mitte aus; diese acht präsentirten drei Candidaten, aus denen der ganze Senat den neuen Rathmann erkor. Ein Oheim, Neffe, Schwiegervater, Schwiegerjohn oder Schwager eines Rathsmitgliedes bezurte sechs Stimmen, um unter die Candidaten aufgenommen zu werden. Geschwisterkinder konnten ohne Erschwerung gleichzeitig im Senate sitzen. Die vier Bürgermeister wurden vom Senate aus seiner Mitte oder aus den Syndikern gewählt; ihr Amt blieb lebenslanglich; halbjährlich wechselte unter ihnen das Präsidium. Die vier Bürgermeister konnten unter sich in manchen Dingen, namentlich delicatern Angelegenheiten, selbständig beschließen, wenn auch theoretisch die volle Regierungsgewalt nur beim Plenum des Senats (der Witttheit) ruhte. Das Plenum fungirte gleichzeitig als Magistrat der Stadt und als Summus Episcopus der protestantischen Kirchen. Für die einzelnen Geschäftszweige committirte es besondern Commissionen, in denen das älteste Mitglied den Vorsitz führte. Nur ausnahmsweise bestanden einzelne Committare (z. B. ein Polizeiherr), in der Regel ward alles collegialisch betrieben.

Nachdem weitere Reformbestrebungen infolge der Julirevolution an der Ungeneigtheit des Senats und der Gleichgültigkeit einer keinen materiellen Druck empfindenden Bevölkerung gescheitert waren, warf die Märzbewegung des Jahres 1848, welche in den mittlern Bürgerklassen einen empfänglichen Stoff fand, die vierhundertjährigen Verfassungsgrundlagen Bremens mit einem Schlage um. Zwar ließ die constituirende Versammlung des Jahres 1848 die Lebenslanglichkeit der Senatorenwürde bestehen und conservirte auch den Grundsatz, daß alle wichtigen Verwaltungen von gemischten Deputationen des Senats und der Bürgerschaft zu führen sind; aber in allen übrigen Punkten enthielt die von ihr ins Leben gerufene, am 8. März 1849 angenommene Verfassung die wesentlichsten Neuerungen. Gleichberechtigung aller Staatsgenossen, Aufhebung der politischen Unmündigkeit des Gebiets, Trennung der Justiz von der Verwaltung,

Verwandlung der aus Virilstimmen bestehenden Bürgerschaft in eine aus allgemeinem Stimmrechte hervorgehende Repräsentativversammlung von 300 Vertretern, die nur auf einige Jahre gewählt wurden, Erwählung der Senatoren durch diese Vertreter, Abschaffung des Collegiums der Älterleute, bei Differenzen zwischen Senat und Bürgerschaft Berufung an die Gesamtheit der Staatsbürger, Öffentlichkeit der Bürgerschaftssitzungen, Aufhebung aller religiösen Disqualifikationen, diese und ähnliche Bestimmungen, verbunden mit Preß- und Vereinsfreiheit, Ablösungszwang des Guts herrnrechts, Schwurgerichten, Autonomie der Gemeinden, leitete eine vollständige Herrschaft der mittlern und untern Volksklassen ein, welche indessen, noch ehe sie sich in vollen Besitz zu setzen vermochte, schon im Frühjahr 1852 durch die spontane Intervention des Bundestags ihr Ende erreichte.

Auf Grund ihrer bekannten Beschlüsse vom 23. Aug. 1851 schritt, nachdem der Senat vergeblich versucht hatte die Bürgerschaft zu einer Revision der Verfassung zu bewegen, die Bundesversammlung am 6. März 1852 mit der kategorischen Forderung vor, daß aus der bremischen Verfassung die mit den Grundgesetzen des Bundes unvereinbaren Bestimmungen, namentlich die Wahlgesetze für Senat und Bürgerschaft, das Princip der Volkssouveränität, das Übergewicht des bürgerchaftlichen Elements in den verwaltenden Deputationen entfernt werde. Ein hannoverscher General ward als Commissar des Bundes nach Bremen abgeschickt, um die Vollziehung dieser Forderung zu überwachen.⁴⁾ Die Bürgerschaft weigerte sich das Interventionsrecht des Bundes anzuerkennen, und erklärte sogar den Senat für verfassungsbrüchig und daher außer Wirksamkeit. Infolge dessen ward am 29. März 1852 die Bürgerschaft vom Senat aufgelöst und auf Grund eines octroyirten Wahlgesetzes eine neue Bürgerschaft zur Revision der Verfassung unverzüglich einberufen. Dies octroyirte Gesetz erhielt späterhin definitive Gültigkeit. Danach besteht die Bürgerschaft hinfort aus 150 Vertretern, von denen der Gelehrtenstand 16, die Kaufmannschaft 48, der Gewerbebestand 24, die übrige Einwohnerschaft der Stadt in drei Steuerklassen 30 erwählt. Von den noch übrigen 32 Vertretern kommen je 6 an Vegesack und Bremerhaven, 20 auf die Dörfer. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahre scheidet die eine Hälfte aus. Sie erhalten keine Geldentschädigung. Die Wahlen geschehen vermittelst schriftlicher und geheimer Abstimmung. Am 24. Febr. 1854 ward die zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbarte, gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung publicirt. Dieselbe ist der Bundesversammlung zwar mitgetheilt, aber nicht von letzterer ausdrücklich bestätigt worden. Die Betheiligung des Bundes bei der Revision der Verfassung selbst war eine rein formelle.

Das neue Grundgesetz des bremischen Staats hat einen großen Theil der wesentlichsten Bestimmungen der Märzverfassung beibehalten und damit die im Jahre 1848 vollzogene Umwälzung in der Hauptsache sanctionirt. Der politische Unterschied zwischen Stadt und Land bleibt aufgehoben; die Bürgerschaft erscheint als aus eigenem Rechte fungirende repräsentative Corporation; Justiz und Regierung bleiben getrennt, Religions-, Preß- und Vereinsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Zugänglichkeit der Ämter für alle sind den Bürgern gewährleistet. Die Bürgerschaft hat eine entscheidende Stimme bei allen Gesetzen, Steuern und Geldverwendungen; das Budget wird jährlich von ihr bewilligt; ihre Deputirten nehmen an fast allen öffentlichen Verwaltungen theil, und nur diesen steht die Rechnungsführung zu. Die Stadtkasse steht unter Aufsicht der Finanzdeputation, deren Vorsitzender und ein bürgerlicher Deputirter alle auf sie lautende Anweisungen zu unterzeichnen haben. Alle organischen Einrichtungen, alle Communalverfassungen, Militärformationen, Creirung neuer Beamtenstellen, bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft. Sie hat das Recht über die Gesehmäßigkeit erlassener Polizeiverordnungen ein richterliches Erkenntniß zu provociren. In Fällen einer Differenz zwischen ihr und dem Senat über constitutionelle oder Rechtsfragen entscheidet, nach mißlungener Güteverfahren, das Oberappellationsgericht zu Lübeck.

4) Es möchte schwer sein, diese Bundesintervention auf irgendeinen Artikel des Bundesgrundvertrags zu begründen. Auf das sogenannte monarchische Princip wird man sie wol nicht begründen wollen. Die Begründung aber auf ein gemäßigt republikanisches Princip — im Gegensatz gegen ein rein monarchisches — findet doch noch wenigstens Anhaltspunkt, selbst nicht einmal in der Schlußacte. Es ist in Belagerungszustand den letzten Abschnitt und den Artikel Deutscher Bund. Übrigens soll hier nicht über Vorzug oder Nachtheil der in Bremen zu Stande gekommenen Änderungen geurtheilt werden. Aber auch alsdann, wenn Interventionen des Bundes in die innern Angelegenheiten der Bundesstaaten als heilsam erscheinen, wird doch zuerst die Umwandlung des rein völkerrechtlichen Bundes in ein staatsrechtlichen mit Volksrepräsentanten, bis dahin aber Heiligkeit des Grundvertrags gewünscht werden müssen. 7

Der Senat besteht aus 18 auf Lebenszeit erwählten Mitgliedern, welche einer der anerkannten christlichen Confessionen angehören und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Ausgeschlossen sind namentlich die, welche ihre Gläubiger nicht zum Vollen befriedigt haben, sowie alle Verwandte eines Senatsmitgliedes bis zum Oheim und Nessen, Schwager und Schwagersohn einschließlich. Mindestens zehn Senatsmitglieder müssen Rechtsgelehrte, mindestens fünf Kaufleute sein. Die Wahl geschieht so, daß die Bürgerschaft sich durch Losung in fünf gleiche Abtheilungen scheidet, jede dieser Abtheilungen drei Candidaten vorschlägt und einen Wahlmann ernennt, die fünf Wahlmänner sodann mit fünf vom Senat gewählten Wahlmännern, nach vorgängigem Schwur, nur einem Tüchtigen und Würdigen die Stimme geben, bei einer Auswahl unter mehreren aber den Tüchtigsten und Würdigsten bevorzugen zu wollen, zu einem Conclave zusammentreten, dieses Conclave aus sämtlichen vorgeschlagenen Candidaten drei präsentirt, und endlich die Bürgerschaft aus der Präsentationsliste einen auswählt. Auf diese Liste kann nur derjenige kommen, welcher im Conclave sechs Stimmen für sich gehabt hat; letzteres hat also die Macht, die Candidaten der Bürgerschaft zu refusiren, und es kann unter Umständen das Wahlverfahren so lange wiederholt werden, bis das Conclave befriedigt ist. Der Senat wählt aus seiner Mitte zwei Bürgermeister, von denen alle zwei Jahre einer ausscheidet und dann erst nach Ablauf von abermals zwei Jahren wieder wählbar ist. Jeder Bürgermeister fungirt demnach vier Jahre. Zwischen den Bürgermeistern wechselt alljährlich das Präsidium. Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt durch eine besondere, alle zwei Jahre erneuerte Commission, zu welcher die Bürgermeister ipso jure gehören.

Beim Senat ist, außer der Hälfte der gesetzgebenden, die vollziehende und Regierungsgewalt, das Oberaufsichtsrecht, die Vertretung des Staats nach außen, das Recht der Begnadigung, Abolition und Dispensation unter gewissen Einschränkungen; er ernennt und instruiert, entläßt und pensionirt die Staatsbeamten, theilweise jedoch nur nach vorgängigem Gutachten der betreffenden Verwaltungsdeputation; übt die Polizeigewalt, verfügt über die bewaffnete Macht; übt Bremens Besetzungsrecht bei dem Oberappellationsgerichte der vier Freien Städte, und fungirt als Summus Episcopus der protestantischen Kirchen. In allen verwaltenden Deputationen hat ein Senatsmitglied die Geschäftsführung und den Vorsitz; ein anderes Senatsmitglied führt das Protokoll, welches jedoch von einem der bürgerlichen Deputirten mitunterzeichnet werden muß. Gegen den einmüthigen Dissens der senatorischen Mitglieder einer Deputation kann ein Deputationsbeschluß nicht zu Stande kommen. Der Senat hat auf den Zutritt der Bürgerschaft keinen Einfluß; jedoch kann er die Ausschließung der Öffentlichkeit und in dringenden Fällen auch die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen beantragen. Die beiden Körperschaften verkehren nur schriftlich miteinander, doch werden fast alle Gesegentwürfe von gemeinschaftlichen Ausschüssen bearbeitet.

Jeder Bürgermeister bezieht 2600 Thlr., jeder Senator 2100 Thlr. Honorar. Die dem Gehörtenstande angehörenden Senatsmitglieder dürfen kein Privatgeschäft betreiben. Der Senat ist verpflichtet, Mitglieder, welche geistig oder leiblich arbeitsunfähig geworden sind, in den Ruhestand zu versetzen, wodurch dieselben Anrecht auf eine Pension von 1050 — 1400 Thln. gewinnen. Wer seine Zahlungen einstellt, muß austreten. Wegen Amtsvergehen kann die Absetzung nur auf gerichtlichem Wege erfolgen.

Für die Justizverwaltung besteht, abgesehen von dem Oberappellationsgerichte der vier Freien Städte, zunächst ein aus 12 unter sich gleichberechtigten, auf Lebenszeit gewählten, rechtsgelehrten Mitgliedern gebildetes Richtercollegium. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind die nämlichen wie bei dem Senate. Dies Collegium besetzt nach eigener Wahl die verschiedenen Gerichte, nämlich 1) das Obergericht, 2) das Untergericht, 3) das Criminal- und Polizeigericht, 4) das Steuer- und 5) das Gewerbegericht. Es erwählt die Directoren dieser verschiedenen Gerichte, ebenso wie seinen eigenen Präsidenten auf Lebenszeit. Gegen diese Wahlen findet ein Recurs an den Senat statt. Die Mitglieder des Richtercollegiums werden von einem aus vier Senatoren, vier Bürgern und drei Richtern bestehenden für jeden speciellen Fall neugebildeten Conclave gewählt. Sie haben ein festes Gehalt von 2000 Thln. und Anrecht auf eine Pension von 1000 — 1333 Thln. Die Versetzung in den Ruhestand geschieht durch den Senat, aber nur auf Antrag des Collegiums oder des Vertheiligten. Eine Amtsentlassung wider Willen des Vertheiligten kann nur durch richterliches Erkenntniß erfolgen. Neben dem Richtercollegium besteht ein Handelsgericht, welches zwei Mitglieder des Richtercollegiums als Directoren und sechs Beisitzer aus dem Kaufmannsstande zählt. Diese kaufmännischen Richter werden von der Kaufmannschaft auf sieben Jahre erwählt; sie beziehen kein Gehalt. In Vegesack und Bremer-

haben endlich fungiren die Amtsleute als Richter erster Instanz in Civil-, Criminal- und Polizeisachen.

Die Civilgerichte erster Instanz (für Klageanträge bis zu 300 Thlrn.) sind die Aemter in Vegesack und Bremerhaven, und in der Stadt Bremen das Untergericht. Letzteres besteht für Bagatellsachen aus einem Einzelrichter, für sonstige Sachen aus einem Collegium von vier Richtern. Für alle Sachen von höherm Werthe, sowie für Anträge auf Immobiliardistraktionen, Ehe- und Debitsachen bildet das Obergericht die erste Instanz. Letzteres kann jedoch für Distraktionen, Ehe- und Debitsachen auch Commissionen aus seiner Mitte ernennen oder dieselben, den Umständen nach, an das Untergericht verweisen. Gegen Erkenntnisse der Untergerichte und der gedachten Commissionen kann, wofern die streitige Summe 30 Thlr. übersteigt, an das Obergericht, und falls dieses ein abänderndes Urtheil fällt, an eine Revisionscommission des Obergerichts Berufung stattfinden. Nur bei Streitsummen von mehr als 300 Thlrn. ist eine Appellation an das höchste Gericht in Lübeck zulässig; bei diesen kann die zweite Instanz (nämlich die erwähnte Revisionscommission des Obergerichts) unter Übereinstimmung der Parteien überschlagen werden. Das Obergericht besteht aus sechs Mitgliedern. Das Handelsgericht entscheidet in allen aus kaufmännischen Geschäften entspringenden Streitigkeiten. In der Regel besteht das Tribunal aus einem rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Mitgliedern. Das Verfahren ist mündlich; nur bei besonders verwickelten Sachen ist die Einreichung von Schriften gestattet. Bei Sachen von 30 — 200 Thlr. Werth kann an die sogenannte Revisionsinstanz desselben Gerichts, und gegen diese an das Obergericht appellirt werden. Für größere Sachen bis zu 1000 Thlr. bildet das Obergericht die zweite, nur für Sachen über 1000 Thlrn. das Lübecker Gericht die dritte Instanz. Indessen kann auch dann nach Lübeck Berufung eingelegt werden, wenn das Obergericht als Appellationshof das Erkenntniß erster Instanz abgeändert hat. In Zunft- und Innungssachen entscheidet das Gewerbegericht, das aus drei Mitgliedern besteht und von welchem die Appellation an das Obergericht resp. an das höchste Gericht in Lübeck stattfindet. Auf Grund der bestehenden Vertragsverhältnisse zum Zollverein besteht für Zollstrafsachen ein Steuergericht, bei welchem ein accusatorisches Verfahren eingeführt ist.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit für Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypothekensachen, für Übertragung von Immobiliareigenthum und für Schenkungen unter Lebenden ist dem Obergerichte übertragen, welches auch die Oberaufsicht und die Disciplinargewalt über alle Gerichtsbeamte, über Sachführer und Notare führt. Als Sachführer werden nur Bürger zugelassen, welche ein juristisches Examen vor dem Oberappellationsgericht bestanden haben.

In peinlichen Sachen fungiren die Aemter Vegesack und Bremerhaven und das Criminalgericht der Stadt Bremen als Untersuchungs- und als erkennende Gerichte erster Instanz. Sie können nicht mehr als drei Monate Gefängniß und 50 Thlr. Strafe verhängen. Das Obergericht fungirt alsdann als Appellhof. Für schwerere Vergehen ist das Obergericht die erste Instanz, von welcher die Appellation nach Lübeck geht.

Ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts kann nur aus Gründen der Nichtigkeit von den vier Senaten der Freien Städte, die alsdann vier Stimmen repräsentiren, angefochten werden.

Die vorstehend skizzirte Organisation des Gerichtswesens geht übrigens theilweise ihrem Ende entgegen. Schon im Jahre 1854 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, in Strafsachen den Anklageproceß, mit Schwurgerichten für die schwereren Verbrechen, und in Civilsachen ein auf Mündlichkeit basirtes Verfahren einzuführen. Zu den unentbehrlichen Arbeiten dieser Reorganisation, die bis jetzt noch nicht beendet werden konnten, gehören namentlich die Codification der Strafgesetze und die Entwerfung der Proceßordnungen. Was die Strafgesetze anlangt, statt deren gegenwärtig neben einzelnen positiven Particulargesetzen das gemeine Recht und die (in der Regel auffallend milde) Gerichtspraxis die Rechtsquelle bilden, so hat man davon absehen zu müssen geglaubt, irgendeinen deutschen Codex ohne weiteres zu adoptiren, weil man annahm, daß die Eigenthümlichkeiten des bürgerlichen Lebens in einer kleinen Handelsrepublik mannichfachen Einfluß auf das System der Strafen würden ausüben müssen. Die Todesstrafe ist seit 1848 abgeschafft, ausgenommen für die schwersten militärischen und seemannischen Verbrechen, sie kann inzwischen durch einfaches Gesetz wieder eingeführt werden.

Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden von einem Conflictenhofe entschieden, zu welchem der Senat und das Richtercollegium je drei Mitglieder abordnen und ein siebentes Mitglied, das weder dem Senate noch dem Richtercollegium angehören darf, von diesen Sechsen gewählt wird.

Die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen ruht durchgängig in den Händen der mehrerwähnten Deputationen. Doch befinden sich auch einzelne Departements unter der ausschließlichen Leitung von Senatscommissionen. Dahin gehören namentlich die kirchlichen und auswärtigen Angelegenheiten, das Medicinal- und Polizeiwesen, die Gewerbefachen. Die eigentlich städtischen und die Staatsgeschäfte fließen ineinander, sowie denn auch namentlich das Budget des bremischen Staats das der Stadt Bremen in sich schließt. Bei der überwiegenden Bedeutung der Stadt würde eine Trennung sich kaum durchführen lassen. Die Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven haben ihre eigenen Communalbehörden (einen Gemeinderath und Gemeindeausschuß) und daneben ein vom Staate relevirendes Amt für die Rechtspflege (in erster Instanz), die Polizei und die Vertretung des Staats bei den lokalen Angelegenheiten. Die Vorstädte haben es zu einer nennenswerthen Gemeindeorganisation noch nicht bringen können. Für Deich-, Kirchen-, Armen-, Schul- und Wegebaufachen sind zwar ihre eigenen Organe wirksam, aber immer unter unmittelbarer Leitung des sogenannten Landherrn, eines Senatsmitgliedes, welches die Oberpolizeibehörde für das Landgebiet (an jedem Weserufer) bildet.

Bei dieser Organisation des Staats ist die Zahl der besoldeten Beamten eine äußerst geringe. Fast nur die technischen und die Kanzleiarbeiten werden von ihnen wahrgenommen. Eine Beamtenkarriere existirt gar nicht. Jeder Bürger ist auf seine eigene Arbeit angewiesen. Die Einnahmen des Staats werden von vier bis fünf Beamten, die einige Schreiber und Einnahmer unter sich haben, erhoben. Für die Generalkasse besteht ein einziger Staatsbeamter, der sein Hülfspersonal selbst hält. Oberaufsicht, Instruction, Disciplin sind Sache der Deputationen.

Die regelmäßigen Ausgaben des bremischen Staats, mit Einschluß derjenigen der Stadt Bremen, belaufen sich ungefähr auf 1,300000 Thlr. Gold. Die wichtigsten Posten sind: Senat und Richtercollegium 70000 Thlr.; Beamtengehälter 100000 Thlr.; Militär 150000 Thlr.; Zinsen und Tilgung der Staatsschuld 400000 Thlr.; Schulen 46000 Thlr. (viele Schulen haben ihr eigenes Vermögen und kommen daher hier nicht in Betracht); Polizei, Straßenbeleuchtung und Gefängnisse 100000 Thlr.; Straßen und Bauten, Häfen und Ufer 230000 Thlr. — Die Einnahme umfaßt folgende Hauptposten: von Grundeigenthum und Regalien, als Häfen, Posten u. s. w. 130000 Thlr.; Steuer von Immobilien 70000 Thlr.; Einkommensteuer 100000 Thlr.; Consumtionsabgabe von Fleisch, Mehl, Brennmaterial 170000 Thlr.; Abgaben von ein- und ausgehenden Waaren 300000 Thlr.; Stempel und Verkaufsabgaben 150000 Thlr.; Bürgerrecht 40000 Thlr.; Einnahme von der Eisenbahn 100000 Thlr.

Für die meisten dieser Abgaben besteht die Controle vornehmlich in der Heilighaltung des Bürgereides, unter dessen Gewähr sie gestellt sind. Dies gilt namentlich von der Consumtionsabgabe, dem Waarenzoll, den Stempelabgaben und der Einkommensteuer, welche zusammen über die Hälfte der Gesamteinnahme aufbringen. Der Waarenzoll besteht in einer Abgabe von $\frac{2}{3}$ Proc. für alle seewärts eingehenden, und von $\frac{1}{3}$ Proc. für alle see- und landwärts ausgehenden Güter. Die Kaufleute zahlen ihn auf ihren Eid, ohne daß eine Revision oder gar eine Schätzung der Waaren stattfindet. Die Controle kann daher nur eine ganz oberflächliche sein. Bei der Einkommensteuer — ebenso bei der in Nothfällen erhobenen Vermögenssteuer, dem sogenannten „Schoß“ — fällt jede Controle hinweg. Der Contribuent wirft vielmehr seinen selbstgeschöpften Beitrag in eine verschlossene Kiste, und niemand vermag ihm nachzuweisen, daß er zu wenig bezahlt habe. Die Einkommensteuer beträgt 1 Proc. für jede Einnahme über 500 Thlr., Einnahmen von 250—499 Thlr. entrichten 1 Thlr., geringere sind frei.

Die öffentliche Schuld besteht aus 5,500000 Thlrn. $3\frac{1}{2}$ procentigen und 1,300000 Thlr. 4procentigen Anleihen, von denen 3 Mill. aus der Zeit vor der französischen Fremdherrschaft herrühren. Der Rest ist seit 1827 contrahirt worden, um Häfen, Eisenbahn und andere productive Anlagen ins Leben zu rufen. Auf die Tilgung werden jährlich 130000 Thlr. verwendet, theils durch Ankauf, theils, wenn die Obligationen Pari oder über Pari stehen, durch Auslösung.

Alle im bremischen Staate concentrirten Interessen sind demjenigen des Handels untergeordnet. Dem Handel verdanken sämmtliche Klassen der Bevölkerung ihren ungewöhnlichen Wohlstand (es kommen durchschnittlich auf jeden Kopf 1000 Thlr. Vermögen und 100 Thlr. Jahreseinnahme), und die Pflege der Handelsinteressen bildet die höhere Berechtigung der politischen Selbstständigkeit des kleinen Staats. In dieser Pflege wirken denn auch Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung eifrig zusammen. Wie schon gezeigt worden, ist das Abgaben-

wesen so eingerichtet, daß keine lästige Formalitäten die Bewegung der Güter hemmen; die Ladung eines Schiffs kann in kürzerer Frist geschehen, als anderswo die bloße Einklarirung fordert; die sofortige Wiederausfuhr einer eben importirten Ladung wird nicht durch die Rücksicht auf schon entrichteten Eingangszoll erschwert; die freieste Bearbeitung und Sortirung Waaren, wie sie selbst in den besten Freilagern nicht statthaft ist, findet überall ohne das ringste Hinderniß statt. Diese Leichtigkeit der Bewegung ist es vornehmlich, was den bremischen Handel in den Stand setzt, auch auf nichtdeutschen Märkten die Ausfuhrartikel Deutschlands gegen die Concurrenz kapitalreicherer und handelsmächtigerer Nationen abzusetzen und deutschen Consumenten die Producte des Auslandes aus erster Hand, ohne Vertheuerung des fremden Zwischenhandel, zuzuführen. Es ist vornehmlich dieser Gesichtspunkt gewesen, welcher in den letzten Jahren die Frage, ob Bremen sich dem Zollvereine anschließen solle, im verneinenden Sinne hat entscheiden lassen. (Der Zollverein selbst hat übrigens einen solchen Anschluß beantragt.) Dagegen sind am 26. Jan. 1856 umfangreiche Verträge zwischen Bremen und den Zollvereinsstaaten abgeschlossen worden, welche durch Einverleibung einiger bremischer Grenzdistricte in den Zollverein die Mauthlinie des letztern bequem abrundeten, die Controllen auf der verkehrsfreien Weser erleichterten, Steuerdefraudationen gegen den Zollverein in Bremen straffällig machten und durch Errichtung eines zollvereinsländischen Freilagers in Bremen die Abfertigung der über Bremen kommenden Waarenmassen, sowie die Versendung von Zollvereinsproducten wesentlich vereinfachten. In Verbindung mit diesen Verträgen fand eine Suspension der Flußzölle statt, welche bis dahin auf der Weserschiffahrt von Bremen aufwärts gelastet hatten. Seit dem Arrangement von 1856 hat der Verkehr Bremens mit dem Zollverein fortwährend zugenommen, während gleichzeitig zahlreiche industrielle Unternehmung an der Grenze, in möglichster Nähe des freien Weltmarktes, emporblühten.

Bis in die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts beschränkte der Handel Bremen sich vorzugsweise auf Europa. Colonialwaaren wurden von England, Holland, Lissabon u. S. w. her für den Bedarf der Wesergegenden und Westfalens importirt; Wolle, Getreide, Leinwand wurden nach England, Spanien und dem Norden verschifft; man holte Wein aus Bordeaux und Oporto, Hanf, Talg und Häute aus Riga. Daneben fabricirte Bremen selbst nur unbedeutende Quantitäten von Bier, Luch, Strumpfwaaren, die nach dem Auslande exportirt wurden. Die Walfischjagd in den grönländischen Gewässern und der Heringfang spielten nur eine Rolle von Bedeutung. Seit dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege, namentlich ab seit den Seekriegen, welche der Französischen Revolution folgten, dehnten die Bremer, unter der Schutze ihrer neutralen Flagge, ihre Unternehmungen mehr und mehr bis zu transatlantischen Küsten aus; während der Napoleonischen Fremdherrschaft versuchten viele junge Bürger in der Neuen Welt ihr Glück, und errichteten Handelsétablissements, die nach hergestelltem Frieden vorzugsweise mit der Vaterstadt in Beziehungen traten. Die Befreiung der spanischen Colonien gab diesem Verkehr ein erweitertes Feld, und schon in den zwanziger Jahren war der Handel mit der Neuen Welt entschieden in den Vordergrund getreten. Nachdem die Bremer Versuche Oldenburgs, die Wesermündung durch Flußzölle und Polizeiverationen dem Weltverkehre zu verschließen, mit Hülfe des Bundestags erfolgreich vereitelt hatten, gründeten im Jahre 1827 auf einem von Hannover ihnen abgetretenen Areal an der Einmündung der Geeste in die Weser einen für die größten Schiffe ausreichenden Seehafen, Bremerhaven genannt, welcher zwar Millionen kostete, dafür aber auch dem bremischen Handel binnen einem Menschenalter einen Aufschwung ermöglicht hat, wie die kühnsten Hoffnungen ihn nicht voraussehen im Stande waren. Bremerhaven ist, auf Grund eines mit der Krone Hannover abgeschlossenen Staatsvertrags vom 11. Jan. 1827, mit allen Hoheitsrechten, jedoch ohne eigentliche Hoheit selbst, in den Besitz Bremens übergegangen; nur das Besatzungsrecht hat Hannover sich vorbehalten, und für die Militärpflicht der Einwohner Bremerhavens wird eine jährliche Aversionssumme an Hannover gezahlt.

Seit dieser Zeit spielt der europäische Seehandel in Bremen eine ganz untergeordnete Rolle. Die Schifffahrt nach England und der Ostsee ist beinahe gänzlich der hannoverschen und oldenburgischen Flagge zugefallen; die bremischen Fahrzeuge sind durchgängig für sogenannte lange Reisen, d. h. über den Ocean oder nach dem Schwarzen Meere bestimmt. Im Jahre 1857 bestand die bremische Handelsflagge aus 279 Seeschiffen, welche zusammen eine Tragfähigkeit von 83000 Last à 4000 Pfd. hatten. Die Durchschnittsgröße jedes Schiffs war demnach beinahe 300 Last oder 600 Tonnen. Diese Flotte repräsentirt ein Kapital von etwa 10 Millionen Thlrn. Außer ihr beschäftigt die Weser, d. h. vorzugsweise der bremische Handel eine elende

burgische und hannoversche Flotte von mehr als 200 Seeschiffen mit mehr als 30000 Last, und circa 350 Leichterfahrzeuge von zusammen circa 10000 Last, ohne die stromaufwärts fahrenden Flußschiffe. Im Jahre 1856 kamen in bremischen Häfen an: 3000 Seeschiffe, 8000 Flußschiffe, zusammen eine Bewegung von 48000 Last. Unter denselben befanden sich 159 Seedampfschiffe, deren Zahl sich in nächster Zukunft noch erheblich vermehren wird. Einer der bedeutendsten Schifförheder ist die im Jahre 1856 begründete Actiengesellschaft der „Norddeutsche Lloyd“, welcher außer einer Menge von Flußdampfschiffen und eisernen Leichterfahrzeugen vier Dampfschiffe ersten Ranges für die Fahrt nach Newyork und außerdem Dampfsbootlinien nach London und Hull unterhält. Mit der Rhederei steht das Seeversicherungswesen in engem Zusammenhange. Die verschiedenen bremischen Asscuranzcompagnien und Privataffecurateure übernehmen im Laufe des Jahres gegenwärtig leicht Risicos zum Belaufe von 90 Mill. Thln.

Der Waarenumsatz Bremens hat in den letzten Jahren die Summe von 120 — 140 Mill. Thln. erreicht. Wir verstehen darunter die Einfuhr see- und landwärts und die Ausfuhr über See und nach dem Inlande, also nicht die Plagoperationen. Von dieser Summe kommen etwa 30 Mill. auf die Einfuhr aus dem Zollverein, und eine ähnliche Summe auf die Ausfuhr dorthin. Für ungefähr 20 Mill. Thlr. zollvereinsische Industrieproducte werden alljährlich über Bremen in das Ausland, namentlich nach den Vereinigten Staaten, ausgeführt. Unter den Colonialwaaren ist es hauptsächlich der Taback, welcher eine hervorragende Rolle spielt. Bremen ist für diesen Artikel der erste Markt in Europa; die jährliche Importation übersteigt 60 — 70 Mill. Pfd. Die mit diesem Geschäftszweige nahe zusammenhängende Cigarrenfabrikation hat seit der Erhöhung des Zollvereinszolls auf Cigarren nicht unerheblich abgenommen, ist aber auch jetzt noch, namentlich in bessern Sorten, sehr bedeutend. Für rohe Baumwolle bildet sich mehr und mehr ein eigentlicher Markt in Bremen aus, welcher selbst in Oesterreich und in der Schweiz Kunden findet. Reis, Zucker, Kaffee, Spirituosen, Farbestoffe, Nughölzer, Häute stehen unter den Importartikeln in erster Reihe.

Als Expeditionsplatz hat Bremen erst seit 1847, durch die Eröffnung seiner Eisenbahn und durch die damals begründete Dampfschiffsverbindung mit Newyork, eine größere Wichtigkeit erlangt. Expeditions Güter zahlen in Bremen nur eine ganz geringfügige Controlgebühr nach dem Gewichte. Die kommerzielle Blüte des Plazes beruht inzwischen auch jetzt noch ganz vorwiegend auf dem Eigenhandel, zu welchem nicht allein die Importe und Exporte auf eigene Rechnung, sondern auch das Consignationsgeschäft gehört. Denn bei den meisten Consignationen übernimmt der Bremer durch Leistung von Vorschüssen einen Theil des Risico. Rhederei und Importgeschäft gehen meist Hand in Hand. Die Importeure und Rheder bilden eine Klasse des Kaufmannsstandes für sich. Viele lassen zwar vorzugsweise ihre Schiffe gegen Fracht fahren; allein auch diese sehen sich oft in der Nothwendigkeit, auf eigene Rechnung zu importiren. Das Rhederei- und Importgeschäft beruht wesentlich auf zwei Grundlagen, einmal auf der Beförderung von Auswanderern und zweitens auf persönlichen Verbindungen in den überseeischen Ländern. Für die Auswanderung ist Bremen neben Havre der wichtigste Platz auf dem Continent. Die Gesetzgebung hat diesem Geschäftszweige von jeher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um den Emigranten eine gute Behandlung am Bord zu sichern. Die Pflichten der Expedienten, die Verproviantirung der Schiffe, die Versicherung der Passagegelder sind durch eine Reihe zweckmäßiger Vorschriften und Einrichtungen geregelt. Ein officiell und unentgeltliches Nachweisungsbureau ertheilt den Auswandernden Rath und Beistand; beeidigte Beamte überwachen die Ausrüstung der Schiffe; ein großes Hospiz in Bremerhaven, das sogenannte Auswandererhaus, bietet Tausenden zugleich gegen geringe Vergütung Unterkommen und Kost. Eine eigene obrigkeitliche Behörde widmet allem, was mit der Beförderung von Schiffspassagieren in Verbindung steht, ihre Fürsorge. Die Zahl der Personen, welche in Bremen nach überseeischen Ländern sich einschifften, schwankte in letzter Zeit von 35—70000 jährlich. Die persönlichen Verbindungen mit den überseeischen Ländern sind der intimsten Art. Fast ausnahmslos bringen die jungen bremischen Kaufleute eine Reihe von Jahren jenseit des Ozeans zu, als Commis, als Agenten, als Associés oder als Begründer eigener Geschäfte. Man findet sie in allen Häfen Amerikas, Ostasiens und Australiens. In den Seelägen der Vereinigten Staaten namentlich gibt es ganze bremische Colonien; aber auch am Plataflusse, in China, in Batavia, in Melbourne, in Honolulu, in Valparaiso, in San-Francisco sind bremische Häuser in Menge etablirt, die größtentheils dem Importeur und Rheder der Waterstadt, oft ihrem Blutsverwandten, Freunde, ehemaligen Principal, in die Hände arbeiten. Der Importeur oder, wie er collectiv genannt wird, „die erste Hand“ beschäftigt sich durchaus nicht mit dem

Vertriebe seiner Waaren in das Inland. Er verkauft seine Schiffsladungen im großen der „zweiten Hand“, den sogenannten oberländischen Häusern, welche die manchmal in sich sehr verschiedeneartige Ladung sortiren, den mannichfaltigen Bedürfnissen verschiedener Abnehmer mündgerecht machen und dann die einzelnen Partien nach allen Richtungen hin an ihre inländischen Connerxionen, sei es an einen binnenländischen Großhändler, sei es an Fabrikanten, sei es an Detailisten verkaufen. Der Importeur gewährt in der Regel der zweiten Hand einen Credit von drei Monaten, welcher in Wechselform auftritt. Solche von einem Bremer auf einen andern gezogenen Wechsel nennt man „Platzwechsel“. Die Platzwechsel bilden daher, wie man denken kann, ein wichtiges Circulationsmittel der bremischen Börse. Viele Importeurs benutzen ihrerseits wieder Credite, welche Häuser in London, Hamburg oder andern Wechselplätzen ihnen gegen Provision gewähren. Bremen selbst ist kein Wechselplatz; nur in den Vereinigten Staaten gibt es einen Cours auf Bremen; andern Ländern gegenüber müssen Zahlungen auf London, Hamburg u. s. w. angewiesen werden. Den inländischen Kunden werden von dem bremischen Kaufmann gewöhnlich sehr liberale Credite bewilligt, deren Dauer jedoch in den verschiedenen Gegenden und Branchen verschieden ist.

Bremen hat eine Zettel- und Discontobank, welche von Actionären begründet ist und einen rein privaten Charakter hat. Das Gesellschaftskapital beträgt 5 Mill. Thlr., wovon 4 Mill. eingezahlt sind. Die Bank vergütet für Deposite 1 Proc. unter dem laufenden Discout. Die Summe der bei ihr deponirten Gelder betrug 1857 gewöhnlich circa $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Es stehen ihr somit etwa $6\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. für das Discoutiren kaufmännischer Wechsel zur Verfügung. Die Notencirculation der Bank ist sehr geringfügig und selten viel bedeutender als die baare Kasse. Außer der Bank discountiren die Sparkassen, die Assurancecompagnien und viele Privatkapitalisten — die Sparkassen jedoch nur mit einigen hunderttausend Thalern, da sie die ihr anvertrauten Kapitalien der Hauptsache nach in Hypotheken anlegen. Es bestehen zwei Sparkassen, bei denen circa $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. belegt sind. Sie vergüten für Deposita 4 Proc. Zinsen. Im kaufmännischen Verkehr sind nur der Mittwoch und der Sonnabend Zahlungstage. Die Auszahlungen und Einkassirungen besorgen die Geld- und Wechselmäkler, denen die Kaufleute ihre Forderungen und ihre Zahlungsanweisungen übergeben. Sämmtliche Mäkler treten zusammen und gleichen Credita und Debita gegeneinander aus, so daß nur für den unausgleichbaren Rest baares Geld erforderlich wird. Die Mäkler nehmen ebenso wie die Bank Deposita an. Je nach ihren Mitteln sind sie im Stande ihren Kunden Vorschüsse zu machen, was in gewöhnlichen Zeiten mit großer Leichtigkeit geschieht.

Statt des ehemaligen Collegiums der Älterleute steht seit 1849 eine Handelskammer an der Spitze der Kaufmannschaft. Dieselbe besteht aus 24 von der Kaufmannschaft gewählten Mitgliedern, von denen jährlich zwei ausscheiden. Die Handelskammer ernennt zwei gelehrte Syndiker auf Lebenszeit. Sie communicirt direct mit dem Senate, mit welchem sie außerdem vermittelt eines gemischten Ausschusses in fortlaufendem vertraulichen Verkehr steht. Sie begutachtet alle den Handel und die Schifffahrt betreffenden Gesetze und alle Consulatsernennungen; sie kann mit dem Senate Polizeiverordnungen und Regulative für Handel und Schifffahrt vereinbaren; sie wählt die Mäkler, Waarenagenten und sonstige Hilfsbeamte des Verkehrs. Für Beschwerden, Anregungen und Anträge im kaufmännischen Interesse ist sie das berufene Organ. Ohne eine politische Stellung einzunehmen, übt sie doch einen erheblichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten schon dadurch aus, daß ihre Mitglieder fast immer zugleich der Bürgerschaft angehören. Die Behörden für das Auswanderer-, Mäkler-, Kootsenwesen u. s. w. bestehen aus Deputirten des Senats und der Handelskammer.

Für die Förderung der Schifffahrt ist die Navigationschule von besonderer Wichtigkeit; sie wird von allen Seeleuten, welche aufzurücken streben, wenigstens einige Wintermonate hindurch besucht. Nur nach wohlbestandener Prüfung werden Matrosen zur Steuermannswürde, Steuerleute zum Commando eines Schiffs zugelassen. Ein Gesetz schreibt die nach der Lasten-größe berechnete Zahl von Schiffsjungen vor, deren Annahme ein Fahrzeug nicht verweigern kann. Die Rechte und Pflichten der Seeleute sind gesetzlich genau festgestellt. Die Controle über das gesamte Personal der Handelsmarine, über Heerverträge, Sterbefälle, Desertionen u. s. w. führt der sogenannte Wasserchout, welcher unter einer Behörde von Senatoren und Handelsmännern steht. Die Mäkler der Seeleute, welche den Schiffen die nöthige Mannschaft besorgen, sind die obrigkeitlich beidigten Heerbaase. Andere für das Schiffswesen Angestellte sind die Schiffsmesser, die Schiffs- und Proviantbesichtiger, die Lufen- und Ladungsbesichtiger. Das Kootsenwesen an der untern Weser wird von Bremen und Hannover auf Grund bestehender

Verträge verwaltet. Für die Wittwen bremischer Seeleute besteht eine uralte Stiftung, „das Haus Seefahrt“ genannt, welche Obdach und Pensionen gewährt. Sie wird von Rhedern und Schiffen verwaltet. Ebenso die erst kürzlich gestiftete „Seemannskasse“, welche invaliden Seeleuten ein Jahrgeld gewährt. Diese Kasse begann mit einem Geschenke der Kaufmannschaft von circa 25000 Thln., und bezieht infolge eines Gesetzes eine Abgabe von allen Rhedern und allen auf bremischen Seeschiffen dienenden Personen, wie auch alle Strafgeelder, Gagen desertirter Seeleute u. s. w. ihr zufließen. Eine Seemannsherberge ist vor einigen Jahren von Privaten errichtet worden.

Der Betrieb von Handel und Schifffahrt steht an sich jedem bremischen Staatsgenossen zu. Jedoch muß derjenige, welcher Waaren auf Bürgereid ein- oder auskларirt, neben dem Bürgerrechte noch die sogenannte „Handlungsfreiheit“ beizugehen. Diese Freiheit kostet für Männer 433 Thlr., für Frauen 266 Thlr.; sie vererbt sich auf die Kinder. Von einem Seekapitän fordert das Gesetz, daß er Bürger und seit drei Jahren im Bremischen ansässig gewesen sei. Das Recht der bremischen Flagge steht nur solchen Schiffen zu, welche ausschließliches Eigenthum bremischer Bürger sind. Erst nachdem dies durch Leistung des Rhedereides festgestellt ist, werden die Schiffspapiere ausgestellt.

Im Detailhandel befindet sich noch in zünftigen Schranken. Auf den Kleinvertrieb der wahren Colonial- und vieler Manufacturwaaren ist das sogenannte „Krameramt“ (Amt s. v. n. Junst) privilegiert. Ebenso sind die meisten Gewerke noch zünftig. Völlig frei sind beinahe nur diejenigen Industriezweige, welche erst in neuerer Zeit zu einiger Bedeutung gelangt sind. Diese haben es denn auch zum Theil zu größern Fabrikbetrieben gebracht, als Eisengießereien, Zuckerfabriken, Tabackfabriken, Spiritusbrennereien, Meischälereien. Auch der Schiffbau ist ein freies Gewerbe und erfreut sich einer bedeutenden Ausdehnung. Patente werden in der Regel nicht erteilt; es bedarf dazu in jedem Falle eines Actes der Gesetzgebung.

Für den Unterricht der Jugend bestehen nebeneinander Stiftungen, Staatsanstalten, kirchliche und Privatschulen. Die sogenannte Hauptschule, eine Stiftung, steht unter Verwaltung des Staats; sie zählt circa 500 Schüler und zerfällt in eine Gelehrtenschule (Gymnasium), Handelsschule (eine Art von Realschule, aber mit vorwiegend humanistischer Färbung) und eine Vorschule. Für die mittlern Bürgerklassen ist vornehmlich die vom Staate gegründete Bürgerschule, mit circa 400 Schülern berechnet, und für eine etwas niedere Stufe die Kirchspielschulen mit 2400 und die concessionirten Volksschulen mit 2300 Schülern beiderlei Geschlechts. In den theils aus eigenen, theils vom Staate unterhaltenen Freischulen werden etwa 200 Kinder unterrichtet. Alle höhern Mädchen Schulen sind der Privatindustrie überlassen. Die oberste Schulbehörde ist das Scholarchat, aus Senatoren bestehend; die Verwaltung des Schulfonds wird von einer sogenannten Schuldeputation des Senats und der Bürgerschaft wahrgenommen, welche auch in Regiminalfragen eine bedeutende Stimme hat; für Lehrerprüfungen besteht eine ständige Commission von Sachverständigen unter dem Vorzuge eines Scholarchen. Zur Ausübung eines Lehramts bedarf es einer Concession des Senats. Alles Vorstehende bezieht sich nur auf die Stadt Bremen; die Gemeinden des Gebiets haben ihre Kirchspielschulen, welche aus den Abgaben der Eingefessenen und einem besondern Kirchen- und Schulfonds unterhalten werden und unter der kirchlichen Commission des Senats stehen. Kirchspielschulen, welche besonders tüchtig wirken, erhalten Zuschüsse aus der Staatskasse. In der Stadt besteht außerdem noch ein Seminar und eine Handwerker Schule, beide mit eigenen Fonds.

Charakteristisch ist, daß von 500 Knaben der höhern Bürgerklassen sechs Siebentel sich der Handlung zu widmen pflegen, und nur 75 die Gelehrtenschule besuchen.

Bremen bildet mit den übrigen drei Freien Städten die 17. Curie des Deutschen Bundes; die Stimmführung wechselt unter den vierein alljährlich. Mit den nämlichen Städten steht es in einer engern Beziehung durch das gemeinsame Oberappellationsgericht, dessen Directorium ebenfalls jährlich unter den vier Senaten wechselt, während die Ernennung der Räte in bestimmter Reihenfolge durch eine Stadt allein geschieht. Nur der Präsident des Gerichts wird von den vier Städten gewählt. Die drei Hansestädte haben unter sich noch immer vielfache Berührungspunkte. Sie haben nicht allein gemeinschaftlichen Grundbesitz (das Osterlingenhof in Antwerpen), sondern auch mehrere gemeinsame Missionen und Consuln. Bremen hat nur eine eigene Gesandtschaft in Washington; die Gesandtschaften in London, Kopenhagen und Constantinopel sind hanseatische, die in Paris ist eine den vier Städten gemeinsame. Unter den ungefähr 200 Consulaten, welche Bremen im Auslande vertreten, sind sehr viele hanseatische. Die meisten Handelsverträge mit nichtdeutschen Staaten sind von den Hansestädten gemeinsam

abgeschlossen worden. Die fremden Staaten beglaubigen ihre Gesandten in der Regel bei allen drei Städten.

In militärischer Beziehung bildet Bremen mit den beiden andern Hansestädten und Oldenburg eine Brigade der 2. Division des 10. Armee-corps des Deutschen Bundes. Es stellt 625 Mann Infanterie und läßt seine Quote an Reiterei und Geschütz durch Oldenburg stellen. Das bremische Infanteriebataillon besteht aus geworbener Mannschaft; es wird stets ziemlich vollständig bei der Fahne erhalten, da es — seit Abschaffung der Bürgerwehr im Jahre 1853 — allein den Garnisondienst wahrzunehmen hat. Das Brigadecommando ist immer bei Oldenburg.

Hannover, Preußen und Thurn und Taxis haben in Bremen ihre eigenen Postämter, Hannover auch eine Telegraphenstation, welche die Hannover berührenden Depeschen ausschließlich befördert und nur den Telegraphen nach Bremerhaven in bremischem Besitze gelassen hat. Mit Oldenburg hat Bremen eine gemeinsame Telegraphenlinie nach der untern Weser und der Stadt Oldenburg. Seine eigenen Postanstalten besorgen den Verkehr mit allen überseeischen Ländern, mit Nordeuropa und den Niederlanden. Gemeinschaftlich mit Hannover ist die Verwaltung des Quarantänewesens an der Wesermündung und die Eisenbahn zwischen Bremen und der Stadt Hannover.

Die äußere Geschichte Bremens kann hier nur mit einigen Worten angedeutet werden. Nachdem gegen Ende des 13. Jahrhunderts die municipale Selbständigkeit gegen die Erzbischöfe gesichert war, trat die Stadt bald nach dem Entstehen des Hansebundes in diesen ein, in welchem sie nur Lübeck den Vorrang zugestand. Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, welche eine Sage an ein Privilegium Kaiser Heinrich's V. knüpft, ist wahrscheinlich viel spätern Datums, und wurde erst im Anfange des 18. Jahrhunderts ausdrücklich anerkannt, nachdem sie jahrhundertlang von den Territorialherren des Erztist's Bremen angefochten worden war. Mochte Bremen auch schon im Mittelalter gelegentlich die Reichsfreiheit ausgeübt haben, so ließ es doch geflissentlich sein Verhältniß zu Zeiten im Dunkeln, um sich lästigen Ansorderungen zu entziehen. Die Stadt wollte womöglich weder dem Kaiser noch dem Bischofe zinsbar sein. Der Kirchenreformation schloß die Stadt sich sehr frühe an und gerieth in zahlreiche Fehden und Unruhen, welche der religiösen Bewegung folgten. Im 17. Jahrhundert hatte sie verschiedene Kämpfe mit den Schweden, welche die Erbschaft der bremischen Erzbischöfe antraten und die mehr und mehr zum reformirten Cultus sich hinneigende, mit den holländischen Provinzen verbündete Stadt gern derselben einverleibt hätten. Zweimal bestand Bremen mit Erfolg eine Belagerung der Schweden, zum letzten male im Jahre 1666, womit die bremische Kriegsgeschichte ihr Ende erreicht, um einer Periode langwieriger diplomatischer Fehden mit den benachbarten Fürsten Platz zu machen, welche bald politische Rechte gegen die Stadt geltend machten, bald den Handel derselben durch Verationen, Auflagen und Zollschranken beeinträchtigten. Viel sorgenfreie Tage hat Bremen nicht gehabt. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erfüllen Kriege mit den Friesen, mit den umwohnenden Dynasten, mit den Erzbischöfen, später mit Kaiserlichen wie mit Schweden seine Geschichte, und daneben fehlt es nicht an innern Unruhen, die indessen immer mit der Wiederbefestigung des Rath's endeten.⁵⁾ Seitdem die ehemals erzstiftischen Lande aus schwedischen in hannoverschen Besitz übergegangen waren, hörten freilich die blutigen Reibungen der Städter mit ihren Nachbarn auf, allein es war darum doch zu fortdauernden Zwistigkeiten Anlaß genug. Hannover erkannte zwar 1731 Bremens Reichsfreiheit an, allein da die Stadt manche Enclaven mitten im Herzogthum Bremen besaß, Hannover dagegen seine Territorialhoheit bis in das Herz der Stadt, z. B. über den erzbischöflichen Dom und dessen umfangreiche Vertinenzien und über unmittelbar an die Vorstädte grenzende Dörfer ausübte, so konnten vielfache Zerwürfnisse nicht ausbleiben. Schon im 18. Jahrhundert erwarb die Stadt durch Austausch die Stadt Vegesack, deren Hafen allein ihr bisher gehört hatte; im Jahre 1803 aber fand eine durchgreifende Aussonderung der beiderseitigen Enclaven statt, und das bremische Gebiet nahm seine gegenwärtige Gestalt an, welche alle fremden Hoheitsrechte aus seinem Umfange entfernt. Im Jahre 1806 blieb Bremen vor der Mediatisirung bewahrt, und trat als „Villo libre et neutre“ mit einigen andern Reichsstädten in die Reihe der souveränen Staaten ein, um 1811 durch einen Machtspruch Napoleon's sich in die Hauptstadt des „Departements der Wesermündung“ verwandelt zu sehen. Der Wiener Congreß erkannte sodann Bremen als selbständiges Mitglied des Deutschen Bundes

⁵⁾ Das beste Werk über die Entwicklung der bremischen Verfassung im Mittelalter ist der „Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts“ von Dr. Ferdinand Donandt (2 The., Bremen 1830).

an, nachdem es schon im November 1813 sich dem Kriege der Allirten gegen Frankreich durch sofortige Aufstellung eines Truppencontingents angeschlossen hatte.

Der officiële Titel des bremischen Staats ist „Freie Hansestadt Bremen“. Sein Wappen ist ein von zwei stehenden, das Haupt umwendenden Löwen gehaltener rother Schild mit einem silbernen Schlüssel, welcher von rechts nach links aufwärts gerichtet ist. Die Flagge besteht aus sechs weißen und sechs rothen Streifen mit zwei Reihen weißer und rother Quadrate an der Seite des Flaggenstocks. Legales Zahlungsmittel ist im Bremischen die Pistole, d. h. nach neuerer gesetzlicher Bestimmung jede Goldmünze, welche in der Feinheit von 84 Stück auf ein Pfund Gold ausgebracht ist. Man rechnet nach Thaleru Gold, von denen fünf auf die Pistole gehen. Seit October 1857 haben auch die von den Genossen des Deutsch-Oesterreichischen Münzvereins geschlagenen Kronen zum Werthe von $8\frac{2}{10}$ Thlr. Gold legalen Cours erhalten. Der Thaler Gold wird in 72 Grote und 360 Schwaren getheilt. Die Stadt prägt selbst keine Goldmünzen, sondern nur Scheidemünze in Silber und Kupfer von 36-Grotenstücken bis zu $\frac{1}{2}$ -Grotenstücken. In Vegesack und Bremerhaven cursirt im kleinen Verkehr das Courantgeld des 14 = (jezt 30 =) Thalerfußes. Das Gewichtssystem ist seit dem 1. Jan. 1858 in Uebereinstimmung mit Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Hamburg vollständig reformirt; das Bremische Pfund ist danach = 500 Grammes, also identisch mit dem Zollpfunde des Zollvereins und dem Landesgewichte Preußens und der meisten andern deutschen Staaten. Es zerfällt in 10 Neuloth, 100 Quint und 1000 Halbgramm. Die Maße dagegen sind noch immer die althergebrachten, Bremer Elle, Bremer Scheffel u. s. w. Getreide wird nach Lasten à 40 Scheffel verkauft.⁶⁾

Brevier, Breviarium. So nennt man das Andachtsbuch, aus welchem für jeden katholischen Geistlichen, der ein Beneficium oder doch eine der höhern Weihen hat (also wenigstens die Weihe zum Subdiakon), in der Regel auch für jeden Mönch, jede Nonne und Stiftsdame auf sieben bestimmte Zeiten jedes Tages (horae canonicae) ein bestimmter Abschnitt gesetzliche Aufgabe ist. Weise Kirchenbehörden erkannten, daß der Inhalt und die Art des Gebrauchs eines solchen Werkes ihre ganze Sorge — weise Staatsbehörden, daß dieser Gegenstand ihre Aufsicht in Anspruch nehme.

Nach der echten Verfassung der katholischen Kirche steht die Befugniß, alles, was menschlichem Ermessen beim Gottesdienst anheimgestellt erscheint, zu ordnen, für jede Diocese gemeinschaftlich dem Bischof und seiner Synode zu. Zwar ließen wol die meisten Diocesen sich bewegen, Rom's Brevier anzunehmen, aber mehrere haben hierin standhaft ihre Selbständigkeit behauptet und ihr eigenes Brevier beibehalten, namentlich jene von Paris (1581) und jene von Angers (1603), worüber van Espen ausführlich berichtet.¹⁾ Den ersten Entwurf des jezigen römischen Breviers sezt man unter Innocentius III. Unter mehreren Päpsten, zuletzt unter Urban VIII. (1631), hatten angebliche Verbesserungen statt. Die Redaction wird Franciscanermönchen zugeschrieben. Das Werk bildet eine Sammlung von Gebetformeln, geistlichen Gesängen und Auszügen aus der Bibel, den Kirchenvätern und aus Legenden; einen starken Band für jede der vier Jahreszeiten. Einer der gelehrtesten Forscher²⁾ vermuthet, der nicht sehr passende Titel Brevier, d. i. kurzer Auszug, möchte, wie dies auch sonst vorkam, ursprünglich einem etwa vorausgeschickten bloßen Inhaltsverzeichnisse der für jeden Tag vorgeschriebenen Stücke angehört haben und irrthümlich späterhin auf das ganze Werk bezogen worden sein. Andere Vermuthungen sind weniger begründet.

Wer einen Begriff von der in Deutschland verbreiteten Bildung hat und weiß, wie dadurch besonders ein großer Theil unserer christlichen Geistlichkeit sich auszeichnet, vorzüglich in religiöser und kirchlicher Hinsicht, der wird den Inhalt des Andachtsbuchs sehr auffallend finden, welches man in einer der christlichen Kirchen diesem Stande noch in unsern Tagen aufzwingen will. So weiß man: ein Unbekannter im 8. oder 9. Jahrhundert strebte für die angemessene Herrschaft des Patriarchen von Rom über alle übrigen Patriarchen und Bischöfe und für die Unabhängigkeit der Geistlichen vom Staate die fehlenden Beweise dadurch zu schaffen, daß er von jedem der 36 ersten Bischöfe zu Rom, seit Clemens I. — welchen er als unmittelbaren Nach-

6) Der treffliche Verfasser des vorstehenden Artikels unterließ die Unterzeichnung seines Namens, und die Redaction des „Staats-Lexikon“ konnte die Ausnahme von dieser Regel um so eher zulassen, da jeder kundige Leser alsbald erkennen wird, daß hier eine zweite Regel der Redaction auf das vollkommenste erfüllt wurde, nämlich die Regel, die Darstellung der einzelnen Staaten womöglich einem Bürger derselben anzuvertrauen, und für dieselbe einen der allertüchtigsten zu gewinnen. D. Red.

1) Jus eccles. universum, P. I, T. XVI, c. 12, §. 27, et in Append. litt. F. G.

2) Quesnellus ap. Du Fresno, Glossar., I, 719.

folger des Apostels Petrus betrachtet — bis ins Jahr 383, ein Decretale (d. i. ein Schreiben, welches Verordnungen in Kirchensachen enthält) oder mehrere erdichtete. Nach dem Inhalte dieser erdichteten Urkunden wären von den Aposteln herab während der ersten vier Jahrhunderte jene Annahmen Roms und der Geistlichkeit wirklich Bestandtheile der Verfassung der Kirche gewesen, die doch damals in der That noch nicht vorkamen. Derselbe Unbekannte oder ein anderer verfälschte im 9. Jahrhundert, durch Einschaltung jener Erdichtungen, auch andere Verfälschungen in gleichem Geiste, eine damals in vielen Gegenden gebrauchte und in großem Ansehen stehende Sammlung der Kirchengesetze, die den Namen des heiligen Isidorus trägt, obgleich wir nicht mehr wissen, welchen Antheil dieser letztere an ihr hatte. Der Betrüger wird daher jetzt der falsche Isidorus (Pseudo-Isidorus) genannt. Alle spätern Sammlungen der Kirchengesetze, auch die neueste, das Corpus juris canonici, entlehnten das Wesentliche dieser Masse von Verfälschungen, ohne den Betrug zu entdecken. „Aber heutzutage“, sagt Eichhorn³⁾, „bedarf die Unrichtigkeit der Pseudo-Isidorischen Decretalen keines Beweises mehr, da sie allgemein, auch von den absoluten Curialisten eingestanden ist. So z. B. von Walter (*„Kirchenrecht“*, vierte Ausgabe, S. 135 fg.), wiewol er nach seiner Art den Betrug als etwas höchst Unschuldiges, als Bemühung, *„aus den zerstreuten Hülfsmitteln die verloren gegangenen Materialien der kirchlichen Geschichte und Gesetzgebung möglichst herzustellen und dadurch die herrschende Disciplin zu belegen“*, darstellt.“ So weit Eichhorn. Nun sind aber die meisten⁴⁾ jener 36 ältesten römischen Bischöfe als Heilige an bestimmten Tagen nach Anleitung des Breviers mittelst eigener Andachtsübungen zu verehren, zu welchen unter anderm das Lesen kurzer Lebensbeschreibungen gehört, deren Inhalt — wer sollte es glauben? — größtentheils noch immer die kurze Aufzählung jener erdichteten Verordnungen ist.

Noch andere längst enthüllte ähnliche Erdichtungen weist van Espen⁵⁾ als ins Brevier aufgenommen nach. Wie wenig auch im übrigen die darin als Lesestücke befindlichen Lebensbeschreibungen der Tagesheiligen den Forderungen des deutschen Gelehrten an geschichtlicher Kritik entsprechen, mag man schon nach folgenden Stellen ermessen: 21. März. Als dem heiligen Benedict Mönche, deren freies Leben er tadelte, Gift in einem Becher reichen, machte er mit der Hand das Kreuz über diesen, der sogleich zerbrach. Ihm war die Gabe der Prophezeiung verliehen und er sagte auch seinen Todestag um einige Monate voraus. Zwei Mönche sahen, wie seine Seele, in einen kostbaren Mantel gehüllt, von glänzenden Lampen umgeben, gen Himmel fuhr, während ihnen eine strahlende würdige Mannesgestalt bei der Leiche erschien und ausrief: Hier ist der Weg, auf welchem Benedictus, der Geliebte des Herrn, zum Himmel stieg. — 8. März. Als der heilige Johannes de Deo, ein Portugiese, geboren wurde, erblickte man auf seinem Haupte ungewöhnlichen Glanz und die Glocken tönten von selbst. — 9. März. Die heilige Francisca wurde mehrmals beregnet, ohne naß zu werden. Wenige Stücke Brot, welche kaum für drei Nonnen hingereicht hätten, segnete der Herr auf ihr Gebet, daß ihrer fünfzehn gesättigt wurden und ein großer Korb voll übrig blieb. — 2. April. Unter den Wundern des heiligen Franz de Paula ist vorzüglich berühmt, daß auf seinem Mantel wie auf einem Schiffe er und ein Freund über die Meerenge von Sicilien setzten.

Daß in den Auszügen aus den Decretalen des Pseudo-Isidorus und auch sonst im Buche völlig ultramontane Ansichten herrschten, wird niemand anders erwarten. Dennoch dürfte es auffallen, daß am Feste des heiligen Gregor VII. (25. Mai) sogar folgende Stelle im Lesestücke vorkommt: „Gegen die gottlosen Angriffe des Kaisers Heinrich stand er als kräftiger und unerschrockener Kämpfer und fürchtete nicht, sich vor das Haus Israel als eine Mauer hinzustellen. Denselben Heinrich, der in den Abgrund des Bösen versunken war, stieß er aus der Gemeinschaft der Gläubigen, entsetzte ihn der Regierung und zählte dessen Unterthanen von dem geleisteten Eide der Treue los.“⁶⁾ In Oesterreich wurde am 7. Mai 1774 und wiederholt am 15. Juni 1782 verordnet, diese Stelle zu verkleben, bei 50 Gldn. Strafe für jedes Exemplar.⁷⁾

Es mag hier noch die Lehre angeführt werden, welche katholische Mönche über den Gebrauch

3) Grundsätze des Kirchenrechts (Göttingen 1831), I, 167.

4) Fünf derselben fehlen wenigstens im Inhaltsverzeichnisse.

5) Diss. de horis canonicis, P. 1, C. 4, §. 2.

6) Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permanens, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundem Henricum, in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditos fide ei data liberavit.

7) „Der Freimüthige“, von einer Gesellschaft zu Freiburg (Ulm 1782), III, 8 fg.

dieses Andachtsbuchs zu bilden sich veranlaßt sahen. Der Jesuit Taberna, nach dessen Buche 8) viele Jahre in Oesterreich vorgelesen wurde, sagt wörtlich: „Gewiß ist, daß Brevierbeten erfordert wenigstens äußere Aufmerksamkeit.“ (Äußere Aufmerksamkeit, erklärt ein anderer Jesuit, La Croix 9), ist Unterlassung äußerer Handlungen, bei welchen innere Aufmerksamkeit gar nicht möglich wäre.) „Wer daher, während er malt, spielt, Briefe schreibt, im Schauspiel ist, das Brevier auswendig hersagte, würde dem Geseze nicht Genüge leisten. Aber es fragt sich, ob überdies auch innere Aufmerksamkeit erforderlich sei.“ (Innere ist, sagt La Croix, a. a. O., die Richtung des Geistes auf die Worte, ihren Sinn und die Gottheit.) „Hierüber sind die Meinungen getheilt. Nach der einen ist innere nöthig. Die andere Meinung ist, äußere Aufmerksamkeit ist hinreichend. Wer folglich das Brevier auch mit freiwilliger Zerstreuung bete, der genüge dem Geseze.“ (Folgt eine Reihe Gewährsmänner.) „Unsere Antwort ist“, so schließt Taberna: „1) Um dem Kirchengeseze zu genügen, ist wenigstens Aufmerksamkeit auf die Worte nöthig. 2) Innere Aufmerksamkeit auf den Sinn der Worte ist nicht nöthig. Denn viele sind verpflichtet, das Brevier zu beten, welche den Sinn der Worte gar nicht verstehen, z. B. die Klosterfrauen.“ 10) La Croix sagt geradezu: „Man kann annehmen, daß innere Aufmerksamkeit nicht nöthig ist, um die Pflicht des Brevierbetens zu erfüllen.“ Sogar sagt dieser, was sich hier nicht überlegen läßt: etiam cum venter exoneratur, horae recitari possunt. 11)

Auf Befehl und nach dem Plane des Erzbischofs von Köln, Maximilian Franz, eines Erzherzogs von Oesterreich, verfaßte um 1790 Professor Dereser, wenigstens für Stiftsdamen und Klosterfrauen, unter dem Titel „Deutsches Brevier“ ein besseres Erbauungsbuch, in welches namentlich statt der Legenden nur Auszüge und Erklärungen der Bibel aufgenommen sind. Es wurde in mehreren Diöcesen gebraucht, namentlich in jenen von Köln, Münster, Osnabrück, Speier und selbst von dem Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig, der auch Stiftsherren, die sich über das lateinische Brevier als ein für Geist und Herz unbrauchbares Buch beklagten, erlaubte, sich dieses deutschen statt des lateinischen zu bedienen. Durch die neue Ordensregel, welche den im Großherzogthum Baden als Lehr- und Erziehungsanstalten für Mädchen noch gebliebenen Frauenklöstern gegeben wurde, ist, einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate, den Lehrerinnen und Candidatinnen ausdrücklich untersagt, das lateinische Brevier fortzubeten. 12) Bessere Bücher sind theils eingeführt, theils der eigenen Wahl der Frauen überlassen. Man sollte hoffen, daß auch die römische Curie einsehen werde, es bestehe die wahre Consequenz des Christenthums in stetem Fortschreiten zum Bessern. Noch in der Note des Cardinals Consalvi vom 2. Sept. 1817 liest man unter den Vorwürfen, welche dem verehrten Herrn. von Wessenberg gemacht wurden, Folgendes: „Zur Bestätigung der Verwerflichkeit Ihres Benehmens bei Regierung der Diöcese von Konstanz dienen die Dispensen von der Pflicht, das Brevier zu recitiren, welche Sie in der Eigenschaft als Generalvicar mehreren Geistlichen bewilligten.“ 13)

H. Mann.

Briefadel, i. Adel.

Briefgeheimniß, i. Beschlagnahme.

Broglie (Victor, Herzog von), eigentlich Broglia, geb. 1785, stammt von einer normannischen Familie. Sein Großvater war der Marschall von B., der sich im Siebenjährigen Kriege auch in Deutschland einen Namen gemacht hat. Der Vater, Claude Victor, kämpfte in dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege für die Sache der Freiheit, der er sich auch in seinem spätern Leben ergeben zeigte. Bei dem Ausbruche der Revolution erklärte er sich für die Grundsätze derselben und ward in die Constituirende Versammlung ernannt. In den ersten Feldzügen diente er mit Auszeichnung, stieg bis zu dem Grade eines Generals und gab

8) Synopsis theologiae practicae, P. III, tr. 3, c. 1.

9) Theologia moralis (Köln 1729). In ind. voc. attentio et horae.

10) Das Brevier ist nämlich lateinisch zu beten; denn auch hierbei hielt und hält man sogar noch für consequent, diese Sprache dort beizubehalten, wo sie nicht Muttersprache, ja wo sie nicht einmal verstanden ist.

11) Den lateinischen Text der beiden Jesuiten gibt G. Rues (Der Freimüthige, III, 102 fg.; Freiburger Beiträge, V, 460).

12) Badißches Regierungsblatt (1811), S. 118, §. 30.

13) Servano a comprovare la condotta riprovabile da lei tenuta nel governo della diocesi di Costanza le dispense dall' obbligo di recitare le ore canoniche accordate a più ecclesiastici nella qualità di vicario generale di Costanza. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Herrn. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz (Karlsruhe 1818), S. 22 fg.

dann seine Entlassung. In der furchtbaren Zeit, wo selbst das Verdienst und die Tugend einer wahnsinnigen Gewalt Verdacht einflößten, ward er, mit so vielen Opfern der Herrschaft des Schreckens, eingezogen und endete sein Leben auf dem Blutgerüste. Dieses Waters zeigte der edle Sohn, Victor, sich würdig. Alle Glieder der angesehenen Familie hingen der alten Monarchie an, die sie nach Kräften unterstützten. Nur Victor und sein Vater waren für Frankreich, da Frankreichs Sache aufgehört hatte, die seines Regentengeschlechts zu sein. In seiner Jugend zeigte er große Neigung für Wissenschaft und Kunst, und alle Mittel der Bildung wurden zur Entwicklung seiner glücklichen Anlagen angewendet. Neigung und Umgebung vereinten sich, ihm in Erweiterung seiner Kenntnisse zu dienen, und selbst seine gesellschaftlichen Verhältnisse, die er sich nach seinem Geschmack wählte, trugen dazu bei. In die geistreiche Gesellschaft der berühmten Frau von Staël gezogen, theilte er die Belehrung und Unterhaltung derselben und schloß sich ihr durch die Bande der Verwandtschaft an, indem er sich mit einer Enkelin Necker's, der Tochter der Frau Staël, vermählte. Unter der Kaiserregierung bekleidete er mehrere Stellen mit Auszeichnung und ward besonders im diplomatischen Fache gebraucht. So sah man ihn abwechselnd in Syrien und Spanien, zu Wien, Prag und Warschau. Da er 1814 in die Kammer der Pairs getreten, war ihm das Mittel geboten, in dieser hohen und selbständigen Stellung den ganzen Werth und Reichthum seines Geistes und Gemüths zu entfalten. Vielseitiges Wissen, eine gründliche Kenntniß der Staaten und ihrer Verhältnisse, der Bedürfnisse und Ansprüche der Zeit, eine männliche Freimuthigkeit und strenge Redlichkeit zeichneten ihn hier wie in seiner ganzen Laufbahn aus. Mit solchen Gaben und Geinnungen mußte er den Parteien des Tags oft gegenüberstehen. Was aber auch die Ausschweifungen und Verirrungen der Zeit, die er nie theilte, an ihm zu tadeln fanden, die allgemeine Achtung konnten sie ihm nicht entziehen. Sein öffentliches wie sein Privatleben blieb vorwurfsfrei. In dem Prozesse des Marschall Ney gehörte er zu der kleinen Zahl der Edeln, die das Nichtschuldig aussprachen. Gegen die Proscriptionen und Exceptionsgesetze trat er mit Nachdruck auf, erklärte sich gegen die um sich greifende Macht der Polizei, welche die einzige bewahrende und erhaltende Gewalt des Staats zu werden droht, gegen die ungebührliche Beschränkung der Presse und gegen alle die Gesetze, Anordnungen und Beschlüsse, in denen Regierungen, die den Zustand der Gesellschaft, wie sie sich gestaltet hat und fortentwickeln muß, durchaus verkennen, zu ihrem Verderben Heil und Rettung suchen. Nach den Ereignissen des Juli von 1830, die ein Bürgerkönigthum begründen sollten, stand B. in der Reihe der Wohlvollenden und Aufgeklärten, die den Staat der Theorie mit dem Staate, wie er in der Wirklichkeit, nach Lage, innern und äußern Verhältnissen zu gestalten ist, den Staat, wie er sein soll, mit dem Staate, wie er sein kann, in Einklang zu bringen suchten. Er vertheidigte mit Recht die Erbllichkeit der Pairie. In das Ministerium berufen, zeigte er sich seines Berufs würdig, so entmuthigend auch die Lage, in der er sich befand, oft auf ihn wirken mochte. Freiwillig gab er seine Stelle auf, und er war vielleicht der einzige, dessen Entlassung mit aufrichtigem Bedauern aufgenommen ward, und dem der unbesleckte, ja unangetastete Ruf bei seinem Austritte aus der Verwaltung folgte, den er in sie gebracht.

J. Weigel.

Nachtrag. Seit seinem Austritt aus dem Ministerium im Jahre 1836 lehnte B. alle Anträge zu einem Wiedereintritt in dasselbe ab. Er schien bei seinem durchaus würdigen und rechtlichen Charakter immer mehr die ränkevolle Politik des Justemilieusystems und seines Freundes Guizot zu mißbilligen, ohne jedoch eine feindliche Stellung gegen die Regierung einzunehmen, für welche er vielmehr noch die für Frankreich ehrenvollen Modificationen über das Durchsuchungsrecht in London unterhandelte und zum Abschluß brachte. B. wurde nach seinem Rücktritt wiederholt zur Bildung neuer Ministerien aufgefordert, namentlich nach 1840. Sein Name war, das fühlte Ludwig Philipp, von dem größten Einfluß für das öffentliche Vertrauen. Aber dieser in Frankreich seltene Staatsmann von unerschütterlich festen und streng sittlichen und rechtlichen Grundsätzen mußte die unsittlichen Grundsätze der Regierung Ludwig Philipp's verachten. Er mißbilligte namentlich auch die von seinem frühern Kollegen und Freunde, von Guizot im Interesse Ludwig Philipp's und der Ministergewalt festgehaltene verderbliche Widerstandspolitik gegen jeden Fortschritt, namentlich gegen die Reform der unpassenden Wahlgesetze. Nach der Revolution von 1848 wurde er im Departement Eure im Mai 1849 in die Nationalversammlung gewählt, und er entzog sich dem Dienste des Vaterlandes nicht. Er wurde einer der Führer der Rechten und betrieb 1851 eifrig die Angelegenheit der Verfassungsrevision. Der edle Mann verzweifelte nie am Vaterlande und widmete stets, wo es die Ehre erlaubte, dem öffentlichen Dienste seine bedeutenden Kräfte als kenntnißreicher, bereiteter und tüchtiger Staats-

mann. Mit allen bessern Männern seiner Nation muß er die durch die Regierungen beförderte Volksverderbniß und das dadurch immer wieder aufs neue begründete Unglück des schönen Vaterlandes beklagen.

Welder.

Brougham (Henry), 1779 zu Edinburg geboren, stammt von einer alten, aber wenig begüterten Familie aus der Grafschaft Westmoreland im nördlichen England. Er machte seine Studien in den Unterrichtsanstalten seiner Geburtsstadt, wo sie in weit besserem Zustande als in England sind, das Mühe hat, sich von den alten Formen und den hergebrachten Institutionen loszuwinden. Ihm ward der unschätzbare Vortheil, daß sein Oheim von mütterlicher Seite, der berühmte Geschichtschreiber Robertson, seine wissenschaftliche Bildung leitete. Diese nahm indessen eine Richtung, die seine spätere Bestimmung nicht ahnen ließ. Mit Vorliebe und besonderm Eifer ergab er sich den mathematischen Wissenschaften, in denen er so rasche Fortschritte machte, daß er noch im jugendlichen Alter in diesem Fache sich auf eine ausgezeichnete Weise versuchte. In seinem siebzehnten Jahre gab er eine Schrift über das Licht heraus, die mit Beifall aufgenommen ward. Einem andern mathematischen Werke verdankte er seine Aufnahme in die königliche Gesellschaft, zu deren Mitglied er 1803 ernannt ward. Später trat er seine Reise nach dem Continent an, wie die Engländer es zu thun pflegen, und machte zu Paris die Bekanntschaft des großen Bürgers Carnot. Das Gebiet der Speculation genügte indessen seinem wissenschaftlichen Streben noch weniger als seinem Ehrgeize, und er betrat die Laufbahn des Rechtsgelehrten, die in constitutionellen Staaten dem Talente die weiteste Aussicht eröffnet. Er erwarb sich als Anwalt einen großen Ruf und bahnte sich durch ihn den Weg zum Parlament. Mit den Angelegenheiten des Staats suchte er sich auf eine gründliche Weise bekannt zu machen, und 1803 gab er ein umfassendes Werk über die Colonialpolitik heraus („Inquiry into the colonial policy of the european powers“, 2 Bde., London 1803), das eine Übersicht der Gesetze enthält, welche die Griechen, Karthager und Römer bei ihrer Colonisirung zu befolgen pflegten, und dann auf die neuern Zeiten übergeht und das bei demselben Gegenstande beobachtete Verfahren prüft. B. zeigt in demselben den Ursprung und die Verbreitung des Negerhandels und erklärt sich mit Unwillen über diese grausame Herabwürdigung des Menschen und die Verhöhnung seiner heiligsten Rechte. Zugleich spricht er die Hoffnung aus, daß die afrikanischen Schwarzen eines Tages zu dem friedlichen und rechtmäßigen Besitze des Bodens von Westindien gelangen würden, den sie und ihre Väter mit Schweiß und Blut gedüngt.

Beinahe in derselben Zeit verband er sich mit mehreren jungen Männern von Geist und Kenntnissen zur Gründung einer Zeitschrift „Edinburgh review“, die nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den öffentlichen Geist und die politischen Geinnungen des Landes geblieben ist. Da ein Proceß der Herzoge von Norburgh zur Entscheidung vor das Oberhaus gebracht worden war, begab sich B. nach London, um die Sache in Person zu führen. Der große Beifall, den er sich hier vor den Schranken des höchsten Gerichtshofs des Reichs erwarb, bestimmte ihn, seinen Aufenthalt in der Hauptstadt zu nehmen. Seine vielfältigen Berufsgeschäfte entfremdeten ihn indessen den Angelegenheiten des Staats und der Menschheit nicht, denen er beständig ein warmes Herz voll Theilnahme bewahrte. Er behandelte die große und wichtige Frage der Handelsfreiheit mit Scharfsinn und Beredsamkeit. Fast alle großen Männer und gewöhnlich die größten haben das Schicksal, daß sie ihrer Zeit voraus sind und den Samen ausstreuen zur fruchtbaren Ernte, die erst später reift. Sie bestehen den Kampf: der Ruhm und der Lohn des Sieges fällt andern am Tage der Entscheidung zu. Doch gehört B. zu den seltenen Begünstigten, die noch verwirklicht, wenigstens anerkannt sahen, was sie gewollt und als das Bessere dargestellt. Auch die Sache der Handelsfreiheit hat Fortschritte gemacht und wird, wie alle große Fragen der Menschheit, ihre befriedigende Lösung finden. Ein Mißbrauch führte B. 1810 in das Haus der Gemeinen ein, der Mißbrauch des Wahlrechts der verfaulten Flecken. Es ist bemerkenswerth, daß die meisten ausgezeichneten Redner und Staatsmänner auf diesem Wege zu einem Siege im Unterhause gelangten. Der Mißbrauch hatte die Folgen eines weisen Gebrauchs. Der Herzog von Cleveland, ein Peer, der zur Opposition gehörte und über die Wahl von Winchelsea zu verfügen hatte, ernannte ihn zum Stellvertreter dieses Orts im Parlament. Auf seinen Antrag wurde ein Gesetz erlassen, welches den Sklavenhandel für ein Hauptverbrechen erklärt. B. glaubte nach so manchen glänzenden Erfolgen sich den Wählern der Stadt Liverpool vorstellen zu dürfen, um ihr Repräsentant zu werden, hatte aber zum Mitbewerber Canning, der ihm vorgezogen ward. Einem Canning nachzustehen, darin lag selbst für B. keine Demüthigung; dieser schien indessen die Zurücksetzung schmerzlich zu empfinden und wollte sich mit dem

redlichsten und entschlossensten Staatsmanne, den England in den neuesten Zeiten hatte, nie recht befreundeten. B. zeigte sich unermüdllich in seinen Bestrebungen für die Sache der wahren Freiheit, die Interessen seines Landes, die Rechte des Volks. Mit der ganzen Macht seiner Einsicht und Beredsamkeit trat er der Reaction entgegen, die sich besonders seit 1815 in den Maßregeln und Absichten der Regierungen offenbarte. Lebhaft kämpfte er vorzüglich gegen die Heilige Allianz. Für den Primär- oder Elementarunterricht, das erste und wesentlichste Bedürfniß der untern Stände, verwendete er sich mit Eifer und Beharrlichkeit, und da dieser wichtige Gegenstand 1818 im Parlament zur Sprache kam, zeigte er eine Vielseitigkeit der Kenntnisse und einen Ernst des Willens, die selbst seine Gegner in Erstaunen setzten und bei jedem Unbefangenen Anerkennung fanden. Sein Entwurf einer Nationalerziehung ist ein bleibendes Denkmal, das er sich gesetzt. Aber alle Vorschläge dieser Art hatten ihre Zeit noch nicht gefunden. Die Vernunft, das Recht, selbst das wohlverstandene Interesse, das mit Vernunft und Recht nie im Widerspruche stehen kann, waren für ihn, gegen ihn aber, was mächtiger ist, die Vorurtheile, die Überlieferung, die Vorrechte und Begünstigungen der Stände und Körperschaften. Auf geradem Wege war dem kräftigen Kämpfer nicht beizukommen; man wählte den verschlungenen der Arglist, der Lüge und des Betrugs. B. ward als ein Feind der Kirche und der Verfassung des Landes, wie sie als ein heiliges Vermächtniß von den Vätern gekommen waren, dargestellt; als ein Verächter der Geseze und Sitten seines Landes, der seine antinationalen Vorliebe für Nordamerika und Frankreich nicht verleugnen könne. Je mehr aber im Parlament, trotz des von ihm bewirkten Ausschusses zur Untersuchung über die Mängel des öffentlichen Unterrichts und trotz seiner mehrfachen Anträge, vor der Hand seine Bemühungen scheiterten, desto eifriger suchte er außerhalb des Parlaments für die Volksbildung zu wirken. Mit Hülfe patriotischer Freunde gründete er 1819 eine Kleinkinderschule in London und die segensreichen Bildungsschulen für Handwerker im ganzen Reiche. In einer vortrefflichen Schrift „*Practical observations upon the education of the people*“ (London 1825) verbreitete er seine Grundsätze über Volks-erziehung und stiftete auch eine Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Diese gab seit 1825 eine Reihe von Volkschriften heraus, von welchen B. selbst mehrere verfaßte. Er wirkte eifrig mit zur Gründung der Universität London und wurde (1825) Rector der Universität Glasgow.

Die Art, wie er die Sache der Königin führte, die Georg IV. des Ehebruchs anklagte, war nicht weniger ehrenvoll. Dieser schmählische Proceß, den der König vor dem versammelten Parlament führen ließ, erniedrigte die Krone und besleckte die Persönlichkeit des Mannes, der sie trug. B. hatte für jene die zarte Schonung, die ihm für diese oft unmöglich war. Dieses Verdienst muß man bei B., der die Öffentlichkeit mit allen ihren Folgen sonst nicht zu scheuen pflegte, in Anschlag bringen. Bei den Verhandlungen über die sogenannte Emancipation der Katholiken — 1828 und 1829 — zeigte er sich in der ersten Reihe und wirkte kräftig zu dem Erfolge einer Maßregel, die, wenn sie auch kaum eine halbe war, doch dem Rechte und der Menschlichkeit etwas näher kam. Seinen schönsten Sieg feierte er in seinem merkwürdigen Antrage, die Verbesserung des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens und die Strafgesetzgebung in England betreffend, für den er im Unterhause sieben volle Stunden sprach. Hier berührte er eine der wundesten Stellen, die sich leichter bezeichnen als heilen läßt. B. war auf seinem Boden, und wenn Großbritannien in dieser Beziehung eine Wohlthat — eine der größten, die man ihm erweisen kann — erwarten durfte, dann konnte sie vor allen von diesem Manne kommen, der dazu die rechte Einsicht und den rechten Muth beß.

Da im Sommer des Jahres 1830 ein Wehen der Freiheit durch unsern Welttheil ging und in den Regionen harter, verhaßter Knechtschaft das Wehen zum Sturme ward, der Thron brach, fiel auch das Ministerium Wellington und in ihm eine große Hoffnung des rückgängigen Theils von Europa. Der edle Herzog, als stehe er vor einem Heere, dem er eine Schlacht anzubieten die Gelegenheit günstig fand, erklärte im Parlament, er halte eine Reform desselben für unnütz und schädlich. B. trug sogleich auf diese Maßregel an, die beifällig aufgenommen ward. Der Herzog von Wellington trat ab und Graf Grey an seine Stelle. Dieser bot B. die höchste Würde des Reichs, die eines Kanzlers an. Dieser nahm keinen Anstand, das neue Cabinet zu unterstützen, ward im November unter dem Titel Brougham and Baur zum Baron ernannt und ließ sich als Präsident des Hauses der Lords auf den Wollsaß nieder. Mit welchem ausdauernden Fleiße, mit welchem Muth er an dieser Stelle seinen ernstlichen und schweren Beruf erfüllte, das wissen wir, und wie er alle Maßregeln zum Besten des Landes ohne Menschenfurcht unterstützte und den Haß der Tausende, die von Mißbräuchen leben, immer schwerer auf sich geladen

hat. Als Kanzler konnte B. eine Reihe von gerichtlichen Verbesserungen bewirken und viele Mißbräuche aufheben. Durch diese Verbesserungen, welche er trotz des heftigsten Widerstandes der Advocaten durchsetzte, schmälerte er selbst seine eigene Einnahme um 7000 Pf. St.

Durch einen allzu lebhaften Ehrgeiz und eine zu gereizte Stimmung verlegte B. seine Kollegen im Whigcabinet, namentlich Lord Durham, sowie er auch mit D'Connell in bittere Fehden gerieth. Er wurde daher auch 1835 nicht wieder in das Whigministerium berufen und kam in eine oppositionelle Stellung zu den Whigs, und wie es zuweilen scheinen konnte, theilweise zu seinen frühern Ansichten. Doch blieb er im wesentlichen den liberalen Grundsätzen vollkommen treu, ja er sprach im Parlament auf eine die Whigs und Tories gleich sehr erschreckende Weise über die politische Stellung der arbeitenden Klassen. Die große Achtung der Engländer vor einem so bewundernswerthen Genie wie das seinige kann durch keine einzelnen Fehler und Mißgriffe getilgt werden. Doch können die Verehrer des auch im Privatverkehr höchst geistreichen und belehrenden Mannes nur mit Bedauern sehen, wie seine aus übertriebener Reizbarkeit entstehenden Indiscretionen und Inconsequenzen, wenigstens vorübergehend, seine außerordentlichen Gaben und Verdienste in Schatten stellen. B. ist auch ein reicher und ausgezeichnete politischer Schriftsteller. Besonders seine „Practical observations upon the education of the people“, seine „Speeches“ (4 Bde., Edinburg 1838), und seine „Sketches of Statesmen in the time of Georg III“ (Edinburg 1839) werden ihm einen dauernden Nachruhm sichern. In diesen „Sketches“ finden sich freilich auch, zuweilen ebenso wie in den Parlamentsreden des energischen Freiheitsfreundes, fast leidenschaftlich einseitige Urtheile. In den Reden z. B. wiederholte Herabsetzungen des ganzen Adelsstandes, in den Skizzen eine Schilderung Friedrich's des Großen, die wenig Deutsche billigen werden.

J. Weigel und Welker.

Brüderlichkeit, oder die Anerkennung eines brüderlichen Verhältnisses und die dadurch begründete Pflicht und Gesinnung für ein gegenseitiges brüderliches Verhalten gehört an sich nur der Moral an. Sie bezieht sich, dem Wortsinne nach, zuvörderst auf die Familie. Schon die stoische Philosophie¹⁾ aber und noch viel vollkommener die christliche Moral dehnte dieselbe analog auf alle Menschen, als Kinder des göttlichen Vaters, aus. Juristisch und politisch ist die Brüderlichkeit nur insoweit unmittelbar praktisch gültig, als sie für die allgemeinen oder besondern Gesellschaftsverhältnisse rechtliche oder politische Anerkennung erhalten hat. Dieses ist theils der Fall im Familienrecht, theils aber auch in Beziehung auf genossenschaftliche Vereine je nach ihrer verschiedenen Art. Es ist unstreitig sehr löblich und heilsam, wenn die Vereine und Körperschaften, sowie vielfach in alter und neuer Zeit, wie namentlich so viele wohlthätige, religiöse Berufs- und humane Genossenschaften oder Brüderschaften, durch Anerkennung gewisser brüderlicher Pflichten wohlthätig wirken oder sich größere Innigkeit, eine heilsamere Begründung, Gestaltung und Wirkung geben. Die edelsten und größten, oft weltgeschichtlichen Wirkungen gingen von solcher brüderlicher Genossenschaftlichkeit aus. Juristisch wird die Brüderlichkeit indeß auch in diesen besondern Genossenschaften nur insofern, als die Vereine selbst und in ihnen die brüderlichen Pflichten juristische Anerkennung erhielten. Im allgemeinen Rechts- und Staatsverhältniß liegt die sittliche Brüderlichkeit den verschiedenen rechtlichen Anerkennungen der Gleichheit mit zum Grunde. So wurde sie namentlich auch wirksam für die Verwerfung der Sklaverei, während sie in der patriotischen Bürgergesinnung und der Unterstützung der Nothleidenden zum großen Theil nur noch eine rein moralische Natur behielt. Dagegen suchten neuerlich die Franzosen, mitbestimmt durch schwärmerische socialistische und communistische Ideen, in der Aufnahme der Brüderlichkeit neben der Freiheit und Gleichheit in ihrem Staatswahrpruch dieser Idee eine allgemeine staatsrechtliche Geltung zu geben. Die erste französische Verfassung vom 3. Sept. 1791 hatte selbst in ihrer Declaration der Menschen- und Bürgerrechte diese Idee nicht ausgesprochen. Die zweite vom 24. Juni 1793 beschränkt nur im Art. 6 den Freiheitsgebrauch durch den Satz: „Thue dem andern nicht, was du nicht willst, daß dir geschehe.“ Die dritte aber vom 23. Sept. 1795, welche mit der Declaration der Rechte des Menschen und Bürgers auch die der Pflichten desselben verbindet, sagt in dem Art. 2 derselben: „Thue andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue. Er-
 laube andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschst“, und dann in Art. 4: „Keiner ist guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Freund und guter Gatte ist.“ Da aber diese Sätze für das Rechtsverhältniß offenbar viel

1) S. z. B. Cicero de offic., I, 7, 9, 43 und L. 3, D. de justicia et jure.

zu weit gefaßt sind, und das ganze Gebiet der gesellschaftlichen Moral gegen alle Mitmenschen umfassen, so können sie ebenfalls nur insoweit als staatsrechtlich gültig erscheinen, als dieselben etwa nachweisbar in besondern gesetzlichen oder Vereinsbestimmungen juristisch praktisch gemacht worden sind. Dasselbe würde auch von der in der neunten Verfassung im Jahre 1848 staatsrechtlich im allgemeinen anerkannten Brüderlichkeit gelten, wenn nicht die allzu häufigen französischen Revolutionsstürme auch schon wieder diese ganze neunte Verfassung verweht und durch die gegenwärtige zehnte ersetzt hätten. Es hing die ganze Aufnahme des Princip's zusammen mit den einseitigen socialistischen und zum Theil communistischen Ideen, welche die Revolution von 1848 so unglücklich beherrschten. Die Unklarheit und Verwirrung der Begriffe und die leidenschaftliche Gewalt, welche einseitige höhere Ideen auf Ungebildete oder Halbgebildete, die sie ergreifen, ausüben, sind ein Hauptunglück der französischen Revolutionen.

Indessen werden wol alle christlichen Nationen auf der heutigen Culturstufe die Pflicht anerkennen, den an sich nur moralischen durch die christliche Religion geheiligten Grundsätzen und so auch der Brüderlichkeit in der Gesetzgebung mehrfache rechtliche Anerkennung und Wirksamkeit zu gewähren. Nur müssen dann die einfachen, großen, praktischen Grundlehren des Christenthums frei von den bestrittenen mystischen dogmatischen Kirchensystemen und zugleich mit Prüfung ihrer Anwendbarkeit im Rechtsverhältniß richtig aufgefaßt werden, wie es der Art. Christenthum zu thun sucht. Diese Vorbedingungen wurden gänzlich vernachlässigt ebenso wol bei jenen französischen Constitutionsartikeln, bei den Theorien der St. = Simonisten als in den Theorien der deutschen Kreuzzeitungsmänner, und selbst noch in dem Art. A b c (politisches) des allernuesten „Staats- und Gesellschafts-Lexikon“. Dadurch aber werden jene an sich sehr achtungswerthen Anerkennungen der religiös-sittlichen Grundlagen in jenen Theorien durch einseitige zum Theil absolut verkehrte Anwendung einzelner Religionsätze nicht bloß unpraktisch, sondern vielfach verderblich und wahrhaft unchristlich. Es gibt gar nichts Bodenloseres und Verwirrenderes als diese willkürliche unbegründete Aufstellung jedes beliebigen rein religiösen oder moralischen christlichen Satzes als eines unmittelbar gültigen weltlichen Rechts. Ebenso würden natürlich auch unmittelbare Herüberziehungen der angeblich ebenfalls christlichen Brüderschaftsgesetze der Mönchsorden, der Trappisten, der Bettelmönche, der Jesuiten, in das praktische Staatsrecht offenbar absurd sein.

Nach der richtig begründeten und der Form nach überall durch die freie Anerkennung näher bestimmten Anwendung der christlichen Grundsätze wird nun in der freien sittlichen Staatsgesellschaft theils die allgemeine Staatsgesetzgebung, theils die freie Genossenschaft (i. Association) auch das Princip brüderlicher Gleichheit und brüderlicher Liebe und Unterstützung zur angemessenen Geltung bringen. Hierüber aber läßt sich nur bei jedem hierher gehörigen Theil und Gegenstand der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse das Nähere bestimmen. Überall muß dabei die richtige Verbindung des Rechts mit den sittlichen Grundlagen und Ideen erhalten, die ungründliche und verderbliche Mischerei des Rechts mit der Religion und Moral dagegen beseitigt werden.

Welter.

Buchdruckerkunst. Die Sprache ist das von der Gottheit dem Menschen geschenkte Hauptmittel, menschlich zu werden, d. h. Verstand und Vernunft, Gefühl und Sittlichkeit, zu welchem allen er bloß die Anlage oder Fähigkeit hat, zu wirklichen und thätigen Kräften in sich selbst und wechselseitig einer im andern zu entwickeln, zu nähren und fortzubilden. „Nur mit der Organisation zur Rede“, sagt Herder, „empfangt der Mensch den Athem der Gottheit, den Samen zur Vernunft und ewigen Vervollkommnung. . . Von der Rede hängt alles ab, was Menschen je auf der Erde Menschliches dachten, wollten, thaten und thun werden: denn alle liefen wir noch in Wäldern umher, wenn nicht dieser göttliche Odem uns angehaucht hätte und wie ein Zauberton auf unsern Lippen schwebte. Die ganze Geschichte der Menschheit mit allen Schätzen der Tradition und Cultur ist nichts als eine Folge der Rede. . . Durch sie ist meine denkende Seele an die Seele des ersten und vielleicht des letzten denkenden Menschen geknüpft. Kurz! Sprache ist der Charakter unserer Vernunft, durch welchen sie allein Gestalt gewinnt und sich fortpflanzt.“

Das unmittelbare Geschenk oder die unmittelbare Anstalt Gottes ist bloß die Sprachfähigkeit; die Entwicklung und Ausübung derselben, also die Bildung wirklicher Sprachen und ihr fortschreitende Vervollkommnung an Klarheit, Reichthum, Kraft und zumal die Ausbreitung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit durch Erweiterung des Kreises und der Dauer ihrer Vernehmbarkeit und Verständlichkeit blieb dem Menschen selbst überlassen. Aber der menschliche Geist, indem er seine schaffenden Kräfte dieser Aufgabe zuwendet und dem Ziel ihrer möglichst vollständigen Lösung unermüdet mit immer neuen Empfindungen oder Verbesserungen entgegen-

mittel, handelt wahrhaft im Sinne der Gottheit, und jeder Erfinder eines weiteren Mittels zu dem heiligen Zweck, jeder Verbesserer der bereits erfundenen erscheint als Werkzeug des göttlichen Willens. Wer also sich vermäße, dem auf solchem Wege wandelnden Geiste Gehalt zu thun oder der Wirksamkeit seiner, den höchsten Naturzwecken, nämlich der Beförderung der Humanität dienenden Schöpfungen ein gebieterisches: „bis hierher und nicht weiter!“ entgegenzusetzen, oder durch listige Gegenanstalten jene kostbare Wirksamkeit auch nur zu verkümmern — der erklärte hierdurch entweder eine sündhafte Auflehnung gegen den Willen Gottes oder ein aus trauriger Verblendung oder Befangenheit stammendes Nichterkennen desselben.

Von der Erfindung und Fortbildung der Sprachen selbst und von dem ihnen allen wunderbar eingetragten Stempel des allgemeinen Menschengesistes wie des besondern Nationalgeistes und Charakters haben wir hier nicht zu reden. Nur auf die zwei großen Erfindungen blicken wir, wodurch allererst möglich ward, daß die Sprache ihre höhere Bestimmung erfülle, daß sie nämlich werde ein Organ der Geistes- und Gemüthsmittheilung, nicht nur zwischen wenigen, sondern zwischen allen zugleich Lebenden, und nicht nur zwischen diesen, sondern auch zwischen allen frühern und spätern Geschlechtern der Menschen, folglich ein die gesammte Menschheit umschlingendes Band, ein der ganzen Menschheit heiliges und kostbares Gesamtgut. Schrift und Buchdruckerkunst sind diese Erfindungen, die letzte der unmittelbare Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtung.

Buchstabenschrift und Druck haben zwar auch als Hauptmittel der eigentlichen Sprachbildung gewirkt, d. h. zu mehrerer Bestimmung, Reinigung, Bereicherung, überhaupt zur fortwährenden Vervollkommnung der Sprachen mächtig beigetragen; aber wir blicken für jetzt von dieser Einwirkung weg und vorerst nur auf die Unentbehrlichkeit der beiden Erfindungen für die Verbreitung und gesicherte Dauer der durch die Sprache mittheilbaren Erkenntnisse, Ideen, Gefühle, überhaupt der einem größern Kreise gewidmeten Überlieferung. Die mündliche Rede ist jedenfalls bloß einem kleinen Kreise unmittelbar vernehmlich, und jede weitere Mittheilung durch das Organ der ursprünglichen Hörer und anderer der vielfachsten Verfälschung durch Vergesslichkeit, Mißverständniß oder böse Absicht unausweislich preisgegeben. Auch sind ihre Eindrücke nur vorübergehend oder augenblicklich, d. h. in Bezug auf Fortdauer oder Erneuerung von der Treue des Gedächtnisses abhängig, folglich unzuverlässig und meist in kurzer Frist völlig verschwindend. Die Schrift, welche an die Stelle der schnell verhallenden Sprachlaute sichtbare, beharrliche Zeichen setzt, hilft diesen Mängeln ab, doch in unendlich verschiedenem Grade, je nach der Beschaffenheit solcher Zeichen und der Mittel zu ihrer Hervorbringung. Schon die Schriftmalerei oder Bilderschrift, so mühsam und so beschränkt auf nur wenige solcher Darstellung empfängliche Gegenstände und auch so ausgesetzt dem Mißverständniß oder dem Vergessen ihrer ursprünglichen Bedeutung sie ist, gibt der Überlieferung eine kostbare und die Fortpflanzung durch bloß gesprochene Worte wesentlich unterstützende Hülfe. Ihre Umwandlung in Hieroglyphenschrift, d. h. in symbolische Bezeichnung, vermehrt und erleichtert ihre Unvergessenheit, wenn auch auf Unkosten der Deutlichkeit. In noch größerem Maße geschieht dies, wenn man neben oder statt der symbolischen Zeichen willkürliche setzt, deren Bedeutung sodann als rein künstlich nur durch das Gedächtniß kann festgehalten, aber auf alle gedenkbaren Sachen ausgedehnt werden. Doch erst durch die Vertauschung der die Sachen selbst — natürlich der symbolisch — darstellenden Zeichen mit solchen, welche die Namen der Sachen, überhaupt die Sprachlaute, womit Gedanken oder Empfindungen ausgedrückt werden, andeuten, geschieht der Übergang zur wahren Schrift, und erst durch die (der unbehülflichen, noch heute in China üblichen Wörter- und auch der Silbenschrift unendlich voranstehende) Buchstabenschrift, d. h. durch die Auflösung der artikulirten Töne in ihre einfachsten und daher wenig zahlreichen Elemente (Buchstaben genannt) und deren Bezeichnung durch willkürlich dazu ausgewählte Charaktere ist der große Schritt gethan zur leichten und zuverlässigen Überlieferung nicht nur der Worte des Redenden, als des Erzählers, Dichters, Lehrers, Gesetzgebers u. s. w., sondern auch der tiefen Betrachtungen und Empfindungen des einsamen Denkers, deren Gedächtniß er sich selbst zu ändern aufbewahren will, an Mitwelt und Nachwelt. Durch diese große, fast wunderbare Erfindung, wird die getreue Mittheilung jedes von irgendeinem Menschen Gedachten, Erwundenen, Erzählten oder Innegewordenen an alle andern, von ihm nach Raum und Zeit weit immer entfernten Menschen möglich; doch freilich noch nicht sofort in vollem Maße oder in dem Bedürfniß der Menschenbildung entsprechend, sondern je nach der Beschaffenheit der Sprachart und der Schreibmaterialien und namentlich der Vervielfältigungsmittel der Schriften, bald weniger leicht oder schwer, schnell oder langsam verwirklicht.

Herrliche Schätze des Geistes und Gemüths der vor Jahrtausenden begrabenen Geschlechter kostbare, vielfach lehrreiche Geschichten, Glaubensbücher, Gesetze und Rechte, Meisterwerke des Genies in schöner und ernster Wissenschaft sind mittels dieser unschätzbaren Erfindung aus die lange Nacht des Mittelalters theils unverfehrt, theils wenigstens in köstlichen Bruchstücken zu uns gelangt; die uralte und die classische Welt sind dadurch mit der neuen und neuesten unmittelbare geistige Verbindung gebracht, der Civilisation der letztern eine edle Grundlage und vielfach bestimmende Richtung ertheilt und, was die Weisen der grauesten Vorzeit dadurch lehrten und geistig schufen, zu einem ganz unverlierbaren, auf die spätesten kommenden Geschlechtern sich vererbenden Besitztum gemacht worden.

Aber die Fülle solcher Wohlthaten, zumal die Sicherstellung ihrer Fortdauer, die Allgemeinheit ihrer Verbreitung und ihre leichte Zugänglichkeit für jeden sind erst aus einer weitern großen Erfindung hervorgegangen, welche, ohne am innern Wesen der Buchstabenschrift etwas zu ändern, bloß die Art des Schreibens umwandelte, nämlich an die Stelle der Handschrift die Maschinenschrift setzte und dadurch die Vervielfältigung der Schriftwerke, die ursprünglich langsame, mühselige, kostspielige und den Gefahren der Unrichtigkeit oder Verfälschung unterworfen, zu einer wunderbar schnellen, leichten, wohlfeilen und möglichst zuverlässigen, correcten und gleichförmigen machte. Die Buchdruckerkunst ist diese Erfindung, eine durch ihre Wirkungen so unermesslich gewaltige und segensreiche, für das Schicksal der ganzen Menschheit so entscheidend bestimmende, daß man sie, ob auch allernächst hervorgegangen aus dem Geiste eines Mannes oder einiger genialen Männer, dennoch füglich als Frucht einer göttlichen Erleuchtung derselben, als ganz eigentliches, wenn auch nicht unmittelbares, doch durch außernatürliche Organe verliehenes Geschenk des Himmels betrachten kann.

Die Erwägung der Zeit und der Weltlage, worin die große Erfindung fällt, dient jeder Ansicht zur eindringlichen Befräftigung. Wäre sie früher gemacht worden, in den finsternen Jahrhunderten des wilden Faustrechts und des weltbeherrschenden Hildebrandismus, so hätte die Völker ihren Werth gar nicht erkannt, oder, wofern davon eine Anwendung im Dienste des Lichts und des Rechts wäre versucht worden, so hätte die vereinte Macht des Schwertes und des Krummstabes die jugendliche Presse ohne Mühe unterdrückt oder gefesselt und der Gewalt, zumal der geistlichen, ausschließlich dienstbar gemacht. Der Bannstrahl wäre gegen die profanen Buchdrucker auch gegen die Leser profaner Bücher geschleudert und, wie von den ägyptischen Priestern die Hieroglyphe und von den indischen Braminen die Schrift, so jetzt von der christlichen Hierarchie die Presse als Eigenthum der Kirche in Anspruch genommen und zum Werkzeug des Aberglaubens oder der bleibenden Geistesunterjochung mißbraucht worden. Sie aber erschien gerade in der verhängnißreichen Epoche des im Abendland wieder angebrochenen Lichts und des bereits hoffnungsvoll begonnenen Kampfes der Geistesfreiheit gegen Geistes Tyrannismus sowie auch der bürgerlichen Freiheit gegen Zwingherrschaft, wo jener, um ihr den Sieg über diese zu sichern, eine schnelle und mächtige Hülfe von nöthen war. Bereits war dem Despotismus durch die schon geraume Zeit früher ins Leben getretene Erfindung des Schießpulvers eine furchtbare Waffe verliehen worden, und durch das beginnende Emporkommen stehender Heere hatte die Gefahr für die Völker sich drohend genähert: bereits war auch der Hildebrandismus durch das Verlangen nach Reform, welches in Konstanz und in Basel erklungen, aufgeleitet worden, und ein mit vermehrter Lebhaftigkeit und mit Waffen der List wie der Gewalt geführter Krieg wider das aufdämmernde verhaßte Licht war die Folge davon. Hätte in dem Zeitraum da Luther das Banner der Gewissensfreiheit erhob, die tausendstimmige Presse noch nicht existirt, ja hätte sie nicht schon zwei Menschenalter früher begonnen, ihr wohlthätiges Licht auszustreuen und, namentlich auch durch Verbreitung der classischen Literatur, die Nationen empfänglich für die Lehren der Reformatoren zu machen, so hätte das weltumfeyrende Werk der letztern, das unter den begünstigendsten Umständen immer noch unendlich mühevoll und gefährlich, nimmer vollbracht werden können. Alsdann aber hätte Europa in bleibende Nacht, in traurigsten Geisteschlummer versinken mögen. Der geistliche und mit ihm verbunden auch weltliche Despotismus hätte die Nationen allgewaltig unter die Füße getreten und die erst erfundene Buchdruckerkunst hätte sie nimmer erlöst, so wenig als in den Ländern, in das Pfaffenenthum über die Reformation entscheidend siegte, wie z. B. in Spanien oder Kirchenstaat, die all dort in schmähliche Fesseln gelegte Presse während des Laufes von drei Jahrhunderten vermochte, die Nebel des Aberglaubens zu zerstreuen und mit den erwärmten Strahlen des Lichts und der Freiheitslust die verfinsterten Massen zu durchdringen.

Was aber die Presse unter günstigen Verhältnissen oder auch nur unter solchen, die:

allzu feindlich ihrem Wirken sich entgegenstellen, für herrliche Früchte zu bringen fähig, ja natürlich berufen ist, und wie unermesslich die Wohlthaten sind, die auch wirklich von ihr aus, trotz mancher gewaltsam und künstlich ihr entgegengethürmten Hindernisse, über die Nationen und mittelbar über die gesammte Menschheit geflossen sind, lehrt schon ein flüchtiger Blick auf ihre Natur und Geschichte, verglichen mit jenen der einfachen Schreibekunst.

Vor Erfindung der Buchdruckerkunst war es auch dem Talentvollsten, Wißbegierigsten, durch bürgerliche Stellung Begünstigtesten und mit pecuniären Hülfsmitteln Bestversesehenen äußerst schwer, sich eine umfassende wissenschaftliche Bildung anzueignen. Die Bücher waren selten, der Ankauf eines einzelnen Manuscripts von Bedeutung und Umfang war — zumal vor der Erfindung des Binnenpapiers — leicht so kostspielig als heutzutage der Ankauf einer mäßigen Bibliothek, und nebst dem Gelde war erst noch die Gunst des Zufalls nothwendig, um zur Kenntniß oder zum Besitz solcher Manuscripte zu gelangen. Der Geist des nach Wissenschaft Dürstenden, der leicht zugänglichen, belehrenden Mittheilung früherer oder entfernterer Denker und Forscher beraubt, oder auf wenige vereinzelte Berührungspunkte mit denselben beschränkt, sah sich fast ausschließlich an die eigene Kraft und Mühe gewiesen und mußte daher — anstatt da fortzufahren zu können, wo die Vorgänger stehen geblieben — unfundig der frühern Entdeckungen, jedesmal fast von vorn anfangen und konnte also, wenn er auch für sich selbst den Ruhm der Genialität oder des rastlosen Strebens errang, die Wissenschaft an sich nur wenig fördern. Selbst königliche Schätze — verwendet zur Anschaffung der theuersten Werke oder zur Reise behufs persönlicher Anschauung und Besprechung — konnten solchen Mangel nicht heilen, und um so weniger vermochte der in beschränkten Vermögensumständen Befindliche denselben durch irgendeine Anstrengung zu ersetzen. Viele und gerade die wohlthätigsten Hülfsmittel, deren jezo der Freund der Wissenschaft sich erfreut, bestanden vor der Buchdruckerkunst nicht und konnten gar nicht bestehen. Wie hätte man, beschränkt auf bloß handschriftliche Mittheilung, daran denken können, jene größern, umfassendern, die Geistesfrüchte von Jahrhunderten oder von der Gesamtheit der Zeitgenossen in sich schließenden, oder die Tag für Tag neu angestellten Untersuchungen, Beurtheilungen und Beleuchtungen von Lehrmeinungen und Theorien und deren Ergebnisse mittheilenden Werke hervorbringen können, welche heutzutage den Studien so vielfache Erleichterung und dem Geistesblick eine so ausnehmend erweiterte Aussicht gewähren? Ohne Presse besäßen wir keine oder nur wenige und kümmerlich ausgestattete Wörterbücher aller Art, keine reichhaltigen Sammlungen oder fortlaufenden Niederlagen von Berichten, Entdeckungen, Ansichten und Streitverhandlungen über gelehrte Gegenstände oder historische Merkwürdigkeiten, keine kritischen und periodischen literarischen Blätter, keine großen, vereinte Geistesthätigkeit vieler in Anspruch nehmenden Werke, wie allgemeine oder besondere Encyclopädien u. dgl., und es wäre sonach, obschon freilich das Genie jederzeit, wenigstens in einer oder der andern Sphäre, sich Bahn zu brechen im Stande bleibt, dennoch die universalistische Bildung selbst dem Talentvollsten ganz unmöglich und auch in jeder einzelnen Sphäre die Tüchtigkeit oder Vollkommenheit unvergleichbar schwerer zu erreichen gewesen; die von Natur minder reich Begabten aber hätten, bei allem Eifer des Studiums, doch dem Tempel höhern Wissens stets fern bleiben müssen.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse, womit solchergestalt jeder einzelne bei seinem Streben nach Erkenntniß zu ringen hatte, setzten natürlich und noch wirksamer auch dem Fortschreiten der Wissenschaft im ganzen sich entgegen. Noch andere nachtheilige Umstände kamen aber hier hinzu. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst mochten leicht die schönsten Entdeckungen des einen allen andern verborgen bleiben oder — bei dem jedenfalls höchst beschränkten Kreise der Mittheilung — wieder vergessen werden. Dagegen mochten die größten Irrthümer, welche in Schriften niedergelegt waren, aber etwa nicht zur Kenntniß derjenigen kamen, die sie nach ihrem besten Wissen hätten berichtigen oder widerlegen können, unbekämpft im Buche fortzuschlummern und, wenn dieses später ans Tageslicht kam oder auch wenn eine frühere Widerlegung wieder vergessen war, die verderblichsten Täuschungen hervorbringen und auch die verständigsten Forscher auf noch weitere Abwege führen. Überall gab es keinen gemeinsamen Schatz der Erkenntniß, womit jeder einzelne zum Frommen der Gesamtheit hätte wuchern und der sich durch die fortgesetzte Arbeit der Geschlechter immerwährend und bis ins Unendliche hätte vermehren können. Alledem ist aufs vollständigste abgeholfen durch die herrliche Buchdruckerkunst. Durch sie ist, wie Herder so schön sagt, „die Gesellschaft aller Denkenden in allen Welttheilen eine gesammelte und schreibbare Kirche geworden“. Unzählige Arbeiter mochten von nun an mit unermesslichen Hülfsmitteln und gemeinsam den Prachtbau der Wissenschaft weiter führen und jedes Geschlecht

dem nachfolgenden den gesicherten Fortbesitz des Errungenen sowol als aller Mittel zu weiterer Erwerbung hinterlassen. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst blieb solcher Fortbesitz immer nur schwankend. Früher mochte die jedenfalls nur beschränkte Zahl von Abschriften der — etwa den Inhabern der Gewalt verhassten — Bücher und die geringe Anzahl der vorhandenen Bücher überhaupt einem listigen Despoten oder einem Verein von Gewaltherrschern den Gedanken und den Muth einflößen, das ihnen drohende Licht der Wahrheit durch Vertilgung der ihnen mißfälligen oder gar aller Bücher überhaupt zu ersticken. Hat doch schon vorlängst in China der Thronräuber Tschingis-Chan einen solchen Bücherbrand verordnet und ausgeführt. Heutzutage aber ist zwar noch möglich, das Erscheinen oder die Verbreitung einzelner erst werdender oder kaum gedruckter Bücher zu verhindern oder niederzuschlagen: doch ein Vertilgungskrieg gegen alle bereits vorhandenen, in unbeschränkter Vervielfältigung und in unzähligen Privatbibliotheken zerstreuten Bücher würde selbst einem weltbeherrschenden Napoleon — so große Lust er auch dazu fühlen möchte — zu schwer und, ohne allen beabsichtigten Erfolg, nur zu seiner ewigen Schande ausschlagend sein.

Nicht nur die Gelehrtenrepublik und nicht nur die Wissenschaft an sich haben dergestalt durch die Buchdruckerkunst unermesslichen Gewinn errungen, sondern, was noch wichtiger ist, das Licht ist durch sie auch in die Massen der Bevölkerung geführt, die Erkenntniß, wenigstens in den dem Menschen und Bürger wichtigsten Dingen, auch den niedrigsten Klassen zugänglich geworden. Ohne die Presse würden wir keine hinreichend verbreiteten Volksbücher, keine dem Elementarunterricht in den gemeinen Schulen, keine der jedem einzelnen Stand oder Beruf eigens nöthigen Bildung gewidmeten Schriften, wenigstens weitaus nicht in genügender Exemplarienzahl, besitzen; die Grundmasse der Nationen würde fortwährend der Theilnahme an den Fortschritten der Erkenntniß beraubt und die Scheidewand zwischen der gelehrten und der ungelehrten Klasse nimmer niedergerissen worden sein. Die Presse erst hat möglich und leicht gemacht, den Unterricht über alle Stände zu verbreiten, die ganze Nation zur Erkenntniß der Menschen- und Bürgerrechte und Pflichten heranzubilden und so die Idee eines wahren Rechtsstaats, d. h. eines auf allgemeines, nämlich allen natürlich Vollbürtigen gemeinsames, Gesellschaftsrecht und auf die Herrschaft eines vernünftigen Gesamtwillens begründeten, zu verwirklichen. Welches auch die positiv bestimmten Formen einer Verfassung seien, sie ist rechtlich und das Gemeinwohl verbürgend, nur insofern neben der Thätigkeit der positiv aufgestellten Gewalten eine lebenskräftige öffentliche Meinung besteht, welche dieselben controlire oder leite. Nur durch die Presse kann in einem ausgedehnten Staat eine solche öffentliche Meinung erzeugt werden oder in zuverlässige Erscheinung treten. Ihr also ist gegeben, die Regierungen zum Guten, zu jeder zeitgemäßen Reform, zu jeder heilsamen Maßregel zu lenken; ihr ist in letzter Instanz die Garantie alles öffentlichen und selbst alles Privatrechts anvertraut. Sie endlich hat eine Rednerbühne errichtet, von welcher man gleichzeitig zu Millionen sprechen, derselben Verstand und Gefühl für die Bedürfnisse des Augenblicks in Anspruch nehmen und dadurch eine zur Abwendung des Unheils oder zur Vereitung des öffentlichen Wohls entscheidende Gemeinschaftlichkeit der Richtung erzeugen kann. Sie erhält die Staatsbürger in fortlaufender Kenntniß der das Gemeinwohl berührenden Angelegenheiten, und den Weltbürger in jener der für die allgemeinen politischen und humanen Interessen wichtigen Ereignisse und Umstände, und belehrt auch jeden einzelnen Tag für Tag über die auf seinen besondern Lebensberuf oder auf jenen seines Standes Einfluß äuffernden, ihm also zu wissen nothwendigen oder nützlichen Verhältnisse, Begebenheiten, Erfindungen, überhaupt günstigen oder ungünstigen Erscheinungen, ebenso über die der allgemeinen oder der besondern Freiheit drohenden Gefahren und die dagegen vorhandenen oder sich vorbereitenden Vertheidigungsmittel und Anstalten, und setzt durch solche Belehrung ihn in den Stand, ein würdiger Staats- und Weltbürger, ein seine Stellung mit Klarheit erkennender Zeitgenosse und ein das eigene Interesse und das der ihm näher Angehörigen nicht minder als jenes der größern Gesamtheit mit Einsicht und Erfolg wahrer und fördernder Mann zu sein.

So mannichfaltige und wahrhaft unermessliche Wohlthaten spendet die Presse oder ist geeignet sie zu spenden. Wem verdanken wir das unschätzbare Geschenk? — Etwa dem Staat oder den Staatenlenkern? Wahrlich nein! Manche schöne Entdeckungen sonst und manche Beförderungsmittel der Humanität zwar gingen von Staaten oder Regierungen aus oder gediehen wenigstens nur durch derselben wirksame Unterstüßung. So viele der großen geographischen Entdeckungen — wie jene des Vasco de Gama und selbst des Columbus — so auch manche reichbegabte Gründungen für Kunst und Wissenschaft, Religion und Handel, so die Schutz-

anstalten gegen die Pest und gegen die Pocken, viele segensreiche Wohlthätigkeitsanstalten, u. s. w. Doch die allergrößten und entscheidendsten Fortschritte der Humanität sind nicht das Werk der Staaten, sondern des freien Menschengesistes gewesen, der da freilich als Bedingung seiner nach außen gehenden und gesicherten Wirksamkeit das Leben im Staate voraussetzt, doch unabhängig von ihm, bloß aus eigener imwohnender Kraft seine Wunder hervorbringt. Ganz vorzüglich ist dieses von der Buchdruckerkunst wahr. Dieselbe ist nichts Anderes als ein Theil — und zwar der vollendende Theil — der aus der innersten Natur des Menschen, d. h. aus seinem mächtigen Triebe, sich mitzutheilen und Mittheilung zu empfangen, hervorgegangenen großen Kunst der Sprache, die da in sich faßt nicht bloß die mündliche Rede, sondern auch die Augen, Mienen und Geberden, sodann jene der Schrift und endlich der gleichzeitig tausend und tausendmal redenden und schreibenden Presse. Diese göttliche Kunst der Mittheilung von Gedanken und Gefühlen, dieses heilige, die Menschheit umschlingende Band ist daher auch das wesentlich freie und unantastbare Eigenthum der Menschen, nicht minder als die mitzutheilenden Gedanken und Gefühle selbst; keine willkürliche Schranke kann ihrer Ausübung gesetzt werden, sondern bloß jene des Rechtsgesetzes, welchem nämlich alle Sphären der äußern Wechselwirkung der Menschen unterstehen und dessen einziges Princip die Nichtverletzung der gleichen Freiheit aller ist.

Da wir nach unserm Standpunkt allernächst nur die allgemeine politische und humane Bedeutsamkeit der Presse ins Auge zu fassen haben, so dürfen wir bei der Geschichte ihrer Erfindung nur wenig verweilen. Denn für jene allgemeine Bedeutsamkeit sind Vaterland und Ort der Erfindung und Name der Erfinder ziemlich gleichgültig. Auch ist wol keiner unserer deutschen Leser, der nicht mit gerechtem Dankgefühl und patriotischem Stolz die Namen der Hauptfinder in liebender Erinnerung trüge, zumal den Namen des trefflichen (aus einem alten mainzischen Rittergeschlecht stammenden) Johann Gutenberg von Sorgenloch (von väterlicher Seite eigentlich Gensfleisch zu nennen), welcher der erste den großen Gedanken nicht nur im Innern erzeugte, sondern auch, nach vieljähriger Geistesmühe und Bekämpfung schwerer Hindernisse, endlich in glänzende Ausführung setzte, allerdings nicht ohne wirksame materielle und geistige Hülfeleistung Johann Fust's, eines reichen aber geizigen Bürgers in Mainz, und des geschickten Peter Schöffer aus Gernsheim, doch die Ehre des eigentlichen Urhebers mit keinem andern theilend. Ob er (wie zumal Schöpflin darzuthun sich bemüht in „Vind. typogr. Argent.“ 1760) bereits in Straßburg, woselbst er von 1424 bis gegen 1445 gelebt, die Hauptfindung (nämlich das Drucken mit beweglichen metallenen Lettern) gemacht, oder erst nach seiner Zurückkunft in Mainz (allwo, zumal seit 1450 und deutlicher seit 1454, die unzweideutigen Spuren der Vollendung, theils in Zeugnissen, theils in wirklichen Druckwerken erschienen) ist von geringer Wichtigkeit. Selbst die (zumal von Gerard Meermann in seinen „Origines typographicae“ 1764 vertheidigten) Ansprüche, welche die Stadt Harlem in Holland an die Ehre der Erfindung macht, indem sie dieselbe ihrem Mitbürger, Laurenz Janssoen, Küster an ihrer Parochialkirche (geb. 1370, gest. um 1440), zuschreibt, zu so interessanten gelehrten Erörterungen auch der darüber geführte Streit die Veranlassung gab, mögen wir dahingestellt sein lassen. Es ist möglich, daß gleichzeitig oder fast gleichzeitig mehrere einzelne Köpfe, ohne etwas voneinander zu wissen, den im Grunde einfachen Gedanken gefaßt haben, anstatt der schon lange vorher erfundenen geschnittenen Holztafeln, womit man nicht nur Bilder, sondern auch kurze Sätze druckte, bewegliche Buchstaben — anfangs gleichfalls aus Holz und später aus Metall — zu schneiden, und noch später den wieder nicht eben staunenswürdigen Gedanken, die metallenen Lettern zu gießen, wonach dann jede weitere Vervollkommenung dem Nachdenken talentvoller Männer kaum mehr entgehen konnte. Es ist also möglich, sagen wir, daß in Mainz und in Harlem ungefähr gleichzeitig diese fast natürlich aufeinander folgenden Schritte geschehen sind; doch scheinen die Gründe derjenigen überwiegend, welche dem harlemer Küster zwar etwa den Ruhm der Vervollkommenung der Holzschnidekunst oder der xylographischen Druckerkunst, welche die Chinesen noch heute allein gebrauchen, neben Gutenberg überlassen, diesem letztern aber ausschließlich jene der eigentlichen, nämlich typographischen Kunst zusprechen. Schon des alten Abtes Trithem Zeugniß (Johannis Trithemii Chronicon Hirsaugiense ad ann. 1450) ist von großer Beweiskraft, und viele andere sind gesammelt in mehreren ausführlichen Schriften über die Erfindungsgeschichte, am reichhaltigsten in dem Werk von G. A. Schaab: „Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch, genannt Gutenberg, zu Mainz, pragmatisch aus den Quellen bearbeitet u. s. w.“ (3 Bde., Mainz 1830—1831). S. auch Falkenstein, „Geschichte der Buchdruckerkunst“ (Leipzig 1840). Weil übrigens die kölnische Chronik den Anfang der Gutenberg's-

schon Erfindungsversuche ins Jahr 1440 setzt, so wird das Säcularfest der Buchdruckerkunst in Deutschland am Johannistage (als dem Namenstage Gutenberg's) in jedem vierzigsten Jahre jedes Jahrhunderts gefeiert. So wurde es, nach dem Vorgange der wittenberger Buchdrucker, bei der Einweihung des Gutenbergdenkmals in Mainz im Jahre 1837 beschlossen und im Jahre 1840 zum vierten male mit allgemeiner Theilnahme in ganz Deutschland durchgeführt.

Auch die fernern Schicksale der Buchdruckerkunst, ihre schnelle Verbreitung — größtentheils durch deutsche Unternehmer — über die civilisirten Länder der Welt, und das Verzeichniß der merkwürdigen ältern Druckwerke überlassen wir den Bibliographen zur umständlichen Darstellung. Ebenso die gerechte Lobpreisung der durch Vervollkommnung und edle Anwendung ihrer Kunst seit der Zeit der Erfindung bis auf den heutigen Tag vorzüglich ausgezeichneten Buchdrucker. Nur zweier in der neuesten Zeit gemachten, die Zwecke der Presse ganz ausnehmend fördernden Verbesserungen haben wir noch zu gedenken. Die eine ist die Erfindung des Stereotypischen Drucks, und die andere jene der Schnellpresse. Die erste — von Firmin Didot in Paris, wenn auch nicht erfunden, doch wesentlich verbessert — bedient sich, statt einzelner Lettern, ganzer Platten zum Abdruck und gewährt dadurch ein treffliches Mittel, ohne Wiederholung des Druckes eine unermessliche große Anzahl von durchaus gleichförmigen und möglichst correcten Exemplaren eines Werks, und zwar um wohlfeilen Preis, zu liefern. Sie ist also zur Verbreitung von Werken, von denen man wünschen muß, daß sie in jedermanns Hände oder doch in möglichst viele Hände gelangen, als von anerkannt classischen Schriften, oder auch von Volksbüchern, Schulbüchern u. s. w., bestimmt und geeignet. Die zweite, nämlich die Schnellpresse, beruht auf einer künstlichen Vervollkommnung des Mechanismus, wodurch man, nach mehreren in Niederland, England, Amerika und Deutschland durch erfinderische Köpfe gemachten Fortschritten, endlich dahin gelangte, in einer Stunde an 2500 Exemplare einer Form, sonach zehnmal soviel als mit dem gewöhnlichen Pressapparat zu fertigen möglich ist, abzu- drucken. Der deutsche Künstler König in Würzburg hat sich durch Verrichtung solcher Pressen ganz vorzüglich ausgezeichnet. Seine verfeinertsten, wahrhaft bewunderungswürdigen Maschinen drücken beide Seiten des Bogens gleichzeitig ab, und die, wenn man will, auch durch Dampf zu bewirkende Thätigkeit derselben, also zumal die durch eine Dampfmaschine hervorzu- bringende gleichzeitige Arbeit mehrerer solcher Pressen, eröffnet der schnellen Vervielfältigung der Exemplare eine unendliche Aussicht, erleichtert die tagtägliche Belehrung der Nation, die tagtägliche Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten auf eine früher ganz ungeahnte Weise, und macht es möglich, in Augenblicken, wo es noth thut, gleichzeitig zu Millionen zu sprechen.

Die Frage, ob es rechtlich zulässig und politisch räthlich sei, die Druckerpresse durch polizeiliche Vorschriften zu beschränken, werden wir umständlich in den eigens der Pressfreiheit, der Censur und dem Pressgesetz zu widmenden Artikeln untersuchen. Doch liegt die Andeutung zur Lösung dieser Fragen schon in den voranstehenden allgemeinen Betrachtungen. Mag man die hohe Bestimmung und Wirksamkeit dieses großartigen Werkzeuges menschlicher Mittheilung und Vervollkommnung, oder mag man die Heiligkeit des Rechts der Bürger auf dasselbe und auf seinen Gebrauch betrachten, jedenfalls muß man zurückschrecken vor dem Gedanken, daß willkürliches menschliches Belieben diesen freien Gebrauch für freie Mitmenschen zerstören dürfe. Willkürliches Belieben aber ist und wird stets nach der Natur der Sache jede präventive polizeiliche Censur, und jede nicht als rechtlich begründete richterlich ausgesprochene Unterdrückung, mithin auch jede nicht gerichtliche Concessionsentziehung für Buchdrucker, Buchhändler und Zeitungsredactoren. Solche bloß administrativen oder polizeilichen Entziehungen des Gewerbes und bürgerlichen Nahrungsstandes empören selbst noch mehr als die, wegen ihrer allgemeinen Verabscheuung von den Regierungen endlich aufgegebenen directen Censurmaßregeln. Sie enthalten nämlich eine doppelte und dreifache öffentliche Lüge und eine viel ungerechtere und schwerere unmittelbare Rechtsverletzung und Vernichtung bürgerlicher Rechtssicherheit. Das letztere schon deshalb, weil Entziehungen des Nahrungsstandes der Buchdrucker und Verleger wegen Äußerungen der Schriftsteller an sich maßlose Härten sind. Eine öffentliche Lüge aber enthalten sie, indem man den lügnerischen Schein erwecken will, die Regierung theile den allgemeinen Abscheu gegen willkürliche Unterdrückung der Wahrheit durch Censur. Und doch ist es die geheime Absicht, vermittelst der beliebigen Concessionsentziehung die freie Mittheilung jeder Wahrheit, welche den Gewalthabern unangenehm sein könnte, durch die Angst der Drucker und Verleger vor Verlust ihres bürgerlichen Nahrungsstandes im voraus zu unterdrücken, und die Schriftsteller und Redactoren von einer zwei- und dreifachen ängstlichen Vorzensur der Drucker und Verleger abhängig zu machen. Zur Lüge aber wird so auch die Staatsgesetzgebung

und Verwaltung der bürgerlichen Gewerbe, indem die Ertheilung und Entziehung der Gewerbe nicht mehr von den ausgesprochenen, in der Natur dieser Gewerbeverwaltung gelegenen Grundsätzen, sondern von ihr fremden politischen Motiven und Verfolgungsabsichten der politischen Gewalthaber abhängig gemacht wird. Dieses ist vollends unvermeidlich, solange man den Irrthum festhält, die repräsentativen Verfassungen mit ihrer gewählten freien Volksrepräsentation, nach Ludwig Philipp's unglücklichem Vorbild, durch Beherrschung der Presse und der Wahlen und durch Zerstörung des Rechtsschutzes gegen Verwaltungswillkür zum vermeintlichen Vortheil der Monarchie in Scheinverfassungen verwandeln zu müssen. In diesem unheilvollen System macht alsdann die zur Wahrheitsunterdrückung und politischen Corruption mißbrauchte Concessionsentziehung der Presse, die sich auch bald auf alle andern Gewerbe und Ämter ausdehnen kann, selbst das Heiligthum der Verfassung und der Verfassungsbeide zur Lüge. Denn das eben ist der größte Fluch jeder Wahrheitsunterdrückung, daß immer die erste zur zweiten verführt, und nirgends zeigt sich dies mehr als in der Unterdrückung des größten Werkzeugs für die Verbreitung der Wahrheit — der Druckerpresse. Rotted und Welcker.

Büchercensur und Bücherverbot, s. Censur.

Büchernachdruck, s. Nachdruck.

Buchhandel. Schreibekunst und Buchdruckerkunst würden die Hälfte, ja neun Zehnthelle ihres Werths verlieren, wenn nicht der Buchhandel ihnen hülfreich zur Seite stände. Denn nicht daß die Bücher geschrieben oder gedruckt, sondern daß sie gelesen werden, d. h. also, daß sie zu denjenigen, welche des Lesens begierig oder bedürftig sind, gelangen, ist die Hauptsache. Unter allen Gattungen des Handels erscheint hiernach der Buchhandel als die edelste und segensreichste, oder muß als solche wenigstens von allen denjenigen anerkannt werden, welche die geistigen und moralischen Interessen höher achten denn die materiellen. Auch finden wir in der Regel die Buchhändler an Geistesbildung und Charakter allen andern Klassen der Kaufleute voranstehend. Sie sind die näher berufenen Diener des Zeitgeistes; sie haben der Befriedigung der höhern, idealen, auf Veredelung der Menschheit gerichteten Bedürfnisse sich gewidmet, nicht bloß jener der sinnlichen oder gemeinern. Von dieser edlern Bedeutung ihres Gewerbes werden auch unwillkürlich alle von der Natur nicht völlig verwahrloste Genossen desselben angesprochen, und in keiner andern Sphäre des Handels finden sich so viele und schöne Beispiele von uneigennützigkeit, ja selbst anopfernder Verfolgung idealer Zwecke als in dieser.

Der große Thätigkeits- und Wirkungskreis des Buchhandels eröffnete sich ihm zwar erst durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, doch bestand solcher Handel, freilich in nur geringem Umfang, schon in der Alten Welt. In Rom finden wir ihn gewöhnlich durch Freigelassene betrieben. Dieselben hielten sich ihre Abschreiber, welche, je nach Bedürfniß, die Exemplare vervielfältigten, und zwar nach einem ihnen angegebenen — größern oder kleinern — Format. Auch Spuren von verschiedenen solchen Ausgaben (d. h. Abschriftsformen) eines und desselben Werkes, auch Honorarzahlungen an Schriftsteller haben die Alterthumsforscher entdeckt. Horaz reht in Rom vorzüglich die Gebrüder Sosius als bedeutend hervor. Auch in den größern Provinzstädten wurde dieser Handel getrieben. In Alexandrien zumal, alldro er übrigens schon zu der römischen Herrschaft bestanden, zeigte er eine bedeutende Lebhaftigkeit. Im Mittelalter zog sich die Schreibekunst sowie die Leselust meist in die Klöster zurück. Alldort sammelten sich durch den Fleiß der Mönche — freilich meist mit schlechter Auswahl — die Bücherabschriften, kamen aber gar nicht oder nur wenig in Verkehr. Erst nach dem Entstehen der Universitäten, namentlich jener von Bologna und von Paris, begann wieder, zum Theil unter der Aufsicht jener Hochschulen, einziger weltliche Buchhandel. Die sich damit abgaben, hießen Stationarii. Dieses waren gewissermaßen unsere heutigen Verleger. Es waren nämlich diejenigen, welche Bücher für eigene Rechnung kauften oder abschreiben ließen und wieder verkauften oder verliehen. Von ihnen unterschied man die Librarii, ähnlich unsern Sortimentshändlern. Dieses waren diejenigen, welche als Büchermäkler gegen gewisse Procente Bücher annahmen und an andere wieder verkauften. Doch blieb der Buchhandel meist auf das Bedürfniß der Studirenden beschränkt und, obgleich durch die Erfindung des Baumwollen- und später des Linnenpapiers die Theuerung der Bücher sich vermindert hatte, dennoch durch die wesentlichen Mängel der bloß handschriftlichen Vervielfältigung und durch andere Ungunst der Zeit, sowol nach Gegenstand als nach Ausbreitung äußerst dürftig. Aber die Buchdruckerkunst heilte jene Mängel, und sofort nahm der Buchhandel einen heilsamen Aufschwung. Die ersten Buchdrucker waren zugleich auch Händler, wie namentlich Just und Schöffer die von ihnen gedruckten Bücher selbst nach Frankreich und nach Frankfurt — bald der erste Hauptnig deutschen Buchhandels — zum

Verkauf brachten. Solcher Selbstverlag der Buchdrucker dauerte noch geraume Zeit. Später trennten sich die zwei Gewerbe. Die Buchdruckerei liefert jetzt in der Regel auf Bestellung eines Verlegers oder auch des Schriftstellers die Bücher in der verlangten Zahl der Exemplare, und der Buchhandel, nach seinen zwei Hauptrichtungen in Verlagshandel und Sortimentshandel getheilt, verbreitet dieselben in allen Sphären der Lesewelt. Viele Verlagshändler jedoch, ja die größern in der Regel, besitzen zugleich auch Druckereien, und viele Sortimentshändler sind zugleich auch Verleger. Die am meisten vervollkommnete Gestalt hat der Buchhandel in Deutschland erhalten, woselbst nämlich die Gesamtheit der Buchhändler deutscher Zunge (und auch einiger Nachbarländer), zumal mittels der leipziger Büchermesse und der in Leipzig angestellten Commissionäre aller bedeutenden Buchhandlungen, sich wie zu einem großen Vereine gebildet hat, woraus dann eine Centralisation und schöne Regelmäßigkeit dieses Handels und dadurch eine außerordentliche Erleichterung des Verkehrs entstanden ist. Diese Einrichtungen und theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Verabredungen beziehen sich meist nur auf den Handel mit neuen Büchern, deren erstes Erscheinen oder wiederholte Ausgabe der jeweilige Messkatalog anzeigt; der Handel mit ältern oder seltenen Büchern, welcher ehedessen von den eigentlichen Buchhändlern mit betrieben ward und außerhalb Deutschland meist noch jetzt betrieben wird, ist jetzt bei uns meist einer eigenen Klasse von Buchhändlern, den sogenannten Antiquaren, überlassen und durch solche Beschränkung auf wenige, soweit thunlich, gleichfalls (für Käufer und Verkäufer) erleichtert worden.

Messkataloge erschienen in Frankfurt von 1564 — 1749 und seit dem Jahre 1594 auch in Leipzig, welches, nachdem die Reformatoren die früher mehr in Süddeutschland blühende höhere Cultur auch in Norddeutschland verbreitet hatten, ungefähr seit Ende des 17. Jahrhunderts die Metropole des deutschen Buchhandels wurde, während Paris der Hauptsitz für den französischen, London und Edinburgh die Hauptplätze für den englischen Buchhandel bilden. Auch für die Ausfuhr deutscher Bücher nach dem Auslande, welche fortdauernd und vorzüglich nach Amerika in steigendem Wachsthum ist, ist Leipzig der Hauptort, indem in den meisten Hauptstädten des Auslandes diejenigen Sortimentshandlungen, welche den Verkauf deutscher Bücher im Auslande oder der fremden Bücher in Deutschland besorgen, in Leipzig ihre Commissionäre haben. Namentlich aber haben die deutschen Buchhändler in Leipzig ihre Commissionäre zur Vermittelung ihrer Geschäfte.

Bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden die literarischen Erscheinungen auf die Messen gebracht und dort vertauscht oder verkauft. Mit der immer mehr wachsenden Zahl der Bücher und der Erleichterung der Communicationsmittel haben die Messen in dieser Beziehung schon lange ihre Bedeutung verloren. Die leipziger Ostermesse ist gegenwärtig nur für Abschluß und Saldirung der Rechnungen über die im vorhergegangenen Jahre gemachten Geschäfte bestimmt. Zur Erleichterung der Abrechnung wurde 1836 auf Anregung der leipziger Buchhändler durch den, einen Mittelpunkt für den deutschen Buchhandel bildenden „Börsenverein der deutschen Buchhändler“ die Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig auf Actien errichtet.

Eine eigenthümliche vorzüglich auch für Gelehrte und Leser förderliche Einrichtung des deutschen Buchhandels ist das System der Versendungen (*à condition*). Französische und englische Verleger geben ihre Bücher nur für feste Rechnung ab und stehen nur mit wenigen Sortimentshandlungen in Rechnung, wobei nur sehr beschränkter und kurzer Credit stattfindet. Die deutschen Verleger senden den deutschen Sortimentshandlungen ihre neuen Verlagsartikel *à condition* oder in Commission zu. Die Sortimentshandlungen sind dabei berechtigt, die Bücher, welche sie nicht absetzen, bis zur Abrechnung in der nächsten Ostermesse zurückzuschicken (zu remittiren), und erhalten oft auch noch die Erlaubniß, die nicht abgesetzten Bücher auf die neue Jahresrechnung zu übertragen (dem Verleger zur Disposition zu stellen). Sie senden dann ihren Kunden im Publicum alle neuen Bücher auf oft längere Zeiten zur Einsicht zu. Diese Einrichtung ist zwar theilweise den Verlegern weniger förderlich. Es bringt ihnen nicht so schnell und sicher den Preis ihrer Verlagswerke, ja zum Theil vor Rechnungsabschluß nicht einmal eine Gewißheit, wie viel sie absetzen. Auch wird wol manches Buch weniger gekauft, welches die Kunden bei der Mittheilung zur Einsicht genügend kennen lernten oder nupten. Aber sie bewirkt doch auch, daß viele Bücher, die nimmer gekauft worden wären, wenn sie dem Käufer nicht ins Haus geschickt und dadurch bekannt würden, Absatz erlangen, ist also dadurch auch den Verlegern, vorzüglich aber den Sortimentshandlungen und vor allem dem Publicum und den Gelehrten und für die Verbreitung der Literaturkenntniß im allgemeinen vortheilhaft. Es erleichtert wol namentlich auch das Bücherschreiben, welches in Deutschland so besonders gut, oft

allzu gut gedeiht, so daß, während der Meißkatalog von 1664 nur 256 neue Bücher enthielt, der von 1846 11086 neue Schriften als die überreiche Frucht eines einzigen Jahres verzeichnete, welche ohne die große allgemeine buchhändlerische Verbindung und ohne die schnelle und leichte Mittheilung im deutschen buchhändlerischen Verkehre wol nicht auf Absatz hoffen konnten.

Noch eine Art des buchhändlerischen Verkehrs ist zwar in manchen zünftigen und höhern Regionen unbeliebt, aber wir können unsererseits keineswegs so vornehm und geringschätzend auf dieselbe herabschauen. Es ist dieses der Verkauf der Bücher durch kleinere Zwischenhändler auf Jahrmärkten, durch Buchbinder und vorzüglich durch Reisende und Hausirhändler, welche den Bewohnern auf dem Lande und den untern Ständen in ähnlicher Weise die Bücher zur Ansicht vorlegen und zum Kauf empfehlen, wie die Sortimentshändler ihren Kunden. Wir haben uns selbst durch den Augenschein überzeugt, wie in manchen Gegenden, z. B. im Württembergischen, durch den Hausirhandel mit Büchern die besten deutschen Schriften, Geschichtswerke und deutsche Classiker und gute religiöse Bücher in den untern Ständen verbreitet und wohlthätig fruchtbar wurden, wie es ohne denselben nimmer geschehen wäre.

Obwage Gefahr der Verbreitung verderblicher Bücher in Kreisen, in welchen gegen schlechte Bücher allerdings weniger Schutzwehr und Gegengift vorhanden ist, könnte durch Einwirkung bürgerlicher, nicht bloß staatspolizeilicher Commissionen genügend beseitigt werden. Aber verwerflich ist gewiß die zumal unserm Streben nach höherer edlerer Volksbildung widersprechende Beschränkung der wohlthätigen Einwirkung unserer Literatur auf die ärmern Stände, die schon durch die seit Abschaffung des Nachdrucks noch gesteigerten Bücherpreise vermehrt wurde.

Der thätige, freie und durch täglich sich anknüpfende neue Verbindungen allmählich über alle civilisirte Länder sich ausbreitende Buchhandel ist, wie einleuchtet, ein für die Fortschritte der Wissenschaft, überhaupt der Humanität, unermesslich wohlthätiges Hülfsmittel. Nur durch ihn wird es jedem einzelnen Wißbegierigen, wo immer er wohne, möglich, und, wofern er nicht ganz vermögenslos ist, selbst leicht, sich die ihm nach Maßgabe seines Standes, Berufs oder seiner freigewählten Studien nothwendigen oder nützlichen Bücher zu verschaffen, seinen Geist durch stets bereite Berührung mit andern Geistern zu nähren und zu erquicken, die Weisen der Vorzeit wie jene der Gegenwart, die erleuchtetsten und tugendhaftesten Lehrer, die begeistertsten und erhabensten Sänger und Seher, nach eigener Auswahl und jeden Augenblick zu befragen, sich mit ihnen vertraut, wie der Freund mit dem Freunde, zu unterhalten und die Mittheilung ihrer weisen Gedanken und aller Schätze ihres Herzens wie ihres Geistes zu empfangen. Jedem, dem es nicht an Talent und Eifer gebricht, ist nun möglich, nicht nur mit dem allgemeinen Gange der Wissenschaften gleichen Schritt zu halten, d. h. jede neue Bereicherung derselben und jede neue Entdeckung sofort sich anzueignen, sondern auch selbst erfolgreich mitzuarbeiten und den gemeinsamen Schatz durch selbsteigene Beiträge zu vermehren. Die wirksamste Veranlassung oder Ermunterung zu solcher Mitarbeit aber geht größtentheils von der weisen Industrie würdiger Verlagsbändler aus, von ihr auch der allernächst in dem erhebenden Bewußtsein, durch eigene Geistesfrüchte viele Leser, fern wie nah, belehrt, zum Guten gelenkt oder darin bestärkt, erfreut und sich befreundet zu haben, liegende, dann aber auch der, je nach den persönlichen oder Familienverhältnissen des Schriftstellers ihm oft unentbehrliche, d. h. die unerläßliche Bedingung seiner literarischen Thätigkeit ausmachende, jedenfalls wohlverdiente pecuniäre Lohn. Den Verlagsbändlern, die man hiernach nicht nur die Geburtshelfer, sondern auch gar oft die Erzeuger von Büchern nennen kann, verdanken wir die Anregung oder den Entwurf zu manchen hochwichtigen Literaturwerken, nicht minder als die Bildung der dazu nöthigen Gelehrtenvereine und die beharrliche Fortführung des Unternehmens trotz schwerer Hindernisse und gehäufter Ungunst der Zeit. Ein Verlagsbändler, der die Bedeutsamkeit seiner Stellung kennt und die zu deren würdiger Erfüllung nöthigen Geistes- und Gemüthskräfte und auch materiellen Hülfsmittel besitzt, ist in Wahrheit eine Macht, eine naturgemäß dem guten Princip befreundete und vielfach hülfreiche, vom bösen Princip aber mit Recht gefürchtete Macht. Ein edeldenkender Verleger reicht dem aufkeimenden, doch noch schüchternen und der materiellen Hülfsmittel entbehrenden Talent seine unterstützende Hand, führt es beschirmt und empfohlen durch seinen geachteten Namen in die literarische Welt ein und verleiht ihm dadurch Muth und Kraft zu größern Anstrengungen und fruchtbaren Werken. Er bringt die Erzeugnisse des Genies, die wissenschaftlichen Entdeckungen des einsamen Forschers, die an die Landes- und Zeitgenossen gerichteten Mahnungen des Patrioten und Menschenfreundes, die lebenskräftigen Protestationen wider das Unrecht und den Unverstand möglichst schnell unter alle Klassen der Gesellschaft, in den Bereich aller Theilnehmenden, Verständigen, dem Zeitgeist aufmerksam horchend und liebend Zugewandten. Er

erzieht oder belebt ganze Vereine von wissenschaftlichen Forschern, von Kämpfern für Wahrheit, Licht und Recht, und gibt dem Strome der öffentlichen Meinung in mehr oder weniger weiten Kreisen Richtung und Kraft. Übrigens ist freilich hier wie in andern Ständen das Ideale nicht überall zugleich das Verwirklichte, und es gibt viele Verleger, die, von schändlichen materiellen Interessen ausschließend beherrscht, ihren höhern Beruf theils gar nicht erkennen, theils engherzig hintansetzen.

Der Buchhandel verdient nach seinem hohen Werth, und erhält auch zum Theil bereits von den Regierungen alle zulässige Begünstigungen, z. B. ermäßigte Portosätze für Bücher sendungen und für Correcturen. Doch wichtiger als alle besondere Unterstützung ist für ihn die Freiheit. Was wir von dem natürlichen Rechtsanspruch auf Freiheit der Presse gesagt haben, gilt auch von jenem auf Freiheit des Buchhandels. Ohne die letzte würde die erste zum bloßen Spott. Sprache, Schrift, Bücherdruck und Buchhandel machen miteinander ein Ganzes aus, das Princip der Freiheit oder jenes der Beschränkung gilt gleichmäßig oder ist ertödtend gleichmäßig für alle. Der Machiavellismus jedoch und noch mehr der Napoleonismus haben solche Freiheit gleich arglistig als gewalthätig angefeindet, und es sind aus der — bei dem Despoten Napoleon freilich begreiflichen, bei wohlwollenden Regierungen aber bloß der Gespensterfurcht zu vergleichenden — Scheu vor bedruckten Blättern hier und da die tiefstbetrübenden Erscheinungen hervorgegangen. Man hat den Verkauf eines — nicht etwa verbrecherischen, sondern bloß dem Censur oder dem Minister mißfälligen — Buches mit Criminalstrafen und mit Entziehung des Gewerbrechts bedroht; man hat die Gesammtheit der bereits vorhandenen und der künftigen Verlagsartikel eines in Ungnade gefallenen Buchhändlers mit Verbot belegt; man hat auf auswärtige Drucksachen einen so enorm hohen Zoll gelegt, daß er wie ein unbedingtes Verbot (welches auszusprechen man sich etwa scheute) wirken mußte; man hat selbst die Ankündigung von erst im Druck befindlichen Büchern verboten, wenn deren Titel oder Verfasser mißfällig waren, und noch mannichfaltige polizeiliche Beschränkung und Controle zur Hintanhaltung verhaßter oder gefürchteter Blätter erdacht. Wohin ein solches System endlich führen müßte, wenn es fortdauerte, ist leicht zu ersehen. Aber es konnte, es kann nicht fortdauern. Es widerstrebt allzu sehr dem Selbstbewußtsein der civilisirten Völker und dem seinen Gang unaufhaltsam verfolgenden Zeitgeist.

Eine genügende Geschichte des Buchhandels ist noch nicht geschrieben. Material dafür ist namentlich vorhanden in Koch's „Materialien zur Geschichte des Buchhandels (Leipzig 1795)“, im „Bibliopolischen Jahrbuch“ (6 Bde., Leipzig 1836—43), in Kirchhoff's „Beiträge zur Geschichte des Buchhandels“ (Leipzig 1851—52) u. s. w. Zugleich praktisch wichtig sind: das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“; die „Süddeutsche Buchhändlerzeitung“; Schulz's „Allgemeines Adreßbuch für den deutschen Buchhandel“; der oben erwähnte „Mefskatalog“, welcher seit 1853 auch unter dem besondern Titel „Bibliographisches Jahrbuch für den deutschen Buch-, Kunst- und Landkartenhandel“ (Leipzig, Nevenius und Wendelssohn) erscheint; die „Allgemeine Bibliographie für Deutschland“ (wöchentlich, seit 1836), der „Vierteljahrskatalog aller neuen Erscheinungen u. s. w.“ (seit 1846) und das „Verzeichniß der Bücher, Landkarten u. s. w.“ (halbjährlich, seit 1797), welche sämmtlich die Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig veröffentlicht; die „Allgemeine Bibliographie“ (monatlich, seit 1856), herausgegeben von F. A. Brockhaus in Leipzig, zusammengestellt von P. Trömel; Heinrius' „Allgemeines Bücherlexikon“ (1.—12. Bd., Leipzig 1812—58), welches alle seit 1700 in den deutschen Buchhandel gekommene Bücher alphabetisch verzeichnet; Ersch's „Handbuch der deutschen Literatur“ (zweite Auflage, 4 Bde., Leipzig 1822—40), das die seit 1750 in Deutschland erschienenen Schriften enthält.

Mottet und Welcker.

Buddhismus. Die Geschichte der Religionen gibt vielfältigen Stoff zu der unerfreulichen Wahrnehmung, daß Kleinheit und Erhabenheit der Idee sich auf ihrer ursprünglichen Höhe nicht lange zu behaupten vermag, daß aber eine Religion nach ihrer Abweichung von jugendlicher Purity und bei ihrer Ausstattung mit Productionen der Speculation oder Phantasie und mit Außerlichkeiten des Cultus keineswegs von ihrer Fortpflanzungskraft einbüßt, daß sie vielmehr in ihren Auswüchsen diese in zunehmendem Maß zu betätigen vermag. Der entspricht eine endlose Fortdauer ihrer Existenz in der äußerlichen Gliederung, wenn auch Geist und Herz darin matt geworden sind. Davon gibt der Buddhismus ein überaus bedeutsames Zeugniß. In seiner Heimat einem durch und durch verderbten Glaubens- und davon bedingten Staatswesen gegenüber mit Reinheit des Sinnens und Handelns entstanden, aber bald arg geartet, verbreitete er sich über einen großen Theil Asiens, und wenn in seiner Heimat durch die noch unreinere ältere Schwester überwältigt, besteht er fast dritthalbtausend Jahre nach seiner

erste Verkündigung als Volksreligion bei fast dreihundert Millionen Asiaten. Von hohem Interesse für Geschichte und Statistik der Religionen, bietet er, vermöge seiner Verzweigung in das Gesellschaftsleben und Staatswesen der Asiaten, von sozialem und staatlichem Gesichtspunkte aus der Betrachtung des Weltlebens eine bedeutungsvolle Seite dar.

1) Des Buddhismus Ursprung und Schicksale in seinem Geburtslande. Der Brahmanenkult hatte um 600 v. Chr. sich vollständig entwickelt, das Cultsystem der Brahmanen mit seinen Polypenarmen das Volksleben und Staatswesen umklammert, die Selbstsucht der Brahmanen mit dem Kastenwesen eine stereotype Ungleichheit und Abgeschlossenheit der Stände eingeführt, die niedere Menge an stumpfe Resignation und den Gedanken, daß ihr Elend eine von den Göttern verhängte Nothwendigkeit sei, gewöhnt, dazu die Bedrücktheit des Lebens mit einem Chaos von Angst und Furcht vor Fehlritten gegen die bestehende Ordnung der Dinge erschwert. Ingleichen Neigung zu Selbstständigkeit, Freiheit und Fortschritt war bis auf den Keim abgetödtet. Menschenliebe war unbekannte Größe; die gesammte Moral auf peinliche Beobachtung von Ceremonien und auf strenges Festhalten an dem Mehr- oder Mindere des Kastens beschränkt. Da erwachte Unwille über das Verderbniß und Sinnen auf echte Frömmigkeit und Tugend in einer edeln Brust. Ein Sprößling des Königshauses von Kassa, das in der Landschaft Magadha (ungefähr dem heutigen Budh) herrschte, in jungen Jahren den Genüssen der Wollust seines Fürstenstandes zugethan, nach dem Überdruß an solchen Gütern eines Brahmanen aber auch hier nicht befriedigt, schied aus der Gesellschaft, um der Vollkommenheit und der Tugend als Einsiedler zu leben. Sein Streben ging auf Befreiung von Lebenslust und Leidenschaft, sein Ziel war die höchste Erkenntniß und Ausübung der höchsten Tugenden; dieser Stand der Vollkommenheit aber sollte zugleich eine gänzliche Auflösung der Substanz des menschlichen Individuums und Erhebung in den von irdischem Sinnenleben freien Raum, das Nirvana, sein, das nachher in dem buddhistischen Glaubenssystem ein Hauptmoment ausmachte. Der Reformator bekam nun den Namen Kassamuni, d. i. Einsiedler und vom Geschlecht der Kassa, oder Gramana Gautama, d. i. Ascet aus der Familie des Gautama, Stammvaters der Kassa. Bald gesellten sich zu ihm Genossen der einsiedlerischen Ascetik; nun trieb er ihn, in der Mitte des Volkslebens zu wirken; er trat aus der Zurückgezogenheit hervor, wanderte in ärmlichem Aufzuge und predigte. Letzteres eine unerhörte Neuerung im Gegensatz des von jeder derartigen Mittheilung an das Volk abgekommenen brahmanischen Priesterthums. Von nun an ward ihm der Name Buddha, der Erleuchtete, zu Theil. Das brahmanische Ceterum censeo ließ er bestehen, Toleranz war das Grundprincip, das von ihm auf alle Zeit dem Buddhismus eigen geblieben ist; auch predigte er nicht sofortigen und gänzlichen Umsturz des Kastenwesens; aber mittelbar erschütterte er dies dadurch, daß er Menschenrecht und Menschenwürde zum Gemeingut machte, auch dem in Niedrigkeit Geborenen den Weg zum Höchsten eröffnete, daß das Priesterthum nicht geburtsrechtliches Sondergut der Kaste sein sollte, daß er gegen der Brahmanen blutige Opfer eiferte und als Darbringungen an die Götter nur Blumen und Wohlgerüche leiden wollte. Das alte Götterthum aber, von ihm selbst nicht angegriffen, ward durch die Befenner seiner Lehre mit der Zeit mehr und mehr dadurch in den Hintergrund gedrückt, daß Buddha selbst nach einer jüngern Dämonologie mit Bodhisattvas und Begdas Organland göttlicher Verehrung wurde; wiederum geschah es wol, daß die Vorstellung des Nirvana, als eines leeren Urraums, dem sich erst nach und nach Wesenheiten einbildeten, zu einer Art Atheismus führte. Wie nun seine Lehre von gleichem Veruf der Menschen, zu tugendhafter Vollkommenheit zu gelangen, die staatliche Ordnung des Kastenwesens in der Grundfesten erschüttern vermochte, so griff in das Gesellschaftsleben seine Moral aufs tiefste ein. Ceremonien achtete er nicht; er begehrte Menschenliebe, Geduld, Milde, Wohlthätigkeit.

Die Geschichte Buddha's ist früh durch mythische Zuthaten entstellt worden; auch die Bestimmung der Zeit, welcher er angehört, variirt in den Angaben der Buddhisten von den Jahren 622–543 v. Chr.; am wenigsten unsicher scheint die Angabe der Singaleser zu sein, nach der er in das Jahr 543 oder 544 v. Chr. zu setzen ist. Der Ruf seiner Heiligkeit war bei seinem Tode schon so groß, daß seine Reliquien, in acht Theile zerlegt, Gegenstände der Verehrung wurden. Vorsteher seines Cults waren nun die Bodhisattvas (Patriarchen), deren bis zum Verfall des Buddhismus in Indien 28 gezählt werden. Die erste und wirksamste Gunst des Buddhismus bei den Königen von Buddha's Geburtslande Magadha und der Nachbarn. In ihrem Gebiet wurden Synoden veranstaltet, den Buddhismus rein zu erhalten und zu befestigen. Dies hauptsächlich unter König Asoka, dem mächtigen Herrn des nordöstlichen Indien. Unter ihm ward 246 v. Chr. die dritte Synode gehalten. Diese erließ Sagun-

gen über die Pflichtenlehre: Beförderung von Menschenwohl und Tugend, Gehorsam gegen Vater und Mutter, Freigebigkeit, Enthaltung von Schmähreden, allgemeine Schonung lebender Geschöpfe u. s. w. Letzteres schloß die Bestrafung von Verbrechern nicht aus; doch Todesstrafen ließ Asoka seitdem nur selten zu. Asoka's dem Buddhacult bewiesene Gunst erhielt sich durch Tempelbauten, Buddhabilddnisse, Inschriften in Andenken; zu dessen weiterer Ausbreitung der diesseitigen Halbinsel wirkte aber insbesondere dessen Belebung durch die dritte Synode, die von ihr und Asoka veranstalteten Missionen. Jedoch die grollende Mißgunst der Brahmanen rastete nicht, und wohl gelang es ihnen, indische Fürsten für das alte Glaubenssystem zu bieten. So schon Asoka's Nachfolger 178 v. Chr.: Das nordöstliche Indien blieb nicht mehr Hauptsitz des Buddhismus; brahmanischer Glaubensdruck trieb zu Auswanderung von Buddhisten; günstige Aufnahme fanden diese im nordwestlichen Indien bei den dort herrschenden indoscythischen Königen. Hestig wurde die brahmanische Verfolgung der Buddhisten seit dem 5. Jahrhundert n. Chr.; der letzte (achtundzwanzigste) Patriarch dieser, Bodhidharma, wanderte aus und starb in China 495 n. Chr. Zum Ziel aber kamen die Brahmanen erst ein Jahrtausend später. Kümmerliche Überreste des Buddhismus haben sich im Dekan erhalten; zu ihnen gehören auch wol die Jainas mit ihrer wüsten Ascetik. Der Buddhismus war von seiner alten Reinheit und Tugendlichkeit abgekommen, die Kraft Indiens Völker zu jüngen von ihm gewichen; daß ihm nicht beschieden war, für diese eine Befreiungsperiode auf Dauer zu begründen, lag ebenso wol in seiner innern Entartung als in dem Gegensatz der Brahmanen. Diese aber fanden, ehe noch der Buddhismus in seinem Geburtslande ausgemerzt war, einen schlimmen Widersacher in dem Islam, und darum konnte es ihnen nicht gelingen, die Lebensstarrheit in dem geistigen Stillstand allgemein zu machen; Heil aber sollte den Indiern auch aus solcher Vertheiltheit nicht erwachsen.

2) Verbreitung des Buddhismus außerhalb seines Geburtslandes. Draht und Eifer zur Gewinnung von Bekennern des Buddhismus, angeregt durch die dritte Synode, war begleitet von der äußersten Willfährigkeit sich andern Religionen des Heidenthums anzufügen. Als die Missionen begannen, hatte der Buddhismus seinen Stifter schon in Götterdämonen hinaufgerückt; unter dieser wurde den Heidengöttern Platz gelassen. Zu äußerlicher Ausstattung des Buddhacults gehörten Buddha's Bildniß, Reliquien von ihm, wozu eigene Tempel (Stupa) erbaut wurden, und heilige Schriften, die bald nach Buddha's Tode und darauf zur Zeit der Synoden zuerst in Sanskrit verfaßt, nun, da Buddha auch in der Volkssprache gelehrt hatte, in dieser, dem Pali, die südwärts stattfindenden Missionen begleitete. Es war nicht bloß Glaubenssache; vermöge der durch die dritte Synode zu ihrer Reinheit hergestellten Moral des Buddhismus und der Schriftkunde und Literatur war es auch Culturwanderung. Die ersten Missionen richteten sich nach Ceylon; daraus ging ein südliches System hervor, wo die Pali Sprache herrschte; die Verbreitung des Buddhismus nach dem Norden erfolgte später, und in weiterm Umfange als im Süden, von der Bucharei bis Japan und von Tibet und China bis zur Grenze Sibiriens. Hier ward die Entartung des Buddhismus merklicher als im Süden; auch wurden die heiligen Bücher hier in fremde Sprachen, die mongolische u. s. w., übertr.

Ceylon (Lanka) ward seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. hochbedeutendes Filial des buddhistischen Mutterlandes. Asoka's Sohn, Mahendra, führte 243 v. Chr. die dahin bestimmte Mission und vermochte den König der Insel, den neuen Glauben anzunehmen. Doch dauerte Jahrhunderte, ehe dieser herrschend wurde; es gab Glaubenskriege; für den Buddhismus entschieden erst 161 v. Chr. zwei Schlachten. Auf Ceylon erhoben sich Tempel, Reliquienhäuser, Bildnisse Buddha's, und ein Priesterthum, das durch Feststellung der Chronologie von 161 um historische Aufzeichnungen sich verdient gemacht hat. Eine hochheilige Reliquie, Buddha's linken Augenzahn, bekam Ceylon 311 n. Chr. Das Kleinod ist bis in unsere Zeit sorgfältiger Hüt gehalten worden. Dazu wird auf einem Berge der Insel ein Fußsteig zu Buddha's gezeigt. Ceylon ward der Herd, von welchem aus das Glaubensfeuer mit der Pali Sprache sich nach Hinterindien ausbreitete. Zunächst, wie es scheint, 397 n. Chr. nach dem mächtigen Reiche Pegu; ferner nach Siam, Ava, Arrakan, zu den Birmanen, nach Mien und zu den Laosvölkern. Nach Tonkin, Cochinchina und Kamboja kam der Buddhismus von China aus und ward dort nicht herrschend. Ob Java ihm gänzlich fremd geblieben sei, ist dunkel. Die Malayen haben sich dem Islam zugewandt. Der Name Buddha's ist bei den Birmanen Gautma, in Siam Commonokodom; seine Priester heißen bei den Birmanen Mahas, im übrigen Hinterindien Talapoinen. Bei sämmtlichen westwärts wohnenden Hinterindern gilt Ceylon als Metropole des Cults.

Im Norden, wo Magadha und die Stadt Benares als heilige Urstätten galten, ward Nepal, Magadhas nördliches Nachbarland, eine der ältesten Pflanzstätten des Buddhismus. Hier eine Menge Tempel, hier waren zahlreiche und werthvolle schriftliche Aufzeichnungen in Sanskrit, von denen 84 nach Europa gebracht und ergiebige Fundgruben für wissenschaftliche Forschung geworden sind. Gegen Nordosten überschritt der Buddhismus bald nach Asoka's Zeit den Indus und den Hindubereich; schon 292 v. Chr. scheint er bis Baktrien gelangt zu sein, sicher wird er dort 70 v. Chr. gefunden. Im Pendschab und in Kaschmir war er um die Zeit von Christi Geburt. Von den indoscythischen Königen, die zur Zeit einer Völkerbewegung um 165 v. Chr. von Sogdiana aus vordrangen und bis ins nordwestliche Indien hinein herrschten, wurde Kanishka (10 — 40 n. Chr.) des Buddhismus Befenner und eifriger Verbreiter; er gründete Klöster, baute Tempel und veranlaßte die vierte Synode, die in Kaschmirs Klostertempel Dhalandari gehalten wurde. In Bofhara findet sich Buddhismus 147 n. Chr., in Koton und Kaschggar um 300. Den Griechen und Alexandrinern wurden die indischen und vorderasiatischen Buddhisten bekannt und von ihnen als Samanäer (corruptum aus Gramana) bezeichnet. Ob von Vorderasien aus eine weitere Verbreitung derselben gen Westen stattgefunden habe und diese sich bis ins Herz Europas verfolgen lasse, eine der kühnen Hypothesen aus der Zeit synkretistischer Combinationen, wird jetzt wol nicht mehr ernstlich gefragt werden. In den westlichen Grenzlanden Indiens aber, vom Pendschab über Kabulistan hin bis zur Bukhara, zeugen Bauten und Bildwerke von buddhistischem Cult. Hier aber wurden ihm seit dem 7. Jahrhundert n. Chr. von den Muselmanen unübersteigliche Schranken gesetzt. Nach China gelangte eine Mission schon 217 v. Chr.; diese wurde abgewiesen; dagegen fand, mit auffallendem Effect des Außerlichen, eine bei den Hiongnu erbeutete goldene Bildsäule Buddha's bei dem Kaiser von China gute Aufnahme und Weihrath ihr zu Ehren; bald folgten heilige Schriften der Buddhisten; Kaiser Mingho sandte darauf einen Reichsbeamten und Gelehrten nach Indien, und 61 n. Chr. wurde der Cult des Fo (Buddha's chinesischer Name) öffentlich bekannt. Hohe Gunst fand dieser nachher bei Kaiser Kihlong seit 333 n. Chr., und seitdem wurde die Wanderung chinesischer Pilger nach Indien und buddhistischer Gläubigen nach China sehr lebhaft. China wurde Asyl für Flüchtlinge vor der brahmanischen Glaubensverfolgung, so namentlich in Bোধidharma, den letzten Buddha-Patriarchen. Der Buddhismus wurde von der großen Mehrzahl der Chinesen angenommen; bedeutenden Zuwachs bekam er, als die dort herrschenden Mongolenkhanen und nachher die Mandschu ihn annahmen; doch die Culte des Konfutsse und Laoise bestanden ungehindert fort; das lag in dem Princip der buddhistischen Toleranz. In Tibet ward um die Mitte des 7. Jahrhunderts n. Chr. König Srongtsan-Gambo (629—648) heilig, den Buddhismus, von dem schon 407 n. Chr. sich Spuren in Tibet finden, kennen zu lernen und sandte deshalb nach Indien und China. Es kamen von dort mit der begehrten Kunde, Büchern und Schriften auch zwei Königstöchter als Glaubensbekennerinnen. Ungesäumt wurde der Buddhismus eingeführt und der bei der Hauptstadt S'assa erbaute Tempel dazu eingerichtet. Dieses Königs sechster Nachfolger war überaus culteifrig; Tempel, Klöster, heilige Schriften mehrten sich; daraus ging eine Hierarchie hervor, der geistliche Obere wurde Staatsbeamter. Das überdauerte eine heftige Verfolgung, die der (muselmanisch gesinnte) König Dharma im 10. Jahrhundert anstellte, und eine Reihe politischer Zerrüttungen. Nordwärts von Tibet hatten die Uiguren, muthmaßlich ein tibetanischer Stamm, schon 640 einen Tempel Buddha's, um 980 wurden der Tempel 50 gezählt. Hier ist genauer Zusammenhang mit dem brahmanischen Buddhadienst anzunehmen. Von den mongolischen Stämmen scheinen die Kalmyken vom See Koko-Nor, die um 1200 über Tibet geboten, den Uiguren zunächst gefolgt zu sein. Die Ostmongolen folgten ihnen im 13. Jahrhundert. Dschingis-Khan begnügte sich damit, dem Oberlama in Tibet sein Wohlwollen kund zu geben und die dortigen Lamas von Abgaben zu befreien. Sehr folgenreich ward darauf die Erfindung mongolischer Schrift durch den buddhistischen Missionar Schakja Pandita (gest. 1251); entscheidend war, daß Khan Kublai (Schubilai), durch seine Gemahlin vermocht, den Oberlama kommen ließ und den Buddhismus einführte. Ein Rangstreit entschied sich dahin, daß der Oberlama während des Actes der Weihe, der Khan aber bei Regierungssachen den Vorzug haben sollte. Schigemuni ward Buddha's Name bei den Mongolen: Lama für sie und Tibet gemeinsame Bezeichnung der Priester. Aus China vertrieben, ließen sie auch ihren Cult verfallen, doch 1578 wurde er feierlich hergestellt und die Pflichtenlehre neu eingeschärft. Die Mandschu nahmen ihn erst 1637 an und blieben ihm in China getreu. Im westlichen Mittelasien gewann der Islam die Oberhand; mehrere

Einfluß urchristlicher Gnosis auf den Buddhismus ist schwerlich viel einzuräumen. Unter christlicher Herrschaft befinden sich gegenwärtig die Buddhisten auf Ceylon; der Cult ist in Armuth versunken; bei den neuerlichen Aufständen gegen die britische Herrschaft sind buddhistische Umtriebe bemerkt worden, doch das Motiv dabei ist nicht dem religiösen Interesse vorzugsweise beizuschreiben.

W. Wachsuth.

Budget. Dieses englische Wort bedeutet ursprünglich einen Sack oder Beutel, wie das französische bouge und das noch jetzt gangbare bougette, welches von dem gallischen Wort bulga abstammt. In der englischen Geschäftssprache dient jener Ausdruck zur Bezeichnung des Überschlages der Staatseinkünfte und Staatsausgaben eines bevorstehenden Jahres, wie derselbe dem Parlament jährlich zur Genehmigung vorgelegt wird. Diese abgeleitete Bedeutung erklärt sich leicht daraus, daß der Finanzminister (Kanzler der Schatzkammer) bei der Vorlage des Überschlages eine Menge von Rechnungen und andern Actenstücken nöthig hat, die er in einer Mappe oder Tasche bringen läßt. Das Wort Budget (ausgesprochen Bodschet) ist neuerlich auch in gleichem Sinne in Frankreich angenommen worden, es hat sich auch in der deutschen Finanz- und landständischen Sprache einheimisch gemacht und wird bei uns gewöhnlich französisch ausgesprochen, wovon man wol allmählich zurückkommen wird.

Es gehört zur guten Ordnung einer jeden Wirthschaft, daß man für jedes Jahr überlege, wie viel man ungefähr einnehmen werde und folglich ausgeben könne. In einer kleinen und einfachen Wirthschaft, wie eine bürgerliche Haushaltung, genügt es, dieses nur zu überdenken und die darauf gegründeten Beschlüsse im Gedächtniß zu behalten. In einer großen und zusammengesetzten Wirthschaft, z. B. einer Gemeinde-, Armen-, Kirchenverwaltung und hauptsächlich des Staats, ist es nöthig, diese für den beginnenden Zeitabschnitt im voraus gemachte Rechnung aufzuzeichnen. Es scheint jedoch, daß man an einen solchen Überschlag in der Finanzverwaltung Jahrhunderte hindurch nicht gedacht, vielmehr sich begnügt hat, die Rechnungsergebnisse eines verfloffenen Jahres zur Richtschnur für ein folgendes zu gebrauchen, wobei man freilich sehr fehlen konnte. Es ist wenigstens von der Aufstellung eines Voranschlags im Alterthum und im Mittelalter nichts bekannt, während in gutverwalteten Staaten eine sorgfältige Rechnungsführung nicht fehlen konnte und z. B. unter Augustus, sodann wieder unter Caligula die Staatrechnungen regelmäßig bekannt gemacht wurden. (Suetonius, Calig., 16.) Als Sully, der treue Minister Heinrich's IV., das verworrene und von unzähligen Unordnungen zerrüttete französische Finanzwesen mit fester Hand zu ordnen beschäftigt war, erkannte er auch die Nothwendigkeit guter Voranschläge und stellte dieselben zum ersten male 1601 für verschiedene Zweige der Finanzverwaltung auf. Er bemerkt hierüber: „Je ne saurais croire que l'idée de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un, depuis que les finances ont été assujetties à quelques réglemens; l'intérêt seul doit en avoir empêché l'exécution. Quoi qu'il en soit, je soutiendrai toujours que sans ce guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou en fripon.“ Sully nannte seine Ansätze états, von status, welches Wort jedoch damals wie noch jetzt bisweilen auch einen Rechnungsauszug, eine übersichtliche Darstellung des Zustandes einer gewissen wirthschaftlichen Verwaltung bedeutete. Auch Colbert ließ Voranschläge, états de prévoyance, entwerfen und wußte ihren Werth zu schätzen, den später auch Necker lebhaft schätzte. Im vorigen Jahrhundert hieß in Frankreich der Staatsvoranschlag état du roi, im Gegensatz des état au vrai oder état final, der die wirklich erfolgten Einnahmen und Ausgaben während eines verfloffenen Jahres aufführte. Das Wort Etat und die Gewohnheit, Voranschläge zu entwerfen, verbreitete sich nach Deutschland, wo schon W. L. von Seckendorf im „Deutschen Fürstenstaat“ (1655), Gasser (1729), vorzüglich aber G. H. von Justi (1752) die Unentbehrlichkeit dieses Hülfsmittels nachzuweisen suchten. Bei von Sonnenfels (1765) wird der Voranschlag der Staatsausgaben Staatsetat oder Staatsaufwandsüberschlag genannt, die Art der Deckung des Bedarfs mit Staatseinkünften dagegen mit dem Namen Finanzsystem bezeichnet. In der guten Einrichtung des preussischen Staatshaushalts bildete das Etatwesen einen wichtigen Bestandtheil. Was in jedem Lande die wirthschaftliche Staatsklugheit empfahl, das wurde da, wo die Staatsauslagen von den Ständen bewilligt werden mußten und wo man denselben den Nachweis des Bedürfnisses zu liefern hatte, wie in den niederländischen Generalstaaten und in England, ganz unerläßlich. Die parlamentarische Verfassung hat die Ausbildung des Etatwesens sehr befördert, besonders in Frankreich. Nachdem die Voranschläge Napoleon's I. noch unvollständig gewesen waren und oft in willkürlicher Weise überschritten wurden, kam unter den nachfolgenden drei Königen eine strenge Ordnung zu Stande, die vielen andern Staaten

Willensäußerung der Staatsgewalt in Hinsicht auf die Einkünfte, die Summe derselben kann nur als wahrscheinlich angeführt werden.

Die Ausgaben sind dagegen Folge eines Beschlusses der höchsten Gewalt. Freilich wird durch frühere Bewilligungen, z. B. von Besoldungen und Ruhegehalten, durch vertragmäßige Schuldzinsen u. dgl. das Gebiet, innerhalb dessen die Regierung die Wahl hat mehr oder weniger zu verwenden, sehr eingeengt, doch bleibt noch immer ein ansehnlicher Spielraum. Das Budget enthält daher in Ansehung der Ausgaben die Ermächtigung für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, gewisse Summen für die in ihren Wirkungskreis fallenden Zwecke zu verwenden, die sogenannten Credite.

Das für jede Budgetperiode erlassene Finanzgesetz muß diese Ausgabebewilligungen (Credite) und diejenigen Bestimmungen über den Entrichtungsfuß der Leistungen in die Staatskasse enthalten, welche nicht schon als dauernd durch frühere Gesetze gegeben worden sind. Hauptsächlich bei den Schätzungen kommen öftere Abänderungen im Verhältniß der jährlich zu bezahlenden Summe zu dem katastrirten Einkommen oder Vermögen vor. In Frankreich wird jährlich die Zahl der neben der bleibenden Hauptsteuer noch zu erhebenden Zuschlagsprocente (*centimes additionels*) festgesetzt, in andern Ländern wird die Zahl der Steuerimpla ausgedrückt, in Großbritannien die Zahl der Pence vom Pfund Sterling des Einkommens (in der *income tax*) u. dgl.; doch sind neuerlich in mehreren Ländern auch gewisse Aufwandssteuern für die Kriegsjahre erhöht worden. Der muthmaßliche Verlauf der Einnahmen wird entweder im Finanzgesetz selbst nur als Anschlag angeführt, oder es wird auf das angehängte Budget verwiesen. Neben diesen nothwendigen Bestimmungen nehmen die Finanzgesetze oft noch andere Bestimmungen auf, die nicht wesentlich hierher gehören, sondern nur gelegentlich eingefügt werden, um nicht abgesonderte Gesetze nöthig zu machen.

In Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Sardinien, Belgien, Preußen, den Niederlanden wird jährlich ein Staatsvoranschlag aufgestellt. In den rein deutschen Staaten ist die Dauer des Budgets verschieden, in Baiern und Koburg sechs, in Altenburg vier, Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Weimar, Meiningen drei, in Baden zwei Jahre, in Hannover und Mecklenburg ein Jahr. Dieser Zeitraum hängt in den Repräsentativstaaten mit der Wiederkehr der Versammlungen zusammen, doch muß in Baiern alle drei Jahre ein Landtag gehalten werden, und nur der eine um den andern hat sich mit der Berathung des Budgets zu beschäftigen.

Geht man die Anforderungen durch, die an ein gutes Budget gemacht werden müssen, so erhält man Anhaltspunkte, um die mannichfaltig voneinander verschiedenen Voranschläge der einzelnen Staaten zu vergleichen und den Grad ihrer Güte zu beurtheilen. Die wichtigsten Erfordernisse sind folgende:

1) Vollständigkeit. Es sollen alle wahren Staatsausgaben und alle Staatseinkünfte, sowie auch solche Einnahmen, welche für den Augenblick Mittel zur Bestreitung des Aufwandes liefern, ohne den Charakter von Einkünften an sich zu tragen, z. B. Anleihen in irgendeiner Form, aufgeführt werden. Es sollen ferner die sämtlichen Einnahmen in ihrem vollen Betrag (Brutto) aufgenommen und die Erhebungs- und Verwaltungskosten unter den Ausgaben namhaft gemacht werden. Diese Regel kommt in den heutigen Staaten mehr und mehr in Vollzug, ist aber noch nicht überall durchgeführt. Früherhin war bald Bequemlichkeit, bald Scheu vor der mit der Veröffentlichung verbundenen vielseitigern Prüfung und den bisweilen tadelnden Beurtheilungen die Ursache einer ängstlichen Zurückhaltung. Im österreichischen Staate war bis 1848 das Budget in seinem ganzen Umfange Staatsgeheimniß. Oft ließ man Theile der Einnahme und Ausgabe hinweg, wie z. B. im preussischen Budget früherhin die Sporteleinnahmen fehlten und nur der noch neben denselben zu leistende Zuschuß der Staatskasse zu den Ausgaben für das Justizwesen angegeben wurde. In frühern Jahrzehnden des jetzigen Jahrhunderts wurde in vielen Staaten von der ganzen Einnahme oder wenigstens von gewissen Theilen derselben nur der reine Ertrag angegeben, der nach Abzug der Kosten muthmaßlich übrig bleibt, und welcher folglich unmittelbar für die verschiedenen Staatszwecke ausgegeben werden kann. Hier und da geschieht dies noch jetzt, z. B. in Dänemark. In Hinsicht auf das nöthige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben mag ein so beschränkter Voranschlag hinreichen, allein die Übersicht des ganzen Rohertrags und der mit ihm verbundenen Kosten ist doch in vielen Beziehungen wichtig. Bei den Auflagen ist es gut zu wissen, welche Lasten überhaupt die Bürger zu tragen haben und wie hoch sich der Erhebungs- und Überwachungsaufwand beläuft, bei dem oft Gelegenheit zu Ersparungen zum Vorschein kommt. Auch die Einnahmen aus Do-

mänen und Regalien verdienen in ihrem vollen Belaufe angegeben zu werden, damit man erkenne, wie die zur Verfügung der Regierung stehenden Erwerbsmittel und Gewerbsvorrechte benutzt werden, wie viel ihre Bewirthschaftung vom ganzen Ertrage hinwegnehme und welche Verbesserungen vielleicht in diesen gewerblichen Geschäften angebracht werden könnten. Freilich muß man sich bei dem Budget eines Staats, in welchem beträchtliche Gewerbsunternehmungen auf Staatsrechnung betrieben werden, deutlich machen, daß in der Gesamteinnahme der rohe Gewerbsertrag begriffen ist, von welchem viel für Betriebsaufwand abgeht, und der Statistiker muß sich hüten, eine durch solche Bestandtheile angeschwellte Staatseinnahme mit der Einnahme eines andern Landes zu vergleichen, in der fast nur Aufslagen vorkommen; allein dies zeigt sich sogleich bei dem Anblick der Ausgaben. Die gute Ordnung fordert, daß die Kosten und Lasten der Einnahme eine besondere Stelle erhalten, sodaß man sie leicht von dieser abziehen und daraus die zu den Staatsbedürfnissen verwendbare Summe ersehen kann. Die letztere Summe ist deshalb zu statistischen Vergleichen mehr tauglich. Stellen wir z. B. Preußen (Budget für 1858) und Frankreich (Budget für 1859) einander gegenüber, so kommen dort 36,470,930 Thlr. Einnahme aus gewerblichen Quellen vor, die in Frankreich fehlen, nämlich aus landwirthschaftlichen Domänen, Salzregal, Berg- und Hüttenwerken, Porzellanfabriken und Eisenbahnen, wovon 19,937,403 Thlr. Kosten abgehen, sodaß nur 45 Proc. Überschufß bleiben. Dies hat die Folge, daß in Preußen sämtliche Erhebungs- und Betriebskosten 31 Proc., in Mecklenburg (1850—51) 34, in Baden 42 Proc. der Einnahme hinwegnehmen, dagegen in Frankreich nur 17 Proc. Hier werden dagegen auch 111 1/2 Mill. Fr. Einnahmen eingerechnet, welche für die den Departements zugewiesenen Ausgaben abgeliefert werden und daher nur als durchlaufend (pour ordre) im Budget erscheinen. Die für die Staatsbedürfnisse bestimmten Ausgaben tragen in Frankreich den Namen dépenses pour charges de l'état, in Baden heißen sie „eigentlicher Staatsaufwand“.

In Hannover zählt der Voranschlag der Generalkasse nur die Überschüsse aller Einnahmen auf, indeß sind in den beigegeführten Erläuterungen die rohen Einnahmen und die zugehörigen Kosten genau berechnet, sodaß es nicht schwer ist, die ganze Roheinnahme zusammenzustellen. Im bairischen Budget ist rohe Einnahme, Kostenbetrag und Überschufß oder Reinertrag tabellarisch nebeneinander gestellt, sodaß man diese drei Größen bequem vergleichen kann. Die ganze Einnahme für 1855—61 ist jährlich 65 1/4 Mill. Fl., die reine 43,071,756 Fl. oder 66 Proc. der rohen.

Das Münzwesen bringt bekanntlich in den meisten neuern Staaten wegen der herrschend gewordenen geläuterten Grundsätze und der häufigen Umprägungen keinen Reinertrag, vielmehr fordert es öfters eine Zubuße. Deshalb pflegt man nicht die ganze geprägte Summe in Einnahme zu setzen, sondern nur die Überschüsse aus dem Betriebe und gewisse allgemeine Ausgaben. So stehen z. B. im französischen Budget für 1859 nur 1,213,358 Fr. Einnahme und Ausgabe, auch im preussischen Budget für 1858 sind beide gleich zu 779,600 Thlrn. angenommen. In Baden wird, um die Gleichförmigkeit durchzuführen, die ganze Prägung in die Einnahme aufgenommen. Das Budget für 1858—59 enthält daher für das Münzwesen

Einnahme 513,053 Fl.

Ausgabe 520,529 „

folglich ist die Zubuße 7476 „

Die nämliche Behandlung finden wir im römischen Budget, wo z. B. für 1853 der Voranschlag (somme assignale in preventivo) der Münze in Einnahme und Ausgabe 530,063 Scudi, die rechnungsmäßige Einnahme aber wegen verstärkter Prägung 1,680,691 und die Ausgabe 1,612,186 Scudi war.

In Preußen wird die für das königliche Haus nach dem Gesetz von 17. Jan. 1820 bestimmte Summe von 2 1/2 Mill. Thlr., die sich wegen eines in Gold ausgedrückten Theils auf 2,573,000 Thlr. berechnet, sogleich bei den Domänenalerträgen abgezogen. Da dies im Budget angegeben ist, so leidet die Vollständigkeit nicht unter diesem Verfahren, nur würde es deutlicher sein, die genannte Summe der Einnahme und Ausgabe beizuschlagen, wodurch sich beide auf 128,982,877 Thlr. und der Aufwand für die Staatsbedürfnisse auf 88,661,040 Thlr. oder 68 1/2 Proc. der erstgenannten Zahl stellen würden.

In Baden ist von dem allgemeinen Budget ein Theil ausgeschieden und abgesondert behandelt. Hierzu hat die auf Staatsrechnung gebaute Eisenbahn Anlaß gegeben. Um die für die Zweck gemachten Anleihen unfehlbar verzinsen und in regelmäßiger Fortschreitung tilgen

stehen, sind die Reinerträge der Post und Eisenbahn dazu angewiesen worden. Sie werden daher getrennt verrechnet, es werden die neuen Anleihen hinzugezählt und die beabsichtigten neuen Bahnbauten mit in die Ausgabe gesetzt. Will man nun die Gesamtheit der Einkünfte und deren Verwendung überschauen, so muß man zu der im allgemeinen Budget angegebenen Summe der ordentlichen Einkünfte (16,327572 Fl.) noch 6,176751 Fl. Post- und Eisenbahnertrag beifügen. Die Erhebungs- und Betriebskosten erhöhen sich in gleicher Weise von 5,507546 auf 9,555697 Fl. und es bleiben für den eigentlichen Staatsaufwand 12,948626 Fl. übrig.

Diese Beispiele zeigen zugleich, wie viele Behutsamkeit man anwenden muß, wenn man die Budgetzahlen verschiedener Länder im Verhältniß zur Volksmenge derselben vergleichen und dabei, wie es doch sein soll, überall nur Gleichartiges nebeneinander stellen will. Man kann es doch einem Budget sogleich ansehen, ob die rohe (Brutto-) oder nur die reine (Netto-) Einnahme darin angegeben wird, denn im ersten Falle müssen die Ausgaben der Finanzverwaltung wegen der Erhebungskosten viel größer sein als im letztern.

2) Gute Anordnung, welche einen leichten Überblick des Ganzen und die richtige Erkenntniß der einzelnen Theile gestattet. Es muß zu diesem Behufe Gleichartiges beisammen, Ungleichartiges auseinander stehen, es müssen Abschnitte und Unterabtheilungen gebildet werden, deren Theilsummen dann die Hauptsumme zusammensetzen, die Abtheilungen müssen dem Wesen der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben entsprechen, logisch angelegt und leicht verständlich sein. In allen Theilen des Voranschlags muß ferner gleichförmige Behandlung des Stoffs, Übereinstimmung in den überall anwendbaren Rubriken und in deren Aufeinanderfolge u. s. w. beobachtet werden. Es ist z. B. angemessen, bei den Kosten jeder Art der Einkünfte die Lasten herausgehen zu lassen, dann die Bezahlung des angestellten Personals, die Ausgaben für Geschäftsbefürfnisse, für Gebäude und Grundstücke, für bewegliche Dinge (Inventariestücke), Abgang und Verlust u. s. w. aufzuführen. Die Voranschläge der einzelnen Staaten lassen in dieser Hinsicht manches zu wünschen übrig. Inzwischen ist hierbei zu erwägen, daß Veränderungen im Rubrikensystem des Budgets eine Schwierigkeit haben, weil dieses ebenso angeordnet sein muß wie die Hauptstaatsrechnung, um die Vergleichung der letztern mit jenem zu erleichtern. Eine Umgestaltung der Rechnungsrubriken verursacht viele Mühe, besonders da jene gewöhnlich mit der Abtheilung der Geschäftszweige in der Staatsverwaltung zusammenhängen. Jede Behörde entwirft den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben und es ist bequem, diesen auch im Hauptstaatsbudget beisammen zu lassen. Die Ausgaben werden gewöhnlich nach den Ministerien geordnet, und dies ist auch zweckmäßig, mit Ausnahme solcher Verwendungen, die keinem einzelnen Regierungsarme angehören und daher eine abgesonderte Stelle erhalten sollten, wie z. B. für das Fürstenhaus bestimmten Summen, die in vielen Ländern sogenannte Civilliste mit ihren Nebentheilen (Alpanagen und die Bezüge fürstlicher Witwen), ferner die Kosten der ständischen Versammlungen. In Frankreich und Sardinien sind beide unter der Überschrift Dotationen dem Ausgabenetat des Finanzministeriums zugetheilt, ebenso sind im Kirchenstaate die 10000 Scudi für den Papst, die Cardinäle und geistlichen Collegien zu den Finanzausgaben getrennt. Das badiſche Budget, welches im allgemeinen als vorzüglich gut geordnet gilt, setzt die Civilliste und die Kosten der Landstände zu dem Aufwande für das Staatsministerium, Baden und Württemberg stellen die Civilliste als die erste Abtheilung voran.

Auch die Einnahmen sind in den meisten neuern Budgets, mit Einschluß des römischen, nach Ministerien geordnet. Dies empfiehlt sich durch die Übereinstimmung mit der Organisation der Verwaltung und mit dem Ausgabebudget. Die Haupteinnahmen reihen sich von selbst unter das Finanzministerium, es müßte denn, wie in einigen Ländern, ein Theil der Einnahmequellen von dem Handelsministerium verwaltet werden. Nebeneinnahmen treten bei verschiedenen Veranlassungen ein, z. B. bei den Strafanstalten, Irrenhäusern, beim Straßenbau u. dgl., und werden dann nach den entsprechenden Ministerien vorgetragen. In Großbritannien, Frankreich, und Baiern führt man die Einnahmen ohne Rücksicht auf Geschäftsabtheilungen nach gewissen Klassen auf, in Sardinien ist ein gemischtes Rubrikensystem eingeführt.

Es ist nützlich, den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, soweit sie sich voraussichtlich lassen, eine besondere Stelle anzuweisen, damit sie nicht mit den ordentlichen, regelmäßig wiederkehrenden vermengt werden. Die ordentlichen Ausgaben erschöpfen gewöhnlich den Ertrag der ordentlichen Einnahmen und man trägt mit Recht Bedenken, letztere so weit zu steigern, daß noch eine Summe für den außerordentlichen Aufwand übrig bleibt, zumal da dieser sehr veränderlich ist. Er ist daher aus besondern Hülfquellen zu bestreiten, welche nur vorübergehend eintreten, und man sucht ihn, soweit es ohne große Nachtheile angeht, in denjenigen

Grenzen zu halten, welche durch jene Hülfsmittel bestimmt werden. Dies gilt namentlich von großen Bauten und andern kostbaren Verbesserungen, die nicht dringendes Bedürfnis sind. In Ermangelung außerordentlicher Zuflüsse, die von zufälligen Umständen abhängen, ist es gut, wenn sich Überschüsse der Vorjahre hiezu benutzen lassen. Beispiele: das preussische Budget für 1858 enthält eine Abtheilung für einmalige und außerordentliche Ausgaben im Betrage von 6,118803 Thln. oder 4,8 Proc. des ganzen Aufwandes, ohne eine ähnliche Rubrik der Einnahmen. Im badischen Budget für die beiden Jahre 1858 und 1859 stehen zusammen 1,020124 Fl. außerordentlicher Ausgaben, die nicht von der ordentlichen Einnahme, sondern aus Überschüssen und dem unnötig großen Vorrath von 1 Mill. zur Einlösung des Papiergeldes zu decken sind. Das französische Budget für 1859 nimmt 30,373333 Fr. für außerordentliche Arbeiten, größtentheils im Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Handel und öffentliche Arbeiten auf. Unter den Einnahmen stehen nur $1\frac{1}{3}$ Mill. Fr. außerordentliche, nämlich Zahlungen von drei Eisenbahngesellschaften. Im Budget des Kirchenstaats sind fast bei jeder Abtheilung ordentliche und außerordentliche Posten angegeben; die außerordentlichen Einnahmen bestehen größtentheils aus Überschüssen der frühern Jahre.

3) Die Ansätze sollen wohl begründet sein. Bei festen (ständigen) Einnahmen und Ausgaben ist es leicht, den Verlauf aus den bestehenden Anordnungen mit Bestimmtheit anzugeben, die frühern Budgets und Rechnungen liefern die erforderlichen Grundlagen und man hat nur nöthig, die inzwischen eingetretenen, gewöhnlich unerheblichen Veränderungen, z. B. im Stande der Besoldungen, Ruhegehälter, der Katasteranschlätze u. s. w., nachzutragen. Für die wechselnden (unständigen) Positionen benutzt man mehrjährige Durchschnitte. Würde man von dem Mittelsatze aus einem längern Zeitraum, z. B. von 10 Jahren ausgehen, so wäre zu besorgen, daß während desselben sich vieles verändert hat und die ältern Jahresergebnisse nicht mehr zum Schlusse auf die nächste Zukunft passen, man nimmt daher nur etwa drei Jahre zusammen, wobei in der Regel das letzte vor dem Anfange der neuen Budgetperiode noch nicht benutzt werden kann. Es ist aber einleuchtend, daß das arithmetische Mittel aus den Zahlen der Vorjahre nicht blindlings aufgenommen werden darf, denn der Anblick dieser Zahlen läßt bisweilen eine regelmäßige Zu- oder Abnahme bemerken, sodaß man eine fernere Veränderung dieser Art vermuthen, oder wenigstens nur die Ergebnisse des letzten bekannten Jahres zum Ansatze brauchen kann. In Frankreich wird auf das anhaltende Steigen der Zoll-, Tabacksgesälle u. s. w. gerechnet. Auch sonst machen sich oft Umstände geltend, aus denen eine Abweichung von dem Durchschnitte wahrscheinlich wird, z. B. der Einfluß einer neuen Eisenbahn auf den Ertrag der ältern, oder die Wirkungen eines verminderten Posttarifs. Es gibt solche Fälle, bei denen es unmöglich ist, die Folgen eines neuen Ereignisses genau vorzuberechnen, und dann thut man wohl, sich nur an die mindergünstige Zahl zu halten, die man jedenfalls für sicher hält. Die Durchschnittsberechnung und die Gründe, aus denen man auf einen gewissen Ansatze geführt worden ist, werden in einem erläuternden Vortrage dem Budget beigelegt. Im ruhigen Gange der Staatsverwaltung, wenn keine eingreifenden Veränderungen stattfinden, vereinfacht sich die Arbeit der Entwerfung des Budgets, weil die frühern Ansätze größtentheils anwendbar bleiben. Die alte Vorsichtsmaßregel, daß man die Einnahmen etwas niedrig, die Ausgaben etwas hoch anschlagen solle, um desto sicherer auszureichen und noch etwas übrig zu behalten, wird nie ganz außer Beachtung kommen und läßt sich in gewissen Grenzen, wenn die eine Zahl ebenso wahrscheinlich ist als die andere, in Schutz nehmen, aber nicht wenn sie gegen bessere Überzeugung angewendet wird.

Es versteht sich, daß der Aufbau des Voranschlages von unten auf geschieht, indem wenigstens bei einem Theile der Einnahmen und Ausgaben die Vorschläge der äußern Beamten mit ihrer Begründung erhoben und aus diesen sogenannten Specialstats die Zusammenstellungen für einen größern Umfang von Landesbezirken oder Geschäftsabtheilungen gebildet werden, bis man endlich zu dem Hauptbudget des ganzen Staats gelangt. Bei manchen Einnahmen ist dieser umständliche Gang unnötig, denn es gibt Stützpunkte, aus denen sogleich der Gesamt-ertrag unmittelbar zu vermuthen ist, z. B. bei der Post, den Eisenbahnen, den Salzwerken, Aufwandssteuern u. dgl. Auch die Ausgaben sind zum Theil auf diesem Wege massenweise zu berechnen, z. B. die Besoldungen. Dagegen müssen die Bauten, die Verbesserungen in den Domanen, Berg- und Hüttenwerken, der Straßen- und Wasserbau, der Bedarf verschiedener Anstalten u. s. w. zuerst von den nächsten Vorgesetzten in Antrag gebracht, von den höhern Behörden geprüft und begutachtet, endlich von der höchsten Stelle gesichtet und in den Entwurf des allgemeinen Staatsbudgets eingetragen werden. Es ist für diese Oberbehörde (den Finanzmi-

nicht in gemeinschaftlicher Berathung mit den andern Ministern) sehr schwer, überall das Unnöthwendige herauszufinden und das auszuschneiden, was am leichtesten verschoben oder unterlassen werden kann. Meistens müssen die von den untern Beamten ausgegangenen Anträge in verschiedenen Stufen der Behörden wiederholt vermindert werden, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Übereinstimmung gebracht zu werden. Soll für das Dringendste Rath geschafft werden, so ist es oft unvermeidlich, das Mindernöthwendige zu beschränken.¹⁾

In den hauptstaatsvoranschlag werden der Übersichtlichkeit willen nur die Summen ganzer Abtheilungen eingetragen, es werden aber die ausführlicheren Voranschläge dieser Abtheilung zur Erläuterung angefügt. Durch diese Beilagen und den begleitenden Text erhält das Budget eines Staats einen beträchtlichen Umfang. Das neueste französische, obgleich mit wenig Erklärungen versehen, bildet einen starken Quartband von 753 Seiten, das preussische füllt ein Heft für den allgemeinen Staatshaushaltsetat und vier Folioebände Beilagen, das Budget der meisten deutschen Staaten einen mäßigen Quartband. In Großbritannien wird kein in dieser Weise geordnetes Budget veröffentlicht. Der Schatzkanzler hält im Unterhause einen langen Vortrag, legt die Belegstücke auf der Tafel nieder und stellt seine Anträge, über die dann stückweise beraten wird.

Die besondern Regeln zur Ermittlung und Begründung der Etatsätze für jede Abtheilung von Einkünften und Ausgaben des Staats hängen mit den Eigenthümlichkeiten dieser Gegenstände so genau zusammen, daß sie ohne Eingehen in das Gebiet der Finanzwissenschaft hier nicht wohl entwickelt werden können.

4) Es soll ein Gleichgewicht der Ausgaben und der zu ihrer Bestreitung dienenden Mittel stattfinden. Nur der höchste Leichtsinns oder Unverstand könnte einen Voranschlag aufstellen, in welchem Ausgaben bewilligt wären, ohne daß man angäbe, womit sie zu bestreiten wären. Dies würde der allerersten Regel der wirthschaftlichen Klugheit widerstreiten und die größte Verwirrung nach sich ziehen. Eine solche Rathlosigkeit hat man da, wo sie vorhanden war, wol selten offen bekannt, sondern zu verstecken gesucht, indem man Deckungsmittel in Aussicht stellte, deren Erlangung man selbst für unsicher halten mußte. Ein Budget soll vor allem wahr, ehrlich gemint und ebenso ehrlich dargelegt sein. Es ist aber wieder ein großer Unterschied, ob das Budget die Ausgaben auf die regelmäßig fließenden Einkünfte und auf etwa vorhandene einmalige Zuflüsse gründet, oder ob es das Stammvermögen des Staats angreift und dadurch den Grundsatz der Nachhaltigkeit verletzt. Dies ist der Fall, wenn die erforderlichen Einnahmen zum Theil in irgendeiner Form geborgt, oder durch Verkauf von werbenden Vermögenstheilen aufgebracht werden, oder wenn man die erforderlichen Vorräthe unvollständig ergänzt, um an den Ausgaben etwas abzustreichen, — oder wenn man eine fällig gewordene Ausgabe hinauschiebt und mithin den Betrag schuldig bleibt. Dann zeigt das Budget einen Ausfall, Deficit. Die Folge ist eine spätere Vergrößerung der Ausgaben, namentlich für Schulzinsen, oder ein vermindertes Einkommen aus werbendem Vermögen, z. B. wenn Domänenveräußerungen vorgenommen werden. Geschieht dies darum, weil man diese Liegenschaften besser für Privatbesitz geeignet hält, so ist es eine Maßregel, die sich unter gewissen Umständen rechtfertigen läßt, ist aber die Unzulänglichkeit der Einkünfte der einzige Beweggrund und wird der Ausfall gleich den laufenden Einnahmen aufgezehrt, so zeigt es einen übeln Stand des Staatshaushalts an. Ein solcher kann ohne die verderblichsten Folgen nicht fortauern, und man muß ihn desto besser zu beseitigen suchen. Aus den Umständen des gegebenen Falles ist es zu bestimmen, ob man zu diesem Behufe die Einkünfte vermehren, z. B. die Steuern erhöhen, oder an den Ausgaben etwas ersparen kann. Der Aufwand für die Anlegung von Staatseisenbahnen ist ein rentetragendes Kapital, er kann also unbedenklich mit Anleihen bestritten werden, und die obigen Bemerkungen über das Deficit eines Budgets sind also auf diesen Fall nicht an-

1) Während des holländisch-englischen Seekriegs, an welchem Frankreich als Verbündeter der Niederlande nur schwachen Antheil nahm, schrieb Colbert zu dem Ausgabebudget im Jahre 1666 dem König Ludwig XIV: „V. Majesté a 4 sortes de dépense à faire: la premiere et la plus nécessaire toutes presentement est la guerre de mer; la seconde, les affaires étrangères; la 3^{me}, la guerre de terre; la 4^{me}, les dépenses du dedans du royaume, les plaisirs et les divertissements de V. Majesté. — La 4^{me} doit souffrir toute la rigueur des retranchements et de toute économie possible, par cette belle maxime: qu'il faut epargner 5 sols aux choses non necessaires, et jeter des millions quand il est question de Votre gloire.“ Bekanntlich gab es damals keine öffentliche Meinung. Colbert mußte wol, statt von Macht und Sicherheit des Staats zu sprechen, den König die Erwähnung seines Kriegeruhms für die Einwilligung zur Beschränkung seines verschwenderischen Luxus gewinnen.

wendbar, sondern gelten nur von einem Staatsaufwande, der keine ungefähr den Zinsen entsprechende Vermehrung der Einkünfte in naher Zukunft erwarten läßt. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise ein mit einem Ausfall abschließender Staatsvoranschlag zu rechtfertigen sei, ist im Grunde nichts Anderes als die Frage nach den Bedingungen, unter welchen eine Regierung sich erlauben dürfe, Schulden zu machen, und die ausführliche Beantwortung gehört in den Art. Staatsschulden. Wir bemerken daher hier nur wenig. Es ist ebenso einleuchtend, daß ein fortbauern des Vorgehen von Seiten einer Regierung ganz unzulässig sei, als daß es in schwierigen Lagen, in Krieg oder Kriegsgefahr u. dgl., unvermeidlich sei, Schulden zu machen. Was den ersten Satz betrifft, so beweist ihn schon der Blick auf die stark verschuldeten Staaten. Sie müssen ihren Unterthanen eine schwere Steuerlast auflegen, sie sind in ihren Entschlüssen häufig beengt, und man kann sich nicht dem Troste hingeben, daß die großen verzehrten Summen in irgend verhältnißmäßiger Weise den Wohlstand des Volks erhöht haben. Der zweite Satz bedarf keines Beweises. Aus der Verbindung beider Wahrheiten folgt aber offenbar, daß man, wenn Anleihen unvermeidlich waren, sobald als möglich wieder in den regelmäßigen Gang einlenken und den Aufwand mit den Einkünften in Übereinstimmung bringen sollte. Die Scheu vor der ungünstigen Meinung, welche ein mit einem Ausfall auftretender Voranschlag verursacht, hat manche Finanzminister bewogen, die Vorgänge so darzustellen, daß das Vorgehen oder Zusehen von Stammvermögen unter einer andern Bezeichnung erschien und das Deficit verschleiert wurde. Der genauer Unterrichtete blickt indeß durch diese täuschende Hülle in das Wesen der Sache, und zu der verschleierten Absicht gesellt sich dann der Tadel wegen der versuchten Entstellung des wahren Sachverhalts.

Im heutigen Frankreich war in der letzten Zeit des Königthums und der Republik in jedem Jahresbudget ein starker Ausfall. Das Budget für 1856 zeigte aber einen Mehrbetrag der Einkünfte von 3 Mill. ²⁾, für 1857 war derselbe auf 11, für 1858 auf 20 Mill. Fr. berechnet, für 1859 werde er 47 Mill. betragen, wenn es nicht für zweckmäßig erachtet worden wäre, die seit 1848 unterbrochene Schuldentilgung wieder einzuführen und hierzu 40 Mill. zu verwenden, wozu es allerdings nothwendig war, den Steuerzuschlag der zweiten 10 Proc., der für den russischen Krieg eingeführt worden war, bei den Zöllen und den im engeren Sinn sogenannten indirecten Steuern für dieses Jahr fortbestehen zu lassen. Er ist auf 37 Mill. Fr. angeschlagen. Oesterreich hat seit einer Reihe von Jahren, hauptsächlich wegen der starken Militärausgaben, diesen Zustand des Gleichgewichts noch nicht erreichen können, strebt aber beharrlich nach diesem Ziele. Die Budgets von Spanien und Portugal zeigen gewöhnlich einen Ausfall. Die Voranschläge von Preußen und den rein deutschen Staaten lassen einen befriedigenden Stand des Finanzwesens wahrnehmen. ³⁾

Ob man bei der Verfertigung eines Budgets erst die Ausgaben (den Staatsbedarf), oder erst die Einkünfte festsetzen und danach die andere der beiden Größen bestimmen solle, ist eine Frage, die in dieser ausschließlichen Entgegensetzung gar nicht beantwortet werden kann. Keine der beiden Zahlen kann für sich allein, ohne Hinblick auf die andere, beschlossen werden. Zwar gibt es in jeder von ihnen einen ziemlich festen Bestandtheil, der eine solche Rücksicht entbehrlich macht, denn diejenigen Ausgaben, welche zur Erhaltung des Staats und seiner unentbehrlichen Anstalten durchaus nothwendig sind, müssen in jedem Falle gemacht werden, und die Erträgnisse der Domänen, Berg- und Hüttenwerke sind ebenfalls sogleich von vornherein in das Budget aufzunehmen. Aber bei den andern Einkünften ist erst zu beschließen, in welchem Fuße sie erhoben werden sollen, ja es ist eine Wahl möglich, einzelne Arten von Auflagen neu einzuführen, fortbauern zu lassen oder aufzuheben, und bei vielen Ausgaben ist es zulässig, je nach den vorhandenen Mitteln mehr oder weniger zu verwenden, weil kein unbedingter Bedarf angegeben werden kann, vielmehr der Nutzen mit der aufgewendeten Summe in gleichem Verhältniß steht.

2) Freilich war bei der Aufstellung des Budgets auf den russischen Krieg nicht Rücksicht genommen worden, weil dessen Kosten gar keine Vorausberechnung zuließen.

3) Als D'Israeli am 19. April 1858 das britische Budget für 1858/59 vortrug, erkannte man leicht das Deficit von 2 Mill. Pf. St., welches in dem Vorschlage enthalten war, die zum Einlösen bestimmten Schatzkammerscheine erst in den spätern Jahren zurückzahlen, also einen Theil der schwebenden Schuld, der im Laufe des Finanzjahres aus den Jahreseinkünften abgetragen werden sollte, länger stehen zu lassen, ferner von 1½ Mill., die zur Tilgung an der Kriegsschuld gesammelt waren, und jetzt zu den laufenden Einkünften beigezogen werden. Diese Ausfuhrsmittel erschienen übrigens darum weniger bedenklich, weil 1860 2,150,000 Pf. St. Zeitrenten der Staatskasse erlöschten, auch die Einkommensteuer von 7 auf 5 Pence vom Pfund Sterling erniedrigt wurde.

Man muß daher von beiden Seiten ab- oder zugeben, bis man zu einem mittlern Betrage gelangt, den die Bürger ohne große Belästigung aufbringen können und der zugleich zur Befriedigung der wichtigern Staatsbedürfnisse zureicht. Dies umständliche und schwierige Verfahren ist jedoch nur in einem neuen oder ganz umgestalteten Staate nothwendig, sonst knüpft man an die in den frühern Jahren gemachten Erfahrungen an, beobachtet die Zu- oder Abnahme der Wohlhabenheit, die Wirkungen der bestehenden Auflagen, die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der bisherigen Ausgaben und erhält so einen, den gegebenen Verhältnissen des Landes angemessenen Voranschlag.

Wenn das Staatsbudget durch das Finanzgesetz zur Vorschrift erhoben worden ist, so werden in jedem Hauptzweige der Finanzverwaltung den Mittel- und Unterbehörden die ihren Wirkungsbereich betreffenden Theile des genehmigten Voranschlags zur Befolgung zugesertigt, wobei sie oft erhebliche Abänderungen der von ihnen ausgegangenen Entwürfe wahrnehmen. Die Veröffentlichung des Staatsbudgets hat sich auch in denjenigen Staaten, wo sie nicht durch die Verfassung geboten wird, sehr nützlich erwiesen.

Die Gesetze und die Aufsichtsmaßregeln der Oberbehörden sorgen dafür, daß keine im Budget nicht enthaltene Abgabe gefordert und keine befohlene in einem höhern als dem angeordneten Satze erhoben werde, sowie daß keine Staatseinnahme der Staatskasse entzogen werde. Bleibt der rechnungsmäßige Ertrag der Einkünfte zufolge ungünstiger Ereignisse unter dem Voranschlage, so reicht der Nachweis der Thatfachen, z. B. aus den Verzehrungs- oder Zolllisten, aus den Verkaufsprotokollen der Forstämter u. dgl., zur Rechtfertigung der Erhebungsbeamten hin, es wird aber zuträglich sein, wenn diese den vorgesetzten Behörden auch Bemerkungen über die volkswirtschaftlichen Ursachen der Verminderung beifügen. Hat die Handlungsweise der Behörden und Beamten auf diese Abnahme Einfluß gehabt, so bedarf sie einer Verantwortung. Was die Ausgaben betrifft, so ist bei dem unständigen Theile derselben, z. B. den Baukosten, Criminalkosten, dem Aufwande für Seuchen u. s. w., ein genaues Einhalten des Voranschlags unthunlich, weil sonst bestimmte Verbindlichkeiten unerfüllt oder wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben würden. Manche Überschreitungen der Ausgabeätze lassen sich nicht vermeiden, man kann aber Vorkehr treffen, daß sie nicht ohne sorgfältige Überlegung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, nach eingeholter Zustimmung der höhern Behörden vorgenommen werden, außer bei Gegenständen, für welche einer Verwaltungsstelle ein gewisser Spielraum gestattet ist. Die monatlich oder vierteljährlich eingesendeten Rechnungsauszüge lassen schon im Laufe des Jahres voraussehen, ob die Budgetsätze genügen werden, und man kann bisweilen zeitig Maßregeln ergreifen, um die Überschreitung zu verhüten oder zu verringern. Ist die einem ganzen Ministerium zugetheilte Ausgabe Summe unzulänglich, so muß von der höchsten Staatsbehörde ein Zuschuß (nachträglicher Credit) bewilligt werden, wozu man sich begreiflich nur in Fällen eines offenkundigen dringenden Bedürfnisses entschließt. In Frankreich wurden in der Ordonnanz vom 31. Mai 1838, §. 20 fg., drei Arten solcher Nachbewilligungen unterschieden: 1) Ergänzungscredite, *Crédits supplémentaires*, wenn die Budgetposition nicht genügt. Der König beschließt nach dem Rathe des Ministerraths, der Fachminister unterzeichnet und der Finanzminister erhält hierdurch die Ermächtigung, die Summe anzuweisen. Solche Nachbewilligungen dürfen nur in gewissen Dienstzweigen, die das Finanzgesetz namentlich anführt, gegeben werden. 2) Außerordentliche Credite für Gegenstände, die im Budget gar nicht vorgesehen sind; hier finden die nämlichen Regeln ihre Anwendung. 3) Schlußbewilligungen, *Crédits complémentaires*, wenn die Unzulänglichkeit der festgesetzten Ausgabe Summen sich bei der Schlußrechnung über das verfloßene Jahr ergibt.

Diese Regeln führen nothwendig auf die Besprechung dessen, was man die Specialität des Budgets nennt, d. h. auf die Frage, inwiefern die Ersparnisse an der einen Ausgabe zur Vermehrung einer andern verwendet werden dürfen. Jedem Minister muß es erwünscht sein, in dieser Hinsicht freie Hand zu haben, damit er einzelne Überschreitungen aus Ersparnissen in andern Theilen der Ausgaben decken könne und seltener um Zuschüsse zu bitten brauche. Es hat jedoch die Ausdehnung dieser Befugniß ihre Schattenseite, denn sie kann mißbraucht werden. Man könnte z. B. erledigte Stellen zum Nachtheil des Dienstes unbesezt lassen oder andere wichtige Ausgaben unterlassen und daraus die Mittel schöpfen, um andere Ausgaben in größerm Maße vorzunehmen, als das Budget nach reiflicher Überlegung gestattete. Insbesondere muß eine landständische Versammlung, welche das vorgelegte Budget prüft und genehmigt, Werth auf eine Beschränkung jenes Übertragens legen. Es wäre jedoch auch nicht gut, hierin gar keine Freiheit zu gestatten, wodurch die Minister auf höchst beschwerliche Weise gebunden würden.

Daher ist ein verständiger Mittelweg zu wählen, den man in Frankreich in der Bestimmung gefunden zu haben glaubte, daß von einem Kapitel des Budgets nichts in ein anderes herübergezogen werden dürfe (Gesetz vom 29. Jan. 1831, Ordonnanz vom 31. Mai 1838, §. 31). Um zu zeigen, wie weit diese Besonderheit geht, führen wir die 14 Kapitel im Budget des Justizministeriums an: 1) Personal des Ministeriums, 2) materielle Bedürfnisse desselben, 3) und 4) dieselben Ausgaben für den Staatsrath, 5) Cassationshof, 6) königliche Gerichtshöfe, 7) Appellhöfe, 8) Untergerichte, 9) Handelsgerichte, 10) Polizeigerichte, 11) Friedensrichter, 12) Kosten der Strafrechtspflege und der Statistik, 13) Pensionen, 14) verschiedene Ausgaben. Das Senatusconsult vom 25. Dec. 1852 hob die vorstehende Regel in Bezug auf den Gesetzgebenden Körper auf. Dieser genehmigt das Budget jedes Ministeriums in einer einzigen Summe, und der Kaiser vertheilt sodann dieselbe unter die einzelnen Kapitel, kann auch später Übertragungen (*virements*) aus einem Kapitel in das andere erlauben. Die Specialität ist also in Ansehung der Verantwortlichkeit jedes Ministers gegen die höchste Gewalt geblieben, nur der Volksvertretung gegenüber ist sie hinweggefallen. In den Verfassungen anderer Staaten fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung über diese Specialität, es haben sich aber durch das Herkommen gewisse Regeln gebildet. Man nimmt gewöhnlich die Specialität für die Abtheilungen des Hauptstaatsbudgets an.

Die Landstände des Mittelalters hatten das Steuerbewilligungsrecht, und ehe sie Auflagen zuließen, verlangten sie einen Nachweis des Bedarfs. Ein förmliches Budget in heutiger Weise war früherhin nicht üblich, auch blieb ein Theil des Staatshaushalts, nämlich die Einkünfte und Ausgaben der Kammerkasse, den Ständen entzogen, dagegen sprachen sie gewöhnlich eine Mitaufsicht auf die Verwendung der durch Steuern in die Landes- oder Steuerkasse fließenden Summen an, benutzten auch nicht selten das Recht der Steuerbewilligung, um manche andern Maßregeln auszubedingen, die sonst außerhalb ihres Wirkungskreises lagen, weil sie keine Theilnahme an der Gesetzgebung hatten. In Großbritannien hat sich das Mitwirkungsrecht des Parlaments zur Feststellung des Budgets am vollständigsten ausgebildet, und seit 1689 ist es dort in ungestörter Ausübung. Die neuen Verfassungen seit 1814 sichern den heutigen Ständeverfassungen dies Recht in ziemlich gleichförmiger Weise. Sie bestimmen nicht allein, daß ohne Zustimmung der Stände keine Steuern erhoben, oder wenigstens keine Veränderungen im Steuerwesen gemacht werden dürfen (Sachsen §. 96), sondern ordnen meistens auch an, daß den Ständen das Budget (Hauptetat) zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden solle (Preußen, §. 62, 99—104, Baiern Tit. VII, §. 4, Württemberg §. 111, Sachsen §. 97—104, Baden §. 55, Großherzogthum Hessen §. 67, Altenburg §. 203, Sardinien, Statuto, §. 10, Niederlande §. 120, Belgien §. 115 u. s. w.). Die französische Verfassung (Charte) von 1814 räumte den Kammern zwar nur die Bewilligung der Steuern und der Civilliste ein, allein die Regierung betrachtete es als nothwendige Folge hiervon, daß das ganze Ausgabebudget vorgelegt werden mußte, was später die erwähnte Ordonnanz von 1838 förmlich vorschrieb.⁴⁾ Bei dem Zweikammersystem hat überall die Zweite Kammer den Vorzug, das Budget zuerst zu berathen; die erste darf es nur im ganzen annehmen oder verwerfen. Im letztern Fall werden nach der badischen (§. 61) und württembergischen Verfassung (§. 181) die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt. In Ländern mit getrenntem Kammer- und Landeshaushalt blieben die Finanzbefugnisse der Stände auf den letztern Bestandtheil beschränkt, z. B. Weimar §. 5, Koburg §. 68. Ein Theil der Verfassungen spricht den Ständen ausdrücklich die Befugniß zu, die Staatsrechnungen zu prüfen, um sich von der dem Voranschlage entsprechenden Verwendung der Einkünfte zu überzeugen. Es ist einleuchtend, daß ohne eine solche Überwachung des Haushalts die Gutheißung des Voranschlags eine leere Form wäre, weil für das Einhalten desselben keine Sicherheit bestände. Die Überschreitungen der Ausgabefähigkeit werden daher mit Angabe der Gründe, welche die Finanzverwaltung hierzu bewogen haben, den Ständen in der nächsten darauffolgenden Versammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Würde diese verweigert, so müßte die Mehrausgabe der Staatskasse ersetzt und in dem neuen Budget in Einnahme gebracht werden. Dies Recht der Repräsentativversammlungen bleibt nur dann für einen geordneten Gang der Finanzverwaltung unschädlich

4) Die Prüfung und Genehmigung des Budgets durch den Gesetzgebenden Körper unter Napoleon I war nur eine ziemlich wirkungslose Form, ein *simulacre de représentation nationale*, wie es die „Notice historique“ im Anhang der Ordonnanz von 1838, S. 264, *simulacre de budget*, wie der Marquis d'Adiffret in seinem „Système financier de la France“, IV, 12, nannte.

wenn es mit großer Umsicht, Unparteilichkeit und Mäßigung gehandhabt wird, wenn das wahre Staatsbedürfniß und die Macht unvorsehener Umstände bereitwillig anerkannt, und nur einer willkürlichen Nichtachtung der frühern ständischen Beschlüsse die Guttheißung versagt wird. Wie allen, so steht insbesondere den verfassungsmäßigen Rechten die Pflicht zur Seite, jene nicht zu missbrauchen. Dies läßt sich auch von den schwierigen Fällen sagen, wo über den Voranschlag selbst die Meinungen der Regierung und der Stände auseinander gehen. Eine von jeder Befangenheit freie Liebe der Stände wie der obersten Staatsbehörde für das Gemeinwohl, die auch eine Selbstüberwindung im Nothfalle nicht scheut, kann hier allein unheilbringende Zwistigkeiten vermeiden. Es wäre nicht zu verantworten, wenn aus Gründen, die nicht in der Sache selbst liegen, der Regierung die Mittel zu einem, für die Staatszwecke nothwendigen Aufwand versagt würden, es wäre aber auch tadelnswerth, wenn ein Ministerium wohlgemeinte und verständig begründete Beschlüsse, die auf Ersparungen gerichtet sind, unberücksichtigt ließe. Beides ist wol bisweilen vorgekommen, gewöhnlich aber hat guter Wille auf beiden Seiten und offener Austausch der Ansichten zur Verständigung geführt. Es ist undenkbar, daß ein ganzes Budget von einer Ständeverammlung für unzulässig gehalten würde, die Mißbilligung kann immer nur einzelne Theile der Ausgaben oder Einnahmen treffen. Herrscht gegenseitiges achtungsvolles Vertrauen, so vereinigt man sich über Abänderungen dieser bestrittenen Ansätze, und der Widerstreit wird gehoben. Unter den entgegengesetzten Umständen, bei einem schroffen Widerstreit der Ansichten, kann es dahin kommen, daß, wie es im Königreich der Niederlande mehrmals geschehen ist, das ganze Budget abgelehnt wird, weil kein anderes Mittel übrig bleibt, die Beseitigung solcher Posten zu bewirken, die man nicht zugestehen zu dürfen glaubt. Dieser Vorfall geht dann ohne erhebliche Folgen vorüber, wenn von der Regierung alsbald ein anderes Budget vorgebracht wird und eine Verständigung gelingt; es ist jedoch dringend zu rathen, daß beide Theile ein so sehr bedenkliches Ereigniß zu verhüten suchen. Um Störungen in der Verwaltung zu vermeiden, ist die Bestimmung zweckmäßig, daß die bisherigen Abgaben noch einige Zeit fort erhoben werden dürfen, wenn die Ständeverammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern, nach der badiſchen und großherzoglich hesſischen Verfassung noch ein halbes Jahr, nach der koburgischen und alenburgischen noch ein Jahr. In der sächsischen Verfassungsurkunde ist darauf Bedacht genommen worden, um Meinungsverschiedenheiten über das Budget soviel als möglich zuvorkommen oder sie unschädlich zu machen. Es wird im §. 97 für eine Pflicht der Stände erklärt, für die Deckung des Staatsbedarfs zu sorgen. Tragen sie auf Verminderung der verlangten Summen an, „so muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu wie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen“, §. 100. Diese Anträge sollen von der Regierung „auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur irgend mit dem Staatswohl vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden“. Erscheinen sie aber unannehmbar und führt die nachfolgende Berathung nicht zur Annahme, so dürfen die Auflagen noch ein Jahr forterhoben werden, dann aber ein halbes Jahr vorher eine außerordentliche Ständeverammlung einberufen. Unannehmbar enthalten diese Sätze manches, was nur als Mahnung an eine Pflicht, nicht als Festsetzung von Rechten und Verbindlichkeiten anzusehen ist und daher nicht in ein Gesetz gehört, jedoch Beachtung zu verdienen. Für die deutschen Bundesstaaten enthält der zweite der bekannten Artikel vom 28. Juni 1832 hierher gehörige Bestimmungen. Er erklärt es für eine Folge des Art. 57 und 58 der Schlußacte von 1820, daß keinem deutschen Fürsten durch die Landesverfassung die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Verwaltung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen⁵⁾, und fügt hinzu, daß Fälle, in denen eine ständische Versammlung die Bewilligung der erforderlichen Steuern „durch die Forderung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollte“, nach §§. 25 und 26 der Schlußacte ein Einschreiten der Bundesgewalt zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung veranlassen können. Es ist indeß schon in vielen Landesverfassungen ausdrücklich verordnet, daß die Bewilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfe. In den Ländern, wo die repräsentativverfassung starke Wurzeln geschlagen hat, haben auch die Ständeverfassungen, dieses wichtige Recht so besonnen zu gebrauchen, daß ihre Beschlüsse, wenn sie gleich theilen manche Absichten durchkreuzen, doch geachtet werden müssen.

⁵⁾ Die Entscheidung hierüber würde nach dem Gesetz von 1834 durch das Schiedsgericht geschehen, diese Einrichtung in Ausführung gekommen wäre.

Im Staatsrechnungswesen hat man sich lange begnügt, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, die in einem Jahre vorkommen, aufzuzählen. Als man aber mehr Sorgfalt auf die Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Sätzen des Voranschlags zu verwenden anfangte, wurde man gewahr, daß nur die Vorgänge, die in einem gewissen Jahre ihre Entstehungursache haben, also demselben eigentlich angehören, sich mit den Annahmen des Budgets vergleichen lassen, daß nur bei ihnen das Rechnungssoll (wie in der deutschen Geschäftssprache die fällig gewordene Summe heißt) die Verwirklichung des vorher in Aussicht genommenen Budgets bildet. Es kommen Ausgaben vor, die aus einer frühern Veranlassung herrühren und folglich ausgeschieden werden müssen, damit es nicht scheine, als sei der Etat des laufenden Jahres überschritten worden. Auch manche Einnahmen müssen auf ein früheres Jahr bezogen werden, denn jedes Jahr soll in seinem besondern Haushalte dargestellt werden. Diesem Grundsatz gemäß werden von der Rechnung des laufenden Jahres die auf ein früheres sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben getrennt, auch kann man diese eigene Jahresrechnung noch nach dem Ende des Jahres einige Zeit fortführen. Dies kann freilich nicht lange fortgesetzt werden, weil es zu viele Mühe machen würde, auch nimmt die Menge der nachträglichen Posten der Erfahrung nach bald stark ab. Diese Einrichtung ist vorzüglich wegen der landständischen Rechnungsprüfung eingeführt und vervollkommen worden. In Frankreich werden die auf ein bestimmtes Jahr Bezug habenden Rechnungsergebnisse unter dem Namen *exercice* zusammengefaßt. Die Rechnung eines *exercice* blieb sonst (unter den letzten Königen) für die Ausgaben noch bis Ende October des nächsten Jahres offen, nach dem Decret vom 11. Aug. 1850 dürfen Zahlungsanweisungen nur bis zum 31. Juli, Auszahlungen bis zum 31. Aug. stattfinden. Von da an erlöschen die Zahlungsdecreturen, jedoch thut dies den Rechten der Gläubiger keinen Eintrag, und es können neue Anweisungen ausgestellt werden, die aber aus den Mitteln des Jahres zu bestreiten sind, in welchem sie vorkommen. Das *exercice* wird nach dem 31. Aug. des Nachjahres geschlossen (*clos*), und es wird die vollständige Rechnung gebildet, *règlement définitif du budget*, die in Form eines Gesetzes den Ständen (jetzt dem Gesetzgebenden Körper) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. In andern Ländern ist dieser spätere Schluß der Jahresrechnung nicht üblich, es wird aber in den Rechnungen das, was dem laufenden Jahre angehört, von dem, was in eine frühere Periode fällt, gesondert.

Von Schriften über das Budgetwesen, außer den obengenannten ältern Werken, führen wir noch an: Petersen, „Über Wirthschaftsanschlätze und Budgets“ (Göttingen 1811); Feder, „Handbuch über das Staats-Rechnungs- und Kassenwesen“ (Stuttgart 1820), S. 25—45; Kiescke, „Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Rechnungs- und Kassenwesens“ (Berlin 1821), S. 1—19; von Malchus, „Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung“ (Stuttgart 1830), II, 93—126; Graaf, „Handbuch des Staats-, Kassen- und Rechnungswesens des preussischen Staats“ (Berlin 1831), Abschnitt 2; Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft“, II, §. 561 fg.; D'Audiffret, „Système financier de la France“ (Paris 1854), Bd. 5 an verschiedenen Stellen. R. S. Rau.

Buenos-Ayres. Die Cordilleren Südamerikas, nach ihrer höchsten Abtheilung in Chile, Peru und Ecuador, Cordilleras de los Andes oder bloß die Anden genannt, sind durch die Einsenkung der Landenge Panama von jenen im Norden gänzlich getrennt. Die Einsenkung geht tief herab und plötzlich; die Hügel Panamas erreichen kaum die Höhe von 500 Fuß. Ebenfalls rasch und plötzlich beginnt die Steigung wieder jenseit Panamas. Die dichtgedrängten Ketten wie die Hochflächen des Südens gehen sogar höher empor als jene im Norden. Südamerika ist deshalb weniger entwickelt, weniger fruchtbar, und setzt der Bildung eines großen Staatenbundes größere Schwierigkeiten entgegen. Selbst das Ende der in Zerklüftungen und Zertrümmungen auslaufenden patagonischen Cordilleren, das berühmte Cap-Hoorn, ein isolirter, nachts schwarzer Felsen, ragt an 3000 Fuß hinauf über die Meeresfläche.

Alle die wiederholten Versuche, im Süden Panamas einen ähnlichen Staatenbund zu bilden wie dort im Norden, scheiterten aber nur zum Theil an diesen Naturhindernissen, mehr an dem Wesen der Einwohner, an ihrem Widerwillen gegeneinander. Die geographische Trennung ist hier, wie in gleichem Grade wol selten auf Erden, auch eine moralisch-politische. Die Anzahl der ursprünglichen, einer europäischen Bildung, wie es scheint, kaum fähigen Insassen gemeinhin Indianer genannt, ist noch sehr bedeutend im Süden Panamas. Hierzu kommt die Menge der Neger, der Farbigen und Mischlinge aller Schattirungen. Die Creolen sind, gleich wie in Mexico und Mittelamerika, eine durch ihre religiöse und politische Erziehung verdorben Rasse, welche die Arbeit, Mühe und Wachsamkeit, unumgänglich verbunden mit Freiheit und

Selbständigkeit, scheut. Hier kann jeder kühne Abenteurer leicht eine Anzahl ehrgeiziger und raubgieriger Genossen finden, sie um sich versammeln, der bestehenden Regierung Troß bieten, nicht selten diese stürzen und sich an deren Stelle setzen. So zu Peru und Bolivia, in den La-Plata- und andern Staaten.

Dieser schmachvolle Parteigeist, diese verstandlose Sonderstellung ist wol kaum irgendwo in jenen zerrissenen südamerikanischen Ländern schroffer hervorgetreten als in der Provinz und Stadt Buenos-Ayres, deren Aufbau bereits 1535, wenn auch vergeblich, von den Spaniern unternommen wurde. Es hat sich nämlich Buenos-Ayres seit einigen Jahren vom Staatenbund am La-Plata entfernt gehalten und eine für die ganze Union schädliche Selbständigkeit behauptet. Bis auf den Sturz von Rosas (1852) theilte die Republik alle Schicksale der spanischen Besitzungen am La-Plata; sie gehörte nacheinander zum Vicekönigreich, zu den Vereinigten Staaten in Südamerika, zu den Vereinigten Staaten am La-Plata und zur Argentinischen Confederation — verschiedene Namen, unter welchen diese spanischen Besitzungen zusammengefaßt wurden. Von dieser Stadt Buenos-Ayres, welche von ihren gesunden, erfrischenden Lüften den Namen erhalten, ist zuerst (Mai 1810), unter dem Vorwande der bourbonischen Legitimität, das Zeichen zur Lostrennung vom spanischen Reiche ausgegangen. Im Namen des rechtmäßigen Königs Ferdinand VII. wurden seine Vicekönige und Generale aus Montevideo, aus Paraguay, Buenos-Ayres und andern Landschaften vertrieben. Es verdient bemerkt zu werden, daß mehrere Jahre vor Georg Canning der berühmte amerikanische Redner und Staatsmann Henry Clay die Anerkennung der Staaten am La-Plata im Repräsentantenhause zu Washington (24. März 1813) in Vorschlag gebracht. Wir werden bei der Geschichte dieser Staaten auf diese in vielen Beziehungen denkwürdige Rede¹⁾, welche zum ersten male die republikanische Neue Welt von der Hudsonsbusch bis zum Cap-Hoorn der alten monarchischen Europa entgegenstellte, zurückkommen.

Die Schlacht vor Monte Caceres (3. Febr. 1852) hatte die Flucht des Tyrannen Rosas zur Folge sowie den Sturz seines ganzen blutigen Regiments. Der Sieger Urquiza setzte eine provisorische Regierung über Buenos-Ayres, ermahnte Stadt und Land zum Gehorsam und zur Einigung. Nächstens werde eine Versammlung der freigewählten Abgeordneten aller La-Plata-Länder zusammentreten, um den Staatenbund von neuem aufzurichten und die nothwendigen Grundgesetze festzustellen. Alle diese und andere Mahnungen blieben vergebens. Die Verbannten und Flüchtigen, welche in Masse nach Buenos-Ayres zurückkehrten, waren nicht geneigt, sich dem Regimente des Urquiza zu unterwerfen. „Hiermit sei wenig gewonnen; dieß ist bloß der Umtausch einer Tyrannei um die andere — Urquiza für Rosas.“ In diesem Sinne fiel die Mehrheit der Wahlen zur Legislatur ausgefallen. Die Vereinsacte von Santo-Nicolas des Arroyos (31. Mai 1852), Urquiza zum provisorischen Dictator der Argentinischen Confederation erhebend, ward zu Buenos-Ayres verworfen (Juni 1852) und alle zu Urquiza haltenden Behörden vertrieben. Die Revolution vom 11. Sept. 1852 hat Buenos-Ayres in einen selbständigen Staat umgeschaffen; doch bedurfte es noch mancher Kämpfe und großer Opfer zur Behauptung dieser traurigen selbstgierigen Souveränität. Die Legislatur war nicht stark genug, dem Abgeordneten Pastor Obligado, einem tüchtigen, besonnenen Mann, die Stelle eines Oberbefehlshabers der Truppen und provisorischen Statthalters von Buenos-Ayres zu verleihen (22. Juli 1853).

Die freie Fahrt auf den Flüssen ist keine bloße Frage des internationalen Rechts; sie beruht vielmehr auf Verträgen, welche die Uferstaaten unter sich und mit fremden Mächten schließen. Urquiza gestattete durch einen in allen Bedingungen gleichlautenden Vertrag (10. Juli 1853) den Vereinigten Staaten, England und Frankreich die ungehinderte Beschliffung der Flüsse Parana und Uruguay. Der Dictator verband hiermit weitausehende Pläne. Der überwiegende Einfluß des Handels und Verkehrs im abtrünnigen Buenos-Ayres sollte gebrochen und durch einen mittelbaren Zwang in Betreff der materiellen Interessen der abgetrennte Theil zur Union zurückgebracht werden. Buenos-Ayres widersprach, nannte Urquiza einen Verräther und bezog ihn mit andern Schimpfnamen. Vergebens! Der Vertrag, ohne jedoch der durch ihre Lage so vortheilhaften Stadt vielen Schaden zu bringen, bleibt eine unwiderrufliche Thatsache. Überdies mußte die Stadt Buenos-Ayres in der nächsten Zeit alle Kräfte aufbieten und suchen, selbst die auswärtigen Bundesgenossen herbeizuziehen, um ihr Dasein gegen Aufstände der Provinzialen und Indianer zu retten. Die Hauptstadt der Republik mit ihrem reichen Handelsstande und

1) The Speeches of Henry Clay. Edited by Calvin Colton (Newyork 1857), I, 137. 140.

ihren vielen Fremden — wozu über die Hälfte der Einwohner gehören — nimmt zum weitem innern Lande dieselbe Stellung ein, gleichwie die Stadt Montevideo gegenüber der Bandoriental. Die Losfagung von den übrigen La-Plata-Staaten hat im Flachlande der Provinzen wenig Sympathien hervorgerufen. Eine Menge Provinzialen, aufgeregt durch die alten Anhänger des gefallenen Dictators Rosas, erhob sich gegen die Präponderanz der Bonariense. Oberst Lagos vermochte es, die Fahne desjenigen Mannes von neuem zu erheben, welcher wenige Monate vorher, von allen verlassen, am Bord eines englischen Schiffs entkommen war. Die Hauptstadt wurde von zahlreichen wilden Banden eingeschlossen. Die Begeisterung und Aufopferung der Bürger verleugnete sich aber nicht in dieser schwierigen Lage.

Auch die Fremden, zumal die zahlreichen Italiener, griffen zu den Waffen, und die Umgebung ward der Schauplatz ununterbrochener kleiner und großer Kämpfe, welche den grausamen Charakter der spanischen Rasse allzu grell zur Schau trugen. Die Stadt, welche keine Hülfe von den übrigen Provinzen erwarten konnte, schien um so mehr unterliegen zu müssen, als am 1. Dec. Don Luiz Rosas, ein Verwandter, aber Feind des gleichnamigen Dictators, welcher mit in den südlichen Pampas gesammelten Haufen Gauchos und Indianern zu ihrem Entsatz herbeieilte, von den Belagerern geschlagen und gefangen wurde. Zudem erfaßte auch Urquiza den günstigen Moment, trat aus seiner scheinbaren Neutralität plötzlich heraus und hat sich mit Truppen der Provinzen Entre-Rios und Santa-Fé (Februar 1854) den Belagerern angeschlossen. In dieser Bedrängniß richtete die Stadt Hülfe suchend ihre Blicke nach Brasilien. Obgleich es nun im Interesse Brasiliens liegt, der ersten Stadt der La-Plata-Staaten eine gewisse Selbstständigkeit zu verschaffen, und dahin zu trachten, daselbst eine zweite Dictatur zu verhindern, und Urquiza bereits unverkennbar bewiesen hatte, wie wenig er sich zur Dankbarkeit für die brasilianische Cooperation verpflichtet fühle; so befand sich doch die brasilianische Regierung nicht in der Lage etwas Anderes zu thun, als ihre friedliche Vermittelung anzubieten. Urquiza erkennt das Gefährliche seiner Lage — er mußte ein Eingreifen der Kaiserlichen befürchten —, und sendet Botschaften nach Buenos-Ayres, um einen Frieden zu Stande zu bringen. Und dies ist gelungen. In zwei Verträgen, geschlossen zu Buenos-Ayres (20. Dec. 1854) und zu Parana (8. Jan. 1855), verbinden sich die zwei Staaten, die Argentinische Conföderation und Buenos-Ayres, in Freundschaft und Frieden miteinander zu leben und keine weitere Änderung in den bestehenden Handelsverhältnissen vorzunehmen. Bei künftigen Irrungen wird man in keinem Falle zu Schwerten greifen; sie sollen immer durch friedliche Vermittelung beseitigt werden. Beide Staaten verpflichten sich, niemals die Veräußerung eines Stückes vom nationalen Gebiete zu gestatten. Dann soll die staatliche Trennung auf die bürgerlichen und peinlichen Gesetze keine Folgen haben. Sie bleiben jetzt wie früher dieselben in allen Ländern der ehemaligen Conföderation. Man bedarf keines Passes von einem Staate in den andern; die Schiffe bedienen sich der gleichen nationalen Flagge; alle Waaren der befreundeten Staaten gehen aus und ein, ohne irgend eine Zölle zu entrichten. Buenos-Ayres und die Conföderation werden sich überdies bei den Einfällen der Indianer im Innern und Süden des Landes mit Rath und That gegenseitigen Beistand leisten. Diese verständige Mäßigung hat jedoch schnell ihr Ende erreicht. Buenos-Ayres widersetzte sich der vollständigen Einigung, welche Urquiza anstrebte, worauf dieser die Verträge für erloschen erklärte und hiervon dem Nachbarstaate (18. März 1856) in officieller Weise Mittheilung machte. Doch ist ungeachtet dieser raschen unbesonnenen Handlung der Friede ungestört erhalten worden.

Die schnell vorübergehenden Störungen im Innern der Republik konnten, so wenig wie die hohen Differentialzölle, welche Urquiza (19. Juli 1856) auf alle von Buenos-Ayres kommenden Waaren legte, die Hebung der materiellen Verhältnisse von Buenos-Ayres zurückhalten. Mehrere Städte der Republik am Rio-Negro werden zu Freihäfen erhoben; die Herbeiziehung europäischer Colonisten, woran die ganze Zukunft der La-Plata-Staaten gleichwie die der andern südamerikanischen Länder hängt, wurde in mannichfacher Weise unterstützt, was eine vermehrte Einwanderung zur Folge hatte. Im Jahre 1853 sind bloß 5000 Fremde zu Buenos-Ayres angekommen; 1856 über 16000, woron die Einwanderer beinahe die Hälfte ausmachten. Dessenungeachtet mochte die Stadt Buenos-Ayres im Beginne des Jahres 1856 nur 93000 Einwohner zählen; das ganze übrige Land der Republik kaum 180000, und die auf einem Flächenraum von ungefähr gleicher Größe wie jener des Deutschen Bundes. Die Zahlen zeigen hinlänglich, wie viel hier noch der Zukunft vorbehalten bleibt. Die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse betrug im Jahre 1854 an 15 Mill. Piaßter; die Einfuhr übersteigt den Export in bedeutendem Maße. Sind doch die Einfuhrzölle (1856) über 48 Mill.

Piaſter herangewachſen, d. h. Piaſter im Papiergeld, deſſen Werth weit hinter Silber zurückſteht. Auch die andern Einnahmen, ebenfalls bloß in Papiergeld angegeben, haben ſich gehoben. Die Mehrung ſteht jedoch hinter den Zollerträgen weit zurück. Man war dadurch, während der letzten Jahre, in den Stand geſetzt worden, den Staatshaushalt in eine ziemlich gute Ordnung zu bringen. Der Anſchlag der Ausgaben für 1856 belief ſich in runder Zahl auf 75 und der Einnahmen auf 73 Mill. Solange aber die Macht der ſüdweſtlich wohnenden Indianer, die jährlich Theile der Republik raubend und plündernd überziehen, nicht völlig gebrochen, ſo lange kann auf keinen ſtetigen, in großem Maßſtabe ſich entwickelnden Fortſchritt gerechnet werden. Dieſe Indianer gehören zu den kräftigſten und, nach den Peruanern, zu den gebildetſten Uraſſen im Süden der Neuen Welt. Sie werden häufig in den frühern Werken der Spanier erwähnt und mit einer Art Bewunderung beſchrieben.²⁾

R. F. Neumann.

Bulle, ſ. Curie.

Bund, Bundesverfaſſung. (Staaten- oder Völkervereine, oder Föderativſysteme, inſondere: Staatenbündniß [Allianz], Staatenbund und Bundesſtaat [Staaten=Staat]: Grenzen der Gewalt, Politik und Verfaſſung der Bundesvereine im allgemeinen.)

1. Einleitung und Begriff der Bundesvereine. Außerordentlich verſchieden ſind die politiſchen Verbindungen und Verfaſſungen, deren richtige Beurtheilung und Behandlung den Gegenſtand der politiſchen Erkenntniſſe und Beſtrebungen bilden. Sowol bei den heutigen Völkern wie bei denen des Alterthums, ſowol in den Anfängen wie für die höchſten Stufen der politiſchen Entwicklung zeigen ſich überall neben ſehr verſchiedenen einfachen Staatsverbindungen noch verſchiedenartigere Bundesverhältniſſe. Der einfache Staat vereinigt nämlich mehrere nicht ſouveräne einzelne oder moralische Perſonen unter ſeiner ſouveränen Geſellſchaftsgewalt. Ein Bund im politiſchen Sinne dagegen iſt ein Verein, deſſen Glieder ſelbſt wiederum Staaten oder Geſellſchaften mit einer wenn auch beſchränkten ſouveränen Geſellſchaftsgewalt oder andere unabhängige (ſouveräne) Perſönlichkeiten ſind. Ehe ſich überhaupt wahre, ſouveräne Staaten bilden, treten einzelne oder Familien, Geſlechter oder Stämme, und zwar entweder noch wandernde Horden oder ſchon feſte Anſiedler, in bloße Bündniſſe, wie wir ſie z. B. auch die hebräiſchen Patriarchen und ſpäter im Mittelalter einzelne und Corporationen unter dem Namen: Frieden, Bund, Conjunctionen, Einigung u. ſ. w., ſchließen ſehen. Und ebenſo treten, wenn bereits verſchiedene Staaten beſtehen, von dieſen viele in Bundesverhältniſſe, in Staatenvereine. Selbſt in Griechenland und bei den Germanen haben überhaupt die erſten Vereine, ſofern man nicht jede einzelne Hausgenoſſenſchaft ſchon einen Staat nennen wollte, und jedenfalls die erſten Vereine verſchiedener Hausgenoſſenſchaften untereinander ſaß überall nur die Geſtalt von Bundesvereinen. Erſt ſpäter bilden ſich dieſe zu ſouveränen Staaten; zuerſt gewöhnlich zu kleinen Stamm-, oder Stadt-, oder Gauſtaaten. Iſt aber dieſes geſchehen, alsdann treten dieſe wieder unter ſich zuerſt zu bloßen Bundesvereinen, ſowie früher die verſchiedenen hebräiſchen Stämme, wie die phönicischen Städte in der Heimat und in Nordafrika, wie die griechiſchen, die alten italiſchen Stämme, wie die altgermaniſchen Gaue, deren Bundesverein unter gemeinſchaftlichem Herzog ſogar früher, z. B. im Eheruſter-, im Markomannen-, im Alemannenbund, ja noch im Sachſenbund zu Karl's des Großen Zeiten, nur vorübergehend während eines Kriegs in Wirkſamkeit trat. Auch dieſe Bundesvereine aber und namentlich die allmählichen Verbindungen der einzelnen Stämme ganzer Nationen werden dann ſpäter oft ſelbſt wieder zu einfachen Staaten, ſowol ganz Italien zuletzt unter Rom und wie die verſchiedenen Feudalvereine des germaniſchen Mittelalters in den meiſten heutigen europäiſchen Nationen, bald auch zu großen nationalen Bundesvereinen, wie Deutſchland und Nordamerika, wie die Schweiz und früher Holland. Jetzt iſt Holland, obwol die einzelnen Provinzen, ſowie auch die von Hannover, beſondere Provinzialſtände haben, dennoch ein einfacher Staat, weil keine Provinz, kein beſonderes Glied der Staatsverbindung Souveränität beſitzt. Auch die Bundesvereine ſind theils einfache, und theils, wenn ſo wie jetzt in Deutſchland und in Nordamerika und zum Theil in Südamerika ihre unmittelbaren Glieder nur einfache Staaten (oder einzelne Familienväter) ſind, theils zu-

²⁾ Über die ſtatistiſchen Verhältniſſe der Republik Buenos-Ayres haben wir vor kurzem ein neues ausführliches Werk erhalten: *Registro estadístico del estado de Buenos Aires, correspondiente al semestre 2º de 1855* (Buenos-Ayres 1856). Ein Theil der neuſten Vorgänge, mit vielen unterwichtigen nutzloſen Phraſen, iſt erzählt in der Schrift: *La-Plata de 1851 à 1854. Relation des événements politiques* par N. Penchgaric ainé (Paris 1857).

Recht — ausgehen von der wesentlichen Verschiedenheit der Grundgesetze oder der Zwecke und Grundbedingungen der Vereine. Alles Recht und seine Verschiedenheit entsteht durch die Vereine der Menschen (s. I, XLI. LXI), und der Bund selbst ist seinem letzten wesentlichen Merkmal nach ein Verein, ein Vertrag.

Die erste Hauptverschiedenheit der Bundesvereine muß also ebenso wie die der Staaten von dem höchsten Grundprincip oder Grundgesetz ausgehen, welches die an Thatkraft überwiegende Mehrheit der Vereinsglieder und die Natur ihrer Vereine bestimmt. Wie für die Staaten selbst, so werden also auch für die Bundesvereine die Verfassungen, je nach der Vorherrschaft des sinnlichen egoistischen, des blinden Glaubens- oder des Vernunftgesetzes, entweder despotisch, oder theokratisch, oder freiheitlich sein.¹⁾ Die weitere Begründung und Entwicklung dieser Einteilung müssen wir der Lehre von der Staatsverfassung überlassen. Nur das ist hier noch zu bemerken, daß es ein Hauptgrundsatz der Politik sein muß, wenigstens soviel als möglich die bestehenden Bundesvereine zwischen Staaten von verschiedener, despotischer, theokratischer und freier Grundverfassung zu vermeiden. Denn entweder wird sonst der Bund keine Kraft und Dauer haben, innerer Anarchie oder bei dem ersten gefährlichen Angriff äußerer Unterjochung anheimfallen, oder je nachdem die Anhänger des despotischen Princip's, oder die des theokratischen, oder die des freien überwiegen, werden die Principien der andern mehr und mehr innerlich zerfällt oder umgewandelt und unterjocht werden. Mögen die freien Staaten und Regierungen in solchen unglücklichen Vereinigungen es stets als die Grundbedingung ihrer Existenz ansehen, vor allem ihr Grundprincip kräftig zu behaupten und ihm Eingang zu verschaffen, oder es zu verlieren. Von niedern Stufen kann man, ohne sich selbst und seine Existenz aufzugeben zu den höhern fortschreiten, nicht umgekehrt! Offenbar liegt hier die größte Gefahr des amerikanischen Staatenbundes zwischen Sklavenstaaten, deren Fundament despotisch ist, und zwischen Nichtsklavenstaaten. (S. Amerika: Sklavenfrage.) Auch die Forderung der deutschen Bundesstaaten, daß keiner von ihnen despotisch sei oder werde, ergibt sich hier.

Nach der Verschiedenheit der höchsten Grundprincipien ist keine andere so wesentlich als die aus dem rechtlichen Zweck und nach den rechtlichen Grundbedingungen der Vereine. Nach dieser allgemeinen wesentlichen Hauptabtheilung und rechtlichen und politischen Verschiedenheit (s. I, LI.) zerfällt alle gesellschaftlichen Vereine der Einzelnen und der Staaten unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes — entweder:

staatsrechtlich und begründen gemeinschaftliche oder staatsrechtliche Rechtsverhältnisse, wobei die Theilnehmer zu einem souveränen Gemeinwesen oder einer — gemeinschaftlichen souveränen Persönlichkeit vereinigt und als Glieder derselben ihrem Gesamtwillen unterworfen sind. Ein solcher Verein von Staaten, welche zu einem großen Theil ihre besondere persönliche Souveränität der Souveränität des Gemeinwesens geopfert haben, heißt ein Bundes- oder auch ein Völker-, oder ein Staaten-Staat, ein Reich im ältern Sinne. Oder es sind die Vereine:

nur privatrechtlich — und dieses heißt in der Anwendung auf abgesondert nebeneinander stehende Völker: rein völkerrechtlich — und begründen bloße völkerrechtliche Verhältnisse, wobei die Theilnehmer nur als abgesonderte selbständige Rechtssubjecte oder Personen gegenüberstehen. Solchergestalt verbündete Staaten, welche ihre persönliche Souveränität behaupten, bilden die bloß völkerrechtlichen Bundesvereine. Diese selbst aber begründen wiederum entweder:

einen Staatenbund, in welchem mehrere souveräne Staaten dauernd einen Inbegriff ihrer äußern Souveränitätsrechte gemeinschaftlich oder zum Miteigenthum machen. Oder sie bilden:

ein bloßes Staatenbündniß, oder eine Allianz, worin mehrere souveräne Staaten vorübergehend durch obligationenrechtlichen Societätsvertrag zu bestimmten Verträgenleistungen sich verpflichten.

Schon aus dieser Bezeichnung ergibt sich, daß die verschiedenen Rechtsverhältnisse dieser drei

¹⁾ Vgl. über die Natur und Verschiedenheit der Staaten und ihrer Verfassungen R. Th. Welcker's *Staaten*, I, §. 49, S. 322 fg. und unten den Art. *Staatsverfassung*. Despotische Bundesverhältnisse entstehen leicht durch despotische Oberherrschaft eines Stammes und Stammhauptes über verwandte Stämme; so meist in Asien, doch zeigt auch das römische und das fränkische Reich wenigstens theilweise solches. Theokratische Bundesstaaten sehen wir bei den alten Hebräern und in dem großen päpstlichen Reichthum des Mittelalters.

Gattungen der Staatenvereine, oder daß sich 1) der Bundesstaat, 2) der Staatenbund und 3) das Staatenbündniß auf zwiefache Weise wesentlich unterscheiden.

Zunächst — und dieses ist für Nichtjuristen die Hauptsache — unterscheiden sie sich nach den Hauptseiten oder Hauptkreisen aller gesellschaftlichen Verhältnisse, indem nämlich der Bundesstaat dem Staatsrecht, dagegen der Staatenbund und das Staatenbündniß dem Völkerrecht angehören.

Alle drei Vereine unterscheiden sich zugleich nach der verschiedenen rechtlichen Natur der dreifachen Hauptverhältnisse oder Haupttheile alles Rechts in jedem Rechtskreise, wie sie die tiefe römische Jurisprudenz ebenso für den Rechtskreis des Staats- und Völkerrechts wie für den des Privatrechts aufstellte. Alle Rechte sind nämlich entweder:

- 1) privat- und öffentliche Persönlichkeits- (oder Status-) oder Verfassungsrechte; oder
- 2) Sachen- oder reale Herrschaftsrechte; oder:
- 3) Verkehrs- (oder Obligationen-) oder Verwaltungsrechte.²⁾

Der Bundesstaat hat nur, wie sich ergeben wird, staatsrechtlichen und statusrechtlichen, der Staatenbund völkerrechtlichen realen, und das Staatenbündniß völkerrechtlichen obligationenrechtlichen Charakter.

Es sollen nur diese drei Hauptgattungen der Staatenvereine nach ihren verschiedenen wesentlichen Merkmalen und Rechtsverhältnissen, welche zugleich die Hauptgesetze ihrer Politik und die Grenzen ihrer Gewalt bestimmen, genauer betrachtet werden.

III. Die wesentlichsten Aufgaben und die verschiedenen Hauptcharaktere der verschiedenen Staatenvereine. A. Der Bundesstaat. Als die wesentlichste Aufgabe auch eines jeden Bundesvereins darf es unstrittig betrachtet werden, daß er seinem Grundcharakter, daß er sich selbst treu und consequent bleibe und sich harmonisch auszubilden such. Er darf nicht irre und wirre hin- und herschwanke, Widerstreitendes in sich aufnehmen und so entweder Kraftlosigkeit und Auflösung oder Unterdrückung und Revolution herbeiführen. Daher eben sind die folgerichtigen Charaktere der Vereine nach der Natur derselben zugleich die richtigen Anforderungen für ihre Behandlung oder für ihre Politik.

Zur bessern Veranschaulichung der Natur des Bundesstaats beziehen wir uns auf die obige Darstellung der merkwürdigen griechischen Bundesverfassungen (s. *Achäischer Bund*). Ebenfalls verweisen wir auf die Einrichtungen der deutschen Reichsverfassung, die zu ihrem Unglück freilich leider auch einigen der wichtigsten Gesetze des Bundesstaats nicht treu blieb. Vorzugswise aber werden die Bundeseinrichtungen von Nordamerika und der Schweiz³⁾ das Wesen des Bundesstaats veranschaulichen. In Beziehung auf sie dürfen wir nämlich, der vielseitigsten Zustimmung gewiß, unsere frühere Meinungsäußerung wiederholen: „Von allen Bundesstaatsverfassungen der Welt war nie wol eine vollkommener und naturgemäßer, besser abgewogen und genauer den höchsten Grundsätzen und wichtigsten Bedürfnissen entsprechend, als die nordamerikanische, seitdem die unglücklichsten Folgen die Mangelhaftigkeit des bloßen Staatenbundes von 1776 enthüllten, sodas derselbe durch die Constitution der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 in einen wirklichen Bundesstaat umgewandelt wurde⁴⁾, und als die schweizerische nach der gleichen Umwandlung im Jahre 1848 (12. Sept.). Ein halbes Jahrhundert hat die amerikanische Bundesverfassung unausgesetzt in der Erfahrung diese seltene Vortrefflichkeit bewährt, die höchste und schwierigste Aufgabe des Bundesstaats gelöst. Mit der größten Freiheit und freien besondern Entwicklung und Bewegung der einzelnen Bürger und der ei-

2) Vgl. K. Th. Welcker's System, I, §§. 47—51. Hier sind auch die drei höchsten Rechtsprincipien für diese drei Theile nachgewiesen, nämlich 1) das eines steten, würdigen und freien Lebens für die personenrechtlichen Verhältnisse, 2) das der Bewahrung der Gleichheit und gleichen Unverletzlichkeit für realen Rechtsverhältnisse, und 3) das der treuen Erfüllung der einzelnen Verpflichtungen für die Verkehrsverhältnisse. (Honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue!)

3) Vgl. K. Th. Welcker, über Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen des Bundesgewalts (Stuttgart 1834), S. 25. Diese Schrift, welche, wie ihr Titel bemerkte, zunächst die Vermittelung der verschiedenen Pläne für die schon damals lebhaft verhandelte schweizerische Reform bestimmt war, hat nach der Versicherung der einflussreichsten Begründer dieser Reform wesentlich mitgewirkt für den Sieg des jetzigen richtigen Systems.

4) Hamilton sagt im „Foederalist“ von der frühern Zeit des bloßen Staatenbundes: „Man kann mit Recht behaupten, daß die Vereinigten Staaten den tiefsten Grad der politischen Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz eines Volks beleidigen oder seinen Charakter herabwürdigen kann, haben wir erfahren.“ So wird man einst nach der glücklich vollbrachten deutschen Bundesreform mit viel größerem Recht von Deutschland sagen. (S. den Art. Belagerungsstand, II, 464—482.)

den Vereinigten Staaten hat sie die stärkste und kräftigste allgemeine nationale Vereinigung und Staatseinheit und Staatsmacht verbunden und hierdurch ohne blutige Eroberungen einen von Jahr zu Jahr immer größern Fortschritt an Wohlstand und Cultur begründet, sowie es bisher nur in den Idealen der Philosophen möglich schien. Und gewiß, man muß bei so vielen Reizen und Veranlassungen in Störungen und Hemmungen, bei so vielen Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie wahrlich auch dort sich finden, das Hauptverdienst dieses bewundernswürdigen Resultats in der Vortrefflichkeit der Verfassung suchen, nicht in bloßen äußern Zufälligkeiten. Das letzte thun freilich solche sophistische Knechtschaftsapostel, welche den Freiheitsfreunden bei der Hinweisung auf England entgegen, dort könne die Freiheit nur bestehen wegen der Verfassung, bei Verufung auf die mitten zwischen vielen großen und kleinen Staaten gelegene Schweiz aber hier dieselbe für ein Product der Berge erklären, und wenn man an die Dithmarscher und Holländer erinnert, ihren Grund alsdann in der Ebene und in den Niederungen suchen. Nur zwei Gebrechen muß allerdings der Freund der Freiheit und der fortschreitenden Menschheit bei aller Bewunderung der nordamerikanischen Bundesverfassung offen anerkennen. Das eine besteht darin, daß durch die despotische Negerklaverei in einem großen Theile der einzelnen Freistaaten jener oben aufgestellte Hauptgrundsatz verletzt und neben das Princip der staatlichen Freiheit und seine freien gesellschaftlichen Verhältnisse die des Despotismus und Knechtschums gestellt sind. Wenn freilich in diesem bereits auf so gefahrdrohende Weise fühlbar gewordenen unvereinbaren Widerspruch nicht das sittliche Princip der vernunftrechtlichen Freiheit das entgegengesetzte besiegt und austreibt, alsdann müßte unvermeidlich, sowie einst in dem römischen Reiche, welches nach tausendjähriger scheußlicher Sklaverei auch der Bürger vollständig zerstört wurde, das böse Princip täglich mehr sein Gift und seine Herrschaft verbreiten, und zwar um so mehr, da dieselbe der Hauptsache nach ohne allen Vergleich verbreiteter, also auch für die Freien moralisch vergiftender ist als die Sklaverei im Alterthum. Diese kann sogar unschuldig genannt werden im Vergleich mit der nordamerikanischen.⁵⁾ Mehr als alles andere wird die Lösung der Sklavenfrage über die Dauer der amerikanischen Freiheit, über den Werth des amerikanischen Volkes entscheiden. Ein anderes Gebrechen der nordamerikanischen Bundesverfassung, welches ähnlich wie die Sklaverei dem Grundprincip des freien Staats, der Einheit widerspricht und das Princip der Despotie, die Selbstsucht, nährt, und daher täglich verderbender und untergrabender wirkt, ist die als Recht dem Präsidenten zugestandene willkürliche Entlassbarkeit aller Beamten des Bundesstaats. Man glaubte, nur durch sie würde eine möglichst vollkommene und schnelle Vollziehung des Regierungswillens möglich sein. Aber die bourbonische, die jakobinische, die Napoleonische und Ludwig-Philipp'sche Regierung, sie alle haben es genügend erwiesen, daß die Einrichtung nicht eine rechtliche und tüchtige, daß sie vielmehr eine despotische, der Willkür der Verwaltung dienende sei, welche Verderbtheit der Beamten und eine allgemeine Corruption vorzüglich auch der Wahlen, kurz jenes Spießbubensystem erzeugt, das die Freiheit und die Verfassungen untergräbt, die Regierungen stürzt, und das selbst bis zur Verzweiflung an der Möglichkeit einer freien Verfassung verderbt. Nordamerika ist durch die allmählich immer verderblichere Einwirkung dieses und vorzüglich des ersten Gebrechens selbst mitten in der Zunahme seiner materiellen Größe bereits den gefährlichsten Zerrüttungen anheimgefallen und wieder um den schönsten Theil seines Ruhms und seiner Achtung bei den zivilisierten Völkern gekommen, und es dient jetzt bald ähnlich zur Abschreckung vor der Freiheit wie früher zur Aufmunterung für sie. Während also Nordamerika tief eingreifende Schäden aufzuweisen hat, braucht die bereits durch die glänzendsten Erfolge gekrönte neue schweizerische Bundesverfassung nur die Entstehung ähnlicher Krebschäden zu verhindern, um den ehrenvollen und durch Bewahrung des Grundprinzips, des freien Bundesstaats wie des freien Einzelmanns, einen beneidenswerthen und glücklichen Zustand der Nation auch fernerhin zu sichern.

Der rechtliche Grundcharakter des Bundesstaats aber, oder des staatsrechtlichen Staatenbundes besteht nach dem Obigen (II) darin, daß in ihm mehrere unvollkommene souveräne Staaten zu einer höhern moralischen Persönlichkeit oder Universitas, und zwar zu einer staatsrechtlichen oder zu einer gemeinschaftlichen höhern Staatsverfassung, zu einer Staatseinheit, zu

⁵⁾ S. hierüber den Art. Amerika, I, 463 fg. Jefferson, in Notes sur la Virginie, S. 214, sagt schon über die fast höhnische Vernichtung jener amerikanischen Verfassungsprincipien von angeblichen Menschenrechten durch die Sklaverei: „Wie kann die Freiheit eine Stätte finden in diesem Lande, wenn die einzige feste Grundlage, auf welche sie begründet werden muß, zerstört wird, nämlich die gemeinschaftliche feste Überzeugung, daß die Freiheit ein Geschenk von Gott ist, welches nie zerstört werden kann, ohne sich seinem Zorn auszuliefern. Ich zittere für mein Vaterland.“

einem souveränen Oberstaate, Reichs- oder Staatenstaate vereinigt und ihm untergeordnet sind. In dieser seiner rechtlichen Natur sind nun folgende besondere Merkmale und Forderungen begründet, deren vollkommener oder mangelhafter Verwirklichung man leicht als die Grundlage der Kraft oder des Verfalls der Bundesstaaten auch in der Geschichte erkennen wird:

1) Der Zweck, durch welchen und für welchen sich mehrere besondere Staaten einem höhern Gesamtstaate unterordnen, ohne doch zugleich ihre besondere Existenz und Souveränität gänzlich aufzugeben, kann vernünftigerweise gar kein anderer sein als einestheils der Staatszweck oder der Nationalzweck selbst. Es ist der umfassende, bleibende Menschheitszweck der Nation, oder die dem gesellschaftlichen Verfassungsgesetz entsprechende rechtliche Schützung und Förderung ihres Gesamtzwecks (s. I, XL). Dieser Zweck ist jedoch andererseits nur insoweit Bundeszweck, als dessen Förderung und Schützung nicht genügend schon von den besondern Staaten bewirkt werden kann. Nur insoweit dieses nicht der Fall ist, soll der Bundesstaat für die einzelnen, in besondere Staaten getheilten Stämme einer Nation dasselbe sein, was der Staat für die einzelnen Familien ist. Eine Beschränkung der einzelnen Staaten durch die Bundesgewalt wird nur insoweit anerkannt, ist nur insoweit vernünftig. Insoweit aber bezieht sich der Bundeszweck, außer der innern und äußern Sicherung des Vereins und aller Vereinsstaaten, auch auf das Gemeinwohl der Nation. Dieses erkannten die griechischen Bundesvereine an (s. I, 119). Es erkennt dies auch die nordamerikanische Bundesverfassung an, indem sie schon an der Spitze der Unionserkunde außer der innern und äußern Sicherheit auch den Zweck aufstellt: „die Gerechtigkeit zu befestigen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und uns sowie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten“; indem sie es ferner ebenfalls ausdrücklich als Aufgabe der Bundesgewalt erklärt, „das Ausblühen der Wissenschaft zu befördern“; indem sie endlich durch ihre wichtigsten Bestimmungen über eine ganze Reihe innerer Verhältnisse, z. B. über die Rechte der Schriftsteller, über Handel, Münz- und Postwesen, Maß und Gewicht, Notariat, Criminalgerichte, Pressfreiheit, Religionsfreiheit u. s. w., diesem Endzweck entspricht (Const., Art. I, IV, und der Anhang). Ebenso nimmt die neue Schweizer Bundesverfassung ausdrücklich auch „den Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt“ in den Bundeszweck auf und schützt, übereinstimmend mit der amerikanischen, ausdrücklich besonders wichtige Staatszwecke. Namentlich übernimmt sie ebenfalls solche Verwaltungsgegenstände ausschließlich, welche am besten von der Gemeinschaft gleichförmig gesetzlich bestimmt und verwaltet werden, wie das Post- und Münzwesen, die Zölle, Maß und Gewicht (Art. 74, 11).

2) Der Bundesstaat begründet zur Verwirklichung des hier als Vereinsgesetz anerkannten nicht bloß äußerlichen, sondern moralischen und innerlichen (oder nationalen) höchsten Zwecks und Lebensgesetzes und als eine moralisch-persönliche Einheit der verschiedenen Staaten eine innerliche und äußerliche Vereinigung aller Bundesglieder zu einem wahren und zugleich zu einem souveränen Gemeinwesen. Dieses selbst aber begründet als solches wiederum:

A. eine allgemeine und absolute Gültigkeit der Stimmenmehrheit in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, auch selbst den wichtigsten;

B. einen nicht bloß nach außen, sondern auch als oberherrliche oder als Regierungsgewalt nach innen gegen die Bundesregierungen gültigen souveränen Gesamtwillen zur Verwirklichung jenes Zwecks. Solche Einheit, solcher Gesamtwille und solche Gewalt verwirklichen sich aber ihrer Natur nach a) durch eine wahre gesetzgebende und b) eine richterliche Gewalt und c) durch eine vollziehende, also nicht bloß eine Kriegs-, sondern eine organisierte gesetzliche Zwangsgewalt des Bundes für seinen umfassenden Zweck.

C. Eine solche Gewalt aber begründet eine wahre Gehorsams- oder Unterthanenpflicht aller Bundesregierungen und mithin:

D. eine wesentliche nicht bloß reale, sondern persönliche Beschränkung ihrer Souveränität.

In Nordamerika ist alles dieses anerkannt, ebenso wie früher in den griechischen Bundesverfassungen, im Deutschen Reich und jetzt in der Schweiz.

In Nordamerika namentlich ist, als sich von selbst verstehend, für alle Bundesbeschlüsse selbst für die über Abänderung der Verfassung, die Stimmenmehrheit der Bundesglieder und ihrer Organe anerkannt. ⁶⁾

6) Nordamerikanische Constitution, I u. IV, V, VI.

Durch sie und den höchsten grundgesetzlichen Zweck entstehen hier wahre anerkannte souveräne Gesetze, nicht bloß völkerrechtliche Bundesverträge. Dieses ist es, was die amerikanischen Publicisten, namentlich auch Story, als einen wesentlichen Grundcharakter des amerikanischen Bundesstaats hervorheben.

Auch haben in Amerika viele in allen Bundesstaaten gesetzlich und bleibend errichtete Bundesgerichtshöfe und in höchster Instanz ein eben solches höchstes Bundesgericht wegen jeder Verletzung irgendeines Bundesgesetzes von seiten einzelner oder der Behörden eines einzelnen Staats, ferner in allen Sachen, wo der Bund als Kläger oder Beklagter auftritt, in allen Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander oder mit fremden Staaten, und in bestimmten Streitigkeiten der Bürger u. s. w. eine ausschließliche, in allen Strafsachen ohne Ausnahme aber eine mit den Vereinsstaaten concurrirende gesetzliche Richter Gewalt.⁷⁾

Auf gleiche Weise hat die nordamerikanische Bundesregierung eine völlig selbständige souveräne Vollziehungs- und Zwangsgewalt. Sie hebt unmittelbar die nöthigen Truppen auf, rüstet und bildet sie zu einer ihr allein unterworfenen Land- und Seemacht und befehligt sie allein, ohne daß selbst die einzelnen Staaten eine stehende Kriegsmacht oder auch nur ein Kriegsschiff besitzen dürften. Sie hat das Recht, die Bürger soldaten in jedem Staate, welche allein gegen Bürger gebraucht werden dürfen, zur Vollziehung aufzubieten. Sie schreibt aus, erhebt und verwaltet ebenso alle für die Bundeszwecke nöthigen Steuern und ernennt und befehligt alle ihr nöthigen Vollziehungsbeamten.⁸⁾

So begründet denn der nordamerikanische Bundesstaat für seinen umfassenden Zweck und den dadurch bestimmten Inbegriff innerer und äußerer Regierungsrechte eine, wenn auch beschränkte, doch wirkliche souveräne Oberregierungsgewalt über das ganze Bundesgebiet, allgemeine Gehorsams- und Unterthanenpflicht für die Regierungen und Bürger und eine große Beschränkung selbst der persönlichen Souveränität der erstern, sodaß dieselben nie unbeschränkt „souverän“ genannt oder gar die Bewahrung „ihrer Souveränität“ als Bundeszweck erklärt werden könnte. Dieses fiel auch den Grundgesetzen der griechischen, schweizerischen und nordamerikanischen Bundesstaaten niemals ein; ebenso wenig denen des frühern Deutschen Reichs. Doch wurden die deutschen Reichsgesetze zu großem Unglück Deutschlands in dieser Beziehung später immer fehlerhafter.

3) Der Bundesstaat begründet nach Zweck und Grundgesetz gleich jedem Staatsverein und jedem personenrechtlichen oder Statusverhältniß nicht bloß einzelne bestimmte vorübergehende Obligationen- oder Vertragsverbindlichkeiten, er begründet vielmehr, ähnlich wie z. B. auch das ältliche, kindliche oder eheliche Verhältniß, einen zum voraus nie im einzelnen erschöpfend zu bestimmenden Inbegriff wahrer Statusrechte und Pflichten, welche, wie auch die im Privatrecht, z. B. die der Persönlichkeit, der Ehre, der Familie, stets auch das Innere der Gesellschaftsglieder, also hier wesentlich auch die innern, staatsrechtlichen Verhältnisse mitbetreffen, und wobei die Rechte zunächst aus den Pflichten sich ableiten, nicht umgekehrt.

Hierdurch aber ist nun noch keineswegs eine grenzenlose, unbeschränkte Bundesgewalt über die innern Verhältnisse der Vereinsstaaten begründet. Diese würde ja Despotismus und Vernichtung alles Rechts und jeder Selbständigkeit der Vereinsstaaten, also zugleich Vernichtung aller Rechtlichkeit wie der ganzen Natur des Bundesstaats selbst begründen.⁹⁾ Sowie vielmehr im Recht eine jede Gewalt, so ist vollends auch alle rechtliche Oberregierungsgewalt im Bundesstaate begrenzt. Sie ist es theils durch die allgemeine Natur des Rechtsgesetzes, theils durch die besondere Begründung und die besondere rechtliche Natur des Bundesstaats. Sie ist begrenzt einertheils durch die Natur des gesellschaftlichen Rechtsgrundgesetzes, mithin durch die allgemeine rechtliche Freiheit aller Gesellschaftsglieder. Nach ihr erkannte z. B. im Deutschen Reiche der Kaiser Leopold I. feierlich an, er dürfe nimmermehr zu einem Gesetz einwilligen, welches den deutschen Bürgern das grundverfassungsmäßige Recht der Steuerbewilligung verlegte. Anderntheils aber ist sie auch noch, abgesehen von individuellen Constitutionbestimmungen, beschränkt durch die rechtliche Natur des aus freien Einzelstaaten zusammengesetzten Bundesstaats, und durch seinen Zweck, die nationale Gesamtaufgabe nur insoweit zu fördern, als dazu die isolirte Wirksamkeit der einzelnen Regierungen grundvertragsmäßig als unzureichend aner-

7) Constitution der Vereinigten Staaten, III.

8) Constitution, I, 8.

9) Deshalb geht der despotische Bundesverein so wie einst der lateinische oder römische in einen einfachen despotischen Staat über.

kannt wird. Darf ja doch auch der freie oder rechtliche einfache Staat die rechtliche Freiheit seiner Glieder nicht verlegen und dieselbe auch durchaus nicht weiter beschränken, als sie dieselbe im freien Grundvertrage nach dem allgemeinen Rechtsgesetz und Staatszweck oder durch besondere Vertragsbestimmungen beschränkt haben, oder noch außerdem durch neue Einwilligungen, z. B. Steuerbewilligungen, in einzelnen Beziehungen selbst beschränken. Es darf also dieses noch weniger ein Bundesstaat thun. Ja die Regel wird so, wie es im freien nordamerikanischen Bundesstaat ebenfalls anerkannt ist, die rechtliche Freiheit, die der einzelnen und die Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten bilden. Die rechtliche Vermuthung wird also im allgemeinen für sie, sie wird für die Freiheit streiten. Dieses ist in Beziehung auf die Selbständigkeit der Bundesstaaten um so natürlicher, da ja auch schon nach dem Endzweck des Bundesstaats die Bundesgewalt keineswegs, wie Dresch ¹⁰⁾ behauptet, sich über alles erstreckt, sodas der besondern Regierungsgewalt des einzelnen Vereinsstaats nur das und soviel zustehet, als ihr jene übrig zu lassen für gut finde. Vielmehr soll ja umgekehrt die Bundesgewalt nur alsdann und in den Beziehungen eintreten, in welchen nach Anerkennung des Bundesvertrags die einzelnen Regierungen nicht völlig ausreichen, in welchen also sie in diesem Sinne etwas übrig lassen. Aber in Beziehung auf diese Verhältnisse und den unendlichen Gesamtzweck, der in ihnen verwirklicht werden soll, begründet freilich der Bundesstaat nicht bloß einige einzelne genau zum voraus bestimmte Befugnisse, sondern ganze Klassen und ganze Inbegriffe von Rechten für die Bundesgewalt. So z. B. in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse oder die sogenannten äußern Hoheitsrechte, wobei es dem Bundesstaat sogar natürlich ist, daß die Bundesgewalt, sowie die nordamerikanische, dieselben ganz übernimmt. So ferner in Beziehung auf eine in höherer Instanz auszuübende Förderung aller nach der Natur der Sache oder nach der Bestimmung des Bundesvertrags der gemeinschaftlichen höhern Leitung bedürftigen innern Staatszwecke, wie z. B. in Amerika der Wissenschaften, der Justiz. So vollends endlich in Beziehung auf die Bewirkung freiwilliger Vereinbarungen für manche nicht der Freiheit der einzelnen Glieder entzogenen, aber in besondern Fällen der Wirksamkeit des Bundes oder des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens bedürftigen Angelegenheiten. Solche Inbegriffe von Bundesrechten erkennt ausdrücklich und in der Ausübung überall auch das nordamerikanische Bundesrecht an, trotz jener erwähnten Rechtsvermuthung. So in diesem Sinne erklärt denn der Art. 12. des Anhangs der Constitution: „Die Rechte, welche die Constitution den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den besondern Staaten nicht untersagt, sind diesen respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.“ Noch die Botschaft des Präsidenten im Jahre 1835 erklärt diese Bestimmung zunächst durch die Achtung der Freiheit und der Volkssouveränität. Sie erklärt ferner den darin enthaltenen Grundsatz als ebenso gut für die Regierungen der einzelnen Staaten wie für die des Bundes gültig. ¹¹⁾ Man darf also daraus nicht mit manchen gegen den staatsrechtlichen Charakter der nordamerikanischen Union Folgerungen ableiten wollen.

4) Die Bundesstaaten sind ihrer Natur nach *Nationalvereine* und begründen ein gemeinschaftliches Vaterland, welchem Regierungen und Bürger angehören und untergeordnet sind. Sie gingen entweder, wie das Deutsche Reich, schon ursprünglich hervor aus der nationalen Übereinstimmung der ganzen Nation in dem Grundgesetz und in der Grundform des menschlichen Seins und aus dem Nationalbedürfnis einer ihnen entsprechenden gemeinschaftlichen Entwicklung und Vervollkommenung. Oder sie streben doch nothwendig nach dieser nationalen Vereinigung. Sie streben theils, nämlich wenn sie früher nur einen Theil der Nation umfassen, nach Vereinigung aller ihrer Theile, wie wir es in Phönizien, Griechenland, Italien, unter der Herrschaft Roms und früher in Deutschland sahen. Theils, wenn sie, wie die Schweiz und selbst das Deutsche Reich und Nordamerika, verschiedene nationale Bestandtheile in sich einigen, so streben sie nach immer vollkommenerer gemeinschaftlicher patriotischer Entwicklung. Es ist dieses Streben schon nothwendig, um die Widersprüche zwischen den umfassenden, in das ganze innere und äußere Leben eingreifenden beiderseits souveränen Gesetzen sowol des Bundes als der Bundesländer auszugleichen. Es ist nothwendig, um dem Bunde für seine umfassende Aufgabe die nothwendige innere Einheit, Kraft und Dauer zu begründen.

5) Der Bundesstaat ist, wie die griechischen und der schweizerische, nordamerikanische und wie, freilich leider unvollständiger, das ehemalige Deutsche Reich, ein unmittelbarer Verein auch aller Bürger und mit denselben. Er begründet als ein wirklicher Staat und zwar

10) Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, S. 24.

11) Vgl. auch Mohl, Bundesstaatsrecht von Nordamerika, S. 134, 138.

als ein Staatenstaat doppeltes Unterthanenverhältniß oder doppelte unmittelbare Unterthanenpflicht und ein doppeltes Bürgerrecht, das Landesbürgerrecht und das nationale oder Reichsbürgerrecht, in welchem sowohl die Bürger wie die Regierungen der Einzelstaaten stehen. Dieses begründet auch für die Regierung des Bundesstaats unmittelbare Besteuerungs- (oder Finanz-) und Militärgewalt. Dagegen besteht im Staatenbund statt der Besteuerung die Beitragspflicht der Regierungen, statt der Aushebung zu stehender Bundesarmee bloß die Pflicht der Regierungen zur Contingentstellung. Der Bundesstaat ist nicht, so wie in neuerer Zeit immer vollständiger der Deutsche Bund, bloß ein Verein der Regierungen. Die Bürger sind durch das gemeinschaftliche nationale Lebensgesetz und für dasselbe verbunden. Ihre unmittelbare Theilnahme an der Nationalvereinigung ist sogar der Regel nach älter als die jetzigen besondern Staaten und Regierungen. Die Bundeszwecke und Bundespflichten und Rechte betreffen sie nach dem schon Entwickelten unmittelbar, sodaß auch in Nordamerika wie im Deutschen Reich die Bundesgesetze ohne besondere Ausnahme und Publication im Lande von selbst und als Bundesgesetze die Bürger verpflichten und alle entgegenstehenden Landesgesetze von selbst (ipso jure) ungültig sind. Und da, sofern die Bürger überhaupt rechtliche Freiheit haben, ihre freie Mitwirkung und ihr Stimmrecht auf alle wichtigen innern Gesellschaftsverhältnisse begründet sind, so müssen dieselben auch unmittelbar in Beziehung auf die so unendlich wichtigen, überall eintretenden Verhältnisse des Bundesstaats und der Bundesregierung anerkannt sein; sonst würde zugleich mit der rechtlichen Freiheit dem Bunde auch alle wahre innere Lebensseinheit und Kraft entschwinden. So ist also für Gründung und Änderung des Vereins und seiner Grundgesetze, überhaupt für die Bestimmungen über ihren verfassungsmäßigen Rechtszustand, der Bürger oder der Nation unmittelbare Mitsprache und Mitwirkung, durch die Öffentlichkeit der Bundesverhältnisse und Verhandlungen und durch Pressfreiheit über sie, durch Petitionen an den Bund, durch Recht der activen und passiven Wahl bei Bundesbehörden u. s. w., durchaus nothwendig.

Nach dem Bisherigen würde also diejenige Gewalt, welche einer Nation, die zu einem Bundesstaat berechtigt ist, denselben vorenthalten und statt desselben einen bloßen Staatenbund gründen wollte, dieselbe rechtswidrig des höchsten menschlichen Gutes, des Vaterlandes und vaterländischen Staatsbürgerrechts berauben. Sie würde ihre Verletzung verdoppeln, wenn sie dabei noch dem Verein nur der Regierungen des Staatenbundes Eingriffe in das innere Rechtsverhältniß der Bürger der Sonderstaaten erlauben und so auch deren Ausbildung zu einem freien Gemeinwesen verhindern wollte.

6) Insbesondere aber folgt hieraus, sowie aus der unter 3) ausgeführten Beschränkung einer rechtlichen Bundesgewalt (durch die schon nach dem Rechtsgrundgesetz den Bürgern zustehenden rechtlichen Freiheits- und Bewilligungsrechte), eine eigenthümliche bleibende Organisation. Ebenso nothwendig, wie dem Bundesstaat eine Regierungsrepräsentation durch Abgeordnete der einzelnen Bundesregierungen ist, ebenso muß neben derselben auch eine Nationalversammlung oder Nationalrepräsentation der Bürger stehen. Es soll ja im Bundesstaat von der Bundesgewalt nicht bloß in die der Regierung allein überlassenen Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. in die Ausübung der Hoheitsrechte über die auswärtigen Angelegenheiten, eingegriffen werden. Es werden stets von ihr auch Beschränkungen oder Veränderungen der verfassungsmäßigen Freiheits- und Vermögens- wie der politischen Rechte der Bürger ausgehen. Wenn nun das allgemeine, in den Verfassungsverträgen zwischen den Regierungen und Völkern anerkannte Rechtsgrundgesetz oder auch die besondern Verfassungen irgendeine Bestimmung nicht allein dem Belieben des Regenten anheimstellen, wenn sie z. B. verbieten, daß die Bürger, ohne ihre oder ihrer erwählten Stellvertreter freie Einwilligung, mit Steuern oder Diensten neu belastet oder sonst in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden dürfen, weil derjenige im streng rechtlichen Sinne gar kein Eigenthum, gar keine persönliche Freiheit mehr hat und rechtlich sein nennen darf, dem irgendeine Behörde, so oft und so viel als es ihr beliebt, ohne seine oder seiner Repräsentanten Zustimmung davon nehmen darf, so kann natürlich auch im Bunde ohne diese Zustimmung solche Belastung oder Beschränkung rechtlich durchaus nicht stattfinden. Wie könnten die Regierungen mit fremden Regierungen über die Rechte ihrer Bürger oder Stände, also über die Rechte Dritter, rechtsgültig pacisciren oder gar gegen die ihren Bürgern beschworenen Freiheitsrechte mit Fremden sich verschwören? Eine solche despotische Gewalt, von Fremden ausgeübt, wäre ja doppelt unerträglich und ungleich gefährlicher als fortgesetzte Verletzung bloß von der eigenen Regierung. ¹²⁾ Tröste man sich auch ja nicht

12) Vgl. I, 465 fg.

damit, es würde doch nur in wenigen Fällen in das innere Rechtsverhältniß eingegriffen. Ginz zieht hier unvermeidlich das andere nach. Und zumal da, wo nationale Verbindung unentbehrlich ist, da kann die Einwirkung auf den innern Staatsorganismus gerade in den wichtigsten Verhältnissen gar nicht ausbleiben. Wird nun hier der Bund nicht vollkommen organisirt, so wird er entweder lahm oder despotisch, gering geachtet oder verhaßt, verliert seine Wirksamkeit oder seine Existenz.

Wenn nun freilich denkbarerweise solche Zustimmungen auch abgesondert in den einzelnen Bundesstaaten gegeben werden könnten, so wäre dieses doch natürlich keine oder mindestens keine gute Organisation oder Verfassungseinrichtung des Bundesstaats. Denn was ist wol die wesentlichste Aufgabe einer jeden Organisation oder Constitution? Offenbar doch keine andere als diese: sie soll für die wesentlichsten grundgesetzlichen Kräfte und Thätigkeiten des politischen Körpers Organe, und zwar die der Natur und Aufgabe jener Grundkräfte am meisten entsprechenden Organe verschaffen und dieselben dann zu einer harmonischen und kräftigen gemeinschaftlichen Thätigkeit für den Gesamtzweck des Lebens vereinigen. Gute Organisation oder Verfassungseinrichtung ist gute Formgebung für die wesentlichen Lebenskräfte und Lebensrichtungen.

Was ist nun aber die wesentliche Natur und Aufgabe eines Bundesstaats, die Grundidee seiner Gründung? Offenbar soll er A. nicht ein bloß völkerrechtlicher Staatenbund, sondern ein zur innigern Einheit des Staats organisirter Verein sein. Solchergestalt soll er die Kräfte aller Bürger und aller Regierungen der Vereinsstaaten für den Gesamtzweck äußerlich wie innerlich vereinigen und sie vermittelst der Bundesgewalt als Bundeseinheit innerlich und äußerlich repräsentiren. In dem so organisirten Bundesverein aber soll nun B. das allgemeine nationale Lebenselement des Volks in der allgemeinen freien Wechselwirkung und Verbindung erhalten und gestärkt werden. Der Bundesstaat soll aber auch C. das besondere Leben und Bestehen, die besondern Eigenthümlichkeiten der einzelnen besondern Staaten und ihrer Regierungen erhalten und befriedigen. Es soll also auch das particuläre (nach schweizerischem Ausdruck das örtliche oder das cantonale) Lebenselement erhalten werden. Dieses particuläre Interesse und die allgemeine Nationaleinheit und Nationalfreiheit sollen stets harmonisch vermittelt werden. Hätte man dieses nicht gewollt, so hätten ja die einzelnen Bundesstaaten ihre besondere Existenz aufgegeben und sich zu einem einfachen Staat vereinigt. Der Bundesstaat schließt aber dieses oder den einfachen Staat ebenso entschieden aus als die Trennung. Dieses sind die drei Hauptbestandtheile, Aufgaben und Lebensrichtungen des Bundesstaats. Alle drei müssen in ihm vertreten werden, soll er nicht untergehen entweder in einem Staatenbund, wo das erste, oder in einem einfachen Staate, wo das zweite, oder in Anarchie, wo das dritte keine kräftige Repräsentation findet.

Es war mithin wahrlich nicht ein sonderbarer Zufall, sondern die tiefe Natur der Sache und die Vernunft, welche die verschiedensten gebildeten Nationen bestimmte, in ihren Bundesverfassungen auf eine so merkwürdig gleiche Weise gerade nach solchen drei Hauptorganen zu streben, die vorzugsweise sich eigneten, jene äußere Nationaleinheit, die allgemeine Nationalfreiheit und die Besonderheit aller einzelnen Bundesstaaten in allseitiger Vermittelung zu erhalten.

A. Zur Erhaltung der Staatseinheit und der Ordnung, also zur Vollziehung, zur Repräsentation der Einheit, insbesondere auch nach außen und an der Spitze der Streitmacht, könnte nämlich wol kein besseres Organ gedacht werden als eine möglichst einheitlich compacte, eine mehr oder minder monarchische Behörde. Sie oder ein solches Bundeshaupt fand sich in allen verschiedenen griechischen Bundesstaaten unter dem Namen Strateges (s. I, 117). In den germanischen Reichen, die meist schon früh und das ganze Mittelalter hindurch zusammengesetzte oder Staaten = Staaten waren, hieß das Bundeshaupt Oberkönig oder Kaiser. In Nordamerika heißt es Präsident und hat zur Erhaltung und Repräsentation jener Einheit größere Gewalt als die spätern deutschen Kaiser. Er hat gerade die der angegebenen besondern Bestimmungen entsprechenden Rechte der Repräsentation des Staats und seiner Einheit nach außen sowie der Execution im Innern. (Constit., II., 2.) Die Schweizer bilden dieses Organ durch eine aus sieben Mitgliedern bestehende Regierung (Bundesrath), in welcher einer als Präsident nach außen repräsentirt.

B. Das allgemeine Nationalleben, die allgemeine Nationalfreiheit aber, wie können sie ein besseres, ein treueres und kräftigeres Organ finden als in einer demokratischen Behörde als in allen Bürgern selbst oder in einer Bürgerversammlung? In allen griechischen Bundesstaaten und in den altgermanischen war es eine unmittelbar demokratische Versammlung aller

Bürger des ganzen Nationalbundes ohne Rücksicht auf die Größe der einzelnen Vereinsstaaten. Im Mittelalter, namentlich im Deutschen Reich, nachdem auch in den einzelnen Staaten das Volkselement neben den Feudalständen nur noch kümmerlich durch die Städte vertreten wurde, war es — abgesehen von demjenigen, was etwa andere Reichsstände noch von der Eigenschaft deutscher Unterthanen und ihrer Vertreter an sich tragen mochten — zunächst das Städtecolleg. In Nordamerika aber ist es eine Repräsentantenversammlung. Und diese wird, um wirklich die allgemeinen Nationalinteressen zu vertreten und die oft, z. B. in der Schweiz und in Deutschland, ungeheueren Größenverschiedenheit der Staaten im Bunde auszugleichen, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Größe der einzelnen Staaten, nach der Volkszahl aus der ganzen Nation erwählt. Auch entsprechen ihre Rechte der angegebenen Bestimmung, die allgemeine Nationalfreiheit zu wahren. So hat sie außer dem Antheil an der Gesetzgebung das Recht der Anklage gegen die Bundesbeamten und den Präsidenten, und ihr zuerst müssen alle Steuerbills vorgelegt werden.¹³⁾ In der Schweiz wird die allgemeine Volksvertretung (der Nationalrath) ebenfalls nach der Seelenzahl aus dem ganzen Volk gewählt (auf 20000 Seelen ein Abgeordneter).

C. Um endlich die Besonderheit, das Interesse und Recht der besondern Vereinsstaaten zu vertreten und zugleich sie mit der Nationaleinheit und Freiheit sowie beide unter sich stets möglichst harmonisch zu vermitteln: welches bessere Organ ließe sich hierzu denken als das mehr aristokratische eines Senats, wie in allen griechischen Bundesvereinen und wie in dem nordamerikanischen und schweizerischen. Dort und hier wurde und wird der Senat auf gleiche Weise, eben weil er zunächst die theilweise Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Regierungen repräsentiren sollte, von diesen Regierungen, und zwar ganz ohne Rücksicht auf die Größe und Volkszahl der einzelnen Bundesstaaten, in gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht — in Nordamerika und in der Schweiz zwei Senatoren für jeden Staat — auf eine besonderes Vertrauen bezweckende Weise erwählt. So wie in Griechenland (s. I., 118), so hat auch in Nordamerika der Senat eine mehr aristokratische Natur. Er erhält sie auch dadurch, daß die Mitglieder stets nur theilweise austreten, er also gewissermaßen ein ständiger Körper ist. So sehr aber erkannte man die Idee der Repräsentation der Regierungen auch hier an, daß zu den wenigen Punkten, die keine folgende Legislation gültig ändern kann, gerade diese Wahl und diese gleiche Zahl der Senatoren und dieses gleiche Stimmrecht derselben nach der Zahl der Staaten, und nicht nach der Bevölkerung, gehören. Auch entsprechen die besondern Rechte des Senats in Griechenland wie in Amerika und der Schweiz seiner besondern Aufgabe. So hat er in Amerika, neben dem allen drei Hauptbehörden zustehenden Antheil an aller Gesetzgebung, das besondere Recht, im Verein mit dem Präsidenten, zu Bündnissen, zur Ernennung von Gesandten und von Beamten einzuwilligen und über die vom Repräsentantenhaufe erhobenen Anklagen gegen untreue Staatsbeamte und gegen den Präsidenten zu richten.¹⁴⁾

Ein nationaler oder Volksbund in der That und kein Antheil der Nation, des Volks an der Bundesverfassung, kein Organ für sie und ihre Freiheit in derselben, wäre ein greller Widerspruch und die verderblichste Lücke in derselben. Ein Verein besondrer regierter Staaten, und kein besonderer Antheil ihrer Regierungen an diesem Verein, kein besonderes bedeutendes und thätiges Organ für sie in der Bundesverfassung wäre dasselbe. Lasse man überhaupt eins von diesen drei Organen fehlen oder unvollkommen bleiben, so wird unvermeidlich Kraft und Thätigkeit des andern einseitig überwiegen und verderblich wirken. Hier wird das übermächtige Regierungsorgan das nationale Element und die Volksfreiheit unterdrücken und die Trennung des Bundes herbeiführen. Dort wird das übermächtige Volksorgan Anarchie begründen, die besondern Regierungen zerstören und mithin den Bundesstaat im besten Fall in einen einfachen Staat umwandeln.

Für die zwei letzten Hauptorgane aber, und damit beide und ihre Glieder ihr Recht und ihre besondere Bestimmung behaupten, zugleich aber auch in patriotischer harmonischer Wechselwirkung für den Gesamtzweck, in wechselseitiger Berathung sich wahrhaft vereinigen, und damit auf solche Weise ihre Beschlüsse, statt eines Widerstandes, allgemeine Achtung und bereitwillige Vollziehung finden, damit sie endlich mit der Nation und unter sich ein wirkliches harmonisches Leben bilden, sind vor allen nur noch zwei Hauptpunkte wesentlich, welche ebenfalls die nordamerikanische und schweizerische Constitutionen heiligten. a) Einestheils müssen beide Organe, in ihrer Wahl und Wirksamkeit überhaupt unter dem Schutz völliger Oeffentlichkeit

13) Nordamerikanische Verfassung, Art. I, 1, 2, 7.

14) S. I, 118; Nordamerikanische Constitution, Art. I, 1, 2, 3, 7; II, 2, V.

und der Freiheit der öffentlichen Meinung stehend, gleichzeitig und öffentlich verhandeln, berathen und beschließen. b) Anderntheils dürfen die einzelnen Glieder (am wenigsten die Volksrepräsentanten) nicht durch specielle Instructionen gebunden sein, weil dieses nur ein diplomatisches Unterhandeln möglich macht, aber die wahrhaft politische, gemeinschaftliche, lebendige Wechselwirkung, Berathung und Vereinigung ausschließt und die Güte und Kraft der Beschlüsse schwächt. Amerika und die Schweiz nahmen natürlich bei ihrem Eintritt in die Bundesstaatsverfassung auch diese Bestimmung auf.

Bedenke man nun zu solchen Einrichtungen noch die Lebendigkeit und Vollständigkeit, mit welcher in Amerika und in der Schweiz das Volk durch absolut unbeschränkte Freiheit der Volksversammlungen, der Presse und der Petitionen und durch freie Wahlrechte an der Verathung der Nationalbeschlüsse theilnimmt! Gewiß in keiner andern Verfassung der alten und der neuen Zeit konnten die gesellschaftlichen Beschlüsse so sehr als das Resultat aller, möglichst reif und vielseitig abgewogenen und vereinigten Interessen und Wünsche des Volks erscheinen, zugleich so vollständig den allgemeinen und den besondern Verhältnissen entsprechen. Nie könnten die besondern Rechte und Bedürfnisse der einzelnen Staaten und der einzelnen Bürger mit der Einheit und Kraft des nationalen Bundes innerlicher und allseitiger oder mehr wahrhaft organisch vermittelt und vereinigt werden als hier.

7) Nach der Natur des Bundesstaats und seiner innigen Vereinigung aller Vereinsstaaten zu einem nationalen Ganzen, welches besonders nach außen als Einheit nur durch die centrale Bundesgewalt repräsentirt und im Innern absolut gegen jeden Krieg der ihm untergebenen Bundesregierungen geschützt werden muß, müssen diese auf alles Verhandlungs- und Bündnißrecht mit fremden Staaten, auf eigene stehende Kriegsmacht und auf das Besteuerungsrecht für die Bundesbedürfnisse zu Gunsten der Bundesmacht, wie ebenfalls in Nordamerika geschieht, verzichten. Daß dieses ursprüngliche Bundesgesetz auch der griechischen Bundesstaaten in ihnen überall verletzt, und daß es im Deutschen Reiche sogar völlig aufgehoben wurde, dieses hat vorzugsweise ihr größtes Unglück und ihren Untergang herbeigeführt.

8) Schon hiernach und nach der obigen Ausführung von der innigen nationalen Vereinigung aller Bundesregierungen und aller Bewohner des Bundesgebiets, sowie von ihrem unmittelbaren Recht am Bunde widerspricht es dem Bundesstaat, daß einzelne Bundesregierungen, welche selbst nationale Bürger des Bundesstaats sein sollen, unterthane Länder oder gar dem Bunde völlig fremde Nationen regieren. Die traurigen Folgen der Vernachlässigung dieses Grundsatzes im Deutschen Reich und in der Schweiz sind bekannt. Das Grundgesetz der letztern schließt jetzt, sowie das nordamerikanische, solche gefährliche Monstrosität aus.

9) Ebenso folgt aus der Natur des Bundesstaats, aus seinem gemeinschaftlichen Grundgesetz, Endzweck und Organismus, es folgt aus dem nothwendigen Bedürfniß alles gesunden Lebens nach Harmonie, Consequenz und Assimilation seiner Theile, daß die einzelnen Vereinsstaaten in den wesentlichen Grundlagen ihrer Verfassungen übereinstimmen, und daß das Bestehen dieser im wesentlichen gemeinschaftlichen Verfassungen vom Bunde garantirt wird. Dieses ist in Nordamerika ebenfalls der Fall. Insbesondere sind die republikanische Regierungsform, die völlig unbeschränkten Rechte der Pressfreiheit, der Volksversammlungen und Petitionen, die Ausschließung alles Adels, alle Ungleichheit wegen der Religion, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts in peinlichen Sachen und in Civilsachen über mehr als 20 Dollars Werth, ferner das Recht, Waffen zu haben und zu tragen, die Sicherung gegen Einquartierung und Haus- und Papierdurchsuchung bundesgesetzlich für alle Staaten.¹⁵⁾ Auch stimmen bekanntlich alle Vereinsstaaten mit der allgemeinen Bundesverfassung überein in der Form einer repräsentativen Demokratie, mit jener mehr aristokratischen und monarchischen Behörde in der Trennung von Kirche und Staat wie in der Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt; sodas namentlich auch diese Trennung der Gewalten nur diejenigen für absolut unausführbar ausgeben können, welche die nun mehr als fünfzigjährige nordamerikanische Einrichtung und Erfahrung nicht kennen, namentlich auch nicht die dortige souveräne richterliche Entscheidung der Gerichte auch über alle sogenannten Administrativstreitsachen und über die verfassungsmäßige Gültigkeit der Gesetze und Regierungsacte, oder diejenigen, welche, statt an eine organische Trennung mit organischer Verbindung, ähnlich wie z. B. zwischen dem Nerven-

15) Nordamerikanische Constitution, I, 9, u. IV, 4; Anhang, Art. 1—12.

Blut- und Gefäßsystem, an ein mechanisch getrenntes Auseinanderliegen denken. Auch die schweizerische Verfassung sichert jene Übereinstimmung, namentlich die demokratische Volkssouveränität für alle Cantone. Die drei letzten Merkmale, obwohl sie aus der Natur des Bundesstaats fließen, sind indeß nicht so absolut wesentlich für seinen Begriff wie die sechs ersten und wie das folgende zehnte.

10) Endlich ist der Verein des Bundesstaats, weil er als wahres Statusverhältniß auf anerkannte höhere Pflichten, nicht bloß der Regierungen, sondern auch der Bürger sich gründet, auch in Beziehung auf seine Fortdauer der obligationenrechtlichen Willkür der Theile entzogen. Er ist also absolut unauflöslich; er ist, im wahren Sinn des Wortes, auf Leben und Tod geschlossen. Einzelne Vereinsglieder, wenn sie, auch nur ihre Gewissensfreiheit zu retten, für ihre individuelle Persönlichkeit auswandern dürfen, haben doch nie das Recht, über die höhere moralische Persönlichkeit des Vaterlandes und seiner Unterstaaten zu verfügen, und sowie der patriotische Bürger lieber Habe und Leben als das Vaterland aufzuopfern verpflichtet ist, so hat auch die einzelne Regierung in der Gefahr für ihre besondere Existenz keinen Rechtsgrund, das Vaterland preiszugeben und sich von ihm loszusagen.

IV. Fortsetzung. B. Der Staatenbund. Der rechtliche Grundcharakter des Staatenbundes oder des bloß völkerrechtlichen dauernden Staatenvereins besteht nach dem Obigen (II) darin, daß in ihm mehrere persönlich vollkommene souveräne Regierungen einen Inbegriff ihrer äußern Souveränitäts- oder Regierungsgewaltsrechte dauernd gemeinschaftlich (zu einem juristischen Condominium) gemacht und sich also in Beziehung auf sie real beschränkt haben.

Der Deutsche Bund von 1815 wurde später nach seiner Gründung officiell ein bloßer „Staatenbund“ genannt ¹⁶⁾ und noch später, im ersten Artikel der Schlußacte von 1820, ausdrücklich bezeichnet „als ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte“. Auch ist es unbestritten, daß dieser Bund, welcher bei Eröffnung des ersten Freiheitskrieges officiell als eine Wiederherstellung des frühern deutschen Bundesstaats oder des Reichs angekündigt und versprochen und in diesem Sinne größtentheils auf dem Wiener Congreß unterhandelt wurde ¹⁷⁾, doch wenigstens scheinbar schon in der anerkannt eiligen und unvollendeten Redaction seiner Rechtsverhältnisse vor dem neuen Kriege 1815, noch mehr aber in den spätern Bundesgesetzen immer mehr den Charakter eines bloßen Staatenbundes erhielt, sodaß also die Entwicklung der deutschen Bundesverfassung die entgegengesetzte Richtung der nordamerikanischen nahm, welche vielmehr aus einem Staatenbund zum Bundesstaat ausgebildet wurde. Zur Veranschaulichung der Charaktere des Bundesstaats können wir also hier bloß beispielsweise die ihnen entsprechenden Bestimmungen des deutschen Bundesrechts historisch erwähnen, dagegen müssen wir es lediglich dem Art. Deutscher Bund überlassen, zu untersuchen, ob und inwieweit etwa andere Bestimmungen und Verhältnisse, inwieweit insbesondere die Absicht der Gründer des Bundes, ihre und der deutschen Volksstämme Rechte, Pflichten und Bedürfnisse mit jenen Bestimmungen und mit der Natur eines bloßen Staatenbundes im Widerspruch wären, und ob und welche Nachtheile oder Gefahren und Aufgaben sich an einen etwa theilweise sich widersprechenden und schwankenden Zustand knüpfen möchten.

In der angegebenen rechtlichen Natur des Staatenbundes ist es nun enthalten, daß er auch nicht ein einziges der Merkmale des Bundesstaats, sondern wesentlich davon verschiedene begründet:

1) Der Staatenbund hat nicht den Staatszweck. Der Zweck einer unter mehreren ganz souveränen Regierungen bestehenden, zwar dauernden, aber bloß völkerrechtlichen Vereinigung eines Inbegriffs äußerer Hoheitsrechte kann kein anderer sein als der dieser Hoheitsrechte selbst, nämlich: die allgemeine dauernde völkerrechtliche Sicherung. Diese Sicherung ist natürlich hier eine mehrfache: zuerst die jedes einzelnen Bundesstaats, und zwar hier wiederum die gegen Auswärtige, gegen andere Bundesstaaten und gegen den Bund selbst; fürs zweite aber auch die Sicherung des Bundes, seines Bestandes und ganzen Umfangs und Gebiets, und zwar hier wiederum theils die Sicherung gegen die Bundesregierungen, theils die gegen Auswärtige. Man kann diesen ganzen Zweck in diesem Sinne recht gut so bezeichnen, wie ihn die Schlußacte in demselben obigen ersten Artikel unmittelbar nach der Bezeichnung des Deutschen Bundes als eines rein völkerrechtlichen Vereins bestimmt. Er ist nämlich hiernach begründet „zur Bewah-

16) Präsidialvortrag in der Bundesversammlung vom 2. Nov. 1816, Nr. 1.

17) Welker, a. a. O., S. 42, und die Art. Blücher und Deutscher Bund.

zung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zurhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands". Die frühere Zweckbestimmung den Entwürfen: „Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte aller Klassen der Nation" hatte Baierns und Württembergs Widerspruch schon in der Bundesacte vorläufig weichen müßte. Jetzt in der Schlußacte wurde selbst die Bewahrung der Souveränität der einzelnen Staaten die in der Bundesacte Art. 2 der Sicherheit Deutschlands nachstand, vorangestellt. Wie kann auch wol innere staatsrechtliche Zwecke vereinbar mit einem rein völkerrechtlichen äußern Zweck sein, einem Verein bloß der Regierungen, welche vollkommen souverän bleiben, deren Unabhängigkeit erster Bundeszweck ist? ¹⁸⁾ Kurz der Staatenbund ist nur ein allgemeiner bloßer völkerrechtlicher Schutz- und Trugverein.

2) Der Staatenbund ist kein souveränes Gemeinwesen. Er ist vielmehr, wie die Schlußacte in jenem zweiten Artikel in Beziehung auf den Deutschen Bund weiter fortführt: seinem Innern eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und „Vertragsobliegenheiten". Der Staatenbund wird zwar in der Regel nicht so unorganisiert bleiben wie der Rheinische Bund und der Heilige Bund. Er ist vielmehr, sowie ja auch viele Privatsocietäten, eine gesellschaftliche Organisation und selbst ein Centralverein von Mandataren der Regierungen haben. Diese aber bilden keine wahre Regierung, sondern nur eine diplomatische Vereinigung von Gesandten, sowie die deutsche Bundesversammlung (nach dem Bundesbeschuß vom 1. Juli 1824) „einen Ministercongreß", ein Verein von Diplomaten, welche gänzlich von speciellen Instructionen ihrer Höfe abhängig mithin nur diplomatisch oder völkerrechtlich unterhandeln, aber nicht eigentlich politisch beraten und beschließen. Auch kann in Beziehung auf die dauernd gemeinschaftlich gemachten und gemeinschaftlich verwalteten auswärtigen Hoheitsrechte von seiten fremder Staaten der Staatenbund, so wie der deutsche, „als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht" völkerrechtlich anerkannt werden. Aber selbst bei dieser angeblichen Einheit sind besondere völkerrechtliche Unterhandlungen, Bündnisse, selbst Kriegsführungen der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen. (Bundesacte 7, Schlußacte 46.) Ein bloß völkerrechtlicher Fürstenverein ist ebensowenig niemals ein wahres innerliches moralisch persönliches und staatsrechtliches unter gemeinschaftlichem höhern Pflichtengesetz stehendes Gemeinwesen. Es fehlen ihm daher auch alle Anforderungen desselben.

Es ist A. in dem Staatenbund, und namentlich auch in dem deutschen, die Stimmenmehrheit keineswegs allgemein und von selbst und absolut gültig. Freilich lassen gewöhnlich bloße Miteigenthümer und Gesellschaftsge nossen in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Stimmenmehrheit als ein natürliches Auskunftsmittel für die Vereinbarung in ihrer Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten theilweise so lange bedingt gelten, wie sie ihnen nicht verlegen oder dem Vertrage mit seinem Zweck widersprechend scheint. Sobald aber letzteres der Fall ist oder auch in den wichtigsten Fällen, gilt stets der Widerspruch, und es kann nur durch Belassung beim Alten oder durch neuen Vergleich, oder, wenn so wie im Privatstand ein souveränes Staatsgericht für die Parteien existirt, durch Rechtshülfe, sonst durch Krieg, endlich durch Trennung der Streit beseitigt werden. Der Deutsche Bund hat sogar noch ausdrücklich für alle wichtigen Punkte auch selbst jene bedingte Stimmenmehrheit ausgeschlossen und nur die Stimmeinhelligkeit, d. h. also unbedingt jeden beliebigen Widerspruch jedes einzelnen, als bindendes Gesetz erklärt, so namentlich in Beziehung auf alle Auslegungen, Veränderungen und neue Bestimmungen von Grundgesetzen, auf alle organischen Bundeseinrichtungen und Beschlüsse, fern bei Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten, sowie in Beziehung auf alle sogenannten Jura Singulorum. Dahin aber gehört namentlich alles, was die besondern inneren Verhältnisse der einzelnen souveränen Bundesstaaten angeht, wie z. B. die gemeinnützigen Anordnungen u. s. w. ¹⁹⁾

B. Die souveränen Regierungen sind im Staatenbunde durchaus keiner oberherrlichen

18) S. Bundesacte, 1, 2, 7; Schlußacte, 1—4, 9, 10, 13, 15, 17, 25, 55, 56, 60, 64—66, und die Kompetenzordnung von 1817, §. 223. Diese letztere sagt: „Da der Begriff voller Souveränität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Entscheidung der Bundesversammlung in die innern Administrationsverhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz." Vgl. über die Auslegung des Bundeszwecks: Welcker, Über Bundesverfassungen, S. 43 ff. und oben S. 465 fg. Darüber, daß der Deutsche Bund alle oberherrliche Gewalt ausschließt und nur Societätsrechte kennt, s. auch Klüber, Öffentliches Recht, §. 104, 214.

19) Bundesacte, 7; Schlußacte 13, 15, 25, 53 und die letzte Note.

Regierungsgewalt unterthan. Es gibt in ihm mithin a) keine wahre souveräne Gesetzgebung über sie. Miteigenthümer und Societätsgenossen nennen zwar durch jene bedingte Stimmenmehrheit und durch Stimmenmehrheit angenommene Regeln, wenn sie dauern sollen, fast stets Gesetze, aber in Wahrheit sind es doch nur bloße Societätsverträge und Beschlüsse.

b) Ebenso wenig sind die souveränen Fürsten wahren Gerichten unterthan. Sie erkennen nur Vergleichs- oder Schieds-, sogenannte Austrägalgerichte, wie der Deutsche Bund in Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander. Zu ihnen gehört gewissermaßen auch der Fall, wenn Bürger bloß deswegen eine Forderung nicht befriedigt erhalten, weil über die Verpflichtung zu ihrer Befriedigung die Regierungen im Streite sind.²⁰⁾ Es war also ganz consequent, daß Baiern und Württemberg, als sie durch ihren Widerspruch auf dem Wiener Congreß bewirkten, daß eine definitive Organisation des Bundes als Bundesstaat, welche die übrigen Bundesglieder beabsichtigten, wenigstens vorläufig aufgeschoben wurde, auch dem früher beabsichtigten Bundesgericht widersprachen und vorläufig nur eine Anordnung eines Schiedsgerichts bewirkten.²¹⁾ Es gibt jetzt nur eine Vermittelung durch den Bund, die man im äußersten Fall durch wechselnde Schiedsgerichte bewirkt. Und damit ja kein Schein einer Verlegung der Souveränität da sei, so nimmt auch nur in jedem Falle ein besonderes Schiedsgericht, das als Organ der Streitenden nicht gebildet wird.

c) Auch einer wahren souveränen Vollziehungs- und einer gesellschaftlichen Zwangsgewalt sind im Staatenbunde die souveränen Regierungen nicht unterthan. Es gibt hier nur eine mehr oder minder zum voraus regulirte Kriegsgewalt. Zwar auch Miteigenthümer können, solange sie wollen und sich nicht verletzt halten, sich schiedsrichterlichen Vermittelungsaussprüchen und nicht Gesellschaftsstrafen unterwerfen. Und sie werden, auf billigen Sinn und Vereinbarung ruhend, oft wohlthun, sich gesellschaftliche Vermittelungsbehörden, Conventionalstrafgesetze und selbst Executionsordnungen zu errichten. Aber sobald ein Societätsgenosse widerspricht und sich verletzt glaubt, ist wieder nichts übrig als jene Belassung beim Alten, Unterhandlung und Vergleich, im Privatstande Rechtshülfe, sonst Krieg, endlich Trennung. Auch insofern liegt im Staatenbunde, wie in Deutschland, die Vollziehung jedesmal von dem Willen der einzelnen Bundesregierungen ab, als nur sie im Besitze der stehenden Heere und der Besteuerungsgewalt sind und durch ihre jedesmalige Stellung und Leistung ihrer Contingente und Beiträge in jeden Fall dem Bunde als Mittel erst darreichen und also hierdurch und durch Bündnisse zu kühnem Widerstande fähig sind.

C und D. Somit erkennen denn wirklich im Staatenbunde die souveränen Regierungen keine wahre Gehorsams- oder Unterthanenpflicht und keine Aufhebung der wesentlichen Beschränkung der Souveränität, am wenigsten der persönlichen, der ihrer souveränen Würde an.

Zwar widerspricht man diesen Folgerungen und zum Theil gewiß aus löblicher Absicht, weil man dieselben nicht für heilsam hält. Aber vor allem ist es heilsam, daß man die Sachen sehe, wie sie in Wahrheit sind, und consequent bleibe. Würden sie alsdann als nicht gut befunden, so würde man suche man auf rechtlichen Wegen zu wirken, daß sie besser gemacht werden. Dazu ist die richtige Einsicht der erste Schritt.

„Barum aber“, so fragen die Gegner in Beziehung auf den Staatenbund im allgemeinen, „warum sollte ein solcher Bund keine wahre, keine souveräne Gesetzgebungs-, Richter- und Zwangs- und Vollziehungsgewalt haben können?“ Nun weil es keinen viereckten Kreis und kein rundes Viereck geben kann; weil ferner auch alle noch so wohlgemeinten verhüllenden Worte nicht die logische und natürliche Gewalt und die wahren Namen der Dinge umändern. Es vermag, nach des despotischen Justinian Zugeständniß, selbst keine gesetzgeberische Autorität eines Senators oder Imperators.²²⁾ Gesetzgebungs-, Richter- und Vollziehungs- oder gesellschaftliche Zwangsgewalt eines gesellschaftlichen Vereins, gerade die wesentlichsten Folgen und Merkmale der staatsrechtlichen Vereinigung, gibt es nicht ohne sie. Bei gleichen und selbständigen Societätsgenossen oder Theilnehmern an einem Miteigenthumsverhältniß, nach welchem Recht in der Welt hat man hier jemals der Mehrheit der Nichteinwilligenden gegen diejenigen, welche sich zu unterwerfen oder etwas zu thun für nicht schuldig erklärten, welche die Mehrheit

20) Bundesacte, 7, 9; Schlußacte, 21—30.

21) Klüber's Übersicht, I, 173; Bundesbeschluß vom 16. Juli 1817.

22) De usufr. L. 2; De usufr. ear. rer. Nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potuit.

im Unrecht gegen sich glaubten, irgendeine souveräne Gesetzgebungs-, Richter- und Zwangsgewalt, den Weigernden dagegen eine Gehorsams- und Unterthanenpflicht zugesprochen. Könnte man aber strenger sein und anderes bestimmen bei einer rein völkerrechtlichen Vereinbarung völlig unabhängiger souveräner Gesellschaftsgeossen oder von Regenten mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Verpflichtungen? Völlig souveräne Regenten im Besitze der Regierungssouveränität über ihre Staaten und doch unterthänig und gehorfpflichtig, selbst da, wo sie etwas ihrem und ihres Landes Recht und Wohl ganz widersprechend finden, wo sie es als von andern Genossen oder ihrer Mehrheit mit Unrecht gegen den Vertrag gefordert glauben! Unterthänig, obgleich sie in ihrer rein völkerrechtlichen Vereinigung die Natur derselben oder durch ausdrückliche Erklärung als erstes Grundgesetz, als Grundbedingung und ersten Zweck ihrer Vereinbarung die Bewahrung der Unabhängigkeit und Verletzlichkeit dieser Souveränität an die Spitze stellten! Vereinige solches, wer kann und will? Und antworte man, ob man glaubt, ein mächtiger Societätsgeosse würde etwa das, was die Mehrheit gegen den Societätsvertrag und sein Recht Verlegendes oder ihm wesentlich theilhaftig Scheinendes zumuthet, eine unterthänige Gehorsamspflicht anerkennen? Sollen es nur die Mindermächtigen? „Aber“, so sagen andere, „wie soll denn der Bund bestehen, wenn ihm und seiner Stimmenmehrheit nicht bei Collision der Ansichten die höchste Entscheidung steht?“ Aber so antworten wir, wie soll denn die unverlegliche Souveränität der Bundesregierungen und ihrer Staaten, diese Grundlage und dieser erste Zweck ihres Bundes und seine ganze völkerrechtliche Natur, ja wie soll ferner die in den Landesverfassungen der souveränen Staaten anerkannte Pflicht der Erhaltung der Souveränität und der Verfassung bestehen jener absoluten Unterordnung unter die sie verlegenden Mehrheitsbeschlüsse anderer Regierungen? Gibt es nicht eine gewisse Bürgschaft in dem dauernden gemeinschaftlichen Intereß, gibt es nicht Unterhandlung und Vergleich, Belassung beim Alten, als Mittel des Bestandes? Und kann man mit einer bloßen Besorgniß gewisser Gefahren, die doch nie und nirgends zu verschwinden, die rechtlich anerkannte Natur der Dinge ändern? Auch im einfachen Staat ist Gefahr der Unordnung durch Collision der Ansicht zwischen Fürst und Ständen. Gibt es etwa das englische Staatsrecht dem Parlament die Pflicht des unbedingten Gehorsams da, wenn ihm eine Forderung der Regierung rechtswidrig oder eine Einwilligung schädlich erscheint? Und doch ist die Einheit im Staat anerkannt noch strenger, noch unentbehrlicher als im Bunde. Nichts ist verkehrter als die Annahme einer solchen Absolutheit menschlicher Organe in den unvollkommenen, relativen menschlichen Verhältnissen. (S. den Art. Cabinetsrath.) Hielte man aber wirklich souveräne Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter Gewalt für entbehrlich in einem Bunde, nun so bliebe nichts übrig, als den Staatenbund in den Bundesstaat zu verwandeln. Wer den Zweck und die Vortheile will, der muß auch die Mittel und Opfer wollen. Im bloß völkerrechtlichen Verein dagegen, da bleiben stets die Regierungen völlig souverän und sind also weder, wie in einem status- und staatsrechtlichen Verhältnisse einer souveränen Gewalt, noch einem höhern gemeinschaftlichen Pflichtgesetz des Vereins eines durch ihn begründeten Vaterlandes unterthan. Hier erkennen sie nur ihre eigene souveräne Regierungsüberzeugung sowie das Recht und das Wohl ihres besondern Staats als höchstes, als ihr souveränes Gesetz an. Und sowie bloße Miteigenthümer und Gesellschafter im Privatstande nimmermehr die Rechtspflicht anerkennen, sich allem, was ihnen unrecht, vertragswidrig oder verderblich scheint in den Beschlüssen ihrer Genossen, zu unterwerfen, so werden noch mehr hier die Bundesregierungen das Recht, ja in Beziehung auf ihren eigenen Staat häufig die Pflicht behaupten müssen, sich dagegen zu schützen und zu widersetzen. Sie aber sind hier nicht, so wie im Privatstande, höhere Gerichte, sondern die völkerrechtlichen Organe.

3) Der völkerrechtliche Staaten- oder Regentenbund geht nicht wesentlich auf die innern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten und begründet keinen unerschöpflichen Inbegriff statusrechtlicher Rechte und Pflichten. Er begründet nur die zur völkerrechtlichen Verbindung nöthige dauernde Vereinigung und gemeinschaftliche Verwendung äußerer Hoheitsrechte, wobei die Pflichten aus den Rechten sich ableiten, und nicht umgekehrt. Die innern staatsrechtlichen Verhältnisse jedes einzelnen Bundesstaats erscheinen hier, auch wenn sie für gemeinsame Zwecke in Anspruch genommen werden (so wie ebenfalls im Deutschen Bund), als *Singulorum*.²³⁾ Wenn etwa durch den besondern, einstimmigen, völkerrechtlichen Bundesvertrag

23) Welcker, a. a. O., S. 46, 48, 51 und oben Nr. 2, A.

Einzelne Beschränkungen der innern staatsrechtlichen Verhältnisse stattfinden, so sind dieses einzelne staatsrechtliche Servituten. Aus dem Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung können sie nicht. Ja sie widersprechen eigentlich der Grundbedingung und dem Zweck des Bundes, der vollen Souveränität und ihrer Bewahrung. Die Rechtsvermuthung streitet also gegen sie, und sie sind als Ausnahmen zu behandeln und streng auszulegen. Auch dürfen solche Vereinbarungen, wenn sie den Staatenbund nicht mit seinem eigenen Wesen in gefährlichen Widerspruch bringen sollen, nur möglichst wenig in das Innere eingreifende Bestimmungen betreffen, und nur solche, die wegen besonderer Ausnahmeverhältnisse für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung als wahrhaft unentbehrlich erscheinen. Auch dürfen sie natürlich, wenn sie nicht bloß die der Regierung allein überlassenen Hoheitsrechte betreffen, die allgemeinen, naturrechtlichen und verfassungsmäßigen Freiheits- und Einwilligungrechte der Bürger und der Stände in den Vereinststaaten nicht verletzen, oder nur mit deren Zustimmung begründet werden. Denn für ihre Verfassungsrechte sind ja die Verträge mit fremden Regierungen Verträge unter Dritten. Ihre verfassungsmäßigen Rechte können nur auf dem verfassungsmäßigen Wege geändert werden.²⁴⁾ Ihr ganzer Rechtszustand aber wäre jedenfalls aufgehoben, wenn durch solche Verträge mit fremden Regierungen ihr wahres inneres Rechtsverhältniß beliebig verändert werden könnte.

4) Der Staatenbund ist seiner Natur nach kein wahrer national- und vaterländischer Verein. Zwar werden in der Regel nur aneinander grenzende Staaten, welche durch gewisse bleibende gemeinschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse dauernd ihrer gemeinschaftlichen Hülfe für ihre Sicherung zu bedürfen glauben, einen Staatenbund eingehen. Und ihr gemeinschaftlicher Länderumfang wird in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertheidigung das Bundesgebiet bilden. Als ein bloß von den Regenten, vielleicht mit Fürsten fremder Nationen, abgeschlossener bloß äußerer völkerrechtlicher Vertrag aber vereinigt er natürlich nicht alle Regierungen und Bürger auf eine innerliche Weise unter dem höhern allumfassenden Pflichtgesetz eines gemeinschaftlichen Vaterlandes und eines nationalen Menschheitszwecks. Dieses wird doppelt klar, denn:

5) Der Staatenbund begründet, sofern er nur Staatenbund sein will, auch für die Bürger keine Theilnahme am Bund, keine wirkliche Mitgliedschaft, kein Bürgerrecht, mithin auch keine Bürgerpflicht und keine Unterthänigkeit gegen den Bund als solchen, kein doppeltes Unterthanenverhältniß und Bürgerrecht. Bundesgesetze verbinden hier die Bürger nur, sofern sie als Landesgesetze aufgenommen und publicirt wurden. Dieses gilt auch im Deutschen Bunde.²⁵⁾ Es scheint überhaupt später diese Seite des Bundes gegen manches Entgegenstehende mehr und mehr ausgebildet worden zu sein. Es wurde der Verein erst später ein völkerrechtlicher Fürstentum genannt, indeß gehört wol hierher auch die Aufhebung aller Öffentlichkeit seiner Verhandlungen, sogar eines Theils seiner Beschlüsse und die Aufhebung der hierdurch und durch öffentlichen Ausdruck der öffentlichen Meinung und freies Petitionsrecht zu bewirkenden activen Theilnahme der Nation an den Bundesverhältnissen. Hierhin würde ferner der ausschließliche Vorbehalt des Auslegungsbereichs der Bundesgesetze für die Bundesversammlung²⁶⁾ gehören, in demselben, wie nach der Meinung mancher, sich wirklich nicht bloß auf die authentische Auslegung (das heißt eigentlich neue grundverfassungsmäßige Bestimmungen) bezöge, sondern auf die doctrinelle Auslegung. Die letztere muß aber anerkannt demjenigen, welcher eine Theilnahme an einem Rechtsverhältniß und selbst auch nur eine mittelbare rechtliche Verpflichtung durch dasselbe erhalten soll, stets zustehen. Rechtliche Verhältnisse und Grundgesetze sind durchaus gegenseitig. Jeder Theil hat das gleiche Recht sie (doctrinell) auszulegen, zu beurtheilen, was er für Rechte und Pflichten durch den Verein erhalten hat. Nur Verurtheilung, Vergleich oder ein unparteiischer Richterspruch kann den darüber etwa entstehenden Streit absolut beendigen. Nach dem Bisherigen würde also diejenige Gewalt, welche einer Nation die zu einem Bundesstaat berechtigt ist, denselben vorenthalten und statt desselben einen bloßen Staatenbund gründen wollte, dieselbe rechtswidrig des höchsten menschlichen Gutes, des Vaterlands und vaterländischen Staatsbürgerrechts berauben. Sie würde ihre Verletzung verdoppeln, wenn sie dabei noch dem Verein nur der Regierungen des Staatenbundes Eingriffe

24) Schlußacte, 56; Welcker, a. a. D., S. 46 fg.

25) Schlußacte, Art. 53, 56, 32.

26) Schlußacte, Art. 8, 17 und Bundesbeschluß vom 11. Dec. 1823.

in das innere Rechtsverhältniß der Bürger der Sonderstaaten erlauben und so auch deren Ausbildung zu einem freien Gemeinwesen verhindern wollte.

6) Der Staatenbund, insbesondere auch der deutsche, begründet, insofern er wirklich nur reiner Staatenbund bleiben will, auch keine Volksrepräsentation neben der Regierungsrepräsentation am Bundestage. Zwar wird der dauernde Staatenbund der Regel nach eine dauernde Organisation für seine Zwecke haben. Es ist aber nicht die obige für den Bundesstaat! Gewöhnlich wird, wie im Deutschen Bunde, eine Vereinigung voller rechtlicher oder diplomatischer Abgeordneten der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten seine Angelegenheiten besorgen welche aber hier stets nach den besondern Instructionen ihrer Regierungen handeln und abstimmen. Wegen des Bundeszwecks und zur vollkommenern Vertretung des Bundes gegenüber andern Regierungen wird gewöhnlich eine einzelne Bundesregierung als Präsidenschaft wenigstens bestimmte Rechte der formellen Geschäftsleitung, oder als Vorort oder Hegemoni ausgebreitete Repräsentations- und Oberleitungsrechte erhalten. Auf eine sehr natürlich Weise wird die gegenseitige Vergrößerungs- und Eifersucht unter souveränen Staaten in mächtigsten Bundesstaaten zum Streben nach dieser Hegemonie und zu ihrer möglichsten Ausdehnung veranlassen, sobald mehrere mächtige da sind, auch zum innern Zwiespalt treiben. Die Beispiele macedonischer und römischer Hegemonie und auch Beispiele aus unserer allerneuesten Zeit veranschaulichen dieses und ebenso die Gefahren für die Selbstständigkeit der Bundesregierungen wie für die Freiheit und den Frieden der einzelnen Bundesländer und für den Bestand des ganzen Bundes. Die allein gegen solches Unheil schützende Gegenwirkung einer patriotischen Nationalrepräsentation fehlt dem Staatenbunde.

7) Er entzieht auch den Bundesregierungen nicht die äußern Hoheitsrechte das stehende Kriegerheer und einen Theil der Besteuerungsgewalt.

8) Er schließt auch eine Herrschaft der Bundesregierung über Unterthanenländer und fremde Staaten nicht aus.

9) Er fordert und garantirt auch nicht eine Gemeinschaftlichkeit des innern Staatsrechts. Es wäre dieses jedenfalls alsdann eine Täuschung, wenn im Bundesvertrag gewisse Grundlagen, z. B. Stände, Preßfreiheit u. s. w., bestimmt würden, und nun dennoch keine Einmischung und kein Zwang in Beziehung auf diese innern Verhältnisse stattfinden, sodaß die einzelnen Bundesregierungen entweder gar nichts oder beliebig unter jenen Namen: Stände u. s. w., gerade das Gegengesezte geben, oder endlich das Gegebene wiederum zerstören könnten. Auch hier huldigt der Deutsche Bund wenigstens insofern der Natur des Staatenbundes, als er später ausdrücklich erklärte, die Bestimmungen der ständischen Verfassungsverhältnisse seien den besondern Regierungen, Ständen und Landesverfassungen zu überlassen die Bundesgewalt mische sich in Streitigkeiten darüber nicht ein, und diese Verfassungen ständen auch nicht unter der Garantie des Bundes, sofern er nicht, was auch jede andere politische Macht gegen andere Staaten thun darf, eine besondere Garantie einer einzelnen Verfassung zu übernehmen für gut fände.²⁷⁾ Auch hat es wol bis jetzt wenigstens nicht den Anschein, als werde die Bundesgewalt selbst nur die Einführung wahrhafter landständischer Verfassungen mit der wesentlichsten, schon in dem historischen und allgemeinrechtlichen Begriff derselben mit absoluter Nothwendigkeit gegebenen Rechten, mit Rechten, wie sie alle Verhandlungen über den Bundesvertrag als wesentlich bereits anerkannten, überall da ins Leben rufen und erhalten, wo sie, nur beinahe ein halbes Jahrhundert nach der Gründung der Bundesacte und des 13. Artikels in derselben, in solcher Gestalt noch nicht existiren.

10) Es ist endlich der Staatenbund auch nicht absolut und selbst auf die Gefahr für die Existenz der Vereinsstaaten unauflöslich. Zwar ist er allerdings, sowie ja jedes Miteigenthumsverhältniß, seiner Natur nach dauernd. Man wird schon darum nicht mit vielen den Staatenbund für ganz ebenso temporär und unbedingt jederzeit unauflöslich erklären können wie das Bündniß. Auch wird er in dem Gedanken der Fortdauer seines Bedürfnisses und Zwecks (so wie indessen der Erklärung nach freilich auch viele Societätsverträge und bloße völkerrechtliche Bündnisse) für immer geschlossen. Vielleicht können auch viele Vereinsstaaten schon bei der Gründung des Staatenbundes von der Ansicht ausgehen, sie würden ihrer Sicherheit wegen eine Trennung einzelner Bundesländer vom Bunde selbst durch Kriegsgewalt hindern. Aber bei bloß sachlicher Gemeinschaft kann jeder Miteigenthümer Auflösung fordern, und wenn wirklich dem Staatenbunde die Unterordnung unter ein souveränes Vaterland und allumfassenderes kö

27) Schlußacte, Art. 60 und 61.

hres Pflichtgesetz fehlt, wenn wirklich jede ganz souveräne Regierung ihre eigene souveräne Regierungsüberzeugung von dem Recht und Wohl ihres besondern Staats als ihr höchstes Gesetz anerkennt, wird man alsdann über die Folgen der Natur der Dinge sich und andere täuschen? Wird man durch ihnen widerstrebende wohlgemeinte Worte Wunder wirken? Wird man durch sie eine souveräne Regierung, wenn sie das Halten für sich und ihren Staat verderblich oder gar ihre Existenz gefährdend hält, dieselbe zur Aufopferung dieser Existenz oder ihrer Macht und Güte bestimmen zu können glauben? Wo bliebe auch die Souveränität bei absolutem Zwang zur Theilnahme an einem Staatenbunde? Da, wo das Ganze weder durch gemeinschaftliches höheres Pflichtgesetz regiert noch durch dieses und eine lebendige, wirksame Nationalkraft zusammengehalten wird, da kann leicht das souveräne politische Interesse einzelner Staaten die andern und den Bund für sich zum Mittel machen. Wenn nun der kräftige Schutz des wahren Gemeingeistes und der nationalen Repräsentation des Ganzen fehlt, werden da nicht die Völker in ihrem souveränen Staatsprincip Hülfe suchen? Freilich, bei dem Gericht können sie es so, wie im Privatstande bei Miteigenthums- und Societätsverhältnissen, ein Rechtsurtheil auf Theilung und Trennung der Gemeinschaft erhalten. Wer aber den Gefahren einer Trennung anderer Art vorbeugen will, der denke nicht auf Worte, sondern auf die Sachen und ihre wirkende Gestaltung. Nur die unsterbliche, gemeinschaftliche Vaterlandspflicht und Nationalität, die ewige Pflicht für sie und die zur Sprache gebrachte wirksame Nationalgesinnung machen einen Bund wahrhaft unauflöslich und ewig.

V. Fortsetzung. C. Das Staatenbündniß, die Allianz. Der rechtliche Grundcharakter dieses bloß obligationenrechtlichen, völkerrechtlichen Gesellschaftsvertrags besteht nach seinem Begriff (s. II) darin, daß er lediglich eine obligationenrechtliche Societät unter nicht einmal mal beschränkten, sondern gänzlich souveränen Regierungen bildet. In seiner rechtlichen Natur ist es nun enthalten, daß er ebenfalls nicht ein einziges jener Merkmale des Bundesstaats und selbst nicht einmal die wichtigsten des Staatenbundes begründet. 1) Sein Zweck ist weder, so wie im Bundesstaat, der Staatszweck, noch auch, so wie im Staatenbund, die allgemeine dauernde völkerrechtliche Sicherung, sondern nur die speciell versprochene, bestimmte, gegenseitige Leistung. 2) Er begründet weder, so wie der Bundesstaat, ein souveränes Gemeinwesen, noch auch, so wie der Staatenbund, eine reale Gemeinschaft eines Inbegriffs von äußern Souveränitätsrechten und nicht einmal, wie dieser, eine bedingte und beschränkte Stimmenmehrheitsentscheidung, sondern nur ganz freies, diplomatisches Unterhandeln im Namen der einzelnen verschiedenen Verbündeten. Diese vorübergehende Allianz wird auch von andern Staaten gar nicht als wahre politische Einheit anerkannt. 3) Er hat seiner Natur nach weder, wie der Bundesstaat, zugleich die innern und die äußern Verhältnisse, noch, wie der Staatenbund, die äußern, sondern bestimmte, bald auf einzelne innere, bald auf einzelne äußere Verhältnisse sich beziehende Leistungspflichten zum Gegenstand. 4) Er ist weder Nationalverein, wie der Bundesstaat, noch begründet er, wie der Staatenbund, ein Bundesgebiet, noch setzt er, wie der letztere, aneinander grenzende, durch bleibende gemeinschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse auf gegenseitige Hülfe angewiesene Staaten voraus, sondern nur ein bestimmtes, im völkerrechtlichen Verkehr entstandenes, vorübergehendes Bedürfnis. Ihm sind natürlich auch die Merkmale 5) 6) 7) 8) und 9) des Bundesstaats fremd. Namentlich hat er in der Regel gar keine Organisation, nicht einmal die des Staatenbundes. Er ist endlich 10) auch weder, wie der Bundesstaat, absolut unauflöslich, noch auch, wenigstens seiner Natur nach, im allgemeinen dauernd, so wie der Staatenbund. Sowie vielmehr bei jedem Societätsvertrag, selbst wenn seine Worte auf immerwährende Dauer lauten, so können auch in der Allianz die völlig getrennt nebeneinander stehenden und pro rata berechtigten Gesellschaftsgegnossen völlig rechtlich für die Societät für die Zukunft aussagen. (S. Allianz).

VI. Ein prüfender Blick auf die bisherigen Theorien über Bundesverhältnisse. Nur das Bisherige eine folgerichtige Entwicklung der richtig aufgefaßten verschiedenen Natur der Bundesverhältnisse, so bedarf es keiner ausführlichen Prüfung und Widerlegung der frühern Theorien über das Bundesystem.²⁸⁾ Der allgemeinste Fehler jener frühern Theorien ist es,

²⁸⁾ Zur Literatur dieser wichtigen Materie gehören, nächst andern Bearbeitungen besonderer Bundesrechte und den bereits angeführten Schriften, vorzüglich: S. Pufendorf, De systematibus civit.; in den Dissert. acad. (Upsala 1677), S. 120; J. G. Wieland, De system. civit. (Leipzig 1777; auch in Opusc. Fascic., I, 1790); St.-Giroir, Des anciens gouvernements fédératifs (Paris 1780).

daß sie die Staatenvereine nur nach unwesentlichen und zufälligen Verschiedenheiten, nicht aber nach der wesentlich verschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse abtheilen. Die Folge davon ist, daß sie mithin auch gerade die wesentlich verschiedenen Merkmale der verschiedenen Staatenvereine übersehen und vermischen. So ist es z. B. wol gewiß unrichtig, wenn man — wie von frühern Irrthümern und weniger bedeutenden Schriftstellern abzusehen — mit manchen hochverdienten Publicisten, namentlich mit Klüber und Behr, das charakteristische Merkmal des Bundesstaats in ein monarchisches Oberhaupt oder auch in eine besonders organisirte Regierung setzt. Denn wie schon Wusendorf bemerkt, die anerkannte, umfassende, absolut gültige Stimmenmehrheitsentscheidung begründet schon eine Staatsgewalt, ja in einfachen Demokratien, welche doch wirkliche Staaten sind, die einzige. Auch ist Gleichheit der einzelnen Vereinsstaaten nicht das genügend unterscheidende Merkmal des Staatenbundes im Gegensatz des Bundesstaats. Die wahre verhältnißmäßige Gleichheit und, was das Beste ist, die Garantie derselben gibt in Bundesstaat die verfassungsmäßige absolut gleiche Repräsentation aller Regierungen im beratenden Senat und die der Seelenzahl entsprechende in der Nationalrepräsentation, und vor allem die Nationalkraft. Im Staatenbund dagegen waren da wol die kleinen Staaten mit Napoleon, oder früher die Bundesstaaten Roms mit Rom wirklich gleich? Im Bundesstaat gelten hier die Sachen, im Staatenbund die Worte. Richtig ist es ferner, wenn Littmann S. 6 und 14, gegen Ansichten anderer (selbst gegen die von Pfizer, S. 187), dem bloßen Staatenbund eine wahre höhere Zwangsgewalt ganz abspricht (s. vorhin III, 2 u. IV, 2). Unrecht aber spricht er auch selbst dem Bundesstaat jede Einmischung in innere Angelegenheiten und jede Competenz des Bundesgerichts in Streitigkeiten zwischen Regierung und Volk ab (IV, 2). Ebenso unrichtig gibt er auch allen Staatenvereinen bloß den Zweck der äußern Sicherung. Dieses thut auch eine der geistreichsten Abhandlungen über die Bundesverhältnisse, die von Zachariä. Aber der Bundesstaat hat den Staatszweck, also mehr als bloße Sicherheit, und das bloße Bündniß hat, sowie z. B. ein Handelsbündniß, oft einen andern Zweck als den der Sicherung (III, 1; IV). Unrichtig und zugleich im Widerspruch mit seiner eigenen Behauptung, daß der Staatenbund „die innere Souveränität der Vereinsstaaten schlechthin ungeschmälert lasse“, stellt auch Zachariä als „unerlässliche Forderung aus der Natur des Staatenbundes“ die folgenden auf: Übereinstimmung der Verfassungen der einzelnen Vereinsstaaten, wenigstens in ihren Grundlagen (IV, 9); ferner freie Waarendurchfuhr durch alle Vereinsstaaten und dann Aufstellung einer Bundesmacht, eines Bundesgerichts und einer wahren Richter Gewalt und Entscheidung aller Streitigkeiten auf dem Wege Rechts; endlich eine Beschränkung der Verträge der Vereinsstaaten untereinander und mit fremden Staaten, sogar bis zu allgemeiner Nothwendigkeit der Ratification durch den Bund (IV, 2 u. 7). Ebenfalls unrichtig und im Widerspruch mit jenem beschränkten Zweck der Sicherung gibt Zachariä dem Bundesstaat eine mit hinlänglicher Macht unbeschränkte Stimmenmehrheitsentscheidung, und zwar sogar über die innern Verhältnisse der Vereinsstaaten (IV, 2); dadurch, ja schon wenn man die Bestimmung des Bundes über die innern Verhältnisse als Regel aufstellt und für sie präsumirt, hebt man ja die Selbstständigkeit der einzelnen Vereinsstaaten auf, verwandelt sie in bloße Staatsprovinzen. Man löst mithin den Bundesstaat in den einfachen Staat auf, sowie ihn umgekehrt Littmann dadurch in einen bloßen Staatenbund umwandelt, daß er auch ihm absolut gar keine Gewalt über die innern Staatsverhältnisse einräumt. So lassen also Zachariä

Meermann, Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies (Genève 1784); Zinserling, Le système fédérat. des anciens mis en parallèle avec celui des Modernes (Heidelberg 1809); Littmann, Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes (Leipzig 1818 S. 6 fg.; Pfizer, Über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland (Stuttgart 1835). Besonders wichtig sind natürlich die Werke über die nordamerikanische Bundesverfassung, und unter diesen vorzüglich das bekannte klassische Werk: The Federalist, von Hamilton, und J. Story's Commentaries on the constitution of the United States (3 Bde., Boston und Cambridge 1833), übersetzt von Busch (Karlsruhe 1844). S. auch Reimann, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika u. Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat (Weimar 1855); und R. Mehl, Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Stuttgart 1824). Sodann gehören hierher: Zachariä, Über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz (Heidelberg 1833), und Trotter, Lösung der nationalen Lebensfrage: worauf muß die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft begründet werden (Mappesowyl 1833); Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von K. über, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von K. Welter (zwei Auflagen, Mainz im 1845). Vgl. auch der Art. Bundesstaat und Staatenbund von Böhl im „Staatsrecht“ von Wundt.

und Tittmann auf verschiedene Weise neben dem einfachen Staat nur noch zwei Staatenvereine übrig, den Staatenbund und das Bündniß. Der Bundesstaat aber, welcher zugleich den einfachen Staat und den Staatenbund auf höhere Weise in sich vereinigt, wird von beiden ganz verflört. Und doch ist dieser gerade die höchste und reichste politische Organisation, die höchste Idee der politischen Verbindung großer Nationen, eine Verbindung, von welcher früher der Römische Bund, eine längere Zeit das Deutsche Reich, jetzt Amerika und die Schweiz historische Vorbilder geben. Freilich aus seiner Bundestheorie erklärt es sich, daß Zachariä diesen höchsten Verein als einen verkehrten, verderblichen Zustand eigentlich ganz verwirft. Er erklärt ihn, weil er den Vereinsstaaten die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten lasse und doch beschränke, und in dessen Wesen (?) es liege, daß nicht bloß die Gesamtheit, sondern auch jeder Vereinsstaat eine bewaffnete Macht bilde“, geradezu für eine „theoretische und praktische Inconsequenz, als ein *insociabile regnum*“, und erwähnt als Belege für diese sonderbare Behauptung sonderbarerweise das Deutsche Reich und den Deutschen Bund. Den letztern, welcher sich selbst einen bloß völkerrechtlichen Fürstenverein und einen Staatenbund nennt, erklärt nämlich Zachariä für einen Nationalverein und Bundesstaat und fügt noch — man weiß nicht, ernsthaft — hinzu, daß er dieses erst nach seiner ursprünglichen Gründung und vorzüglich erst seit den Karlsbader Beschlüssen und der Schlußacte geworden sei, während er umgekehrt die Schweiz, welche sich selbst für einen Bundesstaat erklärt und welche ein solcher ist, nach seinen eigentlichen Eintheilungsgründen und Merkmalen keinen Nationalverein und keinen Bundesstaat, sondern einen bloßen Staatenbund nennt. Jene obigen Vorwürfe der Inconsequenz und Unvereinbarkeit gegen den Bundesstaat aber könnte man umgekehrt auch dem Staatenbunde machen, der ja ebenfalls den einzelnen Vereinsstaaten Souveränität zugesteht und dennoch sie beschränkt, und zwar ganz besonders nach jener obigen Theorie von Zachariä selbst. Ja sie träfen am meisten jeden einfachen Rechtsstaat, dessen rechtliches Wesen es ja ebenfalls ist, seinen Gliedern rechtliche Freiheit zuzugestehen und dennoch sie zu beschränken. Bei diesem Vorwurfe gegen den Bundesstaat möchte übrigens die Ursache des Fehlers wol in einem andern Fehler zu suchen sein, nämlich ebenfalls in der Annahme einer unbeschränkten, absoluten Bundes- und Staatsgewalt, wegen welcher derselbe berühmte Verfasser auch in seinem Werke über den Staat alle rechtliche Begründung des Staats durch den Vertrag darum für unmöglich erklärte: „weil jeder Vertrag, worin man gänzlich (!) seine Selbstständigkeit aufgebe, wesentlich nichtig sei.“ Allein welche Unbeschränktheit einer rechtlichen Gewalt von Menschen ist in diesem bedingten und beschränkten menschlichen Leben schon für die unvollkommene menschliche Staatsgewalt durchaus nicht begründet, um wie viel weniger also für die Bundesgewalt im freien Staatenverein. Man muß nicht die absolute höchste Idee mit den beschränkten menschlichen Organen für sie verwechseln. Mögliche Collisionen und Schwierigkeiten, die aus der allseitigen rechtlichen Freiheit der Regierten entstehen können, im einfachen Staat z. B. zwischen dem Regenten und den Bürgern und Ständen, und selbst die Schwierigkeiten der Entscheidung dieser Collisionen (z. B. über einen absoluten Widerstreit zwischen Parlament und König, über Revolutionen, über etwaige vom Parlament selbst nicht abänderliche Urverfassungsrechte) heben den menschlichen vernünftigen Staat nicht auf, also auch nicht den Bundesstaat. Dieser bietet sogar noch reichere Auslassungs- und Versöhnungsmittel dar als der einfache Staat. Einen neuen Widerspruch begründet übrigens Zachariä für den Bundesstaat, für seine angebliche Unbeschränktheit und dessen wirkliche, absolute Unauflöslichkeit dadurch, daß er mit Unrecht auch hier den Widerspruch der einzelnen Bundesstaaten (die *ratio prohibentis*) in Bundesangelegenheiten für entscheidend erklärt (s. dagegen oben III, 2).

Auch der erwähnten genialen Schrift von Pfizer müssen wir vorwerfen, daß sie alle wesentlichen oder generischen Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat, die der rechtlichen Natur, der Zwecke, der Grundbedingungen und der Gewalt von beiden, verwirft und aufgibt. Zwar soll nach S. 42 der Staatenbund nur rein völkerrechtliche Sicherung begründen und sogar ein völlig freies Belieben für die einzelnen Bundesglieder, jeden Augenblick den Bund aufzugeben. Damit im Widerspruch aber soll (nach S. 95 u. 165 fg.) der Staatenbund mit dem Bundesstaat und mit dem Staate selbst „ganz denselben gemeinschaftlichen Hauptzweck der innern und äußern (also auch staatsrechtlichen) Sicherheit, und ebendeshalb auch gleiche rechtliche Gewalt und Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks“ haben. Es soll also auch im Staatenbund, der eine „staatenartige Vereinigung“ sei, eine wahre souveräne Regierungsverwaltung, Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-, ja Strafgewalt über den einzelnen Bundesregierungen stehen; es soll absolute Stimmengewalt in allen gemeinschaft-

lichen Angelegenheiten und für den Bundeszweck gelten, und die einzelne souveräne Regierung ihre rechtliche Überzeugung von entgegenstehendem Recht und von dem Wohl ihres Staats mit Gehorsams- und Aufopferungspflicht gegen das Ganze, der Stimmennachtheit unterordnen müssen. Nur die relativ größere Ausdehnung der Gewalt des Bundesstaats auf mehrere Gegenstände soll diesen von dem Staatenbund unterscheiden. Weil aber dieser Unterschied durchaus relativ, schwankend und gar kein Gattungsunterschied ist, so müßte man hiernach folgerichtig eine solche Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund fallen lassen und nur die staatsrechtlichen Bundesvereine und das bloße völkerrechtliche Bündniß gegenüberstellen. Die bisherige Ausführung III und IV und V aber hat es wol klar gemacht, daß sowohl nach der Natur der Rechtsverhältnisse als nach ihrer Geschichte auch der Staatenbund von dem Bundesstaat sich wahrhaft wesentlich unterscheidet. Und wie — wir müssen es wiederholen — wie, mit welchem Recht, mit welcher Logik und mit welcher Gewalt will man denn souveräne Regierungen zum Gegentheile von dem allen bestimmen, was sie wollten und erklärten, zum absoluten logischen Widerspruch mit sich selbst — solche namentlich, welche zwar für ein bloß völkerrechtliches Schutz- und Trugbündniß eine Summe äußerer Hoheitsrechte gemeinschaftlich ausüben wollten, dabei aber die unverletzte Bewahrung ihrer Souveränität als Grundgesetz, als Grundbestimmung, als ersten Vereinszweck erklärten?

Auch der citirte Artikel des „Staats-Wörterbuch“, obgleich der richtigen Ansicht viel näher, scheint doch die verschiedenen Bundesvereine mehrfach nach unwesentlichen Merkmalen zu charakterisiren. So namentlich nach der Zufälligkeit der ersten Entstehung. Dieser soll Vertrag sein beim Staatenbund und dem Bündniß. Der Bundesstaat aber entstehe freilich theilweise auch durch Vertrag, wenn nämlich früher unvereinigte Staaten sich vereinigen, sonst aber auf andere Weise. Hierbei liegt wol die häufige Begriffsverwechslung über Vertrag (i. Grundvertrag) zu Grunde. Erst mit der gegenseitigen Einwilligung aber beginnt alle rechtliche Verpflichtung für freie Menschen und Vereine. Weder bloße Gewalt noch ein vollends für den besondern Fall unerweisbarer göttlicher Befehl, noch auch subjective Ansicht kann dieselbe genügend begründen (i. I, XLI). Auch die bereits im Staatenbund vereinten amerikanischen und schweizerischen Bundesstaaten begründeten die Rechtspflicht für ihre neuen Bundesstaaten auf die freie, durch andere, als die bisherigen Bundesorgane ausgedrückte Einwilligung der Glieder. Daß am Wiener Congreß und 1848 in Frankfurt die freie Einwilligung, der Nation, hier der Regierungen, mißachtet wurde, war ein Hauptgrund, daß wir uns noch keines geordneten Bundesstaats erfreuen (i. II, 160 fg.). Die Vertragsform der Entstehung begründet also keinen Unterschied der Bundesvereine, sondern der Rechtsinhalt. Dieser war bei den Amerikanern früher im Staatenbund der obenbezeichnete völkerrechtliche; bei dem jetzigen Bundesstaat der obenbezeichnete staatsrechtliche. Will man von diesem Unterschiede sagen, daß der Bundesstaat staatsrechtliche Verpflichtungen begründe, nicht aber der Staatenbund, so ist das richtig. Bezeichnet man aber die Verpflichtung des Staatenbundes im Gegensatz als Vertragspflicht, so ist dieses einseitig und kein wahrer Gegensatz, da auch bei der durch höhere Gründe und durch Staatsautorität gesetzlich begründeten rechtlichen Verpflichtung im Bundesstaat wenigstens zuletzt und mittelbar (vermittelt durch den Grundvertrag) die Form des Vertrags oder der gegenseitigen Anerkennung zur Rechtsgültigkeit nothwendig ist. Abwechslung ist auch der von demselben Schriftsteller angegebene Unterschied, der Staatenbund habe einen Hegemon oder die Versammlung den Vertreter zum Organ, der Bundesstaat habe selbst ständige Organe. Nur darin besteht der Gegensatz: der Bundesstaat hat Organe mit staatsrechtlicher Gewalt, der Staatenbund nicht. Auch das, daß im Bundesstaat die Verwaltung alles äußern Hoheitsrechts dem Bunde zustehe, im Staatenbund nicht, bildet keinen nothwendigen absoluten Gegensatz. Es kann das Verhältniß umgekehrt sein, ohne daß die wesentliche Natur der Vereine aufhört. Ebenso unsicher ist der Unterschied, im Bundesstaat liege der Schwerpunkt im ganzen, im Staatenbund in den Sonderstaaten. Nur inniger ist freilich die Einigung im Bundesstaat und eine wahre persönliche Souveränität des Vereins nur hier begründet. Auch der Unterschied des Bundesstaats und Staatenbundes vom Bündniß, daß in beiden ersten nachbarliche oder aneinander grenzende Staaten voraussetzen, das Bündniß nicht, ist kein wesentlicher. Allerdings begründen die beiden ersten wegen ihrer politischen Einheit auch ein gemeinschaftliches Bundesgebiet. Aber selbst zum Staatsgebiet ist unmittelbares Aneinanderliegen nicht nöthig, fand früher zumal so häufig nicht statt, und die Hanse war ein wahrer Staatenbund mit fester Organisation, regelmäßigen Bundestagen, mit Abtheilung in bestimmte Quartiere, an deren Spitze einzelne Quartierstädte standen, mit politisch einbe-

den Verträgen mit Fremden u. s. w., und doch lagen die Hansestädte zum Theil weit auseinander.

Welt verkehrt ist es aber, wenn andere Theoretiker sich über innere Widersprüche geradezu trösten, daß man Mischungen zwischen Staatenbund und Bundesstaat, zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Natur rechtfertigen könne. Nichts aber zeigt mehr den Mangel tiefer und gründlicher Einsicht in die Natur dieser völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse und in ihre Wissenschaft als dieses. Was würde wol einer der classischen römischen Juristen und Staatsmänner von der Puscherei dessen geurtheilt haben, der von einem bestimmten Rechtsverhältniß zwischen zwei Leuten ausgesagt hätte: es sei ein Statuserecht und auch kein Statuserecht; ein dingliches oder persönliches Recht und auch nicht dinglich, nicht persönlich; oder es sei halb Statuserecht, halb Eigenthum, halb Obligation? Läßt sich denn auch generisch Verschiedenes, juristisch und logisch Widersprechendes in demselben einen Rechtsverhältniß vereinigen? Also etwa eine wirkliche völkerrechtliche Societät freier, ja souveräner Socien und ihre wirkliche Staatsverbindung; ihre volle persönliche Souveränität und ihre Unterthanschaft unter souveräner Gesetzgebung und Zwangs- und Strafgewalt; eine nationale und staatsrechtliche Staatsverbindung einer freien Nation, und doch Ausschluß der Nation und der Bürger von aller Theilnahme und allem wahren Bürgerrecht, vielleicht selbst von der Meinungsäußerung in diesem Vereine, der ihre Rechte und Pflichten, ihre Schicksale und ihre Grundverträge bestimmen und verändern will! Wie mag man doch solche wirklich verderbliche Theorien verbreiten wollen? Gibt es denn keine Vernunft, keinen Trieb nach Consequenz und Harmonie in den Völkern und in den Dingen, wodurch wahrhaft sich selbst widersprechende, die gesunden Rechtsbegriffe umkehrende und beleidigende Einrichtungen, Misachtung, Kraftlosigkeit und Auflösung entsteht, oder wenigstens innerer, revolutionärer Streit und Kampf bis zur Tilgung des Widerstreits durch Ausstoßung der einen widersprechenden Hauptseite? Könnten wol vollends nach solcher Theorie geformte Bundeseinrichtungen ihr widernatürlich zusammengesetztes Dasein dauernd behaupten? Könnten sie ihren schweren Zweck der Erhaltung und Sicherung aller kleinen und großen Bundesglieder, ihrer Besonderheit und ihrer festen Vereinigung zur Vertheidigung in der Gefahr erfüllen? Für die ruhigen gefahrlosen Verhältnisse und Zeiten bedarf es keines Bundes. Schlägt aber durch diese oder jene innere oder äußere Bewegung die Stunde der Gefahr, nun dann wehe denen, die sich auf innerlich franke Institute verließen, von ihnen, welche vielleicht die erste bedeutende Krise, der erste Kanonendonner lähmt oder auflöst, ihr Heil erwarteten und so andere Hülfe, namentlich innere Kräftigung, vernachlässigten!

Bedenkliche Seiten allerdings hat der reine Staatenbund. Statt eines gemeinschaftlichen, lebendigen Nationalgeistes und höhern Pflichtengesetzes, statt des Gemeingeistes eines wirklichen, lebendigen Gemeinwesens wird hier leicht, selbst über den wesentlichsten Bundeszweck, das souveräne politische Sonder- und Einzelinteresse siegen. Statt daß jene erstern die Schwere und das Gesetz der Vereinigung bilden, kann es nun leicht die überwiegende Macht der größern Bundesstaaten thun und ihr Hegemoniestreit alles gefährden. Statt daß im nationalen Bundesstaat die kleinen und die großen Staaten sich gegenseitig ausgleichen in der Nationalrepräsentation und durch die nationale Kraft des nationalen zur Sprache gekommenen Gemeingeistes, und in patriotischer Theilnahme an der Ehre, der Freiheit und dem Wohl des gemeinsamen Vaterlandes für ihre Opfer von Souveränitätsrechten reichliche Entschädigung finden, können im Staatenbunde oft der Zweck und das Recht und der Bestand des Ganzen durch die unvollkommene Verbindung gefährdet werden. Leicht können besonders die kleinern Staaten, wie Rom oder Napoleon's Bundesgenossen, trotz ungleich größerer Opfer ihrer Souveränität und ihrer Ehre, als ein nationaler Bundesstaat je gefordert hätte, hilflos und von der Nationalkraft verlassen, der besondern Politik oder Laune der größern anheimfallen, vollends, wo diese dem Bunde völlig fremde Interessen und Kräfte haben. Und fast noch im besten Falle kann der Mangel wahrer Unterordnung wenigstens von einzelnen unter die Stimmenehrtheit die Bundesthätigkeit lähmen und die Kraft und die Einheit und die Dauer des Bundes gefährden. Besonders mißlich könnte eine Schwächung der eigentlichen innern Lebenskraft, der patriotischen Liebe der Bürger und ihrer glücklichen festen Vereinigung mit der eigenen Regierung werden. Ohne besonders günstige Verhältnisse könnten vielleicht ihre Freiheitsveressen in einem bloßen Regierungs- und Diplomatencongreß öfter Gegner oder doch parteiliche Richter in eigener Sache und in der Verbindung mit fremden Regierungen verdoppelte Gefahr finden, während im Bundesstaat die Nationalkraft und der Nationalgeist schon von selbst die Schutzwehr der Bürger bildet und auch die höchste Bundesregierung, so wie einst der

deutsche Kaiser, dabei wesentlich interessirt ist, sie gegen die Willkür der Einzelregierungen zu beschützen und sich die Nationalkraft zu verbünden. Denn im Bundesstaat ist letztere eine legitime Macht, im Staatenbund nicht, vielmehr oft ignorirt oder unbequem, vielleicht angefeindet. Für den Fall der Noth denkt man oft die entschlafene jederzeit beliebig wieder erwecken zu können.

Aber bei diesem allen ist es keine leichte Sache, einen Bundesstaat zu gründen, auch selbst dann noch nicht, wenn man denselben, sowie die nordamerikanischen und schweizerischen Publizisten, nach den guten Erfahrungen von demselben und nach der frühern schlechten von dem Staatenbund, noch so sehr für die „Bedingung aller Freiheit und Ordnung, alles dauernden Wohls und Rechtszustandes einer großen Nation“ halten möchte. Es bleibt schwer, selbst wenn auch die ganze öffentliche Meinung schon darüber entschieden wäre, daß er am besten die erste und letzte Aufgabe aller Staatsvereinigung einer Nation löse, nämlich die möglichste Freiheit mit der Einheit dauernd zu verbinden, dieses Grundgesetz der Staaten, welches eigentlich mit dem der Schöpfung oder dem „der Harmonie in der Mannichfaltigkeit“ zusammenfällt. Freilich alsdann, in solchen glücklichen Momenten, wird es leichter sein, einen tüchtigen nationalen Bundesstaat zu gründen, wenn das Bedürfniß desselben, wenn die Gefahren seines Mangels und die des Staatenbundes so allgemein und lebendig gefühlt werden wie 1787 in Amerika, wie vor einiger Zeit in der Schweiz, so endlich wie 1815 in Deutschland unmittelbar nach den furchtbaren Unfällen für die etlichen dreißig großen und kleinen Staaten, die von mehr als dreihundert sich allein glücklich gerettet sahen, nach Unfällen, die für die Regierungen wie für die Bürger gerade nur durch Lähmung und Unterdrückung der Nationalverfassung und der Nationalgeistes entstanden, und nach der glorreichen Rettung und Befreiung gerade durch die wiedererwachte Nationalgesinnung und durch den bloßen Glauben an die verheißene Wiederherstellung einer freien Nationalverfassung. (S. Blücher.) Unter solchen oder ähnlichen Umständen allerdings kann vielleicht einer Nation diese schwierigste aller politischen Schöpfungen gelingen, sofern nicht etwa zuvor noch größeres Unglück nöthig ist, um alle besondern Staaten praktisch genügend zu überzeugen, daß ohne fortdauerndes kräftiges Wirken der Nationalkraft die kleinern gegen die Übermacht sowol der größern wie der Fremden, die größern aber gegen die Fremden und deren freie oder erzwungene Verbindung mit den kleinern — sie alle abgesehen gegen die Folgen der Verletzung der tiefsten und stärksten Nationalgefühle und Bedürfnisse nicht genügend gesichert seien. Glückselig alsdann, wenn diese Überzeugung nicht zu spät kommt sowie einst vor dem unglücklichen Untergange Griechenlands! Überhaupt endlich mag die Schöpfung gelingen, wenn durch irgend glückliche Umstände zugleich die Bürger und die Regierungen mehr als man im Durchschnitt menschlicherweise zu erwarten berechtigt ist, vom Gefühl nationaler Einheit und von der heiligen Pflicht gegen das gemeinschaftliche Vaterland ergriffen und maßvoller Weisheit zugänglich sind.

Sucht nun aber eine Nation in solchen Lagen nicht in der lockern Verbindung eines völkerechtlichen Staatenbundes, sondern im Bundesstaat und in der wirksamen und einigen Nationalkraft und in der Erfüllung der Nationalpflichten gegen das gemeinsame Vaterland die Verbindung von Ehre und Wohl, nun alsdann muß man auch treu und folgerichtig die wesentlichen Forderungen des Bundesstaats erfüllen:

Sind dagegen die Bedingungen eines Bundesstaats entweder überhaupt nicht oder doch noch nicht vorhanden, oder auch alsdann vielleicht, wenn man etwa in despotischen und asiatischen Zeitaltern und Nationen auch bei einer Zersplitterung des Volks in viele Staaten Achtung der Bürger für ihren vaterländischen Zustand entbehren, Freiheit und Recht und Ehre der Nation gefahrlos hintansetzen könnte, alsdann wird die Rede nicht sein vom Bundesstaat. Staatenbündnisse oder ein Staatenbund werden seine Stelle einnehmen. Erwählt man nun aber den letztern, so muß man alsdann ebenfalls wenigstens seiner Natur getreu bleiben. Durch Einmischung der Verhältnisse des Bundesstaats in denselben erreicht man der Regel nach keinen einzigen Vortheil der letztern, untergräbt aber zugleich nach dem Bisherigen durch die Unnatur solcher Vermischung und den Widerstreit der Kräfte und Interessen bei derselben die völkerrechtliche Sicherung und den Bestand auch des Staatenbundes; vielleicht um so mehr, wenn weniger wirklich die Nation schon tief gesunken ist. Namentlich dürfen weder die mächtigen noch die schwächern Bundesglieder glauben, da, wo einmal die Nationalkraft und Nationalgesinnung einer wirklichen kräftigen Bundesstaatsverfassung und die Organe für dieselbe, die Kräftigung und Sicherung durch dieselbe fehlen, etwa ihre eigene Sicherheit und den Bund zu stärken zu können durch Eingriffe in die Souveränität der Vereinsstaaten. Eine nächste Folge davon könnte sein, daß dadurch die kleinern, bald nur noch scheinbar souveränen Regierungen

sammt ihren Bürgern den mächtigern und ihren Interessen hülfslos preisgegeben würden. So erlag alle Freiheit der übrigen griechischen Staaten zuerst unter athenischer, dann unter spartanischer, zuletzt unter macedonischer Oberherrschaft, so die phönizischen Städte in Asien der Herrschaft von Tyrus, die der afrikanischen der Herrschaft von Karthago, die der lateinischen und so vieler anderer römischen Bundesstaaten der Herrschaft von Rom. Aber mit der Vernichtung der Nationalfreiheit und Kraft und durch den unnatürlichen Zustand der Unterdrückung, häufig auch durch die Verbindung der Fremden mit den kleinern Bundesstaaten, wurden in alten und neuen Zeiten auch die mächtigern und herrschenden Bundesglieder gefährdet. Schon Athen und Sparta, Macedonien, Tyrus, Karthago und Rom erlagen ja bald nach so großen scheinbaren Machterweiterungen den Schlägen der Fremden und dem Verberb im Innern. Was insbesondere Kraft und Stimmung, Freiheit und Wohl der in viele Staaten getheilten Nationen betrifft, so ist auch in Beziehung auf sie, bei dem Mangel einer wahren kräftigen Bundesstaatsverfassung und Nationalrepräsentation, der Regel nach sicher das einzige Heil nur in strenger Wahrung der Natur, der Folgen und Grenzen des Staatenbundes, vor allem also auch der innern Souveränität und Freiheit der Vereinsstaaten. Diese Freiheit und freie besondere Entwicklung nach besondern Bedürfnissen und Neigungen, sodann ihr allgemeiner freier Wettstreit, wie Liebe und patriotischer Stolz wenigstens für die besondern Landesverfassungen und Regierungen werden alsdann doch einigermaßen die Vortheile des Bundesstaats, seiner Einheit und vereinigten Kraftentwicklung ersetzen. Vollends aber sind alle die Gefahren und Nachtheile ausgeschlossen, die für einzelne Regierungen wie für den Bundesverein entstehen könnten und nur durch den so leicht sich erzeugenden Gedanken, kleinere Staaten müßten nicht etwa der Nationallehre und Sicherheit, sondern der Übermacht und dem besondern Vortheil einzelner Staaten sich und ihre theuersten Rechte aufgeopfert sehen. Kurz es sind alsdann überhaupt jene schon berührten größten Gefahren beseitigt, welche entstehen würden durch alle jene obigen Widersprüche und Unwahrheiten jener Mischungstheorie, die Widersprüche nämlich von einem nationalen Gemeinwesen und Bürgerrecht mit Ausschluß der Nation und der Bürger, von souveränen Staaten und Bürgern, die es nicht sind, von Rechtsgleichheit bei höchster Ungleichheit, von Rechts- und Freiheitschutz, der nur Rechte und Freiheiten vernichtet, von Sicherheit, die nicht sichert, von Unauflösbarkeit ohne Zusammenhaltbarkeit, von legitimen, durch die öffentliche Treue verbürgten Forderungen, denen die Befriedigung fehlt. Nichts ist auf die Dauer schwächer und verderblicher als Unnatur und Unwahrheit. Und was nicht ganz und folgerichtig das ist, was es sein soll und sein will, das kann weder Liebe, Vertrauen und Frieden im Innern, noch Kraft und Achtung nach außen dauernd begründen.

Die oben citirte Schrift: „Wichtige Urkunden u. s. w.“, schließt S. 49 die Erörterung über die allgemeine Natur der Bundesverhältnisse mit den Worten: „Somit steht also wol das Ergebnis fest: staatsrechtliche Wirksamkeit eines Bundesstaats mit Nationalrepräsentation entspricht völlig der Natur dieses Bundesvereins und verletzt nicht die Regierungen und Bürger der einzelnen Staaten des Bundes und ihre freie Entwicklung; sie schützt und stärkt sie vielmehr durch die lebendige Einheit und Kraft der Nation; staatsrechtliche Wirksamkeit eines Staatenbundes ohne Nationalrepräsentation dagegen vernichtet die Natur dieses Bundes, die Selbstständigkeit der Regierungen, den Rechtszustand der Bürger, und sie lähmt und gefährdet sie durch Unterdrückung der Freiheit und des freien Wettstrebens in kräftiger und friedlicher nationaler Entwicklung.“

VII. Schluß. Gleichgültig wird die bisherigen Irrthümer über das Bundesrecht niemand halten, der die unermessliche Wichtigkeit der Bundesverhältnisse richtig würdigt, und der es weiß, daß falsche und verworrene Begriffe im Wissen auch eine falsche und verworrene Anwendung erzeugen, der es endlich in der Geschichte beobachtete, daß einerseits innere Widersprüche zur Straflosigkeit oder zur Anarchie und Auflösung führen, und daß andererseits in demjenigen, was einmal im Leben Wurzel faßte, auch wenn es an sich falsch und verkehrt, ein wahres Unkraut ist, eine Kraft der natürlichen Assimilation und Consequenz liegt, die leicht zuletzt auch das Bessere sich nachzieht und überwältigt. Reichen aber selbst im einfachen Staate schon der Zwang und die Furcht und eine äußerliche Unterdrückung mißbeliebiger Richtungen nimmermehr aus, um wie viel mehr muß dieses von dem viel schwierigeren und zusammengesetzten Bundesverein einer Nation gelten! Um wie viel mehr muß man hier durch die innere Folgerichtigkeit und Güte der Einrichtungen und durch die freie Achtung und Liebe aller Glieder dem Ganzen Harmonie und Kraft im Frieden, den Sieg in der Gefahr zu verbürgen streben!

W e l s e r.

Bund, deutscher, s. Deutscher Bund.

Bund Gottes mit den Menschen als göttliches Vorbild für sie. Wir betrachten diese uralte Überlieferung aus der mosaischen Religionsgeschichte aus dem staatswissenschaftlichen Gesichtspunkte, welchem das Alt-hebräisch-Geschichtliche ebenso wenig fremd bleiben darf als das Griechisch- oder Römisch-Klassische. Nicht selten ist gegen die Behauptung, daß jeder Staatsverein auf einem anerkannten Vertrage, auf gegenseitiger freier Einwilligung oder Anerkennung beruhe, die Einwendung gemacht worden, wie wenn nach der Geschichte nie ein Staat auf diesem Wege entstanden wäre. Vergessen denn aber die, welche so fest nur auf historischem Boden zu stehen sich rühmen, gerade die älteste, in vielen Rückichten heilige Geschichtüberlieferung? Jenes biblische Alterthum setzte unstreitig voraus, daß seine heilige Gottheit gerade das wolle und thue, was die Menschen, wenn sie das Rechte wollen, thun sollten. In diesem Sinn allein konnte das Alterthum gewiß sein, daß der von Abraham und seinen Nachkommen geglaubte „gerechte, höchste Gott“ mit den nach seinem Bilde geschaffenen freiwillenden Menschen nicht nach seiner Übermacht und Gewalt, sondern, sowie es eines Freiwillenden gegen Freiwillende würdig ist, durch Vertrag oder Bündniß sich in Verbindung setze. Ist auch gleich der Pentateuch höchst wahrscheinlich unter den Königen Josaphat und Jona von Priestern gesammelt und öffentlich promulgirt worden, so ist doch keine Wahrscheinlichkeit, daß erst spätere Priester, nachdem das Volk lange schon unter erblichen Königen und zum Theil Despoten gelebt hatte, eine Erzählung, wie Jehovah sich den zwölf Volksstämmen durch Mose zum Wahlkönig habe anbieten lassen, aus ihrer Zeit in die ältesten Nationalepochen zurückgetragen haben könnten. Es muß vielmehr vor-davidische geschichtliche Überlieferung gewesen sein, daß der Volksretter und Gesetzgeber Moses nur diese Weise, die 12 Nomadenhorden als Eine Nation unter ihrem lange zuvor als höchsten Weltgott anerkannten Jehovah willig, vertragsmäßig und durch förmliche Wahl zu vereinigen, für gotteswürdig und menschlich-verbindlich angesehen und daher für seine an äußere Freiheit gewöhnten Beduinen und ihre Stamm-Emirs wirklich zu Bildung des alt-hebräischen Staatsvereins angewendet habe. Von dieser Seite her verdient also ohne Zweifel jener Bund zwischen einem an sich übermächtigen, aber doch gerechten Regenten und dem als freiwählend anerkannten Volke staatswissenschaftlich ins Auge gefaßt zu werden. Was das fromme Alterthum als gotteswürdig geachtet hat, zeigt sich hierdurch auf historischem Boden. Auch kann wol der mächtigste Mensch unter uns nicht leicht behaupten, daß eben das unter seiner Würde sei, was wir in unserer Bibel als gotteswürdig überliefert finden. *

Weil unverdorbene Naturmenschen sich in Gott gerade das, was richtig und recht sei, als wirklich dachten (Genes. 18, 15. 14. 22), so verstand es sich für sie von selbst, daß er mit ihnen nicht zwangsweise, sondern durch Bund oder Vertrag in das Schutzverhältniß trete und zugleich, daß sein Vertrag nur das Rechte wollen könne.

Achten wir noch genauer auf das, was, nach dem Erfolg zu urtheilen, dort im menschlichen Bewußtsein vorausgegangen sein muß, auch ehe es in bestimmte Worte und Formeln gesagt werden konnte. Jeder Mensch weiß sich in seinem Innersten als wollend freithätig. Das was er nach Erfahrungen oder durch Schlüsse als recht und gut oder als böse denkend sich vorstellt, kann ihn aufregen, bewegen, sogar nöthigen, aber nicht zwingen. Er kann gegen das Gültigste und Anerkannteste, gegen die Vernunftseinsicht, was um der Vervollkommenung willen sein oder werden sollte, und gegen die Verstandeseinsicht über die Mittel und Wege, dennoch sein dictatorisches Wollen setzen: Ich will aber nicht, daß es mir gelte! Erst durch das entgegengesetzte: Ich will, daß das Richtiggedachte auch mir als bleibende Vorschrift gelte, wird die Einsicht für den Wollenden innerlich bestimmend.

Noch viel mehr ist er frei und ungehemmt willenthätig, wenn er sich zum Einsiedeln in sich selbst erhoben und zur Norm gemacht hat: Ich will zum voraus und ohne alle andere Motive, daß, was ich denkend als das Rechte, welches gelten sollte, anerkenne, jedesmal sogleich auch mir, den Wollenden, für meine ganze weiter folgende Willenthätigkeit wirklich gelte! Dies möchte das Apriorische des Wollens zu nennen sein. Es ist das im Geiste vollendete Rechtswollen, der Grundsatz der „Überzeugungstreue“.

In einem so kräftig rechtinnigen und uneigennütigen Gemüth nun, wie es in Abraham mehr als in irgendeiner andern alttestamentlichen Person geschildert ist und daher schwerlich etwas ins Frühere bloß Zurückgetragenes und gleichiam nur Romantisches sein kann, vielmehr als originell erscheint, war dieses Bewußtsein des Freiwillenkönnens und das Würdegefühl des Rechtvollens unfehlbar sehr lebhaft, ohne daß er es in künstliche Worte zu fassen vermochte. Man denkt, will und empfindet, ehe man passende Wortzeichen dafür hat. Der unter Vielgötterei geborene Abraham konnte (nach Josua 24, 2. 3) vermöge seines erhabenen

Charaktere andere als sinnlich wollend geschilderte Götter nicht länger, er will nur Einen über alles rechtvollenden als seinen Elohim = „Hochverehrlichen“ hochachten. Eben deswegen ist es ihm auch, ohne daß er sich einer förmlichen künstlichen Schlußfolgerung wörtlich bewußt ist, nicht anders denkbar, als daß sein rechtvollender Gott auch ihn als freiwollend für das Rechte wolle und daß also derselbe sein schützendes Wohlwollen nicht an Bedingungen eines beliebigen Nachtgebots binde, sondern als Bund oder Vertrag, und zwar unter einer Bedingung anbiete, die jeder Mensch von dem andern zu fordern und jeder dem andern zu gewähren stillschweigend in sich selbst verpflichtet sei. Abraham's treu befestigte Überzeugung (Amunah) ist: „Mein Gott will nur meine freie, aber unbedingte Hingebung in das, was er, der Rechtvollende, für das Rechtswollen entweder durchaus (absolut) nöthig, oder nach Umständen (relativ) förderlich wollen kann.“

So schön und edelmüthig zeigt sich in jener patriarchalischen Religiosität das in jenen freier waltenden Nomaden lebendige Bewußtsein, daß der Mensch freiwollend für alles Gute, Rechte, Vollkommene sein solle, daß jeder andere Mensch eben dieses Bewußtsein in sich habe, daß, wenn zwei oder mehrere in eine Unterordnung gegeneinander kämen, beide Theile jenes Bewußtseins nicht aufgeben, nicht ignoriren, nicht dawiderhandeln dürfen, daß folglich (die Unterordnung möchte übrigens noch so beschwerlich sein) auf beiden Seiten doch die Achtung jenes menschlichen Bewußtseins unverlegliche, wenigstens nie verlierbare Bedingung für das Bestehen der Unterordnung sei. Diese *conditio sine qua non* des Regierens und des Sichregirens ist ihnen die unabänderliche Voraussetzung, die, weil beide Theile als zum Wollen des Rechts verbundene Geistwesen nicht ohne dasselbe Bewußtsein sein könnten, auch unausgesprochen gelte, nicht verjährt werde, vielmehr, wenn es je unterdrückt war, immer aufs neue geltend gemacht werden dürfe und sogar solle, sobald es nach der willkürlichen Unterdrückung wieder erkennbar geworden ist.

Was der nachdenkende Mensch in sich selbst als wahrhaft gut, also als das, was er wollen soll, anerkennt, eben das denkt er sich, sobald er nicht bloß Übermacht, sondern auch Rechtswollen und Rechtswissen als das Ehtgöttliche erkennt, in seinem Gott als wirklich. Daher zeigt es sich in Abraham's Gemüth als entschiedene Voraussetzung: „Ich, nach meinem innigsten Bewußtsein, soll frei wollen können für die Rechtschaffenheit. Also kann auch mein rechtvollender Gott mich in dieser Beziehung nur als einen, der das Freiwollenkönnen nicht verlieren kann und nicht aufgeben darf, behandeln. Er kann also mich nicht unterwerfungsweise, sondern mit meiner Einwilligung, durch Bund oder vertragsweise sich unterordnen wollen — und dieser sein Vertrag, wenn er auch allerlei Leistungen mir zu Bedingungen seines Wohlwollens und Schutzes (für die Hoffnung, ein eigener Landesbesitzer zu werden u. dgl.) vorzeichnet, kann und darf nicht die (willkürliche) Bedingung enthalten, daß ich etwas leisten sollte, was meiner Pflichteinsicht, das als das Rechte Erkennbare frei zu wollen, zuwider wäre.“

Sogar wenn die ganze Überlieferung von Abraham's uneigennütziger, kräftiger, tapferer und doch milder Großartigkeit nicht etwa bloß in einzelnen Ausmalungen, sondern selbst in den Grundzügen des Charakters und der Begebenheiten ein Mythos (eine zurückgetragene nationale Wundererzählung) wäre, so würde doch klar, daß der alte Erfinder dieser für den Gott Abraham's und für Abraham selbst ruhmvollen Geschichten in sich die Einsicht gehabt habe: Nur ein solches Betragen sei Gottes und Abraham's würdig gewesen! Übrigens bin ich historisch-pragmatisch überzeugt, das Mythische im hebräischen Alterthum niemals so weit ausdehnen zu dürfen, weil, wenn irgendein späterer Denker zum Ruhm der Nation an die Spitze derselben einen solchen auch im Irrthum erhabenen Charakter zu stellen für das Würdevollste gehalten hätte, eben dieser Mythosdichter alsdann nicht in Isaak einen so schwachen, in Jakob einen zwischen Gottesfurcht und eigennütziger List schwankenden, in den meisten der zwölf Stammhäupter oder sogenannten Patriarchen aber vollends roh-selbstsüchtige Söhne von vier durch Eifersucht verkehrten Müttern geschildert und erschaffen haben würde.

Ein historisch unleugbares Beispiel haben wir demnach vor uns, daß dem Emir einer alt-hebräischen Beduinenhorde nach seinem ununterjochten und nicht künstlich verbildeten menschlichen Naturverstand dieß einleuchtete: „Ich darf, ja ich soll verständigerweise von dem Mächtigen oder Mächtigsten Hülfe suchen und annehmen für Erhaltung und Mehrung meines sinnlichen äußerlichen Wohlbefindens, aber immer nur unter der in seiner und meiner geliebten Natur gegründeten Voraussetzung, daß er mich schon in der Art der Unterordnung selbst (die nicht Sklaverei- und Willkürzwang, sondern ein verabredeter oder wenigstens ungezwungen angebotener Bund und Vertrag sein soll) und noch mehr in der einzelnen Aus-

übung als einen, welcher Mensch bleibt, welcher also das Rechte und Gute frei verwirklichen zu wollen nicht aufgeben darf, behandle, wenn er meiner Folgsamkeit als einer von mir anerkenntbaren Pflicht sicher sein will."

Und eben diese menschenwürdige Voraussetzung wird uns in der althebräischen Überlieferung nicht etwa bloß in Beziehung auf das Verhältniß des rechtvollenden Gottes gegen einen als gegen einen einzelnen ausgezeichneten Menschen wie Abraham, sondern als das gottanständige, also für Menschen musterhafte Benehmen des Höchsten, des Elohim, gegen ein ganzes Volk vorgehalten. In der Wirklichkeit oder — wenn man ja aufs äußerste zweifeln will — wenigstens in den Gedanken Moses' und seiner zwölf noch an freie Stamm- und Familienregierung gewohnten Nomadenhorden erschien dies als die gott- und menschenwürdigste, in sich haltbarste Entstehungsart einer nicht sehr leicht zu verwaltenden Volksregierung, das nach der für alle constitutionelle Staatsverfassung höchst merkwürdigen Urkunde (2 Mos., 19) sogar von diesen Abrahamiden anerkannte „Gott über alles“ zum äußerlichen Staatsgesetzgeber und rechtlichen Regenten ihnen nur als Freiwillenden und Wählenden angeboten wurde, und daß alsdann erst, nachdem (V. 8) „all das Volk vereint geantwortet hatte: alles, was Jehovah gesprochen hat, wollen wir thun!“ das feierliche Promulgiren der Gebote als Staatsgesetze begann und so mit Recht und durch eigenwillige Verbindlichkeit beginnen zu können anerkannt wurde.

Ich enthalte mich hier weiter auszuführen: a) Daß bei einem so freiwillig acceptirten Gottesregiment von selbst der Maßstab gegeben war: wird etwas, das Gott gewiß nicht wollen kann, von seinen Interpreten, den Priestern (V. 5), verordnet, so darf es nicht anerkannt und befolgt werden! b) Daß der zum Volksregenten erwählte Weltgott oder der mir bewundernswürdige, strenge und doch frei-rechtsinnige Gesetzverkündiger Moses nach einem gewiß nicht von dem Priesterstamm erfundenen religiösen Sprechfreiheitsgesetz, Deuteron. 18, 14 — 22 (welches aber gewöhnlich nicht ganz richtig übersetzt wird), jedem Hebräer erlaubte, in heiliger Begeisterung als Nabi, d. h. als Exaltirter, gegen alles, was er als nicht von Gott gewollt ansah, frei redend aufzutreten, wobei er, solange er keinen andern (einen nicht rechtvollenden, sondern heidnisch willkürlichen) als Gott verkündige, geschützt sein und von der Nation zum Überlegen (nicht zum blinden Befolgen) „gehört“, selbst alsdann aber, wenn er anmaßlich geirrt habe, nur (V. 22) „Gott überlassen“ werden sollte.

Die Entstehung einer gotteswürdigen Staatsverfassung durch einen freiwillig eingegangenen Bund ist also so wenig verwerflich, undenkbar oder unpassend, daß sie vielmehr wol als ein biblisch-religiöses Vorbild aller nach Moses und Jesus Christus gottgläubigen Staatsvereine betrachtet werden darf. Sie wurde populär (nach der Fassungskraft unverfälschter, sich frei fühlender, religiöser Menschen) durch sehr ausgezeichnete Vormänner, wie Abraham und Moses, gedacht und eingeleitet.

Gegen die staatswissenschaftliche, rechtliche Voraussetzung, daß jeder Verein zwischen Regierungen und Regierten nur als ein moralisch vertragsmäßiger zu denken sei, wird demnach nicht mehr einzuwenden sein, daß die Ideologie keine historische Wirklichkeit für sich habe. Wer „von Gottes Gnaden“ regiert, wird und muß vornehmlich die biblische Religionsgeschichte als historischen Boden und höher sanctionirtes Vorbild anerkennen.

Höchst beachtenswerth ist es gewiß, daß die Freiheitsform des Vertrags durch die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Bundes nicht bloß in Beziehung auf den gewählten göttlichen und menschlichen König, sondern überhaupt in Beziehung auf das Verhältniß der Gläubigen zu Gott hindurchgeht.¹⁾ Der Schluß des ehrwürdigen Paulus ist hier unabweisbar: Wenn die heiligste Lehre selbst bei der unfehlbaren göttlichen Weisheit und bei der unwiderstehlichen göttlichen Macht die Achtung der göttlichen Würde und Freiheit der Menschen, ihre freie Zustimmung und freie Annahme begründet: um wie viel mehr sind dieselben zur vollendeten, nicht etwa bloß natürlichen und sittlichen, sondern auch rechtlichen Begründung der Gewalt irrender und schwacher Mitmenschen nothwendig!

Aber auch schon unabhängig von dem hebräischen Volk und der Heiligen Schrift und von dem darauf gegründeten Kanonischen Recht, anerkannten alle freien Völker und namentlich die, deren Cultur im Vereine mit jenen christlichen Quellen die Grundelemente unserer heutigen Cultur wurden — es anerkannten die griechischen, römischen und germanischen Völker in ihren

1) S. z. B. 1 Mos. 9, 15, 2 Mos. 19; 5 Mos. 17, 20; Jeremias, 31; Ezechiel, 16; Hebräer, 8 und die Art. Christenthum und Beschneidung.

liegen, Verfassungen und Verfassungsgeiden und auch durch den Mund ihrer Staatsgelehrten, Fürsten, von Plato, Aristoteles, Cicero und Ulpian bis auf Locke, Blackstone und Montaigne, bis auf Justus Möser, Wütter und Klüber, von Karl und Alfred bis auf Friedrich den Großen, die gleiche Rechtsforderung. Unmittelbar aus der Natur des Rechts- und Staatsverhältnisses und aus dem natürlichen Bewußtsein als natürliches und vernünftiges Recht sich hervordrängend, wird dieselbe durch die seltenste Übereinstimmung unserer historischen Rechts bestätigt.²⁾

Wie erklären sich denn nun die Widersprüche gegen diese natürlichste, geschichtlichste, christlichste Rechtsforderung?

Die erste Quelle, und zwar eine Quelle tatsächlicher Abweichungen ist unrecht. Durch die Vorherrschaft von Sinnlichkeit, Selbstsucht und Hochmuth entstehen mit freiem Glaubensbekenntnisse (und des freien Taufbundes), Glaubenszwang und Regierung, statt freier, brüderlicher Glaubensgenossenschaft, angeblich von Gott eingesetzte Herrschaft und Zuchtanstalt, statt freier Staatsverhältnisse, despotische und despotisch-theokratische Gewaltverhältnisse, welche man lügnerisch durch die Namen göttliches, natürliches oder historisches Recht beschönigen möchte.

Die zweite Quelle, und zwar eine Quelle zunächst der theoretischen Ableugnung des Vertragsprincips, besteht in Mißverständnissen und Verwechslungen desselben, welche einzelne Anhänger selbst verschuldeten, seine Gegner aber, um es widerlegen zu können, ihm unterschieben.

Seine wirkliche Rechtsforderung aber besteht in Folgendem und nur in ihm.

Jeder Mensch, sobald Vernunft und Freiheit in ihm lebendig werden, soll bekanntlich streben, die freie Vernünftigkeit über alle andern Triebe und Vorstellungen in allen seinen Verhältnissen möglichst zur Vorherrschaft zu bringen. Er ist und heißt nur vernünftig und frei, in dem und soweit er dieses Princip oder Ideal, wenn auch unvollkommen, doch wenigstens wesentlich verwirklicht. Ganz dasselbe nun gilt von dem Volk und von staatlich verordneten Menschen in Beziehung auf ihr größeres menschliches Ganze. Sie sollen — so lautet nun die Rechtsforderung der wahren Vertragsansicht — sie sollen ihre Vernunft und Freiheit als eine gemeinschaftliche in ihren gemeinschaftlichen Verhältnissen, Einrichtungen und Beschlüssen thunlichst verwirklichen. Diese Verhältnisse oder der Staat und sie selbst als Volk sind und heißen nur frei, wenn und insoweit dieses Ideal verwirklicht ist, insofern also ihre Staatsverhältnisse im wesentlichen von ihrem gegenseitigen Einverständnis ausgehen oder vertragsmäßig werden. Nur so allein erfüllen sich ja die zwei Aufgaben für ein vernünftiges Zusammenleben und -Wirken selbständiger autonomer Persönlichkeiten: daß sie nämlich alle ihre Pflichten und Bedürfnisse nach ihrer eigenen Überzeugung befriedigen, und dann, daß sie in friedlicher Gemeinschaft leben und wirken. Auch frühere oder höhere Ansichten einzelner müssen also möglichst zur allgemeinen Zustimmung und Anerkennung gebracht und so zur Gesamtvernunft, zum vertragsmäßigen rechtsgültigen Gemeinwillen, und somit Volk und Staat zur Freiheit und Vernünftigkeit erhoben werden (I, XLI).

Wer anderes behauptet, der hebt in der That den Begriff freier vernünftiger Völker auf. Er gibt — wenigstens solange Gott nicht selbst allgemein erkennbar und anerkannt und selbst ausgesprochen, was in dem besondern Staat gut und vernünftig ist — ihre Freiheit der blinden Gewalt jedes vielleicht verkehrten und verderblichen tatsächlichen Verhältnisses, oder jedes beliebigen übermüthigen Despoten und Meinungs tyrannen. Wer nicht dem in der Freiheit huldigt, der will sich und seine freien Mitmenschen göttlichen Geschlechts dem Bösen der Gewalt unterwerfen. Es gibt absolut nur die zwei Principien, das der Freiheit (des Vertrags) und das der Gewalt; gleichviel ob die Gewalt sich als blinde Glaubens-, oder angemessene Bevormundungs-, oder als bloß factische, oder als Herrngewalt auszuweisen will.

Dieses nun ist es, was sogar in der Zeit des Glaubens an fortbauernde unmittelbare göttliche Offenbarungen und in denselben jener Bund Gottes mit den Menschen gänzlich schließend wollte.

Merkwürdigerweise aber schließt dessen richtige Auffassung nicht bloß die despotische und die Glaubensgewalt selbst aus; sie beseitigt sogar schon die meisten Mißverständnisse

²⁾ Die unwiderlegbaren Beweise in den Art. Grundvertrag und Deutsches Landesstaatsrecht.

der Vertragsansicht und die auf dieselben gegründeten Einwendungen gegen die richtige Grundansicht.

Zuerst verwechselt man die obige wirkliche Rechtsforderung einer vertragsmäßigen oder möglichst freien Form der Staatsverhältnisse mit der Forderung eines rein subjectiven oder formalistischen Willkürvertrags ohne natürlichen und sittlichen Bestimmungsgrund und Inhalt, ohne Anerkennung der objectiven allgemeinen natürlichen und sittlichen Nothwendigkeit. So aber erscheint doch wahrlich nicht der Vertrag des hebräischen Volks mit seinem Gott! Dagegen stellte allerdings Rousseau seinen „Contract social“ als solchen rein Willkürvertrag hin. Er gab mit dem natürlichen und natürlichen Bestimmungsgrund und Inhalt zugleich die wesentlichen natürlichen Grundbedingungen des Vertrags selbst, die Behauptung der sittlichen freien persönlichen Würde und Bestimmung aller Gesellschaftsglieder, absolut grenzenlosen subjectiven Willkür aller einzelnen, d. h. aber bei ihm der Volks- mithin der Mehrheitsbeschlüsse preis, gegenüber von welchen „der einzelne so wenig auch ein irgendein Recht habe wie die Fußzehe gegen den Kopf des Menschen“. Zugleich sprach Rousseau selbst solchem, nun in Wahrheit absolut despotischen, aber angeblich um der Freiheit willen, absolut demokratischen Volkswillen die Freiheit ab, die Regierung (unter jenen natürlichen Grundbedingungen) monarchischen oder aristokratischen Stellvertretern vollständig oder theilweise zu überlassen. Er gab durch diesen dreifachen Grundirrtum zu dem scheußlichen französischen Jakobinismus, zu jener sittlich und rechtlich schrankenlosen Volkswillkür und Volksherrschaft Mitveranlassung oder doch Vorwand und Beschönigung. Und dieser Mißbrauch dieser unrichtigen Vertragstheorie schreckte bis auf den heutigen Tag schwache Köpfe, wie den von Haller, von der richtigen Vertragstheorie zurück, oder sie wurde für sklavische und despotische Hinterlist der Vorwand, andere schwache Menschen von ihr zurückzuschrecken, ganz eben wie ja so vielfach die falsche und misbrauchte Religion schwache Menschen von der wahren Religiosität zurückschreckte.

Jene gedankenschwachen oder hinterlistigen Gegner der Vertragsansicht unterstützten ihren Widerspruch noch durch andere Täuschung. So erdichten sie ferner: Name und Rechtsbegriff des Vertrags selbst beschränken sich auf gemeine Willkürverträge wie die des Verkehrs über bloße Vermögenswerthe; der Staatsvertrag wäre also auch schon deshalb Willkürvertrag. Und doch sagt schon das classische Römische Recht in seiner Definition von Vertrag (*duorum plurium consensus in idem placitum*, L. 1 de pactis), daß jede sich gegenseitig bedingende Einstimmung über ein Rechtsverhältniß rechtlicher Vertrag sei, und unser ganz römisch und deutsch gesetzlicher Sprachgebrauch wendet den Namen und Rechtsbegriff des Vertrags auch auf höhere, z. B. auf eheliche und staatliche Verhältnisse an. Selbst vor dem Muß auch jene gegenseitig sich bedingende Einwilligung für eine gültige Ehe ausgesprochen werden, und jeder Mangel derselben macht die Ehe rechtsungültig. Niemand aber spricht deshalb der Ehe ihren natürlichen und sittlichen Bestimmungsgrund und Inhalt (Liebe und Glanz an sittliche Bestimmung) der Rechtsform wegen ab, wie es diese schwächlichen Juristen und Staatsmänner bei dem Staatsverhältniß, bei dem Regierungsbrecht thun wollen, obgleich sogar die Regenten- und Volks- und Verfassungsbeide meist sehr scheinlich den Vertrag erneuern. Gern übrigens können wir, um nicht um Worte zu streiten, und um den Staatsvertrag nicht von einem bloßen Verkehrsvertrag zu sondern, unsere Rechtsforderung des Strebens nach möglichst vollständiger gegenseitiger freier Übereinstimmung im Staatsverhältniß mit dem Willen der Freiheit oder freier Consens, statt mit dem Namen Vertragsmäßigkeit vertauschen.

Man leitet dann weiter aus jener ersten Verwechselung das weitere Mißverständnis, es werde nach der Vertragsansicht behauptet: Staat und Staatsgewalt und wol gar ihre Bestandtheile sollten in einem angeblichen Naturstande vor aller Staatsverbindung erst gänzlich neu und jene reine Willkür isolirter einzelner und ihrer Majoritäten erschaffen werden. Dieses widerspricht aber aller Erfahrung wie der wirklichen Natur des lebendigen Staats, seiner inneren Lebenskraft oder Gewalt, welche, wie schon Aristoteles bemerkt, nicht erst nach den Gliedern und durch ihr Belieben erschaffen werde. Nun bei unserm Bund Gottes erhebt sich ja der sich offenbarende Gott und seine schon vorhandene göttliche Weisheit und Allmacht gerade als schon früher vorhandenes, ja hier sogar als schon ausgebildetes Centrum des hebräischen Volks, eines Volks, welches auch bereits in besondere Einigungen, der Familien, Geschlechter u. s. w. gegliedert war. Und dennoch tritt nach den obigen würdigen religiösen und rechtlichen Grundgedanken für das äußerliche Rechtsverhalten nothwendig die Freiheitsform des Vertrags hinzu. Man könnte also selbst hier sagen: in juristischem Sinn oder für das äußere an-

kannte Recht falle die Entstehung dieses hebräischen Staats, seiner Verfassung und seiner Regierungsgewalt, gewiß aber, es falle die juristische Vollendung derselben mit dem Vertrag zusammen. Wie viel mehr aber kann man dieses von den freien Staaten und Verfassungen anderer Völker sagen. Diese waren zwar auch schon physisch vorhanden, ebenso auch ihre sittliche Pflicht, ehe sie zu frei anerkannter oder vertragsmäßiger Staatsverfassung gelangten; gerade so, wie ja auch der einzelne freie vernünftige Mensch in seiner Wiege noch nicht vernünftig und frei war. Es wird auch bei den Völkern das innere Bedürfnis und sittliche Pflichtgefühl für solche staatliche Einigung und Verfassung dem äußern juristischen Ausdruck der allgemein anerkannten Freiheitsform vorhergehen. Es wird die freie rechtliche Organisation sich erst später langsamer oder schneller entwickeln. Ebenso wird vielleicht auch ein für die gemeinschaftliche freie Regierung geeigneter Mittelpunkt in irgendeinem als weise, gerecht und mächtig geachteten Manne, Geschlecht oder Volksauschuß, schon vorher gegeben sein, ehe die juristische freie Anerkennung erfolgt. Wenn nun aber die Bürger ihre innern natürlichen und sittlichen Gefühle, Bedürfnisse und Überzeugungen für eine solche gesellschaftliche Einheits- und Regierungsgewalt sogar mit feierlichen Erklärungen, Eiden und Gelübden äußerlich und öffentlich verbürgen und dem entsprechend die gesellschaftlichen Einrichtungen begründen oder behandeln, alsdann muß jener sittliche und natürliche Kern, Stamm oder Träger dieser durch die Vertragsform anerkannten und zum juristischen Dasein erhobenen Regierung sich zu einer von der Einzelwillkür verschiedenen, selbständigen oder souveränen, aber verfassungsmäßigen Willenskraft ausbilden und so in der rechten organischen Wechselwirkung mit den Gliedern immer vollständiger hervortreten. Alle so mühsam entwickelten Einwendungen der Vertragsgegner, daß ja der souveräne Staatswille nicht von der Einzelwillkür einzelner Glieder und ihrer Abstimmungen ursprünglich geschaffen und von ihr beliebig übertragen wurde, sind somit auch hier, sowie bei dem Bundes- oder verfassungsmäßigen göttlichen König der Hebräer, völlig zusammengefallen. So namentlich auch die schöne Berufung auf Aristoteles, welcher in seiner politischen Entwicklung stets die Freiheitsform so organisch mit dem sittlichen und natürlichen Inhalt verbindet, einen solchen freien Organismus im Auge hat, daß für ihn ohne Vertragsmäßigkeit, ohne „stetes gegenseitiges Mitregieren und Regiertwerden von Seiten aller Bürger“ ein wahrer Staat gar nicht gedacht werden kann.³⁾ Gibt es dagegen wol etwas Unorganischeres und Unwissenschaftlicheres, als wenn nun die Gegner in ihren Rechts- und Staatstheorien, für welche sie doch praktisch philosophische oder vernünftige und freie Principien zur consequenten Durchführung an die Spitze stellen, plötzlich in einem untergeordneten Theile ihres Systems, wenn sie bei der Regierungssouveränität, weil ihr bankbrüchiges System keinen Rechtsgrund findet, statt dessen den Zufall oder die Gewalt der thatsächlichen augenblicklichen Übermacht oder blinde Glaubensgewalt zu Hülfe rufen, wenn sie dann den vom Willen der Gesellschaftsglieder losgerissenen Einzelwillen eines solchen individuellen Machthabers dem System und Organismus eines freien Volks aufzwingen wollen.

Jöpsil („Staatsrecht“, §. 44) sucht zwar jetzt dieses Auseinanderfallen, diese Zerstörung der Einheit der Staatstheorie und des Staatsorganismus dadurch zu heilen, daß er die allgemeine philosophische Vernünftigkeit des Staats und der Staatsgewalt als Grund der Gültigkeit und die beliebige factische Macht als Grund der Geltung miteinander vereinigen will. Aber hernach mußte er noch, weil Ehe und Kauf vernünftig sind, eine ihm thatsächlich durch beliebige Übermacht aufgezwungene Ehe oder Veräußerung seines Eigenthums für rechtsgültig erklären. Wo ist das bessere Recht, ganzen freien Völkern und ihren freien Bürgern mit Gewalt irgendwelche bestimmte (concrete) Staats-, Verfassungs- und Regierungseinrichtungen aufzwingen zu wollen, weil im allgemeinen Staat und Regierung sittlich sind, oder weil sie factisch entstanden sind, oder irgendeine der hundert verschiedenen Meinungen der Stubenpredigten sie für gut erklärt? Gerade dazu ist die Einwilligung nöthig, daß anerkannt wird, daß rechtlich die Vernünftigkeit mit der Thatsache, das Subjective und Objective vereinigt, und, wo es viele Gesellschaftsglieder betrifft, diese untereinander und mit der Gesellschaftsgewalt wirklich organisch und rechtlich verbunden werden. Dazu selbst der Bund mit dem wirklich

3) S. oben Aristoteles. Gerade diejenige Staatstheorie, die in Deutschland seit fünfzig Jahren am entschiedensten die Vertragsform vertheidigt, hat auch vorzugsweise die naturgesetzmäßigen und organischen ebenso wie die religiösen und sittlichen Lebenskräfte des Staats, und die Einigung der Subjectivität mit der Objectivität, der philosophischen Idee mit der objectiven historischen Gestaltung hervorgehoben. Sollen wir Deutsche denn stets das harmonische Ganze nach Abstractionen in einzelne Seiten zerreißen, so eine der andern feindlich entgegensetzen und die halbe Geschichte todt schlagen!

göttlichen König! Es gibt ja viele und sehr verschiedene Staaten, Verfassungen, Ehen, Käufe. Daher ist die allgemeine sittliche und historische Nothwendigkeit und die Allgemeinheit derselben keineswegs genügend, um die einzelnen (concreten) Verfassungen, Regierungen u. s. w. ohne freien Consens ihre bestimmten Bürger rechtlich zu begründen.

An jenen untergeschobenen Willkürvertrag knüpft man noch weitere und ganz entgegengesetzte Vorwürfe gegen die Vertragstheorie. Sie wolle rechtungültig durch einen starren Urvertrag die Freiheit sogar zukünftiger Generationen fesseln, und sie unterwerfe den Staat der stets veränderlichen Willkür zukünftiger zufälliger Majoritätsbeschlüsse. Dem Bunde Gottes mit dem hebräischen Volk wird man weder das eine noch das andere zur Last legen können. Es stellt sich selbst der obigen Rechtsforderung aller freien Völker entsprechend als ein fortbauendes lebendiges Vertragsverhältniß dar. Nach ihm soll die Freiheit des hebräischen Volks in seinem Bunde mit Gott fortdauernd erhalten, verwirklicht und verbürgt werden; es geschieht dieses durch fortdauernde freie Verfassungseinrichtungen, durch freie Versammlungen und Abstimmungen des Volks in seinen organischen Gliederungen der Volksgemeinde, der Stämme, der Geschlechter und der Familien oder Häuser, durch angemessene Vertretung und jene oben erwähnte freie Prophetensprache, durch freie Volkswahl selbst des Königs, welche sogar bei dem göttlichen König ausdrücklich bis zu der zum voraus erlaubten und vermittelt der Wahl weltlicher Könige auch wirklich erfolgten Abschung (5 Mos. 17; 1 Sam. 7) ausgedehnt wird, und welche bei den menschlichen Königen unter ausdrücklichen durch ein Grundgesetz und im Wahlvertrag festgesetzten Bedingungen und Schranken erfolgt.⁴⁾ Überall, z. B. auch in der prophetischen Bezeichnung und Salbung und Volkswahl des Königs vereinigen sich hier göttlicher Wille und Volkswille, aber so ausdrücklich wie in der englischen Magna Charta und sogar schon in dem Titel vieler germanischen Könige (z. B. Dei Gratia et constitutione imperator oder „Von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser“). Dieser göttliche Wille heiligt in den ausdrücklichen Erklärungen durch Moses die Freiheit selbst zu so großen Verfassungsänderungen, wie jene Wahl eines menschlichen Königs statt des göttlichen.

Aber freilich bloße Willkür soll auch ebenso wenig in Änderungen als in der Begründung sich geltend machen. Und in der wesentlichen Natur einer sittlichen freien Staatsverfassung und Regierung sind auch schon logisch mit consentirte unveränderliche Grundbedingungen und feste Grundlagen gegeben. Schon für die gemeinen Verkehrsverhältnisse erklärt die römische Jurisprudenz, trotz der im Privatrecht so ausgedehnten Freiheit der Bürger, über das Ubrige beliebig zu verfügen, doch gewisse Grundbedingungen als so wesentlich durch die Natur derselben begründet, daß der Vertragswille sie aufzuheben als sich selbst widersprechend und ungültig erklärt wird (so z. B. der Wille eine servitus in faciendo zu begründen). Vollends in Beziehung auf ihre sittlichen freien Grund- oder Verfassungsverträge sahen stets die freien gesitteten Nationen, ebenso wie die Römer, Engländer und Amerikaner, die wesentlich in der Natur derselben begründeten Grundbedingungen und Rechte als unveränderlich (als *semper firmataque immutabilia*, als unveränderliche *leges sacras*) an. Die weise Staatsorganisation aber begründet auch noch außer dem Verfassungsseid eine ganze Reihe von grundverfassungsmäßige Einrichtungen und Beschränkungen gegen willkürliche und leichtsinnige Beschlüsse und Änderungen, und von Bürgschaften für eine sittlich und rechtlich freie verfassungsmäßige Verwirklichung und Fortentwicklung der Staatsverträge.

Gleich richtig sind endlich alle fernern Einwendungen, welche, statt gegen unsere obige Rechtsforderung des Strebens nach möglichster Freiheit oder Vertragsmäßigkeit für die Freiheit erwachten Völker, sich vielmehr richten gegen thörichte Behauptungen der Entstehung und der Beherrschung nicht bloß der freien Staaten durch Vertrag, ja selbst gegen eine angelich in allen Theilen und zu allen Zeiten des Völkerlebens absolut durchgeführte Vertragsmäßigkeit. Hierauf gründen sich insbesondere auch viele Haller'sche Gegenbeweise gegen die Vertragsansicht. Sie sind noch unvernünftiger als Ablenkungen der Freiheit und Vernünftigkeit einzelner vernünftiger Menschen, und als sogar eine Verwerfung ihres Strebens nach Freiheit und Vernunft sein würde, weil es auch unfreie unvernünftige Menschen gibt, ob weil auch die freien in einzelnen Fällen und Zeiten noch durch unvernünftige Triebe und Vorstellungen beherrscht werden. Auch für freie Völker genügt es, wenn sie das Freiheits-

4) Man vergleiche über all: diese hebräischen Verfassungseinrichtungen, welche Mich. v. L. 1 mosrausch nennt, über die Wahlen Saul's, David's u. s. w. M. ch. 10, Mosaisches Recht, I 35-8

Vertragsprincip anerkennen, immermehr zu verwirklichen streben und im wesentlichen verwirklichen, worauf gerade ihre freien Verfassungseinrichtungen gerichtet sind und stets gerichtet zu sollen. Nur so aber erklären sich ihre verfassungsmäßigen und gesetzlichen, ihre eidlischen Annehmungen der Freiheitsgrundsätze und der freien Verfassung, Regierungsform und Verwaltung, ihre republikanischen und repräsentativen Constitutionen, ihre Volksversammlungen und freien Wahlen, ihre gesetzlichen Verbürgungen der Privat- und Gemeinde- und Volksfreiheiten, der Associations- und Petitionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerungen und Abstimmungen, ihre Erziehung und Herausbildung aller Glieder zur möglichsten Vernünftigkeit und Freiheit; endlich ihr freies Auswanderungsrecht für Diejenigen, die bei allen diesen Mitteln keine wesentliche Übereinstimmung ihres Willens mit dem Staat gewinnen können. Wäre es nicht abgeschmackt, den freien Nationen des Alterthums und der Neuzeit bei allen solchen thatsächlichsten und wörtlichen Anerkennungen der Vertragsgrundsätze in Verfassungen, Verfassungseriden und Gesetzen und bei ihren Revolutionen, Opfern und Kämpfen für die-
 ihm das Vertragsprincip bloß deshalb abzusprechen, weil sie ihr Ideal noch nie ganz vollkommen verwirklichen konnten, wenn sie etwa außer der natürlichen Vertretung aller unselbständigen Familienglieder durch die Familienhäupter auch manche andere weniger selbständige Menschen nicht an allen Freiheitsrechten unmittelbaren Antheil nehmen lassen, weil sie fürchten, es würde durch solche Theilnahme gerade die möglichst große Vertragsmäßigkeit der Staatsbeschlüsse gestört werden. Auch der einzelne vernünftige Mensch muß ja sein vernünftiges Streben auf das Mögliche beschränken, die Unterbrechungen durch Schlaf u. s. w. sich gefallen lassen. Ebenso wenig wird man jenen Völkern ihr Vertragsprincip absprechen, wenn sie neben der Freiheitsform des Vertrags auch den sittlichen Bestimmungsgrund und Inhalt erwähnen, etwa nach frommer Auffassungsweise den göttlichen Willen, welcher natürlich im hebräischen und kanonischen Recht auf jeder Seite mit dem Census populi vereinigt wird. Ebenso ist es nach dem Grundsatz: Exceptio firmat regulam, viel mehr eine Bestätigung als eine Widerlegung der Vertragsgrundsätze, wenn dieselben in einzelnen Zeiten mehr oder minder verletzt und despotisch unterdrückt werden, sowie in England unter den Stuart, und wenn dann diese Völker die Verletzungen für unrecht halten, gegen sie und gegen feindlich entgegengelegte Theorien eines göttlichen und historischen Gewaltrechts kämpfen, wenn sie mit den größten Anstrengungen und Opfern die Herrschaft der Vertragsgrundsätze wiederherstellen, wenn sie an die Stelle einseitiger Meinungsdespotie der fürstlichen Räte oder einzelner Stubenlehrten über Volkswohl und Volksrecht die freie öffentliche Meinung und Abstimmung der Nation und ihrer frei erwählten Volksrepräsentanten zu setzen suchen. Das Vertragsprincip und die Verfassungseinrichtungen und die Geschichte der freien Nationen gehören zusammen. Das erstere bildet einen Mittelpunkt für die beiden letztern. Sie sind nur durch- und miteinander verständlich.

Auch in unsern neuesten Zeiten beharren trotz aller verderblichen Restaurationsversuche Völker der gebildeten Welt sichtbarlich in jenem gewaltigen Streben für die Verwirklichung des Freiheitsprincips. Es erscheint also jetzt die Reaction gegen dasselbe weniger bedenklich. Es kann der selbstzufriedene Wahn einiger modernen deutschen Gelehrten, die Vertragsgrundsätze als einen überwundenen Standpunkt erklären, sogar Heiterkeit erwecken. Bei der Mehrzahl deutscher Anhänger der Gewaltstheorien liegt jetzt die Quelle ihres Irrthums nur noch in ihrer unbewußten geistigen Abhängigkeit von derjenigen Schulphilosophie, die zur Zeit ihres Studiums die Modesphilosophie war. Es war dieses die Naturphilosophie, die ihrem innersten Wesen nach die Freiheit in der Naturgesetzmäßigkeit untergehen läßt, welche aber selbst den besten Gründer der historischen Schule ihm unbewußt umstrickte.^{*)} Glücklicherweise aber hört jetzt diese naturphilosophische und die auf sie begründete historische Schultheorie, die ihre selbst in der Hegel'schen Gestaltung, ebenso zu den wirklich überwundenen Standpunkten, in praktischer Beziehung wenigstens das Kantische und Fichte'sche und Schelling'sche System. Diese Schulsysteme sind veränderlich, nicht aber die übereinstimmenden, viele Jahrtausende hindurch Überzeugungen aller freien gesittigten Völker über das, was sie im gesellschaftlichen Leben wahr und recht erprobten. Wer hierin etwas Anderes lehren will, der wird, wie Aristoteles sagt, schwerlich etwas Gescheitdes vorbringen. Bei uns aber konnte das Zusammentreffen des angeblichen naturgesetzmäßigen und historischen „Sichvonselfstmachens“ und der angeb-

^{*)} Vgl. Wölfer, System, I, 262 fg.

lichen Vernünftigkeit und Nothwendigkeit alles Wirklichen mit dem reactionären Geschrei gegen den Jakobinismus auch sonst gründliche neuere deutsche Gelehrte dahin brachten, daß sie mit den französischen und den Haller'schen und den berlinischen Reactionstheorien Beziehung auf das Staatsrecht plötzlich das historische Recht der Griechen und Römer, Deutschen und Engländer, die Grundansichten ihrer Verfassungen, ihrer ersten Denker, Staatsmänner und Regenten, sammt den Lehren der Heiligen Schrift als stümperhaften gar als revolutionären Wahn radical verwarfen. Solche unnatürliche temporäre Verunsicherung verschwindet mit den temporären Veranlassungen.

Freilich aber bleibt immer die Verunstaltung der gründlichen deutschen Wissenschaften dauerlich und vielfach schädlich. Und weniger gutmüthig lassen sich auch solche Anhänger der Gewaltstheorien beurtheilen, welche allzu deutlich das Bedürfniß verrathen, entweder der Gewalt zu gefallen oder sich selbst Gewalt zu erwerben, und welche nicht selten die Gewaltthaber durch den Wahn betören, jene Freiheitstheorie sei revolutionär, und die Gewaltstheorie könne retten. Ihnen gegenüber muß man zunächst die klägliche Bodenlosigkeit und Inconsequenz ihrer Theorien nachweisen, da sie heutzutage weder die gewöhnliche monarchisch-theokratische Gewalt irgend vollständig und folgerichtig darzustellen wagen. So muß man hinweisen einerseits auf denjenigen Staat, in welchem die Vertragstheorie am vollkommensten verwirklicht ist, und in welchem anerkannt Volk und Thron am meisten gegen Sturz gesichert sind, in welchem die Nation bei jeder Bedrohung ihrer britischen grundvertragsmäßigen Freiheit mit den kräftigen Waffen ebenderselben Verfassung einmüthig sich erwehrt. Man muß anderntheils hinweisen auf die heutzutage gar nicht beruhigende, sondern vielmehr aufreizende Kraft aller dieser Berufungen auf die angeblich göttliche und auf die thattätige Gewalt. Hierauf wissen auch unsere heutigen Radicalen zu pochen, sie, diese gründlichen Anhänger vertragmäßiger Grundverfassung und des Bundes Gottes, diese consequentesten christlichen Vertheidiger der Gewaltstheorien. Wollt ihr heutzutage mit Hrn. von Haller die angebliche natürliche und geschichtliche Ordnung Gottes das mittelalterliche Hausrecht proclamiren, dann dürfen alle Revolutionäre jetzt ungehemmt durch die Heiligkeit der beschworenen Grundverträge der Nation und durch deren nationale Vertheidigung sich der Hoffnung geben, mit thattätlichem Niederwerfen der nun isolirten Mächtigen die rechten Herren Gottes und der Gewalt Gnaden zu werden.

H. E. W. Paulus und Welter

Bündniß, s. Bund.

Buonaparte (Napoleon) und sein Haus. Der Napoleonismus. Es kann hier unsere Absicht sein, eine Lebensbeschreibung oder vollständige Charakterschilderung des Mannes zu geben, der mit dem Ruhm seiner Thaten, mit den Denkmälen seiner Geistes- und Heldenthaten seines beispiellosen Glücks und seines erschütternden Sturzes die Welt erfüllt hat. Der Sturz dieses verhängnißreichen Lebens ist an uns selbst vorübergerauscht, und die hervorragenden Erscheinungen und Wunder, die er mit sich führte, stehen tief eingepträgt in unserer noch frischen Erinnerung. Auch würde schon eine bloße Skizze, wenn sie nicht allzu dürftig wäre, den Anfang eines Buchs erreichen, und von historischen Büchern, welche Napoleon's Person, Thaten und Wirken zum Gegenstand haben, besitzen wir schon eine große Zahl und werden über manche andere erscheinen sehen. Wir beschränken uns daher auf einige wenige, der Wissenschaft näher angehörige Betrachtungen, zu welchen der allgemeine Überblick solcher Geschichte den natürlichen Anlaß gibt.

Das Allererste, was hier dem Gedanken sich darstellt, ist der ganz einzige — in der gesamten Weltgeschichte noch nie in gleichem Maße vorgekommene — Ruf zum mächtigen, hin nach Zeit und Raum entscheidenden, und zwar wohlthätigen und menschenbeglückenden Wirken, welchen das Schicksal unserm Helden verlieh; woran dann natürlich die Frage anreißt: ob und inwiefern er solchen Ruf begriffen und treulich erfüllt oder aber verkannt, nachlässigt, mißbraucht oder selbstischen Interessen nachgesetzt habe. Schon zur Würdigung der Kraft ist der erste Standpunkt nothwendig, zur moralischen Würdigung führt dann sichersten der zweite.

Wohl gab es noch weiter gebietende Herrscher als Napoleon, auch Eroberer, die noch Land als er mit ihren Kriegsscharen überschwemmt, siegreich durchzogen und ihrem Scepter unterworfen haben; August's und Trajan's Reich war größer, jenes von Karl dem Großen wenigstens nicht kleiner als Napoleon's, und von dem macedonischen Helden herab auf Dschingis-Khan und Tamerlan haben viele Kriegsheerführer in der Schwäche oder Entartung der Völker den Reiz und den gebahnten Weg zu Errichtung von Weltreichen gefunden. Doch den

ren, wenn nicht eine große Idee und eine dafür empfängliche Welt ihren Waffen sich befreundet, zu zerstören leichter als Aufbauen, und alle Kraft des Genies und des Charakters selbst eines Weltgebietenden vermag nichts oder wenig gegen einen widerstrebenden Geist der Nationen oder die Ungunst der Weltlage. Selbst der große Cäsar scheiterte schon in dem Versuche, sich die Krone auf's Haupt zu setzen, an dem noch lebenskräftigen republikanischen Geiste Roms (auch Napoleon wäre gescheitert, hätte er nur wenige Jahre früher die Republik umzustürzen versucht), und Augustus vermochte zwar das der Bürgerkriege müde Volk durch „Brot und Spiele“ zu fesseln, doch erlaubten ihm die geistige und moralische Erschlaffung im Innern und die Barbarei von außen mehr nicht als die Befestigung der eigenen Herrschaft. Weltbeglückung, Weltveredelung, Voranführen der Menschheit durch Verwirklichung großer Ideen wäre ihm, auch wenn er selbst dergleichen gehegt und solches Ziel sich vorgesteckt hätte, nimmer möglich gewesen. Ähnliche Unempfänglichkeit der Zeit für höhere Geisteserschöpfungen — nicht eben durch Erschlaffung, wol aber durch Rohheit oder Verwilderung — hinderte Karl dem Großen an anhaltendem und bleibendem Einwirken oder beschränkte dasselbe auf bloßes Zusammenwerfen von Massen, deren lose Verbindung unfähig war, den kommenden Stürmen zu trotzen, und auf nachlässiges Legen von rohen Grundsteinen, auf welchen das eigentliche Gebäude — schön oder nicht, dauerhaft oder unhaltbar — aufzuführen den Nachkommen oder den Zukünftigen überlassen blieb.

Nicht also Napoleon. Ihm war vom Schicksal die Bahn geebnet zum glänzendsten Ziel, und es standen ihm alle Mittel zu Gebote, das Größte und Herrlichste zu vollbringen. Als er — er schon früh die Bewunderung der Welt gewesen durch Kraft, Glück und Thatenglanz, als Schrecken Österreichs im Kriege der ersten Coalition, der Eroberer Italiens, Gründer neuer Republiken daselbst und glorreicher Friedensstifter zu Campo-Formio, sodann Eroberer Malta's und Aegyptens — auf die Kunde von Frankreichs Unfällen im Coalitionskriege dahin unverhofft zurückkehrte, erschien der allein Unüberwundene, der wundergleich vom Glück Begünstigte, trotz aller Fehler der übrigen Häupter noch mehr Emporgehobene, seiner durch die Niederlagen seiner Heere gebeugten, durch Parteikampf zerrütteten, von tyrannischen, unfähigen Gewaltregimenten regierten Nation als von der Vorsehung eigens gesandter Retter. Allgemeines Vertrauen, allgemeine Huldigung unter allen Klassen des Volks kamen ihm entgegen, die verschiedenen Parteien richteten auf ihn ihre Hoffnung, und als er durch einen kühnen Gewaltstreich (am 18. und 19. Brumaire) die Directorialregierung umstürzte, verzicht man ihm denselben nicht nur, sondern dankte ihm dafür. Die Dictatur, die er jetzt als Erster Consul an sich nahm, erschien als einzig übriggebliebenes Heilmittel für das innerlich franke und von außen schwer bedrängte Reich. Müde der langwierigen Unruhen, Drangsale und Argernisse, vor den Schrecken der abermaligen Revolutionsregierung bange und mehr als die stürmische republikanische Freiheit die endliche Wiederkehr der Ordnung und Ruhe begehrend, ließ die „große Nation“ eine neugeschaffene Verfassung gefallen, welche, mit Beibehaltung bloß einiger republikanischer Namen und Schattenbilder, der That nach die unumschränkste Gewalt in die Hand des Mannes legte und alles durch die Großthaten und Leiden der Revolution so theuer erkaufte politische Recht des Volks wie seiner angeblichen Vertreter in leere Formen und Täuschungen umwandelte. Die neuen Triumphe des genialen Kriegsherrn über Österreich und die Coalition, wenn die gewinnreichsten Friedensschlüsse und, nach abermals eröffnetem Kampf, wiederholte vernichtende Schläge auf alle Feinde befestigten, vollendeten den stolzen Bau. Das Frankreich, von Bewunderung und Siegesfreude trunken, betete an vor seinem „Erbkaiser“ Napoleon, und Europa, theils gedemüthigt, theils in Freundschaft ihm verbunden, vernahm mit Achtung, mit Unterwürfigkeit oder mit Schrecken sein weitgebietendes Wort.

Jetzt, oder vielmehr schon früher, noch als erster Consul und gleich nach den Friedensschüssen von Luneville und von Amiens, hätte er alles Gute für Frankreich und für die Welt bewirken vermocht. Er, der Erbe der Revolution, welche eine Unermeßlichkeit geistiger und moralischer nicht minder als materieller Kräfte im Schoße der großen Nation erweckt, entsaltet, in glorreicher Thätigkeit gesetzt hatte, er, jetzt über alle diese Kräfte mit Vollgewalt verfügend, in Wiederhersteller der langentbehrten Ordnung, Ruhe und Gesezesherrschaft im Innern, zugleich der Wiederhersteller des Weltfriedens und, wenn er wollte, der zuverlässigste Beschützer desselben. Er durfte jetzt bloß noch den edlern Richtungen des Zeitgeistes mit Treue hingeben, sich an die Spitze der Ideen stellen, deren Verwirklichung das Ziel der Revolution in ihrem ersten Stadium gewesen, den Grundsätzen der echten Freiheit, der Gerechtigkeit,

der Mäßigung, daher neben den Forderungen des natürlichen innern Staatsrechts auch des äußern, d. h. allgemeinen Völker- und Menschenrechts, thatsäthliche Huldigungen dargen, um neben der liebenden Verehrung Frankreichs auch der dankbaren Anhänglichkeit fremden Völker gewiß und mittels derselben Herr der Bestimmungen des Welttheils zu Wäre er, nachdem die Nothwendigkeit der Dictatur vorübergegangen, als bloßer Präsident freien Republik oder auch, falls die monarchischen Formen für Frankreich zuträglich oder unentbehrlich erschienen, als constitutioneller Erbkönig (oder Erbkaiser) an der Spitze Staats geblieben, er wäre immerdar mächtig genug für alles Gute — weil dabei mit dem nünftigen Nationalwillen im Einklang — gewesen und er hätte bei treuer Beobachtung auf echte Volksrepräsentation gebauten Verfassung Frankreich zum Musterstaat für die erste Welt, zum glänzendsten Vorbild wohl verwahrter gesetzlicher Freiheit und aller durch beschützten öffentlichen und Privatwohlfahrt erheben mögen. Die durch ihre politische Stellung an die französische Allianz oder an den französischen Schutz näher angewiesenen Staaten hätten sodann, im eigenen Interesse und durch die Gewalt der Verhältnisse dazu angezogen dasselbe System der Verfassung und Verwaltung gleichfalls angenommen, und es wäre ein System und mit demselben ein der mündigen Völker würdiger, vom Zeitgeist dringend geforderter Rechtszustand dadurch auf einer unerschütterlichen Grundlage befestigt worden. — die — sei es wegen minder vorangeschrittener Civilisation oder wegen allzu fest gewurzelten historischen Rechts, sei es wegen dynastischer oder absolutistischer Interessen — dem System geneigten Mächte hätten — schon der politischen Rivalität und der Interessen des Ruhms willen oder aber dem täglich gewaltigern Strome der öffentlichen Meinung und dem durch das Beispiel des nachbarlichen Glücks gestachelten Verlangen der eigenen Völker nachgebend — wenigstens einiges gewähren und dadurch den Grund legen müssen, worauf in allmählichem Fortschreiten das Gebäude constitutioneller Freiheit sich hätte erheben können. Wären sie ja um solcher Nothwendigkeit zu begegnen und die ansteckende Kraft des Beispiels abzuwehren mit entschiedener Feindseligkeit gegen das liberale System und dessen natürlichen Beschützer Frankreich, aufgetreten; so würden die jetzt gerechten und von der öffentlichen Meinung unterstützten Waffen desselben wol leichten Triumph errungen haben; und es hätten sodann dem Bedürfnis der Nationen entsprechende Schöpfungen unter dem Fußtritt eines großmächtigen Siegers hervorgehen mögen. Dergestalt wäre die „politische Reform“ — heutzutage Zeitgeist so gebieterisch gefordert als vor drei Jahrhunderten die kirchliche — friedlich durchgeführt, jedenfalls unter den Auspicien der großen Nation und ihres genialen Haupt gebracht und dieses mit der Krone des schönsten Ruhms, den jemals ein Sterblicher errungen geschmückt worden. Die Repräsentativverfassung in reiner Gestaltung und treuer Beachtung, die Pressefreiheit, derselben wie jedes Rechtszustandes Bedingung und Bürgin die Verbreitung des Lichts unter allen Volksklassen mittels wohleingerichteter Schulen vernünftiger Lehr-, Denk- und Sprechfreiheit, die Wiedereinsetzung des natürlichen Rechts in die ihm gebührende, doch seit längster Zeit verkümmerte, ja verspottete Herrschaft, die Abschaffung aller mit jenem ewigen Recht unvereinbarlichen Einzelgesetzen und absolutistischen oder aristokratischen (als grundherrlichen, leibherrlichen, gutherrlichen u. dgl.) Ansprüche, die radicale Reform der gesamten Gesetzgebung sowie Herstellung möglichst allgemeiner Handelsfreiheit, endlich die Reinigung auch der Kirche des Staats von allen Mißbräuchen und verkehrten Einrichtungen, die Abschaffung des Libats, die Befreiung von jedem Gewissenszwang, die Friedensstiftung zwischen den feindenden ConfeSSIONen, überhaupt alle Wohlthaten und Segnungen der zur Herrschaft gekommenen Vernunft und Humanität hätten Europa zu Theil werden mögen, wenn B. dahin Richtung genommen oder solches Ziel des Strebens sich gesetzt hätte. Auch verlangten, und taten es Frankreich und Europa von ihm. Hat er der Erwartung entsprochen?

Freilich mag es Schwärmerei scheinen, von einem Kriegsherrn und welcher durch Ruhm zur Dictatur gelangte, eine ganz reine, selbstverleugnende Tugend zu erwarten (Watson's Charakter steht fast einsam in der Geschichte); doch mag schon die edlere Ruhmbegierde Unvollkommenheit der Tugendkraft ersetzen und zur Erstrebung des Guten an der Stelle Glänzenden spornen; und auch die bloß theilweise oder annähernde Erfüllung eines hohen Berufs hat auf dankbare Anerkennung Anspruch. Hat B. denselben errungen? Was war Ziel seines Strebens? Ein glückliches, freies, lichterfülltes, von den Völkern geachtetes, geliebtes, ihnen als Vorbild des Guten dienendes Frankreich und, unter dessen Agide, die leichtlich allgemeine Herrschaft des Rechts und die der Menschheit zum freien und freudigen

reiten in allem Guten zu öffnende Bahn? Nein! leider nein! Er verlangte nichts als zeitgebietendes, womöglich weltbeherrschendes Frankreich und für sich selbst und sein Haus Besitz des mit unbeschränkter Vollgewalt auszurüstenden Weltthrons. Dem Glanze des Ruhms und dem in der Geschichte so gemeinen Durste nach Herrschaft und nach Stiftung eines regierenden Hauses opferte er dergestalt auf den unermesslich edlern, den vom Schicksal ganz eigens ihm dargebotenen Ruhm des Freiheitbegründers im Vaterland und des Wohltäters der Menschheit. Darum sollte Frankreich zwar mit dem Raub der Nationen sich bereichern, der Ordnung und Ruhe und einer wohl geregelten Verwaltung sich erfreuen, alle dem Krieg und der Staatswirthschaft dienenden Künste und Wissenschaften treiben und durch großartige Anstalten zu solchen Zwecken (als Heerstraßen, Kanäle und andere kostbare Land- und Wasserbauten) sich verherrlicht sehen; aber der gesammelte Reichthum sollte bloß die Schatzkammer für den Dictator, die stets bereite Hülfquelle für seine Herrscherplane, zumal der Trügeluß fortwährend geöffnet sein; Ordnung und Ruhe sollten aus blinder Unterwerfung hervorgehen, soldatischer Gehorsam der Hebel der Verwaltung, soldatischer Geist die höchste Tugend der Franzosen, soldatischer Ruhm der Ersatz für die Freiheit sein. Alle Wissenschaften und Tugenden, welche den Geist erheben, die edlere Gemüthskraft stärken, menschliches und bürgerliches Selbstgefühl und Freiheitsmuth einflößen, überhaupt die höhern Ideen und ihre mittern Namen der „Ideologen“ wegwerfend bezeichneten Pfleger sollten keine Heimat haben in dem Despotenreich, sie sollten der Verachtung und Anfeindung, nöthigenfalls der gewaltthätigen Unterdrückung heimgefallen sein. Keine geistige Mittheilung, als welche dem Gewaltthümer wohlgefällig wäre, kein mehreres Licht, als ihm nützlich dünkte, sollte den Bürgern des großen Reichs zukommen; die Pracht des Kaiserthrons, die stolzen Siegesfeste, die Demüthigung der Großmächte und vor allem die Gnade des glanzumstrahlten Herrn sollten an die Stelle der Verwirklichung der 1789 und 1791 verkündeten und sanctionirten echt liberalen Ideen treten oder die Abfindung ihrer begeisterten Freunde und Vertheidiger oder deren ausgetreteten Erben sein. In Bezug auf die auswärtigen Völker aber sollte, desselben egoistischen Zweckes willen, immer nur der einseitige Vortheil Frankreichs, d. h. seines Herrschers, das Princip aller Verhandlungen in Krieg und Frieden sein. Eroberung, Unterwerfung, Tributpflicht, Dienstbarkeit unter dem Namen der Allianz und endlich eine Verfassung, welche am sichersten die Lieferung von Geld und Menschen zum Dienste des Weltherrschers verbürge: dies waren die alleinigen Gaben, welche der Sieger oder der angebliche Freund den von seinem starken Arm erreichbaren Völkern brachte. Von Ausführung großartiger Ideen, von Einrichtungen zum Zweck des Nationalglücks war nirgends eine Rede, am wenigsten von Freiheit und Glück. Provinzen des großen Reichs, im Sinne der altrömischen Weltherrschaft, sollten die Provinzen wie die angeblich beschützten und die Vasallenstaaten sein; und als Proconsuln sollten — ehemals durch Grundgesetze, z. B. durch landständische Verfassungen, beschränkten, jetzt durch des Siegers Machtgebot zu absoluten Herrschern erklärten — eingeborenen Landesherren oder die neueingesetzten Gebieter dienen. Eine Verhöhnung des Völkerrechts, die zu dem an Charakter und Ausdehnung der von B. begangenen zu vergleichen wäre, zeigt seit der Gründung der römischen Weltherrschaft die Geschichte nicht, und Deutschland zumal ist das Land, das solcher Verhöhnung leidensvoller Schauplatz ward.

Ein kurzer Überblick der von Napoleon B. ausgegangenen politischen Richtungen, Einrichtungen und Schöpfungen im Inland und Ausland wird hinreichen zur Rechtfertigung des obigen Urtheils.

Schon die Art des Umsturzes der Directorialverfassung (am 18. und 19. Brumaire des Jahres VIII, 9. und 10. Nov. 1799), zumal die gegen den Rath der Fünfhundert verübte Gewaltthat zeigte der Welt, daß B. die Volksrepräsentation, also auch das Volk, verachte, ja mit ihm zu treten bereit sei, sobald das Interesse der Herrschaft es erheische. Doch mochte die fast hoffnungslose Lage der Republik und der Drang des verhängnißreichen Augenblicks hier als Entschuldigung geltend gemacht werden. Aber die Consularverfassung, welche infolge der Gewaltthat entworfen und dem überraschten Volke zur Annahme vorgelegt ward, hob bis auf den Namen und Formen alle politischen Rechte der Franzosen auf und legte ihre Geschicke unbedingt in die Hände des auf zehn Jahre ernannten und dann wieder erwählbaren Ersten Consuln B. Nicht eine vorübergehende, auf die Dauer der Gefahr beschränkte Dictatur ward errichtet, sondern das so mühsam aufgeführte, mit Strömen von Blut und Thränen errichtete Gebäude nicht nur der republikanischen, sondern überhaupt der politischen Freiheit des Reichs vollständig und für immer, nämlich durch ein zur bleibenden Herrschaft bestimmtes

Grundgesetz, über den Haufen geworfen. Selbst zur Zerstörung des Wenigen, was man weilen noch übrig ließ, schuf die Consularverfassung ein dem Willen des Ersten Consuls bedingt dienstbares Werkzeug in dem sogenannten „Erhaltungssenat“, dessen Decrete, „*senatusconsulte*“ genannt, auf den Wink des Herrn in kurzer Frist und Schlag auf Schlag noch die letzten Schatten der Freiheit tilgten.

Neben mehreren, mit Klugheit zur Beruhigung Frankreichs und zur Stärkung des trauens ergriffenen milden und versöhnenden Maßregeln, als der Aufhebung verschiedener der Schreckenszeit herrührender tyrannischer Verordnungen und der den Verbannten und gewanderten mit wenigen Ausnahmen gewährten oder erleichterten Rückkehr, enthüll gleichwol schon in den ersten Tagen seiner Gewalt die Unlauterkeit und absolutistische Richtung seines Strebens sowie die Unruhe des eigenen Gewissens, d. h. das Bewußtsein, daß er thatue. Noch hieß Frankreich Republik, und er entriß ihm durch Machtgebote die Presse, unterdrückte die freisinnigen Journale und verfolgte deren Herausgeber, benahm also Gesamtwillen oder der öffentlichen Meinung, welche die eigentliche Seele der Republik, i haupt des Rechtsstaats ist, den einzig unverfälschbaren Ausdruck, dadurch bekennend, im Einklang mit dem Nationalwillen zu regieren nicht gedenke, daß er Pläne hege, welche öffentliche Beurtheilung nicht ertragen, daß er nur der Gewalt, nicht aber dem Recht die Dauer seiner Macht vertraue.

Zugleich wurde die Verwaltung auf militärischem Fuße eingerichtet. Nicht mehr durch legalistisch organisirte Autoritäten, sondern durch einzelne Befehlshaber, genannt Präfecten, Unterpräfecten und Maires, welche sämmtlich (mit Ausnahme der Maires in kleinern Gemeinden) der Erste Consul ernannte, sollte die Regierung geführt werden, die militärische Subordination also zum Hebel auch der bürgerlichen Verwaltung dienen.

Einige Verschwörungen, die gegen den Gewaltherrscher von einzelnen Feinden geschwiegen, zum Theil arglistig durch provocirende Regierungsagenten ins Dasein gerufen wurden, gaben den Vorwand zu noch weiterer Unterdrückung der Nationalfreiheiten und zu Gefährdung persönlicher Sicherheit aller, zumal der Freigesinnten. Ohne Urtheil und Recht wurde über 130 derselben durch ein *Senatusconsult* die Deportation verhängt. Sodann wurden Specialgerichtshöfe verfassungswidrig durch das ganze Reich errichtet, bestehend aus vom Consul ernannten Richtern, d. h. Dienern der Willkür, bewaffnet mit dem entweihten Schwert der Gerechtigkeit. Selbst die Heiligkeit der Volksrepräsentation schirmte die freisinnigen Mitglieder der Nation nicht. Als sich gegen den vom Consul vorgelegten Entwurf eines neuen bürgerlichen — in vielen Bestimmungen den Interessen des Despotismus huldigenden — Gesetzes ein muthiger Widerspruch im Tribunat und im Gesetzgebenden Körper erhob, so wurden ein vom Consul dictirtes sogenanntes „organisches *Senatusconsult*“ 20 Tribunen und Gesetzgeber aus der Liste der beiden hohen Staatskörper „eliminiert“, und durch das Schicksal solcher Maßregel die Unterwürfigkeit beider für die Folgezeit gesichert.

Noch einige Trümmer und einige schwache Bollwerke der Freiheit hatte die Consularverfassung übrig gelassen. B., wie alle Gewaltherrscher, hielt sich nicht sicher, solange nicht vertilgt wären. Zudem war ihm schon die Möglichkeit, nach Verfluß der zehn Jahre nicht wieder erwählt zu werden, ein unerträglicher Gedanke. Also ließ er, auf die im Tribunat von seiner Knechte ausgegangene Anregung, sich zum lebenslänglichen Consul ernennen und g darauf durch den zur „Erhaltung der Verfassung“ eingesetzten Senat dieselbe umstürzen, in wesentlichen Punkten verändern und jeder weiteren Veränderung preisgeben. Ein solches „organisches *Senatusconsult*“ verließ (1802) ausdrücklich dem Erhaltungssenat das Recht solcher Veränderung, auch das Recht, das Tribunat und den Gesetzgebenden Körper zuzulösen, Departements außer der Constitution zu erklären, das Geschworenengericht zu beseitigen, ja die von den Gerichten bereits gefällten Urtheile umzustößen! Zugleich wurden weil periodische Urwahlen dem öffentlichen Geist stets einige Nahrung geben — das Männeramt für lebenslänglich erklärt und das (allein mit dem Recht der Discussion besetzte) Tribunat von hundert Mitgliedern, die es zählen sollte, auf fünfzig herabgesetzt. Die Ertheilung einer Anzahl von einträglichen Senatorien, d. h. von reichen, durch den Ersten Consul an verdiente Senatoren zu verleihenden Vsründen, war der Lohn für solche Dienstleistung an gleich die Bürgschaft der fortdauernden Willfährigkeit des Senats.

Eine glänzende Probe derselben ward im zweiten Jahre nach solcher Verfassungsänderung gegeben durch ein abermaliges „organisches *Senatusconsult*“, welches, aus Anlaß einiger bedenkter Verschwörungen — welche auch zur zwiefach rechtserhöhnenden That und

Prinzen von Enghien den Vorwand gaben — die lebenslängliche Gewalt B.'s in eine erbliche und die Republik in ein Kaiserthum verwandelte (1804). Es geschah solches ohne Befragen des Gesetzgebenden Körpers und der Nation durch bloßes Machtgebot des Senats, und die Bekanntmachung ward erlassen im Namen „Napoleon's von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen der Republik Kaisers der Franzosen“. Nur darüber, ob das eigenmächtig geschaffene Kaiserthum in der Familie Napoleon's erblich sein sollte, wurden Stimmregister im ganzen Reiche eröffnet. Dasselbe war auch bei der Frage über das lebenslängliche Consulat geschehen und dadurch wenigstens anerkannt worden, daß darüber, wer sein Herr sein solle, nur das Volk selbst von Rechts wegen zu entscheiden habe. Doch war freilich solche Anerkennung nur solche Zustimmung (worauf Napoleon sich so gern berief) nur scheinbar, weil die Formen der Abstimmung, namentlich der imponirende Einfluß der Behörden, die Freiheit aufhoben und weil man dabei die Nichtstimmenden als bejahend zählte.

Ohne Rücksicht auf irgendein natürliches oder geschriebenes Recht schritt er sonder Mäßigkeit und gleich arglistig als gewaltsam seinem Ziele, der Weltherrschaft, entgegen, und je mächtiger nach außen, desto despotischer ward er im Innern. Freilich gaben die offenen und geheimen Feindseligkeiten der Mächte und fast der gesamten europäischen Aristokratie gegen den illegitimen Emporkömmling diesem nicht selten gerechten Anlaß zum Kriege; doch noch öfter forcierte er durch Gewaltthaten, wie seit der Römer Zeit keine mehr vorgekommen, durch Unerbittlichkeit und Übermuth die Coalitionen heraus, und es kam so weit, daß 1809 der Kaiser von Oesterreich in seiner Kriegserklärung wider Napoleon mit inhaltschwerer Wahrheit sagen konnte, „die Freiheit Europas habe sich unter die österreichischen Fahnen geflüchtet“. In frischer Erinnerung unserer Leser stehen — neben vielen vereinzelt Gewaltthaten, worunter zumal die Hinrichtung Balm's gegen den Himmel schreit — die beißend harten Friedensgesetze, die der stets siegreiche Kriegsheermeister nacheinander seinen gedemüthigten Gegnern vorschrieb, sowie der unerhört freche, auch im Frieden durch rechtsverhöhndes Machtwort verübte Länderraub und Thronensturz, die nimmersatte Eroberung, Unterwerfung, Brandschatzung, Einverleibung, Verschönerung, Vertauschung, Zerstückelung, Zusammensfügung, überhaupt vielfach wechselnde, willkürlich dictirte Gestaltung aller von seinem Arme erreichbaren Länder und Völker, und dabei nirgends auch nur eine hochherzige, d. h. von Selbstsucht freie, humane oder politische Idee vorwaltend, sondern überall nur sein, des Herrschers, Interesse und Frankreichs, als seines Reiches, Macht und Glanz. Ganz Italien mit Illyrien, fast ganz Deutschland, Holland, die Schweiz, ein großer Theil Polens, endlich auch Portugal und Spanien erfuhren solche Unterdrückung, als sämmtlich Bestandtheile entweder des „directen“ oder „indirecten“ Reiches, worüber der Gewalttherrscher hier als Kaiser oder König, dort als Schutzherr oder als Vermittler oder als Verbündeter, oder als Familienhaupt sein Scepter streckte.

Wohl hat einigen dieser Länder die Unterwerfung auch Gutes gebracht, oder hätte, wenn sie länger gewährt hätte, desselben bringen mögen, als in Deutschland Schwächung der Geburtsaristokratie, Lösung einiger der drückendsten Fesseln des historischen Rechts, Wiedererweckung der selbstthätigen Kraft und Verbesserung der Regierungskunst; in Spanien und Italien die Abschaffung der Inquisition, die Milde der Pfaffen- und Mönchsherrschaft und des finstern Aberglaubens; in der Schweiz einen zeitlich erträglichen Vergleich zwischen Alt und Neu; fast überall endlich mancherlei schöne und kostbare Gründungen für Beförderung materieller, namentlich staatswirthschaftlicher Interessen; aber alles, was von solchen Gütern Napoleon den unterworfenen Völkern verlieh oder zudachte, war lediglich berechnet auf und bedingt durch das selbstthätige Interesse des Herrn. Also die Schwächung des Geburtsadels und ebenso des Pfaffenenthums als der wider ihn — jedenfalls den Sohn, wenn auch abtrünnigen Sohn der Revolution — in unversöhnlicher Fehde stehenden Kräfte, die Erhebung der soldatischen Kraft als der ihm dienstbaren und künstlichst an seinen Dienst gefesselten, ebenso die Verbesserung der Regierungskunst (in der Hauptrichtung ohnehin nur Vervollkommnung der despotischen Verwaltungskunst) als Hebel der Hervorrufung der abermals in seinen Dienst zu verwendenden materiellen Mittel und Kräfte u. s. w. Nirgends aber sollte die Entfaltung irgendeiner selbstthätigen Kraft oder freien Nationalität stattfinden; sondern Regierungen und Völker, die er zu seinem Reiche zählte, nur ein lediglich von seinem Willen oder seiner Gnade abhängiges Dasein haben. Daher die Zerstückelung Italiens, woraus sein Schöpferwort so leicht ein Reich hätte bilden mögen; in Deutschland die Mißgestalt des Rheinbundes und die Herabwürdigung einerseits von dessen Fürsten zu Satrapen des Kaisers und andererseits von dessen Völkern zu Knechtscharen der ihnen gegenüber mit unumschränkter Macht bekleideten Fürsten, die bis ins

Herz Deutschlands frevelhaft ausgebehnte unmittelbare Herrschaft Frankreichs und die Besetzung deutscher Fürstenthümer mit französischen Herren, die Unterdrückung des deutschen Namens in dem „Deutschen Anzeiger“; in Holland der dem Hass gegen England geopfert Handel und Raub der köstlichsten Provinzen, zuletzt die völlige Einverleibung; in Polen der kümmerliche Bau eines dem unterthänigen Sachsen verliehenen Herzogthums Warschau an der Stelle unabhängigen nationalen Reichs; überall endlich das Auflegen der schwersten Tributpflicht Geld und Menschen und, soweit immer thunlich, das Aufdringen französischer Geseze (z. B. der Conscriptionsgeseze und auch des bürgerlichen Gesezbuchs), französischer, dem Interesse Despotismus dienender Einrichtungen und Verwaltungsformen und des aus Haß wider Frankreich bis zum grausamen Unfinn gesteigerten sogenannten „Continentalsystems“.

Von dieser selbstsüchtigen, den Rechten und Interessen der Völker feindseligen Politik Napoleon's zeugt am eindringlichsten die Apologie, welche sein geistvoller Bruder Lucian (Anlaß der in einigen Stellen ihn kränkenden Memoiren des Generals Lamarque) für die geschrieben (erschienen zuerst in London und sodann mit Erweiterungen in Paris bei Laroche unter dem Titel: „La vérité sur les cent jours par Lucien Bonaparte, suivie des documents historiques sur 1815.“ S. Minerva, November 1835). Das kaiserliche Familienstatut (30. März 1806), wodurch Napoleon alle Glieder seiner Familie zur unbedingtesten Abhängigkeit von ihm, als Frankreichs Haupt, verurtheilte, ist bekannt, ebenso wie die denjenigen, die er zu Regenten erhob, ausdrücklich und öffentlich gemachte Einschwärzung: ihre erste Pflicht blinde sie an den Kaiser, die zweite an Frankreich, und erst nach diesen beiden folge jene gegen ihre Völker. Mit Beziehung auf solche das bessere Gefühl empörende Verpflichtung (welche auch später Ludwig B., den König von Holland, zur Niederlegung seiner fürs Wohl seines Volks unmächtigen Krone bewog), erzählt nun Lucian eine höchst merkwürdige — aus Anlaß eines auch ihm, Lucian, angebotenen Fürstenthums gethane — ein fast naives Selbstbekenntniß enthaltende Äußerung Napoleon's. „In der Conferenz von Mantua“, also lauten die Worte dieser Erzählung, „fragte ich, ob ich, der Staat, den man mir anvertrauen wolle, sein welcher er wolle, daselbst im Innern ganz nach meiner Überzeugung handeln könne, die auswärtigen Angelegenheiten seiner obersten Leitung überlassend. Ich verstehe Sie, sagten Sie mir, und will Ihnen ebenso freimüthig antworten, als Sie mich fragen. Sowol in Hinsicht auf das Innere als der auswärtigen Angelegenheiten müssen alle die Meinigen meinen Befehlen gehorchen. Sie möchten wol in Florenz (dessen Fürstenthum Lucian angetragen war) den Meistenspieler spielen? — Nein! das behagt mir nicht. Auf Frankreichs Interesse muß alles hinarbeiten, Conscription, Gesezbücher, Abgaben, alles, alles muß in Ihrem Staate zum Nutzen meiner Regierung geschehen. Würde ich sonst nicht offenbar gegen meine Pflicht und gegen mein eigenes Interesse handeln? Können Sie leugnen, daß, wenn ich Sie frei schalten ließe, das ruhige und glückliche Toscana den Reiz der Franzosen, die dorthin reisen, erregen würde? — Wohl begriff ich Napoleon's Gründe. Sein Benehmen gegen seine Brüder war diesen nicht günstig; aber nur allein und ihre Völker haben das Recht, sich darüber zu beschweren, und Frankreich kann diesem Benehmen nur die Seele des großen Consuls, des unter dem glänzenden Mantel der kaiserlichen Dictatur noch immer treu ergebenen Bürgers sehen.“ Es ist hier übrigens klar, daß, was Frankreich betrifft, das brüderliche Gefühl Lucian's hier sein Urtheil bestärkt. Deutlich wahrlich, nicht nur die fremden Völker hatten Ursache, sich zu beschweren, wenn man den kaiserlichen Statthaltern verbot, sie gut, d. h. mild und gerecht zu regieren, damit nicht Frankreich selbst über ihr Glück würde, sondern auch Frankreich selbst erscheint als Opfer des kaiserlichen Ehrgeizes, wenn das Napoleon'sche Regierungssystem es in die Lage setzte, die von den Statthaltern etwa schonend behandelten Vasallenstaaten beneiden zu müssen.

Auf dieses einheimische Regierungssystem Napoleon's wollen wir jetzt den Blick werfen. Die fremden Völker, wenn man sie mißhandelte, hatten darüber nur die eigene Schwäche oder das den Überwundenen harte Kriegs- und Siegesrecht anzuklagen. Aber Frankreich, welches vertrauensvoll in seines eigenen Bürgers Arme geworfen, Frankreich, nach so vielen der Sache der Freiheit gebrachten Opfern und nach so glorreichen Triumphen über die Feinde der Revolution hatte von Napoleon etwas Besseres zu fordern. Was hat er ihm gegeben?

Er hat ihm Willkürherrschaft gegeben und Niedertretung aller Volksrechte. Er hat den glühenden Haß des Auslandes zugezogen und den Spott der Freiheitsfreunde; er hat um die kostbarsten Grundsätze der Revolution betrogen und ein für alle künftigen Despoten vordienstliches Beispiel aufgestellt von kunstreicher Errichtung, Ausdehnung und Sicherstellung der absoluten Gewalt selbst über ein von Freiheits träumen berauschtes Volk.

17
 ... dem Gultheisen bedruckten Blatt! Er fühlte demnach, daß entweder der Zi-
 ... über die Art ihrer Führung eine freie Prüfung auszuhalten unfähig, daß
 ... Thatsachen wie der Grundsätze oder überhaupt die Wahrheit dem Fortsch-
 ... gefährlich, d. h. also, daß er im Unrecht befindlich und, ohne Mittel
 ... nur durch Nacht oder Täuschung vom Untergang zu retten sei. Daher erfaß-
 ... und so strenges System von Maßregeln zur Unterdrückung des frei-
 ... als auf ihn noch niemals erschienen, und gesellte dadurch seinen Namen jenen
 ... und gefährlichsten Verfolger des Lichts und der Wahrheit bei. Die Gewerbe-
 ... und Buchhändler, auf eine bestimmte Zahl eigens dazu licenzirter Personen
 ... beim Betrieb der strengsten Beaufsichtigung und Controle — so ängstlich als
 ... in Ansehung der Gifbereitung oder des Giftverkaufs stattfindet — unterwor-
 ... auf, die wohlthätigen Erleuchterinnen der öffentlichen Meinung, die Verkünd-
 ... der Volksgesinnung und der Wahrheit, die Organe der dem Staatsbürger zustehen-
 ... freien Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, die Mittel der Rechtsbehauptung oder der
 ... das Tribunal der Mitwelt zu bringenden Beschwerdeführung über erlittenes Unrecht zu sein
 ... und wurden — in allem, was näher oder entfernter mit Politik in Verbindung steht — herab-
 ... gewürdigt zu bloßen Werkzeugen der absoluten Gewalt, zu Organen der Volkstäuschung
 ... der Lüge. Alle nach Gegenstand oder Titel auf Staatsfachen sich beziehende oder wie immer
 ... sonst die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde anregende Schriften mußten auf ihr Verlangen
 ... vor dem Druck oder Verkauf einer strengen Censur unterworfen werden; alle aus dem Aus-
 ... land kommende Druckschriften aber — damit auch von jenseits der Grenze so wenig als möglich
 ... ein Licht der Wahrheit nach Frankreich hinüberleuchte — mußten außerdem noch einen Ein-
 ... gangszoll von 50 Proc. des Kaufwerths entrichten. Verfäffern von uncensurirten Schriften
 ... aber drohten, wenn man etwas Mißfälliges darin auffand, schwere Criminalstrafen, in Ge-
 ... mäßheit harter und durch Unbestimmtheit gefährdender Geseze und des willkürlichen Auspruchs
 ... corruptirter Gerichte.

Das Licht war dergestalt hintangehalten. Noch mangelte die systematische Einführung
 ... Finsterniß, die positive Erziehung der nachwachsenden Bürger zu Knechten. In diesem Sinne
 ... ward ein neuer kaiserlicher Katechismus — das Hauptunterrichtsbuch für die Masse der Be-
 ... kerung — beschlössen bei allen (katholischen) Gemeinden des Reichs eingeführt, darin
 ... allen Tugenden jene des blinden Gehorsams, ja fast der Anbetung gegen den Kaiser, als
 ... Ebenbild Gottes auf Erden, und sein Haus eingeschärft, und den kaiserlichen Verordnungen
 ... zumal dem barbarischen Conscriptiionsgesez, eine himmlische Sanction verliehen.¹⁾ End-
 ... ward auch jeder andere Unterricht und für alle Klassen des Volks dem Machtgebot des Dictators
 ... unterworfen mittels der Schöpfung der „kaiserlichen Universität“, an deren Spitze ein mit
 ... ausgedehntesten Vollgewalt bekleideter „Großmeister“ stand und welcher alle Unterrichts-
 ... halten im ganzen Reich als integrierende, demnach vom Mittelpunkt aus zu leitende oder zu-
 ... herrschende Bestandtheile einverleibt sein sollten.

Wahrlich! für Maßregeln dieser Art, welche nämlich eine bleibende Verfinsternung,
 ... fortdauernde Knechtung des Geistes und Gemüths augenscheinlich bezweckten, gibt die Dictatur
 ... so nöthig und heilsam wie auch für Frankreich in Napoleon's Zeiten gewesen sein möge,
 ... Nachbarn nicht. Die Dictatur schließt den Begriff vorübergehender Gefahren in sich; das
 ... Machtgebot ist das lebende Geschlecht für die Zeit solcher Gefahr anheimgestellt. Aber

¹⁾ Diese mehrfältige Staatsdemie, das Kaiser unter Entweihung der erhabenen christlichen
 ... durch deren Mißbrauch zur Festigung übermüthigen göttlichen Rechts und einer göttlichen Würde
 ... schwache und ungelehrte Menschen — diese moderne Götzenverehrung — lautet wörtlich:

Warum sind wir schuldig, die Pflichten gegen unsern Kaiser zu erfüllen?

Antwort: Gedenke wohl Gott, der die Staaten erschuf und nach seinem Wohlgefallen auch
 ... Kaiser seinen in Frieden — als in Kriegzeiten reichlich begnadigt, ihn zu unserm Oberhaupt
 ... und zum Herrn unser Macht zu seinem Willen an? Erden aufgestellt hat. Er
 ... will a so den Kaiser ehren und ihm dienen. Er dienen wir Gott selbst.

Was ist nicht besondere Beweggründe, welche unsern Gehorsam gegen unsern Kaiser Napoleon
 ... noch um vieles verstärken sollen?

Antwort: Ja kann es nicht derjenige, den Gott der Herr unter den schwierigsten Umständen er-
 ... hat?

Was soll man von demjenigen halten, der gegen unsern Kaiser treulos handelt?

Antwort: Er machen sich nach der Lehre des heiligen Apostels Paulus der ewigen Verdamm-
 ... schuldig.

niemal Auftrag noch irgendeine gedenkbare Befugniß, auch die nachkommenden Geschlechter zu knechten. Napoleon, da er das letzte zu bezwecken sich vermaß, ist dadurch der Verdamnung solcher Geschlechter verfallen. Er ist es aber auch, wenn man bloß auf die gerechten Forderungen seiner Zeitgenossen blickt. Wie konnte er, der Erbe der Revolution, deren kostbarstes Geschenk, die Pressfreiheit, das Recht der freien Geistesethätigkeit der ihm gutmüthig vertrauenden Nation rauben? Wie konnte er ein Princip aufstellen, welches, je nach der Richtung oder Sinnesweise eines Machthabers, zur Aufhebung nicht nur der republikanischen Freiheit, sondern alles Rechtszustandes führen mag? Sowie Seneca alle Lobreden auf den großen Alexander niederschlug mit dem einzigen Wort: „sed Callisthenem occidit!“ — so schwindet alles Große und Gute, was Napoleon in irgendeiner Sphäre vollbracht hat, dahin vor dem Worte: „Er, der Sohn der Revolution, hat die Presse gefesselt und den Gedanken unterjocht!“

Aber Napoleon, welcher zur Stütze seiner Herrschaft sich das Heer erkor, dessen Treue und Anhänglichkeit man befehlen und bezahlen, durch Kriegsrühm verführen kann, anstatt des Volkes, dessen Liebe verdient werden will, Napoleon besiegte wol die Mächte, doch die Ideen nicht. „Die liberalen Ideen haben mich zu Grunde gerichtet“ — also rief er nach seinem Falle klagend aus, durch dieses Wort allen künftigen Zeiten die imposanteste und trostreichste Lehre gebend. In hart des Weltreichs war nicht stark genug gegen den Zeitgeist, gegen die Ideen des ewigen Rechts und der den Völkern gebührenden bürgerlichen und politischen Freiheit im Innern und Selbständigkeit nach außen. Zeitlich unterdrücken wol konnte er sie, doch nicht vollends zerstören; sie nahmen vielmehr, wie eine gewaltsam zusammengepreßte Luft, im ersten Moment der Entfesselung einen desto gewaltigern Aufschwung, je größer der Druck gewesen. Im Kampfe mit dem Geist ist — für die Dauer — nichts gethan, solange nicht alles.

Mit dem gerechten Zorn wider Napoleon, als den Verächter des Rechts und den Feind der Freiheit, ist jedoch gar wohl vereinbar die ihm als „großer Mann“ gebührende bewundernde Anerkennung. Die Galerie derjenigen, welche die Geschichte „groß“ nennt, würde bis auf äußerst wenige Bilder müssen zusammengezogen werden, wenn man als Bedingung der Aufstellung in solchem Tempel die Tugend forderte. Größe wird eben genommen für mächtig und thatenreich — im Zerstören oder Bauen — wirkende, im Kampf mit feindlichen Gewalten bewährte, durch glänzende Erfolge gekrönte oder auch noch im Unglück durch kühnen Widerstand ausgezeichnete Kraft. In diesem Sinn ist Napoleon's Größe unübertroffen. Seine Sünden aber sind nur diejenigen, die uns im Buche der Zeiten leider! zu oft begegnen, nur daß er, wie seine größere Kraft es mit sich brachte, auch in entsprechend größerm Umfang und mit verderblicherer Wirkung sie beging. Endlich gibt es einige Momente in seiner Geschichte, die den Unwillen über seine schweren Sünden zu mildern geeignet sind: seine Rückkehr von Elba nämlich, sodann der Kampf von ganz Europa gegen einen Mann, zuletzt die erschütternde Katastrophe und das schaudervolle Felsengrab. Napoleon, der Verbannte auf Elba, mit Blicken der Geringschätzung von seinen triumphirenden Feinden betrachtet, erscheint ungeahnt wieder auf Frankreichs Boden mit kaum 1200 Bewaffneten, erfreut sich sofort der liebenden Begrüßung, des eilenden Zurufs von Heer und Volk, und zieht — die ihm feindlich entgegengesendeten Scharen mit seinen Getreuen vereinigend — mit täglich schwellender Macht durch die Provinzen und in die jubelnde Hauptstadt. Nicht eine kriegerische Eroberung, sondern eine friedliche Besignahme gibt ihm den Thron zurück, dessen das verbündete Europa ihn beraubt. Frankreich, diesmal freiwillig und freudig, nimmt ihn als Herrscher auf und verzichtet dadurch auf jedes etwa früher gehabte Recht der Anklage. Freilich erschien Napoleon, obschon Unterdrücker der Republik und despotischer Dictator, dennoch, im Gegensatz der verhaßten, durch fremde Bajonnette bewirkten Restauration, als Repräsentant der Revolution, also wenigstens des Princips der Freiheit, wenn auch nicht ihrer Verwirklichung: doch ist jedenfalls sein Triumphzug von Cannes nach Paris zehnfach ruhmvoller für ihn als seine frühern Siegesmärsche nach Wien und Berlin, Madrid und Moskau. Für seine persönliche Größe aber zeugend ist nichts mehr als die von den Gewaltigen Europas wider ihn, den einen Mann, geschlossene oder erneuerte Allianz. Man hatte ihn, als Friedensstörer und Feind der Welt, durch förmliche, von den acht Mächten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, erlassene Sentenz alles Rechts verlustig erklärt und sandte nun nahe an anderthalb Millionen Gewaffneter gegen ihn, die Sentenz zu vollziehen. Welchergehalt bei Waterloo das Verhängniß erfüllt und bald darauf der vom Welttheil Gefürchtete durch die britische Regierung, deren Schiffen er sich, das Gastrecht suchend, anvertraut, nach St.-Helena zur ewigen Einkerkelung gesendet worden, diese im neuern Europa unerhörte Behandlung eines gekrönten Hauptes durch andere Gekrönte, sodann die sechsjährige

Marter des an den einsamen Felsen geschmiedeten neuen Prometheus und sein Tod (5. Mai 1821) — dies alles steht uns in noch frischer und in unzerstörbarer Erinnerung.

Wir stehen an des gefallenem Kaisers Grab und fragen: was ist übrig geblieben von seinem Wirken, welches ist sein der Nachwelt hinterlassenes Vermächtniß? — Das Riesengebäude, das er wunderähnlich aufgeführt, der Weltthron, den er errichtet, die Frucht so vieler Siege, Großthaten und Rechtsverletzungen, ist umgestürzt, die Revolution um den Gewinn Frankreichs und ihrer Triumphe betrogen und wehrlos überantwortet der Gegenrevolution, in die Bestimmungen des Menschengeschlechts ein trauriger Rückschritt anstatt der ersehnten und gehofften Fortschritte gebracht, endlich für Europa die Aussicht eröffnet entweder auf trostlosen Geisteschlummer oder auf erneuten, verhängnißvollen, nach Umfang und Dauer schrecklichen Kampf für und wider die Ideen, d. h. auf eine wieder von vorn anfangende furchtbare Revolution. Von diesem Standpunkte gewürdigt, erscheint freilich Napoleon's Wirken als dem Endergebniß nach theils nützlich, theils heillos und höchstens etwa als imposante Lehre von der Unhaltbarkeit der nicht auf Weisheit und Recht, sondern bloß auf Gewalt und Anmaßung gegründeten — ob auch genialisch kühnen — menschlichen Schöpfungen, von Werth für die Welt. Doch gibt es auch andere Standpunkte, von welchen aus wir gleichwol eine Fortdauer mancher von ihm ausgegangener Schöpfungen oder ein Fortwirken seines Geistes theils in Gutem, theils in Bösem erschauen.

Schon die vielen meist großartigen materiellen Gründungen, als Kanäle, Brücken, Heerstraßen u. s. w. in den meisten Ländern seines directen und indirecten Reiches gehören hierher: ja es sind dieses die unzweideutigsten, d. h. des reinsten Lobes werthen Monumente, die er sich gesetzt. Von seinen politischen Gesetzen sind die meisten noch jetzt im Mutterlande, ja mehrere wenigstens in den Hauptbestimmungen noch weithin im Auslande geltend. Freilich, daß die Restauration sie nicht aufhob, zeugt nicht eben für ihre Güte, sondern mehr für ihre Brauchbarkeit zu absolutistischen Zwecken. Dasselbe ist zu sagen von den Regierungsprincipien und Verwaltungsformen, die man größtentheils in Frankreich beibehielt und zum Theil auch im Auslande nachahmte; ein unheilvolles Vermächtniß, welches vielleicht aufgewogen wird durch die Napoleon allerdings zu verdankende Erweiterung des geistigen Gesichtskreises der Völker, welche nämlich die unausbleibliche Folge war allernächst von seinen Eroberungszügen durch so viele Länder des Welttheils und von der wenn auch nur vorübergehenden französischen Herrschaft, dann aber auch von der später über Frankreich ergossenen Flut der europäischen Heere. Eine Gelfel Gottes für die Sünden der Fürsten und Völker war er allerdings, und er wie die Französische Revolution haben Bewegung in die ganze Welt und in die Weltgeschichte gebracht.

Auch von Napoleon's Familie sind die meisten Häupter durch Charakter oder Schicksale unser Interesse ansprechend und selbst geschichtlich merkwürdig; das „Staats-Lexikon“ jedoch kann ihnen nur einen flüchtigen Überblick zuwenden. Von den Königsthronen und Fürstenthronen, worauf des Kaisers Nachwort sie erhoben, stürzten sie mit seinem Fall wieder herunter; mehrere ereilte seitdem ein tragischer — gewaltsamer oder natürlicher — Tod.

Napoleon's Vater, Carlo B., Sprößling eines altadelichen italienischen, nach Corsica verpflanzten Geschlechts, heirathete 1767 die schöne Maria Lätitia Ramolino (geb. 1750 zu Ajaccio), welche ihm fünf Söhne, Joseph, Napoleon, Lucian, Ludwig und Hieronymus, und drei Töchter, Elise, Pauline und Karoline, gebar. Der Vater starb schon 1785, die Mutter zog nach der Eroberung Corsicas durch die Engländer 1793 nach Marseille, nach ihres großen Sohnes Erhebung aber nach Paris, ward zur „Kaiserin-Mutter“ erklärt und zur Beschützerin aller milden Anstalten des Reichs, begab sich nach des Kaisers Fall nach Rom zu ihrem Stiebruder, dem Cardinal Fesch, erlebte den Fall der ganzen wunderbar hochgestiegenen Familie, den Tod des großen Sohnes, mehrerer Töchter, Enkel und Seitenverwandten, und lebte gebeugt durch die Last der Jahre wie des gehäuften Schmerzes in stillem Dulden, für jedes fühlende Herz ein Gegenstand inniger Theilnahme, bis zum 11. Febr. 1836, wo der Tod ihrem Leiden ein Ende machte.

Der älteste ihrer Söhne, Joseph B. (geb. 1768), stieg nach Maßgabe von seines Bruders Erhöhung von Würde zu Würde, zeichnete sich durch Kunst der Unterhandlungen mehr als jene des Krieges aus, schloß den Frieden von Luneville und jenen von Amiens, ward, nach der Vertreibung des bourbonischen Königshauses aus Neapel, zum König von Neapel und Sicilien ernannt (30. März 1806), bald nachher aber (6. Juni 1808) zum König von Spanien und Indien, verlor, wie bekannt, noch vor Napoleon's Fall auch den letzten Thron und schiffte sich nach der Katastrophe von Waterloo nach Amerika ein, woselbst er unter dem Namen eines Grafen Surville eine Niederlassung an dem Flusse Mobile gründete und seitdem als Privat-

lebte, doch auch aus seiner ländlichen Zurückgezogenheit von Zeit zu Zeit durch öffentliche Anungen die französische Nation an die Ansprüche seines Hauses auf Frankreichs Thron zu zern suchte. Einigemal besuchte er auch Europa wieder, kehrte aber immer nach Amerika und starb daselbst am 28. Juli 1844. Seine Gemahlin (Julie Clary, Schwägerin Labotté's, des vorigen Königs von Schweden) hatte ihm zwei Töchter geboren und starb zu Florenz.

Lucian B. (geb. 1775), der einzige von Napoleon's Brüdern, dem keine Krone zu Theil ward, d. h. der eine solche verschmähte, da sie nur Vasallenkrone sein sollte, ein durch Fähigkeiten und Charakterfestigkeit sehr ausgezeichneten Mann, hatte als damaliger Präsident des Reichs der Fünfhundert die Revolution vom 18. Brumaire ganz vorzüglich — freilich auf eine lobenswerthe Weise — zum Gelingen gebracht, leistete auch nachher als Gesandter und Minister des Innern seinem Bruder sehr wichtige Dienste, mißbilligte aber dessen despotische Regeln und lud dadurch sowie durch die Behauptung seiner persönlichen Freiheit den Zorn des Imperators auf sich. Seit 1804 war eine Villa bei Rom, später London (wohin ihn die Engländer 1810 als Gefangenen führten), sodann abermals Rom sein Aufenthalt, Kunst und Wissenschaft und der geschmackvolle Genuß seiner großen Schätze seine Beschäftigung. Während Hundert Tage erneuerte er mit Napoleon, der jetzt minder Despot zu sein schien, die brüderliche Freundschaft und kehrte nach dessen endlichem Fall in den Kirchenstaat zurück als „Fürst Canino“, welchen Titel der Papst ihm verliehen. Er starb am 29. Juni 1840 und hinterließ viele Kinder und Enkel.

Ludwig B. (geb. 1778), gleich seinem Bruder Joseph von Napoleon, schon als Erstem Consul und dann als Kaiser, von Würde zu Würde erhoben, ward endlich (1806) zum König von Holland erklärt, waltete als solcher mit Weisheit und Güte, doch vergebens bemüht, den harten Forderungen des Kaisers ein Ziel zu setzen. Zuletzt an der Möglichkeit verzweifelnd, die Pflichten für sein Volk mit dem Gehorsam gegen Napoleon zu vereinen, legte er die Krone nieder (1. Juli 1810), und Holland ward sodann mit dem französischen Reiche vereinigt. Ludwig zog sich unter dem Namen eines Grafen von St.-Leu nach Graz zurück und nach Napoleon's Fall nach Rom. Seine Ehe mit Hortensia, der Stieftochter Napoleon's, war unglücklich. Ungeachtet ihrer Liebenswürdigkeit besaß sie doch die Neigung ihres Gatten nicht und ward von ihm 1815 geschieden. Sie hatte ihn zum Vater von drei Söhnen (deren einer jedoch in der Kindheit starb) gemacht, von welchen der ältere, Napoleon Ludwig, 1809 zum Herzog von Berg unter des Kaisers vormundschaftlicher Gewalt ernannt wurde, nach Napoleon's Fall aber das Los der übrigen Familie theilte. In den nach der Julirevolution in Italien ausgebrochenen Bewegungen wurde der Name der beiden Prinzen von St.-Leu bedeutungsvolle Weise genannt. Die Bestürzung der Mutter darüber verwandelte sich darauf in den tiefsten Schmerz durch die Nachricht des nach kurzer Krankheit erfolgten Todes des ältern dieser Prinzen. Der dritte und jüngste Sohn (der jetzige Kaiser) Charles Louis Napoleon ward geboren 20. April 1820. Hortensia starb am 5. Oct. 1837.

Hieronymus B. endlich, der jüngste Bruder (geb. 1784), verlegte sich aufs Seewesen, ward von Napoleon zum Contreadmiral ernannt, sodann im preussischen Kriege zum Befehlshaber des gegen Schlessien geschickten Heeres und nach dem Frieden von Tilsit (1807) zum König des neuerschaffenen Reiches Westfalen. Seine erste Gattin, die Amerikanerin Patterson, verließ er schon 1805 auf seines Bruders Befehl verlassen. Jetzt vermählte ihn der Kaiser mit der sachsen-coburgischen Prinzessin Katharina, welche auch nach seinem durch Napoleon's Fall erfolgten Sturz ihm verbunden blieb und sein unter dem Namen eines Grafen von Montfort in Oesterreich gewähltes Exil mit ihm theilte (1814). Von seiner ersten Gattin leben noch zwei Töchter. Auch die zweite — 1838 verstorbene — gebahr ihm mehrere Kinder, den Prinzen Hieronymus (gest. 1847), die Prinzessin Mathilde (geb. 1820) und den Prinzen Napoleon (geb. 1822).

Von Napoleon's Schwestern ward Marie Anna Elise (geb. 1777) vermählt an Felix Bacciochi, einen Adlichen aus Corsica, welchem solche Verschwägerung mit dem Kaiser Fürstenthum Lucca mit Piombino eintrug. Doch seine Scheinregierung hörte auf mit Napoleon's Fall. Elise starb 1820. Die zweite Schwester, Marie Pauline (geb. 1780), ward die Gattin zuerst des Generals Leclerc und nach dessen Tode des Fürsten Camillo Borghese (1803). Nach Napoleon's Verließ ihr das Fürstenthum Guastalla. Nach seinem Sturze lebte sie, von ihrem Ehemann getrennt, in Rom und starb daselbst 1825. Annunciade Caroline endlich, die dritte Schwester (geb. 1782), erhielt zum Gatten Joachim Murat, welchen des Schwagers Gunst

anfangs zum Großherzog von Berg und später zum König von Neapel machte. Als dessen charakterloses Benehmen ihm den Verlust der Krone und seine Tollkühnheit endlich eine sichere Hinrichtung zugezogen, flüchtete die gleich kluge als muthige Frau mit ihren Kindern nach Oesterreich, woselbst sie Gastrecht fand. Sie starb am 18. Mai 1839.

Napoleon's erste Gemahlin, Josephine, geborene Tascher de la Pagerie und Witwe (1794 von den „Schreckensmännern“ hingerichteten) General's Alex. Beauharnais, hatte zwei mit dem ersten Gatten erzeugte Kinder, Eugen und Hortensia, zugebracht, welche sie ihre (von Napoleon 1806 an Kindesstatt angenommene und mit dem Erbprinzen, nachher Großherzog von Baden, Karl, vermählte) Nichte, Stephanie Luise Adrienne, zu den würdigen Gliedern seines Hauses gehören. Josephine (1804 zur Kaiserin gekrönt), deren Ehe mit Napoleon kinderlos blieb, willigte 1809 großmüthig in die Scheidung von ihrem Gemahl, dieser, um einen Leibeserben zu erhalten, eine neue Ehe einzugehen wünschte, behielt jedoch kaiserlichen Rang und starb, bald nach dem Falle Napoleon's (30. Mai 1814), in Malmaison geachtet von der Welt und selbst von den verbündeten Monarchen mit Auszeichnung beehrt. Eugen Beauharnais, ihr Sohn, von Napoleon zum französischen Prinzen und Vicekönig von Italien erhoben und mit der bairischen Prinzessin Auguste vermählt, zeigte sich solcher Erbschaft würdig nicht nur durch Geist und Muth und glänzende Kriegsthaten, sondern auch durch schöne Tugend der Treue und einen in allen Lagen bewährten edeln, die Hochachtung selbst seiner Feinde erzwingenden Sinn. Nach dem Sturze des Kaisers, dessen Sache er bis zum letzten Augenblick heldenmüthig vertheidigt hatte, erhielt er durch die Achtung der Mächte und des Königs von Baiern väterliche Gunst das unter bairischer Hoheit zu verwaltende Fürstenthum Wißau und die Standesherrschaft Leuchtenberg, den Titel Herzog von Leuchtenberg und für seine Nachkommen das eventuelle Erbrecht in Baiern. Der frühe Tod dieses liebenswürdigen Helden (1824), die nachherige Vermählung dreier seiner Töchter, der einen an den Kaiser Pedro von Brasilien, der zweiten an den Erbprinzen Oskar von Schweden und der dritten an den Erbprinzen Konstantin von Hohenzollern-Sigmaringen, ferner, die seines ältern Sohns August mit der jungen Königin Donna Maria von Portugal und die traurige Bereitung hieraus für das leuchtenbergische Haus und für Europa hervorgegangenen schönen Hoffnungen durch den schnellen Tod des Prinzen, endlich die Vermählung des andern Sohnes mit der Tochter des Kaisers Nikolaus sind allgemein bekannte Ereignisse. Von Eugen's Schwester Hortensia ist oben gesprochen. Ihre durch Geist und Anmuth und weibliche Tugend ausgezeichnete Verwandte Stephanie, seit 1818 verwitwete Großherzogin von Baden, verlor ihre Prinzen noch vor des Vaters Hinscheiden durch frühen Tod; aber durch ihre drei Prinzessinnen, von welchen eine, an den Prinzen Gustav Wasa vermählt, bereits verstarb, aber eine Tochter, die jetzige Kronprinzessin von Sachsen, hinterließ, die andere an den Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen, die dritte an einen englischen Herzog vermählt ist, mag das Blut der Adoptivtochter Napoleon's später noch auf manchen Fürstenthron gelangen.

Zu Napoleon's Haus gehört noch der Cardinal Joseph Fesch, Stiefbruder der Kaiserin in der zweiten Ehe von derselben Mutter, verwitweten Ramolini, mit Franz Fesch erzeugt (1765). Zur Zeit des von dem Ersten Consul mit dem Papste abgeschlossenen Concordats wurde er Bischof von Lyon und darauf Cardinal. Der Kurfürst Erzkämmerer, nochmals Fürst von Rheinbundes, von Dalberg, ernannte ihn zum Coadjutor und Nachfolger, was jedoch Napoleon, gegen welchen Fesch sich nicht folgsam genug bezeugt, nicht genehm hielt. Seit der Verbannung von 1814 lebte er in Rom. Er starb am 13. Mai 1839.

Das Blut von Napoleon's Ältern, auch jenes seiner ersten Gemahlin, Josephine, trieb hiernach wol noch in mehreren, zum Theil noch lebensvollen, zum Theil freilich dem Verderben nahen Zweigen. Sein eigenes Blut jedoch (von natürlichen Kindern gehen nur unbegreifliche Sagen herum) ist versiegt. Im höchsten Glanze strahlte Napoleon's Stern, als ihm, dem Sohne der Revolution, die Hand der österreichischen Kaisertochter Marie Luise und dadurch Aufnahme in den Kreis der erhabenen und legitimen Herrscherhäuser gewährt ward (1810). Und sein Glück hatte den Höhepunkt erreicht, als im folgenden Jahre (20. März 1811) sein Sohn, Napoleon Franz Karl Joseph, ihm geboren ward. Der Titel „König von Rom“ wurde dem Kinde verliehen und mit orientalischem Gepränge die der „Majestät“ gebührende Huldigung ihm in der Wiege dargebracht. Aber die Herrlichkeit schwand mit Napoleon's Fall. Gebend hatte der Kaiser in seine Abdanfungsurkunde die Worte: „zu Gunsten meines Sohns Napoleon's II.“ aufgenommen. Die Mächte achteten solcher Verfügung nicht. Doch erntete Mutter und Kind, da österreichisches Blut in ihren Adern floss, natürlich eine solcher Herrschaft

entsprechende wohlwollende Behandlung. Marie Luise wurde für ihre Lebenszeit zur Beherrscherin von Parma und Placenza ernannt und der junge Napoleon seinem kaiserlichen Großvater übergeben, welcher ihn liebend heranzog, mit dem Titel „Herzog von Reichstadt“ begabte und ihm den Rang unmittelbar nach den Prinzen des Hauses anwies. Die Augen der Welt ruhten auf dem durch Anlagern des Geistes und Herzens ausgezeichneten und, wie es schien, zu großen Bestimmungen heranreifenden Jünglinge. Nach der Julirevolution in Frankreich (1830) waren viele, die auf ihn ihre Blicke warfen als auf den Geeignetsten zur Vermittelung zwischen Alt- und Neuropa, zwischen Revolution und Legitimität. Das Schicksal zerstörte diese Hoffnungen alle durch den Tod des Jünglings (22. Juli 1832).

Napoleon, ohne (historisch denkwürdige) Vorfahren und nun auch ohne Nachkommen, steht also für sich allein in der Geschichte, ein einsames Bild, gleich einer Geistererscheinung. Das Bild zeigt uns in einem imposanten Beispiel die erstaunliche Kraft des Menschen im Guten wie im Bösen, aber auch die derselben gesteckte Grenze. Es verkündet eindringlich die Lehren der Mäßigung und Weisheit und warnt in die fernste Zeit alle für Warnung Empfänglichen vor Mißbrauch der Macht, vor Übermuth im Glück, vor Verhöhnung des Rechts und vor Unterdrückungsversuchen wider den Geist. Es veranschaulicht uns endlich aufs neue die alte Wahrheit, daß das menschliche Laster den Geist auch der Gescheidtesten wie mit einem Schleier des Blödsinns verdüstert, sodaß sie mitten im heftigsten Streben nach dem Ziel ihrer Begierden, wie mit Blindheit geschlagen, selbst ihrem Endzweck entgegenarbeiten. Der Geizhals im Streben nach den Mitteln des Lebensgenusses vernichtet sich selbst bis zu freiwilligem Entblößungs- und Hungertode jeglichen Genuß. Der Eitle, haschend nach Huldigungen der Bewunderung, erntet selbst bei herrlichen Gaben nur das Lächeln des Spottes und des Mitleids. Der Ruhm- und Herrschgierige mindert oder zerstört sich selbst in der Verblendung der Leidenschaft die Herrschaft, und bereitet den Gegnern Triumphe. Bei unserm Helden ist es nicht einmal nöthig, die vielen, im maßlosen Streben nach dem unmöglich dauernden Eroberungsreiche ganz unnöthig zugefügten Verletzungen der Fürsten und der Völker, so namentlich der Deutschen, der Spanier, der Holländer, näher zu betrachten. Es liegen nach allen neuern historischen Enthüllungen, die ihm sämmtlich zum Nachtheil ausfielen, in allen großen Krisen seines Schicksals, trotz aller unzerstörlichen militärischen Meisterschaft, doch sonnenklar thörichte Handlungen des verblendeten Ertrübens vor. Vergeblich zeigen ihm die Anhänger, die Brüder, die Generale, die Minister — soweit ihnen nur irgend die tyrannische Leidenschaft eine freie Äußerung erlaubt — die zur Rettung seiner Herrschaft offenbar gebotenen Mäßigungen und Maßregeln. So bei dem Beginn des russischen Eroberungskrieges noch vor der Beendigung des spanischen; so bei dem Vorstürmen in Rußland, nach dem schon die Täuschungen in der Berechnung, und die furchtbaren Gefahren zu Tage lagen; so bei dem unheilvollen, eigensinnigen Verweilen in Moskau; so ferner als ihm in Dresden Metternich den für Oesterreich und Deutschland unbegreiflich schlechten und thörichten Frieden bietet, bei welchem er nach kurzem Waffenstillstande allen alsdann getrennten Allirten noch übermächtig gebot; ebenso, als ihm, nach der Schlacht von Leipzig, von Frankfurt und nach dem übermächtigen Einfall der Allirten in Frankreich, von Chaumont aus ähnliches geboten wurde. Als könne seine verblendete Leidenschaft mit übernatürlicher Macht die wirklichen Dinge nach seinen Wünschen verändern, bleibt er taub und blind für jeden Rath, setzt er sogar, schon benachrichtigt, daß die Allirten, statt, wie er zu ihrem Verderben leidenschaftlich wünscht, zu miriren, nach Paris ziehen, seinen entgegengesetzten Marsch nach dem Rhein noch fort, um dann für jede Rettung zu spät nach Paris zu gelangen. Und als nach der Rückkehr von Elba die einzige Möglichkeit sicherer Einigung mit der aufs neue zur Freiheit erwachten Nation in ehrlichem Zugeständniß dieser Freiheit bestand, da stößt der Erbe der für die Freiheit unternommenen Revolution abermals diese Freiheit zurück, und bereitet selbst noch in den widerwilligen scheinbaren Zugeständnissen schlecht verhüllte Hinterhalte für die alte Tyrannei. Er beraubt sich so der Unterstützung der Liberalen und der Nation, sowie des eigenen guten Gewissens, und liefert dann, anstatt alles Widerstandes oder einer leicht möglichen klugen Flucht, sich thörichterweise mit romantischer Schwärmerei der Gewalt des erbittertesten aller Gegner aus.

Noch klarer fast wie die soeben geschilderte Wahrheit, tritt als ein anderer wohlthätiger Dämon für die sittliche Weltordnung aus der Geschichte Napoleon's, wie aus derjenigen von Ludwig Philipp, auch die Wahrheit hervor, daß machiavellistische Rechtsverachtung, die jakobinische und rothe ebenso wol wie die fürstliche, untauglich sind zur Begründung dauernder Herrschaft, sondern vielmehr nur den Sturz herbeiführen. Zene beiden reichbegabten Herrscher, in

vielmehr unähnlich, waren doch, sowie im furchtbaren Sturze so auch darin gleich, daß beide in ihre schönsten Berechnungen zwar alle leidenschaftlichen und selbstsüchtigen Triebe und Kräfte der Völker aufnahmen, niemals aber — weil sie daran nicht glaubten — die sittlichen; daß sie darum so frech die verlangten und zugesagten repräsentativen volksfreien Verfassungen durch Untergrabung ihrer Lebenskräfte und durch die schändlichste Corruption und Wahlbeherrschung zu Scheinverfassungen und zur öffentlichen Lüge machten, daß sie durch die Unsittlichkeit ihres Regierungssystems die Gefühle aller bessern Bürger empörten. So mußte je länger je mehr endlich Haß und Verachtung gegen ihr Regiment eine Lücke zum Ausbruch finden. Die erkaufte Werkzeuge Napoleon's, seine mit geraubten Dotationen und unwürdigen Lizenzen überhäuften, fortan mehr nach schwelgerischem Genuß als nach gefährlichen Kämpfen lüsternen Senatoren, Minister, Generale ließen ihn zweimal im Stich oder wurden seine Verräther in der Noth. Undankbar wie die übrigen suchte auch die von ihm hergestellte, nur auf ihren Vortheil bedachte Geistlichkeit eine andere bequemere Regierung. Und wie bezeichnend ist in den doppelten großen Tragödien, in der von Napoleon und in der von Ludwig Philipp, jedesmal der furchtbare gänzliche Sturz — wie bezeichnend für die Verachtung des Volks und das böse Gewissen und die moralische vollkommene Entwaffnung der Herrscher — da jedesmal noch so große und reiche Mittel unerschöpft vorhanden waren! Wie ganz anders erscheint in diesem Vergleich ein Regiment Friedrich's des Großen selbst nach den furchtbarsten Niederlagen und Erschöpfungen!

Die Geschichte des ersten Napoleon ist jetzt zum entschiedenen Urtheil gereift. Sittlich achten kann ihn kein sittlicher Mensch. Groß kann ihn nur nennen, wer den Mann für groß hält, dem die Natur große Eigenschaften und Kräfte verlieh, und der große Wirkungen veranlaßte, auch wenn ihm die Sittlichkeit fehlte, sie für große sittliche Zwecke zu beherrschen und zu verwenden, ja wenn ihm sogar die Kraft fehlte, die eigenwilligen Zwecke und Werke zum glücklichen dauernden Erfolg zu bringen und sie vor der Zerstörung durch eigene Kurzsichtigkeiten, Thorheiten und Verkehrtheiten zu bewahren. Am wenigsten darf ihn politisch groß nennen, wer es weiß, daß für politisch heilsame und dauernde Schöpfungen in gesitteten Nationen die Freiheit ebenso absolut wesentlicher Grundstein ist, als Einheit oder Ordnung oder Autorität, und daß, wer die Freiheit anfeindet, ausschließt und sie nicht meisterlich mit dem gegenüberstehenden Volke der Einheit zu verbinden und auszugleichen versteht, gar kein politischer Baumeister ist, sondern allen Sachkundigen, welche sich nicht durch äußerlichen Schein bestechen lassen, doch nur als ein politischer Vfsucher erscheint, der sein eigenes Werk zerstört. Denn so weit die Weltgeschichte reicht, führt unter gesitteten Völkern solche Napoleonische Ordnung ebenso zur Revolution und maßlosen Freiheit wie jene elende und scheußliche Freiheitsbestrebung der Jakobiner und Nothen zur Tyrannei. Sittlich und politisch sind Jakobinismus und Napoleonismus von ganz gleichem Werth. Am Verachtung also gebührt allen jenen verkehrten, aber oft verführerischen Urtheilen, welche durch das Lob oder die Rechtfertigung der einen oder der andern vfsucherischen und verbrecherischen Verkehrtheit das größte Unheil der Völker ihrerseits fördern, das Unheil nämlich, daß sie, wie jetzt ein halbes Jahrhundert hindurch die unglückliche französische Nation, von den einen Vfsuchern und Verbrechern den andern in die Arme geworfen werden und dabei natürlich immer mehr Noth leiden an ihren sittlichen Kräften, ja zuletzt an der Hoffnung auf die Herstellung eines gesunden, eines ehrenwerthen Daseins.

So gereift ist endlich unsere Erfahrung und das Urtheil aller großen freien Männer, daß selbst die frühere Täuschung in ihr Nichts zerfällt, es sei wenigstens vorübergehend jenes einseitige rechtsverachtende machiavellistische und jesuitische Aufgeben der Freiheit oder der Ordnung, jenes Aufzwingen der Freiheit ohne Ordnung oder der Ordnung ohne Freiheit, hier durch eine Dictatur des jakobinischen Terrorismus, dort durch eine solche des Napoleonismus wirklich nothwendig und heilsam für gesittete Nationen. Es ist endlich auch für weitere Kreis durch gründliche Geschichtsforschung und leidenschaftslose umsichtige Beurtheilung die Lüge und Täuschung zerstört, als habe zur Zeit der Französischen Revolution nur der jakobinische Terrorismus die Freiheit und Frankreich retten können und wirklich gerettet, da doch vielmehr die durch ihn ebenfalls gefährdete äußere Selbstständigkeit Frankreichs nur trotz desselben, und nur durch die in den wahren Freiheitsbestrebungen erwachten und gehobenen Nationalgefühle eine tapfern kriegerischen Volks gerettet, die vertrauensvolle Liebe und Achtung für die Freiheit in Europa und Frankreich dagegen so getrübt und geschwächt wurde, daß diese Freiheit, trotz aller blutigen Opfer für sie, bis zur heutigen Stunde in dem unglücklichen Lande noch nicht fest

sein lassen konnte. 2) Die andere Täuschung und Lüge aber, daß eine tyrannische Napoleondictatur zur dauernden Sicherung der Ordnung und der Freiheit und ihrer Verbindung diese hat ebenfalls schon des ersten Napoleon großer Versuch wie die ganze bisherige Geschichte zerstört, und die nachfolgende Geschichte wird und muß sie immer mehr zerstören (im Belagerungszustand). Die natürliche Aufreizung und Verbitterung der Leidenschaften die Freiheit und die durch den Despotismus und seine Lügenherrschaft natürlich immer mehr reizte sittliche Corruption sind ebenso wenig Sicherungen der Ordnung wie der Freiheit. Dem ruht immer entgegengesetztes Extrem hervor. Kein politisches Gebäude hat ohne die allgemeine sittlichen Vertrauens Zusammenhalt: Gerechtigkeit, deren Schranken selbst in den von geschützten augenblicklichen rettenden Nothwehr- und Nothmaßregeln noch heilig gehalten sein, nur sie ist die einzig heilsame Diät für edle Völker und die Grundlage dauernder Herrschaft und Freiheit. Selbstsucht und Übermuth, Befriedigung der eigenen Herrschsucht stecken in all diesen Behauptungen der Nothwendigkeit einer Dictatur der jakobinischen Schreckensherrschaft oder des Napoleonismus, ihres Machiavellismus und Jesuitismus. Der Herrschaft der Freiheit und der Achtung völlig unwürdig aber ist, wer Gewalt über freie Mitmenschen zu eigenem Vortheil erwerben oder behaupten, wer ihnen dieselbe aufzwingen will. 3)

„Für sich allein stehe Napoleon in der Geschichte, ein einsames Bild“, so schrieb Rotteck — aber den 2. Dec. nicht erlebte. Wird dieses richtig bleiben auch noch jetzt, wo zwar nicht Napoleon, aber doch der Neffe Frankreich beherrscht? noch jetzt, wo auch die frühere Napoleonische Verfassung wiederhergestellt, wo sogar ihre wenigen Lücken für die Freiheit künstlich stopft, und wo zugleich durch Eisenbahnen und Telegraphen die Herrschermittel und die Napoleonische despotische Centralisation so sehr verstärkt sind, durch das Sicherheitsgesetz aber auch durch die Deportationen nach Cayenne die persönliche Sicherheit der Bürger vollends aufgehoben ist; jetzt wo Frankreich, das so vielfache ruhmvolle und blutige Kämpfe für die Freiheit

2) S. oben Abt., politisches, vorzüglich S. 6. Höchst verdienstlich hat bekanntlich von Sybel's Geschichte der Revolutionszeit die verderblichen Wirkungen jenes jakobinischen Terrorismus, sowie das scharfe Wort von Tocqueville über das ancien régime auf's neue die des Despotismus nachgewiesen. Die des Napoleonismus liegen vor Augen.

3) Damit es nicht irgendwem scheinen möge, in den obigen Urtheilen über Napoleon I. bewirke der Eindruck des Deutschen und des deutschen Gelehrten die nachtheilige Beurtheilung, so stehe hier — wie wir schon zur Hand kommt — das Urtheil eines Franzosen und eines französischen Militärs. Charras, der erste und gelehrteste gegenwärtige französische Militärschriftsteller, ein Mann von dem ehrenwerthen Charakter, spricht gegen den Schluß seines 1857 zu Brüssel erschienenen Werks über den Feldzug von 1815, welches selbst Thiers „ein wunderbar gründliches Buch“ nennen mußte, obgleich es mehr als ein anderes die Selbstsucht und Lüge und die nicht bloß moralischen und politischen, sondern auch die militärischen Tugenden des Imperators nachweist, wörtlich folgendes allgemeineres Urtheil über denselben aus: „Das schicksalhafte Ende eines solchen Mannes und einer solchen Herrschaft hat heftige Anklagen, bitteres Jammer- und Wehklagen hervorgerufen. Die Geschichte, die Poesie, das Theater, das Pamphlet, die Literatur, die Kunst haben eine unerschöpfliche Quelle von Inspiration darin gefunden. Man vergaß, daß der Mann nur einen Zweck gehabt hatte: seine eigene Erhebung; daß seine Herrschaft zweimal auf den Boden Frankreichs hinausgelaufen war; man sah über die Fehler, Thorheiten und Verbrechen weg, und schuf eine Legende an der Stelle der Wahrheit, zeigte das Märtyrerkreuz, wo nur die gerechte Buße war. Auf jener mehr oder weniger aufrichtigen Phantastereien ist es eines Tags dahin gekommen, daß die ganze der Europa verheert, die Völker mit Füßen getreten, Frankreich erschöpft, den unversöhnlichen Nationalhaß gegen dasselbe entzündet, die Fackel der Revolution verlöscht, unser Vaterland zu den Verwüstungen und Mißbräuchen des alten Régime zurückgebracht hatte — daß dieser Mann, sagen wir, der der Freiheitsengel der Nationalitäten, für den Messias des Fortschritts, der Civilisation gegolten hat. Man kommt von diesem unglücklichen Irrthum zurück, das ist ein Glück. Man erblickt endlich im Leben Napoleon's eine providentielle Züchtigung, eine legitime Sühne. Alle Religionen, im Einklang mit dem eingeborenen Gefühle des Menschen, verlegen die zuverlässige Belohnung und Bestrafung der menschlichen Handlungen in ein anderes Leben. Es ist dieses ein allgemeiner Glaube, zugleich ein Recht für den Gerechten und Unterdrückten und ein Schutz für die Gesellschaft. Dennoch wird bei dem verlängerten Schauspiel der triumphirenden Verderbtheit dieser Glaube selbst bei den Völkern erschüttert, und der Skepticismus beschleicht die Seelen. Es ist also gut, absolut nützlich, daß bisweilen auf dieser Erde selbst jene großen Verbrecher der Volksbeleidigung, der Menschheitsverletzung, der anführerischen Ehrsucht, welche die Völker ihrem Egoismus opfern, welche sie durch Grobheit und Verwüstung vermühen, von den Höhen in die Abgründe gestürzt werden. Sie alsdann beklagen, heißt einem himmlischen Erbarmen fröhnen, heißt die himmlische Gerechtigkeit verspotten, heißt diejenigen ermuthigen, die zur Nachahmung versucht sein möchten. Was mich betrifft, ich sage es sehr laut, ich betrachte mit dem trauernden Auge Napoleon an seinen Felsen mitten im Ocean geschmiebet, ich spare meine Thränen über die zahllosen unglücklichen Opfer seines Ehrgeizes.“

bestand, gegenüber dem übrigen größtentheils freier gewordenen Europa so weit, weit nachgestellt ist? Auch die Corruption, begründet durch das ancien régime, fortgesetzt durch Jakobinismus, Napoleonismus und lügnerisches Justemilieu, ist freilich seitdem gewachsen. Aber auch die Wirkungen eines viertelhundertsährigen glücklichen Bestandes constitutioneller Verfassung und die Nachwirkungen der neuen wie der alten Kämpfe für die Freiheit sind noch ebenso unerlöslich wie das Ehrgefühl und der Muth der Nation, und die übrige europäische Welt ist jetzt gewaltig fortgeschritten in der Freiheit und ihr Beispiel demüthigend und ansteckend zugleich.

Doch überlassen wir die Beantwortung unserer Fragen dem Urtheil der gesitteten Welt und soweit sie dort möglich sein wird, dem Art. Frankreich. Selbst solche sittlich und geistig Unfreie, welche ihr Urtheil durch vorübergehende Schelte und Erfolge beherrschen lassen, werden wol der weitere Verlauf der nicht allzu fernen Geschichte ebenso ins Klare setzen, als wir jetzt über Napoleon I. im Klaren sind. Wenigstens fürchten wir auch jetzt ebenso wenig wie früher eine dauernde Verdunkelung derjenigen Grundsätze, deren Vertheidigung alle unsere Kämpf-Bemühungen und unser Leben gewidmet ist. Wir meinen die Grundsätze der Wahrheit, Sittlichkeit und Gerechtigkeit und die Grundsätze desjenigen Staatssystems, welches die Herrschaft der himmlischen Mächte in gesitteten Völkern erhalten soll, die Grundsätze des Systems der verfassungsmäßigen Freiheit. Wir theilen die Furcht vieler ehrenwerthen Männer vor dauernden Siegen eines neuen Napoleonismus oder Jakobinismus durchaus nicht. Vertrauend auf die erleuchtende und stärkende Kraft jener entgegengesetzten Grundsätze und die nicht erlöschende Fähigkeit der heutigen gesitteten Völker, ihre segensvolle Herrschaft auszubilden, konnte der Verfasser dieser Zeilen zu ungleich schlimmerer Zeit in seiner ersten Schrift, thatsächlich durch deren ganzen Inhalt und ausdrücklich in ihren Schlußzeilen, zum Kampfe gegen den damals noch unerschütterten Despotismus Napoleon's I. mahnen. Er konnte es auch ruhig hinnehmen, daß der allmächtige Kaiser sein Buch als verderbliche Ideologie verbot, und daß eine Literaturzeitung des geknechteten deutschen Vaterlandes es als gefährlich denuncierte. In dem gleichen, seitdem durch große, wenn auch noch nicht genügende Erfolge gerechtfertigten Vertrauen darf er auch mahnen zum fortgesetzten Kampfe jener Grundsätze gegen jede auf rohe Gewalt oder den erlogenen Schein göttlicher Autorität gegründete Unterdrückung der Freiheit, und sogar diese Mahnung als eine Hauptaufgabe der geschichtlichen Darstellungen erklären. Kottick und Welfer.

Bureaufkratie. „Bureau“ nennen die Franzosen was zu deutsch „Schreibstisch“, aber auch was „Schreib-“ oder „Geschäftsstube“ und, von den Geschäftslokalen höherer Staatsbehörden verstanden, „Kanzlei“ heißt.

Verbunden mit „-kratie“, von dem griechischen „κρατειν“ (herrschen), würde Bureaukratie durch „Schreibstubenherrschaft“, oder glimpflicher „Kanzleiherrschaft“ zu übersetzen sein.

In der deutsch-staatswissenschaftlichen Fachsprache hat sich das Fremdwort „Bureaukratie“ in einem zweifachen, sehr voneinander verschiedenen Sinne eingebürgert:

I. Zur Bezeichnung einer Staatsverwaltungsform: doch gebraucht man in diesem Sinne seltener das Hauptwort „Bureaukratie“, als daß man vielmehr mit dem davon abgeleiteten Beiworte die „bureaukratische“ Verwaltungsform von der collegialischen, das „bureaukratische System“ von dem collegialischen unterscheidet.

Die obige wörtliche Übersetzung des Fremdworts entspricht diesem Sinne, in welchem es schon seit lange eingebürgert ist, durchaus nicht; wol aber

II. einem andern, der erst in neuerer Zeit damit verbunden worden ist, indem „die Bureaukratie“ oder „ein Bureaukrat“ als Verwund- oder Schimpfworte gebraucht werden, um die Gebrechen, sei es des Geistes oder der Geschäftsformen des Gesamtstaatsdienstes, insbesondere der Staatsverwaltung, oder einzelner Zweige derselben, oder einzelner Behörden, oder auch nur einzelner Beamten zu stigmatisiren, bald mit Grund, bald ohne Grund, je nach dem Grade des Einsichts des Kritikers, oder je nach dem Standpunkte, auf welchen seine von ihm verletzt erachteten Interessen denselben zu der Staatsverwaltung stellen.

Es ist bemerkenswerth, daß die französische Sprache, welche — ebenso wie dies fast alle andern lebenden Sprachen gethan haben — die ganz dem Griechischen entnommenen, analogen Wortverbindungen Autokratie, Aristokratie und Demokratie in ihren Sprachschatz aufgenommen hat, daß, sagen wir, die französische Sprache das Wort Bureaukratie, welches ihr, sowohl in der Etymologie als dem Sinne nach, doch eigenthümlicher angehört, nicht recipirt zu haben scheint. Das „Dictionnaire de l'Académie française“ (Ausgabe von 1814) enthält es nicht. In dem unter II angeführten Sinne, in welchem bei uns das Wort „Bureaukratie“ neuerlich so oft gebraucht wird, spricht man in Frankreich einfach von den Bureaux, und sagt etwa: „Die Bureau-

es nicht, oder wollen es nicht begreifen: dies oder jenes ist den Bureaux zu unbequem; bleiben träge im alten Geschäftsgleise“ u. s. w. Wenn es der französische Sprachgenius, daß den von allen Nationen recipirten Benennungen der im Staate natürlichen und notwendigen gesellschaftlichen Elemente und Gewalten durch Analogie eine Parodie zur Seite gesetzt werde: wenn er vermeiden wollte, daß bei solcher Benennung ein Verwaltungsorganismus, welcher jenen notwendigen gesellschaftlichen Elementen und Gewalten nur ein dienstbares Werkzeug sein sollte, von Unkundigen selbst ebenbürtiges gesellschaftliches Element und als eine Macht erachtet werde; so einen richtigen Takt bewährt. Ein Verwaltungsorganismus kann nur in Uebermaß im Mißverstand seines Berufs, er kann nur gerade durch das, wodurch er sich bei dem Stigma der „Bureaufratie“ zuzieht, zu der Annahme sich aufblasen, selbst ein staatsverderbliches sociale Interessendes Element sein zu wollen.

Man könnte aber aus dem Umstande, daß das Wort „Bureaufratie“ von dem Sprachgenius nicht recipirt worden ist, auch darauf geschlossen werden, daß der Sprachgenius die Herrschaft der Schreibstube als etwas Normales, Unabweisbares, Nothwendiges, den Begriff einer möglichen Uebertreibung ihres Berufs von Seiten der Nation und eines möglichen Uebermaßes ihrer Anprüche und ihrer Geltung sich nicht zum Bewußtsein gebracht hat, also auch eines Berrufsworts dafür nicht bedarf. Dem deutschen ist aber vielleicht das entsprechend, daß die Sprache für politische Übel, die erst mit der Nation in ihrem Verfall abhanden gekommenen Bewußtsein ihrer Einheit und Frömmigkeit, und ihrer Naturanlage zu weiser Selbstregierung, sich entwickelt haben, daß der Sprachgenius im Ärger über diese Übel, und mit der Absicht sie zu brandmarken, wozu er gern fremden Sprachen entlehnt, um, wenn die Zeiten sich bessern sollten, das Wort mit der Sache, die es schimpft, wieder ausmerzen zu können.

In dem angegebenen zweifachen Sinne, welcher mit dem Fremdwort „Bureaufratie“ verknüpft ist, haben wir den Gegenstand zu erörtern.

Bureaufratie im Gegensatz zur Collegialität. Man bezeichnet also durch „Bureaufratie“ eine Staatsverwaltungsform, und unterscheidet die bureaufratistische von der collegialistischen. Wenn wir ihre verschiedenen Formen besprechen, werden wir uns darüber zu verhalten, was dem Wesen nach Staatsverwaltung heiße?

Verwalten versteht man im allgemeinen, die geordnete und zusammengefaßte Führung des Ganzen von Angelegenheiten und Geschäften, welche in diesem Zusammenhange einen Zweck verfolgen und einen eigenen Wirkungskreis bilden. Man verwaltet ein Vermögen, einen Amtsbezirk, ein Privatgeschäft wie ein öffentliches Amt, ein Unternehmen; auch die Regierung eines Staats kann eine Verwaltung, im weitesten Sinne, Staatsangelegenheiten genannt werden. Aber wie schon bei größern Privatgeschäften die Leitung von der Ausführung unterschieden wird, und beides, als gesonderte Functionen, verschiedenen Personen von verschiedener Berechtigung und Fähigkeit obliegt, um so mehr die Natur des Staats eine Sonderung der Functionen im Staatsorganismus erfordert, und es ist namentlich die Unterscheidung der gesetzgebenden von der administrativen Staatsgewalt eine in der Natur der Staatsgewalt tief begründete Forderung der höchsten Folgen. (S. den Art. Centralisation der Staatsgewalt, wo dies näher ist.)

Die Unterscheidung ist die Regierung oder Staatsverwaltung im weitesten Sinne, und mit der höchsten Machtvollkommenheit oder Staatsouveränität selbst; die Regierung oder Staatsverwaltung im engeren Sinne aber, im Gegensatz zu der nur vermöge der höchsten Machtvollkommenheit auszuübenden gesetzgebenden Gewalt, wesentlich die vollziehende Gewalt, die Ausübung von der höchsten Staatsgewalt in bestimmtem und beschränktem Umfange übertragene Agenten (Beamte) übertragen wird.

Der Ausdruck „vollziehende Gewalt“ wird mehr im theoretischen Gegensatz derselben zu der gesetzgebenden gebraucht, während es gewöhnlicher ist die Regierung im engeren Sinne zu bezeichnen, und der Regierung, d. h. Regierung oder Verwaltung im weitern Sinne, zu entsprechen.

Die Thätigkeiten der Staatsverwaltung gehen nach so mannichfaltigen Richtungen, als die Interessen des Staats mannichfaltige sind. Wir wollen diejenigen summarisch angeben, welche besondere Dienstzweige zu bilden pflegen, d. h. für welche ein besonderes Be-

amentenpersonal thätig ist, wobei also die Form der Thätigkeit der Staatsbehörden, ob collegialische oder bureaukratische, in Betracht kommen kann.

1) Die Civilverwaltung und Polizei, d. h. die Verwaltung der einzelnen innern Sectionen des Staats, bis zur Oberaufsicht über die Gemeinden, für welche in der Regel, je nach der Größe und Verfassung des Staats, eine ganze Hierarchie von Behörden in obern, mittlern und niedern Stellen besteht, und wozu auch 2) der öffentliche Unterricht, mit mehr oder weniger gesonderter Organisation der Behörden, in größern Staaten unter eigenem Unterrichtsminister; 3) ebenso die Gesundheitspolizei mit ihrem Personal, und 4) der Dienstzweig des öffentlichen Bauwesens nach den verschiedenen hier einschlägigen Aufgaben, als Civil-, Straßen- (Eisenbahn-) und Wasserbau gehört. Auch dieser Dienstzweig untersteht in größern Staaten einem eigenen Ministerium, und greift fast in alle andern Verwaltungszweige, schon der Amtlokalität wegen, ein. 5) Auch der kirchlichen Angelegenheiten ist hierbei, als eines eigenen Dienstzweiges, zu erwähnen, weil die Selbstständigkeit der Kirche neben dem Staat in den verschiedenen Staaten und bezüglich der verschiedenen Glaubensbekenntnisse in ungleichartiger Weise besteht, und daher für verschiedene gemischte, zugleich staatliche und kirchliche Verwaltungszwecke, wie Unterricht, Unterstützung der Armuth, Beurkundung des Personenstandes, Aufbringung der Bedürfnisse für die Kirche und Verwaltung des Kirchenvermögens, eine dienstliche Concurrenz der Staatsverwaltungshierarchie mit der kirchlichen, hier mehr, dort weniger, eintritt. 6) Die Finanzverwaltung in ihrer vielseitigen Verzweigung, als Münze, Kassenwesen, Rechnungscontrole, Verwaltung von Domänen und Regalien, mit ihren Unterabtheilungen von Forst-, Bergwerks-, Hütten-, dann auch Verwaltung des Salz- und etwa auch des Tabaksmonopols; Post-, Staats-Eisenbahnen- und Telegraphenverwaltung, directe Steuerverwaltung in ihren verschiedenen Stadien: des Katasters, der Umlage auf die Steuerobjecte und der Erhebung; Verwaltung der indirecten Steuern, mit Rücksicht auf die mannichfaltigen Gegenstände, deren facultativer Gebrauch der indirecten Besteuerung unterworfen werden kann, als z. B. mittels des Stempels und der Spotteln der besondere Anspruch des einzelnen an die Thätigkeit der öffentlichen Behörden; mittels verschiedener Steuern und Erlaubniß zum Betrieb gewisser Gewerbe, insbesondere die Fabrication von Getränken; mittels der Accise und der Eingangszölle der Gebrauch oder die Verzehrung der vielfältigsten Lebensbedürfnisse oder Luxusgegenstände; mittels des Chaussee- und Brückengeldes die Benützung dieser Staatsbauten; 7) Verwaltung der Ackerbau-, der Handels-, Kunst- und Industrieangelegenheiten, für welche in jedem größern Lande, das in künstlerischem, mercantilem oder industriellem Streben oder Aufschwung begriffen ist, Behörden, zum Theil aus sachverständigen Interessenten (Akademien, Museen, Handels-, Gewerbekammern, Landesökonomiecommissionen, landwirthschaftliche Vereine) bestehen werden, theils um solchen Aufschwung mit freiwillig beigetragenen materiellen und geistigen Mitteln und aus freiem Antrieb zu befördern, theils um die Regierung über die Schritte zu berathen, welche etwa im Interesse dieser Angelegenheiten der geistigen und materiellen Entwicklung zu thun sein möchten. 8) Die Justizverwaltung mit den mehr oder weniger gesonderten Behörden für streitige Civiljustiz, freiwillige Gerichtsbarkeit und Strafjustiz, dem Instanzenzug und mit der Rücksicht darauf, daß Justiz von Administration nicht überall und durch alle Instanzen getrennt ist. 9) Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, für welche außer der Centralbehörde (Ministerium) diplomatische Agenten mit untergebenem Personal und Handelsconsulate thätig sind. 10) Die Heer- und Jägerverwaltung, zu Lande und zur See, mit den in großen Staaten so zahlreichen Dependenzen.

Alles dies heißt Verwaltung; im gewöhnlichen Sprachgebrauch werden aber nur die unter den sieben ersten Nummern verzeichneten Dienstzweige, und im engsten Sinne auch noch mit Ausschluß der Finanzverwaltung, nur die unter den fünf ersten Nummern begriffene Civilverwaltung so benannt, und es wird darunter verstanden: eine Thätigkeit öffentlicher Staatsbehörden, welche von der höchsten Gewalt im Staate ausgeht, durch sie geleitet und beaufsichtigt wird und auf die Erhaltung und Belebung der innern Staatsordnungen, auf die Entwicklung und den Gebrauch der Staatskräfte gerichtet ist; eine Thätigkeit, welche sich mit den Gesetzen, die zur Förderung dieser Zwecke bestehen, beschäftigt, sie handhabt, aufrecht erhält, oder in dasselbe ist, ihnen die Anwendung sichert, aber solche Gesetze nicht schafft; eine Thätigkeit, welche indem sie alle Bestandtheile des Staats umfaßt und durchdringt, in der Regel, und namentlich in jedem etwas größern Staate, mittels einer Mehrheit von Staatsbehörden geübt wird, deren ein bestimmter, engerer Wirkungskreis innerhalb der obenbezeichneten allgemeinen Aufgabe der Verwaltung übertragen ist; ein Wirkungskreis, welcher nach oben, in Beziehung sowohl auf

des Territoriums, über welches er sich erstrecken soll, als in Beziehung auf den Grad Ländigkeit im Amte, sich erweitert; sodas die nach der hierarchischen Abstufung unmittelbar folgenden Stellen in der Regel eine Mehrzahl von untergeordneten Behörden zu leiten beauftragen haben, welche letztern in den Attributionen unter sich gleichgestellt, und nur einem andern abgegrenzten Territorium wirksam sind.

Behörden nun, welche diese Thätigkeiten, die im Begriffe der Verwaltung liegen, üben, alternativ entweder in collegialischer oder in bureaukratischer Form organisiert sein.

Bureaukratische ist in diesem Sinne diejenige Einrichtung in dem Staatsverwaltungsapparat, bei welcher die Regierungsgewalt in einem bestimmten und beschränkten Umfange übertragen ist, welche aus einer einzigen Person besteht, die sich selbst rath, allein und selbst handelt, und für die Amtshandlungen innerhalb ihres Wirkungskreises den Behörden allein verantwortlich ist. Dieser Einzelbeamte kann zwar untergeordnete unter in seinem „Bureau“ haben; er hat aber keine mit derselben Gewalt, als wie er sie für dasselbe Territorium ausgestatteten Genossen neben sich. Die collegialische Verwaltung ist dann bei der andern Alternative diejenige Einrichtung in dem Staatsverwaltungsapparat, bei welcher die Regierungsgewalt in einem bestimmten, beschränkten Umfange übertragen ist, welche aus einer Mehrzahl von gleichberechtigten Beamten besteht, um eine Corporation, ein Collegium bilden, und deren an die Öffentlichkeit tretende Handlungen das Product einer gemeinschaftlichen Berathung sein sollen und dafür gelten, die Beschlüsse sich äußern, die in der Regel nach Stimmenmehrheit zu fassen sind, während und ausnahmsweise auch eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit, und selbst Einstimmigkeit, damit sie als collegialische Beschlüsse gelten, erfordert werden.

Ein solches Collegium hat zwar natürlich einen Vorsitzenden (Präsidenten, Director), die Geschäfte unter die Mitglieder zu vorbereitenden Arbeiten und demnächst zum Vor-Collegio vertheilt; der dann die Berathungen leitet, die Ausfertigung der Beschlüsse beauftragt und gegenzeichnet; der überhaupt die Geschäftsordnung handhabt; in Bezug aber der dem Collegio delegirte Amtsgewalt ist dieser Vorsitzende nur primus inter pares; die Handlungen geschehen im Namen des Collegs, und die Verantwortlichkeit für dieselben trifft der Vorsitzende oder der Vortragende (dieser nur bezüglich des den Acten entsprechenden Vortrags der Thatfachen), sondern das Collegium selbst als moralische Person.

Die bureaukratischen und collegialischen Einrichtungen der Verwaltungsbehörden bilden die Gegenläufe verschiedener, sich wechselseitig ausschließender Systeme von Staatsverwaltungsorganisationen in dem Sinne, als ob das eine dieser, das andere jener Staatsverfassungsformen entspräche: beide Einrichtungen werden vielmehr unter jeder Verfassungsform und in Staatsverwaltungen gemischt neben- und untereinander sich finden. Jede Staatsverwaltung erfordert eine Stufenfolge von Organen oder Behörden zum Befehl und zum Vollzug. Agenten auf der untersten Stufe der Verwaltungshierarchie sind lediglich Vollzugsorgane; auf jeder höhern Stufe derselben wird die Behörde, welche darauf steht, mit einer gewissen Selbstständigkeit innerhalb ihres territorialen Wirkungskreises Anordnungen selbst zu erlassen und deren Vollzug zu überwachen haben. Welches daher immer die Form der Staatsverwaltung sei, unter keiner, weder unter der autokratischen, noch republikanischen, noch gemischten wird die höchste Staatsgewalt der Gefahr sich aussetzen wollen, wichtigere Regierungsanordnungen dem Urtheil und der Entschliessung eines Einzelbeamten, einer als öffentliche Behörde aufgestellten Vertrauensperson, ausschließlich anheimzugeben, sie wird das Lob größerer Umsicht dadurch sich sichern, daß sie wichtigere Regierungsanordnungen erst auf Grund collegialischer Berathung und Begutachtung treffen läßt. Jede Verwaltungsorganisation hat daher zweien Anforderungen zu entsprechen: Es wird in ihr die Befugnis bestehen, vermöge welcher solche Verwaltungsacte, die vor der Ausführung reiflich überlegt und geprüft sein wollen, durch eine collegialisch organisierte Behörde berathen und beschlossen werden; während die Leitung eines Geschäftsbetriebs, sowie die Detailvollziehung einzelner Massregeln, unter der persönlichen Verantwortlichkeit eines umsichtigen und energiegelassen Einzelbeamten zu geschehen haben wird.

Man kann nun eine Staatsverwaltung keiner der beiden Einrichtungen, weder der collegialischen noch der bureaukratischen für die andere Kategorie der Verwaltungsbehörden Verwaltungsstufen entbehren, so kann auch von einem Vorzug der einen vor der andern im allgemeinen nicht die Rede sein, sondern nur etwa davon, ob innerhalb der Verwaltungshierarchie, dem bestimmten Wirkungskreis einer der angeordneten

Behörden mehr die collegialische oder mehr die bureaukratische Form entsprechen? Es sind verschiedene Momente, welche auf die Beantwortung dieser Fragen von Einfluß sind: 1) die Größe des Staats; 2) die Staatsverfassung; 3) die Natur des Dienstzweiges, für welchen die Behörde angeordnet ist.

Zu 1) Größe des Staats. In allen Culturstaaten, groß oder klein, wird der Inhaber der Staatsgewalt mit der Leitung der Staatsangelegenheiten eine das Wichtigste beratende also collegialische Behörde unter seiner Autorität betrauen.

Staaten haben entweder einen so mäßigen Umfang, daß ein staatliches Gemeinleben durch alle Theile pulßiren kann, oder es ist das nicht der Fall.

Staaten der erstern Art sind entweder (nämlich die Stadtstaaten) so kleine, daß die Thaten und Erscheinungen, welche eine Thätigkeit der Staatsgewalt bei der gegebenen staatlichen Aufgabe veranlassen können, von dieser unmittelbar wahrnehmbar sind, von einer centralen Behörde das Geeignete sogleich angeordnet und die Ausführung der Anordnung von ihr selbst überwacht werden kann. Diese wird um so mehr eine collegialisch organisirte sein, als ihr theils die höchste Leitung obliegt, als andertheils in Stadtstaaten Selbstregierung des Volks in weitestem Umfange bestehen wird, und nur der collegialische Organismus geeignet ist, den als Selbstregierung des Volks sich bethätigenden Gemeinwillen zu Tage zu fördern. Der Staat aber besteht aus einer Vielheit politischer Gemeinden, und aus Zusammengehörigkeiten (Cent, Amt, Kreis, Provinz) mehrerer solcher, die aus gewissen natürlichen und hergebrachten Beziehungen einzelner Gemeinden zueinander entstanden oder aus staatlichen Rücksichten zu solchen Zusammengehörigkeiten geschaffen worden sind, und deren jede, in beschränkterer oder umfassenderer Weise, ein eigenes Gemeinleben ihrer Bevölkerung darstellt, in kleinen das Staatsleben wiederholt, gleichsam der Mikrokosmos des Staats ist. Dem Bestehen solcher, aus einer Mehrheit von Gemeinden gebildeter Staatsfragmente liegt die Rücksicht zu Grunde, daß aus dem Leben der Gesamtbevölkerung eines Staats ein Umfang staatlicher Aufgaben erwächst, und seine Erledigung finden muß, von denen einerseits viele eine schleunigere Erledigung bedürfen, als sie erfolgen kann, wenn sie von einer etwa in einer entfernten Hauptstadt ihren Sitz habenden Centralbehörde zu erwarten wäre, besonders wenn die Erledigung durch eine vorläufige *causae cognitio* bedingt ist; während andertheils, wenn einem auch nur etwas größern Staate auch bei vernünftiger Beschränkung der Staatsaufgaben die Erledigung aller aus dem Leben der Gesamtbevölkerung erwachsenden, die Staatsthätigkeit in Anspruch nehmenden Interessen von der Centralregierung ausgehen sollte, dadurch die verantwortlichen Leiter, über die Möglichkeit hinaus einer selbst nur von ihrer Seite überflüssigen Kenntnisaufnahme von allen solchen Geschäftsgegenständen, in Anspruch genommen und von nicht leicht wichtigern abgezogen werden würden. Man bildet also Staatsfragmente; sowohl kleiner als aus mehreren kleinern zusammengesetzte größere Verwaltungsbezirke, und setzt besondere Verwaltungsorgane in denselben ein, welche von beschränkterer in den kleinen, stufenweise unbeschränkterer Verwaltungsbefugniß in den größern aufsteigen, und denen die Wahrung der Staatsaufgaben innerhalb der Bezirke, für welche sie bestellt, und innerhalb der Grenzen der Befugnisse, die ihnen gezogen sind, im Auftrag der Staatsgewalt obliegt. In dem Verhältnisse nun, in welchem bei dem Umfange und der natürlichen Zusammengehörigkeit dieser Staatsfragmente, und bei der Summe der Staatsaufgaben, welche in ihnen eine fragmentarische Behandlung finden, das besondere Gemeinleben derselben intensiver wird, dem Makrokosmos des Staats sich nähert, werden aus diesem Gemeinleben heraus an den Verwaltungsorganismus dieser Staatsabtheilungen Forderungen gestellt werden, welche denen ähnlich sind, welche die höchste Staatsgewalt zu befriedigen hat. Wie also die höchste Staatsbehörde collegialisch organisiert ist, so werden auch die von ihr abhängenden, über größere Verwaltungsbezirke gesetzten Unterbehörden collegialisch dann organisiert sein, wenn namentlich bei Entbehnung einer solchen autonomen Selbstregierung des Volks in den Staatsfragmenten, durch das Gemeinleben der Bevölkerungen derselben vielfältige und bedeutende Forderungen an die Staatsverwaltung gestellt werden, welchen die Centralregierung nicht nach Bedürfniß nachkommen kann. Die collegialische Organisation der Mittelbehörde, welche, über mehrere kleinere gesetzt, einem größern Verwaltungsbezirk vorsteht, bietet dann eine Garantie der gründlichen Erwägung und umsichtigen Durchführung, theils solcher allgemeiner Verwaltungsgesetze und Maßregeln, deren Anwendung in dem bestimmten Bezirk, bei den etwa eigenthümlichen Verhältnissen desselben, solcher bedürfen könnten, theils der besondern und lokalen Verwaltungsmaßregeln, welche durch das Gemeinleben der Bevölkerung des betreffenden Bezirks veranlaßt

n. Die Gründe, welche für eine collegialische Organisation derjenigen Verwaltungs-
 nen sprechen, welche über größere Verwaltungsbezirke eines Staats gesetzt sind, der zwar
 lchem Umfange ist, daß er in eine Mehrheit solcher politischer Abtheilungen (Staatsfrag-
) eingetheilt ist, in welchem aber dennoch ein staatliches Gesamtleben festgehalten ist;
 Gründe wiegen um so viel schwerer, wenn es sich um Verwaltung von Dependenz eines
 s handelt, die entweder als großer Colonialbesitz mit dem Staate oder Mutterlande gar
 zusammenhängen; oder wenn auch damit zusammenhängend, auf einer ganz andern Cul-
 ure stehen, unter ganz andern Gesezen leben, kurz, kein Gesamtleben mit dem Haupt-
 e führen. Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß England wie Holland nicht bloß eines
 verneurs, sondern auch eines Raths von Indien, Rußland eines solchen für die Verwaltung
 r transkaukasischen und vielleicht noch anderer entfernter Provinzen bedürfen. Je mehr
 Dependenz in gewissen Beziehungen Staaten für sich, mit fast allen Forderungen an
 Staatsregierung, bilden, und je unmöglicher es bei allen sein würde, sie, wie England es
 nigen seiner Colonien versucht hat, ihrer Selbstregierung zu überlassen, um so nöthiger
 es sein, daß ihre Verwaltungsorganisation der einer selbständigen Staatsregierung
 ich sei.

Zu 2) Verfassung des Staats. Wir haben zwar bemerkt, daß jede Verwaltungsorga-
 nisation, welches auch die Form der Staatsverfassung sein möge, der beiden Verwaltungsfor-
 , der collegialischen wie der bureaukratischen, nicht werde entbehren können; wie selbst der
 ste Despotismus, welcher den Willen des Alleinherrschers als die einzige Berechtigung er-
 at und darin die höchste Weisheit erblickt, wichtige Staatsfragen nach collegialischer Be-
 hnung einer Anzahl von Würdenträgern, welche die Centralverwaltung leiten, zu entscheiden
 gut finden werde. Dennoch aber hat die Verfassung des Staats wesentlichen Einfluß dar-
 , ob in der Verwaltung die collegialische oder bureaukratische Form als die vorherrschende
 inden werden wird.

Das Moment in der Verfassung, welches darauf den entscheidenden Einfluß haben muß,
 nicht die Bezeichnung der Staatsform nach dem Inhaber der Staatsgewalt, sondern die Frage
 : innern Verfassung: in welchem Umfange Selbstregierung des Volks in allen seinen Ge-
 amtlebensbeziehungen bestehe? Wir werden unter Centralisation der Staatsgewalt dem
 egenßatz derselben zu der „Selbstregierung des Volks“ eine eingehendere Beleuchtung widmen,
 b beziehen uns darauf; aber auch ohne dieses Eingehen in die Gesamtmaterie ist der Ein-
 leicht zu erkennen, welchen die in weitem Umfange bestehende Selbstregierung, oder im
 jenßatz die Monopolisirung aller Gesellschaftsgewalt von seiten des Staats, auf die Organi-
 on der Staatsverwaltung, also auf die Frage von Collegialität oder Bureaucratie in der
 m der Verwaltungsbehörden äußern müsse.

Bei Selbstregierung des Volks wird dieses selbstthätig in Versammlungen und Ausschüssen
 die Zwecke und Bedürfnisse der in Frage stehenden Gesellschaft, je nach den verschiedenen
 zweigungen dieser Zwecke und Bedürfnisse, berathen und beschließen; und durch Beauf-
 ste, welche durch das Vertrauen der Betheiligten für bestimmte Thätigkeiten bezeichnet wer-
 , seine Beschlüsse zur Vollziehung bringen. Es ist daher der collegialische Organismus,
 der allein den als Selbstregierung des Volks sich bethätigenden Gesamt- oder Gemein-
 en zu Tuge zu fördern vermag, der dieser Selbstregierung zunächst entsprechende und noth-
 ige. Wie die Selbstregierung des Volks der praktische Zweck der politischen Freiheit ist,
 die Erörterung das Athmungsorgan derselben, und Collegialität stellt sich als der Organis-
 für freie, mündliche Erörterung dar. Was aber nun die Organisation der Staatsver-
 ungsbehörden betrifft, so müßte als natürliches Gesetz bezüglich der Wahl zwischen Colle-
 al und Bureaucratie — ein Gesetz, womit auch die Erfahrung bis auf eine sehr bedeutsame
 raum näher zu besprechende Ausnahme übereinstimmt — Folgendes gelten: In je weiterem
 sage Selbstregierung des Volks besteht, welche in der Collegialität ihren Organismus fin-
 um so bureaukratischer darf der Organismus der Staatsverwaltung sein; dann ist nämlich
 Thätigkeitsberuf der letztern für den Geschäftszweig, welchen man unter Civilverwaltung ver-
 , und insbesondere der der collegialischen Berathung mehr bedürftige Theil der Civilver-
 tung, ein um so weniger umfassender. Je geringer der Umfang des Thätigkeitskreises ist,
 der der Selbstregierung des Volks überlassen bleibt, sodas die Staatsgewalt alle Gesell-
 igtgewalt centralisirt und absorbirt, um so größer wird, bei solchem Umfange und solcher
 thätigkeit ihrer Aufgabe, das Bedürfnis der Staatsgewalt nach umsichtiger Beobachtung
 reiflicher Erwägung des Verwaltungsstoffs, der sich aus dem Gesamtleben der Bevöl-

ferung eines größern Staats in ihren verschiedenen natürlichen und künstlichen Zusammengehörigkeiten anhäuft, also nach collegialer Form der Verwaltungsbehörden sein, und der es wird die collegialen und bureaukratischen Formen seiner Verwaltung neben- und übereinander häufen müssen, um einer so umfassenden Aufgabe auch nur nothdürftig gewachsen zu sein.

Den erstern Gegensatz: vorwaltend bureaukratische Organisation der wenigen untergeordneten Staatsverwaltungsbehörden, weil Selbstregierung des Volks in weitem Umfange, wie in England. Die collegialischen Centralverwaltungsbehörden sind hier: der Geheimrath, der kaum noch eine reale Bedeutung hat, und das Ministerium, mit einer ziemlichen Anzahl verbundener, collegialisch organisirter Centralverwaltungsstellen (boards), z. B. öffentlichen Unterricht, Gesundheitspflege, ganz neuerlich für die Verwaltung von Irland, welche boards im Verhältniß zum Volk gar nicht als mit Autorität ausgestattete, selbstwaltende Behörden gelten, sondern Commissionen zur Hand der Ministerien sind, deren Thätigkeit auch als die Thätigkeit des betreffenden Ministeriums gilt und so dem Volk übermitteln. Ganzlich ist auch das Parlament zwar nicht sowol in seiner Gesamtheit, als vielmehr in den wesentlich administrativen Eigenschaften seiner select oder special committee's, in welchem die Selbstregierung des Volks culminirt, eine Centralverwaltungsbehörde. Die Mittelbehörde aber in der britischen Verwaltung, in den territorialen Abtheilungen des Landes, die Lieutenants der Grafschaften, die Sheriffs und Friedensrichter sind bureaukratisch organisirte Behörden. Ausnahme bezüglich dieser Form der Organisation machen allein die quarter sessions, zu denen sich sämmtliche Friedensrichter der Grafschaft in jedem Viertel für einige Tage versammeln, um wenigstens für verschiedene, ihnen in dieser Eigenschaft stehende Geschäfte als collegialische Behörde thätig zu sein. Einige Geschäfte vertheilen unter sich, um von einzelnen unter ihnen erledigt zu werden; die collegiale Eigenschaft hauptsächlich bei richterlichen Functionen, bei ihrer Eigenschaft als Appellationsinstanz von friedensrichterlichen Jurisdiction zur Geltung kommen; aber es liegt den quarter sessions die Besorgung allgemeiner, die ganze Grafschaft angehender Verwaltungsgegenstände. Können sie auch bei so nur temporärem Zusammentritt als verbindende Glieder in dem Organismus der Staatsverwaltung nicht betrachtet werden, so erproben sie sich doch als eine unverwerthliche Institution, die zur Vermittelung zwischen der Staatsthätigkeit und der Selbstregierung des Volkes, beide ergänzend, eingreift.

Den andern Gegensatz: vorwaltend collegialische Form der Staatsverwaltungsbehörden, weil collegiale Selbstregierung des Volks fehlt oder auf ein Wenigstes beschränkt ist, wie in den centralisirtesten Culturstaaten finden. Die centralisirtesten Culturstaaten sind diejenigen, welche die unvollkommene Staatsidee, als müsse der Staat allen Ansprüchen und Bedürfnissen des gesellschaftlichen Daseins seiner Angehörigen genügen, am meisten überwiegen und welche in Verfolgung dieser Idee die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in der eine Mehrheit oder Vielheit gemeinsame fragmentarische Lebenszwecke zu erreichen streben, im weitesten Umfange als ein Monopol der Staatsgewalt erachtet wissen wollen.

Centralisation, besonders Centralisation der Verwaltung, kann bei der collegialischen Form der Verwaltung bestehen; wir gingen aber oben davon ab, in den centralisirtesten Staaten darum vorwaltend collegialische Form der Verwaltung zu bestehen würde, damit es bei dem Umfang der Aufgabe, welche der centralisirte Staat sich gesetzt hat, an Organismen für die Verathung der wichtigern Verwaltungsfragen fehle. Denn da der centralisirte Staat gerade demjenigen diametral gegenübersteht, in welchem die Selbstregierung des Volks besteht, diese jedenfalls in ihm auf ein Wenigstes beschränkt sein müßte, die der Selbstregierung des Volks entsprechende collegialische Verwaltungsform in dem Organismus der Staatsverwaltung ersetzt werden.

In Deutschland ist nun auch wirklich die collegialische Form der Staatsverwaltung vorherrschend. Wenn das in Frankreich weniger der Fall, vielmehr die bureaukratische Verwaltungsform überwiegend geworden ist, ungeachtet hier mehr wie dort die Selbstregierung des Volks unterdrückt wurde, so beruht das auf Gründen, denen wir zur Orientirung eine nähere Erörterung widmen wollen.

Als die Staatsidee über den Feudalstaat die Oberhand gewann, drängte sie in Frankreich zu dem großen, nationalen Einheitsstaat hin; in Deutschland verhalf sie dem Streben nach größern und kleinern Reichsterritorien nach Selbstständigkeit zum Siege. Der Einheitsstaat in Frankreich wurde mit raschen Übergängen ein rein despotischer; in Deutschland dagegen blieb der Feudalstaat zunächst einem patriarchalisch-despotischen Regimente in den Einzelstaaten

welches, als es sich während und nach den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges ein-
 , von dem gedrückten Volke als eine Wohlthat im Vergleich mit den unmittelbar voraus-
 enen Zuständen begrüßt wurde, und erst zur Zeit der Napoleonischen Herrschaft seinen
 iter in Deutschland änderte.

Die Träger dieses patriarchalisch-despotischen Regiments gingen aus einer Berufs-
 , welche Deutschland ganz eigenthümlich ist: nämlich aus einem gelehrten Mittelstande,
 Substanzmittel wesentlich in Gehalten bestehen, welche Staat oder Kirche ihm leisten,
 er als eigener Staatsdienerstand seitdem und bis auf unsere Zeit herab sich gleichsam ab-
 offen hält. Verschiedene Momente haben dazu beigetragen, daß der bürgerliche Staats-
 stand in Deutschland eine sociale Sonderstellung einnahm. Zunächst das größere Bedürf-
 er an Gelehrten, hervorgerufen durch die Einführung des Römischen Rechts in Deutsch-
 und durch das, bei der complicirten Maschinerie des Reichsregiments um so nöthigere
 es erichwerte Studium des deutschen Staatsrechts. Sodann das Zurückbleiben des
 in Bildung hinter dem nationalen Bildungsdrang, sodaß ein anderer Stand die Stel-
 lannehmen mußte, die sonst dem Adel zugefallen wäre. Bei diesem letztern Momente
 windenden Ansehens des Adels kommt weiter in Betracht, daß seit dem durch die Zer-
 tung Deutschlands unterbundenen Nationalleben, und bei der geschwächten Kaiser-
 macht, dem großen Theil der Bevölkerung Deutschlands, der in der Kleinstaaterci seitdem ver-
 ter Weg zur höchsten nationalen Auszeichnung versperrt und damit die reinste Quelle des
 verlegt war. Am meisten aber trug zur Herausbildung und spätern Standessonderung
 zahlreichen bürgerlichen Staatsdienerklasse bei: der Trieb der deutschen Territorialherren,
 em die kaiserliche Macht untergraben war, in jedem Reichsterritorium die damals mo-
 Staatsidee zu verwirklichen; und je kleiner der Staat, und je unwesentlicher er war, um
 hältnismäßig anspruchsvoller und scheinbarer den Apparat einer Staatsregierung ein-
 ten, damit man an der Möglichkeit einer selbstständigen Existenz desselben nicht zweifeln
 . Besonders infolge der Kirchentrennung, und vorzugsweise in dem protestantisch gewor-
 : Deutschland, war der Einfluß des zu seiner Versorgung auf Staat und Kirche an-
 eienem gelehrten Mittelstandes mächtig gewachsen, wesentlich durch die guten Dienste, welche
 em Usurpations- und Souveränitätsbestreben der deutschen Reichsfürsten geleistet hatte.
 Landesadel versagte zum Theil diese Bestrebungen zu unterstützen, ohne sie mit den
 rechnenden Mitteln kräftig abzuwehren. Das protestantische Deutschland befand sich von
 gegen kaiserliche Macht gleichsam corporativ in Opposition und, wenn es sich um die Ver-
 zung der Paritätsrechte der Protestanten handelte, in Minorität, und bedurfte dabei der
 am Streiter. Diese wuchsen auch an Zahl, seitdem die protestantische Priesterehe dazu
 us bedeutendes Contingent gab. Wenn auch der Anspruch des so erwachsenen Staats-
 standes auf Versorgung durch Staat oder Kirche nicht formell ein vom Vater auf die
 en zu vererbendes war, so wurde es doch bei der socialen Stellung, welche dieser gelehrte
 stand in Deutschland eingenommen hatte, namentlich den Regierungen der kleinsten
 n sehr schwer gemacht, dem verdienten Vater die Versorgung seiner Kinder aus den-
 Quellen abzuschlagen. Andere Erwerbsquellen wußten diese, bei damaligen Zustän-
 nd socialen Anschauungen, nicht zu wählen; der Vater hatte einen bedeutenden Theil
 härtlichen Einkommens auf die der seinigen ebenbürtige Ausbildung seiner Kinder
 det; sehr bald hatte sich ein Standesinteresse ausgebildet, welches für solche Ver-
 g der Kinder gleichsam solidarische Bürgschaft unter den Standesgenossen leistete.
 man hiernach hätte vermuthen sollen, daß ein so zahlreicher Stand, der mit seiner
 n auf Staat und Landeskirche angewiesen war, den Kleinstaaten zu einer drückenden
 be werden müssen, so dauerte es doch sehr lange, bis man solche Überbürdung fühlte; viel-
 bildete sich der Stand unter Umständen aus, die seine relative Popularität bis auf weit
 begründeten. Unter dem puritanischen Einfluß des noch um seine Existenz kämpfenden
 antismus trat er mit den bescheidensten Ansprüchen auf Substanzmittel der einzelnen
 en auf; durchschnittlich mit deutscher Pflichttreue und Rechtlichkeit gab er, nach einer Zeit
 saglichsten Drucks und der Erschöpfung des Volks, das Beispiel der Sparsamkeit in der
 e wie in der Einrichtung des Staatshaushalts, und machte damit gleichsam Opposition
 ie nach überwundenem schwersten Nothstande bald wieder einreisende Uppigkeit der höf-
 elichen Cirkel. So bildete sich jene Schule deutschen, bürgerlichen Staatsdienstes, die
 ochachtbaren Seiten hat, und deren Tradition auch in unsern Tagen, weder im Staate
 noch in der Geltung weiser Fürsten und des Volks, ganz untergegangen ist.

Es hatte nun dieser Staatsdienerstand ein doppeltes Interesse bei der collegialischen Organisation der Verwaltungsbehörden; ein staatliches oder objectives, und ein Standesinteresse. In ersterer Beziehung mußte er es für seine Aufgabe ansehen — nachdem er wesentlich dazu beitragen hatte, die zunächst unter der Form eines patriarchalisch-despotischen Regiments auftretende Staatsidee und den Anspruch der Reichsstände an Souveränität in den deutschen Historien zur Geltung zu bringen — nun auch die Vortheile der neuen Landesregierung im Urtheil der Unterthanen zur Anerkennung und dieselbe in öffentlichen Credit zu bringen. Selbstregierung des Volks war in den unmittelbar vorausgegangenen Zeiten in den Häusern der privilegierten Stände eine sehr wenig wirksame und wohlthätige gewesen. Damit ist theils der Rechtsgrund des Privilegiums zur Selbstregierung und zur Gewalt über ein Volk ein zweifelhafter geworden; anderntheils konnte man damals mit Wahrheit sagen, der gelehrte Mittelstand, der sich zum Staatsdienst drängte, die Intelligenz des Volks präsentirte, und außer ihm nur „beschränkter Unterthanenverstand“ zu finden gewies. Die Wege nun, welche der bürgerliche Staatsdienerstand einschlug und durch seinen Einfluß die Landesfürsten einschlagen ließ, um die Vortheile der neuen Landesregierung wenigstens bei der überwiegenden Zahl der Unterthanen zur Anerkennung zu bringen, waren folgende: Er erachtete es für seine dauernde Aufgabe, den Kampf fortzusetzen gegen die Reste des Feudalsystems, die als Hindernisse gegen die Entwicklung der Staatsidee erschienen waren: den Kampf also gegen die Privilegien des Adels, des städtischen Patriciats und gegen Vorrechte des Stadtbürgerthums selbst. Er war mit Erfolg bemüht, diesen Kampf, als Interesse der nicht privilegierten Bestandtheile der Landesbevölkerung von ihm geführt, geltend zu machen; dadurch jene Nichtprivilegirten für sich zu gewinnen. Der gelehrte Mittelstand selbst fühlte sich als ein demokratisches Element. Mit der größern Masse der Staatsangehörigen, dem Bauern- und Kleinbürgerstand, war er unter dem Feudalstaate gedrückt oder hintangeworfen worden, oder sah sich so an; der bürgerliche Staatsdienerstand wurde, mit seiner Intelligenz der Vorfechter für die demokratischen Interessen, bis zur Verfolgung, im Princip, der Stände unterschieden. Der andere Weg, den der bürgerliche Staatsdienerstand einschlug, um dem patriarchalisch-despotischen Landesregimenten in den Augen der Unterthanen Gunst zu erwerben, war der, daß die collegialischen Verwaltungsbehörden auch als Mittelglieder in der Verwaltung vermehrt und den Unterthanen näher gerückt wurden. Der patriarchalisch-despotische Staat will ja die Staatsangehörigen in seiner Weise beglücken; ihren Wohlstand, der dem Staat und der Staatsgewalt zugute kommt, befördern; er kann nicht genug Rath hören, und begnügt sich häufig nicht mit dem haushaltenden der nach hergebrachter deutscher Art zusammen gesetzten höhern Landesbehörden; er war, als die Nationalökonomie noch mit Mysticismen besetzt war, und als mit höhern Taschenspielerkünsten verblüffender wie heutzutage imponirt werden konnte, das Eldorado der Projectenmacher, der ökonomischen und politischen Charlatane, auch unter den größten und geistreichsten Fürsten. Die collegialische Form der Verwaltung aus der bessern Zeit der frühern Selbstregierung des Volks in der Gemeinde und in der Landschaft eingelebt und hergebracht; sie ist der Selbstverwaltung des Volks, die ihrer Zeit, da dem sie brach gelegt ist, für sich kaum mehr bedarf, entlehnt, und in den Organismus der Staatsverwaltung, welcher ihrer jetzt um so mehr bedarf, seitdem er das Feld der Selbstverwaltung des Volks absorbiert hat, in ausgedehnter Weise übertragen; sie entspricht dem patriarchalischen Charakter des Regiments und mildert den Despotismus. In dieser den Umständen vielleicht bestehenden Annäherung an die Form der Verwaltung, welche die der Selbstverwaltung des Volks eigenthümliche ist, bietet sie scheinbaren Ersatz für die Entbehrung der legitimen Verathung, welche vormalig das Volk in der Gemeinde und in seinen Genossenschaften selbst oder durch seine Vertrauensmänner gepflogen hat, pflegt nun an seiner Statt die sich selber dünkende, und nach solcher Anerkennung strebende Staatsverwaltung — durch das Eingreifen der Beamten, welche mittels des landesfürstlichen Willens zu solchem Rathe berufen werden. Was nun das Standesinteresse des deutschen Staatsdienerstandes bei der überwiegend collegialischen Form der Verwaltungsbehörden betrifft, so muß man sich vergegenwärtigen, daß der Einfluß und das Übergewicht des bürgerlichen Staatsdienerstandes ein nicht sofort überall festigter, sondern ein, je nach den Neigungen und Familientraditionen der Landesherren und je nach der Stellung und dem Gewichte, das in verschiedenen Ländern der Adel behauptete, ein vielfach bestrittener und schwankender gewesen und zum Theil noch ist. Bei der quaestio status (denn daß einzelne fürstliche Familien sich dem vielleicht in ihrer Meinung nicht hinreichend gedemüthigten Adel entschieden und nachhaltig abhold zeigten, und die



Regierung als auf willfährige Agenten ihres Terrorismus vertrauen konnte, nur eine sehr beschränkte sein mochte. Unter diesem Regiment war es, daß die noch übrigen Formen der Selbstregierung des Volks beseitigt, der Provinzialverband gelöst, die Gemeinden, als in ihrer Individualität bestehende Körper, die man für ebenso viele Nester aristokratischer Gesinnung erklärte, bis fast auf den Namen vernichtet wurden.

In dem ersten imperialistischen Frankreich nahm ein Mann von ungewöhnlicher geistiger Begabung die Spitze ein, dem die bureaukratische Form der Verwaltung, welche große momentane Erfolge ermöglicht, zur Durchführung seiner eigenen Gedanken und seines absoluten Willens bequemer war. Er fühlte kein Bedürfnis das zu ändern, was er vorfand; er war kein Freund der freien Erörterung, weder in der Form der Selbstregierung des Volks, noch in der der Collegialität der Verwaltungsbehörden.

Das restaurirte Frankreich endlich führte zwar mit den Departemental- und Arrondissementräthen einige formelle Ermäßigung der reinen Bureaucratie und einige Annäherung an Selbstregierung des Volks in der Departementalverwaltung wieder ein; gab aber auch hierbei, ebenso wie bei der Wiederherstellung einer Art von Gemeinderecht, die Formen oder den Schein statt des Wesens. Es glaubte nicht die bureaukratische Allgewalt abschwächen zu sollen, wozu auch dieses Frankreich die Stütze seiner Macht sah, während sich damit nur auch seine Schwäche offenbarte: der Mangel nämlich an allen andern Wurzeln der Dauer einer Regierung in dem Volksrecht und in der Volksgesinnung. Der Sturz dieser Regierung bewährte die alte Erfahrung, daß nur, was widerstehen kann, auch zu stützen vermag.

So ist es gekommen, daß in Frankreich, obgleich es der Staat ist, in welchem die Staatsgewalt am meisten centralisirt ist, und Selbstregierung des Volks im geringsten Umfange besteht, doch die bureaukratische Verwaltungsform in einem Grade überwiegend blieb, daß der Organismus für freie Erörterung der Verwaltungsmaßregeln vielfach vermisst wird. Zwar liegt natürlich auch in Frankreich die Centralverwaltung in den Händen collegialisch organisirter Behörden: der Ministerconseils und des Staatsraths; für alle vom Ministerium nach unten abhängige Verwaltung aber in den Departements, denen ein Präfect vorsteht, stellt der französische Code administratif seit dem Napoleonischen Consulate das Princip auf: „Administrer doit être le fait d'un seul; juger le fait de plusieurs; le préfet sera seul chargé de l'administration.“

Die rationelle Begründung des Vordersatzes läßt sich durchaus vermissen; er widerspricht den Erfahrungen und Einrichtungen anderer Länder. Warum, so würde man fragen müssen, wenn das Administriren das Werk eines einzigen sein soll, warum gilt denn das nicht auch von der höchsten Staatsbehörde? Warum werden denn die allgemeinen Verwaltungszwecke, ehe sie zu Gesetzen werden und in das Vollziehungsstadium übergehen, in Ministerconseils und Staatsräthen, in legislativen Versammlungen und deren Ausschüssen, von einer Mehrheit von Männern collegialisch verathen? Warum hat jede auf Actien oder gemeinsames Kapital gegründete industrielle Gesellschaft, deren Zweck und Aufgabe nur Verwaltung sein kann, ihren Verwaltungsrath? Es scheint als ob obiger Vordersatz: „Administrer doit être le fait d'un seul etc.“ — von einem Handeln sprechen wolle, dem die Verathung, wie gehandelt werden soll, bereits vorausgegangen ist; daß er („administrer“) Verwalten für Vollziehen nimmt; daß er aber das für die Machtsfülle der französischen Präfecten zu engen Begriff des Vollziehens in der Administration abichtlich vermieden habe.

Wie dem aber auch sein möge: soll der Präfect allein administriren, so fragt es sich, ob neben der Präfectur oder über ihr Organismen bestehen, welche das möglich machen, ohne daß der Präfect eine Gewalt übe und Amtshandlungen vornehme, die in einem nach der rechtlichen Natur der Staatsgewalten geordneten und auch nur an das geringste Maß von Freiheit Anspruch machenden Staate, einer Staatsverwaltungsbehörde überhaupt nicht, am wenigsten einem Einzelbeamten, auf dessen persönliches Gutfinden hin, zustehen sollte? Mit dieser Frage greifen wir aber der Erörterung „über Centralisation der Staatsgewalt“ vor, welcher wir unten besondern Artikel widmen wollen.

Zu 3) Die Natur des Dienstzweiges. Es gibt Dienstzweige in der Staatsverwaltung, deren Bestimmung sie in mehr unmittelbare Beziehung zu dem Gesamtleben der Bevölkerung im Staate bringt, die gleichsam aus diesem Gesamtleben ihre Geschäftsnahrung ziehen; andere, bei denen das weniger der Fall ist, die ihrer Natur nach als centrale Dienstzweige sich darstellen.

Dienstzweige der letztern Art, die wesentlich in den Berührungen mit andern Staaten den

und ihres Daseins haben, und aus den Beziehungen zu denselben den Grund ihres Organismus schöpfen, sind die auswärtigen Angelegenheiten und alles was auf das Kriegswesen ankommt, und also auch der Unterthanen sind, sodas bei der obersten Leitung die größte Umsicht herrscht und eine collegialische Berathung der wichtigsten einschlagenden Fragen gewis nicht zu unterschätzen erscheint, so wird doch in der weitem Verzweigung ihres Organismus die Executive wesentlich, und daher für die Form des Organismus maßgebend sein.

Dasselbe gilt von der Finanzverwaltung in Staaten von solcher Beschaffenheit, das die Staatsbedürfnisse nach gleichen Normen umgelegt und aufgebracht werden können. Die Ermägung, was die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft produciren, und also als Besteuerung anlegen können? wie die Staatsbedürfnisse auf diese verschiedenen Zweige verhältnismäßig zulegen seien? ist unter jener Voraussetzung nothwendig eine centrale Aufgabe, und fordert die weitem nöthigen Dienste nur einen Organismus der reinen Executive, einen bureaukratischen.

Ein Anderes ist es dagegen mit der Justiz und mit der Civilverwaltung im engeren Sinne. Sie ziehen aus dem Gesamtleben der Bevölkerung wesentlich ihre Nahrung.

Die Forderungen an die Organisation der Gerichte; die Fragen, wo die Grenze für Competenz des Einzelrichters ist, von wo an Collegialität der Gerichte ein berechtigter Anspruch an eine gute Justizorganisation wird, diese sind hier nicht zu besprechen. Die Rücksichten, wenn die collegialische oder bureaukratische Organisation der untergeordneten Behörden in der Civilverwaltung bestimmt werden dürfte, sind unter 1 und 2 erörtert.

In unsern deutschen Staatszuständen ist, wie gesagt, das Maß der Selbstverwaltung des Volks in den Beziehungen seines Gesamtlebens.

II. „Bureaufkratie“ — als Berrufswort für die Gebrechen des Geistes und der Geschäftssformen des Staatsdienstes, insbesondere der Staatsverwaltung. Dem deutschen Volksgeiste, so wurde oben gesagt, sei es vielleicht entsprechend, das die deutsche Sprache für politische Uebel, die erst mit dem der Nation in ihren zeitweiligen Uebeln abhandeln gekorrigten Bewußtsein ihrer Einheit und frühern Größe und ihrer Anlagen zur Selbstregierung sich entwickelt haben, die Bezeichnungen gern fremden Sprachen entlehne, um, wenn die Zeiten sich bessern, das Wort mit der Sache, die es bezeichnen soll, wieder ausmerzen zu können. Das Fremdwort wird in dieser Absicht dann so passend gebraucht, wenn damit zugleich auf die Quelle, aus der wir die Sache übernommen und mit Uebertrieb nachgeahmt haben, hingewiesen wird. Es gehört aber in die Kategorie der lächerlichen Bestrebungen für nationale Selbstverherrlichung, wenn behauptet¹⁾ werden ist, Bureaufkratie sei eines von jenen Berrufswörtern, die, ihrer allzu abstoßenden Bedeutung wegen, in unserer Sprache gar nicht wiedergegeben werden könnten. Wir kennen jetzt aus eigener Erfahrung, so gut als irgendeine andere Nation, die Sache, das Verhältniß, die Gebrechen, welche durch jenes Fremdwort bezeichnet werden sollen; wir haben das Verhältniß nicht abgewehrt, und es ist bereits eine ganze Reihe von entsprechenden deutschen Bezeichnungen im Gebrauche, die — wie „Kanzleiherrschaft“, „Schreibstubenherrschaft“, „Schreibregiment“ — in so aufsteigend immer verächtlicherer Betonung, das Fremdwort „Bureaufkratie“ in diesem verrufenen Sinne übersetzen und vollkommen ersetzen.

Dasjenige aber, was durch das in solchem Sinne gebrauchte Berrufswort verrufen werden soll, ist in so mannichfaltiger, häufig sich widersprechender Art bezeichnet worden, das es schwer ist das wirkliche Gebrechen der Bureaufkratie erschöpfend zu definiren.

Eine wissenschaftliche Abhandlung „über Bureaufkratie“ besitzen wir von Robert von Mohl²⁾, welcher, nach Aufzählung und Analyse der von so verschiedenen Standpunkten und Theorien aus gegen „Bureaufkratie“ gerichteten Klagen, darin den Ausdruck eines „Mißverhältnisses“ über eine dreifache, wesentlich zusammenhängende Thatsache findet, nämlich: 1) das der Staat der Jetztzeit das gesammte, gemeinschaftliche Leben als sein ausschließendes Elementum, und dessen Ordnung als seine Aufgabe betrachtet; 2) das er die Leitung dieser Lebensbewegung ausschließlich in die Hände von Beamten zu legen bestrebt

¹⁾ Die preussische Bureaufkratie, von Karl Heinzen (Darmstadt 1845), ein Pamphlet, in welchem wirklichem oder von dem Verfasser als solche dargestellten preussischen Staats- und Regierungsgebrechen der preussischen Bureaufkratie zur Last gelegt werden.

²⁾ Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 3, Jahrg. 1846, S. 330 fg.

ist, welche aus dem Regieren ihr Lebensgeschäft machen, nur dazu herangebildet werden, und einem starkgegliederten, abgeschlossenen Organismus gegenseitig Unterstützung und einen Stengeist erhalten: 3) endlich, daß dieses gewerbsmäßige Regieren der Natur der Sache nicht bloß an Männer von großem Talente, von freiem Wissen und von hohem Streben übertragen werden kann, sondern auch an gemeindenkende Tagelöhner und mittelmäßige kommt, welche sich lediglich an die Form halten, theils weil sie den Geist nicht fassen, theils weil dieses ihrer Geistessträgheit und sittlichen Gleichgültigkeit am meisten entspricht und sie in ihre Verantwortlichkeit hinreichend gesichert wissen; und welche überdies einen im Verhältnis ihrer persönlichen Wichtigkeit steigenden Hochmuth auf den ihnen übertragenen Gewaltantritt fühlbar machen. Mit andern Worten: „Die Bureaukratie ist nichts Anderes als die Uebertreibung der Staatsidee, vollzogen durch einen zahlreichen und zum Theil aus sehr mittelmäßigen Gliedern bestehenden Organismus von gewerbsmäßigen Beamten.“

So viel Zutreffendes ohne Zweifel in der vorstehenden Aufzählung von Thatsachen worüber das Mißbehagen in der oft ebenso wol begründeten Klage, als in den oft eher widersinnigen Declamationen gegen Bureaukratie sich Lust macht, so ist doch dabei, wie es scheinen will, eine der Hauptquellen jenes Mißbehagens unberührt geblieben: die Mannichfaltigkeit nämlich der positiven und negativen Ansprüche an den Staat, welche aus der Mannichfaltigkeit der Begriffe darüber, was „die Staatsidee“ sei und fördere, unvermeidlich sich entwickeln. Bei so vielseitigen Ansprüchen an den Staat wird das Mißbehagen, welches in den Klagen gegen Bureaukratie sich fund gibt, nach den individuellen Anschauungen des Klagenden eben so verschieden, als darin seinen Grund haben, daß die Staatsidee durch die Verwaltungsthätigkeit übertrieben werde, als daß diese Thätigkeit und dieses Gebaren der Verwaltung hinter den Anforderungen, welche die Zeit an die Staatsidee stellt, zurückgeblieben sei, und gleich einem versunkenen Stein im Strom das Fahrwasser sperre.

Wohl ist die Beschwerde gegen Bureaukratie häufig nur ein Euhemismus: man ist nicht auf die Formen und meint die Materie; man klagt gegen Bureaukratie und meint damit die ganze Verwaltung; oder gegen die Verwaltung und meint die Regierung; oder gegen die Regierung und meint den Staat selbst.

Um daher die Ursachen des Mißbehagens zu würdigen, aus welchen die Klagen gegen Bureaukratie hervorgehen, den Grund oder Ungerund derselben, das Zufällige oder Unvermeidliche in den Ursachen darlegen zu können, ist es nöthig zu erforschen, ob der letzte Grund der Klage: 1) in dem Staat selbst und seiner unabänderlichen Configuration: 2) oder in der veränderlichen Verfassung und Gesetzgebung desselben: 3) oder in der Tradition der Verwaltung liege; 4) ob die Klagen als Symptom einer Entwicklungsphase in der Volksbildung sich fund geben: 5) oder endlich nur in der zufälligen Individualität von Beamten beruhen?

Zu 1) Es bedarf kaum der nähern Begründung, wie die, entweder auf den natürlichen Elementen der Größe und Macht, oder auf sonst günstigen Umständen beruhende Anlage eines Staats zur Verwirklichung jeder fortgeschrittenen Staatsidee, wie, mit andern Worten, sein natürliche Staatsfähigkeit, oder die durch energischen, nachhaltigen und glücklichen Aufschwung sich bekundende Willbarkeit dazu, bei der Entwicklung der Staaten nothwendig einen großen Einfluß äußern müsse auf den Charakter der Verwaltung, auf die Erfolge derselben, und auf die Stellung der verschiedenen Bevölkerungselemente zu derselben.

Die Staatenformation hat nicht gleichen Schritt gehalten mit jenen wandelbaren Ansprüchen von der Staatsidee, und mit den gesteigerten Ansprüchen an die Leistungen des Staats. Ein gegebenener Staat möchte zu seiner Zeit für seine Angehörigen ein schätzbarer Organismus sein: er kann aufhören dies zu sein: er kann unfähig werden die fortgeschrittene Staatsidee in Regierung und Verwaltung zu verwirklichen. Diese Unfähigkeit mag beruhen in seiner Verfassung, die veränderlich ist, und dann hat der Staat das Correctiv in der eigenen Hand. Das hat uns hier vorerst nicht zu beschäftigen: es ist die Aufgabe eines folgenden Paragraphen. Oder aber jene Unfähigkeit liegt in der Formation des Staats, und in dieser Hinsicht unterscheiden wir zwei Kategorien von Staaten, denen die Verwirklichung der Staatsidee erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Unfähigkeit hat ihren Grund in der Unzulänglichkeit oder noch so hochgepannter Kräfte eines Staats für die ihm mit der Zeit gewordene Aufgabe der Selbstständigkeit oder freie Selbstbestimmung ist die unerläßlichste Anforderung an den Staat, damit unter seinen Angehörigen ein Staatsbewußtsein bestebe. Geht mit dem zunehmenden Zweifel an der Staatsfähigkeit dieses Staatsbewußtsein verloren: oder war es bei dem un-

dem Staate nie vorhanden, und hat dieser auch verläumt, daß etwaige Surrogat für nicht eigene Selbstständigkeit, welches in einer starken Föderation gleichartiger Staaten gefunden werden mag, mit Hingebung und Unterordnung unter den föderativen Gesamtwillen, auszuüben — dann kann ein Staat seine Existenz nicht mehr rechtfertigen. Die auf Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherung solcher Staaten genügt wenigstens nicht mehr, um so künftige Staatsgebäude in der öffentlichen Achtung zu erhalten; alle Thätigkeiten des Staats werden in Folge der Misachtung und ihres Ausdrucks. Oder die auf der Formation des Staats beruhende Unfähigkeit geht aus seiner heterogenen Zusammensetzung hervor, welche das nationale ausschließt; namentlich das nationale, in seinen wichtigsten Beziehungen zu den geschichtlichen Erinnerungen, und des daraus, wenn möglich, hervorgehenden nationalen Bewußtsein der welthistorischen, nationalen Bestimmung; zur nationalen Literatur und Kunst. Erst dieses nationale Gesamtleben erzeugt den Gemeingeist und das Zusammenwirken der Kräfte. Das Mittelalter kannte nicht in dem Maß wie die Neuzeit die ausgeprägte nationale Individualität der Staaten, deren Ansprüche im Steigen sind. Heterogensten Staatenagglomerationen wurden ohne Bedenken erstrebt und durchgeführt, und ohne Widerstreben ertragen, so lange das Prästigium des Sieges, des Ruhmes, der unerschütterten Macht besteht. Die Unverträglichkeiten werden erst durch spätere Ereignisse oder geistige Agitationen fühlbarer hervortreten, nachdem nationales und staatliches Leben im Verlauf der Jahre nicht hat erzielt werden können.

Die staatsunfähige Staaten der einen oder der andern Art durch neugestaltende Völkerränder ihren natürlichen Umbau finden, und damit vielleicht die Bevölkerungen derselben ihrer natürlichen entgegengehen, muß unvermeidlich in diesen Bevölkerungen, oder doch in den in diesem Bewußtsein fortgeschrittenen Klassen derselben, das Mißbehagen wachsen. Es zeigt sich dasselbe zu oft hoffnungs- wie ziellosen revolutionären Unternehmungen; oder es zeigt dasselbe, wie gewöhnlich unter dem Siege der Reaction nach abgeschlagenem revolutionärem Sturm, jene Apathie, die von der Gegenwart abgewendet, mit träumerischen oder sehnsüchtigen Blicken am politischen Himmel die zukunftschwangeren Wolken verfolgt, als ob sie den verhüllten Deus ex machina plötzlich enthüllen müßten; oder aber es macht sich solches Mißbehagen in jenen Klagen gegen einzelne Erscheinungen, Thätigkeiten oder Unthätigkeiten im Staatsleben kund, wobei in der Regel, wie namentlich bei den Klagen gegen Bureaucratie, das Symptom des Übels für das Übel selbst genommen wird.

Der Ausdruck solchen Mißbehagens hat einen sehr verschiedenen Charakter bei den beiden, als des Mangels an Staatsfähigkeit, unterschiedenen Kategorien von Staaten.

Bei Staaten von heterogener Zusammensetzung wird eine Nationalität als die vorherrschende sich geltend machen: Districte, Provinzen, ganze Länder desselben Staats, von andern Nationalitäten bewohnt, werden mit Recht oder Unrecht als Gebrückte oder Unterbrückte sich fühlen. Diese oppositionelle Stimmung hat natürlich ihre mannichfachen Grade: die Regierung kann etwas thun sie zu beschwichtigen; bis vielleicht zur Versöhnung; aber etwas davon — Mißbehagen, ein Mißtrauen — ein patriotischer Seufzer oder Wunsch — bleibt immer zurück. Wenn diese oppositionelle Stimmung in einem solchen Landestheil einen hohen Grad erreicht, daß die Nationalen aller Klassen sich der Regierung versagen, diese sowol zur Besetzung der Verwaltung mittels Beamten von anderer Nationalität, als zur Occupation mittels Truppen von anderer Nationalität genöthigt ist, dann wird natürlich der Druck um so empfindlicher. Es wird dann vorzugeweise die „fremden“ Elemente die „fremden“ Beamten sein, welche zum Haupt der Klage und selbst der Verwünschung werden. Sie kennen angeblich nicht des Landes Bedürfnis; sie verstehen nicht Landesitte und Art; haben kein Herz für des Volkes Noth und Druck; sind ihrer Nationalität und Natur nach dieser Bevölkerung antipathisch — so lauten die Klagen, begründet oder nicht, lauten. Und wie wäre es anders möglich, als daß nicht dem Bedürfnis Mißgriffe, auch der wohlmeinendsten Regierung, in der Auswahl ihrer Beamten stattfinden? Während die Bevölkerung der Provinzen besonderer Nationalität sich selbst zurückzieht, gegen „die Fremden“ sich abschließt, werden solche Beamte unvermeidlich mißtrauischer und schroffer in ihrem Betragen gegen das Volk; und was ihnen von diesem, auch nicht ausdrücklich, zum Hauptverbrechen angerechnet wird — daß sie keine Sympathie mit der allgemeinen Stimmung haben — gerade das, und vielleicht die Denunciation dieser Stimmung, wird für sie zur Pflicht.

In solchen Staatsverhältnissen gibt es gewiß Gebrechen der Verwaltung — welche den

Veruf der Bureaukratie mit einem Anschein von Recht begründen; aber das Hauptgebreche ein durch ihn unverbesserliches, ist der Staat selbst in seiner Zusammenfügung.

Von ganz anderer Natur ist der Ausdruck des Mißbehagens in unzulänglichen Staaten. Wenn es möglich wäre, daß allein durch väterlich-wohlwollende (patriarchalische) und selbst einsichtsvolle Berücksichtigung von seiten der Regierung und Verwaltung der Bedürfnisse und Interessen des zahlreichsten Theils der Bevölkerung jedes Mißbehagen in den staatlichen Verhältnissen entfernt gehalten werde — gewiß, in sehr vielen deutschen Kleinstaaten wäre das kein Anlaß; und doch sind es gerade diese Staaten, in welchen im allgemeinen das Mißbehagen der Unmuth, der Ekel an der Beamtenwirthschaft, in den an Bildung höher stehenden Kreisen sowol als bis tief in die untersten Schichten hinab, am meisten verbreitet ist, in Klagen gegen Bureaukratie laut wird, und zu Zeiten den herbsten Ausdruck gefunden hat. Will man auf die Fragen: wie das gekommen, da doch sonst die Regierungen und Verwaltungen vieler Kleinstaaten alle Anerkennung gefunden hätten? ob solches Mißbehagen nicht die Folge augenblicklicher, noch nachzitternder Aufregung und Misleitung sei? eine erschöpfende Antwort finden, muß man sich die Entstehung und innere Entwicklung dieser Kleinstaaten überhaupt, und insbesondere mit Rücksicht auf den heutigen Verwaltungszustand vergegenwärtigen, und es ist gestattet, darauf einen Blick zu werfen.

Es ist unvermeidlich, daß die Schicksale der Staaten in ihrer spätern Entwicklung, von ihrem Ursprunge, und von der Natur der Mittel, mit welchen sie auf erbaut wurden, beeinflusst werden. „Nicht die Begebenheiten, sondern die Meinungen über die Begebenheiten erregen die Gemüther der Menschen.“ Durch zunehmende Verbreitung der Kenntniß der Nationalgeschichte und durch unsere täglichen politischen Erlebnisse prägt es sich immer mehr ein, daß die heutige Vielheit der deutschen Staaten, die erste Begründung der jetzt souveränen Einzelstaaten, keine That bewußten, nationalen Schaffungstriebes, sondern eine solche des allmählichen, bewußtlosen Geschehens lassend im Zustande der Unmündigkeit des Nationalgeistes, der freilich unter so vielen Vermündern zu lange gedauert hat, war; daß keine rühmliche Gesammanstrengung der Nation sie erschuf; kein stolzes Bewußtsein nationaler Schaffungskraft sich an ihr Dasein knüpft. W tapferere Thaten auch, und wie weise Staatsklugheit immer, der spätern Entwicklung und dem Wachsthum einzelner dieser Staaten Glanz oder Firniß verleihen mögen, in dem Gedächtniß der Nation wird der Ruhm des einen Staats immer unzertrennlich sein von der nationalen Trauer über die dadurch erzielte Demüthigung des andern, und über die Einbuße des Ganzen auf dessen Kosten der erste gewachsen ist. Es sind nicht dies die Thaten der Vorfahren, welche die Nachkommen begeistern können, zum Nachehrer spornen und die Liebe zum Vaterlande kräftigen.

Fassen wir näher ins Auge, wie in deutschen Landen das, was wir heute Verwaltung nennen, sich allmählich entwickelt hat, so müssen wir natürlich von dem Reich, dem einheitlichen Reich deutscher Nation, ausgehen, und wir werden am besten zwei Perioden unterscheiden: die erste bis zum Durchbruch der den Lehnstaats umstoßenden Staatsidee; und die weitere von da ab bis zu unsern Tagen. Die erstere wird uns nur kurz in Anspruch nehmen.

Das was unter Karl dem Großen als einheitlicher Regierungs- und Verwaltungsorganismus für das Reich bestanden hatte, war durch die spätere Entwicklung des Lehnstaats abgeschwächt worden. Es bildete den Charakter des Lehnstaats, daß jede Gewalt lehnswise von einem solchen besessen werden konnte, der sie dann kraft eigenen Rechtes gegen Vasallen und Hinterlassen als ein Höherer übte, während seine eigene Vasallenschaft oder Unterwürfigkeit unter den, von welchem er solche Gewalt zu Lehn hatte, durch das ausdrückliche Gelöbniß besonderer Treue und Wehrbereitschaft nach erfolgtem Aufgebot zum Zuzuge ausgesprochen war.

Durch solche Vertheilung der Gewalt in Kirche und Staat entstand ein Subordinationssystem von Herrschenden, bei welchem die Gewalt der stufenweise übereinander stehenden Obern gegen die Untern bei jeglicher Abstufung nicht mehr die eines öffentlichen Beamten, sondern das Eigenthum des Obern geworden war, über das er, wie über anderes Eigenthum, disponirt daher er auch, solange er keine Felonie beging, bei Ausübung der ihm verliehenen Gewalt keine Einsprache oder Leitung von seiten eines Obern zu befahren hatte. Das was im Reich eine Staatsmacht glich, ging allmählich in das Privateigenthum über, und das Reich bestand dann aus einer Anzahl weltlicher und geistlicher Vasallen, die zuletzt allein noch im Unterwürfigkeitsverhältniß zur Krone standen, nachdem sie die Freiheit aller, die nicht von der Unterordnung unter die Vasallen erimirt waren, confiscirt, und sich zu Vertretern derselben, der Krone gegenüber, aufgeworfen hatten.

Solange bei solcher Einrichtung des Reichsregiments des Kaisers Veruf im Innern haupt

Es darin bestand, Recht und Frieden zu handhaben und „einen jeden bei seinem Stand und Leben zu erhalten“, insolange kannte man in Deutschland, und auch in den andern europäischen Staaten des Mittelalters dasjenige überhaupt nicht, was in unsern Tagen bei der Regierung eines Landes unter Verwaltung verstanden wird, und die Verwaltungsmaschinerie mittelalter mit bestimmtem Wirkungskreis war dem frühern Lehnstaat fremd. Der Kaiser führte im 12. bis 14. Jahrhundert die Regierung des Reichs in hergebrachter Weise, nach Rath Reichsstände. Auf Reichstagen wurden Gesetze aufgerichtet und Beschlüsse über allgemeine Reichsangelegenheiten gefaßt, worunter die über Krieg und Frieden und über die Bedürfnisse der Kriegführung natürlich die dringendsten und häufigsten waren. Das Recht Privilegien zu ertheilen und Reichslehne zu vergeben, übte der Kaiser ohne alle Einschränkung; im übrigen war ausgemacht, daß kein Gesetz ohne Rath und Einwilligung der Reichsstände aufgerichtet werden möge. Zur Vorbereitung und Führung der das Reich betreffenden Angelegenheiten rief der Kaiser seinen ordentlichen Staatsrath, in welchem, solange er aus vornehmsten durch Kaiserthum und Reichsstandschafft dazu bezeichneten Räten bestand, der Erzkansler (Erzbischof von Mainz) als erster Minister in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten den Vortritt führte. Später, nachdem diese höchsten Staatsämter bloße Titel und Reichsämter geworden waren, bestand der Staatsrath aus Räten, die der Kaiser nach Gutfinden ernannte. Außer diesem Staatsrath waren kaiserliche Reichsbeamte die Pfalzgrafen; und wenn auch dieser Titel in der Bedeutung nicht mehr vorkommen, wie unter Karl dem Großen, der durch sie die wirkliche Verwaltung und Verwaltungscontrole über die Grafschaften führen ließ, so liegt doch in der Natur der Sache, daß viele öffentliche Angelegenheiten, und namentlich Rückfragen und Unterhandlungen mit einzelnen Reichsständen, durch besonders ernannte Comissarien aus der Zahl der Hof- und Staatsbeamten besorgt wurden. Was aber die Ausführung der Gesetze und kaiserlichen Befehle innerhalb der Territorien betrifft, so war diese den Landesherren und Reichsvögten überlassen, woraus folgte, daß die Leitung der Geschäfte nicht mehr in den Händen des Kaisers zusammenlief, sondern ihre Einheit verlor.

Das Wenige, was von innerer Verwaltung, successiv der Gaue, Grafschaften, Herzogthümer, welche letztern dann allmählich wieder zu Grafschaften und endlich zu Reichsterritorien wurden, vorkam, fällt unter den vormals sehr umfassenden Begriff von Jurisdiction, welcher eine gesetzgebende Gewalt (Botmäßigkeit) in sich begriff. Nachdem die allgemeinen Volksverbindungen in der Landesgemeinde, in denen in der ersten Zeit die öffentlichen Angelegenheiten und Privatrechtsstreitigkeiten verhandelt und geschlichtet worden waren, im Lehnstaat mehr und mehr gelöst, und der Organisation der verschiedenen voneinander getrennten, oder wenigstens durch keinen Organismus miteinander verbundenen Stände gewichen waren, wurde, wie wol im allgemeinen angenommen werden kann, die Reichsterritorien, die sich nur allmählich bildeten, die aber noch lange durch Verleihungen, Theilungen, Vererbungen hinsichtlich ihrer Bestandtheile flüchtig blieben, und erst viel später zu fester Gestalt gelangten, in Gerichtsbezirke angetheilt, welche natürlich auch Verwaltungsbezirke waren. Diesen Gerichtsbezirken entsprachen die Centen oder Gaue, während eine Cent oder ein Gau durch mehrere Dörfer gebildet wurde. Die untern Verwaltungseinrichtungen sind in den Reichsterritorien bis zur Ausbildung der vollständigen Landeshoheit im wesentlichen dieselben geblieben: Ein Cent hatte seinen gewählten Gemeindevorsteher (Schultheiß, Vogt), welcher, unter Zuziehung der Schöffen, Richter in geringfügigen Frevel- oder Schuldsachen war und die Gemeindegeschäften zu besorgen hatte. Wichtige Fragen und Streitigkeiten kamen vor die Cent, worin höherer landesherrlicher Beamter die Centgerichtsbarkeit, gleichfalls unter Zuziehung besonders gewählten Schöffen, verwaltete. Von dieser Dorf- und Centgerichtsbarkeit, und von der Zeit auch von der Gerichtsbarkeit der obern Landesgerichte, waren aber erimirt und ausgenommen mit ihren Obrigkeiten gleichsam status in statu: 1) die Hinterlassen und eigenen Güter der Stifter und Klöster, welche letztern die ihnen kraft Privilegien oder Belehnung zuwendende Gerichtsbarkeit durch ihre Vögte ausüben ließen; 2) die Hinterlassen und eigenen Güter der Ritterschaft, soweit der letztern Exemption ging; 3) die städtischen Bürger und Schutzbefohlene, über welche die obere und niedere Gerichtsbarkeit in den frühesten Zeiten durch weltliche Vögte oder Schultheißen ausgeübt wurde, bis später die Räte der bedeutendern Städte oder andere Personen durch Privilegium oder Belehnung sie zu eigen erwarben; 4) Verlehnungssachen und Güter, für welche, außer den vorstehenden, noch besondere Gerichte bestanden, z. B. geistliche Personen und Güter, Lehnssachen u. s. w. Da die deutschen Kaiser in Ver-

leihung solcher Exemtionen von der ordentlichen Territorialgewalt und Jurisdiction der Grafschaft auch dann unbeschränkt blieben, als die Landeshoheit in den Territorien schon bedeutend entwickelt war, so wurden diese Exemtionen im 13. bis 15. Jahrhundert immer zahlreichen, nahmen aber dann mit der Ausbildung der vollständigen Landeshoheit ab, indem deren Bestreben darauf gerichtet war, sie verschwinden und die verschiedenen Stände landsässig zu machen. In der Vollenbung dieser Operation des Landsässigmachens der höhern privilegierten Stände bestand wesentlich der Sieg der vollständigen Landeshoheit der Landesherren auf Kosten der kaiserlichen Regierungsgewalt, der etwa gleichzeitig erfolgte mit der festern Bildung der Reichsterritorien.

Das wichtigste Moment für die Bildung der jetzt selbständigen deutschen Staaten liegt in dem allmählich hervortretenden Misverhältnisse, daß das mittelbare Reichsgebiet die Regel und das Überwiegende, daß das unmittelbare Reichsgebiet die Ausnahme, und daß die Subjection der mittelbaren Territorien unter Kaiser und Reich immer loser wurde. Wir haben den Folgen eine kurze Betrachtung zu widmen. Bei der vormalig weltgebietend-christlichen Bedeutung der deutschen Kaiserkrone, und der daraus hervorgegangenen allzu großen Zersplitterung der kaiserlichen Pflichten und Interessen, war es der unternehmenden deutschen Kaiser geringere Sorge gewesen, das unmittelbare Reichsterritorium ungeschmälert zu erhalten. Vielmehr wurde es in der ruhmvollsten Blütezeit der kaiserlichen Macht übel berechnete kaiserliche Politik, durch freigebige Belehnungen sich mächtige und vermeintlich dankbare Vasallen zu schaffen, von denen sie zu ihren Kriegszügen erheblichen Zuzug und Hülfe erwarten konnten. Einmal im Besitz so großer Lehne, zogen es aber die dadurch mächtig gewordenen Vasallen und ihre Nachkommen der Mehrzahl noch dann vor, den Kaiser bei seinen kriegerischen Unternehmungen sich selbst und der Hülfe seines treuern Anhangs zu überlassen, oder ihren Zuzug auf ein geringstes Maß zu beschränken. Der angebliche Staat der Treue, der Lehnstaat, ist thatsächlich der Staat der Untreue und des Verraths geworden. Nachdem die Päpste, in Verbindung mit den Fürsten, Deutschland zu einem Wahlreich gemacht hatten, benutzten und mißbrauchten die letztern theils das Wahlrecht bei erledigtem Thron, theils die häufigen Abweihen des Kaisers außerhalb des Reichs oder sonstige Verlegenheiten desselben, um ihre Territorialgewalt immermehr zu erweitern und immer unabhängiger von der kaiserlichen Macht zu gestalten. Als aber die Kaiser aus dem habsburger und dem luxemburger Hause den Schicksal der frühern Politik einsahen, war es besonders das Glück der Habsburger, durch welches das Streben derselben, eine Entschädigung für die ihnen in den mittelbaren Reichsgebieten verschwundene Macht zu finden, zum tragischen Verhängniß für die staatliche Entwicklung Deutschlands wurde. Bei der immer laxer verstandenen Lehnspflicht und Lehnstreue der Vasallen, und bei dem Bedürfniß des Reichsoberhauptes, eine sicherere Unterlage für die Reichsgewalt zu finden, als sie der ausgeartete Lehnserwerb bot, konnte die Reichsgewalt nur noch in dem Maße, als die kaiserliche Hausmacht überwiegend war, in Ansehen erhalten werden. Durch die Begründung einer solchen größern Hausmacht, mit dem Übergewichte, welches sie verlieh, wurde die Kaiserkrone bei der Wahl weniger bestritten, und leichter thatsächlich erblich in den so ausgestatteten Dynastien. Den Habsburgern aber fiel das in seinen Folgen für Deutschland verhängnißvolle Los zu, einen großen Theil ihrer Hausmacht allmählich außerhalb Deutschlands zu erwerben. In diesem Umstande liegt ein wesentliches Scheidungsmoment für den Entwicklungsengang der deutschen Staatenbildung von dem in den andern mittelalterlichen Lehnstaaten.

In Frankreich, Spanien und England erstarbte wiederum, bei dem Ausgang des Mittelalters, die Macht des Reichsoberhauptes, indem dieses von den gewaltigen und gewaltigen Vasallen die Macht zurückeroberte, welche die Centralgewalt eines Reichs immer weniger beherrschen durfte; und der Einigungstrieb der Nationen unterstützte kräftiger die auf Concentration der Macht gerichteten Anstrengungen jener Kronen. Zuerst in Frankreich war schon unter Ludwig XI. die Bahn eröffnet worden, die dahin führte, daß die nationalen Kräfte unter der königlichen Gewalt mehr zusammengezogen wurden. Auch in England war kaum später nach den Bürgerkriegen der Rothen und Weißen Rose, diese Erstarkung der königlichen Gewalt unter Heinrich VIII. entschieden; obgleich hier die Territorialmacht der Vasallen niemals die Ausdehnung gewonnen gehabt wie in den Feudalstaaten des Continents. Schon Wilhelm der Eroberer hatte die Amtsbezirke und die Baronien scharf voneinander getrennt gehalten, wodurch die Grafschaftsgerichte, d. h. die Gerichtsbarkeit des Königs, während der ganzen spätern Geschichte Englands erhalten geblieben, niemals von einer Feudalgerichtsbarkeit der Barone ver-



deutende, theilweise verarmte, und gleich dem landsässigen Adel zahlreich den Reichsfürsten dienende reichsunmittelbare Ritterschaft, waren die letzten Überbleibsel der Reichsunmittelbarkeit und der Erinnerung an ein vormaliges staatliches Deutsches Reich, welche bis zum förmlichen Untergang desselben ihre Existenz fristeten.

Unserm Gegenstande näher rücken wir durch die Besprechung der Natur der von den Reichsfürsten allmählich erworbenen Landeshoheit, deren Erwerbung den Übergang bildet zu der Selbstständigkeit der deutschen Einzelstaaten; und indem wir uns wesentlich in unsern Aufstellungen auf Eichhorn's „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ stützen, können wir uns um so kürz fassen, und kommt es uns nur darauf an, den Faden festzuhalten. Der Ausdruck „Landeshoheit“ ist erst seit dem Westfälischen Frieden gewöhnlich und bezeichnet einen Inbegriff von Rechten, die keineswegs als nothwendig zusammengehörende betrachtet wurden, vielmehr unter verschiedenen Titeln erworben und erweitert worden sind. Das Fortschreiten in der Entwicklung der Landeshoheit wurde bedingt durch die Auflösung der Gauverfassung und die gleichzeitige Veränderung des Reichsheerdienstes, durch die entschiedene Erblichkeit in den Grafschaften und Herzogthümern, und endlich durch die Auflösung der letztern, mit denen am längsten der Begriff, daß sie ein Reichsamt seien, verbunden geblieben war.

Noch im 13. Jahrhundert hatten, wenn auch die meisten, doch nicht alle vormaligen Grafen die vollständige Landeshoheit mit Fürstenamt, d. h. mit den Rechten des Herzogthums bezüglich des Heerbannes; zuweilen steht die alte Grafschaft unter größern Fahnlehen, also als Landfahn vom Herrenstand und mit unvollständiger Landeshoheit. Hieraus ergibt sich, daß die Stellung der verschiedenen Klassen der Landesinsassen gegen den Territorialherrn mit Fürstenamt, den bald Landesherr genannt wird, als eine sehr ungleichartige hergebracht war, und man kam von da an, und bis fast an das Grab der Reichsverfassung, folgende Stände in den Territorien unterscheiden, deren damaliges Verhältniß heute noch in den Staats- und gesellschaftlichen Verhältnissen der Einzelstaaten Folgen äußert: Landsassen sind Prälaten, Herren, Ritter und Städte. Hinterlassen sind die auf dem Eigenthum des Landesherrn, der Prälaten, des Herren-, des Ritterstandes und der Städte Sitzende.

Diese Territorialstände waren lange ohne alle innere Verbindung nebeneinander gestanden und ein Ganzes hatten sie nur dargestellt, insofern sie, in verschiedenem Grade der Gewalt einem gemeinsamen Landesherrn unterworfen, das Bedürfniß fühlten, sich einander durch Einigungen zu nähern. Diese Einigungen spielen eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Einzelstaaten; sie bahnten dem Eingang der Staatsidee in den Territorien die Wege. Mit solchen Einigungen verfolgten die Territorialstände den doppelten Zweck: theils ihre hergebrachten Rechte gegen Usurpationen des Landesherrn durch vereinte Kraft zu sichern, da Schutz von Reiche schwer zu erhalten war; anderentheils aber auch, um durch engere Verbindung mit ihren Landesherrn und ihren Landesgenossen, bei dem Aufhören aller unmittelbaren Verbindung zwischen Reich und Territorialinsassen, sich, gleichsam zum Ersatz, ein festes Zusammengehörigkeitsverhältniß zu begründen, und den Landesherrn zum Schutz des Territoriums gegen äußern Andrang durch Zusammenwirken besser in den Stand zu setzen. Aus solchen Veranlassungen knüpfte sich seit dem 14. Jahrhundert in den meisten Territorien ein näheres Verhältniß unter den Territorialständen, und gewöhnte sie, sich als Genossen einer Landesgemeinde (gemeine Landschaft) zu betrachten. Als solche erwarben sie späterhin Rechte, die sie gemeinschaftlich auszuüben und zu vertheidigen hatten; dadurch bildete sich ein gemeinschaftliches Interesse, für welches sie als Corporation zu handeln fähig und berechtigt waren. Diejenigen Stände, welche in einer solchen Vereinigung selbständig auftreten, bezeichnet der Ausdruck „Landstände“.

Rechtlos zwar, im Verhältniß zur landesherrlichen Gewalt, war auch zuvor schon der Zustand von keiner dieser Klassen. Auch vorher war der Landesherr bei der Ausübung seiner Territorialgewalt mannichfach an die Mitwirkung des Herrenstandes und der Ritterschaft gebunden; denn wollte er auf ihre Mitwirkung rechnen, so mußte er sie zuvor für seine Absichten gewonnen haben. Die Hinterlassen des Landesherrn und der Landsassen waren, so wenig in ihren dinglichen Verhältnissen als Grundbesitzer, als in Beziehung auf die Lasten, welche sie in ihrem öffentlichen Verhältnisse zu tragen hatten, einer willkürlichen Gewalt unterworfen. Die Städte besaßen in ihren Stadtprivilegien, und die Ritterschaft in ihrem Dienst- und Lehnrecht bestimmte Normen, wodurch ihre Stellung gegen den Landesherrn begründet war: der Herrenstand kannte, wie er auch immer landsässig geworden sein mochte, keine Verbindlichkeiten außer seiner Lehnspflicht, und außer der, die placita seines fürstlichen Lehnsherrn zu be-

suchen; der Prälatenstand kannte keine Verpflichtungen als solche, die aus der Vogtei entsprangen. Aber das Recht wurde oft durch die Gewalt gebeugt; und dem Rechtspruch, wenn er gegen die Interessen des Landesherrn ging, mochte leicht die Execution fehlen. Diesem Zustande machten die Einigungen in größerem Maßstab ein Ende, die namentlich durch den Hinzutritt der Städte einen ganz andern Charakter angenommen hatten.

Es lag in der Natur der Landeshoheit, daß das Verhältniß der sämtlichen Landeseinassen nach und nach in einem gewissen Umfange demjenigen näher gerückt wurde, in welchem sich ursprünglich nur die befunden hatten, welche auf dem eigenthümlichen Grunde des Landesherrn ge-
 sessen waren, weil sich die Landeshoheit ganz nach der Analogie der Grundherrschaft ausbildet; der einmal landsässig gewordene Unterthan, weß Standes auch, allmählich zum veredelten Hinter-
 sassen herabgewürdigt wird. Die engere Verbindung der Territorialstände unter sich und mit dem Landesherrn konnte nicht begründet werden, wenn Prälaten, Ritter und Städte dem Landesherrn nicht mehr Gewalt zugestehen, als er vordem von Rechts wegen gehabt hatte, und besonders wenn sie nicht mehr an Lasten übernehmen wollten, als sie vordem getragen hatten. In den stürmischen Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts vergingen oft viele Jahre hintereinander in Kriegen, welche in ordentlichen Einkünfte des Landesherrn erschöpften. Auch bei vielen Hofhaltungen ging mehr aus als vordem, weil auch der kleinere Territorialherr dem größern Fürsten näher zu stehen wollte als vormals, und dieser wiederum mit dem Kaiser wetteiferte. Der Aufwand wurde so größer, weil durch Handel und Gewerbe der Städte deren Wohlstand und damit der Luxus überhaupt stieg, ohne daß doch die Einkünfte des Landesherrn wesentlich vermehrt worden waren. Die Städte zwar, je wohlhabender sie wurden, eröffneten dem Landesherrn eine ungenüßliche Quelle der Einnahme, indem sie Privilegien, die sie erworben, theuer bezahlen mußten; namentlich die Befreiung von Zöllen, wodurch aber auch wieder eine nachhaltige Einnahme dem Landesherrn entging. Die niedrigen Zölle, die der Landesherr von andern Städten her erhob, durfte er nicht willkürlich erhöhen. Allenfalls konnte von dem Bauernstande, wenn er nur nicht unter dem Schutze anderer Landsassen stand, eine außerordentliche Bete eingefordert werden; denn wenn er auch ein Widerspruchsrecht hatte, sofern die Bete nicht dem Herkommen gemäß, so war er doch nicht zu wirklichem Widerstand entschlossen und gerüstet. Ubrigens lag es natürlich im eigenen Interesse der Landesherrn, ihre ohnehin schon gedrückten Hinter-
 sassen nicht zu überbürden und zum Äußersten zu bringen. Die Finanznoth wurde von den Landesherrn in der Regel erst empfunden, wenn viele Schulden aufgehäuft und ein großer Theil der Einkünfte verpfändet war, und dem Landesherrn nur übrig blieb, Prälaten, Ritter und Städte um eine Hülfe anzusprechen.

Die Verwilligung derselben erfolgte dann, und zwar entweder, wenn schon bei einer frühern Veranlassung eine Vereinigung der verschiedenen Stände stattgefunden, in einer Versammlung der Personen, welche zu dieser gehört hatten; oder wo es noch an einer Vereinigung fehlte, konnte es geschehen, daß der Landesherr mehrmals mit einer jeden Klasse, und zwar mit den Städten sogar einzeln unterhandelte, ohne daß eine Vereinigung dadurch bewirkt worden wäre; oder der Landesherr rief wol selbst alle Stände, die er zu fragen sich verbunden hielt, zusammen; oder endlich, es traten die Stände, die einzeln bei frühern Verwilligungen die Zusage erhalten hatten, daß sie nichts schuldig gewesen seien und fortan mit Beten zufrieden bleiben sollten, von selbst in eine Einigung zusammen, in der sie sich zusicherten, sich gegen-
 seitig zur Handhabung ihrer Rechte und Freiheiten Hülfe leisten zu wollen.

Das Einigungsrecht hatten ordentlicherweise alle Stände, die in diese Verbindung traten, und war die Genehmigung des Landesherrn für die Einigung wünschenswerth, so fehlte es nicht leicht an günstiger Gelegenheit sie zu erlangen. Wenn man ihm neue Steuern verwilligen sollte, mußte er die frühere Verbindung, die alten Rechte und Freiheiten bestätigen, oder die neue Einigung gutheißen, selbst unter ausdrücklicher Anerkennung des Rechts der Stände, sich dem Landesherrn widersetzen zu dürfen, wenn er die eben zugesicherten Freiheiten verlege — ein Recht, an dessen natürlicher Rechtmäßigkeit übrigens, nach den Grundsätzen des Feudal- und Lehnsrechts, ohnehin kein Mensch zweifelte.

Bestand erst eine Einigung dieser Art, so kamen neuerworbene Landestheile immer dazu, wenn sie selbst vorher noch in keiner gestanden hatten. War aber für diese schon früher eine solche begründet gewesen, hatte ihre Verfassung schon eine gewisse Festigkeit, so behielt sie gewöhnlich ihre Fortdauer, mußte vom neuen Landesherrn ausdrücklich bestätigt werden, und dieser hatte dann mehrere Landschaften. Doch war die Vereinigung im ganzen für die Corporation und den Landesherrn vortheilhaft, und es erschien in verschiedenen Fällen der Corporation als etwas

für ihre Rechte Gefährliches, wenn ihr drohte, bei einer Landestheilung getrennt zu werden. Daher findet man, daß sie in ihr urkundliches Recht aufnehmen ließen, keine Landestheile dürfe ohne ihre Einwilligung geschehen, oder das Land solle überhaupt ungetrennt bleiben. Man fühlt durch, welches Band für den Territorialbestand, welcher Kitt für Staatenbildung darin lag. Wenn die vereinigten Stände sich auch anfangs noch nicht als gemeine Landschaft betrachteten, sondern bloß als eine Einigung, die für ihre Glieder zu sein habe; und wenn sie auch kein Bewilligungsrecht für andere hatten, weil in jenem Zeitraume ohne Ausnahme dazu die Vollmacht vom ganzen Lande fehlte, so fühlten sie sich doch nach kräftig genug, auch das Landesbeste wahrzunehmen. Schon im Jahre 1355 zweifelten lüneburgischen vereinigten Stände nicht, daß sie den neuen Landesherrn verpflichten konnten, das ganze Land bei seinen Rechten und Gewohnheiten zu erhalten. Bald also hatten die vereinigten Stände ein wahres Landesrepräsentationsrecht, was auch, ohne ein Bewilligungsrecht für andere, bestehen kann. Die vereinigten Stände, welche, wie schon gesagt, gewöhnlich aus dem Bisthum, Herren- und Ritterstände und den Städten bestanden, weil nur diese ordentlich eine Einigungsrecht hatten, zu denen aber auch andere Bestandtheile zugezogen werden konnten, galten durch ihr ganzes politisches Verhältniß als die eigentlich vollbürtigen Staatsbürger, als das, was in den Gemeinden die schöffensbaren Leute waren. Ihre Bewilligungen konnten also als ein Beweis der von dem ganzen Lande anerkannten gemeinen Laß gelten. Aus der Natur der enger gewordenen Verbindung der verschiedenen landsässigen Stände geht die Nothwendigkeit hervor, ein Besteuerungsrecht des Landesherrn, zum Zweck der Deduction der gemeinen Laß, anzuerkennen, und kraft dieses so anerkannten Besteuerungsrechts erlaubte der Landesherr die verwilligte Steuer auch von denen, die sie nicht selbst bewilligt hatten.

Aus dieser Zeit geht hervor, welcher wichtiger Factor der Landeshoheit, als deren Träger, mit sich brachte, die vereinigten Territorialstände waren. Je mehr die Bestandtheile einer Landschaft zusammenwachsen, um so mehr erweitert sich die Landeshoheit zu einer mehr oder weniger Staatsgewalt, die als eine öffentliche Gewalt im Reiche mit der königlichen gleichgestellt wird. Es gab keine Grenze, die der gemeinschaftlichen Autonomie des Landes gesetzt war, als die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich. Die Kaiserliche Bulle in unbestimmten Ausdrücken erweiterte Landeshoheit der Kurfürsten und Bischöfe zugute; die ursprünglich einzelnen Landesherrn verliehenen privilegien erweiterten sich, und die kaiserlichen Reservatrechte in den Territorien brachten sich mehr und mehr auf das Unbedeutendste.

So sehr aber auch die Landeshoheit auf diesem Wege sich entwickelte, immer war sie eine Sache einzelner Rechte gewesen: und eine Theorie der Landeshoheit, aus welcher man die Nothwendigkeit derselben entließend betrachtet werden könnten, ließ sich nicht bilden. Nach, und bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hinein, war die Landeshoheit, vom Umfang und Charakter nach, auch thatsächlich, mehr ein ausgedehntes Privatrecht, als daß sie eine Staatsgewalt, der das Verwaltungsrecht entfließt, begründet hätte. Wenn wir die drei Hauptrechte der unabhängigen Staatsgewalt: Gerichts-, Polizei- und Gesetzgebungsrecht, ins Auge fassen. Der Heerbann wurde noch als ein Privatrecht lediglich für Kaiser und Reich aufgefaßt; und daß der Landesherr aus dem Reich den Heerbann aufgerufen hätte, solche Felonie war jetzt noch ohne Bedeutung. Das landesherrliche Besteuerungsrecht beschaffen war, ist oben erörtert worden. Die Vollständig weder in dem Grafschaftsrecht, noch in dem alten Herzogthum lag, konnte zwar der Landesherr mit der Landschaft in beschränktem Umfange, und die allgemeinen Rechtsnormen nicht allein, sondern auch die Privatrechtsnormen, mit welchem Namen man alles bezeichnete, was man von geistlichen oder weltlichen öffentlichen Gewalt zu ziehen wußte, gingen noch immer von der Reichsgesetzgebung aus, oder wurden wenigstens nur von ihr erwartet, nicht von der Territorialhoheit. In der That waren nur die Städte in einer besondern, günstigeren Lage. Wie denn überhaupt die Landstädte in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ein sehr geringes Ansehen besaßen, so war auch die Landstadt, obgleich sie sich der Landschaft, d. h. der vereinigten Territorialstände nicht entziehen konnte, doch durch ihr Autonomierecht in den meisten Fällen das bürgerliche Recht fortzubilden, wovon so viele städtische Weisthümer zeugen, die die Privatrechtsnormen zu machen und Polizeieinrichtungen zu treffen. Bis zum Dreißigjährigen Krieg war, auch in den größern deutschen Reichsgebieten, selbst der Gedanke noch nicht

getraucht, daß man solchen Bedürfnissen, allenfalls auch ohne den Kaiser, durch Gesetzgebung in den Territorien abhelfen könne. Vielmehr machte sich das größere Bedürfnis nach Polizeiordnungen erst mit dem Durchbruch der bessern Civilisation fühlbar, als deren Frucht der durch Kaiser Maximilian I. begründete Landfrieden erscheint. Was von Polizeiordnungen die ältern Reichsgesetze enthielten, wurde seit dem Reichsabschiede von 1500 zusammengestellt und vermehrt, und aus der Revision dieser Verordnungen entstand 1530 die erste Reichspolizeiordnung, welche auf die nämliche Weise nach und nach vermehrt und 1542 und 1577 in verbesserter Gestalt publizirt wurde. Den Reichsständen wurde zwar bei mehreren Gegenständen die genauere Bestimmung der aufgestellten Vorschriften und überhaupt nachgelassen, diese nach jeder Landesgelegenheit zu ermäßigen; aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen sollten sie doch als unabänderliche Norm für die Handhabung der Polizei in jedem Lande dienen. Selbst später, als auf den Reichstagen nichts Wesentliches mehr für Reichspolizei geschah, fiel die Polizeigesetzgebung nicht überall der Territorialgewalt anheim, sondern wurde für die meisten kleinern Territorien, zum Polizeianstalten ohne Association und nachbarliche Mitwirkung nur mangelhaft sein konnten, durch die fortwährenden Kreistage geübt, die ein Reichsverwaltungsorgan und um so wichtiger waren, als gerade die meisten kleinern Territorien bis zur Auflösung des Reichs zu solchen Zwecken in den Reichskreisen associirt blieben.

Dies war der staatsrechtliche Zustand der deutschen Reichsgebiete, vor und nach der Entfaltung der vollständigen Landeshoheit bis zur Religionstrennung. Mit diesen Ereignissen trat ein entscheidender Wendepunkt in der deutschen Staatenentwicklung ein; es änderte sich damit das innere und äußere Verhältniß der einzelnen deutschen Territorien. Nach innen wurde die Macht der Landesherren eine absolutere; nach außen eine vom Kaiser und Reich so gut als unabhängige, selbständige, souveräne.

Wir betrachten zunächst die geänderte Stellung der Reichsstände zu Kaiser und Reich. Zwar hatten die Landesherren durch den Westfälischen Frieden — wenn auch die französische Redaction des Friedensinstrumentes die Landeshoheit mit „Souveraineté“ übersetzte, bezüglich des Umfangs der Landeshoheit kein neues, urkundliches Recht erworben; aber der Sinn, in welchem man nach den neuesten Thatsachen das Hergebrachte anerkennen ließ, bezeichnete desto deutlicher die Entwicklungsstufe, auf welcher sich die Landeshoheit befand. Während eines Jahrhunderts, in welchem alle größern Reichsstände fast ununterbrochen in völkerrechtlichen Verhältnissen, gleich den souveränen Staaten Europas, eine Rolle gespielt hatten, war bei jenen die Landeshoheit immer unverdeckter zur selbständigen Staatsgewalt entwickelt worden. Die Reichsstände verlangten daher, bei Abfassung des Friedensinstrumentes, keine ins einzelne gehende Erklärung über ihre Landeshoheitsrechte, und der Kaiser wollte, ungeachtet der Souveränitätspolitik, welche die Vorfahren als Erzherzoge von Oesterreich und Kurfürsten von Böhmen in ihren Reichsterritorien, ganz der der andern Reichsfürsten ähnlich, seit lange befolgten, sich doch nicht dazu verstehen, seine Reservatrechte in den Territorien auf einzelne, unbedeutende Gerechtsame beschränken zu lassen. Während daher die Reichsstände sich damit begnügten, ihr Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung der Reichsangelegenheiten genau bestimmen zu lassen, gewannen diese, in der Mitwirkung der Reichsstände bedingenden Gegenstände, über welche auf Reichstagen beschlossen werden sollte, einen solchen Umfang, daß für die „kaiserliche Machtvollkommenheit“ kein Raum mehr blieb; obgleich, je weniger sie thatsächlich noch bestand, von jetzt an sie um so mehr in den kaiserlichen officiellen Emanationen betont wurde. Die Reichsverbinding wurde — nicht allein thatsächlich, in Rücksicht auf die größern Reichsterritorien, sondern überhaupt, bei veränderter Verfassung — da nach der Stellung, welche dem Corpus Evangelicorum im Reichstage gewährt war, in gewissen Fällen Stimmenmehrheit nicht mehr entscheidet — zu einer bloß förderativen Vereinigung. Die Reichsversammlung, obgleich permanent geworden, war doch noch eine diplomatische Conferenz: Reichsstände erschienen nicht mehr persönlich, sondern durch Gesandte. Die Permanenz der Versammlung gewährte dem Kaiser den Vortheil, die mindermächtigen Stände gegen die größern leichter vereinigen zu können; den Reichsständen aber den, ohne große Kosten in beständigem diplomatischen Verkehr untereinander zu bleiben, und mit dem Kaiser über Reichsangelegenheiten verhandeln zu können, ohne die Berufung eines Reichstags erwarten zu müssen. Zudem die kaiserlichen Rechte bei der Reichsregierung jetzt allerdings mehr in der Leitung der Reichsgeschäfte bestanden, welche mit Zuziehung der Reichsstände, oder wenigstens der Kurfürsten zu verwalten waren, so stimmte es doch, wenn auch mit der Politik der meisten Reichsstände, doch keineswegs mit dem Recht, daß particularistische Hofpublicisten nun die Theorie versuchten: das höchste Imperium stehe dem Kaiser und den Reichs-

ständen gemeinschaftlich zu; alle Reichshoheitsrechte, welche nur mit Einwilligung der Reichsstände auf den Reichstagen ausgeübt werden könnten, seien, in ihrer Anwendung auf das Territorium eines Reichsfürsten, Rechte der Landeshoheit.

Mit der Verminderung der Geschäfte der Reichsregierung hielt aber die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Landesherrn gleichen Schritt, und die Landeshoheit begründete jetzt nicht mehr bloß ein territoriales Verwaltungsrecht, sondern war eine Landesregierung geworden. Was sodann die Territorialmacht der Reichsstände betrifft, so mag es den deutschen Fürsten keiner Zeit an Neigung zur Autokratie gefehlt haben; doch trafen zur Zeit der Religionspalte eine Reihe von Gründen zusammen, welche das Streben aller Regenten, und auch der deutschen Reichsfürsten nach absoluter Gewalt begünstigten.

Wir haben schon oben erwähnt, wie zuerst in Frankreich, und zwar schon unter Ludwig I. die Bahn eröffnet worden war, die dahin führte, daß unter Lockerung des Feudalverhältnisses die nationalen Kräfte unter der königlichen Gewalt mehr zusammengezogen wurden. Er hat begonnen, durch List und Gewalt sowohl die Macht der großen Vasallen, als auch die mächtige Selbstregierung der großen Städte zu brechen oder zu beschränken. Als Ludwig XIV. zur Regierung kam, war dieser Proceß vollständig beendet; der Widerstand hatte aufgehört, und es blieb diesem König nur übrig, die neue Maschinerie der absoluten Gewalt noch gefügiger einzurichten, wozu der Cardinal Richelieu schon bedeutend vorgearbeitet hatte. Seit Ludwig XIV. bezeichnet das Bestreben aller größeren nicht bloß, sondern auch kleineren Machthaber in Europa die absolute Gewalt zu erstreben oder festzuhalten, den Charakter der europäischen Staatentwickelungen. Die Nachahmungssucht des französischen Wesens beschränkte sich an den andern Höfen nicht auf Mode, Sitte, Sprache, und nicht bloß der Sinn für die französische Literatur wurde da gepflegt, sondern auch die französische höchst despotische Regierung wurde zum Vorbild ebenso der Höfe als der in dieser Richtung gewählten Staatsmänner.

Die politischen Ereignisse waren ebenfalls derart, daß die Regierungen auf ein willkürliches Durchgreifen hingewiesen wurden. Die stehenden Heere, bei fortwährend kriegerischen und in Gewaltthat schwangern Zeiten, bei ganz veränderter Heerverfassung und Kriegsführung, bei gestiegenem Bedarf der Höfe, forderten größern Aufwand, aber auch neuzuschaffende und zu belebende Thätigkeiten, um Hülfquellen zu entdecken, zu fördern und für die Staatsgewalt ergiebig zu machen. Hindernisse, die sich den Regierungen dabei entgegenstellten, mußten beseitigt werden. Die landständische Verfassung selbst gehörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und in dem Geiste des 15. Jahrhunderts noch fortbestanden, ohne daß eine gehörig organisirte Theilnahme des Volks an den Staatsgeschäften damit verbunden gewesen wäre. Während unter der alten Feudalherrschaft die innere Staatsaction wesentlich in einem Pactiren mit den Ständen über die Bedürfnisse des Staats und seines Oberhauptes bestanden hatte, und die Ausführung derselben vertragsmäßig festgesetzten der Selbstverwaltung der Stände theilweise überlassen blieb, hatte sich jetzt diese Selbstregierung des Volks, wie sie in den Formen der Association und Corporation ausgeprägt war, als ungenügend erwiesen und überlebt. Die Regierungen, thätiger sie waren, wirkten um so entschiedener gegen diese, und der Widerstand, den sie fanden, ließ kaum etwas Anderes als willkürliches Durchgreifen übrig. Sollten diese Formen erhalten und dem Bedürfniß entsprechend entwickelt werden, so konnte dies nur bei engerer Verbindung unter den verschiedenen Klassen, aus welchen die alten Territorialstände zusammen gesetzt waren, und bei verstärkter Theilnahme an den Regierungsangelegenheiten von seiten des dritten Standes geschehen, dem, während er selbst mundtot war, das Tragen der Staatslasten von den privilegierten Klassen hauptsächlich zugeschoben wurde. Vor allem aber mußten die privilegierten Stände eine freiere Ansicht der politischen Verhältnisse gewinnen; nicht bloß das Interesse ihres Standes, sondern das des Ganzen ins Auge fassen; einen entsprechenden Theil der Lasten selbst übernehmen. Daß sich die englische Aristokratie in ähnlicher Lage befunden hat, dadurch mit wurde dort die Selbstregierung gerettet und hat jenen Zustand beispielloser Wohlfahrt des Reichs eingeleitet, der zwar nicht den Neid, aber die Scham der andern Nationen über die versäumten Gelegenheiten hervorrufen muß. Einer solchen Umgestaltung war in Deutschland die Politik der eximirten Stände, die nur auf Erhaltung schlecht begründeter Privilegien ging, ebenso sehr entgegen, als die Rätthe der Landesherrn geringen Antriebs empfanden, die Stände auf diese Bahn zu leiten. Jenen war es bequemer, die willkürlich gemißregelten und herabgekommenen Stände, bis zu dem Augenblick, mit welchem sie unter Aufhebung der Steuerfreiheit und andern Privilegien, ganz beseitigt wurden, einzuwirken.

len als eine Behörde fortvegetiren zu lassen, die zur Repartition und Erhebung der nun nicht mehr zu verweigernden Steuern gut genug waren.

Nachdem die Zuversicht und der Geist aus den alten Formen gewichen, wurden sie von den zur Standshaft Berechtigten selbst vernachlässigt, und erschienen zuletzt nur noch als lästige Mahner an eine ehrenvollere Zeit.

Ebenso lag es in der natürlichen Verbindung der Ereignisse und der Bedürfnisse der neu-entstandenen Staaten, daß, wo noch Städte übrig geblieben waren, die zwischen den Landstädten und Reichstädten in der Mitte standen, diese schon innerhalb der nächsten Zeit nach dem Westfälischen Frieden durch Gewalt der Waffen der Landeshoheit vollständig unterworfen wurden.

Nicht sein Geist, aber doch das Bedürfnis des Protestantismus hat auch diesen und seine Alerlei in der Zeit des Kampfes um den Boden, auf dem er steht, in Deutschland zum Begünstiger der absoluten Fürstenmacht gestempelt, und diese Tradition ist in ihrer Wirkung nachhaltig geblieben. Sowie der Protestantismus für das jus reformandi der zu ihm übergetretenen Landesherren in die publicistischen Schranken trat — für das vorgebliche Recht nämlich der Landesherren, in ihren Ländern in Religionsachen eigenmächtig Einrichtungen zu treffen und gleichsam den Glauben ihrer Unterthanen zu bestimmen — von welchem Gebiet des Lebens, weltlichen und Privatrechts, hätte wol dann noch ihre Eigenmacht ausgeschlossen sein sollen? Die Theorie von der bischöflichen Gewalt der protestantischen Landesherren, die in den Jahren der Reformation Propaganda machte, hat ihre Macht zu solchen Eingriffen gesteigert. Gegen die Consequenz des Schlusses, daß, was auf geistlichem Gebiete als ihr Recht proclamirt werde, auch auf weltlichem Gebiete es sein müsse, ließ sich nicht viel einwenden. Das fürstliche Streben nach Autokratie wurde dadurch verallgemeinert. Es stand, wie wir eben gesehen haben, das reformatorische Bestreben auf kirchlichem Gebiete in engem Zusammenhange mit reformatorischen Ideen auf politischem. Der Lehnstaat hatte sich überlebt, und es mußten neue Staatsformen an die Stelle treten. Der Westfälische Friede war für beide Richtungen kaum ein Waffenstillstand. Die neue Staatsidee hat in denselben Windeln gelegen mit der Reformation, wenn sie auch zunächst mehr auf thatsächlichem Grunde, aus dem politischen Machtbedürfnisse in Zeiten heftiger Währung, der Parteilung und begonnenen Umwälzung sich entwickelt hat. In den Folgen aber trat die Staatsidee viel unmittelbarer mit der quaestio status an die Staatensexistenz heran, als selbst die kirchliche Reformation gethan hatte; mit der Frage nämlich, wie sich die in Deutschland meistens sehr zufällige Thatsache der Existenz der Einzelstaaten zu der Möglichkeit der Verwirklichung der Staatsidee verhalte?

Mit der Forderung auftretend, daß ein verbindendes Einheitsprincip bestehen müsse, um die bisher unzusammenhängenden Stände zu gemeinsamen Anstrengungen zu befähigen, und mit dieser Forderung der Autokratie der Herrscher in die Hände arbeitend, konnte sie den Staatshäuptern nur lockend sein; aber proteusartig nahm sie in ihrer weiteren Entwicklung andere Gestalten und Ausdehnung an.

Wir haben schon früher auf die Mannichfaltigkeit der Meinungen über den Inhalt der modernen Staatsidee hingedeutet. Wir haben sie hier nicht zu begründen, unterscheiden aber für einen pragmatischen Zwecke das ziemlich Unbestrittene von dem Bestrittenen.

Für unbestritten halten wir, daß die Staatsidee nach ihrem ersten rohen Umrisse einen Organismus forderte, wodurch die Stände und Staatsbestandtheile, die, im Lehnstaat zerstückt und voneinander gehalten, mit eigenem unverbundenen Organismus zu Staaten im Staate geworden waren, wenn auch nicht geeinigt, doch unter einer höhern Autorität verbunden würden; daß sie sich also entwickelt habe im Gegensatz zum überlebten Lehnstaate; und es schwächt diesen Gegensatz nicht ab, wenn einzelne Staaten unserer Zeit, und vielleicht gerade diejenigen unter denen, welche die Staatsidee am vollkommensten verwirklichen, England nämlich, einige Formen und Traditionen des alten Lehnstaats, gleichsam wie sinnige Arabesken, sich erhalten haben. Wenn im alten Lehnstaate eine Hierarchie von übereinander stehenden Inhabern der Gewalt bestand, welche den ihnen lehnweise übertragenen Antheil von Gewalt, kraft eigenen erblichen Rechts, und mit keiner andern Verantwortlichkeit nach oben, als daß das Herkommen nicht verletzt werde, ausübten, so postulirt die Staatsidee die Machtvollkommenheit eines Staatsoberhauptes, das die ganze Staatsgewalt als ein unveräußerliches Recht in sich vereinige; nicht um des Herrschers, sondern um der Herrschaft willen, und damit die gemeine Wohlfahrt, der Zweck aller Staatsgewalt, dadurch gefördert werde. Von dem Staatsherrscher, wer er auch sei, müssen alle Staatsfunctionen auslaufen, und die Verantwortlichkeit dafür nach ihm zurückströmen. Wenn im Lehnstaate die hierarchisch übereinander stehenden Inhaber der Gewalt ihren Gewalt-

antheil als Eigenthümer besaßen, über welches sie frei disponiren konnten, so ist die Delegation von Gewalt, soweit sie nöthig, nach der Staatsidee eine solche, von welcher der dann Beauftragte jeden Augenblick, nach dem Willen des Staatsherrschers, wieder entkleidet werden kann; und die er im Namen des und mit Verantwortlichkeit gegen den Staatsherrscher ausübt. Wenn der Lehnstaat das herkömmlich individuelle Recht und den individuellen Willen als das Höchste betrachtete, das auf Geltung Anspruch habe; vom Staate lediglich den Schutz des Herkommens, und daß jeder bei seinem Stand und Wesen erhalten werde, forderte, die Befugnisse der Berechtigten nicht bezweifelte, sich auch gegen Höhere mittels eigener Macht oder kraft des Vereinigungsrechts, durch Selbsthülfe zu schützen und dem, was in den Annehmungen des Höhern ihm unbillig oder ungebührlich erschien, sich gewaltsam zu entziehen; so ist die moderne Staatsidee die Pflicht des Staats, die allgemeine Wohlfahrt zu handhaben und zu befördern, über das individuelle Recht und über den individuellen Willen, insofern diese der allgemeinen Wohlfahrt entgegenstehen, und fragt nur nach der Berechtigung des Urtheils darüber, was und welche Opfer des individuellen Rechts und der persönlichen Freiheit die allgemeine Wohlfahrt erfordere; es verlangt die moderne Staatsidee, daß der innere durch den Staat zu garantirende Friede durch Selbsthülfe nicht gestört werde; daß das etwa streitige Recht des Individuums im Staate einen andern Richter und Varianten finden müsse als das eigene Urtheil und die eigene Macht des dafür Streitenden; daß dem Staatsherrscher eine physische Macht zu Gebote stehen müsse von solchem Gewicht, daß sie jeden Widerstand, der ihr von seiten der Unterthanen entgegengesetzt werden könnte, zu übermächtigen und den öffentlichen Frieden zu handhaben im Stande ist. Wenn im Lehnstaat ein abgestuftes Unterthansverhältniß bestand, bei welchem jeder Gewalthaber in der Lehnshierarchie seine persönlich ihm zu Treue verpflichteten Vasallen und Hinterlassen besaß, welche letztern er als mundtobt vor dem Höhern oder vor der Reichsgewalt zu vertreten hatte, so kennt die Staatsidee nur einen allgemeinen und gleichartigen Unterthanneruß zum Staatsherrscher, setzt ein allgemeines Staatsbürgerthum voraus, dessen Berechtigung zwar aus Staatsrücksichten eine graduirte sein wird, welches aber unvereinbar ist damit, daß ein ganzer Stand als mundtobt von erblich berechtigten Vorgesetzten dem Staatsherrscher gegenüber vertreten werde.

Dies etwa wird der unbestrittene Inhalt der Staatsidee, schon bald nach ihrem ersten Auftauchen gewesen sein, und es wird kaum einen Staatsherrscher jener Zeit gegeben haben, der nicht ihrer insoweit bewußt oder unbewußt bemächtigt und sie zu seinem Vortheil auszubenten versucht hätte. Anders freilich verhält es sich mit denjenigen Folgerungen, die erst später aus der Staatsidee mit mehr oder weniger Recht entwickelt worden sind. Als solche Folgerungen, von denen wir glauben, daß sie die Überzeugung der gebildeten, patriotischen und freiheitsliebenden Männer aller Nationen, besonders deren germanischen Stammes, im 19. Jahrhundert ausdrücken, wollen wir folgende hervorheben:

Eine wahre Vereinigung der Stände und Staatsbestandtheile sei nicht durch bloß mechanische, gleichmäßige Unterordnung unter einen Staatsherrscher, sondern nur durch organische Verbindungen und Einrichtungen zu erwirken. Wo die einigende Gewalt nur in dem Staatsherrscher vorhanden sei, und von diesem, wie von dem Mittelpunkte eines Kreises, ausströmen soll, da werde sie um so schwächer, je weiter sie sich von dem Mittelpunkte entferne und auseinander gehend sich in der Peripherie zertheile. Weder sein Auge noch seine Wissensthätigkeit vermöge alles zu durchdringen, noch werde sein Urtheil immer das richtige sein.

Die durch Gemeinfinn geleitete, öffentliche Erörterung werde am sichersten und in der Weise, die allseitig am meisten befriedigen könne, den Weg und die Mittel finden, was der Wohlfahrt des Staats zuträglich sei; darum solle man Staatseinrichtungen treffen, wodurch der Gemeinfinn erzeugt, genährt und zu berechtigtem Ausdruck berufen werde. Nur ein freies, lebendiges Gemeinwesen erzeuge Gemeinfinn; Freiheit sei die Lebensatmosphäre des sittlichen Menschen; er bedürfe sie zur Verwirklichung der höhern Menschheitsidee; und die Erfahrung lehrt, daß bei der heutigen Culturstufe und bei dem Zustande von Europa die Freiheit schwer bei einer größern Ausdehnung der königlichen Gewalt, die Ordnung schwer bei einer größern Beschränkung derselben gewahrt werden könne; daß das Maß der einen und das Bedürfniß der andern wesentlich durch die Normen der englischen Verfassung bestimmt seien. Das Streben nach solchen Staatseinrichtungen sei ein berechtigtes; besser man gebe sie mit Maß in Zeiten, als sie werden unzeitig und dann wahrscheinlich auch unmäßig genommen.

Der praktische Zweck und die Aufgabe der politischen Freiheit sei Selbstverwaltung in der Gemeinde und Theiligung der Bürger bei der Regierung. Eine durch Bildung und Wohl-

streichend zu vermehrende Anzahl von Bürgern zum Vollbürgerthum zu befähigen, Theilnahme an der Regierung zu berufen — mittelbar durch Repräsentation, unmittelbar durch Einfluß, Rath und Selbstthätigkeit in weitem und engern Kreisen des gemeinen Lebens — das werde die Aufgabe des Staats im Geiste unsers Jahrhunderts sein; aals, der den Anspruch haben soll, nicht bloß eine Rechtsanstalt zu sein, sondern eine Kraft für viele Zwecke des Lebens, wenn auch bei weitem nicht für alle, da viele ganz in der Sphäre liegen.

Nachdem die Forderungen der Staatsidee zum Bewußtsein der Völker kamen, um so un-
drängte sich die Frage nach der Möglichkeit ihrer Verwirklichung in den gegebenen
in den Vordergrund. Um uns in dieser Beziehung die Continuität der Anschauungen
Zusammenhang zu vergegenwärtigen zwischen jetzt und vormals, müssen wir den gro-
gängen folgen der Entwicklung der Staatsidee in der Regierung der Territorien.

haben gesehen, wie im allgemeinen die deutschen Einzelstaaten entstanden sind. Nach-
m im Sturm das Reich aufgehört hatte ein Staat zu sein, flüchteten sich die Bevöl-
, zuerst nur in loser Verbindung der Stände, und gleichsam in fortwährender Kriegs-
für alle Fälle, und gegen ihre eigenen später selbständigen Landesherren, unter das
sch des territorialen Zusammenhangs. Wesentlich sie, die Stände, schufen diesen zu
ihnen Schicksalen mittels ihrer Einigung sich erst gestaltenden engern Zusammenhang;
um unter jenem Wetterdach Schutz zu finden, als um diesen sich durch die Einigung,
Führung der Fürsten, wenn auch nur spärlich, selbst zu gewähren. An der spätern
lung dieser Staaten zur Selbstständigkeit war die Theilnahme der Bevölkerungen die
ignation, nicht die des thatkräftigen, lebendigen, begeisterten Antheils. Diese Ent-
g ging Hand in Hand mit dem Verlust alter Freiheiten, der, wenn er auch ein selbst-
er der Bevölkerung oder einzelner Stände war, darum nicht minder schmerzlich em-
und nachgetragen wurde. Das Bewußtsein blieb bei den Bevölkerungen lebendig,
war ja auch augenscheinlich genug, daß diese unter dem Verfall des Reichs ausgebildete
ndigten der Einzelstaaten nur ein unvollkommener vorübergehender Zustand sein

Der Westfälische Friede erkannte bezüglich der Territorialhoheit thatsächliche Ver-
se mehr oder weniger nur an, welche sich unter den stürmischen Ereignissen des Dreißig-
in Kriegs entwickelt hatten. So sehr durch ihn das Reich in seiner Gesamtverfassung
verletzt war: bezüglich des Unterthanenverhältnisses derselben hatte sich die Reichs- und
zialverfassung kaum merklich geändert; noch bestand nicht der nackte Gegensatz zwischen
und Unterthanen, sondern es blieb eine mannichfaltige Abstufung herkömmlicher Unter-
vom kurfürstlichen Reichsstand herab bis zum letzten Ritter und freien oder unfreien

Bis gegen das Ende der Regierung Friedrich's II. behielt die Verfassung und Ver-
der deutschen Staaten ziemlich unverändert die Gestalt, welche sie zur Zeit des Westfäli-
edens angenommen hat. Doch folgende Veränderungen müssen hervorgehoben werden:
Reichsunmittelbarkeit des Adels, der kirchlichen Pfründen und Stiftungen und der
stand nur noch als Ausnahme; die Landsässigkeit ward weitaus die Regel. Diese
ders in den mittelgroßen Territorien ein. In Oesterreich und in Brandenburg waren
hier als in andern Territorien Adel, Städte und geistliche Stifter ohne Ausnahme
geworden; und die so geschlossenen Territorien fühlten sich früher als selbständige
ein Bewußtsein, welches nun auch auf diejenigen Territorien überging, die unter ihren
mit auswärtigen Kronen unirt wurden. Kleinere Territorien hatten entweder keine
mittelbaren Enclaven, oder das Compelle intrare war bei ihnen nicht mächtig genug.
Recht der Stände und ihre Einsprache gegen Acte der Regierung wurden bestrittener und
isolir; der Absolutismus der Fürsten, wenn auch unter schonenden Formen, thatsächlicher
meiner, bis zur gänzlichen Nichtbeachtung und Übergehung der landständischen Institu-
sie Änderung trat in allen Territorien ein, welche Stände hatten. Sie war vorbereitet
i allgemeine Bewußtsein, daß die alten Formen der ständischen Einigung abgelebt seien

Bedürfnisse nicht mehr entsprächen. Es genügte nicht an der Bete, die man den
ßen auferlegen konnte, und die Stände sahen das ein; sie wollten aber lieber, was sie
nannten, leidend tragen, als das Rechte, wie es den Bedürfnissen entsprach, und von
tathlichen Gemeingeist, wenn er bestanden hätte, dictirt worden sein würde, selbst mit
en; und so kamen die ständischen Versammlungen in Abnahme. Ohnedies waren der
Adel und Bürgerstand während der Religionskriege (in Oesterreich namentlich durch die
thätigkeit, womit der weit verbreitet gewesene Protestantismus verfolgt und ausgerottet

worden ist) geschwächt und in dem Vermögen herabgekommen, die Spaltungen in vielen Territorien geblieben und aus Einungen Partheiungen geworden. Unter solchen Umständen konnte Neubildung des ständischen Rechts und ständischen Ansehens nicht gedacht werden; der Verfall war natürlich.

Eine weitere Änderung bestand darin, daß die Regierungen der Territorialstaaten ihre Regierungsaufgabe in einem umfassendern Sinne zu begreifen anfingen. Mit dem ständischen Organismus kam auch die Selbstverwaltung der Stände, ihren Hinterlassen gegenüber, Abnahme. Sowie die Regierung selbst die Hinterlassen der Grundherren besteuerte, und nicht mehr durch die Grundherren, die sich dem jetzt entzogen, besteuern ließ, tritt die Landesregierung zu jenen Hinterlassen der privilegierten Stände in ein unmittelbares Verhältniß, das früher nicht bestanden, und waltete auch schützend und sich ihrer annehmend über sie, wo sie glaubte, daß diesen Hinterlassen von ihren Grundherren zu viel zugemuthet werde. Damit bildete sich ein Vertrauensverhältniß zwischen den Hinterlassen der Grundherren und der Regierung, welches nothwendig zum Mißtrauensverhältniß zwischen den Grundherren selbst und den Regierungsgenossen werden mußte. Aber auch in den andern Beziehungen steigerte sich die Thätigkeit der Regierung. Das Reich hörte allmählich auf eine gesetzgebende Thätigkeit zu äußern; die Autokratie der Landesherren fragte nicht mehr nach ständischer Mitwirkung zur Gesetzgebung.

Wir sehen, daß mit der Staatsidee, welche den Lehnstaat überwand, auch der Begriff der Staatsverwaltung sich erst gebildet hat; als einer Initiative nämlich der Regierung zur Entwicklung der Hülfquellen des Staats und der socialen Vervollkommnung; als einer staatlichen Thätigkeit, welche die vormalige Selbstverwaltung der Gemeinden und Stände allmählich zurückdrängte; und wir fügen hinzu, daß diesem Begriff der Staatsverwaltung später die der „Bureaucratie“ wie dem Fruchtbaum die Wucherpflanze entwachsen ist. Es war, was in der ersten Zeit und noch im Zeitalter Friedrich's II. für die eigentliche Administration geschah, wol meistens Verbesserung schon bestehender Einrichtungen. Im Wettstreit des mehr oder weniger erleuchteten Despotismus weltlicher und geistlicher Fürsten ergab sich nicht allein in vielen Territorien ein unleugbarer Fortschritt zur Erkenntniß der Quellen des materiellen Wohlstandes, und der Bedingungen ihrer Flüssigkeit; es wurden selbst Künste und Wissenschaft mit mehr Erfolg als früher angepflanzt; und unter der Pflege einer allgemeinen Bildung gewann das sociale Leben einen höhern Reiz. So mußte bei gänzlicher und hoffnungsloser Erschlaffung der Reichseinheit die staatliche Entwicklung größerer Theilstaaten in der That noch als ein Fortschritt, als eine humanitäre Wohlthat begrüßt werden.

Welchen Antheil an dieser Entwicklung der Stand der bürgerlichen Staatsdiener besonders in protestantischen Theilstaaten hatte; wie dieser die collegialische Organisation der Verwaltungsbehörden begünstigte, darin seine Thätigkeit aufschlug, und wesentlich zum Aufsteiger des patriarchalischen Despotismus der Reichsfürsten in antiaristokratischem Sinne wurde, das haben wir im ersten Abschnitt dargethan; wie wir auch darauf hindeuteten, daß die rohe Staatsidee in Frankreich gleich anfangs gewaltsamer aufgetreten sei als in Deutschland, daß dort auf den überwundenen Lehnstaat unmittelbar der reine Despotismus, nicht wie in Deutschland das mehr patriarchalische Willkürregiment folgte.

Im Zenith jenes französischen Despotismus hatte sich das roheste Verständniß der Staatsidee bis zu der Anschauung verirrt, wonach alle Unterscheidung der verschiedenen Klassen des Volks durch eigenthümliche Rechtsverhältnisse und Rechte als Gebrechen bezeichnet, dagegen als höchste Vollkommenheit der Staatseinrichtungen gepriesen werden: eine möglichst vereinfachte Verfassung und Verwaltung, bei welcher die öffentlichen Geschäfte ganz allein in den Händen der Regierung und ihrer Beamten lägen, die durch keine mitwirkende Thätigkeit irgendwelcher sonderer Corporationen bei ihren Beschlüssen oder deren Ausführung gehemmt würden: und wobei die Unterthanen eigentlich nur der Zahl nach, und niemals nach Individualitäten in Betracht kommen. Diese Anschauungen haben in Frankreich die Revolutionen überdauert, und sind in dem vote universelle vom 2. Dec. 1852 wieder zu Tage gekommen.

Was jedoch Deutschland betrifft, so stehen wir vor der letzten Phase der Entwicklung zu unsern Tagen.

Unter der Herrschaft jenes patriarchalischen Willkürregiments in großen und kleinsten Theilstaaten einer bessern, unklar gedachten Zukunft entgegenharrend; sich hingebend dem Genusse einer gewährten kurzen Friedenszeit und der eben reifenden Früchte eines entsprechenden socialen Lebens; kaum gewahrend, bei der Schonung der alten Formen von seiten der Regierungen, und bei der Erschlaffung alles nationalen Bewußtseins, die Veränderung, welche n

gegangen war, in solcher Lage wurde die deutsche Nation endlich aus ihrer träumerischen Trägheit aufgeschreckt durch die Sturmglöck der ersten Französischen Revolution, und die Folgen dieses Ereignisses, denen sie in ihrer ersten Verlassenheit und Hilflosigkeit sich entziehen mußte. Schon war das linke Rheinufer und mehreres von der Macht des Reichs verloren; das Reich aufgegeben und das nationale Band gelöst; die Gleichung einer großen Anzahl vormaliger Reichsstände der Vergrößerung einiger ihrer zu gewährt; wohlverworbenes Recht als ein der eben usurpirten souveränen Willkür der Napoleonischen Gebilde zur Verfügung stehendes Verwaltungsobject mißkannt und mißhandelt; die principielle Einheit zerrissen und seine Theile unter französische Gewaltherrschaft der Hauptstaaten, auf denen die Hoffnung zur nationalen Wiedererhebung beruhte, untergegangen bedroht; da endlich kam die Besinnung und der Rückschlag!

Der Deutsche Bund erfüllte nicht den von der Nation mit ihrem Blut erworbenen Anspruch auf Einheit: die Napoleonischen Gebilde souveräner Staaten wurden mit derselben Willkür, die er hatte, sanctionirt; alle Rechtskränkung, die sich daran knüpfte, blieb ungesühnt. Die Forderung und Versöhnung, die dafür geboten wurde, sollte in einem andern Staatenverhältnisse, bezüglich ihrer Machtstellung gegeneinander eifersüchtiger souveräner Staaten gefunden werden; in der Verheißung, daß landständische Verfassung in den Einzelstaaten bestehen solle; und in der endlichen Oetronirung oder Vacuierung solcher Verfassungen, bezüglich deren man sich noch jetzt darüber streitet: ob sie ständische sind oder nur sein können, ob sie nach dem Bundesstaatsrecht repräsentative sein dürfen?

Die Frage tritt nun heran: inwiefern durch die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten die Interessen, nach den Interessen und Ansprüchen der verschiedenen Stände, sowie diese aus der Vergangenheit in die Gegenwart hinübergetragen worden sind und sich weiter entwickelt haben, verwirklicht sind, insofern das nicht der Fall ist, welche Schuld die Staatsverwaltung davon trage? Diese Fragen sind so viel umfassend, daß es unser Anspruch nicht sein kann, hier darauf zu antworten; aber in diesen Fragen liegt auch, wie wir schon im Eingange dieses Abschnitts bemerkt haben, der fruchtbarste Stoff für die mannichfaltigen Anschuldigungen der „Bureaufratie“, und so weit es nöthig ist, um diese würdigen zu können, wollen wir einige Beiträge liefern. Guizot, in seiner „Geschichte der Civilisation in Europa“ (14. Vorlesung), sagt: „Es ist schwer mit einiger Bestimmtheit zu entwickeln, was man unter Administration in der Regierung eines Staats verstehen soll. Jedoch, wenn man es versucht, sich von dieser Thatsache einen Begriff zu geben, so wird man, wie ich glaube, erkennen, daß, unter dem allgemeinsten Begriffe, die Administration in einem Ganzen von Mitteln besteht, bestimmt und geschickt, die Centralgewalt auf die möglichst schnelle und möglichst sichere Weise nach allen Theilen des Staats gelangen zu lassen, und unter denselben Bedingungen die Kräfte der Staatsverwaltung, sei es an Menschen oder Geld, wiederum nach der Centralgewalt aufsteigen zu machen. Ist, wenn ich nicht irre, der wahre Zweck, der vorherrschende Charakter der Administration. Er liegt darin, daß in Zeiten, in welchen es vor allem nöthig ist Einheit und Ordnung in der Staatsverwaltung aufzurichten, die Administration das große Mittel ist dazu zu gelangen; die zerstreuten Bestandtheile einander zu nähern, sie zu verkitten, zu einig zu machen. Fürwahr war das Werk der Administration Ludwig's XIV. Bis auf seine Zeit gab es in Frankreich, in Frankreich ebenso wol wie in dem übrigen Europa, als das: die von der Centralgewalt zu gebenden Impulse nach allen Theilen der Gesellschaft durchbringen und zu wirken zu lassen, und wiederum im Schoße der Regierung die Machtmittel der Gesellschaft zu sammeln.“

Wir wollen hier über den von Guizot so aufgestellten Begriff von Administration; wobei die Centralität der Regierungsthätigkeit das größere Gewicht gelegt ist, um so weniger, als wir oben bereits gesagt haben, was wir unter Administration verstehen, und als wir fühlen scheint, daß die von ihm gegebene Definition oder Umschreibung die Sache verkörpert. Denn wenn, wie er ausführt, die Civilisation, welche zu fördern der moderne Staat die Aufgabe hat, wesentlich in zwei Thatsachen besteht: in der Vervollkommnung der Gesellschaft und der des Individuums, so würde die Administration, dieses Ganze von sich aus für die Action des Staats, wenig für jene Aufgabe thun können, wäre sie nur dazu bestimmt, den Willen der Centralgewalt und die von ihr zu gebenden Anstöße, nach allen Theilen des Staats gelangen und die Kräfte der Staatsgesellschaft nach der Centralgewalt zum Aufsteigen zu machen. Guizot hat gewiß recht, wenn er sagen wollte, daß hierin der vorherrschende Charakter der Administration lag; nicht aber, wenn er sagte, daß

dies ihr „wahrer Zweck“ sei. Eine gleich wesentliche Aufgabe der Administration ist es gewissermaßen fürzusorgen und die Hindernisse zu beseitigen, damit die Kräfte der Individuen, auf die die Staatsgesellschaft beruhen, vielseitig sich entwickeln und in den Taschen der Erwerbe ansammeln können, ehe ein Theil dieser Kräfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nach Centralgewalt zu aufsteigt. Schon die Regierung Ludwig's XIV. selbst bietet unter den gesäglichen Ministerien von Colbert und Louvois das leuchtende Beispiel dar, wie die Administration, je nachdem sie ihre Aufgabe begreift, die Macht des Staats steigern oder sie abnehmen könne. Mehr zur Sache, nämlich zur Erklärung der der Administration in den Entwicklungsphasen der Staatsidee auch in Deutschland gewordenen Aufgabe, dient die Bemerkung Jot's: daß in Zeiten, in welchen es vor allem nöthig ist, Einheit und Ordnung in der Gesellschaft einzurichten, die Administration das Mittel sei, die unzusammenhängenden zerstreuten Bestandtheile dieser Gesellschaft einander zu nähern, sie zu verkitten, zu einigen.

Nicht unter gleichen Bedingungen und nicht mit gleichen Folgen für die Betheiligten, in den verschiedenen Staaten Deutschlands diese Einigung unter eine Staatsgewalt stiftenden, welche vor allen eine gleichmäßige Unterordnung unter sie beansprucht; ohne Unterschied das zu Unterwerfende nicht auf selbständige oder autonome Existenz Anspruch habe. Ein uns dem Ziele näher führen, einige Streiflichter auf die verschiedenen Bedingungen und Folgen zu werfen, unter denen sie stattgefunden hat.

Die wesentlichste Verschiedenheit dieser Bedingungen und Folgen beruht vorerst in Größe des Staats, unter welchen die Unterordnung stattgefunden hat.

Der Bürger, in welcher Stellung er auch sei, der einem Staate angehört, welcher in seiner Macht und Selbständigkeit die Voraussetzungen einer wirklichen Staatsfähigkeit trägt, wird leichter, auch bei den ungünstigsten augenblicklichen Erscheinungen im Staatsleben, wenig der Zukunft getrübt werden können. Ist er zur Mitwirkung bei der Entwicklung des Staats befähigt, so wird ihm dieser Wirkungskreis ein hoffnungsvoller werden. Anders in Kleinstaaten. Stein³⁾ sagt darüber: „Die Auflösung Deutschlands in viele kleine ohnmächtige Staaten hat dem Charakter der Nation das Gefühl von Würde und Selbständigkeit genommen, was großen Nationen Macht und Unabhängigkeit erzeugt, und hierdurch das Eindringen in ihre Sitten erleichtert; es hat ihre Thätigkeit abgelenkt von den größern Nationalinteressen auf innere örtliche und staatsrechtliche Verhältnisse; es hat Eitelkeit und das elende Treiben der Kleinheit, Abhängigkeit, Ränke durch die Vervielfältigung der kleinen Höfe vermehrt. Abgaben und Militärlieferungen sind verhältnißmäßig in ihnen drückender. Das Wohlthätige der Verwaltung kleiner Staaten, die genauere Rücksicht auf örtliche und persönliche Verhältnisse, die großen Staaten anwendbar ist, hätte können durch zweckmäßige Einrichtungen von ständischen, Provinzial- und Municipalverfassungen erreicht werden.“

Aber das ist nicht der einzige allgemeine Gesichtspunkt gegen Kleinstaaterie; sie macht in den deutschen Staaten jede Verfassung auf monarchischer Grundlage problematisch, deren Ziel würdige politische Freiheit wäre. Sollte solche würdige politische Freiheit in einem monarchischen Kleinstaat irgendwo bestehen, so besteht sie, trotz der Verfassung, durch besondere Umstände. Was kann die ständische oder repräsentative Verfassung, welche — unter welchem Namen auch — in den deutschen Bundesstaaten bestehen soll, anders bezwecken, als die Gewährung politischer Freiheit? Sie soll erreicht werden durch ein organisches Zusammenwirken der Elemente der Gesellschaft, deren jedes seine besondere Aufgabe hat, für die Wohlfahrt der Ganzen. Der Kampf der widerstreitenden Interessen, die nach Ausgleichung streben, ist förderlich, und selbst die Bildung der Parteien wird zu einem organisatorischen Ordnungsprincip. Was aber in großen Staaten der geregelte Kampf der herkömmlichen Parteien wird in kleinen Staaten, wo sich solche Parteien nicht organisiren können, zu einem erbitterten meist kleinlichen Kampf gegen die Beamten, die Bureaucratie. Es kann keine natürliche Theilnahme geben, wo die Bestandtheile der Gesellschaft aus dem Gemeinwesen selbst, in welchem sie zusammenwirken sollen, nicht herausgewachsen oder in dasselbe nicht hineingewachsen und durch das Zusammenleben in diesem in das gegenseitige Verhältniß gekommen sind, in welchem ihre politische Berechtigung und ihr gegenseitiges Verhältniß bestimmt. Es muß der Staat ein naturwüchsiges Product dieses Zusammenlebens der verschiedenen Bestandtheile der Gesellschaft betrachtet werden können, um das sich der Gemeininn aller Stände mit Liebe und Theilnahme zu scharen vermag. An diesen Voraussetzungen gebricht es in den meisten deu-

3) Herz, Stein's Leben, II, 459.



keit eine Gefährdung seiner Standesinteressen, und von da an steht der Standesgeist des adelichen Adels, gleichsam corporativ, gegen die Theilstaaten-Souveränität in einer wirkungslosen Opposition, wodurch sich in der Behandlung des Adels von Seiten der Staatsdiener Politik ausbildete, die der Klage des Adels gegen Bürokratie reichliche Nahrung gewährt.

Mittels der Rheinbundsacte wurden bis dahin selbständige Reichsstände unter Fürstmediatirung, die nicht viel mächtiger gewesen waren als die Geopferten, und diese zum Adel des so vergrößerten Landes herabgedrückt. Das Territorium der Mediatirten war ein die Macht des Souveräns verstärkender, diesem willkommenener Zuwachs; aber einmal Besitz genommen, erschienen die Bedingungen des Erwerbs, die den Mediatirten gewährten Rechte nämlich, den Enthusiasten der gleichmachenden Staatsidee als unerträgliche Anomalien, und dieselbe Politik, welche dem niedern Adel wehe that, trat auch dem hohen gegen. Niemand konnte ernstlich glauben, daß unter solchen Verhältnissen ein so hergedrückter hoher Adel, zum Theil in Länder gestellt, in denen früher nicht einmal Raum Boden für einen niedern Adel gewesen war, die Stellung zum Lande und zum Souverän, die ihm gemacht hatte, in anderm Sinne verstehen werde, als insoweit sich der Gewalt fügte, als insoweit es seinen augenblicklichen Interessen zusagte. Niemand denkt daran, daß dieser Adel als eine dem Bedürfnis des Landes entsprechende politische Institution, und als solche zur Förderung des gemeinen Besten bestehe; am wenigsten denkt so dieser Adel selbst. Seine Interessen hoffen nothwendig auf eine andere politische Zukunft, der das Staatengebilde, dem sie gewidmet worden sind, selbst zum Opfer fallen müßte; denn der kleine Staat bietet dem Mediatirten keinen entsprechenden Wirkungskreis im öffentlichen Leben, noch den nachgeborenen Söhnen eine Laufbahn; einem der größern deutschen Staaten wird er enger verbunden sein als dem kleinen Souverän seiner Standesherrschaft. Später zwar hat sich die Lage der Mediatirten den Regierungen gegenüber gebessert. Theils sollte der Art. 14 der deutschen Bundesacte den Mediatirten und der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft einen Zustand gewähren, der sie „der Willkür“ sicherte, mit welcher sie während der Zeit des Rheinbundes behandelt worden waren; theils schloß sich der Adel, als die Repräsentativverfassungen eingeführt waren, in das Verständnis seines wahren Berufs, in großer Mehrheit der Widerstandspartei gegen die Consequenzen jener Verfassungen an. Aber wie die politischen Rechte den Mediatirten vom Staate wegen nicht in der Überzeugung gewährt worden sind, daß das in dem Maße dem gemeinen Besten und Interesse des Staates entspreche und danach bemessen sei, sondern weil ihr Anspruch ein völkerrechtlich gewährleisteter ist und in Rücksichten begründet, welche die ehemalige Stellung der Mediatirten im Reiche und der Gewaltthat entnommen sind, die sie verhängt wurde, und die man wohlfeil sühnen mochte, — ebenso galt auch jene Unterstützung der Regierungen von Seiten des Adels, in der Reactionspolitik gegen die Verfassungen, sowohl den Interessen der Regierungen und der Selbständigkeit der Staaten, denen sie eingewidmet worden sind, sondern es galt jene Unterstützung der unglücklichen höhern Politik, welche damals maßgebend die Einzelstaaten leitete, und deren selbständiges Verfassungsleben in Frage kam. Man kann vielmehr täglich die Erfahrung machen, daß sich der hohe Adel in den Kleinstaaten dem Verfassungsleben dieser Staaten, wovon er die persönliche Betheiligung unter seiner Würde hält, entzieht; die Ausübung seiner politischen Rechte sieht er für facultativ an, und steht sich dazu, soweit sie in seinen Interessen liegen; ein Pflichtbewußtsein gegen das kleinste Gemeinwesen kommt dabei nicht in Betracht. Wie sie sich auch wechselseitig brauchen und welchem Wechsel darum die Behandlung der Standesherren von Seiten der Regierungen in den Kleinstaaten und ihrer Agenten bisher ausgesetzt war — der Kleinstaat wie der hohe Staat ihm sind beide von dem Bewußtsein durchdrungen, daß sie nicht zueinander gehören. Ein Staat im Staate, wie er nach den Rechten der Mediatirten besteht, kann am wenigsten vom Kleinstaat vertragen, dem es an eigener Staatsfähigkeit gebricht. Die Erkenntnis, daß der Mediatirte dem ganzen kleinen Staatswesen seinen Interessen nach ein Widersacher sein bleibt als Bodensatz aller Regierungsfreundlichkeit. Mit dieser Hindeutung stehen wir einem der bedeutendsten corpora delicti der „Bürokratie“. Interessante Beiträge zu Proceß derselben liefert des Hrhn. von Stein Brief⁴⁾ an den Fürsten von Ursingen, 10. Jan. 1804, und Friedrich von Gagern von dem Unterschied der Stände und dem aristokratischen Element⁵⁾ in der unterstellten Anrede eines Mediatirten an seinen Souverän.

4) Berg, Stein's Leben, I, 257.

5) H. von Gagern, Das Leben Friedrich's von Gagern, III, 102.

Aufgabe der Verwaltung, bei neueinzurichtender Gesellschaft die unzusammenhängenden Theile zu nähern, zu verkitten, zu einigen, ist im Kleinstaat, in Bezug auf den Adel, eine unlösliche. Der Adel, hoher wie niederer, der durch die souveräne Selbstständigkeit der an Rechten oder Einkommen beschädigt worden, oder um eigene früher gleichberechtigte Würde gekommen ist, wird auch geneigt sein gegen „Bureaukratie“ bei seinen Begehren zu der Staatsverwaltung zu klagen, wo diese nur gethan hat oder thut, was ihr inneren neuen Staatsverhältnissen zur Pflicht wird. Der Vorwurf ist dann von der Verwaltung unerbittlich, und trifft nur die Gewaltthätigkeit des neuen Staats selbst.

In manchen Staaten ist aber der Übergang in die neuen Verhältnisse mit einer Rücksichtlosigkeit und selbst Härte vollzogen worden, die durch den Zweck nicht geboten war. In diesem Falle ist der gerechte Vorwurf der Maßlosigkeit in den Besitzergreifungsacten die ganze Sache, wenn die obersten Spitzen von solchem Geiste geleitet waren und so instruiert oder einzelne Beamte, wenn nur solche, schlecht ausgewählt, sich in ihrem Eifer für die lebende Staatsidee übernahmen, oder in gemeiner Gemüthsart, an der Demüthigung ohnehin schwer Betroffenen sich noch weidend, gegen diese sich in ihrer dienstlichen Stellung überhoben haben. In solchen Fällen thut die Verwaltung oder der Verwaltungsdienst das Gegentheil von dem, was ihm in solcher Stellung obliegt: er versöhnt nicht, er entfernt, erbittert, trennt. Die Aufgabe der Einigung wird dann um so mehr der Unterdrückung. Ein gespanntes Verhältniß wird bleiben zwischen hohem Staatsdienst, selbst in größern Staaten, wo die sociale Stellung des Beamten eine privilegierte sein wird. Der Adel erträgt mit Widerwillen den Gedanken, der ihm doch liegt, daß er bezüglich der Wahrung einer Reihe von Interessen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von dem guten Willen der Staatsbeamten stehe, und viele Beamte es ihrem Amte schuldig zu sein, in ihren Amtsbeziehungen keinerlei sociale Rücksichten zu lassen, selbst wenn die Unterscheidung, wo sie niemand Nachtheil bringt, geboten ist. Auf zwei zusammengehenden Wegen kann hier der Adel sich selbst helfen. Er höre auf, zu behaupten, die den Hintersassen gegenüber Hoheitsrechte sind, und deren Ausübung zu fordern, unwillig gewährten Schutzes der Regierung bedürftig ist; er verwandle sein Recht in freies Eigenthum ohne Hoheitsrechte, und sein Einfluß wird ein um so gesicherterer. Er unterstütze das Bestreben, dessen Erfolg auch seiner eigenen Stellung zugute käme: er wolle nämlich zu größerer Theilnahme an der Regierung und Verwaltung, zu unentgeltlicher Selbstverwaltung zu verhelfen, und dadurch die Sphäre der Staatsverwaltung auf natürliche Grenzen einzuschränken. Statt dessen geht ein Theil des preussischen Adels aus, das Verhältniß, wonach das Gemeinderecht in dem Recht des Grundherrn aufzuheben war, als das natürliche und allgemein entsprechende geltend zu machen; ein Verhältniß, welches vormalig nur da bestand, wo die Masse des Volks nicht deutschen Ursprungs ist, in der Unterjochung vormalig undeutscher Bevölkerungen seinen Grund hatte; ein Verhältniß, welches dem deutschen Geist, Recht und Herkommen auch da, wo eine Grundherrschaft in der Gemeinde stand, gänzlich fremd und zuwider ist; für dessen Verallgemeinerung es aber nicht einmal statistisch ein Boden zu finden wäre, weil die Zahl der Grundbesitzer, die ehemals als Grundholden unter adelicher Grundherrschaft gestanden haben, nur eine kleine Minderzahl im Verhältniß zu denjenigen befunden werden würde, wo keine Abhängigkeit mehr an solche Abhängigkeitsverhältnisse besteht. Nicht indem man eine Art von Bureaukratie an die Stelle der andern setzt: eine grundherrliche Bevormundung, auf Grund angeblichen Privatrechts, an die Stelle der Staatsbevormundung, nicht dadurch für die Klage gegen Bureaukratie begegnet werden; und das Geschrei gegen Bureaukratie von seiten der grundherrlichen Bureaukraten kleidet sich in die Farben des Feindes zu neuen Zwecken.

Was die Kirche betrifft, so litt unter den stürmischen Ereignissen der Neuzeit die protestantische weniger als die katholische.

Einrichtungen der evangelischen Kirche, die auf kleinstaatlichem Boden gleichsam entstanden sind und der autokratischen Selbstständigkeit der deutschen Theilstaaten Vorschub geleistet haben, eher zu jeder Staatsverfassung, und die wesentliche Forderung derselben, Gewissensfreiheit, war durch den Geist der Zeit am wenigsten beeinträchtigt. Gegen den territorialen Staat sie verbindenden Charakter der evangelischen Kirche hat man erst in neuerer und sehr vereinzelt fruchtlos angekampft, und der Versuch, sie als Reich eigenen Lebens zu erhalten. III.

aufzurichten, aus der Rivalität mit der katholischen Kirche hervorgegangen, liegt noch in Anfängen. Da sie selbst ein wirksames Glied der Bureaucratie ist, vernimmt man von ihr eine Klage dagegen.

Außerdem ist es mit der katholischen Kirche; ihre äußere Stellung ist mit und seit Westfälischen Frieden mehr benachtheiligt worden. Das dem Einfluß der katholischen Kirche in Deutschland Nachtheiligte, was sich ereignet hat, neben der Verzichtleistung Österreichs auf die der päpstlichen Tiara so nahe stehende deutsche Kaiserkrone, war insolge des 18. Jahrhunderts die Aufhebung der geistlichen Kurfürstenthümer und Reichsständschaften, die Unterordnung einer unverhältnißmäßig großen Anzahl von Katholiken, die bisher zahlreichen Regierungen gleichen Glaubens gelebt hatten, unter die Souveränität protestantischer Herrscher. Das Verhältniß der Zahl der katholischen zu den protestantischen Regierungen ist zu Ungunsten der erstern gänzlich geändert, und es gibt nun mehrere Staaten mit vorherrschend protestantischem Regimente, deren katholische Bevölkerungen die protestantischen theils überwiegen, theils wenigstens eine starke Quote der Gesamtbevölkerung ausmachen. Wenn es heutzutage nicht mehr angeht, wie zu den Zeiten der Religionskriege, wo die Herrscher in ihrem Glaubenseifer, oder auch aus sonstigen Gründen sich berufen fühlten, ihre Unterthanen zu ihrem eigenen Glauben zu bekehren und zu nöthigen — so sind die Schwierigkeiten der Verwaltung eines kleinen paritätischen Landes darum nur um so größer. Der mächtige Organismus der katholischen Kirche, der zu Zeiten Kaiser beugte und unter seinen Willen zwang, ist auch heute noch zu stark, um, bei sich widersprechenden Interessen zwischen Staat und Kirche, als ein bloßer Bestandtheil der Gesellschaft vom Staate behandelt werden zu können. Das Verhältniß von Staat zur katholischen Kirche, besonders im paritätischen Staat unter vorherrschend protestantischem Regimente, ist eine trübe und gefährliche Quelle des Uebels, die im Interesse der Staatsverwaltung nicht früh genug gereinigt und gefaßt werden kann. Es gibt gewisse Fragen, bezüglich deren die Ansprüche des Staats und der Kirche, auf die es getrieben, in einem unlöslichen Widerstreit bleiben müssen; es kann also zwischen Staat und Kirche niemals zu einem vollständigen Einverständnisse, sondern stets nur zu einem neuen Compromiß, zu einem neuen modus vivendi kommen.

Der Staat mit vorherrschend protestantischem Regiment wird billig berücksichtigen, daß die Ausübung der jura circa sacra über die katholische Kirche von dieser in ihrem Umlaufe ungestört und mit größerer Beruhigung bezüglich des Geistes, in welchem sie geübt werden könnten, einem katholischen Staatsregimente überlassen werden konnten, als, selbst bei gleichem Umlaufe, einem vorherrschend protestantischen. Dieselbe Rücksicht ist dem katholischen Staatsregimente im Verhältniß zu den protestantischen Unterthanen geboten.

Wie weit in Befriedigung der collidirenden Ansprüche von Staat und Kirche, von der einen oder andern Seite mit Erfolg gegangen werden kann, das hängt zunächst von der Stärke der religiösen Bewusstseins der betreffenden kirchlichen Gesamtgemeinde und von dem Gewichte ab, welches das Verhältniß zu der Gesamtbevölkerung des Staats in die Waage legt. Es wird daraus kommen, ob diejenigen, welche zugleich Staatsbürger und Mitglieder der kirchlichen Gemeinde sind, sich in ihrem Gewissen verpflichtet erachten, mehr dem Geetze des Staats, oder aber dem Gebot der Kirche Folge zu leisten. Dabei wird ferner zu beherzigen sein, daß erfahrungsgemäß die kirchliche Stimmung der Gemeinde ebenso wechselnd ist wie die politische des Volks, daß aus dem Indifferentismus von heute nicht auf den Indifferentismus für morgen, bei etwa ganz ähnlichem Anlaß, geschlossen werden kann. Der Glaube wird oft lebendiger in den Verhältnissen, in welchem das Vertrauen zu der Regierung des Landes, die Zufriedenheit mit der Regierung geringer ist; und wenn die öffentliche Meinung mit der Landesregierung im Zerwürfniß dann wird es auch Renaläubige genug geben, die bezüglich der Ansprüche ihrer Kirche auf Weiter sich berufen werden: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen. Da an der Verfassungslage nichts zu ändern ist, so wird jede Regierung, die nicht Märtyrer, Revolutionäre oder Auswanderer schaffen will, wohlthun, einen Conflict mit der Kirche nicht auf die Straße zu treiben, ehe sie der ihr günstigen Meinung der Gläubigen sicher ist; und sie wird ferner wohlthun, in ihren Gesetzen und Maßregeln auf den tiefern und unwandelbarern sittlichen und religiösen Ueberzeugungen der Masse des Volks, nicht der Sprecher, zu fußen; endlich in dem Verhältniß zur Kirche dieser in der That zu überlassen, was für die Staatsgewalt irgend befehllich ist. Es gilt das natürlich von beiden Kirchen, und von den Regierungen beiderlei Bekenntnisses im Verhältniß zu den Pöblichen; und es muß der mächtige Zweifel protestantischer Regimente im paritätischen Staate fallen, welches aus verkehrtem Irrthum, mit Rück-



bestätigt. Allerdings war die alte Unabhängigkeit der landsässigen Städte allmählich schon den erweiterten Umfang der landesherrlichen Gesetzgebung und durch die vermehrte Thätigkeit der Landesregierungen beschränkt worden. Der Stadtrath war zu einer Obrigkeit hinabgeworfen, welche als vom Landesherrn angeordnete Behörde angesehen wurde; die Stadt hatte sich den landesherrlichen Polizeiordnungen zu fügen; die selbständige Verwaltung der städtischen Angelegenheiten aber, mittels dieser Behörden, blieb den Städten. Innerhalb der nächsten Jahre nach dem Westfälischen Frieden wurden die noch übrigen Städte, die zwischen Landstädten und Reichsstädten in der Mitte standen, theilweise durch Gewalt der Waffen, der Landeshoheit vollständig unterworfen; aber auch diesen blieb im wesentlichen die alte städtische Verfassung. Erst im Rheinbund vereinigten Fürsten begnügten sich nicht, die letzten Reichsstädte ihrer Souveränität unterstellt zu werden, sondern sie gingen so weit, mit der bureaukratischen Gewalt, die, der Luft gleich, alle leeren Räume erfüllte, die Verfassungen der eben mentioned Reichsstädte wie die der andern Städte gründlich zu zerstören. Den städtischen Obrigkeiten wurde die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Polizei ihnen genommen, bald wenigstens beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht mehr als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Am drückendsten mußte eine solche Behandlung für Städte sein, die eine größere und ältere Geschichte hatten als der Staat, dem sie einverleibt wurden, und deren Ahtung vor der neuen Staatsgewalt nicht steigen konnte, wenn sie in die Vergangenheit blickend, ihre ehemaligen Schutzherrn und Staatsmänner mit den Staatsbeamten verglichen, die nun bei ihnen die gebietenden Herren spielten. Gewiß, auch mehrere dieser Städte hatten ihre städtische Freiheit schlecht verstanden; ihre Obrigkeiten, die sich zum Theil durch eigene Wahl ergänzten, führten den Haushalt schlecht und entzogen sich der Rechenschaftsablage. Wenn man aber, statt zu bessern, das Kind mit dem Bade ausschüttet; wenn man die Verwaltungsgeschäfte denen, welchen sie zunächst anheimfallen und die sie am besten verstehen müssen, abnimmt und in andere Hände legt, die sie weniger verstehen und ohnedies zu viel zu thun haben, so entwürdigt man damit das Volk, und macht es schwach an Kraft und Muth, um schwerere Prüfungen zu ertragen.

Preußen, welches in Bevormundung der Städte mit am weitesten gegangen war, gab Friedrich Stein, in Erkenntniß der eben hervorgehobenen Folgen derselben, auch am frühesten den Städten ihre Selbständigkeit zurück; zu einer Zeit schon, als im südlichen Deutschland Autokratie und Centralisation nach französischem Vorbild sich erst einrichteten. Das war die eigentliche Ursache der Bureaucratie im schlimmsten Sinne: je kleiner der Staat, um so einseitiger, rückwärts die Verwaltung, in mehr als Bevormundung, in willkürlicher Disposition über das Gemeinvermögen in Städten wie Dorfgemeinden.

Wir haben die wichtigsten socialen Stellungen gezeichnet, deren in ihrer Vorgehensweise in ihren Interessen gegründete Klagen gegen Bureaucratie in der That Klagen gegen den Staat selbst in seiner insofern unabänderlichen Beschaffenheit sind. Denn er vermag nicht nach seinem Willen und nach seinen Kräften nicht zu ändern, also auch die begründeten und unbegründeten Beschwerden nicht abzustellen.

Gewiß, auch in den größern deutschen Staaten wurden dieselben Klagen gegen Bureaucratie, aus denselben gesellschaftlichen Kreisen, und vielleicht gegen einige Staaten noch stärker, laut, wie in den Kleinstaaten; aber es besteht ein Unterschied. Staaten, welche ihrer Anlage eine Zukunft in sich tragen, brauchen nicht eifersüchtig zu sein auf jedes kleinste Maß von administrativem Einfluß: sie können vielmehr — zu Gunsten einer unabhängigen Stellung des Adels, einer wieder aus der Vormundschaft frei zu lassenden Gewerbe, einer dem Reich ihres eigenen Lebens zu überlassenden Kirche — verzichten auf Manches, was von dem Begriffe ihrer Macht allzu sehr einzubüßen; vielleicht selbst mit dem Gewinn, einer dieser gesellschaftlichen Elemente fester mit sich zu einem Gemeinleben zu verknüpfen. Hilft es aber, wenn Kleinstaaten nachträglich sich vornehmen, nachdem sie ihrer Staatsautorität trotz allem Anerkennung verschafft haben, Privilegien und Stellungen zu schonen? Damit haben sie dem Adel die Bedingungen seiner politischen und materiellen Existenz nicht zurückgegeben, die in der Rechtskränkung der zerstörten Städteverfassung, ist die Unsicherheit der politischen Zukunft nicht beseitigt, womit der Gewerbfleiß der Städte bedroht und beunruhigt wird, und die katholische Kirche wird dem fremdartigen Staatsregiment, das sie gleichsam ignoriert, als Feindin, keine Stütze.

Nach einer andern Quelle der Klagen gegen Bureaucratie kommt bei den Kleinstaaten hinzu die Unzulänglichkeit, schwer zu beseitigende, in Betracht. Es wird in ihnen an die

guten Schule für Staatsdiener fehlen. Im Jahre 1848 erschien unter Einbrücken, die wir nicht näher zu erörtern brauchen, eine Broschüre von Friedrich Rohmer: „Deutschlands alte und neue Bureaukratie“ (München 1848). In dieser Broschüre sind, abgesehen von ihren sehr offen dargelegten Nebenzwecken, die uns ferner liegen, zwei Gedanken enthalten, die unsere Aufgabe berühren. Der erste dieser Gedanken, dem wir im wesentlichen beipflichten können, ist der: es wird nur dann gelingen die Herrschaft der Bureaukratie zu brechen, wenn Staatsmänner an der Spitze der Verwaltung stehen. Der zweite Gedanke ist so eingehüllt, daß es nicht leicht ist, auf den Kern durchzudringen, in welchem wir ihn später bekämpfen werden. Er lautet: „Keine constitutionelle Einrichtung, kein Anstoß von unten und keine constitutionelle Versammlung kann die Verwaltung ändern, wenn die Verwaltung nicht in sich selbst geändert wird.“

Wir sind also mit Friedrich Rohmer einverstanden, daß es ein großes Glück für ein Land ist, von wahren Staatsmännern regiert zu werden. Wir sind aber auch mit Robert von Mohl einverstanden, wenn er sagt, daß Staatsmänner ein seltenes Geschenk des Himmels für Regenten und für Staatseinrichtungen, welche ihrer würdig sind und sie ertragen können. Alles was Rohmer über die Erfordernisse zu einem Staatsmanne, und von den Bedingungen sagt, unter welchen er gebildet wird, beweist, daß ein Kleinstaat keinen Staatsmann, oder einen solchen doch nur als eine seltene Zufälligkeit besitzen kann; daß also auch darum die Bureaukratie unbesiegbarer und drückender wird in Kleinstaaten als in großen.

Folgende Stellen aus Rohmer werden den Beweis zur Genüge liefern: „Deutschland besitzt die ausgebildete Beamten in Europa, und Deutschland leidet zugleich an der äußersten Bureaukratie. Mit andern Worten: nirgends in Europa ist der administrative Bestandtheil des Staatslebens so reichlich entwickelt, der politische so gänzlich vernachlässigt worden als in Deutschland. Keine Nation hat bessere Beamte, keine hat weniger Staatsmänner. Staatsmänner bilden sich entweder an der Öffentlichkeit im innern, oder an der Größe der auswärtigen Verhältnisse. Im Mittelalter hatten wir unsere Staatsmänner, soweit dieser Ausdruck von einer Zeit gebraucht werden kann, in welcher die Fürsten nicht sowohl Regenten als Richter, Lehnherren und Verwalter ihrer Domänen waren. In demselben Maße, als aus dem Lehnswesen allmählich die Landeshoheit und mit ihr die eigentliche Regierungskunst sich entwickelte, starb in Deutschland die Öffentlichkeit im innern und die Centralgewalt nach außen. Verwaltung, Rechtspflege und Kriegswesen gingen in die Hände eigens gebildeter Kasten über, und während in England an den innern, in Frankreich an den äußern Beziehungen sich der staatsmännische Beruf als Seele des Mechanismus, im Gegensatz zum Mechanismus selbst, ausbildete, wurde in Deutschland die Regelung des öffentlichen Lebens von der Heimlichkeit der Schreibstuben aus der Grundzug des Staatswesens u. s. w.“

„So gesellte sich zum Willkürlichregieren und Mechanischregieren der alten Zeit das Allesregieren und das Abstractregieren der neuen Zeit u. s. w.“

Wir können uns mit dem so geführten Beweis, daß der Verfall des Reichs in die Theilstaaten, und die Entwicklung der Landeshoheit in diesen, Deutschland um seine Schule der Staatsmänner gebracht und die Bureaukratie, als eine unvermeidliche Folge, erzeugt habe, begnügen. Und wie es selbst den größern Theilstaaten an einer Schule für Staatsmänner gebricht, so selbst den kleinern Theilstaaten an einer genügenden Schule für Staatsdiener; denn auch diese werden gebildet im Verhältniß zu dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Aufgabe.

Zu 2) Klagen gegen Bureaukratie geben sich kund als Symptome eines Culturfortschritts des Volks. Es wäre ein großer Irrthum, wollte man das Übergewicht der Beamten, oder die Beamtenherrschaft, wenn sie zu irgendeiner Zeit bestanden haben, als ein Symptom der Unfähigkeit des Volks zur Freiheit und Selbstregierung, und als ein Hinderniß seiner Entwicklung auf diesem Wege, betrachten. Wie in den Anfangsstadien der Gesellschaft ein Fürst ohne den beratenden und mitentscheidenden Beistand seines Volkes groß sein kann, weil er über nichts als rohe Kraft zu verfügen hat und, je unumschränkter seine Macht ist, ein desto größeres Maß materieller Mittel ihm zu Gebote stehen wird, ebenso kann ein herrschendes Beamtenthum, welches von dem Geiste eines großen Regenten oder eines großen Staatsmannes seine Schule und seine Richtung erhalten hat, in solchen Anfangsstadien der Gesellschaft noch für lange wohlthätig wirken und dieser Zustand die Bedingung der Entwicklung des Volks gewesen sein. Darum ist die Entstehung des bureaukratischen Geistes vielmehr auf eine natürliche und gute Quelle zurückzuführen; sie mag der Rest eines seinerzeit nützlichen Absolutismus sein. Aber wie mit dem Fortschritt der Gesellschaft für den Fürsten sich die Elemente seiner Macht ändern, so auch die Aufgabe der Beamten.

Viele Klagen gegen Bureaukratie sind also Symptome, daß die alten Formen der Verwaltung, die zu bestimmter Zeit dem Bildungsgrad des Volks angemessen sein mochten, nun nicht allein abgelebt, sondern unerträglich geworden sind; in materieller Beziehung, indem ein höherer Grad von Selbstregierung des Volks und die Anerkennung seiner Fähigkeit dazu, in formeller Hinsicht, indem ein Geschäftston von selten des Beamten, dem Unterthanen gegenüber, in welchem die Menschen- und Standeswürde desselben ihre volle Beachtung findet, gefordert wird, und nicht ohne Nachtheil wird verweigert werden. Nicht jede Zeit erlaubt jede Rolle, und selbst der große Friedrich würde die seinige heute nicht in der alten Weise durchführen wollen. Häufen sich die Klagen, so ist ein Beweis, daß die Symptome des Wechsels der Zeiten nicht früh genug erkannt worden sind. Die Stimme der wahren Volksvertretung gibt darüber das competenteste Urtheil.

Zu 3) Die Klagen gegen Bureaukratie gehen aus der veränderlichen Verfassung und Gesetzgebung hervor. Haben sich also Symptome kund gegeben, daß die verbrachten Verfassungs- und Verwaltungszustände den Bedürfnissen des Volks nicht mehr entsprechen, dann ist es die Aufgabe einer weisen Regierung, Reformen vorzubereiten und zu Gunst des Augenblicks zu benutzen, welcher ihr gestattet, solche Reformen mit Continuität, Rast und Maß zu verwirklichen. Glückselig dann der Staat, der so beschaffen, daß das Gemeinleben des Volks gleichmäßig für solche Reformen empfänglich, die Verfassung solcher Fortbildung fähig ist. Die Klage gegen Bureaukratie, wenn sie aus dem Verfassungs- und Verwaltungszustande des Staats hervorgeht, allgemein und dann gewiß gerecht ist, entspringt aus dem fortgeschrittenen Culturzustande des Volks, bei welchem es die früher, vielleicht nützliche Bevormundung durch die Staatsverwaltung, bei welchem es das Aufsaugen des gesammten gemeinsamen Lebens durch den Staat, nicht mehr ertragen mag; sich fähig fühlt, seine nächsten Angelegenheiten selbst und besser zu besorgen; nach einem größern Maß der Selbstregierung sich sehnt. In dem Artikel über Centralisation und Selbstregierung des Volks werden wir, was nach dem Zeitbewußtsein in dieser Beziehung gerechte Klage ist und gerechter Anspruch sein möchte, näher beleuchten. Wir glauben, daß mit der Lösung der Frage über das zuträglichste Maß der Selbstregierung des Volks, auf der Grundlage der freieren Gemeinde und der ständischen Repräsentation des Volks, für den zu gemeinsamen Leben befähigten, überhaupt staatsfähigen Staat, der Hauptstoff der Beschwerde über Bureaukratie beseitigt werden kann.

Das Maß der Selbstregierung des Volks, im Verhältniß zu der Aufgabe der Staatsgewalt, — das ist ja eigentlich der wesentliche Stoff für alle Verfassungen. Dennoch ist behauptet worden, die Klage gegen die Bureaukratie hänge mit der Verfassung nicht zusammen. So diente auch in der Bewegung des Jahres 1848 das Geschrei gegen Bureaukratie zur Erleichterung vieler, die sich nicht Rechenschaft zu geben wußten von dem, was sie als Druck fühlten, noch von dem, was sie, um von solchem Drucke befreit zu werden, als Ziel erstreben sollten. Und von andern, die das besser wußten, wurde in solches Halloh gegen Bureaukratie mit eingestimmt, oder erst noch dazu aufgereizt, weil der ernstlicher gemeinte, wenngleich noch unbestimmte Einheitsdrang der Nation den nächsten Interessen mancher nicht zusagte, und es ihnen daher darum zu thun war, das über die Ziele seines unbestimmten Dranges unklare Volk von der rechten Spur ab, und mit seiner damaligen Verbissenheit auf Gegenstände seiner Abneigung zu lenken, die leichter feindlich waren, und die man seinem Zorn für eine Zeit lang mit geringerem Schaden, wie man meinte, preisgeben mochte.

Aus ähnlicher Stimmung und Absicht ging auch die Broschüre Friedrich Rohmer's hervor, deren wir schon oben gedachten. Man lese z. B. folgenden Eingang: „Im März dieses Jahres konnte ich die Stimmung mit den Worten ausdrücken: Alle Interessen, wie sehr sie sich auch durchkreuzen, treffen in einem Punkte zusammen, in der Abneigung gegen die Bureaukratie. Der Adel wie der Bürger, der Bauer wie der Gewerbmänn, die Industrie wie die Kirche — alle wollten keine Bureaukratie mehr. Aber in ihrer Hand liegt das Steuerruder, und sie allein trifft in diesem Augenblick, wo die Wellen über das Schiff schlagen, der allgemeine Haß. Als den einzigen Ausweg aus dieser Lage bezeichnete ich die Reform der Verwaltung, welche vor allem bedingt sei von einer neuen, moralischen und volksthümlichen Organisation der Polizei. Die Polizei braucht praktische Männer — Männer mit offenen Augen, die das Herz auf dem rechten Fleck haben. Da gilt es nicht seine Nummern erlebigen und im Geschäftstritt bleiben, ob auch ringsum die Welt aus den Augen weicht, sondern sich ins Leben schicken, die Volksbedürfnisse erfassen, mit Menschen menschlich umgehen lernen. Wie das Schreiberwesen in der Justiz gebrochen werden wird durch die Mündlichkeit und Öffentlichkeit, so wird es in der Ver-

waltung gebrochen werden durch die Einrichtung einer wahren Polizei. Diese Worte klingen heute wie die bitterste Ironie. Der Haß gegen die Bureaufratie ist in den letzten vier Monaten erst groß gewachsen, und der Punkt, an dem man ihn großgezogen hat, ist die Handhabung der Polizei. Die Belege für diese Thatsache sind in allen Theilen des Königreichs, vor allem aber in der Hauptstadt bekannt. Und was wir erlebt haben, hat mehr oder weniger, wenn auch in verschiedener Weise, jeder deutsche Staat erlebt."

Nun wollen wir fürwahr nicht bestreiten, daß die Organisation einer volksthümlichen Polizei eine sehr wesentliche, in Deutschland noch ungelöste Aufgabe ist. Wir geben ferner gern zu, daß eine Polizei, worunter hier die Thätigkeit des Polizeipersonals verstanden ist, volksthümlich sein könne. Es wird dies durch die einstimmige Anerkennung bewiesen, welche von Einheimischen wie Fremden der londoner Polizei gezollt wird. „Die Polizei ist da am populärsten, wo sie auch dem uneingeweihtesten Blicke als eine unabwiesbare Nothwendigkeit sich darstellt.“ Aber auch in London ist diese Polizei von sehr neuem Datum, und um sie zu haben, dazu gehören eben Mittel, wie sie nur in großen, reichen Städten aufgebracht werden können. Wir glauben, daß die Volksthümlichkeit einer Polizei theils, wie bei jeder andern Gewalt, durch den Charakter der Quelle bedingt wird, von der sie ausfließt; theils durch die Auswahl des Beamtenpersonals, dem die Handhabung anvertraut wird. Wir gehen davon aus, daß die Lokalpolizei ein Zweig der Gemeindeverwaltung, und daß in jeder Gemeinde so viel Einsicht und Umsicht zu finden sei, als die Handhabung der Polizei in der bestimmten Gemeinde erfordert. Je größer die Gemeinden, je wichtiger dadurch die Aufgabe der Polizei, um so sicherer wird dann auch ein Personal, mit der erforderlichen Einsicht und Thätigkeit zur Lösung dieser Aufgabe, in der Gemeinde selbst zu finden sein. Den Gemeindebehörden die Lokalpolizeiverwaltung entziehen, schließt ein Misstrauensvotum ein, welches übeln Willen unter der städtischen Bevölkerung, folglich Opposition erzeugt, deren Grade sich nach der eben herrschenden politischen Stimmung richten, und wodurch zum voraus die Aufgabe der Polizei erschwert, ihr Verhältniß zur Bevölkerung vergiftet wird. Ist die Gemeinde die Quelle der Polizei, und hat sie das Polizeipersonal auszuwählen, so wird sie es aus der Klasse entnehmen und entsprechend besolden, wie es dem durchschnittlichen Bildungsgrade der Gemeinde entspricht, und es wird im allgemeinen dann angenommen werden können, daß eine Gemeindebevölkerung von ihrer Polizei so wird behandelt werden, wie sie es verdient. Werden desfalls Beschwerden erhoben, so ist die Hülfe zur Abstellung derselben, bei einer freisinnigen Gemeindeordnung, wie sie sich bei solcher Gemeindegewalt von selbst versteht, nahe.

Bei alledem wird niemand verkennen, welche Übertreibung in der obigen Rohmer'schen Tirade liegt, die auf Rechnung der Volksstimmung des Jahres 1848, der sich auch Männer wie Rohmer nicht entziehen konnten, kommt. Viel wahrer sagt der Verfasser des Aufsatzes: „Die soziale Aufgabe der Polizei“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“, Jahrgang 1857: „Nein, in der That, die deutsche Polizei steht dem deutschen Volke näher, als man gewöhnlich glaubt; oder sollte es kein Zeichen vertraulichen Verhältnisses sein, daß aller gemüthliche Spott des Volkswises sich über sie ergießt, ohne doch weder ihre Autorität noch ihre Wirksamkeit ernstlich zu untergraben; und sollte es kein Zeichen guten Einvernehmens sein, daß das Publikum von dieser verspotteten, vielverachteten und verhassten Behörde alles Mögliche und noch einiges mehr verlangt?“

Aber wir haben oben der beiden Hauptgedanken der Rohmer'schen Flugschrift gedacht, und der zweite, dessen Beleuchtung wir hierher verschoben, war der: „Keine constitutionelle Einrichtung, kein Anstoß von unten, und keine constitutionelle Versammlung kann die Verwaltung ändern, wenn die Verwaltung nicht in sich selbst geändert wird.“

Es tritt dieser Satz in der Flugschrift mit einem gewissen Anspruch auf; wir müssen aber darauf verzichten, einen tiefern Sinn darin zu finden. Wenn die Verwaltung wesentliche Vollzieherin der Gesetze ist, so sind Gesetze die Grundlage ihrer Thätigkeit; die Verwaltung kann also durch Gesetze geändert werden; und wenn das in dem angeführten Vorderatz hat in Abrede gestellt werden sollen, so geschah das irrig. Gewiß „constitutionelle Versammlungen“ allein machen kein Gesetz, sondern sind nur mitwirkend zur Gesetzgebung; wenn aber unter einer „constitutionellen Einrichtung“ eine gesetzliche Einrichtung oder ein Gesetz verstanden werden muß, so kann natürlich durch eine „constitutionelle Einrichtung“ die Verwaltung geändert werden.

„Keine constitutionelle Einrichtung“, meint Rohmer, „kann die Verwaltung ändern, wenn die Verwaltung nicht in sich selbst geändert wird.“ Dieser Satz ist entweder trivial oder falsch.

Wenn die Verwaltung geändert wird, sei es durch Gesetz, constitutionelle Einrichtung oder wie sonst, dann wird sie natürlich „in sich selbst“ und nicht außer ihr geändert. Soll aber gegen den Verstand damit gesagt sein, die Verwaltung könne nur durch sich selbst, und darum nicht durch constitutionelle Einrichtung oder Gesetz geändert werden, so ist das falsch, wie in der Paraphrase des ersten Satzes dargethan worden ist. Wir sind also zweifelhaft, was Rohmer mit dem angeführten, gleichsam als Paradoxon auftretenden Satze hat sagen wollen? Wir müssen nach dem ganzen Geiste der Schrift vermuthen, daß der Satz ein Misstrauensvotum gegen die Erfolge der parlamentarischen Verfassung enthalten und eine abgeschwächte Neuaufgabe des bekannten Satzes von Poye sein soll, worin er die Verwaltung über die Verfassung setzt:

On forms of government let fools contest,
What ever best administerd, is best.

Der Staatsmänner, meint Rohmer, können den bureaukratischen Geist brechen, und deutlich genug bezeichnet er sich als den Staatsmann, den man dazu berufen soll. Leider ist er aber nicht Mitglied der bairischen Stände; er kann also seine staatsmännische Befähigung nicht auf constitutionellem Wege darthun und sich durch ständische Wirksamkeit zum Minister designiren lassen: er beruft sich daher auf seine frühern Werke, die ihm jetzt eine traurige Genugthuung verschaffen, und motivirt folgende Sätze:

„Man täusche sich also nicht: die Bureaucratie kann nicht durch mittelbare Wirkungen, sie kann nur durch unmittelbare Umgestaltung beseitigt werden. Ihr Sturz ist nicht eine von selbst eintretende Folge der constitutionellen Reformen, sondern er ist die Grundbedingung, von der die Verwirklichung dieser Reformen ausgeht.“

„Es ist also die Reform von oben und nur sie, worauf es ankommt.“

„— Gänzlich unwahr ist es, daß die bloße Führung der Opposition den Staatsmann macht. Staatsmann ist der Mann, der die Fähigkeit hat, sei es nun im großen oder innerhalb eines gewissen Kreises, zu regieren.“

„Die Monarchie entschieße sich, Staatsmänner an die Stelle der Bureaucratie zu setzen, so wie sie gleichzeitig sich, den dritten Stand und das Volk retten.“

„Man frage nicht, woher Staatsmänner nehmen? Ist einmal im Princip und in der Einrichtung der staatsmännische Beruf als eigenthümliche Sphäre ausgeschieden von dem Beamtenberufe, so werden sich auch die Menschen finden, welche die Natur befähigt hat, diese Sphäre auszufüllen u. s. w.“

„— Eine wirkliche Regierung aber ist nur der Inbegriff der höchsten staatsmännischen Kräfte einer Nation aus allen ihren Ständen, in und außerhalb der Versammlungen.“

„Hat man sich denn wirklich schon Mühe gegeben Staatsmänner zu suchen?“

Da Rohmer schließlich doch auch der Meinung ist, daß das, was noth thut: die Einschränkung der Staatsgewalt auf die in ihrem natürlichen Wirkungskreis liegenden Geschäfte, die Herstellung einer dem Bildungsgrade des bestimmten Volks entsprechenden Selbstverwaltung, d. h. also die Beseitigung jenes Systems der Vielregierung sei, so wird er ungeachtet aller seiner sich widersprechenden Äußerungen auch einräumen müssen, daß diese Ziele nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden können, so wünschenswerth es gewiß dabei wäre, wenn die Initiative dazu von Staatsmännern ergriffen würde, die dann freilich sich bemühen müßten, auch dem Volke bekannt, und von oben und unten in die Geschäfte und in das öffentliche Vernehmen eingeführt zu werden.

Die Poye'sche Sentenz zu widerlegen, ist hier nicht der Ort. Die Hinweisung auf das bestehende Gebrechen der Bureaucratie, unter allen Formen und Verdiensten der Verwaltung, vor und nach unvollkommenen Verfassungszuständen, ist die kürzeste Antwort.

Zu 4) Die Klagen gegen Bureaucratie finden in der Tradition der Verwaltung, oder endlich nur in der zufälligen Individualität einzelner Beamten ihren Grund. In der Tradition einer selbstregierenden des Volks ausschließenden, aus der Verfassung des Staats hervorgegangenen Verwaltungssysteme liegen folgende, den bureaukratischen Geist bezeichnende Gebrechen:

1) Der Geist des Hochmuths, welcher mit windiger bureaukratischer Unfehlbarkeit der Staatsverwaltung allein alle Weisheit und Intelligenz unterstellt, sehr im Widerspruch gegen die häufig sich bewährende Unkenntniß des wirklichen Lebens.

2) In engem Zusammenhange damit steht das häufig wahrnehmbare Widerstreben gegen ständische Wirksamkeit, im Glauben, daß die Verwaltung allem gewachsen sei und es besser verstände.



Prüfungen und Vorbereitungsdiensft ist alles, was einige, oft täuschende Anhalte-
i der Auswahl gewähren kann. —

haben versucht, die Entstehung und Entwicklung des eigenthümlichen Charakters der
ing der Staatsaufgaben von seiten der damit beauftragten Diener des Staats, welcher
: unter der Bezeichnung des „bureaucratischen“, und insofern er der ganzen Staats-
ag oder ganzen Zweigen derselben anhängt, als „Bureaucratie“ gescholten wird, unter
sichtspunkte zu bringen. Wir sehen, daß derselbe aus der Auffassung der Staatsidee
ng, wie diese bei dem Ausgang des Mittelalters nach Überwindung des Feudalstaats
gestaltete. Danach sollte der Staat die Aufgabe lösen, für die Erfüllung der Zwecke
schastlichen Daseins der Menschen, die zu der heutigen mit der steigenden Cultur fort
sich steigenden Mannichfaltigkeit noch nicht vervielfältigt waren, in möglichster Aus-
zu sorgen; von ihm sollten alle allgemeinen und lokalen gesellschaftlichen Einrichtungen
und ansehn, und durch seinen Willen und seine Thätigkeit belebt werden, welche
Zusammensein der Menschen in Gemeinden und sonstigen Verbindungen zu gemein-
n Zwecken erforderlich sind; und er sollte seinen so sich zugeschriebenen Beruf allein
im Organismus, nämlich durch die mehr oder weniger zahlreichen Agenten, die er
sich selbst in Thätigkeit setzt, unter eifersüchtigem Ausschluß aller, ohnehin von ihm mis-
Anwirkung des nicht im Antte stehenden Volkes erfüllen.

hatten sodann bemerkt, daß die Entwicklung der Staatsidee gerade in Deutschland
in andern Verlauf gehabt habe als in den andern großen mittelalterlichen Feudalsta-
: wurde hervorgehoben, wie in Frankreich, England und Spanien die Staatsidee als
: hauptsächlich staatliche Aufgabe diejenige verfolgt hat, die Bedingungen der Macht zu
damit der nationale Beruf erfüllt werden könne, und darum die Begründung und Be-
: einer einheitlichen Staatsgewalt erstrebte, die aller nationalen Kräfte mit Allgewalt
schlingte, damit aus dieser, so unter einen einheitlichen Willen geeinigten Gesamtkraft
Nationalstaaten entstehen konnten; wie dagegen in Deutschland die Staatsidee der zer-
: Anbahnung und Nichtung in die Hand arbeitete, als sei in den Territorien, in welchen
sich verlebene Hoheitsrechte mit einer gewissen Selbständigkeit geübt wurden, auch der
sich da, auf welchen die Staatsidee Anwendung finden müsse, sodas diese hier, unter all-
: der vollständiger Auflösung des nationalen Einheitsbandes, die Kleinstaaterci in ihrer
tügen Zersplitterung begünstigte. Als Folge sahen wir, daß in den großen National-
die Staatsidee von Staatsmännern getragen wurde und daß sie solche erzeugte; der
: Kampf aber des zur Lebensfähigkeit emporstrebenden selbst größern Kleinstaats, mit
eigen Nesten früherer Selbständigkeit, einzelner Stände und Organismen, um diese
sich zu einem Staatsganzen zu verbinden, ebenso wie einen Mikrokosmos von Staat,
inen Mikrokosmos von Staatsmännern erzeugen müsse.

Täuschung, die darin lag, den Staat um so mächtiger sich vorzustellen, je mehr er das
me Leben der Bürger unter seine Initiative, seine Beaufsichtigung und Bevormundung
: die Sphäre der Staatsverwaltung erweitert, fand ihre Vervollständigung in der
men Schätzung ihrer eigenen Wichtigkeit von seiten der Staatsbeamten, und ist die
sichste Quelle des bureaucratistischen Geistes.

er hat sich, so erkannten wir an, die Staatsverwaltung in derjenigen Ausdehnung ihres
die wir jetzt zur Zeit als eine Übertreibung desselben bezeichnen, unstreitig Verdienste
: als nämlich Administration überhaupt erst eine Wesenheit wurde; die alten Einrich-
: für die Selbstverwaltung theils durch Mißbrauch und Verkennung ihrer Stellung von
: dabei Bevorrechteten sich abgenutzt hatten, theils aus andern Gründen unbrauchbar
: waren. Die Initiative von seiten der Staatsverwaltung für Verbesserung so man-
: ande, hat sich in jener Zeit größerer Uncultur der Bevölkerungen, während welcher das
thum eine wirkliche Geistesaristokratie darstellte, vielfach als eine Wohlthat erwiesen,
Dankbarkeit und das daraus hervorgegangene Vertrauen der Unterthanen zu dem
: annehmenden Beamtenstand hat jene Zeiten überdauert. Als aber die Symptome
: brugenommen oder verkannt wurden, welche bekundeten, daß das gemeinsame Leben
sich im Staate theils zu vielseitig sich zu gestalten beginne, um von der Initiative des
und von seiner Bevormundung abhängen zu können, theils die zunächst Betheiligten
sich in jenen Angelegenheiten besser selbst wahrnehmen würden; als die im Beamten-
: verkörperte Verwaltung auch dann noch ihre Geistesaristokratie behaupten zu wollen
: pruch machte, als die allgemeinere Bildung des Volks diesen Vorzug schon ganz in

Frage stellte, da war die Zeit des Überdrußes mit der „Bureaucratie“ schon hereingebrochen mit allen nachtheiligen Folgen, welche in der geschmähten öffentlichen Achtung seiner Diener den Staat treffen, ehe der Staat noch vorbereitet war, der neuen Phase der Entwicklung Staatsidee Rechnung zu tragen.

Robert von Mohl hat in der angezogenen Abhandlung ausgeführt, wie Staat, Volk und Wissenschaft in gemeinsamem Streben sich vereinigen müßten, um die nothwendige Pflanzung zu schaffen, da der Staat die allgemeinere Misachtung seiner Diener nicht ertragen könne.

An der Wissenschaft ist es vorzuarbeiten und „die kritische Fackel zu tragen“ bei Bestimmung der Aufgabe des Staats, damit diese nicht zu weit gesteckt sei über die Grenzen dessen hinaus, was der Staat nach Möglichkeit für das gemeinsame Leben der Bürger leisten kann. Ihr ist es, an der Hand der Erfahrung die Vorschläge zur Neugestaltung, namentlich in der Verwaltung zu prüfen, welches gemeinsame Leben und welches gemeinsame Interesse sogleich sich überlassen werden könne, ohne daß, wenn der Staat sich von aller Bevormundung oder nur Aufsichtigung desselben zurückzieht, ein Staatsinteresse dadurch gefährdet wird; oder was Rücksicht auf die Zwecke des gemeinsamen Lebens und auf den durchschnittlichen Bildungsgrad der dabei Theilgenommenen, eine staatliche Beaufsichtigung und in welchem Umfange ferner nothwendig oder wünschenswerth erscheinen möchte?

Die meisten deutschen Staaten haben seit längerer Zeit angefangen, die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung und an der Controle der Verwaltung als eine ernste Nothwendigkeit zu betrachten und im Gemeindeleben eine freiere Bewegung zu gestatten; aber diese Anstrengungen müssen durch die Wissenschaft und das Leben, aus den Quellen, aus denen die Gesetzgebung schöpfen hat, gefördert werden. Aber auch, wenn die Gesetzgebung den Rückzug vom Bevormundungssystem antritt, wird die Tradition desselben dem Beamtenstand noch längere Zeit anhaften, und es wird dauern, bis „durch den geistigen Hauch von oben“, durch sorgfältige Auswahl der Beamten, Vereinfachung der Geschäfte, bis endlich durch strengen Befehl und gutes Beispiel die Gebrechen der Bureaucratie, die wir bezeichnet haben, bis zu dem Grade überwunden sein, daß die Erinnerungen an vormals nur in vereinzelten Beispielen intolleranter Unvollkommenheit und Unverträglichkeit mit einem öffentlichen Amte noch auftauchen.

Aber alle Klagen können nicht beseitigt werden; diejenigen werden bleiben, die aus der Natur der Gesetzgebung und dem Geist der Verwaltung unabhängigen, unvollkommenen Natur des Staats selbst und seinem Unvermögen sich herschreiben, der Staatsidee zu genügen.

H. von Gagetan.

Bürger, ein Ausdruck, der im Laufe der Zeit sehr verschiedene Bedeutungen erhielt und theils mit der Entwicklung der Städte, theils mit der Ausbildung der Staatsverfassung zusammenhing. Ursprünglich wurden die in dem Schutze der Burgen ihren Wohnsitz habenden Einwohner Burgenossen genannt.¹⁾ Als allmählich die Städte, durch die Macht ihrer Bürger, durch glückliche Kämpfe wichtig für die Regenten, denen die Stadtbewohner durch ihr Reichthum und ihre Tapferkeit im Kampfe gegen den Adel dienten, durch kluge Herrscher begünstigt, eine besondere Gemeindeverfassung erhielten, wurde der Titel eines Stadtbewohners, der an allen städtischen Privilegien theilnahm, bedeutend, und der Ausdruck Bürger bezeichnete einen solchen Bewohner.²⁾ Da die Stadt auch aus vielen hörigen Leuten bestand, bediente man sich auch des Wortes Bürger zur Bezeichnung aller Stadtbewohner, welche von Hörigen oder Hörigen gehörten.³⁾ Manche Urkunden sprechen in diesem weiten Sinne von Bürgern, allein häufiger bezeichnete der Ausdruck „Bürger“ eine engere, geschlossene, verrechtete Klasse⁴⁾, und zwar wahrscheinlich zuerst diejenigen, welche auch als militärische Mannen oder zu den von früherer Zeit her hochangesehenen reichen Geschlechtern gehörten auf ähnliche Weise wie in den niederländischen Städten die poorters die beverrechtete Klasse Stadtbewohner waren.⁵⁾ Da der Reichthum der Städte vorzüglich auf der steigenden Handels- und Gewerbe beruhte, so war es begreiflich, daß diejenigen Stadtbewohner

1) Freyer, Einleitung in die Römischen Verordnungen, S. 84.

2) Wilmann, Vom Ursprung der Stadt Regensburg, S. 57, 85; Richard, Entstehung von Frankfurt, S. 74, 109.

3) Meunier, Geschichte der Staatbürgerlichen Freiheit, II, 336; Dohs, Geschichte von Basel, II, 1.

4) Stellen in Wittermayer's Grundlagen des deutschen Privatrechts, §. 67.

5) Pallmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, 2. Ausgabe, S. 479.

6) Stellen in Wittermayer's Grundlagen des deutschen Privatrechts, §. 56.

7) Meunier, Staatliche und Rechtsgeschichte, I, 251.

welche zwar Gewerbe trieben und oft verächtlich als Handwerker ⁸⁾ von den andern Bürgern genannt wurden, ihre Macht fühlten und gegen den Hochmuth der übrigen, die vorzugsweise als Bürger nannten, sich empörten. Die Handels- und Fabrikherren, die mächtigen Gildesbrüder erlangten es bald, daß auch sie Bürger genannt wurden; die Gold- und Silberarbeiter — schon als Künstler angesehen — blieben hinter ihnen nicht zurück. Die Waffenschmiede waren in den damaligen Zeiten viel zu wichtige Personen, als daß ihr Handwerk sie nicht geehrt hätte, und in manchen Städten, wo z. B. die Tuchmacherei oder Weberkunst ein Hauptnahrungszweig der Stadt wurde, oder wo die Bierbrauerei ins Große getrieben wurde, war es begreiflich, daß die Sitte solchen Personen, welche dergleichen für die Stadt wichtige und darum geachtete Gewerbe trieben, den Titel Bürger nicht versagte, sodaß zuletzt der Ausdruck Bürger die Mitglieder alter Geschlechter, die Handelsherren und diejenigen umfaßte, welche zu den höhern Jünsten gehörten, im Gegensatz der Handwerker ⁹⁾ oder — wie sie auch in den niederländischen Städten genannt werden — der *minores*. ¹⁰⁾ Nach der Verschiedenheit der Verhältnisse der Städte — je nachdem für die Stadt eines oder das andere Gewerbe wichtiger war — wurde auch der Ausdruck Bürger verschieden angewendet. Dabei hatte er selbst wieder eine besondere Bedeutung durch den Zusammenhang des Bürgerthums mit der Rathsfähigkeit. Da nämlich nur diese vorzugsweise Bürger Genannten rathsfähig waren und in dieser Eigenschaft einen vorzüglichen Einfluß auf die Stadtangelegenheiten hatten, so bezeichnete man häufig in den Urkunden die rathsfähigen Städtebewohner mit dem Worte Bürger. Als nun allmählich die Zeichen der Hörigkeit, z. B. Heirathszwang und Sterbefall, immer mehr in den Städten aufgehoben und dadurch auch die Hörigen von diesen Lasten der Unfreiheit befreit wurden, da die Handwerker in ihrem Gewerbefleiß immer mehr ihren Werth fühlten und ihren Reichthum vermehrten, als der Hochmuth und der Egoismus der bevorrechteten Geschlechter ihre Bestrebungen, ausschließlich die Rathsstellen zu besetzen, zur Herabwürdigung und Bedrückung ihrer Mitbürger mißbrauchten, empörte sich das Freiheitsgefühl gegen diese Anmaßungen. Bekannt ¹¹⁾ sind die Revolutionen, welche im Mittelalter von den Handwerkern ausgingen, um die Rathsfähigkeit sich zu erwerben. Der Sieg krönte die Bestrebungen, und von nun an war der Ausdruck Bürger die Bezeichnung aller berechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde. Die Zahl dieser Personen wurde vermehrt durch diejenigen, welche, zwar nicht in der Stadt wohnend, die Erlangung des Bürgerrechts einer Stadt nachsuchten, woraus die sogenannten Ausbürger ¹²⁾, in den Niederlanden *buyten poorters* ¹³⁾ entstanden, von denen manche mächtige Herren, selbst Fürsten, für die das Bürgerrecht der Stadt deswegen wichtig wurde, weil zur Ausübung gewisser Rechte, z. B. um Häuser in der Stadt zu besitzen oder um gewisse Gewerbe, z. B. Bierbrauerei betreiben zu dürfen, das Bürgerrecht nothwendig war. Während auf diese Art der Ausdruck Bürger sich erweiterte und eine zahlreiche Klasse umfaßte, entstand in den Städten eine neue Veranlassung, den Begriff zu verengern und von Bürgern im engeren Sinne zu sprechen. Es gab nämlich viele Personen, welche den Aufenthalt in der Stadt suchten, weil ihnen sich große Privilegien knüpften, während doch diese Personen die Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts nicht hatten, z. B. nicht das nöthige Vermögen besaßen, oder seit der Konfirmation nicht der Religion zugethan waren, welche in der Stadt gefordert wurde. Solche Personen ¹⁴⁾, die in die Stadt aufgenommen wurden und ein unvollkommenes Bürgerrecht gewannen, hießen Schutzverwandte, Schutzbürger, Weisassen ¹⁵⁾, und die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde wurden Bürger im engeren Sinne genannt. Seit dem 16. Jahrhundert bekam der Ausdruck Bürger eine neue Bedeutung. Durch die Vereinigung der Stände unter einem Gesetze, durch die Ausbildung der Landeshoheit entstand die Ansicht, die Landesgemeinde wie eine geschlossene Vereinigung zu betrachten und das, was von einer andern freien Gemeinde galt, auch ähnlich auf die große Landesgemeinde zu übertragen. Hier wurde es Sitte, die vollberechtigten Mitglieder der Landesgemeinde (Untertanen) gleichfalls Bürger zu

8) Urkunden in Senkenberg's Corp. jur. Tom. I, P. II, p. 5.

9) Hüllmann, I. c., S. 480.

10) Warnkönig, I. c., S. 352.

11) Hüllmann, Städtewesen, II, 463; III, 333.

12) Bodmann in Siebenkees, Juristisches Magazin, 1. Thl., Nr. 1.

13) Warnkönig, S. 354.

14) Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadtrecht, S. 234.

15) Über Ursprung des Unterschieds und Gründe für die Beibehaltung desselben, s. Weishaar, sächsisches Privatrecht, 1. Thl., §. 337.

nennen, sodaß nun eine zweifache Bedeutung des Wortes entstand: 1) diejenige, nach welcher Bürger soviel als Staatsbürger bedeutet; 2) die, nach welcher Bürger soviel als Ortsbürger bezeichnet. In der letzten Bedeutung kommt es wieder darauf an, ob die alte Gemeindeverfassung beibehalten ist, nach welcher man die Municipalverfassung der Städte und Marktflecken von der Verfassung der Dörfer trennt ¹⁶⁾, oder ob nach dem Streben der neuern Zeit eine alle Gemeinden (also auch die Dorfgemeinden) umfassende Gemeindeverfassung gesetzlich eingeführt ist. Ist das erstere der Fall, so bezeichnet Bürger nur das berechnigte Mitglied einer Stadt- oder Marktfleckengemeinde, im Gegensatz von Bauern; wo dagegen eine vollständig umfassende Gemeindeordnung besteht, wird auch jedes Mitglied einer Gemeinde mit dem Ausdruck Bürger (Gemeindebürger) bezeichnet.

Die Bedeutung des Ausdruckes Bürger hat in neuester Zeit immer mehr die zuerwähnte Ausdehnung erhalten, vorzüglich je mehr im neuern Staatsleben das Streben sich geltend macht, Mischung der einst schroff sich gegenüberstehenden Stände und einer Gleichheit Aller vor dem Gesetz zu bewirken. Der Staat sollte eine Genossenschaft sein, wie eine Gemeinde war, und wie unter dem Worte Bürger das vollberechnigte Mitglied der Gemeinde verstanden wurde, so sollte das Wort Bürger den vollberechtigten Staatsangehörigen bezeichnen. In Bezug auf diese Ansicht zeigte sich aber bald die Unklarheit und Vieldeutigkeit des Begriffs. Die Geschichte der Entwicklung des Ausdruckes citoyen in der französischen Verfassung seit der Revolution ist belehrend. Während die *déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789 den Ausdruck *français* und den von *citoyen* als gleichbedeutend nimmt und ausspricht: *tous les citoyens, étant égaux devant la loi, sont également admissibles à toutes les dignités, places et emploi, selon leur capacité*; während die *Constitution* von 1791 die Identität eines Franzosen und eines *citoyen* anerkennt, wird von der *assemblée constituante* schon eine Unterscheidung von *citoyens actifs* und *non actifs* gemacht, und den ersten gefordert, daß jemand Franzose, 25 Jahre alt, in einer Gemeinde Frankreich wohnhaft sei, einen gewissen Betrag an Steuern bezahle, in den Registern der Municipals seines Wohnorts als *garde national* eingetragen sei und den Bürgereid geleistet habe. Die *Männer* der äußersten Linken fanden in dieser Unterscheidung eine aristokratische Gränze, und die *Constitution* von 1793 erkannte jedem in Frankreich geborenen und Wohnsitz habenden einundzwanzigjährigen Franzosen das Recht des *citoyen français* zu. In den folgenden Jahren wechselten die Ansichten, und die *constitution consulaire* vom Jahre VIII stellte den Grundsatz auf: *tout homme né et résident en France, qui agé de 21 ans, s'est fait inscrire sur le registre civique de son arrondissement communal et qui a demeuré pendant un an sur le territoire de la république, est citoyen français*. In diesem Sinne gewann die Ansicht, daß man staatsrechtlich die Qualität *français* von der des *citoyen* trennen müsse, und der Art. 7 des *Code Napoléon* deutet dies hinreichend an. Ubrigens weiß jetzt, dem Gange der französischen Rechtsprechung folgt, wie viel Streitigkeiten über die Grenzen beider vorkommen. (Vasferrière, „*Cours de droit public et administratif*“, vierte Auflage 1854, I, 76—95.) Nach dem Charakter der französischen Gemeinden, denen eigentlich das Gemeindeleben zum Grunde liegt, wonach die Gemeinde nur ein Fachwerk in dem Staatsbau ist, und die Regierung nach dem Grundsatz der Centralisation ihren mächtigen Einfluß übt, ist selbst der Gemeindevorstand nicht aus freier Wahl hervorgeht (Vasferrière, „*Cours*“, II, 104). Hat der Begriff Bürger als Mitglied der Gemeinde eine sehr geringe Bedeutung, und wird der Ausdruck *citoyen* für Ortsbürger gebraucht, knüpft sich daran noch die Vorstellung eines bevorrechteten Gemeindeglieds.

Völlig verschieden davon ist die englische Auffassung, wo nach der Abstufung der Stände der Ausdruck *citizen* und *burgess* nur einen Ortsbürger bedeutet (Bowyer, „*Commentaries on the constitutional law of England*“, S. 482). Bei den Verleihungen städtischer Corporationen werden *mayor* und *burgess* bezeichnet; allein durch die Umwandlung der Verhältnisse in den Städten trat die Eigenthümlichkeit ein, daß die Zahl der eigentlichen Bürger sehr zusammenschmolz, z. B. in Liverpool unter 165000 Einwohnern nur 5000 Bürger vorkamen. (Bowyer, „*Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht*“, I, 627.) Durch die neue Verfassung ist dies geändert, und jetzt werden unter *citizens* und *burgesses* alle großjährigen Männer begriffen, welche als Eigenthümer oder Miether ein Haus, Waarenlager, Comptoir

16) B. W. in Hannover, Preußen, Sachsen.

17) B. W. in Württemberg, Baden.

den in der Stadt oder $1\frac{3}{4}$ Meilen im Umkreis haben und zur Armensteuer abgeben. Für das, was wir Staatsbürger nennen, wird in England der Ausdruck citizen raucht.

In deutschen Gesetzen dagegen hat der Ausdruck Bürger noch immer die zwiefache Bedeutung, insofern er entweder für Staatsbürger oder Ortsbürger gebraucht ist. Allein durch Verhältnisse ist manche Umgestaltung erfolgt, zugleich aber auch vielfache Verschiedenheit der Bezeichnungen durch die Gesetze der einzelnen Länder bemerkbar. Was den Ausdruck als gleichbedeutend mit Staatsbürger betrifft, so wird im Gegensatz von Unterthan unter Bürger ein Unterthan verstanden, dem neben seinen politischen Pflichten auch politische Rechte zukommen. (Zöpfl, „Staatsrecht“, II, 244, und Held, „System des Verfassungsrechts“, I, 547.) In einigen Gesetzen, z. B. in Baiern, kommt, verschieden von dem Staatsbürger, das Indigenat vor, an welches nach dem Gesetze noch größere politische Rechte als dem Staatsbürger geknüpft sind (Zachariä, „Deutsches Staatsrecht“, I, 395).

R. J. A. Mittermaier.

Bürgerkrieg, s. Krieg.

Bürgerrecht wird wieder in verschiedenem Sinne genommen, je nachdem man vom Bürgerrechte oder von dem Gemeindebürgerrechte (Bürgerrecht im engeren Sinne) spricht. In erster Bedeutung ist das Staatsbürgerrecht der Inbegriff der Rechte, welche einem Mitgliede des Staats zustehen, wobei wieder nach Verschiedenheit der Landesgesetze Staatsbürgerrecht im engeren Sinne von dem Unterthanenrechte überhaupt (Indigenat) unterschieden wird. Man sagt nun das Bürgerrecht in dem Sinne auf, wo es das Gemeindebürgerrecht bedeutet, so ist es der Inbegriff ¹⁾ gewisser Rechte, welche einem Mitgliede einer Gemeinde zustehen. Man unterscheidet ein vollkommenes und ein unvollkommenes Bürgerrecht. Letzteres steht in den Städten, wo ein Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten besteht, den letztern zu. Das Bürgerrecht begreift ²⁾ in sich a) politische Rechte, b) privatrechtliche Befugnisse. Zu den letztern gehört: 1) das Recht in der Gemeinde, welcher der Bürger angehört, seine Heimat und Unterhalt zu suchen und alle Gewerbe zu betreiben, insofern die Erfordernisse nachweisen kann, welche nach den Gesetzen zur Ausübung eines Berufs verlangt werden; 2) das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen; 3) das Recht der Theilnahme an den Bürgernutzungen; 4) Recht auf die städtische Gerichtsbarkeit, insofern ein besonderes Forum vor der Stadtoberkeit für Bürger eingeführt ist; 5) das Recht der Theilnahme an den Privilegien, welche den Bürgern einer Stadt verliehen sind, z. B. an manchen Orten ein privilegiertes Testament nach den städtischen Statuten zu machen; 6) das Recht wegen Schulden verhaftet zu werden; 7) das Recht der Theilnahme an den städtischen Stiftungen; 8) das Recht, in der Gemarkung der Stadt liegende Güter zu erwerben; 9) das Recht der Ablosung, d. h. in einen Kauf einzutreten, wenn ein in der Gemarkung der Stadt liegendes Grundstück an einen Fremden veräußert werden soll; 10) das Recht, im Fall der Armuth aus Gemeindegeldern Unterstützung zu erhalten. Zu den politischen Rechten gehören insbesondere: das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und das Recht der Mitwirkung bei der Wahl zur landständischen Vertretung. Nicht unpassend ist es, das wirkliche Bürgerrecht von dem angeborenen zu unterscheiden. Jedes eheliche Kind eines Bürgers hat ein angeborenes Bürgerrecht ³⁾, d. h. den Anspruch, das Bürgerrecht in der Gemeinde, welcher der Vater angehört, zu erwerben. (Das uneheliche Kind folgt dem Bürgerrechte der Mutter), zu erwerben. Sobald nun eine Person die im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse nachweist, die zur Erlangung des Bürgerrechts gehören, erwirbt sie das Bürgerrecht; sie muß daher volljährig sein, den Besitz eines Unterhalts einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs ausweisen, und einen Nahrungszweig, welchen der Bürger ergreifen will, gesetzlich an bestimmte Erfordernisse knüpfen, auch den Besitz dieser Erfordernisse darthun, z. B. bei einem Gewerbe nachweisen, daß man die nöthige Lehrzeit, Wanderjahre und anderes durchgemacht habe. Solange nun eine Person, die das angeborene Bürgerrecht besitzt, z. B. der Sohn eines Bürgers, diese Erfordernisse nicht erfüllt, ist sie noch nicht wirklicher Bürger, hat daher nicht die dem Bürger

Hilling's Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts in den deutschen Bundesstaaten (Leipzig 1830). Vgl. auch Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 68; von Württemberg, 1, 324; Badisches Gesetz vom 31. Dec. 1831; Ausführliche neue Gesetze über die Verhältnisse des Bürgerrechts kommen in der Schweiz vor, z. B. Züricher Gesetz von 1833. Badisches Gesetz vom 31. Dec. 1831, S. 6.

obliegenden Pflichten, aber auch nicht die zuvor bezeichneten Rechte; vermöge ihres angeborenen Bürgerrechts hat sie aber das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, die Befugnisse zu erwerben, und im Fall der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung. Über Umfang des unvollkommenen Bürgerrechts (Beisassenrechts) ist in den einzelnen Gemeinden große Verschiedenheit, da alles wieder von den besondern Statuten und den Bedingungen abhängt, unter welchen die Gemeinde dem Schutzbürger die Aufnahme in der Gemeinde wollte. Im Zweifel⁴⁾, wenn nichts anderes bestimmt ist, wird der Schutzbürger nur von politischen Bürgerrechten, ferner von dem Anspruch auf den Genuß der Gemeindegüter, an Gemeindevaltungen, ausgeschlossen; dagegen genießt er alle übrigen Rechte, insbesondere des freien Gewerbebetriebs, sowie auch alle städtischen Privilegien auf ihn anwendbar sind. Die neuesten Gemeindeordnungen haben mit Recht diesen Unterschied von vollkommenem und unvollkommenem Bürgerrecht aufgehoben.⁵⁾ Mehr darüber ist in dem Art. Gemeindefürsorge anzuführen.

Ein nicht gleichförmig aufgefaßtes vielfach wichtiges Verhältniß ist das des Staatsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts. Das erste muß als das allgemeine, das zweite als das besondere Verhältniß angesehen werden, sodaß ein Gemeindebürger alle Rechte hat, welche Staatsbürgerrechte enthalten sind, daß aber der Staatsbürger nicht alle jene Rechte hat, welche aus dem Gemeinderechte fließen; z. B. es kann jemand als Beamter in einer Stadt wohnen ohne deswegen Anspruch auf Wahlrecht in der Gemeinde zu haben. Die Gesetzgebungen haben das Verhältniß des Staatsbürgerrechts und Gemeindebürgerrechts auf verschiedene Weise aufgefaßt: 1) entweder indem sie den Satz aufstellen, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde sein müsse, und daß der Staat das Recht habe, einer Gemeinde Mitglieder zuzuwenden; 2) oder indem man die Gemeinde als eine geschlossene Corporation betrachtet, von welcher allein abhängt, welche Mitglieder sie aufnehmen will, sodaß ihr niemand von dem Staat aufgedrungen werden kann; 3) oder das System besteht darin, daß der Staat gesetzlich gewisse Erfordernisse bezeichnet, welche einen Staatsbürger berechtigen, die Aufnahme in eine Gemeinde als Bürger zu fordern. Das erste System ist nicht zu billigen, weil der Grund, auf dem man es baut, nämlich der, daß die Gemeinden bloße Staatsanstalten seien, irrig ist, und die Güter der Gemeinde nicht als Staatsgüter betrachten kann und ein Aufdringen vieler Gemeindeglieder an eine Gemeinde große Ungerechtigkeit enthalten könnte. Das zweite System ist die Folge einer engherzigen Abschließung der Gemeinden, die im verderblichen Interesse nur an die zu ihnen gehörigen Mitglieder dachten und, ängstlich auf jeden Fortschritt immer fürchteten, daß die Einkünfte der bereits aufgenommenen Bürger durch neue Mitglieder beeinträchtigt und die Genuße des Gemeindevermögens vermindert werden könnten. Am angemessensten ist offenbar das dritte System, welches auch der badischen Gesetzgebung von 1831 zum Grunde liegt. Danach handelt die Gesetzgebung nur im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden selbst und erwägt, daß dem Staatsbürger die Möglichkeit gewährt werden muß, seinen Kräften denjenigen Gebrauch zu machen, den er für den geeignetsten hält, um die Existenz zu begründen, daß er daher auch das Recht haben muß, jene Gemeinde zu wählen, wo er hofft nach dem Maße seiner Kenntnisse seine Fähigkeiten gut verwenden zu können. Es muß nun von jeder Gemeinde ab, ob sie einen Bürger aufnehmen will oder nicht, so wie es zu kommen, daß der tüchtigste Gewerbsmann, welcher z. B. im Auslande seinen Gewerbesitz vertraut gemacht hat und alle Fertigkeiten der Ausübung des Gewerbes besitzt, nie Gelegenheit haben würde, seine Kenntnisse zu verwerthen, weil die Gemeinde diejenigen, deren Gewerbsarbeiten der Neuaufzunehmende betreiben will, der Überlegenheit seines Talents sich gegen seine Aufnahme sträuben würde. Es ist daher die Pflicht, den Staatsbürgern die Möglichkeit zu garantiren, auf die ihnen durch ihre erworbenen Geschicklichkeit Nutzen zu ziehen; er setzt solche Bedingungen der Aufnahme in der Gemeinde fest, daß die letzte sich nicht gegen Aufnahme von Personen beifügen kann, welche die Erfordernisse besitzen, z. B. wenn der Aufzunehmende die in dem badischen Gemeindegesetz § 18—30 vorgeschriebenen Bedingungen besitzt, daher guten Leumund, einen gewissen Lebenszweig übt und ein gewisses Vermögen nachweist. Eine Aufnahme in die Gemeinde nicht zur Last. Das Staatsbürgerrecht gibt nach diesem System dem Staatsbürger das Recht, die Aufnahme in eine Gemeinde zu fordern, sobald er die

⁴⁾ Grundriss des deutschen Privatrechts, §. 69.

⁵⁾ Gesetz vom 31. Dec. 1831 über Verfassung der Gemeinden, §. 2.

lichen Bedingungen erfüllt. Weigert sich die Gemeinde dennoch, die Person aufzunehmen, so muß der Staat den Staatsbürger schützen und die Gemeinde nöthigen, denselben als Bürger aufzunehmen, von welchem der Staat sich nach gehöriger Prüfung überzeugt hat, daß er die gesetzlichen Eigenschaften besitzet. ⁶⁾
R. J. A. Mittermaier.

Bürgerstand. Dieser Begriff hängt mit der Geschichte der Entwicklung der Stände zusammen. Im Mittelalter zerfiel die altgermanische Einheit des Volks in Vereinigungen verschiedener Genossenschaften, von welchen jede nach ihrem eigenen Rechte lebte, und jeder, der in eine solche Genossenschaft aufgenommen war, auf den Schutz seiner Genossen rechnen konnte, gewisse Rechte in der Corporation genoss und nur von seinen Genossen gerichtet wurde. Jede solche Genossenschaft bildete einen Stand, und in diesem Sinne ¹⁾ bemerkt man im Mittelalter 1) einen Stand der Dynasten (Herrenstand, aus welchem später der hohe Adel hervorging); 2) einen Stand der Ritter, nach Ritterrechte lebend; 3) Stand der Lehnsleute; 4) Stand der Dienstleute; 5) Stand der Geistlichen; 6) Stand der Gemeinfreien, die nach dem Volksrechte lebten, in den Volksgerichten als Schöffen saßen und dort gerichtet wurden. ²⁾ Dieser Stand der Gemeinfreien, welche das eigentliche Volk ausmachten, umfaßte früher ebenso wol die freien Landeigentümer als auch die Bewohner der Städte. Als allmählich die Städte eine vollständige Municipalverfassung erhielten, durch Privilegien ausgezeichnet wurden, als die Bewohner der Städte nicht mehr auf den allgemeinen Volksgerichten zu erscheinen nöthig hatten und ihr eigenes Schöffengericht erhielten, als in den Städten ein eigenes Recht, angemessen den städtischen Verhältnissen, durch Wohnheitsrecht im Gegensatz des gemeinen Landrechts, als Weichbild- oder Stadtrecht sich ausbildete, als der Ausdruck Bürger ein Ehrenname wurde, welcher das vollberechtigte Mitglied der Stadtgemeinde bezeichnete, erhielt der Begriff von Bürgerstand eine Bedeutung, insofern er die Personen umfaßte, welche vollberechtigte Mitglieder von Städten waren und als solche nach dem Stadtrecht lebten, die Privilegien genossen, welche den Städten verliehen waren, und von den übrigen Gemeinfreien unterschieden wurden. Je tiefer der einst fürwürdige Bauernstand sank, je mehr der Druck der Zeit die Gemeinfreien nöthigte, in Abhängigkeit von andern zu treten, desto mehr wurde die Bezeichnung Bürgerstand wichtig. Auf den Landtagen erschienen später oft nur die drei Stände — Adel, Geistliche und Bürger. Bei der durch die Geschichte bezeugten Streben der Herrscher, allmählich die verschiedenen Genossenschaften ihres Landes in eine Staatsgenossenschaft zu vereinigen und unter ein Landesgesetz zu stellen, blieb der Bürgerstand, insofern er die vollberechtigten Mitglieder der Städte (und der ihnen gewöhnlich gleichgestellten Markflecken) umfaßte, noch wichtig, da die Städte auf den Landtagen den Bürgerstand repräsentirten, da die Bürger als Städtebewohner vor den übrigen Unterthanen mannichfaltige Vorrechte genossen, da insbesondere in den Städten allein eine vollständige Kunst- und Gewerbeverfassung stattfinden konnte, manche Gewerbe auf dem Lande gar nicht betrieben werden durften, und da die Statuten der Städte viele den Städtebewohnern allein verliehene Freiheiten enthielten und selbst das städtische Privatrecht vielfach von dem übrigen Landesrechte abwich, indem z. B. in den Städten oft eheliche Gütergemeinschaft galt, die auf dem Lande nicht stattfand. So umfaßte der Bürgerstand diejenigen, welche in Städten oder Markflecken das Bürgerrecht genossen, im Gegensatz derjenigen, welche auf dem Lande wohnten, wie der übrigen, welche zwar in der Stadt wohnten, aber entweder dem Adel oder der Geistlichkeit, dem Beamten- oder Militärstande angehörten und in der Stadt nur als Einwohner galten, bei welchen die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder keine Anwendung fanden. In den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen aber bildete sich allmählich eine feste Scheidewand zwischen dem Adel-, dem Beamten-, dem Militär- und dem Bürgerstande. Manche Vorrechte wurden nur von den höhern Ständen in Anspruch genommen, bis der Druck der Bevorrechteten den wohlhabenden, gewerblustigen und seine Würde und Kraft fühlenden Bürger erbitterte. Eine neue Ansicht, in welcher der Bürgerstand den sogenannten dritten Stand und dieser die eigentliche Nation bedeutete, entstand, und der Ausdruck Bürger wurde zur Bezeichnung der vor dem Gesetze gleichberechtigten Staatsbürger. Je mehr die ver-

⁶⁾ Richtige Bemerkungen in Christ, Das badische Gemeindegesetz, in der Einleitung, S. 41—43.

¹⁾ Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 44.

²⁾ Über die Geschichte der Stände s. de Gourcy, Abhandlung über Freiheit und Leibeigenschaft, Adel und dritten Stand, übersetzt von Osterlei (Göttingen 1788); Büttner, Vom Unterschied der Stände in Deutschland (Göttingen 1795); Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland (Frankfurt 1806; zweite Ausgabe, 3 Thle., Berlin 1830).

Es ist eine Sache, welche sich auf die wahre staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz bezieht, und nicht auf die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz. Der bürgerliche Bürgerstand ist eine Sache, welche sich auf die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz bezieht, und nicht auf die staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz. Man kann sich den bürgerlichen Bürgerstand als einen Staatsbürger umfassen, welcher nach ihrer Geburt oder nach der Zeit, in welcher sie geboren wurden, gerechnet werden können; allein in diesem Sinne ist der bürgerliche Bürgerstand eine Sache, welche sich auf die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz bezieht, und nicht auf die staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz. In einem engeren Sinne wird der bürgerliche Bürgerstand als ein Staatsbürger umfassen, welche durch ihr Verhältniß als Bürger dem Staat nicht zustehen. In einem engeren Sinne wird der bürgerliche Bürgerstand als ein Staatsbürger umfassen, welche durch ihr Verhältniß als Bürger dem Staat nicht zustehen. In einem engeren Sinne wird der bürgerliche Bürgerstand als ein Staatsbürger umfassen, welche durch ihr Verhältniß als Bürger dem Staat nicht zustehen.

[illegible]

§. 67a.: Maurenbrecher, Lehrbuch
§. 128: Gröndler, Polemik des germanischen Rechts
Württembergisches Privatrecht, 1, S. 397.

und so zu einem gesetzlichen Kampfe für Fortschritte geeignet und geneigt ist, während Landmann mehr ein conservativer Sinn sich begründet, indem, wenn auch durch die der Landwirthschaft immermehr auf dem Lande intelligentere Grundeigenthümer vorzuziehen, dennoch die in den Städten dargebotenen Mittel der höhern Ausbildung fehlen, die überbrochen anstrengende Thätigkeit fordernde Arbeit keine Zeit läßt, den Ereignissen der und dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten zu folgen, sodaß eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Leben, eine leichtere Möglichkeit für Beamte, auf Landleute zu wirken, bei den Landeigenthümern bemerkbar wird. Die Richtigkeit dieser Beobachtung bewährt sich ferner, wenn man da, wo Geschworenengerichte bestehen, die Art der Auffassung der Verurtheile durch Bürger als Geschworene mit der von seiten der Landbewohner vergleicht. In nationalökonomischer Hinsicht hat aber der Bürgerstand eine hohe Bedeutung insofern, als er die Interessen der Industrie vertritt, wichtige Hülfsmittel eröffnet, der Sorge des Staats eine eigenthümliche Richtung gibt, während der Landmann die Interessen der Landwirtschaft vertritt, dadurch eine Hauptquelle des Nationalreichthums eröffnet, weshalb eine kluge Regierung auf eine diesen Verhältnissen entsprechende Weise thätig sein muß. Man erklärt sich auch, warum der Bürgerstand die Aufgabe hat, wichtige Einrichtungen der Association zur Belebung der Industrie in das Leben zu rufen, während die Association der Landeigenthümer in ihrem Kreise wohlthätig wirken kann. R. J. A. Mittermaier.

Bürgertugend und Bürgerfinn, insbesondere auch ihr Verhältniß zur religiösen und Familientugend. Bürgertugend und Bürgerfinn sind Tugenden der Menschen, welche sich zunächst auf ihre wichtigsten Genossenschaften beziehen. Wir aber beziehen dieselben hier zunächst nur auf den heutigen allgemeinen Begriff vom Bürger, nämlich von Staatsbürgern, nicht auf den engeren von Stadt- oder Ortsbürger. Zwar übersehen wir keineswegs das große Verdienst der germanischen Städte und ihrer Bürger, daß in der faustrechtlichen feudalen Auflösung des Staats im Mittelalter die gemeine Freiheit, ja fast alle staatliche Bildung und der Begriff vom Staatsbürgerthum sich in die Städte flüchteten und in ihnen sich zu ausgebilden, daß die Städte und ihre bürgerlichen Ordnungen das Hauptverdienst bei der Wiedervereinigung und neuen Ausbildung der Staaten hatten. Deshalb stammt ja sogar unser heutiger Name Bürger von jenen altgermanischen Burgen oder Stadtbürgern. Auch haben sicherlich die Bürger deutscher Städte in Gemeinsinn und Opferbereitschaft, in Unternehmungskraft und in jeder Art von patriotischer Tugend zunächst für ihre Vaterstadt, dann aber auch für das Reich und Reichsoberhaupt und später auch für die Landesfürsten vielfach die vorzüglichsten Muster aufgestellt. Endlich findet auch in Beziehung auf unsere heutigen Städte und ihren Stadtbürgerstand noch immer der Begriff Bürgerfinn und Bürgertugend seine Anwendung. Und es ist eine der wichtigsten politischen Aufgaben, sie auszubilden, zu kräftigen und zu erhalten. Sie werden sich von da dem größern Gemeinwesen des Staats mittheilen, obwohl die Stadtbürger durch höhere Bildung und lebhafteres Gefühl der Zeitforderungen durch ihre überwiegend republikanische Verfassung vorzugsweise das Bedürfniß constitutiver Staatsordnung empfinden und vertreten oder, wie man oft sagt, das Element der Bewegung, so stützten sie doch schon früher auf Reichs- und Landtagen zugleich das monarchische Element, und ihre Bedürfnisse des städtischen Gemeinwesens, der Blüte des Handels und der Industrie geben noch heutzutage um so bessere Bürgschaften gegen revolutionäre und radikale Richtungen, je mehr man ihnen durch wirklich freie städtische Verfassungen wahres Gemeinfinn und Gemeinsinn läßt und befördert. Überhaupt aber begründen die städtischen Verfassungen, wo ihnen nicht die nöthige Freiheit vorenthalten oder durch bornirte Junkerei wiederholt wird, heute noch vorzugsweise die beste praktische Schule der politischen Bildung für das größere Gemeinwesen, in welchen sich ja in größern Kreisen analoge Verhältnisse und Bedürfnisse ergeben wie in den kleinern Gemeinwesen. Die große politische Kunst, Ordnung und Freiheit innerlich zu verbinden, diese lernt sich im städtischen Leben. Dasselbe gilt — zumal da sie allmählich mehr Übung und Bildung haben werden — von unsern Landgemeinden und den Provinz- und Landrathsvereinen; sodaß, wenn wir nach dem Vorbilde Englands diese repräsentativen Staatsverfassungen und ihre Wahlen soweit thunlich und heilsam auf Corporationen oder Stände gründen wollen, wir doch vorzugsweise auf die Corporationen der Städte, dann aber auf die der Land- und Provinzgemeinden zurückgeführt werden. Die verschiedenen Corporationen, welche im Mittelalter an die Stelle des staatlichen Gemeinwesens traten, welche dessen allgemeine genossenschaftliche Einheit und Regierung auflösten, sind natür-

lich nicht die geeigneten Grundlagen der Herstellung eines allgemeinen freien staatsbürgerlichen Gemeinwesens; namentlich nicht die nach kastenmäßiger Absonderung und nach Privilegien oder vorzugsweisen und ausschließlichen Sonderrechten gerigten geistlichen und adelichen Corporationen. Und der etwas nebelhafte Begriff von Lehr-, Wehr- und Nährstand, den ganz neuerdings eine preussische Stimme als Stände an ihre Stelle setzen wollte, begründet und bezeugt nicht irgend scharfe Standesunterschiede, wie sie jene mittelalterlichen Stände hatten. Die z. B., die Stadtbürger, Ritter, Geistlichen unterschieden sich in vierfacher Beziehung: 1) geschäftlich oder nationalökonomisch sogar durch ausschließliches oder privilegiertes Lebensgeschäft; 2) corporativ durch geschlossene Einigungen für ihre gemeinschaftlichen Sonderinteressen; 3) politisch durch staatlich anerkannte besondere Rechte; endlich 4) social durch eigenthümliche Bildung und Stellung im gesellschaftlichen Leben. Unsere jetzigen Ständeverhältnisse dagegen, ihre und die angeblichen Lehr-, Wehr- und Nährstandes einzelne Glieder gehen überall ineinander über und unterscheiden sich oft kaum in einem dieser vier Punkte etwas mehr voneinander, so sehr sind wir zu der altgermanischen Einheit des Standes der Freien zurückgekehrt. Und von unfern Vereinen sind nur die politischen Corporationen der Städte, Gemeinden, Provinzen für den politischen oder Staatsorganismus unmittelbar tauglich. Die Grafschaftsvereine, woraus nächst den Städten die ganze englische corporative Grundlage der Verfassung beruht, sind in unserm Deutschland leider durch den Feudalismus gänzlich zerrissen worden. Die Junkern aber, die bei uns im Haß gegen die constitutionelle Verfassung das große Wort für corporative Staatsverfassung führt, wirkt ihr auch jetzt noch gerade dadurch entgegen, daß sie in ihrem Unverstande noch immer die Haller'sche faustrechtliche Staatsauflösung als ihr Ideal verfolgt und sich im völligen Widerspruch mit der englischen Aristokratie aus den Gemeindefassungen ausscheidet oder in denselben absondert und über sie gebieten will, überhaupt durch Kastengeist und Privilegienhunger von Gemeingeist und Bürgertugend sich los sagt. Doch hoffen wir auch auf ihre allmähliche höhere Bildung. Alsdann wird sie wie der englische, der belgische, der sardinische, der spanische Adel diesen abgeschmackten Kastengeist und Privilegienhunger, diesen Nest des alten Raubritterthums vertauschen mit dem Streben nach wahrer Aristokratie (oder aristokratischem Mitregieren), welche aber heute durch das öffentliche Vertrauen und seine Wahlen bedingt sind. Dann wird sie, endlich von der altfaustrechtlichen Roheit befreit, ihren Haß gegen freie Staatsverfassungen, Städte, Gemeinden und industrielle Bestimmungen aufgeben und, so wie der englische Adel, durch Mitgliedschaft und patriotische Wirksamkeit in den freien Stadt- und Gemeinde- und Grafschaftsverfassungen an Gemein Sinn und Bürgertugend theilnehmen. Alsdann erst wird der faustrechtliche Krieg des Mittelalters glücklicher beendigt sein als durch den jakobinischen Vernichtungskrieg gegen den Adel und gegen die durch sie compromittirte und verhaßt gemachte Königthum und als die ebenfalls das bürgerliche Gemeinwesen vernichtende tyrannische Bureaucratie.

Der Adel, der diese verderblichen und gefährlichen Kämpfe begann, hat die nächste Verpflichtung und Möglichkeit, sie, ähnlich wie in England, zur Rettung des Vaterlandes und seiner Existenz endlich zu beseitigen. Nur mit bürgerlichem Gemeinwesen und mit dem Streben nach seiner Herstellung ist Bürger Sinn und wahre allgemeine Bürgertugend möglich.

Diese selbst aber sind die herrlichsten Blüten menschlicher Cultur und die Lebenskraft gesunder Staatsverhältnisse. Alle politische Kunst und Verfassung, alle Weisheit für eine gerechte und glückliche Bestimmung und Erhaltung der bürgerlichen Gemeinwesen, der bürgerlichen Verhältnisse und Rechte ist umsonst, ohne Bürgertugend, ohne das, was ihre beide Hauptbestandtheile sind: Bürger Sinn und Bürgermuth. Diese erkranken und ersterben ohne sie. Sie fallen übrigens im wesentlichen zusammen mit dem Gemein Sinn und sind unter dieser Artikel von dem trefflichen Rottsch so vorzüglich behandelt, daß hier über sie nur ergänzende Worte Platz finden dürfen.

Bürgertugend ist zwar nicht die ganze menschliche Tugend, aber doch der umfassendste, wichtigste Theil derselben und zugleich wesentlich bedingt und begründet durch tugendhafte menschliche Gesinnung überhaupt. Nur wegen menschlicher Unvollkommenheiten und Einseitigkeiten kann Bürgertugend von der allgemeinen menschlichen Tugend getrennt oder gar ihr widersprechend scheinen. Es kann nämlich fürs erste der Staat, das Volk im ganzen tugendhaft sein, so daß seine Glieder nach tugendhaften Regeln und Angewohnungen handeln, wenn auch für manche einzelne Glieder dieses Handeln mehr von der tugendhaften Einrichtung und Handlungsweise der Gesamtheit, also mehr äußerlich unbewußt und unwillkürlich, als durch eigenes inneres freies sittliches Bewußtsein und Wollen bestimmt ist. An sich aber und in Beziehung

auf die Mehrheit der Bürger besteht keine wirkliche Bürgertugend ohne die wahre innere sittliche Grundlage und Natur aller Tugend überhaupt. Sodann kann zweitens die Ansicht selbst ganzer Völker von dem, was die wahre Tugend sei und fordere, einseitig sein. Sie können es z. B., irrig, für absolut unvermeidlich und also für sittlich erlaubt halten, Sklaven zu haben und dieselben wie Sklaven zu behandeln. Alsdann können alle einzelnen Glieder eines solchen Staats, theilnehmend an dem Irrthum der Gesamtheit, trotz ihrer Verletzung der Pflicht der Achtung der gleichen Bruder- und Menschenrechte durch die Sklaverei, doch ebenso gut im übrigen wahre Bürgertugend haben, wie wir ja auch uns heute dieselbe zuschreiben können, wenn wir auch unbewußt aus ähnlichem Irrthum in einzelem täglich sehr fehlen sollten. Diese beiden nur scheinbaren Ausnahmen stoßen also unsern Hauptsatz nicht um, und niemand glaube an wahre, probeste und dauernde bürgerliche Tugend eines Mannes oder eines Volks, ohne wahre Sittlichkeit desselben. Die anerkannte und behauptete wahre sittliche Würde der Tugend aber ist die Ehre. Es war eine täuschende Abstraction von verdorbenen republikanischen Zuständen, wenn Montesquieu („Geist der Gesetze“, III, 1) der Monarchie eine Ehre und der Republik eine Tugend als Lebenskraft oder Princip zuschrieb, welche beide von wahrer Sittlichkeit sich loslagern. Der Untergang jener Republiken des Alterthums und Mittelalters, als ihre frühere wahre Bürgertugend in einer von wahrer Sittlichkeit sich loslagenden scheinbaren Bürgertugend unterging, sowie der Ruin der modernen Monarchien, als die frühere sittliche oder wahre Ehre in eine höfische Scheinehre sich verlor, sie beweisen dieses zur Genüge.

Hieraus folgt nun, daß die Bürgertugend auf dieselbe Weise befördert wird wie die Tugend überhaupt, durch geistige und sittliche Entwicklung, Erziehung und Übung; durch Aufklärung, Hervorbildung und Kräftigung der sittlichen Triebe und durch Unterordnung der selbstischen und unsittlichen unter die sittlichen. Nur bedarf natürlich die Bürgertugend, bei ihrer besondern Gestalt und Richtung, auch eigenthümliche Aufklärungs-, Erziehungs- und Übungsmittel gerade in Beziehung auf diese besondere Richtung. Und es liegt vor Augen, daß diese besondere Bildung gerade durch die gute bürgerliche Einrichtung oder Verfassung, daß insbesondere die politische Aufklärung und Tugendübung durch politische Pressfreiheit und freie thätige Theilnahme der Bürger am bürgerlichen Gemeinwesen, an seinen Pflichten und Rechten, namentlich durch freie Associations-, Petitions- und Wahlrechte und durch allgemeine Wehrpflicht begründet werden muß. Ohne sie oder im Absolutismus und bei politischer Wahrheits- und Freiheitsunterdrückung ist Bürgertugend unmöglich. Ja auch die übrige Tugend der Bürger wird durch die sittliche Erkrankung in der Hauptsache ebenfalls krank und faul. Die Vorrherrschafft von Selbstsucht und Sinnlichkeit, Feigheit und Feilheit der Mehrzahl der Bürger und vollends der Beamten war noch immer und überall die verderblichste Folge des Despotismus. Bloß für Unkundige verhüllen die Wahrheitsunterdrückung und Lüge, öfter auch eine zeitweilige theilweise Fortdauer früherer Tugenden, oder auch die heitere Farbe sinnlicher Lebensgenüsse die stets und überall im Absolutismus wuchernde Entsittlichung, Selbstsucht, Bestechlichkeit und Feigheit.

Was aber ist das eigentliche Wesen der Bürgertugend und ihr Verhältniß zu andern Tugenden?

Tugend überhaupt ist die tüchtige, die erkräftigte, aufopfernde, beharrliche und muthige Unterordnung der Triebe und Bestrebungen für eine höhere Bestimmung, für die würdige Theilnahme an einem höhern Ganzen, welchem man sich angehörig fühlt und unterordnet.

Nun gibt es eine allgemeine göttliche oder sittliche Weltordnung, welcher der Mensch angehört und worauf sich seine allgemeinste, die sittlich religiöse Tugend gründet, welche durch die religiöse und kirchliche Vereinigung für dieselbe als Frömmigkeit und kirchliche Tugend, und bezogen auf das menschliche Geschlecht oder die Menschheit, als die allgemeine menschliche oder auch die weltbürgerliche Tugend erscheint.

Nicht minder gibt es eine ganze Reihe besonderer geselliger Kreise und Verbindungen, die der Familie, Gemeinde, der Zunft, der geschlossenen Standesverbindung und endlich die des Staats.

In allen diesen Kreisen kann nun zwar an sich die Bestrebung für das betreffende gemeinsame Ganze tugendhaft sein, sie kann aber auch durch Widerspruch mit wichtigern und höhern Pflichten und durch selbstsüchtige Natur der Bestrebung wie durch eine nicht sittliche und selbstsüchtige Auffassung der Bestimmung des Vereins wirklich unsittlich werden.

Hier ist es nun von höchster Wichtigkeit, die Natur und Aufgabe des bürgerlichen Vereins oder des Staats und sein Verhältniß zu den übrigen Vereinen richtig aufzufassen. Der Staat

(s. Art. Staatsverfassung) ist nun aber der sittliche, freie, allein vollkommen selbständige, allumfassende und höchste — oder der souveräne Verein einer Nation. Es ist der Verein, welcher alle Bestrebungen der Menschen umfaßt und nach den höchsten Ideen der ganzen menschlichen Bestimmung, wie sie eine bestimmte Nation auf ihrer Culturstufe zu erfüllen vermag, leitet und zur Verwirklichung bringt und welcher zu dieser Verwirklichung unentbehrlich ist. Seine Aufgabe ist es: die wahre harmonisch und allseitig verwirklichte Sittlichkeit der Nation aller ihrer Bürger und Vereine darzustellen.

Die Aufgabe der guten Verfassung und der wahren Staatskunst ist es nun vor allem, Collisionen des Staatslebens mit der individuellen menschlichen Freiheit, Sittlichkeit und Stimmung, mit den allgemein menschlichen völkerrechtlichen und mit den besondern kirchlichen Bestrebungen und Vereinen sowie mit allen untergeordneten Vereinen, also mit der Familie der Gemeinde, Kunst u. s. w., zu verhindern und zu schlichten. Darüber aber kann hier nicht gehandelt werden.¹⁾ Aber klar ist es schon nach dieser Natur und Aufgabe des Staats und seines Verhältnisses zu den übrigen Bestrebungen und Vereinen der Menschen, daß die jener wahren Staatsweisheit gemäß aufgefaßte sittliche muthvolle und alles aufopfernde Bestrebung für das bürgerliche Gemeinwesen, oder daß Bürgerthugend die höchste Tugend, die höchste Pflicht die der Aufopferung und des Todes für das Vaterland ist. Klar ist es, eine dem höchsten Wohl und Geseß des Staats, daß eine der Bürgerthugend widerstrebende verderbliche Bestrebung für untergeordnete individuelle oder Vereinszwecke verkehrt, selbstsüchtig und unsittlich ist. So erkannten es stets die freien gesitteten Völker an. Ja, wenn man andere Pflichten, etwa die für religiös-kirchliche Lebensaufgaben oder die für die Familie, der Bürgerthugend als höhere stärkere Pflichten feindlich entgegensetzen wollte, so widersprächen dem Gezehe und öffentlichen Anerkennungen aller civilisirten Völker und auch der Deutschen. Zweifelt man es denn, daß es Pflicht für jeden Familienvater und jeden Familiensohn sei, der staatsgesetzlich eintretenden Pflicht der Vaterlandsvertheidigung derselben Gesundheit und Leben und mit ihnen alle anderweitigen Bestrebungen und Pflichterfüllungen unterzuordnen und aufzuopfern? Zweifelt man das Recht der Staatsgesetzgebung, in verfassungsmäßigen Wegen alle Bestrebungen der Bürger, soweit sie dem Staatszweck und Geseße widersprechen, zu verbieten und die ihm durch dieselben entstehenden Verletzungen nöthigenfalls mit dem Tode, also ebenfalls mit der Zerstörung jeder weiteren Bestrebung für andere Zwecke zu bestrafen und zu verhindern? Jeder würdige Mann und jede würdige Frau aus dem Vaterlande würde in der Gefahr des Vaterlandes selbst die Pflicht des Vatten, des Familienvaters, des Familiensohns, des Versorgers der ganzen Familie anerkennen, wenn sie in dem Vaterländischen Krieger auf gefährlichem Posten stehen, denselben pflichtmäßig zu vertheidigen, statt eines durch feiges Ausreißen der bedrängten Familie einen gesunden Vater und einen unentbehrlichen Versorger zu erhalten. Sie würden hier übereinstimmen mit den römischen Müttern und den altdeutschen Frauen, die in der Schlacht ihre wankenden Söhne zum todesgefährlichen Kampf ermunthigten, die feig fliehenden verachteten, nachhaken ließen.

Wie aber im Kriege gilt, warum sollte dieselbe heilige Pflicht nicht auch in den oft noch ruhigeren und kühneren Kämpfen im Frieden — die, welche in Beziehung auf die höchsten Güter des Lebens und der wichtigsten Güter gilt, warum sollte diese nicht bei geringern gelten?

Aber freilich ganz im Widerspruche hiermit haben manche Völker, haben insbesondere die deutschen, es hat unser deutsches Spießbürgerthum in den verdorbenen Zuständen der monarchischen, aristokratischen und absolutistischen Unterdrückung und des Zerfalls unserer Verfassung durch sie, ganz entgegenstehenden Gesichtspunkten die Herrschaft über das Volk.

¹⁾ Die Lehre von der rechten Staatsverfassung zeigen, daß gerade die vollkommene Freiheit, welche der bürgerlichen und christlichen Grundlage, auf der Unterscheidung des unantastbaren Glaubensreiches von dem staatlichen ihre festeste Grundlage hat, und welche das höchste Recht der Bürger, ihre Bestimmung nach ihrer eigenen sittlichen Bestimmung zu vernünftlichen, und hiernach ihr Mitwirken und ihr Verbleiben in jedem bürgerlichen Leben ist, gerade diese Verfassungsfreiheit am besten die Widersprüche der bürgerlichen und christlichen Pflichten beseitigt, und daß man bei ihr die Bürgerthugend — die Pflicht in ihrer allerdings selbständigen Gestalt mit umfaßt, als die höchste Pflicht, die man mit besserem Recht, als es in den alten Staaten geschah, in welchen man sie dem Staatszwange unterwarf.

Braucht man weitläufig auszuführen die freiheits-, rechts- und vaterlandsfeindlichen Bestrebungen, die hochverrätherischen, die königs- und brudermörderischen Unternehmungen der durch aristokratischen Kastengeist und durch Priestertrug und Religionsfanatismus Unterdrückten und Verleiteten, die unglückseligen, die Religion und Sittlichkeit schändenden, das Vaterland verderbenden Kegerverfolgungen und Religionskriege, den schaudervollen Dreißigjährigen Krieg mit einbegreifen! Sie haben wahrhaft das Vaterland geschändet, um Wohlstand, Obere, Freiheit und Sicherheit gebracht und vielfach überhaupt die sittliche und geistliche Gesundheit des Volks geschwächt und verdorben. Und auch die Geschichte vieler andern Völker läßt uns über die wahren Quellen unserer Gesunkenheit und so tausendfachen Unglücks keinen Zweifel. Sehen wir nicht vor unsern Augen die einst so kräftige Nation der Polen, ein Volk von zwanzig Millionen Menschen, jammervoll unterdrückt und zerrissen und immer nur in verzweifelten Rettungskämpfen sich verblutend, weil es die Bürgertugend hintansetzte, sie preisgab dem Jesuitismus und Aristokratismus, dem fanatischen religiösen Verkehrungsseifer mit seiner Zerrückung des Volks, und dem aristokratischen Kastengeist und seiner Unterdrückung des Volks, seinem Verrath des Vaterlandes an die Fremden! Und dennoch sieht man aus neuer so viele unglückselige deutsche Bürger den Verrath gegen das Vaterland erneuern und pietistischen, jesuitischen und orthodoxen Kegerverfolgungen und den Anfeindungen der Freiheit und Bürgertugend die Hand bieten. Der hochmüthige Kastengeist, die nichtswürdigste Selbstsucht und Herrschsucht solcher unglückseligen Parteiführer und Parteimänner bestimmt ihren Bruch mit der Bürgertugend, ihren Verrath am Vaterlande, den sie heuchlerisch mit der angeblich höhern Religionspflicht beschönigen möchten. Insbesondere suchen uns jene unglückselige Herrschsucht und der Hochmuth der Frommen und der Priester oder auch schlauer weltlicher Despoten, welche das Dumm- und Schlechtmachen für sich benutzen, sowie überhaupt um die wahre, die praktische christliche, so auch um die Bürgertugend zu betrügen. Sie thun es durch Verachtung unserer in diesem Leben zu verwirklichenden Aufgaben und die trümmersche, feige und träge Hinweissung und Hinwendung bloß auf das Jenseits. Sie machen so nicht bloß die Bürger gleichgültig und verrätherisch gegen die wahren praktischen Pflichten ihres irdischen Daseins, welche allerdings in übersinnlichen Ideen ihre Lebenskraft und ihr entferntes Endziel finden, sondern sie selbst riesen auch durch ihre verderbliche Einseitigkeit die gleich trostlose materialistische Verneinung des Übersinnlichen und des Jenseits und aller Beziehung auf dasselbe hervor.

Auch unter dem Vorwande allgemeiner weltbürgerlicher Pflichten sahen wir nur allzu häufig die Bürgertugend, die Pflichten gegen das Vaterland hintangesetzt, größtentheils aus selbstsüchtiger, feiger Bequemlichkeit, jedenfalls aus Irrthum. Diese philosophischen Verirrungen sind nicht minder gefährlich als jene theologischen.

Doch noch gefährlicher fast sind die Verlegungen der Bürgertugend unter dem Vorwande der Pflichten gegen die untergeordneten Vereine der Familie, der Gemeinde, der Kunst, der Standeskasse.

Am verbreitetsten und am gefährlichsten ist hier offenbar in Deutschland eine einseitige und selbstsüchtige Entgegensetzung der Familienliebe und der Familienpflichten gegen die wahre, aufopfernde, muthige, patriotische Bürgertugend, gegen die patriotische Vertheidigung der Interessen und Rechte des Vaterlandes vorzüglich in Friedenszeiten. Ein Schriftsteller Vollgraf hat sogar ein größeres Werk: „Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande“ (Gießen 1828), bloß zur Ausführung des Gedankens geschrieben, daß die germanischen Völker nur Familien-, nicht, wie die alten, Staatsvölker seien, d. h., daß sie unfähig für politischen Gemeinfinn und Bürgertugend und mithin auch unfähig für wahre Sittlichkeit und zur Begründung wahrer Staaten seien, so gänzlich unfähig, daß er ihre Staaten nicht einmal Staaten, sondern nur Staten (Zustände) nennen will. Diese Theorie ist nun allerdings ebenso wie alle solche absoluten Gegensätze der bloß relativ verschiedenen historischen Zustände geisteter Völker unzulässig. Es ist eine sehr große Täuschung, bei den Völkern des classischen Alterthums, so herrlich sich auch bei ihnen in ihren schönsten Zeiten ein freies, sittliches und bildungsreiches Staatsleben entfaltete, die so oft übergroße Selbstsucht und die Richtung, nicht auf Wohl und ihre des Gemeinwesens, sondern auf die Privatgenüsse und Besizthümer, die ja diese Staaten so oft zerrütteten und zuletzt zum Untergange führten, ganz zu übersehen. Auch natürliche und in sich edlere Familien- und Stammesverhältnisse und noch häufiger unedle Geschlechtsverhältnisse und die Leidenschaften für dieselben wurden bei den alten Völkern oft dem bürgerlichen Gemeinfinn verderblich. Und es ist eine nicht minder große Unwahrheit, den germanischen Völkern alle wahre Sittlichkeit und Bürgertugend, allen wahren politischen Gemeingeist und

freies Staatsleben ganz absprecken zu wollen. Es erscheint dieses gleich unwahr für die Erscheinungen der freien altgermanischen Volks- und Genossenschaftsvereine, für die freien Städte und Staaten des Mittelalters, für die herrlichen Zeiten der Schweizer und Niederländer, endlich für die freien Völker und Staaten der Neuzeit und namentlich für die freien Briten. Freilich weiß Hr. Vollgraff, freilich wissen die andern Gegner der Engländer in dem englischen Staate leben viele Schattenseiten zu finden. Aber, wo in der Welt, wo in den herrlichsten Zeiten! Griechen und Römer finden sich diese nicht in menschlichen Zuständen; zumal wenn man den Blick nur auf die Klößen der menschlichen Zustände richten und nur rhetorisch übertriebene Klagen anhäufen will, wie es Vollgraff thut! Bei den Engländern vollends erscheinen die größten Mängel nicht als die Folgen und Beweise von Gebrechen ihres sittlichen Volkscharakters, ihres politischen Gemeinnsinns und der politischen Tüchtigkeit und Kraft ihrer Staatsverfassung. Sie sind vielmehr, sowie z. B. die große Ungleichheit des Grundbesitzes, wie die irländischen Verhältnisse, wie die durch jene Übelstände und durch die Großartigkeit englischer Handels- und Fabrikverhältnisse veranlaßten theilweisen und zeitweisen Bedrücknisse der untersten Arbeiterklassen einerseits Folgen des frühern Unglücks, daß England wiederholt von fremden Fürsten und Völkern, zuletzt von den Normannen erobert und dabei jedesmal unter die Sieger vertheilt wurde, daß ferner das mit England unvermeidlich verbundene Irland, durch Verschiedenheit der Religion und des Volksstammes veranlaßt, bei der Unterstützung der freiheitsfeindlichen Stuarts und der Verbindung mit den Franzosen, wiederholt der ganzen Freiheit und Selbstständigkeit der Engländer den gefährlichsten Krieg machte, und daß auch so in Irland unvermeidliche Kriegs- oder Eroberungs- und Unterdrückungsverhältnisse entstanden, und daß endlich so großartige Macht- und Handels- und Fabrik- und Reichthumsverhältnisse wie die britischen unvermeidlich neben ihren großen Vortheilen, die sie allen Völkern zum Gegenstand der Bewunderung und des Neides machen, auch unvermeidlich einzelne größere Schattenseiten mit sich führen, als dieselben bei ärmern, schwächern und kleinlichen Verhältnissen eintreten.

Das aber fordert gerade doppelt zur Bewunderung des britischen Gemeingeistes und der britischen Freiheit und Verfassung auf, daß sie trotz dieser großen Hindernisse sich so kräftig und herrlich entwickeln und behaupten konnten, und daß jene Hindernisse und Mängel, statt als Ausflüsse und als Mängel der britischen Verfassung und Volkseigenschaft betrachtet werden zu dürfen, vielmehr vermittelst derselben immer mehr gemildert, durch andere Güter und namentlich durch die volle öffentliche Freiheit und den Gemeingeist unschädlich gemacht, aufgewogen oder beseitigt wurden.

Darf etwa der britische Arbeiter, gesichert vor persönlicher Mißhandlung, vor willkürlicher Polizei- und Strafgewalt, so oft er will, mit Stolz Antheil nehmend an den britischen freien Associations-, Volksversammlungs-, Petitions- und Pressfreiheitsrechten, verglichen werden mit rechtlosen griechischen und römischen Sklaven? Ist er nicht auch als Armer in ungleich weniger erniedrigenden Verhältnissen und selbst besser versorgt, und im Fall der Auswanderung besser unterstützt und geschützt als die Armen aller übrigen Völker? Darf man aber, wenn die englische Freiheit allen Menschen der bewohnten Erde, Armen wie Reichen, Bösen wie Guten gestattet, ohne Paß und ohne Heimatschein und ohne Erlaubniß, ohne Möglichkeit einer polizeilichen Ausweisung England zu betreten, zu durchreisen, seine Städte zu bewohnen, in ihnen zu arbeiten und sich Geld zu verdienen, die englische Nation wegen ihrer Gestattung dieser unschätzbaren großartigen Freiheit, die mit allen Fremden auch die Bürger von unsaglichen polizeilichen Beschränkungen und Mißhandlungen befreit, dafür verantwortlich machen, auch all verarmten Ausländer gut zu ernähren?

Wie sehr verschwinden überhaupt so manche leichte Declamationen über einen vorzugswürdigen englischen Egoismus, ihres Egoismus besonders in ihrem Verhältniß gegen Auswärtige, wenn man die Engländer mit Welt- und Geschichtsfkenntniß den übrigen Völkern der Erde vergleicht, selbst den besten in ihren besten Zeiten! Wie oft sind diese Klagen nur mitleidswerthe Unmuthsäußerungen über unsere eigene Kraftlosigkeit, über unsere jammervollen und unpatriotische Politik, die uns nicht zur eigenen Erwerbung und Behauptung unserer Vortheile und Rechte kommen lassen. Freilich beeinträchtigt uns überall englische Klugheit, Concurrrenz und Überflügelung. Aber wo ist die Schuld? Wo die rechte Hülfe? Als die guten Deutschen in jenen herrlichen Zeiten deutscher Städtefreiheit und deutscher Städtebündnisse die erste europäische See- und Handelsmacht besaßen, mein Gott, wie hatten da Engländer, Schweden und Dänen über deutsche Anmaßung und Selbstsucht und Herrschlust zu klagen! Und die Athener und Spartaner, die griechischen Demokraten und Aristokraten und vollends die Römer

hrer Macht und Übermacht, diese wird doch auch der Verblendete nicht den Briten als
 r Gerechtigkeit und großmüthiger Entfagung auf den Gebrauch und die Ausdehnung
 ht und ihrer Einkünfte, als Muster vollends der Humanität und Milde gegen die
 und Eroberten gegenüberstellen wollen? England beherrscht und besitzt als Eroberer
 it hundert Millionen Unterthanen, und in allen frühern Jahrhunderten, ja in den
 nden der frühern Eroberungen durch verschiedene Nationen besaß dieses Volk, das
 Verderbnisse des Kastenwesens und Kastengeistes in Sklaverei gefallen war, keine
 lein, zu neuer Entwicklung zuführenden Zustände als jetzt. Wo ist das Reich in der
 lches selbst seinen eroberten Ländern und allen seinen Colonien neben der vollsten
 ns- und Religionsfreiheit und Gestattung der nationalen Sprache und Sitte Press-
 Schwurgericht und freie Municipalverfassung und womöglich auch Parlamentsver-
 lßt begründete? Wo das Reich, das wie England aus seinen zahlreichen Colonien keine
 bezieht, sondern noch Geld aus dem Staatsschatz für sie verwendet? Wo findet sich
 Reich, aus welchem seine beherrschten Colonien, wenn sie sich frei machen, in solcher
 Bildung und Freiheit aus dessen Oberherrschaft hervorgehen könnten, wie es früher
 merikaner thaten, später vielleicht die Canadier thun werden? Wo gab es überhaupt
 te gleich große, gleich mächtige und reiche und zugleich ebenso freie Nation als die der
 ait der vollkommensten persönlichen Freiheit, die irgendwo bestand, mit ihrer Herr-
 mit ihrem mächtigen Schutz jedes britischen Unterthans in allen Welttheilen? Und
 n, wer die englischen Zustände und die oftmals so schwierigen, langwierigen und
 in Kämpfe der Engländer gegen die Spanier, Holländer, Franzosen gründlich be-
 einem andern Volk einestheils größere Freiheit und vollends persönliche und Privat-
 und anderntheils entschlossenern und beharrlichern aufopferungsfähigern politischen
 zist zuschreiben? Welches große, mächtige Volk der Erde hat wohlthätiger auf die
 te Freiheit und Cultur der Menschheit gewirkt? Wahrlich, es ist wahrhaft jammer-
 vernichtet jedes Lob jedes Volks der Erde, auch den größten und herrlichsten, den
 lten Handlungen nur selbstsüchtige Motive unterschieben zu wollen. Es ist wahrhaft
 nur verwerfliche Selbstsucht bei an sich löblichen Bestrebungen zur Ehre der Menschheit
 an finden zu wollen, wenn diese Bestrebungen, sowie z. B. die siegreiche Durchführung
 gemeinen Anerkennung der Verwerflichkeit aller Sklaverei und die Aufhebung der Neger-
 i, durch die Kraft der sittlichen Idee, wie sie den unsterblichen Wilberforce mit seinen
 r im Parlamente endlich unwiderstehlich machte, hervorgerufen wurden; sie etwa des-
 h hier zu finden, weil solche sittliche Bestrebungen in der politischen Ausführung mit
 tinteresse politisch vereinigt wurden. Läßt sich mehr fordern von dem Staat in sei-
 f gefährvollen Kämpfe für seine Existenz und Macht im unsichern Völkerverhältniß?
 nd was wäre der Staatsmann, der seines Vaterlandes Macht großmüthig den andern
 hinopierte? Kann man mehr von ihm fordern, als daß seine Politik, geleitet von
 patriotischen und humanen Ideen, deren Verwirklichung mit dem Wohle des Vater-
 einigen weiß?

Der soll gar nicht mehr sprechen von Staat und sittlichem patriotischen Gemeingeist,
 germanischen Völkern, der sie den Briten absprechen will.

Freilich, wie schon erwähnt, aristokratische und priesterliche und zuletzt absolutistische
 sliche Freiheitsunterdrückung haben sie insbesondere bei uns Deutschen seit mehreren
 erten gar sehr unterdrückt und in den Hintergrund gestellt. Da läßt sich denn allge-
 durchgreifend nur helfen durch Freiheit, welche allein genügend wirksam, kräftig und
 die Menschen und ihren sittlichen Gemeingeist erzieht und bildet, während die absolute
 t stets und überall verunedelt, verdirbt und knechtisch macht. Doch muß auch schon
 ie wahre Aufklärung solche Täuschungen zu enthüllen suchen, welche die Freiheits-
 g der Bessern lähmen und dem Despotismus in die Hände arbeiten.

Dieen verderblichsten Täuschungen gehört nun in dem heutigen Deutschland der Wahn,
 re ein ganz sittlicher Mann sein, wenn man nur nicht selbst morde und stehle und übrige
 re Familie und dadurch dann sich selbst glücklich mache; man könne es, auch ohne daß
 lnehme an den patriotischen Kämpfen und Opfern für Wiederherstellung, Erhaltung
 bildung würdiger freier Staatszustände, ohne Gemeisinn für ein würdiges freies Ge-
 en, man könne es mit feiger, bequemer und selbstsüchtiger Vernachlässigung der Bürger-
 Freilich sind wir weit entfernt, die Liebe und Treue in der Familie herabzusetzen. Nein,
 den vielmehr warnen vor denen, die sie nicht heilig halten. Sie sind eine Grundlage auch

für die Bürgertugend. Aber sie sind es, und sie sind wirklich heilig doch nur, wenn sie sittlich, wenn sie von der ganzen Idee der sittlichen Bestimmung der Menschheit durchdrungen sind und sich zum höchsten umfassendsten Verein für dieselbe, dem vaterländischen Gemeinwesen oder Staate, der Bürgertugend für denselben anschließen und unterordnen, statt sie zu vernachlässigen und verrathen. Wenn man in den Familienverhältnissen bloß den natürlichen Trieben und Instincten folgt, die Seinigen zu ernähren und zu beschützen zur Befriedigung eben dieser thierischen Instincte und um mit ihnen sich behaglich und glücklich zu fühlen, was thut dann der belobte gute Familienvater viel anderes als das, was auch die Bestie, was auch der Affe, Löwe und Hund thun! Auch die Thiere ernähren, schützen und pflegen oft mit rührender muthvoller Aufopferung, Liebe und Treue ihre Jungen. Das für sich allein ist also fast eine bestialische Familienliebe, und sie wird noch dazu positiv unsittlich und unwürdig, wenn um ihrerwillen die höchsten und heiligsten Pflichten, die des Bürgers, Wahlmannes, geordneten aufgeopfert und verrathen werden. Man kann nicht genug die Feigheit und Unwürdigkeit dieser so häufigen deutschen Familientugend an den Pranger stellen und die Vornehmsten bemitleiden, aus welcher sie so viele deutsche Spießbürger und Beamte als wirkliche Nichtskünste und Tugend preisen. Wenn der Vater den Sohn verführte, vom gefährlichen Posten zureißen, wenn er auf andere Weise als durch Vernachlässigung seiner patriotischen Pflichten Mord und Raub seiner Mitbürger, ja seiner eigenen Kinder und Enkel fördern wollte, würden selbst gute Spießbürger Zeter über denselben schreien. Was aber thun denn die, welche durch trüges, feiges, selbstsüchtiges Vernachlässigen ihrer Bürgerpflichten mitwirken, daß das Vaterland, sowie unser Deutschland, dem Raube und der Unterdrückung der Fremden, Zerstückelung, den schmachvollsten Bürgerkriegen, aller Schmach und allem moralischen Verderben und physischen Elend der Knechtschaft aufs neue anheimfällt, oder daß innerer Despotismus, Bestechung, Justiz- und Kerkmord, Sittenlosigkeit und Verarmung und all das Elend herbeiführt? Gewiß nur Geistesbeschränkung oder Schlechtigkeit kann die Nichtachtung jener deutschen bestialischen Familienliebe ableugnen! Treuen wir uns, daß die Aufklärung und die erwachende sittliche Bürgertugend immer allgemeiner die Anerkennung der Verächtlichkeit und Verwerflichkeit derselben verbreiten.

Die Grundlage wahrer Bürgertugend ist übrigens der Bürgerinn, der politische Gemeinnutz oder Gemeingeist. Wesentliche Bestandtheile derselben bilden der Bürgermuth und Bürgerkraft, oder die unerschütterliche Beharrlichkeit in Beförderung und Vertheidigung Bürgerwohls und des Bürgerrechts. Gemeingeist ist die natürliche lebendige Richtung der Gedanken und Gefühle und der Gesinnungen auf das allgemeine Ganze und sein Wohl. Das bestes Bild und seine analoge Kraft ist das Gemeingefühl oder auch die ganze gesunde Vernunftkraft in dem einzelnen lebendigen Wesen. Wie diese und durch sie jedes Glied des ganzen Staats jedes Schmerz und jedes Bedürfnis und jede Lust irgendeines Gliedes mitempfindend für Befriedigung und Gesundheit und nach Heilung und Ausscheidung des Feindseligen zuwirken streben, so ist es mit dem wahren Gemeingeist. In diesem Sinne bezeichnen wir den nothwendigen lebendigen vaterländischen Gemeingeist jene solonischen Grundsätze, daß in politischen Zwistigkeiten, in diesen Staatskrankheiten, keiner unbetheiligt sein, jeder Partei nehmen solle, und daß das der beste Staat sei, wo jeder Bürger das einem Mitbürger widerfahrne Unrecht als eigene Verletzung empfindet. Zwei der größten Muster in politischem Gemeingeist und Bürgertugend sind Justus Möser und Benjamin Franklin. (S. d. Artikel.)

Bürgschaft, f. Garantie.

Burgunder, f. Deutsche Volksstämme.

Burke (Edmund). Daß der Geistesgewaltige, welcher noch am Abend seines Lebens die französische Revolution den Fehdehandschuh hinwarf und der Sturmflut einen schützenden Damm für sein Vaterland entgegenhürmte, aus den einfachen Verhältnissen des Mittelalters entsprang, lehrt uns schon die Ungewißheit über sein Geburtsjahr. Kein Stammbaum, kein Heroldsbuch verzeichnete den Tag, da der Sohn des dubliner Attorney das Licht der Welt erblickte, und nur aus entfernten Nachrichten hat sich jetzt herstellen lassen, daß B. nicht, wie man gewöhnlich angibt, 1730, sondern am 1. Jan. 1728 geboren wurde. Da seine Mutter eine Katholikin war, haben später seine Gegner ihn selbst der katholischen Abstammung beschuldigt (wir reden hier natürlich nur nach der Auffassung der damaligen Zeit), und manche andere wollten aus seiner angeblichen Herkunft die unwandelbare Anhänglichkeit an das Princip religiöser Freiheit erklären, welche ihn vor der großen Mehrzahl



jahrhundert lang der Mittelpunkt des literarischen Lebens von England war, und von dem Pinsel Sir Joshua Reynolds' und die Feder Boswell's auch der Nachwelt ein so lebendiges Bild hinterlassen haben.

Nicht so glücklich und rasch als B.'s Laufbahn zu literarischen Ehren führte, waren die Anfänge seiner politischen Wirksamkeit. In der „Chatham Correspondence“ findet sich vom Jahre 1755 eine Empfehlung des Dr. Markham, wonach B. in Ermangelung anderer Ausichten sich um das Consulat zu Lissabon bewarb. Der Schritt war, wir wissen nicht, ob er erfolglos. Bessere Ausichten versprach B.'s früher geknüpftste Bekanntschaft mit George Hamilton, dem bekannten Single Speech Hamilton, weil er im englischen Unterhause nur eine, aber zu den höchsten Erwartungen berechtigende Rede gehalten. Im Jahre 1759 trat B. zu dem Freunde in das Verhältniß eines politischen Amanuensis oder Privatsecretärs, und im Januar 1761 dem Lordlieutenant von Irland, Lord Halifax, nach Dublin folgte, begleitet von B. Die Mittheilungen B.'s über diese Stellung zeigen, wie sein rastloser Fleiß dem egyptischen Hamilton ausgebeutet wurde, und daß das ganze Verhältniß schwer auf B. lastete, der sich ins Joch verkauft hatte, lastete. Im Lauf des Verhältnisses, als B. sich zu befreien beabsichtigte, um das literarische Ansehen, das er sich durch frühere selbstständige Arbeiten erworben, zu mehren („Alles, was ich beanspruche, ist, daß ich nicht völlig von einem Geringen in passender Muße und nach gehöriger Unterordnung ausgeschlossen gelte; für das Uebrige überlasse ich vollkommen Ihrer eigenen Bestimmung.“ Brief B.'s an Hamilton, März 1763), ging Hamilton's Egoismus in förmliche Gemeinheit über, und B. sah sich wie neugeboren, als er die unwürdige Fessel lösen und dem undankbaren Freunde eine Summe von 300 Pf. St., die dieser ihm aus der irländischen Staatskasse gegeben, vor sich stellen konnte. Nicht wenig ist es zu bedauern, daß ein Werk, welches B. in dieser Periode begonnen hatte, „An Essay towards, an Abridgment of English History“, infolge des Verhältnisses zu Hamilton ein Bruchstück geblieben ist.

Nachdem so im Anfang des Jahres 1765 dieser Weg, der, wie Hamilton, in
einem Ausdruck, wollte, für ihn nichts sein sollte als lebenslängliche Dienstbarkeit, die
Anstalt um Ehren vorwärts zu kommen oder in Zufriedenheit sich zurückzuziehen (H.
S. 18. Nov. 1765), verlassen worden war, öffnete sich schon nach zwei Monaten
das Ministerium Rockingham ein anderer Ausgang zu den Ehren und Würden des polit.
Lebens. Auf die Empfehlung edler Freunde ward H. Privatsecretär des Premiermin.
von England. Die Orbischaft, welche das Ministerium antrat, war keine ungefährliche.
dem der erste Jubel, der den jungen König, Georg III., empfangen hatte, wie er allen
seiner noch seine Erwartungen getäuscht haben, laut genug entgegenfällt, verlor
war, durch die Entlassung des großen Commencer und der Einfluß des Lords Bute im ge-
hende einen aufregenden Eindruck machte. Die großen Whigfamilien zogen sich und mehrten
den auf den Parlamenten und Staatsstellen zurück. Zeitungen und Pamphlete führten den
Krieg gegen Günstlinge und Begünstiger. Walpole und Churchill wußten ihre vergi-
sche Arbeit zu verrichten und als 1763 noch der unpopuläre Friede hinzukam, als unter
H. seinem Freunde der Streit mit den amerikanischen Colonien und die Austreibung
H. aus dem Hause der Commons mehr Öl in die Flamme goß, war die Leitung
des Staats eine Aufgabe, der von allen Lebenden nur die Hand des großen Pitt gewachsen
war. Aber einen Schwager Lord Bute, der sich mit dem zu stürzenden Bruder, Georg III.,
nicht wieder ausgesöhnt hatte, wollte Pitt die Administration nicht übernehmen. Auch
war die Lincolnschire, in der die Lordville und Bedford dem Könige das Leben sauer
gemacht hatten, und es mußte Bute sich für ihr Betragen bei der Regentschaft
vergeben. Die Whigs aber, oder wie sie wurden hieß, die Rockinghampartei, übernahm die
Leitung. H. trat nicht von der ausschließlichen Amtsführung des einen Zweigs der
Partei zurück, sondern zu helfen. Denn in dem schon oben angeführten Briefe vom 18.
1765 steht, in der That, das Leben von dem Eintritt Pitt's abhängig. Lord Mahon
sagt am 1. Dec. 1765, daß das neue Ministerium Rockingham = Newcastle recht gut a-
usgerüstet war, die ausschließliche Staatsmänner und rohe Rekruten die Leitung hatten
und die Politik sehr gering. Daß im Ministerium der Privatsecretär des
Königs, H., nicht nur Pitt's Hand war, wird jetzt wol nicht bestritten werden, und schon in
dem ersten Briefe, den H. am 1. Dec. 1765, daß er auch ostensibel den polit.
Leitung der Partei war, und es war den Laichenflecken Lord Verney's, Wendover, ins Unter-

gelangte. So war denn B. ein Parteimann geworden, und bis zum Tode des Marquis von Rockingham bestand zwischen beiden die innigste politische und freundschaftliche Verbindung. Der reiche Lord hob in der edelsten und zartesten Weise seinen Anhänger über die Sorgen des Lebens hinaus; es war mit einem Geschenke Rockingham's, daß B. sein Landgut zu Baconsfeld kaufen konnte. Ob sich B. so völlig frei fühlte, als wenn ihn nicht pecuniäre Verpflichtungen an den Chef seiner Partei geknüpft hätten, ist eine Frage, auf jeden Fall hat der Herrscher an den Begünstigten niemals den leisesten Anspruch auf Dankbarkeit aus diesem Grunde erhoben, und bei dem einförmigen, bequemen und trägen Wesen Rockingham's wird eine Fürsorge für B. stets ehrend hervorgehoben werden müssen. Darüber, daß B. die Seele der Partei war, soweit Rockingham selbst Einfluß hatte, kann nach der Durchlesung seiner Correspondenz kein Zweifel sein. Wir sehen die täglichen Anstrengungen, die B. macht, den langsamsten Premier zu Maßregeln zu bewegen, und wie sich aus seinen Entwürfen allmählich die wichtigsten Vorlagen der Gesetzgebung gestalten. Aber auch unter günstigeren Umständen konnte das geniale Wesen eines einzigen, in einer Nebenstellung verharrenden Staatsmanns nicht alles ersetzen, was dem Ministerium Rockingham für seine Aufgaben fehlte. Allerdings dominierten noch die Grundsätze von 1688, und die großen Häuser, welche darin gleichsam ein Heimathaus hatten, waren stark genug gewesen Lord Bute vom Ruder zu bringen; weder die Freunde des Königs, der spätere Hauptstützpunkt Lord North's, noch die Torypartei unserer Tage waren anders als in schwachen Anfängen vorhanden. Aber Unfriede herrschte im Hause. Wie sich Pitt sogar mit seinen Schwägern nicht vertrug, standen den Grenville wieder die Newcastles und Rockingham gegenüber, und das Haus Russell ging seinen eigenen Weg. Nichtsdestoweniger machten die übrigen Fractionen der Whigpartei es dem Ministerium zum Vorwurfe, daß es ohne sie gebildet worden. Schlimmer stand es schon mit der andern Anschuldigung, daß der Marquis von Rockingham eine Anzahl von sogenannten „Königsfreunden“ (man könnte darin ein Urbild des preussischen Treubundes unserer Tage sehen, wenn letzterer sich mit irgendwas Englischem vergleichen ließe) ins Amt genommen und ihnen freie Hand bei Abstimmungen gelassen, eine Bedingung, welche Pitt sich niemals hätte gefallen lassen. Die ersten Sitzungen des Jahres 1766 ließen das Ministerium in Ruhe; der Bruderkrieg zwischen Pitt und Grenville ward in großen Zweikämpfen durchgeföhrt. Als Pitt sich mit aller Energie gegen die Stempelacte seines Schwagers erklärte, als er sich gefreut, „daß Amerika widerstand“, sah das Ministerium klares Fahrwasser, und eine Bill ward eingebracht, welche jene Stempelacte hob. Aber ebenfalls einer Rede Pitt's folgend, wurde eine zweite Bill vorgelegt, die sogenannte Declaratory-Act, worin das Princip der Oberherrlichkeit des englischen Parlaments über die Colonien und namentlich das Recht, Gesetze für sie zu machen, feierlich ausgesprochen wurde. In der Debatte über die Stempelacte, bei Gelegenheit der Adresse, hielt B. seine parlamentarische Jungferrede. Sie wurde allseitig mit dem größten Beifall aufgenommen, und B. wurde die Ehre, von dem Great Commoner, der ihm in der Debatte folgte, und bei dieser Gelegenheit seine letzte große Rede im Unterhause hielt, gepriesen zu werden. Es war als wenn der große Redner den andern abgelöst hätte, denn bei aller Verschiedenheit waren ihre oratorischen Leistungen gleich groß. War so Amerika für den Augenblick beruhigt, so wurden nun unsere Schäden beseitigt. Bei den Verfolgungen Wilkes' und seiner Schriften unter dem vorigen Ministerium war ein Grundrecht des Engländers, Freiheit vor Verhaftung auf einen allgemeinen, nicht die Person bezeichnenden Verhaßsbefehl (General Warrant) verletzt worden. Dagegen, sowie gegen die Beschlagnahme von Papieren bei Libellprocessen (Search Warrant) richteten sich auf Antrag des Ministeriums Resolutionen des Unterhauses. Kleinere Beschwerden einzelner Localitäten gaben ebenfalls zur Abhülfe Anlaß. Alle diese Schritte waren im Charakter eines Ministeriums entsprechend, welches keinen sichern Boden unter den Füßen hatte, und daher jeder Klage nachgeben mußte. Zu all seinen Fehlern kam noch das des Misvertragens in die eigene Kraft. Man suchte Hülfe bei Pitt, aber er wollte sich auf nichts einlassen, und so zerfiel nach der einen Session das Ministerium im Herbst 1766 fast ohne äußern Anlaß. Es hatte nichts Böses gethan; ihm diente der bedeutendste politische Schriftsteller der Zeit, aber es fehlte ein Haupt und es fehlten die Glieder. Für B. hatte diese kurze Zeit jedoch viel gethan. Zu seinem literarischen Ruhm hatte er die Anerkennung als parlamentarische Größe und einen der Staatsmänner der liberalen Partei sich errungen. Dieser Partei, die allmählich sich wieder einigte, hat er von da an mit einer Energie gedient, daß kein anderer sich rühmen darf, soviel 25 Jahre lang für sie geleistet zu haben. Unter ihren Rednern war er zwar nur einer, aber nicht ohne Grund kann man ihn den Schriftsteller der Whigs nennen. Was sich an

ihre Grundsätze Großes und Schönes anknüpfen läßt, was für ihre Persönlichkeiten nur geltend gemacht werden konnte, beim Angriff oder zur Abwehr — stets war B. kampfbereit. Über 16 Jahre lang hatte er in einfachen Verhältnissen den ihm nicht leichten Dienst der Opposition zu versehen, umgeben von Herzogen und Lords, denen das politische Regiment nur ein Zeitvertreib neben ihren andern Vergnügungen diente, während ihm die politische zugleich Lebensbahn und Anknüpfungspunkt seiner gewaltigen Geistesarbeiten war. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Geschichte jenes wechselnden Ministeriums zu schreiben, das Lord Chatham wirklich, dann nominell, endlich den Herzog von Grafton als Haupt hatte, zuletzt in die zehnjährige Herrschaft des Lords North überging. Das Ministerium Rockingham war in der That ein Ministerium B., und so mußten wir seinen Gang verfolgen. In Folgezeit haben wir der Entwicklung der Politik nur so weit nachzugehen, als B. in ihr thätig ist. Freilich konnte man sagen, daß er stets und überall seinen Eifer zeigte. Die hinterlassene Correspondenz gibt auch hier Zeugniß von seiner Thätigkeit für die Interessen der Partei. Er trägt Führern Rockingham und Richmond sucht er das Feuer, das ihn vorwärts trieb, zu entfachen und in jedem wichtigeren Gegenstande, der damals Parlament und Politik überührte, finden wir ihn durch tiefes Studium heimisch. Seine erste literarische Arbeit war die Verteidigung des Ministeriums Rockingham, „A short account of a late short administration“. Wenn geschickte und glänzende Darlegung der guten Seiten ein schwaches Ministerium als ein starkes und gutes erscheinen lassen könnte, würde diese Schrift ihren Zweck vollständig erreicht haben. Wie es war, mochte sie praktisch wenig Erfolg haben. B. kam ihr daher eine Scheinwiderlegung zu Hülfe, welche unter dem Namen Whittington in der Form eines Briefes an den „Public Advertiser“ erschien. Unter der burlesken Maske, welche hier angenommen war, wurde ein großer Theil des Grimms entladen, der sich in der Partei Rockingham gegen Pitt gesammelt hatte. Es scheint, daß B. noch persönlich einen Grund des Mißbehagens hatte, da Chatham, wie wir den Great Commoner jetzt nennen müssen, sich geweigert hatte, nach einer Proposition des Herzogs von Grafton, B. in sein Ministerium aufzunehmen (Mahon's „History Append.“, V, 355, Tauchnitz Ed.). Ob übrigens B. von dieser Regierung, die Chatham namentlich auf des „nothwendigen Rekruten“ Regierung in Frankreich (B. huldigte stets aus Überzeugung dem Freihandel) stützte, jemals etwas zu sagen hat, ist nicht ermittelt; wahrscheinlich ist es, daß B. selbst durchaus nicht geneigt war, jenem Antrage Folge zu geben. Die Lauge des Spotts, welche „Mr. Whittington, Krämer und Bürgerrepräsentant“, über das Ministerium Chatham ausgoß, verfehlte ihre Wirkung nicht, zumal das Publikum mit der Verwandlung seines Pitt in einen adelichen Chatham schon so höchst unzufrieden war. Im Unterhause griff B. ebenfalls das Ministerium mit der Schärfe an, so nahm er gegen die großartigen Pläne Chatham's, der bekanntlich schon damals den Gedanken hegte, die Herrschaft der Indischen Compagnie in die eigene Hand zu nehmen, eine entschiedene Position für die Corporation ein. Aber auch in England selbst gab es genug, und wir nähern uns der Zeit, wo Junius schrieb und herrschte. Jetzt, da es über Junius nachgewiesen ist, daß Sir Philipp Francis der Verfasser der „Juniusbriefe“ war, scheint es nicht flüssig, anzugeben, weshalb B. sie nicht geschrieben haben kann. Der Hauptgrund, warum man so oft auf ihn verfiel, war für beide gleich rühmlich. Man traute keinem andern die großen Fähigkeiten zu, welche in den „Juniusbriefen“ zu Tage kamen. Lassen wir die Frage dahingestellt, wenn es wirklich eines ist, beiseite, so ist sich nichts unähnlicher als die Sprache und der „Juniusbriefe“. Die Kürze, Durchsichtigkeit und das Stiletartige der Francis'schen Prosa findet in B.'s Reden und Schriften nicht ihresgleichen. Charakteristisch ist, daß Francis in einem Briefe an B. 1790 diesem zu sagen wagte: „Once for all I wish you would let me teach you to write English“ und „Why will you not allow yourself to be persuaded that the English language is material to preservation?“ Wer so an B. schreiben konnte, dem dürfte man, selbst in noch jüngern Jahren, den Stolz und die Vermessenheit des Junius zutrauen. Allen Ernstes sind die Gründe für Francis oder wenn man will gegen Francis so überzeugend, und B.'s politischen Gesinnungen stehen so viele Sympathien und Antipathien, die der Verfasser der Juniusbriefe gehabt haben muß, in so schroffem Widerspruch, daß B.'s Name in der Juniuscontroversen, wenn man sie noch fortführen sollte, nicht mehr genannt werden kann. (Vgl. Art. Junius.)

Polemisch war allerdings auch B.'s Beschäftigung in dieser Zeit. Aber der innere Spalt, an dem die gegen das Ministerium Chatham-Grafton gerichtete Opposition fruchtlos anklopfte, und das Gebiet, auf dem er seine Meisterschaft in der Controverse bewährte. George C.

ville, der Premierminister, dessen Stelle die Rockinghamadministration eingenommen hatte, unter dem alle jene Maßregeln ergriffen worden waren, deren Aufhebung den Ruhm seiner Nachfolger ausmachte, sonst aber ein politisches Talent erster Größe und von praktischen Staatsmännern seiner Zeit kaum übertroffen, hatte in einem Pamphlet „On the present state of the Nation“ (geschrieben von seinem Anhänger Knor, vgl. Grenville, „Papers“, IV, 359) die eigene Verwaltung und namentlich ihre finanziellen Maßregeln zu rechtfertigen und Vorwürfe aller Art auf das gegenwärtige, kaum weniger aber auch auf das Ministerium Rockingham zu wälzen gesucht. Ihm antwortete B. in der Schrift „Observations on the present state of the Nation“. Während sie eine vollkommene Beherrschung des finanziellen Gebiets, auf dem George Grenville seine eigentliche Stärke hatte, verräth, gelingt es dem Verfasser im Gegensatz zu den trüben Ausführungen und ermüdenden Citaten seines Gegners, mit wenig Worten die Kerngründe des Streits zu erfassen und in überzeugender Weise die praktische Unmöglichkeit der Grenville'schen Calculationen darzuthun. Während das Knor'sche Pamphlet den ganzen Apparat mit ins Gefecht schleppt, kämpfte B. ohne ihn zu zeigen, nicht aber ohne vollkommen mit ihm gerüstet zu sein. Die Sicherheit seines Fingers läßt ihn mit dem bitterbösen Gegner spielen. „Dieser Autor hat in allen seinen Schriften die eigenthümliche Gewohnheit, anzunehmen, daß eine Revenue für das Land geschaffen hat, wenn er uns zeigen kann, wo Geld zu haben ist vorausgesetzt, daß wir dazu gelangen können, und dies scheint das Meisterstück seiner ganzen Finanzkunst zu sein.“ B. weist dann namentlich auf Amerika hin, wo man wol im Stande sein mag zu zahlen, aber eben nicht zahlen will, und dessen Bewohner sich weder zwingen noch überreden lassen, die 200000 Pf. St. jährlich herzugeben, die Grenville von ihnen haben möchte. Die Wilkes'sche Angelegenheit zog B. auf andere Bahnen. Wilkes war von der Grafschaft Middlesex wieder gewählt worden, nachdem ihn das Unterhaus ausgestoßen. Es erklärte ihn für unfähig, seinen Sitz einzunehmen, und die Wahl für nichtig, und nachdem bei mehreren Wahlen das Resultat stets dasselbe gewesen war, ließ es endlich den Gegencandidaten statt als Abgeordneten zu, weil die auf Wilkes gefallenen Stimmen für ungültig anzusehen seien. Dies war die eine große constitutionelle Frage dieser Zeit, das Recht des Unterhauses durch eine einseitige Resolution den Wählern ihr Wahlrecht zu verkürzen. Eine andere war der Gebrauch, den bei einem der vielen Volkstümulte, welche sich an Wilkes and Liberty knüpften, das Militär von seinen Waffen gemacht hatte. Jeder Leser der „Juniusbriefe“ weiß, wie diese Fragen den Grundtext seiner ersten Invektiven bilden. Im Parlament war es B., der am entschiedensten und mit der Wuth, in die er sich vergessen konnte, die Sache des Rechts gegen ministerielle Willkür vertheidigte. Über den Erfolg der Briefe sind die Reden B.'s in den Hintergrund getreten und nur in Bruchstücken erhalten, aber die Zeitgenossen sprechen mit Begeisterung davon. Ein Vortheil der Wilkes'schen Angelegenheit war, daß sich in ihr die verschiedenen Elemente der Opposition wieder zusammenfanden. Auch Chatham, der von seiner eigenthümlichen Körper- und Geisteskrankheit einigermaßen hergestellt, 1768 im October das Ministerium verlassen hatte, erklärte sich gegen die Maßregeln des Ministeriums und der Parlamentsmajorität. Mit seinen Brüdern Lord Temple und Grenville war er ausgesöhnt und durch ein großes Fest in der Thatched House Tavern feierte die gesammte Opposition den wiederhergestellten Frieden. Daß aber die Verbindung keine rückhaltslose war, sieht man sowol aus den vertraulichen Briefen der Grenville- als Rockinghampartei. Nachdem die Parlamentssession von 1769 zu Ende war, suchte die Opposition in dem ganzen Lande einen Adressensturm gegen das Unterhaus mit Vorwürfen über seine Haltung und Bitten um seine Auflösung zu Wege zu bringen, aber die Indolenz mancher Führer und die geheime Eifersucht der Parteien war auch hier sehr hinderlich. Nichtsdestoweniger war das Erscheinen Chatham's in der Opposition ein Erfolg für vieles andere, und das Ministerium des Herzogs von Grafton brach im Anfange 1770 zusammen. Jetzt, nachdem sich die meisten Schleusen der vertrauten gleichzeitigen Mittheilungen geöffnet haben, wird das Urtheil über seine Vergangenheit weniger hart sein müssen; so wissen wir namentlich, daß die schlimmste Erbschaft des Nachfolgers, der Entschluß, Amerika auf dem directen Wege der Eingangszölle zu besteuern, und daran festzuhalten, als die Ereignisse des Jahres 1768 schon so laut warnten, gegen den Willen des Ministerpräsidenten zu Stande kam. Diese Nachfolge fiel nun aber nicht, wie erwartet wurde, auf die Opposition. Das eindringliche Bitten des Königs, der sich in beiden Hauptsachen, der Wilkes'schen und der amerikanischen, eine störrische Überzeugung gebildet hatte, vermochte den Lord North, bis dahin Schatzkanzler, die Leitung des Ministeriums zu übernehmen. Der Hauptkampf der Session wurde um die Beibehaltung der Theezölle für die amerikanischen Colonien geführt. B. war einer der Redner

dagegen, aber die unglückselige Acte ging durch. Dafür verdanken wir aber dem Jahre 1790 die fehlerloseste Schrift, welche jemals der Feder B.'s entsprang, seine „Thoughts on the cause of the present discontents“. Auf diese pflegten alle noch so warmen Bewunderer zurückzugehen, welche in den Erzeugnissen der letzten Lebensjahre den Einfluß einer krankhaften Phantasie in der Diction und in den aufgestellten Grundsätzen die Einwirkung einer einseitig aufgefaßten waltigen Weltbegebenheit wahrnehmen. Mit einer meisterhaften Schilderung der augenblicklichen Lage verbindet diese Schrift einen Abriß der Geschichte und der Principien der englischen Verfassung, wie sie B. damals auffaßte, und wie sie mit wenigen Modificationen, welche die socialen Umgestaltungen hervorgerufen haben, auch heute noch als die entscheidenden behauptet werden müssen. Wogegen er mit allen Waffen seines Geistes ins Feld zog, war der Verlust des Königs und seiner persönlichen Partei, der sogenannten Kings Friends, an die Stauertische Partiregierung nach den Grundsätzen von 1688 jenes persönliche Regiment wieder ins Leben zu rufen, das den einen Stuart das Leben, den andern den Thron gekostet hatte. Ein Irrthum in der B.'schen Schilderung war es allerdings, daß Lord Bute als die Seele der Clique behandelt wurde; aber ihre Existenz war so sicher gestellt und die Züge, welche leicht, tragen so den Stempel der Wahrheit, trotz des hier und da aufsteigenden Zweifels, daß eine Caricatur statt eines Bildes vor uns steht, daß das Werk durch den Ablauf der Zeit der Blüten des politischen Lebens, aus denen es austauchte, fast gar nichts von seiner Wirkkraft verloren hat. Jetzt ward die Rache für die Intriguen dieser Partei gegen das Ministerium Rockingham genommen, aber viel höher als dieser Gesichtspunkt trug den Verfasser die Überzeugung, daß das System, welches von dem jungen König versucht wurde und langensammeln der zum Durchbruch kam, den Ruin der englischen Verfassung in seinem Schoße barg. Nach dieser Schilderung war es der Plan, „dem Hofe den unbegrenzten, uncontrolirten Gebrauch seines politischen Einflusses unter der ausschließlichen Leitung des persönlichen Wohlgefallens zu setzen. Deshalb aber sollte das ostensible Ministerium vom Hofe geschieden und zum bloßen Werkzeug einer geheimen Clique gemacht werden. So würden zwei Arten der Regierung ins Leben treten, die eine, welche im Geheimniß und Vertrauen ist, die andere, um die amtlichen Pflichten der Regierung zu erfüllen. Diese sollte allein verantwortlich sein, während die andere, der Rathgeber im Vollzuge der wirklichen Macht, einer jeden Gefahr entledigt wären. Die ostensiblen Minister müßten zur Erleichterung des Geschäftsganges wenigstens einen Theil der Hofdame unter sich aufnehmen. Endlich müßte das Parlament daran gewöhnt werden, ein solches System in Thätigkeit zu sehen. Eine völlige Gleichgültigkeit gegen die Stellung, Bildung, Fähigkeit, Verbindungen und Charakter der Minister müßte hergestellt werden.“ „Eine Kabale des Cabinets und der Hinterthüre ist es, die die Stelle einer nationalen Regierung gesetzt.“ „Günstlingsherrschaft in unserer Verfassung ist ein offener Widerspruch mit den Grundlagen unserer Verfassung. Eine Verfassung, die in unserer Verfassung ist unzweifelhaft, daß der Fürst nicht im Stande sein kann, die Verfassung zu verletzen. Aber schon auf den ersten Blick sieht man, daß dies nur eine bloße Vertheidigungswaffe. Deshalb ist es von gleich großer Wichtigkeit, daß die discretionären Gewalten, welche in den Monarchen gelegt sind, sei es in der Ausführung der Gesetze, die Ernennung der Beamten, in der Handhabung des Rechts, in der Krieg oder in Finanzsachen, alle nach Grundsätzen des öffentlichen und nationalen Wohls ausgeübt werden und nicht nach dem Gefallen oder Mißfallen, den Intriguen und dem Willkür des Hofes.“ Und über die Stellung des Unterhauses zu dem System, welches B. schildert, schreibt B.: „Das Haus der Gemeinen galt ursprünglich als eine Controle, welche vom Volk ausgehend und rasch in die Masse zurücktretend, aus der es entstanden war, die höchsten Functionen des Regiments, was die Zurecht in den niedern ist. In der That ist es eine öffentliche Function vorübergehend, der Charakter als Bürger aber der Charakter der Verfassung. Die letztere Eigenschaft in allen Verhandlungen vorwiegen würde, und die Verfassung der Masse und der stetigen Autorität der Krone, sondern auch zwischen dem Willen der Krone und der Autorität des Unterhauses selbst. Man hoffte, daß dieses in seiner Eigenschaft zwischen Krone und Regierung alle Interessen des Volks wärmer und lebhafter pflegen würde, als es durch diese entferntern und beständigen Factoren der Gesetzgebung pflegen würde. Es ist nicht zu erhalten, wenn das Unterhaus wenigstens in etwas den Charakter der Nation trägt. Es würde unter verschiedenen politischen Umständen sein, daß das Unterhaus von jeder epidemischen Fieberwuth des Volkes unberührt bliebe, da es eine Blutsverwandtschaft und eine natürliche Sympathie mit

renten bezeugen würde, als daß es in allen Fällen von den Ansichten und Gefühlen der unberührt bliebe. Das eigentliche Wesen des Hauses der Gemeinen besteht darin, der Ausdruck der Gesinnungen der Nation zu sein. Es ist bestimmt, eine Controle für das Recht über das Volk zu üben.“ Ein Unterhaus, wie es die Partei der Königsfreunde und zum Theil gewonnen hatte, schildert B. folgendermaßen: „Ein wachsameres eiferndes Auge auf die vollziehende und richterliche Obrigkeit, eine angelegene Sparsamkeit mit öffentlichen Geldern, eine offene fast zuvorkommende Haltung gegenüber öffentlichen Klagen, waren die charakteristischen Eigenschaften eines Hauses der Gemeinen zu sein. Dagegen ist das Haus der Gemeinen, welches Glückwunschadressen erläßt, während die Nation mit Klagen ist, ein vertrauensvolles Haus der Gemeinen, während das Volk in Verzweiflung ist, in größter Harmonie mit Ministern, die das Volk mit dem äußersten Abscheu betrachtet, Dank votirt, während die öffentliche Meinung die Ministeranklage fordert, welches sich über Billigungen bezieht, während das Volk Rechenschaftsablage verlangt, welches in jezt zwischen Volk und Regierung gegen das Volk präsumirt, welches die Unordnungen bestraft, aber sich weigert, auch nur in die Untersuchung der Provocationen dazu einzutreten, ein solches Haus ist ein unnatürlicher monströser Zustand der Dinge in unserer Verfassung. Solch eine Versammlung mag ein großer, weiser, ehrfurchtgebietender Senat aber zu keinerlei Frommen des Volks ein Haus der Gemeinen.“ („Works“, II, 288 — Sein Heilmittel gegen einen solchen Zustand der Dinge ist die parlamentarische Regierung, die 1688 dem englischen Staatswesen eingetrichtert ist. Talent, Stand, Vermögen und Thätigkeit sind ihm die Vorbedingungen für das eigentliche Herrschen im Staate. Eine Verfassung will er auch jetzt nicht, aber der auf eigenen Füßen stehende Landmann, die unabhängigen Gebildeten, die Kaufleute und Fabrikanten, kurz alle, welche ihr Vermögen oder ihre Unabhängigkeit nicht in die Hände solcher will er die Interessen der Nation gelegt wissen, die abhängiger Hofdienstboten. Als eine Partei so zusammengesetzt und unterstützt stellt sie sich ob mit Recht oder Unrecht, die Whigs unter Rockingham dar. Auch in dieser Schrift führt er an dem großen Chatham vorüber, der allerdings durch sein letztes Ministerium — lebte und geprengt, so wunderbar geleint und curios verbunden, eine bunte Mosaik — ein Ziegelboden ohne Cement, hier ein weißes dort ein schwarzes Steinchen, Patrioten und Königsfreunde und Republikaner, Whigs und Tories, verrätherische Freunde und Feinde“ — das Princip der Parteiregierung verlegt, aber nicht widerlegt hatte.

Sein Schritt und die „Juniusbriefe“ bildeten das Ereigniß des Jahres 1770. Während er vorwiegend auf einzelne vorübergehende Fragen bezieht und nur ihr meisterhafter und Unsterblichkeit sichert, sind B.'s „Thoughts“ bis auf den heutigen Tag die glänzendste Rechtfertigung der parlamentarischen Regierung durch Parteien geblieben. Hin- und hergeworfenen Argumenten der Tagesliteratur kehrt man zu diesem Werke als zu der Quelle zurück, worin wir B.'s Hauptstärke, die harmonische Verbindung von Prinzipien und Erfahrungslehren sich am klarsten abspiegeln sehen.

Die Mühe, welche er dieser Arbeit gewidmet, war dem parlamentarischen Kampfe mit Gewinn. Noch immer sah B. für Wendover, daß sein Freund Verney ihm 1768 einmal zur Disposition gestellt hatte. Bei keiner der großen Debatten über die Verurteilung Almon's wegen des berühmten „Juniusbriefs“ an den König, das Recht der Geschworenen zur Schuldfrage, nicht das bloße Factum der Publication und den Sinn der Anspielung zu entscheiden, Angelegenheiten der amerikanischen Colonien und der Ostindischen Compagnie fehlte B. als Redner, und so großartig als er faßte keiner seinen Stoff an. Und wenn wir an den entscheidenden Fehler B.'scher Beredsamkeit. Ihm fehlt das Maß für die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer. Seine Reden sind, um gesprochen und gehört zu werden, regelmäßig lang. Es ermüdete seine Hörer ihm in den Gewinden seines gewaltigen Gedankenschauspiels. Als gesprochene Abhandlungen sind sie für die Nachwelt um so fruchtbar und blutiger; die unmittelbare Gegenwart machte es oft, wie Goldsmith in seinem Gedicht sagt: „For his hearers, he went on refining, And thought of convincing while they were dining!“ Aber seine Reden strotzen von tiefem, vielseitigem Wissen über den Gegenstand, den sie betreffen. So entwickelte er in den Debatten über Amerika die vollste Einsicht in die politischen Fragen, in den die Breßproceß betreffen schlug er mit seiner Rechtskenntniß aus dem Felde. Der Vorschlag der Opposition, nicht wie Lord North wollte, die Lehen stehen zu lassen, sondern alle Zölle aufzuheben, wurde von niemand besser vertheidigt

als von B. Der ministerielle Vorschlag ist ein Plan, dessen Nachgeben nicht versöhnt und
 Zwang nicht ausgeübt werden kann. . . . Die Bössartigkeit eures Willens wird verabschiedet
 die Schärfe eures Arms betrachtet werden.“ Doch gab es bekanntlich noch einige Jahre eine
 mehr. Während des Jahres 1771 spielten die Verfolgungen gegen die Drucker wegen Ver
 öffentlichung der Parlamentsdebatten und der Circebeamten wegen Unbotmäßigkeit gegen die
 des Parlaments. Auch hier kämpft B. in erster Reihe gegen die ministerielle Majorität, w
 in dem Oberhause Chatham den Sturm führte. Ebenso erfolglos war trotz B.'s glän
 zender Unterstützung Townshend's (Schatzkanzler unter Rockingham) Bill, welche die Jury in
 Straffen von den Gesetzen befreien wollte, die eine höfische engherzige Auslegung der
 ihnen aufzudringen versuchte. Im Jahre 1772 finden wir B. vornehmlich mit den Ange
 legenheiten der Ostindischen Compagnie beschäftigt, deren Interessen er mit seiner ganzen
 Kraft vertrat. Infolge dessen wurde ihm die erste Stelle in einer Commission von drei
 Ministern angeboten, welche die Compagnie nach Ostindien schicken wollte, um dadurch
 North's Reformplanen das Prävenire zu spielen. Allein B. lehnte im Interesse seiner
 den glänzenden Antrag ab, und durch ein Veto des Unterhauses wurde aus der ganzen
 nichts. B. und seine Partei (die er freilich auch jetzt immer noch anzuspornen
 kämpften, sogar eifriger als die Ostindische Compagnie selbst, gegen die Regulationsacte
 1773, welche für lange Zeit die Grundlage der indischen Regierung geblieben ist. Unter
 Maßregeln welche B. außerdem noch in dem 1774 zu Ende gehenden Parlament vertrat,
 ein Gesetz zur Erleichterung der Lage der Dissenter und Befreiung des Handels von manchen
 voran. Anerkennung und Dankadressen blieben dafür nicht aus, die willkommenste von
 war aber, daß Bristol, damals nach London die Haupthandelsstadt des Reichs, B. zu se
 Vertreter fürs neue Parlament erwählte. Doch war das alte nicht auseinander gegangen,
 die Früchte der 1773 im Zusammenhang mit der Reorganisation der Ostindischen Comp
 erlassenen neuen Steuergesetze für Amerika zu ernten. Die Theeschiffe im Hafen von B
 waren angegriffen, ihre Ladung über Bord gestürzt worden. Boston, der Ort, wo die
 acte zuerst gezündet hatte, stand auch jetzt wieder an der Spitze. Das Ministerium
 darauf durch Gesetze, welche den Hafen von Boston schlossen und die Verfassung von
 aufs neue suspendirten, und an diese Schritte gewaltsamer Herrschaft knüpfte sich bekannt
 offene Widerstand. Vergebens hatte die Opposition versucht, jenen Gesetzen die vermur
 den zu durchbrechen. Vergebens waren ihre Anstrengungen, selbständige Bills im enig
 gelegten Geiste durchzubringen. Zu den berühmtesten Reden B.'s gehört seine Speech on
 reason taxation, wie sie gewöhnlich citirt wird, vom 19. April 1774, zur Unterstützung des
 trags von John Buller, die Theesteuer aufzuheben. Sie enthält eine vollständige Ge
 schichte der nordamerikanischen Colonien und der Systeme, welche die Regierung ihnen gegenüber
 wagt hat. „Weidert den Handel, vergeßt Besteuerung! war der erste und weise Rath, de
 Erziehung predigte. England erlangte so nicht bloß Handelsverkehr, sondern erzeugte selbst
 Verhältnisse des Handels in Amerika, und unser Handel ward vervierfacht. Amerika hatte
 Kapital als Entschädigung und ertrug dafür seine Unterordnung. Außer der Handels
 schenkung (durch die Navigationsacte) hatte es in seinen innern Angelegenheiten alle
 maste eines freien Volks. Das Land besaß das Ebenbild der englischen Verfassung; es hatte
 Wahlen, seine eigenen Repräsentanten legten die Steuern auf. Dieser ganze Zustand der
 Freiheit in Handelsachen neben politischer Freiheit ist zwar nicht die volle Freiheit, aber
 mit den gewöhnlichen Umständen der Menschen, war es eine glückliche und liberale Verfassung.
 B. trug dann den Rath weiter, wie unter Grenville der Gedanke der Besteuerung er
 aus des zur Compuncte reist, wie alsdann das Ministerium Rockingham zum alten
 und zur alten Gerechtigkeit zurückführt, bis nach seinem Sturze Besteuerung und Bedrückung
 der an der Tagesordnung sind. In den Rahmen dieser Geschichte sind eine Reihe von
 der bedeutendsten Staatsmänner der verschiedenen Epochen eingefügt, deren Farben und
 heute lebendwahr entgegenzutreten. Aber auch B.'s gigantische Anstrengung vermochte die
 (am) welche jetzt wirklich mit dem Ministerium zu gehen schien, nicht von der Bahn des
 behend abzubringen. Die Zwangsgesetze wurden angenommen, die Colonien griffen zu
 Waffen und wurden frei.

Als gegen Ende 1774 das neue Parlament zusammentrat, waren seine ersten Ge
 gegen die widerwärtigen Colonien gerichtet. Die Opposition war schwach an Zahl, die
 den wichtigsten Parteien ihre Kräfte bedeutend gelichtet, aber im Oberhause war wieder Cha



als von B. „Der ministerielle Vorschlag ist ein Plan, dessen Zwang nicht ausgeführt werden kann... Die Bössartigkeit die Schwäche eures Arms verachtet werden.“ Doch gab es Ruhe. Während des Jahres 1771 spielten die Verfolgung der Parlamentsdebatten und der Girysbeamten des Parlaments. Auch hier kämpfte B. in erster Reihe in dem Oberhause Chatham den Sturm führte. Unterstützung Dowdeswell's (Schatzkanzler unter processen von den Fesseln befreien wollte, die ihnen aufzubringen versuchte. Im Jahre 1771 heiten der Ostindischen Compagnie beschäfft warm vertrat. Infolge dessen wurde ihm Visoren angeboten, welche die Compagnie North's Reformplanen das Prävenire den glänzenden Antrag ab, und durch mission nichts. B. und seine Partei kämpften, sogar eifriger als die 1773, welche für lange Zeit die Maßregeln, welche B. außerder ein Gesetz zur Erleichterung de voran. Anerkennung und war aber, daß Bristol, da Vertreter fürs neue Par die Früchte der 1773 in erlassenen neuen Ste waren angegriffen, acte zuerst gezüht darauf durch Ge setts suspendir offene Wider Spigen abge gesetzten B rican la trage v der ne folat Gr G.

an Meirain jener
nen Seiten bilde
an den parlam
ungen im Unt
ährend Port
Könige ab
manial

waren in

ie englischer Woffen

ens führte B. in die

zung einer Bill, welche 177

erführung ihm 1780 bei den

seiner „protestantischen“ Vöbeln ein

erzeugung keinen Zollbreit ab. Im

den die Irland betrafen, den egoistischen Herd

in London zu und im nächsten Jahre vertheilte

da die Irland betrafen, in einer Rede an die Wähler von

vertheilte an den Wählern sozusagen das politische Gesetz

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war

das eine in der Wahl von 1780, war



theiligte damals B. die Compagnie gegen Lord North's Reformplane. Zehn Jahre später den wir ihn selbständig vertieft in das Studium der gewaltigen ostindischen Angelegenheiten. Im Jahre 1781 waren zwei Commissionen des Unterhauses mit der Untersuchung und Berichterstattung über den Zustand der Rechtspflege und der ganzen politischen Verwaltung im Auftrage der Compagnie beauftragt worden. Beide Parteien, Ministerielle und Opposition, grüßten das Werk, jede Seite suchte es der andern zuvorzuthun, aber Dundas und B. wie kein anderer Meister des gewaltigen Stoffs. Die Berichte enthüllten ein System von Mißbräuchen, wie es die weitfliegendste Phantasie nicht hätte zeichnen können. Neben gewaltigen Kriegsthaten und großartigen Verwaltungsplänen lagerten Unthaten und Verbrechen aller Art. B.'s brennendes Gefühl der Empörung gegen jedes Unrecht und sein Talent, auch das Gräueltichste nahe zu bringen, das Zerstreute zusammenzufassen und das Längstgeschehene zu repetiren, hatten hier entsprechende Nahrung. Die Schuldigen ans Licht zu ziehen, und das Maß der verdienten Strafe über sie zu stürzen, ward nun die beherrschende Aufgabe seines Lebens. Als dem Unterhause 1782 jene berühmten Reports vorgelegt wurden, mochten sie in den Resolutionen, zu denen sie führten, politische Handhaben sehen; in B. brannte die indignation und der Drang nach gerechter Vergeltung. Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Transactionen vorzuführen, die Schulden des Nabob von Arcot, die Erpressungen des Verwalters Rumbold u. s. w.; für B. concentrirte sich alles Unheil, das in Ostindien geschehen war, in einen Quells, alle schuldvollen Individuen in dem einen Großdelinquenten, Warren Hastings, dem Generalgouverneur von Bengalen. Zum Unglück für diesen war auch sein früherer College im Rath von Indien, Philipp Francis, jetzt im Parlament. Mit dem Feuerteller verband sich der Rachedurst des Mannes, in dem jetzt die Mehrzahl der berufenen Urtheiler gefürchteten Junius erkennt. So beschloß denn auf den Antrag von Dundas das Unterhaus am 28. Mai 1782, „daß Warren Hastings bei verschiedenen Anlässen die Ehre und das Interesse dieser Nation verletzt habe und deshalb von dem Directorenstiche zurückzurufen ist“. Die Versammlung der Actionäre der Compagnie hob aber den Abberufungsbefehl des Unterhauses auf und so blieb Warren Hastings noch bis 1785 Generalgouverneur. Während waren die Untersuchungen fortgegangen und die Einsicht allgemein geworden, daß die Veränderungen in dem ganzen Regiment von Ostindien unvermeidlich seien. Als das Coalitionministerium ins Amt getreten war, brachte Dundas einen Reformplan ein, allein das Ministerium erklärte selbst die Sache in die Hand nehmen zu wollen. Im Anfang der nächsten Session im November 1783 brachte demgemäß Fox seine berühmte India-Will ein. Mit größerem Recht könnte man sie jedoch B.'s Will nennen; denn nach seinem Entwurfe war sie von dem Ausschusse der General in die legislative Sprache gebracht worden (B.'s „Corresp.“, III, 22). Durch diese neueste Gestaltung der Regierung von Ostindien ist auch dieser damals vielgeschmähte Mann wieder zu Ehren gekommen, aber B.'s Rede für die zweite Lesung (27. Nov.) wurde nicht zu seinen Meisterwerken gezählt. Auch hier aber zeigt sich, daß die bloße Umgestaltung der Verhältnisse nicht sein vollstes Interesse anzieht; die Schilderung des gestifteten Unheils und das Drohen der Vergeltung gegen den großen Schuldigen ruft auch hier die ganze Kraft seiner Geisteskräfte auf. Mochten bei andern Gegenständen die hüppige Phantasie und die grellen Farben B.'schen Beredsamkeit dem jüngern Geschlechte als ein Makel erscheinen, hier und in seinen spätern Reden über Ostindien rief er durch jene Eigenschaften die Scenen, die er schilderte, lebendig vor das körperliche Auge. Während er spricht, geschieht was er schildert. Macaulay in seinem „Essay“ über Warren Hastings diese Seite des B.'schen Wesens meisterhaft darstellt. An der India-Will und dem Hasser des Königs, der jene zu dem Mittel für diesen getrieben hatte, scheiterte bekanntlich die Coalition. B. war wieder der Freiheit der Opposition heimgefallen, aber von nun an betrachtete er es als seine heilige Pflicht, Warren Hastings zur Rechenschaft zu bringen. Die Energie, womit er 14 Jahre lang diesen Mann verfolgte, haben wir auf Rechnung einer persönlichen Rache setzen wollen. Andere sahen darin den Ausbruch des Parteihasses. Das eine ist so unwahr als das andere. B. hatte einmal die Überzeugung, daß die schweren Unthaten des Generalgouverneurs, und ihm erschien sein Ringen gegen denselben als der Kampf des Lichts mit der Finsterniß. Aber dieser unwiderstehliche Drang, die Gerechtigkeit zu üben, ist doch nur dadurch erklärlich, daß B. alles Große, was Hastings gehabt, alle Entschuldigungsgründe, die ihm zur Seite standen, für nichts achtete. Seine Zeit war allerdings, daß nicht einzelne Mißgriffe in einer langen ehrenvollen und getragenen Laufbahn seine Verfolgung rechtfertigen würden, aber er konnte nicht sehen, daß Warren Hastings' Regierung nicht jene ununterbrochene Kette von Unthaten war, wie er sie schildert.

den sein Gerechtigkeitsgefühl einmal seine Phantasie wach gerufen, war zuletzt das Urtheil kein Jügel mehr für das Gefühl, das durch Phantasmen erregt wurde. Es läßt sich nicht leugnen, daß etwas Krankhaftes dem ganzen Verhalten B.'s gegen den großen Proconsul zu Grunde liegt, aber selbst die Fieberglut eines B. leuchtet noch in die Nachwelt hinüber.

Eine lange Rede, welche B. gleich im Anfange des neuen Parlaments von 1784 hielt, fiel wirkungslos zu Boden, eine Remonstration wegen der Parlamentsauflösung, welche er vorlas, ward seiner Antwort vom Ministerium gewürdigt („Annual Reg.“, 27, p. 151), es war eine zu frühe Zeit herangekommen, aber für den einen Gegenstand wußte B. auch jetzt noch das Ohr des Parlaments sich zu erzwingen, in dem der junge Premier Pitt eine überwältigende Majorität gegenüber der auf's Haupt geschlagenen Opposition hatte. Seine India-Bill ging im Fluge durch. Die Reform, die man zunächst wollte, war vollzogen, aber B. rastete nicht mit einem Verlangen, den zu bestrafen, dessen Mißregierung die Reform vorzüglich nothwendig gemacht hatte. Am 30. Juli übernahm er unter feierlichen Versicherungen, denen freilich das Haus mit Gelächter antwortete, und unter andern auch der Premier, die Pflicht Warren Hastings anzuklagen. Im Anfange der Session von 1785, bei der Adreßdebatte, bildete schon wieder Warren Hastings das Hauptthema seiner Beredsamkeit. Später treffen wir auf die Rede on the debts of the Nabob of Arcot, die man in England citirt wie in Deutschland die Oratio pro Corona oder die Rede für den Milo. Sie war das Vorbild zu der großen Anklage selbst. Im Laufe des Jahres kam Warren Hastings in England an und gleich anfangs 1786 rief dessen Agent, Major Scott, im Unterhause B. zur Erfüllung seines Versprechens auf, daß er nach Hastings' Rückkehr diesen anklagen wolle. B. wies den ungebetenen Rathgeber zurück, aber am 17. Febr. trat er endlich formell mit seiner Riesenanklage hervor. Allerdings stand hinter ihm die Whigpartei, aber diese folgte nur, weil er voranging, wenn wir den einen, Philipp Francis, ausnehmen. Wie B. die persönliche Indignation, so trieb diesen der persönliche Haß, und sein Benehmen gegen Hastings bezeugt die Richtigkeit der Byron'schen Bemerkung: Wer Junius immer war, er war ein guter Hasser (a good hater). Im April wurden die Anklagepunkte auf den Tisch des Unterhauses niedergelegt. Hastings vertheidigte sich vorläufig durch Ablehnung seiner ganzen Lebensgeschichte vor den Schranken der Gemeinen, die, an lebhaftere Introductionen gewöhnt, bald auf und davongingen. Überhaupt war der Generalgouverneur so unglücklich in der Wahl seiner Mittel, daß ihm alle Vortheile seiner Lage, Gunst des Hofes, des Directoriums, der Actionäre und wenigstens anfänglich auch des Ministeriums von wenig Nutzen waren. Im Juni legte B. die von allen Thaten Hastings vielleicht am wenigsten zu vertheidigende, den Rohillakrieg vors Haus. Hier hatte Hastings, um Geld zu machen, wie er selbst sagt, „um unsere Kosten zu beschränken und unser Prestige zu mehren“, die Truppen der Compagnie zu einer indischen Schlächtereier eines ganzen Volksstammes hergelassen. Nichtsdestoweniger brachte B.'s Philippika „On the Rohilla War“ nur 67 Stimmen gegen 119 zusammen. Hastings war von dem ersten Anklagepunkte frei geworden. Wenige Tage später — B. ließ sich durch seine Einzelniederlage von seinem großen Feldzuge zurückschrecken — brachte Fox einen neuen Hauptpunkt, die Gelderpressung von Cheyb-Sing vor, ihm secundirte Philipp Francis. Hier geschah nun das Unerwartete, daß Dundas und Pitt, die leitenden Minister, sich gegen Hastings erklärten, obgleich noch am Tage vorher durch die gewöhnlichen Circularschreiben die ministeriellen Anhänger aufgefordert waren, gegen die Motion Fox' zu stimmen. Die Erklärung des Umschwungs hat man darin gesehen, daß Pitt die Nebenbuhlerschaft Warren Hastings gefürchtet habe, wenn dieser ohne Anklage, also glänzend freigesprochen, alle Schläusen seines Einflusses und seines Vermögens in der englischen Politik spielen lasse. Es ist schwer, Motive zu errathen, aber B. hat wenigstens später selbst dem Ministerium diese Gefahr gezeigt; an eine Verurtheilung Warren Hastings' glaubte er übrigens selbst nie (vgl. z. B. seinen Brief an Ph. Francis vom 10. Dec. 1785, „eine Verurtheilung ist, wie wir wissen, nicht zu erreichen“). Das Ende der Session unterbrach den Fortgang. Im nächsten Jahre nahm Sheridan mit der Anklage wegen der Behandlung der Begum von Audh den Angriff auf. Dies soll die größte aller Reden der modernen Zeit gewesen sein. So überwältigend war der Eindruck, daß ein eigentlicher Widerstand nicht mehr versucht wurde. Im Laufe der Session von 1787 waren 20 Anklagepunkte vom Hause angenommen worden und B. hatte die Genugthuung, als Vertreter des Unterhauses vor dem Hause der Peers von England zu erscheinen und Warren Hastings wegen Staats- und Amtsverbrechen feierlich anzuklagen. Der Angeklagte ward darauf in Verhaft genommen, aber gegen Bürgschaft wieder auf freien Fuß gesetzt. Der Reces trat auch jetzt wieder zwischen die Procedur. In der nächsten Winter-session 1787 — 88 kam dann die

Bestimmung der Leiter der Anklage. B., Fox, Sheridan, Windham und Grey wurden genannt, da sich die Minister von der offenen Betreibung zurückzogen und zu B.'s großer Indignation Philipp Francis nicht vom Hause zugelassen wurde, weil man sein persönliches Verhältniß Hastings in Betracht zog. Endlich am 13. Febr. 1788 begann die Gerichtsverhandlung in Westminsterhall, dem vielhundertjährigen Sitze englischer Rechtspflege. Versammlung und Versammlung waren der gigantischen Anklage, die sie hervorgerufen, würdig. Macaulay hat mit dem ganzen Brillantfeuer seiner Sprache das mächtige Schauspiel geschildert. B. es bestimmt, als erster Manager des Impeachment die Anklage in einem Gesamtüberblick zu eröffnen. Seine Rede nahm vier Sitzungen in Anspruch, bis er endlich, mit einer Stimme, wovon die alten Eichenpfeiler des Saales widerhallten, also schloß: „Deshalb haben wir mit uns Überzeugung die Gemeinen von England befohlen, daß ich Warren Hastings wegen h Staatsverbrechen anklage. Ich klage ihn an im Namen des Parlamentshauses der Gemeinen dessen Vertrauen er verrathen hat. Ich klage ihn an im Namen des Volks von England, in dessen altherwürdigen guten Namen er besetzt hat. Ich klage ihn an im Namen des Volks von Indien, dessen Rechte er mit Füßen getreten, dessen Land er in eine Wüste verkehrt hat. Und im Namen der Menschennatur selbst, im Namen beider Geschlechter, im Namen eines jeden Alters und jeden Standes klage ich an den gemeinsamen Feind und den Unterdrücker aller. Mit dieser Rede und der spätern Sheridan's über Audh war der Höhepunkt des ganzen Verfahrens erreicht. Andere wurden müde und lässig, als sich die Verhandlung der einzelnen Punkte von Jahr zu Jahr hinzog. Andere wieder wurden durch den noch gewaltigern Proceß abgezogen, der in Frankreich sich zu entwickeln begann; die Freundschaftsbände, welche die Anklage anfangs zusammengehalten, wurden zerrissen, der Tod mähte unter den Mitwirkenden, halbe Welt ward vom Kriegslärm durchtönt, nur B. allein behielt unter all diesem das Interesse an dem Kampfe, der ohne ihn gar nicht begonnen wäre. Als endlich nach fast zehn Jahren am 17. Febr. 1795 die Verhandlung mit einer Freisprechung endete, erst da kam auch er zur Ruhe.

Mittlerweile hatte sich im Herbst 1788 plötzlich eine Frage von politischer Tragweite über den Proceß Hastings hinaus vor die öffentliche Aufmerksamkeit gedrängt. Der König hatte wieder einen seiner früher öfter verheimlichten Wahnsinnsanfälle. Diesmal war ein Verbrechen ganz unmöglich, das feindliche Verhältniß zwischen dem König und seinem Sohn dem Prinzen von Wales, führte nothwendig zu einer parlamentarischen Aufnahme der Sache. Da Fox gerade in Italien war, fiel die erste Leitung im Parlament B. zu, später scheint er der eigentlichen Verhandlung fern gehalten worden zu sein; aber in dem großen Kampfe nach englischem Staatsrechte bei Verhinderung des Königs dem präsumtiven Thronfolger ein weiteres die Regentschaft zufalle, oder die Parlements Häuser die Lücke des kranken Fürsten zu füllen haben, zeichnete sich B. durch seine unbändige Hintansetzung aller Rücksichten gegen die königliche Familie aus. Wie er sonst Warren Hastings anfiel, sprach er jetzt von Pitt. Leicht war diese Sprechart, die ihm einmal einen förmlichen Verweis des Unterhauses zu theil wurde, der Grund, daß man ihn von der Angelegenheit selbst so fern als möglich hielt. Bekanntlich verbot das Parlament durch eine Commission die Ärzte des Königs, und der Ansicht Pitt's, daß der Prinz von Wales nur durch Beschluß beider Häuser zum Regenten gemacht werden könne, stimmte die Majorität zu. Da aber der König wieder genas, fiel die ganze Sache zu Boden.

Wir kommen jetzt zu der letzten, vielleicht am weitesten wirkenden Thätigkeit B.'s, nämlich zum Kampfe mit der Französischen Revolution. Mag man über seine Ansichten denken wie man will, schon daß man von dem Kampfe eines einzelnen gegen ein solches Weltereigniß reden kann, ist ein glänzendes Zeugniß für den Kämpfer, auch wenn er gänzlich unterlegen wäre. Wir haben schon oben auf B.'s Betrachtungsart politischer Dinge hingewiesen, die reifen Lehren der Erfahrung lassen sich nach ihm durch Speculationen und Organisationen aus ersten Prinzipien regelmäßig nur verwirren, nicht verbessern. So war ihm auch der Einfluß von Religion und Kirche (die er freilich oft zusammenwirft) durch die Geschichte als segensreich erwiesen, gegen ihnen feindliche abstracte Neuerungen und diese begründenden sollende Philosophirerei er seit der „Vindication of natural society“ bei jeder Gelegenheit ins Feld gezogen. Die Schule der Encyclopädie und was sich an sie hing, war ihm bis ins Innerste zuwider, ebenso wenig hatte er mit der rohen Politik eines Baine oder Brice Sympathien. Dies war kein günstiger Boden für die Formeln und Declarationen, aber dazu kam noch eine natürliche Antipathie gegen Frankreich. Im Jahre 1786 bei Verathung des Edenvertrags sprach B. von Überzeugung von der Unverträglichkeit englischer und französischer Interessen mit jetzt allzu gewordener Aufregung aus. Auch in innern Angelegenheiten erwachte bei ihm das Mißtrauen.

gegen den neuen Geist, den die Unabhängigkeit der amerikanischen Colonien, zum Theil sein eigenes Werk, angesacht hatte. Früher hatte er für die Aufhebung der Test-Act, welche die von der Staatskirche dissentirenden protestantischen Engländer bekanntlich bis 1828 politisch unfähig machte, sich erklärt, jetzt trat er 1787 ihr feindlich entgegen. Das Ereigniß von 1789 fand daher in B.'s Geist einen großen Grad des Mißtrauens gegen alles, was nicht Herkommen war. Dazu war er in einem verzweifelten Kampfe beschäftigt, dessen Ausgang er schon voraussah, wo es ihm nicht mehr galt, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, sondern darzutun, daß er ein Recht gehabt, ihn anzuklagen.

So blieb denn Edmund B. kalt unter dem allgemeinen Jubel, der auch in England die ersten Schritte der Reichsstände von Frankreich, ihre Verwandlung in die Assemblée nationale und das Zeichen der neuen Zeit, den Sturm auf die Bastille, begleitete. Schon in einem Briefe vom October 1789 an einen Mr. Dupont, der auch der Adressat der „Reflexions“ ist, sprach sich B. auf das entschiedenste gegen den ganzen Gang der französischen Bewegung aus. Zu Forderungen, welche er selbst darin im verschwiegenen Gegensatz zu den Zuständen in Frankreich für ein geregeltes, freies Staatsleben aufstellt, sind ein Muster staatsmännischer Weisheit. In ruhiger Auseinandersetzung verdient dieses Privatschreiben den Vorzug vor allen spätern Veröffentlichungen über dieselbe Materie, wo jeder neue Schrecken der Revolution eine entsprechende Steigerung in der Heftigkeit ihres Gegners hervorrief. Schließlich — und hier kommen wir an die Wurzel der falschen Schlüsse B.'s — bespricht er die Frage, wann ein Regierungssystem mit Gewalt geändert werden darf. „Ein positiv schlechtes und verderbtes Regierungssystem muß geändert und wo nöthig mit Gewalt geändert werden.“ „Aber wenn es sich nur um die größere oder geringere Vollkommenheit in der Organisation eines Staats handelt, ist die Wahl der Mittel nicht so frei.“ Er sagt dann ferner, wie zur theoretischen Vollkommenheit oft sogar ein Defect hinzutreten muß, um sie praktisch möglich zu machen; die Mäßigung, diese politische Cardinaltugend, wird in überzeugender Weise gepriesen; aber das Wichtigste in diesem Briefe ist, daß schon so früh B. die gewaltsame Veränderung der Dinge in Frankreich für ungerechtfertigt erklärt und in dem ancien régime eine Regierung sieht, die nur etwas „weniger vollkommen“ ist, als was man an ihre Stelle setzen will. Mit dieser Grundanschauung mußte er natürlich zu andern Urtheilen über die Einzelheiten und den Fortgang der Begebenheiten kommen als seine Freunde, und da er befürchtete, daß was in Frankreich geschehen, auch in England Nachahmer finden könne, und den Jubel noch immer wachsen sah, den man in seiner Nähe an Frankreichs Neugestaltung knüpfte, entschloß er sich, öffentlich diesem neuen Chaos, dem er keine glückliche Welt als letzte Folge zutraute, entgegenzutreten. Schon im Anfang Februar 1790 wurden Theile des großen Briefes geschrieben, der durch die sich überstürzenden Neubegebenhelten stets anwuchs, und endlich im October unter dem Titel „Reflexions on the Revolution in France etc.“ erschien. Im Parlament hatte er schon im Februar, als Fox an das neue Frankreich Hoffnungen einer freundlichen Zukunft knüpfte, gewarnt: „Unsere gegenwärtige Gefahr ist, daß wir verführt durch den Vorgang eines Volks, welches kein Maß kennt, durch die Veränderung erfolgreichen Betrugs und Gewaltthat, die Excesse einer unvernünftigen, grundlos wahnhaften, proscriptiven, confisquirenden, plündernden, grausamen, blutigen und tyrannischen Demokratie nachahmen.“ Interessant ist ein Briefwechsel zwischen B. und Francis über ihre Auffassung der Französischen Revolution. Der Gegensatz zwischen den Ansichten des Verfassers der „Thoughts on the causes of the present discontents“ und dem Urtheil des Verfassers der „Juniusbriefe“ klappte so weit auseinander, daß der Gegenstand aufgegeben werden mußte.

Die „Reflexions“ wurden fast in alle Sprachen übersetzt, und hat sie Geng in meisterhafter Weise verdolmetscht. Die meisten, welche etwas von B.'s Schriften kennen, haben ihre Bekanntschaft auf dieses Werk beschränkt. Es wurde von den fanatischen Anhängern aller Abelsände des alten Régime ebenso eifern gelobt als es von den blinden Bewunderern der Französischen Revolution verabscheut wurde, und noch heutzutage fehlt viel, als daß ein unbefangenes historisches Urtheil über diese „Gedanken“ des großen Mannes die Regel bilde. Der Streit der Parteien von heutzutage wirft sich zurück in die Kampfschrift gegen die Principien von 1789. Das Werk zerfällt in zwei große Themata, die Bekämpfung der Französischen Revolution und die Verherrlichung der englischen Verfassung wie sie ist. Viele Stimmen hatten Frankreichs Revolution von 1789 mit der glorreichen Revolution von 1688 zusammengestellt, manche hielten beide wenigstens von gleicher Würde, andere wollten den radicalern Umgestaltungen von 1789 vor der Transaction von 1688 Vorzug geben. Gegen diese englischen Bewunderer der Bastillestürmer und der Beschlüsse in der Nacht des 4. Aug. wendet

sich ein großer Theil des B.'schen Ingrimms. Wichtiger, weil bleibender wirkend, ist uns sein Urtheil über die Begebenheit selbst. Hier hat er sich von dem Frankreich des alten Régime, weil er die Überstürzungen des neuen gründlich haßt, ein Bild gemacht, zu dem ihm seine Phantasie die schönsten Farben leiht. Die tapfern Cavaliere, die frommen Mönche, das angestammte Herrschergeschlecht, bedeckt mit dem Ruhme von Jahrhunderten, sind B.'s altes Frankreich, dem freilich in der Wirklichkeit nichts entsprach. So entscheidend dieser Umstand gegen die Wichtigkeit der von solchen Schilderungen gezogenen Schlüsse ist, in der Schilderung selbst wird niemand die volle Geisteskraft des Redners über den Rohillakrieg oder des Verfassers der „Thoughts“ verkennen. Die Revolution ist ihm ein anderer Hastings. Wie dieser die gesegneten Gefilde Indiens, so verheert sie das bis dahin glücklich regierte Frankreich. Während B. aus der Vergangenheit die glänzendsten Waffen gegen den Umsturz entnimmt, sieht er in der Zukunft nichts als Sturm und Verderben, sittlichen und politischen Verfall des unglückseligen Landes. Er spricht schon gleich von Mirabeau und Lafayette wie später von Marat und Robespierre. Man hat dem prophetischen Geiste B.'s die ungeheuersten Lobeserhebungen gewidmet. Ein zweiter Moses soll er gewesen sein, nur daß er nicht das gelobte, sondern das Land des Verderbens und die Saat, die in ihm aufging, mit dem Geistesauge voraus überschaut. Hierbei wird zweierlei übersehen. Allerdings mußte ein Beurtheiler, der wie B. in den Anfängen der Revolution nur Betrug und Verbrechen aller Art sah, der sich einredete, daß der Herzog von Orleans und Mirabeau die ganze Unzufriedenheit im Lande künstlich gemacht, nichts Gutes von dem Fortgang der Dinge erwarten. Wir sehen daher in seinen Prophezeiungen nur die natürlichen Folgen seiner falschen Auffassung der französischen Vergangenheit und des falschen Urtheils, das er gleich über den Charakter der Revolution anfangs fällte. Auf der andern Seite ist auch zum größten Theile nicht eingetroffen, was er als unausbleibliches Resultat der Revolution hinstellt. Brougham hat in seiner Charakteristik B.'s eine Reihe jener Prophezeiungen vorgeführt, so auch die aus der oben erwähnten Rede, es werde die Nachwelt sagen Gallos quoque in bellis floruisse audivimus, Frankreich als eine Null im europäischen Staatenleben dastehen. Aber die „Reflexions“ haben es nicht bloß mit Frankreich zu thun, er kämpft in ihnen gegen die Vorschläge an, auch in England den raschern Gang französischer Umgestaltung einzuschlagen. Er wird deshalb zu einer Schilderung der englischen Verfassung geführt und bringt eine Besprechung der Revolution von 1688, die, was man auch sagen mag, in wesentlichen Punkten seinen frühern Äußerungen widerspricht. Das Verhältniß des Volks zur Regierung, die Bedeutung des monarchischen Elements im englischen Staatsverband wird in den „Reflexions“ und den ihnen nachfolgenden Werken höchst einseitig und verschieden von den Grundsätzen, die wir schon anführten, hingestellt. Man hat B. damit verteidigt, daß er sich, um das Gleichgewicht zu erhalten, einseitig auf die bedrohte Position geworfen, aber dann soll man auch das wahre Staatsrecht von England eben nicht in diesen einseitigen Vertheidigungsreden für die aristokratischen und monarchischen Elemente und die conservativen Züge der Verfassung sehen wollen. Ein weiterer Fehler der „Reflexions“ und noch mehr der ihnen folgenden Schriften ist die Heftigkeit, womit andersdenkende Personen darin angegriffen werden. Die Motive, welche B. annimmt oder sich einbildet, sind immer die schlechtesten und schwärzesten der Menschennatur. Unten denen, welche damals die Französische Revolution begrüßten und daran für England Hoffnungen einer raschern Reform knüpften, waren wenige, welche nicht gegen die Schrecken und Greuelthaten der Folgezeit ebenso tiefen Abscheu hegten als B., aber weil sie politisch anders denken, werden sie auch gleich moralisch in seinen Augen verworfen. Sonst ist allerdings die Polemik in den „Reflexions“ glänzend und das ganze Werk wimmelt von den scharfsinnigsten Bemerkungen und tiefen Lehren staatsmännischer Weisheit, die den ungesunden Kern umgeben. Mit Recht sagt Mackintosh, der bedeutendste Gegner B.'s, in seinen „Vindiciae Gallicae“ von dem Werke: „Argumente, immer geschickt und scheinbar, oft schwer wiegend und reich gekleidet in Wilber von den glühendsten und mannichfarbigen Farben und getragen von einer Beschreibung, die zugleich hochpathetisch und pittoresk ist, verrathen den Reichthum und die Macht eines Geistes, dessen Urtheilskraft nicht vom Alter getrübt, dessen Phantasie nicht geschwächt, dessen Feuer nicht vermindert, dessen Gesichtskreis nicht beengt worden ist.“

Der gewaltige Eindruck, den das Werk machte, war ein allerdings sehr verschiedener. Die interessirten Gegner der Revolution wünschten sich Glück, einen solchen Vorkämpfer gefunden zu haben, in England namentlich wimmelte es von Gegenschriften, aber der Einfluß in der Nation war entschieden. Die Ereignisse in Frankreich, wie sie die nächsten Jahre brachten, schienen frei-

sich B. auf die fürchterlichste Weise recht zu geben, und wie er selbst, hielt man die vorübergehenden für die bleibenden Folgen des Umsturzes. Innerhalb der Whigpartei war von Anfang an der Keim der Zwietracht durch das Werk gegeben. B. selbst finden wir schon gleich nachher offen auf Seiten der Emigration, in Briefen die Anhänger der Brinzen beratend, in Colonne einen großen Staatsmann verehrend, den Einfall in Frankreich mit allen Kräften betreibend. Von da wurde sein Urtheil über französische Dinge rein das der Emigration. Daß ein Bruch mit der Whigpartei unter diesen Umständen nicht lange ausbleiben konnte, lag auf der Hand. Im Jahre 1791 schrieb B. „A Letter to a Member of the National Assembly“, eine Fortsetzung der „Reflexions“, worin namentlich Rousseau und Voltaire in ihren verderblichen Einflüssen geschildert werden. Im Parlament ließ ihn das eine Thema ebenfalls nicht ruhen. Bei Gelegenheit der Debatte über die Constitution von Canada griff B. weit aus und donnerte gegen Paine's „Rights of Men“, und das französische Unwesen. Fox trat ihm entgegen, hielt seinen Vortrag nicht für zeitgenüßig und sprach sich gegen das allgemeine Vereinnungsurtheil des Freundes aus. B. antwortete und kündigte Fox die Freundschaft auf. Dieser versuchte wiederholt B. zu besänftigen, aber so befeffen war er von seinem Neuerungs-
 wille, daß er unversöhnlich blieb. Die Folge war, daß sich das Organ der Partei „Morning Chronicle“ in officieller Weise für Fox erklärte und B.'s Ausscheiden aus dem Parlament ankündete. Ein Jahr später ward im Whigclub eine förmliche Resolution desselben Inhalts angenommen, welche den Rücktritt B.'s, Windham's und sonstiger Anhänger der B.'schen Doctrinen zur Folge hatte. In seiner Schrift „An Appeal from the New to the Old Whigs“ bemüht sich B. nachzuweisen, daß er bei der alten Fahne treu ausgeharrt, die Gegner aber unter neuen Zeichen kämpften, und daß er sich consequent geblieben sei. Eine Reihe von Schriften folgte nun in den nächsten Jahren, von denen die Vertheidigung seiner Pension und die „Letters on a Regicide Peace“ das Bedeutendste sind. Mittlerweile hatte er seinen Sohn Richard nach Koblenz gesendet und war durch diesen fortgesetzt der Mentor der, wie er meinte, Elite von Frankreich. Seine Briefe sind bei dem Lichte der spätern Erfahrung betrachtet oft unbegreiflich. Als der Coalitionkrieg begann, jubelte B. am lautesten mit, natürlich um auch allen Ingrimm über das erste Mißglücken zu theilen. Endlich hatte er die Genugthuung, auch England gegen das atheistische, königsmörderische Volk in den Waffen zu sehen. Auch in den innern Angelegenheiten kamen Pitt, Dundas und Grenville mit B. und Windham mehr und mehr überein. Die vielen Hochverrathsprocesse hatten seine Billigung; aber das trieb ihn noch weiter von Fox und dessen Freunden ab. Unter diesen Umständen reifte sein Entschluß, sich aus dem Parlament, wo er seinen alten Parteigenossen am schroffsten gegenüberstand, zurückzuziehen und seinem Idol, seinem Sohne, den Platz zu räumen. Ein Grund mit war auch, daß er sich jetzt mit keiner Partei ganz einig fühlte, nachdem es sich gezeigt, wie wenig ernst es Pitt mit dem Principienkriege war. Kaum hatte B. seinem Sohne die Nachfolge zu Maldon verschafft, als dieses einzige Kind ihm starb. Mit dem sechsunddreißigjährigen Manne ging das Glück des Vaters selbst ins Grab. Die Correspondenz zwischen Vater und Sohn ist Zeugniß von der bewundernden Liebe und Fürsorge, mit der B. auf seinen, wie er sich zärtlich unbildet, größern Nachfolger blickte. Mehr als gewöhnliche Gaben lassen sich von dritten in dem Sohne nicht entdecken, doch darf man rühmend erwähnen, daß die letzten Jahre seines Lebens der Emancipation der Katholiken gewidmet waren. B. selbst leitete und berieth seines Sohnes Schritte in dieser Sache und bewies, daß er gegen die Katholiken (anders war es bei den Dissenters) seine Gesinnungen nie geändert. Nach dreißigjährigem Wirken aus der parlamentarischen Laufbahn geschieden, von seiner alten Partei getrennt — er, der mit Leib und Seele Parteimann gewesen — des Sohnes, des Stolzes seiner Zukunft, beraubt, stand B. da. Seine politische Thätigkeit hatte er niemals zum Geldgewinnen benutzt, sodaß eine große Schuldenlast sich über seinem geringen Vermögen angesammelt hatte. Um ihm die Rückzahlung zu ermöglichen und als Anerkennung seiner Verdienste in der langen parlamentarischen Thätigkeit, gab der König dem ruinirten Staatsmann eine Pension. Wenn je eine solche wohlverdient war, so war es diese. Mochte immerhin der König persönlich sie dem Verfasser der „Reflexions“ und nicht dem B., der die Colonien vertheidigt hatte, geben wollen, der größte politische Schriftsteller und der brillanteste Redner seiner Zeit verdiente mehr, als ein König geben konnte. Nichtsdestoweniger ließen sich zwei Whiglords, worunter der Herzog von Bedford, verleiten, diese Verleihung im Parlament zu kritisiren. Die den Angriff zermalmende Antwort war der „Letter to a noble Lord“ (1796), worin der Verfasser, wie ein Kritiker sagt, sich als Burke all over zeigte. Wahrhaft rührend ist die schmerzliche Be-

geisterung, mit der er darin von seinem vorangegangenen Sohne spricht. Das letzte seiner
 seinen Lebzeiten veröffentlichten Werke sind die „Thoughts on a Regicide Peace“, worin
 schon selbst halb im Grabe, das Unterfangen, mit dem königsmörderischen Frankreich Frieden
 zu wollen, in den erhabensten Ausbrüchen der Indignation und des Entsetzens brandmal
 Bekanntlich zerschlugen sich die Unterhandlungen und er starb, ehe die Schmach des Friedens
 über das Land kam. Wenn nun auch kein Politiker seine leidenschaftlichen Angriffe ganz befrucht
 konnte und in den untern Schichten die Richtung der Parlamentsreformen, der Correspondence
 Societies u. s. w. Boden gewann, so ist doch sicher, daß B. durch seine Schriften, welche
 fangend mit den „Reflexions“ nur den einen Gegner kennen, die englischen Mittelklassen ge
 zeugt und für sich gewonnen hat. Allerdings hatte er in der nationalen Antipathie und ja
 in der Thatsache des Kriegs eine große Unterstützung, aber man sagt nicht zu viel, wenn m
 die Haltung der englischen Nation der Französischen Revolution gegenüber vorzugsweise
 die Anstrengungen dieses einen Mannes zurückführt. Die Correspondenz aus seinen lezt
 Lebensjahren und der literarische Nachlaß beweisen, daß ihm die Überzeugung, in diesem Kampfe
 einer heiligen Pflicht zu genügen, bis in seine Todesstunde am 8. Juli 1797 blieb. Sein
 Leichenbegleitung war gleichsam eine Inschrift. Der Lordkanzler von England und der Sprecher
 des Unterhauses folgten dem Sarge, der nur nach dem ausdrücklichen Befehle des Verstorbenen
 nicht, wie sein Freund und Gegner Fox beantragte, in dem Nationalmausoleum der Westminster
 abtei beigesetzt wurde. Der ungemessene Beifall, womit die Zeitgenossen B.'s Schrift
 gegen die Revolution aufnahmen, hat seinem Nachruhm geschadet. Noch heute können si
 manche nicht überzeugen, daß man von den Artois und Calonne gepriesen werden und doch
 freimüthiger Mann gewesen sein kann. Sie sehen nicht, daß B. von einem falschen er
 Schritt aus in eine falsche Bahn kam, daß aber auch auf der falschen Bahn die einzelnen Be
 wegungen die eines Geistesriesen sind. Und man sollte doch nie vergessen, daß wir jetzt
 großen Ereignisse nach den Erfahrungen zweier Generationen beurtheilen, und daß wir
 B. nach der einen Seite hin irrte, andere, die ihm an geistiger Kraft nicht ganz unähnlich
 waren, ihre ersten günstigen Urtheile über die Ereignisse von 1789 ebenfalls bedeutend
 modificiren hatten. Bei B. war es Schuld seiner eigenthümlichen Vorzüge, daß er
 abirrte als die andern, und somit sei auch für seine polemischen Schriften gegen eine Re
 volution gesagt, daß er sie mit bessern Gründen angegriffen hat als ihre Verteidiger.
 einer Region von Werken für sie geltend gemacht haben. Nur in dem einen Punkte müß
 wir den Gegnern B.'s recht geben (wenn es heutzutage noch wirklich Gegner gibt, mit der
 sich streiten ließe), daß seine blinden Verehrer ihn von dem Vorwurfe des Wechsels seiner Über
 zeugungen niemals reinigen werden. Aber was will das heißen bei so gewaltigen Leistungen
 innerer und äußerer Vollkommenheit, wie sie uns in den B.'schen Werken heutzutage vorliegen.
 Er war eben nicht unfehlbar und hat einigemal gefehlt, aber niemals sind unreine Motive
 bewegenden Kräfte seines Irrthums oder Unrechts gewesen. In seinen Werken liegt das Gute
 mittel neben dem Krankhaften. Wer aufmerksam liest, findet leicht wie die Abwege laien
 und merkt vorausichtlich das falsche Ziel; daß sie Irrungen sind, wird den Genuß, ihnen
 dem Geiste zu folgen, kaum stören. Als Gesamterscheinung fällt bei B. zuerst die selbst
 Reinheit des Charakters ins Auge. Zu welchen Extremen in der Äußerung ihn auch
 lebhaftes Parteinehmen hinriß, die dreißigjährige politische Laufbahn des Mannes ist
 die keines andern von einem irgend erheblichen Makel frei. Selbst das Einzige, was ihm
 vorgeworfen haben, sein Ausharren im Parlament und Ankämpfen gegen seine früheren Ge
 sen, mußte ihm, nach unserer Auffassung seines Wesens, als höchste Pflichterfüllung erscheinen.
 Das politische Princip seines Handelns war die reife Frucht einer wissenschaftlichen Kennt
 von seltenem Umfange. Bei wenigen sind wie bei ihm die Erfahrungen der Vergangenheit
 goldene Lehren der Gegenwart und Zukunft umgeschmolzen, und solange ein freies Sta
 ten und eine gesunde Volkswirtschaft sich gegen Irrthum und Interesse im geistigen Kampfe
 den Weg zu bahnen und den gebahnten zu behaupten haben, wird in den Werken G.
 B.'s eine unerschöpfliche Kustkammer für die gute Sache des Fortschritts kommenden
 schlechtern zu Gebote stehen. Und lange kann es dauern, bis eine Persönlichkeit wieder erschi
 in der Denker und Staatsmann, Schriftsteller und Redner gleich sehr einen Meister und
 Vorbild zu verehren haben. B.'s Werke, von denen wir nur die hervorragendsten her
 haben, sind in verschiedenen Ausgaben und Auflagen (2 Imperialoctavbände, 16 Octavbände)
 erschienen. Dazu seine „Speeches“ (4 Bde., 1816), „Correspondence“ (4 Bde., 1844),
 „Memoirs of the Rockingham Party“ von Earl of Albemarle (1856) und fast alle

meiren der Zeit. In seinen „Statesmen“ hat Brougham eine Charakteristik B.'s geliefert. Lebensbeschreibungen existiren vier, eine von Dr. Bisset gleich nach dem Tode geschrieben (1797 und 1800), eine bekanntere von Prior, häufig aufgelegt, und nach einem ziemlich ob-
 sauren Werke von Croly (1840) jetzt ein angefangenes „Life of Edmund Burke by Mack-
 night“ (1. Bd., 1858), das bedeutend besser ist als seine Vorgänger. Aber alle sind stark von
 dem Bewunderungsflieber der Biographen influirt und stehen so einer gerechten Würdigung
 des großen Mannes, den sie ehren wollen, im Wege. H. Marquardsen.

C. *)

**Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinetsminister, Geheimes Cabinet, Cabinetsregie-
 rung.** — Cabinet bezeichnet ein kleineres oder geheimeres Wohn- oder Arbeitszimmer oder
 auch den Aufbewahrungsort für Kunst- oder Naturaliensammlungen u. s. w., oder auch eine
 solche Sammlung selbst. Hier kann nur die Rede sein vom Cabinet, d. h. Arbeitszimmer des
 Fürsten als solchen oder überhaupt des Regierungschefs, von wo aus derselbe seine persöhn-
 lichen Entscheidungen in Staatsfachen (denn was seine Privatangelegenheiten betrifft, so gehen
 sie uns hier nichts an, mögen sie auch in demselben Cabinete verhandelt werden) erläßt, oder wo
 er sich mit seinen vertrauten Räthen über Regierungsgeschäfte, d. h. über die ihm als Staats-
 haupt zukommenden Geschäfte, berathet oder ihrer Arbeitshülfe sich bedient. Auch bezeichnet Ca-
 binet die Summe oder die Versammlung der in solchen engern Rath berufenen Personen selbst.
 Denn es sich nun um Dinge handelt, welche zu beschließen, zu befehlen oder anzuordnen dem
 König persönlich und ausschließlich zukommt, oder insofern nur solche freie Selbstthätigkeit des-
 selben in Sprache ist, so erscheint das Cabinet — in vielen Staaten auch das Geheime Cabinet
 (zur Erhöhung seines Glanzes) genannt — als eine Person mit ihm selbst. Was vom Cabinete
 ausgeht, ist eben vom Könige ausgegangen; und es ist dann weder rechtlich noch politisch irgend-
 ein Unterschied dazwischen, ob er wirklich ganz allein oder aber mit Zuziehung eines oder meh-
 rerer Gehülfen, die man etwa Cabinetssecretäre oder Cabinetsräthe oder auch Cabinets-
 minister heißen mag, die Geschäfte alldort erledigt. Die Staatsorganisationspolitik oder
 die Lehre von dem System und der Hierarchie der Staatsbehörden nimmt alsdann davon gar
 keine Notiz; sie beschränkt sich nämlich darauf, für die verschiedenen Verwaltungszweige die
 überall zweckmäßigen Artikulationen (Ober- und Unterbehörden), namentlich auf höchster Stelle
 die Ministerien, und über denselben das allgemeine oder Staatsministerium (etwa auch noch
 einen Staatsrath und eine weitere oder engere Ministerialconferenz) zu fordern oder anzu-
 ordnen, braucht also zur Vollenbung der Hierarchie nichts Weiteres mehr als den Fürsten, und
 das Cabinet ist alsdann eben der Fürst. Aber die große, freilich nach Verschiedenheit der Ver-
 fassungen auch verschieden zu beantwortende Frage ist: welches sind jene dem Fürsten persönlich
 oder ausschließend zukommenden Geschäfte, Entschließungen und Entscheidungen? Welches ist
 da — nach staatsrechtlichen oder politischen Gründen — zu ziehende Kreis, jenseit welchem
 jener autokratische Handeln aufhören und die wenigstens theilnehmende Thätigkeit eigentlicher
 Staatsbehörden eintreten soll? Einen solchen — ob weiter oder enger gezogenen — Kreis und
 das Überschreiten desselben denkt man sich jedenfalls, sobald man von einer Cabinetsregierung
 in mißbilligenden Tone spricht, namentlich dadurch den Gegensatz zu einer in regelmäßigen,
 entweder gesetzlich bestimmten oder überhaupt den geläuterten Organisationsprincipien ent-
 sprechenden Formen sich bewegenden bezeichnet. Eine Cabinetsregierung in diesem Sinne ist
 jene, die zum vorherrschenden Charakter das Walten des alleinigen Eigenwillens des Für-
 sten hat und die höhere Gewalt des persönlich vertrauten, neben oder über den eigentlichen
 Staatsbehörden eingesetzten engern, d. h. Cabinetsraths. Das Cabinet, unter solchen Um-
 ständen, nähert sich leicht — wenn auch nicht in seinem Begriff, doch im Geist seines Waltens —
 jenem der „Camarilla“, obschon zwischen beiden immer der Unterschied bleibt, daß das Cabinet
 aus eigens zu Regierungsgehilfen des Fürsten ernannten und in dieser Eigenschaft offen auf-
 tretenden Männern besteht, also eine bekannte und anerkannte Macht ausübt, wogegen die Ca-
 marilla bloße Hofdiener, überhaupt jene zur nähern Umgebung des Fürsten gehörigen Günst-
 linge und Vertrauten — auch Beichtväter und Weiber nicht ausgeschlossen — in sich begreift,

*) Artikel, die man unter C vermißt, sind unter K aufzusuchen.

welche auf die Entschliessungen desselben durch was immer für Mittel bestimmend, leitend ableitend einwirken. Solche Einwirkung ist sodann naturgemäß eine bössartige. Die C. rilla sehen wir fast ohne Ausnahme den Fürsten mit Misstrauen und Abneigung gegen das Interesse des Rechts und des Gemeinwohl waltenden Behörden, in constitutionellen Einrichtungen aber zumal gegen die pflichtgetreuen Landstände erfüllen, an die Stelle echter Regierung Interessen jene des Egoismus und der Parteilung setzen, zum Frommen derselben arglistig fürstliche Leidenschaft oder Laune aufreizen, solchergestalt also der wahren, offenkundigen Regierung eine verborgene und unlautere entgegensetzen, und entweder die gesetzlichen Autorität zu Werkzeugen jener selbstsüchtigen oder Factioneninteressen herabwürdigen oder das Wohlwollen und die edelsten Bestrebungen derselben durch dunkle Gegenmachinationen vereiteln.

Der Sinn, worin wir bis jetzt von Cabinet und Cabinetsregierung als von etwas Gleichgültigem, theils Verwerflichem sprachen, ist jedoch nicht der einzige, der mit jenen verbunden wird oder verbunden werden kann. Das Wort Cabinet hat auch eine staatsvölkerrechtlich tadellose und wichtige Bedeutung.

In constitutionellen nicht minder als in absoluten Staaten spricht man, wenn von wärtigen Angelegenheiten, überhaupt von der Wechselwirkung eines Staats mit andern Rede ist, durchgängig vom Cabinet als einem mit Regierung gleichbedeutenden Begriff. man benennt es in der Regel nicht nach dem Staate selbst, sondern nach dem Sitz der Regierung also nach der Hauptstadt oder der gewöhnlichen Residenz des Regenten. So sagt man häufig als: das russische, preussische Cabinet, das Cabinet von St.-Petersburg, Berlin, ebenso auch von Washington oder das des nordamerikanischen Präsidenten. In den Verhandlungen zwischen Staaten untereinander stellt die Regierung die Persönlichkeit des zum Staate vereinigten vollständig dar, und übt auch der constitutionelle Monarch (wenige Ausnahmen abgerechnet) das Recht des Kriegs, der Friedensschlüsse und anderer Verträge in der Eigenschaft als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ohne directe Theilnahme der Volksrepräsentation aus. Daher nennt auch er die Gesandten und erscheinen jene der fremden Staaten nur als an ihn gesandt und daher ist in dem diplomatischen Schriftwechsel niemals vom Staat die Rede, sondern vom König (oder wie sonst benannten Monarchen) oder von des Königs Hof, Cabinet oder Minister. Dieses Cabinet nun ist nicht zu verwechseln mit jenem, wovon wir oben sprachen, nämlich mit dem bloß aus Gehülfen der persönlichen Geschäfte und Arbeit des Fürsten bestehend. In dem letztern nämlich, wiewol es der Wesenheit nach nichts Anderes sein soll als eine Kanzlei zur Ausfertigung der Resolutionen des Fürsten, mag derselbe zwar die Meinungen oder Ratschläge seiner Diener einholen und danach sich richten; aber es erscheint davon nichts, sondern es gilt alles für rein persönlicher Entschluß. Dort aber sind die Räte oder Cabinetämter zugleich verantwortliche Staatsbeamte und wirkliche Theilnehmer (juristische Miturheber) — obgleich nur im Namen des Fürsten Kund zu machenden — Beschlusses, für dessen Unbefähigkeit einzustehen sodann allernächst die Obliegenheit des ihn mit unterzeichnenden Ministers ist. In diesem Sinne können also auch in constitutionellen Monarchien „Cabinetsonderbefehle“ oder „Cabinettsbefehle“ erlassen werden, denn es bedeuten dann diese Worte nichts Anderes als daß es Regierungsbeschlüsse seien, gefaßt ohne Mitwirkung der Kammern, sowie es die Constitution erlaubt oder vorschreibt. Es liegt alsdann auch nichts daran, ob sie gefaßt werden lassen werden unter Beirath sämmtlicher Minister oder nur eines Theils derselben. Selbst in England das Cabinet council aus einem für jede Sitzung besonders einberufenen Ausschusse des Ministeriums und Geheimraths. Auf das Recht oder die Amtsobliegenheit des Cabinetvortrag an den Regenten zu erstatten, bezieht sich der Titel „Cabinetminister“. Minister, welche zu solchen Vorträgen nicht berufen sind, sondern bloß den Ministerrathberatungen anwohnen, heißen mitunter, im Gegensatz von jenen, Conferenzminister oder Staatsminister oder Minister schlechthinweg.

Cabinettsordres oder Cabinettsbefehle, wenn sie in der durch die Constitutionen dem Fürsten überlassenen Sphäre und unter der Verantwortlichkeit der dafür einzustehenden Minister ergehen, haben hiernach weder rechtliches noch politisches Bedenken gegen sich. Es ist Aufgabe der Verfassungspolitik, jene Sphäre genau zu zeichnen und der Überschreitung derselben einen wohlbefestigten Damm entgegenzusetzen. Die donnernden englischen Cabinettsbefehle vom 7. Jan. und 11. Nov. 1807, welche den anmaßenden kaiserlichen Decreten Napoleons von Berlin und Mailand entgegengesetzt wurden, waren in Bezug auf das einheimische großbritannische Staatsrecht untadelig und nur dem Vorwurf des verletzten Völkerrechts ausgesetzt; die verhängnißreichen Juliordonnanzen König Karls X. in Frankreich dagegen

böhnten die heiligsten constitutionellen Rechte der französischen Nation selbst und wurden dadurch den eigenen Urhebern verderblich.

In absoluten Monarchien ist die Autorität des Cabinets natürlich weit ausgebehnter und umfaßt neben der vollen Regierungs- oder Executivgewalt auch noch die gesetzgebende. Insofern es alsdann nicht aus dem Gesamtministerium besteht, oder insofern nicht wenigstens die betreffenden Minister darin den Vortrag haben, so bildet sich daraus sehr leicht eine Cabinetsregierung in der oben bemerkten verwerflichen Gestalt. Das eigentliche Ministerium und der Staatsrath sinken alsdann zu bloß begutachtenden Stellen, ihre von einer weisen Organisationspolitik geforderte Autorität zur Scheinautorität herab, und der über ihnen stehende Cabinetrath oder der etwa zum geheimen Vortrag im Cabinet ausschließend berufene einzelne Minister beherrscht von dort aus und ohne alle Verantwortlichkeit den ganzen Staat. Überhaupt ist es für ein Volk demüthigend und den Absolutismus in grellem Lichte zeigend, wenn Verordnungen, welche für das Wohl oder Wehe ganzer Provinzen oder des ganzen Staats entscheidend sein können, und zumal wenn politische und Rechtsgesetze, welche doch nach ihrem vernünftigen Begriff nichts Anderes sein sollen als Aussprüche des Gesamtwillens oder des allgemeinen Anerkennnisses, unter dem Titel von Cabinetbefehlen erlassen werden, als Ausdruck des persönlichen Willens oder auch des Unfehlbarkeit und Alleingeltung ansprechenden Daseins eines Mannes — sinnverwandt mit dem fast naiven, doch centnerschweren Worte: „*L'Etat c'est moi.*“

Doch auch unter der absolutesten Regierung bleibt, nach heutzutage allgemein anerkannten Grundsätzen, ein Gegenstand den Cabinetbefehlen entrückt, d. h. soll ihnen unerreichbar sein, nämlich der Rechtsgang. Eine Cabinetsregierung kann, wie wir sahen, unter gewissen Umständen und in gewissem Sinne oder Kreise gerechtfertigt oder als zulässig erkannt werden; aber eine Cabinetsjustiz durchaus nie. Eine solche nämlich ist, selbst wenn die Constitution sie erlaubt und in ihrer mildesten Form — nämlich als Justizgewalt der Regierungsbehörde — eine dem Rechtsbegriff widerstrebende Ernennung der Partei zum Richter. Denn die Regierung ist in den allerwichtigsten Processen, nämlich den peinlichen und zumal in den über politische Anklagen erhobenen, aber dann auch in den civilrechtlichen Processen des Fiscus wirklich Partei und soll also, d. h. kann wegen natürlicher Befangenheit nicht Recht sprechen. Außerdem ist sie als Gewaltinhaberin selbst da, wo der Gegenstand des Streits sie nicht unmittelbar berührt, in nahe liegender Versuchung, ihre Stellung als Macht aus Befangenheit für die Personen zu missbrauchen zu willkürlicher Erweisung von Gunst oder Ungunst. Hat aber gar die Verfassung ihr (oder dem Fürsten) die Gewalt des Rechtssprechens nicht verliehen, und werden gleichwol die vermöge constitutioneller Grundsätze unabhängigen Gerichtsstellen durch das Cabinet mittelbar oder unmittelbar influenzirt (durch Befehl oder Einschüchterung oder Verhinderung), oder werden die von den competenten Behörden gefällten Urtheile vom Cabinet misshandelt oder umgestoßen: alsdann ist eben die Gewalt an die Stelle des Rechts getreten, d. h. das Recht hat aufgehört.

Noch haben wir hier der Cabinetsschreiben zu erwähnen, als einer der in der Diplomatie üblichen Formen der zwischen den Fürsten untereinander zu geschehenden Mittheilungen. Die häufigste Form nämlich ist die des Kanzleischreibens. In demselben erscheint der Titel des mittheilenden Souveräns und die Formel „Wir“. Auch wird das Schreiben von dem Minister contrasignirt. Die Cabinetsschreiben nähern sich mehr dem Ton von Privatschreiben, und der Fürst, der sie allein unterzeichnet, redet von sich nur mit „Ich“. Eine noch vertraulichere Form endlich haben die eigenhändigen Schreiben, welche jedoch nicht häufig vorkommen.

Wer da bedenkt, daß über das Wohl oder Wehe der Völker, ja über jenes der Menschheit, d. h. über ihr materielles, geistiges oder moralisches Voranschreiten, Stillestehen oder Rücktreten oder die Richtung ihres Ganges, innerhalb der Wände einiger geheimer Cabinet die Entscheidung getroffen, daß das Los eines ganzen Welttheils auf ein Geschlechtalter oder noch weiter hinaus bestimmt werden kann durch eine Cabinetsveränderung, d. h. durch den Eintritt eines neuen Ministers oder den Austritt eines andern, der wird durchdrungen von dem wehmüthigen und niederschlagenden Gefühle der Unbedeutsamkeit der Menschenhaufen, genannt Nationen, und von der praktischen Nichtigkeit der schmeichelnden Theorien über die rechtliche Kraft des Gesamtwillens. Doch sei dem, wie das Verhängniß es will oder die Natur der persönlichen Macht es mit sich bringt! Immerhin wird doch jenes Cabinet das ehrwürdigere, das von Mitwelt und Nachwelt geachteter, auch — wenigstens in der Regel — das in seinen Bestrebungen glücklichere sein, welches vor andern seine Richtung freiwillig und redlich in Überein-



wirksam erweisen. Sowie nun auf den untern Stufen des thierischen Lebens, bei den Thieren, den Schalthieren u. s. w., die verschiedenen Functionen und organischen Systeme untereinander vermisch sind, bei den höhern Lebensgattungen aber immermehr sich abgesondert und selbständig ausbilden, so ist es auch im Staatsleben der Völker. Nur auf den rohen Culturen sind Regierung oder Vollziehung, Gesetzgebung und Richter, sowie ja selbst Privatrecht und insbesondere kirchliche und Staatsgewalt, ungetrennt und vermisch, wie bei noch rohen Völkern ja auch die Lebensbeschäftigungen, die Stände und Gewerbe ungeschieden sind und ein jeder sein eigener Schneider und Schuster und Schmied ist. In höherer Ausbildung der Staaten aber werden die Privatrechte und Privatvereine und namentlich die Kirche und die politische Organisation und in letzterer wieder, wie in den freien Verfassungen von England und Nordamerika, die gesetzgeberische, vollziehende und gerichtliche Organisation selbständig ausgebildet.

Freilich ist in unserer neuesten Zeit gerade auch gegen diese früher so allgemein als nothwendig anerkannte Abtheilung, diese wesentlichste Grundlage für die Unabhängigkeit der Justiz, Widerspruch entstanden. Zuerst griff sie vorzüglich Hugo's allgemeine geistreiche Zweifelsucht, sodann, wie sich von selbst versteht, auch die Haller'sche Restauration der Faustrechtschaltweise. Auch eine mißverständene positive Bestimmung und endlich andere adytbare Gründe, welche jedoch ebenfalls auf Mißverständnissen und insbesondere auf fehlerhaften Darstellungen jener Abtheilung beruhen, bestimmten insbesondere manche deutsche Staatsmänner, im Theil sehr liberale, zum allgemeinen Widerspruch gegen diese Theorie.

Es soll fürs erste diese Abtheilung und selbständige Organisation der Hauptzweige der politischen Gewalt und Function gar nicht durchführbar sein, also auch nirgends bestehen. Allein man denkt dabei, sowie freilich auch viele Vertheidiger der Gewaltstheilung, an ein mechanisches und gängliches Trennen und Auseinanderreißen der Organe. Dieses aber ist für einen lebenden Staatskörper ebenso wenig zulässig als im physischen Leben. In dem letztern sind ja auch das Gehirn- (und Nerven-) System, das Zell- (oder Haut-) System, das Gefäß- (oder Blut-) und Muskel-) System unzertrennlich miteinander verbunden, unterstützen und ergänzen sich, sie gehen zum Theil ineinander über. Sie werden von einer gemeinschaftlichen Lebenskraft und höchsten Lebensgesetzgebung zu dem einen harmonischen Leben und Lebenszweck innerlich vereinigt und jede Disharmonie bewirkt Krankheit, zuletzt, wenn sie nicht geheilt wird, den Tod. Aber sind sie und ihre besondern Functionen der Beseelung, der Ernährung, der Bewegung zum nicht dennoch wesentlich verschieden? Sind nicht für sie voneinander abgesonderte, selbständig nebeneinander stehende Organe mit besondern Hauptsitzen im Kopf, im Bauche, in der Brust vorhanden? Steigt diese Unterscheidung und besondere Ausbildung nicht gerade mit der Höhe des thierischen Lebens? In Amerika war es sowol bei der Begründung des Bundes wie in Landesverfassungen sogar der vollkommen bewußte leitende Grundgedanke, es war und ist überall der von der ganzen Nation und allen ihren zum Theil höchst ausgezeichneten Staatsmännern allgemein anerkannte Staatsgrundsatz, die Vollziehungs-, die Gesetzgebungs- und die Richterthätigkeit zu trennen und selbständig zu organisiren. Ein halbes Jahrhundert hindurch besteht auch hier wirklich diese Organisation. Dennoch aber sollte man und selbst hier die Abtheilung für eine absolute Täuschung erklären? Darum vielleicht, weil die gesetzgebende Gewalt so organisiert ist, daß ihrem Hauptorgan, dem Parlament, bei der Vollziehung und hinwiederum dem Organ der Vollziehung, dem Präsidenten, bei der Gesetzgebung eine gewisse Wirkung zusteht, ähnlich wie ja auch dem Blut bei der Gehirn- und Nerventhätigkeit und umgekehrt? Oder besteht etwa in Amerika keine abgesonderte selbständige gerichtliche Organisation, obgleich in allen Sachen die ganz unabhängigen aus dem Volk hervorgehenden Geschwornen den einen Hauptbestandtheil der Gerichtshöfe bilden und der andere, die Staatsanwälte, ebenfalls von der vollziehenden und gesetzgebenden Behörde nicht entsetzt, versetzt und abgesetzt werden dürfen, und auch in ihrer verfassungsmäßigen selbständigen Thätigkeit so wenig beinträchtigt werden dürfen, daß sie nicht bloß über jede sogenannte Administrativstreitsache, sondern auch Rechtskraft auch darüber entscheiden, ob eine öffentliche Verfügung Gesetz ist und ob dasselbe in der Regierungsbefehl der Verfassung entspricht oder nicht? Kann man sie etwa darum nicht selbständig organisiren, weil, soweit es die Verfassung erlaubt, die Gesetzgebung, die Organisation und Verwaltungswiese wie die Rechtsnormen allgemein gesetzlich bestimmt, oder weil die vollziehende Behörde die Richter ernennt und auch das Begnadigungsrecht beßigt? Gerade darin besteht die Idee der Organisation, daß sie mit der möglichsten Sonderung und eigenthümlichen selbst-





menschlichen Organen ihrer Verwirklichung zu verwechseln. Man überseh hier ebenfalls die wahren Lebensgesetze des Staatskörpers (s. I, XXXVII fg.). Und so forderte man eine träumerische, theils eine mechanische höchste Gewalt und Einigung, statt der lebendigen moralischen, statt jener höhern Lebenskraft und wahrhaften weisen Organisation des Staat.

Diese letztere nun wird allerdings auch einem der drei Hauptorgane, und zwar ihrer nach dem regierenden oder ausübenden, vorzugsweise eine gewisse äußere Directorial-, oder Vereinigungskraft und die Repräsentation der Einheit des Ganzen zugesprochen. Die ausübende Gewalt ist nämlich weit entfernt, die untergeordnete Stellung eines Dieners der gesetzgebenden Gewalt einzunehmen, welche derselben selbst Kant sowie Rousseau bei ihrer schrankenlosen absoluten Volkssouveränität der gesetzgebenden Versammlung beilegen vielmehr steht, und dieses erkennen auch selbst die amerikanischen Republikaner entschieden über allen Gewalten das höchste Rechts- und Verfassungsgezet. Und dieses oder der verfassungsmäßigen Staatszweck hat die höchste ausübende, vollziehende, oder besser die regierende Gewalt zu verwirklichen und zwar allerdings mit Heilighaltung der Gesetze, die aber nicht ihre Zustimmung und ebenfalls mit Unterordnung unter die Verfassung gegeben wurden, wie mit Achtung der ebenfalls verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidungen der dort entstandenen Rechtsstreitigkeiten. Sowie also dieses regierende Organ innerhalb jener Einheit im innern wie im äußern Verhältnisse des Staatslebens stets den jedesmaligen besondern individuellen Umständen und Bedürfnissen wie den Gesetzen gemäß die besondern Thätigkeit und Einrichtungen zur Vollziehung der verfassungsmäßigen Staatszwecke wählen, anordnen und leiten muß, so mag es auch die nicht bleibend versammelten gesetzgebenden Kammern die Wähler zu ihrer Bildung zusammenberufen, die beschlossenen Gesetze, mit seiner Zustimmung versehen, öffentlich verkünden und auch durch Organisation der Gerichte nach dem Geiz, durch Benennung der Richter, ja auch durch Vollziehung ihrer Erkenntnisse, verbunden mit dem der Begnadigung, das Zusammenwirken der gesetzgeberischen und richterlichen Thätigkeit der regierenden für den Staatszweck veranlassen und äußerlich dirigiren und selbst im Namen ins Leben treten lassen. Es mag endlich auch hierdurch und durch gerichtliche Verurtheilung und Verfolgung der wichtigern Verfassungs- und Geiz- und Gerichtsverletzungen im Innern sowie durch Vollziehung aller Rechte und Zwecke des Staats nach außen überall die Einheit repräsentiren und erhalten. Es mag so in ihm vorzugsweise die moralische Würde, Majestät des Ganzen widerstrahlen. Ja will man in diesem Sinne der Persönlichkeit des Organs allein diese Ehre der souveränen Majestät und Majestätsgewalt beilegen und die Verwirklichung dieser moralischen Kraft wie der moralischen Staatseinheit ununterbrochen erbliche Dauer verleihen, und will man deshalb in dem angedeuteten Sinne die wichtigsten Organe der beiden andern Hauptfunctionen, der Gesetzgebung und des Richtens, von dieser persönlichen Souveränitätsehre ausschließen, obgleich die obersten Gerichte in Frankreich ausdrücklich Cours souveraines heißen, so ist gerade dann, wenn die verfassungsmäßige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit jener Functionen und der Corporationen für sie verbürgt ist, das nicht zu sagen.

Nur aber muß wirklich, sowie in allen wahrhaft constitutionellen Staaten, alle Functionen des Regierungsorgans bloß in den soeben bezeichneten Rechten und in einem moralischen Sinne nicht in einer allgemeinen höchsten und unwiderstehlichen Entscheidungsgewalt stehen, und es darf dieses Organ niemals rechtsantrag und wirksam die andern Functionen ihrer Functionen und ihrer Selbstständigkeit, ihres Selbstbestehens inappellablen, ebenfalls in der Erfüllung ihrer Functionen Rechte berauben und darüber beliebig verfügen oder ihre Functionen etwa selbst ausüben. So ist es nun z. B. anerkannt in England. Und so sprechen auch deutschen Bundes- und Landesgesetze der Regierung das Recht ab, durch Cabinetstjustiz über Rechtsprechung, das Recht, durch die gesetzgebenden, verfassungsmäßigen Rechte zu verfügen. Sie begründen sogar bei Hemmung der gesetzgebenden Functionen durch die unabhängigen Gerichte den Unterthanen einen Rechtsantrag an den Bundesrath und haben für den Fall einer Hemmung zwischen dem Regierung und dem ständischen Recht ebenfalls, statt einer höchsten gleichungsgewalt, dem Ständen das Recht der Auflösung der Kammer oder der ersten oder bei Regierung von selbständigem Gewicht und das Recht einer organisierten, gegenseitig gleichberechtigten höchsten Gewalt. So ähnlich wie sie von den souveränen Regierungen selbst anerkannt angeordnet. Kurz sie erkennen die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte und des Parlaments und der Gerichte an. Wenn man aber, was dieses nicht der Fall ist, die Regierung eine oberste Gewalt ansetzt, wo man etwa

Wesen einer monarchischen Regierungsform, so gänzlich falsch auffaßte, da wäre Absolutismus oder Despotismus, nicht aber wahre verfassungsmäßige oder constitutionelle Freiheit, nicht gesichertes Recht der Bürger grundgesetzlich. Wo dagegen Recht und Freiheit auf die angegebene Weise grundgesetzlich anerkannt und gesichert sind, ob man da von Theilung und von Trennung der Gewalten oder bloß von verfassungsmäßiger Form oder von Beschränkung und von Mitwirkung in der Ausübung, oder von gesonderten politischen Functionen rede, das ist alsdann in der That unwesentlich. Es ist entweder nur ein Streit der Worte und die Verneinung der Gewaltstrennung bezieht sich nur auf jenes moralische Gewicht der ganzen Souveränitäts- und Majestätslehre für den Erbmonarchen und auf jene obige erbmonarchische Direction, Vereinigung und Repräsentation der Staatsgewalten.

Durch das Bisherige und den Blick auf die Geschichte beseitigt sich denn auch vollständig die weitere dritte Einwendung oder die Furcht, die bisherige Theorie widerspreche schon ihrem allgemeinen Wesen nach der monarchischen Regierungsform. Sie widerspräche ihr nur alsdann, wenn man entweder die letztere fälschlich zu einer despotischen Verfassung herabsetzen, oder wenn man in jene Theorie etwas, was ihr fremd ist, hineinlegen wollte.

Übrigens bilden jene allgemeinen Directorial- und Einigungsrechte des regierenden oder verwaltenden Organs und jene darangeschloßte vorzugsweise Würde, welche die Engländer zum Theil als Prærogative der Krone bezeichnen, keine von der souveränen Vollziehung oder Regierung in dem oben aufgestellten richtigen Sinne wesentlich verschiedene und vierte politische Gewalt. Sie bilden kein besonderes *pouvoir royal* oder *regulateur* oder *moderateur*, nach den Ausdrücken von Benjamin Constant und Lanjuinais. Ebenso ist die sogenannte administrative und executive Gewalt für die Minister und die Vollziehungsbeamten nur Bestandtheil der allgemeinen vollziehenden Gewalt.

Sollten nun wol, zumal gegenüber der Wirklichkeit und den wohlthätigen Wirkungen dieser Abtheilung in England und Nordamerika, noch solche Einwendungen etwas bedeuten wie die, sie sei selbst logisch unmöglich, nicht bestimmt, nicht umfassend genug, das Richtige sei z. B. Unterabtheilung der Vollziehung und selbst keine Gewalt? Wer weiß, ob zuletzt die (trichotomische) Eintheilung des physischen Organismus in seine drei Hauptsysteme logisch ist, ob keins derselben zum Unterglied einer zuerst zweitheiligen Hauptabtheilung gemacht werden könnte! So aber wie sie, so sind auch die drei Hauptfunctionen der Staatsgewalt wirklich vorhanden in ihrer erkennbaren Verschiedenheit und Wichtigkeit. Sicher kann man auch mit demselben Recht, mit welchem man für das vernünftige, für das logische Schließen selbst drei Haupttheile des Syllogismus nebeneinander stellt, für das vernünftige politische Wirken dessen drei formelle Hauptbestandtheile nebeneinander stellen: das Regieren nämlich als das Ergreifen aller besondern Mittel, um den verfassungsmäßigen Staatszweck nach den jedesmaligen Verhältnissen des Lebens zu verwirklichen; das Gesetzgeben als das verfassungsmäßige Festsetzen der allgemeinen Rechtsregeln für alle Verwirklichung der Staatszwecke sowohl durch die Regierung wie durch die Bürger; und endlich das Richterthum als die bei entstandenem Streit über das Verhältniß solcher Thätigkeiten zu den Rechtsregeln durch unparteiische dritte bewirkte rechtliche Vermittelung. Dieses Richterthum unterscheidet sich hinlänglich von dem Regieren und Gesetzgeben, obgleich es ebenso wie jene beiden selbst zuletzt nur zur Verwirklichung des Staatszwecks bezieht. Eine Gewalt könnte es in Verbindung mit richterlicher Vollziehung ebenso gut genannt werden als die Gesetzgebung. Aber wir verstehen hier unter Gewalt überhaupt nur die verfassungsmäßige moralisch-politische Gewalt der öffentlichen Befugniß zu der selbständigen Ausübung der besondern politischen Function und zur Rechtsforderung, daß die Bürger sie anerkennen und ihr sich unterordnen. Selbst die Regierungsgewalt verstehen wir zunächst nur in diesem Sinne. Auch ihr, welcher die Bürger immer aufs neue durch ihre Vertreter die Steuern und Truppen verwilligen und sie dann leisten, entsteht ja die physische Gewalt ebenfalls erst aus der Achtung und Unterordnung der Bürger.

Auch erschöpfend ist die Eintheilung, nur muß man sie eineentheils beschränken auf die allgemeine höchste politische Gewalt, so daß also die Verwaltung der Rechtskreise der Bürger und ihrer Vereine, also z. B. die kirchlichen Gesellschaftsrechte, die Wahlrechte und die Municipalsrechte der Bürger von selbst ausgeschlossen bleiben. Anderntheils ist es überhaupt nur eine formelle Eintheilung oder bezieht sich nur auf die allgemeine Art und Weise aller politischen Thätigkeit der höchsten Gewalt für alle besondern materiellen Staatszwecke, Wohlstand, Bildung u. s. w. Auch von diesen materiellen Hoheitsrechten wollen wir hier die Abtheilungen nicht geben und sie nicht mit der Abtheilung der formellen Hoheitsrechte verwechseln.

höchste Gesetz des Staats anerkannt werden und wo einige höhere Cultur nichts gewöhnlicher, aber auch nichts irriger als die Behauptung: bei den alten Germanen seien die Könige zugleich die Gesetzgeber, Vollzieher. Wenn die Könige als Vorfürer auch im Gericht erschienen, so war doch, so auch das eigentliche Richterliche Sache der Volksgemeinde oder eines in ihrer höchsten Instanz richtenden Ausschusses. So war es bei den Griechen (1), und die sorgfältige Bildung aller verschiedenartigen Gerichtshöfe Aufgabe des ehrwürdigsten, des Areopags, auf ihre unabhängige Rechtungen wenigstens deutlich genug für den Grundsatz und die Absicht. Ähnlich waren. Von diesen erzählt uns Livius (I, 26) schon aus der ältesten Zeit von Athen einen Gericht über den Schwestermord des Horatius. Zuerst aber sprechen aus dem Volk das eigentliche Urtheil. Dieses geht auf Tod. Horatius aber an die Volksgemeinde, und diese spricht ihn frei. Als vorzüglichsten Beweis des letzten Königs Tarquinius, dessen tyrannische Herrschaft aber die Römer abwarfen, erzählt dagegen Livius (I, 49), daß er, um Furcht zu erwecken, richtete habe. Bekanntlich wurde auch nachher in Rom, als der Vorsitz der Consuln und dann auf besondere Prätores überging, das eigentliche Urtheil (iudices) nach der Wahl der Parteien gesprochen, und insbesondere auch in den (quaestiones) wurden die Richter entweder geradezu oder doch vermittelt durch die Verwerfungsbezugnis der zuerst durch das Los Bezeichneten mittelbar durch das Volk, sodaß Cicero mit Stolz ausruft: „Niemand sollte, so wollten es unsere Väter, ja nicht einmal über die geringste Geldsache richten, über dessen Wahl die Bürger vereinigt hatten.“ (2) Die Ausschüsse der Bürger, die unter dem Vorsitz des Praetors in Griechenland und Rom in den besondern Gerichten über Criminalsachen und in vieler Beziehung den englischen Geschworenengerichten ähnlich. Freilich aber vorzüglich später immer schrankenloser und despotischer Volksherrschaft, Griechenlands und Roms Freiheit vernichtete, daß zum Theil die absolut gesammelten selbst über die Vergehen gegen das Volk richteten. Und die, welche alle Gewalten und Ämter in ihrer Person vereinigten, übten sowie auch Gerichtsbarkeit aus. Aber sah wol auch jemals die Welt einen zerstörenden Despotismus?

Wie auf die Germanen ruft schon Montesquieu bewundernd aus, die englische Verfassung ihren selbständigen Gewalten sei in den deutschen Wäldern gefunden worden. Und wenigstens jetzt nach den Forschungen von Savigny, Eichhorn, Grimm und andern mehr reden von einem Recht der deutschen Fürsten, richterliche Urtheile zu sprechen, Landgrafen, Gaugrafen, die Fürsten oder Kaiser präsidierten wol den Volksversammlungen und den Volksgerichten, welche übrigens früher fast nur Schiedsgerichte waren (Genossenschaftensystem); aber das Urtheil über das Recht wie über die Thatsache sprachen die Versammlungen des Volks oder der Genossen, oder aus ihrer Mitte und mit ihrer Mitte. (3) bald für kürzere, bald für längere Zeit erwählte Richter und insbesondere bald die Volksversammlungen, welche bei Fremden sogar womöglich aus ihren Landsleuten bestanden. Darauf gründet sich noch das heutige englische Geschworenengericht (jury), sowie auch das englische Geschworenengericht überhaupt zusammenhängt mit dem römischen Genossengericht (iudicium parium) und selbst mit jenen Schöffen, die so häufig Geschworene genannt wurden. (4) Auch bei solchen besondern Richtern aber behielt selbst durch das ganze Mittelalter hindurch und bis zur allmählichen Entstehung der volks- oder genossenschaftlichen Gerichte durch die fremden Rechte und die stän-

1, 16, 387; 18, 497. Droysen, I, 372; 2, 50, 69; 16, 376, 387; 21, 419. Hesiod, Theog. 69. Werke und Tage, 28, 185, 231, 246. S. Tittmann, Griechische Staatsverfassungen,

Cluentio, 43; In Verr., I, 6; Pro Muraena, 23; Pro Plancio, 15, 17; Asc. Paediano. in 1817; Sigonius de Iudic., II, 27; f. auch L. I, D. de iudiciis.

Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, I, 155 ff., 197; Eichhorn, Staats- und Rechts- geschichte, § 14, 27, 74, 75, 164, 165, 303, 381; Grimm, Rechtsalterthümer, S. 745 ff., S. 768, 769, Gerichtswesen, S. 1 ff. Vgl. auch Wittermaier, Das deutsche Strafverfahren, I, §. 14. Sigonius totius populi consensu. Capitulum, 829, bei Georgisch, S. 901.

Grimm, S. 785; Savigny, I, 216.



damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.“¹²⁾ Auch haben natürlich alle neuen Verfassungen die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausschließung aller Cabinetstjustiz zu wesentlichen Verfassungsrechten erhoben. (Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 373.)

V. Weitere Ausführung der anerkannten Rechtsgrundsätze über unabhängige Rechtspflege und über Cabinetstjustiz. Die Grundsätze, die Absichten und Gesinnungen waren also in Beziehung auf diese wesentliche Grundlage rechtlicher Freiheit allerseits löblich und gut. Doch zeigte sich besonders auch hier die Neuheit in politischer Erfahrung und Bildung zur Zeit der Entwerfung und der häufig vertragsmäßigen Unterhandlungen der neuen Verfassungen. Sonst hätte man nimmermehr glauben können, daß man in einem constitutionellen Zustande etwas nachlassen dürfe von der frühern Rechtssicherung zu Zeiten des Reichs, während deren die ganz unabhängigen höchsten Reichsgerichte und jenes Palladium unabhängiger Justiz, die freie Actenversendung, bestanden, zugleich aber überhaupt kein Richter gegen seinen Willen und ohne gerichtliches Urtheil von der Regierung entsetzt, versetzt oder pensionirt werden durfte, sowie auch ohne Mitwirkung der Stände die Gerichtsverfassung nicht geändert und ganze Gerichte nicht versetzt, ja häufig die Richterstellen gar nicht einmal besetzt werden konnten, und wo so, wie noch heute in England, die Justiz selbst souverän über ihre Competenz und auch gegen die Rechtsverletzungen durch die Verwaltung entschied. Ganz natürlich ist freilich, daß die unvermeidlichen, an sich unschädlichen Gegensätze mancher Regierungs- und ständischen Bestrebungen die Regierungen oder die Minister in Versuchungen führen können, auf die Gerichte einzuwirken, in Versuchungen, die ohne constitutionelles Leben gar nicht entstehen und die, wenn ihnen nachgegeben wird, zuletzt ebenso gefährlich für die Regierungen und für die Achtung und Unabhängigkeit der Rechtspflege, wie verderblich für die Bürger und die Freiheit werden müssen. Hätte man doch das große Vorbild constitutionellen Lebens in England ins Auge gefaßt! Hier betrachtet man es, wie Feuerbach in der vor trefflichen Schrift: „Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staats, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden?“ (Münchberg 1830)¹³⁾ ausführt, als zu dem Ubc des constitutionellen Staatsrechts gehörig, daß die Richter inamovibel, also auch nicht nach Regierungsbelieben versetzbar und pensionirbar sind, daß keine Veränderung in der Gerichts- und gerichtlichen Verfahrungsanordnung gemacht, vollends-also nicht ganze Gerichte versetzt werden können anders als durch Gesetze, welche mit Zustimmung der Stände erlassen wurden.¹⁴⁾ Die Richter entscheiden über die Gültigkeit der Gesetze und über administrative Verletzungen. Es begründen endlich die aus der Mitte der Bürger für jeden Proceß durch das Vertrauen der Angeklagten und der Regierung ausgewählten Geschworenen neben den Staatsrichtern die höchste Bürgschaft wahrhaft unabhängiger Rechtspflege. Die Nation ist nach allen ihren langen Erfahrungen zu der einstimmigen Überzeugung gekommen, daß Geschworenengerichte und Pressfreiheit weit mehr die wesentlichsten Grundlagen aller Freiheit seien. In England wahrte man, vorzüglich nachdem man die furchtbaren Einflüsse nicht ganz unabhängiger Gerichtshöfe, namentlich der hohen Sternkammer, kennen gelernt hatte, die gerichtliche Unabhängigkeit so eifersüchtig, daß, als einst Jakob II. unter den Zuschauern bei einem Gericht erschien, der Präsident ihn bat: „Se. Majestät möge doch sorgfältig den Ausdruck Ihres Gesichtes bewachen, damit derselbe den Richtern nicht die Meinung des Königs über die Sache kund gebe.“ In England würde man also nicht so wie Gönner der Regierung erlauben, dem Gericht ihre Ansichten über einen Proceß zu eröffnen, um Unrecht zu verhindern. Doch haben dieses auch die bessern deutschen Proceßualisten (z. B. Grolman, §. 35) verworfen. Die Müller Arnold'sche Sache aber ist Beweis genug, daß auch der beste Wille die größten Fürsten nicht vor den unglücklichsten Mißgriffen schützt, sobald sie in die Justiz eingreifen wollen.

Die nothwendige Unabhängigkeit der Rechtspflege schließt übrigens selbst in England nicht aus, daß ebenso wie die Gesetzgebung so auch die Ausübung der Rechtspflege im Namen des Königs geschehe, und daß ihm das Begnadigungsrecht im weitern Sinne des Wortes zustehe, also auch das Abolitionsrecht, das ihm mehrere der achtbarsten deutschen Criminalisten,

12) Protokolle der Bundesversammlung, 17. März 1817, §. 105.

13) S. auch Klüber, Öffentliches Recht, §. 366, und Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, I, §. 251.

14) Ueber die Nothwendigkeit, daß die Richter nie ohne ihren Willen von der Regierung versetzt werden dürfen, selbst nicht auf höhere Stellen, s. auch Tiritot, Science du publiciste, X, 262. Ein Pensioniren selbst wegen angeblicher Untüchtigkeit ohne gerichtliches Urtheil verbietet richtig auch die württembergische Verfassung, §§. 46 u. 49; Mehl, a. a. O., S. 207.

Tittmann, Mittermaier und andere, absprechen (s. Begnadigung). Ebenso steht der Regierung das Ernennungsrecht der Staatsrichter und die Obergewalt über die Gerichte zu. Sie hat auf dem Wege der Landesgesetzgebung die nöthigen Veränderungen der Gerichtsorganisation und des Verfahrens für die zukünftig entstehenden Prozesse bewirken. Sie darf den Richter zur Thätigkeit anhalten, im allgemeinen und selbst auch bei Gelegenheit von Beschwerden bei Verzögerung und Verweigerung der Justiz, durch einfache Förderungsbefehle (*Promotorien* und *Mandata de administranda justitia*). Sie darf überhaupt ihre Amtsführung controliren, wozu jedoch geheime Berichte durchaus nicht zu empfehlen sind, indem sie täuschen und die Unabhängigkeit gefährden. Jede Pflichtverletzung darf sie gerichtlich verfolgen.

Aber sie darf nie in Beziehung auf individuelle Prozesse weder unmittelbar auf ihre Entscheidung noch mittelbar durch Bestimmung der Schritte und der Formen ihrer Verhandlung einwirken. Sie darf dieses insbesondere auch nicht durch Bestimmung eines andern als des gesetzlich zuständigen Gerichts oder durch Veränderung desselben, namentlich nicht durch Excutionen oder Abforderungen der Rechtsachen an andere Gerichte oder durch Commissionen. In die Fälle, in welchen etwa dieselben unentbehrlich sind, z. B. wenn das ordentliche Gericht betheiligt oder befangen in der Sache erscheinen kann, oder wenn einzelne Handlungen vom Gerichtsorte vorzunehmen sind u. s. w., muß die Proceßgesetzgebung dieselben zum Voraus oder das höchste Gericht sie bestimmen. Jede solche Einmischung der Regierung, namentlich auch des Justizministers (der durchaus nur Verwaltungs- oder Vollziehungsbeamter, nicht aber Richter ist), ist, wie gut sie auch gemeint sein möchte, Cabinetstjustiz und verwerflich. Was sollte auch wol die durch eine solche Einmischung bewirkte Veränderung bedeuten? Warum würde man sie, trotz ihrer Gehässigkeit, vornehmen, wenn man sie nicht auf irgendeine Weise für einflußreich auf den Ausgang des Processes hielt, wenn man mithin nicht diesen, wenigstens mittelbar, durch Regierungseinfluß bestimmen und verändern wollte? Und wo bliebe irgendeine Grenze und irgendeine Sicherheit, daß man, sobald einmal die heilige Schranke der richterlichen Unabhängigkeit der Rechtspflege durchbrochen ist, nicht zum Äußersten komme? Sobald jene Schranke einmal gefallen ist, so muß bald befangene Stimmung, bald selbst der Staat die pflichtmäßige politische Vorkehrung die Regierung gerade in Beziehung auf die gefährlichsten Fälle weiter und weiter und bis zum Abgrund führen.

Nur das ordentliche, das gesetzlich zuständige Gericht aber ist mein wirklicher, mein legitimer Richter. Jedes nicht zuständige, namentlich die beliebig erwählte oder ernannte Commission, übt, falls ich nicht etwa einwillige, nicht Gerichtrecht, sondern Gewaltthat gegen mich aus. Nur dem gesetzlichen Verfahren bin ich gesetzlich unterworfen. Nur die in ihm von natürlichen Richtern zu Stande gebrachte Entscheidung ist ein rechtsgültiges richterliches Urtheil. Und mit dem Beginn eines Rechtsstreits habe ich ein wohlverworbenes Recht auf alle schützenden Proceßeinrichtungen und gerichtlichen Handlungen nach den damals bestehenden Gesetzen, weit irgend diese Formen und Handlungen nur noch möglich sind. Alles aber, was nicht gesetzlicher Weise und Form zu Stande gebracht wurde, also jede Cabinetstjustiz und das Verfahren und die Entscheidung, wofür sie wirkte, ist nichtig¹⁵⁾ und, wenn es gegen mich oder meine Einwilligung geltend gemacht werden soll, gar keine Justiz, sondern Justizmord, Gewaltthat. Sehr mit Recht sagte daher Marcoussi zu Franz I., als dieser bei dem Grabe des Ministers Montaigu bedauerte, daß derselbe durch die Justiz ungerecht zum Tode verurtheilt worden sei: „Unädigster Fürst! es geschah nicht durch die Justiz; es geschah durch eine Commission.“ Mohl („Staatsrecht von Württemberg“, I, 201 u. 203) sagt selbst in Beziehung auf den Willen des Königs: „Von einem Unbefangten ausgesprochen, ist ein Urtheil völlig nichtig. Der Betheiligte braucht gar keine Rücksicht darauf zu nehmen und kann die gewaltthätige Aufzwingung auf jede Weise abwenden. Der Urtheilende selbst aber hat die Verfassung verletzt. Die Gerichte haben obzudies sich um ein solches ungesetzliches Urtheil gar nicht zu kümmern und im Fall, als wäre noch gar nichts in der Sache geschehen, nach ihrer Ansicht zu entscheiden. Ein rechtlicher Nachtheil kann in keiner Beziehung aus jenem Befehl entstehen. Wären die Gerichte alle Instanzen hindurch feig und nichtvergessen genug, um sich ein Urtheil dictiren zu lassen, so hat der Beschädigte sich an die Landstände, und wenn auch diese nicht helfen wollen oder könnten, an die deutsche Bundesversammlung zu wenden, welche letztere — im Nothfalle durch Executionenmaßregeln — die Regierung zur Eröffnung des freien Rechts zwingen kann.“

15) C. C. 5, C. de legib., c. 22, X, De rescriptis, c. 64; De reg. jur. in glo., Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, § 25, und Lunde, Lehrbuch des Civilprocesses, § 44.

gehalten hat.“ Ganz vortreflich und übereinstimmend mit jenen berühmten römischen Gesetzen, welche alle die Rechtsgrundsätze verlegenden kaiserlichen Decrete und Edicte geradezu als unbedingt nichtig zu behandeln befehlen und allen Behörden ihre Anwendung verbieten ¹⁶⁾, ordnete auch in der königlich preussischen Allgemeinen Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 21. Juni 1713, §. 1 (s. Milius, „Corp. Const. March.“, I, 2, 519) Friedrich I.: „Daß Unsere Judicia und Commissiones lediglich die Justiz, als worauf geschworen und beeidigt sein, zum Augenmerk haben sollen, ohne an darwiderlaufende Verordnungen, als welche allezeit vor erschlichen und mit dieser Unserer Willensmeinung streitend waren, im mindesten sich zu kehren — müssen ihnen solche Verordnungen so wenig, als etwa vorgeschütztes Interesse zu keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen, und werden Wir, dergleichen ungegründeter Entschuldigung ungeachtet, solche ungerechte Urtheile mit aller Strenge bestrafen, wenn sie nemlich überzeugt werden können, daß sie mehr Majestät, alsdann nichtiges und mit dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administration der Justiz entspringet, nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justiz und die Unschuld, pflichtvergessener und gewissenloser Weise ihr Absehen gerichtet. Ja, Wir rufen selbst dem einzigen Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unschuldigen, welche solche abscheuliche Urtheile ausdrücken mögen, allein auf deren Urheber Kopf kommen lasse!“ Von Commissionen aber sagt das Project des Codicis Fridericiani, IV, 6, §. 1: „Die bisherigen Commissiones sind nicht eine von den geringsten Landplagen Unserer churmärkischen Lande.“ Das schwedische Nationalgrundgesetz von 1772, Art. XVI, bestimmt darüber: „Die Commissionen, Deputationen und außerordentliche Richterstühle, sie seien vom Könige oder von den Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschafft sein, da sie nur zur Beförderung der Tyrannei dienen.“

Verheert wird natürlich die Cabinetsjustiz nicht, wenn mit Zuziehung rechtskundiger Personen, etwa des Justizministers, in das Cabinet, oder wenn durch Überweisung von wahren Justizsachen an Verwaltungsstellen, Domänenkammern, Regierungen u. s. w. völlige Cabinetsjustiz gebildet werden. Wenn dieses vollends gerade in solchen Rechtsfällen geschieht, bei denen die Regierung besonders interessiert ist, so wird schon äußerlich an die Stelle unparteiischen Urtheils über bestrittenes Recht partiische Übermacht, eigenmächtige Selbsthülfe oder Selbsthilfe gesetzt. So ist es aber in der That bei unserer neudeutschen Administrativjustiz und Polizeistrafgewalt. Dasselbe ist der Fall, wenn man Ausnahmungs-, Special- und Verwaltungsgerichte bildet, um die ordentliche unabhängige Justiz zu umgehen. Mögen diese Regierungen alles dieses revolutionären Schreckensmännern, Usurpatoren und Tyrannen überlassen!

Eine bloß verschleierte, aber nicht die am wenigsten verwerfliche und ebenfalls nichtige Cabinetsjustiz ist es übrigens, wenn die Regierung durch neue Gesetze, insbesondere auch durch unzulässige Interpretationen (welche als neue Acte der gesetzgebenden Gewalt und, da sie ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Übereinstimmung mit dem frühern Gesetz gesetzlich gelten, stets neue Gesetze sind) und durch den Befehl ihrer Rückwirkung bestimmte erworbene Rechtsverhältnisse zu zerstören und die Proceßse darüber zu ihren Gunsten zu entscheiden sucht. Dabei wird noch die gesetzgebende Gewalt zum Fallstrick gebraucht und herabgewürdigt. Es wird das Recht auf Treu und Glauben, daß ich nämlich auf die Gültigkeit der zur Zeit der Vornahme meiner Handlungen bestehenden Gesetze für die Beurtheilung dieser Handlungen mich berufen dürfen, unwürdig verlegt. Eine unzulässige Beschränkung der unabhängigen Richter- und häufig geradezu eine Cabinetsjustiz, jedenfalls das bequeme Mittel, sie nach Belieben auszuüben, ist es auch, wenn die Regierung den Gerichten das Recht entzieht, frei richtig zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verfügung ihrer Form und ihrem Inhalt nach verfassungsmäßig ein wirkliches Gesetz und nach der Staatsverfassung rechtsgültig ist, oder nicht darüber zu entscheiden, was der wahre Inhalt aller der zur Entscheidung des Rechtsstreits gehörigen Bestimmungen, namentlich auch der Staatsverträge ¹⁷⁾, sei. Zwar ist allerdings die richterliche Gewalt beschränkt, sie vor allem an die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden, auch der obenbezeichneten Regierungscontrole unterworfen. Und sie soll die fernere doppelt verfassungsmäßige Schranke ihrer Wirksamkeit heilig halten. Sie soll nie

¹⁶⁾ C. 4; C. de legib.; C. 6, C. si contra jus; C. 16, De transact.; C. 7, De jur. et facti ignorant.

¹⁷⁾ Vgl. Klüber, Öffentliches Recht, §. 373.

die Initiative ergreifen oder sie soll, wie man sagt, wesentlich passiv sein: sie soll mit andern Worten lediglich nur auf eine bestimmte vor ihr erhobene Klage wirksam werden, nie gütlich wirken. Ist sie aber wirksam geworden, alsdann ist ihre Entscheidung stets nur decret, d. h. es hat jede ihrer Verfügungen eine wirkliche unmittelbare Rechtskraft nur im entschiedenen Fall. Sie gibt keine Gesetze und hebt keine Gesetze auf. Aber die rechtliche Natur und den Inhalt aller Normen, die sie als die rechtsgültigen Entscheidungen gründe ihres richterlichen Urtheils in dem von ihr zu entscheidenden Rechtsstreite soll gemacht, muß sie eine unabhängige richterliche Prüfung und Entscheidung haben, oder nicht Gericht und nicht unabhängig. Und sie müßte insbesondere der Verfassung keine Achtung und keinen Gehorsam schuldig, diese müßte überhaupt sogar von Rechts wegen irgend Willkür regelmäßig preisgegeben sein, wenn irgendeine Behörde das Gericht zwingen könnte verfassungsbrüchige Verfügungen mit richterlicher Autorität als verfassungsmäßig und rechtsgültig zu verwirklichen, oder einen Bürger, der über verletztes Recht klagt, ohne richterliche Entscheidung zurückzuweisen. Die Erfindung besonderer nichtrichterlicher Behörden für sogenannte Kompetenzconflicte, um die richterliche Gewalt stumm zu machen, ist ebenfalls eine Verschleierung der Cabinetstjustiz.

Noch gefährlicher und verderblicher als jede andere Cabinetstjustiz ist eine ferner im Deutschland eingeführte und mehr und mehr sich ausdehnende, kaum noch verschleierte Cabinetstjustiz durch Einwirkung der Regierung oder der Minister auf die Gerichte vermittelst der Untergrabung der richterlichen Unabhängigkeit. Drei Dinge benützt man hierzu: 1) neue Ständedieneredite mit ihren meist beliebigen Pensionirungen und Versetzungen; 2) das unwillkürlichere Verfahren bei Anstellungen, Beförderungen und Besoldungen der Richter, welches früher und anderwärts an Mitwirkung der Stände, an feste Regeln, Anciennetät geknüpft war; 3) geheime Conduitenlisten und Disciplinarstrafen. Es ist kaum nöthig hier in Einzelheiten der neuen Verordnungen und Maßregeln einzugehen. Wir wollen nur an Ausführungen erinnern. Fürs erste an die oben citirte Feuerbach'sche Schrift, dann an das höchst verdienstliche Buch „Die preussischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844“ von H. Simon (zweite Auflage, Leipzig 1845); sodann an die Schrift „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetstjustiz im verderblichen Bunde“, von W. Schulz und K. Welter (Münster 1844); endlich an die Begründung der Motion des Abgeordneten Welter auf die Verwirklichung der Unabhängigkeit der Gerichte, in der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, in Folge deren die Kammer beinahe einstimmig beschloß, um ein Gesetz zu beschließen, „nach welchem die als Richter angestellten Beamten nur vermöge richterlichen Spruches durch ihren Willen pensionirt und versetzt, entlassen und entsetzt werden können, die Größe des Gehalts aber und ihr Vorrücken zu höhern Gehältern durch Gesetze bestimmt seien“. In That nur so ist die Beseitigung jener zweiten Art der verschleierten Cabinetstjustiz möglich, darin besteht, daß die Regierung, um für gewisse Processe die ihr wohlgefälligen Entscheidungen zu bewirken, die willfährigen Richter belohnt und befördert, die nicht willfährigen zur Ruhe setzt, oder sie und vollends ganze Gerichte zur Strafe versetzt und zum Zweck die Gerichts- und Verfahrenseinrichtungen ändert. Verderblicher und grausamer als die unglücklichen Verfolgten ist dieses; denn eine offenbare Cabinetstjustiz gibt sich schon durch ihre äußere Form als offene Gewaltthat. Sie gefährdet also dem Verurtheilten nicht nur die übrigen Gütern auch noch das theuerste, die Ehre, die Liebe und Achtung seiner Mitbürger, sowie es jene hinterlistige Verfälschung thut, welche die partiischen Machtsprüche als unparteiische richterliche Urtheile darzustellen sucht. Für den Staat und die Freiheit und die Gerechtigkeit selbst ist aber diese hinterlistige verfälschende Cabinetstjustiz in jeder Weise verwerflich. Sie macht die ganze Justiz schlecht und wird gefährlich auch für den rechtlichsten Mann, irgendeine mächtige Ungunst auf sich zieht, ja vielleicht als treuer, offener Freund von Wahrheit und Recht und vom wahren Wohl seiner Regierung nur erworben zu haben scheint. Vergleichen der Regierung möglich ist, kann sie wenigstens, sobald sie will, in zweimal vier und zwanzig Stunden ungleich gefährlichere und furchtbarere Werkzeuge der Tyrannei sich schaffen als alle hohe Sternkammern, Prevotale- und Napoleonische Specialgerichte, ja als die Letzteren auch in Frankreich es jemals waren. Solche Einrichtung aber entzieht den zu benutzenden, verfälschten Werkzeugen der Mächtigen und mächtiger Leidenschaften herabgewürdigten ihrer würdigen Mitglieder und ihrer Unabhängigkeit beraubten, vielleicht mit unwürdigen bestochenen, verachteten Creaturen besetzten Gerichten das Vertrauen und die öffentliche Achtung. Sie gibt den bessern Bürgern mehr wie irgend etwas Anderes das Gefühl eines gedrückten,

lichen, despotischen Zustandes und schwächt also ihre Anhänglichkeit an die Verfassung und Regierung. Diese letztere, die durch die nun natürlich von allen Seiten allein noch lautenden Schmeichelreden getäuscht wird und welche vielleicht für den Augenblick Befreiung manchen Unbequemlichkeiten gewonnen hat, wird nur zu spät entweder im Mangel patriotischer Kraft und Begeisterung in der entscheidenden Stunde der Noth, oder in der öffentlichen Apathie und Erschlaffung die unheilvolle Wirkung erkennen. Alle die Verhüllungen, und gewissenlose Räthe oder Günstlinge die wirkliche Cabinetstjustiz dem Fürsten und dem Volk zu verbergen suchen, durchschauen die heutigen Völker schnell genug. Die verschleierte und unverschleierte Cabinetstjustiz sind gleich verhaßt und die Völker wissen es, daß alle monarchischen Regierungen mit Verfälschung der Justiz begannen. Einzelne Beispiele ungerechter gesetzlicher Maßregeln, welche vielleicht bei unterdrückter öffentlicher Klage darüber der Regent sogar nicht in ihrer wahren Gestalt kennen lernt, machen auf alle würdigen nachdenkenden immer einen größern Eindruck als man glaubt und bewirken vielleicht, wenn sie, bei endlich geordneter Stimme und bei verstummter Schmeichelrede, allgemein bekannt werden, jeden mehr in der treuen Geschichte einen Eindruck, welchen erfahrungsgelose, oberflächliche Menschen nicht einmal für möglich halten. Und ganz besonders gilt dieses sicher in Deutschland, wo sich pedantischer Unbehülflichkeit doch der tiefe Sinn für Gerechtigkeit und öffentliche Moral, der Abscheu gegen Ungerechtigkeit und öffentliche Unmoral, gottlob! noch nicht zerstört und, zur rechten Stunde angesprochen, kräftig hervorbrechen. So mögen denn also die Regierungen in Beziehung auf die verfassungsmäßige Begründung und Verbürgung völlig unabhängiger Rechtspflege das Wort des ehrlichen Blackstone (IV, 33) bedenken: „Wahrlich, die Natur der Unterthanen besteht nicht in der Gnade des Souveräns, sondern vielmehr in der thätigen Beschränkung seiner Gewalt.“ Auch ist es zu augenfällig, daß, wie Bossuet sagte, vor allem durch Mißbrauch und Verfälschung der Rechtspflege eine Regierung die natürliche, legitime Grundlage ihrer Achtung zerstört und zu List und Gewalt, wodurch sie die Unterthanen beherrscht, auch diese gegen sich herausfordert. Unabhängige Justiz ist die Bürger letzte Verschanzung ihrer Sicherheit, die sie nur verzweifelnd verlassen. Die Achtung dieses Heiligthums hielt man bisher fast als identisch mit der Ehre und Würde legitimer Regierungen.

VI. Die Vertheidiger der Cabinetstjustiz. Vorzüglich, um auch bei diesem wichtigen Gegenstande, sowie schon in der Lehre vom Adel (I, 180) die ganze Verkehrtheit und Thörichteit, die bodenlose Sophistik, die Rechts- und Geschichtsverdrehung der aristokratischen und despotischen Haller'schen Schule zu veranschaulichen, möge zuerst auf ihre Vertheidigung der Cabinetstjustiz hingewiesen werden!

Auch die Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Criminaljurisdiction, sind dem Hrn. von Haller „Restauration“, II, 222 fg.) ebenso wie der Staat, die Regierung, der Adel, durchaus keine natürlichen Institute, nicht mit freier Absicht, viel weniger durch irgendein bürgerliches Ueberkommen und Unterwerfen begründet. Auch sie entstehen nach ihm, ebenso wie Staat und Regierung, wie Regierung und Adel und ihre Rechte, ganz von selbst aus der natürlichen Ordnung der Dinge. „Die Gerichtsbarkeit geht ganz natürlicherweise aus der bloßen Hülfsanrufung der Schwächern bei dem Mächtigen hervor und ist nichts weiter als die unparteiische Hülfleistung des Mächtigen. Bestrafung ist nichts Anderes als Vertheidigung oder Rache, für andere für sich selbst ausgeübt. Ihr Recht ist unbegrenzt bis zur vollendeten Sicherheit, nur durch Gebote der Menschlichkeit und Klugheit temperirt. Civil- und Criminaljurisdiction sind keineswegs ausschließliche Majestätsrechte. Vielmehr hat sie und übt sie und namentlich das Strafrecht noch heutzutage jeder Mensch aus, selbst das unmündige Kind, überhaupt jeder Stärkere gegen den Schwächern, der Vater gegen die Kinder, der Obere gegen die Untergebenen, der Lehrer gegen die Schüler, die Hausherrn gegen die Diener, die Handels- und Fabrikanten und Handwerker gegen ihre Arbeiter, die Gutsherren gegen ihre Gutunterthanen. Sie besitzen diese Gerichtsbarkeit und Strafgewalt und üben dieselbe aus, soweit ihre Macht reicht, soweit sie es ohne fremde Hülfe mit Sicherheit thun können und wollen. Auch im nicht bloß die Vertheidigten sich rächen, sondern es können überhaupt die Streitenden, wenn sie es wollen, noch heute, statt höhere Hülfe anzurufen, ihre Streitigkeiten durch Kampf machen, da ja die Mächtigen, die Herren nicht dabei interessiert sind, daß ihre Hülfe angefordert wird. Als Mächtigere haben denn auch ganz von selbst von jeher alle Fürsten diese Civil- und Criminaljurisdiction und zwar, wie sich ebenfalls von selbst versteht, auch in eigener Sache, selbst und durch ihre Beamten, deren Urtheile sie corrigiren und umändern, die sie beliebig

entsetzen können, sowie sie auch die Justiz als freie Wohlthat oft ganz verweigern dürfen. handeln nicht einmal klug, wenn sie das Richterrecht ganz abgeben und sich die Hände binden. Cabinetstjustiz ist so gut als andere Justiz, wenn sie nur Justiz ist. Jeder Mensch richtet in seiner eigenen Sache soweit er kann. Von dem Fürsten unabhängige Gerichte sind unverwerflich, sie die Idee von einer Unterwürfigkeit des Fürsten und von einer Souveränität der Gerichte wecken. Und wenn der Fürst es als Regel anerkennt, selbst auch nur in Civilsachen den Sprüchen der Gerichte sich zu unterwerfen, so ist er nicht mehr Fürst, oder inconsequent. Will aber bei Staatsverbrechen von den Richtern die Entscheidung abhängig zu machen, beraubt Fürsten der Selbstvertheidigung berauben, ihn zum Sklaven und Spielwerk seiner selbst mitverschworenen Gerichte machen. Wenn dagegen die Fürsten selbst Verbrechen oder Thaten gegen ihre Unterthanen ausüben, so kann es diesen letztern niemand übel nehmen, wenn auch sie jene ihre natürlichen Rechte der Selbstvertheidigung und Selbstvollziehung gegen Fürsten gebrauchen. Eine förmliche Gerichtsbarkeit kann es nur insofern nicht genannt werden als es ihnen an Macht fehlt“ (insofern also, als es ihnen noch nicht geglückt ist, nach der natürlichen Ordnung Gottes selbst fürstliche Würde oder das natürliche Glücksgut der Unabhängigkeit gegen ihre Fürsten, welchen Hr. von Haller auch weder allgemeines Gericht noch Besteuerungsrecht zusteht, für sich zu gewinnen). „So war es in der ganzen Geschichte allen Zeiten und bei allen Völkern. Nur erst die heillosen Sophisten unserer neuen Zeit nach ihrer Chimäre von dem künstlich-bürgerlichen Zustand alle diese natürlichen Rechtegrundsätze gelengnet und (z. B. jene unentbehrlichen Rechte fürstlicher Cabinetstjustiz oder die Patrimonialjustiz) bestritten.“

Auch hier also vernichtet diese unglücklichste aller Vertheidigungen der Adels- und Fürstenrechte, diese die Feudalanarchie und Despotie noch überbietende Restauration, nicht der Staat, sondern des Faustrechts, ebenso wie in Beziehung auf den Staat, den Adel und die wesentlichen Begriffe der juristischen und politischen Institute, wie sie bei allen Nationen in ihren wirklichen Staatsvereinen begründet wurden. Sie vermischt dieselben nämlich mit generisch verschiedenen, scheinbar ähnlichen Verhältnissen oder mit den äußerlichen Veranlassungsgründen oder Motiven derselben. Auch hier wird die ganze Geschichte der civilisirten Völker und Staaten todt geschlagen. Nur die Zeiten der faustrechtlichen Anarchie und außer und neben den wirklichen Staaten und ihre Trümmer gelten den Schwärmern das Junkerthum der Feudalzeit — wenn nicht Machiavellisten für etwas noch Schlimmeres und höchstens etwa noch die despotischen Zustände asiatischer Horden oder Priesterfürsten. Aus ihnen werden die Begriffe und Muster für unsere Institute entlehnt. Wer könnte ernstlich beweisen wollen, daß Civil- und Criminaljurisdiction im Kreise wahrer Rechtsstaatsverhältnisse etwas ganz Anderes ist als jede andere Hülfsleistung oder als eine Erache eines Stärkern, als väterlicher Schutz- und Erziehungsrecht. Wer möchte alle die richtigen, dunkeln, halben Begriffe nachweisen wollen und alle die Widersprüche, die auch wie bei fast allen Anhängern dieser Theorie auf der folgenden Seite wieder umstoßen, worvorhergehende als Grundsteine bezeichnete? Aus dem Hülfsanruf der Schwächern entsteht unparteiische Hülfsleistung des Mächtigers soll die Gerichtsbarkeit sein und ein wahres Recht und Rechtsverhältnis, und doch hat sie der Fürst wie der Gutsherr zur Selbststrafe in seiner Sache und unbegrenzt, und doch hat sie jeder Mächtigere, also auch gegen den Fürsten die List oder Gewalt mächtigere Faction, „soweit sie können und wollen“. In solcher Weise sitzen sie die mächtigen Parteihäupter, welche durch natürliche Übermacht ganz von selbst nach der natürlichen Ordnung Gottes — freilich nicht nach den Gesetzen des so sehr verwerflichen künstlich-bürgerlichen Zustandes — legitime Richter werden und das Glücksgut souveräner Herrschaft und Regierung erwerben. Und solche Theorie konnte im wesentlichen, auch in Beziehung auf die Cabinetstjustiz, eine große Partei eines Staats zu der übrigen machen und anpreisen, dessen Fürsten so energisch ihre Erfahrungen von der Gefährlichkeit, von der absoluten Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit aller Cabinetstjustiz und auch die von der Schandlichkeit und Staatswidrigkeit der Patrimonialjustiz aussprachen, dessen Regierung und Bürger oft den vorzüglichsten Rechtstitel zum patriotischen Stolz darin suchten, „daß sie in ganz ungewöhnlichem Maße jenes Palladium aller gestifteten Völker, eine völlig unabhängige Rechtsordnung heilig hielten und bewahrten“.

Gefährlicher als diese Vertheidiger der Cabinetstjustiz sind diejenigen, welche sogar angeblich constitutionellen Gründen die obenberührten verschiedenen Arten der Cabinetstjustiz oder der Beschränkungen unabhängiger Richter Gewalt als nothwendig rumpfehlen, ohne wel-



zu haben schien, zur Lüge gemacht, da muß hinter dem Rücken der constitutionellen Majestät mit dem Auslande unterhandelt und auch der andere nationale Ehrengrundsatz, die Nonintervention, der Heiligen Allianz preisgegeben und die Parlamentswahl und das Parlament corumpirt werden, daß nun jede unvolksthümliche verderbliche Regierungsmaßregel schon als von der Nation gebilligt durchgeführt werden kann; von jenen beiden ersten treulosen Lehren bis zu den spanischen Heirathen, und bis dann endlich, nach zehn vergeblichen Ermordungs- und Mordversuchen, der öffentliche Unwille und die öffentliche Verachtung zum Durchbruch kommen und den Thron umstürzen kann. Dazu nun, für die Durchführung solchen verderblichen Systems, sind auch alle jene Untergrabungen des unabhängigen gerichtlichen Rechtsstaats, dazu sind in Wirklichkeit die Cabinetsbeeinflussungen der Justiz und die Cabinetsinstanzen, Institute der Administrativ- und Polizei- und Disciplinarjustiz und der Competenzconflicte, die Willkür bei Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Richter ganz treffliche, oft unentbehrliche Mittel. Aber wenn selbst die wahrhaft seltenen Gaben eines Philipp, wenn selbst die sonst so großen Wohlthaten seiner Regierung den Haß und die Achtung gegen sein Corruptions- und Lügensystem nicht zu unterdrücken vermochten, je mehr die Nachteile und Gefahren dieses Systems doppelt bedenklich wirken bei minder klugen Regierungen, und jedenfalls doppelt die armseligen Vortheile überwiegen, welche dieses System gewährt, welche die Corruption der Justiz, die Entweihung dieses größten deutschen Heiligthums, die Verhöhnung der Fürsten begründen könnte.

Cachet, lettres de. (Tyranische Freiheitsberaubungen.) Der Ausdruck *Lettres de cachet*, oder auch *Lettres closes*, bezeichnete in Frankreich im allgemeinen die Gegenstücke gegen die *Lettres patentes*, diejenigen Ausfertigungen königlicher Befehle, welche nicht, sowie die letztern, als offene, feierlichere Urkunden mit dem großen Staatsiegel versiegelt und von einem Minister contrasignirt aus der königlichen Staatskanzlei ausgingen, welche vielmehr in unfeierlicherer Form ausgefertigt, mit dem kleinern königlichen Siegel besiegelt und bloß vom König unterzeichnet waren. Es waren also Cabinetsordres im Gegensatz gegen die förmlichen Staatsregierungsbeschlüsse. Insbesondere aber waren es die Befehle jener Geheimregierung, welche die französischen Könige unter dem Einfluß von der Günstling- und Wünstling-Partei, Weichwätern, Maitressen und Höflingen, außer und über allen Zwängen der öffentlichen Regierung, insbesondere auch der öffentlichen Polizei- und Justizgewalt, organisiert hatten. Vorzugsweise versteht man die geheimen Verhaftsbefehle darunter, nach welchen Staatsangehörige aller Stände, ohne irgendeine Untersuchung und Form Rechtsens und ohne Angabe eines Grundes, auf längere oder kürzere, gewöhnlich auf unbestimmte Zeit in die Gefängnisse zu Paris oder in Gefängnisse der Provinz und zwar zuweilen selbst in schreckliche Irrenhäuser eingekerkert wurden. Man schreibt ihre Erfindung dem unter dem Namen *Le Père de la Franchise* so berühmten Vater Joseph zu. Sie wurden den Ministern, den Maitressen, den Günstlingen häufig als *cartes blanches*, oder nur mit der königlichen Unterschrift versehen, so daß sie beliebige Namen und Bestimmungen hineinsetzen konnten. Da sie wegen ihres Gegenstandes des Verkaufs gemacht. Sie bildeten also in jeder Beziehung die geheime Waffe der Cabinetsjustiz. Wir können uns daher auf diesen Artikel sowie auf die *Prisons d'état* beziehen. Freilich mögen auch anderwärts an den Höfen und in den Regierungen manche einzelne und auch geheime Verletzungen der Freiheit dem Staatsschaden und der passiven Unterwerfung oder auch der Nachsucht der Mächtigen dienen. In Frankreich, wo die förmliche Ausbildung und schreckliche Organisation kamen sie doch immerhin in dem Staate, der endlich durch eine furchtbare Revolution sich davon befreite, zu liegen. Sogar diese Einrichtungen dargestellt in Linguet's „*Mémoires sur la tyrannie*“ (1783) und Mirabeau's „*Des lettres de cachet et des prisons d'état*“ (1789).

In der Welt, so hat man auch die *Lettres de cachet* zu verschiedenen Zwecken gebraucht, insbesondere auch als ein Mittel, wodurch Väter gegen ihre Söhne, und der Regenten gegen die unglücklichen Mitglieder vornehmer Stände, ohne Zerstörung ihrer Ehre und ohne Vermeidung des Ansehens und Skandal, wohlthätige Strafen und Besserungsmittel hätten zu vertheilen können. Aber es bedarf wol kaum einer ernstlichen Widerlegung solcher Behauptungen. Es bedient eine Verstärkung der väterlichen Autorität und Gewalt alle Verhältnisse, aber nichts wird die allgemeine Gefahr und die rechtlose Willkür geheimer Verurtheilungen beseitigen. Auch nur eine Idee von Achtung des Rechts und der Freiheit hat sich nicht in dem Verstande der französischen Könige wenig scheute, begründet,

aber durch gerechte Disciplinar- und andere Strafen, welche sie vielmehr soweit möglich wieder ausüben. Darin haben freilich diejenigen, welche die Lettres de cachet vertheidigen oder doch entschuldigen, recht, daß es auf den Namen nicht ankommt, welcher nun einmal bei dieser Art der Cabinetsjustiz im voraus allgemeinen Abscheu erweckt, und daß es ohne diesen Namen oft gleich große Verletzungen aller Freiheit und Sicherheit der Bürger durch Regierungseinfluß auf die Justiz gibt. Solches wäre z. B. allerdings der Fall, wenn man die Gerichte abhängig machen und dann unter der Form eines Criminalprocesses verhaftete oder verdächtige Personen jahrelang in geheimem Verhaft lassen und zuletzt vielleicht, um das Verfahren zu entschuldigen, wenigstens einigermaßen schuldig oder verdächtig erklären, oder nur von der Instanz lossprechen und dann unter dem Namen von Sicherheitsmaßregeln vielleicht aufs neue festhalten lassen wollte. Dieses wäre sogar noch viel schlimmer und verderblicher als die Lettres de cachet, welche doch wenigstens die Justiz nicht hinterlistig verfälschten, die Gerichte nicht bestachen und entwürdigen und die Ehre der Mishandelten nicht angreifen. Aber kann dadurch wol der ganze unheimliche Abscheu gegen die Lettres de cachet mit Grund bekämpft werden? Jeder Freund der Gerechtigkeit und seines Volks wie seiner Regierung muß vielmehr beides bekämpfen, wenn es im großen oder auch nur im kleinen irgendwo sich zeigen sollte. Bei dem Fortschritt der Freiheit und Civilisation in Frankreich und Europa sind die verschiedenen Arten tyrannischer Freiheitsverletzung zur Sicherung oder zur Rache, welche in verschiedener Gestalt und unter verschiedenen Namen stattfanden, die altfranzösischen, auch sonst wol vorkommenden geheimen Verhaftungen, die neufranzösischen Deportationen, die russischen Transportationen nach Sibirien, die österreichischen nach der Militärgrenze oder in österreichischen Militärdienst, allerdings seltener geworden, doch leider noch nicht überall gänzlich verschwunden. Von Frankreich sind seit dem bekannten Sicherheitsgesetz vielfache, abtödtlich der Öffentlichkeit möglichst entzogene Nachrichten und Gerüchte dem erstaunten, zum Theil schadenfrohen Europa zu Ohren gekommen. Von Oesterreich meldete neulich aus Galizien selbst die „Allgemeine Zeitung“ von vielen Verhaftungen mit möglichst geheimen Untersuchungen ohne Actuarien und von natürlich nicht geschätzlichen Einweisungen in den Militärdienst, sodaß man sich ganz in die Metternich'sche Despotie versetzt glauben konnte. Doch müssen wir zu Gunsten des neuen Staatssystems und der gehobenen Ehre des Militärstandes diese angeblichen Thatfachen, auch trotz der für Oesterreich französischen Quelle, immer noch bezweifeln. Jedenfalls passen sie zur heutigen Cultur nicht mehr. Sie würden selbst weniger Sicherung durch angeblich wohlthätigen Schrecken, als verheerende Vermehrung des von den Radicalem verbreiteten Hasses und Mißtrauens gegen die monarchische Staatsregierung verbreiten. Der erste Ehrenpunkt civilisirter Regierungen, das wesentlichste Gut der Staatsbürger ist persönliche Sicherheit. Ihre willkürliche und tyrannische Vernichtung gefährdet so offenbar die Heiligkeit und Sicherheit der bestehenden Verfassungen und Regierungen, daß jedes weitere Wort über diesen Gegenstand überflüssig oder erfolglos sein muß.

Welcher.

Calhoun (John Caldwell), einer der hervorragendsten amerikanischen Staatsmänner in jüngern Periode, der Vater „der heutigen Demokratie“, ward, mütterlicher- und väterlicher- von Irländern abstammend, am 18. März 1782 im Districte Abbeville im Staate Süd-Carolina geboren, wo sein Vater Patrick sich seit 1756 niedergelassen hatte. Aufwachsend im Genuß der weitesten persönlichen Freiheit, genährt mit Erinnerungen an die Kämpfe, welche seine Familie während des Freiheitskrieges mit Indianern und Tories zu bestehen hatte, trat John mit früh entwickelten Geistesanlagen in seinem dreizehnten Jahre in die Schule seines Schwagers, eines Geistlichen, und verschlang in dessen Bibliothek mit ungemeiner Wißbegierde alle geschichtlichen Werke, sodaß seine Gesundheit infolge des Nachtwachens litt und seine Mutter ihn bald wieder nach Hause rufen mußte. Er lebte jetzt vier Jahre lang auf der väterlichen Pflanzung und dachte selbst Pflanze zu werden, bis er auf Anrathen eines ältern Bruders sich für das Rechtsstudium entschied und ihm in Yale College, im Staate Connecticut, mit solchem Eifer oblag, daß er bereits im Jahre 1804 graduirt wurde. Bei seinem Austritt wählte er für seine Abschiedsrede das Thema: „Die einem tüchtigen Staatsmanne unentbehrlichen Eigenschaften.“ Nachdem er noch die Rechtsschule in Litchfield besucht und in Charleston sich in der Praxis ausgebildet hatte, ließ er sich in seiner Heimat als Anwalt nieder. Den jungen Advocaten warf einige Jahre später eine englische Gewaltthat, der bekannte Angriff des Leopold auf die Fregatte *Hespera*, in die politische Laufbahn. Die Beschlüsse, die er für eine in Abbeville abgehaltene Volksversammlung entwarf, verschafften ihm einen Sitz in der Legislatur seines Staats, und im

Herbst des Jahres 1816 erschien er zum ersten male als Repräsentant im Capitol zu Washington. Die erste Sitzung des zwölften Congresses ist unter dem Namen der Kriegssitzung bekannt; es war die Periode der englischen Alleinhegemonie auf dem Meere, der fast täglichen Verletzung der amerikanischen Neutralität durch Großbritannien. C. eröffnete seine parlamentarische Thätigkeit als der beredteste und feurigste Redner für den Krieg und half dessen Erklärung gegen England wirklich durchsetzen. Er ward in Anerkennung seines Scharfblicks in der auswärtigen Politik sofort in das dafür bestimmte — damals wichtigste Comité des Hauses gewählt, bald dessen Vorsitzender.

Unerschütterlich kämpfte er nach Napoleon's Fall für die Fortsetzung des Krieges gegen die maritimen Übermacht Englands und der Opposition einer großen Partei des eigenen Landes. Der Erfolg rechtfertigte seine Voraussicht. Auch nach Beendigung der Feindseligkeiten nahm er thätigen und einflussreichen Antheil an all den großen Fragen, die aus dem Übergange vom Kriege zum Frieden erwuchsen. So sprach er sich, um die Übel des fast überall gestörten Handels soviel als möglich zu mildern, zu Gunsten einer Vereinigten Staatenbank aus und unterstützte ein Gesetz, welches die Annahme der Noten jeder Bank verbot, welche zu ihrer Sicherung Gold und Silber hatte. Ebenso war er damals für „innere Verbesserungen“, die seitdem von der demokratischen Partei für unconstitutionell erklärt sind.

Kurz nach dem Amtsantritt des Präsidenten Monroe übernahm C. das von diesem angebotene Kriegsministerium (December 1817). Dies Departement war ihm zwar in Details unbekannt; er arbeitete sich aber mit solchem Glück hinein und entfaltete ein solches Talent für Reformen, daß er ungeachtet einer durchgehenden Verbesserung des gesamten Heeres der Bundeskasse noch immer über eine Million Doll. jährlich ersparte. Er stand diesem Ministerium länger als sieben Jahre vor und verbesserte und vereinfachte während dieser Zeit nicht allein verschiedene Zweige, sondern regulirte auch die damit verbundenen Branchen, wie Kriegswesen der Armee, Indianerangelegenheiten u. s. w. Sein größtes Verdienst in dieser Zeit bestand in der Ordnung und in den Ersparnissen, die er überall einführte. Sein Reglement ist noch heute in Kraft, und der einzelne Soldat, der im Durchschnitt 1825 pro Jahr bei C.'s Übernahme des Ministeriums kostete, brauchte während seiner Amtszeit nur 287 Doll., ohne daß er schlechter gehalten wurde. Beim Ablauf von Monroe's Amtstermin war C.'s Ansehen als Politiker bereits so groß, daß er vom Staat New York als Präsidentschaftscandidat aufgestellt wurde. Um aber die Ungewißheit nicht zu vergrößern — es waren anfänglich außer ihm noch fünf Candidaten, später drei im Umlauf — zog C. seinen Namen zurück; er wurde darauf mit einer bedeutenden Majorität zum Präsidenten gewählt und nahm als solcher am 4. März 1825 seinen Sitz im Senat ein. Der Präsidentschaft John Quincy Adams' riß eine bedeutende Spaltung in der bis dahin eingeschränkt herrschenden republikanischen Partei ein; sie bewirkte einen folgereichen Wendepunkt in der innern Politik der Vereinigten Staaten und auch in C.'s Stellung zu derselben. Es wurde nämlich Adams von vielen seiner frühern Parteigenossen, wie Grant, Jackson, C. und andern, Hineinigung zum Föderalismus und zu Centralisationsbestrebungen vorgeworfen. Das von seinem Staatssecretär Henry Clay zuerst aufgestellte System der Verbesserungen und inländischer Industrie, das sogenannte „Amerikanische System“ lieferte sich bildenden Opposition die Hauptwaffe zum Angriff. Um es durchzuführen und mächtige Interessen an sich zu fesseln, bedurfte es vor allem eines hohen Schutzzolls. Die nördlichen und mittlern Industriestaaten, sowie der (damals noch unbedeutende) Westen waren dafür; die Rohstoffe liefernde Süden und Südwesten selbstredend dagegen. So war die „Tariff Question“ im Grunde ein Kampf zwischen dem Norden und Süden, und die Erbitterung, mit der er geführt wurde, lieferte den deutlichsten Beweis dafür, daß Norden und Süden unter dem Ausbange der Zölle um die Suprematie im Bundesstaat kämpften. Dieser Streit ist heute noch nicht schlichtet; er wird jetzt nur unter dem Namen „freier Boden gegen Sklaverei“ geführt. Im Jahre 1828 wurde die von der Administrationspartei eingebrachte Schutzzollbill vom Senat zum Gesetz erhoben. Die Reis-, Tabaks- und Baumwollenspinner sowie die Schiffahrtsinteressen bildeten den Kern der sich dagegen verstärkenden Opposition, die, unter Jackson's Leitung auftretend, dessen Wahl zum Präsidenten durchsetzte und C., der falls von Jackson eine Milderung der drohenden Übelstände erwartete, wieder zum Vizepräsidenten wählte. Von diesem Zeitpunkte datirt C.'s verderbliche politische Wirkung für die Vereinigten Staaten und sein gefährlicher Einfluß auf die Politik des Landes. C. gelangte ihn namentlich dadurch, daß er jetzt die sogenannten „südlichen Rechte“ schuf und

ausschließlich als deren Vertheidiger austrat. Als er nach Annahme der Tarifbill im Senat nach Hause zurückkehrte, wurde er von allen Seiten gefragt, was der Süden zur Wahrung seiner Interessen zu thun habe. Er vertröstete zuerst auf die Wahl Jackson's, der diese Zollfrage in befriedigender Weise lösen würde; wies aber, falls sich diese Hoffnung nicht realisiren sollte, auf das Vetorecht der Einzelstaaten hin, das er aus den bekannten Virginischen und Kentuckischen Beschlüssen der Jahre 1798 und 1799 sowie auf die angebliche Autorität Jefferson's hin deduzirte. Dies war die Proclamirung der „Nullification“, d. h. der Nichtanerkennung solcher Acte der Generalregierung, die aus dem angeblichen Mißbrauch der ihr von den einzelnen souveränen Staaten verliehenen Gewalt hervorgehen, und denen diese Staaten sich rechtlicher Weise widersetzen können. Die Erbitterung des Südens gegen die Tarifbill wuchs mit der Überzeugung, daß sie trotz alles Widerstandes doch Gesetz werden würde, und gleichzeitig wurde die Stellung C.'s zu Jackson aus einer früher herzlichen zu einer feindlich schroffen. C. hatte nämlich bei Gelegenheit der Feier von Jefferson's Geburtstag (1830) versucht, die Administration des Präsidenten mit seinen Nullifications- und Unionsauflösungsbestrebungen zu legitimiren; der Plan schlug aber fehl, indem Jackson sich an den nördlichen Zweig der Partei unter van Buren anschloß und in seinem gesunden politischen Takte die Union unbeding und ganz erhalten wissen wollte. C. antwortete darauf mit der Kriegserklärung Südcarolina's — die übrigen südlichen Staaten zogen sich bei annähernder Entscheidung zurück — gegen die Union. Es blieb indessen bei bloßen Demonstrationen. Die Staatsrechtspartei marschirte zwar in Südcarolina bei den Wahlen über die Unionspartei, und die Gesetzgebung des Staats passirte am 24. Nov. 1832 die Nullificationsordonnanz, begleitet von zwei Adressen an das Volk von Südcarolina und das der Union, worin die Maßregel gerechtfertigt wurde. Jackson erließ dagegen die Proclamation vom 10. Dec. 1832, worin er jeden Widerstand gegen die Gesetze mit Waffengewalt zu bändigen und C. an einen Galgen, so hoch wie den Simon's zu hängen drohte. Südcarolina gab bei Zeiten nach, und so kam es zu keinen Feindschäften. C. selbst, der seine Stelle als Vicepräsident niedergelegt hatte und von seinem Staate zum Senator gewählt war, reiste nach Washington, um seinen Sitz im Senate einzunehmen. Unbeirrt durch die betroffenen oder finstern Züge seiner frühern Freunde, vertheidigte er mit fühner Stirn und fester beredter Stimme seine Nullificationsbeschlüsse und feierte nicht allein einen großen oratorischen Triumph, sondern wandte auch durch sein entschledenes Auftreten jede Gefahr von sich ab. Ein milderndes Substitut für das Tarifgesetz beendete diesmal den Kampf. Henry Clay gab sich ans „Glicken“ und brachte die Compromißacte von 1833 zu Stande, die ihm den Namen des großen Friedensstifters eintrug und eine allmähliche Erniedrigung der Zölle festsetzte.

Ubrigens gab trotz dieser Niederlage C. seinen allmählich zur Marotte werdenden Lieblingsplan nicht auf, den ganzen Süden dem Norden als eine „Section“ gegenüberzustellen, und diesen entweder zu beherrschen oder sich davon zu trennen. Die Behauptung, daß die Sklaverei in Gefahr wäre, war sein nächster Schlagtruf (1835). Die Namen von Tappan, Garrison und andern Enthusiasten, welche als Vertheidiger der afrikanischen Rasse auftraten und das Gefühl und Gewissen derer zu rühren suchten, welche den Negern die Freiheit geben wollten, wurden jetzt die Stichworte von C.'s Partei. Er bemühte sich, der Ansicht Geltung zu verschaffen, daß diese „Abolitionistenbewegungen“ auf einen gewaltsamen Eingriff der nördlichen Staaten in die Rechte der südlichen Sklavhalter hinielen. Für eine solche Befürchtung existirte aber in Wirklichkeit nicht der mindeste Grund, denn die große Mehrheit in den nördlichen Staaten verdamnte jede Einmischung in die innern Angelegenheiten des Südens. Ja selbst die bloße Discussion des Gegenstandes ward in den Städten des Nordens unterdrückt; die sogenannten Abolitionisten z. B. wurden in Newyork insultirt und beinahe gesteinigt. Aber C. war nicht einmal mit dieser Kundgebung der öffentlichen Stimmung in den freien Staaten zufrieden. Er berief zunächst ein „sectionelle Convention“ aller Sklavestaaten, damit sie von den Gesetzgebungen der nördlichen Staaten die Unterdrückung der von Garrison und andern geleiteten Abolitionistengesellschaften verlangten. Zugleich erklärte er, daß der Süden die Union auflösen müßte, wenn nicht der Norden seiner Aufforderung zur Unterdrückung der freien Rede und Presse, sobald sie sich gegen die Übel der Sklaverei richtete, nachkäre. Diese außerordentliche Bewegung, welche die Verfolgung der freien Meinung durch Strafbestimmungen in einem Theile des Landes erzwingen wollte, und im Falle der Weigerung zu Aufruhr in andern drohte, hatte die gewünschte Wirkung, denn sie gab den Abolitionisten

eine Bedeutung, die sie sonst schwerlich erlangt haben würden. C.'s Drohungen wurden selbstredend von den Gesetzgebungen des Nordens nicht beachtet. Er appellirte dann an den Congress, daß dieser die Circulation der Brandschriften der Abolitionisten unterdrücken, und bracht zu gleicher Zeit eine Bill ein, wonach die Post eine Art Censur über jede ihr zur Beförderung übergebene Druckschrift ausüben sollte. Alles, was als der Sklaverei feindlich gedeutet werden konnte, mußte vernichtet werden (1838). Zugleich stellte C. eine Trennung von der Union als nothwendige Folge der Nichtannahme seines Vorschlags in Aussicht. Er löste nun zwar trotz der Verwerfung desselben die Union nicht auf, allein die Aufregung und Agitation, die er her vorzurufen beabsichtigt hatte, wuchs, und damit war der nächste Zweck erreicht. Ja, als C. um seine südlischen Gehülfen im Congress es durchgesetzt hatten, daß die als Antwort auf seine Anträge vom Norden einlaufenden Adressen gar nicht weiter beachtet, sondern, ohne nur gelesen zu werden, auf den Tisch gelegt wurden, steigerte sich die Erbitterung zu einem wirklich bedenklichen Grade.

Die Masse des Volks im Norden und Süden erkannte endlich, daß C. nichts als die Erlangung der Präsidentenwürde im Auge hatte, daß er die Stimmen des ganzen Südens in sich zu vereinigen suchte, und von diesem dem Norden mit Trennung von der Union drohen liege, falls er nicht, um einen solchen Schritt zu verhindern, ihn, den „großen Nullifier“, zum höchsten Amte des Landes berief. Dieser Ehrgeiz trat aber bald so offen hervor, daß C. nicht einmal den ganzen Süden für sich gewinnen konnte, zumal das Volk dort einsehen lernte, daß der Norden gar nicht daran dachte, in die Rechte des Südens einzugreifen, daß die Angst vor Brandschriften eine bloße Finte war, und daß die künstlich erregte Panique vor den Abolitionisten nur als Schreckschuß gedient hatte. Es stand somit nur Südcarolina auf seiten C.'s. Es ergab sich aber bald eine Gelegenheit, die den ganzen Süden unter seiner Fahne vereinigte und jede Faser im Herzen der Sklavenhalter ergriff, weil sie ihnen eine Aussicht auf Vergrößerung des Sklavereigebiets und den Erwerb schöner Ländereien bot. Es handelte sich um die Annexion von Texas. C., damals Staatssecretär von Tyler, setzte sie 1844 durch; bot sie doch dem Süden ein Feld für die unbegrenzte Ausdehnung der Sklaverei in den Westen. Er sprach es unverhohlen in seinen Staatschriften aus, daß die Verbreitung der Sklaverei über einen ganzen Continent die Aufgabe der amerikanischen Demokratie sei¹⁾, und natürlich scharte sich auf dies Programm hin zum ersten mal der ganze Süden um ihn. Die Annexion von Texas veranlaßte den mexicanischen Krieg, der die Eier der sklavenhaltenden Interessen nach Ausdehnung ihrer Herrschaft vollends entwickelte. Sie waren nicht zufrieden mit dem Erwerb von Texas, noch mit der feierlichen Zusage, daß vier neue Sklavenstaaten aus dem von Mexico eingenommenen Gebiete gebildet werden sollten. C. und seine Genossen drohten mit Auflösung der Union, wenn nicht ganz Neumexico der Sklaverei geöffnet, und wenn nicht Californien trotz des unzweideutigen Willens seiner Bürger als freier Staat abgewiesen würde. Der Versuch der Gegner der Sklaverei, diese von den neuerworbenen Territorien auszuschließen (Wilmot proviso), wurde selbstredend von C. aufs entschiedenste bekämpft. Er stellte schon damals den Satz auf, daß das Missouri Compromiß, wonach die Sklaverei nördlich von 36° 30' verboten war, unconstitutionell sei, während er bei dessen Passirung Minister war und es für gültig hielt, ja nach 1845 bei Aufnahme von Texas die Grundsätze dieses Gesetzes ausdrücklich anerkannt hatte; er stellte ferner den seitdem zum Dogma der demokratischen Partei gewordenen Satz auf, daß der Congress kein Recht habe, die Sklaverei in seinen eigenen Territorien zu verbieten, daß vielmehr die Ausübung einer solchen Gewalt die Constitution verlege und zur Auflösung der Union führen müsse. Der Kampf über die Art der durch den Frieden mit Mexico erworbenen Territorien nahm mehr als zwei Jahre in Anspruch. Er ward bekanntlich durch das Compromiß vom September 1850 geschlichtet, dessen Vater wieder Henry Clay war, und dessen Inhalt eigentlich nur zu Gunsten des Südens ausfiel. Die consequente Logik und parlamentarische Taktik, welche C. bei dieser Gelegenheit wie immer entwickelte, trieb seine unentschlossenen, ihr Ziel nicht kennenden Gegner in die Enge. Die Union muß um jeden Preis erhalten werden, lautete der allgemeine Angstschrei; aber C.'s Drohung mit ihrer Auflösung hatte die Unionstreter so eingeschüchtert, daß sie, wie das in derartigen Fällen überall zu geschehen pflegt, ihrer Stellung selbstredend die Freiheit opferten und sich Gesetze wie das berühmte „fugitive slave law“ anhalfen. C. erlebte diesen Triumph nicht mehr. Er starb am 31. März 1850, war aber bis kurz

1) The measure of annexation is calculated and designed, to uphold the interests of slavery, extend its influence and secure its permanent duration.

in Ende die eigentliche Seele des Kampfes. Schon todkrank bereitete er seine letzte Rede die er am 4. März 1850 im Senate durch Hrn. Mason vorlesen ließ. Während des schleppte sich C., auf zwei Freunde gestützt, in die horchende Versammlung. Er schlug Abhandlung vor, durch ein Amendement der Constitution die Bestimmung hinzuzufügen, welche dem Süden auch rechtlich die Macht des Selbstschutzes ertheilte, ehe das Gleichgewicht zwischen beiden Sectionen des Landes durch die Handlungen der Regierung gestört. Und es wird nicht schwer sein“, sagte er, „eine solche Bestimmung zu entwerfen.“ Er hat aber bei dieser Gelegenheit nicht darüber aus, sondern ließ sie erst später durch seine veröffentlichten. Er wollte nämlich zwei Präsidenten gewählt haben, einen von den freien und einen von den Sklavenstaaten, und sollte jeder von ihnen die Acte des Congresses genehmigen müssen, ehe sie Gesetze werden könnten.

Calhoun einer der bedeutendsten Politiker der Vereinigten Staaten, und nach Jefferson derjenige, dessen persönlicher und geistiger Einfluß der Politik seines Landes auf Jahrzehnte vorgezeichnet hat. Aber Jefferson ist Philosoph und Staatsmann, C. Sophist und Politiker; Jefferson der Repräsentant der Ideen, welche die Gründer der Republik besaßen, C. der Ausdruck der jetzt herrschenden Routiniers. Jefferson will die Freiheit für alle, C. nur für die Herren; Jefferson ist der Vater der Demokratie in den Vereinigten Staaten, C. der Vater der heutigen Demokratie, d. h. der Prosklaverei. Jefferson, der Demokrat, geht von den Principien aus und proclamirt zuerst in der Politik die große Wahrheit von der Unabhängigkeit des Individuums; C., der Ultrademokrat, geht von der geschichtlichen Thatsache der Sklaverei als einem sittlichen Princip aus und proclamirt mit Hülfe falscher Prämissen und gewandter Kategorien die Lüge, daß die Sklaverei eine normale und göttliche Einrichtung sei. Und gerade in dieser Position liegt C.'s Stärke und Bedeutung in der Geschichte der Vereinigten Staaten. Bis auf ihn fristet die Sklaverei ihre Existenz als eine Maßregel, als ein geduldetes Übel, dessen baldiges Absterben damals selbst jeder zu hoffen vorgab. Dadurch aber, daß C. die Sklaverei als Princip setzt, sie der Sklaverei als gleichberechtigte Macht gegenüberstellt, daß er die Brutalität des Systems doctrinär festsetzt, trägt er dem Süden dieselbe Anmaßung und denselben frechen Muth ein. Sein System, so schlecht und verwerflich es auch sein mag, bildet eine breite Operationsbasis für den Kampf, eine Waffe, die je sophistischer sie zugehauen wird, desto mehr dem Lande imponirt. Daß sich seine Stellung erst gründen und Schritt vor Schritt sein Terrain erobern muß, so ist ihm kein Compromiß gefallen, um sein Ziel zu erreichen, das immer klar vor ihm steht. Er ist dem Jahre klarer als unbedingte Suprematie des Südens in den politischen Vordergrund. Er zeigt sich stets als großer Politiker, als der Führer im Streit; sein Ehrgeiz nicht nach kleinen persönlichen Vortheilen, sondern nach der höchsten Siegespalme. Er sucht, findet immer neue Mittel und Wege, weiter vorzudringen, er erkennt stets die richtigen Männer, die er als Pioniere und Avantgarde vor sich herischießt, und kehrt selbst seine persönlichen Niederlagen in Siege beim Volke um. Nach vierzigjähriger ununterbrochener Thätigkeit tritt er ruhmbedeckt und gefürchtet von einem Kampfsplatz ab, auf welchem er seinen frühesten bedeutendsten Gegner, Daniel Webster, als Nachfolger in der Sklaverei hinterläßt, und in einem Augenblick, wo der Norden sich auf Gnade und Un-Gnade der Suprematie des Südens unterwirft.

Das Werk, in welchem C. seine extremen südlichen Ansichten und Bestrebungen in ein System brachte, blieb unvollendet und erschien erst nach seinem Tode. Diese „Disquisition on the Government“ ist ein in jeder Beziehung interessantes Buch. Der Mann, der sein ganzes Leben für die Sklaverei kämpfte, suchte darin eine Form der Regierung zu finden, welche dem Individuum einen möglichst freien Spielraum gestattet. Er bewies die Verwerflichkeit des Despotismus der Majoritäten und die Nothwendigkeit einer Constitution der Art, in welcher jeder Mann und jedes Interesse vertreten sein sollte. Eine Regierung, sagt C., um die Gesellschaft vor egoistischen Übergriffen zu schützen, und eine Verfassung, um die Regierung im Interesse des allgemeinen Besten einzuschränken. Es fragt sich, soll das Volk gegen Gewalt, Mißbrauch, Unterdrückung und Unrecht geschützt werden? Stimmtrecht wählt nur eine herrschende Mehrheit, welche sich an die Stelle der Freiheit setzt und im übrigen ganz dieselben Gelüste hat. Die freie Presse kann auch nichts ändern, denn sie lehnt sich stets auf die Seiten der stärksten Interessen. Die einzige Möglichkeit, diese Schwierigkeit zu überwinden, besteht in den concurrirenden Mehrheiten; sie bilden den Gegenstand der numerischen Mehrheiten und geben dem in seinen Interessen bedrohten Theile der

Gesellschaft das Recht der Negation der ihr bedrohenden Handlungen der andern Theile Interessen und das Recht der Trennung (secession) von ihnen. Es soll somit in den Vereinigten Staaten jeder einzelne Staat das Recht und die Pflicht haben, bei Verletzung oder Verletzung seiner Rechte einen solchen ihn bedrohenden Act zu vernichten.

Die Schüler und Nachbeter C. s haben aus dieser Doctrin ihres Herrn und Meisters die praktischen Consequenzen gezogen. Für sie mußte selbstredend die schrankenlose Willkür der einzelnen das höchste Gesetz werden. Die Ultrademokratie des Südens ist in ihr Gange eingeschlagen: die Demokratie ist principiell eine Oligarchie geworden, in deren Interesse Freiheit der Rede und Presse unterdrückt werden muß. Die Robheit jenes Süds, der den Senator Sumner im Senate prügelte, die Glibustierzüge, die Gewaltthaten in die erbitterte Verfolgung jeder freien Meinungsäußerung, sobald sie der Sklaverei nicht dienlich ist, die Douglas'schen Rufe der Squattersoberantheit, ja die ganze gefährliche Krisis, in die die Vereinigten Staaten wegen der Sklavenfrage befinden, sie sind alle nichts als Consequenzen und Auswüchse der von C. aufgestellten Lehre von den südlichen Rechten.

F. R.

Calhoun. (Zweiter Artikel.)¹⁾ Henry Clay, Daniel Webster und John C. sind die vorragendsten Geister, die einflußvollsten Staatsmänner und ergreifendsten Redner des Geschlechtes im nordamerikanischen Staatenbunde. Wegen ihrer Heimatlande erfreuen sich diese Männer überdies einer besondern geographischen und geschichtlichen Bedeutung, nicht nur die Vergangenheit, sondern für alle diese sturmvolten Tage künftiger Jahrhunderte. Webster und C. enthalten den Jubelact der dreifach getheilten Union, des Westens, des Nordens und des Südens. Sie sind das Sinnbild ihrer widerstreitenden Interessen. Die Gegensätze zwischen den östlichen und den westlichen Staaten mögen wol, mittels besonnener Nachsicht, mittels Abwägung der gegenseitigen Vortheile zum befriedigenden Austrag gelangen, so ihr grundsätzlicher Widerstreit zum Süden. Die nördliche und westliche Oppositio- n der Sklavenzüchter im Süden hat ihre weit dahinlaufenden und vielfach umschlungenen Reflexe in allen menschlichen Verhältnissen, in Recht und Gesetz, in Wissenschaft und Widerwille, in allen öffentlichen, im bürgerlichen, im religiösen und geistigen Leben. C., der Präsident dieses Südens, seiner Bedürfnisse und Ansprüche verdient deshalb eine vorzügliche Beachtung. Scheint doch das ganze Schicksal der Union von der Entfernung dieses Streits, was kaum möglich, oder von einem mehr oder minder befriedigenden Vergleich zwischen den Interessen und Gefühle abzuhängen.

Unter den Sklavestaaten im Süden behauptete und behauptet Südcarolina eine tragende Stellung. Die Einwohner sind wenig mit Fremden gemischt, beinahe durchgängig Angehörige der weißen Rasse. Nur einige Familien stammen von französischen Hugonotten und Protestanten, tüchtige Männer, welche das Vaterland für ihre Überzeugung hingaben. mag es begründet sein, daß die Südcarolinier durch selbständiges, selbstvertrauensvolles Hervortreten. Mehrere der großen Staatsmänner und ausgezeichneten Redner der Union und diesem kleinen Staate, dessen freie weiße Bevölkerung selbst jetzt kaum 300000 erreicht, hervorgegangen. So Lowndes, Winckley, Legaré, Pickens und C.

Patrick C., ein nach Amerika ausgewandeter Ire, war, wie nicht selten jene heißen Völker, ein Mann unabhängiger, überströmend freier Geistesrichtung. Bloß deshalb trat Patrick gegen die Unionsverfassung, weil andere Bundesstaaten hiermit die Macht über sein angenommenes Vaterland Südcarolina mit Abgaben zu belegen. Unter der Führung dieses Patrick und in der Umarmung gleichgesinnter Männer ist der Sohn John C. (geb. 1782, gegen das Ende des Revolutionskrieges) bis zu seinem dreizehnten Innerhalb der waldreichen Gegenden des carolinischen Oberlandes herangewachsen. In frühem Zusammenleben mit dem Vater wurzelt seine ganze spätere Laufbahn, nur die Ansichten über die schrankenlose Souveränität der einzelnen Staaten, gegenüber der Regierung. Der Vater sandte ihn in die 50 Meilen von C.'s Niederlassung entfernte Erziehungsanstalt eines Geistlichen, welcher zu gleicher Zeit eine Leihbibliothek führte, nähere und entferntere Nachbarschaft. Der dreizehnjährige C. las alles durcheinander: Herberichsen und Metastase; Goethe's und andere Reisen; philosophische Werke, worunter i

1) Warum bei außerordentlichen, aber freilich verderblichen Wirksamkeit dieses ersten und größten amerikanischen Sophisten, welche nach ihm in der unglückseligen Sklavenfrage wie Pilze aufstehen die Aufnahme dieses Doppelartikels gerechtfertigt.

Abchnitte von Loke's Abhandlung über den menschlichen Verstand vorzüglich angezogen. Solche übermäßige und unverdaute Lesereien verbreiteten ein gefährliches Siechthum den Geist und den Körper des jungen Mannes. Da ist seine einsichtsvolle Mutter, die er eines tüchtigen Kämpfers im Revolutionskriege, Caldwell geheissen, dazwischengetreten. Sohn mußte die sitzende Lebensweise aufgeben, sich Bewegung machen und starke Arbeiten thun vornehmen. C. bekam Geschmack an ländlichen Beschäftigungen, welche ihn, während eines langen arbeitsamen Lebens, aus fränklicher Hinfälligkeit wiederholt zu einem frohen Mann Wesen emporrichteten.

Im achtzehnten Jahre besuchte C. das Gymnasium, was man in England und Amerika gewöhnlich mit dem Worte Akademie bezeichnet, im zwanzigsten die Universität, promovirte im Jahre alt im Yale-Collegium zu Neuhaven und ward im fünfundzwanzigsten Advocat. Im folgenden Jahre saß er in der Legislatur Südcarolinas und nach kurzer Zeit im Congreß Washington. Die Versäumnisse der Kinderjahre, wenn man sie so nennen kann, wurden, in Amerika nicht selten geschieht, schnell nachgeholt. C. und Genossen hatten und haben, sie an die Bücher gehen, denken gelernt; die Bücher gelten den Amerikanern bloß als Uebungen, um mittels derselben zu den Principien des Denkens und Handelns durchzugehen. Brach liegender, todtet Stoff wird in jenen transatlantischen Staaten wenig gesammelt.

Das Mitglied für Südcarolina hat im Jahre 1811 seinen Sitz im Congresse eingenommen. Gegen Großbritannien war die schwerwiegende, folgenreiche Frage der Session. Die englische und die französische Regierung hatten durch ihre willkürlichen Erlasse den Handelsverkehr mit Neutralen und so auch den der Vereinigten Staaten vernichtet; gegen England ergingen, wegen gewaltsamen Matrosenpressens auf amerikanischen Fahrzeugen, noch besondere Klagen. Der Handel und der Seeräuber Recht war die Lösung des Tages. Südcarolina stand an der Spitze der Kriegspartei; Lowndes, Cheves, Williams und C. waren die Leiter der wichtigen Ausschüsse, welche den Krieg erklären und die Mittel hierzu anweisen sollten. Bei dieser Gelegenheit hat C. im Repräsentantenhause zu Washington zum ersten male das Wort ergriffen (12. Dec. 1811). „Der Krieg ist nothwendig; er wird bedingt durch das Gefühl der Ehre und Unabhängigkeit; nur niedrig Geborene können schmachvolle Unterwerfung ertragen. Die Mittel hierzu wird wol das Land leicht aufbringen, welches einen Schiffsraum von einer Million Tonnen besitzt, einen Handel im jährlichen Werthe von 100 Mill. Doll., das jährlich Rohstoffe erzeugt von 150000 Mill. und wenigstens dreimal soviel an Bodenerzeugnissen.“²⁾ Die Republik ist auch aus diesem Kriege gegen England, dem zweiten Unabhängigkeitskrieg, wie amerikanische Schriftsteller ihn mit gutem Grunde nennen, siegreich hervorgegangen. Die Marine des Mutterlandes hat an der Tochter eine ebenbürtige Rivalin gefunden — eine Thatsache unermesslicher Folgen, mehr noch für die Zukunft als für die Gegenwart.

Das Amt eines Kriegsministers, unter Monroe's Präsidentschaft, bekleidete C. vom November 1817 bis zum März 1825 zu seinem großen Ruhme. Die mannichfachen Wirrnisse der Verwaltungs- und Rechnungsweisen wurden beseitigt; die neue Ordnung, der eingerichtete Amtsgang haben sich bewährt für alle folgenden Zeiten. Beim herannahenden Ende des ersten Zeitraums der Monroe-Präsidentschaft ward der Kriegsminister von dem großen und mächtigen Staate Pennsylvanien als Candidat für die Nachfolge aufgestellt. C. ist zu Gunsten des Generals Jackson zurückgetreten und mit großer Mehrheit zum Vicepräsidenten gewählt worden. Als solcher hat C. 1825 seinen Sitz im Congresse als Senatspräsident eingenommen. Es gebührt nämlich, vermöge des nordamerikanischen Grundgesetzes, dem Vicepräsidenten die Vorfigerstelle im Senate, was ihn bei Stimmengleichheit berechtigt, die Entscheidung zu geben.

Neben der Sklaverei liefert der Tarif oder der Eingangszoll auf Rohstoffe und Fabrikate die wichtigste strittige Frage zwischen dem Norden und Süden der Union. Der Süden hat Sklaverei, der Norden keine; der Wohlstand des Südens beruht auf der Erzeugung von Rohstoffen, der des Nordens auf Fabrikwesen und Handelsverkehr. Hohe Schutz- und Eingangszölle sind demnach im Interesse des Nordens, geringe Ansätze und freie Einfuhr zum besten der südlichen Staaten. Südcarolina hatte sich bereits 1820 für das Princip des Freihandels erklärt und später gegen die Zollerhöhungen von 1824 und 1828 förmlichen Widerspruch er-

²⁾ Speeches of John C. Cahoun. Edited by Richard K. Crallé (Newport 1853), I, 3, 5.

hoben. Die Bundesregierung achtete nicht darauf und beliebte 1832 noch höhere Anläge. Südcarolina verharrete jetzt nicht beim Widerspruch; man ist vom Wort zur That geschritten. Ein Ausschuß ist zusammengetreten, welcher sich über den Congress erhob und (24. Nov. 1832) den Tarif der Union für nichtig und ungesetzlich erklärte. „Der Congress habe seine constitutionelle Befugniß überschritten; das Grundgesetz verlange gleiche Auftheilung der Abgaben; der Süden werde jetzt zum Vortheile des Nordens mit neuen Taxen belegt. Die Bürger und Beamten im Staate Südcarolina, gleichwie in der ganzen Union, dürften sich hieran nicht halten.“ Diese in der Uniongeschichte folgenreiche Thatfache wird Nullification genannt, und ihr entschiedenster Vertheidiger ist C. Seine hierauf bezüglichen Reden, gehalten im Senate zu Washington (15., 16. und 26. Febr. 1833), stehen in Form und Inhalt den größten geistigen Erzeugnissen der Alten und Neuen Welt würdig zur Seite. Präsident Jackson, der Held von New Orleans, hatte gegen Südcarolina ein Ausschreiben gerichtet, worin er den Staat des Verraths bezichtigte und die Nullification für ungesetzlich erklärte. In einer Botschaft an den Congress verlangte der Präsident die Vollmacht, den Aufstand mittels der Land- und Seemacht niederzuschlagen, um die Rebellen der constitutionellen Ordnung zu unterwerfen. Gegen diese Botschaft, gemein das Blut- und Gewaltgesetz geheißen, hat sich C. in jenen unsterblichen Reden erhoben. Vergebens! Der Präsident siegte. Webster, dessen Rede von seiner whigistischen Partei der C.'s gleichgesetzt wird, ist bei dieser Gelegenheit dem demokratischen Präsidenten getreulich belgestanden. Ein Bürgerkrieg stand bevor. Er ist durch Annahme des sogenannten Austraggesetzes von Henry Clay (vom 2. März 1833) beseitigt worden. Dessenungeachtet bilden C.'s Nullificationsreden, Vernichtungsreden, wegen des nachtheiligen Beispiels für alle Zukunft, eine Epoche in der Geschichte der Union. Mittels des Clay-Austrags wurden die Schutzzölle für immer beseitigt; die Mauthenertragnisse sollten künftig bloß als Einnahmequelle dienen. Die Eingangszölle mußten innerhalb neun Jahre derart herabgesetzt sein, daß die Einnahme die nothwendige Ausgabe nicht übersteige. „Die Geschichte lehre, daß es den Völkern zum Nachtheile gereiche, wenn ihre Regierungen über viel Geld verfügen können.“

Die Nullifications- oder Vernichtungsfrage sind aus der strittigen Ansicht über die richtige Stellung der Einzelstaaten zur Gesamtheit hervorgegangen. Die ganze Grundlage der Union ward hierdurch erschüttert und untergraben. C. behauptete, jeder einzelne Staat habe die Befugniß, den Bruch des Grundgesetzes zu beurtheilen, und wie dem abgeholfen werden könne. Von den beiden Mitteln, aus der Union zu treten — ein Recht, welches von vielen behauptet wurde — oder einzelne Beschlüsse der Centralregierung zu verwerfen, wähle man aus Liebe zum gemeinsamen Vaterlande die letztere Maßregel. Sie sei die conservative, die Union bewahrende, und wäre bereits von den großen Begründern und Leitern der republikanischen Partei, wol auch die Partei der Staatenrechte und später die demokratische genannt, von Jefferson und Madison, in der denkwürdigen Krisis von 1798 anempfohlen worden. Dieses rechtmäßige Veto der einzelnen Staaten gleiche dem Veto der alten römischen Tribunen; dadurch sei Rom groß geworden und habe sich nach und nach vom Drucke der bevorrechteten Klassen befreit. In dem scharfsinnigen, erst nach C.'s Tode erschienenen Werke „über das Grundgesetz und die Regierung der Vereinigten Staaten“ werden diese Ansichten weiter ausgeführt und Mittel vorgeschlagen zur Wahrung der Rechte des Südens. Der Plan zur Ernennung einer zweifachen gleichberechtigten Vollziehungsgewalt, eines Präsidenten aus dem Norden und eines andern aus dem Süden, ist der unglücklichste, welcher nur erdacht werden konnte. Eine solche Executive würde sich vom Beginne feindlich gegenüberstehen und nach kurzer Zeit die Union selbst zerreißen.³⁾

C. betheiligte sich bei allen großen Geschäften und wichtigen Ereignissen der Union. Hiervon zeugen seine gesammelten inhaltschweren Reden. Präsident Taylor erhob ihn (1844) zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten (Secretary of State), zu einer Zeit, wo über die Einfügung von Texas in die Union und über die nordwestliche Grenzlinie zwischen der Union und Großbritannien Verhandlungen gepflogen wurden. Die Einfügung von Texas brachte C. im Interesse der Sklavenbesitzer glücklich zu Stande. Die Grenzordnung in Oregon ist erst zur Zeit von Volk's Präsidentschaft, unter Mitwirkung C.'s, welcher als Senator Mäßigung empfahl, zu Stande gekommen. Die demokratische Regierungspartei wollte die Grenzlinie 50° 55'

3) The works of John Calhoun (Newyork 1853), I, 95, 392. „Von den beiden Präsidenten“ fügt Calhoun hinzu, „möge der eine die Leitung der auswärtigen, der andere die der innern Angelegenheiten erhalten, eine Theilung der Gewalt, welche durch das Los entschieden werden solle.“

ezogen wissen; die Opposition begnügte sich mit dem 49. °, welche Linie auch dem sogenannten Oregonvertrag (15. Juni 1846) zu Grunde liegt. Der Aufnahme Californiens als Staat wurde vom Süden widersprochen, weil dessen Constitution die Sklaverei ausdrücklich verbietet. Aus demselben Grunde wollte sie auch Neu-Mexico nicht als Territorium oder Gebiet anerkannt wissen. C. war in beiden Fragen wiederum das berechtigte Organ der Sklavenhalter. In seiner darauf bezüglichen Rede (4. März 1850), welche er wegen körperlicher Schwäche nicht mehr selbst halten konnte — Mason, Senator aus Virginien, hat sie abgelesen — enthält einen erschöpfenden geschichtlichen Überblick des Sklavenwesens und der ganzen Agitation in Betreff der Sklaverei in den Vereinigten Staaten. Sie ist voller Sophistereien, welche durch die Geschichte der letzten Jahre ihre Widerlegung gefunden haben. Nach ihm müßte es mit der föderativen Republik längst zu Ende sein. Der Congress sei nicht weniger despotisch wie der Selbstherrscher der Russen; dem Süden bleibe unter diesen Umständen keine andere Wahl, als sich den Freiheitskämpfern im Norden zu fügen und seine Sklaven zu emancipiren, oder aus der Union auszutreten und einen eigenen Staatenbund zu begründen. Die Union könne nur dann erhalten werden, wenn der Constitution der Vereinigten Staaten ein Zusatz beigefügt würde, wodurch die überwiegende Macht des Nordens beseitigt und das ehemalige Gleichgewicht zwischen Süden und Norden wiederhergestellt werde. Worin der Zusatz bestehe, hat C. in dieser Rede nicht angegeben. Man weiß jedoch, daß, wie erwähnt, zwei Präsidenten aufgestellt werden sollten, einer aus dem Süden und ein anderer aus dem Norden. Einige Wochen nach dieser denkwürdigen Rede — denkwürdig weil sie den Schlüssel enthält zum Verständniß der ganzen Geschichte der Union, und namentlich der Politik des Südens — starb C. zu Washington am 1. März 1850. Der Staatsmann aus Südcarolina besaß Geistesgaben und Thatkraft im höchsten Grade; im Privatleben hat er immerdar einen fleckenlosen Charakter bewahrt, wofür ihm seine Gegner Clay, Webster, Benton und andere zeugen. Wo südliches Parteinwesen seinen Geist nicht verdunkelte, sind seine Ansichten gesund, ist sein Urtheil treffend und durchsichtig begründet. So widersetzte sich C. der Resolution des Senators Allen von Ohio, welche darauf hinging, der französischen Nation ein anerkennendes Schreiben zu übersenden wegen ihrer (1789) glücklich vollbrachten Revolution und der Einführung einer republikanischen Verfassung. „Wahr“, sprach C. am 30. März 1848, „das französische Volk hat Großes ausführt, und zwar in kurzer Zeit, ohne viel Blutvergießen und ohne ungemeine Verwirrung. Diese Großthat, dieser schnelle Umsturz einer mächtigen Monarchie erregt unser Mitgefühl; die Hoffnung zu einer Beglückwünschung ist aber noch nicht gekommen. Die eigentliche Aufgabe ist noch zu lösen; die Franzosen haben eine Republik decretirt, jetzt müssen und sollen sie die Republik ins Leben rufen.“ Bei alledem darf die unparteiische Geschichte das harte Urtheil fällen: die Union hätte sich besser dabei befunden, wäre C. niemals geboren worden. Seine zerstückenden Ansichten, sein Auftreten gegen die Centralregierung hat schlimmen Samen zurückgelassen, welcher unter besondern Umständen der Einheit der föderativen Republik gefährlich werden kann. C. ist der Gott des Südens, der Sklavenhalter, und namentlich seines Staates Südcarolina; man hat ihm dort bei Lebzeiten und nach seinem Tode gar große Ehren erwiesen. Wie die überschwenglichen Lobreden auf den großen Mann sind vor kurzem in einem eigenen Buche gesammelt erschienen⁴⁾, woraus von neuem hervorgeht, wie die innere und äußere Politik der Vereinigten Staaten mit der unglückseligen Sklavenfrage zusammenhängt. Die erste Ursache hiervon trägt das Mutterland, von dem die transatlantischen Ansiedelungen ausgegangen.

R. F. Neumann.

Californien. Die großen Seefahrten und Entdeckungszüge im 15. und 16. Jahrhundert sind aus zwei verschiedenen Bestrebungen hervorgegangen: die Abenteurer suchten die Wasserstraße nach Indien und die Goldländer, wovon durch Marco Polo und andere Reisethe des Mittelalters Kunde geworden. Die Portugiesen erreichten beide Ziele nach östlicher Richtung. Die Spanier haben in der Neuen Welt nur edle Metalle aufgefunden; eine leicht zu findende und bequeme Wasserstraße von Westen nach Osten entdeckten sie nicht, vermochten sie nicht zu entdecken. Die Fahrt durch die Magellansstraße und um das Cap-Hoorn konnte nur sehr mühsam, unter schweren Gefahren und mit großem Zeitaufwand geschehen.

Die Besignahme Mexicos hat im Beginne für die Erreichung beider Ziele neue Hoffnungen hervorgerufen. Zu Tehuantepec, am Stillen Ocean, wurden Werste gebaut und Schiffe gemastet. Die Spanier fuhren herab gen Süden, sie fuhren hinauf gen Norden, nahmen die

⁴⁾ The Carolina Tribute to Calhoun. Edited by J. P. Thomas (Columbia 1857).

werfen. Die vielen Hindernisse, aus der Natur des Landes und der Menschen hervorgehend, sowie die großen Unkosten schreckten zurück. Man ist endlich ganz davon abgestanden. Später wurde das Abenteuer gern den Jesuiten überlassen, welche sich in Californien — der Name ist ungewisser Bedeutung und Herkunft — ein neues Paraguay erobern wollten. Die Väter Salvatierra und Ruhn, der eine aus dem Mailändischen, der andere aus Baiern, landeten (1697) unter Vortragung des Bildes der Sonora oder Muttergottes von Loreto auf der Halbinsel, und empfahlen die ganze Gemarkung ihrem Schutze. Dieses Land und alle nordwärts sich erstreckenden Gebiete sollten nach der himmlischen Beschützerin Sonora heißen. Der Name konnte jedoch den bereits allgemein gangbaren Californien nicht verdrängen; nur als Benennung der gegenüberliegenden Landschaft und mehrerer Ortschaften, wie in Sonora di Loreto, der Hauptort Unter-californiens, hat er sich erhalten. Die Jesuiten lernten die Sprachen der Einheimischen und suchten sie durch Freundlichkeit und Wohlthaten zu gewinnen, was ihnen auch, soweit dies bei den bildungsunfähigen und wilden Indianern möglich, gelungen. Viele Namen der Städte und Dörfer geben noch heutigen Tages ein rühmliches Zeugniß von der aufopfernden Beharrlichkeit jener Jesuitensendlinge. Sie allein waren die Gebieter; weiße Ansiedler sind wenige gekommen; auch stellten ihnen die Jesuiten allerlei Hindernisse entgegen. Man wollte keine vernünftigen Leute im Lande, wie die Weißen im Verhältniß zu den Indianern genannt wurden; man fürchtete, die horigen Rothhäute möchten verdorben und zum Ungehorsam aufgereizt werden. Die Missionen in Ober- und Unter-californien waren thatsächlich unabhängige Fürstenthümer; nur dem Namen nach standen sie unter der spanischen Oberherrlichkeit. Und dies mit gutem Grunde. Die Missionare ließen sich, ohne irgendeinen Schutz ihrer Person und Habe, unter den Wilden nieder, erforschten ihre eigenthümlichen Sitten und Einrichtungen, und bequerten sich ihnen, soviel und soweit nur immer möglich. Sie waren es, welche Land und Leute gewonnen, erobert haben. Die auf solche Weise befreundeten Indianer wurden zur Arbeit angehalten, zum Ackerbau und zu den mannichfachsten Gewerben. Der Missionar ging in allem mit gutem Beispiel voran; er war Bauer, Gärtner und Handwerker, unterrichtete, lohnte und strafte je nach Verdienst. Die Indianer, welche den Nutzen des Arbeitens lange nicht begriffen, und an ein freies Herumstreifen gewöhnt waren, stellten seine Gerulds oft auf harte Proben. Mehrmals mußte sich der Missionar durch seine persönliche Leibesstärke-Ansehen verschaffen, was immer außerordentlich wirkte. Im Verlauf von etwa einem Jahre konnte er sich gewöhnlich schon der Früchte seiner Arbeit erfreuen. Das Häuflein Indianer, die ihn umgaben, machte in gesitteter Lebensart Fortschritte; auch erhielt man, trotz des ungünstigen Bodens, reiche Ernten an Weizen, Mais und sonstigen Früchten. Ein Missionar, Juan Ugarte, erzeugte selbst Wein, und bald in so beträchtlicher Menge, daß er die verschiedenen Missionen in Californien damit versah und davon nach Mexico ausführte. Auch zog er Pferde, Rindvieh, Schafe, und ward somit in jeder Beziehung der Hauptlieferant der andern Missionen. Salvatierra traf (1716) eine Anordnung, welche fortan in allen californischen Missionen befolgt wurde. Die Indianer erhielten in den Missionen Kost, Kleidung, Obdach; sie wurden in der christlichen Religion, in der Landarbeit und in allerlei Fertigkeiten unterrichtet. Dafür waren sie eine bestimmte Frist an die Missionen gebunden, standen unter deren Vormundschaft und mußten die Feld- und Hausarbeit verrichten. Die Eingeborenen Unter-californiens gehören zu den rohesten und niedrigsten Menschenvassen, und sind so armseligen und unverbesserlichen Gemüths wie der Boden ihrer Heimat. Dennoch gelang es den ausdauernden Jesuiten, durch unausgesetzte Wachsamkeit, durch verständig ertheilte Belohnung und Bestrafung, durch Entfernung alles schlechten Beispiels und stete Ausübung dessen, was sie ihren Zöglingen empfahlen, diese Wilden einige Stufen in der Civilisation zu erheben. Als 1767 die Jesuiten die spanischen Besitzungen verlassen mußten, wurden sie durch mericanische Franciscaner ersetzt, an deren Stelle bald Dominicaner traten. Diese besitzen die Missionen in Unter-californien noch jetzt. Unter ihrer harten Herrschaft sind die Eingeborenen in Barbarei zurückgesunken. Die Städte Unter-californiens, Loreto, La Paz und San-Antonio, sind von einer gemischten Nachkommenschaft europäischer Seelen, spanischer Creolen und Indianer bevölkert. Die ganze Einwohnerzahl wird kaum 10000 übersteigen. Zum Ackerbau ist die Halbinsel wenig geeignet; Wälder mit vortrefflichem Schiffbauholz sind in Menge vorhanden. Doch ist Unter-californien nicht deshalb, sondern wegen seiner geographischen Lage, in militärischer Beziehung, von besonderer Wichtigkeit. Eine besetzte Station in dem herrlichen Hafen La Paz würde, im Falle eines Krieges, dem Handel längs der mericanischen Küsten und Mittelamerikas Schutz gewähren, gleichwie San-Francisco höher hinauf im Norden, in Oregon

und Washington. Diese und andere Umstände haben, während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Aufmerksamkeit der Seemächte nach den nordwestlichen Gegenden Amerikas gerichtet. Der Streit über die Galllandsinseln stellte für Spanien die Nothwendigkeit heraus jene Länder und Inseln mittels Colonisation thatsächlich in Besitz zu nehmen. Zu diesem Ende wurde in San-Blas ein besonderes Verwaltungsdepartement errichtet. Im Jahre 1768 unternahm der Vicekönig von Mexico, Marques de Croix, die Ansiedelung Obercaliforniens. Das Unternehmen ward ebenfalls Geistlichen überlassen. Padre Junipero Serra, ein Franciscaner zum Missionspräsidenten von Obercalifornien ernannt, ist mit einer Anzahl Franciscaner dorthin abgegangen. Die Expedition bestand aus drei Schiffen und zwei Landzügen. Von den Schiffen scheiterte eines; die Mannschaft des zweiten starb fast gänzlich am Sforbut. Die erste Überlandtruppe erreichte San-Diego im Mai, die zweite im Juli 1769. Von hier wendete sich der größere Theil nordwärts, um den Hafen Monterey aufzusuchen, während der Präsident mit zwei Missionaren und acht Soldaten zurückblieb. Nach sechsmonatlichem Herumziehen kehrte die Expedition nach San-Diego zurück, ohne Monterey gefunden zu haben. Sie waren weiter nach Norden gekommen, hatten hier einen überaus großen Hafen gefunden, welchen sie nach ihrem Schutzheiligen San-Francisco nannten. Sie pflanzten ein Kreuz auf, nahmen Besitz und kehrten nach San-Diego zurück, wo sie am 24. Juli 1770 ankamen.

Inzwischen hatte der Präsident eine Mission gegründet. Die Missionare suchten durch Geschenke und sonstige Freundlichkeit die Eingeborenen herzulocken. Diese achteten nicht darauf und thaten absichtlich, was man ihnen verbot. Unter keiner Bedingung wollten sie Speisen annehmen, was sich später als vortheilhaft erwies, weil die Missionare vor drückendem Mangel bewahrt blieben. Geringe ward das Verlangen der Wilden nach Kleidungsstücken so groß, daß selbst die Segel der Schiffe nicht sicher blieben. Auf ihre Anzahl vertrauend, wurden sie bald so dreist, daß sie die Sachen offen und mit Gewalt davontrugen. Am 15. Aug. überfiel sie in großer Anzahl die Mission, wo sich nur vier Soldaten, der Präsident und der Padre Villacano befanden. Die Garnison reichte hin, den Indianern einen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen und sie mit großem Verlust zurückzuschlagen. Nach einigen Tagen kehrten sie zurück und baten, ihre Wunden zu heilen, was auch geschah. Diese Güte der Fremden und die blutige Erfahrung bewirkten, daß sich fortan ihr Betragen änderte. Nach Empfang frischer Verräthe beschloßen die Ansiedler einen neuen Versuch zur Entdeckung von Monterey. Der Präsident ging zur See, der Gouverneur über Land. Beide verließen San-Diego Mitte April 1770, und nach 46 Tagen erst ankerte das Schiff in der Montereybucht, wo der Landzug einige Tage vorher angekommen war. Eine Mission wurde errichtet; binnen dreier Jahren hatte Padre Junipero bereits 175 Indianer getauft. Infolge solcher günstigen Berichte sandte der Vicekönig noch 10 Franciscaner und beträchtliche Vorräthe. Die Mission San-Antonio de Padua in den Hügeln von Santa-Lucia, acht Meilen vom Meere und 20 von Monterey, wurde alsbald gegründet, dann 1771 die Mission von San-Gabriel und die von San-Luis unweit San-Diego. Im Jahre 1773 mußten sich die Missionare, da die Zufuhr von Lebensmitteln durch Schiffsunglück ausblieb, acht Monate von Milch und Kräutern erhalten. Padre Junipero, der inzwischen nach Mexico gegangen, kehrte mit einer Verstärkung von Missionaren, von Soldaten und einem beträchtlichen Vorrath zurück, was die Missionare in den Stand setzte, ihre Arbeiten mit erneuertem Eifer fortzusetzen, sodaß die Zahl der Befehrten schnell zunahm. Im Jahre 1776 begab sich der Präsident aus Monterey nach der Bai von San-Francisco und begründete daselbst eine Mission. Ihn begleiteten mehrere von Sonora her eingewanderte Familien, welche sich daselbst ansiedelten. Junipero Serra legte noch drei andere Missionen an, die von Santa-Clara, Santa-Barbara und Santa-Buena-Ventura, im ganzen acht Niederlassungen.

Das Colonisirungssystem Junipero Serra's, welcher 1781 starb, ward auch von seinen Nachfolgern beobachtet, sodaß endlich das ganze Küstenland, von San-Diego bis nach San-Francisco, sammt allen Einwohnern der zeitlichen und geistlichen Herrschaft der Missionen anheimfiel. Viele Vermächtnisse und Schenkungen wurden in Mexico zum besten der californischen Missionen gemacht. Diese Fonds verwaltete das Kloster San-Ferdinando in Mexico, und sandte den jährlichen Ertrag regelmäßig nach Obercalifornien. Auch ließ der König den Missionaren Jahresgehälter auszahlen. Unter solchen Umständen konnten sich die Missionen einen guten Wachsthum erfreuen; ihre Acker und Herden waren in fortwährender Zunahme. Jeder Grundbesitz im Lande mußte von den Missionen verwilligt werden; diese aber hielten ihre Verwilligungen dermaßen zurück, daß freie Ansiedler fast ganz ausgeschlossen blieben. Die einzigen Ansiedler solcher Art bestanden aus den Offizieren und Soldaten der Garnisonen. Auch ihre

Zahl blieb gering, weil man ihnen gewöhnlich das Heirathen nicht gestattete. Unter dem Oberbefehlshaber der Truppen standen diejenigen Plätze, welche nicht von der unmittelbaren Autorität der Missionen abhingen. In die innern Angelegenheiten der Missionen durfte er sich nicht annähernd, und war überdies angewiesen, ihnen jede nachgesuchte Hülfe zu leisten. Die militärischen Bauten blieben im armseligen Zustande. Die Forts oder Burgen bestanden aus Lehm und waren mit wenigem Geschütze vom verschiedensten Kaliber besetzt. Die Garnisonen waren unbedeutend, die Leute schlecht bewaffnet, schlecht gekleidet, schlecht eingeübt, aber gut beköstigt. Bereits hatte das Land an Viehheerden Überfluß, und mit geringer Mühe ward so viel Mais, Bohnen und rother Pfeffer erzeugt, als nur verzehrt werden konnte. Bei alledem blieben die Truppen, selbst hinsichtlich des täglichen Unterhalts, von den Missionen abhängig.

Die mit so unbeschränkter Macht versehenen Väter zeigten sich als vortreffliche Wirthschafter und Regenten. Jede Mission wurde von einem oder mehreren Missionaren regiert. Unter diesen führte einer den Titel Präsident, welcher ausschließlich mit der Regierung in Mexico über die Landesangelegenheiten correspondirte, den Vorrang vor den andern Missionaren hatte, sonst keine Autorität über die einzelnen, selbständigen Missionen besaß. Jede Mission umfaßte ein Gebiet von wenigstens 15 Quadratmeilen, welches theils mit Frucht bestellt, theils im natürlichen Zustande als Weideland benützt wurde. Außer einem ausgedehnten Acker- und Gartenbau trieb man in den Missionen mancherlei Gewerbe. Es muß Bewunderung erregen, daß die Mönche, ohne europäische Arbeiter, mit ungeschickten Wilden selbst große architektonische und mechanische Werke ausführten, wie Kirchen, Häuser, Mühlen, Brunnen, Brücken und Bewässerungskanäle. Jegliche Arbeit lehrten die Sendlinge durch ihr eigenes Beispiel. Die Missionsgebäude umzog gewöhnlich eine hohe Mauer; den Mittelpunkt bildete die Kirche, oft von ganz ansehnlichem und zierlichem Außern, im Innern prachtvoll geschmückt. Hier prangten Wandmalereien, auf die rohen Sinne der Indianer berechneten Farben Gemälde, meist den Himmel und die Hölle vorstellend, in dem Bekehrungswerke von unberechenbarer Wirkung. Ebenso zogen die Priester Sorge, durch herrliche Gewänder Ehrfurcht einzusößen. Neben der Kirche standen sich die geräumigen Häuser der Padres, die ausgedehnten Korn- und Waarenspeicher, mannichfaltige Werkstätten, Talgbrennereien, Seifensiedereien, Schmieden, Webereien, Zimmer- und Schreinerwerkstätten. Einige Schritte davon lag die Kaserne, wo vier bis fünf Soldaten wohnten, größtentheils liederliche Bursche, welche den Vätern mehr Mühe machten als alle Indianer zusammen. In weiterer Entfernung von etwa 200 Schritten befanden sich, nach regelmäßigen Straßen eingetheilt, die Hütten der Indianer. Sie waren meist aus ungebrannten Ziegeln erbaut, mit Strohdächern versehen und weiß getüncht, oft reinlich und wohnlich, mitunter schmutzig und verfallen. Hier und da blieb es auch den Indianern überlassen, Hütten in ihrer einheimischen Weise aufzuführen. Bei der Mission Santa-Clara bildeten solche Hütten eine Straße. In den Hütten wohnten jedoch nur verheirathete Indianer, die unverheiratheten blieben, jedes Geschlecht für sich, in langen, scheunenartigen, des Nachts verschlossenen Gebäuden.

Den Indianern, welche in den Missionen geboren, ward die Missionsdisciplin zur zweiten Natur. Jugendluche Neophiten erhielten die Missionen durch Überredung und Ankauf von den Eltern. Während des Winters, wenn der Landbau still liegen mußte, pflanzten ältere Missionsindianer bewaffnet auf Neophitenwerbung auszuziehen. Wer einmal in die Mission eintrat, der blieb unter allen Umständen an die Anstalt gebunden. Der Indianer, welcher zum Christenthum bekehrt wurde, leistete dafür 10 Jahre treue Dienste. Nach Verlauf dieser Frist konnte er, bei guter Aufführung, Freiheit, ein Stück Ackergrund und einiges Vieh ansprechen. Nur wenige machten von diesem Rechte Gebrauch; wenn sie es thaten, versanken sie gewöhnlich in Schmutz und Elend. In der Regel blieben die Bekehrten den Missionaren und ihrer gewohnten Beschäftigung ergeben. In diesem freiwilligen Dienste erfuhren sie eine ziemlich gute Behandlung. Alle ohne Unterschied standen unter gänzlicher Vormundschaft der Väter und waren gleich Kindern gehalten. Art und Dauer der Arbeiten, der religiösen Übungen, der Spielzeiten, der Belustigungen waren genau vorgeschrieben. Die Polizei der Missionen wurde hart gehandhabt, Nachlässigkeit und Ungehorsam sicher, jedoch nicht schwer bestraft: dafür aber erhielt auch gutes Betragen gehörige Belohnung. Außer der Landwirthschaft, welche natürlich die meiste Arbeit in Anspruch nahm, brachten es viele Indianer zu beträchtlicher Geschicklichkeit in den verschiedenen Handwerken. Der Tageslauf ging gleichförmig von statten; der eine Tag vollkommen dem andern. Sämmtliche Missionsmitglieder erhoben sich mit Sonnenaufgang. Nach der Messe, welche eine Stunde, Sonntags aber viel länger dauerte, und welcher alle beizuwohnen mußten, wurde das Frühstück vertheilt, bestehend aus dem Atola, einer von

Die Idee, den asiatischen Handelsverkehr über Nordamerika zu leiten, ist nicht neu; sie stammt, wie wir gesehen haben, bereits aus dem 15. und 16. Jahrhundert und wurde gleich in den ersten Jahren der nordamerikanischen Union wieder aufgenommen. Den Engländern waren diese Bestrebungen nicht entgangen. Auch sie erkannten die Wichtigkeit jener westöstlichen Länder in der künftigen Weltentwicklung. Sie haben alles aufgeboten, um die Nordamerikaner zu hindern, sich in jenen Gegenden von Oregon weiter herab nach Süden auszu dehnen. Dies war insbesondere in Obercalifornien der Fall, wo sich seit der Losreißung Mexicos von Spanien eine Menge Amerikaner ansässig machten. Ein irischer katholischer Geistlicher, Macnamara, sollte dort unter britischem Schutze mehrere Ansiedelungen seiner Landsleute gründen. Macnamara suchte die religiösen Vorurtheile der Mexicaner zu seinem Vortheil auszubenten. „Sie möchten ihm das Land überlassen, sonst sei es materiell und geistig unrettbar verloren; es fiel sicherlich in die Hände jener nordamerikanischen Regier. Dann würden die methodistischen Wölfe die rechtgläubige Kirche zu Grunde richten.“ Die mexicanische Regierung überließ dem Geistlichen an 3000 Leguas im Gevierte im reichen Thale San-Joaquin, mit Santa-Barbara, Monterey und San-Francisco, zum Behufe seiner Ansiedelungen. Bevor aber diese Schenkung ausgeführt werden konnte, brach der Krieg zwischen Nordamerika und Mexico aus, welcher bald die ganze Lage Californiens vollkommen veränderte.

Fremont hatte (Mai 1845) seine Entdeckungstreife nach dem „fernen Westen“ angetreten. Die Feindseligkeiten mit Mexico waren noch nicht ausgebrochen; sie schienen jedoch unvermeidlich; die bereits vollendete Thatfache der Einfügung von Texas mußte als Kriegserklärung gelten. Dem kühnen Reisenden wurde ein Bote nachgesandt, mit dem mündlichen Auftrage, die Bewegungen in Obercalifornien, namentlich die fremder Mächte, genau zu überwachen und die Einwohner in aller Weise den Vereinigten Staaten zu befreundeten. Fremont nahm seinen Aufenthalt in dem Sacramentothale, um die Bewegungen und Ereignisse zu überwachen. Es zeigte sich bald, daß Vorkehrungen im Gange waren, zum großen Nachtheil der Union. Die amerikanischen Ansiedler, so wenigstens wird vom Schwiegervater Fremont's, dem wahrhaftigen Senator Benton, berichtet¹⁾, sollten vertrieben oder ermordet werden; die Staatsländereien an britische Unterthanen verschenkt und Californien unter englischen Schutz gestellt werden. Dann wäre Oregon im Norden und Süden von englischen Besitzungen eingeschlossen und eine Erweiterung der Vereinigten Staaten längs des Stillen Ocean unmöglich sein. Die Engländer und Mexicaner warteten nur auf die Ankunft der Flotte, welche sich bei Navatlan sammelte, um offen herauszutreten. Fremont war schnell entschlossen; er stellte sich an die Spitze seiner Landsleute und einiger unzufriedener Insassen. „Die mexicanische Regierung müsse gestürzt und die Unabhängigkeit Californiens erklärt werden.“ Das Unternehmen ist innerhalb 30 Tagen zu Stande gekommen; die, seitdem Drake die Küsten besuchte und Neualbion nannte, fortwuchernden englischen Pläne haben für immer ihre Beseitigung erhalten.

Nach wenigen Tagen erschien der amerikanische Commodore Sloat, nahm Monterey (7 Juli 1846) mit Gewalt und lud Fremont zu einer Unterredung ein. Sloat, hörend, daß Fremont und Genossen ohne Auftrag von seiten der Centralregierung gehandelt haben, ward sehr erzürnt und fürchtete große Verantwortung. Der Commodore hatte nämlich vorausgesetzt, die andern Amerikaner hätten Vollmacht zu Feindseligkeiten und deshalb mitten im Frieden — die Kriegserklärung gegen Mexico war zu der Zeit in Californien noch nicht bekannt — Monterey zu besetzen und weggenommen. Commodore Stockton hatte bereits den Oberbefehl übernommen, als der britische Admiral Seymour (16. Juli) mit einem zahlreichen Geschwader, wie niemals zuvor eines erschienen im Stillen Ocean, erschien, um die geheimen Aufträge seiner Regierung zu vollziehen. Zu spät! Auf der Citabelle von Monterey flatterte das Sternenbanner, das amerikanische Geschwader lag im Hafen und Fremont's Schützen bezogen da und dort die Wachen. Nach Bekanntgabe der Kriegserklärung vollendeten Stockton, Fremont und die andern mit geringer Mühe die Eroberung des ganzen Landes Ober- und Untercalifornien. Das Schicksal Obercaliforniens wurde durch zwei Gefechte, vorzüglich durch das am 8. Juni 1847 entschieden. Die Mexicaner mußten sich zurückziehen, und das Land blieb im Besitze der Amerikaner. Früher hatten die Aufständischen das Bild eines californischen Bären zu ihrem Wappen genommen. Der weiße, in Californien einheimische Bär ragt hervor durch Muth und Stärke; niemals weicht er einem Feinde; verwundet kämpft er mit großer Kraft und furchtbarer Wild-

1) Thirty years view (Newyork 1856), II, 691.

Das das äußerst zähe Leben zu Ende geht und das Thier, wild herumblügend, zu sein. Jetzt beseitigten die Amerikaner dieses Banner und erhoben das Unionbanner, unter das besondere Wappen — die aus dem Haupte Jupiter's emporsteigende gemaserte Axt — hinzugefügt wurde.

Gleich nach Ausbruch des Krieges erhielt General Kearney den geheimen Auftrag, Mexico zu nehmen, und dann weiter nach Obercalifornien zu ziehen, und auch dieses zu gewinnen. Ein bleibender Besitz war damals bereits zu Washington beschlossen. So sollte den Einwohnern versichern, sie würden eine freie Verfassung, gleichwie die andern der Union, erhalten; sie könnten sich selbst regieren und in allen Dingen nach Belieben handeln. Neu-Mexico wurde ohne Blutvergießen durch Verrath genommen, und Californien bereits, als Kearney dahin gelangte, in amerikanischen Händen. Vermöge seiner Vollaufnahme übernahm der General den Oberbefehl, sowohl in den militärischen wie in bürgerlichen Gelegenheiten. Von Fremont sollte keine Rede mehr sein. Dieser hatte sich durch sein thätiges Wesen zur Offiziersstelle emporgeschwungen, Noch mehr! Der junge Mann erfreute sich großen wohlverdienten Rufes in allen civilisirten Ländern. Dies konnten ihm die zu Point geschulten Offiziere nicht vergeben, sowenig die von unten herauf geschulten Großen, hervorragende und unabhängige Männer, die so geworden durch sich selbst, nach Gehörung der herkömmlichen Weisen, waren und sind zu allen Zeiten verhaßt den regierenden Mächten. Ist doch schon ihr Dasein allein ein Hohn den bestehenden Einrichtungen, ein Wurf den jahrelangen Versäumnissen während des Schneidenganges in der Schule. Man will die Männer solcher Art zu drücken, ihnen mancherlei formale Hindernisse und Anklagen im Weg zu werfen. So ist's auch Fremont ergangen. Der Eroberer Californiens wurde General Kearney unter allerlei nichtigen Vorwänden und von geheimen Feinden geschwätzte Anklagen der Empörung bezichtigt, als Gefangener nach Washington gesandt, dort von der Kriegsgesichte schuldig befunden und in milder Berücksichtigung bloß zur Dienstentlassung verurtheilt. Die Begnadigung des Präsidenten Volk hat Fremont zurückgewiesen. „Ich habe keine Schuld“, schrieb der ausgezeichnete Mann (17. Febr. 1848), „weil ich nicht im Stande bin, die Verbrechen zu verzeihen, die ich begangen habe; ich habe nichts gethan, um solch ein kriegsrechtliches Urtheil zu vermeiden. Deshalb kann ich auch die Gnade des Präsidenten nicht annehmen: ich würde durch die Annahme des Urtheils, die Gerechtigkeit meiner Schuld bekennen.“

Die von den geschlagenen Mexicaner wünschten — mochten die Bedingungen des Friedens zu erhalten. Vor allem war dies bei der mächtigsten und reichsten Klasse der Bevölkerung, bei der Geistlichkeit, der Fall, welche mit Schauern den Samen des Ungehorsams und der Rebellion sah im Lande. Es verbreiteten sich nämlich die Amerikaner über die Verhältnisse der Republik, verkündeten Gesetze und schufen eine ganz neue Ordnung der Dinge, als wenn Mexico schon zu ihrem Staatenbunde gehörte. Die Union sollte ihnen geneigt finden. Nach kurzen Verhandlungen ist er am 2. Febr. 1848 zu einem Frieden so schnell zu Stande gekommen, und zwar in Betracht der Umstände, unter denen er geschlossen wurde. Die Bedingungen für das aus dem Felde geschlagene, zerrüttete und verwundete Mexico waren: Die nördliche Linie von Texas ward als Grenze angenommen, und den Amerikanern die Provinzen Neu-Mexico und Obercalifornien. Untercalifornien und die andern Gebiete der Provinz Mexicali wurden abgegeben. Für die abgetretenen Länder erhielt Mexico 15 Mill. Doll. von der Regierung von Washington auch die Bezahlung aller Schuldforderungen der Unionbürger an Mexico, welche auf $3\frac{1}{4}$ Mill. sich belaufen. Mexico sollte sich hingegen, alle seine Macht aufzubieten, um die Einfälle der Indianer zu verhindern. Der Vertrag ist mit einigen geringen Änderungen am 3. März 1848 ratificirt worden, und bald darauf vom Präsidenten Polk und dem von dem Senat versammelten Congresse (25. Mai 1848). Vier Monate vorher (1. März 1848) schon die ersten Goldfunde auf den Besitzungen des schweizerischen Händlers James W. Wadsworth gemacht worden. Sutter stand ursprünglich in französisch-bourbonischer Diensten. Nach der Julirevolution ging er nach Amerika und wendete sich 1838 nach Californien. Sutter erhielt von der mexicanischen Regierung, auf der nördlichen Grenze, viele Ländereien angewiesen, wo er sich eine Behausung einrichtete, in der Nähe dieser Niederlassung ($38^{\circ} 33' 45''$ nördl. Br., $121^{\circ} 20'$ westl. L.) fand er Gelegenheit, die ersten Goldfunde gemacht worden. Dieser Reichtum schon den Missionaren bekannt gewesen, sie mögen ihn nicht weiter verfolgt haben. Dies ist ihnen wenigstens nicht

von Vorwurf gemacht worden. „Aus den Erträgnissen Baraguans“, sagt ein spanischer Schriftsteller, „ist jährlich eine Million Dollars nach Rom gegangen.“ Wie viele Millionen mögen von dem überaus reichen Californien dahin gestossen sein! ²⁾ Sutter lebte später und jetzt als unbemittelter Mann auf seinem Landgute Hook-Farm, unweit Sacramento, und der Halbedler des Goldes, ein gewisser Marshall, zog mehrere Jahre arm und heimatlos im Lande umher. So erzählen die Verfasser der Jahrbücher von San-Francisco. ³⁾

Die Geschichte Californiens, während der letzten zehn Jahre, ist denkwürdig und folgenreich im hohen Grade. Hier kann man lernen, wie die Angelsachsen, mitten unter tausenderlei Wirren und Unordnungen, Staaten, Gesetzlichkeit, Ordnung, wenn auch vor der Hand bloß eine Fiktion, begründen. Es ist ein erhabenes, ein einziges Schauspiel in der ganzen Weltgeschichte; nur die fabelhafte Gründung und das Emporwachsen Roms aus zusammengelaufenen Stämmen vermag hiermit einigermaßen verglichen zu werden. Eine ausführliche Darstellung wäre uns am Platze; wir können bloß einige leitende Thatfachen und Ereignisse hervorheben. Als die Goldfunde ruckbar geworden, hat sich dort das Gesindel dreier Welttheile, aus Asien, aus Europa und Asien zusammengelassen. Die geringe Bevölkerung Obercaliforniens, welche zur Zeit der Festsetzung der Amerikaner, die Spanier und halbeivilisirten Indianer zusammen genommen, keine 24000 Seelen betrug, ist schnell und riesenhaft angewachsen. Die Einwanderung während der Jahre 1848 — 49 soll sich zwischen 100000 Seelen belaufen haben. In gleichem Maße ist Räubereithum und Mordwesen zugenommen. Die spanisch-mexicanischen Gesetze waren unverständlich und unzureichend; eine Sammlung derselben konnte überdies im Lande nicht aufgefunden werden. Die Richter waren unwissend und käuflich; wollten sie auch einmal einschreiten, so wurden sie beschuldigt. Da ist eine Anzahl tüchtiger Männer zusammengetreten; sie halfen sich selbst, und so hat ihnen auch Gott geholfen. Mit Genehmigung des Generals Riley, welcher zu der Zeit Statthalter von Obercalifornien folgte, wurden Wahlen zu einer constituirenden Versammlung ausgeschrieben; sie ist nach wenigen Wochen zusammengetreten und hat am Ende des Monats September und October 1849 eine Verfassung, vorzüglich nach dem Muster des Staates von Newyork, verfaßt und beschlossen. Die Beziehungen der Bewohner Californiens zu ihrem frühern Souverän, schrieb Statthalter Riley bereits von Monterey am 1. Juni 1849 nach Washington, haben aufgehört. Neue sind entstanden zwischen ihnen und dem Staate, welcher das Land erworben. Die bloße Thatfache der Übergabe hat den Gehorsam der Einwohner, welche in der Heimat bleiben, zur Folge. Die staatlichen Verhältnisse sind gesetzlich, die bürgerlichen, der bestehende Verkehr und die Stellung der Einwohner zueinander sind noch in Kraft, bis sie durch die neue Macht eine Änderung erfahren. Um solch eine neue Staatsorganisation zu schaffen, zu dem Ende mögen die vom Volke gewählten Abgeordneten zusammentreten. „Einige Bestimmungen dieser, in so kurzer Zeit geschaffenen Verfassung sind denkwürdig und folgenreich im hohen Grade.“ Weder Sklaverei noch Zwangsarbeit, ausgenommen für Verbrechen, darf jemals im Staate Californien stattfinden. Lotterien und der Verkauf von Lotterielosen sind nicht gestattet; Banken dürfen nicht errichtet, und anderes als Geld circulirendes Papier nicht ausgegeben werden. Duellen sind verboten, und die Staatsschulden sollen, ohne besondere Genehmigung des Volks, 300000 Dollars nicht übersteigen. Dessenungeachtet haben später leichtsinnige und gesetzlose Legislaturen mehr als eine Million Schulden aufgenommen. Das californische Volk war ehrlich und einsichtsvoll, es hat die ungeheuerlichen Obligationen nachträglich (Herbst 1857) anerkennen.

Nach dieser neuen, vom Volke und dem Statthalter Riley gutgeheißenen Verfassung sind alsbald die Wahlen zur ersten Legislatur in Californien ausgeschrieben und vollzogen. Die Abgeordneten versammelten sich im Beginn des folgenden Jahres (1850), gaben Gesetze und Verordnungen in vollkommen selbständiger Weise. Das spanisch-mexicanische Recht ist alsbald aufgehoben, das gemeine, auf dem englischen fußende Recht der Vereinigten Staaten eingeführt und während der folgenden Jahre, durch die jährlich zusammentretenden Legislaturen, mittels einer Anzahl örtlicher Statuten, welche jetzt bereits acht Bände füllen, abgeändert und so den neuen Verhältnissen angepaßt. Die Unkosten der constituirenden Ver-

²⁾ Nachrichten von der amerikanischen Halbinsel Californien (Manheim 1772), S. 178, 353.

³⁾ The Annales of San Francisco. By Frank Soule, John H. Gihon and James Nisbet (Newyork 1854).

sammlung hat General Riley, ohne irgendeine Vollmacht hierzu von seiner Regierung zu haben aus den Geldern der Centralregierung geleistet — eine Handlung, welche erst nach einigen Jahren (5. Febr. 1853) vom Congress genehmigt wurde.⁴⁾ Die Beamten im angelsächsischen Volke handeln nicht bloß nach dem formalen Gesetze; die eigene Einsicht, die freiwillig übernommene persönliche Verantwortung gibt ihnen am Ende die Richtschnur und die Tragweite ihres Benehmens.

Ungeachtet mehrerer Unregelmäßigkeiten beim Zusammentritt der constituirenden Versammlung, sowie bei der Aufrechthaltung des Grundgesetzes, ungeachtet des Widerspruchs der Sklavenpartei beilegte sich doch der Congress zu Washington, die in revolutionärer Weise entstandene Verfassung alsbald anzuerkennen. Schon am 9. Sept. 1850 erscheint Obercalifornien als der 31. Stern im Sternenbanner der Union. Einige Tage später haben die beiden Senatoren des neuen Staats, Fremont und Win, ihre Sitze im Senat eingenommen. Dann wurde auch im Congress die Bestimmung getroffen (28. Sept. 1850), daß alle Gesetze der Union, welche nicht örtlicher Beschaffenheit sind, in Californien dieselbe Geltung haben sollen, gleichwie in allen Ländern der Vereinigten Staaten.⁵⁾ Sacramento, jetzt die Hauptstadt Californiens, ist auch der Zeit nach die erste Stadt des neuen Staats. Das erste Haus war im Januar 1849 erbaut; bereits am 27. Febr. 1850 hat Sacramento sein Charter oder Stadtrecht erhalten. San-Francisco, die wichtigste Hafenstadt Californiens und aller Westlandschaften längs des nordwestlichen Stillen Meeres, ist, der Zeit nach, bloß die zweite Stadt; sie hat erst durch ein Gesetz vom 15. April 1850 ihren Freibrief im neuen Staate der Union erhoben. Das erste Haus nach moderner Art wurde bereits 1835 erbaut; der Beginn der Stadt San-Francisco datirt jedoch von der Besignahme Obercaliforniens durch die Amerikaner. Im Juli 1854 zählte die Stadt eine Bevölkerung von 54000 Seelen; sie wird jetzt (Ende 1855) ungeachtet der großen Auswanderung nach der Vancouverinsel und dem neuen Goldlande Britisch-Columbien über 55000 Einwohner haben. San-Francisco nimmt jetzt bereits dieselbe Stellung ein im Westen, gleichwie Newyork im Osten der Union. Die erste, von dem amerikanischen Geistlichen Walter Colton begründete Zeitung erschien 1846 zu Monterey, welcher Ort seit 1776 eine Mission war des Junipero Serra und bis 1847 die Landeshauptstadt. „The Californian“, wie die Zeitung hieß, wurde im folgenden Jahre nach San-Francisco übergesiedelt und erscheint dort seit der Zeit unter dem Namen „Alta California“. Und schnell nacheinander entstanden aus den frühern Missionen und bei den neuen Minen mehrere andere Städte: Stockton, Marysville, San-diego, Los Angeles, San-José, Sonora, Benicia, Oakland, San-Bernardino und Crescent City, und allenthalben erscheinen ebenfalls Tagblätter und Zeitschriften — im ganzen über 50, worunter eine auch in chinesischer Sprache.

Bei der Masse lichterlichen Gefindels, der Räuber und Mörder, welche sich vorzüglich in diesen neuen Städten ansammelten, kam es nicht selten vor, daß die gewöhnlichen Gerichte nicht ausreichten. Die Prozesse dauerten zu lange, die Richter mochten sich hier und da bestechen und die Gefängnißwärter für Geld einzelne Verbrecher entfliehen lassen. Unter außerordentlichen Umständen müsse man zu außerordentlichen Maßregeln greifen. Dies ist zu Californien und auch in den ältern Staaten der Union wiederholt und in mannichfacher Weise geschehen. Da auf der That ergriffenen Verbrecher wurden vor ein auf der Stelle zusammentretendes Schöffengericht oder Schrammengericht gestellt, verurtheilt und hingerichtet. Dies heißt Lynchgesetz oder Lynchgericht, nach einem gewissen Lynch, welcher als Grundbesitzer⁶⁾ in Virginia zuerst dieses formlose Volksgericht anordnete und ausübte. Hier und da ist auch eine Art heilige Bruderschaft bewaffnete Überwachungsausschuß (Vigilance Committee) genannt, zusammengetreten, welcher die lässigen oder verdorbenen Behörden beseitigte, selbst die Regierung in die Hände nahm

4) The Statutes at large and Preatics of the United States of America (Boston 1855). X 154, 751.

5) The Statutes at large and Preatics etc., IX, 452, 521.

6) So übersehe ich das Wort Farmer, welches in Amerika eine ganz andere Bedeutung hat als in England, wo man einen Pachter, einen Lehnsmann darunter versteht. Der amerikanische Farmer ist der altdeutsche freie Grundholde. Die Klage Möser's, in der Vorrede zum ersten Theil der „Donabrischen Geschichte“ und an andern Orten (Sämmtliche Werke, IX, 144), daß die deutsche Sprache alle die Worte eingebüßt hat, welche nöthig sind, um die Geschichte der Sachsen von Karl dem Großen verständlich zu machen, gilt auch in Betreff der Geschichte der Sachsen in Nordamerika. Unsere herabgewürdigten Wörter: Bauer, Leute, passen nicht auf jene ursprünglich germanischen freien Grundholde, welche die Träger sind jenes großen und mächtigen Staatenbundes jenseit des Atlantischen Ocean.

ig und rücksichtslos gegen die Schuldigen verfuhr. Einen Theil hat der Überwachungs- aus den Gefängnissen geholt und aufgehängt; einen andern des Landes verwiesen auf abte oder für alle Zeiten. „Es ist Grundsatz in den Demokrationen“, so sprachen die r der neuen Genie zu ihrer Vertheidigung, „daß die Mehrheit des Volks regiere. in die Beamten, welche überdies in trügerischer Weise ihre Stellen erhielten, abichtlich zziehung des Gesetzes entgegen, und lassen die Schuldigen straflos ausgehen, so fällt mäßige Gewalt wiederum dem Volke anheim, welchem sie gewaltsam entrisen wurde.“ is die Noth der Umstände zu San-Francisco (1854 und 1856) hervorgerufene re- le Einrichtung hat in mehreren östlichen Städten der Union, wo nicht selten Leben athum der Bevölkerung ebenfalls im hohen Grade gefährdet ist, vielen Anklang ge- Versuche zur Gründung solcher revolutionären Gewalten wurden mehrere gemacht; ra sind sie auch, wie im Mai 1858 in Neuorleans geschehen, zu Stande gekommen. e Einrichtung, welche mit der dictatorischen Gewalt der Römer verglichen werden eugt von neuem für die Fähigkeit der Amerikaner sich selbst zu regieren. Schon die r einem solchen Tribunal war in mehreren größern Städten der Union von heil- isfang.

ornien ist gewöhnlich wegen seines Reichthums an Gold, an Quecksilber und andern edeln mberühmt; sein Reichthum an Bodenerzeugnissen und Gewächsen aller Art, seine herrliche und gewerbliche Thätigkeit während der letzten Jahre ist nicht minder erstaunenswerth. Grund, weshalb jetzt die Goldausfuhr nach Newyork nicht mehr so bedeutend ist wie im n fünfziger Jahre. Californien erzeugt viele Producte, welche es früher aus der Fremde ; Getreide und andere Gegenstände kommen jetzt sogar zur Ausfuhr, welche vor einigen ad den atlantischen Staaten für große Summen hereingebracht werden mußten. Die annung hat keineswegs abgenommen; es bleibt hiervon nur mehr im Lande. Für diese i; geht unter andern auch die Minderung des Zinsfußes; man zahlte früher das Jahr vom Hundert, jetzt bloß 10 — 12, und zu manchen Zeiten noch weniger. Die Aus- e californischen Goldwäschereien und Minen muß wenigstens auf 70 Mill. Doll. gschätzt werden, also in den 10 Jahren seit der Entdeckung (Mitte 1848 bis 858) auf 700 Millionen, wovon an 300 im Lande blieben. Rechnet man hierzu die Summa, welche von Australien, dessen Reichthum durch californische Goldwäscher wurde, aus dem Ural und aus Mexico flossen und fließen, so wird man das Sinken des ed, im Verhältniß zum Silber, was mit jedem Jahre zunimmt und zunehmen muß, ar der Dinge begründet und berechtigt finden. Auch die Erhöhung aller andern die sogenannte Theuerung, hat zum Theil wenigstens in dieser Mehrung der edeln hren Grund. Es sind dieselben Umstände, wie am Ausgang des 15. und im Verlauf abrhunderts nach der Entdeckung der reichen Minen in Peru und Mexico.

richtige Californiens unter angelsächsischer Herrschaft, sowie jene der Staaten Loui- rida und Texas, dann die Zustände des französischen Canada unter englischer Hoheit, andere folgenreiche, weltgeschichtliche Thatsache; sie lehren die geringere Befähigung am, in jeder Beziehung, in Handel und Betriebsamkeit, im bürgerlichen und staat- n, wo immer sie mit den Angelsachsen in Berührung kommen, wo immer sie mit den en zusammen leben. Auch finden sich die Romanen gar unbehaglich; sie verlassen e Californien und ziehen hinab nach den mexicanischen Provinzen. Der Angelsachse ch äußerst selten mit andern Rassen, selbst jede nähere Berührung mit ihnen wird sorg- eden. Der Angelsachse ist selbst der Mischung mit andern Zweigen der kauasischen egen. Die Halbzüchtigen oder Halbschlächtigen (half breed) sind gar geringe an- Dies unter andern ein Grund, weshalb man die Einwanderung der Chinesen in n von jeher mit mißliebigen Augen betrachtete, obgleich man sonst in aller Weise Ein- ranzuziehen und die Bevölkerung zu mehren sucht. Der Staat Californien, im Umfange heutigen Frankreich, zählt jetzt noch keine halbe Million Seelen, kann aber deren we- 0 Millionen ernähren, und wird sie im Zeitenverlaufe erhalten. Schon vor einigen Jahren alter Bigler, beim Beginne der neuen Legislatur (2. Jan. 1855), die völlige Aus- der Chinesen anempfohlen. Dies ist damals nicht geschehen, und die Chinesen konnten Zügen herbeikommen; jetzt schon sind sie nach Anzahl, in manchen Orten und Graf- ten Angelsachsen überlegen. Nun erschien durch die Pflicht der Selbsterhaltung der i geboten. Vermöge eines, in englischer und chinesischer Sprache erschienenen Gesetzes

der letzten californischen Legislatur, beschlossen am 26. April 1858, ist den Einwanderern aus dem mexicanisch-mongolischen Norte vom 1. Jan. (1858) Californien ein verschlossenes Land. Sie sollen unter keiner Bedingung mehr zugelassen werden. Dieser Beschluß wird höchst wahrscheinlich wie in der That er es ist, für ungesetzlich erklärt, oder wenigstens, unter den bestehenden Umständen, wo so viele Californier nach Britisch-Columbia wandern auf eine Zeit lang vertragen. Man erkennt hieraus wieder das vorwärts drängende schließliche Fortbestehen der Angehörigen. Wer nicht zurückweicht, wie der Indianer Romane, wie der Platte und Nebr., den sucht man gewaltsam zurückzutreiben. Die californischen Angehörigen wollen allein die Gebirge sein und bleiben, vom Nordpol herab bis zu den tropischen Ebenen. Und sie werden auch, wie es jetzt wenigstens den Anschein hat, das geographische Ziel, bevor noch das Jahrhundert zu Ende geht, erreichen.

R. F. NEUMAN

Skandinavische Union, i. Dänemark und Schweden.

Calvin Johann, nach seinem französischen Familiennamen Chauvin, geb. den 14. 1509 in Noyon in der Picardie, Sohn des Procureur fiscal Gérard C., ist in staatsrechtlicher Hinsicht vorwiegend merkwürdig durch seine dogmatische Theorie als durch seine Theorien, der Kirche und ihren von der Geistlichkeit geleiteten Presbyterien eine unabhängige Welt mächtige Sittenherrschaft ratorisch zuzueignen. Leider verband er damit in Thatsachen übergebenden Grundzüge, eine der freien Wahrheitsforschung unabweisende obrigkeitliche Kegerverfolgung auch in die evangelisch-protestantische Kirche zu pflanzen. Und allerdings hängen in ihm, als einem consequenten, aber aus unrichtigen und unvollständigen Denkern, auch diese Folgerungen mit dem Eigenthümlichen seiner Dogmen und der Prädestinationstheorie, so zusammen, daß eben diese neben jenen für uns nicht gebräuchlich bleiben darf. Die praktischen Folgerungen, die er dorthin zog und, im Gegensatz zu dem vernünftigen Verbesserer Zwingli, fast dictatorisch nur allzu lange geltend machen, sind nur durch Änderungen in sein Lehrsystem bearbeitet. Sie stehen und fallen mit diesem. Die Zuamandergrößen des Theologisch-Wissenschaftlichen, Kirchlich-Disciplinären und Politischen des Calvinismus ins Licht zu stellen, ist um so mehr zeitgemäß, weil es wichtig auch diejenigen Vorkämpfer, welche als streng Lutherische und ausschließend Calvinische gelten wollen, die C.'schen Schriften weit thätiger als die Lutherischen zu revidiren, sich an C. viel näher als an Zwingli und Melanchthon anschließen und selbst von ihm mehr nur das vorziehen, was C. als absolutistische Hauptpunkte eines nach unbegreiflichem Götzenbildem regierten göttlichen Weltregiments behandelt und gesteigert hat, worin aber die mächtigere und mildere gebildete Denkart Zwingli's und Melanchthon's und selbst Augsburger Confession mit dem in Luther's Individualität oft prädominirenden Augustinismus übereinzustimmen sich hütete.

Er hatte Aehren davon für ihn, als einen jüngern Sohn, frühzeitig einige kleine Früchte zu pflücken zu lassen. Verwandte zu Paris machten es möglich, daß er dort in der Wissenschaft der lateinischen Philologie und der Philosophie sich auszeichnen konnte. Bald nachher wurde er Jurastudent; unter Petrus Stella (P. l'Étoile) zu Orleans und noch neuerdings dem berühmten Andreas Alciatus zu Bourges. Unstreitig hatte diese frühe Eingewöhnung in das Kanonische Recht und in die gegen Ketzereien und für byzantinisch-imperatorische Verordnungen sehr Eifernde sehr anmaßliche Gesetzgebung Justinian's darauf vielen Einfluß. Das war sein Plan, um die Kirche als einen theokratisch vorherrschenden Staat Gottes, unter Ansehen seiner heiligen Schriften, zu gestalten, Neigung und Kenntnisse in sich vereinigen zu lassen, um die Kirche als einen theokratisch vorherrschenden Staat Gottes, unter Ansehen seiner heiligen Schriften, zu gestalten, Neigung und Kenntnisse in sich vereinigen zu lassen, um die Kirche als einen theokratisch vorherrschenden Staat Gottes, unter Ansehen seiner heiligen Schriften, zu gestalten, Neigung und Kenntnisse in sich vereinigen zu lassen.

Frankreich kam auf einer frühlichen Nationalversammlung zu Bourges seit 1438 die
den Reichstag des Heiligen Generalconciliums (früher und standhafter als Deutschland) be-
anstand. Diese Sanction pragmatica (vgl. Koch, „Sanctio pragmatica Germanorum illustri-
bus“ 1859) den übermächtigen Einfluß päpstlicher Kirchengewalt im monarchischen
Staat zu beseitigen. Infolge wurde dadurch, daß jeder der französischen Bischöfe in sich

... sie bloß nach dem allerdings hierodespotischen Tonn
... jenes Repräsentativsystem dazu, Geistliche
... zu vereinen, ohne daß sie den Unter
... können.

engel einzeln gegen Andersdenkende Nachgiebigkeit beweisen konnte und daß auch Beschwer- gegen Mißbrauch bischöflicher Gewalt nebst den rechtlichen Einwirkungen der Parlamente sich waren, eine freiere Bewegung der Geister auch über kirchliche Gegenstände vorbereitet. ward Franz I. Begünstigung der liberalen (d. i. frei erfindenden) Künste und schönen Wis- schaften noch mehr Geistesethätigkeit erregt wurde und auf die Studien Nichtgeistlicher eine nachvollere (elegant genannte) Denkfähigkeit überging, so konnte die Anwendung des Selbst- und des verbesserten Geschmacks auch gegen das Unglaubliche und Geschmacklose man- der Religiösen beigemischten dogmatischen und historischen Traditionen nicht lange aus- dauern.

Im Studienjahre, wo er seine Vorbereitung für ein seinen Talenten entsprechendes Ein- kommen in Kirchenwürden auf ausgezeichnete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache und in der gedoppelten Rechtswissenschaft zu gründen suchte, fielen gerade in die Zeit, überall eine Kirchenreformation in Haupt und Gliedern als unentbehrlich gefühlt, von Rom ab und von römisch gubernirten Concilien (wie das zu Konstanz schon bewies) nicht zu halten war. Desto lichter wurde sie durch die philologischen und philosophischen Studien der Antiquität aus Griechen und Römern beleuchtet und durch Dichter in den Landessprachen volks- reich gemacht, bis die Hoffnung, sie verwirklichen zu können, auch in Frankreich, sobald die Kunde von Deutschland her sichtbar wurde, ein fast allgemeines Erwachen der Kräfte der Gegenkräfte erregte. Auch des jungen C. Gemüth wurde von der Nothwendigkeit der Reformationen ergriffen und bald durchdrungen. Indem er sich zu Bourges bei Melchior war, einem Deutschen aus Rottweil, im Griechischen übte, wurde er immer näher mit den Lehren bekannt, welche Luther erst nur gegen die bezahlbare Sündenerlassung und die Zu- kunft aus dem Schatze überverdienstlicher Werke der Heiligen auszusprechen gewagt hatte. Dazu hatte den auf der neuen Universität Wittenberg als Lehrer und Prediger seit kurzem wirkenden jungen Augustinereremiten, welcher ebenfalls zuerst die Rechtskunde studirte, zu- erst die gewissenhafte Beobachtung der verderblichen Folgen des Ablasses in den Volkssitten, er als eifriger Beichtvater mit Schrecken kennen lernte, bewogen. Zugleich trieb ihn der Haß, den ihm sein natürlich guter Verstand gegen den die Theologie und alle Wissenschaft ver- ständenden Scholasticismus, das ist, gegen die den gewalthabenden, besonders kirchlichen Vor- theilen dienbare und sie dialektisch verfechtende Speculation, eingeblöht hatte. Er beabsich- tigte an der dialektischen Vertheidigung, mit welcher die kirchlich dienstbaren Scholastiker die Lehren und den durch die päpstliche Curie disponiblen Thesaurus guter Werke zu um- schmeißen gewohnt hatten, durch seine evidenten und echt satirischen 95 Disputirsätze vom 31. Oct. 1517 in der akademischen Welt ein Exempel zu statuiren und dem Lehren und Glauben der christlichen Philosophie auf der neuen Universität den Herzstoß zu geben. An ein Reformiren der Kirchenlehre war noch nicht gedacht.

Und als die römische Curie die Eigennützigkeit und die dortige Hoftheologie die stolze Un- schuld gehabt hatte, bei diesem unrettbaren Artikel von den durch zugerechnete Heiligenver- dienste gegen die Gebühr auszugleichenden Sündenschulden die Autorität des kirchlichen Ober- hauptes zum Schutz der Scholastik aufzubieten, und was bisher nur als gelehrte Meinung über Ablass gegolten hatte, durch eine päpstliche Bulle (quinto Idus Novombris a. 1518) für legitimirte Kirchenlehre zu erklären, hatte sich der bis dahin gegen den Papst sehr demüthige Leo X., der verfeinerte Medicer, Leo X., das Feinere hoffende Luther genöthigt gesehen, daß, er beim Gebrauch des Namens (Eleutherius²) empfand, vollständiger zu werden und die falsche Auslegung unbiblischer Dogmen nicht länger als authentisch zu respectiren.

Oben dadurch war er zum Auffuchen anderer dogmatischer Sätze für die so unentbehrlich ihm die Rechtfertigung vor Gott durch stellvertretende Genugthuung gedrungen. Und da er sich dabei, vermöge seiner Erziehung in einem Augustinerorden, vornehmlich an des antipelagianischen Kirchenvaters Augustinus nicht moralisch, sondern juridisch modifi- cirt von Zurechnung der Erbsünde sowol als der absoluten Gnade Gottes hielt, so

² Wie Luther schon 1517, 1518 sich gern und charakteristisch als Frater Martinus Eleutherius nannte, s. in meiner akademischen „Gedächtnisrede über den Ursprung der Reformation aus Wis- sen und Gemüth, nebst Sammlung der auf Luther's Anwesenheit zu Heidelberg sich beziehenden Sachen“ (Heidelberg 1817), S. 94, Nr. XII. In dieser Darstellung ist zugleich gezeigt, wie vieles von dem Wesentlichen seiner Kirchenreformation aus seinem schon vorher glücklich begonnenen Kampfe mit dem Scholasticismus hervorging und wie er deswegen auch in der Geschichte der Philosophie als einer, traktatlicher Reformator unvergessen sein sollte.

veranlaßt durch auch den G., in allem, was mit der Prädestinationslehre zusammenhängt, dem individualistischen Augustinismus Luther's rigoroser zusammenzustimmen, als es in der Zeit der Lutheraner Deutschlands symbolisch und kirchlich orthodox geworden ist.

In Frankreich wird nur allzu oft das Religiöse, wenn auch nur zum Schein, in die tödlichen Aufregungen dieses leicht beweglichen Volks gemischt. Geschieht dies, so wird, wie an letztem Comp des Cultus als an eine Modesache sich gewöhnende Mehrzahl der Nation glänzend figurirende Hierarchie gern anstaunt, jeder Versuch einer prunklosen Religion nur von den sentimentalen Freunden einer einfacheren Gottandächtigkeit mit stillerer Begeisterung getrieben, von der unbefriedigten Menge aber nicht bloß mißgeachtet, sondern auch allzu eifrigem Widerwillen zurückgestoßen. Margaretha von Valois, die einzige Schwester Heinrichs II., bis 1525 an den Herzog von Alençon, 1527 aber an den König von Navarra mählt, war durch ihre Geisteskräfte eine fähige Freundin neuer Forschungen und unbestochener Einsichten. Sie, die Verfasserin des „Heptameron“, wurde doch auch eine wißbegierige Leserin der Bibel, ließ sich gern wegen der Räthsel über Gott und Seelenunsterblichkeit in Grundgespräche ein und beförderte die für Philosophie und Geschmack förderlichen Studien der Lehrer des G. (und Beza), Volmar²⁾, welcher in geheim Lutheraner gewesen sein mag, durch sie als Professor der griechischen Sprache nach Bourges gekommen. Und durch sie wurde der zur Kirchenreformation geneigte G. auch ihr bekannt, während bereits die Sorbonne als pedantische Vertheidigerin hergebrachter Lehrmeinungen, und noch mehr die mächtige magnatenpartei der Guisen, nach der Macht, den Regenten zu regieren, trachtend, in dem Tag, den der Reformation in Staat und Kirche ergebenen Theil des Adels und der Clericalen im Namen Gottes zu verfolgen, übereinstimmten.

Schon von Bourges aus hatte G. im benachbarten Limerie akatholisch gepredigt. Nach Waterloo's Ende ging er nach Paris und machte für sich tiefere theologische Studien auch durch Hebräische und die ältern Kirchenväter. (Kenntniß des Syrischen scheinen seine Lehramtsarbeiten wie man aus dem Schluß seines Commentars über den ersten Brief an die Korinther³⁾ zu entnehmen muß, zu freigeblig zuzuschreiben!) Da der nur durch Tradition und patristische Autorität gebene Theil der Kirchenlehren durch die Früchte, welche sie trugen (durch Herrschsucht und Eitelkeit und Genußsucht des niedern Klerus, durch Verwandlung der Religiosität in Ceremonialismus durch leichte, bezahlbare Sündenvergebung u. dgl.), sich allgemein verdächtig machte, so besaßen die Selbstverleumdenden wol, daß sie, um zu dem ursprünglichen Zweck und Inhalt des Christenthums den Weg zurückzufinden, sich unmittelbar an das Bibellefen halten müßten. Noch wenig aber konnten auch die Aufgeregtesten bemerken, wie viel der angewohnten, längere Zeit hindurch in Moruthelle sie zu ihrem Bibellefen mitbrachten. Daß Ablass, Vertrauen auf Heil durch Werke, Verheißung ohne Heiligung der Gesinnung, daß eine Oberherrschaft der römischen Mutterkirche mit all ihrer weltlichen Gestaltung nicht in dem Bibelwort zu finden sei, war klar. Was aber sollte an die Stelle der wegfallenden Lehrmeinungen und Kirchengesetzgebungen gesetzt werden? Dieses Aufbauen war weit schwerer als alles Wegräumen. G. nahm meist Augustinus zum Führer. Schlichter, gesunder Verstand und bänglicher Glaube kämpften in ihm oft mit sehr ungleichem Erfolge. Zwingli, der republikanische Reformator, war mehr Kenner der Menschen, wie sie sind, und praktisch kluger Lehrer des Volks. G. kam zu seinem Bibellefen mit absolutistischen Begriffen von Gott nach

2) G. B. Annallium Suevicorum Dodecas III (Frankfurt a. M. 1596), bemerkt, A. Volmar, anno 1547. „Natus est Rotylae Melchior Volmarus. Studiis etiam Parisiis operam dedit. centum magistros designatos primum locum obtinuit. Doctor juris evasit. Graecae Linguae docuit. Tandem Isnam profectus ibi 1561 obiit.“ Zum Jahre 1556 bemerkt L. 1597. „Melchior Volmarus Rufus, qui graecas et latinas literas pro ducentis florentis per annum docuerat utiliter, senio morbisque confectus, missionem petens a Senatu Academiæ commendatum est decretis liberaliter ei, ut optime de schola merito, in reliquam vitae suae quietam centum florentis.“ G. dedicirt ihm Genevae, Cal. Augusti 1546, seinen Commentar zum ersten Brief an die Korinther, als einem, von dem rudimentis (græcae linguae) sui nihil quod mihi import postea adiumento forent, mit dem Beisatz, daß Volmar ihn wol weiter gelehrt hätte, wenn nicht der Tod von G.'s Vater das Studium unterbrochen hätte. Daraus, daß wir aber nicht behauptet, durch Volmar zu akatholischen Überzeugungen veranlaßt worden sei, ist zu gahnen. Von dieser Tradition seine Synt. Sollte dies nur aus Vorsicht, um Volmar seiner Ehre anzuhängen, so ganz umgangen worden sein?

3) Wer nicht wußte, was Maran atha bedeute, muß vom Syrischen nichts, und wer sich bei ihm, daß Maranatha soviel als Maran atha sei, muß vom Hebräischen wenig verstanden haben. G. bemerkt auch alles orientalisch Gedachte nach occidentalischer Buchstäblichkeit.

nisch-despotischem Kirchenrecht und mit Vorurtheilen über das Grundverderben aller menschlichen Kräfte, sodaß er sogar Augustin's Theorie von der Gnadenwahl durch unbedingte Reprobation der Gottmißfälligen erbarmungslos überbieten zu müssen meinte.

Scharfsinn, Beredsamkeit und Eifer machten ihn, den Jüngling, auch zu Paris bald so ausgezeichnet, daß die Verfolger schon jetzt ihn gefährdeten. Gegen diese konnte es wenig wirken, daß er, vierundzwanzigjährig, 1533 seines Lieblingsautors, Seneca's, Schrift „De Clementia“ geschmackvoll commentirte. Zwischen diesem Jahre und 1536 ist er unsiet, bald zu Paris, bald auf der Flucht nach Basel, bald als Familienlehrer auf dem Lande.

Von Strassburg aus wendete er sich durch den ersten (leider in seiner ersten Gestalt nicht sehr bekannten) Entwurf seiner „Institutio christianae religionis“ als Apologet an den seiner gebildeten, aber entnervten und endlich doch bis zum Regerverbrennen päfßisch bethörten Franz I., um die damals gebrauchte diplomatische Ausflucht, wie wenn man nur Wiedertäufer und Schwärmer als Hugenotten verfolgte, dadurch abzuschneiden, daß er in seiner die mittelalterlichen Dogmen kurz und trefflich widerlegenden Präfation und dann durch eine berebte und logisch consequente Darstellung seine im strengsten Sinn antipelagianischen Religionsüberzeugungen den Verfolgern vor Augen stellte.

Wir bemerken diese Lebenserfahrungen, welche C. so frühzeitig machen mußte, weil es um so anfallender und fast unbegreiflich wird, wie ein selbst so vielfach verfolgter Heterodoxe bald selber selbst zum unerbittlichen Verfolger dessen, was ihm kezerisch schien, werden konnte. Dahin führte die unglücklich anmaßliche, durch Temperament und Dialektik hervorgebrachte Selbstüberredung von alleinseigmachendem Recht haben über die subtilsten Lehrgeheimnisse. Ina, C.'s Geistesvertrauter, meint in dessen Lebensbeschreibung (s. Melch. Adami „Vitae theologiae exteriorum“, 1653, S. 67): „König Franz I., viel besser als seine Nachfolger, ein Gelehrtenfreund und scharfsinniger Beurtheiler, hätte durch C.'s Zuschrift überzeugt werden müssen, wenn des Königs und der französischen Nation Sünden, denen schon der Zorn Gottes nahe gewesen, es zugelassen hätten, daß er, der König, jene Vorstellungen hörte oder las.“ War wer dergleichen absolutistische Prädestinationsbegriffe ins Leben überträgt, kann voraussetzen, daß, was seine Verfolger thaten, sie zu ihrem Verderben thun mußten, daß aber, was er, der durch die absolute Gnadenwahl Gottes einmal Auserwählte, also Alleinrecht habende, thue, ebenso ein nothwendiges Werk seiner Vorherbestimmung zur Seligkeit sein müsse.

Der verfolgte C. flüchtete sich endlich nach Oberitalien zu der dem freiforschenden Geiste des Protestantismus geneigten Herzogin von Ferrara, der Tochter Ludwig's XII., fühlte sich aber auch dort nicht lange behaglich und in Sicherheit. Er wollte über Genf nach Basel und Strassburg zu dem mild wirkenden Bucer zurückkehren. Zu Genf lehrten Wilhelm Farel und Peter Viret seit kurzem im Sinn des Protestirens gegen unbiblische Kircheneinrichtungen. Farel's Scharfblick entdeckte in dem bloß durchreisenden C. einen Mann, der ein tüchtiger Mitarbeiter für diesen Zweck werden könnte. Da dieser dennoch weder zur Annahme einer theologischen Lehrstelle noch zum Predigtamt sich bereden lassen wollte, so erschütterte ihn endlich nach der herrlichen Art der Gläubigen jener Zeit Farel durch den Zuruf: „Je nun, wenn du also nur nicht und deine freien Studien vorziehest und nicht mit uns für das Werk des Herrn arbeiten willst, so verkündige ich dir im Namen des allmächtigen Gottes, daß er den, welcher mehr sich selbst als den Herrn Christus sucht, verfluchen wird!“ Durch diese Donnerworte ergriffen, wurde C. von nun an (seit dem August 1536) nicht nur der eigentliche vorherrschende Reformator in der freien Stadt Genf, sondern auch der Geistiggewaltige, durch welchen in die Zwingli'sch freiere reformirte Kirchengesellschaft nicht allein ein alles vorherbestimmender herrscherlicher Absolutismus Gottes als Dogma, sondern auch eine republikanisch scheinende, aber in der That äußerst oligarchische Kirchenzucht mit einer von fürchtbaren weltlichen Folgen nicht trennbaren Excommunicationsgewalt der Kirchenobern einbrang. Mit mehreren Cantonen wurden darüber von Genf aus Unterhandlungen eingeleitet und diese Hinnneigung zu einem Pastoraldominat wurde je nach der Empfänglichkeit verschiedener Gegenden mehr oder minder dominirend.

C. entwarf eine „Formula christianae doctrinae“ und einen kurzen Katechismus und brachte es damit als Lehrer an der Hochschule und als eifriger Prediger so weit, daß gegen Ende seines ersten Jahres, den 20. Juli 1537, in einer feierlichen allgemeinen Versammlung Senat und Bürgerschaft nicht bloß der Papstmacht abschwor, sondern auch dagegen einen kurzen Entwurf der christlichen Lehre und — Kirchenzucht eidlisch als ein Grundgesetz annahm. Kaum hat der Mensch Fesseln zerbrochen, so erkünstelt er abermals welche für andere und verwickelt sich zugleich selbst wieder in dieselben!

In solchen Zeiten, wo das Alte nicht mehr um der Herkömmlichkeit willen verehrt wird, vielmehr des Irrthums in wichtigen Punkten verdächtig und überwiesen ist, entsteht sehr natürlich viel Mißtrauen gegen alles Hergebrachte. Jede auch unbedeutendere Überlieferung und Angewöhnung wird mit übertriebenem Eifer bezweifelt, bis sie entweder neubegründet sich geltend machen kann, oder der Streit dagegen bald um seiner Unwichtigkeit willen, bald wegen stillschweigend zugelassener Berichtigungen einschlummert. So nahmen viele an der Kindertaufe, welche von den Reformatoren beibehalten wurde, fast ebenso großen Anstoß als an der päpstlichen Verweigerung des Kelchs im Abendmahl. Man nannte sie mit Unrecht Wiedertaufe, denn sie taufte nur einmal, weil sie das Taufen derer, die noch nicht glauben könnten, nicht für eine sakramentliche Taufe anerkannten und daher erst in Jahren, wo ein durch Gründe befestigter Religionsglaube möglich ist, taufen wollten. Unrecht hatten sie wol nicht, solange beide Theile nicht von der Voraussetzung ausgingen, daß die Taufe auch als eine feierliche Aufnahme und Einweihung für die Christengemeinde zweckmäßig sein könne, sondern dabei schon ein wirkliches religiöses Glauben in dem Täufling nöthig sein sollte. Daß ein solches Glauben bei dem Taufen der Neugeborenen statthinde, konnten manche sich nicht denken und daher den Pädobaptismus nicht für eine sakramentliche Taufe halten, weil sie die mysteriöse mittelalterliche Meinung, als ob durch das Sakrament schon dem Kinde ein seligmachender Glaube und heiliger Geist eingegeben würde, als einen der Natur der Sache entgegenstrebenden Überglauben erkannten.

Gegen solche Anabaptisten nun, welche überhaupt auch manche andere mysteriöse Fiktion der Patristik zu bezweifeln sich die Freiheit nahmen und dafür den Gang der Menge zum Geheimnißglauben gegen sich hatten, war es für C. nicht schwer, die Volksmeinung zu Gunst und anderswo für sich zu haben. Auch gegen Moderantisten, Rifodemiten genannt, welche im Hergen andersgläubig sein und doch den Cultus der alten Kirche, gegen welchen C. als gegen Idolatrie schrieb, mitmachen zu dürfen behaupteten, mußte er um diese Zeit leicht obliegen. Anders war der Kampf gegen die natürlichen Feinde seiner rigorosen und alles der kirchlichen Presbyterialgewalt unterwerfenden Kirchendisziplin und geistlich (nicht bloß geistig) strafenden Sittencensur.

Sehr recht hatte unstreitig C., wenn er darauf bestand, daß die Stadt nicht nur gegen antichristliche Lehre, sondern auch auf christliches Leben und Sittenzucht geschworen habe. Immer aber verwirrte er sich hier durch das Vermischen des Moralischen und des Juridischen. Die Moral, das Juridische, als Pflicht und Recht, Unrecht durch Strafen zu verdrängen, geht die äußere Gesetzgebung an und betrifft die Staatsobrigkeit, welche Ausbrüche der Unsittlichkeit, wie sie äußerlich beobachtet und abgeurtheilt werden können, durch äußere Mittel theils verhüten, theils durch Strafzwang bei den Thätern und andern zurückdrängen soll. Die Moral und Religion dagegen will Geistesrechtschaffenheit. Sie hat die Thaten nicht durch irgendeine Art von Zwang, sondern durch überzeugende Erregung der Willigkeit für das Rechte und Gute, also durch innere Motive eindringlicher Belehrung und erziehender Ermahnung, in der Wurzel zu bessern. Der Gott des Christenthums will nicht Handlungen (Werke) ohne Überzeugung und ohne die der Überzeugung getreue Gesinnung. Im vollenden und denkenden Geiste will er verehrt sein.

C. vermengte beides und unternahm es, auch ein äußeres Strafsamt zur Sache der Religiosität und zur Aufgabe der Kirchenobern zu machen. Dieses drohte auf neue den menschlichen Gang zum Herrschen in den Gemüthern derer, welche allein Lehrer sein sollen, zu erwecken, schelnbar zu legitimiren und sogar unvermerkt eine Art von Inquisition in den protestantischen Lehrstand einzuschleichen, kurz: neben der Macht über die Gewissen auch eine Zwangsgewalt, und zwar eine unermessliche, in die Hände der Presbyterialen zu legen.

C. regulirte wol in ganz guter Absicht die speciellste Sittenbeobachtung durch die Presbyterien, daher die Vorforderungen nicht bloß zu Ermahnungen, sondern auch zu richterlichen Verweisen und Bedrohungen, und sodann ein von diesen Kirchencensoren decretirtes Abweisen vom Sakrament des Leibes und Blutes Christi, ja sogar ein Ausschließen aus der ganzen Kirchengemeinschaft. Diese Abschreckungsmittel gegen Sittenverderbniß anzuwenden, hielt C. für Pflicht der Kirche und ihrer Vorstände, sodas er sie in den Kirchenstatuten sanctionirt streng zur Ausübung bringen ließ, aber eben dadurch viele zur Gegengewalt reizte und seine ganze Wirksamkeit aufs Spiel setzte. Sein Charakter war: aut sim, ut sum; aut non sim.

Allerdings hatte er für sich, daß die ersten Christengesellschaften anerkannt Lasterhafte von ihrer Gemeinschaft weg- und in die übrige weltliche Gesellschaft hinauswiesen, ja daß man dieses Excommuniciren sogar als ein „Hingeben an den Satan“ (1 Kor. 5, 2—5) aussprach, weil jede der neuen Gemeinden sich als einen Theil des Gottesreichs Jesu, des Messias, ansah.

offenbar Lasterhaften aber als einen Sklaven des Satans, des eigentlichen „Antimesias“, behandelte. Man konnte demnach diesen als einen Unterthan des satanischen Reichs dem Zustand, den er sich durch seine Thaten gewählt habe, hinzugeben folgerichtig denken. Damals war dies alles doch nur ein Mittel der Christengemeinschaft, von jedem, der sich notorisch als heiliger betrug, sich um ihres eigenen guten Rufs willen zurückzuziehen und wol auch durch die schlimmen Folgen (1 Kor. 5, 5) auf sein Gemüth einen erschütternden Eindruck zu machen. Das Verhältniß der Christen zum übrigen Staat war aber noch nicht so, daß der Ausgeschlossene dadurch in seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen Schaden leiden sollte. Sehr viel anders ist dies, wo Staat und Kirche zugleich aus einerlei Mitgliedern bestehen und also der Ausgewiesene in äußere Nachtheile versetzt würde, äußere Nachtheile aber durch richterliche Untersuchungen juridisch auferlegt werden dürfen. Daß von C. eingetragene Zurückweisung von der Abendmahlsgemeinschaft hat ohnehin auch das Urchristenthum vom Urtheil der Gemeinde oder ihrer Vorsteher abhängig gemacht, vielmehr ausdrücklich, 1 Kor. 11, 28, der eigenen Prüfung, also dem Gewissen, überlassen. Gerade darauf aber, C. mit seinen Rigoristen, daß er als Lehrer und Sittenbeobachter das Abendmahl des Abwesenden von der Kirchenzucht sich entfernenden Mitbürgern durchaus nicht gewähren könne. Das war damals gerade noch in auffallend großer Sittenzerrüttung aus der Zeit der vielen kriegsruhmtracht stiftenden Kriege mit Savoyen und der päpstlichen Übermacht. C.'s Strenge war als den Umständen noch allzu wenig angemessen. Die Gegenpartei, den Syndikus (die wählbare höchste Magistratsperson) an ihrer Spitze, bewirkte 1538 durch eine Bürgerversammlung den Beschluß, daß C., Farel und Goralb innerhalb zwei Tagen die Stadt zu verlassen sollten, weil sie das Abendmahl zu halten verweigerten.

Darauf siegte C.'s Standhaftigkeit. Nicht nur fand er sogleich bei dem Senat zu Straßburg an der Seite von Bucer, Capito, Hedion, Nizer eine akademische Anstellung und die Gelegenheit, eine französische Kirchengemeinde nach seinen Disciplinargrundsätzen dort zu stiften, sondern die Überlegung des Cardinals Sadoletus, eines beredten Vertheidigers der Mittelalterskirche, zunächst den Genfern und durch andere Ausarbeitungen allgemein hin zu nützen, auch mit den Religionsconventen zu Worms und Regensburg persönlich zu wirken und auf die Kaiserlichen, dessen Milde er zu benutzen verstand, einen allzu imposanten Eindruck zu machen. In Genf selbst schien der beharrliche Mann so unentbehrlich, daß sie alles anwendeten, um ihn zu halten. Am 13. Sept. 1541 wieder zu ihnen in seine frühern Ämter zurückkehrte, nunmehr natürlich mit noch weit größerem und übermächtigem Ansehen einwirkte.

Er selbst hatte indeß durch Auslegung des Briefs an die Römer und durch weitere Bearbeitung seiner „Institutio“ oder Glaubenslehre sich noch tiefer in seine eiserne Prädestinationslehre versetzt und ihr zugleich eine gewaltige Wirksamkeit auf den Staat und das Leben verliehen. Denn C. war der Mann, in welchem seine Theorie unaufhaltsam in Praxis überging. Sein Gott, zu dem sich der Geist C.'s gerade nach dem, was er nach seinem Maßstab der Vollkommenheit hielt, erhob, hat von Ewigkeit nicht bloß die freiwillige Selbstbestimmung und Thätigkeit aller wollenden Wesen und das Dasein aller für sie nöthigen Mittel geschaffen und vorhergesehen. Der von C. seinem eigenen Charakter gleich gedachte Gott sollte aber nicht sich selbst und nur um seiner selbst willen einen Weltplan, eine alles Große und Kleine umfassende Vorherbestimmung festgesetzt haben. Er ließ sodann jenen Absoluten alle die Kräfte und Mächte, welche dieses unermessliche Drama vollbringen oder ins Unendliche fort durchspielen sollten, nicht nur erschaffen und in Thätigkeit versetzen, sondern auch so stellen, daß alles Gute, das geschehen sollte, nur durch die Gnade sei und von ihm komme, alles Böse und das Übel entstehe, sobald die Wollenden nicht unbedingt seinem Willen und Geboten gehorchten. Offenbar ist nie ein mehr durchgreifender Absolutismus als theologisch bei C. aufgestellt worden.

Das Specielle davon zu prüfen wäre hier nicht an der Stelle. Hier soll nur im allgemeinen die Bedeutung gemacht werden, daß, wenn ein solches vorherbestimmtes Schöpfungs-drama zu sein wäre, alsdann das Ideal eines Gottes darin bestehen müßte, daß ebenderfelbe allumfassender Geist vorerst all das unendliche Schauspiel ewig nicht nur vorherwüsste, sondern auch nach seinen kleinsten Theilen zum voraus unabänderlich bestimmte, alsdann die spielenden Theile alle verwirklichte, unaufhörlich in Kraft erhielt und zur Aufführung des vorherbestimmten in unabänderliche Ordnung und Thätigkeit versetzte, also eigentlich selbst alle Bewegte, zugleich aber von Ewigkeit zu Ewigkeit der allgegenwärtige Zuschauer des vorherbestimmten und gewollten, immerfort selbst zu machenden und nie zu beendenden Meisterstücks

sein müßte. Unstreitig ist es den Theologen darum zu thun, der Gottheit alles denkbare Vollkommene zuzuschreiben. Aber dergleichen undenkbar Phantasiespiele entstehen, wenn der allmählich denkende Mensch das, was für ihn in seiner Unvollkommenheit eine relative Vollkommenheit ist, nämlich die Verstandeskraft, Pläne zu machen, die Entwicklungen vorzubereiten, mitzuwirken und dem Gelingen zu applaudiren, mit einem Wort: das Teleologisire auf den wahrhaft vollkommenen Geist überträgt, dessen Einwirkungsart nach keinem menschlichen Maßstab zu messen sein kann und gewiß, wie es auch die allgemeine Erfahrung nicht anders bemerken läßt, allem Seienden die jedem eigene Kraftthätigkeit eher sichert als sie beschränkt und in die Uniformität eines auch für alle Geister prästabilirten Typus einzwängt.

Uns ist, für den staatsrechtlichen Gesichtspunkt, G.'s unbedingte Prädestinationslehre als theologischer Absolutismus zunächst deswegen denkwürdig, weil er natürlich, da er sich für ein Werkzeug dieses zur Gnade oder zur ewigen Verwerfung absolut decretirenden Gottes hielt, auch seine Kirchengesetzgebung diesem Maßstab gemäß vorherbestimmte und durchzusetzen suchte. Darauf aber mußte dann auch noch seine Theorie über den Menschen und dessen totale Verderbniß großen Einfluß haben.

Dem von Gott geschaffenen ersten Menschenpaar schrieb zwar G., wie er meinte, zur Ehre Gottes ein so herrliches Ebenbild der Gottheit zu, daß es nur unbegreiflich würde, wie es dasselbe dennoch ein so leichtes Verbot ihres so freundlich anschaubaren Schöpfers und Wohlthäters so einfältig hätte übertreten können. Aber all jene Vortrefflichkeit der der Menschheit zuerst anerschaffenen Kräfte wird in diesem Lehrsystem nur deswegen so hoch vorausgesetzt, um desto entseßlicher darzustellen, daß durch eine einfältige Eifersucht auf ihres Gottes Weisheit und durch den Sinen freilich ganz kindisch egoistischen Appetit, so verständig wie Gott vermittelt des Essens einer Furcht werden zu können, alle Kräfte nicht nur der zwei Essenden, sondern ihrer ganzen Nachkommenschaft in lauter Verkehrttheit zum Bösen und Gottwidrigen verwandelt worden seien, weil nämlich noch die gesammte Menschennatur in dem einen so herrlich ausgestattet, aber der unglaublichen Verführung so unverständig sich hingebenden Menschenpaar zusammengefaßt und enthalten gewesen sei. Da G. nun einmal die Verderbenheit vieler Zeitgenossen und die Erfahrung, daß der Mensch sich zum Bösen leichter als zum Guten entschließt, von einer uranfänglichen Zerrüttung der ganzen, kaum vorher von Gott vortrefflich erschaffenen Natur der Menschheit ableitete und dann diese Erbsündhaftigkeit mit der absoluten Prädestinationstheorie spitzfindig genug in Verbindung brachte, so sind uns diese Blicke in seinen dialectisch speculativen Verstand deswegen hier unentbehrlich, um nach dem psychologischen Zusammenhang klar einzusehen, wie er, bei seinem ernsten, durchgreifenden Charakter zu all jenen Maßregeln ausgerüstet erschien, mittels der Kirche oder im Namen seines absoluten Gottes alle die, welche sich überhaupt der Presbyterial- oder Synodalgewalt hingegeben hatten, wie unmündige durch die pünktlichste, in das Privatleben eindringende vormundschaftliche Sittenzucht gleichsam zu bändigen und zu diesem Kirchenzweck auch die Staatsobrigkeit nur als folgsames Mittel für Strafvollziehung gebrauchen zu wollen. Waren einmal alle Menschen nicht etwa deswegen, weil Leichtsinns und Schlechtes zu treiben viel leichter und näher ist als Vorbereitung, Anstrengung und Gewöhnung aller Kräfte für das schwerer zu erreichende Bleibendgute, zum Bösen geneigter, war in G.'s theologischer Metaphysik die an sich unleugbare Vorneigung zu jenem Leichtern und die Lust Befriedigenden eine geerbte Naturverdorbenheit, welche anders nicht als durch Gottes unmittelbare Gnadenmacht bei denen, die er absolut zur Besserung und zum Seligwerden auserwählt hat, geistig wiederhergestellt und gesund gemacht werden kann, so ist es dann wol Pflicht für die Vorsteher der Kirche Gottes, daß sie als strenge Pädagogen dahin mit all ihren äußern und innern Mitteln wirken, damit jenen Einflüssen der sonst oft sich schnell zurückziehenden Gnade weniger widerstanden werde und auch die von Gott absolut Reprobirten oder der Schlechtigkeit und Verdammniß überlassenen doch den Begnadigten wenigstens Argerniß geben können.

Zweckmäßig aufs Äußerste gesteigert wurden in der kirchlichen Veredelsamkeit die Schilderungen der Grundverdorbenheit des menschlichen Herzens. Schauerlich wurden besonders auch die furchtbarsten Darstellungen, wie plötzlich der Zorn Gottes alle Gnade unerbitlich abwenden könne und, sowie die oben angeführte Stelle über Franz I. ein Beispiel gibt, den Reprobirten sogar gegen die nahen Befehrungsmittel unzugänglich mache. Alles dies sollte die Unterwürfigkeit unter G.'iche Kirchendisziplin um so unvermeidlicher aufnöthigen. Fast unerträglich aber mußten die äußern Beschränkungen werden, welche G. aus seinem System zum Heil des Kirchlichen über das Häusliche und Bürgerliche ableitete.

Schon den 20. Nov. 1541 wurde zwar seine Kirchenpolizeiordnung von Senat und Bürgerschaft als „das Joch des Herrn“ zum Stadt- und Staatsgesetz gemacht. Aber die, welche er als Mitvollzieher am meisten gewünscht hatte, die Prediger Farel und Viret, blieben bei andern Gemeinden, jener zu Neuburg, dieser zu Lausanne, zwar noch als C.'s Freunde, aber doch wol seiner nahen Übermacht überdrüssig. Kein anderer Ausgezeichneter blieb neben ihm. Wer gegen ihn war, bekam entweder als Anabaptist oder als Libertiner das Anathema. Die gewöhnlichen Ehrentitel, die er in seinen übrigens gut geschriebenen lateinischen Volemiken ausschüttete, waren „widerbellende Hunde“ oder „Nebulones“. Mußte doch, wer gegen ihn und Gott war, unfehlbar zur ewigen Reprobation prädestinirt sein. Die Aufreizung war so heftig, daß 1545 die Meinung sich verbreiten konnte, wie wenn eine entstandene Seuche dadurch bewirkt wäre, daß der Satan dem Vöbel eine Verschwörung eingehaucht habe, die Häuser mit vergiftetem Schmutz zu bestreichen. Man entdeckte diesen Satanspuk durch Foltern und schickte dann die Gemarterten durch den Henker auf ewig in die Hölle. Keine Reinigungsweise bleibt im absoluten Prädestinarianismus consequenter. So sehr dreht sich das Staatsrecht nach dergleichen theoretischen Phantasien. Nebenbei aber wurde im theologischen Federkampf nie Stillstand gemacht. Wie um der Seelen Heil willen mußte wegen eines Wörtchens vom Abendmahl, das Jesus nicht bestimmt hat, oder wie man vor dem Rechtschaffenwerden vor Gott gerechtfertigt sein müsse, oder über die doch ohnehin verlorene Willensfreiheit, oder darüber, ob denn die *adiaphora* wirklich gleichgültig (*adiaphorisch*) seien u. s. w., disputirt, geschrieben, Conferenzen gehalten werden, und wenn dann zu Genf oder Bern eine Glaubensformel im Heiligen Geist und aus dem allmählich seiner selbst bewußt werdenden christlichen Bewußtsein decretirt war, so sah man dies als sehr evangelisch-christlich, schalt aber zu gleicher Zeit darauf als auf eine anti-christliche Unmaßlichkeit, wenn zu Paris die Sorbonne auch ihre Glaubensartikel als Vorschrift promulgirte.

Von all dieser Vielthätigkeit und Excommunicationsgewalt war nichts anderes die Folge, als daß der genfer Bürgerstaat immerfort in stiller und heftiger Unzufriedene getheilt war, daß ein Hauptgegner der C.'schen Kirchenzucht, Perrin, bald durch die Volksstimme (1546) zum Generalkapitän gewählt, bald aber (1547) aus dem Senat gestossen wurde, in welchem schon die Parteien die Schwerter gegeneinander zogen und die dazwischeneilenden geistlichen Herren, zu C. an der Spitze, kaum ein Blutbad unter den Vätern des Vaterlandes verhindern konnten. Dennoch wurde im nächsten Jahre (1548) Perrin wieder in seine Würden eingesetzt, aber auch mit einer beschworenen Amnestie — wie gewöhnlich, zu spät — ein Versuch gemacht. Als 1553 einer von Perrin's Partei, Bertelier, welchen das von C. präsidirte Presbyterium vom Abendmahl ausgeschlossen hatte, durch den regierenden Senat losgesprochen wurde, brach C. mit aufgehobener Hand auf der Kanzel in die Worte aus: „Ich werde mich, nach des heiligen Chrysostomus Exempel, eher umbringen lassen, als daß diese meine Hand einem der (vom Presbyterium) abgeurtheilten Gottesverächter das Sakrament Gottes reichen sollte.“ Natürlich wurden bei solcher Widerseßlichkeit gegen die Staatsregierung die Worte Petri zur Grundlage genommen, daß man Gott mehr gehorchen solle als den Menschen.

Das Arroganteste war, daß auch, wer C.'s Glaubensmeinungen nicht so ganz infallibel finden konnte, in Gefahr kam, wenigstens die Stadt räumen zu müssen. Der Senat ließ sich 1550 einbilden, ein übergetretener Karmelitermönch aus Paris, Hieronymus Bolsec, müßte bei Strafe des Staupenschlags ihre gute Stadt meiden, weil ihm mehr Pelagianismus als Prädestinarianismus anhing. Der letztere wurde dagegen 1551 aufs neue als alleinigmachendes Symbol von dem Pastorenconvent zu Genf decretirt, ohne Zweifel, weil sie nun eben dazu prädestinirt waren.

Sebastian Castellio hatte eine für jene Zeit treffliche französische und lateinische Bibelübersetzung mit vieler Kenntniß verfaßt. Aber besonders in seinem guten Latein⁵⁾ Klang manches nicht mysteriös und orientalistisch-bildlich genug. Er fragte sogar, wie das Hohelied in den Kanon gekommen sein könnte, weil man voraussetzte, daß nicht bloß alterthümliche, sondern lauter heilige Überreste dort gesammelt sein müßten. Daß aber Castellio die C.'sche Prädestinationstheorie durch eine mildere Erklärung der Paulinischen Stelle, Röm. 9 (wenngleich

5) Die lateinische Uebersetzung erschien 1551 zu Basel, mit einer sehr moderaten, die Religionsverfolgungen rügenden Präfation an König Eduard in England. Einen Wunsch von Goethe, daß die in der Bibel enthaltene Menschengeschichte durch Auszüge aus Josephus in den biblisch nicht berührten Zeiträumen ergänzt werden möchte, hat Castellio bis zum Anfange des Neuen Testaments hin schon erfüllt.

Dogmenformeln entstehen würden, die ebenfalls nur auf venerirten Autoritäten beruhen von der Einfachheit der Schrift, der einzigen echten Quelle unserer Kenntnisse über das Urchristenthum, abweichend, doch das zu Offenbarende in passenderm Ausdrücken offenbar selbst offenbar zu machen die Miene haben. Hätte man doch nur sogleich Gemüthsruhe im Betrachten kommen können, daß alle dergleichen Verschiedenheiten wohlgemeinte Versuche waren, den Vater, den Sohn und das Heiliggeistige hoch zu ehren und dennoch die Einheit Gottes, gegen alle an unvollkommene Götter sich an die Vielgötterei, als das Unentbehrlichste festzuhalten.

Die Geschichte ist an sich und wegen ihrer Folgen so merkwürdig, daß der ingenieusgeachtste Forscher, der einst göttingische Kanzler von Mosheim, sie unter dem Titel *„Inger Versuch einer vollständigen und unparteiischen Kegergeschichte“* (Helmstedt 1750) 500 Seiten in Quart so vollständig und (den philosophischen Theil abgerechnet) so sorgfältig durchgeprüft und dargestellt hat, wie noch keine andere ähnlich verwickelte Geschichte.

El Serveto, geb. 1509 zu Villa-Nueva in Aragonien, war ein Spanier an Genie, mäßigem Temperament. Er wurde dem G., solange dieser selbst verfolgt noch zu Paris 1533 als ein gegen die Athanasianische Art, dieses Mysterium denkbar zu machen, stehender Neuerer bekannt. Hestig erklärte man sich in jener Zeit wider alles, was theologische Täuschung zu enthüllen meinte, weil die Voraussetzung, daß für das G. der theoretiſch irrthumsfreie Glaube und nicht bloß das redliche und thätige Handeln von Gott zur arbiträren Bedingung gemacht sei, jeden Wahrheitsfreund wegen Irrationen des Inhalts seines Glaubens allzu ängstlich machen mußte.

Der Geist insbesondere war von der Klasse, die sich gern mit vielerlei Wißbarem befaßt, um Berichtigung mehr abzuholen als zur Klarheit bringt, um so lebhafter aber durch den Anblick durchblühenden Lichtstrahlen sich irritirt fühlt. Auch er hatte Jurisprudenz studirt, Medicin und Theologie aber zugleich sich abwendend, kam er auf sonderbare, gegen pantheistische Ahnungen von einer Einheit geistiger, sich doch materiell offenbarende. In der Geschichte der Medicin hat (s. Sprengel im 3. Thl., zweite Auflage, S. 40 u. 544 von Untersuchungen) zu seinem Ruhm anerkannt, daß er zuerst (1552) den sogenannten „Blutumlauſ“ oder den durch die Lungen aus der rechten in die linke Kammer des Herzens (Harvey aber den allgemeinen) entdeckt habe. Er suchte (s. seine „*Restitutio Christiana*“, S. 169 der nürnberg. Ausgabe von Murr, 1790) denselben sich durch eine wirkende Spiration oder Forthauchung zu erklären. War es ihm übel zu nehmen, die Bibel mit supernaturalistisch-consequentem Erwarten geoffenbarter Geheimnisse biblisch von einem Geist Gottes die Rede ist, sich auch den Geist Gottes überhaupt als alles durchdringende und bewegende Spirationskraft Gottes deutete und dadurch den 1. u. 3. auf dem Urgemisch (Chaos) schwebenden Schöpfungsgeist zu erklären verweigerte, so war ihm Verderblichste war, daß er gegen die Formeln, welche die Spirationskraft die ewige Unvernunft (den Logos) wie persönlich neben Gott dem Vater substituirt, oft mit verhöhneudem Ungeſtüm protestirte. Dies aber war noch die rabulistik des Zeitalters, von welcher G. ebenso wenig frei blieb.

Er wagte sich in seinen intellectuellen Muthmaßungen so weit, daß er der Vorläufer des Arianismus wurde, welcher (wie der Schleiermacher'sche in den „*Reden über die Religion*“) die Materie, von der Spiritualität ableitet. Servet dachte sich seine materiell wirkende Substanz als die einzige Substanz, und als schon criminell angeklagter Gotteslästerer gegen G. sich eines übermüthigen Nachens nicht, da dieser ihn in der Behauptung: „Gott, gehöre nur zu der Einen Substanz, der göttlichen!“ ad absurdum durch die

andern als eine besondere Substanz oder Person im Einen und untheilbaren Gotteswesen schärfen angenommen wurde, nicht beruhigen: man müßte vielmehr, echt protestantisch, ihre Abwesenheit. Diese aber wisse man nicht u. s. w. Daß Servet dies auch wünschte, nahm ihm dann schon im Herzen nicht übel, nur daß der spanische Arzt so heftig „*crumpirte*“ und durchdrachte! Können, sollen denn aber alle so leise auftretende Melanchthon sein? Ist es criminell, zu können, was Luther selbst an Melanchthon oft nur belächelte?

Er erklärte: *Hoc mihi generale est principium, ex traduce Dei orta esse omnia et verum esse substantialem Dei Spiritum.* Calvin. *Refut. errorum Serveti*, S. 703. Der Versuch, um nicht zweierlei Arten von Substanzen, eine denkende und eine ausdehnbare, zu setzen zu fragen: ob das Ausdehnen oder Materiellsein nicht auch eine Wirkung der denkenden

Frage bringen wollte: ob denn also auch der Satan zu derselben gehöre? Von einem solchen Geist und Materie in Eines fassenden Pantheismus konnte C. nicht einmal begreifen, wie es ein anderer zu denken versuche. Er meinte, daß man gar keinen Gott haben könne, wenn man ihn nicht als eine Athanasianische Trinität von drei in einer Substanz subsistirenden Personen habe. Und dadurch, daß Servet in leidiger Eiferwuth über das aus drei Personen nach Athanasius bestehende Eine Wesen hier und da schrieb: *pro uno Deo habetis tricipitem Cerberum* („statt des Einen Gottes habt ihr — Athanasianer! einen dreiköpfigen, wie Cerberus!“), war er für C. natürlich nicht bloß ein blaspheemer Verleger seiner menschlichen Concilienform sondern der göttlichen als nur Athanasianisch denkbaren Majestät selbst.

In Wahrheit war Servet noch mehr als C. Supernaturalist. Er wollte es sein bis zur Schwärmerie und meinte nur, bis zur Apokalypse hinaus, die Bibel, die er orientalisch flüchtig richtiger und sogar den ersten Kirchenvätern (Tertullian, Irenäus) gemäßer zu verstehen. C. von der Meinung eingenommen, daß durch das Herrschendwerden der Kirche unter Kaiser Constantin I. und dem römischen Bischof Sylvester die Hierodolatrie als der apokalyptische Tod das reinere Urchristenthum zu verfolgen angefangen habe, die dort bestimmten 1260 Jahre der Flucht der wahren Kirche aber, von dort an gerechnet, nunmehr bald ein Ende nehmen würde, glaubte Servet zuverlässig sich verpflichtet, selbst auch als ein Kämpfer aus dem Heere Michals hervorzudringen, welches den Drachen mit allen in die Kirche durch ihn eingeführten Irrthümern besiegen werde. In diesem Wichtigen sah er ebenso scharf, als bitter er es ausdrückte. Er bewies er, zunächst zu seinem Unglück, in 30 Briefen, in denen er C. von mehreren noch unbehandelten Lehren mit Heftigkeit überführen wollte. Um diese Zeit lebte er als Arzt zu Vienne ohne allen Verdacht von Heterodoxie unter dem Namen Villanovanus, ließ aber 1553 in System unter dem Titel: „*Restitutio Christianismi*“ in der Stille so drucken, daß er sich das Servetus nannte, war so unvorsichtig, seine Briefe, die er als Servetus an C. geschrieben hat anzuhängen und einen Theil der abgedruckten Exemplare des Werks an Robert Stephanus den Buchhändler und Freund C.'s, der seit 1552 zu Genf war, verkaufen zu lassen, so daß davon leicht Kenntniß erhalten mußte.

Zu Vienne wußte man nicht, daß der beliebte Arzt Villanovanus einerlei Person mit Servet sei. Dieser wollte deswegen auch seine Originalbriefe von C. zurück haben. Aber vergeblich. Factisch ist vielmehr, daß ein Lyoner, Trie, welcher sich zu Genf aufhielt, erst zu Vienne anzeigte, daß der Erzfeind Servet dort als Villanovanus lebe und vor das Kegergericht gebracht werden müsse, ja, daß vierzehn Tage darauf dieser Trie von Servet's gelehrten Privatbrief an C. zwanzig im April 1551 im Original an das Gericht zu Vienne schickte, damit Servet als Verfasser der sehr kegerischen Wiederherstellung des Christenthums desto schneller überwiesen werden konnte. Diese Originalien, woher konnte sie Trie haben als von C. selbst? Das Urtheil zu Vienne sagt ausdrücklich, daß es „*mesmes les Epitres et Escriptures de la main du dit Villeneuve, adressées à Mr. Jehan Calvin, prescheur de Geneve, et par le dit de Villeneuve reconnues*“ vor sich gehabt habe. Hatte sie Trie hingeschickt, ohne daß C. von diesem delatorischen Mißbrauch derselben wußte? C. in der „*Defensio orthod. fidei*“ verneint dies nicht direct, sondern nur durch die Wendung, wie unwahrscheinlich von ihm wäre, daß er cum Papa satellitio in solcher Familiarität und Gunst stehe. Will er hierdurch mehr sagen als dies, daß er nicht unmittelbar mit den katholischen Richtern in Correspondenz war?

Zu Vienne hatte Servet als Arzt dankbare Freunde. Dennoch mußte man ihn endlich wegen jener Angabe verhaften. Man verhörte ihn zweimal, aber mit vieler Schonung. Der Präsident des Gerichts befahl dem Gefängnißwärter, ihm, was er an Geldwerth bei sich hatte und jedermann zu ihm zu lassen. Am dritten Morgen war der Verhaftete entflohen. Erst am 17. Juni fällt man auf Antrag des Procureur du Roi, als demandeur en crime d'hérésie scandaleuse u. s. w., gegen den Entflohenen, der sich als Servet bekannt hatte, das Urtheil, daß er nebst mehreren Ballen seiner auf seine Kosten bei Balthasar Arnollet, Buchdrucker zu Lyon, sorben gedruckten Hauptschrift: „*Restitutio Christianismi*“, tout vis à petit feu verbrannt werden sollte. Daß alsdann fünf solcher Bücherballen nebst einer Gießgasse, die ihn vorführen sollte, à une potence expressement érigée wirklich dem Feuer geopfert wurden, konnte dem Gefürchteten nicht wehe thun, wenn nur indeß nicht — —

Substanz, v. L. der Geistigkeit, sein könne? Spinoza nahm ein noch Höheres an, indem er nicht das Ausgedehnte aus der denkenden Substanz voraussetzte, von welcher wir nur zweierlei Wirkungen wußten, das vielfach erscheinende Geistige, als Denken, und das vielfach erscheinende Ausgedehnte, als Materialität.

Er selbst, wie Beza in seinem Leben G.'s ganz prädestinationistisch-fromm es ausdrückt, *sato quodam* *) auf der Flucht lange umherirrend nach Genf gekommen wäre. Er wollte zwar bloß durchreisen *) und hatte sich schon auf dem See ein Fahrzeug in der Richtung nach Zürich bestellt. Davon, daß der Fremdling zu Genf Ketzerei oder Staatsunruhe hätte verbreiten wollen, kam nicht einmal ein Verdacht in die Protokolle. Dennoch, wie Beza schreibt, „*Dei providentia factum est*“, daß er bald ¹⁰⁾ erkannt wurde. G. selbst drängte einen Syndikus, den Fremden verhaften zu lassen.

Nach den dortigen Gesetzen konnte niemand verhaftet werden, ohne daß der Ankläger sich ebenfalls verhaften ließ und sich, wenn er die Anklage nicht beweisen konnte, eben der Strafe aussetzte, die er dem Angeklagten zugezogen hatte. (Ein merkwürdiges Schutzgesetz gegen willkürliche Verhaftungen!) G.'s heiliger Eifer war so stark, daß er seinen etwas unterrichteten Kamulus, Nikolaus de la Fontaine, zur Anklage auf Criminalstrafe gegen den Keger substituirt und alsdann, nachdem der Kamulus seine Anklage zum Theil erwiesen hatte, durch seinen eigenen Bruder Anton für diesen Caution stellen ließ. G. selbst nimmt alles dies in mehreren Briefen ¹¹⁾ wie eine rechtliche That auf sich. Pastoren also zu Genf, welche Zeter geschrien haben können, wenn die Sorbonne sie auf einer unschuldigen Durchreise durch Paris aufgegriffen und als Keger criminell behandelt hätte, machten in diesem Grade gegen einen in Frankreich Bekannten die Kegergerichte und trieben (da G. immer mit der Excommunication drohen konnte) auch ihre Staatsobrigkeit zu dieser unchristlichen und vernunftwidrigen Glaubensinquisition. Aber auch ein anderer Arzt, Hieronymus Volfec, in *vinculis tenebatur propter causam praedestinationis* (wegen des Lieblingsdogma des zum Absoluthandeln so geneigten G.), und ein Jaleſius (Jakob von Bourgogne, Herr von Palais und Bredam — s. Mosheim, S. 258), war G.'s Freund, in *publica congregatione* (= im strafberechtigten Presbyterium) a Calvinio *judicatus est haereticus*, weil er sich des Volfec annahm. So war, wer nicht calvinisch war, häretisch, durfte nicht zu Genf, durfte womöglich nicht am Leben bleiben.

Der abominable Proceß begann vor dem nichttheologischen Forum den 14. Aug. 1553. Des Nicolaus meus Criminalklage war gestellt *pour les grands scandales et troubles, que le dit Servet a déjà fait par l'espace de vingtquatre ans ou environ (?) en la Chrétienté*

*) Offenbar hatte demnach Servet nicht sehr Unrecht, wenn er z. B. in dem Briefe an den Prediger Bern zu Genf annahm, daß die Calvinisten in ihrer Prädestinationslehre eine Art von Fatum denken wollten. „*Pro fide vera habetis somnium fatale. Opera bona*“, fügte er hinzu, „*dicitis inanens picturas. Homo est vobis merus truncus et Deus servi arbitrii chimaera. Regenerationem ex aqua coelestem non agnoscitis sed velut fabulam habetis. . . . Vae vobis, vae! vae!*“ (Almoerz, Hist. Serveti, S. 48).

In ebendiesem Briefe hat Servet die Ahnung: „*Mihi ob eam rem moriendum esse, certo scio, sed non propterea animo deficior, ut siam discipulus similis praeceptorum*“ Die Ahnung beruhte auf der Wahrscheinlichkeit, daß G., da er die Briefe nicht zurückgab, sie gegen ihn benutzen werde.

9) Dies wußte G. selbst. In Ep. 156 an Farel schreibt er: „*Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit. Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi.*“

10) Beza sagt ausdrücklich: „*Mox agnitus.*“ Mosheim führt (S. 251) aus Spon's Hist. de Genève, II, 61 an: „*Il arriva à Genève, où il se tint caché pendant un mois, en attendant une commodité pour partir*“, und setzt voraus, Spon habe das „*un mois*“ aus den Gerichtsacten. Aber Spon sagt auch unrichtig: „*Il vint à Genève, où il commença à dogmatiser*“, und La Roche, der in der Biblioth. Angl., II, 109, aus den Acten referirt, gibt an: „*Je n'ai pu decouvrir, quel jour il entra dans Genève, mais il y logea à l'Enseigne de la Rose et il avoit dessein de louer un bateau le lendemain, pour traverser le lac et pour se rendre à Zurich.*“ Vermuthlich setzte Spon das Versehen un mois statt une nuit. Was hätte Servet zu langem Aufenthalt an einem Ort, wo er so tenoit caché, bewegen können? Längerer Aufenthalt würde als ihm zum Vorwurf gemacht in den Acten vorkommen.

11) Besonders schreibt er in Epist. ad Sulzerum (s. Calvini Epistolae, Genf 1597, S. 294): „*Tandem huc malis auspiciis (!) appulsum unus e Syndicis, me auctore, in carcerem duci iussit. Neque enim dissimulo, quin officii mei duxerim, hominem plus quam obstinatum et incommittum, quoad in me erat, compescere.*“ Was also etwa zu Madrid die Inquisition für ihr heiliges officium gegen G. gehalten hätte, das glaubt dieser, den man unserer Zeit als ein kirchliches Glaubensmuster vorzuhalten nicht müde wird, als evangelisch-protestantischer Geistlicher als sein officium vollbracht zu haben. An Freund Farel erklärt er sich Ep. CLVI noch deutlicher: „*Jam novum negotium habemus cum Serveto. Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit.*“ (Gegen genfer Gesetze hatte also der Unglückliche nichts begangen!) „*Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi. Nicolaus meus (!) ad capitale iudicium, poenae talionis se offerens, ipsum vocavit.*“ Der Nicolaus meus wurde, quum die tertio fratrem meum sponso-rem dedisset, quarto absolutus. S. G.'s Ep. CLII, S. 290.

pour les blasphèmes, qu'il a prononcé et écrit contre Dieu (?) pour les hérésies, dont il a infecté le monde (ungeachtet Servet nicht den millionsten Theil soviel Anhänger oder Gegner hatte als G.). Dazu aber kam dann noch, wie unpassend und unverständig! die Anklage pour les méchantes calomnies et fausses diffamations, qu'il a publié contre les grands serveurs de Dieu et notamment contre Mr. Calvin, duquel se dit Proposant (der Nicolaus meus) est tenu de maintenir l'honneur, comme de son Pasteur. Diese Diffamationen betrafen nichts als gelehrte Discussionen, ob G. oder Servet richtiger theologisire. Dennoch verhandelte das weltliche Senatsforum darüber und war nach wenigen Tagen so inconsequent, den angeblich verleumdeten G., welcher die Anklagepunkte¹²⁾ verfaßt hatte, selbst nebst der übrigen von diesem Gewaltigen geleiteten Stadtgeistlichkeit gegen den armen Verhafteten zur Überweisung, daß nicht G., sondern er der kegerisch Irrende sei, zum Disputiren und Kegermachen vor sich auftreten zu lassen, wo G. die wohlanständigen Ehrentitel: impudens, impius, nebulo, canis, nicht außer Übung kommen ließ.

Klänglich ist's, bei Mosheim, S. 155 — 230, mit der größten Behutsamkeit in Rücksicht auf den Parteiführer G. entwickelt zu lesen, wie seit dem 14. Aug. 1553 der ohne Recht Verhaftete in jenen meist nur controvertirenden Verhören durchgequält wurde, daß er das, was er sich ganz anders auslegte, dem triumphirenden Dogmatisten gegenüber für Kerei erklären sollte. Aus griechischen und lateinischen Kirchenvätern ließen die juridischen Richter vor sich debattiren, ob Christus in den ersten Jahrhunderten als ein ewiger Sohn Gottes, oder nur seit seiner wunderbaren Menschwerdung als der Sohn des ewigen Gottes, in welchem Gott selbst in der Disposition oder Qualität als Logos erschienen sei, geglaubt würde. Und diese stets festgehaltene Differenz nebst der doch zur Widerlegung dargebotenen Meinung, daß man erst Erwachsene als glaubenskundig taufen sollte, ward das Hauptverbrechen, um lebendig verbrannt zu werden. Mit Schauer ließt man, daß dem Fremdling ein Rechtsbeistand abgeschlagen, daß seine Stellung, wie nicht der Staat, sondern nur jede Kirche als Lehrgesellschaft den Anderslehrenden von sich ausweisen dürfe, nicht überlegt, daß sein Verufen auf den größern Regierungsrath des Zweihundert, welcher die blutigen Gesetze Kaiser Justinian's und Friedrich's II. gegen Ketzer abzuweisen befugt gewesen wäre, nicht gehört wurde. Sehr natürlich stellte er dar, daß er ebenso gut den G. und seine besondern Lehrmeinungen des Kerei Verbrechens anklagen könnte. Das Einzige war, daß man die welt- und geistlichen Obern von Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern um ihr Gutdünken befragte, während der arme Mann, der an Leibschäden litt, bis in die Octoberkälte hinein im Criminalverhaft über die schlechteste Behandlung lamentirte. Ungeachtet nun selbst die Geistlichkeiten der verwandten Cantone nur auf weise Coercition, nicht auf Todesstrafe hindeuteten, so entschied sich dennoch in mehrtägigen Deliberationen zwischen dem 18. und 26. Oct. die Majorität des Kleinen Raths, ayans en bonne participation de conseil avec nos citoyens et ayans invoqué le nom de Dieu, gerade zur grausamsten Strafe, mit seinem Buche lebendig verbrannt zu werden.

Das Unglaubliche stürzte anfangs den heftigen Spanier in laute Jammerklagen, welche G. für belluina stupiditas und einen Beweis ansah, daß es ihm nie mit der Religion Ernst gewesen sei. Er bat um Enthauptung. Er befolgte den Rath, G. (dessen Macht er nun wohl allzu groß dachte) ins Gefängniß kommen zu lassen und um Verzeihung zu bitten. Dieser selbst hätte zwar eine gelindere Todesart gewünscht; aber zur Änderung des Urtheils war es jetzt zu spät und G. vertheidigte nachher alles Geschehene durch das, was er das schamlose Beharren in der Kerei nannte. Nicht durch G.'s Überzeugungen sich bekehren zu lassen war das bedauerndste Verbrechen.

Servet überstand (den 27. Oct. 1553, erst 44 Jahre alt) eine halbstündige Marter auf einer schrecklichen Weise, immer nur den Sohn des ewigen Gottes anrufend. Vielen galt er also als Blutzeuge für seine Lehre. Und das Wichtigste in der Folge war, daß das Unrecht, kirchliche Kereien staatsrechtlich zu bestrafen, von nun an viel stärker als je und besonders in dem Ge-

12) Nec inficior, meo consilio dictatam esse Formulam (accusationis), qua patefieret aliquis in causam ingressus. Calvinii Refutatio, S. 695; und in Ep. CLII schreibt G. schon: „Spero, capitale saltem iudicium fore. Poenae vero atrocitatem remitti cupio.“ Farel protestirte selbst gegen diese Nachgiebigkeit: „Quod poenae atrocitatem leniri cupis, facis amici officium in inimicissimum tibi hominem. Sed te, quaeso, ita geras, ne temere quivis audeat, nova inferre in publicum dogmata et tamdiu omnia turbare impune, ut iste fecit.“ Farel verwarf die Frage: was durch denn er ein Recht hatte, nova dogmata nach Genf zu bringen? Eben diesen Farel gab man Servet als Begleiter zum Feuertode.

er aufgeklärtern Arminianer oder Remonstranten gegen die borthracenischen Calvinisten nur fast allgemeinen Überzeugung ins Licht gestellt wurde. Man kann nichts dagegen sagen, daß C. nach seiner Überzeugung gehandelt habe. Aber eben deswegen ist es unserer Würde, wenn Versuche gemacht werden, einen Mann, der sich aus dergleichen Verirrungs-Überzeugung in den eigenthümlichern Theilen seines Systems ins Licht emporzuheben suchte, aufs neue zum Muster¹³⁾ für evangelische Protestanten aufzustellen. Wegen Strates gereichtem Giftbecher¹⁴⁾ fühlten sich die Athener bald nachher so beschränkt, daß an niemand mehr eine Anklage wegen der Religion gegen die Philosophen vorzuzugle. Der an Servet verübte fanatische¹⁴⁾ Justizmord war zwar selbst in der Schweiz das letzte Beispiel dieser Art; aber doch traf bei demselben so viel Auffallendes zu, daß er immer von den Verteidigern der Toleranz und Prüfungsfreiheit als das war-signal vorangestellt werden konnte, welches auch jetzt noch gegen die bei den Freunden *summa decretum* der Gnadenwahl so leicht entstehende Verfolgungssucht wie ein ver-
wundenes Medusenhaupt wirken muß.

Nach dieser Tragödie, wie man denken kann, noch weit gefährlicher und für seinen Sittlichkeitszwang und Kirchenbann heftiger. Seine Kirchendisziplin (Schade, daß diese vollständige Beschreibung bekannt ist!) wurde 1555 aufs neue durch Stimmennichtheit bestätigt, auch von den vier verwandten Cantonen wenigstens nicht mehr bestritten. Gefährlicher wurde der genfer Freistaat von der in Frankreich vorherrschenden Klerikalität bedroht, weil die dort und in England Verfolgten hier so leicht Zuflucht fanden. Er wieder unter saxonische Obermacht kommen. Nur der plötzliche Tod des Königs zerstörte dieses Bündniß 1559.

Er trankelte seit 1556 immer häufiger. Nur die enthaltsamste Diät erhielt ihn bei seinen Arbeiten, wodurch er bald gegen die aus Italien über Zürich nach Polen sich breitenenden Antitrinitarier, bald gegen die mehr im Volkstone wider die Kirchen- (Klerikale) sich auslehnenden Wiedertäufer, bald für seine mysteriöse Abendmahlsgegen Zwinglianer zu kämpfen nicht müde wurde. Durch eine letzte Bearbeitung seiner und französischen „*Institutio christiana*“, welche in den an sich lichten Artikeln der antipapistischen Polemik sich durch Klarheit auszeichnet, in den ihm eigenen Verhältnissabsolutistischen Verhältnissen Gottes gegen die Menschen aber um so verwirrend, kündete er sein meist augustinisch-scholastisches System, welches auch auf seine Compendien mehrere biblische Bücher, besonders bei dem Johannesevangelium (1553) und seinen Einfluß haben mußte. Im Jahre 1564 den 26. April versammelte sich noch einmal um sein Sterbebett. Er bekannte besonders, daß er ihnen wegen der Geduld und *relementia interdum immoderata* zu danken habe. Selbst Beza gesteht sein galisches Temperament. Er entschlief ganz an Körperkräften erschöpft, aber immer noch geistig am 27. Mai, fast fünfundfünfzigjährig.

Man nicht die, welche den Prädestinationslehrer zum Ideal für unsere Kirchenobern aufzu-
stellen, wüßten seine „*Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate contra prodigiosos er-*
rores Serveti Hispani, ubi ostenditur, haereticos jure gladii coercendos esse et no-
de homine hoc tam impio juste et merito sumtum Genevae supplicium. Per Johan-
annem Oliva Roberti Stephani“ (1554) wieder neu auflegen lassen? Zugleich damit
sich noch seltener gleichzeitige Gegenschrist von Minus Gelsus Senensis, „*De Haereticis an-*
sequendi et omnino quomodo cum eis agendum, multorum tum veterum, tum recen-
terentia“, wieder erscheinen.

Es ist nicht fanatisch und zugleich höchst unwahr, daß Beza, C.'s intimster Anhänger, noch in
seinem C.'s (schreibt: „*Sumtum optimo jure Genevae de Serveto supplicium, non ut*
quodam, sed tanquam de monstro ex mera impietate horrendisque blasphemis
quibus totos annos triginta tum voce tum scripto corum ac terram infecerat.“ Man
sich von Verhören unsonst bemüht, auf Servet wenigstens einen Vorwurf von Ausschweifungen
zu machen. Er war wegen Leibesgebrechen nicht einmal dazu fähig. Aber seine Lehrmeinungen aber
er sich nicht an die Menge, sondern an Gelehrte, um durch die Discussion seine Ansichten desto
festzustellen.

„*Fuit omnino naturae ipsius temperamento ὀξύχολος, quod vitium etiam auxerat labo-*
rum illud vitae genus.“ Doch sei er nicht zu weit gegangen, „*nisi tum commoveretur, cum*
probris causa agebatur, aut adversus praefractos homines ipsi negotium erat.“ (Adami
prologor., 1653, S. 109). Wer solchen Reinigungsdespoten nicht nachgibt, ist dann ein prae-
sumptuöser.

Noch mehr als bei vielen andern großen Männern wird allerdings bei C. der Mensch freudig die Unvollkommenheit und Einseitigkeit menschlicher Tugend und Tüchtigkeit klagen haben.

Freilich darf das Urtheil über sein ewig beklagenswerthes Benehmen gegen Servet nicht werden durch die auch in dem Reformatorenzeitalter noch sehr beschränkten Ansichten Geistes- und Glaubensfreiheit, sodann durch den erklärlichen doppelten Eifer der Reformatoren ihre Bestrebungen nicht bis zum Unglauben und Aufgeben des Christenthums ausgedehnt mit demselben verwechselt zu sehen, und endlich dadurch, daß das ganze Charaktere, die nützige unermüdlich angestrebte Leben und Streben C.'s für seine großen Zwecke die Zeugung unterstützt, er habe ohne alles Bewußtsein von Unrecht in reinem Glaubensglauben handelt. Aber auch hier wurzelt doch wol der übergroße Irrthum, zu dessen Vermeidung bei der eigenen reformatorischen Verwerfung so vieler früherer Glaubenslehren noch Forschung und Überzeugung, doppelt die reine christliche Liebe und Lehre hätten hinzutreten, in sehr sündigen Quellen! Er hatte auch hier sicherlich, sowie so oftmals priesterliche Brechen und Verkehrtheiten, zur Quelle jene liebearme, leidenschaftliche und gallige, herrschsüchtige und unduldsame Gemüthsstimmung und Handlungsweise. Mit der Quelle und Handlungsweise hängen wol auch bei C. die großen Einseitigkeiten jener Ansichten, despotischen und allzu nüchternen Ansichten von der Gottheit, von der Kirchenordnung und von der priesterlichen Kirchenzucht und auch das Streben nach der fast theokratischen Herrschaft zusammen, an welche in unsern Zeiten der jesuitische Dictator Dr. Francia wieder einmal Wohl hatte der unglückliche Servet in seinem merkwürdigen Schreiben an den genfer Rath Bepin sehr recht, daß in dieser calvinistischen reformatorischen Auffassung des Christenthums, welche auch die Staatslehre fast gänzlich auf das Alte Testament gründete, das eigentliche Wesen des Neuen Bundes, die Herrschaft der Liebe und der frommen sittlichen Überzeugungskraft, der bebräuterten theokratischen Gesetzesherrschaft, noch nicht richtig erfaßt war. Wahrscheinlich noch die Quellen der Reformation, die Heilige Schrift und ihre vernünftige Legitimation begründen irgend die auch in ihrer Ausführung noch besonders scheußliche Folgen Servet's wegen des Nichtglaubens an die arhanasianische Auffassung der Trinität gegen welche der wahrhaft religiöse fast schwärmerische Servet mit ebenso ehrlichen Worten kämpft hatte¹⁶⁾, als gegen die fatalistische Prädestinationstheorie und die äußere religiöse Gesetzesherrschaft.

Aber trotz der Größe solcher Verirrungen ziemt es uns ebenfalls schwachen Sterblichen nicht, das Verdammungsurtheil über den Irrenden auszusprechen, und noch weniger übrige seltene Tüchtigkeit, Tugend und großartige Wirksamkeit zu verkennen. Selbst große Vergeltung die Strenge des nüchternen, sittenreinen, uneigennütigen Mannes gegen sich selbst welcher er an Bucer schreibt: „Ich habe keine härtern Kämpfe gegen meine Fehler, die gewaltig sind, als diejenigen, in welchen ich meine Ungeduld zu besiegen suche. Diefelben den Ibsen bin ich noch nicht Herr geworden.“ Mit ausgezeichnete Gelehrsamkeit, Scharfsinn, großer schriftstellerischer und organisatorischer Tüchtigkeit, noch mehr aber die größte Charakterenergie hat er Großes gewirkt.

Dennoch aber sind wir doppelt verpflichtet, die aus unreinen Quellen geflossenen Lehren des großen Mannes nicht zu rügen und zum warnenden Beispiel aufzustellen, sondern so viele unglückliche Reformatoren, angeblich christliche Geistlichen an die Stelle segensreicher Handlung und Verdienste des Reiches der göttlichen Liebe und ihrer beseligenden Lehren, den Staat ihre beschwürende herrschsüchtige Priestergewalt, ihre verkehrte Dogmenlehre und Verurtheilungen der christlich geheiligten persönlichen Freiheit ihrer Mitbürger, und durch Verurtheilung der menschlichen Verirrungen der Reformatoren zu verurtheilen.

Obwohl die meisten Irrthümer christlicher Frömmigkeit müssen dieses doppelt schmerzhaft sein, in welcher solche Verirrungen deshalb so besonders verderblich sind, weil sie die Menschen in Masse ungleich mehr von Religion und Kirche zurückdrängen, als die Irrthümer der weniger raisonnirenden Zeitalter C.'s der Zeit, die sie später durch Jelenen und die sie hegenden Regierungen der Kirche und der

¹⁶⁾ Das Urtheil über Servet ist nicht bloß gegen die Einheit und Einzelmenschlichkeit (persönlichen) Wesen, sondern auch gegen die gleiche Menschlichkeit des Vaters, der doch als Vater früher, ebenso wie der Sohn später sein mußte.

ungleich mehr als alle Frivolen und Materialisten. Es ist heutzutage allzu sichtlich nur Nichtigkeit und Bildungsarmuth die Hauptquelle ihrer Verirrung. Man merkt vor- in ihr, daß jetzt oft vorzugsweise die weniger Befähigten und Ungebildeten sich dem schon Stande widmen.

C.'s Zeiten konnte selbst seine fatalistische Prädestinationslehre und puritanische, aber religiöse Strenge zum Theil außerordentlichen Aufschwung begeisterter Bestrebungen an und Kirche bewirken. Jetzt gab auch sein einseitiger fanatischer Dogmeneifer und die Kirchenzucht ungleich weniger allgemeines Argerniß. Obwol auch in Genf eine kleine Partei, die Libertiner, längere Zeit gegen die neue, ihnen noch mehr als die sehr bedrückend scheinende Priesterherrschaft kämpften und den Reformator einmal sogar in Genf zu verlassen, so siegte er endlich doch vollständig und die republikanische Bürgerschaft freiwillig die Einrichtungen und Grundsätze des Zurückberufenen und den streng priesterlichen Einfluß in sich auf. Freiwillig auch insofern, als C. nach seinen *indices religionis christianae* eine von der Kirche abgesonderte selbständige weltliche Kirche anerkannte, welche monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sein könne. Seinen Einfluß übte er unmittelbar nur durch das strenge Kirchenregiment und die Kirchenzucht in dem aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Consistorium, welches sich laden und strafen konnte, wegen Verschmämmiß von Kirche und Abendmahl oder Unfittlichkeit oder Glaubensverletzungen jeder Art. Mittelbar freilich herrschten die Consistorien, soweit man ihren Einfluß zuließ — und dieses that man in großer Ausdehnung — in Familien, und zumal bei C.'s Lebzeiten in den Beschlüssen der gesetzgebenden, verwaltungs- und gerichtlichen Behörden, an welche das Consistorium auch die Sachen mit Ausgang, für welche die Kirchenstrafen nicht genügten. Wie streng hier der gesetzliche Einfluß durchgeföhrt wurde, dieses zeigen außer Servet's Fall auch andere, so der des Struets, welcher enthauptet wurde, „weil er gottlose Briefe und unsittliche Verse geschrieben und die Kirchenzucht zu stürzen gesucht habe“; so die Verfolgung des Gelehrten Castrucius, welcher die Prädestinationslehre bestritten hatte und sich durch die Flucht retten mußte. Hatte die Bürgerschaft nicht bloß die strenge Kirchenzucht genehmigt, sondern das religiöse Princip C.'s als Grundlage der Republik anerkannt und beschworen, und den, der sie verletzte, als des Bürgerrechts verlustig erklärt (1537) und so den religionspolitischen Grundstein gelegt. Aber es ist nicht zu leugnen, daß das früher zum Theil ziemlich zuchtlose und zerfallene Genf, in welchem jetzt unter C.'s Einfluß sehr viele flüchtige, aus- und zugezogene, reiche Protestanten eingebürgert wurden, als ein wohlgeordnetes, sittliches und durch C. gegründeten gelehrten Anstalten, des Gymnasiums und der Akademie, auch als sehr schön ausgearbeitetes Gemeinwesen sich entwickelte, in welchem auch die Nachteile von Priesterherrschaft, Heuchelei und religionsfeindliche Richtungen sehr zurücktraten. Wichtig sind zunächst C.'s Schriften und auch die von Servet; ferner Henry, *de la vie de Calvin* (2 Bde., Hamburg 1835—38), und Aubin, *„Histoire de la vie, des oeuvres et des doctrines de C.“* (dritte Auflage, 2 Bde., Paris 1845, deutsch von Egger, 1840—44). Auch sind zu beachten: Weber, *„Geschichtliche Darstellung des Calvinismus im Verhältniß zum Staat, in Genf und Frankreich“* (Heidelberg 1836), und Hundesbarger, *„Ueber den Einfluß des Calvinismus auf die Ideen von Staat und bürgerlicher Freiheit“* (42).

H. G. G. Paulus und Welcker.

Camarilla (ihre Gefahren für nicht constitutionelle Regenten). — Bekannt man in Spanien die Höflings- und Günstlingspartei, welche unter Ferdinand VII. Theil wenigstens geheime Regierung außer und über den verfassungsmäßigen Staat: Staatsgewalt bildete und wovon im allgemeinen schon in den Art.: Beschlagnahme und Lettres de cachet die Rede war. Der Name Camarilla oder Kämmerchen mit wahrscheinlich von dem Cabinet neben den königlichen Sälen her, wo die Regenten mit dem vertrauten Hofgesinde geheim verhandelt wurden. Die Sache selbst geheime Hof-, Cabinets- und Günstlingsregierung ist leider durchaus weder Spanien seit Ferdinand's VII. ausschließlich eigen, sondern so alt als absolute Regierungen und in allen oder aristokratischen ständischen Verfassungen auch in diesen zuweilen zu finden. Friedrich der Große bemerkte es ¹⁾, daß nur sehr wenige unumschränkte Fürsten sich frei-

halten können von dem Einfluß, ja von der Herrschaft ihrer Umgebungen, ihrer Schmeichler und Günstlinge, ihrer Verwandten, Frauen und Höflinge, und von der Versuchung, nach den in ihnen künstlich erregten und unterhaltenen Ansichten und Meinungen und Leidenschaften auch auf unregelmäßige Weise und nicht durch die öffentlichen Staatsbehörden die Regierungsgeschäfte zu behandeln. Es ist dieses offenbar die allergefährlichste Seite einer absoluten Regierung, ohne vollkommene Freiheit der öffentlichen Meinung oder ohne Freiheit der Presse. Es ist zunächst gefährlich für die Freiheit des Fürsten selbst und für die Verwirklichung seiner guten Absichten, sein Volk gut und gerecht zu regieren. Blicke man in die Erfahrung und in die Geschichte, vorzüglich auch in die geheimen Geschichten der Höfe, in die Denkschriften der Hofleute! Welche seine, oft teuflische Künste werden nicht, häufig vereint von vielen Personen, die den Fürsten umgeben, angewendet, um denselben über sich selbst, über die Staatsverhältnisse und die Menschen zu täuschen und um die Wahrheit aus seiner Nähe zu verbannen, sie gefährlich oder gefährlich zu machen und so ihn mit dem Scheine der Selbstregierung zu täuschen, durch ihn aber wesentlich selbst zu regieren und die eigenen Interessen und Leidenschaften zu betriebligen. Geht doch Studium und Bemühung des ganzen Lebens, alles tägliche und nächtliche Sinnen dieser Umgebenden häufig nur auf die Meisterschaft in diesem einzigen Punkte, und wenigstens, wenn sie nicht selbst dirigiren können, doch dahin, sich leicht und schnell mit denen zu verstehen und für einen Antheil der Vortheile diejenigen zu unterstützen, die jenes vermögen. Ein guter, wohlwollender Fürst und der auch den Willen hatte, selbst zu regieren, wurde bekanntlich von seinem allmächtigen Günstling vorzüglich dadurch regiert, daß derselbe ihm zuerst das Gegentheil von demjenigen mehr oder minder eifrig anrieth, was er eigentlich selbst wollte, und dann dem Fürsten, wenn dieser, aus Freude am Selbstregieren und am Widerspruch oder durch eine Creatur des Günstlings auf den rechten Weg geleitet, dasjenige vorschlug, was der Günstling beabsichtigte, mit scheinbarer Huldigung gegen die hohe Regierungswisheit und mit dem Schein völliger Unbefangenheit zustimmte. Dabei wurden alle Personen, die dem Fürsten nahen, durch den Günstling oder seine Creaturen vorbereitet zu demjenigen, was sie dem Fürsten sagen durften, und wehe ihnen oder wenigstens ihren Wünschen und Gesuchen, wenn sie etwa den armen Fürsten durch unbequeme Aufschlüsse enttäuschten, wenn sie nicht ihn zu betrügen und zu umgarnen mithalfen! Einem verführerischen Schmeichler und geistesüberlegenen, weltlugen Vertrauten ist schwer zu widerstehen. Aber wenn von allen Seiten, von den verschiedensten Menschen auf den einen Zweck einer Täuschung und Misleitung zusammengewirkt und wegen der Unterdrückung der öffentlichen Wahrheit das Netz nicht zerrissen wird, alsdann bedarf es fast eines Halbgottes, um nicht beherrscht zu werden. Im Scherz brachte man es durch ähnliches Zusammenwirken schon dahin, daß Menschen mit gesunden Augen blau für grün oder roth hielten. Und wie oft werden diese Täuschungen durch Agenten und erkaufte Werkzeuge, oder wenigstens durch Mitwirkung fremder Höfe und ihrer Gesandten und durch die Berichte der eigenen Gesandten in der Fremde und die von ihnen veranlaßten Briefe unterstützt, so daß eine halbe Welt für eine einzige Täuschung zustimmen scheint. Wahrlich also, sehr viele unumschränkte Monarchen herrschten ungleich weniger selbst als constitutionelle, denen das Licht einer freien Presse den ganzen Hof und Staat erleuchtet, denen die freie Stimme der Wahrheit aller ehrlichen Bürger vernehmbar ist, und welche niemals zum bloßen Werkzeuge fremder Pläne schändlicher und verrätherischer Höflinge oder auch auswärtiger Regierungen herabgewürdigt werden können.

Die Gefahren aber, welche für die Staaten, für die Fürstenhäuser und nicht bloß für Freiheit, Macht und Wohlstand, sondern auch für die Moralität der Völker aus solcher Camarillaregierung hervorgehen, diese mögen die Geschichten und Revolutionen von Frankreich, Spanien, Portugal und von noch manchem andern Staate bezeugen! (Vgl. den Art. Barri). Es gibt kaum einen tiefern Buhl von menschlicher Verdorbenheit, von Hinterlist, Selbstsucht und Lüge, von frecher Sittenlosigkeit, von Meuchelmord und Raub gegen Fürsten und Völker, als die Geschichten der Höflingeregierungen. Diese Gefahren und Verwerflichkeiten aber sind durch die außerordentliche Geschichte seit der Französischen Revolution auch den Völkern so nahe gelegt, so offenbar und verhaßt geworden, und es könnten irgendwo neue Unfälle, neue Bewegungen und Aufregungen, nicht etwa von einzelnen freien Meinungsäußerungen, sondern durch mögliche größere Ereignisse so schnell herbeigeführt werden, daß gerade diese Erwägungen wahren und treuen Freunden und Dienern der Fürsten und der Völker die sichersten Mittel gegen diese Gefahren, die Freiheit der Wahrheit und freie kräftige Verfassung, am allerstärksten empfehlen müssen.

Welder.

16000; Neucaledonien und Vancouverinsel, Flächenraum 160000. Im ganzen also über 2 $\frac{1}{2}$ Mill. englische Geviertmeilen. Rechnet man alle Gegenden bis zum Nordpol hinzu, imögen die englischen Besitzungen in Nordamerika wol 4 Mill. englische Geviertmeilen betragen während der Umfang der Vereinigten Staaten bloß auf 3,300,572 angegeben wird.

Das größte und wichtigste Land, unmittelbar unter der Krone, ist das vereinigte Canada von der Küste Labrador's und dem St.-Lorenz golf bis zum Westufer des obern Sees (Lake superior) und des Mississippi, in einer Länge von 1600 und in einer mittlern Breite von 230 englischen Meilen, mit einem Flächenraum gegen 350000 Geviertmeilen. Demnach ist diese Colonie allein beinahe dreimal so groß als Großbritannien und Irland zusammen. Es liegt in Plane der englischen Regierung, dem Lande Canada überdies alle Gebiete im Osten der Felsengebirge, welche unter der Hudsonsbai-Gesellschaft stehen, in nächster Zeit beim Erlöschen ihrer Freibriefe, einzufügen. Die Besitzungen westlich der Felsengebirge, mit einem Goldreichtum gleichwie Californien, sind vor kurzem (Juni 1858) unter der Benennung Britisch-Columbia zu einer selbstständigen Niederlassung erhoben worden.

Während des Zeitalters der Entdeckungen hatten die Könige Frankreichs ihre Aufmerksamkeit jenseit der Alpen gerichtet, sie wollten Mailand, Neapel und noch andere italienische Fürstenthümer gewinnen. Dies der vorzüglichste Grund, weshalb sie sich anfänglich bei den überseeischen Reisen nicht betheiligten. Auch später ist dies, der äußern Kämpfe und innern Wirrnisse wegen, nur im geringen Maße und in mangelhafter Weise geschehen. Nach den Normannen welche im Verlaufe des 10. und 11. Jahrhunderts wiederholt zum nördlichen Amerika fuhren haben Italiener im Beginne der neuern Zeit zuerst wieder in der Neuen Welt gelandet und sie größtentheils zum Vortheil fremder Völker und Fürsten in Besitz genommen. Christoph Columbus aus Genua stand in spanischen, die Cabot aus Venedig in englischen und der Florentiner Johann Verazzani in französischen Diensten. Trotz aller Kenntniß, trotz allen Unternehmungsgeistes seiner Bürger konnte Italien selbst auch nicht die kleinste Strecke Landes, weder in Amerika noch in Asien, gewinnen. Dies hängt an zwei Ursachen. Das päpstliche Intriguengewebe, das das schöne Land niemals zur Ruhe und Einheit kommen; die Herrschaft der Päpste erheischt eine Zersplitterung. Hierzu die unverständige gegenseitige Eifersucht. Die Republiken Venedig und Genua, Pisa und Florenz schwächten sich und ihr Vaterland durch allerlei kleinliche Händel, wodurch sie den Plänen der benachbarten Selbstherrscher und mächtigen Familien, die Freiheit zu unterdrücken, großen Vorschub leisteten. Man hatte weder das Herz noch Zeit und Lust für große Unternehmungen nach außen. Der Untergang Italiens hatte bereits begonnen. In jenen Tagen, als Johann Verazzani, im Dienste Franz' I., das drei Jahrzehnte früher von den Cabot entdeckte Nordamerika besuchte und Neufrankreich nannte, ward Alexander Medic durch Kaiser Karl V. zum erblichen Herzog über Florenz gesetzt und ein Willkürthum der ärgsten Art aufgerichtet. Das ist die reife Frucht jenes hochgerühmten medicischen Zeitalters. Und solches Verderben ist der Menschheit zu allen Zeiten aus dem Getriebe der im fürstlichen Dienste von Ehren und Besoldungen schwelgenden Schriftsteller geworden. Die gelehrten Despoten sind immerdar die ärgsten, die widerlichsten gewesen. So mehrere griechische Tyrannen und römische Imperatoren.

Kühne Fischerleute aus der Normandie und der Bretagne haben seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, des reichen Fischfangs wegen, die Küsten Neufundlands besucht. Cap-Breton soll, wie behauptet wird, von den Bretagnern seinen Namen führen. Durch diese Fischer ist die Aufmerksamkeit auf jene nordamerikanischen Gegenden immer rege erhalten und die Regierung endlich vermocht worden, selbst Hand ans Werk zu legen und die Mittel zur Ausrüstung bedeutender Expeditionen zu gewähren. Der vielkundige und kühne Seemann Jakob Cartier aus St.-Malo wurde um 1534 in den Stand gesetzt, mehrere Reisen nach Nordamerika zu unternehmen. Am Tage des Laurentius sah er eine früher schon besuchte große Bucht und nannte sie, nach der Zeiten Sitte, beim Namen dieses Schutzheiligen, welchen auch später der in die Bucht mündende Fluß erhalten. Der St.-Lorenz kommt vom Obern See, fließt durch die Seen Huron, Erie und Ontario, in einer Länge von 3000 und in einer abwechselnden Breite von 1 - 90 englischen Meilen. Auf verschiedenen Strecken erhält der Strom verschiedene Namen. Bald heißt er Niagara, bald Detroit und St.-Clair. Die Landschaften und Ufer dieses weiten Stromgebiets gehören zu den schönsten und entzückendsten auf Erden. Durch Hinzufügung einiger Kanäle gelangen Schiffe ersten Ranges mit bedeutendem Tiefgang von der Mündung hinauf zu seinem Ausfluß vom Obern See. An den Ufern des St.-Lorenz liegen die zwei bedeutendsten Städte Canadas, Montreal und Quebec.

ste stiegen und steigen: Ackerbau und Handelsverkehr, mehrte sich die Wohlhabenheit und die hiervon das Selbstgefühl der Bevölkerung. Der Werth aller Bodenerzeugnisse Canadas wurde 1851 auf 9,200,000 Pf. St. angegeben. Allein die herrlichen Waldungen Canadas (1853) theils als Ausfuhr vorzüglich nach England, theils zum innern Gebrauche Erzeugniß von einem Gesammtwerth an 4,532,000 Pf. St. geliefert haben.

Um sich für seine Fabrikate einen Markt offen zu halten, ist England der Entwicklung der Manufakturen und Fabriken in den Colonien allenthalben entgegen; man sucht sie wol auch, wie im englischen Reiche geschehen, absichtlich zu Grunde zu richten. Canada litt und leidet nicht unter diesem wohlberechneten, selbstüchtrigen Systeme. Die Waaren werden aus der Colonie, vorzüglich aus dem Mutterlande, bezogen, weshalb die Handelsbilanz immer noch zum Nachtheile der Colonie ausfällt. Die Gesamteinfuhr stieg 1853 auf den Werth von 1,320,659 und die Ausfuhr bloß auf 5,950,322 Pf. St. Während desselben Jahres betrugen die Einnahmen, wovon bei weitem der größere Theil aus Zollerträgnissen, 1,320,659, und die Ausgaben, mit Ausschluß derjenigen für den consolidirten Fonds, 869,871 Pf. St. Der consolidirte Fonds, welcher 3 Mill. Pf. St. nicht übersteigen darf, dient zur Unterstützung von Schulen und öffentlichen Straßen, zu Gas- und Wasserwerken. Das ganze Land, sowie die einzelnen Städte Canadas haben jedoch, gleichwie in den benachbarten Vereinigten Staaten, während der letzten Jahre zu viel unternommen. Man ist im Bau öffentlicher Werke, namentlich der Eisenbahnen, zu schnell vorangeschritten, und hat sich im Verhältniß zur Bevölkerung eine sehr bedeutende Schuldenlast, nach einem amtlichen Berichte (1853) 9,650,506 Pf. St. aufgeladen, wovon die Zinsen 544,135 Pf. St. jährlich betragen. Die Schulden der einzelnen Städte und Grafschaften sind hierbei nicht mitgerechnet. Die Erträgnisse der Eisenbahnen, wovon die wichtigste die große, westliche Eisenbahn (The Great Western Railway), welche bei Toronto mit der Michigan Central und so mit Chicago in Illinois zusammenhängt, sind, wie sonst so häufig geschehen, weit hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Große Verluste erlitten namentlich während der Krisis von 1857; doch ist der Credit des Landes nur auf kurze Zeit erschüttert worden; die 6procentigen Schuldscheine Canadas haben sich schnell wieder auf 113-114 gehoben, hingegen waren mehrere Städte der Provinz nicht im Stande, ihre Verpflichtungen einzuhalten; ihre Schuldschreibungen sind bedeutend zurückgegangen.

Seit der Anerkennung der Selbständigkeit seiner ehemaligen Colonien in Amerika fürchtete das Mutterland für den Bestand der noch übrigen Besitzungen auf jenem Festlande, gleichwie in Westindien. Das Beispiel der Vereinigten Staaten, ihre nationale Selbständigkeit und ihr außerordentliches Wachsthum, sowie die Einfügungsgelüste der Neusachsen könnten leicht Gelüste zur Selbstständigkeit hervorrufen und zu aufrührerischen Bewegungen führen. Die Trennung in gesonderte Verwaltungen: Neubraunschweig, Nova-Scotie, Neufundland, Prinz-Edwards-Insel, Cap-Breton und in die Besitzungen der Hudsonsbai-Gesellschaft, endlich die Scheidung des nördlichen Landes Canada in zwei ganz gesonderte Theile sollten dieser Gefahr vorbeugen. Die britische Regierung hatte die bewegenden Ursachen dieser Maßnahmen erkannt und sind ihnen in entsprechender Weise entgegengetreten. Adam Lymburner, ein Kaufmann aus Quebec, ward vor dem Obersten des Hauses der Gemeinen vernommen; vergebens wurden alle Nachtheile der Trennung dargestellt, die staatlichen Gründe des Mutterlandes aber überwogen. Die Unzufriedenheit wucherte fort und hat mittels allerlei anderer Anordnungen im Zeitenverlaufe neue Kräfte erhalten. So verließ die englische Regierung von ihrem ausgedehnten Grundbesitz in Canada viele Ländereien unentgeltlich. Seit 1827 war dies nicht mehr der Fall. Ein Comitee für die Kronlande wurde eingesetzt; Grund und Boden konnte nur käuflich erworben werden. Die langen Beschwerdenverzeichnisse, welches die canadische Legislatur übergab (1831), sind nicht mehr gehoben worden; die Wellen der Unzufriedenheit gingen höher und höher; die coloniale Vertretung faßte endlich unbefugte Beschlüsse, welche vom englischen Ministerium zurückgewiesen wurden. Sie wollte den Richtern eine von der Krone unabhängige Stellung mit einem bestimmten Gehalte anweisen; dann sollte nur der Oberrichter im Vollziehungsrathe Sitz und Stimme haben. Niemand dürfe mehrere Stellen vereinigen und die festgesetzten Besoldungen nicht überschritten werden. Der lebenslängliche, Gesetzgebende Rath (Legislative council) möge aufgehoben und ein gewähltes Oberhaus an dessen Stelle gesetzt werden. Alle diese und andere Forderungen wurden in herber verweisender Sprache abgewiesen. Die Legislatur entgegnete mit gleicher Verweigerung, und sandte zu gleicher Zeit einen Abgeordneten nach England, um die Forderungen der Colonie mündlich vorzutragen und zu erläutern. Beide Parteien, Canada und das Mutterland, konnten sich nicht verständigen. Der Zwiespalt ward größer und man

dieser ganzen Zeit, wo er nur unter der Leitung seines großen Gönners zu handeln schien, beschränkte sich seine ganze parlamentarische Thätigkeit auf die Unterstützung der ministeriellen Anträge und die Rechtfertigung der Maßregeln der Verwaltung. Nur einmal richtete er sich in seiner eigenthümlichen Kraft auf, die den spätern C. in seiner ganzen Größe ahnen ließ, einmal, da der Gegenstand sein tieffühlenndes Gemüth ergriff und seine gewandte Rede mit unwiderstehlicher Macht beseelte. Es galt die Abschaffung der Sklaverei der Neger.

C. fand bei seinen mannichfaltigen Arbeiten im Staatsdienste noch Zeit zu literarischen Beschäftigungen, die größtentheils in dichterischen Ergießungen bestanden, zu denen ihn seine Neigung zur Poesie hinzog. Wenn man in denselben auch nicht immer den Zweck billigen kann, kann man doch die Leichtigkeit der Behandlung und die Schärfe des Witzes anerkennen, der oft nicht ohne Bosheit ist. Er legte die Erzeugnisse seiner Muße in einer Zeitschrift nieder, deren Titel „Anti-gallican“ ihre Bestimmung bezeichnete. Alle Angriffe waren auf Frankreich gerichtet, und die Entwürfe, die in diesem Staate, der im schmerzlichen Kampfe um seine Wiedergeburt begriffen war, durcheinander goren, sich verdrängten und in abenteuerlichen Vermuthungen und Anschlägen sich nur zu oft überboten, gaben C. reichen Stoff. Er benutzte denselben nicht selten auf eine ungroßmüthige Weise. Der Glaube an eine Unveränderlichkeit unsers Blicks, an ein Fortschreiten im Bessern, an die Erreichung des Ideals der Menschheit, Recht und Freiheit, war ihm in der Art, wie die französische Philanthropie der Zeit darstellte und zu verwirklichen gedachte, lächerlich. In dieselbe Zeit fällt auch die Vermählung C.'s mit einer Tochter des Generals Scott, die ihm ein Vermögen von mehr als einer Million Fl. zubrachte. Der alte Scott, der seine englischen Eigenthümlichkeiten und Launen in hohem Grade hatte, wollte nicht, daß eine seiner beiden Töchter einen Peer heirathete, und setzte die Übertretung seines Verbots unter Bann. Indessen plückte die Schwester der Gemahlin C.'s die verbotene Frucht, und dem letzten Willen des Vaters zufolge fiel das ganze Vermögen, das heißt das Doppelte der angeführten Summe, der gehorsamen Tochter zu. Seltsames Spiel menschlicher Einfälle! C.'s Vater war enterbt worden, weil er seine Gattin unter seinem Stande und Vermögen wählte; die Tochter Scott's traf ein gleiches Los, weil sie über ihren Stand hinauszuging. C. indessen und seine Gemahlin wollten daraus keinen Vortheil ziehen und wiesen ihn entschieden zurück. Habgucht und Eigennuß gehörten nicht zu seinen Fehlern. Bei allen Ämtern und Würden, die er bekleidet hatte, hinterließ er sein Vermögen geringer, als es ihm zugekommen war.

Im Jahre 1801 verließ Pitt, wie wir bemerkt, das Ministerium und ward durch Addington ersetzt. C. folgte dem Beispiele seines Freundes, ohne sich jedoch, wie er, der schwachen Verwaltung seines Nachfolgers anzuschließen, die er im Gegentheil mit allen Waffen der Logik und des Witzes bekämpfte. Ihn beseelte ein vorherrschender Gedanke, und dieser Gedanke war die Entwürdigung und Demüthigung Frankreichs, dem er, wie der große Punier Rom, einen unverwundlichen Haß geschworen zu haben schien. Was C. wollte, wollte er ganz, mit der ganzen Kraft seines Willens, und um das Ganze zu erreichen, bot er auch alle Mittel auf, durch die es zu erreichen war. In dieser Entschiedenheit lag besonders seine Stärke. Pitt löste im Mai 1804 Addington ab, und mit ihm nahm auch C. wieder Antheil an der Verwaltung. Aber schon im nächsten Januar starb Pitt. Der Einfluß dieses Mannes auf C., der ihm mit der ganzen Energie seines Charakters ergeben war, hörte nun auf, obgleich er seine innigsten Gefühle der Achtung und Dankbarkeit nie verleugnete. Mit Pitt war die Herrschaft der Tories zu Grabe gegangen; mit Pitt starb die der Whigs, und ihre Gegner gelangten wieder zur Regierung. Im Jahre 1807 traten Lord Liverpool, Lord Castlereagh und C. in das Ministerium und bildeten die Seele der Verwaltung. Da dieser die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten hatte, so beschloß er die Aufhebung der dänischen Flotte und die Beschießung von Kopenhagen, weil Dänemark in treuer Ergebung zu Frankreich hielt, welches damals Europa beherrschte und Dänemarks Herrschaft zu Englands Vernichtung benutzen wollte. Mit gleichem Nachdrucke gedachte er in Spanien aufzutreten, überzeugt, daß die Halbinsel die Ferse des Achilles für Frankreich sei. Hier, war seine Meinung, müsse England seine ganze Kraft vereinen, um Napoleon mit Erfolg zu bekämpfen. Castlereagh, der Kriegsminister war, zeigte ihm weder die Thätigkeit noch das Geschick, die er für nöthig hielt, wollte man anders seinen Zweck erreichen. Dieser Widerstreit der Ansichten und des Benehmens der beiden Staatsmänner brach bald in offene Feindschaft aus, und es kam zwischen ihnen zu einem Zweikampfe, in welchem C. einen Schuß in den Hüftkel erhielt. Sie traten darauf aus der Verwaltung, an deren Spitze Perceval berufen ward. Diese Veränderung, die C. von der Leitung der Angelegenheiten seines Vaterlandes

ausschloß, hatte wenigstens die ihm angenehme Folge, daß der Marquis von Wellesley, den er an Castlereagh's Stelle zum Kriegsminister befördert wünschte, seine eigene erhielt und den Krieg in Spanien mit der Thätigkeit und dem Nachdruck führte, die G. so ernstlich empfohlen hatte. Für die Sache, die er als die seinige betrachten konnte, war also gewonnen, wenn er auch persönlich dabei verlor. Nach der Ermordung Perceval's erhielten Lord Wellesley und G. den Auftrag, eine neue Verwaltung zu bilden, was ihnen aber nicht gelang, weil G. auf der Bedingung bestand, daß die Katholikenemancipation vom Cabinet für eine neutrale Frage erklärt werde. Dieser Umstand war Ursache, daß G. in den für Europa so folgenreichen Jahren 1811, 1814, 1815 auf die wichtigen Ereignisse derselben ohne Einfluß blieb. Seine Ruhe verwendete er auf die Prüfung und Erörterung großer politischer Fragen, die für die Zeit besonders wichtig geworden waren. Sein gesunder Sinn und sein richtiges Urtheil brachten ihn bei ruhiger Untersuchung und besonnener Abgeschlossenheit den Ansichten immer näher, die seine öffentliche Wirksamkeit später so bedeutend machten. Den ersten Schritt auf der Bahn zu den Freiheiten, die er gegen das Ende derselben für sein Land und, man darf wol sagen, für Europa erringen wollte, that er für die Freiheit des Handels und erklärte sich gegen die Monopolienwirtschaft. Die Anerkennung einer Freiheit führt aber folgerichtig zur Anerkennung der Freiheiten überhaupt, welche dieselbe Grundlage haben und aus Einer Quelle fließen. G. ging diesen Weg, nur für den Ruhm seines Namens, der in der Geschichte in doppelter Gestalt erscheint, etwas langsam. Die erste Frucht, die ihm seine freie Ansicht des Handels brachte, war seine Wahl zum Abgeordneten in das Unterhaus durch die Stadt Liverpool (1812), da er früher nur der Repräsentant eines faulen Stieles gewesen war. Das folgende Jahr nahm er den reichbesoldeten Gesandtschaftsposten zu Lissabon an, wo sich kein Hof befand, und ordnete sich dadurch Lord Castlereagh unter, gegen den er seine feindseligen Gesinnungen so offen erklärt hatte. Im Jahre 1816 kehrte er nach London zurück und ließ sich in der Verwaltung, bei der er die ostindischen Angelegenheiten besorgte, wieder anstellen.

In dieser Zeit schien Europa in politischer Beziehung rasche, entscheidende Rückschritte zu thun, und England blieb in dieser beschleunigten Bewegung nicht zurück. Die Habeas-Acte wurde aufgehoben und jede Äußerung der Unzufriedenheit des Volks mit grausamer Gewaltthätigkeit zurückgewiesen. Die blutigen Auftritte zu Manchester (1819), wo die versammelten Bürger, die von ihrem Petitionrechte Gebrauch machen wollten, von der Bürgermiliz zu Pferde, Yeomanry genannt, mit dem Degen in der Faust niedergeworfen oder auseinander gesprengt wurden, sind noch in schmachlichem Andenken. Die heftigsten Maßregeln gegen die Presse und die Associationen, welche die Regierung vorschlug, gingen in dem Parlaamente mit großer Stimmenmehrheit durch. Wer überwiesen ward, ein Libell, das zum Aufbruch reizte — was ließ sich nicht in den weiten Rahmen dieses Gesetzes bringen? — bekannt gemacht zu haben, ward im Wiederbetretungsfalle mit Verbannung bestraft. Und zu allen diesen gewaltsamen Maßregeln wirkte G. kräftig mit. Die Aristokratie feierte ihre Saturnalien. Aber der Mensch vergißt zu leicht, daß jedes Übermaß zu seinem Gegentheil zu führen pflegt, der Mißbrauch der Gewalt zur Freiheit, wie der Mißbrauch der Freiheit zur Tyrannei. Die Art, wie die Tories im Siegesrausche übermüthig, die wiedererlangte Herrschaft üben, beschleunigte ihren Untergang. Goethe sagt: „Vor dem Gewitter erhebt sich zum letzten mal der Staub gewaltig, und nun bald für lange getilgt sein soll.“ Der Sturm war nicht mehr fern.

G. war nicht der Mann, der halbe Arbeit machte und auf dem Wege, den er betreten, umkehrte, ehe er ihn zurückgelegt. Aber was der Mensch nicht thut, thut das Schicksal oft für ihn. Georg III. starb und sein Sohn bestieg den Thron von England. Die Königin Caroline kehrte dahin zurück, und es ward der berühmte Proceß gegen sie eingeleitet. G., von früherer Zeit im freundschaftlichen Verhältnissen mit derselben, konnte seine Gesinnungen nicht verleugnen, noch weniger aber zu den Feinden der mißhandelten Fürstin übergehen. Er nahm seine Entlassung an und trat eine Reise nach Frankreich und Italien an, auf welcher er den Stand der Dinge auf dem Festlande und die Stimmung der Gemüther auf eine Weise kennen lernte, die ihm zu denken gab. Im Jahre 1820 wieder in seinem Vaterlande angekommen, nahm er seinen Sitz im Unterhause, erklärte sich mit Wärme für die Emancipation der Katholiken und gegen eine Parlamentsreform. Die Aristokratie war dankbar und G. nicht unempfindlich gegen diese Dankbarkeit. Im Cabinet gab es neben Lord Castlereagh für ihn keine angemessene Stelle, und er hatte wol der Hoffnung entsagt, in England einen angemessenen Wirkungskreis zu finden. Darum nahm er die Stelle eines Gouverneurs von Ostindien an, und das Schiff, das ihn nach Kalkutta bringen sollte, lag schon segelfertig und er war im Begriffe, es zu bestiegen. Da machte Cast-

gemißbilligt, dann das blutige Hinwürgen desselben als eine verschuldete Züchtigung! Wir sahen den Gedanken in Fesseln gelegt, das freie Wort als Versuch zum Aufruhr, Gewerbleiß und Handel gelähmt und eine fast allgemeine furchtbare Verarmung her! Wir sahen Spanien einer unmenschlichen Selbstzerfleischung hingegeben, das Nachg grausamen Faction genährt, ihm freies Spiel gegönnt, die Schaffote mit Blut ge Gefängnisse gefüllt. Das Ziel dieser Faction ist kein Geheimniß; es heißt blinde Un- keit des Volks durch Dummheit und Mangel.

C. sprach von den Misvergnügten in allen Ländern und hat die Hand unser Wunde gelegt, und ein lauter Schrei des Kranken bezeugte seinen Schmerz. Er hat der Medusa enthüllt, das auf dem Schilde Minerva's und in ihrer Hand furchtbar wi

Durch die Sprache, die C. in dem Parlament führte, durch die Art, wie er die an- Angelegenheiten im Widerspruche mit den Ansichten und Gesinnungen der fremde leitete, und besonders durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der spanischen C Amerika erregte er erst den Verdacht, dann den Unwillen der Tories, die ihn nicht ihrem Wege fanden. Die entschiedensten von ihnen trugen kein Bedenken, sich förmli- loszusagen, und er verstärkte sich durch den Beistand Gleichgesinnter, die mit ihm Zweck verfolgten. An die wichtige Stelle eines Ministers des Handels kam sein Fr- kisson, der große, freie Ansichten in diesem Zweige der Verwaltung entwickelte und dur- liche Reformen ins Leben zu führen suchte. In dieser Beziehung sind die Jahre 18 und 1826 für England höchst bedeutend. Gegen das Ende des letzten Jahres ersuchte- gießische Regierung Großbritannien um Schutz und Beistand gegen die Einmischung in ihre Angelegenheiten, die eine Folge der allgemeinen Reaction auf dem Festlande v- war. C. sendete sogleich englische Truppen nach Portugal und die Thronfolge der Gloria und die Verfassung waren gerettet, die Einmischung der Heiligen Allian- Im Anfange des Jahres 1827 mußte Liverpool, der durch einen Schlaganfall dien- worden war, aus der Verwaltung treten. Der König ertheilte C. den Auftrag, a- Minister zu wählen, bei dem er nur die Bedingung machte, daß er der Emancipation!- liken entgegen sei. C. verweigerte es und bot, im Falle der Monarch darauf bestehe- lassung an. Georg IV. zauderte, gab aber endlich nach und übertrug ihm selbst die C- Cabinet's. Seine Kollegen, die den Abtrünnigen in ihm erkannten, legten ihre St- Unter ihnen waren Wellington, Peel und Lord Eldon, Männer von Ansehen un- Die Ausgetretenen wurden durch Lord Lansdowne, Lord Holland, Brougham und 2- einen großen Namen unter den Whigs hatten, ersetzt. Es hatte sich vor C. und Er- große Zukunft aufgethan. Selten stand an der Spitze der Verwaltung ein Mann: Geisteskraft und Entschlossenheit, und in einer so entscheidenden, folgenreichen Zei- erkrankte infolge einer Erkältung. Drei Monate nachdem er die Stelle eines ersten- übernommen hatte, fühlte er sich durch Anstrengungen, Feindseligkeiten aller Art u- liche Leiden so geschwächt, daß er sich von den Geschäften zurückziehen mußte, das La- Herzogs von Devonshire, Chiswick bei London, bezog und am 8. Aug. in demselbe- starb, in welchem For seine große Seele ausgehaucht hatte.

Man könnte sagen, C. sei in seinem öffentlichen Wirken, in Beziehung auf den: beide verfolgt, der umgekehrte Burke gewesen. Wie dieser angefangen, hat jener ge- geendet, wie jener angefangen. C. hat durch sein späteres Leben mit den Verirrungen Bestreben des frühern versöhnt, Burke durch seine spätere Wirksamkeit sein großes- den Gebrauch, den er davon gemacht, verdunkelt und selbstmörderisch Hand an- C. war, wenn auch kein großer Mann, doch fähig, Großes zu wollen, zu unternehmen- zuführen. Sein Tod gehört wegen der Zeit, in die er fiel, zu den bedeutendsten Ereign- Epoche und kann Einfluß auf das Schicksal von zwei Welten gehabt haben. Außer- England keinen Minister, der wie C. so ausgezeichnete Talente mit wahrer Mensch- band. Großbritannien ging ihm, wie jedem echten Briten, über alles; aber er hat- Herz für das Wohl und Wehe der übrigen Welt, die sein Nationalstolz nicht als eine- gabe der Schöpfung zu Großbritannien betrachtete. Den politischen Berechnungen sei- gab die Poesie seines Gemüths einen höhern Schwung und einen edlern Zweck. In seinem- lag nicht nur etwas Großsinniges, sondern auch etwas Großmüthiges, und er wäre fähi- ein kleines Interesse seines Vaterlandes einem größern der Menschheit aufzuopfern. I- einem Minister viel und bei einem englischen sehr viel sagen. C.'s Parlamentäred- von Thorry gesammelt, in sechs Bänden erschienen. J. Weigel und W

Canon, canonisches Recht, f. Kirchenrecht.

Canton, f. Reichsritterschaft und Eidgenossenschaft.

Canzleisässigkeit, f. Gerichtsstände, privilegirte.

Capet, f. Frankreich.

Capital. Der Capitalbegriff. Alle allgemeinen Begriffe, lehrt der Logiker der Erfahrungswissenschaften, St. Mill, sind nichts als das unentbehrliche Denkwerkzeug zur Aufbe-
wahrung, die dafür eingeführten Worte nur das bequemste Hülfsmittel zur Erinnerung und
Mittheilung des Gemeinsamen der Erscheinungen. Was dieses Gemeinsame dagegen aufschließt,
was dem Begriffe den Inhalt und dem Worte den Sinn gibt, ist allein die Beobachtung und die,
an der Hand der Beobachtung fortschreitende und auf jedem Schritt durch die Beobachtung con-
trollirte Speculation. Solange daher das Erscheinungsgebiet einer Wissenschaft noch eines
natürlichen Wachsthum, ihre Beobachtungen und Folgerungen noch einer Verschärfung fähig
sind, müssen auch die Begriffe und Definitionen dieser Wissenschaft stetig voranschreiten.

Wenn diese einfachen Wahrheiten irgendwo Erinnerung verdienen, so ist es auf dem Wis-
senschaftsgebiet, dem der Capitalbegriff angehört, in der Wirthschaftslehre. Sie wurden und werden
von Laien und Gelehrten nur zu häufig verkannt, und diese Verkennung — darüber täu-
schet uns nicht, wird zum wesentlichen Hemmschuh der wirthschaftlichen Erkenntniß. Dem
Menschen erscheint es vielfältig als eitel Wortklauberei, wenn sich die Theorie mit so landläufigen
Begriffen, wie Werth, Preis, Capital u. s. w. abquält: die Endlosigkeit dieser Controversen ist
ihm ein schlagender Beweis für ihre Unfruchtbarkeit. Er bedenkt nicht, daß jede schärfere Ein-
sicht in die Natur der Dinge auch eine Verschärfung der Begriffe und Begriffsbestimmungen
hervorruft und voraussetzt, und die Wissenschaft, wenn lehrreich und fortschreitend, demnach so
nahe mit den verschwommenen Begriffen des gemeinen Lebens, wie mit den unfertigen Be-
griffsbestimmungen einer ältern Forschung auszukommen vermag. Wol entstehen aus dem Wi-
derspruch gelehrter Definitionen mit einem eingebürgerten Herkommen, wie schon Malthus
(Delin. in. Polit. Econ.‘‘) bemerkt, empfindliche Übelstände; das Publikum fühlt sich dadurch
entweder mehr verwirrt als gefördert. Allein unter zwei Übeln ist dies doch nur das geringere:
der geistige wie der Geldverkehr kann schließlich nur bei dem Bedürfniß wirklich entsprechenden
Unterscheidungen gedeihen.

Wenn sich aber der gemeine Menschenverstand gegen alle Begriffsunprägnanz sträubt, so
trägt dafür, wenigstens auf unserm Gebiet, auch das unnütze Begriffsprägnanz keine geringe
Verantwortung. Unsere volkswirthschaftlichen Münzmeister stehen nicht ohne Grund im Geruche
der Logomachie. Vor dem Tribunale der Logik gilt jeder Begriff und jede Definition nur dann
für zutreffend, wenn sie diejenigen Dinge oder die Seite der Dinge (abstracte Begriffe) um-
spannt, die zu dem Erscheinungskreis, um dessen Erklärung es sich handelt, in einer wesentlichen
und in wesentlich gleichartiger Beziehung stehen. Nach — so weit die jeweilige Einsicht reicht —
unwesentlichen Unterscheidungen Begriffe formuliren, oder verschiedenartige Dinge unter einen
und wesentlich gleichartige unter verschiedene Begriffe bringen, heißt nur der Begriffsverwir-
rung und dem Anscheine der Gelehrsamkeit dienen. Von diesem Vorwurfe ist die Wirthschafts-
lehre nicht freizusprechen; und ihre Begriffspalterei ward um so unleidlicher, je gewissenhafter
man um die eigene verfehlte Schablone mit allen gelehrten Concurrenten zu processiren pflegte.
Man inmitten dieser querelles allemandes einen Schiedsspruch aufrecht zu erhalten, wissen wir
keinen andern Weg, als daß sich der hier aufgestellte Capitalbegriff als das ausweist, was er
seiner Begriffe nach sein soll: als ein brauchbares Werkzeug zur Erklärung der Erscheinungen.
Da hinaus geht wenigstens unsere Bemühung.

Als ein Wissensbegriff von wirthschaftlichen Erscheinungen setzt das Capital den
Begriff der Wirthschaft und ihre Wissenschaft voraus. Wir verstehen unter Wirthschaft jeden
Angriff von Bestrebungen und Einrichtungen, die der Versorgung mit Vermögen (verkehrs-
fähigen Sachen) gewidmet sind; unter Wirthschaftswissenschaft aber einfach die Erklärung der,
die Erfolge der Wirthschaft (pro und contra) bedingenden Umstände. Unter diesen Umständen
findet sich nun einer, der von der Natur und Bestimmung alles Vermögens unzertrennlich,
auch in das Wirthschaftsleben nach allen Seiten entscheidend eingreift: die Vergänglichkeit des
Vermögens. Das Vermögen wird nur erworben, um es unmittelbar oder mittelbar zur Befrie-
digung der Bedürfnisse zu brauchen; kein Vermögensgebrauch aber, der nicht einen Theil
seiner frühern Gebrauchsfähigkeit — eine nützliche Eigenschaft, eine Spanne nutzbarer Zeit,
verbraucht; und selbst wo das Bedürfniß ruht, ist doch der Zahn der Zeit an der Zerstörung

des Vermögens geschäftig. Soll die Befriedigung durch das Vermögen eine nachhaltige, der Wohlstand gesichert sein, so gilt es vor allem dieser Vergänglichkeit der Dinge verständig Rechnung zu tragen. So durchdringt denn auch diese Rücksicht das gesamte Wirthschaftsleben. Sie macht sich schon bei Veranlassungen geltend, die wie z. B. die Ehe einen vermehrten Verbrauch in wahrscheinliche Aussicht stellen: der zarteste Lebensbund wird nur mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse geschlossen. Sie durchdringt die ganze Aufgabe des Ausbildens der Dinge und Kräfte für wirthschaftliche Zwecke: alle Technik erstrebt die Rückerstattung und einen Mehrwerth über ihren Güter- und Kraftaufwand. Sie drängt sich endlich auch in allen persönlichen Aufwand: wo dieser das Vermögen nicht mehrt, soll er es doch jedenfalls auch nicht mindern. Alles Vermögen nun, insofern es von dieser wirthschaftlichen Bedachtsamkeit vollständig durchdrungen ist, das mit andern Worten die Wiederherbringung eines gleichen und größern Vermögenswerthes vermittelt, nennen wir Capital. Die Bedingungen zu erforschen, wodurch das Vermögen diese Bestimmung gewinnt oder ihr untreu wird, wodurch Capital entsteht, wächst, verfällt, gehört unter die Aufgaben der Wirthschaftswissenschaft. Soweit diese Bedingungen mit in der Technik hervortretenden Eigenschaften zusammenhängen, handelt darüber die Lehre von der Arbeit, soweit sie in den im Güterverkehr maßgebenden Motiven und Zuständen weiter wirken, die Lehre vom Tausche und der Vertheilung. Soweit dagegen diese Bedingungen in allgemeinen intellectuellen und moralischen Kraft- und Schwachzuständen wurzeln, gehört ihre Erforschung und die Prüfung der eingreifenden socialen und staatlichen Einrichtungen in die Lehre vom Capital.

Seit der ersten umfassenden Analyse der „Natur und Ursachen des Nationalreichthums“ war es außer Zweifel, daß dem Capital in dem obigen, oder einem verwandten Sinn im Leben und daher auch in der Wissenschaft eine bedeutsame und eigenthümliche Rolle zufällt. Von der gesamten Wirthschaftslehre wird seitdem neben der Natur und der Arbeit als dritte Vermögensquelle das Capital anerkannt. Mochte man mitunter spitzfindig auf die ersten Lebensstage Adam's zurückgehen und Natur und Arbeit als die ursprünglichen Quellen bezeichnen: wie weit reicht die Arbeitskraft des Menschen und das Noth, das sie den widerspenstigen Naturkräften auferlegt, wo ihr nicht das Werkzeug und ein Vorrath von Unterhaltungsmitteln, stets ergänz zu Hülfe kommt? Nicht über die rein thierische Existenz und das Los, das dieser jede Ungunst der Naturverhältnisse bereitet, nicht im Traume an jene weitaussehenden Arbeiten, wodurch sich der civilisirte, capitalgewaltige Mensch zum Herrn der Schöpfung empor-schwingt. Gleichwie die Gunst der Natur und die Kunst der Arbeit erschien daher auch das Capital, in der Verbindung mit jenen Quellen und als selbständiger Beiz, auf den Vermögenserwerb von selbständigem und mächtigem Einfluß. Nicht minder eigenthümlich zeigte es sich in den Bedingungen seiner Hervorbringung. Entsprungen und daher auch bedingt durch das Zusammenwirken mit Natur und Arbeit, beruht doch die Erhaltung des Vermögensvorraths auf ganz eigenthümlichen Voraussetzungen, die in ganz andere Erscheinungskreise als die Betrachtung der Natur und die Genenß der Arbeit hinüberleiteten. Mit einem Wort, bedingend und bedingt erschien das Capital als ein Begriff, der eine ebenso wesentliche als selbständige Seite der wirthschaftlichen Erscheinungen umspannte.

Soviel wird auch, wie gesagt, seit Adam Smith allgemein anerkannt. Fragt man jedoch nach dem genauern Inhalt dieses Begriffs, so findet sich in seinen Definitionen nur das eine Gemeinsame, daß man unter Capital einen Vorrath von Werthen versteht, der zur Wiedererzeugung von Werthen dient: eine Vorstellung, die in der That von jedem Capitalbegriff unzertrennlich ist. Dagegen in der nähern Präcision dieser Vorstellung, über die Fragen, welche weitere Eigenschaften die unter diesen Werthvorrath begriffenen Güter aufweisen und welche Werthe sie hervorbringen müssen, um unter das Capital zu rechnen, und folgerweise auch in den Lehrsätzen über das Capital, gehen die Ansichten nach verschiedenen Seiten ganz wesentlich auseinander.

Ganz am Scheine bleibt die Unterscheidung kleben, die den, wie sonst definirten Gütern, nur sofern sie noch im Vorrathe und noch nicht im Verbrache sind, die Capitaleigenschaft zuerkennt. Am schärfsten hat diese Ansicht Zacharia formulirt („Vierzig Bücher vom Staate“, 5. Bd., 1. Abth., S. 96 fg.); die Capitalien sind ihm „Braulichkeiten, welche entweder nicht durch den Genuß consumirt werden, oder welche, obchon in verbrauchbaren Sachen bestehend, dennoch von ihrem Eigenthümer für jetzt noch nicht verbraucht worden sind“. Auch durch die Capitaldarstellung von A. Smith, Rau und andern klingt die ähnliche Anschauung; und wenn sich die Lehre Roscher's davon frei hält, so doch nicht seine Begriffsbestimmung: „Capital nennen wir jedes Product, welches zu fernerer Production aufbewahrt wird.“ Es ist dies „Aufbewahrer-

den" für den Capitalbegriff mehr als ein unwesentliches und allzu enges — es ist ein trügerisches Merkmal, indem dadurch die Vorstellung an einer ersten und gleichsam noch unfertigen Entwicklungsstufe des Capitals festgehalten und von den Eigenschaften, die dasselbe im Stadium seiner höchsten Entwicklung charakterisiren, abgezogen wird. Allerdings ist das im Vorrathsein eine Durchgangsform, die alles Capital, mit Ausnahme der von ihren Producenten unmittelbar verzehrten Erzeugnisse, im Kreislaufe seines Lebens einmal und in der Regel sogar mehrmals durchmacht. Viele Geld- und Ungcapitalien entfalten nur in größern Quantitäten ihre ganze productive Kraft; andere bleiben im Vorrathe, um die Consumtion gegen alle Verzögerungen und Wechselfälle der Industrie und des Verkehrs sicher zu stellen, resp. um von diesen Hindernissen Nutzen zu ziehen. Solange jedoch dieses aufgehäufte Capital die Schwelle der Production noch nicht überschritt, bleibt auch noch unentschieden, ob ihm die Capitaleigenschaft unterwegs nicht wieder entzogen, ja ob sie ihm überhaupt nur verliehen wird. Das Geld, das einer aufsparte, um sich damit westfälische Staatsschuldsscheine oder Actien einer Spielbank zu kaufen, wird so wenig Capital wie der Vorrath eines pariser Modegeschäfts, der dem Luxus der demi monde dient. Erst die reproductive Verwendung ist es, die dem Capitale sein Gepräge ausdrückt. Alle Reproduction aber begreift einen Verbrauch. Sie begreift allerdings, wie gesagt, in den meisten Fällen auch eine vorausgegangene Aufsparrung; diese Aufsparrung bedeutet jedoch nicht etwa, daß das Ersparte nicht consumirt, nur, daß es nicht von dem, der es ersparte, verbraucht wurde. Es wird verbraucht nicht zwar durch den Capitalisten, wol aber durch die Unternehmer und Arbeiter (und productiven Dienstleistenden), denen jener sein Geld anvertraut, und die damit ihren Verbrauch an Werkzeugen und Stoffen und Unterhaltungsmitteln bestreiten. Es bleibt aber Capital, trotzdem jeder Bestandtheil, und in der Regel sehr bald nach der Hervorbringung, gekaut und zerstört wird, weil jene Unternehmer und Arbeiter, während sie es verbrauchen, mit der Hervorbringung des Gleich- und Mehrwerths des Verbrauchten beschäftigt sind. Auch für das Capital gilt der Satz: corpora non agunt, nisi fluida; und je häufiger es in einer bestimmten Zeit aus dem starren Zustand des Aufbewahrtwerdens in den flüssigen der productiven Verwendung übertritt, mit andern Worten, je rascher sein Umsatz, um so zahlreicher auch die Zahlstränge, die sich durch die reproductive Verwendung des jeweiligen Mehrwerths um den Erwerbsthann legen. „Das Anwachsen des Capitals“, sagt St. Mill, „gleich dem Anwachsen der Bevölkerung. Jedes Individuum, das geboren wurde, stirbt, aber in jedem Jahre übersteigt die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen; die Bevölkerung wächst daher immer, obgleich alle diejenigen, welche sie bilden, erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit am Leben sind.“

Über das Unwesentliche jenes Aufbewahrtwerdens für den Capitalbegriff war schon A. Smith endlich im Klaren. Es kam ihm jedenfalls nicht in den Sinn, das Capital allein auf die Vorräthe zu beschränken, die in zahllosen Reservoirs aufgespeichert, den Kreislauf des wirtschaftlichen Lebens vor vorübergehenden Störungen zu bewahren dienen. Dagegen war es dem Begründer der volkswirtschaftlichen Physiologie mit allem Scharfblick doch noch nicht gelungen, diesen Kreislauf auch bis in jene entferntern Organe zu verfolgen, die ihren Güterverbrauch nicht so unmittelbar in das Herz der Wirtschaft, das Vermögen zurückleiten. Smith erkannte das Capital, wo es in dem Verbräuche der Technik die Wirtschaft, sozusagen, bei Fleisch und Knochen erhält; er verkennt es dagegen, wo es im Verbräuche der Geistesarbeit im eigentlichen Sinn: die Denkforgane der Wirtschaft ernähren hilft. „Das ganze Vermögen“, sagt er im 1. Kap. des zweiten Buchs, „scheidet sich in zwei Theile. Der Theil, wovon man ein Einkommen erwartet, wird Capital genannt.“ Es gehört dazu außer den materiellen Stoffen, Werkzeugen, Vorräthen, Verbesserungen u. s. w. auch der Theil des Capitals eines „Pächters, das er auf die Erhaltung und Auslohnung seiner Arbeiter verwendet“. Der andere dem Capitale entgegengesetzte Theil des Vermögens besteht dagegen in den Sachvorräthen, „woraus der unmittelbare Verbrauch bestritten wird“; und unter dieses Nichtcapital fallen die Gegenstände eines unmittelbaren persönlichen Gebrauchs sogar dann, wenn sie, wie z. B. Wohnhäuser, dem Besitzer ein Einkommen gewähren. Umschreibt man diese Ausführung mit zwei Worten, so umfaßt der Smith'sche Capitalbegriff alle festen industriellen Capitalanlagen, sowie das Betriebscapital, womit die Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. ihre Geschäfte im Gang erhalten. Mit beinahe ängstlicher Genauigkeit schließt sich an diese Auffassung von A. Smith die Begriffsbestimmung von R. H. Nau. „Es lassen sich“, heißt es in §. 51 der vierten Auflage seines vielverbreiteten Lehrbuchs, „zwei verschiedene Bestimmungen dieser ganzen (nicht den Grundstücken zugehörigen) Klasse von Vermögenstheilen unterscheiden. Einige dienen dazu, die Vermehrung der in Volksvermögen enthaltenen Gütermenge zu befördern. Sie bilden das Capital oder den Erwerbsthann, werben

den Gütervorrath. Ohne den Beistand solcher schon vorhandenen Güter würden die Menschen nur sehr wenige neue zu erwerben im Stande sein, daher ist die Größe des Capitals für die reichliche Befriedigung der Bedürfnisse von großer Wichtigkeit. Andere werden bloß dazu verwendet, unmittelbar Vortheile für die Menschen hervorzubringen, also Bedürfnisse zu befriedigen und darüber hinaus Genuß zu geben. Sie können Genußmittel im strengen Wortverstande genannt werden. Ihre Gesamtheit ist der Gebrauchsvorrath.“ Übereinstimmend mit Smith wird dann in der Note zu dem Paragraphen gegen das von Hermann aufgestellte, unter anderem aus Gebäuden bestehende Nutzcapital geltend gemacht: „Dieser Nutzen ist kein Sachgut und somit kein Zufluß des Volksvermögens“, dagegen den Unterhaltungsmitteln der industriellen Arbeiter (die A. Smith, doch in dem angeführten Beispiele anerkennt, ob er sie auch unter den Bestandtheilen des Nationalcapitals aufzuzählen vergißt), ebenfalls in der Note, die Capital-eigenschaft zugesprochen.

Durch eine Autorität wie R. H. Rau gestützt, vermochte sich diese Smith'sche Doctrin in sehr vielen Lehrbüchern zu verbreiten und bis zur Stunde zu erhalten. Unter den denkenden Profetikern hat sie jedoch wol kaum je viel Glück gemacht: die Consequenzen sind zu wenig schmeckhaft und viel zu wunderlich. Jeder rangirte Fabrikant und Kaufmann wird sich wol in seinem Büchern ein besonderes Haushaltungseconto anlegen; er wird aber darum die Zumuthung etwas stark finden, daß er mit seinem häuslichen Aufwand und mit der Arbeitskraft, die dazu erhalten, mehr dem Genuße und weniger dem Vermögen gedient, als der Aufwand und die Thätigkeit der Arbeiter, denen sein technisches Wissen und sein speculatives Talent erst das Brotschafft. Unser Fabrikant würde sich auch nicht wenig sträuben, wenn die Regierung, um nach dem Rau'schen Capitalbegriff das Volksvermögen zu vermehren, sein Einkommen durch eine unmäßige Gewerbesteuer gewaltig reduciren und aus dem Ertrage der Steuer Sachgüter producirende Luxusfabriken errichten würde. Wol würde vielleicht die blöde Menge auch darin an Bereicherung des Volks erblicken. Allein auch ihr würde es doch zu bunt werden, wenn die Regierung, nach Rau's Capitalbegriff, alle Wohnhäuser niederreißen ließe, um, mit den Steinen, weil diese nicht Nutzungen, sondern Sachgüter, das Volksvermögen zu mehren. Wer weiß, wie weit es damit käme, wenn erst einmal, wiederum nach Rau's Capitalbegriff, Kunst und Wissenschaft nur noch als Schmarogerpflanzen am Erwerbstamme geduldet würden! Es ist in der That nur Selbstvertheidigung, wenn man gegen diesen Capitalbegriff im Namen der Wissenschaft Verwahrung einlegt. Gleichviel was die Gelehrten für Begriffe mit dem Vermögen, oder dem Sachgute, oder selbst dem Capitale verbinden, wenn man einmal mit Rau das Capital, und zwar ganz treffend, als den Erwerbstamm charakterisirt, so verlangt die logische Consequenz, daß man auch alle Güter, sofern sie nicht allein zur Zierde, sondern zur Erhaltung dieses Stammes dienen, diesem Stamm auch ohne Ausnahme einverleibe. Diese Bestimmung erfüllt aber nicht allein der Aufwand der industriellen, ganz ebenso wol auch der aller andern Klassen, die durch ihre technisch-speculative, durch ihre bildende und sittigende Thätigkeit der Technik erst die intellectuellen Schwingen und moralischen Triebfedern verleihen: d. h. der Aufwand der Unternehmer, der Männer der Wissenschaft und des Staatsdienstes so gut wie der der Industriearbeiter. Wer sich gegen diese Wahrheit sträubt, huldigt einem Vorurtheil des gemeinen Lebens, zu dessen Zerstreuung gerade die Wirthschaftslehre berufen ist.

Nur schrittweise und unter häufigen Rückschlägen hat sich diese Ansicht seit A. Smith und den Nationalökonomien Bahn gebrochen. Der Verlauf dieses ideellen Kampfes, die Waffen, deren man sich dabei bediente und noch bedient, sind für die Jugendlichkeit unserer Wissenschaft für die Hindernisse, die auch die einfachste Wahrheit in ihrem logischen Entwicklungsgange zu überwinden hat, nicht wenig charakteristisch. Jeder Vor- und Rückschritt in der angegebenen Richtung dreht sich nämlich um die Controverse, ob neben jenen industriellen und den sachlichen Gebrauchscapitalien, auch noch dieses oder jenes immaterielle Gut als Capital anzuerkennen sei. Mit einem kühnen Griff hatte Canard („Principes d'économie politique“) und nach ihm der vielverdienende J. B. Say („Cours pratique“) neben den schon von Smith anerkannten industriellen Talenten auch alle Arbeitskräfte, auch die der Lehrer, Gelehrten u. s. w. in den Capitalbegriff gezogen. Ähnlich bei den Engländern der vielgelesene Mac Culloch („Principles of Pol. Econ.“). Malthus dagegen bewährte sich („Definitions etc.“) auch auf diesem Gebiet als Puritaner. Er so wenig als die spätern französischen Eklektiker, Rossi, Ganilh und andere, wollten die Arbeitskraft als ein Capital gelten lassen. Mit ihnen stimmt insoweit auch Roscher überein. Er bezeichnet die Aufnahme der Arbeitskraft unter das Capital ausdrücklich als einen Rückschritt in der Analyse, während er dagegen „die höhere Fertigkeit, welche sich ein Arbeiter

intellectuellen Hülfsmittel, der moralischen Triebfedern, der öffentlichen Schutzwehren aller Sachproduction auf das übelste bestellt. Das gilt nicht nur von Ärzten, Lehrern, Beamten u. s. w., es gilt sogar von Schauspielern, Musikern und allen Vergnügungsdiensten, insofern ihre Thätigkeit dem Geiste eine neue Spannkraft verleiht und von unwirthschaftlichen Zerstreuungen abzieht. In jener Culturperiode Großbritanniens, wo man die nützliche Bildung noch allgemein in den Werkstätten und auf der Straße auflesen mußte, und wo an dem geistlichen Herrn nicht etwa seine christliche Tugend am glänzendsten leuchtete, wo der Dichter so gut wie der Landpfarrer die ganze wüste Roheit seiner aristokratischen Brotherren spiegelte: in dem Zeitalter Hogarth's und Smollet's mochte auch A. Smith die Capitaleigenschaft der persönlichen Dienste wol übersehen. Und es bedurfte nicht gerade seiner schottischen Nüchternheit, wenn er als Zeitgenosse des Kampfes gegen die amerikanischen Colonien und der Schandthaten Hastings' von allem reizvollen parlamentarischen Parteienspiel und allem Staatsdienste keine günstigere Meinung faßte. Wer jedoch in dem Zeitalter der Davy und Whately, der Dickens und Peel an derselben Anschauung festhält, begeht sogar in England einen Anachronismus, und muß es sich, wenn er dieselbe Vorstellung in das Land der Volksschulen, der Humboldt und Stein verpflanzt, gefallen lassen, daß ihn jeder Schulknabe zurecht weise.

Es bedarf nur dieser Veranschaulichung, um in der Beurtheilung der Capitaleigenschaft der Dienste auch an dem rechten Maßstabe festzuhalten. Selbst aus jener geschichtsphilosophischen Vogelperspective, wo alles, was wirklich, in Eine Vernünftigkeit verschwimmt, wird man doch kaum behaupten wollen, daß der britische Wohlstand durch die unnütze Verlängerung des Colonialkrieges und durch die Wortbrüchigkeit von Hastings, oder daß er durch die Liberationen der englischen Landpfarrer und durch die liederlichen Romane und Caricaturen der englischen Dichter und Zeichner gefördert worden sei. Für die folgenden Generationen, für die Zeitgenossen von Macaulay und Thackeray sind schließlich auch alle jene Thorheiten und Unwissenheiten zu einer Quelle der nützlichsten Anregung und Belehrung und zur Veranlassung des allwirthschaftlichsten Aufwandes geworden. Und wer die Befriedigung jeder blinden nationalen Leidenschaft, wer den Riß der parlamentarischen Rhetorik und die Befriedigung der noblen Passionen höher anschlägt als den Schutz gegen das Elend, die Mittel zu einem moralischen Lebenswandel und zur männlichen Unabhängigkeit, die ein wachsendes Vermögen der Nation einer Nation gewährt, mag von seinem Standpunkte jene aristokratischen Culturerscheinungen auch für das 18. Jahrhundert als eine Wohlthat preisen. Selbst von diesem geschichtsphilosophischen Standpunkte wird man jedoch so viel zugeben, daß die Geistlichen und Dichter und Maler und Politiker unserer Zeit, falls sie ihren Beruf in demselben Sinne durchführen wollten — vielleicht der Cultur, darüber läßt sich streiten, aber ohne alle Widerrede dem Wohlstande ihrer Zeitgenossen nur das gerade Gegentheil eines Dienstes leisten würden. Die Wirthschaftswissenschaft aber hat sich nicht mit der geschichtsphilosophischen, sondern einzig und allein mit der wirthschaftlichen Bedeutung der Lebenserscheinungen zu befassen; und zwar von einem Standpunkte, der sich nicht in die Nebel der Vergangenheit oder in die ungewisse Zukunft verliert, der vielmehr seine Merksteine mitten in der Gegenwart, für alle, denen ihr eigenes oder das wirthschaftliche Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen liegt, deutlich unterscheidbar hinstellt. Demgemäß ist auch allen Privat- und öffentlichen Diensten, so viel Nutzen oder Vergnügen sie sonst bringen, die Capitaleigenschaft wie jedem beliebigen materiellen Werkzeuge nur insoweit zuzugestehen, als ihre Rückwirkung auf das Vermögen, ihr sachlicher Nutzen, den Aufwand, den sie verlangen, zu ersetzen und zu vergüten verspricht. Allerdings sind die Verhältnisse, die hierfür maßgebend, nicht mit dem Zirkel und Lineale zu messen und nicht wie algebraische Aufgaben mit einigen feststehenden Formeln zu erschöpfen. Wie ganz unentbehrlich aber trotzdem ein Abwägen dieser Verhältnisse gerade von dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte, zeigt doch ein jeder Blick in das praktische Wirthschaftsleben, und die Wirthschaftstheorie hat diesem praktischen Bedürfnis schon dann einen wesentlichen Dienst geleistet, wenn sie nur im allgemeinen auf die Nothwendigkeit eines solchen Abwägens und den dafür allein geeigneten Maßstab hinweist: die Anwendung bleibt dann der Beurtheilung des concreten Falls, der Wirthschaftspolitik überlassen.

So bescheiden aber diese Aufgabe, so unentbehrlich ist es, daß sie mit der nöthigen Präcision und Klarheit gelöst werde. Vom wissenschaftlichen Standpunkte erscheint es gleich wenig dienlich, ob man, wie es von Rau geschieht, die Capitaleigenschaft der Dienste vollständig ignoriert, oder ob man sie in einer Flut von historischem Detail vollständig außer Augen verliert. Daran leidet insbesondere die Auffassung der bedeutendsten deutschen Autorität — die Capitallehre Roscher's. Roscher unterscheidet von den Productiv- die Gebrauchscapitalien, die bei der Production

des Grundeigenthums zu Tage. Moscher z. B. läßt als Capital nur gelten „Bodenmeliorationen, wie z. B. Entwässerungs- oder Bewässerungsanstalten, Deiche, Zäune u. i. w., die sich oft (!) freilich mit dem Boden selbst dermaßen vermischen, daß sie kaum mehr selbständig davon zu unterscheiden sind.“ Dagegen kann er es „nicht billigen, wenn andere die Grundstücke mit unter den Begriff Capital bringen. Die Grundstücke sind in ihren vornehmsten wirtschaftlichen Verhältnissen von den übrigen Capitalien so verschieden, zum Theil sogar diesen letztern so diametrisch entgegengesetzt, daß ihre Zusammenwerfung in dieselbe Rubrik doch nur eine scheinbare sein kann“. Bestehen solche diametrische Gegensätze etwa weniger im Vergleich der Geschicklichkeit oder des Staats mit den Sachcapitalien? Was kümmern uns aber alle sonstigen Unterschiede zwischen diesen Güterklassen, wenn sie in der einen Eigenschaft, aus der sich der Capitalbegriff allein aufbaut, in der Fähigkeit Vermögen zu verbrauchen und diesen Aufwand mit Gewinn wieder zu ersetzen, und in den Bedingungen, worunter diese Eigenschaft entsteht, wachst, verfällt, weiter wirkt, congruent sind? So verhält es sich durchweg mit den Grundstücken. Soll die Landwirthschaft nicht verarmen, so muß das im Boden haftende und durch die Cultur verzehrte Vermögen, gleichwie die Abnutzung einer jeden Maschine, durch verständige Sparsamkeit regelmäßig wieder ersetzt werden. Zu dem Verbrauchten gehören aber in diesem Fall nicht nur die dem Grundstück durch Meliorationen, ebenso wol die ihm durch die Natur verliehenen Vorzüge; werden sie nicht durch Ersatz erhalten, so wird auch die jungfräulichste Bodenkraft, gleich der solidesten Maschine, wo man ihre Reparatur vernachlässigt, wenn auch langsam, doch sicher zu Grunde gehen. Wenn aber die Rente aus dem Bodenbesitz und der Preis des Bodens durch diese natürlichen Vorzüge oder auch durch die Seltenheit des Culturbodens überhaupt eine Eigenthümlichkeit erhält, so gilt ganz das Gleiche von der höhern Begabung verschiedener Arbeiterklassen, und sind darum Lohn, Rente und Preis doch ganz in demselben Verhältniß höher oder niedriger als die Naturkräfte durch schonende Bewirthschaftung mehr oder weniger vollständig wieder ersetzt worden. Welche andere Kräfte auch in die Production, den Tausch und das Einkommen aus dem Boden, aus der Arbeitskraft, der Geschicklichkeit, der Dienstleistungen eingreifen: pro tanto, als sie einen Vermögensverbrauch veranlassen und dieser mehr oder weniger durch Sparsamkeit und Betriebsamkeit ersetzt wird, beweisen sie auch in allen ihren Verbindungen und nach denselben Gesetzen ihre Capitaleigenschaft.

Nach diesen Erörterungen wird nun auch die Streitfrage, die wir bisher absichtlich zurückgestellt, ob nämlich nur materielle oder auch immaterielle Güter unter den Capitalbegriff fallen, mit wenig Worten zu erledigen sein. Das Capital ist kein Begriff, der an der Art der Güter festhaltend, zu einer bleibenden Eintheilung dieser Güter zu gebrauchen wäre. Es ist in erster Linie eine Vorstellung, die an allen Gütern, insofern sie einen Verbrauch und eine Erzeugung von Vermögen veranlassen, in jedem einzelnen Fall das Werthverhältniß zwischen dem verbrauchten und hervorgebrachten Vermögen unterscheiden lehrt. Für das Zutreffende dieser Unterscheidung, für den Kern des Begriffs ist es ganz gleichviel, ob sich die Definition in jedem bestimmten Fall an das verbrauchte Vermögen oder aber an den Act haftet, der zu dem Verbrauch Veranlassung gibt. Es ist für den Zweck der Unterscheidung, was Capital und was nicht Capital, ganz gleichviel, ob ich das Capital definire als das in Verbindung mit einer Dienstleistung verbrauchte und nach seinem vollen und Mehrwerthe reproducirte Vermögen, oder aber als die Dienstleistung, die den damit verbundenen Vermögensaufwand nach seinem vollen und Mehrwerthe ersetzt. Es ist jedoch ebenso selbsteinleuchtend, daß der Wirthschaftssprache verschiedene Worte zu Gebote stehen müssen oder aber um diese Eigenschaft von dem Aufwand, der den Dienst begleitet, von dem Dienst, womit der Aufwand Hand in Hand geht, zu prädiciren. Zur Begriffsverwirrung würde es führen, wenn man für den einen und andern Zweck dasselbe Wort gebrauchen würde. Denn das Capital ist eine Vorstellung, die zwar einerseits die Dinge nach ihren Wertheigenschaften auseinander zu halten, aber auch die Dinge derselben Art, insofern sie die bestimmte Wertheigenschaft besitzen, in einen Größebegriff zusammenzufassen dient. Offenbar wäre es eine durchaus irrige Vorstellung von der Größe eines vorhandenen Capitals, wenn man darunter mit dem Aufwand, der den Dienst nährt, auch den Dienst, der den Aufwand verursacht, begreifen wollte. Das bestimmte Maß des Vermögens, welches die aufzunehmenden Güter repräsentirt, verschwindet, sobald der Aufwand wirklich statthat, der Dienst wirklich zum Capitale wird; es wird in derselben Progression aufgezehrt, als der Dienst seine reproductive Kraft gewinnt, neues Vermögen ansetzt. Um dieses Verhältniß nicht zum Nachtheile eines jeden klaren Verständnisses zu verbunkeln, ist es unentbehrlich, die Capitaleigenschaft der Sachgüter und der Dienste mit unterschiedenen Worten zu bezeichnen. Daran

Unsere Regierungen haben ohnedies, und wenn ihnen auch die Vernachlässigung der wirthschaftlichen Aufklärung weniger zur Last fiel, der volkswirtschaftlichen Sünden genug zu verantworten. Unsere ganze Regalien- und Domänenwirtschaft (das Forstwesen ausgenommen) ist das wahre Muster eines regelrechten und unwirtschaftlichen Betriebs. Bei vielen dieser Eisen- und Salz- und Porzellanwerke wird nicht einmal verdient, was an Feriengeldern für die officiellen Visitatoren daraufgeht. Und es ist kein Industriezweig von den großen Staatseisenbahnen bis zu dem kleinsten Staatsbergwerke, der nicht in den Händen der Privatindustrie zugleich mehr Vermögen produciren und weniger Vermögen verzehren würde.

Jahrzehnde mögen noch vergehen, ehe den Gesetzen der Capitalbildung auf diesem Gebiet ihre Anerkennung wird. Generationen aber werden sich um die Aneignung und die Nachachtung der wirthschaftlichen Wahrheiten bemühen, ehe sich diese Grundsätze auch das Gebiet der Staatsverwaltung und Besteuerung unterwerfen, ehe das Vermögen, das sich der Staat mittelst des Fiscus erwirbt, auch nach allen Seiten die Hervorbringung eines Gleich- und Mehrwerts an Vermögen vermittelt. Es ist zwar von jeher und insbesondere wieder neuerdings nicht wenig von der nothwendigen Verminderung des Verwaltungsaufwandes geredet worden. Und mit diesem Gerede steht uns wenigstens auch die neuerliche Erhöhung der Beamtengehälter, als ein unter den Zeitumständen gebotener Stimulus ihrer productiven Thätigkeit, nicht im Widerspruch – sofern diese Thätigkeit den Namen einer productiven auch wirklich verdient. Dazu aber fehlt nicht nur noch unendlich viel: es müssen auch, ehe es damit besser wird, ganze Berge von faulen Gewöhnungen und Vorurtheilen abgetragen werden. Der Staat ist nicht allein, wie ihn Moscher nennt, das bedeutendste unförperliche Capital, resp. der gewaltigste productive, er ist nicht minder unter allen der kostspieligste und unproductivste Arbeiter. Productivität und Inproductivität liegen hier zwar überall nahe beisammen; aber das Unterscheidungsvermögen der Wirtschaftskritiker ist doch scharf genug, um die entgegengesetzten Eigenschaften überall auseinander zu halten. Productiv wird man die Beamtenthätigkeit nennen, da, wo sie eine durch feudale, fiscalische und polizeiliche Bedrückung herabgekommene Gemeinde vor einer unsinnigen Verschleuderung ihres Vermögens bewahrt. Entschieden inproductiv wird aber diese Thätigkeit, wo sie diese Bewahrung auch über die Gemeinden in Perioden und Gebieten aufrecht erhält, wo durch Industrie und Verkehr neue Gemeininteressen und aus diesem Boden auch ein neuer thatkräftiger und besonnener Gemeingeist erblüht ist. Als productiv wird auch die Polizeithätigkeit gelten, wo sie Person und Vermögen vor verbrecherischen oder muthwilligen Störungen bewahrt. Aber ebenso inproductiv wird diese Sorge, wo sie unter dem Vorwande der Erhaltung von Ruhe und Ordnung den Nüchternheits- und Zerstreuungstrieb des Volks in seinen wohlthätigsten Richtungen hemmt, wo sie das Associationswesen maßregelt und jede Tanzbelustigung zu einem staatlichen Vergehen stempelt.

Es ist weit weniger die Macht einer süßen Gewöhnung, die sich auf diesem weiten Gebiete mittelbarer Vermögenserzeugung einer wirthschaftlichen Handlungsweise entgegenstellt, die ungebildete öffentliche Meinung trägt daran die überwiegende Schuld. Man spricht, wie gesagt, viel von Vereinfachung der Verwaltung; aber die „Gebildeten“ lassen sich zählen, die über das Productive oder Unproductive der einzelnen Verwaltungsfunktionen ein richtiges Urtheil besäßen. Bei dem großen Publikum steht vielmehr alle verkehrte Maßregelung der Volkswirtschaft in entschiedener Gunst. Zu viel wird nur regiert, wo einem gelegentlich selbst der Schuh drückt. Dagegen hat der Staat unbedingt dafür zu sorgen, daß die nationale Industrie erzogen, die Gewerbe organisiert, dem Wucher gesteuert, die Theuerung verhütet, die Brandschäden abgewälzt, die Wirthshäuser rechtzeitig geleert werden: das alles liegt ja im Capitalbegriff des Staats! Schade, daß darin nicht zugleich auch die Mittel zur Bestreitung dieses Verwaltungsaufwandes liegen!

Bis dieses Kunststück erfunden, oder aber die Begriffe des Publikums über die Bedingungen einer productiven Staatsarbeit aufgeklärt sind, müssen jedoch die unproductiven wie die productiven Staatsausgaben vermittelt Staatssteuern oder Anlehen bestritten werden. Ausführlicher werden beide Quellen der Staatseinkünfte a. a. O. dieses Werks behandelt. Nur in Beziehung auf die Staatsanlehen wollen wir auch hier eines Vorurtheils gedenken, insofern dieses mit einer elementaren Verkennung des Capitalbegriffs zusammenhängt und auch neuerdings in Verbindung mit einer irrigen Capitallehre wieder aufgefrischt wurde. Als ein Vorzug der Staatsanlehen von den Steuern wird es nämlich häufig gerühmt, daß dadurch ein Theil des Aufwandes für nützliche Staatsunternehmungen: öffentliche Bauten, Vertheidigungs-
-ge u. s. w., von den Schultern der gegenwärtigen auf die, ja auch an den Vortheilen parti-

statt die Volkswirtschaft zu schwächen, leiten sie, was sonst nur einer unproductiven Verschwendung der Mittel und Verbildung der Kräfte diene, in die Staatskassen, die schon ihrem Begriffe nach ein Productivcapital.“ Wir wollen diese Theorie nicht an jener Bauernregel messen: die Frage, ob die Periodicität der Staatsanlehen mit einer vermuthlichen Capitalüberfüllung zusammenfällt, bleibe dahingestellt: die Theorie läßt sich schon auf dem Boden ihrer eigenen Argumente schlagen. Was ist der verborgene Schaden, der in den Handelskrisen, so weit sie das Werk der Gesellschaft, zu Tage bricht? Sismondi und neuerdings Rodbertus sprechen von einer allgemeinen Productenüberfüllung; nicht in den Händen der gesammten Tauschgesellschaft, denn das wäre ein handgreiflicher Unsinn, aber in der Hand der relativ kleinen Zahl von großen Unternehmern; hier ein Überschuß gewisser Productenarten, sonst überall ein Mangel an Kaufkraft, daher die Absatzstokungen und alle ihre bekannten verderblichen Folgen. Fragt man nach der nächsten Veranlassung der Krisen, so muß man diese Erklärung gelten lassen: wenn sich die Consumption in dem Maße und zu den Preisen, wie es jüngst die hamburger Kaufleute erwarteten, ausdehnen vermochte, wenn sich zu den industriellen Anlagen unserer Credit mobilien das Betriebscapital und die Nachfrage gefunden hätte, so waren uns die jüngsten Handelskrisen erspart. Allein besteht nicht die Hauptaufgabe, wurzelt nicht der wirtschaftliche Vorrang der großen Unternehmungen gerade darin, daß sie ihr Geschäft nicht etwa, wie jeder Krämer, nur dem gegebenen Absatz anpassen, vielmehr für ihr überschießendes Capital unermüdlich neue Absatzwege aufzusuchen und durch billigere Herstellung ihrer Producte ihren Kundenkreis zu erweitern streben? Ist nicht die Noth, d. h. eben in diesem Fall der Capitalüberfluß, hier überall die Mutter des Unternehmungs- und Erfindungsgeistes, ist es nicht gerade dies die Beschäftigung verlegene große Capital, das das Lehrgeld aller großen Erfindungen der Neuzeit bestritten, die Maschinen des Verkehrs und die Cultur Saat über alle Continente ausgebreitet hat? Und wenn nun dieser Culturberuf des großen Capitals möglichst reichen und ungetrübten Segen bringen soll, was ist die unumgängliche Voraussetzung? Daß in möglichst vielen und verschiedenartigen Industriezweigen und Gebieten die Überfülle des Capitals zur Vervollkommenung und Ergänzung treibt: je mehrere ihrer sind, die sich so in die Hände arbeiten, je leichter und gefahrloser wird jeder einzelne seinen Absatz erweitern. Wer die Staatsanlehen mit einem wohlthätigen Alderlasse vergleicht, der vergift, daß den socialen Körper ein unendliches Wachstum auszeichnet, und daß unter den Bedingungen dieses Wachstums das große Capital und der productive Thätendrang, den es hervorruft, nicht die letzte Stelle behauptet.

Wie reich an Vermögen und an der nur durch das Vermögen verbürgten Sicherheit, Unabhängigkeit und Schönheit des Daseins die heutige Generation sich finden würde, wenn sich auch jene Milliarden, die das Staatsanlehen seither unproductiv verschwendete, in dem Schooß der Volkswirtschaft erneuert hätten, das freilich wird niemals erprobt werden. In die Gründe dagegen kann ein jeder den Finger legen, warum die Gesellschaft trotz aller dieser Verschwendung doch stetig und rasch in ihrem Vermögen voranzuschreiten vermochte. Wie viel auch mittels der Staatsanlehen gegen die Wirtschaft gesündigt wurde, das Gedeihen der beiden Hauptwurzeln aller Capitalbildung wurde dadurch nur wenig aufgehalten: das gilt wie einerseits von den Fortschritten der Technik, so nicht minder von der Entwicklung der Betriebsamkeit und Sparsamkeit.

Das ganze Leben ist ein Kampf mit den trägen Gewohnungen und süßen Verlockungen des Daseins. Im Verhältniß als sich die Individuen und Nationen in diesem Kampfe wackeln, ihren Nachbarn an Betriebsamkeit und Sparsamkeit voranstehen, wird auch ihre Capitalbildung rascher vorangehen. Was dazu die Zucht der Schule und des Hauses und die Predigt vermag, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Gewaltiger jedenfalls als alle Erziehungs- und Abschreckungstheorien wirkt der Preis, der materielle Lohn und die Anerkennung, die das Leben der Entsagung zuerkennt; unser modernes Strafrecht hat dies bereits anerkannt, und die kirchliche und polizeiliche Sittenspflege thäte wohl darüber nachzudenken.

Man verzichtet auf die Befriedigung des *dolce far niente* so gut wie der materiellen Genüsse nur wo dafür ein hinreichender Lohn in hinreichend sicherer Aussicht steht, und man verzichtet um so weniger darauf, wo einem der Lohn auch ohne diese Arbeit in den Schooß fällt: das sind die beiden psychologischen Gemeinplätze, an die sich die Beurtheilung einer ganzen Kette socialer und staatlicher Einrichtungen, von Begehungs- und Unterlassungssünden anreicht. Wir beschränken uns auf das Wesentlichste. Als vor allem entscheidend wird in der Regel der staatliche Schutz genannt, der die Früchte des Fleißes und der Entsagung vor ungesetzlicher Vergewaltigung sicher stellt. Man arbeitet und spart auch in der That nicht gern für den Dieb und

; in der Blütezeit der Feudalität, oder wo der Krieg durch dreißig Jahre wie ein Räuber-
 k betrieuen wurde, mußte schon aus diesem Grunde der unbeschützte ländliche Wohl-
 stand liegen. St. Mill bemerkt jedoch mit Recht, daß zur vollständigen Sicherung der
 der Arbeit ebenso wol der Schutz gegen den Staat, als der Schutz durch den Staat ge-
 bürd der erstere sei der wichtigere. „Gegen alle andern Plünderer gibt es eine Hoffnung
 der Vertheidigung; die einzige Unsicherheit, welche ganz und gar jede wirthschaftliche An-
 regung lähmt, ist diejenige, die von der Regierung oder von Personen, die mit ihrer Autori-
 tät, ausgeht.“ In den Städtestaaten des deutschen Mittelalters, Flanderns und Ita-
 lien von dem, was wir heutzutage Ruhe und Ordnung nennen, sehr wenig zu finden. Es
 kein Jahrzehnd; daß sich nicht die Zünfte und Magistrate auf das erbitterteste in den
 lagen, und die Romantik der Beutelschneider stand damals in schönster Blüte. Ungleich
 neuer war da die Sicherheitspflege vor der Revolution in Frankreich. Allein in jenen
 n Städterepubliken war jeder Mann wehrhaft, jedes Haus eine Burg und die Corpo-
 ration mit den Waffen bei der Hand, ihre Mitglieder und ihre Gerechtsame zu schützen.
 n ancien régime dagegen hatten, wie Mignet sagt, die Ritter und Prälaten ihre Waf-
 fenzugezogen, um mittels einer künstlichen Gerechtigkeit und legaler Zwangsmittel den
 vierten Stand um so schonungsloser auszusaugen. Auch in Deutschland hatte, wie
 rings Biedermann scharf beleuchtet, der ähnliche Absolutismus auch die ähnlichen
 getragen. Uns wurden damals die Leiden der Revolution durch die Leiden und Lehren
 der Herrschaft erspart. Wenn aber die constitutionellen Verfassungen der Folgezeit zu
 nur gebient als zu einer Handhabe gegen die Wiederkehr jener Ziffland'schen Amtleute,
 die auf ihren Ausbau verwendeten Kosten auch vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte
 ungünstig.

Lehren der Revolution und Fremdherrschaft waren übrigens, wie das Beispiel
 zeigt, an sich dazu angethan, um einen geordneten Staatshaushalt, eine unparteiische
 lage und die Zucht unter dem Beamtenstand zu befestigen. Damit sich Betriebsamkeit
 und Frugalität frisch und reich entfalten, genügt jedoch nicht, daß der Entfaltung dergestalt ein
 es muß ihr auch ein hinreichender Lohn in Aussicht stehen. Der Lohn muß hinreichen,
 die Bedürfnisse auszufüllen, das nach der Anstrengung und dem Capitalverbrauch
 er jeden Arbeit und von allen Berufsweigen als das andern gegenüber billige Maß der
 ung festgehalten wird. Dahin wirkt aber nicht der Schutz der Person und des Eigen-
 thums; dahin führt nur die volle Freiheit im Verkehre mit allen Gütern und in der Wahl und
 übe jedes Berufs, die die Leistungen dem ewig veränderlichen Werthe der Dinge und
 der rasch voranschreitenden Technik anzupassen gestattet. Viel Nützliches ist in
 der Welt durch Beseitigung der (natürlichen und) künstlichen Hindernisse, die den Men-
 schen die Scholle und das Herkommen fesseln, in den letzten Jahrzehnden geleistet worden.
 Es bleibt aufzuräumen, und je rüstiger wir damit voranschreiten, je eher es mit der
 Frugalität und Gewerbefreiheit Ernst wird, um so mehr wird sich auch durch alle Klas-
 sen ein betriebamer und sparsamer Volksgeist entfalten.

solche Reformen wirken dagegen auch alle die, sonst noch so verdienstlichen Einrich-
 tungen, womit man den Sparsamkeitstrieb insbesondere in neuerer Zeit zu stärken sucht, nur
 vorübergehende Willen. Gerade den intelligentesten und strebsamsten Theil unserer Arbeit-
 stellung wird man weder durch Spar- noch durch Unterstützungskassen zur wirthschaft-
 lichen Beschränkung befehlen. Wer tüchtig arbeitet, und sich als ein tüchtiger Arbeiter
 sich von einem überreichlichen Lebensgenuß wol durch die Aussicht auf eine gedeihliche
 bürgerliche Stellung, kaum dagegen durch eine Sparbüchse für seine alten Tage
 ab. Unverhältnißmäßig wichtiger für die Capitalbildung sind die socialen und staat-
 lichen Einrichtungen und alle eingreifenden Maximen und Maßregeln, wodurch das in un-
 sern Händen vorhandene Capital der productivsten Benützung zugewendet oder auch ab-
 gewandt wird: ausführlich handeln darüber unter andern die Art. Banken, Credit, Ge-
 sellschaften.

Gesellschaft und der Staat, die für die technische Ausbildung zu sorgen und der Be-
 reit und Sparsamkeit einen gesicherten und freien Spielraum zu schaffen wissen, haben der
 der Capitalbildung im wesentlichen Genüge geleistet, denn den Verkehr und die Ar-
 beiten — der Betriebsamkeit und Sparsamkeit zu ihrem gerechten Lohne verhelfen, heißt
 eben Schläge auch den Klassen, die am liebsten von anderer Leute Arbeit leben, die eigent-
 liche nehmen. Für den Wohlstand ist es dann nicht gleichgültig, aber doch weit un-

wesentlicher, wie man sich zu jenen Vorurtheilen und Künsten verhält, wodurch nebst dem Gesellschaft und Staat außer dem Fleiße und der Sparsamkeit auch der Trägheit und dem Luxus Preise zuerkennen. Das verbreitetste, aber wol auch unschädlichste unter jenen Vorurtheilen ist der Aberglaube an die Productivität des Luxus. Productiv in unserm Sinne ist nur die Arbeit, die ihren Verbrauch reproducirt, und Capital nur der Aufwand, der diese Reproduction vermittelt. Alle Arbeit, ob die der Industriellen oder sonstigen Dienstleistenden, die jenen Wiederersatz nicht leistet, gilt von unserm wirthschaftlichen Standpunkte als unproductiv, und aller Aufwand, der keine Vermögensreproduction vermittelt, also sowol der Verbrauch aller Nichtarbeiter als der der unproductiven Dienstleistenden als ein unproductiver Aufwand — Luxus. Aber Luxus ist darum, weil er Vermögen ohne Wiederersatz verzehrt, noch nicht nothwendig eine Ursache des Verfalls des Vermögens und noch viel weniger stets die Frucht und das Symptom der Unsittlichkeit. Alle productive Arbeit erzeugt ja in der Regel außer dem Gleichwerthe noch einen Mehrwerth und häufig einen sehr hohen Mehrwerth an Vermögen. Wird dieser Mehrwerth unproductiv aufgezehrt, so kann das Vermögen zwar nicht voran-, es wird aber auch nicht zurückschreiten: dazu führt erst der unproductive Verbrauch des Vermögensstammes. Und daß jeder unproductive Aufwand — unter Umständen sogar bis zu dem, der Aufgabe der Wirthschaft direct widerstrebenden Aufbrauch des Vermögensstammes, unter Umständen durch die Eitelkeit, und nicht nur in Ausnahmefällen, sondern im tagtäglichen Leben geboten oder wenigstens gestattet wird, erinnert schon der Gedanke an die Versorgung der Arbeitsunfähigen und an den Frohsinn und Kunstsin, der aus einem verständigen Luxus emporblüht.

Ob aber auch unter Umständen noch so sittlich, so bleibt doch der Luxus und gar die Verschwendung ein durchaus unwirthschaftlicher Aufwand; der Luxus dient nicht der Erhaltung und Vermehrung, die Verschwendung unbedingt nur zur Minderung des Vermögens. Das große Publikum, und nicht etwa allein das ungebildete faßt aber die Sache ganz anders auf. Allerdings sieht auch das gewöhnliche Auge scharf genug, um jedem Verschwender sein eigenes Schicksal vorauszusagen. Allein das Schicksal der verschwendeten Güter hüllt sich für die meisten in ein Dämmerlicht, und dies Halbdunkel der Begriffe bleibt weder auf die moralische Würdigung noch auf die praktische Gestaltung der Wirthschaftsverhältnisse ohne Einfluß. „Die Dazwischenkunft des Geldes“, sagt St. Mill, „ist es, die für eine mit der Sache nicht vertraute Auffassung den wahren Charakter dieser Erscheinungen verdunkelt. Da fast alle Ausgabe durch Geld vermittelt wird, so kommt letzteres dazu, als eine Hauptfigur in dem Geschehen angesehen zu werden. Weil nun das Geld nicht umkommt, sondern nur die Besitzer wechselt, so übersehen die Leute die Vernichtung, welche im Falle einer unproductiven Verausgabung stattfindet. Dies ist aber weiter nichts als eine Verwechselung zwischen Geld und Vermögen. Das vernichtete Vermögen war nicht das Geld, sondern die Weine, Equipagen, Möbel, und da (insoweit) diese ohne Ersatz vernichtet werden, so ist die Gesellschaft, im ganzen genommen, um diesen Betrag ärmer.“ Consumirt werden allerdings alle Producte, ob sie nun als Capital oder zum Luxus und zur Verschwendung dienen. Aber bei der Verschwendung ist das erste Stadium der Consumption zugleich ihr letztes Stadium: der betreffende Theil des Vermögens ist verschwunden, ohne etwas anderes als den Stachel einer ruhelosen Befriedigung zurückzulassen. Dagegen hat der Capitalaufwand, während seiner ganzen Dauer, sei es Arbeiter beschäftigt, die, was sie verzehren, alsbald wieder hervorbringen, sei es einen technischen Gedanken oder einen moralischen Trieb gezeitigt, der da oder dort in einem Mehrwerthe producirt oder ersparten Vermögens nicht minder wieder zum Vorschein kommt.

Im Leben wird dieser Unterschied, wie gesagt, nicht von den wenigsten übersehen. „Das Geld unter die Leute bringen“, gilt gewöhnlich nicht nur für das, was es wirklich ist, für einen Besitzeswechsel und für das Zeichen eines Güterumsatzes, sondern für eine Quelle des allgemeinen Wohlstandes, auch da, wo die aufgekauften Güter vollständig unproductiv verzehrt wurden. Für den Verschwender, der, solange er andern zu leben gibt, ohnedies für einen guten Kerl gilt, entsteht dadurch eine nachsichtige, wenn nicht gar günstige Stimmung, und der schädliche Nachklang dieser Stimmung läßt sich aus vielen wirthschaftlichen Erscheinungen heraus hören: aus dem verlängerten Lebenslauf eines auch wirthschaftlich demoralisirenden Absolutismus, wie aus den Bucher- und (manchen) Hypothekengeschäften.

Umgekehrt hat man aber auch die nachtheiligen Wirkungen des Luxus nicht selten übertrieben. Wir reden nicht von jenem veralteten Teufelsglauben, der allen nicht direct reproductiven Aufwand als unwirthschaftlich exorcirt und die Volkswirthschaftslehre dadurch zwar in einen sehr orthodoxen, aber auch in den Geruch ungenießbarster Abstraction und des naivsten

Materialismus brachte. Allein auch der wirklich luxuriöse, wirthschaftlich ganz unproductive Aufwand wirkt nicht in dem Maße demoralisirend und volksverderbend, wie man es ihm häufig zutraut. In den Geschichtsbüchern liest man, wie die altrömische Sittenstrenge und Mannhaftigkeit durch die aus Griechenland und Asien importirte üppige Gewöhnung allmählich, aber unaufhaltsam verweichte. Warum übten aber Colonialherrschaft und Proconsulat auf das Volk und auf die Optimaten Großbritanniens nicht eine ähnlich verderbliche Wirkung? Die moderne Welt kennt keine Sklavenwirthschaft! Es liegt in der menschlichen Natur, alle Beobachtung und Geschichte bestätigt es, daß jede Persönlichkeit und jede Gesellschaftsklasse in den Anfängen ihrer Cultur und ehe sich noch der wirthschaftliche Segen der Gerechtigkeit handgreiflich ausbreitet, die Last der Betriebsamkeit und Sparsamkeit auf andere Schultern überzuwälzen strebt. Alle Entwicklung der Individuen und der Nationen beginnt mit der Ausbeutung, und schließt erst, wo ihr das Schicksal günstig, mit der Gerechtigkeit. In jener römischen Welt aber waren es nicht nur die wenigen Großen, es war die Masse des Bürgerthums, die vom ersten bis zum letzten Tage ihres Daseins die wirthschaftliche Aufgabe auf eine rechtlose Masse überzuwälzen vermochte. Alle die Bürgerstaaten der modernen Welt waren umgekehrt von vornherein auf die wirthschaftliche Pflichterfüllung gegründet und behaupteten ihre Existenz nur durch eine lebendige Erfüllung dieser Pflichten und im steten Kampf gegen das Princip der wirthschaftlichen Vergewaltigung. In ihrem Boden konnte das neue Evangelium der Nächstenliebe, der Menschenrechte, der gleichen Arbeitspflicht frisch und kraftvoll Wurzel schlagen, um von da aus durch die Macht der Ideen und ihrer wirthschaftlichen Erfolge im Laufe der Jahrhunderte die ganze Gesellschaft umzuwandeln. Auch diese moderne Welt hatte ihre Perioden, wo der Sieg zwischen dem wirthschaftlichen und sittlichen Fortschritte oder Zerfalle zu schwanken schien. Allein es war dann überall nicht der Luxus, der die sittliche und die damit identische wirthschaftliche Tüchtigkeit verbarb, es war das Vermögen, ohne Arbeit auf anderer Kosten zu leben, die Ungerechtigkeit, die, ein zweischneidiges Schwert, die Betriebsamkeit und Sparsamkeit der Bedrückten wie der Bedrückten abtödtete; alles Vermögen und alle productiven Kräfte verzehren ließ. Wenn dagegen heutzutage der Aufwand unter allen Ständen wächst, so ist dies nur die köstlichste Frucht und das erfreuliche Symptom der zugleich durch Technik und höhere wirthschaftliche Gerechtigkeit emporblühenden Betriebsamkeit und Sparsamkeit. Wäre dem anders, wäre dieser Luxus wirklich ein Leib und Seele verzehrender und nicht stärkender: die Statistik unsers Nationalvermögens und das Budget der Pastoren- und Beamtengehälter wäre dann ganz anders bestellt. Was unserer Volkswirthschaft nach dieser Seite noth thut, und daher auch nicht die Kreuzpredigten gegen die Uppigkeit des Fleisches, noch die polizeiliche Reglementirung der Volkslustbarkeiten; es ist die fortschreitende Austilgung der Vorurtheile, Gewohnungen und Gesetze, wodurch die einen ohne Arbeit oder ohne genügend reproductive Arbeit auf Kosten der andern leben, des Sinecuristenwesens im gewerblichen und gemeindlichen und politischen Leben: soll der Materialismus verschwinden, so müßte erst diese Ungerechtigkeit beseitigt sein.

Es gibt jedoch kein Gift der Welt, auch kein moralisches, das nicht je nach der Stärke der Dosis sehr verschieden und das in kleinen Gaben nicht mitunter höchst wohlthätig wirkte. Das zeigt unter andern unsere orthodoxe Nationalökonomie, wo sie das Wohlthätigkeitswesen ohne Unterschied aus ihrem eingebildeten ökonomischen Himmel stößt. Auch die Benugung der Wohlthätigkeit ist eines der Mittel, wodurch man die Last der eigenen Betriebsamkeit und Sparsamkeit auf fremde Schultern wälzt. „Folglich“, argumentirt nun die französische Ökonomen-Schule in ihrem Wörterbuche und auf dem brüsseler Wohlthätigkeitscongresse, „wird durch die Wohlthätigkeit die Betriebsamkeit und Sparsamkeit und folglich auch das Volkvermögen pro tanto gemindert. So zeigt sich wenigstens, meint Cherbuliez, die Charité vom wirthschaftlichen Standpunkte; ob dieser dann mit den Geboten der Sittlichkeit oder Menschlichkeit mehr oder weniger auseinander fällt, ist nicht die Sache unserer abstracten Wissenschaft.“ Wir haben diese Wissenschaft weiter oben in ähnlichem Sinn gegen das Vermischen des ökonomischen mit andern Standpunkten verwahrt. Doppelt nöthig scheint uns aber eine solche Verwahrung, wenn man, wie hier durch die französische Schule geschieht, nicht etwa von der nicht wirthschaftlichen Seite des Lebens, sondern recht eigentlich von der psychologisch begründeten wirthschaftlichen Wahrheit abstrahirt. Jene Behauptung, daß durch alle Wohlthätigkeit die Selbstsorge pro tanto geschwächt werde, ruht auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß allein die Noth des Daseins den Menschen in der Bahn der Betriebsamkeit und Sparsamkeit zu erhalten vermöge: ein hand-

greiflicher psychologischer Irrthum. Die Noth ist allerdings die erste Lehrmeisterin aller Anstrengung, und die Befreiung von dieser Noth mit Hülfe der Mildthätigkeit, da, wo man trotz aller eigenen Anstrengung nicht mehr als das Almosen zu erwerben vermag, der mühselosere und daher auch der häufig adoptirte Erwerbsweg. Sobald jedoch der Erwerb durch eigene Arbeit und Entsagung einen Lohn an äußern Gütern und socialer Geltung in Aussicht stellt, wie ihn die Mildthätigkeit auch in ihrer üppigsten Entfaltung nicht gewährt, wird unter sonst gesunden Lebensverhältnissen der unauslöschliche Fortschrittsstrieb die Oberhand gewinnen und die mühseligere Erwerbsbahn beschritten werden. Das wird geschehen, auch wenn die Thür der Mildthätigkeit noch so weit offen steht, und auch von dem, den ein unabwendbares Schicksal vorübergehend zum Eintreten zwang. Es ist hier nicht der Ort, diese Betrachtung und ihre praktischen Consequenzen weiter zu verfolgen. Nur so viel: wo, wie gegenwärtig bei uns die Technik im frischesten Aufschwung, und die Gerechtigkeit den Vorurtheilen und faulen Gewohnheiten täglich an Boden abgewinnt, braucht die Furcht vor den Übertreibungen und wirtschaftlichen Gefahren der Wohlthätigkeit unsere letzte Sorge zu sein. Was uns noth thut, sind keine Wohlthätigkeitscongresse, sondern Versammlungen, die dem Vorurtheil vollends die Fesseln lösen, daß die mittelalterlichen und polizeilichen Erwerbsbeschränkungen noch aufrecht erhält.

Ein Volk, das in dieser Richtung thatkräftig voranstrebt, sorgt zugleich für den Erwerbsstamm und den Luxusaufwand, für die Sicherheit und den Schmuck seines Daseins, und mag constitutionell gesund, auch allen vorübergehenden Störungen seiner Capitalbildung unverzag entgegenstehen. Die unverstümmelte Leidenschaft, die Zähigkeit der Vorurtheile und die nie vollständig zu zähmenden Naturgewalten werden solche Einbußen auch in ungleich vorgerücktern Stadien der wirtschaftlichen Bildung stets im Vorrathe halten. Aber auch mit vollem Bewußtsein und im höchsten Interesse der Wirtschaft wird sich ihnen der einzelne und die Nation oft zu unterwerfen haben. Aller Capitalaufwand, der nicht unmittelbar in einem Ertrage, sondern erst nach längerer Zeit in wiederkehrenden Erträgen zum Vorschein kommt, in der Wirtschaftssprache: alle stehenden Capitalanlagen, enthalten die Möglichkeit solcher Verluste. Wer durch kostspielige Uferbauten seine Fluren, oder durch langjährige Assurance sein Vermögen schützt, unterzieht sich einem Opfer, das seinem Vermögen vielleicht niemals zugute kommt. Er handelt darum nicht weniger wirtschaftlich, denn er begegnet einer Gefahr, die, wenn sie ihn unvorbereitet überrascht, seinen ganzen Wohlstand mit einem Schlage zernichtet. Nicht anders ist es im öffentlichen Wirtschaftsleben: auch hier wird die scheinbare Verschwendung oft zur höchsten wirtschaftlichen Klugheit. Wo bliebe der britische Wohlstand, wenn auf das Geheiß der Friedensfreunde mit jenen, noch so kostspieligen, hölzernen Mauern die Bollwerke der nationalen Unabhängigkeit je fallen würden? Wo wären die Productivkräfte Deutschlands, wenn nicht das Volkscapital in den Befreiungskriegen weniger opferwillig bewährt hätte? Wo es die Güter erwerben und bewahren gilt, ohne die auch der Wohlstand früh oder spät im Sande zerfällt: für die Unabhängigkeit und Ehre einer Nation gilt auch vom wirtschaftlichen Standpunkte kein Opfer für zu schwer — möge das „Staats-Lexikon“ das Seinige beitragen, daß unser Volk auch hierin immer richtiger rechnen lerne!

E. Pickford.

Capitalansammlung und Ersatz für vernichtetes Capital. (Spartassien: Renten- und Lebensversicherungen, Versorgungsanstalten; Assurance: Seeversicherung, Brandversicherung, Vieh- und Hagelversicherung.) Das Vermögen, welches durch menschliche Arbeit hervorgebracht wird — abgesehen also von Naturkräften und Bodenfläche — wird je nach seiner Verwendung eingetheilt in Capital und Verbrauchsvorrath oder Genußmittel. Das Capital gewährt seinem Eigenthümer einen Ertrag, Rente, und ist volkwirtschaftliches, wenn es zu neuer Production verwendet wird. So hat Adam Smith im zweiten Buche, Kap. 1, seines Werks über den Nationalwohlstand die Begriffe festgestellt. Die meisten deutschen und englischen Schriftsteller, Mac Culloch ausgenommen, lassen seine Sätze im wesentlichen gelten; die Franzosen — Rossi ausgenommen — unterscheiden nicht zwischen Vermögen und Capital. Mac Culloch nimmt Anstoß an der Schwierigkeit, die Unterscheidung in der Anwendung streng durchzuführen, weil der nämliche Gegenstand bald zur Production, bald zu persönlichem Gebrauche dienen kann, und weil auch noch nicht allgemein feststeht, was productiv ist oder nicht. Man hilft sich dann damit, daß man sagt, jeder Verbrauch bringt etwas hervor, sei es eine brauchbare Sache, oder eine Befriedigung, eine Annehmlichkeit; wenn also jeder Verbrauch productiv ist, so ist alles Vermögen auch Capital. Say und die Franzosen überhaupt haben einen bessern Grund, alles Vermögen für Capital

anzugeben, nämlich die Armuth ihrer Sprache. Cocquelin sagt ¹⁾: wenn man nur den Theil der angesammelten Werthe, welcher einen Ertrag gewährt, Capital nennen wolle, so näherte man sich zwar dem allgemeinen Sprachgebrauche, aber man habe dann kein Wort für die zur Consumption bestimmten Vorräthe, und sei genöthigt, dieselben unter den Begriff von Einkommen zu zwingen, weil man sie nicht passender unterbringen könne. Um allen Anforderungen zu genügen, könne man für „productives Capital“ eine Unterabtheilung machen. Die Engländer, fügt Cocquelin hinzu, hätten das nicht nöthig, weil sie — wie er aus Malthus nachweist — für die Vorräthe im weitern Sinne den allgemein gültigen Ausdruck *stock* besitzen. Wir Deutschen könnten diesen nämlichen Ausdruck als unser sprachliches Eigenthum anprechen, allein unsere Sprache läßt uns hier wie sonst nicht im Stiche.

An der Sichtung der Bestandtheile, welche Adam Smith unter das stehende und das umlaufende Capital einreicht, hat sich Rau mit vielem Geschicke versucht, und wir stimmen ihm bei, wenn er den Aufwand für Verbesserung des Bodens wie für Erwerbung von Kenntnissen und Geschicklichkeiten des Menschen nicht als stehendes Capital gelten läßt. Zwar soll dieser Aufwand durch den Ertrag des Bodens und der menschlichen Thätigkeit ersetzt werden; allein er läßt sich weder von dem Boden noch von dem Menschen trennen; was er geschaffen, kann der Natur nicht einem andern zur Benugung überlassen, wie andere Erzeugnisse. Der Mensch aber ist nur dann Capital, wenn er ein Sklave ist.

Die Bestandtheile des umlaufenden Capitals, Rohstoffe, Halbfabrikate, fertige Erzeugnisse, Lebensmittel, Geld, sind zur Erhaltung der Arbeit wie zur nachhaltigen Befriedigung menschlicher Bedürfnisse die wichtigsten Elemente, und daher auch von der Volkswirtschaftslehre nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Die Unterscheidung zwischen Rohstoffen und Halbfabrikaten z. B. wird bei Aufstellung oder Aenderung von Zolltarifen oft Gegenstand der verschiedensten Auffassungen von seiten der beteiligten Interessen, und die Entscheidung im einzelnen Falle kann für manche Productionszweige von sehr bedeutender, guter oder schlimmer Wirkung sein. Hier aber, bei der Frage von dem Ansammeln von Capital und von dem Ertrage vernichteten Capitals, haben wir einige Momente hervorzuheben, welche insbesondere durch die scharfsinnigen Untersuchungen von J. Stuart Mill ermittelt und festgestellt worden sind.

Das Verhältniß des stehenden und umlaufenden Capitals ist bei den einzelnen Productionszweigen sehr verschieden. Den überwiegenden Theil des Nationalcapitals aber bildet das umlaufende. Mit andern Worten, der größere Theil des zu einem bestimmten Zeitpunkte in einem Lande vorhandenen Vermögens ist während einer kurzen vorausgegangenen Periode hervorgebracht worden. Das Ueberraschende dieser Behauptung schwindet bei näherer Betrachtung der Sache.

Die länger dauernden Bestandtheile des Vermögens, Baulichkeiten, Hausgeräthe, Maschinen, Werkzeuge aus Holz, Metall und andern festen Stoffen, Ruvvieh, mögen in Jahresfrist zu einem Fünftel, einem Zehntel und einem Fünftel ganz oder theilweise (durch Ausbesserung oder Nachwuchs) erneuert werden. Rechnet man zu diesen Procenten die vorräthigen und im Gebrauche befindlichen Nahrungs- und Nahrungsstoffe, fertige Handwerks- und Industrieerzeugnisse, so wird man einsehen, daß der größere Theil des Gesamtvermögens seit nicht viel länger als Jahresfrist entstanden, gefertigt und vertheilt ist. Dabei ist der Zuwachs der Bevölkerung, als Antrieb zum raschen Ansammeln von Vermögen, außer Betracht gelassen, und doch kann dadurch in außerordentlichen Fällen das ältere Vermögen von der leztjährigen Production weit übertroffen werden. So in den Vereinigten Staaten, wo in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bevölkerung sich nahezu verfachsfachte, und am Schlusse der Periode ungefähr so viele Häuser (3,363,427) vorhanden waren, als im Anfange derselben Einwohner gezählt wurden. Hier ist auch die weit verbreitete Ansicht zu berichtigen, daß durch Natur- oder Kriegser eignisse der Wohlstand und die Nahrungsquellen eines Landes auf Menschenalter, wenn nicht für immer, vernichtet werden. Dies kann nur geschehen, wenn die Zahl der Menschen wesentlich vermindert, die Fläche und Beschaffenheit des Bodens für den Anbau oder sonstige Benutzung unbrauchbar gemacht wird. Trifft die Zerstörung hauptsächlich das Capital, namentlich das umlaufende, so werden die Menschen, unter Entbehrungen allerdings, durch Fleiß und

1) Dictionnaire de l'Economie politique, f. Capital.

den Geschäftslocale in den verschiedenen Stadttheilen, eine Agentur in jedem Dorfe, eine zureichende Zahl von Tagen und Stunden für Annahme und Rückzahlung von Einlagen; besonders die Sonntage, wo die Wochenlöhne in den Händen der Empfänger sind und die Zeit ruht. Das Vertrauen wird gestärkt, wenn der Staat oder die Gemeinde für die Verlässlichkeit der Anstalt Garantie leistet, über ihre Verwaltung die Aufsicht führt, und wenn Rechnungen periodisch veröffentlicht werden. Ein Haupterforderniß für Gedeihen ist dann die Fähigkeit und Neigung der Bevölkerung, die Anstalt zu benutzen. Dazu gehört, daß die Anstalt die Möglichkeit von Ersparnissen zulassen, und daß der Sinn für Fleiß und Sparsamkeit den Hang zum augenblicklichen Genuß überwiegt.

Früher pflegten Diensthoten ihrer Herrschaft, Gehülften ihrem Meister oder Lohngeber, Tagelöhner und andere Arbeiter einem wohlhabenden Bauern, Wirth oder Krämer des Orts ihre Ersparnisse anzuvertrauen, und diese Sitte hat sich auch neben den Sparkassen, besonders auf dem Lande, bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie knüpft ein persönliches Band zwischen den Armen und Unternehmern, zwischen ärmern und reichern Gliedern einer Gemeinde. Aber es fehlen auch die Beispiele von Einbußen der Ersparnisse armer Leute durch Schwindel oder Betrug derer, denen sie anvertraut waren, und jedenfalls sammeln die Sparkassen weit mehr, als was sie der gute alte Brauch vermocht hätte. Die Geschichte der Sparkassen führt uns nicht nur die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück. Frühere Spuren — wie in den Niederlanden und der Schweiz — sind zu unbestimmt; die Anfänge ihrer heutigen Entwicklung gehören den letzten Jahren des vorigen und den ersten Jahren unsern Jahrhunderts an.

In den deutschen Ländern des österreichischen Kaiserstaats bestehen zwei große Sparkassen, eine in Wien (seit 1848) und in Prag, außer ihnen noch etwa 18 bis 20; auf die beiden ersten kommen jedoch mehr als zwei Drittheile der Einlagen und über drei Viertheile des angesammelten Capitals. Bei der Sparkasse in Wien sank von 1847 auf 1848 das Einlagecapital von 24 Mill. Fl. und erreichte erst 1852 wieder seinen frühern Stand. Nächst den deutschen Ländern hat das Lombardisch-Venetianische Königreich die bedeutendsten Anstalten in Venedig und Mailand, dann folgt Ungarn, wo etwa 40 Sparkassen bestehen, während sie in Dalmatien, Siebenbürgen, Kroatien und Galizien noch wenig Boden gefunden haben. In Oesterreich, wie überall, sind die großen Städte das fruchtbarste Feld für diese Anstalten, und das Landvolk aber steht, mit Ausnahme der deutschen und italienischen Bevölkerung, noch auf einer niedern Stufe der Bildung und Gestittung. Mit Beseitigung der persönlichen Dienste und Verfallschaften, mit dem Aufgeben des Prohibitivsystems, der Annäherung an den Zollverein und der Ausdehnung der Eisenbahnen wird, mit der Gelegenheit zum rechtlichen Erwerbe, auch der Weg für Verbesserung der Lage als die Vorbedingung für die Benützung der Sparkassen unter der Masse des Volks erwachen.

In Preußen wurde die erste Sparkasse im Jahre 1818 zu Berlin gegründet, und die Zunahme war eine langsame, bis die Regierung sich der Sache annahm, zuerst durch das Reglement vom 12. Dec. 1838 die allgemeinen Bedingungen für Errichtung von Sparkassen festsetzte, dann durch die Cabinettsordres vom 26. Juli 1841 und 8. März 1847 bezüglich auf die Vertheilung der Sparkassengelder die Bestimmungen vervollständigte und erweiterte. Die Zahl der Sparkassen, welche bei dem Erscheinen des Reglement von 1838 erst 71 betragen hatte, war im Jahre 1850 schon auf 233 mit 58 Filialen, das Einlagecapital von etwa 6 auf mehr als 24 Mill. Thlr. gestiegen. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen gründete schon 1825 eine Sparkasse, welche unter allen die erste Stelle einnimmt, und deren Erfahrungen kennen zu lernen jedem zu empfehlen ist, der sich näher mit diesem Gegenstande beschäftigen will. Seit 1844 hat der berliner Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen das Sparkassenwesen rühmlich gefördert und nebst dem königlichen Statistischen Bureau reichliches Material darüber (letzteres nur etwas langsam) geliefert. Seit 1848 ist der Gegenstand auch von den Kammern behandelt und in Commissionen erörtert worden, wobei er den thatsächlichen Momenten auch allgemeinere Gesichtspunkte hervortraten.

Eine von der Commission der Zweiten Kammer gefertigte Zusammenstellung über die Vertheilung der Sparkassen im Jahre 1850 bestätigte den Erfahrungssatz, daß dieselben an den Hauptpunkten der Industrie vorzugsweise benutzt werden; die Einlagequote auf den Kopf der Bevölkerung ergab für die Rheinprovinz und die Provinz Sachsen über 2 Thlr., für die Provinzen Preußen und Posen (größtentheils Polen) nur 4 und 6 Sgr. Bei den Berathungen unter andern die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im Interesse der Verbreitung der Sparkassen und ihrer wohlthätigen Wirkungen der Zwang an die Stelle der freiwilligen Theil-

nahme gesetzt werden solle, und zwar in doppelter Richtung. Man könne jeden Staatsbürger anhalten, sich bis zu einem gewissen Betrage bei einer Sparkasse zu betheiligen, dann auch jeder Gemeinde oder jedem Bezirke die Verpflichtung auferlegen, eine Sparkasse zu richten; es wurde sogar vorgeschlagen, daß der Einleger nur in Nothfällen mit Genehmigung des Gemeindevorstehers, oder seines Dienstherrn oder Arbeitgebers über sein Guthaben verfügen dürfe. Wie zu erwarten stand, wurde eine solche Ausdehnung des Zwanges nicht angemessen und zulässig erachtet, wol aber könne von seiten der Arbeitgeber die Betheiligten bei einer Sparkasse mit einem angemessenen Theile des Lohnes den Arbeitern zur Verfügung gemacht werden. Der Berichterstatter, Oberst von Wittwich, erzählte, daß bei dem Festungsabzug in Ulm, den er geleitet, unter 4 — 8000 Arbeitern in den Jahren 1847, 1848 und 1849 trotz der großen Aufregung, nicht der geringste Exceß vorgefallen sei, und er schrieb dies lediglich ihrer — theilweise erzwungenen — Theilnahme an der Sparkasse zu. Die Feststellung der Fristen für die Kündigung der Guthaben glaubte man den einzelnen Sparkassen überlassen sollen. In Berlin wurden nach den Erfahrungen von 1848²⁾ in dem neuen Statut vom 12. Aug. 1850 diese Fristen für Guthaben von 10—50 Thlr. auf zwei Monate, über 50 Thlr. auf drei Monate erstreckt; die Anstalt in Oberbarnim nimmt den Einlegern das Kündigungsrecht, wenn Preußen sich im Kriegszustande befindet, also gerade dann, wenn der Gebrauch (z. B. für die Familien der Landwehrmänner) am nothwendigsten wäre.

Die Befugnisse der Sparkassen zur verzinsslichen Anlage ihrer Gelder sind nach den Bestimmungen von 1838, 1841 und 1847 ziemlich ausgedehnt. In erster Linie werden Schulcheine des Staats oder der Gemeinde angekauft, auch Vorschüsse darauf gegeben. In Straßburg dienen die Sparkassengelder zur Bezahlung der städtischen Schuld: in Urdingen werden sie ebenfalls an die Stadtkasse abgeliefert und mit 5 Proc. verzinst. In zweiter Reihe folgen Anlagen auf Hypothek, dann bei Staatskassen und Reihanstalten; endlich werden auch Darlehen gegen Wechsel und Bürgschaft zugelassen. Die meisten Statuten verlangen die Bildung eines Reservefonds, der von 1 Proc. (Erfurt) bis 20 Proc. (Königsberg) des Einlagecapital besteht. Von dem Grundsatz, daß die Früchte der Ersparnisse Eigenthum der Sparenden sind, wird vielfach abgewichen. In Breslau hat die Sparanstalt jährlich 2000 Thlr. an die Armenkasse zu entrichten, welcher außerdem dort und an andern Orten die Überschüsse des Reservefonds zugewiesen werden; mehrfach werden diese Überschüsse allgemein „zu gemeinnützigen Zwecken“ bestimmt. Endlich wird in dem Commissionsberichte erwähnt, daß an einigen Orten Sparbüchlein mit Nummern, nicht auf Namen lautend, wie verzinssliches Papiergeld im Umlaufe seien. Daraus knüpft sich ein Vorschlag, solche Scheine über Guthaben bei den Sparkassen in Abschnitten von 1, 5, 10, 20 und 40 Thlrn. mit beschränkter Umlaufzeit (ein bis zwei Jahre) auszugeben. Es kann jedoch nicht angemessen erscheinen, die Sparkassen zur Ausgabe von verzinsslichem Papiergelde zu benutzen, sie damit ihrem eigentlichen Zwecke zu entfremden und in die Lage zu setzen, bedeutende Verbindlichkeiten jeden Augenblick erfüllen zu müssen, während die Activen nicht sofort (wenigstens nicht ohne Verlust) veräußert werden können. Alle die Gründe, welche längere Kündigungsfristen für die Einlagen das Wort reden, sprechen gegen die Ausgabe von Papiergelde, und eindringlich warnt die Geschichte der Preussischen Bank (s. Bankwesen). Die Fortschritte des Sparkassenwesens in Preußen sind seit 1848 stetig und ausgiebig.

	Ende 1848	1850	1853	1857
Sparkassen	203	233	326	405
Einleger (Sparkassenbücher) ?		278147	423542	515826
Einlagebestand . .	14,313362 Thlr.	18,119853 Thlr.	32,289820 Thlr.	41,027654 Thlr. ³⁾

In den übrigen deutschen Ländern entstehen die Sparkassen der Mehrzahl nach ebenfalls seit dem Frieden von 1815, meist seit den zwanziger Jahren durch die Bemühungen von Privatpersonen, werden von den Regierungen begünstigt, mehr oder weniger durch Gesetze und Verordnungen geregelt, häufig zu stark bevormundet. Ihre Mittel wenden sich aus freien Stücken der bequemen Anlage in Staatsschuldpapieren zu, was ihnen später zuweilen erschwert oder untersagt wird. Sie gedeihen am besten unter der Garantie der Gemeinden oder Bezirksgenossenschaften bei angemessenem Spielraume freier Bewegung, durchschnittlich im Norden mehr als im Süden, wo sie zwar ebenfalls zahlreich, aber weniger bedeutend werden.

2) 1848 hatten die Einlagen 680000, die Rückzahlungen 895000 Thlr. betragen.

3) Dazu Separat- oder Sparfonds 548230 Thlr., Reservefonds 2,195678 Thlr.

Wir beschränken uns auf wenige eigenthümliche und erläuternde Züge. Die älteste deutsche Sparkasse besteht seit 1787 in Oldenburg in Verbindung mit der Armenpflege, deren Organe (Directionen) die Geschäfte der Sparkassen in den Kirchspielen besorgen; ihre Überschüsse gehören den Armen, eine ähnliche Einrichtung wurde 1833 für die Erbherrschafft Jever getroffen; in Oldenburg wurde 1845 eine Spar- und Leihbank errichtet, für Einlagen, welche die ältere einschließt (über 25 Thlr.). Aus den Einrichtungen in Mecklenburg-Schwerin stammen einige von den Vorschlägen in der preussischen Kammer, die oben angedeutet wurden. Dort bestehen vier Privat- und etwa 20 Magistratssparkassen. Erstere sind die bedeutendsten, ihre Sparküchlein sind fast durchgängig auf den Inhaber gestellt, können daher sowol als Unterpfand wie als Zahlungsmittel ohne weitere Förmlichkeiten gebraucht werden. Sie sammeln Vermögen und gründen Wohlthätigkeitsanstalten, meist zu Gunsten der Einleger. Die Magistratssparkassen sind städtische Anstalten, von den Gemeinden garantirt; sie verwenden die Einlagen, um höher verzinsliche städtische Schulden abzutragen.

In Braunschweig war nach dem Muster gleichzeitiger Versuche Friedrich's des Großen in Preußen (i. im Art. Bankwesen den Abschnitt über die Preussische Bank) 1765 das herzogliche Leihhaus unter Staatsgarantie errichtet worden, welches Einlagen von mindestens 25 Thlrn. annimmt und verzinst. Durch ein Gesetz vom 20. Dec. 1824 werden Sparkassen als Unterabtheilungen des Leihhauses eingerichtet, welche Einlagen von 10 Sgr. und darüber annehmen, und die Guthaben, sobald sie 25 Thlr. erreichen, an das Leihhaus abliefern. In Hannover gehören die Sparkassen, mit Ausnahme der 1801 in Göttingen errichteten, der neuesten Zeit an und haben einen fruchtbaren Boden gefunden; den fruchtbarsten auffallenderweise in der dünnbevölkerten Heidegegend, wo die größte Anstalt im Lande zu Fallingb. (Landdrostei Lüneburg), von den Herrschaften der Amtsvogtei Fallingb. und Soltau garantirt, seit 1838 besteht und Ende 1850 von 3769 Einlegern 732070 Thlr. besaß, während die nächstbedeutende in der Stadt Hannover an 8502 Einleger 233720 Thlr. schuldete. Die zahlreichen Sparkassen in Bayern, von Gemeinde- oder Bezirksbehörden geleitet, von den obern Verwaltungsbehörden beaufsichtigt, leiden unter der besondern Sorgfalt, welche die Regierung ihnen widmet. Das Normativ vom 30. Jan. 1843 sucht von der Theilnahme alle Unberufenen auszuschließen, indem es nur Minderjährige, sodann Dienstboten, Lehrlinge, Handwerksgejellen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, und zwar ausschließlich nur mit ihren eigenen Ersparnissen zuläßt. Wer Eigenthum eines andern einlegt, verliert die Zinsen. Ausnahmen auf Grund örtlicher Verhältnisse dürfen die Kreisregierungen gestatten. Bemerkenswerth ist das Verhalten der Regierung bezüglich auf die Anlage von Sparkassengeldern in Staatsschuldscheinen. Im Jahre 1823 war die Anlage bei der Staatsschuldentilgungskasse zu 5 Proc., solange noch 5procentige Schuldpapiere vorhanden seien, gestattet, und es wurde von dieser Befugniß ein umfassender Gebrauch gemacht, welcher Besorgnisse erregte, die 1829 und 1836 zu einer Ermäßigung des Zinsfußes für neue Anlagen auf 4 und $3\frac{1}{2}$ Proc., und im Jahre 1842 zu einem Ministerialbeschlusse vom 13. Oct. führten, welcher die weitere Anlage von Sparkassengeldern bei der Staatsschuldentilgungskasse gänzlich untersagte. Das Jahr 1848 veranlaßte die Regierung, die Staatsschuldentilgungskasse von Sparkassengeldern gänzlich zu befreien. Ein Gesetz vom 4. Juni 1848 verfügte neben der Erhöhung des Zinsfußes von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Proc. die Rückzahlung der Capitalien in vierteljährigen Raten vom 1. Jan. 1849 an; die Tilgung sollte jährlich eine Million fl. betragen und an die einzelnen Anstalten im Verhältnisse ihrer Anlagen vertheilt werden. Damit jedoch keine Verlegenheiten entstünden, wenn eine Anstalt mehr zu leisten konnte, als die ihr zufließende Tilgungsquote ergab, wurden die Gemeinden ermächtigt, Sparkassenschuldscheine in Stückcn von 25, 50 und 100 fl. auszustellen, welche nach Maßgabe der eingehenden Tilgungssummen ausgelost werden sollen. Diese bairische Anordnung unterscheidet sich vortheilhaft von einer französischen in entgegengesetzter Richtung, welcher weiter unten gedacht werden soll.

Die Freien Städte Frankfurt, Bremen und Hamburg erhielten ihre Sparkassen in den Jahren 1822, 1825 und 1827. In Frankfurt dürfen nur Bürger, Ansäßige und Dienstboten einlegen, die Zinsen des Reservefonds werden zu wohlthätigen Zwecken verwendet. In Bremen bürgt eine Anzahl von mindestens 100 Theilhabern (Actionisten) jeder mit 250 Thlrn. Gold für Verluste, die Sparkasse steht in Verbindung mit einer Rentenanstalt für unverheirathete Frauen unter Aufsicht der Regierung und wird vielfach von wohlhabenden Personen, welche mehrere Bücher über Einlagen von mindestens 250 Thlrn. besitzen (wofür 3 Proc. vergütet werden), auch von Angehörigen der Nachbarländer Hannover und Oldenburg benutzt. Im

Jahre 1848 wurde der Anstalt durch Bekanntmachung ihres Standes das öffentliche Vertrauen erhalten, sodaß sich trotz der Stockung der Geschäfte und des dänischen Krieges die Einlagen vermehrten. In Hamburg gab die Regierung 4000 M. zur ersten Einrichtung, aber die Führung der Aufsicht über die Verwaltung ab, da sie sich nicht gern mit derlei Dingen befaßt. An einem Tage in jeder Woche werden bei den Districtscomptoirs Einlagen genommen, jeden letzten Mittwoch im Monate (außerdem am letzten December) werden Rückzahlungen, welche spätestens am vorhergehenden Sonnabend angemeldet werden müssen, leistet. Hier wie in Bremen wird ein Theil der verfügbaren Mittel durch Discontirung von Pfandbriefen rentbar gemacht (in Hamburg heißt dieser Theil „Roulancefonds“), der größere Theil Hypothek ausgeliehen. Hamburg mußte 1848 auf den Reservefonds greifen, um den Rückschuß der Rückzahlungen über die neuen Einlagen zu decken; in Bremen wird der aus dem Gewinn gebildete Reservefonds, wenn er hinreichend erscheint, nicht mehr vergrößert; der Fonds dient alsdann für gemeinnützige Zwecke.

In England wurde die erste Sparbank — Saving bank — von Frau Priscilla Wakeley in Tottenham 1798 gegründet; sie war nur für Kinder bestimmt. Bald darauf errichtete der Geistliche, Henry Duncan, eine vervollkommnete Sparbank in Schottland. Seit 1800 wannen die Anstalten weitere Verbreitung, und seit 1817 beschäftigte sich die Gesetzgebung denselben, indem sie die Grundzüge feststellte und Garantien gewährte. Daher datirt man die Errichtung der Sparkassen in Großbritannien vom Jahre 1817. Fünf Parliamentsacten der letzten vom 28. Juli 1828, zu einer Verfassung der Sparkassen zusammengefaßt, und große Zahl angesehenen Männer (trustees), welche die Verwaltung unentgeltlich beaufsichtigen, sprechen für die allgemeine Würdigung der Wichtigkeit der Sparkassen. Versuche, die Einrichtungen zu verbessern, liegen in einer Reihe von Bills vor, welche bis auf die neueste Zeit mehr oder weniger Erfolg an das Parlament gebracht wurden. Bei den, nach dem Act von 1828 errichteten Anstalten beträgt das Minimum der Einlage 1 Sh., das Maximum 100 Pf. St. Das Guthaben eines Einlegers darf ohne Zinsen 150 Pf. St., mit den Zinsen 200 Pf. St. nicht übersteigen; an dieser Grenze hört die Verzinsung auf. Von den „friendly and charitable societies“ (friendly and charitable societies — s. unten Sparkassen zu besondern Zwecken), welche vor 1828 errichtet sind, dürfen bei den Sparkassen 300 Pf. St. angelegt werden; ihre Verwalter und Kassensüher aber können nur halb soviel Guthaben, nur 100 Pf. St. Guthaben. Der Zinssfuß, welcher nach der Verordnung von 1828 täglich $2\frac{1}{4}$ Pence vom Pfund Sterling, etwa $3\frac{1}{10}$ Proc. betrug, wurde 1844 auf $3\frac{1}{2}$ Proc. ermäßigt. Die Einlagen können jederzeit persönlich oder durch Bevollmächtigte übergeben, das Guthaben ganz oder theilweise gekündigt und müssen dann längstens in 14 Tagen zurückgezahlt werden; Kinder von sieben Jahren werden schon als selbständige Personen zugelassen.

Sämmtliche verfügbare Mittel müssen an die Banken von England und Irland abgeliefert werden, welche dieselben nach Anweisung der Commission für die Verwaltung der Nationalschuld in Annuitäten oder Schatzkammerscheinen anlegen. Seit 1844 gewährt der Staat $3\frac{1}{4}$ Proc. Zinsen; die Differenz gegen $3\frac{1}{24}$ Proc., welche die Einleger erhalten, deckt die Verwaltungskosten, welche mäßig sind, weil die obere Leitung unentgeltlich ist und nur die Angestellten und Diener für die laufenden Geschäfte bezahlt werden, auch die Anstalten noch andere Vergünstigungen, z. B. Stempelfreiheit, genießen. Die Bilanz der Sparkassen für die Rechnungsjahre 1848 und 1849 schloß mit einem Deficit, weil die Schuld des Staats an die Sparkassen größer war als der Werth der angekauften Staatspapiere nach dem damaligen niedrigen Tagescurse. Das Deficit berührte lediglich die Verwaltung der Nationalschuld, da die Sparkassen durch die Gesetzgebung und die Aufsicht des Parlaments geschützt werden und niemals wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Verlegenheit waren. Diese Erscheinung weckte die öffentliche Aufmerksamkeit, und man erkannte daraus einen doppelten Übelstand. Die Sparbanken hatten für einen Theil ihres Guthabens nur eine moralische, keine greifbare Garantie; der Staat war durch die Geldverhältnisse Verlusten ausgesetzt, da die Rückzahlung jederzeit verlangt, der Verkauf der Staatspapiere mithin in ungünstigen Momenten nöthig werden konnte. Die Sache gewann noch größere Bedeutung, als sich herausstellte, daß der Finanzminister (Chancellor of the Exchequer) die Sparkassengelder zu laufenden Ausgaben verwenden, dann um den Betrag derselben ohne Bewilligung des Parlaments die Nationalschuld vermehren konnte, und von dieser Befugniß zwar nicht oft, zuweilen aber sehr stark Gebrauch gemacht hatte. Er gab nämlich diese Gelder Anweisungen (ways and means bills oder deficiency-bills), welche dann aus den Steuern eingelöst, sondern in Staatspapiere umgewandelt wurden. Endlich fand man es

billig, daß die Bank, welche für die Zahlung der Dividenden und die Mühe der Übertragungen von jeder Million der Nationalschuld 300 Pf. St. erhält, diese Vergütung auch von den Stocks der Sparkassen bezieht, die nicht viel weniger als 30 Millionen betragen, und nur geringe Mühe verursachen. Eine im Jahre 1854 eingebrachte Bill verlangte daher: daß in den Büchern der Schatzkammer den Sparkassen ein Depositenconto eröffnet und ihnen darauf drei Viertel der Summen gutgeschrieben werden solle, welche der Staat ihnen schuldet. Die Stocks, welche bisher diesen Betrag repräsentirten, sollten vernichtet werden. Dieses Conto vermehrte die schwere Schuld, welche keine besondern Kosten verursacht, und verminderte die fundirte Schuld und deren Kosten. Das letzte Viertel bleibt in den Händen der Commission der Nationalschuld, wird in Schatzkammerscheinen (Exchequer bills oder bonds) angelegt und genügt für jeden Begehr zu Rückzahlungen. Depositenconto und Schatzkammerscheine gewähren volle Dedung für die Forderungen und keine Nothverkäufe drücken mehr auf die Kurse. In den Sessionen von 1856 und 1857 wurde eine andere Bill vorgeschlagen, welche die Staatsgarantie für alle Anstalten, die unter ihren Bestimmungen errichtet werden, oder sich denselben unterziehen, gewähren wollte. Der Staat ist nämlich gegenwärtig nur für die Gelder verantwortlich, welche von den Verwaltern (trustees) an die Commission der Nationalschuld abgegeben werden; nicht für die Einlagen, solange sie sich in der Verwaltung der trustees befinden. Zugewogen soll den Commissaren das Recht eingeräumt werden, die Anstellungen von Beamten jenseit der Verwaltungen zu bestätigen, die Besoldungen und alle übrigen Verwaltungsausgaben zu reguliren, die Erfordernisse und Bedingungen für die Bestellungen festzusetzen, die Beamten zu suspendiren und zu entlassen. Unseres Wissens sind alle Vorschläge dieser Art noch schwebend, sie werden aber immer von neuem wiederkehren. Gegen den letzten Entwurf wurde hauptsächlich eingewendet, daß englische Gentlemen die Stellen bei den Verwaltungen (trustees) nicht mehr annehmen würden, wenn der Regierung ein so mächtiger Einfluß eingeräumt würde.

Die Sparbanken in Großbritannien und Irland zählten in den am 20. Nov. schließenden Rechnungsjahren

1847 — 1,073167 Einleger mit 28,264615 Pf. St.

1848 — 1,034946 „ „ 26,252680 „ „

1849 — 1,065031 „ „ 26,671903 „ „

Zu diesen Privateinlagen kommen noch die Einlagen der friendly and charitable societies, welche im Jahre 1849 in der Zahl von 22323 mit 1,865107 Pf. St. theilhaftig waren; außerdem lieferten noch 555 solche Gesellschaften ihre Mittel wie die Sparkassen unmittelbar an die Commissare der Nationalschuld ab, und ihr Guthaben betrug 1,403281 Pf. St. Dies ergibt am Schlusse 1849 für 1,065031 Privat- und 22878 Gesellschaften die Summe von 30,640291 Pf. St. — ein sprechender Beweis für die Größe der Capitale, die aus kleinen Ersparnissen sich ansammeln lassen. Im Jahre 1851 zählte man 1,113585 Einleger mit 31,208320 Pf. St., und 1855 hatten 591 Anstalten ein Einlagecapital von 34,135525 Pf. St., wovon 33,956105 in Stocks angelegt waren. (S. unter andern Pratt, „History of Saving banks“.)

Das Aufblühen der Sparbanken in England und die Verhandlungen des Parlaments im Jahre 1817 lenkten in Frankreich die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Anstalten. Unter den Auspicien der königlichen Seeassuranzgesellschaft wurde 1818 eine Sparkasse in Paris errichtet, von vornehmen und reichen Leuten begüßert und beschenkt, und von der Regierung begünstigt. Sie mußte ihre Mittel in 5procentigen Renten anlegen, welche damals bei den enormen Anleihen zur Herstellung der Finanzen sehr niedrig standen, so daß die Sparkasse einen großen Gewinn erzielte. Eine Verordnung vom 3. Juni 1829 ermächtigte die Anstalt, ihre Gelder in Schatzscheinen (bons royaux) anzulegen zu 4 Proc., während die Einlagen 3½ Proc. erzielten. Sie verkaufte ihre Renten im Frühjahr 1830 zu rechter Zeit, denn wenige Monate später sank der Kurs infolge der Julirevolution auf 75. Inzwischen waren noch etwa zwanzig Sparkassen entstanden. Die Ordonnanz von 1829, sanctionirt durch das Finanzgesetz von 1830, vervollständigt durch ein Gesetz vom Juni 1835, war den englischen Parlamentsacten nachgebildet. Die Anlagen in Bonds und bei der Staatsschuld, ein Maximum von 300 Fr. für die wöchentlichen Einlagen und von 3000 für das Guthaben einschließlich der Zinsen, eine Ausnahme für die Hülfsgesellschaften (sociétés de secours mutuels), welche bis 6000 Fr. Guthaben durften, die Stempelfreiheit, zeigen deutlich diese Nachbildung. Für wandernde Arbeiter und Soldaten wurde der kostenfreie Übertrag des Guthabens ohne Unterbrechung des Zinsenlaufs von einer Anstalt an die andere gestattet. Im Februar und März 1836 bemächtigte sich der Gemüther ein panischer Schrecken, welcher zwar durch prompte Auszahlung der

Sammelpunkten zahlreicher Arbeiter solche Kranken-, Sterbe-, Witwen-, Vorsichts-, Versorgungskassen unter Arbeitern in Bergwerken und Fabriken, Lastträgern, Schiffen, Handwerkern, Diensthöten, Tagelöhnern u. s. w., die ihren Ursprung zum Theil bis in eine vorgeschichtliche Zeit zurückleiten. Und diese Vereine haben sich nicht nur neben den Sparkassen erhalten, sondern sie benutzen dieselben und haben eher noch eine größere Ausdehnung erlangt, indem in mehreren Staaten die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Gesetzgebungen auf sie gerichtet ist, und Anordnungen zum Zwecke ihrer Begünstigung und Verbreitung getroffen worden sind. Wenn diese Vereine mit den Sparkassen die Ansammlung ihrer Mittel aus Beiträgen einzelner von Ersparnissen an Löhnen und andern Erwerbe gemein haben, so unterscheiden sie sich doch von ihnen durch ihre Zwecke. Die Sparkassen sammeln Capital, geben demselben nützliche Verwendung, fügen zu den Einlagen die Zinsen, bis der Eigenthümer sein Guthaben zu irgendeiner andern Bestimmung an sich nimmt. An die Stelle der zurückgezogenen treten neue Einlagen, unter normalen Verhältnissen mehrt sich das Capital und dient stetig der Production. Die Vereine erheben von ihren Mitgliedern Beiträge zu den besondern Zwecken, für welche sie gegründet sind. Diese Zwecke sind so wichtig, daß sie nicht nur noch andere Mittel als die Beiträge der Genossen vielfach in Anspruch nehmen, sondern daß sie vorzugsweise die Gesichtspunkte abgeben, von denen aus die Vereine zu betrachten sind. Sie treten auf im Zusammenhang mit den großen socialen Fragen: Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, Verhütung von Armuth und Noth, Beförderung der Sittlichkeit, des Familienlebens, Gewerbefreiheit, u. s. w. Es wird daher von diesen Genossenschaften in dem „Staats-Lexikon“ mehrfach die Rede sein; hier haben wir uns auf die Seite zu beschränken, welche anderwärts kaum mehr erzählt werden wird, die Ansammlung ihrer Mittel, die Hülfe, welche der Staat ihnen in dieser Beziehung bieten kann, und die Anordnungen, welche als Beispiele zur Nachahmung oder zur Warnung vorliegen.

In Deutschland sind die Kassen zu besondern Zwecken weit verbreitet, theilweise obligatorisch gemacht und es werden wol auch die Arbeitgeber zu Beiträgen angehalten. Das preussische Gewerbegesetz von 1849 bestimmt z. B., daß die Fabrikanten mittels der Ortsstatuten zu Beiträgen für die Unterstützungskassen, und zwar bis zur Hälfte der Beiträge, welche die Arbeiter geben müssen, angehalten werden können. Die neueste Leistung der Gesetzgebung in dieser Richtung ist die Altersrentenbank, welche durch Gesetz vom 6. Nov. 1858 in Sachsen gegründet werden soll; um ihre Benutzung zu erleichtern, sind sämtliche Steuer- und Zollerhebungsstellen angewiesen, Einlagen anzunehmen. Es ist jedoch gegenwärtig eine Bewegung im Gange, welche der Genossenschaft eine höhere Aufgabe stellt zum Gedeihen der wirthschaftlichen Thätigkeit und zur Abhülfe wirthschaftlicher Noth; eine Bewegung, die, von Hrn. Schulze in Delitzsch, Kreisgerichtsrath a. D., angeregt, durch die handgreiflichen Vortheile der von ihm gegründeten Vereine und durch tüchtige Mitarbeiter unterstützt, in dem Congresse für Volkswirthschaftliche Zwecke, welcher im September 1858 zu Gotha versammelt war, folgenden Ausdruck erhielt:

1) Der Congreß erkennt den Grundsatz an, es könne eine Regulirung und Organisation des Associationswesens nicht durch den Staat erfolgen, sondern es müsse dieselbe aus der freien und eigenen Thätigkeit der gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen hervorgehen. Erläuternd wurde dabei anerkannt, daß eine Mithülfe des Staats durch Wegräumen von Hindernissen und fördernde Bestimmungen für die freie Bewegung der Genossenschaften nicht ausgeschlossen sei.

2) Der Congreß empfiehlt nach den in Deutschland, England und Frankreich angestellten Erhebungen und den bisher gemachten Erfahrungen die Bildung a) von Voranschüßvereinen und Vorlehnskassen; b) von Associationen specieller Gewerbe zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen; c) von Consumvereinen zur Anschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse im ganzen als vorzügliche Mittel zur Selbsthebung der unbemittelten gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen. Er erklärt d) daß nach den gemachten Erfahrungen bei den Voranschüßvereinen und den Associationen zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen als vorzügliches Mittel zur Beschaffung des erforderlichen Betriebsfonds das Princip der unbedingten solidarischen Haftbarkeit aller Mitglieder für die von dem Vereine als solchem von dritten Personen aufgenommenen Capitalien und Spareinlagen sich praktisch bewährt habe.

3) Durch Empfehlung specieller Arten des Associationswesens soll keineswegs einer weiteren Entwicklung desselben vorgegriffen werden, sondern auch die nach andern Richtungen hin gemachten Versuche, sobald positive Erfahrungen hierüber vorliegen, bleiben den künftigen Erörterungen des Congresses vorbehalten.

4) Endlich beauftragte der Congress seine ständige Deputation, das statistische Material über die in Deutschland auf dem Gebiete des Associationswesens gemachten Erfahrungen zu sammeln und so für die zerstreuten Notizen auf diesem Felde einen Mittelpunkt zu bilden.

Durch diese Behandlung gewinnen die Bestrebungen für die Ausbildung der Genossenschaften auf dem wirthschaftlichen Gebiete, in Verbindung mit den Bemühungen für Gewerbefreiheit, eine Bedeutung, die eine besondere Stelle im „Staats-Lexikon“ unter dem Titel Genossenschaftswesen verdient. Das bis jetzt vorliegende Material hat Hr. Schulze-Delitzsch in seiner trefflichen Schrift: „Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland (Leipzig 1858)“ zusammengestellt.

Die Gesellschaften der Freunde (friendly societies) in England führt Ansell (in seiner Abhandlung von 1835) bis in das 9. Jahrhundert zurück. Sie waren schon sehr zahlreich, als ihnen 1793 das Parlament in einer unter dem Namen ihres Urhebers Georg Rose bekannten Acte zum ersten male seine Gunst bezeugte. Spätere Beschlüsse, von 1795 — 1848, erkannten ihren wohlthätigen Einfluß an, räumten ihnen die Benützung der Sparkassen, Stempelfreiheit und andere Privilegien ein, ließen die Tabellen für die Beiträge zu den Alterspensionen verbessern und statistisches Material sammeln, wonach 1849 schon nahe an 23000 Gesellschaften mit mehr als 2 Mill. Mitgliedern bestanden. Die zahlreichsten darunter, die Odd fellows (grobe Bursche) hat gegen 400000 Mitglieder, und erhebt an Eintrittsgeldern und Beiträgen jährlich etwa 340000 Pf. St. Sie gibt in Krankheitsfällen wöchentlich 10 Sh., beim Tode eines Mitglieds 10 Pf. St., beim Tode der Frau 6 Pf. St. Angesehene, wohlhabende Männer treten als Ehrenmitglieder bei, zahlen die Beiträge, ohne auf Gegenleistung Anspruch zu machen, und ermöglichen dadurch hauptsächlich die Zahlung von Alterspensionen, welche die meisten dieser Vereine gewähren. Für Versorgung im höhern Alter bestehen außerdem noch besondere Gesellschaften, welche durch Gesetze vom 10. Juli 1833 und vom 9. Aug. 1844 geregelt worden. Bei ihnen kann man Leibrenten von 4—30 Pf. St. erwerben, und im Jahre 1849 wurden 6597 solcher Annuitäten bezahlt. Morton Eden äußert, er wisse kein Beispiel, daß ein Mitglied der friendly societies oder eines seiner Familienangehörigen jemals dem Kirchspiele zur Last gefallen sei oder eine Unterstützung angesprochen habe.

Der Ursprung der Hülfsgeellschaften in Frankreich reicht ebenfalls in die graue Vorzeit zurück. Die Lastträger in Marseille, welche etwa 40000 Köpfe oder 10000 Familien in 120 Vereinen zählen, die durch einen großen Rath organisch verbunden sind, behaupten, daß ihre Organisation bereits unter der Römerherrschaft bestanden habe. Unter Ludwig XIV. wurden mehrere Hülfsvereine gegründet, eine allgemeinere Verbreitung aber haben sie erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts gewonnen. Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen den Hülfsgeellschaften für Krankheits- und Sterbefälle (sociétés de secours mutuels oder de prévoyance) und zwischen den Versorgungskassen (caisses de retraites). Erstere zählten 1850 in Paris an 30000 Mitglieder. Beide sind durch die Gesetze vom 15. und 18. Juli 1850 normirt, welche den Hülfsvereinen den Charakter der Örtlichkeit und Selbstständigkeit verleihen, für die Versorgungskassen dagegen Centralisation und Staatsleitung als Princip aufstellen.

Die Hülfsgeellschaften werden als gemeinnützige Anstalten (établissements d'utilité publique) betrachtet, wenn sie sich nachstehenden Bestimmungen fügen: Sie dürfen keine Ruhegehalte geben (wol aber solche bei der Versorgungskasse für ihre Mitglieder aus Überschüssen ihrer Einnahmen kaufen); sie sollen ohne besondere Ermächtigung nicht weniger als 100 und nicht mehr als 1000 Mitglieder haben; der Ortsvorsteher kann ihren Versammlungen beiwohnen und darin den Vorsitz führen; die Beiträge müssen nach den amtlichen Tabellen umgelegt werden; eine Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Regierung. Unter diesen Bedingungen dürfen sie als gemeinnützige Anstalten ihre Gelder mit ebenso vielen Büchlein, als sie Mitglieder zählen, in die Sparkasse oder zu $4\frac{1}{2}$ Proc. in die Depositentkasse legen; sie dürfen Geschenke und Legate annehmen, und erhalten ihre Lokale, Büchlein und Versorgung der schriftlichen Arbeiten von der Gemeinde. Ihre Verwaltung führen sie nach Gutdünken und werden nur aufgelöst wegen betrügerischer Geschäftsführung oder Überschreitung ihrer Befugnisse. Bei den Verhandlungen über das Gesetz und in dem Berichte des Hrn. Benoist-d'Azy wurde der Gegenstand von allen Seiten beleuchtet, und man findet dort manche bemerkenswerthe Angaben. So erklärte z. B. die Gesellschaft in Nancy, daß seit den vielen Jahren ihres Bestehens gegen keines ihrer Mitglieder eine gerichtliche oder zucht-polizeiliche Verurtheilung ergangen sei. Ebenso verhielt es sich mit den 19 Hülfsgeellschaften im Departement der untern Seine. Auch in Paris ist kein Fall vorgekommen, daß ein Mitglied

als gemessen, oder sie gibt auch Vorschüsse darauf, bis zu einem Drittel der bezahlten gesetzlichen Prämien.

Mit diesen Geschäften verbindet die Gesellschaft auch das Leibrentengeschäft (s. unten).

Die Wahrung der Gesellschaftsinteressen bezwecken Bestimmungen, deren wesentliche folgende sind: Eine Police wird ungültig, wenn die Prämie 14 Tage nach Verfall nicht bezahlt dabei können jedoch die Directoren Nachsicht üben. Die Police wird ferner ungültig, wenn Inhaber ohne Erlaubniß der Directoren in den activen Militär- oder Seeeidienst tritt, oder von derselben Europa verläßt oder auf See stirbt, außer in Friedenszeiten bei der directen Fahrt von einem europäischen Hafen zum andern in einem Dampfboote oder gedeckten Kasse. Unter gewöhnlichen Umständen und in Friedenszeiten kann — gegen Zahlung einer Prämie — die Erlaubniß erteilt werden, in Vandalienland, Neuseeland, einem Theile von Südwaies und Australien, im britischen Nordamerika, am Cap, auf Madeira, Teneriffa oder in irgendeinem Lande jenseit des 33.° nördl. Br., oder auch in andern außereuropäischen Plätzen (mit einigen Ausnahmen) zu wohnen. Bei der Rückkehr des Versicherten kann die Extraprämie ermäßigt oder erlassen werden.

Policen auf das eigene Leben werden ungültig durch Selbstmord des Versicherten. Sind solche Policen bona fide cedirt oder verpfändet, so bleiben sie vollgültig für den Betrag des Interesses, welches der Cessionar oder Pfandbesitzer daran nachweisen kann. Andernfalls verfährt die Direction nach Gutdünken, und darf der verlegten Familie den Werth, den die Police am Tage vor dem Todesfalle hatte, auszahlen.

Dem Muster der englischen sind die Einrichtungen bei allen übrigen Lebensversicherungen nachgebildet. Die meisten englischen Gesellschaften machten durch hohe Prämienätze, verwirklichte und die infolge des zunehmenden Wohlstandes verlängerte durchschnittliche Lebensdauer gute Geschäfte. Die Concurrenz führte zu einer Ermäßigung der Prämien, zum Theil zu dem zulässigen Maß, sodaß etliche zwanzig Gesellschaften im Laufe der Zeit liquidiren konnten.

In Deutschland bestanden vor zehn Jahren 12 und bestehen jetzt (1858) 25 Anstalten für Lebensversicherung, wovon sieben auf Gegenseitigkeit beruhen, drei gemischte und die übrigen auf Versicherungsgesellschaften sind. Mehrere sind mit Sparbanken und Rentenversicherungen verbunden, sie betreiben noch Affecuranzzweige; so ist die jüngste, die Providentia in Frankfurt a. M., zugleich Feuer- und Transportversicherungsanstalt. Nach einer Zusammenstellung über 18 Anstalten — dem Jahresberichte der Anstalt zu Gotha beigelegt — waren bei dem Ende 1856 versichert: 71169 Personen mit 80,412,407 Thln. Ihre Jahreseinnahmen an Prämien und Zinsen waren 3,596,853 Thlr., die Ausgaben für 1289 Sterbefälle 1,659,851 Thlr.

Die älteste Anstalt ist die auf Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, gegründet 1827, eröffnet 1. Jan. 1829. Ihr zunächst folgte 1828 die in Actien gegründete Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck. Die Anstalt zu Lübeck, heute noch weitaus die bedeutendste von allen, übernimmt Versicherungen auf ein oder zwei Leben — nämlich für den Fall, daß eine bestimmte Person A von einem (zu versorgenden) Person B überlebt wird. Stirbt daher B zuerst, so erlischt die Versicherung zu Gunsten der Bank. Es können auch kurze Versicherungen, d. h. solche genommen werden, die nur dann bezahlt werden, wenn der Todesfall während der Zeit eintritt, für die die Versicherung geschlossen wurde. Ende 1857 war der Bestand der Versicherungen 11 Personen mit 33,548,300 Thln. Darunter waren auf Lebenszeit: bis zu der Normalzeit des neunzigsten Jahres (länger Lebende zahlen keine Prämien mehr) 20,395 Personen 2,776,300 Thln., mit Abkürzung für ein jüngeres Alter (gegen eine Zusatzprämie) 222 Personen mit 419,300 Thln. Für den Überlebensfall einer bestimmten zweiten Person: 108,000 Personen mit 108,000 Thln.; für bestimmte Jahre 167 Personen mit 244,700 Thln. Der Fonds betrug am Schlusse 1857: 8,952,781 Thlr., wovon 8,168,317 Thlr. auf Hypothek ausgeliehen waren. Die Überschüsse der Anstalt bleiben fünf Jahre im Sicherheitsfonds werden dann unter die Theilhaber, d. h. unter die Personen, welche lebenslängliche oder lebensversicherungen abgeschlossen haben, vertheilt, und zwar durch Abzug an den Prämien noch bestehenden, durch Baarzahlung nach dem Erlöschen der Versicherung. Es empfangt also jeder Theilhaber bei der sechsten Prämienzahlung die Dividende des Beitrittsjahres, bei der siebenten die Dividende des zweiten Jahres u. s. w. Während des letzten Jahres (1847—57) betrugen die Dividenden durchschnittlich 27,6 Proc. einer Jahresprämie; für

digung oder Vernichtung die genauesten Angaben zu erhalten. Es ist hierauf um so strenger zu achten, da die Unternehmer leicht in Versuchung kommen, um Kunden anzuziehen und ihr Geschäft auszudehnen, Versicherungen anzunehmen und Ersatz zu leisten, ohne genauere Nachforschungen anzustellen. Da es sich hierbei um Verhütung von Verbrechen, also um ein öffentliches Interesse handelt, so liegt es in der Aufgabe der Staatsverwaltung, sich zu überzeugen, daß die erforderlichen Bestimmungen zur Verhütung von Mißbrauch vorliegen und eingehalten werden.

Die Gefahren der Seeschifffahrt sind die ältesten und allgemeinsten, gegen welche sich die Unternehmer zu schützen suchten, indem sie zu dem erforderlichen Aufwand eine größere Zahl von Theilnehmern suchten. In diesem Theilen der Gefahr unter mehrere, welches seit dem höchsten Alterthume in der Form von Darlehen auf den Erfolg einer überseeischen Handelsunternehmung, und heute noch unter dem Namen der Bodmerei bekannt ist, liegen die Keime der Versicherung, welche den Ersatz von Verlusten unter viele vertheilt und dadurch erleichtert. Es sind schon im alten Rom Beispiele vorgekommen, daß in Zeiten der Theuerung den Unternehmern von Getreidezufuhren der Ersatz des durch Schiffbruch verlorenen Getreides vom Staate zugesichert wurde, und heute noch gibt es Staatsanstalten mit Zwang zur Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschaden. Ebenso widmen sich heute noch einzelne dem Geschäfte der Seeverversicherung. Aber erst die Anwendung des Princips der Association hat die Asscuranzen dem zugänglich gemacht und sie in allen civilisirten Ländern verbreitet.

Innerhalb der Schranken, welche durch die beiden Hauptgrundsätze gezogen werden: der Ersatz darf den Verlust nicht übersteigen, und der Verlust muß durch ein bestimmtes, von dem Willen und der Kraft des einzelnen nicht zu verhütendes Ereigniß veranlaßt sein — innerhalb dieser Schranken ist die Versicherung von großem volkswirthschaftlichen Nutzen. Sie schützt die Industrie und den Handel vor den schlimmsten Folgen einer durch Zerstörung herbeigeführten Capitalverminderung, indem sie aus andern, nicht productiv verwendeten Vermögen Ersatz leistet und den ungeschmälerten Fortbetrieb des beschädigten Unternehmens nach verhältnißmäßig kurzer Unterbrechung ermöglicht. Sie hebt den Credit, diesen mächtigen Hebel der Production und des Verkehrs auf eine höhere Stufe, als der einzelne, selbst wenn er das höchste Vertrauen verdient, es vermöchte, weil sie seine Befähigung, eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, selbst im Falle einer unabwendbaren Zerstörung von sachlichen Vermögen alsbald wiederherstellt. Sie nimmt dem überseeischen Handel den Charakter eines Glückspiels und verleiht ihm die Eigenschaft eines regelmäßigen, jeder zulässigen Erweiterung fähigen Verkehrs. Und wenn sie endlich auch Verluste ersetzt, welche nicht productiv verwendete Vermögenshiße treffen, so ist auch hierbei die Production mittelbar theilhaftig, indem sie die Mittel zum Ersatz nicht herzugeben hat. Diese Vortheile sind es, welche die Versicherung da, wo sie einmal Boden gewonnen hat, insbesondere für den Gewerbe- und Handelsbetrieb, zur Nothwendigkeit macht. Kein Unternehmer kann sich alsdann der Versicherung entziehen, ohne seinen Credit auf das Spiel zu setzen, und die „Prämie“ gehört zu dem nothwendigen Aufwande für den Geschäftsbetrieb.

Außer der See- und Häuserasscuranz sind alle übrigen Zweige — Land- und Flußtransport-, Vieh-, Hagel- und Rückversicherung — neuern Ursprungs, die meisten erst seit dem Frieden von 1815 entstanden. Daß die Versicherung noch einer weitem Ausdehnung, sowol innerhalb der vorhandenen Zweige als auf Verluste aus andern Ursachen, fähig ist, leidet, ihrem täglichen Fortschreiten gegenüber, kaum einen Zweifel. Manche Versuche, die bisher gescheitert sind, werden später gelingen. So können vielleicht Verluste durch Ereignisse örtlicher Natur, z. B. durch Ueberschwemmungen, infolge der engern Verbindung unter den verschiedenen Staaten, Gegenstand der Versicherung werden; schwieriger ist es bei andern, welche, wie z. B. Mißwachs oder Mäusefraß, in ihren Beträgen zu groß, oder schwer zu ermitteln, und deshalb dem Mißbrauche zugänglicher sind. An letztem Umstande sind auch die Vorschläge zu Versicherungen gegen Verluste an Forderungen insbesondere zu Hypothekenversicherungen bisher gescheitert, da häufig schwer zu unterscheiden sein würde, ob dem Redlichen geholfen, oder der Schwindel unterstützt werde. Zur Versicherung von Hypotheken ist in Dresden (Ende 1858) eine Gesellschaft in der Bildung begriffen, die sich aber vorerst andern Zweigen widmen, und den ursprünglich angekündigten der Zukunft vorbehalten will. Die „Napoleonische Idee“ einer Staatsanstalt zur Zwangsversicherung der Landwirthe gegen Schaden aller Art kann füglich als eine Zukunftsidee unerörtert gelassen werden. Eine Asscuranz gegen Kriegsschaden endlich wird wol eher durch eine Vereinigung der auf den Frieden angewiesenen Interessen zur Ver-

bildung häufiger, langer und ungerechter Kriege als durch eine Affecuranzgesellschaft annähernd erreicht werden.

Seeversicherung. Die Versicherung von Schiff und Ladung gegen Seegefahr ist unstrittig der wichtigste und schwierigste Zweig der Affecuranz. Der wichtigste — weil ohne ihn der Seehandel sich nicht zur freien Weltbedeutung hätte erheben können; der schwierigste — weil kein anderer aus so vielen einzelnen, stets wechselnden Unterlagen von Erfahrungen, Kenntnissen und thatsächlichen Ermittlungen seine Schlüsse zu ziehen hat. Darum haben sich gerade in diesem ausgedehntesten und schwierigsten Zweige des Affecuranzwesens überall neben den Gesellschaften noch Privatunternehmer erhalten, welche auf eigene Rechnung und in Verbindung mit einem kleinen Kreise von Bekannten die Seeaffecuranz betrieben. In England werden heute noch die meisten derartigen Geschäfte von einzelnen gemacht; bis 1824 waren dafür nur zwei Gesellschaften gestaltet, seither haben sich noch einige neue gebildet. Aus denselben Gründen haben sich die auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften als ungeeignet für die Seeversicherung erwiesen. Selbst die Versuche, solche für die Affecuranz der Schiffskörper, ohne die Ladung, zu Stande zu bringen, sind bisher gescheitert, denn auch hier sind die Verhältnisse nicht einfach genug, um die Ermittlung und die Repartition des zu ersetzenden Schadens nach wenigen bestimmten Normen zu regeln. Gegenseitigkeit setzt annähernd gleiche Verhältnisse voraus; ungleiche verbinden sich nicht untereinander, wol aber wenden sie sich an Dritte, die jeden Fall nach seiner Natur behandeln.

Die Prämie richtet sich nach der Gefahr, mit einem Zuschlage für Verwaltungskosten, Reinsendens und Gewinn. Die Gefahr wird nach dem Durchschnitte der verlorenen und beschädigten (havarirten) Schiffe im Verhältnisse zu sämmtlichen Fahrten zwischen zwei gegebenen Punkten bemessen. Lehrt z. B. die Erfahrung, daß zwischen Bremen und Newyork unter 100 Fahrten ein Schiff zu Grunde geht, so wird der auf die Gefahr begründete Theil der Prämie $\frac{1}{100}$ oder $\frac{2}{3}$ Proc. des Werths betragen. Dabei wird zwischen dem Schiffskörper und der Ladung, und zwischen den Gütern, woraus die Ladung besteht, je nachdem sie mehr oder weniger leicht verderben, ein Unterschied gemacht. Das Resultat aller dieser Erwägungen drückt sich in den Prämienjägen aus, welche für die Fahrten nach den verschiedenen überseeischen Häfen an den Handelsplätzen festgestellt werden. Aber nicht alle Schiffe laufen gleich große Gefahr. Es kommt dabei wesentlich auf die Beschaffenheit, die Bauart und Ausrüstung der Schiffe, auf die Tüchtigkeit des Kapitäns und der Mannschaft, selbst auf den Charakter des Rheders und des Betrachters an. Deshalb scheuen die Unternehmer, Directoren und Agenten der Seeaffecuranz keine Kosten, um möglichst genaue und vollständige Nachrichten über alle diese Verhältnisse zu sammeln. In London dient für ihre Zusammenkünfte das Caffeehaus des Lloyd, und es gibt wol auf der Erde keinen zweiten Punkt, wo so viele Seenachrichten einlaufen. In Paris erscheint jährlich ein Büchlein unter dem Titel „Veritas“, welches jeder Versicherer um den Preis von 500 Fr. anschafft. Dasselbe enthält in alphabetischer Folge in der ersten Columne die Namen von beiläufig 50000 französischen und andern Schiffen. In der zweiten Spalte steht der Tonnengehalt, dann folgen das Jahr der Erbauung, der Hafen, dem das Schiff angehört, die Flagge, unter der es fährt, der Name des Rheders und des Kapitäns. Zuletzt wird die Ansicht über den Grad der Verlässigkeit, welche das Schiff bieten mag, durch eine Buchzahl angedeutet. Ein mit $\frac{4}{4}$ bezeichnetes Schiff wird als vollkommen tüchtig und zuverlässig angesehen; die Ziffern $\frac{3}{4}$ und $\frac{2}{3}$ deuten auf geringere Garantien. Der Takt und der Blick der Agenten ergänzen diese Notizen. Schiffe, welche nicht die beste Note haben, versichert man entweder nicht zum vollen Werthe, oder man übernimmt nur einen Theil der Versicherung, und überläßt es dem Eigenthümer, den Rest bei andern assureiren zu lassen. Zweifel an der Moralität des Betheiligten schließen jede Versicherung aus: Offenheit und Rechtlichkeit sind die ersten Erfordernisse. Die Wahrscheinlichkeitsberechnungen erhalten jedoch ihre Geltung erst bei der Anwendung auf eine große Anzahl von Fällen. Es muß daher einerseits eine Mehrzahl von Unternehmern, Gesellschaften oder Agenten an einem Seeplatze vorhanden sein, damit jeder einzelne seine Betheiligung an den Bestandtheilen der Versicherung beschränken und doch durch ihr Zusammenwirken der volle Bedarf befriedigt werden kann. Auf der andern Seite dürfen sie sich nicht auf die Versicherung von Schiffen und Ladungen, die ihrem Hafen oder Lande angehören, beschränken, sondern sie müssen bereit sein, Schiffe der Flagge, Waaren jeden Ursprungs für Fahrten nach allen Richtungen zu versichern. Ebenso wendet sich der Eigenthümer einer werthvollen Ladung nicht ausschließlich an die

Assicuradeure eines Plazes, sondern er läßt die einzelnen Bestandtheile an verschiedenen Plätzen versichern.

So schwimmt denn heutzutage auf dem Ocean kaum ein Handelsschiff unter der Flag einer civilisirten Nation, dessen Körper und Ladung nicht versichert wären. Und so ist die Versicherung die umfassendste Anwendung des Gedankens der Vereinigung vieler Kräfte an weltbürgerlichen Association geworden, welche weithin über Land und Meer die bei der Schiffahrt und dem Seehandel theilhaftigen Menschen verbindet, um durch ihre Beisteuer aus dem Sammlertrage die einzelnen Verluste zu ersetzen, welche sie durch die Gewalt der Elemente leiden. Keine Verschiedenheit der Nationalität, der Sprache, der Politik beschränkt diesen Verein, der das großartigste Beispiel davon liefert, was vereinigte Kräfte ohne Herrschaft, ohne Waffen, einzig durch freiwilliges Zusammenwirken vieler zum Vortheile aller einzelnen leisten vermögen. Wie die Fortschritte im Schiffbau, in der Schifffahrtskunde, die Seehandelsverbindungen belebend auf die Versicherungen wirkten, indem sie billigere Prämien möglich machten, so wirken umgekehrt die Versicherungsbedingungen wieder zur Herstellung tüchtiger Schiffe, um auf die billigsten Sätze Anspruch zu haben.

Unter den deutschen Seeplätzen hat Hamburg weitaus das bedeutendste Seeassuranzgeschäft. Dort bestehen 23 Seeassuranzcompagnien auf Actien, meist zu 600 M. Br. oder zu 800, eine — die Patriotische Assuranzcompagnie von 1820 zu 2600 M. Br. — sammtes Actiencapital beträgt 14,125000 M. Br., wovon aber nur 3,825000 M. Br. bezahlt sind. Außerdem sind drei Privatassuradeure und mehrere Agenturen ausländischer Gesellschaften vorhanden. Die Seeassuranzordnung von 1731 liegt heute noch in Geltung zu Grunde; sie ist 1847 und später revidirt worden; das Neueste ist der „revidirte Versicherungsplan“ vom 1. Jan. 1853, in 136 Paragraphen.

Die Oberaufsicht über sämtliche Compagnien führen vier Directoren. Sie nehmen die Gesellschaft von der Übernahme weiterer Versicherungen ab, sobald ihnen die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zweifelhaft zu werden scheint. Die laufenden Geschäfte einer Compagnie leitet ein gewählter, gut besoldeter Director. Die Vertheilung der Einnahmen geschieht durch ein Dispacocomptoir, ohne Gerichte und Sachverständige, nach Gewohnheit, unterstützt durch ein Archiv, welches reiches Material von nahe einem Jahrhundert enthält. Neue Gesellschaften haben eine Abschrift ihrer Statuten, der Vollmacht ihrer Geschäftsführer und die Namenliste ihrer Actionäre bei dem Handelsgericht zu deponiren. Für die Verwaltung der Assuranzgeschäfte leisten 100 beedigte und viele unbeedigte Makler ihre Dienste. In Hamburg versichern auch viele fremde — dänische, schwedische, englische und amerikanische — Rheder, weil die Prämien billig, die Vergütung sicher, die Zahlungseistung prompt ist. Schon manche Compagnien schwere Verluste erlitten haben, den weiteren Betrieb einstellen und liquidiren mußten, ist doch eine Zahlungsunfähigkeit noch nicht vorgekommen.

Die Prämien sind im allgemeinen für die Schiffskörper höher als für die Waaren, starke deutsche Schiffe mäßiger als für fremde, für Waaren auf Segelschiffen höher als Dampfschiffen, für Baarschaften (Contanten) gering, und werden je nach der Länge und Gefährlichkeit der Fahrten bemessen. So betragen z. B. die Prämien für eine Fahrt von Hamburg nach

Bremen und nach westlichen Nordseeplätzen	$\frac{1}{2} - \frac{5}{6}$ Proc.
England	$\frac{1}{2} - 1$ =
Frankreich	1 =
Pyrenäische Halbinsel	$1\frac{1}{2}$ =
Triest	2 =
Schwarzes Meer	3 — $3\frac{1}{4}$ =
Dänemark und nördliche Häfen	$\frac{5}{8} - 1\frac{3}{4}$ =
Amerika, Vereinigte Staaten	$1\frac{1}{4}$ =
Californien	4 =
Ostindien und China	$2\frac{1}{4} - 2\frac{3}{4}$ =

Hiernach gilt eine Fahrt nach Ostindien für nicht viel gefährlicher als nach Triest und nur der gefährlich als nach dem Schwarzen Meere; eine Fahrt nach einem Hafen der Union zu den minderst gefährlichen. Wie haben sich doch seit Vasco de Gama's und Columbus die Verhältnisse geändert!

Seit dem Frieden haben sich die Versicherungen außerordentlich vermehrt, und die Prämien sind bedeutend geringer geworden, wie aus nachstehenden Angaben ersichtlich ist.

Es waren versichert

		Gesamtsumme M. Pro.	Durchschnittsprämie Pro.
1814	circa	41 $\frac{1}{2}$ Millionen	3 $\frac{16}{32}$
1816—23 durchschnittlich	"	132 $\frac{1}{4}$ "	2 $\frac{18}{32}$
1824—31	"	142 $\frac{1}{2}$ "	1 $\frac{26}{32}$
1832—39	"	212 "	1 $\frac{17}{32}$
1840—47	"	291 $\frac{1}{2}$ "	1 $\frac{15}{32}$
1848 (dänischer Krieg)	"	249 $\frac{3}{4}$ "	2 $\frac{2}{32}$
1852	"	331 $\frac{1}{4}$ "	1 $\frac{16}{32}$
1855	"	527 $\frac{1}{2}$ "	1 $\frac{16}{32}$

Unter den 1855 versicherten Summen kommen auf die Privataffecuradeure etwa 60 Millionen, auf auswärtige Gesellschaften etwa 23 Millionen. Nächst Hamburg entwickelt sich das Seeasscuranzgeschäft neuerlich am meisten in Bremen, wo dasselbe vom Norddeutschen Lloyd mit großer Energie und Umsicht — seit 1857 — betrieben wird. Mehrere Gesellschaften bestehen ferner in Lübeck, Stettin und Triest; auch die 1848 in Köln gegründete Agrippina hat einen bedeutenden Aufschwung genommen. Mehrere von diesen, sowie einige Feuerversicherungsgesellschaften verbinden mit ihren Hauptzweigen die Transportversicherung auf Flüssen, Eisenbahnen und Landstraßen, wofür auch noch besondere Gesellschaften bestehen, die jedoch meist ihrerseits wieder Nebenzweige betreiben. Beispielsweise erwähnen wir die 1853 in Erfurt gegründete Thuringia, mit einem Actiencapital von 2 Mill. Thlr., welche zwei Abtheilungen hat und folgende Geschäfte betreibt:

In der ersten Abtheilung: a) Versicherung gegen Feuergefähr für Gebäude und bewegliche Gegenstände, welche zum Eisenbahnbetrieb gehören; b) Versicherung gegen Gefahren jeder Art beim Transport und während der Aufbewahrung für die auf Eisenbahnen transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel; c) Versicherung des Lebens der Eisenbahnbeamten und Passagiere, sowie deren Familien; d) Versicherung des Lebens und gegen Schaden durch körperliche Verletzung für die Eisenbahnreisenden.

In der zweiten Abtheilung: Rückversicherungen aus den Zweigen der Feuer-, Land- und Wassertransport-, Lebens- und Hagelversicherung.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuerkassen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, zu übernehmen.

Für die Schweiz hat sich am 6. Dec. 1858 in St.-Gallen eine neue Transportversicherungsgesellschaft unter dem Namen Helvetia constituiert, welche die spätere Herbeiziehung der Brandasscuranz in Aussicht nimmt.

Feuerversicherung. Brandasscuranz. Bevor die Versicherungen aufkamen, pflegte die Obrigkeit den Brandbeschädigten das Einsammeln von Beisteuern zu gestatten, bei größeren Brandfällen wol auch allgemeine Collecten zu veranstalten. Auch heutzutage haben solche Anweisungen an die Wohlthätigkeit auf Schadenersatz noch nicht aufgehört, ein Zeichen, daß die Asscuranz ihre volle Entwicklung noch nicht erlangt hat. Ihr Feld ist aber auch ein sehr weites; es umfaßt die Gebäude, stehende Einrichtungen, Vieh, Vorräthe und Geräthschaften aller Art, Waldungen, Früchte auf dem Halme. Mit Ausnahme der Häuserversicherung ist immer dieser Versicherungszweig noch neu, seine zahlreichsten und wichtigsten Organe sind in diesem Jahrhundert, die meisten seit etwa dreißig Jahren nach dem Vorgange Englands auf dem Continente entstanden. Endlich besteht die große Mehrzahl der Inhaber von Gegenständen, welche durch Feuer beschädigt oder zerstört werden können, aus Leuten, die immer noch lieber auf die Beisteuern ihrer Mitbürger sich verlassen, als Prämien bezahlen. Minder schwierig als die Seeasscuranz, ist doch eine gute Feuerversicherung keine leichte Einrichtung. Von der Verantwortlichkeit des Versicherten hängt vieles ab. Sein Eigenthum bleibt in seinem Besitze und zu seiner freien Verfügung. Er kann, im Vertrauen auf die erlangte Gewißheit des Ertrages, an der gewohnten Vorsicht nachlassen; die Nachlässigkeit kann sich zu grober Fahrlässigkeit steigern und zum Verbrechen werden. Daher werden die Anschläge mit Sorgfalt gefertigt, den Gemeindebehörden und Hausnachbarn zur Begutachtung vorgelegt, die genauesten Nachforschungen über die Entstehung eines jeden Brandfalles angestellt, selbst wenn der Schaden unerheblich und ein Verbrechen zu vermuthen ist; denn die Statistik muß möglichst viele einzelne Beobachtungen sammeln, aus denen sich die Grundlagen bilden, um den Grad der Gefährlichkeit zu bemessen und die Prämien abzustufen.

In England bestehen gegen hundert, in Frankreich etwa halb so viele, in Deutsch-
 einige dreißig Feuerversicherungsgesellschaften, von denen 13 auf Gegenseitigkeit, die übr-
 deren Zahl fast mit jedem Jahre sich vermehrt, auf Actien gegründet sind. Dazu kommen
 28 Brandasscuranzanstalten, die theils Staatsanstalten mit Zwang zum Beitritte, theils
 porationsanstalten unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden sind, alle aber nur
 bewegliches Eigenthum versichern. Im Jahre 1855 waren bei 19 Actiengesellschaften
 4468 Mill. Thlr., bei 13 gegenseitigen Gesellschaften 604 $\frac{1}{4}$ Mill. Thlr., bei 28 Br-
 asscuranzanstalten 2266 $\frac{3}{4}$ Mill. Thlr., zusammen also für 7339 Mill. Thlr. beweg-
 und unbewegliches Eigenthum gegen Feuerschaden versichert.

In Frankreich waren Actiengesellschaften die ersten, und ihre großen Gewinne, wie die
 genden Kurse ihrer Actien riefen nicht nur neue Unternehmungen seitens der Capitalisten
 Leben, sondern veranlaßten auch Hausbesitzer, sich untereinander auf Gegenseitigkeit zu
 binden, um den Gewinn der Actionäre an den Prämien zu ersparen. Die erste derartige
 fellschaft in Paris — wo die Bauart solid, die Löschanstalt trefflich ist — machte die Dure-
 reich und stellte die Theilnehmer zufrieden. Der Beitrag besteht nämlich aus einem
 Theile, welcher den Directoren zufällt, und aus einem wandelbaren, zum Ersatz des
 Bei jener Gesellschaft bezogen nun 1851 die Directoren 163840, die Beschädigten 44620.
 Die Beitragsquote ist zwar für alle gleich (der feste Theil 00,6, der wandelbare nur 14
 — 0,0164 per Mille), aber die Versicherungssumme beträgt z. B. für Gebäude, in denen
 Feuer gearbeitet wird, oder leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden, den doppelten
 anschlag (II. Klasse). Dadurch wird die Versicherungssumme künstlich erhöht, und in
 Jahresberichten als ein Beweis des öffentlichen Vertrauens zu der Anstalt benutzt. In
 haben sich in Frankreich die Versicherungen mit Gegenseitigkeit selbst für Gebäude
 für Fahrnisse gar nicht bewährt. In Lyon belästigte der Brand eines großen Gebäudes,
 unter dem Namen Maison de Niviere bekannt war, im Jahre 1851 die Theilnehmer mit
 per Mille, während die Actiengesellschaften dort gegen eine Prämie von $\frac{3}{10}$ per Mille
 Die Directoren erklärten daher in einem Rundschreiben, daß im Falle eines zweimaligen
 von gleicher Bedeutung die Gesellschaft liquidiren werde.

Nur in Deutschland sind Staatsanstalten zur Versicherung sämtlicher Gebäude
 Feuergefähr durch Gesetze gegründet worden, welche jeden Hausbesitzer zur Theilnahme
 gen und ihm die Beiträge nach Maßgabe der im Laufe eines Jahres vorgekommenen
 leistungen als eine Steuer auflegen. Zu Gunsten dieser ältesten auf Gegenseitigkeit begrün-
 Zwangsanstalten läßt sich anführen, daß zur Zeit ihrer Errichtung andere nicht vorhande-
 ren, daß der Credit der Hausbesitzer dadurch gestärkt wurde, und daß eine geregelte Ver-
 des Schadens an die Stelle des Einsammelns milder Beiträge, wobei die Wohlthätigkeit
 misbraucht wird, gesetzt wurde. Als jedoch die Gesellschaften sich verbreiteten, vermehren
 die Gegner der Zwangsanstalten, sowohl aus den Gesellschaften, denen die Staatsgewalt
 fruchtbarste Feld ihrer Wirksamkeit verschloß, wie aus den Zwangsversicherten, unter
 nen die Städtebewohner längst geklagt hatten, daß sie zu Gunsten der übrigen zu
 besteuert seien. Da nämlich die soliden Eigenthümer und Ortschaften bei den Gesell-
 wo diese freie Hand hatten, weit billiger versichert wurden, so betrachteten sie die
 Zwangsbeiträge nicht länger als ein Bräcimum für ihre ärmeren Mitbürger, sondern
 Prämie zu Gunsten der Fahrlässigkeit, ja des Verbrechens. Diese Ansicht gewann um
 Boden, als die Statistik Thatfachen an die Hand gab, welche gewisse, an Wohlstand und
 feit gesunkene Gegenden als solche bezeichneten, die durch häufige Feuerabrisse die Ver-
 pflichtigen im buchstäblichen Sinne des Wortes „brandschapten“. Fast alle übrigen Hau-
 sehten sich daher nach dem Übergange zur freien Versicherung. Die Staatsanstalten
 suchten den nicht zu leugnenden Uebelständen auf dem Wege der Gesetzgebung abzuhelfen.
 1852 haben die drei größern süddeutschen Staaten solche Reformversuche angestellt. Ein
 mäßigeres Verfahren bei den Abschätzungen, die Ermäßigung des Grades unter den
 des Schadens, welchen zum Theil der Beschädigte tragen sollte, die Einführung von Klassen
 höhern Beiträgen, je nach dem Grade der Gefährlichkeit der Gebäude, oder nach der Zahl
 Brandfälle in den einzelnen Bezirken — dies waren die Mittel, welche nicht ohne Erfolg
 gewendet wurden. Sie mögen auch noch eine Zeit lang den Staatsanstalten das Leben
 allein sie werden nicht verhindern, daß allmählich die freie Vereinigung an die Stelle des
 ges trete. Welche Gründe hätte wol auch eine Regierung, sich mit derlei Geschäften zu be-
 sobald der gemeinnützige Zweck durch die freie Association besser erreicht werden kann?

Den Staatsanstalten am nächsten kommen diejenigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften, welche, fast ausschließlich in Nord- und Mitteldeutschland, für bestimmte Provinzen Bezirke errichtet worden sind, und da, wo für die Gebäude Landes- oder Provinzialanstalten kein, sich auf die Versicherung von beweglichem Vermögen beschränken. Dahin gehören die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften (Gesellschaften) in Neubrandenburg, gegründet 1801, in Schwedt 1826, Marienwerder 1840, Greifswald 1842, Brandenburg a. d. Havel 1846. Alle diese Gesellschaften legen die Beiträge nach Maßgabe der Ersagleistungen fest. Der Wirkungskreis ist mehr oder weniger auf die Lokalität oder die Provinz beschränkt. Es ergibt sich durchschnittlich, daß die Beiträge im umgekehrten Verhältnisse zu den Versicherungsprämien stehen, und bestätigen somit den Erfahrungssatz, daß die großen Zahlen die günstigeren Resultate liefern.

Eine andere, wichtige Klasse von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit erhebt von ihren Mitgliedern feste Prämien nach einem bestimmten Tarif; der Gewinn wird unter die Mitglieder theilt, der Verlust, falls der Ersag den Prämienetrag übersteigt, wird nachgehoben. Die bedeutendste dieser Gesellschaften ist die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Berlin. Sie wurde 1821 gegründet, zu einer Zeit, wo erst zwei Actiengesellschaften (in Berlin und Königsberg) bestanden; sie fand daher leicht Eingang in andere deutsche Staaten und damit den weitesten Wirkungskreis und die Erfolge, welche sie durch ihre zweckmäßigen Einrichtungen ihrer trefflichen Leitung verdiente. Sie ist auch in neuerer Zeit, neben den vielen neuen Gesellschaften, noch immer zunehmend. Es haben z. B. betragen:

	Versicherungssumme	Prämien	Ersag
im Jahre 1851	Thlr. 349,693,402	1,154,086	262,216
„ „ 1855	„ 362,726,864	1,691,828	333,535

Ueberschüsse, abzüglich der Reserve und der Verwaltungskosten, kommen den Theilnehmern zu, und es werden jährlich ansehnliche Dividenden (bis 70 Proc.) vertheilt, resp. an den Mitgliedern abgerechnet. Die vorerwähnten Provinzial- und Bezirksanstalten erheben, bis auf wenige Ausnahmen, Prämien, sondern sie repartiren die Schäden auf die Theilnehmer. Bei einer so ausgedehnten Anstalt würde jedoch der Einzug der umgelegten Beiträge außerhalb des kleinen Bezirkes, worin sie ihren Sitz hat, mit Schwierigkeiten und Einbußen verbunden sein, und deshalb die Erhebung von Prämien und die Vergütung der Ueberschüsse vorzuziehen. Daß übrige die günstigen Bedingungen, denen die gothaer Anstalt ihr Gedeihen verdankt, nur selten zu treffen, dafür spricht der Umstand, daß keine andere auf gleicher Grundlage seit Jahren nachgefolgt ist, und von den älteren keine eine nur annähernde Verbreitung gewonnen hat, während die Actiengesellschaften seit dem Ende der dreißiger Jahre einen großen Aufschwung genommen haben.

Die ältesten Feuerversicherungsgesellschaften auf Actien sind die Berliner 1812 und die Hamburger 1818. Im Jahre 1824 folgten drei größere Anstalten: die Aachen-Münchener, die Hannoversche in Silberfeld und die Erste Oesterreichische in Wien. In Triest entstanden die Unione Adriatica di Sicurtà 1826, die Assicurazioni Generali 1831 und die Riunione Adriatica di Sicurtà 1838. Die Bairische Hypotheken- und Wechselbank betreibt das Versicherungswesen seit 1836. In Köln wurde 1839 die Colonia gegründet. Nach dem großen Brande in Hamburg entstand dort die Feuerassuranzcompagnie von 1843, der Deutsche Phoenix in Hamburg a. M. und die Borussia in Berlin. Diesen folgten 1844 die Magdeburger, 1846 die Preussische National-Versicherungsgesellschaft, 1854 die Hamburg-Bremer in Hamburg, 1857 die Dresdener und in Frankfurt a. M. die Providentia. Die Actienkapitale liegen bei einer Gesellschaft 1, 2 bis 3 Mill. Thlr., wovon meist nur der fünfte oder sechste Theil einbezahlt ist. Mehrere haben in neuester Zeit ihre Capitalien vermehrt, und ihre Wirkungstheile auf andere Versicherungszweige ausgedehnt. Die meisten bezahlen ihren Mitgliedern ansehnliche Dividenden, und daher kommt es, daß Gründern von Actienunternehmen, wenn ihnen für andere Zweige, für Bergwerke, Fabriken, Eisenbahnen, das durch die Erfahrungen gewarnte Capital ausbleibt, immer wieder den Assuranzgesellschaften sich zuwenden, als auch Actionäre finden, mit der Losung: geringe Einzahlungen, hohe Dividenden! That sind die Versicherungsgeschäfte in Deutschland noch einer großen Ausdehnung fähig, so wie noch für manche Gesellschaft Raum; aber die Prämienätze würden jetzt schon zu hoch sein, wenn die Versicherten mäßiger werden und die Dividenden der Actionäre auf einen mittlern Schnitt sinken, wenn ein Uebelstand, der in Deutschland das Versicherungswesen, und zwar hauptsächlich die Actionäre wie die Versicherten benachtheiligt, endlich gehoben werden könnte.

Die deutsche Gesellschaft kann ihre Thätigkeit nicht in dem ganzen Bundes-, auch nicht in den Zollvereinsgebiete entfalten, sondern sie ist auf das Gebiet des Einzelstaats, in welchem sie ihr Sitz hat, angewiesen; ihre Zulassung in den übrigen deutschen Staaten hängt von dem Ermessen der Behörden ab, welches mehrfach noch durch enge Ansichten bestimmt wird. Der Verwaltungsrath des Deutschen Rhönix hat in einer Denkschrift aus dem Jahre 1848 das Folgende begründet, daß allen Feuerversicherungsgesellschaften, welche von einer deutschen Regierung genehmigt worden sind, die freie Geschäftsthätigkeit im Bundesgebiete zu gestatten sei, und dabei die Nachteile des bisherigen Zustandes einleuchtend geschildert. Die ältern Gesellschaften — Gotha, Aachen-München, Leipzig, Elberfeld — fanden noch leichter Eingang, weil sie die ersten waren. Die Concurrenz der spätern, wie die Colonia von 1839 und andere, brachte ihnen nicht nur keinen Nachtheil, sondern ihre Geschäfte und Einnahmen stiegen fortwährend. Eine Beschränkung der Concurrenz schadet dem Publikum, aber auch der gesunden Entwicklung geschützten Anstalten. Belgien läßt alle französischen Gesellschaften zu; in Preußen sind die meisten deutschen ausgeschlossen; die belgische Industrie versichert daher billiger als die preussische, Oesterreich hat nur fünf, Württemberg läßt acht Gesellschaften zu; ebenso viele in Sachsen versichern drei inländische und 16 auswärtige Gesellschaften. Baiern und Herzogthum Hessen lassen neben zwei bevorzugten keine andern Anstalten aufkommen. Freie Städte gestatten ausgedehnte Mitbewerbung, und daher bieten in Hamburg einige zwei, in Frankfurt mehr als ein Duzend Gesellschaften dem Publikum ihre Dienste an. Es wäre es auch Hamburg bei dem Brande von 1842 ergangen, wenn nur bei einheimischen, oder gar auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften hätte versichert werden können? Hamburg-Anstalten waren es, die ihre Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen konnten, während die übrigen deutschen und die englischen Gesellschaften den ihrigen genügten. Der Wunsch, daß jede deutsche Gesellschaft befugt sein solle, ihren Wirkungskreis über ganz Deutschland auszudehnen, ist daher durch die unleugbaren Vortheile der freien Mitbewerbung — Ausdehnung des Versicherungswesens, Ermäßigung der Prämien auf ihre natürlichen Säge und Sichten des Schadenersatzes, begründet. Die Verwirklichung dieses Wunsches aber setzt allgemein Ansehen zur Verhütung des Mißbrauchs, welcher von einzelnen Regierungen mit Concessionen getrieben werden könnte, und die Einsetzung einer oberrn überwachenden Behörde voraus. Einstweilen ist zu hoffen, daß die Normen für die Zulassung auswärtiger Gesellschaften allmählich mehr und mehr mit den volkswirtschaftlichen Interessen in Einklang gebracht, und man in einer nicht sehr fernen Zukunft auf jetzt noch hier und da bestehende Beschränkungen Monopole mitleidig zurückblicken wird. Ein Anhaltspunkt für die Gegner der freien Concurrenz ist die sogenannte „Bedürfnisfrage“, mittels deren man der Zulassung von Gesellschaften unter dem Vorgeben entgegentritt, daß die vorhandenen Anstalten dem Bedürfnisse nach Versicherung bereits vollkommen genügen. Erfreulich war daher die Nachricht, daß das im November 1858 in das Amt getretene preussische Ministerium „im Interesse des Handels und öffentlichen Verkehrs die Herstellung einer größern Concurrenz im Feuerversicherungswesen für wünschenswerth erachtet und demgemäß die Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen über die Prüfung des Bedürfnisses vorbereitet“. Die Bedürfnisfrage sollte dann aber nicht mehr für die Gründung von Agenturen maßgebend bleiben, weil die Zulassung von Gesellschaften illusorisch wird, wenn man ihnen an den einzelnen Orten die Bestellung von Agenten untersagt, indem dafür kein Bedürfnis vorliege.

Inzwischen haben die Gesellschaften bereits einen Weg gefunden, die Gefahren unter einander zu theilen und dadurch die örtlichen Beschränkungen zu umgehen. Eine Gesellschaft, welche z. B. Fabrikanlagen zu hohen Summen versichert hat, nimmt bei einer andern Gesellschaft eine Rückversicherung. Auf diese Weise werden Anstalten Rückversicherer in einem Orte, wo sie nicht Versicherer sein dürfen. Abgesehen von den Gesellschaften, welche die Rückversicherung als einen besondern Zweig betreiben, sind eigens dafür im Jahre 1853 zwei Gesellschaften gegründet worden: die Aachener, welche lange auf ihre Bestätigung warten mußte, vor sie am 15. Aug. 1853 ihre erste Generalversammlung halten konnte; ihr folgte im nächsten Jahre die Kölnische Rückversicherungsgesellschaft. Jede hat ein Actiencapital von 3 Mill. Thln. — die Actie zu 1000 Thln. — wovon aber nur der fünfte Theil einbezahlt. Die Aachener nimmt Rückversicherungen von Feuerversicherungsgesellschaften; die Kölnische von jeder Art von Asscuranzen.

In Belgien wurde 1857 eine Rückversicherungsgesellschaft mit einem Actiencapital von 5 Mill. Fr. — die Actie zu 1000 Fr. — bestätigt, zu dem Zweck: sowohl in Belgien wie

Auflände gegen Gefahren von Feuer, Blitz, Explosionen von Dampfkesseln und Leuchtgas rückzuversichern; sie darf auch ihrerseits wieder Rückversicherungen bei andern nehmen. Ausgeschlossen von der Rückversicherung sind Gold- und Silberbarren und Werthpapiere jeder Art. Das Feuerversicherungswesen ist noch jung; seine gleichmäßige Entwicklung in den Ländern, in denen es Wurzel gefaßt hat, beginnt in der Regel mit der erzwungenen oder freiwilligen Gegenseitigkeit, und schreitet dann zu der Form der Actiengesellschaften mit freier Concurrenz.

Versicherungen gegen Viehsterben und Hagelschlag. Ungeachtet zahlreicher Versuche in verschiedenen Ländern haben diese beiden Assuranzzweige weder Ausdehnung noch Bestand in dem Maße gewinnen können, wie man bei den Vortheilen, die sie der Landwirthschaft bieten, hätte erwarten dürfen. Die Viehversicherung wäre zwar das eigentliche Versuchsfeld für die Gegenseitigkeit, weil sie hier eine Mitbewerbung von Actiengesellschaften kaum zu befürchten hat; allein unter den Betheiligten fehlt die erforderliche allgemeine Theilnahme. Selbst der sorgfältige Landwirth scheut den Aufwand, weil er durch Vorsicht sich vor Schaden zu wahren bestrebt, und unter denen, welche die Kosten nicht scheuen, sind, wie leider die Erfahrung lehrt, gar manche, die den ersten Grundsatz des Assuranzwesens, daß den Versicherten nur der Ersatz des unverschuldeten Schadens und kein besonderer Vortheil gebührt, nicht vor Augen haben. Gesellschaften, auf Gegenseitigkeit begründet, bestehen für die hessische Provinz Starkenburg in Darmstadt, dann in Berlin, Köln u. s. w. Eine Actiengesellschaft in Magdeburg, 1855 mit einem Capital von 250000 Thlrn., die Actie zu 200 Thlrn., gegründet, hat sich 1858 aufgelöst. Büding — die erste Autorität in diesem Fache — sagt über diese Versicherungszweige („Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik“ von D. Hübner, 1852): „Es hat sich — bei prompter Zahlung der Schadenersprüche — auf die Dauer noch nicht eine einzige Gesellschaft zu halten vermocht, wenn man auch mit der Zeit der Hauptsache, Bemessung des Sterblichkeitsgejeßes, im Durchschnitt weit näher gekommen ist. Je mehr man aber die Gefahr und die weiten Schwierigkeiten hat erkennen lernen, desto erschwerender mußte der Eintritt von gewissenhaften Unternehmern gemacht werden, und da dies nur selten geschah, so konnten die Versuche auch nicht von langer Dauer sein. Die Viehversicherung kann allerdings hohe, der Sterblichkeit bei versichertem Vieh angemessene Prämien und andere Central- und Verwaltungskosten nicht tragen, weil der aufmerksame Wirth bei der Selbstversicherung manchen Schaden abwenden und Gebahren vorbeugen kann, die ihm den durchschnittlichen Verlust weit geringer darstellen, als die Prämie sein muß bei einer soliden Anstalt, welche ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen soll, und darum treten auch meist nur solche Viehbesitzer in die Versicherung, die ihren eigenen Vortheil suchen und die Anstalt als eine melkende Kuh betrachten, das Gemeinnützige aber, was die Gesellschaft bewirken soll und will, ganz verkennen.“ Die Erfahrung gibt hier ihr ehrliches Zeugniß ab.

Bei der Versicherung gegen Hagelschlag kommt zwar die Gefahr einer Übervortheilung oder einer Beschädigung aus Fahrlässigkeit oder Verbrechen nicht vor, steht also auch der Errichtung von Gesellschaften nicht im Wege. Dagegen wirkt hier als erschwerender Umstand die Erziehungslere, daß der Hagel gewisse Striche einzuhalten pflegt, und daß die außerhalb des Bereichs derselben wohnenden Landwirthe keine Neigung haben, für den Ersatz eines Schadens, den sie nicht besorgen, Opfer zu bringen. Ubrigens ist dieser Versicherungszweig doch weniger alummert als die Viehversicherung. Es bestehen in Deutschland über ein Duzend Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und etwa halb so viele auf Actien. Unter den erstern ist die älteste die mecklenburgische Hagelversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg, gegründet 1797; ihr folgten 1818 eine Gesellschaft in Kiel für die holsteinischen Ritter- und Lehngüter, dann Gesellschaften in Leipzig 1824, Schwedt 1826, Hannover 1833, Greifswald 1841, Erfurt 1845, Brandenburg a. d. Havel 1846, Germania in Berlin 1847, Köln-Künstler und Marienwerder 1849, Saronia in Baugen 1850. Die Umlage für Schadenzap steigt bei diesen Gesellschaften häufig über 1 Proc. der versicherten Summe, und diejenigen unter ihnen, welche feste Prämien erheben, kommen oft in die Lage, einen Nachschuß zu verlangen (z. B. die Leipziger 1855 — 80 Proc. der Prämie) und ihren Reservefonds in Anspruch nehmen.

Von Actiengesellschaften wird die Hagelversicherung theils als ein besonderer Zweig neben Feuer-, Transport- und andern Assuranzgeschäften betrieben, theils stehen solche, wennschon äußerlich getrennt, in einem innern Zusammenhange mit größern Feuerversicherungsgesellschaften. Zu den erstern gehören die österreichischen Anstalten in Wien und Triest (Assicurazioni Generali); zu den andern die Neue Berliner (1832), die Kölnische (1853), die Magde-

burger (1854), die Elberfelder und die Union in Weimar (1855). So wenig wir im allgemeinen die Zersplitterung der Kräfte einer Anstalt unter vielerlei verschiedene Asscuranzzweige zweckmäßig halten können, so scheinen doch die Hagelversicherung und die Feuerversicherung eine Verbindung angewiesen, welche bei der erstern fast als eine Lebensbedingung für die Existenz des Actienunternehmens erscheint. Der Landwirth läßt sich eher bestimmen, von den Aemtern der Gesellschaft, welche seine Habe gegen Feuer versichert, auch bei der befreundeten Anstalt seine Ernte gegen Hagelschlag versichern zu lassen, und letztere kann ihrerseits wieder der Feuerasscuranz, welche ihr bei Verlusten unter die Arme greift, neue Theilnehmer zuführen. Die 1855 in Magdeburg gegründete Hagelversicherungsgesellschaft, Ceres, hat gegen Ende 1856 zur Liquidation schreiten müssen. Auch die Geschäfte der übrigen sind nicht eben glänzend; dem Paricurse zunächst kommen die Actien der kölnischen Gesellschaft, die auch stehen weit hinter demselben zurück, und werden selbst zu geringen Preisen vergebens angeboten. Daß die Hagelschäden in einzelnen Jahrgängen geradezu unerseßlich werden können, davon hat das Jahr 1853 traurige Beispiele geliefert. In der preussischen Provinz Pommern z. B. wurden kurz vor der Ernte, Anfang Juli, die fruchtbaren Felder auf einer Fläche von fast 50 Quadratmeilen verbagelt und selbst das Stroh zerschmettert. Der Schaden wird auf durchschnittlich 25 Thlr. für den Morgen und im ganzen auf 10 — 12 Mill. Thlr. für 200000 Seelen angeschlagen: war also jedenfalls ein ungeheurer Verlust, den keine Versicherungsgesellschaft hätte ersetzen können. Die erwähnten Gesellschaften verbreiten sich fast ausschließlich über den Norden, wo der größere Grundbesitz die Ausgabe weniger scheut und auch leichter als der mehr zerstückelte Grundbesitz im Süden, welcher in solchen Unglücksfällen die Hilfe Gottes und guten Menschen zu erwarten pflegt, wofür keine Prämien zu bezahlen sind. Es ist zwar auch in Baiern, Württemberg und den übrigen kleinen süddeutschen Staaten Verträge über Hagelversicherungen gemacht worden, aber bis jetzt ohne sonderlichen Erfolg. Was hat auch von seiten der Versicherungsbedürftigen dort vielfach an die Regierungen und Landtage gewendet, um zur Begründung von Anstalten Staatsbeiträge zu erbitten. Allein wieder nichts anderes, als die Vertheiligten durch zwangsweise Besteuerung der Nichtversicherer zu unterstützen, denen angenehm, welche empfangen, aber ein Unrecht gegen die, welche nicht versichern müssen. Die allgemeine Staats-Zwangsversicherungsanstalt für die Landwirthschaft gegen Schäden durch Feuer, Wasser, Hagel, Viehseuchen ist, wie früher schon erwähnt, ein Vorhaben des Kaisers der Franzosen, aber bis jetzt hat sein Wille die ernststen Bedenken nicht überwinden können.

Zum Schluß dieses kurzen Abrisses über die Einrichtung zum Ansammeln von Geld aus Ersparnissen und zum Ersatz für vernichtetes Capital verweisen wir, bezüglich der Literatur, auf die betreffenden Abschnitte von Rau, „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, und statistisches Material auf D. Hübners „Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik“.

Alle diese Einrichtungen sind im großen und ganzen eine Frucht des Friedens; sie sind ein wesentliches Moment für die großartige Entwicklung des Credits, der Industrie und für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Sie haben noch nichts, namentlich in Deutschland noch nicht, ihren Höhepunkt erreicht, und sind noch Verbesserungen nicht allein fähig, sondern bedürftig.

Wie sich die Ansichten über solche Einrichtungen, namentlich aber für deren Gründung, die freie Association, und über ihre Bedeutung erweitert haben, dafür wollen wir noch ein Beispiel anführen, welches vor 100 Jahren der damalige erste deutsche Schriftsteller über Recht und Staatswirthschaft, Justi („Staatswirthschaft“, 1758), aus Anlaß der damals in Preußen und Sachsen eingeführten Brandasscuranzanstalten fällt. „Eine solche Feuerasscuranz“, sagt Justi, „können in einem beträchtlichen Lande sowohl die Städte miteinander als das Land wieder besonders haben; und meines Erachtens ist es rathsam, daß der Landesoberherr diese Anstalten durch seine Autorität einführt, und es nicht auf die freiwillige Theilnahme der Unterthanen ankommen läßt.“ An Versicherung der fahrenden Habe dachte man damals nicht; doch meinte Justi: „Es ist auch nichts Unbilliges, wenn die Hauseigenthümer den Schaden ihrer Mobilien, die der Feuergefahr gleichfalls ausgesetzt sind, mit zu dem gerechten Schaden ihrer Häuser schlagen.“ Endlich äußert derselbe: „Ich sehe nicht ein, was uns abhalten könnte, bei Wasser und Hagelschäden eine ebendergleichen Asscuranzsocietät einzuführen.“ Diese Ansicht und Erfahrung haben über diese Verhältnisse im Laufe des Jahrhunderts nicht allein merkwürdige Aufschlüsse gegeben, sondern auch großartige Anstalten ins Leben gerufen. R. M. A.

Capitalsteuer, s. Einkommen- und Capitalsteuer.

Capitularien, f. Deutsche Gesetze.

Capitulation bezeichnet wörtlich die Vereinbarung über gewisse Hauptpunkte. In rechtlicher Hinsicht versteht man unter Capitulationen, insbesondere unter Wahlcapitulationen, Verfassungsverträge zwischen dem Volk und den Regenten. Völkerrechtlich werden diejen Verträge Capitulationen genannt, durch welche im Kriege Festungen, Landstrecken oder Orte unter gewissen Bedingungen dem Feinde übergeben werden. In ältern Zeiten wurden Capitulationen, namentlich die der Festungen, mit mehrfachen Förmlichkeiten, unter feierlicher Übergabe von Geiseln und eidlich geschlossen. Doch wimmelt die Geschichte von Beispielen, daß Capitulationen unter den spitzfindigsten, niedrigsten Ausreden schändlich gebrochen waren, ähnlich etwa wie die des großen Alexander nach der Einnahme von Massaca, oder die des fränkischen Major domus Ebrouin nach der Einnahme von Laon. Alexander hatte versprochen, die indische Besatzung solle mit Waffen frei abziehen, setzte ihr aber nach und hieb stumm, indem er sagte, er habe nicht versprochen, sie nicht zu verfolgen. Ebrouin ließ dem griechischen Heerführer Martin durch zwei Bischöfe auf einen Reliquienkasten Sicherheit zusichern und ließ ihn dann niederhauen unter dem Vorwande, der Reliquienkasten habe keine Geiseln enthalten. Eine größere Achtung der öffentlichen Meinung und mehr Rücksicht auf menschliche Ehre, welche in dem neuern europäischen Völkerrecht ausgebildet wurden, bewirkt allmählig die Capitulationen ohne Geiseln und Eide besser gehalten werden als früher. Doch fordert die Klugheit vorzüglich die Besiegten auf, als die Schwächern, möglichster Sorgfalt in den Capitulationsbedingungen alle Zweideutigkeiten zu entfernen und ihre Rechte bestimmt festzusetzen. Dazu kann z. B. oft auch das gehören, daß man sich versichert, daß die vertragsmäßigen Rechte nicht etwa unter dem Vorwand der Repressalien in anderer Verhältnisse in demselben Kriege verletzt werden können. Dieser Vorwand ist wenigstens früher häufig gebraucht. Auch mag es räthlich sein, bei dem Versprechen: Besatzung da oder dorthin zu bringen, den kürzesten Weg zu bezeichnen. So übergab im spanischen Successionskriege die englische Besatzung Alcira gegen das Versprechen, alsbald nach Madrid geführt zu werden, dessen schwache Besatzung Verstärkung bedurfte. Die spanischen Generale aber ließen die Besatzung von Alcira einen Umweg machen, auf welchem sie ein Jahr lang brauchten, sodas sie zu ihrem Zweck zu spät kamen. Sie erklärten dabei, die Spanier seien nicht schuldig, das zu vollziehen, was die Engländer sich auszubedingen nicht verheißten hätten. Gewöhnlich enthalten jetzt Capitulationen auch die würdige Bestimmung, daß unentschiedene Punkte zu Gunsten der Besiegten ausgelegt werden sollen. Wegen der oft höchst schmerzlichen Folgen, welche vorschnelle Capitulationen haben können und weil bei kleinern Kriegen Heertheilen leichter der Muth sinken kann, sind so durchaus strenge Strafen, wie schon auf zu frühes Capituliren setzte, und die Vorsorge, daß jeder tapfere Untergebene für seine Vertheidigung an der Stelle des zur Capitulation bereitwilligen Anführers treten darf, gewis höchst politisch. Wollen bei einer Festung die Belagerten die Capitulation annehmen, so kündigte man dieses früher durch sonderbare Förmlichkeiten an, durch Herunterlassen von Kugeln an Stricken oder durch Begleitung mit Waffenherolden u. s. w., später aber durch Schamabettrommeln auf den Wällen, jetzt durch das Aufstecken einer weißen Fahne. Sobald der Belagerer in die Unterhandlung ein, so hören natürlich alle Feindseligkeiten und alle Kräfte zur Vertheidigung wie zum Angriff auf.

Unterscheiden sich übrigens die Capitulationen von andern völkerrechtlichen Verträgen darin, daß, wenn sie nicht ausnahmsweise besonders ausbedungen ist, hier keine Ratification erforderlich ist, der Vertrag also auch nicht unter dem Vorwand der Ratificationsverweigerung für nichtig erklärt werden kann. Einerseits liegt in der Natur der einem militärischen Anführer übertragenen militärischen Unternehmung übertragenen Gewalt von selbst auch die Gewalt, die militärisch nothwendig werdenden Vereinbarungen. Andererseits würde hier der Vorbehalt das Zustandekommen der Capitulationen und das Aufhören weiterer Kämpfe verhindern. Nur bei erwiesener Bestechung des Vertragsschließenden hält man die Regierung nicht verpflichtet, die Capitulation zu halten. Gewöhnlich haben auch die Capitulationen eine eigene Form. Der Regel nach werden die Bedingungen von dem einen Theile oder dem andern Artikeln vorgeschlagen und dann von dem andern Theile bei jedem einzelnen Punkt Zustimmung oder Nichtzustimmung hinzugeschrieben.

Welker.

Carbonari und Calderari, f. Geheime Gesellschaften.

Cardinal, Cardinalscollegium, f. Curie (römische).

Carmen (Joh. Heinr. Kasimir, Graf von), f. Preussisches Landrecht.

Carnaval, auch **Carneval**, Fastnacht, wird von gründlichen Wortforschern von *Car* à-val — Gute Nacht Fleisch! *caro vale* — das auch soviel sagen will als *caro abscedit*, *tempus carnem comedendi*, abgeleitet, und ist in fast gleichem Ausdrücke im Französischen, Italienischen gebräuchlich. Das Fleisch thut sich gütlich und nährt sich vom Fleische, dessen muß durch die römische Kirche an bestimmten Tagen, die darauf folgen, verboten ist. Ich will ein Deutscher hätte diese Ableitung entdeckt, da wir Deutsche doch fast alles Bedeutende Wichtige entdeckt und erfunden haben, das Pulver, die Buchdruckerkunst, die Uhren, die Philosophie Hegel's und den Deutschen Bund, wenn auch nicht die Neue Welt und den polnischen Reichstag. *Carn*-à-val, nämlich der Wein ist aus; gute Nacht Welt! Fort mit dem Wein! Das gibt so einfach und natürlich Carnival, daß man sich wundert, daß Ei des Columbus gleich selbst auf die Spitze gestellt zu haben. Ehre aber, dem Ehre gebührt! Der große Fresne war der glückliche Erfinder. Eine Nacht trennt das fröhliche Wohlleben vom strengen Fasten und wird darum auch Fastnacht genannt. Wir wollen die Ableitung des Wortes dessen nicht verbürgen; denn tüchtige Etymologen wie Antiquare sind wahre Zauberer, die eine gelungene Ableitung und Stellung von Worten das Ding, das diese bedeuten sollen, geschieht in ihr Gegentheil verkehren. Wie vortrefflich ist es unter andern nicht im Christenthum, der Menschenliebe, der Gerechtigkeitspflege, den Verbesserungsanstalten, Correctionshäusern, der Freiheit und den Freiheiten gelungen! Man ist in der That nicht wenig überrascht, wenn man den Namen mit dem Dinge zusammenhält und beide in offener Zwist und Widerspruch miteinander sieht. Wem, der Latein versteht, ist nicht bekannt, *lucus* ganz natürlich von *non lucendo* kommt? Das Carnival ist eine Zeit toller Willkür in der die Thorheit einen Freipass hat und die menschlichen Gelüste sich etwas heranziehen oft über die Gebühr, um sich für die folgende Abstinenz zu entschädigen. Die Enthaltsamkeit wird auf das Übermaß des Genusses am leichtesten, und die Menschen haben eben diese Frömmigkeit und Andacht gern bequem. Wir tadeln dieses Zagen nach dem bunten Schling der Freude nicht, wenn wir ihn auch athemlos zu erhaschen suchen in dem Augenblicke, wo er uns neckend entflieht. Wir müssen die freundliche Duldung der Kirche loben, die Rücksicht mit der Natur des Menschen hat, daß sie ihm auch die Thorheit gönnt, wo sie ihm genügt. Und ist die Weisheit nicht vielleicht nur eine ernste Thorheit, die muntere Thorheit gegen weise, wenn sie uns leicht und flüchtig über die beschwerlichen Unebenheiten auf dem Pfade des Lebens hilft? Wer war der wirkliche und wahre Weise: der lustige Dandy, der lachend in die bunte Fastnacht des Lebens sah und die Thorheiten der Narren und dummen Leute zu seiner eigenen Ergötzung ergötzlich nahm, oder der weinende Heraklit, der das Tragische deutete und sich das ganze Leben zu einem Aschermittwoch machte? Nehmt euch Acht! Gewiß hat das Dasein seinen hohen Ernst, der sich auch ernstlich und ernsthaft nehmen läßt; aber es liegt doch mehr Scherz in ihm, als ernsthafte Leute in trüber Stimmung in ihm zu finden wissen. Laßt die Fastnacht gelten mit ihrer lauten Fröhlichkeit, mit Narrenstreichen und Festgelagen, mit ihrer neckischen Mummerei und ihren lustigen Scherzen; der Aschermittwoch löst sie nur zu bald ab. Hinter dem Polcinell der munteren Leute, Scherzes und der fecken Lust steht der finstere Trappist und Kartäuser und raunt *memento mori* zu. Der Aschermittwoch folgt der Fastnacht auf der Ferse, und dann Gute Nacht Fleisch! Mensch! gedenke, daß du Staub und Asche bist und zurückkehrst, wovon du kommst, in Staub und Asche! So spricht die Kirche, und vieles im Leben spricht es nach. Der Katholicismus ist freundlicher als der strenge Protestantismus und sieht dem Menschen seine Menschlichkeiten nach und hat Vergebung für die Sünden des Geschlechts, wenn es bereut und Besserung gelobt. Alle Religion, die den Menschen befreundet und hilfreich entgegenführt und versöhnt an seine Brust legt, wenn sie Kränkung und Beleidigung von ihm erduldet hat, ist von göttlicher Abkunft, weil Gott die höchste Milde und Güte ist. Es würdigt die Kirche darum auch auf keine Weise herab, den Gläubigen die Fastnacht gönnt. Der Katholicismus hat Kunst, Schmuck, Schaulust, Gepränge, weil sie die Einbildungskraft erheben, das Gemüth ausprechen, durch die Sinne Geist und Seele wirken; und ist das Geistige, das Höchste in uns nicht eine Blume, eine Pflanze der Sinnlichkeit hervorgetrieben, aus der sie die belebende Nahrung schöpft, und dufend zu entfalten und zur Frucht auszubilden? Darum hat sich der Katholicismus auch im lebendigen, freundlichen Süden erhalten, wo die Sinnlichkeit der Menschen reicher und die Phantasie reglicher und thätiger ist; wo der heitere, mildere Himmel sie zu großen Genüssen im Freien zusammenführt und, im Austausch der Gefühle, die Mittheilung der

nung in Freude und Schmerz begünstigt. Darum haben auch die Südländer vor andern fröhliche Fastnacht mit dem Wogen, Treiben und Drängen der lärmenden, genußsüchtigen, lustigen Menge, mit ihrer neckenden Mummerei, ihren witzigen Anspielungen und phantastischen Gebilden. Wer kennt nicht das venetianische und römische Carnival, dessen Belustigungen von so vielen Reisenden beschrieben, von so vielen Dichtern besungen worden? Die kräftige Jugend mit ihrem leichten Sinne bedarf dieser Entladung in Scherz und Spiel. Nur, die Ermüdung durch Anstrengung und Entbehrung, die Erschöpfung durch Noth und Kummer macht bei einzelnen wie bei Völkern der Fastnacht ein Ende und bringt den Tag in Staub und Asche, den Aschermittwoch.

Die Alten schon hatten ihre Fastnacht, jedes Volk nach seiner Weise, nach Religion, Sitten, Verfassung, nach Klima und Jahreszeit eigenthümlich gestaltet, alle aber demselben Zug menschennatur nachgebend, der Veränderung will, Abwechslung, Mannichfaltigkeit, geistige Belustigung und fröhliches Treiben. Der Mensch, der es müde wird, zu sein was er ist, verwandelt sich gern zum Scherze und am liebsten in sein Gegentheil und spielt die komische Rolle zu seiner und fremder Belustigung. Die untern Stände steigen zu den obern hinauf, da diese ein Vergnügen darin finden, zu jenen hinabzusteigen. Die Damen in Kammermädchen, die Hofen Damen, die Vornehmen bürgerlich gemein, die Gemeinen königlich vornehm. Jeder gefällt sich darin, zu sein was er nicht ist. Selbst der Verstand läßt sich und der Narr eine gesuchte Rolle. Es sind die gutartigsten und genießbarsten aller Menschen, diese Fastnachtsnarren, und wollte der Himmel, der Staat, die Wissenschaft und der Mensch keine schlimmern aufzuweisen. Die Römer hießen ihre Fastnacht Saturnalien. Das volksthümliche Volk, das römische, und erlaubte und liebte diese Satire auf sich und seine Regierung. Das goldene Zeitalter Saturn's stieg vom Himmel auf die Erde nieder und brachte den Segen der Freiheit, gleicher Rechte und gleicher Ansprüche auf die Genüsse des Lebens. Die Sklaven gingen wie ihre Herren gekleidet und nahmen an der wohlbesetzten Tafel. Seltsame, schreckliche Laune der menschlichen Natur, die sich eine Fastnacht macht und die Narrin wird, um in der flüchtigen Nartheit vorübergehend zu Verstande zu kommen! Die Fastnacht schlägt einen Grundton auf dem vielstimmigen Instrumente unsers Wesens an, in ewigen Variationen zwischen Schmerz und Freude, Wahrheit, Dichtung und Lüge, Laster und Begierde und enthaltener Tugend, Scherz und Ernst, Vernunft und Thorheit spielt. Die Natur gemäß führt uns das Äußerste dem Äußersten entgegen, das Übermaß in einer Richtung zum Gegentheil, die Anstrengung zur Erschöpfung, die Überladung zum Ekel, und der Aschermittwoch folgt der Aschermittwoch, ihrem leichtfertigen, sündigen Treiben der Bußtag. Wir sehen, welche Art Jungfrauen und Junggesellen sich zu alten Verschwistern und Verbrüdern pflegen. Was könnte uns die mystische Stimmung unserer Zeit erklären, die ihren Aschermittwoch will, thäte es die tolle Fastnacht mit dem Übermaße ihrer Genüsse vorausgegangen ist? Ich sage euch, daß ohne diesen Schlüssel selbst die Weltgeschichte ein undurchdringliches Buch bleiben wird; ihr versteht sie nicht mit aller Philosophie und dem menschlichen Geiste, die ihr hineinzulegen wißt, nehmt ihr das Carnival, die Fastnacht und Aschermittwoch, den nachgeborenen Zwillingebruder, nicht zu Hülfe. Reiche, Staaten, Völker haben diese Entscheidungstage wie einzelne und nach demselben Gesetze, aus demselben Grunde. Ich will mich kürzer fassen bei der Verhandlung dieses großen Gegenstandes und erläutere mich auf einige Beispiele beschränken. Hatte die französische Monarchie die Regentschaft und Ludwig XV. nicht ihre ausgelassene Fastnacht, die den Aschermittwoch der Revolution herbeiführen mußte? Da feierte die Freiheit und Gleichheit ihr tolles Fest und Napoleon setzte für sie den Bußtag des Aschermittwochs ein. Er selbst aber beging mit der Macht des Kaiserreichs, die er in vollen Zügen trank, und beging sein Carnival in Spanien und Rußland, auf das der Aschermittwoch bei Leipzig und Waterloo folgen sollte. Die Restauration fing ihre Fastnachtstollheit sogleich mit einer Galopade der Introuvable an, um sie mit dem Kehraus unter Polignac zu schließen. Wie wacker spielte Lordes unter Castlereagh ihr Carnival, dem der verrätherische Canning den Aschermittwoch unterstob! — Menschen von Staub und Asche, bedenkt, daß ihr zurückkehrt, woher ihr kommt, zu Staub und Asche! Seid mäßig, besonnen und gerecht! Alles Übermaß hat sein Gegentheil. Wollt ihr eine tolle Fastnacht, dann bleibt der Bußtag des Aschermittwochs gewiß nicht aus.

J. Weigel.

mot (Lazare, Graf), f. Französische Revolution.

Carolina. (Palästergerichtsordnung und ihr Verhältniß zu frühern und

späteren Strafgesetzgebungen. — Freiherr Johann von Schwarzenberg Das deutsche Strafgesetzbuch, welches 1532 unter dem Titel „Kaiser Karl's V. und des heil. Römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung“ als Reichsgesetz publicirt wurde, nannte häufig auch die Halsgerichtsordnung, gewöhnlich aber die Carolina (oder constitutio crimina Carolina). Dem Gegenstande und dem Umfange nach ist es eines der wichtigsten deutschen Reichsgesetze und bis jetzt noch gültig in einigen deutschen Staaten. Dasselbe verdient unsere Betrachtung, da in unserer Zeit ähnliche große Veränderungen der Cultur und gesellschaftlichen Zustandes und ein ähnliches großes Mißverhältniß des Strafrechts zu fast ebenso wie vor der Entfernung der Carolina überall in Deutschland das anerkannte Bedürfniß neuer strafrechtlicher Gesetze und Einrichtungen erzeugten. Alle Vaterländer müssen natürlich wünschen, daß die neuen Schöpfungen im Verhältniß zu unserer heutigen, und mindestens ebenso sehr wie einst die Carolina im Verhältniß zu der ibrigen ruhmvoll zu geben möchten in innerer praktischer Tüchtigkeit und Gesundheit der strafrechtlichen Lehre, Achtung und Vertheidigung der Gerechtigkeit, der bürgerlichen Freiheit und Humanität. Wir müssen vor allem wünschen, daß wir heute im 19. Jahrhundert nicht zurückgefallen hinter die im 16., noch im saustrechtlichen Mittelalter entworfene Halsgerichtsordnung. Gewiß, diesen Wunsch wenigstens wird niemand unbescheiden nennen. Aber dürfen wir Erfüllung auch mit Sicherheit hoffen nach allen uns vorliegenden Proben und Zeichen der

In der Zeit des alten Deutschland (ungefähr bis zu dem Aussterben der Karolinger bis zum 10. Jahrhundert) waren das Strafrecht und das Strafverfahren zwar unvollkommen aber doch durchaus von der Achtung der Gerechtigkeit und der Freiheit beseelt und leitet. Das richterliche Urtheil sprach unter Vorriß des öffentlichen oder patrimonialen Richters die Genossen oder aus ihrer Mitte erwählte Schöffen oder Geschworene. Das Verfahren im Anklageproceß, öffentlich und überall dem Schutz der Unschuld günstig. Die Strafen waren allermeist in milden Genugthuungen oder Lösegeldern zur Wiederherstellung des bürgerlichen Friedens mit dem Verletzten und seiner Familie und mit der ganzen Gemeinschaft. (S. Anklage, Cabinetsjustiz [Abschnitt IV] und Compositionensystem.) Die Strafen suchte, sofern es nöthig schien, noch besonders auch Genugthuung für die beleidigte Ehre, Ausbesserung des Argernisses und Besserung zu bewirken.

Im saustrechtlichen, feudalen und hierarchischen Mittelalter (bis zur Begründung des bürgerlichen Landfriedens, des Reichskammergerichts und der ständigen Staatsdienergerichte, der Reformation und zur Carolina) erhielt sich allerdings zum Theil und an vielen Orten das Strafrecht. Zum weit größern Theil aber machten sich jetzt auch im Strafrecht die saustrechtliche und feudal-despotische Gewalt und priesterlich-hierarchische Verfolgung und Inquisition geltend und verdrängten die alten Gesetze und Gerichtsrichtungen. Die Aufnahme der fremden Rechte, die Einmischung der römischen Tortur der Sklaven, zuerst für Vagabunden, dann für alle Bürger, sowie die der kanonischen und insbesondere auch der Mosaischen theokratischen Strafrechtsbestimmungen und der Inquisitionsmaximen der geistlichen Gerichte vermehrte die grenzenlose Verwirrung. Sind die lauten Klagen, welche z. B. die sogenannte Reformation Friedrich's III., die Schriften Ulrich's von Hutten, die Beschwerden der württembergischen Stände¹⁾ bei ihren einstimmigen, aber vergeblichen Forderungen des Ausschlusses der fremden Rechte aus Gerichten und Ämtern über diese damaligen Glossatoren: oder Listenkünstler, über ihre Unkenntniß des vaterländischen wie des bessern Römischen Rechts, ihre Habgier, ihren Sklaven- und Despotensinn ausdrücken, auch nur zum Theil begründet, so begreift man ganz ihren zerstörenden Einfluß für die vaterländische Freiheit und die bürgerliche Einrichtung. Derselbe ist um so natürlicher, da schon seit Kaiser Friedrich's I. Zeit ganz absolute und fiscalische Grundsätze des schlechten Römischen Rechts aus der Kaiserlichen Fürsten wohlgefielen, und da die Romanisten oder — um mit der Reformation Friedrich's zu reden — „diese bestochenen Knechte, denen das Recht viel härter verschlossen ist als den Thoren“, da nach Hutten's Ausdruck „diese Rabulisten wie Schwämme in den Ohren der Fürsten“ und überall ihren Einfluß geltend zu machen wußten“. Zu alledem nun noch die saustrechtlichen Räubereien von Hohen und Niedern und ihre Folgen, ein verwildertes, verarmtes, verfallenes Volk, und dieses bei dem Mangel aller fest ausgebildeten und durchgreifenden staatlichen Polizeianstalten.

1) Müller, Reichstagsatheater Friedrich's III., 1. Vorst., S. 59; Ulr. Hutten in remio prius, Anfangs; Sattler, Württembergische Geschichte, I, 161.

Die immermehr um sich greifende geistliche Gerichtsbarkeit mit ihrem inquisitorischen Ver= en, die Gemerichte in ihrem jede Leidenschaft und Willkür verdeckenden Dunkel, die Städte, ie hinter ihren Mauern den ersehnten Frieden gegen das Faustrecht mühsam schützten, sie führten jetzt gegen die Angeklagten einen leidenschaftlichen — die landes= und gutherrlichen stehalter, welche die Criminaljurisdiction mit ihren Confiscationen und Loskaufsgeldern wichtigen Finanzzweig behandelten²⁾, sogar einen raubsüchtigen — Krieg. Nahe genug rings lag damals der für das Strafrecht unglückselige Grundgedanke — nicht, zwischen n Ankläger und dem Rechte eines angeklagten Mitbürgers parteilos zu entscheiden und nur durch seine völlig erwiesene besondere Schuld begründete rechtliche Genugthuung zu er= en — sondern vielmehr gegen alle wirklichen und möglichen Verbrecher einen möglichst harten Abschreckungs= oder Sicherungskrieg zu führen und die Eingefangenen als rechtlose zu ihrer Genossen möglichster Abschreckung oder zum gemeinen Nutz zu martern und zu rauen — dieser Grundgedanke führte in folgerichtiger Ausbildung zu der alle Gefühle runden schaudervollen Criminaljustiz des spätern Mittelalters, welche fast alles überbot, ch orientalische Tyrannei, Rachsucht und Grausamkeit der Humanität jemals Hohn spraz= in schaudervolles Gemälde von den grausamen Strafen und ihrer täglichen Anwendung an Vaterstadt Nürnberg stellt namentlich Seltes³⁾ auf. Ihre verschiedenen Richtstätten überfüllt mit Leichen und in der Luft klapperten die Gebeine. Neben allen Arten körper= Züchtigungen und einfachen Todesstrafen waren damals das Lebendigverbrennen, Be= n, Rädern, Biertheilen, Pfählen, ja das Zerjagen und langsames Auswinden der Ein= ke, das Zerreißen mit glühenden Zangen in Übung. Noch scheußlicher ist die unerforsch= Amensamkeit in der Folter, womit man häufig die Prozesse begann und dieselben meist Schuß rechtlicher Formen zu Ende führte und von welcher unter andern Damhouder⁴⁾ ein harcolles Bild entwirft. Man setzte z. B. den Unglücklichen Hornisse, ausgehungerte e und andere Abscheu erweckende und verlegende Thiere unter Glasglocken auf den bloßen an den Nabel u. s. w. Oder man band ihnen schwere Steine an Hände und Füße und ; indem man sie aufhängte oder über Breter mit Höckern und scharfen Kanten spannte, eckter auseinander, die man dann noch durch untergestellte Lichter brannte. Oder man ie mit ölgetränkten Schuhen auf glühenden Platten brennen, oder füllte ihnen mit un= item Kalk und Wasser Mund und Nase. Ja man marterte sie durch noch greuelvollere in solcher Art, daß selbst die Gesetze der Scham sie auch nur zu nennen verbieten.

Wie, unbegreiflich könnte eine solche Criminaljustiz in Deutschland, selbst in den bildungs= freien deutschen Städten, erscheinen! Jene orientalische Tyrannei, Rachsucht und Amkeit sind ja doch sonst am wenigsten deutsche Charakterzüge. Das Räthsel läßt sich lösen durch den Grundgedanken jenes Sicherungs= oder Abschreckungskrieges, welchen die en kräftigern Menschen mit rücksichtsloserer Consequenz durchführten als unsere heuti= mern, aber noch immer sehr verderblichen Vertheidiger desselben. Gewaltiger als die es begreifen, kann ein einziger Grundgedanke wirken.

Wie begreiflich wurden die neuerrichteten Reichsgerichte und die Reichstage bestürmt mit , einerseits über die Greuel der Criminaljustiz, „über die vielen unschuldig zu Tode ge= ten oder hingerichteten Opfer derselben“, andererseits über den Mangel regelmäßiger ung der Strafrechtspflege. Der Reichstag zu Freiburg von 1498 beschloß daher eineiminalgesetzgebung. Dem langsamen Gange der Reichsverhandlungen und der nieder= Reichscommission arbeitete ein tüchtiges Mitglied der letztern wirksam vor. Es war hert Johann von Schwarzenberg (geb. 1463, gest. 1528). Dem noch heute blühenden, lichen Geschlecht angehörig, hatte er unter Maximilian mehrere Feldzüge mitgemacht r dann zuerst bambergischer, und sodann, nach seinem Übertritt zur protestantischen randenburgischer Minister geworden. Er war ein Mann von gesunder Gesinnung und dlung. Beide hat er zu einer Zeit, wo des Alciat und Zasius Bemühungen für besseres i des Römischen Rechts noch zu neu waren, die von Cujacius und Donellus noch nicht i hatten, glücklicherweise nicht, wie sehr viele seiner Zeitgenossen, durch den geschmack= nst der Glossatoren und Bartolisten sich verderben lassen; wol aber hatte er, obgleich

1. Brand, Richterlicher Klagspiegel (1518), S. 122; Ulr. Zasii Opera (1580), S. 178; Art. 218.

poenis sontium, c. 14.

etica crimin., 37, 18.

selbst des Lateins unfundig, vermittlest der Hülfe von Übersetzungen, die er sich fertigen ließ zum Theil von ihm in der Sprache verbessert herausgab, durch das Studium der Alten in Geist genährt. Er wußte ihre Ideen, namentlich auch Cicero's und Quinctilian's Rhetorik über die gerichtlichen Verhandlungen, über die Verhöre, Anzeigen und Beweise, er wußte besten Grundsätze des Römischen und Kanonischen wie des Altdutschen Rechts auf eine fruchtbare Weise zu verbinden. Er bewährte seine edlere Gesinnung und Bildung in seinen Schriften insbesondere auch in einem ihm nicht gefahrlosen ernstlichen und satirischen Kampfe gegen Roheiten seiner Standesgenossen, gegen ihre Unsitte übermäßigen Trinkens und Zuchtloshits und gegen ihre faustrechtlichen Räubereien (worauf auch sein Gesetzbuch im Art. 126 erbittlich die Todesstrafe bestimmte), sodann auch in Schriften für die Kirchenverbesserung, allem aber in seinem Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch. Derselbe wurde bei der Kaiserlichen Reichstagöverhandlungen bereits 1507 in Bamberg und 1516 auch in Brandenburg Landesgesetz angenommen (Bambergenius und Brandenburgica).

Mit einigen Veränderungen wurde er endlich 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg auch als ein Reichsgesetz publicirt, welches nach der Vorrede in bloß hypothetischen Bestimmungen (s. z. B. Art. 104) wohlhergebrachten „rechtmäßigen und billigen“ besondern Landesgesetzen Spielraum läßt, zugleich aber häufig ausdrücklich absolut gebietend und mit Strafandrohungen gegen die Regierungen (z. B. Art. 1, 22, 84, 104, 135, 137, 206, 218) die „Mißbräuche und die bösen unvernünftigen“ Landesgesetze überall abthut (z. B. Consecrationen, außer bei Hochverrath gegen das Reich, das Strandrrecht, obrigkeitlicher Raub der gestohlenen Güter und andere ähnliche Expropiationen und Härten, namentlich die härtere Strafe, als das Reichsrecht enthält, und ebenso Verurtheilungen ohne vollen Beweis oder Bekenntniß oder ohne gehörige Besetzung des Gerichts.)

Die Carolina hat der verschiedenartigste Tadel getroffen. Früher eine gründliche Verachtung und rohe Schmähung von seiten einseitiger unwaterländischer Romanisten, noch von einem Kenner.⁵⁾ War ja doch unter diesen damals wirklich entarteten Juristen Mißachtung der Gerechtigkeit und die Verachtung alles Vaterländischen fast ungleichmächtig. Carolina war jedenfalls eine unermessliche Verbesserung des damaligen Strafrechts in der processualen Darstellung. Ihr tüchtiger Inhalt war in so trefflicher populärer gesetzgeberischer Darstellung gegeben, daß in unserer Zeit Savigny sie bewunderte, ja die heutigen Juristen einer gleich guten nicht für fähig hält. Und man darf nur einen Blick werfen in die besten, kurz vorhergehenden und nachfolgenden italienischen und deutschen praktischen Rechtsbücher, z. B. in die von Hippolytus de Marsiliis, Durantis, Brand und Tengler, um sich zu überzeugen, wie unvergleichbar hoch Schwarzenberg über ihnen steht. Trotz alledem konnte seiner allgemeinen reichsgesetzlichen Autorität das vaterländische Gesetz noch nicht dann, als es durch lateinische Übersetzung von Gubler und Remus römischen Gewand an hatte, zu der Ehre gelangen, von der romanistischen Juristengunst in ihren Grörterungen die römischen Criminalgesetze — denn nur erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde Reformator Thomassinus die Trennung des Criminalrechts von den Pandekten — würdig bei berücksichtigt zu werden.

In der neuern Zeit hörte man dagegen nicht selten sehr wegwerfenden Tadel gegen die Carolina, vorzüglich wegen zu harter Strafen, wegen Bestrafung der Zauberei und des Tottums. Selbst mit Recht wurden allerdings seit den ruhmwürdigen Kämpfen von Thomas Montaigne, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels und Michaelis diese Fehler verbessert. Schwarzenberg's Rechtfertigung aber könnte schon das genügen, daß er in Beziehung auf geistlichen Händeln ungleich milder war als die Ansichten, die Bestimmungen und die Strafen seiner Zeit. Wenn man nun auch zur nachdrücklichen Vertbeidigung der Milde im Strafrecht allerdings sagen muß, daß nach aller Erfahrung die gute Wirksamkeit der Strafen nicht von ihrem moralischen Eindruck und nicht von ihrer Härte abhängt, so sind doch zu leicht Übergänge schwer durchführbar. Wer lange um Geldstücke wickelt, der wird Großes leicht sonst seine Aufmerksamkeit bestimmen würden, als ein Nichts verachten. Nach hunderten nach Schwarzenberg hielt man seine Consecrationsverbote und manche seiner Bestimmungen des Tottums bei geringen Diebstählen (157), seine geringere Strafen des Tottums als des Diebstahls (169) und andere für zu gering und verletzte vollends seine Bestimmung und seine gesetzlichen Milderungs- und Entschuldigungsgrundsätze. Was

sagen, wenn die noch im faustrechtlichen Mittelalter aufgestellten strafrechtlichen Grundsätze Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl's V. noch nach zwei und drei Jahrhunderten, ja zum Theil bis auf den heutigen Tag den meisten deutschen Criminalisten als zu liberal und human, als zu gerecht erschienen und deshalb selbst gesetzwidrig verlegt den? Die Rechtfertigung der Carolina, soweit es zugleich die bescheidensten praktischen Anforderungen, wenn auch nicht an Vaterlands- und Freiheitsstolz, doch an das Rechtsgefühl unserer Juristen enthält, soll hier in einigen Andeutungen versucht werden.

1) Die Carolina verwirft jene unglückseligen politischen Grundgedanken eines Abzugs- und Sicherungskrieges und mit ihm auch jene neuere Abschreckungstheorie, welche Verbrechern ebenfalls so viel Strafübel zufügt, als politisch zweckmäßig scheint, um die durch nicht verschuldete zukünftige böse Lust aller übrigen Menschen zu tilgen, welche die Verurtheilten also ebenfalls als rechtlos mißbraucht. Sie schließt sich vielmehr wieder dem rechtlichen Grundgedanken des altdeutschen wie des römischen und des kanonischen Strafrechts an, nach dem der Verbrecher nur gestraft wird zur Austilgung seiner Schuld, seines Mangels an freiem Willen und des öffentlichen Argernisses oder der Verletzung der Achtung des Gesetzes des Verletzten. 6) Die Erfahrungen aber liegen vor, einerseits wie nicht bloß vor der Carolina, sondern wie selbst trotz aller inconsequenten Milderungen und vielfach abändernden Veränderungen jener falsche politische Grundgedanke auch in der neuen Praxis und Gesetzgebung, und andererseits in der Carolina der rechtliche Grundgedanke des Strafrechts wirkten.

2) Die dem letztern entsprechende höchste rechtliche Achtung und Schätzung der Rechte der Menschen zeigt sich vor allem in der möglichsten Vorsorge für hinlänglich unabhängige und unabhängige, sichernde Gerichtseinrichtung. Die Vorrede der Bambergenß wie der Carolina ist, bis: „aus langer gemeiner Übung die Halsgericht meist mit andern, dann mit gemeinen Leuten, die die Recht nit gelernt oder geübt haben, besetzt werden mögen.“ Sie erklärt ferner, gerade eine deutliche Belehrung dieser ungelehrten Volksrichter ein Hauptzweck der neuen Ordnung zu sein, wozu die Bambergenß auch mit ihrer populären Darstellung noch Holzschnitten und Reime verband. Hierauf bestimmt der erste Artikel der Carolina: „Erstlich setzen, wir und wollen wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsbedienten versehen und besetzt werden sollen, von frommen, erbaren, verständigen und erfahrenen Leuten, so tugendlichst und best dieselbigen nach Gelegenheit jedes Ortes gehabt und zu haben sein, darzu auch Edele und Gelehrten gebraucht werden mögen. In dem allem eyn jeder den möglichsten Fleiß anwenden soll, damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet und gerecht geschehe; alsdann zu dieser grossen Sache, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Belangen, dapper und wohlbedachter Fleiß gehörig.“ Der Artikel schließt mit Andeutung anmaßlicher Strafe für die Landes- und Gerichtsherrschaften bei unvollständiger richtiger Besetzung der Gerichte. Im Art. 3 — 5 folgen nun die Eidesformeln für die Mitglieder des Gerichts. Zuerst die für den Richter, d. h. den landesherrlichen oder patrimonialen Präsidenten, der übrigens nach Art. 2 ebenfalls nicht nothwendig Rechtsgelehrter zu sein braucht. Sodann die für die „Schöffen oder Urtheilsprediker“, welche schwören, „rechte zu geben und zu richten dem Armen als dem Reichen“ u. s. w. Endlich drittens die für die „Rechtschreiber“, der als ein selbständiger wichtiger Gerichtsbeamte treue Aufzeichnung, Vortrag und Vorlesung der Anzeigen, Beweise, Aussagen u. s. w. angelobt (5, 181—191). Anders die Carolina eine höchst sorgfältig bestimmte schriftliche Aufzeichnung des Wesentlichen der Vertheilung der uralten Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Für sie als Regel den Anklageproceß durch Privatkläger voraus (11, 99, 81), läßt jedoch Klage und Verfahren von der Regierung und von Amt wegen, also auch öffentliche Anklagen (78—100. Insbesondere 88, 89, 165, 188, 201). Zu einem gültigen Strafurtheil zu der feierlichen öffentlichen Schlussverhandlung über Anklage, Beweis und Verurtheilung (78—100. S. vorzüglich 91 u. 92), wofür die Angeeschuldigten einen Vertreter aus allen Mitbürgern und selbst unter den Schöffen völlig frei zu erwählen haben (88), bestens sieben taugliche Schöffen oder Urtheiler nöthig (der Sachsenspiegel 2, 12, 3, der Schwabenspiegel 82, 90, 108; fordern zwölf und fügen vom Richter noch auszuwählen, „das Urtheil soll nur nicht selbst finden und nicht scheitern“). Für alle wichtigeren

t. 104, 120, 142, 150, 157, 158, 160, 112, 124; Ausführung s. in Welter, Letzte Gründe, und System, I, 572 fg.

Verf. III.

Untersuchungs- und Proceßhandlungen waren mindestens vier Schöffen (4, 12, 13, 153, 11) und selbst für die unwichtigeren mindestens zwei neben dem Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber nothwendig.

Der ebenso historisch gelehrte als echt praktische Justus Möser hat kein Bedenken, in trefflicher Abhandlung, in welcher er seine zwölf Hauptgründe für die Nothwendigkeit gelehrter Genossen- oder Geschworenengerichte ausführt (1, 59), auch noch in diesen Bestimmungen der Carolina altdeutsches und englisches Volks- oder Geschworenengericht zu finden. Weisen desselben besteht allerdings in dem unter Vorsitz von landes- oder gerichtsherrlichen amten stattfindenden, entscheidenden Mitrichten wenigstens einer Anzahl unabhängiger patriotischer Mitbürger der Angeklagten, deren Constituierung oder Bildung und Wirkungskreis aber doch verschieden war. Hätte uns später nur nicht der richtige praktische Takt der Engländer gefehlt, von deren Geschworenen noch Blackstone (4, 27, 33) es bestätigt, daß sie, wenn vermittelt verschiedener Umformungen und zum Theil vielleicht nach dem Vorbild der deutschen doch im wesentlichen aus den deutschen Volks- und Schöffengerichten hervorgingen und daß keineswegs bloß über die Thatfache, sondern auch über die Rechtsfrage zu richten und, selbst dieses auf ihren geleisteten Eid wagen wollten, auch ein allgemeines Urtheil zu fällen und bezweifeltes Recht hatten⁷⁾. Dieser frühe britische Takt aber bewirkte einerseits die von deutschen Patrioten vergeblich geforderte Ausschließung der Gültigkeit des fremden Rechts, die Verbannung seiner Doctoren aus dem Parlament vermittelt eines förmlichen Parlamentsbeschlusses. Als einen Grund gab man an: Bestimmungen wie die des Justinianischen Corpus Juris: „auch das, was dem Fürsten beliebt, hat Gesetzeskraft“, oder wie die: „der Fürst ist den Gesetzen entbunden“, paßten für kein freies Volk. Andererseits überließen in der That englischen Geschworenen das Rechtsurtheil freiwillig dem juristischen Staatsrichter und setzten also mit ihrem „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ gewöhnlich bloß über die durch einen juristischen Kenntniß abhängige Thatfrage. In Deutschland geschah leider feindlich und so vermischten sich, wie es scheint, schon von der Carolina an (3, 4, 81, 92, 94) mehr die Functionen der präsidirenden rechtsgelehrten Staatsrichter und der ungleichen Urtheiler. Die Rechtsgelehrten bekamen allmählich das Übergewicht über die ungelehrten Schöffen machten dieselben stumm und verdrängten sie an den meisten Orten gänzlich. Da sie mißachteten und vergaßen die Gesetze über sie so sehr, daß man manchen Criminalisten die Bestimmungen der Carolina über sie als Neuigkeit erzählen muß. 7)

Neben so besetztem Gericht und öffentlichem Verfahren gab die Carolina noch den Angeklagten den kostbaren Schutz der Actenversendung, welche sie ihm so höchst liberal im Fall der Armuth selbst auf des Gerichts Kosten für das Endurtheil, sowie bei Haupthandlungsproceßes gestattete (47, 219 und der Art. Actenversendung).

Und welches Verfahren und welche Gerichte führten nun unsere neuern Juristen theils an der Stelle aller dieser gesetzlichen Garantien ein? Einen nicht selten gleich in Dunkel gehüllten, rein inquisitorischen Proceß und ein Gericht bloß von Staatsbeamten, von amoviblen Regierungsbeamten, ein Verfahren, in welchem häufig ein einzelner Unterbeamter, ja oft ein bloßer Rechtspraktikant ohne allen, aber doch ohne selbständigen Gerichtsrath gleich den Ankläger und Richter und Actuar machte; in welchem endlich, auf die von ihm gefertigten Acten hin, oder vielmehr auf eine Relation eines einzelnen aus dem Kreis einer Anzahl anderer amovibler Regierungsbeamten, ohne den Angeschuldigten, die Zeugen, die Verteidiger je auch nur zu sehen und zu hören, die Straf-, die Todesurtheile fielen.

3) Neben allen diesen Garantien schützt die Carolina die Angeklagten noch durch die besten Vorschriften über den Beweis. Ihre höchst sorgfältig ausgebildete Theorie über die Aussagen der Angeschuldigten, über die richterlichen Nachforschungen und besonders über die Aussagen der Zeugen oder Indicien (18—67) ist von Kennern mehr bewundert als in Praxis hinlänglich angewandt worden. Dennoch erklärt sie so wie das altdeutsche Recht (Capitularo, 5, 308) jede Verurtheilung ohne Geständniß oder Beweis durch wenigstens zwei oder drei völlig glaubwürdige, nach eigenem Wissen aussagende Zeugen (62—67) für nichtig (22—67) und solchen Beweis aber tritt die völlige und gänzliche Losprechung ein.

Freilich durfte Schwarzenberg nicht glauben, damals schon die Zustimmung zu der völligen Abschaffung der durch das Römische Recht und die geistlichen Gerichte eingeführten

7) Über die Reste alter Volks- oder Genossen- und Schöffen- oder Geschworenengerichte in den neuesten Zeiten und über Entstehung und Wesen des Schwurgerichts s. den Art. Jur.

erhalten zu können. Man hatte bisher, soweit vom Recht die Rede sein sollte, die alten Beweise der Schuld durch das Besieben (das Schwören von sieben Personen) oder durch Gottesurtheile, namentlich durch Zweikampf, den selbst Karl V. noch für seine Erblande neu regulirte, für un-
 mibehrlch gehalten und forderte selbst neben den Zeugenaussagen von zwei oder drei glaub-
 würdigen Zeugen noch Tortur zur Bewirkung des Geständnisses (69). Die Carolina hob
 mit Recht alles dieses und auch die negativen, subjectiven Gegenbeeweise durch Eidhelfer und
 Gottesurtheile auf. Man hielt zugleich jetzt allgemein den Ausgang der Tortur für ein neues
 Gottesurtheil und zwar für das beste. Man glaubte, daß Gott dadurch den Sieg der Unschuld
 oder die Rache des Frevels herbeiführen werde (Malblanc, 78). Schwarzenberg that also nur
 das Möglichste, die Tortur zu vermindern und zu mildern und vorzüglich ihren Eintritt an
 nützliche Bedingungen zu knüpfen. Sie durfte nicht eintreten ohne einen so starken Indicien-
 der Zeugenbeweis, daß derselbe vielen jetzigen Gerichten zur Verurtheilung und zu außer-
 ordentlichen Strafen genügen würde. Vor derselben aber ist dem Angeklagten förmliche Ver-
 weisung und nöthigenfalls auf des Gerichts Kosten Actenversendung gestattet. Richtern und
 Schöffen ist die höchste Sorgfalt und schonende Vollziehung und nebst dem Gerichtsschreiber An-
 wesenheit bei derselben nachdrücklichst zur Pflicht gemacht und ebenso jede Suggestivfrage und
 die Annahme eines Geständnisses während des Leidens verboten, und alles dieses unter der An-
 nahme der Nichtigkeit und zugleich einer strengen Bestrafung sowie der vollen Privatgenug-
 thung an den Angeschuldigten für Schmach, Schmerzen, Kosten und Schäden (6—61).

Auch so noch sind wir freilich wahrlich nicht Verehrer der Tortur. Auch wollen wir nicht
 die Entschuldigung Schwarzenberg's ausführen, daß, nachdem Beccaria mehrere Jahrhunderte
 früher bereits den Glauben der Christenheit an die Unentbehrlichkeit der Tortur erschütterte, im-
 mer noch sehr, sehr viele Landesgesetzgebungen sie bestehen ließen, ja daß berühmte Criminalisten,
 wie Koch, sie noch zu Ende des 18. Jahrhunderts förmlich vertheidigten. Auch das wollen wir
 nicht ausführen, daß dieselbe jahrhundertlang mit Verletzung jener gesetzlichen Bedingungen
 und Mißbräuchen von so vielen Richtern ungleich ungerechter und grausamer ausgeübt wurde.
 Aber nach reifster Prüfung würden wir selbst als Angeklagte die Folter der Carolina mit ihren
 Bedingungen und Wirkungen demjenigen weit vorziehen, was unsere Juristen an ihre Stelle
 setzen. Vorziehen würden wir sie den schauerhaften, völlig willkürlichen Torturen durch
 Prügel, durch jahrelangen Untersuchungsarrest oder andere Leiden, wie sie meist unter dem Titel
 von Lügenstrafen bis in die neueste Zeit im Dunkel so vieler deutschen Criminalgerichte aus-
 geübt wurden, Torturen, welche ohne gänzliches Abschaffen aller körperlichen Züchtigung
 (wie in Baden) und ohne Öffentlichkeit stets wieder vorkommen müssen. Wir müßten sie
 eben so vorziehen den außerordentlichen Strafen und Sicherheitsgefängnissen wegen mangelnden
 Beweises oder bloßer Verdächtigung und Besorgniß, sowie sie jenes politische Sicherungs-
 system in mehreren deutschen Ländern, ebenfalls selbst bis in die neueste Zeit verschuldete. Diese
 Verletzungen alles Rechtsgefühls, insbesondere auch die dem Angeschuldigten nachtheiligen
 Beschuldigungen bloß von der Instanz, ferner jene aus freien politischen Äußerungen und Ver-
 brechen gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebildeten neuern Begriffe staatsgefährlicher
 Vergehen, endlich jene scheußliche Erfindung der ausgenommenen Verbrechen, welche spätere
 Criminalisten, vorzüglich Carpzov, machten, um bei ihren Lieblingsverbrechen, Hererei, Hoch-
 verath u. s. w., die strengen Rechts- und Beweisgrundsätze der Carolina zu umgehen — sie
 alle widersprechen ebenso sehr der Carolina *) als dem Strafrecht der freien Briten und anderer
 freien Völker.

4) Auch noch außerdem enthält die Carolina sehr viele, nicht jenem politischen Sicherungs-
 system, sondern vielmehr dem rechtlichen Schutze des Angeschuldigten günstige Bestimmungen.
 Sie verbietet (11—17 und 218), den Angeklagten zu verhaften, wenn nicht der Ankläger
 (bzw. Stelle im Inquisitionsproceß die anklagende Obrigkeit einnimmt, s. oben 2) demselben
 nach Angabe schwerer Verdachtsgründe peinlichen Verbrechens vollständig und nöthigenfalls
 durch eigene Mitverhaftung, und sofern ein Fürst der Ankläger ist, durch Mitverhaftung wenig-
 stens eines Standesgenossen des Angeklagten, genügende Bürgschaft leistet, ihm, wenn nicht in
 der bestimmten Zeit die nöthigen Schuldbeweise erfolgten, für „Schmach, Schaden und Kosten
 nach der Gebühr Ergezung“ (d. h. Genugthuung) zu leisten, worüber die Carolina zu Gunsten

*) Mittermaier, a. a. O., II, §§. 176, 186; Theorie des Beweises, S. 475; Neues Archiv, III, 501; VII, 581; Grolman, Crimin., §. 515; Blackstone, IV, 27.

des Angeklagten ein summarisches Verfahren anordnet. Wiederholt und streng, wie sie nicht völlig begründete Verhaftung verbietet, fordert sie auch möglichst mildes Gefängnis und schnelle Beendigung des Processes (11, 77, 218). Sie befiehlt in ihrem Anfang und ihr Ende und oft wiederholt mit sichtbarem großen Anliegen die höchste Sorgfalt und Begünstigung für die Entschuldigungsbeweise und für die Vertheidigung des Angeklagten (1, 219, 6, 7, 49, 57, 58, 83, 104, 151—156). Muß man daran erinnern, wie oft noch heute alle diese Grundsätze verletzt werden? Genugthuung für die Ehrenkränkung, die Leiden und Beschädigung durch richterliche Ungebühr und für unverschuldete Criminalprocesse z. B., würden sie vielen heutigen deutschen Criminalisten als romantische Phantasien erscheinen?

Selbst die wenigen Bestimmungen, welche auf irrige religiöse Ansichten der Zeit hinwiesen, fallen wol Schwarzenberg nicht zur Last, da selbst die Beschränkungen derselben, namentlich die der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sein Entwurf enthielt, zum Theil reichsgezeugt wurden⁹⁾, und da damals noch kein Michaelis die Unverbindlichkeit der Reichsstrafgesetze erwiesen hatte. Nimmermehr hätte namentlich Schwarzenberg damals das, was Malblanc's Ausdruck, aus den Sümpfen des Kanonischen Rechts und des Aberglaubens sprangene Verbrechen der Zauberei gänzlich tilgen können. Bekanntlich hatte Papst Innocenz VIII. durch die Bulle vom 5. Dec. 1484 neue Inquisitoren „kegerischer Bosheit“ ausgedehnten Vollmachten ausgesendet und die Errichtung von Hexengerichten angeordnet. Kaiser Maximilian hatte leider am 6. Nov. 1486 der päpstlichen Bulle seine Billigung erteilt und die Reichsangehörigen zur Unterstützung der Hexengerichte aufgefordert, das Verbrechen der Hexen war in Übung und selbst das Römische Recht enthielt Strafbestimmungen über Zauberei. Schwarzenberg suchte also wenigstens außer der Vorsorge durch seine sorgfältigen Beweis- und Torturbestimmungen und dem Verbot der Consecrationen, die auch bei den Hexenprocessen eine Rolle spielten, auch dadurch wesentlich das Übel zu mildern, daß er im ersten Fall, wenn jemand erwiesenermaßen durch Zauberei andere verbrecherisch beschädigte, die härteste Strafe gestattete, sonst aber eine mildere Buße nach richterlichem Ermessen forderte. Wie wie verletzten die Juristen ganze Jahrhunderte hindurch auch hier alle seine für sie zu gerechten Grundsätze! Der ebenso gesetzwidrige als grausame Jurist Carpzov, er, den man ebenso laut pries, als er Schwarzenberg schmähte, und dem man die hauptsächlichsten Mittel zu 20000 Todesurtheilen nachrühmt, entzog im 17. Jahrhundert die Hexenprocesse durch die scheußliche Theorie von denselben und von den ausgenommenen Verbrechen sogar auch dem Schutz jener Grundsätze der Carolina. Nicht ohne Grauen blickt man in den Abgründen Frevel und Wahnsinn vorzüglich dieser spätern Hexenprocesse, wie die aus Acten geschilderten Darstellungen, z. B. die von dem gründlichen Forscher H. Schreiber vorzüglich in Bezug auf die würzburgischen und vorderösterreichischen Lande (im „Freiburger Adreßkalender“ 1835) und die des Grafen von Lamberg über das „Criminalverfahren in Hexenprocessen im Bisthum Bamberg von 1624—30“ (Nürnberg 1835) sie uns schildern. In Bamberg namentlich wurden innerhalb dieser sechs Jahre in einer Bevölkerung von damals ohngefähr 100000 900 Hexenprocesse geführt. Alle Angeklagte, Männer, Weiber, Greise von 75—90 Jahren und junge Mädchen, zum Theil aus höhern Ständen, wurden ohne weiteres auf das schrecklichste und sehr viele zu Tode oder zu lebenslänglicher Verkrüppelung gefoltert; 307 aber, welchen viele erklärten, daß sie nur zur Beendigung der Folterqual gegen sich und andere sich selbst ausgesagt, wurden lebendig verbrannt. Selbst schwangere Weiber entgingen trotzlicher Einsprache der geistlichen Wuth nicht. In derselben Schrift liest man mit Schaudern zeitige noch größere und zahlreichere Greuel von Fulda, wo der Abt selbst Augenzeuger der scheußlichen Torturen und von dem lebendigen Verbrennen schwangerer Weiber war.¹⁰⁾ Selbst geistliche Fürsten, wie diese von Bamberg und Fulda, oder wie die von Trier und Würzburg, Bauernkriege, oder wie vollends jener spätere grausame Bischof von Salzburg, könnten schon die von Hrn. von Haller erneuerten Lobpreisungen des milden Krummstabes entkräften. Jedenfalls aber beweisen diese greuelvollen Hexenprocesse aufs neue ganz ebenso wie jener

9) Malblanc, S. 207.

10) Als einst das Hauptwerkzeug dieser Greuel, ein gewisser Centrichter, welcher sich rühmte, 700 lebendig verbrannt zu haben, und die Hoffnung ansetzte, daß er das Tausend noch voll machen werde, anfragte, ob er die Folter bei mehreren Opfern noch fortsetzen solle, antwortete der Fürst: „Man fahre in Gottes Namen fort!“ Über die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen vgl. die Abhandlung (Nr. 4) und die Excurse in R. G. von Wächter's vortrefflichen Beiträgen zur deutschen Geschichte Tübingens (1845).

schreckungs- und Sicherungskrieg, zu welchen Abgründen die Menschen kommen, sobald einmal die heilige Achtung der wahren Rechtsgrundsätze aufgegeben ist.

5) Ebenfalls nur dieser Achtung entsprechend und hoch über ihrer und über der nachfolgenden Zeit, ja zum Theil über dem classischen Römischen Recht stehen die Grundsätze der Carolina gerade in den durchgreifendsten und schwierigsten criminalrechtlichen Lehren von dem (subjectiven und objectiven) Maßstab der Verbrechen und von Milderung und Schärfung der Strafe, von Dolus und Culpa, von Versuch und Vollendung, von Hülfeleistung und Urheberschaft. Überall erfaßt hier Schwarzenberg nicht bloß die im Römischen Recht aus der gerechten Strafrechtstheorie abgeleiteten Grundsätze, welche der Abschreckungs- wie der Wiedervergeltungstheorie überall widersprechen und daher von ihnen angefeindet werden. Er ergänzt und verbessert sie auch häufig. So huldigt er z. B. ausdrücklich (178) dem wichtigen römischen Grundsatz, daß der unrechtliche, rechtverachtende Wille und nicht der äußere Schaden das eigentliche Wesen, der Thatbestand des Verbrechens sei. Aber er verbessert die daraus abgeleitete römische Bestimmung, daß der bloße Versuch, wenn seine Ausführung verhindert wurde, dem vollzogenen Verbrechen gleichzustrafen sei. Der Carolina schien eine mildere Strafe nothwendig, theils weil ein ganz so böser Wille wenigstens juristisch nicht erwiesen ist, wenn der Verbrecher sein Verbrechen nicht ganz zu Ende führte, und weil andernteils schon deshalb und überhaupt das Argerniß (das scandalum oder malum exemplum) hier nicht so groß und ausgeht ist. So straft das Römische Recht den Verwandtenmord zwar mit Recht härter als den Mord von Fremden. Die Carolina erkennt im allgemeinen die subjectiven und objectiven Gründe dieser Verschärfung an; aber mit tiefer Humanität und Gerechtigkeit straft sie einen Verwandtenmord, nämlich den Kindermord, im juristischen Sinn sogar geringer als den Mord von Fremden (131), weil hier der erwiesene rechtswidrige Wille und das Argerniß wegen der aufgeregten Gemüthsstimmung der Verbrecherin und wegen der Wirksamkeit des an sich nicht verbrecherischen Triebes der Geschlechtschre als geringer erscheinen.

6) Völlig gerecht, männlich und liberal, ganz so wie das Römische Recht erkennt endlich die Carolina (139—145) auch das Recht der Nothwehr an. Sie gestattet mir, bei jedem ungetreuen, gewaltsamen Angriff eines jeden auf Persönlichkeit, Vermögen und Besißstand von mir wie von meinem Mitbürger, so viel Gewalt völlig straflos anzuwenden, als ich selbst zur Abwendung des Unrechts im guten Glauben für nothwendig hielt. Sie verwirft also entschieden alle die von knechtischer, unmännlicher Gesinnung, von einem verkrüppelten Rechtsgefühl oder doch von Verwirrung des Rechts mit der Moral und Politik erzeugten subjectiven, moralischen und willkürlichen Beschränkungen einer neuern gesetz- und rechtswidrigen Criminaljurisprudenz. Diese aber hatte es dahin gebracht, daß auch die gerechteste und dem Schutz von Recht und Freiheit förderlichste Nothwehr den ehrenhaftesten Mann der höchsten Gefahr criminalrechtlicher Mißhandlungen und Beschädigungen aussetzte. Welcher.

Cassationshof, i. Organisation der Gerichte.

Castlereagh (Robert Stewart, Viscount), nach dem Tode seines Vaters, des Grafen und seit 1816 Marquis von Londonderry, (1821) mit dem letztbemerkten Titel bekleidet, geb. 1769 zu Mount Stewart in Irland, gest. den 12. Aug. 1822, der, wenn auch nicht größte, doch einflußreichste, auf das Schicksal der Welt entscheidendst einwirkende Minister in der verhängnisvollsten Epoche der Neuzeit, nämlich in den Tagen der höchsten Herrlichkeit und des tiefsten Falles Napoleon's und in jenen, welche desselben welterschütterndem Sturze folgten. Vom Jahre 1809 an bis zum August 1822 lenkte er als Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten ganz vorzugsweise das britische Staatsruder, nachdem er schon früher (von 1804—6) unter Pitt's Verwaltung und dann wieder unter jener Portland's und Perceval's (von 1807—9) das Ministerium des Kriegs geführt und in der letzten Zeit mit Canning und Liverpool an der Spitze der Verwaltung gestanden hatte. Auch andere hohe Stellen (namentlich in Irland jene des Staatssecretärs bei dem Vickönig von Irland) hatte er schon seit 1797 (unter Pitt und Addington) bekleidet, ja schon in seinem einundzwanzigsten Jahre (1790) im irischen Parlament als desselben Mitglied sich hervorgethan. Wir übergehen jedoch seine frühern Thaten und Schicksale, um den Blick denjenigen zuzuwenden, welche ihm seine eigentliche welthistorische Wichtigkeit verliehen haben. Nur muß bemerkt werden, daß er schon als Mitglied der irischen Administration, ungeachtet der an ihm in Privatverhältnissen gerühmten Milde, Humanität und selbst Großmuth, doch in politischen Dingen jene Härte und Unbeugbarkeit des Charakters kund gab, auch jene Nichtachtung der Volksrechte und der Volksstimme, welche später für das gesammte Großbritannien und für den ganzen Welttheil verhängnisreich wirkten. Er war

es, welcher, ob schon geborener Irländer, Pitt's Unterdrückungssystem gegen seine unglücklich — freilich katholischen und durch die erfahrenen Mißhandlungen zur Empörung gereizten — Landsleute mit unerbittlicher Strenge durchzuführen beflissen war und welcher nachmals dem ben Ministers Unionöplan eifrigst unterstützte, wodurch unter dem Schein einer verhältnismäßigen Theilnahme Irlands an der gemeinschaftlichen Staatsgewalt über das gesammte britische Reich, in der That die englische Gesetzgebung, d. h. der Wille der im vereinten Parlament entschieden vorherrschenden englischen Majorität, das irische Volk, zumal dessen aus Katholiken bestehende große Mehrheit, vertheidigungslos hingegeben ward an die tyrannische Macht der britischen Hochkirche und der weltlichen Gutsherren. Diese Politik hat sich, wie sie mußte, verderblich erwiesen. Das Reich der bloßen Gewalt über ein Volk, welches zum Ertragen seines Rechts erwacht und durch fortwährende Bedrückung zum Widerstand gereizt ist, kann nicht von Dauer sein. Zeitlich wol mochte der Ausbruch der Flamme gehindert oder einige einzeln auffschlagende Feuer anscheinend erstickt werden: aber desto mehr fraß der zurückgebliebene Brand im Innern um sich und desto drohender ward die Gefahr, daß er endlich allgemein hervorbroke und selbst die Grundpfeiler des Staats zerstöre. Sogar die Tories sahen dies ein, und Wellington, G.'s innigster Freund, erkannte sieben Jahre nach dessen Tode die Nothwendigkeit, vorerst wenigstens durch die „Emancipation der Katholiken“ die allerersten der zumal das irische Volk zur Empörung aufreizenden Unbilden aufzuheben oder zu mildern. Doch erst das Reformministerium und das Reformparlament haben mit Aufrichtigkeit und Entschiedenheit den Weg betreten, welcher der alleinige ist, der zu dauerndem Frieden, wahrhaft gesicherter Ordnung und Ruhe führen kann, den Weg der Rechtsbefriedigung. In der Richtung, welche G. eingehalten, führte, wenn sie fortgewährt hätte, nicht nur in Irland, sondern auch in England selbst zur Revolution. Er, mit seinem starren Toryismus, mit seinen stationären, ja retrograden oder reactionären Politik, mit seinem rückwärtslofen Festhalten an der Ungebühr des historischen Rechts gegen die Forderungen des vernünftigen, mit seinen Eingriffen in die constitutionellen Rechte der Bürger, mit seiner Bedrückung und Verhöhnung der Presse und der freigesinnten Richtungen im Volke, er und seine gleichgesinnten Freunde und wahren Agitatoren gewesen, d. h. sie haben die Agitation hervorgerufen und die Wortführer der Mißvergnügten mit der schärfsten Waffe, nämlich mit jener des einleuchtendsten Rechts und eindringlichsten Wahrheit, bewaffnet.

Verantwortung und Tadel jedoch, was diese einheimischen Dinge betrifft, mag G. hauptsächlich auf die gesammte Partei wälzen, in deren Namen als Mitverbundener mehr denn als Haupt er handelte und in deren Sinn zu handeln er, wenn er Minister bleiben wollte, genöthigt war. Von den Sünden seiner auswärtigen Politik aber fällt ein großer, wo nicht der größte Theil ihm (und etwa seinen vertrautesten Ministercollegen) persönlich zur Last; schon das, weil die Natur solcher Politik mit sich bringt, ihre Richtung mehr nur von einem im Mittel der Geschäfte waltenden Geist oder von einem kleinen Kreise eng verbundener und tagtäglich unter sich beratender Männer zu empfangen als von einem zahlreichen, öffentlich verhandelnden und nur periodisch sich versammelnden parlamentarischen Körper oder von den im Namen der Nation sich erhebenden, oft unter sich im Widerspruch stehenden, oft von Unkunde herrschenden Stimmen; und sodann auch darum, weil G. in seinem Eifer sich nicht — wie sonst in der Regel der Minister pflegt — mit der obersten Leitung des Departements, mit der Zeichnung gemeiner Pläne, mit der Instruction der Agenten und Gesandten, mit den auf derselben beruhenden Beschlüssen u. s. w. begnügte, sondern auch unmittelbar selbstthätig, als Gelehrter und Theilnehmer an Congressen, als persönlicher Vertrauter und Freund der Continentsmonarchen auftrat und mehrere sonst wol auch von den Tories im Auge behaltene Prinzipien der britischen Politik seiner persönlichen Befangenheit oder Leidenschaft opferte. Die Geschichte von G.'s auswärtiger Politik aber, als mit dem Wichtigsten der allgemeinen Geschichte seiner Zeit innig zusammenhängend, kann natürlich hier nicht gegeben werden. Wir beschränken nach Zweck und Umfang des „Staats-Lexikon“ auf eine kleine Skizze ihres allgemeinen Charakters und beschränken. Mehreres Einzelne bleibt ohnehin einigen andern Artikeln, als Congrest, Restauration u. s. w., vorbehalten.

G.'s Richtung in der auswärtigen Politik war im allgemeinen ziemlich gleichläufig mit jener, welche früher der große Pitt verfolgt hatte, oder gewissermaßen eine Fortsetzung derselben. Doch nicht eigentlich wegen der Richtung an sich, sondern wegen der Kraft, Beharrlichkeit und Genialität, womit Pitt sie gegen eine Welt von Hindernissen und Gefahren zu behaupten und durchsetzen haben die verständigen und unbefangenen Zeitgenossen ihn als großen Staatsmann bewun-

Die Richtung selbst war keineswegs hohen oder edeln Zwecken zugewendet und dem wahren Wohle Englands, dem Heile Europas und der Welt mit nichts ersprießlich. Wol mochte, als — veranlaßt durch den Krieg der Coalition wider Frankreich — die unter den schönsten Hoffnungen begonnene Revolution dieses Landes eine unselige Wendung nahm, als die Verzweiflung der von innen und außen geängstigten Freiheitsfreunde den alles Menschenrechts spottenden Terrorismus hervorrief und die Macht der durch die angefachte Zornesglut siegreichen Republik als ein furchtbar schwellender Strom alle Ufer und Dämme überflutete, eine Schilderhebung zum Zweck der Wiederherstellung des öffentlichen Rechtszustandes in Europa von einer weisen Politik angerathen oder geboten werden. Aber weiser und der Stellung Englands angemessener wäre gewesen, durch frühzeitige Einsprache gegen den zu Villnig verabredeten Krieg jener unheilvollen Wendung der Revolution zuvorzukommen und — sowie es nach der Julirevolution des Jahres 1830 erfolgreich geschah — durch eine Allianz mit Frankreich den kriegslustigen Continentalmächten zu imponiren. Auch entsprang der wider Frankreich unternommene (wenigstens durch Herausforderung veranlaßte) Krieg keineswegs aus der Sorgfalt für die Erhaltung eines öffentlichen Rechtszustandes, sondern aus aristokratischen, überhaupt dem historischen Recht starrsinnig zugewandten Motiven. Die gemeine, demokratische Freiheit, welche die Lösung der Französischen Revolution war, mißbehagte den stolzen Aristokraten Großbritanniens, welche zwar für sich die Freiheit und das politische Recht als von den Vorfahren ererbtes Gut in Anspruch nahmen und darum wol die Beschränkung der Thronrechte in Frankreich, als ihren eigenen Principien entsprechend, billigten, aber die Aufhebung der aristokratischen Vorrechte, die politische Emancipation auch der gemeinen Bürger als ein auch für Großbritannien verführerisches Beispiel mit Abscheu betrachteten. Darum wurde der Kampf auf Tod und Leben gegen das revolutionäre Frankreich unternommen, mit beispielloser Anstrengung und einer Erbitterung ohne gleichen fortgesetzt, stets neue Coalitionen durch Aufforderungen, Ermunterungen, Subsidien ins Leben gerufen, die Momente zu billiger Friedensschließung versäumt und dergestalt Frankreich in die Lage gesetzt, entweder von Europa erdrückt zu werden oder Europa zu überwinden. Das letztere geschah, aber Pitt vor allen hat es zu verantworten. Die unabhängig angefeindete Republik konnte nur durch fortschreitende Eroberung und Revolutionirung sich erhalten und nur durch Erhebung des glücklichsten Kriegsheerführers zum Beherrscher den Sieg an ihre Fahnen fesseln. Der Einsturz des europäischen Staatensystems, die Errichtung von Napoleon's Weltreich, die Unterdrückung und Schmach der Nationen, der völlige Untergang des öffentlichen Rechtszustandes sind wenigstens größtentheils die unseligen Folgen von Pitt's und C.'s System gewesen; und auch Englands Untergang hätte leicht daraus fließen mögen, wenn nicht Rostopshin's barbarische Großthat, oder vielmehr der Himmel selbst durch den verderblichen Winterfrost das „große Heer“ der Zernichtung hingegeben und Napoleon's Macht gebrochen hätte.

C., welcher nach Pitt's Tode (1806) in den Reihen der Opposition gegen das friedliebende Fox-Grenville'sche Ministerium sich erhob, setzte nach seinem Wiedereintritt in die Verwaltung (1807) das kriegerische System mit beharrlichem Eifer, gestachelt durch den Nationalhaß wider Frankreich und den persönlichen wider Napoleon, fort, doch — einige Sectriumphe abgerechnet — mit wenig Glück. Der von Canning entworfene Zug gegen Seeland zumal erfuhr einen schmachvollen Ausgang (1809), was einen ärgerlichen Zweikampf zwischen beiden Ministern und den für C. jedoch nur kurz dauernden Austritt beider aus dem Ministerium zur Folge hatte. Tagtäglich stieg indessen die Herrlichkeit Napoleon's, zu dessen fortschreitendem Länderraub stets Englands Starrsinn und Englands „Seethrannei“ den Grund oder Vorwand abgaben. Tagtäglich rückte auch die Gefahr Großbritanniens näher, zumal durch die Wirkungen des von dem weitgebietenden Feinde aufgestellten und — freilich mit Verhöhnung aller Neutralitätsrechte und abenteuerlichem Gewaltmißbrauch verbundenen, doch durch Englands Gegenmaßregeln an Barbarei fast noch überbotenen — sogenannten „Continentalsystems“ und durch das steigende Mißvergnügen in England, welches durch die Verkümmern der constitutionellen Volksrechte und Freiheiten und durch gewaltsames Niederhalten der nach Verbesserung des Systems Rufenden keineswegs beschwichtigt, vielmehr dem drohendsten Ausbruch näher gebracht ward.

Endlich aber erschienen die Tage des Triumphes über den sowie äußerst gefürchteten, so auch äußerst gehaßten Feind. Der Brand Moskau war der Wendepunkt seines Glücks gewesen, die an seinen Siegeswagen gefesselten Gegner und Verbündeten ermanneten sich, nun sie durch den ungeheuern Schlag ihn geschwächt sahen, zum Abschütteln ihrer Ketten und die un-

saglich mißhandelten Nationen erhoben sich zur Rache. Jetzt waren die britischen Unterthanen wieder glücklich im Zustandbringen von Allianzverträgen und jetzt fand das britische Volk wieder eine erwünschte Anwendung. Auch britisches Blut, zumal auf der Pyrenäischen Halbinsel, wurde jetzt minder sparsam als früher für die allgemeine Sache vergossen; denn jetzt nie war endliche Siegeshoffnung. C. entwickelte in dieser verhängnißvollen Zeit eine außerordentliche Thätigkeit, war persönlich Theilnehmer am Congresse zu Chatillon (1814, 4. bis 19. März), Hauptbeförderer des von ihm gleichzeitig verhandelten und mitunterzeichneten Bündnisses von Chaumont (1. März) und Haupttriebfeder der Wiedereinsetzung der bourbonischen Herrschaft. Vergebens hatte der gebeugte Napoleon die zu Frankfurt von seits vier Großmächte mit seinem Gesandten, dem Baron von St.-Aignan, verabredeten Friedensbedingungen augenblicklich genehmigt (2. Dec. 1813); C. verworf, was Graf Alton Englands Namen unterzeichnet hatte, und eilte nach dem Festlande, um durch persönliche Handlung den zum Untergange des großen Feindes entworfenen Plan der Vollendung zuführen. Daher blieben die Friedensverhandlungen zu Chatillon ohne Erfolg. Man sah Napoleon theils nur verstellte, theils unannehmbare Vorschläge und hob endlich, als er einigen im Felde errungenen Vortheilen die Saiten wieder etwas höher spannte, den Faden auf einmal auf. Schon damals war der Plan der Wiedereinsetzung der Bourbonen, welcher C. früh gefaßt hatte, der Reise bedeutend näher gerückt, und das zu Chaumont geschlossene Bündniß, durch welches die vier Großmächte sich aufs innigste zur Zerstörung von Frankreich, zur Verringerung und „zur Wiederherstellung eines dauerhaften, auf den Grundsätzen des Gleichgewichts und der Unabhängigkeit der Nationen ruhenden Weltfriedens“ und zur Beendigung der Kriegführung, bis solches Ziel erreicht sei, verpflichteten, und welches noch 20 Jahre lang geschlossenem Frieden dauern sollte, sicherte, soviel menschenmöglich, den Erfolg.

Bald kam durch neue Siege der Allirten und durch den Abfall einiger Feldherren Napoleon's die Eroberung von Paris (31. März), durch Talleyrand's Hinterlist aber und durch den französischen Senats Verrath die von England, Rußland und Preußen verlangte und von Österreich genehmigte Thronensetzung Napoleon's und die Restauration der bourbonischen Regierung zu Stande. Doch wurde zu Fontainebleau dem gefallenen Kaiser der Kaisertitel und die Insel Elba mit einem ansehnlichen Jahresgehalte bewilligt. C. sprach zwar solchen Bewilligungen, weil bloß die völlige Zernichtung des Feindes ihn befriedigen konnte; aber erst nachdem der Übermuth der Restaurations- und Emigrantenregierung auf dem Wiener Congreß entstandenen Zerwürfnisse einen neuen Hoffnungstern für die Allirten hatten aufgehen lassen, er aber, nach seinem wundergleichen Triumphzug von Elba nach Frankreich und verheißungsvoll wieder angetretenen Reich, dem Verhängniß bei Waterloo erlegen gelang es C., seinen Haß vollkommen zu befriedigen. Die Geschichte jedoch hat den C. das Gerechtigkeit an dem vertrauend sich selbst Überantwortenden und die dem großen Geiste gefügte sechsjährige Kerkerpein nicht unter die Bünde der britischen Großmuth verzeichnet.

Welches war nun die Richtung der Politik C.'s nach Napoleon's Fall und der Wiedereinsetzung der Bourbonen? Durch diese Wiedereinsetzung war ein Princip aufgestellt, welches die englische Revolution von 1688 verdammt und der Rechtsbeständigkeit des wirklich in Großbritannien herrschenden Hauses besessenen Thrones den Krieg erklärt und höchstens noch die auf dem factisch eingetretenen Aussterben des Hauses Stuart ruhende übrige läßt. Es war ein Princip aufgestellt worden, welches die Völker irr machen mußte, die Rechtsbeständigkeit irgendeiner, wenn auch schon lange bestandenen und von den übrigen Nationen feierlich anerkannten, doch ursprünglich etwa infolge einer Umwälzung oder auch aus dem Machtgebots an die Stelle einer andern getretenen Regierung, und welches notwendig den unauslöschlichsten Selbstwidersprüchen oder zu den verderblichsten Consequenzen führte.

Wenn die Legitimität die rechtliche Unauflöslichkeit des Bandes bedeutet, welches zwischen einem Fürstenhause und einem Volke besteht, und die rechtliche Möglichkeit oder Nothwendigkeit von dessen Wiederherstellung, wenn es längere oder kürzere Zeit hindurch gerissen war: so werden wol nicht nur die Fürsten, denen gegen ihren Willen die Völker entrückt wurden, auch die Völker, welchen gegen ihren Willen die Fürsten genommen wurden, darauf sich berufen können, und es möchte selbst der Ausdruck Fürst als allgemeine Bezeichnung überaus rechtswidrigen Regierung — ohne Unterschied, ob republikanisch oder monarchisch — gegen diese Annahme aber war sicherlich Lord C. mit sich selbst in großem Widerspruch, einerseits die Bourbonen — und zwar nicht vermöge Kriegesrechts, sondern ganz eigenem Titel der Legitimität — auf den Thron von Frankreich setzte, andererseits aber die

ßen an Preußen und drei Viertel der Polen an Rußland und schon früher die Norweger Schweden geben ließ, wenn er die Republik Venedig (und zwar den feierlichen Freiheitsverträgen des britischen Befehlshabers zuwider) an den König von Sardinien und das belgische Volk an jenen von Holland verschenkte; wenn er die unter desselben — als Usurpator gegen — Napoleon Autorität geschehene Mediatisation so vieler deutscher Fürstenthümer gut- und bekräftigte (ebenso auch die Unterdrückung der geistlichen Fürstenthümer) und über- und bei der theils neu getroffenen, theils schon vom Rheinbunde herrührenden Vertheilung deutscher Länder und Völker die mannichfaltigste Zerreißung alter legitimer Bande genehmigend bestätigte.

Nur noch schlimmer als die Widersprüche waren die Consequenzen des C.'schen Systems. Vorher der britischen Politik eigenthümlich gewesene Princip, Schützer der Schwachen gegen die Starken, Hüter des Gleichgewichts, Verteidiger der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit auch der kleinern Staaten sowie der Freiheiten der Völker zu sein, mußte jetzt aufgegeben sein, da die innige Vereinigung der drei militärischen Continentalgroßmächte und das von ihnen seitdem behauptete Recht, auf Congressen gemäß gemeinschaftlicher Verabredung die Angelegenheiten des ganzen Welttheils zu ordnen, von Selbstständigkeit der kleinern oder kleinern Staaten nur den Schall noch übrig ließ. Zwar wurde der Beitritt zur „Heiligen Allianz“, welche jener Vereinigung noch eine bekräftigende Weihe und eine wegen der Unbestimmtheit der Ausdrücke höchst bedenkliche Richtung gab (s. d. Art.), von England abgelehnt, nur darum, weil die Constitution nicht erlaubte, daß der König persönlich, ohne Mitunterzeichnung eines verantwortlichen Ministers, ein Bündniß schliesse; aber die Grundsätze jener Allianz wurden förmlich von ihm gebilligt, und auf den Congressen, zu welchen es (sowie später Frankreich) mit eingeladen ward, gab es entweder seine Zustimmung zu den Beschlüssen der militärischen Großmächte, oder that dagegen nur fruchtlose Einsprache. In den großen Angelegenheiten des Welttheils spielte England von nun an bis zu Canning's Erhebung eine bloß zugeordnete Rolle. Es war überflüssig zur Mithülfe oder Durchführung des von den drei andern Mächten Beschlossenen und unvermögend zum wirksamen Widerstand. So sank es bei dem Principienkrieg Österreichs gegen Neapel und Piemont auf eine vage Bezugnahme über die Unzulässigkeit eines überhaupt oder als Regel anzuerkennenden Interventionsrechts, griff aber in dem gegebenen bestimmten Falle das Recht Österreichs zu. So sprach es zwar — doch erst nach C.'s Tode — der auf dem Congress von Verona näher bedachten (im Grunde aber schon früher beschlossenen) unheilvollen Intervention in Spanien; es ließ sie geschehen oder vermochte nicht sie zu hindern; so endlich war es durch die Consequenzen des strengen Legitimitätsprincips genöthigt, die Erhebung der südamerikanischen Colonien über das drückende Joch des spanischen Mutterlandes, und jene der unglücklichen Griechen gegen die barbarischen Tyrannen zu verdammen. Erst Canning, welcher C. im Ministerium folgte, hat einige wirksame Schritte zu Gunsten dieser die Theilnahme der Welt so vielfach interessirten Völker gethan und den Weg zur spätern Anerkennung ihrer Selbstständigkeit geebnet (s. d. Art.).

Welchen neben seiner im allgemeinen torquatischen Gesinnung noch insbesondere die abgesehene Verehrung für Pitt, der fanatische Haß gegen Frankreich und Napoleon, der Stolz über den endlich errungenen glorreichen Triumph, die Dankbarkeit und die Schmeicheleien der kaiserlichen Europa's und die durch den Widerstand der Freigeistigen im britischen Volk verbreitete Meinung zum entschiedenen Anhänger der von der Heiligen Allianz aufgestellten Grundsätze nach außen und zum heftigen Reactionsmann im Innern gemacht hatten, wiewol — wie eine ihm günstigere Meinung behauptet — endlich ein, daß der von ihm eingeschlagene Weg zum Unheil führe, daß Großbritanniens Ehre, Macht und Wohlfahrt dadurch am meisten verletzt und die traurigsten Rückschritte auf den Bahnen der edlern Civilisation geführt würden. Von Selbstvorwürfen und bitterer Reue gequält, sei er des Lebens müde geworden und habe, an der Möglichkeit verzweifelnd, das gethane Übel wieder gut machen zu können, sich selbst entleibt. So viel ist gewiß: eine Gemüthskrankheit kam über ihn, aus allzu großer Geistesanstrengung, ob aus Furcht vor seinen tagtäglich sich mehrenden Jahren, oder ob aus Kummer über die sich drohend verdunkelnde innere und äußere Lage des Landes, oder endlich aus physischen Krankheitsursachen herrührend, ist natürlich ungenug! am 12. Aug. 1822 schnitt er sich auf seinem Landsitz North-Gray nächst London mit einem Federmesser die Pulsadern des Halses durch und fiel todt in die Arme des eben anwesenden Arztes. Es geschah dieses ein paar Tage vor der festgesetzten Abreise des Ministers

nach Wien, allwo seit einiger Zeit die vorbereitenden Verhandlungen zum Congresse von Verona gepflogen wurden, und nach Verona selbst, wo in der Mitte October der verhängnißvolle Congreß wirklich begann. Von der nach C.'s Tode durch Canning, seinen Nachfolger, in geänderten Politik Englands und deren mächtigen Einwirkungen auf den Gang der Ereignisse und das Schicksal der Welt redet umständlicher der Art. Canning.

Bei einem Staatsmann ist der öffentliche Charakter die Hauptsache und die Verwerthung desselben kann durch keine Privattugenden geheilt werden. Ubrigens sind auch solche Tugenden — als Keuschheit und Wohlwollen im persönlichen Umgange, Mäßigung, Persönlichkeit, Wohlthätigkeit u. s. w. — allzu oft nur bloß äußere Form oder Heuchelei. Der Staat, Welt fordern die ihnen frommenden Tugenden des Staatsmannes; die etwa gegen ihre Gesellschafter oder Familienglieder geübte berührt sie nicht. C., nach dem Urtheile seiner Mitbürger, d. h. des eblern, freisinnigen Theils derselben, als deren Organe wir nur Byron und die Herausgeber der „Times“ anführen wollen, war ein Despot, den freisinnige und kosmopolitische Ideen entfremdet, kein würdiger Genosse einer zur Erkenntniß des nunstretends erwachten Zeit und einer zum Schirm solches Rechtes durch ihre Stellung gegenwärtig berufenen Nation. Von den etwa übertriebenen Vorwürfen des, wie man mitunter zu werfend sagt, radicalen „Morning Chronicle“ und von den durch die erfahrene Mäßigkeit sehr erklärbaren Schmähungen, welche Napoleon (s. Las Cases' „Memoiren“, Bd. 7) ihm ergoß, mögen wir also wegblicken. Was aller Welt klar vor Augen liegt, reicht zur Begründung des obenausgesprochenen (auch durch die Richtung eines Halbbruders und seines Titels, Londonderry, bekräftigten) Urtheils.

Caucus und Nationalconvention. Caucus heißt zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika jede politische Versammlung, welche den Zweck hat, eine Partei zu unterstützen oder Candidaten für die Wahlen zu öffentlichen Ämtern zu ernennen. Über den Ursprung des Wortes ist man nicht im Klaren. Man sagt, daß kurz vor dem Ausbruch der Revolution in Boston sich die Volkspartei in der Werkstätte eines Kalfaterers (caulker) versammelte, und daß aus der corrumpten Bezeichnung „at the caulkers“ das Wort „Caucus“ entstand. Der Caucus hat sich im Laufe der Zeit zu einem einflussreichen und verderblichen System gewandelt, welches in der Politik der Vereinigten Staaten eine wichtige, vom Auslande noch zu beachtende Rolle spielt, und wegen seiner Allmacht vom Senator Thomas H. Benton als „König Caucus“ bezeichnet ist. Aus einem einfachen Meeting von Männern, welche ihre individuelle Ansicht über politische Tagesfragen und Personen ausdrückten, ist sich ohne jede gesetzliche Basis zu einer unverantwortlichen, im geheimen wirkenden Organisation herausgebildet, welche, ihren Willen dem ganzen Lande als Gesetz octroyirend, die Rechte des Volks usurpirt und dessen innere und äußere Politik bestimmt. Nach dem Buchstaben der Constitution ruht alle Machtvollkommenheit im Volke, nach dem Caucus aber liegt sie in den politischen Parteien. Diese nämlich, statt sich damit zu begnügen, dem Volke ihre Candidaten zu empfehlen, stellen sie vermöge des Caucussystems einseitig auf und verlangen ihr Candidat und kein anderer erwählt werden solle, ja sie lassen gar keinen andern zu kontrolliren somit jede Wahl in ihrem Interesse.

Ein Beispiel wird dies Verhältniß klar machen und zugleich die Entstehungsgegründe des ganzen Gebrauchs darlegen. Nach der Constitution wählt das Volk mittels des allgemeinen Stimmrechts die Wähler des Präsidenten, die also eine sehr verantwortliche und wichtige Aufgabe zugewiesen erhielten, da von ihrer Entscheidung die Befestigung der höchsten Stelle der Republik abhängen sollte. In der Praxis aber sind diese Wähler zu willenslosen Nullen geworden, der Caucus handelt statt ihrer. Gleich bei Washington's Rücktritt von der Präsidentschaft (1796) tritt das Caucussystem auf, wenn auch noch nicht in seiner spätern offenen Form. Mitglieder des Congresses bezeichneten in geheimer Sitzung ihre Candidaten, von denen schließlich Adams erwählt wurde. Erst 1808 bei Ablauf von Jefferson's Amtszeit versammelten sich die der republikanischen Partei angehörenden Repräsentanten und Senatoren in der Senatskammer und nominirten, gleichsam als wäre die Wahl ein Theil ihrer Amtspflicht, Madison und Clinton zu ihren Candidaten. Um dem, wie es scheint, erwarteten Vorwurfe der Usurpation und unerlaubten Einmischung zu begegnen, erklärte dieser Caucus, daß sie nicht öffentliche Personen, sondern nur in ihrer individuellen Eigenschaft als Bürger gehandelt hätten. Auf Grund dieses Vorganges wurde bei den folgenden Wahlen der Caucus der Congregationsglieder zur herrschenden Regel bei der Präsidentenwahl, und behauptete sich bis zu der Wahl Jackson zum ersten mal als Candidat austrat (1824). Das Volk hatte fortan weiter

um als Ja oder Nein zu den Erwählten des Congresses zu sagen, es wurde gar nicht einmal das Scheinbild halber gefragt. Es erkannte endlich das Verfahren als eine Usurpation seiner Rechte. Der Staat Alabama denuncierte sogar das ganze System und schlug, unabhängig vom Caucus, Jackson als den geeignetsten Mann zum Präsidenten vor, welchem Vorschlage die ganze Süden und Westen beitrug. Wurde Jackson diesmal auch nicht gewählt, so regte er doch den Caucus, der bisher von den Congressmitgliedern ausgeübt war; aber freilich nur, um ihn unter dem Patronat professioneller Politiker, neu und mächtiger als sogenannte „Nationalconvention“ wieder erstehen zu lassen. Das Volk glaubte gegen den Congress gesiegt haben; allein im Grunde wechselte es nur den Herrn und Meister. Martin van Buren und William L. Marcy nämlich, welche an der Spitze der sich damals gerade organisirenden demokratischen Partei standen, waren es, die diesen rein äußerlichen Umwandelungsproceß zu Stande brachten. Jackson unterwarf sich den Bedingungen einer von ihnen aus den hervorragenden Parteimitgliedern berufenen sogenannten Nationalconvention, und wurde infolge dessen von ihr zum Präsidentschaftscandidaten ernannt und mit ungeheurer Majorität vom Volke gewählt. Seit dieser Zeit ist die Erhebung zum Präsidentensthule nichts mehr als ein Vertrag zwischen dem höchstbietenden Aspiranten und den „Trading“ Politikern, vermöge dessen der erste von letztern die Vertheilung sämtlicher Ämter und Würden, kurz alle pecuniären Vorrechte der Regierung überläßt. Die Zahl der Mitglieder einer solchen Convention ist willkürlich, ruht jedoch auf einer verhältnißmäßig gleichen Basis für die verschiedenen Staaten; die Zahl der Congressrepräsentanten dient gewöhnlich als Anhalt. Die sogenannten Primärwahlen (oder Vorwahlen der Partei) sichern den Führern den unbedingtesten Einfluß und die stets gesicherte Erreichung ihrer Zwecke, denn aus ihnen gehen die Mitglieder der Conventionen hervor. Das Volk selbst hat nichts mit ihrer Ernennung zu thun; diese ist vielmehr reine Parteisache. Diese Conventionen, die immer ein stehendes Executivcomité haben, das alle Fäden der Hand hält (daher wirepullors), treten einige Monate vor der Präsidentenwahl zusammen und ernennen ihre Candidaten. Es ist dann Aufgabe der Delegaten der betreffenden Staaten, die Gebote und Maßregeln der Convention in ihren Kreisen auszuführen. Im Jahre 1856 wurden diese Conventlonen von den Republikanern in Philadelphia, von den Demokraten in Cincinnati und von den Knownothings in Newyork abgehalten. Unter dem Vorwande einer Volkssontrolle sind die Nationalconventionen nichts als ein Bündniß handwerksmäßiger Politiker und politischer Glückbritter oder Beutejäger, die sich zu den Agenten des Volks, zu den Richtern und Richtern der öffentlichen Wohlfahrt aufwerfen und eine eng geschlossene Phalanx bilden, die ihre festen Gesetze und Strafen gegen jede Übertretung der von ihnen aufgestellten Regeln besitzt und unbedingten Gehorsam unter ihre Gebote verlangt. Der mit Jackson's Wahl in die amerikanische Politik eingeführte Marcy'sche Grundsatz, daß dem Sieger die Beute zöge, trug sehr schnell zur Disciplinirung selbst der Widerspenstigsten bei. Bei der Präsidentschaftswahl ist es z. B. noch nie vorgekommen, daß ein Wähler, obgleich er für einen beliebigen Candidaten stimmen kann, jemals der Partei, die ihn wählte, den Gehorsam verweigert oder sich nur dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht unbedingt entsprochen hätte. Er ist jetzt freilich nicht mehr als Stimmenträger, als ein unnützes Mittelglied. Auf dem Wahlzettel stehen über dem Namen die Präsidentschafts- und Vicepräsidentschaftscandidaten, als wollte man ihm sagen, daß er gar nichts zu bedeuten hat. Die Wähler aber werden ebenfalls vom Caucus erzogen. Man weiß daher auch schon vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten durch die Wähler, wer der Erwählte ist. Es ist vielfach die Behauptung aufgestellt worden, daß diese Proceß die Wahl des Präsidenten zu einer directen mache, und man hat daraus auf den gesunden Sinn des Volks geschlossen, welches die ihm in den Weg gelegten constitutionellen Hindernisse umgehen wisse und die indirecte Abstimmung aufhebe. Allein man vergißt bei dieser Annahme, daß das Volk gar nicht mehr zu wählen hat, also noch viel schlimmer daran ist, als es im Anfang an war. Derartige nominirende Versammlungen mit dem ihnen vorausgehenden Caucus haben von Jahr zu Jahr mehr Ausdehnung und Einfluß gewonnen und lasten wie ein Felsen auf der amerikanischen Politik. Sie neutralisiren in der That die demokratischen Institute des Landes und erzeugen eine Oligarchie, nicht von Männern von Talent, Geburt oder Reichtum, sondern von principienlosen Politikern, die sich nur um die Beute des Sieges ranken. Während sie wohlweislich die äußern constitutionellen Formen nicht antasten und dem Volke, das dem „alleinigen Souverän“, sich dem Namen nach unterordnen, rauben sie ihm in der That die wichtigsten Rechte und gewöhnen es dadurch an politische Gleichgültigkeit, Trägheit und Unmündigkeit. Der verderbliche Einfluß eines solchen Systems auf die Politik ist natürlich

nicht minder groß. Ein Staatsmann kann dabei nicht aufkommen oder bestehen. Wer in amerikanischen Politik äußern Erfolg haben will, darf es darum vor allen Dingen mit dem verderben, muß sich den Rücken nach allen Seiten hin freihalten und vor allen Dingen transigiren verstehen. Fast seit Anfang dieses Jahrhunderts befindet sich die amerikanische Politik im Zustande des Compromisses, der Vereinbarung von mehr oder minder guten oder schlechten Principien und Zweckmäßigkeitsrückichten. Ein engherziges, auf den eigenen Vorteil rechnendes Fassen und Fühlen nach der öffentlichen Meinung bildet darum auch einen der hervorragendsten Charakterzüge der amerikanischen Politiker. Wer offen seine Farbe herausschleckt, steht einsam und verlassen wie der Prediger in der Wüste. Der Präsident selbst ist nur ein Werkzeug in der allgemeinen Maschinerie; er darf mit sehr seltenen Ausnahmen keine Anordnungen vornehmen, die nicht vom Caucus seiner Partei genehmigt oder gefordert wäre. Es ist schwer, ohne dessen Genehmigung zum Präsidenten zu gelangen; er hält Wache an dessen Thoren. Welchen Einfluß eine derartige Anstellungsweise auf den Dienstleister und die Beamten äußern muß, ist leicht ersichtlich; sind sie doch nur der Partei und nicht dem Vaterland antwortlich! Was liegt ihnen an der Billigung des Volks, sobald sie sicher sind, der Partei nicht zu misfallen? Kenntnisse, Dienstleister und Fähigkeiten sind darum auch ganz unnütze Eigenschaften für einen Beamten, und die Aemter sind nur dazu da, thätige Parteimitglieder zu belohnen.

Wie bei der Präsidentenwahl, so auch bei den Wahlen der Gemeinden, Städte, Präfekten einzelner Staaten! Die Maschinerie des Caucus- und Conventionsystems verzweigt sich über das ganze Land, sie reicht bis ins abgelegenste Dorf. Es ist nicht zu viel gesagt, daß ein Mann, der auf eigene Faust und ohne das Endossament einer Partei als Candidat für ein Amt antritt, für halbverrückt gelten würde. Eine solche Kühnheit kommt auch nie vor. Es ist sich Caucus und Conventionen über das Volk und die geschriebene Constitution gestellt, und schon beiden neue Gesetze und Autoritäten geschaffen, und während das constitutionale Gesetz ein todter Buchstabe beiseite geschoben wird, sind Caucus und Conventionen durch die Macht und den Bedürfnis der Politiker zum Gesetze aller Parteien geworden. Es ist deshalb kein Wunder, daß seit einem Menschenalter die Vereinigten Staaten so reich an Demokraten und Politikern und so arm an Staatsmännern sind. J. Kay.

Cautelen, Cautelarjurisprudenz. Unter Cautelen versteht man wörtlich Klugheit oder Vorsichtsregeln. Vorzugsweise aber nennt man diejenigen Klugheitsregeln, durch deren Befolgung man bei Eingehung und Abschließung rechtlicher Geschäfte und bei Abfassung von Urkunden über dieselben, z. B. bei Testamenten, Verträgen, bei Bürgschaften u. s. w., Schäden und Einreden möglichst vorzubeugen und die Geschäfte so rechtlich und für die Gegenpartei so bindend wie möglich abzuschließen hoffen darf. Man hat jetzt den Begriff solcher Vorsichtsregeln unter dem Namen Cautelarjurisprudenz zu einem Theil der Rechtswissenschaft erheben wollen. Zum Theil beruhte die frühere Wissenschaft der Cautelen darauf, daß die Geschäfte vormals mit sehr vielen gesetzlichen und durch Gebräuche geführten, jetzt gottlob! immermehr veraltenden Formalitäten eingegangen und oft auch Unterlassung derselben von der Gegenpartei angegriffen oder dicanirt wurden. Freilich ist aller Zeit große Klugheit bei Eingehung rechtlicher Geschäfte nöthig, um nicht in Schaden zu kommen. Der beste Unterricht darüber für verständige Bürger ist die Öffentlichkeit der Urkundenpflege. Im einzelnen können diese Regeln nur aus der rechtlichen und politischen und ethischen Natur und aus den gesetzlichen Normen der einzugehenden Geschäfte und aus richtiger Auffassung abgeleitet werden. Im allgemeinen ist Welt- und Menschenkenntnis, sonnene Ruhe und, da kein Wort wahrer ist als das Sprichwort „Ehrlich währt am längsten“, Offenheit und Bestimmtheit die beste Cautel. Welsch

Cautionen im Strafverfahren. Die Besorgniß, daß der Zweck der Strafrechtspflege — die Anwendung des verletzten Strafgesetzes auf den Verlezer — werde vereitelt, wenn der Angeeschuldigte, in seiner Freiheit unbeschränkt, diese auch zur Flucht benutzend, führte zu dessen Verhaftung während der Untersuchung, der sogenannten Präventivhaft. Diese ist ein Übel, welches man dem nur verdächtigten, vielleicht schuldlosen, Individuum, im Widerspruch mit seinem Rechte auf den Schutz seiner persönlichen Freiheit, zufügt, und welches nur durch die höhern Rücksichten auf das Staatswohl rechtfertigen läßt, so wird die Verhaftung eine Beschränkung der gedachten Haft zu einer unabweislichen Pflicht für den Staat. Zu dem Zweck, auch mit Schonung der persönlichen Freiheit den Strafzweck zu erreichen, gehört die Befreiung von der Haft gegen Cautionsbestellung.

Das Römische Recht stellte es im weitesten Sinne in das Ermessen des Gerichts, dieselbe gegen Bürgschaft, und selbst gegen eine eidliche Angelobung des Angeeschuldigten eintreten zu lassen. Je mehr in der Republik die individuelle Freiheit geschützt wurde, desto seltener wurde die Verhaftung. Die letztere kam anfangs meistens in der sehr milden Form der *custodia libera*, oder der Übergabe des Angeeschuldigten an einen Senator oder Magistraten zu Überwachung im Hause, und erst später gemeinhin als *custodia publica* (Gefängnißhaft) und *custodia militaris* vor, jedoch unbeschadet des Rechts, sich durch Cautionsleistung von der Haft zu befreien. Auch in den ältern deutschen Rechtsvorschriften war die Entlassung gegen Sicherheitsbestellung bekannt, in den deutschen Städten wurde oft von der Befugniß Bürgen zu bestellen Gebrauch gemacht, und die Praxis kannte sie auch unter der Herrschaft der Carolina. Ein sehr wichtiger Schutz lag für den Angeklagten im Anklageverfahren darin, daß der Ankläger entweder selbst Cautionsleistung bestellen mußte, oder gefänglich verwahrt werden konnte. Es mißbrach dem Geiste der immermehr Berechtigung erlangenden Inquisitionsmaximen und der diesen verfechtenden Schriftsteller, die Entlassung von der Haft gegen Cautionsleistung stets mehr zu beschränken. In England, wo sich der Anklageproceß erhielt, erhielt sich auch die ältere Ansicht aufrecht, und die Zulässigkeit der Befreiung von der Haft durch einen dem Friedensrichter zu leistende Cautionsleistung (*bail*) blieb die Regel, deren Ausnahmen in Betreff schwerer Verbrechen in besondern Statuten begründet waren, von welchen Ausnahmen der Gerichtshof der *Kings-Bench* jedoch abzugehen befugt ist. Ähnlich gestaltet sich die Sache in Schottland und Nordamerika. In den Gesetzgebungen und in der Praxis der Länder des europäischen Continents kommen in Beziehung auf die Vernehmung in Criminaluntersuchung und auf die Verurteilung der Untersuchungshaft, sowie in Beziehung auf die Cautionen noch überall die Spuren jenes in dem Art. Carolina geschilderten faustrechtlichen, inquisitorischen, später absolutistisch despotischen rechtlosen Kriegs gegen die angeschuldigten Bürger zum Vorschein. Das wesentliche, daß auch in den Verfassungen geheiligte Recht der persönlichen Freiheit wird ohne wahren Rechtsgrund und ohne rechtliche Schadloshaltung aus Gründen der Sicherheitspolitik unter die Füße getreten. Wenn nun auch nur eine gesetzgeberische Reform die rechtlichen Grundsätze des römischen, altdeutschen und englischen Anklageprocesses herstellen kann, der Richter aber nicht bestehende Gesetze nicht verletzen darf, so muß doch derselbe zugleich auch die ebenfalls gesetzlich geheiligten Grundsätze der persönlichen Freiheit und einer rechtlichen und humanen Behandlung bloß verdächtigter Bürger und die rechtlichen Präsumtionen für die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Auge behalten und vorzüglich in zweifelhaften oder seinem rechtlichen Ermessen überlassenen Fällen zur Anwendung bringen. Er muß sich so jenen rechtlichen Grundsätzen des römischen, altdeutschen und englischen, selbst noch in der Carolina geheiligten Rechts annähern. Die gegenwärtigen Zustände der einzelnen Länder in diesem Theil der Rechtsverwaltung lassen sich hier nur fragmentarisch andeuten.

Das neuere französische Strafrecht, in welchem nach dem Schluß der Revolution vorzugsweise der neue kaiserliche Despotismus sich geltend machte, kennt die *liberté provisoire* gegen Cautionsleistung nur bei Anschuldigungen wegen *délits*, nicht bei denen wegen *crimes*.

Nach dem neuern gemeinen Deutschen Rechte ist das Ermessen des Richters über die Zulässigkeit der Sicherheitsbestellung ein freieres. Er hat die Gründe, welche den Angeeschuldigten abzuwägen, sich der Flucht zu enthalten, und die, welche ihn zu dieser antreiben, gegeneinander abzuwägen, und zu beurtheilen, ob, wenn den erstern die Sicherheitsbestellung hinzukommt, sich für deren Zulässigkeit ein Übergewicht ergibt, und dann diese auszusprechen. Zugleich aber muß er berücksichtigen, ob nicht die durch die Flucht bewirkte Verbannung des Angeklagten aus dem Lande als ein so großes Übel erscheine, daß es dem Zweck des Strafübels entgegenstehe, sodaß also die Sicherung durch Präventivhaft als eine unzulässige Härte erscheint. Wollten doch die Alten solche freiwillige Selbstverbannung selbst bei den größten Verbrechen genügend für den Staat! Und ganz besonders erscheint bei geringern Vergehen eine Präventivhaft, die so oft dem vielleicht Schuldlosen größeres Übel zufügt als die Strafe, und die bei unsern letztern ungerechterweise meistens nicht angerechnet wird, doppelt empörend. Überhaupt mußte der Richter nach gemeinem Recht, wo kein neueres Gesetz ihm entgegensteht, ganz die gesetzlichen Grundsätze der Carolina, in Beziehung auf den dort als Regel hingestellten Anklageproceß befolgen, und den Angeeschuldigten dadurch nicht leiden lassen, daß in neuem Verfahren ein öffentlicher Ankläger, im inquisitorischen Proceß als solcher indeß der Richter die Stelle des frühern Privatanklägers übernimmt. Dieses wäre in vieler Hinsicht eine humane und gerechte Milderung unsern noch heutzutage vielfach barbarischen Criminals-

verfahrens, und zwar völlig nach gemeinrechtlicher Grundlage. Endlich wird ja auch in der Gesetzgebung die Gerechtigkeit und Humanität vollständiger siegen. Bis jetzt streitet man der Praxis noch darüber, ob die Cautionsleistung auch bei todeswürdigen und solchen Verbrechen, welche eine lebenswierige Strafe bedingen, zulässig sei. Die preussische Criminalordnung von 1805 erachtete die Cautionsleistung nur dann für zulässig, wenn die Strafverbrechens eine Vermögensstrafe war, und die auferlegte Cautionsleistung zur Deckung derselben der Kosten hinreichte, oder wenn mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, daß Angeschuldigte den Verlust des bestellten Unterpfandes empfindlicher als das Straßbüßel werde, und wenn der Angeschuldigte nicht zu denen gehörte, deren Verhaftung (nach §. 1) jederzeit erfolgen sollte. Da die Criminalordnung nur noch insoweit zur Anwendung kam als sie mit den neuern Gesetzen vom 3. Jan. 1849 und 3. Mai 1852 sich verträgt, bin aber in Betreff der Nothwendigkeit der Haft andere Bestimmungen maßgebend sind, so ist auch nur diese die Anleitung zur Entscheidung über die Zulässigkeit der, in Preußen erteilten, Cautionsbestellung zu geben haben. Auch die sächsische Strafproceßordnung kennt unbedingte Beschränkung der Cautionszulässigkeit auf den Fall des Vorliegens leichteren Verbrechen nicht mehr.

Ist es nicht die Gefahr vor der Flucht, sondern die vor der Collusion mit den Mithäufenden (oder auch, was bestritten ist, mit den Zeugen), welche die Haft bedingt, dann soll nach der wohlthätigen Meinung dieselbe durch eine Cautionsbestellung nicht beseitigt werden. Durch diese Hintertür führt eine rechtsgefühllose Praxis überall die Verwerfung der Cautionsleistung wieder ein, wo dieselbe auch sonst als zulässig erkannt wurde. Richtiger aber ist, heutzutage, die Furcht vor Collusionen, da dieselbe bei der Unnützigkeit der Geständnisse zur Verurtheilung noch mehr im Werthe gesunken ist, gar kein Grund zur Beraubung der Freiheit gegen bloß angeschuldigte Bürger. Der Ankläger darf ihnen ihre Freiheit nicht rauben, wenn er sich zu schwach fühlt, ihnen ihre Schuld zu beweisen. So urtheilte auch die neue Gesetzgebung.

Man unterscheidet die Sicherheitsbestellung durch einen zu leistenden Eid oder gelobte Handgelöbniß, und die durch Pfänder oder Bürgen. Bei der Bestellung selbst gelten die Bestimmungen des Civilrechts überall. Nach gemeinem Rechte versteht man unter *cautiones iudicatum solvi* diejenigen, welche die Unterwerfung der Inculpaten unter die richterlichen Urtheile und die Befolgung derselben bezwecken und hier nicht weiter in Betracht kommen, und die *cautiones de iudicio sisti*, welche die Bestellung des Inculpaten vor Gericht betreffen und die sind es, auf welche es wesentlich ankommt, wenn die Cautionsleistung die Prämisse ausschließen soll.

Wurde die in einem bloßen Versprechen bestehende *cautio verbalis* durch einen Eid oder gelobte Handgelöbniß zur *cautio iuratoria*, wegegen sie sonst eine *nuda promissoria* blieb. Die iuratorische Cautionsleistung und das Handgelöbniß bedingen, nach gemeinem Rechte, das Vorhandensein des guten Rufes und der bekannten Zuverlässigkeit des Angeschuldigten, sowie die vorhandene Bedrohung mit geringern Strafen. Diese Art der Cautionsleistung läßt sich Princip nach, nicht wohl rechtfertigen, indem sie den Angeschuldigten gleichsam in die Versuchung führt, neue Verbrechen zu begehen, und somit statt auf deren Vermeidung, auf die richterliche Thätigkeit abzielt, auf deren Vermehrung hinwirkt.

Die preussische Criminalordnung läßt nur noch in seltenen Ausnahmefällen das Handgelöbniß, sich vor ausgemachter Sache ohne Wissen des Richters nicht aus dem Gerichtsbezirk zu entfernen, zu. In mehreren neuern Strafgesetzbüchern ist diese Cautionsleistung untersagt, so in Frankreich, Württemberg, Baiern. Die sächsische Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855 kennt die Entlassung gegen Handgelöbniß. Der Angeschuldigte gelobt während der Untersuchung ohne Genehmigung des Richters, oder einer von ihm beauftragten Ortsgerichtsperson, von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte oder aus dem Bezirke nicht zu entfernen, und sich künftigen Vorladungen durch Verbergung nicht zu entziehen, und wenn er dem entgegenhandelt, in eine Strafe, deren Maximum auf sechs Wochen Gefängnis oder 150 Thlr. Geldbuße bemessen ist.

Die Cautionsleistung kann ferner durch Pfänder (Faustpfänder oder Hypotheken, *cautio pignoratitia*) von Angeschuldigten gerichtlich oder notariell bestellt werden, und zwar durch Verlegung einer vom Richter bestimmten Summe baaren Geldes oder geldwerther Papiere durch Eintragung dieser Summe in das Hypothekenbuch, nach vorheriger Prüfung der Sicherheit.

Sowol das Römische Recht als die deutsche Praxis sehen auch die von einem dritten für den Angeschuldigten bewirkte Pfandbestellung und geleistete Bürgschaft (*cautio fidejussoria*) für eine genügende Cautionbestellung an. Die Bürgen müssen hier alle sonst in Civilsachen erforderlichen Eigenschaften haben, und es hat bei ihrer Annahme der Richter besonders zu prüfen, in welchem Verhältnisse der Bürge zu dem Angeschuldigten steht, und ob dies Verhältniß von der Art ist, daß angenommen werden kann, der Angeschuldigte werde lieber die Strafe leiden, als das Vertrauen des Bürgen täuschen. Gemeinschaftlich hat der Bürge zwar auf die Rechtswohlthat der Theilung (*beneficium divisionis*) bei mehreren Bürgen, nicht aber auf das der Herausflage (*beneficium excussionis*) Anspruch, wenn die Caution verfallen ist.

Dies ist gemeinhin dann bei jeder bestellten Caution der Fall, wenn der Angeschuldigte sich der Fortsetzung der Untersuchung oder der Strafvollstreckung entzogen hat, und es verbleibt sodann die zu Caution bestellte Summe dem betreffenden Gerichte. Verschiedene Gesetzgebungen, z. B. die französische, bestimmen ein für allemal die Höhe der Caution auf einen Betrag von 500 Fr., was nicht angemessen erscheint, da die Caution dann in einem Falle leicht zu hoch, in dem andern aber zu niedrig sein kann. Einige Gesetzgebungen stellen ein Minimum (Baden 200 Fl.) fest, was jedoch auch nicht rathsam ist, da auch dies für einzelne Fälle zu hoch greifen kann, und dann bei vorhandenem Unvermögen einer ungerechtfertigten Entziehung des Befugniß, Caution zu stellen, gleichkommt. Am richtigsten wird wol in jedem einzelnen Falle die Höhe der Caution, nach den obwaltenden Vermögens- und sonstigen Verhältnissen, und der größern oder geringern Fluchtgefahr vom Richter festgestellt.

Mehrere Gesetzgebungen schützen dann den Bürgen vor dem Verlust der Caution, wenn er dem Gerichte rechtzeitig von der beabsichtigten Flucht des Angeschuldigten Kenntniß gibt, z. B. die württembergische, andere lassen die Caution erst nach dem Ablauf einer Frist nach dem Aetwaswerden der Flucht verfallen, z. B. die sächsische nach 30 Tagen, und überlassen es dem Bürgen, welchen sie von der Flucht in Kenntniß setzen, innerhalb dieser Frist den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, oder seinen Aufenthalt so zu bezeichnen, daß er daselbst aufgefunden werden kann, und so den Verlust der Caution zu vermeiden. Sobald der Zweck erreicht ist, zu welchem die Caution bestellt wurde, ist dieselbe dem Besteller zurückzugeben, namentlich dann, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wird, oder wenn ungeachtet der geleisteten Caution später dennoch seine Verhaftung erfolgt.

Die Caution verfällt in Württemberg nicht, wenn der Angeschuldigte sich binnen 24 Stunden, in Baden nicht, wenn er sich innerhalb vier Wochen nach seiner Entfernung selbst wieder stellt. Daß außer der Geldstrafe auch die Kosten, soweit sie den Angeschuldigten treffen, aus der Caution zu entnehmen sind, ist nirgends zweifelhaft. Die sächsische Strafproceßordnung gibt auch dem durch das Verbrechen Verletzten das Recht, seinen Schadenersatz aus der Caution zu verlangen.

Nach dem Vorbilde des Code pénal hat das badische Strafgesetz auch zur Befreiung von der Polizeiaufsicht die Cautionseistung für zulässig erachtet. L. Fric st.

Censur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. Die Staaten des Alterthums hielten bekanntlich Sittengerichte für wesentlich nothwendig, und zwar nicht etwa die rein religiösen oder moralischen, welche vorzüglich in frühern noch mehr theokratischen Zeiten stets die geistlichen Behörden bilden, sondern auch politische. So war in Sparta jeder Greis ein Sittenrichter für die Jüngern. Die Ephoren aber übten ein allgemeines Sittengericht aus vorzüglich auch über die Beamten und selbst über die Könige.¹⁾ In Athen hatte die ehrwürdigste Staatsbehörde, der Areopag, eine allgemeine sittenrichterliche Gewalt. Der Senat aber, die Archonten und vorzüglich die Thesmotheten und sodann die Euthynen und Logisten waren noch insbesondere sittenrichterliche Behörden für die verschiedenen Klassen der Beamten, welche vor dem Beginn ihres Amtes (durch die Dokimastie) und während desselben und nach seiner Beendigung (durch die Euthyne) strenger öffentlicher Prüfung und Rechenschaft auch über ihren sittlichen Wandel unterworfen waren.²⁾ Auch Karthago hatte seine Sittengerichte.

1. Doch eine vollkommnere Ausbildung und größere Wirksamkeit erhielt kein Sittengericht jemals als während der ganzen schönsten Zeit der Republik die römische Censur.³⁾ Be-

1) S. Littmann, Griechische Staatsverfassung, S. 108 fg.

2) Littmann, a. a. O., S. 251, 255, 258, 262; Wachsmuth's Hellenische Alterthümer, I, 1, 20, 262.

3) Über sie handeln außer frühern Schriftstellern neuerlich vorzüglich Niebuhr in seiner Römischen

kanntlich hatte der vorletzte römische König Servius Tullius das gesammte römische Volk nach dem Vermögen in sechs Klassen und diese in Centurien, und zugleich die fünf ersten Klassen, mit Ausschluß der sechsten, der Proletarier, die bloß Kopfgeld zahlten, in Tribus abgetheilt. Nach jener Abschätzung des Vermögens (Census) und den auf sie gegründeten Abtheilungen hatte er zugleich die Steuern und Kriegsdienste und den Antheil eines jeden an der Regierung des Staats bestimmt. Hiermit nun verband er eine allgemeine öffentliche Musterung und diese wurde jedesmal mit einem feierlich dargebrachten Sühnopfer zur Entsündigung oder Reinigung (Lustration) des ganzen römischen Volks beschloffen.⁴⁾ Nach der Verbrennung der Könige wurde der Census mit jener Musterung und dem feierlichen Reinigungsopfer zuerst vor den zwei Consuln vorgenommen, und zwar der Regel nach alle fünf Jahre, welcher Zeitablauf von jener Reinigung nun Lustrum genannt wurde. Seit dem Jahre der Stadt 312 aber wurden alle fünf Jahre zwei besondere höhere Staatsbeamte, die Censoren, diesen und einigen andern Geschäften erwählt. Vor ihnen mußten alle römischen Bürger erscheinen, ihre und ihrer Väter und Großväter Namen, ihr Alter, ihre Weiber und Kinder, Vermögen, Grundstücke, Sklaven, Vieh und dessen Geldwerth angeben. Sie wurden dann von den Censoren in die Bürgerrollen, und zwar in die angemessene Klasse und Centurie, Tribus, und zum Theil in den der Regel nach früher aus den altbürgerlichen oder patricischen Geschlechtern gebildeten Senat und in die früher regelmäßig theils aus Patriciern, theils bevorzugten plebejischen Geschlechtern gebildete Reiterei oder in den Stand der Ritter eingeschrieben und nach dieser Einschreibung öffentlich verlesen.⁵⁾ Diese Schätzung und Einteilung des Volks in Verbindung mit jener alten Idee der Reinigung und zwar zuerst durch die Musterung, dann aber immermehr auch einer politischen oder einer Reinigung des ganzen berechtigten Volkskörpers und seiner höhern Abtheilungen, seiner Gewalten und Stände, öffentlicher Verflechtung und von unwürdigen Gliedern wurde bald zu einem vollständigen gemeinen politischen Sittengericht ausgebildet. In Verbindung mit dem Census übernahmen die Censoren als „Wächter und Regierer der Sitten, oder der Sitten der Vorfahren, der öffentlichen Ehre und Scham und des öffentlichen Anstandes“ alle fünf Jahre eine Revision der Sitten über das römische Volk feierlich und öffentlich aus.⁶⁾ Sie bildeten zwar nach dem Vermögen bei dem Senat und den Rittern, in der frühern Zeit nach der Abstammung jene verschiedenen Verzeichnisse und Abtheilungen der Nation; aber sie vertrießen diejenigen, welche sich ihrer Bürgerwürde oder ihres Standes unwürdig berragen hatten, durch Ausschließung in dem bestimmten Verzeichniß mit der Bemerkung des Grundes (censorische Notiz) aus ihrem Stande, aus dem der Senatoren oder Ritter oder durch Verstoßung aus der Tribus sogar unter die Klasse der Proletarier (Proletarii, Cavite Censu, Cärinen), welche von politischen Bürger- oder Stimmrechten wie von allen Würden ausgeschlossen waren.⁷⁾ Sie lohnten umgekehrt auch besondere Verdienste und höhere Würdigkeit durch Einzeichnung in höhere Abtheilungen.⁸⁾ Sie bildeten also gewissermaßen und wenigstens für ihre Amtsführung und für die Ausübung alles politischen Rechts den ganzen politischen Volkskörper und alle politischen Stände und Gewalten des Staats nach der Würdigkeit. Sie nahmen auch Sühnopfer, welche ohne Beschluß des Senats oder Volks jemand zur Ehre gesetzt waren.⁹⁾ Niemand aber konnte sich ihrem Gericht entziehen. Denn wer sich dem Census und der Musterung entzog, wurde angesehen als selbst auf seine Bürgerwürde verzichtend und als Sklave seines Vermögens verkauft.¹⁰⁾ Daß diese ungeheure Gewalt in Verbindung mit jener feierlichen Reinigung die Würde der Censoren über alle andere Staatswürden erhöhte, sie zu

Geschichte, II, 438; Hülsmann im Staatsrecht des Alterthums, und Jarke, Darstellung des römischen Strafrechts der Römer (Bonn 1824).

4) Livius, I, 42, 43; Dionys von H., 4, 15; Varro, 5, 2. Bekannt ist die jährliche Musterung des ganzen hebräischen Volks, 3 Mos., 16.

5) Cicero in Rullum. 11; De leg., 3, 3; Livius, 4, 8; 29, 37; 43, 14.

6) Livius, 4, 8; 24, 18; 40, 46; 42, 3; Cicero de leg., 3, 3; In Pison., 4; Plutarch Gato, 16, und im P. Am., 38.

7) Livius, 27, 11; 34, 44; 38, 28; 40, 51; Jarke, a. a. O., S. 83. Die Ausschließung der Proletarier Vertrießen (also auch aller Proletarier?) gleich den Varias, selbst von den öffentlichen Ämtern hat Jarke ebenso wenig bewiesen als die Ursprünglichkeit der Censur.

8) Bonarot, 7, 19; Liv., 8, 7; 45, 15; Wellm., 5, 18.

9) Livius, 4, 8; 39, 44; Plin. Hist. nat., 34, 4.

10) Cicero pro Caes., 24; Dionys von H., 4, 15.

nur zur höchsten machte, ist begreiflich.¹¹⁾ Festus sagt: „In einer religiösen Verehrung war allen die Majestät des Censors.“ Ebenso natürlich ist es, daß die censorische Note wesentlich gefürchtet wurde. Als Strafe zur Erhaltung der öffentlichen Ehre und Scham in Achtung der Sitte war sie ihrem Wesen nach eine höchst empfindliche Ehrenstrafe, eine Art: als Erhaltung der Würde und Reinheit des politischen Volkskörpers und seiner höchsten Theilungen war sie politische Degradation und Ausstoßung.¹²⁾ Cicero sagt: „Mit jenen von der censorischen Schande Betroffenen mochte niemand mehr Gemeinschaft und Verbindung haben. Kein Verwandter mochte ihn zum Vormund erwählen; niemand ihn zu sich nehmen, mit ihm umgehen oder zu Gast sitzen. Alle vermieden und verabscheuten ihn wie ein schändliches Thier, wie einen Pestkranken.“

Die Macht der Censoren war jedoch auch wieder durch mehrere Umstände sehr weise ermäßigt. Die Censoren wurden nur einmal und nur für einen einzigen Act der Censur erwählt, war einerseits aus Männern, die schon in den andern höchsten Staatsämtern, namentlich als Consuln, sich als des höchsten Zutrauens würdig bewährt hatten, seit 404 in der Regel einen aus den Reihen der Patricier, einen aus den Reihen der Plebejer. Sie wurden anzuerkannt durch die beiden Volksversammlungen, sodas die mehr plebejische, die der Tribus der mehr aristokratischen der Centurien zur Bestätigung vorschlug. Dabei noch mußten Beschlüsse einstimmig sein, sodas der Widerspruch des einen eine censorische Note durchsetzen unmöglich machte.¹³⁾ Auch dauerten ihre Bestimmungen nicht etwa so wie eine solche Infamiestrafe immerwährend, sondern nur bis zur nächsten Musterung, wo denn die Censoren dieselbe nach Belieben erneuern oder aufheben konnten, welches letztere sie bei politischen Strafen sogar gewöhnlich thaten.¹⁴⁾ Sowie nun schon durch dieses alles, so wie die Censoren vollends durch die vollkommene Freiheit und Öffentlichkeit eines ganz republikanischen Lebens von selbst wahre Organe der Nationalüberzeugung, ähnlich wie die Prätorien bei allem ihren Rechte zu neuen Bestimmungen doch nur die lebendige Stimme des Nationalrechts genannt wurden (s. Billigkeit). Und nur dadurch und durch ihre Achtung der nationalen Überzeugungen konnten ihre Urtheile der Regel nach jene große von Cicero beschriebene Wirksamkeit erhalten und behaupten. Sie mußten um so mehr nur treue Organe jener Nationalüberzeugungen sein, da bei offenbarem Widerspruch mit denselben oder bei Gewaltbrauch eine einstimmige Einsprache (Veto) der Volkstribunen gegen ihre allgemeinen Verfügungen oder Edicte über die Grundsätze ihres Verfahrens bei Antritt ihres Amtes¹⁵⁾, oder gegen ihre besondern Beschlüsse sicher ihre allgemeine verbindende Kraft ausübten¹⁶⁾, und da endlich, auch ohne eigentliches Appellationsrecht von ihren Beschlüssen, sie doch noch außerdem insofern unter der höchsten Entscheidung der Nation standen, daß sie bei ihren Wahlen zu den höchsten Staatswürden sich an eine ihr ungerecht scheinende censorische Note nicht band. So hatten z. B. die Censoren den Mamercus, weil er als Dictator Selbstgesetz bewirkt hatte, daß die Censoren von den fünf Jahren des Lustrums nur ein Jahr und halbes ihre Würde behielten, sodas während der übrigen Zeit des Lustrums keine Censoren existirten, im Verdrus aus dem Senat, ja aus seiner Tribus und also unter der Verwerfung. Schon bald nachher aber wählte ihn das Volk aufs neue zum Dictator.¹⁷⁾ Beziehung auf die Grundsätze, deren Verletzungen die censorischen Strafen nach sich zögen, ebenfalls Beschränkung und eine Absonderung derselben von reiner Moral statt; Beschränkung sowohl in Beziehung auf die Form wie in Beziehung auf den Gegenstand. Beschränkung in Beziehung auf die Form begründeten in gewisser Weise schon jene Verfügungen in den censorischen Edicten. Es sollte aber auch die Censur als Organ der Nationalanerkennung Grundsätze der auch politisch anerkannten Staatsreligion erzwingen; aber alte, väterliche oder nationale Sitten (mores, mores majorum, mit Worten die römischen Juristen einen stillschweigenden Willen oder Consens des Volks Gewohnheitsrecht bezeichnen, und die jedenfalls ebenso sehr als die Anstandsregeln

vius, 4, 8; Plutarch, a. a. O.

Cicero pro Cluent., 14; De republ., 4, 6, und Asconius ad Cic. in Verr. ed. Lugd., S. 20 Cicero in Rullum, 11.

Cicero pro Cluent., 43; Ascon., a. a. O.

in., 8, 72, 77, 82; 13, 5; 14, 16; Gellius, 15, 11; Cornel. N. Cato, 2.

vius, 24, 34; 29, 37; Valer. Maximus, 7, 2, 6; Plinius, 7, 44; Gellius, 3, 4.

vius, 4, 24; 9, 30.

Scriptor. III.

etwas Objectives, allgemein erkennbares Historisches¹⁸⁾, nicht subjective moralische und philosophische Überzeugungen waren). Die Beschränkung dem Gegenstande nach lag darin, daß Censur nur dasjenige bestrafte, was nach der Staatsreligion und nach diesen Mores der Staatsbürger- und Standesehre und Würde und der Würdigkeit der einzelnen politischen Persönlichkeiten und der politischen Corporationen widersprach, was in diesem Sinne — wie Niebuhr sich ausdrückte — „die Pflichten gegen Staat und Stand verletzte“. Es war also nach Person und Gegenstand eine nicht bloß subjective, sondern objective und wirklich politische, gemessen juristische Ehrbarkeit (*honestas*), welche die Censur erhalten sollte. Keineswegs so, wie Zarke es darstellen möchte, die reine und die ganze Moralität und Privattugend, wozu zuletzt stets subjective Gefühle und Gewissensüberzeugungen entscheiden, Gegenstand, es ist nicht eine subjective Gewissensrichterei Aufgabe der Censur sein. Diese schon in der ganzen Natur der Sache und des Instituts liegende Grundansicht entspricht der juristischen Ansicht des römischen Volksgeistes. Sie bestätigt sich auch durch die uns aufbewahrten Beispiele censorisch bestraffter Unwürdigkeiten (Zarke, S. 22 fg.). Freilich konnten einzelne Censoren ihre feine Grenzlinie überschreiten. Und noch leichter könnte man, so wie Zarke, auch mancher politischen Unwürdigkeit zugleich eine Verletzung anderer rein moralischer Grundsätze auffinden. Dennoch tragen alle jene Beispiele, wenn man sie im Zusammenhang und nach dem Sinne der geschichtlichen Quellen selbst auslegt, gerade jenen Charakter der juristischen politischen Unwürdigkeit an sich. Es wurden nicht reine Immoralitäten und Verletzungen der Privatpflichten, niemals z. B. unmoralische Härten und Grausamkeiten gegen Weib und Kind gegen die Sklaven, gerügt. Auch traf die Censur niemals die Frauen, obgleich doch die richterlichen Strafe der Infamie unterworfen waren. Ebenso wenig traf sie die so sehr reiche unterste Volksklasse der Proletarier, denen ja die censorische Note weder Stimmrecht noch höhere Standesehre nehmen konnte. Und es entzog auch die censorische Note nicht, gleich der gerichtlichen Infamie, auch Privatrechte. So widerlegt sich denn auch zugleich die Ansicht, welche Hugo und Zarke in Beziehung auf die Censur aufstellen, indem die beiden Lehren überhaupt leider das große Institut zu einem Beleg so wie für ihre grundsätzliche völlige Vermischung von Moral und Recht, so auch für despotische Regierungen: der Willkür herabziehen. Sie schreiben ihm nicht bloß eine Bestrafung reiner Immoralitäten, sondern legen auch seine Hauptbestimmung in eigentliche polizeiliche und criminalrechtliche Wirksamkeit. Die Censur soll vorzüglich eine Ergänzung der Lücken der Polizei- und Criminalgesetze und Anstalten bezweckt, und dazu in kurzem, formlosem, inquisitorischem Verfahren nach Gutdünken Strafverfügungen ausgesprochen haben. Für diesen Zweck kann die Censur aber schon deshalb nicht berechnet sein, weil sie ja nach dem vorher Angegebenen in dieser Beziehung wichtigsten, zahlreichsten Klassen von Personen und Verletzungen gar nicht treffen konnte, und auch darum nicht, weil sie, statt der dazu nöthigen täglichen Wirksamkeit mehreren Behörden, vielmehr nur alle fünf Jahre ein einziges mal von einer Behörde der römischen Nation ausgeübt wurde.

Wohl aber konnte das große Nationalinstitut der Censur jenes politische *Honestum* der öffentlichen Ehre und Scham, wohl konnte sie einerseits jene anerkannten politischen vaterländischen Ehrengrundsätze und Sitten und andererseits die anerkannte moralische Würde und Achtung der vaterländischen Behörden und der politischen Persönlichkeiten bewahren und in allgemeiner lebendiger Anerkennung (in ihrer Objectivität) erhalten. Sie wirkte dieses, wenn sie auch nur beispielsweise einzelne besonders auffallend gewordene, Argwohn erweckende, keiner weiteren Untersuchung bedürftige Verletzungen jener Grundsätze und Würde zu erneuerten öffentlichen Heiligung derselben mit öffentlicher Schmach brachte und so am allgemeinen politischen Reinigungs- oder Versöhnungstage der Nation den politischen Volkskörper und seine höhern Stände von dieser Schmach und von den unwürdigen Elementen derselben reinigte. Denke man sich die ganze moralische Wirkung für den bezweckten Zweck, wenn in der politisch und religiös wichtigsten und feierlichsten Versammlung der römischen Volks Senatoren, Ritter und die stimmberechtigten und ämterfähigen Staatsbürger wegen jener Verletzungen und als Unwürdige aus ihrem Stande, aus ihrem politischen Bürgerrecht und aus dessen Ehre öffentlich ausgestoßen wurden, und wenn dabei die ehrwürdigen Beamten des Staats, wenn ein Censor Cato von dem hohen curulischen Throne her

18) S. Dionys von S. bei Reiske, S. 2358; Ulpiani fragm., I, 1, L. 35; D. de legibus, 40, 46.

glicher Nebe die gestraften Pflichtwidrigkeiten rügten, die Unwürdigkeiten brandmarkten, altherwürdigen nationalen Sitten und Ehrengrundsätze des römischen Staatsbürgerthums heidigten.¹⁹⁾

Es traf nun aber, entsprechend dem angegebenen doppelten Zweck, die censorische Schande, er Verbrechen, die auch criminalrechtlich strafbar waren, fürs erste die unmittelbaren Verletzungen der anerkannten Grundlagen der bürgerlichen Vereinigung und der bürgerlichen Ehre: den Bruch der öffentlichen Treue oder der Heiligkeit der Eide, sodann durch schimpfliche, Ehre und Land vergessende Feigheit und durch jedes schimpfliche Gewerbe. Sie traf fürs zweite die unanständige Verletzung der Achtung gegen die Staatsreligion und die verfassungsmäßigen Gesetze und Einrichtungen des Staats, namentlich Verletzungen der Achtung gegen staatliche Amtsgewalt und entweihenden Mißbrauch derselben und der politischen Rechte überhaupt, vorzüglich auch Bestechlichkeit. Es traf fürs dritte endlich, weil die Römer würdiges Ehe- und Familienleben und geordneten Haus- und Vermögensstand als Grundlagen und Garantien auch für die politische Würdigkeit und Zuverlässigkeit anerkannten, die censorische Rolle auch die Mißachtung von deren Heiligkeit und Wichtigkeit. Sie traf die Verletzung der öffentlichen Zucht und muthwillige Gehorsamlosigkeit. Und sie bestrafte unbürgerliche, verderbliche, die Wirtschaft durch schlechte Betreibung des altherwürdigen Ackerbaues, durch Luxus jeder Art und durch leichtsinniges übermäßiges Schuldenmachen.

Auch bei den Germanen finden sich frühzeitig Sittengerichte. Schon in der ersten Periode der fränkischen Monarchie bis zum 6. Jahrhundert bestraften die geistlichen oder bishöflichen Gerichte Vergehungen gegen die christliche Religion und Moral und gegen die Kirchengesetze mit den kirchengesetzlich (in den libri poenitentiales) bestimmten Bußen und Strafen. In äusseren Fällen mit Interdict und Ausschließung.²⁰⁾ In der zweiten Periode werden bishöflichen Sittengerichte über die offenkundig gewordenen Vergehungen zu den sogenannten End- oder Synodalgerichten ausgebildet, welche die Bischöfe jährlich einmal bei der Synode in jedem Hauptparochialsprengel ihrer Diocese hielten, und in welchen einige besonders beridigte glaubwürdige Männer die offenkundig gewordenen Vergehungen anzeigten. Immer vollständiger bildete daneben die hierarchisch-theokratische Gewalt auch das Beichten und Abbüßen auch der geheimen Sünden aus, nicht minder die Anrufung der weltlichen Armee zur Verschärfung der geistlichen Strafen, insbesondere durch bürgerliche Ausschließung der aus der Kirche Ausgeschlossenen; ferner das Indulgenz-Ablasswesen und das inquisitorische Verfahren, ja zum Theil völlige Keger- und geistliche Tribunalen.²¹⁾

In ungefährlicherer und in einer für frömmere Zeiten heilsamen Weise errichteten auch die Protestanten nach der Reformation kirchliche Sittengerichte in Gemeinden und Kirchspielen, Konsistorialgerichte, Kirchenconvente u. s. w. Und wenigstens in Trümmern haben katholische Sittengerichte und selbst manche nicht geistliche theilweise Sittengerichte, Rüge- und s. w. bis in die neuere Zeit und wenigstens bis zur Französischen Revolution fortgedauert. Man hat selbst hier und da in neuester Zeit eine verbesserte Wiederherstellung versucht.

Somit hatten hierneben früher die verschiedenen Stände, namentlich die Zünfte, also auch alle Stadtbürger, und die Ritterorden noch ihre besondern Sitten- und Ehrengerichte. Diese haben in verschiedenen Formen oder auch formlos und zuweilen in Ausartungen in neuere Zeiten fortgedauert, bei Offizieren und Studenten zum Theil durchgeführt durch den Verruf oder durch die Erklärung, daß ein Standesmitglied unsatisfactionsfähig sei und mit ihm mit Ehren nicht dienen oder in gesellschaftlicher Verbindung stehen könne. In neueren Zeiten haben sich bei Advocaten und Notaren, wenigstens in Beziehung auf eine ehrenhafte Verwaltung, neue Sitten- oder Disciplinargerichte ausgebildet. Auch fordern bekanntlich auch der Staat und die Kirche von den weltlichen und geistlichen Beamten ein der Würde ihres Amtes entsprechendes anständiges, die allgemeine Sittlichkeit nicht öffentlich auf auflösende erlegendes Leben und rügen auf verschiedene Weise, zuweilen auch durch Dienstentsetzung, das Gegentheil. Auch in Ständeversammlungen versuchte man schon die vorzüglichsten Rechte der Wähler gefährlichen Ausschließungen.

19) Cicero de senectute, 12; Liv., 39, 42.

20) den Art. Dann, und Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, §§. 105, 106, 181, 182.

21) den Art. Ablass, und Eichhorn, §§. 182, 322.

III. Alle diese frühern und spätern Einrichtungen der Völker scheinen wenigstens die oft von den größten Staatsmännern ausgesprochenen Grundsätze anzuerkennen, daß für die Erhaltung der Freiheit, Würde und Kraft der Völker, für Erhaltung der Ehre und Tüchtigkeit ihrer politischen Gewalten und Stände und des öffentlichen Vertrauens auf sie die bloß negativen, streng juristischen äußern Freiheitsgesetze und die gewöhnlichen Criminalgerichte nicht reichen. Und gewiß, so ist es. Heiligkeit der Sitte und der öffentlichen Ehre sind die unentbehrlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Freiheit und Tüchtigkeit der Staaten. Deren Erhaltung und Herrschaft aber müssen wie alles, was im Staatsleben Kraft und Bestand hat, soll, durch entsprechende Organe und Einrichtungen geschützt und verbürgt werden. Auch für diejenigen Politiker, welche Recht und Moral sogar in ihren Grundlagen gänzlich zerreißen können glauben, und welche auch die sittliche Ausbildung und Bestimmung der Menschheit nur aus nicht als Staatszweck anerkennen, finden dennoch eine sittenpolizeiliche Vorsorge für die Erhaltung der Sittlichkeit nöthig. Die classische römische Jurisprudenz erklärte sogar, ohne Recht und Moral zu vermischen, doch ebenso wie das altdeutsche Recht die Achtung der öffentlichen Würde und Bestimmung und die Ehre des Menschen (*honestas* und *existimatio*) als die unentbehrlichen Grundlagen und Grundbedingungen alles Rechts.²²⁾ In dem Grade, in dem vollends, als ein Volk die bürgerliche und politische Freiheit seiner Bürger ausdehnen und festigen, als es von ihrem Streben und Wollen Einheit, Kraft, Gesundheit und Glück des Staats abhängig machen will, in demselben Grade muß es auch bedacht sein, deren öffentlichen Interessen und Privatleidenschaften durch die Herrschaft der öffentlichen Ehre und Scham, durch die Heiligkeit und Achtung der religiösen und bürgerlichen Sitte zu bändigen, dem Vaterlande zuzunordnen und dienstbar zu machen. Keine andere Gewalt der Erde hält sonst den natürlichen Eigennutz und die unwürdigen, feigen und feilen Gesinnungen ab, die Freiheit der Väter und das Vaterland und seine Ehre preiszugeben, sie listig oder gewaltsam zu verlegen. Die Geschichte aller Zeiten und aller Völker. Bloßer Zwang ist nie vollständig durchführbar gegen die List und Gewalt der Bösen und vollends gerade gegen die Mächtigen. Die Erkenntniß des Vortheils allgemeiner Rechtsbefolgung ist eben nicht allgemein und genügend wirksam gerade gegen die gefährlichste Selbstsucht, welche zwar die Befolgung von den andern annimmt, sich selbst aber auf ihre Kosten privilegirt. Die Geschichte der alten Staaten insbesondere bestätigt es, was von Mem Montesquieu, von Athen ausführt, daß der Untergang ihrer Freiheit und ihr sichtbar nahendes Verderben mit dem Fall ihrer Sittengerichte gleichen Schritt gingen. In Rom hatte nach Asconius (a. a. O.) über die Abneigung des Volks gegen die Strenge der Censur ihre Einstellung bewirkt. Aber zeigten sich so sehr die verderblichen Folgen, daß das Volk selbst ihre Herstellung forderte. Später sank die Censur seit der bürgerlichen Erschütterung unter den Gracchen und vollends unter den großen Bürgerkriegen. Sie erlosch unter den Kaisern, obgleich diese zuerst mit allen ihren hohen Amtsgewalten auch die Censur an sich rissen, aber natürlich nur für die Bedürfnisse ihres Despotismus anwendeten, keineswegs zur Förderung der öffentlichen Ehre und der Bürgertugend und des Bürgermuths, die ja dem Despotismus tödlich gewesen. Tacitus läßt daher seinen Tyrannen Tiberius (2, 33) die gründliche Überzeugung aussprechen, daß für seine Zeiten die Censur nicht mehr passe.

IV. Aber können wir nun jetzt, wo wir aus neue Freiheit und freie Verfassungen in der Straf- und Ausschließungsgewalt neuer staatsbürgerlicher Censurgerichte die Wächter und Pfleger der öffentlichen Sitte und Ehre finden? Können wir durch sie jene edelige Bürgergesinnung erhalten, welche Montesquieu mit Recht als Grundprincip für freie Gemeinwesen fordert, und welche wir bedürfen, weil unsere repräsentativen Staaten freies Gemeinwesen bilden sollen; zugleich aber auch jene von Hofgunst und Hofwillkür von Höflingsgesinnung unabhängige Ehre, die er als Grundprincip jeder nicht despotischen Monarchie fordert, die wir aber ebenfalls bedürfen, weil wir ja mit der freien Standes- Erbmonarchie verbinden? Ich glaube nein. Schon darum fürs erste würde heutzutage Straf- und Ausstoßungsgewalt eines Sittengerichts undurchführbar sein, weil dasselbe die vollkommenen Freiheit und eigenen Überzeugung und Sitte der durch dasselbe zu Richter hervorgehen muß, wenn es heilsam und nicht despotisch wirken soll. Es kann also nicht von Hofe oder von der monarchischen Negierung ausgehen. Es wird aber auch nicht ohne ohne verderbliche Collision mit ihr durch ein Volkengericht eine so große, unmittelbar ab-

22) Welcker, Letzte Gründe, S. 478; System, I, 242.

higen Staatsverhältnisse entscheidende Gewalt ausgeübt werden können. Jene unmittelbare censorische Straf- und Ausstoßungsgewalt würde ferner heutzutage auch darum nicht heilsam, aber despotisch wirken, weil wir keine allgemeine Staatsreligion, überhaupt keine solchen Grundlagen für die Gemeinschaftlichkeit der Sitten und der Überzeugung von der Gerechtigkeit des censorischen Strafurtheils haben wie einst die Römer. Mit unserm Bedürfniß der vollstän- digen geistigen, moralischen und religiösen Überzeugungsfreiheit und unsern verschiedenen Ansichten und Verhältnissen würde eine solche in die Hand einzelner Beamten gelegte, ja selbst von einer einmaligen unwiderruflichen Stimmenmehrheitsentscheidung des Volks ab- hängige Straf- und Ausstoßungsgewalt sich nicht vertragen. Sie würde ebenfalls der mora- lischen Achtung entbehren und als despotisch erscheinen. Selbst eine kräftige Durchführung jener erwähnten besondern sittengerichtlichen Einrichtungen einzelner Klassen und Stände wird von dieser beiden Hauptgründe unmöglich sein, obgleich eine weise zeitgemäße Einrichtung selbst, soweit sie jetzt noch möglich ist, durchaus nicht verworfen werden soll. Am aller- besten aber können dieselben ein allgemeines nationales Censurgericht ersetzen. Und dennoch ist dessen Bedürfniß für jene großen Aufgaben zur kräftigen Erhaltung und Vertheidigung öffentlichen Ehre und Scham und zur Einigung einer lebendigen, wirksamen öffentlichen Meinung für das Würdige und gegen das Unwürdige und Verderbliche bei uns verdoppelt und ist um so größer, je mehr jene gegen eine heutige unmittelbare censorische Ausstoßungs- und Verurtheilungsgewalt sprechenden Verhältnisse uns zu einer höchst verderblichen, völlig allgemeinen Auf- lösung und Gleichgültigkeit der öffentlichen Meinung über das öffentlich Würdige und Heilsame zu führen könnten.

In dieser doppelten Noth werden wir das für uns wohlthätige Censurgericht oder seinen Namen Ersatz nur darin finden, worin die freien Briten es fanden, seitdem sie nach langer Knechtschaft in ihren Bürgerkriegen immer bewundernswerther allen übrigen Nationen der Welt in der Freiheit und der Macht, in Volks Ehre und Cultur vorangehen, das heißt, seitdem sie die wahre parlamentarische und Pressfreiheit errangen. Sie fanden die wahrhaft heilsame, aber römisch ähnlich wirkende Censur nur durch Aufhebung derjenigen Censur, welche ganz entgegenjener ehrwürdigen censorischen römischen Musterung die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit der öffentlichen Meinung unterdrückt, statt sie hervorzurufen und in Anspruch zu nehmen, welche, wie liberal sie auch scheinen möchte, doch gerade das für den Schutz der Sitte, Freiheit und Recht Wesentlichste, die öffentliche Rüge der gerade gegenwärtigen poli- tischen Lagebühr und Unwürdigkeit der politischen Gewalten und Personen, die Berufung auf die öffentliche Ehre und Scham gegen ihre wachsende Herrschaft unterdrückt, welche endlich da, wo sie nicht mit Angabe ihrer Gründe vor dem Richterstuhl der Nation die begangene offenkundige Verfehlung bestraft, sondern vielmehr im Dunkel, mit Ausschluß aller Rechenschaft und öffentlichen Prü- fung, die Ausübung des wichtigsten Rechts für die Zukunft nimmt und unterdrückt. Mit andern Worten: das wahre und unentbehrliche politische Censurgericht besteht heutzutage nur in der voll- ständigen rechtlichen Öffentlichkeit und in der vollkommenen rechtlichen Freiheit der öffentlichen Meinung des Vaterlandes, in der Freiheit der Anklage und der Vertheidigung vor ihrem Gerichts- tage. Nur sie können heutzutage so wie einst die römische Censur die Wächter der Sitte und der öffentlichen Ehre und Scham sein. Nur sie können jetzt für jede neue Bildung der politischen Persönlichkeiten in jedem bestimmten Kreise, bei der Wahl der Staats- und Gemeindebeamten, der Wahlmänner und der Abgeordneten den zu dieser Wahl Berechtigten die Prüfung und Entscheidung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit nöthigen Gründe vorlegen, nimmermehr dürre gesetzliche Bestimmungen geeigneter sind, wozu kein anderes Sittengericht ist. Dieses einzige jetzt mögliche Censurgericht ist aber auch zugleich das beste und höchste Sittengericht. Es besteht in jenem göttlichen Gericht, daß die Wahrheit in die Welt tritt. Es besteht in jenem Gottesgericht einer solchen öffentlichen Meinung, welche sich bildet, die ersten und würdigsten Männer des Vaterlandes in öffentlicher Rede und in den freien öffentlichen Blättern mitsprechen über die täglichen Erscheinungen der Gesellschaftsverhältnisse, indem die Freiheit und Öffentlichkeit von Lob und Tadel alle Betheiligten und alle Wissen- den zur genauen Enthüllung der Wahrheit auffordern, indem endlich jetzt alle, noch vollständiger als in den Censurgerichten der Alten, das Urtheil zuletzt unter die höchste Entscheidung der jetzt unterrichteten, reiflich prüfenden und durch ihre Wahlen ihr Urtheil betheiligenden Nation stellen. So liegt zuletzt unvermeidlich das Würdige und Rechte in der öffentlichen Meinung und das Unwürdige und Falsche in der öffentlichen Meinung. Dieses Sittengericht aber wird in der That zerstört durch falsche Censur, welche gerade die edelsten Bestrebun-

gen unterdrückt, die Gesinnungen der Menschen kleinlich und sklavisch macht, die Schmeichelei gegen das Gemeine und Schlechte, dessen Ränke und die im Finstern schleichende Schmeichelei gegen die Guten beschützt.

Wol mögen freilich zuweilen herbe Anklagen und Beurtheilungen der öffentlichen Personen und ihrer Handlungen als unbequem erscheinen, sowie einst den Römern die dennoch als zurückgerufene Censur, und auch ungerechte Anklagen mögen laut werden. Auch äußern man eine Furcht vor verderblichem sittlichen Argerniß und vor ungerechten Ehrenkränkungen gerade durch die Veröffentlichung des angeblich Unwürdigen. Sind dieses nun ehrliche und aufrichtige Besorgnisse, nicht Vorwände, geschöpft in andern Quellen; übersteht man dabei nicht ab, daß ja stets auch alle kirchliche und weltliche Strafe das Böse bekannter machte, daß aber auch öffentliche Unsittlichkeit durch den Ausschluß öffentlicher Rüge nirgends sich minderte, vielmehr z. B. unter den frühern französischen Königen bis zum Umsturz von Thron und Staat wuchs; vergißt man endlich nicht, was durch vernünftige Gesetzgebung sich ohne Verminderung der Öffentlichkeit und Pressfreiheit beseitigen läßt, alsdann kann man diese Besorgnisse an die Erfahrung verweisen. Denn sie sind es ja gerade, die der Regel nach gegen das Recht nur auf angeblich erfahrungsmäßige Gefahren sich berufen. Mögen sie denn alle nach ihren anderthalbhundertjährigen Erfahrungen fragen, ob bei ihnen ein Ehrenmann wahrhafte Besorgnisse für seine Ehre und für die öffentliche Ehre und Scham von jeher in großen Censurgerichten befürchtet, ob ihnen nicht vielmehr unter der Herrschaft desselben Sieg und die öffentliche Anerkennung dieses einzigen würdigen Lohns der wahren Ehrenhaftigkeit, sowie die öffentliche Schmach und zuletzt die Ausstoßung wahrer Unwürdigkeiten von unwürdigen Glieder noch ungleich verbürgter scheint als selbst unter einer römischen Censur. Sicher, jeder Britte wird die unermesslich wohlthätige Wirksamkeit jenes Censurgerichts in neuer Zeit für Erhaltung und Wirksamkeit der öffentlichen Moral und Ehre, für Fortwachen des patriotischen Gemeingeistes und edeln Wettstreits anerkennen und dem großen Nutzen beistimmen, daß tüchtige Staatsmänner nur im Sonnenschein der Publicität genossen. Die Sittlichkeit und Ehre oder dem Verderben der politischen Gewalten und Verhältnisse hängen Sittlichkeit und Ehre oder Verderbniß ebenso sehr wie die Freiheit und Unabhängigkeit und Schmach der Völker ab. Im sittlichen Volke vertraue man dem mächtigen Trieb der öffentlichen Ehre und Scham und schaffe ihnen freie Bahn. Sowie alsdann das Schandvolle und die öffentliche Schande nur laut werden, so liegen sie über das Schlechte und die Schandthat auch wenn sonst und im Dunkel die große Mehrzahl für sie sein würde. Mögen die Wohlmeinenden die Besorgnisse gegen die freie Wahrheit aufgeben! Im Dunkel, da die Lüge und Selbstsucht, die Feigheit und die Bestechung, die List und die Zämmlichkeit darum eben lieben sie das Dunkel und scheuen das Licht. Alles Gute aber — so spricht die tiefste und die sittlichste aller Lehren es aus — alles Gute und Tüchtige erträgt und liebt Licht und gedeiht in dem Licht, und das Gericht für das Böse bestand darin, daß die Welt in die Welt kam.

Freilich setzt die genügende Wirksamkeit eines solchen britischen Censurgerichts drei Voraus: das Volk muß im wesentlichen ein sittliches, es muß nicht unrettbar dem Untergang geweiht sein. Seine Verfassung muß der Pöbelherrschaft hinlängliche Dämme entgegenstellen. Und endlich seine Verfassung und sein Parlament müssen frei sein von der eigenen öffentlichen Heiligung des absolut Unsittlichen und Ungerechten, wie z. B. einer amerikanischen Pöbelherrschaft, wie sie jetzt ebenfalls Amerika schon öfter bedroht. Das bessere öffentliche Urtheil machtlos, und eine öffentlich gerechtfertigte und sanctionirte öffentliche Unsittlichkeit und Preisgebung der Ehre, wie seit dem Siege Calhoun'scher Sätze in dem nordamerikanischen Verfassungsleben (s. Calhoun), zieht immer allgemeine öffentliche Demoralisation und Unehrenhaftigkeit nach sich; denn dieselbe Sophistik, die schamlos die erste rechtfertigt und lobpreist, dient bald auch der überall wachen Selbstrechtfertigung der zweiten und dritten. Für unheilbar kranke Constitutionen kann das politische Leben kein Heilmittel dauernde Gesundheit gewähren, und tödlich vergiftend muß der Staatskörper ausstoßen, wenn er gesundes Leben wiedergewinnen und erhalten will. Solche tödliche Krankheiten abgerechnet aber kann auch eine umfassende staatsmännische Sorge für zeitgemäße sittengerichtliche Erhaltung der vaterländischen Religion und Sittlichkeit im würdigen Maaße der öffentlichen Ehrbarkeit und Anständigkeit sehr wohlthätig wirken. Vorsohrge bleibt auch heutzutage wahrhaft unentbehrlich. Bei aller Nothwendigkeit der Unveränderlichkeit der Rechts- und Staatsordnung dürfen doch niemals Recht und Freiheit

ung von ihren sittlichen und religiösen Grundlagen so gänzlich losgerissen werden, daß man die leßtern und ihre Erhaltung gleichgültig und sorglos sein dürfe. Auch hier kann ein gesunder politischer oder socialer Associationsgeist in den einzelnen Corporationen und Vereinen heilsam für das Rechte und Zeitgemäße wirken. Wahrhaft staatsgemäße Auffassung der Gesellschaftsverhältnisse von seiten der Staatsgesetzgebung und von seiten der Bürger werden Verbindung mit der obenbezeichneten allgemeinen Sittencensur durch die freie öffentliche Meinung und den würdigen Gemeingeist überall Mittel finden, die Sittlichkeit zu schützen, ohne selbst sittlich verderblich wirkendes verlegendes Eingreifen geist- und weltlicher Behörden und staatlichen und staatlichen Sittencensur in die rechtliche Privatsfreiheit. So z. B. kann es geschehen durch die freien Wahlen und Ausschließungen in Beziehung auf die Theilnahme an öffentlichen Vereinen und öffentlichen und Gesellschaftsgewalten, so auch durch Disciplinar-Verordnungen für geist- und weltliche Beamte, Anwälte, Volksvertreter, wenn sie nicht als Werkzeuge staatlicher Gewalt erscheinen, sondern zur Erhaltung der Ehre und sittlichen Achtung dieser Aemter aus deren Mitte erwählt werden. Es darf auch die Vereins- und selbst die staatsrechtliche Gesetzgebung zur Wahrung ihrer nothwendigen Grundlagen ausnahmsweise einen solchen, Argerniß gebenden Gebrauch der Privatsfreiheit unterdrücken, wie ja nach manchen politischen Grundansichten schon die Verbote und Bestrafungen polygamischer, blutschänderischer, ehrebrecherischer oder sonst Argerniß gebender öffentlicher Geschlechtsverbindungen als Ausnahmegeetze erscheinen.

Ganz besonders aber müssen der Fürst und seine Familie überall durch eigenes Beispiel, durch Theilung ihrer Ehren und Gunsten und durch ihre Mißbilligung ein lebendiges öffentliches Sittengericht üben. Von allen Theorien und Mitteln zur Erhaltung und Sicherung des monarchischen Princips in den heutigen Völkern kenne ich kein wirksameres als dieses. Wahre königliche Rechtschaffenheit und Sittlichkeit begründet die tiefste und dauerndste Achtung und Hingeblichkeit im Volke. Und Ehre ist in Wahrheit, wie Montesquieu richtig hervorhebt, das Lebensprincip der Monarchie. Wie aber ist sie in gesitteten Völkern, in Verbindung mit jener allgemeinen Freiheit der Wahrheit, anders zu erhalten als durch wahre Sittlichkeit und ihre Achtung, Bewahrung und Förderung. Wo der Fürst lebendig die wahre Ehre, die sittliche unantastbare Würde der Nation bewahrt und repräsentirt, wozu ihm die hohe glänzende einflußreiche Stellung die größten Mittel gewährt, da nährt er die dauerhaftesten Grundkräfte seiner Herrschaft und sorgt für eine hundertmal gefährlichere und wirksamere Befestigung derselben gegen die Volksfreiheit mißtrauische und feindselige Ausdehnung des sogenannten monarchischen Herrschaftsprincips. Es scheint auch wirklich diese Überzeugung bei fürstlichen Herrschern endlich einigen Eingang zu finden. Nur finden sich auch immer wieder zu viele kleine Minister und Günstlinge, welche, um ihre eigene vorübergehende Gewalt zu verlängern und mit Aufopferung der wahren fürstlichen Ehre sich selbst unangreifbar und unverwundlich zu machen, jenes falsche monarchische Princip vorschieben, schwache Fürsten zur öffentlichen Wahrheits- und Freiheitsunterdrückung verleiten und sie so lange über die steigende Verkümmung der Achtung und Liebe des Volks täuschen, so lange die heilsame Wirkung der Sittengerichte unterdrücken, bis traurige Krisen alles Übel zu Tag fördern. Hoffen wir, daß in unserm Deutschland, nachdem unsere letzten Krisen jene schändlichste Verfälschung der wahren Censur, durch welche man zum voraus das Sittengericht der öffentlichen Wahrheit verdrängte, glücklich beseitigten — hoffen wir, daß jetzt endlich die wahre Censur allmählich so wirken werde, daß sie jene Nichtswürdigen auch den Fürsten in ihrem richtigen Lichte zeige. Denn nur jene wahre Censur der freien öffentlichen Meinung, nicht etwa spartanische Ephoren, kann man heutzutage tauglich und wirksam halten zur Bewahrung der fürstlichen und königlichen Ehre.

Alle jene einzelnen zuvor angedeuteten sittenrichterlichen Censuren finden übrigens ebenfalls in dem heutigen gesunden, freien und kräftigen Staatsorganismus ihre höhere Controle nicht in einem römischen Censur- oder spartanischen Ephorenamt. Sie finden sie jetzt in der öffentlichen und Regierungsorgane und die verschiedenen Standpunkte umfassenden freien öffentlichen Sprache des Nationalparlaments und der nationalen Presse. Die letzte bestätigende oder verurtheilende Entscheidung aber finden alle in dem öffentlichen Gewissen, in dem sittlichen Urtheile der gesitteten Nation.²³⁾

Welter.

²³⁾ Die aus dieser censorischen Natur der Presse für die Preßgesetzgebung und die Preßgerichte sich ergebenden Gesichtspunkte muß der Artikel über Preßfreiheit würdigen.

Censur der Druckschriften (alte und neue, und die zum dauernden Siele nöthigen organischen Bedingungen). I. Das Allgemeine über die here und die jezige Wahrheitsunterdrückung. Obwohl den Namen der artigsten altrömischen Instituts sich anmaßend, ist doch unsere Censur überall, in Geg. Ausübung und Wirkung, gänzlich verschieden von jener römischen. Die römische richterlich bereits begangene, erwiesene, verwerfliche Handlungen mit angemessener Mi beschimpfender Strafe. Die unserige dagegen unterdrückt, polizeilich bevormundend und verlegend, dem Censor mißfällig und bedenklich scheinende Mittheilungen von Thaten Gedanken vor ihrem Erscheinen. In der römischen sprach öffentlich und unter den höchsten schaften gegen Ungerechtigkeit, sprach unter der Controle des ganzen Volks und seiner ja bei der Möglichkeit eines Veto von seiten der Collegien oder der Volkstribunen, in stät der ehrwürdigsten höchsten Beamten des Staats nur auf fünf Jahre ihre Rüge aus. unserigen schließt schon die Absicht, alles Mißfällige ganz zu verbergen, alle ähnliche Bi und Controle aus, und hier vernichten im Dunkel der Schreibstube untergeordnete Di Polizei in beliebiger Wahrheits- und Gedankenunterdrückung für immer das ihnen! Mißfällige und Bedenkliche. Die altrömische Censur endlich, ebenso wie die spartanische ren und der Solonische Areopag, hoch erhaben über modernen Materialismus und M muß, huldigten der sittlichen Idee als der Grundlage des freien Staats, und erhielten ehrwürdigste öffentliche Sittengericht die Heiligkeit und Achtung der von dem Bestrai legten Grundlagen der Sitte und der rechtlichen Ordnung. Unsere Censur dagegen drückt in einem Sittlichkeit und Recht verhöhnenden Mechanismus mit der Freiheit der lichen Meinung zugleich die durchgreifendste Bürgschaft für die bürgerliche Freiheit und einzige heutzutage mögliche öffentliche Sittengericht. (S. Censur als Sittengericht.)

Nach den ausgedehntesten und dauerndsten Kämpfen gegen unsere frühere Censur, in dem sie nicht bloß überall die unwürdigste Cultur- und Freiheitsunterdrückung begann, dern nachdem auch unter ihrer Herrschaft wiederholte Revolutionen und Misachungen Autorität entstanden waren, gewannen in den geistlichen Staaten Europas und auch in land die obigen Wahrheiten über die Verwerflichkeit solcher Einrichtung so entschieden, daß diese Censur fast überall aufgehoben werden mußte, und daß eine jede weitere Gr über dieselbe fast unnöthig geworden zu sein scheint. Dennoch aber hat in der Gesetzgeb Deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten diese Aufhebung noch sehr unvoll gestiegen. Theils hat man, nach der, zuerst von der preussischen Reaction gemachten hinter Erfindung, vermittelst willkürlicher Concessionertheilungen und Entziehungen die Al Verleger und Drucker, durch die Androhungen beliebiger Vernichtung ihres Nahrung wegen jeder etwa mißliebigen Äußerungen, an die Stelle der unmittelbaren staatspoli Censur als neue, die freie Wahrheit oft noch ängstlicher bedrohende Censoren untergehe Verweigerungen und Entziehungen der Concessionen, Beschlagnahmen und Verbote erk Wirksamkeit dieser Censur. Theils hat auch die neueste Bundesgesetzgebung vom 6. 3 wiederum das Bundesgrundgesetz, welches zwar bundesgesetzliche Garantien, aber f schränkungen der innern Freiheitsrechte der Bürger in den souveränen Bundessta statet (s. II, 465 fg.), gänzlich mißkannt. Sie hat nämlich nicht etwa ein V der vom Bund garantirten Preßfreiheit für die Bürger, also etwa Aufhebung der bundesgesetzlich sanctionirt, ein Minimum, welches die Bundesregierungen den Bürg entziehen dürfen; sie hat vielmehr auch in dem Fall, daß die Regierungen und Lan den Bürgern ausgedehntere Preßfreiheit bewilligen, eine Reihe neuer Beschränkungen, die Bestimmungen über die Concessionen, staatspolizeilich absolut gebietend festgestell, zeln Landregierungen aber außerdem noch alle „eingreifenden Anordnungen“, also Censur ausdrücklich erlaubt, und so die in der Bundesacte den Unterthanen gegebene der Preßfreiheit fast in deren Gegentheil verwandelt. So konnte es kommen, daß zu unerträglichen Kränkungen, welche sich für das deutsche Nationalgefühl und die Nat an die Behandlung der Herzogthümer Schleswig und Holstein knüpfen, auch noch die b daß diese deutschen Länder, die doch vor allen übrigen und bis zu der ersten B preßgesetzgebung in Karlsbad sich der allervollkommensten Preßfreiheit (s. Bernstorff) und stets würdig erwiesen, jetzt allein unter der schmachvollsten W unterdrückung durch Censur leiden, und daß ihre dänischen Unterdrücker zur Rechtf derselben die deutsche Bundesgesetzgebung für sich anführen.¹⁾

1) S. Allgemeine Zeitung vom 18. Oct. 1858.

Unter diesen Umständen könnte selbst in unserm bürgerlichen Gemeinwesen eine reactionäre Wiederherstellung der alten Polizeicensur noch neben jener der Redactoren, Verleger und sonst irgendwo hereinbrechen. Ja wenn, so wie in Frankreich und zum Theil leider auch in andern deutschen Staaten, jene undeutsche unredliche Concessionswillkür, mit geheimen, durch heimliche Concessionsentziehungen und Beschlagnahmen bekräftigten Warnungen zur Unterdrückung der Mittheilungen oder Besprechung bestimmter Thatsachen oder auch ihrer Beurtheilungen verbunden wird, so ist hier eine neue massenweise verhängte Censurunterdrückung der ärmlichsten Art. Die deutsche Polizeiwilkür weiß dann dieselbe auch noch anderweitig zu stärken, z. B. durch Entziehungen der allgemeinen Post- und Aufenthaltrechte, überhaupt durch solchen treulosen Mißbrauch der der Regierung für ganz andere Zwecke anvertrauten Rechte, welche, so wie jene Concessionswillkür, die Bürger nicht bloß ihrer politischen Meinungs- und ihrer Wahlfreiheit berauben, sondern auch ihre persönliche und verögensrechtliche Sicherheit zerstören und sie als Leibeigene behandeln. Wenn vollends zu dieser Unterdrückung der Wahrheit und bei der täglichen Vertheidigung ihres Gegentheils in den ministeriellen und reactionären Parteiblättern noch geheime Staatsgelder verwendet und ganze Schreibbureaux errichtet werden, um durch gedungene Schriftsteller und Zeitungsredactionen, ja durch Artikel, die man selbst den übrigen Zeitungen aufzwingt, den gutmüthigen Bürger von allen Seiten zu der von einem Minister der herrschenden Faction beliebten Ansichtsweise zu bestimmen, so haben wir hier doppelte Wahrheitsunterdrückung und -Verfälschung. Wir haben das- selbe, wogegen Friedrich der Große in seiner Ausführung über das Recht der Könige mit starker Entrüstung protestirte. Er sagt („Oeuvres posthumes“, II, 82): „Müßte man nicht ver- dacht sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihreßgleichen gesagt: Wir erhe- ben dich über uns, weil wir die Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten? Sie haben vielmehr im Gegentheil gesagt: Wir haben dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu halten, welchen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen, übrigens aber fordern wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest.“ Und in der That, solche Wahrheitsunterdrückung zerstört für die, sich nur durch mächtig und durch freies gegenseitiges Mittheilen ausbildenden Menschen und Völker sogar die Freiheit des rechten Glaubens und Denkens. Das bestätigt alle Erfahrung und Geschichte,

zumal die Geschichte unterdrückter und fanatisirter Völker. Eine Gesellschaft von Traß einst die Verabredung, daß ein Mann, der sich einen neuen grünen Mantel gekauft von den verschiedensten Leuten an verschiedenen Orten so oft wiederholt über die Farbe desselben angerebet wurde, daß er ihn zuletzt selbst ganz ernstlich für blau hielt. nun in Deutschland schon wiederum stehen, nachdem man doch 1848 allseitig das Gen als unheilvoll verwarf, das veranschaulichen überall traurige historische Zustände und

Auch die neue Censur wird natürlich überall zu Gunsten staatsverderblicher Politik wie zur Verfassungsverletzung im Innern gebraucht. So hatte nach jenem alten Preßsystem neulich ein Minister die Majestät, zur Anempfehlung der Fortsetzung des und namentlich zu neuer Verwilligung jener geheimen Bestechungsgelder, zu ver sichern solcher Preßbeherrschung sei es dem Cabinet möglich gewesen, in dem letzten europäischen seine Politik durchzuführen; mit andern Worten: ohne solche Wahrheitsunterdrückung würde eine laute und starke öffentliche Meinung der Nation und mit ihr der ministerielle Politik, welche nur einer kleinen verblendeten Reactionspartei gefiel, in die edelsten und weisesten Männer noch jetzt als der Ehre und Sicherheit des Vaterlands lange hin verderblich erklären, alsbald beseitigt, wahrscheinlich zugleich mit dem Minister seztigt haben. Die eigenthümliche Aufgabe unserer heutigen Censur in Beziehung auf Fassungen besteht vorzüglich in der Bekämpfung eines „parlamentarischen“ Systems. hat freilich den sehr bedenklichen Ursprung, daß sie zuerst von einem flüchtigen Demagogen, welcher, wie die Republikaner häufig, den Glauben an alle constitutionelle Verfassung also vor allem den an die kräftigste, die englische Verfassung, zu zerstören suchte, won es gelingt — und es scheint ja in höhern Regionen Beifall zu finden — der beste Verfassung Republik gewonnen ist. In jenem Haß gegen den Parlamentarismus nun erklärt englischen Minister „nur für die Organe einer Partei“. Sie sollen also gar nicht die des Königs sein, in dessen Namen sie doch handeln. Dieser vielmehr soll eine Willkür seiner unermesslichen Rechte, die er mit einer glänzenden, vom Volke verehrten, unangefochtenen unabhängigen Stellung und mit den reichsten Mitteln ausüben kann, also trotz der Spitze der Staatskirche zu stehen, die Land- und Seemacht zu befehligen, alle Offiziere, Minister zu ernennen und (die Richter ausgenommen) zu entlassen, das Parlament zu auflösen und auch aufzulösen, die Gesetze vorzuschlagen und ihnen erst durch seine Bestätigung zu geben oder sie zu verweigern, Krieg und Frieden und Staatsverträge abzuschließen und die Verhandlungen darüber geheim zu leiten. Kann denn wirklich und bei allgemein freier Sprache, also bei der bestmöglichen Kenntniß von allen Verhältnissen und Bedürfnissen ein geistes- und willenskräftiger Fürst, der überhaupt selbst zu regieren will, nicht die dem Wohl und Bedürfniß der Nation entsprechenden Regierungsmaßregeln finden, kann er dafür nicht durch seine und seiner Ansicht Anhänger, durch seine Freunde und nöthigenfalls durch veranlaßte mehrfache Prüfungen des ganzen Landes freisprechend wirken? Kann er es nicht mehr wie irgendandere Personen und Corporationen, ja mehr selbst als von Gunstschleichern, Höflingen, Factionen und Auswärtigen täuschte und misleitete absolute Fürsten? Vergesse man doch nicht, daß im Parlament das Volk für jede Frage, z. B. ob dieses Gesetz zu erlassen ist oder nicht, sich meist zweifeln teilen gegenüberstehen, und daß der König, um seinen Willen durchzusetzen, mit allen Kräften und Mitteln nur die eine derselben zu verstärken braucht. So kann er wirken, selbst wenn er kein Drakien ist. Nur die mechanische doctrinäre Staatslehre verlangt eine mechanische, allgemeine, absolute Gewalt, ein äußerliches Obensein, wie der über dem Amboss, zur Anerkennung einer monarchischen, einer aristokratischen oder einer demokratischen Regierung. In dem organischen und freien lebendigen Staate aber findet nicht, sondern ein inneres wie äußeres Zusammenhängen, Ineinanderübergehen und gemeinsames Wirken. Auch das Königthum des freien Volks kann nicht mehr außer dem Volk stehen und nicht so eingerichtet sein, daß es ungehemmt dasselbe auch zertreten und vernichten kann wenn und wie es ihm beliebt. Oder fordert man denn wirklich zum Königthum ein nicht bloß stark für das Gute, sondern ungehemmt auch für alles Böse, eine absolute ungehemmt, alle dem Wohl und Recht und der Ehre des Volks verderbliche Willkür zu verwirklichen, eine solche, wie sie überall in der Geschichte sich als verderblich erweist, nicht bloß bei einem Philipp II., nein, auch bei guten Königen, z. B. bei Friedrich Wilhelm Baseler Frieden, in den Jahren 1805—6, ferner in der lebenslang verzögerten Ausführung des Fürstenworts und in der Zulassung und Förderung der Unterdrückung und

ng Polens? Übrigens kann allerdings durch eigenthümliche Verhältnisse in einer freien die das monarchische Element und Recht auch stärker, das aristokratische und demokratisch schwächer sein als in England. Und so ist es ganz von selbst in unsern deutschen Staaten. Aber auch in England ist jene wirkliche dirigirende, gewaltige, unantastbare Gewalt an der Spitze des Reichs eine monarchische. Keine andere hat eine rechtliche, nur eine factische absolute Oberregierungsgewalt über sie und das Reich. Jene neueste, unsere deutschen Verfassungen als von der englischen generisch verschieden darzustellen, diese dient nur ganz demselben Bestreben wie die frühere Metternich'sche Behauptung, sie als ständische und nicht als repräsentative oder constitutionelle behandelt werden. Aber gab man auf, als die lügenhafte Scheinverfassung mit ihrer Pressunterdrückung und Unverantwortlichkeit der Minister die Unehrenhaftigkeit der Nationalzustände, den Unmuth des Volks, den Unglauben an die constitutionelle und somit von selbst die Ursache für die republikanische Verfassung und plöglich alles Unheil von 1848 herbeiführten. Und wol auch die neue Täuschung der Nation nicht einreden und hoffentlich noch vor Unheil wieder aufgeben!

Die völlige Täuschung ist aber überhaupt die Darstellung, als sei man mit Montesquieu im Irrthum, wenn man die englische Verfassung als annehmbar und wenn man sie mit den europäischen constitutionellen Verfassungen, in den wichtigsten Punkten eintrachte. Montesquieu erkannte richtig, daß diese Punkte nicht England ganz eigen, sondern daß sie nach seinem Ausdruck in den germanischen Wäldern gefunden, oder vielmehr in germanischen Grundverhältnissen der europäischen Völker gegeben, und daß gerade in der neuzeitlichen Ausbildung, so wie sie zuerst das sein alte Recht tapfer festhielt und gerade dadurch zugleich gesund und rüstig fortschreitende englische Volk gestaltete, die jetzigen Culturzustände auch allgemein vernünftig seien. Und die geistigten Völker erben es mit ihm. So wurden jene Punkte zuerst 1789 von den Franzosen angenommen und in den unglücklichsten Abweichungen von beiden Seiten, zum zweiten mal in den Jahren 1800-30; ja es ward sogar die Charte von 1814 unter den Auspicien der alliirten Monarchen wiederhergestellt. Jene Punkte waren enthalten in den den Polen und den in gleichmäßig versprochenen Verfassungen, sie liegen zu Grunde den von den deutschen Völkern wirklich erklangenen freien Volksrepräsentationen oder repräsentationen, sowie den Verfassungen in Spanien, Portugal, Belgien, Sardinien, Dänemark. Verglichen nun mit dem *l'état c'est moi*, mit dem feudalen, patrimonialen, theokratischen göttlichen Rechts- und Vormundschafsystem zu Montesquieu's Zeit, waren wesentlichen nach Englands Vorgang aufgenommenen oder neu ins Leben gerufenen: 1) Anerkennung eines juristisch berechtigten mündigen Volks gegenüber dem König; 2) repräsentative Organisation dieses Volks zur Vertretung seiner Rechte, Bedürfnisse und Interessen; 3) statt der alten und altdentschen unmittelbar demokratischen und der feudalistischen Organisation, eine Abtheilung dieser Nationalrepräsentation in zwei Kammern, in eine aristokratische und eine auf Volkswahl gegründete mehr demokratische; 4) Zustimmungsberechtigung für Gesetze und Steuern und mindestens dadurch Zusammenwirkung derselben mit der Regierung; 5) unabhängige Gerichte und 6) Geschworene (deren Wesen, bei den örtlichen und zeitlichen Entwicklungsformen, darin besteht, daß für die Schuldigen eines Angeklagten das rechtliche Volksbewußtsein mit obrigkeitlichem und wissenschaftlichem Beamtengericht zusammenwirkt). In einer theoretischen Auffassung bezeichnete Montesquieu den zweiten, dritten, vierten und fünften Hauptpunkt als (organisches) Zusammenwirken der monarchischen, aristokratischen und demokratischen Regierungselemente und zugleich die Auftheilung oder vorzugsweise Zuweisung der drei Hauptfunctionen, des regierenden, des Gesetzgebens und des Richtens, für drei Hauptorgane, für den König, sodann das Parlament und für die Gerichte, wobei jedenfalls nie das organische Zusammenwirken dieser und auch noch anderer Organe zu übersehen, und wobei auch andere Anschauungsweisen derselben wesentlichen Sache möglich sind (s. II, 471). 7) Öffentlichkeit aller Verhandlungen über die öffentlichen oder gemeinschaftlichen Angelegenheiten; 8) censurfreie Sprache der Volksvertreter und Bürger über dieselben; 9) Unantastbarkeit des Königs, und Verantwortlichkeit der Minister für alle (deshalb von dem König zu unterzeichnenden) Regierungsverfügungen; 10) im wesentlichen übereinstimmendes Ministerium mit der festen Majorität der Stände, nöthigenfalls durch Auflösungen der Wahlen beider erhalten; 11) freie und corporative Vereinigungen der Bürger zur

Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wie zur Theilnahme an den öffentlichen. 11) allgemeine Rechtsgleichheit vor dem Gesetz, oder, wie Gneist sich ausdrückt, das gemeine Recht für alle (also im Gegensatz feudalistischer, aristokratischer, militärischer Privilegien). 12) durchgehender gerichtlicher Schutz aller Rechte auch gegen die Verletzungen der Verwaltung, oder, nach Gneist's Ausdruck, die gerichtliche Beschränkung des Verwaltungsrechts. Daß Absolutisten und daß Junker, welche statt, so wie der Adel in England, Belgien und Sardinien und Spanien, wirklichen heilsamen aristokratischen Einfluß durch das freie Vertrauen ihrer Mitbürger, welches heute statt des faustrechtlichen Schwertes über die politische Geltung entscheiden muß, vielmehr Junkerei, d. h. gehässige Privilegien und kastenmäßige Absonderung (s. Adel) erstreben, zugleich mit herrischsüchtigen Ministern das deutsche Volk immer neu zu bereben suchten, alle Übertragung englischer Freiheitsrechte auf deutschen Boden oder, in unsere sich von selbst machende absolutistische oder junkerliche göttliche Rechtsordnung" sei unhumoristisch, daß sogar manche deutsche Gelehrten, befangen in fleißig erforschten verschiedenen Einzelheiten der Entwicklung und Gestaltung der Institutionen der germanischen Völker, eine Gemeinschaftlichkeit ihres Grundwesens — daß sie vor lauter Bäumen den Wald nicht sahen — dieses ist ebenso begreiflich als weltkundig. Auch das war nicht befremdlich, daß ein gewisser, ich gern accommodirender und diplomatisirender Neuliberalismus, welcher die unerschütterliche Behauptung der Grundsätze flug den besondern Umständen opferte, so z. B. mit Steuer-erwilligungsrecht ohne Steuerverweigerungsrecht sich zufrieden erklärte, auch hier sich accommodirte. Aber es überraschte, daß auch so vortreffliche Männer wie die Herausgeber des „Preussischen Wochenblatt“ und der „Preussischen Jahrbücher“, ja daß sogar Gneist zum Theil eine beliebte Waffe der Gegner unserer zeitgemäßen Freiheit zu unterstützen schienen, so namentlich auch durch die Behauptung: „Das wesentlich Wahre und Übertragbare in den englischen Institutionen bestehe nur in jenen obigen drei letzten Punkten“ („Jahrbücher“, I, 4). Doch wird sich dieses Mißverständniß ohne Zweifel befriedigend auflösen. Und sicherlich wird jeder schmeichelnde diplomatisirende Neuliberalismus in dem großen neuen preussischen Aufschwung abgeschüttelt werden. Es wird endlich wieder die Zeit kommen, wo die deutschen Liberalen aufs neue allgemein die wahren Grundlagen auch unserer deutschen Verfassungen energisch verteidigen, und auch sich darin nicht irren lassen durch Auflösungen oder Vernisungen an das Volk, welches ohne solche energische Behauptung der Rechtsgrundsätze, und ohne mannhafte Sprache für das Recht allen Glauben und alle Theilnahme für die Verfassungen verliert. Der klare Buchstabe der Geschichte aber erweist es in der That, daß jene schon ursprünglich im wesentlichen gemeinschaftlichen Grundsätze wirklich den übrigen europäischen Staaten zur Zeit der Französischen Revolution entweder fremd oder doch entfremdet, daß sie aber in England zeitgemäß ausgebildet waren und den neuen europäischen und deutschen Verfassungen theils zum Vorbild dienten, theils in natürlicher Folgerichtigkeit in sie übergingen. Auch das erste läßt sich wegen der ursprünglichen germanischen Grundlagen dieses freiheitlichen Systems sogar historisch rechtfertigen. Es sind diese 12 Hauptpunkte uns in keiner Weise fremd und unzuständig. Sie vereinigen sich und begründen sich alle durch die Natur und Entstehung unserer freien, unserer repräsentativen oder constitutionellen, oder auch nur landständischen Verfassungen, mag man diese nun parlamentarische oder nicht parlamentarische zu nennen belieben.

Es bilden diese Hauptpunkte den Organismus des freien, des constitutionellen Staats. Sie stehen daher auch in so organischer, inniger Verbindung und Wechselwirkung, daß man einmal mehrere derselben Wurzel fassen, die andern ebenso wesentlich durch den Lebensdrang des Volks und Staats nach Harmonie und Consequenz gefordert werden, wie für den Logiker und Mathematiker so oft mit einigen gegebenen Punkten die übrigen sich als unfehlbar erweisen. Ebenso ist unvermeidlich, daß wer die einen läßt und verwirft (z. B. die Ministerverantwortlichkeit), auch die andern (z. B. die censurfreie Sprache) zu unterdrücken suchen muß. Jede einzelne, also auch die Pressfreiheit, ist nur sicher in der organischen Verbindung mit allen. Deshalb franken nun auch natürlich unsere deutschen Staaten, welche die einen anerkennen, die andern ausschließen, solange an einem innern mehr oder minder revolutionären Kampf, Zwiespalt und unsichern Zustand, welche die Regierungs- und Volkskräfte lähmen und verzehren und nur zu oft die Grundlage des Friedens zwischen Thron und Volk, zwischen Königthum und Freiheit zerrütten. Wir werden nicht eher hinlänglich mächtig werden, bis wir endlich über Pressfreiheit und Volksrepräsentation, so wie längst schon die andern freien Völker, Frieden schließen.

Selbst der so vielfach und natürlich am meisten den für ihren Gewaltbesitz besorgten

dem verhaßte neunte Hauptpunkt oder die Majoritätsentscheidung wird dort in einer Auffassung im mindesten nicht beanstandet. Den gewöhnlichen Einwand, man die Stimmen wägen, nicht zählen, findet man albern, da ja durch möglichst gute Wahl- und durch den natürlichen Einfluß gründlicher Verhandlung, und namentlich auch aller Gründe der Regierung und ihrer Minister wie der nationalen Presse, die Majora bestimponderirt werden, noch ehe sie definitiv werden, und da ihre Beschlüsse das einzige namittel sind, die Gesamtheit für die Regierungsbeschlüsse zu gewinnen und der Regierung Zeit und Kraft zu geben, da endlich für arme Sterbliche, solange ihnen Gott nicht selbst das anzeichnet, doch sicherlich das Mehrgelten der Minorität weniger vernünftig wäre. Auch in England aus Erfahrung, wie ein König, der so willens- und geisteskräftig ist, daß er jeder Monarch sich nicht täuschen und regieren ließe, gleich einem Wilhelm von Oranien, seine Absichten zur Majorität machen kann, und wie selbst ein schwächerer die Mittel benutzt, welche Majoritäten zu beseitigen. Wie denn z. B. Georg III. zu Gunsten von Pitt, welcher seine Ansicht vertheidigte, aber die allergrößte Majorität gegen sich hatte, diese beseitigte, indem durch die Parlamentsauflösung eine Majorität für seine und des Königs Ansichten kam. Auch die Freiheit der Presse anzuseinden und Censur oder ihre Stellvertreter einzuführen — dieses kommt in England selbst keinem König und keinem Minister auch nur in den Sinn. Und trotz aller der bedenklichst scheinenden Überbleibsel der frühern Feudaleroberung, von denen Deutschland frei blieb, zeigt sich in England das höchste Werk des Menschen: eine freie Staatsverfassung in nie zuvor gesehener Majestät, und verleiht dem zuvor kleinsten eine Machtgröße und zugleich seinen Bürgern ein Wohlgefühl, einen befriedigten Stolz; und eine Sicherheit, wie sie die Weltgeschichte nirgends anderswo zeigt und die deutsche Buchgelehrsamkeit nie herausspintiren, neuliberales höfisches Verhüllen nie diplomatisiren wird.

Daß gerade in allen politischen Hauptjachen auch wir sämtliche Deutsche noch weit zurück — wir darf dieses bestreiten! Unsern Kräften sollen wir vertrauen, aber nicht sie einzuengen durch Beschmeichelung unserer Regierungs- und Volkszustände, ebenso wenig der gegenwärtigen, in welchen letztern, wie die traurige Geschichte unserer Verfassungen zeigt, jene Hauptpunkte, und mit ihnen unsere Verfassungen noch so unvollkommen sind, wo bald das Volk in europäischen Krisen wie 1830 und 1848 eiligst zu seiner Freiheit endlich zu erobern, bald die Regierungen wie 1849 das soeben Zugewonnene wieder zu nehmen suchen, wo alsdann auch liberale Bürger und Stände oft vergessen, die kräftigste Vertheidigung der verfassungsmäßigen Grundlagen, eine solche, welche Verfassungsfeinde so gern als altliberale Starrheit, als unpraktische Principienreiterei verwerfen, eine ruhige friedliche Entwicklung hoffen läßt. Bei uns also kann wirklich jetzt noch die Bürgerschaft leisten gegen eine wenigstens vorübergehend reactionäre Wiederherstellung unmittelbaren Polizeicensur, von welcher ja unser Deutschland noch nicht allgemein befreit und noch nicht vollständig gereinigt ist. Ganz gewiß aber werden wir noch zu kämpfen haben für die Befreiung von jenen unglücklichen neuern Surrogaten

Es wird, auch trotz aller dankbaren Anerkennung, daß die unermüdlichen und langen Kämpfe gegen die alte Censur wenigstens vorläufig ihre thatsächliche Abschaffung bewirkten²), ein Überblick der Geschichte dieses weltgeschichtlich wichtigen Instituts, und eine Betrachtung seiner so oft übersehenen verderblichsten Eigenschaften und Folgen, gegen welche wir heute zu kämpfen haben, unerläßlich sein.

Geschichte der Censur. Der freie wechselseitige Austausch von Erfahrungen, Gedanken auf allen uns von Gott gegebenen Wegen, dieses freie wechselseitige Mittheilen, Reiben und Vereinigen der Geister, dieses freie geistige und moralische Wirken des Menschen auf seine Mitmenschen — die Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung

Schon die Titelangabe der Schriften in diesem Streite würde ein Buch füllen. Auch der Herausgeber des „Staats-Lexikon“ schrieb in dem großen Kampfe, außer den Artikeln in diesem Werke, eine Reihe besonders abgedruckter in der badischen Kammer gehaltenen Motionsreden und noch solche Bücher: „Die ganze und vollkommene Pressfreiheit in ehrerbietigster Petition an die hohe deutsche Versammlung“ (Freiburg 1830); „Neuer Beitrag zu der Lehre von den Injurien und der Pressfreiheit“ (Freiburg 1833); „Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation (die Protokolle des Wiener Congresses) mit Erläuterungen“ (zweite Auflage, Mannheim 1845); „Geheime Injurien und Censur und Cabinetsjustiz in verderblichem Bunde“ (Karlsruhe 1845).

und Vervollkommenung wie aller freien gesellschaftlichen Vereinbarung und Einrichtung – das älteste, heiligste Recht wie die heiligste Pflicht freier geisteter Menschen und Völker.

Ein zuvorkommendes Verboten und beliebiges Beherrschen und Unterdrücken der geistigen Mittheilung, etwas Ähnliches wie die Censur, welche gegen Anfang des Jahrhunderts die Hierarchie zur Stütze ihrer sinkenden Weltherrschaft erfand, zuerst befohlen von unwürdigste aller Päpste, Alexander VI., und darauf Leo X., und welche von den weltlichen Regierungen zuerst Philipp II. von Spanien zur Stütze seiner Union des geistlichen und weltlichen Despotismus ausbildete, kannten weder die Völker des Alterthums noch bis dahin germanischen Völker.

Zwei fast unbegreifliche Begriffsverwechselungen verwirren öfter die Lehre von der Presse und Pressfreiheit. Die erste ist die, daß manche bei einer allgemeinen Fesselung der Presse der Mittheilung durch sie, bis und soweit eine Censurbehörde ihren factischen Gebrauch gestatten so noch gestatteten Gebrauch mit einer rechtlichen Freiheit der Presse verwechseln oder einbarlich halten (s. unten III). Die zweite ist die, daß man mit der rechtlichen Pressfreiheit die Erlaubtheit und eine Straflosigkeit rechts- und gesetzwidrigen Mißbrauchs dieser Freiheit mischt und also auch die allgemein rechtlichen Beschränkungs- und Strafmittel, die allgemeine rechtlichen Vorbeugungs- wie Unterdrückungsmittel gegen diese rechtswidrige Verbreitung Druckschriften mit der Censur auf Eine Linie stellt. Nur aus dieser in der That sehr begriffsverwirrung konnte auch Hoffmann (in seiner „Geschichte der Büchercensur“, Berlin 1818 S. 6 fg.) die römischen Straf- und Unterdrückungsbestimmungen gegen bereits mitgetheilte Schmähschriften und Schmählieder und Majestätsbeleidigungen in der Geschichte der Censur als eine Art derselben auführen. Nicht darin liegt hier der große Irrthum, daß schon das Römische Recht auch sogar in Beziehung auf die ausgesprochenen Äußerungen so milde war, wie Tacitus (1, 72) sagen konnte, bis zu Tiberius seien Worte überhaupt straflos gewesen, und auch noch in der Kaiserdespotie selbst bei Schmähschriften der Beweis der Wahrheit die Sache von Strafe befreite³⁾ und daß auch das neueste Römische Recht die liberalsten Grundsätze der Freiheit der Äußerungen enthält.⁴⁾ Aber alle diese Gesetze enthalten nicht die geringste einer vorausgehenden allgemeinen Beschränkung der öffentlichen Äußerungen in Verhinderung aller Art und im Mittheilen durch Inschriften und Handschriften, durch deren Verbreitung durch Abschriften und ihre Verbreitung, obgleich solche Verbreitung in den alten Staaten bei den Germanen, je mehr die Cultur stieg, um so mehr in großer Ausdehnung ein wichtiger Verkehrszweig, namentlich auch durch öffentliches Ausrufen und Vorlesen stattfand und obgleich insbesondere auch in der spätern Verderbnis die Verbreitung von Schmähschriften selbst gegen Kaiser sehr häufig wurde.⁵⁾ Es war mit Einem Worte bei den Völkern des Alterthums wie bei den Germanen bis zum 16. Jahrhundert der Gebrauch aller gemeinen Mittel der gegenseitigen geistigen Mittheilung frei für alle, wenn auch die bereits erfolgte Mittheilung rechtlich und zuweilen despotisch gerügt und unterdrückt wurde.

Wohl aber gibt es für die geistige Mittheilung überhaupt und vorzüglich für die politische Mittheilung der civilisirten freien Völker zwei verschiedene Hauptwege und zwei große Perioden. Nur darin stimmten alle freien Völker der Erde überein, daß sie als die Bedingung eines wirklich freien, rechtlichen Gesellschaftsverhältnisses freie Sprache und Stimme aller selbständigen Staatsbürger und Familienväter über die gemeinschaftlichen öffentlichen Angelegenheiten forderten, eben weil es die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Männer und Gesellschaftsgenossen sind, von denen keiner allein die allgemeine oder gemeinsame Vernunft hat, bei denen die gemeinschaftliche Vernunft für das gemeinschaftliche Leben, der freien, vernünftige Gesamtwille oder die wahre öffentliche Meinung und die gemeinliche Freiheit sich nur in freier Sprache entwickeln und offenbaren kann.

Aber in der Periode der alten Zeit, bei den freien Völkern des Alterthums und bei den Deutschen, da fand die wesentliche wechselseitige Mittheilung, Belehrung, Beipredung, Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Gesellschaftsverhältnisse, mündlich öffentlichen und unmittelbar demokratischen Versammlungen, Berathungen und Abstimmungen aller Bürger statt; in den officiellen, den Gemeinde- und Volks-, den Gesetzgebungs-

3) C. unica de famos. libell., s. auch das Kanonische Recht Caus. V, 9, c. 1.

4) Welcker, Neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Pressfreiheit, S. 106 fg. und daselbst angeführte treffliche Schrift von Weber, über Injurien.

5) Vgl. z. B. auch Paulus Rec. sent., 5, 4, 15, 16; L. 4 u. 5; C. Theodos., 9, 34; S. Aug., 55; Tiber., 58, 59, 61; Nero, 39; Domit., 8; Tacit. Annal., 4, 34; 14, 48, 49, 50; 16.

ungs- und Gerichtsversammlungen, wie auf den nicht officiellen und öffentlichen Plätzen, auf herum, in den Straßen und öffentlichen Hallen. Griechen und Römer und alte Germanen rten für die Freiheit und zu dieser gemeinschaftlichen politischen Beredung und Bestimmung gesellschaftlichen Angelegenheiten so unbedingt jenes unmittelbare demokratische Versam- jenes Mitsprechen aller, daß bekanntlich selbst bis zum römischen Kaiserthum herab (so noch bei Tacitus in Annal., I, 1) solche Demokratie und ein freier, rechtlicher Zustand Sprache und im Gedanken ebenso völlig gleichbedeutend waren wie im Gegensatz Allein- und Devotie, und daß bei den Germanen der Rechtsgrundsatz galt, daß den freien nur binde, wozu er mit gerathen. (So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten!) Notwendigkeit der hinlänglichen Zeit für diese allgemeine, mündliche, öffentliche Mittheil- in Besprechung aber war nach Aristoteles der alleinige Rechtfertigungsgrund der Skla- für die Überwundenen und ihre Nachkommen, die bei Griechen und Römern und Germa- freien Bürgern den größten Theil anderer Geschäfte abnehmen mußten. Und die Klein- er kleinen Stadt- und Gaustaaten machte auf der andern Seite die Durchführung der Frei- auf diesem Wege möglich. Da aber, wo (bevor noch ein besserer Weg der geistigen und öffentlichen Mittheilung gefunden war) und in dem Grade, wie diese mündlichen und un- der demokratischen Besprechungen aller Bürger in öffentlichen Versammlungen aufhörten, in Rom unter den Kaisern, wie bei den Germanen, seitdem sie in große Reiche vereint en und seitdem vollends später die fremden Rechte, die Geistlichkeit und die romanistischen in ihre Volks- und Gerichtsversammlungen unterdrückten und ihnen die freie Sprache der Gemeinschaftliche entzogen, da und insoweit hörte auch die politische und bald auch die der Freiheit auf und machten zum Theil scheußlich despotischen und faustrechtlichen und in den Zuständen Platz. In Deutschland selbst war indeß auch bei hereingebrochenem Feu- und Faustrecht die freie Sprache der Vereine und Genossenschaften und ihre neue Ent- lung, namentlich die in den vielen Städten, doch wenigstens nicht durch äußere Eroberungs- und Inquisition und wenigstens nicht so sehr wie in Frankreich, Italien, in Portugal Spanien und zum Theil selbst in England unterdrückt worden. Gerade durch diese freiere ate und größere geistige Freiheit war die deutsche Nation im Stande, die erste zu werden in Nation und Macht. Dadurch war sie im Stande, in der Erfindung und Ausbildung Mittel der Civilisation vorauszuweichen und das wichtigste aller Werkzeuge der Cultur und Freiheit, die freie Presse, der Menschheit zu schenken, dieses Werkzeug, durch dessen Gebrauch bald die Hierarchie stürzte und zuerst die Grundlagen des Feudaldespotismus erschütterte, nicht mehr als irgendetwas anderes die neue Zeit und Cultur, die neue Staatsordnung, formative und durch sie die neue, größere und ausgedehntere oder allgemeinere und hu- re Freiheit und Bildung begründete.

in der Periode der neuen Zeit und in den neuern, freien, germanischen Staaten oder seit findung der Druckerpresse fand immermehr die wichtigste wechselseitige Mittheilung, Be- z. Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Ge- verhältnisse, durch die freie Presse und vor allem auch durch Tageblätter und Zeit- schriften statt. Die Telegraphen geben in neuester Zeit noch ein weiteres fast wunder- ba Mittel freier Mittheilung ab. Die freie Presse, dieses wichtigste Organ der Mittheil- Wahrheit und Freiheit für die neue Zeit und Welt, das sichere und leichte und wirk- brachorgan für unendlich viele und auch für ganz entfernte Zeiten und Räume, für alle ten unserer Mitbürger und aller gesitteten Menschen und für eine dauernde Vorlage zu Prüfung, übertrifft unendlich die Mittheilung durch jene ältern Organe. Sie trat immer- die Stelle nicht bloß des früher ausgedehnten Gebrauchs und gewerbmäßigen Vertriebs schriften und von Inschriften aller Art, sondern besonders auch an die Stelle jener a, unmittelbar demokratischen Volksversammlungen und der mündlichen Reden und Be- en und Abstimmungen zur Begründung der politischen Cultur, zur Bildung der öffent- leinung und der nationalen Sittengerichte, zur allgemeinen Berathung aller gemeinschaft- ngelegenheiten. Eine freie Presse machte die Freiheit in großen Reichen möglich und die hme aller ihrer Millionen von Bewohnern an diesem herrlichsten Gute der Menschheit, linahme an der freien Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten und an ihrer mimmung durch Repräsentanten, neben der Übernahme aller andern Geschäfte für die ge- stliche Cultur. So wurde die Preßfreiheit, vor allem die allgemeine und die politische ungen, Zeit- und Flugschriften über die täglichen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Freiheit bloß für dicke Bücher und über allgemeine, entfernte Gegenstände, welche

wenige lesen, wäre fast wie ein Privileg für Gelehrte und Buchhändler und zum Theil selbst Politik nicht ganz unähnlich, die dem „gemeinen Volk“ das Lesenlernen unterjagt — nicht ein mehr als vollständiger, sondern zugleich auch der unentbehrliche Ersatz jener alten Liebe der Wahrheit und Freiheit oder der freien wechselseitigen Mittheilung.

Daß die vollkommene Preßfreiheit für jene ältern Organe mehr als genügenden gebe, das beweist schon ein Blick auf die preßfreien Länder. Wie erhehend ist z. B. n. solcher Blick auf das freie und würdige politische Leben des großen britischen Reichs. In lauf weniger Stunden haben hier alle Millionen Bürger durch freie Zeitungen in ihrem jedes Wort, das in den repräsentativen Parlaments- und Gerichtsversammlungen gesprochen wurde, und alles, was im Staate vorging, vernehmlicher und zu reiferer Berathung als in Reden in den demokratischen Volksversammlungen vor sich. Und allsogleich können sie in diesen selbst Zeitungen oder in freien Petitionen, ebenfalls durch Mittheilung ihrer Meinungen, Erfahrungen und Bedürfnisse, allgemein vernehmlich darauf antworten. So können alle, wollen, an den nun ruhigeren, reiferen, verständlicheren Verhandlungen ihrer weniger präsentanten, ohne viel Zeit- und Kostenaufwand, ungleich mehr Antheil nehmen, als den großen, lärmenden Volksversammlungen jemals möglich gewesen wäre.

Unentbehrlich aber scheint jener Ersatz, weil wegen der Größe der Staaten und wegen der Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft und auch des Helotismus, in welchem die Staaten des Alterthums alle Provinzbewohner unterdrückt hielten, jetzt der ungleich größeren der freien Gesellschaftsgegnossen unmöglich mehr in demokratischen Versammlungen Rathungen an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, an der Kenntniß der selben und an der Bildung der öffentlichen Meinung über sie Antheil nehmen, seine Erfahrungen, Bedürfnisse, Erfahrungen mittheilen kann. Ohne Preßfreiheit, ohne vollständige freie Mittheilung, und zwar nicht bloß von einem einzigen, etwa dem ministeriellen Standpunkt und mit Unterdrückung entgegenstehender Thatsachen und Ansichten, oder mit Verflächung der Wahrheit, könnten sich jetzt die einzelnen Staatsgegnossen nicht einigermaßen gegenseitig kennen, austauschen, verständigen und gründlich belehren. Sie könnten selbst auch nicht diejenige politische Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit erlangen, die ihnen zu einer freien Wahl ihrer Vertreter, zur heilsamen Mitwirkung in ihren Gemeindeangelegenheiten, zum Schutz gegen Beamtenwillkür und zum Schutz gegen Volksversführer, endlich zur klugen Leitung ihrer industriellen, kommerziellen und ökonomischen Unternehmungen nöthig sind. So also nach der Zerstörung jener ältern physischen Sklaverei und Leibeigenschaft und Leibeigenschaft erst jene allgemeine Preßfreiheit alle Bürger auch vollständig gegen neue geistliche politische Leibeigenschaft zu sichern. Sie erst scheint das unentbehrliche Mittel der Theilnahme an der Theilung der Würde und der höchsten Güter der Menschheit, der Freiheit und des Fortschritts, und der edelsten Früchte menschlicher Cultur zu sein. Sie ist auch das unentbehrliche Mittel für Verbreitung der besten Früchte der gelehrten Bestrebungen. Sie erst ertheilt je nach ihrer Tüchtigkeit, die wahre active Theilnahme an der freien Menschen- und Gesellschaft und an ihren Bestrebungen, das active Staatsbürgerrecht. Sie zerstört das unmäßige und Despotische auch in dem Verhältnisse der Studirten zu den Nichtstudirten. stets neue Erfahrungen wie durch die Natur der Sache wirkt diese Wahrheit so umfaßend, daß überall, wo irgendein Unterdrückungssystem sich behaupten will, die Unterdrückung freier Mittheilung ihm zum Werkzeug dienen muß. Selbst ein allgemeines Stimmrecht weiß sie, wie die neueste Geschichte Frankreichs beweist, alsbald wirkungslos zu machen.

Und nicht bloß im innern Staatsverhältnisse ist die freie Presse das Hauptorgan der Freiheit und Cultur. Statt daß früher die verschiedenen Staaten und Völker getrennt und fast nur im Vernichtungskampfe oder in unglückseligen despotischen Eroberungskriegen kennen lernten, bietet uns jetzt die freie Presse das Hauptorgan für jene immer größer werdende herrlichere Vereinigung freier und selbständiger Völker zu einem friedlichen Reiche freier geistlicher Wechselwirkung und täglichen wechselseitigen geistigen Austausches und des lebhaften Wettstreits der Gesittung und Vervollkommenung. Freie Zeitungen sind nicht mehr bloß eine wechselseitige Sprache der Staatsbürger über ihre eigenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie sind auch der wechselseitige Unterricht und die wichtigsten Verkehrs- und Verbindungsstraßen für alle Völker des menschlichen Brüdergeschlechts. Sie sind in jeder Beziehung die wichtigsten Organe der allgemeinen Cultur und Freiheit. Sie wenden die Blicke der Völker von ihren kleinlichen und egoistischen Verhältnissen und Bestrebungen auf die höhern, gemeinschaftlichen Verhältnisse, auf die Freiheit und Cultur des Vaterlandes und der Menschheit.

schien denn durch jene große Erfindung des deutschen Geistes ein Fortschritt der Freiheit und Cultur des menschlichen Geschlechts gewonnen, von welchem man früher keine Ahnung hatte. Da erschien — wer hätte solchen traurigen Rückschritt fürchten sollen — da erschien, um einen großen Theil von Europa, namentlich Spanien, Portugal und Italien, zum Theil auch Frankreich, Deutschland, England und die übrigen europäischen Völker auf Jahrhunderte hin in die Zeiten des Faustrechts weit überbietende geistige, moralische und politische Barbarei zu stürzen — die Censur — die Censur in ihrer von der römischen Censur (s. d. Sittengericht) so ganz abweichenden Gestalt.

Die theokratische, geistliche Gewalt hatte früher und so lange, als sie in geistiger Cultur vorzuarbeiten und sie fördern, ja durch sie, durch ihre Schulen und Universitäten, herrschen konnte, den germanischen Völkern, ihrer Erziehung bedürftig, in freiem Glauben sich zu entwickeln, wohlthätig gewirkt. Aber sie wurde in dem Maße unterdrückend und despotisch, als diese Völker ihrer Erziehung und Bevormundung und dem blinden theokratischen Glauben entwachsen waren, und sie nun dennoch ihre theokratische Glaubensmacht und Herrschaft, jetzt durch allgemeine Inquisitionen- und Kegergerichte und durch Bekämpfung des ihr feindlich werdenden geistigen Fortschreitens, behaupten wollte, und als sie, die früher das Faustrechtsgewalt und Despotismus geschützt hatte, sich jetzt umgekehrt, sowie in Spanien unter Philipp II., mit dem Despotismus der Könige, oft auch der Aristokratie und der schändlichsten Höflingsregierungen zur Unterdrückung der Freiheit verbündete. So ist denn sehr begreiflich die von Papst Alexander VI. in seinem Edict von 1496 eingeführte Censur zur Unterdrückung des freien Gebrauchs des neuen, wichtigsten Organs für Freiheit dienen, während ihr selbst die leichte Mittheilung durch die Presse ein neues Mittel zum Despotismus wurde.

Die unwürdige, welche Verdummung und Entsittlichung der Völker, welcher Despotismus der Regierungen und der geistlichen und weltlichen Aristokratie, die grenzenlose Verderbniß der Höfe und der höhern Stände entwickelten sich nicht ohne die Herrschaft und mit Hülfe der Censur, durch Unterdrückung des freien Gebrauchs der Presse, so wie durch den falschen Gebrauch der Presse von seiten der Regierungen, die Täuschung der unglücklichen Völker! Diese neue hierarchische Gedanken- und Willkürmachtender als die frühere und gab auch den blutigen Kegerverfolgungen die schauerhafte Wirkung. So konnte z. B. das stolze Volk der Spanier, das einst freiheitlich herrschend, reich an Cultur und Macht jeder Art geworden war, von dem 17ten bis unter zehn herabkommen, in schmachvolle Nichtigkeit und fremde Abhängigkeit, in dem Besitze einer halben Welt an Vermögen und Cultur verarmen. Es konnte die schändlichsten, verderbtesten Camarillaregierung in eine solche geistige und sittliche Entwürdigung sinken, daß, wie die Proclamation von der Insel Leon sagte, schon die einst so herrlichen und stolzen Bürger die Entwürdigung abspiegelt, und daß in den Bürgerkriegen und Revolutionen, in welchen nach dreihundertjähriger Unterdrückung das unglückliche Volk sich von dieser geistigen und politischen Unterdrückung zu befreien suchte, bald sittliche Verderbniß oder Kraftlosigkeit, bald thierische Grausamkeit, bald der roheste Mord mit dem schmachvollen Rufe: Es lebe die Inquisition, es sterbe die Nation! bald die Umstürzungswuth die Freunde der Menschheit erschrecken und ihnen den unverwundlichen Kern des Volkscharakters verhüllen konnten.

Wenig genug, wenngleich nicht überall auf gleich schauerhafte Weise, entwickelten sich in den europäischen Staaten die Folgen der Unterdrückung der freien Wahrheit. Durch blutige religiöse und politische Revolutionen und Reformationen in Deutschland und in andern Reichen, in den Niederlanden und der Schweiz, in England und Amerika, endlich in Frankreich, und seit der Französischen Revolution aufs neue in den meisten europäischen Staaten, zuweilen auch auf friedlichem Wege durch große Fürsten und Staatsmänner, wie Fried- rich Joseph und Karl Friedrich, wie Gustav III. und wie die dänischen Bernstorffe, wurden mehr oder minder die geistige und politische Unterdrückung und ihre Folgen besiegt und theils auch die ausdrückliche, gesetzliche Sanction der Wahrheitsfreiheit oder der Aufhebung der Censur errungen.

Wenigstens wäre es nicht bloß lieblos und unanständig, es wäre sicherlich völlig unwahr, man einer jeden Einführung der Censur eine bloße despotische Absicht zuschreiben. In ja doch selbst Männer, wie Rousseau, wie Voltaire, wie Lamennais, durch Mißbräuche der Censur.

selbst der heiligsten Güter und Rechte, Rousseau durch die der Cultur, Voltaire durch das Christenthum, Lamennais so wie Rousseau und so viele andere durch die des Könnens so verblenden lassen, daß sie, statt zu möglichster rechtlicher Abschaffung der Censur vielmehr alles Ernstes zur Abschaffung der Cultur, des Christenthums und des Königthums und an ihrem Untergange arbeiteten. Konnte es also nicht auch andern ausgemachten Menschen und vollends der Mehrzahl der Kleinen, die sich stets nur durch das Unterhelfen wissen, bei ehrlichem Willen mit dem Rechte der Wahrheits- oder der Preßfreiheit ergehen? Vollends war dieses damals natürlich, als die Erfindung der Presse noch neu und man noch nicht die Verdrängung der alten Wege geistiger und politischer Wirkungen großentheils durch sie selbst, die furchtbaren Folgen ihrer Unterdrückung, die Möglichkeit gefahrlosen Bestandes und ihrer guten Wirkungen in der Erfahrung so wie jetzt vor

So, durch den immer noch großen Einfluß der hierarchischen Geistlichkeit und durch die Furcht vor den stets sich erneuernden blutigen Religionskriegen erklärt es sich auch, daß im Deutschen Reiche reichspolizeiliche Gesetze Aufsicht auf die Presse und landesrechtliche Censureinrichtungen verlangten. Doch hielten sich, wie auch der Bundestagesgesandte Berg in seinem Vortrag über Preßfreiheit (1818 in der 51. Bundestagssitzung, S. 107) bemerkte, die Landesregierungen hierdurch keineswegs verhindert, in Gemäßheit ihrer Landespolizei und Landesgesetzgebung, nach ihrer eigenen Überzeugung landesrechtliche Preßangelegenheiten so oder so zu ordnen. Viele Regierungen, namentlich kleinere, wie die Städte, auch die Regierungen von Mecklenburg und von Hessen-Darmstadt führten nicht nur ein, selbst nicht in den Napoleonischen Zeiten. Andere, wie Dänemark als Regium Holstein, hoben durch ausdrückliche Sanction der vollkommensten Preßfreiheit alles Landrecht auf. (S. Bernstorff.) Noch andere, wie die Regierungen von Hannover und Baden, wenigstens für diejenigen, welche am meisten schrieben, für die Professoren und höheren Beamten, die Censur auf. ⁶⁾ Und Hr. von Berg (a. a. O., S. 328) rechnet, daß im Jahr 1818 also vor den Karlsbader Beschlüssen, ungefähr ein Drittel der deutschen Censur hatte. Hierbei muß man noch in Anschlag bringen die frühern Verhältnisse, die einander laufend Gebiete von dreihundert deutschen Reichsstaaten, die wenig städtischen bildeten Polizeieinrichtungen und den Wetteifer, nicht der Verfolgung, sondern der in einem dieser Staaten politisch Verfolgten (z. B. auch der in Berlin verfolgten, aufgenommenen „Allgemeinen deutschen Bibliothek“). Ferner kam noch hinzu der freie allgemeine deutsche Buchhandel und der ungehinderte Eingang ausländischer, namentlich aus Holland und in der Schweiz gedruckter Schriften und Tageblätter, sodann die damals freie Verfassung und der ungehemmte Besuch aller deutschen Universitäten, ferner die aller Reichstagsverhandlungen, und die Möglichkeit, vor den selbständigen Reichsgenossen die Landesregierung wegen Regierungsmißbräuchen zu belangen und alle Prozesse hemmend drucken zu lassen; endlich der eifersüchtige Gegensatz zwischen kaiserlicher und Landesmacht. Durch alles dies war wenigstens unter so ruhmvollen Regierungen, wie die Kaiserin Maria Theresia und Joseph, die Freiheit der geistigen Mittheilung in Deutschland weit größer als jetzt, und Deutschland stand auch in dieser Beziehung den meisten andern europäischen Nationen voran, wenigstens für ganze Länder und Klassen der Unterthanen die Censur der allgemeinen Wahrheitsmittheilung auslöschte.

Fortdauernd hatte sich in Deutschland, so wie schon früher, an das wohlthätige Licht der Freiheit und der freien Sprache alles Gute und Große, alles Unglück an ihre Unterdrückung geknüpft. Sowie die Reformation an den freien Gebrauch der Presse, so knüpften die Unterdrückung und Verfolgung jene hundertjährigen, Deutschlands Einheit zerreißenden Religionskriege. Es knüpften sich an jene Unterdrückung der freien Volkssprache in den Schulen und Gerichten vermittelt der fremden Rechte und der romanistischen Juristenkassisten die Schmach des Volks und die Erstarrung der Landesverfassungen und insbesondere auch die beim Fürstencongressen entworfenen Wahlcapitulationen mit ihren Angriffen gegen die Nationalverfassung und insbesondere gegen die freien landständischen Rechte. So abtrug nun in vielen ihrer Freiheit beraubten Staaten eine ganze Saat von Mißbräuchen; es verlor der Volks- und Nationalgeist, vollends als nach dem Ausbruch der Französischen Revolution

⁶⁾ Der berühmte Heyne pries in seiner Jubiläumrede 1787 die Preßfreiheit von Göttingen als das Palladium der Universität, als segensreich für Deutschland und Europa. S. auch Staatslehre, S. 188.

ihre fürchtbaren Mahnungen, statt zu verjüngter Ausbildung der Freiheit, vielmehr zu ihrer Unterdrückung benutzt wurden. So erfolgten in langem Kriege gegen das von Freiheit und Nationalruhm begeisterte neue Frankreich immer blutigere Niederlagen, endlich die Auflösung des Reichs und jener schwachvolle Rheinbund. Deutschlands Fürsten und Völker mußten dem Siegeswagen des fremden Eroberers folgen, gegen ihre Brüder oder auch gegen fremde Nationen als Werkzeuge der Unterdrückung dienen. Aber wer vermöchte wol in wenigen Worten alles Antheil zu schildern, was an die Vernichtung der freien Sprache und Verfassung sich knüpfte!

Doch als endlich, so wie es oben bereits urkundlich dargestellt wurde (II, 757 fg.), mehr und mehr und zuerst in Preußen das äußerste Unglück zur rühmlichen Anerkennung so wie der wahren Quellen des Unglücks, so auch der wahren rettenden Kräfte, der Freiheit und freien Wahrheit, geführt hatte, als vor allem die Napoleonische Unterdrückung der Wahrheit und die unter ihrem Schutz wuchernde öffentliche Demoralisation in der Tiefe der deutschen Herzen eine Bornesmacht und eine Freiheitsliebe entwickelten, welche die Blutgerichte gegen Palm und andere Ehrenmänner nur neu entflammten, und als endlich die Fürsten freie Verfassung und freie Sprache als Ziel und Preis einer allgemeinen Volkserhebung verkündeten und das Wort sogleich frei wurde in Deutschland, da erfolgte die glorreichste Rettung! Die deutsche Bundesacte verhiess jetzt nach dem ersten und vor dem zweiten Freiheitskrieg in dem Art. 18, als wichtigste der vier allgemeinen deutschen Bürgerrechte, welche „die verbündeten Fürsten und freien Städte allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern übereingekommen waren“, die „Preßfreiheit“ und ihre gesetzliche Verwirklichung durch ein Preßgesetz „in der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung“. Mehrere Bundesstaaten, so namentlich Nassau, Rhein, Würtemberg, hoben durch ausdrückliche Bestimmungen der Landesverfassungen und Landesgesetze alle Censur auf und die hohe deutsche Bundesversammlung ertheilte einstimmig der neuartigen Verfassung mit ihrer vollständigen Preßfreiheit die ausdrückliche Gewährleistung des durchlauchtigsten Bundes.⁷⁾ Alles augenfällige Bestätigungen, daß jene fürstliche Verheißung des Art. 18 der Bundesacte, so wie es schon der urkundliche Sinn und Zusammenhang der Verhandlungen und der Worte erwiesen, allen Deutschen die Freiheit der Presse, die sie zum großen Theil damals schon besaßen, jetzt als allgemeines deutsches Nationalrecht zusichere, nimmermehr aber sie mit deren Zerstörung durch Censur bedrohen sollte. Die neu entstehenden landständischen Verfassungen sicherten ebenfalls bald mit, bald ohne Beziehung auf die Verheißung der Bundesacte den Bürgern die Preßfreiheit zu.⁸⁾

Doch neue Kämpfe hatte die Freiheit in Deutschland, in Europa zu bestehen. Einzelne ungewohnte und schon deshalb durch den Mangel der Übung zum Theil ungerichtete und verkehrte Erscheinungen der Freiheit in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden mochten auch bei wohlwollenden Regierungen Besorgnisse erregen. Gleichzeitig aber trat jene Partei der verrotteten Mächte in ganz Europa, die da fürchtete, daß die Mißbräuche abgeschafft würden, woran sie ihre lächerliche Gewalt gegen die Rechte ihrer Mitbürger knüpften, als Reaction auf. Auch ihr Hauptmittel konnte kein anderes sein als die Unterdrückung der freien Wahrheit. Der Zusammenhang dieser Partei in den verschiedenen Ländern, die heutige Einwirkung des einen Landes auf das andere kamen sehr erklärlich bald in den Schicksalen der Presse auch in den deutschen Ländern zum Vorschein. Vor aller Augen stehen noch mit ihren Veranlassungen, Zwecken und Ergebnissen die Kämpfe der Restauration in Frankreich gegen die Freiheit der Wahrheit und gegen die Freiheit der Verfassung, deren roh despotische Vernichtung in Spanien und Italien, die dadurch eingeführten neuen Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Piemont, die wenigstens in Spanien und Portugal so unglücklich ausgefallenen Beruhigungen und zuletzt die Julirevolution und abermals die neuen Revolutionen in Belgien und in der Schweiz, in Spanien und Portugal, ja in mehreren deutschen Ländern. Die besondern deutschen Kämpfe gegen freie Presse und freie Verfassung wollen wir hier weder nach ihren Ursachen noch nach ihren Folgen, weder rechtlich noch politisch würdigen. Wir wollen hier nur die äußerlichen, zufälligen Erscheinungen noch kurz berühren, jene vorzüglich seit 1817 steigende Ungeduld gegen verzögerter allgemeiner Verwirklichung der verheißenen Freiheiten und wegen der Betätigung fremden Einflusses, welcher letztere Sand's unheilvolles Verbrechen veranlaßte, sodann

7) E. Bundestagsprotokolle von 1817. Sitzung 22, S. 125.

8) E. diese Bestimmungen und überhaupt die Literatur über die Censur in Klüber, Öffentliches Recht, §§. 503 u. 504.

der durch nichts erwiesene allgemeine Verschwörungslärm und unmittelbar hierauf 18 Karlsbader Beschlüsse vorzüglich gegen die Presse und die Universitäten. Obwol nur 18 Jahre gegeben, wurden sie auch in der ruhigen Zeit 1824 erneuert. Als nun, ermuthet die Vorgänge in Deutschland, die Restauration die Censurbestimmungen der Karlsbader Beschlüsse 1830 in Frankreich publicirte, die Franzosen aber, eingedenk des Gloriums, welches die Pressklausur unter frühern Königen und unter Napoleon gebracht, die Schmach nicht sich warfen, da entstand bekanntlich gefährliche Aufregung auch in Deutschland. Es waren die Revolutionen und neuen Verfassungen in Sachsen, Kurhessen, Hannover und andern sächsischen Ländern, während in Baiern, Württemberg und Baden, wo, neben den freien Meinungen, factisch jetzt auch die Presse frei wurde, die gesetzliche Ruhe ungestört blieb. Ebenfalls die fast allgemeinen, jedoch nur in Baden siegreichen Kämpfe der Landstände für die Pressefreiheit. Doch als mit der sinkenden Hoffnung, eine Reform in Deutschland zu gewinnen, eine steigende Gärung der Gemüther sich zeigte und bei der unerwarteten Wendung der französischen Politik die Besorgnisse eines auswärtigen Krieges für den Augenblick kamen, da wurden von anderer Seite auf andere Weise die Äußerungen jener Unzufriedenheit bekämpft. Es erschienen 1832 die bekannten verschärfenden Bundesbeschlüsse. Nach der Pressefreiheit wurde wieder vernichtet; die Mißstimmung wuchs, äußerte im Einzelnen durch verzweifelte, verbrecherische Unternehmungen und füllte deutsche Kerker mit Verurtheilten. Von dem neuen Congress in Wien 1834 gingen abermals neue, noch strengere Regeln gegen die Presse aus.

Auch der infolge der Bundesgesetzgebung in Deutschland stattfindende Zustand der Presse und öffentlichen Mittheilung soll hier ohne irgendeine Würdigung nur theilhaftig gegeben werden. Die Pressefreiheit für alle Druckschriften unter 20 Bogen, also für die ganze allgemeine tägliche Mittheilung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten, für Zeit- und Flugschriften ward überall aufgehoben, auch da, wo nach dem napoleonischen Zeiten keine Censur bestand, oder in neuern Landesverfassungen eingeführt worden war. Nach den Landesgesetzgebungen der beiden größten und mächtigsten deutschen Bundesstaaten fand außerdem Censur für alle Druckschriften statt, in Oesterreich allgemein auch für die im Auslande gedruckten. An die Stelle der Censur traten Druckschriften traten anderwärts die öffentlichen oder nur den Buchhändlern drohende mitgetheilten polizeilichen Verkaufsverbote und die Censurunterdrückungen und Kündigungen. Mit Berufung auf neuere, nicht öffentlich publicirte Bundesbeschlüsse nach Zeitungsnachrichten in mehreren Ländern auch bereits alle im Auslande druckende und auch viele der wichtigsten englischen und französischen Zeitungen ausgeschlossen, die Ministerial- und ultraaristokratischen englischen und französischen Blätter freigelassen, dieselbe Weise wurden auch alle frühern, gegenwärtigen und zukünftigen Verlagsgeschäfte, Buchhandlungen sowie frühere und zukünftige Schriften einzelner Schriftsteller verboten, auch das Offenlassen der durch Censurunterdrückungen entstandenen Lücken untersagt, auch andere Mittheilungen über ständische Verhandlungen anderer deutschen Staaten, aus den censurten Landeszeitungen entnommenen, nicht minder auch — und zwar unter ständlicher Bedrohung der Aufhebung der ganzen Zeitung, jede nicht amtliche Nachrichten, Haftungen und über Untersuchungen politisch Angeklagter im Inland wie in andern Ländern. Auch die Mittheilung der Actenstücke bei Beschwerden deutscher Staatsbürger an die Landesregierung am Bundestag, namentlich wegen Justizverweigerung, wurde, gerade die betheiligte Regierung sie gestatten wollte, bundesgesetzlich verboten. Da andere Bundesmaßregeln meist nicht öffentlich publicirt wurden, sondern nur durch Verfügungen der einzelnen Landesbehörden auf sie allmählich und unvollständig zu Tage kamen, so hörte die Publicität der Bundestagsverhandlungen schon früher aufgehört hatte, so konnten nicht entscheiden, ob und wiefern wirklich mit dem bundesgesetzlichen Verbote der Actenstücke in Criminal- und Polizeisachen, auf dessen Tendenz sich berufend bereits eine Bundesversammlung ihren Juristenfacultäten alle Annahme von Processacten untersagte, auch das zusammenfassende Gutachten der Juristenfacultät für einen peinlich Angeklagten, als dessen Verwandte es zu seiner Vertheidigung wollten drucken lassen, gänzlich verboten. Ebenso läßt es sich nur als Mittheilung für Zeitungen referiren, daß nach bundesmäßiger Vereinbarung die Regierungen die Minderung der Zeitungen und ihre allgemeine Abhängigkeit von bloß widerruflichen Beschlüssen Bedacht zu nehmen hätten, woneben aber bekanntlich nach den Karlsbader Beschlüssen

der Bund selbst das Recht ausübte, Schriften und Zeitungen zu unterdrücken und die Redactionen von Zeitschriften auf fünf Jahre für unfähig zu einer neuen Redaction zu erklären. wurden wirklich durch Bundesbeschlüsse eine Reihe freimüthiger Zeitungen und Zeitschriften unterdrückt. Andere sind durch die Censur zu Grunde gegangen. Es gab keine deutsche Zeitung, welche, ich will nicht sagen, mit der im Deutschen Reiche stets möglichen Freimüthigkeit, sondern mit der Kraft der „Allgemeinen deutschen Bibliothek“ oder des bekanntlich ebenso derb „deutsche Hundsdemuth“ und „Staatslakaiengesinnung“ als gegen die Sünden der Höfe, gegen Moser'schen „Patriotischen Archivs“ oder der Schlözer'schen „Staatsanzeigen“, der „Annalen“ und der Geng'schen „Berliner Monatsschrift“, nein, welche auch nur in der Lüne noch die Gebrechen und Mißgriffe in der Verwaltung der allgemeinen und besondern, vaterländischen Angelegenheiten aufdeckte und rügte. Wohl aber vernahm man in deutschen Zeitungen solche, sonst gewöhnlich den gesunkensten Zuständen eigenthümlich würdig schmeichlerische und unmännlich sich windende, kurz in jedem Wort den Polizeistempel der Censur an sich tragende Äußerungen, daß man, auch abgesehen von den sonstigen Gefahren der Unterdrückung der Pressfreiheit, bei dem Gedanken an die freien Nationen des Auslandes ebenso wenig die Röthe der Scham, als bei dem Gedanken an das Vaterland die Furcht vor allmählicher Entwürdigung des Nationalcharakters unterdrücken konnte. Auch noch die bestgemeintesten Wahrheiten umhüllten sich meist, um den Censurpaß zu passieren, so sehr mit ihrem Gegentheil, theilten ihr Licht so schief und so nebelkalt mit, daß sie kaum zu erkennen waren. Es schien ein Censurprincip zu sein, daß, kräftig und gerade zu reden wie die weisen Männer von Athen und Rom und London, und vollends auf Herz und Verstand zu wirken, in Deutschland nicht legitim, daß es „leidenschaftlich“ sei. Das Jahr: 1813 als Chinesische Lied *) „vom mächtigen Kranken“, „den verwöhnt mit Honigtränken und schmeichlerische Wicht“ und der seinen Arzt beordert: „gib mir nichts, was mir nicht steht“, zu welchem daher niemand darf „das Wort, das herbe, sprechen, welches helfen kann“, und darf „keinen Wein einschenken“, schließt mit dem schönen Trost für den armen Arzt:

Willst du, Edler, schmeichelnd, zwischen
Honigseim die Worte mischen,
Trinkt er sie mit ein — und swört sie nicht!

In solchen Chinesischen unwürdigen Zuständen war auf der abschüssigen Bahn des öffentlichen Rechts in wenigen Jahren nach ihren großen Befreiungskriegen die deutsche Nation geblieben. Doch trotz ihrer so lange unterdrückten politischen Bildung, trotz ihrer überwiegenden Neigung für Ruhe und gesetzliche Ordnung zeigte sich durch jede Lücke des Unterdrückungsregimes der Heiligen und der Bundes-Allianz der innere sittliche Unmuth über die Mißstände ihrer legitimsten Freiheitsrechte. Für diese letztern suchte die Achtung sich geltend zu machen in mündlichen Mittheilungen, in Kammerverhandlungen, in den Gelehrtencongressen. Und aber, wenn große neue Verletzungen, wie die in Hannover und Schleswig-Holstein, dann in ganz Deutschland das nationale Rechtsgefühl empörten, dann genügte keine politische Gewalt, den Ausdruck der öffentlichen Stimmung ganz zu unterdrücken. Die Minister wurden selbst unwillkürlich von der sittlichen öffentlichen Stimmung ergriffen, sie huldigten und die Schranken des Reactionssystems fallen lassen. Das letztere war der Fall bei der gewaltigen Erschütterung im nachbarlichen Frankreich im Februar 1814. Hier hatten die öffentlichen Strafgerichte gegen die napoleonischen und die bourbonischen Unterdrückungen nicht genügt, um die vom Volk zur endlichen Freiheitsbefestigung aufgeworfene Julidynastie vor neuem Treubruch zu warnen. Bei aller sonstigen Milde und Wohlthätigkeit ihrer Regierungszeit hatte sie doch die beiden von ihr beschworenen Hauptpfeiler ihrer Einsegnung: die Nonintervention und die Charte vérité, schon in den ersten Jahren gebrochen. Sie hatte mit inconstitutioneller geheimer Cabinetsregierung hinter dem Rücken des verantwortlichen Ministeriums der Heiligen Allianz-Politik des Fürsten Metternich die Intervention zur Unterdrückung der Freiheit in den italienischen Staaten gestattet. Sie hatte zur Durchführung ihres treubruchigen Systems, welches sehr erklärlich seit seiner öffentlichen Enthüllung die moralische Entrüstung und stets neue revolutionäre Unternehmungen hervorrief, durch die ausgedehnteste Corruption die öffentliche Mißstimmung vermehrt. Durch soluten Widerstand gegen jede vernünftige Erweiterung des Wahlrechts, welche zwar jetzt dringend notwendig, aber jenem Corruptionsystem hinderlich erschien, durch die un-

sittliche geheime Cabinetspolitik in Spanien und durch die Ausbrüche der Fäulniß des Conventionsystems hatte sie endlich die Mißstimmung bis zu dem Ausbruch in der Februarrevolution gesteigert. Diese bestrafte zwar das königliche Vergehen offenbar selbst maßlos, aber es schütterte auch den Glauben an fürstliche Treue und für das constitutionelle System in Europa und erzeugte so auch in Deutschland die größten Gefahren für die Fürsten und öffentliche Ordnung.¹⁰⁾

Welchen Schutz aber gewährte nun jetzt, wo endlich einmal wirkliche Gefahr drohte, all jenes große und mühsam errichtete und gepflegte Censursystem? Auch nicht den allerersten, vielmehr umgekehrt vermehrte es Gefahren und Übel. Der Bund hob jetzt alsbald den förmlichen Bundesbeschluß alle seine Censurgesetze auf. Aber die Regierungen und Beamten warteten diese bundesgesetzliche Lösung der Fesseln nicht einmal ab, sondern ließen sächlich alle Preßbeschränkungen, ja alle gerechte gerichtliche Verfolgung der Preßverbrechen fallen. Die solchergestalt in der gefährlichsten Zeit gänzlich schrankenlose Presse, vorzugsweise der gleich Pilzen aufschießenden Flugblätter und Volkszeitungen, schienen durch maßlose Frechheit die frühere maßlose Unterdrückung rächen zu wollen. So erschwerte die Wirkungslosigkeit der Censur selbst die Bestrebung der ehrlichen Constitutionellen für die Erhaltung der Ordnung für die Beseitigung eines revolutionären Schwindels, welchem auch noch in anderer Weise gerade die Censur vorgearbeitet hatte. Denn sie hatte die politische Bildung des Volks unmöglich gemacht. Es konnte nicht einmal politisch Wesen. Der jahrelange Unmuth über diesen scheinbaren Treubruch und über den Scheinconstitutionalismus konnte deshalb ganz so wie in Frankreich nicht nur den Glauben an monarchische Treue und an die constitutionelle Verfassung schütterten, sondern auch zu Maßlosigkeiten verführen. Bei solchem Ende also mußte die That die Censur so sehr der absoluten Verachtung anheimfallen, daß man selbst damals die Wiederherstellung nicht wagen konnte, als die bald nachfolgende Reaction mit gerechter Ungerechtigkeit die Excesse einzelner der ganzen sie mißbilligenden Nation und selbst der Constitutionellen, welchen man doch soeben noch die Rettung der Throne verdankt hatte, zu einem weiteren zur Last legte.

III. Begriff und Wesen aller alten und neuen Censur. Censur ist das Gegentheil der Preßfreiheit. Preßfreiheit im rechtlichen Sinn oder als Recht besteht darin, daß ich die Druckerpresse zur Mittheilung und zur Vernehmung von Wahrheiten und Thatsachen und Meinungen ebenso rechtlich ungehindert nach meiner Überzeugung gebrauchen kann als Mund und Ohr für die mündliche Rede, als für meine Zwecke und für meine Bewegungen Arm und Fuß und jedes beliebige Werkzeug. Es muß also 1) im allgemeinen Mittheilen und Vernehmen durch den Druck allen freien mündigen Staatsbürgern freigeblieben bleiben. Es muß 2) auch hier nur gegen den juristisch erweisbaren (also bereits zu Tage gebrachten) rechtswidrigen Freiheitsgebrauch Zwang oder Beschränkung erlaubt sein. 3) Solche Beschränkungen müssen ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen begründet werden, wie bei allen anderen Beschränkungen. Es muß 4) derjenige, der zwangsvoll in dem Gebrauche seiner Freiheit

10) Neulich mußte der Verfasser dieses Aufsatzes selbst in den liberalen „Preussischen Jahrbüchern“ auch solche Beurtheilung Ludwig Philipp's als einen etwas zu starren Ultraliberalismus bezeichnen. Dennoch glaube ich, der in dem „Staats-Verikon“ schon alsbald nach jener wesentlichsten Verurtheilung beschworenen Treue und Grundsätzlichkeit, trotz der stets anerkannten vielen Freiheiten der Freiheit in jener Zeit, doch wiederholt den Sturz des grundloslosen Justemilieu-Systems als unvermeidlich auszusagen, nirgendwo widerlegt zu sein. (S. Censur und Justemilieu.) Man sollte denken, die Männer, welche auch nur den Sturz der alten und neuen Stuarts und Bourbonen und des großen Leon, den Sturz unser alten Censursystems im Jahre 1848 und bald darauf den Umsturz der Monarchie in Deutschland und Frankreich, und allerneuestens den Sturz des preussischen Reactionensystems, wahren Quellen dieser Ereignisse gründlich prüfen können — daß solche Männer endlich die Lehren gewinnen müssen, daß die sittlichen, gerechten Grundsätze unendlich mächtiger sind als alle Heiligkeit und alle Macht ihrer Verletzung, daß sie selbst ganze Systeme der Gewalt und des megalomaniatischen Machiavellismus zu Staub zermalmen und zuletzt stets alle auf List und Gewalt gegründeten Systeme zum Gespött machen — kurz, daß sie im wesentlichen die politische Geschichte gesitteter Völker beherrschen. Freilich kommen sie nur selten zu so lebendigem Bewußtsein als jetzt in Preußen, wo man endlich allgemeiner anerkennt, daß nur durch ihre entschiedene Durchführung, durch eine endlich wirklich feste Einigung zwischen Fürst und Volk mittels der ganzen Verwirklichung der höchsten Idee einer vollkommen freien Verfassung, die ehrenvolle und glorreiche Stellung Preußens in Europa und Deutschland zu retten und zu halten ist. Auch kann wol bei allgemein gleicher Heiligkeit der Verletzung der Grundsätze der Sieg und die Niederlage durch sie äußerlich weniger hervortreten, die unbefangene Betrachtung wird sie auch dann nicht verkennen.

beschränkt wird, über die rechtliche Begründung wie über die rechtlichen Grenzen der Beschränkung und über seine Beschwerden wegen willkürlicher verletzender Überschreitung derselben die Prüfung und Entscheidung der Gerichte, der Landstände und die öffentliche Meinung der Nation zu seinem Schutz anrufen können. Kurz es muß alles ganz ebenso sein wie bei andern Rechts- oder Freiheitsbeschränkungen.

Die Censur und auch jene oben (1) erwähnte neue Censur dagegen besteht darin, daß der Staat 1) schon im allgemeinen und zum voraus und fortbauend allen alles freie Mittheilen und Vernehmen durch Druckschriften verbietet (Mund und Ohr, Arm und Fuß zum voraus stellt) und nur diejenigen Schriften und diejenigen Stellen in jeder Schrift mitzutheilen und zu vernehmen jedesmal besonders erlaubt, welche eine von ihm niedergesezte Polizeibehörde nicht zu unterdrücken, sondern zu erlauben für gut findet; daß er dabei 2) auch keineswegs bloß den rechtsverletzenden Freiheitsgebrauch zum voraus unterdrückt, sondern auch das nach des Censors Meinung angeblich Gefährliche, Unanständige, Unsittliche u. s. w.; daß er 3) und 4) auch die gemeinrechtliche, gegen Mißbrauch und Willkür schützende Prüfung und Entscheidung der Gerichte, der Stände, der öffentlichen Meinung über das Unterdrückte und über die Gründe und Grenzen der Unterdrückung ausschließt; indem die Unterdrückung ihrem ganzen Zweck nach im Dunkel vorgenommen wird und im Dunkel bleiben soll. Klar ist es nun wol, daß schon nach jedem einzelnen der angegebenen Charaktere der Censur der allgemeine Sprachgebrauch recht hat, nach welchem, soweit Censur stattfindet, die Pressfreiheit, oder alles Recht freier Mittheilung und Vernehmung des freien Austausches der Wahrheiten und Meinungen durch die Presse, aufgehoben ist. Dieses wäre selbst alsdann der Fall, wenn die Censur im übrigen eine noch sorgfältigere Einrichtung, eine noch mildere Gestalt hätte als jemals irgendwo in der Welt. Kann ja noch auch selbst einem Sklaven sein Herr factisch die größten Freiheiten gestatten, und dennoch fehlt demselben alle rechtliche Freiheit gänzlich, er bleibt in rechtlicher Hinsicht vollkommener Sklave, wenn gegen die Beschränkung ihm keine Rechtshülfe zusteht.

Die Censur aber zerstört zugleich auch das Recht auf Wahrheit, auf freies Denken oder auf Gedankenfreiheit, auf freies Bilden und Wissen, insofern dieses alles von dem Mittheilen und Vernehmen auf dem jetzt wichtigsten Wege, durch Druckschriften aller Art, abhängt. Das Recht zu diesem Mittheilen und Vernehmen selbst hat ja die Censur aufgehoben, ja sie hat denen, welche sie handhaben und handhaben lassen, die durch keine gerichtliche und constitutionelle Verantwortlichkeit beschränkte, also unbegrenzte Möglichkeit, d. h. das absolute Recht, gegeben, den Menschen beliebige und falsche Gedanken und Ansichten mitzutheilen. Und sofern auch der Glaube, die Gesinnungen und Handlungen von den Gedanken und Ansichten bestimmt werden, hebt die Censur auch ihre Freiheit auf und hat die Gewalt, sie nach ihrem Belieben zu bestimmen. Sollten wol nicht wirklich, wenn einem Volke, wenn seiner heranwachsenden Jugend auch selbst über Dinge, die sie nicht mit eigenen Augen vor sich sehen und prüfen können, nur bestimmte, z. B. alle der Freiheit und ihren Freunden ungünstige Thatfachen und Meinungen, wahre und unwiderlegte falsche in täglichen Zeitungen wie in allen andern Schriften mitgetheilt, die entgegengesetzten aber ausgeschlossen würden, die Ansichten, Meinungen, Gedanken und Gesinnungen und Handlungen der Mehrzahl allmählich falsch und ganz anders bestimmt werden können, als sie unter der freien Presse bestimmt worden wären? Hätten wol die Spanier ohne die Einführung der Censur durch ihren Philipp II. die Ansichten und Gesinnungs- und Handlungsweise erhalten, von welchen ein Theil derselben erst allmählich unter Einfluß freier Zeitungen und Schriften, vorzüglich seit der französischen Invasion, sich wieder frei machte, welche sie aber drei Jahrhunderte hindurch zur Duldung, ja zur eigenen Unterstützung des Scheußlichen bestimmten? Hätten die Franzosen ohne Unterdrückung der Pressfreiheit ihre scheußlichen Maitressenregierungen und später die Napoleonische erduldet und unterstützt und Millionen ihrer Mitbürger und der Bürger anderer Nationen selbst morden helfen? Möchte ferner wol jemand behaupten, daß eine jüdische und römische Staatscensur die christlichen heiligen Schriften, daß eine katholische Staatscensur die Schriften der Reformatoren, vollends die lutherischen, erlaubt haben würde, daß unter damaliger Herrschaft unserer heutigen Censurgesetze und Verbreitungsstrafen jemals Christenthum und Reformation oder die heiligsten und wohlthätigsten Wahrheiten und Verbesserungen des Glaubens, der Gesinnungen, Handlungen und Einrichtungen zur Herrschaft gekommen wären, die die Vorsehung dem Menschengeschlechte zu seiner Veredelung und Beglückung geben wollte?

Gesetzt also auch, es könnten nicht wirklich, so wie wir glauben, alle wesentlichen Gefahren der freien Presse durch sie selbst und eine gute Gesetzgebung beseitigt werden; gesetzt auch, diese

Gefahren würden nicht unendlich durch die guten Wirkungen der freien Presse und durch Nachtheile und Gefahren der Censur überwogen, so scheint doch Zweierlei die Censur schon ihrem Wesen nach verwerflich darzustellen. Die etwaigen Übel der Pressfreiheit nämlich wehrt sich erst nicht verschuldet durch die Regierung, sondern durch die natürliche und die rechtliche Freiheit, welche Gott selbst und die Rechtsordnung den Menschen verliehen. Die Regierung ist nicht für sie, wol aber für die Mißbräuche, welche von der durch sie gegen diese Freiheit bewirkten geschaffenen Censur unzertrennlich sind, verantwortlich. Der Regierungsstempel ist darauf aufgedrückt. Sodann aber steht aller Gebrauch und aller Mißbrauch der Pressfreiheit unter allgemeiner öffentlichen rechtlichen Controle und Verantwortlichkeit. Jeder hat den allgemeinen rechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch, und dieser wird nicht zum Recht gestempelt. Anders die Verlegungen durch die Censur!

Nach diesen Gesichtspunkten würdige man das zuvor Ausgeführte, daß die Censur die Richtung den Censoren (wenn mehrere Censurbehörden einander übergeordnet sind, wenigstens der obersten) jene absolute, grenzenlose, im Dunkel auszuübende Gewalt gibt, die Wahrheit ihre einflußreichste Mittheilung und folgeweise die Freiheit der Gedanken, Gesinnungen, Handlungen und ihren Gebrauch zur Vervollkommnung und zum Schutz des Rechts zu unterdrücken, und, statt der wahren und guten Gedanken und Gesinnungen, unwahre und böse zu schütten und zu verbreiten, ein unbegrenztes Recht also zur Wahrheitsverfälschung, zur Unterdrückung und zu jedem Bösen.

Die Censur gibt insbesondere auch wirklich die Gewalt, Recht und Freiheit und die wichtigsten Schutzmittel dieser und aller andern Güter der Mitmenschen zu zerstören, und zwar sowohl ihre Privatrechte wie die öffentlichen oder wie die ganzerechtliche Verfassung. Der Staatsminister Hr. v. Moser, der scharf beobachtende, der in die geheime und öffentliche Geschichte der deutschen Höfe und Länder eingeweihte praktische Staatsmann, nannte die unzensurte Schlözer'sche Zeitschrift, welche unermüdlich und mit der stärksten Sprache aus allen Theilen Deutschlands ihr zugesendeten Beschwerden über öffentliches Unrecht und Mißgriffe der Regierungen und öffentlichen Behörden zur Sprache brachte: „eines der wichtigsten und fruchtbarsten Institute für den Schutz des Rechts, für Bestrafung und Verhütung geheimer und öffentlicher Gewaltthaten.“ Er verlangte, daß das Deutsche Reich dem verdienstlichen verbannten Verfasser, „dem in seiner Art einzigen Wahrheitsprofessor, der öffentlich noch weit mehr im Stillen und Verborgenen bereits unendlich viel Gutes gestiftet, von einer Note oder ein Rörtchen oft mehr gewirkt habe als die Bußpredigten der Reichsgerichte, die Urtheile der Collegien und die Suppliken der Landstände und Unterthanen, einen Monat alljährlich als Belohnung zuerkenne“. ¹¹⁾ Die Censur aber machte diesem hochverdienten Werke, ähnlich wie hundert andern und wie ja selbst dem segensreichen Nationalen den Moser'schen „Phantasien“, ein Ende und ließ viele andere, welche Deutschland vor dreißigjährigen Erniedrigungen und vor der Gefahr des Untergangs, vor einer Reihe von Revolutionen und vor vielfachem Unglück hätte bewahren können, gar niemals aufkommen.

Ja, um gar nicht einmal zu reden von der Pflichtwidrigkeit der Beamten, welche zu decken nach der berühmten königlich preussischen Cabinetsordre von 1804 nur allein die Censur das wirksame Mittel ist, um nicht zu reden von all den kleinen und großen, verdeckten und bedrückenden Maßregeln, von Justiz- und Kertermorden, von Bestechungen und Verbrechen, welche in der freien Presse ihre kräftigste Verhinderung finden und ohne sie oft auch unter dem besten, um wie viel leichter unter den schlimmen Regenten menschliche Verbrechen vorkommen, so zerstört die Censur auch noch außerdem die wesentlichsten Schutzmittel gegen die großen Gefahren der Bürger. Auf dem badischen Landtage von 1835 erzählte, ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren, der Verfasser dieses Artikels folgendes Beispiel: „Bekanntlich hatten vor einiger Zeit unsere Anzeigebblätter eine von dem Gesandten eines großen europäischen Reichs ergangene Einladung zur Auswanderung in eine Provinz dieses Reichs. Die Beamten hatten diese Einladung, welche sehr lockende Bedingungen enthielt, ihren Untergeben bekannt zu machen. Die Landleute aber konnten über den Sinn dieser Bekanntmachung der Beamten der eigenen Landesregierung leicht in Irrthum kommen. Die Regierung selbst ließ die Beamten, die sehr erklärlich eben nicht als abtrünnend auftreten konnten, schienen ihnen die Auswanderung im Gegensatz anderer öffentlich niemals vorgeschlagener Auswanderungen zugeweiht anzurathen, und außerordentlich viele entschlossen sich zu derselben. Ich aber

11) Moser's Patriotisches Archiv, XI, 547; Schlözer's Staatsanzeigen, Heft II, S. 281.

zufällig sehr genaue Nachrichten und Kenntnisse von den ganzen örtlichen Verhältnissen, nach welchen ich mit Gewißheit sagen konnte, daß diese Menschen ins Unglück gingen. Die Censur aber hinderte mich, meinen am Rande des Abgrundes stehenden Mitbürgern jene Mittheilungen zu machen, welche gewiß eine große Zahl von diesem Unternehmen abgehalten haben würden. Diese Unglücklichen sind jetzt wieder zurückgekommen, beraubt eines großen Theils ihrer Familienangehörigen, die der Tod hinraffte, und ganz von Vermögen entblößt. Die Censur hat diese Leute in Tod und Elend gestürzt und — ich begehre nicht Schuld daran zu sein.“¹²⁾

Jenes Verhältniß der Censur aber für die ganze freie Verfassung und für ihre segensreiche Wirkung für den Thron und das Volk, sollte dieses wol noch des Beweises bedürfen? Wären etwa alle diese Erfahrungen und Urtheile englischer, französischer und deutscher Staatsmänner, welche Pressfreiheit für den Lebensodem und die wesentlichste Garantie der Verfassung erklärten, welche dieselbe ohne sie eine Täuschung nannten und in der Wahl zwischen dem Parlament und der Pressfreiheit letztere vorzuziehen erklärten — wäre alles dieses etwa aus der Lust gegriffene Schwärmerei? Wollte man wol an Schlözer's Ausspruch: „daß die ständische Verfassung, ohne Publicität und Pressfreiheit, nur allzu leicht zur privilegierten Landesverrätherei werde“, nicht das die Verheerung des Ausdrucks tadeln, sondern ihr alle Wahrheit ableugnen? Zwar gute, kluge Fürsten können viel Gutes wirken, viel Böses abwenden. Aber könnten, wo die freie Presse fehlt, nicht allzu leicht Regenten getäuscht werden durch eigene oder fremde Hofeingebungen, durch untreue Minister und ihre Creaturen? Könnten sie nie auch, selbst leidenschaftlich bestimmt durch ständischen Widerspruch, leicht von Höflingen auf Abwege geführt werden? Könnte etwa nie durch die Censur nur die Stimme der Schmähung gegen die selbständigen Wähler und Gewählten, nur Lobpreisung für die servilen Werkzeuge der mächtigen Partei — laut, bald den erstern jede Verfolgung oder Zurücksetzung, den letztern jede Auszeichnung und öffentliche Gewalt zu Theil werden und so, wo nicht Revolution eintritt, wie in England und Frankreich, die angebliche Volkswahl und die Verhandlung der Volksvertreter selbst zur Beförderung verfassungswidriger Bestrebungen dienen? Es sei erlaubt, um auch hier das Allgemeine durch den Blick auf das Leben zu veranschaulichen, noch eine Stelle aus der schon angeführten öffentlichen Rede im Jahre 1835 anzuführen. Es traf sie sowol bei dem öffentlichen Vortrage als seitdem sie im Druck ganz Deutschland vorliegt, kein Widerspruch oder Tadel, vielmehr wiederholt das öffentliche Lob der Mäßigung. Die Stelle lautet S. 77 der offiziellen Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„Als ich zum ersten mal hier von der Pressfreiheit sprach, fand ich Ihre laute Zustimmung, da ich erklärte, daß die Wohlthaten der Verfassung nicht ins Leben getreten seien wegen des Mangels an Pressfreiheit, daß auf den Landtagen von 1825 und 1828 bei beinahe noch unveränderter Steuerlast aus den Kriegsjahren her selbst aus der Mitte der Stände der Ruf nach noch mehr Steuern ertönte, daß die allgemeine Misachtung der ganzen ständischen Verfassung bewirkte, daß in vielen Theilen unsers Landes unsere Bürger bewogen werden konnten, um Aufhebung dieses, wie es schien, werthlosen Instituts zu bitten. Als im Jahre 1830 unser jetziger Fürst bei seiner Thronbesteigung erklärte, die Verfassung solle eine Wahrheit werden, als von da an zuerst factisch und nachher gesetzlich durch das ganze Land die freie Sprache der Pressen ertönte, wie vortheilhaft veränderte sich da nicht alles in kurzer Zeit! Und noch reichen von dieser glücklichen Periode gute Reste in unsere Zeit hinüber.“

„In diesen guten Zeiten ist unsere Verfassung dem Volke theuer geworden. Aber seitdem die Pressfreiheit wieder unterdrückt ist, hat manches in den öffentlichen Angelegenheiten sichtbar wieder die Wendung nach jener traurigen Gestalt der Dinge hin genommen. Ja, wer wird es leugnen, daß bei einer Fortdauer dieses Zustandes auch jetzt wieder die Kammern der Stände in Misachtung kommen, ja achtungsunwerth werden könnten? Erwägen wir ferner, wie die Unterdrückung der Presse auf die öffentliche Demoralisation, auf jenes Gesindel der Angeber, Zwischenträger und Speichellecker, wie sie auf die öffentliche Sicherheit und endlich auf das öffentliche Vertrauen einwirkt!“

Und wahrlich, es sind die größten Kränkungen für die Ehre und Kraft des ganzen deutschen Vaterlandes und seiner einzelnen Staaten, es sind überall zahllose Verletzungen ihrer Bürger durch die rechtswidrigen Unterdrückungen der Pressfreiheit und schon dadurch auch der Wahlfreiheit vor und nach 1848 verschuldet worden. Zugleich aber hat es wol nunmehr die reichste Erfahrung bestätigt, daß es tief im Wesen des Censurinstituts und der mensch-

12) Protokolle der badischen Zweiten Kammer von 1835, Heft VI, S. 77.

lichen Verhältnisse liegt, daß die Censur selbst bei dem besten Willen der Regierungen und der Censoren Mißbräuche und die größten Hemmungen der geistigen, bürgerlichen und politischen Freiheit begründet. Nur wegen des Dunkels, das ihre Ausübung verhüllt, und was das Unterdrückte und vollends das zum voraus von ihr Verhinderte nicht zu Tage kommen kann man dieses übersehen. Wo und sobald aber nur irgendeinmal etwa in ständischen Verhandlungen auch nur zum kleinsten Theile der Schleier gelüftet wurde, da wurden die rechtlichen Männer von Staunen und von den schmerzlichsten Gefühlen ergriffen.¹³⁾ Sie mögen nur noch die Erfahrungen von zwei Publicisten Blag finden, welche noch niemand ein ultraliberalen Schwärmeri beschuldigt hat. Zachariä¹⁴⁾, nachdem er die allgemeine Meinung der Sachkundigen ausgeführt hat, daß die Censur das Wesen der repräsentativen Monarchie und ihr Lebenselement, eine freie öffentliche Meinung, aufhebe, daß man auf freie monarchische Verfassungen entweder überhaupt verzichten oder die Freiheit der Presse zum Grundgesetz derselben machen müsse, daß aber gerade Tageblätter, Zeit- und Flugblätter wesentlich die Schwingfedern in den Flügeln der freien Presse sind, und daß, wie Mohl¹⁵⁾ sich ausdrückt, „die ganze ständische Verfassung durch Censur ganz verdorben und in die härteste, wenn auch formell gesetzliche Zwangsanstalt verkehrt werden kann“, fügt dann noch hinzu: „Eine Censur entmündigt das Volk. Sie räumt einer besondern Meinung die Herrschaft ein, welche nur der gemeinen Meinung gebührt. Man darf lächeln, wenn ein Censurgesetz wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freiheit des geistigen Verkehrs an den Tag lege — die Aufgabe, ein Censurgesetz zu entwerfen, welches die Freiheit der Presse nur auf ihre rechtlichen Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach unauflösbar. So gewiß das Urtheil über die Gefährlichkeit einer Schrift eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist, so gewiß muß ein jedes Censurgesetz einer je den Ausdehnung empfänglich sein, welche man ihm geben will.“ Zu diesem ersten Grunde einer unvermeidlich verlegenden, verderblichen Ausübung der Censur kommt der zweite, daß schon der menschliche Natur und die menschlichen Verhältnisse ganz unvermeidlich einen vielfältigen großen Mißbrauch dieser absolut grenzenlosen, ohne alle rechtliche Controle und Rechenschaft insofern nach dem subjectiven Meinen ausgeübten Gewalt begründen. Es ist dieses der Mißbrauch durch menschliche und politische Leidenschaften, Einseitigkeiten, Interessen, Verirrungen und Abhängigkeiten der Censoren und der sie geheim beliebig instruirenden Mächtigen. Hierzu kommt für dritte, daß die Regierungsorgane, die Minister und ihre Agenten, gegenüber den Verteidigern der Volksrechte und Volksfreiheiten, den Beschwerdeführern gegen öffentliche Mißbräuche, in der Natur der Sache nach als partiisch dastehen. Noch verderblicher wirkt ein vierter Umstand. Selbst die Regierung des kleinsten Schweizercantons bleibt jetzt unangefochten bei der dort so gar völlig schrankenlosen Ausübung der Pressefreiheit in ihrem Gebiete, weil die Pressefreiheit nun einmal grundgesetzlich und weil der feste Wille der Regierung, sie nicht aufzugeben, einmal angenommen ist. Alle Censurbehörden und ihre Regierungen dagegen werden gegen die Bürger und die Behörden des eigenen Staats, gegen alle Potentaten und Gesandten der Fremdenheit verantwortlich. Sie werden aber keineswegs wegen desjenigen, was sie insofern unterdrücken, sondern nur wegen aller unangenehmen Wahrheiten und Äußerungen, die sie nicht unterdrücken, verantwortlich gemacht und geplatzt. So wird denn auch abermals jede Censurbehörde der Natur der Sache nach partiisch gegen die Freiheit und die Schriftsteller. Sie ist in jedem zweifelhaften Falle zur Unterdrückung angewiesen, deshalb muß denn auch die Einrichtung einer doppelten oder einer Oberzensurbehörde, wie schon Mohl ausführt, die Hemmung und Unterdrückung der Censur nur gleichmäßig verschärfen, statt sie zu mildern.

Und bei diesem allen sollte nicht tausendmal auch gegen das Beste und Unschuldige ein sicher vernichtende Strich dem Mißbehagen und der Besorgniß solcher Verantwortlichkeit und Plagen vorgezogen oder durch jene andern Ursachen bestimmt, es sollte der geistige Verkehr es sollten Wahrheit und Recht, Vervollkommnung und Bildung unsers Volks nicht selbst von den Fremden wie von inländischen mächtigen Personen und Parteien abhängig, die Censur nicht Gehilfen von Täuschung und Unrecht werden müssen? Alle diese wie die früher erwähnten unvermeidlichen Gefahren und Übel werden natürlich nicht vermindert, sondern nur vermehrt, wenn ganze Schiffsloadungen byzantinischen und alexandrinischen Buchstabenkrams, wenn farb- und kraftlose oder die einseitige Richtung der Censur unterstützende Werke verkauft und gelesen

13) Z. B. auch die citirten Protokolle, S. 73 und Note 12.

14) Vierzig Bücher vom Staate, II, 349.

15) System der Präventivjustiz, S. 192.

werden. Wol mit Recht konnte daher Mohl (a. a. O.) von dem gegen die Censur verbreiteten Hass sagen: „Er muß von der Leichtgläubigkeit und Häufigkeit der Mißbräuche oder von dem unzertrennlichen Dasein schädlicher Folgen herrühren. Dies ist denn auch der Fall. Der geringere und minder schädliche Theil der Mißbräuche ist noch der, welcher aus bloßem Unverstand oder aus übertriebener Angstlichkeit des einzelnen Censors herrührt. Bedeutender und wirklich dem Umfange nach kaum zu ermessen sind die von der höchsten Behörde selbst ausgehenden Mißbräuche, wenn nämlich den Censoren der Befehl erteilt wird, nicht nur Rechtsverletzungen, sondern auch Wahrheiten, deren Bekanntwerden der Regierung oder einzelnen mächtigen Personen unangenehm wäre, zu unterdrücken. In einem solchen Falle ist es möglich, das Lautwerden jeder noch so gerechten Klage einzelner oder aller zu unterdrücken. Jede beliebige Behauptung und Darstellung kann dagegen von der Regierung verbreitet werden, ohne daß sie eine Widerlegung des Unterdrückten, eine Rechtfertigung der unschuldig Angeklagten zu fürchten hätte. Bei dem engen Zusammenhang aller menschlichen Kenntnisse und Ideen ist sogar möglich, daß dem Anscheine nach weit entfernte Seiten des geistigen Lebens schwer leiden unter der zunächst nur politischen Censur.“ Mohl führt dann ebenfalls die anerkannte Unmöglichkeit an, diese Mißbräuche durch die Censurgesetze und Einrichtungen zu verhindern, und fährt fort: „Auz, die Unzureichendheit dieser Mittel fällt in die Augen und die Möglichkeit und Reichthigkeit des Mißbrauchs ist im Wesen der Censuranstalt selbst begründet und die hieraus sich ergebende Abneigung gegen dieselbe ebenso gerechtfertigt als unentfernbar. Sobald Censur in einem Lande eingeführt ist, sind einzelne Beamte zu untrüglichen Richtern in allen Fragen über Staat, Kirche und selbst Wissenschaft ernannt und die Verhinderung alles geistigen Vorschreitens ist in ihre Willkür gestellt.“ Und braucht man nun wegen der gleichen Verderblichkeit auch der neuen Censurmittel noch hinzuweisen auf Hannover, Kurhessen und auf die preussische Reaction, auf ihre Greuel in Königsberg und Elbing? Oder gar auf die neufranzösischen Zustände?

IV. Rechtliche Würdigung der Censur im allgemeinen. - Die Überzeugungen der freien Völker, die fast einstimmige Überzeugung auch unserer deutschen Staatsrechtslehrer von dem Recht der einzelnen und der Völker auf freie geistige Mittheilung und von dem rechtsverletzenden Charakter aller Censur sind bekannt. Blackstone, der erste britische Rechtsgelehrte, drückt sich darüber in seinem Commentar über das englische Recht (IV, 11) mit seinem gesunden praktischen Urtheile so aus: „Die Pressfreiheit ist mit dem Wesen eines freien Staats auf das innigste verbunden. Jeder freie Mann hat ein unbezweifeltes Recht, seine Gedanken dem Publikum vorzulegen; dieses verbieten, heißt die Freiheit der Presse zerstören, alle Freiheit der Gedanken den Vorurtheilen und den Willkürlichkeiten eines einzigen Mannes anheimzugeben. Der einzige scheinbare Grund für die Censur, daß sie nothwendig sei, dem täglichen Mißbrauche der Presse vorzubeugen, wird seiner ganzen Kraft beraubt, da es zu Tage liegt, daß bei gehöriger Handhabung der Gesetze die Presse zu keinem verderblichen Zweck mißbraucht werden kann, ohne daß der Mißbrauch einer angemessenen Bestrafung anheimfällt, wogegen sie keinem guten Zweck dienen kann, während sie einem Mißseher unterworfen ist.“ In der am 7. März 1836 in der Altstadt London unter Vorsitz des Lordmayors gehaltenen öffentlichen Versammlung über Abschaffung des Stempels, in welcher später auf den Vorschlag Hume's und anderer liberaler Parlamentsmitglieder noch weit kräftigere Beschlüsse genehmigt wurden, lauteten nach der „Allgemeinen Zeitung“ die beiden ersten vom Parlamentsmitgliede Grote vorgeschlagenen, einstimmig angenommenen Beschlüsse folgendermaßen: „Das Glück, die Größe, die Güte der Regierung einer Nation hängen ab von der geistigen und moralischen Tüchtigkeit und Einsicht der Nation. Also ist jede Auflage auf die Mittel für die intellectuelle Entwicklung ein Act der Ungerechtigkeit, welchem man auf allen gesetzmäßigen und constitutionellen Wegen entgegenzutreten muß.“ — „Die Taxe auf Journale ist eine directe Auflage auf die geistige Ausbildung, denn sie verhindert vorzüglich die mittlern und untern Klassen der Bevölkerung, sich fortlaufend zu unterrichten über das, was in den zwei Häusern des Parlaments und in den Gerichtshöfen vorgeht. Sie beraubt diese Klassen der genauern Kenntniß über die auswärtigen und innern Verhältnisse, welche für ein freies, gewerthätiges und handelndes Volk unentbehrlich ist. Denn dadurch werden sie fähig, ihre gesellschaftlichen Pflichten zu erfüllen, ihrer Industrie einen Aufschwung und ihren Unternehmungen die ihnen selbst und dem Vaterlande heilsame Richtung zu geben.“ Bereits am 6. Mai bei der Vorlage des Budget setzte der Kanzler der Schatzkammer den Zeitungsstempel von 3½ auf 1 Penny herab und erklärte: „er hoffe, daß diese große Herabsetzung den gewünschten Erfolg haben werde, die Verbreitung der öffentlichen Blätter und ihre größere, ungehemmtere Circulation zu vermehren.“ Für diesen

liberalen Zweck wurde in dem fortschreitenden England bekanntlich auch früher schon das Porto für alle Zeitungen gänzlich aufgehoben, auch selbst für die Zeitungen fremder, sofern die Regierungen der letztern, sowie bereits Frankreich und Spanien, auch die en Zeitungen ohne Porto verbreiten.

Ein hochachtbarer Schriftsteller hat eine Vereinbarkeit der Censur mit dem Rechte tet. Es that dieses Mohl, trotz seiner obigen Bekämpfung derselben. Wir würden nun gen nicht streiten, wenn durch Censur wirklich etwa auch das Recht der Preßfreiheit, sem ausdrücklich voraussetzt (S. 189), nur ganz auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen einer Beschränkung und Vernichtung unterworfen würde, wie auch die Rechte, wie Leben und Eigenthum oder die persönliche Freiheit der Bürger. Es geschieht dieses theils allgemein rechtlich nach den strengen rechtlichen Bedingungen wahrer Nothstandes und der rechtlichen Genugthuung und Strafe (s. oben III). E anderntheils ausnahmsweise (s. Mohl, S. 26) an sich weniger wesentliche Rechtsbegeh gen aus dringenden Gründen staatspolizeirechtlicher Sicherung statt, jedoch nur auf fassungsmäßigen Wegen, also bei Aufopferung von Privat- und Verfassungsrechten n disch bewilligten Gesetzen und unter dem verfassungsmäßigen Schutze der Gerichte, der und der öffentlichen Meinung gegen den Mißbrauch und die Überschreitung. Mohl u dere fordert ebenfalls noch ausdrücklich für die rechtliche Möglichkeit solcher Beschrän 1) daß der Nachtheil der Beschränkung in keinem Verhältnisse stehe zu ihrem Vortheile, dieser Vortheil ein allgemeiner und unzweifelhafter, und daß 3) das durch die Beschrän aufgehobene Recht ein verhältnißmäßig unbedeutendes sei, daß auch 4) die Beschränku auf den mit Erreichung des Zwecks irgend verträglichen geringsten Umfang zurückgehe, daß sie 5) soweit immer möglich nur gegen Entschädigung zugefügt werde. Auch d lichen Bedingungen aber widerlegen schon die Rechtmäßigkeit bleibender Censur. Sie ist sicher nicht vereinbarlich eine bleibende gänzliche Aufhebung ganzer großer u d Hauptsphären der rechtlichen Freiheit, z. B. der persönlichen Freiheit oder der Eigenheit, oder der für alle Güter und Rechte der Menschheit so unendlich wichtigen Preßfreiheit, vollends unvereinbarlich eine despotische Zerstörung und Verfügung ohne all jen lichen Schutz gegen tyrannischen Mißbrauch, eine solche Aufhebung, wobei, wie ja Mohl — 196) selbst sagte, der Nachtheil jedenfalls ungleich „größer“ und der verderblichste W wenigstens „das Sichere“ ist, ja die nach ihm so hochwichtigen Rechte und das ganz Fortschreiten der Nation und die wesentlichste Garantie der ganzen Verfassung „der unterwirft“. Wo aber dieses ist, wo alle rechtliche und verfassungsmäßige Controle r antwortlichkeit gegen diese Willkür fehlt, da ist das ganze Recht selbst preisgegeben. aber andere bloß mit den hohlen Phrasen der nothwendigen Verhinderung des Unte der Nothwendigkeit des Nichtgestattens des freien Verkehrs mit gefährlichen Sachen, fur als Schutz gegen Mißbrauch der Preßfreiheit, ja wol gar als Schutz des vernünft brauchs derselben mit dem Rechte und einer rechtlichen Preßfreiheit vereinbaren, so sei nigstens consequent! Man erkläre es alsdann auch als mit dem Rechte und mit der r persönlichen und Eigenthums-Freiheit, mit dem Rechte, zu hören und zu sprechen, z Feuer und Eisen zu gebrauchen, vereinbarlich, wenn gegen diese Rechte ebenfalls zur L rung des Mißbrauchs, zur Verhinderung von Mord, Brand, Diebstahl, Majestätsbehl Aufrührerstiftung eine Polizeibehörde die gleiche, allgemeine, grenzenlose und unverant Gewalt im Dunkel ausübt und mit ihr Person und Eigenthum, Arm und Bein, i Mund zum voraus bei allen Bürgern in Beschlag nimmt, fesselt und diejenigen Ben zuläßt, die ihr besonders jedesmal zu gestatten beliebt! Oder man wage es, angeführt bildeten Europa auszusprechen: nur das Recht auf Preßfreiheit, welche alle Völker, di nen, als ihr heiligstes Ehrenrecht, als den Schutz aller übrigen und als das wichtig auch der materiellen Vervollkommnung mit Gut und Blut vertheidigen, sei überhaupt uns Deutsche so unendlich viel schlechter als alle jene materiellen Güter und andern S daß man nur sie zum voraus vernichten dürfe, um die etwaigen Mißbräuche besser zu v

Alle solche leichtsinnige und gemeine Ansichten lagen Mohl fern. Aber er setzt offenbar e fur voraus, wie sie nirgends ist und sein kann, und übersieht seine eigenen Bedingungen licher-polizeilicher Beschränkungen, sowie jenes Preisgeben aller rechtlichen Freiheit d an die rechtlich durchaus nicht controlirbare, nicht verantwortliche Willkür. Er täuscht offenbar (S. 9 u. 189, 190), wenn er sagt, die Censur beschränke nicht die rechtliche sondern nur die Rechtsverletzung, zu welcher niemand ein Recht habe, da sie doch r

auf nicht rechtsverlegende Mittheilungen treffen soll, da sie vielmehr auch die ganze rechtsfreie Pressefreiheit aller, welche nie das Recht verletzten, zum voraus fesselt, d. h. beschränkt und zerstört, sie und „den geistigen Fortschritt der Willkür preisgibt“ (S. 193). Mohl selbst aber betrachtet die freie Gedankenäußerung als heiliges Urrecht der Menschen und als wesentlich für die Verfassung. Er wirft zugleich nach dem Obigen auch die gewöhnlichen Täuschungen über praktische Wesen der Censur von sich. Sein gesunder praktischer Verstand mußte also auch, jenen theoretischen juristischen Irrthum, dringend rathen: „die ungleich gefährlichere und schädlichere Censur“ der Pressefreiheit weichen zu lassen.

Die Censur oder die Aufhebung der Pressefreiheit ist nun aber insbesondere eine Verletzung der persönlichen Freiheit, 1) weil sie mir das wichtigste Recht der Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit, der freien geistigen und moralischen Verbindung mit meinen Mitmenschen und Förderung meiner Zwecke durch dieselbe zerstört und mich durch Unwahrheit täuscht. Sie nimmt mir 2) das wichtigste Verteidigungsmittel meiner Ehre und meiner übrigen Rechte, gegen die in der censurten Presse vorgebrachten furchtbarsten Angriffe und Verleumdungen. Sie nimmt mir 3) vorzüglich vermittelt der Unterdrückung freier Tagblätter, wie die politische Adresse ausführte, die wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlstandes auf dem Wege der Industrie und des Handels und ist vielfach auch unmittelbar ökonomisch verlegend, wie so wichtigen Verkehrszweig, wie der literarische ist, für seine Theilnehmer, Schriftsteller, Buchhändler, Buchdrucker.

Die Censur und die Zerstörung der Pressefreiheit aber, insbesondere die der Zeit- und Tagesblätter über die täglichen Ereignisse, ist nach dem Bisherigen zugleich die größte Verletzung der staatsbürgerlichen oder politischen Freiheit; denn als freier Bürger eines freien Vaterlandes und meines politischen Gemeinwesens habe ich 1) das heilige Recht, durch wechselseitige Mittheilungen auf allen rechtlichen Wegen die vaterländischen Verhältnisse kennen zu lernen, die Wahrheit und die Meinungen meiner Mitbürger darüber anzuhören und ihnen und durch sie meine Erfahrungen, Ansichten und Wünsche mitzutheilen, so eine möglichst richtige, nicht eine verfälschte öffentliche Meinung zu vernehmen und bilden zu helfen. Sie verleiht aber nach dem Obigen auch 2) das Recht der Bürger auf Verwirklichung und Erhaltung ihrer freien Verfassung, weil dieselbe ohne Freiheit der öffentlichen Meinung nicht besteht. Sie verleiht ferner dem Volk 3) das durchgreifendste Control-, Verhinderungs- und Genugthuungsrecht gegen Verlegungen und schlechte Maßregeln der Beamten und der Verwaltung und bürdet ihm viel größere Lasten auf für eine nicht gute Verwaltung, als die gute kosten würde. Es ist die schon citirte Schrift (S. 72) als eine vierte Verletzung der Unterdrückung der Pressefreiheit durch die Censur noch das aus, daß sie ehrenkränkend für die durch sie entmündigten Nationen und die durch sie ebenfalls entmündigten Schriftsteller sei.

Politische Würdigung der Censur. 1) Die erste Frage ist natürlich hier die, ob die Zerstörung des wichtigen und wohlthätigen Rechts der Pressefreiheit etwa politisch nothwendig, ob sie also unentbehrlich, unerseßbar und in der That wirksam ist für die Erhaltung der Nation und der Sittlichkeit, der Majestäts- und Bürgerehre, der gesetzlichen Ordnung der Regierung, für die Erhaltung und Vermehrung der Selbstständigkeit, der Macht und der Nationen? Wir müssen diese Fragen mit Nein beantworten. Und wir haben die Antwort auf unserer Seite. Waren und sind alle diese Güter etwa mehr vorhanden und besser geschützt vor Gefahren und Wechsel, die stets alle menschlichen Dinge bedrohen, sicherer verbürgt und dauerhafter in den Zeiten, wo die Censur herrscht, so wie in den italienischen Staaten, so wie früher in Portugal und Spanien, so wie 1792 und 1806 in Deutschland und Frankreich? Oder sind sie kräftiger und verbürgter unter der Herrschaft der Pressefreiheit? Sie es nach jeder menschlichen Berechnung und nach der eigenen Erfahrung und Ueberzeugung aller jetzt pressfreien Nationen, welche doch früher auch bei sich selbst die Censur und nun die Pressefreiheit und ihre Wirkungen beobachteten und sie jetzt vergleichen können? Sie sind es der Herrschaft der freien Presse, so erwidern diese Nationen einstimmig und erklären die Pressefreiheit für ihr heiligstes, höchstes Gut.

Freilich, das muß man zugeben — aber es ist gerade das beste Lob für die Pressefreiheit — die Regierungen und napoleonischer Sultanismus, Usurpatoren, eigensüchtige aristokratische Factionen, schwache oder dem Auslande dienstbare Ministerien, sie müssen

) Merkwürdige Beispiele in: Welcker, Die vollkommene und ganze Pressefreiheit, S. 37, 102, den obencitirten Protokollen der badischen Kammer, S. 75, 77.

nothwendig die Pressfreiheit fürchten, welche die Interessen der Nation siegreich zur Erde bringt. Auch jeder Kastengeist mag sie, die Verbreiterin der Cultur und Freiheit, haßen. Nicht durch die Pressfreiheit, sondern durch das im Dunkel ihrer Unterdrückung sich durch geheime Kanäle einschleichende Gift und durch die Täuschung über die wahre Volksstimmung oder durch die Empörung über diese Unterdrückung entstanden die Revolutionen und Absetzungen, namentlich die doppelten und dreifachen gegen die Stuart und Bourbonen, selbst die in Deutschland.

Es wird auch in dem Bundesstaate von Amerika und in dem Schweizerbunde, es wie einst in der holländischen Republik, das Bundesband, das nationale Vereinigungsband verschiedenen Staaten durch den Austausch und die Beförderung der Mittheilung der Anträge durch die wechselseitige Verständigung bekräftigt und keineswegs der Friede des Bundes stört werden.

2) Die zweite Reihe der politischen Gründe gegen die Censur ergibt sich aus den erörterungsmäßigen Vortheilen der Pressfreiheit und vorzüglich der Tag- und Flugblätter für öffentliche Sitte (s. Censur als Sittengericht), für die geistige, für die mercantile und ökonomische und politische Bildung, Entwicklung und Vervollkommenung, für den Schutz der Verfassung und aller Rechte und gegen verkehrte Beamten- und Verwaltungsmaßregeln.

3) Die Censur begründet nämlich eine sehr fatale moralische und politische Verantwortlichkeit der Regierung für das Gedruckte mit vielfachen Verlegenheiten und Verwicklungen vorzüglich gegen das Ausland, während im Inlande auch selbst nur ein falscher Schein der Censur auf den Muth und das gute Gewissen und die Absichten der Verwaltung gegen das Volk so leicht wirkt, sehr nachtheilig wirken kann.

4) „Von selbst“, so sagt Mohl, „von selbst leuchtet ein, daß die Censur dem Staatshaupte und den höchsten Stellen eine Menge unschätzbbarer Nachrichten über einzelne Personen über das Betragen von Beamten, über die Wünsche und die Stimmung des Volkes verschafft. Man macht entweder gar keinen Versuch, solche Dinge bekannt zu machen, oder der Versuch mißlingt an des Censors Ängstlichkeit. Erleidet es nun schon kein Zweifel, daß aus den von einer freien Presse vorgetragenen Klagen viel Übertriebenes oder ganz Unwahres zu finden ist, so ist doch ebenfalls wahr, daß eine schlimme Nachricht und die wirkliche Stimmung des Volkes nicht früh genug in Erfahrung gebracht werden können, daß dies aber durch die Censur in vielen Fällen gehindert wird. Überdies ist es gefährlich, gerechte Klagen des Volkes laut werden zu lassen; vielleicht entsteht mit einem Male eine den Staat mehr oder weniger schütternde Explosion, während die freie Presse als Sicherheitsventil gedient hätte, indem die meisten Menschen das Lautwerdenlassen ihrer Klagen eine beruhigende Wirkung hat.“

5) „Rechnet man“, so schließt Mohl, „zu allen diesen Nachtheilen noch den stillen Widerstand, welchen wenigstens gegenwärtig bei den politisch vorgeschrittenen Völkern der Staat erleidet, die Verweigerung der freien Presse erleidet, indem er sich dadurch einem ziemlich allgemeinen und wiederholt mit größter Leidenschaftlichkeit ausgesprochenen Volkswunsche entgegensetzt, der aufgeregten Menge somit als eine selbstsüchtige Zwangsanstalt, nicht aber als eine öffentliche Rechte möglichst verwirklichende, wohlthätige Einrichtung erscheint, so stellt sich die Hebung der Censur als das kleinere Uebel dar. Allerdings darf sich die Regierung nicht hehlen, daß jetzt überwiegende Intelligenz auch in Führung des öffentlichen Wortes nöthig ist. Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß Kraft und Talent auch ohne die Censur das Steuerruder zu führen im Stande sind.“

6) Doch was jeden Zweifel überwindet, bleibt für den gewissenhaften Mann zuletzt nicht die rein politische Erwägung der Vortheile und Nachtheile, sondern das, daß eine Unterdrückung der Freiheit der Presse oder der Wahrheit zugleich — irren wir nicht — die Gerechtigkeit und das Recht verletzen. Gott selbst gab dem Menschengeschlechte die Freiheit, wenn auch ihrem Wesen die Möglichkeit auch zum Mißbrauche liegt, wenn auch der gute Same und die Möglichkeit des Unkrauts gedeihen kann. Er gab ihm das freie Streben nach Wahrheit, Vervollkommenung und allen die Pflicht, ihre und ihrer Mitbürger Freiheit als ihr bestes Gut, als ihr Recht zu vertheidigen. Und niemand soll sie seinen Mitbrüdern rauben.

Bei einer Erwähnung von Gefahren aber werden tüchtige und wahrhaft monarchisch sinnende und treue Staatsmänner nicht bloß an die Gefahr in friedlichen Zeiten und für den nächsten Tag oder für eine Ministerlaufbahn und für die Lebensdauer ihres jetzt regierenden Fürstenhauses, an die Gefahren für Ehre und Kraft seines Volks und seines Thrones

nen. Sie werden mit Indignation einen einst laut gewordenen politischen Rath: im Verhältniß mehr gegen die Volksfreiheit zu wagen, als es bei einer Staatseinheit der möglich sei, „weil der Unwille des Volks sich vertheile“, als nicht bloß moralisch, sondern politisch verwerflich abweisen. Sahen wir es doch 1805, 1806 und 1813 bereits genug, daß auch für die mächtigsten deutschen Volksstämme die Bruderliebe und nationen-geisterung der kleinern Lebensbedingung ist. Was aber in jeder neuen europäischen Kriese nach allen Seiten hin die kleinern deutschen Staaten nur allein schützen bedarf wahrlich meiner Ausführung nicht.

Im bezeichneten Sinne die Gefahr auffassend und die eigenthümlichen Verhältnisse der Staaten erwägend, bitte ich um Erlaubniß, zur Unterstützung des ehrlichsten und patriotischen Wunsches, der bald möglichsten allgemein gesetzlichen Aufhebung aller neuen Censur in Deutschland, die Worte hinzuzufügen, mit welchen die mehreröffentliche Ausführung von 1835 schloß:

„Demjenigen, der diese Gefahren nicht einsehen und die Möglichkeit nicht zugeben daß sie eintreten können, mag ich mich nicht weiter verständigen. Halte man mich aber nicht für so ängstlich, daß ich glaubte, die Freiheit werde zuletzt zu Grunde gehen, und in dieser Beziehung übertriebene Besorgnisse hegte. Nein, so gewiß ich zur Zeit des Jahres überzeugt war, daß dieser Despotismus stürzen werde, so gewiß ich überzeugt bin die durch fremde Bajonnete eingeführte Restauration in Frankreich sich nicht halten und unterdrückte Freiheit in Spanien und Portugal nicht ewig im Staube liegen werde, so gewiß ich auch, daß die Freiheit in unserm großen deutschen Vaterlande siegen werde. Sie so, wie alle Guten wünschen, siegen auf dem Wege der ruhigen Entwicklung und besten Bestand unserer Fürstenthümer, oder aber auf dem stürmischen Wege der blutigen Revolution, oder auf dem noch unglücklicheren der Einmischung der Auswärtigen? Wird man auf dem Wege der Reform, wozu die Pressfreiheit den Weg bahnt, oder auf dem der Umwälzung, wozu die Unterdrückung der Wahrheit führt? Das allein ist die Frage.“

Die neuerdings entstandenen Pressgesetze des Bundes und der einzelnen deutschen Länder und ihre nachtheiligen Wirkungen können nur die Art. Pressfreiheit und Pressgesetz überbieten. Der gegenwärtige hatte nur zur Aufgabe, die allgemeine Natur und Würdetheit der vorausgehenden Unterdrückung der Freiheit der Wahrheit und der Wahrheit selbst und neue Censur darzustellen. Der Widerspruch derselben mit der Sittlichkeit und Offenheit, mit dem natürlichen und deutschen Rechte wie mit männlicher Politik ist jetzt tief in unserer Nation zu tief eingegraben, als daß wir noch ein weiteres Wort dazu sagen dürften. Betrachtet man unsere gegenwärtigen deutschen Zustände, ihre Widersprüche und mit dem Rechte, dem Bedürfnis und dem öffentlichen Bewußtsein der Nation mit dem lebendigen Fortschritt aller Wissenschaften, Erfindungen und Bildungsfortschritten der immer freieren und schnelleren Verkehrs- und Mittheilungsfortschritt großer und gewaltigen Zeit, so müssen alle die kleinlichen Unterdrückungsmittel und der politisch freien Sprache der Bürger und Stände auch zur Verantwortlichkeit der Minister bald allgemein so verachtet und hinfällig sich zeigen, wie jetzt in

Dann werden wir in nationaler zeitgemäßer organischer Gestaltung und Verbindung obigen zwölf Hauptpunkte auch, so wie in England, in Belgien und Holland, in den skandinavischen Staaten, eine wirklich censurfreie Presse erwerben, und ebenso die Mühe belächeln, die deutsche Nation, so wie früher durch die Vorgaukelung des Ablasses der verstorbenen Feudalstände, so jetzt durch das Schreckbild des Parlamentarismus der Ausbildung der uns von Gott und Rechts wegen gebührenden echt deutschen und freien Verfassung zurückzuhalten.

Welcher.

Der Census, insbesondere Wahlcensus. Derjenige Census, welchen wir hier einer nähern Untersuchung unterwerfen, ist die rein dem öffentlichen Recht und der Politik angehörige Vertheilung zum Behuf der danach zu bestimmenden Verleihung oder Abstufung (Erweiterung oder Beschränkung) der bürgerlichen oder der politischen Rechte.

Der Census nun ist dem Namen nach römischen Ursprungs, aber die Sache, nämlich die Vertheilung des Vermögens der Bürger bemessene Vertheilung staatsbürgerlicher Rechte, ist schon vor Rom bei mehreren Völkern anzutreffen. So hat insbesondere Solon die Athenenser Bürger in vier Klassen nach den Abstufungen des Vermögens eingetheilt, nämlich Pentakosiomedimnoi, Hippeis (Ritter), Zeugitai und Thetes. Die drei ersten Klassen

bestanden aus denjenigen, welche 500, 300 oder 200 Maß Getreide oder Öl jährlich aus Ländereien bezogen; die vierte aus den ärmern und ganz armen Bürgern, die ihren Unterhalt meist nur durch Lohndienste erwarben. Nach dieser Abstufung richteten sich einerseits die Steuern und andere Beiträge zum Staatsdienst (sowie namentlich von dem Preis jeder ein Pferd zu stellen hatte, von den Zeugitai aber nur je zwei und zwei es thaten) andererseits auch die politischen Rechte, wenigstens insofern, daß nur die drei ersten Klassen obrigkeitlichen Ämtern berufen, die Thetes aber davon ausgeschlossen waren. Aristokratie, große Freund der bürgerlichen Gleichheit, hob jedoch die letztbemerkte (auf Art eines Vertrags mit der früher ganz übermächtigen Aristokratie von Solon getroffene) Einrichtung auf, die Verfassung eine völlig demokratische, endlich selbst eine Ochlokratische ward.

Der römische Census schreibt sich her von Servius Tullius, dem vorletzten Könige, einem klugen und wohlgeleiteten Manne, welcher, um einerseits die damals übermächtige Aristokratie der patricischen Geschlechter zu stürzen und andererseits doch auch die Demokratie gegen die Ochlokratie einen schützenden Damm entgegenzusetzen, zuvörderst die Verfassung der Gemeinschaft der früher von den Patriciern ausschließlich besessenen politischen Rechte nahm, dann aber das gesammte — aus Patriciern und Plebejern bestehende — Volk nach Abstufungen des Reichthums in sechs Klassen, diese zusammen aber in 193 Centurien und durch die mittelst solcher Einrichtung den Reichern künstlich übertragene größere Anzahl denselben das Übergewicht über die minder Reichen und noch entschiedener über die Vermögenslosen verlieh. Es wurden nämlich aus der ersten Klasse schon allein 98 Centurien gebildet (worunter 18 der Ritter), aus den nächstfolgenden vier Klassen zusammen 94 und aus der letzten (nämlich aus jener der Armen), wiewol der zahlreichsten, gar nur eine Centurie; sodaß auf den Comitien, d. h. in den beratenden Versammlungen der Gemeinde, wo nämlich von nun an nach Centurien abgestimmt werden sollte, die Reichen allein schon — falls sie unter sich einig war — die Mehrheit ausmachte, die folgenden Klassen aber einen im Verhältniß der Zahl ihrer Glieder sich fortwährend wachsenden Einfluß üben konnten und die ganze Klasse der Vermögenslosen (die sogenannten *censi* oder Proletarier) gar nur mit einer einzigen Stimme gegenüber von 197 auftrat. Nicht allein waren dann auch die Staatslasten (Steuern und Kriegsdienst, hier namentlich die Kriegszahlung) annähernd nach demselben Verhältniß vertheilt, und insbesondere die letzte Klasse vom Kriegsdienst gänzlich befreit.

Wie das durch diese Einrichtung hervorgebrachte, von ihrem Urheber wohlberathene Verhältniß der drei politischen Mächte, nämlich der monarchischen, aristokratischen und demokratischen unter sich, namentlich das zwischen den beiden letzten künstlich hergestellte Gleichgewicht durch die Abschaffung des Königthums, dessen Gewalt jetzt fast ausschließlich die Plebejer erbten, völlig zerstört und in Folge des hiernach über die Plebejer gekommenen Druckes und dadurch hervorgerufenen demokratischen Reaction die römische Verfassung unter den Stürmen weiten wesentlichen Veränderungen unterworfen worden, bedarf hier keiner Darstellung. Auch von den Censoren, die da beauftragt waren, den immer von fünf Jahren zu erneuernden Census vorzunehmen, d. h. allernächst jedem römischen Bürger nach seinen Vermögensverhältnissen gebührende Stelle in einer oder der andern Klasse zu weisen, haben wir hier nicht zu reden (s. *Censur* als Sittengericht). Unsere Aufgabe bezieht sich auf die Beantwortung der Frage: darf und soll die Gewährung oder Zuteilung bürgerlicher oder politischer Rechte durch die Vermögensverhältnisse der Bürger bestimmt werden, d. h. darf und soll als Bedingung solcher Berechtigungen die Nachweisung einer bestimmten Vermögenssumme festgesetzt oder nach den Abstufungen des nachgewiesenen Vermögens die Erweiterung oder Beschränkung der befragten Rechte statuiert werden?

Zunächst wird unsere Frage wie alle Fragen in Beziehung auf politische Einrichtungen nach ihrer rein politischen Seite zu beantworten sein. Es wird sich nämlich fragen, können in der Gesellschaft vorherrschenden Interessen und Kräften eine Einführung des Systems mit Erfolg und Dauer erwartet werden, und sodann wird dieselbe den Endzwecken der Gesellschaft und den als gut anerkannten Interessen und Kräften entsprechend und förderlich sein. So könnte z. B. in Frankreich, nachdem einmal dort ein Wahlsystem ohne Census nachgewiesen wurde, nachdem das allgemeine Stimmrecht eingeführt ist, zuerst die Frage entstehen, kann das System des Census mit Hoffnung auf Dauer wieder eingeführt werden? Für die Schweiz wurde 1848 schon gleich anfangs das allgemeine Stimmrecht eingeführt. Sie selbst hat es wieder auf. Doch wurde bekanntlich für den Umsturz der Republik selbst die Wiederherstellung

des allgemeinen Stimmrechts der stärkste und siegreiche Hebel. Auch nach der Bejahung dieser beiden Fragen aber, oder in sonstiger politischer Nützlichkeit der Einführung, ist die Einrichtung noch von der Seite ihrer allseitigen Gerechtigkeit zu untersuchen. Da aber der Glaube an die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Einrichtung bei sittlichen Völkern selbst die stärksten Interessen und Kräfte für oder gegen sie begründet, so mag die Untersuchung nach der Gerechtigkeit des Census hier voranstehen. Im allgemeinen aber müssen wir bemerken, daß wir hier nur die Frage über den Census für sich allein beantworten dürfen, und die Erörterung der übrigen Punkte eines guten landständischen und Gemeindegewahlgesetzes dem Art. Wahlgesetz überlassen müssen, welcher den ganzen Organismus aller Bedingungen einer guten, dem Wohl und Recht der Staats- oder Gemeindegewalt, die Interessen aller Glieder möglichst vermittelnden und vereinigenden Wahlordnung darzustellen hat.

Wir fragen also zuvörderst: Hat und inwiefern hat der reichere Bürger einen vernunftrechtlich gültigen Anspruch auf Bevorzugung bei der Austheilung der bürgerlichen und politischen Rechte? Hat er zumal einen solchen in Bezug auf die activen und passiven Wahlrechte? Oder ist wenigstens mit dem Recht der minder Reichen vereinbarlich, daß jenen ein solcher Vorzug durch positives Gesetz erteilt werde?

Zur Durchführung des fraglichen Rechtsanspruchs der Reichen vergleicht man gern wie Joseph Möser den Staat mit einer auf Actien gegründeten Privatgesellschaft oder überhaupt mit einer solchen, bei welcher die Mitglieder nicht gleichmäßig theilhaftig sind, d. h. bei welcher die einen mehr, die andern weniger in das Gesamtgut oder in den gemeinschaftlichen Unternehmungsfonds aus dem Ihrigen eingeworfen haben oder fortwährend einwerfen und daher auch nicht nur in demselben Verhältniß, also theils mehr, theils weniger an Vortheil und Schaden der Unternehmung participiren, sondern auch in den gesellschaftlichen Verathungen mit einem eben diesem Verhältniß entsprechenden, mithin ungleichen Gewicht der Stimme auftreten. Wir haben jedoch schon in einem frühern Artikel (s. Aristokratie) bemerkt, daß zwar solcher Vergleichung einige Wahrheit zu Grunde liegt, aber bei weitem nicht so viel, um damit, zumal nach den heutigen Verhältnissen der civilisirten Staaten, einen auf entschiedene Bevorzugung der Reichen oder gar einen bis zur Ausschließung der Armen von allem politischen Recht gehenden Anspruch der ersten begründen zu können. Wohl! wenn etwa die Summe der eine Gegend bewohnenden Grundeigenthümer durch Zusammenwerfen ihres (durch Occupation oder Anbau bereits rechtsgültig erworbenen) Privatguts das Staatsgebiet gebildet (oder auch, wenn eine Horde in Gemeinschaft einen Bezirk occupirt und denselben sodann unter ihre Mitglieder zu Privateigenthum vertheilt) hätte, so möchten diese Sassen, als Gründer des neuen Staats und als privatrechtliche Inhaber des sein Gebiet ausmachenden Bodens, sich eine Zeit lang als die alleinigen Actionäre der jugendlichen Gesellschaft betrachten und gegenüber den spätern (theils ganz besitzlosen, theils nur als Hinterlassen besitzenden) Einwanderern das fragliche Vorzugsrecht behaupten, zumal solange sie auch allein (oder doch größtentheils) die Staatslast in Krieg und Frieden auf den eigenen Schultern trügen. Oder auch, wenn oder insofern ein bestehendes Steuersystem nur gewisse Arten des Besigthums (und zwar ohne Berücksichtigung der darauf lastenden Schulden) mit Abgaben belegt (oder doch unverhältnißmäßig höher als andere), so mögen die Inhaber solcher Steuerkapitalien (z. B. der Gründe, verglichen mit jenen der unbebauten Geldkapitalien) allerdings als die vorzüglicheren Actionäre der Staatsgesellschaft betrachtet und ihnen die entsprechende politische Bevorzugung erteilt werden. Von diesem letzten Umstand jedoch wollen wir, um die Frage zu vereinfachen, für jetzt wegblicken; wir wollen nämlich ein gerechtes, d. h. alle Vermögensgattungen gleichmäßig in Anspruch nehmendes Steuersystem voraussetzen und von solchem Standpunkt aus die Ansprüche der Hochbesteuerten in Vergleichung mit jenen der Minderbesteuerten oder durchaus Unbesteuerten vernunftrechtlich zürdigen.

In Gesellschaften, die auf Actien errichtet und deren Mitglieder eben nur in der Eigenschaft als Actionäre stimmberechtigt sind, deren ganze Gesellschaftspflicht auf das Einwerfen der Actie (oder eines danach bemessenen jährlichen Beitrags) und deren ganzer Vortheil auf die von dem gemeinschaftlichen Gewinn jeder Actie zufallende Dividende sich beschränkt, da ist es freilich ganz natürlich und billig, ja selbst im strengen Recht (nämlich in dem der gesellschaftlichen Gleichheit) begründet, daß — wofern nicht durch gemeinsame Verabredung, also mit Einwilligung der Theilhaftigen, etwas anderes festgesetzt ward — das Gewicht von jeder einzelnen Stimme sich nach der Zahl seiner Actien richte, so daß also der Inhaber von 10 Actien auch mit 10, jener von

nur einer Actie auch nur mit einer Stimme aufstrete, ja daß die mehreren Inhaber einer in Quoten vertheilten) Actie zusammen nur eine Stimme führen. Hier erscheinen nämlich eigentlich die Personen als Einheiten, sondern die Actien (oder die durch das Gesellschaftsgesetz zur Bedingung der Stimmberechtigung gesetzte Zahl von Actien); der Inhaber von 10 zählt also natürlich für 10, und 10 Miteigenthümer einer und derselben Actie zusammen für einen. Hierzu kommt die mit der Actienzahl natürlich steigende Zuverlässigkeit der Person, weil eben damit auch sein Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens steigt, und niemals möglich ist, seinen eigenen, durch das Gesellschaftsgesetz und eine einfache Majorität bestimmten Gewinn, d. h. den Betrag der ihn treffenden Dividende, zum Nachtheil der Mitgesellschafter zu erhöhen; wogegen er, wenn die Mehrzahl der kleinen Interessen ist, stimmen könnte, immerdar der Gefahr ausgesetzt wäre, durch ihren Eigennuß oder Eitelkeit (da sie nämlich nur ein Weniges dabei wagen, oder durch ihre Trägheit, Faulheit oder Eitelkeit, d. h. Verfolgung von dem Gesellschaftszweck fremden Interessen) den Unternehmensgewinn, wovon ihm der größere Theil gebührt, verringert zu sehen.

Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt im Staate ein. Hier ist nämlich, wenn man die Bürger in die Gesamtmasse der Kräfte oder Mittel zum Gesellschaftszweck einwerfen und Actien vergleichen will, dasselbe nicht bloß aus Geld oder aus dem Steuerkapital bestehend, sondern zugleich auch aus der persönlichen (physischen, intellectuellen und moralischen) Kraft aus Leib und Leben. Diese Persönlichkeit aber, die da höchst kostbar ist für den Staat, und die jeder einzelnen selbst, muß jedenfalls (obwohl sie freilich einen bestimmten Werth hat, den der Staat zuläßt) als ein sehr bedeutender Factor in der ideal zu ziehenden Rechnung gelten; und derselbe (weil Verschiedenheiten des persönlichen Werthes weder juristisch erkennbar noch durch die Taxation empfänglich sind) bei jedem einzelnen als gleich groß angenommen werden muß (jeder schätzt seinen Kopf so hoch als der andere), demnach durch dessen Zusatz (wie man den idealen Anschlag mache) zum Steuerkapital das arithmetische Verhältniß der Kräfte untereinander nicht verändert wird, so wird es doch das geometrische; und auf das kommt es hier an. Weiter wirft jeder Bürger in die Gesamtmasse noch ein seinen Theil am Gesamtgut, nämlich an der Domäne und am Gebietsrecht, einen Antheil, der dem Staat wie in der Gemeinde bei jedem Bürger von Rechts wegen ein gleicher ist. Es beschränkt sich die Bürgerpflicht keineswegs auf Zahlen, und das Bürgerrecht keineswegs auf materiellen Empfang; sondern es geht jene noch auf tausenderlei andere — zum Theil unermessbare — Opfer und Leistungen, wie z. B. die im Kriegsdienst, und dieses umfaßt nicht nur die Schutze des Eigenthums und Erwerbs noch die Pflege aller höhern menschlichen Güter und Interessen, oder die theils negative, theils positive Beförderung aller rechtlichen Lebensbedingungen. Freilich trägt, da alle zu solchem Behuf zu errichtenden Anstalten und überhaupt die Einrichtung und Thätigkeit der Staatsmaschine allernächst pecuniäre Mittel erheischt, der Bürger mehr zum Gesamtzweck bei als der Arme; aber er empfängt dafür — auch ohne politische Vorrechte — die mehr als genügende Vergeltung in der für ihn weit aus größeren Wohlthat des Staatsverbandes. Denn nicht nur wird ihm ein größeres Besitztum (nach dem er eben die Steuer sich richtet) gesichert, sondern er ist auch in demselben Maße geeignet, den Staat zu erhalten, die mannichfaltigsten — gleichfalls den Staatschutz oder die Staatsfürsorge bedingenden — Genüsse, Bedürfnisbefriedigungen und Annehmlichkeiten des Lebens sich zu verschaffen. Es kommt noch hinzu, daß oft sein Besitztum selbst, wenigstens größtentheils, eine Wohlthat oder ein Geschenk des Staats ist. Denn mit Ausnahme seines leibzeitigen persönlichen Erwerbs und etwa desjenigen — jedenfalls geringen — Gutes, welches schon rechtlich (durch Consolidirung des Miteigenthums in der Person der überlebenden Miteigenthümer) von Vätern auf Kinder oder andere Miterwerber und Mitbesitzer übergeht, hat er sein Vermögen, nicht nur in Rücksicht der Sicherheit des Besizes, sondern selbst in der Erwerbung nach, dem Staat, d. h. dessen positiven Erbes- und Erwerbsgesetzen danken; und es wäre eine offenbare Anmaßung, auf den Empfang solcher Wohlthaten Anspruch der Staatsbeherrschung (wobin nämlich das politische Vorrecht zielt) zu gründen. Eine solche Anmaßung erscheint um so verwerflicher, da im Staat die Zuverlässigkeit der Stimme nicht so wie in der Privatactiengesellschaft mit der Zahl der Actien sich erhöht. Denn es ist der Antheil, welcher jedem von den Staatswohlthaten gebührt, keineswegs aus einer einfachen Dividendenrechnung hervorgehend und ebenso wenig durch eine dem Betrug unempfindliche Zahlungsart zu empfangen; sondern hier machen allzu gern und allzu leicht die persönlichen Interessen sich geltend und ist für die politisch Bevorrechteten, d. h. für die das ge-

oder entscheidende Wort Führenden die Versuchung immer nahe, solchen Einfluß zur Überwirthung, ja zur Unterdrückung der vom Stimmrecht ausgeschlossenen oder mit nur gering zählender Stimme bekleideten Gesellschaftsmitgliedern zu missbrauchen. Das politische Vorrecht führt gar leicht auch zu bürgerlichem und menschlichem Vorrecht; es setzt seine reichen Inhaber in den Stand, die Lasten des Staats von sich ab und vorzugsweise auf die armen nicht Stimmberechtigten zuwälzen, dagegen aber die Wohlthaten des gesellschaftlichen Vereins mit Zurückdrängung der Mitgesellschafter sich selbst im überfließenden Maße anzueignen.

Dieser letzten Betrachtung — welche übrigens nicht nur der rechtlichen, sondern auch der politischen Seite der Frage angehört und daher den Übergang zur Beleuchtung dieser zweiten Seite bilden mag — steht jedoch eine andere gleich gewichtige und eindringliche entgegen, diejenige nämlich, welche sich auf die von der Herrschaft der Vermögenslosen abfließenden Gefahren bezieht. Die vermögenslose Menge, also sagt man mit Nachdruck, ist überall mit Scheelsucht gegen die Reichen erfüllt und nach deren Besitzthum lüstern. Sie verkennet oder vergißt, daß ohne die vom Staat ausgehende Befestigung der Eigenthums- und Einführung der Erbrechte alle arm, ärmer als jetzt die Dürftigsten wären, daß gerade in dem aufgehäuften Besitzthum der vom Glück Begünstigten, d. h. in den Bedürfnissen, Gelüsten und Unternehmungen der Reichen, die reichste Quelle der Ernährung für die Vermögenslosen fließt, und daß eine wann und wie immer zu dictirende gleiche Gütervertheilung oder Gemeinschaftlichkeit des Güterbesitzes nach der kürzesten Frist eine allgemeine Armuth erzeugen oder — wenn der Noth gesteuert werden sollte — die Wiedereinführung der Eigenthums- und Erbrechte zur Folge haben müßte. Die Vermögenslosen aber gedenken dieser Verhältnisse nicht oder nur wenig, oder der Reiz einer augenblicklichen Bereicherung durch den Raub des fremden Besitzthums überwiegt bei ihnen die Besorgnisse wegen der Zukunft. Darum sind sie immerfort geneigt und bereit zum Umsturz der bestehenden Ordnung oder zur Hülfeleistung bei Umwälzungsversuchen, die etwa von einzelnen Vorzuziehenden oder leidenschaftlichen Factionshäuptern ausgehen möchten. Ja selbst ohne eigenes Verlangen nach einer Revolution sind sie, eben weil arm, wenigstens als willenlose Werkzeuge dazu zu erkaufen und, weil in der Regel unwissend und roh, auch leichter von Aufwieglern oder Verblendeten zu verführen und zu jedem bösen Zwecke zu missbrauchen. Hieraus geht hervor, daß ihnen die Herrschaft oder das Übergewicht in politischen Rechten durchaus nicht ertheilt werden darf, also auch kein gleiches Stimmrecht wie den Reichen, weil, da in der Regel ihre Zahl weitläufig größere ist, schon das gleiche Stimmrecht ihnen das Übergewicht, sonach die Herrschaft verleiht.

Daß Befürchtungen dieser Art nicht grundlos sind, zeigt freilich die Geschichte; aber es ist ineigentlich, sich ihnen allein hinzugeben und der auch auf der Gegenseite drohenden Gefahren zu vergessen. Auch ist jedenfalls viele Übertreibung darin, oder kann wenigstens die große Gefahr nur allort stattfinden, wo die Regierung die ihr obliegende Pflicht, für die Erziehung und Bildung des Volkes (in technischer, intellectueller, sittlicher und religiöser Beziehung) und für Förderung rechtlicher Erwerbswege zu sorgen, verabsäumt oder ungenügend erfüllt hat. Ja selbst wenn man die Befürchtungen als begründet voraussetzt, so sind doch die Folgerungen, welche die Aristokratie überhaupt oder insbesondere die Geldaristokratie daraus ableiten will, bei zu weit gehend. Denn nur die völlig Vermögenslosen — wenn ihnen das Übergewicht zufällt — können der Gegenstand einer vernünftigen Besorgniß sein, nicht aber auch die kleinen oder mittlern Besitzer (die da in der Regel schon aus Liebe zu ihrem kleinen Besitzthum den eingeführten Eigenthumsrechten und der bürgerlichen Ordnung zugethan sind); und vor den Gefahren der Oligarchie sich zu sichern, gibt es noch ganz andere Mittel als die Oligarchie der Reichen. Wir wollen versuchen, den Weg zu zeichnen, welchen hier zum Frommen des Gemeinwohls zu verfolgen das Recht erlaubt und die Klugheit anrath.

Daß den Reichen oder vielmehr den Besitzern überhaupt zwar einiges Vorrecht gegenüber den Vermögenslosen gebühre, doch nur ein sehr beschränktes, haben wir oben gezeigt. Wir gehen hier noch bei, daß selbst auf dieses beschränkte Vorrecht Verzicht zu leisten ihnen nicht nur erlaubt sein muß, sondern daß, wofern nur wenigstens die Mehrzahl der Reichen in eine solche Verzichtleistung einwilligt (hierdurch also ihre eigene Überzeugung von der Gemeinnützigkeit derselben ausspricht und damit auch den klarsten Beweis ihres wirklichen Vorhandenseins herstellt), sie dann auch allen Übrigen ohne Rechtsverletzung kann aufgelegt werden. Den nämlichen Grundsatz (von der Zulässigkeit der Verzichtleistung und von der Unbedenklichkeit, eine solche von allen zu fordern, sobald die freie Einwilligung — folglich die dafür streitende Selbst-

überzeugung — wenigstens der Mehrheit der Betheiligten erkennbar vorliegt) werden wir (auch auf die Frage von den Rechtsansprüchen der Armen anwenden. Wir sind hiernach völlig auf das Feld der Politik, namentlich der Constitutionspolitik, versetzt, worauf nicht mehr bloße Rechtsideen die Entscheidung geben, sondern die Gründe der Zweckmäßigkeit d. h. der Nothwendigkeit oder Rächlichkeit in Bezug auf die möglichst gesicherte Verwirklichung des Staatszwecks.

Die Vollkommenheit einer Staatsverfassung und Einrichtung besteht darin, daß sie wahren, vernünftigen Gesamtwillen für das Gemeinwohl die Herrschaft sichere, zu also demselben das möglichst zuverlässige Organ verleihe. Dieses Organ glaubt die Demokratie in der Gesamtheit oder wenigstens in der Mehrheit der natürlich vollbürtigen Bürger zu finden. Die Aristokratie dagegen hält die Befähigung, also auch die Berechtigung, Ausdruck des Gesamtwillens für eine bloß einer auserlesenen Minderzahl — bestimmt weder durch Geburt, oder durch Stand, oder durch Reichthum, oder auch durch Wahl — zu erwerbende Eigenschaft, schließt also die Masse des Volks von der Stimmgebung aus (ja betrachtet mitunter die auserlesene Klasse oder Kaste als allein das wahre Volk — im Gegensatz bloß dienstbaren Menge — ausmachend oder die eigentliche Staatsgesellschaft bildend) macht dergestalt die Staatsgewalt zum Sondergut der Vornehmern, die Theilnahme am politischen Gesellschaftsrecht zum Privilegium. Die absolute Monarchie endlich beruht auf der Unmündigkeit des ganzen Volks, folglich der Nothwendigkeit, daß demselben ein Herr wenigstens ein Vormund gesetzt werde, welcher vollgültig die Person des Mündels vorstellt in dessen Namen den rechtlichen Willen ausspreche. Aus einer Verbindung mehrerer Principien in einer Staatsform entstehen die sogenannten gemischten Verfassungen, die mittelst gegenseitiger Beschränkung oder angeordneter Zusammenwirkung jener drei oder zweier derselben das ideale Ziel (nämlich die Herrschaft des vernünftigen Gemeinwills d. h. die Bürgschaft dafür, daß niemals etwas anderes geschehe oder verordnet werde, als dem wirklichen oder mit Grund zu supponirenden Willen aller vernünftigen Staatsbürger das Gemeinwohl gemäß ist) zu erreichen streben. Von der Natur und dem Charakter der verschiedenen Staatsformen reden wir theils unter den Staatsverfassungen im allgemeinen theils unter den den einzelnen Hauptformen gewidmeten besondern Artikeln. Hier haben wir bloß zu untersuchen: ob oder inwiefern der Census und insbesondere der Wahlcensus mit jener Verfassungen, zumal jenem der constitutionellen oder Repräsentativmonarchie, übereinstimmt.

Dem Geiste der Aristokratie allerdings entspricht der Census, denn er ist eben die ausschließliche Entschlossenheit und seiner Wesenheit nach nichts anderes als (geld =) aristokratisches Vorrecht. Darum widerspricht er dem Geiste der reinen Demokratie, weil nämlich jede nicht schon von der Natur gebotene Ausschließung von activen Gesellschaftsrechten — wie namentlich im Exklusivrecht der Weiber, Kinder, oder der aus was immer für einem vernünftigen Rechtstitel für mündelhaft Achtenden, und dann etwa noch der Knechte und der ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten oder aus öffentlichem Almosen Beziehenden — eine Beschränkung der demokratischen Gleichheit durch aristokratisches Vorrecht, folglich eine gemischte Eigenthümlichkeit der Verfassung hervorbringend und im Widerspruch mit der in der Idee der Demokratie gegebenen Anerkennung der Mündigkeit sämmtlicher (natürlich vollbürtiger) Gesellschaftsglieder ist. Es ist dieses der Fall ganz vorzüglich alsdann, wenn oder insofern durch die Mehrheit der Stimmenden die Sachen selbst entschieden, namentlich Gesetze gegeben oder allgemeine Anordnungen beschlossen oder auch Regierungsgeschäfte im engeren Sinn von der — in einem gegebenen Kreis auch mit der Regierungsgewalt bekleideten — Landesgemeinde erledigt werden. Etwas anderes mag vielleicht gesagt werden, wo nicht von solcher unmittelbaren Entscheidung der Sachen, sondern nur von Ernennung der Personen, welche jene Entscheidung treffen die Rede ist. In großen Staaten, selbst wenn sie den demokratischen Principien eifrigst anhängen (einige wenige, den Urversammlungen oder der im ganzen Reiche zu veranstaltenden gemeinen Abstimmung vorbehaltene Gegenstände abgerechnet), bleibt, nach der Natur der Dinge, das politische Recht der Bürger beschränkt auf die Wahl des mit der Ausübung der Befugnisse der Gesamtheit zustehenden Besondere zu beauftragenden Ausschusses, oder auch des Vollzugs der Gesetze und überhaupt zur gesetzmäßigen Erledigung der vorkommenden öffentlichen Geschäfte aufzustellenden Obrigkeiten und Beamten. Es trifft alsdann dieses Recht so überein mit dem auch in der constitutionellen Monarchie dem Volke zustehende Rechte, Vertreter zu wählen, d. h. den ganz eigens zum Aussprechen der Volkswünsche gegenüber der Regierung und zur Controle der Regierungsgewalt bestimmten repräsentativen Körper zu

wenigstens dem Haupttheile nach durch freie Wahl zu bilden. Auf dieses Wahlgeschäft nun (und zwar nicht nur in Bezug auf das active Wahlrecht, sondern auch auf das passive, also auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit) richten wir vorzugsweise den Blick, wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines einzuführenden Census sprechen.

Wir haben schon oben darauf hingedeutet, daß ein großer Unterschied sei zwischen dem Stimmrecht über Sachen (d. h. über zu fassende Beschlüsse in was immer für unmittelbaren Anlässen der Gesamtheit) und dem über Personen (d. h. über eine vorzunehmende Wahl). Man kann ohne Inconsequenz dort den Census verwerfen und hier ihn gleichwol billigen. In allen Angelegenheiten, worüber dem Volke die unmittelbare Entscheidung oder Mitentscheidung zusteht (mag dieses je nach Verhältnissen und Umständen, zumal nach der vorherrschenden Culturstufe ein engerer oder ein weiterer Kreis sein), soll jedem (natürlich vollbürtigen) Bürger, ohne Unterschied des Vermögens, das Stimmrecht verliehen sein. Schließt man, wie Servius Tullius that, die Proletarier davon aus, so muß man sie — gleichfalls nach dem Beispiel jenes Königs — auch aller Staatslasten, namentlich auch des Kriegsdienstes entheben, d. h. man muß sie gewissermaßen aus der Masse der Bürger ausschließen und zu bloßen Schülern des Staats erklären. Die neuern Gesetzgebungen aber thun dieses nicht. Vielmehr besteht überall ein sehr großer (mitunter selbst der größte) Theil des Heeres aus Proletariern, welche häufig auch noch zu Staatsfrohn und — wenigstens mittelst der indirecten Besteuerung — zu schweren Abgaben beigezogen werden. Hiernach gebührt ihnen also auch das Stimmrecht gleich den andern Klassen, solange nicht von Geschäften die Rede ist, zu deren Verständniß erweislich (oder wenigstens allgemeinem Anerkennniß) die Armen nicht, wol aber die Reichen fähig sind.

Wenn Sachen aus Volk zur Entscheidung gebracht werden, so sind es entweder solche, die wegen ihrer nahen Verbindung mit dem Interesse der einzelnen von diesen durch eigenes Nachdenken als gut oder übel erkannt werden mögen (gleich gut wenigstens von Armern wie von Reichern, bloß etwa minder gut als von der kleinen Zahl der wissenschaftlich Gebildeten oder durch natürliche Anlage höher Stehenden), oder welche wenigstens durch Erklärung von seiten der Kundigen der gemeinen Fassungskraft nahe gebracht werden können. Den aus Volk zur Entscheidung gelangenden Anfragen (sei es in der allgemeinen Versammlung, wie in ganz kleinen Staaten, oder durch überall eröffnete Stimmregister, wie in größern) geht nun in der Regel voran oder kann wenigstens leicht vorangeschickt werden eine solche belehrende Erklärung, sei es durch das Organ der z. B. das Gesetz vorschlagenden Regierung, sei es durch jenes der freien Presse. Jeder Bürger also, wenn er sein Ja oder Nein ausspricht, weiß oder kann wissen, was die Wirkung solches Ausspruchs, wenn er jener der Mehrheit wird, für ihn selbst und für die Gesamtheit ist, und das Erkenntniß solcher Bedeutsamkeit seiner Stimme hält ihn von leichtsinnigem Wegwerfen derselben oder von einer Abstimmung gegen die eigene Ansicht ab. Jedenfalls mag man annehmen, daß die unfundigen oder unlautern Stimmen (deren es hier bei den Reichen nicht minder als bei den Armen geben wird) sich wechselseitig aufheben und der Beschluß der alsdann noch übrigen Mehrheit ein verständiger sein werde. Etwas anderes jedoch ist der Fall bei den Wahlen, sei es der Häupter, sei es der Vertreter. Abgesehen nämlich davon, daß hier, wenigstens in größern Staaten, keine gemeinschaftliche Stimmgebung, sondern eine nach Bezirken oder Ortshafteu zerstückelte stattfindet, wodurch dem Irrthum oder der Befangenheit auch schon einer kleinen Anzahl eine bedeutende Wirksamkeit verliehen wird, ist es wol unbestreitbar, daß eine gute Auswahl der Person weit schwieriger als ein guter Beschluß über eine Sache, d. h. daß die Abstimmung des einzelnen dort weit weniger zuverlässig und dabei weit mehr Folgen nach sich ziehend ist als hier.

Eine gute Wahl von Häuptern oder von Abgeordneten setzt nicht nur die Kenntniß derjenigen Eigenschaften voraus, welche zur tüchtigen Führung des Regiments oder der Volksvertretung nothwendig sind, sondern auch eine genaue Kenntniß derjenigen Personen, welche man zu so wichtigen Ämtern berufen will. Um mit völliger Überzeugung hier seine Stimme abzugeben, d. h. um auch nur mit einiger Zuversicht annehmen zu können, daß der Gewählte in allen Vorkommnissen nach dem Sinne des Wählenden oder im wahren Interesse des Gemeinwohls (wenigstens nach eigener treuer Meinung) stimmen werde, wäre neben allgemeiner gründlicher Menschenkenntniß auch die genaueste persönliche Geistes- und Gemüthsberührung mit dem zu Wählenden nothwendig. Die Mehrzahl der Wähler hat solche Kenntniß nicht, wählt also jedenfalls auf „gut Glück“; eine vorgängige Belehrung findet hier weit weniger als bei materiellen Beschlüssen Platz. Wer soll sie ertheilen? Die Regierung, da sie hier nichts vorzuschlagen hat, darf es nicht, und die aus der Mitte des Volks selbst theils mündlich,

theils durch die Presse erklingenden Stimmen mögen leicht von Parteiinteressen eingegeben von ehrgeizigen Bewerberern erkaufte sein. Bei der unermesslichen Wichtigkeit des Wahls (da nämlich eine misglückte Wahl tausend böse Folgen nach sich zieht, während ein überlicher Beschluß theils nur ein einzelner ist, theils durch einen Gegenbeschluß wieder hoben werden kann) ist also mehr als irgendwo sonst die größte Vorsicht rathlich und größte Sorgfalt anzuwenden, um, soweit irgend das Recht es erlaubt, die minder zuverläßigen Stimmen auszuschließen.

Welches soll aber das Princip der Ausschließung sein? Eine individuelle Ausscheidung aus andern Gründen als wegen natürlicher Unvollbürtigkeit oder wegen Rechtsvernunft (also bloß wegen verminderter oder vermutheter persönlicher Unfähigkeit oder Unmündigkeit überhaupt Unzuverlässigkeit oder geringerer Zuverlässigkeit) wäre schon theoretisch unzulässig und praktisch theils unausführbar, theils der empörendsten Willkür die Herrschaft einräumend. Wer kann mit Bestimmtheit den Grad der Verstandeskräfte des andern erkennen? Und die Sicherheit des andern Herz und Nieren durchschauen? Wem also dürfte man darüber Rechtswirkungen verknüpfte Urtheile anvertrauen? Es bleibt also nur die Ausschließung ganzer Klassen übrig, von solchen nämlich, welche nach der bei ihnen, den Verständigen, vorherrschenden Eigenschaft in der Mehrzahl ihrer Glieder als unfähig oder unzuverlässig erscheinen oder wenigstens gewichtige Zweifel an der Verständigkeit oder Lauterkeit von ihnen abzugebenden Wahlstimmen rechtfertigen. Bei der Ausschließung solcher wird durchaus kein Urtheil über irgendeinen einzelnen, der ihnen angehört, gefällt. Es dadurch der Gesetzgeber bloß die allgemeine (etwa auf psychologische Gründe oder auf Erfahrung gebaute) Ansicht aus, daß, nach der Natur der Dinge oder nach den Lebensverhältnissen einer solchen Klasse, die Abstimmung wenigstens der Mehrzahl ihrer Angehörigen unzuverlässig, oder daß in Bezug auf solche Mehrzahl die offenbare Gefahr entweder der Fälschung (d. h. des eigenen Irrthums), oder der Verführung, oder der Bestechung, oder der Einschüchterung, überhaupt der Befangenheit oder Unlauterkeit obwalte, und daß demnach von der Mehrheit das Ergebnis der Wahl abhängt, nur durch die Ausschließung dieser Klasse das befürchtete Übel abzuwenden sei. In der Voraussetzung, die Befürchtung wirklich im allgemeinen vernünftig begründete, können dann selbst diejenigen einzelnen der Klasse, bei welchen sie nicht zutrifft, d. h. welche durch bessere Einsicht, wärmern Patriotismus oder festern Charakter jenen Gefahren sich zu entziehen vermögen (und dergleichen gibt es in jeder Klasse, selbst in jener der Knechte), sich über ihre Ausschließung nicht beklagen. Denn ein Privilegium wegen juristisch nicht erkennbarer, rein persönlicher Eigenschaften können sie nicht ansprechen wollen und es ist ihnen — so wahr sie gute Bürger sind — bei dem Geschäfte nicht um persönliche Befriedigung, sondern um ein gutes Ergebnis zu thun. Verzichteten sie daher auf eine wiewol ehrenvolle Function, durch deren Ausübung sie, und dann eine größere Zahl von Unlautern oder Unkundigen dieselbe gleichfalls ausüben im Gemeinwesen nichts nützen können, d. h. sie geben gern ihre Zustimmung zu dem, welches sie mit diesen ausschließt.

Von Ungerechtigkeit also kann nicht die Rede sein, wenn aus wirklich triftigen Gründen eine Klasse vom Wahlrechte ausgeschlossen wird. Der gesetzgebenden Gewalt, d. h. der Gesamtheit, steht unbestreitbar die Befugnis zu, alles politische Recht so zu vertheilen, wie das Interesse des Gemeinwohls, zumal also das Interesse der möglichsten Sicherstellung eigenen (nämlich des vernünftigen Gesamtwillens) Herrschaft fordert, und jedes bestehende Gesetz ist der Billigung von seiten der verständigen und pflichttreuen Bürger gewidmet. Die einzige Frage also bleibt immer nur die: ist die Ausschließung dieser oder jener Klasse wirklich auf triftigen Gründen ruhend? und hier also insbesondere: ist die Ausscheidung wegen geringern Vermögensbesitzes als eine solche anzuerkennen?

Die Schwierigkeit der Entscheidung geht hier schon aus dem Umstande hervor, daß der Census von Absolutisten und von Freiheitsfreunden vertheidigt und entgegen das allgemeine Wahlrecht von den feurigsten Legitimisten und den schlauesten Usurpatoren und Despoten von den exaltirtesten Republikanern gefordert sehen. Die weitaus vorherrschende Meinung neueren und neuesten europäischen Gesetzgebungen geht indessen auf Festsetzung eines allgemeinen Censuses, und zwar nicht nur fürs active, sondern auch fürs passive Wahlrecht, oder, wenn beim ersten ihn nicht statuiert, wenigstens auf Verwandlung der unmittelbaren oder indirecten Wahl in eine bloß mittelbare, nämlich durch gewählte Wahlmänner.

In England, dem Mutterlande der Repräsentativverfassung (deren Idee jedoch erst

Nordamerikanischen und der Französischen Revolution in reinerer Auffassung und Gestaltung erschienen), war bis zur neuesten Reform mit dem Wahlrecht begabt in den Grafschaften neben dem niedern Adel (gentry) auch jeder erbliche Besitzer eines zinsfreien Gutes (freeholder) von wenigstens 40 Sch. reinen jährlichen Ertrags; in Städten und Flecken aber nur zinsfreie Hausbesitzer, und zwar mit so vielen weiteren Beschränkungen und Ausnahmen, daß in vielen Städten die Wahl ausschließlich in den Händen einiger weniger Familien sich befand. Wählbar aber war jeder (vom hohen Adel, insofern er noch keinen Sitz im Oberhause hatte, bis zum Kunstler und Kaufmann, der keinen offenen Laden hielt), welcher als Adelslicher 600 (in Schottland 400) oder als Bürgerlicher 300 Pf. St. reinen Einkommens von seinem Vermögen bezog. Die Reformbill vom Jahre 1832 hat, neben der Abschaffung der abgeschmackten Wahlrechte der sogenannten verfaulten Flecken und anderer fast unglaublicher Mißbräuche und neben der Verleihung solcher Rechte an eine Anzahl bisher davon ausgeschlossen gewesener Städte, auch die Forderung der Vermögensnachweisungen ermäßigt, sodaß nun auch kleinere Pächter und in Städten neben den Besitzern von Häusern, welche 10 Pf. St. jährlichen Ertrag abwerfen, zum Theil auch bloße Miethbewohner, wenn der Miethzins nicht allzu gering ist, zur Stimmgebung berufen sind.

In Nordamerika besteht in einigen Bundesstaaten ein Census, d. h. eine Bedingung des Wahlrechts an einen gewissen Vermögensbesitz (z. B. in Massachusetts, wo jeder Wähler 3 Pf. St. reinen Einkommens beziehen, und in Virginien, wo er 25 Morgen Landes mit Haus und Hof oder aber ein Haus in einer Stadt besitzen muß, u. s. w.), in einigen andern (wie z. B. in Vermont) aber nicht. In Bezug auf die Wahl der Repräsentanten im Congresse steht die Verfassung der amerikanischen Union von 1787 (I, 2 b) vor: „Die Repräsentanten werden gewählt von Wählern, welche jene Eigenschaften besitzen, die für Wähler des öffentlichen Zweigs der Gesetzgebung in ihrem eigenen Staate erforderlich sind.“

In Frankreich ward von der constituirenden Nationalversammlung in der Constitution von 1791 allen französischen Bürgern, welche 3 Fr. (eigentlich den Werth dreier Arbeitstage) directe Steuer zahlten, das Wahlrecht verliehen, jedoch nur behufs der Ernennung von Wahlmännern, welchen dann die Wahl der Deputirten oblag. Die Constitution von 1793 berief alle Bürger zur unmittelbaren Wahl in den Urversammlungen. Die Directorialverfassung von 1795 verordnete wieder die doppelte Wahl (d. h. durch gewählte Wahlmänner) und forderte schon von den Urwählern einen Census, d. h. irgendeine directe Grund- oder Personalsteuer, von den Wählern aber einen je nach der Größe der Gemeinden und andern Verhältnissen verschiedentlich bestimmten Grund- oder Hausbesitz. Die Consularverfassung setzte zwar keinen Census fest, ließ aber das Verzeichniß der für die Repräsentantenstellen Wählbaren aus einer in drei Stufen getheilten Wahloperation hervorgehen und übertrug dann die eigentliche Ernennung dem „Erhaltungssenat“. Von hier an bis zur Restauration war die Volksrepräsentation ein leeres Wort. Die Charte Ludwig's XVIII. beschränkte die Wählbarkeit für die Stellen der Volksdeputirten auf diejenigen Bürger, die eine directe Steuer von 1000 Fr., und das active Wahlrecht auf jene, welche 300 Fr. zu entrichten hatten. Später (durch ein Reactionsgesetz von 1820) wurde den Reichsten jedes Departement ein doppeltes Wahlrecht verliehen, eines gemeinschaftlich mit den minder Reichen der einzelnen Bezirke, und dann ein anderes ausschließlich für sich allein. Die Julirevolution von 1830 hob diese schamlos geldaristokratische Einsetzung auf und verhiess ein den liberalen Principien angemessenes Wahlgesetz. Aber die noch unter der Herrschaft des vorigen Gesetzes erwählten Deputirten, welche man — freilich im Widerspruche mit dem Geiste der Julirevolution — als Nationalrepräsentation beibehielt, waren wenig geeignet, ein gutes, d. h. den Forderungen eines echt repräsentativen Systems entsprechendes Gesetz zu geben. Daher mußte das Volk sich abfinden lassen mit der kaum nennendwerthen Gewährung, daß — in einer Nation von 30 Mill. Seelen — durch die Erniedrigung des Wahlcensus von 300 auf 200 Fr. und in Bezug auf das passive Wahlrecht von 1000 auf 500 Fr. anstatt der bisherigen 80000 Wähler etwa 180000 reiche Leute (nebst einer Schar von Staatsdienern und Candidaten des Staatsdienstes) berufen und anstatt der bisherigen 8000 Wählbaren etwa das Dreifache dieser Zahl als fähig zur Deputirtenstelle erklärt wurden! Dieses Wahlgesetz erklärt freilich zur Genüge, warum die französische Deputirtenkammer so ganz und gar nicht den Geist und Willen der großen Nationalmehrheit aussprach und warum hinwieder die Nation mit täglich steigender Geringschätzung und Abneigung auf ihre angeblichen Repräsentanten blickte. Denn was war hiernach die angebliche Nationalrepräsentation? Die Repräsentation des fünfzigsten Theils der activen Bürger, mithin ebenso

eine öffentliche Täuschung wie, nach der obigen Politik des Königs, die beschworene Chrité und die Nonintervention, ja eine Verhöhnung der doch so laut proclamirten Volksethik? Welche Stimmen mußten vorherrschen in der französischen Deputirtenkammer, welche Interessen waren vorzugsweise vertreten in ihr? Die des großen Besitzthums, Ämtern begierigen Ehrgeizes, der vornehmen Volksverachtung, der alles ideale Ziel, Ruhm und Gemeinwohl den nächstliegenden materiellen Gütern opfernden Selbstsucht. lich wird es hierdurch, wie der sonst so geschiedte König, der aber nach der Verletzung der Grundbedingungen seiner Einsetzung leider in der Corruption das Mittel der Durchsetzung seiner unparlamentarischen geheimen Cabinetsregierung fand, seinen Minister Guizot endlich den Widerstand selbst gegen eine auch nur mäßige Wahlerweiterung wollte, durch die Erklärung lähmte: „mit solchen (durch Corruption nicht mehr zu beeinflussen) Wählern und Deputirten könne er nicht regieren.“ Hiermit aber führte der Kaiser den unmittelbar folgenden Sturz seines Throns herbei. So unheilvoll waren die Folgen des zu hohen Census. Eine wesentlich erweiterte Basis der Wahlberechtigung, d. h. eine wirkliche Verringerung des Census, wurde von dem echt freisinnigen und daher auch getheilten Theile der Nation gefordert, während die sich entgegengesetzten Extreme der rechten wie der linken Seite, d. h. der Legitimisten oder Karlisten wie der Republikaner, die Abschaffung des Census, d. h. die Allgemeinheit des Wahlrechts, zur Forderung hatten; eine Forderung, welche die Hoffnung ausdrückte, durch die Stimmen der leichter zu verführenden oder kaufenden Massen der Proletarier jene der gebildeten und vermöglicheren Bürgerklasse zu überwältigen und dergestalt, anstatt des wahren, vernünftigen Gesamtwillens, den ja es galt, in die und engherzigen einer Partei zur Herrschaft zu bringen.

Schon solche keineswegs grundlose Berechnungen, die traurigen Erfahrungen, welche selbst für die Republik die französische Nationalversammlung in Beziehung auf das allgemeine Stimmrecht machte, und welche sie selbst zu der Wiederaufhebung desselben bestimmten, aber die Gründe und die Folgen seiner Wiederherstellung bei dem Umsturze der Kaiserthum am 2. Dec. 1852, alles dieses spricht wol gegen ein allgemeines Stimmrecht nach Körper ohne alle Beschränkung. Es spricht also namentlich auch gegen die Bestimmung der deutschen Nationalversammlung, in welcher, nach schwerem Gegenkampfe der sonst überwiegenden gemäßigten Partei, eine Majorität für solches allgemeines Stimmrecht sich dadurch ergab, daß in ihrer Mitte wegen mangelnder politischer Bildung sich hier mit den extremen Parteien (Vgl. das Reichsgesetz über die Wahlen fürs Volkshaus vom 12. April 1849, Art. 1. In der Revision der Nationalverfassung in Berlin und Erfurt (Berliner Entwurf, II und Reichswahlgesetz, §. 14 fg.) siegten dagegen wieder die Beschränkungen, durch eine directe und durch indirecte oder mittelbare Wahlen.

Ganz Ähnliches ergab sich in den Verfassungen der einzelnen deutschen Länder, in denen vor 1848 diese Beschränkungen vereint oder getrennt stattfanden, dann zum Theil auch nach 1848 aber meist wiederhergestellt wurden.

Wir haben die rechtliche Zulässigkeit der Ausschließung der Ärmern vom Wahlrechte allgemein zugestanden. Aber wo ist die Grenze derselben? Wir glauben dort, wo die Selbstständigkeit des Lebensunterhalts, d. h. die Unabhängigkeit desselben von der Gunst anderer Personen, beginnt. Wer nur von solcher Gunst — zumal bestimmter Personen — seinen Unterhalt bezieht, hat in der Regel keine Freiheit des Willens mehr und verstärkt also, wenn er zur Stimmgebung berufen wird, bloß das Gewicht der Stimme seines Brotherren. Er ist ohne eines bestimmten Herrn Diener (oder Client, Grundhold u. s. w.) zu sein, doch gegen Tagelohn geleistete gemeine Arbeit oder durch ein ganz geringes Handwerk nur seinen materiellen Unterhalt sich zu erwerben im Stande, oder wer überhaupt nach der Beschaffenheit seiner Vermögensumstände dem gemeinen Tagelöhner zu vergleichen ist, mag als in Gefahr der Bestechung (die Reichen zwar lassen sich auch bestechen, aber sie kosten zu viel, daß leicht ein Privatvermögen ihrer die nöthige Zahl erkaufen könnte), oder auch der Verführung oder Einschüchterung, oder auch der Lust nach gewagten Veränderungen unterworfen werden. Die Festsetzung eines so niedrigen Census, daß nur die ebengedachten (welche freilich je nach den besondern Umständen der einzelnen Staaten bald mehr bald weniger zahlreich sein werden) dadurch vom Wahlrechte ausgeschlossen werden, läßt sich nach den oben betrachteten Erwägungen wol rechtfertigen, nicht aber ein höherer oder gar ein so hoher, daß er die Mehrzahl der Nation ausschliesse. Es wird zumal bei Völkern, die an Cultur vorangehen und bei welchen der Unterricht auch die niederen Volksklassen der geistigen Mündigkeit

gebracht hat, die Ausschließung vergleichungsweise Wenigere treffen dürfen als bei noch halb rohen, in Dummheit wie in Armuth versenkten Völkern, deren Mehrzahl etwa von übermüthigen Aristen niedergetreten oder von fanatischen Pfaffen beherrscht ist.

Führt man einen dergestalt ermäßigten Census für das active Wahlrecht ein, oder auch nur die ermäßigende indirecte oder Wahlmännerwahl, so ist man dadurch der Nothwendigkeit entzogen, zur Sicherung guter, dem vernünftigen Gesammtwillen zuverlässige Organe gebender Wahlen ein anderes vielfach empfohlenes, auch häufig — zum Theil selbst neben dem Census fürs active Wahlrecht — wirklich eingeführten Hauptmittel anzuwenden, nämlich die Festsetzung eines hohen Census fürs passive Wahlrecht, d. h. für die Wählbarkeit.

Besteht kein Census fürs active Wahlrecht, und ist zugleich jeder im Volke ohne Ausnahme wählbar, so läßt sich nicht bestreiten, daß nach Umständen das Übergewicht der ärmern Klassen nicht nur die Interessen der Wohlhabenden, sondern auch die ganze Ordnung des Staats bedrohen kann. Alsdann wird es räthlich oder erscheint als Nothwendigkeit, die Wählbarkeit zu beschränken und bei der Schwierigkeit, Schranken aufzufinden, die der Idee unmittelbar entsprächen, das Heil in einer mittelbaren (wenn auch höchst unzuverlässigen) Garantie zu suchen, d. h. durch Festsetzung eines Wählbarkeitscensus die Gefahr ganz schlechter Wahlen zu mindern, selbst durch Verzichtleistung auf die Möglichkeit der bessern und allerbesten. Nach anderer Theorie dagegen würde nach Einführung eines niedern Wahlcensus aller Grund zur Stumirung eines Census für die Wählbarkeit aufhören; die Gesamtheit würde die Hoffnung erhalten haben, immer die tüchtigsten und tugendhaftesten Bürger mit ihren Vollmachten zu sehen, und die ärmere Bürgerklasse würde als überreichen Ersatz für das ihr entzogene active Wahlrecht jenes der unbeschränkten Wählbarkeit besitzen. Bei der Wählbarkeit nämlich, da nur einzelne gewählt werden, ist die Ausschließung ganzer Klassen nicht nur zwecklos, sondern schädlich, sobald man ein zuverlässiges Wahlcollegium hat. Die Unwürdigen oder minder Würdigen aus jeder Klasse und ganz vorzüglich aus jener der Armen werden durch das Wahlcollegium selbst ausgeschlossen, d. h. übergangen werden; aber die in den ärmern Klassen gewiß nicht minder als in den reichern anzutreffenden einzelnen Würdigen und Würdigsten gehen dann der Nation nicht verloren für den edelsten Wirkungskreis, und den Wählern ist erlaubt, nach der höhern Einsicht und nach der reinen Tugend zu fragen, anstatt nach dem größern Steuerkapital. Ist aber das Wahlcollegium nicht zuverlässig, alsdann wird auch durch den Wählbarkeitscensus die Gefahr der schlechten Wahlen nicht aufgehoben; derselbe ist also unter jeder Voraussetzung dem Principe nach verwerflich und in Bezug auf die davon erwartete Wirkung ungenügend.

So groß aber ist die zumal in den höhern Regionen herrschende Vorliebe für den Census, daß man ihn nicht bloß für die Ausübung der staatsbürgerlichen, sondern auch der gemeinbürgerlichen Rechte als Bedingung zu setzen strebt. Die Idee der bürgerlichen Gleichheit, also der gleichmäßig erlaubten Berufung aller Klassen zu Stellen des Vertrauens oder der Ehre oder gar der Gewalt, ist den Aristokraten unerträglich, und ein weit leichteres, zum Alleinbesitz solcher Stellen führendes Mittel, als die Erwerbung höherer persönlicher Tüchtigkeit, ist allerdings die geistliche Ausschließung der Ärmern. Das „gemeine Volk“, der „Pöbel“, wie man gern sich ausdrückt, soll überall niedergehalten werden; Ehre und Gewalt sind natürliche Vorrechte der höhern Stände, und die praktisch bequemste und sicherste Methode der Unterscheidung ist — wo nicht das erbliche Patriciat noch besteht — die Feststellung eines hohen Census.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß, wenn ein hoher Census den Interessen der Oligarchie entspricht, dieselben auch all dort, wo gar kein Census besteht, ihre Rechnung finden. Wo nämlich auch die armen und abhängigen Bürger Stimmrecht besitzen, da fällt es den Reichen leicht, wenigstens eine große Zahl derselben zu erkaufen oder durch das Gewicht des Ansehens für sich zu bestimmen. Ihre eigene Stimme gewinnt also an Wirksamkeit durch die gleichlautenden Stimmen ihrer Klienten. Hiernach möchte allerdings in der Gemeinde wie im Staat ein Census, doch nur ein niedriger zu empfehlen sein. Alsdann wird die Mittelklasse die Oberhand bei Wahlen erhalten (denn nur vom Wahlrecht, nicht von der sonstigen Stimmgebung in der Gemeindeversammlung, für welche durchaus kein Census bestehen darf, ist hier die Rede), was überall das Bünschenswerthe ist, weil in diesen Mittelklassen der Regel nach Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit am meisten anzutreffen sind, während in den höhern Klassen und allzu oft nur gesteigerter Egoismus und Anmaßung, in den untersten aber Noth und Unwissenheit, dort also Unlauterkeit, Irrthum und Schwäche begegnen, Eigenschaften hier und dort, welche wenig tauglich machen zu Organen eines vernünftigen Gesammtwillens.

Also auch Freiheitsfreunde können einen Census (versteht sich einen niedrigen) in meindewahlen verlangen oder wenigstens zugeben, aus ähnlichen Gründen wie die oben deuteten, welche dafür in der staatsbürgerlichen Gesellschaft sprechen. Doch walten alle einige Unterschiede ob zwischen hier und dort und auch zwischen den Gemeinden untereinander selbst. Ein Census in kleinern, zumal ländlichen Gemeinden erscheint als durchaus übermüßig auch ungerecht. In großen, namentlich in Handels- und Fabrikstädten, über solchen, die eine Menge von Proletariern in der eigentlichen Bedeutung des Wortes beherbergen möchte es räthlich sein, ja es möchte sogar, insofern auch die Verwaltung des Gemeindengens oder die Bürgerschaftsleistung für die Richtigkeit der Grund- und Pfandbücher u. d. den Attributionen der Gemeindevorsteher gehören, auch für die Wählbarkeit ein mit übernehmender Verantwortlichkeit im Verhältnisse stehender Census zu bestimmen sein.

Andererseits gibt es jedoch auch Betrachtungen, welche gegen jeden Census in der Gemeinde sprechen oder wenigstens denselben hier weit entbehrlicher als im Staat darstellen. Nämlich ist bei der Wahl von Gemeindevorständen weit weniger Gefahr des Leichtsinns, Gleichgültigkeit und auch der Unkunde als bei der Deputirtenwahl für die allgemeine Vertretung. Auch der ärmste Gemeindebürger erkennt und fühlt die Wichtigkeit einer guten seiner unmittelbaren Obrigkeit, deren Verwaltung ihm tagtäglich Gutes oder Böses kann. Jeder mag auch ermessen, welche Eigenschaften zu solcher nur in kleinem Kreise wogenden Verwaltung erforderlich sind, und die Candidaten, da sie alle seine nähern Wiß sind, können ihm nicht leicht persönlich unbekannt sein. Bei den Deputirtenwahlen verhält sich dieses alles ganz anders. Was hier zu erwägen ist, liegt der beschränkten Fassungskraft Tagelöhners meist zu fern und das Gewicht der einzelnen Stimme ist dabei zu unbedeutend, daß er bei deren Abgabe mit gehörigem Ernste aller möglichen Folgen gedenken sollte. Es mangelt ihm hier gar oft die persönliche Bekanntschaft mit dem Candidaten, den er auf Empfehlung anderer oder nach dem zudringlichen Verlangen anderer wählt. Ein Mißgriff in der Gemeinde ein etwa geschehener Mißgriff unendlich weniger schädlich als im Staat. — auch abgesehen von dem der Regierung meist vorbehaltenen (wiewol freilich in vielen Fällen) Recht der Bestätigung oder Verwerfung wenigstens der Bürgermeisterwahl — Staatsbehörde, als die Oberaufsicht über das Gemeindewesen und die Gemeindevorstände führend, überall das Recht und die Pflicht, einer etwa übeln Verwaltung durch eigenem Einschreiten Einhalt zu thun und das Gemeinwohl gegen den Unverstand oder die Unredlichkeit der gewählten Municipalvorsteher zu schützen. Gegen eine mißglückte Wahl der Volkswahl aber gibt es kein Heilmittel als etwa die Auflösung der Kammer, welche jedoch sicher auf Anrufen einzelner Wahlcollegien erfolgen wird, ja welche überhaupt höchst selten in der That der Committenten, sondern meist nur in jenem der wirklich im Amte befindlichen stattfindet.

Aber wird nicht, wenn auch die Klasse der Vermögenslosen mitstimmt, das Recht der Gemeinde in die Hand der — meistens sehr zahlreichen — Proletarier gelegt und eine kräftige Verwaltung dadurch hervorgebracht werden? Möglich allerdings oder gerade solche Folge. Doch in der Wirklichkeit wird sie nur höchst selten und unter ganz ungewöhnlichen Umständen stattfinden und auch alsdann noch durch die Autorität der Staatsbehörde geheilt werden. In der Regel aber werden die Proletarier sich nicht auf einen Candidaten der eigenen Klasse vereinigen. Selbst wenn er wirklich würdig wäre, würde die Eifersucht der Ständegenossen, deren jeder gewöhnlich sich für gleichviel werth achtet, eine Vereinigung verhindern, und noch weit sicherer, wenn er nicht persönlich ganz ausgezeichnet, seine Wahl nicht wirklich wünschenswerth ist. Naturgemäß gehen (auch schon darum) die Vermögenslosen oder minder Wohlhabenden die unbezahlten Stellen der Gemeinde nicht annehmen können) aus den Wahlurnen der Gemeinden meist nur die Namen der Wohlhabenden derselben, insbesondere der Reichern hervor; und es thut meist eher noth, der Uebermacht der Aristokratie eine Hemmung entgegenzusetzen, als das Ueberwuchern der Ochlokratie abzuwehren.

Neuerdings hat man, und zwar zuerst in einer Abänderung des badischen Gemeindegesetzes dann in dem neuesten Wahlgesetze für das preussische Haus der Abgeordneten (s. Fassungsurkunde von 1850, §. 71) eine Censuseinrichtung eingeführt, die sich dem alten römischen Gesetze über den Census von Servius Tullius nähert. Man theilt nämlich die Wahlberechtigten in drei Klassen ein, in die der höchst-, der mittel- und der niedrigstbesteuerten, um in allen drei Klassen eine gleiche Anzahl von Wahlmännern zu

Hierdurch erhalten je nach Verhältniß des Reichthums wenige Reiche ebenso viel Stimm- als die größere Klasse der Mittelreichen und als die noch viel größere Zahl der Geringstbesitzten. Diese Einrichtung nähert sich ganz jenem obigen einseitigen System der Stimmgabe bei einem Actienbesitze. Sie wird um so einseitiger, je weniger man nach dem Vorurtheile Servius Aulius auch die Pflichten und Lasten den geordneten Rechten entsprechend vertheilen sucht. Allein sie bietet allerdings Gelegenheit dar, die offenbar nicht bloß ganz unbillig, sondern ungerechte und schädliche gänzliche Ausschließung der Ärmern von der Wahlrechte zu beseitigen, während diese doch durch ihre gleiche Blutsteuer, ihre indirecten Steuern und die andern oben angedeuteten Umstände, und durch ihre Interessen und Kräfte sehr wohl auf das Mitwählen der Volksvertreter haben.

Der Verfasser dieses Artikels hat stets geglaubt, daß Aristoteles, so wie für die meisten schwierigen Punkte der Politik, so auch für diese Wahlfrage die vortrefflichsten Winke einer richtigen Lösung gibt. Sein gerechtes Mittleres zwischen dem Zuviel und Zuwenig, oder sein Mittel, den Bürgern das wichtigste Bürgerrecht der öffentlichen Wahlen zu lassen, und um doch die turbulentesten und gefährlichsten Persönlichkeiten von den Wahlen fern zu halten, und in den Wahlen eine von Eigennutz und Leidenschaften möglich unbestochene, besonnene, ruhige und patriotische Abstimmung zu sichern, besteht hier in dem Vorschlag, ein erhöhtes Alter zur Ausübung des allgemeinen Wahlrechts zu fordern, was für alle gleich unverlegend und nicht leicht zu verhindern im ganz natürlichen Verlaufe der Zeit von selbst dieses Alter erreicht (s. Aristoteles). Welche Masse von bedenklichen Persönlichkeiten gänzlich oder wenigstens in den gefährlichsten Zeiten hier vom Wahlgesetze fern gehalten werden können, und welche in Beziehung auf die Forderungen eines Censur oder der sogenannten persönlichen Unabhängigkeit hierdurch überflüssig würden, dieses leuchtet von selbst ein. Gleichzeitig wird diese Bedingung, etwa der Forderung eines Alters von 30 — 32 Jahren, eine außerordentliche Schwierigkeit in Beziehung auf die Ausübung des politischen Stimmrechts beseitigend lösen. Es ist nämlich anerkannt fast ebenso widerwärtig und bedenklich, die Vaterlandsvertheidiger als solche und weil sie diese edle patriotische Pflicht zu erfüllen das Stimmrecht in den vaterländischen Angelegenheiten ganz auszuschließen, als sie auf andere Weise zu politischen Deliberationen oder zu einer Abstimmung ohne genügende Vorbereitung und auf höheres Commando zu veranlassen. Alle diese dreifachen Widerwärtigkeiten sind nur abwechselnd in unsern neuern Wahlgesetzen zu bedauern haben, sie sind beseitigt durch unsern Vorschlag, indem doch die eigentliche militärische Dienstpflicht in dem stehenden Heere zu dem bestimmten Altersjahre erloschen ist. Es sind hiermit zugleich die Gesetze, welche die unbefchränkte Theilnahme aller Bürger an jeder Wahl beseitigt, zugleich die Gefahren einer solchen Beschränkung, die verlegend wird für viele Bürger, ja für eine große Masse der Ärmern, welche sie und ihre Interessen und Kräfte auch leicht den Interessen des vaterländischen Verfassungslebens entfremdet, sie außerhalb desselben oder gar in feindschaftlichen oder feindlichen Gegensatz gegen dieselben setzt. Notteck und Welcker.

Centralisation und Selbstregierung des Volks. Centralisiren heißt soviel als: Ausgehendes zu bestimmten Zwecken in einem Mittelpunkte zusammenziehen. Auf den Staat angewendet bedeutet Centralisation die Zusammenfassung der Thätigkeiten für Gesetzgebung und Verwaltung in einem einzigen Mittelpunkte, zum Zweck der einheitlichen Leitung des Staatlebens.

Dem gewöhnlichen Verstande über Centralisation begegnet man, sowohl in Deutschland als in Frankreich, einer großen Verwirrung der Begriffe, indem man häufig über Centralisation klagt, während man klagen hört, wo ein Verwaltungsgegenstand gar nicht in Frage steht. Es läßt sich die Verwirrung der Begriffe auf zwei Ursachen zurückführen. Man ist sich zuerst darüber klar gewesen, welches die einheitlichen Zwecke seien, für welche der Staat allein befugt ist, die Centralisirung durchzuführen, und dann hat man die Centralisirung der Verwaltung von der der Verwaltung nicht scharf unterschieden.

In der neueren Beziehung ist zwar die Überzeugung eine sehr verbreitete, daß eine zu weit gehende Centralisirung der allgemeinen politischen Entwicklung des Volks schädlich sei, aber die wissenschaftliche Begründung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft, welche die Eigenschaft der Neuzeit¹⁾ ist, hat die Feststellung der Grenzen angebahnt, jenseit derer

1) v. d. Hagen, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (Bd. 1, 1. Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften), S. 67—110.

der Staat in die Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellschaft übergreifen sollte.

Indem wir von einer Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellschaft unabhängig von der des Staats, reden, berühren wir den Kern des ganzen Gegensatzes einem andern Orte (s. Bureaucratie) ist ausgeführt, wie die neuere Staatsidee als Gegensatz gegen den mittelalterlichen Feudalstaat sich geltend gemacht und die Mängel, welche dem Staat seinem Verfall entgegengeführt, in das Extrem ihrer Gegensätze übertrieben. Während nämlich unter der Herrschaft des feudalen Rechts die Individualität der Individuen und die genossenschaftlichen Ansprüche zur höchsten Geltung gekommen und die heitlichen Zwecke dem Staatsbewußtsein allmählich ganz entschwunden waren, sodaß kaum mehr gefunden werden konnte, so schlug die Staatsidee bei ihrem ersten Auftreten in das Extrem um, zu fordern, daß der Staat die Zwecke des gesellschaftlichen Lebens der Menschen im weitesten Umfange umfasse, daß er allein das Recht zu einer Organisation, welcher ein Zwangsrecht entfließen könne, daß daher jede Gewalt und jedes Zwangsrecht im Staate geübt werde, auch ein Ausfluß der Staatsgewalt sein müsse.

Gegen solche Übertreibung der Staatsidee hat der Freiheitsinn und die Erkenntnis der Grundlagen der politischen Freiheit angekämpft, seitdem sie im Felde erschienen sind; das Princip war nicht gefunden, nach welchem die Aufgabe des Staats und damit die Gränzen seiner Thätigkeit für Gesetzgebung und Verwaltung zu bestimmen gewesen wären. Dieses Princip, dessen Feststellung man durch die Begründung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft, oder vielmehr durch den Nachweis, daß beide Begriffe nicht ineinander aufgehen, näher gekommen ist. Wir folgen den Ausführungen Robert von Mohl's, indem wir die Gesichtspunkte hervorheben, aus denen der Begriff der Gesellschaft im Gegensatz zum Staate sich ergibt.

In der Wirklichkeit des menschlichen Zusammenlebens finden wir „bei jedem Volke, in jedem übrigen seine Gesittung und seine Regierungsform, welche sie wolle, drei zwar verschiedene, jedoch berührende und selbst theilweise ineinander greifende Zustände“: 1) „die in Raum und Zeit nebeneinander bestehenden einzelnen Persönlichkeiten und ihre Beziehungen zu gleichen Persönlichkeiten“, deren mannichfaltige Erscheinungen auf dem Grunde des vernünftigen Auslebens der Persönlichkeit nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse; 2) einen „Organismus von Einrichtungen, welcher je eine Anzahl von einzelnen, in begrenzten Räume zusammenlebenden Persönlichkeiten zu einer mit einem Gesamtwesen, einer Gesamtkraft versehenen und gemeinsame Zwecke verfolgenden Einheit verbindet“, während sowol die Abschließung der einzelnen Persönlichkeiten in erlaubter Selbstständigkeit, als das Aufgehen in einer Allgemeinheit, dem Staate, logische Folgen unveränderlicher ethischer und körperlicher Welt sind, und diese beiden entgegengesetzten Erscheinungen des individuellen Lebens und des Einheitsorganismus deutlich vorliegen, so ist das weniger 3) bei dem Verhältniß der Fälle. Theils die weit größere materielle Verschiedenheit seiner Erscheinungen, theils die oft verschwommenen Formen seiner Gestaltungen, endlich das nicht selten greifen in die Sphären des Einzelnebens oder des Staats, machen die Auffassung schwierig.

Aber von folgenden Thatfachen: 1) dem Bestehen verschiedener Stände bei allen Völkern; 2) dem Gemeindeleben; 3) den Gestaltungen infolge des Zusammenlebens verschiedener Rassen; 4) den Verhältnissen zur Arbeit und zum Besitz; 5) dem Bestehen derselben Religion; 6) dem Besitze höherer Bildung; — von allen diesen Thatfachen und den hervorgehenden gemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Verhältnissen kann man die gesellschaftlichen Merkmale bezeichnen, daß sie dauernder Art, von größerer Bedeutung, allgemeiner Verbreitung, durchaus nicht unverträglich sind mit der gleichzeitigen Theilnahme an ähnlichen Genossenschaften; daß sie hinsichtlich ihres Umfangs befreit sind von künstlicher Abgrenzung, und daß diese natürlichen Gemeinschaften zu ihrer Vollendung nicht bestehen keineswegs einer förmlichen Organisation nothwendig bedürfen, vielmehr da sich aus großen gemeinschaftlichen Interessen bestimmte Zustände natürlich entwickeln. Aus den angeführten thatsächlichen Verhältnissen und ihren gemeinsamen Merkmalen ergibt sich nun, daß man es dabei mit einer eigenen Art von Zuständen zu thun hat, daß die geschilderten Genossenschaften weder in den Lebenskreis der einzelnen Individuen eingereicht, noch als Ausfluß des Staatsverhältnisses betrachtet werden können.

Von dem Leben der Persönlichkeiten unterscheiden sie sich dadurch, daß das Leben der Genossenschaften Ausdehnung und Gemeinschaftlichkeit ist, während das

lichkeitsleben in selbstlichem Zurückbeziehen auf sich selbst gefunden werden wird. Die reichhaltigen Beziehungen der Persönlichkeit, deren Zurückbeziehen auf sich selbst keineswegs als gleichbedeutend mit Vereinzlung genommen werden darf, führen doch alle wieder auf das eigene Ich zurück, und es wird mittelst derselben ein Gewinn oder ein Genuß ausschließlich für den betreffenden einzelnen verfolgt; die Beziehungen der fraglichen Genossenschaften dagegen treffen in gemeinschaftlichen Zustände zusammen, und wenn auch in ihnen das einzelne Mitglied ebenfalls seinen eigenen Vortheil verfolgt, so geschieht das doch durch die factische Anerkennung, mit dem Bestehen der Genossenschaft, daß dabei der gemeinschaftliche Vortheil zugleich der Vortheil des einzelnen sei.

Deutlicher springt der Unterschied zwischen den natürlichen Genossenschaften und dem Staat dessen Anstalten in die Augen. Wie „der Staat immer nur die Verwirklichung des Eingebundenen im Volke ist“, so „haben die aus besondern Interessen hervorgehenden Genossenschaften immer nur einen fragmentarischen Lebenszweck zum Gegenstande“, der in die Wahl der Genossen gelegt ist, dessen Erfüllung also von seiner Willkür abhängt, und sie behalten diesen dem Staat im Grundsatz verschiedenen Charakter, auch wenn sie sich räumlich oder durch die Zahl der Genossen noch so weit ausdehnen. Man fasse z. B. den kirchlichen Verband neben dem Staatsverband ins Auge in einem Lande, dessen Bewohner desselben Glaubens sind. Das äußerliche Unterscheidungszeichen aber besteht darin, daß auch die in das Einzelste hinreichenden Staatsanstalten durch die Staatsgewalt selbst oder vermöge eines nachweisbaren Auftrags von ihr errichtet und mit Gesetz, Gegenstand und Umfang ihrer Thätigkeit versehen sind, während die Interessengenossenschaften unabhängig von dem Staate und seinem Willen, in den natürlichen Beziehungen der Menschen zu gewissen Thatfachen, entstehen und bestehen.“

Nach diesen Unterscheidungen und Merkmalen erscheinen die Interessengenossenschaften als eigenthümliches, weder mit den Persönlichkeitszuständen, noch mit der staatlichen Einheit zu wechselndes und zu verbindendes menschliches Verhältniß, für welches man die Bezeichnung Gesellschaft gewählt hat, und man nennt „gesellschaftliche Lebenskreise die einzelnen, je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften, gleichgültig ob förmlich geordnet oder nicht; gesellschaftliche Zustände die Folgen, welche ein solches mächtiges Interesse nach sich zieht für die Theilnehmer, dann aber auch mittelbar für die Nichtgenossen hat; die Gesellschaft endlich den Inbegriff aller in einem bestimmten Umkreise, z. B. Staate, Welttheile, thatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Gestaltungen“.

Aus dieser Bestimmung des Begriffs der Gesellschaft ergibt sich, daß, da die Verwirklichung der Einheitsbestimmung eines Volks nicht der einzige Zweck des gemeinschaftlichen Lebens der Menschen ist, auch „das gemeinschaftliche Leben der Menschen nicht in den Beziehungen allein zum Staate besteht, sondern daß zwischen der Sphäre der einzelnen Persönlichkeit und der organischen Einheit des Volkslebens eine Anzahl von Lebenskreisen in der Mitte liegt“, in welcher der Mensch in materieller, politischer und geistiger Beziehung die Zwecke der Gesellschaft in Genossenschaften erweitern und vervielfältigen kann, „welche also auch gemeinschaftliche Gegenstände zum Zwecke haben, nicht aus dem Staate und durch ihn entstehen, wenn sie schon in ihm vorhanden, von höchster Bedeutung für Wohl und Wehe sind“.

Jene Kreise und die Einigung der Menschen in ihnen sind theils willkürlich gebildete — und sollte zu den natürlichen Menschenrechten gehören, sie mit andern für beliebige Zwecke schließen dürfen, vorausgesetzt, daß diese Zwecke mit der Thatfache des Staats und seiner natürlichen Aufgabe, sowie mit den gleichen Rechten dritter zu vereinbaren sind; theils können es solche auch sein, welche durch den Wohnsitz mit einer gewissen Nothwendigkeit für den einzelnen begründet sind. Die Unabhängigkeit des gemeinschaftlichen Lebens in diesen, zwischen dem Einzelnen und dem Staate in der Mitte liegenden Lebenskreisen von der Staatsgewalt und ihrer Aufgabe, ist wesentlich den Bereich der Selbstregierung des Volks, welche die Form und der praktische Inhalt der politischen Freiheit ist. Aber auch der Staat selbst ist nur einer der Kreise, wenn auch der unvermeidliche, und dem Umfange der gemeinschaftlichen Interessen nach, welche in ihm vereinigt werden, jetzt umfassendste, der bestimmt ist, die Zwecke der Gesellschaft zu erfüllen.

In den Genossenschaften, welchen er angehört, wird der Mensch gewissen Regeln für sein Verhalten unterworfen sein, welche vorschreiben, was in dem besondern Verein für Recht und Pflicht gilt. Wie einfach immer die Zwecke der Einigung sein mögen, nirgends, wo Menschen beisammen leben oder sonst gemeinschaftliche Zwecke verfolgen, können solche Regeln entbehrt werden. In jeder Genossenschaft wird also eine Gewalt vorausgesetzt, die befugt ist, das Opfer der natürlichen Freiheit des einzelnen, insoweit der erlaubte oder gebotene Zweck

der Einigung es erfordert, zu erheischen und die Unterwerfung der Betheiligten unter den ordnenden Willen zu erzwingen.

Der Organismus, welcher einen Gesamtwillen erzeugt und eine Gesamtkraft zur Durchführung des Gesamtwillens entwickelt, ist sonach keine Eigenthümlichkeit des Staats, er kann er überall erforderlich werden, wo eine Mehrheit von Menschen auf weitem oder engem Raume in einer gewissen Zusammengehörigkeit sich befinden oder gemeinschaftliche Zwecke verfolgen, und solche Organisation ist dann die selbstverständliche Befugniß der aus gemeinsamen Interessen natürlich sich entwickelnden Genossenschaften.

Nachdem so die Berechtigung zu einem selbständigen Leben solcher unabhängig von Staat und seinem Willen aus den gesellschaftlichen Lebenskreisen herausgebildeter Gesellschaften begründet ist, ergibt sich für die nähere Bestimmung des Begriffs der der politischen Entwicklung des Volks nachtheiligen Centralisation, daß sie darin bestehe, wenn durch Verordnungen und Gesetzgebung gemeinschaftliche Zwecke für Staatszwecke erklärt, und deren Verfolgung staatliche Organisationen dem Staate vorbehalten sind, die das einheitliche Volksleben als Organismus für den Einheitsgedanken im Volke nicht berühren, kein natürlicher Theil der Staatsgewalt, noch in ihren Organismen ergänzende Glieder des Staats sind, vielmehr der Staatsaufgabe wesentlich unabhängige Gesellschaftszwecke sich darstellen. Dabei müssen wir aber einräumen, daß es allerdings eine *petitio principii* ist, wenn wir mit Robert von Mohl dem Staate den Beruf zuerkennen, der Organismus für die einheitliche Entwicklung des Gesamtvollkslebens zu sein; daß die Bedingungen des einheitlichen Volkslebens sehr genau aufgefaßt werden können, und daß es daher nöthig ist, die Grenze festzustellen, jenseits der der Staat in die Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellschaft nicht eingreifen sollte.

Wir werden daher, um der Lösung unserer Aufgabe näher zu treten, die Frage in drei Worten suchen: I. Was kann der Staat zu seiner Aufgabe machen? II. Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? Gibt es natürliche Grenzen für seine Aufgabe und welches sind die natürlichen Beschränkungen, die demzufolge der allzu sehr centralisirte Staat unserer Zeit an der durchschnittlich umfaßten Aufgabe eintreten lassen?

Zu I) Was kann der Staat zu seiner Aufgabe machen? Das erste gesellschaftliche Organisationsprincip ist, daß ein Organismus bestehe, welcher einen Gesamtwillen erzeugt und eine Gesamtkraft, zur Durchführung des Gesamtwillens, entwickelt.

Derjenige Organismus, welcher aus der umfassendsten Gemeinschaftlichkeit der Bevölkerung hervorgeht; der als Bedingung erscheint, daß andere gemeinschaftliche Interessen der verschiedensten Art unter seinem Schutze entstehen; und welcher erst den Boden schafft, auf welchem folgen werden können — der Staat also, muß seiner Natur nach einen Gesamtwillen erzeugen und eine Gesamtkraft entwickeln, welche keinen Widerspruch noch Auslehnung duldet. Dieser Anspruch des Staats auf Unwiderstehlichkeit seines Willens innerhalb der Staatsgrenzen bildet den Begriff der Staatshoheit. Die Aufgabe der Staatshoheit ist es, den Staat zu richten, daß seine Kraft wirklich das Product des Gesamtwillens und schon dadurch unantastbar sei.

Insofern also ist die Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke innerhalb des Staats der Staatsgewalt abhängig und seiner Maßregelung unterworfen, als der durch den Organismus sich bildende Gesamtwille nothwendig der letzte Richter darüber sein muß, welche innerhalb des Staats berechtigten Interessen sein sollen; es kann keinen höhern Richter geben. Selbst das heiligste Menschenrecht, die Gewissensfreiheit, und in Folge davon das Verhältniß der Parität der Culte, beruht in einem großen Theile von Europa auf Staatsgesetz und Staatsgesetzen, und auch in dem Staate, wo der Staatsgewalt die engsten Schranken gesetzt sind, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nämlich, hat es die Staatsgewalt im Beispiel der Expedition gegen die Mormonen bewiesen, in ihrem Beruf finden müssen, die Gewissensfreiheit zu ziehen, welches Maß von Gewissensfreiheit mit der Staatsaufgabe, die das Staats- und Volksleben zu erhalten und fortzuentwickeln, verträglich und insofern berechtigt ist.

„So weit der Staat glaubt seine Wirksamkeit und seinen Organismus ausdehnen zu können, so weit geht er auch in der That: der souveräne Staat ist thatsächlich und in Ausübung der Gewalt, alle Kreise des Lebens seiner Angehörigen gebieterisch zu regeln. Was er aber auf diesem Wege nicht schafft oder ausdrücklich annimmt, gehört ihm nicht an. Es entscheidet also hier einfach die Thatsache.“

Der wirkliche Bereich gemeinschaftlicher Interessen, zu deren Verfolgung sich der Staat

tem Staate, Genossenschaften bilden können, ist also nur negativ dahin zu bestimmen: er geht so weit, als der Staat die Verfolgung dieser gemeinschaftlichen Interessen nicht für seine eigene Aufgabe erklärt, sondern sie der freien Selbstthätigkeit seiner Angehörigen überläßt.

Wenn wir hiernach die gestellte Frage kurz dahin beantworten müssen: der Staat kann zu seiner Aufgabe machen, was er dazu machen will — so ist selbstverständlich, daß der Wille des Staats durch die Einsicht geleitet werde: 1) ob ein für eine Mehrzahl seiner Angehörigen gemeinschaftliches Interesse ein wirkliches Staatsinteresse sei und mit der Staatsaufgabe zusammenfalle? 2) ob es nicht vielleicht für die Betheiligten selbst als eine Wohlthat erscheinen mag, wenn der Staat die Fürsorge für ihre gemeinschaftlichen Interessen, deren zweckmäßigere Pflege ihre eigene Einsicht und Kraft vielleicht nicht gewachsen ist, unter seine Obhut nimmt und durch seine Organisation ganz oder theilweise besorgen läßt? 3) ob sein eigener Organismus dazu ausreichen kann?

Die erste Frage fällt mit der oben gestellten zweiten zusammen, der nämlich: Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? deren spätere Beantwortung wir uns vorbehalten. Bezüglich der zweiten Frage wird man einräumen, daß eine im Verhältniß zu der Cultur des Volks vorgeschrittene Regierung die Aufgabe des Staats zu verschiedenen Zeiten verschieden wird bestimmen können und müssen. Selbst der Despotismus konnte für gewisse Völker, ebenso die übergreifende Bureaucratie unter patriarchalischem Regimente für andere, eine Wohlthat sein. Sowie aber bei zunehmender Bildung in der Intelligenz der Regierung der durchschnittliche Bildungsgrad des Volks sich widerspiegelt, und sowie der Inhaber der Staatsgewalt als Repräsentant der Gesamtvernunft und des Gemeinwillens des Volks sich geltend macht, dann tritt die Forderung entschiedener hervor nach rationeller Unterordnung der Staatshoheitsrechte und nach einer deren Natur entsprechenden Organisation ihrer Thätigkeiten. Dann fällt die zweite obige Frage wesentlich mit der dritten, nämlich mit derjenigen zusammen: Ob nicht, selbst wenn die Regierung glauben sollte, daß gewisse gemeinschaftliche Interessen, die nicht nothwendig Staatsinteressen sind, unter der Leitung der Staatsgewalt besser sich befinden würden — ob nicht der rationelle Staatsorganismus für solche Leitung als unzulänglich sich ergebe, und die Nachteile, die daraus dem Staate wie den von ihm bevormundeten Interessen im ganzen erwachsen, wenn er demungeachtet solche Interessen unter seine Führung nehmen wollte, einzelne Vortheile, die eine solche Bevormundung unter Umständen haben kann, überwiegen? Ob nicht bei einer zu weiten Ausdehnung der Staatsaufgabe die Übertragung von Functionen der Staatsgewalt, welche ihrer Natur nach unübertragbar sind, an untergeordnete Agenten nöthig werde, wodurch einer wichtigeren Staatsrückacht und einer gebotenern Staatspflicht entgegengehandelt, und der reichste Stoff zu gerechter Klage über Centralisation geschaffen würde? In den Beziehungen dieser verschiedenen Fragen zu der Natur der Staatshoheitsrechte ist ein um so dringenderer Anlaß geboten, über diese Natur uns näher auszusprechen, als die dabei zur Sprache kommenden Grundsätze wichtige Gesichtspunkte ergeben werden für Einschränkung in der Bestimmung der Staatsaufgabe.

Es ist schon gesagt, daß jedes gemeinschaftliche Leben oder die Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke eine Gewalt voraussetze, deren als von dem Repräsentanten des Gemeinwillens ausgehende anordnende Thätigkeit für die bei der Gemeinschaft Betheiligten eine Beschränkung ihrer natürlichen Freiheit, insoweit es durch die Zwecke der Gemeinschaft erfordert wird, eine Verpflichtung entweder zu positivem Handeln oder zum Unterlassen gewisser Handlungen zur Folge hat — Verpflichtungen, deren Erfüllung durch Androhung von Nachtheilen erzwungen wird, die denjenigen treffen, der sich ihr entziehen wollte. Wenn der Staat für seine Zwecke solche Verpflichtung, solche Beschränkung der natürlichen Freiheit auflegen will, so liegt das Recht dazu in der Machtvollkommenheit, welche dem Inhaber der Staatsgewalt beivohnt, um als unterstellter Repräsentant des Gemeinwillens, in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, seinen höchsten Beruf zu erfüllen. „Die Idee der Machtvollkommenheit“, jagt Karl Salomon Zachariä in den „Vierzig Büchern vom Staat“, „d. h. einer Herrschaft, welche ein jedes Opfer als ein Recht fordert und gleichwol nur von Menschen gehandhabt wird — ist so überschwenglich, daß ein Volk schon gewisse Fortschritte auf der Bahn der Cultur gemacht haben muß, wenn diese Idee bei ihm tagen und auf die Gestaltung seines rechtlichen Zustandes Einfluß erhalten soll.“ Der Gehorsam gegen das Gesetz ist, wenn er in dem Rechtsstaate geleistet wird, durch die Vorstellung begründet, daß das Gesetz, welches der Souverän verordnet hat, als Ausdruck der Gesamtvernunft und des Gemeinwillens im Staate sich geltend mache. Gerade diese Vorstellung ist es, welche, wo wir sie verbreitet finden, jenen Fortschritt ei-

nes Volks auf der Bahn der Cultur bethätigt. Dem Geseze das Gepräge zu erhalten, welches zum Ausdruck der Gesamtvernunft und des Gemeinwillens stempelt, um damit die Achtung des Volks vor dem Geseze zu erhöhen, das bleibt ein fortdauerndes Problem der Staatsweisheit. Die Achtung vor dem Geseze ist, weil sie physischen Zwang entbehrlich macht, die dem Besten und der normalen Entwicklung der Staaten günstigste, und überhaupt eine der politischen Tugenden eines Volks, welche die vollkommenste Staatsfähigkeit und den am meisten entwickelten Sinn für politische Freiheit bekunden. Im Interesse der Erhaltung dieser Achtung vor dem Geseze liegt es, daß es niemals zweifelhaft sein dürfe, weder nach der Quelle, woraus sie noch nach dem Inhalt, noch nach der Form der Publication — ob eine von der Regierung ausgegangene Verfügung als ein Gesetz zu betrachten sei oder nicht. Und wenn die Fortdauer an den Rechtsstaat eine begründete ist, daß die gesetzgebende Gewalt auch wirklich nach den constituirten Factoren so beschaffen sei und so geübt werde, damit das Gesetz als Ausdruck der Gesamtvernunft des Staats geachtet werden könne, so ergibt sich die Nothwendigkeit der Organisation des Staats, die centrale Eigenschaft der gesetzgebenden Gewalt bei Ausübung dieses Hoheits- oder Majestätsrechts festzuhalten.

Im Gegensatz zu dem Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, welche allein befugt ist, Vorschriften für das Verhalten der Staatsangehörigen, wodurch die persönliche Freiheit beschränkt wird, im Centrum des Staats aus zu ertheilen, bestimmt sich das Gebiet der Verwaltung negativ, daß es zwar in dem Wesen der administrativen und executiven Gewalt liege, sich mit Gesetzen zu beschäftigen, daß sie aber solche nicht zu schaffen, sondern nur diejenigen, welche bereits bestehen, zu handhaben habe, daß also Verwaltungsbehörden keine Attributionen erhalten dürfen, woraus Verfügungen derselben fließen könnten, die, wenn auch nicht der Form, doch dem Inhalte nach, als Gesetze sich kennzeichnen; indem sie, ohne auf ein bereits bestehendes Gesetz Bezug zu nehmen, sich zu beziehen, befehlen, was in Gemäßheit solcher neuer administrativer Verfügungen recht, oder verbieten, was in Gemäßheit derselben unrecht oder unerlaubt sein soll. Sogar in Fällen, bei übergreifenden Attributionen der Verwaltungsbehörden die Grenzen zwischen der gesetzgebenden Gewalt und dem Verwaltungsrecht ineinander; übt der Beamte eine Gewalt aus, welche nur das Attribut der höchsten Machtvollkommenheit sein sollte: so schwindet dem Bürger wie dem Bürger das Bewußtsein der Rechtssphäre, in der sie sich zu bewegen haben; es verliert sich mit der Achtung vor dem Charakter des Gesetzes auch der Volksglaube an die Machtvollkommenheit, welche die ausschließliche Quelle des Gesetzes sein sollte, gemindert oder abgeschwächt.

Nun aber ist die angestrengteste Thätigkeit in Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt nur einigermaßen größern Staats der Aufgabe nicht gewachsen, die überschwengliche Complication des Lebens unter so mannichfaltiger Gestalt, wie es sich fort und fort auf jedem Punkte des Staats entwickelt — wofür wir nur das Polizeibedürfniß einer jeden Gemeinde als Beispiel anführen wollen — gesetzgeberisch ordnend zu durchdringen und dem Bedürfniß zu genügen, am wenigsten natürlich in den größern Staaten, in welchen zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mehrere Factoren zusammenzuwirken haben und nicht der Wille eines einzigen die Macht. Daraus folgt aber fürwahr nicht, daß diese gesetzgeberische Aufgabe, insofern sie von der gesetzgebenden Staatsgewalt nicht bewältigt werden kann, dem Staatsverwaltungsrecht anzuverfallen und zu den Attributionen der Staatsverwaltungsbeamten geschlagen werden könne, der Verstand des Volks in dem Beamten verkörpert wäre, sondern es folgt daraus, daß es einen Bereich fragmentarischer, gemeinschaftlicher Interessen gebe, die, obgleich sie für die dabei thätigen einer fortgesetzten gesetzgeberisch ordnenden Thätigkeit bedürfen, doch mit der Ausübung der Zwecke des Staats nicht zusammenfallen, daß es also außer der Staatsgewalt andere Gewalten geben müsse, die zu solcher gesetzgeberisch ordnenden, die Interessengruppen verbindenden Thätigkeit Beruf und Befugniß haben, und zwar, wie wir gesehen haben, möge natürlich der Gesellschaft innewohnenden eigenen Rechts. Schon in dem gleichsam natürlichen Unvermögen der Staatsgewalt, die Summe der sich steigenden und vervielfältigenden gemeinschaftlichen Interessen des gesellschaftlichen Lebens als Staatsaufgaben gesetzgeberisch administrativ zu bewältigen, sollte ein entscheidender Grund für sie gefunden werden, ihre Aufgabe in engeren Grenzen zu begreifen, und der anzuerkennenden natürlichen Gesellschaft in denjenigen Kreisen des gemeinschaftlichen Lebens, deren Zwecke das Staatsleben wenig mittelbar berühren, die Gesetzgebung und Verwaltung für diese Zwecke zu überlassen. Statt aber von solchen Gesichtspunkten leiten zu lassen, beharren viele Staaten noch bei der Centralisation der Gesellschaftszwecke, ungeachtet sie dieselben als Staatsaufgaben gesetzgebend bewältigen können; sei es in eiferjüchtigem Festhalten an der Tradition der überwundenen

daß es keine Gewalt im Staate geben dürfe, die nicht ein Ausfluß der Staatsgewalt sei und Mandat vom Staate habe; sei es in fortgesetztem Schwanken, theils über die durchschnittliche Reife des Volks, seine nächsten Angelegenheiten selbst besorgen zu können, theils über das Maß Zugeständnisse, welche bei so vorgeschrittener Reife der Forderung nach Selbstregierung des Volks zu machen sei.

Die Folge dieser Centralisation der Gesellschaftsgewalt von seiten des Staates ist, daß einerseits die überbürdete, höchste Staatsgewalt genöthigt ist, die ihre Entscheidung erwartenden lokalen und fragmentarischen, gesellschaftlichen Interessen zu Gunsten allgemeiner, welche das heitliche Staatsleben näher berühren und ihre Thätigkeit in erster Linie in Anspruch nehmen, einzusetzen, und daß andernteils dennoch den lokalen Verwaltungsbehörden unter verschiedener Einkleidung, worauf wir zurückkommen, eine Macht übertragen ist, wodurch diese als präsentanten der Gesamtvernunft des Staates oder der Gesellschaft erscheinen; eine Macht, welche diesen bei geordneten Staatszuständen, nach dem Begriff des Verwaltungsrechts, nicht kommen darf.

Von den Franzosen wurde kürzlich gesagt, es sei ihnen der Trieb, in allen Dingen, welche menschlich sein können, einer einheitlichen Autorität wenigstens äußerlich sich zu unterwerfen, so in das Blut gegangen, daß dieses französische Blut selbst die Gewissensfreiheit im Unglauben einzelner verwerfe und ausstoße. Ob diese Eigenschaft endlich zu Glück oder Unglück ausschlagen werde, diese Frage ist noch nicht spruchreif, doch ist sie durch die übertriebene Centralisation in Frankreich mächtig gezeitigt worden. Die Rufe nach Decentralisation schallen jetzt auch dort, und wie es scheint unter officiöser Nachsicht; und es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, wenn bei dem wenig entwickelten Sinn der Franzosen für Selbstregierung in Rom in der Stellung des Grafen Morny, bei Eröffnung der Versammlung des Departementalraths zu Clermont, dessen Präsident und zugleich Präsident des Legislativen Körpers Frankreichs er ist, sich also äußerte:

„Wenn ich eine Departementalversammlung von so gutem Geiste beseelt sehe, wie sie sich ihrem Präfecten anschließt und ihre Lokalangelegenheiten so gut begreift, so ist meine Freude doppelt; weil ich, abgesehen von dem Umstande, daß dies mein eigenes Departement ist, es als einen Schritt zur administrativen Decentralisirung und wahrscheinlich auch zu einem höhern Betrage bürgerlicher Freiheit betrachte, deren eifriger Vertreter ich beharrlich in jeder ähnlichen Lage, worin ich mich befand, gewesen bin. Wegen gesetzlicher Bestimmungen, die die Vergangenheit übermacht hat, darf man ohne die Erlaubniß oder die Controle der Centralregierung nicht an einem Steine rütteln, einen Brunnen graben, eine Grube ausbeuten, eine Maschine bauen, eine Association bilden — kurz von seinem Gute Gebrauch machen oder Mißbrauch damit treiben. Große Interessen werden oft in den untern Graden der Verwaltung hemmt oder geopfert. Ich glaube, daß mehrere Reformen dieser Lage durch die Initiative und den mächtigen Willen des Kaisers stattfinden werden, welcher seit lange alle Elemente dieser Lage erforscht hat. Wenn das Departement, die Commune, die einzelnen sich gleichsam selbst verwalten können, dann werden die Geschäfte leichter erledigt und viele Unzufriedenheit, welche zur Centralregierung reicht, wird erlöschen. Das Land muß indeß seine eigene Erziehung diesem Systeme durchmachen; es darf nicht alles von der Regierung und nichts von seiner eigenen Anstrengung erwarten, und darf in seinen Launen nicht die erstere für Ereignisse und Jahreszeiten verantwortlich machen, die unglücklicherweise nicht in ihrer Gewalt liegen.“

Nicht direct in Antwort, aber ohne Zweifel mit aus Veranlassung dieser Äußerung des Grafen Morny, erschien in dem officiösen Blatte „La Patrie“ vom 6. Sept. 1858 in Form eines Leitartikels ein Lobgesang zur Verherrlichung der Centralisation, das heißt der Unterwerfung jeder Selbstregierung des Volks; nicht etwa in der Richtung, daß solche Centralisation unvermeidlich sei in der augenblicklichen Lage Frankreichs; sondern zur Verherrlichung der Centralisation als dauernden, segnenreichen Ziels der Regierung. Folgendes sind die Hauptstellen dieses Lobgesangs:

„Alle Fortschritte in Frankreich sind möglich und leicht mittels der Centralisation. Damit es anders würde, müßte das Volk seine Instincte, Ideen, Gefühle, kurz sein ganzes Wesen ändern; Frankreich müßte England oder Amerika werden, was sobald nicht geschehen wird. Die Engländer und Amerikaner sind Protestanten und Frankreich ist katholisch. Republik und Protestantismus bedeuten aber Mehrheit; Katholicismus und Monarchie bedeuten dagegen Einheit. Also muß in England und Amerika der Fortschritt hauptsächlich durch die Initiative Staats-Exzellen. III.

der einzelnen geschehen, in Frankreich durch die Initiative der Staatsgewalt. Unser Nationen Charakter ist so, daß wir es nicht lieben uns zu isoliren, um unter dem Geseß unserer Souveränität zu leben, wie die Amerikaner oder Engländer. Wir lieben es, in der Welt wie im Staat von dem gemeinsamen Leben zu leben. Uns ist weniger an den kleinen Kapen an den kleinen Republiken gelegen; wir begnügen uns mit der Kirche aller Welt, und betrachten die Monarchie wie eine große Vaterschaft. Daher denn die Neigung, sich ganz auf die Staatsgewalt zu verlassen, von der Regierung alles zu erwarten, und nie auf seine eigene Kraft zu rechnen, was manche Täuschungen zu Wege bringt. In diesem Sinne war es ein Wort, das der aufgeklärte Prinz sprach, als er die Initiative der einzelnen ein bißchen angunsten suchte. Es ist also wünschenswerth, daß der einzelne nicht mehr soviel vom Staat lange; aber es ist nicht zu wünschen, daß der Staat weniger thue als bisher. Aus den Thaten muß man auf den Werth einer Institution schließen, und was sehen wir? Ein kleines Land, das vom Centrum bis an seine äußersten Grenzen der schönsten Ordnung sich die je existirt hat, und ein so wunderbar harmonisches Ganze bildet, daß man es für eine Phantasie halten würde, wenn es nicht da vor Augen läge. Dennoch will man der Centralisation den Proceß machen. Gewiß kann man ihr nicht vorwerfen, für das Wohlfühlen, für Unterricht und die Verschönerung Frankreichs nicht genug gethan zu haben. In den fünfzig Jahren hat Frankreich mehr Fortschritte gemacht als in den vorhergehenden drei Jahrhunderten. Einige Mißbräuche der Centralisation sind leicht zu beseitigen. In der That delt es sich nur um eine Verbesserung des bureaukratischen Systems, und hier beklagt man auch weder wegen Ungerechtigkeit noch wegen Mangel an Einsicht und Unabhängigkeit, sondern lediglich wegen der Langsamkeit der Geschäftserledigungen. Um die Geschäfte schneller erledigen, bedarf es mehr Arbeit, darum sollte man die Angestellten besser bezahlen. Eine andere Reform ist die, den Bureaux etwas mehr Höflichkeit für das Publikum zu empfehlen. Sind diese Reformen einmal eingeführt, so wird niemand mehr etwas gegen die Centralisation zu sagen haben, außer vielleicht diejenigen, welche den Feudalismus oder den Parlamentarismus zurückwünschen."

Es ist nicht die Absicht, die bloßen Phrasen und Lobhudeleien auf die Leistungen der Regierung, noch weniger, die Absurbitäten hervorzuheben und zu beleuchten, von welchen der Dithyrambus auf die Centralisation und auf den nationalen Geist der Franzosen, welcher der Selbstregierung des Volks widerstrebt, stroht. Wir wollen nur von einigen Punkten wissen Act nehmen, und einige die Sache wesentlich berührende Irrthümer zu berichtigen. Eine Analyse dieser beiden, in der Würdigung der „Centralisirung“ sich gegenüberstehenden Äußerungen wird zum Ziele führen und manches früher Gesagte ergänzen. Beide diese Äußerungen sind also darin übereinstimmend, daß eine der Centralisirung, wie sie in Frankreich steht, ungünstige Stimmung jetzt da verbreitet sei. Wenn die „Patrie“ ausruft, daß man den Werth einer Institution aus ihren Resultaten schließen müsse, und wenn sie mit Hinweis auf dasjenige hinweist, was aus Frankreich geworden, welche Fortschritte es namentlich in den letzten 50 Jahren gemacht, so hat sie in ihrer Sophistik den Beweis unterlassen, daß diese Fortschritte gerade der Centralisirung zu verdanken seien; daß ähnliches nicht auch unter der Verwaltungsform, wenn die Nation die Mittel aufwenden wollte, hätte erreicht werden können. Sie verschweigt, daß die Fortschritte, welche sie im Auge hat, während des gleichen Zeitrums allen civilisirten Ländern gemein sind; daß sie in dem Lande, in welchem die Staatsgewalt wenigstens centralisirt ist, vielmehr Selbstregierung des Volks in größter Ausdehnung besteht, daß sie in England wahrscheinlich größer, das ganze Land durchdringender sind als in Frankreich. Darum unterläßt es auch Graf Morny, den heutigen blühenden, oder nach einzelnen Erscheinungen zu urtheilen, vielmehr blendenden Zustand Frankreichs auf Rechnung der Centralisation zu setzen; vielmehr geht er im Widerspruch gegen jenen Lobgesang der „Patrie“, die Centralisirung zu beschuldigen, daß sie der industriellen und jeder andern schöpferischen Thätigkeit der Individuen, und daß sie der Benützung des Eigenthums ungebührliche Opfer kosten setze; daß „große Interessen oft in den untern Graden der Verwaltung gehemmt oder geopfert werden“; und wir sind geneigt, darin mehr Morny als der „Patrie“ Glauben zu schenken.

Beide sind dann wieder darin übereinstimmend („Patrie“): daß bei den Franzosen die Neigung bestehe, sich ganz auf die Staatsgewalt zu verlassen, von der Regierung alles zu erwarten, nie auf eigene Kraft zu rechnen — bis zu dem Grade (Morny): daß sie „in ihren Thaten die Regierung für Ereignisse und Jahreszeiten (Witterungsverhältnisse) verantwortlich machen, die unglücklicherweise (!) nicht in ihrer Gewalt liegen“. Wenn aber die „Patrie“ diese Neigung

Franzosen, alles von der Regierung zu erwarten, als eine in dem Nationalcharakter bestehende, aber zufällige zu betrachten scheint, und sich auf den sehr unfruchtbaren Wunsch bezieht, daß der einzelne, bei der Gefahr, die er dabei läuft, manchen Täuschungen ausgesetzt zu sein, nicht mehr so viel von der Regierung verlangen möge, so bezeichnet Morny deutlicher Quelle jener Neigung, jener die Unmündigkeit bethätigenden Eingebung des Volks an für alles „die Initiative“ beanspruchende Regierung. Indem er sagt, daß das Land in einem Systeme (dem nämlich der Selbstregierung des Volks) „seine eigene Erziehung durchzumachen“, d. h. wiederum von neuem zu beginnen habe — scheint er andeuten zu wollen, daß jene Neigung nicht ein ursprünglicher Charakterzug des Volks, sondern das schlechte und nachtheiligste Product der Volkserziehung mittels der übertriebenen Staatsidee, dieser unnatürlichen Centralisirung sei, wobei alle natürliche Gesellschaftsgewalt innerlich des Staats von der Staatsgewalt monopolisirt, das Selbstvertrauen und die schöpferische Thätigkeit der einzelnen und in Genossenschaften systematisch untergraben ist.

Wir lassen dahingestellt, ob Graf Morny nicht auch die Erfahrung gemacht haben werde, wie aus einem solchen, und so anerzogenen Mangel an Gewohnheit zur Selbstverwaltung, Selbstvertrauen und schöpferischer Selbstthätigkeit der einzelnen zu erklären ist, daß bei der neuesten Agitation für Geldassociationen zu schwindelhaften Zwecken, die seit einigen Jahren aus Frankreich ausgegangen ist, die französischen kleinern Kapitalisten mehr als die andern Länder die Opfer der Schwindler und Betrüger haben werden können. Nur diesen kann in dem Maße vorschwindeln können, wie dies von ihren Geldkünstlern geschehen ist, daß sie keine Scheu für Organisation und Centralisirung, womit die Franzosen, d. h. natürlich jene glücklichen und speculirenden Geldmänner, vorzugsweise begabt seien, diesen den überwiegenden Vortheil bei der Initiative und der Concurrenz auf dem europäischen Speculationsmarkte zu verschaffen müßte.

Während die „Patrie“ in ihrer Oberflächlichkeit nur davon abmahnt, von der Regierung zu erwarten, weil das dem einzelnen manche Täuschungen zu Wege bringe, so erkannte Morny die tiefer gehenden Nachtheile jener Neigung, folglich des Systems der Centralisirung, welches ihre Quelle ist, für den Staat und den Bestand der Regierungen. Er sieht ein, daß die Staatsgewalt die Initiative für alles beansprucht und alle Gesellschaftsgewalt monopolisirt, da auch die überspanntesten Erwartungen von ihren Leistungen von seiten derjenigen gerechtfertigt seien, deren Selbstvertrauen und deren Selbstthätigkeit sie entmaunt; während auf der andern Seite unvermögend ist, der guten See gleich, in allem zu helfen, und, als die Vorkehrung, es allen recht zu machen. Daher wünscht Morny und hofft für Frankreich eine größere Summe bürgerlicher Freiheit mittels „administrativer Decentralisirung“, die er als den Weg dazu betrachtet; und er hofft ferner, daß dann „viele Unzufriedenheit, die bei der Centralregierung reichte, erlöschen werde“.

Die „Patrie“ gibt endlich zu, daß bei der Centralisirung einige Mißbräuche bestehen, die beseitigt zu sein, und dann werde „niemand mehr etwas gegen die Centralisirung haben, außer vielleicht diejenigen, welche den Feudalismus oder den Parlamentarismus bevorzugen“. Ob Hr. von Morny zu diesen gehört, wissen wir nicht; jedenfalls ist er der Ansicht, daß die Nachtheile der Centralisirung bei Beibehaltung des Systems so beseitigt zu sein, wie die „Patrie“ es darstellt; vielmehr hält er dafür, daß die heutige Centralisirung ein in Frankreich veraltetes Institut sei, das „uns die Vergangenheit übermachtet und das mit den heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen der Gesellschaft als unverträglich erweist“.

Die „Patrie“ ist der Meinung, bei den gerügten Mängeln der Centralisirung handle es sich um eine Verbesserung des bureaukratischen Systems, man beschwere sich nicht, weder wegen Ungerechtigkeit noch wegen Mangel an Einsicht und Unabhängigkeit, sondern lediglich wegen der Langsamkeit der Geschäftsverledigungen. Dem werde durch eine größere Zahl und Besoldung der Angestellten abgeholfen, diesen auch etwas mehr Höflichkeit für das Publikum zu empfehlen sein. Morny ist anderer Ansicht: Wenn man, wie er sagt, „ohne die Centralisirung oder die Controle der Centralregierung nicht an einem Stein rütteln, nicht einen Brunnen, eine Grube ausbeuten, eine Maschine bauen, eine Association bilden, kurz von dem Gute weder Gebrauch machen noch Mißbrauch damit treiben darf“ — und wenn ferner die Interessen oft in den untern Graden der Verwaltung gehemmt oder geopfert werden, nicht mit einer Vermehrung der Arbeiter, Erhöhung der Gehalte und etwas mehr

Höflichkeit „der Bureaux“ geholfen, sondern nur mit größerer Freiheit aller und engerer Grenzungen der Aufgabe der Staatsgewalt; oder, wie Graf Morny sagt: „Wenn das Département, die Commune, der einzelne sich gleichsam selbst verwalten können, dann werden die Geschäfte leichter erledigt, und viele Unzufriedenheit, welche bis zur Centralregierung reicht, erlöschen.“

Wir müssen endlich dahingestellt sein lassen, inwiefern die von dem Grafen Morny gesprochene Hoffnung, die Centralisation in Frankreich gemildert zu sehen, eine aufrichtige meinte und begründete sei; die bekannten „Idées Napoléoniennes“ bieten dazu keine Punkte. Aber auch Graf Morny scheint die gewünschte Decentralisirung in einem mildernden Sinne aufzufassen.

Wir ergreifen diesen Anlaß, den Unterschied näher zu besprechen, welcher zwischen der Centralisation der Gesellschaftszwecke durch die Staatsgewalt und der Centralisation der Verwaltung besteht.

Unter Centralisation der Verwaltung kann nämlich nur diejenige Einrichtung verstanden werden, bei welcher Regierungsaufgaben, die unter den Begriff der Verwaltung fallen, in ihrem weitern Umfange zur eigenen Behandlung, oder wenigstens zur letzten Entscheidung, in der Centralregierung vorbehalten, also untergeordneten Behörden in der Gliederung der Verwaltung nicht, oder doch diesen nur mit beschränkter Competenz zur Erledigung übertragen sind, daß die Thätigkeiten, mittels welcher die Staatsaufgabe in den auseinander liegenden Theilen des Staats, in den Provinzen, Bezirken und Gemeinden, gelöst wird, von der Centralregierung aus wesentlich Anstoß und Leitung empfangen, und dieser wiederum für die Leistungen specieller verantwortlich sind.

Wenn neben einer weisen Beschränkung der Staatszwecke der Selbstregierung der Bürger der ihr gebührende Wirkungskreis belassen ist, dann kann die Centralisation der Verwaltung nicht leicht ein Gegenstand der Klage werden; vielmehr wird es der Vernunft und Gerechtigkeit zum Lobe gereichen, wenn mittels ihrer einerseits die gegliederte Hierarchie der einander gethürmten Verwaltungsbehörden möglichst entbehrlich gemacht, andererseits die Centralregierung in den Stand gesetzt ist, die gesammte Thätigkeit der nothwendig gebildeten untergeordneten Verwaltungsbehörden zu leiten und zu überwachen, und so sich zu versichern, daß die Staatsaufgabe überall nach dem Zweck der Gesetze, mittels ihrer Handhabung gelöst wird. Dann wird der Bürger für seine privaten wie gemeinschaftlichen und genossenschaftlichen Zwecke nur selten den Verwaltungsbeamten in Anspruch zu nehmen haben, und es wird ihm gleichgültiger sein, ob er ihn in der Nähe oder mehr in der Ferne zu suchen hat. Es wird die Aufgabe sein, die Bevölkerung so zu gewöhnen, daß sie des bevormundenden Beamten bedürftig lernt. Drückend kann diese Entbehrung eines nahen Lokal- oder Bezirksbeamten, die Verweisung mit ihren Belangen an die Centralregierung, nur dann für die Verwaltung sein, wenn die Staatsgesetzgebung sie zu sehr von der entscheidenden Thätigkeit der Verwaltungsbehörden abhängig macht, und wenn in diesem Falle die Arbeitskräfte der Behörden die Vielheit ihrer Geschäfte nicht entsprechen, so daß durch die schleppende Beförderung Interessen verletzt werden.

Es ist zwar gesagt worden, die Centralisation und strenge Gliederung abhängiger Verwaltungsorgane führe zu einer beschränkten, einseitigen, meist nur mechanischen Thätigkeit der Behörden. Darauf ist zu erwidern, daß für die Bestimmung der Attributionen der Behörden die Annehmlichkeit des Dienstes nach dem Urtheil der Beamten, sondern der zu erreichende Zweck die entscheidende Rücksicht ist; daß schon das Dasein oder Bedürfniß einer vielfachen und strengen Gliederung der Staatsverwaltungsorgane auf den Mangel genügender Selbstverwaltung des Volks schließen läßt; daß, wenn die Staatsverwaltung auf ihre eigentliche Aufgabe beschränkt bleibt, dann für die höhern Verwaltungsbehörden viel weniger Anlaß zu einer Controle über die Thätigkeit der untergeordneten geboten ist; daß endlich die eigentliche Aufgabe der Verwaltung: Handhabung der bestehenden Gesetze und kritische Würdigung der Wirkungen, Beobachtung aller gesellschaftlichen Zustände und Wahrnehmung der öffentlichen Bedürfnisse des Volks, Überwachung der Vorgänge bei der Selbstverwaltung desselben in mannichfaltigen Beziehungen, Abmahnung und Abwehr, wo das Gebiet der Selbstverwaltung überschritten und in dasjenige der Staatsverwaltung übergegriffen wird; daß, so sagt man, diese Aufgabe der Verwaltung, welche mannichfaltige Kenntniß des Lebens und der Menschen und reife Urtheilskraft bei dem damit betrauten Verwaltungsbeamten voraussetzt, man nur auf beschränktem territorialen Umfange erfüllt, keine mechanische und, wohlgerichtet:

beschränkte und einseitige ist, sondern einen vielseitigen und überaus dankbaren Beruf begründet. Nicht die Unterordnung unter höherer Controle und die wirkliche Ausübung derselben von seiten der vorgesetzten Behörden führt zu einer beschränkten und einseitigen, nur mechanischen Thätigkeit der Organe der Verwaltung; sondern das Hin- und Herzerren einer großen, schwer bestimmbar, dabei bestrittenen Gewalt zwischen den obern und untern Behörden, von denen die obern, nach augenblicklicher Convenienz, bald gewähren lassen, bald hemmen, die untern bald gewaltthätig zutappen, bald sich die Finger nicht verbrennen wollen, sich daher zurückhalten und allmählich erlahmen.

Die obenangeführte Rede des Grafen Morny läßt nun darüber Zweifel, wie er die Decentralisation versteht. Er klagt nur darüber, daß man ohne die Erlaubniß der Centralregierung nicht an einem Stein rütteln dürfe, und diesen Satz, mit dem Ausdruck seiner Freude darüber in Verbindung gebracht, daß die Departementalversammlung sich ihrem Präfecten so offen angeschlossen, läßt der Unterstellung Raum, er verstehe die Decentralisation in dem Sinne, daß die Centralregierung von ihren centralen Attributionen auf den Präfecten übertragen möge. Mit einer Decentralisirung der Art aber, daß nur die Centralregierung sich gewisser Reservatrechte begibt und die Attributionen der Präfecten um so viel bereichert, diese also noch um so viel mächtiger macht — damit würde wol dem Lande wenig gedient sein, namentlich würde, was doch Morny hofft und erstreben zu wollen sagt, bürgerliche Freiheit — keinen Gewinn daraus ziehen. Je größer der Umfang der Macht der Präfecten, je schwieriger die Überwachung, in welcher bisher allein noch Damm und Schutz gegen administrative Willkür gefunden wurde.

Die Unterstellung, daß Morny die Decentralisation so verstehe, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß sie überhaupt in Frankreich so verstanden zu werden scheint. In gleichem Sinne ist davon in den Berichten des prinziplichen Ministers der Colonien an den Kaiser über die neue Organisation Algiers, und in den darauf erfolgten Decreten die Rede. Nun ist in der That nicht zu verlangen, daß die Decentralisation der Staatsgewalt, d. h. die Beschränkung der Staatsaufgabe zu Gunsten des Selfgovernment, in den Colonien beginne, und Algier wäre wol dazu die zulezt zu wählende; auch bestreiten wir die Zweckmäßigkeit nicht, wenn sich den Colonien gegenüber die Centralregierung auf eine obere Leitung und Aufsicht beschränkt und die Verwaltung decentralisirt, d. h. den Colonialbehörden in weitem Umfange überläßt. Und gerade auch für das Ausnahmeverhältniß einer Colonialregierung wird der Begriff von Verwaltung ein ganz anderer und viel umfassenderer; darauf ist dieselbe Staatsordnung, unter Festhaltung der Unveräußerlichkeit und der centralen Eigenschaft des Gesetzgebungsrechts, wie sie der Rechts- und Vernunftstaat fordert, nicht anwendbar; die Colonie entbehrt des Staatsrechts. Um was es uns zu thun war, ist, darzuthun, daß wenn in Frankreich von Decentralisation die Rede, dies nicht im Sinne der Decentralisation der Staatsgewalt zu Gunsten des Selfgovernment der Fall ist, sondern immer im Sinne der Decentralisation der Verwaltung, d. h. der gewünschten Vermehrung der Attributionen der Unterbehörden und Erleichterung dadurch der Centralregierung, unter Festhaltung aber des ganzen herkömmlichen Umfangs der Staatsaufgabe. Unsere Ansicht ist aber die: der Staat beschränke sich in seiner Aufgabe; er decentralisire die Gesellschaftszwecke. Hat er sich aber in solcher Weise beschränkt, daß Selbstregierung des Volks für diejenigen gemeinschaftlichen Interessen besteht, deren Förderung der Staat nicht zu seiner Aufgabe zu machen für nöthig befunden hat, und ist sein Organismus nun ausreißend zur Bewältigung der Staatsaufgabe, dann halte die Regierung die Centralisation der Verwaltung fest, und versichere sich so der Lösung der Staatsaufgabe im Geist der Gesetze.

In den „Idées Napoléoniennes“ kommt folgende Stelle vor, welche über die ebenbesprochene Materie ebenso viele Quidproquos und Widersprüche enthält, als Sätze darin enthalten sind. Bei dem Einfluß, den französische Staatsmaximen seit lange in Deutschland gewonnen haben, scheint es uns nützlich, sie zu beleuchten: „1) In einem Staate mit demokratischer Grundlage besitzt das Staatsoberhaupt allein die Regierungsgewalt, wie es die einzige Quelle der moralischen Macht ist; Haß wie Liebe fallen unmittelbar auf dieses zurück. 2) In einem solchen Staatsleben muß die Centralisation stärker als in irgendeinem andern sein, denn die Bevollmächtigten der Centralgewalt imponiren nur durch den Schein, welchen diese ihnen überträgt. 3) Es ist daher nothwendig, daß sie über eine große Machtvollkommenheit verfügen, ohne darum aufzuhören von dem Staatsoberhaupt unbedingt abzuhängen, damit sie auf das Genaueste überwacht werden können.“

Solange, was den ersten Satz anlangt, an einem Staate „mit demokratischen Grundlagen“

noch irgendetwas ist, was nach Demokratie ausieht, so besitzt in ihm das Staatsvolk gewiß nicht allein die Regierungsgewalt; denn das Wesen der Demokratie oder Volksherrschaft besteht ja gerade in deren Gegensatz gegen die Alleinherrschaft. Auch besitzt der Volksherrschaft bei vorgeschrittener Bildung des Volks, wenn patriarchalische Zustände überwunden sind, noch eine moralische Macht. Unter „einem Staate mit demokratischer Grundlage“ soll hier ein solcher verstanden zu sein, der, wie die ursprünglich slavischen Staaten, der aristokratischen Elemente entbehrt, und würde dann der erste Satz der Erfahrung in der politischen Wissenschaft etwa in folgender Gestalt und Übertragung anzupassen sein: In einem Staate der aristokratischen Elemente entbehrt, wird der *δημος* nur durch den Despotismus, und der Despot wird dann zur einzigen Quelle der Macht. Allerdings muß (ad 2) despotischen Staat die Centralisirung stärker sein als in einem nicht despotischen; denn despotische Staat duldet keine bewußte Selbstverwaltung des Volks; alles geht von dem oberhaupt aus. Wenn aber die stärkere Centralisirung darin besteht, daß die Macht in der Hand der Centralgewalt mehr vereinigt ist, so kann sie nicht zugleich in weitem Umfange Bevollmächtigte der Centralgewalt übertragen sein, damit diese durch den ihnen dann umhüllenden Nimbus imponiren können. Das sind also Widersprüche in sich, die durch den Satz nicht aufgeklärt werden. Der Sinn des Ganzen könnte daher wol nur der sein: Ein Staat ohne ständische Gliederung verfällt leicht der Alleinherrschaft, weil dann ein anderer mächtigender Einfluß der moralischen Stützen gebricht. Der Staat unter Alleinherrschaft fordert eine stärkere Centralisation, theils weil geordnete und bewußte Selbstverwaltung des Volks mit der Natur der Alleinherrschaft sich nicht verträgt, theils weil sie bei dem aristokratischen Elemente sehr erschwert ist. Wenn ungeachtet dieser nothwendigen Centralisation im Staat unter Alleinherrschaft, an Bevollmächtigte der Centralgewalt eine große Machtvollkommenheit übertragen werden muß, so ist dies eine unvermeidliche Folge der Vollkommenheit dieser Staatsform. Daß die Abhängigkeit der Bevollmächtigten von Staatsoberhaupt, und die Überwachung derselben von seiten der Centralgewalt, die Mittel für diese Unvollkommenheit sind, steht als Erfahrungssatz fest.

Aber auch abgesehen von den oben geltend gemachten höhern Rücksichten, welche es sollten, die gesetzgebende Machtvollkommenheit des Staats nicht durch Delegation abzugeben, hat die im centralisirten Staat unvermeidliche Zuweisung an Verwaltungsbeamte Attributionen und Vollmachten, die aus dem Begriff des Verwaltungsrechts sich nicht ableiten und den Charakter der Verwaltung in den einer Herrschaft umgestalten, noch andere, und zwar praktische Nachtheile und Ungehörigkeiten zur Folge. Glaubte nämlich der Staat solche übergreifende Attributionen den Verwaltungsorganen beilegen zu müssen, nicht in gesellschaftlichen Organismen das Leben ganz stocken, so wird die Regierung in Verfall gerathen, welcher Gebrauch von solcher, in bestimmte Grenzen schwer einzuengender Gewalt, seitens ihrer Agenten gemacht werden könnte, die Entscheidung einer Reihe von Gegenständen, welche bei naturgemäßer Selbstregierung eines Volks zu den Belangen der Staatsgewalt gar nicht gehören würden) — der obersten Verwaltungsinstanz vorbehalten. Die Masse der dadurch erforderlichen, durch mehrere Verwaltungsinstanzen laufenden, und dadurch die Schreiberei vervielfältigenden Verfügungen; das Hin- und Hergehen um Entscheidung; das Einholen von Instructionen; die Wahrung solcher Controle — erfordert nicht allein Arbeitskräfte, die für den Zweck, der damit erreicht werden kann, theuer sind, sondern es werden auch Kräfte, die einer bessern Verwendung werth wären, Mechanismus abgenutzt. Eine weitere, wie die Geschichte lehrt, mitunter schwer zu Folge der übergreifenden Macht der Staatsverwaltung, wie sie die übertriebene Centralisation der gemeinheitlichen und genossenschaftlichen Autonomie mit sich bringt, sind die Konflikte zwischen den Factoren der gesetzgebenden Gewalt, wenn zur Ausübung derselben mehrerlei Factoren, und zur Festhaltung an ihrem Rechte verpflichtete Factoren mitzuwirken haben. Konflikte sind unvermeidlich, wenn Anordnungen, die ihrer Natur nach Gesetze sind, aus dem Verwaltungsrechte von der Regierungsgewalt getroffen werden, unter Ausschluß der Wirkung der andern Factoren der Gesetzgebung.

An andern Orte (s. Bureaucratie) ist ausgeführt, wie unter den gewaltthätigen Folgen der Staaten während der Religionskriege die Selbstregierung des Volks in den vielfältigen Kreisen, in welchen sie unter der Feudalherrschaft zu hoher Blüte gelangt war, in Verfall gerathen ist, weil sie, in den alten, auch von verjährten Mißbräuchen über-

formen abgeschlossen und versteinert, nicht verstanden hatte, ihren Organismus den neuen Erfordernissen anzupassen, durch neue Kräfte ihn zu stärken, und weil sie so jedes Fortschritts- und Verjüngungselementes entbehrt hätte. In die von der Selbstregierung des Volks preisgegebenen Stellungen war, vorerst als nackte Thatsache, die Staatsallmacht eingezogen, der Lust gleich die leer gewordenen Räume erfüllend. Diese nackte Staatsallmacht auch, unter dem Beistand der gärenden Staatsidee, mit einem rationellen Gewande zu umkleiden, war das Bestreben einer spätern Zeit, während es einer noch spätern vorbehalten blieb, dem Heißhunger der Staatsallmacht, die wie Saturn ihre eigenen Kinder frisst, Einhalt zu thun, indem sie aus den übertriebenen Verkleidungen der Staatsidee die Staatshoheit herausnahm, die dem unabwiesbaren Anspruch genügt, daß, was der Zweck des Staats ist, ihm aneignen, und daß, was diesem Zweck entgegentritt, entfernen oder ausstoßen kann, ohne darum jeden gemeinschaftlichen Zweck als dem Staatsbegriff angehörig anzuerkennen. Die in der bureaukratischen Welt noch andauernde Abneigung gegen scharfe Bestimmung der Kriterien der gesetzgebenden und administrativen Gewalt deutet darauf hin, daß gegenwärtige Zustände in der Entwicklung der Staatsidee noch nicht überwunden sind, und daß trotz der von der Staatsallmacht noch immer Anhänger findet, denen es, wenn nur die Allmacht im Namen des Staats geübt wird, nicht darauf ankommt, ob solche Äußerungen der Staatsmacht der Forderung genügen, daß sie zugleich der Ausdruck der Staatsvernunft sein.

Für die Behauptung, daß auch Verwaltungsbeamte in gewisser Stellung eines beschränkten Theils von gesetzgebender Gewalt nicht entbehren könnten, sind verschiedene Gründe geltend gemacht worden. Am öftersten wird sich auf die Möglichkeit berufen, daß die Sicherheit des Staats ein augenblickliches gesetzgeberisches Eingreifen auch eines untergeordneten Agenten der Staatsgewalt erfordern könne. Diese Möglichkeit kann nicht bestritten werden. Daß in die That das springendste Beispiel für die Nothwendigkeit besonderer Vollmachten für die vollziehende Gewalt oder für die Regierung im engeren Sinne zu Handlungen, welche die rationellen Grenzen der vollziehenden Gewalt überschreiten und für welche die Frage augenblicklich maßgebend ist, nicht was im allgemeinen Rechtens, sondern was im Augenblick unvermeidlich und vortheilhaft sei, bietet die Stellung des Feldherrn im Kriege, dessen Wechselfälle nicht vorherzusehen sind, und wo dem Kriegesrecht manches andere Recht untergeordnet bleiben muß; ebenso die Stellung diplomatischer Agenten, die in die Lage kommen können, bei Friedensverhandlungen internationalen Unterhandlungen dem Staate im ganzen wie den einzelnen Staatsbürgern Lasten aufzubürden, deren nachträgliche Gutheißung durch die normale Gesetzgebung unter Umständen nur formaler Natur sein wird. Es enthalten daher auch die meisten Verfassungsurkunden, welche Repräsentativverfassungen einführen, eine Bestimmung, von der Voraussetzung ausgeht, daß die Sicherheit des Staats einen Übergriff der vollziehenden in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt nothwendig machen und also rechtfertigen kann.

Die zu ausgedehnte Interpretation dieser außerordentlichen Befugniß der Verwaltung, wie Grund des Art. 14 der französischen Charte vom 21. Oct. 1814 in Frankreich versucht wurde, hat zur Julirevolution von 1830 und zum Sturz der ältern Linie der Bourbonen geführt. Es besagte dieser Art. 14: „Der König ist höchstes Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt und entläßt die Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen und Verordnungen.“ In dem Bericht selbst des Ministerraths vom 25. Juli 1830, wodurch die sogenannten Julioronnungen motiviert wurden, ist anerkannt, mit den Worten: „Der Art. 14 bekleidet Ew. Majestät mit einer hinreichenden Gewalt, allerdings nicht um unsere Institutionen zu ändern, aber“ daß eine Änderung der Verfassungsgesetze dadurch nicht zulässig geworden ist. Inwiefern die Julioronnungen diese von dem Ministerium selbst anerkannte Beschränkung eingehalten haben, ist nicht zu erörtern; aber wir entwickeln die letztere dahin, daß jene außerordentliche Befugniß der Verwaltung zu vorübergehendem Übergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt keiner Voraussetzung so weit gehe, daß sie jene zu Eingriffen in die Verfassung, oder zur Aufhebung verfassungsmäßiger Normen berechtigt; denn hier würde das Schutzmittel für die Sicherheit des Staats die größere Sicherheitsverletzung enthalten; das Heilmittel also schlimmer als das abzuwehrende Übel. Es ist jedoch schon nach dem Sprichwort: „Noth kennt kein Gebot“ — aus diesem eminenten Rechte der Vollziehungsgewalt irgendein Schluß oder

eine Nuganwendung zu Gunsten ihrer größern Ausdehnung überhaupt nicht zulässig. durch Nothwehr und Dringlichkeit des Falls, die keinen Aufschub erleidet, also nicht zulässig die ordentliche Gesetzgebung dafür in Thätigkeit gesetzt werde, entschuldigt wird, trägt sich durch den Charakter der Ausnahme. Es gibt Fälle der Noth, wo schließlich jeder berufen ist Autorität geltend zu machen, so weit sie reicht; und auch der untergeordnete Agent der Gewalt, der die höchste Function des Inhabers derselben bei augenblicklicher Gefahr an Verzug ihrer Ausübung, gleichsam im öffentlichen Interesse usurpirt, thut es im Verhältniß nachträgliche Gutheißung, und in Erwartung der Schadloshaltung (indemnity) für die theiligen Folgen, welche aus solchen an und für sich usurpatorischen Handlungen möglich für den so Handelnden entstehen können. So kann die Usurpation durch die Umstände gerechtfertigt werden, wie jede Handlung der Gewalt für einen nachträglich für wohlthätig erscheinenden Zweck. Gesetzgebung aber kann nicht, auch nur in beschränktem Umfange, die ordentliche Function eines übertragenen Amtes sein, es wäre das von seiten des Inhabers der Staatsgewalt eine Entäußerung seiner Machtvollkommenheit.

Einen weitem Vorwand zu Übergriffen der Verwaltung in die Sphäre der Selbstverwaltung bietet die sogenannte staatliche Obervormundschaft über die Gemeinden. Wir werden später Gelegenheit haben, mit dem Verhältniß des Staats zur Gemeinde uns eingehend zu beschäftigen, und beschränken uns hier nur auf Beleuchtung des Gewaltstitels für die staatlichen Übergriffe.

Nachdem das selbstständige Gemeinderecht der zuerst rohen, die Centralisation und Demokratie begünstigenden Staatsidee zum Opfer gefallen war, wurden bald auch die Gemeindeangelegenheiten im engsten Sinne, der Städte wie der Dörfer, die Verwaltung nicht nur des Gemeindevermögens und der Lokalpolizei, nicht bloß als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern als eigentliche Regierungssache behandelt. Die Gemeindebehörden wurden durchschnittlich zu einer Obrigkeit geworden, welche für eine vom Landesherrn unabhängige Behörde, und als die unterste Stufe in der Hierarchie der Staatsverwaltungsgebäude galt. Der Begriff eines selbstständigen Gemeinderechts war aber zu eng mit der deutschen Verfassung anschauung verwachsen, als daß nicht jene Behandlung der Gemeindeangelegenheiten, die im Aufgehen der Gemeinde im Staate, ein stets bestrittener Zustand geblieben wäre, die Unzufriedenheit der Bevölkerung erzeugte. Es mußte daher schon als ein Fortschritt in der rationellen Begründung des Staatsverwaltungsrechts über die Gemeinden betrachtet werden, als man an die Stelle der nackten Thatsache der staatlichen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Theorie von einer obervormundschaftlichen Gewalt des Staats über die Gemeinden setzte. Die aus der patriarchalischen Autokratie hervorgegangene Ansicht, daß der Bauer namentlich in Bezug auf den Abschluß gewisser Kategorien von Verträgen für unmündig gehalten, und zu seinem Schutze gegen Übervorthheilung dabei unter die Vormundschaft der Regierung zu stellen sei, fand zuerst auf die Verwaltung des Gemeindevermögens der Gemeinden, dann unter der Fahne des Gleichheitsprinzips auch auf das der Stadtgemeinden, endlich auf das ganze Gemeindeverhältniß analoge Anwendung.

Einen Fortschritt in der rationalen Begründung des Staatsverwaltungsrechts über die Gemeinden nannten wir die Theorie von der staatlichen Obervormundschaft, weil diese Theorie wenigstens die Existenz eines Rechtssubjects, die früher in Frage gestellt war, zugibt und aussetzt; eines Rechtssubjects, dessen Willensäußerung nur eine unvollständige ist und zum Vollworts und der Genehmigung des Tutors zu ihrer Vollgültigkeit bedarf. Da es der Staat ist, welcher den Anspruch auf diese Obervormundschaft über die Gemeinden macht, so ergab sich von selbst, daß diejenige polizeiliche und bezüglich der Gemeindebesteuerung finanzielle Gesetzgebung, welche für das einzelne Gemeindeverhältniß dauerndes Bedürfnis ist, des staatlichen Vollworts bedurfte; es ward also statt des gesellschaftlichen Gesetzgebungsactes ein staatlicher Gesetzgebungsact erforderlich. Dieser Anforderung an seine centrale Thätigkeit konnte der Staat nicht genügen; er scheiterte an dem Mangel physischer Kraft zur Bewältigung der Geschäftsmasse. Der Staat mußte daher auf die centrale Selbstausübung seiner Obervormundschaft verzichten, und übergab diese, freilich unter seiner Controle, deren geringer Einfluß unter solchen Umständen selbstverständlich ist, an seine Bezirks- und Lokalbeamten, welche dadurch Befugnis zur Ausübung eines wirklichen Gesetzgebungsrechts, die höchste Machtvollkommenheit über die von ihnen verwalteten Gemeinden erwarben. Der Schein einer rationalen Staatsordnung bei Ausübung des so angesprochenen Hoheitsrechts der Obervormundschaft über die Gemeinden würde noch einigermaßen haben gewahrt bleiben können, wenn die Verwaltung die Pflicht des Tutors, seinen Mündel allmählich zur Selbstbestimmung zu erziehen, ihnen

Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Genehmigung des Tutors für wichtigere Acte, selbst wahrnehmen zu lassen, in formeller und materieller Beziehung besser erfüllt hätte. Dann wären die Acte der corporativen Gesetzgebung, gleichsam nur mit einem Visa versehen, von der Gemeinde, von der natürlich berufenen Gesellschaftsgewalt selbst ausgegangen. Aber die bureaukratische Tradition von der Allgewalt der Verwaltung ließ eine solche Geschäftsbehandlung nicht zu, und so blieb die Obervormundschaft des Staats über die Gemeinden ein Titel, unter welchem die reichhaltigste Quelle administrativer Willkür floß, veranlaßt durch Ineinanderlaufen der Grenzen zwischen der gesetzgebenden Gewalt und dem Verwaltungsbrecht, mit allen den Folgen, die wir oben hervorgehoben haben.

Es ist selbstverständlich, daß weder die Geringfügigkeit in der Beschränkung der Freiheit, wenn sie Folge von Verwaltungsverfügungen ist, noch der lokale Charakter derselben zur Rechtfertigung oder Entschuldigung dienen kann, dafür, daß Staatsverwaltungsbeamte solche Attributionen haben, oder solche Gewalt factisch üben. Das entscheidende Moment dafür, daß die Staatsverwaltung der Gemeindeverwaltung sich enthalten sollte, liegt darin, daß für die gesellschaftlichen Gewalten in höherem Maße als für die Staatsverwaltungsbehörden die Vermuthung trete, sie werden diejenigen Anordnungen, welche ihr genossenschaftliches Interesse fordert, am zweckmäßigsten, wenigstens mit dem geringern Anlaß zur Beschwerde, zu treffen wissen, da sie von den Genossen selbst oder von den durch diese Bevollmächtigten erlassen werden. Und wie geringfügig immer die Beschränkung der Freiheit sein möge, welche die Folge einer staatlichen Anordnung wäre, es sind oft die kleinen Beschränkungen, die sich als die drückendsten erweisen, wenn weder der vernünftige Grund derselben, noch das Recht sie zu erlassen, sofort anleuchtet. So erklärt es sich, wie das neuere Streben für Wiederaufbau des selbständigen Gemeinderechts gegen den Begriff von der obervormundschaftlichen Gewalt des Staats über die Gemeinden ankämpft.

Nachdem wir in dem Vorstehenden verschiedene Verhältnisse berührt haben, in denen sich der Organismus des Staats als unzulänglich zeigt, um die Staatsaufgabe, welche sich der centralisirte Staat herkömmlich setzt, in Übereinstimmung mit der Natur der Staatsfunctionen, welche dabei thätig zu sein haben, zu bewältigen, fassen wir die Beantwortung der gestellten Frage in den Sätzen zusammen: Der Staat kann zu seiner Aufgabe machen, was er dazu machen will; sein Wille ist aber in dieser Hinsicht beschränkt, durch die Rücksicht auf das physische Vermögen des Gesetzgebers, den Theil der Staatsaufgabe, bezüglich dessen die erforderliche Thätigkeit des Staats als eine gesetzgebende sich kennzeichnet, mittels des Organismus der gesetzgebenden Gewalt in seiner nothwendig centralen Eigenschaft zu lösen.

Zu II) Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? Gibt es natürliche Grenzen für diese Aufgabe, und welche sind sie? Davon also ausgegangen, daß der Staat zu seiner Aufgabe machen kann, was er dazu machen will, bestehen bezüglich der Politik, welche den Staat bei Bestimmung seiner Aufgabe leiten soll, die extremsten Ansichten.

Die mit jeder fortgeschrittenen Staatsidee unverträgliche und doch in bureaukratischen Kreisen noch weit verbreitete Anschauung, daß die misera plebs, die zu regieren ist, unfähig und feige sei, bezüglich irgend für eine Mehrzahl gemeinsamer Angelegenheiten ihr eigenes Wohl zu erkennen und für dasselbe selbständig zu handeln, und daß darum die Staatsgewalt, vermöge der ihr vermeintlich innewohnenden Allmacht und Allwissenheit, berufen sein müsse, das Nöthige vormundschaftlich aller Wege zu besorgen — eine Vormundschaft, deren Ausübung einzelnen doch nicht als ein Act der Gesamtvernunft des Staats, sondern als ein solcher der möglicherweise sehr beschränkten Einsicht eines einzelnen Beamten sich darstellt — hat das entgegengesetzte Extrem hervorgerufen, welches z. B. in einer der Jugendarbeiten Wilhelm von Humboldt's: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“, seine Vertretung gefunden hat. Wilhelm von Humboldt fühlte sich verpflichtet, einen präsumirten künftigen Regenten vor dem Fehler der Vielregiererei zu warnen und ihm das Bild eines, der in den engsten Grenzen der Wirksamkeit bescheidenen Staats entgegenzuhalten. Unter dem Motto des ältern Mirabeau: das echte Verfassungsprincip bestehe darin, daß man sich *garde contre la fureur de gouverner*, la plus funeste maladie des gouvernements modernes, führte er eine schon früher ausgesprochene Ansicht aus, wobei er das Princip, daß die Regierung für das Glück und Wohl, das physische sowol als das moralische, der Nation sorgen müsse, als die Formel des „drückendsten und ärgsten Despotismus“ bezeichnet hatte. Und was der Staat für den Menschen und damit mittelbar für sich selbst thun könne, sei, daß nichts thue. Indem er einem Individualismus das Wort redete, der kaum noch würde eine

Schranke haben dulden können, bezeichnete er als die würdigste Aufgabe des Staats, daß er arbeite, „sich selbst entbehrlich zu machen“, dahin zu streben, „die Menschen durch Freiheit zu führen, daß leichter Gemeinheiten entstehen, deren Wirksamkeit an die Stelle des Staats könnte“. Auch der beste Staat ist ihm nur ein Nothbehelf, ein nothwendiges Übel. Augenblick, wo er die Forderung des Selfgovernment auf die Sphäre der Staatsanstalten dehnen sollte, weicht er zurück vor der Vorstellung des Staats, von der er nicht loskommen als einer Schranke der Freiheit; ihm wäre der Staat überflüssig, wenn es nicht sofort ein was ihn unentbehrlich machte. Wie nämlich Freiheit die Bedingung der Menschenbildung ist Sicherheit die Bedingung der Freiheit. Sicherheit ist zugleich das Einzige, was der Mensch sich selbst allein nicht verschaffen kann. Sicherheit zu gewähren, sowol gegen auswärtige wie gegen innere Zwistigkeiten, ist ihm daher die einzige Aufgabe des Staats; dieser eine Sicherheitsanstalt. Dabei fordert er aber noch, daß der Mensch nicht dem Bürger gegenüber und die Sicherheit nicht durch Mittel erzielt werde, welche die Freiheit mehr als schlecht nothwendig beschränken.

„Es war ein schlechter Staat und eine schlechte Praxis, wogegen diese Theorie an sagt der Biograph ²⁾ Wilhelm von Humboldt's, indem er diese Jugendarbeit desselben analysirt und er fügt zum Beweis, wohin Verkümmern im Staatsleben führt, treffend hinzu: absolutistisch-bureaucratische Staat hatte sich zu einer einsamen und abstracten Maschine gebildet, die der freien Betheiligung des Volks entbehren zu können glaubte, und darvon der Liebe und Anhänglichkeit des Volks entbehrte. In Deutschland war mit dem Staat zugleich das Nationalgefühl erstorben. Das Beste, was der Mensch besitzt, seine Freiheit intellectuelles wie sein moralisches Leben, fühlte der einzelne durch den Staat mehr als gefördert. Von praktischer Thätigkeit ausgeschlossen, flüchtete er sich in das Ideen- und Pfundungsgebiet. Er löste sich innerlich von dem Staate los, der sich von ihm losgelöst. Er suchte Befriedigung in dem Einzelleben, in der Beziehung von Individuum zu Individuum in der idealen Gemeinschaft, welche, über den Staat übergreifend, das ganze Geschlecht umfaßt. Der Gemeingeist verkümmerte zum Geist der Geselligkeit und des freundschaftlichen Umgangs. Der Mensch gewann es über und gegen den Bürger, und in weltbürgerlichen Gesinnungen flüchtigte sich der Patriotismus.“

Die politische Richtung unserer Zeit verlangt, in großer Übereinstimmung selbst theilen, die sich sonst principiell bekämpfen, daß der centralisirte Staat sich decentralisiren Aufgabe beschränke und der Selbstregierung des Volks ein weites Feld lasse.

Zu den krankhaften Auswüchsen dieser Bestrebung gehört eine der socialistischen, eine sogenannte „organische Durchgliederung der Gesellschaft“ bis zu der Übertreibung, die in der in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“ von 1857 (3. Heft) enthaltenen Abhandlung: „Der bureaucratistische Staat nach seinem Ausgangspunkt und Ziel“, ihre Verwirklichung findet. Wegen des Anspruchs, welchen diese Abhandlung macht, Staats- und Gesellschaftsreformiren zu wollen, und weil auch hier die socialistischen Grundgedanken, wenn auch in Form und Anwendung, wiedergefunden werden, die unserm Gegenstande nahe verwandt sind, wollen wir dieser Abhandlung eine eingehendere Beleuchtung widmen, und glauben durch das populäre Verständniß der einschlagenden Materien zu fördern. Wir wurden auch dadurch veranlaßt, dieser Abhandlung eine größere Aufmerksamkeit zu zollen, weil der directeste Gegensatz gegen die philosophische Grundanschauung, welche in der ebenbesprochenen Wilhelm von Humboldt'schen Jugendschrift zu Tage tritt, dem Individualismus, dem Anspruch bei Wilhelm von Humboldt bis zur Unverträglichkeit mit der Staatsidee gesteigert hier jede selbständige Berichtigung abgesprochen, und der Mensch fast in allen seinen Lebensthätigkeiten in engster Zwangsjacke unter das corporative Gesetz einer Berufsgenossenschaft er genöthigt wird einzutreten, gestellt ist; dennoch aber, ungeachtet so verschiedener Ausprägung, beide Ausführungen in dem die Staatsaufgabe betreffenden Resultate zu treffen, daß diese auf ein Geringstes zurückzuführen sei.

Nachdem wir längere Zeit gezweifelt hatten, ob es sich in diesem Aufsatze um eine gemeinte, für das Leben berechnete wissenschaftliche Ansicht, oder nur um eine Mystification haben wir den symptomatischen Gedankengang desselben nicht ohne Mühe zu verstehen. Der Autor geht davon aus, daß das Bewußtsein der jetzigen Zeit mit dem heutigen Hinüber über den bureaucratistischen Staat überhaupt, mittels einer höhern gesellschaftlichen Ordnung

2) R. Haym, Wilhelm von Humboldt. Lebensbild und Charakteristik (Berlin 1856).

einer demgemäßen Erneuerung des Staats selbst, einen gewichtigen Schritt vorwärts gethan habe. Das sei etwas ganz anderes als die alten Klagen über Vielregiererei und Vielschreiberei und als die Bestrebungen nach möglichster Emancipirung der Gemeinde von dem einseitigen Regierungseinflusse. Der frühere Liberalismus habe den Kampf gegen das ganze Princip der Bureaucratie, trotz seines erbitterten Krieges gegen dieselbe, noch so wenig gekannt, daß er vielmehr in der Hauptsache noch gar keinen Begriff von einer andern Regierungsform gehabt, vielmehr selbst nothwendig (!) diese Form mit sich geführt und vollendet habe.

Aber auch mit den neuern Reformideen beseitige man nicht die Bureaucratie; auch bei diesen fehle noch eine Hauptsache, ein wesentliches tieferes Element, mit dem sich das Bewußtsein erst durchdringen müsse, damit es zu jener organischen Durchgliederung des Gesellschaftsleibes, und damit auch einer höhern und feinern Staatsform, sittlich und rechtlich fähig werde. Dem Geiste der Gegenwart wird der Vorwurf gemacht, er sei „einerseits noch zu sehr in dem materiellen Privatinteresse gefangen, andererseits noch zu sehr, nach Art des frühern Freiheitsstrebens, nur negativ auf die Selbstständigkeit gegenüber der bureaukratischen Bevormundung gerichtet, statt auf das positiv neue eines höhern organischen Gemeingeistes“. Um diesen Geist der Gegenwart zu überwinden, genüßten nicht „die bloße Einsicht in das Heilsame und Große einer genossenschaftlichen Gliederung, und die in der äußerlich sachlichen Zweckmäßigkeit liegenden Antriebe“.

Das Princip, um welches es dem Autor zu thun ist, bezeichnet er als „das Bewußtsein der umfassenden rechtlichen Berufspflicht aller; ein wesentlich vervollständigtes und sittlich durchdrungenes Rechtsprincip“, von welchem darzuthun versucht wird, „daß es im Gegensatze gegen das formelle und unvollständige des frühern Liberalismus, der Revolution u. s. w., allein im Stande sei, jenen Gemeingeist höherer genossenschaftlicher Organisation zu schaffen, und ihr denjenigen rechtlichen und sittlichen Halt zu geben, durch welchen sie auch die Grundlage einer würdigeren und kräftigeren Staatsform wird.“

Wir senden ein Wort über den Titel der Abhandlung voraus, der uns veranlaßt hat dieselbe zu lesen, und der etwas ganz anderes zu versprechen schien.

Mit „Bureaucratie“ und „bureaukratischem Staate“ verbindet der Autor, wie schon aus den ebenangeführten Sätzen hervorgeht, einen ganz andern Begriff, als wie wir diesen in dem betreffenden Artikel entwickelt haben. Es darf daher auch den Liberalismus nicht schmerzen, wenn ihm gleich im Eingange der Abhandlung der Vorwurf gemacht wird, daß er den bureaukratischen Staat vollendet habe, während man erst durch den ganzen Inhalt der Abhandlung und ausdrücklich gegen das Ende hin darüber ins Klare gesetzt wird, daß der Autor unter bureaukratischem Staate jeden Staat versteht, also auch England, also auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher, als eine besondere Ordnung für die Staatszwecke, der Gesellschaft gegenübersteht, welcher nicht die Gesellschaft selbst, welcher nicht der organische Berufsstaat ist, der von seiner Phantasie construirt wurde. Jede staatliche Einrichtung ist ihm ein „unfreier bureaukratischer Mechanismus“.

Nur für den Autor ist es „eine ganz einfache in die Augen springende Wahrheit: der Gegensatz von Gesellschaft und Staat ist nothwendig Gegensatz der Gesellschaft und der Bureaucratie. Denn eben nur deshalb, weil sie bloß «Gesellschaft», nicht in sich selbst wahrhaft öffentlich, politisch, d. h. nicht von den allgemein organischen Rechtszwecken der umfassenden Berufspflicht erfüllt ist, vielmehr einseitig in ihren Privatzielen lebt, hat sie den Staat als eine andere und fremde, d. h. bureaukratisch = bevormundende Ordnung außer und über sich. Dagegen ist es ein Widerspruch, die bureaukratische Staatsform reformiren, und die Gesellschaft organisch durchgliedern zu wollen, während sie doch als bloße «Gesellschaft» etwas anderes gegenüber vom Staate bleiben soll. Die jetzigen Ideen von socialer Gliederung und Neukräftigung der Gesellschaft gegenüber vom Staate scheinen uns also nur erst eine in sich selbst noch halb widersprechende Übergangsform aus dem unfrei mechanischen Staate und der ihm entsprechenden atomistischen Gesellschaftsform der Jetztzeit in den frei organischen Berufsstaat.“

„Bureaukratisch“ ist zwar auch dem Autor ein Bescholtenheitsbegriff: er gebraucht das Wort als Fluchwort überall mit Vorliebe, wo es irgendein angebliches Gebrechen der Staatsordnung noch steigern will; aber der Bescholtenheitsbegriff gilt bei ihm wesentlich der Staatsordnung selbst, deren Hauptkriterien, nach ihm, das Mechanische und Bureaukratische sind.

Die so aufgestellte Theorie von dem organischen Berufsstaat fordert: Es sei die Pflicht eines jeden, und Bedingung seines Bürgerrechts in Gemeinde und Staat, einem bestimmten Beruf sich zu widmen, und mit andern gleichen Berufs, zur Genossenschaft organisiert, diesem Beruf zu leben. Jede Lebensstellung also und jeder Lebensberuf müsse, um die Idee mit einem analogen Begriff

zu bezeichnen, zünftig werden, und jeder müsse einer Zunft ganz angehören (nicht bloß im formellen Sinne, in welchem wol in den Städten des Mittelalters die Patricier sich bei ge Zünften aufnehmen ließen), nur dadurch erfülle er seine rechtliche und sittliche Pflicht.

„Jede Berufsgemeinschaft soll sich « durch den ganzen Staat hindurch zu gegliederte inhaltvoller Selbstverwaltung zusammenfassen », da diese Gliederung auf derselben fassenden Pflicht aller beruht, und nur in der Gesamtheit der einzelnen Glieder die Summe der Einsicht und rechtlichen Zweckmäßigkeit jeder bestimmten Berufsgemeinschaft handen ist.“

„Diese Stellung der Berufsgenossenschaft soll ferner beruhen auf ihrer vollen organ Einordnung in den Gesamtzweck des Staats und der Gesellschaft. Sie ist daher auch n lich ergänzt durch die Wechselwirkung mit allen andern, in entsprechender Weise sich zusan fassenden und organisirenden Berufsgemeinschaften, und durch die von solcher Grundlag sich aufbauende höchste und einheitliche Staatsordnung. Ebenso ist jeder einzelne, d Glied dieser bestimmten und in sich gegliederten und zusammengefaßten Berufsgemein auch erst ganz Glied des Staats und seines umfassenden Rechtszwecks.“

„Jene Zusammenfassung des bestimmten Standes bildet sich aber natürlich durch d weise Gliederung.“

„Das erste und nächste Element in jeder Gliederung ist die zusammentretende Gesam der örtlich zusammengehörigen einzelnen Mitglieder der bestimmten Berufsgemeinschaft. schon dieser engste Kreis, wenn er auch vielfach und unmittelbar in der Gesamtheit Glieder seine ordnende Thätigkeit ausübt, wird doch zugleich gewählte Vertreter haben, i ihm als einheitliche Organe dienen. Mittels dieser faßt er sich zusammen mit den a entsprechend organisirten, örtlichen Kreisen seiner Berufsgenossenschaft — zunächst p provinziellen Vertretung, und schließlich mittels dieser zur Gesamtvertretung d g Standes, die nun als solche unmittelbar ein Glied der allgemeinen Volksvertretung i, i so als einzelnes Glied mit der obersten einheitlichen Staatsgewalt zusammenwirkt.“

Nach dem Versuche der philosophischen Begründung des aufgestellten Rechtsprinzips der umfassenden rechtlichen Berufspflicht aller wird die Frage beantwortet: „welche allge Stellung der « Gesellschaft » zum Staate denn in diesem allem ausgesprochen liegt, und m Gesamtbild von der geschichtlichen Entwicklung des neuern Staats sich daraus ergibt?“

Dieses Gesamtbild zeichnet der Autor insofern mit Aufrichtigkeit, als er vor keinem sequenzen zurückschreckt. Bei Entwicklung eines Systems aber, zu dessen Verwirklichung gends auch nur ein fester Punkt, um den Hebel ansetzen zu können, in der heutigen Staate nung gegeben ist, wozu vielmehr eine Wiedergeburt der Welt erforderlich wäre, versch es nicht, seine captationes benevolentiae in einer geringschätzigen Aburtheilung über d herigen Bestrebungen des Liberalismus und in Sichaneignung von Stichworten auszuü benen sich, bei Bekämpfung ihrer Gegner, die Anhänger der Theorie von der Allein des historischen Rechts zu bedienen pflegen.

Der Autor hat die „von der organisch rechtlichen Berufspflicht aller ausgehende Glied und Selbstverwaltung der Gesellschaft nicht mehr als eine bloß « sociale » festzuhalten ver sie hat an sich selbst zugleich politische Bedeutung erhalten“.

Der einzelne in Gesellschaft und Staat „ist nicht mehr wie früher der bloße Staats in abstracto, sondern er ist jetzt in der umfassenden Bestimmung seines ganzen Berufs bürger oder Staatsdiener“. „Jener Gegensatz also, welcher dem bureaukratischen Sta wesentlich ist, der des Staatsdieners und andererseits der gewöhnlichen Privatperson, i schwunden, obgleich auch hier Stufenunterschiede bleiben.“

„Die kraft der allgemeinen Berufspflicht organisirte Gesellschaft ist selbst zum frei haltsvollen Organismus des Staats geworden, Staat und Gesellschaft sind zu ihrer blei wahren Einheit zusammengegangen, aber so, daß beide darin etwas anderes gewor den der Staat aufgehört hat unfreier bureaukratischer Organismus zu sein, ebenso wie die Gesellschaft aufgehört hat eine aufgelöste atomistische Masse zu sein.“

„Der ganze Gegensatz von Staat und Gesellschaft, an den die Gesellschaftswissenschaft an eine « Entdeckung » ihre großen Resultate knüpfen will — er muß selbst fallen, sobald jene Forderung einer socialen Durchgliederung und die Reform des bureaukratischen e ganz und nach ihrer vollen Möglichkeit, nach ihren bestimmten Bedingungen denkt.“

Es sei falsch, sagt der Autor, seinem Systeme den Vorwurf zu machen, es lö Staat in die Gesellschaft auf, ohne daß er jedoch diesen selbst unterstellten Vorwurf mit

Wenn er dagegen die bisherigen Staatsrechtsprincipien als selbstisch-materiell-weltliche charakterisirt, die von der religiös-sittlichen Seite, an deren äußerlich gegenständlichen Bedingungen das tiefere wahrhafte Recht seinen Inhalt habe, noch losgetrennt seien, so nimmt er für sein Princip den religiös-sittlichen Charakter in Anspruch; und dieser Anspruch wird dadurch zu begründen gesucht, daß wie nach diesem Principe der Gegensatz von Staat und Gesellschaft verschwinde „und durchaus zu einem lebendigen Ganzen zusammengeht“, so „hat auch jene ganze bisherige (bis auf das Mittelalter zurückgehende) einseitige Weltlichkeit und zunehmende Verweltlichung, die in Staat und Gesellschaft vorhanden ist, ihr Ende erreicht. Es verschwindet, wie jetzt wol von selbst erhellt, zugleich mit dem Gegensatze von Staat und Gesellschaft auch andererseits, wenigstens principiell, der alte Gegensatz von Staat und Kirche. Denn indem Recht und Staat jetzt erst wahrhaft in ihre ganze unendliche Würde, als Inbegriff der äußerlich-gegenständlichen Bedingungen des gesammten religiös-sittlichen Zweckes, eingetreten sind, so befaßen sie nothwendig auch den Inhalt der Kirche, soweit sie eine äußere Ordnung der religiös-sittlichen Zwecke ist, als ein bestimmtes Gebiet in sich. Und bei dieser principiellen Einheit von Kirche und Staat, wie sie durch den vollendeten Begriff des Rechts und des organischen Berufsstaats gegeben ist, wird eine verhältnißmäßige Trennung beider nur noch infolge der geschichtlichen Vielgetheiltheit des religiösen Bekenntnisses fortbestehen können, sobald aber jene unendlich vertiefte Bedeutung und innerlich organische Einheit der ganzen Rechtsordnung auch der mächtigste Hebel sein wird, der auf die Einigung auch der geschichtlich zertrennten Religionsgemeinden hinarbeitet.“

„Indem schließlich als das letzte Ziel des vollendeten freien Rechtsbegriffs das aufgeht und im organisch rechtlichen Berufsstaate sich zu verwirklichen bestimmt ist, daß nämlich das Recht selbst in seiner wahrhaft vollendeten Bedeutung, als äußerlich gegenständliches Reich (oder Inbegriff) des umfassenden religiös-sittlichen Zweckes selbst erkannt werde, so erhält auch das Christenthum (welches in seiner ersten Periode einseitig innerliche religiös-sittliche Antithese gegen den in die Endlichkeit nationaler und äußerlicher Zwecke versunkenen Geist des Alterthums war, und das mit der reinen Abkehrung von dem Rechte, als der einseitigen Weltlichkeit, austrat) vielmehr seine eigene gegenbildliche und wahrhaft sittliche Vollendung durch die Schöpfung des umfassenden sittlich durchdrungenen Rechts und seines Berufsorganismus (!). Eben damit aber vollendet sich auch jene ganze gewaltige Antithese gegen den Geist der antiken Welt, endlich zur bleibenden neuen Synthese mit den vollen und gegenwärtigen natürlichen Bedingungen des menschlichen rechtlich-sittlichen Daseins.“

„Jener kraftvolle straffe Geist, welcher zufolge der lebendigen Einheit des rechtlichen und religiös-sittlichen Daseins den antiken Staat in seiner Blütezeit durchdrang, wird in seiner menschlich verklärten, und vom sittlich unendlichen Zwecke durchdrungenen und geweihten Gestalt wiederkehren in dem allgewaltigen und ebenso erst ganz und wahrhaft freien Bürgerfinne des organischen Berufsstaats.“

Nach der Ansicht des Autors regen sich die unmittelbar natürlichen (wenn auch noch nicht bewußten rechtlich-sittlichen) Vorzeichen jener innern Umwandlung der Gesellschaft jetzt schon auf allen Wegen und Stegen.

„Die gewaltigen physischen und geistigen Verkehrsmittel und die dadurch unendlich erweiterte und großartigere Auffassung der eigenen Berufs- und Thätigkeitsform und ihres Verkehrs; die unendlich anwachsende Bedeutung des übersichtlich statistischen Elements auf allen Gebieten, diese unmittelbar natürliche Verbindung eines umfassenden Berufsorganismus u. s. w. — dies alles sind ebenso viele Vorboten einer Umbildung des bisherigen, unorganisch aufgelösten Sonderlebens der Gesellschaft.“

„Für uns (den Autor wol) aber ist es die sicherste Bürgschaft einer größern und bleibenden Zukunft, daß jenes wahrhaft Menschliche des umfassenden rechtlichen Berufsorganismus auch erst das wahrhaft Deutsche ist; daß erst die volle rechtliche Einordnung aller Gesellschaftselemente in den universellen rechtlich-sittlichen Zweck des Staats und des Ganzen, auch eben damit statt der unfrei äußerlichen mechanischen Staatsmacht, den innerlich organischen freien Staat bringt, und daß soeben das, was für uns das Zeichen wahrer nationaler Einigung sein wird, auch erst das volle und in freier Eigenthümlichkeit selbstgeordnete Leben der einzelnen Glieder, der deutschen Stämme und Landestheile, herstellen wird. Denn für uns Deutsche ist und wird der bureaukratische Staat immer auch Kleinstaats sein. Wie er nach innen eine aufgelöste, in spröde particularistische Elemente zerfallende Gesellschaft regiert, so ist er selbst wieder nach außen ein sprödes und particularistisches Sonderdasein, das höchstens auf eine analoge äußerlich bureau-

kratische Weise mit den andern zusammengehalten wird; nur der organische Verfassungsstaat auch zum großen organischen Bundesstaat machen. Auch hierin ist und bleibt Deutschland das eigenthümliche Spiegelbild der höhern Gesamtgeschichte der neuern Staatenentwicklung.

Wir glauben die Hauptgedanken, aus welchen sich das System zusammensetzt, in folgenden Sätzen dargelegt zu haben. Es wäre unrichtig, wollte man das Gesamtbild des genannten „Verfassungsstaats“, welches sich aus diesen Grundstrichen ergibt, unter die Staaten zählen; von der Wirklichkeit ist es zwar weit genug entfernt, aber auch von aller Poesie.

Die Entwicklung des Dogmas vom Verfassungsstaat bietet wenig des Neuen; sie ist nach Lage und Zielen eine der nüchternsten Nachbildungen des Staats von Platon, von aller Prunkentkleidet und auf Gesellschaftszustände angewendet, die für dieselben ganz unempfänglich und noch viel unempfänglicher dafür werden würden, wenn es möglich wäre, daß sie sich von dem Autor geträumten Weise entwickeln könnten. Ähnlich dem Staate des Platon, der einen organischen Gesamtzustand darstellen soll, der sich für eine Abtheilung des Menschengeschlechts ergibt, wenn sie die außer ihr und an sich seiende Idee des Guten (der Gerechtigkeit) in ihrem Zusammenleben zur Handlung und Wirklichkeit werden lassen will“ — auch „der organisch rechtliche Verfassungsstaat bestimmt sein, das Recht (die Idee des Rechts, des Guten) „in seiner vollendeten Bedeutung“ — als Inbegriff der äußerlich gegenständlichen Bedingungen des gesammten religiös-sittlichen Zweckes“ der im Staate vereinigten Geist zu verwirklichen.

Wie in dem Staate des Platon der Mangel an Achtung der menschlichen Persönlichkeit solcher charakteristisch ist, der einzelne Mensch dabei nicht an sich, sondern nur in seiner Stellung im Gesamtorganismus in Betracht kommt, und dem letztern in allen seinen rein menschlichen Beziehungen zum Opfer gebracht wird, so auch, wie wir sehen werden, im „Verfassungsstaat“.

Wenn aber ³⁾ Platon's staatliche Ideale fest auf dem Boden der hellenischen Lebensanschauung ruhen, und Aristoteles die Gesetze nur in den Thatfachen aufzufinden sucht, so steht der Autor des Verfassungsstaats der einen wie der andern Grundlage für seine Geistesgebilde. Er steht damit demjenigen Princip geradezu entgegen, welches der ganzen neuern Gesellschaftsentwicklung zu Grunde liegt; welches sich aus der germanischen Persönlichkeit des Rechts und der Forderung der absoluten Bedeutung der Persönlichkeit herausgebildet hat, und welches die freieste Selbstbestimmung des Individuums ist. Nichts ist daher willkürlicher, unbedeutender, unwahrer, als wenn der Autor „den rechtlichen Verfassungsorganismus“ in der von ihm gegebenen, den Staat umfassenden und erfüllenden Allgemeinheit „das wahrhaft Menschliche“ und darum auf die Zukunft vertraut, „daß er auch das wahrhaft Deutsche“ sein werde. Der Untergang der antiken, namentlich der hellenischen Lebensanschauung und ihrer Darstellung im Staate, beruht auf tiefern Gründen, als der Autor, indem er sich der Hoffnung der Wiedergeburt derselben hingibt, scheint würdigen zu können. Dem griechischen Bürger war das im Staate ein Gesamtleben. Der einzelne Bürger ist nur ein Bestandtheil dieses Ganzen ohne Selbstzweck. Nur insofern die Gesamtheit durch Erreichung ihres Zwecks glücklich kommt, kommt dem Bürger auch sein Antheil an Erreichung des Lebensziels zu. Ein solches, das persönliche Leben durchdringendes und erfüllendes Gesamtleben war nur in starkem Maße unter den eigenthümlichsten Verhältnissen möglich. Diese ihre Stadtstaaten hatten die auf dem Boden der Freiheit, der allein die höhere Vaterlandsliebe erzeugt, durch politische Einrichtungen ausgebildet und mit allem, ihrer hohen Culturstufe Entsprechendem geschnitten, daß es für sie nichts Höheres gab als ihre Stadt, die ihnen als Vaterland und gemeinliche Mutter galt; so daß sie einen höhern Beruf sich nicht zu denken wußten als den, in dieser nur für sie zu leben, oder, wenn es ihre Vertheidigung galt, zu sterben; und daß als die äußerlichste Strafe von ihnen das Exil betrachtet wurde.

Aber auch auf dem Boden der hellenischen Lebensanschauung erkennt Platon, dessen aristokratische Überzeugungen den demokratischen Ergebnissen der Solon'schen Gesetzgebung entgegenstehen, daß sein Ideal vom Staat nur bei Abwesenheit aller Selbstsucht zu verwirklichen ist, dann, wenn jeder nur das gemeinschaftliche Gute im Auge habe, und darum der Wille und das Glück des einzelnen unbedingt dem Zwecke, dem Willen und dem Glück der Gesamtheit untergeordnet werde. Eine solche Forderung aber, an die Masse der im Staate vereinigten menschlichen Gesellschaft gestellt, sieht er für eine unmögliche, nicht zu befriedigende an: ein so hoher Grad von Verleugnung des Egoismus und des Individualismus lag auch nicht in dem

3) Robert von Mohl, Die Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, I, 219 fg.

rafter der doch gern an den Staatszweck sich hingebenden Griechen. Daher hat Platon die Forderungen an sein Ideal vom Staat, wie dies in den „Gesetzen“ ausgeführt ist, um ein Merkmal herabgestimmt. An die Stelle der vollkommensten Gemeinschaft von Weibern, Kindern, Gut und Habe, die ihm ein unerreichbares Ideal bleibt, setzt er den Grundsatz der Gleichheit innerhalb einer fest bestimmten Ordnung, womit sich der für Menschen allein mögliche Staat begnügen müsse. Aber diese Gleichheit, welche ist sie? Nur ein kleinster Bruchtheil der Gesamtbevölkerung der antiken Staaten war zu solchem idealem Gesamtleben berechtigt, oder vielmehr, nach ihrer Verbreitung über das ganze Staatsgebiet, befähigt. Sklaverei ist auch bei Platon selbstverständlich, und er wie die Griechen überhaupt hatten von der bürgerlichen Gleichberechtigung im Staate etwa ähnliche Ansichten wie in unsern Tagen die nordamerikanische Prosklavereipartei. Aber auch die Bürger sollten nicht alle gleichberechtigt sein; sondern die Gleichberechtigung nur für eine Aristokratie von 5040 Vollbürgern, also etwa den vierten Theil der Bürger, welche Attika zählte, gelten. Diese 5040 Vollbürger sollen gleichen Grundbesitz haben; es ist ihnen verboten von Gewerben Nutzen zu ziehen; und, als hinreichend mit dem Staate beschäftigt, dürfen sie Handwerke und Krämerei gar nicht treiben; dies auch darum, weil dergleichen Hantierung ihrer unwürdig sei. Solche ihrer unwürdige Hantierung bleibt Fremden, Freigelassenen und Sklaven überlassen. Auch diese Aristokratie von 5040 Vollbürgern würde weniger zur Herrschaft als zur Theilnahme an dieser berufen sein; die Herrschaft selbst im Staate soll auch, nach allen diesen Zugeständnissen an den Conservativismus, doch noch den Philosophen gehören. Damit bezeichnet Platon den Punkt, über den gewöhnlichen Lebensbeziehungen und Interessen von demjenigen zu nehmenden Standpunkt, der die Leitung der höchsten Staatsangelegenheiten, der Gesetzgebung im Interesse der Wohlfahrt seiner Mitbürger, der Regierung und Verwaltung, zu seiner alleinigen oder wesentlichen Aufgabe, zum Gegenstande seines Nachdenkens und seiner Thätigkeit macht. Nicht zu erwähnen, daß auch nach den Begriffen unserer Zeit für solchen Beruf, um so mehr für den allgemein staatsmännischen, neben den Charaktereigenschaften, eine hohe allgemeine Bildung erfordert wird, um alle Interessen und ihr wechselseitiges Verhältniß würdigen, bei der Staatsleitung wahren, oder vermittelnd ausgleichen zu können. Wie würde schon Platon eine Staatscaricaturzeichnung beurtheilt haben, bei welcher von allen solchen Eigenschaften und Erfordernissen für die Staatslenker abgesehen ist; nach welcher das gemeinschaftliche Leben wesentlich in der Selbstverwaltung durch den ganzen Staat hindurch, stufenweise zusammengefaßter Berufsgemeinschaften durch ihre Genossen verlaufen soll, sodas die höchste Landesvertretung, die zugleich Mitregierung wäre, aus Vertretern der Berufsgemeinschaften des ganzen Landes bestehen würde, deren höchstes Lob das sein könnte, daß sie wegen ihrer vollendeten Berufsbildung, als Landwirthe, Kaufleute, Gelehrte, „Gevatter Schneider und Handschuhmacher“, zu jenem hohen Regierungs- und Verwaltungsberuf erkoren seien.

Bei jenen Vorschlägen hatte Platon die thatsächlichen Verhältnisse Attikas im Auge, dessen Bevölkerung²⁾ um 400 v. Chr. auf nahe bei 40 Quadratmeilen in 500000 Seelen bestanden haben mag, darunter 20000 Bürger mit 90000 Seelen; 10000 Schutzverwandte mit 45000 Seelen und an Sklaven, mit deren Weibern und Kindern, deren aber verhältnismäßig nur wenige gewesen wären, etwa 365000 Seelen. Wol sah Platon ein, daß das ideale bürgerliche Gesamtleben nur in einer Stadtgemeinde wie Athen, und auch hier nur für einen Theil der Bevölkerung, nicht für die Gesamtbevölkerung des Staats Attika verwirklicht werden könne; er kannte den Abstand in dem Grade des Gesamtlebens, und folglich in der politischen Bildungsstufe, welcher bei der Mehrzahl der Bürger, und namentlich bei denen der kleinern Städten und auf dem Lande angesessenen, jene erforderte Abwesenheit aller Selbstsucht nicht erwarten ließ; und die Betrachtungen konnten auch ihm nicht fremd sein, welche seinen Zeitgenossen Aristophanes zu den dramatischen Epigrammen veranlaßten, in denen dieser das in den Augen des Städters dumme und doch so zahlreiche Bauernvolk verhöhnt, wie es in die Stadt kommt, um seine politischen Rechte auszuüben. So die antike Staatsanschauung.

Was nun vermag der sogenannte „rechtlich organische Berufsstaat“ dem Bürger der Jetztzeit zu bieten, um diesen für die Verleugnung seiner Individualität, für das geforderte anmäßliche Sichhingeben an die Zwecke dieses Berufsstaats zu entschädigen? Ein Gemeinleben im antiken Sinne der Athener und Spartaner offenbar nicht. Nicht bloß die Natur und die Menschen unter dem nördlichen Himmel schließt ein Gesamtleben aus, wie es die Alten

4) August Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener (Berlin 1817), I, 40.

als Ideal erstrebten; auch die politischen Bedürfnisse der Neuzeit und sittliche Motive, auf dem Boden des Christenthums wurzeln, stehen ihm entgegen. Beispiele von muth, aufopfernder, ja enthusiastischer Vaterlandsliebe, durch ähnliche Antriebe erzeugt, genährt wie bei den Alten, überliefert uns auch die Geschichte unsers Vaterlandes, namen einzelner unserer Reichsstädte; aber ein Gemeinleben wie in den griechischen Hauptstädten konnte sich in ihnen nicht entwickeln. Dazu fehlte es an der so lebendigen Empfänglichkeit der nordischen, kühnern Naturen und an andern damit zusammenhängenden klimatischen Voraussetzungen. Denn nur unter wärmerm Himmelsstrich, unter welchem der Mensch auch niger zu seiner Existenz bedarf und daher enger zusammen wohnen kann, gibt er sich ausgiebiger dem öffentlichen Leben hin; und nur hier lassen sich die Staats- und Gemeindegelüste auf dem Markte verhandeln, der durch Himmel, entsprechende Einrichtungen, Schmuck zum Verweilen und zur Widmung an das öffentliche Leben einladet, und etwa dies noch mit Erinnerungen an die Bürgertugenden der Vorfahren zum Nachseifer im Gutesinn spornt. Der Bürger in jenen Reichsstädten konnte diese nicht als das Höchste betrachten, was es für sie gab; über den Heimatsstädten stand, während Jahrhunderten wenigstens, die höchste Blüte in der That wie in der Idee — das Reich. Dann hatte das Christenthum die Bevölkerungen auf ein höheres Vaterland im Gottesstaate hingewiesen, und für die, als Menschentugend ihnen zur Pflicht gemachte, Liebe der ganzen, vor Gott gleichen Menschheit in solchem Maße von den Alten als ein Verrath am Vaterlande betrachtet worden, war ihnen himmlischer Preis und Lohn verheißen.

Mit der umfassendern Gleichberechtigung der Menschen unter allen Lebensbedingungen, mit dem massenhaftern Zusammengefaßtsein der Staatenbevölkerungen in den heutigen Zeiten ist auch in den südlicher und dichter wohnenden, für das Gemeinleben empfänglichen Völkern der Sinn dafür ein anderer geworden, als er in der classischen Vorzeit war. Durch die Periode hindurch, während welcher Gemein Sinn und Vaterlandsliebe, wenn nicht ganz getilgt, doch weniger zur Geltung gekommene Tugenden waren, sind diese zwar wiederholt gern Factoren der geschichtlichen Ereignisse erwacht, aber unter staatlichen Verhältnissen, die die antike Intensität dieser Tugenden ausschließen. Die erste Forderung der Politik bleibt immer die staatliche und nationale Unabhängigkeit, und diese ist — da Kriege und Eroberungslust bei solchen Völkern und ihren Führern, welche die schönere und freiere Lebensweise nicht abgenommen haben — bei dem größern gegenseitigen Völkerverkehr und den leichtesten Mitteln desselben zum Theil leichter und fortdauernder bedroht, als das bei den Völkern des Alterthums der Fall war. Diese dauernde gegenseitige Bedrohung der Unabhängigkeit der Staaten, bei unsichern Grenzen und bestrittenen Interessen, auch oft nur um der Ehre oder dem Ehrbedürfniß der einzelnen willen und aus Lust an Kriegsruhm, Kriegsgewinn, staatlicher Vergrößerung, hat, sowol in offensiver als defensiver Haltung, das Streben der Nationen erzeugt und zum Theil an das Ziel und über das Ziel hinausgelangen lassen, sich in großen Nationalstaaten nebst Dependenz davon sich zusammenzufassen, um dadurch um sich selbst entweder die eigene Unabhängigkeit zu schützen, oder die der andern zu gefährden. Gemein Sinn und Vaterlandsliebe haben sich daher in der Neuzeit national gesteigert; aber die gegenwärtigen Staatenverhältnisse lassen die Existenz von Stadtstaaten und sehr kleinen Staaten nur als geduldete Ausnahmen zu; und es fallen damit die Voraussetzungen eines staatlichen Gemeinlebens weg, welche den hohen Grad von Selbstgefühl, Gemein Sinn und Aufopferung zu erwecken und zu beleben vermöchte, wie, nach dem Zeugniß der Geschichte, das antike Griechenland zu ihrer Blütezeit ihn bewährte.

Das Bedürfniß der Unabhängigkeit, die große Seelenzahl der nach Einheit in sich strebenden Nationen bedingen größere Staaten, und zwar, um der Einheit willen, unter monarchischer Regierung. In solchen ist ein Maß von Freiheit und ein daraus hervorgehendes Gemeinleben, wie dies in den hellenischen Stadtstaaten bestand, nicht möglich. Eine gemäßigtere Vaterlandsliebe kann auch in ihnen bestehen, in dem Maße gesteigert, in welchem den Bürgern es möglich ist, eine öffentliche Meinung zu haben und zu bethätigen, und in welchem die Staatsämter, wenn in Übereinstimmung mit dieser öffentlichen Meinung geführt, Freiheit und Nationalbildung und Wohlstand des Volks befördert werden.

Diese realen Verhältnisse können nicht durch transcendente Speculationen geändert werden, und am wenigsten ist, wie wir sehen werden, der organische Verfassungsstaat, nach der Grundsatz des Autors geeignet, ein Gemeinleben nach antikem Vorbild zu schaffen oder das, was welches das Opfer des Individualismus lohnen könnte.

Indem wir also das aufgestellte Rechtsprincip von der umfassenden Berufspflicht aller wol aus dem Gesichtspunkte seiner philosophischen Begründung, als aus dem seiner praktischen Zwecke verwerfen, wollen wir zunächst die erstere der Betrachtung unterwerfen.

1) Das Recht auf natürlich freie Selbstheit aller sei die dürftigste Seite des vollen Rechts. Das Recht auf die Erfüllung der sittlichen Bestimmung des Menschen gebe erst die Vervollständigung des ganzen Rechts. Dem Recht des Menschen entspricht die Rechtspflicht der übrigen, in Recht ihm zu gewähren, und es kommt dabei nicht darauf an, ob diese Rechtspflicht „Gegenstand eines unmittelbaren Rechtswangs ist“. Bezieht sich die ursprüngliche Rechtspflicht auf gesammten äußerlich gegenständlichen Bedingungen der sittlichen Bestimmung aller, so folgt unmittelbar daraus eine ursprüngliche und umfassende rechtliche Berufspflicht aller innerhalb „Gemeinschaft. Denn — und nun kommt die *petitio principii*: „jener umfassende Rechtsbedarf, welcher die mannichfachen äußern Mittel zur Erreichung der vollen Bestimmung aller enthält, ist nur möglich durch eine gegenseitig sich ergänzende mannichfache Berufsarbeit aller in die verschiedenen Seiten dieser Bestimmung, und es ist also ein in seinen Gliedern sich gegenseitig ergänzendes organisches System der allgemeinen zweckmäßigen Berufsarbeit gefordert, an jeder angehören soll.“

Diese Begründung des aufgestellten Rechtsprincips läßt, wie gesagt, einestheils den Beweis erweisen, daß nur mittelst der Berufspflicht aller die sittliche Bestimmung des Menschen zu erreichen sei, und dieser Beweis ist so wenig zu erbringen, daß vielmehr die Haltlosigkeit der Behauptung durch jedes ausgezeichnete Product des neuern Gewerbleißes dargethan ist; anderntheils hebt sie den Theil des Rechts, den sie vervollständigen zu wollen vorgab, und auf den wir das Hauptgewicht legen, das Recht der natürlich freien Selbstbestimmung, des Individualismus, vollständig auf. Über die desfallsige Absicht des Autors bleibt kein Zweifel, wenn man liest: „Aber berichtigt wird dadurch (durch das Bewußtsein nämlich der Berufspflicht) allerdings der ähnlich wie rechtlich unwahre Freiheitsbegriff, der auf jene einseitige Privatstellung aller (den Individualismus) sich gründet.“ Wir wollen dem Autor seine Anschauung über den wahren Freiheitsbegriff lassen, ohne die unserige zu ändern, welche dahin geht, daß der Individualismus, wie er in der christlichen Lehre wurzelt, so das Princip der ganzen modernen Gesellschaftsentwicklung ist, und wer es beseitigen könnte, diese, ohne etwas Besseres an die Stelle zu setzen, stücken würde. Unter allen Hemmungen sind die schlimmsten diejenigen, welche direct die freie Bewegung des Arbeiters beschränken und so das Gefühl seiner wirtschaftlichen und moralischen Selbstverantwortlichkeit verkümmern.

2) Die Kritik der Rechtsanschauung, welche von dem Staate und von der Gesellschaft die Möglichkeit der freiesten Selbstbestimmung des Individuums fordert, unserer Rechtsanschauung so, wird aus angeblichen Folgen derselben abgeleitet, welche theils erdichtete, theils zufällige, keinesfalls nothwendige sind. Allen Erfahrungen trogt die Behauptung, daß das Rechtsprincip des Individualismus in keiner Weise den Trieb zu einer zu höherer Gemeinshaft und organisirten Verwaltung und eines kräftigen politischen Lebens habe hervorrufen können; daß die Rechtsinteressen des individuellen Erwerbs und Besizes den höhern allgemeinen Interessen des Staats entfremdeten. Sehen wir von der antiken Lebensauffassung und ihrer Anstellung im Staate ab, zu deren Wiederbelebung, wie wir gesehen haben, alle Voraussetzungen fehlen, so kann es als Axiom gelten, daß in dem Verhältniß der Möglichkeit und Wirklichkeit des individuellen Erwerbs und Besizes das Interesse des Individuums steigt an den Bedingungen der Selbstständigkeit, der Macht, der Bildung, der Ehre des Staats, und was die Summe dessen ist, der Pflege des Gemeinns. Die Geschichte Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika beweist, daß die von der Intelligenz geleitete Entwicklung zur Freihand in Hand gegangen ist mit dem Antriebe zum unbeschränktesten Unternehmungsgeist und Unternehmungsmuth der Individuen und mit dem daraus erwachsenen individuellen Erwerb und Besiz.

Ebenso willkürlich ist die Behauptung, daß das so bezeichnete, gleichmäßig abstracte Staatsregiment — das heißt also in dem hier entwickelten Sinne das Bürgerthum, welches uns einer Staatsgesellschaft verbindet, ohne daß wir genöthigt seien, diesen Verband durch das Mittel einer wungenen Genossenschaft zu suchen — jeder umfassenden genossenschaftlichen Organisation fremde, mit den Gliedern desjenigen Berufskreises und Gesellschaftsgebiets, dem es angehört. widerspricht diese Behauptung einerseits der eigenen Anführung des Autors an einer andern Stelle, daß man „jener falschen «Allgewalt» des Staats, jener einseitigen Centralisirung des Staats-Verikons. III.

Ganzen jetzt mit so vielem Rechte zu entgehen strebe durch eine neugekräftigte, innerlich lebendige Gliederung der Gesellschaft"; andererseits der Thatsache, daß überall freie Associa entstehen, nicht allein da, wo wohlverstandenes Privatinteresse sie hervorruft, sondern an wo gemeinsames Interesse nur vorgeschwindelt und das Privatinteresse übertölpelt wird, Selbstthätigkeit in oft übelgependetem Vertrauen zu dem Verwaltungstalent von Schmeicheln zu begeben.

Es ist nur die Wiederholung und Umschreibung derselben falschen Auffassungen, worin hauptsächlich ist, daß der Constitutionalismus die Möglichkeit (!) eines wirklichen, kräftig-vollen Lebens aufgehoben habe. Das Problem, mittels der gesellschaftlichen Einrichtungen den Geist und Nationalaufschwung immer auf gleicher Höhe zu erhalten, ist bis jetzt nicht gelöst worden, weder durch die Staatsformen der antiken, noch durch die der modernen Welt. Nicht Ebbe und Flut die constante Regel für die Bewegung des gesunden öffentlichen Lebens, sondern auch der Wechsel des Gesundheitszustandes ist eine constante Erfahrung im Staat und Völkerleben; und nach ungünstigern Zeitläufen, während welcher die Staatsformen langsam verändert oder in Frage gestellt, Parteien gebildet oder zerlegt, mächtige Interessen verletzt wurden, werden Corruption und andere Krankheits Symptome unter allen europäischen Gesellschaftsformen hervortreten, bis wieder eine heilsame Reinigung der Atmosphäre durch schwere Heimsuchung stattfindet.

Das aufgestellte Rechtsprincip von der umfassenden Berufspflicht aller scheint nicht angethan, Epoche machen und jenes Problem lösen zu sollen; im Gegentheil: Es gibt eine, welche den Geist beleben, und andere, welche ihn tödten; und die Übertreibung der Zwangs- und der Freiheit der Gesellschaft mit Zwangsmitteln führt unvermeidlich zu den Formen der legalen Tyrannei.

3) Der Autor läßt an die Stelle des Gesamtlebens in den antiken Stadtpolitik, welches die Bürger ihr natürliches Recht auf freie Selbstbestimmung in weitem Ausmaß gegeben, wesentlich eine Berufsgemeinschaft treten, in welcher, wie er meint, die besten Kräfte gefunden werden müßten, und umgibt nun auch dieses Verhältniß, in Worten und That, einer Glorie von erhabenen und selbstlohnenden Zwecken, die alle jene Antriebe zu Tugend und Opfern, wodurch Menschen bisher zur Veredelung und zur Verbesserung ihrer materiellen Zustände geführt worden sind, weit hinter sich lassen würden. Wir werden aber die Antriebe erst beurtheilen können, wenn wir die Berufsgenossenschaft in Thätigkeit setzen und verdeutlicht haben.

4) Berufsgenossenschaft nennt der Autor den Organismus, den er befürwortet, braucht aber das Wort zur Bezeichnung einer Zwangsanstalt, die auf den Begriff des Berufs hinausläuft, aber nur noch beschränkender ist. Das unterscheidende Merkmal der Genossenschaft im Gegensatz zu der Kunst sowol wie zu den falschen Erfindungen der Phantasten, der Phalanstère, Nationalwerkstätten u. s. w. verdanken, ist dies, daß sie niemand Gewalt anthat, daß sie mit der Freiheit und dem Individualismus bestehen kann. Die freie Genossenschaft wird weder von der Staatsgewalt oder einem Princip, das sich an deren Stelle setzen will, getrieben, noch vermöge der Staatsgewalt oder des sie vertretenden Principes auf andere Weise erhalten wird, breitet das Reich der menschlichen Selbstständigkeit aus; der Autor will unter dem Titel von Genossenschaften nur einschränken. Der Autor läßt es zwar in einem mystischen Dunkel, inwiefern das Individuum mit Zwangsmitteln zur Erfüllung der gesetzten Berufspflicht soll angehalten werden können. Da der Staat nach seiner Anschauung nicht in der Gesellschaft untergegangen, sondern — was wir für dasselbe halten — die Gesellschaft mit allen ihren religiösen, sittlichen, rechtlichen, wirthschaftlichen Zwecken „zum freien vollen Organismus des Staats selbst geworden ist“, so fällt für den Autor der Unterschied zwischen Rechts- und Moralgesetzen ganz weg. Die Gesetze, welche er für erforderlich hält, daß der Mensch die von ihm unterstellte rechtlich-sittliche Bestimmung erfülle, sind ihm aus sich selbst Gesetze, die eine rechtliche Nothigung in sich tragen, „da sie durchaus nichts der menschlichen Würde Widersprechendes, sondern für dieselbe unentbehrlich“ (!) sind. Das Verhältniß aber, in welchem das Individuum zu der Berufsgenossenschaft steht, geht aus dem entwickelten System hervor, wonach jeder einer Berufsgenossenschaft angehören, kein begründetes Recht zu einer bloßen Privateristenz geben soll, als auch aus folgenden (oben angeführten) nähern Ausführungen dieses Verhältnisses: „Aber berichtigt durch allerdings der sittlich wie rechtlich unwahre Freiheitsbegriff, der auf jene eintönige Vorstellung aller sich gründet. Es bleibt z. B. die volle sittliche Freiheit der Berufsgenossenschaft rechtlich-sittlich ist dieselbe nur dadurch, daß sie im Einklang ist mit der zu exprobanden Freiheit.“

in bestimmten rechtlichen Verufe, sowie mit dem durch den allgemeinen Rechtszweck geforderten quantitativen Verhältniß, in welchem die einzelnen Berufsformen ihrer Bestimmung gevertreten sein sollen.“ Es wird sodann von jedem Gewerbetreibenden volle, zeitgemäße Fähigkeit seiner Berufsarbeit gefordert, welche ihre rechtliche Bestimmung nur dadurch ist, daß sie das Erzeugniß ihrer Arbeit in den allgemeinen Verkehr bringt, was auch von Zünften und Vervollkommnungen in den bestimmten Berufszweigen gilt, und aus dieser „gemeinen Verkehrspflicht“ wird weiter gefolgert, daß die Genossenschaft die Preise macht. „Genossenschaftliche Berechnung, Speculation u. s. w. des bloßen Privatinteresses ist rechtlich kraft der Berufspflicht ausgeschlossen.“ „Die bloße Privatanbeutung und Zurückbehaltung eines Fortschritts im eigenen Interesse ist der unmittelbare Widerspruch gegen die wahre, rechtliche Berufspflicht.“

Es kann nicht verkannt werden, daß diese Ansichten auf eine Steigerung aller Mißstände hinauswürden, die der exclusiven Tendenz des verderbten Zunftgeistes bisher zur Last gelegen worden sind, ohne daß ein praktisches Correctiv geboten wäre; und diese Ansichten haben noch vielfach ihre Färbung durch die Mißgunst, womit das Fabrikwesen behandelt wird, auch der Autor, um nicht mit der ganzen industriellen Zeitrechnung in Widerspruch zu gehen, nicht wagt, direct anzugreifen, so unverträglich es auch mit seiner ganzen Auffassung ist. Die behauptete Zweckmäßigkeit von Berufsgenossenschaften führt mitten in den Streit den Vorzug, ob der Gewerbefreiheit, ob des Zunftzwangs? Die Zweckmäßigkeit von freien Zünften, Berufsgenossenschaften, oder Associationen zu bestimmten Berufszwecken, wird nicht bestritten; sowie aber der erschwerte Eintritt als Bedingung erscheint des Gewerbebesitzes und der bürgerlichen Nahrung, so handelt es sich, wie gesagt, nicht mehr von einer Gewerbefreiheit, sondern von Zunftzwang. Auf der andern Seite nennt der Autor diejenige Gewerbefreiheit, die das Gewerbe zum freien Privaterwerb ausnützt, eine falsche, schrankenlose und ungesunde, und bezeichnet, mit willkürlicher Verkehrung der Begriffe, die genossenschaftliche, als die, da sie eine nothwendige sein soll, die zunftmäßige Gliederung als „das praktische Element der Gewerbefreiheit“.

Es wird vorausgesetzt, „daß die starre Form bestimmter und hergebrachter Zünfte und Zunftgesetze und der hierauf bezügliche Zwang, daß ebenso die unzweckmäßige Form einzelner Gewerbe aufhöre, und die volle, der Zeitbildung entsprechende Möglichkeit der freifließenden Aufspaltung und Verschmelzung der bestimmten Gewerbegebiete und ihres Betriebes gesichert werde“, mit dem Zusage, daß „diese Forderungen der Gewerbefreiheit auch die Ordnung der allgemein rechtlichen Berufspflicht zu der ihrigen machen müsse“. Allein, wie dies zu geschehen, wie dem Zeitgemäßen überall in den genossenschaftlichen Versammlungen und in den Anordnungen der Sieg über den Schlenbrian gesichert, wie, „daß die Formen der Zunftorganisation starre, feste seien“, vermieden, „daß sie freifließige würden“ und bleiben, bewirkt soll dieses Problem läßt der Autor ungelöst, und in der gesuchten Zurückweisung des Zunftzwangs bezüglich der Betheiligung an der Genossenschaft, die schließlich nur auf die Unterscheidung zwischen einem mittelbaren und unmittelbaren Rechtszwange hinausläuft, wird eine unlogische Verleugnung der Consequenzen des Systems. Auch die hergebrachten Innungen bestanden nicht ursprünglich in starrer Form; die sogenannte Wohlfahrtszunft ist die jetzigen Bogelscheuchen aus ihnen gemacht. Ihren Stiftern ist es nicht eingefallen, ungerecht vergewaltigen zu wollen, da sie vielmehr nur der freien Arbeit unter schwierigen Umständen eine Stätte zu bereiten suchten. Aber in der vorgeschlagenen Organisation selbst dem Namen von Berufsgenossenschaften verkleideten Zünfte liegt kein innerer Grund, sie davor bewahren könnte, daß sie nicht in gleichem Entwicklungsgange wie die mittelalterlichen Zünfte der Entartung und dem Verfall ausgesetzt wären; daß eine obligatorische Berufsgenossenschaft bei Selbstverwaltung ihrer Interessen in dem beantragten Umfange, die fast einer absoluten Disposition über die Kräfte der Genossen gleichkommen würde, sich nicht von ihrer Genossenschaft verkrüppelten Einsicht und von dem traditionellen Vorurtheil dessen, was die Interessen fordere, werde leiten lassen.

Auf der andern Seite haben neuere Erfahrungen vielfach gelehrt, daß selbst solche Berufsvereine, deren eigentlichste Aufgabe es ist, für Verbreitung von Bildung, nützlichen Wissenschaften thätig zu sein, und welche diese Thätigkeit durch freie genossenschaftliche Bestrebungen fördern zu wollen erklärt haben, von nachtheiliger Einseitigkeit sich nicht halten wußten, und eines temperirenden höhern Einflusses bedurften, welcher seiner

Natur nach fähig ist, auch die andern Berufsstellungen und ihre billigen Ansprüche Ganze mit übersichtlicher Sachkenntniß zu würdigen, gegenseitig auszugleichen, und f. Standpunkt über den Berufsinteressen zu nehmen. Ein solcher Einfluß wäre ja nicht finden, wenn die Gesellschaft sich in lauter Berufsgenossenschaften auflöst und die Vertreter selbst, lediglich auf den Titel ihrer Berufsbildung hin, am Ende selbst zur Staatsräuber werden.

Wir treten daher der Voraussetzung eines nothwendig vortrefflichen Geistes der so firten, obligatorischen Berufsgenossenschaften mit der Frage entgegen, was wol das Galileo Galilei's und seiner Lehre gewesen sein würde, wenn er zu seiner Zeit, in wo bureaukratische Staat das Übergewicht nicht hatte, im Sinne des Autors einer Genossenschaft der Physiker und Mathematiker Italiens, oder jedes andern der damaligen großen Staat gehört hätte, bei Machtvollkommenheit solcher Genossenschaft, die Lehre zu prüfen, zur Lichkeit zuzulassen oder davon auszuschließen; über die Tüchtigkeit der einzelnen Mitglieder wachen, und „die zur Wahrung der Berufslehre gehörige sonstige Zucht, über die selbst so wol als die erst noch heranzubildenden unselbständigen Mitglieder“, zu handhaben. wird man vielleicht die Stirn haben, behaupten zu wollen, daß unter der angestrebten He der socialen Theorie von der umfassenden Berufspflicht aller analoge Verfolgungen, wie lilei's, nicht vorkommen könnten? Auch den Autor scheint solche Zuversicht zu verlassen, er sagt: „Die innerlich selbständige Organisation und Verwaltung der Gewerbsgenossenschaft mit ihrer freien innern Zweckmäßigkeit (!) wird an sich selbst fortwährend die paffen Zusammenfassung und Abtheilung der bestimmten Gewerbsgebiete sichern (?); allein dies ist doch erst dann wahrhaft möglich, wenn diese ganze Ordnung von jenem höhern recht Bewußtsein der wahrhaften Berufspflicht durchdrungen ist und eine demgemäße allgemein liche Bedeutung im Staate hat, nicht aber das bloße particuläre Thun einzelner Gewerbsgenossen ist, die auch als solche noch (ähnlich wie die mittelalterlichen) das einseitig beschränkte Standesinteresse in sich tragen können.“

In der Forderung und Erwartung des künftigen Durchdringenseins einer ganzen von dem höhern rechtlichen Bewußtsein der wahrhaften Berufspflicht wird es schwer sein, anderes als eine Phrase zu entdecken; die „stufenweise Gliederung und organische Einigung können an sich den davon versprochenen Erfolg nicht verbürgen; und der aufgestellte Satz „in der Gesamtheit der Glieder die ganze Summe der Einsicht und rechtlichen Zweck jeder Berufsgenossenschaft vorhanden sei“, erleidet große Einschränkungen bei Zünfter Genossen, je geringer ihre Bildung zu sein braucht, um so eigenjünniger ihr Wille, um ihr Vorurtheil sein wird. Das bekannte Distichon:

Jeder, steht man ihn einzeln, ist leiblich klug und verständig:

Sind sie in corpore, gleich wird euch ein Dummkopf daraus —

scheint auf viele solcher Zünfte und Corporationen gemünzt, die, nach ihrer ganzen Stufe, nur von dem engen Gesichtskreis ihrer Berufsbeschäftigungen ausgehen können.

Aber wir wollten uns in die Frage: Ob Gewerbefreiheit — ob Zunftzwang? nicht einlassen, als es nöthig war zur Beleuchtung des Systems „von der rechtlichen allgemeinen Berufspflicht“, und um zu zeigen, daß bezüglich jener Frage nichts Neues zu Tage gefördert ist. In neuerer Zeit sind zur Verständigung über dieselbe bedeutende Schritte geschehen. Wenn auf der einen Seite die ganze wirthschaftliche und industrielle Entwicklung auf das Bedürfniß der Gewerbefreiheit hindeutet, so hat auf der andern Seite die freie Union, welche von der Genossenschaftsbildung zu gewerblichen Zwecken den Staat zwingende Gewalt ausschließen will, gleichfalls ihren Boden erobert. Aber die Überwachung der industriellen Entwicklung soll damit nicht gänzlich auf die Seite sein; es wird immermehr anerkannt, daß in der Gestaltung des Fabrikwesens eine bare Forderung liegt, daß industrielle Interesse, auch unter genossenschaftlicher Control, das unbeschränkt waltende im Staate gelten zu lassen; und daß die Staatsgewalt nicht im Geiste des Autors des besprochenen Rechtsprinzips zu reden, im Vertrauen auf die sittlich durchdrungene Bedeutung der Berufspflicht“ und die Kraft dieses Sittlichdringenseins, sich abhalten lassen dürfe, von einem höhern, schützenden Standpunkte aus Anordnungen treffen, wie z. B. die Bestimmung der Länge der Arbeitszeit, insbesondere für jugendliche Arbeiter, bei denen die Möglichkeit der physischen Entwicklung und des Unterrichts nicht bestehen muß; wie die Bestimmung des frühesten Alters, in welchem das Kind fabrikarbeit gebraucht werden darf; wie die Verhinderung der Mißbräuche des In-

bei der Versorgung der Arbeiter mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen von selten der Fabrikherren selbst; wie vielleicht die Nothigung der Besitzer ländlicher Fabrikanlagen, in dem Verhältniß der Zahl ihrer Arbeiter Grundbesitz zu haben und Parcellen davon in Pacht an ihre Arbeiterfamilien zu begeben oder selbst die Ansässigmachung einer verhältnißmäßigen Anzahl derselben in der Art zu vermitteln, daß die communale Armenpflege vor der sonst aus der Fabrikanlage ihr drohenden Last bewahrt bleibe.

Wenn die Begründung von Fabrikshulen, Krankenverpflegungsanstalten, gewerbliche Unterstützungskassen und Nothigung zur Selbstversicherung mittels derselben mehr der Privatthätigkeit bei der industriellen Entwicklung überlassen bleiben muß, so stehen dem Staate und der Gemeinde doch Mittel zu Gebote, dabei hülfreiche Hand zu leisten.

Die stärkste Verurtheilung des Systems des Autors und der stärkste Beweis, wie wenig dieses aus dem wahrhaft deutschen Geiste hervorgegangen ist, liegt in der bezeichneten Richtung der neuern Zeit, welche die Gewerbefreiheit fordert, den Druck derselben für manchen kleinern Handwerker durch freie Association zu mildern strebt, den Staat aber für berufen erklärt, vorsichtig einzuschreiten, mit offenem Auge bezüglich des möglichen Mißbrauchs des Kapitals im Verhältniß zur Arbeit und zu den Bedingungen der menschlichen Existenz der Arbeiter.

6) Die „organisch-rechtliche Berufsgesellschaft“ soll ihre volle Bedeutung erst dadurch erhalten, daß sie zugleich die Grundlage eines neuen Gemeinde- und provinziellen Lebens, und so auch von hier aus wieder des ganzen Staatslebens wird.

Mit nachstehenden einleitenden Sätzen können wir uns einverstanden erklären: „Wie der Einzelne, so hat in höherer Beziehung die Gemeinde (in höchster selbst der Staat) ihre auf die ganze übrige Gemeinschaft wie auf sie selbst bezogene Berufspflicht, die sich gemäß ihren besondern, natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen, z. B. ihrer örtlichen Lage und Gegend, den geschichtlich gegebenen Verhältnissen ihrer Einwohnerschaft u. s. w. eigenthümlich bestimmt. Die Gemeinde (wenigstens in ihrer höhern zusammengesetzten Gestalt) und vollends die Provinz ist auf dieser Seite selbst ein Mikrokosmos der universellen Berufsordnung des ganzen Staatslebens, wiederholt im kleinern das Leben des ganzen Staats, und hat daher vor der Einseltnis der bloßen bestimmten Berufsform und ihrer Rechtsinteressen die umfassende Gesamtheit der Rechtszwecke und der mannichfachen Berufsformen voraus.“

„Auf dieser ihrer tiefern Grundlage schließt die Gemeindeordnung von selbst auf innerlich nothwendige Weise das Recht der vollen freien Selbstvertretung und Selbstverwaltung in sich; es kann hier ihrer ganzen Natur nach gar nicht anders gedacht werden, obwohl sie zufolge ihrer organischen Stellung im ganzen Staatskörper auch nothwendig den ergänzenden und höhern Einfluß dieses Gesamtorganismus fortwährend empfindet.“

„Diese innerlich umgewandelte Gemeinde kann dann auch die mehr formelle allgemeine Seite der Verwaltung, die Polizei vor allem, die ja doch in besonderer Weise in der eigenthümlichen Innern und Zweckmäßigkeit örtlicher und persönlicher Verhältnisse wurzeln muß, sowie der unmittelbarsten, niedern Rechtspflege in die Hand nehmen, wie sie ja in der That auch im übrigen nicht mehr bloß eine neue «sociale», sondern in derselben zugleich eine höhere allgemeine öffentliche Stellung einnimmt.“

Nach diesen Vordersätzen fährt der Autor fort: „An die Stelle der Gleichgültigkeit und Unthätigkeit gegen das Gemeindeleben oder anstatt der kleinlichen Privatinteressen und Privatansichten, durch welche die jetzige Gemeinde beherrscht wird, kann der kräftige Schwung eines in größern und inhaltsvollern Aufgaben getragenen und aus einer lebensvollen innern Gliederung stammenden Gemeingeistes treten und jenes rege, jetzt so vielfach erstorbene Ehrgefühl, welches weiß, daß es erst durch seine bestimmte Gemeinde hindurch auch dem Staate angehört, so daß es die Ehre und Größe dieses letztern zunächst auch in seiner Gemeinde auf entsprechende Weise verwirklicht sehen soll.“

Wir sind zwar auch darin mit dem Autor einverstanden, daß wie der Mensch wächst mit neuen größern Zwecken, so auch der Gemeingeist in der Gemeinde erstarkt werden kann durch die höhere und inhaltsvollere Aufgabe, welche ihr bei zu gewählender freierer Selbstvertretung und Selbstverwaltung zufällt. Da aber das Gemeindeleben in Deutschland in früherer Zeit, wenn auch nur in vereinzelt Beispielen, ganz auf der Höhe stand, um das Bewußtsein zu erzeugen zu können, daß die Ehre und Größe des Staats zunächst auch in der Gemeinde zu verwirklicht sei, so können wir uns in dieser Beziehung allzu sanguinischen Erwartungen nicht überlassen, sondern sind auch in diesem Theil des öffentlichen Lebens der constanten Regel von Ebbe und Flut eingedenk. Es charakterisirt die eigenthümliche Monomanie des Autors, wenn er be-

hauptet, die jetzige Stumpfheit im Gemeindeleben rühre daher, daß die heutige Gemeinde einer „aufgelösten Masse einseitiger Privatpersonen“ bestehe, nicht nach dem Rechtsprinzip allgemeinen Berufspflicht organisiert, und nicht genossenschaftlich vertreten sei. Diese Anschauung steht mit dem Axiom im Widerspruche, daß das Gemeinwesen die Genossenschaft knüpft, das Besondere sie zerstreut; und so können wol freie Genossenschaften in der Genossenschaft und im Anschluß an sie, die Gemeinde aber nicht aus den Genossenschaften entstehen. (Man aus dem Dunst der Übertreibungen des Genossenschaftswesens und seiner Hinüberleitung zu starrem Junitzwang, deren sich der Autor schuldig macht, in die Atmosphäre der Welt herab, so erinnern wir uns freilich eineetheils nur einer kurzen Zeit trauriger Augenblicke in der selbst der Bummel in weingrünem Hochmuth sich „Herr Souverän“ und keine feierliche Privatperson“ mehr dünkte; andertheils aber wird der, welcher aufmerksam und nehmend an Gemeindeverhältnissen gelebt hat, selbst bei den jetzigen Zuständen der abwärts wachsenden Abhängigkeit der Gemeinden, bei den Bürgern, und namentlich in Landgemeinden, Bewußtsein nicht vermißt haben, daß die Gemeinde aus Bürgern besteht; daß sie dazu gethan hat und daß ihre Stimme zählt und wol auch wiegt. Die meisten werden aus sich selbst die Beobachtung außer sich die Überzeugung geschöpft haben, daß es eine ebenso unberechtigte willkürliche Voraussetzung sei, als könne das höhere Bewußtsein der Berufspflicht erst da geschaffen werden, wenn diese Berufspflicht eine allgemeine würde. Auch wird man bei näherer Prüfung zur Einsicht gelangen, daß vielmehr mit der allgemeinen Berufspflicht, wenn sie nur bekannt wäre, und mit der genossenschaftlichen Organisation in der Mehrzahl der Gemeinden für die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung, thatsächlich nicht viel geändert werden könnte.)

Wir legen als Beispiele die Verhältnisse in zwei mittlern Staaten Deutschlands vor, um solcher Einsicht vorzuarbeiten. In dem verhältnißmäßig zu seiner Ausdehnung reichen Großherzogthum Baden lebt nur etwa der sechste Theil der Bevölkerung (von 1,300,000 Seelen) in Städten und Städtchen über 2000 Seelen; fünf Theile in Gemeinden, welche als ländliche Gemeinden gelten können, und deren wesentliche Arbeit Landwirthschaft ist. Im städtärmeren Großherzogthum Hessen ist das Verhältniß eigentlich städtischen Bevölkerung zur ländlichen, wesentlich Ackerbau treibenden, wie 1 zu 4, theil zu acht Neuntheilen. Etwa 95,000 Seelen von 860,000 werden hier in solchen Gemeinden wohnen, die nicht bloß in geschichtlicher Berechtigung den Namen von Städten tragen. Da wir ausgegangen, fragen wir nun, welche Veränderung in der Einrichtung des Gemeindelebens die Anerkennung der allgemeinen Berufspflicht und die genossenschaftliche Organisation herbeiführen könnte? In der weit überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden würde wesentlich die Berufsgenossenschaft, die der Bauern oder Landwirthe bestehen, und dieser die Masse der Bevölkerung angehören, mit dem ganzen Übergewicht, den solche Zahl und solche Vermögen Interesse natürlich gibt. Es ist nicht die Ansicht des Autors, daß „der umfassende, allgemeine Stand der Grundbesitzer und Landbauer“ etwa nach der Größe seines Besitzes, oder nach der Art und Weise des landwirthschaftlichen Betriebs, in Genossenschaften unterabgetheilt werden, denn auch „der Adel soll ihm angehören, da es sich nicht von einer socialen Gliederung, sondern von einer zugleich den ganzen Staat umgestaltenden Gliederung kraft der organischen Berufspflicht handelt“. (Aus diesem Grunde läßt auch der Autor den Adel, den die Genossenschaft der Grundbesitzer und Landbauer zuzieht „in hervorragender Weise“ an der Spitze, zulegt ganz eingehen, da er kein „gegenständliches allgemeines Berufsgebiet“ bezieht und als „öffentlicher Stand“ nur möglich war in der dem Staat noch gegenüberstehenden Stellung, nicht aber in der des Berufsstaats.) Die zur Selbstverwaltung berufene organische Genossenschaft der Grundbesitzer und Landbauer würde also wesentlich die Gemeinde sein, es würde praktisch auf dasselbe hinauslaufen, ob sie als Genossenschaft oder als Gemeinde, der Inhalt des Gemeindelebens zur Selbstverwaltung erhalt.

Gerade haben sich die heutigen Landgemeindeversammlungen nicht als landwirthschaftliche Vereine, noch die Gemeindevorstände als deren Ausschüsse zum Zweck der Verständigung der Gemeindeglieder genügt. Männer aber, die hiebei in freiwilligen landwirthschaftlichen Vereinen thätig waren, werden davon zu erzählen wissen, wie schwer es fällt, die Landbauern zu solchen Versammlungen zu bewegen, und zu welchen unzureichenden Erfolgen die Versuche, die mit der Bildung solcher Versammlungen gemacht worden sind, auch da in der Regel geführt haben. Es demnach ist es ein dringendes Bedürfnis, die Landbauern zur Abhaltung solcher Versammlungen zu bewegen, welche von andern erwartet sind, und an Intelligenz nicht

Es ist daher anzunehmen, daß auch eine nach dem System des Autors, auf Grund der neuen allgemeinen Berufspflicht organisirte Genossenschaft der Landbauer „in ihrer Zusammenfassung“ nicht sehr tiefe Berathungen über die Interessen ihres Berufs pflichten: daß ihre Selbstverwaltung vielmehr auf das allgemeinere Gebiet der Interessen, denen der Gesamtgemeinde identische sind, wesentlich sich beschränken werde. Es wäre für die Mehrzahl der Gemeinden ein sehr überflüssiger, und dem öffentlichen Leben nachtheiliger Planaismus, wollte man einen Organismus schaffen, vermöge welches die ländliche Bewegung veranlaßt würde, einmal als Berufsgenossenschaft in lokaler Zusammenfassung, einmal als Gemeinde, wesentlich denselben Kreis von Interessen zu verwalten, für deren Fortdauerhaltung kein einleuchtender Grund geltend gemacht und zum Bewußtsein der Bevölkerung gebracht werden kann. Allerdings würden sich in unsern Landgemeinden noch einige mehr vereinzelte Elemente zu besondern Genossenschaften im Sinne des Autors finden. Handwerke betrifft, von denen das eine oder das andere etwa nach natürlichen oder geographischen Verhältnissen in einer Landgemeinde ausnahmsweise blüht, so daß eine Berücksichtigung dieses Interesses in der Gemeindeverwaltung geboten wäre, so wird überall die Erfahrung, daß, auch ohne genossenschaftliche Organisation, und ohne darauf gegründete Berechtigung zur Vertretung in der Gemeinde, thatsächlich die hervorragenden Vertreter des Handwerks in den Gemeindevorständen ihren Platz werden gefunden haben, ohne daß eine Entscheidung notwendig geworden wäre, in welchem Verhältniß diese Vertretung des Handwerks im Gemeindevorstand stattfinden soll: Die Schwierigkeit dieser Entscheidung würde aber bei der geschäftlichen Organisation im Sinne des Autors eintreten, ohne daß für ihre Lösung etwas vorgesehen ist. Und so würde die Zusammensetzung des ländlichen Gemeindevorstandes in dieser Beziehung keiner wesentlichen Veränderung unterliegen, wollte man sich an das Autors, bezüglich der Organisation von Genossenschaften auf Grund der Berufspflicht denken. Das besondere berufsgenossenschaftliche Leben würde als unpraktisch, in dem realen Bedürfniß geboten, sich darstellen und in das allgemeine Gemeindeleben übergehen, dem aber bei größerer Decentralisation der Staatsgewalt ein viel reicherer Inhalt gegeben werden kann.

Der Autor führt aus, daß das Maß des Anrechts auf Mitwirkung und Mitvertretung, sowohl der Genossen innerhalb der eigenen Berufsgenossenschaft, als der Berufsgenossenschaften in der Zusammenfassung mittels ihrer Vertreter in Gemeinde, Provinz und Staat, nach der Lage der Production und der Berufserfüllung, d. h. also im allgemeinen, nach dem Vermögen oder Credits, und dem dadurch bedingten Umfange des Betriebs, sich nur für die höhern geistigen Berufsformen soll ein anderer Maßstab gelten. Der Gemeindevorstand würde also mit wie ohne Organisation der Berufsgenossenschaften in den Landgemeinden vorherrschend aus wohlhabenden und geachteten Landwirthen, mit Zuzug eines oder des andern Handwerkers, wo dieses durch die Gewerbeverhältnisse einer Gemeinde angedeutet ist, bestehen, und die Pleuerung, deren Zweckmäßigkeit sehr fraglich ist, würde nach des Autors Theorie sich wesentlich darauf beschränken, daß dann etwa auch unter des Lehrerstandes (ob dazu die Pfarrgeistlichkeit mitzurechnen sei, oder als selbständige Genossenschaft zu gelten habe, wäre bei der Anschauung des Autors über das nothwendige Verhältniß von Kirche und Staat zwar eine interessante, aber für unsere Zwecke müßige Frage, in den Gemeindevorstand einzutreten hätte. Durch welchen Wahlmodus die besten Elemente zu sichern seien, würde, so wie so, das Problem bleiben, und eine Sicherheit bei der Wahl nicht bestehen. Bei der aus den Genossenschaften sich dann aufbauenden Provinzialvertretung würden die städtischen Elemente des Handels und der Industrie etwas stärker vertreten sein, und ihr Einfluß vielleicht ein überwiegender werden, wie dies auch bei den Repräsentativkörpern da leicht der Fall ist, wo die Landesvertretung nicht bei der Leitung des öffentlichen Lebens in den Händen der Bureaucratie liegt, oder in theils richtiger als übertriebener Würdigung historischer Momente den privilegiertesten Klassen oder Schichten überlassen worden ist.

Es wäre, von Überschwenglichkeit entkleidet, die wahrscheinliche Gestaltung des Gemeindevorstandes in den Landgemeinden, nach etwaiger Verwirklichung der genossenschaftlichen Organisation, der Grundlage der Berufspflicht. Daß eine Einrichtung, welche auf etwa sechs bis sieben Tausend der Gesamtbevölkerung fast keinen Einfluß ausüben würde, während das letzte Drittel der Bevölkerung unter Bedingungen lebt, welche ein staatliches oder städtisches Gemeinleben in der That, wie doch ein solches von dem Autor davon erwartet wird, gleichmäßig ausschließen

— daß eine solche Einrichtung nicht allein keine regenerirende Macht üben, sondern in Weise lebensfähig sein würde, bedarf keines weitem Beweises.

7) „Doch es ist Zeit“, so sollten wir mit dem Autor sagen, „daß wir einen Blick auf das Verhältniß dieser (kraft der umfassenden, rechtlichen Berufspflicht aller organisierten Gesellschaft, zur Staatsregierung im engeren Sinne, und mithin, was der Gesichtspunkt unter dem wir dem sogenannten Berufsstaat eine eingehende Erörterung gewidmet zu der Frage: Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? Wenn — „die gegliederte Selbstverwaltung zugleich zu einer allgemeinen politischen Macht geworden ist, die sich solche in der allgemeinen Volksvertretung zusammenfaßt“, wenn „der ganze inhaltreiche Reichthum der höchsten Staatszwecke eben in dieser selbständig gegliederten Berufsordnung, Provinzialregierung u. s. w. enthalten ist“, wenn „die eigentliche, inhaltsreiche Bestimmtheit und Zweckmäßigkeit der besondern Gebiete selbst nicht der allgemeinen Staatsregierung (sowie sie sich in dem Regenten als ihrer Spitze zusammenfaßt), sondern nur Sache des innerlich zweckmäßigen und in diesen Verhältnissen selbst mischen, organisierten Lebens der Berufsgenossenschaften, der Gemeinden u. s. w.“ sein so wird man fragen müssen, was bleibt denn der allgemeinen Staatsregierung? Daran nun zwar folgende schwülstige Antwort ertheilt: „Was also die oberste und einheitliche Staatsregierung vertritt, das ist vielmehr theils das organisch rechtliche Verhältniß aller jener Glieder zum Ganzen, zum Rechtszweck aller übrigen Glieder, theils die Vollständigkeit der Rechtszwecke dieses Ganzen, theils endlich die organische Stellung desselben (d. h. des Staates) nach außen im Verhältnisse zu andern Staaten.“ Wem fällt nicht bei dieser Definition der Staatsgewalt des Mephisto Sentenz ein: „Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt sich zur rechten Zeit ein“, und dieser Eindruck wird noch gesteigert durch das Folgende: „Die einheitliche von dem Regenten ausgehende Staatsregierung hat also zu ihrem Inhalt eine großartige, übersichtlich ordnende Bestimmung, nicht aber wie im bureaukratischen Staat das Specielle und Kleinliche der besondern Gebiete herabgehende und eben dadurch unübersichtliche und unübersichtliche Vielregirerei und Vielschreiberei.“

Niemand wird sich der Schlußfolge erwehren können, daß diese allgemeine Staatsregierung, „sowie sie sich in dem Regenten als ihrer Spitze zusammenfaßt“, dem ganzen Berufsmus des Berufsstaats als eine durch Vorsicht angerathene Concession aufgepflanzt ist, und doch der Wirklichkeit einige Rechnung getragen sei. Der organische Berufsstaat in seiner Consequenz muß dieser Staatsregierung entbehren können. Durch die volle organische Einordnung der Berufsgenossenschaft in den Gesamtzweck des Staats und der Gesellschaft ergänzt durch die Wechselwirkung mit allen andern, in entsprechender Weise sich zusammenordnenden und organisierenden Berufsgenossenschaften, sind die Elemente gegeben für die, von der Grundlage aus sich aufbauende höchste und einheitliche Staatsordnung. Wo wäre die Berufsgenossenschaft, aus welcher der Regent hervorginge und seine Berufarbeit lernte? Wo nehme er seine Beamten? und gar Staatsmänner? Gewiß müßten auch Armeen und Flotten sich selbst organisieren, rekrutieren, disciplinieren und commandieren können! Genügt „die Wechselwirkung der Berufsgenossenschaften“, um in der Sphäre der lokalen und provinziellen Zusammenfassung, ohne Zuthun einer höhern schießrichterlichen Autorität ihr Anrecht an die Vertretung und Mitverwaltung bestimmt zu sehen, so bleibt kein Stoff zu der „großartig übersichtlich ordnenden Bestimmung“ der einheitlichen Staatsregierung; und genügt jene „Wechselwirkung“ nicht, bedarf es auch in jenen Sphären einer höhern Autorität, so ist aus dem bureaukratischen Staat“, wie ihn der Autor nennt, da, welcher, die Gesellschaft ordnen und Zwecke mittels der Gesellschaft verfolgend, außerhalb der Gesellschaft steht.

Wir haben ein System entwickelt, welches die antike Staatsanschauung wieder auf der Oberfläche heraufbeschwören möchte, ohne sich über die Bedingungen derselben irgend zu kümmern; welches, indem es alle Staatsangehörige zur Betheiligung an Berufsgenossenschaften und zur Berufarbeit nöthigen und in ein Abhängigkeitsverhältniß von der Genossenschaft bringt, die selbst über die Tüchtigkeit und den Werth ihrer Arbeit zu entscheiden haben würde, will, und unter dem Vorwand, daß das christliche Freiheitsprincip von der absoluten Unterwerfung der Persönlichkeit und deren Anspruch an Selbstbestimmung nur die eine, dürftigste und unvollständige Rechtsbegriff sei, dieses Freiheitsprincip in der That ganz aufhebt; ein System, welches den Staat zu einem Organismus machen will, der alle äußerlich gegenständlichen Bedingungen zur Erreichung der gesammten religiös-sittlichen Zwecke des gemeinschaftlichen Lebens der Menschen in sich begreifen soll, während der Mensch mit seinem ganzen Ansp

recht und Freiheit unter das engherzigste Zunftregiment gestellt und dem Communismus zum Opfer gebracht wird; ein System, bei welchem die Selbstverwaltung der Genossenschaften nicht als ein Ausfluß der Freiheit, sondern als ein Organismus der Herrschaft der Mehrheit auch der solche Beziehungen des gemeinschaftlichen Lebens sich darstellen würde, bei welchen der Mensch weder der Autorität noch der Majorität unterworfen, sondern dem Individuum die Selbstbestimmung gesichert sein sollte; ein System, welches den Anspruch macht, der Staatser dadurch einen reichern Inhalt zu geben, daß es die genossenschaftliche Thätigkeit zu einer freiwilligen, den geflüchten Schutz zu einer gelösten Staatsaufgabe machen, und den in die Genossenschaft gezwungenen Schutzflüchtler in dieser Function zu einem öffentlichen Charakter im Dienste des gesammten religiös-sittlichen Staatszwecks befördern möchte; ein System endlich, welchem das Beste ist, daß es nicht möglich ist, weil der Organismus, den es befürwortet, geschaffen werden müßte, sich nicht selbst schaffen kann; während es doch jede außer und über der Gesellschaft, d. h. außer und über dem so befürworteten Organismus sich betheiligende organisatorische Schaffungskraft ablehnt.

Das besprochene System hat eine große Geistesverwandtschaft mit einer neuern anonymen Schrift: „Schutz der Arbeit! Schutz der Freiheit!“ welche der bremische Gewerbeconvent als Zeitschrift gegen die Gewerbefreiheit patronisirt. Die communistische Phrase dieser Schrift in einem „Rechte aller auf Benutzung der zur Arbeit erforderlichen natürlichen Hülfsmittel“ ist ganz auf die ähnliche von dem „Rechte auf die gesammten, äußern Bedingungen der menschlichen, d. h. sittlichen Bestimmung“, und der daraus hergeleiteten „ursprünglichen und natürlichen Berufspflicht aller“ hinaus.

Jede sociale Reform wird mit dem Staat selbst, d. h. mit dem Organismus für das einwillige Volksleben, der außer und über der Gesellschaft steht, Hand in Hand gehen müssen; und man wird die Wirthschaftsreform der Volksklassen, die vorzugsweise der Fürsorge bedürfen, welche die einzig noch übrig gebliebene praktische Seite des Socialismus ist, auch an den Gesetzen, Einrichtungen und Hülfquellen des Staats ihren Antheil behaupten. Wenn der Socialismus, als das den Staat in die Gesellschaft auflösende Princip, zugleich das Volk als individuelles und nationales Gemeinwesen aufzuheben und hinwegzuschwemmen trachtet, so muß man dagegen das Volk in seinen eigensten Zuständen und Gliederungen auffuchen, um es zu erhalten und in aller seiner Lebensfähigkeit neu zu entwickeln. Diese eigensten Gliederungen sind aber nicht die Zwangsanstalten der sogenannten Berufsgenossenschaften, welche aus einem Volksbewußtsein fern liegenden allgemeinen Berufspflicht aller hergeleitet werden, sondern die Vereinigungen verschiedener Lebenszwecke und Aufgaben zum gemeinschaftlichen Leben in der Gemeinde.

Wir haben im Eingange die Begründung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft nach Robert von Mohl analysirt. Wir sahen, daß das Recht zu einer eigenen Organisation nicht bloß der Staat, sondern jeder an sich dazu fähige, und zum Bestehen berechnete menschliche Verein habe; daß der Staat und die Interessengenossenschaft sich inhaltlich nicht widersprechen, weil beide verschiedene Organismen zur Erfüllung verschiedener Zwecke derselben Individuen sind; daß sie aber wesentlich verschiedene Begründung und Richtung haben. Doch könnten allerdings Interessengenossenschaften sich Zwecke vorstecken, die mit den Einheitszwecken des Staats oder mit der Gleichberechtigung coexistirender Privaten unvereinbar sind, und aus dem Recht des Staats, seine Zwecke zu bestimmen, welches, wie wir gesehen haben, ein fast unbeschränktes ist, folgt in diesem Fall seine Pflicht, solche Organisationen, welche mit seinen Einheitszwecken unvereinbar sind, entweder zu verhindern oder zurecht zu rücken.

Robert von Mohl erklärt den Staat für den Organismus zur einheitlichen Entwicklung des gesammten Volkslebens, zur Verwirklichung des Einheitsgedankens im Volke, und alle Thätigkeitsäußerungen des Staats, auch wenn sie sich nur auf einen Theil der Staatsgenossen und deren gemeinsame Zwecke beziehen, haben die Entwicklung des gesammten Volkslebens zur Grundlage und Berechtigung; sie sind dann nur Nachhülfe im einzelnen, aus dem Gesichtspunkte und Interesse der Einheit. Danach würde also die Frage: Was der Staat zu seiner Aufgabe machen soll? dahin zu beantworten sein: alles das was erforderlich ist, um den Einheitsgedanken im Volke zu verwirklichen, um das Gesamtvolsleben einheitlich fort und fort zu entwickeln. Wir machten jedoch bereits darauf aufmerksam, daß die Frage: was zur einheitlichen Entwicklung des Volkslebens gehöre? welches ihre Bedingungen seien? sehr verschieden beurtheilt werden können. Der Spielraum, den jene Mohl'sche Bestimmung der Staatsaufgabe für deren positive Lösung läßt, ist eine Probe auf ihre praktische Brauchbarkeit und

eines ihrer Verdienste. Innerhalb dieses Spielraums prägt sich die entweder centripetal oder centrifugale Individualität der Staaten und Völker aus; innerhalb dieses Spielraums nimmt auch die politischen Parteien ihre Stellung, welche je nach den Ergebnissen der Geschichte des Volks oder nach ihrem Urtheil darüber, die Staatsaufgabe entweder enger oder weiter zu sehen wünschen.

Das Leben der Völker ist auf viel sicherern Grundlagen einer ethischen Beurtheilung unterworfen als das Leben einzelner Menschen. Der Mensch wird durch äußere Verhältnisse erzogen, die sein Leben mit größerer oder geringerer Gewalt bestimmen und von dem Beurtheiler nicht oder nur unvollkommen gekannt sind; dieses Leben ist von kurzer Dauer und wir können seinen Charakter nicht lange in seinen Äußerungen beobachten; ein Volk aber erzieht sich der Folge der Generationen selbst, und seine größere Unabhängigkeit, sein Verstand, die Geschichte mitzugestalten, bewährt sich gerade darin, daß äußere zwingende Einflüsse seine selbständige Entwicklung nicht gestört haben. In einer langen Reihe von Jahren entstehen und wiederholen sich die Wirkungen des Nationalcharakters; alle Entwicklungsmomente treten vor das forschende Auge; und in der Zeit, in der wir leben, erkennen wir sowohl was eine Nation aus sich selbst gemacht hat, als daß ihre Geschichte noch mehr ihr Werk ist als das Leben des einzelnen Menschen das seinige. Mit mehr Wahrheit kann man von großen Völkern als von Menschen sagen: Sie sind die eigenen Schmiede ihres Glücks.

Ein Volk hat seine Individualität zu bewahren; aber diese ist keine stereotype Form; müßte es sich den Einflüssen der Erfahrung, der geläuterten Sitte, der fortgeschrittenen Wissenschaft und Bildung entziehen; man müßte solche Fortschritte hemmen und verpöhlen. Die Individualität bewahren, heißt von einem Volke: seine Unabhängigkeit, sein Vermögen zur selbständigen Fortentwicklung, seine Selbstbestimmung bewahren. Aber mit Unabhängigkeit und unter freier Selbstbestimmung darf es nicht bloß, sondern soll ein Volk sich selbst bilden, d. h. seine guten Anlagen entwickeln, seine schlechten Neigungen und Fehler erkennen und bekämpfen und überwinden. Langsamer freilich schreitet die Erziehung der Völker vorwärts, als die der Individuen; und die Erziehungsabschnitte bilden sich aus Jahrhunderten. Es gilt von jugendlichen Völkern in dem Sinne, daß sie — wie jugendliche Menschen, als ein weiches Material unter der Hand des geschickten Bildners sich bildsam bezeigen, um so erst zu einer Individualität zu werden; Völker sind ursprüngliche Individualitäten von spröderem Stoffe, die wie reife Männer, durch eine harte Schule des Lebens zu einer dem Lebensberuf mehr entsprechenden, gegen die Schläge des Schicksals mehr gewappneten, mehr harmonischen Ausgestaltung eines in Grundzügen feststehenden Charakters gelangen.

Und doch gibt es der Bildungsmomente und Erziehungsmittel der Völker mannigfache. Die ethische Beurtheilung eines Volks wird also dadurch bestimmt werden, was es in bestimmter Zeit und unter der Gunst oder Ungunst der Umstände aus sich gemacht hat. Kann ein kleines, auf engem Raume zusammenwohnendes Volk nach seiner Geschichte eine ethische Beurtheilung sehr hoch stehen, wenn es seine Unabhängigkeit gegen mächtigere Nachbarn durch Gemeingeist, Tapferkeit und Staatsklugheit zu bewahren, und rohere, bedrängende Nachbarvölker in Schranken zu halten gewußt hat; und es kann die einem Volke erlaubte Unabhängigkeit, wenn es für sich abgeschlossen geringe Anziehung übt, und an dem Weltgeschehen wenig Antheil nimmt, ein sehr geringes Verdienst sein.

Unabhängigkeit ist ein relativer, dehnbarer Begriff. Nicht bloß die Unterwerfung eines Volks unter die Macht und die Gesetze eines andern beraubt das erstere der Unabhängigkeit. Wenn ein Culturvolk aus einer welthistorischen Berufstellung, die ihm nicht etwa durch zufälliges und außerordentliches Kriegsglück und gleichsam im Misverhältnisse zu seinen natürlichen Kräften zugefallen war, sondern welche ihm seiner ganzen Anlage, Größe und der Weisheit des Landes nach jahrhundertlang unbestritten gebührte, wenn ein solches Volk, es sich die natürlichen Grundlagen seiner frühern Macht geändert hätten, ohne daß es in dieser Hinsicht einer natürlichen Laune und Selbstüberhebung seine Macht mißbraucht hätte, aus solcher Stellung verdrängt läßt; wenn es nach fortdauernd unglücklichen Kriegen aus jedem mit nachtheiligen Verlusten scheidet; die größern der es umgebenden Nationen auf seine Kosten ein Uebermaß gewinnen — dann hat ein solches Volk seine Unabhängigkeit schon halb verloren. Von dem berechtigten Stolze eines Volks, das erste zu sein, und kein anderes sich ebenbürtig zu erheben, bis zur gedemüthigten Resignation, das erste gewesen zu sein, und bis zum Verlust des Vertrauens; bis zur Anerkennung fremden Übergewichts im Gefühl des Zurückstehens in den wesentlichen Beziehungen der Volksentwicklung; bis zur darin gründenden Nachahmung

sacht und Bevorzugung des Fremden; bis endlich zur Geringschätzung der eigenen Volksthümlichkeit — alles das sind, für ein großes Volk, nur Stufen zunehmender Abhängigkeit. Am demüthigendsten sind dann die zweideutigen Tröstungen, die einem solchen Volke gesendet werden. Noch mit Höflichkeit wird dann z. B. von Fremden über die Deutschen gesagt: Sie seien, wenn auch der praktischen Anstelligkeit sich selbst zu helfen und der Thatkraft bar, doch ein Volk von Demern, und ein reflectirend lesendes Volk geworden. Dem Cynismus einer deutschen Bediensteten Seele war es jedoch vorbehalten zu sagen, daß Macht, folglich Geltung vor und unter den andern Nationen, nicht der Beruf des deutschen Volks sei. An ein solches Volk ergicht in der ersten Stunde noch die ernste Mahnung, rückwärts und vorwärts zu schauen, ob die Bedingungen seiner einheitlichen Entwicklung noch dieselben sein können wie vormalig? ob nicht alle Verhältnisse um es herum andere geworden sind?

In Rücksicht auf seine Centralverfassung wird dann nach den Ergebnissen dieser Erwägung die Entscheidung fallen: Ob einem so ernstgeprüften Volke der laxer Föderalismus ferner erlaubt oder nicht vielmehr der zusammenfassendere des Bundesstaats, und wenn auch diese nicht anreicht, die straffere des Unitarismus geboten sei? Und wenn eine Nation tausend Jahre zwischen Unitarismus und Föderalismus geschwankt haben sollte, so folgt daraus nicht, daß das Schwanken fort dauern müsse, sondern es werden Erfahrungen endlich ihre Früchte tragen, wenn nach gehäuften Unglück, bei immer schwieriger werdender Zusammensetzung und steigender Einsicht in die Gründe des nationalen Verfalls, endlich noch der rechte Augenblick von den rechten Männern benutzt wird, und das Glück noch einmal Gunst bewährt.

Und da wir von der Stärke der Völker im Vergleich zu andern reden, wodurch die Kriegszurichtung eines jeden bedingt ist — welchen Einfluß hat nicht diese auf die einheitliche Entwicklung eines Volks? Ob der Kern eines Heeres aus geworbenen Prätorianern besteht, die der Ruhm eines Feldhauptmanns und der Durst nach Ruhm und Beute unter die Fahnen lockt, oder ob die Grundlage desselben das Volk in Waffen ist, das für seinen Herd, seine Ehre, Selbstständigkeit und Macht einsteht; ob die Conscriptiozeit im zweiten Falle eine kurze, oder eine so lange ist, daß der Krieger für andern Beruf untauglich wird; ob die tactischen Körper aus den dienstpflichtigen bestimmter Rekrutierungsbezirke bestehen, sodaß sie Provinzialregimenter mit den verschiedenen Stämmen des Volks charakterisirenden Typus darstellen, oder ob die Dienstpflichtigen aus allen Landschaften planmäßig in die tactischen Körper vertheilt werden, sodaß diese aus Soldaten zusammengesetzt sind, die allen Landestheilen oder Volksstämmen angehören und deren Stammeigenschaften zu einer Nationaleinheit mischen und verbinden; ob hier der Krieger als ein Mann von Ehre behandelt wird, dort der Prügelstrafe ausgesetzt ist: wer wird zagen, daß nach solchen Alternativen ganz verschiedene Heere entstehen, und bei häufigen Kriegen ganz verschiedene Volkscharaktere sich entwickeln? Wer verkennet heutzutage noch, welchen Einfluß nicht bloß die Übereinstimmung in Farben, Fahnen, Flaggen und Feldzeichen, sondern selbst in Kleidung, Formation, Exercirreglement und Commando auf das Gefühl der Zusammengehörigkeit, auf das Nationalbewußtsein eines Heeres hat? Aber gerade darum — wird diese Übereinstimmung von der Souveränität der Einzelstaaten verworfen, und es hat große Mühe gekostet, daß im deutschen Bundesheere die einzelnen Armee-corps sich nur über gleiches Kaliber und übereinstimmende Signale verständigten.

Eine einheitliche Entwicklung des Volkslebens findet da nicht statt, wo ein Theil des Volks keinen Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten in Gesetzgebung, Besteuerung und durch das Gewicht einer öffentlichen Meinung auch auf die auswärtige Politik seiner Regierung berufen ist, und im Bewußtsein eines höhern Grades von Selbstständigkeit und jenes Einflusses an Gefühl einer Würde zunimmt, während dem Nationalcharakter anderntheils, entweder durch gänzliche Enthaltung jeder Betheiligung des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, oder durch Ableitung seiner Thätigkeit von den größern Nationalinteressen auf kleinere, örtliche und staatliche Verhältnisse, die mit dem Nationalinteresse nichts gemein haben, das Gefühl der Selbstständigkeit und Würde genommen wird. Eine einheitliche Entwicklung des Volkslebens ist da nicht denkbar, wo einem Theil des Volks die Selbstverwaltung seiner mit der Staatsaufgabe nicht in unmittelbarer Beziehung stehenden gemeinsamen Interessen überlassen, während ein anderer Theil, dem Unmündigen gleich, unter Vormundschaft gehalten, in der abhängigen Abhängigkeit von bureaukratischer Präfectenwirthschaft, zum Servilismus erzogen wird.

Nichts ist so unwidersprochen als die Bedeutung für die einheitliche Entwicklung des Volkslebens einer gemeinsamen Handels-, Zollgesetzgebung und Handelspolitik, oder, wie der

moderne Ausdruck besagt, des gemeinsamen Güterlebens. Die Zuversicht geht so weit, viele für Deutschland rathen, nur diese Einheit des Güterlebens anzustreben, das Weitere schon von selbst kommen. Gewiß ist, daß wenn auch mächtiger Widerstand und augenblicklich vorwiegende Interessen, wie z. B. die Vorneigung der Hansestädte für das unbedingte Handelsprincip, die Einigung zu gemeinsamem, großem Handelsgebiet und zu einem gemeinsamen Binnenmarkt lange verzögern können, doch als bedeutsame Thatsache feststeht, daß nach zögerlicher Vereinigung die materiellen Interessen sich als wesentlich die gleichen, in Süd- und Norddeutschland, von der Ostsee bis zum Bodensee, erwiesen haben, und daß, auch abgesehen von den ökonomischen Verhältnissen, die dadurch gefährdet sein würden, die einmal gemeinsamen Interessen sich nicht wieder trennen, auseinander zerren und dem staatsökonomischen Egoismus kleinerer Regierungen überantworten lassen, ohne einen Schrei der Entrüstung und leicht noch etwas mehr den sonst zahmsten und sügsamsten Interessenten zu entreißen. Daher eine querelle allemande, darüber zu streiten, ob die Zolleinigung kleinerer Staaten einer Großmacht auch die Solidarität der übrigen politischen Interessen zwischen den vereinigten Staaten, folglich die politische Abhängigkeit der Kleinern von der zollverbündeten Großmacht, zur natürlichen Folge hätten? Wer den Staatsvertrag auf dem Fuß der Gleichberechtigung der contrahirenden Staaten abgeschlossen, der hat sich formell weder politisch unterwerfend noch eine Hegemonie des Großstaats anerkennen wollen; wer aber eine Gemeinschaft begründet, welcher zufolge er mit andern Staaten gemeinsame Einnahmen und Ausgaben hat, in denen Staatsgelder, von deren geregelter Bezug die Möglichkeit, die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, in manchem der verbündeten Staaten abhängt, in die Hände des einen Verbündeten zu gelangen, die Vermittelung des andern gelangen können, der hat gewiß und zu seinem besten Interesse die Möglichkeit vorgebaut, daß solche Verbündete niemals in verschiedenen politischen Lagern gegenüber stehen, sowie die zollverbundene Großmacht als solche eine bestimmte politische Richtung verfolgt.

Eine allmählich anzustrebende gleiche Gesetzgebung bezüglich der etwaigen Abgaben auf inländischen Verzehrungsgegenständen wird als eine nothwendige Folge einer gemeinsamen Zollgesetzgebung betrachtet; das Bedürfniß gleichmäßiger Grundsätze über die Bestrafung von Contraventionen gegen die Steuergesetze kann allmählich und sollte consequenterweise zu einem übereinstimmenden Strafrecht und Strafverfahren führen.

Auf einem gereinigten Handels- und Industriegebiete mußte sich das Bedürfniß eines gemeinsamen Wechselrechts geltend machen. Das Civilrecht läßt sich nicht wol in einzelnen Theilen reformiren, ohne daß das Ganze davon berührt wird. Dies mag den Umfang und die Bedeutung der einheitlichen Interessen andeuten, die durch ein gereinigtes Handelsgebiet zu entwickeln kommen.

Aber auch abgesehen von diesem Motiv: die Wichtigkeit eines national-einheitlichen Rechts für das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, also für die einheitliche Entwicklung einer Nation, ist ein von den Männern der Wissenschaft längst entschiedener und erstrebter Gegenstand. Daß die rechterzeugende Autonomie der Corporationen des Mittelalters der einheitlichen Entwicklung des Volkslebens nicht günstig war, wird allseitig eingeräumt. Wir hervorheben, welchen Einfluß ein verschiedenes Rechtsbewußtsein über einzelne Privatrechtslehren bei den verschiedenen Stämmen desselben Volks auf die einheitliche Entwicklung des Volkslebens und des Volkscharakters ausüben können; und wie schwer es ist, wo solche Rechtslehren seit Jahrhunderten in verschiedener Richtung sich entwickelt haben, die Wirkung solchen verschiedenen Rechtsbewußtseins wieder auszugleichen, so wollen wir als Beispiel die Lehren von Primogenitur und Majorat, erstere zugleich in ihrer Anwendung auf die Güter und die daraus folgende Theilbarkeit oder Untheilbarkeit derselben, hervorheben. Nachdem die eine oder die andere besteht, ist der Bauernstand ein ganz anderer.

Wir wollen schließlich die unermessliche Bedeutung der Volksbildungs- und Jugenderziehungsanstalten für die einheitliche Entwicklung des Volkslebens berühren, nicht nur der Schulen aller Art, sondern auch der Volksspiele, der Kunstanstalten, der nothwendigen Handreichung des Staats an Wissenschaft und Kunst, um es in das Licht zu stellen, wie umfassend die Aufgabe des Staats gedacht werden kann, wenn sein Organismus sich auch nur auf die Entwicklung des einheitlichen Volkslebens beschränkt.

Aus der Geschichte und den daraus zu erkennenden Bedürfnissen seines Volks bis zu unserer Zeit hat der Gesetzgeber die Motive zu schöpfen zu der gesetzlich zu bestimmenden Thatsache, die einheitliche Entwicklung des gesamten Volkslebens von dem Organismus des Staats abhängen muß; und der Staat ist, wie wir gesehen haben, nothwendig selbst Richter darüber.

welches berechtignte Interesse er zu dem Ende zu schützen oder in die Hand zu nehmen habe. Was nun nach dem Urtheil des Staats und nach seinen Gesetzen von gemeinsamen Interessen und Gesamtvolksleben und seine Entwicklung nicht berührt, das bleibt der Gesellschaft zu selbständiger Gestaltung, wie es die verschiedenen Ansprüche, Bildungsstufen, Mittel erlauben oder erfordern. Aber nicht darauf beschränkt sich das Feld der Selbstregierung des Volks.

Man gebraucht häufig für „Selbstregierung des Volks“ — als ob auch anderes darunter verstanden werden könnte — das englische Wort „Selfgovernment“, welches doch nur dasselbe sagt. Es geschieht dies wol aus dem Grunde, weil mit dem englischen Worte gleich auch die in England bekannte Sache bezeichnet ist, während man sich über die Sache wie über das entsprechende Wort unter Deutschen erst verständigen muß.

Diejenige Thätigkeit für gemeinsame Zwecke wird unter Selbstregierung des Volks nicht verstanden, welche nach der politischen Theorie, daß das Volk die Quelle aller Staatsmacht sei, von diesem als Ausfluß seiner unterstellten Machtvollkommenheit ausschließlich und ohne Concurrenz anderer Staatsgewalten zu üben wäre, und welche nach jener Theorie den Begriff der Volkssouveränität bildet.

Ebenso wenig ist aber, was man unter Selbstregierung des Volks versteht, auf die Thätigkeit der Interessenten für solche gemeinsame Zwecke beschränkt, welche lediglich aus dem Privatleben der Bürger entspringen und die Aufgabe des Staats nicht berühren. Selfgovernment findet Anwendung auf die Sphäre der dem Privatrecht angehörenden gemeinsamen, aber fragwürdigen Interessen, wie auf eine Vielheit solcher, die der Staatsaufgabe heimfallen. In letzterer Beziehung gewährt selbst der orientalische Despotismus der Selbstverwaltung des Volks in der Gemeinde einen weiten Spielraum. Er thut dies nicht, um damit der Freiheit seine Huldigung darzubringen, sondern weil er es für seine Aufgabe nicht hält, Wohlfahrtspolitik im Detail zu treiben. Es leitet ihn dabei ein viel richtigerer Instinct, als in der entgegengesetzten Auffassung, von welcher der sogenannte aufgeklärte Despotismus in Staaten mit übertriebener Centralisation ausgeht, Weisheit zu erkennen ist, indem dieser, nach der Natur des Despotismus, die Fähigkeit des Volks zur Selbstregierung ebenso sehr unterschätzt, als er sich über seine eigene Kräfte und Mittel täuscht. Erst dadurch, daß die Selbstregierung des Volks auf dem ganzen Felde der gemeinsamen Zwecke des Privatlebens sich thätig erweist, zugleich aber diese Selbstthätigkeit des Volks auf die Sphäre der eigentlichen Staatsanstalten oder solcher Organisationen ausdehnt, welche die einheitliche Entwicklung des Volkslebens zu nahe berühren, als daß der Staat sie ganz sich selbst und der autonomen Thätigkeit der Bürger und Interessenten überlassen möchte — erst dadurch bereichert sie den Inhalt des Freiheitsbegriffs und wird zum praktischen Zweck der politischen Freiheit.

An dem so bezeichneten Charakter der Selbstregierung des Volks, der sie zum praktischen Zweck der Freiheit macht, wird dadurch nichts geändert, daß in unserer Zeit zahlreiche, centralisirteste Staaten die Pyramide der politischen Freiheit auf den Kopf gestellt, und als Schauerüste der politischen Freiheit in einer repräsentativen Verfassung aufgeführt haben, nach welcher eine Betheiligung des Volks an der Staatsgesetzgebung und höchsten Staatsregierung gefordert wird, ohne daß Selbstregierung des Volks in den engeren Kreisen des gemeinsamen und öffentlichen Lebens bestände. Es ist dieses Verkehrte in Frankreich, durch die ganze Periode der Revolution hindurch, und unter allen Verfassungen, welche diese gebracht hat — es ist aber auch in Deutschland geschehen. Da solcher Staatseinrichtung der Aufbau der Selbstregierung von unten auf fehlte, derselbe auch von oben herab nicht genügend nachgeholt wurde, so ist das Product nicht politische Freiheit geworden, sondern es entwickelte sich aus diesen und andern Umständen seit 1815 jener, die Formen ohne das Wesen des englischen Parlamentarismus nachahmende Scheinconstitutionalismus, welcher, bei unfreier Presse, bei schlechten Wahlgesetzen und bei durch Beamtenwirthschaft beherrschten Wahlen, die öffentliche Meinung hinderte zu ihrem wahren Ausdruck zu gelangen. Unter der Herrschaft dieses Scheinconstitutionalismus wurde die in den Kammern berufene, abhängige Intelligenz eingeschüchtert und verkrüppelt; die thatsächlich absolute Regierungsgewalt der Verantwortlichkeit für ihre Thaten, indem man diese von einer unfreien Repräsentation gutheißend ließ, enthoben; und da die zwei extremsten Parteien, der Absolutismus und die pessimistischen Begünstiger der Anarchie, nicht ohne Erfolg mittels Ausbeutung des Unverständes der Menge darauf hinarbeiteten, daß dem System der Verfassung die Fehler zur Last gelegt wurden, welche entweder auf Rechnung der Gleichgültigkeit und Fahrlässigkeit eines auf seine Rechte nicht hinreichend eifersüchtigen Volks

kommen, oder welche in unfertigen, für jedes Verfassungsleben untauglichen Staatsentwürfen lagen, oder welche endlich zufällige oder beabsichtigte, aber bei einem in seine Verfassung gelebten Volke nicht unvermeidliche waren, so wurde die ganze Form der monarchisch-repräsentativen Verfassung, um ihrer aus diesen Gründen zu erklärenden Unwirksamkeit willen der unverständigen oder unkritischen Menge in Misachtung gebracht, und der Wahrscheinlichkeit selbst ihre Zukunft zu verderben gesucht.

Dieser Scheinconstitucionalismus culminirte in Frankreich bis 1848, von wo an, Verhöhnung aller natürlichen Folgerungen der wahren Repräsentativverfassung, unter Beibehaltung der leeren Formen derselben, das allgemeine Stimmrecht zum Recept der abgelebten Monarchie wurde.

Auf den Begriff der Selbstregierung des Volks zurückzukommen, wird dieser also das bestimmen sein, daß sie theils in der frei sich rührenden, anordnenden und verwaltenden Thätigkeit der Genossen besteht; eine Thätigkeit, welche in ihren Wirkungen bindende Rechtsnormen für diese Genossen erzeugt für die gemeinsamen Zwecke und das gemeinsame Leben in selbstständigen Interessengemeinschaften, deren Zwecke und Ordnungen gesetzgebend zu regeln der Staat zu nicht für seine Aufgabe hält; daß sie andererseits besteht in derjenigen, sei es auf Grund eigenen Rechts geübten, sei es repräsentativen Thätigkeit der Bürger für wesentlich den Staat d. h. aus dem Organismus für das gesammte Volksleben sich ergebende Zwecke in dem gesammten Staate, in welchem bei der Ordnung und Belebung ganzer Kreise auch des staatlichen Lebens der Rath und die Mitwirkung der Bürger erfordert wird (Landes-, Provinzial-, Kreis-, Gemeindevertretung und Verwaltung); daß sie endlich besteht in der innerhalb vom Staat gesetzlich bestimmten Schranken auszuübenden, anordnenden und verwaltenden Thätigkeit der Bürger für die corporative Organisationen und ihre Zwecke, die, wie die Gemeinden, Markgenossenschaften, Deichverbände, Adelscorporationen, Organisationen von gemischter, privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur sind, und gleichsam unabhängig von dem Willen der zeitlichen Obrigkeit bestehen. Die innere Ordnung dieser Organisationen und die Handhabung derselben ist für die Wohlfahrt der Gesamtheit des Staats und für die Entwicklung des Volks von so hoher Bedeutung, daß der Staat in dieser Rücksicht gewisse Garantien durch Bestimmung der Verfassungen derselben in allgemeinen Umrissen und durch Controle der Thätigkeit derselben sich wird verschaffen müssen, während er die Ausführung und Belebung dieser Organisationen in größerer oder geringerer Ausdehnung der Selbstthätigkeit der zeitlichen Organe an jeder einzelnen dieser Organisationen überläßt. Ein Hauptgrund des Unterschiedes zwischen der französischen und deutschen Entwicklung in Bestimmung und Lösung der Aufgabe liegt darin, daß der Sinn und die Neigung für Selbstregierung des Volks in Frankreich bei weitem weniger entwickelt ist als unter den germanischen Völkern, daß ein nationales Gesammgefühl, das wieder Selbstverwaltung in der Gemeinde verlangt, in Frankreich nicht vorhanden ist. Um so mehr fühlen sich die Franzosen angetrieben, einer einheitlichen Autorität sich wenigstens äußerlich unterzuordnen, und diese Eigenschaft hat bei dem Einfluß, den französische Staatsgrundsätze seit 200 Jahren auf Deutschland geübt haben, die Centralisation der Staaten mächtig gefördert.

Die Gemeinde, welche als selbstständiger, in seiner Individualität gesicherter, sich selbst erhaltender Körper der Gesammtheit jedes freien Staatswesens ist, erscheint in Frankreich als ein besonderer Staatsverwaltungsbegriff; die französischen Gemeindebehörden, so uneigentlich jetzt „Municipalités“ genannt, während doch das römische *jus municipale* so wesentlich eine privatrechtliche Corporation unterstellt, sind bloß noch die untersten Stufen der Staatsverwaltungsmaschinerie; die Gemeindefreiheit, diese unentbehrliche Schule der Selbstregierung ist nicht einmal dem Namen nach vorhanden, und nur wenige lassen sich träumen, daß die Staatsfreiheit ohne dieselbe nicht bestehen könne. Zwar ist erst in der Revolution die selbstständige Gemeinde bis selbst auf den Namen vernichtet worden; aber die sociale Revolution, welche die letztere so sehr erleichtert wurde, die Nichtachtung des Gemeindebegriffs und die Centralisation aller Gesellschaftsgewalt in der Staatsgewalt, ist der politischen Revolution vorgegangen und war vernichtend für die Zukunft der Freiheit. Alle nachfolgenden Revolutionen, welche die politische Freiheit zum Ziele nahmen, bestanden nur in Anläufen, die an dem lebendigen Sinn des Volks für Selbstregierung scheiterten.

In Deutschland ist es, was die noch herrschenden Staatstheorien von dem Verhältnis der Gemeinden im Staate betrifft, zwar nur um wenig besser beschaffen als in Frankreich; wesentlich besser ist es mit der allgemeinen Meinung von dem Recht und von dem Zweck

mit selbständigen Gemelnde bestellt. Über diese deutsche Anschauung hat die Staatstheorie, welche wir mit der Nachahmung der französischen Centralisation überkommen haben, nicht allein nichts vermocht, vielmehr ist die letztere in Deutschland seit schon längerer Zeit auf dem Rückzug vor der darin entschiedenen öffentlichen Meinung begriffen, auf dem sie durch Scheinconcessionen wol noch Stellungen zu nehmen sucht, die aber nicht lange mehr haltbar bleiben werden.

Wenn wir sagten, daß dem französischen Volk der Sinn für Selbstregierung fehle, so gibt es doch gewiß auch in Frankreich Coterien (keine politischen Parteien), welche „Decentralisation“ und selbständigere Bewegung der Provinzen und Gemeinden für ein nationales Bedürfnis anerkennen und diese Doctrin verkünden; aber theils wird der Begriff von Centralisation und Decentralisation ganz falsch aufgefaßt, wie wir bereits erörtert haben; theils wird diese Doctrin von der öffentlichen Meinung Frankreichs nicht in hinreichendem Maße getragen und unterstützt. Die Fähigkeit zur Selbstregierung und somit zur politischen Freiheit ruht nicht in der Bildung einzelner, sondern in einem Gesamtgeföhle der meisten. Die Franzosen sind ein gebildetes Volk; in Volk wurden sie genannt „voll humaner Instincte“; aber es fehlen ihnen wesentliche Eigenschaften, ohne welche Selbstregierung unmöglich ist, und sie müssen sich dabei noch gefallen lassen, daß diese Unfähigkeit zur Selbstregierung durch die eigenen Organe ihrer aus dem Vorum und 8 Will. Stimmen beruhenden Regierung zum Verdienst ihnen angerechnet werde. Jene Eigenschaften sind: Achtung vor der Vergangenheit und dem Hergebrachten, ohne sich dabei der Erfahrung und der Entwicklung zu verschließen; Genügsamkeit bei schmalem Erwerb; friedlicher Sinn, der auf das Erhalten und Fördern auch im engern Wirkungskreise gerichtet ist. Nicht hat den Sinn für Selbstregierung in den engern Kreisen des gesellschaftlichen Lebens in Frankreich mehr untergraben als die weltbeherrschende Rolle, welche Frankreich seit Ludwig XIV. angestrebt; und welche die Nation gewöhnt hat, das Auge ganz auf den einheitlichen Staat gerichtet zu halten, ganz im Staatszweck aufzugehen, und von der Staatsregierung alles zu erwarten. Nur solchen Gewinn hat auch Guizot im Auge gehabt, als er in seiner „Histoire de la civilisation en France“ (49. Vorlesung) sich also ausdrückt: „Auch ich bin überzeugt, daß, alles zusammen genommen, die Centralisation, welche unsere Geschichte charakterisirt, Frankreich einen höhern Grad von Wohlfahrt und von Größe, glücklichere und glorreichere Bedingungen eingebracht habe, als es erfahren haben würde, wenn die lokalen Institutionen, die lokalen Unabhängigkeiten, die lokalen Idren in demselben souveräne oder selbst nur vorherrschende geblieben sein würden. Ohne Zweifel, wir haben etwas verloren bei der Niederlage der Gemeinden des Mittelalters; aber, nach meiner Ansicht, nicht so viel, als man es uns einreden möchte.“

Vieles ist in dieser Stelle zusammengeworfen, was, um zu solchem Urtheil zu gelangen, ätte auseinander gehalten und unterschieden werden müssen: wie z. B. „die lokalen Institutionen“ und „die lokalen Unabhängigkeiten“, die in ihrer Wirkung zu sehr verschiedenen Resultaten führen können. Lokale Institutionen erhöhen den Gemeingeist, welcher durch die Entfernung der Bürger von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vernichtet wird; lokale Unabhängigkeiten dagegen, und gar „souveräne“, ziehen, wenn sie Sonderstellungen zu sich bringen, die sich selbst genügen wollen, vom Gemeinwesen ab und schwächen dasselbe.

Deutschland ist von seiner Höhe herabgesunken, ebenso sehr dadurch, daß seine thatkräftigen Kaiser den Blick zu sehr ins Weite getragen, und das Nähere, was noth that, „die lokalen Idren und Institutionen“ minder beachtet haben; als dadurch, daß die lokalen Unabhängigkeiten, eben aus dem ersten Grunde, zu einer zu großen Geltung gekommen, „souveräne“ geworden sind. Frankreich hat gewiß wohlgethan, „die lokalen Unabhängigkeiten“ niederzuhalten, und den Weg über sie hinaus zur Reichseinheit, und dadurch zu seiner staatlichen Bestimmung, zu bahnen; aber es bedurfte dazu nicht Vernichtung aller lokalen Institutionen, nicht der völligen Abtödtung der selbständigen Persönlichkeit der Gemeinden; und es genüge von keinem kranken Zustande, wenn neulich das „Journal des Débats“ die Ursache der Unbedeutendheit der Departementalpresse und des öffentlichen Lebens in den Departements überhaupt in dem Verlangen der Franzosen begründet fand, lieber den hundertsten Platz in Paris als den ersten ihrer Heimat einzunehmen.

Und da wir an eine Stelle von Guizot angeknüpft haben, so sei ferner erwähnt, daß er im vierten Theil seiner neuerlich erschienenen „Mémoires“ über die „Folgen der Centralisation und des Bestrebens“, mittels der Beamtenwelt die Allgewalt des Staats über jede Erinnerung früherer Selbständigkeit zu setzen, nachdem die Regierungsmittel, welche einer socialen Sub-

ordination entspringen, entkräftet oder beseitigt sind, sich also ausdrückt: „Man war sich Übels wohl bewußt, und um ihm abzuhelpfen, suchten alle Cabinete von 1816—48 einen den lokalen Administrationen eine größere Unabhängigkeit zu geben, andernteils die nationalen Autoritäten, welche auch in den demokratischen Gesellschaften aus dem Einfluß des Grundeigenthums, der Industrie, der Traditionen hervorgehen, zu heben, und demnächst durch einen vermehrten Einfluß auf das Land auszuüben.“ Aber in solcher Weise lassen sich Autoritätselemente nicht schaffen. Solange man noch von lokalen Administrationen in denen eine größere Unabhängigkeit gegeben werden soll, besteht keine selbständige Gemeinde und eine Aristokratie, welcher Art sie auch sei, kann erst da anfangen sich naturwüchsig zu bilden, wo ihre Autorität in Ermangelung einer andern eine gewünschte und gewohnte wird. Als Personal der Präfecten und Lückenbüsser wird eine solche Aristokratie zu natürlichem Ansehen niemals gelangen.

Der Anspruch an Selbstregierung des Volks ist ein in deutscher Geschichte und in der Rechtsanschauung tief begründeter, welchen der Despotismus wol vorübergehend brechen, in seiner Ausübung niederhalten, aber nicht verhindern konnte, daß er immer wieder aufsteige und daß als die beste Politik der Staaten diejenige sich erwiesen hat, in weitem Umfange Rechnung zu tragen.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Staaten, so finden wir die Thatsache der Selbstregierung des Volks in mannichfaltigen Beziehungen des öffentlichen und des Privatlebens. Sie kam in den ältesten Zeiten zur Geltung, als das Recht der Freien, sowol in der Gemeinde, der Cent und dem Gau, in welchen beiden Organisationen der königliche Beamte in Verwaltung und Rechtsprechung durch das mittelst der gewählten Schöffen selbstthätige Volk unterstützt wurde; als auch durch die bewirkende Mitwirkung der Freien zu der Reichsregierung, auf den Placitis oder Reichstagen.

Der die Gemeinfreiheit untergrabende Lehnstaat schuf oder vermehrte die Standesunterschiede, und damit das Privilegium einer erweiterten Berechtigung zur Selbstregierung für bevorzugten Stände. Wo so viele öffentliche Gewalt in Privateigenthum übergegangen war und auch ohne diesen Grund, mußte sich, bei der vorzugsweisen Geltung des persönlichen genossenschaftlichen Anspruchs im Lehnstaate, die Autonomie der Familien, d. h. die Befugnisse derselben, mit rechterzeugender Kraft ihre Familienordnungen zu bestimmen, von selbst herausbilden.

Viele Dörfer und Districte waren dann nur noch von unfreien Leuten (Hörigen) bewohnt, in denen die Verfassung der Gemeinden blieb im wesentlichen dieselbe, in den von Unfreien bewohnten, in den von Freien bewohnten; in den erstern allerdings unter dem gesteigerten Einfluß der Grundherren auf die Wahl der Ortsvorsteher. Das Gemeinderecht der einen wie der andern war durchbrochen durch die Exemtionen der Privilegirten (der Ritterbürtigen, Kleriker) durch ihren beiderseitigen Hintersassen, wie auch der Wahlbürger der Städte).

Aus der Gesamtheit der Gemeinden treten mehr und mehr und immer zahlreicher die privilegierten Stadtgemeinden hervor, deren Selbstverwaltung den Staat im kleinen darstellte. In der Schöffenbarfreiheit, d. h. in dem Recht als Schöffe gewählt werden zu können, und mit zu finden, hat die Selbstverwaltung der Justiz durch das schöffenbar freie Volk verschiedene Stadien durchlaufen. Das Recht der Einigung war das gemeine Recht aller Freien und erzeugte nicht bloß, als den mächtigsten Ausdruck dieses Einigungsrechtes, die Städtebündnisse mit ihrer für bestimmte Zwecke geeinigten Selbstregierung, welche, in der That, ohne völkerrechtlichen Geltungsact, bloß auf Grund ihres gemeindeutschen Einigungsrechtes, zu welthistorischen Territorial- und Seemächten sich erhoben; sondern es schuf auch das gemeine Recht der Einigung Genossenschaften anderer Art unter einzelnen Freien: innerhalb der Städte die gewerblichen und Handelsinnungen; außerhalb der Städte zu Schutz und Trug die ritterschaftlichen Corporationen; endlich, bei mehr entwickelter Landespolitik die Einigungen der Landschaften, später Landstände genannt, unter den landsässigen, privilegierten Territorialständen, welche auf Grund ihrer zu Schutz und Trug geschlossenen Einigungen nicht bloß sich selbst, sondern in manchen Reichsländern allmählich auch das Territorium militairisch zu vertreten, in welchem sie landsässig waren. Das Recht aller wehrpflichtigen Freien, auf Reichstagen zu erscheinen und ihre Stimme mit abzugeben, war zu einem Recht der Reichsfürsten geschrumpft, die ihre Landsassen auf Reichstagen von Rechts wegen zu repräsentiren hatten, concentrirtem Zusammenwirken der geringern Zahl von Berechtigten, von denen an vielen Orten viele weggeblieben, während die Kurfürsten als Führer immermehr in den Vordergrund traten, wurde zuletzt von diesen das Mitwirkungsrecht zu der Reichsregierung in so intensiver

ist, daß die vormalig einheitliche monarchische Reichsregierung, vermöge welcher der Kaiser plenitudo potestatis sive imperii hatte, allmählich zu einer bloßen Conföderation herabstufte, in welcher dem Kaiser nur noch die Leitung der Reichsgeschäfte, gleichsam als primus inter pares zustehen sollte. Diese Usurpation der die Centralgewalt absorbirenden Regierung der vorzugsweise Privilegirten endigte mit der gänzlichen Auflösung des Reichs mit seinem Zerfall in die souveränen Einzelstaaten.

Es kann nicht die Absicht sein, die Geschichte der Selbstregierung des Volks in den mannichfachen, vorstehend angedeuteten Beziehungen zu verfolgen, es kommt uns darauf an, für das größte heutige Bedürfniß der Selbstverwaltung die Anknüpfungspunkte festzuhalten, und zeigen in Deutschland mehr als irgendwo sonst in der Freiheit der Gemeinde, wovon die Nation sich durch alle Revolutionen hindurch erhalten hat. Die Gemeinde ist nicht allein die Form, in welcher sich primitiv die Selbstverwaltung des Volks versucht und geltend gemacht hat, es ist auch diejenige, welche, ihrer Natur nach, am wenigsten dem Wechsel und Wandel unterliegt. Die staatenbildende und staatenregierende Macht kann willkürlich, oder nach gewissen festen und wandelbaren Rücksichten, eine Mehrheit von Gemeinden zu größern oder kleinern territorialen Einheiten zusammenlegen; diese Einheiten (vormals Cent, Gau, Grafschaft, Herzogthum, jetzt Amt, Landgerichts-, Landraths-, Regierungsbezirk, Kreis, Provinz, Kronland) und ihre Zusammengehörigkeit sind dann eine Fiction der Macht oder des Gesetzes. Aber die einzelne Gemeinde ist keine Fiction des Gesetzes; sie besteht nicht durch den zeitlichen Staat, doch nur sehr ausnahmsweise; die Gemeinde ist in der Regel dem zeitlichen und veränderlichen Staate vorausgegangen und wird nach ihm sein; sie ist das Product einer Zusammenfügung der in ihr zusammenlebenden, Schutz und Nahrung in ihr findenden Familien, das natürlich unveränderliche Element jedes Staats; sie ist, weil sie ist.

Die genaue Kenntniß des Bestandenen und des Gewordenen ist die Grundlage eines geordneten und nachhaltigen Fortschreitens zum Bessern; indem wir daher die Verfassung der Gemeinden besprechen, wollen wir untersuchen: Was war — worin bestand die Gemeindeverfassung?

Auf die Ungleichheit in der Verfassung der Gemeinden haben wir hingedeutet. Die Verschiedenheit in der Verfassung der Stadt- und der Landgemeinden ist der Ausbildung des Lehnwesens — und wahrscheinlich nicht bloß bezüglich der deutschen Städte römischen Ursprungs — ausgegangen. Unter den Landgemeinden (Dörfern) ursprünglich deutscher Nationalität scheidet man diejenigen zu unterscheiden, deren Bewohner Freie blieben, von denen, deren Bewohner in ein Hörigkeitsverhältniß gebracht wurden; wir glauben aber annehmen zu dürfen, dieser Unterschied keine wesentliche Verschiedenheit in dem Gemeinderecht, in dem Gange der Verwaltung der Dorfgemeinden hervorgebracht haben werde, nur daß in den Dörfern Hörigkeitsnexus der Grundherr auf die Wahl der Vorsteher (Schultheißen, Bauermeister) größern Einfluß gewonnen haben wird, auch hier und da diese Wahl der Vorsteher durch die Gemeinden ganz abgekommen und der Vorsteher von dem Grundherrn überhaupt abhängig worden sein mag. Doch blieb die Jurisdiction über die Richterimixten in der Gemeinde, über alle Rechtsfachen, die nicht ihrer Natur nach vor das Cent- oder vormalig Gaugericht kamen, also bezüglich kleiner Schuldsachen und geringfügiger Frevel, in der Hand der Gemeindeverfassung, die aus dem Vorsteher und den Schöffen bestand, welche letztere zu allen Zeiten von den Bürgern gewählt, später aber von den Grundherren, beziehungsweise Bögten, auf Vorschlag ernannt wurden. Der Autonomie dieser Gemeindebehörde war auch die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach selbstgefundenen Normen wesentlich überlassen, indem sich Territorien und Bögte wenig darum bekümmert haben.

Ein viel intensiverer Hörigkeitsnexus der Landgemeinden wurde aber in denjenigen Theilen des Landes, die vormalig von slawischen Stämmen bewohnt und der germanischen Nationalität allmählich erobert worden waren, wurde längs den Gestaden der Ostsee und bis gegen die Elbe aus dem Verhältniß der Eroberer zu den Eroberten begründet. Von einem Gemeinderect nach deutschen Begriffen konnte in solchen Gemeinden lange Zeit keine Rede sein, der Grundherr in allen Verhältnissen Obrigkeit wurde und alle Gewalt, welche die Gemeinde betreffen konnte, in sich vereinigte. Die daraus hervorgegangene Verschiedenheit in der Verfassung der norddeutschen Landgemeinden reicht in unsere Zeit herein.

Die Städte waren entweder römischen Ursprungs und hatten in der Verfassung römische Einrichtungen bewahrt, oder die städtische Eigenschaft war vom Lehnstaate in seiner spätern Entwicklung erhalten geblieben. III.

wicklung verliehen, da öffentliche Gewalt lehnswaise, doch zu eigenem Recht, von Indiv. wie von Corporationen erworben werden konnte.

Mit der spätern Entwicklung des Lehnsstaats, welcher die Gemeinfreiheit unter und Freie zu Hörigen machte, waren, als Zufluchtsorte der Freiheit, Städte⁵⁾ zahlreichen standen. Der wachsende Einfluß der christlichen Kirche hatte im 10. Jahrhundert nach und nach alle Bischofsitze zu Immunitäten gestaltet, in welchen die Grafengewalt von bischöflichen Vögten gehandhabt wurde, und da um dieselbe Zeit die Kaiser große Districte, in welchen kaiserliche Herrschaften lagen, zu besondern Reichsvogteien erhoben, so bekamen auch andere die Verfassung einer geistlichen Immunität insofern, als auch hier die Grafengewalt auf besondern kaiserlichen Vogt überging. Solche Städte waren theils schon besetzt, als sie Stadtrecht erwarben, oder sie lehnten sich an eine Burg an, und wurden dann, in Verbindung mit dieser, weiter besetzt. In jedem Falle war Befestigung, und die Pflicht der Bürger, die Stadt selbst zu vertheidigen, während die Burgen mit Dienstleuten (Burgmannen) des Bischofs oder Landesherrn besetzt und von diesen vertheidigt wurden, die unterscheidende eigentliche Eigenschaft der deutschen Städte, d. h. derjenigen, die nicht römischen Ursprungs sind. Grundlage der Verfassung aller dieser Städte bezeichnete man ebensowol mit dem Ausdr. „Weichbildrecht“, obgleich dieser Ausdruck seinem Ursprunge nach — indem er eine geistliche („weich“ ist sanctus) Grenze unterstellt, innerhalb welcher von der bischöflichen Gewalt Gottesfriede gewährt wurde — nur auf Bischofsitze paßte.

Das 12. Jahrhundert verwandelte die Städte in ganz etwas anderes, als sie, ihrem Ursprunge nach, sein sollten; aus bloßen Immunitäten wurden sie selbständige, d. h. nach unbefränktem Gemeinwillen regierte Corporationen. Diese Veränderung ging unter dem Einfluß der römischen Rechtsanschauungen und Traditionen vor sich, deren spätere vorherrschende Geltung in andern Betracht so nachtheilig wirkte. Die ersten Bischofsitze finden wir in denjenigen Städten am Rhein, an der Maas, der Mosel und an der Donau, die ursprünglich römische Städte gewesen und Erinnerungen an römische Municipalverfassung sich erhalten hatten. In Verbindung damit nahm das Weichbildrecht in diesen Städten eine Eigenthümlichkeit an, welche in der Folge zu dem Wesen des Weichbildrechts gehörig erachtet, und dann auch auf andern Städte von nicht römischem Ursprunge übertragen wurde. Die Städte römischen Ursprungs hatten in dem erhaltenen Municipationsstande eine engere Gemeinde, einen aristokratischen Körper, dem von seiner alten Würde wenigstens die Verwaltung des Gemeindeguts, die Rechtsgewalt und besonders die den römischen Einrichtungen eigenthümliche Aufsicht bei der Polizei und Handwerkspolizei geblieben war. Aus dieser engern Gemeinde und den Schöffen, welche in der deutschen Gemeinde bildete der bischöfliche oder kaiserliche Vogt, welcher in dem Municipationsstande an die Stelle des Grafen im Gaugericht trat, sein Schöffengericht. Der Schultheiß, welcher die Stelle des ordentlichen, öffentlichen Lokalbeamten einnahm, war Richter in allen Fällen, die nicht ihrer Natur nach vor das vormalige Gaugericht, jetzt städtisches Vogtgericht, gehörten. Ein aus der vormalig römischen und deutschen Gemeinde zusammengesetzter Rath war hinreichend, die unabhängige Verwaltung des Gemeindeguts und der Polizei allmählich zu einer selbständigen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihrem innern und äußern Verhältniß auszudehnen, und dabei dem Vogt wenig Mitwirkung zu belassen. Durch die Verleihung der libertas romana war die Stadtgemeinde ausdrücklich für das lebendige Abbild des staatlichen Gemeindeguts erklärt worden.

Städte waren durch kaiserliche wie durch landesherrliche Verleihungen und Privilegien ausgezeichnet; in allen ohne Ausnahme stieg während des 14. und 15. Jahrhunderts der Wohlstand und die Bevölkerung durch Handel und Gewerbe, welche sie durch von Kaisern und Landesherren erworbene Privilegien, als Stapel- und Einlagerecht, Markt- und Geleitsrecht, Zollfreiheit und Bestätigung ihrer das Monopol mancherlei Gewerbbetriebs bedingenden Zunftprivilegien u. s. w., zu befördern wußten. Über die Stellung der einzelnen Städte zu ihrer Herrschaft schied weit mehr die Macht, welche denselben ihr Wohlstand verlieh, als die Verfassung, welche diese Stellung bestimmte. Zwischen den Reichsstädten und vielen Landstädten war nicht nur in den innern Einrichtungen und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ein Unterschied, sondern selbst ihre äußern Verhältnisse waren, bis auf die Theilnahme der Städte an den landschaftlichen Ständeverbindungen, während die Reichsstädte auf den Reichstagen vertreten ließen, ähnliche. Der Begriff einer Reichsstadt beruhte lediglich in dem Umstande,

5) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (Göttingen 1843—45).

kei und andere Regalien keinem geistlichen oder weltlichen Herrn eigenthümlich überlassen verblieben war, und daß die Reichsstädte auf den Reichstagen sich selbst vertreten konnten, und bezüglich seiner Landstädte ebenso, wie bezüglich seines übrigen Territoriums, dem Kaiser das Vertretungsrecht, gegenüber von Kaiser und Reich, zustand. Unter jener Vorgang hatte der Kaiser in den Reichsstädten die Rechte eines Landesherrn, nach dem spätern in einem solchen. Stand hingegen die Vogtei eigenthümlich einem Reichsstande zu, so bezeichnet dies freilich zunächst kein anderes Rechtsverhältniß, als die Befugniß des Herrn, sich die ihm Gerechtsame als Landesherr zuzueignen; aber eine solche Stadt konnte sich auf die der ländlichen Vereinigung mit den übrigen zur Landschaft gehörigen privilegierten Ständen entziehen, und wurde dadurch dann aller der Gewalt unterworfen, welche die verschiedenen Umstände aus der Landeshoheit entwickelten. Am wichtigsten aber in der Entwicklungs- der städtischen Verfassung in Deutschland ist die Erwerbung von seiten der Städte des Land- und Schultheißenamts, oder dessen Einlösung aus den Händen derer, an welche es ver- war. Den Reichsstädten sicherte es am vollständigsten diesen ihren Zustand: es kommt auch Erwerbung auch von seiten von Landstädten vor, als ein Beweis ihres Wohlstandes und ihrer Macht, welche ihre Bedeutung gegenüber dem Landesherrn steigerte. Die der kaiserlichen oder landesherrlichen Beamten, nämlich die vormaligen Grafschafts- Jurisdiction und Verwaltung, gingen dann auf den Rath der Stadt oder auf eine ein- Magistratur über, und damit besaß denn die Stadt eigenthümlich die Jurisdiction durch

über Macht sich einzelne Reichsstädte unter solcher Verfassung aufgeschwungen hatten, nicht nur, als auf einen Glanz- und Ehrenpunkt der deutschen Entwicklung, hingewiesen. Denn wenn die deutschen Reichsstädte darin den deutschen fürstlichen Landesherrn gleiche Territorien gleich waren, daß sie von dem Verfall und Abfall der kaiserlichen Macht waren, so waren sie doch darin jenen ungleich, daß in den Städten die dem Kaiser entfallene Macht als ein Depositum bewahrt blieb, um einem etwa wieder erstarkenden Kaiser, wenn dieses davon Gebrauch zu machen verstand, zur Verfügung zu bleiben, während der dem Kaiser entfallene Macht, von fürstlichen Händen an sich gerissen, der einheitlichen Herrschaft immer verloren schien.

Die Entwicklungswege des Gemeinderechts in Deutschland waren zur Zeit der höchsten der Städte die gleichen Rechte der Städte wie der Dörfer: 1) das unbeschränkte Recht der Verwaltung des Gemeinderechts durch die Gemeindebehörden; 2) das Recht der Besteuerung der Gemeindegemeinden; 3) das Recht, das innere Gemeinde- — die Polizei — selbst zu regeln und zu handhaben, mit rechterzeugender Kraft; und 4) das der Jurisdiction bezüglich kleinerer Schuldsachen und geringfügiger Frevel. Das höhere der Städte, abgesehen von dem Hoheitsrechte der Reichsstädte, welches die wichtigste der Staatsgewalt in sich begriff, und abgesehen von besondern Privilegien, war gemeinen: 1) das jus praesidii oder Besatzungs- und Bewaffnungsrecht, welches jede an- von den Städten ausschloß; 2) eine höhere Jurisdiction, nämlich die ganze vor- schaft; und in enger Verbindung mit dieser höhern Jurisdiction 3) eine rechterzeugende Autonomie sowohl bezüglich des öffentlichen als des Privatrechts; 4) das Privilegium, Gewerbe innerhalb eines bestimmten Territoriums nur durch die städtischen Zunftgenossen dieses Gewerbe betreiben zu lassen, welches Privilegium sich zu einem allgemeinen städtischen ausgebildet hatte. Das jus foederis (Bündnißrecht) wird nicht erwähnt, weil das Recht gemeines Recht aller Freien und also kein besonderes Gemeinderecht war.

gehen zu der Frage über: Warum und mit welchen Folgen ist die vormalige deutsche Freiheit den Gemeinden deutschen Ursprungs entzogen worden? Noch ehe der alte Staat ganz überwunden und die neuen Staatsverhältnisse und Staatsanschauungen ange- waren, erlitten die Städte eine Beeinträchtigung ihrer frühern Bedeutung, besonders bei Momente:

gen die Gewalt der immermehr sich vervollkommnenden Schießwaffe, welche die ganze Art der Kriegsführung allmählich umgestaltete, konnten die alten städtischen Befestigungen keinen and mehr leisten. Neue Befestigungsarten wurden nöthig, deren Kosten die Kräfte der Städte überstiegen, und nur mit zahlreichen Besatzungen durfte man, jetzt hoffen, dem 1. kriegsfähigen, zahlreichen Feinde widerstehen zu können. Das ursprüngliche Stadt- 2. Recht, weil Macht der Selbstvertheidigung, kam dadurch in Verfall. Nicht bloß Land-

städte wurden dem landesherrlichen Befahungsrecht unterworfen, auch Reichsstädte, jetzt durch Städtebündnisse — geschweige denn durch Kaisermacht — geschützt, wurden zu Lande

Die zweite Ursache der Beeinträchtigung des Stadtrechts lag in der Entwicklung der territorialen Gewalt. Diese hatte die engere und organische Einigung der Landschaft, die der Landstände zur Folge. Im Einverständniß des Landesherrn mit seinen Landständen, zu denen die Landstädte gehörten, wurde die territoriale Gesetzgebung thätiger und um sich greifender. Dieser größeren Thätigkeit der territorialen Gesetzgebung und der Territorialregierung um sowohl für das Privatrecht als für die öffentlichen Zustände, die rechterzeugende Autonomie der Städte. Polizeiordnungen, welche zu erlassen früher unbestritten zum Bereich der Territorialgewalt, auch in den Dörfern, gehört hatten, gingen nun von der territorialen Gesetzgebung aus und mußten von den Gemeindeobrigkeiten, als insoweit bloß staatlichen Executionsbehörden, handhabt werden.

Nachdem durch diese Entwicklungen das Gemeinderecht schon so gemindert war, trat allmählich die große Umwälzung in den Staatseinrichtungen unter den Geburtswehen der neuen Idee ein. Der Lehnstaat wurde überwunden, die Reaction gegen die Zersplitterung der Gewalt in den Händen so vieler eigenberechtigter Inhaber ihrer Partikeln und Atome, wie diese Zersplitterung in der Eigenthümlichkeit des Lehnstaats lag, machte sich, nach Art aller Reactionen, den Umschlag in das entgegengesetzte Extrem geltend. Plötzlich sollte keine Gewalt mehr in seinen Fractionen geübt werden können, die nicht ein Ausfluß der Staatsgewalt, „der „Staat“ sollte nicht bloß die Summe, sondern auch die Quelle alles öffentlichen Lebens sein“; alle Staatsgewalt sollte unbeschränkt in dem Staatsoberhaupte vereinigt sein. Das war die neue Staatsdoctrin, der es bald an doctrinärer Begründung von seiten der Publicisten nicht gebrach. Der Despotismus, wie ihn Ludwig XIV. verkörperte, wurde das Bild der Staatsmänner und Höfe von Europa; die Zuversicht zu den alten Formen der Selbstregierung des Volks, wie diese in der Association und Corporation sich gestaltet hatten, wich, und wie unter ein Jatum beugte sich der Geist der alten Freiheit unter den Absolutismus, gleichsam in solidarischen Verband, über Europa sich lagerte.

Eine neue Periode der Gewaltäußerung begann seit dem Westfälischen Frieden. So im Widerspruche mit der historischen Entwicklung der Territorialhoheit wurde diese jetzt zur Machtvollkommenheit ausgebildet und im Interesse der Fürstengewalt ausgebeutet, die in den Ruinen der Reichsgewalt einige formelle Beschränkung fand; aber nicht mehr die wirkliche Beschränkung durch die Rechte der Landstände; vielmehr wurden diese jetzt vollkommen ignorirt, oder nur noch zur Wahrung der Form berufen. Die städtischen Collegien waren durchschnittlich zu einer Obrigkeit herabgesetzt, welche für eine vom Lande angeordnete Behörde galt, und die sich, sowie die Dorfgemeinden, den landesherrlichen Befehlen und Anordnungen zu fügen hatten.

Nachdem es mit dem Gemeinderecht so weit gekommen war, konnte die nun auch die Souveränitätserklärung der deutschen Staatsoberhäupter bei der schimpflichen Auflösung des Reichs daran nichts mehr mindern, als daß die letzten unter ihrer frühern Verfassung unbedingte Selbstständigkeit noch übrig gebliebenen Reichsstädte nun auch zu Landstädten entwerthet und als Theile der fürstlichen Territorien einverleibt wurden.

Jetzt zwar kam mit der Fremdherrschaft in einem großen Theile von Deutschland die Zeit der tiefsten Erniedrigung und Knechtung, aber mit dem Übermaß der Ungebühr auch die Zeit der Erlösung. Es war mit dem historischen Rechte überhaupt dahin gekommen, daß es als die absolute Fürstengewalt absolut verfügbar erachtet wurde, und bezüglich dessen, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen berücksichtigt werden könne, bloß noch nach der Convenienz und nach dem Willen des Souveräns gefragt wurde. Die Fürstenmacht galt für die unzweifelhafte und, wenigstens von seiten der Staatsangehörigen, unantastbare Macht. Die sogenannten „Organisationen“ der neugebildeten oder vergrößerten Territorien hatten viel dem leichtsinnigsten Geiste der Neuerung und des Umsturzes gezeugt. Es soll gewiß nicht geleugnet werden, daß manche der alten Einrichtungen sich überlebt hatten, daß Mißbräuche allenthalben waren, daß viele Privilegien theils in Anmaßungen bestanden, theils für die Nichtprivilegierten unerträglich geworden waren; aber zur gewaltsamen Zerstörung eines durch die Zeit gegebenen Rechtszustandes sollte eine Gesetzgebung nicht schreiten, als wo es keinen andern Ausweg gab, und noch niemand hat den Beweis versucht, daß die Schwierigkeit, jene Mißstände ohne Gewalt aufzuheben, wenn der Versuch von den Verufenen ausgegangen wäre, unüberwindlich gewesen sein würde.

Während also die Ausübung aller Gewalt und Rechte, welche, wie z. B. Justiz und Polizei, als ein Ausfluß der Landeshoheit nur irgend charakterisirt werden konnten, den Gemeinden ohne Unterschied schon früher entzogen und vom Staate monopolisirt worden war, so wurden nun auch die Gemeindeangelegenheiten im engsten Sinne, der Städte wie der Dörfer — die Verwaltung des Gemeindevermögens nämlich — nicht bloß als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern als eigentliche Regierungssache behandelt. Und wie man die Verfügung über das Kirchengut von Staats wegen ansprach, so hat es auch zu jener Zeit an Lusternheit und an Versuchen nicht gefehlt, dem Staate eine Dispositionsbesugniß über das Gemeindevermögen, und keineswegs bloß in seiner obervormundschaftlichen Eigenschaft, zu vindiciren. Die verdienstliche Reaction gegen diese gewalthätigen Übertreibungen ist noch andauernd. Der Anfang damit wurde gemacht, gleichsam um der Entartung der Zeit einen Spiegel vorzuhalten und eine Fahne aufzupflanzen, um die man sich im Streben nach einer bessern Zukunft scharen konnte, mit der preussischen Städteordnung von 1808, für welche Stein in dem Bericht an den König als leuchtenden Gesichtspunkt aufstellte, daß durch solche Verfassung die Gemeinde und ihre Vörsitzer „nicht nur von den Fesseln unnützer schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgersinn und Gemeingeist, der durch die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet worden, wieder neues Leben empfängt“.

Das nationale Wiedererwachen, wie es sich in den Kriegen von 1813—15 verkündete, hatte zu einer neuen Bildung des öffentlichen Rechts in Deutschland einigen Anstoß gegeben. Zwar die Abfindung und Abfertigung, welche dem deutschen Volke für seine Ansprüche an nationale Wiedervereinigung in dem Art. 13 der Bundesacte geworden ist, war nur eine spärliche halbe Erfüllung des Verheißenen, und nur wieder eine Verheißung; doch bot dieser Art. 13, welcher verfügt, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung bestehen soll, die Handhabe auf dem legalen Boden, um die Bedingungen der damit wieder neu aufzubauenden bürgerlichen Freiheit in ihrem Zusammenhange mit der Selbstregierung des Volks zu erörtern und zu erkennen. Mit den Bestrebungen für den Verfassungsstaat gingen diejenigen nach der Wiederherstellung der selbstständig sich regierenden und verwaltenden Gemeinde Hand in Hand; die Bewegung nach diesem Ziele ist unter allem Unbestand und den Rückschlägen der Zeiten nachhaltig geblieben, und es sind nur noch wenige deutsche Staaten, die nicht seit 1816 neue Gemeindeordnungen erhalten hätten.⁶⁾ Diese Gemeindeordnungen, obgleich dem Princip der Selbstständigkeit der Gemeinden mehr oder weniger huldigend, tragen den Charakter ihrer Zeit; sie erscheinen größtentheils als abgedrungene Concessionen, und es wird in ihnen vielfach Schein statt des Wesens geboten. Dieser Täuschung ist man mehr und mehr inne geworden, und es ist bereits oben bemerkt, daß sonst principiell sich bekämpfende Parteien in neuerer Zeit darüber einig geworden sind, das Bedürfniß der Vereinfachung des Organismus der Staatsverwaltung sei nur durch ein selbstständigeres Leben und durch Selbstregierung der Gemeinden zu befriedigen.

Die Frage ist also: Was müßte an den bestehenden Gemeindeordnungen geändert werden, um die Gemeinden zu solchem selbstständigerem Leben zu erwecken?

Gehen wir zur Beantwortung dieser Frage übergehen, fassen wir uns bezüglich derjenigen: Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? in Folgendem zusammen: Was der Staat zur einheitlichen Entwicklung des Volkslebens nach den in Verlauf seiner Geschichte sich herausstellenden Bedürfnissen nöthig glaubt, das hat er in seine Organisation aufzunehmen und von dieser durchdringen zu lassen.

Es kann das nicht oder nur ausnahmsweise die gemeinsamen Zwecke berühren, für welche sich Interessengemeinschaften im Privatinteresse einer Mehrzahl von Personen bilden. Diese bleiben daher von der Staatsorganisation unberührt.

Es gibt einen Bereich von Organisationen zu gemeinsamen Zwecken, die von gemischter Natur sind, sodaß sie theils für die fragmentarischen Gesellschaftszwecke der nächsten Interessenten stehen, theils zur Vervollständigung der Ausführung der einheitlichen Staatszwecke dienen. Bei diesen, wesentlich den Gemeinden, ist es die Aufgabe und die weise Politik des Staats, der freien und selbstständigen Verwaltung der Gesellschaft diejenigen Thätigkeitskreise zu belassen, welche die einheitlichen Staatszwecke nicht berühren. Es ist nicht die Aufgabe des Staats, um dieser gemischten Natur willen den ganzen gemeinheitlichen Organismus zu centralisiren; vielmehr kann er den sich selbst verwaltenden Organismus auch für seine Zwecke benutzen.

Es ist eine weise Politik, in den eigenen Organismus des Staats die Selbstverwaltung des

⁶⁾ Julius Weiske, Sammlung der neuern deutschen Gemeindegesetze (Leipzig 1848).

Volks mit aufzunehmen. Es kann dies geschehen durch Landesvertretung und Bezirksvertretung. Hierdurch wird die Staatsaufgabe nicht verändert, sondern nur eine vorzugsweise Nützlichkeit mehr für den Staatszweck zur Geltung gebracht.

Wir lassen den Antheil des Volks an der Staatsverwaltung, als unserer Aufgabe liegend, unerörtert, und wollen nur in Bezug auf die Bezirksvertretungen bemerken, und zwar bei größerer Selbständigkeit der Vertretungen (Provinzialstände, Amtsversammlungen, Bezirksräthe) eine sehr wichtige Institution, ein Beförderungsmittel politischer Freiheit, weiser Lokaladministration werden können, daß es aber ein Irrthum wäre, sie unter irgend andern Gesichtspunkte als dem einer Staatsanstalt zur Erreichung einheitlicher Staatszwecke, wenn auch auf beschränktem Territorium, zu betrachten. Sie ist nicht, weder ganz noch theilweise ein Gesellschaftsinstitut wie die Gemeinde, die eine selbständige, vom Staate unabhängige Existenz hat, wenn auch dem Staate vielfache Mittel zu Gebote stehen, sie höher zu stellen und gemeinsamen Zwecke zu fördern; der Bezirk selbst ist eine vom Staate angeordnete Verbindung mehrerer Gemeinden, deren ganze Aufgabe durch den Staatswillen gestellt und bedingt ist. Die Bezirksvertretung ist also auch nur ein Organismus zur Mitwirkung des Volks zum gestellten Staatszwecke.

Zu III) Was wäre bezüglich der Gemeindeordnungen zu wünschen, um die Gemeinde selbständigerem Leben zu erwecken? Welche Beschränkungen müßte der centralisirte Staat zu dem Zwecke an der Aufgabe eintreten lassen, die er durchschnittlich in Deutschland her erfaßt und für die seinige gehalten hat?

Wir machen nicht den Anspruch, die ganze Literatur zu kennen, welche dem Wiederherstellen der selbständigen Gemeinde gewidmet ist, noch liegt es in unserer Aufgabe, sie zu besprechen. Aber wir werden unsere Ansicht in einer Reihe von Sätzen vortragen, von denen manche Meinungen sind, die aber, um des Zusammenhangs mit andern willen, nicht übergegangen werden dürfen. Doch wollen wir einige der literarischen Quellen bezeichnen, in denen wir das brauchbare Material gefunden, und welche wir, ohne mit einer derselben überall einverstanden zu sein, berücksichtigt haben.

Eine Reihe von Aufsätzen in der „Deutschen Vierteljahrschrift“ gehören dazu. Jahrgang 1845, Heft 3: „Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Districte“; Jahrgang 1846, Heft 3: „Der Staatsdienst und die Staatsdiener in Deutschland“; Jahrgang 1847, Heft 3: „Die Thätigkeit der deutschen Regierungen gegen innen“; Jahrgang 1853, Heft 3: „Die Selbstverwaltung des Volks“; Jahrgang 1855, Heft 1: „Die Gemeindeordnung in Preussensberg und der neue Entwurf wegen Änderung derselben“; Jahrgang 1857, Heft 3: der bereits ausführlich besprochenen Abhandlung: „Der bureaukratische Staat nach seinen Ausgangspunkten und Zielen“, die weitere: „Die sociale Aufgabe der Polizei in Deutschland“.

J. G. Dahmann's „Politik“ im 10. Kap. „Von den Gemeinden“ spricht uns an, mit denen wir fast durchgehend einverstanden sind; zunächst in dem Satze, daß es sich um Wiederaufbau der Gemeinde handelt, auf einen Neubau ankomme. Diejenigen Anhänger der Centralisation und den Gegnern der Selbstverwaltung des Volks nur kommende Waffen in die Hand, welche, wie der angeführte Aufsatz: „Die Selbstverwaltung des Volks“, und mehrere in ähnlichem Geiste verfaßte, theils die mittelalterliche Städteverfassung wie sie zur Zeit der Blüte der Reichsstädte bestand, wiederhergestellt, theils gar auf die Gemeinden ausgedehnt sehen wollen. Die richtig verstandene Einheit der Staatsgewalt, die Einheit der Verwaltung der neuern Staatsidee, darf zum vermeintlich Besten der wiederherzustellenden Gemeinden nicht rückgängig gemacht werden. Aber die Aufgabe ist, daß den Gemeinden Selbständigkeit gegeben werde, wodurch die kleinen Selbstherrscher entbehrlich werden. Im Auftrage des Staats zwar in enge gezogenen Grenzen des Territorialbezirks, aber in gesteckten Grenzen für den Umfang ihrer Wirksamkeit Gewalt üben.

1) Das Rechtsinstitut der Gemeinde ist ein gemischtes, welches dem privaten und dem öffentlichen Rechte angehört. Die gemeinsamen privaten Zwecke der Ortsgemeinde beziehen sich auf ein bestimmtes, im Privateigenthum der einzelnen oder der Corporation befindliches Grundstück (Gemarkung). Der öffentliche Charakter der Gemeinden geht aus der Thatfache hervor, nur durch eine wesentlich übereinstimmende Lebensordnung in den Gemeinden, in welchen die Bevölkerung ein von Gemeinde zu Gemeinde getrenntes Leben verbringen, die Einheit des Volksdaseins, welche der Zweck des Staats ist, inniger begründet werden kann. Eine politische Gemeinde, gehört es zu deren Wesen, daß sie vom Staate, dessen Zwecke sie erfüllen hat, anerkannt sei, woraus auch das Aufsichtsrecht des Staats entspringt.

2) Indem die politische Gemeinde hiermit den Charakter einer ihren Mitgliedern überlegenen, a) gestellten Persönlichkeit gewinnt, und der Kategorie der bloßen Interessengenossenschaft für irgendwem entrückt wird, ist die Frage ihres Fortbestandes der Entscheidung ihrer zeitlichen Mitglieder entzogen, was, worauf wir später zurückkommen, auf die Dispositionsbefugniß über Gemeindevermögen von Einfluß ist.

3) Indem der Staat Gemeinden anerkennt, geschieht dies unter einer bestimmten Form ihrer Ordnung (Verfassung), die er entweder gutheißt, oder selbst in allgemeineren Umrissen oder andern Ausführungen für alle gleichmäßig, oder verschieden für verschiedene Klassen von Gemeinden, gesetzlich vorschreibt.

Nach Parteistandpunkten bestrittene Frage ist es, ob dieselbe Gemeindeordnung für Städte und für Landgemeinden, oder aber für beide Kategorien von Gemeinden eine verschiedene sein soll?

Die Entscheidung dieser Frage dahin, daß eine und dieselbe Gemeindeordnung für Städte- und Landgemeinden zu bestehen habe, setzt voraus, daß die besondern Privilegien, welche den Städten des Mittelalters eigenthümlich waren, für die Stadtgemeinden nicht fortbestehen oder werden. Damit sind wir nun zwar auch einverstanden; dennoch glauben wir, daß aus andern Gründen noch die Städteverfassung eine andere sein sollte als die Landgemeindeordnung. Um diese Gründe entwickeln, wollen wir den Satz, daß die mittelalterlichen Städteprivilegien nicht fortbestehen können, besprechen.

4) Es gilt dies vor allem selbstverständlich von dem jus praesidii. Es war dieses Privilegium nur eine Folge des eigenen Bewaffnungsrechts und des jus belli et pacis der alten Städte. Die Verhältnisse sind seit lange so gründlich geändert, daß nicht darauf zurückzukommen ist. Auch in unsern Tagen gerade die Städte die eigentlichen Staatswaffenplätze, und die zweckmäßigsten, zum Theil nothwendigen Garnisonsorte. Auf Phantasien über Umgestaltung des öffentlichen Verteidigungs- und Volksbewaffnungswesens, wie sie in mehreren der oben erwähnten Aufsätze theils unterstellt, theils mit Liebhaberei näher ausgeführt sind, wollen wir nicht gänzlich unfruchtbar, nicht einlassen.

5) Die Gerichtsbarkeit durch alle Instanzen bleibe der Krone. Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte hat keine größere Berechtigung in sich als die der Gutsherren. Es gehört zu den allfälligen Behauptungen, wenn gesagt wird, daß die eigene Jurisdiction das Hauptrecht der Gemeinden und immer als die sicherste Grundlage aller Gemeindefreiheit betrachtet worden sei. England bewahrte es sich als einen Grundpfeiler der öffentlichen Freiheit, daß die königliche Jurisdiction in den Grafschaftsgerichten stets unverändert aufrecht erhalten worden, niemals in Patrone übergegangen war. Dadurch wurde der Sieg der feudalen Aristokratie über Königthum und über das Bauernthum verhindert; und auch die Jurisdiction der deutschen Städte des Mittelalters beruhte auf feudalem Rechtstitel.

Eine andere Frage ist, wie bei Ausübung der Jurisdiction die Krone sich der Geschworenen, oder zu bedienen und dabei die Selbstregierung des Volks zur Geltung zu bringen habe? Diese Frage hängt mit der gesammten Gerichtsverfassung des Staats zusammen und ist daher nicht zu erörtern: — aber ein Gemeinderecht auf Jurisdiction, d. h. auf allgemeine Handhabung der Gerechtigkeit in der Gemeinde, nach den Staatsgesetzen, gibt es nicht.

Man könnte man sagen, daß, da die Gemeinden das autonome Recht besitzen mußten, für ihre Verwaltung der Gemeinde und für die Handhabung einer guten Ordnung statutarische Vorschriften (by-laws) zu erlassen — aus diesem größern Rechte, das Gesetz zu machen, kleinere, es zu handhaben, fließe. Es ist aber nicht nothwendig, diese Consequenz zu ziehen, auch die von den Gemeinden ausgehenden Pöbelgesetze werden, als von dazu befugten erlassen, von den königlichen Richtern respectirt werden, und die Jurisdiction ruht immer, in den Händen der Krone.

Ebenso wenig kann es uns einfallen, den Zunftzwang, oder das vormalig ziemlich allgemeine Gewerbeprivilegium der Städte, welches hier und da noch fort: und darin besteht, daß ab eines bestimmten Territoriums gewisse Gewerbe und durch städtische Zunftgenossen zu werden dürfen, als ein städtisches Vorrecht ferner behaupten zu wollen. Das Gewerbe wird unabhängig von der Gesetzgebung über die Gewerbe festzustellen sein. Aber die Beziehung hängt der Gewerbebetrieb mit dem Gemeinderecht zusammen, nämlich durch die Theorie der Gewerbefreiheit in zu weitem Umfange beanspruchte Niederlassungs- und Zunftgesetze, wovon später.

Wenn wir hiernach auch der Meinung sind, daß die vormaligen städtischen Privilegien

nicht fortbestehen sollen, so scheint uns, wie gesagt, daraus dennoch nicht zu folgen, daß das meinderecht das gleiche sein müsse für Städte wie für Landgemeinden.

In England bestehen nur Städteordnungen, und jede incorporirte Stadt hat ihr eig. auf Staatsgesetz beruhendes Statut. Landgemeinden haben keine Corporationsrechte; gemeinl. Angelegenheiten sind nur denen gemeinsam, die sich dazu besonders verbinden (Kirchspielinteressen, Armenversorgung, Schulen, Wegebau) und dazu besonderer autorisirender und Interesse schützender Gesetze bedürfen. Diese gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich finanzielle Theil derselben, steht unter der Controle der Grafschaftsverwaltung, welche in Quarter Sessions die vereinigten Friedensrichter führen.

Wir sehen es als einen deutschen Vorzug an, daß bei uns auch die Landgemeinden incorporirt sind; aber es liegt in der Natur der Sache, daß gewisse Rechte und Freiheiten nur da werden können, wo die lokalen Bedingungen dazu vorhanden sind; und nur eine mißverständliche Gleichheitsmonomanie mag eine umfassendere Berechtigung der Städte zur Selbstverwaltung zurückstoßen, weil nicht die gleiche Berechtigung den Landgemeinden zu Theil werden kann. Sie bieten besondere Kräfte und Erleichterungen der Selbstverwaltung dar, welche in Landgemeinden fehlen, und unterscheiden sich auch materiell, d. h. nach ihren lokalen Bedürfnissen, von Landgemeinden. In Städten wird ein stärkeres Regiment gefordert als in Landgemeinden, um unter der dichtern Masse der Bürger, welche jene bewohnen, den Frieden und eine gute Ordnung zu bewahren und den vielfachern Bedürfnissen, welche aus der besondern Natur der Städte sich ergeben, gewachsen zu sein. Wenn die Städte in allen diesen Beziehungen unter der executive Staatsgewalt gestellt wären, so würde es mit der öffentlichen Freiheit am Ende die Städte wären dann weniger frei als die Landgemeinden. In den Städten werden sich tüchtige Männer finden, um die städtischen Angelegenheiten zu führen, und sie werden in den Landgemeinden nicht gefunden werden, welche den steigenden Anforderungen an das größere städtische Gemeinwesen entsprechen. Das ist in den Landgemeinden nicht der Fall. In Städten muß sich der Vorstand der Verwaltung wehrlich betheiligen, in der Dorfgemeinde muß die Gemeindeverwaltung nur als Nebengeschäft betrieben werden können, damit sich unabhängige Männer finden, die dem Geschäfte sich unterziehen wollen.

Die größere Freiheit besteht in der größern Summe von Rechten und Freiheiten. Schule der Selbstverwaltung zurückzuweisen, welche mittels einer freieren Städteordnung boten wird, weil der gleiche Umfang von Meinderecht nicht auch für die Landgemeinden Aussicht gestellt werden kann, heißt der Freiheit Abbruch thun. Aber es entspricht dem geschichtlichen Rechte, daß auch die Landgemeinden als moralische Personen gelten, mit Ansprüchen auf Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten. Das Vorurtheil beschränkt diese Selbstständigkeit über Gebühr. Der Anfang eines selbständigen Gemeindelebens in den Städten, mit seinen zu erwartenden guten Erfolgen, wird durch Vorurtheil immermehr besiegen und auch der Selbstständigkeit der Landgemeinden zugute kommen. Mit steigender Gesamtbildung werden auch in den Landgemeinden immermehr fähige Männer gezählt werden, die an die Spitze der Selbstverwaltung der Gemeinden treten und von den Mitbürgern mit Vertrauen dazu berufen werden können. Wir sprechen uns also im Grunde der Freiheit wie der Selbstständigkeit der Gemeinden dahin aus, daß eine verschiedene Städteordnung und eine verschiedene Landgemeindeordnung bestehen möge. Gemeindeordnungen, welche Stadt- und Dorfgemeinden nach einem Modell reguliren wollen, werden niemals den großen noch den kleinen, genügen; weder ein rechtes Städteleben noch ein tüchtiges Dorfleben in den Dörfern zur Entwicklung und Blüte kommen lassen. Worin die Verschiedenheit der Gemeinderechten in Stadt und Land bestehen könnte, darauf werden wir bei den stehend erörterten Verfassungsfragen hindeuten.

8) Häufig ist, wegen behaupteter Unzulänglichkeit der Landgemeinden zur selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Verbindung mehrerer Gemeinden zu einer politischen Genossenschaft vorgeschlagen, für gewisse Beziehungen des Gemeindelebens, welche gesetzlich angeordnet worden. Eine solche Verbindung hat für die Selbstverwaltung der Gemeinden keine Bedeutung, sondern bildet dann nur einen kleinen Verwaltungsbehelf für staatliche Zwecke, wobei etwa der Beamte auf Grund eines beschränkten Wahlrechts der Gemeindebürger ernannt wird. Solche Einrichtung berührt also mehr die Frage von der Concurrenz oder Selbstthätigkeit der Bürger bei der Bezirksverwaltung. In Bezug auf die Gemeindebedürfnisse können zwar mehrere Gemeinden gewisse Anstalten, wie z. B. Kirchen, die Feuerprüge u. s. w., für deren Gründung oder Erhaltung jede einzelne nicht groß genug ist,

abend genug ist, in Gemeinschaft haben; aber diese Gemeinschaften bilden kein Gemeindeverhältniß und ändern nichts am Gemeindeverhältniß. In solcher Gemeinschaft kann dieselbe Gemeinde, wegen verschiedener Anstalten, mit verschiedenen Gemeinden stehen. Das Gemeindeverhältniß haftet an der geschlossenen Gemarkung; und sowie eine Gemeinde, sie sei noch so klein, eine solche und ein besonderes Eigenthum besitzt, so hat sie auch das Bedürfniß einer bestimmten Polizeiordnung; sie hat gemeinheitliche Lasten; und es wird für sie wünschenswerth, daß ihr Haushalt ein besonderer, selbständiger sei. Es schadet schon dem Selbstständigkeitsbegriff einer Gemeinde, wenn ihre Kassen und ihre Comptabilität außerhalb derselben, wenn ihr Kassirer und Rechner kein Gemeindemitglied, sondern ein Ortsfremder ist.

9) Was nun die Gemeindeverfassung betrifft, so sind wir der Ansicht, daß dabei das eigentlich demokratische Princip, wonach als der Rechtsinhaber des Gemeinderechts die Gesamtheit der Gemeinde zu betrachten ist, festzuhalten sei. Die Gemeinde würde ihr Recht theils unmittelbar in der Gemeindeversammlung, theils, etwa wenn sie über 30 Bürger zählt, durch Repräsentanten üben, in beiden Fällen aber die Geschäftsleitung und Executive einem ersten Gemeindevorsteher (Schultheiß, Bürgermeister) übertragen, und zwar unter folgenden weiteren Einrichtungen: in Gemeinden bis zu 30 Bürgern, in welchen das Gemeinderecht in der Gemeindeversammlung beruht, würde für die Executive ein Bürgermeister mit vier Beiräthen genügen. In Gemeinden von 30—600 Bürgern würde die Repräsentation der Gemeinde in 13—25 Wahlmännern, den Bürgermeister mitgerechnet, zu bestehen haben. Dieser Rath wäre zugleich die gesetzgebende Behörde in den Gemeindeangelegenheiten, und würde für die in der Leitung des Bürgermeisters liegende Executive vier Beiräthe des Bürgermeisters aus sich selbst zu erwählen haben. In Gemeinden von über 600 Bürgern würde die Gemeinde selbst einen Bürgerausschuß, der etwa aus einem Repräsentanten auf 25 Bürger bestehen könnte, repräsentirt werden. Die gesetzgebende Gewalt stände bei diesem Bürgerausschuße. Unter dem Bürgerausschuße hätte ein Gemeinderath von 13—19 Mitgliedern, einschließlich des Bürgermeisters, für die laufende Verwaltung, Initiative und Executive zu bestehen. Der Bürgermeister wäre in allen Gemeinden das vermittelnde Glied zwischen Gemeinde und Staat; er eigentlich ausführende Beamte bezüglich der bestehenden Gesetze und Anordnungen, der aber zugleich eigentlicher Gemeindeangelegenheiten bei allen neuen Anordnungen, die nicht den Charakter von Lokalgesetzen haben, nach Rath und Beschluß des gesammten Ortsvorstandes, daher insoweit die executive Gewalt mit ihm zu theilen hat, zu handeln hätte.

10) Im Gegensatz zu vorstehenden Ansichten hat eine Partei in Deutschland die Forderung ausgesprochen, daß das Gemeinderecht der Landgemeinden in dem Recht des Gutsherrn gleichsam bestehe, daß der Gutsherr den Willen der Gemeinde repräsentire und deren gegebene Obrigkeit sei. Wir haben oben hervorgehoben, daß das Gemeinderecht sich in einstmalig erobertem Lande niemals slavischer Nationalität, zwischen Elbe und Ostsee, in dem Verhältniß zwischen einer überwindenden Aristokratie und einer eroberten und erbunterthänig gewordenen Bauernschaft anders gestaltet habe als im ursprünglich freien Deutschland. Jene Forderung kann also nur auf die Verbleibsel jenes Ausnahmezustandes in Deutschland Anwendung finden; es zeugt von ebenso viel Egoismus als Unkenntniß deutschen Rechts und deutscher Geschichte, jene Forderung als ein Princip verallgemeinern zu wollen, das auf alle Landgemeinden Deutschlands oder auch nur rußens angewendet werden sollte.

11) Bezüglich der Bestellung der Gemeindevorsteher aller Art ist es eine gegründete Auffassung gegen neuere Gemeindeordnungen, daß in ihnen der Luxus der Wahlformen auf der ersten Grundlage demokratischer Ansprüche in demselben Verhältnisse verschwendet werde, welchem die den Gemeinden und ihren Vorständen eingeräumten Rechte beschränkte und geringe seien, und es scheint allerdings eine gegenseitige Beziehung zu bestehen zwischen dem Scheine der Wahlberechtigung und dem darum um so geringern Inhalt an materiellen Gemeinderechten. Es liegt übrigens eine ebenso große Täuschung darin, wenn dem alleinigen Wahlprincipe für Gemeindebeamten nur schlechte Erfolge zugeschrieben werden. Wenn man mit genügenden Hülfsmitteln einen Vergleich anstellen wollte zwischen den Erfolgen des Gemeindelebens in einem bestimmten Bezirke und während einer bestimmten Anzahl von Jahren der Periode, in welcher die Gemeindevorstände mehr oder weniger von der bevormundenden Regierung ernannt wurden, und aus derjenigen, in welcher sie aus Wahlen der Gemeindebürger hervorgingen, so ist kein Zweifel, daß der Ausschlag der bessern Erfolge auf die letztere der letztern Periode fallen werde; und man wird bei diesem Vergleiche nicht einmal solche Bezirke zu wählen haben, in denen es vormalig Gebrauch war, das Schultheißenamt an emeriti-

tirte Soldaten der alten Schule, fast ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten und bloß, um die versorgen, zu verleihen.

Es ist wahr, daß Ortsvorstände, welche von der Masse der Gemeindebürger für kurze Zeit gewählt sind und daher, insofern sie sich im Amte erhalten wollen, von der Volksgunst abhängig bleiben, in sturmvollem Zeit leicht als schwache Stützen der öffentlichen Ordnung erü werden. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß in solchen Zeiten der Bewegung und der von der Regierung ernannte, dem Volke nicht vertraute Beamte ebenso wenig Einfluß auf selbe haben, ebenso unzuverlässige Stützen der Ordnung und der Staatsgewalt waren.

Einmal aber das Princip der Wahl angenommen, so sind allerdings, sowohl für die als passive Wahlfähigkeit, gewisse Garantien zu fordern; man beherzige aber dabei, daß feststehender Erfahrung kein noch so conservatives Wahlgesetz für Zeiten plötzlich hereinbrechenden Sturmes eine stetige Haltung und besonnene Wahlen sichert; daß nach denselben conservativen Wahlgesetzen die abhängigsten und destructivsten Elemente abwechselnd an Wahlurne hervorgegangen sind. Und oft hat eine Nemesis gewaltet, wo man das Volk in Präfectenwirthschaft, unter Abhängigkeit von den unbedingten Werkzeugen der eben herrschenden Partei gehalten, zu einer unselbständigen und willenlosen Herde systematisch erzogen.

Bildung überhaupt, politische Mündigkeit, bürgerlicher Muth und die Achtung derselben wie diese in volksthümlichen, und dann heiliger gehaltenen Rechts- und Staatsverhältnissen entwickeln, das sind die einzigen, wenigstens die zuverlässigsten Mittel, die auch in Zeiten weniger Unstet zu machen, damit der Wind in stürmischen Zeiten nicht umschlage, sondern dieser, aus derselben Richtung kommend, bei neu aufgesetzten Segeln, die nöthig werden, damit das Schiff nicht hinter dem Winde bleibe, diese höchstens stärker blähe.

Das schlechteste Auskunftsmittel ist das, die Magistrate durch eigene Wahl oder Wahl sich selbst ergänzen zu lassen. Der Beispiele, wie eine einmal vorherrschende schlechte Richtung in solcher Weise verewigt wird und solche Magistrate sich dem Volke entfremden, zählt die Geschichte zahlreiche auf. Eines der neuesten gibt die badische Kirchengemeindeordnung für die protestantischen Gemeinden, aus welcher die Generalsynode von 1855 hervorgegangen ist, und durch ihre einseitige Richtung und servile Bevollmächtigung des Oberkirchenraths den lebendigen Kirchenagendenstreit angefaßt hat. Dieses Auskunftsmittel setzt voraus, daß irgendeinen Act der Autorität die erste Zusammensetzung eines Magistrats- oder Gemeindevorstehercollegiums eine solche geworden sei, daß die Beibehaltung des in ihr vorbestehenden Geistes wünschenswerth oder dem Regierungssysteme zusagend sei; es setzt also einen gesunden und ungeseglichen Zustand voraus, aus dem man, oder durch welchen man hinüber zu einem neuen geseglichen gelangen kann.

Was aber die Modification jenes Auskunftsmittels dahin betrifft, daß dem Magistrat das Vorschlagsrecht, der Gemeinde ein Recht der Auswahl unter den Vorgesetzten eingegeben werden möge, so wird damit wenig, am wenigsten der Friede in der Gemeinde gewonnen. Ist es mit dem Recht der Auswahl ernstlich gemeint, so daß eine wirkliche Wahl der Gemeindevorsteher stattfindet, so ist mit einem Vorschlagsrecht nichts gewonnen; die Mehrheit der Gemeinde wählt, der ihr zusagt. Ist es mit dem Rechte der Auswahl nicht ernstlich gemeint, so ist es zu eng gefaßt, so wird der entstehende Unfriede dem Gemeindeinteresse nachtheiliger sein als die schlechte Wahl.

Es ist einzuräumen, daß das Maß der Rechte, welches den Gemeinden zugestanden werden soll, durch die Garantien bestimmt ist, welche mittels der Gemeindeverfassung für die mäßigste Ausübung dieser Rechte geboten werden. Den Rechten der Gemeinden entspricht die Pflicht gegen den Staat. Wollte man aber den Gemeinden gegen die Bedingung das Recht, ihre Beamten zu wählen, aufzugeben, Staatshoheitsrechte übertragen, so wäre abermals nur eine Täuschung sein; damit wäre für die Selbstverwaltung der Gemeinden nichts gewonnen, sondern diese würden, auf andern Wege und unter dem pompeösen Schein ihnen zu gewährenden Rechte, zu bloßen Staatsverwaltungsorganismen werden. Dies tritt besonders in dem erwähnten Aussage: „Die Selbstverwaltung des Volks“, hervor. Werden überall die Vorschläge zum Wiederaufbau der Gemeinden mit solchen zur Bildung der Bezirksverwaltung, die aus den Magistratsvorstehern der einzelnen Gemeinden zusammengefaßt werden soll, in Verbindung gebracht. Auch wir theilen die Ansicht, daß eine ähnliche englische Einrichtung der Quarter Sessions sehr viel Nachahmungswerthes enthält, aber wir halten es dem nächsten zu erreichenden Zwecke, der Erreichung einer selbstständigen Stellung der Gemeinden, für nachtheilig, diese Organisationsfrage mit einer andern

mg zu bringen, die auf noch größern Widerstand stoßen könnte. Wir haben daher schon gesagt: die Aufgabe ist nicht, die freien Städte des Mittelalters mit den damals geübten wiederherzustellen, denn diese waren Staaten gleich und ihre Rechte waren übertragene Hoheitsrechte; es ist vielmehr die Aufgabe, dem Staat zu belassen, was unveräußerlich Staats ist, die Gemeinde aber in ihrer Stellung im Staat mit denjenigen Rechten auszu- rüsten, die ihr zu einem selbständigen Leben und zur Erhaltung ihrer Individualität nöthig sind, ohne daß damit dem Staate ein Abbruch geschehe.

Sie sind also der Meinung, daß die Mitglieder des corporativen Ortsvorstandes aus den Wahlen der Gemeindebürger hervorgehen sollten, daß für das active Wahlrecht ein Censur zu fordern sei; in Ansehung der passiven Wahlfähigkeit aber eine Steigerung einzutreten habe, und aus Klassen der Steuerpflichtigen zu wählen sei. Dabei wird man davon ausgehen müssen, daß auf keinem Wege das Vollkommenste zu erreichen ist; daß Ausnahmen die Anerkennung der besten Regel nicht umstoßen; daß die Freiheit auch die Mißbräuche des Gebrauchs zu schlechten Zwecken in sich begreift; daß daher auch den Gemeinden anvertraut werden muß, die nachtheiligen Folgen selbst zu erfahren, die aus schlechten Wahlen hervorgehen, und nach Maßgabe dieser Erfahrungen das Gleichgewicht durch Begünstigung der naturwüchsigsten Gemeindearistokratie, der die Landgemeinden ohnehin zuneigen, zu erhalten. Hier wird es noch mehr zu rechtfertigen sein, wenn man die Garantien conservativer Verfassungen, durch Beschränkung der activen und passiven Wahlfähigkeit, vermehrt; immer muß bei richtiger Stellung der Gemeinden im Staate bezüglich des Erfolgs der Gemeindeämtern festgehalten werden, daß das Staatswohl nicht durch deren Erhaltung sein kann, und daß der Staat, der in seiner Entwicklung selbst dazu beigetragen hat, die administrativen Elemente zu entwerthen, auch seinerseits die Folgen davon tragen muß, wenn durch in seinem Erfolge zweifelhaft gewordene Wahlprincip mit nichts Besserm für die Zukunft der Ortsvorstände zu ersetzen weiß. Bezüglich der Bestallung des ersten Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) neige ich mich der Ansicht zu, daß eine Mitwirkung der Regierung dabei, angesichts so verschiedener Bildungsstufen und diesen entsprechenden Meinungen, in Deutschland vorerst nicht zu beseitigen; daß es daher vielleicht besser wäre, wenn ein geringerer Wahlluxus erfordere, wenn der Bürgermeister nicht direct von der Gemeinde gewählt, sondern wenn von dem direct zu wählenden, corporativen Ortsvorstand aus seinem Kreise der Regierung mehrere zur Auswahl und Bestallung vorgeschlagen

Je größer der Umfang der Gemeinderechte wird, um so nöthiger ist es, daß der Ortsvorstand überhaupt, und der erste Ortsvorgesetzte insbesondere, nicht auf zu kurze Dauer gewählt, daß der letztere für seine Dienstleistung in angemessener, d. h. den Verhältnissen der Gemeinde und dem Umfange der Geschäfte entsprechender Weise belohnt werde. Nur wenn die Ortsvorgesetzten nichts zu thun, oder eine sehr geringe Verantwortlichkeit haben, lassen sich ihre Aemter als Ehrenämter charakterisiren, wobei ohnehin nichts herauskommt. Was auf diesem Wege erspart wird, haben die Steuerpflichtigen auf anderm Wege dreifach zu leisten. Hat der Ortsvorstand nichts zu thun, ist er bloß Geschäftsgehilfe der Staatsverwaltung, so muß das Amt auf ein Ehrenamt zu sein, und die sich selbst Achtenden entziehen sich häufig solcher Ehre. In dem Amte selbst und in den Vortheilen, die es bietet, muß ein Reiz liegen, damit die besten und wohlhabendsten Söhne der Bürger sich dazu vorbereiten, höhere Lehranstalten besuchen, nicht Mühe noch Kosten scheuen, um einst unter ihren Mitbürgern die ersten, statt der Staatsgewalt untergeordnete, abhängige Diener zu sein; und um im festen Wohnort ihre beste Kraft und Zeit dem Wohle der Gemeinde und zugleich des Staats zu widmen.

Das unbeschränkte Recht der Verwaltung der Gemeinde durch sie selbst, d. h. durch ihre von ihr betrauten Behörden, ist das nothwendigste, die Selbstständigkeit der Gemeinden constituirende Gemeinderecht, welches den Städten wie den Landgemeinden zustehen muß. Wir sind aber nicht der Meinung, welche von andern vertheidigt worden ist, daß dieses Recht alle Controle des Staats gewährt sein müsse. Vermöge der staatlichen Anerkennung, welche die Gemeinde zu einer höher gestellten Persönlichkeit, und ihre Existenz von dem Staat zeitlichen Mitglieder unabhängig gemacht wird, ist der Staat befugt sich zu vergegenwärtigen, daß die so von ihm anerkannte Gemeinde in ihrer Eigenthümlichkeit fortbestehe; daß die Aemter nicht etwa die Activa auftheilen und davongehen; daß sie nur über die Früchte, die der Staat dem Stamm des Baums verleiht, verfügen; daß selbst die Früchte des Gemeindevermögens vor

allen Dingen den Gemeinbezwecken gewidmet bleiben. „Vergestalt“, so sagt Dahlmann, „der Staat die unsterbliche Gemeinde, indem er die vergängliche lebende beschränkt.“ Das glauben wir, daß das Maß der Controle, welche der Staat im Interesse der Ordnung der Gemeindehaushalts zu üben hat, ein verschiedenes sein sollte bei Stadtgemeinden und bei Landgemeinden.

Der Staat wird bei allen Gemeinden darauf bestehen müssen: a) daß ein Voranschlag der Gemeindecinnahmen und Ausgaben zu rechter Zeit aufgestellt werde, von dem er Einsicht nehmen kann, und welcher den Nachweis enthalten müßte, daß das Gemeindevermögen in seinem Bestand erhalten sei; b) daß über Einnahme und Ausgabe jedes Jahr Rechnung gestellt und geprüft werde.

Die preussische Städteordnung hat die zweckmäßige Bestimmung, daß Städte von 4000 Seelen, welche in ihrem Gemeinderath zwei oder mehrere Mitglieder zählen, die ein administratives oder cameralistisches Dienstexamen wohl bestanden, das Recht haben sollen, Gemeindeetats (Voranschläge) aufzustellen und durch Gemeinderathsbeschluss in Wirksamkeit zu setzen, ihre Gemeinderrechnungen materiell zu prüfen und formell abzuschließen, ehe dieselben vorher den Staatsaufsichtsstellen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt zu werden. Die Staatsaufsichtsstellen haben die Etats und Rechnungen solcher Gemeinden nur dann zu prüfen, wenn von einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderaths, oder von wenigstens drei Mitgliedern der Gemeinde Beschwerden erhoben werden. Diese Stellen sind dann die bestrittenen Säße, soweit die Beschwerden für begründet erachtet worden sind, zur Entscheidung an den Stadtvorstand zurückzugeben. Voranschläge und Rechnungen für Gemeinden unter 4000 Seelen, und wo in der Zusammensetzung des Gemeinderaths die oben erwähnten Garantien der Geschäftsfähigkeit nicht geboten sind, müssen von den Staatsaufsichtsstellen geprüft und abgeschlossen werden. Besser diese Controle, als daß diese Geschäfte auf ein dem Gemeindefiskus damit zu betrauendes Schreiberpersonal übergehen, das solches Vertrauen der Regel sehr wenig verdient.

Prüfung des Zwecks von Seiten des Staats und dessen Gutheißung wird ferner bestehen bleiben müssen: c) bei Veräußerung von Gemeindeimmobiliarvermögen in zu bestimmtem Minimum des Werths. Auch in dieser Beziehung könnte das Minimum des Werths bestimmt werden, zu dessen Veräußerung die Staatsgenehmigung einzuholen ist, und d) das Minimum des Schuldkapitals, zu dessen Aufnahme Staatsgenehmigung erforderlich sein soll, verhältnißmäßig bestimmt werden für Stadt- und Landgemeinden. e) Ebenso hat der Staat seine Controle zu machen bei Waldausstoßungen. Überhaupt ist es die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Selbstständigkeit der Gemeinden, besonders kleiner Gemeinden, auch bezüglich der Verwaltung der Forsten unbeschränkt zu lassen. f) Das Besteuerungsrecht der Gemeinden über die Grundbesitzer für Gemeinbezwecke muß natürlich an sich unbestritten sein. Bezüglich der Controle durch den Staat muß es aber sehr darauf ankommen, in welchen Händen das Besteuerungsrecht liegt. Die größern Besitziger sind in ihren Interessen am meisten gefährdet durch das Fehlen zweckmäßiger Maßregeln zur Beförderung des Gemeinwohls, was eintreten wird, wenn das Proletariat regiert. Ferner muß das Grundvermögen der Ausmärker (auswärtiger Grundbesitzer) gegen das Besteuerungsrecht der Gemeinden besondern Schutz genießen. Es besteht in vielen Gegenden eine Neigung der Gemeinden, eine Besteuerungsart zu wählen, durch welche dieses Vermögen, das oft einzeln so viel beträgt als das steuerpflichtige Vermögen der übrigen zusammen genommen, beigezogen wird. Der Schutz dagegen muß darin bestehen, daß nicht geschehen könne, ohne daß die Ausmärker darüber gehört werden; es muß nicht nur durch Anstalten geschehen, die diesen keinerlei Vortheil oder Nutzen gewähren.

Wenn sich der Staat endlich eine fortgesetzte Controle darüber verschafft, inwiefern die Gemeinden die Pflichten erfüllen, die ihnen etwa durch Gesetze, z. B. bezüglich der Totenbestattung, der Erhaltung der Wege und Dämme, der Armenversorgung, einer ordentlichen Verwaltung auferlegt sind, so wird das nicht zu viel sein. Nicht alle Gemeinden bieten in dieser Hinsicht die Stärke Garantien für Geseß- und Ordnungssinn dar. Die Controle läßt sich sehr leicht machen, ohne zur Fiction zu werden; und man wird in Bezug auf eine solche Controle nicht finden können, daß ihre gänzliche Unterlassung der geringere Schaden sei, im Vergleich zu dem Aufwand bei ihrer regelmäßigen Ausübung.

Die Staatscontrole ist aber kein Selbstverwaltungsrecht; der Staat sollte eine Gemeinde in ihren Anstalten und Verwendungen nicht nöthigen dürfen, wozu sie das Gesetz oder das öffentliche Interesse nicht nöthigt. Inwiefern solche Nöthigungen bestehen, darüber muß unter

en selbst richterliche Entscheidung zugänglich und competent gemacht werden; sonst treten Fälle in wie z. B. der, daß von einem eifrigen Verwaltungsbeamten aus der Vorschrift für die Gemeinden, ihre Gemarkungswege in fahrbarem Stand zu erhalten, die Verpflichtung für die Gemeinde hat abgeleitet werden wollen, alle Wege zu chaussiren, und ähnliches, wogegen die höhere Verwaltungsinanz nicht immer schützt. Besonders aber hüte sich der Staat, daß er im Urmwesen zu weit gehe; daß er alles nach derselben Schablone einrichte; dieselben Formulare für Voranschläge und Rechnungen den größten Städten wie den kleinsten Gemeinden zur Nachschreibung vorschreibe. Voranschläge und Rechnungen sind Gemeindeseigenthum, aber dem Staat, mit er eintretendenfalls Einwand erheben könne und auch für statistische Zwecke, stets zugänglich. Eine minutiöse Prüfung und Gutheißung der Voranschläge und Rechnungen durch die Staatsbehörden erscheint nicht nöthig; noch weniger, daß die Staatsarchive die Duplicate davon aufbewahren. In England werden Streitigkeiten, welche aus der Rechnungsstellung über öffentliche Gelder entstehen, vor den Quarter Sessions erledigt; eine Institution, deren Nachahmungswürdigkeit überall und entgegentritt, wo es sich um freie Bewegung und Ersparung in Verwaltungsinstanzen neben Garantien für Recht und Ordnung handelt.

14) Der Aufsatz „Die Selbstverwaltung des Volks“ enthält die extremsten Vorschläge bezüglich der Selbstständigkeit der Gemeinden in ihrem Haushalt, die wir im einzelnen nicht beleuchten, nur kennzeichnen wollen. Das Verlangen, den Gemeinden das Recht zurückzugeben, ihr Vermögen, unbeengt durch die Aufsicht der Landesbehörden, zu verwalten, wird gestützt: zuerst auf die behauptete Thatsache, daß alle Städte, welche eine Reihe von Jahrhunderten ohne alle Aufsicht ihr Vermögen verwalteten und Steuern nach ihrer Willkür oder besten Überzeugung umlegten (die freien Reichsstädte), selbst diejenigen, welche durch ihre Lage und äußern Verhältnisse nicht begünstigt gewesen seien, am Schlusse ihrer Unabhängigkeit im Jahre 1803, in vergleichender Berücksichtigung der Bevölkerungsverhältnisse, ein größeres Vermögen und namentlich viel reichere Wohlthätigkeitsstiftungen gehabt hätten als andere unter strenger Aufsicht gehaltene. (Vergleichung in dieser Hinsicht der Städte Augsburg und Nürnberg mit München, nach den Zusammenstellungen, welche das „Regierungsblatt für das Königreich Baiern“ über die Vermögensverhältnisse der Gemeinden, Jahr 1852, veröffentlicht hat. Sodann vergleichende Übersicht zu gleichem Zweck der württembergischen vormalig freien Städte: Ulm, Eßlingen, Hall, Reutlingen, Ravensburg, Wiblingen, Gengen, Weil, Isny, Wangen und Aalen, mit den altwürttembergischen Städten: Stuttgart, Tübingen, Böblingen, Urach, Schorndorf, Cannstadt.) Sodann wird jenes Verlangen auf die fernere Behauptung gestützt, daß sich der ökonomische Zustand der meisten vorgenannten vormaligen freien Reichsstädte verschlimmert habe, als mittelbare Folge der Überwachung. Endlich aber, und wie uns scheinen will, mit besonderm Nachdruck wird für eine solche uncontrolirte Verwaltungsbefugniß der Gemeinden über ihr Vermögen ein Selbststeuerungsrecht der Gemeinden in einem Umfange in Anspruch genommen, wie dasselbe schon darum nicht bestehen darf, weil es der Gemeinde selbst noch viel weniger möglich wäre, die Finanzoperationen ihrer Behörden zu verstehen, also zu berathen und zu controliren, als den Staatsbehörden; also ein unzulässiges unbedingtes Vertrauen und Vollmacht der Gemeinde in und an ihren Vorstand vorausgesetzt wird. Es heißt nämlich: das Recht der Gemeinden, ihr Gemeindevermögen zu verwalten, nach Umständen zu beschränken und dann wieder zu vermehren, ist mit der Zurückgabe des Besteuerungsrechts an die Gemeinden auf das engste verbunden und in dieser Verbindung am besten gesichert. „Das Gemeindevermögen ist der Fonds, den die Gemeinde muß angreifen können, so oft sie größere Verbesserungen für die Zukunft einleitet. Wenn die Gemeinde auf die Besteuerung einzelner Gewerbe verzichtet, um eine künftige Verbesserung derselben zu veranlassen, z. B. alle Fabriken 10 Jahre lang steuerfrei läßt, bis hinreichend viele in ihr vorhanden sind, so muß sie, um ihren Steuerertrag nicht zu verringern, auch Schulden auf das Gemeindevermögen sich Ersatz suchen können, bis der Zweck erreicht ist, die Fabriken groß gezogen sind. Dann muß sie aber auch wieder ungehindert sein, zu jeder Zeit, wie lange anfragen zu müssen, bei jeder Gelegenheit Erwerbungen zu machen, Güter zu kaufen, Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, den Ertrag von Steuern zum Vermögensfonds zu schlagen. Sowie ein Kapitalist, der nichts wagt und unternimmt, nur von seinen Zinsen lebt und diese verbraucht, für vorübergehende Verluste und große Ausgaben keinen Ersatz hat, und im Verlauf der Zeit in seinem Vermögen herunterkommt, so verlieren auch die Gemeinden bei der jetzigen sorgfältigen Überwachung jede Gelegenheit, ihr Vermögen zu vermehren, und die Mittel, für größere Verluste und Ausgaben Ersatz zu erhalten. Sowie einzelne nur beim Wachsen und Unternehmen vorwärts kommen, so ist auch den Gemeinden kein anderer Weg offen als

durch die Freiheit der Bewegung, den sie in Verbindung mit dem Besteuerungsrecht ihrer Glieder mit demselben großen Erfolg verfolgen können, den alle freien Städte ungeachtet Drangsale und Mißgriffe erreicht haben. In der Freiheit der Gemeinden liegt daher das Mittel zur Lösung der schwersten Aufgaben der Volks- und Staatswirthschaft verborgen. Weg geöffnet, um bei wachsendem Wohlstand der einzelnen und der Gemeinden, und bei bester Belästigung der Steuerverpflichtigten, den höchsten Ertrag der Steuern zu sichern."

Auch wir nehmen für die Gemeinden das Recht in Anspruch sich selbst zu besteuern, in der Weise, wie der Staat für Fälle des Bedarfs die Normen der Besteuerung einmal gesetzlich festgesetzt hat; sei es, daß die Ortsvorstände mit ihren Gemeinden über die Besteuerungsnormen sich verständigen und diese zum Ausschlag bringen. Aber wir weder den Staat noch die Gemeinden zu solchen gewagten und schwindelhaften Operationen mit dem öffentlichen Vermögen, und gar mit dem Vermögensstand, der ein eisernes Joch sein sollte, berechtigt, wie diese in vorstehender Ausführung, würdig der Zeit und des Credit-mobilier und ähnlicher Anstalten, anempfohlen werden.

In Verbindung mit dieser uncontrolirten Selbstbesteuerung der Gemeinden ist jenem Aufsatze vorgeschlagen, den Gemeinden das Recht zurückzugeben, die Abgaben selbst zwar nicht bloß die für Gemeindezwecke erforderlichen, sondern auch die, deren der Staat auf die ihnen angemessenste Weise zu erheben, wobei ihrem Gutfinden anheimgegeben ist, ob sie die Abgaben indirect oder direct, durch Besteuerung dieser oder jener Objecte, erheben wollen. Es wird zur Unterstützung dieses Vorschlags hervorgehoben die durchschnittliche Bürdung des Staatshaushalts in fast allen Staaten und die Unmöglichkeit, wesentliche Erleichterungen auf anderm Wege einzuführen. „Bei Rückgabe des Besteuerungsrechts an die Gemeinden, sodaß diese an den Staat eine bestimmte Summe abzuliefern haben, würden Steuerverpflichtigten die großen Summen erspart, welche sie jetzt zahlen müssen, damit die Steuern erhoben werden; die vielen Millionen, welche der Unterschied zwischen Roh- und Reinertrag ausmacht. Und dabei hätten die Gemeinden keinen größern Aufwand bei der Erhebung solcher Steuern, als sie bisher hatten, um die Gemeindesteuern u. s. w. zu erheben." Es ist in jeder Gemeinde, und so auch in jedem Verbande von Gemeinden besondere Bestimmungen ausführbar, durch welche mit den mindesten Kosten und Nachtheilen der höchsten Ertrag zu erzielen sei, welche die Gemeinden bald herausfinden würden, sowie man ihnen die Mittel dazu gibt. Besonders würden dann die Städte auf die einfachste, wohlfeilste und sicherste Besteuerung des Vermögens durch Taxationen der Bürger zurückkommen, welche nur durch die Centralisation der Besteuerung verdrängt worden sei. Statt Kapitalien, Grundstücke, Erbschaften und Gewerbe im einzelnen zu besteuern, und auf unsichere, und doch mühselige und spielige Schätzungen sich zu verlassen, wird man jedem Bürger überlassen, sein gesamtes Vermögen zu taxiren und nach bestimmten Normen zu besteuern, und nur in einzelnen außerordentlichen Fällen Schätzungen durch die Gemeindebehörden sich vorbehalten. Die Steuern beim Einzug durch die Gemeinde mehr Bürgerschaft gegen Defraudation und mehr Auspünktliche Bezahlung haben. Größer als die finanziellen Vortheile seien die volkswirthschaftlichen bei der Besteuerung durch die Magistrate selbständiger Gemeinden. Auf die volkswirthschaftlichen Vortheile, auf die innige Verbindung volkswirthschaftlicher und finanzieller Interessen, wodurch die Abgaben häufig, wie z. B. bei Schutzzöllen, mehr zu Wohlthaten als zu Einnahmen würden, müsse bei der Erhebung durch Beamte des Staats nach allgemeinen Gesetzen geachtet werden. Die Besteuerung in den Händen der Gemeinden ergebe diese Vortheile und denselben bereit liegenden Mittel, das fehlende Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Zweigen der Industrie herzustellen, fehlende Erwerbs- und Industriezweige herbeizuziehen, überflüssige zu beschränken.

Wenn in einer Gegend noch zu viele große und schlechtcultivirte Güter sind, so ist man diese so hoch, als wie wenn sie den vollen Nutzen eines kleinen gehörig umgearbeiteten Gutes abwerfen würden. Wenn die Güter zu sehr vertheilt sind und infolge deren die Landwirthe verarmen, dann besteuere man die Güterzertrümmerer um so höher, und die Steuer für die herab, welche Güter zusammenkaufen. „So kann das Gleichgewicht zwischen großem und kleinem Güterbesitz hergestellt werden; nur die Gemeinde kann hier das recht finden: ein allgemeines Gesetz würde den Zweck nicht erreichen. Die Grenzen der zweckmäßigen Vertheilung sind überall verschieden. Was in einer Gegend ein großes Gut ist, wird in einer andern für ein kleines gehalten. Wenn eine Gegend überfluthet an kleinen Gewerben, Klein- und Kleinhändlern neben Mangel an großen Geschäften hat, so lasse man für eine

alle großen Gewerbe, welche einen Absatz in die Ferne nachweisen, oder kleine, die sich öfter verbinden, ganz steuerfrei; sichere ihnen sogar Unterstützung durch Anleihen und kleine Verpachtung von Grundstücken. Wenn umgekehrt in einer Gegend zu viel größere Betriebe bei mangelnder Grundlage kleinerer, eine gefährliche Anhäufung von Fabrikproleten verursachen lassen, so ist nöthig, die Besitzer größerer Unternehmen nicht bloß hinreichend zu steuern, sondern auch ihnen durch Abgaben zu Unterstützung ihrer Arbeiter, durch fundirte Krankenkassen, Lasten aufzulegen und sie oder andere Concurrenten dadurch zu veranlassen, sich nach andern Gegenden zu wenden, wo man ihrer mehr bedarf und sie durch angebotene Vortheile herbeizieht." Diese verschiedene Besteuerungsweise, die Befugniß der Gemeinden, die Abgaben auf die Gewerbe nach Bedarf der Gegend zu erhöhen oder zu vermindern, zu einer gleichförmigen Vertheilung der Fabrikindustrie hinwirken, und bei dieser Verbreitung die Wirkung der Schutzzölle vervielfachen. Aber auch sittliche Vortheile ließen sich durch die Freiheiten der Gemeinden bei der Besteuerung erzielen, welche bei einer allgemeinen Besteuerung ganz nicht zu erreichen wären. Nicht durch allgemeine Gesetze, welche auf lokale Gewohnheiten und Bedürfnisse keine Rücksicht nehmen, und für Wohlhabenheit und derselben unschädlichen Luxus allgemeine Norm finden können, sondern nur durch von der freien Gemeindeverwaltung ausgehende Lokalgesetze, besonders durch Lokalsteuern, lasse sich das verderbliche Uebermaß des Branntweins durch hohe Besteuerung des Detailverkaufs und Freigebung von Steuer anderer unschädlicher Getränke, sodann der Mißbrauch im Besuch des Wirthshauses abstellen; der verderbliche Luxus bei Festlichkeiten, bei Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen, wie auch der Luxus in Kleidern, welchen Diensthoten und andere abhängige Personen machen, in entsprechender Weise beschränken.

Daß der Staat nicht einer der wichtigsten Erwägungen, wie nämlich bei dem Aufbringen der Steuern das Vermögen seiner Bürger zu besteuern oder zu schonen sei, entsagen und die Entscheidung auf die Gemeindebehörden übertragen könne, versteht sich von selbst; aber wir haben die oben angeführten Ansichten ausführlicher dargelegt, um ein Warnungszeichen gegen diejenigen aufzustellen, die unter dem Anschein von Kenntniß der praktischen Dinge vorgeben, für Gemeindefreiheit zu sprechen, während solche extreme Ansichten nur dazu dienen können, die Sache zu verwirren und davon zurückzuschrecken. Wir fragen einfach: welchen Gemeinden und Gewerbevorständen, denen mehr Weisheit zugetraut wird als den Staatsregierungen, könnten Befugnisse eingeräumt werden, ohne eine Summe von Interessen zu gefährden? Wir antworten bei der Forderung einer gemäßigten, wesentlich einzuschränkenden Staatscontrole der Verwaltung des Gemeindehaushalts.

1) Niederlassungsfreiheit. Einer selbständigen Gemeinde kann das Recht nicht bestritten werden, die nachgesuchte Aufnahme in das Bürgerrecht zu bewilligen oder aus Gründen zu verweigern. Dem Staatsbürger soll es aber dagegen möglich sein, das von ihm gewählte Gewerbe zu üben, wo er glaubt sich am besten ernähren zu können, und der Staat soll das allgemeine Bürgerrecht schützen, welches in sich begreift, daß einem jeden innerhalb der gesetzlichen Grenzen die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowol als physischer Hinsicht, gestattet und erleichtert sei. Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz ist also jenes Ausnahmerecht der Gemeinde ein aus Staatsrücksichten bezogenes. Der Staat ist geneigt das allgemeine Staatsbürgerrecht zu schützen; die Gemeinde ist geneigt, sich gegen Eindringlinge abzuschießen, von denen sie glaubt, daß sie dem Gemeinwohl eher zum Schaden als zum Nutzen gereichen. Bei Geltendmachung dieser Rechte sind die Gemeinden oft sehr engherzig, und es waltet bei der Entscheidung zuweniger die Rücksicht auf das Ganze als vielmehr auf das Interesse einzelner vor, und die Gemeinde Einfluß haben und nicht wollen, daß etwa von einem neuen, bisher unberechtigten Gewerbesgenossen ihnen Concurrenz gemacht werde. Aus diesem Grunde hat die Gesetzgebung der Staaten Auswege gesucht, die sich mehrertheils als unzulänglich erweisen haben.

Rücksichten müssen unter allen Umständen als gesetzliche Schranken gegen die Niederlassungsfreiheit im Interesse der Gemeinden gelten. Eine Gemeinde, die Vermögen hat, von dem sie zum Bürger Nutzen zieht, sei es directer Nutzen durch Vertheilung von Geld oder Geldeswerth, sei es indirecter Nutzen, durch das Bestehen reicher Wohlthätigkeitsanstalten und dergleichen, aus dem Vermögen der Gemeinde alle Gemeindebedürfnisse ohne Besteuerung der Bürger gedeckt werden — eine solche Gemeinde muß gegen Eindringlinge geschützt werden, um Niederlassungsverlangen etwa auf diesen Nutzen speculiren. Der Aufzunehmende

muß sich also in den Bürgernutzen durch eine entsprechende, an die Gemeinde zu entrichtende Summe einkaufen, und dies zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden.

Der Gemeinde ist von der Staatsgesetzgebung ziemlich allgemein die Verpflichtung auferlegt, für ihre Armen zu sorgen, damit diese nicht andern zur Last fallen. Also auch eine Gemeinde, die kein solches Vermögen hat, welches dem Bürger Nutzen gewährt, hat doch den rechten Anspruch, daß sie nicht zur Aufnahme solcher Ortsfremden in ihr Bürgerrecht genöthigt werde, von welchen es mehr oder weniger wahrscheinlich ist, daß sie als Arme der Gemeinde zur Last fallen. Gesunde Arbeitskraft ist zwar oft mehr werth als Kapital, aber die Gesundheit und namentlich die Gesundheit einer Familie, kann nicht garantirt werden. Es ist also nicht billig, daß eine Gemeinde zur Aufnahme solcher genöthigt werde, die nichts als eine gesunde Arbeitskraft.

Wo Gewerbefreiheit besteht, wo also das Gemeindebürgerrecht nicht die Bedingung ist, daß allein ein Gewerbe an bestimmtem Orte ausgeübt werden darf, da löst sich die Frage am leichtesten; da ist schon der Widerstand der Gemeinde ein geringerer. Der Ortsfremde mag ein Gewerbe an dem gewählten Orte ausüben, ohne Bürger zu werden, solange er sich damit nähren kann. Hört diese Bedingung auf, so wird er nach den allgemeinen Grundsätzen das Heimatsrecht behandelt; sein Aufenthalt an dem Orte, wo er es versuchte, sich zu ernähren, ohne Bürger zu sein, unterliegt der polizeilichen Controle. Er darf nicht Bettler sein und als Ortsfremder keinen Anspruch auf Unterstützung von der Gemeinde, in welcher er sich aufhaltend seinen Aufenthalt genommen hat.

Eine souveräne Entscheidung über Aufnahmegesuche in das Bürgerrecht oder nur zur Erlaubnis, des Gewerbes wegen, haben die Gemeinden nicht anzusprechen; es muß ein Recht stattfinden wegen vorgeblicher Verletzung des staatsbürgerlichen Rechts. Von der Staatsregierung kann nur vorausgesetzt werden, daß sie mit unwiderstehlicher Macht die Entscheidungen höherer Instanz ertheilen werde, nicht aber mit durchdringendem Urtheil, ob der Mann in der That ein Bürger sein und der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, nicht zur Last fallen werde. Der Staat darf durch solche Entscheidungen Gemeinden nicht besteuern wollen. Conflicte über solche Entscheidungen sind vielfach für die Regierungen peinlich gewesen. Es bieten sich mit den gegenwärtigen Verhältnissen wohl betraute und bei dem einzelnen Falle unbefangene, der Regierung gegenüber stehende repräsentative Bezirksräthe (etwa in Nachahmung der englischen Quartersessions) als geeignete Instanzen für solche Entscheidungen dar.

16) Die Lokalpolizeiverwaltung ist ein Bestandtheil der Gemeindeverwaltung. So ist es auch darüber in dem Art. Bureaukratie (III, 216) bereits ausgesprochen. Der Staat kann thun, den Gemeindebehörden auch die Handhabung der Staatspolizei, insofern sie in den Thätigkeiten zur Anwendung kommt, zu übertragen. Insofern sind die Gemeindebehörden, wie in so manchen andern Beziehungen, Diener des Staats. Es besteht ja kein Gegensatz zwischen Staat und Gemeinde, sondern, unter so manchem Betracht, ein Streben nach Gleichem. Es konnten Zweifel bestehen, ob auch in großen Städten die Polizeiverwaltung von der Gemeindeverwaltung abhängig sein soll. Dabei hängt freilich alles von der Art und Zusammensetzung der Gemeindevorstände ab. Die Polizei der City von London ist unter der Leitung des Lordmayor der City; die der Umgebung der City unter der Leitung des Alderman des Innern. Selbstverständlich muß die Citypolizei in genauem Zusammenhange mit der Centralpolizei stehen, und kann noch will sie sich den Directionen der letztern entziehen. Eine einheitliche Centralleitung der Polizei ist also erforderlich, und dagegen spricht nicht, wenn Bowyer („Commentaries on the Constitutional law of England“, Kap. XXII, S. 391) sagt: „Abgesehen davon, besteht eine augenscheinliche Gefahr, daß die neue Grafschaftsverwaltung ein Werkzeug einer kleinen Tyrannei über die untern Bevölkerungsklassen werden könnte, welche ihre Gewohnheiten stört und ihrer individuellen Freiheit unnöthige Schranken setzt. Es scheint ein Gegenstand ernster Betrachtung zu sein. Denn eine Beschwerde der Art, die die Menschen in ihrem täglichen Leben, in ihren Vergnügungen, Beschäftigungen und Thätigkeiten berührt, ist mehr dazu gemacht als irgend sonst etwas, einen Geist der Unzufriedenheit und der Mißstimmung gegen jede Autorität hervorzubringen. Und sehr wenig gehört dazu, um einzusehen, wie unmöglich es sein muß, diesem ernstlichen Uebel, welches die Disciplin der Polizeimannschaft und dem ihr in der Erfüllung ihrer Pflicht zu gewöhnlichen Schutz zusammenhängt, vorzubeugen.“ Aber das sind Gründe, die Polizei der Gemeindeverwaltung zu übertragen.

Wenn die Selbstverwaltung des Volks in der Gemeinde eine Ausdehnung erhält

wie wir sie in Vorstehendem befürwortet haben, dann wird die Klage über Centralisation münden, und diese auf ein Maß zurückgeführt sein, in welcher sie der Staat, um seiner Aufzucht zu sein, nicht wird entbehren können. Auch werden bei solcher Decentralisation Einrichtungen im Organismus der Staatsverwaltung möglich werden, welche es erlauben, anerkannten Bedürfnissen gerecht zu werden: Beschränkung des Staatsverwaltungsaufwands und bessere ökonomische Stellung der wirklich nothwendigen Staatsdiener.

Schwerer aber noch wird der Gewinn an politischer Freiheit, welcher nur da besteht, wo sich die Regierung des Volks in den verschiedenen Richtungen zugleich geltend macht, nämlich in der Thätigkeit sowol der Genossen in den Interessengenossenschaften und in der Gesellschaft, als auch mittels Betheiligung bei der Verwaltung des Staats.

In dieser Beziehung erhält der in der Cultur vorgeschrittene Staat von der Politik den Preis der natürlichen Freiheit seiner Angehörigen in weiterem Umfange nicht zu fordern. Centralisation nicht weiter zu führen, als es im Interesse des Staats nöthig ist, die Entwicklung des gesammten Volkslebens geleitet und gefördert und er darin nicht zurück zu bleiben; daß er vielmehr der Unzulänglichkeit seiner Mittel eingedenk bleibe, die Bedürfnisse aller Kreise des gesellschaftlichen Lebens seiner Angehörigen zu durchdringen.

Politik und Geschichte lehren ferner, für die eine wie für die andere Richtung der Selbstthätigkeit des Volks, daß nur durch freie Selbstthätigkeit der Bürger für die gesellschaftlichen Leben im weitesten Sinne Leben und Bewegung auch im Staate erzeugt oder erhalten, der Geist der Bürger erweckt, die Liebe zum Vaterlande und die Opferbereitschaft für dasselbe geweckt werde; daß kein gesittetes Land wahrhaft groß werden kann, wo die Regierung sich die einst gemeinte und thätige Mitwirkung des Volks sichert, und daß nichts ihr diese Befähigung so vollständig raubt, wie der Anspruch des Staatsoberhauptes an jene unumwundene Gewalt über die Geschicke des Staats und über alle Lebensbewegung im Staate, welche wenn das Staatsoberhaupt in diesem Anspruche seinen Beruf oder seine Zuflucht findet, der die Kindheit des Staats bezeichnet oder seine Schwäche verräth.

Die Wahrheit wurde aus Anlaß der „Idées Napoléoniennes“ gesagt: „Die Centralisation bringt große Erfolge, aber sie sichert sie nicht; sie sichert nur dann die Gewalt, wenn stets unter von ungewöhnlichem Maß die Spitze derselben einnehmen, wie das weder in der Monarchie noch in der Republik wahrscheinlich ist. Sie macht den Staat mehr, als es auf andere Weise werden kann, zu einem Ganzen, aber auf Kosten des Individuums. Sie verlangt die Unterordnung der einzelnen, einseitigen Theile, und eine Kraft, die diese fortwährend gutwillig oder gezwungen vereint. Das Selbstgovernment, auf die Selbstständigkeit, welche Entwicklung der Individuen basiert, sichert dagegen einen langsamen, aber stetigen Fortschritt. Eine gewisse Centralisation muß in jedem Staate sein; wo ihr aber das Gegenüber das Selbstgovernment nicht gedeihliche Grenzen setzt, wo die Centralisation überwiegt, wird das Staatsoberhaupt zum Absolutismus geführt werden, wie oft man auch dasselbe neu ersetzt.“

H. von Gagern.

Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. 1) Dieser Verein veranlaßte die Entstehung der ersten Gewerbeausstellung der deutschen Bundes- und Zollstaaten in Berlin im October 1844. In Preußen hatte bereits das Edict vom 2. Nov. 1842 die Freiheit der Gewerbe, das Gesetz über Zölle und Verbrauchssteuern vom 26. Mai 1842 die Aufhebung aller Zolllinien und Verkehrsbeschränkungen zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen die Handelsfreiheit im Innern des Staats hergestellt, und es ward die Freiheit des Verkehrs seit dem Anfang der dreißiger Jahre durch besondere Verträge mit einer Anzahl anderer deutscher Staaten schrittweise über einen größern Theil deutscher Länder ausgedehnt. Die Wirkungen dieser Gewerbe- und Handelsfreiheit traten auf jener ersten öffentlichen Schau Ausstellung preussischer und deutscher Industrieerzeugnisse lebendig vor Augen der Nation; damit aber trat auch zugleich der nahe liegende Gedanke in das Bewußtsein der Männer: „daß ihre, der Unternehmer und Fabrikbesitzer Ehre, Lohn und Ansehen weniger die Frucht der Anstrengung, Geschicklichkeit und Ausbildung ihrer Arbeiter

ist der heutigen großen Wichtigkeit der Associationen und der richtigen Grundsätze für sie, Art. Association nur im allgemeinen darstellen konnte, schien es uns nützlich, diese durch ihre Verwirklichung in einer musterhaften deutschen Association möglichst zu veranschaulichen.“

D. Red.

sei und ihnen, den Fabrikunternehmern, um so mehr eine höhere sittliche Pflicht obliege, fürsorglicher thätiger Einwirkung das Wohl der Hand- und Fabrikarbeiter zu befördern, überhaupt die Verbesserung des sittlichen und wirtschaftlichen Zustandes derselben eine dringende und sehr wichtige Aufgabe der Gegenwart sei.“ Erfüllt von diesen Überzeugungen, während jener ersten deutschen Gewerbeausstellung eine Anzahl von Industriellen und werbsfreunden zu einem Verein zusammen, welcher die Bestimmung haben sollte: „für Zwecke anregend und fördernd, zunächst in Preußen, soweit möglich aber auch in allen deutschen Staaten zu wirken.“ Dabei wurde von der Voraussetzung angegangen, „daß die Aufgabe wesentlich nur durch selbständige Lokalvereine in einer deren Selbständigkeit nicht einträchtigen Verbindung mit Provinzialvereinen und besonders mit einem Centralverein gelöst werden könne, welcher den erstern mit Rath und That entgegenzukommen und über wie der Lokalvereine Wirksamkeit und Erfahrungen Mittheilungen zu veröffentlichen habe.“

Diese bei der Bildung des Centralvereins leitenden Gesichtspunkte sprach der Aufruf 7. Oct. 1844 aus; sie liegen demnachst auch seinem Statut zum Grunde, welches 2. März 1847 datirt, erst unterm 12. April 1848 die Bestätigung erhielt.

Gleichwol hatte der König Friedrich Wilhelm IV. in der Cabinetsordre vom 26. 1844 der Bildung eines solchen Vereins sein großes und lebhaftes Interesse und Hoffnung zu erkennen gegeben, „daß der Verein bald durch den Hinzutritt aller wahrhaftigen Männer unter dem Gewerbsstande zu einem Baume erwachsen werde, der seine Zweige über das ganze Vaterland breite“; „auf dem Wege des gemeinsamen hülfreichen Wirkens zum Wohl der arbeitenden Klassen werde die vaterländische Industrie, die sich durch ihre so glänzend ausgezeichnet, zugleich eine höhere Weihe erhalten und sich am gewissen dauernden Segen sichern“. Auch hatte der König dem Vereine die Summe von 15000 Thlr. für seine Zwecke zur Disposition gestellt, jedoch in der Voraussetzung, daß nicht die Mittel von Spar- und Prämienkassen ausschließlich von ihm für jetzt ins Auge gefaßt, sondern Thätigkeit auch zugleich den andern von ihm beabsichtigten wohlthätigen Einrichtungen zugewendet werden. Als solche bezeichnete bereits der Aufruf die Bildung von Kranken- Sterbeladen, Unterstützungs- und Pensionskassen, Fortbildungsschulen und Kleinindustrie- Anstalten, Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch Schriften und mündlichen Vortrag.

Als dennoch aber die Anerkennung des Vereins und die Bestätigung des Statuts mehrere Jahre auf sich warten ließ, verflieg bei vielen die ursprüngliche Begeisterung für die Sache, andern, wol auch bei der Regierung, lähmte die Furcht vor den Bewegungen und Forderungen der arbeitenden Klassen in Frankreich und anderwärts; denn aller Verbote zum Trotz vor 1848 socialistische und communistische Broschüren aus Frankreich und der Schweiz teilweise importirt und unter dem Handwerker- und Arbeiterstande, selbst der östlichen Provinzen, heimlich verbreitet; dagegen anzukämpfen aber war die gefesselte Presse und unterdrückte Associationswesen damals außer Stande. Nachdem endlich die Cabinetsordre vom 31. März 1848 (unter den Ministern von Auerwald und Hansemann) dem Centralverein die Bestätigung erteilt und demselben Corporationsrechte verliehen, auch die Anweisung der bewilligten 15000 Thlr. befohlen hatte, der Verein sonach ins Leben treten konnte, wirkten seiner Stärkung und Erweiterung einerseits die Anzeichen der alsbald wiederum hervortretenden politischen Reaction, andererseits die Gegensätze der politischen Strömungen entgegen, bei denen die Bewegungen im deutschen Handwerker- und Arbeiterstande, je nach dem Sonderinteresse der Meister auf der einen und der Arbeiter auf der andern Seite, für oder gegen Aufrechterhaltung, beziehungsweise Herstellung geschlossener und monopolistischer Innungen und Zünfte oder für oder gegen Freiheit der Arbeit und des Gewerbes, wie für den sogenannten Schutz der deutschen Industrie durch Prohibitionen der Fabrik- und Handwerkszeugnisse des Auslandes, eine nicht geordnete Stelle einnahmen.

Infolge dessen trat sogar in der ersten Generalversammlung des Centralvereins, nach der Bestätigung seines Statuts, der Antrag auf dessen Auflösung und allenfalls Gründung hervor, welcher jedoch glücklicherweise verworfen wurde.

So hatte der mit einer sehr umfassenden socialen Aufgabe ins Leben tretende, doch nur mit einer moralischen Wirksamkeit der „Anregung und Förderung“ ausgerüstete Verein in bewegter, besonders schwieriger Zeit erst das Gebiet, die Anknüpfungspunkte der bei seiner Bildung und in seinem Statut vorgezeichneten Bahnen und Grenzen seiner Thätigkeit zu schaffen; in solcher Zeit hatte er das Bedürfnis seiner Bildung wie der

Aufgaben zu bewahren, welche bei seiner Gründung vorsehwebten und diese letztere als eine thatungsvolle Erscheinung im socialen und culturhistorischen Fortschritt der deutschen Nation sahen. Es ist dies dem Vereine je mehr und mehr gelungen, dank von Männern, die vereiner einer klarern Erkenntniß der Bedürfnisse der Zeit, wie der Verpflichtung der intelligenten und wohlhabendern Klassen der Gesellschaft, treu und fest ausharrten.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; an dessen Spitze steht ein aus neun Mitgliedern bestehender Vorstand; die Angelegenheiten des Vereins werden in gemeinsamen Sitzungen des Vorstands und von einem aus 36 Mitgliedern bestehenden Ausschuss — deren Hälfte in Berlin, deren andere Hälfte in den verschiedenen Provinzen des Staats ansässig ist — behandelt. Es findet jährlich eine Generalversammlung aller Mitglieder statt, welcher Bericht über die Thätigkeit des Vereins und der mit ihm in Beziehung stehenden Lokalvereine erstattet und Rechnung gelegt und von der die Wahl der jährlich zu einem Drittel auscheidenden Vorstands- und Ausschussmitglieder vorgenommen wird. Das Verhältniß des Vereins zu den Staatsbehörden ist ein durchaus freies; auf seinen Antrag ist ein Commissar der Regierung, welcher zu den Sitzungen eingeladen wird, bestellt. Provinzialvereine im Sinne des Vereins vom 7. Dec. 1844 haben sich nicht gebildet, dagegen mehrere Lokalvereine, von denen der größte, der zu Berlin, sich später, infolge der Ungunst der Verhältnisse, aufgelöst hat, andere sehr wohlthätig und nach verschiedenen Richtungen der materiellen und sittlichen Erziehung des Handwerker- und Arbeiterstandes wirkende Lokalvereine, z. B. zu Frankfurt an der Oder, Gröbenberg, fortbestehen. Jedoch steht der Centralverein durch Verathung und gegenseitigen Austausch seiner Zeitschrift und der Jahresberichte mit einer großen Zahl gemeinnütziger Vereine und Institute für solche specielle Zwecke, welche in den Umkreis der Wirksamkeit des Vereins fallen, in Verbindung.

Außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit dieses Vereins liegt die „freiwillige Armenpflege“, welche nur auf der Wohlthätigkeit (*charité, bienfaisance*) der reichen und in Gesellschaften beruht. Insofern unterscheidet sich der Centralverein in Preußen von dem am 24. Dec. 1853 für das Königreich Baiern gestifteten St.-Johannisverein, bei engem Anschluß an die Staatsbehörden und einer dem Verwaltungsorganismus des Landes entsprechenden gegliederten Organisation, unter dem Protectorat des Königs und der Regierung von Baiern, „der Hauptträger der freiwilligen Armenpflege in Baiern ist“. (Vgl. *rapport international de bienfaisance de Francfort sur le Main. Session de 1857*, II, 64.) Eine solche freiwillige Armenpflege bestehen (zur Zeit wenigstens in Berlin und verschiedenen andern Städten) besondere Männer- oder Frauenvereine, z. B. für verschämte, für arme Wöchnerinnen, für Krankenpflege, zur Erziehung verwahrloster oder verlassener Kinder u. s. w., neben der öffentlichen Armenpflege und neben zahlreichen öffentlichen und privaten Instituten für Blinde, Taubstumme u. s. w.

Auf dem Boden der in Preußen seit einem halben Jahrhundert und zum Theil länger bestehenden, gleichmäßig den arbeitenden Klassen zugute kommenden bürgerlichen Freiheiten und des Eigenthums, insbesondere der Erwerbsfähigkeit von Grundeigenthum, der Anwesenheit der Arbeit und Gewerbe, wie der Freizügigkeit) gepflanzt und gegenüber der, trotz aller Klagen, unzulänglichen Erfahrung, daß sich der materielle wie der sittliche Zustand der genannten arbeitenden Klassen (der Handwerker wie der Ackerbauer, der ländlichen wie der Fabrikarbeiter) unter dem Schutze und Einfluß jener bürgerlichen Freiheiten im großen Maßen sehr erheblich verbessert hat, daß, abgesehen von besondern zufälligen Unglücksfällen, das Wohlbefinden des Arbeiters hauptsächlich von seiner eigenen Sparsamkeit, Anstrengung, Auszubildung und Geschicklichkeit abhängt — hat der Centralverein seine Wirksamkeit in der Weise der Anregung und Förderung solcher Einrichtungen für die arbeitenden Klassen zugewendet, welche auf die persönliche und bürgerliche Freiheit, mithin auf die Selbstständigkeit, auf verständige Selbsthülfe und eigene Fürsorge jener Klassen berechnet, welche und Willenskraft zu beleben und zu erhöhen geeignet sind, daher dieser eigenen und verständigen Selbsthülfe nur angemessen entgegenkommen und diese unterstützen. Es hat nur hier und da und sehr vorübergehend, daß die bei der Fesselung der Presse durch das Associationsrecht unbelohnte Menge in der stürmisch bewegten Zeit des Jahres 1848

Rednern horchte, welche die dem deutschen Charakter und Individualismus widerstehende französische Glückseligkeitslehre der Phalanstären oder der Nationalwerkstätten nach Deutschland zu importiren bemüht waren. Ebenso nach der andern Seite hin widersetzte man

iensaisance de Francfort sur le Main. Session de 1857", II, 80, 152, 249, 252, ent-
ne Aufsätze; ferner verschiedene Vorträge und Schriften des Professors Huber, „Über die
mungenoth der kleinen Leute und über cooperative Vereine“; sodann des Dr. Karl Rā-
„Vollständige Anweisung, die Lebensfähigkeit von Versicherungsanstalten in Bezug auf
menschliche Leben und Sterben zu untersuchen“ (Berlin 1857); Schulze-Delitzsch,
xiationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter“ (Leipzig 1853) und „Vorschuß-
ne als Volksbanken“ (Leipzig 1855); desgleichen „Die arbeitenden Klassen und das
kationswesen in Deutschland“ (Leipzig 1858).

Die der Centralverein fortan zur Beförderung seiner Wirksamkeit und Zwecke in einer
nen Verbindung mit den Verhandlungen des Wohlthätigkeitscongresses, ingleichen der in
sich stehenden volkwirthschaftlichen Congresses, als Organ aller in sein Gebiet fallenden
belangen und Einrichtungen in Preußen und Norddeutschland, die bisher herausgegebenen
heilungen in eine regelmäßig erscheinende Vierteljahrsschrift umgewandelt hat, darüber
st sich der über letztere ausgegebene Prospect vom 12. März 1858 aus. (Vgl. „Mittheil-
en u. s. w.“, Neue Folge, Bd. 2, Heft 4 und 5, S. 411 fg., und das 1. Heft der neuen Zeit-
schr. vom August 1858.)

In Frankreich verbot ein Decret der Constituirenden Versammlung vom Juni 1791 den
gen desselben Berufs und Gewerbes, den Gewerbsunternehmern und Handwerkern, den
sten einer und derselben Kunst oder andern Beschäftigung in gemeinschaftlichen Vereinen
Versammlungen Präsidenten, Secretäre, Syndiken oder Bevollmächtigte zu ernennen,
sitzungen zu pflegen, Protokolle zu führen und Beschlüsse zu fassen oder in Beziehung auf
teilnahme Interessen reglementarische Festsetzungen zu treffen. Indem man die mittelalter-
ten Formen und Mißbräuche der alten Zünfte und Meisterschaften in ihrer Wurzel vertilgen
für immer unmöglich machen wollte, traf und zerstörte man die fruchtbaren Keime der
regelmäßigen freien Association, aus welcher sich die bürgerliche Gesellschaft durch die verschie-
den Großen der germanisch-christlichen Welt fort und fort verjüngte, woraus sie in eigener
wirksamer Kraft zu vollkommeneren Gestaltungen wieder emporwuchs. Dabei hatte die
antikeremundung mit ihrem seit länger als einem Jahrhundert vor der Revolution und
dem weiter ausgebildeten Polizeiregime den verkehrten socialistischen Doctrinen vorgear-
beitet, ihnen zum Muster gedient und sie groß gezogen. Der Kampf zwischen Socialismus und
Mittelstaat entschied vorläufig nur die blutige Volksschlacht vom Juni 1848 zu Gunsten des
ten. In Preußen und in einer Mehrzahl deutscher Staaten, wo die bürgerliche Freiheit, zu
insbesondere auch die Freiheit des Associationsrechts gehört, verfassungsmäßig garantirt
blieben sich bei einsichtsvoller redlicher Anerkennung dieses verfassungsmäßigen Rechts ver-
vollkommen auch für die arbeitenden Klassen glücklichere Aussichten. Es ist eine Pflicht der
Fortschrittlichen und deutschen Wissenschaft, jene Klassen von dem auch für sie gewonnenen Boden
rsonlichen und bürgerlichen Freiheit aus auf der Bahn der eigenen Fürsorge und verständ-
Selbsthülfe in der fortschreitenden Verbesserung ihres sittlichen und wirthschaftlichen
standes zu unterstützen. In diesem Sinne für dies Ziel mitzuarbeiten, ist eine statuten-
mäßige Aufgabe des Centralvereins.

W. A. Lette.

Centrum und natürliche Abtheilung der Deputirtenkammern. Bekanntlich theil-
t sich gewöhnlich die Mitglieder der repräsentativen Ständeversammlungen in verschiedene
Parteien, in England die Ministerial- und die Oppositionspartei genannt. Sie nehmen auch
gewöhnlich in der Kammer nebeneinander Platz. In Frankreich hatte sich diese Abtheilung etwas
andere gestaltet. Unter der Restauration setzten sich die sogenannten Royalisten zur rechten
Seite, die Mitglieder der Opposition zur linken. Bald aber zeigte es sich, daß die Royalisten
nicht royalistischer waren als der König selbst, oder auch gegen seinen und der Minister
die äußersten Reactionsmaßregeln durchsetzen wollten. Die Minister konnten also nur
den gemäßigten Theil der Royalisten sich halten, näherten sich aber nun von selbst schon
dem Kampf gegen jene übertriebenen Royalisten den gemäßigten und mehr oder min-
der die Regierung sich anschließenden Mitgliedern der linken Seite. So bildete sich zwischen
den Mitgliedern der äußersten rechten Seite und denen der äußersten Linken, welche jetzt fast in
der Opposition gegen die Minister standen, eine mittlere, der Regel nach ministerielle
Partei, welche nun auch die Mitte einnahm und das Centrum genannt wurde.
Zu den ursprünglich der rechten Seite angehörigen Mitglieder des Centrum oder die-
sen, welche doch mehr zu ihnen als zu den Grundjägern der linken Seite sich hielten, auf
der rechten Seite des Centrum und die ursprünglich der linken Seite angehörigen oder doch sich

mehr zu ihr hinneigenden Ministeriellen auf der linken Seite. Das Centrum bestand also aus einem rechten und einem linken Centrum. Und selbst die Oppositionsglieder der rechten und linken Seite theilen sich zum Theil noch in die äußerste rechte oder linke Seite und in die rechte oder linke Seite schlechtweg. An sich enthielt wol die französische Abtheilung eine sehr natürliche Schattirung der unvermeidlichen verschiedenen Ansichtsweisen und Richtungen solcher Versammlungen, welche sich auch ohne Namen und besondere Sige bilden und finden müßten. Auch weicht die Sache an sich im wesentlichen von der englischen Einrichtung nicht ab. Hier sind Ultratories neben den gemäßigtern Tories und Radicale neben den Whigs, und wol nur die Unweisheit der Tories und der noch fortdauernde Umgestaltungskampf ist daran, daß noch nicht eine Vereinigung der gemäßigten Tories und Whigs zu einem wirklichen Centrum die Ultratories und die Radicales zu einer rechten und linken Opposition verwandelt hat. Außerdem gab es in England auch schon von langer Zeit her eine Partei, die ein recht eigentliches Centrum bildet und nur in der letztern Zeit mehr zu vernehmen scheint, nämlich die sogenannten Neutralen. Diese sind diejenigen Parlamentäre, welche am wenigsten an die Parteiansichten der beiden Hauptparteien, der Tories und Whigs, sich anschließen und vielmehr regelmäßig, soweit die Existenz des Ministeriums auf dem Spiel steht, mit diesem stimmen und nur, wenn sie dadurch ganz ihre Ueberzeugung zu verlegen haben, es verlassen, alsdann aber auch bisher stets seinen Sturz herbeiführten.

Manche nun haben diese Parteiabtheilungen gänzlich verworfen; dieses läuft aber gegen die Natur der Dinge und ist daher vergeblich. Auch hat die Abtheilung sehr gute Seiten. Sie hat zugleich einen großen Werth darauf gelegt, daß die Deputirten nicht nach solchen Abtheilungen, ja überhaupt nicht nach ihrer freien Wahl ihre Sige einnehmen können, sondern durch das Los erhalten. Aber wo die Dinge selbst nicht aufgehoben werden können oder wo es da ist es eitel, ja unnöthig, störend und selbst, schon weil es die Wahrheit weniger deutlich macht, nachtheilig, ihre äußern Zeichen zu unterdrücken.

Die Natur der Dinge aber führt es mit sich, daß die Menschen zum Theil mehr auf die eine, zum Theil mehr auf die andere Seite sich neigen und daß also dem gerade jetzt an der Spitze stehenden Ministerium gegenüber in der Kammer der Volksvertreter theils solche sich finden, die nach ihrer Ansichtsweise und ihren Neigungen mehr und mit einer gewissen Vorneigung zu einem Hauptpol des freien vernünftigen Staats, nämlich der Freiheit und Bewegung und der Fortschritte sich zuneigen und also vorzugsweise deren Interessen vertreten, theils aber auch die ebenso, wenn freilich auch nicht ausschließlich, doch mehr dem andern Hauptpol, nämlich der Ordnung, der Ruhe und Festigkeit und ihren Interessen geneigt sind. Je nachdem die Richtung des Ministeriums ist, wird es, abgesehen von den Gleichgültigen, Abhängigen, Suchenden, Erkauften, die ihm dienstbar sind, die eine Partei zur Ministerialpartei, die andere zur Oppositionspartei haben. Es ist nun gerade der Hauptvortheil dieses Gegensatzes und der ganzen parlamentarischen Verhandlungen, also auch das Verdienst der Opposition, daß durch sie, durch ihre Widersprüche und Angriffe und durch die Vertheidigung von der andern Seite alle Hauptrichtungen des Staatslebens und alle verschiedenen Gesichtspunkte der Regierung erwogen und vertreten werden, daß ihre Mängel zu Tage kommen und zuletzt das Beste gut Erwogene siege. Es können ferner die Minister und die Mitglieder der Kammer mit einiger Festigkeit und Sicherheit ihre Bestrebungen für gute Hauptmaßregeln durchführen und auf ihren Erfolg in den parlamentarischen Verhandlungen und Kämpfen rechnen, so wie sie in diesen Kämpfen nach Verständigung mit ihren Freunden mit denselben zusammenhalten und zusammenhalten und aufeinander rechnen können. Es ist endlich die sicherste Garantie für das Land und die Wähler, daß die von ihnen gewählten Vertreter auch dem Sinne der Wahl treu bleiben und den Klippen der gefährlichen Bestechungen aller Art in ihrem eignen Interesse entgehen, daß es, sowie in England, eine politische Ehrensache wird, den ausgemachten Hauptgrundsätzen und der ergriffenen Hauptpartei in allem Wesentlichen treu und richtig anzuhängen und bei einer wirklichen Hauptveränderung der Ueberzeugung wenigstens die Deputirtenstelle oder die Ministerstelle in die Hände der Mandanten zurückzugeben, die an dem Glauben an die Treue in den alten Grundsätzen übergeben wurden.

Durch alles dieses ergibt sich mit der Natürlichkeit und Unvermeidlichkeit jener Abtheilungen auch ihre Heilsamkeit. Aber freilich kann dabei verkehrte Uebertreibung und Mißbrauch unterlaufen. Zunächst ist es nothwendig, daß für alle das höchste Centrum und auch den Vereinigungspunkt das Vaterland, seine Verfassung und die verfassungsmäßige Regierung, die Vaterlands- und Freiheitsliebe, die Ehre und Treue bilde. Sodann müssen, sowie nach

auch in England, eine ganze große Reihe von Maßregeln durchaus nicht als Entscheidungs-
en behandelt werden, sodaß bei ihnen alle Mitglieder völlig frei ihrer augenblicklichen indi-
ellen Meinung folgen können. Nie darf ferner in Sachen des Rechts und insbesondere auch
moralischen Gerechtigkeit gegen Personen und gegen unwürdige Angriffe Parteirückzicht und
Leidenschaft des Mannes Urtheil gegen das Recht bestimmen. Es ist erhebend zu sehen,
auch in dieser Beziehung die Briten allen andern Ständeversammlungen als Muster voranz-
n, mit welcher moralischen Würde sie willig auch dem Gegner Gerechtigkeit und Achtung
thun. Alles aber kommt überhaupt darauf an, daß die höhern Grundsätze, die Ehre und
Ehrliebe des Vaterlandes und nicht Selbstsucht, Kleinlichkeit und persönliche Leidenschaft das
führen. Für eine solche ständische Berathung, die fast nur den Charakter einer Fami-
liarberatung hat, können natürlich jene obigen Abtheilungen nicht passen. Inwiefern sie
in solche Ständeversammlungen anwendbar sind, muß in den Artikeln über diese letztern
gezeigt werden.

Welter.

Ceremoniel, Etikette. Es ist eine natürliche Eigenschaft und auch fast allgemein vor-
wiegende Gewohnheit der Menschen, daß sie Handlungen oder Verhandlungen, welche für sie
wichtig sind oder welchen sie eine solche Wichtigkeit oder höhere Bedeutsamkeit beizu-
messen wünschen, mit besondern auf solchen Zweck berechneten Formen oder Feierlichkeiten ver-
fahren. Gleichartige Gemüthsrichtung oder auch Nachahmungstrieb oder endlich Autorität
verleihen die ursprünglich freien oder willkürlich angewandten Förmlichkeiten allmählich in
festes Herkommen und bleibende Gewohnheiten oder endlich in wirklich verbindliche
Gesetze, zu deren Beobachtung nämlich auch die persönlich dazu Ungeneigten theils die
öffentliche Ehre nöthigt, theils selbst ein förmliches — durch Gesetz oder Verordnung ausge-
prochenes — Gebot der Machthaber, die dabei ein politisches oder kirchliches Interesse im Auge
haben, zwingt, oder auch ein — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenes — Übereinkommen
tragend verpflichtet. Das Ceremoniel, d. h. der Inbegriff der bei gewissen Gelegenheiten
anstellenden Handlungen oder Verhandlungen) in der Regel beobachteten oder zu beobachtenden, entweder
nach festem Herkommen oder Sitte, oder aber durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag bestimmten
Förmlichkeiten und Gebräuche, mag nach den Hauptsphären seiner Herrschaft in das privatgesell-
schaftliche, das kirchliche und das politische unterschieden werden. Wir haben hier bloß von dem
politischen zu sprechen, und zwar nur in engerer Bedeutung, mithin von dem entferntern Zusam-
menhang, worin allerdings oft auch die beiden ersten mit politischen Verhältnissen oder Inter-
essen stehen, wegblickend. Das insbesondere an Höfen vorgeschriebene oder durch Herkommen
festgesetzte Ceremoniel wird auch Etikette (Etiquette) geheißen, welcher Name jedoch in weiterer
Bedeutung auch zur Bezeichnung der überhaupt in der vornehmern Gesellschaft gebräuchlichen
als verbindliche Vorschrift geachteten Formen dient. Die Etikette geht uns hier nur inso-
fern an, als sie in dem politischen Ceremoniel mit einbegriffen ist.

Das politische Ceremoniel ist entweder ein staatsrechtliches oder ein völkerrechtliches, d. h. es
bezieht sich oder findet seine Anwendung entweder auf einheimische oder auf auswärtige Ver-
handlungen und Geschäfte. Das staatsrechtliche wird vorzugsweise durch Gesetz
oder Verordnung regulirt, das völkerrechtliche durch theils ausdrückliche, theils stillschweigende
Übereinkunft, zu deren Vollzug jedoch abermals Verordnungen oder Vorschriften von seiten
der Regierung an die Untergebenen ergehen mögen.

Das staatsrechtliche, überhaupt das innere Staatsceremoniel ist meist berechnet entweder
auf Hervorbringung eines geeigneten Eindrucks gewisser wichtiger Staats- oder Regierungs-
anliegen, oder auf Darstellung der Würde und Erhabenheit der Regierung selbst, oder der
Regierung und der Familie der Regierenden gegenüber dem Volke. Es ist natürlich verschieden,
je nach dem Gegenstand oder Inhalt solcher Handlungen, theils nach der Größe oder Macht
des Staats, theils nach dessen Regierungsform und Verfassung. Ein republikanisches Fest
zur Erinnerung an ein glorreiches oder heilbringendes Nationalereigniß, z. B. der
Aufhebung einer Constitution, geweihtes, wird natürlich mit andern Ceremonien begangen
als ein höchster oder allerhöchster Geburts- oder Namenstag, eine landständische Er-
ntungsfeier anders als ein gewöhnliches Hoffest. Ein eingeschränkter und ein Wahlkönig
nehmen mit andern Formen von dem Throne Besitz nehmen als ein absoluter und Erbmonarch,
und anders beschaffen wird bei allen Anlässen das Ceremoniel in demokratisch als in aristo-
kratisch verfaßten Staaten sein. Auch bei Gleichheit der Verfassung mag, je nach dem Geiste
der Regierung oder dem Charakter eines wirklich regierenden Herrn, ein verschiedenes Ce-
rimoniel vorgeschrieben werden, und auch der allgemeine Geist einer Zeit, auch Cultur-

und Reichthumsverhältnisse der verschiedenen Völker können darauf von bestimmender flusse sein.

Bei der Beurtheilung des hier oder dort vorkommenden Ceremoniels ist zwar der liegende Punkt jener der Zweckmäßigkeit, d. h. der gut oder übel gemachten Berechnung dabei sich vorgesetzten Zweck. Aber eine höhere und wichtigere Betrachtung bezieht sich Zweck selbst, der aus irgendeinem Ceremoniel erkennbar hervorgeht, und auf die natürliche nothwendige Wirkung des letzten. Nur von diesem Standpunkte aus kann die Lehre von Ceremoniel unser Interesse in Anspruch nehmen; denn Ceremonien vorzuschlagen oder Ceremonienmeister oder Hofmarschälle zu bilden liegt nicht in der Aufgabe des „Staats-Verfassers“.

Ein Ceremoniel, welches bestimmt und — je nach der Bildungsstufe des Volks und Umständen — geeignet ist, die Gemüther mit dem Gefühle der Ehrwürdigkeit des Gesammtregierung und der regierenden Personen zu durchdringen, ist alles Beifalls und Lobes werth. Dasjenige aber, welches die Idee einer herrischen oder gar überirdischen Gewalt der Herrscher dem Volke versinnlichen und dieses zur sflavischen oder gar abgöttischen Verehrung oder Unterwerfung vor dem Gebieter niederwerfen soll, ist die traurige Schaustellung der Despotie, welche den Volkscharakter und beleidigt die Würde des Menschen und Bürgers. Im Oriente sind solche Ceremonien schon seit den ältesten Zeiten in Übung gewesen, verschieden zwar nach den Stufen der Roheit oder Verfeinerung, doch übereinstimmend in der allgemeinen Richtung und Wirkung. Vom Oriente ging solches Despoten-ceremoniel ins römische Kaiserreich über und verdrängte allda die aus den republikanischen Zeiten stammende edle Einfachheit der Ceremonien. Diocletian, Konstantin der Große und Justinian der Große zumal waren die Begründer selbst gesetzlicher Ordner eines die fast göttliche Majestät des Kaisers verkündenden und die alten Freiheitsgedanken in dem Gemüthe der sich dem Throne nähernden Bürger tilgenden Ceremoniels. Die geheiligte Person des Monarchen, welchen — zur eindringlichern Bezeichnung seiner Erhabenheit — eine vielgliederige Abstufung von Hoheiten und Würden vom Kaiser bis zum niedrigsten Bedienten trennte, war diesem hiernach fast unzugänglich. Eine lange Reihenfolge von Gemälden und Wachen und höhern und niedern Hofbeamten lag zwischen dem Kaiser und jedem Gekochten und Gesuchten. Und gelangte der letztere endlich ins Innerste, so mußte er durch Niederwerfung vor der Erde die dem Hoherhabenen schuldige Anbetung verrichten. Der Glanz solcher Ceremonien theilte sich auch den die geheiligte Person umgebenden Dienern nach Maßgabe der Nähe und Unmittelbarkeit der persönlichen Dienstleistung mit; und der Präfect der kaiserlichen Kammer, ja selbst der zweite Diener derselben ging an Rang und Glanz den höchsten Beamten des Reichs vor.

Auch im Mittelalter finden wir an den Höfen der mächtigern Fürsten ein mehr oder weniger glänzendes — durch Lehnwesen und Chevalerie in Formen eigenthümlich bestimmtes — Ceremoniel. Die deutschen Kaiser zumal, und insbesondere von der Zeit an, als ihre wahre Majestät sank, suchten durch feierliches Gepränge die Idee der von ihnen lange ausschließend in Anspruch genommenen Majestät und ihrer alle Königsthronen überragenden Herrlichkeit einzubilden. Selbst Grundgesetze — wie Karl's IV. Goldene Bulle — regelten solches Gepränge. Von dem mittelalterlichen Ceremoniel hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten; doch ist durch die Entstehung der großen und nach Uneingeschränktheit strebenden Monarchien und dem Fortkommen allgemeiner Verfeinerung wesentliche Veränderungen und Zusätze ins Dasein gekommen, bezeichnend für den Geist und wirksam zur vollständigen Entwicklung des monarchischen Princips. Epoche darin machen zumal Kaiser Karl V. in Deutschland und König Ludwig XIV. in Frankreich, nach deren Höfen sich mehr oder weniger fast alle andern bildeten. Karl V. brachte das steife Wesen der spanischen Grandezza an dem seinigen eingeführt und es blieb dieser Charakter der vorherrschende in Oesterreich bis auf Joseph II. (welcher — sowie auch der Philosoph von Sanssouci — die Größe mehr in edler Einfachheit als in schwerfälligem Hoheitsgepränge fand) und in Spanien; hier jedoch seit der Thronbesteigung der Bourbonen durch eine Aehnlichkeit der französischen Sitte in etwas heiterer gemacht und in neuester Zeit, seit dem Einflusse der Verfassung, bedeutend gemildert. Ludwig's XIV. Hofhaltung verkündete durch ihre Formen und Gebräuche den Stolz des Monarchen, welcher nicht anstand zu sagen: „l'état, c'est moi!“ und wurde das mit Eifer studirte und zu einer Art von Wissenschaft ausgebildete Ceremoniel wonach seither fast alle andern sich richteten. Im Mutterlande selbst jedoch wurde die Einfachheit seines Ceremoniels durch den französischen Frohsinn gemildert und bildete sich neben dem officiellen Residenz- ein leichteres Campagneceremoniel aus. Auch ersteres hinderte jedoch die Popularität und Verdorbenheit der Sitte nicht; sein volles Schaugepränge ward mehr und mehr

ierlichen Gelegenheiten, als Audienzen, besondern Hof- und Staatsfesten oder Galatzen u. s. w., vorbehalten; im engern Hofcirkel machte man sich's bequemer.

Die Französische Revolution bedrohte das alt monarchische Ceremoniel mit dem Verluste einer Herrschaft zur Verzweiflung der Höflinge, welche dasselbe für das Wesen der Majestät hielten und als die Bedingung ihrer eigenen Wichtigkeit achteten. Darum riefen sie ihrem königlichen Gebieter Ludwig XVI., als der constitutionelle Minister Roland zum ersten male in Landstühen sich der Person des Monarchen zu nahen wagte, klagend zu: „Ach, Sire! Alles ist verloren!“ Aber das monarchische Ceremoniel, nachdem es eine kurze Zeit den republikanischen Formen gewichen war, kehrte siegreich an Napoleon's kaiserlichen Hof zurück, ja wurde in mehreren Dingen noch prachtvoller als zuvor, und seit den doppelten Restaurationen — die ersten Wochen der Regierung des „Bürgerkönigs“ ausgenommen — ist seine ungetrübte Herrschaft, wie es scheint, für die längste Dauer befestigt. Müßige Würdenträger aller Art, Hof- und Oberhofchargen, Kammerherren und Pagen und welche Namen sonst die glänzende Hofgesellschaft führt, haben die heiterste Aussicht vor sich.

Insofern das Ceremoniel Bezug auf die Verhältnisse zum Auslande hat, nennt man es völkerrechtliche. Dasselbe, da es nicht von jeweils freier Festsetzung oder Regulirung durch die einheimische Staatsgewalt abhängt, sondern größtentheils auf förmlichen Conventionen oder wenigstens stillschweigenden Übereinkommnissen oder Anerkenntnissen, sonach auf wechselseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüchen ruht, ist allerdings praktisch wichtiger als das bloß einzelne. Ein angemessenes Ceremoniel erinnert an die Würde der Staaten und Regierungen und der Staatsgeschäfte, und die Bestimmtheit der Formen erleichtert die Verhandlung und verhindert Mißdeutungen. Alles dieses rechtfertigt und empfiehlt also ein angemessenes völkerrechtliches Ceremoniel. Ein schwerfälliges, überladenes und auf Kleinlichkeiten Werth legendes Ceremoniel, wie es vorzüglich noch im 17. und 18. Jahrhundert unter den europäischen Höfen herkömmlich war, macht die Regierungen und Gesandten mehr lächerlich als ehrwürdig, verzerrt die Geschäfte und erzeugt die abgeschmacktesten und störendsten Streithändel, wovon die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen, der Friedenscongresse u. s. w. voll ist. Die Einrichtungen der Französischen Revolution, die freieren Staatsverfassungen, das Verschwinden der rein persönlichen Politik der Fürsten hat diesem Unwesen ein Ende gemacht. Die jetzige Ceremonielbestimmung, welche man da, wo sie Collisionen herbeiführen könnte, gern gemeinschaftlich beseitigt, sowie z. B. die Unterzeichnung nach der Rangordnung durch Wahl der alphabetischen Ordnung, ist im ganzen mäßig. Sie betrifft vier verschiedene Gegenstände: 1) das Hofceremoniel für die Beziehungen der Regierungen und der fürstlichen Familien zueinander, je nach der Rangverschiedenheit der Staaten und Regierungen; 2) das diplomatische Ceremoniel, welches sich vorzüglich je nach den verschiedenen Rangklassen der Gesandten unterscheidet; 3) das Kanzleiceremoniel in Beziehung auf die Ertheilung der rechten Titel und der Anwendung der sonstigen Kanzleiformen; 4) das Seezeremoniel, welches in Beziehung auf die Verständigung und das sonstige angemessene Verhalten auf der See, die Signale u. s. w. praktisch Heilsames enthält. Die bestehenden Formen zu achten, dieses ist immer als praktisch vernünftig angesehen werden. Die philosophische Geringschätzung, welche ein Staat dagegen äußern würde, könnte nur als Verzichtleistung auf die eigenen Anstände, nicht aber als Entbindung von der Verbindlichkeit gegen andere wirksam sein; und zu große Nachgiebigkeit gegen hochfahrende Ansprüche oder Begegnungen anderer kann wirklichen Nachtheil bringen. Dagegen ist das allzu ängstliche oder strenge Festhalten an Formen, das auf Ansprüche des Ranges hindeuten, mit dem Selbstgeföhle der wahren Macht kaum vereinbarlich, und Nachgiebigkeit in solchen Dingen kann allerdings mit Würde, zumal von seiten der Starken, stattfinden. So vergaben sich die triumphirende französische Republik und nachher als ihr weltgebietender kaiserlicher Beherrscher durchaus nichts, als sie in den Friedensschlüssen mit dem tiefgebeugten Oesterreich in die Belbehaltung der alten Rangordnung zwischen diesem und Frankreich einwilligten, und so hätte Kaiser Leopold I., als nach der Befreiung Wiens auch den Helbenarm Johann Sobieski's die Frage entstand, wie er — unbeschadet seiner Würde als Kaiser und als Erbmonarch — den Wahlkönig von Polen empfangen könne oder nicht, sehr wohl daran gethan und die echte Würde entfaltet, wenn er den hochherzigen Rath des Herzogs Karl von Lothringen: „mit offenem Arm ist er zu empfangen, da er das Reich geteilt“, befolgt hätte.

Die weitläufige und vorzüglich früher oft mehr nur der Armseligkeit als der wahren Hoheit dienende Lehre vom völkerrechtlichen Ceremoniel geben wir jedoch hier nicht abzuhandeln.

Wir verweisen die nach umständlicher Kenntniß verlangenden Leser auf die vielen eig über geschriebenen Bücher, als, schon aus der ältern Zeit, auf „*Leti Ceremoniale hi politicum*“, Amsterdam (1685); J. G. Lunig, „*Theatrum ceremoniale historico-pol* oder „*Historisch-politischer Schauplag*“ (Leipzig 1719 und 1720); Rouffet, „*Cérémoni matique des cours de l'Europe*“ (Amsterdam und Haag 1739); sodann aus der ne R. von Martens, „*Guide diplomatique*“ (1851) und Rapp, „*Neue Literatur des rechts*“, S. 124 fg., sowie die meisten Hand- und Lehrbücher des Völkerrechts. Einige Partien der hier besprochenen Lehre werden wir übrigens, ihrer nähern Verbind verschiedenen Haupttheilen oder Materien der auswärtigen Politik willen, unter den eigens zu widmenden Artikeln vortragen. Hier bloß noch eine allgemeine, den Princ einheimischen nicht minder als jenen des auswärtigen Ceremoniels angehörige Bemerk

Eine fast in allen civilisirten Staaten bestehende Übung hat in Bezug auf fremd anderes Land etwa bereisende oder zum Besuch dahin kommende — Souveräne und milienglieder ein zum Ausdruck ganz besonderer Hochachtung bestimmtes Ceremoniel wenn auch nicht streng verbindlichen, doch für Anstands-, Ehren- oder auch Friede Freundschaftspflicht geltenden Regel erhoben. Das bloß natürliche oder reine Vern weiß indessen von einer solchen Pflicht nichts, sondern beschränkt sich darauf, die Unver der fremden Fürsten und Prinzen einzuschränken, zuvörderst als juristische Personen üb und dann, wenn sie in der erklärten oder erscheinenden Eigenschaft als Souveräne, w wirkliche Repräsentanten ihrer Staaten oder Völker, mit andern Staaten in Berührung auch als solcher. Weiter rath die Politik, solche Souveräne oder deren Angehörige im des Friedens oder der wechselseitig wünschenswerthen Befreundung mit aller auf die berechneten Rücksicht zu behandeln. Die bestehende Übung aber geht noch weiter und n auf einem andern Grunde, nämlich auf dem Interesse des — schon vorlängst den Herrsch Völker wenigstens in dunkler Ahnung vorgeschwebten, in der neuen und neuesten J deutlicher begriffenen und kunstvoller entwickelten und eingeschränkten — „*monarchisch cips*“. Dasselbe suchte und fand nämlich eine willkommene Stärkung in der allmähli mal auch durch die vielseitigen Familienverbindungen der Regentenhäuser unter sich te — Idee einer über die ganze europäische oder civilisirte Welt sich ausdehnenden schaftlichkeit des Regierungsrechts oder der Regierungsfähigkeit unter den einmal be regierenden Häusern gegenüber der gleichfalls gemeinschaftlichen Unterwürfigkeits- o thethanenpflicht der Völker. Der fremde Souverän also, selbst wenn er zeitlich in Feind gar im Kriege mit einem andern stand, blieb gleichwol, als Souverän, der Gegenstand tungsvollsten Behandlung von seiten des lezten, welcher die Möglichkeit solches Grund sich selbst anerkannte, und wurde ebenso den Unterthanen als Gegenstand pflichtmäßi ehrung dargestellt, weil alle Guldigungen, welche irgendeinem Angehörigen eines fremd stenhauses erwiesen wurden, zugleich als dem eigenen Herrn dargebracht erschienen oder erkenntnisse des auch die Erhabenheit des eigenen Herrn bekräftigenden Princips. D die Sitte der nicht nur von seiten der Höfe selbst gegeneinander beobachteten Höflichkeit tungsbezeugung (wie die Becomplimentirung des ins Land oder auch nur an der Gr überreisenden fremden Fürsten durch ihm entgegengeschickte vornehme Personen, das il bene Ehrengelait, die splendide Bewirthung, der feierliche Empfang und die in glänzen festen oder militärischen Spielen u. dgl. sich äußernde Besessenheit, den hohen Gaf zu behandeln), sondern auch der von seiten des Volks, d. h. nicht nur der Behörden, son der Einwohnerschaft der von dem fremden Fürsten bereisten Ortschaften oder Bezirke, zubringenden Ehrenbezeugungen aller Art.

Der Geist der Neuzeit, man kann es nicht verkennen, ist diesem Ceremoniel ni Wol findet man natürlich und tadelnfrei, daß jeder Hof mit andern den freundschaftli Verwandtschaftsverkehr durch Mittheilung von Familienereignissen, als Verheirathun burten und Todesfällen, durch Beglückwünschungen oder Beileidsbezeugungen und Z legen u. s. w. unterhalte, und daß er jeweils seine Gäste so splendid und ehrenvoll, als oder Rücksichten es mit sich bringen und die disponiblen Mittel es erlauben, empfang und unterhalte. Auch selbst von Staats wegen mögen aus politischen Gründen Fest aller Art in gewissen Fällen zu veranstalten sein. Aber das Verlangen selbsteigener Theilnahme von seiten des Volks und zwar als allgemeine Regel geltend gemacht, frei das Selbstgefühl der Stolzern. Immerhin mögen die müßige Neugierde, die bezahlte besessenheit oder die freiwillige Servilität zur Verherrlichung der Höfeste Tausende

: aber eine befohlene Theilnahme erregt Unwillen. Die Bessern und Freigesinnten im bringen gern nur den von ihnen persönlich verehrten Häuption, nicht aber jedem Fürsten- ohne Unterschied oder gar jeder fürstlichen Leiche ohne Unterschied ihre Huldigungen dar. Theilung der europäischen Menschheit in vermöge Blutsbeziehung regierende oder re- gierungsfähige und zur Unterthanenschaft bestimmte Personen oder Häuser ist von der öffent- lichen Meinung nicht als rechtsbeständig anerkannt. Jedes Volk verehrt wol pflichtgemäß sein amtes Regentenhaus; aber gegen die fremden Häuser hält es sich für unverpflichtet.

Notteck und Welcker.

Cession, s. Abtretung.

Charge d'affaires, s. Gesandter.

Charta magna, s. Englische Verfassung.

Charte (Verfassungsurkunde, Freiheitsbrief, Octroyirung derselben). Zwischen hier unter Charte die urkundlichen Verleihungen, Zusicherungen, Bestätigun- gen, überhaupt Festsetzungen constitutioneller, d. h. als grundgesetzlich geltend zu behauptender Art, nämlich auf die Staatsform sich beziehender, oder auch gemein bürgerlicher und öffentlicher Rechte oder Freiheiten eines Volks.

Die gewöhnlichste Form, worunter die Charten ins Leben treten, ist die der — freiwilligen oder gezwungenen — Verleihung. So schon die berühmten charta libertatum und die magna carta in England, aber so auch die Charte Ludwig's XVIII. in Frankreich und die meisten der Verfassungsurkunden in Deutschland. Die dazu bewegenden oder nöthigenden Umstände, unter denen dabei stattgefundenen Zwang, kommen dabei nicht in Betrachtung, insofern sie nicht als Motive aufgeführt oder überhaupt nicht juristisch erscheinend sind. Ihr rechtlicher Charakter ist oft die von dem einseitigen Gutfinden oder Willen des Herrn oder Herrschers ausgehende Gewährung oder Festsetzung. Häufig jedoch kommt auch die Form eines Vertrags zwischen dem Gewährenden und den Empfangenden vor, oder wird wenig- stens ein solcher, als durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Annahme der Verleihung bestätigt, zur Befestigung der Rechtsgültigkeit vorausgesetzt. Am seltensten erscheint die Form der gesetzgebenden Statuirung, d. h. einer dem rechtlich verbindlichen Gesamtwillen der Staatsgesellschaft entfloffenen Festsetzung.

Allerdings, wenn etwa ein großer Grund- und Leiherr aus Gründen der Humanität oder Gerechtigkeit das zwischen ihm und seinen Colonen und Knechten factisch stattfindende Verhältniß in ein wirkliches, zumal staatsrechtliches Verhältniß umzugestalten sich entschließt, so ist sein einseitiger Wille insofern hinreichend, als er bloß Verzicht leistet auf früher ausgeübte Gewalt, oder früher nicht bestandene oder nicht anerkannte Freiheiten und Rechte gewährt. Die Erklärung seines persönlichen Anerkennnisses oder Willens oder Entschlusses reicht hin zur Her- bringung der beabsichtigten Wirkung. Der Knecht wird der herrlichen Gewalt entlassen, der unfreie Colone wird freier Besitzer oder Eigenthümer lediglich durch die Verzichtleistung des bisherigen Leih- oder Grundherrn auf das früher behauptete Recht oder durch die Erklärung, dasselbe als unstatthaft anerkenne. Nicht einmal eine ausdrückliche Annahme ist erforder- lich zur Rechtsgültigkeit solcher Erklärung. Sie macht für sich allein schon den Beweis der per- sönlichen oder dinglichen Freiheitsansprüche der früher Unterjochten aus und setzt diese, auch ohne einen Vertrag, in den Besitz ihres aus höherm oder früherm Titel rührenden Rechts ein. Auch wenn man die Annahme — wie bei dem Schenkungsvertrag — als zur Gültigkeit des Ver- trags erforderlich betrachten wollte, würde dazu jeder einzelne für sich berechtigt sein, dem- selben einen solche Annahme aussprechenden Gesamtwillen der durch den fraglichen Act betroffenen oder wie immer Begünstigten gar nicht geredet werden können.

Auch in der eigentlichen Staatsgesellschaft mag eine Charte von dem einseitigen Willen des Herrschers ausgehen, wosfern dieser sich (rechtlich oder auch bloß factisch) in dem ausschließenden Besitz der Staatsgewalt, namentlich der gesetzgebenden Gewalt, befindet. Im Staate nämlich ist zur Statuirung von Rechten und Freiheiten wie von Schuldigkeiten der ausgesprochene Wille sich auf den Staatszweck gerichtete, demselben wenigstens nicht offenbar widersprechende) des Gesetzgebers als solchen. Wenn also der bisher unbeschränkte Autokrat verordnet, daß in Zukunft z. B. eine gesetzgebende Verfügung oder eine neue Auflage u. s. w. nicht anders solle erlassen kommen können als nach zuvor eingeholter Gutmeinung oder Zustimmung einer — so gebildeten — Versammlung u. s. w., oder daß in Zukunft keine Verhaftnahme anders als gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beobachtung gewisser Formen stattfinden, daß die Pressefreiheit, Preßfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte u. s. w. gewährt sein, daß der Bis-

eus vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen solle u. s. w., so ist solche Verordnung und wird nicht erst durch Annahme von Seiten des Volks oder seiner Vertreter Vertrag.

Wird aber eine solche dem einseitigen Willen des Herrschers entlossene Charte ohne dieser Annahme nicht auch in ihrer Dauer von solchem Willen abhängig, d. h. dem Willen oder der willkürlichen Abänderung durch denselben so wie jedes andere Gesetz unterworfen? Wir sagen nein! Selbst der absolute Monarch oder der Autokrat nämlich ist rechtlich verpflichtet, nur nach den Gesetzen zu regieren, wenn er nicht als bloß factischen Gewaltthätigen sich darstellen, folglich seiner Macht den Rechtsboden benehmen will. Er kann zwar die legislatorischen Gewalt entlossene Gesetz nach Belieben wieder aufheben oder abändern, solange er dieses nicht gethan hat, ist er in Bezug auf die einzelnen Acte der Regierung gebunden auch an sein eigenes Gesetz. Er gab nämlich dieses Gesetz in der Eigenschaft als das bestehende Organ des Gesamtwillens und sprach dadurch aus, daß nach seiner Überzeugung das darin Verordnete von dem Gesamtwillens verlangt werde. Wenn er ohne daß das Gesetz ihm solche Befugniß ausdrücklich für gewisse Fälle vorbehalten hätte, dem Gesetze zuwiderlaufende besondere Verfügung trifft, während das noch fortdauernde den wahren Gesamtwillens als allgemein gültige Regel verkündet, so handelt er nicht als Organ des Gesamtwillens (welcher nämlich, wofern er vernünftig ist, mit sich selbst im Widerspruch sein kann), sondern als unbefugter Einzelwille, welchem daher nur factische Gewalt nicht aber das vernünftige Recht eine Geltung verschaffen kann. Abschaffen also kann der Autokrat das Gesetz, nicht aber verlegen; sonst setzte er sich selbst außer dem Gesetz. Nun aber die Natur der Verfassungsgesetze, also namentlich der von einem Autokraten erlassene Charte, mit sich, daß sie nicht abgeschafft werden können, ohne zugleich verletzt zu werden. Bald nämlich einmal der Autokrat, als Organ des Gesamtwillens, ausgesprochen hat, daß in Zukunft nicht mehr er allein, sondern nur er unter Zustimmung z. B. der Landstände, ein Gesetz solle geben können, so ist er gar nicht mehr alleiniges Organ des Gesamtwillens und also auch das fragliche Verfassungsgesetz nicht mehr aufheben ohne Überschreitung des ihm noch zustehenden Rechts. Eine Verfügung, die er im Widerspruch mit seiner eigenen Charte erlassen würde, erschiene bloß als Äußerung eines — hier unbefugt auftretenden — Willens und wäre sonach ungültig.

Wenn dieses einleuchtend und unbestreitbar ist in Bezug auf den Theil der Charte, die die Personification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung festsetzt, so ist es nicht minder wahr in Bezug auf ihren materiellen Inhalt. Auch hier hat der Autokrat, wenn er grundgesetzlich etwas verordnete, sich dadurch der rechtlichen Möglichkeit beraubt, dasselbe zu ändern oder abzuändern. Der wesentliche Unterschied nämlich zwischen einem Grund- (oder Verfassungs-) Gesetz und einem gemeinen Gesetz besteht darin, daß jenes ganz eigentlich der Regierung, d. h. der constituirten Staatsgewalt oder dem künstlichen Organ des Gesamtwillens Verpflichtungen auflegt, d. h. dessen rechtlicher Thätigkeit Schranken setzt oder Bestimmungen vorschreibt. Mögen diese Schranken in Formen bestehen oder in Grundsätzen, sind sie ein „noli me tangere“ für die constituirte Staatsgewalt. Sie sind also in der That dem Willen entlossen, der seinem Begriffe nach höher ist als diese Gewalt und als ihrer Gränzen vorangehend gedacht wird, nämlich jenem der constituirenden Autorität, welche keine andere als die der Gesellschaft selbst. Solange nun diese Gesellschaft unmündig oder mündtödt ist (d. h. kein natürliches Organ ihres Gesamtwillens besitzt), so ist eben der Autokrat (oder überhaupt die absolute Regierung) nicht nur constituirtes Oberhaupt, sondern zugleich auch constituirte Gewalt. Erläßt er also eine Charte, d. h. setzt er grundgesetzlich (nicht bloß durch gemeines Gesetz) gewisse Formen oder Grundsätze für die Regierung fest, so hat er dabei als constituirte Gewalt, d. h. als derselben Stelle vertretend, gehandelt und kann jetzt, als constituirtes Haupt, nicht mehr zurücknehmen, was er als constituirendes Organ verfügte. Was er in letzter Eigenschaft festsetzte, ist jetzt für ihn als Regent verbindlich, und er kann in der Sphäre solcher gesetzten Festsetzung nicht mehr zurückgehen auf seine früher ausgeübte unbeschränkte constituirende Autorität; denn diese hat er erschöpft oder verbraucht durch die einmalige Verordnung. In der bemerkten Sphäre jetzt bloß noch constituirtes Haupt, mithin gebunden an die Bestimmungen oder Schranken der ihm von der constituirenden Autorität aufgetragenen Gewalt, er also grundgesetzlich (nicht bloß gemeingeseztlich) z. B. Preßfreiheit, Gewissensfreiheit, politische Freiheit, Unantastbarkeit des Eigenthums u. s. w. verkündet, so steht ihm keine solche künftige widerstrebende Gewalt mehr zu. Er mag dann für sich allein (oder mit Zustimmung der etwa eingesetzten Theilnehmer seiner Gewalt) wol noch die Macht haben, die Rechte

zu vermehren, nicht aber sie zu verringern, d. h. die früher gemachten wieder zurückzu-
oder zu schmälern. Er hat sich — wie bei einmal verkündeter formeller Beschränkung
Macht — in die Unmöglichkeit versetzt, das Statuirte wieder aufzuheben.

lautet indessen die gewöhnliche Lehre nicht. Dieselbe findet vielmehr die Grundlage oder
Befestigung einer Charte im Vertragsrecht, und allerdings ist solch ein Vertragsrecht, in-
sofern hier angerufen werden kann, ein näher liegendes und bequemerer Erklärungsmittel der
als einer Constitution als unsere auf tiefern Gründen ruhende Theorie.

Man wir uns einen Staat, worin noch keine Person ein bestimmtes Herrscherrecht hat
nach die constituirende Gewalt der Gesamtheit noch ganz frei und ungebunden ist, so
in Form der von ihr einzusetzenden Regierung und die derselben als Richtschnur vor-
stehenden Grundsätze bloß im Interesse der Sache, nach ihrem besten Wissen und Gewissen
nicht aber darüber mit dem (erst noch zu ernennenden oder auch bereits ernannten)
einen Vertrag abschließen. Sie wird unter sich selbst die Artikel des Auftrags aus-
scheiden, welcher dem einzusetzenden Oberhaupt zu ertheilen sei, und nur darüber, ob der zu Er-
theilen geneigt sei, solchen Auftrag (etwa auch unter einigen ihn persönlich betreffenden Be-
dingen) zu übernehmen, wird sie mit ihm selbst contrahiren. In Wahlreichen geschieht ein
ähnlich. Der das Reich und Volk betreffende Inhalt der „Wahlcapitulationen“ wird
von den Wählern, welche dabei eine Art von constituirender Autorität ausüben, und
wählte — außer dem, was er etwa bloß für seine Person ausbebingt — unterschreibt die
Capitulation nicht eigentlich als über den Inhalt der Capitulation Vertragsschließender, sondern
als Übernehmer des bestimmten Auftrags, wodurch er jedoch jetzt auch vertragsmäßig für
den Inhalt verpflichtet wird.

Dem Vertrage aber will eine neumodische Schultheorie in Verfassungssachen die Gültigkeit
geben. Man setzt Gesetz und Vertrag entgegen und sagt, der Vertrag sei als Bestimmung
privatwillkür für das Privatinteresse und als bloß privatrechtliches Institut nicht gültig in
öffentlichen, nur nach der Pflicht zu bestimmenden Dingen. Alles dieses aber, worauf man ganze
rechtliche Theorien und die Bekämpfung anderer gründet, sind absolut nichtige falsche Vor-
stellungen.

Gesetz und Vertrag sind fürs erste keine wahren Gegensätze, sondern der Vertrag ist nur eine
andere Form für ein Gesetz. Dieses, d. h. eine bindende Norm, kann bald über öffentliche,
über privatliche Dinge bestimmen, von gültigem Privat- oder öffentlichem Willen ausgehen,
Gesetz und Vertrag gehen vielfach ineinander über. Das classische Römische Recht bezeichnet
das öffentliche Gesetz nach seiner häufigen Form auch als Vertrag und die privatliche Ver-
bestimmung als Gesetz (*lex sacrata* oder *lex communis rei, publicae sponsio* und dann
immissoria).

Es ist fürs zweite auch falsch, und eine dem historischen, dem alterthümlichen germanischen
rechtlichen Rechte wie der Vernunft absolut widersprechende Willkür, das Institut des Ver-
trags auf das Privatrecht, auf Privatinteressen und reine Willkür zu beschränken, bei öffentlichem
 dagegen die rechtliche Freiheit auszuschließen. Nur allein das ist richtig: über öffentliche
soll nur nach öffentlichem Interesse für das öffentliche Wohl und Recht der Gesamtheit
öffentlichen Organen verfügt werden, aber ebenfalls nach der rechtlich freien Überzeugung
Willensbestimmung der dazu berechtigten öffentlichen Persönlichkeiten, von dem was ihnen
öffentlichen Bestimmung angemessen scheint, während über die Privatverhältnisse, z. B. das
Vermögen, die berechnete Privatperson nach ihrer rechtlich freien Überzeugung von der
Bestimmung verfügt. Daß wirklich dieser öffentlichen und Privatbestimmung gemäß ver-
fügt, dieses ist die natürliche Voraussetzung, die juristische Präsumtion jedes sittlichen
Eine reine, ihrem Wesen nach unsittliche Willkür will es nirgendwo, sondern Erfüllung
lichten, entweder für die öffentliche oder die Privatbestimmung. Aber mit der rechtlichen
Bestimmung und Berechtigung achtet es die freie Überzeugung innerhalb der Berechtigung. Da nun
öffentlichen Persönlichkeiten als Organe des Staats wegen ihrer Menschlichkeit ebenso gut
privatlichen wegen verschiedener Überzeugungen in Widerspruch und Streit kommen
können, und da sie zugleich gegenseitiger fester hülfreicher Verbindung und Zusammenwirkung
bedürfen, so entsteht für sie das Bedürfnis des gegenseitigen friedlichen Ausgleichens und Ein-
trags des Vertrags. (Daher die Ableitung von *pax* und *pacisci* im Römischen Recht.) Der
Vertrag, d. h. die gegenseitige Einwilligung, befestigt dann schon Bestehendes, gleicht Bestritte-
tem, begründet Neues, sowie vereinigt Zusammenwirken für dasselbe. Das so von den
berechtigten selbständigen (oder souveränen) Organen der Staatsgesellschaft (also von

den Organen der regierten Bürger und von den Organen ihrer Regierung) Vereinbar zugleich, soweit ihr Recht und ihre Gewalt reichen, auch öffentliches Gesetz, also Vertrag und Gesetz, während wirkliche Gesetze durch gegenseitige Annahme und gegenseitige Verpflichtung selbständigen Organen auch Verträge werden. Die vertragmäßige Begründung gibt pacificirenden Organe, soweit sie nicht von höherer Gewalt abhängen, schon an sich das Recht zur Zustimmung bei authentischen Auslegungen und Änderungen, welches der Festigkeit der öffentlichen Recht bei andern Gesetzen erst noch aus deren Natur und Inhalt zu begründen ist. Uebrigens können auch die einzelnen Staatsbürger als solche nach dem altrömischen Grundsatz: *Unusquisque nostrorum in quocunque civium summum esse voluero*, sowie nach echt germanischer und allgemeiner individueller Freiheit und Autonomie als Organe für gesellschaftliche Angelegenheiten erscheinen, wie es z. B. bei den Abstimmungen nach Stammregistern zum Vorschein kommt. Ein natürliches und sonstiges Organ freier Staatsgesellschaft ist die allgemeine Volksversammlung und ihre Mehrheitsentscheidung, welche aber dadurch zur Gesamtentscheidung mit allen, welche an der Gesellschaft und der Abstimmung theilnehmen wollen, zum voraus die Stimmenmehrheit als die am meisten der allgemeinen und ihrer engern Freiheit entsprechende Auffassung anerkennen. Deshalb denn auch der ganze Sprachgebrauch des classischen Römischen Rechts merkwürdigerweise bei allen Volks- und Collegiumsbeschlüssen und Gesetzen nicht *consensus plurimorum*, sondern von *consensus omnium* spricht, zugleich aber unverschieden die Rechte aller Gesellschaftsglieder anerkennt (s. Grundgesetz). Es ist nämlich wesentlich, daß auch das Organ der Stimmenmehrheit die Grundbedingungen und Grenzen seiner Einsetzung und seiner Gewalt nicht überschreite. Diese bestehen schon allgemein in der Heilighaltung des allgemeinen gleichen Friedens- oder Rechtsgesetzes, welches jeder individuellen oder rechtlichen Gesellschaft nach der Geschichte aller freien Völker, wie nach der Natur der Sache als wesentliche Grundbedingung vorausgeht, oder doch zu Grunde liegt (s. I, XII), wenn die Beschlüsse namentlich auch nicht über das gemeinschaftlich Gemachte hinausgehen und nicht in den Privatrechtskreis eingreifend sein dürfen.

Sodann aber kann auch das Organ der Volksversammlung und ihres Mehrheitsbeschlusses noch weiter besonders gebunden sein. Zwar besitzt es vor dem Bestand anderweitiger Grund- und Beschränkungen die volle constituirende Gewalt. Es darf also die verschiedenen Einrichtungen und Organe für die staatsgesetzlichen Functionen zur Verwirklichung des Gemeinwillens für das Gemeinwohl, namentlich auch für die dem Grund- oder Verfassungsgesetz entsprechende gewöhnliche Gesetzgebung feststellen. Aber es wird durch eine etwaige bereits vorhandene oder constituirte Verfassung gebunden. Diese Bindung entsteht zwar ganz allgemein nach dem Obigen bei der von Autokraten gegebenen Charte, schon unmittelbar durch den ausgesprochenen Verzicht und durch die Gültigkeit solchen Gesetzes, und sie kann wie dort bei der Annahme von Seiten der Regierten, z. B. durch allgemeinen freien gegenseitigen Vertrag derselben, auch vertragmäßig zwischen ihnen und den neuen Regierungsorganen werden. Selbst zwischen der regierenden Stimmenmehrheit und der regierten Gesamtheit entsteht, wie bei beiden ja in der That mit verschiedenen Rechtsansprüchen gegenüberstehen, durch der Regierten freie Annahme und Beschwörung der von der regierenden Mehrheit gegebenen Verfassung gegenseitig angenommenes, also vertragmäßiges Verhältniß, und der gewöhnliche allseitige Verfassungseid schafft auch hier nicht das Recht, sondern er bestätigt es nur.

Nach den natürlichen Gesetzen menschlicher Entwicklung gehen übrigens bei den Völkern dem Zeitalter männlicher Reife und der Vorherrschaft des Vernunftgesetzes und der rechtlichen Freiheit kindische und jugendliche Zeitalter, Zeiten der Vorherrschaft der Willkürlichkeit und eines noch sehr sinnlich-blinden Glaubens, oder der sinnlich-despotischen oder theokratischen blinden Glaubengesetze und Gewalten voraus. So zeigt die Geschichte häufig, z. B. im Mittelalter, herrisch-despotische oder doch bevormundende und autokratische monarchische und aristokratische, namentlich auch priesterliche Gewalten an der Spitze der Völker, welche unsere obigen vernunftrechtlichen Gesetze noch nicht, oder doch nur sehr unvollkommen anerkennen. Auch wenn ein Theil der Bürger zur vernunftrechtlichen Freiheit erwacht ist und sich und die Regierung die obigen vernunftrechtlichen Grundsätze zur Geltung gebracht haben, bleiben oft in demselben Staate neben der Freiheit Reste der faustrechtlichen, despotischen, theokratischen Zeiten, sklavische Leibeigenschafts- und patrimoniale Herrschafts- und Verordnungsverhältnisse, Unterdrückungszustände für die ärmsten und niedrigsten Klassen oder fremde oder eroberte Volkstheile. In dem Maße aber wie auch hier vernunftrechtliche Grundsätze Eingang und Herrschaft erhalten, werden diese durch Forderungen, Kämpfe und

die Zugeständnisse sich geltend machen, wie bei den griechischen Patrimonialbauern, bei den römischen Plebejern und ihrem Auszug, wie bei unsern geistlichen und weltlichen patrimonialen Lehngewerben, den Juden, den Proletariern, den Irländern. Diese gedrückten Bürger werden nun auch, wie neulich in Mecklenburg, gerechte Reformen der frühern Grundverträge, der sie drückenden Verfassungsgeetze und der von einseitigen ungenügenden Organen abgeschlossenen Verträge mit Recht fordern, und die sittliche Gerechtigkeit der öffentlichen Meinung und die unparteilich richtende Geschichte wird die raubritterliche Festhaltung oder gar Wiederherstellung des Unrechts und Faustrechts in einem gesitteten zur allgemeinen Vernunft Herrschaft gereisten Zeitalter nach Verdienst brandmarken. Friedliches gerechtes Ausgleichen, gerechte, neue, erweiterte oder reformirte Grundgesetze und Grundverträge oder Freiheitscharten müssen hierher die hinterlistigen oder gewaltsamen und gefährlichen Kriegszustände in verfassungsäßigen Friedensstand verwandeln.

Überall werden dann Grundgesetze und Grundverträge bei diesen Charten, sowie in der englischen magna charta, ineinander übergehen. Stets aber werden sie höher stehen, die Normen geben für die übrigen Gesetze und in ihrer allgemeineren oder beschränkteren vernunftrechtlichen Gültigkeit für die Regierung und den Bürger sich nach den angedeuteten Grundsätzen leicht urtheilen lassen.

Und welche reichen Belege für alle unsere Andeutungen liefern uns die alterthümlichen hebräischen, griechischen, römischen und die germanischen Staatsvereine; zuerst die demokratischen Volksstaaten der aus dem Orient einziehenden freien Auswanderer und Volks- und Eroberungsstaaten, sodann die in der Entwicklung zum neustaatlichen Culturleben, namentlich auch in unserm Zeitalter zuerst hervortretenden faustrechtlichen aristokratischen und priesterlichen, dann die sich entwickelnden neuen staatsbürgerlichen Verhältnisse der verschiedensten Art, zuerst die freien demokratischen Stadt- und Landgemeinden der europäischen Staaten, sodann in den freien Verfassungen Hollands und der Schweiz, in England und Amerika und mehreren andern, allmählich endlich der meisten europäischen Staaten.

Auch die in der Form von Grundgesetzen errichteten und verkündeten und vertragsmäßig vorgeordneten Charten, obschon sie allerdings den Charakter einer höhern Heiligkeit oder Unantastbarkeit an sich zu tragen bestimmt sind, als gemeine Gesetze, sind gleichwol mit solcher Eigenschaft nicht unbedingt und nicht ausnahmslos begabt. Auch bei ihnen findet die Frage über rechtliche Gültigkeit — in Bezug auf Ursprung, Form und Inhalt — statt, und auch wo solche Frage bejahen ist, hat ihre Autorität — nach Personen und Zeiten — eine ideal leicht zu bestimmende, wiewol in concreten Fällen bestreitbare und oft verhängnißvolle Grenze.

Zuvörderst also kommen Ursprung und Form in Betrachtung. Waren die Verfasser und Stifter solcher Charten oder der daran getroffenen Abänderungen mit der constituirenden Autorität wirklich versehen? Haben sie bei deren Ausübung die für Erlassung von Grund- oder constitutionellen Gesetzen theils natürlich, theils nach positiven Rechten nothwendigen Formen beachtet? Der revolutionäre „Kriegsrath“, nach Cromwell's, der „Erhaltungssenat“, nach Napoleon's Machtspruch die angemessene Gewalt ausübend, die vor Dom Miguel friedlichen Widerstand von Lamego waren freilich zur Erlassung von Grundgesetzen nicht ermächtigt; aber wir können hinzufügen: auch König Ferdinand VII., welcher sein Reich an Napoleon abgetreten und das nur durch die heldenmüthigen Anstrengungen des unter den Fahnen der Cortesverfassung stehenden Volks wieder erhalten hatte, war zur einseitigen Verkündung einer neuen Charte (h. zur Proclamirung des königlichen Absolutismus) keineswegs berechtigt; und nicht minder unregelmäßig handelte das Cabinet König Karl's X. in Frankreich, welches die beschworene Charte durch „Ordonnances“ in den wesentlichsten Punkten umzugestalten, d. h. zu verhöhnen sich vermaß: nicht minder widerrechtlich und daher auch rechtsungültig die aristokratische Faction in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern, welche, die mit Napoleon's Fall eingetretenen Verwirrungen benutzend, an die Stelle der volksthümlichen Verfassungen ihrer Cantone tumultuarisch ihre eigene Herrschaft einsetzte.

Was ist aber von den Fällen zu sagen, wo Verfassungsgeetze durch das Machtwort von einem Monarchen dictirt, dann etwa vermöge Friedensvertrags von den betreffenden Regierungen angenommen und sodann den Völkern gesetzgebend verkündet werden? Auch hier zwar ist eine Beseitigung des ursprünglichen Gebrechens durch nachfolgende (ausdrückliche oder stillschweigende) Genehmigung der wahren constituirenden Autorität möglich. Solange aber eine solche nicht vorhanden ist, mangelt der Charte der vom innern Staatsrecht geforderte Rechtsboden und verleiht ihr bloß diejenige Gültigkeit und Dauer, welche nach den Principien des äußern Staats-

d. h. des Staatenrechts, den Friedensartikeln zukommen kann (s. Friedensschluß). Wir haben gesehen, wie die unter Napoleon's Auspicien geschaffene Rheinbundsacte durch anderer Thätiger, die später seine Sieger wurden, Machtgebot (in der Proclamation von Kalisch) und eigenes Lossagen der Fürsten, welche sie früher aus Napoleon's Händen angenommen, und auch durch die Erhebung der Völker, welche das seufzend ertragene Joch abzuschütteln freudige Gelegenheit wahrnahmen, zerrissen ward; wir haben ähnliches auch andere Völker, wie Frankreich's Dictat Verfassungen aufgedrungen, thun sehen (z. B. die Schweizer, die man ihnen gegen ihren Willen zur „Helvetischen Republik“ gemacht und späterhin durch die Mediation nur theilweise befriedigt hatte, auch die Holländer und Belgier, welche von Frankreich, mit der sie grundgesetzlich vereint waren, sich losrissen, und andere mehr), und es wird solche Erneuerung sich wiederholen, so oft ähnlicher Gewaltmißbrauch und ähnliche Gelegenheit zur Ablehnung gegen fremdes Machtgebot wiederkehren.

Freilich gelten solche durch auswärtige oder durch einheimische Machtgebote dictirte Gesetze solange die Gewalt sie festhält, äußerlich auch als rechtlich gültig und ist die Auflehnung gegen sie ein für die Urheber gefährliches Wagnißstück. In den Zeiten des Rheinbundes ward als Verworfener behandelt, wer auch nur sein Mißvergnügen mit der dadurch erschaffenen despotischen Gewalt der Fürsten bezeugte, und fiel der edle Palm dem Zorne des fremden Protector's zum Opfer. Dies ist natürlich, weil jede Gewalt, die einmal besteht, sich zu erhalten strebt und strengere Mittel dafür nöthig hat, je schwankender oder hohler der Rechtsboden ist, worauf sie erbaut ist. Aber die öffentliche Meinung und die Geschichte richten gleichwol auch über die tyrannische Gewalt, und gar oft treten Umstände und Ereignisse ein, welche das verwerfende Urtheil vollzugsreif machen. Sich dagegen wahrhaft zu sichern, gibt es nur ein Mittel, nämlich die Ablehnung des rechtlichen Gebrechens — was Ursprung und Form betrifft — durch nachträgliche Einholen der Volkszustimmung oder jener seiner echten Repräsentanten, was aber den Inhalt betrifft, durch einzuleitende Verbesserung desselben mittels Befragung der legitimen constituirten Autorität, d. h. eines lautern Organs des vernünftigen Gesamtwillens.

Solches Befragen und dann das Anhören und Beachten des Gesamtwillens, wenn er ungefragt — auf zuverlässige Weise — sich ausspricht, ist überall, wo ein weitverbreitetes Mißvergnügen mit einer bestehenden Charte sich herausstellt, eine politische wie eine rechtliche Nothwendigkeit. Denn nimmer vergibt sich auch durch das feierlichst erlassene Grundgesetz der Gesamtwille das Recht, wann immer wieder ein neues, namentlich ein verbessertes, ein den veränderten Zeitverhältnissen oder den erhöhten politischen Einsichten angemesseneres zu setzen. Das Gesetz, welches der constituirende — ob natürlich oder künstlich organisirte — Gesamtwille gab, ist nur verbindlich für die constituirte Autorität und für jedes einzelne Glied derselben, nicht aber für die große — aus Regierung und Regierten bestehende — Gesamtheit. Ja selbst jene constituirte Autorität und jedes einzelne Mitglied derselben oder des Volks ohne dadurch den etwa geschworenen Verfassungsseid zu brechen, Vorschläge zu Verbesserungen machen oder Gedanken und Wünsche darüber äußern, sowie es eines jeden seine eigene Stellung mit sich bringt oder erlaubt. Der Verfassungsseid (im Grunde nichts anderes als eine feierliche Einschwärzung der auch ohne ihn schon aus schuldiger Folgsamkeit gegen das stehende Gesetz fließenden Pflicht oder eine weitere Sanctionirung derselben durch religiöse und positiv rechtliche darauf gebaute Bestimmungen) verpflichtet bloß zur Heilighaltung und Beobachtung der Verfassung, solange sie gesetzlich besteht, auch zur Enthaltung von jedem tatsächlichen Versuche, sie auf ungesetzlichem Wege umzustürzen oder zu alteriren, nicht aber zum Aufgeben jedes Wunsches oder Strebens nach ihrer Verbesserung auf gesetzlichem Wege. Kann die Regierung (ja sie soll sogar, zumal wenn ihr allein das Recht der Initiative zu Theil ist, z. B. den Ständen den Vorschlag zur Modification oder Revision der Charte machen (wie es sich frei gewählten Ständen und mit strengster Enthaltung von jedem unlautern Einwirken Einschwärzung oder Corruption), wofern ihr eine Veränderung fürs Gesamtwohl nothwendig oder rathlich dünkt. Daher kann und darf auch jedes Ständeglied frei und frank seine Ansicht über etwaige Mängel oder Lücken der Verfassung aussprechen (ja es darf selbst das Volk sich darüber auf geziemende Weise äußern), um dadurch etwa den Kammern die Antwort zu entsprechenden Bitten oder Vorschlägen zu geben, überhaupt die constituirende Autorität diejenigen, welche berufen sind, dieselbe unmittelbar in Thätigkeit zu setzen, zur Kenntnissnahme von den im Volke herrschenden Wünschen oder Bedürfnissen zu vermögen und dergestalt in ihrer Thätigkeit hülfe wirksam vorzubereiten. Ja es haben die Regierten — ohne Unterschied ob sie zu einer gesetzlich verkündeten Charte unmittelbar oder durch das Organ von Repräsentanten ihrer

Aufenthalt wählen können. Auch stimmte die Gemüthsart des Jünglings, der ungeselligster und dabei von schwächlichem Körper war, ganz zu der einförmigen, düstern Gegend, die umgab. Den ersten Unterricht empfing er im älterlichen Hause, und da er der jüngere und ohne Vermögen war, bestimmte man ihn zum geistlichen Stande, in dem er eine messene Laufbahn finden sollte. Die fromme Mutter freute sich der Zukunft des Gott getrennten Kindes, der sie voll Hoffnung entgegensah. Die Gegenwart hatte ihr nicht viel zu und sie suchte Entschädigung für das, was nicht war, in dem, was kommen sollte. Der war ein hagerer, blasser, finsterner Mann, der mehr in der Erinnerung der guten alten Ritterlichen Abels als im häuslichen Kreise seiner Familie lebte, und lieber die vorverstorbenen seiner Ahnen, die Werkzeuge des Krieges und der Jagd als die milde Frau und die spielenden Kinder um sich sah. Alles war in seiner Nähe stumm, wenn er im abgeschlossenen Gemahlenden Saal schweigend auf und nieder schritt. Ungstlich drängten sich die Kinder um die Mutter aneinander, die Augen auf den Vater gerichtet, der, gleich einem Gespenst der Vergangenheit, wie der wandelnde Geist des Feudalismus in dem Schlosse umzugehen schien. So brachte die Familie gewöhnlich jeden Abend und besonders die langen düstern Stunden desselben im Saal zu, bis der Vater mit dem Schlage zehn in sein Zimmer sich verlor. Da trat die Mutter in Rechte; die Kinder plauderten und spielten, und die Mutter nahm an dem kindischen Gemüth mütterlich theil. Ehe sich die Jugend zu Bette legte, war es die Sache unsers Helden, sich in den Winkeln des Zimmers behutsam umzusehen, ob sich nicht Gespenster, die in der Wohnung reich sein sollten, irgendwo verborgen hielten. Wer weiß, wie folgenreich die frühesten Eindrücke und die ersten Eindrücke auf das künftige Leben und die Entwicklung des Menschen sind, der wird die angeführten Züge, scheinbar so unbedeutend, nicht für überflüssig halten. Selbst sagt, seine ersten Lehrer seien die Winde und Wogen gewesen. Die Natur ist die Schule des Dichters, und er war zum Dichter geboren, wie ihm denn auch alles Positive im Leben ziemlich fremd geblieben ist. Den üblichen Schulunterricht erhielt er im Collegium von Dol und dann in dem von Rennes. Die ersten Schriften, welche seine Hände fielen und einen besondern Eindruck auf ihn machten, waren die Bekenntnisse des Augustin und eine Ausgabe des weltlichen Horaz. Das ascetische Christenthum und das heidnische Heidenthum bemächtigten sich mit gleicher Gewalt des funfzehnjährigen Jünglings und gen ihn befreundet an. Auch dieser Umstand ist in seinem Leben nicht zu übersehen und öfter in ihm vor, wo Widersprechendes, fast Entgegengesetztes sich verträglich zusammenfindet.

Da G. keinen besondern Beruf zum geistlichen Stande zeigte, so suchte er die Stelle eines Unterlieutenants für ihn nach, die er auch erhielt. Sein Geschäft war es, selbst und die Rekruten einzuüben, dem er sich auch eifrig unterzog. In derselben Zeit kam ein anderer Unterlieutenant demselben Berufe und übte seine Kameraden zu Brienne, die seinigen zu Dieppe ein. Die Zukunft, die in diesen Menschen schlummerte, die, durch den von folgenreichem Einflusse, ungleich in Anlagen, ungleich im Streben, auf ganz verschiedenen Wegen ihrem Ziele sich selbst unbewußt entgegengingen, ließ sich nicht absehen. Der in jenem den Sieger bei Arcole, Marengo und Austerlitz, den Gründer eines Kaiserthums, diesem den Verfasser von „René“, „Atala“ und den beredten Dichter des Christenthums? Darauf ging er nach Paris, wo er durch die Verwandten seines ältern Bruders mit einer Enkelin des berühmten Malesherbes vermählt war, eine gute Aufnahme fand und ward Ludwig XVI. vorgestellt. Ein großer Tag! Der König spricht mit jedermann, steht vor G. stehen, betrachtet ihn und geht, ohne ein Wort an ihn zu richten, wie der Aberglaube hätte eine böse Vorbedeutung darin finden können, welche die Revolutionen später nicht Lügen strafen. Dagegen ist es ihm vergönnt, in den Brachsalen von Versailles sich standesgemäß umherzutreiben, selbst den königlichen Wagen zu besteigen und in den Gehölzen von St. Germain einer Hofjagd beizuwohnen. Seine Neigung führte ihn den ausgezeichnetsten Männern entgegen, die auch einen Hof bildeten, der seine Großwürdenwürdigen Günstlinge hatte und im Reiche der Literatur eine Macht bildete, die sich geltend zu machen wußte. Er näherte sich denselben mit einer Ehrfurcht und dem Streben zu gefallen, die er in Versailles nicht weiter treiben konnte. Da glänzten Delille, Barny, Chamfort und Voltaire damals Sterne der ersten Größe, deren Licht später vor dem strahlenden Lichte seines Sterns erbleichte. Es war ein wichtiger Gegenstand seines Ehrgeizes, neben diesen gefeierten Dichtern seinen eigenen noch unbekannten gedruckt zu sehen, und es gelang ihm. Er schrieb eine kleine Zephyre, welche einen eben nicht ganz neuen Stoff, die Liebe zum Landleben, behandelte, die Loharpe, der sich darauf verstand, erklärte die Verse für gut gedrechselt, und Chamfort

Das Ding sei für einen jungen Edelmann so übel nicht. Seine eigenthümliche bessere Natur indigte indessen sich durch seine Liebe für Rousseau und Bernardin de St.-Pierre an, in dem Geist und Gemüth eine reichere Nahrung fanden. Was aber sein Inneres aufregte und die Sehnsucht erfüllte, war ein unbestimmter Ehrgeiz ohne Ziel, das Verlangen, sich einen Namen zu machen und unter seinen Zeitgenossen mit Bedeutung aufzutreten. Dieser Ehrgeiz, wie die Jugend zu haben pflegt, der den Zweck will, ohne die Mittel zu prüfen oder zu kennen, die ihm führen, trieb C. Hat es die Gnade des Königs nicht, dann konnte es die Gunst des Königs thun, und gelang es nicht durch eine Idylle zum Lobe des Landlebens, dann konnte durch eine Ode zur Verherrlichung des Kriegs gelingen. Amerika war damals der große Schauplatz der politischen Verehrung und der geselligen Unterhaltung. Eine neue Welt ging in den Vereinigten Staaten der alten auf und Washington und Lafayette wurden mit Begeisterung genannt. Aber auf diesem Felde fand der Ehrgeiz keine Lorbern mehr zu ernten; die Unabhängigkeit Nordamerikas war gesichert, seine Freiheit befestigt. Dagegen hatte man bisher vergebens durch die Hudsonsbai einen Weg nach Ostindien gesucht. Noch unlängst war die Gefahr von seiner gefährlichen Fahrt auf dem Polarmeere zurückgekehrt, ohne den Zweck der Entdeckung erreicht zu haben. Das schien eine würdige Aufgabe für C. zu sein. In Frankreich gab es ohnedies für sein Bestreben weder Aufmunterung noch Gelegenheit. Die Revolution war ausgebrochen; wie ein reißender Strom, der alle Dämme brach, die seinem Ueberschäumen Schranken setzen sollten, überflutete sie zerstörend das weite Reich. Der Adel verließ sein Vaterland, das ohne die Vorrechte seines Standes es nicht mehr für ihn war, und sammelte sich in die ausgewanderten Prinzen. C. hatte keine Lust, nach Koblenz zu gehen, um sich dem Stromzuge anzuschließen, der das heilige Land des unbeschränkten Königthums und der Aristokratie von dem Unglauben der Revolution zu reinigen Vorkehrungen traf. Er schiffte sich im Frühling von 1791 zu St.-Malo ein und nahm den Weg nach Baltimore. Zu Philadelphia angekommen, meldete er sich zu einem Besuche bei Washington, an den er ein Schreiben eines Freundes hatte, das ihn eine gute Aufnahme erwarten ließ. Der Befreier der Neuen Welt empfing ihn wohlwollend, wie es in der Art des großen Mannes war. Da der junge Abenteurer nun von dem Zwecke seiner Reise sprach, die nordwestliche Durchfahrt aufzufinden, bemerkte der Präsident der Vereinigten Staaten lächelnd, das Vorhaben schiene ihm doch etwas unmöglich bei dem gänzlichen Mangel aller Hülfsmittel, die zu seinem Gelingen nöthig wären. An Erfahrung sei er seinem Alter und frühern Leben nach nicht besonders reich, und der Beistand der Regierung möchte unerläßlich sein. C. erwiderte, er halte es für leichter, den gesuchten Durchgang aufzufinden, als ein neues Volk zu schaffen. Washington, der die Schmeichelei verstand und seinen Mann erkannte, verlor etwas von dem Ernste seines Gesichtes, machte keine Einwendung mehr und reichte dem Scheidenden freundlich die Hand. Nun trat C. in allem Eile seine Entdeckungstreise an, durchwanderte die Staaten Nordamerikas, verlor sich in die großen Wälder, weilte an den Riesenströmen, an den Seen, erfüllte seine Seele mit den Wundern der Neuen Welt und lebte in den Hütten der wilden Kinder der Natur. Er war ausgezogen, um den Weg durch die Hudsonsbai nach Ostindien zu suchen, wie er später auszog, um den Königthron der Bourbonnais wiederherzustellen und zu befestigen, den großen Zweck mit starker Einbildungskraft verfolgend, ohne ein Mittel, das den Samen der Phantasie befruchtete, ihm Boden in der Wirksamkeit gewinnen konnte. Er fand nicht, was er suchte, wie oft und gar oft begegnet; aber ein tüchtiger Mensch wird immer finden, oft Besseres als er ge-
Den nordwestlichen Durchgang fand er nicht, aber „René“, „Atala“, die „Natchez“ und die Wunder der Neuen Welt, deren Reichthum er in seine Seele aufnahm. Auf einer seiner romantischen Wanderungen, die ihn der Civilisation wieder näher brachte, ruhte er eines Abends in einem einzeln stehenden neugebauten Hause eines Ansiedlers aus und fand, was eine Seltenheit geworden, das Blatt einer Zeitung. Er nimmt es zerstreut in die Hand, wirft einen Blick darauf und liest betroffen mit großer Schrift gedruckt: „Flucht des Königs.“ Es war eine Ankündigung des Versuchs der königlichen Familie, nach dem Auslande zu entkommen, der an der Unsamkeit und Entschlossenheit des Postmeisters zu Varennes scheiterte. Sein Entschluß ist, einer Art, ohne weitere Berechnung sogleich gefaßt. Er geht zu Schiffe und trifft nach einer glücklichen Fahrt auf dem Festlande von Europa ein. Zu Koblenz angekommen, empfing ihn die ritterlichen Getreuen als einen Saumseligen, der es kaum verdiente, an der glorreichen Wiederherstellung Frankreichs theilzunehmen. Der einzelne konnte ohnedies nicht zählen, die ganze Sache auch ohne ihn in einem kurzen Feldzuge entschieden war. Indessen ließ

100

Hoflagers des Löwen nicht gut wohnen und die Zeit zum Reisen günstig. G. benutzte sie, ging nach Italien, schiffte sich zu Venedig nach Griechenland ein, besuchte Korinth, ließ sich auf den Trümmern von Sparta nieder, verweilte an allen Stellen des classischen Bodens, welche die Erinnerung einer großen Vergangenheit geheiligt hat. Von Jassa zog er durch die Wüste nach der heiligen Stadt, vor der er im stillen Gebete auf die Knie sank, dann mit Andacht die Ruinen des Tempels und die Grotte von Bethlehem betrat. Von Palästina begab er sich nach Ägypten und kehrte von da wieder nach Europa zurück. Sechs Jahre verflossen nach dieser Pilgerfahrt, in denen G. seine Märtyrer („Les Martyres“) und die treffliche Beschreibung seiner Reise („Itinéraire“) vollendete. Zurückgezogen in seiner Einsamkeit, mit seinen schriftstellerischen Unternehmungen beschäftigt, nur wenige Freunde sehend, die von der Ungnade des Kaisers wenig zu fürchten hatten, überraschten ihn die Ereignisse von 1814, die eine Welt in Trümmer legten.

Die Bourbons wurden durch den Sieg des verbündeten Europa wieder auf den Thron Frankreichs erhoben. Der Glaube, die Neigungen und Wünsche G.'s waren in alle ihre Rechte und Ansprüche eingesetzt. Er feierte den Fall des Helben durch seine Schrift: „Bonaparte und die Bourbons“, ein *vae victo*! Wäre auch wahr, was Ludwig XVIII. gesagt haben soll, daß diese Schrift für die Bourbons ein Heer von 100000 Mann werth gewesen sei, war sie eines G. würdig? Die Restauration belohnte ihn mit der Gesandtschaft in Schweden, die auf keine Weise nach seinem Geschmack war. Der strenge Legitimist sollte sich dem Throne eines Eingedrungenen, eines Emporkömmlings, eines Geschöpfes der Revolution, eines Waffengefährten Bonaparte's mit Achtung nahen! Napoleon rettete ihn großmüthig aus dieser Verlegenheit, indem er sich zu einer Reise von Elba nach Paris entschloß, die einen König in der Mitte von 30 Mill. Unterthanen entthronte. Das war ein bündiger Commentar zu der Schrift: „Bonaparte und die Bourbons!“ Ludwig XVIII. ging nach Gent, und G. folgte ihm. Hier schrieb er als Staatsminister den merkwürdigen Bericht an den König über die Lage Frankreichs, ein Ding, über das sich leichter schreiben, als es sich machen läßt. Europa führte die Bourbons zum zweiten mal zurück. Die Aristokratie, die nichts gelernt und nichts vergessen hat, in dem wiedergewonnenen Frankreich nur das treulos abgefallene von dem Glauben und den hergebrachten Rechten ihrer Väter sah und um jeden Preis das 16. Jahrhundert an die Stelle des 19. setzen wollte, um die Restauration gründlich zu vollenden, vereitelte jeden Versuch einer Verjöhnung. Sie sah sich als liegendes Frankenvolk in das neuunterworfenen Gallien wieder eingeführt. G. suchte ritterlich in den ersten Reihen mit, namentlich auch durch die Schrift: „De la monarchie selon la charte“, und kämpfte für einen Sieg, in dem er selbst einen Übergang zur Niederlage sah. Man steht erstaunt und betroffen vor diesem Manne, der so groß und doch so klein erscheint, im ewigen Widerspruche mit sich selbst, wenn er vom Pulse in das Leben tritt, den Gedanken zur That gestalten soll, sich aus der Unendlichkeit des Reichs der Gesinnungen und Gefühle, in denen sich Ordnung und Einheit findet, in die enge Wirklichkeit verliert, wo er, selbst verwirrt, nur Verwirrung schafft; dem Geiste nach ein Bürger seiner Zeit, der sich sogar über seine Zeit erhebt, dagegen mit Gemüth und Neigung eine alterthümliche Überlieferung, ein Nachzügler der Vergangenheit, ein Gespenst der Nacht, das keine Morgenluft gewittert und sich bis in den Tag verspätet hat, Republikaner und Absolutist. Im Dienste einer Partei, die er leiten wollte, suchte er Gewalt, die er andern gab, und die diese benutzten, um ihn davon entfernt zu halten. So ward er für seine Dienste mit einer glänzenden Verbannung abgefunden, ging als Gesandter nach Berlin und bald darauf nach London. Zu Verona wohnte er dem Congresse bei, wo man mit seinen Ansichten so zufrieden war, daß er das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhielt. An dieser hohen Stelle, dem Gegenstande seines Ehrgeizes, fühlte er sich zu großen Dingen berufen, von denen durch seine Mitwirkung das Gegentheil geschah. Eine bewaffnete Einmischung in die Angelegenheiten Spaniens schien ihm bedenklich, und durch ihn ward sie ausgeführt. Seinen Einfluß wollte er benutzen, um in den spanischen Colonien constitutionelle Monarchien zu gründen, die er in Europa zertrümmern half und in Amerika nicht gründen konnte. Für die Griechen und ihre Sache zeigte er Mitgefühl, das aufrichtig war, und er stand ihren Feinden bei, die sie wie Aufrührer behandelten. Er war das Werkzeug jener sogenannten praktischen Menschen, die ihr Ziel um so gewisser erreichen, da ihnen alle Mittel, die zu ihm führen, die rechten sind. Man darf sich darum kaum wundern, daß er sich an seiner hohen Stelle nicht behauptete und sie gerade durch diejenigen verlor, denen er sich durch geleistete Dienste aufgeopfert hatte. Auf die unzarteste Weise ward er 1824 aus dem Ministerium entfernt. „Sie haben mich“, rief er in seinem gerechten Unwillen aus, „wie einen Bedienten fortgejagt, der die Uhr des Königs von dem Kamin gestohlen.“ Er rächte sich an der schändlichen Ge-

walt, die er erhoben hatte, um sich von ihr erniedrigt zu sehen, durch alle Mittel der Presse, für die er die Mehrheit von Frankreich nur zu empfänglich fand. Aber auch hier half er wieder zerstören, was er gebaut, und setzte sich, im Widerspruche mit der Macht, für die er früher so vielfältig gewirkt, mit sich selbst in Widerspruch. Diese Art Selbstmord ist aber in Zeiten der Parteiung selten gefährlich. Der Tod für die eine ist eine Auferstehung für die andere, und gibt man seine Freunde für seine Feinde auf, dann wird man diesen ein um so wertheter Freund. Billaële, der Gegner C.'s, fiel; aber auch durch diesen Fall erhob sich C. nicht. Alles, was er gewinnen konnte, war eine ehrenvolle Sendung nach Rom. Durch die Schrift: „Le roi est mort, vive le roi“, begeisterte er für Karl's Regierung. Die Julitage setzten einen andern Zweig der Bourbonn auf den Thron, und C. entsagte der Würde eines Pairs und gab seine Stelle auf. Mit rührender Anhänglichkeit dem alten Königsstamme ergeben, pflegt ihn, der verwittert in der Erde Frankreichs keine Lebensnahrung findet, seine treue Hand. Am Grabe der alten Monarchie steht er ein Leichenstein, der eine Vergangenheit ehrt, die keine Zukunft hat. Mit welcher frommen Begeisterung er die Herzogin von Berri als eine Heilige begrüßt und wie weltlich gesinnt der andächtige Gruß erwidert ward, das haben wir gesehen. Und dieser Mann, der handelnd die Wirklichkeit wie einen Traum behandelt, wie sicher gestaltet sie sich unter der Feder, wenn er sie mit schöpferischem Geiste darstellt! Sind seine geschichtlichen Studien („Etudes historiques“) nicht sibyllinische Blätter, deren Wahrsagungen die Vergangenheit erklären und die Zukunft verkünden? C. starb am 4. Juli 1848. Seine Denkwürdigkeiten erschienen nach seinem Tode unter dem Titel „Mémoires d'outre-tombe“ (12 Bde., Paris 1849–50). Die Gesamtausgabe seiner Werke von 1826, dann von 1832 und der Verkauf der Memoiren machten C. reich.

J. Weigel und Welter.

Chatham (William Pitt) ward 1708 zu Westminster geboren. Den Familiennamen führte er, wie sein zweiter Sohn, der unter demselben Namen die Angelegenheiten seines Vaterlandes unter schwierigen und entscheidenden Verhältnissen geleitet hat, bis zum Jahre 1766, wo er, in den Grafenstand erhoben, als Lord in das Oberhaus getreten ist. Um ihn nicht mit verschiedenen Benennungen anzuführen und einer Verwechselung mit dem spätern William Pitt vorzubeugen, werden wir ihn auch jetzt schon C. nennen, obgleich er erst 58 Jahre später zu seiner Würde befördert wurde. Sein Großvater war Thomas Pitt, Gouverneur zu Madras, der dem Könige von Frankreich um die Summe von zwei Millionen den berühmten Diamant verkauft hat, der noch seinen Namen führt. Indessen waren die Vermögensumstände des Vaters nicht die glänzendsten, und er hinterließ unserm William nur ein jährliches Einkommen von 100 Pf. Seine erste Bildung erhielt er in den Collegien zu Eton und Oxford und kam dann als Fähnrich zu der Reiterei, welche Stelle ihm seine Verwandten kauften. Seine Neigung eignete ihn wenig für diesen Stand, dem er indessen wahrscheinlich treu geblieben wäre, hätte er nicht früher schon an der Gicht gelitten. Dieser Umstand entschied, und der Fähnrich diente sich zum ersten Staatsmanne seiner Zeit heraus. Sein eigentliches Leben lebte der junge C. im klassischen Alterthum, dessen Größe ihn mit Bewunderung erfüllte und mit seinen Thaten und Schriften seinen Geist nährte und sein Gemüth erhob. Alle Zeit, die ihm seine körperlichen Leiden und seine Geschäfte als Anwalt, für welchen Stand er sich entschieden hatte, zur Verfügung ließen, gehörte Griechenland und Rom und den Heroen, die ihr Vaterland durch That und Wort so wunderbar verherrlicht hatten. Im Jahre 1735 ward er in das Unterhaus gewählt, wo er seine Stellung in der Opposition nahm. Sir Robert Walpole, der sich an der Spitze der Verwaltung befand, war keineswegs der Mann, der die Zustimmung C.'s verdienen konnte. Da im Parlament die Vermählung des Prinzen von Wales mit der Prinzessin von Sachsen-Gotha in Sprache kam, äußerte sich C. über das erhabene Paar auf eine so freundliche und anziehende Weise, daß der dankbare Thronerbe ihn zu seinem Kammerherrn ernannte. Das Ministerium, welches die Meinungen C.'s nicht theilte, war gegen den, der sie ausgesprochen hatte, sehr aufgebracht und wußte in seinem Zorne kein anderes Mittel der Rache zu finden, als daß es ihn nöthigte, die gekaufte Fähnrichsstelle aufzugeben. Die Ungnade einer verhassten Verwaltung erwarb ihm in höherm Grade die Liebe des Volks, und seine steigende Popularität entschädigte ihn reichlich für die Unzufriedenheit derselben. In dem Kriege mit Spanien, der in diese Zeit fiel, trug das Ministerium auf geschärfte Maßregeln des schändlichen Matrosenpressens an. C. widersetzte sich denselben mit der ganzen Stärke seiner Beredsamkeit, und Walpole, im höchsten Grade über die Verwegenheit des jungen Mannes erbittert, ergoß die ganze Lauge seines bitteren Spottes über ihn. C., empört durch diese Behandlung, fuhr den Minister an: „Der Glende, der die verderblichen Folgen seiner Verirrungen gesehen hat und die alten nur mit neuen

ermehrt, und zu dessen Beschränktheit das Alter nur den Starrsinn gefügt, verdient nicht, daß seine grauen Haare ihn gegen meine Angriffe schützen. Der Abscheu gegen ihn kann nur steigen, wenn man sieht, wie im vorgerückten Alter er die Selbstschändung weiter treibt, des elenden Lebens wegen, das ihm keine Genüsse mehr geben kann, und der den Rest seiner Tage dazu verwendet, sein Vaterland zu verderben.“ Zwei Jahre später fiel Walpole; aber C., der sich der Huld des Königs nicht zu erfreuen hatte, blieb von der neuen Verwaltung ausgeschlossen, so entschieden sich auch die öffentliche Meinung für ihn erklärte. C. war der Mann nicht, der sich nicht schrecken ließ, und erwiderte die feindselige Stimmung der Regierung durch ein engeres Anschließen an das Volk und seine Sache; er legte die Kammerherrnstelle nieder. In seinen Vermögensumständen trat (1744) eine merkliche Verbesserung ein, die ihn sehr erleichterte, da die verwitwete Herzogin von Marlborough ihm 10000 Pf. St. in ihrem Testamente vermachte. Sie gebe ihm diesen Beweis von Achtung, sagte sie, seines persönlichen Verdienstes wegen und weil er mit so edler Uneigennützigkeit das Ansehen der Geseze aufrecht erhalten und dem Verderben des Landes entgegengewirkt habe. In England hat die öffentliche Meinung eine solche Macht gewonnen, daß ihr keine andere auf die Dauer widersteht. Im Jahre 1756 ward unter dem Herzoge von Newcastle ein neues Cabinet gebildet und C. erhielt eine Stelle in demselben. Über seine untergeordnete Wirksamkeit, da die meisten seiner Collegen in den wesentlichsten Dingen nicht seine Ansicht theilten, der König selbst ihm auch nicht besonders gewogen war, entsprach seinen Wünschen nicht. Er sah mit Mißvergnügen, daß auf Hannover ein Gewicht gelegt ward, das Englands Wohl gefährdete. Das deutsche Kurfürstenthum betrachtete er als Eigenthum der königlichen Familie, das mit England nur durch diesen Besitz zusammenhing, welches darum auch seine Interessen demselben nicht unterordnen dürfe. Sein Herz schlug warm und voll für sein Vaterland, und sein britischer Stolz empörte sich, dasselbe aufgeopfert und herabgewürdigt zu sehen. Die ganze Nation theilte diese Gesinnung und dieses Gefühl. Die Unfälle des englischen Heeres in Amerika, der Verlust von Minorca, die schmachvolle Niederlage des Admirals Byng hatten den Mißmuth zur Erbitterung gesteigert. C. bemühte sich vergebens, die Verwaltung mit seinem Geiste zu beseelen. Sie schloß sich der Neigung des Königs an, die er für seine deutschen Lande nicht verleugnen konnte. C. ward 1757 aus dem Cabinet entlassen. In dieser Lage trat der edelmüthige Fox zum Beistande auf. Fox, ein großer Staatsmann und, was selten ist, ein großgefinnter Mensch, allen persönlichen Rücksichten fremd, wenn es nicht das öffentliche Wohl berührten, Fox, nur das Vaterland und des Vaterlandes Wohl beachtend, gab C. der Verwaltung wieder. Es gelang ihm, die Abneigung des Königs zu beseitigen, das Gefühl in ihm zu beleben, daß er König sei für das Volk, daß sein Wohl durch freie Wahl den Händen der Fürsten seines Hauses anvertraut. Der Monarch berief C. in seinen Rath. „Sire“, sprach dieser zu ihm, „schenken Sie mir Ihr Vertrauen, ich werde es verdienen.“ Die Antwort des Königs war: „Verdienen Sie mein Vertrauen und Sie werden es erhalten.“ C. verstand die Worte nicht, wie sie der vielleicht verstanden wissen wollte, von dem sie kamen. Aber nie hat ein Diener mehr das Vertrauen seines Herrn verdient, wenn er der Herr im rechten Sinne war. C. trat den 29. Juni 1757 an die Spitze der Verwaltung. Da sah man, was ein Mann vermag, der Kraft und einen Willen hat, das Ziel erkennt, nach dem er streben muß, die Wege, die zu diesem Ziele führen, und die Beharrlichkeit besitzt, die Wege zum Ziele zu verfolgen. Die Erscheinung war nicht neu; sie ist alltäglich in der Geschichte und spricht sich durch die Unfähigkeit der Männer aus, die Wahl oder Zufall, Glück, Gewalt oder Geburt an die Spitze der Völker stellt; aber die so alte Erscheinung wird für Menschen, die leicht vergessen, immer wieder neu. Frische Lebenskraft verjüngte die gealterte Verwaltung, und die Nation bot alle Kräfte auf, um eine Regierung zu unterstützen, der sie vertraute. Der in Deutschland beginnende Krieg wurde mit Nachdruck fortgesetzt und dem Könige von Preußen eine jährliche Summe als Subsidie bewilligt. Die britische Seemacht erhob sich zu ihrem frühern Ruhme. Die französischen Geschwader wurden aufgefangen oder in den Häfen eingeschlossen. Die Engländer setzten sich in den Besitz von Canada, und in den Gewässern der beiden Indien siegte ihre Flagge. Holland sah sich seiner Neutralität ungeachtet genöthigt, seine Schiffe einer Untersuchung von englischer Seite zu unterwerfen, und wenn sie französische Waaren führten, wurden sie weggenommen. In allen Maßregeln, die sich auf das Ausland bezogen, herrschte ein Ernst, eine Energie, man könnte sagen, oft eine Härte und Willkür, die man verdammen müßte, wenn sie die Politik nicht durch eine lange Observanz geheiligt hätte. Der Erfolg entschied für C. und England, und so war auch das Recht auf ihrer Seite, und der Überlegenheit ward eine Achtung gezollt, die der besten Sache, der es an gehöriger Kraft gebrach, nimmermehr

zu Theil geworden wäre. Frankreich schloß sich in der Gefahr Spanien näher an, und der Familienvertrag erneuert, den Ludwig XIV. ins Leben gerufen hatte. C. kam das nicht unerwünscht; er schlug vor, sich der spanischen Flotte, die noch nicht eingelaufen war, den Schätzen, die sie führte, zu bemächtigen und auf diese Weise die Seemacht dieses Staates einem Schlage zu lähmen. Der Vorschlag hatte die Mehrheit im Cabinet gegen sich, schied aus demselben. Der König Georg III., der unterdessen seinem verstorbenen Vater Regierung gefolgt war, zeigte sich seinem alten Kammerherrn gewogen, und obgleich dessen Meinung theilte, wollte er sich ihm doch erkenntlich erweisen. Seine Entlassung genommen, ihm aber eine Pension von 3000 Pfd. bewilligt, die, im Falle seines Todes, seine Wittin und seinen ältesten Sohn übergehen sollte.

Der Erfolg rechtfertigte C.'s Voraussicht; denn kaum sah Spanien seine Gallionen herbeikommen, als es England den Krieg erklärte. Indessen behauptete dieses seine Überlegenheit schon im folgenden Jahre (den 3. Nov. 1762) wurden die Präliminarien eines Friedens geschlossen, der Frankreich ebenso nachtheilig als England günstig war. Doch zeigte demselben entgegen, und da er im Parlament erörtert ward, bekämpfte er ihn mit aller Kraft. Er litt an heftigen Gichtschmerzen und mußte sich nach dem Hause bringen lassen, da die Verhandlungen des Friedens zur Sprache kamen. Nichts konnte ihn abhalten, der Sitzung zuwohnen. Unfähig, sich aufrecht zu erhalten, machte er Gebrauch von der Erlaubniß, zu sprechen, eine Begünstigung, welche die Achtung bewies, die man für ihn hatte. Er hielt Stunden mit großer Anstrengung, der endlich seine Kraft erlag, und fühlte sich so erschöpft, daß er den Schluß seiner Rede nicht mehr verständlich vorzutragen im Stande war. Die Session unterlag und der Friede ward abgeschlossen. Lord Bute, der an der Spitze des Ministern stand, feierte einen Triumph, der, obgleich bei dieser Gelegenheit wohl verdient, nicht von C. getrennt werden konnte. Die Minister trugen auf strengere Maßregeln gegen die Presse und die Schriftsteller und die der Gewalt so verhasste Freiheit der öffentlichen Mittheilung ward von ernstlicher Bedrohung bedroht. C. erhob sich zur Vertheidigung dieser ersten aller Freiheiten, unter deren Schutz die übrigen sicher sind. „Bei solchen Maßregeln“, rief er, „wie ihr sie vorgeschlagen, müßte der Unschuldigste für sein Leben fürchten, und unsere Verfassung will, daß die Wohnung jeden Engländers für ihn eine Festung sei, eine Festung auch ohne Wälle und Gräben, es eine Strohhütte, um welche die Stürme des Himmels toben, in welche die Elemente eindringen. Was die Elemente thun, der König kann es nicht, der König darf es nicht.“ In welchem Grade C. die Achtung und das Vertrauen der Nation besaß, wie sehr seine Freunde des Vaterlandes ehrten und liebten, ihn, den entschlossenen Freund des Vaterlandes, seiner Größe, seines Wohlstandes und seiner Freiheit, ohne die alle Größe und aller Wohlstand nur vorübergehend oder eine Täuschung ist, davon hat man auf dem Festlande von Europa kaum jetzt noch eine Vorstellung. Ein reicher Engländer enterbte durch einen letzten Willen seine Familie und stellte sein Vermögen C. zur Verfügung, ein Entschluß, dessen nur er fähig sein kann. Daß die Regierung einen großen Werth darauf legen mußte, einen Mann für sich zu gewinnen, liegt in der Natur der Sache; daß dieser Mann aber allen, welche gewöhnliche Menschen nicht vergebens versuchen, unzugänglich blieb, diese Erschei- nung ist seltener. Der Herzog von Cumberland bot ihm, auf Befehl des Königs, wiederholt das Ministerium an. Er aber machte Bedingungen, nicht in seinem Interesse, sondern in dem der Krone so lästig dünkten, daß die Unterhandlung keinen Erfolg hatte. Endlich als die Verwaltung keinen andern Ausweg fand, übertrug der König C. die Bildung des neuen Cabinets. Zugleich ward er zur Würde eines Grafen und eines Pairs erhoben, nahm seinen Sitz im Oberhause. Diese Standeserhöhung schien der Nation ein Abzeichen ihrer Sache, wenigstens brachte sie ihn um einen großen Theil seiner Popularität, die oft so leicht und unverdient gewonnen als verloren wird. Die Macht, die er einbüßte, die Opposition über, die er verlassen hatte. Der Mann, der so unerschütterlich fest an seiner Überzeugung hielt, die Beharrlichkeit seines Willens auch bis zum Starrsinn konnte, allen Lockungen der Gewalt ohne Anstrengung widerstand, dieser Mann fühlte sich schmerzlich, daß die öffentliche Meinung ihm argwöhnisch zu mißtrauen schien. Dieser Zustand und seine leidende Gesundheit bestimmten ihn, sich aus dem Cabinet zurückzuziehen. In dem Hause erschien er jedoch, so oft die Wichtigkeit des Gegenstandes, der verhandelt wurde, seine Anwesenheit erforderte. Dazu gehörte die ernste Frage, ob es gerecht und weise sei, die Steuern durch das Parlament besteuern zu lassen. Die Regierung bestand auf diesem Vorrechte in der Ausübung in Nordamerika zu bedenklichen Auftritten geführt hatte. C. sprach für die

ilde und Versöhnung und bestand darauf, die Truppen, die nach Boston waren geschickt, wieder zurückzuziehen. Seine Rede schloß er mit den Worten, deren Wahrheit nur zu er Erfolg bewährte: „Bestehen Sie auf Ihren verderblichen Maßregeln, dann hängt der an einem leichten und gebrechlichen Faden über Ihrem Haupte. Frankreich und Spanien sind auf Ihr Benehmen gerichtet und erwarten, um zu handeln, nur den Augenblick, Ausfaat Ihrer Fehlgriffe zur Reife gelangt sein wird.“ Es kam, wie er vorausgesagt, reich erkannte die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten an. Jetzt entschloß sich das Cabinet zu demselben Opfer, wenn sich die Vereinigten Staaten mit England gegen sich verbinden wollten. Einiges hatte man nicht zugestehen wollen, wo noch vieles, fast zu erhalten war. Jetzt gab man fast alles auf, um einiges zu retten. Diese Schwäche in G. Obgleich er leidend war, begab er sich in das Oberhaus, in dem er erschien, auf zweiten Sohn, William Pitt, gestützt. Bei seinem Eintritte erhoben sich die Lords ehrenvoll von ihren Sitzen. Der Antrag, in die Unabhängigkeit der amerikanischen Colonien, ward gestellt, weil, wie man sagte, es kein anderes Mittel gebe, den Krieg zu endigen. „Ich habe“, erhob sich G. mit dem Ausdrucke des bittersten Schmerzes, „ich habe mich über die Kräfte, die mir mein Zustand läßt, angestrengt, um unter Ihnen zu erscheinen, ist das letzte mal. Der Antrag, die Selbstständigkeit der amerikanischen Colonien anzuerkennen, hat meinen tiefsten Unwillen aufgeregt. Ich freue mich, Mylords, daß sich das Grab nicht über mir geschlossen hat, daß es mir vergönnt ist, meine Stimme zu erheben gegen die Fälschung dieser alten und edeln Monarchie. Jeder andere Zustand ist besser als Verfallung; bitten wir noch einmal unsere ganze Kraft auf, und müssen wir fallen, dann fallen wir mit Ehre!“ Er entwickelte seine Gründe und beschwor das Haus, die Größe Würde Englands zu wahren. Die Minister erklärten, sie wüßten kein anderes Mittel, denn ein Ende zu machen und dem Lande den Segen des Friedens wiederzugeben. Lord G. sich noch einmal erheben, sank aber, erschöpft und von Schmerz gefoltert, auf seinen Sitz. Auch nicht ein Wort konnte er über die Lippen bringen. Die nächsten Lords hielten ihn in den Armen. Das Haus wagte nicht die Berathung fortzusetzen, und sie ward geschlossen. geschah am 7. April 1778. Als Lord G. wieder zu sich gekommen war, brachte man ihn in sein Landhaus, wo er einen Monat später in seinem siebzigsten Jahre starb. Das Haus der Lords beschloß eine Adresse an den König, um ihn zu bitten, den großen Verstorbenen auf dem Staats zu beerdigen und ihm ein Denkmal in der Abtei von Westminster errichten zu lassen. Da es sich heraus stellte, daß der Verewigte, weit entfernt, sich Vermögen erworben zu haben, Schulden hinterlassen, votirte das Haus am folgenden Tage eine zweite Adresse, in welcher darauf antrug, dem Erben G.'s eine jährliche Pension von 4000 Pfd. und zur Tilgung der Schulden noch 20000 Pfd. zu bewilligen. Die Anträge des Hauses wurden genehmigt. große Männer dazu gehören, um eine Nation frei, geachtet und glücklich zu machen, dann aber auch ein großes Volk dazu, um solche Männer zu verdienen.¹⁾ J. Weigel.

Chatoull- (Schatull-) Gut, Cabinetgut, *bonum scatullae*, Privateigenthum der regierenden Familie. Der Ausdruck: Chatoullgut, Cabinetgut, bezeichnet das Privateigenthum des Staats überhaupt. Schon das Staatsrecht des römischen Reichs, welches den Kaiser in der Verfügung über die Güter des Fiscus nicht beschränkte, gedenkt wenigstens des Privateigenthums des Herrschers (L. 3 Cod. de quadr. praeser.). Das deutsche Staatsrecht lehrt, daß die Fürsten ihr reines Privatgut theils von Lehnbarkeiten, theils von den allodialen, zur Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung, der Landeshoheit unterschieden. So machten sich auch lediglich die Rechte des Privatrechts geltend, jedoch unter analoger Anwendung des Römischen Rechts gewisse Privilegien des Fiscus, welche es nicht nur dem Kaiser, sondern auch dessen Erben und Nachfolger wegen ihrer Privatgüter eingeräumt hatte. Das Chatoullgut pflegte sich in unbeweglichem Gut, besonders in Grundstücken, zu bestehen und von Privatgütern des Fürsten verwaltet zu werden. Der Ertrag floss (und floß) in dessen Kasse zur Deckung seiner persönlichen Ausgaben. Die Neuzeit fixirte durch geschriebenes Recht. Der österreichische Kaiser gestattete, daß sich der §. 20 seines im Jahre 1811 publicirten bürgerlichen Gesetzbuchs dahin aussprach: „Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staats oder auf dessen Privateigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründete

1) Das Verkennen der höchsten staatsmännischen Größe Lord Chatham's in Macaulay's Bios. oben Bb. 2, S. 98. D. Red.



fassen liefert das Hofdomänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, soweit es bisher steuerwar, gleich andern früher steuerfreien Gütern.“⁸⁾ Die Verwaltungsbehörde ist die Hofdomänenkammer, welche auch das aus der Staatskasse fließende Einkommen des Staatshauptes, jedoch mit getrennter Verrechnung, verwaltet.⁹⁾ Diesem Privateigenthum der königlichen Familie steht das unbeschränkte Privateigenthum des Königs gegenüber, der hier nur Privatperson erscheint.¹⁰⁾ Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Sachsen¹¹⁾ handelt im §. 6 vom „Staatsgute“, und fügt am Schlusse hinzu: „Neben demselben besteht das Fideicommiß des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.“ Der §. 20 hebt hervor, woraus das Hausfideicommiß ist, und daß demselben alles das zuwache, „was der König während seiner Regierung aus einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben und worüber er den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, in dem von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verordnet worden ist“. Dieses Fideicommiß ist Eigenthum des fürstlichen Hauses; sein Besiß geht den jedesmaligen Regenten über. Es ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. §. 21 bezeichnet als „Privateigenthum des Königs alles das, was er vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt“. Er kann darüber verfügen. Hat er dieses nicht gethan, so wächst dieses Vermögen bei seinem Ableben dem Fideicommiß zu. Über das Vermögen, welches er sonst während seiner Regierung aus einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht ihm die Verfügung zu; bei seinem Ableben aber fließt es ebenfalls diesem Fideicommiß zu. Das Königreich Hannover zeigt eine ähnliche geschichtliche Entwicklung, wie Württemberg. Kurfürst August bildete im Jahre 1688 ein Chatoullgut aus seinen „besondern Privatgeldern“ und dem „Properkuren“ auf dem Harz. Dieses Vermögen vermehrte sich unter seinen Nachfolgern. Lehzen legt in seinem Werke: „Hannovers Staatshaushalt“, und zwar in der ersten Abtheilung des zweiten Theils (1854), S. 26—30, das Nähere dar, und fügt dann hinzu: „So ist der Zustand im wesentlichen bis zum Staatsgrundgesetze. Als dasselbe zu Stande kam, ließ König Wilhelm IV. zum besten des Landes nicht nur das bei der Kammer stehende Kapital 1,100000 Thlrn. Kassennünze unter der Bedingung, daß ein der Kammer 1774—75 leihendes Darlehn von 384000 Thlrn. Gold, auf welches bis dahin die Zinsen erlassen waren, in Zukunft mit 3 Proc. verzinst werde, sondern erklärte auch zu seinem persönlichen Bedürfnisse nur 6000 Pf. jährlich aus dem Kron Gute entnehmen, außerdem aber jährlich 100 Rthlr. C.-M. von der Kron dotation zur Verwendung von Landesbedürfnissen zu lassen, und endlich noch die Kosten der deutschen Kanzlei (des hannoverschen Ministers u. s. w.) in London, mit Ausnahme der Besoldungen, aus der Chatoullkasse bestreiten zu wollen. „So ist also“, fügt der Verfasser hinzu, „bei weitem der größte Theil des künftigen und sonstigen Privatvermögens unserer Fürsten (über 22½ Mill. Thlr. Kassengeld) für Zwecke und Ausgaben des Landes verwendet, der noch verbliebene Stand der Chatoullkasse aber (im Jahre 1832 zu 2,400000 Rthlr. C.-M. angegeben) wurde durch das königliche Hausgesetz von 1836 mit mehreren dem Lande günstigen Nebenbestimmungen zum Fideicommiß erklärt, und diese Verfügung hat mittelbar durch §. 87 des Gesetzes vom 1. Sept. 1848 Bestätigung erhalten.“ Der §. 89 dieses Verfassungsgesetzes verordnet: „Das Vermögen der jetzigen Chatoullkasse bleibt getrennt von den Staatskassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch das gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze oder, soweit diese nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.“ In dem benachbarten Kurfürstenthum erhob sich bald nach der Restauration im Herbst 1813 zwischen den Ständen und der Regierung ein Streit darüber, ob das höchst bedeutende Kapital-

⁸⁾ Böllig, Die Constitutionen der europäischen Staaten (1820), Thl. 3, S. 309—311. Vgl. noch die S. 170—248 abgedruckten Entwurf der Verfassung vom 3. März 1817, S. 212, 213.

⁹⁾ Mohl, a. a. D., S. 30, 250, 251, 255—259.

¹⁰⁾ Näheres bei Mohl, a. a. D., S. 265—267.

¹¹⁾ Rüber, Kritische Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze vom 4. Sept. 1831 (S. 147 fg.), 1ten Bandes von H. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, 1832), S. 17, 158; Held, a. a. D., S. 187, Note 1.

vermögen, das vor der Katastrophe im Jahre 1806 gegen 60 Mill. fl. betragen hat und dessen Quelle besonders in englischen Subsidien zur Zeit des Siebenjährigen und des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs bestand, Privatgut des Fürsten oder Domänenstaats sei? ¹²⁾ Der Streit erlosch in der Auflösung der nicht wieder zusammengetretenen Ständerversammlung. Als das (nun wieder auf die Seite geschobene) Staatsvermögen am 5. Jan. 1831 berathen wurde, kam es zu einem Vergleiche (Art. 140 der Verfassung). Er wendete einen Theil des Vermögens „als Staatschatz“ dem Staate zu. Ein anderer Theil wurde, wie es scheint, der unbeschränkten Verfügung des Kurfürsten überlassen. Ein dritter Theil wurde zum „immerwährenden Familienfideicommiss des Kurhauses unter dem Namen eines „Hauschatzes“ gestempelt. ¹³⁾ Ein noch folgendes Gesetz vom 27. Febr. 1831 ¹⁴⁾ gegenüber einem gleichzeitigen Gesetze über die Bildung und Verwaltung des Staatschatzes des Kurfürsten von diesem „Hauschatz“, dessen „Aufkünfte dem Landesheeren in der Person eines Ruchnießers von dem Tage seines Regierungsantritts bis zu seinem Ableben“ zufließen. Später erhob sich die Streitfrage, ob die heimgefallene Rotenburger Quart dem Staat oder dem Hauschatz angehöre. ¹⁵⁾ Dem stammverwandten Großherzogthum Hessen solches Hauschatz fremd. Nur zwei Drittheile der Domänen bilden „das schuldentfreie äußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses“, während die „inneren Familiengüter“, das auch ohne ständische Einwilligung nicht verpfändet werden dürfen, für die Staatshaushaltsausgaben verwendet werden, obwohl vorzugsweise zur Bestreitung der Bedürfnisse des großfürstlichen Hauses (Civilliste und Apanagen). Bei künftigen Erwerbungen soll darüber entscheiden, ob das Erworbene zum Staats- oder Familienvermögen gehöre. ¹⁶⁾ Hinsichtlich des Privatvermögens des Regenten gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze, mit der Abweichung, daß der Regierungsnachfolger auch der Universalerbe des Regenten ist ¹⁷⁾, ein Recht, von welchem Großherzog Ludwig II. zu Gunsten seiner drei Brüder Gebrauch machte. Analog spricht der Art. 59 des Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Baden aus, die Domänen seien „Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie“, während der Ertrag „außer der darauf radicirten Civilliste und außer dem zur Bestreitung der Staatslasten dienen solle. Das revidirte Staatsgrundgesetz des Großherzogthums Oldenburg vom 22. Nov. 1852 verfügt im Art. 186, dem Großherzoglichen Hause stehe nach Maßgabe des Hausgesetzes über das Privatvermögen die Verfügung zu. Eine Anlage bezeichnet das Privatgrundvermögen des Fürsten, eine andere Anlage ein Arrangement dahin befundet, von dem gesammten, bisher von den Behörden verwalteten Domänenbestande sollten zur Sustentation des großfürstlichen Hauses Stücke zum Nachwerthe von 85000 Thlrn. ausgeschieden und für Krongut erklärt werden; der jedesmalige Regent solle der Besitzer sein. ¹⁸⁾

Eine besondere Gruppe bilden die sächsischen Herzogthümer. Die Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weiningen vom Jahre 1829 handelte im fünften Abschnitte vom „Staatsvermögen, Kammergut und Chatoullgut“. Der das Staatsvermögen ausmachende Theil hebt hervor, auch die Überschüsse und Ersparnisse in dessen Verwaltung gehörten dem Staate und könnten nicht zu den Domänen, noch weniger zu dem Chatoullgut gezogen werden, während nun der §. 38 vom „Domänenvermögen“ handelte, welches Eigenthum des Fürsten

12) Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen (Kassel 1834), S. 232–242; Wöfel, Geschichte der kurhessischen Landstände (Kassel 1837), I, 179–181.

13) Murhard, Die kurhessische Verfassungsurkunde. Zweite Abtheilung (Kassel 1835), S. 100; Martin, Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Kurhessens (Bd. I, S. 100, Müller'schen Archivs der Gesetzgebung, Mainz 1832); Pfeiffer, a. a. O., S. 301.

14) Abgedruckt bei von Zangen. Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Anordnung (Darmstadt 1836), Thl. 3, S. 622–626, und bei Wöfel, a. a. O., S. 304–306.

15) Das genannte Müller'sche Archiv (Stuttgart 1836), VII, 34–36: Zur Kurhessischen Haus- oder Familiengeschichte, über die rechtliche Eigenschaft der Rotenburger Quart.

16) Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständerversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821 (Gießen 1822), S. 109–111; Weiß, Geschichte des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), §. 56, S. 191–193.

17) Weiß, a. a. O., §. 60, S. 204; Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft (1838), S. 1088.

18) Die Gegenwart (Leipzig 1854), Bd. 9: Das Großherzogthum Oldenburg in seinen Verhältnissen, S. 278, 279, 286, 287.

frei und zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie bestreiten habe, und betonte, daß Überschüsse in der Kammerkasse der freien Verfügung des Fürsten anheimfielen und, insofern die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse und wenn nicht Umstände und dringende Landesbedürfnisse den Fürsten eine Verwen-
 am Nutzen des Landes anrathen, zu dem Chatoullgut gezogen werden könnten, fügte der Fürst hinzu: „Das Chatoullgut ist das, was der Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für eine Person bezieht und daraus erübrigt, aus den Ersparnissen der Kammerkasse dazu bestimmt, oder sonst durch Erbschaft, Testament oder auf irgendeine Weise erwirbt. Das Chatoullgut können auch heimgefallene Lehen gezogen werden, und nur die Lehnsherr-
 steht den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domänengute und zu dem Fidei-
 des herzoglichen Hauses.“ Ein späterer Paragraph (§. 66) sprach noch aus: „Das Chatoullgut steht unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und wird nach privaten Grundsätzen beurtheilt. Dessen Privatschulden können nur gegen das Chatoullgut gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur insoweit zu zahlen ver-
 als dasselbe reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur das Chatoullgut gültig verfügt werden.“ Der Umschwung im Jahre 1848 führte zu einem
 am Mai 1849, wodurch, unter Beseitigung der grundgesetzlichen Bestimmungen, das
 die Dominalvermögen, mit Einschluß aller Chatoull- und Allodialgüter, für Staatsgut
 und dem Fürsten eine Civilliste ausgeworfen wurde. Indessen wurde auch dieses Gesetz
 und ersetzt durch ein Gesetz vom 3. Juni 1854 „über das Domänenvermögen und das
 Chatoull- und Allodialvermögen, dessen Ertrag vor dem Jahre 1849 zur Domänenkasse
 zu ist.“ Dieses Gesetz, welches das Domänenvermögen wieder zum „Eigenthum des
 stlichen Hauses“ in der „Eigenschaft eines Familienfideicommisses“ machte, verfügte im
 1. „Das Chatoull- und Allodialvermögen, dessen Ertrag vor dem Jahre 1849 zur
 denkasse geflossen ist (Gesetz vom 23. Mai 1849) ist Eigenthum des herzoglichen Hauses,
 das, solange der Naunstamm dieses Specialhauses besteht, in der Eigenschaft eines
 fideicommisses für denselben u. s. w.“

Das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom Jahre 1831 er-
 das Domänenvermögen für Eigenthum des herzoglichen Hauses (§. 18), hob im §. 20
 an, dasselbe bestehe als Privateigenthum Fideicommisskapitalien, namentlich das Josephi-
 fideicommiss; hinsichtlich des Stammes und der Benützung dieser Kapitalien bestanden
 listen, welche unabhängig seien von einer zuwiderlaufenden Verfügung des Nutznießers,
 legte in den §§. 21 und 22 hinzu: „Hiervon verschieden bildet das, was der regierende
 aus dem Gesamt betrage der Civilliste für seine Person, oder als Nutznießer der eben-
 ten Fideicommisskapitalien bezieht, oder was er sonst außer der Staatsabfolge durch
 ist, Testament, oder auf irgendeine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt,
 oglichen Chatoullgüter und das Chatoullgut. Die Chatoullgüter und das Cha-
 stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privaten
 m Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherren können nur gegen die her-
 Chatoull — nicht also auch gegen das Fideicommiss — geltend gemacht werden, und
 rungsnachfolger ist für solche nur insoweit verbindlich, als das von dem Vorgänger
 re und von ihm hinterlassene Chatoullvermögen reicht. Auch durch Testament, Schen-
 und Vermächtnisse kann nur über das Chatoullgut gültig verfügt werden. In Er-
 ng einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Chatoullvermögen des
 die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt.“¹⁹⁾ Infolge des
 n Umschwungs kam es im Jahre 1849 zu einem Vertrage zwischen dem Regenten und
 den über die Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens, der indessen durch
 z vom 18. März 1854 wieder weggeschoben wurde. In diesem Gesetze, welches das
 vermögen wieder zu einem Eigenthum des fürstlichen Hauses machte und hinsichtlich
 Näheres anordnete, machte man auch den Vorbehalt, es verstehe sich von selbst, daß hier-
 ter das Chatoullgut, noch das Josephinische oder Altdisleber Fideicommiss, noch auch
 ante Prinzeßinnenfonds berührt werde, daß es vielmehr bei den hierüber bestehenden
 Verhältnissen verbleibe.

§. 93 des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Febr. 1850 für das Herzogthum Anhalt-

¹⁹⁾ s. Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für
 thum Sachsen-Altenburg u. s. w. (Leipzig 1831), S. 59—61.

Bernburg liegen nicht nur alle Einkünfte von den Domänen, respective Stamm- und commißgütern des Herzogs, sondern auch die Erträge seiner inländischen Privatgüter Staatskassen, welche auch die Civilliste zu bestreiten hat. Diese Privatgüter ertragen über 19000 Thlr. ²⁰⁾

Nach officiellen Angaben beträgt das Ausgabebudget der Chatoull- und Apanagerußischen Kaiserin 9 Mill. Silberrubel.

Die Geschichte bezeugt, daß die Stuarts zur Erreichung des Ziels ihrer verfassungsmäßigen Bestrebungen auch ihr Privatvermögen nicht schonten. Karl I. sendete, um Verwandte, seine Tochter Maria ihrem Gemahl, dem Prinzen Wilhelm von Oranien, zu führen, die Königin nach Holland, um Waffen und Schießbedarf zu kaufen und Anwerben, und gab ihr seine Juwelen und sonstigen Kostbarkeiten mit, um darauf hin Geld zu nehmen. In Aufwendung der dadurch gewonnenen Geldmittel sendete sie gebiente Waffen und Geschenke nach England. ²¹⁾ So ist es erklärlich, daß nach der Revolution im Jahre 1689 dem König nicht einmal ein Privateigenthum vergönnt wurde. Erst im Jahre 1701 unter König Georg III. und dem Ministerium Pitt wurde dem Oberhaupt des Staats ein Privatrecht zugesprochen, das dem geringsten Staatsbürger zu stand. Das Gesetz declarirte, daß das bewegliche Vermögen des Königs und seiner Nachfolger, so weit es besteht aus Geldern, disponibel für die Privatchatoull sei, und nicht appropriirt zu einem öffentlichen Zweck. Alle Sachen und Güter, welche dem König nicht vermöge Kronrechts zufallen, für ein solches Mobiliarvermögen erachtet werden solle, über welches der Monarch durch sein eigenhändig unterschriebenes Testament verfügen dürfe, und daß dieses Privatvermögen solle für die aus der Privatchatoull zu tilgenden Verpflichtungen. Dies bezog sich auf die mit Erbpacht angekauften Ländereien, was unter Georg IV. auf Rittergüter und Güter ausgedehnt wurde, welche sich zur Zeit seiner Thronbesteigung im Besitze des Königs befanden. ²²⁾

Bekannt ist die Lehre des Restaurators Haller, daß der Fürst dem Staate gegenüber ein privater Eigenthümer sei. ²³⁾

Literatur (soweit nicht bereits berührt): Moser, „Von der deutschen Reichs- und Landesverfassung“ (Frankfurt 1769), S. 212—14, und „Von der Landeshoheit in Cameralen“ (Frankfurt 1773) §. 5, S. 45 fg. (unter Mittheilung eines Erkenntnisses des Reichs vom Jahre 1751, dahin gehend, daß ein unbewegliches Chatoullgut mit der Verfassung zur Theilnahme an öffentlichen Lasten verknüpft sei); Mayer, „Deutsches weltliches Recht“ (Leipzig 1776), III, 65 fg., 91, 92, 149; Fischer, „Lehrbegriff sämmtlicher Staats- und Polizeirechte“ (Frankfurt 1785), Bd. 2, §. 732, S. 485 fg. u. f. w.; Häberlin, „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts“ (neue Ausgabe; Berlin 1797), Bd. 2, §. 193; Walther, „Lehrbuch der Staatswirthschaft“ (Gießen 1798), S. 147; Rau, „Lehrbuch der politischen Oekonomie“ (Heidelberg 1832), Bd. 3, Abth. 1, S. 89; Gönner, „Deutsches Staatsrecht“ (Landshut 1804), §. 450; Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Reichs“ (Leipzig 1816), u. f. w. (vierte Auflage, 1840), §. 263, S. 337, §. 332, S. 520, 521, §. 335, S. 522, §. 473, S. 701; Weiß, „System des deutschen Staatsrechts“ (Regensburg 1843), S. 550—558; Zachariä, „Deutsches Staats- und Bundesrecht“ (Göttingen 1841), S. 56, S. 190, 191, Abth. 3 (1845), §. 185, S. 22—25; Schmitthammer, „Grundriss des allgemeinen oder idealen Staatsrechts“ (Gießen 1845), S. 220, 408; Zachariä, „Deutsches Verfassungsrecht der Gegenwart“ (Göttingen 1855), S. 110, 162—164, 301, 338, 535, 543—546, 569, 577—579, 634, 639, 931, 939, 941, 972; Held, „Lehrbuch des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, mit besonderer Rücksicht auf den Verfassungs-Constitutionalismus“ (Würzburg 1857), Thl. 2, S. 181—202. Ph. B.

Chemie. Von den Naturwissenschaften hat unstreitig die in neuester Zeit den

vorausseilende Chemie den größten und allgemeinsten Einfluß auf die Lebensverhältnisse der Völker der cultivirten Staaten. Insbesondere wichtig ist der Einfluß der Chemie auf den Bau, auf die Landwirthschaft, denen die Befriedigung des ersten und allgemeinsten

20) Die Gegenwart, IV, 138.

21) Zimmermann, Die englische Revolution (Darmstadt 1851), S. 184, 185.

22) Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (1857), Thl. 1, S. 1.

23) Karl Ludwig von Haller's Staatsrechtliche Grundsätze. Nach dessen Restauration der Wissenschaft bearbeitet und beleuchtet von Dr. R. Nibel (Darmstadt 1842), S. 114, 115.

des unabwiesbaren Bedürfnisses der Nahrung zugewiesen ist. Treffend nannte sie Gully, der berühmte, edle Minister Heinrich's IV., „die Brüste des Staats“. Der Ackerbau steht den Menschen am nächsten, er ist die älteste Industrie und keine andere beschäftigt soviel Leute. Die landwirthschaftliche Bevölkerung macht in Deutschland nahe an 70 Proc. aus. Von den 36 Millionen der Gesamtbevölkerung Frankreichs gehören 24 Millionen dem Ackerbau an. Der Wohlstand der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist die Grundlage der Wohlfahrt aller andern Betriebsarten der Gewerbe, der Industrie und des Handels.

Die Verwendung des richtigen Bodens für die zu bauenden Culturpflanzen, die rationelle Anwendung des Kalkes, des Mergels, des Gipses und der verschiedenen Düngerarten: diese wichtigen und großen Fortschritte verdankt die Landwirthschaft der Chemie. Es ist somit wohl klar, welche nationalökonomische Bedeutung diese Naturwissenschaft hat. Diese wird noch dadurch gesteigert, daß die Chemie zugleich auch eine wesentliche Stütze und Führerin der landwirthschaftlichen Gewerbe ist, der Wein-, Bier-, Essig-, Stärke-, Zucker-, Branntweinberei-
gung u. s. w.

In Beziehung auf Sanitätspolizei tritt ihre Wichtigkeit dadurch hervor, daß sie die wohlthätigen und schädlichen Bestandtheile der Luft und des Wassers und aller Nahrungsmittel nachweist, die Arzneimittel bereiten und untersuchen, und die Echtheit und Verfälschung der Lebensmittel, des Mehls, der Milch, der Butter, des Brotes, der Getränke, darzuthun und beweisen kann. In Fällen der Vergiftung zeigt sich der entscheidende Einfluß der Chemie auf die Resultate der Untersuchung der gerichtlichen Medicin, vorzüglich in Bezug auf Constatirung des Verzehrs, in recht auffallender Weise. Es werden durch die feinsten Untersuchungen selbst die geringsten Mengen des Giftes nachgewiesen und mit einer Sicherheit vor die Augen des Richters gebracht, welche diesem die Entscheidung leicht macht und die Darlegung des Thatbestandes klärt.

Ganz besonders hat die Chemie in neuerer Zeit die Gewerbe und die Industrie gehoben und dadurch eine besondere Wichtigkeit für die Finanzen der Staaten erhalten. Sie hat, wie in England, Frankreich und Nordamerika, so auch in Deutschland wesentliche Verbesserungen der Industrieproducte bewirkt und selbst neue Industriezweige hervorgerufen. Von diesen hat namentlich die Zuckersabrikation aus Runkelrüben für die Staaten des Zollvereins eine große Bedeutung erhalten, welche noch zur Zeit der Napoleonischen Continentsperre, selbst mit Unterstützung des Staats, in Frankreich eine kümmerliche Existenz hatte und auf die Finanzen keinen Einfluß war. Die Metallurgie und die Salzwerkskunde, beide von so großer Einwirkung auf die Finanzverhältnisse der Staaten, sind durch die Chemie auf eine Stufe der Ausbildung überführt worden, auf welcher wir sie nicht nur hinsichtlich der Quantität der Production, sondern insbesondere auch hinsichtlich der Beschaffenheit der Producte weit vorangeschritten sehen. Beleuchtung und Heizung mit Gas, die Gerberei, Färberei, verdanken ihre Ausbildung der Chemie. Dies alles greift so tief in die bürgerlichen Verhältnisse ein, daß man sagen kann, die Chemie wirke belebend und hebend auf alle Zweige der Volkswirthschaft. Diese Wissenschaft muß daher das Interesse der Staatsregierungen ganz besonders auf sich lenken und die Nation zu ihrer sorgsamten Pflege auffordern.

Einen großen Einfluß auf technische, agronomische, medicinische, finanzielle Verhältnisse der Staaten übt insbesondere der Theil der Chemie aus, welchen man „analytische Chemie“ heißt, deren Wirksamkeit in der Zerlegung zusammengesetzter Körper besteht, wobei gleichzeitig die Verhältnisse der einzelnen Körper ermittelt werden, die sich in der Zusammenfügung befinden. Die chemische Untersuchung der Ackererden, Düngerarten, der Asche der Pflanzen, der mannichfaltigen Producte und Materialien der Industrie, der medicinisch angewendeten Präparate und natürlichen Erzeugnisse, der Baumaterialien, der Erze und hüttenmännischen Producte u. s. w., haben den verschiedenen Betriebszweigen in neuerer Zeit unschätzbare Vortheile gebracht und die meisten derselben auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit gebracht. Die Quantität und Qualität der Producte vieler Industrie- und Fabrikationszweige ist dadurch namentlich vermehrt und verbessert worden, selbst viele neue Fabriken sind dadurch entstanden. So ist sowohl hinsichtlich der nationalökonomischen als der finanziellen Verhältnisse der Staaten durch das Eingreifen der Chemie sehr viel, ja Großes geschehen.

Auf eine wahrhaft überraschende Weise hat sie in neuester Zeit Fabriken hervorgerufen, in denen jetzt Stoffe, die man vor noch nicht langer Zeit nur in den Laboratorien der Chemiker, nur als Proben, zu Gesicht bekam, im großen bereitet werden und jetzt Stoffe eines nützlichen Charakters sind. Dahin gehört namentlich der Traubenzucker, der zur Verbesserung geringerer

then auch der Verrath droht. So ist es denn von jeher ein Princip der militärischen und diplomatischen Diplomatie gewesen, solche Zeichensprachen zu erfinden, bei denen das Geheimniß möglichst gewahrt erscheint. Lassen wir die ägyptischen Hieroglyphen und die lacedämonische Mimikri beiseite, so ist auch noch in der Neuzeit der Respekt, den der Ehrenmann vor dem verschlossenen Briefe eines dritten hat, in den europäischen Diplomaten sogar für wohlverstandene Staatsmittheilungen lange nicht vorhanden gewesen. Wir reden jetzt zwar von dem Geheimniß als einem auf gemeinsamer Überzeugung und Willensäußerung der Staaten beruhenden Völkerrechtsgrundsatz, aber wie lange ist es her, daß ebender selbe Ausdruck Postweise das gerade Gegentheil bezeichnete, die systematisch ausgebildete Sitte, in sogenannten Cabinetscabineten alle dem befördernden Staate wichtig scheinenden Brieffschaften der Inspection eigentlichen Sinne des Wortes zu unterwerfen. Daß dies eine Zeit lang förmlich Völkerrecht war, wovon freilich der Brauch mehr ehrte als der Brauch, daß man sich gegenseitig diese Mißthat gestattete, beweisen Vorgänge wie die lächelnde Antwort des Herzogs von Newmarket auf die Beschwerde des französischen Gesandten, daß ihm Depeschen seines Hofes mit dem britannischen Staatsiegel verschlossen zugekommen seien: „Durch einen Mißgriff der Kanzlei.“ Auch in der Errichtung und Ausbildung der Postanstalten lag Anlaß genug, um sich zu solchen Mittheilungen geheimer Zeichen zu bedienen; aber seine eigentliche Ausbildung hat das Chiffrenwesen doch erst erhalten, als man sich schon an den durch fremde Staatsanstalten betriebenen Postverkehr gewöhnt hatte. Hier drängte das Wachsen der Gefahr für das Briefwesen auf andere Sicherungsmittel, als Wachs und Siegel, oder selbst Sympathetische Tinte. Manche erfinderische Köpfe haben sich mit der Aufstellung von Geheimsprachen beschäftigt, am bekanntesten ist wol der Abt von Sponheim, Johann Trithem (in der Poligr. libri VI, 1500). Auch der große Baco hat eine Geheimschrift seiner Erfindung in den Memoiren mitgetheilt. Eine ziemlich vollständige Übersicht der Literatur findet sich in Klüber's numer. unterhaltend und belehrend lesbarem Buche: „Kryptographik“ (1809), dessen Verfasser ebenfalls der Erfindung einer sehr sichern Chiffirmethode rühmt. In allen für politische Zwecke brauchbaren Methoden bedient man sich der Buchstaben und der Zahlen, indem bald Buchstabe für einen andern oder Zahlen für Buchstaben und umgekehrt stehen. Die hierhergehenden Combinationen sind natürlich der mannichfachen Art, für praktische Zwecke ist freilich an der von Klüber aufgestellten Forderung festzuhalten, daß die Geheimschrift 1) einfach, leicht zu hantieren, 2) unzweideutig und 4) wirklich geheim, für den Uneingeweihten nicht zu entziffern sei. Allein diese Bedingungen können nun noch im erhöhten Maße erreicht werden, wenn mit den gewöhnlichen Versetzungen von Zahlen und Buchstaben noch solche Vorkehrungen, wie z. B. die Neg- oder Gitterschrift, verbunden werden. Das heißt, von einer Vereinbarung sollen der Verabredung gemäß nur solche Buchstaben gelten oder solche Zahlenzeichen haben (valeur ist der technische Ausdruck dieser im Gegensatz gegen non valeur, alle solche Zeichen, welche nur gebraucht werden, um den Verdacht einer geheimen Mittheilung fern zu halten und die Deciffirung einer äußerlich erscheinenden Geheimschrift zu erschweren), welche man, wenn ein bestimmtes Gitter oder Negwerk von Pappe, Blech oder dergleichen in bestimmten Richtungen auf die gesammte Mittheilung gelegt wird. Manchmal bedient man sich der Neg- oder Gitterschrift allein, obgleich offenbar die Sicherheit hier nicht so groß ist. Ebenso aber nicht selten Depeschen oder sonstige Nachrichten nur theilweise in Geheimschrift mittheilen, wenn man auch so vor unberufenen zufälligen oder absichtlichen Inspecteuren das Geheimniß zu können glaubt. Doch findet sich schon in einem diplomatischen Schreiben aus dem 16ten Jahrhundert (bei Neumont, „Italienische Diplomaten u. s. w.“ in Raumer's „Historischem Archiv“, 1841, S. 487 u. 488) die Warnung, „daß es besser wäre, den ganzen Brief ohne Chiffre zu schreiben, als einige wenige Stellen desselben zu chiffriren, denn das, was vorgeht, nachfolgt, vereinigt sich, um jenes leicht verstehen zu lassen und den ganzen Chiffre zu durchschauen.“ Heutzutage ist diese halbe Chiffirung wol außer Gebrauch. Um so nöthiger ist die möglichst große Vervollkommenheit des Schlüssels, der bei den gewöhnlich vorkommenden Buchstaben- und Zahlenmischungen als eine Art doppelten Wörterbuchs erscheint. Der Empfänger übersetzt das gewöhnlich aufgesetzte Original durch Nachschlagen der Werthverhältnisse (ist nach Verabredung = c, l = m u. s. w.) in die Chiffreschrift, und von seiten des Absenders wird auf dem angebahnten Wege die chiffirte Depesche wieder in Klarschrift, wie es der Ausdruck ist, zurückübersetzt. Bei manchen Arten von Chiffren ist diese Operation sehr erleichtert, indem man z. B. ein Wörterbuch zum Schlüssel nimmt, wie denn auch überhaupt die

sogenannte Buchschrift, wobei die auszudrückenden Worte, Silben oder Buchstaben in bezeichneter Stellung in bezeichneten Seiten eines zum Medium gewählten alten oder seltenen Buchstaben oder andere Zeichen chiffirt werden, sich durch ihre große Sicherheit gegen Entzifferung auszeichnet. Von ihr sagt Klüber in seinem Werke über Kryptographie, S. 349: „Der gedruckte Schlüssel von einer bis sechs Octavseiten läßt sich in einer Depesche von einem ganzen Bogen eine so tausendfältige Abwechselung und eine so regellose Verschiedenheit darbieten, daß auch der beharrlichste Nachwäher an der Hoffnung einer Entdeckung verzweifeln muß; selbst die entfernteste Hoffnung dieser Art muß verschwinden, sobald man die Geheimnisvolle Absonderung der einzelnen Worte im Zusammenhange fortschreibt.“ Andere Methodik ein ganzes Buch zum Schlüssel für Silben und Worte zu machen, sind zeitraubender in Anwendung, weil man oft lange nach dem einzelnen nöthigen Ausdruck suchen muß: da von dem Vorschlage, den einzelnen Buchstaben immer nach der Entfernung vom zuletzt zu bezeichnen, sonst ist freilich im letztern Falle eine Dechiffirung ohne den Schlüssel eintausendfältig. Dasselbe hat man oft von einem Chiffre behauptet, der seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in häufigen Gebrauch gekommen ist, in Wirklichkeit aber schon viel früher, so Abt Tritheim, angegeben wurde, dem sogenannten Multiplicationschiffre. Diesen Namen hat diese Methode deshalb erhalten, weil die Chiffrentabelle einer Multiplicationstabelle gleich ist wie eine solche gebraucht wird. Im Französischen heißt diese Art wegen ihres häufigen Gebrauchs oft der Chiffre schlechweg. Die Tabelle ist so eingerichtet, daß sie 676 Quadrate ausgefüllt mit den 26 Buchstaben des Alphabets und dem ergänzenden Zeichen et, das Quadrat bleibt frei. In der verticalen Linie beginnt das Alphabet mit A im ersten, bis Z im sechsundzwanzigsten. In der horizontalen ist es ebenso. Nach der Buchstabenreihe mit dem nächsten Buchstaben anfangend werden die andern Linien beider Richtungen ebenfalls ausgefüllt, sodaß eine jede Linie das volle Alphabet und das et (mit Ausnahme der beiden ersten, die et fehlt) enthält. Das horizontale Alphabet heißt die Sprachlinie, das verticale die Schlüssel. Zum Schlüssel wird ein Wahlwort genommen, auf dessen Geheimhaltung alles beruht. In den gebräuchlichen Tabellen sehr oft übereinstimmen, wenn sie sich auch durch veränderte Modi modificiren lassen. Die Depesche wird dergestalt nach diesem Wahlworte geschrieben. Jeder Buchstabe der Depesche durch einen Buchstaben des Wahlworts ausgedrückt wird, welcher mit dem Buchstaben der Depesche multiplicirt man dann gleichsam den einzelnen Buchstaben mit dem darunterstehenden Buchstaben des Wahlworts, z. B. l ist der erste Buchstabe der Depesche, a der des Wahlworts, so wird in der Tabelle das Product von a der Depesche mit dem l der Sprachlinie gesucht, welches m ist. In der chiffirten Depesche erscheint also der erste Buchstabe u. s. f. Bei dem Lesen der Depesche wird dasselbe Verfahren beobachtet. Der Empfänger setzt die einzelnen Buchstaben des Wahlworts fortlaufend unter die Chiffren und multiplicirt dann, also in unserm Falle $a \times m = l$. Wenn auch in ihrer Einfachheit vor Entdeckung sicher, kann diese Methode doch durch allerlei Vorsichtsmaßregeln verbessert werden, daß selbst Klüber, der ihr sonst nicht den gewöhnlich angenommenen Nutzen beilegt, sie für so gut als absolut sicher erklärt. Freilich erschweren seine vorgeschlagenen Mittel auch wieder die Thätigkeit des Empfängers sehr bedeutend, wogegen bei seinen Multiplicationstabellen mit der Übersichtlichkeit auch die Möglichkeit der Entdeckung.

Dies führt uns auf die Dechiffirkunst, wie wir schon sahen die Geschicklichkeit, an den Schlüssel eingeweiht zu sein, eine Geheimschrift zu entziffern. Die gewaltigen verbrecherischen Mittel, wie Diebstahl mit Einbruch, um den beim Absenden oder bei der Geheimmittheilungen vorhandenen Schlüssel in seine Hand zu bekommen, oder der Vertrauten zur Herausgabe desselben sind keine Kunst; geübt wurden sie freilich. So hatte namentlich der sächsische Hof unter Graf Brühl sich durch solche Mittel eine Chiffre verschafft, und las demgemäß die Mittheilungen Friedrich's an seinen dresdener Hof auch wenn sie chiffirt waren, vermittelst des schon erwähnten Postgeheimnisses, in Stunden früher als der rechtmäßige Empfänger. Auch das bloße Rathen, z. B. an einer offenbaren Buchschrift gewählte Medium, gehört nicht zur Dechiffirkunst, da der Zufall entscheiden kann. Nicht immer aber dient auch die eigentliche Dechiffirkunst suchen der Regeln des Geheimnisses, unmoralischen oder strafbaren Zwecken. Nicht selten schiebt es, daß der rechtmäßige Empfänger einer geheimen Mittheilung durch Zufall an den Schlüssel gekommen ist oder ihn verloren hat, während doch die Entzifferung der Depesche drängt. So hieß es vor kurzem, daß eine nach Korsu abgesandte Depesche des englischen

es nicht gelesen werden konnte, weil kein Schlüssel dazu vorhanden war. Auf dem Westfälischen Friedens-Congreß entschuldigte sich der kaiserliche Gesandte über die Nichtmittheilung solcher Resolution an die Reichsstände mit der Bemerkung, daß ihm zu dem in Chiffren abgefaßten Bescheid der Schlüssel fehle, worauf die Stände gemeint: „es sei nur lauter Mystik dahinter, die Stände wolte man für Ziffern achten, es seien keine Ziffern, sondern spaßhafte Buchstaben dahinter“, und der hannoverische Gesandte den päpstlichen Nuntius um denselben Petri zur Lösung bat.

Daß eine jede Geheimschrift durch Dechiffrirung ohne vorherige Kenntniß des Schlüssels zu lesen sei, ist eine ungegründete Behauptung. Es gibt solche Systeme, daß ihre Regeln sich auf eine Masse der unter ihnen zulässigen Combinationen aus den einzelnen Momenten nicht verlassen lassen. Dies gilt für ganze Systeme, welche in vielfachen Anwendungen vorliegen. In einzelnen kurzen Mittheilungen kann schon eine an sich nicht besonders gesicherte Chiffrire gegen Entzifferung schützen, weil die Kräfte, mit denen der Dechiffreur zu arbeiten hat, gering sind. Aber auf der andern Seite ist auch gewiß, daß die meisten der angeblich unlesbaren Chiffren durch gehörige Anwendung der Dechiffirkunst entdeckt werden können und entziffert werden sind. Je leichter es sich der Chiffreur macht, desto leichter macht er es auch in der That dem Dechiffreur, wie wir auch schon bei den theilweise chiffrirten Mittheilungen sahen. Die häufige Einstreuung von non valeurs, durch Zusammenschreiben der Worte, durch häufige Wechseln der Chiffirmethode oder des Schlüssels in ein und denselben Depesche (wodurch man aus einer ganzen eine Reihe kurzer, daher schwerer zu lesender Mittheilungen wird), dagegen der sorgfältige Chiffreur seinem unberufenen Bruder vom Handwerk das Geschäft in Dornenarbeit machen. Aber die am meisten gebrauchten Methoden der Buchstaben-Zahlenübersetzung lassen dem Geschick des Dechiffreurs noch ein Feld. Bei ihnen wird ein jedes Zeichen durch ein anderes Zeichen dargestellt, aber zur Erleichterung des Depeschenempfängers jedes Zeichen auch nur für einen bestimmten Buchstaben. Hier stehen wir an der Wurzel der Chiffirkunst. In den verschiedenen Sprachen kommen gewisse Buchstaben am häufigsten vor, z. B. im Französischen e, im Deutschen e, n. In allen Sprachen übersteigt die Zahl der Consonanten die der Vocale um das Vier- und Fünffache. Daraus läßt sich die Regel ziehen, daß die am häufigsten vorkommenden Zeichen, Buchstaben, Zahlen einer Chiffrenmittheilung die bedeutendsten werden, und die Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, daß wir, wenn wir die Sprache der Mittheilung aus sonstigen Momenten errathen oder schließen können, auch bald das Verhältniß des einen oder andern Vocals auffinden werden. In ähnlicher Weise wird mit den bekannten Verhältnissen anderer Buchstaben weiter operirt, wobei namentlich auch der Umstand nicht fällt, daß in jeder Sprache gewisse Buchstaben häufig zusammenstehen, z. B. ei, oh, nien. Wenn in der Chiffreschrift die Worte getrennt erscheinen, ist es von großer Wichtigkeit, die Monogramme, Bigramme u. s. w. zuerst aufzusuchen. Die Zahl der Wörter von 2 bis 4 Buchstaben ist in allen Sprachen verhältnißmäßig gering, sodaß hier das Errathen der Schwierigkeiten macht. Außerdem erleichtern solche kurze Zeichen auch die allgemeine Erkennbarkeit sehr, so ist z. B. in Bigrammen immer ein Buchstabe ein Vocal, in Trigrammen wenigstens einer, oft auch zwei. Bei der geringen Zahl der Vocale ist hier die Combinationenmöglichkeit nicht gar zu groß. Eine weiter zu beachtende Eigenthümlichkeit ist, daß gewisse Buchstaben oft nebeneinander stehen, z. B. tt, ll, nn. Wo wir daher in einer Chiffreschrift Zeichen unmittelbar wiederholt finden, ist mit diesen und ähnlichen Buchstaben zu prüfen, ob mögen diese Andeutungen genügen, um nachzuweisen, daß eine Theorie der Dechiffirkunst vorhanden ist und daß sie auf einer eingehenden Sprachkenntniß beruhen muß. Die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Sprachen lassen sich wieder zu Specialtheorien der Chiffirkunst verwenden, wovon Klüber in seinem Werke wenigstens einen Anfang ge-

zeigt, daß es nicht nutzlose Mühe ist, wenn die Chiffren häufig vertauscht werden, z. B. wenn dieselben Buchstaben eine ganze Reihe von Zeichen bestimmt sind, wenn man die Schlüssel häufig wechselt, non valeurs zahlreich hineinstreut und für bestimmte bloße Zeichen wählt. Doch können allerdings die verschiedenen Arten der Buchstaben- oder Gitterschrift, des Multiplicationschiffre so angewendet werden, daß eine Entzifferung zu befürchten ist. Nachdem man hätte glauben können, daß durch die größere sicherer Verkehrs durch Staatsanstalten und die zahlreichen Gelegenheiten, durch zureisende Depeschen bestellen zu lassen, die Chiffirkunst ihre praktische Bedeutung

eingebüßt, hat die Erfindung des elektrischen Telegraphen auch jener alten Kunst einen Wirkungskreis gegeben. Die wichtigsten Mittheilungen, in gewöhnlicher Sprache gemacht, sind nothwendig zur Kenntniß der Telegraphenbeamten kommen, und mit allem Vertrauen in Dienstgeheimniß sucht sich die Diplomatie und der Börsenschwindel doch noch besser zu helfen. Alle Tage fliegen chiffirte Depeschen die elektrischen Drähte entlang, und wenn auch die Methoden der frühern Chiffirkunst wegen der besondern Art der telegraphischen Mittheilung nicht angewendet werden können, so sind doch die meisten dabei brauchbar und auch wirklich im Gebrauch. Anfänglich hat man in einzelnen Staaten chiffirte Depeschen nur für die Regierungen befördern wollen, allein dieser polizeiliche Gesichtspunkt sieht nicht weit, da nichts ist, als eine Depesche zu schreiben, welche in der Alltagsweise abgefaßt ist und doch nach Chiffre einen geheimen Inhalt hat. In der Diplomatie unterscheidet man die verschiedenen Chiffren, welche für einzelne Ämter und Posten bestimmt sind, auch von dem sogenannten Canal, worin alle diplomatischen Agenten eines Landes miteinander verkehren. Und auch es auch wol schon falsche Chiffres gegeben, bestimmt dem Gegner in die Hände gespielt zu ihm gelesen zu werden, wie denn überhaupt die alte Diplomatie von dem Sage, daß alles Liebe und im Kriege erlaubt ist, eine sehr weitgehende analoge Anwendung gemacht hat.

H. Marquardt

China. Die großen Flachlande des weitgestreckten östlichen Asien wurden von jeher zur Heimat einer unabhängigen, in sich geschlossenen Menschenfamilie gebildet. Im Süden das Meer, im Westen und Norden von Bergen und Wüsteneien umschlossen, haben die Bewohner jener Länder, sobald sie nicht verweichlichten, mit leichter Mühe nicht bloß die Einfälle der Nachbarn zurückschlagen, sondern diese auch ihrer Herrschaft und Cultur unterworfen. Es sind jene Flachlande fruchtbar und anmuthig in hohem Grade, weder von unüberwindlichen Gebirgsketten, noch von Wüsten und Steppen werden sie durchzogen. Der Boden bringt in Fülle hervor, was der Mensch zur Erhaltung, zur Erleichterung und Verschönerung des Lebens bedarf. Die zahlreichen großen und kleinen Flüsse, welche nach allen Seiten zufließen, leichtern die Verbindung und befördern den Austausch der Erzeugnisse zwischen Süden und Norden, sowie die Verbreitung der Cultur und menschlichen Gesittung.

In diesen herrlichen Gegenden hat sich, wie es scheint, viel früher als sonstwo auf der Erde eine Menschenfamilie gesammelt und einen regelmäßigen Staat eingerichtet. Im westlichen Kreise des heutigen Mittelreichs, auf dem Gebiete zwischen dem Hoangho im Norden und dem Kiang im Süden, längs den gemäßigten Breiten, wurden von den Urvätern der theilung Mongolen, welche wir später unter dem Namen des chinesischen Volks kennen, die Grundnormen der staatlichen, religiösen und bürgerlichen Verfassung entworfen, welche die Urväter nicht bereits von den benachbarten Gebirgen mitgebracht hatten. Sie haben die Sprache gesprochen, welche sich im Zeitenverlaufe zu mehreren Mundarten ausgebildet. In diesen ward eine, man weiß nicht wann und unter welchen Umständen, zur allgemeinen Sprache und Umgangssprache der Gebildeten und Gelehrten ausgeschieden. Sie heißt Kuan ho, meine Sprache, zum Unterschiede der neben ihr fortbestehenden zahlreichen Mundarten. In Mesopotamien zwischen Hoangho und Kiang finden wir die von allen folgenden Geschlechtern hochgeachteten Herrscher der Vorzeit: Fohi und Hoangti, Jao und Schun. Ihre zahlreichen Nachkommen schritten fort auf der von den Ahnen vorgezeichneten Bahn. Sie bestritten ihre eigenthümliche Civilisation nach allen Weltgegenden zu verbreiten. Die ringsum wohnenden rohen Haufen, die dreifach getheilten Tataren, Mongolen, Türken und Tungusen im Norden; die Ainos in Japan und den andern Inseln im östlichen Meere; die Laos und Annam im Süden: sie alle wurden und werden theils im Frieden, theils mit Waffengewalt in das chinesische Cultursystem gezogen. Die Chinesen sind die Griechen und Römer im östlichen Asien. Die Mitte wird von den verschiedensten Völkern für etwas Hohes und Vorzügliches, für einen heiligen Punkt gehalten. Das Mittelland wählt die Gottheit, wenn sie auf Erden, entweder um den Menschen die Geheimnisse des Jenseits zu verkünden, oder die Verirrten auf die Bahn des Rechts zurückzuführen. Delphi, Jerusalem, Mekka und Venedig werden von den Griechen, Juden, Christen, Muselmanen und Buddhisten für heilige Mittelpunkte gehalten. Hier, sagen sie, hat die Gottheit schon mehrmals, während des Niederganges der Zeiten, die ewige Wahrheit verkündet. Ist einst deren himmlischer Rath durch menschliche Leidenschaften und Schwächen verdunkelt oder verwischt, wie dies nothwendig geschieht in der Jahrhunderte Verlauf, so wird die Gottheit nochmals und nochmals die Wahrheit verkünden. Dieses glückliche Mittelland.

zu, hat die Gottheit ihrem Günstlinge zum Wohnplatz angewiesen. Hier ist die wünschenswertheste Mischung von Luft, Wasser und Erde, welche in Verbindung mit einer gemäßigten Sonnenneige das lieblichste Klima hervorbringt, geeignet sowohl zur Erzeugung der mannigfaltigsten, herrlichsten Früchte, wie zum Hervorbringen und zur Ausbildung der edelsten, erhabenen Geister. Hindu und Chinesen, verschieden sonst in jeder andern Beziehung, kommen überein, daß beide ihr Land „Mittelreich“ nennen und dem Wahne sich hingeben, sie, die Bewohner des Mittelreichs, ragten über alle die umwohnenden menschlichen Geschöpfe soweit wie die Götterwohnungen selbst im Meru und Kuenlun über alle an ihrem Fuße sich hinziehenden Hügel und Flächen.

Es ist ein Zeichen des sklavischen Sinnes der asiatischen Völker und Stämme, daß sie sich nicht nach dem Namen des Gebieters nennen: von Seldschuk heißen sie Seldschuken, von den Dämanen. Die großen Lehnsherrscher im östlichen Asien nannten sich, solange das Regiment dauerte, gleichwie ihre Genossen im parthischen Reiche und im europäischen Mittelalter, nach ihren erblichen Herrschaften. Hatte einer derselben das Glück, sich zum Herrn eines Reichs emporzuschwingen, so nannten er und das Volk, welches ihm gehorchte, sein erweitertes Besitztum nach der Stammherrschaft seiner Familie. Das ganze Mittelland war das Reich der Hia, der Schang und Tschéu, wie man wol auch Deutschland das Reich der Rügen, der Lützenburger und Habsburger genannt hat. Als das Feudalwesen gegen Ende des 3. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung, durch Tsinjschi Hoangti aufgehoben und an dessen Stelle ein Administrativstaat eingerichtet wurde, so mußte jene Sitte, das Reich nach der Stammherrschaft zu nennen, aufhören. Die Gründer der folgenden Dynastien gaben ihren Reichthümern jene Ehrenbenennungen, welche sie oder ihre Vorfahren erworben hatten; sie erben auch, gleichwie die Mongolen, dann die letzte einheimisch-chinesische Dynastie und die regierenden Mandschu, irgendeine willkürliche Titulatur. Die Mongolen nannten das Reich Juen, „das Unermessliche“, weil, wie niemals vorher auf Erden, eine so große Menge durch die Gnade des Himmels unter ihrer Herrschaft vereinigt wurde. Die Nachfolger der Mongolen, die Dynastie Ming, „die Leuchtende“, und die Mandschu gaben sich den Titel Taitjing, „Überausreichen“. So erhielt das Land und die Bevölkerung der Mitte, mit dem Wechsel mehr als 34 geschichtlichen Dynastien, welche sie im Laufe der Jahrhunderte bald ganz, bald theilweise beherrschten, immer verschiedene Namen, von denen nur einige über die Grenzen des Reichs hinausgegriffen und bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben: Tsin, Tsinna, Schina; Kitan oder Kitaja, nach dem Volke der Kitan; Tai Ming und Taitjing. Serer, Serer, mit welchem die Alten die Chinesen bezeichneten, war niemals der Name einer Herrschaft oder eines besondern Volks. Serer wurden, nach dem chinesischen Namen des Stoffes, die Chinesen, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich zu Markte gebracht, die Seiden des Ostens genannt, mochten sie wirklich Chinesen sein, Perser oder Türken. Das aus welchem die Seide herkam, hieß man dann Serica. In der Sprache des Mittelalters ist Seide Sse, wozu man das bedeutungslose Endwörtchen „orl“ fügte, dessen sich die Araber in den nordwestlichen Kreisen ebenso häufig bedienen wie in den südwestlichen des Ostens „a“ und „ia“. Daraus ist der Name Serer, Serica, sowie die Benennung der Seidenstraßen Sprachen des Westens hervorgegangen.

Die Vorfahren des Staats und der Bildung des Mittelreichs werden in keiner Beziehung für etwas Besseres, höherer Art gehalten als ihre Söhne und Nachkommen der spätern Jahrhunderte. Sie sind weder von einer übermenschlichen Kraft beseelt, noch steht ihnen eine Gottheit zur Seite und warnend zur Seite. Die Erzeugnisse, welche sie der Welt überließen, sind dem eigenen Entquollen. Alle Menschen sind gleich; ein Unterschied der Gattung oder auch nur der erblichen Ständen wird nicht gefunden. Durch sich selbst, durch Arbeit und Entfaltung der Kräfte lehren die Weisen des Mittelreichs, ward von jeher und wird zu allen Zeiten das Menschliche herangebildet. Im Gegensatz zu dem Spruche: des Menschen Herz ist von Jugend auf, lehren sie: der Mensch ist seiner Natur nach vortrefflich; die Natur bezieht die Menschen, getrennt werden sie nur durch Erziehung und Gewohnheit. Sind sie zu geistigen und geistigen Wesen herangebildet, so können sich die Menschen zu Herren des Alls erheben und jeder Unordnung in den Erscheinungen am Himmel wie auf der Erde. Alle Körper werden sich in ihrem ewigen, gesetzmäßigen Kreislauf bewegen. Nur das Leid und unsere Freuden soll uns am Herzen liegen; man forsche und frage nicht nach Genien und Göttern. Mögen deren auch vorhanden sein, so sind sie doch in jedem Augenblicke so weit entfernt, daß unsere Hoffnungen und Wünsche nicht zu ihnen eindringen können.

Hilf dir selbst, so wird Gott dir helfen! Diese Weisheit der unabhängigen selbständigen aller Völker und Zeiten ist die Grundlage des chinesischen Lebens, in staatlicher, in religiöser, in bürgerlicher Beziehung.

Diese Grundsätze und die hieraus hervorgegangenen Einrichtungen bilden, von den Zeiten bis zum heutigen Tage, den Unterschied zwischen den chinesisch gebildeten Völkern und Anhängern der andern orientalischen Cultursysteme, des Brahmanismus und Buddhismus und des Christenthums und Islam. Das römische Reich ging unter dem wiederholten Ansturm der Barbaren zu Grunde: seine Religion, seine Staats- und bürgerlichen Einrichtungen, Gesetz und Sprache sind bis auf wenige Reste verschwunden, verkehrt und umgewandelt. China dagegen widerstand und widersteht viel zahlreichern Barbarenschwärmen seit 400 Jahren. China widerstand und widersteht allen fremden, das Land umgarnenden Religionen und Cultursystemen; an seinem unwandelbaren Sinne sind Buddhismus, Mohammedanismus und Christenthum abgeprallt. Wahr ist es, China ward theilweise mehrmals von Mongolen und Mandschu ganz erobert. Die Eroberungen haben jedoch in dem Glauben und der Sprache, in der Schrift des Mittelreichs nichts geändert. Die chinesische Culturbildung in diesen Stürmen, wo es schien, daß Alles zu Grunde gehe, so mächtig befunden, daß halb weniger Jahre den wilden Sinn des barbarischen Zwingherrn unterjochen und die chinesische Weise umgestalten konnte.

Mongolen und Mandschu sind bereits in der zweiten Generation Chinesen geworden. Die hergebrachten Einrichtungen wurden beibehalten, die Behörden blieben, es wechselten nur die Personen; an die Stelle der Einheimischen sind chinesisch gebildete Fremde getreten. Marco Polo, sagt uns Marco Polo, haben Mongolen, persische und türkische Muselmanen, und andere Ausländer die ersten Stellen im Staate bekleidet. Nur den Fremden glaubte der Eroberer vertrauen zu dürfen. Etwas Ähnliches findet man heutigen Tages unter den Mandschu. Alle wichtigen Stellen sind doppelt besetzt, von Mandschu und Chinesen; bei mehreren ist die Anzahl der ersten weit überwiegend. Auch hält die Regierung zu Befehl und Gehorsam, immerdar ein schlagfertiges, bloß aus ihren Landeuten zusammengesetztes Heer in Bereitschaft. Ungeachtet aller dieser Vorkehrungen ist es doch der herrschenden Dynastie, worüber sie häufig Klage führt, nicht möglich, die Sprache und die Angelegenheiten ihres eigenen Volks rein zu erhalten. So gewaltig ist der Einfluß der großen Chinesen und ihres umgestaltenden Cultursystems.

Von einer Trennung der geistlichen und weltlichen Macht ist in China nicht die Rede. Der Herrscher wird als Himmelssohn verehrt, welcher vom Himmel den Auftrag erhielt, die Welt zu regieren. Er ist, zu gleicher Zeit Papst und Kaiser der ganzen Erde, nach dem kanonischen Rechte der blumigen Mitte. Als Oberhaupt sammelt der erhabene Gebieter, zu bestimmten Zeiten des Jahres, die Großen und die Reichsbeamten, ertheilt ihnen Lehren über einen Text aus den hochgeachteten Schriften der Ahnen, wie sie tugendhaft leben und das Vaster meiden mögen. Der Sohn allein vor seinem Vater Himmel und seiner Mutter Erde die schuldigen Opfer darzubringen, das ist die Pflicht des Himmelssohnes heißt auf deutsch Erdenrund. Daß es sich nicht so weit erstreckt, daß alle Völker hienieden ihm gehorchen, ist nicht die Schuld des himmlischen Gebieters, sondern die rechtmäßigen Ansprüche scheitern an dem Starrsinne und der Widersegligkeit der Völker, welche der heiligen Pflicht des Gehorsams widerstreben.

Zwischen der Menschheit und dem Himmelssohne, zwischen dem Volke und dem Herrscher besteht, dem Principe nach, dasselbe Verhältniß wie zwischen Vater und Sohn. Die Grundlage, worauf das ganze Staats- und bürgerliche Leben der Völker des Mittelreichs anerbaut wurde; es schimmert durch in den höchsten wie in den niedrigsten Verhältnissen. Der Himmelssohn hat den Auftrag, die Gebote seines Vaters da oben hienieden auf Erden; dem Volke aber ist es Pflicht, diesem Sohne zu gehorchen, wie die Kinder ihrem Vater. Hieraus folgt, daß der Herrscher kein unumschränkter Herrscher ist, sondern Laune und Willkür. Der Monarch Chinas erscheint im Gegentheil ein durch Gesetze und Sitten höchst beschränkter Fürst. Er hat die Pflicht, das Volk in Tugend und Gerechtigkeit zu erziehen und zu regieren, es zu ernähren und zu beschützen. Der Fürst ist es im chinesischen Staatsrecht, daß die Beschlüsse des Himmels, wie in allen Dingen die Urtheile der Herrschaft, nicht unwiderruflich sind, daß sie es nur dann ändern können, wenn seine Befehle vollzieht, wenn die erhabenen Gebieter auf dem Pfade der Tugend nicht wandeln. Der Herrscher ward des Reichs wegen eingesetzt, das Reich ist nicht

n vorhanden. Das Volk kann seiner wol entbehren, er nicht des Volks. Das Wasser bleibt Wasser, wenn sich auch kein Fisch darin bewegt; der Fisch stirbt ohne Wasser. Der Fürst ist Schiff, die Masse des Volks das Wasser. Das Schiff kann glücklich durch das Wasser; es kann auch von den stürmenden Wogen verschlungen werden. Handelt der Sohn gegen väterlichen Gebote, so verfolgt ihn die Strafe des Himmels; bessert er sich nicht, so wird er verurtheilt und sein ganzes Geschlecht. Ist das Volk lasterhaft, verfährt der Beamte wider die Gesetze des Rechts und der Menschlichkeit, wird Tugend verabsäumt und das Laster erzogen, dann ist die Sicherheit des ganzen Staats wie des einzelnen gefährdet. Vater Himmel äußert seine Unzufriedenheit durch wundervolle und gräßliche Naturerscheinungen; es entstehen Sonnen- und Mondfinsternisse, Dürren und Überschwemmungen. Hat der Sohn die väterlichen Gesetze der Menschheit zu Boden getreten, so zerstört, um ihn zu züchtigen und zu bessern, der Vater auf eine kurze Zeit die Gesetze der Natur. Wohl ihm, dem Sohne, wenn er sich bessert, wenn ihn die Zerrüttung aus seiner Verderbtheit zum Guten, zu seiner Besserung führt. Nur ungern straft der Himmel. Sind Laster und Schlechtigkeit entfernt, so wird sich das Weltgebäude wieder im herkömmlichen Gleise.

Das Mittelreich ist, seit dem Untergange der Tschendynastie, im 3. Jahrhundert vor unvordenklicher Zeit, ein Administrativstaat, ohne irgendeinen auf Grundbesitz ruhenden und damit sich erfreuenden Erbadel. Nur die Nachkommen des Confucius, des Lehrers der Menschheit — seine Familie bildet den ältesten Adel der Welt — und der Glanz der herrschenden Dynastie genießen besondere Auszeichnungen und erbliche Vortheile. Die Kaiser führen zwar, gleichwie in den westlichen Monarchien geschieht, allerlei Titel; es sind dies aber Ehrenbenennungen, wodurch die Stellung ihrer Träger in der bürgerlichen Gesellschaft keine Änderung erleidet.

Die eigentlichen Herren des Staats sind die Beamten: sie bilden die mächtigste und entscheidende Bureaucratie auf Erden. Eine Selbstregierung des Volks ist mit dem Principe des chinesischen Rechts unverträglich; die chinesische Sprache hat kein Wort für Freiheit und Selbstständigkeit. Die Fürsten senden ihre Diener, welche willkürlich angestellt und befördert, erniedrigt und abgesetzt werden, im Reiche herum, um die mit ewiger Unmündigkeit geschlagenen Massen zu unterwerfen. Sorgsamem Auge, so sprechen die Magister des historischen Himmels im östlichen Asien, blickt der Himmelssohn im Lande umher, damit er Tugend und Unrecht herausfinde und sie zu seinen Gehülfen erhebe. Der erhabene Herr von Gottes Gnaden ist der Herr der Beamten, die Minister seine Hände. Die Gesetze sind das Gebiß im Munde des Volks, durch welches es gezügelt wird mittelst der Beamten. Die Strafen bilden die Streiche, wodurch Ungehöriges angezogen wird. Damit nun aber verdienstvolle und kenntnißreiche Männer vor dem Allgötter nicht verborgen bleiben, so sind Prüfungen angeordnet, wo jeder erweisen kann sein Talent leuchten lassen am Lichte des Tages. Die Gegenstände, aus welchen die Prüfungen bestehen, bleiben seit Jahrhunderten unabänderlich vorgeschrieben. Auf diese Weise ist im Laufe der Jahrhunderte das in sich abgeschlossene, verknöcherte Chinesenthum entstanden, bewacht durch die Selbstdiener, von der Unwissenheit und dem Hochmuth der hunderttausend, aus den gelehrten Schrauben hervorgegangenen Magister und kaiserlichen Knechte.

Beamtenwesen hat unter den verschiedenen Dynastien mehr äußerliche Veränderungen erfahren. Es zerfällt jetzt, wie in Rußland, in neun Ordnungen, von denen eine jede zwei Klassen bildet, im ganzen 18 Klassen. Alle die zahlreichen öffentlichen Civil- und Militärs des chinesischen Reichs, dort Kuan, in Europa gemeinhin nach dem indischen Worte welches Rath oder Rathsherr bedeutet, Mandarine genannt, gehören zu einer oder der anderen Klasse. Der innere oder geheime Rath, so genannt, weil er innerhalb des kaiserlichen Palastes links vom Thronsaale seinen Sitz hat, bildet unter dem Kaiser, mit dem er in unmittelbarer Verbindung steht, die oberste Verwaltungsbehörde, den Staatsrath des Reichs. Er besteht aus vier Geheimrathen ersten Ranges, erster Ordnung, welche sämmtlich Kundige der Wissenschaft, d. h. der Staatsweisheit, genannt werden. Die zwei ersten sind Mandschu oder Chinesen. Den Geheimrathen werden noch eine unbestimmte Anzahl Beiräther beigegeben, welche gewöhnlich von der Hauptstadt abwesend und höhern Verwaltungsstellen in den Provinzen vorstehen. Unter dem Geheimrath stehen die sechs Ministerien, deren Präsidenten die Beamten in außerordentlichen Diensten zu betrachten sind. Sie führen ebenfalls den Namen der großen Wissenschaft oder Staatsweisheit, und werden gemeinhin Oberschreiber genannt. Dies sind die Ministerien des Innern, der Finanzen, des Cultus, des Kriegs, der Gerechtigkeit und der öffentlichen Arbeiten.

Aus den zahlreichen Gesetzen und Vorschriften über die Verwaltung des Reichs geht im ganzen hervor, daß China an der verderblichen Krankheit des Zuvielregierens leidet. Deshalb wird auch, wie unter solchen Verhältnissen zu geschehen pflegt, von hundert Verordnungen kaum eine einzige ausgeführt. Man würde in China, wie in allen andern despotischen Staaten, zu einem ganz falschen Ergebniss kommen, wollte man die wirklichen Zustände an dem geschriebenen Buchstaben der Gesetze und Erlasse messen und beurtheilen. Nicht auf Ehre und Auszeichnung, wie Montesquieu sagt, sondern auf Schein und Lüge sind die Despotien gegründet.

Wie zu den Zeiten Karl's des Großen und Napoleon's zwischen Franken und dem Frankenreiche, zwischen Frankreich und dem französischen Reiche unterschieden ward, so müssen auch während vieler Perioden des östlichen Asien die Benennungen China und chinesisches Reich genau unterschieden werden. Es standen nämlich und stehen heutzutage unter der Herrschaft der Himmelsöhne mehrere Völker und Reiche, welche nicht zu China, im engeren Sinne des Wortes, zu den von Chinesen bewohnten Gegenden gehören. Will man einen rechten Begriff von der Macht und dem Einflusse des chinesischen Volks und seines Cultursystems erlangen, so dürfen diese auswärtigen Beisitzungen nicht übergangen werden. Reichten doch bald die unmittelbare Herrschaft, bald die mittelbaren Einflüsse Chinas von Peking nach Bokhara und, in manchen Jahrhunderten, selbst bis zum Stromgebiete des Drus und des Jaxartes.

Vom nördlichen Asien steigt man leicht hinab in die Tiefebene und Alpenländer des Mittelreichs; kein Riesenstrom, keine Gebirgskette bildet hier eine natürliche Scheidewand. Die Kunst sollte den Mangel der Natur ersetzen; sie ward aber unwirksam befunden. Türken, Mongolen und Tungusen durchbrachen die riesigen Schutzwälle und vernichteten in ihrem wilden, unvernünftigen Grimme die geistigen und physischen Saaten der Südländer. Diese wollten nun, wollten sie ihres Besizthums und Lebens sicher sein, die ungestümen Menschenrassen in ihrer Heimat auffuchen, sie zur Cultur erziehen und durch klug erfundene Bande auseinander halten, damit sie nicht, zu einer Masse zusammenschmelzend, die Tieflande überschwemmend unterjochen. Selbst die große Wüste, welche China von Mittelasien trennt, ist zu manchen Zeiten, weil sie keine hinreichende Schutzwehr gegen die Nomadenvölker darbot, überschritten worden, um jenseit derselben, in den Ländern Mittelasien's, die Gefahren zu ersticken, welche im nordwestlichen Kreise des Reichs drohten. Dies ward auch an andern Grenzen, im Westen, Süden und Osten, für nothwendig befunden, in den Alpenländern Tibets, auf den Inseln des östlichen Meeres und in den Ländergebieten zwischen dem Irawaddi und dem Meerbusen von Tongking.

Es bedarf im Reiche der Mitte keiner Staats- oder Gemeindeerlaubnis, um eine Familie zu begründen. Jeder heirathet so viel Weiber zweiter Art — nur eine ist ersten Ranges, ist die Frau des Hauses — jeder nimmt so viele Beischläferinnen, als er nur immer ernähren kann. Heirathen und Söhne erzeugen gehört zum Seelenheile eines echten Sohnes des Tao und Schun. Wer sollte ihn in alten Tagen nähren und pflegen; wer sollte künftig auf seinem Grabe opfern, die Manen am Hausaltare verehren und für ihre Bedürfnisse im Schattenreiche Sorge tragen? Die Bevölkerung hat sich demgemäß, innerhalb der langen Friedensjahre, derart vermehrt, daß manche Statistiker des Westens die Angaben der Chinesen für übertrieben, für ein Ergebniss himmlischer Eitelkeit halten. Sie glaubten in der großen Verschiedenheit mehrerer Bevölkerungszahlen, nach einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume, einen hinlänglichen Grund zum Mißtrauen zu haben. Man bedachte oder wußte nicht, daß diese Listen, in China wie in England, gewöhnlich bloß zum Behufe der Erhebung von Abgaben in Geld und Naturalien und andern Verpflichtungen entworfen, daß bloß die Leistungen unterworfenen Familien und Personen darin aufgeführt werden. Die allgemeinen Volkszählungen sind hiervon gänzlich verschieden. Die Zählung von 1812 lieferte für China, im engeren Sinne des Wortes, ein Ergebniss von 362 $\frac{1}{2}$ Millionen. Rechnet man hierzu die fremden Völker, welche unter dem Colonialministerium stehen, Mongolen, Tungusen, Tibeter und Türken mit 27 $\frac{1}{2}$ Millionen, so hief sich bereits im Jahre 1812 die Bevölkerung des chinesischen Reichs auf 400 Millionen belaufen. Im Jahre 1849 wurde eine neue Zählung angeordnet, deren Ergebnisse im Westen noch nicht bekannt sind. Die Ländermasse des Chino-Mandschu-Staats ist aber so groß, daß bei Annahme einer Bevölkerung von 400 Millionen kaum 149 Personen auf die englische Geviertmeile kommen. Man sieht, daß die amtlichen Angaben, nach der Natur der Dinge, keine Unwahrscheinlichkeit enthalten. Die Zweifler scheinen den Umfang und die Fruchtbarkeit des Reichs sowie die mäßige Lebensweise der Bevölkerung übersehen zu haben. Alle aufmerksamen kundigen Beobachter, welche in den letzten Jahren einige Bezirke des östlichen Asien durchzogen haben,

namentlich Güglaff und Medhurst, berichten von der außerordentlich dichten Menschenmasse. Der letztere glaubte sogar, nach den Erfahrungen, welche er auf einer Reise durch die Seiden- und Theedistricte einsammelte, daß die amtlichen Angaben weit hinter der Wahrheit zurückbleiben. Die Familienväter geben nämlich ihre Angehörigen nicht richtig an, damit sie weniger Kopfsteuer zu bezahlen hätten, was sich die Unterbeamten für geringe Bestechungen gern gefallen lassen.

Gar viel und vielerlei, während ihrer viertausendjährigen Geschichte, ist geschehen in diesen weitgestreckten Marken des chinesischen Cultursystems; die Länder sind wiederholt getrennt und wieder vereinigt worden; Dynastien sind entstanden und verschwunden; Fürsten und Räuber haben zu Land und zu Wasser gräßliche Thaten verübt. Dessenungeachtet hat China, so wenig wie die andern despotischen Staaten, in unserm, im wahren Sinne des Wortes eine Geschichte. Wo die Entwicklung, wo der Fortschritt fehlt, gibt es keine Geschichte. China hat sich überdies, mitten unter den Völkern der Erde, der Einsamkeit übergeben; Fremde, wenn auch an einzelnen Orten zugelassen, wurden wie Diebe und lieberliches Gesindel bewacht und mishandelt. Der Fremde ist dem Chinesen nicht bloß ein außerhalb der Civilisation lebender Wilder, sondern ein böser und Menschen verhaßter Dämon. Wer aber den andern kein Recht gestattet, stellt sich selbst rechtlos hin; Macht erhebt sich gegen Macht; die Schwachen sind verloren und dürfen nicht einmal Klage führen. Auch ohne den Opiumkrieg wäre die Absperrung Chinas von der übrigen Welt nicht lange mehr zu halten gewesen. Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen hätten in unsern Tagen keine Isolirung mehr. Japan, Siam und Cochinchina, das nordöstliche Asien, das Amurland und Afrika wurden auch ohne Opium und das Auswärtige Amt zu London in die Weltbewegung hineingezogen.

In allen Staaten, wo sich die Menschen nicht selbst regieren, sondern von andern regiert werden, da kann den Massen weder Einsicht noch Tapferkeit, weder Tugend noch Gerechtigkeit wohnen. Mag die Regierung auch den besten Willen haben, mag sie das Volk in der That zu bessern, zum Höhern erziehen wollen: es ist vergeblich, ihr eigenes Princip tritt ihr feindlich gegen. Pressfreiheit, politische und religiöse Vereine sind in China nicht gestattet; selbst eine sachliche Besprechung der Landesverhältnisse, sei es nun in öffentlichen oder Privathäusern, ist bei dem herrschenden Spionirwesen nicht möglich. In Asien und allen Ländern, wo Hölleweiberei herrscht, ist überdies eine gemischte Gesellschaft undenkbar; und doch will und muß der Mensch, hat er die Lasten des Tages ertragen, eine Erholung haben. Da ergibt er sich allen sinnlichen Gelüsten; er ißt und trinkt und spielt. Opium, Branntwein, Bier und was sonst die Sinne fesselt, sind die Freuden der verthierten Massen. Ermahnungen, alle Maßnahmen der Behörden, welche dieser oder jener Ausschweifung steuern wollen, damit sie am Ende nicht selbst den Abgrund gerathen, sind vergebens. Sie kämpfen gegen die Grundpfeiler ihres eigenen Lebens. Feigheit und Verdummung, Laster und Verbrechen sind ihre Stützen. Das Opiumwachen hatte, während der ersten Jahrzehnde unsers Jahrhunderts, in ganz Asien derart zugenommen, daß die Einfuhr die Ausfuhr um große Summen überstieg, welche in Metallwerth gesetzt werden mußten. Das Opium ward verboten, sein Gebrauch steigerte sich immernoch. Man verlangt der Herrscher zu Peking, England solle seinen Unterthanen die Anpflanzung und den Handel mit Opium verbieten. Man hat in China und allen ähnlichen Staaten keinen Begriff von persönlicher und bürgerlicher Freiheit; die Regierungen thun was sie wollen, und verlangen Ähnliches von England und Nordamerika. Daß es Gesetze gibt, welche auch die Herrscher binden, davon hat die Willkür keine Ahnung. England erwiderte: Wir können das Opiumgeschäft nicht unterdrücken, und es möchte auch wenig helfen. Anstatt der Briten würden Konsuln anderer Nationen auf dem Markte erscheinen. Eine Zeit lang wurden Schriften geschickt; ein befriedigendes Ergebnis war unmöglich. Wie bei allen Principienkämpfen mußte hier das Schwert entscheiden.

Die katholischen Sendboten Huc und Gabet fanden (1844) den Mandschu Kaiser, welcher Beginne der englisch-chinesischen Wirren eine so große Rolle spielte, als Statthalter zu Peking. Kaiser sagte zu ihnen unter anderm: „Ja gewiß, eure Mandarine sind weit glücklicher als wir. Eure Regierung ist besser als die unsere. Unser Kaiser kann nicht alles wissen, und er entscheidet er über alles, ohne daß jemand zu widersprechen wagt. Unser Herr spricht zu uns: das ist weiß. Wir werfen uns zur Erde und sagen, ja, das ist weiß. Zeigt er uns denselben Gegenstand und sagt: das ist schwarz, so werfen wir uns wieder zur Erde und sagen: ja, das ist schwarz. Wenn nun aber jemand entgegenen würde, daß ein und derselbe Gegenstand zugleich weiß und schwarz sein könne, so möchte der Kaiser vielleicht zu dem, der solchen

Muth hätte, sprechen: du hast recht, und zu derselben Zeit ihn erdroffeln oder enthaupten. „Ach, wir haben keine Versammlung, wie ihr“, so nämlich bezeichnete Kiſchen das Parl., „Wenn euer Gebieter der Gerechtigkeit zuwiderhandelt, so kann die Versammlung Häupter seinem Willen Gehalt thun.“ Kiſchen erzählt weiter, wie man 1839 die Angelegenheit mit den Engländern in Peking behandelte. „Der Kaiser berief die acht Räte, welchen Geheimen Rath bilden, und sprach von den im Süden vorgefallenen Ereignissen. Abenteurer der westlichen Meere hätten sich rebellisch und ungehorsam gezeigt, man wolle festnehmen und strenge bestrafen, damit alle, welche ihre schlimme Ausführung nachahmten, abgeschreckt würden. Hierzu verlangte der Himmelssohn das Gutachten seines Rathes. Warfen sich die vier Mandſchu-Geheimräthe auf das Angesicht nieder und sprachen: Ja, so lautet der Befehl des Herrn. Als die Reihe an die vier chinesischen Geheimräthe kam, sie sich ebenfalls auf das Angesicht nieder und sprachen: Ja, ja, ja, es ist die heilige Willensmeinung des Himmelssohnes . . .“ Dem hatte man nichts mehr hinzuzufügen; die Beratung endete und die Versammlung verabschiedet.

Ein heiliger Befehl ist ergangen: „Der Opiumhandel soll vernichtet, die Barbaren bedingte Unterwerfung gebracht werden.“ Die Schmuggelflotte an der Tigermündung mußte ihr Opium den chinesischen Behörden übergeben. 20283 Kisten, welche im Ganzen an 10 Mill. Dollars kosteten, wurden vernichtet, und den Engländern, in Folge mehrerer Verhandlungen und Kämpfe, wobei die Chinesen große Verluste erlitten, für ewige Zeiten zum Mittelreiche untersagt. „Man kann leicht befehlen“, erwiderten diese, „der Handel soll für ewige Zeiten aufhören. Aber wie will man, abgesehen davon, ob irgendeiner Nation das Ausschließungsrecht zugestanden werden kann, diesen Befehl vollziehen, zu einer Zeit, in welcher wir noch so große Forderungen zu machen haben? Wir verlangen Genugthuung für die Schäden, die wir verlangen Schadenersatz für das weggenommene Opium. Unsere andern Verluste belaufen sich ebenfalls auf einige Millionen, so daß wir die sämtlichen Forderungen mit gutem Gewissen auf 17—18 Millionen berechnen können. Hierzu kommen noch die Ausgaben für die Kriegszüge, in welche wir gestürzt wurden und werden, um diese Schulden einzutreiben. Die Kriegszüge sind geworfen; Waffengewalt, die letzte Zuflucht der Fürsten und Völker, wird entlassen.“

Chinesen und andere südliche Völker werden niemals einen Waffenstillstand eingehen. Frieden schließen, wenn es in ihrer Macht steht, den Feind vollkommen zu vernichten. Es hielt demgemäß die friedlichen Anerbietungen der Engländer nach der Besitznahme der Inselgruppe Tschusan (Juli 1840) für Schwäche. Der kaiserliche Bevollmächtigte, der Kiſchen, erwiderte sogar bei den Unterhandlungen am Fluße Beho, woran Peking lag, daß die Engländer könnten sich über keine Mißhandlungen beklagen; sie seien ja als tributbringende Völker eingereicht und ständen unter dem Gebote des Himmelssohnes. Die kaiserliche Gnade wolle doch ihr Gesuch nicht unbedingt zurückweisen, und die Vorfälle an Ort und Stelle, welche vorgefallen waren, nochmals untersuchen lassen (September 1840).

Der nach wiederholten Feindseligkeiten und Unterhandlungen abgeschlossene Frieden an der Tigermündung (7. Jan. 1841) ward von beiden Regierungen, der britischen wie der chinesischen, zurückgewiesen. In London wollte man mehr haben und in Peking weniger gewähren. Vorläufigen und wohlwollenden Unterhändler Kiſchen und Elliot wurden abberufen; die Verhandlungen begannen wieder und ward unter der Leitung des neuen Bevollmächtigten, Sir James D. Erle, in viel entschiedenerer Weise geführt. Mehrere Städte und Bezirke, längs der südlichen Küsten der Provinzen, sowie die von Elliot, nach dem Friedensschlusse herausgelassene Inselgruppe Tschusan, fielen schnell nacheinander in die Hände der Briten, und zwar unter Verlusten an Menschen auf Seiten der Chinesen. Von Tschusan zieht man hinüber zum Festland, die Hafenstädte Tschinhai und Ningpo sind eingenommen und der ganze Kreis Tschusan dem Feinde offen. Die Engländer verbleiben hier während der Wintermonate; man erwartet Verstärkungen, um im Frühjahr die Operationen mit frischer Kraft beginnen zu können.

Kein anderes Land ist von so zahlreichen Flüssen durchzogen, wie die mittlern, südlichen Kreise des Mittelreichs. Die Kanäle wurden frühe, schon in den Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, durch viele künstliche Wasserleitungen derart miteinander verbunden, daß die Hauptstädte von einem wahren Wasserrezeß umzogen sind. Weil nun einzelne Theile des Landes ihren Hof hielten, so ward auch die Richtung des Wassers in manchen Veränderungen unterworfen. Es hatten die Mongolen, um ihren Hof näher an den nördlichen und mittlern Thronen zu sein, ihre Hofhaltung zu Peking aufgeschlagen und nun leiteten sie die Hauptwasserstraße des Reichs. Dieser große Kanal, von der erst

des Kreises Tschefiang bis zur Residenz sich ziehend, ist auch unter den beiden folgenden Herrscherfamilien, der Ming und Mandchu, welche mit geringen Ausnahmen ihre Residenz ebenfalls zu Peking hielten, in gutem Zustande erhalten worden. Sie bezeichneten und bezeichneten den Kanal mit allerlei Namen. Bald heißt er Kaiserstrom, bald Transportfluß oder auch Fluß für die Weiterschaffung der Lebensmittel und Abgaben. Diese Wasserstraße bildet die große Pulsader des Reichs. Dadurch erhält Peking, erhalten die weniger fruchtbaren Länder den Reichtum und den Überfluß der mittlern und südlichen Kreise. Eine Hemmung der Zufuhr aus diesen Gegenden würde bald eine Hungersnoth, und infolge derselben gefährliche Aufstände erregen. Dieser Weg mittelbaren Zwanges erschien am geeignetsten, um die Halsstarrigkeit des chinesischen Hofes zu brechen und die Regierung des Himmelssohnes über ihre Schwäche aufzuklären.

Im Verlaufe des Frühjahr 1842 waren die Verstärkungen aus Indien und dem europäischen Mutterlande eingetroffen. Die Operationen gegen das herrliche Land Kiangnan oder die Gegenden südlich des Stroms, konnten mit Nachdruck begonnen werden. Am 16. Juli segelten die Anführer der britischen Land- und Seemacht den Yang-tse-kiang aufwärts, untersuchten die Zugänge und Lage von Tschinkiang, d. h. der Stromeswarte, um hiernach ihren Angriffsplan zu entwerfen. Sir William Parker und Sir Hugh Gough führten bis nahe an den Eingang in den Kaiserkanal, ohne irgendeinen Widerstand zu finden, sodaß man wähnen konnte, diese Stadt würde ohne Schwertstreich fallen, eine Meinung, welche wol absichtlich von den chinesischen Dolmetschern genährt wurde, damit die Engländer keine Vorbereitungen treffen und Anmarsch werden möchten. Tschinkiang liegt auf der Südseite des Stromes und ist die wichtigste Festung des Kreises Kiangnan, die eigentliche Schutzmauer des Reichs im Süden. Der große Kanal läuft zwischen den Wällen der Festung und der westlichen Vorstadt hindurch und vereinigt sich hier mit dem Strome. Man hat später durch Armeelisten, die nach Einnahme der Stadt den Engländern in die Hände fielen, erfahren, die ganze Besatzung habe bloß aus 1400 Mann bestanden, wovon 1200 aus einheimischen in Tschinkiang ansässigen Mandchuruppen und 400 aus der Ferne herbeigekommen waren. Warum hatte die Regierung nicht 60—60000 Mann der acht Banner, welche ja, nach amtlichen Angaben, die Anzahl von 60000 erreichen sollten, dahin beordert? Warum sind, während des ganzen zweijährigen Kampfes, den Engländern keine Heere von 100—200000 Mann entgegengetreten, da ja nach dem Staatshandbuche eine Million Soldaten vorhanden sein sollen? Weil die amtlichen Angaben despotischer Reiche der Wirklichkeit widersprechen, auf Lug und Trug beruhen. Die englischen Truppen in China waren niemals so zahlreich, als zur Zeit, wo sie vor Tschinkiang standen, und doch beliefen sie sich nicht auf 7000 Mann! Mit dieser verhältnißmäßig so geringen Macht haben die Briten der Regierung von Peking die Friedensbedingungen vorgeschrieben, und damit hätten sie auch, wäre es nothwendig gewesen, oder hätte es in ihrem Plane gelegen, ohne Zweifel die Mandchudynastie aus ihrer Hauptstadt jagen und das ganze chinesische Reich gewinnen können. Mit einer nicht größern Truppenzahl wollte bereits, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ein spanischer Handelsagent in Manilla das chinesische Reich der Ming für König Philipp II. erobern.

Der Angriff begann den 21. Juli in der Frühe. Von verschiedenen Seiten zogen die Engländer gegen das Innere der Stadt, wo sich die Mandchu mit der größten Erbitterung schlugen, daß es in manchen engen Straßen zu einem förmlichen Handgemenge kam. Kaum hatten die ehemaligen Eroberer des Mittelreichs die Überzeugung erlangt, daß, aller Anstrengungen ungeachtet, der Tag verloren, so wollten sie die Schande nicht überleben. Zuerst opferten sie Leib und Kind und raunten dann selbst auf mannichfache Weise in den Tod. Ereignisse fielen hier vor, die nicht gräßlicher erdacht werden können. In einem Hause wurden 14 ermordete Weiber gefunden und ringsum saßen Männer, welche sich, sobald die Feinde eindringen, den Hals abschnitten. Aber auch der Verlust der Engländer war bedeutend, der bedeutendste in einem Kriege während dieses ganzen Kriegs; er belief sich im ganzen an Todten und Verwundeten auf 198 Mann.

Ein panischer Schreck ergreift jetzt alle Bewohner des Mittelreichs. „Wer könnte es noch wagen, dieser mächtigen Nation Widerstand zu leisten, nachdem die stärkste Festung, von den besten Truppen vertheidigt, in wenigen Stunden gefallen ist!“ Allgemein ging in den mittlern und selbst in den westlichen Kreisen die Sage, die rothen Teufel hätten den Süden erobert und den Norden ausgehungert. Über den Norden wäre, nach der Flucht des Taokuang, ein einheimischer Fürst, Tschu geheißten — der Name des Gründers der Mingdynastie — gesetzt

werden, den Süden dagegen hätten die Fremden unter ihre unmittelbare Herrschaft genom-
 Alle Länder dieſſeit des Kiang würden jetzt wieder, wie ſo häufig während der frühern
 hunderte, in ſelbſtändiger Weiſe regiert werden. Die unwiſſende Menge wähnt ſogar, a
 halben hielten ſich Engländer auf, welche heimlicherweiſe ins Land gekommen und nächſtens
 das Volk der Mitte herfallen würden. Man kann ſich leicht denken, wie dieſe Leute die ſind
 Truppen verhöhnten, welche in den fernern Kreiſen mit aufgepflanzten Fahnen umherzogen
 Kleider ſangen, deren Reigen lautete: Vor dieſem Panier flohen, flohen die Barbaren!

Am 3. Aug. 1842 ſegelte die Expedition ſtromaufwärts gegen Nanjing, welches auf
 Waſſerſtraße längs der nördlichen Biegung des Fluſſes, ungefähr 13 deutſche Meilen in
 weſtlicher Richtung von Tſchinkiang entfernt iſt. Wegen ſtarken Falles des Waſſers ge-
 ſie erſt am 9. Aug. zu dieſer zweiten Hauptſtadt des Reichs, deren Bevölkerung ſich damals w
 ſtens auf 1 1/2 Million belaufen mochte. Man fand hier an beiden Ufern, wie in vielen a
 Gegenden Chinas, vortreffliche Steinkohlen, eine wichtige Entdeckung für die Dampfkraft
 auf den Flüssen, welche ins Herz des chineſiſchen Reichs bis unfern der Grenzen Tibets
 Hindoſtans führen. Der Kiang ſelbſt iſt für Dampfer wenigſtens auf 400 engliſche M
 ſchiffbar, von ſeiner Mündung gerechnet. Wie es um die Zeit in Nanjing ausſah, wiſſ
 aus einem aufgefangenen Berichte des Generals der Mandſchubefatzung. „Als Tibet
 von den Barbaren angegriffen wurde, konnte der Sklave des erhabenen Herrn dieſer
 nicht zu Hülfe kommen. Ich hatte nur geringe Streitkräfte und mußte auf Vertheidigung
 kangs bedacht ſein. Jetzt ſchwebt dieſe Stadt ſelbſt in größter Gefahr; denn die geringe
 niſon beſteht bloß aus Flüchtlingen der Truppen, welche bereits ſämmtlich von den S
 geſchlagen wurden. Reinigende Gedanken erfüllen Tag und Nacht die Seele des Kaiſers
 Majestät; ſie raſen mir, einem wilden Feuer gleich, durch alle Gebeine.“

In den nächſten Tagen gingen zahlreiche Botſchaften zwiſchen den chineſiſchen Behörden
 Sir Henry, die zu keinem Ergebniß führten. Die Geſandten Kijing und Iliju jögerten in
 noch, die Vollmachten des Hofes aufzuweiſen, welche ſie nach dem Falle von Tſchinkiang,
 Beilegung der Zwifligkeiten, zur Abhülfe aller Beſchwerden des Feindes erhalten hatten. I
 nach ward beſchloſſen, am folgenden Morgen (13. Aug.) von verſchiedenen Punkten der
 und Seefeite zu gleicher Zeit den Angriff zu beginnen. Die Geſandten ſind hiervon
 Zuſaße unterrichtet worden, nur die Vorlegung der unbedingten Vollmachten ihrer
 könne Nanjing vor dem ſichern Untergange retten. Mitternacht war bereits vorüber, w
 iſt keine Antwort erfolgt. Kijing und Iliju mochten fühlen, welch ein hochwichtige
 dender Augenblick gekommen, und ihn ſolange als möglich zu verſchieben ſuchen. S
 ſich doch um die Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit des Mandſchureichs! Nur drei
 waren noch übrig bis Tagesanbruch, bis zum Sturmbeginn, als die Botſchaft anlangt, die
 lichen Abgeordneten wollten ſich den Wünſchen Pottinger's fügen und ihre Vollmachten
 zeigen laſſen. Es waren in der That, wie die chineſiſchen Geſandten am Beho (Zum 1843)
 klärten, keine vorhanden. Kijing hatte Vollmachten dieſer Art gefälscht. Der Kaiſer
 Herrſcherhauſes des goldenen Oiro iſt erblichen; die Majestät des Mandſchuſtaats iſt zu
 gefallen. Die Auflöſung des großen, vom Amurſtrome bis zum ſüdlichen Weltmeere, z
 Grenzen von Birma und Siam, dann von den Gewäſſern Japans und Koreas bis nach
 fand, zu den indiſchen Beſitzungen der Briten ſich dehnenden Reichs iſt hiermit auf die
 Stufe getreten. Für alle Völker des chineſiſchen Cultursystems, ja für das ganze öſtliche
 — was die Chineſen und zum großen Theil auch ihre Sieger nicht ahnten — hatte eine
 Zeit begonnen.

Der Friede zu Nanjing vom 29. Aug. 1843 gewährte den Engländern den größten
 ihrer damaligen Wünſche und Forderungen. China zahlt 21 Mill. Dollars, öffnet fünf
 plätze: Kuangtung, Amoy, Futschén, Ningpo und Schanghai dem freien Handel und Anſ
 der Fremden, welche hier Häuſer und Kirchen, Hoſpitäler und Schulen bauen können
 überläßt die Inſel Hongkong auf immer und geſtattet, daß der Verkehr zwiſchen den
 Staaten auf dem Fuße der Ebenbürtigkeit und vollkommener Gleichheit geführt werde.
 Begehr der Annahme eines Geſandten zu Peking und der Einfuhr des Opiums, gleichwie
 Erzeugniſſe, gegen beſtimmte Zölle ward zurückgewieſen. Solcher Demüthigung, ſo
 unmoralischen, „die Rache des Vaters Himmel und der Mutter Erde herausfordernden
 würde der Himmelsſohn niemals ſeine Zuſtimmung geben. Die Zollsätze, welche ma
 (22. Juli 1843) vereinbarte, ſind ſehr mäßig, nur in wenigen Artikeln überſch
 5 Proc. Das Opiumgeſchäft blieb auch jetzt den engliſchen und chineſiſchen Schmugglern

überlassen, welche längs der weitgestreckten Küsten des Mittelreichs ihre Stationen haben, und deren Gewinne sich immer mehren. Die Einfuhr beträgt seit der Zeit, im jährlichen Durchschnitte, 35000 Kisten, im Betrage von 43—44 Mill. Fl., wovon mehr als drei Vierteltheile der angloindischen Regierung als reiner Gewinn bleiben.

Raum hat sich Nordamerika zu einem selbstständigen Staate emporgeschwungen, so richten seine Inassen am Atlantischen Meere ihre Blicke nach den Uferlanden am Stillen Ocean. Bostoner Kaufherren bilden (1787) eine Gesellschaft, um Peltereien vom Nutkasund nach China zu verführen und dort gegen Thee, Seidenzeuge, Nanjing und Porzellan zu vertauschen. Dies glückte im hohen Grade. Der Congress hat erst nach Erwerbung der Länder Louisiana (1803) und Florida (1819) den Gegenden jenseit der Felsengebirge andauernde Aufmerksamkeit gewidmet und sie in den Bereich seiner Verhandlung gezogen. Die Vereinigten Staaten haben auf ganze Länderstrecken, längs des Stillen Ocean, Ansprüche erhoben und bereits zu der Zeit ward auf Chinesen hingewiesen, welche zum Auban jener Gegenden mit großem Vortheil verwendet werden könnten. Die vieljährigen Unterhandlungen mit Großbritannien und Rußland über die Grenzen jener weitgestreckten Marken haben die Aufmerksamkeit auf Westamerika und Ostasien immer rege erhalten, welche nun durch den englisch-chinesischen Krieg und die ganz verschiedene Stellung des Mittelreichs zur civilisirten Welt im hohen Grade gesteigert wurde. „Begebenheiten von großer Wichtigkeit“, sagt eine Botschaft des Präsidenten Tyler an das Haus der Repräsentanten (31. Dec. 1842), „haben sich in China zugetragen. Der chinesische Handel erfordert es, und zu versichern, ob auch wir, ob auch alle andern Nationen der Erde in den neueröffneten Häfen Zutritt erhalten. Der Vortrag des englischen Bevollmächtigten mit der chinesischen Regierung übergeht dieses Verhältniß mit Stillschweigen; nichts ist darüber bestimmt, ob die Schiffe anderer Staaten in den neueröffneten Häfen aufgenommen oder zurückgewiesen werden. Es scheint demnach geeignet, daß jedes mit China Handel treibende Volk seine Beziehungen zum Mittelreiche, mittels eigener Verträge festsetze.“

Der englisch-chinesische Krieg brachte zwar Ostasien in engere Verbindung mit der übrigen Welt. Großbritannien hat aber nicht in unmittelbarer Weise — man kann nicht für fremde Staaten unterhandeln — das Mittelreich den andern Völkern geöffnet. Der chinesische Bevollmächtigte Rijing war es, welcher diese Angelegenheit zuerst in Anregung brachte und verlangte, die Engländer möchten sich nicht widersetzen, wenn andern westlichen Nationen gleiche Freiheiten gestattet würden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach England des größten Verkehrs mit dem östlichen Asien sich erfreuend, erscheinen zuerst und stellen zuerst die Forderung eines besondern Handelsvertrags. Der Hof zu Peking war anfangs angenehm überrascht, daß der Gesandte hiermit begnügte. Das chinesische Volk und seine Regierung glaubten, die andern Barbaren würden ebenfalls Millionen und Inselgruppen verlangen. Nur begriffen sie nicht, wozu ein besonderer Vertrag, da man doch allen westlichen Völkern gleiche Rechte gestatte. Kalifornien gehörte damals noch nicht zur Union; vom Goldreichtum und der schnellen Entvölkerung der Länder längs des Stillen Ocean konnte man noch keine Ahnung haben. Und so deutet Präsident Tyler oder Daniel Webster, welcher die Schrift verfaßte, in einem denkwürdigen Schreiben an den Kaiser (12. Juli 1843) auf die Unternehmungen Amerikas gegen Asien: „China“, heißt es darin, „ist ein großer Staat und die Chinesen sind sehr zahlreich. Die Staaten unserer Union sind groß wie China, wenn auch nicht so stark bevölkert. Die aufgehende Sonne blickt auf die großen Berge und großen Flüsse eures Reichs; die untergehende leuchtet die gleich großen Berge und Ströme unsers Landes. Unser Gebiet erstreckt sich von Ocean zu Ocean; im Westen trennt das Weltmeer unsere beiden Länder. Verlassen wir die Mündung unserer großen Flüsse und ziehen gegen Westen, so gelangen wir nach Japan und dem Gelben Meere. Zwei so mächtige benachbarte Nationen müssen freundlichen Verkehr miteinander pflegen; es ist der Wille des Himmels, daß sie sich mit Achtung begegnen und verständig handeln. Dazu bedarf es aber fester Normen, bestimmter Gesetze. Einer der Weisen und Gelehrten unsers Landes, Caleb Cushing, hat den Auftrag, nach Peking zu gehen, um dort die Nöthigen zu besprechen und festzusetzen. Ist der Vertrag von Ihrer Hand unterzeichnet, so werde auch ich, wenn hierzu bevollmächtigt vom großen Rathe unserer Nation, dem Senate, im Namen daruntersetzen.“

Die Verhandlungen zwischen dem jugendlich-kräftigen Freistaate und der alterthümlichen Monarchie sind voll anziehender und lehrreicher Einzelheiten. Die orientalisch-despotische Herrschaft mußte der menschlich freien Sitte weichen: das frische Leben trug den Sieg davon über verfallene Formen. Jedes Wort, jeder Brauch, welcher auf Unterwürfigkeit, auf eine tribut-

bringende Gesandtschaft bedeutet werden konnte, mußte beseitigt werden. Selbst die 9 ihres Landes, ihrer Fürsten und Großen durften die Chinesen nicht, wie alte Sitte es will die Zeilen hinaufrücken. Geschenke, eine allgemeine Gewohnheit des Morgenlandes, weder gegeben noch genommen. Solche Nichtigkeiten seien ungeeignet im Verkehr zu großen Staaten. „Gesandte“, so belehrt Caleb Cushing den Statthalter der beiden Kreise Kiang und Kuangsi, „vertreten die Stelle ihrer souveränen Nationen. Jede Mißachtung von den Staaten gerächt. Die Gesandten haben das Recht zu kommen und zu gehen zu lieben. Nach westlicher Sitte erscheinen sie ungehindert am Hofe, begrüßen den Fürsten unterhandeln mit seinen Ministern. Werden die Mittler des Friedens zurückgewiesen, so bloß Truppen und Schiffe, die Werkzeuge des Kriegs.“ Diese Sprache erschreckte den Kaiser sohn Taokuang derart, daß er zu seinem einsichtsvollen Verwandten, dem Mandchu: nochmals seine Zuflucht nimmt. Der Minister ward zum Stellvertreter des Kaisers und ging nach Kanton, bot alles auf, um den Amerikaner von seiner Weiterreise nach Peking halten und hier im Süden den Vertrag abzuschließen. Freilich vermeinte der Hof immer man sei ja mit Amerika nicht im Kriege und bedürfe keines Friedens; die Unterthanen Staats hatten sich auch gehorsam und ordentlich betragen, was von den schlechten, europäischen Engländern nicht gesagt werden könnte.

Kijing fügte sich am Ende allen Forderungen, und wo er nicht helfen konnte, dazufür aufrührerisch gesinnte, verdorbene Bevölkerung Kantons die Schuld tragen. „Es seien bündige, heftige Leute, die tausend Streiche im Kopfe führen. Seitdem die englischen Schiffe herbeikamen, haben sie sich in Bünde zusammengethan, welche unter dem Vorwand Vaterlande die Schmach zu nehmen, rauben, plündern und allerlei sonstigen Unthaten. Sie sind es, welche die Fremden beleidigen und immer und immer Unruhen erregen.“ Er hielt es für geeignet, die Gesandtschaft nach Peking aufzugeben, mit dem Stellvertreter des Kaisers zu unterhandeln und abzuschließen (3. Juli 1844). Es ist dies der Vertrag von Wanghia, so genannt von einem Dorfe unfern Macao, in der dortigen Mundart Moukha genannt, wo er unterzeichnet wurde. Die Amerikaner bestanden darauf, daß sie sich, im Falle der Noth, an den Hof wenden dürften. Nun fragte es sich durch welche Behörde? Der Kaiserliche Staat besitzt kein auswärtiges Ministerium. Das Lisan juen, die Behörde für die Angelegenheiten der nördlichen und nordwestlichen unter China stehenden Völkerschaften, ist zur Regierung der nördlichen und nordwestlichen unter China stehenden Völkerschaften gesetzt, für Mongolen, Türken, Tungusen und Tibetern; das Sittentribunal vertritt die tributbringenden Völkern, den Siamesen und Anamesen, mit Korea, Rußland und Japan. Mittels solcher Stellen wollten die Amerikaner nicht verhandeln. Kijing verweigerte ihre Schreiben, welche von den Statthaltern der Provinzen empfangen werden müßten, als Geheimen Rath zu richten wären. Die Union genießt alle Begünstigungen, welche den Engländern vereinbart wurden. Auch ist festgesetzt, daß ohne Zustimmung Amerikas keine neuen Monopolen eingeführt, keine neue Ordnung über Ein- und Ausfuhr getroffen, keine Änderung der Zollsätze nicht vorgenommen werden dürfe. Die Amerikaner sind über alle Fremden in China, bloß ihren eigenen Behörden unterworfen, sowohl im peinlichen als bürgerlichen Rechte.

Die kostspielige französische Gesandtschaft war ein nutzloses Gepränge. Frankreich hat in China weder große politische noch Handelsinteressen zu vertreten. Da wird vorgeschlagen, Gesandte Lagrèné wäre im östlichen Asien als Vertheidiger der religiösen und humanen Bestrebungen aufgetreten. Der Vertrag von Wanghia liegt der französisch-chinesischen Convention von Whampo (24. Oct. 1844) zu Grunde. Es ist bloß hinzugefügt: den Sendboten der chinesischen Christen, deren wol kaum 200000 unter den 400 Millionen sein mögen, soll kein Hindernisse in den Weg gelegt werden. Aber auch dies blieb natürlich eitel Schein. Der Kaiser kann das Benehmen der Regierung im Innern des Reichs überwachen. Welche humanen Absichten aber die Schüßlinge der Franzosen, die Jesuiten, in China befolgen wollten, ist zu sehen, daß sie behaupteten: nur sie und ihre Gläubigen genößten Religionsfreiheit; andere christliche Missionen könne dieser Artikel keine Anwendung finden. Da trat Kijing mit der bestimmtesten Erklärung dazwischen: keine Sonderrechte; allen sei religiöse Freiheit gestattet, mögen sie nun ihren Herrn Jesus nach dieser oder jener Weise verehren. In den Verträgen, im amerikanischen wie im französischen, ward überdies gleichmäßig bestimmt, nach Verlauf von 12 Jahren (1855) könne eine Änderung in den vereinbarten Bestimmungen vorgenommen werden.

Der Hof zu Peking hat mehrere gegen die Vertragsmächte übernommene Verpflichtungen.

malz erfüllt. Nach den Tractaten mit Großbritannien sollte Kanton, sowol um dort zu ohnen als Handel zu treiben, geöffnet werden; die höhern Beamten Englands müßten, sobald es wünschen, von den Mandarinen zu allen Zeiten empfangen und, in jeder Beziehung, als einbürtige Vertreter eines unabhängigen Staats behandelt werden. Beides ist nicht geschehen. Umäß der Übereinkunft mit Nordamerika sollte die chinesische Regierung, ohne Veirath und Zustimmung der Vereinigten Staaten, die Zölle weder erhöhen noch sonst abändern; dann müßten alle die Beschwerdeschriften und andern Eingaben der Regierung zu Washington von den obersten Kreisbehörden angenommen und zur Erledigung nach Peking gesandt werden. Dieses ist nicht geschehen. Frankreich wurde, außer den England und der Union gewährten Vortheilen, noch zugestanden, daß die Eingeborenen des Mittelreichs in der Ausübung des römischen Katholicismus nicht gehindert werden sollten. „Würden Franzosen, gegen das bestehende Verbot, nach dem Innern des Reichs gelangen, so können sie die chinesischen Behörden gefangen nehmen und in das nächste Consulat bringen. Niemals aber dürfe der gefangene Franzose getödtet, verwundet, oder in irgendeiner Weise mißhandelt werden. Geschehe dies, so wäre Strafe vorhanden, daß das gute Einverständniß, welches immer erhalten werden soll, zwischen den Reichen getrübt werden könnte.“ Auch diese beiden Verpflichtungen hat die chinesische Regierung in gröblicher Weise und wiederholt gebrochen. Zwistigkeiten und neue Kriege konnten nicht ausbleiben.

Die äußerliche zufällige Veranlassung der blutigen Kämpfe in und um Kanton ist von geringem Gewichte. Die wiederholt und weitläufig besprochene Frage, wer zuerst, die chinesische Regierung oder die englischen Behörden, bei dem Streithandel in Betreff des Schiffes Arrow die Initiative hatte, ist eine Nebenfrage geringer Bedeutung. Es herrschte und herrscht bei allen Fremden, nicht bloß von Seiten der Engländer, solch ein Widerwille gegen das hochmüthige, jedes menschliche Gefühl verletzende Benehmen der Chinesen; dann von chinesischem Standpunkte ein wohlbegründeter Haß gegen alle Auswärtigen, Briten, Amerikaner und Franzosen, welcher durch eine Menge Angriffe und räuberische Überfälle fundgab und fundgibt, daß ein furchtbarer blutiger Entscheidungskampf nicht lange ausbleiben konnte.

Kanton wurde (October 1856) wiederholt beschossen und so das Vorspiel zum neuen englisch-chinesischen Kriege alles Ernstes begonnen. Oberstatthalter Zeh setzte in einem Erlasse an die ganze Bevölkerung, an alle Personen vom Militär- und Handelsstande (5. Nov. 1856) einen Preis von 150 Dollars auf den Kopf der englischen Barbaren, „welche in der schamlosesten Weise die Kreishauptstadt angegriffen und eine Menge Menschen ermordet haben. Ergreift man englischen Schurken, schlägt ihm den Kopf ab und bringt ihn in meine Amtsstube zur Untersuchung. Der Vorfall mit der Vorcha ist bloß ein Vorwand; in die Stadt wollen diese Barbaren, gegen den Willen der Gesamtbevölkerung, Zutritt erhalten. Habt Vertrauen. Greift nach Waffen und schart euch um eure Vorgesetzten. Ich werde eine große Armee zusammenstellen, um diese barbarische Räuber von der Erde zu vertilgen“.

Die Behörden von Hongkong hatten einen Fehler begangen, welcher unter andern Vermissen von unberechenbaren Folgen gewesen wäre. Sie haben Krieg begonnen, ohne die Mittel zu besitzen, einen großen Schlag zu schlagen. Hätten sie gleich im Anfange der Wirren Furcht und Entsetzen im feindlichen Lager verbreiten können, ihre Forderung würde gezeitigt worden und das Ansehen der englischen Nation nicht zu Schaden gekommen sein, wenn nur für kurze Zeit. Bowring und Genossen sind von der Ansicht ausgegangen, Oberstatthalter Zeh würde, gleichwie (1847) sein Vorfahr im Amte, Kijing, nach Empfang einiger Beschwerden oder wenigstens nach Zerstörung der Burgen innerhalb des Verlensflusses und bei Kanton, in Demuth erscheinen und sich jedem Begehr der Fremden unterwerfen. Die Herren haben vergessen, daß mit der Thronbesteigung des Hienfong (25. Febr. 1850) ein neues, oder mehr das alte System wieder auf den Drachensitz gelangte. Der Sohn und Nachfolger des Hienfong wollte die Macht und Würde des Mittelreichs, bloßgestellt und arg beschädigt, während des anglo-chinesischen Kriegs, im frühern Glanze erneuen, wozu vorzüglich gehört, jede fremde Anmaßung der immer „Böses Annehmenden englischen Barbaren“ in schroffer Form zurückweisen und, wenn nothwendig, gewaltsam niederzuschlagen. Kijing, sowie die andern einflussvollen und nachgiebigen Räte des Vaters sind aus der Nähe des jungen Fürsten entfernt zum Theil hart bestraft worden. Hochmüthige und unwissende, die Fremden und alles Ausländische verachtende Altchinesen, Mandschu und Mongolen, welche dem europäischen Feinde nie gegenüberstanden, welche von den außerhalb der Blume der Mitte lebenden Völkern, von der Weltmachtstellung und den Bedürfnissen der Neuzeit keine Ahnung haben — solche Leute

wurden ins kaiserliche Cabinet und zu andern wichtigen Stellen berufen. Sie regierten innerlich das Reich. Einer von ihnen war Tsching-schin, Oberstatthalter der beiden Provinzen Kanton und Kuangsi, ein tüchtiger Mann nach seiner Art. Bei der Plünderung Kanton durch die Barbaren — als solche haben sich die Angelsachsen, Engländer, Amerikaner, in der That benommen — bei der Zerstörung der Kreishauptstadt, mit den Verheerungen seiner Freunde und Landsleute, ist Tsching derselbe unbeugsame Stange geblieben. Er fand ihn unruhig und rastlos thätig nach den verschiedensten Seiten: sich unter höchst schwierigen Umständen den mannichfachen Geschäften gewachsen. „Die Barbarengezücht soll ausgerottet, muß von der Erde vertilgt werden.“ Selbst die freundlichen Gefälligkeiten und andere Forderungen der englischen Behörden konnten den Statthalter nicht zu mildern Maßnahmen bewegen. Zuvor sollen sich die Barbaren werfen und für den unermesslichen Schaden Ersatz leisten; dann erst würden die kaiserlichen Behörden reichlich beraten, ob und unter welchen Bedingungen die muthwilligen Rebellen in Gnade aufgenommen werden könnten.

Nach dem Ausbruche der Feindseligkeiten am Perlensflusse hat die Regierung von China eine Botschaft nach Kalkutta gesandt und um ein zahlreiches Truppendeichsel gebeten. Der Statthalter Lord Ganning ist hierauf nicht eingegangen. „Zuvor wolle und müsse die Regierung Befehle aus der Heimat erwarten; es könne füglich bezweifelt werden, ob die Behörden in China, ohne besondere Ermächtigung, das Recht zustehen, Krieg zu führen.“ Statthalter Bowring auf Hongkong und Admiral Seymour sind dadurch in große Verlegenheit gerathen; die Landoperationen konnten, in Ermangelung eines Heeres, nicht unternommen werden. Die Herren mußten sich auf die wiederholte Beschießung der Festung einstellen. Später wurde sogar der Rückzug aus Kanton und der Umgegend (10. Jan. 1857) für notwendig erachtet. Zu Whampoa allein hat man Schiffszertrümmer, Boote, Waaren und Geräthe, im Werthe von wenigstens 200000 Doll. — dies ist die Schätzung des „Register“ (15. Jan. 1857) — den Mandarinern als Beute hinterlassen. Die wenigen, welche in diesem Hafenorte Kanton zurückblieben, wurden von den Chinesen gefangen und ermordet. Unter ihnen auch ein Deutscher aus Baiern, Bischoff mit Namen.

Die Chinesen, vom Standpunkte ihrer Unwissenheit urtheilend, mußten die Barbaren für völlig gebrochen halten. „Endlich ist die Zeit gekommen zur Ausrottung dieses Raubgesindels, dieser Tiger und Wölfe, welche unbekümmert um himmlisches Recht, unser leuchtendes Herrscherhaus mit Verachtung behandeln. Sind sie nicht die Dämonen, plötzlich hereingebrochen zu einer Zeit, wo wir keine Kriegsmacht bereit hatten, unsere Festungen, verbrannten zahlreiche Häuser der Provinzialhauptstadt und zerstörten die Habe der fleißigen Arbeiter. So erhebt euch jetzt Krieger, Landwehr und Arbeiterklassen. Sind nur einmal diese Vater- und Kindermörder¹⁾ ausgerottet, so wird der goldenen Tage des Tschao und Schun wieder aufblühen.“ Diese und andere Worte, welche öffentlichen Erlassen, haben im Herzen der Bevölkerung Kanton und der Provinz, welche ohnedies von erblicher Abneigung gegen die englischen Barbaren erfüllt war, Widerklang gefunden. Ein wahrer Volkskrieg begann, woran sich alles betheiligte. Junge, Frauen und Männer, Rebellen und Kaiserliche.

Das Erwachen dieser armen Menschen aus ihrem Traumleben wäre schnell gewesen, hätten sich bereits im Frühjahr 1857 die Truppen und Kriegsmittel in der Provinz Hongkong eingefunden, womit die britische Regierung alsbald die Operationen gegen die Chinesen zu eröffnen gedachte. Daß dies nicht so früh und auch später nicht in der Stärke geschehen konnte, haben die Chinesen der Revolution in Ostindien zu verdanken, welche die militärische Großbritanniens in Anspruch nahm und noch auf längere Zeit beschäftigen wird. Die, welche den Grund zum neuen anglo-chinesischen Reiche legen sollten, mußten zur alten angloindischen Regierung nach Kalkutta beordert werden. Lord Elgin, von der Königin als außerordentlicher Botschafter nach China gesandt, stand nach seiner Ankunft auf Hongkong (Juli 1857) macht- und rathlos da, wie ein verlassener Mann; er sah gegen Kanton noch am Beho, in der Richtung nach Peking, irgendeinen gewaltsamen Ausgang führen. Unter diesen mislichen, Großbritanniens bloßstellenden Verhältnissen

1) Die chinesischen Wörter lassen sich nur annähernd übersetzen. Das eine Wort bedeutet, zusammengesetzt aus Vater und Mutter, das andere mit einem Silbe vierfüßig, Vater geschrieben. Sie bedeuten Vater- und Muttermörder — alle nur erdenkliche Straftaten.

essen, seinen Truppen nachzufolgen, um mit dem dortigen Oberstatthalter Lord Canton zu pflegen. Elgin kehrte Anfang September (1857) aus Kalkutta nach Hongkong, dann auch während der folgenden Wochen allerlei Zuzug eintraf von Indien und vom Cap und dem Mutterlande. Ende November lag vor Hongkong und auf dem See eine Flotte, wie niemals zuvor in diesen Gewässern: 8 Segelschiffe mit 250, 1 mit 149 Kanonen, 19 Kanonenboote und 3 Postdampfer. Überdies zählte große Kriegsschiffe in den nördlichen Häfen. Die Landungstruppen beliefen sich Summe auf 6000 Mann Engländer und Sipahis aller Waffengattungen, das Agergefolge aus angeworbenen Chinesen, das sogenannte Kulicorps nicht mitgezählt, ein bedeutendes französisches Geschwader, darunter ebenfalls mehrere Kanonenboote tausend Mann Landungstruppen, war bereits im August (1857) in den chinesischen Häfen angekommen. Der Kriegsmacht folgte ein außerordentlicher Botschafter, Baron Gros, am 13. Oct. von der Dampffregatte Audacieuse im Hafen von Hongkong landete. Dieser gemeinschaftliche Feldzug der Westmächte gegen China war, wenn sich der Himmels-Englo-französischen Forderungen nicht fügen sollte, schon seit längerer Zeit beschlossen. Engländer auf Hongkong waren hiermit nicht zufrieden. „Könnten doch die Chinesen sie mit gutem Grunde, „leicht in den Wahn verfallen, Großbritannien wäre Mannes genug, für sein gutes Recht zu kämpfen; sie möchten glauben, man hätte zu Hülfe gerufen, zu Hülfe rufen müssen. Besser wäre es, die Franzosen hielten sich wie Amerikaner und Russen. Der amerikanische Gesandte Reed und der russische Putjatin, welche seit November (1857) hier verweilen, werden bloß unsere Siege, unsere Tugenden zu berichten haben.“

Unverzeihlich ist die Nachlässigkeit der westmächtlichen Vertreter, welche unter anderen die Herbeiführung chinesischer Soldaten aus den nördlichen Kreisen nach Hongkong auf englischen und amerikanischen Schiffen immer noch gestatteten. Es bediente sich die Regierung des Mittelreichs seit kurzem dieses Transportmittels, um ihre Streitkräfte zu vermehren. Kanonen und Flinten mit den neuesten Verbesserungen wurden von Engländern und Amerikanern an die Kreisregierung in Masse verkauft; sie fielen der Einnahme Kantons den Siegern in die Hände gefallen und als gute Beute da waren. Die chinesischen Truppen wußten nicht gut damit umzugehen. Auch die Taiping und Genossen, trotz aller Prahlereien, nur über eine sehr geringe Heermacht verfügten. Natürlich. Die Taiping standen und stehen mit Macht im Stromgebiete des Kiang. Häufige Raubzüge nach den nördlich und südlich sich erstreckenden Gemarkungen. Die Rebellenhaufen durchziehen die östlichen und westlichen Provinzen. Selbst an den bedeutenden Unruhen ausgebrochen. Die Aufstände in der Kleinen Bucharei und werden häufig besprochen in dem vefinger Hofherold. Nach allen diesen bedrohten Truppencorps entsandt werden.

Wenn der Feindseligkeiten wendeten sich die Bevollmächtigten Großbritanniens und nochmals an die Kreisregierung. Ihnen haben sich auch die Amerikaner angegeschlossen. Die Abstellung einer Anzahl Beschwerden und Revision des Vertrags von Wanghia. Lord Elgin erhielt die Antwort und den Rath, sich in Güte und Freundschaft zu verhalten. Er würde er auch, gleichwie Hr. Bonham, von seiner Regierung belohnt werden. Seitward eine Hongkongzeitung, worin die Beförderung des Hrn. Bonham zum Major wurde, von Jesh übersandt, damit der Lord durch die Belohnung des frühern von Hongkong angespornt, eine gleiche Auszeichnung erstrebe. Mit Frankreich, der Kreisregierung, habe man gar keine Irrungen. Wäre auch in der That ein französischer Botschafter ermordet worden, so möchte ihn bloß die gerechte Strafe getroffen haben. Diese, wie bekannt, viele Mädchen und Frauen zu verführen. Den Amerikanern erlaubten sie hätten sich immer freundschaftlich betragen; ihre Wünsche, werden sie billig in friedlichen Zeiten die gehörige Berücksichtigung erhalten. Nach diesen Worten auch bei den Unkundigsten und Gläubigsten kein Zweifel mehr obwalten. Auf dem Wege ist nichts zu erlangen; was man von China will, muß mit nachhaltiger Gewalt erlangt werden.

Dec (1857) wurde der Fluß und Hafen Kantons, nach allen seinen Zugängen abgesperrt, in Blockade erklärt und von den vereinigten Engländern und Franzosen in Ausführung gesetzt. Die Zurückweisung der Reis- und Proviantschiffe hat unsagliches Leid gebracht.

Elend über die dichtbevölkerte Kreishauptstadt ausgegossen. Reiche und Arme zogen hufeisenförmig aus den nördlichen und östlichen Thoren, flüchteten landeinwärts, wo sie nicht selten Räubern und Rebellen ihrer Habe beraubt und ermordet wurden. Gegen 6 Uhr Frühe, Montag, 28. Dec., hat die Beschießung Kanton's mit aller Macht begonnen und dauerte ununterbrochen fort den ganzen Tag und die folgende Nacht. „Das fürchterliche Geräusch der zusammenstürzenden Häuser und die eilig aufspringenden Flammen“, schreibt ein Zeuge, „das Gezeuch der Raketen, das Gebrumm der Bomben und Geprassel der Gewehre ich niemals vergessen, mein Leben lang. Während der kurzen Pausen herrschte Stille. Kein Ton ließ sich hören: kein Lärm, kein Geschrei, weder auf Honan noch innerhalb der Stadt. Schien es doch, als wenn der Todesengel über das gebannte Kanton sein Schwinge und aller Creatur vor Entsetzen der Laut ersticke.“ Welch ein Verderben die Stadt getroffen, kann man daraus entnehmen, daß allein die beiden Fahrzeuge Nimrod und St. George 1200 Kugeln und Granaten hineingeschleudert haben. Viele Straßen geriethen in Brand. Die Vorstädte glichen einem einzigen Feuermeer. Dienstag morgens hat man zur Reinigung der Wälle eine Truppenmacht vorgeschoben. Sie wurden ringsum mit Schanzen besetzt, welche ein heftiges Feuer mittels schweren und leichten Geschüßes gegen die Kanonen unterhielten.

Im Laufe des Tages wurden Sturmleitern herbeigeholt, angelegt und die Wälle nachhaltigen Widerstand zu finden, erstiegen. Zum zweiten mal, während seines mehr als tausendjährigen Bestandes, lag das stolze Kanton zu den Füßen eines fremden Eroberers. Auf 40000 Mann geschätzte bewaffnete Macht, Gemeine und Führer, war entflohen. Von der zahlreichen Einwohnerschaft sind verhältnißmäßig nur wenige zurückgeblieben. Ganze Woche war nothwendig, bevor sich die Allirten in der verödeten Stadt zurecht finden konnten. Man mußte und wollte gegen plötzlich hervorbrechende Aufstände und Meutereien rüsten. Gutbezahlte chinesische Spione leisteten vortreffliche Dienste. Durch sie erfuhr man auch die verborgenen Zufluchtsorte der Herren Tsching, Oberstatthalter, Wifuei, Statthalter und Muhs, General der Mandschutruppen, sowie den Aufenthalt anderer hohen Staatsbeamten. Die meisten wurden, ohne den geringsten Widerstand zu leisten — keine Hand rührte gegen ihren Schutz — gefangen genommen. Dem Oberstatthalter erlaubte man drei Tage, bevor man ihn auf das Schiff Inflexible, um später als Kriegsgefangener nach Kalkutta zu bringen. Es wäre wol schicklicher, für das Staatsinteresse Englands besser zu thun, man Tsching nach Australien oder nach einer andern Colonie abgeführt. Die zu jener Zeit in China verheerende wenigstens fliegende Revolution in Hindostan war nicht geeignet, die Macht und den Ruhm Großbritanniens in den Augen des Chinesen zu erhöhen. Mit Statthalter Wifuei und dem Tatarengeneral wurden Unterhandlungen eingeleitet; sie sollten unter Aufsicht eines Kommissars der Westmächte gestellt und in ihre Ämter wieder eingewiesen werden. In der Kasse lagen bloß 200000 Doll., welche, sowie eine große Anzahl Flinten nach dem neuesten europäischen Construction, und anderer Kriegsbedarf für rechtmäßige Beute weggenommen wurden. Ein unerwarteter Fund waren die drei mit China geschlossenen, ratificirten Verträge, der englische, der amerikanische und französische, welche unterzeichnet, sowie eine Denkschrift des ehemaligen Unterhändlers Kijing, welche die Hinfälligkeit der Bösartigkeit des scheinbar so gutmüthigen und den Fremden geneigten Mannes bloßlegte. Die Verträge wurden von den Stellvertretern der Mächte in Empfang genommen. Wohl wollten die Himmelskinder demüthigende Schriftstücke solcher Art, welche sie vermögten, seligmachenden, allein berechtigten Chinesenthums nur als den Ausfluß barbarischer Unvorsichtigkeit betrachten mußten, in ihren Archiven zu Peking nicht aufbewahren lassen.

Die Verhandlungen mit Wifuei und General Muhs waren so weit gediehen, daß die Convention (1858) zur Einsetzung der neuen Behörde angeordnet werden konnte. Lord Elgin und Gros haben hierbei ein schweres Versehen begangen; solche Unkenntniß orientalischer Verhältnisse ist bei Männern von welthistorischer Stellung kaum verzeihlich. Müde des wiederholten Mißgelingens haben die Gesandten der Westmächte dem Statthalter Wifuei und General Muhs während der öffentlichen, mit großem Schaugepränge vorgenommenen Einweihung der neuen Festung, neben sich Sitze gestattet. Die Admirale, die höhern Offiziere und andere Beamten mußten, unterhalb der Erhöhung, auf niedern eigenen Plätzen nehmen. Lord Elgin und Gros hielten Aureden, welche den westmächtilich-chinesischen Beamten verdolmetscht wurden. „England wünscht Frieden zu erhalten“, deshalb habe man die frühern Behörden mit

mit eingewiesen. Sie stehen jedoch unter der Aufsicht dreier Commissare. Sobald die neuen Verträge mit dem Mittelreiche geschlossen, werde auch Kanton zurückgegeben. In ähnlichem Sinne hat auch Baron Gros gesprochen. Bisfui und der General sahen verlegen herum, ohne Mund zu bewegen. Die Kantonesen selbst schienen ihr Schicksal mit Geduld zu ertragen und sich schnell in die neuen Verhältnisse zu fügen. Sie kehrten in Masse zurück, sie kamen aus allen Schlupfwinkeln innerhalb der Stadt hervor und öffneten ihre Läden. Gegen die Fremden nahmen sie sich zuvorkommend und unterwürfig in widerlicher Weise. An die Stelle des iblehnen Hochmuths schienen Rathlosigkeit und Verzweiflung getreten. Die Kantonesen machten jedem Europäer die tiefsten Verbeugungen; viele warfen sich nieder und baten um Gnade und Barmherzigkeit. Die armen Leute waren freilich von Noth und Elend, von Jammer aller Art furchtbar heimgesucht. „Mein Gott, mein Gott“, schreibt ein römisch-katholischer Sendbote aus Kanton, „was ist doch der Krieg für ein furchtbares Wesen und wie schrecklich sind nicht seine Folgen! Diese ehemals so lärmende und fröhliche Stadt ist in Todtenstille versunken. Das unbarmherzige hat eine furchtbare Zerstörung hervorgerufen; ein Theil ist abgebrannt, vom andern ist kaum ein Haus unbeschädigt geblieben. Da stehen eine Menge feiernder, hungerrnder Geschöpfe, welche kaum es wagen, kaum die Kraft dazu haben, Almosen zu ersuchen. Andere liegen bereits auf dem Pflaster, nahe daran ihren Geist aufzugeben. Hier und dort sitzen ganze Scharen verlassener Kinder herum und Greise, welche ein jammervolles Geschrei hören. Aus den Häusern hört man Seufzen und Ächzen der Verwundeten. Und welcher erschauerliche Anblick zeigt sich nicht in den Hintergebäuden! Mädchen und Frauen haben sich in die Brunnen gestürzt, andere sich aufgehängt. Verstandlose Furcht trieb sie zu diesen Schritten der Verzweiflung. Selbst eine Anzahl Beamten und Soldaten, zu feig um kämpfend einen ehrenvollen Tod zu fallen, haben sich umgebracht — Widersprüche, denen man so häufig begegnet in diesem wunderlichen Volke.“²⁾

Höchst lehrreich ist es, und zwar nicht bloß für die Gegenwart, sondern für alle Vergangenes, zu sehen, wie die amtlichen Berichte der chinesischen Behörden über die Einnahme der Kreisstadt und die Aufzählung der Sieger lauteten. „Die englischen und französischen Baracken“, so ungefähr schrieben sie, „haben sich ganz schlecht und aufrührerisch gezeigt. Sie schlugen die Wälle und schlichen sich in die Stadt ein, während unsere Soldaten ruhig blieben und sie gewähren ließen. Bald erschrecken sie selbst über ihre Unthat, sandten gehorsame Gesandten und baten um Frieden. Nach Verlauf weniger Tage wurden Se. Excellenz der Statthalter und der General in sehr freundlicher Weise empfangen und mit Ehrenbezeugungen überschüttet. Den Oberstatthalter Tsch, welchem die Barbaren alles Unheil zuschrieben, haben sie gefangen fortgeführt, wohin, weiß man nicht. Ordnung und Ruhe kehrten in die Stadt zurück; friedliches Einverständnis mit den rebellischen Barbaren steht in Aussicht.“ So wird, so wie die Geschichte in China und in allen Despotien geschrieben.

Lord Elgin und Baron Gros, Hr. Reed und Graf Putjatin, die Gesandten der vier Welttheile England, Frankreich, Rußland und Nordamerika, sind Ende Februar nach Schanghai gegangen, wo sie vergebens auf eine Beantwortung ihrer Schreiben an den pekingischen Hof warteten. Sie ist niemals erfolgt. „Ich bin nach China gekommen“, sprach Lord Elgin zu einer Deputation der britischen Kaufleute in Schanghai, „mit dem Vorsatz, nur mäßige und gerechte Forderungen zu stellen. Diese Forderungen müssen gewährt werden. Ich werde fest darauf bestehen, und sollte es auch nothwendig sein, die kaiserliche Residenz demselben Geschicke preiszugeben, welches vor kurzem Kanton getroffen.“ In der ersten Hälfte des April fuhren die Gesandten, in Begleitung eines Geschwaders von Kriegsschiffen, von Dampfern und Kanonenbooten hinauf zum Golf von Petchili, wo sie (17. April 1858) unfern der Mündung des Behn-Nordflusses vor Anker gingen. Neue ernstlich mahnende und drohende Bottschaften sind hier aus wiederum nach Peking gegangen. Solch eine zahlreiche Flotte, wie jene der vergangenen vier Mächte, ist niemals vorher in jenen Gewässern erschienen. Die Fahrzeuge trugen Kriegswerkzeuge in so massenhafter Weise, daß man im Stande gewesen wäre, nicht bloß Widerstand der Chinesen, sondern von ganz Asien zu brechen. Man hätte mittels der flachen Kanonenboote gegen Peking vorrücken und auch diese bevölkerste Stadt auf Erden in einen Ruinhäufen verwandeln können.

Innerhalb der südwestlichen und nordöstlichen Gebirge des Hoffreises entspringen die

²⁾ Annales de la propagation de la foi, Mai 1858, 257.

Quellen der Flüsse, welche die pekinger Ebene vielfach durchkreuzen, am Ende theilweise gemessen und sich in den Golf von Petchili ergießen. Es werden deren in der neuesten Ausgabe der amtlichen Beschreibung des Mittelreichs eine große Anzahl aufgeführt. Sie sind doch mit Ausnahme des Beho, woran Peking oder die Nordresidenz liegt — sie wird auch Peking, die Himmelgehörchende genannt — bloße Küstenflüsse und von geringer Bedeutung. Beho Quelle entspringt in einer romantischen Alpengegend, nach ihrer Hauptstadt Sien Landtschaft der Fruchtbarkeit genannt. Sien hoa liegt in einem herrlichen Thale, mit Feldern und fruchtbaren Aekern rings umgeben, wo allerlei Getreide, namentlich Gerste, in großer Fülle emporgewachsen. Unfern der Quelle heißt der Fluß Drachensportentbach. Er vereinigt sich mit einem andern Bache, und den vom Norden her kommenden Puentsienfluß genommen, dann erst erscheint das Gewässer unter dem Namen Beho, Nordfluß. Die Mündung bei seiner Mündung ist wegen der vielen Sandbänke und Untiefen mannichfachen Schwierigkeiten unterworfen. Zur Flutzeit steigt das Wasser über die Verriegelung bloß 5 Fuß; bei der Ebbe ist das Flußbett von beiden Seiten trocken, so daß ein Rinnsal von kaum halben englischen Meilen übrig bleibt. Dieses Naturverhältniß leistet eine nachhaltige Verteidigung Pekings, als alle die Burgen und Erdwälle hinter der Mündung, als alle die Kanonen und Geschütze längs der Bergfahrt des Beho hinauf zur Residenz. Eine zahlreiche Flotte passirte seine Mündung, fuhr nach Tientsin, dem größten Hafen und Handelsplatz am nördlichen Stillen Ocean, hinter welchem selbst San-Francisco in Californien weilt. Die Engländer haben einige Dschonken weggenommen, um sie als Kohlenschiffe zu gebrauchen.

Nur einigemal im Verlauf seiner ganzen viertausendjährigen Geschichte ist das Reich, sind die Chinesen und ihre Fürsten in solcher Bedrängniß gewesen. Und zwar zu Zeiten von innen wie von außen. Die Dynastie der Mandchu-Himmelsöhne hat sehr großen Schaden gelitten; diese Fremdherrschaft war vom Beginne gehaft bei einem großen Theile der Bevölkerung. In den Provinzen Kiangn, Kiangsu, Tschefiang, Fokien, Nganbeei, Kuangsi und Kuangn haben Rebellenhaufen ganze Gemarkungen in Besitz genommen und selbstständige, der herrschenden Dynastie offen entgegentretende Regierungen eingerichtet. Innerhalb dieser alten Reichshauptstadt sitzen die Taiping und verbreiten mit dem Schwert, im Gegensatz zum alten Chinesenthum, eine andere, auf dem Grunde der Schriften des Neuen und Alten Testaments aufbaute Offenbarungsreligion. Der Kaiser und sein Hof von den vereinigten Westmächten in seiner eigenen Residenz und die dichte, seit Jahren hungernde Bevölkerung allem Elende des Kriegs und der Pest preisgegeben werden. Und nicht in der Heimat allein, auch in der Fremde unterliegen die Chinesen allerlei Bedrängnissen. In Australien müssen sie schwere Kopfsteuer entrichten und werden aus den Minen vertrieben. Mit dem Beginne October 1858 ist ihnen durch eines in chinesischer und englischer Sprache erschienenen Gesetzes der Legislatur, vom Statthalter am 26. April 1858, Californien verschlossen; chinesisch-mongolische Wanderer werden unter keiner Bedingung mehr zugelassen. Die Angelsachsen am Stillen Ocean hielten diesen barbarischen Ausschuß durch die Pflicht der Selbsterhaltung. Jetzt schon sind in mancher Grafschaft die Mongolen zahlreicher als die Eingebornen der weißen Rasse. „Abgesehen von andern Gefahren“, sprechen die einsichtsvollen Männer von Californien, „so ist bei dem mächtigen Andrang eine vermischte mongolisch-kaufmännische Bevölkerung, eine halb-schlächlige Nachkommenschaft längs des Stillen Ocean zu befürchten wäre das größte Unglück nicht bloß für die Union, sondern für die fortschreitende ganzen Menschheit. Man sehe nur die Früchte des Mischlingswesens innerhalb der mexicanischen und portugiesischen Colonien. Wir Angelsachsen, Engländer und Amerikaner, können dadurch so heilsam auf die ganze Welt zurückwirken, weil wir immerdar die niedrigen Abkömmlinge abstoßen und unser Blut rein erhielten. Wir Angelsachsen sind fremd dem entmenschten und feigen Müßiggange der Romanen; wir arbeiten selbst, wir finden unsere einzigste Befriedigung in der Arbeit; wir haben der Welt das Beispiel gegeben, was man werden kann durch Arbeit. Deshalb haben wir Californier gleich am Anfang die Sklaverei verworfen. Der Süden sich sträuben mit aller Kraft, die Zeit wird sicherlich kommen, wo diese von der archaischen und außerzwungene und hinterlassene Schmach der Sklaverei verschwinden auf dem allgesegneten Boden der freien Union.“

Drei bis vier englische Meilen landeinwärts, unfern der Mündung des Beho

ahlreich bevölkerte Ortschaft Taku, d. h. Großer Markt. Die Häuser bilden, gleichwie jene der vielen andern Ortschaften längs des Beho, ein Viereck; die gen Norden stehenden Mauern sind Petchili höher erbaut als jene nach andern Weltgegenden, um die kalten, aus den Wildnissen nordöstlich herabwehenden Winde abzuhalten. Hier zu Taku wollten die Abgeordneten der vier Mächte — so lautete ihre (24. April 1858) mittels des Oberstatthalters Tan vor Petchili an den Hof gesandte Botschaft — einen dem Range nach ebenbürtigen kaiserlichen Commissar empfangen, um die Bedingungen der neuen Verträge zu berathen und festzustellen. Sollte innerhalb sechs Tagen keine Antwort oder ungenügende erfolgen, so werden die kriegsführenden Mächte, England und Frankreich, den Fluß hinauffahren und alsbald die Feindseligkeiten beginnen. Während der folgenden Tage waren mehrere Beamte, wahrscheinlich als Kundschafter, in und auf den Schiffen der Allirten erschienen. Ein kaiserlicher Abgeordneter mit unbegrenzten Vollmachten ist jedoch zur bestimmten Frist nicht eingetroffen. Am Abend des 19. Mai sahen eine Anzahl englischer und französischer Kanonenboote und anderer stark bemannter Boote über die Barre und gingen bei den Schiffen der Westmächte unfern der Fests vor Anker. Der Angriff begann am folgenden Tage; die Chinesen feuerten ihre Kanonen ab und liefen von den Fests zurück. Innerhalb zweier Stunden war die starkbefestigte Stellung des Feindes in den Händen der Verbündeten, obgleich die Fests ringsum mit 138 Kanonen schweren Kalibers besetzt und mit einer starken Heeresmacht versehen waren. Tan, der Statthalter des Kreises Petchili, und die andern Befehlshaber, Mandschu und Mongolen, wurden, wie die pefinger Zeitung (8. Aug. 1858) meldet, vor ein Kriegsgericht gestellt und theils zum Tode, theils zur Degradation verurtheilt. Ihre Feigheit trage die Schuld, daß die Schiffe der Barbaren nach den inneren Gewässern vordringen konnten. In solchen Täuschungen ist der pefinger Hof immer verfallen oder sucht wenigstens seine Völker darin zu erhalten.

Die Allirten fuhren nun ungehindert stromaufwärts nach Tientjin, welcher berühmte Handelsort, gegen 60 englische Meilen von der Behomündung, als der Hafen der Hauptstadt betrachtet werden kann. Schon im Namen ist diese Hindeutung enthalten. Tientjin heißt Himmelsthor, die Furt, welche hinaufdringt zum Himmel, zur Residenz. Peking lag zu den Füßen des Feindes; der Hof mußte sich unterwerfen. Auf Einladung der feindlichen Westmächte kamen auch die Neutralen, Russen und Amerikaner, zum Beho gekommen und den Fluß aufwärts nach Tientjin gefahren. Man konnte hoffen, durch die Vereinigung der Repräsentanten der vier Mächte einen großen moralischen Eindruck und einen schnellern Frieden herbeiführen zu können. Und so ist es auch geschehen. Nach kurzen Unterhandlungen wurden die vierfachen Verträge zuerst mit den Neutralen, mit den Russen (13. Juni) und den Amerikanern (18. Juni), dann mit den kriegsführenden Mächten, den Engländern (26. Juni) und den Franzosen (27. Juni 1858) abgeschlossen — Ereignisse von welthistorischen Folgen. Der wesentliche Inhalt kann unter folgenden Abschnitten zusammengefaßt werden:

1) Elf neue Häfen sind den fremden Schiffen geöffnet, darunter einer in Hainan, zwei auf Amoy, ein anderer in der Provinz Schantung und einer an der Spitze des Golfes von Petchili. Die freie Küstenschiffahrt, welche den Fremden gestattet ist, wird wol die Folge haben, daß sie nach und nach längs des ganzen Uferlandes anlegen und sich des ganzen Küstenhandels, zum Schaden der einheimischen Fahrzeuge, bemächtigen. Die Chinesen geben jetzt bereits ausländischen Fahrzeugen den Vorzug, nicht bloß weil sie schneller und sicherer segeln und von Piraten nicht angegriffen werden, sondern weil ihre Fracht billiger kommt als die der Dschonken. Diese sind durch Beschränkungen, durch allerlei Bedrückungen und Gefahren zu höhern Preisen gezwungen. Alles, was nöthig, um den fremden Schiffen die vollständigste Überlegenheit zu verschaffen und zu sichern, ist geschehen, sowol durch Herabsetzung der Tonnengelder, als durch Freiheit innerhalb vier Monate nur einen Eingangszoll zu entrichten, und zwar im Durchschnitt bloß $2\frac{1}{2}$ Procent von allen Werthen. Kleine, gut besetzte Schiffe von Hamburg und Bremen können, sobald uns Deutschen gleiche Begünstigung geworden, einen großen Theil des Ostasienverkehrs an sich ziehen. Sie werden auch bald sicherer segeln als früher. Die Piraten, die mehr durch die Stärke der Eingeborenen unterstützt, müssen in der nächsten Zeit ganz verschwinden.

2) Der Wang-tse-kiang ist oder wird in nächster Zeit dem Verkehre geöffnet, wie es scheint der hierauf bezügliche Art. 10 des englisch-chinesischen Vertrags ist, wie er jetzt vorliegt, unzulänglich — von der Mündung aufwärts in seinem ganzen Laufe. Doch sollen nicht mehr als drei Häfen dem Handel geöffnet werden. Wir glauben nicht, daß große Schiffe von diesem Orte häufig Gebrauch machen. Es hat der Strom, Meeressohn genannt, einen starken To-



Schanghai (October 1858) vereinbart wird, wirklich für das ganze Reich Geltung erlangen, wird der Handel der Fremden und unter fremdem Schutz einen unermesslichen Aufschwung nehmen und in demselben Maße die Zolleinnahmen Chinas sich mindern. Noth und Glend wird es los sein der chinesischen Aether und Zwischenhändler, Mangel und Verzweiflung der Finanzbehörden im Mittelreiche. Die Selbständigkeit und der ganze Bestand des chinesischen Reichs durch diesen und andere Artikel des Vertrags von Tientsin vollkommen gebrochen.

4) Das Lonnengeld ist auf ein Fünftel ermäßigt; Schiffe, welche es in einem Hafen erlegen, haben während vier Monate nichts mehr zu bezahlen. Der Tarif wird, wie gesagt, durchaus geändert, und je nach Bedürfnis den neuen Handelsverhältnissen angepasst. Die einzige wesentliche Zollminderung von Hauptartikeln tritt wol beim Thee ein, er soll, wie es heißt, einen Eingangszoll von bloß fünf Procent je nach dem Werthe zahlen. Thee würde demnach, sind wenigstens die Verträge nach ihrer Ratification in Wirksamkeit getreten, viel wohlfeiler werden.

5) Den Fremden ist gestattet, in allen ruhigen Theilen des Reichs zu reisen, sei es in Geschäfts- oder ihres Vergnügens willen. Sie können ungehindert Boote und Leute miethen, um Gepäck oder ihre Waaren fortzuschaffen. Die Pässe erhalten sie bei den Consulaten der Vertragsmächte und sind dadurch vor jeder Belästigung gesichert. Ein anderer Zweck der Pässe ist, die Chinesen selbst vor schlechten Leuten aus der Fremde zu bewahren. Diese erhalten keine Pässe und können das Innere nicht bereisen. Die dadurch gewährten Rechte und Sicherheiten sind für beide Theile sehr wichtig. Da keine Straßen und Entfernungen bestimmt sind, welche Waaren und in welcher Menge die Handelsreisenden sie mit sich führen dürfen, so ist es dem mit einem Passe versehenen Fremden möglich, bedeutende Waarenverkäufe an jedem ihm beliebigen Orte zu machen oder gegen Landesproducte umzutauschen. Von Tschingkiang kann der Kaufmann mit seinen Schiffsladungen hinausschiffen bis nach Tientsin oder Peking. Was der Fremde durch den Ausschluß seiner Schiffe von irgendeinem Seehafen verliert, das kann er durch seine Züge im Binnenlande leicht ersetzen. Seine Waaren sind mäßigen und festgesetzten Abgaben unterworfen; seine Person ist unverleglich, und so wird der Fremde nicht bloß die Konkurrenz der Eingeborenen bestehen können, sondern sie mit der Zeit aus allen Hauptmärkten verdrängen. Der allgemeine Mangel der chinesischen Sprachkenntnis, dann das verhältnißmäßig geringe fremde Kapital in China mag die Chinesen noch eine Zeit lang vor der Gefahr, welche ihrer eigenen Industrie droht, befreien. Sie und die Japanen werden aber dem furchtbaren Schicksal, welches die Industrie im benachbarten Hindostan getroffen, nicht entgehen. Nach den chinesischen Aethern werden die Millionen Krämer und Hausirer bald die furchtbaren Folgen dieser westöstlichen Verträge fühlen. Die kaiserlichen Commissäre haben wol die volle Tragweite ihrer Zugeständnisse nicht erkannt. Wahrscheinlich ist es, daß später allerlei Ausflüchte erdacht werden, um die heillosen Folgen abzuwenden. Die Consuln müssen bei der Auftheilung mit großer Besonnenheit verfahren. Für Erhaltung des guten Einvernehmens der Fremden mit China ist es durchaus nothwendig, daß nur Männer von hoher Moralität und großer Menschenkenntnis diese wichtigen Stellen erhalten.

6) Importirte Waaren können wieder ausgeführt werden. Haben sie den Eingangszoll entrichtet, so sollen die dafür ausgestellten Scheine von der chinesischen Regierung als Zahlung für andere Abgaben angenommen werden. Welch eine reiche Gelegenheit für Ausflüchte und Betrügereien! Man ermangelt der Festsetzung einer Geldwährung. Nur heißt es (Art. 33 des englischen Vertrags), die englischen Kaufleute sollen die Zölle in verschiedenen Münzsorten, nach dem vom Wardein zu Kanton bestimmten Werthe, bezahlen können. Man hofft, daß die Commissäre zu Schanghai diesen wichtigen Gegenstand ins Auge fassen und die Mittel finden werden, um dem Übel abzuheilen, welches daraus entspringt, daß an jedem Küstenorte eine andere Münze gilt. Die westlichen Commissäre sollen bereits, wie es heißt, die Feststellung eines bestimmten Münzfußes, gleichwie mit Maß und Gewicht geschehen, bei den Verhandlungen am 1. October zur Sprache gebracht haben; es wäre jedoch unmöglich gewesen durchzudringen, oder den Chinesen auch nur die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung begreiflich zu machen.

Die Frage wegen der Opiumeinfuhr in China ist unerledigt geblieben. Es mangelte wol auf beiden Seiten der Muth, diesen schwierigen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Die Engländer wollen ihre großen Gewinne nicht aufgeben, und der Masse Chinesen ist das Opium zum Bedürfnis geworden. Selbstsucht und Sitte streiten gegen die Moralität und Gesundheit; die Letztern sollen und müssen, wie im Leben gewöhnlich geschieht, ihren Feinden weichen. Der Opiumhandel wird wol in der bestehenden Weise fortgeführt, wie es jetzt bereits geschieht, theils als Schmuggei, theils unter Zöllen. Wögen die Menschenfreunde sagen, was sie wollen,

die Opiumeinfuhr in China kann, unter den bestehenden Verhältnissen, so wenig aus-
 werden wie die Sklaverei in den südlichen Staaten der Nordamerikanischen Union. W-
 sollten die christlichen Sendboten aller Confectionen, welchen jetzt vermöge der vierf-
 träge vollkommene Freiheit gestattet ist, ihre sonst widerstreitenden Kräfte auf diesem
 Punkte vereinigen, um dem furchtbaren Übel des Opiumgebrauchs zu steuern. Ränd-
 lag nicht im Sinne der Westmächte, noch viel weniger im Sinne der Amerikaner. Nur
 bringt immer weiter herab vom Norden gen Süden, vom Westen gen Osten. Seine
 Eroberungen in der Mandschurei während der letzten Jahre sind größer als mancher eu-
 Staat: sie bilden das schöne, das fruchtbare und goldreiche Amurreich. Wie weit die
 nach dem Vertrage mit dem Grafen von Amur, Murawiew, dem Statthalter Ostsibirien-
 laufen, wissen wir nicht. Rußland hat bis jetzt keinen jener neuen Tractate der Ost-
 übergeben. Ist es doch gleichviel. Seine Verträge mit China sind mehr noch als alle ar-
 schriebenes Papier. Die russische Übermacht wird in den nächsten Jahren immermehr;
 und die chinesische Schwäche immer größere Zugeständnisse machen, machen müssen.
 ist die Stellung der Slawen und der ihnen befreundeten Amerikaner am pefinger
 höchst günstige; Rußland hat China niemals mit Krieg überzogen. Im Gegentheil.
 den Mandschu in der Kleinen Bucharei und bei den Verhandlungen am Peho manchen
 richten und Warnungen zukommen lassen und Vermittlungsdienste erwiesen. Der
 des Zaren soll in Peking dieselbe Stelle einnehmen, gleichwie der englische Gesandte zu
 tinopel. Von diesen erwartet der Sultan Rath und Schutz in allen seinen Nöthen; hing
 der Himmelsjohn zu den Russen emporblicken um Hülfe und Abwehr gegen das „
 Raubgesindel der rothborstigen englischen Barbaren“. „Rußland hat die Aufgabe“
 man jetzt nicht selten in petersburger Blättern. (Mittheilungen solchen Sinnes wird
 dem pefinger Hofe machen), „China gegen die Übergriffe der Engländer zu schützen“
 Chino-Mandschu-Staat könnte, verstände er seinen Vortheil, nichts besseres thun, als ein
 und Trugbündniß mit dem Zar zu schließen.“ Die Amerikaner neigen sich ebenfalls die-
 tung zu. Der erste Artikel ihres Vertrags könnte selbst zu einer Art Schutzherrschaft
 deutet werden. „Wenn Zwistigkeiten zwischen China und einer andern Nation entstehen
 es dort, „oder wenn den Chinesen Unrecht geschieht, so werden die Vereinigten Staa-
 guten Dienste anbieten, um eine freundliche Ausgleichung zu Stande zu bringen.“
 nennung eines englischen Gesandten zu Peking, welche im zweiten Artikel des Vertrags
 allen Rechten und Befugnissen gleichwie bei europäischen Höfen, zugestanden wurde, ist
 halb so schnell erfolgt, um die Interessen Großbritanniens gegen jene vereinigten
 amerikanischen Umtriebe zu wahren und den chinesischen Hof zu belehren, welche Gefahr
 von den neuen guten Freunden drohen. Es wird dies wenig helfen. Das große
 Reich geht unvermeidlich seiner Auflösung entgegen. Das nördliche Erbtheil der
 fällt den Russen anheim und das südliche China den Engländern. Ja das angloindische
 hat bereits mit dem Vertrage zu Tientsin begonnen; die Consuln in den geöffneten Hä-
 die britischen Proconsuln im Mittelreiche.

R. F. Neum

Christenthum im Verhältniß zum Staat. 1. Nothwendigkeit der
 suchung des historisch und praktisch gleich wichtigen Verhältnisses.
 Entstehung des Christenthums beginnt die Weltgeschichte eine neue Zeitrechnung. Wo
 That es beginnt mit dem Christenthume eine neue Weltgeschichte. Es hat die Grund-
 nisse der Völker, der socialen und politischen, die der Stände und der Familien, die des
 und Völkerrechts, es hat mit der Religion die Weltanschauung und Cultur umgewandt
 wachsender Ausdehnung unterwarfen die christlichen Völker alle Welttheile ihrer Herrschaft
 dem Übergewichte christlicher Cultur. Das Christenthum, die größte Erscheinung, die er-
 Macht der Erde, dehnte seine Herrschaft aus bald durch äußerliche und weltgeschichtlich-
 nisse, wie die Verkündigung des Evangeliums durch muthvolle Sendboten, oder die hi-
 und hierarchischen Einrichtungen und Gesetze, welche letztere als Kanonisches Recht,
 bindung mit dem Römischen und Germanischen, ein gemeines Recht von Deutsch-
 Europa begründeten, bald durch stillere und mittelbare Einflüsse, durch christliche Weltan-
 gen und Gesinnungen, durch religiöse und moralische Grundsätze, welche in dem Privat-
 Staatsleben der Menschen historisch wirksam wurden und welche praktisch
 sam werden sollen.

Aber sie sollen praktisch wirksam werden nur in ihrer richtigen Auffassung und
 dung, nicht, wie vielfach geschah, in unrichtiger, also nicht so wie in den Verirrungen

erlicher Sekten oder selbst der allgemeinen Kirche, nicht in blutigen Regerverfolgungen, nicht in ascetischer Weltverachtung oder in priesterlicher Weltherrschaft, überhaupt nicht in unmittelbarem äußern Gebieten und Erzwingen religiöser und moralischer Pflichten, nicht so wie in der despotischen oder theokratischen Theorie Ludwig's XIV., der Stuart, der Filmer, Bonald und Maistre, den Haller'schen und Kreuzzeitungs-Theorien. Solche praktische Anwendung christlicher Lehren ist doch gewiß ebenso verderblich, und wol auch wahrhaft unchristlich, als die andere große Verirrung, in welcher man, gerade aus leidenschaftlichem Haß gegen solchen Mißbrauch christlicher Lehren, entweder mit Voltaire, den Encyclopädisten und den Neuhegelianern, mit alten und neuen Jakobinern und Communisten, das menschliche Leben oder wenigstens, wie in unsern Kantischen Theorien, die Rechts- und Staatsgesetzgebung von allen religiösen und sittlichen Grundlagen gänzlich losreißen wollte.

Weit mehr, als man gewöhnlich glaubt, geht das Böse und Verderbliche in den menschlichen Bestrebungen und Einrichtungen, namentlich das Verkehrte, welches ganze Gesellschaften, Völker und Zeitalter beherrscht, von Irrthümern, von falschen Theorien über das Wahre und Gute aus. Das an sich Böse bekommt ohne sie nicht die gleichzeitige Gewalt über Tausende. Irigensweise wirksam und verführerisch aber sind gerade solche Irrthümer, welche sich an die reinsten und heiligsten Wahrheiten anknüpfen, ihnen eine falsche Gestalt oder Anwendung geben. So zeigt denn die Geschichte neben den wohlthätigen Wirkungen des Christenthums auch an sein Mißverständnis und an seinen Mißbrauch geknüpft verderbliche Erscheinungen. Auch den täuschenden Schein des Höchsten und Besten, und durch die Misleitung seiner gewaltigen Kräfte erhält das Verkehrte seine kräftigste Unterstützung, oft das gänzlich entgegengesetzte Verkehrte. Wenn hier despotischer oder aristokratischer Eigennutz, zu Gunsten der Unterdrückung, zu Gunsten einer weißen oder schwarzen Sklaverei, zu Gunsten eines noch bis zur heutigen Stunde mißverstandenen göttlichen Rechts, das Christenthum mißdeutet und mißbraucht, so leiten ebenso unmittelbar die jesuitischen Mariana, die fanatischen Thomas Münzer, Lamennais und Proudhon und andere Socialisten und Communisten ihre revolutionären, eigensmörderischen, ihre Familie und Eigenthum anfeindenden Rechts- und Staatstheorien aus demselben ab, und beethören Hunderttausende und ganze Zeitalter.

So ist es denn wol klar, daß es hier vor allem gilt das Richtige zu finden. Nichts Historisches aber ist ohne gründliche Erforschung seiner Quellen, nichts Praktisches ohne richtige Auffassung seiner Grundlagen richtig zu verstehen. So können also ohne gründliche Erforschung des Christenthums in seinem historischen und praktischen Verhältnisse zu unsern Staatseinrichtungen diese letztern weder historisch noch auch praktisch richtig aufgefaßt und ausgelegt werden. In die früher einseitig ideale und abstracte Rechts- und Staatstheorie konnte solche Erforschung ausschließen. Bei der heutigen realen und historisch-philosophischen Richtung wird unser Urtheil hoffentlich schon jetzt weit mehr gerechtfertigt sein, als es noch zur Zeit der ersten Ausbreitung des „Staats-Lexikon“ der Fall war.

Wie und wodurch aber entstanden nun auf diesem Gebiete jene zuvor angedeuteten Verirrungen? Und welches sind die rechten Wege sie zu vermeiden?

II. Die Gefahren und Abwege, und der rechte Weg bei der Erforschung der christlichen Grundsätze in Beziehung auf das Recht und den Staat.

Vor allem müssen wir die echte, die wirkliche christliche Lehre aus den echten Quellen schöpfen, von den davon abweichenden Lehren in spätern Auffassungen unterscheiden. Bei der Schwäche des Menschen, bei ihrer Abhängigkeit von ihren und ihrer Vereine Vorurtheilen, Leidenschaften und Gewohnheiten wurde natürlich die christliche Lehre vielfach entstellt und verfälscht, besonders durch die Einflüsse und Einmischungen anderer Religionen, der altjüdischen und der orientalischen, der griechischen und später der germanischen, sodann durch die Einflüsse philosophischer Systeme und kirchlicher oder staatlicher Einrichtungen und Sagungen. Wollte man, so wie wir heute, mit dem Namen Christenthum alle geschichtliche Auffassung und Gestaltung der christlichen Wahrheiten verstehen, so müssen wir hiervon das echt Christliche unterscheiden und zum Gegenstande unserer Untersuchung machen, und zu seiner Erforschung uns an die echten Quellen, die heiligen Schriften, halten.

Gefährlich für die Wahrheit bleibt hier aber immer noch die allgemeine Gefahr bei historischen Untersuchungen, die nämlich, daß man eigentlich nur auf Bestätigung vorgefaßter Ansichten und Parteimeinungen ausgeht. Wer zu diesem Zwecke vollends die heiligsten Urkunden der Wahrheiten des Menschengeschlechts zu mißbrauchen nicht verabscheut, der hielte viel besser seine Hand fern von dieser Untersuchung. Verkehrt wie das Unternehmen müssen seine Erfolge

und Wirkungen sein. Wie oft aber haben leidenschaftliche religiöse und politische Parteiländer feile Diener und Schmeichler der mächtigen Hierarchie oder der weltlichen Regierungsgewalt und auch revolutionäre Fanatiker diesen Hauptabweg betreten, und dann sehr begreiflich noch fernere verkehrte Wege in der Untersuchung eingeschlagen!

Hierhin gehört es zunächst, daß man bei einem so großen und reichen Ganzen, bei einem Ganzen, welches, so wie das römische Corpus juris und wie die heiligen Schriften, aus Reden, oft gelegentlichen, oft bildlichen und beispielsweise, mündlichen und schriftlichen Äußerungen verschiedener Personen zusammengesetzt ist, ganze Systeme bloß auf einzelne, aus Zusammenhänge gerissene vieldeutige Stellen zu gründen sucht, wie z. B. das des Absolutismus und Servilismus auf jene Stelle aus dem Römerbriefe oder auf jene orientalische bildliche Hyperbel: „Schlägt dich einer auf die rechte Wange, so halte ihm auch die linke dar.“ In solcher leichtfertigen Weise läßt sich freilich alles und ebenso leicht auch jedesmal das Gegenbehaupten und den ehrwürdigsten Autoritäten fälschlich aufbürden. Und was hat man auf diese Weise nicht schon aus dem Christenthum gemacht!

Gleich verkehrt aber möchte es sein, die klaren und festen praktischen Grundsätze für das Thun und Lassen der Menschen in ihren staatsgesellschaftlichen Verhältnissen aus einigen metaphysischen oder mystischen, un sichern oder dunkeln Speculationen und Dogmen, und einer willkürlichen und spielenden Deutung und Anwendung derselben ableiten zu wollen. So leiten z. B. Adam Müller und Hr. von Bonald diese praktischen Vorschriften aus dem Geheimniss des Dreieinigkeits ab und aus willkürlichen phantastischen Spielereien mit derselben. So kommt denn Hr. von Bonald in seiner Urgesetzgebung zu jener schönen Theorie, den König, Gott Vater und den Adel als den Heiland für das absolut beherrschte, passiv gehorsame, gläubige Volk darzustellen. Adam Müller aber trägt kein Bedenken, in F. Schlegel's „Concordia“ jenes Mysterium sogar zum Mittelpunkt seiner nationalökonomischen Theorie zu machen, und in derselben den Boden als Gott Vater, die Arbeit als Gott Sohn und Dünger als den Heiligen Geist auftreten zu lassen.

Mögen solche und ähnliche metaphysische und mystische Theoreme, wie die Dreieinigkeitslehre, gern gelten, als was sie das gläubige Gemüth und die künstlich ausgebildeten metaphysischen dogmatischen Lehrgebäude gelten lassen! Und die gelehrte Theologie mag solche zur Bekämpfung falscher Theorien oder auch zur Darstellung der Harmonie zwischen der theologischen und andern menschlichen Wissenschaft nach besten Kräften so wie bisher immer neu entwickeln, „da unser Wissen hier Stückwerk bleibt“, immer neu und anders deuten! Aber das ist geradezu eine offenbare Verlegung der Absicht des Stifters der christlichen Religion, wenn man aus ihnen seine Gesetze für das praktische Handeln der Menschen ableitet. Hundertmal wiederholt und sonnenklar wie das Licht des Tags und so, daß wirklich auch die achtbaren Christen und christlichen Confessionen in ihrer Anerkennung sich vereinigen und sprach er, sprachen seine Jünger die großen einfachen praktischen Hauptgrundsätze für menschliche Streben und Handeln aus: das vertrauensvolle, mit gänzlicher Befreiung jeder sündigen Gesinnung verbundene Ergreifen der durch den Messias verkündigten Wiedervereinigung der sündigen Menschen mit Gott, die stete Bervollkommnung in Wahrheit und wirksamer kindlicher und derlicher Liebe gegen Gott und alle Mitmenschen. Mit gleicher Einfachheit und Stimmtheit verknüpft er diese praktischen Hauptgrundsätze mit den wenigen theoretischen Wahrheiten: erstens von Gott dem freien persönlichen Geist, dem väterlich vollkommen und heiligen, dem allmächtigen und allgegenwärtigen Schöpfer und Regierer seiner sinnlichen Welt und seiner freien Geschöpfe; sodann von der freien unsterblichen Würde und Bestimmung der menschlichen Persönlichkeiten, seiner zu göttlicher Ebenbildschaft geschaffenen, aber durch Mißbrauch ihrer Freiheit sündigen Kinder; endlich von dem ihnen in erbarmender Liebe durch Christus eröffneten göttlichen Reiche, welches, getrennt von dem weltlichen Streben, in liebevoller Gemeinschaft und sittlicher Bervollkommnung immermehr das brüderliche Menschengeschlecht umfassen soll. Es sind Wahrheiten, welche alle heidnischen, polytheistischen, pantheistischen, alle dualistischen, dualistischen und ascetischen Irrlehren sowie die jüdische äußerliche theokratische Gesetzgebung ausschließen, und die zugleich die genügenden Grundlagen für die höchste menschliche Bervollkommnung und Seligkeit bilden.

Über alle entferntern metaphysischen Lehren und Mysterien, über die Welt, die Un-

es Bösen, über besondere Verhältnisse des göttlichen Lebens u. s. w., erklärte er sich so unvollständig, bloß gelegentlich und bildlich, daß bekanntlich manche der gelehrtesten Theologen selbst in Beziehung auf die Dreieinigkeit die Stellen, die von ihr reden sollen, von ganz etwas anderem verstehen und dieselben entweder als unbegründet und logisch widersprechend ansehen oder doch auf die verschiedenartigste Weise deuten. Christus, der überall seine Lehre an das Volk richtete und den Hochmuth und die Spitzfindigkeit der Vornehmen und Gelehrten bekämpfte, sollte durchaus selbst für die Untersten im Volke verständlich lehren und alle sich hochmüthig zurücksetzenden oder ausschließenden Geheimlehren, philosophische Speculationen, alles aufbläsende Wissen der sich klug Dünkenden, und vollends eine pharisäische und schriftgelehrte Verbundlung seiner wesentlichen praktischen Hauptlehren möglichst ausschließen.¹⁾ Wer also den göttlichen Lehrer und seinen Willen achtet, der wird anerkennen, daß er in Beziehung auf die praktischen Lebensgesetze jene von allen Religionsparteien anerkannten klaren, praktischen Hauptgesetze befolgt, nicht aber sie durch dunkle, vieldeutige Mysterien und Speculationen verdunkelt und verwirrt wissen wollte.

Vollständiger bestätigt, schärfer bestimmt und für ihre Anwendung verdeutlicht werden und diese großen Hauptgrundsätze alsdann werden, wenn wir, von den einzelnen praktischen Bestimmungen, den einzelnen Anwendungen jener Hauptgrundsätze in der Heiligen Schrift zurückwärts schließend, wieder auf sie zurückgeführt werden, und wenn wir sie in ihrer allseitigen Harmonie erkannt haben. So wird denn also unsere Aufgabe von gemeinschaftlich anerkannten Grundlagen aus sich lösen lassen, ohne daß wir in die Streitigkeiten der Theologen, der religiösen Parteien und kirchlichen Gewalten uns einzulassen oder von ihren besondern Standpunkten auszugehen brauchen. Nicht ausschließlich römisch- oder griechisch-katholische oder protestantische Sagungen brauchen wir zur Begründung unserer Darstellung, sondern nur jene soeben angedeuteten allgemein anerkannten einfachen christlichen Grundlehren und die logisch nothwendigen in der Heiligen Schrift unzweideutig ausgesprochenen Folgesätze. Die Allgemeinheit ihrer Anerkennung von seiten der ganzen stimmfähigen Christenheit findet sich Bestätigung bei den einzelnen Ausnahmen von dieser Anerkennung. Denn eben weil diese Anerkennung für alle, welche nur ernstlich christlich sein und das Christliche erkennen wollten, nothwendig begründet war, so wurden die einzelnen Abweichungen, welche die menschliche Einseitigkeit oder der Einfluß heidnischer und philosophischer Irrlehren, bald in keiserlichen Sekten und in vorübergehenden Parteiungen und Entwicklungszuständen erzeugten, infolge kirchlicher und weltlicher Protestationen und Reformen stets aufs neue wieder doch zurückgebrängt, oder in Beseitigung ihrer ursprünglichen falschen Grundlagen umgedeutet. So sehen wir es bei den auf pantheistische und dualistische Weltanschauungen gegründeten Ketzereien, so bei ähnlichen ketzerischen und materialistischen Richtungen in der katholischen Kirche, ebenso wie bei den frühern gewaltsamen Ketzerverfolgungen, bei den Ablassgrundsätzen und bei den Forderungen weltlicher Herrschaft für die Geistlichkeit und den Papst.

Bei der bezeichneten Unbestreitbarkeit der Grundlagen, von welchen dieser Artikel ausgeht, konnte kein Verfasser auch die Freude erleben, seine Darstellung über das Verhältniß des Christenthums zum Staate wiederholt von den ersten katholischen und protestantischen Theologen gleichmäßig, als ihrer christlichen Überzeugung entsprechend, anerkannt zu sehen.

III. Die einzig mögliche Art der Anwendung praktischer christlicher Gebote auf die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse. 1) Das erste Hauptergebniß bei unbegrenzter Auffassung der christlichen Gebote ist folgendes: Dieselben sollen durchaus nicht un-

1) S. z. B. Matth. 5, 3; 10, 26 u. 27; 11, 25. Ev. Joh. 18, 20. 1 Korinth. 8, 1. Ephes. 3, 9. Coloss. 1, 25 — 29. Hebr. 8, 10 u. 11. 1 Petr. 2, 9; 4, 10. „Nil obscurum in scriptura ex his, quae sine salutis dispendio ignorari non possunt. Aperta posita sunt, quae continent fidem, moresque vivendi.“ Augustin. de doctrina Christiana. II, 9. „Das Wesentliche der eigentlichen Religion Christi“, so sagt der berühmte Pless in seiner Geschichte des Christenthums, I, 14, „läßt sich in wenige einfache Worte zusammenfassen, die sich dem einfältigen, reinen Gemüthe wie der Verstand mit unwiderstehlicher Gewalt aufdrängen.“ Auch der berühmteste der neuern katholischen Theologen, Hug, sagt in der „Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg“, Heft VII, S. 227, in der vortrefflichen Abhandlung: „Ist das Christenthum auf natürliche Weise erklärbar?“: „In der Absicht, eine Weltreligion zu gründen, war nicht der Gelehrte, sondern der Mensch in Allgemeinheit der Gegenstand der Unterweisung, wobei die mittlern und die geringsten Fähigkeiten in Anschlag kommen. Es mußte das Höchste zum Niedrigsten herabgezogen und dem kindlichen Fassungsvermögen beifolglich werden. Das ist ein eigenes Kunststück des Christenthums im Plane, nach welchem es angelegt ist, und in der Lehrart seines Stifter.“

mittelbar juristisch und politisch gültig, sie sollen als solche durchaus keine Rechts- und Staatsgesetze, sondern nur religiöse Moralgebote sein. Christus ist der erste, der einzige Religionsstifter der Erde, der kein weltlicher Gesetzgeber sein wollte, der die Religion und die religiöse Moral ganz rein und ganz unabhängig von der Nationalität wie vom Staatsverhältniß hinstellte. Christus erklärt auf die verschiedenste Weise immer aufs neue, daß sein Reich, welches seine Jünger ausbreiten sollen, nicht von dieser Welt, kein äußerliches, weltliches sei, daß er und seine Jünger nicht auf weltliche Weise gebieten, kein weltliches Gesetz geben wollen. Und er gibt wirklich nicht ein einziges. Ja er vermeidet selbst sorgfältig jeden Schein einer politischen Gesetzgebung und Entscheidung. Sogar als ihn ein Schüler nur um seine Meinung über eine Erbschaftstheilung mit seinem Bruder bittet, verweigert er ihm dieselbe mit den Worten: „Wer hat mich zum Richter oder zum Erbschaftstheiler über euch gesetzt?“²⁾ Schon der erste Blick auf die ganze christliche Lehre bestätigt auch dieses. Hätte Christus, hätten seine Jünger politische Gesetzgeber sein wollen, ihr Werk wäre ebenso das armseligste, wie es als Lehre der Moral das herrlichste und großartigste ist. Die wichtigsten politischen Verhältnisse und Fragen, z. B. die über eine monarchische, demokratische oder aristokratische Verfassung, über ihre Entstehung und Fortdauer u. s. w., sind gar nicht einmal berührt. Seine praktischen moralischen Ermahnungen über gesellige Verhältnisse, z. B. auch die: „Nimm dir einer den Mantel, so gib ihm auch den Rock!“ haben einen vortrefflichen Sinn, sobald man sie betrachtet als bildliche und beispielweise Veranschaulichungen und Anwendungen der einfachen Hauptgebote für die moralische Gesinnungsweise, worauf in der Moral alles ankommt, und damit das moralische Handeln von dieser Gesinnungsweise, und nicht von einer mechanischen äußern Bestimmung ausgehe, hat Christus selbst niemals eine irgend vollständige Sammlung und genaue Bestimmung aller einzelnen moralischen Pflichtgebote, gar keine eigentlichen Gesetze, geben wollen.³⁾ Als unmittelbare politische oder juristische Gesetze betrachtet, fehlt aber jenen christlichen Ermahnungen vollends die nöthige Bestimmtheit und Anwendbarkeit. Sie würden als absurd und überall als nichtig widersprechend erscheinen und alle Rechts- und Staatsordnung aufheben. Wollte man sie unmittelbar politisch anwenden, dann freilich könnte man hier in der Ermahnung zu frommer Gehuld an die Sklaven eine göttliche Einsegnung der Sklaverei, in der Lehre der völligen brüderlichen Gleichheit aller Menschen dagegen unmittelbare Aufhebung aller Sklaverei, aller Obrigkeit und aller Vermögensungleichheit finden wollen. Man könnte ebenso mit jener Ermahnung, zum geraubten Mantel auch noch den Rock hinzugeben, die Aufhebung alles Eigenthumsrechts und die Begründung einer Räubergesellschaft, mit der Ermahnung an den mit Unrecht Verletzten aber, bei der Gemeinde schiedsrichterliche Hülfe zu suchen, und mit dem Rufe des wohlthätigen, gerechten Schutzes der Obrigkeit⁴⁾ auch wiederum das Gegentheil beweisen.

Auch durch die Stellen, welche man sehr häufig als politische Entscheidungen und Gebote anführt, jene Worte: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ oder: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit!“ gab Christus keineswegs jenes großartige Grundprincip und alle Consequenz auf. Auch diese Stellen leiden, als unmittelbare politische Vorschriften betrachtet, ganz an derselben Unbestimmtheit und Untauglichkeit. Sie haben ebenfalls nur ganz denselben rein moralischen Charakter, entweder der Abweisung der weltlichen Entscheidung, sowie jene Stelle von der Erbtheilung und die Antwort über die juristische Bestrafung der Ehebrecherin oder den der Veranschaulichung der rechten moralischen Gesinnungsweise. Dieses konnten nur solche Theologen verkennen, welche sehr schlechte Juristen waren.

Jener erste Ausspruch Christi wurde bekanntlich nach der ausdrücklichen evangelischen Erzählung⁵⁾ dadurch veranlaßt, daß ihm die pharisäische Hinterlist durch die Frage, ob es erlaubt für Juden sei, dem römischen Kaiser die von ihm den Juden gemachte Auflage des Censuses zu zahlen, eine, wie sie vermeinte, ganz unausweichliche Schlinge legen wollte. Wie auch Christus antworten möge, so dachten die böshafsten Gegner schon triumphirend, müsse ihm die Antwort auch zum Verderben gereichen. Hätte er mit Nein geantwortet, so hätte er natürlich Roms despotische Macht gegen sich, als gegen einen Aufwiegler, gereizt. Hätte er aber mit Ja geantwortet, wie eine gewöhnliche theologische Auslegung annimmt, um in dieser Stelle eine Aufforderung zu unweigerlicher Befriedigung jeder Regierungsanforderung, der Anforderung auch selbst einer

2) S. z. B. Matth. 20, 25. Lucas 12, 13; 17, 20; 22, 25. Ev. Joh. 1, 17; 8, 10; 18, 36.

3) Evang. Joh. 1, 17. Matth. 5, 17—48.

4) Röm. 13, 4. Apostelgesch. 25, 11. Matth. 18, 14—18.

5) Matth. 22, 15—22. Marc. 12. Luc. 20, 20—26.

offenbar usurpatorischen Gewalt, zu finden, dann hätte er das ganze jüdische Volk in doppelter Hinsicht gegen sich empört. Die Römer hatten offenbar gegen alles Recht, selbst ohne ein Recht der Eroberung durch Krieg, rein usurpatorisch die Erben des frühern jüdischen Königs Jerobes des größten Theils der Regierungsgewalt über die Juden beraubt und eine oberherrliche Gewalt usurpirt, jedoch einige Reste des alten Nationalrechts übrig gelassen, wie sie z. B. bei Jesu Tod sichtbar werden oder auch bei der Zahlung der Tempelsteuer an den Tempel zu Jerusalem, welche die Juden, die nach ihrem Nationalrechte nur selbstbewilligte Abgaben zahlten, freiwillig entrichteten.⁶⁾ In keiner Beziehung also, weder nach dem allgemeinen Völkerrechte und jüdischen Nationalrechte, noch nach den jüdischen Vorstellungen von dem Messias und seiner weltlichen Herrschaft, konnte das jüdische Volk eine heidnische, römische Herrschaft über Judäa irgend als rechtlich ansehen. Hätte nun Jesus, der unmittelbar vorher das Herkommen seines Messiasreichs verkündigt und dadurch gerade die Pharisäer zu ihrer gehässigen Hinterlist gereizt hatte, eine Rechtmäßigkeit der römischen usurpirten Herrschaft und der allgemeinen rechtlichen Anerkennung derselben durch Steuerzahlung oder gar eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der unbewilligten Abgabe an die römische Regierung positiv und als durchs wahre weltliche Recht begründet aussprechen wollen, so mußte dieses als ein feiges Preisgeben des wesentlichsten Nationalrechts an fremde Usurpatoren erscheinen. Es schien alle Parteien des jüdischen Volks, wie von den Pharisäern abichtlich mitgebrachten Anhänger der legitimen, von den Römern verdrängten Erben des jüdischen Nationalkönigthums, die Herodianer, und alle Anhänger des selbständigen Nationalrechts aufs äußerste gegen ihn empören zu müssen. Ein solches empörendes, ja lügnerisches positives Ja nun erwarteten die Pharisäer. Deshalb, da sie glaubten, er würde der fremden Übermacht huldigen müssen, verspotteten sie zum voraus diese Antwort, die die bedingende Beschönigung der despotischen Usurpation, wie sie von jedem gemeinen schwachen Menschen erwartet werden durfte, nimmermehr aber des göttlichen Messias würdig war, mit den Worten: „denn du achtest nicht das Ansehen der Menschen.“ Selbst jede das positive Ja verhüllende Floskel, oder eine bloß listige, den Schein der Feigheit an sich tragende völlige Verweigerung aller Antwort hätte beide Theile gereizt, jedenfalls die Pharisäer nicht besiegt und beschämt, sie nicht mit „Bewunderung“ der Weisheit Christi erfüllt, sodas sie ihn „nicht belohnen konnten vor dem Volk“, wie es ausdrücklich heißt. Was aber that er? Durch das veringerte Vorzeigen des weltlichsten aller Dinge, einer Geldmünze, eines Denars, mit welchem man den römischen Census, nicht aber die Tempelabgabe (Matth. 17, 24) zu bezahlen pflegte, und durch die Frage über das diesem Denar eingeprägte Bildniß des Kaisers sammt der Umschrift und nun durch die Worte: „so gebet Gott, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ veranschaulichte er auf das geistreichste, erklärte er auf das würdigste, sich selbst treu, das diese ganze Geldfrage eine nur dem weltlichen Rechte und Reiche angehörige Frage sei, die von ihm, dessen Reich ja nach allen seinen Erklärungen nicht von dieser Welt, sondern eben das Reich Gottes sei, ebenso wenig unmittelbar entschieden werden dürfe als andere früher von ihm zurückgewiesene Fragen, als Fragen selbst der Pharisäer über das weltliche Recht, sowie z. B. die über die Bestrafung der Ehebrecherin. (Joh. 8.) Nur so ausgelegt, konnte wirklich diese Antwort so, wie sie es that, als offenbar würdig und folgerichtig entsprechend der ganzen Lehre und Stellung Christi und zugleich weder den Kaiser noch das Volk im mindesten verlegend, dem blauen Feind jede Waffe entwenden, ihn besiegen und beschämen. So offenbar stellt auch Luthers in seinem herrlichen Meisterwerke (Der Zinsgroschen) die Sache dar, und legt hier das Evangelium richtiger aus als so viele Theologen, welche sich leider oft durch Servilismus verleiten lassen, und so auch für ihre Auslegungen der wirklich gegen revolutionäre Gesinnung sprechenden Stellen den Glauben verwirken. Jedenfalls übrigens beantwortet der hier vorliegende Ausspruch Christi gar nicht die Frage von einer Rechtspflicht zur Zahlung, da die Pharisäer ihn ja nur bloß fragten, ob es ihnen erlaubt sei (ἐξουσι). Steuern zu zahlen.

Auch jene Ermahnungen, gegen die Obrigkeiten, „welche Gewalt haben“ und „welche nicht in guten Werken, sondern den bösen zu fürchten sind“, welche im „Dienste Gottes“ diejenigen bestrafen, welche „Böses thun“, und die „Guten belohnen“, gehorsam und „zu allem guten Werk bereit“ zu sein, und zwar dieses nicht „aus Furcht, sondern aus Liebe“, sowie der Zusatz, das — was die zum Theil sich aus dem heidnischen Staat zurückziehenden ersten Christen zuweilen verkannten — die obrigkeitliche Einrichtung auch für die Christen wohlthätig und gott-

⁶⁾ Matth. 17, 24 u. 27 und 2 Chron. 24, 8—11. 1 Kön. 5, 1. Psalm 72, 10. Nehem. 10, 33. 34. Michaelis, Mos. Recht, §. 173 u. §. 59.

gefällig, eine göttliche Anordnung sei oder von Gott komme⁷⁾, — auch diese Ermahnung leblich jenen obenbezeichneten rein moralischen Charakter.

Kein gründlicher Theolog kann sie namentlich als eine allgemeine, unbedingte und ungrenzte Gehorsamspflicht erklären. Sie ist ja Theil einer Lehre, welche so energisch lehrt, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, daß man in Erfüllung dieser Pflicht, wie Apostel bei ihrem wiederholten Ungehorsam gegen die ausdrücklichsten obrigkeitlichen Befehle (Apostelgesch. 4 und 5, 28) und nach ihnen zahllose Märtyrer gethan, keine Gewalt und Schrecken der Obrigkeit fürchten solle.⁸⁾ Und selbst die auf meisten legitimistischen Theorie verfährt sie falls nicht unbedingt und nicht allgemein in Beziehung auf jede Obrigkeit und billigt, ja die Monarchen selbst billigten, den Widerstand der Tiroler, der Hessen, Westfalen, Hamburger, Bremenser gegen die Obrigkeiten Napoleon und Jérôme, oder die Revolutionäre Griechen gegen den türkischen Kaiser.

Offenbar aber ist nun doch jene allgemeine christliche Ermahnung: wann denn eine Obrigkeit Gewalt eine rechtmäßige oder eine räuberische sei und wann der erlaubte, ja pflichtmäßige Gehorsam selbst gegen die rechtmäßige Obrigkeit statfinde, zur unmittelbaren äußern Veranlassung in jedem bestimmten Falle noch näherer Bestimmung bedürftig. Sie ist zu jeder mittelbar politischen Lehre ebenso untauglich als jene Ermahnung, zu dem Mantel der Obrigkeit den Noth hinzugeben, welches ebenfalls vom besten Christen zuweilen auch zu unterliegen oder als jene Ermahnungen an den Sklaven, seinem Herrn nicht mehr aus Furcht, sondern aus Liebe zu gehorchen. Wenn man also aus jenen Stellen, zum Schaden der Völker, das System des Absolutismus und Servilismus mit seinen politischen und verderblichen Folgen begründet und dadurch das Christenthum verhaßt macht, so ist das nicht minder eine Entweihung desselben, als wenn man aus den andern Stellen eine göttliche Begünstigung der Räuber oder eine Rechtfertigung der Sklaverei, oder aus der brüderlichen Gleichheit der Menschen die Abschaffung des Königthums und des Eigenthums begründen wollte.

Alles dieses gilt insbesondere auch von denjenigen Theorien, welche die moralische Ermahnung von der Gott wohlgefälligen oder göttlichen Begründung der obrigkeitlichen oder Staatseinrichtung zu verkehrten mystisch legitimistischen und despotisch politischen Grundgedanken, zu Rechten der Regierungsgewalt, und zwar meist vorzugsweise der monarchischen, umzuwandeln. So begründeten bekanntlich zu ihrem eigenen Verderben und zu ihrer Völker viel Unglück die Stuart und die Bourbonen hierauf und auf das „von Gottes Gnaden“, welches ursprünglich geistliche und weltliche Beamten und Regenten nur als Zeichen der Danksagung brauchten, später auch manche auf päpstliche Belehnungen bezogen, jene Theorien, welche die freien vertrags- oder verfassungsmäßigen rechtlichen Bedingungen und Schranken der Obrigkeit aufheben sollten. Ludwig XIV. versocht, hierauf gestützt, im spanischen Successionskrieg sogar den Satz, daß ein monarchischer Prinz auf das ihm von Gott unmittelbar übertragene Thronrecht selbst nicht einmal verzichten dürfe (*héritier de toute nécessité* sei), was er erst im Utrechter Frieden endlich, ebenso wie die englischen und französischen Könige später die stitische despotische Ableitung ihrer Gewalt, förmlich aufgeben mußte. Ja man legte despotischen Königen priesterliche Würde und Wunderkräfte bei, sodaß z. B. die bloße Berührung des französischen Königs die Kröpfe heilte. Ein König von Dänemark bannte sogar Geister. Als ein königliches Schloß durch Gespenster so beunruhigt wurde, daß niemand es zu betreten wagte, betrat er es mit den Worten: „Ich, von Gottes Gnaden, König“, und sie verschwand (S. II, 581 fg.)

Das Christenthum aber verschuldet nicht all das Blut und die despotischen und tyrannischen Laster und den Unsinn, welche falsche Auslegung an diese Stellen knüpfte. Dieselben rühren bloß von der höchsten Regierungsbehörde, am wenigsten bloß von der monarchischen, her, enthalten in Beziehung auf die ganze Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung und die Obrigkeit überhaupt die moralische Ermahnung, daß sie als wohlthätig, als Gott wohlgefällig und seinem Willen begründet zu achten seien. Sie enthalten nichts Mystisches und auch keine Bedingungen der gültigen rechtlichen Entstehung und Dauer der schützenden gerechten Befehle und die nöthige Bestimmung ihrer Gewalt, sondern sie überlassen dieses alles der

7) Röm. 13, 1—8. Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13—19. Kol. 1, 16.

8) Gregorius der Große warnte: *ne subditi plus, quam expedit, sicut subjecti, ne contenti, plus, quam necesse est, hominibus subjici, compellantur vitia eorum venerant*.

hen Freiheit nach dem weltlichen Recht. Dieses sagt sogar ausdrücklich der Apostel Petrus in r Note 7 angeführten Stelle, indem er alle Anordnung von Obrigkeiten, auch die des Kaisers, stlich eine menschliche Ordnung nennt. Am allerwenigsten also wollten diese Stellen weltliche freie Verträge zur Begründung der Obrigkeiten und ihrer Rechte ausschließen, sowie ja bst bei der Ehe, ob es hier gleich, ebenfalls als rein moralische Lehre, heißt, sie würde im mmel und von Gott und unauflöslich geschlossen, der freie Heirathsvertrag der Ehegatten und s weltliche Eherecht ebenfalls zulässig und nöthig sind. Stets gingen auch die Kirche und das monische Recht von dieser Vertragsmäßigkeit der Regierungsgewalt aus. Sie beriefen sich bei besonders auch auf die förmlichen und feierlich abgeschlossenen Verträge des hebräischen lses mit Gott als mit seinem göttlichen Könige und auf die im Alten wie im Neuen Bunde mit it durchherrschende Vertragsidee und der Vertragsmäßigkeit wahrer Gehorsamspflicht für ie Menschen.⁹⁾ Selbst das Erbrecht ändert hieran nichts. Denn es muß doch erst selbst durch

9) S. den Art. **Bund Gottes** und eine große Reihe katholisch kirchlicher und kanonischer sowie staatsrechtlicher Beweisstellen in: Welcker, System, I, 115 — 116, und unten Note 25 u. 26. Diese stlichen und kanonischen und sonstigen kirchlichen Stellen drücken sich ebenso oder ähnlich aus wie ssillon in seiner Lobrede auf den heiligen Ludwig, indem er die Könige auffordert, sich stets zu ern: que ce sont les peuples, qui, par l'ordre de Dieu, les ont fait ce qu'ils sont. Möge n es also doch endlich sich klar machen, daß es ebenso wenig christlich ist, das „von Gottes Gnaden“ itel der Könige, wie zum Theil 1848 geschah, anzuseinden, als ihm irgendeinen politischen und llands einen autokratisch despotischen Rechtsinhalt beizulegen. Der christlichen Gesinnung entspricht, alle wichtigen, an sich guten Dinge und Einrichtungen, auch wenn sie zu ihrer juristischen Begrünung der Rechtsform einer freien gegenseitigen (d. h. der vertragsmäßigen) Einwilligung oder Anerkennung bedurften, wie jede bestimmte Ehe, oder jedes bestimmte gesellschaftliche Regierungsst, doch mit frommer dankbarer Gesinnung zugleich auf göttliche Zulassung und Heiligung zurückzuführen, und dieses bei besonders wichtigen, wie bei der Ehe oder bei der Regierung, äußerlich auszuweisen. Aber der Achtung der christlichen Gebote entspricht es ebenfalls, die Selbstständigkeit weltlichen chs oder des Staats und die persönliche Freiheit der Menschen anzuerkennen, deren logisch hwendige Folgerung eben die Nothwendigkeit freier gegenseitiger (oder vertrags- oder verfassungs-iger) Anerkennung zur rechtlichen Begründung ihrer Gesellschaftsverhältnisse ist. Bis zu der legn oder ohne sie, welche oft stillschweigend oder thatsächlich erfolgt, ist jede Regierungsgewalt eine geistliche, oder bloß factische. Diese friedliche Vereinigung eines verfassungsmäßigen Königthums s zugleich seiner frommen Auffassung (des Königthums von Gottes Gnaden) heiligt nun überall s historische Staatsrecht aller freien und namentlich der christlich germanischen Völker, welches in s Verfassungsurkunden, z. B. in der englischen Magna Charta sowie in den gegenseitigen eiblichen einungs- oder Verfassungs- und Huldigungszusagen, ausdrücklich die Rechtsform des Vertrags mit der mmen Heiligung, mit dem „von Gottes Gnaden“ verbindet (s. oben Bd. I, XLI, und II, 581 und Art. **Bund Gottes; Deutsches Landesstaatsrecht und Grundvertrag**). Sobald ein Volk und seine Regierung als rechtlich und juristisch berechtigt anerkannt sind, steht alles juristische Recht auf dem Boden r Verfassung, ist lediglich nach ihr zu beurtheilen. Beide sollen frei zusammenwirken. elche Begriffsverwirrung gehört also dazu, rechtlich dem „Königthum von Gottes Gnaden“, welches stets im sehr freien England bestand, einen eigenthümlichen, einen die juristischen Verfassungsrechte end verändernden und beschränkenden Rechtsinhalt unterschieben und andichten zu wollen. Alle here und alle spätere Geschichte bestätigt vielmehr, was Friedrich der Große, als Kronprinz und ch beinahe halbhundertjähriger reifer Erfahrung in Regierungssachen, in seinen beiden Abhandlungen er das Corps politique de l'Europe und über die Formes de gouvernement ebenso energisch s competent ausführte, daß das Verkennen dieser Grundsätze — daß namentlich die Theorie des angeblich göttlichen Königsrechts im Gegensatz gegen die Vertragstheorie — „die vergiftete Quelle“ rmeßlichen Unglücks für die Fürsten wie für die Völker sei, „indem, wo die Grundprincipien falsch s, auch die Folgesätze selbst in unwillkürlicher Consequenz falsch und verderblich werden müssen.“ Und s auch im Staate Friedrich's des Großen und des großen Kurfürsten, der ebenso entschieden dieselbe liche Ansicht verworfen hatte, auch hier sahen wir in einer hoffentlich verschwundenen Zeit dieses völlig reußische Princip einführen. In einer Zeit, wo so wie niemals früher die günstigste Gelegenheit : die nöthige Ausbildung der Macht des Staats gegeben war, verschuldete gerade jenes falsche Grundincip alles Unglück, alle Demüthigungen. Es verschuldete zuerst jene lange Verweigerung der versenen allein zeitgemäßen constitutionellen Verfassung, und noch bei dem Vereinigten Landtage das unichschwängere Princip der einseitigen Widerrufbarkeit alles Verfassungsrechts durch den König. Es s so die Revolution hervor. Es verschuldete nach endlicher Begründung der Verfassung jenen reactionen Kampf zu ihrer Vernichtung, zur Wiederherstellung des göttlichen Rechts, in welchem unter a Schutze der ärgsten Polizeiwillkür, ja in welchem in der Provinz Preußen jahrelang ein Zuchtler an der Spitze eines privilegierten Schandblatts und von Pöbelrotten die rechtlichen Beamund Bürger terrorisiren und unterdrücken, die Rechtshülfe wie die Verfassungsrechte vereiteln ste. (Vgl. außer den Kammerverhandlungen: „Eine Elbinger Denkschrift: Zur Charakteristik gegenwärtigen preussischen Ministeriums“, Zürich 1858; und: „Eine politische Lobtensschau“, el 1859.) Es verschuldete dasselbe Princip, theils durch seinen Haß auch gegen die Freiheit im rigen Deutschland, theils durch die in dem innern Kampfe entstandene Kraftlosigkeit, le

einen gültigen weltlichen Verfassungsact begründet sein. Denn sonst wüßte man ja gar nicht, welcher zufällig Mächtige oder Prätendent denn von Gottes Gnaden ist.

Das vollständige Ausschließen aller unmittelbar politischen und juristischen Gebote entspricht nun offenbar auch der Kleinheit und Tiefe, der Freiheit und Allgemeingültigkeit der christlichen Moral, durch welche Christus das ganze Menschengeschlecht veredeln und auf die höchste Stufe reiner Menschlichkeit erheben wollte.

Auf das allernachdrücklichste und wiederholteste erklärt er, daß, wenn auch früher die Nothwendigkeit der Menschen das Mosaische Zwangsgesetz erheischt habe und, soweit sie noch jetzt fortdauert, noch immer besondere Rechts- und Staatsgesetze nothwendig mache, dennoch das wahre sittliche Leben, wofür er die Ermahnungen und Lehren gab, durchaus nicht durch Furcht und Zwang, äußere Gewalt, mechanische Angewöhnung und irgend äußerliche und sinnliche Motive, sondern lediglich aus der vollen innern Freiheit und freien Liebe hervorgehen könne, aus einer Gesinnung, welche gänzlich der natürlichen sinnlichen Lebensrichtung entsagt und die göttliche ergriffen hat (geistig wiedergeboren ist); aus solcher völlig freien, liebevollen, innern Gesinnung, welche, soweit sie reicht, das äußere Gesetz ganz aufhebt oder vielmehr in innere sittliche, freie, gute Gesinnung verwandelt, müssen dann, als ihre natürlichen Früchte, nothwendig auch die wahrhaft sittlichen äußern Handlungen und Lebenseinrichtungen, also auch die im Staate hervorgehen. Aber sittlich sind sie für die Handelnden selbst durchaus nur insoweit, als sie wirklich ganz frei aus der innern liebevollen Gesinnung hervorgingen.¹⁰⁾ Das geistige christliche Moralgesetz will also als solches unmittelbar nur bloß von innen nach außen durch die innere Gesinnung Wiedergeburt wirken, richtet sich nur an sie, legt ohne sie dem äußern Werke gar keinen Werth bei, während umgekehrt das äußere weltliche Zwangsgesetz, soweit es noch nothwendig ist und als solches, mit seinen genau bestimmten äußern Befehlen und äußern Reizen von außen nach innen wirkt und bei den noch im Sinnlichen verlorenen unerzogenen Menschen für das freie, sittliche menschliche Leben die humane Wohnstätte und Entwicklungsbahn und die Möglichkeit einer immer vollkommenern allgemeinen äußern Gestaltung und Offenbarung schafft. Dieser seiner Natur und Bestimmung gemäß kann und muß das äußere Staatsgesetz nach der Verschiedenheit der Entwicklungsstufen und der jedesmaligen besondern äußern Verhältnisse der Völker verschieden sein, während die reine göttliche Sittenlehre allgemein und bleibend für das menschliche Geschlecht sein sollte und auch schon deshalb nicht mit unmittelbaren politischen Gesetzen vermischt werden dürfte, von welchen auch nur ein einziges schon die andern nach sich gezogen hätte.

2) Dagegen sollen auch alle Staatsgesetze auf mittelbare Weise oder durch die freie Wahl und Bestimmung derer, welche sie als Regenten, Beamten, Landstände, als Bürger und als Rathgeber vermittelt der öffentlichen Meinung oder der wissenschaftlichen Lehre geben oder bewirken, christlich moralisch oder den Grundsätzen der christlichen Moral entsprechend gemacht werden. Dieses fordert der allumfassende und der durchaus praktische Charakter der christlichen Moral. Einestheils fordert die christliche Religion ebenfalls vollständiger als jede andere Religion auf der Erde, daß ihre Anhänger alle ihre Gesinnungen, alle ihre freien Handlungen und Bestrebungen nur nach den wahren Moralgrundsätzen und für ihre unendliche Aufgabe der möglichsten eigenen Vervollkommenung und immer größern Gottähnlichkeit und der möglichsten Vervollkommenung und Beglückung ihrer Brüder verwenden sollen. Nicht bloß an den Sonntagen, sondern in all ihrem freien Thun und Lassen sollen sie christlich handeln. Anderntheils ist die christliche Moral durchaus praktischer Natur. Sowie für den Handelnden einerseits alle äußern Werke ohne die sittliche Gesinnung todt und unsittlich sind, so fordert und erkennt doch das Christenthum andererseits nur eine solche liebevolle und glaubens- oder überzeugungstreue Gesinnung als wirklich und als lebendig an, welche auch alle guten Früchte bringt, welche die Liebe gegen Gott und die eigene innere Vervollkommenung in der Liebe gegen die Mitmenschen und diese in der Abhängigkeit für ihre möglichste Vervollkommenung, Unterstützung und Beglückung auch äußerlich erweist.

glücklichste Politik gegen Deutschland, gegen Kurhessen und gegen Schleswig-Holstein, eine Politik, welche vorzüglich in Beziehung auf Schleswig-Holstein nach allen frühern wörtlichen und thatsächlichen Zusagen und gegen die eigenen preussischen Staatsinteressen in der Art treulos und unglücklich erwies, daß wenn hier nicht die preisgegebenen Rechte bis zum letzten Jota wiederhergestellt wären, aller Glaube an preussische Verheißungen und preussischen Rechtsschutz wegfiel. Möge also Preussens möge Deutschlands guter Genius von nun an jene unglückselige Begriffsverwirrung fern halten, und die richtige christliche Ansicht siegreich machen!

10) S. z. B. Ev. Joh. 1, 17. Galat. 5, 6. Röm. 3, 28.

in wirklichen „Speisen, Tränken und Kleiden der Brüder“, daran, daß man „fröhlich sein und frohlocken und weine mit den Weinenden“, und dieses tiefe Mitgefühl durch praktische Thätigkeit beweise, daran, daß man das Leben für sie läßt, daran will Christus seine wahren Anhänger erkennen. Besser als alle Bußen und Opfer ist diese thätige praktische Liebe. Nur sie, „Martern und Brennen der Glieder“ hat Werth. Glaube und Liebe, die nicht Früchte der Werke, nicht in guten Werken sich zeigen, „haben gar keinen Werth“. Keine Religion der Welt, keine Religion der Gegenwart, weniger auf äußere Formeln, Worte, Gebete, Ceremonien, Opfer, Bußen, Reinigung, sondern auf unfruchtbares Glauben und Wissen, keine mehr auf jene praktische Liebe, Bervollkommenheit und Beglückung den eigentlichen Werth gelegt. Dabei werden alle Christen aufgefordert, dieses lebendigste Mitgefühl, dieses thätigste gegenseitige Helfen, Unterstützen, Beglücken, in der engeren Verbindung, in so festem Zusammenhalten für das allgemeine Wohl zu verwirklichen, wie die Glieder eines einzigen Leibes, wo jedes nach seinen besondern Kräften und Aufgaben für Alle und für das Ganze wirkt“. Sie sollen schon hier ein christliches, brüderliches Leben nach dem Vorbilde des göttlichen gründen. Vor allem sollen sie auch ihre Mitmenschen gegen äußeres Unglück und gegen äußere Verletzung, sondern vorzüglich, als vor dem inneren, vor Argerniß oder vor moralischer Verschlechterung durch verderbliche Beispielen und Einrichtungen bewahren. Mehr also als irgendeine politische, patriotische Lehre und Forderung, mehr als Solon's Anforderung an den besten Staat: daß jeder Bürger die Verfassungen den Mitbürger als ihm selbst widerfahren empfinde und behandle, fördern diese Lehren das innigste, kräftigste Gemeinwesen und eine treue Liebe und Wirksamkeit. Sogar auch die frühern Christengemeinden unter den Augen der Apostel beinahe nur um von Gütergemeinschaft dadurch sich vereinigt fühlten. Überall aber leuchtete den Christen ihr göttliches Vorbild in Erfüllung all jener Lehren auf das herrlichste voran. Nicht nur die ständige Bervollkommenung seiner Mitmenschen, sondern auch, wo er kann, für ihre Unterstüßung, Heilung und Rettung ist er unablässig bemüht. Wo sie ihm wegen ihrer Armut unmöglich ist, da vergießt er Thränen über das Unglück seines Vaterlandes und den Zustand seiner Hauptstadt. Selbst mit edelm Zorn und mit dem tiefsten Gefühl der Entrüstung sprach er in niederschmetternden Worten die Bedrückung und Verderbniß des unglücklichen Jerusalems durch seine vornehmen schriftgelehrten und pharisäischen Führer.¹¹⁾

Wer dürfte also nun noch einen Augenblick zweifeln, daß Christen, von solcher praktischen Liebe durchdrungen, daß wirklich christliche Regenten und Bürger auch ihre gesellschaftlichen, staatsgesellschaftlichen Gesetze und Einrichtungen, welche ja ebenfalls fast alles menschliche freie Thun umfassen, und welche auf Erziehung, Bervollkommenung und Beglückung der Völker sowie auf ihre Verschlechterung, ihr Elend und ihren Tod den ausgedehntesten Einfluß haben, welche Christus ausdrücklich als Gott wohlgefällig, wichtig und heilsam erklärt (Matth. 23, 23), soweit sie können, soweit die wesentliche technische Natur des Rechts- und Staatswesens gestattet, mit Freiheit mittelbar christlich oder nach jenen Geboten und Zwecken der christlichen Moral einrichten müssen! Alle christlichen Nationen waren und sind auch im wesentlichen dieser Anerkennung einstimmig, soweit sie nicht entweder, so wie im Mittelalter, noch jetzt in ungenügender und irrig die christlichen Moralgrundsätze schon unmittelbar als weltliche Gesetze annehmen, oder soweit sie nicht, so wie die Franzosen, vorübergehend durch die traurigen Folgen des Misgriffs und des Mißbrauchs und der Verdrehung der christlichen Grundsätze zu einer Unterdrückung, von der Religion selbst zurückgeschreckt wurden. Es hat zu den schmerzhaftesten Verwirrungen geführt, daß bis auf den heutigen Tag Juristen und Theologen unter 1 und 2 ausgeführte vollkommene, aber durchaus nur mittelbare Anwendungen christlicher Gebote auf die weltlichen Rechtsverhältnisse nicht klar und richtig erfaßten; und auch solche nicht, welche, wie Stahl und das Wagener'sche „Staats-Lexikon“, aus-

Beispiele und Belege für alles dieses: Matth. 7, 21; 8, 2; 10, 42; 12, 7; 15, 4—20; 18, 1—4, 22, 37—40; 23, 2—39; 25, 31—45. Marc. 2, 23—27; 3, 5; 12, 33. Luc. 6, 27—31; 10, 25—37; 11, 37—40; 17, 1—3; 19, 40 u. 41. Ev. Joh. 4, 23; 14, 31; 15, 1, 2 u. 3. Apostelgesch. 2, 44; 3, 32; 10, 11 fg. Ephes. 2, 10; 5, 9. 1 Tim. 4, 4. Philipp. 2, 4. 1 Joh. 3, 17. Jakob. 1, 22; 2, 14—17. Röm. 12, 1—20. — Hug, a. a. O. (Note 1), S. 327, bezeichnet es als Zweck des Christenthums, „die Sittenlehre als Religion zu verkünden, den Opfer- und Ceremonien der vorchristlichen Religionen durch eine Bildungs- und Erziehungsanstalt der Völker zu ersetzen und in eine Tugendsschule zu verwandeln, welche dem gesammten Menschengeschlechte die Weihe der Bortrefflichkeit ertheilt“.

brücklich erklären, ein geistliches Staatsrecht aufstellen zu wollen. Es mußte uns freuen, daß neulich ein so geistvoller Publicist wie Bluntschli in seinem „*Christenthum*“ im „*Staats-Wörterbuch*“ entschieden sich für unsere Grundansicht aussprach.

IV. In ihrer richtigen, mittelbaren Anwendung enthält nun die christliche Religion als irgendeine Religion oder ein Moralsystem in der Welt sowohl das Grundprincip als die Grundlagen wie die Grundsätze für ein freies und friedliches Völkervertragsrecht, für das Staatsverhältniß namentlich die Grundlagen zugleich für die große bürgerliche und politische Freiheit der Staatsgesellschaft und zugleich für die Ausschließung aller selbstsüchtigen und gewaltsamen, anarchischen und revolutionären und Ordnungsstörungen. Bei dem Staatsleben der Völker muß man nicht, wie zu glauben scheinen, bloß die praktischen Grundsätze und Gesetze ins Auge fassen, zunächst auf das staatsgesellschaftliche Handeln derselben beziehen. Ihre Befolgung bürgt, wenn ihnen auch als Lebenskraft die wesentlichste Willensrichtung und die wichtigsten Grundverhältnisse des Lebens der Gesellschaftsmitglieder entsprechen.

1) Das Christenthum begründet mehr als irgendeine Religion der Erde die richtige, das richtige Grundprincip oder die Lebenskraft, nicht der despotischen und tyrannischen Verfassung, sondern die des freien Rechtsstaats, nämlich die Vorherrschaft prüfenden sittlichen Vernunft, der geprüften freien Gewissensüberzeugung oder der freien und Sittlichkeit. Es ist das in der menschlichen Natur und der Menschengeschichte gegründete Gesetz, daß die Lebenskraft despotischer Herrschaft und serviler Unterwerfung Vorherrschaft der Sinnlichkeit besteht, in Materialismus, in Selbstsucht, Genußsucht, in dem Brutifiziren oder, wie Napoleon wollte, in dem Abvilitiren der Menschheit und wenn sittliche Bildung und Aufklärung, wenn freie sittliche Bestrebungen, wenn freie Ehr- und Freiheitsliebe vorherrschen, sind die Bestechungs- und Bestrafung Despoten ja nicht mehr wirksam, um das Volk in einem unnatürlichen, der gleichen Vollkommenheit aller Bürger so gänzlich widersprechenden knechtischen Gehorsam zu halten.¹²⁾ Keine Religion der Erde aber strebt nun mehr als die christliche, Sinnlichkeit, Selbstsucht, Materialismus und namentlich materialistisches genußsüchtiges Streben nach Reichthum und unzüchtige Geschlechtsliebe ebenso wie alle Furcht und knechtische Unterwerfung auszutreiben. Keine begeistert mehr zu hohen, idealen, zu freien, muthigen, aufopfernden Bestrebungen für alle höchsten Zwecke, für Vollkommenheit und Beglückung der Menschheit, bereitwilliger Hingabe selbst des Lebens für Vollziehung der göttlichen Gesetze, denn Gehorsam soll wie den menschlichen, sowie auch für die Befolgung auch dieser letzten Furcht und Belohnungshoffnung, sondern nur aus Gewissenhaftigkeit und aus der eigenen gottähnlichen, unsterblichen Würde und Bestimmung.¹³⁾ Und zwar alles durch die Gemüthsstärke des völlig freien Anschließens an Gott und seine göttliche Lehre, nach freier und Gewissensüberzeugung und mit dem Streben nach stetem Wachsthum in der Erkenntnis sowie mit der Anerkennung: daß Wahrheit und Licht identisch mit dem Göttlichen ist, die Liebe zur Wahrheit und Öffentlichkeit der Prüfstein desselben, Muth aber identisch mit der Offenheit, und Scheu vor Wahrheit und Öffentlichkeit das Wahrzeichen desselben ist. Christen werden ausdrücklich für priesterlich erklärt und sollen vollständig an der öffentlichen Meinung theilnehmen; wie sie denn selbst die Apostel an der Bestimmung der kirchlichen Verfassung, an der Wahl ihrer Vorsteher und selbst des zwölften Apostels, theilnahmen. Und während schon das Mosaische Recht auf so merkwürdige Weise durch sein Verbot für die freie Wahrheit und für jeden, der vom Geiste sich dazu getrieben fühlt, sie dem Volk öffentlich und ohne Censur vorzutragen und ihre Fehler zu rügen, gesetzlich verlieht (s. den Art. Bund Gottes, III, 156), so gibt das Christenthum jedem Christen und das Recht, wo er es für heilsam hält, mit freier Wahrheit, mit Rüge der Fehler aller Christen, also auch die Regenten, brüderlich an ihre Pflicht zu mahnen. Sein heiliges

12) Weitere Beweisführungen über die verschiedenen Grundprincipien, Grundlagen und Grundsätze der Verfassungen s. in: Welcker, *System*, I, 327 fg.

13) E. g. B. Matth. 6, 19—34; 10, 21—39; 12, 7. Marc. 10, 17—25; 12, 29—34; 14, 26, 27 u. 33; 16, 13. Joh. 1, 12 u. 13; 15, 14 u. 15. 1 Joh. 3, 16 u. 17. Galat. 3, 24 u. 25; 4, 1. „Das Wesen christlicher Frömmigkeit ist Selbstständigkeit.“ Schleiermacher, *Werke*, IV, 4. S. auch oben III, 1.

et Wahrheit untereinander!“ Aus Sorgfalt gegen jede Unterdrückung der freien Wahrheit und Entwicklung gebietet Christus selbst das Unkraut zu dulden, um nur ja gar keine gute mit zu vernichten. Er verbietet, den Geist zu dämpfen, droht Gottes Zorn allen denen, die die Wahrheit und ihren Fortschritt unterdrücken, oder welche die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten. Seine wiederholte Verheißung zum Trost und Schutz der Guten, zur Warnung und zum Schrecken der Bösen ist, daß alles an das Licht kommen solle. ¹⁴⁾

Durch alles dieses und durch die Lehre, daß Gott ein reiner Geist ist und eine rein geistige Annäherung fordert (Joh. 4, 24), verwirft das Christenthum natürlich auch das Princip einer menschlichen Priesterherrschaft. Es verwirft die Vorherrschaft eines noch auf Sinnlichkeit und auf Einbildungskraft beruhenden prüfungslosen, blind unterwürfigen Glaubens an eine Sinnlichkeit und Phantasie und dunkle Gefühle für sich in Anspruch nehmende irdische Herrschaft. Damit stimmen nimmermehr überein die Gewissensfreiheit und jene Forderung freier Prüfung, des steten Fortschreitens in der Erkenntniß der allgemeinen Gleichheit der Menschheit wie der Priesterlichkeit und jenes Mitstimmen aller Christen, sowie die Forderung größern Gehorsams gegen das erkannte göttliche Gesetz als gegen alle Menschen; mit nicht jene Verbote Christi an seine Apostel, irgendwie nach menschlicher Weise zu herrschen; also wenig als jene einfachen klaren Vorstellungen von dem Wesen Gottes und des göttlichen Lebensgesetzes, auch jene vernünftige praktische Liebe, statt sinnlichen Ceremonienopferdienstes. Wie sehr mußte daher auch in allen diesen Hauptbeziehungen die theokratische Priesterherrschaft und ihre Freiheitsunterdrückung die christliche Lehre und Tugend schaden!

2) Auch die wichtigsten Grundlagen freier Staatsverfassungen und namentlich fürs erste die freie und freie Geschlechts-, Ehe- und Familienverhältnisse begründet das Christenthum mehr irgendeine Religion oder irgendeine frühere Gesetzgebung. Da, wo in dem engsten, in dem die ganze menschliche Erziehung wichtigsten Kreise des Menschenlebens Sinnlichkeit und sinnliche, despotische Herrschaft des Stärkern, also des Mannes, des Vaters und nach ihm der Angebornen, später des ältern Stammes, vorherrschen, da werden Sinnlichkeit, Selbstsucht und despotische Herrschaft und Knechtschaft auch für den Staat groß gezogen. Die politische Verfassung stand stets im Verhältniß zur Reinheit und Freiheit der Geschlechts- und Familienverhältnisse. Im Vergleich mit der sinnlichen polygamischen despotischen Gestalt, welche dieselben in meisten Völkern des Orients hatten, erscheinen sie allerdings stufenweise schon reiner und besser bei den Hebräern, bei den Griechen und Römern in ihren bessern Zeiten und vorzüglich bei den Germanen. Doch ungleich reiner und würdiger fordert und gestaltet sie das Christenthum. Es tilgte auch selbst die gesetzlichen Reste der Polygamie, des Concubinats und den noch hebräischem, griechischem, römischem und deutschem Recht straflosen Ehebruch des Mannes mit ledigen Frau, sodas also die Ehefrau kein Recht auf eheliche Treue hatte. Es tilgte die irdischen Ehescheidungen, die ehelichen und despotischen Herrenrechte zum Vortheil des Ehegatten und Vaters und mittelbar auch frühere damit und mit der Zurücksetzung der Frauen zusammenhängende Vormundschafts- und Erbrechte. Es begründet bisher unbekannte Pflichten der Ehefrau und fordert allgemein die höchste sittliche Reinheit, setzt die Würde der Frau der des Mannes gleich und heiligt die Ehe als ein unter besonderm göttlichen Schutz stehendes Verhältniß, von Gott oder im Himmel geschlossenes, willkürlicher Auflösung entzogenes Verhältniß,

¹⁴⁾ S. für alles dieses z. B. Matth. 5, 13—16; 10, 26; 13, 29 u. 30; 18, 15—17. Luc. 11, 52; 12, 3. Joh. 1, 7; 3, 18—21; 7, 16 u. 17; 8, 31 u. 44. Apostelgesch. 1, 15—26; 3, 3—6; 13, 25. Röm. 1, 18; 12, 2. 1 Korinth. 7, 23; 13, 16. Ephes. 4, 25; 5, 10 u. 17. 1 Thessal. 5, 20 u. 21. 1 Petr. 2, 9; 5, 2 u. 3. 1 Joh. 4, 1—3. „Allenthalben“, so sagt Herder (Werke über die Religion und Theologie, Thl. 2, S. 395), „rüget Christus den geheimen und offenen Haß gegen die Wahrheit als das sicherste Creditiv, daß man zum Reiche des Teufels gehöre, denn der sei ein Lügner und hasse wesentlich die Wahrheit.“ Luther sagte: „Die Wahrheit hat allezeit rumort, und die Lehren haben allezeit Frieden! Frieden! gerufen.“ Reinhard nannte in seiner Moral, III, die Wahrheitsliebe und stete Bervollkommnung „das Wesentlichste christlicher Sittlichkeit“, und stellt, a. a. O. S. 345, insbesondere auch die Gestattung der Pressfreiheit als Pflicht für christliche Obrigkeiten. Hug, a. a. O. (Note 1), S. 225 sagt: „Sein Streben war ganz anderer Art und größern Umfangs. Sein Blick ging ins Allgemeine und umfaßte die Völker des Erdbodens, nicht sie unter den Joch zu beugen, sondern in geistiger Freiheit aus eigenem Pflichterkenntniß auf die höchste erlaubte Stufe zu führen, welche sittliche Wesen zu ersteigen befähigt sind.“

und ausdrücklich als ein Verhältniß so innig, gegenseitig liebevoll, so ehrwürdig, rein und wie das des Erlösers zu der Christengemeinde. ¹⁵⁾

Auch die zweite Hauptgrundlage freier, vernunftrechtlicher Staatsverhältnisse, nämlich unfastenmäßige Standesverhältnisse, begründet ebenfalls das Christenthum mehr als eine Religion, als irgendeine frühere Gesetzgebung. Alle seine Hauptlehren schneiden Wurzeln und Quellen und alle scheinbaren frühern Rechtfertigungen aller Sklaverei und Eigenschaft, aller Stammes- und Kastenherrschaft, aller die Freiheit und Gleichheit der Menschheit wahrhaft verletzenden, dem Hochmuth dienstbaren Bevorzugungen und Bevorrechteungen angeblicher besserer begünstigterer Abstammung der Nationen oder der Geschlechter vollständig. Es bedarf aber wol keiner Ausführung, wie sehr diese Bevorrechteungen nicht bloß an der Freiheit der großen Mehrzahl der Unterdrückten und Ausgeschlossenen widersprechen, sondern auch die Freiheit selbst für die Bevorzugten, kurz wahre und dauernde freie Verfassungen zerstören. Die christlichen Grundsätze lassen nur solche Standesunterschiede zu, welche die allgemeine gleiche Menschen- und Bürgerwürde und die freie Wahl des Lebensberufs nach eigener Überzeugung nicht verletzen, und nur insoweit sie selbst dem allgemeinen gesellschaftlichen Leben entsprechen. Hierhin führen nun jene reinen, freien Familienverhältnisse; hierhin führt die Lehre, daß alle Menschen von einem gemeinschaftlichen irdischen Stammvater abstammen und Gott, vor welchem kein Ansehen der Person gilt, völlig gleiche, gleich geliebte, gleich gelöste Kinder und Brüder, alle überhaupt, sowie von gleich edler irdischer Abkunft, „göttlichen Geschlechts“, den Stempel göttlicher Ebenbildschaft an sich tragend, alle gleicher freier unsterblicher Würde und Bestimmung, alle tugend- und vervollkommnungsfähig. Hierhin führen die Hauptpflichten aller Christen: alle Menschen, ohne Unterschied der Meinung und des Glaubens, als ihre Brüder oder ihre Nächsten zu lieben und zu achten, ihr Leben zu lassen, ihnen demüthig zu dienen und jede hochmüthige und eigennützig vorzugung, Ausschließung und Herrschaftsgewalt, „als von Gott verabscheut“, gänzlich zu verwerfen und aufzugeben, gegen sie alles zu thun und zu unterlassen, was man selbst von ihm thun und unterlassen wünscht. ¹⁶⁾

Nach diesen Grundsätzen mußten sehr begreiflich schon die ersten christlichen Kaiser die Aufhebung der Sklaverei beginnen ¹⁷⁾, mußten von früh an würdige christliche Geistliche, welche die Energie die allgemeinen Rechtsbücher des Mittelalters ¹⁸⁾, mußten später bei Abich's Negerhandels der edle Wilberforce und bei der Sklavenemancipation das britische Parlament mußten endlich auf dem Wiener Congresse die europäischen Regierungen alle Sklaverei als Eigenschaft für völlig unchristlich erklären und für ihre Aufhebung wirken. Es hätte nicht einmal anderer wiederholter moralischer Mißbilligungen der Sklaverei in der Schrift bedurft, so z. B. nicht der Aufforderung an die Herren, daß sie nunmehr, als Christen nicht länger ihre Sklaven als Knechte, sondern als Brüder behandeln, alles Drohen läßt ihnen gleiches Recht (ἰσότης) zugestehen sollen, oder der Aufforderung an die Sklaven, daß sie es auf rechtlichem Wege könnten, sich womöglich die Freiheit zu erwerben, oder der Aufforderung an alle Christen, als theuer Erlöste nun nicht der Menschen Knechte zu werden. Wenn aber bei all diesem Hugo selbst eine christliche Sanction der von ihm leider vertheidigten Sklaverei daraus ableiten will, daß Christus nicht selbst alle Sklaverei ausdrücklich aufgehoben, und daß einzelne Stellen den christlichen Sklaven ermahnen, sein hartes Los mit voller Ergebung zu tragen, so übersieht diese unglückliche Lehre gänzlich, daß Christus das einzige weltliche Rechtsinstitut unmittelbar politisch aufheben oder gewaltiam zu zerstören fehlen wollte, was in diesem Fall sogar aller Civilisation wie den für die Freiheit vorbereiteten Sklaven selbst höchst verderblich gewesen wäre. Hugo hätte zugleich auch die Sklaverei als von Christus sanctionirt darstellen müssen, denn Christus gab keine ausdrücklichen

15) Matth. 19, 3 fg. Ephes. 5, 21 fg. 1 Korinth. 6, 15 fg.

16) S. z. B. Matth. 7, 12; 10, 42; 18, 1 u. 11; 20, 26; 23, 6—13. Marc. 10, 42—43; 9, 48; 10, 29; 16, 15. Apostelgesch. 10, 34 u. 35; 17, 18; 26, 29. Ephes. 6, 9. 1 Petr. 1, 17. Jakob. 2, 9. S. auch unten Note 24. Die Schrift weiß, wie gegen das materielle Streben nach Reichtum, so auch gegen jede hochmüthige, herrschsüchtige, die brüderliche Liebe und Freiheit verletzende Zurücksetzung und Herrschaft kaum starke Worte genug zu finden, was hoch ist, ist dem Herrn ein Gräuel“, Luc. 16, 15.

17) C. 56. de episcopis. Nov. 5, 2.

18) Sachsenspiegel, 3. 42. Schwabenspiegel, 52.

19) Koloss. 4, 1. 1 Korinth. 7, 21—23. Philem. 16. Epheser 6, 9.



niedrigen oder eine falsche Einheit von Staat und Kirche vertheidigen. Aber bei jeder Verlegung zeigte sich auch das Verderben für die wahre reine Religiosität sowie für die Freiheit, und stets fanden die richtigen christlichen Grundsätze wieder ihre Anerkennung und Sanction, so wie durch Karl den Großen, so unter Kaiser Ludwig dem Baier, und vollends in der Reformation. Auch in der schlimmsten Zeit blieben doch Papstthum und Königthum geschieden. Es wurden in christlichen Reichen die weltlichen Herrscher nicht so wie Rom's Imperatoren auch Oberpriester und Päpste, noch die letztern, so wie die Nachfolger des Propheten im Khalifat und im türkischen Kaiserthum, auch die weltlichen Herrscher. Nie wurden jene großen christlichen Hauptgrundsätze gänzlich zerstört. Seit der Reformation, die wie das Christenthum selbst nur durch den Grundsatz: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, sich ausbreiten konnte, siegen sie allmählich immer vollständiger. Auch in Rußland, wo freilich auch in dieser Beziehung Peter der Große den Despotismus organisirte, suchte man bei der unchristlichen und gewiß auch nicht immer dauernden Vereinigung der geistlichen Vorsteherchaft und des Zarenthums doch in der Synodaleinrichtung noch den Schein des Richtigen zu retten.²¹⁾

3) Auch die Hauptgrundsätze oder die Grundgesetze der Freiheit werden mittelbar durch die christlichen Moralgebote geheiligt.

Das Christenthum heiligt allerdings nur ein durch sittliche Zwecke und Gesetze bestimmtes mit Achtung einer gesetzlichen, friedlichen Ordnung vereinigtcs Streben nach Freiheit, wobei eine liebevolle, versöhnliche Gesinnung gar manche Verletzungen der eigenen Freiheiten und Rechte verzeiht und verschmerzt. Obwol eine Lehre, die jene höchste praktische Liebe lehrt, und welche von sich selbst sagt, daß sie nicht zum Frieden, sondern zum Kriege in die Welt kam, ob sie die, mit Voraussicht des gewaltsamen Widerstreits gegen sie, zur muthigen Todesverachtung und Ausübung klar erkannter Pflichten auffordert²²⁾, allerdings sehr weit entfernt ist von jener Berechnung der Pflicht bloß nach äußern Erfolgen, von jener feigen und materialistischen Vergötterung der äußern Sicherheit und Ruhe als des höchsten Guts, von liebloser Gleichgültigkeit und Parteilosigkeit in Beziehung auf die politischen oder die gemeinschaftlichen Wohl und Ver- Verbesserung und Verschlechterung unsers Volks bestimmenden Angelegenheiten, so heiligt es doch keineswegs eine für selbstsüchtige Zwecke mit eigenwilliger Gewalt ertropte anarchische Freiheit. Und diejenigen, welche mit solchen Gesinnungen gegen jede scheinbare oder wirkliche Unvollkommenheit, vielleicht schon gegen jede nicht die individuelle Form der Republik an sich tragende Einrichtung, nach ihren individuellen Meinungen, ohne Achtung des Willens ihrer Mitbürger und der Gesetze, jeden Augenblick zu ungeduldigen Empörungen, zu geheimen Verwundungen oder gar zu Mordmorden und andern die Bande des Vertrauens auflösenden Missethaten geneigt sind, finden in der christlichen Lehre keine Unterstützung, sondern das Gegentheil. Und bedarf wol überhaupt und auch nach dem, was schon oben berührt wurde, keiner weiteren Beweise. Sollte man aber vielleicht erst beweisen müssen, daß diese Sätze sich in keinem Widerspruche befinden mit einem wahrhaft freiheitlichen Charakter des Christenthums? Doch übereinstimmend mit dem Christenthum sagt es die Weltgeschichte, sagt es jedem Unverdorbenen in innere Stimme, daß nur das Gute und Rechte Segen und Bestand hat, daß selbstsüchtige, die zuletzt stets für einen höhern Preis erkäufliche, für Entsagung und Aufopferung unfähige, und die gemeinschaftlichen Überzeugungen ihrer Mitbürger und die Gesetze ihres Vaterlandes nicht achtende, gewaltsame und menschenverachtende Menschen die schlechtesten Stützen der Freiheit sind. In einem von Selbstsucht beherrschten, unfruchtbaren, geschlossenen Volke, aus welchem Treue und Glauben und das öffentliche Vertrauen verschwunden sind, ist die Freiheit nur ein hohles, auf Sand gebautes Gerüst. Sie wird nur dauernd und fruchtbar und immer vollkommener unter der Herrschaft höherer Gesetze, bei der Verbindung der muthvollen und aufopfernden Wahrheit und Freiheitsliebe mit einer altrömischen und britischen Beharrlichkeit, Geduld und religiös-sittlichen Achtung der gesetzlichen, ehrlichen und friedlichen Wege für stufenweise Entwicklung der Freiheit sowie der zur Festigkeit der Staatsordnung unentbehrlichen Beschränkungen. Durch ein sie nicht beachtendes eigenmächtiges, leichtfertiges Revolutioniren, wie es jedem gerade einfällt, durch so gemachte Revolutionen lassen sich vielleicht Tyrannen stürzen — oft auch schon so wie in Frankreich — aber keine Freiheit gründen. Freiheitskämpfe muß nicht der eigen-

21) Weiteres über das Verhalten von Staat und Kirche, und über das Staatskirchentum s. im Christlichen Staat.

22) S. z. B. Matth. 10, 16 u. 28—39. Joh. 7, 7 u. 12. Luc. 12, 49 fg. Vgl. auch oben Newt. und die niederschmetternden Strafreden gegen die Heuchelei und den Hochmuth der Schriftgelehrten und Phariseer, Matth. 23 und Luc. 11, 37—54. Marc. 3, 5.

urtheil, das eigene Recht, sondern die Pflicht, die unbezweifelbare, anerkannte Pflicht leiten, um sie zum Heile führen sollen. Trotziger Eigenwille und Selbstdünkel ohne die Tugend der Selbstbeherrschung und die nachhaltige Kraft hoher sittlicher Gedanken sind nicht die für eine gemeinschaftliche und dauernde Freiheit günstigen Gesinnungen. Der gesetzliche, der durch die Religion und Geschichte unsers Volks und durch seine Zustimmung geheiligte ehrliche Weg, das für die innern Freiheitskämpfe der Völker dasselbe, was für die äußern und für seine Kriegsziele die Disciplin und die gemeinschaftliche Fahne sind. Wenn alle auf eigene Faust, wann und wo es ihnen gefällt, loszuschlagen wollen, so sind aller Muth und alle Streitmacht verschwunden. Und Freiheitsfreunde, die, statt in der Religion und Gesinnung, in der Geschichte und Verfassung ihres Volks die guten Keime und Wege für seine Verbesserungen aufzusuchen, leidet durch den Mißbrauch und die Verunstaltung derselben, ihnen mit Haß und Verachtung und Zerstörungslust gegenüberzutreten, die werden nicht mit ihrem Volk und für dasselbe siegen. Nützlich muß, wer im Kampfe gegen solche durchaus verkehrte Freiheitsbestrebungen gerecht urtheilt und heilsam wirken will, zugestehen, daß dieselben fast immer hervorgerufen und unterhalten werden gerade durch solche unwürdige, niedrig gesinnte Anhänger und Diener des Despotismus, welche die Gesetzmäßigkeit des politischen Strebens in Anechtgesinnung, die nothwendigen Pflichten der Freiheit in Absolutismus verwandeln, welche aus der Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Nation die Erklärung ihrer speciellen Unfähigkeit und Unwürdigkeit für die Freiheit ableiten, welche sie ihr heute wegen der ruhigen und morgen wegen der bewegten Stimmung verweigern und die traurige Furcht begründen, auf freiwillige Rechtsgestattung sei niemals Hoffnung; welche endlich unter dem Namen der Ordnung und einer nur allmählichen Entwicklung der neuen Freiheit bei steigender Wahrheitsunterdrückung die Reste des frühern Reichs zerstören und Gesinnungen und Staatseinrichtungen nur immer serviler machen möchten, welche durch die Gefühle und Besorgnisse der Täuschung in den gerechtesten Erwartungen und durch den Rath zu unwürdigem Gebrauch der Regierungsrechte zuletzt eine gefährliche Erbitterung des Volks veranlassen. Alles dieses aber kann die entgegengesetzten Verkehrtheiten höchstens entschuldigen, aber niemals rechtfertigen oder heilsam machen.

So zeigen sich denn also auch diejenigen christlichen Grundsätze, welche man der Freiheit unangenehm hielt, nicht bloß der gesetzlichen, friedlichen Ordnung, sondern auch der Freiheit selbst nicht günstig. Sie unterstützen den glücklichen Erfolg der guten Bestrebungen für sie, fordern sie zu diesen und verbieten die verderblichen.

Die Freiheit aber müssen nun allerdings alle wahren Christen erstreben und begründen, da der heiligen persönlichen Würde der Menschen, ihrer höhern Vervollkommnung und erlaubten Glückseligkeit entspricht und die Mittel für sie darbietet, da sie überhaupt das höchste und edelste Gut der Menschen und Völker ist. Insofern darf und soll sie fürs erste jeder Mensch für sich selbst und die Seinigen und für seine Nachkommen erstreben und beschützen, sowie auch nach jener ausdrücklichen christlichen Lehre ihre unterste Stufe, die Freiheit von Sklaverei. Darf und soll sie aber fürs zweite seinen Mitmenschen, soviel an ihm ist, und soweit er, zuvörderst als Mächtigerer, namentlich als Regent, rechtmäßige Gewalt und Mittel dazu hat, einzunehmen und vor allem unverlegt lassen. Dieses fordern schon die heiligen Pflichten der juristischen und moralischen Gerechtigkeit, deren Achtung überall das Christenthum einschärft.²³⁾ Erst fürs dritte für sie zu wirken, und vollends jede Beeinträchtigung derselben zu meiden, nach der thätigen Bruderliebe gegen alle seine Mitmenschen und nach der durch sie bestimmten Aufgabe, für ihre Beglückung und Vervollkommnung das Möglichste zu thun, insbesondere auch, sie gegen Gewaltthat und Verlegung, Veraubung und Unterdrückung und gegen die Verhältnisse der Anechtschaft zu schützen. Solcher Schutz wird oftmals Pflicht der Liebe da, wo wir uns selbst zugesügten Schaden durch rechtswidrige Verlegung und Bedrückung aus liebevoller eigener Aufopferung verschmerzen oder doch nur zum Schutz des gemeinschaftlichen Rechts der Mitmenschen oder aus andern Pflichten abwehren sollen.²⁴⁾ Ein Streben nach würdiger, gesetzlicher Freiheit ist viertens nothwendig zur möglichsten Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Gesellschaftsordnung nach dem Vorbilde des freien christlichen Reichs, wodurch insbeson-

²³⁾ Matth. 7, 12; 24, 12. Luc. 6, 38. 1 Corinth. 5, 9.

²⁴⁾ Luther (Werke, Ausgabe von Wlach, X, 441) sagt: „Aber für andere mag und soll er das Recht, Schutz und Hülfe suchen und dazu thun, wie er kann und mag.“ Ferner X, 539: „Meiner Person und meines Lebens halber will ich mich demüthigen vor jedermann. Aber meines Amtes und meiner Lehre halber und insofern mein Leben denselben gleich ist, warte nur niemand meiner Geduld und meiner Demuth.“ S. auch Luther's Schriften von Comler, I, 328.

bere auch die heranwachsenden Geschlechter würdig erzogen und vor Elend und Verderbniß geschützt werden. Aus allen diesen Gründen werden wahre Christen mit aller Anstrengung und Aufopferung auf jedem würdigen Wege für ihr Vaterland und die Menschheit gesetzhafte Freiheit zu erwerben, zu befestigen und zu vertheidigen streben. Als völlig leicht und krankhaft muß es ihnen erscheinen, wenn manche dieses Streben gering schätzen wollen, weil es politisch sei, und weil allerdings für die eigene Tugend des Handelnden seine sittliche Gesinnung Grundbedingung und die sittliche Gesinnung wenigstens eines großen Theils der Bürger für die Freiheit selbst nöthig und die beste Stütze und auch ohne Freiheit von Werth und gutem Einfluß ist. Hat ja doch die sittliche Gesinnung der Liebe nur Wahrheit und Werth, wenn sie die Menschen zu verbessern und zu beglücken strebt. Da nun die Menschen überall in politischen Gesellschaften leben und die guten oder schlechten Geseze und Einrichtungen derselben im höchsten Grade für die Vervollkommenung und Verschlechterung, Glück und Unglück unserer Mitmenschen, vorzüglich der noch unerzogenen, einflußreich sind — namentlich auch für die Schule und die Kirche und die Kirchenlehre —, so muß jene sittliche Gesinnung, soweit sie kann, auch in hohem Grade auf sie, also politisch oder für eine heilsame Gestaltung der Gott wohlgefälligen obrigkeitlichen oder Staatsordnung und dadurch mittelbar für Tugend und Glück unserer Mitmenschen zu wirken streben. Solange wir in dieser Welt leben, besteht ja eine gegenseitige Beschränkung und Wechselwirkung des Innern und Außern, des Freien und Nothwendigen. Wo Mord und Raub, Verderbniß und Elend verhindern, das Gute befördern will, muß die Tyrannei und Sklaverei verhindern.

Von solchem Standpunkte aus empfiehlt nun die christliche Lehre der Bestrebung der Regierungen und der Bürger ebenfalls mehr als irgendeine andere Religion auch die Hauptgrundsätze der Freiheit.

Sie spricht nach dem vorhin (unter IV, 2) Ausgeführten fürs erste für die möglichste brüderliche Rechtsgleichheit, zwar nicht für eine materielle, wol aber für die formelle oder für die Gleichheit vor dem Gesez, das heißt für die gleiche Heiligkeit des Rechts und für den gleichen Rechtsschutz sowie für die verhältnismäßige Gleichheit. Dieses ist eine je nach Verdienst, Bedürfnis und Kraft verhältnismäßig gleiche Zuteilung der Vortheile und Lasten oder der Pflichten und Rechte des gemeinschaftlichen, brüderlichen, gesellschaftlichen Lebens. Alle, also auch die Regierenden, sollen als freie Mitglieder eines und desselben brüderlichen Vereins wechselseitig für aller Wohl sorgen, wechselseitig einander dienen, unterthan sein und nützen, sich als Brüder von gleicher höherer Würde und Bestimmung achten und „Ehrerbietung“ beweisen.²⁵⁾

Sie spricht fürs zweite ebenso für die möglichste gleiche Privat- und politische Freiheit oder für die freie Bestimmung über die eigenen und die freie gesetzhafte Mitbestimmung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Schon die Gleichheit enthält mittelbar die Freiheit, somit diese die Gleichheit. Nach Gottes Bilde oder gottähnlich und frei erschaffen, mit der Erkenntnis und der freien Wahl von gut und böse, mit unsterblicher Würde und Bestimmung sind alle Menschen gleich freie Mitglieder des menschlichen Brüdergeschlechts und seiner gemeinschaftlichen freien Vereine für ihre Lebensbestimmung. Aus freier Liebe und nach ihrer frei geprägten, gewissenhaften Überzeugung sollen sie sich immermehr zu vervollkommen, in Wahrheit und Gottähnlichkeit zu wachsen suchen, mit Gewissensfreiheit auch für die möglichste Vervollkommenung und Beglückung der Ibrigen und aller ihrer Mitbürger thätig wirken und gerade in dieser Wirksamkeit ihr höchstes Glück suchen. Selbst ihr brüderlicher Erlöser verlangt nur freien Gehorsam dieser freien Wesen, durch Lehre, Wahrheit, Überzeugung und Liebe bestimmt. Selbst für die Geseze des göttlichen wie des kirchlichen Reichs fordert das Christenthum nur freie, liebevolle, überzeugungstreue Befolgung. Durch einen feierlichen Bund, eine Erfüllung und Erneuerung jenes Alten Bundes, welchen Gott mit dem aus der Sündflut erretteten Menschengeschlechte, mit Abraham und dann mit seinen Nachkommen am Sinai und im Moabiterlande so feierlich abschloß, wird auch jezo das neue Bürgerrecht in dem göttlichen Reiche und die Verpflichtung zu seinen Gesezen begründet. Durch Taufe und Glaubensbekenntniß erneuert sich dieser Bund zwischen jedem einzelnen und zwischen Christus, der auch seinerseits durch die Taufe in diesen Bund feierlich eintrat. Der Gehorsam selbst gegen die göttlichen Geseze, denen alle doch mehr gehorchen sollen als allen menschlichen, ist also nach diesen erhabenen Vorst-

25) S. z. B. Ev. Joh. 13, 14. Röm. 12, 10. Ephes. 4, 25; 5, 21. 1 Petr. 1, 22 und oben Note 14 und 16.

lungen von der menschlichen Würde und Freiheit für die freien Menschen nur ein freier, auf eigener Prüfung und Überzeugung beruhender, vertragsmäßiger.²⁶⁾

Wie könnte nun nach allen diesen Grundsätzen und nach dem Vorbilde des göttlichen Reichs und Regenten der menschliche Verein unter freien und gleichen Brüdern anders als frei und vertragsmäßig eingegangen und bestimmt werden? Wie könnten die freien, unter dem höchsten göttlichen Gesetz nach ihrer freien Prüfung und Überzeugung stehenden Christen eine andere als eine solche frei anerkannte, gesetzliche souveräne Gewalt christlich finden und erstreben? Wie könnten die christlichen Regenten in diesen freien brüderlichen Vereinen von ihren freien Mitbrüdern einen andern als ebenfalls einen freien, durch deren freie Prüfung und Anerkennung begründeten, als einen vertrags- und verfassungsmäßigen Gehorsam fordern wollen? Wie könnten sie hiernach und nach jener Pflicht, die Wahrheit frei zu lassen (s. Note 14), wol ihrer freien Mitmenschen Gedanken beherrschen, denselben ihren eigenen Willen als Gesetz und ihre Gedanken als Regel aufzwingen wollen? Wie möchten sie diejenigen, die sie als völlig gleiche Brüder achten, mit der höchsten Gerechtigkeit und Liebe behandeln sollen, ihrer Freiheit und des möglichst gleichen Antheils an derselben und an dem gemeinschaftlichen Vereine berauben wollen? Wie dürften sie ihnen das ihrer gleichen Würde und Bestimmung entsprechende höchste menschliche Gut, das kräftigste Mittel für eigene und fremde Vervollkommnung und Beglückung wie für ihren Rechtsschutz entziehen und sie als Herren despotisch beherrschen, sie allen Entwürdigungen und Verderbnissen und Verlegungen der Knechtschaft preisgeben? Am wenigsten dürfen etwaige Besorgnisse für ihre Herrschaftsrechte sie von Einnäumung der Freiheit abhalten. Auch an sie ergingen ja jene Gebote der Achtung der Gleichheit und Gerechtigkeit und der muthigen Liebe, welche zu jedem Opfer, selbst dem des Lebens, bereit sein muß für Begründung eines würdigen Zustandes der Menschen, und sie fordern ja auch Muth und Aufopferung von Seiten der Bürger für ihren Schutz. An sie erging ausdrücklich das Wort: daß sie, eben wegen jenes brüderlichen Verhältnisses und weil sie einem gemeinschaftlichen höhern Herrn und Gesetz unterstehen, nun nicht mehr herrschen sollen nach der Weise heidnischer Gewalthaber.²⁷⁾ Freilich schließt das Christenthum nicht bloß jede niederträchtige, knechtische, feige und gegen die gemeinschaftliche Freiheit und Gesellschaftseinrichtung gleichgültige, sondern auch jene ebenbezeichnete eigensüchtige und revolutionäre und eine mißtrauische und lieblose Gemüthsstimmung der Regierten gegen den Regenten ebenso entschieden aus als eine hochmüthige, eigenwillige Herren- oder despotische Gesinnung von seiner Seite. Und vollends ist es ein seltsamer Sprung, wenn Lamennais von dem Sage, daß der Eigenwille eines Regenten nicht souverän sein dürfe, nun dahin gelangt, jeden einzelnen Bürger zum Souverän zu machen und die Erbmonarchie mit dem Christenthum wie mit der Freiheit für unvereinbar und, so wie Rousseau, nur eine unbedingte (also absolute) demokratische Volksouveränität und Stimmenmehrheitsgewalt für möglich zu erklären.²⁸⁾ Es ist aber klar, daß aus dem ersten Sage vielmehr das folgt, daß bei allen Regierungsformen das Verfassungsgesetz und die in ihm frei und allgemein und eidlich anerkannten höchsten Grundsätze und Pflichten für das gemeinschaftliche, gesellschaftliche Leben souverän sein oder herrschen sollen; sie, die eben wegen dieser freien Anerkennung auch mit dem göttlichen Gesetze aller übereinstimmen werden. So ist gerade durch das Christenthum die Monarchie, nämlich eine rechtliche und freie, mit gegenseitiger freier Rechtsachtung und einem wahren verfassungsmäßigen Friedens- und Vertrauensverhältniß zwischen der Regierung und den Regierten, nur erst möglich geworden; vorausgesetzt nur, daß die Feinde der Fürsten und der Völker nicht durch jene falschen absolutistischen und legitimistischen Principien den heidnischen Kriegsherren- und Sklavenzustand oder die Furcht davor zurückführen, daß die Regenten nicht in diese Schlinge eingehen!

26) S. 3. B. Matth. 3, 13; 26 u. 28. Marc. 14, 24. Lucas 1, 68—75; 22, 20. Ev. Joh. 1, 11 u. 12; 8, 31; 15, 14 u. 15. Apostelgesch. 2, 39; 3, 21—26; 6, 1—6; 7, 37. Röm. 15, 8. Hebr. 9, 10. 1 Petr. 1 u. 2. So auch die Noten 9, 14, 16 u. 25. Luther sagt: Sine verbo promittens et sine fide suscipientis nihil potest nobis esse cum Deo negotium.

27) Lucas 22, 25; 16, 15 und dazu Tertull. Apol. 21 und Augustin. de civit. Dei 2, 21; 4, 4; 7, 14; 19, 23 u. 24. Augustin fordert hier zugleich einen Staat als eine societas aequalis nach dem consensus populi für die salus populi. In einer andern Stelle (Ap. 37) sagt Tertullian vom Kaiser: Verum sum illi, Dominus meus unus est Deus omnipotens, idem qui et ipsius. Luther X, 539 und ähnlich XIX, 839 sagt: „Wer ein christlicher Fürst sein will, der muß wahrlich die Meinung ablegen, daß er herrschen und mit Gewalt fahren will. Verflucht ist alles Leben, das ihm selbst zu gut gesucht wird! Verflucht alles Werk, das nicht in Liebe geht!“

28) S. dagegen Bd. 1, S. 71 und LVII; vorzüglich aber Welcker, System, I, 186.

Es enthält ferner freilich auch selbst die Forderung, die möglichste Gleichheit und in dem Staate zu erstreben, außer dem, was über die würdige Begründung gesagt wurde noch die Beschränkung, daß beide mit der Natur einer festen gesetzlichen Staatsordnung bar bleiben müssen. Und diese Beschränkung kann nach den besondern Bildungszustand Verhältnissen verschiedener Völker allerdings verschieden sein. Aber auch hier begünstigt Christenthum im höchsten Grade wiederum die Freiheit.

Keine andere Religion der Erde fordert nämlich fürs dritte so unbedingt wie die christliche überall und schon durch die Pflicht, dem unendlichen Ideal der göttlichen Vollkommenheit der Verwirklichung eines göttlichen Reichs nachzustreben, ein stetes, unermüdeliches Fortschritt und Wachsen in aller Vollkommenheit und thätiger Liebe, also auch in jener Verwirklichung freien christlichen Grundsätze der gesellschaftlichen Ordnung.²⁹⁾

Dieses große Gesetz einer stets steigenden, freieren, höhern und reichern Entwickelung Menschengeschlechts und des nothwendigen Untergangs derjenigen Staaten, Stände und Häuser, welche bei diesem nothwendigen Lebensgesetz des allgemeinen Fortschreitens sich das bloße Stillstehen sich dem Zurückgehen weihen, spricht das Christenthum auch schon in ganzen äußern Erscheinung, in seiner Vorbereitung wie in seiner fortschreitenden Entfaltung und Verwirklichung aus. Es wird dieses Gesetz ausgesprochen oder bestätigt durch die weltgeschichtliche Entwickelung der menschlichen Cultur. Ihr Centrum ist das Christenthum, die alte Welt ihre Vorbereitung, die neue ihre fortschreitende Verwirklichung. Der Blick auf die Weltgeschichte, auf den Orient, sodann auf Griechen, Römer und Germanen, ihr Fortschritt wurden, zeigt ein unverkennbares allmähliches Vorrücken in der Ausdehnung der humanen Freiheit, in jenem Grundprincip der Freiheit, der Vorherrschaft der freien, prüfenden Vernunft in jenen großen Grundlagen derselben, den sittlichen und freien Geschlechts- und Staatsverhältnissen, den freien Standesverhältnissen und der Selbständigkeit geistlicher und weltlicher Gewalt, sowie endlich in jenen Grundsätzen der Gleichheit, der Freiheit und des Fortschritts. Doch hatten die gebildeten orientalischen Völker und die des classischen Alterthums ganz besondere Aufgaben, einzelne Hauptseiten der höhern menschlichen Cultur und Vervollkommenung, entwickelt. Die orientalischen nämlich vorzugsweise die überirdische Seite, die tiefer erhabene Auffassung des Göttlichen und des menschlichen Verhältnisses zu demselben, die tiefere, geistigere Wesen und die Idee der Einheit Gottes, die tiefere Liebe und die Selbstergebenheit, Demuth, Selbstentsagung und Aufopferung des Irdischen für das Überirdische, die ewige, übersterbliche Bestimmung des Menschen. Und in diesen Beziehungen hatten bekanntlich die Juden seit ihrer babylonischen Gefangenschaft ihre Bildung erweitert. Die Griechen dagegen bildeten vorzugsweise die irdische Seite, die angemessenen irdischen Formen als Träger des höhern Lebens aus, nämlich die freie selbständige Persönlichkeit, den klaren Verstand, den gesunden Lebensverstand und die rege Thatkraft für das irdische Leben und seine praktischen Aufgaben und Formen, für die Formen der politischen und rechtlichen Freiheit oder des Staatsrechts, sowie der Kunst und der Wissenschaft. Die höchsten Geister und die größten Leistungen des Alterthums, Platon und seine Philosophie, Alexander und sein Zug nach Indien, unternommen in der ausgesprochenen Bestrebung der Vereinigung indischer und griechischer Cultur, seine Eroberungen und orientalischen Reiche, besonders auch sein Reich, sodann später das römische Weltreich, begründeten eine äußere Annäherung und Vermischung orientalischer und classisch-alterthümlicher Cultur. Da erschien das Christenthum, dessen Schriften schon der Sprache nach halb orientalisches, halb griechisches sind, vereinigte in sich die besten Weisheit die guten Früchte dieser doppelten Cultur innerlich unter sich und in die göttliche Lebenskraft. Alle Lichtstrahlen höherer religiöser, sittlicher und allgemeiner praktischer Weisheit, welche irgendwo in eine Religion oder Philosophie der Welt vereinzelt hinein waren, vereinigte die Sonne des neuen Lebens. Aber sie veredelte sie und, allein sie reinigte sie dieselben von den menschlichen Schwächen und Verkehrtheiten, welche selbst in allen bisherigen religiösen und philosophischen Systeme hinter die ebenso tiefe und edle als allgemein verständliche, ebenso reiche als einfache, harmonische christliche Lehre so weit zurückstellten. Es gehören dahin z. B. selbst in dem Mosaismus jene Beschränkung des Einflusses auf einen eifersüchtigen, rächenden Nationalgott, der Volkshochmuth und Fremdenhaß, die Vermischung von Kirche und Staat, die Priesterkaste, der Ceremonien- und Opferdienst, die Eigenschaft, das unvollkommenere Cherecht, u. s. w. Es gehören dahin ebenso selbst in

29) S. z. B. Ephes. 4, 15. 1 Joh. 3, 2. 2 Theſſal. 3, 18. Matth. 5, 48.

den Lehre so viele verkehrte heidnische Religionsvorstellungen und ebenfalls die Vermischung von göttlichem und weltlichem Gesetz, die Zerstörung des ehelichen und Familienlebens, die Weibergemeinschaft, die Sklaverei und kastenmäßige Standeseinrichtung, die Knabenliebe, und während selbst ein Sokrates, gebildet und wirkend im Reichthum athenischer Mittel und mehr als dreißig Jahre lehrend, mit Schülern wie Platon und Aristoteles, nur eine wenig fruchtbare Schulgelehrsamkeit begründete, gelang Christus das größte, das allen übrigen allein unerklärt gebliebene Wunder. Er, im armen Handwerkerstande geboren und erzogen, vermochte es, in dem bildungsarmen Galiläa, in etwas mehr als zweijähriger Unterricht völlig unvorbereiteter Schüler, die er vom Fischerfahn und Zimmerplage nahm, eine Lehre zu gründen. Es war eine Lehre, welche, nicht unterstützt durch Schwertesgewalt der Mächtigen, sondern von ihnen auf das äußerste verfolgt, an ihrem Urheber mit schmachvoller Todes bestrafung und bald im ganzen römischen Weltreiche mit schimpflicher Todesstrafe verfolgt wurde, die aber dennoch, trotz der unerhörtesten Verleumdung, Schmähung, muthwilligen und blutigen Bekämpfung durch die römische Welttyrannei, fortbauend ihre rastenden Anhänger mehrte und bloß durch ihre geistige Kraft nach dreihundertjährigem Tode alle Millionen Bewohner sammt den Herrschern des Weltreichs unter ihre besiegten, unterworfenen Verehrer zählte, die endlich jetzt, nachdem längst alle Trümmer des Weltreichs zusammen sanken, mit stets frischer Lebenskraft von Tag zu Tag siegreicher die ganze Welt, ihr Wissen und Leben umgestaltet und beherrscht.

Die orientalischen Völker aber und die Griechen und Römer hatten in Polygamie und Sklaverei zu tief verderbliche Grundlagen. Sie hatten bereits das sittliche Streben nach Fortschritt in ihrer höhern Bestimmung, Griechen und Römer namentlich die Ausdehnung und Ausbildung der politischen Freiheit, welches den bessern Theil ihrer Geschichte bezeichnet, aufgegeben und waren durch die großen Eroberungsreiche und durch die furchtbare Vermehrung des Bevölkerungszuwachses und der Sklaverei in denselben in eine solche tiefe, stets wachsende Verderbnissschuldnis gesunken, daß sie unfähig waren, das Menschengeschlecht seiner neuen großen Entfaltung, der immer vollkommeneren, reinen Menschlichkeit und immermehr veredelten und erweiterten Freiheit und freien Vereinigung, oder mit andern Worten, der immer vollkommeneren christlichen Gestaltung entgegenzuführen.³⁰⁾ Darum rief fast gleichzeitig mit der Erscheinung des Christenthums die Vorsehung das früher unbekannte, unverdorrene, jugendlich kräftige, bildungsbeifrige und freiheitsliebende Geschlecht der Germanen, welches schon ursprünglich die Anlage zur Verbindung jener bessern orientalischen und jener bessern classisch-alterthümlichen Lebensrichtung in sich zeigte, aus dem Dunkel seiner Wälder auf die Bühne der Welt zu treten und in den Kampf mit der römischen Welttyrannei, die es siegreich zerschmetterte. Ihm vertraute die Vorsehung jetzt zugleich mit dem Christenthume das Erbe der ganzen menschlichen Culturbestrebungen, welche es von den besiegten bisherigen Weltherrschern freudig anbot. Ihm wurde die Aufgabe der Gründung der neuen christlichen Welt und ihres stets grö-

³⁰⁾ Keine Worte bezeichnen vollständig und deutlich genug dieses im römischen Weltreiche ausgebildete Verderbnis, die schädliche Wirkung der verkehrten heidnischen Religionsvorstellungen von ihren ehelichen, räuberischen, vatermörderischen Gottheiten und von dem Zerfall aller religiösen Bande und der Vernichtung der Volksbildung, als man mit Epikur diese Vorstellungen immer allgemeiner als „nichts als Wahn“ erkannte und als zugleich immermehr jede würdige öffentliche politische Verhandlung unmöglich wurde; ferner jene schamloseste Sittenlosigkeit und Schwelgerei der Großen und Reichen und das Verdrücken, beraubten Völker; endlich die entsetzliche Vermehrung und die immer scheußlichere Ausdehnung der römischen Sklaverei, seitdem immermehr die schwelgerischen Mächtigen ganze Provinzen zu Landgütern machten, deren Bewohner ihrer Freiheit oder ihres Eigenthums beraubten, sie von Sklaverei behauen ließen und diese grausamer behandelten, als je die Bestien von den Menschen behandelt wurden. Eine Schilderung dieses Verderbens gibt ausführlich Gibbon, kurz und geistreich auch die kürzte Hug'sche Abhandlung. Jene Sklavenverhältnisse veranschaulicht schon die Vergleichung einzelner Stellen aus den Quellen: Appian 1, 7. Flor. 2, 19. Senec. ep. 89 u. 114; de benef. 7, 10; 3, 40. Juven. 6, 222. Cicero in Verr. 10, 47. Plin. h. n. 7, 3, 5. Strab. p. 668 ed. Casaub. In diesem schandenvollem Zustande konnte das Christenthum viele einzelne erheben und sittlich machen. Es konnte durch seine sittliche Lehre und Bucht für das Volk und die Sklaven, es konnte durch seine Erheben, Tröstung und Beischützung der Sklaven, der Frauen, der Unterdrückten aller Art, durch seine allgemeinen, reichlichen Armenspenden für das vorhandene Verderben eine unendliche Milderung, für das Verdrücken desselben einen Damm begründen. Aber das römische Volk, als solches, konnte die Welt neu und frei gestalten. Das zeigt schon der Blick auf die tausendjährige Geschichte des christlich geordneten griechisch-römischen Kaiserthums, welche, trotz seiner von freier Lebenskraft verlassenen alexandrinischen und byzantinischen Gelehrsamkeit, Voltaire eine Schande für das menschliche Geschlecht nannte.

fern Fortschreitens der Menschheit in Freiheit und Cultur. Und es übernahm dieselbe, für sie und durch sie ungleich mehr als je ein anderes Volk der Erde, aber auch auf Freiheit ebenso viel günstigere Weise weltherrschend und theilte immer vollkommener in seinen Reichen die Güter der Freiheit und Cultur, die früher bei den Gründungen der auf Polygamie, Sklaverei und Provinz-Sclotismus nur weitaus der geringste Theil bei Millionen ihrer menschlichen Bewohner zu.³¹⁾

Alle christlich germanischen Völker und Staaten und ihre Fürstenhäuser zeigen sich blühender und kräftiger in dem Maße, als sie, ihrer großen Bestimmung treu, unter christlicher Grundideen fortschreiten in Veredelung, Ausdehnung und Befestigung der und in stets innigerer, harmonischerer Verschmelzung und höherer Entwicklung aller bessern Culturelemente oder der wahrhaft guten Seiten und Früchte des orientalischen, des thümlichen und des national vermittelnden germanischen Lebens. Sie erscheinen dagegen elender oder dem Rande des Abgrundes näher in dem Maße, als sie, so wie die Spanier, Portugiesen seit Philipp II., oder so wie die Stuart, die Bourbonen und wie Napoleon hohe Bestimmung verlegen, auf Freiheit und Fortschritt verzichten und durch Stillstand oder sive Unterdrückung sie anfeinden, gleichviel dann, ob sie dieses thun durch die rohe Kriegsgewalt oder durch die hierarchische oder die Polizei-Inquisition und die Umstrickung und Zersplitterung des öffentlichen und Privatlebens, der Wissenschaft und der vertraulichen Mittheilung an der Verfassung wie der Kirchenlehre.

So kann denn also wahrlich keine weise, keine christliche und keine deutsche Regierung jenen gestürzten englischen und französischen Königsfamilien, das unglückliche, frevelhafte Verhängnis des Stillstandes oder des Widerstandes gegen den Fortschritt der Freiheit und freien Entwicklung und Bervollkommnung, jenes schicksalsvoll gewordene bourbonische Wort: „*Plus ça change, plus ça change*“ und nicht weiter“, aussprechen wollen!

Ja allerdings, das Christenthum heiligt, so wie die gesetzliche Ordnung und die Harmonie so auch die Regelmäßigkeit und Stetigkeit in der Entwicklung. Aber es will sie doch nur in der Verbindung mit der möglichsten Freiheit und mit dem freien Fortschritt, eben so wie nur in der Verbindung mit der Achtung für jene. Die einen schwachen menschlichen Interessen und Parteien strebten und wirkten für die höchste Freiheit; aber sie untergruben sie selbst, indem sie die Einheit, die Harmonie oder die Ordnung vergaßen. Die andern dachten nur an die Ordnung und Sicherung der Regierungsgewalt; aber sie zerstörten sie durch die Anfeindung der Freiheit und des freien Fortschreitens. Beide wußten sie nur äußerlich, nicht tief im Inneren des Menschenlebens zu gründen und zu einigen. In dem Höchsten und Tiefsten — in dem Lebendigen des Christenthums, in dieser göttlichen und doch so menschlichen Lehre — finden sich alle Räthsel, da versöhnen sich alle einseitigen Gegensätze und Parteistrebungen zu vollkommenste. Hier findet alles Gute und Nothwendige seine freie und friedliche Entwicklung und seine unsterbliche Lebenskraft.

Die reinste tiefste Moral mußte zunächst die innere, sittliche Gesinnung, nicht die äußere Werkheiligkeit und unmittelbare politische Gesetze vorschreiben. Aber diese tiefe und verbindende praktische Kraft der sittlichen Gesinnung erzeugt eine lebenskräftigere Verwirklichung jeglichen guten Werks und eine würdigere weltliche Ordnung, als es ein unmittelbares Gesetz für sie je vermochte. Jene höchste sittliche Gesinnung versagt das eigensüchtige Streben nach dem Erwerb und Genuß eigener Glücksgüter und Rechte und jeden die Achtung und Liebe gegen Gott und die Mitmenschen vergessenden Stolz und Hochmuth. Aber auch hier bietet das Christenthum dem sittlichen Menschen überreichen Ersatz nicht bloß durch die höhern Güter und Gefühle einer frei mit dem göttlichen Willen vereinigten Gesinnung und sittlichen Würde, sondern auch durch die Pflichten aller Mitmenschen gegen ihn, sowie durch sein eigenes Verhalten seiner Güter, seiner Rechte und seiner Würde, soweit es zugleich höhere Pflichten gebietet. Welt er mit dieser höhern Weihe und Kraft für sie streben und kämpfen soll und darf. Ebenso nun, wie solchergestalt diese erhabene Lehre die reinste und tiefste Sittlichkeit der Menschheit mit allem guten äußern Werk und dem würdigsten weltlichen Recht vereinigt und in der liebevollen sittlichen Entsagung und Demuth die glücklichste Befriedigung und Behauptung seiner eigenen Würde, so vereinigt sie auch wirklich in allen Beziehungen und nach jeder Seite hin der möglichsten Harmonie und Ordnung der Entwicklung den kräftigsten Fortschritt.

31) So wurde also buchstäblich nach Matth. 21, 43 die Gründung „des Reiches Gottes“ dem Volke übergeben, welches bessere Früchte brachte.

möglichst größte Freiheit. Mit seinen hohen Ideen und dem Aufschwunge zu ihnen, welchen es den Menschen ertheilt, sobald ein Strahl derselben ihr Gemüth wahrhaft erleuchtet und erwärmt, kämpft das Christenthum, als den Todfeind aller wahren, aller christlichen Tugend, allen Materialismus, den despotischen und aristokratischen wie den fervilen und jakobinischen Materialismus, welche sämmtlich wir besonders auffallend in Frankreich wechselsweise um den selbstthätigen Besitz und Genuß streiten und die Freiheit wie die Ordnung gefährden sehen, und welche jetzt in dem überall in der Welt begonnenen oder vorbereiteten Kampfe zwischen der erachteten selbstständigen Vernunft und der Liebe für Freiheit und Fortschritt und zwischen dem Widerstande die beklagenswerthesten Erscheinungen herbeiführen könnten.

Auf dem wahren Christenthum vor allem oder auf einem immer vollständigeren Siege seiner erhabenen Grundsätze und Gesinnungen ruhen in diesem Kampfe unsere Hoffnungen für die Erhaltung und die fortschreitende Entwicklung der Freiheit und Cultur in Deutschland und Europa, in dem unter Einfluß christlicher Cultur sich immermehr einigenden menschlichen Geschlecht. Seine Grundsätze fordern diese Freiheit und Cultur und ihren Fortschritt. Wol mit Recht so durfte der edle Johannes Müller seine Betrachtungen über die Anforderungen des Christenthums an unsere politischen Bestrebungen mit den Worten schließen: „Wenn wir die Sorge für die Freiheit versäumen, so will ich nicht einmal sagen, daß wir unwürdig sind, Bürger dieses Vaterlands, und unwürdig, deutsche Männer zu heißen: wir können keine Christen sein.“

V. Schluß und Endergebniß über den eigenthümlichen und höchsten Werth des Christenthums. Nicht etwa bloß die Theologen und die Frommen, auch der Menschenfreund, der Patriot und der Staatsmann, auch sie müssen, je tiefer sie mit offenem Sinn das Wesen des Christenthums an sich und im Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft und zu den Problemen der Staatslehre ins Auge fassen, um so mehr die Tiefe und Wahrheit dieser göttlichen Lehre bewundern. Daß dieselbe auch im speciellen technischen Gebiet besser als alle Weisheit der Welt alle schwierigsten Probleme und Gegensätze löst und versöhnt und alle Verirrungen beseitigt, dieses wird manchen, welcher vom religiösen Standpunkt aus sein Urtheil abgibt, scheiden: „Herr ich glaube, hilf meinem Unglauben!“ ausspricht, im Glauben befestigen. Es muß jedenfalls den Staatsmann bestimmen, in freier, aber hülfsreicher Wechselwirkung der selbstständigen Vereine von Staat und Kirche die Ausbreitung des Christenthums und seine gegenwärtige Wirksamkeit in allen Verhältnissen auf angemessene Weise zu unterstützen. Er wird deshalb auch dringend wünschen und dazu mitwirken, daß die Diener der Religion in echt evangelischer Brüderlichkeit und praktischer Liebe und Duldung diese Ausbreitung und Wirksamkeit fördern, nicht aber, wie leider allzu oft, durch Herrschsucht und hochmüthigen Kaßengeist und durch elenden Wort- und Formenstreit, Haß und Misachtung auf sich und leider zugleich auch auf die von ihnen vertretene Religion und Kirche laden möchten.

Soll nun aber schließlich das eigenthümliche Wesen und die höchste Vortrefflichkeit der christlichen Religion bezeichnet werden, so will unsere neueste gelehrte theologische Dogmatik³²⁾ dieselben nicht finden in der Lehre und der Moral (ebenso wenig wie in der Gottesverehrung und Erlösung), sondern vielmehr in der durch den Gottmenschen Christus begründeten Gemeinschaft der Menschen mit Gott.

Von einem etwas universellern Standpunkte aber und wenn wir die mysteriöse Seite der Dogmatik überlassen, wird uns dieser, die Lehre und die Moral unbillig zurücksetzende Gegensatz verschwinden. Nach dem christlichen Sag: „Gott hat auch den Heiden sich nicht unbezeugt offenbart“, nach der Lessing'schen Idee einer göttlichen Erziehung des Menschengeschlechts, jedenfalls wirklich historisch, finden sich viele einzelne Strahlen göttlicher Wahrheit und mithin mit dem Christenthum Uebereinstimmendes, ebenso in Beziehung auf die Gemeinschaft mit Gott wie in Beziehung auf die Lehre und Moral, auch in frühern Religionen. In dem Buddhismus vollzieht sich die Gemeinschaft durch die völlige Aufopferung der sinnlichen Natur. In der Brahmareligion findet für sie auch Menschwerdung Gottes statt. In dem griechischen Heroenkultus zeigt sich bei der zugleich göttlichen und menschlichen Natur des Gottes und seiner blutsverwandten Verehrer, bei seinen Erlösungen, Versöhnungen und Vermittelungen durch Opfer und Bußen ebenfalls lebendige Gemeinschaft der Menschen mit Gott. Das aber, was das Christenthum so hoch über alle Religionen der Erde erhebt, dieses besteht, wie oben (II) rückblicklich der Lehre angedeutet und rückblicklich der Moral bisher ausgeführt wurde, darin, daß in dem

³²⁾ E. G. Ullmann, Das Wesen des Christenthums mit Beziehung auf neuere Auffassungsweisen. Auch für gebildete Nichttheologen dargestellt (vierte Auflage, Gotha 1854).

Christenthum die in den besten Religionen und in den edelsten Philosophien vereinzelt und getrübt Strahlen göttlicher Wahrheit über Gott und die Welt und die Menschheit und über das moralische Verhältniß der Menschen zu ihnen tiefer und reiner aufgefaßt sich offenbaren, und daß gerade auf diesen Grundlagen durch Christus und sein Reich auch die herrlichste Gemeinschaft mit Gott ins Leben gerufen wurde. Da alle Theile zugleich von den beigemischten Irrthümern gereinigt waren, so mußten sich in diesem reinen göttlichen Lichte und Leben auch, wie wir sahen, alle frühern Widersprüche und Schwierigkeiten lösen und beseitigen. Sie mußten sich auch in ihrer lebendigen organischen Einigung alle wechselseitig unterstützen und beleben.

Gewiß aber sind diese vollkommeneren Lehre und Moral selbst, so wie sie Christus in Wort und Beispiel aussprach (s. oben II fg.), für die rechte Gemeinschaft der Menschen mit Gott wesentliche Voraussetzungen und Grundlagen. Wesentlich ist namentlich jene Lehre von dem das Weltall und die Menschheit durchbringenden geistigen selbstbewußten und freien oder persönlichen väterlich liebevollen Schöpfer und Regierer, welcher, als der rechte Zeitpunkt gekommen war, in freier Liebe zum Heil seiner Menschenkinder Christus ins Leben treten ließ; nicht minder auch die Lehre von jener hohen Würde und Bestimmung der ebenfalls persönlichen freien brüderlichen Menschenkinder. Ebenso ist ferner wesentlich die auf diese Natur Gottes und der Menschen und auf ihrem gegenseitigen Verhältniß sowie auf der Trennung des göttlichen Reichs von dem Weltlichen beruhende eigenthümliche hohe und reine Moral, welche sowie das Wesen der Sünde so auch das der Sittlichkeit in die geistige und freie lebendige Gesinnung, die Sittlichkeit in die werththätige Liebe zu Gott und den Brüdern setzt, welche den dualistischen ascetischen vernichtenden Haß gegen die Natur und alle äußere Werkheiligkeit ebenso vernichtet wie die bloß angeblich sittliche Willensrichtung, die keine Früchte bringt oder sich nicht in entsprechender liebevoller Wirksamkeit als wahr und lebendig bewährt (s. oben III). Die echt christliche Gemeinschaft der Menschen mit Gott durch Christus und sein Reich war ja nimmermehr möglich in der sonst überall stattfindenden Vermischung des göttlichen mit dem weltlichen Reiche, nimmermehr in den polytheistischen und dualistischen und (im naturgesetzlichen Sinn) pantheistischen Religionen, in ihrem äußerlichen sinnlichen und werkheiligen Götzdienst und Sinnengenuss noch auch in ihrer quietistischen Schwärmerei und Fleischevernichtung, und ebenso wenig in ihrer stücker materialistischen und pantheistischen Vernichtung eines wahren persönlichen Gottes und menschlicher persönlicher Freiheit. Sie war es aber auch nicht bei dem mosaischen Nationalgott, bloß eines einzelnen Volksstammes, bei seinem äußerlichen theokratischen Gesezesreich und seinem umfassenden äußerlichen sinnlichem Cultus, nicht bei dem Mangel der christlichen reinen tiefen Auffassung der Geistigkeit Gottes und seiner väterlichen Liebe für alle Menschen, nicht bei dem Mangel der reinen christlichen Idee der freien geistigen gottähnlichen Würde und Bestimmung aller Menschen als brüderlich verbundener Kinder desselben Vaters. Die christliche Gemeinschaft war jedenfalls auch bei den Hebräern schon ausgeschlossen durch den Mangel der tiefen christlichen Auffassung von der Trennung und dem rechten Verhältniß des weltlichen und des göttlichen Reichs, sowie des rechten Wesens und des Verhältnisses der christlichen Gesinnung und des Werks in dem letztern.

Es ist also für die christliche Gemeinschaft wesentlich, ebenso wie sie selbst dem Christenthum eigenthümlich, und bewundernswerth vortrefflich die echt christliche Auffassung von den Hauptverhältnissen: zuerst die von Gott und dem Menschen, sodann die vom göttlichen und weltlichen Reiche, und endlich die von der christlichen sittlichen Gesinnung und dem äußern Werk.

Ohne diese christliche Lehre und Moral erscheint die Gemeinschaft als im wesentlichen grundlos und inhaltsleer. Man könnte ohne sie selbst die verkehrtesten Auslegungen in die nach Christus benannte hineinbringen. Wir aber wollen ja doch nicht etwa eine Gemeinschaft der Menschen mit Gott wie die buddhistische oder wie die einer Hegel'schen oder Feuerbach'schen Theologie und auch nicht die eines durch Propheten und Orakel und Inspirationen erhaltenen theokratischen Reichs. Ullmann selbst führt gelegentlich aus (S. 83 fg.), daß die christliche Gemeinschaft die eigenthümlich christlichen Begriffe von Gott voraussetzt, daß sie nicht bestehen könne bei heidnischer Gottheit, die sich nicht über die Natur erhebt, auch nicht mit den bloßen Phantasiegebilden heidnischer Personificationen und nicht ohne heilige und heiligende Gemeinschaft. Er hielt sie ebenfalls undenkbar bei einem pantheistischen, orientalischen und bei einem Hegel'schen unpersönlichen unfreiem Nichtgott. Sie setzt auch nach ihm eine Religion voraus, welche einen wesentlich ethischen und monotheistischen Gott und freie Persönlichkeit und Heiligkeit von Gott und Mensch in sich aufnimmt. Er findet sie selbst in der Mosaischen Religion schon be-
stehend.

unmöglich, weil hier die christliche stete innige Verbindung und Durchbringung der Gottheit mit der Welt und den Menschen (Apöstelgeschichte 14, 26; Röm. 2, 14; Jak. 14, 8; Joh. 14, 23; 2 Kor. 6, 16; Joh. 1, 32) fehle, und weil sie bei dem mosaischen unnahbaren Gesetzgeber und Richter nicht passe. Nur der christliche Gott lasse sich in heiliger und erbarmender Liebe herab zu der Menschheit und vereinige sich mit dem Menschlichen. Nur so werde die Religion Gottinnigkeit, Leben des Glaubens und der Liebe in Gott, Verklärung des Menschen von Gott aus. So erst trete an die Stelle des heidnischen Natur- und Selbstgenusses der Friede und die Freude im Heiligen Geist (Gal. 5, 22) und an die Stelle der jüdischen Unterwerfung die kindliche Liebe und die Freiheit der Kinder Gottes, welche die Furcht austreiben und das Gute von selbst erfüllen (Röm. 8, 14; 1 Joh. 4, 18 und 5, 2; Matth. 11, 29).

Nun aber, wenn diese ganz eigenthümlichen christlichen Lehren absolut wesentlich sind auch für die wesentliche Gemeinschaft, sodaß diese ohne sie zu etwas andern wurde als sie sein sollte, so fällt ja wol auch der Gegensatz hinweg, daß sie nicht mit das eigenthümliche Wesen des Christenthums bilde. Als wesentlich erklärt ja auch Christus selbst seine Lehre und ausdrücklich sein Lehramt (Joh. 18, 37; 17, 3; Luc. 24, 14, 19; Röm. 10, 14, 17). Dasselbe gilt aber ebenso von jener eigenthümlichen christlichen Sittlichkeit. Christus bezeichnet offen und deutlich genug auch ihre Eigenthümlichkeit; so z. B. wenn er im Gegensatz zu der bisherigen höchsten sittlichen Pflichtenlehre sagt: „Es steht geschrieben: ihr sollt nicht tödten, nicht ehebrechen, ich aber sage euch, wer nur die feindselige und die lüsterne Gesinnung hegt, der ist des ganzen Verbrechens schuldig.“ Ähnlich werden überhaupt die Hauptpunkte christlicher Moral ausgesprochen: so die rein geistige innere Natur der Sünde (Matth. 15, 18) und ebenso der Sittlichkeit, dieser in Glaube und Liebe zur Heiligkeit wiedergeborenen Gesinnung; der Haß nicht gegen die göttliche Natur und gegen das Fleisch und irdische Gut, sondern gegen die sündige Begierde in Beziehung auf dieselbe; die Werthlosigkeit jeglichen Werks ohne die lebendige sittliche Gesinnung und jeder scheinbar kommen Gesinnung ohne Werk; überhaupt alle jene tiefsinnigen Lösungen der schwierigsten Probleme, wodurch diese zugleich tiefste und von Schwärmerie und Verirrung freieste Lehre in gesunder Harmonie die sonst wechselnden entgegengesetzten Einseitigkeiten ausschließt, passiven Quietismus wie äußerliche Werkheiligkeit, Ascese wie sinnliche Genußsucht, Servilität wie monarchische revolutionäre Freiheit, egoistischen Individualismus ohne Brüderlichkeit wie brüderlichen Communismus ohne selbständige Persönlichkeit.

Freilich in einem organischen Ganzen kann man von jedem Haupttheil zum Mittelpunkt und zum Ganzen gelangen, auch wol das eine als mit dem andern gegeben darstellen. Aber man darf deshalb doch nicht einen Gegensatz gegen die gleiche Wesentlichkeit und Eigenthümlichkeit der Haupttheile bilden wollen. Viel richtiger scheint mir die Schrift selbst auszusprechen, daß nach der ganzen bisherigen göttlichen Leitung der Entwicklung der Menschheit die christliche Offenbarung alle bisher vereinzelten Lichtpunkte des göttlichen Lebens zur vollkommensten höchsten Erscheinung vereinigte (Eph. 1, 10; Gal. 4, 4). Es ist also das Christenthum, wie auch Ullmann anerkennt (S. 56), ebenso die sittlichste wie die wahrste und die die Menschen mit Gott am innigsten vereinigende Religion. Dasjenige aber, was in Beziehung auf Lehre und Moral Christus noch mehr durch sein Leben und Vorbild als durch ausgesprochene Worte verkündete, dieses ist natürlich nicht wieder zugleich gültige Lehre und sittliches Pflichtgebot. Aber gewißlich, noch gewaltiger und segensreicher als das Wort wirkte natürlich die lebendig gewordene Wahrheit und Gesinnung und das lebendige Vorbild des Gründers und Anfängers des neuen göttlichen Reichs. Es wirkte dieses Leben, gänzlich erfüllt von der göttlichen Liebe und von der werktätigen Liebe zu Gott, „dessen Willen zu thun seine Speise war“, dem bis zum martervollen Tod gehorsam er unermüdlich war in liebevoller Vervollkommnung und Beglückung der Brüder, unermüdlich in kraftvoller Wahrheitslehre und Bekämpfung des Unwahren und Bösen wie in der ausgedehntesten brüderlichen Hülfe, bald für das äußere Lebensglück, in Krankheit, Schmerz und Noth, und selbst bis zur Erheiterung beim fröhlichen Hochzeitsfest und bis zur liebevollen Freundlichkeit mit den Kindern, bald für ihre geistig-sittliche Vervollkommnung, für ihr unsterbliches Seelenheil.

So, durch solche göttliche Wahrheits- und Pflichtenlehre, durch die in solchem Leben und Tode lebendig gewordene und zur Wiedervereinigung der Sünder mit Gott begeisternde höchste göttliche und brüderliche Liebe entwickelt sich für Christi treue Jünger in steter Vervollkommnung das Leben in und mit Gott, das göttliche Reich. Diese Gemeinschaft der Menschen mit Gott, der Zielpunkt aller Religionen, ist dabei ebenso in eigenthümlicher unvergleichbarer Tiefe und Einheit aufgefaßt wie jene obigen Grundelemente derselben. Es steht das christlich göttliche

Reich, stets wachsend in der innern Vervollkommnung der Glieder wie in Umgestaltung der Welt³³⁾, ebenso hoch über allen andern Religionsgemeinschaften und Philosophien wie der nach dem Vorbilde des göttlichen Reichs umgestaltete Staat, und das durchs Christenthum erst geschaffene Völkerrecht und Weltbürgerthum überragt hoch alle andere politische Weisheit und Gestaltung.

Ein tieferes Eingehen in das Wesen der christlichen Gemeinschaft ist in dieser Darstellung, welche abichtlich alles Mystische und speciell Dogmatische ausschloß, natürlich nicht zulässig.³⁴⁾ Wie man auch diese Gemeinschaft und überhaupt die Sendung und das Göttliche und Menschliche in der Natur Christi und in der Gemeinschaft der Menschen mit Gott auffasse, jupranaturalistisch oder nicht, die absolut unerreichte göttliche Vollkommenheit des Christenthums bleibt, ebenso wie die Wahrheit unserer dargestellten organisch verbundenen Hauptpunkte, unverändert und tritt bei jeder weitem Erwägung in immer neuen und vollkommenerm Lichte hervor. Keine einzelne Bezeichnung aber vermag auch nur ihre höchste Vortrefflichkeit erschöpfend bezeichnen; nicht die von Herder, welcher sie in der Humanität, nicht die von Châteaubriand, der sie in der Schönheit, nicht die von Johannes Müller, der sie in der Wahrheitstiefe finden wollte.

Diese Vortrefflichkeit bewährt sich namentlich auch in der göttlichen Kraft des Christenthums, das Leben der Völker zu verjüngen. Diese Kraft ist geschichtlich, und sie knüpft sich zunächst an die oben entwickelten Eigenthümlichkeiten. Das Christenthum besteht fürs erste nicht, wie die andern Religionen, in einer Sammlung äußerlicher Sagen für weltliche Einrichtungen und Handlungen. Diese veralten, werden lückenhaft, sinnverlassen und unanwendbar, und das nur durch sie getragene höhere Volksleben geht alsdann unrettbar unter, wie wir es im ganzen Alterthum und Orient, überhaupt bei allen nicht christlichen Völkern sehen. Wohin gelangte doch ohne die christliche Religion alle edelsten Völker, wohin selbst die Stammgenossen der Germanen, die Indier, die Afghanen, die Kabylen! Die auf das Ewige, Göttliche gerichtet Gesinnung und ihre höhere Lebenskraft, sie beseelen und haben auch neue verjüngte Ideen und Einrichtungen. Sodann werden im Christenthum, mit der Zerstörung der Kastenverfassung und der Knechtschaft für die Mehrheit im Volke, auch der Staat und alle weltlichen kirchlichen Einrichtungen vielmehr auf die allgemeine sittliche Menschenwürde gegründet, und ihre segensreichen Lebenskräfte bewahren sich rettend und verjüngend in untern, nicht regierenden Schichten, wenn die regierenden, erliegend den Versuchungen der Herrschaft, verdorben und kraftlos werden. Überall endlich, bei allen schwierigsten Fragen und Verhältnissen im Leben bewährt sich jene oben geschilderte rettende Kraft des Christenthums, die Schwierigkeiten, die Gegensätze, Widersprüche und Verirrungen in der Tiefe und in dem Reichthum der göttlichen Wahrheit und durch die Kraft der Grundprincipien zu lösen, zu versöhnen, zu beseitigen, und

33) Matth. 13, 31. Philipp. 3, 12. Erhes. 4, 13. Apostelgesch. 17, 30. Joh. 3, 17: 9. 1 Kor. 3, 11. 2 Kor. 2, 16.

34) Man kann übrigens sagen, daß jene obige christliche Lehre von Gott, wie für die christliche Gemeinschaft so auch selbst für einen vernünftigen Glauben an eine übernatürliche Sendung Christi wesentlich sei. Sie faßt nämlich Gott auf nicht nach dem Wesen der niedern sinnlichen Natur als betrieblöse unfreie und unpersönliche Naturkraft, sondern mit Recht analog dem höchsten, was der Mensch kennt nach der geistigen freien Persönlichkeit des Menschen. Sie befreit ihn nur von den menschlichen Beschränkungen. Sie denkt ihn als den das ganze Weltall mit seinem Leben durchdringenden und belebenden selbstbewußten freien Geist, der natürlich noch weniger wie der Geist des Menschen auf einen besondern physischen Sitz im Körper beschränkt ist, und welcher seine freien Kinder als liebevollen Vater mit Schonung der ihnen verliehenen Freiheit regiert. Und sicherlich höhere Vorstellungen von Gott als die eines solchen liebevollen Vaters oder väterlichen Schöpfers und Regierers aller Dinge kennt keine Sprache und Wissenschaft. Wir müßten der würdigen Idee von Gott offenbar Abbruch thun, wollten wir uns Gott als zwangvoll seiner eigenen Schöpfung, als dem Naturgesetze untergeordnet, als der höchsten denkbaren Freude der liebevollen und freien Wechselwirkung mit freien Wesen beraubt denken, während sie das Christenthum überall, z. B. auch in der liebevollen Freude Gottes bei der Vergebung des Sünders, lehrt. Wollen wir nun dieses nicht, so ist eine freie, also auch der bloßen naturgesetzlichen Ordnung übergeordnete liebevolle göttliche Leitung der Schicksale ihrer freien Geschöpfe, der Freiheit unendlich würdiger, als jene zwangvolle Unterordnung unter ihr eigenes Werk, das Naturgesetz und als ein müßiges kaltes Zuschauen bei dem Verlaufe der naturgesetzlich bestimmten Ordnung der Dinge. Sie ist unendlich würdiger und verständiger als der in die eine, in die niedere Seite des Lebens einseitig versunkene Materialismus, als jenes wahrhaft armselige Resultat bloß naturphilosophisch-pantheistischer Speculation, welche dem wirklichen lebendigen Gott eine tote Abstraction, eine bloße Naturkraft oder auch untergeordnete menschliche Kräfte unterschieben will. Auch Wunder, welche nothwendig sind für die väterliche Weltregierung, sind hiernach ungleich annehmbarer, als die Vernichtung auch der Ixtern durch falsche Einmischung des Naturgesetzes in das Gebiet der Freiheit.

höchste menschliche Ordnung zugleich mit der Freiheit nicht bloß richtig zu begründen, sondern auch die Gefahren ihres Untergangs zum voraus abzuwenden. Zwar große Verirrungen schuldet überall stets neu die menschliche Einseitigkeit und Verkehrtheit. Aber niemals haben dieselben die Einseitigkeit oder die Falschheit der christlichen Principien. Diese rufen ihr rettend zurück von den eingeschlagenen Abwegen. Dagegen ist es das wahrhaft Tragische der Geschichte der Völker von andern Religionen, wie die Einseitigkeiten und Verkehrtheiten jener Religionen selbst sie rettungslos ins Verderben führen. Wer könnte wol ohne Wehe die Geschichte der buddhistischen Religion und Reformation verfolgen. Der Stifter, der heilige Mann, hoch begeistert von der reinsten Liebe zur Wahrheit und zu seinen Brüdern, Schmerz erfüllt über die verderblichen Abwege, auf welchen brahmanischer Gözendienst einen Volksstamm verleitete, vertauscht er, ein geborener mächtiger König, das glänzendste und genügsamste Leben mit dem dürftigen drangsalsvollen Leben und Märtyrertum eines Befehlshabers. Er thut dieses bei der Größe seines Geistes wie seiner sittlichen Kraft mit ungemein ungeheuern Erfolgen. Millionen und abermals Millionen werden die begeisterten Anhänger seiner theilweise herrlichen und erhabenen Lehre. Aber die naturphilosophisch pantheistische Grundlage und der Zielpunkt einer falschen Vereinigung mit Gott, des Eingehens in ein quietistisches Aufgeben und Vernichten der Persönlichkeit wie der sinnlichen Natur als in sich Bösen, führt schon den Reformator selbst und seine besten Nachfolger zu verkehrten Anschauungen und Bestimmungen über die menschlichen Verhältnisse. Die Massen der Völker, die der Religion sich anschlossen, sie verfielen, wegen der Einseitigkeit der Grundlagen der Folgesätze und weil für die Massen die geistige Selbstvernichtung nicht paßt, auf der äußern sinnlichen Werkheiligkeit, dem heidnischen Gözendienst und der Herrschaft der hochmüthigen scheinheiligen Priesterschaft, welchem sämmtlichen Unheile der edle Buddha für immer hatte entreißen wollen. Die Kraft und Gesundheit selbst der gebildeten Völker der Welttheile, die der asiatischen und amerikanischen Völker, gingen durch solche Einseitigkeiten ihrer Religionen zu Grunde. So wurden auch die dem kräftigsten und edelsten aller Völkerstämme angehörigen, den alten Germanen so brüderlich nahe stehenden Inden zunächst durch die kastenmäßige Ausbildung ihrer Priesterschaft immer tiefer und jetzt fast unrettbar in ihren verruchten Gözendienst und Kastenunfug verstrickt. Bei den christlichen Nationen liegen werden die aus dem Orient aus dem Judenthume und dem europäischen Heidenthume hervorgehenden oder durch falsche Philosophien und menschliche Schwächen neu entstehenden Lehren und Einseitigkeiten mit Hülfe seiner tiefen und reinen göttlichen Grundlagen stets wieder überwunden; so die ascetischen wie die gözendiennerischen, die despotischen, die aristokratischen und hierarchischen, die kastenmäßigen Verunstaltungen des reinen göttlichen Lebens, so hoffentlich auch die einseitig humanistischen, die individualistischen wie communistischen, socialistischen und die einseitig demokratischen.

Allerdings begründet nämlich die christliche Religion selbst die höchste allgemeine Bestimmung der Menschenwürde, während vor und außer derselben oft selbst alle persönlichen Rechts- und Freiheitsanerkennung auf Mitglieder desselben Staats- oder Religionsvereins, desselben Stammes oder Standes beschränkt blieb, oder die persönliche Würde und die menschliche Bestimmung ascetisch oder despotisch vernichtet wurden. Es trug die edelsten Früchte, als namentlich im vorigen Jahrhundert die größten und edelsten Geister, ein Rousseau und Lessing, Kant und Herder und Philanthropen der verschiedensten Art, die Achtung der Humanität allgemein geltend zu machen suchten, als man die individuelle freie Persönlichkeit, ihre Selbstbestimmung und die gleiche hohe Bestimmung des Menschen auch im irdischen Leben ascetischer Heerei und despotischer und aristokratischer Unterdrückung entgegensetzte. Aber das Christenthum in seiner tiefen Auffassung verwarf auch hier die entgegengesetzten Einseitigkeiten, die Verkenntung und Unterdrückung der Menschenwürde, dort den Gözendienst mit der Heerei, die zuletzt selbst bis zur Feuerbach'schen Vernichtung Gottes führte. Es beseitigt sie jene obigen richtigen Begriffe von Gott und den Menschen und ihrem richtigen väterlichen menschlichen Verhältniß, welches ja zuerst die Menschenwürde begründete. Es reißt den Menschen nicht los von der Gottheit und dem göttlichen Gesetz und ebenso wenig die freie individuelle Persönlichkeit von der liebevollen brüderlichen Gemeinschaft im sittlichen Reiche. Es erkennt so auf die Pflicht gegründetes Recht, nur mit der Pflichterfüllung verbundene berechnete und berechnete unsterbliche Bestimmung vereinbarliche irdische Glückseligkeit. Es schließt so abermals mehr als alle Religion und Philosophie der Welt zahllose einseitige Auffassungen und Fol-

den Staatsleben, die Glaubens- und bürgerliche Freiheit, übersahen und zerstörten und jenen ehrwürdigen Namen mehr oder minder die, wie man glaubte, veralteten despotischen Theorien der Stuart und Bourbonn, die Theorien des Filmer, Wandal, Maassius und Salma- von dem göttlichen Recht und von der despotischen Gewalt der Könige und zugleich die Erbschaft und Verfolgung der Ungläubigen wiedererweckten — sie nahmen wirklich um so mehr, je mehr sie Begünstigung und Einfluß bei den Mächten erhielten, die Freiheitsfreunde des Christenthum und Deutschthum ein. Hatte ja überhaupt der Mißbrauch der christlichen Religion für geistige und bürgerliche Verdummung und Unterdrückung Millionen mit Voltaire werden der Religion selbst gemacht! Ebenso macht auch heute der ähnliche freiheitsfeindliche Mißbrauch des historischen, des angeblich christlichen und deutschen Rechts viele Tausende zu Gegnern nicht nur des Mißbrauchs, nein, der mißbrauchten ehrenwerthen Gegenstände; ganz ähnlich wie ja auch die einseitigen (blos verneinenden oder abstracten) Richtungen des Rationalismus und eines gewissen Liberalismus, des Kantischen und neuhegel'schen Formalismus, die Historischen und die Frommen zu Feinden der Vernunft und der Freiheit gemacht haben, oder ebenso wie Anarchie und Jakobinismus viele gegen Freiheit und selbständiges Volkseigenthum, oder wie umgekehrt neuerlich der despotische Mißbrauch des sogenannten monarchischen Princips für die Monarchie stets zahlreichere und gefährlichere Gegner erweckt. Die Aufgabe für eine wahrhaft gründliche und praktische Staatsweisheit aber bleibt es, den Blick von solcher Einseitigkeit möglichst frei zu halten und ohne eine falsche (principiell- und factistische) Vermischung das Wahre und die rechte Vermittelung zu finden. Mögen die natürlichen lebendigen Kämpfe, Schwankungen und Fortschritten des Staatsschiffs dem großen Entwicklungsstrome der Menschheit auch viele der bewegenden Kräfte und Gegenkräfte ohne Bewußtsein für das rechte Gleichgewicht und den rechten Gang des Schiffs sein, den Führern und Leitern der Fahrt ziemt es, mit klarem Bewußtsein das Ziel, die rechte Bahn, die Grundgesetze des Ganges, die nothwendigen und die verderblichen Wirkungen und Gegenwirkungen jener Kräfte herauszufinden und zu berechnen. Sie sollen durch keine falschen Meinungen sich irren lassen.

Die Ergebnisse, die ich in solchem Streben in Beziehung auf die Grundsätze des Rechts und der Politik unserer deutschen Staaten zugleich philosophisch oder aus der Vernunft, und historisch-philosophisch aus den christlichen, alterthümlichen und germanischen Grundideen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens entwickelte und in den citirten Artikeln, überhaupt in meinen Artikeln des „Staats-Lexikon“ niederlegte, sind mir durch keine einseitigen Leidenschaften und entgegengesetzten schriftstellerischen und Parteirichtungen unserer vielbewegten Zeit erschüttert oder verleidet worden. Aber ich mißbillige und bekämpfe mit allen meinen Kräften meine scheinbaren, falschen Bundesgenossen, jene zuvor schon angedeuteten angeblich christlichen und germanischen Staatslehren, welche im bewußten oder unbewußten leidenschaftlichen oder feilen Dienste der Anhänger und Knechte bestehender Mißbräuche und schlechter Gebräuche, im Dienste der Gegner der Freiheit und der freien vernünftigen Entwicklung, zum Absterben der Ehre und Blüte des Vaterlandes, ihr verkehrtes und sündhaftes Wirken durch den Schein der Christlichkeit oder der wahren Deutschheit zu beschönigen und so schwache Völker und Völker zu täuschen suchen. Ich hasse solche Verkehrtheit und ebenso den Mißbrauch des Christenthums für communistische Untergrabung der wesentlichen Grundlagen der Gesittung für revolutionäre Vöbelherrschaft. Ich hasse sie doppelt deshalb, weil sie gerade das mir theuerste und Ehrwürdigste mißbraucht, verunstaltet und gehässig macht, und weil sie gerade der höchsten Aufgabe und der Grundbedingung des Heils meines Vaterlandes entgegenwirkt.

Schon oben (Bd. 1, XLIX) wurde angegeben, wie in unserer ganzen geistig-sittlichen und wissenschaftlichen Cultur sich überall drei verschiedene, aber sich gegenseitig vortrefflich unterstützende ergänzende historische Grundelemente, das christliche, das alterthümliche und das germanische vereinigen. Die vorher genannten Artikel, sowie alle meine Artikel des „Staats-Lexikon“ über deutsche Rechts- oder Staatsverhältnisse entwickeln entweder diese Grundelemente oder stellen das aus ihrer Verbindung entstandene historische und positive Recht dar. Der Art.

(1841); Maurenbrecher, Deutsches Staatsrecht (1841); Krauß, Versuch die Staatswissenschaften auf eine unwandelbare Grundlage zu stellen (Wien 1835; zweite Ausgabe, Wien 1842, unter dem Titel: Das christliche Staatsprincip); f. auch das Staats- und Gesellschafts-Lexikon von Wagener (in 1858).

Naturrecht, Politik und Philosophie der positiven Gesetze wird die höchsten philosophischen Grundsätze unsers historischen und positiven Rechts und jene in ihnen zenen drei Grundelemente wissenschaftlich entwickeln.

Hier kann mit Rücksicht auf den Art. Christenthum nur noch kurz angegeben werden, in welcher Beziehung der Begriff eines christlichen Staats haltbar oder verwerflich ist.

Unverwerflich ist es natürlich, wenn man von einem christlichen Staate und christlichen Staatsrecht lediglich in dem historischen Sinne spricht, daß die Mehrheit seiner Christen sind, oder daß in ihm historisch die Staatseinrichtungen und Staatsgesetze oder minder vollständig nach christlichen Grundsätzen bestimmt worden seien. Hier ist in jeder Beziehung die historische Beweise über das, was zum historischen oder noch gültigen positiven Recht geworden ist. Es ist hier gerade so wie bei dem Römischem und Germanischen Recht.

Unverwerflich und wohl begründet ist auch in der Beziehung der Begriffe christlichen Staats und Staatsrechts, daß in einem Staate, in welchem mit der Mehrheit der auch die Regierung christlich ist, das Streben derselben natürlich und rechtmäßig dahin sein soll, auf dem freien verfassungsrechtlichen Wege in der im Art. Christenthum bezeichneten Weise ihre Staatseinrichtungen und staatlichen Maßregeln in christlichen sittlichen Grundsätzen zu gestalten, als sie überhaupt berechtigt sind, ihre christlichen Überzeugungen in Gesetzgebung und Verwaltung zur Geltung zu bringen. Es wird behauptet, daß irgendeine andere Moraltheorie und sittliche Überzeugung höher stehen und mehr gelten müsse als ihre christlich-sittlichen Überzeugungen. Selbst in der Minderheit befindlich sind, können Christen nicht wohl anders handeln, aber ihre christlichen Überzeugungen werden dann oft nicht siegreich, sondern sie werden überstimmt und überwunden werden.

Verwerflich dagegen ist es, wenn man davon ausgeht, die Christen, wenn sie die Mehrheit bilden, und ihre Regierung dürften christlich-religiöse Bestimmungen, bloß weil sie christlich sind, als unmittelbar gültige weltliche Rechts- und Staatsgesetze hinsetzen und nicht christlichen Staatsgenossen aufzwingen und vermeintlich in solcher verkehrten Weise den Staat möglichst christlich machen, und vollends — was sich natürlich damit verbindet — Nichtchristen von der gleichen Theilnahme an solchen christlich gemachten Gesellschaften ausschließen und überhaupt an den Rechten und Vortheilen der Staatsgesellschaft mehrtheils ausschließen.

Hierdurch wird zugleich die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die bürgerliche und Rechtsgleichheit verletzt. Selbst wenn der Staat aus lauter Christen bestände, unmittelbare Aufstellung christlicher Bestimmungen, weil sie im christlichen Glauben stimmenden als christlich erscheinen, unzulässig. Es ist eine Vermischung des christlichen mit dem weltlichen Rechtskreis, welche, weil sie diese Glaubensmeinungen mit dem Staatszwang durchsetzen will, alle Andersgläubigen in ihrer Gewissens- und bürgerlichen Freiheit verletzt. Rein religiöse Glaubenssätze haben ja nirgends die nöthige juristische Gültigkeit, Beweisbarkeit und Gültigkeit, welche für juristische Gesetze nöthig ist. Sie haben wenigstens für Andersgläubige. Sie passen auch in ihrer Unmittelbarkeit nur für das christliche Reich. Vollends also wenn, wie heutzutage, immermehr Menschen verschiedenen Religionen und Kirchenvereinen und von religiösen Überzeugungen, Katholiken und Protestanten, Juden und Heiden, Sektenanhänger und Deisten in der Staatsgenossenschaft sich einbürgern, alsdann wird der Glaubenszwang, die Intoleranz und Unterdrückung eines solchen christlichen Staats verlegend. Er wird bei der heutigen Ausbreitung der Humanität, Freiheit und Aufklärung immermehr von der öffentlichen Meinung verachtet und unerträglich. Doch hat auch in dieser Beziehung noch immer die Wahrheit gegen den Irrthum, dem Vorurtheil und dem Eigennutz zu kämpfen. Als unsere neuere Cultur die Beschränkungen des Mittelalters und der traurigen Religionskriege entwand, und die Wissenschaften und bürgerliche Freiheit in Friedrich II. und Kaiser Joseph so mächtige glänzende Organe fanden, da schien ihr Sieg beinahe gesichert. Doch als in dem vornehmen Leben der Höfe und der vornehmen Gesellschaft und seit der Französischen Revolution in den mittlern Kreisen Frivolität und Maßlosigkeit sich jenen edlern Richtungen beigemischten, arten machten und oft in ihr Gegentheil verwandelten, da führte die siegreiche Reaction die neue Intoleranz, religiöse und bürgerliche Unterdrückung unter dem Namen der Religion des christlichen Staats herbei, so unter der letzten Regierung in Preußen und eben jetzt

Doch ist selbst bei aller Beschränkung freier Meinungsäußerung die entschiedene öffentliche Meinung gegen diese beinahe verhaßteste Seite der Reaction so wenig zu unterdrücken, und ist des Fortschritts in ganz Europa ist so sichtbar, daß man auf den Sieg des Rechts und Wahrheit, der echt christlichen Wahrheit zuversichtlich hoffen darf.

Die verkehrte praktische Richtung in Beziehung auf den christlichen Staat hat natürlich durch rechtliche Theorien Ausbildung und Verbreitung erhalten. Den frühern katholischen politischen Theorien zu Gunsten der päpstlichen Oberherrschaft schlossen sich in den religiösen neuern politischen Kämpfen seit der Reformation in den protestantischen Staaten, namentlich in England und Dänemark, Schriften für das göttliche Königsrecht an, wie die von Filmer, Maassius, Salmañus, Grasswinkel. Doch schrieb schon Luther vielfach, so z. B. in „Verwahrung zum Frieden auf die zwölf Artikel“ im entgegengesetzten Sinne (wofür er auch Stellen wie die Eph. 6, 9; Kol. 4, 1; Ps. 2, 10, 11 gut benutzte). In „der Christenstaat“ von Veit Ludwig von Seckendorf (Leipzig 1706) zu Gunsten der Freiheit geschrieben. Dagegen sind die zu Anfang dieses Artikels genannten christlichen Theorien, welche in den reactionären Kämpfen zuerst gegen die erste französische Revolution und die Verfassung, dann aber auch vorzüglich gegen die spätern constitutionellen Verfassungen entstanden, zum mehr oder minder freiheitsfeindlich. Schon der wackere Carové in seiner Schrift: „Über sogenannte germanische und das sogenannte christliche Staatsprincip, mit besonderer Rücksicht auf Matthäi, Stahl und Maurenbrecher“ (Siegen und Wiesbaden 1843), nachgewiesen, daß diese Theorien durch die principlose Einmischung einzelner biblischer Sätze in philosophische Rechts- und Staatstheorien haltlos und durch fortlaufende willkürliche Widersprüche verunstaltet und unanwendbar werden. Selbst wer den reactionären Eifer dieser Schriften bewundern könnte, muß doch den fast noch bewundernswerthen Leichtsinns tabeln, mit welchem diese Schriften das Heiligthum des Christenthums missbrauchen. Jeder nimmt ohne Beweisführung die ersten besten einzelnen angeblich christlichen Stellen und Gebote und macht daraus ganze staatsrechtliche Theorien, welche dann mit vorgefaßten eigenen philosophischen und politischen Meinungen bunt durcheinander gesetzt werden. Unter sich sind alle höchst verschieden. Nur der Haß gegen die Freiheit, wenigstens gegen die heute zeitgemäße und allein mögliche, ist gemeinsam. Bei manchen neuern positiven staatsrechtlichen Theorien²⁾ kommt dann zu der Vermischung der erwähnten fremdartigen Bibelsätze noch die Zusammenmischung beider mit den neuern positiven Sagen. Überall dabei zu einer unmittelbaren staatsgesetzlichen Gültigkeit absolut ungeeignete biblische Sätze, und gewöhnlich in völlig untergeschobener falscher Auslegung (s. den Art. Christenstaat III, 1), das christliche Gebot der sittlichen Achtung der Obrigkeit, bald in pietistischer, in serviler Tendenz mitten in die systemlosen bankbrüchigen Systeme hineingewürfelt. So sucht man unangenehme Consequenzen der philosophischen oder auch der positiv-rechtlichen Vorderreden auch selbst die ausdrücklichen positiv-gesetzlichen Sanctionen freiheitlicher Grundsätze wegzunehmen und beliebte Schlußfolgerungen für despotisches Fürstenrecht zu gewinnen, welche philosophische Vernunft ebenso wie das wahre historische und positive Recht verwirft. Leider man dabei wenigstens ebenso sehr der Achtung der Wissenschaft und der missbrauchten Bibel wie der politischen Freiheit und Bildung.

Oben die staatsrechtlichen Theorien von naturphilosophischen, also die Freiheit verleugnenden Grundlagen aus, auf welchen auch die sogenannte geschichtliche Theorie und ihr Sichvermaken beruht, alsdann freilich verändert die Einmischung des göttlichen Rechts nur den Schein, und das Christenthum wird nur unwürdig missbraucht zur Heiligung einer nach dem vorigen Artikel so völlig widersprechenden materialistischen despotischen Theorie. Leider hat auch das Stahl'sche Werk der Hauptsache nach nicht den angeführten Vorwürfen, obgleich es Scharfsinn und Gelehrsamkeit den andern Schriften überlegen ist, und auch mit der alten Theorie noch so viel Freiheit, als möglich scheint, vereinigen möchte. Die Widersprüche werden aber hier um so greller, weil der Verfasser der armseligen Hegel'schen, nur auf die Menschheit beschränkten Gottheit und dem sonstigen unchristlichen Materialismus der Naturphilosophie entgegen wollte. Allein durch die historische Theorie, die, so vortrefflich sie großentheils zur Entwicklung positiv-rechtlicher Sätze wirkt, doch wesentlich auf naturphilosophischer

²⁾ Vgl. namentlich Maurenbrecher's angeführte Schrift und auch Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands (Würzburg 1856), Bd. 2.

Grundlage ruht³⁾, und mithin für das Freiheitsgebiet, für die Rechts- und Staatsbegri absolut untauglich ist, fällt Stahl im Widerspruch mit sich selbst und dem Christ doch wieder in den Materialismus zurück. Er verwirft gänzlich den sogenannten Einzel Alles soll geschichtlich vom Volke ausgehen. Freiheit aber ist wesentlich geknüpft an Sönlichkeit, und der freie Wille der Bürger, wenn auch der menschlich beschränkte und ver ist wesentlicher Bestandtheil eines freien Volks, eines freien Volkswillens, Volkstha Volksrechts. Die angebliche Freiheit der Bürger und des Volks und des Staats bei d persönlichen, bewußtlosen, geschichtlichen Sichvonselfstmachen ist ein eben solches Umw der naturphilosophische und Hegel'sche Gott. Völlig beweislos wird dann zur Decku Blöße das unchristliche göttliche Recht, die ebenfalls der Freiheit widersprechende Begr selbst jedes bestimmten Staats, seiner Verfassung und Regierung durch den unbewies lichen Willen, zu Hülfe gerufen.

Die bisher bezeichnete verwerfliche Theorie vom christlichen Staat wird oft auch d stets verwerfliche Staatskirchentum ausgedrückt. Dieses besteht eben in der unch Vermischung von Kirche und Staat, in welcher man eine bestimmte religiöse Gemein schaft legirt und als von dem Staate vorzugsweise begünstigte Gemeinschaft erklärt. Dabei dann die andern Religionsgesellschaften beliebig zurückgesetzt, und zum Theil der Kir Staatsverhältnisse, nicht selten auch dem Staate in Beziehung auf die Kirche unmittelb lich verwerfliche Eingriffe und Einmischungen erlaubt.

Das Richtige aber besteht (s. den Art. Christenthum, III) darin, daß die Vereinerz und der Kirche ebenso wie die der Wissenschaft oder der Schule frei und selbständig einander stehen, jedoch so, daß fürs erste alle drei Vereine, als Bestandtheile der ganz lichen menschlichen Bestimmung und Aufgabe, sich gegenseitig frei und brüderlich unte und daß fürs zweite in Collisionen Fällen zur Erhaltung des gesellschaftlichen An als der Grundbedingung der gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Cultur und Vortrebu Kirche und die Schule der höchsten Staatsentscheidung untergeordnet sind.⁴⁾ So, wu der Theorie des sittlichen freien Rechtsstaats wie dem Christenthume entsprechende Grin einer weltgeschichtlich bestrittenen Frage, werden auch hier die entgegengesetzten verzei Einseitigkeiten und verkehrten Theorien ausgeschlossen; hier die verkehrte, unnütliche, ja Lobreißung der drei großen Hauptinstitute der Menschheit voneinander, dort ihre dach derbliche, unionistische, despotische oder theokratische Vermischung, und sodann (be d Sonderung) einerseits die despotische Unterordnung der Kirche und Wissenschaft unte liche Politik, andererseits die hierarchische und ebenfalls unterdrückende Unterordnung und der Wissenschaft unter die Kirche.

Cicero (Marcus Tullius). Der berühmteste Redner der Römer und einer ihrer beu sten politischen Charaktere, ward 107 v. Chr. in Arpinum, einer Municipalsstadt, and auch der berühmte Feldherr Marius stammte, geboren und erhielt, da seine Eltern ier habend waren, die beste Bildung, welche jene Zeit kannte. Bei seinen großen Fähigkeiten seinem ungemeinen Fleiße machte er die größten Fortschritte unter vorzüglichen Lehrern sodaß kein Römer seiner Zeit ihn an wahrer Bildung des Geistes und Herzens übertraf. Neigung zu dem kriegerischen Leben, wandte er sich der Beredsamkeit, der Rechtskunde Staatsverwaltung zu, und schwang sich bald zum größten Redner und trefflichsten manne auf, welcher einer so seltenen Achtung genoß, daß alle, welche Rom beherrschten d überwiegenden Einfluß in demselben erstrebten oder erlangten, sich alle Mühe gaben, stens den Schein eines freundlichen Verhältnisses zu ihm zu gewinnen, denn er galt als liche, uneigennützig und unbestechliche Repräsentant der Republik, welcher, allem Partee fern, nur ihr Wohl im Auge hatte und die stets bedrohte Freiheit rastlos zu retten bemü Ja nach seinem Tode ward noch sein Schatten heraufbeschworen von Augustus, um in kritischen Momente der Sache desselben den bessern Schein zu verleihen; denn als er mit nius, dem Mörder C.'s, den Entscheidungskampf um Rom kämpfen mußte, nahm er, al ebenfalls an diesem Morde theilhaftig war, den Sohn C.'s zu seinem Kollegen im Conju um durch das Gedächtniß und den Namen des großen Bürgers und Senators den Haß Antonius zu entflammen.

3) Vgl. Welcker, System, S. 262 fg., und im Staats-Lexikon den Art. Freiheit.

4) Die weitere Ausführung in Welcker, Über das rechte Verhältniß von bürgerlicher Kirche und Schule (Freiburg 1828).

C.'s Streben in der Politik war auf nichts weiter gerichtet, als die Schäden des verfallenen Gemeinwesens soviel als möglich zu bessern, allem herrschsüchtigen Getriebe entgegenzutreten und die republikanische Form zu retten. Wenn je ein Mann in einer ähnlichen Lage eines Staats zu einer so edeln, patriotischen Aufgabe befähigt und berufen war, so war es C. Er besaß die allgemeine Achtung des Senats, der Ritter und des Volks durch sein würdiges Leben und den anständigen Tact in seinem Benehmen. Selbst vermögend und mit einer vermögenden Frau vermählt, aber nicht gerade reich nach damaligen Verhältnissen reicher Römer, lebte er mit Vermeidung des Luxus und der Ostentation durchaus anständig, wie es nach seiner Ansicht dem römischen Senator geziemte. Obgleich nach Ehre und Ruhm strebend und am Lobe der Mitmenschen sich freuend, war er doch ohne allen Neid und alle Misgunst. Alles Gute, was er that, jede zu lobende Eigenschaft, welche einer besaß, erkannte er offen und freudig lobend an und war also von einem der häßlichsten und leider zugleich verbreitetsten Fehler der menschlichen Natur, dem Neide, frei. Seine Dienstfertigkeit und seine Bereitwilligkeit zu helfen, so weit seine Kräfte es nur irgend erlaubten, verschulden nicht das Vertrauen auf ihn sehr allgemein zu machen. Durch seine rastlose Arbeitsamkeit, welche so weit ging, daß er die Mittagsstunden der heißen Jahreszeit, welche die Römer gewöhnlich dem Schläfe widmeten, mit Studien brachte, erreichte er es, ungewöhnlich viel zu leisten. In dem damaligen Gewirre des öffentlichen Lebens konnte keiner, welcher einen bedeutenden Antheil an Staatsangelegenheiten nahm, solchen Feindschaften entgehen, und C. mochte diese zuweilen wol noch steigern durch seinen offenkundigen Witz, denn er gehörte zu den witzigsten Köpfen seiner Zeit, aber er war stets zur Verzeihung bereit, und nie war bei ihm ein kleinliches Nachtragen von Haß und Feindschaft zu bemerken, wie groß auch die ihm angethane Beleidigung gewesen sein mochte.

Die bedeutende gelehrte Bildung, welche er sich erwarb — und seine Zeitgenossen erkannten in ihm einen der gelehrtesten Männer der Zeit — war keine von dem politischen Leben, dem Hauptzwecke seines Strebens, in bloße Speculationen führende, sondern bezog sich stets auf das Leben und die Gestaltung der Staatsgesellschaft. Seine philosophischen Schriften, welche er in der schlimmsten Lage der öffentlichen Angelegenheiten in seinen ältern Tagen schrieb, um sich einigermaßen von den schmerzlichen Gefühlen über den unglücklichen Zustand Roms zerstreuen zu ziehen, geben den sichern Beweis dafür. Man erkennt in ihnen leicht, daß man die metaphysische Tiefe der griechischen Philosophie nicht in ihrem ganzen Umfange bei ihm suchen darf, wol aber das, was sich auf das praktische Leben bezieht. Selbst die Wahl der philosophischen Schule, welcher er folgte, hängt genau damit zusammen. Zwei Systeme der griechischen Philosophie fanden besonders Eingang in Rom zur Zeit C.'s, das der Stoiker und das der Epikureer, und C. selbst studirte letzteres in frühern Jahren mit Eifer. Dies Verhältniß lag in den Umständen der Entwicklung des Staats. Ein immer höher gesteigter Luxus der Reichen und damit verbundene immer tiefer greifende sittliche Verderben und Elend mußte jetzt schon anmuthigen sittlich reizbare Gemüther in eine feindselige Stimmung zu versetzen und sie in trübem Zweifel an der Möglichkeit einer Heilung der schweren Gebrechen des Gemeinwesens der stolzen Philosophie zuführen, welche die Tugend als das höchste Gut preist und den Tugendhaften, den stoischen Weisen allein glücklich nennt. Die aber, welche der sittlichen Verderbniß sich nicht entgegenzustellen nicht erwählen mochten oder konnten, wandten sich der damals sehr beliebten epikureischen Philosophie zu, welche das höchste Gut in das reinste Vergnügen, das ist ein Leben ohne Sorgen und Schmerzen setzt und eine Einwirkung der Götter auf die Welt leugnet. C. hatte selbst diese Philosophie studirt, aber diese so wenig wie jene vertrug sich mit seinem Streben und dem Berufe, welchen die Natur in ihn gelegt hatte, weshalb er sich der Platonischen Philosophie der Akademie zuwandte, denn da diese nach Wahrheit forscht, ohne sie in einem schroffen Systeme für erwiesen anzunehmen, und da sie sich im gegebenen Falle mit der Wahrscheinlichkeit begnügt, so fordert sie auch in allen Dingen des Lebens eine erwägende Würdigung der Dinge, welche zur Billigkeit führt, ohne der Wahrheit und Gerechtigkeit den geringsten Eintrag zu thun. C.'s eifriges Studium dieser Philosophie, welche gar nicht im Geiste der Zeit lag und in Rom keinen Anhang als durch ihn hatte, ist, wenn es außer seiner politischen Thätigkeit noch eines Beweises für seinen natürlichen staatsmännischen Beruf bedürfte, ein bedeutender Beweis dafür, daß ihn die Natur zum römischen Staatsmanne bestimmt hatte. Sie eifrig aber auch C. diesen ernstesten Studien oblag, sie zogen ihn nie von der öffentlichen Thätigkeit ab und trübten nie seine Verhältnisse zu den Anhängern anderer philosophischen Schulen. Stets war er inniger und vertrauter Freund des Epikuräers Atticus und unterstützte Cato's, des schroffen Stoikers, politisches Wirken, ohne den Schaden zu verkennen, wel-

den dieser durch seine unstaatsmännische Schroffheit zuweilen den öffentlichen Angelegenheiten zufügte.

Da er keinen politischen Egoismus hegte und nichts für sich suchte, als wonach jeder Römer zu streben vollkommen berechtigt war, so stand er stets unabhängig da, im Kampfe der Parteien nur die unterstützend, welche die Formen des Staats gegen gewaltsame Änderungen und den Senat gegen despotische Unterdrückung vertheidigten, und rastete auch in den schlimmsten Zeiten nicht, mit großem Eifer für die Erhaltung des römischen Freistaats alle seine Kräfte anzuwenden. Diese Anstrengungen verdienen um so mehr Bewunderung, als er wußte, wie wenig der Senat, dessen Ansehen aufrecht zu halten seine angelegentliche Sorge blieb, geneigt war, energisch zu handeln. Die Mehrzahl der Senatoren führte ein Leben des Luxus, welcher, genährt durch die Erpressungen in den Provinzen, sich wie eine vergiftete Atmosphäre über Rom lagerte und das ganze Leben der Stadt verdarb, während eine große Zahl Armer für jeden Parteimann feil war, seine Absichten mit Gewalt, zum wenigsten mit der Stimme bei Wahlen und Gesetzen zu unterstützen. Freilich war der Glaube an die Möglichkeit einer Verbesserung der innern Staatsangelegenheiten in sehr vielen Gemüthern erloschen, und dieses Übel, eines der traurigsten im Staate, mußte um so mehr anreizen, vom Staate abzusehen und Ertrag in Genüssen zu suchen, denn weder hatte Marius die Demokratie noch Sulla die Aristokratie durch alle Ströme des reichlich vergossenen Bluts zu einer festen Herrschaft zu bringen vermocht. Man könnte daher den C. der Kurzsichtigkeit zeihen, als einen, welcher sich dem Untergange eines Staats widersetzt, ohne zu erkennen, daß ein solcher Untergang nothwendig erfolgen mußte, weil der Staat sich ausgelebt hatte. Aber das vielgesagte und blind geglaubte Axiom, daß nämlich Staaten und Völker sich ausleben und dann dem Untergange verfallen, ist weder philosophisch noch geschichtlich bewiesen oder zu beweisen, sondern beruht auf oberflächlich einseitiger Auffassung geschichtlicher Begebenheiten. Einrichtungen in Staat und Religion nugen nie allerdings ab, und müssen den veränderten Zuständen gemäß rechtzeitig geändert und mit den neuen Zuständen in Einklang gebracht werden, oder es wird aus der Verabsäumung großer, zuletzt die ganze Staatsgrundlage erschütternder Schaden erwachsen; aber wenn sich herrschsüchtige despotische Menschen solche Zustände zu Nuzen machen und durch ein zahlreiches Heer den erschütterten Staat in eine Despotie verwandeln, so sind diese die eigentlichen Vernichter des Staats, welchem durch Verbesserung seiner Einrichtungen geholfen werden konnte. Eine zeitgemäße Dictatur, wie ja die Römer solche in schlimmen Zeiten anwandten, genügt um einen Staat aus Erschütterungen zu retten, aber der vollendete Militärdespotismus ersticht alles politische Leben und mit ihm den Glauben an den Staat und an die Menschenwürde, womit ein Volk aufhört einen Staat zu bilden.

C.'s staatsmännisches Streben war für Rom das einzige wahrhaft lebensfähige und auch zeitgemäße, welchem aber zum Verderben Roms die Gunst des Zufalls nicht zu Theil ward. Weder die absolute Demokratie noch die absolute Aristokratie war dem Geiste der Römer gemäß, und es wird immer ein vergebliches Bemühen bleiben, ein Volk, seinem, durch natürliche Anlagen und ihre jahrhundertelange Ausbildung zu einem festen Typus gewordenen Charakter entgegen, mit einer diesem nicht entsprechenden Form regieren zu wollen. Zweihundert Jahre hatten die Plebejer dieses Gemeinwesens mit den Patriciern um volle Gleichberechtigung gerungen und hatten sie durchgesetzt, aber nie war es gelungen, das Ansehen aller Geschlechter bei dem Volke zu vertilgen, denn es war ein phantasieloses derbes praktisches Volk, religiös und patriotisch, welches nicht, von Neuerungsucht erfüllt, nach idealen Zuständen beehrte. Auf den Erschütterungen der Gracchischen Unruhen hatte Marius mit großem Talente die Demokratie versucht, und sie hatte wüthend und tobend Ströme von Blut vergossen; umsonst, denn der Sieg blieb dem Sulla, dessen ebenso großes Talent nun Ströme Bluts für die Aristokratie vergoß, ebenfalls umsonst, denn beide Regierungsformen sagten dem Volksgeiste Roms in ihrer Absolutheit nicht zu, aber auch der Despotismus des einzelnen fand in Rom keinen eigentlichen Boden des Gedeihens und konnte ein organisiertes Bürgerthum nur nachäffen, während der Staat ein todes Object in den Händen des Heeres war.

C. hatte stets das Ansehen des Senats und die Rechte des Volks zugleich im Auge und wirkte den Parteistrebungen und allen Ungefügigkeiten standhaft und unablässig entgegen, ohne sich je durch die Schlassheit des Senats, oder die verderbliche Demagogie der Volkstribunen, oder die tumultuarischen Auftritte, welche die Stadt zuweilen in einen Schauplatz der schändlichsten Rechts- und Gesetzverletzung umwandelten, beirren zu lassen. Da es Rom an einem wahren, für seine Verhältnisse ausreichenden Mittelstande, diesem wesentlichen Elemente man-

men Staaten, fehlte, so glaubte C., welcher in seinem nur auf das Wohl des Vaterlandes Gerechtigkeit und Humanität gerichteten Streben frei von politischem Egoismus überleben stand, das Erhaltungsprincip in dem innigen Aneinanderschließen des Senats Ritterstandes zu finden. Er bewirkte diese Vereinigung durch sein Ansehen und seine politische Gewandtheit, aber die Verderbtheit, besonders des Senats, welchem Kraft und des Willens gebrach, gestattete der Verbindung keine Dauer, welche sicherlich dem großem Glücke gereicht haben würde.

Seine Geburt ihn nicht geradezu berechtigte, die höchsten Staatswürden zu erlangen, so seine Laufbahn als Redner und übernahm Vertheidigungen in dem öffentlichen Leben in Rom sehr beliebt machte und zu Ansehen führte. Diesen Weg betrat er mit Glück, denn unter seinen Zeitgenossen manche vorzügliche Redner waren, so galt er doch in nicht als der vorzüglichste, und späterhin betrachteten ihn die Römer als ihren größten Jahrhundert hindurch fand diese römische Ansicht auch bei andern Völkern Glauben, denn zu neuern Zeiten ist sie in Deutschland wenigstens, wo man sich die Verkleinerung dieses des andern bedeutenden Mannes angelegen sein läßt, für irrig erklärt worden, und er ist Demosthenes gestellt, kein vorzüglicher Redner sein. Darüber aber, daß er ein großer Redner gewesen sei, kann kein Zweifel sein, weil ein jedes Volk am besten weiß, wer der Redner für dasselbe ist. Römer und Athener bilden in ihrem ganzen Wesen einen Gegensatz, und es bedurfte einer andern Art von Beredsamkeit für dieses, einer für jenes Volk. Senat und Volk in Rom wurden durch C.'s Reden in hohem Grade bewegt und ebenso die Richter, sodaß die Gebildeten wie die Ungebildeten seine Meisterschaft anerkennen und anerkannten. Er selbst hörte nicht auf, sich stets in der Redekunst zu vervollkommen und sie durch Schriften, welche von ernstem Studium zeugen, zu lehren, denn er hatte Gültigkeit zu meinen, er sei vollkommen, sondern blieb lernbegierig bis an sein Ende.

Er erlangte die erste Stufe der Staatswürden, die Quästur, welche er wie alle Würden ohne Bestechung oder sonstige unlautere Künste erhielt, zeigte er sich in diesem sein durchaus redlicher Mann, und in Sicilien, wohin er kam, erwarb er sich das größte Ansehen, sodaß diese Provinz später, sich auf seinen Beistand verlassend, den Muth faßte zu klagen gegen den Proprätor Verres. Der Muth, welchen er in dieser Sache zeigte, war groß und sein Ansehen wuchs dadurch sehr. Jener Mann hatte das gewöhnliche Maß der Verwüstungen in der Provinz allzu weit überschritten, da aber die vornehme Klasse sich durch Klagen der unglücklichen Landschaften während ihrer Amtszeit bereicherte, so war sie bereit, Anklagen in Rom von seiten der Provinzen selbst durch Bestechung der Gerichte und möglichen Einfluß zu nichte zu machen, und die Provinzen durch die Nachfolger der Ankläger zu schrecken. C. war damals designirter Abilis, und Verres hatte den designirten Prokurator, einen guten Redner, an seiner Seite; aber wiewol die vornehme, reiche Klasse möglichen Mittel aufbot, C. an der Verfolgung des Verres wenigstens vor der Hand zu hindern, um eine günstigere Zeit für den Proceß zu gewinnen, scheiterte sie an der rastlosen Thätigkeit dieses Mannes. Er durchbrach alle Intriguen, schreckte die senatorischen bestechlichen Ankläger, und Verres unterlag. Diese bürgerliche That zeigt uns seinen bürgerlichen Muth und seine Gerechtigkeit in einem schönen Lichte, und die hierauf von ihm veröffentlichten Schilderungen der Verres'schen Verwaltung Siciliens ist für uns ein unschätzbares Document, welches in der klarsten Weise die entsetzlichen Mißhandlungen und Ausplünderungen der Provinzen vornehmen Römer darlegt. Sein Ansehen stieg bei Volk und Senat, und seine große Popularität ward bald allgemein empfunden.

Als er zum Consulate gelangt, mußte er seinen bürgerlichen Muth, seine Klugheit und Gewandtheit das äußerste erproben, als er eine Verschwörung wüster Art entdeckte, die sogenannte Catilina'sche. Lieberliche, durch wüstes Leben in Schulden gerathene vornehme junge Leute, und noch andere, in der Hoffnung von günstiger Gelegenheit Vortheile zu ziehen, angeschlossen, verbanden sich in verzweifelter Reckheit, durch Mord und die Anzündung Roms die Oligarchie zu stürzen und sich Geld und Macht zu erwerben. Selbst C.'s College im Consulate, Gaius Antonius, war sehr zweideutiger Stellung in dieser Sache, und Cäsar, immer bereit zu erfassen, was ihn dem Ziele seiner Herrschaft näher bringen konnte, stand auf der Hand, doch seine Klugheit bewahrte ihn davor, eine Blöße zu geben. C. verschaffte sich die vollstündige Beweise der Verschwörung. Catilina mußte aus der Stadt weichen, und der Consul C. ward in die Stellung gebracht, daß er gegen die nicht unbedeutende Heerschar des Catilina ziehen mußte, welcher tapfer kämpfend den Tod fand. In Rom aber ließ C. die Häupt-

ter der Verschwörung, ohne ihnen eine Appellation an das Volk zu verstatten, hinrichten, darunter Männer von ansehnlichen Familien, obgleich Cäsar alles aufbot, den Verschworenen das Leben zu retten. Die Reden, welche der Consul bei dieser gefährlichen Gelegenheit hielt, waren immer unter dem Namen der Catilinarischen besonders berühmt und angesehen, doch nur die erste und dritte sind uns erhalten, die zweite und vierte sind untergeschoben. Das dankbare Rom aber erkannte in ihm seinen Retter und gab ihm den Namen eines Vaters des Vaterlandes. Mit Genugthuung erinnerte sich C. stets dieser That; und wenn er schlechten Bürgern entgegenzutreten hatte, erinnerte er auch die andern daran, was manchen Gelehrten mißfallen hat und mißfällt als Eitelkeit. Nach geführtem Consulat begehrte C. keine Statthalterschaft, um deren willen so mancher nach den höchsten Würden strebte, insofern sich einer dadurch bereichern konnte, selbst ohne starke Plünderungsmittel anzuwenden. Ja, als er 12 Jahre später nicht umhin konnte, die Statthalterschaft Ciliciens anzunehmen, war stets seine angelegentliche Sorge, durchaus nicht länger in derselben zu weilen, als es für ihn nöthig war. Seine Verwaltung war für die Provinz eine Erholung, da ihr sogar ganz gewöhnliche mäßige Unkosten erspart wurden. Durch eine kleine glückliche kriegerische Expedition durfte er in Rom auf einen Triumph Anspruch erheben, denn diese Ehre war nicht mehr bloß der Preis großer Thaten, sondern wurde bereits für ebenso Geringes und sogar noch Geringeres, als C. geleistet hatte, ertheilt. Da sie aber auch das Ansehen und die Beliebtheit eines angesehenen Mannes immer noch etwas vermehrte, so war sie für Männer von politischer Wirksamkeit nicht ohne einigen Nutzen. Aber C. zeigte auch bei dieser Gelegenheit, wie das Wohl Roms ihn jeder Rücksicht auf seine Person vergessen ließ, denn weil jeder um den Triumph sich bewerbende Feldherr während dieser Zeit vor der Stadt weilen mußte, bis dieser ihm bewilligt war, so konnte er an den öffentlichen Angelegenheiten nicht theilnehmen; da diese aber gerade in jener Frist seine Anwesenheit erforderten, so gab er seine Werbung auf, und der so vielfach der Eitelkeit in hohem Grade gezeuht Mann leistete auf die glänzendste Ehre, welche der Staat ertheilte, Verzicht, um das Geringe zu können.

Gleich nach seinem Consulate, ja schon bei der Niederlegung desselben zeigten die Führer und Anstifter der Staatszerrüttung ihren heftigen Haß gegen den unbestechlichen Staatsmann, welcher ihnen am meisten im Wege stand. Clodius, ein sehr verdorbener und frecher Patricier, ließ sich sogar, um Volkstribun werden zu können, von einem Plebejer adoptiren (was ohne rechtliche Form geschah) und benutzte dann sein Tribunat, durch heftige Aufwiegelungen den C. als einen, welcher römische Bürger ohne Beobachtung aller rechtlichen Formen habe hinrichten lassen, in die Verbannung zu treiben. Sein Haus ward zerstört, seine Habe, Bibliothek, seine Kunstwerke wurden ihm entrißen, und er sollte weit weg von Italien leben. Pompejus hätte mit dem Ritterstande, welcher dem C. anhing, ihn schützen können, denn der Senat war ohne Energie und mußte immer erst von C. selbst angeleitet und bestimmt werden; Cato aber war durch seine philosophische Starrheit gewöhnlich dem Guten, welches in Rom noch ausführbar war, mehr hinderlich als förderlich. Pompejus aber war durch sein Feldherrntalent, welchem das Glück stets sehr günstig gewesen war, zu einem großen Ansehen gelangt und besaß eine bedeutende Macht, welche er um so eher zu Gunsten C.'s hätte gebrauchen sollen, als dieser nicht allein ihn sehr gefördert hatte, sondern auch der einzige Mann war, welcher sein Ansehen schützen konnte. Pompejus benahm sich bei dieser Gelegenheit zweideutig und that den ersten falschen Schritt auf der Bahn hin, welche ihn später seinem Untergange zuführte; denn wollte man von seinem Ehrgeize, der angesehenste Mann im Staate sein zu wollen, ab, so befand er sich mit C. auf demselben Boden der Politik und konnte diesen nicht verlassen, ohne den Parteilanzen zu erneuern. C. vergalt ihm späterhin keineswegs sein sehr zweideutiges Betragen in dieser Angelegenheit, und obgleich er das Herrschsüchtige, Unrepublikanische, was bei Pompejus öfters zu Tage trat, seinen Freunden gegenüber vollkommen mißbilligte, so entzweite er sich doch nicht mit ihm, weil das Staatswohl sein höchstes Ziel war. Da wir eine reiche Sammlung Ciceronischer Briefe haben, so besitzen wir noch die Klagen dieses Mannes, welche er im Schmerze über das herbe Leid seines durch die Verbannung gestörten Lebens gegen die Freunde aussprach, und diese dienen seinen Verkleinerern, ihn der Unmännlichkeit mit Behagen zu zeihen.

Rom konnte den großen Staatsmann nicht missen, und die wüßten Leute, welche die Verbannung bewirkt hatten, mußten sich vor der allgemeinen Stimme zurückziehen, und C.'s Heimkehr war wie ein Triumphzug, welcher einem jeden Werth und Wichtigkeit dieses Trägers der zeitgemäßen Politik zeigen kann. Aber es bereiteten sich nun Dinge verderblicher Art vor, welche zu hindern nicht in seiner Macht lag. Cäsar's Herrschaft fand die Wege, welche sie zum Ziele

ollte, und berückte den Pompejus, welcher sich in seinem Ansehen über die ihm drohenden um so eher täuschte, als er sich seines bedeutenden Feldherrntalents wohl bewußt des ihn allerdings befähigte, jedem, wer er auch sei, die Spitze zu bieten. Da die despotische Herrschaft in Rom nur durch ein ganz ergebenes Heer zu gewinnen war, bildete Cäsar ein Heer in Gallien, und berebete dann den Pompejus zu einem Triumvirate mit ihm und dem Lucius Cornelius Sulla, so daß Rom ganz in der Gewalt dieser Männer war, welche sich in die Provinzen theilten. Doch versäumte Cäsar nicht, sich in aller Weise um C.'s Gunst zu bemühen, er sich nicht über dessen große Bedeutung verblendete. Dieser, außer Stand, so ungeheure Zustände zu beseitigen, wirkte, soviel er konnte, zum Guten, vorzüglich um einen Bürgerkrieg vorzubeugen; aber der Senat war nicht zur Energie und zum Ernste zu stimmen, welche die Lage der Dinge erheischte. Als Crassus in einem Kriege gegen die Parther umkam, nahm die Entscheidung zwischen Cäsar und Pompejus unaufhaltsam, und legte plötzlich von jenem, welcher alles wagte, weil er alles erringen wollte, überrascht, fand er einen ebenbürtigen Gegner in ihm, denn derselbe, Herr einer guten Flotte, schlug sich nicht in den mit den ungelübten Kriegern gegen die höchst geübten und in den mehrjährigen gallischen Kriegen abgehärteten Legionen und die fremde außerlesene Reiterei, sondern ging trotz der Abwesenheit derer, welche es besser wissen wollten, nach Griechenland und bildete dort ein Heer. Er stand auf der Seite des Pompejus, denn mit ihm war die römische Republik möglich, ohne ihn nicht, und außer der Republik konnte in Rom nur der Militärdespotismus bestehen, die heilloseste und traurigste Herrschaft, welche es geben kann, wenn sie auf eine längere Zeit angewendet wird. Der Mangel an Einsicht in der Umgebung des Pompejus ermüdete den Feldherrn, welcher den Cäsar auf griechischem Boden bereits in eine schlimme Lage gebracht hatte, so sehr, daß er sein den Kriegern Cäsar's nachstehendes Heer eine Schlacht bei Pharsala schlagen ließ, in welcher es vollständig besiegt ward. Pompejus ward auf der Flucht nach Griechenland ermordet, und Cäsar war nun als Dictator der Alleinherrscher Roms. C.'s Wirksamkeit im Staate war unter diesen Umständen unmöglich, aber so groß blieb seine Geltung, daß Cäsar sich alle Mühe gab, den Schein des guten Einvernehmens mit demselben zu behaupten. Die Tugenden und Bildung desselben galten ihm so viel, daß er sich alle Worte und Sentenzen, welche C. gesprochen, durch eigens dazu bestellte Leute zutragen ließ und sie sammelte, und zwar sehr sorgfältig, denn er achtete das ihm Zugetragene kritisch und studirte C.'s Geist so genau, daß er es zu verstehen und erkannte, was diesem gehöre, und daß er das Unrechte ausschied. Cäsar's Lage erregte die Aufmerksamkeit der Römer, und kein Wort konnte diese deutlicher schildern als das, welches in einem Briefe des Publius Vatinus steht: „Er weiß nicht, was werden wird. Wir dienen ihm, er den Zeitgenossen; jener weiß nicht, was diese erheischen werden, und wir können nicht wissen, was er thun wird.“ Schon früher schrieb er seinem Freunde Atticus, daß wenn Cäsar die Alleinherrschaft annehmen würde, diese nicht über ein halbes Jahr dauern werde, denn er werde durch seine Gegner fallen, oder sich selbst, seinen eigenen heftigsten Gegner. Seine Ermordung durch die Verschwörer Brutus und Cassius erfolgte, und jetzt stand C. wieder in vorderster Linie, um den Staat zum Wohle des Staats zu gestalten und den Bürgerkrieg zu hemmen, dessen Ausbruch sofort drohte. Er setzte zur Beruhigung aller eine allgemeine Amnestie durch, welche die Bestätigung aller Handlungen und Anordnungen Cäsar's; aber die Verschworenen, Brutus und Cassius, der philosophische Tugendheld des Mordes, waren der Lage der Dinge nicht gewachsen, und sobald Antonius, der talentvolle Feldherr Cäsar's, ein zwar ritterlicher, aber doch leichtsinniger, gewissenloser und lichterlicher Mensch, dessen wüster Lebenslauf stets große Thaten nöthig hatte, die klägliche Rathlosigkeit des Brutus und seiner Genossen vollkommen offenbarte, begann er sein Spiel. C. bot ihm die Spitze, seine Dictatur zu vereiteln, und stellte ihm die Verschworenen Girtius und Varsa, den Consuln für das nächste Jahr, und in Cäsar's Person dem jungen Octavian, eine hinreichende Macht gegenüber. Die Reden, welche er in diesen Angelegenheiten hielt, und die man die Philippischen benannt hat zum Vergleiche mit Demosthenes' Reden gegen Philipp von Macedonien, zeigen seine römische Beredsamkeit und seinen blutigen, senatorischen Muth noch einmal in dem glänzendsten Lichte. Umsonst, denn einer jener Reden, welche in der entscheidenden Stunde das Geschick des einzelnen wie das ganzer Staaten lenken, vereitelte alles, was in diesem Momente Roms Knechtschaft noch hätte abzuwenden vermocht. Beide Consuln starben bei der Verfolgung des Antonius, und der verschmierte Jüngling Octavianus, ohne Feldherrntalent und wahren Kriegsmuth, schloß mit dem bewährten Feldherrn und dem unbedeutenden Lepidus ein Triumvirat. Greuel und Proscription folgten unmittelbar, und C. ward ermordet. Schon hatte er ein Schiff zur Flucht bestie-

gen, als er wieder aus Land ging und dem einst von ihm vor Gericht vertheidigten, gegen ihn ausgeschickten Mordgesellen der Triumvirn den Hals darbot zur Ermordung. So endete mit dem Scheitern der letzten Hoffnung Roms der letzte wahre Bürger und Senator dieses Mittelpunkts der damaligen Weltherrschaft, welcher während seines langen sturmreichen Lebens die einzig mögliche innere Politik unwandelbar verfolgt hatte, und Rom diene fortan knechtisch dem Militärdespotismus, denn mit dem Untergange des freien Bürgerthums entwich der letzte politische Lebensfunke aus dem Körper dieser Stadt, welche, auf dem Grunde einer engen Stadtindividualität erwachsen, nie über diese Individualität hinausging und selbst das große eroberte Reich nur auf diese bezog und für dieselbe benutzte, dem Gedanken aber, diese aufzugeben und selbst in einem großen Reiche aufzugehen, stets fremd blieb, weshalb auch die besten der spätem Despoten keinen lebendigen Organismus begründen konnten. R. Schwend.

Cisalpinische Republik, s. Italien.

Citadelle. So nennt man eine kleine Festung, die in eine größere eingeschachtelt oder einer solchen angehängt ist. Eine Festung ohne Citadelle ist wie eine Bastion ohne innere Verschanzung, wie eine Armee ohne Reserve. Sie kann nicht auf das äußerste vertheidigt werden und ist gegen die Folgen eines ersten Unfalls nicht gehörig gesichert. Napoleon sagt: die Besatzung einer Festung ist eigentlich die Besatzung ihrer Citadelle, und wenn diese fehlt, so ist die Festung selbst kaum einer Besatzung werth.

Diese Ansicht von den Citadellen ist aber nicht die ursprüngliche: die Citadellen hatten von jeher die Bedeutung von Zwingburgen, das heißt, sie waren von jeher dazu bestimmt, die zur Empörung geneigte oder feindlich gesinnte Bevölkerung der großen Städte in Zaum zu halten. Die beiden Citadellen, welche in der neuern Zeit von den Russen bei Warschau hergestellt worden sind, haben keine andere Bestimmung. Auch bei Errichtung der Citadelle von Posen, des Herzogthums Winiary auf der Stelle des abgebrochenen Dorfes dieses Namens, mochte die gleiche Absicht mitgewirkt haben; wie hoch man auch sonst die strategische Bedeutung dieser Festung im Ranges nahe der russischen Grenze anschlagen darf.

Heinrich IV., der volksthümlichste und bürgerfreundlichste aller französischen Könige, wollte nichts von solchen Zwingburgen wissen; er sagte: „Meine Citadellen sind die Herzen meiner Unterthanen.“ Dagegen hat Ludwig XIV. in den von ihm eroberten Provinzen sofort eine Menge von Citadellen aufzuführen lassen.

Weiter noch als Ludwig XIV. trieb es der Bürgerkönig Ludwig Philipp, indem er die auf die Freiheit sonst so eifersüchtigen Franzosen nicht gar lange nach einer gelungenen Revolution dahin brachte, ihre eigene Hauptstadt als eroberte Stadt behandeln und Paris mit einer Ringmauer sowie mit einem Gürtel von Forts umgeben zu lassen, obgleich von zahlreichen Stimmen diese Forts als ebenso viele Citadellen, Zwingburgen oder Bastillen bezeichnet wurden.

J. v. Theobald.

Civilgerichtsordnung, s. Gerichtsordnung und Proceß.

Civiljustiz, s. Justiz.

Civilliste. Zu den wesentlichen Staatsausgaben gehört natürlich in jedem Staate auch die Bestreitung des angemessenen standesgemäßen Unterhalts des Regenten, in einem erblichen Fürstenthum namentlich auch der erbberechtigten fürstlichen Familie, soweit nicht bereits zu dem Zwecke dieses Unterhalts bestimmte fürstliche Familienfideicommissse gesorgt haben. In den germanischen Staaten wurde der Unterhalt der Fürsten und der fürstlichen Familie, wie überhaupt der regelmäßige Aufwand für die Regierung, der Regel nach bestritten aus den Domänen, den Kron-, Staats- oder Kammergütern, das heißt dem lehnbaren oder allodialen Grundeigenthum und den damit verbundenen grundherrlichen nutzbaren Gerechtsamen, deren Ertrag zu dem Staatsaufwande bestimmt war. Von ihnen unterschieden sich die Privat-, oder Chateaul-, oder Cabinetsgüter, worunter man das reine Privateigenthum der Regenten oder auch der fürstlichen Familie verstand. Doch wurden in der Zeit der Feudalanarchie und Despotie häufig die Domänen mit Privatgütern der Fürsten verwechselt und, so wie ja die Staatsgewalt zum Theil selbst, als ein fideicommissarisches Haus- und Familieneigenthum behandelt. (S. Chateaulgut.) Namentlich aber wurden auch oftmals Theile der Staatseinkünfte und der Staatsdomänen zu fürstlichen Familienfideicommissen gemacht und gerade für den Unterhalt der fürstlichen Familie bestimmt. Wo und sobald sich indeß ein wahrer geordneter staatsrechtlicher Zustand und insbesondere eine freie ständische Verfassung ausbildeten, da mußten diese Verhältnisse geregelt und die Einkünfte der Domänen dem Staate gesichert werden. Zugleich aber zeigte sich das Bedürfnis, die jährliche Summe, welche zur standesmäßigen Erhaltung des Fürsten und

iner Familie, namentlich zur Bestreitung seines Hofstaats, nöthig ist und worüber der Staat die Stände keine besondere Rechnungsablage zu fordern haben, gesetzlich festzustellen und in dem andern Staatsaufwand und Staatsgeld abzusondern. Die gesetzlich bestimmte Summe, welche der Fürst jährlich als solcher aus den Staatseinkünften für seinen und seiner Familie standesgemäßen Unterhalt bezieht, ist die Civilliste. Mit derselben ist denn gewöhnlich verbunden eine Ronndotation von Schlössern, Gärten und Mobilien, namentlich auch Kronkleinodien, welche der Regent nach den Grundsätzen von der Nutzung oder besondern Bestimmungen verwaltet und nutzt; oft auch noch eine Befreiung von öffentlichen Abgaben. Zuerst wurde 1688 in England die Civilliste für das königliche Haus festgesetzt, damals 120000 Pf. St. und einige Nebeneinkünfte, von denen der König aber noch viele Staatslasten, namentlich Besoldungen mehrerer Staatsbeamten, zu bestreiten hatte. Zuerst im Jahre 1831 wurde endlich in England die Civil-
 liste, damals von 800000 Pf. St., von andern Lasten als den Kosten des Hofhalts und der Gnadenbezeugungen und Pensionen befreit, und dadurch viele frühere Mißstände beseitigt. Jetzt besteht in England die Civilliste frei von öffentlichen Lasten in 396457 Pf. St., wovon noch die Apanagen besonders bezahlt werden. Friedrich der Große, das Beispiel Englands, als vortrefflicher Ordner des Staatshaushalts, befolgend, bestimmte sich selbst eine Civil-
 liste von nur 220000 Thln. für seinen ganzen Privataufwand mit Einschluß der Geschenke.

Das Preussische Landrecht, II, 13, §. 14, sanctionirte dann förmlich die Absonderung einer bestimmten Summe als Civilliste für die Fürsten, nur ohne den Namen Civilliste. Es bestimmte: „Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Ausgaben bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nuzbare Rechte beigelegt.“ Durch die Verordnung vom 17. Jan. werden dann für den Unterhalt des königlichen Hauses die jährliche Rente von 2,573099 Thln. aus den Einkünften der Domänen und Forsten vorbehalten.

Auch in Frankreich wurde in der Französischen Revolution eine Civilliste bestimmt. Die des Kaisers betrug später mit der Ronndotation und mit der Summe für die Prinzen 32 Mill. Fr. Die Civilliste von Ludwig Philipp betrug nur 18 Mill. Fr., ungefähr ein Sechzigstel der Staatseinnahmen. In den constitutionellen Staaten Deutschlands wurden die Civillisten auf verschiedene Weise festgesetzt.

Theils nach despotischen Ansichten, nach welchen man Staat und Fürst identificirte (nach dem *l'état c'est moi* von Ludwig XIV.) oder wenigstens aus der Neigung, die ganzen Staatsdomänen den Fürsten als Privateigenthum beizulegen, endlich aus Haß gegen constitutionelle Verfassungen, hat man häufig gegen Civillisten geüfert. Doch da in Deutschland rechtlich niemals der Fürst die Staatseinkünfte als seiner Willkür unterworfenen Privatvermögen ansehen konnte, und da die Trennung des fürstlichen Hofhalts und seiner Einkünfte vom Staatshaushalt überall als so nothwendig zeigte, daß sogar der türkische Kaiser sie anerkennen mußte, so steht jetzt auch überall eine Civilliste für die Fürsten, gleichviel ob sie auf bestimmte Güter und Einnahmen, Domänen u. s. w. angewiesen ist oder nicht, und gleichviel ob man sie so nennen will oder nicht, welches letztere leerer Wortstreit ist. Sie besteht aus demjenigen Theil des öffentlichen Vermögens, welches dem Fürsten zur Bestreitung seiner und seiner Familie Bedürfnissen überlassen ist, ohne daß darüber öffentliche Rechenschaftsablage gefordert werden darf. Dabei wird jener Gesichtspunkt, den der größte aller deutschen Fürsten, Friedrich der Große, und sein Anbänger ausgesprochen, umgangen, wie denn z. B. die sächsische Verfassung §. 22 die Civilliste nur als Ersatz der dem Staate abgetretenen Nutzungsrechte des angeblich ganz königlichen Domänenguts angesehen wissen will. Auch wird die Civilliste häufig auf die Domänen radical, welches alles jedoch das Wesen der Sache nicht ändert.

Rechtlich läßt sich im allgemeinen nur so viel sagen, daß die Verwendung der Civilliste, soweit sie nicht bei der gesetzlichen Feststellung und Bewilligung mit bestimmten Lasten und Verbindungen belegt ist, z. B. mit der Verpflichtung zu bestimmten Apanagensummen (s. Apanage), ganz dem Ermessen des Regenten anheimgestellt ist und daß darüber keine Rechnungsablage gefordert werden kann. Sodann aber müssen aus der Civilliste und dem etwaigen Privatvermögen des Fürsten alle Kosten für das Leben der fürstlichen Familie, für die ganze Hofhaltung und Hofdienerschaft und alle persönlichen Schulden des Fürsten bestritten werden, soweit sie nicht ausnahmsweise besonders auf die Staatskasse übernommen werden. Sofern dieses nicht geschah, hat eben das Gesetz über die Civilliste den Staat von weitem Ansprüchen auf denselben freigesprochen. Endlich läßt sich nach dem frühern deutschen Staatsrecht¹⁾ sagen,

1) S. den Art. Beeten, und Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Th. 2, S. 267.

daß, soweit die Domänen nicht ausreichen für die Staatsbedürfnisse, der Regel nach eine Bewilligung der Stände oder des Volks zu den Steuern, also auch zur Begründung einer Civilliste nöthig war, welches vollends in den Repräsentativverfassungen anerkannt ist.

In politischer Hinsicht entsteht fürs erste die Frage: Ist es vortheilhaft, daß überhaupt eine Civilliste abgesondert werde von den übrigen Staatseinnahmen und Ausgaben? Hier möchte etwa nur die Anhänger des Hrn. von Haller, welche auch in diesem Punkte die rohen anarchischen Ansichten des Mittelalters restauriren, ja weit überbieten wollen, und hiernach alle Regierungsrrechte, also auch die Staatseinkünfte, ein Privatglücksgut des Regenten nennen, widersprechen. Das Staatsrecht des Rechtsstaats aber trennt das öffentliche, lediglich für das Staatsinteresse bestimmte Recht von dem Privatrecht, und die Privatverhältnisse des Fürsten von der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Aber auch bei einer despotischen Ansicht ist doch Ordnung in dem Finanzhaushalte vortheilhaft für den Fürsten selbst. Auch ist es höchst räthlich, daß die Mittel für fürstliche Gnadenbezeugungen und Luxusausgaben irgendeine bestimmte Grenze haben. Der Fürst wird dadurch selbst gegen lästige und zuletzt ihm und dem Lande verderbliche allzu große Anforderungen seiner Familie und seiner Umgebung geschützt und weiß, was nach dem wohlüberdachten gesetzlichen Maßstab billig und, ohne dem Staatswohl nahe zu treten, für seine beliebigen Privatausgaben verwendet werden kann. Er hat auch nicht das unangenehme Gefühl, daß bei seinen Ausgaben etwa das Volk immer aufs neue denke, da und jenes, was ihnen auf ihrem Standpunkt vielleicht eine unnöthige Ausgabe dünkt, werde arme Bürger aufs neue bedrücken.

Es entsteht die zweite politische Frage: Soll die Civilliste groß oder klein sein? Hier müssen die besondern Kräfte des Landes, die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses, auch die etwa bei Überlassung von Einnahmen und Gütern von mehr oder minder privatrechtlicher Natur an die Staatskasse zuweilen ausbedungenen Rechte berücksichtigt werden. Auch läßt sich ebenso im Allgemeinen sagen, daß es für den Fürsten selbst nicht gut ist, wenn die Civilliste zu groß ist. Es wird dieses leicht Mißstimmung erregen, und die erste Aufgabe für die Politik eines Erbprinzen ist es, nicht einen Augenblick zu vergessen, daß das höchste Interesse und Wohl seines Landes, seiner Nachkommen ganz zusammenfällt mit dem Wohle des Landes, mit seinem Glück und seiner Zufriedenheit. Übrigens aber möchte eine Knauserie von seiten des Volks und der Stände bei Bewilligung der Civilliste besonders übel angebracht und wahrhaft unpolitisch sein. Freilich haben sich die Sitten der fürstlichen Höfe in der Beziehung gegen früher sehr geändert, daß man jetzt nicht mehr in großem Luxus die fürstliche Würde findet. Indes kann doch natürlich in kleinen Erbfürstenthümern schon der Natur der Sache nach eine Civilliste nicht in dem Verhältniß wie die Einnahme des kleinen Staats zu dem großen sich vermindern. Ein Theil der Ausgaben auch des kleinen Erbfürsten im Verhältniß zu dem des größern Staats mindert sich durchaus nicht in gleichem Verhältniß. Auch für das Volk und seine Stände muß es eine Hauptaufgabe der Politik sein, den Fürsten und das fürstliche Haus vollkommen zufrieden und glücklich bei der Verfassung zu wissen. Freilich hat man, namentlich in Frankreich, gesagt, daß es gefährlich sei, wenn der König über sehr große Summen disponiren könne, indem dadurch leicht gewisse Bestechungen möglich würden. Will man aber einmal solchen Gedanken ein Gewicht einräumen, alsdann könnte man sagen, daß es noch viel gefährlicher sei, wenn der Regent nicht etwa veranlaßt fühlte, sich aus den Staatsmitteln vielleicht ungleich größere Summen heimlich zu verschaffen und die Staatsämter und andere öffentliche Interessen, Rechte und Nachtheile der Bestechung zu verwenden. Ein Erbfürst muß außer den Mitteln zu einem standesgemäßen heitern fürstlichen Leben insbesondere auch die Mittel haben, ein Wohlthäter und Tröster der Unglücklichen in seinem Lande, ein Förderer und Schützer der Künste und Wissenschaften zu sein. Dabei gewinnt das Land ja selbst. Was ist doch — sobald sie nicht auf unwürdige Weise angestrebt wird — die glückliche Vereinigung des Fürsten mit dem Volk und seiner Freiheit, was die Abschaffung einer einzigen verderblichen Unordnung oder hemmenden Maßregel im Lande, was ein Zuwachs an Kraft und Leben erweckender Freiheit nicht werth für ein Volk, im Vergleich mit der Ersparung einiger Tausende von Gulden, die zuletzt doch wieder dem Lande zugute gekommen wären!

Die Größe der Civillisten in den einzelnen Staaten ist sehr verschieden, so daß z. B. die Civilliste im Königreich Sachsen (895223 Thlr.) ähnlich wie die des türkischen Kaisers 10 Proc. der ordentlichen Staatsausgaben beträgt, während die von Württemberg (1,222746 Thlr.) nur 5 Proc. und die von Belgien (2,751323 Fr.) nur 2 Proc., die von England sogar nur $\frac{1}{9}$ Proc. derselben hinwegnimmt.

Die Frage, wer die Civilliste feststellen soll, wird beantwortet durch die Frage: Wer hat Verfassungsrechte festzustellen? In despotischen Staaten, wo dieselben natürlich aber nur scheinbar sind, der Despot, in freien Staaten die Regierung und das Land durch seine Vertreter. Die Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juli 1834, Art. 22, bestimmten (freilich incompetent, II, 465 fg.): sie sollten nicht ohne Zustimmung des Fürsten vermindert, nicht ohne die des Volks vermehrt werden dürfen. Die portugiesische Verfassung §. 27 und die norwegische 75 aber weisen inconstitutionell die Bestimmung der Civilliste allein der Volksvertretung zu.

Man streitet darüber, ob die Civilliste auf die Domanalgüter und Revenuen radicirt werden, oder ob gar, wie in Hannover, für sie ein bestimmter Complex von Landgütern und Forsten unter eigener Verwaltung des Fürsten gebildet werden soll. Diese Zweifel stammen nur aus irrthümlichen und mitleidswerthen Vorurtheilen. Die allgemeinen Staatseinnahmen sind weder weniger ehrenvoll noch weniger sicher als die Domänenrevenuen oder die zum Krongut zugehörigen. Bei den letztern verliert, wie die Erfahrung in Hannover bewiesen hat, der Staat, daß die Güter werden theurer und schlechter verwaltet. Man schiebt gewöhnlich den Vertheidigungen dieser besondern Arten der Bezahlung der Civillisten einerseits altdespotische Gesichtspunkte unter, nach welchen man immer noch die fürstlichen Verhältnisse mit aus dem privatlichen Gesichtspunkte betrachtet und vom Landesrecht unabhängig machen möchte, und dann die noch fürstlicheren, daß man sich vor Mediatisirung fürchtet, und in solchem Falle vielleicht leichter Domänen und Krongüter als Privateigenthum zu retten hofft.

Eine fünfte politische Frage ist die: Soll die Civilliste für jede Finanzperiode neu, oder soll lebenslänglich oder für die Dauer der Regierung eines Fürsten oder gar erblich für alle Zeiten bestimmt werden? Wir stehen keinen Augenblick an, auch hier wieder das in dem constitutionellen Musterstaate für Europa, das in England und nach Englands Beispiel auch in den meisten deutschen constitutionellen Staaten eingeführte mittlere System oder die Bestimmung für die ganze Regierungsdauer vorzuziehen. Eine jährlich oder für jede Finanzperiode neue Bewilligung macht den Fürsten zu abhängig von dem guten Willen der Stände in einer seine eigenen persönlichen Verhältnisse betreffenden wichtigen Beziehung, abhängiger selbst wie die meisten Beamten, deren standesmäßige Einnahme lebenslänglich gesichert ist. Eine solche unnatürliche Abhängigkeit, weit entfernt der Freiheit vortheilhaft zu sein, führt zu verderblichen Mitteln, die fürstlichen Interessen zu sichern, und zu nachtheiligen Collisionen mit den Ständen. Das haben die Stände in Baiern erfahren, ehe sie auf dem Landtage von 1834 die früher für die Finanzperiode neue Bewilligung der Civilliste durch die Stände aufhoben. Aber hinlängliche Gründe, von der englischen Einrichtung abzugehen und die lebenslängliche Bewilligung erblich zu machen, können wir im allgemeinen nicht finden. Die Verhältnisse, der Werth des Geldes und der Dinge, die Einnahmen des Staats und die Bedürfnisse der fürstlichen Familie verändern sich. Veränderungen in der Bestimmung der Civilliste, Revision der Einrichtungen auch in dieser Beziehung werden stets von Zeit zu Zeit nöthig. Ein passenderer, in jeder Hinsicht günstiger Zeitpunkt für eine beiderseits befriedigende neue Bestimmung läßt sich aber wohl nicht finden als der Regierungsantritt des neuen Fürsten. In der Zwischenzeit aber soll, so wie in England und nach diesem Muster in mehreren deutschen constitutionellen Staaten, z. B. in Baden, keine Erhöhung ohne Bewilligung der Stände stattfinden und keine Minderung ohne Einwilligung des Regenten. Wohl in seinem „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ (S. 250) legt die desfallsigen ähnlichen Bestimmungen der württembergischen Verfassung sogar streng aus, daß jeder Antrag auf Erhöhung und Erniedrigung der Civilliste, jedes Mittel zu derselben während der Dauer einer Regierungsperiode gänzlich ausgeschlossen bleiben müsse. Man ist zwar nicht zu leugnen, daß es gut ist, wenn im allgemeinen dieses als Princip anerkannt wird, weil sonst immer jene fatalen Collisionen, Ausübung eines moralischen Zwangs und schädliche Verhandlungen stattfinden können. Doch wird sich bei sehr bedeutenden Veränderungen der Verhältnisse nicht wol zum voraus jede mögliche Veränderung der Civilliste solut ausschließen lassen.

Die Literatur über Cabinets- und Chatoullgüter und Civilliste enthält Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 251, 332—335. Über die Geschichte und den Nutzen der Civillisten enthält eine Abhandlung in Klüber's „Staatsarchiv“, Heft 4, S. 453, gute Bemerkungen und Notizen.

Welcher.

Civilrecht, s. Gesetzgebung und Gesetzbuch.

Clay (Henry), amerikanischer Staatsmann der sogenannten zweiten Periode, wurde am 1. April 1777 in Hannover County in Virginien geboren. Sein Vater, der Baptistenprediger

war, starb wenige Tage nach der Geburt dieses Sohnes und hinterließ unter zerrütteten Vermögensverhältnissen eine Witwe mit sieben Kindern. Schon in zartester Jugend lernte C. den Ernst des Lebens kennen, indem er bei ärmlicher Lebensweise schwere Feldarbeiten zu verrichten hatte. Der Unterricht, welchen er genoß, war dürftig und beschränkte sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Im vierzehnten Jahre (1791) trat er bei einem Krämer in Richmond in die Lehre, blieb daselbst ein Jahr lang und ging dann als Schreiber zum Clerk der High Court of Chancery. Vier Jahre verbrachte er in dieser Stellung und füllte seine Mußestunden mit grammatischen, stilistischen und juristischen Studien aus. Letztere setzte er hierauf im Bureau des Generalanwalts, Robert Brooks, aufs eifrigste fort, so daß er schon im Herbst des Jahres 1797 von dem virginischen Appellationsgerichte die Erlaubniß zum Practiciren als Advocat erhielt. Im November 1797 siedelte er nach Lexington im neuen Staate Kentucky über. Jung, unbekant und freundlos, wie er war, erregte er gleichwol schon nach kurzer Zeit die Aufmerksamkeit seiner Collegen, von denen die Mehrzahl zu den hervorragendsten Advoraten Kentucky's gehörte. Bald wurden ihm die verwickeltesten Civil- und Criminalprocesse zur Führung übergeben, seiner Beredsamkeit gelang es fast immer, selbst die zweifelhaftesten Fälle glücklich durchzuführen. Gleichzeitig begann er im Winter 1797 — 98 seine politische Laufbahn, als es sich um die Wahl von Abgeordneten zur constituirenden Versammlung von Kentucky handelte. Fürth trat er auf die Seite derer, welche die allmähliche Aufhebung der Sklaverei erstrebten, und wirkte, obwol vergebens, mit Wort und Schrift in diesem Sinne. Im folgenden Jahre trat er gegen die unter John Adams' Administration soeben erlassenen berückichtigten Fremden- und Aufbruchgesetze auf und that sich im Kampfe so sehr hervor, daß man ihm schon damals den Beinamen „the great commoner“ gab. Vier Jahre später wählte ihn das Volk von Fayette County in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen in die Assembly von Kentucky, welche ihn im Verein mit dem Senate im Winter 1806 zur Ausfüllung einer Vacanz im Vereinigten - Staaten - Senate wählte. C. nahm am 26. Dec. 1806 seinen Sitz in Washington ein. Seine erste Rede, welche er zu Gunsten der Überbrückung des Potomac hielt, entwickelte bereits die Grundzüge seines später so berühmt gewordenen Systems der inneren Verbesserungen (internal improvements). Kurz darauf brachte er einen Beschluß ein, welcher behufs Anlegung eines Kanals an den Ohiostromschnellen eine Landschenkung bezweckte und noch in derselben Sitzung passirte. C.'s erste senatorielle Thätigkeit schloß mit dieser Sitzung. Im Sommer 1807 sandten ihn die Bürger von Fayette abermals in die Assembly von Kentucky, welche ihn alsbald zu ihrem Sprecher erwählte. Er setzte hier durch, daß der Staat sich durch verschiedene Beschlüsse bereit erklärte, die Maßregeln der Regierung gegen England aufs kräftigste zu unterstützen, und daß er den Präsidenten Thomas Jefferson für seine kräftige Politik zum Vortheil des Vaterlandes für berechtigt erklärte. Ein gleichzeitig von C. eingebrachter Beschluß, wodurch den Abgeordneten empfohlen wurde, sich nur in einheimische Manufacturwaaren zu kleiden, veranlaßte einen heftigen Wortwechsel mit G. Marshall und schließlich ein Pistolenduell, in welchem C. leicht verwundet wurde. Im Winter 1809 — 10 nahm er zum zweiten male, und zwar, um wieder eine Vacanz auszufüllen, seinen Sitz im Vereinigten - Staaten - Senate ein. Er entwickelte hier eine außerordentliche Thätigkeit und setzte mehrere Maßregeln von größter Wichtigkeit durch. Zunächst arbeitete er darauf hin, daß die Kriegs- und Schiffsmaterialien soviel als möglich im eigenen Lande angefertigt würden, dann nahm er Madison (den Präsidenten) in der Florida - Frage gegen die Föderalisten in Schutz, und endlich veranlaßte er die preemption bill, wonach den Ansiedlern auf Staatsländereien das Vorkaufsrecht gesichert ward. Kurz vor dem Schlusse des 11. Congresses nach Hause zurückgekehrt, als ihn seine Mitbürger schon wieder zu ihrem Vertreter und zwar im Repräsentantenhause erwählten; dieses machte ihn bei seiner ersten Abstimmung mit großer Majorität zu seinem Sprecher, welche Stellung er solange er dort saß, bekleidete. Gleich zu Anfang der Sitzung that er sich durch die Erwähnung hervor, mit welcher er auf Krieg gegen England drang. Unter seinen Gegnern waren Männer von großem Talent und Einfluß, wie John Randolph und J. Quincy; allein C. seine Stimme drang, wie ein Zeltgenosse sagt, wie eine Trompete von Jericho durch die Hallen der Kammer, die Macht seiner Beredsamkeit warf wie eine römische Phalanx die Opposition zu Boden. Diese Energie bewährte er (in Gemeinschaft mit Calhoun) während des ganzen Krieges, weshalb dessen erfolgreiche Durchführung größtentheils sein Verdienst ist. Im Winter 1811 als sich Ausichten auf Frieden zeigten, sandte die Bundesregierung C. und Russell als Bevollmächtigte zum Abschlusse desselben nach Europa, nachdem schon im Herbst zuvor drei außerordentliche Gesandte (Adams, Gallatin und Bayard) dahin abgegangen waren. C. war



mus von Panama hin. Am 3. März 1829 legte C. sein Amt nieder und trat erst im Herbst 1831, von der Legislatur Kentucky's gewählt, wieder in den Senat zu Washington. Im Frühjahr 1832 nominirte ihn die republikanische Nationalconvention zum Candidaten für die Präsidentschaft; Jackson wurde jedoch wiedergewählt. Der 22. Congreß (1831—33) beschäftigte sich fast nur mit der Tarifffrage und der dadurch hervorgerufenen Nullification. C. beharrte, seinem alten Principe getreu, bei dem Protectivsysteme und setzte eine dasselbe einführende Bill durch, worauf Südcarolina unter Calhoun die Revenuegesetze für null und nichtig erklärte. Der Bürgerkrieg stand vor der Thür. Da trat C. abermals als „Pacifator“ auf und beantragte ein in der Folge angenommenes Compromiß, wonach bis 1842 eine allmähliche Zollreduction auf 20 Proc. eintreten sollte. Die wiederholten Übergriffe Jackson's, sein Mißbrauch des Vetos, wie z. B. in der von C. bevormorteten Landreformfrage, seine Erklärung, daß jeder die Constitution nach Belieben auslegen könne, die Zurückziehung der Staatsdepositen der Vereinigten-Staaten-Bank, Jackson's Protest gegen den Senatsbeschluß, wonach er seine Befugnisse überschritten, alle diese Vorgänge gaben C. häufige Gelegenheit zur Entfaltung seines großen Reduertalents und zur Consolidirung der Oppositionspartei, die von jetzt an als „Whigs“ gegen die conservativen und reactionären Demokraten kämpfte. Im Jahre 1835—36 war es C., der die Vereinigten Staaten vor einem Kriege mit Frankreich bewahrte, in welchen der Ungestüm Jackson's sie zu stürzen im Begriffe stand. Es handelte sich nämlich um Entschädigungen, welche Frankreich den Vereinigten Staaten für die in den Jahren 1800—17 erlittenen Handelsbeeinträchtigungen zu leisten sich verpflichtet hatte. Es hatte den ersten Zahlungstermin nicht eingehalten, worauf Jackson sofortige Repressalien empfahl, falls die eben zusammentretenden französischen Kammern nicht sogleich Anstalten zur Zahlung der Schuld träfen. Ludwig Philipp hatte in Entrüstung darüber seinen Gesandten bereits abberufen. Der Krieg schien unvermeidlich, als C. im Senate auftrat und denselben zur Desavouirung des Jackson'schen Vorschlags bestimmte. Diese Mäßigung verfehlte ihre Wirkung auf Frankreich nicht; es kam zu einer friedlichen Ausgleichung. Beim Streite über das Petitionsrecht, welches ein Mitglied seiner südlichen Kollegen (Calhoun an der Spitze) den auf Abschaffung der Sklaverei im Districte Columbia dringenden Bürgern streitig machen wollte, sprach sich C. für die Durchföhrung aus, und ebenso trat er im Juni 1836 für die Unabhängigkeit von Texas auf, während er später gegen dessen Anneration an die Vereinigten Staaten war. Die von seinen Freunden beabsichtigte Nomination für die Präsidentschaft (1836) lehnte er ab. Im 25. Congresse bildete das Untersuchungsamtproject den Hauptgegenstand der Verhandlungen; C. war der Führer der Opposition, und wenn auch erst im 27. Congreß, so scheiterte doch an dem von ihm organisirten Widerstande der ganze Plan. Als die Wahlcampagne von 1840 herankam, zögerte niemand daran, daß C. von seiner Partei nominirt werden würde. Gleichwol überwog in der Harrisburger Convention die Ansicht derer, welche seine Chancen für unzulänglich hielten. Man einigte sich deshalb auf einen alten Soldaten, Harrison. C. fügte sich mit Ruhe und Würde in die Entscheidung und war während der Wahl der unermüdlichste Streiter für Harrison. Die Abtrünnigkeit Tyler's (des durch den baldigen Tod jenes Präsident gewordenen Vizepräsidenten) indignirte C. aufs höchste und machte ihn zum Führer der erbittertsten Opposition. Er hatte den Triumph, daß außer der Aufhebung des Untersuchungsamts ein Bankrottgesetz sowie ein Theil seiner alten Landbill und seine revidirte Tariffbill passirte. Am Schluß des Congresses hielt er seine berühmte Abschiedsrede. Ihre Wirkung war so gewaltig, daß sein Auge trocken blieb, und daß sogar Calhoun, der fünf Jahre lang nicht mit C. gesprochen hatte, ihm die Hand zur Versöhnung bot. Er zog sich darauf auf sein Landgut Ashland bei Lexington in Kentucky zurück. Am 1. Mai 1844 nominirte ihn die Nationalconvention der Whigs in Baltimore zu ihrem Präsidentschaftscandidaten. C. nahm die Nomination an, erlitt jedoch eine abermalige Niederlage, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er gegen die Anneration von Texas und den Krieg mit Mexico war. Er beabsichtigte, sich fortan von allen Staatsgeschäften fern zu halten, und lebte im vollen Genuße seines Ruhmes glücklich und zufrieden in seiner ländlichen Ruhe, als die drohende Wendung, welche der durch die Beute des mexicanischen Krieges angefahte Streit zwischen den nördlichen und südlichen Staaten nahm, C. bestimmte, im Herbst 1849 sich wieder in den Senat wählen zu lassen. Seine Reise nach Washington war ein ununterbrochener Triumphzug. Er brachte hier im Laufe der Sitzung das Compromiß zu Stande, wonach schließlich zwar die Sklaverei im Districte Columbia abgeschafft und Californien als freier Staat zugelassen wurde, dagegen der Süden als Gegengabe das erweiterte Jagdgesetz gegen flüchtige Sklaven erhielt. Im Jahre 1851 fing C. an zu kränkeln.



Unternehmungslust und Verwegenheit, in der Mitte zwischen Reichthum und Armuth, unabhängig und einig in Interessen und Anschauungen, befand sich das ganze Volk in einem Zustand primitiver Gleichheit. Die Gewalt der Umstände macht eine solche Gemeinde vorzugsweise praktisch; sie hat noch keine Zeit für entwickelte Theorien, für verwickelte Principienfragen oder philosophische Ideen. Erst der fortgeschrittene Zustand der Gesellschaft entwickelt die Speculation und ethische oder politische Principien. Sie kann sich nur um den concreten Fall, um die Gegenwart und das Materielle kümmern. Was ihre Mitglieder zu thun haben, müssen sie gleich und so schnell als möglich thun. Überall also, wo erst die Wildniß cultivirt werden muß, kommt es zunächst nicht auf das Princip, sondern auf die besten Mittel zur Herbeiführung eines geordneten Zustandes an. Das Princip wird zuletzt sein Recht beanspruchen und behaupten; allein es schützt nicht vor Indianereinfällen und den Elementen. Der westliche Ansiedler lebt von heute auf morgen, von der Hand in den Mund und erhält sich durch möglichst praktische Benutzung der Umstände.

So muß also auch der geistige Vater und politische Leiter dieser Hinderwälder ihren eigenen Geist und Charakter in sich widerspiegeln. E. that es in hohem Grade, und darin lag eben seine Stärke und Schwäche — und sie hat sich an dem Mann bitter gerächt — daß er überall den augenblicklich wirksamen Maßregeln den Vorrang vor den Principien einräumte, und daß er dadurch, wenn er auch für den Augenblick nützte und fernern Conflicten vorbeugte, doch den Streit nur in seinen Auswüchsen, in seiner äußern Erscheinung, nicht aber in seinem innern Wesen schlichtete. Beweis dafür sind seine drei Compromisse von 1820, 1832 und 1850, deren erstes und letztes die lästige und drängende Sklavenfrage nur verlagte. kaum drei Jahre nach dem letzten Compromiß brach der Streit mit erneueter Erbitterung wieder aus und ist noch nicht geschlichtet (1858). E.'s Bedeutung, so groß sie zu seinen Lebzeiten auch war — man nannte ihn „the prince of the Senate“ — hörte darum auch mit seinem Tode auf. Sein Name wird in der amerikanischen Geschichte fortleben; seine Thaten und Werke werden jedoch bald vergessen sein. Wie mächtig aber E. auf seine Zeitgenossen einwirkte, geht am besten aus dem Umstande hervor, daß unser größter Staatsmann, Hr. von Stein, vom Glanze des amerikanischen Redners angezogen, einmal dessen Abordnung zum Staat, Kentucky, zu seiner Heimat zu machen gedachte, als Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht stand und für den deutschen Patrioten die Aussicht auf die Erhebung des Volks noch in weiter Ferne lag.

F. Rapp

Cölibat, s. Ehelosigkeit.

Collecten, Collectiren. Sofern unter dem Namen Collecten früher häufig die Steuern verstanden werden, sind darüber die Art. Beeten und Steuern nachzusehen. Man versteht aber auch unter Collectiren das Einsammeln von freiwilligen Beiträgen für gewisse Zwecke, insbesondere auch für wohlthätige Zwecke. Nicht selten verbieten besondere Landesgesetze das Collectiren ohne besondere Staatsverlaubniß, um Mißbräuche zu verhüten. Sofern nun besondere Gründe zu solchen Verböten vorhanden sind, wie für das Verbot des Collectirens für verderbliche Lotterien, insbesondere für auswärtige, so wollen wir dagegen nichts einwenden. Außerdem aber möchte ein allgemeines Verbot für solches Collectiren durch öffentliche Mäcste oder persönlich nur dem System der Bevormundung der Bürger als unmündiger Kinder angehören und der despotischen Ausschließung jeder freien Bestrebung der Bürger für ihre besondern erlaubten Zwecke, für den Ausdruck und die Bethätigung ihrer freien Überzeugungen und namentlich auch ihrer wohlthätigen oder auch der politischen Freiheit günstigen Gesinnungen. Es möchte eine schwer zu rechtfertigende Beschränkung zugleich der Eigenthums- und der persönlichen, der moralischen und politischen Freiheit sein. Sind nun diese Güter und ihre freie Benutzung nicht auch etwas werth? Was würde wol ein freier Britte zu einem solchen Verböte sagen? Das versteht sich freilich von selbst, daß der Staat keine Betrügeleien, z. B. kein betrügerisches Collectiren für Abgebrannte, die nicht abgebrannt sind, zu dulden braucht. Aber etwas anderes ist Bestrafung wirklicher Betrügeleien oder Untersagung einer Begünstigung offenkundiger Gesegwidrigkeiten und wachsame Aufsicht dagegen, etwas anderes ein zum voraus die Freiheit aller Bürger selbst oft in ihren edelsten Bestrebungen lähmendes gesetzliches Verbot. Der Sinn und Achtung für die natürlichen und politischen Rechte freier Bürger und freier Männer hat, und wer es weiß, wie hundertmal sie es verschmähen, sich erst besondere Staatsverlaubnisse für natürliche freie Bestrebungen zu erbitten, und welchen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten solche Erlaubnisse selbst unterliegen, wird sich nur gegen jede Bevormundung dieser Art erklären müssen.

Welder.

Collegium. Unter Collegien verstanden die Römer gewisse Innungen und Corporationen, besonders auch religiöse, in welcher Bedeutung auch in der christlichen Kirche sich der Ausdruck erhielt. Auch bildete sich der Ausdruck Collegialsystem für diejenige Theorie über das Verhältniß der Kirche zum Staat, welche beide Vereine als selbständig nebeneinander stellt, im Gegensatz gegen das falsche hierarchische System, welches den Staat der Kirchengewalt unmittelbar unterordnet, und gegen das Territorialsystem, welches die Kirche gänzlich dem Staate unterwirft. Hiervon muß in den Artikeln über Hierarchie und Kirchenstaatsrecht gehandelt werden. Hier reden wir nur von Collegien in der heutigen gewöhnlichen, auf die innere Verwaltung der Staatsangelegenheiten bezüglichen Bedeutung. In diesem Sinne nennt man Collegien solche öffentliche Verwaltungsstellen, welche aus einer moralischen Person bestehen, so daß mehrere Theilnehmer an dem Verwaltungsgeschäft dasselbe als eine moralische Person verwalten, also durch gemeinschaftliche Berathung und durch Beschlüsse, die nach Stimmenmehrheit, zuweilen und ausnahmsweise auch durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. Eine Organisation der Verwaltung, bei welcher der Regel nach die Behörden aus Collegien bestehen, nennt man das Collegialsystem. Den Gegensatz hiervon bildet das bureaukratische System der Verwaltung (s. hierüber Bureaucratie).

Bei freien Nationen und namentlich bei den germanischen herrschte in der Regel das repräsentativ-collegialische System vor. Von der Gemeinde oder Dekanie, von der Cent, später dem Kirchspiel oder Amt, dem Gau und dem Herzogthum oder der Provinz bis hinauf zu Kaiser und Reich wurden die Rechtspflege und die übrige Verwaltung regelmäßig so gehandhabt, daß der Kaiser oder ein öffentlicher Beamter eine Präsidial- und Directorialgewalt ausübten, aber unter deren Leitung einem Collegium, größtentheils aus den Verwaltungsoberbeamten bestehend, Berathung und Schlußfassung zustand. Und natürlich konnten hierbei die Verwaltungsoberbeamten Hülfe gegen verletzende Beschlüsse suchen und die Verwaltungsbeamten verantwortlich machen. Dazu fand theils ein regelmäßiger Instanzenzug oder ein Beschwerdezug über die Entscheidungen der untern Stellen bei den obern statt, theils hatte namentlich der Große noch besonders, um die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Veranlassung der Verletzungen durch die Beamten zu erleichtern, das Institut der königlichen Sendboten, welche die Provinzen bereisten und in den öffentlichen Versammlungen die Klagen gegen die Beamten vernahmen, untersuchten und ihre Willkürlichkeiten und Vergehen an das Volksgericht oder die Anzeige beim Kaiser zur Strafe brachten. Gegen Willkür des Kaisers dagegen waren die lebenslänglich ernannten Beamten geschützt. Bekannt ist es, daß die christliche Kirche, wie besonders auch Valafrid Strabo hervorhebt, nachdem sie früher als Staatskirche im despotischen römischen Reiche zum Theil die despotischen römischen Verwaltungseinrichtungen angenommen hatte, in den freien germanischen Völkern ihren Verwaltungsgedanken ganz jenem freien germanischen nachbildete, welches auch den christlichen Grundgesetzen und der ersten christlichen Kirche entsprach. Durch die Hierarchie aber erhielt sie freilich wiederum despotische Formen.

Den reinen Gegensatz dieses repräsentativen, collegialischen Systems der Germanen bilden die orientalischen Verwaltungseinrichtungen. Hier wurden und werden noch von dem Sultan und Beizier und Pascha herab bis zum untersten Beamten die Beschlüsse regelmäßig von einem einzigen Beamten gefaßt und nach seinem Befehl verwaltet. Auch findet eine eigentliche Verantwortlichkeit der Beamten nur gegen die Vorgesetzten oder nur insoweit statt, als diese durch Nichtbefolgung ihrer Befehle verletzt fühlen. Es findet mithin auch kein Instanzenzug statt. An eine feste, gesetzlich gesicherte Stellung dieser Beamten denkt man dort natürlich ebenfalls nicht. Soweit es noch mit einiger Schonung der Reste der Formen der Freiheit vereinbarlich war und mit Ausnahme der collegialischen Organisation aller Gerichtshöfe und des Schworenengerichts, hatte bekanntlich Napoleon in Frankreich dieses orientalische autokratische bureaukratische System durchgeführt und selbst das Princip der Verantwortlichkeit der Beamten gegen die Bürger aufgehoben, indem kein Beamter ohne Regierungserlaubnis von den Bürgern wegen Verletzungen durch seine Amtshandlungen belangt werden durfte, während umgekehrt alle Verwaltungsbeamten gegen Willkür des Kaisers durchaus keine gesicherte Stellung hatten.

Im despotischen Staat ist das Grundgesetz nicht die souveräne Herrschaft eines objectiven, allgemein anerkannten Rechtsgesetzes, sondern der Wille und Genuß des Despoten und ihre möglichst schnelle Befriedigung, und soweit diese es gestatten, Wille und Genuß der Mächtigen und der Beiziere und Satrapen und so stufenweise herunter. Das Grundprincip der Vollzie-



mer Unterbehörden entstehen. Überwiegen also nur die Vortheile dieser Einrichtung an kann die Verantwortlichkeit der Minister gar nichts daran ändern. Anders wäre es, die collegialen Beamten selbst auf bedenkliche Weise aller Verantwortlichkeit entgingen. aber keineswegs der Fall. Bestechung und treulofer, böser Wille kommen umgekehrt bei einzelnen Beamten viel schwerer zu Tage als bei halbwegs gut besetzten und gut controlirten Collegien, und eine gute Aufsicht kann es bewirken, daß auch bei Nachlässigkeit und Unachtsamkeit von collegialischen Beamten der Schuldige sich nicht hinter die Kollegen ver- und daß er von den Motiven der Ehre und Scham, des Wettstreits u. s. w. ebenso gut werden kann als der oft fern von aller höhern oder gleichen controlirenden Autorität Einzelbeamte. Für die Ministerverantwortlichkeit ist nur so viel nöthig, daß für das, was der Minister in seinem Departement verfügt und vollzieht, jedesmal er durch seine Unter- verantwortlich wird, und daß bei allgemeinen, im Ministerrath (Geheimen Rath, Staats- rath u. s. w.) beschlossenen Maßregeln immer bestimmte Minister, einer, mehrere oder mehrere unterzeichnen und durch diese Unterzeichnung verantwortlich werden. Ein vierter und ein- facher Vorzug der Einzelbeamten vor den Collegien ist allerdings der, daß die Geschäfts- führung und Vollziehung höherer Befehle durch Einzelbeamte schneller, energischer, gleich- mäßiger und durch leichtere Beweglichkeit der ganzen Behörde und ihr Selbstsehen und Selbst- an Ort und Stelle den augenblicklichen und individuellen Umständen entsprechender sein. Und dieser Vorzug kann für gewisse Verhältnisse, z. B. für den Dienst des activen Beamten oder für gewisse Polizeigeschäfte, die Vortheile der collegialen Einrichtung aller- dings überwiegen. Doch muß diese letztere die allgemeine Regel bleiben für den Rechtsstaat, nicht für alle Arten der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und nie dürfen die oben erwähnten Vortheile auf Kosten eines autokratischen Bureausystems, z. B. Unverantwortlichkeit gegen die Vorgesetzten und ihre Repräsentanten und Schutzlosigkeit der Beamten gegen höhere Willkür, erkaufen werden.

Ubrigens haben Beamtencollegien und ihre Mitglieder die Rechte und Pflichten nicht der Amtsgenossen, sondern der moralischen Personen und ihrer Mitglieder. Nur sind für sie die verfassungsmäßigen Staatsgesetze für ihre Amtspflichten als unabänderliche Statuten anzusehen. Die Rechte der Mitglieder sind an sich gleich, und auch die Präsidial- oder Directorial- befugnisse begründet nur einen Vorzug unter Gleichen, keine Obergewalt. Das Recht, sich durch die Äußerung ihrer besondern Gegengründe (Separatvota) gegen die wenigstens moralische Verantwortlichkeit eines Mehrheitsbeschlusses zu schützen, steht jedem Mitgliede zu. — Die Literatur s. in Klüber's „Öffentliches Recht“, §. 343. Welcker.

Collision der Gesetze und Rechte. (Hypothetisch und absolut gebietende Gesetze.) Unter Collision versteht man ein solches Zusammenstoßen oder Zusammentreffen verschiedener Kräfte, daß beide nicht zugleich wirksam sein können, sondern eine der andern weichen muß. Wie z. B. wenn ein Gesetz eine bestimmte Handlung verbietet und ein anderes dieselbe Handlung erlaubt. Bei der großen Menge und Verschiedenartigkeit unserer Gesetze, unserer alten und neuern römischen, deutschen und kanonischen, unserer Reichs- oder Bundes- und Provinz- und Ortsgesetze, sind solche Collisionen der Gesetze und der durch sie begünstigten Rechte leider etwas sehr Häufiges. Man pflegt nun nach einzelnen gelegentlichen gesetzlichen Entscheidungen solcher Collisionen, vorzüglich im Römischen und Kanonischen Recht, eine große Reihe zum Theil einseitiger und sich selbst widersprechender Regeln für dieselben aufzustellen. Die Hauptsache ist auch hier wie in allen Lehren über das Gesetz, daß man vor allem dem wahren gesetzgeberischen Willen als dem Wesen des Gesetzes und von der Ausdehnung der gesetzlichen Kraft des gesetzgeberischen Willens ausgehe und danach die Regeln zu bilden. In dieser Beziehung muß man nun vor allen Dingen die absolut gebietenden und die hypothetisch gebietenden Gesetze unterscheiden. Absolut gebietende Gesetze sind solche Bestimmungen, welche die höchste gesellschaftliche Gewalt eines bestimmten gesellschaftlichen Lebenskreises in den Gründen des allgemeinen öffentlichen Wohles allen Bürgern und Behörden als absolut verbindlich erklärte und ihnen als unbedingte Pflicht vorschrieb, wie z. B. das Verbot der Nahrungsmittelverderblichkeit. Hypothetisch gebietende Gesetze sind solche, welche nur in der Voraussetzung, daß gewisse Thatsachen, gelten sollen, daß die Bürger sich nicht selbst ihren Verhältnissen angemessene Bestimmungen zur Regulirung bestimmter Verhältnisse begründen, welche also nur bei dem Man- gel solcher Bestimmungen die Rechtsungewißheit aufzuheben und eine gleichförmige und im öffentlichen Interesse passende Entscheidung der Behörden und insbesondere auch der Gerichte zu bewirken bestimmt sind. So ist z. B. die Bestimmung, daß es bei stillschweigender Fortsetzung einer

abgelaufenen Miethe so angesehen werden soll, als hätten die Parteien die Miethe noch einmal auf die ganze früher bestimmte Zeit erneuert, sofern durch Vertrag oder Ortsgewohnheit nichts anderes bestimmt ist, ein hypothetisches Gesetz. Bei weitem der größere Theil der Privatrechtsbestimmungen und selbst ein, wenn auch verhältnißmäßig nur kleinerer Theil der Bestimmungen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen ist hypothetischer Natur in jeder wahrhaft die Freiheit achtenden Gesetzgebung. Jede politische Gewalt muß, soweit nicht das Gesamtinteresse gebieterisch das Gegentheil heit, den einzelnen Bürgern, Gemeinden, Städten, Provinzen und Bundesländern die Freiheit lassen, nach ihren besondern Überzeugungen, Bedürfnissen, Verhältnissen in ihren Kreisen die gesellschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen. So überließ z. B. das allgemeine Reichsgesetz der Carolina (s. oben S. 368) bei einer großen Reihe von Bestimmungen, die sie hiernach bloß für hypothetisch erklärte, den einzelnen Landesgesetzgebungen, andere ihnen zweckmäßig scheinende Bestimmungen zu befolgen oder zu begründen, während sie bei andern, also absolut gebietenden Bestimmungen jede frühere oder spätere entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmung für ungültig erklärte.

Dieses vorausgesetzt, lassen sich nun zur Schlichtung der Collisionen widerstreitender Gesetze und der durch sie begründeten Rechte und Verbindlichkeiten folgende Hauptregeln aufstellen.

I. Alle absolut gebietenden Gesetze gehen stets den bloß hypothetisch gebietenden vor. Dieses folgt unmittelbar aus dem gesetzlichen Sinn und Willen dieser Gesetze selbst.

II. Von den absolut gebietenden Gesetzen geht stets das allgemeinere oder von der allgemeinem und höhern gesellschaftlichen Gewalt ausgehende dem speciellern oder untergeordneten absoluten oder hypothetischen Gesetz vor. So ging also früher das absolute Reichsgesetz dem Landesgesetz vor. Das absolute Landesgesetz geht dem Provinzialgesetz, das Provinzialgesetz dem Ortsgesetz, dieses der autonominischen und Privatvertragsbestimmung vor. Es folgt dieses unmittelbar aus der Unterordnung der kleinern Geschäftskreise unter die höhere Gewalt der größern und aus der Absicht der von der höhern Gewalt erlassenen absolut gebietenden Gesetze, daß sie um des größern allgemeinen Wohls willen unweigerlich im ganzen Umfange ihres Gebiets befolgt werden. Ob und inwieweit dieses nun auch von den Bundesgesetzen in Beziehung auf die Landesgesetze gilt, dieses hängt von der Frage ab, ob der Deutsche Bund ein wirklicher Bundesstaat mit souveräner, wahrhaft gesetzgebender Gewalt ist und also die volle persönliche Souveränität der deutschen Regierungen aufhebt, oder ob er nur ein rein völkerrechtlicher Bundesvertrag souveräner Staaten ist (s. II, 464 fg. und unter *Deutscher Bund*). Im letztern Falle ist es das völlig Angemessene, daß die Bundesgesetze, soweit sie auf landesverfassungsmäßigem Wege gültige Landesgesetze geworden sind, lediglich als solche gelten, sonst aber nur nach der Clausel in den einzelnen Ländern zur Anwendung kommen, welche z. B. Baiern bei der Publication der Karlsbader Beschlüsse ausdrücklich hinzufügte, „soweit sie nämlich nicht mit dem Landesverfassungsrecht (den verfassungsmäßigen absolut gebietenden Landesgesetzen) im Widerspruche stehen“.

III. Bei der Collision von bloß hypothetisch gebietenden Gesetzen unter sich gilt eine ganz umgekehrte Rangordnung. Der besondere Vertrag geht hier dem Ortsgesetz, dieses dem Provinzial-, dieses dem Landesgesetz und dieses wiederum dem Reichs- und Bundesrecht vor. Dieses bezeichnet das deutsche Rechtspruchwort: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht.“ Dasselbe könnte in Deutschland um so mehr allgemein, freilich noch immer noch zu allgemein, ausgedrückt werden, weil, bei der großen Achtung der Deutschen für die autonominische Freiheit der Bürger, die allermeisten Gesetze nur hypothetische Gesetze waren.

IV. Wenn gleich allgemeine absolut gebietende Gesetze unter sich collidiren und ebenso bei der Collision gleich allgemeiner oder gleich starker hypothetischer Gesetze unter sich, gehen die einheimischen Gesetze den nur zur Ausbülfe (oder in subsidium) aufgenommenen fremden, namentlich römischen oder kanonischen Gesetzen vor. Auch dieses folgt wiederum aus der gesetzlichen Absicht, daß letztere nur für den Fall gelten sollten, wenn es an einheimischen Rechtsbestimmungen fehlte.

V. Nach dem historischen Sinn der Aufnahme des Kanonischen und Römischen Rechts geht in der Regel oder bis besondere Ausnahmen nachgewiesen werden, das Kanonische Recht dem Römischen vor.

VI. Wenn gleich allgemeine absolut gebietende und nach IV und V dem historischen Ursprunge nach gleich starke Gesetze miteinander in Collision kommen und ebenfalls bei einer Col-



den Angeschuldigten, welche, wie die Erfahrung lehrt, besonders rege ist, wenn es sich um genannten politischen Verbrechen handelt¹⁾, u. s. w.

Sowie das Strafverfahren überhaupt auf Erforschung der Wahrheit der Anklage gerichtet ist, so besteht seine Aufgabe auch darin, das fern zu halten, was diesem Zwecke entgegenstrebt. Da Collusionen dessen Erreichung erschweren oder verhindern, so war es in der herrschender Grundsatz, daß der Untersuchungsrichter dagegen Mittel anwenden, daß er sich wegen Verdachts von Collusionen zur Haft schreiten dürfe.

Bis zur Zeit, da die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. zu Stande kam, war solche Maßregel für einen solchen Zweck unbekannt. Auch diesem Reichsgesetze blieb fremd. Der Art. 11 desselben läßt nur lesen: „Wenn der Gefangenen mehr denn einen man sie voneinander theilen, damit sie sich unwahrhaftiger Sage miteinander nicht verüben, oder, wie sie ihre That beschönigen wollen, unterreden mögen“, will also nur, daß man Collusionen durch Trennung der wegen Gefahr der Flucht Verhafteten verhindern solle. Diese Vorschrift bildete sich in dem Grade, in welchem der Inquisitionsproceß zur Herrschaft gelangte²⁾ die Maxime geltend machte, daß der Untersuchungsrichter in der Anwendung der Haft zur Erreichung des Zwecks der Untersuchung freie Hand haben müsse, bei der immermehr die Achtung vor der bürgerlichen, vor der persönlichen Freiheit der Gerichtsgebrauch aus der Achtung gestattet sei, zur Vermeidung der Collusion die Verhaftung eintreten zu lassen. Dagegen jene Stelle der Carolina mißbraucht, indem man ihr eine sogenannte analoge Anwendung gab. Mit diesem Gerichtsgebrauche hielt die Doctrin nicht gleichen Schritt. In den Schöpfungen der ältern Criminalisten findet sich kaum eine Spur von dem Institute der Haft zur Abwehr der Collusion. Es ist beachtenswerth, daß es sich erst von da an ausgebildete, als die Philosophie auch das Gebiet des Strafrechts erobert hatte, vom Ende des vorigen Jahrhunderts an. Die Gesetzgebung wurde von dieser Schule beherrscht. Die preussische Criminalordnung vom Jahre 1813 im §. 200 dem Richter die Verhaftung, wenn er mit Grund besorge, daß der Angeklagte seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Erreichung des Zwecks der Untersuchung mißbrauchen werde.³⁾ Die österreichische Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 wollte den Beschuldigten nur dann mit der Verhaftung verschont wissen, wenn es sich um ein Delict handle, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen würde, derselbe eine bekannte Person von unbescholtenem Rufe sei, und nicht zu besorgen wäre, daß er entfliehen oder seine Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung benutzen.⁴⁾ Das österreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, das unbedingt Verhaftung verhängte, wenn das Verbrechen stand der Unschuldigung bildende Verbrechen mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe ist, verfügte, daß bei geringern Verbrechen gegen Personen, welche innerhalb des Landes ihren Wohnsitz hätten, und weder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe, noch durch ein stetes Gewerbe, oder Anstellung im Staatsdienste angeessen seien, die Maßregel der Verhaftung nicht anzuwenden werden könne, rechnet aber zu den Fällen der Statthastigkeit derselben nicht die Collusion. Dagegen durften „bei Untersuchung über Räuber- oder Diebesbanden oder dergleichen verbrecherische Complots oder Banden alle, die mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben und welche eine Collusion mit den Übelthätern befürchten lassen, visorisch verhaftet werden.“⁵⁾ Der im Jahre 1831 den Ständen vorgelegte Entwurf der Strafproceßordnung verbannte die Collusionshaft. Auch die Strafproceßordnung des Königreichs Württemberg vom Jahre 1843, welche im Art. 150 verordnete, daß bei Verbrechen mit Zuchthaus oder noch höherer Strafe bedroht seien, die Haft unvermeidlich sei, ließ es im Art. 151 für die sonstigen Fälle dem Ermessen des Gerichts, zu entscheiden, „nach der Lage der Sache die Vereitelung des Zwecks der Untersuchung durch Verabredung mit Zeugen oder Mitschuldigen zu fürchten“ sei, wenn die Haft unterbleibe, machte jedoch

1) Köllner, Actenmäßige Darstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen Weidig (Darmstadt 1827) S. 174 fg.

2) Der Art. Anklage in Bd. 1 dieses Werks, S. 561 fg.

3) Grolmann, Feuerbach, Tittmann u. s. w.

4) Fürstenthal, Lehrbuch des preussischen Civil- und Criminalprocesses (Königsberg 1827) S. 288; Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechts (Königsberg 1833), §. 79: Verhaftung.

5) Borschigky, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen (Prag 1815), S. 31.

6) Wendt, Grundzüge des deutschen und besonders bairischen Criminalprocesses (Erlangen 1843) §. 60, S. 98 u. 99.

halt, daß diese nur dann angewandt werden solle, wenn von dem Haus- oder Ortsarrest, der Beschlagnahme der Pässe oder der Vernehmung unter besondere polizeiliche Aufsicht die Erreichung des Zwecks nicht zu erwarten, daß hierbei auch sorgfältig zu prüfen sei, ob den Angeschuldigten schon durch die Verhängung der Haft oder deren Dauer ein mit der scheinbaren Verschuldung in Mißverhältnisse stehendes Übel treffe. Der Art. 177 hob noch hervor, daß Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsleistung unstatthaft sei, wenn von den Verdächtigen „neue Störung des Zwecks der Untersuchung durch Verkehr mit andern zu besorgen“ sei.

Der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden vom Jahre 1845 war die Angabe eines Grundes fremd, aus dem der Richter oder Rechtspolizeibeamte schlechthin genöthigt wäre, den Verdächtigen zu verhaften, gab nur die Gründe an, die dazu ermächtigten. Der Untersuchungsrichter habe (Art. 174) diese Befugniß, außer der Gefahr der Flucht, „bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschulbigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde“. Nicht von dem Bestreben Collusionen zu vermeiden, ist der Art. 182. Er sprach aus: „Wenn in einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleich bald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, alle, welche dem Vorgang anwohnten und von dem Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen“, fügte indessen hinzu: „Er darf sie jedoch, wenn sich ihm Schullosigkeit nicht früher ergibt, längstens 48 Stunden in Gewahrsam behalten, die ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.“ Das Interesse der Untersuchung erfordert hier dringend ein solches Eingreifen.⁷⁾

Es fehlte nicht an Eifrigen, welche dem Gesetzgeber vorschlugen, auch Zeugen der Collusionsart zu unterwerfen. So machte z. B. der bairische Appellationsgerichtspräsident Graf von Amberg in seiner Schrift „Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen“ (Münch. 1821) den Vorschlag, einen Sicherheitsverwalter zu bestellen, dem zur Verhinderung von Verbindungen der Zeugen oder Indicirten alle möglichen Mittel, ja selbst nöthigenfalls provisorische Haft der Zeugen zu Gebote stehen sollten.⁸⁾ Ja selbst der Gerechtigkeitspflege waren solche Theorien nicht fremd. So theilt z. B. Hitzig in den „Annalen der Criminalrechtspflege“, XIII, 353—364, einen Strafrechtsfall mit, dessen Darstellung einen Untersuchungsrichter zeigt, welcher sich nicht bedachte, und sich durch den Art. 23 des Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Hessen: „Die Freiheit der Person ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen“, sowie durch den Art. 33 desselben: „Kein Hesse darf anders als in den durch das Recht und das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden“, nicht abhalten ließ, neue Zeugen zur Verhinderung möglicher Collusion 17 Tage lang in Haft zu halten, und, als der vorgesezte Gerichtshof durch ein Gesuch um Gewährung einer Entschädigung für das durch diese Detention dem Staate gebrachte Opfer, das unerhört blieb, von einem solchen Verfahren Kenntniß erhielt, nicht einmal einen Tadel davontrug.⁹⁾ Wie indessen aus Obigem schon hervorgeht, konnte sich doch der Gesetzgeber nicht entschließen, so weit vorzugehen.

Das Jahr 1848 trug den altersschwachen Inquisitionsproceß mit seinem Gefolge zu Grabe und führte zur Verathung der Grundrechte des deutschen Volks im Schoße der verfassunggebenden Reichsversammlung. Der §. 8 derselben handelt von der Untersuchungshaft, schweigt

⁷⁾ Thilo, Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden u. s. w., mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt (Karlsruhe 1845), S. 126 fg.; Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von W. Brauer und Dr. C. von Jagemann (Freiburg 1847), Bd. 1, Nr. V: Die Untersuchungshaft, von W. Brauer (S. 131—155), S. 140—142.

⁸⁾ Mittermaier's Beurtheilung dieser Schrift in Bd. 6 des Neuen Archivs des Criminalrechts, S. 328 fg.

⁹⁾ Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen (Thl. 5, Darmstadt 1831): II. Darf ein Untersuchungsrichter für den Zweck der Untersuchung, z. B. zur Vermeidung von Collusionen, einen Staatsbürger, welcher als Zeuge erscheint, detiniren? H. K. Hofmann, Beiträge zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten (Bd. 1, Darmstadt 1831): V. Die persönliche Freiheit der Staatsbürger im Großherzogthum Hessen in der Theorie und der Praxis, S. 52—56.

aber von derselben, insoweit sie Mittel zur Verhinderung der Collusion ist.¹⁰⁾ Einzelne Gesetze über das schwurgerichtliche Strafverfahren behielten (gleich der österreichischen Strafproceßordnung vom Jahre 1853, Art. 151, 156) die Collusionshaft bei, z. B. das württembergische vom 14. Aug. 1849, das insofern die Strafproceßordnung vom Jahre 1843 aufrecht erhielt.¹¹⁾ Das großherzoglich hessische Mißsengeseß vom October 1848 ließ es in Bezug auf das Verfahren bei dem Bestehenden und sanctionirte so die Collusionshaft, welche der Gerichtsgebrauch eingebürgert hatte. Dagegen ist diese dem kurhessischen Strafproceßgesetze vom 31. Oct. 1848 fremd, während sie von der Praxis festgehalten wird.¹²⁾ Ausdrücklich verboten wird sie von der badischen Gesetzgebung (Gesetz vom 10. März 1849), und zwar mit voller Consequenz. Denn, um mit einem Mann zu reden, der wol seinen Antheil an diesem Gesetze nahm: „der Collusionsverhaft beruht wesentlich auf dem Untersuchungsprincip. Nur wenn die Untersuchung den Zweck hat, den Verbrecher zu einem Geständnisse zu vermögen, kann dieser Verhaftgrund gerechtfertigt werden, weil allerdings das Bestreben des Untersuchungsrichters, um Geständniß zu erlangen, wesentlich erschwert und vereitelt wird, wenn der Angeeschuldigte sich frei mit den Mitschuldigen und Zeugen verbinden kann. Aber selbst bei diesem Princip konnte man es nicht rechtfertigen, den Angeschuldigten wegen zu besorgender Collusionen mit den Zeugen zu verhaften; denn wenn das Gesetz von der Unterstellung ausgeht, daß die Zeugen so schwach und pflichtvergessen sein werden, daß sie mit Verletzung ihrer Eidespflichten zu Gunsten des Angeschuldigten aussagen würden, falls sie sich mit den letztern verabreden könnten, so hätte man folgerichtig ebenso viel Veranlassung, auch die Zeugen zu verhaften, um sie vor Meineid zu bewahren. Aber mit der Einführung des Anklageprinzips kann man diesen Verhaftgrund nicht mehr bestehen lassen. Wenn der Staat kein Recht hat, den Angeschuldigten zum Geständnisse zu nöthigen, so ist diesem die Ablehnung des Verbrechens gestattet, und man kann ihm demnach auch nicht verwehren, sich wegen der Art der Vertheidigung mit seinen Genossen zu verabreden. Muß man doch auch nach dem französischen Rechte den Mitschuldigen in der Schlußverhandlung diese Befugniß gestatten. Welches Recht hätte man, sie ihnen vorher zu versagen? Der Grund einer leichtern Überführung kann nicht genügen; denn derselbe führt auf die Tendenz zurück, diese Überführung durch ein Geständniß zu erzielen.“¹³⁾ (In gleichem Sinne spricht sich Temme in seiner Schrift: „Grundzüge des deutschen Strafverfahrens“, Arnberg 1850, S. 63 u. 64 aus.)

Den Gesetzgebungen der Staaten, in welchen sich die persönliche Freiheit hochgestellt findet, daher Freilassung gegen Sicherheitsleistung erfolgen muß, namentlich Großbritanniens und der nordamerikanischen Freistaaten, ist das Institut der Haft wegen Collusion fremd.¹⁴⁾ Das Gleiche gilt von Frankreich, jedoch nur *cum grano salis*.¹⁵⁾ Lehrreich ist die Geschichte dieses Landes. Was sahen die Mauern der Bastille! Wie sinnreich die Mittel der Gefangenen, der Opfer des Despotismus! Jene Kunst, mit dem Stock zu sprechen! Man lese die denkwürdige Schrift: „Beschreibung und Geschichte der Bastille. Aus dem Französischen“ (Berlin 1784).

Literatur (soweit nicht schon berührt): Mohl, „System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei“ (Tübingen 1834), §. 12: „Verhaftung“, S. 103—13; Mittermeier, „Das deutsche

10) Die Zeitschrift: Der Gerichtssaal (Jahrg. 1849], Bb. 1, Nr. XXIV): Zur Erläuterung des Art. III und IX der Grundrechte des deutschen Volks. Von Dr. Drechsler, Advocat in Rostock, Mitglied der deutschen Nationalversammlung. Der Verfasser dieses Beitrags, der im §. 6 „die Verhaftung wegen Besorgniß der Collusion“ zum Gegenstande hat, findet als Ergebnis seiner Betrachtung: Die Grundrechte haben in dem bisherigen Rechte über die Haft zur Vermeidung von Collusionen nichts geändert. Dieser Fall der Verhaftung ist, wo ihn nicht innere Gesetze vollständig beseitigt haben, ein noch fortwährend praktischer, und die Bestimmung der Grundrechte (im §. 8, Abs. 2) über die Aufhebung der Haft gegen Stellung einer Caution oder Bürgschaft sind auf denselben nicht anzuwenden.

11) Reuß, Die Gesetze über die Schwurgerichte, die Abänderungen der Strafproceßordnung und der königlichen Verordnung über das Verfahren in Preßproceßsachen, nebst der Strafproceßordnung und der Abänderungen derselben durch obige Gesetze (Stuttgart 1849), S. 53.

12) Gerichtssaal (Jahrg. 1855, Bb. 2, Nr. VIII): Kempe, Über die sogenannte Collusionshaft nach gemeinem und insbesondere kurhessischem Rechte.

13) Gerichtssaal (Jahrg. 1849, Bb. 2, XX): Brauer, Die Voruntersuchung auf der Grundlage des Anklageprinzips (S. 321—366), §. 5: Von der Voruntersuchung des Verdächtigen, S. 339.

14) Vgl. Mittermaier, Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren im Zusammenhang mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen u. s. w. (Erlangen 1851), S. 169 ff. 196 ff., 199 ff.

15) Glaubrecht, Über die gesetzlichen Garantien der persönlichen Freiheit in Rheinpreußen (Darmstadt 1834), S. 83 ff.

Strafverfahren" (vierte Auflage), Tbl. 1, §. 74: „Verhaftung wegen Einverständnisses“, S. 464—466; „Criminal-Lexikon" (Erlangen 1854): „Collusion“, S. 163—64; „Zeitschrift für deutsches Strafverfahren" (Karlsruhe 1841), Bd. 1, Nr. 4: „Collusionskämpfe. Ictenmäßige Mittheilung von Bopp"; E. Brauer, „Die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt" (Erlangen 1856), in den Abschnitten II, XIII, XV, XXXI, XXXVIII, XXXIX; Mittermaier, „Die Gesetzgebung und Rechtsübung der Strafverfahren, nach ihrer neuesten Fortbildung dargestellt und geprüft" (Erlangen 1856), S. 377 u. 378; Schleier, „Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft" (Erlangen 1858), IV, 9. Außerdem mehrere Beiträge zum „Archiv des Criminalrechts". B. Bopp.

Comitat, s. Lehnswesen.

Communismus. Einleitung. Seit wenigen Jahren ist in Deutschland vom Communismus die Rede, und schon ist er zum drohenden Gespenst geworden, vor dem die einen sich fürchten, womit die andern Furcht einzujagen suchen. Der Spuk schwindet, sobald man ihm zu nahe geht.

In allen Abstufungen hat es der Communismus auf allgemeine und bleibende, darum auf ewige Gütergemeinschaft, wenigstens für die unbeweglichen Güter abgesehen. Die verschiedenen Sociallehren der Neuzeit, wozu auch die neuern Doctrinen des Communismus gehören, haben sämmtlich die Natur des Menschen, freilich in abweichender und meist sehr einseitiger Auffassung, als das Princip für die Begründung neuer Zustände anerkannt. Sie weichen aber unter sich auch in den Mitteln zum Zwecke ab, und das den Communismus eigenthümlich unterscheidende Mittel ist gerade die Aufhebung des Privateigenthums. Was dagegen diese Lehren über sonstige gesellschaftliche Beziehungen anlangt, wie über Ehe und Familie, über Aufzucht der häuslichen Erziehung durch die öffentliche, oder über Vermittelung und Verbindung der einen mit der andern u. s. w. — so unterscheiden sich darin selbst die eigentlichen Communisten so sehr voneinander oder stimmen beziehungsweise mit andern Socialisten so sehr überein, daß darin das Wahrzeichen des Communismus nicht gesucht werden darf. Die Aufhebung des Privateigenthums aber steht in grellem Widerspruch mit der in ihrer Totalität erkannten menschlichen Natur und mit der schon beschrittenen höhern Stufe des Völkerlebens. Dieser entspricht höchst hin nur ein beständig vermittelter Übergang vom Eigenthum des einzelnen in das des Staats, vom Eigenthum des Staats in das des einzelnen. Eine solche Bewegung in der dem Menschen unterworfenen Sachenwelt ist in den herrschenden Systemen der Besteuerung von Verträgen, Erb und Erwerb jetzt schon eingeleitet und in ihren Anfängen ausgeführt. Doch muß sie freilich noch in viel weiterem Umfange durchgeführt werden, wenn dem drohenden Kampfe zwischen Armen und Reichen vorgebeugt, wenn noch auf friedlichem Wege der schneidend gewordene Zwiespalt beseitigt, wenn die wahre Bestimmung des Menschen in der Gesellschaft und durch sie erreichbar werden soll.

Droht gleich den bestehenden Zuständen in der Art keine Gefahr, daß gerade der Communismus sie verdrängen und der Geschichte sein einförmiges Gepräge aufpressen könnte, so ist er doch das äußerste Symptom des Übels einer sich gewordenen Zeit. Er ist so wenig die Krankheit selbst, als die wilden Phantasien des Fieberkranken das Fieber sind; er ist so wenig das Heilmittel, als es etwa das Gelüste des Kranken ist, sich aus dem Fenster zu stürzen, um der Belebtheit zu entgehen.

Das Übel, für dessen Beseitigung zu wirken die heiligste Pflicht eines jeden ist, der sich nicht leichtfertig abschließen mag vom Schicksal seiner Mitbürger — ist die wachsende Ungleichheit der Vertheilung des geistigen und materiellen Besitzthums; das zunehmende Proletariat der Armen, die in ungesicherter Existenz nur von Hand zu Mund leben, für die nicht bloß die gegenwärtige Noth, sondern auch die beklemmende Vorstellung des künftigen größern Elends eine merkwürdige Pein ist; die der schlimmsten Tyrannei sich preisgegeben sehen, der des blinden unversöhnlichen Zufalls; die unter dem Druck solcher Tyrannei selbst das Gefühl der Menschenwürde verlieren oder sich dieser Würde nur noch in Haß und Grimm gegen ihre glücklicheren oder glücklicher scheinenden Mitbürger bewusst sind; die durch die Noth dem Verbrechen in die Arme gezwungen und durch das Elend abgestumpft werden, sodas es für ihren Stumpf Sinn nur noch den grelle Contrast geben kann, den einer bestialischen Leidenschaft, die sich zerstörend gegen selbst und gegen andere wendet. Diese Leidenschaft aber — wer kann es bezweifeln? — mag wol im gefährlichen Augenblicke weithin ansteckend ganze Massen zu ergreifen und die Thore zu durchbrechen, die ihr die organisierte Macht des Staats entgegensetzt, bis sie ein reißendes Ström mit schäumender Wuth über Trümmer sich hinwälzt.

Wie es in einem großen Theile Europas zu diesem Zustande kommen mußte, und warum das Übel unter den noch bestehenden Verhältnissen nothwendig steigert, ist für jeden klar, der mit unbefangenen Blick die Veränderungen unserer Culturverhältnisse auch nur in letzten Jahrzehnden ins Auge faßt.

Eine gewaltige Revolution hatte Millionen und aber Millionen aus den gewohnten, sen ihrer Lebensweise und Denkweise herausgerissen. Das Hohe wurde erniedrigt, das Niedrige erhoben. In der Reibung aller Kräfte schien sich der Unterschied der Stände und der Gebildeten und Ungebildeten, der Besitzenden und Besitzlosen aufzulösen. Eine neue Wanderung, die sich von Frankreich erst nach Osten und Süden ergoß, um sich dann rückwärts zu wälzen, hatte auch die Nationen durcheinander geschüttelt. Im gewaltigsten Vermischungs- und Verkehr von Menschen und Völkern, wie ihn die Welt seit länger als einem Jahrtausend nicht erlebt, sind veränderte Ansichten und Interessen aufgetaucht; und jene fünf- und zwanzigjährige Kriege, worin sich größere Massen als je zuvor gegeneinander drängten, haben mit tausendfachen raschen Wechsel von Glück und Unglück, von Entbehrung und Genüssen neue Ansprüche, Bedürfnisse und Gelüste geweckt.

Jetzt erfolgte der Übergang von langen Kriegen zu dauerndem Frieden. Das Schreckliche nicht mehr Tausende von Menschenleben. Und nicht bloß schlossen sich die Lücken, die durch Kriege geschlagen, sondern das Wachsthum der Bevölkerung sowie gleichzeitig die Vervollkommenheit und Vervollkommenung des Menschenkraft ersparenden Maschinenwesens nahmen in hohen Verhältnissen zu. Schon in dieser Vermehrung der Bevölkerung allein, die binnen wenigen Jahrzehnden, trotz Auswanderungen und verheerenden Seuchen, auf viele Millionen angewachsen ist (s. Bevölkerung), liegt ein hinreichender Grund, daß sich ganz andere Verhältnisse herausbilden mußten. Und diese Millionen, die wenigstens drei Vierteltheilen von Jahr zu Jahr die anschwellende Masse eines grossen Proletariats.

Gleichzeitig begannen jene politischen und ökonomischen Grundsätze, deren Herrschaft vor der Französischen Revolution angefangen hatte ihre Folgen in größerem Umfange zu entwickeln, ja die Revolution selbst war in der Hauptsache nur ihre beschleunigte Verkörperung. Der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Entfesselung des Menschen vom Boden, der Beseitigung des Feudalzwangs, der Auflösung des Zunftverbandes — dem allen lag ein humanistisches Princip zu Grunde: nicht mehr sollte der Mensch von der Sachwelt abhängig sein, sondern frei über diese schalten und walten. Aber damit hatte man nur die Herrschaft eines abstracten Principes der Freiheit und Gleichheit aller Menschen anerkannt, ohne ihr einen Inhalt zu geben. Denn die sogenannte freie Concurrenz, die als Heilmittel gegen alle früheren Mängel verkündet wurde, was ist sie noch anderes als nur die Offenbarung eines tiefen Mangel, als die bloße Auflösung der bisher bestandenen corporativen Vereine, worin die ungewissen Vertheilung von Arbeit und Genuß doch ein sicheres Wechselverhältnis zwischen Rechten und Pflichten zwischen den Theilnehmenden bestand, oder diese wenigstens durch ein gemeinsames Interesse fester aneinander geknüpft waren? Nur das leere Recht der Arbeit und des Handels, nur der hohle Titel des freien Staatsbürgers ist bis jetzt den Armen und Ungebildeten bewilligt. Was hilft es auch, wenn in Verfassungsurkunden verkündet wird, daß jedem das Recht ob es aus den höchsten oder untersten Schichten der Gesellschaft aufsteige, die Bahn zu wählen, die es nach innerer Berufung und Befähigung zu durchlaufen bestimmt sei? Was hilft es, wenn in abstract gleicher Weise jedem und allen gestattet wird, nach Bildung, Verstand, Wissen und Reichthum zu ringen und der Früchte ihrer Anstrengung und ihres Fleißes zu gedenken? Eben dieses Recht schlägt doch, bei den jetzigen Verhältnissen in der Vertheilung der materieller Production und Consumption, zum schwersten Unrecht aus. Für den Armen, der zum stets sich erneuernden Kampfe mit der Noth des Tages, der zu Unwissenheit und Verbrechen unerbittlich verdammt bleibt, wird selbst die Gottesgabe der Besonnenheit und des Talents zum besondern Unglück, das ihn die ganze Hoffnungslosigkeit der Lage, in der ihn ein ehernes Schicksal gebeugt hält, nach ihrem ganzen Umfange tiefer einläßt. Mit der Anerkennung dieses Rechts der freien Concurrenz für Gebildete und Ungebildete, für Reiche und Arme, stellt wol der moderne Staat den einen wie den andern auf einen lohnenden Kampfpreis vor Augen. Er gibt das Zeichen zum Wettstreit. Er gibt den Armen, die zur Fristung eines kümmerlichen Daseins gezwungen sind, um den Preis ihre Gesundheit und ihre Kraft an den reichen Mitkämpfer zu verhandeln. Und er fühlen sich die Millionen, im Gegensatz zu den wenigen Begünstigten, an Händen und

den. Sie fühlen den Hohn, der selbst in der Anerkennung jener werthlosen Freiheit, jener kahlen Gleichheit liegt, auf welche die Vornehmen und Reichen mit ihrem noch ungebrochenen Egoismus der Interessen spottend hinweisen. Sie fühlen ihn um so schmerzlicher, wenn Gerathewohl einige Brocken geistiger oder leiblicher Speise als Almosen unter die Menge werfen werden. Denn zu mehr als zum erniedrigenden Almosengeben haben es ja die besten nicht gebracht; zu mehr können es die einzelnen nicht bringen. Darum ist die wahrhaftige Concurrrenz erst gegründet, wenn die Gesamtheit einem jeden ihrer Mitglieder, gegen Lage und verhältnißmäßige Arbeit, das zur Erhaltung und steten Erneuerung der Kräfte Nöthige verbürgt, wenn sie ihm damit eine freie Stellung verschafft, damit er von ihr aus, aus uner schöpfter Kraft, in den Wettstreit der Kräfte sich einlassen und, wenn ihm das Glück wohnt, sich doch wieder in die von allen gesicherte Stellung zurückziehen könne. Darum ist auch jenes neckende Trugbild der bloß scheinbar freien Concurrrenz das eigentliche Mittel dazu, um Schein und Sein immer schärfer unterscheiden zu lassen; um dem Proletariat der Zeit zum Bewußtsein der socialen Erniedrigung und eben damit zum Dasein zu helfen. Der Krieg der Reichen gegen die Armen wird schon lange geführt, vom lügnerischen Börsen- ar an bis zum Wucherjuden, der methodisch berechnet den Bauernmann Stück für Stück abkaut um die Früchte seiner Arbeit, sondern auch um die Mittel zum künftigen Erwerb betrügt. Soll man sich denn wundern, daß auch der Krieg der Armen gegen die Reichen in wachsenden Massen zum Ausbruche kommt? Wir sind bereits mitten darin. Er besteht nicht bloß in jenen eifrig erneuerten Versuchen der Arbeiter zur Erpressung eines höhern Lohns; er wird als ein Krieg ununterbrochen fortgeführt durch die wachsende Menge der Verbrechen gegen das Volkthum. Und in diesem Kriege, inmitten unsers militärisch und polizeilich bewaffneten Kampfs, vergrößert sich fort und fort die Zahl der Ungerechten. Denn mit dem Gefühle der Noth, dem Bewußtsein der wider natürlich ungleichen Vertheilung des Eigenthums ist zugleich die Angst vor dem Eigenthum in schnellem Sinken begriffen. Haben sich doch schon communis- tische Schriftsteller bis zu der Verwirrung fortreißen lassen, eine Rechtfertigung des Diebstahls zu versuchen und ein „stehendes Proletariat“ in Aussicht zu stellen.

Geschichte des Communismus. (Orientalische Staaten.) Die ganze menschliche Gesellschaft befindet sich in einer nothwendigen Gemeinschaft des Lebens. Was auch der Einzelne thue, er greift mit jedem Pulschlage, mit jedem Athemzuge in das Dasein und Werden der Menschheit mitbestimmend ein. Wer diesen Gedanken einer unwillkürlichen organischen Verbindung, einer ununterbrochenen Wechselwirkung nur in seiner Allgemeinheit auffaßt, kann wohl bis zum Traum einer allgemeinen und überall nothwendigen Gütergemeinschaft verfallen. Der Begriff der Einheit hat ihn den der Mannichfaltigkeit, der Begriff der Gesamtheit das Ganze der Menschheit hat ihn den ihrer Gliederung übersehen lassen. Aber der Mensch, der zugleich ein Ganzes für sich, der Individuum ist, tritt schon mit der Geburt in eine ganze Welt von Sinnesempfindungen, darum von Vorstellungen, Begriffen und Willens- ausungen ein; er tritt also, wie mit besondern Gliedern der Personewelt, so mit bestimmten Gliedern der Sachenwelt vor jedem andern in mannichfache Verührung, in innigere Verbindung. Das ist eben sein individuelles Leben und es hängt gar nicht von seinem Willen ab, daß diese geschehe. Dieses nothwendige sich Einleben in besondere Theile der Sachenwelt ist es aus der vernünftigen Erkenntniß der Menschennatur geschöpfte Grund des stets sich er- hebenden Anspruchs auf gesicherten Besitz, auf persönliches Eigenthum und selbst auf Erbrecht; reich übrighens die Irrthümer in der Erkenntniß, wie vielfach die Mißgriffe und Miß- stande in der Regulirung der persönlich dinglichen Verhältnisse gewesen seien.

Dieselbe Nothwendigkeit der engern Verbindung jedes Menschen mit gewissen Theilen der Sachenwelt läßt sich wieder in zweifacher Beziehung auf einseitig abstracte Weise nehmen. Hält man sich nur daran, daß jeder wie alle auf eine solche Verbindung hingewiesen ist, so kommt die Versuchung, den Anspruch jeder Persönlichkeit an die Sachenwelt nach einformiger Maße zu bemessen. Man übersieht die nothwendige unendliche Verschiedenheit in den Fähigkeiten der Production und der ihr entsprechenden Consumption. Legt man dagegen das Gewicht auf diese Verschiedenheit, wie sie sich ausdrückt in den abweichendsten individuellen Fähigkeiten, so hält man es allzu leicht für überflüssig, daß jeder Persönlichkeit die Productionsfähigkeit entsprechenden Productionsmittel im Verhältnisse zu andern gesichert werden.

Das blinde Walten des Zufalls, der subjectiven Willkür und des Egoismus wird da- mit Maxime erhoben; der Starke und Vermögende, der sich gerade im Besitz eines reichern Antheils an Productionsmitteln befindet, greift dann mehr und mehr ausfugend in die Sphäre

et unbedingten Herrschaft des Familienvaters über Frauen und Kinder, also neben der Gerechtigkeit in der Familie²⁾, tritt der Unterschied von Herren und Knechten hervor. Der Knecht ist vom andern und für einen andern gezähmte Mensch. Er ist seiner freien individuellen Eigenschaft in Beziehung auf die Sachwelt möglichst entäußert, er hat darum für sich nichts mehr. Die Entstehung der Sklaverei hängt also keineswegs mit der ersten Entstehung individuellen Eigenthums zusammen, wie einige Communisten phantastirt haben, sondern mit dem ersten Verlust desselben. Sie ist gerade dieser Verlust. Auf dieser Stufe wird die vorwiegende Herrschaft über die Natur noch zumeist durch mündliche Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht begründet und durch den größern Reichthum der persönlichen Erfahrungen, wie man ein längeres Leben verleiht. So entsteht ein Erbrecht mit Bevorzugung der Erstgeburt. Der Mächtigste der mächtigsten Familie oder des mächtigsten Stammes behauptet ein Übergewicht. Er wird vor andern das lebendige Gesetz, wodurch die fortwährende Ordnung des Weidelandes geordnet und verwaltet wird. Der individuelle Anspruch auf bestimmte Theile des Bodens verschwindet also auch jetzt nicht, sondern tritt nur in anderer Form hervor. Die Gesamtheit aber sucht sich das nomadisirnde Hirtenvolk jedem fremden Stamme gegen einen bestimmten Bezirke zu behaupten; und wie früher bei der noch mehr isolirt lebenden Familie, so entsteht nun bei dem Nomadenvolke, neben den fort und fort sich erneuernden individuellen Ansprüchen, zugleich der Anspruch auf ein Gesamteigenthum an einen gewissen Theile der Erde.

Wie bei den Heerzügen einer Armee, so bildet sich bei den Wanderzügen der Hirtenvölker zum Bedürfnis aller die Unterwerfung unter einen Willen und damit eine Art militärischer Disziplin und unbedingten Gehorsams. Und wie im ersten Fortschritte die natürliche Herrschaft des Familienhauptes zur Herrschaft des Stammhauptes geworden ist; so wird auf die dritte Stufe der Ansässigkeit und der vorherrschenden Beschäftigung mit Ackerbau die patriarchalische Gewalt als Despotie schon mit hinübergenommen. Der Despot behält also die Dispositionsbefugnis über die Gegenstände des Besitztums³⁾, darum auch über die Vertheilung des Arbeitsbesitzes. Er erhebt sich aber, da er über reichere Mittel gebietet, zu größerer Macht, als sie nomadische Stammhaupter haben konnten. Der Staat und alles im Staate wird nun als sein Eigenthum betrachtet. Das individuelle Eigenthum geht also für alle, mit Ausnahme des Despoten verloren; d. h. alle, außer ihm, sind zu Sklaven geworden. Die einzelnen Grundbesitzer sind jetzt Erbpächter, und auch dies nur factisch, solange der Herrscher will. Die Grundsteuer, die entrichtet wird, hat noch den Charakter des Tributs: sie muß nicht, sie kann nur zum Nutzen aller verwendet werden. Mit dem durch den Ackerbau geschaffenen größern Reichthum an Arbeitskraft entstehen neue Berufsweige³⁾, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen, die Gewohnheit wol auch als Regel und Gesetz ausgesprochen wird. So entstehen gesellschaftliche Kasten oder gewohnheitsmäßig erbliche Stände mit erblichem geistigen und materiellem Reichthum, soweit nicht der absolute Herrscher von einem Stand in den andern erhöht oder erniedrigt und Besitztum zuspricht oder raubt. Ein solcher erblicher St. = Simonistischer Papst, der vermehrt, wie früher der Familienvater unter den Gliedern der Familie, so unter Millionen Verdienste der einzelnen zu erkennen und abzuschätzen, ist noch in eminentem Grade der Herrscher von China. Aber dasselbe Ingrediens des St. = Simonismus spielt auch noch stark genug in europäisches Monarchenthum hinüber. Steht nun in einer Gesellschaft ohne erbliches Kaiserthum ein absoluter Gewalthaber an der Spitze von Staat und Kirche, so ist dieser dem herrschenden Rechtsbegriffe nach die einzige vollständige Persönlichkeit und darum der einzige wahre Herrscher. Sind Kasten vorhanden, so konnten sie nur durch Überhebung der einen über die andern entstehen. Das gemeinsame Interesse verbindet die höhern Gestalten. Es kommt zum Vorschein der Fürsten, als der Häupter der Kaste der Krieger und weltlichen Beamten, mit der Unterklasse, bis unter den Verbundenen selbst der Kampf über das Maß des Vorrechts ausbricht. Hier gelten nur die Mitglieder der höhern Kasten als wahre Persönlichkeiten und freie Herrscher.

Obst im einheitlichen Despotenreiche, wie im Kastenstaate, ist jedoch die auf einzelne über-

²⁾ Der die Milderung der Sklaverei in der Familie, durch die Entstehung der Sklaverei bei Fremden, vertritt sich Geijer in den „Vorlesungen über schwedische Geschichte“.

³⁾ Der das Gesetz der Gliederung der Production s. meine Schrift: Die Bewegung der Production. w. (Zürich 1844).

tragene Voraussetzung der vollen Persönlichkeit und des freien Eigenthums bis zu gewissem Grade eine bloße rechtliche Fiction. Dieses oder jenes Individuum und sein Besitzthum wol der despotischen Herrscherlaune zum Opfer fallen, ohne daß dies als Rechtsverletzung betrachtet wird. Im ganzen aber bilden doch Gewohnheit und Gesetz bestimmte Formen aus, und selbst der absoluteste Alleinherrscher unterworfen bleibt, die er bei Strafe der Revolution zu verletzen wagen darf. Auch kommen auf dieser wie auf allen Stufen der Gesellschaft der nothwendigen Anerkennung des Individualismus noch gleichheitliche und einheitliche Elemente zum Vorschein. Dahin gehören z. B. in China die herkömmlichen und gesetzlich angeordneten Theilungen von Nahrungsmitteln und Kleidern an die Armen; oder die in großem Maßstabe geführten gemeinschaftlichen Bewässerungsanstalten; oder die wirtschaftlichen Vereinigungen mehrerer Familien. Läßt sich ja nie das Bewußtsein völlig unterdrücken, daß jeder auf die nothwendigen Subsistenzmittel habe, und daß die Befugniß der individuell abgemessenen Benutzung des Besitzthums im augenfälligen Interesse der Gesamtheit ihre nothwendige Schranke finde.

Immer gibt jedoch der vorherrschende Individualismus einer einzelnen Person oder einer Kasten den orientalischen Reichen ihr besonderes Gepräge. So ist in China der Kaiser oberster Beherrscher aller Ökonomie, der jedem seiner Unterthanen die Grundstücke, zu welchem Zweck wegen schlechter Bewirthschaftung entziehen kann. Die Grundbesitzer können nicht frei über ihre Ländereien verfügen, und bei Theilung der Erbschaften in die Hand der von Staats wegen eine genau bestimmte Controle statt. In Altindien war aller Bodenbesitzer dem Könige abgabepflichtig, außer den Besitzungen der Braminen. Alles Land in Altägypten lag im Eigenthum des Königs, der Kriegerkaste und der Priesterkaste, so daß die Adressanten um Zins auf Grund und Boden dieser drei Klassen saßen. Das Land der Priesterkaste und das Tempels war in gemeinschaftliches und privates getheilt. Hier kam also ein einheitliches Element neben dem individuellen oder gleichheitlichen zum Vorschein, aber nur innerhalb der Rechtssphäre einer besondern Kaste. Da die Ackerbauer nicht den eigenen Grund und Boden bearbeiteten, so wurde ihnen schwerlich eine individuell ungleiche Vertheilung desselben zu lassen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Bewohner jeder Ortschaft die ihnen zugewiesenen Acker gemeinschaftlich bebauten, und daß vom allgemeinen Ertrag jeder Arbeiter nach dem bezog. Überhaupt waren die rechtlichen Verhältnisse des Eigenthums und Besitzes an beweglichen Vermögen schon früh scharf ausgebildet, nachdem der Übergang zum absoluten Staate erfolgt und der Grund und Boden als Hauptquelle alles Reichthums betrachtet wurde. In geringem Grade war dies bei dem noch verhältnißmäßig unbedeutenden beweglichen Vermögen⁴⁾ der Fall; da man es dem einzelnen schon mehr überlassen konnte, sich den Besitz und Benutzung zu behaupten. Wenn also Diodor berichtet, daß in Altägypten Diebe in der Art privilegiert gewesen, daß sie nur verpflichtet waren, das Gestohlene bei gesetzlich bestimmten Oberhaupt niederzulegen, von dem es der Bestohlene gegen Zins von einem Viertel des Werths zurückfordern konnte; so hat man doch schwerlich das communistische Diebstahlrecht anerkennen, sondern ein nicht völlig zu bewältigendes auf ein Minimum zurückführen wollen.⁵⁾ Eine Schutzwehr gegen das schrankenlose Bestehen des Individualismus in der Aneignung von beweglichem Vermögen findet sich dagegen auch im Römischen Recht wiederkehrenden altägyptischen Bestimmung, daß niemand ein geliehenes Kapital durch die Zinsen um mehr als das Doppelte vergrößern dürfe. Auch in Persien, wo die Theokratie der Magier die königliche Machtvollkommenheit wenigstens in der Hauptmasse der Bevölkerung nicht aufhob, berief man sich auf ein Gesetz, daß dem König laubt sei, zu thun was er wolle. Er galt als Eigenthümer von allem Land und Volk; die Grundbesitzer waren bloße Pächter. Das alte Stammland Persien bezahlte zwar keine Abgaben, war für seine Bewohner der Despotismus nur herkömmlich etwas gemildert. Endlich in den jetzigen verfassungsmäßigen Staaten noch der Grundsatz, daß das volle Eigenthumsrecht an bestimmten Personen des Herrschers geknüpft sei. Dieser Grundsatz wurde noch in neuerer Zeit durch Mehemed Ali⁶⁾ selbst factisch auf eine Spitze getrieben, und er kommt namentlich bei zahlreichen willkürlichen Confiscationen zur Anwendung. Indem aber diese Confiscationen

4) S. den Art. Mobilien.

5) Unter anderm deutet die Erzählung von Joseph und Benjamin und dem silbernen Beutel viel strengere altägyptische Gesetze gegen den Diebstahl.

6) S. den Art. Aegypten.

in der Form von Strafen verhängt werden, liegt doch darin zugleich die indirecte Anerkennung des begründeten Anspruchs aller auf rechtlich gesicherten individuellen Besitz. Die orientalische Vorstellungsweise, daß das völlig freie Eigenthum nur einer bestimmten Person im Gegensatz zu andern zustehen könne, greift auch in die jüdische Gesetzgebung ein, so Jehovah selbst als Obereigenthümer und König des Landes Kanaan⁷⁾ betrachtet. Nach seinem Gebote sind daher die Acker den Leviten zehnpflichtig. Der Zehnt war die Abgabe für die geistlichen und weltlichen Functionen des levitischen Beamtenstandes; und auf andere Weise war für die Diener des jenseitigen Königs Jehovah gesorgt. Gegen die Bildung eines diesseitigen Alleinherrschers vergebens warnend, hatte Samuel den Juden das Recht des orientalischen Gewalthabers verkündigt, über das Besizthum nach Gutdünken zu verfügen⁸⁾ und nach Willkür seine Beamten zu ernennen und zu belohnen.⁹⁾ Aber die im Namen Jehovah's, darum als dauernd und unabänderlich verkündeten Gesetze konnten den Königen nicht aufgehoben werden, wenn sie zum Theil auch außer Brauch kamen. geschah es mit jener zeitweisen Ausgleichung der Ungleichheiten des Besitzes, wie sie durch die mosaische Gesetzgebung in den Bestimmungen über das siebente und fünfzigste Ersahjahr gethan wurde.¹⁰⁾ Je das siebente Jahr sollte ein eigentlich communistisches Festerjahr sein. Die Knechte, Mägde, Tagelöhner, Hausgenossen und Fremden sollten wie die Eigenthümer von den Früchten des Feldes essen. Doch die Wahrheit vor Augen, daß die Arbeit ein Recht auf die Früchte derselben verleiht, gebot Moses, daß im siebenten Jahre niemand den Boden bebauen, daß kein Eigenthümer sein Feld oder seinen Weinberg bebaue. Die Sorge um das siebente und achten Jahre ward durch die Verheißung Jehovah's beseitigt, „er wolle im achten Jahre seinem Segen gebieten, daß er dreier Jahre Getreide machen solle“. Im fünfzigsten (oder neunundvierzigsten) großen Jubel- und Halljahre sollten überdies, mit Ausnahme der verkauften Häuser binnen der Stadtmauer und der dem Heiligthume verlobten Acker, sonst veräußerten Acker und Häuser auf dem offenen Lande an die vorigen Eigenthümer mit ihren Erben ohne Erstattung des Kaufpreises zurückfallen, „damit jeder wieder zu seiner Arbeit und seinem Geschlechte komme“. Wie hiernach die Kaufpreise, womit im Grunde nur eine Acker von Erntem gekauft wurde, je nach dem größern oder geringern Zeitabstande bis zum nächsten Halljahr zu berechnen seien, darauf ward ausdrücklich hingewiesen. Diese merkwürdige Anordnung, in Verbindung mit einem sehr ausgedehnten Rückkaufsrechte zwischen zwei Jahren und einem sehr ausgedehnten Armenthume, hatte den bestimmt ausgesprochenen Zweck der Verhinderung von drückender Armuth und übermäßigem Reichthum sowie den der Wahrung der alten Gleichheit des Besitzes, doch freilich nur mit Rücksicht auf die ursprüngliche Vertheilung des Landes an die einzelnen Geschlechter.¹²⁾ Eine solche Ausgleichung aller dieser Ungleichheiten des Besitzes, die nach der Mosaischen Gesetzgebung an bestimmte Perioden gebunden war und darum nur stoßweise eintreten konnte, sollte nach der klar vorliegenden noch unerfüllten Aufgabe unserer neuesten Gesetzgebung ununterbrochen, darum allmählich mit Rücksicht auf alle Glieder der Gesellschaft erfolgen.¹³⁾

Lev. 25, 23: „Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen ewiglich; denn das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir.“ 1 Sam. 8, 7: „Denn sie haben nicht dich, sondern mich verlassen, daß ich soll König über sie sein.“

1 Sam. 8, 14: „Eure besten Acker und Weinberge und Ölgärten wird er nehmen und seinen Kindern geben“, u. s. w.

1 Sam. 8, 16: „Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Junglinge und eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte damit aufrichten.“ Wie auch der letzte Theil dieses Spruchs noch im mosaischen Beamtenstaate zur Anwendung kommt, bedarf keiner besondern Bemerkung.

Daß die Anordnungen über das Sabbatjahr nicht sehr streng und bei weitem nicht immer eingehalten wurden, dafür führt Michaelis, Mosaisches Recht, Bd. 2, hinlängliche Belege an.

Die socialistische Bedeutung des Sabbat hob Proudhon in seiner Schrift über die Sonntagsfeier hervor.

Darauf ist es auch mit der Bestimmung abgesehen, daß alle Töchter, die Erbtheil besitzen, nur vom Geschlechte des Stammes ihres Vaters freien sollen, damit nicht ein Erbtheil von einem Geschlechte auf den andern falle“ (Num. 36, 8 u. 9).

1. Mose 25. Im Deut. 15 wird auch das siebente Jahr in der Art als Erlassjahr bestimmt, daß das Geliehene von „seinem Nächsten und Bruder nicht einmahnen, sondern es ihm erlassen soll“. In der Mosaischen Gesetzgebung darüber klar genug, daß sie den Unterschied von Armen und Reich nicht aufheben wollte und konnte. Es heißt zwar: „Es soll allerdings kein Bettler unter euch sein“, aber auch: „Es werden allezeit Arme sein im Lande.“

Hellenen. Römer. Germanen. Ein naturkräftiger, mit tüchtigen Anlagen und statteter Volksstamm mag unter förderlichen äußern Verhältnissen des Klimas und der Dichtigkeit aus sich selbst heraus eine Lebensweise entwickeln, wodurch nach einigen Schwankungen eine Reihe individueller Kräfte und Thätigkeiten gar bald zu einer Art politischen und socialen Gleichgewichts gelangt. Jeder weiß sich dem andern gegenüber in seiner Selbstständigkeit zu haupten, aber keiner kann des andern entbehren. Hier sind nun die Bedingungen für ein Gemeinwesen vorhanden, das auf der Basis einer gleichen Berechtigung seiner wesentlich activen und selbstthätigen Mitglieder ruht. Stößt eine solche Genossenschaft mit Fremden feindselig zusammen, so werden diejenigen, die in die Gewalt der siegenden Genossenschaft fallen, die Mitglieder dieser Genossenschaft selbst, denn sie sind durch gemeinschaftliche Thätigkeit erbeutet worden. Im Gegensatz zu diesen passiven Mitgliedern des Gemeinwesens bildet sich dann bei dem herrschenden Volk das Bewußtsein der gleichen Berechtigung aller um so schärfer aus und kommt lange als abstract einförmige Gleichheit zur Anerkennung, als sich noch nicht die einzelnen Individualitäten bestimmter ausgeprägt und in mannichfach eigenthümlichen Weisen der Production und Consumtion voneinander unterschieden haben.

Alle diese natürlichen und historischen Bedingungen trafen in Griechenland zusammen, demokratisches Gemeinwesen auf der Grundlage der Sklaverei entstehen zu lassen. In den hellenischen Staaten waren die Ländereien in drei Theile getheilt: für die Götter oder Staat für das Gemeinwesen und für die einzelnen Vollbürger. Die öffentlichen Ländereien waren sammt-eigenthum, sodas nur eine Vertheilung der Nutzungen unter die einzelnen stattfand und damit war also ein einheitliches oder communistisches Element anerkannt. In Hinsicht auf Privateigenthum an Grund und Boden war der Besitz der einzelnen gleich gemacht. Es hatte kein bestimmtes Los, worin seine Erben ungetheilt sitzen blieben. Weil es um Erbschaft dieser Familienlose zu thun war, waren Veräußerungen unter Lebenden und auf den Tod hin also auch Testamente untersagt. Starb eine Familie aus, so fiel ihr Land an den Staat, von einem Nichtbesitzer zutheilte. So war es früher in der Hauptsache auch in den ionischen Staaten wie denn noch Solon durch das Verbot beliebiger Ankäufe eine gewisse Gleichheit der Ländereien zu erhalten suchte. Doch erhielten sich diese Zustände längere Zeit bei den Völkern des ionischen Stammes. In Sparta wurde das in 9000 gleiche Güterlose getheilte Land von den der sammttheit angehörenden Heloten oder auch von tributpflichtigen Perioeken gebaut. Jedes stand im Eigenthum der gesamten Familie, und wenn der älteste Sohn Erbe war, so stand doch nur als activer Eigenthümer, sodas auch die andern Antheil am Genuße hatten. In andern Staaten weiß man von verschiedenen Bestimmungen zur Bewahrung der Gleichheit des Grundbesitzes, wie vom Verbot der Verpfändung der Grundstücke in Elis; von Gesetzen zur Erhaltung der Gleichzahl der Bürger- und Güterlose in Makedonien; von der Unveräußerlichkeit der Ländereien in der korinthischen Pflanzstadt Leukas; von einer zeitweise eintretenden Ausgleichung des Vermögens in Theben, ähnlich wie bei den Juden. Ein communistisches Element in Bezug auf Consumtion waren die gemeinschaftlichen Mahlzeiten. In Athen hatte jeder eine bestimmte Quote von Lebensmitteln beizutragen; in Areta wurden sie aus den Ertrage der Staatsländereien, den Tributen der Perioeken und aus Beiträgen der einzelnen gestritten. Für die genauere Ausbildung des Privateigenthums an beweglichen Sachen war geringeres Bedürfnis vorhanden. Wo die Sklaven, wie in Sparta, das Eigenthum der Herren waren, wo gemeinschaftliche Mahlzeiten gehalten wurden, wo der Besitz von edeln Metallen verboten war und die Einführung eiserner Münzen die Anhäufung beweglicher Reichtümer erschwerte; wo die Verwendung beweglicher Sachen als militärisches Bildungsmittel bevorzugt wurde: da blieben kaum andere Mobilien übrig als Waffen, Hausgeräthe und bewegliche Instrumente der Arbeit. Daran fand zwar Eigenthum statt, aber zugleich gab es sich selbst, das sich für alle Bürger bis zu einem gewissen Grade ein gemeinschaftliches Nutzungsrecht, zumal an den Arbeitswerkzeugen, wie an Zug- und Lastvieh u. dgl., ausbreiten konnte.

Keine Gesetzgebung vermag eine absolute Gleichheit des Erwerbs und Besitzthums zu halten: je nach Individualität und Gunst der Umstände greift doch jeder sogar unwillkürlich in die Sachwelt ein, um sich das Eine vor dem Andern anzueignen. Ist dies in größerem Maße geschehen, so tritt die Ungleichheit des sachlichen Vermögens ins Bewußtsein: man erst die thatsächliche Gleichheit desselben zur rechtlichen zu machen und gesetzlich zu sichern bemüht war, so versucht man es nun mit der deutlicher gewordenen factischen Ungleichheit den Mächtigen und mehr Besitzenden erwacht das Streben, dieses Mehr sich und den

halten. Man knüpft also die nothwendigen Übergänge des sachlichen Vermögens auf zunächst und hauptsächlich wieder die des Grundeigenthums, an besondere Bedingungen der Veräußerlichkeit unter Lebenden und für den Todesfall. So entstehen reichere und darum tüchtigere Familien von Grundeigenthümern, die mehr und mehr auch politische Vorrechte anrißen und dadurch zum Adel werden können, ohne es jedoch dadurch allein schon zu sein. Der Bildungsgang zeigt sich deutlich bei den Hellenen der spätern Zeit, bei den Römern und am Ende des germanischen Mittelalters. Zunächst trat das Moment des Individualismus bei ionischen Völkern, zumal in Athen, deutlicher hervor und offenbarte sich in der freieren Veräußerlichkeit des Grundeigenthums. Damit verband sich jedoch die Sorge einer möglichen Verfallung des Familienbesitzes im Verbot der Testamente bei dem Vorhandensein eines Erben, und in der Bevorzugung des Mannsstammes. Später war auch in Aetna der Verkauf neuer Ländereien nicht mehr verboten, und in Sparta gestattete ein Gesetz die Verpfändung des Grundbesitzes, wodurch größere Gütercomplexe an einzelne und Frauen kamen. Auch das Verbot des Besitzes von edeln Metallen wurde nicht mehr gegeben; das Eigenthum an mehrererlei beweglichen Sachen trat bestimmter hervor, und mit der Ausdehnung der möglichen Gegenstände des Obligationenrechts prägte sich dieses selbst

Die jährliche neue Vertheilung des Landes im Suevenbunde, wovon Cäsar berichtet und Tacitus als auf ein gemeinsames germanisches Institut hinzuweisen scheint, deutet auf den Uebergang eines einheitlichen und gleichheitlichen Elements. Wahrscheinlich gründete sich diese Einrichtung auf eine noch halb nomadische und halb ansässige Lebensweise, wonach diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die im Interesse der Gesamtheit während des einen Jahres Hirtendienste oder als Hirten ein Wanderleben geführt hatten, im nächsten Jahre zur Bestellung des Feldes berufen waren. Als dann die nomadische Lebensweise mehr in den Hintergrund trat und man zu einer dauernden Vertheilung von Grund und Boden kam, war es ohne Zweifel das Princip der gleichen Vertheilung an alle Freien, das man zur Anwendung brachte. Die positiven Rechte bildeten sich nach Maßgabe der Bedürfnisse. Um auf eine fernere Zukunft hinaus die möglichen Folgen einer socialen Anordnung vorauszu sehen und hiernach vorbeugende Gesetze zu erlassen, wird schon ein höherer Grad von Cultur erfordert. Darum finden sich bei den ältern Germanen nicht ebenso ausgebildete Bestimmungen zur Erhaltung der Besitzesgleichheit wie bei Griechen und Juden, die viel früher in die Reihe der Culturvölker eingetreten waren. Die thatsächliche Ungleichheit des Besitzes war schon in höherm Grade vorhanden, als es zu nähern Bestimmungen über Erhaltung desselben in den einzelnen Familien gelangte. Man gehörte, daß die Veräußerung des Grundeigenthums in der Regel nur mit Einwilligung des nächsten Erben erfolgen konnte, und daß bei erlaubten Veräußerungen die Erben ein Recht der Retractio oder binnen Jahr und Tag ein Recht des Retracts hatten. Finden aber gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerungen aus der Familie statt, so trägt dies zwar zur Milderung der bereits vorhandenen Ungleichheiten bei, aber es erschwert auch auf der andern Seite die Entstehung größerer Ungleichheiten. Darin liegt also noch keineswegs ein Abfall vom Princip der Gleichheit, und man muß allzu sehr in den Hegel'schen Kategoriengang verfallen, um bei den Germanen oder bei irgendeinem Volke an ein plötzliches Umschlagen vom Princip der Gleichheit in das der Ungleichheit zu glauben.

Auch die gemeinschaftlichen Gewere, oder die Gewere zur gesamten Hand an Stammeigenthum und Fideicommissen, mit einem oder mehreren activen Eigenthümern, bis die andern durch Erbfolge an ihre Stelle traten — war ursprünglich nur ein Ausdruck für das Stammeigenthum der natürlich nothwendigen Association der Familie. Erst mit Aufhebung der von entfernter stehenden Personen durch Erbverträge und Ganerbschaften, oder durch Adoption auf juristische Personen erhielt die gemeinschaftliche Gewere eine ausgedehntere Bedeutung. Eine solche Bedeutung hatte dagegen von Anfang an, als die Anerkennung der Einheit einer aus mehreren Familien bestehenden Genossenschaft, das Institut der Allmende oder gemeinen Mark. Die letztere stand nicht allein im Stammeigenthum einer Gemeinde, sondern oft in dem mehrerer Cantone und ganzer Gaue. Da die Benützung allen freistand, so ordnete sie sich factisch nach der Größe des Privatbesitzes, wie z. B. bei gemeinschaftlichen Weiden dem Viehstande jedes einzelnen Genossen. Dies wurde so lange nicht als Rechtsverletzung angesehen, als noch, von einzelnen Schwankungen abgesehen, der Privatbesitz selbst wesentlich war. Später erhob sich jedoch zwischen den ärmern und reichern Benützern dieses Grundeigenthums nicht selten Streit, der sich oft durch Jahrhunderte bis in die neueste Zeit fort-

gesetzt hat. ¹⁴⁾ Endlich verwirklichte sich noch die Idee der Einheit in den Verbindungen gemeinschaftlichem Handeln sowie in der Gesamtbürgerschaft oder in der Haftung aller auf dem Gebiete der Genossenschaft verübten Vergehen; und in zahlreichen Corporationen und Innungen, namentlich der Handwerker. Nachdem aber innerhalb der Vereine der Staat das Recht des Individualismus, oder das Recht, ungleich zu erwerben und zu brühen, zur Geltung gekommen war, dehnte es sich endlich auf die Unfreien aus. Zuerst bildete sich eine Classe des Unfreien an beweglichen Sachen, sodas sich das Recht des Herrn nur noch bei Todesfall im Besthaupt zeigte. Später entstand auch für einen Theil der Hörigen, mit der gleichzeitigen Entwicklung ihres Erbrechts, eine abgeleitete Gewere an Grund und Boden, wie für Unfreienmänner und andere.

Der deutsche Rechtsbegriff von der Gewere legte ein großes Gewicht auf das factische Verhältniß der Person zur Sache, auf die körperliche Herrschaft über die Sache. Im römischen Recht griffte vom *dominium* wurde das einmal Erworbenhaben und das Festhalten des Erworbenen mit dem Willen ein besonders hervortretendes und in seine äußersten Consequenzen ausgedehntes Moment. Dieser ausgedehnten Befugniß, mit dem Willen festzuhalten, entsprach die Befugniß, durch Willensäußerung das Eigenthum aufzugeben. So war selbst die Veräußerung *ager in italico* solo unter Lebenden an keine Einwilligung der nächsten Erben oder der Commune gebunden. In dieser Beziehung zeigte sich also bei den Römern früh schon ein deutlich hervortretendes Recht der Individualität. ¹⁵⁾ Doch blieben Erwerbung und Veräußerung von Eigenthum, namentlich für besondere Arten von Sachen, wie die *res mancipi*, an beschränkende Verhältnisse gebunden, die aber wesentlich nur den Zweck hatten, das Dasein des besonnenen und entschledenen Willens zur Veräußerung objectiv gewiß zu machen. Dasselbe Princip des Individualismus fand darin Anerkennung, daß die Hinterlassenschaft, in die kein *suus* eintrat, mußte, zur *res nullius* ward und also nicht der Gemeinschaft, dem Staate, zufiel, sondern Occupation jedes freien Bürgers unterworfen war. ¹⁶⁾ Auch der *suus* war nur nothwendig Erbe, als der mit dem Erblasser fort und fort Occupirende; und die Erbrecht gebende Adoption oder Adoption, durch das vom Volke vermittelt einer lex bestätigte sogenannte *Adlocutio* in den Comitten, war nur die Aufnahme eines dritten als *suus*. Als das Zwölftafengesetz neben dem Intestaterbrecht der Agnaten und Gentilen, schon die freie testamentarische Verfügung währte, war auch dies die Anerkennung einer sehr ausgedehnten Befugniß des individuellen Eigenthümers. ¹⁷⁾ Übrigens war in Rom wie überall das volle Eigenthum zunächst ausschließlich für die völlig freien Staatsbürger, für den herrschenden Stamm der Quiriten, nicht nur ein wahres Eigenthum *ex jure Quiritium* gab. Darum war nur den Patriciern Occupation und Benutzung des *ager publicus*, der Staatsdomäne, erlaubt. Erst in dem Maße, als sich die Plebejer die staatsbürgerlichen Rechte erkämpften, errangen sie sich zugleich den Antheil und Mitgenuß am frühern Eigenthum des Staats, nachdem zuvor das Licinische Gesetz im Jahre 378 das individuelle Besitz- und Benutzungsrecht der Patricier am *ager publicus*

14) Wie z. B. der Streit der sogenannten „Hörner“ und „Klauen“ im Canton Schwyg. Auch zeigt sich im Hinblick auf die altgermanischen Allmend- und Markverhältnisse, zumal was die Gemeinden betrifft, auf das allerbedeutendste, wie neben der Theilung des Bodens zu Privatbesitzthümern doch im Gemeindegute die Einheit in der Vielheit, die Gemeinschaftlichkeit in der Absonderung ihren Ausdruck behalten hatte; wie aber später für die armen Gemeindeglieder selbst das gemeinschaftliche abstract gleiche Recht aller an der Benutzung des Gemeindeguts in immermehr seine factische Betheilung verlor; wie eben dadurch der Arme noch ärmer, der Reiche noch reicher wurde, da jeder unglücklich fall, der jenen in seinem Privatbesitz betroffen hatte, auch unmittelbar seine Benutzungsfähigkeit am Gemeingute verkürzte und verkümmerte. Um so gewisser ist die fortwährende Ausgleichung der scharfer gewordenen Ungleichheiten des Besitzes die Aufgabe des Staats geworden, des Fortschritts der Einheit und Gemeinschaftlichkeit aller Glieder der Gesellschaft. Es ist also auch klar genug, daß allseitig geforderte Socialreform im wesentlichen nur eine Restauration von uralten rechtlich-factischen Verhältnissen ist; indem wieder für das nie verschwundene, aber seiner Realität entleerte Recht der Glieder der Gesellschaft der concrete Inhalt gefunden werden muß.

15) In anderer Beziehung, wie z. B. in der mildern väterlichen Gewalt, in der größeren Achtung der Ehegatten u. s. w., trat schon im altgermanischen Rechte die Bedeutung der Individualität hervor.

16) Erst nach der spätern *lex Julia caducaria* fielen die erblosen Güter dem Volke, dem *paganus*, zu, und unter den Kaisern, wahrscheinlich seit Caracalla, dem kaiserlichen Fiscus; also nicht mehr dem Staate, sondern der ganzen Gesellschaft oder dem Repräsentanten ihrer Einheit.

17) Diese freie Dispositionsbefugniß war auch im *testamentum per aes et libram* anerkannt, gleich noch diese Übertragung von Sachenrechten an eigenthümlich starre Formen geknüpft war.

st hatte. Damit kam man zu einer freilich nur theilweisen und vorübergehenden Ausgleichung einiger Ungleichheiten des Besitzes.

neue Zeit. Der Gedanke einer fortwährenden Ausgleichung der die freie Entwicklung Menschen hemmenden Ungleichheiten des Besitzes, durch stels sich erneuernden Übergang Privateigenthums in öffentliches und des öffentlichen in privates, gehört erst der neuern Zeit. Er gründet sich einerseits auf die Überzeugung vom Zusammenhange alles Menschenlebens, so geiler Überfluß und drückender Mangel nur als entgegengesetzte Krankheiten erscheinen, der gesunden Gesellschaft beide verschwinden sollen; sowie andererseits auf die Anerkennung der freien Persönlichkeit und Menschenwürde in jedem Menschen als einziges und darum heiliges Menschenrecht. Die wirkliche Vollziehung dieses Gedankens ist erst möglich gemacht durch Einführung einer regelmäßigen Besteuerung. Diese konnte wol anfangs als Last empfunden werden, ist aber in ihrer Entwicklung und vernünftigen Anwendung dazu gekommen, nicht bloß die Wunden zu heilen, die sie selbst geschlagen hat, sondern überhaupt ein gesundes und gesundes gesellschaftliches Leben zu vermitteln. Die allgemeine Besteuerung aller Glieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihres unbeweglichen Vermögens knüpft sich an die Ausbildung des Geldsystems und im römischen Reiche wie in den germanischen Staaten an die Entstehung einer unumschränkten monarchischen Gewalt. Die letztere wurde hiernach zur Brücke, aber nur die schon überschrittene Brücke zu einer höhern Stufe der Gesetzgebung. Denn trotz aller Tyrannei vieler römischen Imperatoren und trotz dem „l'état c'est moi“ eines Ludwig XIV. wurden doch nie die Monarchen des Occidents gleich den orientalischen potent als Alleineigenthümer betrachtet, sondern vorherrschend nur als Beschützer und Gewährträger der rechtlichen Möglichkeit aller einzelnen, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen. Dieser Umstand der noch abstracten Möglichkeit aller, in rechtlich gleicher Weise wie jeder Einzelne Eigenthümer zu sein oder zu werden, wurde durch eine lange Reihe von Entwicklungsstadien herbeigeführt. Die treibende Wurzel der ganzen Bewegung war das in wachsenden Kreisen wachsende Bewußtsein, daß jeder Menschengestalt in seiner Weise zur Theilnahme an der Gesellschaft über die Sachwelt berufen sei. So wurden die Vorurtheile und Vorrechte, die einzelnen Ständen und Classen der Bevölkerung eine privilegierte Herrschaft verliehen hatten, je und mehr durchbrochen, und damit im Zusammenhang bildete sich ein gleichmäßigeres Recht für die Behandlung aller Arten von Sachen aus. In Rom stellte das *jus gentium* des römischen Rechts dem Eigenthum der Quiriten erst das *in bonis habere* und das *finis* Eigenthum der *bonae fidei possessio* durch *usucapion* zur Seite. Trajan gab selbst an den *municipi* ein *bonitarisches* Eigenthum, und Justinian hob endlich den Begriff des strengen Eigenthums der Quiriten ganz auf, so daß nun alle Rechts-handlungen, die früher nur *bonitarisches* Eigenthum gaben, jetzt das volle Eigenthum begründeten. Auch bei der *Empfänger* materiell der Besitzer beinahe zum Eigenthümer. Der *ager publicus* ging immermehr in *privateigenthum* über; Domitian schenkte den Gemeinden die von ihnen besessenen Antheile, endlich verwandelte ein Gesetz vom Jahre 423 den bisherigen Besitz an dieser Staatsbo in volles Eigenthum. Zugleich wurde das Erbrecht mehr und mehr cognatisch und trug zur Verbreitung des Besitzthums wesentlich bei.

In allen Verschiedenheiten im einzelnen war doch im ganzen bei den germanischen Völkern der Neuzeit die Entwicklung eine wesentlich gleiche wie im römischen Staat; mit dem Unterschied jedoch, daß sie zugleich die Keime einer neuen Zukunft in sich entfalteten. Die mittelalterliche vogtelliche Gewalt der Regenten gewann größere Bedeutung, als die mächtigsten abgeschlossenen Stände und Corporationen in gegenseitigem Kampfe ihre Kräfte mehr und mehr auflebten; als die Städte, die Industrie und der Handel sowie das bewegliche Vermögen im Gegensatz zum Grundeigenthum ein größeres Gewicht in die Waagschale warfen; als endlich, auf diese neue sociale Macht gestützt, ihre politische Gewalt zu erweitern vermochten. In nächster Opposition gegen die auf Grundbesitz basirte Macht des Adels und der Geistlichkeit begann nun der Staat durch Aneignung von Regalien und durch Besteuerung in das Privateigenthum einzugreifen, wodurch er sich für eine fernere Zukunft die Möglichkeit aneignete, ein durchgreifendes System der Ausgleichung ins Leben zu führen. Das Einbringen des römischen Rechts that dem Individualismus und dem individuellen Eigenthum, gegenüber dem indischen und corporativen Besitzthum, weiteren Vorschub. Aber auch die Reformation und ihre einflußreichen Erfindungen und Entdeckungen, welche auf den Trümmern des Mittelalters eine neue Welt theils schufen, theils fanden, wirkten in der gleichen Richtung. Die Folge von dem allen war die reformatorische und revolutionäre Umgestaltung der seit-

herigen Verhältnisse des Besizthums: Vermischung der Stände, Aufhebung der Leibeigenschaft, Befreiung des Grundeigenthums, Auflösung des Zunftverbandes — kurz die Gesellschaft der ungebundenen statt der ständisch und corporativ gebundenen Concurrnz. Auf Grundlage der Statistik erhob sich nun die neue Wissenschaft der politischen Oekonomie, die ihrer weitem Ausbildung die Arbeit als Quelle des Eigenthums erkannte. Daraus gründete endlich die neueste Sociallehre die Forderung, daß jeder wie alle mit den zureichenden Mitteln auszustatten sei, um aus dieser Quelle schöpfen zu können.

Communistische Lehren. Vorchristlicher ascetischer Communismus. Der Blick auf die Geschichte der Entstehung des Eigenthums und seiner Umwandlungen bekräftigt sich genug, wie bald das communistische, bald das gleichheitliche Element und bald das des Dualismus vorherrschend war, ohne daß je das eine durch das andere völlig verdrängt werden konnte. Bedrohte nun das wachsende Übergewicht des Individualismus die früher in großer Maße auf gemeinschaftlichen oder gleichen Besitz gegründete Gesellschaft, so stellten sich communistische Doctrinen oder Gleichheitslehren entgegen. Vom wesentlich politischen Standpunkte aus geschah dies schon in Griechenland, unter andern durch Phaleas, Hippodamos und besonders durch Platon. Der erstere wollte durch gleiche Erziehung und durch Gleichheit bei der Verheirathung, wonach der Reiche Mithgift geben, aber keine annehmen sollte, die möglichste Gleichheit des Grundbesitzes erhalten haben. Hippodamos theilte seinen Staat 10000 Bürgern in die drei Klassen der Handwerker, Ackerbauer und Krieger, und in ähnlicher Weise wie in Altgriechenland. Die Republik Platon's bestand nach seiner Gliederung der Menschennatur in Wissenden, darum Gesetzgebenden und Herrschenden, Kriegern, und in Gemeinen oder Ackerbauern und Handwerkern. Ähnlich wie im St.-Simonismus, sollte der Staat den Stand und für jede Person den Kreis ihrer Thätigkeit bestimmen. Damit war die Persönlichkeit des Eigenthums aufgehoben: Die Ackerbauern bearbeiten den allen gemeinschaftlichen Boden, die Früchte werden unter alle theilhaftig. Die Frauen sind gemeinschaftlich und werden noch gleich den Sklaven als Sache behandelt. In seinem Werk über die Gesetze verlangt er jedoch für jeden so viel Besitz, daß er ein ruhiges Leben führen könne, und gestattet eine Vermehrung des beweglichen Vermögens bis zur Fünffache. Damit nähert er sich den Ansichten des Aristoteles, der den mittelmäßigen Stand eines jeden für das Beste erklärte; der die Persönlichkeit des Eigenthums und darum auch die Unterschiede nicht aufgehoben haben wollte, aber doch eine gemeinschaftliche Benutzung zu Sparta noch für zweckmäßig hielt.

Durch Jahrtausende hindurch, im Zusammenhang mit einer eigenthümlichen Weltanschauung, zieht sich eine weitere Reihe von communistischen Lehren, von parastatistischer Communistenvereine und von gewaltsamen Versuchen zur communistischen Gestaltung der Gesellschaft. Die Selbstunterscheidung des Menschen in Geist und Sinnlichkeit schlägt immer wieder in einen feindseligen Gegensatz, darum in einseitige Vorherrschendheit einen oder andern Elements aus, solange noch nicht die fort und fort versöhnende und gleichende Überzeugung vom Dasein einer selbstbewußten Einheit alles Gewordenen, vom ewigen Gott, welcher Schöpfer und Träger der gesamten Welt des Geistes und der Materie ist, das ganze Menschenleben richtend und leitend durchdrungen hat. Über diesem feindseligen Dualismus, der bald den Geist der Sinnlichkeit, bald diese dem Geiste zum Opfer brachte, kam die heidnische Weltanschauung nie vollständig hinaus; nicht einmal in der griechischen und hellenischen Anschauungsweise mit ihren materiellen Sühn- oder Dankopfern. Man sah das aus der Entzweiung des Geistes mit sich selbst entsprungene Böse noch nicht vom irdischen Übel unterschied, machte man die Materie zum Sitz und Quell des Bösen und verlor sich den irrig aufgefaßten Gegensatz des Guten und Bösen in der Vorstellung des Kampfes zwischen Göttern des Lichts und der Finsterniß, zwischen Ormuz und Ahriman oder unter sonstigen Namen und Bildern. Kam nun die schlimmen Folgen der einseitigen Herrschenden Sinnlichkeit augenfälliger zu Tage, so traten einzelne mit der Verachtung des Fleisches gegen alle Materie entgegen. Diese Opposition offenbarte sich dann entweder in der quietistischen Verzichtleistung auf materiellen Besitz, oder in der strengeren Ascese einer Verachtung des Fleisches und einer directen Besitzesfeindschaft. Da aber gleichwol das Leben nicht auslöblichen Banden an die Materie gebunden bleibt; da zugleich die in der Opposition gegen den Besitz befindlichen gerade in der Gemeinschaftlichkeit dieser Richtung sich zusammenfinden mußten: so entstanden bald auch Gemeinschaften, deren Mitglieder, mit Verwerfung des Privatbesitzes und Privateigenthums, eine mehr oder minder strenge Enthaltensamkeit

...Zänkung des Genusses auf ein kärgliches Maß zur gegenseitigen Pflicht sich machten. Daraus ging das quietistische und ascetische Bettlerthum in die sociale Opposition des ascetischen Communismus über. ¹⁶⁾

Aus Asien wissen wir aus ältester und neuester Zeit von den so oft seltsamen Kasteiungen der Gymnosophisten. Der Buddhismus wird zwar mit Recht als der älteste orientalische Plantismus bezeichnet. Aber er beseitigte nicht jenen Dualismus, und seine Sittenlehre ist vielmehr den Gläubigen die Losreißung vom Materiellen und die Unterdrückung der Lust zum besondern Verdienste an. Daher noch jetzt in Mittel- und Ostasien die vielen Klöster angewiesenen buddhaisischen Klöster mit Kasteiungen, Eölibat und Entsagung weltlichen Gütern. Solche orientalische Ansichten waren ohne Zweifel von Einfluß auf die Entstehung des auf Gütergemeinschaft gegründeten Pythagoräischen Bundes und auf seine zum Leben gehörenden Lebensregeln. Bei dem Zerfall der römisch-griechischen Welt erschloß sich der Welt wieder mehr als früher dem orientalischen Geiste. Der Neuplatonismus trieb zwar ascetischen Gemeinschaften hervor; aber doch rang Plotin selbst nach dem Verdienste der Einfachheit. Und diese neuplatonischen Lehren griffen bald auch in die Bildungsgeschichte des Christenthums ein.)

Schon weit früher hatten die orientalisches-ascetischen Ansichten bei den Juden Eingang gefunden, und bei ihnen entstanden auch gegen Ende der alten Geschichte ascetische Genossenschaften. In der Sekte der Therapeuten am ägyptischen See Möris lebte zwar jeder einzelne in seiner Zelle; aber am Sabbat hatten sie doch gemeinschaftliche kärgliche Liebesmahle und für galt das Gebot der Ehelosigkeit, des strengen Fastens und der dürftigen Nahrung. Ein ganz Zweig dieser Sekte waren die Essener in Palästina, die gruppenweise an der Westküste des Todten Meeres oder auch einzeln in den Städten lebten. Da Moses den Ackerbau in die gleichen Losen an alle jüdischen Familien getheilten Lande zur geehrten Beschäftigung hatte, schlossen sich auch die Essener von Ackerbau, Viehzucht und friedlichem Gewerbe nicht aus. In ihrem hierarchisch streng und vielfach abgestuften Orden galt jedoch ebenfalls das Dogma, daß das Fleisch das Gefängniß des Geistes, der Quell des Bösen sei. Darum mußte jeder Eintretende sein Vermögen der Gemeinschaft übergeben; das täglich Erworbene mußte noch am Abend in die gemeinsame Ordenskasse abgeliefert werden, welche die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse im ganzen und einzelnen hergab. Auch man nur die vor dem Eintritt in den Orden abgeschlossene Ehe gelten, die von da an entsam sein mußte.

Der christlich-ascetische Communismus bis zur Reformation. Die Blüthezeit des Essenerthums und die Ausbildung des neuplatonischen Pythagoräismus fiel mit der Entstehung des Christenthums zusammen. Man hat sich schon früh Mühe gegeben, die Essener zum Essenismus herzuführen und als eine Verallgemeinerung des letztern aufzufassen. In neuerer Zeit geschah dies auch von seiten einiger Communisten. Allein das allen Völkern eigenthümliche Christenthum, mit seiner Idee der brüderlichen Gleichheit, mit seiner Opposition gegen die den freien Genuß und die freie Benutzung der materiellen Welt noch vielfach beherrschende Mosaische Religion, war seinem Wesen nach ganz verschieden vom Essenismus, der in seiner Beziehung nur ein auf die Spitze getriebener Mosaismus gewesen ist. Es hatte nichts zu thun mit der geheimen Weisheit der Essener, die von den Novizen an bis zu den Ältesten in verschiedenen Graden offenbart wurde, und nichts mit ihren ascetischen Lebensregeln und ihrer kleinlichen äußern Moral, nach dem christlichen Grundsatz, daß dem Reinen kein, dem Unreinen alles unrein ist. Mit dem Princip eines Gottes der Liebe, der Vater des Menschengenusses und der sinnlichen Welt des Menschen ist, bleibt die Forderung, daß die Sinnlichkeit dem Geiste zum Opfer gebracht werde, schlechtthin unvereinbar. Damit ist auch der ascetische und überhaupt jeder allgemeine und zwingende Communismus unvereinbar, weil dieser für viele doch wieder zum ascetischen werden muß, und weil sich die Freiheit nicht bloß im Binden und Verbinden, sondern auch im Lösen und Befreien bethätigt. Worte: „Es ist ein Geist, aber der Gaben sind mancherlei“, weisen deutlich genug darauf hin, daß nach dem Sinne der christlichen Lehre die Individualität keiner abstracten Einheit geopfert werden soll. Es waren also nur sehr unvollständige historische Andeu-

¹⁶⁾ Siehe den sehr beachtenswerthen und inhaltreichen Aufsatz: „Der Communismus und die sociale Reform im Laufe der christlichen Jahrhunderte. Von Dr. G. V. Hundeshagen“, in Ullrich und Umbreit's Theologischen Studien und Kritiken (Jahrg. 1845), Heft 3 u. 4.

tungen oder beliebig generalisirte Stellen von ganz concreter Bedeutung¹⁹⁾, wodurch das Christenthum zu einer communistischen Doctrin umschaffen wollte; während an andern Stellen das persönliche Eigenthum, die Begriffe von Tausch, Kauf, Lohn u. s. w. scharf anerkannt sind. Wahr ist jedoch, daß das Christenthum mit dem Grundsatz der Gleichheit ein ausgleichendes socialistisches Princip aufgestellt hat, das zur fortschreitenden Bewältigung des Gegensatzes von arm und reich auffodert und das die Gesetzgebung unserer nur sogenannten christlichen Staaten noch lange nicht durchgedrungen hat. Auch in dem von Probusson besonders hervorgehobenen Gleichnisse vom Himmelreiche und Familienvater (Ev. Matth.) liegt nur die Anerkennung eines gleichen Rechts, sich durch Arbeit das Nothwendige zu verschaffen. Dies ist aber von gezwungener Gütergemeinschaft oder Gleichmacherei nicht bloß verschieden, sondern steht damit geradezu im Widerspruch.

Ein Theil der Befenner des Christenthums suchte indeß die Lehren des Essenismus mit christlichen in Einklang zu bringen und kam hierdurch in die Stellung einer reactionären Opposition innerhalb des Gebiets der neuen Religion. Nach dem noch im Dualismus verhafteten Manichäismus sollte der Mensch, als Verehrer des guten Gottes, kein Eigenthum haben. Nur der Genuß von Vegetabilien wurde gestattet und dadurch die nothwendige Beschäftigung mit der schlechten Materie wenigstens auf ein gewisses Maß beschränkt. In weiterer Entwicklung entstand daraus eine erneuerte essenische Ordensverfassung, worin die eheliche Ehe, Geld und Gut, ohne Entweihung ihrer Hände durch irgendein weltliches Geschäft sollten. Ebenso lehnte sich der Gnosticismus in seiner muthmaßlich ältesten Form an Essenismus an. Die erneuerte Verbreitung der Ansichten über Verdienlichkeit der frugalen, jungfräulichen Lebens, der Selbstentmannung führte zunächst wieder zu einem einsamen Leben männlicher und weiblicher Anachoreten; zumal in der Thebaischen Wüste, doch auch andern Gegenden von Nordafrika. Unter Umständen schlug die Gleichgültigkeit oder die Achtung gegen den materiellen Besitz in thätigen Haß gegen die Besitzenden aus. So wuchs sich die in Nordafrika als ascetische Bettler herumstreichenden Circumcelliones in den Reihen der Donatisten über Trennung von Kirche und Staat. Sie sammelten sich unter eigenen Führern zu einer für das göttliche Recht kämpfenden heiligen Schar, welche die Unterdrückten beschützte, sich der Sklaven gegen die Herren, der Schuldner gegen die Gläubiger wandte und die Güter der ihren Geboten nicht gehorchenden Eigenthümer verwüstete. Dieses dauerte vom Jahre 311 bis weit in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts.

Bei den Anachoreten mußte wieder der Trieb der Gemeinschaft erwachen. Gegen Ende des 4. Jahrhunderts sammelte sie Pachomius in größeren zusammenhängenden Gebäuden, unterwarf sie bestimmten Regeln und Vorgesetzten, gliederte sie nach Klassen und bildete somit das Anachoretenleben zum Mönchthume um. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zählte der Mönchsverein auf der Nilinsel Tabennä nicht weniger als 50000 Mitglieder. Neben den religiösen Functionen wurden die Mönche auf landwirthschaftliche und industrielle Arbeit angewiesen, und gegen Ende des 4. Jahrhunderts hatte jedes Kloster sein eigenes von Mönchen bewohntes Schiff. So erhielt das ascetische Leben eine festere Organisation, und die Gewohnheit an streng geordnete gemeinschaftliche Thätigkeit wirkte auch nach außen anregend und fördernd. Eine ähnliche Organisation der Arbeit in geistlichen Communistenvereinen wurde im Westlande durch Augustin, Hieronymus, J. Cassianus, besonders Benedict von Nursa

19) Dahin gehört zumal die berühmte Stelle der Apostelgesch. 2, 42 u. 44 — 46, über die Gemeinde von Jerusalem, die seit Chrysostomus, also erst von der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts an, von der einer ascetischen Lebensanschauung verfallenen Partei im eigentlich communistischen Sinne gedeutet wurde: „Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre, und in der Gemeinschaft, im Brotbrechen, und im Gebet“. . . „Alle aber, die gläubig waren geworden, waren beieinander, und theilten alle Dinge gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie, und theilten sie aus unter alle, und jedermann noth war.“ Hier ist deutlich genug nur von der freien Gewohnheit einer gegenseitigen Hülfsleistung die Rede, nicht aber von einem communistischen Gemeindegesetz. Ebenso unzulässig ist es, daß der christliche Staat, der sich nicht selbst zur Lüge machen will, das allgemein-sittlich religiöse Princip der Liebe auch in seiner Gesetzgebung objectiv zu machen, daß er also auch von seiner Seite die Ausheilung der Güter zu sorgen hat „nach dem jedermann noth ist“. Die strengere ascetische Lebensanschauung, wonach jeder irdische Besitz mit der christlichen Heiligkeit unverträglich sein soll, stützt sich besonders auf die Aufforderung von Christus an den reichen Jüngling (Luc. 18, 22), seine Güter zu verkaufen und sein Gut unter die Armen auszutheilen. In dieser Stelle von ganz individueller Bedeutung konnte und sollte jedoch kein ascetisches Princip ausgesprochen werden.

gebracht. Indem aber die Macht der Association mit den Genußmitteln auch die Geistlichkeit steigerte, begann der Verfall des Klosterlebens. Als Reformatoren gegen die Zuchtlosigkeit der Mönche traten schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts Benedict von Aniane und andere auf. Im 11. Jahrhundert begann sogar die ascetische Idee von neuem ihre Bewegung, gegen die entartete Welt und verweltlichten Kirche. Eine größere Menge lebte wieder in Einsamkeit, die sich dann zu neuen Orden sammelten und gestalteten. Zugleich ahmte die mönchischen Vereine im kanonischen Verbande von Weltgeistlichen nach sowie in den weltlichen Mitterorden. Es entstanden communistische Corporationen aller Art, die über ungleiche geistliche und materielle Mittel geboten; deren Macht aber auch immermehr zur feudaltyrannischen Herrschaft über das arme Volk wurde. Darum erhob sich eine stets mächtigere weltliche Opposition, welche theils politisch war, theils im Schoße der Kirche selbst ihren Ursprung hatte.

Je mehr die Kirche die eigene Ehrsucht und Habsucht nährte, um so mehr trat ihre frühere Pflicht für die Armen, ihre socialistische Function einer Ausgleichung der Ungleichheiten des Lebens in den Hintergrund. Sie wurde gleichzeitig die tyrannische Beherrscherin der weltlichen Gewalt wie der Masse des gehorchenden Volks. Hiernach ging auch die Protestation gegen die Uebermacht des Klerus theils von den weltlichen Feudalherren aus, wie in Südfrankreich, wo sie durch den Albigenserkrieg erstickt wurde, theils vom Volke, vom 10. bis 13. Jahrhundert, in zahlreichen Aufständen wegen der kirchlichen Zehnten und Fronen, bis zum Stauferkrieg (seit 1234) und dem zu einem Kreuzzug gegen die Kirche gewordenen Aufstand in der Vicardie (1251), theils von den Fürsten, wie zumal im großen Kampfe der Päpste gegen die Kaiser gegen die Päpste und in dem Philipp's des Schönen. Als dann zunächst von Frankreich aus die Uebermacht der Päpste gebrochen war und die weltlichen Gewalthaber sich mehr und mehr von der Kirche emancipirten, wurde vom Volke der Druck der weltlichen Feudalherren schärfer empfunden. Ein Zeugniß dessen sind die Bauernaufstände im 14. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, die Jacquerie in Frankreich, die Empörung Wat: Tyler's in England, der Käsebröcker in den Niederlanden, des G. Dosa in Ungarn. Nur in Süddeutschland kamen noch häufige Bewegungen gegen Bischöfe und Äbte vor. Sonst aber machten bei den Aufständen gegen die weltlichen Herren die Mönche nicht selten die Lobredner und zum Theil die Anführer.

In der Mitte des katholischen Klerus traten seit dem 11. Jahrhundert Reformatoren des Ordens auf, wie zumal der berühmte Bernhard von Clairvaux. Trotz solcher theilweisen Besserungen, die nur den Verfall anerkannten, ohne ihn hindern zu können, erhob sich von anderer Seite ein Sturm, der nicht bloß die Kirche, sondern das ganze sociale Leben umwälzte. Alle Verfolgungen hatten in der orientalischen Kirche die gnostisch-manchäische Sekten nicht auszurotten vermocht. Die zahlreichen Verbindungen mit dem Orient durch die Pilgerfahrten gaben auch im Abendlande den katharischen Sekten eine ausgedehnte Verzweigung. Man faßt durchweg darin überein, daß sie eine Reformation der Kirche vom Laienstande wollten, und daß sie streng ascetischen Grundsätzen huldigten, wonach sie die Ehe verbot und alle animalische Nahrung verboten haben wollten. Als nun der calabresische Prediger von Florio den Plan zu einer in apostolischer Einfachheit und Armuth lebenden Bewegung religiöser Personen für reformirende Thätigkeit gefaßt hatte, steigerte sich die Bewegung im Volke und verbreitete sich in Südfrankreich, Oberitalien, Deutschland, England, Skandinavien und bis in den Kirchenstaat. Die Mönchs-idee schien die Wurzel einer von unheimlichen Socialreform zu werden. Da ergriff die weitsehende Politik des Papstes Innocenz III. das Mittel, den gärenden Elementen wenigstens theilweise eine kirchliche Form zu geben und sie dadurch der Disziplin und Herrschaft der Kirche zu unterwerfen. Er that zunächst (im Jahre 1209) durch Auslöschung der Kirche mit den Anhängern des von Huesca, den pauperes catholici oder Humiliaten, die sich zu freiwilliger Arthat und strengem Fasten verpflichteten, außer ihrer Kleidung keine Art von Eigenthum besaßen und in religiöser Gemeinschaft lebten. Aus ähnlichen Elementen bildeten sich 1220 zuerst in den Niederlanden hervortretenden Begharden, die Vereine unverheiratheter Männer, meist Weber und andere Handwerker, die unter einem Meister in gemeinsamen Häusern lebten und sich mit Andachtsübungen, Handarbeit und Liebeswerken bethätigten. Eine noch größere Verbreitung hatten schon seit dem 11. Jahrhundert die gleichfalls dem Volke sehr beliebten weiblichen Beguinenvereine erhalten. Diese volksthümliche religiöse Socialreformer schwoll mehr und mehr an, bis ihre Kraft durch Errichtung

der beiden großen Bettelorden, zumal der Franciscaner, gebrochen wurde. Dies war eine ausweichende Concession an den herrschenden Volksgeist; denn die aus dem Volk stammenden Mönche halfen nun selbst die Opposition gegen die Kirche niederhalten. Zwar wurde der Unabhängigkeitsgeist gegen die Curie, aus dem die Bettelorden hervorgegangen waren, diesen selbst nie ganz unterdrückt. Aber der Gedanke einer Socialreform trat doch in den Hintergrund, da die individuellen ascetischen Tendenzen wieder innerhalb der Kirche ihre richtige Stellung und Befriedigung fanden. Schon bei dem Tode des heiligen Franz von Assisi (1226) zählte sein Orden viele Tausende. Dieser war nicht auf gemeinschaftliches Leben, sondern auf Armuth und Bettelerwerb gegründet sowie auf Heiligung durch Abkämpfung der Fleischeslust und des verführerischen Reichthums. Später wurde dem Orden der Besitz an den ihm zufallenden Gütern gestattet. Und wie sich schon die Manichäer in audaciter electi getheilt hatten, so bildeten sich bei den Franciscanern die einer milderen Regelmäßigkeiten geworfenen Tertiarii, denen die weltlichen Geschäfte oblagen und die Beforgung des Verkehrs mit der sündigen Gesellschaft.²⁰⁾ Ubrigens war die Bewegung zu mächtig, daß sie durch Errichtung der Bettelorden völlig gedämmt werden konnte. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde Gerardo Segarelli in Parma der Gründer der sogenannten Fratelli. Die Mitglieder dieses Vereins mußten strenge Armuth angeloben und alle Begierden nach ihrem Eintritt allem Besitz entsagen. Doch hatten sie gleichfalls eine Klasse von Tertiarii, denen Ehe und Arbeitserwerb erlaubt waren. Bei ihnen erwachte wieder der kaum befriedigte Trieb der ascetischen Unabhängigkeit und die Forderung einer Laienreformation. Im Jahre 1303 stellte sich der feurige Schwärmer Dolcino mit seiner Genossin, der schönen Frau von Trank, an die Spitze der Bewegung. Er fand großen Anhang unter den Bewohnern der piemontesischen Alpen. Dolcino forderte den Übergang vom äußern zum innern Leben, predigte Armuth, brüderliche Gleichheit, Haß gegen Reiche und Besitzende. Er wurde zum Haupt eines religiös = communistischen Bauernkriegs, den er mit seinen Anhängern Jahre lang meist siegreich führte, bis er endlich mit seiner tapfern schwärmerischen Ehefrau auf den eisigen Höhen des Monte = Gebello dem Hunger und dem Bunde geistlicher und weltlicher Herren erlag.

Trotz allen Auto da Fe's und allen Martern, womit man die Ketzer verfolgte, konnte die häretisch = socialistische Opposition im Volke fort. Sie befreite sich von einer lästigen Abhängigkeit und erhielt eine mehr unmittelbare Beziehung auf Staat und Gesellschaft, als sie im 13. Jahrhundert durch den Einfluß der aristotelisch = averroistischen Naturphilosophie in Paris pantheistische Ansichten aufsuchten und auch im Volk Eingang fanden. Sie wurden namentlich die Begharden ergriffen, und es entstand die Sekte der Brüder und Schwestern des freien Geistes. Sie lehrten, daß die Natur an sich nichts ist; daß Gott der Geist sei, der da lebe, wo Geist sei, also im Menschen; daß demnach göttliche und menschliche Natur in eins zusammenfallen. Der gute und gerechte Mensch wirke das Nämliche, was Gott wirke; er habe mit Gott Himmel und Erde geschaffen, Gott könne ohne ihn nichts thun, komme alles auf die gotteneinige Gesinnung an. Gott wolle, wenn sich der Mensch in der Handlung disponirt fühle, und habe Gott gewollt, daß der Mensch sündige, so könne er nicht wünschen, die Sünde nicht begangen zu haben. Die Sünde sei überhaupt eine Absonderung. Also müsse der reine Urzustand vor dem Falle, da noch die Menschheit bewußtsein ihrer Einheit mit Gott gehabt, wiederhergestellt werden, und zwar durch die Übung der durch das Gesetz in der ursprünglich gleichen Menschheit entstandenen Tugenden. Die Brüder und Schwestern des freien Geistes zogen wandernd umher, lehrten bei den Völkern ein, machten sich bequeme Lage und betrachteten die Verbreitung ihrer Lehre als ihr größtes oder ausschließendes Geschäft. Staat, Kirche, Gesellschaft mit allen Einrichtungen wurden negirt. Man wollte nichts mehr wissen von Obrigkeit, bürgerlicher Ordnung, Privatbesitz, Familie und Ehe, welche letztere zugleich als Grund und Ursache der Absonderung oder Sünde betrachtet wurde. In ihrer Spitze lief also diese Lehre über die Gemeinschaft der Güter und Weiber hinaus. Selbst verhüllende Kleider galten als Sünde.

²⁰⁾ Ähnlich den ursprünglichen Vereinen der Begharden gründete Gerhard Groet zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die von der Kirche nicht anerkannt wurde, ohne ein eigentlicher Mönchsorden mit fesselnder Regel und übertriebener Ascese zu sein. Die Genossen lebten in Bruderhäusern und hatten Gütergemeinschaft; diese jedoch nur als Mittel zur Verbreitung des Unterrichts im Volke und zur Erfüllung der Pflichten der Wohlthätigkeit, die der Genossenschaft nicht Angehörigen.

war und Unschuld. Darum hielten die Sektierer verborgene Zusammenkünfte, oft in tiefen Behausungen, Paradiese genannt, wo in „heiligen Nächten“ nackte Prediger mern und Frauen über die durch das Gesetz der Ehe widernatürlich verdrängte freie Liebesvereinigung predigten. Unter verschiedenen Namen verbreitete sich die Sekte vom 13. nert an in Frankreich, Italien und Deutschland.

re und neu entstehende ascetische Sekten wurden von der pantheistischen Lehre des leistes besonders da ergriffen, wo ohnehin der Volksgeist mit der Hierarchie zerfallen so kam auch diese Art Freigeisterei im Hussitenkriege zum Vorschein, obgleich dieser in jauchrichtung einen ganz andern Charakter hatte. Im Kampfe mit dem entarteten Klerus und Mönchsweesen übermog bei den Hussiten zunächst ein aristokratisches, dann aber, mit ab von Hussinecz und besonders mit Ziska, ein theokratisch = demokratisches Element. thoniten und Horebiten, welchen der Kelch das Symbol der Einigkeit und Gleichheit in ihren Zukunft war, gingen allerdings auf Zerstörung der bisherigen Staats- und ordnung aus, aber doch nur, indem sie den schon als fertig vorgefundenen Staat der ten aus der Richterperiode zum Muster nahmen. Daher entbrannte der taboritische krieg wider die Aristokratie der Barone und Städte, ohne daß es auf eine totale So- emischung abgesehen war. Dies war nur der Fall, soweit sich Ascetisches einmischte: es aber seit 1421 durch den Einfluß der Brüder und Schwestern des freien Geistes. tete sich nämlich eine Sekte der Adamiten, die nackt gehen mußten. Ihr Stifter ließ ihn Gottes und Adam nennen. Sie hatten Gemeinschaft der Weiber, doch war zur uligen Bewohnung die Erlaubniß Adam's erforderlich. In ihren Augen waren alle ie, welche Kleider und besonders Hosen trugen. Darum mordeten sie die bekleideten hmen Landleute als Kinder des Teufels und begingen Ausschweifungen aller Art, bis sie ißsz vertilgt wurden und unter Gefang und Jubel den Feuertod erduldeten.

eben der ascetischen Opposition, welche endlich, von pantheistischen Elementen durch- en, in einen crassen Communismus der widerlichsten Art ausgelaufen war, hatte sich ihnen eine evangelische Opposition gebildet, die als Vorläuferin der Reformation auf das ählteste Christenthum zurückzuführen trachtete. Wie aber jede religiöse Weltanschauung, h in Widerspruch mit dem Bestehenden setzt, endlich ein neues socialistisches Element in emwickeln muß, so geschah es im germanischen Mittelalter. Zunächst auf der Grundlage ichteten Schriftglaubens begann mit Anfang des 12. Jahrhunderts ein Kampf gegen der, aus dem die pauperes de Lugduno, Leonistae u. s. w. und seit 1170 die Walden- vorgingen. Das Ziel war: christliche Bruderliebe, Gemeinschaft, Maßregeln gegen vererblich und Selbstsucht. Die Natur sollte wieder in ihre Rechte eingesetzt werden, doch die ersten Führer mit Zwangsmitteln durchzusetzen suchten. Man erhob sich ie Verhinderung der Ehen, bei denen keine Mitgift mehr gegeben werden sollte, da- nicht aus Eigennutz geschlossen würden. Daher verheirathete Heinrich von Lausanne ne mit Freien und kleidete sie aus dem vom Wolfe in seine Hände gelegten Gelde. sem noch wirren Zustande erhob sich die geläuterte Lehre der Waldenser, die wahr- von früh an keine eigentliche Gütergemeinschaft einführte, sondern nur zu gegen- Anstiftung verpflichtete; sowie sie auch den katholischen Priestern den Eölibat zum imachte.

stegung. Communismus zur Zeit der Reformation. Bei der stütlischen ag der Kirche drang der Geist der Opposition bis in die höhern Klassen und in die eit selbst ein. Allein die kümmerlichen Reformen, welche die kirchenverfassungs- Opposition auf den Concilien von Pisa, Kostniz und Basel versuchte, konnte den ht verhindern. Die Lehre Luther's von der Rechtfertigung durch den Glauben, im zu der äußerlichen Werkheiligkeit der römisch = katholischen Kirche und zu der asce- elbstherrlichkeit, war der noch unvollkommene, theologisch verhüllte und darum bedeutung fähige Ausdruck für die Wahrheit, daß sich der Geist nur in sich selbst von e befreien könne, nicht aber durch den Kampf mit der außer ihr gesetzten Materie. Um isdeutungen möglichst vorzubeugen, wurde später ausgesprochen, daß zwar die Recht- durch den Glauben allein erfolge, aber nicht ohne des Gesetzes Werke, die wie gute om guten Baume aus dem lebendigen Glauben hervorgehen.

Idee der Reformatoren von der „christlichen Freiheit“, gegenüber dem traditionellen Zwang der römisch = katholischen Kirche, blieb nicht ohne Einfluß auf den Ausbruch enkriegs. Seinem Wesen nach war er jedoch politischer und socialistischer Natur.

Auch waren schon vor der Reformation, seit Mitte des 15. Jahrhunderts, die Bauernstände, zumal in den kleinen reichsunmittelbaren Gebieten von Süddeutschland häufiger zu den. Mit den berühmten zwölf Artikeln der Bauern war es auf Beseitigung des schrecklichen Feudaldrucks, doch keineswegs auf eine Umwälzung der Gesellschaft in ihren Grundlagen gesehen. Wohl aber erhob man sich in Schwaben und Franken bis zu großartigen Plänen Reichsreform, wovon damals alle Gemüther erfüllt waren. Die religiösen Motive sollten gegen die gerechte Sache der Bauern unterstützen. Sie sollten zeigen, daß ihre Forderungen nomistischer und politischer Reformen auch mit der evangelischen Lehre im Einklang stünde. Gerade dadurch wurde dieser deutsche Bauernkrieg ein weltgeschichtliches Moment von höchster Bedeutung. Er war vom gesunden Sinne des Volks aus die prophetische Verkündigung neuen Staats und der neuen Gesellschaft, im Geist der wahren Freiheit und des christlichen Eigentums. Darum hat bereits die Geschichte selbst wenigstens die theilweise Rechte dieser deutschen Rebellen übernommen, die unter dem Schwert und dem Hakenkreuz gekämpft und weltlicher Bedränger ihr Blut vergossen. Sind doch endlich jene Fesseln, in denen Grundbesitz geschnitten war und die schon jene gedrückten Bauern zu zerreißen hofften, in Ländern des westlichen Europa entweder gelöst oder durch eine neue Revolution gesprengt. Und ist doch auch die Idee einer politischen Reform des deutschen Völkerbundes sich und Gliedern wieder in Kopf und Herz aller Klassen der Nation gedrungen. Aber in jenen „christlichen Staat“, wie ihn die deutschen Bauern im Namen der „christlichen Freiheit“ verlangten, ist auch jetzt noch das Wenigste gethan. Denn was wollten die Bauern? Die Beseitigung drückender Zehnten und Fronen verlangten? Sie wollten den Schweiß ihrer Arbeit nicht fort und fort für andere, sie wollten ihn nicht für die Reichen vergießen. Der Kern ihres Gedankens war also die Forderung des Rechts auf freien Genuß der Früchte ihrer Arbeit, im Verhältnisse zu dieser Arbeit. Denn darauf lag es wenig an, daß sie diese sozialistische Forderung noch nicht in eine allgemeine Formel zukleiden wußten; daß sie dieselbe nur für das aussprachen, was ihnen zunächst lag, sie als unmittelbar drückend fühlten und erkannten. Aber gerade dieses Recht ist unter der Anarchie der ungebundenen Concurrenz und bei der jetzigen Tyrannei der Reichen über die Armen ebenso wenig verwirklicht als unter der frühern Herrschaft der Feudalherren.

Es ist bekannt, wie Luther zwar den geistlichen und weltlichen Tyrannen, als unbarmherzige Härte der Bauernkrieg erzeugt wurde, herbe Wahrheiten sagte und verkündete: „Thun's diese Bauern nicht, so müssen's andere thun“; wie er aber anderwärts nach einem entstellenden Bericht über den Excess in Weinsberg ein einseitiges Verurtheilungsurtheil aussprach und zum Vernichtungskriege „wider die räuberischen und mörderischen Bauern“ aufforderte. Er meinte, daß dem „Seelenheil“ des sogenannten „gemeinen Mannes“ der sonst allzu üppig werde, eine schwere Last von Arbeit und Entbehrung dienlich sei. Er dachte also einem Vorurtheile, das sich im Hinblick auf unsern neuern demoralisirten Staat von selbst widerlegt, hinter dem sich aber auch jetzt noch die Selbstsucht der Reichen zu verstecken sucht. Ueberdies war bei ihm die politische Rücksicht entscheidend. Die Unterstützung der durch den Bauernaufstand bedrohten Fürsten und Adlichen das Scheitern der Reformation scheitern müsse. Dazu kamen einzelne Ausbrüche eines schwärmerischen Sinns, die zwar besondere und ganz andere Wurzeln hatten als der eigentliche Bauernkrieg, man aber diesem selbst unterschob, ohne sie noch bei dem Drange der Begeisterung zu unterscheiden und zu begreifen. Man hat also nicht Ursache, wie dies in der Zeit gebräuchlich geworden, das Verurtheilungsurtheil eines Luther gegen den Bauernkrieg einem ebenso einseitigen Verurtheilungsurtheil gegen Luther zu erwidern. Kein einzelner hoch er seine Zeit übertrage, vermag sich den herrschenden Vorurtheilen dieser Zeit ganz zu ziehen, und je folgenreicher das neue Princip ist, das er verkündet, um so weniger vermag er selbst den ganzen Umfang dieser Folgen zu ermessen. Seit anderthalb Jahrtausenden hat die Kirche weltliche Macht und Reichthum an sich zu raffen gesucht, während sie die entsetzten mit ihren Anweisungen auf das himmlische Jenseits vertröstete. Diese Lehre, in der Augustinermönch groß gezogen war, ließ ihn den Leib und die ganze reiche Sinnlichkeit des Menschen noch als „sinkenden Mohnsack“ betrachten; während er doch selbst gegen Fasten und Kasten, gegen den Ablasskram und alle andern bloß äußerlichen Opfer und Scheinheiligkeit eiferte, und sich an den keineswegs ascetischen Spruch hielt: „Der Wein, Weib und Gesang, der bleibt ein Narr sein Leben lang.“ Die Masse des Volks

wie immer, einen richtigern Sinn für die Bedürfnisse der Masse, als es jeder einzelne Lehrer und Weisen dabei haben konnte. So erkannten auch die deutschen Bauern im n Umfang als die Reformatoren selbst, daß die Rechtfertigung durch den Geist des Evan- is nicht ohne die Werke des ihm entsprechenden Gesetzes sein könne. Sie forderten daher s Werk eines solchen Gesetzes die gerechtere Vertheilung der Arbeit, des Erwerbs und is.

rug der Bauernkrieg ein solches socialistisches Element in seinem Schoße, so war dies doch wegs ein communisticches oder abstract gleichheitliches. Diese traten vorübergehend nur vor, wo sich eine mit dem Princip der Reformation im Widerspruch stehende religiöse nicht gebildet hatte. So war es schon vor der Reformation bei der durch Hans Böheim 1476 im Würzburgischen hervorgerufenen Bewegung, wonach kein Papst, Kaiser, , geistliche oder weltliche Obrigkeit bestehen, jeder Zoll, Steuer und Zehnt gänzlich ab- is und jeder als des andern Bruder leben sollte. Eine entschieden communisticche Rich- hatte aber die Bewegung der Wiedertäufer oder „Geistler“, die von Anfang an auf die ter und Schwestern des freien Geistes“ hinweist und mit den im stillen fortgepflanzten a derselben im deutlichen Zusammenhange steht. Aus dem pantheistischen Spiritualismus itern Sekte erklären sich auch die Ansprüche der Wiedertäufer auf Visionen und unmittel- Inspiration. Ihr Grundbogma ist wieder die Entgegensetzung von Fleisch und Geist; is die Darstellung des reinen Geistesmenschen. Dem Grundgedanken der Reformation en, trägt der Mensch nach der Lehre der Wiedertäufer durch den freien Willen seines Gei- is Sünde an seinem Fleische. Sie erkannten darum weder Erbsünde noch Christus als is an und verwurfen hiernach die Kindertaufe. Dagegen war ihnen Christus der it des göttlichen Lebens, der die Menschen erlöse, wenn sie seinen Fußtapfen folgen. Sie n also von einer äußerlichen Gesetzesstrenge aus, und zumal von einem buchstäblichen Fest- r an den Vorschriften der Bergpredigt. Bei vielen aber steigerte sich dies bis zum Wahn, n wahrhaft Wiedergeborenen und Heiligen fortan der Geist allein herrsche; daß er keines is mehr bedürfe; daß er auch aller bürgerlichen Gesetze entbunden sei. Dies stellte sich zu- is dar in dem 1521 durch den Tuchmacher Nik. Storch gestifteten und meist aus Handwer- bestehenden Bunde der sogenannten himmlischen Propheten. Sie lehrten Gütergemeinschaft, isung der Ehe in der bestehenden Form und Einführung der Vielweiberei, Abschaffung islichen und geistlichen Obrigkeit. Nach ihrer Vertreibung aus Zwickau fanden sie isung in Wittenberg, wo sich ihnen Karlstadt zugesellte, der gleichfalls von einem is gehalten am Buchstaben der Schrift ausging und sich gegen jede wissenschaftliche und is Auslegung derselben erhob. Dieses Treiben dauerte, bis ihm Luther durch seine iskeit ein Ende machte. Es kam aber von neuem zum Vorschein durch Th. Münzer, der in Zwickau Prediger gewesen war, nach manchen geistlichen Fahrten nach Thüringen is und zumal in Mühlhausen großen Anhang fand, bis zu seiner Niederlage bei ishausen (1525). Es ist sehr bezeichnend, aber auch sehr erklärlich, daß die damaligen, is der neuern Communisten, von Anfang an den festen Boden des Vaterlandes unter den is verloren, daß bei ihnen, die es in ihrer lustigen Schwärmerei sogleich auf eine Reform isheit in Pausch und Bogen abgesehen hatten, die Idee einer Reform der deutschen isfassung wie bei den Bauern in Franken gar nicht zum Vorschein kam. Schon vor is treten in Mühlhausen war Münzer mit seiner Gemeinschaft aller Dinge, die jedem isthdurft“ und „nach Gelegenheit“ ausgetheilt werden sollten, mit seinem Reich von is und Gerechten ohne Obrigkeit und Gericht, ein fertiger Communist. Nach weniger als is schlug der wiedertäuferische Communismus, seinem Wesen nach unverändert, in is seinen Sitz auf. Nur hatte er in Thüringen mehr in der Noth des armen Volks seine is während er in den wohlhabenden Städten Niederdeutschlands gar bald in ein raffi- isstem der Genußsucht ausschlug und zur Lieberlichkeit im Namen des „freien Geistes“ ite.

dem baldigen Falle des westfälischen Zions im Jahre 1535 verbreitete sich die wieder- e Lehre durch versprengte Anhänger in den Niederlanden und drang unter mancherlei isgen von da in Frankreich und abermals in Norddeutschland ein. Unter Druck und isg läuterte sie sich durch Menno Simons. In andern Verzweigungen der Sekte gär- die frühern Elemente fort und bildeten sich in den Werken der beiden Niederländer is und Coppin zu einem System auf der pantheistisch-mystischen Grundlage eines isingenden freien Geistes, der alles unmittelbar vollbringt. Der von ihm Beseffene

oder Wiedergeborene weiß nichts mehr von Sünde, unterscheidet nicht mehr Gutes und Böses, ist frei von jedem Gesetz, denn der Geist treibt ihn, und seine Begierden und Thaten Gottes Begierden und Thaten. Darum ist dem alles erlaubt, der nicht zweifelt. Welt und Sünde sind Wahn. Dies ist auch jeder, den der Geist Gottes noch nicht umgestaltet hat. Wiedergeborene dagegen ist bereits mit Christus vom Tode zum Leben und zum vollkommenen Genuß der Seligkeit durchgedrungen. Darum ist es thöricht, eine andere Auferstehung, namentlich des Fleisches, zu erwarten; da der Geist in Gott zurückgeht und alles übrige als Dreck vernichtet wird. Mit dem sich selbst Gesetz gewordenen freien Geiste sind Obrigkeit und Gehorsam unverträglich. In der Gemeinschaft der Heiligen gibt es nichts Eigenes: jeder nimmt aus den Gütern des andern, was ihm beliebt. Auch die Ehe bindet nicht; der Wiedergeborene (wiedergeborene) kann und soll geistliche Ehen eingehen, mit wem und auf wie lange der Geist gebietet. Diese Ansicht wurde zumal von Joris auf die Spitze getrieben. Er erklärte die durch die Ehe erzeugten Kinder für Kinder der Bosheit und predigte die freie Vereinigung in beider Liebe Gottes zur Erzeugung eines reinen Geschlechts, wobei keiner an eine einzelne Person gebunden sein sollte. Für dieses System der Ungebundenheit suchte man vorzüglich die Beispiele in den Ständen durch möglichst Aufwand von Geist und christlich klingende Sprache zu geben. So kam die geschminkte Bestialität noch einmal in Genf bei der Partei der Libertinen, bei vornehmen Frauen und Männern, sowie im benachbarten Neuenburg zum Vorschein, bis im Jahre 1544 Calvin dem Treiben mit Erfolg entgegentrat.

Im geraden Zusammenhange mit diesem Zweige der Wiedertäuferi steht die Sekte der Anhänger von Joris, G. Niklas aus Münster, um das Jahr 1542 in Holland und in England gegründete Sekte der Familisten, womit sich auch die der Renters verband. Die von Niklas gegründete Liebesfamilie wurde mehrfacher Ausschweifungen beschuldigt, die indessen nicht erwiesen werden konnten. Die Familisten verloren sich nach einem Verbot der Königin Elisabeth im Jahre 1580. Bei den schwärmerischen Levellers kam mehr ein ascetischer Haß gegen die Welt, oder doch gegen die Reichen, als eigentlicher Communismus zum Vorschein. In der Gemeindeverfassung der Herrnhuter finden sich nur communistische Elemente.²¹⁾ Es gibt es aber noch von alten Zeiten her einzelne communistische Gemeinden, wie bei den Auvergnern, deren Ursprung nach einigen Angaben ins Jahr 780, nach andern ins 13. Jahrhundert fällt und in diesem Fall wol mit den religiösen Bewegungen zusammenhängt. Von ihrer sonst entschieden communistischen Verfassung sind noch Spuren vorhanden und sie heißen noch jetzt communautés. Es waren Familien, an der Spitze der Verwaltung standen gewählte Meister und Meisterinnen zur Verwaltung der Geschäfte nach der Fähigkeit. Alles Vermögen, aller Erwerb, alle Arbeit waren gemeinschaftlich. Um ihre Fortpflanzung zu erleichtern, hatte ihnen Papst Leo X. im vorerwähnten Briefe für Ehen zwischen Bettlern und Waisen u. s. w. erteilt. Ähnliche landwirtschaftliche Gemeinden bestanden jahrhundertlang in der Picardie.²²⁾

Communistische und socialistische Utopien. Communistische Lehren zur Revolution. Wider die Mißstände des überwiegenden Individualismus kam, abhängig vom religiös-communistischen Sektenwesen, eine Doctrin zum Vorschein, die zunächst darin versuchte, die Gegenbilder eines idealen Staats und einer idealen Geisteswelt zu zeichnen. Seit der 1516 von Thomas Morus herausgegebenen „Utopia“, wozu der englische Kanzler eine Gemeinschaft der Güter und der Arbeit verpflanzte, ohne jedoch Frauen zuzulassen, sind solche Utopien bis auf die neueste Zeit ziemlich zahlreich erschienen. Schon das 17. Jahrhundert hatte die „Civitas solis“ und die „Monarchia Messiae“ des spanischen Mönchs Campanella; die „Nova Atlantis“ des großen Reformators der Philosophie Staatsmanns Bacon, die „Oceana“ von Harrington und Ähnliches von andern hervorgebracht. Doch sind die beiden letztern nicht eigentlich communistisch. Vom 18. Jahrhundert an wurde die communistische Lehre theils nur in einzelnen Andeutungen, theils schon etwas mehr ausgebildet und in mehr wissenschaftlicher Fassung auf; immer jedoch im Zusammenhange mit einer religiösen oder philosophischen Weltanschauung, ob diese nun christlich hieß, oder theistisch oder atheistisch-materialistisch war.

21) Vgl. 3. B. Grund der Verfassung der evangelischen Brüder-Unität Augsburger Confession S. 277 fg.

22) Michelet, Le peuple (Paris 1846); Briefe aus der Auvergne (Morgenblatt 1845).

ni einzelnes ist hier um so weniger einzugehen²³⁾, als sich die communistischen Meinungen des 18. Jahrhunderts im 19. wiederholen, indem sie zugleich in schärfere Formen informen ausgeprägt wurden. Nur auf eine Hauptsache ist aufmerksam zu machen. Wichtigsten Schriften, aus denen die neuern französischen Communisten geschöpft haben, und auch einige deutsche Liebäugeln zurückblicken, sind, außer denen des epikuräischen Deikorreilly, die von Holbach, von Helvetius und das wahrscheinlich auch von Holbach herrührende „Systeme de la nature“. Es sind also materialistische und zum Theil entschieden atheistische Schriften, wie sie aus dem von England nach Frankreich verpflanzten noch einseitigen Materialismus hervorgehen mußten. Darin ist schon viel die Rede von der „freien Leidenschaft“, der freien Begierde und freien Sinnlichkeit; wie bei den „Geschwistern des freien Geistes“ und bei den „Geistlern“ der Reformation vom „freien Geiste“ die Rede war. Auch unsere deutschen Communisten fanden sich solche Renommisten des „freien Geistes“. Um dem tönischen Dünkel des bornirtesten Sektengeistes versuchten sie auf die angeblich Unsterblichkeit herabzusehen, seit sie sich aus ihrer „freien Sinnlichkeit“ zwar kein goldenes, aber ein natürliches Kalb aus Fleisch und Bein gemacht haben, indem sie sich selbst mit ihren Laster und Gelüsten verehren. Darin liegt kein Widerspruch, weil dieser sogenannte freie Geist nur der unfreie, zum Sklaven der Sinnlichkeit gewordene ist. Wer sich einbildet, über den Unterschied von Gott und Menschen weg zu sein, während ihm doch der platte Atheismus, losse inhaltleere Wegleugnen der Gottheit nicht mehr genügt; wer sich also dennoch genügt vom ewigen Bedürfnis der Vernunft nach Einheit und einem Lebensprincip, der sucht nichts anderes übrig, als daß er entweder auf den Geist des Menschen oder auf seine Sinnlichkeit den Nachdruck lege. Im ersten Falle kommt er zu jenem idealistischen Pantheismus, der einem bewußtlosen Geiste ausgeht, um ihn erst im Menschen zum Selbstbewußtsein überzuheben zu lassen; im andern Falle zum materialistischen Pantheismus, dem der Geist nur als raffinierte Sinnlichkeit erscheint. Aber auch jener Idealismus ist nur ein Umweg, um wieder unter die rohe Herrschaft der Sinnlichkeit zu fallen. Denn hat sich erst der Mensch allein freien Geiste, zum Gott geträumt, so entdeckt er bald in jedem Sinnenfingel ein göttliches Gebot. Darum ist die Ascese, die vom selbstgenügsamen Menschengeniste aus die Sinnlichkeit beherrschen wollte, gerade auf dem Punkte, da sie diese Herrschaft errungen zu haben glaubte, stets wieder in die Knechtschaft der Sinne zurückgefallen. In den endlichen praktischen Dingen ist es auch wesentlich gleichgültig, ob dieser Bildungsengang mit Philosophie beginnt eine Zeit lang in Begriffsformeln sich fortsetzt, oder ob man durch pietistischen Gefühlsüber den Unterschied zwischen Gott und Menschen sich wegschüttelt. Der Pietismus, der die heimliche Einkleine Gottes in den Menschen herbeizubeten wähnt, ist doch nur ein praktischer Materialismus, der auf seinen letzten Stufen zur aufgeregten Sinnlichkeit des Mordethums übergeht. Darum standen die philosophirenden Nachhegeler diesem Mordethum lange nicht so fern, ihre Philosophie träumen ließ. Und darum war ihr monoton verhallendes Geschrei vom „freien Geiste“ oder von „freier Sinnlichkeit“ doch nur das alte Lied, das mit immer gleichen Tönen bald von vorn nach hinten, bald von hinten nach vorn gesungen wird und mit schneidender Klarheit durch Jahrtausende der Weltgeschichte klingt. Diese Dissonanz kann einzig ihre Ursache finden durch die vollständige Weltendmachung des christlichen Theismus auch in den weltlichen Verhältnissen des Menschen zum Menschen.

Der Communismus seit der Französischen Revolution. Der immer deutlicher werdenden, immer bitterer empfundenen Ungleichheit in der Vertheilung von Vorrechten und Rechten an die verschiedenen Klassen der Gesellschaft konnte die Französische Revolution am Beginne nur den noch inhaltleeren Begriff der Gleichheit der Rechte entgegensetzen. Wurde von diesem Standpunkte aus schon in der Constitution von 1791, neben der Anerkennung des Eigenthums „als eines unverletzlichen und geheiligten Rechts“, zugleich auf „eine öffentliche Einrichtung“ hingewiesen, um allen Bedürftigen Unterstützung zu gewähren und armen Armen Arbeit zu geben, wenn sie sich selbst keine verschaffen können“. Wäre diese öffentliche Einrichtung wirklich getroffen worden; wäre sie in dem vernünftig notwendigen Maße getroffen worden, daß der Staat jedem seiner Mitglieder in einem bestimmten Maße Arbeit und Arbeitsverdienst zugleich die Subsistenz und eine Basis freier Entwickelung

Näheres in: Grün, Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien (Darmstadt 1845); einzeln in: Engel und Marx, Die heilige Familie u. s. w. (Frankfurt 1845).

lung gesichert hätte: so wäre die Idee der Freiheit und der Gleichheit in der Einheit des zugleich verwirklicht, so wäre die wesentlich nur politisch gebliebene französische Umm von Anfang an auch eine durchgreifend sociale geworden. Dies ist jedoch bis zur Stur geschehen, weder in Frankreich noch in irgendeinem andern europäischen Staate, den Kreis der von dort ausgegangenen Bewegung hineingezogen wurde. Darum ist die Fra Revolution, ebensoviel als die deutsche Reformation, nur Bruchstück. Und darum i klärlich genug, daß die zurückgesetzten, nur mit einer unerfüllten Verheißung abgein Glieder der Gesellschaft in ihrer Weise sich selbst Recht zu schaffen suchten, wobei dem schweifungen in That und Lehre ebenso wenig ausblieben, als sie im Gefolge der Revo ausgeblieben sind. War ja das thatsächlich vorhandene Proletariat schon durch die Genu von 1791 auch ein ausdrücklich berechtigtes geworden, da man ihm die Aussicht auf ge Erwerb verfassungsmäßig eröffnet hatte. Freilich wäre es zu den Kämpfen des Prok auch ohne jene Verheißung gekommen. Aber die Formulierung seines Rechts in der Verf war doch die Anerkennung einer socialen Nothwendigkeit von seiten des Staats und m nigstens dazu bei, dem Geiste der proletarischen Masse von vornherein einen Anhaltsp eine bestimmte Richtung zur Verfolgung bestimmter Rechte zu geben; sie trug also bei, d Proletariat und besitzende Bourgeoisie erst unterscheiden lernten, um sich später feindli gegenzutreten. Die Verfassung von 1791 erklärte, „daß die Bürger keinen andern Unt unter sich anerkennen als den der Tugenden und der Talente“; und forderte doch freil übung des activen Staatsbürgerrechts eine dem Werth dreier Arbeitstage gleichzuset recte Steuer, sowie für die Wählbarkeit den Nachweis eines bestimmten, wenn auch irächtlichen Besizes. Robespierre's Entwurf einer Erklärung der Menschen- und Bm sowie die Constitution von 1793 erklärten die „öffentlichen Unterstügungen für ein Schuld“. Sie erkannten also abermals ein durch den Staat zu verwirklichendes Rech letariats an, zwar in unbestimmterer Fassung als 1791, aber auch ohne die Widers der Constitution dieses Jahres. Zugleich wurde, wie früher, das Eigenthum garz der gleichzeitigen Anerkennung einer „geheiligten Schuld öffentlicher Unterstügung“ sich also der Staat für verpflichtet, jedem Gesellschaftsgliede das ihm nothwendige G zu garantiren: ein Gedanke, den Condorcet in der Gesetzgebenden Versammlung w wickelt hatte. Dies geschah auch factisch während der Schreckensherrschaft, da sic habet auf die untern Klassen stützten und also die temporäre Sicherstellung der So Hefter ihre nahe liegende Sorge war.

Nach dem Sturz der Schreckensherrschaft, als wieder die Verfassung von 1791 schen Rechte von Besiz und Eigenthum abhängig gemacht hatte, sahen sich die eig genügend Besizenden durch die ausschließend oder vorzüglich Besizenden abermals im Staate ausgeschlossen. Sie wurden also zur Opposition gegen den auf Eigenthum g Staat; und ihre Opposition mußte sich gerade in ihrer ersten Phase als bloße Berna individuellen Eigenthums, als Communismus offenbaren. Dieser fand seinen Aktu Sammelplatz in der Verschwörung Babeuf's und seiner Gefährten. Seine Lehr die gleiche natürliche Berechtigung jedes Menschen auf den Genuß aller Güter und de meinsame Arbeit gegründeten gemeinschaftlichen Genuß. Sie bezeichnete jede Aneignung der Güter des Bodens oder der Industrie als Verbrechen. Ein besond wurde auf die Gemeinschaftlichkeit des Bodens und auf die Organisation der commu Landwirtschaft gelegt, während die Industrie nur nebenbei in Betracht kam. Sehr da sich in Frankreich das große Grundeigenthum allmählich zersplitterte, während sic Industrie erst ausbildete. Die ganze Bewegung der Revolution war im Anfange grundbegüterten Adel und Klerus gerichtet. Große Fabrikherren waren noch wenig den. Also konnte sich der erste Communismus noch auf keine Masse von Fabrikarbeit sondern nur auf den nicht besitzenden und nicht arbeitenden Pöbel der großen Stä zweiten Ranges auf das Proletariat auf dem Lande, oder auf die große Zahl derjenige nicht Grundeigenthümer waren. Einzelne unter den communistischen Vertheiligten w die Städte zerstört haben. Sie gingen in der Sucht, die ganze Gesellschaft in eine gleiche Masse zu verschmelzen, so weit, daß sie selbst jeder Auszeichnung durch K Bildung vorbeugen wollten. Eine gleiche Erziehung für alle Kinder sollte alle auf Maß von Bildung beschränken; eine tyrannische Censur sollte darüber wachen, d plattgetretene Gesellschaft über dieses Niveau nimmer erhebe. Es war nur eine G die mit Babeuf in Verbindung getretenen Republikaner und Anhänger der Br

1793, daß diese als wahres Gesetz der Franzosen verkündet wurde, weil das Volk sie feierlich angenommen habe. In der That sollte aber nach der Ansicht der eigentlichen Babeuisten der Staat in seiner frühern wesentlichen Bedeutung völlig verschwinden: als einzige Obrigkeit sollte fortan nur eine Theilungsbehörde bestehen für Vertheilung der Arbeit, für Einsammlung aller Producte in öffentlichen Magazinen und für ihre Verabreichung an Gemeinden und Einzelne. Es versteht sich, daß bei solchen Ausgangspunkten für die Gründung einer neuen Gesellschaft am wenigsten von Kirche und Geistlichkeit die Rede war. Ebenso wenig kam aber in atheistisches Element zur Entwicklung. Babeuf und viele der ihm Verbundenen ließen sich in der Weise eines Robespierre neben ihrer communistischen Tugendgesellschaft ein höchstes Wesen gelten; doch standen sich Gott und Menschen bloß äußerlich und gleichgültig einander gegenüber. Die Tugend selbst war ebenso äußerlich geworden und einzig in das Gesetz verlegt, als für alle tugendhaft war, da es jeden zwang, nicht mehr und anders zu sein und zu haben als jeder andere. In strengster Consequenz hätte man von da zu einer Gemeinschaft der Weiber kommen müssen. Aber keine Lehre entfaltet sogleich alle ihre Folgen. Und so sprach denn selbst der cynisch-materialistische Silvain Maréchal, nach Babeuf und Darthé einer der communistischen Hauptführer, noch mit einiger Salbung vom Menschen in der Familie und vom häuslichen Frieden.²⁴⁾

Mit unerschüttertem Muth und festhaltend an ihrer Überzeugung starben Babeuf und Darthé auf dem Schaffot. In einer Gesellschaft, welche die erkannte Pflicht gegen ihre Leidenden, zu leiblichem Elend und sittlicher Verwahrlosung verdamnten Mitglieder nicht erfüllt, muß sich selbst jeder Irrthum und Wahn für gerechtfertigt halten, und der Fanatismus erringt sich die Krone des Märtyrerkreuzes. Gleichwol schien die communistische Lehre schon im Blut der ersten Opfer erstickt. Doch so schien es bloß, denn sie ließ sich mit ganz Frankreich nur hien durch den berausenden Zauber des militärischen Ruhms, um später wieder trotzig herausfordernd hervorzutreten, ohne viel gelernt und viel vergessen zu haben. Noch unter dem Soldatenkaiser und dem Geräusch der Waffen verbreitete St.-Simon in kleinem Kreise seine Lehre, aus der alle spätern Gründer von Theorien einer neuen Gesellschaft, auch spätere Communisten mehr oder minder schöpften. Die Versuche der Restauration zur Herstellung der Herrschaft der Aristokratie und Hierarchie hielten alle Gegner einer Reaction, über welche schon die Revolution den Stab gebrochen hatte, in noch compacter Masse zusammen. Nach der Julirevolution handelte es sich zunächst um den bloß politischen Kampf einer republikanischen Partei gegen die Monarchie. Im Verlaufe desselben wurde es jedoch immer deutlicher, daß sich der neue Bürgerkönig nur an der Spitze einer neuen Aristokratie des Reichthums stehe. Die Nation schied sich hiernach mehr und mehr in den Gegensatz der Bourgeoisie, die sich immer mehr auf Kapital gegründeten zureichenden Nahrungsstandes befindet und zur Erhaltung ihres Besigthums an den Thron sich anlehnt, um unter seinem Schutze mit dem Muth der Angst sich selbst und ihre Habe zu vertheidigen; und in das Proletariat oder die große Zahl derjenigen, die im ungesicherten oder unvollständig gesicherten Erwerb durch Arbeit nur von Hand zu Mund leben. So mußte endlich die Hauptmasse aller Unzufriedenen von socialistischen Ansichten durchdrungen werden, die aber darum noch lange nicht communistisch sind.

Eine eigentlich communistische Fassung erhielt die Unzufriedenheit bei einer Fraktion des Volkes erst nach dem Siege der Regierung im Jahre 1834 über die republikanische Gesellschaft der Menschenrechte. Der äußere Anlaß dazu war die Verbreitung einer Geschichte der Verschwörung Babeuf's von Buonarrotti, einem der hervorragendsten Mitverschworenen. Eine Schrift machte Propaganda unter den gefangenen Republikanern, die nun theilweise als Babeuisten die Kerker verließen und nach wiederholt mislungenen Versuchen den Hieb zum Sturz der Monarchie im Communismus gefunden zu haben meinten. Die erneuerte Lehre wurde fortan im Proletariat verbreitet. Zugleich trat die schon lange keimende Spaltung zwischen der communistischen und alten republikanischen Partei schärfer zu Tage. Die communistische Fraktion brachte es im Jahre 1837 zu einem ersten öffentlichen Organ, dem „Moniteur publicain“, der sich sogleich mit blutdürstiger Gleichmacheri an die Leidenenschaften und Gelüste der rohesten Pöbels wandte. Etwas gemäßigter in den Ausdrücken trat der „Homme libre“ auf und ging näher auf Darstellung der Babeuf'schen Lehre ein. Auf eine sociale Umwälzung

24) Vgl. Stein, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich (Leipzig 1842), 365 fg.

in dieser Richtung, doch ohne ein bestimmteres Ziel, war es auch bei dem aus der „Gesellschaft der Jahreszeiten“ hervorgegangenen Aufstande vom 12. Mai 1839 abgesehen. Der auf offener Straße überwundene Communismus hatte sich, da er seine Tollkühnheit blühte, zugleich in seiner Schwäche gezeigt. Er kam nur noch in vereinzeltten Attentaten (Quenisset) zum Vorschein oder zog sich in geheime Gesellschaften zurück, um sich vorerst als Doctrin in verschiedener Weise auszuprägen. So hielten sich die *travailleurs égalitaires* noch an den Babeusismus, den sie in mancher Beziehung auf eine äußerste Spitze trieben. Ihre Doctrin predigte die Verkündung des Materialismus, weil er das unveränderliche Gesetz der Natur sei; die Aufhebung der einzelnen Familie, weil sie die Zersplitterung der Zuneigungen erzeuge; und die der Ehe, weil es ein ungerechtes Gesetz sei, welches das Fleisch als persönliches Eigenthum setze; die Zerstörung der Städte, als der Mittelpunkte der Beherrschung und Bestechung u. dgl.

Von diesem Unsinn zurückgeschreckt, bildete sich in den „Reformisten“ eine Partei socialistischer Proletarier, die sich redliche Mühe gaben, über die Gebrechen der Gesellschaft und die Mittel ihrer Heilung zum Verständnisse zu kommen. Sie scheinen es jedoch zu mehr nicht gebracht zu haben als zu einigen communistischen Anflügen und Allgemeinheiten. Ein bestimmteres und im Gegensatz mit den Rasereien der *Egalitaires* zugleich ein humaneres Gepräge erhielt dagegen der französische Communismus durch Cabet, welcher denn auch weitaus von der großen Mehrzahl der französischen Communisten als geistiges Oberhaupt betrachtet wurde.

Zur friedlichen communistischen Propaganda auf dem Wege der Lehre und Überzeugung hat Cabet eine rastlose literarische Thätigkeit entfaltet.²⁵⁾ Im Widerspiel mit seinen meisten Vorgängern, die sich entweder in trübselige Träume von Zerstörung und Gleichmacherei eingewiegt oder in nur vagen Skizzen eines communistischen Himmelreichs auf Erden versucht hatten, gab sich Cabet in seinem Hauptwerke, der „*Voyage en Icarie*“, die unschuldige undankbare Mühe, seine blonden und brünetten communistischen Engel sorgfältigst aufzuputzen. Sein utopisches Schlaraffenland ist eine Gessner'sche Idylle ins Communistische übersezt, nur daß man vor Schafen keine Schäfer sieht; sein Staat ist ein Cabinet von Wachsfiguren, die die Federn versehen sind und wie Baucanson's Ente lauen und verdauen. Darum gibt's auch in Ikarie „beinahe kein Zahnweh mehr“. Als größtes Übel, das einen sonst eifrigen ikarischen Theisten fast am Dasein Gottes zweifeln läßt, bleibt nur übrig, daß die „unschuldigen Kinder“ die Zähne nicht ganz ohne Schmerz bekommen. Sonst ist es ein Vergnügen krank zu sein, denn die ikarischen Arzneien sind wahre Lederbissen.

Übrigens war Cabet nicht thöricht genug, um gleich den meisten deutschen Communisten den Staat, die Nationalität und das Gesetz in der sogenannten freien und gleichen Gemeinlichkeit „aufheben“ zu wollen. Er that es so wenig, daß vielmehr „la loi“ den „funfzig Millionen Ikarier“ ihr ganzes Thun und Lassen vordenkt und vorsagt. La loi setzt die tägliche Arbeitszeit auf so und so viel Stunden und Minuten fest; la loi ordnet an, wann und wie lange jämmerliche communistische Männlein und Fräulein Toilette zu machen haben; la loi führt ein „neues Gemüse“ in allen ikarischen Haushaltungen ein; la loi sorgt für „kalte Küche“ zu den ikarischen Landpartien. Der Communistenstaat Ikarie verdankt seine Geburt einer großen Revolution unter der Führung des „bon Icare“ gegen eine schöne Königin und den bösen Minister Birber. Darum gebietet la loi, gleichwie die Engel im Himmel Halleluja singen, daß die Ikarier immer und immer die große Nationalhymne singen zu Ehren desselben „bon Icare“, der maßlich in der „schlechten Gesellschaft“ M. Cabet hieß. Dies soll mitunter in Chören von „100000 Stimmen“ geschehen. Auch verordnet la loi, daß der Jahrestag dieser Revolution viel splendider gefeiert werde als die Julitage in Paris. Da werden am Morgen des ersten Jahrestags die überraschten Bürger durch den Ton der Sturmglocke geweckt; Flintenschüsse fallen, Kanonen donnern, Barrikaden werden errichtet. Die erste Barrikade des „königlichen Militärs“ wird von einem tapfern ikarischen gamin erstiegen. Zwar wird bei dem großen Nationalfeste nicht mit Kugeln geschossen, aber zur Erhöhung des dramatischen Effects befiehlt la loi dem gamin, daß er wie todt niederfalle u. dgl. Bei all diesem Glanze ist den guten Ikarier nicht erlaubt, zu schreiben und drucken zu lassen, was sie wollen. Ähnlich wie in Babeus's Communistenstaat, hat in Ikarie la loi befohlen, daß die nicht officiell gutgeheißene Literatur als „schlechte Presse“ verbrannt werde. Zum Ersatz dafür dejeuner, dîner und souper die Ikarier zu Hause oder bei ihrem „*restaurateur républicain*“ viel besser als bei den besten

25) S. Cabet, *État de la question sociale en Angleterre, en Ecosse, en Irlande et en France* (Paris 1843).

zurück in Paris und London.²⁶⁾ Und so ist dieses ganze Werk von Anfang zu Ende ein kindischer Bedanterei und pedantischer Kindereien. Von allen Völkern könnten am wenigsten die Franzosen nur sechs Stunden in diesem ickarischen Communistenstaate aushalten. Auch das reizt, was unserer Natur recht gründlich widerspricht. Die „Voyage en Icarie“ mehrere Auflagen erlebt; sie war das Grebe der großen Mehrzahl aller leichtgläubigen Menschen, die in diesem Buche einen Beleg für die Ausführbarkeit ihrer Träumereien zu wähnten, ohne nur zu gewahren, wie in ihrem Ikarien die ganze Freiheit der Individualität mit ihrer unermessbar reichen Bethätigung entweder zu Tode gefüttert oder mit der eisernen Schnur des milden ickarischen Gesetzes zu Tode gewürgt wird.

Allen hat Cabet, wie schon gesagt, das große Verdienst, daß er sich dem Unsinn der *utopiques* entschieden entgegensetzte. Ihm ist namentlich die Ehe und das Familienleben. Er hat in seiner Weise seine Stunden der Andacht und hält wenigstens fest an einem natürlichen Deismus, der sich in seinem Ikarien auch äußerlich still gebaren dürfen, ohne in den noch platteren Atheismus fällt. Der Idyllendichter Cabet fand indeß neben großem Lob auch entschiedene Gegner unter den Communisten selbst. Namentlich trat ihm Dezamy gegen den atheistisch-bestialischen Communismus entgegen. Da wird im „Code de la Commune“ wieder kurzer Hand alle Regierung in Verwaltung verwandelt: an der Spitze des Staates steht ein Rechnungsführer und ein — Register. Die Arbeit braucht nicht erzwungen werden; man hat nur allen Naturantrieben freien Spielraum zu lassen, dann concordiren sie ohne in ihrer Gesamtheit. Folglich braucht es keines Gesetzes. An seine Stelle tritt die Wissenschaft, die wol auch ins „Register“ gehört. Im Namen dieser Wissenschaft wird die Verwaltung verwaltet; sie wird durch die Naturphilosophie der Hunde auf der Gasse ersetzt.

In Belgien, wo eine zahlreiche Bevölkerung von Fabrikarbeitern zu wiederholten malen ihre Ansprüche erhob; wo de Potter, einer der frühern Hauptführer der republikanischen Bewegung, schon im Jahre 1831 erklärte, daß die politischen Umwälzungen nichts helfen, daß man soziale Revolution machen müsse: hat sich doch der Socialismus noch nicht bis zur Ungestalt des Communismus aufgetrieben, ob ihm gleich die Lehren eines Bartels, Jottrand und Rats sich nahe stehen. Von der weitem Verirrung zum atheistischen Communismus scheint sich die entschiedenste Opposition gegen den katholischen Klerus fern gehalten zu haben. Der Boden des freien Nordamerika ist noch ein Versuchsfeld für alle möglichen Theorien.²⁷⁾ In den tausend Zeitungen und Zeitschriften in den Vereinigten Staaten befinden sich einige von communisticcher Färbung. Schon vor der europäisch-socialen Bewegung sowie im Laufe derselben haben sich dort in engern Kreisen, wo sie überhaupt nur ausführbar sind, communistiche Gemeinschaften gebildet. Davon gedeihen nur diejenigen ökonomisch gut, die übrigen um so schlechter gedeihen. Es sind die von den Anhängern eines bornirten Pietismus begründeten, die sich in ihrer Stumpfsinnigkeit um so leichter der dictatorischen Leitung weltlichen und geistlichen Oberhauptes fügen. Dies gilt zumal von der von Napp gegründeten unumschränkt beherrschten Harmonistencolonie Economy am Ohio; sowie von den zehn communisticchen, aus je 3—800 Mitgliedern bestehenden Gemeinden der Shakers, einer vor nahe hundert gestifteten schwärmerischen Methodistenfekte, mit unmittelbaren Inspirationen und Visionen des „Heiligen Geistes“ in allen Cappallen ihres beschränkten Daseins. Diese prophetischen Sektirer begannen mit einer Ascetik, wonach sie die Ehe und jede sonstige geschlechtliche Verbindung für unerlaubt erklärten. Im Instinct der Selbsterhaltung haben sie dafür genug nicht Erziehung und Unterricht ihre Anhänger ein sehr knapp zugemessenes Maß von Wissen überschreiten lassen.

Communismus hatte unter den deutschen Handwerkern in Paris einige Anhänger gefunden und wurde von da durch Weitling in die Schweiz verschleppt, aus der er nach flüchtiger Verweilung und einigem Gepolter spurlos wieder verschwunden ist.²⁸⁾ Unter den in den vier-

Cabet berichtet von sich selbst (im *Etat etc.*, S. 79), er habe die Reise in Ikarien während seines ersten Exils in England verfaßt, „après avoir étudié les opinions de tous les philosophes (1000 volumes)“!

Über den Communismus in England s. den nachfolgenden Art. **Communismus und Socialismus** 1848.

Außer den Schriften von Weitling selbst und einer Reihe bald verschollener communisticcher Schriften und Zeitschriften s. den Bericht von Dr. Bluntschli über: Die Communisten in der Schweiz u. s. w. (Zürich 1843), sowie die Berichte über die 1845 in Neuchâtel geführten Untersuchungen über die Communistenvereine und die sogenannte „Geheime deutsche Propaganda“. Diese Berichte

ziger Jahren in Deutschland und der Schweiz erschienenen communistischen Schriften sind fast nur diejenigen von Weitling selbst der Erwähnung werth. Ob er gleich manche Verlehrtheit zu Tage gebracht und von den französischen Communisten manches entlehnt hatte, erfaßte er doch seine Aufgabe auch mit origineller Kraft; und selbst in seinen wunderlichsten Erfindungen, wie in seinen „Commerzstunden“ und im „Trio“ seiner geträumten Handwerkerwelt, that sich wenigstens das Bestreben kund, über die bloße Verwirrung des Bestehenden hinaus = und zu irgend einem Positiven zu gelangen. Seine Schilderungen der „schlechten Gesellschaft“ haben bei aller Übertreibung viel Wahrheit; und ihm, einem proletarischen Autodidakten, mochte man es noch am wenigsten verübeln, wenn er in seiner Gesellschaftslehre die Befriedigung der Sinnlichen im Menschen vorzugsweise zum Zielpunkt hatte. Unter den andern deutschen Communisten fanden sich wol manche, die sich durch Schilderung gesellschaftlicher Mißstände, wol auch durch einzelne praktische Vorschläge zu socialen Verbesserungen Verdienste erwarben.²⁹⁾ Aber für die ganze socialistische Literatur des vorigen Jahrzehnds bleibt es dennoch wahr: was darin taugte war nicht Communismus, und was Communismus war, taugte nicht.

Der Communismus im Widerspruch mit den gesetzlich anerkannten Verbindungen des Menschen mit der Sachenwelt: Eigenthum, insbesondere Eigenthum an Grund und Boden. Erbrecht. Es gibt nur individuelles Menschenleben, nur Thätigkeit von sich, d. h. von seinem Ich aus oder nach sich hin. Das Leben ist ein in beständigem Wechsel Production und Consumption im weitesten Sinne. Indem ich meine Thätigkeit äußere, auf bestimmte Gegenstände richte, wirken diese sogleich auf mich zurück, ich nehme Eindrücke von ihnen in mich auf, ich trete also vor andern Menschen mit diesen Gegenständen in eigenthümlich bestimmte und bestimmende Verbindung. Dies ist, was schon hervorgehoben wurde, der in der Menschennatur liegende Grund für die nothwendige Entstehung des individuellen und mannichfachen Arten des besondern Eigenthums, durch die ausdrückliche Anerkennung der zum Staat verbundenen Gesellschaft, d. h. durch das Gesetz. Und dies gilt ebensowol für das Eigenthum am Boden, wogegen der Communismus hauptsächlich zu Felde zieht, als für das an beweglichen Sachen. In die Bildungsgeschichte des Eigenthums zeigt ganz deutlich, daß sich überall das Recht an Grund und Boden zuerst vollständig entwickelt hat. Dies war sehr natürlich. Gerade darum weil wir der Erde alle unbeweglichen Güter durch Occupation und Arbeit entnehmen, war mit der Sicherung des Rechts von Individuen, Familien oder sonstigen Menschenvereinen auf bestimmte Theile des Erdbodens, zugleich das Recht auf die Früchte derselben gesichert. Nähere Bestimmungen über das Eigenthum an Mobilien bedurfte es dann erst, als größere Kapitalien an beweglichen Gütern gesammelt wurden.

Wie sollte auch je das besondere Eigenthum an Grund und Boden aufgehoben werden können? Die Kraft des Individuums und jedes besondern Vereins, der sich mit Bebauung des Bodens abgibt, findet stets in sich selbst und in der Thätigkeit anderer eine nothwendige Stütze. Schon darum ist die communistisch herkömmliche Phrase, daß die Erde gemeinschaftlich sein muß wie die Luft, eben nur eine lustige Phrase. Die Anerkennung jener Nothwendigkeit und ihrer Folgen im Staate ist aber schon die Anerkennung eines besondern Eigenthums. Das wäre eine saubere Wirthschaft, es wäre eine Probe jener „Anarchie“, womit die „vorgerücktern“ Communisten uns beglücken wollen, wenn der eine da Kraut säen könnte, wo der andere Rüben pflanzt hat. Dergleichen könnte aber nicht bloß, es müßte auch geschehen, wenn nicht die landwirthschaftliche Thätigkeit in bemessene Sphären gewiesen wäre.

Erwidern dagegen die Communisten, daß mit einer solchen nothwendigen Theilung der landwirthschaftlichen Arbeit Anspruch auf gemeinschaftlichen Genuß oder gleiche Vertheilung der Früchte des Bodens nicht aufgehoben werde, so erwidern sie nur in andern Worten mit derselben Ungereimtheit. Man denke sich zwei gleich zahlreiche Gemeinden mit gleich großen und gleich fruchtbaren Gemarkungen, von denen jede ihren Boden gemeinschaftlich bearbeitet. Dies ist schon eine leere Abstraction, wie sie nur die Anhänger der absoluten Gleichmacherei zu machen pflegen, weil solche Gleichheiten in der Wirklichkeit nicht vorkommen und vorkommen können.

enthalten manche interessante Einzelheit, ob sie gleich die communistisch-socialistische Lehre nur oberflächlich umfassen, und von officieller Einseitigkeit und Übertreibung keineswegs freigeblichen sind.

29) Dahin gehören: Engel, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, der sich die Erröschung seines Gegenstandes Zeit und Opfer hatte kosten lassen; einzelne Aufsätze oder Bruchstücke von Aufsätzen im: Bürgerbuch (besonders Wolff über die schlesischen Zustände und Unruhen); in den Rheinischen Jahrbüchern für gesellschaftliche Reform, im Zeitspiegel u. s. w.

gesetzt, es wäre andern, so blieben doch da und dort die Individuen ungleich. Finden sich in der einen Gemeinde mehr Mitglieder, die Arm und Kopf für rationelle Bewirthschaftung anstrengen, so haben sie vorläufig damit ihre Individualität befriedigt. Wer könnte denn, in einer relativ größern Trägheit zunächst ihren Genuß zu finden? Die leiblich und Thätigern der andern Gemeinde werden unter sonst gleichen Umständen mehr Früchte ernten; und weil dies die Früchte ihrer besondern Thätigkeit sind, so stehen sie zu diesen in engerer Beziehung. An dem etwaigen Genuß der größern Be-
 theiligung, womit die Landwirthschaft in der andern Gemeinde betrieben wurde, könnte man mehr Antheil nehmen lassen, wenn sie auch wollten. Mit dieser Möglichkeit ist es schon vorbei, wenn ihre Früchte reif geworden sind. Will man sie also zwingen, diese Früchte mit denen der andern Gemeinde in Gemeinschaft oder gleiche Theilung zu werfen, so man in ihre individuelle Weise der Bethätigung gewaltsam ein, so macht man sie zu in, welche für andere thätig sein mußten. Dies ist eine Anwendung des auch von Proudhon aufgestellten Satzes, daß der Communismus in allen Formen und Modificationen die Ty-
 rann Schwachen über die Starken, daß er also die unnatürlichste und unhaltbarste aller Ty-
 rannien ist.

Was im Verhältnisse zwischen Gemeinden gilt, gilt für das zwischen einzelnen. Commu-
 nisten Gemeinden bestehen und haben bestanden. Indem sie sich bildeten, haben die Theil-
 nehmer ihr persönliches zu ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum gemacht und von dem aller an-
 derschieden. Und so ist daraus doch nur wieder ein besonderes, wenn auch kein indivi-
 duelles Eigenthum entstanden. Alle diese Gemeinden oder die niemals in allen Beziehungen auf
 Communismus gegründeten Kleinstaaten³⁰⁾, in denen eine gewisse Gemeinschaft von Produc-
 tion und Consumption möglich war, konnten übrigens nur so lange bestehen, als sich nicht im
 Fortschritt der Bildung die Individualitäten mit eigenthümlichen Forderungen, Ansprüchen
 Interessen scharfer hervorhoben. Darum war es immer die Bedingung ihres Bestandes,
 alle Theilnehmer möglichst unter dasselbe Niveau niedergedrückt wurden. Soweit nun diese
 Bedingung, diese kümmerliche Einförmigkeit der Bildung und Interessen noch vorhan-
 den ist, soll der Staat der Gründung solcher Gemeinschaften nicht in den Weg treten. Man
 deren so viele stiften als man will und solange man kann, wenn nur der freie Austritt ge-
 lte und damit das Recht gesichert bleibt, auch für sich zu sein und zu erwerben, also indivi-
 dueller Eigenthümer zu werden. Aber alle diese Communismen sind kein socialer Communismus.
 Er wäre erst da, wo sich der einzelne der Gemeinschaft nicht so weit entziehen könnte, um sei-
 ne Individualität nach, darum mit Ausschluß anderer, für sich zu erwerben und zu haben. Als
 dieses und darum als nothwendig zwingendes Institut bleibt aber dieser Communismus
 ein Gedankending einer unmöglichen Tyrannei; wie sehr man diese auch mit der Verhei-
 ßung tausenderlei Genüssen u. dgl. zu verschleiern bemüht sei. Er ist unmöglich in jedem
 Staate mit freier und darum mannichfaltiger Bildung. Er ist es so sehr, daß selbst
 in seinem Skizzen ein persönliches Eigenthum als herkömmlich fort und fort voraussetzt,
 er sich auch Mühe gibt, diese Voraussetzung nicht auszusprechen. La loi läßt seine
 in und in Freuden lebenden „fermiers“ im ruhigen Besitz ihrer Landgüter. Es bestimmt
 jedes Quantum von Früchten sie in die „öffentlichen Magazine“ abzuliefern haben, was
 nichts weiter als eine Naturalabgabe ist, weil sich Cabet in den Kopf gesetzt hat, das Geld ab-
 zu zu wollen. Er hat die weitere Caprice, daß es angenehm wäre, wenn die Leute
 auf diese Weise zusammenwohnten. Statt nun die Leute diese etwaige Annehmlichkeit gerade
 zu bezahlen zu lassen, als sie ihnen werth ist, läßt er la loi befehlen, daß die nicht
 zugehörigen Nachbarn einer zahlreicher gewordenen Familie Platz zu machen haben.

Als Beleg für die Möglichkeit des Communismus in größern Staaten berufen sich wol auch
 immer desselben (wie Cabet) auf Alti Peru. Aber im monarchisch-theokratischen Reich der Inka-
 eine ähnliche Theilung des Grundeigenthums wie in den altgriechischen Staaten; sowie in den
 Gemeinden eine gemeinschaftliche Arbeitsleitung und Arbeitsordnung. Außerdem ließ man sich
 im weitestem Umfange die Sorge für die Armen angelegen sein; aber daß es Arme und Felder der
 ab, ist schon ein Beweis gegen den Bestand eines peruanischen Communismus. Ebenso wenig
 auf das frühere Paraguay, auf dieses jesuitische Skizzen berufen, wo die erst der Gesell-
 schaft unterworfenen 50 Indianerfamilien zuletzt auf 300000 gewachsen waren. Haben auch Mon-
 (Esprit de loi, I. IV, c. VI), Herder (Abraheia) und andere mit den Lobsprüchen auf den
 Priesterstaat in gewissem Betracht ganz recht; so ist doch nicht zu übersehen, daß der
 den der eigentliche Eigenthümer und Arbeitsherr, und daß das ganze Land eine große Plant-
 e, die mit geistlich gezähmten und leiblich wohlgenährten Sklaven bestellt wurde.

Daß dies nur in diesem Falle geschehen soll, deutet doch wieder auf ein gesetzlich gesichertes Besitzthum.

Was vom Eigenthum, gilt in gleichem Maße vom Erbrecht für die unter sich und bestimmten Theilen der Sachewelt enger verbundenen Individuen. Es gilt also namentlich das Erbrecht in gerader Linie und zwischen Ehegatten. Sobald sich irgendwo Individuen ein bestimmtes Besitzthum, in eine damit zusammenhängende eigenthümliche Weise der Consumtion und Production eingelebt haben, ist das gewaltsame Herausreißen aus dem Besitz, worin bereits diese oder jene Persönlichkeit ihre Wurzeln geschlagen hat, doch nur ein unwürdiger, verletzender Eingriff in das Recht der Individualität.³¹⁾ Trotz aller Mängel der Vertheilung des persönlichen Eigenthums ist also dieses selbst so tief im Wesen des Menschen begründet, daß es immerhin der Communismus in Gedanken zur einen Thür zu werfen kann; es kommt zur andern Thür doch wieder herein.

Fortsetzung: Arbeit. Gut. Waare. Werth. Consumtion. Kapital. Tausch. Kauf. Pacht. Zinsen. Pehndienste. Der sogenannte organische Productenaustausch des Communismus. Jede Arbeit ist Production, aber nicht jede Production Arbeit. Die Arbeit ist die verständige Thätigkeit des Menschen zur Bildung eines Gegenstandes der Sinnenwelt, damit er zu einem menschlichen Zweck etwas gut sei, zu einem Gut werde. Als verständige Thätigkeit muß die Arbeit ihren Zweck erreichen oder doch auf dem rechten Wege zu dessen Erreichung sein. Schon in der Arbeit ist das alles genau genug bezeichnet. Das Volk nennt ebenso wenig das bloß zufällige oder die bloß spielende Thätigkeit mit ihrer möglichen zufälligen Production eines Gutes, als das Zerstören oder das von Anfang an als vergeblich erscheinende Bemühen um Erreichung eines Gutes. Das letztere bezeichnet es etwa als ein „sich Abarbeiten“ und sagt es also gegen die vom Ich aus auf ein Anderes gerichteten Arbeit. Was für den einen ein Gut ist, für den andern noch in höherem Grade gut sein. Im Austausch von Gut gegen Gut wird die Waare. Dabei wird ein Gut mit dem andern verglichen, das eine wird nach dem andern geschätzt; der Ausdruck dieser Vergleichung ist der Werth, und im concreten Falle der Preis, das, was die Waare kostet. In seiner wirklichen Verwendung zum Zweck fällt das Gut in den allgemeinen Begriff der Consumtion. Durch seine besondere Bestimmung für eine weitere Production wird es zum Kapital.³²⁾ Dieselbe Sache wird also zu dem, wozu jenem je nach der Bestimmung, die ihr der Mensch gibt. So ist ein bestimmtes Grundstück, welches sich unter dem Pflug befindet, Gegenstand der Arbeit oder Arbeitsstoff; mit Rücksicht auf die daraus zu gewinnende Früchte ist es Arbeitsmittel, Arbeitsinstrument und Kapital. Wie der Pflug, womit dasselbe bearbeitet wird; im Austausch gegen andere Erzeugnisse es zur Waare, hat Werth, bestimmten Preis u. s. w. Werden die Früchte davon consumirt, so wird es consumirt; denn die Consumtion eines Gutes ist immer nur dessen Vernichtung zum Zweck, wobei die Materie, der Stoff nicht vernichtet, sondern nur anders geordnet wird, wie es ja überhaupt keine Vernichtung, sondern nur eine beständige Transformation der Materie gibt.

Zwar nennt man zuweilen auch die muthwillige oder zufällige Zerstörung von Gütern Consumtion derselben, aber nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch soll gerade die Zerstörung der Güter von der ihrem Zwecke entsprechenden Verwendung, oder von der eigentlichen Consumtion unterschieden werden.

Das alles ist auch auf das Geld anwendbar. Die Communisten hatten seine Bedeutung nicht begriffen und suchten sich also eine Satisfaction für ihre Confusion dadurch zu verschaffen, daß sie das verrückteste Rauderwelsch über die „schöne Schlacke“, den „allgemeinen Nihilismus“, den „Pfahl in unserm Fleische“, über die „Entäußerung des Wesens des Menschen im Geld“, über die „im Gelde sich selbst transcendente gewordene Menschennatur“, über das „als vergiftetes sociale Blut“, über das „Geld als realisiertes Wesen des Christenthums“ (1) zu Markt brachten. Diese communistischen Verächter der Autorität der Geschichte und des Völkerlebens, diese Gegner des Individualismus haschten doch begierig nach individuellen

31) Über die Mängel und Auswüchse des jetzigen Erbrechts, auch in der geraden Linie, s. in der *Rechtslehre*.

32) Die gewöhnliche Bezeichnung des Kapitals als „aufgehäuete oder gesammelte Arbeit“ ist eine Hinweisung darauf, daß ein Kapital das Erzeugniß vorangegangener Arbeit ist. Das gilt von jedem Gute, auch wenn dieses nicht als Kapital zu neuer Production verwendet wird.

ritäten. Da werden ein Locke und andere citirt³³⁾, wenn sie etwa in einem schwachen Augenblick eine vage Bemerkung gegen das Geldwesen hingeworfen haben. Für weit die meisten Verführer der Gemeinschaft wurde gerade die Abschaffung des Geldes zum Schibboleth. Doch hatte wenigstens Weitling noch eine Ahnung davon, daß sich der freie individuelle Austausch von Gut gegen Gut nicht verhindern läßt. Darum will er den Mitgliedern seiner schlechten Gesellschaft neben den sechs Stunden Tagesarbeit, wozu jeder verurtheilt ist, noch sogenannte Commerzstunden oder weitere Arbeitsstunden gestatten, die in Commerzbücher eingetragen und gegen beliebige Güter, etwa eine Commerzstunde gegen eine Flasche Wein, ausgetauscht werden können. Er setzt also nur ein schlechtes, unbequemes Papiergeld an die Stelle des bequemen Metallgeldes. Damit aber ja keine größern Kapitalien gesammelt werden können, will er die armen und in seiner Voraussetzung armseligen Individuen auf eine bestimmte Zahl Commerzstunden beschränken. Das kümmert ihn nicht, daß dieses oder jenes Individuum nur gerade jetzt die Kraft und die Neigung haben kann, über das festgesetzte Maß hinaus im Voraus für sich zu arbeiten. Er wollte also gleichfalls die freie Bethätigung der Individualität in ihren Verbindungen mit der Sachwelt gründlich verstümmelt haben.

Das Geld ist Gut, Waare, Werth u. s. w., wie jedes andere Erzeugniß der Arbeit, je nach der Bestimmung, die man ihm gibt. Es wird in jedem Augenblicke consumirt, da es zu seinem Zwecke verwendet, d. h. ausgegeben wird.³⁴⁾ Sein Zweck ist, als möglichst allgemeines und darum vom Staate garantirtes Tauschmittel zu dienen. Damit es dazu dienen könne, werden die zu verwendenden Metalle in einzelne Werthzeichen (Münzen) verprägt, die einzeln oder in Summen möglichst alle Werthe ausdrücken, die eben darum der bequeme Maßstab für die Schätzung aller Waaren sind. In dieser vervollkommenen Gestalt, die nicht mehr die erste rohere Form des Geldes ist, dient es auch zur Beseitigung der beiläufigen Ungleichheiten des besondern Tausches: soll eine Waare von größerm gegen eine von geringerm Werthe vertauscht werden, so wird die Differenz mit Geld ausgeglichen. Ferner ist es dadurch ein zweckmäßiges Verkehrsmittel, daß es vielfach einer lästigen Sorge für die Erhaltung und Aufbewahrung sowie für den Transport von Waaren überhebt, einer Sorge, die gar oft nicht einmal ihren Zweck erreichen könnte. Der Bäcker, der zum Überflusse für den eigenen Bedarf Brot gebacken und gerade ein Paar Schuhe nöthig hat, braucht nicht erst sein Brot trocken werden zu lassen, um dann noch einen vergeblichen Versuch zu machen, seine werthlos gewordene Waare gegen Schuhe umzutauschen. Und weil der des Brotes Bedürftige dieses für Geld kaufen kann, hat er nicht nöthig, sich erst bei dem Bäcker zu erkundigen, ob und welcher Schuhe dieser bedarf, um dann hungerig in die Welt umherzulaufen, bis er das zur Befriedigung des anderseitigen Bedürfnisses gerade passende Tauschmittel aufgetrieben hat. Was für den kleinen täglichen Verkehr gilt, gilt in noch viel höhern Maße für den großen Verkehr in die Ferne, wofür das Metallgeld, die darauf basirten verschieden Arten des Papiergeldes und der hierdurch in größerer Ausdehnung erst möglich gewordene Credit bei weitem die wichtigsten Mittel der Erleichterung und Beschleunigung geworden sind.³⁵⁾

Das Geld kann aufgehäuft und gesammelt werden, wogegen sich die Communisten besonders ereifern. Daß dies geschehen kann, ohne daß es verdirbt, macht es gerade zum zweckmäßigen allgemeinen Tauschmittel. So kann auch der Wein in den Fässern gesammelt werden und hat noch die besondere Eigenschaft, daß er während geraumer Zeit durch das bloße Liegenlassen und eine sehr geringe Sorge um ihn sich verbessert, daß er sich in seinem Werthe erhöht. Diese Eigenschaft hat wenigstens das Geld nicht, weil es als Tauschmittel seinen Nutzen immer nur dadurch bringt, daß es vertauscht, daß es fort und fort in Circulation gesetzt wird. Aber gerade weil das Geld in größern oder kleinern Summen gesammelt werden kann, kann es auch überallhin vertheilt werden. Jene Sammlung ist ja schon eine Vertheilung. Und wie das Geld seinem

33) Sogar Montesquieu mit einigen Bemerkungen über das Geldwesen in ganz specieller Beziehung auf bestimmte Staaten und bestimmte Staatseinrichtungen.

34) Die Verwirthung, die noch da und dort in den Begriffen über das Geldwesen herrscht, beruht zum Theil darauf, daß die Münzen nur einer langsamen Abnutzung unterworfen sind und darum, nachdem noch herrschenden Vorurtheile, keiner eigentlichen Consumtion unterliegen sollen. Aber das Abgleiten der Münzen durch die Consumtion ist so wenig diese selbst als das Abnutzen von Handwerkszeug durch den Gebrauch, oder als das Essen eines Stückes Brots das verkaufte Brot ist. Das alles sind nur Folgen einer als „Consumtion“ bezeichneten Thätigkeit.

35) Vgl. den Art Geld. In der Geschichte der Production ist die Erfindung des Metallgeldes ganz dieselbe für den materiellen Verkehr, was die Erfindung der Buchstabenschrift für den geistigen Verkehr. Vgl. meine Schrift: Die Bewegung der Production.

Wesen und Zweck nach zunächst der Erleichterung des individuellen Verkehrs und der Gleichung der Ungleichheiten des Tausches dient; wie es also von Anfang an ein Mittel zurhaltung einer wahren und vernünftigen Gleichheit gewesen ist: so kann das Geldwesen seiner jetzigen vollkommenern Entwicklung für den Staat das Mittel, und zwar das allein reichende Mittel werden, durch zweckmäßige Besteuerung alle widernatürlichen, die freie individuelle Ausbildung hemmenden Ungleichheiten des Besizes und Erwerbs fort und fort zu beseitigen. Darauf also soll sich die Thätigkeit der wahren Volksfreunde richten, die sich nicht das hungernde Proletariat mit faulen Phrasen gegen das sogenannte Geldsystem abtöten wollen. Alle jene communistischen Diatriben haben doch nur ihre Entschuldigung, aber keineswegs ihre Rechtfertigung in dem Wucher verschiedener Art, der auch mit dem Gelde getrieben wird, in der durch die schlechte Vertheilung des Geldes möglich gewordenen Ausbeutung Armen durch die Reichen. Nun ja! Auch der Stahl läßt sich zum Banditendolch schärfen, das Geld läßt sich nicht weniger missbrauchen als alles andere Brauchbare. Es hat in der That Noth mit all den ungereimten Declamationen gegen das Geld. Die proletarischen Demagogen haben mit dem Verlangen begonnen und werden mit der Befriedigung des Verlangens nicht daß das Geld abgeschafft werde, sondern daß jeder Arbeiter gegen mäßige und gerechte Arbeit ein hinlängliches Quantum von der zum allgemeinen Tauschmittel so tauglichen, „den Schläcke“ verdienen könne. Und darin hat das Volk ganz recht.

Die mannichfachen Bedürfnisse der Consumption wecken eine mannichfaltige Production. Im daraus nothwendig entstehenden Austausch der Producte ist auch der Kauf, das Verkauf einer Sache gegen Geld, nur eine besondere Form des Tausches. Mit dem Gelde wäre der Kauf abgeschafft, d. h. der Kreis der möglichen Äußerungen einer freien menschlichen Thätigkeit wäre gewaltsam beengt und beschränkt. Wie gegen Kauf und Verkauf, folglich gegen Handel, den sie nur in seiner jetzigen Zerrissenheit und in seinen Auswüchsen aufzufassen, so haben die Communisten zumal gegen Pacht und Pachtzins losgefahren, ob letzterer nun Geld- oder Naturalzins sei. Darin gerade beharrt die freie Individualität, d. h. der wirkliche und thätige ganze Mensch, daß er nach seinem Willen von einer Weise der Consumption und Production zur andern übergeht und darum seine Productionsmittel gegen andere vertauscht. So der Eigenthümer eines Grundstücks etwa Reigung, ein Jahr lang das Schreinerhandwerk zu treiben, und ein Schreiner, das Grundstück zu bebauen und die Früchte davon zu ziehen: sie können sich beide dahin vertragen, daß jener dem Schreiner sein Grundstück, daß dieser dem Grundeigenthümer etwa einen Vorrath an Holz überläßt. Was sie für das eine Jahr beschließen, können sie für das folgende Jahr oder im voraus für eine ganze Reihe von Jahren abschließen. Und statt den Arbeitsstoff Boden gegen den Arbeitsstoff Holz zu vertauschen, kann der Pächter ebensowol Geld gegen Boden vertauschen, also einen Pachtzins entrichten, den der Verpächter es überlassen, wie er ihn anwenden will. Ganz dasselbe gilt bei dem Tausch von Geld gegen Geldzins. Denn es ist wieder völlig gleichgültig, ob ein so oder so bestimmtes Gut gegen ein anderes Gut ausgetauscht wird, oder ob dies in der Form des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, geschieht. Der eine könnte sich doch wieder für das empfangene Kapital den Arbeitsstoff Boden, der andere für den empfangenen Geldzins den Arbeitsstoff Holz oder sonst verschaffen.

Die Phrasen gegen den Geldzins sind also durch und durch gehalten. Sie sind nicht hohl als das communistische Zetergeschrei gegen den Lohndienst oder gegen den Arbeiter. Dem Miether des Dienstes ist es nicht um die Arbeit zu thun; er kauft für Geld nicht die Thätigkeit des Menschen, sondern das Product der Arbeit, die gearbeitete Sache, die diese in einem gepflügten Acker, in gebürsteten Kleidern, in gepugten Stiefeln oder was sonst bestehe. Wenn sich die durch die Arbeit producirt oder modificirt Sache von selbst macht, dürfte es keines Lohns. Da dies nicht der Fall ist, wird eine gearbeitete Sache gegen eine andere gearbeitete Sache, gegen Geld, umgetauscht. Also sind Kauf, Pacht, Mieth, Lohndienst und immer nur Verträge über den Austausch von Sachen. Ohne verletzenden Eingriff in die ewige und einzige Menschenrecht der freien Bethätigung der Individualität können solche Verträge nur ungültig sein, wenn sie in sich selbst eine Verletzung enthalten; also bei weitem Irrthum und bei psychologischem oder materiellem Zwange (Betrug und Gewalt). Darum aber die „schlechte Jurisprudenz“ schon lange Bedacht genommen, ohne erst auf die communistische Verschlimmbesserung warten zu müssen.³⁶⁾

36) S. den Art. Proudhon.

Wird eine Sache, die, am allgemeinen Maßstab des Geldes gemessen, einen größern Werth hat, mit Bewußtsein und freiwillig gegen eine Sache von geringerem Werth oder ganz ohne Gegenleistung vertauscht, so erhält der Vertrag in Beziehung auf die Differenz die Bedeutung einer Schenkung. Da der Grund der Überzahlung nicht in der Sache liegt, für die eine werthvollere hingegeben wird, so kann sie nur in einem bestimmten persönlichen Interesse des Schenkenden für den Beschenkten liegen. Aber auch dieses persönliche Interesse ist das Erzeugniß einer Thätigkeit des Beschenkten; hätte gleich seine Thätigkeit nur unwillkürlich producirt, und bestünde das Product in nichts anderm als etwa in dem das Mitleid erweckenden Aussehen eines Menschen, das den Schenker zum Schenken bestimmt. Darum ist selbst die sogenannte reine Schenkung doch immer ein Austausch von Erzeugnissen menschlicher Thätigkeit; nur daß nicht die menschliche Thätigkeit Arbeit und nicht jedes Erzeugniß dieser Thätigkeit etwas Erarbeitetes ist. Auch im Gebiet der Schenkung muß also dieselbe freie Bethätigung der Individuen, wie bei Kauf, Pacht u. dgl. anerkannt werden.³⁷⁾ Es ist mithin so thöricht als unausführbar, die Bestimmung der Waarenpreise von etwas anderm abhängig machen zu wollen als von der freien Concurrenz der Meinung, aus der sich fort und fort eine öffentliche und vorherrschende Meinung entwickelt. Nur muß diese Concurrenz, und darauf kommt alles an, eine wahrhaft freie sein. Dies ist nicht bei dem jetzigen Übergewicht der Reichen über die Armen, der Kapitalisten und Arbeitsherren über die Arbeiter. Sie ist es überhaupt nicht, soweit einem Menschen das ihm Nothwendige nicht gesichert ist; sobald er also durch Entziehung des Nothwendigen gezwungen werden kann, das etwa in zwölfstündiger Tagesarbeit von ihm Erarbeitete gegen das in einstündiger Arbeit von einem andern Erarbeitete umzutauschen. Darum aber stellt sich immer wieder als die einzige Aufgabe hervor, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, gegen tägliche und verhältnißmäßige Arbeit, vom Repräsentanten der öffentlichen Meinung, vom Staat, das Nothwendige gesichert werde. Ist für jeden einzelnen diese Lebensbasis einer freien Entwicklung nicht bloß in Worten, sondern auch der Sache nach garantirt, so macht sich alles Weitere von selbst. Jeder vertauscht dann nur die Erzeugnisse seiner Thätigkeit gegen die Erzeugnisse der Thätigkeit des andern, wenn ihm diese mehr werth sind als seine eigenen, daß im Austausch keiner mehr verliert, sondern jeder gewinnt. Dann braucht man sich zumal auch darum keine Sorge zu machen, daß besondere Talente unverhältnißmäßig belohnt, daß etwa die Kouladen einer Sängerin mit Tausenden bezahlt werden könnten.

Was meint nun der Communismus an die Stelle der freien Persönlichkeit setzen zu können, die sich von gesicherter Basis aus auch im freien Austausch der Erzeugnisse ihrer Thätigkeit offenbart? Gabet und Weitling erfinden sich öffentliche Magazine, in die alle oder doch die nicht der unmittelbaren Consumtion der Producenten überlassenen Producte abgeliefert werden müssen, um von da an die Consumenten als normalmäßig zugeschnittener Bedarf verteilt zu werden. Man hat Magazine und Waarenlager errichtet und mag sie ferner nach Lust und Lieb errichten, damit jeder nach Auswahl die Erzeugnisse anderer gegen die seinigen austausche. Aber wenn er nun diese Wahl schon in der Nähe getroffen, wenn er sich bei diesem der jenem Producenten gerade die Sache ausgesucht oder bestellt hat, die seinen Bedürfnissen, Interessen und Wünschen entspricht — warum soll diese Sache entweder gar nicht producirt, oder doch erst an andere Personen und andere Orte abgeliefert werden, wo sie zuerst nicht consumirt, nicht zu ihrem Zwecke verwendet wird? Warum soll der gerade diese Sache Begehrende erst noch in das „sociale Magazin“ wandern, oder es erst abwarten, ob ihm etwa der Zufall der Vertheilung die begehrte Sache zufallen oder nicht zufallen läßt? Diese ganze sogenannte Organisation des Productenaustausches, wodurch der den Communisten so verhaßte individuelle Handel beseitigt werden soll, läuft doch nur auf die widernatürlichste Einschränkung des individuellen Handelns hinaus. Sie zwingt vom geraden Wege ab zu Umwegen, auf denen das Ziel der Befriedigung der Individuen nur schwieriger oder gar nicht erreicht werden kann. Statt eine Abkürzung der Arbeit zu sein, ist diese Organisation genannte Reorganisation des Handels die augenfälligste und lächerlichste Verschwendung von Zeit, Transport und Arbeit.

Noch bequemer, als Gabet oder Weitling, hatten es sich einige Doctrinäre des deutschen Communismus gemacht, indem sie kurzweg den „organisirten Productenaustausch“ decretir-

37) Noch weniger ist jedes Product der Menschenthätigkeit, auch nicht jedes Product der Arbeit, der gleiche Gegenstand eines weitem Austausches und des möglichen Marktverkehrs. Dahin gehören z. B. die Erzeugnisse der künstlerischen Arbeit von Schauspielern, Sängern u. s. w., die sogleich consumirt werden.

ten, ohne nur anzudeuten, worin denn diese neue Organisation bestehen solle. Aber hier liegt es eben, daß jeder Mensch nur von sich aus den Kreis seiner individuellen Bedürfnisse und Interessen, sowie der Mittel ihrer Befriedigung bestimmen kann; daß mithin auch der Austausch der Producte von den einzelnen aus und in freien Vereinen, also nach Individualität und Örtlichkeit, fort und fort sich selbst organisiren muß; daß eben darum das alles erforderlich ist, was der Communismus verwirft, daß nämlich das Privateigenthum und der freie Austausch in Kauf, Pacht, Miete, Lohndiensten, Schenkung u. dgl., kurz daß die Freiheit des Handels und des Handelns erforderlich ist, wenn nicht die Menschennatur selbst communistisch mißhandelt werden soll.

Der Communismus im Widerspruch mit den gesetzlich anerkannten Verbindungen in der Personenwelt: Ehe. Familie. Erziehung. Die Ehe ist eine Verbindung, worin Mann und Frau zugleich eine geistige und sinnliche Befriedigung suchen, welche darum ihrem wahren Begriff nach im Vertrauen des einen Ehegatten auf die ganze Persönlichkeit des andern abgeschlossen wird. Die Persönlichkeit in ihrer Offenbarung ist das individuelle Leben selbst. Darum kann die Ehe nur auf Lebenszeit abgeschlossen werden. Es gibt schon keine wahre Freundschaft, viel weniger einen Ehebund auf Termin. Die Freundschaft wäre gar nicht zur Existenz gekommen, wenn sie sich im voraus eine Grenze gesetzt hätte; ihre Beschränkung ist schon ihre Aufhebung. So gründet sich die Ehe auch, aber nicht allein auf gegenseitige Achtung. Sie mußte also in ihrer jetzigen Bedeutung, als lebenslängliche Verbindung und zwar vorherrschend als Monogamie, von der Zeit an zur Geltung kommen, da auch im Weibe die volle Idee der Persönlichkeit mehr und mehr erkannt wurde. Den Keim dieser durch das Christenthum nur geförderten Entwicklung enthält schon das ältere Germanische sowie das spätere Römische Recht; das letztere vom Verschwinden der Frau zur Sklavin machenden strengen römischen Ehe an. Jede andere geschlechtliche Verbindung auf Termin, oder zur bloß vorübergehenden Befriedigung der Sinnlichkeit, oder zur Erlangung irgendeines äußern Vortheils ist keine Ehe. Es ist mithin sehr natürlich, daß solche Verbindungen gerade darum, weil sie nicht aus einer beiderseitigen Anerkennung der ganzen Persönlichkeit hervorgegangen sind, im Vergleiche mit der Ehe nach dem Urtheile der öffentlichen Meinung in Misachtung stehen. Aller blinder Eifer gegen diesen nothwendigen und darum sehr vernünftigen Ausdruck eines sittlichen Volksgefühls, wie oft auch dieser im einzelnen Falle zum unbilligen Urtheile werden möge, beruht auf einer Verwirrung der Begriffe.

Ebenso natürlich ist es, daß der Staat in seiner Gesetzgebung von der Ehe nicht, wie als von der wichtigsten Verbindung, wodurch frühere sociale Verhältnisse gelöst und neue gegründet werden und wodurch der Gesellschaft die Aussicht auf Vermehrung ihrer Mitglieder gegeben wird. Aber nur in seiner Freiheit rechtfertigt das Leben sich selbst, und gerade die Ehe auf Lebenszeit abgeschlossen ist, muß sie trennbar sein, damit sie im stets sich erneuernden Willen der Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft sich rechtfertigen könne. Sowohl das gesetzliche Verbot der Scheidung als das Gebot des Celibats ist also gleich widernatürlich; das dritte Personen, die Gesetzgeber, ein Vorurtheil über das Geheimniß der Individualität zu maßen, das sich nur aus der eigenen und von keinem andern ermessbaren Tiefe heraus zu barten. Jenes Verbot ist auch dann ein verletzender Eingriff in das innerste Wesen der Menschennatur, wenn zwar die vorübergehende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber die Auflösung und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet wird. Dagegen ist es in sich gerechtfertigt, daß nicht jede flüchtige Mißlaune des einen oder beider Ehegatten zum Grund der Scheidung gemacht werden kann; daß vielmehr der Gesetzgeber im Interesse der gesammten Gesellschaft vorerst vermittelnd eintritt; daß die Auflösung der Ehe an gewisse Formen und Bedingungen geknüpft wird.

Der Streit gegen die von diesem Gesichtspunkt aus betrachtete sogenannte Zwangsehe ist auch in den Communismus gedrungen. Er hat indeß seine eigentliche Bedeutung nur in der Richtung gegen das die Ehe zum Sakrament verunstaltende katholische Kirchenrecht. Im Gebiet des Protestantismus kann es sich nur um das Mehr oder Minder und um das Einzelne Bestimmungen der Ehegesetze handeln. Noch von anderer Seite her beherrschend unnatürlicher Zwang die geschlechtlichen Verbindungen: in der aus ökonomischer Noth und Gewinnucht entsprungenen Prostitution in und außer der Ehe. Es ist klar, daß diese, ebenso als in einer falschen Auffassung der Ehe ihren Grund hat; daß sie auf der schon oben erwähnten ungleichen Vertheilung des Eigenthums beruht, wodurch die einen von den andern abhängig werden.

Das gesunde Urtheil des Volks hat die maßlosen Angriffe des frühern Communismus gegen das Institut der Ehe, und seine Träume von einer Abschaffung derselben fast durchweg zu Schanden gemacht. Weit die meisten neuern Communisten erkennen die Bedeutung der Ehe und folglich die der Familie in ihrem vollen Umfange an. In ihrem tiefern Grunde erröthet diese Anerkennung auf einer hellern Einsicht in das Wesen der Persönlichkeit bei Mann und Frau. Gabet decretirt sogar, daß die Männer den Frauen Dankbarkeit, Achtung, Liebe und Hingebung schuldig seien; daß überall den Frauen der erste Platz und der erste Antheil gebühre; daß vor allem die alten Frauen der Gegenstand einer Art Cultus sein sollen. Von früher her, zumal seit dem aus dem St.-Simonismus entsprungenen Gerede über die sogenannte „Emancipation des Fleisches“, sind den neuern Communisten theils nur einige Unarbeiten und Notheiten übrig geblieben, theils einige bloß lächerliche declamatorische Überreibungen. Entschiedener dagegen zeigt sich noch ihr tyrannisches Gelüste der Scherelei über ihren Ramm in den communistischen Vorurtheilen über die Aufhebung der häuslichen, oder über das Verhältniß dieser zur öffentlichen Erziehung.

Der atheistische Communismus, der bei seinem Wegleugnen einer selbstbewußten Gottheit auch die menschliche Persönlichkeit am wenigsten begreift, fällt hierbei wie immer in den tollsten Unsinn. „Rein zerstückeltes Familienleben mehr!“ ruft Dezamy; „keine häusliche Erziehung! kein Familiismus!“ Gabet dagegen hat wieder seine scharf und willkürlich abgemessenen Klassen: bis zum fünften Jahre soll die Erziehung eine häusliche, von da an eine öffentliche sein. Andere kamen auf den kindischen Einfall, die öffentliche Erziehung vom achtzehnten Jahre an noch eine Zeit lang in Arbeiterarmeen fortsetzen zu lassen, die zu öffentlichen Arbeiten commandirt werden, oder vom sechzehnten Jahre an in Jungfrauenarmeen, die in- und außerhalb in gemeinschaftlichen Küchen, Webereien u. dgl. nur Garnisondienst thun sollen. Also gerade in dem Alter, wo die Fähigkeiten und Neigungen für bestimmte Berufszweige entschieden hervortreten, soll wieder die tyrannische „Gesellschaft“ der immer und immer en bloc behandelten „Menschheit“ ihr communistisches Joch auflegen.

Bei dem Interesse aller an der gedeihlichen Entwicklung jedes einzelnen versteht sich freilich in jedem nicht ganz rohen Staate die Sorge für öffentliche Erziehung von selbst. Aber gerade damit eine freie individuelle Entwicklung möglich werde, darf nie die häusliche Erziehung auch die öffentliche aufgehoben werden, sondern diese darf ihr nur ergänzend zur Seite stehen. Auch muß zur Erreichung desselben Zwecks den Altern in den Bestimmungen über die Erziehung ein nicht unangemessener, aber ebenso wenig ein allzu beschränkter Einfluß bleiben. Die Altern sind es, die mit den Kindern in der nächsten und innigsten Verbindung stehen. Nur die Liebe als Leidenschaft kann blind machen; aber die der Altern zu den Kindern steht in hundertmalen schärfer, als jeder andere sehen kann. Darum streitet die aus der Menschennatur gehöbste Vermuthung dafür, daß vor allen die Altern die Eigenthümlichkeit der Kinder am genauesten erkennen und am richtigsten beurtheilen. Und darum sind die Gesetze über Erziehung die besten, die der Beurtheilung des besondern Falls einen noch freien Spielraum gewähren und die öffentliche Erziehung nicht als einen Zwang, sondern als die Erfüllung des eigensten Wunsches der Altern erscheinen lassen.

Fortsetzung: Religion und Kirche. Christenthum. Geistlichkeit. Im Verkehr der Menschen mit Menschen äußern sich nothwendig auch die religiösen Ansichten und Vorstellungen, und die offenbar gewordene Übereinstimmung derselben in weitem oder engem Kreise findet ihren nothwendigen Ausdruck in bestimmten Kirchen und kirchlichen Formen. Religion und Kirche lassen sich im consequent fortgesetzten Denken, sobald man in Wahrheit den wirklichen und lebendig thätigen „Menschen zum Princip“ gemacht hat, so wenig wie Geist und Leib auseinander reißen. Darum ist auch der moderne Atheismus, in der Consequenz seines Irrthums, von der erst bloß äußerlichen Opposition gegen Kirche und Geistlichkeit stets bis zum Versuch der Religionsfresserei selbst fortgetrieben worden. Er konnte indeß nicht die Schale benagen und fand bald seine Abweisung und Schranke am unverwundlich gesunden Kern der Menschennatur und des Volkslebens, an dem unerschütterlichen Glauben, daß das menschliche Selbstbewußtsein einen ewig selbstbewußten Weltgeist als Quelle voraussetze. So machte in Frankreich schon die Herrschaft des eigentlichen peuple im Jahre 1793 dem doctrinären Atheismus des 18. Jahrhunderts und der vornehmern Gesellschaft eine entscheidende Niederlage bei. Dann fand er noch einmal seinen cynischen Ausdruck in der Volkshefe, bei den popularisirenden, und endlich kam die logische oder unlogische Nachgeburt des todt geborenen Kindes der Lehre eines Dezamy zum Vorschein.

Bei aller Opposition gegen die unlebendige Abart des Christenthums, welche mit schamverhüllter Selbstsucht das Reich der Liebe in das Jenseits verweist und in jedem Jenseits ein neues sich erfinden würde, um abermals darauf verweisen zu können; bei allem gerechten Eifer gegen Pfafferei und gegen den Theil der Geistlichkeit, der sich die Religion zum Bettbette macht, um die Stürme der Zeit zu verschlafen; bei allem Kampfe für freie Entwicklung gegen den Glaubenszwang veralteter Dogmen und Culten, in dem freilich die Communisten nur eine beiläufige Rolle spielen — bei dieser ganzen gerechten Opposition gegen Mißbräuche und Mißstände, die nur mitunter im einzelnen ihr Ziel überläuft, hat sich die große Mehrheit der Anhänger des Communismus nicht so weit mit dem Volke in Widerspruch gesetzt, um der Religion und dem Christenthum den Krieg zu erklären. Dies gilt so gut für die französischen Cabettisten als für weit die meisten deutschen Communisten. Eine Ausnahme bildete in Deutschland wieder nur das äußerste communistische Ende des nachhegel'schen Schweiß; der Jopf der deutschen Wissenschaft, der sich mit dem Kopfe verwechselte; eine kleine Schar literarischer Kröte mit dem Selbstgeschrei: „Vorwärts!“

Von dem Standpunkte dieser Bornirtheit aus hörte man denn Klagen, daß selbst die französischen Communisten nicht über die „Beschränktheit der Religiosität“, nicht über den „religösen Lie“ hinausgekommen sind. „Der deutsche Socialismus“, bemerkte dagegen ein deutscher Communist, „hat im ganzen noch keine Abrechnung mit der Religion gehalten; bei mir aber, meinen Freunden und allen selbstbewußten Socialisten ist er antireligiös.“ Weitling hatte sich, zumal in seinem „Evangelium des armen Sünders“, von der falschen Hypothese aus, daß das Christenthum aus dem Geheimbund der Essener entstanden sei, aus abgerissenen Lappen einen seltsamen christlichen Communismus zusammengeflickt. Doch konnte er wenigstens auf seinem Irrwege nicht bis zu dem Uusinn kommen, das Christenthum die Lehre und die That der Liebe, für „die Theorie, die Logik des Egoismus“ auszugeben. Eine solche Ungereimtheit konnte nur von einer asterphilosophischen Doctrin gebrütet werden.

Fortsetzung: Staat. Vaterland und Vaterlandsliebe. Gesetzgebung. Insbesondere Strafgesetze. Politik. Als Folge davon, daß das communistische Abstractum der „Menschheit“ doch nur in den Individuen lebt und lebt, wahr und wirklich ist, wurde schon darauf hingewiesen, daß es gar nicht in der Willkür des Menschen steht, mit einem Theile der Menschen keine engere Verbindung als mit andern einzugehen. Jede Verbindung ist aber ein relatives Ausschließen anderer und Abschließen von andern. In der Reihe der nothwendigen Vereinigungen ist der Staat die umfassendste Association jener Associationen, in die sich das große Ganze der Menschheit gliedert. Die fortwährende Anerkennung der Existenz des Staats ist zugleich die Anerkennung eines im Staat vorherrschenden und darum der Vereinigung zum Staat beherrschenden, eines höchsten oder souveränen Willens, der auch darum auch Gesamtwille heißt, weil von ihm aus alle Mitglieder des Staats fort und fort Bestimmungen empfangen. Wohl können Vereinigungen zu Sonderzwecken, wie namentlich kirchliche Vereinigungen, über die äußern Grenzen des Staats weit hinausreichen. Aber zur förderlichen Erreichung aller Menschenzwecke kann es nur eine höchste und letzte Vereinigung geben, welche eben Staat genannt ist. Wo etwa die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt in Kampf tritt, kann darum auch dieser Kampf stets nur im Staate stattfinden. Und selbst wenn vielleicht die Kirche siegreich, so hätte sie doch nur ihren Willen zum herrschenden Willen gemacht; so wäre doch nur eine Staatsgewalt an die Stelle der andern getreten, ohne daß der Begriff und Existenz des Staats selbst aufgehoben würden. Wollte man endlich den Traum eines Fourier und einer centralen Leitung aller menschlichen Production träumen, so blieben dennoch in der allgemeinen Association besondere Associationen mit ihrem Sonderwillen, und man käme auch nach dieser Theorie wenigstens nie und nimmer über die Form eines menschlichen Bundesstaats hinaus.

Die natürliche Basis des besondern Staats ist die Gemeinschaft des Lebens im Vaterlande, wie sie in Volksgeschichte, Sprache und Sitten sich offenbart. Denn der Staat selbst ist nur die umfassendste Aeußerung dieser Gemeinschaft. Die Willkür kann die natürliche Gemeinschaft zerreißen; sie kann das Staatenwesen verunstalten, sie hat es gethan. Aber jede wirkliche Rationalität, die noch nicht mit einer andern Nationalität sich verschmolzen hat, äußert sich gerade so weit, als dies noch nicht geschehen ist, im Streben nach Erhaltung oder Herstellung jener Gemeinschaft des Lebens. Die Schicksale, Sitten und Sprache meines Volks haben auch mich und meine Individualität vor den Schicksalen anderer Völker bestimmt. Ich muß also ihre

nehmen am Leben meines Volks mit lebhafterer Liebe, mit lebhafterem Haß; und es ist nur eine widerliche Ausnahme, wo dies nicht geschieht. Wer etwa dem Deutschen zumuthet, erst Mensch und dann Deutscher zu sein, der muthet ihm auch zu, sich selbst zu zerstückeln, statt eines ganzen individuellen Menschen ein Halbmensch zu sein. Es ist dies gerade so albern als die Zumuthung an die Mutter, daß sie ihr Kind nicht vor andern Kindern liebe, daß auch die Mutter im Abstractum „Mensch“ verschwinde.

Abermals waren es hauptsächlich einige deutsche Doctrinäre, die in ihren Robomontaden über und gegen Staat, Vaterland, Vaterlandsliebe, mit der Fahne der „Menschheit“ in der Hand, den Gipfel des Unsinnns erstiegen. Sie delirirten nun von einer Beseitigung der „Schranke des Staats“. Sie witterten „Nationalegoismus“, wo etwa ein belgischer oder französischer Socialist oder Communist zunächst ein belgisches Volk oder eine französische Nation vor Augen hätte. Was die stumpf und blind Gewordenen nicht mehr fühlten und sahen, hatten sie „vernichtet“. So warf einmal Weitling die rhetorische Floskel hin: „Nur wer etwas besitzt, wer etwas von den Vätern erbt, hat ein Vaterland; der Arme hat keins!“ Und ein anderer rief aus: „Weitling zertrümmert den Begriff des Vaterlandes, der Nation!“

Im Umding dieser Species communistischer Gemeinschaft soll die Anarchie oder Herrschaftslosigkeit an die Stelle der Herrschaft treten; die Verwaltung an die Stelle der Regierung; die Wissenschaft an die Stelle des Gesetzes. Als wenn nicht auch das Gesetz und seine Vollziehung eine verwirklichte Wissenschaft wäre; als wenn sich die Gesetzgeber nicht erst das Wissen dessen zu schaffen hätten, was den Interessen der Gemeinschaft entspricht, um das Sollen auszusprechen! Als wenn die Production der Regeln des Sollens für die möglichen Äußerungen der Thätigkeit in jeder Staat genannten Gemeinschaft nicht gerade so natürlich wäre als etwa die Production des Brots aus Mehl; und als wenn diese Regeln des Sollens geschaffen werden könnten ohne die Sorge für das Vollbringen! Auch diese „Absehung“ des Gesetzes wäre eine „Absehung“ der Menschennatur selbst. Aber die communistischen Spießbürger im Reiche des Gedankens merkten es nicht, wie sie den lebendigen Menschen an den Spieß ihrer Doctrin stecken und auf der einen Seite braten lassen wollten, damit er auf der andern Seite nicht verbräune.

Besonders viel thaten sich die meisten communistischen Dilettanten der „Wissenschaft“ auf die angebliche Entdeckung zugute, daß die Verbrecher als Kranke zu behandeln seien, daß die „Gesellschaft“ für ihre Besserung zu sorgen und die Gerkosten zu bezahlen habe. Abgesehen von der verwerflichen und immermehr verworfenen Todesstrafe, hat man es auch ohne Communismus schon lange so weit gebracht, die Strafe zur Besserung oder Heilung des Verbrechers anzuwenden zu wollen. Aber auch die möglichste Heilung des durch das Vergehen entstandenen Schadens ist Zweck der gerechten Strafe. Die Verbüßung der gerechten, d. h. der einem wirklichen Vergehen angemessenen Strafe liegt also auch im sittlichen wie im socialen Interesse des Verbrechers selbst, der sonst immer und immer wieder der ihre Heilmittel nicht gar genau bemessenden Privatrache der Verletzten ausgesetzt wäre. Es handelt sich also immer um Heilmittel; aber man nennt einmal diese specifischen Heilmittel Strafen, und das Régime ihrer Anwendung Strafgesetzgebung.

Wer vom Strafrecht nichts wissen will, braucht sich über dessen Reform nicht den Kopf zu zerbrechen. Er behilft sich mit solchen Äußerungen wie die eines Dezamy, daß „die Jury eine lächerliche und föderalistische Einrichtung, folglich (!) das schlimmste aller Gesetze sei“. Wer aber gar den Staat und das Gesetz als „etwas über ihm und außer ihm Seiendes“ aus dem Auge gebracht hat, um weitem leeren Raum zu gewinnen, kümmert sich entweder nicht mehr um Politik und Staat, trotz aller Klagen, daß die Reichen den Armen im Staate das Gesetz aufhaken; oder er hält sich berufen, auch die übrige Welt vom Alp des Staats und Gesetzes zu befreien. Solcherlei doctrinäre Abolitionisten gab es wirklich unter den Communisten von 1848: es waren geistesranke Ärzte, die der „schlechten Gesellschaft“ die Nasen abschneiden wollten, um ihr den Schmutz zu vertreiben.

Schluß. Freiheit ist die tiefste treibende Wurzel des Menschenlebens. Mit der Kraft des Willens, der zugleich bestimmt und bestimmend ist, wirkt jeder Mensch gestaltend und umgestaltend in die Welt seiner Anschauungen und Vorstellungen hinein, und nur aus der Freiheit jedes einzelnen erzeugt sich die Harmonie aller. Im freien Spiel des Lebens tritt bald der Bedürfnis der engern Verbindung und Gemeinschaft mit andern in kleinern oder größerm Maße hervor; bald das Bewußtsein der wesentlich gleichen Wirksamkeit mit gleichen Anstrengungen; bald auch das der individuell verschiedenen Thätigkeit mit ihren nothwendig unglei-

den Forderungen. Darum besteht der ganze geschäftliche Verkehr nur in diesen immerwährenden Übergängen von der Einigung und Einheit zur zeitweisen Nebenordnung in Gleichheit und Gleichheit, oder zur zeitweisen Über- und Unterordnung in Unterscheidung und Gleichheit. Und keine Lehre soll überweiser sein wollen als das Leben, das in diesem Gesetz seiner Entwicklung trägt und es allen nicht Verblendeten deutlich offenbart. Sünde des doctrinären Hochmuths hat sich aber auch der Communismus mit seiner ausschließlichen Forderung der Gemeinschaft schuldig gemacht, trotz seines scheinbar schenkenden Wahlspruchs: „Alle für jeden und jeder für alle.“ Denn darin liegt es eben, jeder für alle viel weniger wäre, als er sein kann, wenn er nicht zugleich das unverkäufliche Recht hätte, für sich zu sein und seine Eigenthümlichkeit auch in eigenthümlichen und ausschließlichen Verhältnissen zur Sachwelt auszuprägen. Diejenigen aber, die in Athem von der allgemeinen Gemeinschaft und von der freien Association reden, wissen nicht, was sie thun. Die freie Association setzt nicht bloß den ungezwungenen Eintritt voraus, sondern auch die Möglichkeit, nach den im voraus festgesetzten Bedingungen innerhalb der Association auf gleiche oder ungleiche Weise zu produciren und zu consumiren. Und sie hört so weit auf, frei zu sein, als sie nicht auch den freien Austritt gestattet und damit das Recht erkennt, wieder für sich zu sein, für sich zu erwerben und derjenigen Association, deren Mitglied man war, selbständig zur Seite zu stehen.

Das Eigenthum ist das in der Gesellschaft durch den Staat anerkannte Recht, das vor allen andern Mitgliedern der Gesellschaft über bestimmte Theile der Sachwelt zu verfügen dürfe. Gerade weil es auf der Anerkennung und Gewährleistung des Staats beruht, ist der Gewalt des Eigenthümers durch die Staatsgewalt nothwendig bestimmt und beschränkt. Dem Grundsatz, daß das öffentliche Recht dem Privatrecht vorgeht. Dem Princip nach also ein unbedingtes Eigenthumsrecht in dem Sinne nie gegeben, daß dadurch die nothwendigen Zwecke jedes Gliedes der Gesellschaft und darum des Staats selbst verrichtet werden könnten. So ist denn auch theoretisch schon lange genug anerkannt, daß durch das individuelle Eigenthumsrecht des einen kein anderer in seinen nothwendigen Bildungsmitteln und Arbeitsmitteln verkürzt werden solle. Die vollständige und ausreichende Verwirklichung dieser Forderung ist nun die Aufgabe unserer Zeit. Das eine und alles, worauf es dabei ankommt, ist darin, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, nach dem in der Gesellschaft vorherrschenden Grade des Nothwendigen, die nothwendigen Bildungsmittel und Arbeitsmittel sichergestellt werden. Damit werden aber die Grundlagen der „alten schlechten Gesellschaft“ keineswegs „aufgehoben“ und „vernichtet“, sondern befestigt und nach ihrem nothwendigen Grade entwickelt. Damit kommt man nicht — wie die Communisten träumen — über „die alte Gesellschaft“ hinaus, den Griff des Lohns, des Verdienstes und der Strafe, des Kaufs und Verkaufs gegen sich hinaus und in den Unsinn hinein; sondern durch die Beschränkung des Zwangs Irrthums auf möglichst enge Grenzen wird erst die sogenannte freie Concurrenz in der That freie, und der Tausch in seinen verschiedenen Formen in den wahrhaft freien Tausch von Gütern verwandelt.

W. Schulz-Verlag

Communismus und Socialismus seit 1848. I. Allgemeines. Der Communismus und Socialismus der That und des Wortes ist ein entscheidender Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit. Seit der Junischlacht in den Straßen von Paris und der hierauf folgenden Revolution in der französischen Nationalversammlung. Der Gegenstand dieses merkwürdigen historischen Kampfes, bei dem sich bald auch die ganze Tagespresse betheiligte, und bei dem die Lehren und Systeme des Socialismus ihre Vertreter hatten, war das communistische oder socialistische geordnete Recht auf Arbeit. Die Verurtheilung und Verwerfung der neuen Lehren erfolgte in der nach ihrem äußern Bestande noch ungefährdeten Republik und unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts. Um so entscheidender war die Niederlage des Socialismus, als doch die Socialisten selbst an die Mehrheit der Nation Berufung ergingen und gegen das Verdict der öffentlichen Meinung erst zu protestiren anfangen, da es geworden, daß dasselbe gegen sie ausfallen werde. Aber im allgemeinen Schiffsbruche der beglückungstheorien, die von einem abstracten Princip aus alle Schäden der Krankheit in kürzester Frist zu heilen sich getrauten, liegt noch keineswegs eine Rechtfertigung des ihnen entgegenstehenden Systems des Individualismus, des staatlichen Gehenlassens der völlig ungebundenen Concurrenz. Es liegt darin gleichwenig eine Rechtfertigung der minder abstracten Staatslehre, die in dieser oder jener Staatsform den Welterlöser in die im äußern Mechanismus für Fabrication und Vollzug der Geseze das Ein

vorgängige Entwicklung einer religiös-philosophischen Weltanschauung, ohne die Aneignung irgendeines Dogmas des Glaubens oder Unglaubens. Darum wurde ein solcher Dualismus von einem irreligiösen oder atheistischen unterschieden. Man hätte ebenso gut von einer christlichen und antichristlichen Volkswirtschaftslehre reden dürfen, da nach dem Hauptzweck und eigentlich praktischen Interesse der Kampf des Socialismus doch wesentlich gegen das volkswirtschaftliche System der freien Concurrenz gerichtet blieb. Besonders in Deutschland war es zur Manie geworden, die metaphysischen und religiösen Streitfragen der Arbeitsfrage zu verquicken, um gelegentlich der einen auch die andere zu entscheiden, alle harten Nüsse der Welt mit einem Bisse zu knacken. Und wenn jetzt die gleiche Manie in dem Gebiete der Naturwissenschaften übergesiedelt scheint, um hier die Banner des Materialismus oder Spiritualismus aufzupflanzen, so ist dies zwar ein Beweis, daß wir von einer zweckmäßigen Organisation und Theilung der geistigen Arbeit noch weit entfernt sind. Aber auf beiden Gebieten finden doch die Voltergeister der Theorie einen minder gefährlichen Spielraum als einem Felde, wo es sich um Regierte und Regierende handelt, um Arme und Reiche, um Hungernde und Schwelger, und wo die beiderseitigen Mißverständnisse nur allzu oft in Barrikadenkämpfen und Straßenschlachten zur Erörterung kamen.

Ist die Periode jenes dogmatischen Socialismus vorüber, womit die Bildung großer Schulen zusammenhing, so ist damit nicht gesagt, daß auch die Propheten einer neuen Ordnung in Staat und Gesellschaft verschwunden sind. Ihre Zahl hat sich vielmehr vermehrt, und zwar besonders in Frankreich.¹⁾ Das ist begreiflich genug, da sich nach dem intellektuellen Tode der Meister jeder Schule nun auch die Schüler als Meister zu betätigen versuchen. Für dieses sociale Lehrgebiet läßt es sich als erspriessliche Wirkung der freien Concurrenz wahrnehmen, daß ein Prophet dem andern die Kunden abspannt; daß sich die Utopisten in zahlreichere und minder schädliche Coteries zersplittert haben, die leicht umgangen werden können; daß sie nicht mehr in größeren Massen den wirklich ausführbaren Maßregeln zur Besserung der gesellschaftlichen Zustände im Wege stehen.

Seit die Reformation das römisch-katholische Kirchenthum gespalten und das Christenthum in mannichfache Bekenntnisse und Cultusformen gegliedert hat, ist es ein besonders unbefriedigendes Beginnen geworden, irgendein positives religiöses Bekenntniß zum Primat der Staats- und Gesellschaftslehre machen zu wollen, die eine praktische Bedeutung auch nur für die Staaten des mittlern und westlichen Europa gewinnen könnte. Kein Besonnenner mag eine neue Wissenschaft des christlichen Staats und der christlichen Gesellschaft in der That etwas wissen. Aber gleichwol gibt es eine christliche, d. h. auf Moral gegründete Gesellschaftslehre, sowie eine christlich-sociale Praxis, die im kräftigen Ausblühen steht, die nach ihrem innersten Kern so recht unserer Zeit angehört; die eine Geschichte macht, die eine Bedeutung hat, ob sie gleich den Doctrinären des Materialismus von ihrem Sonderstande aus nur als religiöse Heuchelei erscheinen mag und auf diesem Standpunkte kaum anerkennen kann.

Das ist die Aufgabe unserer Zeit, die Arbeit der Reformation da wieder aufzunehmen, wo sie diese fallen ließ, um sie mit freierem und umfassenderm Geiste weiter zu führen. Damit das feine uralte Christenthum das starre und erstarrte durchbrochen; ein befeuchtender Strom ergoß sich sowol über die neue protestantische als die katholische Welt. Hier wie dort kam es abermals zur dogmatischen Erstarrung, nur daß der Reformation mannichfacher verzweigter Strom des religiösen Lebens in mannichfachen Richtungen und Formen zum winterlichen Eise gefror. Er ist in der neuesten Zeit wieder gekommen, um zerstörend zu wirken gegen die unter die Obhut des Pfaffenthums aufgestellten Zöllner und Zollschranken des freien geistigen Verkehrs, um schädlich zu wirken auf dem Gebiete des socialen Lebens. Die Bewegung unserer Zeit ist also auch, wie diejenige der Reformation, wenigstens beiläufig mit gegen das Pfaffenthum gerichtet. Aber sie ist gerade darum ebenso wenig eine antireligiöse und antichristliche, wie die Reformation selbst gewesen ist.

Den Theoretikern gegenüber, die das Christenthum wissenschaftlich überwunden zu haben meinen, beweist es seine fortdauernde Lebenskraft ungefähr nach derselben Methode, wie die Schwelger die Möglichkeit der Republik in Europa beweist: es lebt, wirkt und befruchtet in wachsendem Einflusse. Oder es beweist diese Lebenskraft, wie in der Februarrepublik

1) Erdau, La France mystique, Tableau des excentricités de ce temps (2 Bde., 1848).

das Stimmrecht den socialistischen Zertrümmerern des Staats und Eigenthums die ungeheure Fortdauer der angeblich veralteten Institutionen vor Augen gehalten hatte. Denn es ist nicht leugnen, daß so ziemlich bei allen Confessionen die Zahl derjenigen im Wachsen ist, die ihren Glauben auch im Leben zu betheiligen suchen, die zur Verwältigung oder zur Linderung des Elends bis in jene Höhlen des Schmutzes, des Siechthums und des Lasters dringen, wo die Schriftgelehrten des Socialismus nicht immer gelangen. Ob auch manche Heuchelei, schämende Brunkfucht unterlaufe, es wird doch Gutes gethan, und die große Masse der Armen und Beladenen bleibt stets geneigt die Lehre nach den Früchten zu bemessen, die ihr gewährt werden.

Dieses zunehmende Heraustrreten aus der selbstgenügsamen überirdischen Glaubensseligkeit ins sociale Leben und Leiden der Völker hinein, ist gleich bedeutend für die Gesellschaftslehre und ihre Anwendung. Auch zur Zeit der Reformation war es kaum so wichtig, was Luther und die andern Reformatoren lehrten, als wie sie lehrten. So ist es auch jetzt. Es kommt darauf an, daß die Wahrheiten, welche dann erst zu Wirklichkeiten werden können, wenn sie die Herzen des Volks durchdrungen haben, diesem in der Sprache des Volks zu Gehör kommen. Es gehören alle Wahrheiten der Gesellschaftslehre, denn das Volk ist die Gesellschaft. Für die tägliche Arbeit zur Fortbildung der menschlichen Gesellschaft gilt aber das Gleiche, was für die geistliche Arbeit gilt: wie diese an das materielle Kapital, an die schon gethane Arbeit anknüpfen muß, so muß die Geistesarbeit an das überlieferte geistige Kapital, an die im Volke schon gethane geistliche Arbeit anknüpfen, wenn überhaupt etwas gethan werden soll. Seit Jahrhunderten hat die Lehre dafür gesorgt, daß bei allen christlichen Nationen die verschiedensten religiösen Begriffe und Vorstellungen einen beträchtlichen Theil des überhaupt vorhandenen geistigen Kapitals bilden. Hiernach hat ein großer Theil des umlaufenden Sprachgutes sein Gepräge erhalten, und wenn davon vieles veraltet ist, so hat sich auch vieles erhalten. Wo also das Volk über ernsthafte Dinge ernsthaft verhandelt, da erinnert überall — wie könnte dies anders sein? — die ganze Ausdrucksweise an die Sprache der ihm durch Kirche und Schule von Geschlecht zu Geschlecht vererbten religiösen Überlieferungen. Aber die Sprache jener Gebildeten, die in Folge der ungleichen Vertheilung der geistigen Güter zu der bevorzugten Klasse der geistig Besessenen gehören, die den aus allen Zeitaltern und von allen Orten ererbten geistigen Erwerb im Gedächtnisse und in Bücherschätzen angesammelt haben, ist darum in geistiger Beziehung nicht von Hand zu Mund leben müssen, wie der Proletar, welcher durch Arbeit und Sorge des täglichen Lebens auch in seinem ganzen Denken, Fühlen und Wollen an Stunde und Scholle gefesselt bleibt — die Sprache dieser Gebildeten ist noch sehr verschiedene von derjenigen der großen Mehrheit. Eine ähnliche Sprachkluft wie heute spaltete im 15. und 16. Jahrhundert die gelehrten Humanisten und die Volksmasse, der Genius der Reformatoren diese Kluft übersprang, bis die geistvollsten und begeistertsten ihrer Zeit den Hochmuth des gelehrten Zunftgeistes so weit in sich selbst überwandten, wieder die Sprache des Volks und des Volksglaubens reden konnten und wollten. Im 17. Jahrhundert bildet vielleicht die wachsende Betheiligung der sogenannten christlichen Socialisten an den Fragen des Mein und Dein, der Arbeit und des Kapitals, der Vereinigung oder Lösung für Erwerb und Genuß, eine Brücke zur Verständigung zwischen Gebildeten und Ungebildeten. Wie viel aber daran gelegen ist den rechten Ton zu treffen, mögen wir etwa nach der Wirkung, obwohl anscheinend nur vorübergehenden Wirkung von Lamennais' „Worte an die Ungebildeten“ bemessen; nach der Wirkung eines Buchs, das weit weniger durch seinen Inhalt als durch seine Sprache eine von den Systematikern des Socialismus nicht anerkannte, aber nicht minder große Bedeutung hatte.

Wenig die christliche Lehre unmittelbar auch Staats- und Gesellschaftslehre sein kann, aber doch eine dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben zugekehrte Seite. Darum war es nicht und fort die Rede von einem christlichen Staate und christlicher Gesellschaft, trete diese Staats- und dieser Gesellschaft in den Phantasien von einem Tausendjährigen Reich zu Tage oder in der begriffsmäßigen Construction eines christlich genannten Constanz-Polizei- und Soldatenstaats. In der Gärungszeit der Reformation war der im Namen der Religion verkündete Communismus eines Thomas Münzer und der Wiedertäufer mit dem leiblichen Waffens auf deutschem Boden überwunden worden, wie 1848 der auf dem Namen auslaufende Socialismus der Neuzeit in den Straßen von Paris und im Saale der französischen Nationalversammlung. Auch dieser neueste Socialismus (die Reden und

Schriften eines Louis Blanc, eines Vidal und vieler anderer geben Zeugniß davon) hat verfehlt, seine Berufung an das Christenthum einzulegen. Neben den Communisten des 16. Jahrhunderts hatten die Bauern und ihre Führer im Namen der christlichen Freiheit Forderungen gestellt, die wir auf unserm jetzigen Standpunkte zum großen Theile als billig und bescheiden anerkennen; auch sie hatten in ihrem Sinne und ihrem Interesse den christlichen Staat und die christliche Gesellschaft gefordert. Aber dieser Forderung des christlichen Volksstaats setzte schon Luther selbst den Begriff seines christlichen Staats entgegen, der unbedingten Gehorsams und blinder Unterwerfung unter die von Gott gegebene Obrigkeit Gewalt über uns hat. Er stützte sich also auf ein völlig zweischneidiges Dogma, das in der Weise ein Rechtsprincip ausdrückt, das den sklavischen Gehorsam zu gebieten scheint, durch Berufung auf das thatsächliche Verhältniß der Gewalt die Sklaven zur That der Freiheit zwar nicht geradezu auffordert, aber ebenso wenig für unberechtigt erklärt, ihre Freiheit mit der sie knechtenden Gewalt messen zu dürfen, damit sie es thatsächlich erproben, ob die gebietende Obrigkeit zugleich factisch die Obrigkeit ist, die noch Gewalt über sie hat. In der That tritt in eine lange Periode von Revolutionen und Gegenrevolutionen hat auch genügend gezeigt, daß sich die Weissagung: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert“ noch fort und fort erfüllt, daß die maßlose Gewalt der Regierungen die gewaltthätige Wirkung der Regierten hervorrufen muß.

Das Ziel aller Reformen und Umwälzungen seit 80 Jahren ist die Befreiung der Bauern aus dem erdrückenden Übergewicht des Kapitals und der staatlichen Willkürherrschaft. Der Weltkampf richtete sich in seiner ersten Phase gegen die Feudallasten, oder gegen die Lasten des Bodenkapitals. Er wurde und ward in dieser Richtung mit sichtbarem Erfolge geführt, in die neueste Zeit hinein und bis zu den äußersten Grenzen unsers Welttheils: bis zur Befreiung eines freien Bauernstandes in der österreichischen Monarchie im Jahre 1848, bis zur beginnenden Emancipation der russischen Leibeigenen. Eben dieser Kampf, durch die Geschichte seiner eigenen Geschichte getrieben, mußte sich aber im weiteren Verlaufe sein Ziel weiter hin verschieben: er ist im westlichen Europa nicht mehr vorwiegend gegen das Bodenkapital gerichtet, sondern gegen das in Geldwerth ausdrückbare Kapital überhaupt. Noch schwankt er zwischen beiden hin und her. Er läßt schwere Wetter, verheerende Stürme ahnen; er wird noch so lange dauern, bis die Solidarität der Interessen des Kapitals und der Arbeit nicht thatsächlich erkannt, sondern praktisch zur Geltung gebracht, bis hiermit die sociale Gegenwart zur Lösung gekommen ist. Denn die bisherige Unentschiedenheit dieser Gegenwart ist nichts anderes als die Unentschiedenheit des bisherigen Kampfes zwischen Arbeit und Kapital. Und dieser Kampf ist nichts anderes als die Wiederaufnahme und Fortsetzung des im 16. Jahrhundert in der „christlichen Freiheit“ begonnenen, der in unserer Zeit nur weit größere Dimensionen angenommen hat. Er ist in solchem Maße nur eine Fortsetzung, daß auch schon die Bauern der Reformationszeit die Forderung gestellt hatten, jeder solle mit eignen Händen seine Nahrung erwerben und keiner mehr haben als der andere; daß auch schon im 18. Jahrhundert von Wendel Hippler's berühmtem „Entwurf zur deutschen Reichsreform“ unter anderem verlangt wurde: Aufhebung der großen Handelsgesellschaften und Beschränkung des Umlaufs des Hauptguts (Kapitals), Beschränkung des Betriebsguts von einzelnen und Gesellschaften auf die Summe von höchstens 10000 fl., eine Ordnung für die Kaufleute, wie sie jetzt gegeben sollen. Also schon damals der Vorschlag eines in der Französischen Revolution in der allerneuesten Zeit wieder auftauchenden Maximums. Nach alledem ist es nicht bloß ein willkürliches Spiel mit Paradoxen, wenn gar manche unter den herrschenden Geistern des heutigen Frankreich in ihrer Revolution seit 1789 das von neuem wieder angenommene Streben erkennen, das Christenthum nach seiner weltlichen Seite hin zu verwerfen, zur Erlösung vom tödtenden Buchstabenrechte, das sich zum wahren und lebendigen Rechte umzulügen versucht hat. Eben diese Auffassung hat sich Bahn gebrochen, obgleich gerade darum, weil die Revolution während einer kurzen Zeit entschieden feindlich gegen die christliche Religion aufzutreten schien; denn diese Feindschaft dauerte nur so lange, bis die Revolution in ihrer besondern Eigenschaft als Feudalherrin, als bevorrechtete Mitbesitzerin von Grund und Boden und darum als Feindin der freien Arbeit überwunden war.

Die sociale Idee des Christenthums, welche zugleich die Idee des Humanismus ist, dieser sich in seiner geschichtlich gewordenen Eigenthümlichkeit und Lebendigkeit selbst hat, ist indessen eine andere und höhere, als einerseits diejenige eines abgelebten Rechts, als andererseits der abstracte Begriff der Freiheit und Gleichheit, auf dessen

hung die blutige und vergebliche Arbeit der Revolution in ihrer ersten Phase gerichtet war. Diese sociale Idee ist die der fortschreitenden Befreiung vom Drucke leiblichen, geistigen und sittlichen Mangels, der fortschreitenden Ausgleichung aller Härten des Schicksals, der fortschreitenden Vereinigung dessen, was in seiner Vereinzelung verkümmern müßte. Das alles drängt sich in dem einen Gebote der Liebe zusammen, die in ihrer Bethätigung bald befreiend ist, bald ausgleichend, bald vereinigend. Und diese humanistische und christliche Idee läßt sich in ihrer erneuernden Bedeutung auch dahin aussprechen: Es gibt überhaupt keine feste Form des Staats und der Gesellschaft, der Freiheit und Gleichheit, in welcher die Menschen ihre dauernde Befriedigung finden könnten; die Wahrheit und Wirklichkeit des Friedens, der Freiheit und Gleichheit unter den Menschen ist vielmehr die stets sich erneuernde Thätigkeit des Befriedigens, befreiens und Ausgleichens.

Diese inhaltsschwere Wahrheit ist den Zeitgenossen durch die bitteren Erfahrungen des letzten Jahrzehnds nahe gerückt, und wir verdanken es der Strafe für unsere doctrinären Sünden und Missetheuen, daß wir im Felde der Staats- und Gesellschaftslehre wenigstens für einige Zeit der Systemmacherei, der Principienreiterei und Dogmenwirthschaft enthoben sind, daß nicht auch jetzt noch in dem Maße, wie früher, auf die Gründung und Widerlegung neuer Theorien Zeit und Kraft verschwendet werden muß. Noch in anderer Beziehung ist die Aufgabe des Socialismus eine einfachere geworden, indem seit 1848 die wirksame Kritik der Geschichte einige Gegenstände, als nicht mehr oder jetzt nicht in Frage stehend, von der Tagesordnung völlig gestrichen hat. Man streitet nicht mehr über das Recht der Existenz des Staats, sondern setzt dieses leicht stillschweigend voraus, seitdem die bestehenden Staaten eine neue Probe von der Fähigkeit ihrer Existenz gegeben haben. Alle Angriffe auf Ehe und Familie, alle unerquickliche Nebeneinanderherrschaft und Versen über Emancipation der Frauen und sogenannte „freie Liebe“, sind wie weggekehrt vom europäischen Boden; sie sind als abgelegte Mode in die Neue Welt übergesteilt, wo der sie als Mormonenthum oder als Free Love Union, welche die Ehe als die Sklaverei der Liebe, als den Tod der Gefühle betrachtet, fragenhaft herüberschielen und an die Tölpeljahre des Socialismus erinnern. Was das Erziehungswesen anlangt, so denkt niemand mehr daran, im Sinne früherer Communisten die Verdrängung der häuslichen Erziehung in der Familie durch eine ausschließlich öffentliche und gemeinschaftliche nur zur Sprache zu bringen. Selbst die Besprechung des eigentlichen Volksschulwesens (eines wichtigen, obgleich öfters allzu sehr unterschätzten Factors für jene zweckmäßige oder zweckwidrige Vertheilung des geistigen Kapitals, die in höchster Instanz auch über diejenige des materiellen Kapitals entscheidet) ist jetzt mehr und ausschließlich die Aufgabe der Schulmänner von Fach geworden. Bei den eigentlichen Socialisten hört man etwa nur noch eigentliche Klagen, wie da und dort das Pfaffenhum, der gelehrte Jungsgeist, oder die Befessenheit durch ausschließlich materielle Interessen einer gedeihlichen Entwicklung des Unterrichtswesens entweder absichtlich oder gedankenlos im Wege stehen.

So ist endlich die sociale Frage (nachdem sie sich von manchem Beirwerke befreit hat) in ihrer unmittelbaren praktischen Bedeutung für die Gegenwart und nächste Zukunft zur bloß ökonomischen Frage geworden. Aber auch nach dieser engern Begrenzung, oder erst durch dieselbe ist sie die eigentliche Weltfrage; sie ist es jetzt mehr als je zuvor, wie dies jeder und alle, die nicht zu einer besonders glücklich situirten Minderheit gehören, Tag für Tag an sich selbst erleben. Man kann nicht einmal sagen, daß der neueste Socialismus noch jetzt, wie früher, der principieller Gegner des Systems der freien Concurrenz geblieben ist, wenn er auch gegen die Art seiner Anwendung mancherlei und oft gegründete Einwände zu erheben hat. Unter Socialisten versteht man heutzutage so ziemlich alle, die sich die wissenschaftliche Auffassung und Begutachtung der wirthschaftlichen Zustände zur Hauptaufgabe gemacht haben; die zugleich ein entschieden größeres Gewicht, als auf die Fragen des bloß formellen Staats- und Völkerrechts, darauf legen, ob und wie sich die Knoten des vielverschlungenen Güterlebens friedlich lösen oder nur gewaltsam durchhauen lassen, und die eine besonders lebhaftere Sympathie mit dem Lose des Proletariats entweder wirklich haben oder doch zur Schau tragen. Gewiß gibt es manche unter diesen Socialisten, die noch jetzt die alten Fesseln der Schule tragen, und die, wenn sie nur mit diesen Fesseln klirren, die schärfsten Waffen der Wissenschaften zu führen meinen. Aber viele und vielleicht die meisten gehören doch nicht zu denen, die seit 1848 nichts gelernt und nichts vergessen haben, und seit sie sich selbst ihrer Verdienste nicht mehr allzu sehr überheben, werden diese um so lieber auch von Unbefangenen anerkannt, die niemals zu einer socialistischen Heilstheorie geschworen hatten. Es wird anerkannt, daß die Schriftsteller des Socialismus ihren Theil dazu

beigetragen haben, um die Aufmerksamkeit der Welt und Wissenschaft auf die „wichtigen gesellschaftlichen Kreise“ zu lenken.²⁾ Gleichsam zur nachträglichen und wenigstens theilweisen Vorfertigung der gegen die „alte Wissenschaft“ und „alte Gesellschaft“ geschleuderten Wägen haben sich wenigstens einzelne dieser Socialisten die Erforschung des wirklichen Bestandes der heutigen Gesellschaft, besonders die statistisch nachweisbare Vertheilung des Einkommens auf einzelnen und Familien, zum Gegenstande einer ernsten und gewissenhaften Thätigkeitsmacht.³⁾ Über die heutige Gesellschaftslehre ist endlich noch zu bemerken, daß selbst die statistische Frage bei weitem nicht mehr in dem Umfange, wie vor 1848, der Tummelplatz der Socialisten ist. Die frühern doctrinären Angriffe gegen das persönliche Eigenthum, sowie die Demonstrationen gegen die „schmutzige Schlacke“ des Geldes sind nicht mehr an der Tagesordnung; der vereinfachte auf die Erreichung nahe liegender Ziele gerichtete Socialismus hat es nunmehr zu thun mit dem Schutze des richtig oder irrig aufgefaßten Rechts der Arbeit und der Arbeit gegen den Kapitalismus, d. h. gegen die wirklichen oder angeblichen Übergriffe und Anmaßungen des Kapitals. In ihrer positiven Thätigkeit hat es hingegen die neueste Gesellschaftslehre so wenig mehr auf die Ausarbeitung neuer Systeme abgesehen, um nach ihrer Anleitung wenigstens eine Heilung der ökonomischen Schäden in Wausch und Wogen zu Stande zu bringen; sie sich vielmehr meist nur auf die Begründung einzelner Vorschläge zu bestimmten Rechten und Vorkehrungen beschränkt, wodurch hier und da in diesem oder jenem Lande irgend ein Gutes geleistet, irgendein Übel gelindert werden mag.

Dieser Richtung der socialistischen Lehre entsprechend hat es auch die socialistische Bewegung im Hinblick auf die gesellschaftliche Noth, nur noch mit bestimmten Maßregeln, namentlich der Stiftung von Vereinen zu diesem oder jenem besondern Zwecke zu thun. Es haben hier auch jene Versuche aufgehört, um etwa durch Gründung von Phalanstären oder communen nach den Systemen eines Fourier und Owen, die völlig neue Gesellschaft wenigstens vorübergehend in die alte hineinzupflanzen und diese durch jene zu verdrängen. So haben sich denn die frühen Schulen und Systeme des Socialismus in eine Reihe der verschiedensten ökonomischen Maßregeln und der Vorschläge zu solchen Maßregeln zerlegt. Darin läßt sich ein theilweise erkennbarer Fortschritt erkennen, im Vergleiche zu jenen utopistischen Träumen, aus denen man sich einer neuen vollkommenen Welt zu erwachen hoffte. Faßt man aber die statistisch nachweisbare und unaufhörlich wachsende Summe der gesellschaftlichen Übel und Mißstände ins Auge, so kann man die steigenden Proportionen zu ermessen, in denen der leibliche, geistige und politische Verfallismus zunimmt und zunehmen muß, wenn nicht endlich seine Quellen verstopft werden; muß man freilich anerkennen, daß mit allen Vorschlägen, Maßregeln und Stiftungen, welche von einzelnen oder freiwilligen Vereinen ausgehen, auf die Dauer nichts gebessert werden kann. Damit allein wird nicht geholfen, ob auch die Gedanken zur Hülfe von den vereinstimmtesten und sachkundigsten Männern bis zur anschaulichsten Klarheit durchgearbeitet werden; ob auch mit warmer, nachhaltiger und wahrhaft religiöser Begeisterung die Verwirklichung solcher Gedanken unternommen wird. Nicht eher kann die eiserne Kette fallen, an der seit 70 Jahren die Völker Europas umhergepeitscht werden zum stets sich erneuernden Kreislaufe von Verwuth und Erschlaffung, von Revolution und Reaction, von Zerrüttung des Wohlstandes und Krieg oder bewaffneten Frieden: bis sich Völker und Regierungen zu einer großen und gemeinsamen That der Erlösung zusammenraffen, deren Gedanke von so einleuchtender Einsicht ist, daß er so gut in Haus und Hütte jedes Bauers und Tagelöhners begriffen wird, als im Wohnzimmer des Gelehrten oder Salon des Ministers; zu einer That, von der die heilsamen Folgen des Gelingens so allgemein und unmittelbar empfunden werden, daß alle für die Verminderung der gemeinsamen Noth und Gefahren gern zusammenwirken, weil jeder damit auch der eigenen Noth und die ihn bedrohenden eigenen Gefahren von sich abwehrt.

Zur nähern Kennzeichnung der neuesten Gesellschaftslehre ist der gegenwärtige Stand bei den Völkern, welche die Hauptträger des Socialismus sind, ins Auge zu fassen, damit nicht bloß das Gemeinsame, sondern auch das volksthümlich Verschiedene in den socialen Lebensleistungen zu Tage trete. Dabei müssen die Hauptsysteme des Socialismus vor 1848 berücksichtigt werden, als zu dessen Verständniß nach 1848 unumgänglich erforderlich ist.

2) Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I.

3) In den ein tieferes und umfassendes Studium voraussetzenden und sehr beachtenswerthen statistisch-geschichtlichen Darstellungen: Belgien seit 1848, im zweiten Bande (1858) des Werkes „Zeit“, ist wol die Feder eines deutschen socialistischen Schriftstellers zu erkennen.

4) So wird einerseits eine Lücke der frühern Ausgaben des „Staats-Lexikon“ ausgefüllt.

II. Communismus und Socialismus einzelner Völker. — A. Frankreich.
 1) Umriss der äußern Geschichte: Kämpfe um das „Recht auf Arbeit“. Die neueste Geschichte Frankreichs⁵⁾, besonders diejenige der ersten Monate nach der Februarrevolution, hat mehr Licht über die Bedeutung des Socialismus und seiner verschiedenen Verzweigungen verbreitet als alle Darstellungen und Erörterungen früherer Jahrzehnte. Die bewaffnete Macht der Besitzenden, die Nationalgarde, hatte sich noch für die Reform der constitutionellen Monarchie geschlagen; aber die bewaffneten Arbeiter hatten die für Millionen so erwartete Entscheidung für die Republik gegeben, daß sich am Morgen des 25. Febr. die Bürger zugleich mit Staunen und Lachen als Republikaner du lendemain begrüßten. Damit war schon auf den Zwiespalt hingewiesen, der die neue Republik zerreißen und wieder der Militärmonarchie in die Arme werfen sollte; auf jenen Zwiespalt, der einen wohlmeinenden Socialisten, Pierre Leroux, in die Klage ausbrechen ließ: „Oh, que l'avenir est menaçant lorsqu'il y a dès aujourd'hui deux républiques en présence!“

Das Gewicht, welches das siegreiche Proletariat in die Waagschale geworfen, war indessen nicht genug, um jenen Zwiespalt vorerst noch zu verdecken, und um der Bewegung in dem nächsten Verlaufe ein vorwiegend socialistisches Gepräge zu geben. Dies zeigte sich schon bei der Zusammensetzung der Provisorischen Regierung, worin der Socialismus an Louis Blanc, dem Arbeiter Albert, dem besonnen auftretenden Flocon sowie an Ledru-Rollin seine Vertreter oder Begünstiger hatte. Die Mehrheit der an die Spitze der Verwaltung berufenen Männer gehörte zwar der reinen Demokratie und der wesentlich politischen Partei des „National“, die sich zur Lehre von der Volkssouveränität und ihrer Verwirklichung mittels des allgemeinen Stimmrechts bekannte; allein sie stand gleichfalls unter dem Einflusse der socialistischen Tatsachen. Eine der ersten Maßregeln war hiernach die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden in Paris und 11 Stunden in den Departements (!) sowie die Aufhebung oder Verminderung der die Arbeiter besonders belastenden Abgaben auf Getränke, Fleisch, Brot und Salz. Da man aber zur Deckung des Ausfalls das Kapital belastete durch eine Steuer von 4 Proc. auf die hypothekarischen Forderungen und durch Erhöhung der Grundsteuer um 45 Centimes, so warf man schon damit den besitzenden Klassen den Handschuh hin und weckte besonders bei den Millionen der ländlichen Bevölkerung, deren Kapital in Grund und Boden liegt, ein verhängnißvolles Mißtrauen gegen die Februarrevolution und diejenigen, die sie an die Spitze gehoben hatte. In der That wurde damit der ländlichen Bevölkerung der Garaus gemacht, daß es auf ihre Ausbeutung abgesehen sei, zum einseitigen Vortheile der Arbeiter in den Städten und besonders in der Hauptstadt.

Ein weiteres Zeugniß der socialistischen Strömung war die unverzügliche Berufung von Abgeordneten der Arbeiter in den Luxembourg; also die officielle Gründung eines Arbeiterparlamentes, das unter dem Vorsteh von L. Blanc vor und neben der constituirenden Nationalversammlung tagen sollte. Neben Arbeitern und Meistern aller Art berief L. Blanc viele der socialistischen Berühmtheiten des Tages: Ch. Duveyrier und Carreaux (St.-Simonismus), Victor Considérant (Fourierismus), J. Reynaud, Vidal und Pecqueur (neuester Socialismus). Sodann wurde Wolowski berufen, damit auch die politische Ökonomie und die alte Gesellschaft ihre Vertretung habe. Die Genannten wohnten indessen nicht allen Sitzungen bei, sondern andere Eingeladene, wie Esfantin (St.-Simonismus), V. Leroux und E. Girardin fanden gar nicht. Schon am 10. März, in der ersten Generalversammlung von 250 Mitgliedern aller Gewerke, trat eine solche Verwirrung zu Tage, daß man einen permanenten Ausschuss einigermassen geordneten Fortsetzung der Verhandlungen bilden mußte. Das Ergebniß dessen wurde später von Vidal und Pecqueur zu einem förmlichen Entwurfe ausgearbeitet, der eine Art Vereinbarung und Verschmelzung verschiedener Socialtheorien von Interesse ist. Bei der Berufung des Arbeiterparlamentes hatte die Mehrheit der Regierung die zweifellose Absicht, die Gründung des von L. Blanc eifrig befürworteten Ministeriums des Fortschritts oder der Arbeit zu hintertreiben, daß seinen Inhaber an die Spitze einer bedeutenden Macht gestellt

socialen Hauptsysteme berücksichtigt hatte; es wird andererseits der Forderung möglichster Raumersparniß genügt, da nunmehr der ausführliche Artikel über Fourier's Theorie der Gesellschaft ganz wegzufallen kann.

5) Vgl. besonders Stein, Die socialistische und communistische Bewegung seit der dritten französischen Revolution (Leipzig und Wien, 1848); Proudhon, Les confessions d'un révolutionnaire (Paris 1849).

hätte. Auch sollte der gefürchtete Volkstribun durch die leere Repräsentation einer ohnehin fruchtlosen Verhandlung abgenutzt werden, damit auch die Arbeiter die Wichtigkeit der socialistischen Theorien begriffen und ihr Vögendienst für L. Blanc verschwände. Diese Absicht wurde theilweise erreicht. Es dauerte nur wenige Wochen, bis im Proletariat die Meinung laut wurde, daß der kaum noch Hochgefeierte gleichfalls ein Volksverräter sei, und die Arbeiter begriffen, daß ihnen die Thätigkeit ihrer Commission, die nach Lamennais' Druck „in der Wüste tagte“, nur schöne Worte geben könne. Wenn aber gerade die Verächter unter den Socialisten, wie dies auch im spätern Entwurfe von Vidal geschah, die Aufgabe des Proletariats in eine ferne und schwer zu erreichende Zeit hinausrückte, so wurde damit die Ungeduld gesteigert, statt gemindert. Denn die Socialfragen, die Ansprüche an die Vertheilung des Besitzes und der Arbeit, wurden nicht bloß im Luxembourg erörtert, sondern zugleich in den zahlreichen Clubs, in der Journalistik aller Farben, in der Straßenpredigt, Leidenschaft und Eynismus die verspäteten Versuche doctrinärer Belehrung und Aufklärung oft weit in den Hintergrund schoben. Ueberdies hatte die Versammlung des Luxembourg beigetragen, im Proletariat das Gefühl seiner Zusammengehörigkeit zu schärfen und den Zweifel an seinem Recht niederzuschlagen, eine Macht im Staate sein zu dürfen, ja diese sein könne.

Diese Macht wurde ihm von der Regierung selbst in die Hand gezwungen, durch die heilvolle Gründung der Nationalwerkstätten, durch die Organisation einer Arbeiterarmee. Bald keine andere Wahl blieb, als zu den Waffen statt zum Werkzeuge zu greifen. Bei der ersten Revolution hatte man zu dem scheinbaren Nothmittel der Staatserwerbsthätigkeit, woraus schon damals tausendfache Verlegenheiten entsprungen waren.⁶⁾ Im Drange der Noth vergaß man auch 1848 der Warnungen der Geschichte, und in größtem Maße wiederholte der alte Fehler von neuem begangen. Die Februarrevolution hatte, wie jede Revolution, Kapital scheu und die Quellen der Production augenblicklich stocken gemacht. Es war dringend geboten, den Arbeitslosen Arbeit zu schaffen, und es war eine Pflicht der Menschlichkeit, der vom plötzlichen Schlage gelähmten Privatindustrie zu Hülfe zu kommen. Statt dies aber durch Bestellung nützlicher Arbeit unter den bisher gewohnten Verhältnissen von Meistern und Gesellen, Fabrikanten und Arbeitern zu thun; und statt die aufgeregte Masse von Paris zu entfernen, durch unverzügliche Fortsetzung oder Uebernahme großer öffentlicher Arbeiten an Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u. s. w. wußte man sich Besseres, als die unzufriedenen Elemente im Brennpunkte der Hauptstadt selbst zu sammeln und unter sogenannten Brigadiers halb militärisch zu organisiren. Man wies die aufgeregte Masse gerade am entscheidenden Punkte von Regierung wegen eine Stellung an, von der ihr schon lange vorbereiteten Kampfe gegen die alte, „schlechte“ Gesellschaft am wenigsten unmittelbaren äußern Erfolg erwarten konnte. Ubrigens ging die Gründung der Nationalwerkstätten, deren Verwaltung der rein republikanischen Partei des „National“ zugehörte, keineswegs von den Socialisten aus, welche dieselbe nur ohne Widerstand gesehen hätten. Proudhon sagte daher ganz richtig: „Die Nationalwerkstätten waren die Caricaturen des Socialismus; da sie aber nicht sein Werk gewesen, so haben sie ihm keine Lehre gebracht.“ Sie waren vielmehr das Werk der nicht socialistischen Mehrheit der Regierung, und zwar nicht deshalb, weil diese im Drange der Umstände nicht anders zu verfahren wußte, sondern auch vergebens hoffte, sich für alle Fälle der Stimme der von ihr bezahlten Arbeiter zu haben.

Schon am 25. Febr. war ein kleiner bewaffneter Haufe von Arbeitern in das Sitzungszimmer der Provisorischen Regierung gedrungen und hatte die Anerkennung des Rechts auf Arbeit gefordert. Sogleich entwarf L. Blanc ein Decret, worin sich die Regierung verpflichtete, den Unterhalt des Arbeiters durch die Arbeit zu garantiren und allen Bürgern Arbeit zu gewähren. Zugleich wurde anerkannt, daß sich die Arbeiter associiren müssen, um den rechtmäßigen Lohn ihrer Arbeit zu genießen. Später erklärte L. Blanc, daß er wohl gewußt, wie sehr die Regierung damit verpflichtet habe, „da die Ausführbarkeit nur mittels einer Socialreform sei, welche die Association als Princip, die Aufhebung des Proletariats als Ziel ansetze.“ Der Decretsentwurf wurde ohne Widerstand genehmigt und unterzeichnet, auch von L. Blanc, ob es gleich dieser bald darauf offen aussprach: „er habe dieses Recht auf Arbeit nicht begriffen und werde es nie begreifen.“

6) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit u. s. w. (Bd. 1, Düsseldorf 1853).

Man beeilte sich nun, das unbegriffene Recht begreiflich zu machen, indem man es durch den denkbar schlechtesten Versuch der Verwirklichung zu veranschaulichen suchte. Schon am 6. Febr. ward die unmittelbare Gründung der Nationalwerkstätten beschlossen. Jeder in den Werkplätzen zugelassene Arbeiter erhielt täglich 2 und, wer keine Arbeit finden konnte, 1½ Fr. Solange man nur wenige Tausende zu versorgen hatte, ging alles gut. Aber aus der Hauptstadt und den Departements drängte sich unter die Arbeitswilligen eine wachsende Zahl Müßiggänger. Diese wußten sich ihre 1½ Fr. entweder ohne alle Arbeit zu verschaffen, oder sie bezogen in der Art, daß sie sich vom Staat bezahlen ließen und dann nach Arbeit in der Privatindustrie suchten. Die Beschäftigung, über die man in ungenügendem Maße wirklich verfügte, bestand meist nur aus groben Erdarbeiten, und so konnte man die an sitzende Lebensweise gewöhnten, oder mit höherer technischer Kunstfertigkeit ausgestatteten Arbeiter nur gegen ihren Willen und meist nur zum Schein beschäftigen. Der anfängliche Arbeitslohn ward also immer mehr zu einem Bettelpfennig, der selbst die ehrliche Arbeit in Miscredit brachte. Auch lag in den Staatswerkstätten eine fast unwiderstehliche Lockung für die Arbeiter der Privatwerkstätten, durch eine große grève, durch einen allgemeinen Arbeitsstillstand die von ihnen beliebten Bedingungen den Meistern und andern Arbeitsunternehmern aufzunöthigen, indem sie sich bis zur Ausnahme vom Staat unterhalten ließen. Die Zahl der zubrängenden Arbeiter und Fänger stieg von 14000 Embrigadirten (11. März) zu 49000 theils Embrigadirten, theils nicht Eingetheilten; dann zu 88000 (19. Mai) und 117000 (Juni). Gleichzeitig mehrte sich die tägliche Gesamtausgabe von 20000 Fr. (11. März), auf 183000 (19. Mai), auf 208000 (10. Juni). So wuchs die von der Regierung gepflanzte, auf Kosten des Besitzes und des redlichen Fleißes genährte Wucherpflanze, der sich nach Umfang und verderblichem Einflusse nur das Übermaß unsers jetzigen stehenden Heerwesens zur Seite stellen läßt, zu einer riesenhaft bedrohlichen Größe heran. Doch hat der vorübergehende Bestand der Nationalwerkstätten wenigstens den theuer erkauften Beweis geliefert, daß sich die geschichtlich gewordenen und vom lebendigen Getriebe der Menschen noch erfüllten Formen der Production — ob diese noch so tadelnswürdig erscheinen mögen, doch nicht plötzlich durchbrechen und gegen andere Formen vertauschen lassen. In gleicher Weise zeigte die Geschichte dieser Werkstätten, wie wenig die Regierung gegenüber den gesellschaftlichen Mächten vermag, und eben diese Geschichte sollte mithin dem besonders in Frankreich bei Besitzenden und Proletariern noch herrschenden Uberglauben an die Allmacht des Staats einen Stoß gegeben haben.

Das Proletariat und diejenigen, die mittels desselben die Herrschaft behaupten oder erlangen wollten, auch alle nicht ehrgeizigen, aber bis zur Unbesonnenheit eifrigen Socialisten des Wortes und der That — ließen es inzwischen nicht an Reden und Schriften, an Projecten und Demonstrationen fehlen, wodurch die besitzenden Klassen in Schrecken gesetzt und herausgefordert wurden, sich im entscheidenden Kampfe mit den Feinden der alten Gesellschaft zu messen. Es half wenig, daß gegen dieses Gebahren die Verständigsten unter dem Socialisten selbst auftraten. Dahin gehörte Proudhon, der seinen eigenen Weg oder Irrweg verfolgte, aber gegen jeden Versuch socialer Umgestaltung nach der Initiative irgendeiner Regierung warnte. Dahin gehörte Lamermair, der in seinem „Représentant du peuple“ entschieden gegen L. Blanc und eine Organisation der Arbeit, gegen das Luxembourg und die Nationalwerkstätten auftrat, während er auf eine Organisation des Credits durch die zu berufende Nationalversammlung hoffte. Auch die einflusslosen Überreste der Schule Fourier's erwarteten die friedliche Socialreform von einem unter dem wachsenden Einflusse der öffentlichen Meinung tagenden Parlament. Wichtiger war die zahlreiche und dem „impuissant liberalisme“ der alten Linken, aber auch allen gewaltsamen Schritten abgeneigte Partei unter den Arbeitern selbst, die sich zu den Ansichten des von Buchez und andern geleiteten „Atelier“ bekannte. Damit stimmte ein Theil der Arbeitervereine in den Departements überein, von denen einige sogar offen erklärten, daß ihre frühere Forderung einer unmittelbaren Erhöhung des Arbeitslohns eine verkehrte gewesen sei.

Gleichwol war die Minderheit der Leidenschaftlichen und Voreiligen groß genug, um die besitzende und besonders die ländliche Bevölkerung gegen die Socialisten aller Farben soweit aufzuregen, daß diese bald genug als Communisten erst gefürchtet, dann gehaßt und verfolgt wurden. So hatte Ledru-Rollin, als Minister des Innern, in seinem Wahlcircular an die Generalcommissare der Departements unter andern nicht bloß eine verhältnißmäßige und progressive Erbschaftsteuer in Aussicht gestellt; sondern auch die allen gesicherte Möglichkeit der Arbeit, sowie die demokratische Reorganisation der Industrie, des Credits und der freiwilligen

ich dem Versuch vom 15. Mai zur gewaltsamen Auflösung der Nationalversammlung, in sich fast alle Interessen und Meinungen gegen die Nationalwerkstätten. Diese waren den Socialisten verhaßt, weil die Direction der Werkstätten im offenen Zwiespalt mit den Männern des Luxembourg stand. Die Bourgeoisie sah darin einen auf ihre unterhaltenen Herd zu immer neuen Unruhen; und die rein demokratische Partei fürchtete Fortdauer, weil diese nur der Reaction Vorschub thun konnte, weil sich der gegen die Auflösung der Februarrevolution gerichtete Haß der Besitzenden bald auch gegen die Februarrevolution selbst wenden mußte. Nur über die Art der Beseitigung stritt man noch. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß Reactionäre aller Farben eine die Arbeiter empörende plötzliche Auflösung beabsichtigten; daß sie einen letzten Kampf hervorrufen wollten, dessen Ausgang im voraus getroffenen Maßregeln nicht zweifelhaft sein und nur der Reaction zum Vortheil gereichen konnte. Unter dem Eindrucke des überall wiederholten Rufes: „Man muß etwas machen!“ handelte man nun bei Auflösung der Werkstätten ebenso rücksichtslos gegen die Arbeiter, als man bei ihrer Errichtung gegen die Arbeitgeber gehandelt hatte. Vergebens riefen 100000 Männer den jetzt ernstlich gemeinten Ruf nach nützlicher Arbeit, und verzweifelte Irrelat: „Ja, die Nationalversammlung muß die Arbeit decretiren, wie früher der Nationalconvent den Sieg!“ Die Auflösung wurde beschlossen, und die unverzügliche Verabschiedung der Arbeiter sollte mittels einer Entschädigung von 3 Millionen, oder etwa 30 Fr. auf den Kopf erfolgen, nach Antrag des Berichterstatters Galloux am 23. Juni. Auf dieses Anerbieten antworteten die Arbeiter am gleichen Tage mit Errichtung der Barrikaden. Am viertägigen Kampfe theilnahmen nicht bloß solche, die vom Auflösungsbeschlusse unmittelbar betroffen waren, sondern, nach dem Bericht der Untersuchungscommission über die Vorgänge vom 15. und 16. Juni, unter andern auch die Arbeiter in den Werkstätten einer großen Eisenbahn, die Tagelohn, sowie Mechaniker mit jährlich 4500 Fr. Besoldungen. Also nicht bloß die Noth oder die Furcht vor baldiger Noth trieben zum Kampfe; sondern auch die von den Arbeitern verbreiteten und von den Socialisten seit lange genährten Ansichten über die allgemeinen Mißstände ihrer ganzen gesellschaftlichen Stellung. Indessen war den streng republikanischen Mitgliedern der Nationalversammlung zumeist an Bewältigung des Aufstandes zu denken. Sie alle, wie Flocon, Garnier-Pagès, Marie und andere, erklärten den Aufstand nicht als ein Werk der Reaction; sondern es waren auch gerade republikanische Freunde, die zur Vertheidigung der Republik gegen die misgeleiteten Freunde derselben zu opfern und zum Theil bluteten. Ein Zeugniß für diese Auffassung der Sachlage war es auch, daß Louis Cavaignac mit ausgedehnter Machtbefugniß bekleidet wurde. Aber der Sieg dieses Mannes über seine Mitbürger war gleichwol eine Niederlage für die Republik. Arbeitslosigkeit, Verbrohung des Besitzstandes, Unruhen und die höchsten Greuel des Bürgerkriegs hatten sich für die nach den augenfälligen Erscheinungen urtheilende Mehrheit wenigstens an der Republik, und die erste Freude über die Februarereignisse, über den Sieg der Revolution, schon sogenannten „Revolution der Verachtung“, stimmte sich schnell, wenn nicht in völlige Gleichgültigkeit gegen die neue Verfassung um.

Der blutigen Siege der alten Gesellschaft folgte der parlamentarische Sieg. Im Gefühl der Schwäche bei fortdauernder Trennung, hatten sich die verschiedenen socialistischen Sekten schon den Februartagen zu vereinbaren gesucht. Dies gelang auch so weit, daß sie sich bei den Wahlen unterstützten, daß z. B. auf der Liste eines Leroux zugleich der Comitatet erschien. Eine Vereinbarungsformel fand man im „Recht auf Arbeit“, das bei Unbestimmtheit jeder einzelnen Doctrin den nöthigen Spielraum zu belassen schien, um die verschiedenen Doctrinen gegenüber in ihrer Besonderheit durchsetzen zu können. Auch die republikanischen Demokraten, die den Bestand der Republik und ihre augenblickliche Herrschaft über die Arbeiter in den Februartagen verdankten, stimmten für dieses Recht auf Arbeit, nur daß sie es verwirklicht sehen wollten ohne Verletzung des Privateigenthums, mittels Staatsmitteln zu unterstützenden Gründung freiwilliger Associationen. So kam in dem 10. Juni veröffentlichten Verfassungsentwurf der Art. 2, der allen Bürgern Unterricht, und Unterstützung garantierte. In Art. 7 wurde zwar unbestimmt genug dieses Recht auf Arbeit nur als dasjenige jedes Menschen bezeichnet, „durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen“; aber zugleich erläuternd beigelegt, daß „die Gesellschaft durch die productiven Mittel, über die sie verfügen kann und die noch organisiert werden sollen, allen Bürgern, die sich nicht auf anderm Weg Arbeit verschaffen können, dazu verhelfen soll“. wurden im Art. 132 jene „productiven und allgemeinen Mittel“ näher bezeichnet, und

erworfen. Dagegen kamen in die am 4. Nov. als Ganzes angenommene Verfassung folgende Bestimmungen: „Die Republik soll den Bürger beschützen in seiner Arbeit . . . Sie schuldet den bedürftigen Bürgern den Unterhalt, sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft innerhalb der Grenzen ihrer Hülfquellen, sei es, daß sie, wo die Familie nicht ausreicht, die Existenzmittel denen gibt, die außer Stande sind zu arbeiten.“ Ferner: „Die Verfassung gewährleistet den Bürgern die Freiheit der Arbeit und der Industrie. Die Gesellschaft begünstigt die Arbeit durch unentgeltlichen Elementarunterricht, gewerbliche Erziehung, Gleichheit der Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitsherrn, Spar- und Creditinstitute, freiwillige Association, öffentliche Arbeiten des Staats, der Departements und Gemeinden, Unterstützung der Flüßlosen.“

Durch die parlamentarische Niederlage der zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Rechts auf Arbeit Verbundenen wurde die Fusion der verschiedenen socialistischen Sekten und Meinungen nicht sofort aufgelöst. Sie schrieben den Sieg ihrer Gegner zum Theil dem Umstande zu, daß schon seit Mai und Juni eine beträchtliche Zahl ihrer hervorragendsten Führer durch Verhaftung oder Verbannung vom Schauplatz des öffentlichen Wirkens entfernt war. Vor und nach der Abstimmung über den am 29. Aug. veröffentlichten Verfassungsentwurf wurde noch eine Zeitlang auch der journalistische Kampf über das Recht auf Arbeit lebhaft fortgeführt. Für dieselbe traten unter andern auf Cormenin, der nach London geflüchtete L. Blanc in „Le socialisme et le droit au travail“, Proudhon in „Le droit au travail et le droit de propriété“. Allein wie sich durch Gründung der Nationalwerkstätten und durch den Junikampf die rein republikanische Partei in die Lage versetzt hatte, über sich selbst den Stab brechen zu müssen; waren nach den Verhandlungen über das Recht auf Arbeit alle bisherigen socialistischen Sekten und Meinungen dem Verdammungsurtheile der großen Mehrheit der Nation verfallen. Ueberall hatten aus jenen Verhandlungen die besitzenden Klassen wenigstens so viel erkannt, daß es mit Hülf der Staatsgewalt geltend zu machende Recht auf Arbeit die seitherigen Besitzrechte wesentlich beschränken oder völlig vernichten würde; und selbst bis in die Nähe von Paris glaubten alle kleinen Besizer, daß die ganze sociale Bewegung nichts als Communismus, daß ihr Ziel die unmittelbare Gütertheilung sei. Der selbstmörderische Tod aller alten und neuen Parteien in Frankreich, und der Überdruß an ihren zerfallenden Überresten, öffnete Ludwig Napoleon den Weg. „Frankreich hat mich gewählt“, so sagte er selbst, „weil ich von keiner Partei bin.“ Das Bedürfniß der Ruhe um jeden Preis hob durch das in der kurzlebigen Republik erwonnene allgemeine Stimmrecht die unumschränkte Militärherrschaft auf den Schild. Es war eine Wiederholung eines schon einmal gemachten Versuchs, ob vielleicht das agitationsmüde Frankreich unter dem von den Besitzenden theuer bezahlten Schutze der Bajonnette über seine elstgeschichtliche Aufgabe ins Klare kommen könne.

Nach Beseitigung der mißgedeuteten „Garantie der Arbeit“ bezeichnen die oben angeführten Bestimmungen der republikanischen Verfassung von 1848 in so zweckmäßiger Fassung, als überhaupt bei solchen allgemeinen Formeln möglich ist, den Umfang der Verbindlichkeiten, die der Staat zur Ordnung des Verhältnisses von Arbeit und Kapital zu erfüllen hat. Aber gleichwol ist nicht einmal auf dem Papier weder die sociale Frage überhaupt beantwortet, noch irgend ein Näheres über die Maßregeln gesagt, womit der Staat seinerseits zur Lösung jener Frage beitragen soll. Denn wenn er sich zu bemühen hat, „innerhalb der Grenzen seiner Hülfquellen“ den bedürftigen Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen, so fragt es sich eben, wie weit diese Grenzen reichen; und ob er nicht im Interesse der arbeitenden Klassen berechtigt und verpflichtet sei, die ohnehin so beweglichen Grenzen seiner Hülfquellen sich selbst zu erweitern? Und wenn der Staat den Bürgern die Freiheit der Arbeit und „Industrie gewährleistet“, so fragt es sich, ob dann überhaupt von einer freien Arbeit die Rede ist im heutigen Militärstaate, der selbst ja durch seine Conscription, durch die massenhafte Verurtheilung seiner arbeitstüchtigen Bürger zum soldatischen Zwangsdienste diese verhindert, die freie Arbeit ihres selbstgewählten Berufs thun zu können; der auch alle andern Arbeiter zwingt, zur Unterhaltung ihrer im Militärdienst verurtheilten Mitbürger arbeiten zu müssen? Der Kampf um das „Recht auf Arbeit“ hat also keine Entscheidung gebracht. Er bildet jedoch einen wichtigen Wendepunkt im Weltkampfe der gesellschaftlichen Gegensätze, dessen heutiger Charakter ins Auge zu fassen ist unter Berücksichtigung der Einflüsse, womit noch hier und da die alten Socialsysteme in die Gegenwart herübergreifen.

2) Communismus. Cabet. Zur Zeit der Februarrevolution hatte der doctrinäre Communismus nur noch in Cabet einen nennenswerthen Vertreter. Dieser wanderte 1848

Renbaud und andere, traten aus, als unter dem Banner des sogenannten Père Enfantin mit der Lehre von der Emancipation des Fleisches, von der freien Liebe und Gemeinschaft der Frauen, die Basis der Gesellschaft, die Familie, aufgehoben und das Princip des sinnlichen Genusses zur Herrschaft in der neuen Welt berufen werden sollte. Der zum Enfantinismus gewordene St.-Simonismus stellte ziemlich unverhohlen die naive Forderung an die alte Gesellschaft, daß sie sich der neuen „Priesterschaft der Liebe“ auf Gnade und Ungnade hingebe; er verlangte nichts Geringeres als sogleich die Herrschaft über die ganze Erde, da in der neuen Gesellschaft alle trennenden Marken des Staats und der Nationalität verschwinden sollten. In der Erwartung der wirklichen Weltherrschaft suchte sich einstweilen die neue Sekte mit priesterlichem Nimbus zu umhüllen; und sie gab sich durch das Kinderpiel mit eigenthümlichen Ceremonien und Trachten gar bald dem vernichtenden Spotte ihrer Mitbürger preis.

In ökonomischer Beziehung war es der höchste Grundsatz des St.-Simonismus: „Jedem nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihren Werken.“ Davon war der weitere Grundsatz: „Keine Erbllichkeit des Besizes“, nur eine Folgerung. Nicht mehr der Zufall der Geburt und nicht damit zusammenhängenden Erbrechts sollte über Vertheilung der Kapitalien entscheiden; sondern unter der obersten Leitung der „priesterlichen Naturen“, oder der „Menschen der Liebe“, welche die „weltliche Vorsehung“ bilden, sollte die Vertheilung aller Mittel des Erwerbs und Genusses durch ein überall hin verzweigtes System von Banken erfolgen. Damit wäre alle Sicherheit des individuellen Besizthums verschwunden; alles Eigenthum, das Recht des Gerauchs und Mißbrauchs der ganzen Sachenwelt, wäre in höchster Instanz in die Hand einiger Bankdirectoren gelegt worden. Diese Bankokratie wäre dann im Interesse ihrer eigenen Herrschaft mit der „weltlichen Vorsehung“ der „priesterlichen Naturen“ einig gegangen. So machte man ein System der geistigen und leiblichen Bevormundung zu Stande zu bringen, neben dem sogar der Absolutismus jeder Priesterkaste noch ein Reich der Freiheit gewesen wäre. Denn der priesterlichen Kastenherrschaft stand doch überall der genossenschaftliche Geist anderer Kasten mäßigend und beschränkend zur Seite, während es die St.-Simonistische Hierarchie und Bankokratie nur mit einer unverbundenen Menge individueller Existenzen zu thun gehabt hätte. Gleichwol war schon im 17. Jahrhundert etwas Ähnliches zu Stande gekommen: der jesuitische Communistenstaat von Paraguay. Allein ob auch die geistlichen Väter ihre indianischen Untertanen bis zum scheinbar gleichgültigsten Thun und Lassen des täglichen Lebens zu bevormunden suchten: so standen sie ihnen doch noch mit wirklich geistiger Überlegenheit gegenüber. In der Neuzeit dagegen und in Europa ist durch eine bei weitem reichere und allgemeinere Bildung die Vertheilung der geistigen Gaben und intellectuellen Leistungsfähigkeit eine vielleicht noch mannichfaltigere, als sogar die Vertheilung des materiellen Besizthums. Um so größer war die Umaßigung des St.-Simonismus, indem er seine Priester und Bankiers zu Taxatoren der Fähigkeiten machen wollte, welche die Mittel zur Bethätigung dieser Fähigkeiten vertheilen und so befugt sein sollten, ihre besondern Ansichten und Zwecke den Millionen der Mitlebenden aufzuerlegen und hiernach die Menschen als Mittel für ihre Sonderzwecke mißbrauchen zu dürfen. Immerhin ist es bemerkenswerth, wie der Jesuitismus und St.-Simonismus in der Mißachtung und Misachtung der freien Persönlichkeit übereinstimmen. Es ist um so beachtenswerther, als auch der letztere, wie alle Socialsysteme der Neuzeit, unter der Fahne der Freiheit kämpfen vorgab; und als er sich durch seine Bankokratie mit den Ansichten seines eigenen Meisters in Widerspruch zu setzen schien. Denn St.-Simon hatte besonders in seinem „Catechisme industriel“ ausdrücklich hervorgehoben, daß die zur ersten Stufe in der neuen Gesellschaft aufsteigende industrielle Bevölkerung noch in Knechtschaft gehalten werde, sowol durch die Reste des alten Staats, als auch durch einen Theil ihrer eigenen Partei, durch die Bankherren oder Capitalisten. Aber es gehört ja zu den freilich noch unfruchtbaren Siegen der Freiheit, daß sie vor der Herrschaft gezwungen hat, die Maske der Freiheit tragen zu müssen; und es war nur die stets wiederkehrende „Où toi que m'y mette“, wenn der St.-Simonismus die gerade bestehende Bankherrschaft bekämpfte, um seine eigene an die Stelle zu setzen.

So leicht die St.-Simonistische Lehre als Anachronismus erkannt werden mußte, und so gleich sie im Jahre 1848 verschollen schien, haben doch einige wichtige Erscheinungen der Gegenwart die Aufmerksamkeit von neuem darauf hingelenkt. Einige Gründer der umfassendsten Creditanstalt, des Crédit mobilier, gehören der St.-Simonistischen Schule an; und wie alt auch die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit ist, so wurde doch das Ziel dieser Herrschaft kaum noch so deutlichem Bewußtsein verfolgt. Darin lassen sich die Nachwirkungen der Schule ebenso leicht verkennen als in dem Bemühen, das rücksichtslose Streben nach Knechtung der Arbeit

herste Mittel sind, um die Production auf ein Minimum herabzubringen. Dennoch erwartete Fourier die reichlichste Fülle einer nach Kapital, Fähigkeit und Arbeit zu vertheilenden Production. Er getraute sich, die englische Nationalschuld mit den in Phalanstären gezogenen Zuhörern heimzahlen, und das zur Gründung dieser Gemeinden vorgeschossene Kapital mit 20 Proc. und mehr verzinsen zu können. Inzwischen harrete er auf den Reichen, der die erste Million für jene erste Phalanx hergäbe, welche durch das hinreißende Beispiel ihres erfreulichsten Gedeihens sehr bald für die ganze menschliche Gesellschaft den Fortschritt in die neue Welt hinein entscheiden werde. Aber wie er selbst vergebens harrete, ebenso vergebens forderten seine Anhänger vom Staate einen Credit von 4 Millionen und eine Quadratlieue Boden zur Errichtung einer Lustergemeinde. Sie trachteten wenigstens nach einer Pflanzschule für ihre Phalangen mittelst der Auswahl von 4—500 Kindern, die noch nicht die schlechten Eindrücke der schlechten Gesellschaft in sich aufgenommen hätten. Damit erkannten sie freilich selbst an, daß sie an das geistlich Gegebene nicht anzuknüpfen wüßten; daß sie zur Gründung ihrer unmöglichen Vorbedingung voraussetzten, die Weltgeschichte von neuem anfangen zu dürfen.

Ubrigens war so viel kindlicher Glaube, so viel Wohlwollen und Friedfertigkeit im Lehrer und seiner Lehre, daß Fourier treue und eifrige Schüler fand. Diese wußten ihn zum Theil auch dadurch zu ehren, daß sie seine kosmogonischen Spielereien beiseite ließen und in seinem Geiste praktische Dinge besprachen, während ihnen gleichwol seine Phalanx das ideale Grundelement der künftigen Gesellschaft blieb. So wirkte namentlich Considérant, durch Herausgabe der „*Démocratie pacifique*“, bis nach 1848. Als Mitglied der Nationalversammlung war er unter den Vertheidigern des Rechts auf Arbeit, das er mit steter Beziehung auf das Recht des Besitzes durch eine 1848 neu aufgelegte Schrift im wesentlichen auf folgende Weise zu begründen sucht:

Alle Mitglieder der menschlichen Urgesellschaft hatten ein gleiches Recht auf das Urkapital, auf den der menschlichen Thätigkeit zur Benutzung vorliegenden Grund und Boden. Alle hatten mithin auch das ursprünglich gleiche Recht, sich die Früchte des Bodens anzueignen durch Einsammeln, Jagd, Fischfang und Weide. Da nun die Arbeit des Einsammelns, der Jagd u. s. w. gerade die Bedingung für die Ausübung jenes ursprünglichen Rechts war, so war dieses selbst nichts anderes als das Recht auf Arbeit. Später ging man zu neuen und höhern Formen der Arbeit, zur Industrie über; und jetzt wurde jeder Arbeiter der rechtmäßige Besitzer der von ihm geschaffenen Werthe, also auch desjenigen Werths, um den irgendwo der ursprüngliche Werth des Bodens durch Arbeit bleibend vermehrt worden war. In dieser Gesellschaft, die sich am ersten male der Industrie gewidmet, stimmte das Eigenthum mit dem Recht so lange zusammen, als der durch die Thätigkeit aller erzeugte Reichtum vertheilt blieb nach dem Verhältnisse, wonach jeder einzelne an der Schöpfung des Reichtums theilgenommen hatte. Aber dieses rechtmäßige Eigenthum besteht nicht in der heutigen Gesellschaft, in der vielmehr die ganze Vertheilung des Besitzes durch Verausgung bewirkt ist. Auch müsse man sich wundern, wenn es anders wäre in einem socialen Staate, der kaum aus dem Kriegszustande erlöst ist; und unter einer Gesetzgebung, die nichts weiter sein kann als eine Modification des alten Rechts oder Unrechts der Eroberung. Damit also die Thatfache des Besitzes mit dem Recht übereinstimme, damit der Besitz wieder rechtmäßig sei und bleibe, muß das Recht auf das Urkapital jedem Individuum vorbehalten, oder ihm ein solches von gleichem Werthe, ein Äquivalent, zuerkannt werden. Auch muß alles neugeschaffene Kapital, sowie es erzeugt wird, nach der verhältnißmäßigen Mitwirkung eines jeden an dieser Erzeugung zur Vertheilung kommen. Das Individuum hat sich also erst dann nicht mehr zu beschweren, wenn die Gesellschaft wieder sein Recht auf Arbeit anerkennt, daß er früher in der einfachen Werkstätte einer rohen Natur ausgeübt hat, und daß er als gegenwärtiges Recht in einer besser ausgestatteten Werkstätte auszuüben hat, worin auch seine individuelle Thätigkeit eine productivere geworden ist.

Davon abgesehen, daß sich der jetzige Werth des angeblichen Unrechts auf Arbeit unmöglich bestimmen läßt, ist sonst auch die ganze Argumentation eine sehr schwache, da sie eben dieses Unrecht, das gegenüber der gewaltthätigen Ausbeutung der Menschen durch Menschen erwiesen werden soll, schon als erwiesen voraussetzt. Der Mensch ist im gleichen Sinne, wie das jagdbare Thier des Waldes und Feldes, ein Erzeugniß des Bodens, und das Unrecht der Jagd, das der Ausbeutung und Eroberung, ist bis zur Stunde auch von Menschen gegen Menschen ausgeübt worden. Ebenso wenig kommt Considérant damit über das Unbestimmte hinaus, daß er die Organisation der Arbeit oder der Industrie als das zu lösende Problem bezeichnet und be-

gegenseitig den örtlichen Bestand und Bedarf an Waaren mitzutheilen, und um zugleich die Erleichterung der irgendwohin begehrten Waaren zu besorgen. Dadurch wird, wie Coignet sagt, „die Speculation fast unmöglich und der nagende Wurm der Gesellschaft beseitigt“, nämlich die Anregung und folgerweise die Vertheuerung der Producte durch Zwischenhändler. Dieselben Gemeindeagenturen sollen unmittelbar thätig sein für die Förderung der Production und einen den Consumumenten möglichst vortheilhaften Austausch der Producte und Verleihung verbesserter Ackerbauwerkzeuge an ärmere Landwirthe; durch Vereinigung der Bewässerungskanäle, Eindämmungen u. s. w.; durch möglichst billigen Einkauf von Waaren des täglichen Verbrauchs im großen und möglichst billigen Verkauf im einzelnen; Einrichtung von Gemeindebäckereien, von Fleisch-, Wein-, Spezereiläden u. dgl. Endlich soll die Möglichkeit einer Vereinigung von Gemeindeagenturen zur Gründung eines allgemeinen Versicherungs-systems gegen unverschuldeten Schaden jeder Art hingewiesen. So hoffte Coignet, indem er an die jetzige Gemeinde anzuknüpfen suchte, nahebei auf dieselben Vortheile, die er erst nach vorgängiger Gründung seiner Normalgemeinden erwarten zu dürfen glaubte. Auch dieser Vorschlag läßt sogleich den bei den Franzosen sehr gewöhnlichen Fehler erkennen, daß sie in ihrer nationalen Selbstgenügsamkeit der Abhängigkeit Frankreichs von der Welt nicht gewahr werden. Der Zins, der für Benutzung des Kapitals zu zahlende Preis, läßt sich nicht einseitig und willkürlich herabsetzen, weil er stets auf allen Märkten und den Welthandel verbundenen Nationen bestimmt wird. Die Banknoten Coignet's sollen das baare Geld, theils für die Zwecke des auswärtigen Handels, theils als Scheidemünze für den täglichen Kleinverkehr — nicht entbehrlich machen. Nach wie vor würden sich also einzelne Kapitalien ansammeln und diese, bei niedrigem Zinsfuße in Frankreich, nur zur Befruchtung der Arbeit im Auslande angelegt werden. Vor allem würden sich die Besitzer und Verwalter der in Grund und Boden, in Häusern, Fabrikanlagen u. s. w. bestehenden Kapitalien durch die Erhebung von Pacht- und Miethzinsen, sowie durch Druck auf den Arbeitslohn den Kapitalisten des Auslandes auf gleiche Linie zu setzen wissen. Endlich gäbe die künstliche Schaffung des durch Banknoten dargestellten Kapitals den großen Grundbesitzern und Industriellen die leichtern Mittel in die Hand, durch Ausdehnung ihrer Unternehmungen auf Kosten kleineren und kleineren Kapitals in wachsendem Umfange die Arbeit und die Arbeiter zu befeuern. Da überhaupt das Kapital mit seinem wechselnden Steigen und Fallen gerade so wirkt, als die in unterbrochener Arbeit auf und abwogende Menschenwelt selbst, so können die Regeln zur Verhütung eines Maximums des Kapitalzinses nur örtliche Stockungen, eine Besserung der Zustände bewirken. Der beste Zustand bleibt also immer noch der, bei freiem Verkehr des Angebots und Verlangens die Bestimmung des Kapitalpreises dem Markt zu überlassen; daß jeder des Kapitals Bedürftige dasselbe nach seinem örtlich und zeitlich geltenden Preise zu bezahlen hat. Nur dafür ist zu sorgen, daß der Preis des Kapitals durch entbehrliche Spesen des Zwischenhandels, durch Gebühren für Notare, Sensale u. s. w., über den wirklichen Werth hinaus gesteigert werde. Dazu braucht es wol Banken, aber nicht, wie sie Coignet wollte.

Coignet ist in seinen Vorschlägen viel Zukunft, und er bemerkt mit Recht, daß die Anfänge, die er will, bereits vorhanden sind. Das Metallgeld ist schon vielfach durch das Papiergeld in verhältnißmäßig engere Grenzen gewiesen. Aber der socialistische Glaube an die möglichste gänzliche Entbehrlichkeit ist nicht maßgebend für die Gegenwart; er ist vorwiegend die neuen Goldfunde, die wieder den Strom der baaren Umlaufsmittel anschwellen, die niemals zum Uberglauben geworden. Die Gesamtbürgschaften von Gemeinden und Kreisen zur Vermittelung eines zweckmäßig zu benutzenden Personalkredits sind sehr nützlich; aber die selbststüchtige Zersplitterung der Interessen und Meinungen läßt es an Menschen für die neuen Institutionen fehlen. Die allmähliche und sporadische Entstehung der Bazarvereine des englischen Handels, die Entstehung von Gewerkschaften und Bazarvereinen, von Consumvereinen u. dgl. ist kein Beweis, daß sich das unter besondern örtlich und zerstreut Entstandene auch centralisiren und in weitem Kreise allgemein machen lasse. Für die Gemeindeagenturen und ihren verwickelten Geschäftsbetrieb fände man die nöthigen Fähigkeiten und Charaktere, noch das nöthige Vertrauen seitens der Bevölkerung; man fände es zumal nicht in Frankreich, wo unter der alles bevormundenden Gewalt am wenigsten die Nebe ist von einem in freier Selbstthätigkeit sich emporbildenden Leben.

Die Vorschläge anderer Socialisten zu neuen Banken stehen zum Theil der Ausführbarkeit näher als diejenigen Coignet's, da sie nicht allzu viel mit einem male erstreben. Sie dienen mit zum Belege, daß der Socialismus sich selbst immer engere Grenzen gesetzt hat, indem er von seinen Projecten der Weltreform zu den Anträgen auf Reform des Credits und einzelner Zweige des Credits übergegangen ist.¹⁰⁾

5) Louis Blanc und seine Organisation der Arbeit. Die Schule Fourier's wollte höchstens die Unterstützung des Staats zur Reform der Gesellschaft; nach L. Blanc sollte der Staat selbst diese Reform in die Hand nehmen, und sie durchsetzen durch das Gewicht seiner Autorität und Macht. Im Jahre 1843, als noch die rein demokratische Partei mit den Socialisten zur Opposition gegen die Julidynastie verbunden war, sagte er: „Die demokratische Schule will die Verwirklichung der Freiheit in der Moral durch die Bruderliebe; in der politischen Ökonomie durch die Association; in der Politik durch Gründung einer kräftigen und tutelaren Gewalt in der Religion durch die heilige Anwendung der Grundsätze des Evangeliums.“¹¹⁾ Dabei war ihm Frankreich so sehr der Staat, und er hatte so wenig Sinn für die Rechte und Interessen anderer Völker und Staaten, daß er meinte: „Die Rheingrenze sei für Frankreich keine Frage der Vergrößerung, sondern der Nationalverteidigung“; und daß er eine „friedliche Verständigung über die Abtretung der deutschen Rheinlande“ für möglich hielt. Seine Ansichten über den gouvernementalen Socialismus sind in der seit 1839 wiederholt aufgelegten Schrift: „Organisation du travail“, entwickelt, die in Frankreich, wo man alles von der Allgewalt des Staats erwartet, viel Beifall fand. Dieselben Ansichten hat er 1848 in den Verhandlungen des Luxembourg geltend zu machen und in einzelnen Maßregeln auszuprägen gesucht.

Wie aller neuere Communismus und Socialismus aus dem Gegensatz gegen die sogenannte Anarchie der ungebundenen Concurrenz und gegen das sogenannte industrielle Recht entstanden ist, wonach in dem um die ökonomische Existenz geführten Kriege aller gegen jeden mit unerbittlicher Selbstsucht das Kapital die Arbeit, sowie jedes größere Kapital das kleinere zu Boden zu werfen und niederzuhalten sucht, so gründete auch L. Blanc seine Lehre auf diese Auffassung der socialen Bewegung. Er wollte die Heilung der aus der Übermacht der größern Kapitalisten entspringenden Übel durch die Herrschaft des Staats, als des größten Kapitalisten. Die mit großer Gewalt ausgerüstete Regierung soll durch ihre Concurrenz die Concurrenz verschwinden lassen, sie soll sich zur Herrin und Ordnerin der ganzen Production machen, um für die Arbeiter sorgen zu können. Die Privatindustrie möge dann friedlich neben derjenigen des Staats weiter vegetiren, da sie von dieser letztern doch bald verschlungen werde, wenn sie sich nicht freiwillig und unter günstigen Bedingungen in dieselbe auflöse. Der Staat soll also nach und nach alle industriellen Anstalten gegen reichliche Entschädigung ihrer Besitzer übernehmen. Diese Entschädigung soll durch verzinssiche, auf den Werth der abgetretenen Anstalten versicherte und mittels jährlicher Amortisation rückzahlbare Schuldscheine erfolgen. Die alten Anstalten ersetzt der Staat durch seine großen Werkstätten. Er predigt seinen Arbeitern die Moral: „Unter arbeitenden Brüdern ist jeder Faulenzer ein Dieb“; er sagt ihnen: „Arbeitet als verbündete Brüder lieber um gleichen als ungleichen Lohn.“ Aus dem gemeinsamen Ertrag ihrer Arbeit soll jeder Arbeiter einen reichlichen Lohn beziehen. Er kann ihn beziehen wo er will, doch wird bald das gemeinschaftliche Interesse gemeinschaftliche Speiseanstalten u. dgl. hervorrufen. Nach Abzug dieses reichlichen Arbeitslohns, der Interessen des verzinssichen Kapitals, der Kosten des Rohmaterials und der Verwaltung soll doch noch ein Reingewinn bleiben, der zu je ein Viertel zur Amortisation verwendet wird, zur Vertheilung unter die Arbeiter, zur Gründung eines Hilfsfonds für Greise, Kranke u. s. w., und zu einem Reservefonds.

Alle in ganz Frankreich zerstreuten Werkstätten eines und desselben Industriezweigs werden in solidarische Verbindung gesetzt. Der Arbeitslohn in diesen Werkstätten soll zwar kein absoluter, aber doch verhältnißmäßig gleicher sein, weil die Bedingungen des materiellen Lebens nicht im ganzen Lande gleich sind. Durch Summirung dieser Arbeitslöhne und der weiteren Produktionskosten soll der Nettowerth der jährlichen Erzeugnisse des Industriezweigs ermittelt und es dann vom Staate (je nach der Lage der industriellen Welt) der über den Nettowerth hinaus noch zulässige Gewinn bestimmt werden. Indem hiernach der Staat den Tarif für alle Arten

10) S. z. B. den auf Vidal's Werk, „Vivre en travaillant“, gegründeten Vorschlag von M. Godehard, Errichtung von Ackerbaubanken, mit dem Motto: „Wohlfleiler Credit — Lob dem Bauer“ (Strasburg 1850).

11) D'un projet d'alliance intellectuelle entre l'Allemagne et la France (Revue indép., 1843).

von Waaren festsetzt, soll er zugleich dem Consumenten die möglichste Wohlfeilheit der Waaren sichern, denn „nicht mehr die Concurrrenz soll den Preis bestimmen, sondern die Vorsicht des Staats; nicht mehr die Regierung des Zufalls, sondern des Wissens“.

Endlich soll, zur Herstellung einer Solidarität zwischen allen Industriezweigen, die Gesamtsumme der Gewinne aller Industrien gezogen und unter alle Arbeiter vertheilt werden. Sodann ist aus den verschiedenen Reservefonds ein allen Industrien angehörender Collectivfonds zu gegenseitigem Beistande zu bilden, woraus die in einem Jahre nicht gedeihende Industrie mittels der gedeihenden unterstützt würde. Die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds hat ein Verwaltungsrath, der an der Spitze aller Werkstätten steht; während die Leitung jedes besondern Industriezweigs einem vom Staate ernannten Ingenieur zugewiesen ist. Vorerst soll aber der Staat auch in jeder einzelnen Werkstätte für die Arbeitsleitung oder die „Hierarchie der Functionen“ sorgen. Erst wenn der Staat der alleinige Producent ist, sollen die Arbeiter, die sich inzwischen gegenseitig würdigen lernten, ihre unmittelbaren Vorsteher wählen und das demokratische Princip soll soweit an die Stelle des ausschließlich gouvernementalen treten.

Den im Arbeiterparlament erhobenen Einwand, daß dieses System die Grundlage der Gesellschaft, den Ackerbau, außer Augen setze, umging L. Blanc mit der Versicherung, daß er zur Vervollständigung des Plans das Ergebniß seiner Studien über landwirthschaftliche Werkstätten und ihre Verknüpfung mit den industriellen bald veröffentlichen werde. Wichtiger waren die Verhandlungen über Gleichheit oder Ungleichheit des Arbeitslohns. Dem Grundsatz des St.-Simonismus: „Jedem nach seiner Fähigkeit“, stellte L. Blanc die Behauptung entgegen, daß überwiegende Intelligenz so wenig als überwiegende Muskelkraft ein größeres Recht gewähren. Das Ideal der Menschheit sei vielmehr: „Zu produciren nach Kräften, zu verbrauchen nach Bedürfniß.“ Unter der Herrschaft dieses höchsten Principes der Gerechtigkeit, „wonach sich die Pflichten nach den Fähigkeiten und Kräften richten, die Rechte aber im Verhältnisse zu den Bedürfnissen stehen“, würden sich endlich die herrlichen Worte des Evangeliums verwirklichen: „Der erste unter euch soll der Diener der andern sein.“ Auch habe das Menschengeschlecht durch seine ganze Geschichte gegen den Grundsatz protestirt: „Jeder nach seiner Fähigkeit.“ Denn sonst hätte gar kein Lohn sein dürfen, wo gar keine Fähigkeit gewesen, und Blödsinnige oder Kranke hätten verhungern müssen. Gegen die Bemerkung, daß ohne die bessere Belohnung der Fähigen gerade die Ausbildung und Verwendung der Fähigkeiten zum Vortheile aller gehemmt werde, entgegnete man, daß sich die Arbeit in einer Weise organisiren lasse, um auch ohne den Röber des individuellen Interesses, durch die Macht der Verbrüderung und Gerechtigkeit, zum höchsten Wettstreit anzuapornen. „Der Lohn“, sagte L. Blanc, „der des sich auszeichnenden Arbeiters warte, sei die Achtung und die Ehre; es sei der Lohn des Soldaten auf dem Schlachtfelde.“ Da man jedoch in der Wirklichkeit neben den wahren Bedürfnissen auch eingebildete sah, sowie thörichte und schädliche Gelüste mit dem anmaßlichen Ansprüche auf Veredlung, und da der unermesslichen Mannichfaltigkeit der individuell verschiedenen Productionswesen ebenso viele verschiedene Consumtionsweisen entsprechen, so blieb man schließlich mit der Forderung der rechtlichen Gleichheit des Arbeitslohns, d. h. seiner Verhältnißmäßigkeit nach dem Bedürfnisse, bei einer inhaltleeren Allgemeinheit stehen, die ebenso wenig maßgebend ist, als die Regel des St.-Simonismus: „Jedem nach seiner Fähigkeit.“

Infolge der Verhandlungen unter den Männern des Luxembourg hatte L. Blanc auf eine unverzügliche Einrichtung der Staatswerkstätten verzichtet. Er wollte vorerst (mittels eines Vorschusses von Seiten des Staats für Gründung des ersten Unternehmungskapitals) die Vergesellschaftung der Arbeiter des gleichen Gewerks in gemeinschaftlichen Werkstätten und unter selbstgewählten Aufsehern. Später, als Verbannter in England, veröffentlichte er die Vorschläge, die er der Provisorischen Regierung zur alsbaldigen Annahme hatte vorlegen wollen („Nouv. monde“, September 1849). Sie sind: Gründung eines Ministeriums des Fortschritts, das durch Unmäßliche und förderliche Abschaffung des Proletariats die sociale Revolution vollenden sollte; Einkauf der Eisenbahnen und Minen mittels Staatsrenten; Verwandlung der Bank von Frankreich in eine Staatsbank; Centralisation aller Versicherungsanstalten; Errichtung großer Waarenniederlagen in Verbindung mit der Ausgabe von Werthscheinen, die als völlig gesichertes Papiergeld circulliren sollen. Mit alledem sollte jedoch der Alleinherrschaft des Staats über die gesammte Production nur vorgearbeitet werden.

Die Unmöglichkeit eines solchen Staatscommunismus läßt sich jedoch leicht erkennen. Vor allem ist auch hier wieder der durch den Welthandel vermittelte Zusammenhang alles Güterlebens außer Acht gelassen. Selbst in dem der staatlichen Vormundschaft gewöhnten Frankreich

comparative analysis of the genetic architecture of the *Arabidopsis thaliana* genome.

The *Arabidopsis thaliana* genome is the first eukaryotic genome to be sequenced, and it has since been used as a model for genome-wide association studies (GWAS) and other genomic analyses. The *Arabidopsis thaliana* genome is approximately 105 Mb in size and contains approximately 27,000 genes. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly repetitive, with approximately 20% of the genome consisting of transposable elements. The *Arabidopsis thaliana* genome is also highly polymorphic, with approximately 1.5 million single nucleotide polymorphisms (SNPs) identified in the *Arabidopsis thaliana* genome. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly conserved, with approximately 85% of the genome being identical to the *Arabidopsis thaliana* genome. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly diverse, with approximately 15% of the genome being unique to the *Arabidopsis thaliana* genome. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly complex, with approximately 10% of the genome being involved in gene regulation. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly dynamic, with approximately 5% of the genome being involved in genome evolution. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly informative, with approximately 1% of the genome being involved in genome function. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly useful, with approximately 0.5% of the genome being involved in genome research.

The *Arabidopsis thaliana* genome is highly informative, with approximately 1% of the genome being involved in genome function. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly useful, with approximately 0.5% of the genome being involved in genome research. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly complex, with approximately 10% of the genome being involved in gene regulation. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly dynamic, with approximately 5% of the genome being involved in genome evolution. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly conserved, with approximately 85% of the genome being identical to the *Arabidopsis thaliana* genome. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly polymorphic, with approximately 1.5 million single nucleotide polymorphisms (SNPs) identified in the *Arabidopsis thaliana* genome. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly repetitive, with approximately 20% of the genome consisting of transposable elements. The *Arabidopsis thaliana* genome is approximately 105 Mb in size and contains approximately 27,000 genes. The *Arabidopsis thaliana* genome is the first eukaryotic genome to be sequenced, and it has since been used as a model for genome-wide association studies (GWAS) and other genomic analyses.

The *Arabidopsis thaliana* genome is highly informative, with approximately 1% of the genome being involved in genome function. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly useful, with approximately 0.5% of the genome being involved in genome research. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly complex, with approximately 10% of the genome being involved in gene regulation. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly dynamic, with approximately 5% of the genome being involved in genome evolution. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly conserved, with approximately 85% of the genome being identical to the *Arabidopsis thaliana* genome. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly polymorphic, with approximately 1.5 million single nucleotide polymorphisms (SNPs) identified in the *Arabidopsis thaliana* genome. The *Arabidopsis thaliana* genome is highly repetitive, with approximately 20% of the genome consisting of transposable elements. The *Arabidopsis thaliana* genome is approximately 105 Mb in size and contains approximately 27,000 genes. The *Arabidopsis thaliana* genome is the first eukaryotic genome to be sequenced, and it has since been used as a model for genome-wide association studies (GWAS) and other genomic analyses.

There are also some issues with the quantitative approach. Quantitative research is based on the idea of objectivity, which means that the researcher should not be influenced by their own beliefs or values. However, it is difficult to achieve complete objectivity, and researchers may unintentionally introduce bias into their studies. Another issue with quantitative research is that it often focuses on a narrow range of variables, which may not capture the full complexity of a phenomenon. Quantitative research also tends to be more expensive and time-consuming than qualitative research, which may limit its use in some contexts.

Qualitative research, on the other hand, is based on the idea of understanding the meaning and context of a phenomenon. It involves collecting and analyzing data in a way that allows researchers to explore the experiences and perspectives of participants. Qualitative research is often more flexible and adaptable than quantitative research, allowing researchers to explore new and unexpected findings. It is also often more cost-effective and time-efficient than quantitative research. However, qualitative research is often criticized for being subjective and lacking in rigor. Researchers may introduce bias into their studies by selecting participants who are more likely to provide the answers they want to hear. Qualitative research also tends to be more difficult to replicate, which may limit its generalizability.

There are several ways in which quantitative and qualitative research can be combined to provide a more comprehensive understanding of a phenomenon. For example, researchers can use quantitative research to identify a general trend and then use qualitative research to explore the underlying reasons for that trend. Alternatively, researchers can use qualitative research to explore a phenomenon in depth and then use quantitative research to test the findings.

The choice between quantitative and qualitative research depends on the research question and the context of the study. Quantitative research is often more appropriate for studies that aim to test a hypothesis or measure the prevalence of a phenomenon. Qualitative research is often more appropriate for studies that aim to explore the meaning and context of a phenomenon. In many cases, a combination of both approaches is the most effective way to answer a research question.

enden Geschichte der Religion zu erinnern haben ¹⁴⁾, um es sogleich zu gewahren, daß es darin viel weiter wirklich hergeht als in dem aphoristischen und anekdotischen Gemengsel der Proudhon'schen Fabelwelt, die bei aller Wahrheit im besondern ohne alle Wahrheit im ganzen bleibt. Nach dieser Methode schildert er so wenig die Religion, oder das Christenthum, oder auch nur den Katholicismus, gegen den er sich hauptsächlich wendet, als etwa ein Maler durch die sorgfältigste Sammlung aller Fragen, die ein Mensch seit Kindesbeinen gemacht, eben damit das Gesicht dieses Menschen oder irgendein menschliches Gesicht gezeichnet hätte. Auch verwechselt er fort und fort Religion und Kirche, oder auch Religion, Christenthum und römisch-katholische Confession. Und hier und da scheint er des Irrthums seiner willkürlichen dualistischen Zerspaltung des Menschenlebens selbst zu gewahren, wenn er z. B. sagt: „Immer mischte sich etwas Religion in die Sache der Freiheit, immer schlich sich etwas Freiheit in das religiöse System.“

Proudhon bestreitet nicht die christliche oder irgendeine andere Dogmenlehre, er sagt es ausdrücklich, daß er sie nicht bestreiten will. Dies hindert ihn freilich nicht, den Gedanken der Vorsehung und Vorherbestimmung, damit er ihn als unwahr und verwerflich bekämpfen könne, auf jene äußerste Spitze zu treiben, wo er (im grellen Widerspruche mit der Idee der persönlichen Freiheit und darum der Freiheit überhaupt) mit der fatalistischen Lehre des Materialismus zwar nicht den Worten, aber der Sache nach völlig zusammenfällt. Jede unbefangene Betrachtung des Lebens in der Gesellschaft, die Betrachtung der menschlich wirklichen, fort und fort sich bethätigenden Vorsehung der Ältern für die Kinder, des Lehrers für den Schüler, des Freundes für den Freund, der Genossenschaft für die Genossen, des Staats für die Bürger — hätte jedoch Proudhon zeigen können, daß es auch für die Idee einer lebendigen Wechselbeziehung zwischen Gott und Menschen den Begriff einer Vorsehung gibt, welche den der persönlichen Freiheit nicht aufhebt, sondern vielmehr voraussetzt.

Konnte sich Proudhon einiger verunglückten Razzias in das dogmatische Gebiet nicht gänzlich enthalten, so fällt er doch keineswegs in die veraltete und abgeschmackt gewordene Mode der Spöttei gegen Religion, Kirchenthum und Geistlichkeit zurück. Um neu zu sein und seiner Liebhaberei am Paradoxen zu genügen, versuchte er es dagegen, das sogenannte System der Transcendenz an seiner nicht transcendentalen, an seiner socialen Seite anzugreifen. So nimmt er, im Hinblick auf zeitweilige ascetische Verirrungen, zu der ungeheuerlichen Behauptung, daß das Christenthum durch sein Princip die „Verachtung der Person“ sei, daß sich das christliche System definiren lasse als das „der persönlichen Entwürdigung oder des Nicht-Rechts“. Auf diese Weise macht sich Proudhon das sophistische Vergnügen eines Widerspruchs gegen ziemlich die ganze übrige Welt, die bis jetzt nur eine fortschreitende Anerkennung und Geltendmachung der persönlichen Freiheit und Würde unter dem natürlichen Einflusse einer Religion zu gewahren vermochte, welche sich das Verhältniß zwischen Gott und Menschen im Gleichnisse eines Vaters und seiner Kinder verdeutlicht, welche also die wesenhafte Gleichheit göttlicher und menschlicher Vernunft anerkannt hatte.

Zur scheinbaren Rechtfertigung seiner seltsamen Meinung glaubt Proudhon eines angeblich neuen Moralprincips, der Heilquelle der von ihm erst entdeckten rechten Gerechtigkeit, nicht entbehren zu können. Es lautet: „Achte deinen Nächsten wie dich selbst, sogar dann, wenn du ihn nicht lieben kannst, und dulde nicht, daß man ihm die Achtung versage, die du für dich selbst in Anspruch nimmst.“ Damit meint er etwas anderes und besseres gesagt zu haben als das: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, und „Thue deinem Nächsten, was du willst, daß er dir thue.“ Erwägt man aber diese in ihrer erhabenen Einfachheit so uner schöpflich geistreichen Worte, so gewahrt man sogleich, daß man keineswegs das lieben soll, was an uns selbst oder an dem Nächsten sündhaft und sittlich verwerflich, unweise und thöricht ist. Die Aufforderung zur Liebe bezieht sich vielmehr auf das Selbst, auf unser eigenes und auf das anderer; sie bezieht sich auf das, was dem Menschen den Werth und die Würde selbstbewußter Persönlichkeit gibt, und schließt mithin ganz folgerichtig sogar das oft so mißverständene Gebot der Feindesliebe in sich. Ebenso deutlich ist damit jeder aufgefordert es nicht zu dulden, daß in ihm selbst und in dem Nächsten der Werth und die Würde selbstbewußter Persönlichkeit verkannt und verletzt werde. Dem größern Umfange nach geht also das Gebot der thätigen Liebe gerade so weit als das der Achtung. Allein es ist zugleich der Ausdruck eines höhern sittlichen Princip's, weil es eben dadurch, daß es unmittelbar zum Thun und Handeln auffordert, die bloße Achtung und Beachtung der eigenen und fremden Persönlichkeit schon in sich aufgenommen hat und als selbstver-

14) J. B. Scherr, Geschichte der Religion (3 Bde., Leipzig 1855—57).

these results. Another challenge for authors and editors has been using language in management journals that is not too technical, too abstract, or too general.

One solution has been to write more like a practitioner than an academic. In the past, management scholars have written in a style that is often characterized by a high level of abstraction and a high level of generality. This style has been criticized for being too technical, too abstract, and too general. In contrast, a more practitioner-oriented style is characterized by a high level of concreteness and a high level of specificity. This style is more accessible to a wider range of readers, including practitioners and students. However, there is a risk that a more practitioner-oriented style may be too simplistic and may not capture the complexity of management phenomena. Therefore, a balance must be struck between the two styles. One way to achieve this balance is to use a mix of abstract and concrete language. For example, one might use abstract language to describe a general principle and then use concrete language to illustrate how that principle applies in a specific context. Another way to achieve this balance is to use a mix of technical and nontechnical language. For example, one might use technical language to describe a specific concept and then use nontechnical language to explain that concept in a more accessible way. In addition, it is important to use clear and concise language. Avoid using long, complex sentences and avoid using unnecessary words. Use active voice whenever possible. Finally, it is important to use a consistent style throughout the manuscript. This includes using consistent punctuation, capitalization, and formatting. By following these guidelines, authors can write manuscripts that are both accessible and rigorous.

One of the most common criticisms of management research is that it is too abstract and too general. This criticism is based on the idea that management research should be more concrete and more specific. In response to this criticism, many researchers have adopted a more practitioner-oriented style. This style is characterized by a high level of concreteness and a high level of specificity. This style is more accessible to a wider range of readers, including practitioners and students. However, there is a risk that a more practitioner-oriented style may be too simplistic and may not capture the complexity of management phenomena. Therefore, a balance must be struck between the two styles.

Soziale Ökonomie. Production und Speculation. Wie für alle Socialisten Proudhon „die Anwendung der Gerechtigkeit auf die Ökonomie die wichtigste aller Tugenden“ ist. Erst die Revolution hat aber nach seiner Behauptung die Grundlagen zu der socialökonomie gelegt, weil diese nur die von der Revolution anerkannte Gegenseitigkeit zwischen Leistung und das persönliche Recht in eine Gegenseitigkeit der Dienstleistungen als reales Recht umzuwandeln habe. Während er das Christenthum deshalb zu tadeln pflegt, weil es nicht schon vor 1800 Jahren als System der socialen Wirtschaftslehre in die Welt gekommen ist und er es ebenso gut einem Homer vorwerfen könnte, daß er statt „Iliade“ und „Odyssee“ nicht die Dampfmaschine erfunden hat: arbeitet er doch auch für die „wichtigste Wissenschaft“ nur mit den Ideen der christlichen Lehre. Denn wie könnte die Forderung einer „Gegenseitigkeit der Dienstleistungen“ deutlicher und bestimmter ausgedrückt werden, als gemäß dem Gebot: „Thue dem Nächsten, was du willst, daß er dir thue?“ Auch brauchte die Revolution auf einen St.-Zust zu warten, damit er ihr sage: „Brot ist das Recht des Volks.“ In dem Hauptgebot der Christen ist nicht bloß die Rede vom Reiche Gottes, d. h. vom Reich der Gerechtigkeit und der das Recht ergänzenden Liebe, im Himmel, sondern auch auf der Erde die Bitte um das tägliche Brot bezeichnet es deutlich genug als ein Unrecht, wenn es nicht durch die andern um das für alle Menschen gegebene Brot verkürzt werden. Wenn Proudhon in der „Gleichheit des Products und des Lohns“ eine Anwendung des Gesetzes der Gegenseitigkeit in Beziehung auf die Arbeit findet; und wenn er sagt, daß, nach einer gerechten Vergütung der Leistungen, der Meister oder Arbeitsunternehmer dem Arbeiter das hinreichende, was dieser ihm gibt: so ist das alles in dem „jeder Arbeiter ist seines Lohns werth“ klar und einfacher gesagt.

Der Grundsatz einer Gegenseitigkeit der Dienstleistungen nicht neu, so ist er doch wahr. Proudhon's fangen aber mit der Anwendung dieses Grundsatzes auf das wirkliche Leben an; und an seiner Auffassung der Production im allgemeinen ist das eine und das andere zu berücksichtigen. Ihm sind die vier Factoren der Production: Arbeit, Kapital, Handel und Speculation.¹⁶⁾ Der Zweck des Handels ist die Bewegung der Waaren an den Ort, wo sie größern Werth als am Ort der Erzeugung haben; er ist also die Vollenendung der durch die Arbeit geschaffenen Arbeit und fällt selbst unter den Begriff der Arbeit. Das Kapital ist insofern „aufgebaute“ oder „gesammelte Arbeit“ richtig bezeichnet worden, als damit auf die Ergänzung einer schon gethanen Arbeit hingewiesen wird, die zu einer neuen Production verwandelt werden. Zur Aufnahme der Speculation unter die Factoren der Gütererzeugung hat Proudhon wol erst durch jenen Löwenanthel bestimmt, den gerade im Leben der heutigen Gesellschaft die Speculation an sich gerissen hat. Er versteht darunter die verständige Leitung und Leitung jenes Processes, in dem sich Arbeit, Kapital, Credit, Transport, Tausch, Handel der Gütererzeugung betheiligen können; und erläutert diesen Begriff durch ein passendes Beispiel. Ein Kunstschreiner A hat für 1000 Fr. einen Block Palissander oder Eichenholz gekauft. Er läßt das Holz ansägen und beweist dadurch dessen Brauchbarkeit bis zu einem gewissen Umfange. Darauf hin wagt es B, dem A den Block für 1500 Fr. abzukaufen; und er kauft ihn dann seinerseits für 2000 Fr. an C. Hier ist der zu einer neuen Production verwandelte Block ein Kapital, das mittels eines Zwischenhandels und durch Bezahlung eines ersten Lohnes von 500 und abermals 500 Fr. in die Hand von B und von C übergeht, weil es für diesen den Werth von 2000 hat. Durch die bloße Übertragung vom einen auf den andern wird der Werth des Holzes an und für sich, d. h. ohne Rücksicht auf dessen spätere Verwendung und Verwertung, weder vermehrt noch vermindert. Auch kann sich C in dessen Verwendung getäuscht haben und es kann gerade in seiner Hand durch irgendeinen Zufall durch Feuer, schon vor jeder nützlichen Verwendung zu Grunde gehen, während es in der Hand jedes andern erhalten worden wäre. Aber durch dieses unaufhörliche Wechseln in persönlicher und sachlicher Zufälligkeiten in das Gebiet der Production wird die Speculation überhaupt weder unnütz noch unnöthig. Es kann doch auch das Kapital durch Übertragung auf C gerade an den Arbeiter gelangt sein, der es auf die allerwerthvollste Weise zu verwenden weiß. Und wie man es überhaupt in der Gütererzeugung wesentlich nur mit Zweckbegriffen hat, so daß dieselben Theile der Sachwelt, je nach den Zwecken, denen sie gerade dienen, bald als Vermögen, bald als Waare, bald als Verbrauchsgegenstand, bald als Ra-

Manuel du spéculateur etc. Vgl. die nähere Bestimmung der volkswirtschaftlichen Hauptbegriffe im Art. **Communismus**.

nutzung des Zufälligen, sowie der nach Zwecken und Individualitäten tausendfach verschiedenen eifrigen Arbeit richtiger erwogen: sie hätten sich und andere verschont mit der Forderung allgemeiner Gütergemeinschaft, oder absoluter Gleichheit des Vermögens, des Kapitals und Arbeitslohns. Sie hätten sich seit Jahren manche überflüssige Ausrufung erspart über die auf freie Concurrenz, auf Lohn und Strafe gegründete alte, schlechte Gesellschaft; über den fluchwürdigen „Arbeitsmarkt“; über das alles Verkehrsleben beherrschende „barbarische Gesetz der Nachfrage und des Angebots“. So wahr es bleibt, daß es die Arbeit und nur die Arbeit ist, welche die Güter oder diejenigen Dinge schafft, die zu irgendeinem menschlichen Zwecke gut sind, also einen Werth haben: so ist doch bei dieser Erzeugung von Gütern und Werthen außer der körperlichen gerade auch die geistige Arbeit in Betracht zu ziehen. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß sich der Werth der Waaren aller Art hauptsächlich nach der zu ihrer Erzeugung erforderlichen durchschnittlichen Arbeit bemißt. So ist z. B. der Werth des Goldes gesunken, indem es nach der Entdeckung reicherer Goldlager zur Hervorbringung eines Pfundes Goldes nur geringere durchschnittliche Arbeit als zuvor bedarf. Selbst der geschickteste und feinerste Arbeiter kann also im besondern Falle und bei dem Einflusse der Zufälligkeiten, unter denen er steht, gar nicht im voraus wissen, welche Arbeit gerade ihn die Hervorbringung dieses oder jenes Guts kosten wird, und selbst bei größerer Anstrengung kann er mitunter weniger Werthvolles als der minder tüchtige Arbeiter geschaffen haben. Danach sind nun die Grenzen zu bemessen, innerhalb welcher die auch von Proudhon geforderte Gegenseitigkeit der Dienstleistungen eine der Idee der Gerechtigkeit entsprechende Wahrheit bleibt. Der mit dieser Forderung ganz gleichbedeutende Grundsatz: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth“, drückt es aus, daß der Arbeiter dasjenige, was er selbst an Werthen der Gesellschaft hingegeben, an gleichen Werthen von der Gesellschaft zurückempfangen soll. Nun ist jeder Arbeiter selbst auch ein Glied der Gesellschaft und als solches berechtigt, den Werth seiner Arbeit auch seinerseits festsetzen zu lassen. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit gleichwerthiger Dienstleistungen ist also in Beziehung auf jeden Arbeiter gleichbedeutend mit der Forderung der Freiheit der Arbeit. Es ist damit gesagt, daß keiner als Sklave, als Leibeigener oder Fröner überhaupt zu einer Arbeit und also auch nicht dazu gezwungen werden soll, die ihm aufgenöthigte Arbeit zu einem nur von andern mit einseitiger Willkür festgesetzten Preise thun zu müssen. Aber gerade darum, weil diese Freiheit und dieses Recht gegenseitig sind, bleibt stets auch die Gesellschaft berechtigt, daß sie ihrerseits bestimme, was ihr in jedem besondern Falle die Dienstleistungen der Arbeiter werth geworden sind. Und dabei ist wohl zu beachten, in welcher Weise diese Preisbestimmung vor sich geht und nur vor sich gehen kann. Mit dem Worte „Gesellschaft“ wird wie mit dem Worte „Staat“ ein Collectivbegriff bezeichnet. So wenig es in jedem besondern Falle der Staat ist, der als Ganzes handelt, da es immer nur bestimmte Individuen, Staatsbeamte sind, die im Namen des Staats mit andern Staatsgliedern in Beziehung treten; ebenso wenig ist es die Gesellschaft, die als solche bei der Bestimmung des Preises der Waaren und der Arbeit thätig ist. Darauf beruhen aber zum großen Theile die Irrthümer der Socialisten, daß sie sich aus der „Gesellschaft“ ein ideales Gedankending zurecht gemacht haben, wie es in der Wirklichkeit immermehr leibt und lebt. Sie leugnen es zwar nicht, aber sie vergessen es hundertmal, daß in der Gesellschaft stets nur bestimmte Persönlichkeiten mit den verschiedensten Leistungen und Bedürfnissen in Beziehung zueinander treten. Ein noch so trefflich gearbeitetes chirurgisches Instrument hat aber unmittelbar für die Gesellschaft gar keinen Werth; es hat nur einen bestimmten und zu bestimmenden Werth für diejenigen, die es anzuwenden und darum nach seinem Werthe zu schätzen wissen. Es kommt also in der Gesellschaft gerade darauf an, daß die der Vollziehung des Gesetzes der Nachfrage und des Angebots noch entgegenstehenden Hindernisse des freien Verkehrs immermehr beseitigt werden, damit zur stets sich erneuernden vertragsmäßigen Festsetzung der Waarenpreise diejenigen, die ein Bestimmtes leisten können, mit denen, die eben dieses Bestimmte bedürfen und begehren, in die beiderseitig vortheilhafteste Verbindung gelangen.

Es hieße der Menschennatur die heilloseste Gewalt anthun und das Unmögliche versuchen, wollte man Producenten und Consumenten verhindern, die glücklichen Zufälle zu benutzen, um ruhern Schaden zu ersen, oder sich für künftigen möglichen Nachtheil schon im voraus schadlos zu halten. Auch wird man keinen Besizer von Waaren hindern können, seine Waaren vor allen andern anzupreisen, um mit dadurch auf die den Preis bestimmende Meinung einzuwirken. Dies kann im besten Glauben geschehen; und immerhin mag sich der Kaufmann in vollem Maße des Muths seiner Speculation und der flugen Benützung günstiger Umstände erfreuen. Darum

thanan Arbeit erst zu schaffenden Werthe. Dieser Austausch erfolgt nur gegen reale persönliche Sicherheit. Im erstern Falle hat also genau genommen der Arbeiter der Bank Vorschuß gemacht, oder ihr unentgeltlich Credit gegeben, denn diese hat von ihm wenigstens fünfzig mehr empfangen, als sie ihm an Papieren gegeben hat. Im andern Falle ist die Bank die Creditgeberin. Für noch directere Belebung der Arbeit spornt die Bank die verheißenden Unternehmungen an und unterstützt dieselben durch Vorschüsse (Commodification der Arbeit). Dazu werden jedoch besondere Syndikate errichtet. Neben dem Verkehr der Bank mit den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft soll besonders noch zwischen diesen selbst ein lebhafter Austausch von Gütern und Umlaufnoten bewirkt werden. Verpflichtet sich jeder Theilhabende in seiner Eigenschaft als Consument, seine Anschaffungen von Verbrauchsgegenständen möglichst bei seinen Mitgesellschaftern zu machen, während er in seiner Eigenschaft als Producent verpflichtet ist, seine Waaren den andern Mitbetheiligten zu herabgesetzten Preisen zu liefern. Zur weitem Beförderung des Umsatzes mittelst Papiern soll endlich sogar jeder zur Gesellschaft nicht Gehörige gegen Waargeld solche Papiere im gleichen Betrage eintauschen und damit die Waaren der Gesellschaftsmitglieder zu ihrem gewöhnlichen Preise an sich kaufen können. Aus diesen Bestimmungen erhellen die Zwecke der Bank sowie die Mittel zu ihrer Erreichung. Alles weitere betrifft die Geschäftsführung und Uebergangsmaßregeln. Zu den letztern gehört die vorläufige Verbeibehaltung eines kleinen Prozents von höchstens 2 Proc., bis allmählich auch dieser beseitigt werden kann, und die Bank nur noch die Verwaltungskosten und ihre eigentliche Arbeit des Umtausches vergütet zu erhalten.

Der Zweck der Anstalt, die völlige Verdrängung des verzinslichen Credits durch den unentgeltlichen, soll also durch völlige Verdrängung des gemünzten Geldes bewirkt werden. In dem Sinne, daß sie statt des Geldes dienen sollen, unterscheiden sich die Noten der Volksbank von gewöhnlichen Banknoten, die gegen Münze umgelegt werden können und also gerade die Dauer des Metallgeldes voraussetzen. Davon verspricht sich Proudhon sabelhafte Größe. Er nennt sein Unternehmen eines, „das nie seinesgleichen hatte, denn keines je gleichen wird“. Er will damit „die Basis der Gesellschaft ändern, die Achse der Civilisation verrücken“, daß die Welt, die sich unter dem Impuls des göttlichen Willens bis auf diesen von Westen nach Osten gedreht, von nun an sich durch den Willen des Menschen von Osten nach Westen drehe“. Es handle sich darum, die bisherigen „Beziehungen der Arbeit und des Capitals zu stürzen, sodaß die erste, die immer gehorcht hat, gebiete und das zweite, das bisher geboten hat, gehorche“. 19) „Die Unentgeltlichkeit des Credits“, sagte Proudhon in der Generalversammlung, „sei in der ökonomischen Sprache die Übersetzung von Garantie der Arbeit, und diese werde existiren, sobald die Arbeit im ganzen mehr gesucht als angeboten sei. Ich sehe nun unter dem Einflusse meiner Volksbank, wovon er eine noch nie dagewesene Thätigkeit der Consumption und Production erwartet. Denn die Verbrauchsfähigkeit in der Masse und im Individuum sei eine unbegrenzte, oder fast unbegrenzte; und statt der kümmerlichen durchschnittlichen Ausgabe von täglich 75 Centimen könne jeder Franzose leicht auch viel mehr soviel verthun. Werde nun jeder Producent durch die Volksbank in den Stand gesetzt, den Werth seiner schon gethanen oder noch zu thuenen Arbeit sogleich zu verzehren, so wird er nicht mehr produciren, um zu genießen, nicht aber, um Gripparnisse zu machen, also nicht die Ansammlung verzinslichen Kapitals, um sich dadurch von der Arbeit zu befreien und durch die Arbeit der Arbeiter zu leben, ohne produciren zu müssen. In einer Gesellschaft, worin jeder der zu menschenwürdigem Dasein erforderlichen materiellen und geistigen Genußmittel zu beschaffen, hat man allerdings auf eine zweckmäßigere Vertheilung derselben zu achten, und man muß andererseits einräumen, daß allmählich auch im ganzen eine weit mehr Production noch ermöglicht werden kann. In seinen maßlosen ökonomischen Träumen ist indessen Proudhon nicht bloß, daß der Tag vierundzwanzig Stunden hat; daß die Erzeugung, sondern auch der Verbrauch und besonders der verständig bemessene Verbrauch der Genußmittel eine bestimmte Zeit erfordert und auf ein bestimmtes Maß gewiesen ergibt auch, daß sich der Arbeiter in der Zeit der größern Arbeits- und Erwerbskraft leicht an eine Genußweise gewöhnen kann, die eben diesen größern Erwerb von Tag

fig. Theoretischer und praktischer Beweis des Socialismus oder Revolution durch den Credit (S. 349).

Goldes und Silbers zu Dingen des Nutzens und der Zierde, vielleicht auch zu Münze für den Kleinverkehr, nicht ganz entbehren können und wollen. Würde aber auf der ganzen Erde die Arbeit von 200000 Gräbern, Schmelzern, Transportirern und Vermünzern von edeln Metallen erspart, so wäre dies wol schon hoch gerechnet. Diese 200000 Arbeiter würden sich an andern Zweigen der Production betheiligen und ihre Betheiligung würde zugleich zweckmäßige Verbindungen von Arbeitskräften, also die Entstehung neuer und productiver Socialkräfte ermöglichen. Dies wäre freilich ein Vortheil. Aber wir haben bloß in Europa weit über 200000 Zollbeamte und Mauthner, die sich durch ihre Arbeit nicht selbst ernähren, sondern von der Gesellschaft mit Millionen unterhalten werden müssen, und deren einziges Geschäft darin besteht, daß sie der nützlichen Production des Handels Hemmnisse und Zögerungen in den Weg legen. So richte man seine Thätigkeit auf die Abschaffung von Zöllen und Mauthen, auf die Herstellung des von Proudhon höchst oberflächlich und nebensächlich behandelten Freihandels, und man wird sich bei einem weit größern Acte betheiligen als bei jenem „größten Act der Zukunft“. Noch mehr! Wir haben in den stehenden Armeen Europas über 3 Mill. arbeitskräftiger Männer, die zu unfruchtbarem Waffendienste gezwungen sind, und für deren jährliche Unterhaltung Milliarden der von der arbeitenden Bevölkerung geschaffenen Werthe verwendet werden. So richte man seine Thätigkeit auf die Mittel und Wege, wie diese Millionen Arbeiter der nützlichen Production wiedergegeben werden können; und es handelt sich hier sogleich um hundertfach größere Erfolge als bei der Abschaffung des Metallgeldes, selbst wenn diese Abschaffung keine Jahrhunderte oder Jahrtausende mehr ins Gebiet der Märchen fallen würde.

Eine bloße Abschaffung des Metallgeldes würde noch nicht einmal die Verzinlichkeit des an seine Stelle getretenen Papiergeldes beseitigen, da man ja nach wie vor gegen dieses letztere verzinliche Kapitalien andern Stoffes, Acker, Häuser, Maschinen u. s. w., eintauschen könnte. Es fragt sich also, ob die Verzinlichkeit alles und jedes Kapitals beseitigt werden könnte? Und ob diese Beseitigung, wenn möglich, auch gerecht und vortheilhaft wäre? Beide Fragen sind entschieden zu verneinen, und wurden sie von Proudhon und andern Socialisten bejaht, so liegt dem eine durchaus irrige oder unvollständige Auffassung des Kapitals und seines Verhältnisses zur Arbeit zu Grunde.

Der irgendeinem Stoffe durch irgendeine Arbeit eingeschaßene Werth ist Kapital, sobald dieser werthvolle Stoff zu Erwerbszwecken verwendet wird, und er ist nur Kapital für denjenigen, der den erworben werden soll. Ein Acker oder eine Maschine von 1000 Werth ist ein ebenso großes Kapital für den, der mit diesem Acker oder dieser Maschine für seine Zwecke arbeitet, wie für den, welcher arbeiten läßt. Der Besitz von 1000 Werth in dem an sich unfruchtbaren Metallgelde oder Papiergelde ist vorerst nichts weiter als ein unfruchtbarer Besitz; gerade so wie es der Besitz unbenuzt gelassener Acker, Maschinen und Werkzeuge ist. Wer eine Geldsumme besitzt, macht sich erst dadurch zum wirklichen Kapitalisten, daß er diese Summe verzinlich ausleiht. Dagegen ist seinerseits der Empfänger des Geldes zunächst nur zu einem unfruchtbaren Besitz gekommen; er kann sich erst durch Verwendung des Geldes zu Erwerbszwecken selbst auch zum Kapitalisten machen. So findet im Güterleben ein beständiges Kapitalisiren bald auf der einen, bald auf der andern Seite statt; sowie ein beständiger Austausch von Erwerbsmitteln für neue oder veränderte Erwerbsweisen. Aber freilich ist es eine leichte Erwerbsweise, wenn der Eigentümer eines Ackers, eines Hauses, einer Geldsumme u. s. w. diese Sachen nur hinzugeben braucht, um vorerst einen Zins zu beziehen und später eine Sache gleichen Werthes zurückzufangen. Worauf beruht nun das seit Jahrhunderten stets von neuem bestrittene Recht dieser fortbauernnden Zinsennahme? Es beruht gerade auf jenem „später“; es beruht auf der von den Communisten, Socialisten und Nationalökonomen noch viel zu wenig beachteten Productionzeit der als verzinliches Kapital verwendbaren Sachen. Nehmen wir z. B. an: A verfertigt zehn Jahre lang in jedem Jahre eine Maschine und verzehrt in jedem Jahre den Erlös dafür. B macht dieselben Maschinen von gleichem Werthe; er bringt aber schon im ersten Jahre zehn solcher Maschinen zu Stande und verzehrt gleichfalls nur den Erlös für eine einzige. Nun kann er den Preis für neun Maschinen als Zins tragendes Kapital anlegen und erhält darum mehr als A, welcher doch scheinbar der Gesellschaft ebenso viel Dinge von gleichem Werth liefert. Allein gerade das ist nur scheinbar. Denn bezeichnen wir den Nutzen, der jährlich mittels einer dieser Maschinen erarbeitet wird, als N, so werden in den ersten zehn Jahren nach Verfertigung der ersten Maschinen mit denen von A nur 55 N, mit denen von B

[illegible]

1. **Abstract** – This paper presents a new method for the automatic detection of the onset of a seizure. The method is based on the analysis of the non-linear properties of the EEG signal. The non-linear properties are analyzed using the Lyapunov exponent, which is a measure of the divergence of two trajectories in a phase space. The Lyapunov exponent is calculated for a set of EEG signals, and the results are compared with the results obtained from a linear analysis. The results show that the non-linear analysis is more effective than the linear analysis in detecting the onset of a seizure.

¹ For a full review of the literature on the effects of the 1996 welfare reform, see the special issue of *Journal of Public Economics* edited by John L. Hotelling and John A. Lott (1999).

igentlich productiven gehörten. Die Gesamtzahl der Mitglieder wurde auf etwas über 25000, also auf einen kleinen Bruchtheil der industriellen Bevölkerung geschätzt. Die früher erlahmte cooperativbewegung machte nach dem Jahre 1848, besonders seit 1850 wieder Fortschritte; die Strikes der Arbeiter gaben Anlaß für die Entstehung einiger neuen Vereine. Dem Vereinswesen überhaupt, und besonders unter der eigentlichen Arbeiterbevölkerung²⁶⁾, schien sodann eine neuer Aufschwung gegeben, als endlich die sogenannte limited liability durchgesetzt wurde, wonach auch in England, wie bei den Actiengesellschaften des Festlandes, die Vereinsglieder nur bis zum Belaufe ihres vertragsmäßig in das Gesellschaftskapital zu leistenden Beiträge haftbar werden. Auch erkannten volkswirtschaftliche Autoritäten, namentlich J. Stuart Mill, der früher anderer Meinung war, die Bedeutung der cooperativen Bewegung für Lösung der Socialfrage an. Während er mit Recht festhielt am Principe der freien Concurrenz, sah er doch gleichfalls in der Betheiligung der Arbeiter am Gewinne ein bedeutsames Mittel der Ausgleichung im Kampfe des Kapitals mit der Arbeit, oder (richtiger ausgedrückt) im Kampfe des sachlichen Kapitals mit dem persönlichen. Aber trotz alledem ist in der neuesten Zeit ein Stillstand, selbst in Rücksicht im cooperativen Vereinsleben zu gewahren; denn gerade in England sollte es am deutlichsten hervortreten, daß in allem Kampfe gegen das erdrückende Übergewicht des großen Kapitals kein großer Erfolg zu erwarten ist, wenn nicht auch der Staat in die Schranken tritt, wenn nicht die sociale Bewegung zugleich eine politische ist.

Diese Überzeugung ist mehr und mehr für die britische Volksmasse die Triebfeder fast ihres ganzen öffentlichen Handelns geworden, alles Streben der arbeitenden Bevölkerung ist nach einem innersten Grunde und deutlich ausgesprochenen Ziele auf Theilnahme am Staate, auf parlamentarische Mitherrschaft gerichtet. Durch seine rastlosen vieljährigen Anstrengungen konnte es hingegen Owen zu nichts bringen, als zu einem in den großen Strömungen des Volkslebens immermehr verschwindenden socialistischen Separatismus. Als er mit gerechtem Stolz auf seine Erfolge in New-Lanark hinweisen durfte, schien ein großer Theil der weltlichen und geistlichen Aristokratie zur Förderung seiner Pläne geneigt. Sie wendete sich von ihm ab und trat ihm mit selbstsüchtigem Kastengeist entgegen, als sie den ganzen Umfang der an sie gestellten Forderungen erfuhr. Aber der einmal zum Theoretiker gewordene Praktiker verstieß auch nach anderer Seite mit seinen materialistisch gefärbten Lebensanschauungen gegen die weit und breit vorherrschenden religiösen Meinungen, und trieb mit dadurch sich selbst und die kleine Schaar seiner Anhänger in verkümmerte Absonderung hinein. Selbst nach der staatlichen und gesellschaftlichen Seite hin blieb ihm die tiefere Bedeutung jener Bewegung verborgen, an der doch die große Masse des Volks und zumal der arbeitenden Klassen theilnahmte. Der Schöpfer eines neuen Socialsystems war schon zu sehr der Sklave seines Systems, als daß er noch außerhalb der Schranken desselben die Möglichkeit irgendeines Heils erblickt hätte.

2) Politisch = sociale Bewegung. Faßt man die große britische Volksbewegung seit Beendigung der Kriege gegen Napoleon nach ihrem äußern Verlaufe ins Auge, so findet man zunächst, der politisch = socialen Gliederung der Nation entsprechend, die Opposition der landwirthschaftlichen Bevölkerung unter der Führung ihrer Landlords, also die Opposition der politisch besitzenden Klasse, gegen die Forderungen der in sich selbst noch wenig gespaltenen industriellen Bevölkerung. Denn wie sich die in behaglichen Umständen lebende Mehrheit der Pächter, der Unterpächter und selbst der Freeholders von den großen Grundeigenthümern willig leiten ließ, so folgten die industriellen Arbeiter um so lieber den Impulsen von seiten der Meister und Unternehmer, als die große Industrie, durch Erhöhung des Arbeitslohns bei reichlicher Beschäftigung, in ihren ersten Anfängen nur günstige Folgen erwarten ließ. Unter dem Drucke augenblicklicher Noth, wie am blutigen Tage von Peterloo (1823), traten zwar schon dann und

26) Außer den von den Arbeitern selbst entweder ausschließlich oder hauptsächlich gegründeten Vereinen gibt es noch viele, deren Mitglieder der höhern Gesellschaft angehören, die aber gleichfalls eine Verbesserung des Loses der arbeitenden Bevölkerung zum Ziele haben. Dahin gehören mehrere Gesellschaften zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen, die jedoch meist ihres Zwecks zu verfehlen scheinen, da sich ihnen eine mitunter wucherische Speculation zu bemächtigen wußte. Eine hauptsächlich aus Rechtsgelehrten und Geistlichen bestehende Gesellschaft ist eigens gestiftet, um den Arbeitern bei der Gründung ihrer Vereine mit Rath und rechtlichem Beistande an die Hand zu gehen. Ein 1857 von Lord Brougham gegründeter Verein, dem auch Lord J. Russell, die Grafen Carlisle und Shaftesbury u. s. w. angehören, hat es mit Verbreitung socialer Kenntnisse zu thun und soll einen Mittelpunkt für die socialen Reformer bilden. Er hat sich in fünf Abtheilungen gegliedert: für Rechtswissenschaft und Gesetzverbesserung, für Erziehung, für Criminalrecht und Besserungsanstalten, für allgemeine Gesundheitspflege, für sociale Volkswirtschaft.

führen einziehen. So entsteht auf dem den großen Kapitalisten eingeräumten Felde der großen Industrie ein nothwendiges Streben der Monopolisirung jeder wesentlich gleichartigen Industrie durch den Sieg des größten Kapitals über das minder große. Davon ist es eine in England bereits sehr sichtbar hervortretende Folge, daß sich bei steigender Production im ganzen die verschiedenen Industrien in immer weniger Händen vereinigen.

Neben diesen Siegen des größten Kapitals über das minder große erzeugt sich ebenso unermesslich ein wachsender Druck der großen Kapitalisten und Industriellen gegen ihre Arbeiter. Denn diese letztern sind selbst ja die kleinsten Kapitalisten, die mit dem großen Kapital ihrer Arbeitsherren auf dem gleichen Felde der Industrie in die den Gewinn dieser Arbeitsherren beschränkende Concurrenz treten. Doch ist hier zu unterscheiden. Die ganze Politik der Manchester-Schule läuft darauf hinaus, möglichst wohlfeil einzukaufen und möglichst theuer zu verkaufen. Lamentlich suchen also die industriellen Unternehmer die Arbeit, deren sie benöthigt sind, zum wohlfeilen Preise zu erlangen. Da nun ihre Arbeiter genährt und gekleidet sein müssen, um arbeiten zu können, so haben sie mit diesen ein wenigstens scheinbares gemeinschaftliches Interesse in möglichste Billigkeit der nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Daher die Agitation der großen britischen Industriellen für die allgemein erspriessliche Aufhebung der Kornzölle und überhaupt für den Freihandel. Aber die gleichen Industriellen haben auch ein Interesse für möglichste Verminderung des Lohns ihrer Arbeiter. Und dieses Interesse ist bei Fabrikanten besonders groß, die mit besonders großem Kapital arbeiten. Ein Fabrikant, der etwa mit tausend Spindeln täglich 2 Etr. Garn spinnt, gewinnt nur 16 Sh. 8 P. täglich, wenn er auf jedes Pfund an Arbeitslohn um einen Farthing oder $\frac{1}{4}$ Penny herabdrückt. Diese Summe ist bei seiner kleinen Spinnerei keine besonders große Ausbülfe bei den Ausgaben für seine Familie. Ein Fabrikant mit hunderttausend Spindeln ist dagegen in einer ganz andern Lage. Er gewinnt durch die gleiche Herabdrückung des Arbeitslohns täglich 1666 Sh., oder jährlich 25000 Pf. St.; er setzt sich eben dadurch auf dem Weltmarkte in den Stand, die Concurrenz seiner nur um ein geringes theurer producirenden Mitbewerber aus dem Felde schlagen zu können. Nach der ansehnlichen Vermehrung des Arbeitslohns durch Entstehung der großen Industrie, ist denn wirklich auch die Periode der Herabsetzung dieses Lohns auf das erreichbare Minimum eingetreten. Und wo es seine Schwierigkeiten hat, das gleichsam historisch gewordene Recht des Arbeiters auf einen bestimmten Lohn geradezu zu beseitigen, da sucht man dasselbe Ziel auf Umwegen zu erreichen. Damit hängt, trotz aller gesetzlichen Verbote, die Fortdauer des Truck- und Cottage-systems zusammen, wonach der Fabrikant seinen Arbeitern die ihnen nothwendigen Lebensmittel und Wohnungen zum theuersten Preise zu verkaufen und zu vermietthen weiß. Dies ist nichts anderes als eine indirecte Verminderung des Lohns: der Fabrikant nimmt wieder dem Arbeiter mit der einen Hand, was er ihm mit der andern gegeben hatte. Und große Fabrikanten haben darum im Parlament unumwunden erklärt, daß sie ohne ein solches Trucksystem nicht zu bestehen vermöchten. Dieses Streben nach Herabdrückung des Arbeitslohns thut sich noch in anderer Richtung kund: man sucht möglichst die kostspielige männliche Arbeit durch die wohlfeilere der Frauen und Kinder zu ersetzen. Von den 800000 Arbeitern in den Webereien Englands ist etwa die Hälfte unter 20 Jahre alt, und drei Zehntel gehören dem weiblichen Geschlechte an. Daher die fortdauernde Opposition der Fabrikanten gegen jede gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit überhaupt, sowie insbesondere gegen das Zehnstundengesetz, das für die Arbeit der Kinder und Frauen ein nicht zu überschreitendes Zeitmaß einzuführen versuchte. Daher die nur allzu wirksame Opposition gegen jeden Schulzwang, oder gegen Recht und Pflicht der menschenwürdigen Erziehung des heranwachsenden Geschlechts, soweit dieselbe mit einer maßlosen Ausbeutung der jugendlichen Kräfte für die Interessen der Fabrikherren unvereinbar ist. So wurde noch 1856 der Antrag auf Schulpflichtigkeit als unverträglich mit der individuellen Freiheit verworfen. In den Manufakturbezirken — hieß es — seien 700000 Kinder von 8—15 Jahren beschäftigt, und die Altern seien einzig auf den durch keinen Schulbesuch zu vermindernenden Arbeitserwerb ihrer Kinder angewiesen, um diese unterhalten zu können. Man dürfe also durch Schulpflichtigkeit so wenig die Interessen der Altern verletzen als diejenigen der Fabrikanten, die sonst gezwungen seien, ihre Fabriken zu schließen und Hunderttausende dem Hungertode preiszugeben.

Die schweren Übel, die sich an die jetzige Ausbildung des Kapitalismus und der großen Industrie knüpfen, treten noch deutlicher hervor, wenn man die dadurch bewirkte Umwälzung im ganzen häuslichen und gesellschaftlichen Leben der Arbeiter ins Auge faßt. Die Dampfmaschine ist der hundertarmige „Arbeitsriese“ geworden, der mit seinen Rädern und Hebeln die sonstige

mag, einzelne Fabrikanten der Härtherzigkeit und eines greuelhaften Mammonsdienstes anzuklagen, und so sehr man es anerkennen mag, daß eine praktische Philosophie dieser Art endlich auch ihre humansten Befenner egoistisch verhärten muß. Allein gerade darum, weil Millionen englische Arbeiter nur noch als Maschinentheile in Betracht kommen, darf man nicht willkürlich einzelne Bestandtheile aus dem ungeheuern Mechanismus herausnehmen wollen. Man würde mit diesem künstlichen Mechanismus zugleich die Existenz der arbeitenden Bevölkerung zerstören. Nicht einmal zum Zwecke menschenwürdiger Erziehung sind rücksichtslos eingreifende Maßregeln gestattet: in der Schule des Glens würden ja Altern und Kinder noch weit mehr Schlimmes lernen als Gutes in den Schulen des Staats oder der Kirche, zu deren Besuch sie gezwungen wurden. Wenn irgendwo, so ist darum hinsichtlich der großen Industrie jeder socialen Politik die höchste Vorsicht geboten: sie darf sich um der besten Zwecke willen nicht vermessen, den Arbeitern die noch so sauer erworbenen Früchte ihrer Thätigkeit irgendwo zu schmälern, ohne zuvor schon für genügenden Ersatz gesorgt zu haben.

Darf man es aber den großen Fabrikanten nicht kurzweg als verbrecherische Selbstsucht auslegen, wenn sie sich in der einmal gewonnenen Stellung zu behaupten suchen: so sollte man sich noch weit mehr vor jedem oberflächlichen Tadel gegen die Socialpolitik der Arbeiter hüten, wodurch sich diese aus ihrer unwürdigen gesellschaftlichen Stellung zu befreien trachten. Die Millionen englischer Arbeiter sind in der Regel nicht so schlecht bezahlt, daß sie nicht jährlich Millionen ausgeben könnten für den Genuß von Bier, von Wein und Taback, oder für Musik und Gesang. Aber die von dem frühern Opiumgenuß und der spätern Fabrikarbeit abgestumpften Nerven können am wenigsten jener Reizmittel entbehren. Zwar sind die meisten Cooperativvereine und Cooperativ-Store's zugleich Mäßigkeitsvereine; aber ihre Mitglieder gehören mehr zur Klasse der Handwerker als Fabrikarbeiter. Auch die bei den letztern so entschieden hervortretende Neigung für Musik und Gesang hängt offenbar mit dem Bedürfnisse eines Gegenreizes gegen das eintönige und betäubende Maschinengetöse zusammen. Man hat es gleichwol den Arbeitern zum Vorwurfe gemacht, daß sie sich in ihren sogenannten Luxusausgaben nicht selbst beschränken, um sich massenhafter an den zahlreichen Sparkassen zu betheiligen. In der That kommen diese weit mehr den kleinen Handwerkern, sowie Bedienten, Knechten und Mägden zugute als den Fabrikarbeitern. Aber diese fürchten sich vor den Einlagen in Sparkassen, weil sie damit nur den Arbeitsherrn den Beweis in die Hand geben würden, daß ihr Lohn noch nicht auf das äußerste Minimum vermindert ist. Werden solche Einlagen dennoch gemacht, so wählen die Einleger meist nicht die Sparkasse ihres Wohnorts, sondern eine entferntere, um die Ersparnisse ihren Arbeitsherrn zu verheimlichen. Gleichwol haben es die englischen Arbeiter schon lange erkannt, daß sie über Kapital müssen verfügen können, um sich von der Tyrannei des Kapitals zu befreien. Daher begegnen wir sehr mannichfaltigen Versuchen einer solchen Kapitalisirung, theils im Interesse besonderer Vereine, theils für die socialen Zwecke der gesammten Arbeiterbevölkerung. So haben Arbeiter ihre ersparten Pence zusammengelegt, um auf eigene Rechnung im großen zu fabriciren. Aber dies führte zu keiner Besserung. Durch alle Ersparnisse konnten sie im besten Falle doch nur — wie dies treffend bezeichnet wurde — einen „Collectiv-Cottonlord“ zu Stande bringen, der nun seinerseits dem Gesetz der Concurrenz verfiel und den arbeitenden Vereinsgliedern den Lohn immermehr schmälern mußte, bis er dennoch durch das Übergewicht des größern Kapitals erdrückt wurde. So haben sich zahlreiche Arbeiter bei den Building-societies theils als Mitglieder dieser Baugesellschaften betheiligt, theils mit Hülfe derselben ihre Ersparnisse zum Erwerb von Wohnhäusern verwendet. Für ihre elenden Wohnungen müssen die Arbeiter 10—15 Proc. des Häuserwerths zinsen; sie könnten mit dem gleichen Aufwande während etwa 10 Jahren das Eigenthum erwerben. Dazu sollten ihnen die Baugesellschaften helfen. Aber die allverderbliche Gewinnsucht errichtete zumal in Manchester und Liverpool ganze Reihen gefällig aussehender Cottages, die den Unternehmern 15 Proc. abwerfen, weil die neuen Häuser und Wohnungen innerlich noch schlechter sind, als es die alten waren. Die stets wiederkehrende Sehnsucht der Arbeiter nach einem noch so geringen Grundbesitz und nach einer gesunden Thätigkeit unter freiem Himmel, hat noch bis in die neueste Zeit Vereine für das sogenannte System der allotments hervorgerufen, für Erwerb und die Vertheilung von Grundbesitz an einzelne nach kleinen Losen. In bedeutendem Umfange trat dieses Streben zur Zeit der Agitation für Abschaffung der Kornzölle hervor, als sich die Freihandelspartei eine möglichst große Anzahl liberaler Freeholdervoten zur Durchsetzung ihrer politischen Zwecke zu verschaffen suchte. So entstand die große National-Freehold-Society und dieser zur Seite, oder auch in Opposition mit ihr, noch etwa 130 ähnliche Gesellschaften mit einem wenig-

stens nominellen Kapital von nahe 4 Mill. Pf. St. Es wurden wirklich einige hundert Güter gekauft und in 19500 Parcellen besonders an Arbeiter ausgethan, die sich zum Theil zur Selbstbewirthschaftung verpflichteten. Aber mit dieser Verwendung ihrer Ersparnisse auf den Erwerb kleiner Grundstücke kam die arbeitende Bevölkerung zu spät. Denn nach der Abschaffung der Kornzölle begann auch für die Landwirthschaft die Periode der großen Industrie und der Anwendung der Maschinen, wodurch die Spatencultur und jede Art der Kleinwirthschaft fast gänzlich verdrängt wird.

Endlich gehören noch die trades-unions zu den wichtigsten der auf Ersparnisse der Arbeiter gegründeten Vereine für gemeinschaftliche Zwecke. Die jeweiligen Arbeitspreise werden im Grunde, wie dies auch die Manchesterschule einräumt, durch die gerade unbeschäftigten Arbeiter gemacht. Unter dem Druck der Noth bietet sich die vielleicht nur geringe Zahl der augenblicklich Geschäftslosen zu geringem Lohne den Fabrikanten an und setzt diese in den Stand, der vielleicht zehnmal stärkern Zahl ihrer Arbeiter gleichfalls einen geringern Lohn aufzuzwingen, wenn sie nicht auf die Straße gesetzt sein wollen. Um nun diesem Zubrange zur Herabsetzung des Arbeitslohns vorzubeugen, werden einstweilen die Unbeschäftigten von den trades-unions unterhalten. Aus eben diesen Spar- und Kriegskassen werden die Kosten der Strikes bestritten, wenn sich eine größere Anzahl Arbeiter freiwillig außer Geschäft und Lohn gesetzt hat, um die Arbeitsherren zur Verwilligung eines künftighin größern Lohns zu nöthigen. Und gerade in Beziehung auf diese Strikes kommt für beide Parteien eine schon kunstgerecht ausgebildete Taktik zur Anwendung. Diese nur selten öffentlich besprochenen Verabredungen und Verbindungen der Arbeitsherren zur Erniedrigung des Lohns oder zur Vereitelung der Zwecke eines Strike sind eben so häufig oder häufiger als diejenigen der Arbeiter. Bei den Fabrikanten kommt denn namentlich der Zusammenhang der verschiedenartigen Industriezweige in Betracht. Haben etwa die Arbeiter in Baumwollfabriken einen Strike unternommen, so vermindert sich sogleich auch der Kohlenverbrauch. Um so geneigter sind nun die Eigenthümer der Kohlenwerke, ihre Arbeiter gleichfalls außer Thätigkeit zu setzen, wodurch sich die Masse der außer Nahrung Gesezten so sehr vergrößert, daß die trades-unions nicht mehr ausreichen und alle freiwillig oder gezwungen Feiernden zur Wiederaufnahme ihrer Arbeiten um so eher genöthigt sind.

Selbst in den Gewerben, die eine bestimmte Vorbildung und technische Fertigkeit voraussetzen, gewinnt doch das Slopssystem oder der fabrikmäßige Betrieb ein wachsendes Übergewicht. Denn auch diese Gewerbe lassen bis zu gewissem Grade theils eine weitere Anwendung der Maschinen (neueste Nähmaschinen für Kleiderfabrikation u. s. w.) zu, theils eine weitere Theilung und Scheidung der einförmig wiederkehrenden Operationen der Arbeit von solchen, die eine höhere Kunstfertigkeit erfordern. Eben damit dehnt sich die Herrschaft des großen Kapitals aus, und auf allen Feldern der Industrie treten einander die socialen Interessen und Parteien in stets größer werdenden Massen entgegen. Was die sociale Politik dieser Parteien betrifft, richtet sich der oft nur auf oberflächliche Auffassung gegründete Tadel besonders gegen die Strikes während die Coalitionen der Arbeitsherren unbeachtet bleiben. Allerdings sind durch solche Strikes Millionen verschwendet worden und der Schaden, den sich dadurch die Arbeiter selbst zugefügt, ist scheinbar ein vielfach größerer als der für die Fabrikanten entstandene. In der Hauptsache mußten sich stets auch die erstern den Bedingungen der letztern fügen. Und wenn zuweilen durch endliche gegenseitige Nachgiebigkeit vorübergehend etwas bessere Verhältnisse für die Arbeiter gewonnen wurden; oder wenn hier und da die Strikes einen bedeutenden Bruchtheil der Arbeiter zur Gründung eines vielleicht gedehlichen Coöperationsvereins Anlaß gaben: so sind diese unmittelbaren positiven Erfolge nicht hoch anzuschlagen. Aber damit ist die Sache nicht erschöpft. Die Arbeiter dürfen sich nicht auf Gnade und Ungnade der Herrschaft des großen Kapitals stumpfsinnig ergeben; sie müssen von Zeit zu Zeit reagieren als Achtung gebietende und von Bewußtsein gemeinschaftlicher Interessen durchdrungene Massen. Ohne diesen selbstthätigen Widerstand wäre ihr Loos noch weit schlimmer, als es wirklich ist; durch denselben zwingen sie mehr und mehr auch die Staatsgewalt sowie die höhern Klassen der Gesellschaft zu den noch möglichen Verbesserungen ihrer Stellung; sie gewinnen sie und dem Parlament die zu den Maßregeln der Rettung erforderliche Zeit, sie halten bei sich und ändern die Hoffnung auf die Möglichkeit dieser Rettung wach. Auch gilt es ja die Wiederverehrung der höchsten sittlichen Güter. Diese Arbeiter haben noch die Sehnsucht nach einem bessern Familienleben, worin nicht mehr Gatte und Gatte, Altern und Kinder zu gegenseitiger Verhandlung gezwungen sind. Namentlich fühlen die Mütter die ganze Verschrobenheit ihrer Lage: die Frauen der Arbeiter betheiligen sich daher meist bei den Strikes mit besonderm Eifer.

auer. Auch die Gewohnheit beständiger Opfer für gemeinschaftliche Zwecke bildet einen Damm gegen die sonst viel rascher fortschreitende Demoralisation. Trotz aller Verirrungen und Mißgriffe hat darum die in sich selbst sich reinigende Bewegung tungsgebietendes. Die erste Periode der rohen Maschinenzerstörung scheint ganz oder rüber: die Arbeiter wissen es, daß sie durch Zerstörung fremden Kapitals kein eigenes

Überhaupt nehmen die Strikes ein friedlicheres Gepräge an; besonders seit sie geistlich geworden sind durch die das Vereinsrecht erweiternden Parlamentsbeschlüsse — 36. Selbst die Zahl der Strikes scheint abzunehmen, während die Betheiligung der en Bevölkerung für fortschreitende Parlamentsreform lebhafter und allgemeiner wird, ch die Überzeugung verbreitet, daß ohne ihre Theilnahme an der Gesetzgebung auch mliche Besserung ihrer gesellschaftlichen Stellung zu hoffen ist.

Der größten Wichtigkeit ist zumal seit Aufhebung der Kornzölle der zunehmende Ge- r Maschinen im Landbau: die Fabrikation derselben hat wieder 1857—58 im Vergleiche n Jahren beträchtlich zugenommen. Zu den stets fortwirkenden und wirksamsten Ma- k namentlich die dem feuchten Klima der westlichen Theile des Landes besonders zusa- mainung zu zählen. Englische Landwirthse nennen die Erfindung der Drainröhren iter von Altengland“. Neben den Maschinen für Aussaat, Ernte und Ausbruch schei- h nach einigen technischen Verbesserungen die bisher nur auf wenigen Muster- aften gebräuchlichen Dampfpflüge eine Zukunft zu haben. Durch diese Bewirthschaf- Stile der großen Fabrikation verschwindet immermehr der Kleinbesitz und die Klein- sowie die behäbige Klasse der Pächter und Unterpächter, die mehr und mehr zu hnen herabsinken. Die Idylle des britischen Landlebens ist jetzt schon größtentheils zum en aus alter Zeit geworden. In gleichförmig arbeitenden und erwerbenden, gleich- strebenden und leidenden Massen, gruppirt sich immermehr auch die landwirthschaftliche erung unter die Herrschaft des großen Kapitals, um die Maschinen und das Nutzvieh r Grundherren zu bedienen. Zum Unterschiede von Fabrikarbeitern bleibt dieser Be- ung nur die öftere Arbeit in freier Luft und ein vom Wechsel der Jahreszeiten bedingter sel der Beschäftigungen. Seit Anwendung der Maschinen erfordern die vor etwa ahren durch 35 Arbeiter bestellten Grundstücke nur noch 25, und liefern gleichwol einen höhern Ertrag. Im Vergleiche zu Frankreich nimmt man an, daß in England auf dem n Bodenraume mit nur ein Drittel der Handarbeit dennoch eine dreifach größere Menge etreide producirt wird. Durch den fabrikkartigen Betrieb wird also wenigstens die Ge- roduction beträchtlich gesteigert, während der Ertrag der französischen Landwirthschaft sächlich darum ein verhältnißmäßig dürftiger bleibt, weil man bei der fortschreitenden nung des Bodens auch über dessen einmal herkömmliche Ausbeutungsweise nicht hin- aut. Unter 11 Mill. der Landtaxe unterworfenen Grundeigenthümern befanden 345 in Frankreich nicht weniger als 5 Mill. Familien, die einzig und allein von igen Producten lebten, die also für verschiedene Fruchtgattungen ihre Parzellen noch parcellirt hatten. Darum nahm auch die Überschuldung des französischen Landvolks mehr überhand. In den Jahren 1835—37 ward nicht weniger als ein Viertel des ganz- mössigen Bodens durch die Guisiers veräußert. In den 10 Jahren 1835—45 gingen 100 Grundstücken oder Patrimonien 60 in andere Hände über; davon nur 10 durch ung und 50 durch Zwangsverkauf. In der Hand derjenigen Käufer, die von vorn- über ein größeres Kapital verfügen, sammelt sich dann wieder ein größerer Grundbesitz, leicht eine vortheilhaftere Bewirthschaftung ermöglicht. Dieser Proceß geht aber sehr n von statten, weil er durch neue Vertheilung der Güter nach Erbrecht u. s. w. häufig unterbrochen wird. Die Wirkungen auf die Bevölkerung sind jedoch in England und eich die wesentlich gleichen. Der französische Kleinbauer, der sich selbst an seine Scholle und dessen Zwerghwirthschaft nicht die volle Arbeitskraft seiner Familie beschäftigt, ist neist noch weit übler daran als der ländliche Tagelöhner in England. Da wie dort ent- lso ein ökonomisch unselbständiges und von wenigen großen Kapitalisten abhängiges, hes Proletariat. Die Verminderung der landwirthschaftlichen Handarbeit durch Ver- ng der Maschinen muß überdies in England einen vermehrten Zubrang zu den eigent- ustriellen Beschäftigungen zur Folge haben und die Lage der Fabrikarbeiter noch miß- machen. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß im Jahre 1858 ein Bright den hen Arbeitern zu massenhafter Auswanderung rathen konnte; während in Frankreich fast als-Verikon. III.

gleichzeitig der Gedanke auftauchte, daß man dem unaufhaltsamen Streben des großen Kapitals nach Alleinherrschaft in allen Gebieten der Production durch Expropriation der „unwissenden Bauern“ zu Hülfe kommen solle, um desto schneller auch zu einer intelligenten Bewirthschaftung des Bodens zu gelangen.

Diese bedrohlichen Übelstände finden sich schon mehr oder weniger in allen Staaten des mittlern und westlichen Europa. Sie treten im britischen Inselreiche nur am deutlichsten hervor; und der hier beobachtete Gang der Dinge hat besonders zu dem schon weitverbreiteten fatalistischen Glauben geführt, als handle es sich um ein Gesetz unerbittlicher Nothwendigkeit, dem sich jeder Verständige fügen werde, um wenigstens für sich selbst und seine Familie nicht das Übel ärger zu machen. Für Erzeugung und Vertheilung der Güter gebe es überhaupt nur zwei Wege und Ziele. Der eine Weg führe zum Communismus, zur Gemeinschaftlichkeit alles Besizes, alles Kapitals, alles Erwerbs. Aber diese Tyrannei der Schwachen über die Starken sei nicht möglich und nicht erträglich. Es bleibe also nur der andere Weg der freien Concurrenz, auf dem man es geschehen lassen müsse, daß das große Kapital das kleine zu Boden werfe, und daß sich die ganze arbeitende Bevölkerung diesem siegreichen Kapital auf Gnade und Ungnade ergebe. Das Ziel dieser Bewegung sei eine die ganze Erde umfassende aristokratische Organisation der Arbeit. Jeder besondere Zweig der industriellen wie der landwirthschaftlichen Production werde sich endlich in der Hand eines einzigen Kapitalisten, oder unter der Herrschaft eines einheitlich geleiteten Collectivkapitals vereinigen. Nach dieser Gliederung in große Gruppen von Kapitalisten und Arbeitern werde sich die wünschenswerthe Production von Gütern jeder besondern Art durch jede einzelne Gruppe nach dem leichter überschaubaren Bedarf aller andern Gruppen richtig ermessen lassen. Und nachdem die früher vernichtende Concurrenz innerhalb jedes besondern Erwerbszweigs ihr Ziel erreicht habe, höre auch das Streben der Kapitalisten auf, ihre Arbeiter übermäßig auszubeuten und auf den kärglichsten Boden herabzudrücken. Denn nun habe jede Gruppe ein Interesse, daß ihr von ihren Erzeugnissen jede andere Gruppe möglichst viel abkaufen könne; und diese größere Kaufsfähigkeit der gesamten arbeitenden Bevölkerung sei überall bedingt durch ihren größern Erwerb mittels der Arbeit.

Solche Consequenzen lassen sich nun freilich auf dem Papiere ziehen. Sieht man genauer zu, so ist diese patriarchalisch wohlwollende Aristokratie des großen Kapitals ebenso sehr ein unmögliches Utopien, als es die Herrschaft eines abstract demokratischen Communismus ist. Die Vielherrschaft des Kapitals läßt sich sogar für keinen einzelnen Hauptzweig der Production in dauernde Alleinherrschaft verwandeln. Denn die nuzbarste Verwendung eines Kapitals hat in jeder Production eine bestimmt bemessene Grenze in der gerade zweckmäßigsten Arbeitstheilung an menschliche und sächliche Productivkräfte. Diese Grenze ist noch dazu eine sehr veränderliche; wie es denn gerade die Vereinfachung des Maschinenwesens ermöglichen kann, daß fortan ein minder großes Kapital mit dem größern in vortheilhafte Concurrenz tritt. Nimm etwa, nach dem jetzigen Standpunkte einer solchen Arbeitstheilung, die zur förderlichsten Fabrication einer Dampfmaschine erforderlichen Operationen an 500 Arbeiter vertheilt sein, so läßt sich in diesem Falle der Reingewinn des Unternehmers auf 25 Proc. seines Betriebskapitals berechnen: so darf man selbst bei unbeschränktem Absatze noch keineswegs schließen, daß durch Verzehnfachung des Kapitals und der Arbeiter der Gewinn auf 50 oder 100 Proc. gesteigert, oder daß er wenigstens auf 25 Proc. des zehnfachen Betriebskapitals erhalten werden könne.²⁸⁾ Bis zu einem gewissen Grade kann vielleicht der größere Fabrikant an den verhältnißmäßigen Verwaltungskosten ersparen, die sich nicht gleichfalls verzehnfachen werden. Aber die allzu große Ausdehnung erschwert die Leitung des Geschäfts; statt der unmittelbaren Aufsicht geht die Administration in das bureaukratische Treiben einer bloß papiernen Controlle über, und die unvermeidlich lässige Aufsicht hat die lässige Arbeit zur Folge. Der so entsetzten Verminderung seines Gewinns sucht nun wol der Fabrikant durch möglichste Verminderung des Arbeitslohns und Verlängerung der Arbeitszeit vorzubeugen. Aber die Überfrannung der menschlichen Kräfte hat zur nothwendigen Folge eine Reaction der Arbeiter, die sich in der Mitte ihrer Arbeitszeit dennoch die nöthigen und oft auch unnöthigen Erholungsfristen zu verschaffen wissen. Darum wird erfahrungsmäßig bei überlanger Arbeitszeit nicht mehr, sondern weniger gearbeitet (s. den Art. Arbeitszeit). Endlich lassen es die gedrückten Arbeiter nicht

28) Nach Senior, *Outlines of political economy* (1850), werfen in England gewerbliche Unternehmungen von 100000 Pf. St. und mehr einen jährlichen Gewinn von weniger als 10 Proc. ab, die von 40000 Pf. St. mindestens 12½ Proc., von 10—20000 Pf. St. 15 Proc., kleinere 20 Proc. und mehr.

bei bewenden, daß sie, durch einen nach stillschweigender Übereinkunft organisirten
 ng, ihre Herren nur um die vertragmäßige Arbeitszeit bestehlen. Den rücksichtslosen
 umherzigen Industrieherrn gegenüber bilden sich förmliche Vereine zu eigentlichen
 en werthvoller Stoffe und Waaren, die nicht zum hundertsten Theile in den Jahr-
 er Criminalstatistik zum Vorschein kommen. Sie bilden sich mit der gleichen traurigen
 rzigkeit und den gleichen traurigen Folgen der fortschreitenden Entfremdung, wie sich
 ue gegenüber ein System des Trugs und der Täuschung ausbildet, um sich auf tausend-
 gleichwegen dem Mauthzwang oder dem auf Conscription gegründeten Militärzwang
 en. Sogar im allzu ausgedehnten Einzelgeschäft bleibt jede noch so strenge Aufsicht
 ig; und bei ganzen Productionszweigen, die sich über weite Gebiete verästen, wird jede
 je Leitung und Beaufsichtigung vollends unmöglich. Es ist darum auch eine gefähr-
 e, daß man in der trügerischen Hoffnung auf eine endliche freiwillige Versöhnung des
 i des Kapitals und der Arbeit die Dinge nur ihrem herkömmlichen Verlaufe zu über-
 be. Dürfte man noch einige Jahrzehnde damit fortfahren, ganze Generationen mit
 ihgustumpfen und sie von noch unreifer Jugend an zu einer lebenslänglichen Arbeit zu
 um, die sie an Leib und Seele vergiftet, so würde jede Hülfe zu spät kommen.

um ist es erfreulich, daß sich im wirklichen Leben ein lavinenartig anschwellendes
 Kapital nicht bis zu seinen äußersten Folgen zu entwickeln vermag; daß ein Kapital dem
 beschränkend in den Weg tritt, daß überhaupt der zerstörende Strom egoistischer
 en stets wieder unterbrochen werden kann durch die schöpferischen Ideen und Thaten vor-
 er Menschenliebe. So verlängert sich die Zeit der möglichen Rettung; und auch die der
 en Rettung ist vielleicht gerade für England mit seinem freiem öffentlichen Leben schon
 gründt als für die meisten Völker des Festlandes. Die sociale Aufgabe, welche dort
 r Staat zu erfüllen hat, ist für diesen eine einfachere geworden. Es bedarf keiner be-
 . Sorge, um die Quellen der Production zum möglichst reichlichen Ergüsse zu bringen.
 hat in England — was in den meisten Festlandsstaaten noch keineswegs der Fall ist —
 ciatinteresse schon selbst gesorgt. Alle volkswirtschaftliche Thätigkeit kann sich mithin
 nschließend auf die gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der reichlich gewonnenen
 richten, sowie auf eine weise und vom gesunden Volksgefühl schon lange angezeigte Ver-
 ng der allzu scharf geschiedenen industriellen und landwirthschaftlichen Thätigkeiten inner-
 r einzelnen Familien und Gemeinden. Auf das, was zu thun möglich ist, wurde schon
 die praktischen Versuche Owen's hingewiesen. Die zur Erreichung des Zwecks aus-
 den Mittel kann sich das Selbstgovernment der britischen Nation durch Revision der Geseh-
 s, durch Besteuerung und die nachhaltige Sorge für zweckmäßigste Verwendung des
 chen Einkommens verschaffen. Die Macht einer britischen Regierung und eines briti-
 parlaments sind unermesslich, sobald auch nur ein Theil der Mitglieder die Beschränk-
 deskräftiger Vorurtheile und den Egoismus aristokratischer Sonderinteressen in sich selbst
 nden und sich mit dem erhebenden Gefühl durchdrungen hat, in welchem Maße sie durch
 ige und energische Thätigkeit für das leibliche und sittliche Wohl der Arbeiter nicht bloß
 blühender der britischen Nation, sondern der ganzen Menschheit zu werden vermögen.
 e Macht einer Regierung, die sich durch thätiges Wohlwollen für die arbeitende Be-
 ig des dauernden Wohlwollens dieser letztern zu versichern weiß, hat gerade in der
 Zeit mehr und mehr zugenommen. Innerhalb der großen Masse der industriellen Ar-
 id seit geraumer Zeit fast alle spaltenden Sonderinteressen verschwunden. Diese ganze
 vom gemeinsamen Interesse der Nothwehr gegen das übergroße Kapital in Bewegung
 folgt eben darum den Impulsen einer Socialpolitik. Sie handelt mehr und mehr wie
 in, und hat sie nicht immer wie ein weiser Mann gehandelt, so ist sie durch die Folgen
 rthümer und Mißgriffe nicht abgeschreckt, sondern belehrt worden. Da nun auch im
 durch die um sich greifende große Industrie die Klasse der Pächter und Unterpächter
 ihr verdrängt und das Band der solidarischen Interessen, das sie früher mit den großen
 genthümern vereinigte, gesprengt wird, so stehen sich in England bald nur noch zwei
 hauptparteien und Hauptinteressen einander gegenüber. Die unermessliche Mehrheit
 itenden Bevölkerung, und die verschwindende Minderheit der großen und größten Kapi-

Ein wichtiges Element der Macht, das Gute vollbringen zu können, ist endlich die
 Wiederbelebung des britischen Milizwesens. Diese Milizen, die mit ihrer bürgerlichen
 thätigkeit der arbeitenden Bevölkerung angehören und mit ihr gemeinschaftliche Interessen

haben, sind während ihrer kurzen militärischen Dienstthätigkeit von der Regierung ökonomisch abhängig. Hat also einmal die Regierung die Sache der arbeitenden Bevölkerung zu ihrer eigenen gemacht, so gibt es keine Partei und keine Macht mehr, die sich ihr widersetzen könnte. Eben darum ist das ganze Streben der arbeitenden Bevölkerung darauf gerichtet, daß sie sich selbst und den Männern ihres Vertrauens Eingang in die Regierung und das Parlament verschaffe. Und diese doppelte Überzeugung, daß die sociale Frage zugleich die politische ist, sowie daß durch einseitig überstürzende Bestrebungen und Maßregeln die Lage der arbeitenden Klassen nur verschlimmert werden kann — diese schon zur öffentlichen Meinung gewordene Überzeugung gibt zwar noch nicht die Gewißheit, aber doch die nicht völlig grundlose Hoffnung großer und heilsamer Erfolge.

C. Deutschland. Begriff der Gesellschaftswissenschaft. Sociale und socialistische Literatur. Vereine. Für die neue Gesellschaftslehre ist nicht Deutschland, sondern Frankreich das Mutterland der Utopien und lustiger Theorien geworden. Bis zum Jahre 1848 hatte sich fast nur Weisling mit der papiernen Construction einer neuen Welt befaßt, während sich die andern deutschen Communisten und Socialisten wesentlich nur auf eine Kritik der bestehenden Gesellschaft beschränkten. Auch dabei fehlte es nicht an Unmöglichkeiten, Überschwenglichkeiten und leichtfertigen Verdammungsurtheilen. Aber neben zahllosen Zurechtweisen wurde mancher faule Fleck empfindlich genug getroffen, um die deutsche Wissenschaft aus ihrem Schlendrian aufzuwecken, damit sie überschau über sich selbst halte und der mannichfachen Lücken gewahre, die sie trotz oder wegen ihrer Gründlichkeit unausgefüllt gelassen hat. Man erkannte allgemeiner, daß innerhalb der großen menschlichen Gesellschaft mannichfach unterscheidbare Lebenskreise bestehen mit wesentlich gemeinschaftlichen Interessen, mit bestimmten socialen und intersocialen Rechten und Pflichten gegenüber den andern Lebenskreisen und ihren Mitgliedern; daß diese Genossenschaften häufig über die Grenzen jeder besondern Staatsgesellschaft hinausragen; daß sie ungeachtet der lebendigen Wechselwirkung, die zwischen dem und dem Staate besteht, doch nicht ihr Dasein dem Staate verdanken; daß sie aber von der bisherigen Staatswissenschaft in ihrer Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit nicht selten mitbedacht, darum oft nur beiläufig und ungenügend berücksichtigt worden sind. So kam man zu dem Begriffe einer eigenen und neuen Gesellschaftswissenschaft, welcher die verschiedenen kirchlichen Genossenschaften anheimfallen sollen; die Ortsgemeinden, mit ihrem räumlich beschränkten, aber inhaltlich reichen Interessenkreise; die Stände, Zünfte und sonstige Corporationen, soweit sie noch mit bestimmten Rechten, Pflichten und Sonderinteressen in die Gegenwart hereinragen; die Berufskreise der landwirthschaftlichen, gewerblichen und handeltreibenden Klassen; das Verhältniß und die Gegensätze von Producenten und Consumenten, Arbeitern und Kapitalisten, Armen und Reichen, Gebildeten und Ungebildeten. Jeder einzelne gehört gleichzeitig zu mehreren und oft sogar — wie z. B. Producenten und Consumenten, Arbeiter und Kapitalisten — zu mehreren gegenständig aufgefaßten aber doch nur ideell sich ausschließenden Interessenkreisen. Dies ist begreiflich, da es diese Gesellschaftswissenschaft mit der Auffassung aller der großen Gruppen unterscheidbaren Thätigkeiten, Richtungen und Zwecke des menschlichen Lebens zu thun haben soll. Wie nun das sociale Leben in sich selbst beständigen Veränderungen unterliegt, so bietet es auch jener wahren Wissenschaft, die sich in eitlem Selbstgenügsamkeit von der Wirklichkeit nicht abwenden will und soll, immer neue Stoffe zur Erforschung und Bearbeitung dar. Denn auch die Wissenschaft hat ihre Tagesordnung; und tritt z. B. die frühere Bedeutung mittelalterlicher Stände und Corporationen immermehr in den Hintergrund der Geschichte, so fordern dagegen andere gesellschaftliche Verhältnisse und Beziehungen, wie namentlich diejenigen der großen Kapitalisten und der arbeitenden Klassen, zu der unumgänglichen und gewissenhaftesten Prüfung auf.

Trotz der Veränderlichkeit ihres Stoffs, hat namentlich R. Mohl die Grenzen der Gesellschaftswissenschaft scharf zu ziehen versucht.²⁹⁾ Dabei wurde im besondern und mit Recht be-

29) Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, in Monographien dargestellt (3 Bde. Erlangen 1855—58). Darin ist folgendes Schema für Behandlung der neuen Wissenschaft: I. Allgemeine Gesellschaftslehre (Begriff. Bestandtheile. Zwecke. Verhältniß zu andern Lebenskreisen). II. Dogmatische Gesellschaftswissenschaften: 1) Gesellschafts-Rechtswissenschaft: a) Philosophische Gesellschaftsrecht. b) Positives (Allgemeines und innerhalb bestimmter Staatsgrenzen). 2) Gesellschafts-Sittenlehre. 3) Gesellschafts-Zweckmäßigkeitstheorie (sociale Politik, wozu besonders die Lehre von der Anwendung der socialen Ökonomie auf die gesellschaftlichen Kreise gehören würde). III. Geschichte der Gesellschaftswissenschaften: 1) Geschichte der Gesellschaft und ihrer Kreise. 2) Ent-

n, daß die Familie, weil sie nur die potenzierte Persönlichkeit sei, nicht unter die so-
appen zähle; daß sie deshalb im Familienrecht, als einem Theile des Privatrechts,
or die ihr angemessene wissenschaftliche Stellung finde. In der That hängt überall
Stellung der Familie und die Besonderheit ihrer Interessen von derjenigen des Fa-
pts ab, der entweder diesem oder jenem Lebenskreise, dem der Kapitalisten oder Ar-
m. angehören kann. Will dagegen H. Mohl unter anderm auch die ganze Volks-
lehre aus der Staatswissenschaft weg und in die Gesellschaftswissenschaft hineinwei-
doch aufmerksam darauf zu machen, daß man nicht die Gliederung der Wissenschaften
lebendig machenden Zergliederung und Trennung auszudehnen habe. Vom Güter-
jedem besondern socialen Lebenskreise läßt sich gar nicht sprechen, ohne daß man fort
ie Einflüsse des Staats beachtet, dieses innerhalb bestimmter geographischer Grenzen
all bestehenden Vereins aller Vereine, dieser Genossenschaft aller Genossenschaften;
e die neueste Geschichte hat ja aufs deutlichste gezeigt, daß es einen vom Staat losge-
abstracten Socialismus nur und kaum in der Büchermwelt geben kann; daß dagegen
rtlichkeit des öffentlichen Lebens die sociale Bewegung stets auch eine politische ist. Da
ie wissenschaftliche Betrachtung bald den Staat, bald auch besondere Lebenskreise zum
genstande nehmen kann, so mag man immerhin als Gesellschaftswissenschaft denjeni-
l der Staatswissenschaften bezeichnen, der von solchen Lebenskreisen ausgeht, um dann
lebenbige Wechselwirkung zwischen ihnen und dem Staat zum Bewußtsein zu bringen.
Endlich thatsächlich die Forderungen, Interessen und Bedürfnisse besonderer Gesell-
schaften erst in neuester Zeit eine hervortretende geschichtliche Bedeutung erlangt und sich
selbst erst zu einem Hauptgegenstande der wissenschaftlichen Forschung gemacht haben, so
an insofern die heutige Gesellschaftslehre als eine wirklich neue bezeichnen.

Die Geltendmachung des Rechts der socialen Genossenschaften im Staate³⁰⁾ — seien sie
durch die Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen verbunden, oder wie Kirchen und Ge-
n auch durch ein corporatives Band der positiven Gesetzgebung — haben sich einige
Bearbeiter der Rechtsphilosophie, wie Ahrens, Röder und andere ein wissenschaftliches
erst erworben. Sonst aber betrachten noch die einen allzu ausschließlich das Socialleben
z Product des Staatslebens, während andere in den umgekehrten Irrthum fallen. Wenn
Mohl a. a. O. einen Herbart, Stahl und Liebe nennt, welche — „so sehr sie unter sich
hen, doch die Verschiedenartigkeit des Staats und der Gesellschaft zu sehr aus dem Auge
en und der letztern eine unmittelbare staatliche Aufgabe setzen“ — so läßt sich dies auch
len eigentlichen Socialisten sagen. Denn so sehr berühren sich in dieser Auffassung die Gr-
daß auch Proudhon, mit seiner auf die socialen Gruppen und Corporationen gegrün-
Organisation des allgemeinen Stimmrechts (s. unten E. Schweiß) den Lehren eines Stahl
er Anhänger des ständischen Feudalstaats nahe steht; ob er gleich nicht, wie diese letz-
ine Gruppen und Corporationen aus dem Mittelalter in die Neuzeit verpflanzt haben
das von Proudhon aufgestellte Ideal des öffentlichen Lebens, seine sogenannte „Anar-
ch“ im Grunde nichts anderes als eine auf die maßlose Selbstständigkeit der einzelnen
gruppen gegründete Anarchie der Stände, wie sie auch das Mittelalter hatte und wie sie
erstellung des ständischen Feudalstaats, wenn diese überhaupt möglich wäre, von neuem
zeugt werden. Wenn andererseits viele Anhänger des neuzeitlichen Verfassungsstaats
zu sehr die eigenthümliche Bedeutung der socialen Genossenschaften übersehen, so erklärt
daraus, weil auf der noch nicht durchweg überschrittenen Übergangsstufe vom Militär-,
und Beamtenstaate zum Volksstaate die Regierungen einen größern Einfluß als je

gesellschaft. Der Verfasser rügt es an den bisherigen staatswissenschaftlichen Encyclopädien, na-
an den frühern Auflagen des „Staats-Lexikon“, daß sie die Gesellschaft und ihre Wissenschaft
rührt haben. Aber die vor mehr als zehn Jahren erschienene zweite Auflage dieses Werks ent-
als hinlänglich einlässliche Berichte über den damaligen Stand der neuen Lehren (z. B. Commu-
nism und seine Lehre u. s. w.). Der Verfasser hat es wol übersehen, daß damals die ange-
Wissenschaft erst noch aus einigen sehr subjectiv gefärbten Utopien, oder einseitig verdammen-
issen bestand, daß sich erst nach der thatsächlichen und wissenschaftlichen Niederlage, welche die
ngen des Socialismus im Jahre 1848 erlitten, die sogar diesen Irrthümern zu Grunde liegenden
iten als Keime neuer Lehren erkennen ließen. Vor einem Jahrzehnd wäre es ebenso unzweck-
emwen, die neuen Lehren einlässlicher zu besprechen, als es jetzt unzumuthbar wäre, dies nicht

Über eigentliche „Genossenschaft“ s. den Art. Association, I, 763. Einem neuern Sprachgebrauche
s hier und a. a. O. dieser Ausdruck im angegebenen weitern Sinne gebraucht.

There are two principal methods of determining the value of the "average" of a group of numbers. The first is the arithmetic average, which is the sum of the numbers divided by the number of numbers. The second is the geometric average, which is the product of the numbers raised to the power of one divided by the number of numbers.

The arithmetic average is the most commonly used method of determining the value of a group of numbers. It is calculated by adding all the numbers together and then dividing the sum by the number of numbers.

The geometric average is used when the numbers are in a geometric progression. It is calculated by multiplying all the numbers together and then taking the root of the product equal to the number of numbers.

There are also other methods of determining the value of a group of numbers, such as the harmonic average and the quadratic average. These methods are used in specific situations where the arithmetic or geometric average is not appropriate.

The choice of method depends on the nature of the data and the purpose of the calculation. It is important to understand the properties of each method and to use the appropriate one for the given situation.

In general, the arithmetic average is the most useful and easiest to calculate. It provides a good measure of the central tendency of a group of numbers.

The geometric average is useful when the numbers are in a geometric progression. It provides a measure of the average rate of growth or decline.

The harmonic average is useful when the numbers are in a harmonic progression. It provides a measure of the average rate of change.

The quadratic average is useful when the numbers are in a quadratic progression. It provides a measure of the average rate of acceleration.

Understanding these different methods of averaging is essential for interpreting data correctly and for making accurate calculations.

It is important to remember that the average is only a measure of the central tendency of a group of numbers. It does not tell the whole story about the data.

Other measures of variability, such as the range and the standard deviation, are also important for understanding the data.

By using these different methods of averaging and other measures of variability, we can gain a more complete understanding of the data.

This knowledge is essential for making accurate calculations and for interpreting data correctly.

It is important to understand the properties of each method and to use the appropriate one for the given situation.

The arithmetic average is the most commonly used method of determining the value of a group of numbers. It is calculated by adding all the numbers together and then dividing the sum by the number of numbers.

The geometric average is used when the numbers are in a geometric progression. It is calculated by multiplying all the numbers together and then taking the root of the product equal to the number of numbers.

There are also other methods of determining the value of a group of numbers, such as the harmonic average and the quadratic average. These methods are used in specific situations where the arithmetic or geometric average is not appropriate.

The choice of method depends on the nature of the data and the purpose of the calculation. It is important to understand the properties of each method and to use the appropriate one for the given situation.

In general, the arithmetic average is the most useful and easiest to calculate. It provides a good measure of the central tendency of a group of numbers.

The geometric average is useful when the numbers are in a geometric progression. It provides a measure of the average rate of growth or decline.

The harmonic average is useful when the numbers are in a harmonic progression. It provides a measure of the average rate of change.

The quadratic average is useful when the numbers are in a quadratic progression. It provides a measure of the average rate of acceleration.

Understanding these different methods of averaging is essential for interpreting data correctly and for making accurate calculations.

It is important to remember that the average is only a measure of the central tendency of a group of numbers. It does not tell the whole story about the data.

Other measures of variability, such as the range and the standard deviation, are also important for understanding the data.

By using these different methods of averaging and other measures of variability, we can gain a more complete understanding of the data.

This knowledge is essential for making accurate calculations and for interpreting data correctly.

It is important to understand the properties of each method and to use the appropriate one for the given situation.

The arithmetic average is the most commonly used method of determining the value of a group of numbers. It is calculated by adding all the numbers together and then dividing the sum by the number of numbers.

Abstract—This study examined the effects of a 12-week, 1000 kcal energy deficit diet on the body composition and metabolic profile of 10 obese women. The diet was designed to provide 1500 kcal/day and was composed of 60% carbohydrate, 20% protein, and 20% fat. The subjects lost an average of 10.5 kg (23.1%) of body weight and 10.5% of body fat. The diet was well tolerated and resulted in a significant improvement in the metabolic profile of the subjects. The diet was well tolerated and resulted in a significant improvement in the metabolic profile of the subjects.

These authors have been identified as the most influential in the field of research on the effects of the environment on the development of the child. The book is a comprehensive review of the literature on the effects of the environment on the development of the child. It is a valuable resource for researchers and practitioners in the field of child development.

These findings are consistent with previous research suggesting that the frequency of exposure to violent media is related to the development of aggressive behavior. The current study also found that exposure to violent media was related to the development of aggressive behavior, but only in the short term. This suggests that the effects of violent media may be temporary and may not lead to long-term changes in behavior. The current study also found that exposure to violent media was related to the development of aggressive behavior, but only in the short term. This suggests that the effects of violent media may be temporary and may not lead to long-term changes in behavior.

the 1990s, the number of people in the United States who are 65 years of age or older has increased by 50 percent, and the number of people 75 years of age or older has increased by 75 percent. The number of people 85 years of age or older has increased by 150 percent. The number of people 95 years of age or older has increased by 300 percent. The number of people 100 years of age or older has increased by 500 percent. The number of people 105 years of age or older has increased by 1,000 percent. The number of people 110 years of age or older has increased by 2,000 percent. The number of people 115 years of age or older has increased by 4,000 percent. The number of people 120 years of age or older has increased by 8,000 percent. The number of people 125 years of age or older has increased by 16,000 percent. The number of people 130 years of age or older has increased by 32,000 percent. The number of people 135 years of age or older has increased by 64,000 percent. The number of people 140 years of age or older has increased by 128,000 percent. The number of people 145 years of age or older has increased by 256,000 percent. The number of people 150 years of age or older has increased by 512,000 percent. The number of people 155 years of age or older has increased by 1,024,000 percent. The number of people 160 years of age or older has increased by 2,048,000 percent. The number of people 165 years of age or older has increased by 4,096,000 percent. The number of people 170 years of age or older has increased by 8,192,000 percent. The number of people 175 years of age or older has increased by 16,384,000 percent. The number of people 180 years of age or older has increased by 32,768,000 percent. The number of people 185 years of age or older has increased by 65,536,000 percent. The number of people 190 years of age or older has increased by 131,072,000 percent. The number of people 195 years of age or older has increased by 262,144,000 percent. The number of people 200 years of age or older has increased by 524,288,000 percent. The number of people 205 years of age or older has increased by 1,048,576,000 percent. The number of people 210 years of age or older has increased by 2,097,152,000 percent. The number of people 215 years of age or older has increased by 4,194,304,000 percent. The number of people 220 years of age or older has increased by 8,388,608,000 percent. The number of people 225 years of age or older has increased by 16,777,216,000 percent. The number of people 230 years of age or older has increased by 33,554,432,000 percent. The number of people 235 years of age or older has increased by 67,108,864,000 percent. The number of people 240 years of age or older has increased by 134,217,728,000 percent. The number of people 245 years of age or older has increased by 268,435,456,000 percent. The number of people 250 years of age or older has increased by 536,870,912,000 percent. The number of people 255 years of age or older has increased by 1,073,741,824,000 percent. The number of people 260 years of age or older has increased by 2,147,483,648,000 percent. The number of people 265 years of age or older has increased by 4,294,967,296,000 percent. The number of people 270 years of age or older has increased by 8,589,934,592,000 percent. The number of people 275 years of age or older has increased by 17,179,869,184,000 percent. The number of people 280 years of age or older has increased by 34,359,738,368,000 percent. The number of people 285 years of age or older has increased by 68,719,476,736,000 percent. The number of people 290 years of age or older has increased by 137,438,953,472,000 percent. The number of people 295 years of age or older has increased by 274,877,906,944,000 percent. The number of people 300 years of age or older has increased by 549,755,813,888,000 percent. The number of people 305 years of age or older has increased by 1,099,511,627,776,000 percent. The number of people 310 years of age or older has increased by 2,199,023,255,552,000 percent. The number of people 315 years of age or older has increased by 4,398,046,511,104,000 percent. The number of people 320 years of age or older has increased by 8,796,093,022,208,000 percent. The number of people 325 years of age or older has increased by 17,592,186,044,416,000 percent. The number of people 330 years of age or older has increased by 35,184,372,088,832,000 percent. The number of people 335 years of age or older has increased by 70,368,744,177,664,000 percent. The number of people 340 years of age or older has increased by 140,737,488,355,328,000 percent. The number of people 345 years of age or older has increased by 281,474,976,710,656,000 percent. The number of people 350 years of age or older has increased by 562,949,953,421,312,000 percent. The number of people 355 years of age or older has increased by 1,125,899,906,842,624,000 percent. The number of people 360 years of age or older has increased by 2,251,799,813,685,248,000 percent. The number of people 365 years of age or older has increased by 4,503,599,627,370,496,000 percent. The number of people 370 years of age or older has increased by 9,007,199,254,740,992,000 percent. The number of people 375 years of age or older has increased by 18,014,398,509,481,984,000 percent. The number of people 380 years of age or older has increased by 36,028,797,018,963,968,000 percent. The number of people 385 years of age or older has increased by 72,057,594,037,927,936,000 percent. The number of people 390 years of age or older has increased by 144,115,188,075,855,872,000 percent. The number of people 395 years of age or older has increased by 288,230,376,151,711,744,000 percent. The number of people 400 years of age or older has increased by 576,460,752,303,423,488,000 percent. The number of people 405 years of age or older has increased by 1,152,921,504,606,846,976,000 percent. The number of people 410 years of age or older has increased by 2,305,843,009,213,693,952,000 percent. The number of people 415 years of age or older has increased by 4,611,686,018,427,387,904,000 percent. The number of people 420 years of age or older has increased by 9,223,372,036,854,775,808,000 percent. The number of people 425 years of age or older has increased by 18,446,744,073,709,551,616,000 percent. The number of people 430 years of age or older has increased by 36,893,488,147,419,103,232,000 percent. The number of people 435 years of age or older has increased by 73,786,976,294,838,206,464,000 percent. The number of people 440 years of age or older has increased by 147,573,952,589,676,412,928,000 percent. The number of people 445 years of age or older has increased by 295,147,905,179,352,825,856,000 percent. The number of people 450 years of age or older has increased by 590,295,810,358,705,651,712,000 percent. The number of people 455 years of age or older has increased by 1,180,591,620,717,411,303,424,000 percent. The number of people 460 years of age or older has increased by 2,361,183,241,434,822,606,848,000 percent. The number of people 465 years of age or older has increased by 4,722,366,482,869,645,213,696,000 percent. The number of people 470 years of age or older has increased by 9,444,732,965,739,290,427,392,000 percent. The number of people 475 years of age or older has increased by 18,889,465,931,478,580,854,784,000 percent. The number of people 480 years of age or older has increased by 37,778,931,862,957,161,709,568,000 percent. The number of people 485 years of age or older has increased by 75,557,863,725,914,323,419,136,000 percent. The number of people 490 years of age or older has increased by 151,115,727,451,828,646,838,272,000 percent. The number of people 495 years of age or older has increased by 302,231,454,903,657,293,676,544,000 percent. The number of people 500 years of age or older has increased by 604,462,909,807,314,587,353,088,000 percent. The number of people 505 years of age or older has increased by 1,208,925,819,614,629,174,706,176,000 percent. The number of people 510 years of age or older has increased by 2,417,851,639,229,258,349,412,352,000 percent. The number of people 515 years of age or older has increased by 4,835,703,278,458,516,698,824,704,000 percent. The number of people 520 years of age or older has increased by 9,671,406,556,917,033,397,649,408,000 percent. The number of people 525 years of age or older has increased by 19,342,813,113,834,066,795,298,816,000 percent. The number of people 530 years of age or older has increased by 38,685,626,227,668,133,590,597,632,000 percent. The number of people 535 years of age or older has increased by 77,371,252,455,336,267,181,195,264,000 percent. The number of people 540 years of age or older has increased by 154,742,504,910,672,534,362,390,528,000 percent. The number of people 545 years of age or older has increased by 309,485,009,821,345,068,724,781,056,000 percent. The number of people 550 years of age or older has increased by 618,970,019,642,690,137,449,562,112,000 percent. The number of people 555 years of age or older has increased by 1,237,940,039,285,380,274,899,124,224,000 percent. The number of people 560 years of age or older has increased by 2,475,880,078,570,760,549,798,248,448,000 percent. The number of people 565 years of age or older has increased by 4,951,760,157,141,521,099,596,496,896,000 percent. The number of people 570 years of age or older has increased by 9,903,520,314,283,042,199,193,993,792,000 percent. The number of people 575 years of age or older has increased by 19,807,040,628,566,084,398,387,987,58

theils zur Warnung dienen lassen: so werden sie den Völkern des östlichen Europa manche bittere Erfahrung, manches unhellschwere Zermürfnis ersparen können.

E. Schweiz. Sociale Meinungen und Bestrebungen. Die Demokratie des allgemeinen Stimmrechts und die sogenannte Anarchie Proudhon's. Nicht bloß in politischer, auch in socialer Beziehung nimmt die republikanische Schweiz eine noch oft verkannte, ebenso eigenthümliche als erfreuliche Stellung ein. Man hat sie oft genug als einen Herd des Communismus geschildert; aber nichts ist weniger wahr. In einem Lande, wo das Grundeigenthum mehr als irgend sonstwo vertheilt ist, wo jeder seines Besitzthums sich freut und der Früchte seines Fleißes selbst genießen kann, weil sie nicht vom Staate zu andern Zwecken verwendet werden dürfen, als wozu die zu freien Bürgern gewordenen freien Arbeiter ihre Zustimmung gegeben haben: in einem solchen Lande muß ja der Sinn für das individuelle Eigenthum, für den unantastbaren Besitz und Erwerb innerhalb der Familie in besonderm Grade ausgebildet sein. Die zumal von Frankreich her eingeschleppten Lehren des Communismus und Socialismus ließen also die Masse der schweizerischen Bevölkerung völlig gleichgültig; und wo diese Lehren hier und da in engern Kreisen einige theoretische Anerkennung fanden, nahmen sie doch sofort eine mildere Gestalt an, da sich nicht einmal die Gedanken über die maßgebende Wirklichkeit hinaus bis zu den äußersten Konsequenzen jener Lehren steigerten.

Schon geraume Zeit vor der Februarrevolution, im Jahre 1845, wurde über das besonders von Druen und Gytel befürwortete Recht auf Arbeit im Großen Rathe des Cantons Waadt verhandelt. Dem Antrage einer Organisation der Arbeit in der Art, daß sie jedem zugänglich, für jeden einträglich und unter alle gleichmäßig vertheilt sei, wurde jedoch sogleich das Recht auf Unterstützung durch die Bürgerschaft (bourgeoisie), oder durch die Gemeindegemeinschaften für den Fall beigesetzt, daß der Ertrag der Arbeit für Unterhaltung des Arbeiters und seiner Familie nicht ausreiche. Es wurde eben damit anerkannt, daß zur Geltendmachung des Rechts auf Arbeit eine Organisation derselben, wodurch jedem Arbeiter ein ausreichender Erwerb gesichert werde, doch nicht für alle Fälle möglich sei. Nach einem andern Vorschlage sollten die Gemeinden den gesunden Nothleidenden Arbeit geben, und der Staat nur die Erfüllung dieser Verbindlichkeit überwachen, sowie im Nothfalle selbst dazu beitragen. Im Gegensatz zu den in Frankreich vorherrschenden Anschauungen, wonach von der Selbstständigkeit einer aus eigenstem Recht und eigenster Pflicht handelnden Commune kaum noch die Rede ist, tritt im einen wie im andern Antrage der Alles schweizerische Volksleben durchdringende Gedanke hervor, daß der einzelne in erster Linie auf seine Gemeinde angewiesen ist, während der Staat etwa nur subsidiarisch einzutreten hat. Selbst das so formulirte Recht auf Arbeit wurde jedoch von den Gegnern zu Communismus entempelt. Es kam also keine darauf bezügliche Bestimmung in die Verfassung des Cantons Waadt, weil in einem Lande mit wesentlich günstigen Erwerbsverhältnissen auf die immer bloß theoretische Anerkennung eines Rechts auf Arbeit im Grunde doch von keiner Partei ein besonderes Gewicht gelegt wurde. Gleichwol hielt es später A. Vinet für angemessen, den Socialismus als unverträglich mit dem durch das Christenthum anerkannten Princip der freien Individualität und darum auch der freien Association zu bekämpfen.³⁵⁾ Diesem Anhänger der freien Kirche erschien schon jede vom Staat unterstützte und dadurch vom Staat abhängige Kirche als werthvoller Socialismus, weil hiernach ein Theil der Bürger für den Glauben der Andersgläubigen bezahlen müsse.

In der nördlichen Schweiz, besonders im Canton Zürich, fand nach 1848 der friedliche Socialismus eines Fourier und seiner Schüler einigen Anklang. Die Befenner dieser Lehre, die als socialistische Partei bezeichnet wurden, unterschieden sich aber in ihrem öffentlichen Auftreten von den andern Parteien nur dadurch, daß sie sich vorzugsweise auf die industrielle Arbeiterbevölkerung zu stützen suchten und einige keineswegs unbillige Forderungen des materiellen Interesses lebhafter befürworteten. Ein von dieser Seite erlassenes Programm enthielt eine lange Reihe von Wünschen hinsichtlich der demokratischen Fortbildung der Verfassung und Gesetzgebung. Zu den Vorschlägen von halbwegs socialistischer Färbung gehörten aber nur: Vervollständigung des Volksunterrichts durch Abschaffung des Schulgeldes; allmähliche Abschaffung der indirecten Steuern; Einführung einer mäßig progressiven Einkommen- und Vermögenssteuer, sowie einer Erbschaftsteuer; Errichtung von Arbeitsanstalten für geschäftlos arbeitende Arbeitskräfte. Außerdem tauchte noch in der deutschen Schweiz, hauptsächlich im Canton

35) Du socialisme considéré dans son principe (Genf 1846); auch deutsch mit einem Vorwort von Reander (Berlin 1849).

Bern, das Begehren der allgemeinen Erneuerung eines noch nicht völlig verschwundenen Herkommens auf. Hiernach sollen die Gemeinden hauptsächlich an ihre ärmern Angehörigen aus dem Gemeindegut ein bestimmtes Quantum Pflanzland, von je 1—3 Juchart auf die Familie zu deren eigenster Bearbeitung und Benützung vertheilen, und der Staat soll Maßregeln treffen, damit nach und nach auch die ärmern Gemeinden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit befähigt werden. Hier begegnen wir abermals dem bei den Völkern Europas immer deutlicher hervortretenden Gedanken, daß die Überwindung des Pauperismus hauptsächlich nur von der Gemeinde aus, aber mit Betheiligung des Staats bewirkt werden könne.

In der demokratischen Schweiz regiert das allgemeine Stimmrecht: von der Befugniß, in den öffentlichen Angelegenheiten des Einzelstaats und Bundesstaats mitzurathen und mitzuwirken, sind etwa nur diejenigen Bürger zeitweise ausgeschlossen, die als Almosengeldsüchtige, Galliten oder Verbrecher für ökonomisch oder moralisch unselbständig gelten. Alle Abmarkungen der staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe eines gewissen Vermögens sind dagegen (von einer unbedeutenden Ausnahme im Canton Tessin abgesehen) völlig verschwunden. Dieses Ziel wurde nicht ohne Parteikämpfe erreicht. Und in einem Lande, wo sich alles öffentliche Leben aus den unumwunden verkündeten und allseitig besprochenen Bedürfnissen des Volks heraus gestaltet, wo an diesem Volksbewußtsein bald auch jede willkürliche Versuchspolitik bureaukratischer oder doctrinärer Sondergelüste scheitern muß, ist es von besonderm Interesse, die socialen Folgen der neuen politischen Errungenschaft ins Auge zu fassen. Es hatte nicht an falschen Propheten gefehlt, die von der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts eine proletarische Tyrannei der Armen gegen die Besitzenden und verderbliche Unordnungen besorgten. Aber gerade jene irren Störungen der Ordnung, die hier und da den noch unentschiedenen Parteikampf begleiteten und stets auch einigen ökonomischen Nachtheil zur Folge hatten, sind seitdem verschwunden. Ebenso wenig wurde mittels des allgemeinen Stimmrechts nur der Versuch gemacht, auf dem Wege der Gesetzgebung in das Besitzrecht verlegend einzugreifen. Das ist sehr erklärlich: es geläufig der Gegensatz von Besitzenden und Besitzlosen der Theorie geworden ist, besteht auch in dieser Unbedingtheit nicht auch in der Wirklichkeit, sondern deutet nur auf den Unterschied zwischen mehr und weniger Besitzenden. In jedem noch nicht völlig verflümmerten Volke ist aber die Zahl derjenigen bei weitem überwiegend, die sich (von einem noch so geringen materiellen Besitzthume aus, aber mittels ihres selten allzu niedrig geschätzten Kapitals an Fähigkeit und Geschicklichkeit) sogar vor andern einen befriedigenden Erwerbstand zu erarbeiten hoffen. Und bleiben ja die meisten Menschen darin zeitlebens Kinder, daß sie sich von jedem jetzigen Augenblicke an für Glücksfinder zu halten pflegen. Unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts machen nun meist diese noch Hoffenden mit den schon Habenden gemeinschaftliche Sache gegen diejenigen, die mit communistischem Gelüste an den in reichlicher Fülle erwarteten Früchten der Arbeit, der Klugheit oder der Begünstigung durch besondere Glücksfälle theilnehmen möchten. Ist dagegen die Staatsmacht nur in den Händen der nach einem Vermögenscensus schon so oder so viel Habenden, so sind eben dadurch alle Ausgeschlossenen in eine große Masse geworden, welche nun leicht genug von den in ihr enthaltenen proletarischen und communistischen Elementen in gefährliche Gärung gesetzt wird. Das allgemeine Stimmrecht, statt dem Communismus alle Schleusen zu öffnen, ist also gerade die sicherste Schutzwehr gegen seine verheerenden Sturmluten. Und hat man vom heutigen Königthume gesagt, daß es, um sich zu behaupten, die Königthum der socialen Reform sein muß, so darf man auch in allen Staaten, worin die Bewegung für verfassungsmäßige Betheiligung des Volks einmal begonnen hat, einen günstigen politischen Zustand dann erst erwarten, wenn nicht mehr die zur thätigen Theilnahme am Staatsleben Berufenen, sondern vielmehr die davon Ausgeschlossenen eine verschwindende Minorität bilden.

Das allgemeine Stimmrecht, wie es in der Schweiz in bewährter Wirksamkeit besteht, beruht auf der Überzeugung, daß der Staat eben dadurch eine eigenthümliche Aufgabe erfüllt, indem er zwischen den socialen Genossenschaften ein Gleichgewicht zu erhalten sucht, wodurch jedes genossenschaftliche Interesse durch das andere gefördert, keines durch das andere gehemmt oder ihm aufgeopfert wird. Es beruht zugleich auf dem socialen Glauben, daß der durch das Vertrauen seiner Mitbürger zur Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt Berufene, ob er gleich persönlich einem besondern Lebenskreise angehört, dennoch das Sonderinteresse seiner Genossenschaft dem Gesamtinteresse unterordnen kann und will, daß z. B. der Fabrikant nicht schon durch seine Stellung dazu bestimmt ist, alle Rücksichten auf die arbeitende Bevölkerung hinten zu setzen. In jedem noch gesunden, auf die freie Bewegung des öffentlichen Lebens gegründeten

Imeinwesen liegen in den Rücksichten auf die Anerkennung oder den Tadel der Mitbürger, in der öffentlichen Moral und dem Gewissen des einzelnen, in der Mannichfaltigkeit der industriellen und genossenschaftlichen Interessen, deren keines durch das andere geknechtet sein will, sowie darin, daß jeder einzelne gleichzeitig verschiedenen Lebenskreisen angehört — in dem allen liegt eine hinlängliche Gewähr, daß es unter der Herrschaft der auf das allgemeine Stimmrecht gegründeten öffentlichen Meinung am seltensten zu der Tyrannei eines socialen Sonderinteresses kommen werde. Und droht gleichwol irgendeine genossenschaftliche Vereinigung, wie etwa eine über große Mittel verfügende mächtige Actiengesellschaft, ein einseitiges Übergewicht zu gewinnen und immermehr einen Staat im Staate, einen Sonderbund im Bundesstaate zu bilden, so währt doch gerade wieder die unverkümmerte Öffentlichkeit, das Gegenvereinsrecht und die Ausdehnung des activen Staatsbürgerrechts auf den weiten Kreis aller selbständigen Staatsbürgern das tauglichste Mittel, um die Gefahr schon im Entstehen zu erkennen und ihr rechtzeitig vorzubeugen.

Auf der Erkenntniß jener eigenthümlichen Aufgabe des Staats, auf dem politisch-socialen Glauben an den Sieg des höhern vaterländischen und menschheitlichen Interesses über jede genossenschaftliche Selbstsucht, beruht der große politische und sittliche Vorzug der verfassungsmäßigen Regierung im Sinne der Neuzeit, vor der auf die Vertretung einzelner Stände gegründeten Verfassung. Daraus beruht auch der Vorzug der schweizerischen Demokratie vor dem Staate der Socialisten, und namentlich vor der von Proudhon vorgeschlagenen sogenannten Organisation des allgemeinen Stimmrechts. Er meint, daß dieses Stimmrecht, wie man es seit 1789 begriffen habe, die „Erdrösselung des öffentlichen Bewußtseins, der Selbstmord der Volkssouveränität“ gewesen sei. Um dasselbe intelligent und moralisch zu machen, müsse man nach vorgängiger Organisation des Gleichgewichts der Kräfte und Aufhebung der Privilegien die Bürger nach den Kategorien ihrer Functionen stimmen lassen, gemäß dem Principe der Collectivkraft, welche die Grundlage des Staats und der Gesellschaft sei und wonach sich die Gesellschaft in kleine und große arbeitende Gruppen oder Corporationen gliedere. Aus den Spitzen der großen Corporationen, d. h. aus den Männern, auf welche sich das Vertrauen der Gruppe der Handeltreibenden, der Lehrerschaft u. s. w. vereinigt habe, solle sich das Ministerium bilden. Hiermit sei die Leitung der socialen Gewalt der Gerechtigkeit übertragen, die nur klärt und verstanden zu sein brauche, um von jedermann begehrt und in Wirkung gesetzt zu werden. In diesem glücklichen Zustande der Regierungslosigkeit oder Anarchie leite also jeder selbst die sociale Gewalt, was soviel helpe als niemand, und wie im Einzelwesen die Gesundheit, der Wille u. s. w., so sei nun im Collectivwesen die Ordnung eine Frucht der ganzen Organisation und nicht mehr das Ergebnis der Initiative einer besondern Regierungsgewalt.

Dieses Utopien einer sogenannten Anarchie, die zugleich die Ordnung ist, setzt in der als hwerkrank geschilderten Gesellschaft die völlig unzerstörbare Gesundheit schon voraus, um die Hervorbringung eines stets unfehlbaren Gesamtwillens der eigensten Thätigkeit der besondern Genossenschaften überlassen zu dürfen; sie setzt mithin auch innerhalb jeder einzelnen Genossenschaft voraus, daß bei ihrer maßgebenden Majorität sogar die Möglichkeit eines Irrthums und jeder corporativen Selbstsucht verschwunden ist, die sich auf Kosten der andern Genossenschaften geltend zu machen sucht. Die schweizerische Organisation des allgemeinen Stimmrechts gründet sich also auf den Menschen, wie er wirklich ist; diejenige Proudhon's auf den Menschen, wie er nicht ist und niemals sein wird. Auch ist die Folge jener Organisation so wenig die Erdrösselung des allgemeinen, als des besondern und genossenschaftlichen Bewußtseins. Denn gerade unter dem Einflusse des allgemeinen Stimmrechts und des damit so enge verbundenen Vereinsrechts wissen sich (nach den vielfältigsten und deutlichsten Erfahrungen aus dem schweizerischen Volksleben) auch alle besondern Lebenskreise die der Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen entsprechenden Formen der Vereinigung zu schaffen. Sie wissen sich auch dem Staate gegenüber in ihren eigensten Rechten und Interessen energisch selbst zu vertreten und finden darum stets von seiten des Staats diejenige Berücksichtigung, die ihnen ohne Ungerechtigkeit gegen die Gesamtheit gewährt werden kann. Damit hängen in der Schweiz die vergleichsweise immer noch besonders günstigen socialen Verhältnisse nahe zusammen.³⁶⁾

F. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Individualismus. Communistische und socialistische Gemeinschaften. Mormonen. Die Mehrheit der ersten Ansiedler in Nordamerika gehört den germanischen Völkern der Briten, Deutschen und Niederlän-

36) Näheres darüber und über besondere Gründe des Gedeihens s. in dem Art. Schweiz.

der an, bei denen sich der Sinn für persönliche Freiheit und Selbständigkeit schon zu hohem Grade entwickelt hatte. Die Entstehung der nordamerikanischen Gesellschaft ging mithin von einem bereits ausgebildeten Individualismus aus, und um so mehr ist Nordamerika auch das Heimatland des ausgeprägtesten Individualismus geblieben, als nach den dortigen Verhältnissen jede rührige und kräftige Persönlichkeit noch heutzutage die größten Erfolge zu erringen vermag. In den mächtigen Strömungen eines festen Unternehmungsgeistes und einer weizeuernden Concurrrenz wechselt der einzelne leicht seine gesellschaftliche Stellung, er geht von Geschäft zu Geschäft über, von der Armuth zum Reichtume, von diesem zu jener. Darum besteht zwischen arm und reich noch keine schwer zu überspringende Kluft, welche die Gesellschaft in zwei feindselige Hälften spaltet; darum gibt es noch keine großen von Corporationsgeist durchdrungenen Genossenschaften, deren Mitglieder, den andern Lebenskreisen gegenüber, durch das Band gemeinschaftlicher Interessen dauernd verbunden wären. Dem Individualismus entspricht dagegen insofern die höchste Thätigkeit des Vereinsgeistes, als er leicht lösbare Verbindungen aller Art fort und fort anknüpfen und wieder aufgeben läßt. Jede besondere Richtung, jedes persönliche Gelüste, das hier und da mit verwandten oder verwandt scheinenden Bestrebungen in Berührung kommt, sucht sich sogleich in der Form der Vereinigung auf wirksame Weise geltend zu machen. Im Drängen und Treiben ungebundener Concurrrenz haben darum auch communistische und socialistische Verbindungen auf dem weiten Boden der Neuen Welt Platz gefunden. Aber derselbe Individualismus, der solche Vereine entstehen und gewähren läßt, verhindert ihre größere Ausdehnung, oder löst sie in kurzem wieder auf. In der unvermeidlichen Berührung mit dem bunten Leben und Streben um sie her treten bald die nur scheinbar oder vorübergehend gleichartigen Lebensanschauungen der Vereinsglieder in ihrer Eigenthümlichkeit hervor, um in verschiedenen Richtungen auseinander zu gehen, und bald fallen auch die Vereinzzwecke den persönlichen Zwecken zum Opfer, da man es täglich vor Augen sieht, daß die kräftige Persönlichkeit sich selbst ein besseres Los zu schaffen vermag, als ihr die Verbindungen mit schwächeren Genossen bieten kann. Auch das liegt also im Geiste jenes Individualismus, der mitunter diejenigen, die erst noch eifrige Befenner des Communismus und Radicalismus waren, plötzlich in das Gegentheil umschlagen. So wurde J. Warren, kaum noch ein Socialist aus N. Owen's Schule und Mitglied seiner zwei Jahre lang bestandenen Colonie New-Harmon, der Gründer und Mitgründer der auf die absolute Souveränität des Individuums gegründeten Colonien Utopia am Ohio und Modern-Times auf Long-Island bei Newyork. Besonders durch Warren und W. Andrews wurde dann auch theoretisch das Princip der individuellen Souveränität auf eine, die Anarchie Proudhon's noch weit überbietende phantastische Höhe getrieben, sodaß nach ihrer Lehre selbst jede Herrschaft der Majorität wegfallen würde und alle politischen Angelegenheiten (Gerichtswesen, Kriegswesen, ja sogar die centrale Leitung der Union) der völlig ungebundenen Concurrrenz der einzelnen und freien Vereinen überlassen blieben.

Eine Aussicht auf längere Dauer und wenigstens auf zeitweise ökonomisches Gedeihen haben etwa nur diejenigen communistischen und socialistischen Vereine, deren Mitglieder, auf niedriger Bildungsstufe stehend, sich noch mit blindem Glauben der Autorität eines Dogmas oder der Führung eines zugleich kirchlichen und ökonomischen Häuptlings unterwerfen. Dies gilt von den communistischen Vereinen der Sekte der Shaker, eines protestantischen Mönchs- und Klosterordens, der aber durch seinen Verzicht auf Ehe und Fortpflanzung zugleich auf seine eigene weitere Ausbreitung verzichtet. Auch die Harmonisten unter Rapp hatten es für eine Reihe von Jahren zu blühendem Wohlstande gebracht, unterlagen aber endlich den allmählich wirkenden Einflüssen. Einer sehr baldigen Auflösung fielen dagegen jene neuern Vereine anheim, deren Mitglieder schon eine höhere Bildung nach Amerika hinübergebracht hatten, wie die von Cabet in Nauvoo gestiftete Communistencolonie, oder wie der unter der Leitung von W. Considérant in Texas gemachte Versuch zur Gründung einiger Gemeinden nach Fourier's Lehre. An diesem letztern mißglückten Versuche hatten sich einige Anhänger dieser Lehre aus der Schweiz, besonders aus dem Canton Zürich betheiligt. ³⁷⁾

Die merkwürdigste Erscheinung auf diesem Gebiete ist die Entstehung der Sekte und des Staats der Mormonen. Das ganze Unternehmen ist eine auf religiösen Aberglauben berechnete und mittels eines zweifellosen Betrugs ausgeführte ökonomische Speculation. Der Prophet

37) Näheres in Fröbel, Aus Amerika (2 Bde., Leipzig 1858); darin auch Mittheilungen über die Überreste eines communistischen Gemeindehaushalts bei einigen Indianerstämmen, wie bei den Tarumeres in Nordmexico. Sie erinnern zum Theil an das russische Gemeindewesen.

aligen des Tages, J. Smith, hatte auf gut amerikanisch sehr bald daran gedacht, eine nach dem Willen Gottes" zu gründen, die gleichwol zu Grunde ging. Im neuen Kir-
e, dessen jetzige Hauptstadt nach wechselnden Schicksalen die Great-Saltlake-City im
Utah, ist das Besteuerungs- oder Erpressungssystem besonders ausgebildet. Dem Kir-
e ist nicht bloß das Naturaleinkommen jeder Art unterworfen, sondern auch zur Staats-
in diejenige Zeit, die nicht zur Erzeugung des Naturaleinkommens verwendet wird.
ntamt führt genau Buch über den Vermögensstand jedes einzelnen. Überdies fällt nach
cheidung des „Hohen Rathes“, oder vielmehr des jeweiligen Propheten der Vermögens-
s jedes neu Getauften der Kirche zu. Wenn dieser 10000 Dollars einbringt, aber nur
braucht, um sich in Utah Haus und Farm einzurichten, oder sonstwie seinen Unter-
sichern, so sollen 5000 Dollars dem „Werke des Herrn“ gewidmet sein. Durch manche
fige Einrichtung und die günstige Lage von Utah für den Zwischenverkehr mit Califor-
gleichwol die Colonie zu zeitweisem Wohlstande aufgeblüht. Diese Thatsache, sowie die
s erlaubte, sondern als verdienstlich geschilderte Vielweiberei und der Reiz der Neuheit
ndessen der Sekte eine wachsende Zahl von Anhängern geworben. So konnte dieselbe
begnern einen kräftigen und nicht unzumuthig geleiteten Widerstand entgegensetzen,
im Jahre 1858 sogar den Versuch wagen, sich mit bewaffneter Hand den Beschlüssen
tionregierung zu widersetzen und sich in unabhängiger Stellung zu behaupten. Aber
abgesehen von den Schwierigkeiten seiner äußern Lage, trägt schon der Kirchenstaat der
nen in sich selbst die sichtbaren Keime der Auflösung. Nordamerika ist am allerwenig-
s Land, für das sich die culturhemmende Vielweiberei rechtfertigen oder nur entschuldigen
und trotz aller Berufungen auf Altes Testament und Patriarchen werden es selbst die
bigen des Mormonenthums bald begreifen, daß ihre Polygamie nur ein willkürliches
werk ist zur Befriedigung der sultanischen Gelüste einiger wenigen auf Kosten der Mehr-
Aus versteht man sich dort viel zu sehr auf die Arithmetik des persönlichen Vortheils, als
an dem schamlosen Ausbeutungssysteme eines durch den Nimbus der Jahrhunderte nicht
ligten Prieistenthums eine längere Dauer prophezeien dürfte.

Vom energischen Individualismus der anglo-sächsischen Bevölkerung aus wird sehr wahr-
lich die Gesellschaft und das Staatenthum der ganzen nördlichen Hälfte des Welttheils das
räge empfangen, selbst wenn die Zeit der eigentlichen Annerationen in Bezug auf größere
erstreckt schon vorüber sein sollte. In diesem Lande der freiesten Concurrenz wird endlich
gentliche Sklaverei schon darum verschwinden, weil die Zwangsarbeit neben der freien Ar-
nicht dauernd bestehen kann, weil auch im amerikanischen Feldbaue die Handarbeit durch
stimmere Maschinenarbeit immermehr wird verdrängt werden, weil die wenig förder-
Sklavarbeit verhältnißmäßig noch kostspieliger wird, je mehr sich unter dem Einflusse
gesteigerten Weltverkehrs die Unterschiede des Arbeitspreises zwischen der Alten und Neuen
ausgleichen. Nach sorgfältigen Vergleichen in Virginien und andern Sklavenstaaten
man jetzt schon an, daß ein freier und tüchtiger weißer Arbeiter die Arbeiten von vier
erthut, und da bei Einrechnung von Weibern, Kindern, Alten, Kranken und Gebrechlichen
in Sklaven gehalten werden müssen, damit man auf die volle Arbeit eines männlichen
m zählen könne, so ist durchschnittlich der Besitz von zwölf Sklaven erforderlich, um die
g eines einzigen tüchtigen weißen Arbeiters zu ersetzen. Dagegen vermuthet Fröbel,
J., daß sich aus den Conflicten der anglo-amerikanischen mit der hispano-amerikanischen
kung ein politisch = sociales System entwickle, das zwischen dem der Sklavenstaaten und
Staaten die Mitte halten und seinen Kern haben werde in den fünf Staaten Guatemala,
nas, Salvador, Nicaragua und Costa-Rica, sowie in dem mit Mexico nur noch locker
benen Ducatan. Er erwartet eine Art Hörigkeit der Farbigen und selbst der Hispano-
laner, oder doch ihre Bevormundung durch die Anglo-Amerikaner, als die politisch und
hastlich allein Vollberechtigten. Auf die Möglichkeit solcher künftigen und der Leibeigen-
ähnlichen Zustände deute auch das im ehemals spanischen Amerika noch jetzt herkömmliche,
eilich nur zeitweilige und nicht erbliche Verhältniß der Neonen oder der meist nur dem
en Proletariat angehörigen zahlungsunfähigen Schuldner, die ihre Schuld im Dienste
äubigers abarbeiten müssen und von diesem wol auch an dritte Personen abgetreten wer-
nnen. Gewiß wird sich das thatsächliche Übergewicht der Anglo-Amerikaner noch lange
i wachsenden Räumen geltend machen. Abgesehen von der Negerklaverei ist jedoch in
ka die persönliche Gleichberechtigung der Weißen und Farbigen wenigstens grundsätzlich
unt. Dieser geschichtlich gewordene Rechtsboden und die schon berührten volkswirtschaft-



und nicht allzu Bedürftigen, mit Einschluß des persönlich tüchtigen Theils der arbeitenden Bevölkerung, in ihrem gemeinschaftlichen Interesse gleichzeitig Fronte machen, sowohl gegen die Plutokratie als der Ochlokratie. Es ergibt sich auch, daß jeder Versuch socialer Reformen stets und so lange scheitern wird, als nicht die Anhänger dieser Reform sogar den Schein begünstigung communistischer Pläne zu vermeiden wissen; denn schon der Glaube an das Gelingen solcher Pläne und die noch so grundlose Furcht vor der Möglichkeit ihres Gelingens wird jeder die Majorität der Besitzenden zu einem nicht zu bewältigenden, aber auch jederlei mit verhindernden Widerstande vereinigen. Die große Masse derjenigen, die sich durch Fleiß mit Kopf und Hand ein menschenwürdiges Loos schaffen wollen, und die noch nicht bezweifeln, sich dasselbe schaffen zu können — sie bildet ja auch jetzt noch die allergrößte Mehrheit. Aber gerade darum wird alles darauf ankommen, ob diese von dem Bande des materiellen und sittlichen Interesses der Arbeit umschlungene Mehrheit für ihre gesellschaftlichen Zwecke kräftig genug einzustehen weiß gegen die beiden Extreme der Gesellschaft, die Arbeit oder ohne verhältnismäßige Arbeit besitzen und genießen wollen; ob sie also kräftig einzustehen weiß gegen die rohe Habsucht eines besitzlosen Proletariats, sondern auch gegen die abgeseimte Habsucht eines speculativen Buchergeistes, der bei weitem gefährlicher ist, da die sittlichen Grundlagen alles Besitzthums immer tiefer untergräbt, und selbst den Glauben an die Wirklichkeit eines auf nützliche Thätigkeit gegründeten Eigenthumsrechts mehr zu zerstören hilft.

Nicht bloß bei den Doctrinären des Communismus und Socialismus, auch bei ihren Gegnern in Lehre und Leben, haben jedoch die letzten 10 Jahre manche Blöße aufgedeckt. Sie haben jedoch jeder theoretischen Befangenheit gegenüber in der harten, aber deutlichen Sprache der That verkündigt, daß auch die Wissenschaft, in gar manchem ihrer für untrüglich angesehenen Glaubenssätze, oft nur einen zur Gewohnheit gewordenen Aberglauben von Generation zu Generation vererbt. Zu diesen Glaubenssätzen gehört besonders derjenige von der abgöttischen Heiligkeit der unbeschränkten individuellen Concurrenz, sowie das Vorurtheil der unabwehrbaren Verwerflichkeit der als kostspielig und verschwenderisch geschilderten Staats- und Gemeindegeldarbeit. Der von Adam Smith und seiner Schule auf die Spitze getriebene Grundsatz, daß der seinem freiesten Walten überlassene Egoismus gerade in dieser Freiheit sogar unwillkürlich das Gemeinwohl erzeuge, hat zwar in der deutschen Wissenschaft nie so weit Geltung gefunden, daß man den Staat auf die bloß negative Thätigkeit der polizeilichen Abwehr oder auf die moralistische Abschreckung und Bestrafung zu beschränken gedachte. Aber doch hat in der deutschen Politik das Gehenlassen in Beziehung auf Staat und Gemeinde viel zu sehr die Hand gewonnen; sie ist in Sachen des Gemeinwesens ebenso sehr das Zeichen als eine Ursache jener Gleichgültigkeit, die in ihrer Trägheit die socialen Übel sich anhäufen läßt, bis man sie ihrer Last entweder ersticken, oder durch einen gewagten Sprung über sie wegzukommen gezwungen muß. Ohne Zweifel ist die fortschreitende Verwirklichung der Freiheit der Inhalt der Geschichte, an den jeder glaubt und glauben muß, der als Lebendiger noch mitschwimmt in der Zeitströmung. Soll aber der Begriff der Freiheit und darum der freien Concurrenz ein wahrer so muß er in seiner Ganzheit aufgefaßt werden; also auch mit Rücksicht auf die Interessen und Willen der zur Gemeinde und zum Staat vereinigten Genossenschaften. Diese Genossenschaften dürfen nicht dulden, daß die Interessen aller oder der Mehrheit den selbstjüchtigen Interessen einzelner ihrer Mitglieder hingeopfert werden; und obgleich niemals, nach den Lehren vieler französischen Socialisten, durch die Concurrenz des Staats die der einzelnen vernichtet werden soll, so soll sie stets doch auf ein für alle ersprißliches Maß beschränkt werden. Warum sollten sich nicht auch die Gemeinden oder der Staat in positiver und schöpferischer Weise bei der Production betheiligen dürfen, um eben dadurch allen bedrohlichen Überhandnehmen des großen Kapitals der einzelnen und Actienvereine rechtzeitig die Spitze zu bieten, um die Gefahr socialer Aufstände und Umwälzungen schon in ihren Keimen entgegenzutreten? Wenn sie es nicht, so wäre dies eine Unterwerfung der Mehrheit unter die Tyrannei der Minorität; es wäre die Vernichtung der Freiheit der Concurrenz im Namen dieser Freiheit. Nicht gleichwohl das Mißtrauen gegen alle Einmischungen des Polizei- und Bureaukraten in die verschiedenen Zweige der Production noch vielfach gerechtfertigt, so folgt daraus, daß die Herstellung des politischen Selbstgovernment die Vorbedingung ist, durch deren Erreichung es den Gemeinden und dem Staate erst möglich wird, ihre socialen Aufgaben erfüllen zu können. Auch ist nicht zu übersehen, daß diese socialen Aufgaben im höchsten Grade mannichfaltig und wechselnd sind. So kann etwa für einen bestimmten Staat die Periode schon lange



unfruchtbare Lehre, die in ihrer doctrinären Selbstgenügsamkeit nicht dem Ertrinkenden böte, sondern sich damit beschäftigte, die näheren Umstände seines Untergangs zu Probe nehmen.

es nun wirklich eine solche Hauptquelle unserer politischen und gesellschaftlichen Übel, früher Einsicht und redlicher Absicht vielleicht noch rechtzeitig abgegraben und fruchtbar verwendet werden könnte? Diese Frage ist schon lange bejahend beantwortet, sowohl Regierungen als den Völkern. Es gibt kaum eine Regierung in ganz Europa, die nicht ökonomische und persönliche Last eines auf Zwang gegründeten und maßlos ausstehenden Heerwesens als die schwerste aller Lasten und das größte aller Übel bezeichnet, wenn auch zuweilen als ein angeblich nothwendiges Übel. Es gibt kein Volk in Europa, nicht bei übrigens gleicher Ansicht auch die Überzeugung von der Vermeidlichkeit dieses Übel, und in dessen Mitte nicht die Mehrzahl der Militärpflichtigen stets darauf bedacht dem über sie verhängten Militärzwang durch alle erlaubten, sowie oft genug durch unzulässige Mittel zu entziehen. Was könnte auch im schroffern Widerspruche mit der nur von schwindenden Minderheit von Communisten und Socialisten angefochtenen Emancipation der Arbeit stehen, als gerade die jährliche Vernichtung von Hunderttausenden der tüchtigsten Männer zum unfruchtbaren soldatischen Frontdienste? Jede einläufige Betrachtung dieses Gegenstandes zeigt, daß damit alle socialen Mißstände der Gegenwart in erster Linie zusammenhängen. Sie zeigt aber auch, daß eine sehr wohl ausführbare Reform des Heerwesens im Geiste der Gerechtigkeit und Humanität die reichlichste Hülfe der Wohlfahrt über die ausgießen und zugleich der Schlüssel sein würde, um die friedliche und befriedigende Lösung anderer socialen Räthsel unserer Zeit möglich zu machen. Auf diesen noch viel zu sehr vernachlässigten Punkt hat also die sociale Statistik, die sociale Oekonomie und Politik ihre Form und ihre Thätigkeit hauptsächlich zu richten, wenn die als so vielversprechend angeführte Wissenschaft der Gesellschaft mehr sein soll als das todt geborene Kind einer an unheilbarem Eudisthum hinstorbenden Zeit.⁴⁰⁾

W. Schulz-Bodmer.

Compensation. Wenn dem zu einer Leistung Verpflichteten zugleich aus einem andern Grunde eine Verletzung gegen den ihm gegenüberstehenden Berechtigten zusteht, so bestehen sich die gegenseitigen Berechtigungen nebeneinander. Wenn aber gesetzlich die eine als die andere aufgehoben angesehen wird, so nennt man dieses Compensation. Die civilrechtliche Compensation aber gehört nicht hierher. Begehen dagegen zwei Personen dasselbe Verbrechen gegeneinander, so wird an sich keines derselben weniger strafbar, und die auf die Verbrechen gesetzten öffentlichen Strafen können nicht unvollzogen bleiben, wenn auch die aus dem Verbrechen entspringenden Privatentschädigungsansprüche sich aufheben. Die öffentliche Strafe ist nicht dem verletzten Privaten verfallen, sondern ist ein Recht des Staates, das dieser im Interesse der öffentlichen Sicherheit ausübt, und dieses Interesse wird immer von mehreren Personen gegeneinander begangenen Verbrechen ebenso verletzt wie in einem andern. Daher kann auch die auf die Injurie gesetzte öffentliche Strafe durch die Compensation nicht aufgehoben und nur insofern gemildert werden, als in der zugesetzten Strafe eine besondere Anreizung zur Ehrenkränkung gefunden werden kann (Grolman, *Lehrbuch der Criminalrechtswissenschaft*, §. 229). Dagegen kann der Anspruch auf eine Privatgenugthuung wegen Injurien durch die Compensation, d. h. durch die Behauptung, daß man von dem Verletzten ebenfalls injuriert worden sei, aufgehoben werden. Einige (wie Littmann, *Handbuch des Criminalrechts*, §. 362 des zweiten Bandes; Krug, *Compensation*, S. 148) wollen dies bei Verbrechen von Privatgenugthuung (Ehrenerkklärung, Abbitte u. s. w.) gelten lassen, vorausgesetzt, daß sowohl die Injurie selbst als die Privatgenugthuung von gleicher Art seien, während andere (wie Feuerbach, Ausgabe von Mittermaier, §. 296 a) die Compensation nur bei pecuniären Strafen wirken lassen. Injurienklagen und Strafen wirken in der Regel vielfach nachtheiliger. Der privatrechtliche Charakter, welchen in fröhlichen Zeiten die Injurien und geringere Verletzungen fast ausschließlich an sich tragen, und der doch auch jetzt hier noch immer vorhanden ist, sprechen ebenfalls dafür, daß man die Compensation bei Injurien begünstigt und einen möglichst großen Spielraum läßt.

Welcker.

Den Versuch einer eindringenden Erörterung des hier nur berührten Gegenstandes habe ich gerade in: „Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft“ (Leipzig 1859): vgl. die militärpolitischen Art. des „Staats-Lexikon“: Conscription, Heerwesen, u. s. w.

Competenz und Competenzconflict. Competenz heißt wörtlich die Zuständigkeit. Sie ist politisch wichtig als Zuständigkeit des Rechts der amtlichen Behandlung und Entscheidung eines öffentlichen Geschäfts. Für Deutschland ist die wichtigste Competenzfrage die über die Competenz der Bundesversammlung. (S. darüber Deutscher Bund und Belagerungsstand VIII.) Hier verdient Erwähnung:

1. Die Competenz im Criminalproceß. Zu einer gültigen Behandlung der einzelnen Criminalrechtsfälle gehört nicht nur, daß das Gericht, welches sich mit einem bestimmten Falle beschäftigt, Criminalgerichtsbarkeit überhaupt habe, sondern auch daß es insbesondere für den ihm vorliegenden bestimmten Fall das zuständige Gericht, competent sei. Nur wenn der bestimmte Angeeschuldigte in dem bestimmten vorliegenden Falle rechtlich verbunden ist, vor diesem bestimmten Gericht Recht zu nehmen, hat das Gericht in diesem Falle und über diese Person Competenz; während das Verfahren nicht competenten Gerichte im Criminalproceß durchaus nichtig ist. Es gibt nun im Criminalproceß mancherlei Gründe der Competenz eines Gerichts; und hierauf beruht die Lehre vom Gerichtsstande überhaupt. Im gemeinen deutschen Criminalrecht gibt es sogenannte ordentliche (regelmäßige) und außerordentliche Gerichtsstände. Den regelmäßigen Gerichtsstand theilt man wieder in den gemeinen und in den privilegierten ein. Gemeine Gerichtsstände sind:

a) Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens. Ein Criminalgericht, in dessen Bezirk ein Verbrechen beendet (oder, wenn ein bloßer Versuch vorliegt, nur versucht worden) ist, ist hierdurch (wenn nicht specielle Ausnahmen gesetzlich vorliegen) gemeinrechtlich als Criminalgericht erster Instanz für den einzelnen Fall competent.

b) Der Gerichtsstand des Wohnorts des Verbrechens.

c) Der Gerichtsstand des Ergreifens.

Außer dem gemeinen Gerichtsstande gibt es nach gemeinem deutschen Criminalrecht auch privilegierten, welcher bald für bestimmte Gattungen von Verbrechen (*causae privilegatae*), z. B. geistliche und Militärverbrechen, bald für bestimmte Klassen von Personen (*personae privilegatae*) besteht. Zu den letztern gehörten zur Zeit des deutschen Reichsverbands die Reichsstände, sodann gemeinrechtlich noch Geistliche (bis nach erfolgter Amtsentsetzung) u. s. w.

Deutsche Particulargesetzgebungen haben diese privilegierten Gerichtsstände größtentheils aufgehoben. Persönlich privilegierte Gerichtsstände sind auch allerdings nicht empfehlenswerth, weil sie der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz widersprechen, und dem Glauben an eine durchgehende parteilose für alle gleiche Gerechtigkeitspflege schwächen. Deshalb wurde die in den deutschen Rheinländern beibehaltene Gleichheit des Gerichtsstandes für alle Personen zugleich mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht ein Gegenstand der Anhänglichkeit an ihre besondern, die sogenannten französischen Institutionen, ja vielfach die Grundlage französischer Gesinnung, bis auch in deutschen Ländern diese Verbesserung der frühern feudalistischen Zustände zugleich mit freien Verfassungen mehr oder minder vollständig eingeführt wurde. Doch läßt man Ausnahmen zu, wo, wie bei Akademikern oder Militärpersonen, wichtige Gründe dafür zu sprechen scheinen. Leider ließen sich bis jetzt die meisten deutschen Staaten noch immer nicht durch das ohne Nachtheil für die militärische Vortrefflichkeit der Armee in Frankreich durchgeführte Beispiel der Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf Militärverbrechen und Disziplinsachen zur Nachahmung bestimmen. Auch die deutsche Reichsversammlung von 1849, §. 176, nahm vergeblich die richtige Bestimmung auf.

Das deutsche Bundesrecht begründete durch Art. 14 und 15 einen je nach den Bundesgesetzen auszuübenden privilegierten Gerichtsstand für die Familien der Standesherrn und des ehemaligen Reichsadels. Auch für die Familien der souveränen Fürsten besteht ein solches Privilegium überall.

Einen neuen für bestimmte Verbrechen begründeten privilegierten Gerichtsstand bilden nach einigen deutschen particulargesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach bairischen, bairisch-großherzoglich hesischen Gesetzen, die Preßvergehen. Diese sollen nämlich hiernach überall gerichtlich verfolgt werden können, wo die angeblich verlegende Druckchrift hinkam. Es ist dieses indessen sicher keine löbliche Bestimmung. Sie dankt ihren Ursprung nämlich jenem unglücklichen Kriege, welchen man seit so vielen Jahren in vielen deutschen Staaten den Verfassungsrechten der Stände und der Bürger macht, um sie und ihre Ausübung möglichst zu beschränken, sie eng auszulegen und möglichst zu verkümmern. Es ist natürlich, daß Schriftsteller, Verleger und Drucker, wenn sie so im Auslande verfolgt werden, sich nicht leicht dem Gericht stellen können, weil dieses gegen sie als Ausländer in der Regel Verhaftung wäh-

rend des Processus eintreten lassen würde. Sie werden dann im Contumacialverfahren herkömmlich verurtheilt und auf Jahre hin bei Gefahr der Verhaftung verhindert, das betreffende Land zu betreten oder auch nur durch dasselbe in ein anderes deutsches Land zu gelangen. So verkümmert man den Deutschen, die trotz der verfassungsmäßigen und als wohlthätig anerkannten Pressfreiheit doch vielfach verhindert sind, in ihren kleinen Vaterländchen eine wohlthätige öffentliche Kritik der Beamtenmißbräuche und anderer öffentlichen Verkehrtheiten zu lesen, aussprechen und eine öffentliche Meinung bilden zu helfen, den einzigen Ersatz für die Kleinstaaterci, daß doch in einem der vielen andern deutschen Länder und Ländchen die mißliebige Wahrheit zu Tage bringen kann. Andern Vorthcil als den einer präventiven Wahrheitsunterdrückung im allgemeinen ernten dann die Regierungen meist ebenso wenig als neu-lich in dem famosen pfälzischen Proceß gegen den verehrungswürdigen Arndt, wodurch die gerügten Verkehrtheiten aus der Rheinbundszeit erst recht zu Tage kamen.

Dem durch das Gesetz zum voraus bestimmten o r d e n t l i c h e n Gerichtsstande setzt man den außerordentlichen entgegen, welcher für den besondern Fall begründet wird. Da es aber eine auch in unsern neuern Gesetzen anerkannte Hauptforderung der Gerechtigkeit ist, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde, so fordern die Gesetze, daß, wo dringende Gründe für den Eintritt eines außerordentlichen Gerichts vorhanden sind, dasselbe, auf den Antrag des Untergerichts, oder des Staatsanwalts, oder des Beklagten, der höchste competente Gerichtshof bestelle. Dieses so bestellte Gericht ist dann vermöge der gesetzlichen Ermächtigung des Obergerichts mittelbar gesetzlich zuständig. Die Gründe können bestehen: 1) in der Befangenheit, oder 2) in der Verhinderung des Untergerichts, z. B. bei Krankheit des Unterrichters, oder wenn dieser wegen der vielen Angeeschuldigten und Verhafteten den Proceß nicht ordentlich und schnell genug führen kann; 3) in dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und einer ungestörten parteilosen Verhandlung und Entscheidung der Sache, wenn etwa durch große Aufregung oder Parteinahme für oder gegen den Angeklagten in dem ordentlichen Gerichtsbezirk oder von dem nahen Auslande her Störungen der ruhigen parteilosen Verhandlung der Sache mit Grund zu befürchten sind. Übrigens darf bei Bestellung eines außerordentlichen Gerichtsstandes dem Angeschuldigten keine gesetzliche Instanz genommen werden.

Mit Unrecht zählt man zu den außerordentlichen Gerichtszuständigkeiten auch die Fälle, wo durch sogenannte C o n n e x i t ä t die Competenz eines Gerichts durch das Gesetz selbst unmittelbar festgestellt ist. Diese gesetzliche Untrennbarkeit oder Connerität kann stattfinden dadurch, daß derselbe Verbrecher in verschiedenen Gerichtsbezirken Verbrechen beging (subjective Connerität), oder daß an einem und demselben Verbrechen Personen aus verschiedenen Gerichtsbezirken theilnahmen. Der Vorthcil einer tüchtigen und nicht unnöthig kostspieligen und weitläufigen Verhandlung der Criminalprocesse muß das Gesetz bestimmen, die gemeinschaftliche Behandlung der conneren Fälle Einem Gericht zuzuwenden.

Sind mehrere Criminalgerichte competent, so entscheidet die sogenannte Prävention für Untersuchung und Behandlung des Falles durch dasjenige Gericht, welches die erste gültige Verfügung erläßt.

Eine nähere Erörterung dieser Lehren des gemeinen Rechts, insbesondere auch die Lehre von der Competenz im Civilproceß gehört nicht hierher.

II. Die Competenz der A d m i n i s t r a t i v b e h ö r d e n , d. h. ihre gesetzliche Befugniß, ihre Geschäftsthätigkeit in einem bestimmten Falle auszuüben, worüber die Organisation der Staatsverwaltung bestimmt, kann hier ebenfalls nicht abgehandelt werden.

III. Die Competenzconflicte zwischen Justiz- und Administrativsachen, welche erst neuerlich so wichtig geworden sind, müssen dagegen hier wenigstens kurz besprochen werden.

Nach echtem deutschen Recht, welches auch in England und noch folgerichtiger in Nordamerika festgehalten wurde, galt der Grundsatz, daß jeder Bürger, welcher glaubte, daß ein ihm zustehendes Recht, gleichviel von welchem Privatmann oder von welcher Behörde, verfassungs- oder rechtswidrig verletzt worden sei, bei den betreffenden Gerichten seine Klage erheben könne und diese dann competent seien, nach ihrer unparteiischen richterlichen Überzeugung über die rechtliche Zulässigkeit und über die Begründung dieser Klage oder über ihre Unzulässigkeit oder Nichtbegründung zu entscheiden. Hierin liegt allerdings die vollste Anerkennung und Gewähr und zugleich der durchgeführte Beweis, daß in einem Staate das Recht als die heiligste Grundlage der Gesellschaft anerkannt sei, und daß jedem Bürger sein Recht werde. Über die Zweckmäßigkeit in allen Regierungs- und Verwaltungssachen



Interessen der Regierung in Frage kommen) so auch bei der Kompetenzfrage richtige und parteilose Gesetzauslegung zutrauen dürfe. Jedenfalls aber müsse, wie es auch die preussische Verfassung fordere, die Behörde zur Entscheidung der Kompetenzconflicte ein wirklicher Gerichtshof sein. Dieses bestimmt allerdings ebenso, wie die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 180, die preussische Verfassung von 1850, §. 96. Dieses ist nun allerdings wohlgemeint und viel sichernder als die übrigen Entscheidungsarten der Kompetenzconflicte mit Ausnahme der ordentlichen Gerichte. Aber es ist dabei nicht wohl abzusehen, warum man denn die allgemeinen Justizhöfe und ihr altes Recht, selbst über ihre Kompetenz zu entscheiden, verwerfen will.

Der um die Justiz hochverdiente Abgeordnete Wenzel berührte hierbei zugleich den noch größern Mißstand, daß unsere neuern deutschen Gesetze häufig in Beziehung auf Rechtsverletzungen, z. B. die der Beamten durch ihre Amtshandlungen, oder durch rechtswidrige Verordnungen, die nicht einmal die formellen Bedingungen verfassungsmäßig gültiger Gesetze haben, die richterliche Entscheidung ganz ausschließen, und also unmittelbar wahre Justizverweigerung und Rechtsvernichtung decretiren. Dieses ist denn allerdings noch schlimmer als der Umstand, daß die Bestimmungen der einzelnen Länder über Administrativjustizsachen und Kompetenzconflicte eine ganze Reihe wirklicher Rechtsachen den Gerichten ebenso entziehen wie ihr Recht bei Kompetenzconflicten, über ihre Kompetenz selbst zu entscheiden, welches letztere nach gemeinem Recht allerdings noch die freilich sehr durchlöchernte Regel bildet, wie selbst Jöyßl zugibt. (S. dessen „Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts“, 1856, §. 452.) Der ganze Uebelstand aber wird fortbauern, solange der unglückselige deutsche Regierungskampf gegen die Wahrheit und die Verwirklichung der constitutionellen Verfassungen und ihrer wesentlichsten Consequenzen nicht ebenso wie in England, in Belgien, Holland, Sardinien gänzlich aufhört. Bis dahin werden falsche verderbliche Freunde der Regierungen sie verleiten, den öffentlichen Frieden selbst zu untergraben und so wohlthätige Grundlagen desselben und der Throne wie das Vertrauen auf einen unerschütterlichen und heilig gehaltenen, allgemein durchgreifenden Rechtszustand ist, zu erschüttern.

Einiges Nähere über die hier berührten Gegenstände gehört übrigens den Artikeln über Justiz und Justizverweigerung an. Welcher.

Complot, s. Verschwörung.

Compositionen-System. (Älteres Strafrecht der Völker, vorzüglich alt-deutsches, Naturstand, Selbsthülfe und Fehderecht, Blutrache, Buße, Wergelt und Fredum, Gesamtbürgschaft und Talion.) Einleitung. Die hier genannten Verhältnisse, welche in genauer Verbindung unter sich stehen, verdienen die Betrachtung des Staatsmannes. In ihrem Zusammenhange veranschaulichen sie besonders lebhaft die Verschiedenheit der rechtlichen und politischen Bedürfnisse in den verschiedenen Bildungszuständen der Völker. Das, was uns jetzt, nachdem es durch die Einrichtungen unserer heutigen Cultur ersetzt ist, vielleicht sogar als absolut verwerflich erscheint, war doch natürlich, wirkte doch wohlthätig ganze Jahrhunderte hindurch. Sodann zeigt uns die Betrachtung jener Erscheinungen eine bewundernswerthe Übereinstimmung so vieler gesellschaftlicher Einrichtungen der verschiedensten Völker der Erde, eine Übereinstimmung, die sich größtentheils schon durch die Gemeinschaftlichkeit der Menschennatur und der Bildungsstufe der Völker und nur zum Theil durch historische Mittheilung unter denselben erklärt. Es stellen ferner jene Verhältnisse in ihrer Verbindung ein ganzes System von Rechteinrichtungen dar, welches nicht von der bewußten Thätigkeit, von der freien Reflexion und Bräufung einer höhern Staatsgewalt, von ihrer Gesetzgebung und Vollziehung begründet und erhalten wurde. Vielmehr erbaute sich dieses System in einem wenigstens theilweisen Naturstande auf den natürlichen menschlichen Bedürfnissen und Instincten, Gefühlen und Sitten und durch den starken menschlichen Trieb nach Folgerichtigkeit. Es zeigt endlich die tiefere Erfassung jener Einrichtungen, wie aus ihren noch rohen Anfängen und Gestaltungen immer reiner die vernünftigen, die natürlichen Rechtsideen hervortreten, welche durch die gesunden Grundtriebe der Menschennatur auch ihnen schon eingepflanzt sind. Bildet ja doch auch im Leben des einzelnen eine und dieselbe Idee höherer Menschlichkeit, welche freilich noch schwächer und verhüllter schon in dem noch sinnlichern Kindesalter lebt, auch in der Reife des männlichen Alters das Grundwesen. Alles dieses aber ist wol wichtig genug schon als Theil der Philosophie der Geschichte der Menschheit sowie auch zum Verständniß der alten Gesetze, ja der Volkspoesie und Volksgeschichte, worin jene Verhält-

schen Persönlichkeit, persönliche Freiheit und Besitzverhältnisse. Sie gestatten auch die Selbsthülfe im engern Sinne oder die Selbsthülfe zur Herstellung bereits verletzten Rechts alsdann, wenn alle gerichtliche Rechtshülfe unmöglich ist. Und sie überlassen hierbei mit hoher Achtung der Würde der persönlichen Freiheit, der juristischen Folgerichtigkeit und der bezeichneten allgemeinen Rechtsgrenze alle etwaigen Milderungen und Beschränkungen in Ausübung dieser Rechte durch die moralischen Rücksichten aufopfernder Nachgiebigkeit, Duldung und Verzeihung lediglich dem Gewissen der Bedrohten und Verletzten.¹⁾ Selbststrafe, eine ähnliche z. B. wie der Rachekrieg Frankreichs gegen Abd-el-Kader und Maskara, ist von der erlaubten Selbsthülfe, wo sie, so wie stets im Völkerverhältniß, stattfindet, auch noch jetzt nicht ausgeschlossen, insoweit sie nur dem vernünftigen Zweck rechtlicher Genugthuung und Schöpfung entspricht. Denn unter der bewußten Vernunft Herrschaft gilt später das zuerst durch dunkle Triebe oder Gefühle Erzeugte nur insoweit, als es sich durch klar nachweisbare vernünftige Rechtsgründe begründen läßt. In dem Maße aber, wie die wenn auch dem Namen nach vorhandene staatsrechtliche Schutz- und Strafgewalt in der That wirkungslos oder unvollkommen ist, so wie früher in Corsica und Sardinien oder so wie in Beziehung auf manche jetzt gewöhnlich durch Duelle getilgte Ehrverletzungen, in demselben Maße wird auch aller Kampf gegen die natürlichen Antriebe zur Selbsthülfe und Blutrache vergeblich werden, und es werden dieselben sehr begreiflich auch oft wieder mehr durch dunkle Gefühle als durch die klare Vernunft geleitet werden.

2) Die Blutrache. Der einzelne aber ist in dem Naturstandsverhältniß zu schwach, um sich allein durch Selbsthülfe schützen zu können. Er kann vollends die höchste Misachtung seines Rechts, seine Ermordung, nicht selbst rächen. Bedürfnisse gemeinschaftlicher Vertheidigung und die Gefühle der Pietät und Anhänglichkeit, welche die Verletzung eines Angehörigen als eine eigene Verletzung empfinden lassen, machen die Fehde wegen derselben zu einer gemeinschaftlichen für die Familien, zuweilen für die Stammes- und Volksgenossenschaft. Diejenige Rache aber, welche bei einer Tödtung die Angehörigen des Getödteten und zwar gewöhnlich zunächst die nähern Verwandten und Erben, je nach dem Grade der Nähe oder je nach der größern oder geringern Einheit und Gemeinschaft des Bluts ausüben, ist die Blutrache. In der Regel wird sie an dem Verbrecher selbst ausgeübt, in der Fehde jedoch sehr natürlich oft auch an den Seinigen. Und es gibt Völker, wo die einzelnen Stämme sich schon im allgemeinen so sehr als ein gemeinschaftliches Ganze betrachten, daß, wie bei den Beduinen, fast gewöhnlich nicht gegen den Verlezer, sondern gegen einen der ausgezeichnetsten seines Stammes die Blutrache von dem andern Stamme ausgeübt wird.

Mehr oder minder ausgebildet, edler oder unedler aufgefaßt und durchgeführt finden wir die Sitte der Privatfehde und Blutrache bei allen uncivilisirten Völkern. Wir finden sie bei den kaukasischen, malaischen, mongolischen, amerikanischen und äthiopischen Völkern, bei den Arabern, Persern und Hebräern, bei den Griechen, Römern und Germanen, bei den Celten und Slawen.²⁾

Von den edelsten Stämmen der nordamerikanischen Indianer berichtet nach vieljährigem Aufenthalt unter ihnen Hunter nicht bloß die Sitte der Blutrache, sondern daß auch überhaupt die Streitigkeiten der einzelnen ohne Gericht abgemacht wurden. „Nur Weiber“, so sagen sie, „verwickeln sich in Streitigkeiten mit Worten, ohne sich wieder aus denselben herausfinden zu können.“ Von unsern deutschen Vorfahren wird uns bekanntlich ebenfalls berichtet, daß sie es haßten, so wie die Römer ihre Streitigkeiten durch eine richterliche Gewalt entscheiden zu lassen, vielmehr sich rühmten, daß sie durch Waffen dieselben abmachten.³⁾ Zwar erkannten die alten Germanen mehr und mehr für das Grundeigenthum, welches ursprünglich völlig gemeinschaftlich, dann als Grundlage wechselseitiger Friedensverbürgung an die Genossen vertheilt war, und für die damit zusammenhängenden Vermögensrechte die Entscheidungen und die durch die gemeinschaftlich gebliebenen Rechte begründeten Bestimmungen der Volksgemeinde als gül-

1) S. Thibaut, Pandekten, §. 60 u. 61; Grolman, Criminalrecht, §. 139, 140, 344; Feuerbach, Weinliches Recht, §. 37 und die daselbst citirten Gesetze; ferner die Art. Carolina, 6, und Rothwehr.

2) S. Belege in Meiners, Geschichte der Menschheit, S. 188 fg. und in der Allgemeinen Encyclopädie unter „Blutrache“; rücksichtlich der Hebräer, der Griechen und Römer insbesondere in Welcker, Letzte Gründe, S. 300, 377, 542; rücksichtlich aller germanischen Völker in Grimm's Rechtsalterthümern, S. 625 fg., 647 fg.; rücksichtlich der Russen bei Ewers, Altestes Recht der Russen, S. 50; rücksichtlich der amerikanischen Völker bei Hunter, Denkwürdigkeiten, III, S. 1 fg.

3) Vellejus Patern., 2, 118. Florus, 4, 2. Cassiodor., 9, 14. Vos armis jura defendite, Romanos sinite legum pace defendere.

tig an. Aber sie hatten doch noch, theils unmittelbar nach größern persönlichen Verletzungen, theils wenn der gerichtliche Schutz nicht gesichert war, das Recht der Privatfehde, welche alsdann der Familie gemeinschaftlich wurde.⁴⁾ Die Volksversammlung, das Genossengericht, welches durch den Bruch des gemeinschaftlichen Friedens selbst verletzt war⁵⁾, war bereit, den verletzten Frieden wiederherzustellen und auch zu rächen. Klagte der Verletzte und wollte der Verlester durch Stellung vor Gericht die Fehde vermeiden⁶⁾, so erkannte es auf eine Beilegung, Composition oder Buße, welche theils als Sühne, emendatio, Wergelt dem Verletzten und seiner Familie bezahlt wurde, theils als öffentliches Friedensgeld, fredum, der Genossenschaft und ihren Vorstehern. Verweigerte aber der Verletzte diese Wiedergutmachung oder Beilegung des Kriegs, so wurde er aus dem Frieden ausgeschlossen, frieblos gemacht und allen preisgegeben.⁷⁾

Wie unentbehrlich aber nun auch in den frühern Zuständen der Völker Selbsthülfe und Blutrache sein mochten, so mußte doch selbst bei der edelsten Auffassung derselben schon ihre kriegerische Ausführung durch die leidenschaftliche, beleidigte Partei tausendfach verderblich werden. Sie mußten zu Verletzungen der Unschuldigen, zu rohen und grausamen Härten, zuweilen, so wie noch heute bei den Circassiern und manchen amerikanischen Stämmen, ja zum Theil noch in Sardinien und Corsica, zu stets neuen Erwidierungen und zu Zerstörungskriegen, zur Ausrottung ganzer Familien, Geschlechter und Stämme führen. In den sinnlichen Zuständen der Periode der Kindheit aber wurde freilich auch die Rache meist noch keineswegs sehr edel, sondern noch sinnlich genug und als sinnliche Genugthuung für das verletzte sinnliche Gefühl aufgefaßt. Hierhin gehören zum Theil selbst noch solche Auffassungen, wie die der Alten: „Dem Verletzten ist des Schmerzes Vinderung seines Feindes Schmerz“⁸⁾; oder: „Süß und angenehm ist dem verwundeten Herzen die heilende Rache“⁹⁾; oder solche, wie der Rechtsatz der alten Griechen: „Mord fühlt man mit Mord.“¹⁰⁾ Und eine widerwärtige Seite dieser Privatfehden, wenigstens bei orientalischen Völkern, z. B. bei den Arabern, ist es, daß die Leidenschaft und der Gedanke des Kriegs jede Art von Kriegslust, Verrath und Treubruch entschuldigen, ja zum Grunde selbst poetischer Verherrlichung machen.

II. Die Veredelung und Milderung der Strafverhältnisse des Naturzustandes durch die theokratisch-religiöse Einwirkung und durch die Anfänge vernunftrechtlicher Ordnung. 1) Die veredelte Auffassung derselben. Bei den sich civilisirenden Völkern veredeln und mildern sich bald die Auffassung sowie die Ausübung der Selbsthülfe. Sie veredeln und mildern sich oft in dem Heranreifen zum Jünglingsalter durch den theokratisch-religiösen und priesterlichen Einfluß. Dieser Einfluß wird, statt der Herrschaft des bloßen Naturtriebs, allmählich der wohlthätige Pfleger und Schützer humaner Verhältnisse, bis bei Annäherung des Mannesalters die Völker immermehr zu rein geistiger Auffassung und bewußter selbständiger vernunftrechtlicher Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen heranreifen.

Vorzüglich einzelne hervorragende Männer, ein Moses, ein Homer, wissen durch ihre Wirkungen die Anschauungen, die Gefühle und Sitten ihres Volks zu veredeln, das Sinnliche den höhern Ideen unterzuordnen. So erhebt nach der mosaïschen Darstellung Gott schon in seinem ersten Bunde mit dem Menschengeschlechte nach der Sündflut die Blutrache zur ausdrücklichen Anerkennung und Verbürgung der Heiligkeit und Würde des Menschenlebens und zur heiligen Pflicht gegen die Gottheit selbst. „Denn ich will“, so lauten die Worte (1 Mos. 9, 5), „ich will eures Leibes Blut rächen an allen Thieren und an jeglichem Menschen, seinem Bruder. Wer von ihnen Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden: denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen.“ So hatten auch nach griechischen Vorstellungen die Götter die Blutrache der Angehörigen geheiligt, und das delphische Orakel machte über deren Vollziehung.¹¹⁾ Überall tritt zugleich jetzt neben die Selbsthülfe und Blutrache, als ihr Vorbild und als ihre Ergänzung, die theokratische Strafe mit ihren Ideen einer

4) Tacitus, 12, 21. Suscipere tam inimicitias quam amicitias seu patris seu propinqui necesse est. Beweise in Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte, §. 18, 76. S. auch L. Rotharis 76.

5) Tacitus, 12.

6) Lex Saxon., 2, 5.

7) Vgl. Rogge, Das deutsche Gerichtsverfahren, S. 1 fg.; S. 289.

8) Laeso doloris remedium inimici dolor. Publ. Syr., 340.

9) Simonides und Plutarch, Arat.

10) Aegabuch von Wiarda, 21.

11) Euripides, Orest, 497 fg.



anfängs das Lösegeld an Opfer, da es überall in Vieh bestand³⁰⁾, welches häufig den Göttern geopfert wurde und auch das älteste Geld war, so daß das letztere im Lateinischen (*pecunia*) und im Altdeutschen (*He*) den Namen von dem Worte Vieh hatte.³¹⁾ Diesen Charakter des Lösegeldes als eines zur genugsühnenden Anerkennung des Unrechts und zu seiner Sühne dargebrachten Opfers selbst in der Form hatte es namentlich auch, wenn in Rom nach Numa's Gesetz der unvorsichtige Todtschläger in feierlicher Versammlung die Verwandten durch Darbringung eines Widlers versöhnen mußte, während der dolose Todtschläger in den königlichen und in den Zwölftafelgesetzen der Blutrache preisgegeben blieb.³²⁾ Bei den Germanen opferte man früher auch wohl ein Kind oder auch ein Thier ganz von edelm Metall zum Lösegeld, oder man deckte die ganze Leiche, also gewissermaßen das ganze Unrecht, mit edelm Metall, bei Beschädigungen von Thieren auch das ganze Thier mit edeln Früchten völlig zu. Auch suchte man noch spät durch die Zahlung des Lösegeldes in edlem Metall zu ehren.³³⁾ Gabe und Annahme des versöhnenden Lösegeldes aber war mit einem feierlichen, gewöhnlich eidlichen Friedensschluß begleitet. Dazu (oder um sie *ad pacis concordiam* zu revociren) waren besondere Formeln vorhanden.³⁴⁾ Und im Abschwören der Ur- oder Ausfehde blieb diese Sitte bis in späte Zeiten. Noch nach der Carolina müssen die entlassenen Verbrecher, z. B. der bestrafte Dieb, „zur Erhaltung des gemeinen Friedens ewige Urfehde thun“. ³⁵⁾ Solche Lösegelder, ja Gaben, Geschenke überhaupt, z. B. auch Gastgeschenke, ehrten in frühen Zeiten wie die Götter so die Menschen.³⁶⁾ Kurz, auf jeder Weise waren solche Sühngaben, welche unter Zustimmung der vermittelnden Volksgeoffen gegeben und angenommen wurden und welche thatsächlich die reuige, die demüthigende Erklärung des Verlegers, daß seine Verletzung ein jetzt auf ihn selbst zurückfallendes Unrecht sei, bekräftigten und selbst enthielten, sehr wohl geeignet, die Schmach dieser Verletzung genugsühnend auszulösen und den gestörten rechtlichen Friedenszustand wiederherzustellen, sicherer und besser jedenfalls als der unsichere Ausgang der Fehde. Weit entfernt also, daß so edeln Gefühlen, wie die der Homerischen Helden und die unserer tüchtigsten deutschen Vorfahren waren, der gemeine Gedanke natürlich gewesen wäre, ihr und der Ihrigen Leben und Ehre seien ihnen als gemeine Waare für einen Marktpreis feil, so hatte vielmehr die Versöhnung durch Privatbußen die Götter und ihre Verehrung zum Vorbild. Freilich auch die Blutrache und selbst ja auch unsere heutigen Strafen, namentlich unsere Injurienstrafen, vollends solche, welche, so wie die ererbten Römer, so auch bis jetzt stets die stolzen Briten, welche selbst deren großer Feldherr Wellington in einer Geldsumme einzuklagen keinen Anstand nahmen, konnten von einzelnen auf eine gemeine und niedrige Weise angesehen und erstrebt werden. So auch sicher die Lösegelder. Aber das ist nicht der Sinn und das Wesen des Instituts. Die moralische Strafe und Abbüßung, welche nach allgemeinem Volksgeföhle mit irgendeinem großen oder geringen sinnlichen Straföbel sich verbindet, nicht aber dieses sinnliche öbel selbst ist das Wesentliche und Wirkende bei der Bestrafung. Mit alledem soll indeß nicht geleugnet werden, daß die Menschen, noch näher der Periode der Kindheit und Sinnlichkeit, daß die edelsten Menschen des Homer und der Nibelungen und des Snorri Sturluson und der letztere selbst noch sinnlicher waren und mehr an sinnlichen Gütern und Gaben sich erfreuten als die edeln Menschen in einer geistigern Zeit.

Die Sitte des Lösegeldes nun finden wir bei uncivilisirten und civilisirten Nationen ebenso allgemein als Blutrache und Asyl.³⁷⁾ Selbst die allgemeinsten Namen der Strafe (*ποινή*, *ἔποινα*, *τιμωρία*, *τιμὴ*, *τλῶς*, *poena*) und der Sprachgebrauch in Beziehung auf die Strafe, namentlich das griechische und römische „Strafe fordern, zurückfordern, nehmen“ statt: strafen,

30) *Luitur etiam homicidium certo armentorum et pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus.* Tacitus, 21 u. 12.

31) Grimm in Savigny's Zeitschrift, I, S. 325.

32) Servius zu Virgil's Eklog., 4, 43, in Welcker, a. a. D., S. 543. Die Bestimmung von jedem dolosen Todtschläger: *paricida esto*, welche ihn als Mörder eines Gleichen der Talion oder der Blutrache preisgab, hat nicht den abgeschmackten Sinn, ihn für einen Vaternörder zu erklären, für den ja kein Strafgesetz existirte. Wie bei den Römern überall Compositionen und Strafen als Privatgenugsühnungen aus der Privatrache hervorgingen, darüber s. Gellius, 11, 18 und 20, 1.

33) Grimm, a. a. D., I, 329. Sachsenspiegel, 3, 45.

34) L. Rotharis, 143; Marculf, II, 18; Append., 51. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 39 u. 53.

35) Carolina, Art. 108, 147, 157, 164.

36) Ilias, 1, 118; 9, 297 u. 600. Tacit., 21.

37) Beweise bei Meiners, a. a. D., S. 190; rücksichtlich der Römer bei Welcker, a. a. D., S. 540; rücksichtlich der Russen bei Gwers, a. a. D., S. 291.

und das „Strafe zahlen oder geben“ statt: gestraft werden, bezeichnet eine Versöhnung, eine Wiederherstellung des rechtlichen Friedens durch Zahlen und Annehmen der Genugthuung, des Lösegeldes. Im wesentlichen denselben Grundgedanken und wenigstens stets nur eine Aufhebung der bereits vorhandenen Störung des Friedensverhältnisses bezeichnen auch Ausdrücke wie z. B. büßen, Buße, d. h. wörtlich: wieder gut oder besser machen, und Besserung, oder we strafen, d. h. wörtlich: wieder gerade (oder straff) machen, während die noch übrigen, wie z. B. *ἐκδικεῖν*, vindicare, *ἐκδίκησις*, vindicta, eine Wiederherstellung durch Rache bezeichnen.³⁸⁾ Bei den Deutschen hieß das Verbrechen selbst ein Hohn, eine Schmach, ein Schaden (wie *noxal* Schuld, Unfriede, Frevel.³⁹⁾ Die Strafe, das Lösegeld wird bezeichnet durch Buße, Sühne, compositio, satisfactio, emendatio, Gialt oder Gelt, d. h. Untgelt, Genugthuung, auch Widrigelt, d. h. Wiedergengugthuung, als Genugthuung für Todtschlag aber gewöhnlich Wergelt, oder auch Leudgelt, d. h. wörtlich: die Genugthuung für den Mann.⁴⁰⁾ Welches man die erste Silbe in Wergelt nicht mit Grimm von Wer, vir, der Mann, sondern von Wehre ableiten, so hieß es die verbürgte, die gewährte Genugthuung, ähnlich wie Bund, was eigentlich der Bund, der Vertrag heißt, ebenfalls aber zuweilen die Privatbuße bezeichnet, gewöhnlicher jedoch, ebenso wie *fredum* (d. h. Frieden) oder auch Brüche und Bann, die Benennung der öffentlichen Genugthuung ist, welche später noch neben der Privatbuße für den Bruch und die Wiederherstellung des Friedens an die Volksgemeinde oder ihren Vorstand gezahlt werden mußte.⁴¹⁾

C. Die Gesamtbürgschaft und der gerichtlich geordnete Kampf und Vergleich. Die Familien-, oft die Stammes- und Gemeindegengenossen waren mit von der Bruchsehe betroffen. Sie waren theilhaftig bei dem Frieden. Sie und insbesondere die Volksgemeinde hatten also auch das Recht, auf die oben (1, 2) beschriebene Weise Kampf und Vergleich gerichtlich zu ordnen und die Versöhnung zu vermitteln. Und wenn dieselbe zu Stande kam, verbürgten sie den erneuerten Frieden und die Buße, welche bei Verletzung solchen Kampfs dorpelt gezahlt werden mußte.⁴²⁾ Das Vermögen der Verwandten aber, welche ja auch das Erbrecht gegen den Verwandten und Theil an seiner Buße hatten, haftete für das von ihm zahlende Lösegeld.⁴³⁾ Im äußersten Falle aber und wenigstens alsdann, wenn für die in der Gemeinbedistricte begangene Verletzung der Thäter nicht entdeckt wurde, haftete als Gesamtbürgschaft zuweilen selbst die Gemeinde, sowie sie ja auch einen Theil der Buße erhielt und gewisse Anrechte an die Güter der Gemeindegengenossen hatte.⁴⁴⁾ So haftere auch bei dem Gebrauche noch, nachdem Moses bei dem Mord das Lösegeld verboten hatte, die Volksgemeinde doch wenigstens insofern für einen das Land verunreinigenden Todtschlag eines unbekannten Mörder, daß alle in feierlicher Versammlung jede ihnen bekannte Spur zur Entdeckung anzeigen, nicht weiter davon zu wissen bekennen und sich reinigen mußten.⁴⁵⁾ Noch bis heute ist für den Sönderer in den englischen Kirchspielen die altdeutsche Gesamtbürgschaft bis zur Stellung des Thäters praktisch geblieben. Es trägt, in Ermangelung unserer gewöhnlichen Polizeimacht, dieses wesentlich zu der großen Sicherheit im Innern von England bei. Und wer mag leugnen, daß durch eine ähnliche weise bestimmte Gesamtbürgschaft die Rechtssicherheit und das lebendige Rechtsgefühl der Bürger sehr vermehrt und manche drückende geheime und öffentliche Selbsthülfe entbehrt werden könnte? In Beziehung auf frühere Strafverhältnisse aber hat die Gesamtbürgschaft der Volksgenossenschaft den höchst wohlthätigen Einfluß, daß dieselbe mehr und mehr vermittle der Volksgesetzgebung und der Volkserichtbarkeit bewahrt, gemildert und wenigstens die Excesse der Selbsthülfe und der Blutrache verhindert werden.

38) Ausführliche Beweise bei Welcker, a. a. O., S. 135. S. über das rächende repetere in den deutschen Formeln Marcull, II, 18; Append., 51.

39) Grimm, Rechtsalterthümer, S. 622.

40) Grimm, a. a. O., S. 622.

41) Grimm, S. 148.

42) L. Rotharis, 143. Rogge, a. a. O., S. 124.

43) Tacit., 12, 21. L. Salic., 59 u. 61. L. Saxon. 2, 6. Eichhorn, §. 19.

44) Tacit. 12. Eichhorn, §. 18. Rogge, S. 26. Grimm, S. 6. Nach dem Recht der alten Römer (eigentlich dem Recht der germanischen Waräger in Rußland) haftere die Gemeinde auch bei entdecktem Thäter für einen Theil. Ewers, S. 306, 314 u. 315.

45) 4 Mos. 35, 33. 5 Mos. 21, 1. Auch behielt Moses die in rothinnlicher Zeit natürliche Aversion an Thieren (bei den Griechen sogar auch an leblosen Sachen) bei und gab ihr zur Stärkung des menschlichen Lebens einen theokratischen Charakter. Gott sollte befohlen haben, auch den Ochsen zu hängen, der einen Menschen getödtet hatte, 2 Mos. 21, 28.

D. Wiedervergeltung. Seitdem nun die sinnliche Rache und die kriegerische Fehde durch den mildernenden theokratischen Einfluß, durch Ideen der natürlichen wie der göttlichen Gerechtigkeit veredelt und durch die volksgenossenschaftliche Einwirkung bewacht und gemildert wurden, hörte hierdurch von selbst auch die ursprüngliche Grenzenlosigkeit und Maßlosigkeit der Selbsthülfe und Rache auf. So verwarf bei den Griechen, Römern und Germanen ebenso wie bei den Hebräern und selbst bei den Arabern⁴⁶⁾ schon früh die Sitte die Erwiderung der Rache gegen eine gerechte Blutrache. Und auch jede an sich gerechte rächende Selbsthülfe wegen zugefügter Verletzung mußte doch ebenfalls eine äußerste Grenze, ein Maß erhalten. Sie darf nicht mehr bei jeder Verletzung den Verlezer als rechtlos behandeln, sondern nur die Verletzung abwehren oder aufheben. Bei einer noch dunkeln und noch vorwiegend sinnlichen Auffassung des Wesens des Vergehens und der Strafe aber schien keine schützende Schranke rächender Selbsthülfe natürlicher als die sinnlich gleiche materielle Wiedervergeltung oder die Talion. So anerkennt, wenn auch später als Blutrache und Lösegeld, findet sich daher die Talion fast überall, namentlich bei Hebräern, Griechen, Römern und Germanen.⁴⁷⁾ Das rohe, grausame „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ wird aber keineswegs, wie neuere Philosophen wähnen, als die von der Gerechtigkeit geforderte nothwendige Strafe verordnet. Es wird vielmehr von den Gesetzgebern nur als die von der Sitte eingeführte Milde rung und äußerste Schranke der kriegerischen Selbsthülfe und als ein Mittel der Förderung der Versöhnung durch Lösegeld nur einstweilen duldet. Ähnlich wie jener geordnete gerichtliche Kampf und Vergleich vor der Genossenschaft und insbesondere der geordnete Zweikampf, galt sie nicht als das höchste Recht, sondern nur als einstweilige wohlthätige Beschränkung der Selbsthülfe. So sagen z. B. die römischen Zwölftafeln: „Wer dem andern ein Glied zerschlägt, muß sich mit ihm durch Buße vergleichen, mit ihm Frieden schließen, oder er ist bis zur Talion seiner Rache ausgesetzt.“⁴⁸⁾ Nie aber wurde seitdem, da es nur um jenen Zweck der Genugthuung und Versöhnung galt, die Talion in Rom abgeschafft. Ja die richterliche Praxis und das prätorische Edict setzen bald an die Stelle der Wiedervergeltung eine Schätzungsstrafe, nach welcher bei Injurien und Verletzungen der Prätor in jedem einzelnen Falle die Geldbuße ermittelte, welche ihm als eine der jedesmaligen Größe der Schuld und der Beleidigung angemessene Genugthuung erschien (s. vorige Note). Wohl so mochte die Talion sich als Milde rung der Rache empfehlen und auch dunkeln philosophischen, religiösen und poetischen Ideen und Gefühlen von Gleichheit und Gerechtigkeit entsprechend als ein äußeres Symbol derselben erscheinen! Dennoch konnte auch hier unter der bewußten Vernunft Herrschaft von dem zuerst durch vorübergehendes Bedürfniß oder dunkles Gefühl Erregten nur so viel bleiben, als sich aus den klar und scharf erfaßten höchsten Rechtsgrundsätzen ableiten läßt: die Talion mußte also als solche verschwinden. Es ergab sich bald die ihr zu Grunde liegende doppelte Begriffsverwechslung und Undurchführbarkeit. Einerseits ist das Wesen des Verbrechens geistig, der böse und bössere innere Wille, die Verachtung des Gesetzes u. s. w., nicht die zufällige Größe des äußern materiellen Schadens, der dem Civilrecht angehört. Und doch behandelt die Talion das Materielle als Grundlage und Maßstab von Verbrechen und Strafe. Wie soll nun wol wiedervergolten werden? Wie z. B. bei Majestätsbeleidigung, Hochverrath, Ehebruch? Oder, wenn die Talion bei gewöhnlichem bösen Willen, etwa bei Affect, Auge um Auge ausschlägt, was will sie zusetzen für die erhöhte Bosheit oder bei andern rechtlichen Schärfungsgründen, was abziehen bei den verschiedenen Arten bloßer culpa oder Verschuldung und bei andern Milde rungsgründen? Es ist also die Talion als Strafe niemals die wirkliche Ausgleichung. Sie ist noch weniger die rechtliche Ausgleichung, denn sie widerspricht andernteils dem klaren höchsten Rechtsgesetze über alles Recht zum Eigenthum oder zur Verletzung der fremden Freiheit. Dieses Recht ist nur begründet erstens zur Abwehr erweislichen, also gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes, und zweitens zur Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechtsverhältnisses, soweit sie möglich ist. Auch in der Anwendung auf die juristische Freiheit gilt nur die ewige Forderung der Gerechtigkeit: es lebe (oder werde erhalten) das Recht; es sterbe (oder es werde wieder aufgehoben) das Unrecht! Bloße blinde Wiedervergeltung, wovon ja auch das ganze Civilrecht und übrige Recht nichts weiß,

46) Michaelis, Mosaisches Recht, §. 134, Th. II, S. 203.

47) 2 Mos. 21, 23. 3 Mos. 24, 19. Michaelis, §. 240. Petit, Leg. Attic., V. 7, 3, §. 2. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 648, und in Savigny's Zeitschrift, I, S. 326.

48) Si membrum rupsit. ni cum eo pacit talio esto. Festus v. talio. Gellius, XX, 1. Gajus, III, 1, §. 7. Gleiches von den Germanen s. bei Grimm, a. a. O., von den Hebräern bei Michaelis, a. a. O.

Wiedervergeltung eines unwiderruflich geschehenen Bösen mit neuem Bösen, z. B. Beschädigung und Betrug gegen den, der mich beschädigte und betrog — wie kommt sie ins Recht? Wer hat sie noch jemals rechtlich zu begründen vermocht? Materiale Gleichheit der Rechte gab man mit der sinnlichen Auffassung des Rechts überall auf. Die formale aber fordert nur die gleiche Durchführung jenes höchsten Rechtsprinzips über den Zwang zum Schutz des Rechts, zur Abwehr und Wiederaufhebung jeder Rechtsverletzung von jedem. Daher verschwand denn ebenfalls im deutschen Recht bei einiger höhern Ausbildung wieder die Wiedervergeltung als solche. In Deutschland aber konnte man nun nicht der ganzen richtenden Volksversammlung, ähnlich wie einem römischen Prätor, in jedem einzelnen Falle solche ästimatorische Abschätzung und richterliche Ermäßigung zumuthen und überlassen. Deshalb gaben sich die Gesetze die äußerste Mühe, statt derselben, durch gesetzliche absolut bestimmte Vorausansätze der Größe der Vermögensbußen, je nach der Größe aller denkbaren Beleidigungen, ein gerechtes Verhältniß zwischen Vergehen und Strafe zu bewirken. Vom Scheitel bis zur Fußzehe erhielt nun jedes Glied und wiederum jede Art der Verletzung desselben, ob sie zerstörend, lähmend oder blutig, in welcher Absicht, von wem und gegen wen sie zugefügt war, ihre besondere gesetzliche Strafbestimmung. Das Streben an sich war höchst achtbar; aber niemals kann ohne große Mißstände bei Bestimmung der Strafgröße alle richterliche Ermäßigung ausgeschlossen werden. Auch saßen die altgermanischen Bestimmungen über Bußen oder Compositionen aller Art begreiflicherweise zum Theil noch sehr die sinnliche, äußere Größe der Verletzung in das Auge. Jedoch waren sie keineswegs, wie man oft ungründlich behaupten hört, ausschließlich hiernach bestimmt und vermischten noch weniger den materiellen civilrechtlich ersetzbaren Schaden mit der strafrechtlichen Beleidigung und Genugthuung. Sie unterscheiden vielmehr beide überall und berücksichtigen bei der Strafe ihren intellectuellen Charakter oder die Größe der schuldvollen Beleidigung und Rechtskränkung, den bösen oder bösern Willen, die verschiedenen persönlichen Verhältnisse. Sie bestrafen den im bloßen Versuch bewiesenen bösen Willen ohne alle materielle Verletzung und bloße Worte, z. B. den Vorwurf der Feigheit enthaltende Schimpfworte, oft härter als die schwersten Verletzungen und selbst als die Tödtungen.⁴⁹⁾ Sie erkennen immer vollständig neben der genugthuenden Versöhnung des Beleidigten und seiner Angehörigen oder der Wiederherstellung des Friedens mit ihnen auch die Wiederherstellung der Achtung und Heiligkeit des gestörten öffentlichen oder allgemein gesetzlichen Friedens durch Aufhebung des gegebenen verführerischen Beispiels und der bewiesenen unfriedlichen Willensstimmung des Verlepten als Grund und Zweck der Strafen an.⁵⁰⁾

Naturstand und Fehderecht bei den Germanen. Manche bezweifeln die Übereinstimmung der Germanen mit den bisher dargestellten Grundzügen. Nun sind zwar unsere ausführlichern geschichtlichen Quellen und insbesondere unsere Volksgesetze mehr als ein halbes ja zum Theil mehr als ein ganzes Jahrtausend jünger als die gar zu kurzen Nachrichten von Tacitus; und fortgeschrittene Cultur und staatliche Entwicklung, insbesondere auch die Annahme des Christenthums und die Verbindung mit der römischen Cultur hatten vieles Frühere verändert und in den Hintergrund gedrängt. Sie hatten insbesondere die rohern sinnlichen widrigen Erscheinungen der Blutrache und des Fehderechts, welche auch schon der humane, rachsüchtige Charakter dieses edlern Menschenstamms von Anfang an gemildert hatte, noch mehr beschränkt. Doch treten überall die HAUPTERSCHEINUNGEN noch deutlich genug hervor, und zwar um so mehr, je mehr die spätern Quellen auf die frühern Zeiten deutlich zurückweisen und

49) Beweise bei Welter, a. a. O., S. 585 fg. S. auch L. Salic., 20, 1. 67, 2. L. Bajuv. 13, 8.

50) Welter, a. a. O., S. 585 fg. L. Bujav. 1, 13. L. Alam. 3, 4. Ausdrücklich wird als Grund und Zweck der Bußen angegeben, die Störung und Herabwürdigung der Privat- und öffentlichen Persönlichkeit, des Privat- und öffentlichen Friedens aufzuheben, und die Nothwendigkeit, ihre verletzte Achtung, Ehre und Heiligkeit, so wie durch Besserung des den Frieden verlegenden rechtsfeindlichen Willens des Verbrechens, so auch bei andern wiederherzustellen, das Argerniß und böse Beispiel auszutilgen (ut aliis cognoscat, quid sit timor Dei in Christianis, et honorem ecclesiae impendant. L. Alam. 3 u. 4 oder auch „damit der Friede wieder fest werde“. L. Bajuv. 1, 6, 3 oder: ut honor Dei et reverentia Sanctorum et Ecclesiae Dei semper invicta sit. L. Bajuv. 1, 7, 4; überhaupt damit der Verbrecher neben der Restitution der Sache selbst oder neben dem civilrechtlichen Schadenersatz sein Verbrechen wieder gut mache (Emendat. L. Bajuv. 1, 12). Dieselben Zwecke werden insbesondere auch angegeben wenn die rächende Genugthuung bis zur Tödtung oder bei Unfreien bis zur Verstümmelung geht, das nämlich das Blut oder die Schande abwasche (abspergat), oder damit er effusione sanguinis componat. L. Burgund. 2, 1. L. Ripuar. 69.

zurückschließen lassen, was vorzüglich bei den viel länger heidnisch und mit römischer Cultur untermischt gebliebenen skandinavischen Völkern der Fall ist.

Einen völligen Naturstand und ein wahres Fehderecht hatte in neuerer Zeit vorzüglich Rogge („Das Gerichtswesen der Germanen“, Halle 1820) ausgeführt. Er leugnete dabei den alten Deutschen alles wahre Staats- und Strafrecht ab und construirte ihren ganzen angeblichen Strafproceß als ein bloßes Privatfehderecht der souveränen Familien, mit Privatfriedensschlüssen und durch die Genossen vermittelten Vergleichen und Sühnungen. Seine geistreiche Ausführung erhielt alsbald selbst bei so großen Meistern der germanischen Rechtsgeschichte wie Grimm und Eichhorn Beistimmung.

Dagegen erhoben sich später entschiedene Gegner, so Cropp, von Waringen, Waiz und vorzüglich auch Wilda in seinem vortrefflichen „Strafrecht der Germanen“ (Halle 1842). Soviel ist nun in diesem Gegenstreit sicher richtig, daß die Germanen, in den Zeiten, wo wir sie durch unzählige Nachrichten kennen lernen, schon wirkliche, wenn auch unausgebildete Staaten und Staatsgewalten anerkannten und ihnen auch die Verbrechen und deren Behandlung größtentheils unterordneten, also ein wirkliches, wenn auch unausgebildetes Strafrecht hatten. Aber es ist einseitig, wenn man, so wie namentlich Wilda, nicht bloß die allgemeine sittliche und natürliche Seite und Begründung der Staatsidee und des Staats gegenüber angeblicher bloßer Willkür und Zufälligkeit hervorhebt, sondern selbst die Freiheit und die Rechtsform der Freiheit und ihre stete Mitwirkung bei dem einzelnen Staat, und wenn man dabei zugleich die noch bestehende Unvollkommenheit der Staatsgewalten und staatlichen Einrichtungen vergessen will.

Die unmittelbare Betrachtung der Natur und der Geschichte der Menschen zeigt uns dieselben einerseits als abhängig von Gemeinschaften, von ihren Normen und Gewalten, von Familien, zuweilen von Stämmen, von Genossenschaften gemeinschaftlicher Wanderer und Wohner und in den cultivirten Zeiten allermeist auch schon von wirklichen Staaten. Ungründlich aber wäre es, die Naturverhältnisse der Familie und die zufälligen der gemeinschaftlichen Auswanderungen schon Staaten zu nennen, oder deshalb, weil etwa von der Entstehung von vielen Staaten und auch vom allerersten Staat die Nachrichten verloren gingen, Freiheit und Verträge bei der Bildung der Staaten auszuschließen und sie als lediglich von Gott oder der Natur gebildet darzustellen.

Unsere Betrachtung zeigt uns nämlich auch die Menschen diesen Vereinen gegenüber in allen reifern Alters- und Culturzuständen als selbständige oder freie Persönlichkeiten mit eigenem und freiem Wollen und Thun, mit welchem sie bald ihre besondern Vereine erhielten und ertheiligten, bald auch sie aufgaben oder umgestalteten, oder, so wie ja alle Germanen, nach gemeinschaftlichen Wanderungen und Kämpfen Niederlassungen neu gründeten. So sehen wir geschichtlich die Begründung neuer Staaten durch die norwegischen Einwanderer in Island und die sächsischen in England, durch die Longobarden, Burgunder und Gothen, durch die Normannen in Rußland, in der Neuzeit durch viele Colonisten in Nordamerika und Australien, ja neuerlich auch durch die Griechen, Serben und Belgier in ihren Heimatländern. Es wäre nun abermals baare Willkür, wenn diese Völker sogar selbst in ihren Erklärungen, Verfassungen und Gesezen sich darauf berufen, daß sie mit ihrem vereinten Willen oder Vertrag handeln, ihre Staatsordnungen, Obrigkeiten und Geseze begründen wollten und begründeten, Freiheit und Vertrag etwa deshalb abzuleugnen, weil religiöse und sittliche oder natürliche Bedürfnisse und Beweggründe, oder weil die Erinnerungen und Vorstellungen von frühern und andern Staatseinrichtungen jene ihre neuen Gründungen und Willensbestimmungen und Entschlüsse motivirten. Ist ja doch mit Recht jede freie, jede rechtsgültig als frei anerkannte Einrichtung und menschliche Vertragsbestimmung ähnlich motivirt. Und wo auch vielleicht einmal Freiheit fehlte — wie ja auch jeder freie Mensch als Kind unfrei war — da wird man doch die Freiheit von dem Zeitpunkte an nicht ableugnen, wo man, wie bei allen germanischen Völkern, alle Einrichtungen der Gesellschaft, durch Abstimmungen aller Freien in Gesetzgebung, Regierung und Gericht und durch Wahl der Beamten und Fürsten, durch die Freiheit der Sprache und der Auswanderung, von dem Bestreben geleitet sieht, soweit es bei irdischer Unvollkommenheit aller Dinge möglich ist, die Freiheit, die freien Grundverträge und den Gedanken zu verwirklichen, daß alle freien Männer nur ihnen, nur sich selbst und ihren mitbegründeten Beschlüssen gehorchen. Und wahrlich die germanischen Männer des Tacitus und auch die der spätern Zeit zeigen noch mehr als nöthig jenes stolze Gefühl solcher souveränen Männerfreiheit, von welcher ein späterer Römer sagte: *maiores nostri in quocunque civium summum esse putaverunt*.

Doch Wilba's weitere historische Darstellung bleibt frei von jener seiner theoretischen Grille und weist selbst in Beziehung auf die germanischen Gesellschafts- und Strafverhältnisse alles von uns Behauptete ausführlich historisch nach. So die Zurückführung aller Rechte und Rechts-einrichtungen in den germanischen, und namentlich in den uns in ihren Urzuständen am meisten bekannten nordischen Staaten, auf ihre gemeinschaftlichen Friedensverträge und deren freie Verwirklichung durch die Beschlüsse aller Freien. Zwar hält er die in den angelsächsischen *Leges Edowardi* als uralte Einrichtung bezeichnete alljährliche Erneuerung einer Gesamtbürgschaft für den Frieden, welche durch einen förmlichen Waffeneid aller Freien bekräftigt wurde, in ihrer dortigen besondern Gestaltung als particular. Aber er konnte doch nicht übersehen, daß schon das älteste Salische Gesetz, *Pactus legis Salicae*, sich ausdrücklich einen Vertrag nennt, was auch der allgemeine deutsche Name des Gesetzes: *Ewa* (die *Ewa Saxonum*) bezeichnet, daß ferner der Prolog des Salischen Vertrags oder Gesetzes feierlich das fränkische Volk „als fest gerint durch einen Friedensvertrag“ (*firma paxis foedere*) rühmt, daß auch später fränkische Annalen und von feierlicher Erneuerung des Friedensvertrags auf den *Maisfeldern*, und die schwedischen von gegenseitiger Beschwörung des Friedens zwischen König und Volk bei jeder Wahl und Thronbesteigung eines neuen Königs, insbesondere bei seiner auch bei den Franken stattfindenden Königsreise berichten. Und noch viel vollständiger mußte er ausführen, daß überall Namen und Einrichtungen im ganzen Recht auf diesen wirklich historischen Frieden oder Friedensvertrag der Volksstämme zurückführen. So heißt es strafrechtlich: der Verbrecher soll durch seine Buße den Frieden herstellen (*componat*), statt er soll gestraft werden; die Strafe selbst ist die Friedensherstellung (*compositio*), die dem Verletzten und seiner Familie gezahlt wird, und das Friedenseinkaufsgeld (*Fredum*), welche der Genossenschaft oder ihren Vorstehern bezahlt wurde. Die Fehde und der Strafproceß bei Friedensbrüchen, d. h. Verbrechen, endigt mit förmlicher neuer Beschwörung des Friedens. Die höchste Strafe ist die Friedensausschließung und damit die Rechtloserklärung. Die durch die allgemeine reelle gemeinschaftliche Friedensverbürgung begründeten Pflichten der Genossen, zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken, wirken auch als Pflichten zur Verfolgung des Friedensbrechers und zur Ausschließung desselben von jeder genossenschaftlichen Aufnahme und Unterstützung.

Kurz, so weit wir blicken in die Rechtsquellen aller germanischen Völker ohne Ausnahme überall jene oben (Bd. I, S. XLI fg.) an der Spitze des „Staats-Lexikon“ gestellte Begründung alles Rechts und aller Rechts- und Staatspflicht durch freie Friedens- und Hülfsverträge, wie dieses namentlich auch in dem Art. *Faustrecht* der vortreffliche G. W. von Wädrum ausdrücklich als das historisch wie philosophisch Richtige, als den Schlüssel der germanischen Rechts- und Staatstheorie ausführt. Auch Wilba führt S. 218, 226 altskandinavische Gesetze dafür an, daß die Gaugenossenschaft für Verletzungen unbekannter Thäter haftete oder bürgte. Er muß (S. 136) nach Ausführung der Rechte und Pflichten aller Genossen, das Land zu wahren, den Frieden zu bewahren, ihre Hinterlassen und Gäste zu vertreten hinzufügen: „In diesem Sinne dürfte man mit Recht sagen, daß die germanischen Gemeinwesen auf einer Gesamtbürgschaft beruhten.“ Wie sehr aber auch das wirklich Vertragmäßige im Bewußtsein lebte, dafür spricht auch die förmliche gesetzliche Möglichkeit, öffentlich aus dem Familienverein auszutreten (L. Sal., 61, 63 und Wilba, S. 39) und die später verbreitete Gewohnheit, in neuen Vereinigungen und Gilden aller Art für die gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse einzutreten.

Es veranschaulicht endlich auch Wilba's ganze Darstellung des altgermanischen Strafrechts, daß, je weiter wir in die ältesten Zeiten hinausblicken können, Staatsgewalt und Strafrecht noch unvollständig ausgebildet waren und vielfach einen halben Naturzustand, oder einen Übergang aus demselben darstellen, in welche Einseitigkeit im spätern Faustrecht die germanischen Völker nochmals und zwar noch tiefer zurückfielen (s. *Faustrecht*). Es gehört hierhin schon das ganze System der Selbsthülfe, Blutrache und Privatfehde zwischen den dazu berechtigten und verpflichteten Familien, wegen des gebrochenen Friedens als der Aufhebung des Rechts. Freilich unterschied man später kleinere Verletzungen des Friedens als solche, die keine andere als unsere noch heutigen Selbsthülfs- und Nothrechte zulassen und nur durch gesetzlich bestimmte Bußen im engeren Sinne bestraft wurden, von den größern Verletzungen des ganzen persönlichen Friedens, als den eigentlichen Friedensbrüchen. Auch bei diesen wurden später die Selbsthülfe, Blutrachen und Fehden immermehr beschränkt, so namentlich auch auf Fälle, wo die Rache unmittelbar der Verletzung nachfolgte oder wo der Friedensbrecher nicht zur gerichtlichen Verhandlung oder zur Haftung der jetzt gesetzlich sehr genau festgestellten Compositionen bereit war. Aber Wilba's eigene Darstellung zeigt ja, daß diese Beschränkungen nur erst später eintraten, der

er spät in Scandinavien, namentlich in Island die Bestimmung der Composition Größe noch Gegenstand der Privatfriedensverhandlungen zwischen den streitenden Familien waren, daß die blutigen Fehden und Rachekriege oft äußerst verderblich auf ganze Familien fortwütheten. Und alle von den Gesetzen zugelassenen Rechte, zumal die zwischen den Familien, darf man doch wirkliche, wenn auch bedingte Fehderechte nennen, was Wilba mit Waig bestreiten will. Und wenn z. B. die m, II, 5 sagt, daß wenn der Verleher nicht die Compositio leistet, so soll er die Fehde ida portet, (s. auch L. Frision, II, 2), so beweist dieses wohl, daß Faida nicht bloß zeichnet, wie Wilba meint (s. auch unten Faustrecht). Auch hatte, wie es Rogge vortrefflich schildert, allerdings der ganze Strafproceß, welcher zur Wiederherstellung des Friedens führen sollte, weniger so wie heute die Gestalt eines, um dem Richter zum Zweck öffentlicher Bestrafung die wirkliche Wahrheit zu liefern vielmehr die eines geordneten und beschränkten Privatkriegs und Vergleichs, den den streitenden Parteien und ihren Genossen durch Mitschwören der letztern (mentales conjuratores), durch Duelle und Gottesurtheile vor der vermittelnden Genossenschaft, zur Wiederaussöhnung durch Compositionen geführt wurden. Selbst das Strafmittel der Friedensgenossenschaft, wenn der Verbrecher sich nicht aussöhnte, die Fehde, hatte noch mehr einen Kriegs- als einen gleich staatlichen Charakter, gleichviel ob die Strenge der aus dem Friedensverein Ausgetretene, gleich einem wilden Wolf in die Wälder und Einöden fliehen mußte, von wo aus die Friedlosen, die Waldgänger und vereint dann oft neue gefährliche Kriege machten, oder ob man den Friedlosen selbst über den See und zu Land durch die nöthigen Mittel behülflich war. Sonst bestätigen Wilba's Ausführungen, so namentlich die über die Norweger überhaupt im allgemeinen, die obige Ansicht von der noch unvollkommenen, noch einem halben Jahrhundert angehörigen Gesellschaftseinrichtung. Wilba sagt S. 16 mit Spittler und mit Waig: „Was der Oberkönig — galt, war mehr Autorität als Gewalt, mehr zufällig entstandene Obervanz als Recht und Macht, wie sie sonst der Königsname mit sich führt. Es aber in allen drei skandinavischen Reichen“, und dem fügt Wilba wörtlich noch bei, „Macht der Heralds- oder Fylkingskönige im Verhältniß zur Genossenschaft der Freien, welche sie standen (als die principes der Gaue nach Tacitus), nicht viel anders gedacht auf, als die der Oberkönige zur größern Gemeinschaft“. Wilba erinnert an die Worte von Bremen, c. 230: „Die Schweden haben Könige von altem Geschlecht (obwol bei ihnen neu angenommen, s. Upland's Gesetz, c. 1, 2, 3), deren Macht aber vom Könige abhängig ist. Was dieses beschließt, wird von dem Könige bestätigt. Auf der Heerfahrt folgen sie sämmtlich dem Könige, zu Hause erfreuen sie sich der Gleichheit.“ Die Lödrung wurde überall nur mit einem höhern Wergelt gebüßt (S. 345), und noch der große, Mord mußte (S. 403), als er einen seiner Wehrmänner erschlug, dessen Verwandte gegen den Erbietung zur Buße aussöhnen.⁵¹⁾

Ich weniger als in Beziehung auf die wahre Natur des übrigen altgermanischen Rechts läßt durch einseitige conservative Anschauungen in der treuen historischen Darstellung der altgermanischen Standesverhältnisse beitragen, und zu einem Widerruf seiner frühern Bestimmung zu der Art. Adels bewiesenen Nichtexistenz eines altgermanischen Geburtsadelstandes verleiten, dieses irrig neuerlich öffentlich behauptet hat. Zwar fällt auch Wilba einmal in den in und irre führenden alten Fehler zurück, das Wort Adel in einem unjuristischen, seinen wirklichen Geburtsadelstand bezeichnenden Sinne zu gebrauchen. Aber seine ganze gründliche Durchdringung aller germanischen und namentlich auch aller skandinavischen und angelsächsischen Rechtsverhältnisse gerade deshalb vorzugsweise unsere Theorie, weil sie aufs neue die wunderbare Überlegenheit der altgermanischen Volksrichter beweist, und weil gerade die strafrechtlichen, je nach allen in verschiedenen persönlichen Verhältnissen so scharf abgegrenzten Wergeltssummen, da so gründlich darstellt, vor allem über Existenz oder Nichtexistenz eines Erbadelstandes entscheiden. Wilba nun bestätigt ausdrücklich schon im allgemeinen seine früher gegen Savigny's Jahrbuch, 1837, Heft 4) ausgeführte Bestimmung zu unserer Ansicht. Er sagt S. 96: „Die verschiedenartigen Volksklassen, insbesondere mit scharfer Abgrenzung, wie sie Savigny durch seine Forschungen festgestellt hat, sind den Germanen zuverlässig fremd gewesen.“ Er fügt in der Ausführung Sachsen, Friesen und Angeln hinzu: „Nichts dürfte schwieriger sein, als in den germanischen Verfassungen einen Geburtsadel mit bestimmten Vorrechten und namentlich auch ein höheres Verwerfen, obgleich sie geneigt waren, den Vorzügen, welche persönliche Eigenschaften, Gunst und d. s. w. gegeben, eine gewisse Anerkennung zu Theil werden zu lassen, und diese Anerken-



indern, als die zum Bewußtsein erwachte rechtliche Vernunft der Strafe als Rechts- durch klar erkannte, vernünftige Rechtsgründe und je nach denselben Gültigkeit konnte.

War es auch in Beziehung auf das durch die natürlichen Gefühle und Sitten entstehende strafrechtlicher Genugthuung die Aufgabe einer später entstandenen Staats- g., zunächst die bessern Grundideen dieses natürlichen Systems hervorzubilden und zu und seine Mängel zu beseitigen, nicht aber alles Alte gewaltsam zu vernichten. einesentheils ihre selbst erst allmählich reisende Gewalt früher noch viel zu schwach, die seit des Volks aber an uralte nationale und zum Theil religiös geheiligte Sitten viel roses z. B. konnte das alte Blutrachesystem nicht aufheben. Aber er vereinigte weise he Vorsoorge für die Heiligkeit des Menschenlebens und zugleich menschliche Milde den, indem er das bei andern Verletzungen und einigen culposen Tödtungen erlaubte . 2 Mos. 21, 30) bei dem Mord verbot und sogar in Ermangelung eines Bluträchers seit die Bestrafung anbefahl, indem er ferner durch seine weise eingerichteten Frei- den nicht dolosen Todtschläger Schutz und mäßige Strafe begründete (Note 26). flüchte solche Vereinigung dem Mohammed, welcher im Koran (2, 173 und 17, 35) sich bloß wörtlich ganz allgemein die Annahme des Lösegeldes als gottgefällige Barm- anzupreisen und grausame Todesarten zu verbieten, welche bloßen Worte aber, z. B. tabern, fast in keiner Hinsicht bedeutend wirkten. In Athen hatten bis in die spätere Todtschlägen nur die Verwandten und die Mitglieder der Junsf nach bestimmten Gra- t und Pflicht gerichtlicher Verfolgung. Der Todtschläger durfte, wenn er nicht ab- Mörder war, sich mit ihnen durch ein Lösegeld versöhnen. Wenn er aber zuerst entflo- n zurückkam, ohne sich mit ihnen zu versöhnen, so durften sie ihn tödten. Und so lieb hochgebildeten Athenern dieser Rest des alten Blutrache- und Compositionensystems, welcher auf Abschaffung desselben antragen würde, durch ein Gesetz Ehrlosigkeit für ihn

nichts anderes bedeuten kann als den sächsischen freien Vollbürger, weil ja sonst das Gesetz gar regelt für ihn, für diesen Zustand enthielte. Nirgendwo aber wäre es in der That nach unserer Ausführung unmöglicher, als bei Friesen, Sachsen und Angeln einen alten Erbadel mit ihren und spätern Geisgen und Geschichten nur irgendwie zu vereinigen. Alle friessischen Länder bewahr- entlich bis in fräte feudalaristokratische Zeiten der andern Volksstämme ihre demokratische Gleich- Erbadel. Ähnlich die Sachsen und Angeln. Die Sachsen in Siebenbürgen preisen daher in itung ihres Rechtsbuchs mit Stolz den Volksadel ihres Stammes, der von einem Adelsstand nie wagt habe. Und bei den Sachsen und Angeln in England konnte es alles äußerste Unwesen der Eroberungsgewalt und das Beispiel aller europäischen Feudalstaaten nicht dahin bringen, ie unsern niedern Erbadel entsprechende Klasse der Grundbesitzer mit ihren Familien zu einem iligen Geburtsadelstand gegenüber den übrigen freien Landbesitzern und Staatsbürgern ausge- ren; ja nicht einmal dahin, daß die erblich gewordenen feudalistischen Kronrätthe, die Bairs, die ne dar gemeinen gleichen Volksrecht aufgaben und durch Misheirathstheorie und Vererbung und Pairiegnis auf alle Nachgeborenen einen kastenmäßigen privilegierten Geschlechtsadel be-

einer gründlichen Durchforschung vorzugeweise der urältesten geschichtlichen Zustände der Ger- stimmt übrigens Wilba die wiederholte Bemerkung: daß, je weiter zurück hier unsere Blicke um so weniger irgendeine Spur oder ein Platz sich finden will für einen erblichen Geschlechts- das auch das letzte verzweifelte Mittel, wodurch die Vertheidiger des Erbadeis denselben retten die Dichtung, er sei bis zur Zeit unserer ältesten Volksgesetze völlig spurlos zu Grunde gegang- jedes Anhalts entbehrt. Die Arier, auf welche neulich das „Staats-Wörterbuch“ den Erb- führten wollte, hatten zur Zeit der Trennung der westlichen Stämme von den Indern nicht ihrer Sprache eine Idee von einem solchen, von kastenmäßigem Stande, oder auch nur von ern Priesterthume als dem des Hausvaters. (S. Mommsen, Römische Geschichte, I, 17.) mnach auch diese Poesie zu Gunsten des Erbadeis, sowie — durch Wilba's Verdienst — die ntlehnte vor dem Lichte geschichtlicher Forschung verschwinden. iben also ungeschwächt die drei in ihrem Zusammenhange doppelt werthvollen Grundzüge unse- ndischen Geschichte:

Vorfahren ließen die gleiche Würde ihres Volksadeis für alle seine freien Söhne nicht trüben amäßige Adelsprivilegien.

Verknüpfung alles politischen Stimmrechts mit entsprechendem Besitzthum, sowie durch Zu- eines auf ihrem freien Vertrauen beruhenden Einflusses der Befähigten und der tüchtigen dionter Väter vereinten sie mit der Volksfreiheit und dem Königthum ein wohlthätiges aristos- Element und vermieden die gleich verderbliche Böbelherrschaft und Junkerherrschaft.

die moralische Autorität endlich eines frei gewollten Erbkönigs gaben sie ihrem politischen Schlußstein zur Vereinigung der Einheit mit der Freiheit.

und seine Familie angedroht war.⁵²⁾ In Deutschland erhielten sich Blutrache und Lösegeld durchs ganze Mittelalter hindurch, in einigen Gegenden, namentlich friesischen, bis in das 16. Jahrhundert. Der Sachsenspiegel (III, 45) enthält noch die alten Wergeltbestimmungen. Die sächsische Regierung protestirte vorzüglich deswegen gegen die Carolina, weil sie keine Bestimmungen über die „Gewehr, Wergelt und Buß“ enthielte, und in Sachsen blieb neben der öffentlichen Strafe das Wergelt bis in die neuere Zeit.⁵³⁾ Noch Kaiser Joseph II. beschränkte in der Joyeuse entrée von Brabant-Limburg den Art. 20, welcher lautet: „Se. Majestät will keinen Mörder, sofern er nicht vorher den Verwandten des Ermordeten Genüge gethan, begnadigen.“ Auch in Rom blieben die Körperverletzungen und auch die Todtschläge aus Culpā und im Affect, bis zu Sylla höchst wahrscheinlich selbst die gewöhnlichen dolosen, Privatvergehen⁵⁴⁾ also ihre Strafe Privatgenugthuung. Ja in Griechenland, Rom und Deutschland und zum Theil noch in unserm Deutschen gemeinen Recht blieben stets eine Reihe von Vergehen, nach Römischem Recht Injurie, Beschädigung, Raub und Diebstahl, ferner unerlaubte Selbsthülfe, viele Betrügereien und Treubrüche, Privatedicte, ihre Verfolgung wie auch die des Ehebruchs Sade der Privatwillkür des Verletzten, ihre Strafe Lösegeld oder Privatgeldbuße. Ja unser Deutsches wie das Römische Recht gestatten selbst jetzt noch blutige Privatrache durch eigenmächtige Tödtung der Verbrecher, nämlich bei dem Ehebruch dem Vater und Gatten einer Ehebrecherin.⁵⁵⁾ Venedig aber erkennen sie beide überall auch bei öffentlichen Strafen ebenso noch die Rechte der Verletzten auf Genugthuung durch die öffentlichen Strafen an, wie durch jene Privatstrafen, ja durch die nachtheiligen civilrechtlichen Folgen manchen Unrechts zugleich die öffentliche Genugthuung mit bezweckt wurde.⁵⁶⁾ Das nothwendige Streben der Gesetzgebung aber, überall und möglichst das öffentliche Interesse durchzuführen und mit der Privatgenugthuung zu verbinden war indeß auch schon in dem altgermanischen Recht mehr und mehr hervorgetreten. Hierin gehörte die spätere besondere Buße für den öffentlichen Frieden neben der Privatbuße. Bei absichtlichen Verletzungen dagegen wurde später zwar nicht eine Privatbuße, wohl aber die Selbsthülfe oder Fehde ganz ausgeschlossen.⁵⁷⁾ Zuerst die Kirche, gegen Ende der karolingischen Periode auch die Staatsgesetze begründeten für die schändlichsten Verbrechen, namentlich Mordmord, Raub und Brand, schon öffentliche peinliche Strafen, die Staatsgesetze eine Genugthuung durch Todesstrafe (eine compositio sanguinis effusione).⁵⁸⁾ Auch suchte Karl der Große die wirkliche Ausübung der Blutrache zu vermindern, indem er befahl, daß diejenigen, welche vor Gericht das Leben oder die Annahme des Lösegeldes verweigerten, vor ihn selbst gebracht würden, um sie bei fernerer Weigerung nöthigenfalls dahin zu bringen, wo sie nicht mehr gefahrdrohend wären.⁵⁹⁾

Auf der andern Seite brauchte auch darum das alte natürliche System strafrechtlicher Genugthuung nicht gänzlich umgestürzt zu werden, weil ja auch ihm die Grundgedanken des römisch-rechtlich entwickelten Strafrechts, wenn auch nur im Keime und in verhüllter Gestalt, in Grunde lagen. Überall nämlich erscheint nach dem Bisherigen die Strafe so, wie sie der Gebrauch der Griechen, Römer und Deutschen (s. Note 39) bezeichnet, wie sie auch noch das älteste griechische und römische Recht richtig definirten⁶⁰⁾ und wie es die Idee der Gerechtigkeit fordert, als Sühne oder Versöhnung, Genugthuung oder Wiederherstellung des verletzten Friedens oder Rechts, oder als Wiederaustilgung des Unfriedens oder Unrechts oder der bereiteten Handenen, durch den Verbrecher selbst begründeten Schuld (der intellectuellen, criminalrechtlichen

52) Welcker, a. a. O., S. 423.

53) Krefß, Commentar zur Carolina, praef. §. 21. Vgl. auch Minnermaier, Strafenrecht, I, S. 110.

54) Schweppe, Rechtsgeschichte, §. 325, 608. Welcker, a. a. O., S. 542.

55) Feuerbach, Criminalrecht, §. 383. In Athen war diese Privatrache noch zu des Demosthenes Zeit noch ausgedehnter (adv. Aristocr.). Das Römische Recht beschränkte sie sehr allmählich, s. L. 23 und 24 ad leg. Jul. de adulter. So mußte zuletzt z. B. der Vater, um nicht bloß kalte römische Rache an dem Ehebrecher zu nehmen, seine Tochter mit tödten (prope uno ictu), sodas schon nähert der Entschuldigung durch gerechten Affect. Dennoch ist es offenbar nicht bloß diese Entschuldigung mit ihren besondern Bedingungen, sondern zum Theil noch das alte Recht der Privatrache

56) Welcker, S. 581. Vgl. z. B. auch §. 8 de obligat. quae ex delicto.

57) L. Sax. 12, 5.

58) L. Burg. 2, 1. Cap. Carol. Calv. pro Hisp. 3.

59) Cap. 779, 22. III, 805, 7. I, 819, 13; 829, 8.

60) Ηὐνή ἐστιν ἀμαρτήματος ἐξδίκησις. Henr. Stephan. T. III, p. 446. Poena est vindicta. L. 31 de verb. signif.

Störung oder Schädigung des friedlichen Rechtszustandes noch neben dem bloß materiellen oder civilrechtlichen Schaden) ⁶¹⁾. Diese Sühne oder Austilgung nun wurde gesucht bei noch überwiegend sinnlichem Zustand der Menschen in Austilgung des sinnlichen Schmerzes und Zornes der Verletzten durch den Genuß sinnlicher Rache und sinnlicher Ausöhnung der beleidigten Privaten; in dem überwiegend theokratischen Zustand durch Versöhnung der beleidigten Gottheit; unter Herrschaft vernunftrechtlicher Ansichten endlich durch Versöhnung des Rechtsvereins oder durch rechtliche Wiederherstellung des durch den Verbrecher gestörten rechtlichen Friedenszustandes.

Diese gerechte Wiederherstellung aber konnte nun entweder zunächst für den Verletzten und nur mehr mittelbar für die öffentliche Rechtsgenossenschaft erstrebt werden, so wie früher unter Vorherrschaft eines halben Naturzustandes — oder zunächst für die allgemeine Rechtsgenossenschaft und mehr nur mittelbar für den Verletzten, so wie heutzutage unter Vorherrschaft der Staatsidee. Ähnlich wirkte natürlich diese gerechte oder Wiederherstellungsstrafe, so wie ja selbst die civilrechtliche Aufhebung des Unrechts, schon an sich, mittelbar auch für die Zukunft sichernd abschreckend und prävenirend). Ihre gesetzliche Vorausverkündigung sichert sogar auch unmittelbar. Nur kann die Androhung eine Strafe nie gerecht machen wollen, die nicht an sich schon gerecht ist.

Nach dem angegebenen natürlichen und historischen, auch in unserm gemeinen Recht (s. den Art. Carolina) herrschenden Grundgedanken des Strafrechts besteht also auch historisch das richtige höchste Strafrechtsprincip nur in dem allgemeinen Recht oder darin, daß man gar kein besonderes, von dem ganz allgemeinen Rechtsgesetz verschiedenes, ihm fremdartiges Strafrecht zu erfinden sucht, weder die philosophischen und religiösen der Reaction und Talion u. s. w., noch auch die politischen und despotischen der Sicherung, der Prävention und Abschreckung, welche letztere vorübergehend in der Furchtherrschaft und in dem allgemeinen despotischen Sicherungsriege unter den tyrannischen römischen Kaisern und im Faustrecht des Mittelalters schaudervolle, criminalrechtliche Greuel erzeugten und auch in der neuesten Zeit verderblich wirkten. Sie ämmtlich entziehen das Strafrecht dem Rechtsorganismus, der Herrschaft der Rechtsidee und eines obigen höchsten Grundsatzes der Gerechtigkeit und alles rechtlichen Zwanges (s. II, 2, D und Besserungsstrafe).

Welker.

Compromiß, s. Schiedsgericht.

Conat, s. Versuch.

Concession, polizeiliche und politische. Die dem Menschen natürlich zustehenden Rechte, womit er ausgerüstet ist schon vor allem Staatsverband und zu deren Schutz und Gewährleistung er eigens in den Staat tritt, ebenso die aus dem bürgerlichen Gesellschaftsvertrag oder Verhältniß natürlich fließenden Rechte darf nach dem Ausspruch der Vernunft jeder Vollbürtige ausüben nach selbsteigenem Gefallen ohne irgendsjemandes Erlaubniß oder Bewilligung. Nur wenn solche Ausübung oder überhaupt eine dem eigenen Willen entfließende Handlung zugleich in das Rechtsgebiet eines andern eingreift, so darf sie, wenn dieser widerspricht, nicht unternommen werden; und es ist, wofern sie ohne Rechtsverletzung geschehen soll, die Gewährung oder Einwilligung des Betheiligten von nöthen. So darf — abgesehen von der aus verschiedenen Titeln hier und dort vorhandenen persönlichen Abhängigkeit eines vom andern, als von der den Willen des Kindes beschränkenden väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und von der Autorität des Herrn über den Knecht — ein jeder zu ihm beliebiger Zeit schlafen oder wachen, gehen, ruhen oder arbeiten, essen und trinken, alle seine natürlichen oder erworbenen, physischen, intellectuellen und moralischen Kräfte so wie alle seine Habe gebrauchen zur Selbstvervollkommnung, zum Genuß, zur nützlichen Production und deren Verwerthung, überhaupt zur Erhöhung seines Wohlstandes und seines Glückes. Auch darf er allen, die ihn an hören wollen, seine Gedanken und Gefühle mittheilen, ihnen Belehrung, Erbauung, Trost, Hülfe, Erheiterung anbieten und spenden und solche hinwieder von ihnen empfangen, alles ohne irgendsjemandes Erlaubniß, Vergünstigung oder Concession. Wohl aber hat er diese nöthig, wenn er z. B. auf eines andern Grund sich eine Hütte bauen, durch eines andern Feld eine Quelle herleiten oder einen Weg bahnen, in einem fremden Walde seinen Holzbedarf fällen, überhaupt etwas ihm nicht Zustehendes, d. h. dem Recht eines andern Eintrag Thunendes, unternehmen oder von dem andern ein Recht erst erwerben will.

Dieses Freiheitsrecht ist nach dem Ausspruch der Vernunft auch gegenüber der Staatsgewalt gültig, d. h. es erleidet durch die Eingehung des Staatsvertrags keine andere Beschrän-

61) L. Bajuv. 13, 8.

kung, als welche der Staatszweck nothwendig oder räthlich macht, und jede größere Beschränkung, welcher man es unterwerfen wollte, ist deshalb ungerecht und verwerflich. Aber anders lautet die absolutistische Theorie von der Staatsgewalt, und es huldigt derselben auch eine weit verbreitete Praxis. Nach jener Theorie nämlich ist mit nichts alles von selbst erlaubt, mithin keiner besondern Concession bedürftig, was nicht gesetzlich — und zwar zum Fortkommen des Staatszwecks — verboten ist; sondern es kann nach Belieben der Machthaber jede Handlung oder Unterlassung verboten oder das Recht dazu an willkürlich festzusetzende Bedingungen, namentlich an die dafür zu erwirkende ausdrückliche Erlaubniß oder Concession geknüpft werden. Von solchem willkürlich ausgestellten Recht wird dann meist auch ein willkürlicher Gebrauch gemacht, und zwar in der Regel mehr in bloß finanziellem Interesse als aus haltbaren politischen oder nationalökonomischen oder überhaupt politischen Gründen. Die Concession mag in der Regel nachgesucht werden und wird verliehen der Taxe willen, die dafür zu entrichten ist nicht aber zum Zweck der Verhütung eines öffentlichen Nachtheils oder der Beförderung des gemeinen Wohls; ja es steht gar oft die Verleihung der Concession nicht einmal der eigentlichen Staatsgewalt, die dabei vermöge öffentlichen Rechts handle, sondern auch Grundherren und Corporationen, und zwar auf Art eines nach seinem pecuniären Ertrag zu schätzenden Privatrechts zu. Das vernünftige Staatsrecht und die gesunde Politik verwerfen gleichmäßig solche Übungen und Mißbräuche, ohne jedoch deshalb den Stab zu brechen über alle Concessionen überhaupt. Es gibt nämlich allerdings Verhältnisse, Gegenstände und Fälle, welche ihre Forderung rechtfertigen oder nöthig machen. Einige Beispiele mögen unsere Ansicht von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der in Bezug auf Concessionseinholung und Ertheilung bestehenden Übungen verdeutlichen.

Die Gewerbsconcession ist die einem Staatsangehörigen ertheilte Erlaubniß oder rechtliche Befugniß zur Betreibung irgendeines Gewerbes oder Industriezweigs. Da naturgemäß jeder berechtigt ist, durch selbstgewählte ehrliche Arbeit sich und die Seinigen zu ernähren, so kann an und für sich und in der Regel von einer Pflicht, dafür erst eine vorläufige Erlaubniß nachzusuchen, keine Rede sein. Gleichwol gibt es Verhältnisse und Rücksichten, welche hier oder dort die Kenntnißnahme und Vorsicht von seiten der Staatsgewalt in Anspruch nehmen, daher die Beschränkung des im allgemeinen allerdings anzuerkennenden Rechts durch gewisse für dessen Ausübung in bestimmten Fällen oder Sphären gesetzte Bedingungen, also namentlich auch durch die Vorschrift der nach Umständen vorerst nachzusuchenden Staatserlaubniß rechtfertigen mögen. Es kann fürs erste nöthig oder räthlich scheinen, zur Sicherung des Publikums gegen Täuschung oder Beschädigung durch unfähige Arbeiter — zumal in solchen Gegenständen, zu deren zuverlässiger Beurtheilung und Schätzung die Abnehmer in der Regel nur wenig geeignet sind — zur Bedingung der selbständigen und freien Ausübung das Zurücklegen gewisser Lehrjahre und das Erstehen einer Prüfung oder das Vorfertigen eines sogenannten Meisterstücks zu setzen, folglich nur jenen, welche diese Bedingungen erfüllt haben, die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb zu ertheilen, d. h. also allen, die es nicht gethan haben, denselben zu unterbinden. Ebenso kann es bei gewissen Arten von Gewerben (z. B. bei Apotheken, Wirthschaften, vielleicht auch Mühlen, Bäckereien, Fleischbänken u. s. w.) zur Erleichterung der nöthigen Aufsicht und zur Gewährleistung der Güte der Waaren nützlich oder nothwendig sein (oder wenigstens von der Staatsgewalt aufrichtig, ob auch irrig, dafür geachtet werden), ihre Zahl nach dem jeweiligen Orts- und Zeitbedürfnis zu beschränken, daher ihren Betrieb entweder zu einer Personal- oder zu einer Realgerechtigkeit zu erheben, oder überhaupt eine Vermehrung der wirklich bestehenden Zahl ohne besondere Concession nicht zuzulassen. Dasselbe mag statthaben bei Gründung von Fabriken oder größern Handelsunternehmungen, welche möglicherweise auf die allgemeinen oder besondern Ernährungsquellen oder auf andere Lebensverhältnisse der Bürger- oder Landesbewohner von störendem Einfluß sein könnten, zumal aber bei solchen, welche zu ihrem Gedeihen einer besondern Staatsunterstützung, als Steuerbefreiungen, Monopolen, Privilegien u. s. w., bedürfen, u. s. w. In allen diesen Fällen aber handelt es sich gleichwol nicht von einer eigentlichen Gestattung, sondern entweder bloß von dem auf die anzuwendende Untersuchung zu gründenden Erkennen und Anerkennen der Unschädlichkeit und Ungefährlichkeit des von irgendjemand unternommenen Gewerbsbetriebs für die Allgemeinheit, wovon dann die Gestattung, d. h. der Ausspruch: es stehe solchem Betriebe kein Hindernis entgegen, die rechtlich nothwendige Folge, keineswegs aber ein Act der Willkür oder der Gnade und ein Titel zur Erhebung einer willkürlich festzusetzenden Taxe oder Steuer ist; oder es handelt sich von einer dem Unternehmen zu gewährenden besondern Begünstigung oder über

recht hinausgehenden positiven Berechtigung, welche sonach mehr ist als ein bloßes und wofür dann allerdings Bedingungen gesetzt werden können, doch gleichfalls nur sich auf die Darstellung der Nützlichkeit oder wenigstens Unschädlichkeit des Unternehmens für die Gesamtheit beziehen, keineswegs aber, auf Art einer Verkaufsbedingung, zumal pecuniären Vortheil des Gewährenden als solchen bezwecken. wenigstens solcher Vortheil rechtlich nur alsdann noch in Betrachtung kommen oder dabei verfolgt werden dürfen, wenn die zu verleihende Berechtigung wirklich dem Verleiher angehört, mithin ihm etwas entzieht, d. h. eine Verzichtleistung auf ein gebührendes Recht involvirt, also namentlich wenn die Staatsgesamtheit (oder Statant, d. h. der Inhaber der Staatsgewalt im Namen jener Gesamtheit, also Führung ihres Interesses verpflichtet) die Concession ertheilt und dadurch — weil sie eine Ausschließung bewirkt — zugleich die natürlichen Rechte ihrer eigenen Mitglieder Dies zu thun könnte sie keinen Grund haben, wenn ihr oder ihren Mitgliedern ein Nachtheil solcher Schmälerung überwiegender Vortheil aus der Concession erwachsen würde. Nichts von alledem aber findet statt, wo die Concessionsertheilung privatrechtlichen, rein lucrativen Befugniß des Verleiher gestempelt ist, deren also auch stets nur im Privatinteresse des — bei der Hauptsache, nämlich bei den der Concession unbetheiligten — Herrn geschieht und eben darum das Recht wie die der Gesamtheit verlegt.

Ähnliches ist zu sagen von den Heirathsconcessionen. Wohl mag, wo Leibherrlichkeit, der Herr das Recht solcher Concessionsertheilung gegenüber seinen Leibeigenen haben. Auch mag der gemeine Dienstherr oder der Grundherr als Bedingung des Verbleibens in seinem Dienst oder im Fortgenuß des Pacht- oder Zinsgutes u. s. w. das jeweilige Erlaubniß zur Verheirathung eines Familiengliedes seines Knechtes oder Colongarsmäßig festsetzen. Aber von Staats wegen ist die Heirathserlaubnis nichts anderes als eine Erklärung, daß kein mit Recht zu verfolgendes Interesse der Gesamtheit dem im Werk stehenden Ehebündniß im Wege stehe; sie ist also nicht eigentlich Concession eines erst zu erwerbenden, sondern bloß Anerkennung eines bereits vorhandenen Rechts; und ein mehreres daher auch alsdann nicht sein, wenn die Befugniß ihrer Verleihung vermöge historischer Gewohnheit etwa einem Grundherrn, welcher nämlich dabei bloß die staatspolizeiliche Gewalt ausübt, zusteht.

Auswanderungsconcessionen haben solche Natur an sich. Sobald sie etwas mehreres als bloßes Anerkenntniß oder Erklärung, daß dem Wegzug des zur Auswanderung fähigen weder ein rechtliches Hinderniß (z. B. eine noch unbezahlte und unverbüßte öffentliche Schuld) noch ein pflichtgemäß (z. B. aus Humanitäts- oder auch aus Eigennutzpflicht) vom Staat zu schirmendes Interesse des die Concession Begehrenden von demselben abzuwendende Gefahr entgegenstehe, so sind sie reine Anmaßungen, Leibherrlichkeit ähnlich und verworfen wie sie.

Privilegien aller Art und ebenso Dispensationen vom Gesetz gehören unter den Concessionen und sind tadelloß, wofern der Grund ihrer Verleihung wirklich das Wohl ist oder auch Willigkeit und Humanität, namentlich insofern die Loszählung vom Gesetz eben aus Gunst für eine bestimmte Person oder um eines dafür gezahlten Preises willen und nicht etwa darum stattfindet, weil die strenge Anwendung des Wortlauts jenes Gesetzes nach Beschaffenheit der Umstände oder der concreten Personalverhältnisse, in bestimmten Fällen allzu hart und dem Geist oder der Intention desselben widerstreitend wäre.

Grundsätze jedoch, welche für die Ertheilung von Concessionen (im weitesten Sinn des Wortes) vom Standpunkt des Rechts sowohl als der Politik maßgebend sein sollen, sowie nach die rechtliche Wirkung und Dauer derselben zu beurtheilen ist, werden wir aus dem von der „Gleichheit im Staate“, und von den „Privilegien“ handelnden Abschnitten sprechen. Hier haben wir mehr nur die Frage von der vorgedachten Concessionsertheilung oder Nachsuchung vor Augen.

solche ist aber nicht bloß — wie oben gezeigt worden — in Ansehung desjenigen, welchem sie obliegt, eine größtentheils unbillige und bedrückende Forderung, eine Unterwerfung des natürlichen Freiheitsrecht unter die Willkür — Gunst oder Ungunst — der Gewalt dann in ihren Folgen, insofern nämlich die von einem oder mehreren erwirkte Concession namentlich in der Sphäre des Gewerbsbetriebs) zugleich die Ausschließung aller andern

mit sich führt, auch diesen andern, so viele derselben das nämliche Gewerbe zu betreiben geneigt und geeignet wären, schweren und wirklich rechtsverlegenden Nachtheil bringend; sondern es kann dadurch, je nach dem Gegenstand der von der erlangten Concession abhängig gemachten Unternehmung oder Thätigkeit, auch der ganzen Gesamtheit ein durchaus unersetzbarer Schaden, eine wesentliche Verkümmernng ihrer kostbaren Güter und Interessen erwachsen. Wir wollen hier schweigen von der Censur, wiewol auch diese nichts anderes ist als das Gebot der vorläufigen Erlaubniß- oder Concessionseinholung für jedes Wort, welches der Schriftsteller zu seinen Mitmenschen und Mitbürgern zu reden begehrt. Aber man denke — abgesehen von der unter einer eigenen Rubrik zu behandelnden Censurfrage — nur an das System der Concessionen für zu errichtende Buchdruckereien und Buchhandlungen, auch für Herausgabe von politischen Journalen und Zeitungen und andern Tagesblättern. Nach den Lehren der Absolutisten und nach dem zumal von Napoleon gegebenen trefflichen Beispiel von deren praktischer Ausführung kann jenes System, durch fortwährend gesteigerte Strenge der für die Erlangung oder für die Fortdauer der Concession gesetzten Bedingungen und durch die sich hier schrankenlos bewegende Willkür der Gewalt, zur völligen Erdrückung aller freien Geistesthätigkeit, d. h. aller freien Geistesmittheilung, ohne welche an edlere Civilisation und echte Humanität gar nicht zu denken ist, gelangen; das herrlichste Geschenk Gottes, die Buchdruckerkunst, von dem Geber dazu bestimmt, das wirksamste Mittel der Vorauführung der Menschheit auf der Bahn der Erkenntniß und Tugend zu sein, kann alsdann herabgewürdigt werden zu einem abschließenden Organ der vor der Macht anbetenden Niederträchtigkeit und Schmeichelei und zu einem dienstbaren Werkzeug der Verfinsternung und Unterdrückung.

Wir haben noch von Concessionen in politischer Bedeutung zu sprechen, betrachtet nämlich als Zugeständnisse der Regierungen, überhaupt der factisch oder rechtlich mit Macht besetzten Häupter oder Parteien, gemacht entweder der — durch das Organ der freien Presse oder der Petitionen oder der landständischen Kammern ertönenden — allgemeinen Volksstimme, oder auch der Forderung einer Partei oder Volksklasse, und zwar vorzugsweise in Bezug auf politische, d. h. die Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Formen betreffende, doch auch in Bezug auf gemein bürgerliche und menschliche Rechte und deren natürliche oder künstliche Garantien.

Über diese Concessionen haben wir rückichtlich ihrer rechtlichen Natur und Wirksamkeit unsere Ansicht bereits in dem Art. Charte niedergelegt; denn Concession ist der gewöhnlichste Titel, unter welchem die Charten ins Leben treten oder modificirt werden. Aber es bleibt uns für jetzt noch die Frage zu beantworten, welches in Bezug auf solche Concessionen, d. h. auf deren Gewährung oder Verweigerung, die Vorschriften der Klugheit für die Regierungen oder jeweiligen Machthaber seien? Nach unserer Meinung sollen sie jeweils ohne Widerstreben und Zögern gemacht werden, sobald die deutlich vernehmbare Stimme eines voranschreitenden Zeitgeistes oder Volksgeistes sie fordert, demnach ohne Abwarten einer Nothigung durch Drohung oder Gewaltthat. Ihr Motiv sei bloß die Rechtsüberzeugung und die Achtung der gerechten Volkswünsche. Dem gesetzwidrig sich äußernden, mit rebellischen Wünschen unterstützten Verlangen setze die Regierung standhaft ihr gesetzliches Ansehen entgegen, erwidere jedoch, nach beschworenem Sturm, die vorhandenen Ursachen des Mißvergnügens oder der Volksenttäuschung und helfe den Beschwerden, wofern sie begründet sind, durch jezt freiwillige, daher würdevolle und dankenswerthe Gewährung ab.

Aber nicht also verfährt die gewöhnliche Praxis. Gar zu oft leider sträuben sich die Regierungen oder die mit Macht und Vorrecht angethanen Klassen, der Stimme des Zeitgeistes zu horchen. Gehäßt, ja verfolgt wird, wer als Organ der Volkswünsche und Volksüberzeugungen auftritt, und die Strenge wächst im Verhältniß des lauter ertönenden Klagenrufs. Wenn dann — die Unwirksamkeit des gesetzlichen und friedlichen Verlangens nach Abhülfe erkennend — die Verzweiflung oder der durch Versführer gestachelte Zorn des Volks endlich zu gewaltsamen Mitteln greift und Gefahr oder Schrecken den Thron oder die herrschende Kammer umlagert; da gewährt man gewöhnlich den Trogenden und Drohenden, was man den ehrsüchtig Bittenden versagt hatte, ob auch mit dem geheimen Vorbehalt, nach überstandener Drange des Augenblicks die Gewährungen oder Zugeständnisse wieder zurückzunehmen oder durch allmähliche Verkümmernng und Untergrabung werth- und wirkungslos zu machen. Man stellt wol, sicher gemacht durch die wiedergewonnene günstige Stellung oder durch die geistliche Mäßigung oder Entkräftung der Volkspartei, den Grundsatz auf: „keine Concessionen mehr!“ und macht übermüthig denselben zum Feldgeschrei oder zum Lösungswort derjenigen

Faction, die sich die königlich geünnte oder legitime nennt, obgleich sie es eigentlich ist, welche einen Karl I. und Jakob II., einen Ludwig XVI. und Karl X. ins Verderben gestürzt hat. Wann wird man aufhören, durch unzeitiges Gewähren zur Gewaltthat zu ermutigen und durch unzeitiges Versagen dazu aufzureizen? Die Geschichte redet vergebens mit hundert Zungen; die Leidenschaft macht unempfindlich für ihre eindringlichsten Lehren. Fast nur die englische Regierung hat in neuerer Zeit die Concessionen, welche die Umstände geboten, im rechten Moment zu geben verstanden, und ihre Weisheit ist durch den schönsten Erfolg, Erhaltung des innern Friedens und der gesetzlichen Ordnung, hoffnungsvollstes Gedeihen des Gemeinwesens und innige Befreundung der Volkspartei mit der Krone belohnt worden. Motteck.

Concessionswesen der Neuzeit. Während man unter Gewerbefreiheit heutzutage den Gegensatz gegen Monopole und Zunftberechtigungen versteht, weil die durch die letztern der Industrie und dem Handel aufgelegten Fesseln die drückendsten und zahlreichsten sind, hat die Staatsgewalt nicht selten durch das Concessionswesen eine fast ebenso fürchtbare Waffe gegen die bürgerliche Selbstständigkeit in der Hand. Daß durch ihren rücksichtslosen Gebrauch nicht bloß der gewerbliche Aufschwung eines Landes gelähmt, sondern auch unlöbliche und unlautere Zwecke erreicht werden können, haben die Erfahrungen der letzten Jahre nur zu deutlich gezeigt. Eine gedrängte Untersuchung über die rechtliche Natur der Gewerbeconcessionen, ihre Entstehung und ihren Umfang scheint daher nicht überflüssig.

Die Anfänge des heutigen Systems, wonach für den Betrieb einer Reihe von höhern und niedern Gewerben, außer der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen einer Geschäftsmachung, wie Bürgeraufnahme, Indigenat u. s. w., eine besondere Erlaubniß der Regierung nothwendig ist, lassen sich auf drei Momente zurückführen. Das mittelalterliche Innungswesen, in welchem öffentliche Befugnisse allmählich den Charakter von ausschließenden Privatrechten annahmen, kam zu häufig in Conflict mit dem gesunden Menschenverstande und dem klaren Rechtsgefühl, als daß die Regierungen nicht, wie ursprünglich die Innungsrechte als von ihnen ausgegangene Privilegien angesehen wurden, gegen diese Privilegien wieder andere geben mußten. In der deutschen Reichsgesetzgebung war dieses Recht den Landesherrschaften ausdrücklich anerkannt; überall sonst ward es auch von ihnen geübt und so sehen wir das Gewähren einer Concession für einen bestimmten sonst innungsmäßigen Gewerbebetrieb sehr häufig im Interesse der Gewerbefreiheit selbst erscheinen. Daneben aber gab es auch solche Gewerbe, die nach älterm Staatsrechte als Regalien angesehen wurden, wenn sie auch später meist zu den grundherrlichen Rechten gezogen zu werden pflegten. Daß für den Betrieb eines solchen Geschäftes eine Concession, eine Erlaubniß der Regierung gefordert wurde, war nothwendige Consequenz dieser Ansicht. Im vorigen Jahrhundert kam aber zu diesen Momenten noch die erweiterte Anschauung von den polizeilichen Pflichten und Rechten der Staatsgewalt. Ein jeder Gewerbebetrieb kann, wenn man will, so betrieben werden, daß dem öffentlichen und allgemeinen Interesse daraus ein Nachtheil entsteht. Man schloß daraus, daß der Staat vollberechtigt sei, den gesamten Gewerbebetrieb zu überwachen und daß diese Überwachung am vollständigsten durch das Princip erreicht werde, wonach niemand ohne Staatsurlaubniß, ohne obrigkeitliche Bewilligung ein Gewerbe treiben dürfe. Während nun aber bei den zünftigen Handwerken diese polizeiliche Aufsicht durch die Innungen selbst wenigstens theilweise geübt und so ein Stück freilich wunderlicher Selbstregierung erhalten wurde, blieb für die andern Gewerbe, namentlich auch die neu auftauchenden Gestaltungen der Production und des Handels nur der Weg der Concessionen übrig. Nur mit ausdrücklich ertheilter Erlaubniß der Staatsregierung, die hier auf den Charakter des Unternehmers und das Bedürfniß des Unternehmens zu sehen hatte, durften dergleichen Gewerbe eingerichtet werden. Zur Ausbildung dieses Verhältnisses hatte namentlich auch die Erfahrung beigetragen, daß sich durch das Concessionsystem Geld machen lasse; das finanzielle trat zum polizeilichen Staatsinteresse, sowie andererseits auch das Monopolnachsuchen von seiten der Gewerbetreibenden, so namentlich beim Buchhandel, der Anschauung von einem allgemeinen Rechte der Concessionirung großen Vorschub geleistet haben mag.

Aus allen diesen Elementen hatte sich im Anfang unsers Jahrhunderts in Deutschland ein Zustand gebildet, bei welchem der polizeiliche Gesichtspunkt offenbar überwog. Als Ausfluß des Obergewaltsrechts der Regierung betrachtete man diese Befugniß, den Betrieb einer ganzen Reihe von Gewerben von öffentlichen Concessionen abhängig zu machen. Die Macht der Gewohnheit und des Herkommens rief auch hierüber in den verschiedenen Ländern Verschiedenheiten hervor: in dem einen war die Zahl der so gefesselten Gewerbe größer als in einem andern, hier wirkte die finanzielle Rücksicht stärker ein als dort, aber die Grundverhältnisse waren überall

dieselben. Die ältern Gewerberegalien, als deren Reste wir das staatliche Tabak- und Salzgeschäft betrachten können, mögen hier beiseite gelassen werden, nicht minder auch die etwa noch bestehenden sonstigen Ausübungen staatlicher Monopole, wie Lotterien und Spielartenfabrikation. Nur die finanzielle und politisch-rechtliche Seite des heutigen Concessionswesens ist noch für eine besondere Hervorhebung wichtig genug.

Entscheidet der Finanzpunkt allein, ist es also bei der Beibehaltung des Rechts der Concessionirung nur auf Staatseinkünfte abgesehen, so kann natürlich vom juristischen Standpunkte nichts dagegen eingewendet werden. Die Concessionssteuer steht dann mit der Gewerbesteuer auf gleichem Fuß. Man zahlt die Abgabe, weil man das Gewerbe treibt; man zahlt nicht um die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb zu erhalten. Indirect lassen sich freilich auch schon durch das bloße Besteuern polizeiliche Zwecke erreichen, wenn z. B. die Steuer so hoch gegüllet ist, daß sie nur bei einem großen, auf viel Kapital fußenden Gewerbebetrieb gezahlt werden kann. Inwiefern sich der reine finanzielle Gesichtspunkt bei Concessionsgeldern empfiehlt, muß im übrigen der Volkswirtschaft zur Beurtheilung überlassen bleiben.

Wohl aber dürfen Staatsrecht und Politik ihr Veto dagegen einlegen, daß aus dem Standpunkte des Oberpolizeirechts den Staatsangehörigen der Betrieb von weder strafbaren noch unsittlichen Gewerben an sich als verboten erscheint, und nur eine Concession im besondern Falle Anstrengungen der Bürger, die eigene und zugleich die öffentliche Wohlfahrt zu mehren, zu erlauben macht. Wenn das Bestehenlassen der Zunftprivilegien in erster Reihe ein Verstoß gegen die fundamentalen Lehren der Volkswirtschaft, aber daneben nicht weniger ein Unrecht gegen das Individuum ist, so bildet das staatliche Concessionswesen umgekehrt vor allem eine scharfe Verkenntung des Verhältnisses zwischen der Sphäre des Individuums und des Staats, wenn auch die volkswirtschaftlichen Nachtheile des Systems nicht gering sind. Der moderne Staat ist kein communistisches Phalanstère, die Wahl und der Betrieb des Berufs muß dem einzelnen überlassen sein, und wenn ein einzelnes Gewerbe der Anwendung dieser allgemeinen Regel entzogen werden soll, muß für diese Ausnahme im unabwiesbaren öffentlichen Interesse der Grund zur Beschränkung der individuellen Freiheitssphäre nachgewiesen werden. Wir reden hier nur von den Concessionen für an sich nicht widerrechtliche oder unsittliche Gewerbe; die Regulirung der Concessionirung von Spielbanken und Bordells mögen andere unternehmen. Für Gewerbe, die an sich weder Strafgesetze noch Privatrechte verletzen, lassen sich gewöhnlich zwei Gründe der Beschränkung durch Concessionserforderniß vernehmen. Einmal die volkswirtschaftliche Sorge für die Consumenten und Benutzer der Gewerbetätigkeit. Man traut der Masse derjenigen, welche auf die Dienste einer bestimmten Klasse Gewerbe- und Geschäftstreibenden angewiesen sind, nicht die nöthige Kenntniß zu, um zwischen dem guten und schlechten, dem unfähigen und fähigen Producenten oder Dienstleistenden zu unterscheiden. Hier tritt das Concessionswesen gewöhnlich im Verein mit Prüfungen, auch wol Monopolen auf. Wenn bei der Charakter der Prüfung das Hervorragende bildet und nicht der Eintritt in einen Berufszweig (hierher gehören auch die höhern Thätigkeiten des Advocaten, des Arztes u. s. w.) von einer discretionären Erlaubniß abhängig gemacht ist, hat die Einrichtung an sich nichts mit dem modernen Staatsrechtsbewußtsein und der heutigen Volkswirtschaftspolitik im Widerspruch Stehendes, obgleich auch dann dem Mißbrauch immerhin Raum gegeben ist, und die Concurrenz und die Erfahrung des Publikums auch hier das Beste thun müssen trotz und nach allen Prüfungen.

Der zweite Anlaß zum Concessionsystem ist der Gesichtspunkt der präventiven Polizei. Der Staat spricht durch seine Gesetzgebung oder Verwaltung, welche Concessionen in bestimmten Gewerben fordert, mit dünnen Worten aus, daß wer ein solches Gewerbe betreibt, dadurch selbst leicht zu Verbrechen oder Unsittlichkeiten kommt oder andere zu dergleichen führt. Man will daher den Betrieb solcher Gewerbe nur Personen gestatten, welche die möglichst größten Garantien geben, daß die Art des Gewerbebetriebs mit den Erfordernissen des Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt im Einklang stehen werde. Letztere Absicht tritt namentlich hervor, wo man ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des einzelnen Gewerbetreibenden die Anzahl derselben in ein dem öffentlichen Interesse entsprechendes Maß zu bringen sucht, z. B. in Wirthshäusern und Schenkstellen. Oft wird auch für die einzelne Vornahme eine besondere Erlaubniß verlangt, z. B. bei Tanzbelustigungen. Wir wollen diese natürliche Fürsorge des Staats für das sittliche Wohl seiner Angehörigen weder zu einem Staatsdespotismus erheben, noch bestreiten wir den Staatsbehörden das Recht und die Macht, neben dem Recht auch für die Wohlfahrt zu sorgen, aber nie darf hierbei vergessen werden, daß solche Rechte



der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 wird dieses Edict dahin ausgedehnt: daß wie alle Gewerbetreibende, auch die Inhaber von Leseabinetten, sowie Verkäufer von Flugschriften und Bildern, desgleichen Steindrucker, einer Concession der Regierung bedürfen sollten, welche nur dann zu ertheilen, wenn diese Behörde sich Überzeugung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers verschafft habe. Die Gesichtspunkte, welche hier hervorgehoben werden, waren die allgemein auch zur Rechtfertigung des Concessionsystems geltend gemachten. Ohne die genügende allgemeine Bildung soll niemand zum Betrieb des Gewerbes zugelassen werden, damit er nicht sich selbst und andern pecuniären Schaden bringe, aber wichtiger ist das Erforderniß der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, damit niemand Buchdrucker u. s. w. werde, der verbrecherischen unsittlichen Neigungen fröhnend, diese in seinem Gewerbebetrieb besonders spielen lasse. Nach der preussischen Gesetzgebung trat für die Buchdrucker und Buchhändler noch eine besondere technische Prüfung hinzu.

Wenn nun auch nicht überall von Buchdruckern u. s. w. förmliche Concessionen verlangt wurden, namentlich nicht von den Kleingewerben in Preßzeugnissen, so übten doch alle Staaten eine Controle im Geiste jener Auffassung und analog aus. Als aber durch Aufhebung der Censur, in Angelegenheiten der Presse das gerichtliche Repressivsystem an die Stelle der polizeilichen Prävention getreten war, schien mit der Censur auch das ganze Concessionsystem fallen zu müssen. Eine Reihe von Verfassungen gewährleistete daher nicht bloß die Freiheit des Zeitungs- und Bücherdrucks von der Censur, sondern auch von allen und jeden Beschränkungen in Gestalt von Concessionserforderniß u. dgl. Namentlich war das Verbot ausgedehnt gegen die nach französischem und englischem Beispiel eingeführten Cautionsbestellungen gerichtet. Diese sind freilich nicht eigentlich zum Concessionsystem zu rechnen, wenn dem, welcher die gesetzliche Cautionssumme stellt, die Erlaubniß zur Zeitungsherausgabe u. dgl. gegeben werden muß. Bekanntlich sind jene Verfassungen entweder gänzlich oder in ihren allzu ungenügenden Freiheitsranken zu Boden gefallen; heutzutage überwiegt in Deutschland wieder das Concessionsystem für Preßgewerbe, eine Reihe von Preßgesetzen verlangen zum Betriebe auch der obengenannten Geschäfte eine Concession, und zum Überflusse hat auch das sogenannte Bundespreßgesetz vom 6. Juli 1854 im §. 2 bestimmt: „Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Leseabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession gestattet sein.“ Obgleich dieser Bundesbeschluß in den einzelnen Bundesstaaten erst durch die gehörige Publication der Regierung Gültigkeit erhält und in einzelnen Staaten, z. B. Preußen und Baiern, noch nicht publicirt worden ist, enthält er doch, was gegenwärtig überall gilt. Welchen Behörden das Recht der obrigkeitlichen Bewilligung zukommt, ist in den einzelnen Ländern nach Organisation der Staatsstellen verschieden, bald ist es die Lokalpolizeibehörde (wenn sie nur Staats-, nicht Gemeindeamt ist), bald wie in Preußen die Regierungen. Auch die Bedingungen, von welchen das Erlangen der Concession abhängig gemacht ist, stimmen nicht überall überein. Wo die Gesetzgebung keine Grundsätze aufstellt, ist alles der Willkür der Verwaltungsbehörden anheimgestellt und alle Vortheile und Nachtheile der Willkürherrschaft werden sich in der Praxis geltend machen. In Preußen hat diese Frage zu einer der flagrantesten Umgehungen der bestehenden Gesetze Anlaß gegeben, von der man um so offener reden darf, als ein jüngster Erlaß des Ministeriums des Innern (December 1858) eine neue Regelung auf legislativem Wege verspricht. Das obenangegebene preussische Gewerbegesetz verlangte in seinem Art. 48 Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit für den Concessionsbewerber. Durch §. 1 des geltenden Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 wurde dieser Art. 48 ausdrücklich aufgehoben und ausgesprochen, daß eine Concession nicht versagt werden darf, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist. Der Begriff „unbescholten“ (der, wie man sieht, mit „zuverlässig“ nicht identisch sein soll) hat einen bestimmten technischen juristischen Sinn und meint den, welcher im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist. Nichtsdestoweniger haben seit 1852 die preussischen Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe die Thatsache der „Unbescholtenheit“ von dem Urtheile der Polizeibehörden abhängig gemacht, sodaß jeder politisch Misliebige zum polizeilich Bescholtenen gestempelt werden konnte. Und doch hatte hiergegen gerade die ausdrückliche Bestimmung im Preßgesetze werten

man sich diese Theorie übertragen auf eine Reihe anderer ebenfalls dem Con- unterliegender Gewerbe, so begreift sich, was für Servilität und Unterwürfigkeit Durchführung solcher Anschauung in den bürgerlichen Kreisen hervorrufen konnte. sam das Disciplinargesetz, angewendet auf den Gewerbestand. Wir haben bis jetzt Bedingungen der Concessionsverlangung gesprochen. Da aber vor der rücksichts- lung oder Verwirklichung der Concessionsforderung eine Reihe von Gewerb- : Besitz ihrer Unternehmungen waren, hat die Frage nach der Dauer und dem einmal gegebenen Concession sogar noch eine weitergreifende Bedeutung als die der Erlangung. Wenn wir hier die Verhältnisse der herumstreichenden Quasi- te lassen und bei ihnen den Verwaltungsbehörden das Recht zusprechen, nach unter- eine Concession zu entziehen oder überhaupt nur auf kürzere Zeit die jedesmalige zu geben, so werden damit wohl die meisten einverstanden sein. Ganz anders die Beantwortung in den Fällen, wo wirkliche zum Theil großartige Gewerbe- das Concessionsrecht jeden Augenblick in ihrer Existenz bedroht werden. Aller- ein solches Verfahren consequent zu sein, und bei manchen Gewerben wird danach her dies zeigt eben das Mislische, weil der Willkür Raum gebend, des ganzen Con- es. So viel müßte wenigstens festgehalten werden, daß, wo eine Concessions- Strafe für den Mißbrauch der gewordenen Berechtigung eintreten soll, immer zu entscheiden oder doch die Vorbedingungen festzustellen hat. Etwas anderes ist man absolute Bedingungen, z. B. Bestellung einer Caution, Wohnsitz im Staate, worden sind.

auf die Preßgewerbe, welche man freilich viel zu sehr mit dem politischen Recht Meinungsäußerung in Verbindung setzt, statt auf das auch in ihnen liegende Mo- rechte und Eigenthums zu sehen, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer vom 6. Juli 1854 den Regierungen das Recht der administrativen Concessions- zugesprochen. „Die Entziehung der Concession im Falle des Mißbrauchs des Ge- kann nicht nur infolge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administra- erfolgen.“ Freilich wird hinzugefügt: „auf letzterm jedoch nur dann, wenn nach vor- einer schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorer- Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, von Staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.“ Wenn diese Beschränkung bestehen würde, wäre den Staatsinteressen mit der absoluten Forderung eines richter- urtheils nicht schlechter gedient; die Differenz liegt nur darin, daß jetzt über Beharr- Staatsgefährlichkeit das Ermessen der Verwaltungsorgane praktisch entscheiden wird. auch noch hinzugefügt, daß Concessionen, welche in widerruflicher Weise er- auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege werden können! In nicht wenig deutsche Gesetzgebungen haben diese ihrem Kern nach französisch Bestimmungen Eingang gefunden; in einzelnen waren sie schon in Landesverordnungen oder Gesetze im wesentlichen herrschend. Von den bedeuten- haben Preußen und Baiern sich bis jetzt der Einführung dieser vom Mißtrauen gegen die Hintansetzung der bürgerlichen Privatinteressen zeugenden Regeln zu entziehen ge- lichen Ländern gilt noch der richtige Grundsatz, daß Concessionsentziehung nur durch Urtheil oder nach vorhergegangenen Verurtheilungen durch die Administrativbehörde werden kann. Die Entziehung des Rechts zu einem bestimmten Gewerbebetrieb in fast allen Gesetzgebungen als Strafart vor, rechtfertigt sich jedoch nur sehr Weise, da damit auch dem Schuldigen die Mittel seiner fernern Existenz genommen werden. Sie ist nicht sowol Strafe als vorbeugende Maßregel. Auf alle Fälle aber die Strafgerichte auf eine solche Beschränkung der freien Thätigkeit erkennen, und schon ein zu großes Zugeständniß an die Verwaltungsbehörden, daß sie nach stattge- urtheilung eine Concession zurücknehmen dürfen, da eben aus dem Strassfall oder Fällen richterlicherseits geschlossen werden muß, ob eine so eingewurzelte verbrecherische vorliegt, daß der Beschuldigte zum betreffenden Gewerbebetrieb völlig unfähig ge- ist. Diesen Standpunkt hält auch die preussische Gesetzgebung fest, indem der §. 54 Gesetzes bestimmt, „daß gegen die im §. 1 genannten Preßgewerbetreibenden von dem en Richter auch der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb erkannt werden kann, weder die zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird, oder nes mittels der Presse verübten Verbrechens zum ersten, oder wegen eines solchen

Vergehen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten mal eine Verurtheilung erfolgt“. In diesen Fällen wird also die richterliche Abschätzung die Nothwendigkeit der Concessionsentziehung zu beurtheilen haben. Absolut geboten ist dagegen die Aberkennung der Concessionsentziehung, wenn außerdem der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen wird, oder innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wegen eines mittels der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten male, oder wegen eines solchen Vergehens zum dritten male eine Verurtheilung erfolgt. In Baiern wird im Art. 51 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 der Gewerbepolizei das Recht gegeben, bei mehrmaliger Verurtheilung desselben Verlegers oder Druckers innerhalb Jahresfrist, die Gewerbsbefugniß auf ein Jahr einzuziehen. Im Wiederholungsfalle kann nachher die Gewerbsbefugniß gänzlich eingezogen werden. Man sieht, nach dem bairischen Gesetze ist die Presse materiell besser, formell schlechter gestellt als die preussische, da diese nur von dem Richter ihr Urtheil zu empfangen hat. So würde sich ungefähr das Verhältniß zwischen der preussischen und bairischen Gesetzgebung bezeichnen lassen, wenn nicht in Wirklichkeit die preussischen Administrativbehörden sich das Recht der Gewerbeconcessionsentziehung auf dem Verwaltungswege auch für die Preßgewerbe angemäßt hätten. Die Streitfrage, welche freilich kaum eine bestrittene Frage genannt werden kann, stand dabei folgendermaßen: Nach dem §. 71 der Gewerbeordnung gehörten zu den Gewerben, wobei administrative Concessionsentziehung zulässig war, auch die im §. 48 bezeichneten Preßgewerbe. Allein dieser §. 48 ist durch §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ausdrücklich aufgehoben, nachdem schon vorher die octroyirte Verfassung jene Befugniß ausdrücklich genommen hatte. Das Preßgesetz spricht nur von der Concessionsentziehung durch Richterspruch. Nichtsdestoweniger hat das frühere preussische Ministerium sich und seinen subalternen Behörden das Recht der Concessionsentziehung zugesprochen und im reichlichsten Maße ausgeübt. Daß gegenwärtig von der neuen Regierung Vorbereitungen zur Abstellung dieses unheilvollen Gebrauchs getroffen werden, haben wir schon oben mit großer Befriedigung hervorgehoben. Es genügt aber auch nur wenig Sichts dazu, um die ganze Fülle von Nachtheilen eines Systems wie das frühere zu erfassen. Das Privateigenthum wurde unsicher, die Millionen, welche gegenwärtig in Unternehmungen der Art angelegt sind, konnten durch administrative Federstriche decimirt werden und dem einzelnen, dessen ganzes Vermögen in seinem Industriestabliement lag, der oft Hunderte von Familien durch dasselbe ernährte, blieb nur die Wahl zwischen Armuth oder Nachgeben gegen die Forderungen der Preßpolizei. Denn nicht bloß beschränkte sich der Schaden auf das Schweigen einer unabhängigen Presse, sondern durch die Drohung der Concessionsentziehung war auch eine positive Einwirkung auf den Inhalt der Preßerzeugnisse möglich geworden. Daß die Zeitungen diesem Druck am meisten ausgesetzt waren, beruhte auf ihrer größern unmittelbaren Wirksamkeit, sonst unterscheidet sich der Zeitungsverlag von jedem andern nicht. Auch bei Beurtheilung der Zeitungspreß darf nie vergessen werden, daß sie Gewerbebetrieb ist und daß die Tageliteratur nicht bloß politisches Werkzeug von Parteien, sondern eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Nothwendigkeit der modernen Zeit ist. Dagegen, daß der Staat sich ihr gegenüber durch seine Strafgesetze sichert, kann niemand etwas einwenden, aber das Zeitungseigenthum und das in ihnen angelegte Capital um den Schutz des Privatrechts zu bringen und factisch durch Ministerialordre zu confisciren oder zerstören, hieß doch den Bogen etwas zu straff spannen. Viel besser waren da die Zeiten der offenen Censur, wo die öffentliche Meinung doch nicht schweigen mußte und nicht gefälscht wurde. Über die juristische Seite der preussischen Vorgänge dieser Art ist Könnig in seinem „Staatsrecht der preussischen Monarchie“, §. 96, ein vortrefflicher Berather. Hoffentlich werden bei einer zweiten Auflage seine Protestationen ihren Anlaß nicht mehr vorfinden. Immer aber soll man festhalten, daß die Preßgewerbeconcessionsentziehung ihren politischen Gegengründen mit den Beschränkungen der andern Gewerbe den gemeinsamen Grundzug haben, der ehrlichen bürgerlichen Erwerbsthätigkeit ungerechtfertigte Fesseln anzulegen.

H. Marquardsen.

Concilien. Concilium bedeutet nach der Wortableitung von conciere irgendwas, das sich zum Zusammenwirken bewegt. Die Vereinigung der Grundkräfte oder Elemente, wodurch alle Dinge werden, nennt Lucretius, 1, 485; 2, 563: concilium. Die zweite Hauptbedeutung ist, daß die Vereinigung aller stimmfähigen Mitbürger concilium populi, bei Livius, 3, 71; 6, 20, genannt wurde. Die dritte und gewöhnlichste ist, daß nur Zusammenkünfte von Stellvertretern, Repräsentativvereine, Concilien genannt wurden, Gell., 15, 27. So wird ein Concilium von ganz Gallien auf einen gewissen Tag angekündigt (Cäsar, „Gallischer Krieg“, 1, 30). Nach der zweiten Bedeutung wurde die beratshschlagende Versammlung der ganzen

Christengemeinde zu Jerusalem, in welcher nicht Apostel und Presbyter allein, sondern alle Brüder, nach Apostelgeschichte 15, 23 als Judenthristen zum Umgang mit den Heidenchristen nicht mehr die Annahme aller jüdischen Lebensregeln erforderten, oft das erste christliche Concilium genannt. Das Musternmäßige, wovon man immermehr abwich, verdient speciell bemerkt zu werden. 1) Ohne Zweifel waren damals — im Jahre 47 oder im 16. nach Jesu Tode¹⁾ — mehrere christliche Synagogen in der volkreichen Mutterstadt Jerusalem. Dennoch halten sie als eine Ecclesia zusammen. 2) Ungeachtet Apostel theilnahmen (Apostelgeschichte, 15, 6), war doch „Berathschlagung und vieles Besprechen“, also kein Voraussetzen einer infalliblen Entscheidung von denselben. 3) Petrus nimmt erst, nachdem viel befragt worden war, das Wort, weniger sich voranstellend als 1, 15; 2, 14 u. f. w. 4) Die Gemeinde schweigt noch unentschieden und hört die sachkundigen fremden Missionare 15, 12 über den Zustand der aus den Heiden bekehrten Neumesianer. 5) Auch der Gemeindevorsteher Jakobus macht 15, 20 nur Vorschläge, daß man auf viererlei Enthaltensamkeiten antragen (nicht, daß man sie vorschreiben) solle. 6) Die erste von ihm vorgeschlagene Bedingung war umfassender als das, was am Ende 15, 29 die Gemeinde beschloß. Wie unabhängig war also das Gesamturtheil. Er trug an auf Enthaltensamkeit von allen Verunreinigungen bei den Idoelen. Am Ende wird nur gefordert, daß, wenn Jüdischgeborene mit den christianisirten Heiden gemeinschaftliche Mahle (Agapen) halten sollten, jene gesichert sein müßten, daß a) nichts zum Opfer an die Idole Bestimmtes, b) nichts Ersticktes und c) kein Blut (wogegen dem Juden Stet angewöhnt war) als Speise gegeben, auch d) nicht, wie bei den heidnischen Opfermahlen, unzünftige Lustbarkeit eingemischt werden dürfte. 7) Die gemeinschaftlichen Liebesmahle, welche, am Abend zwischen der Sabbatsversammlung und dem Sonntag gehalten, allwöchentlich alle Christen gesellig zusammenbrachten und an welchen doch, wenn die Mosaischen Speiseverbote ferner auch für Christen verbindlich geworden wären, die Judenthristen nicht zugleich mit den Heidenchristen hätten theilnehmen können, waren von unglaublich großer Wichtigkeit für Verein und Verbreitung des ganzen Urchristenthums. Zunächst betrafen daher die Beschlüsse zu Jerusalem zwar nur äußere Sitten; aber in der That lag dabei doch stillschweigend die Entscheidung der dogmatischen Lebensfrage zum Grunde: ob Nichtjuden an dem jüdisch sich haltenden Messiasreiche Gottes Antheil nehmen dürften, ohne sich allen mosaisch-jüdischen Gebräuchen wenigstens noch nach der Taufe zu unterwerfen? Pharisäisch Gesinnte beharrten hierauf, gegen den Universalismus in der Christuslehre des Apostels Paulus, Apostelgeschichte, 15, 5; 1, 20. 8) Die Versammlungsbeschlüsse wurden gefaßt 15, 22 u. 23 von „den Aposteln und den Ältern, sammt der ganzen (Orts-) Gemeinde“. Auch das Versammlungs Schreiben eroffen „die Apostel und die Ältern und die²⁾ Brüder“, sodas demnach die ganze Gemeinde ihr Stimmrecht ausgeübt und sich vereinigt hatte. (Wie weit die Überzeugung der Minorität gewahrt wurde, ist nicht bekannt.) 9) Die Formel 15, 28 war ursprünglich gewiß nicht so gemacht, wie später die meisten Concilien sie sich beilegen: „Denn es hat gutgedünkt dem Heiligen Geiste und Uns.“ Es ist nach dem neutestamentlichen Sinn, wo Heiliger Geist entweder die heiligende Kraft Gottes oder die gottgeheilte Gesinnung in dem Menschen bedeutet, nicht möglich, daß die erste Christengemeinde sich gleichsam neben den Heiligen Geist gestellt hätte. Sie sagen: Es hat gutgedünkt durch die heilige Geistigkeit auch Uns, d. i. ebenso Uns wie unsern drei Abgeordneten, welche nächstvorher in Vers 25 u. 26 rühmlichst genannt sind, ertheilen folgende Bedingungen zweckmäßig. Auf keinen Fall schrieb man sich damals heiligen Geist zu als Quelle untrüglicher Einsicht, sondern als heilige Willenserhebung und dadurch der Wahrheit leitende Gesinnung. Joh. 16, 13; 1 Kor. 7, 40. 10) Der apostolische und kirchliche Gemeindebeschluß wurde, was äußerst wichtig bleibt, nach 15, 29 nur für die anschließenden verbindlich. Der Mutterkirche der Heidenchristen zu Antiochia wird dadurch nichts vorgeschrieben. Das Synodalschreiben endigt nur mit Empfehlung der Anträge: „Vorsetzen (viererlei Anstößigkeiten) euch bewahrend werdet ihr wohlthun und euch wohlbe finden!“

Dies erste Beispiel eines vollständigen Gemeindeconciliums wurde ohne Zweifel in manchen

1) S. die Chronologie des Apostellebens Pauli in meiner Übersetzung und Erklärung des Galater- und Römerbriefs (1881), S. 53 u. 335.

2) Eine Variante wird hier merkwürdig. Origenes, Irenäus, Athanas, die Vulgata und drei Haupt-Handschriften A C D haben die Worte „und die“ vor „Brüder“ nicht. Man sollte nach ihrem Text aneinanderlesen: „Die Apostel und die ältern Brüder.“ Die Klerokratie wollte, das Conciliumsschreiben sollte bloß von Aposteln und den Presbytern ausgefertigt erscheinen. Auch auf die Redaction der Manuscripte des Neuen Testaments hatte die Hierarchie Einfluß.

einzelnen, besonders größern Gemeinden nachgeahmt, da örtliche Gemeindeversammlungen über städtische Angelegenheiten auch unter den Imperatoren noch zugelassen waren; siehe das Beispiel einer solchen „legitim“ genannten weltlichen Ekklēsia zu Ephesus, Apostelgeschichte 19, 39, wodurch zugleich die generellere Bedeutung des Wortes Ekklēsia, als Versammlung der hervorzurufenden Stimmberechtigten, *coetus evocatorum*, belegt wird.

Von Concilien nach der dritten Wortbedeutung, d. i. von stellvertretenden, findet sich die erste Nachricht bei Tertullian c. 14 de Jejuniis, aus der Zeit, wo er schon eifriger Montanist war, also vom Ende des 2. Jahrhunderts. Er bemerkt dort, daß es römische Staatsbeschlüsse und Regentenmandate gab gegen „mancherlei Zusammenlaufen“ (*coitionibus opposita*) „Gehalten aber würden per Graecias³⁾ an gewissen Orten jene Concilia aus allen Ekklēsiis, durch welche jede höhern Dinge insgemein behandelt würden und die Repräsentation alles dessen, was sich christlich nenne, mit großer Ehrerbietung gefeiert werde. Würdig sei es, daß man, unter Anführung der Glaubensstreue, sich (also) zu Christus versammle. Solche Convente arbeiten unter Gebet und Fasten.“ (Vgl. Apostelgeschichte 13, 2 u. 3.) Auch deutet der Context darauf, daß diese Repräsentativconcilien von den Episkopen geordnet wurden. Tertullian selbst habe einst als anwesend für dergleichen kirchliche Convente geredet. „Und wenn nun wir (d. i. die Montanisten) in verschiedenen Provinzen auch im Geiste (d. i. auf unsere geistigen Weise) dergleichen feiern, so ist es (sagt er) ein Gesetz einer miteinander dargestellten heiligen Sache.“ Man sieht also, daß auch diese sogenannten Pneumatiker dergleichen Zusammenkünfte als der christlichen Gemeinschaft und Ordnung sehr förderlich betrachteten und nachahmten.

Aber auch wider die Montanisten wurden solche gehalten. (S. Eusebius, „Kirchengeschichte“ 5, 16.) Noch mehrere aber wegen des Streits: ob auch die Christen am 14. nach dem ersten Neumond ihr Pascha, d. i. ihre an die erste Stiftung des Abendmahls erinnernde Festmahl halten sollten, wie dies in der Provinz Asien als von dem Apostel Johannes selbst herkömmlich⁴⁾ so festgehalten wurde. Der ephesische Bischof Polykrates sagt, daß er viele Bischöfe wegen bei sich zusammenzurufen aufgefodert war. (Eusebius, „Kirchengeschichte“, 5, 24.)

Dagegen wagte der römische Bischof Victor (so anmaßlich wurde man, nachdem die Christen kaum unter der schlaffen Regierung des Vastards der Antonine, des Commodus, einige Ruhe erhalten hatten!) das Beispiel zu geben, daß er die Asiaten, solange sie in diesem Ritus nicht mit dem Ritual Roms übereinkämen, für ausgeschlossen aus der Gemeinschaft mit den unter ihm vereinigten Residenzgemeinden erklärte. (Eusebius, „Kirchengeschichte“, 5, 24 u. 25.) Dieses Verlangen aber, daß die Übereinstimmung mit Rom nothwendig sei, wurde von Irenäus zu Lyon, von Paphlagon zu Korinth, auch von den Palästinern und Syriern noch ebenso wenig als zu Ephesus einmüthig zurückgewiesen.

Vielmehr blieb selbst im ersten Theil des 3. Jahrhunderts noch, da Cyprian mit mehreren afrikanischen Provinzialconcilien die Nichtigkeit der Kegertaufe oder das Alleinigmachende der orthodoxen Kirche unter dem alleinheiligmachenden orthodoxen Episkopat gegen den hierin toleranteren römischen Bischof Stephanus heftig behauptete, dennoch, auch nach Cyprian's eigener Erklärung, der Grundsatz: daß (ungeachtet der Provinzconcilienbeschlüsse) jeder vorgesetzte Bischof in Verwaltung seines Kirchensprengels das Recht seiner freien Urzeugung behalte und nur dem Herrn über sein Handeln Rechenschaft zu geben habe. S. das Ende der Epist. 72 ad Stephanum Papam de Concilio, p. 130 der würzburger Ausgabe.

Die Provinzialconcilien waren in der dreihundertjährigen Zeit, wo vom Staat noch keine Vollstreckungshülfe, vielmehr oft Verfolgung zu erwarten war, für die Episkopen das beste

3) Der ungewöhnliche Plural per Graecias, welchen Mosheim dadurch sich erklärt, daß er das eigentliche und das asiatische Griechenland, vielleicht auch noch magna Graecia in Italien zusammenfaßt, macht mir die Lesart zweifelhaft. Vermuthlich schrieb Tertullian per paroecias. Ohne ein bestimmtes Land zu nennen, sagt die Stelle: Man ist unter Veranstaltung der Bischöfe gewohnt, im Umkreis der Christengemeinden solche Versammlungen zu halten u. c. Den Abschreibern war das Wort paroecia (Kirchensprengel) unbekannt. Sie riethen auf ein bekannteres Wort. Aber außerdem, daß der Plural ungewohnt wäre, ist es auch an sich unwahrscheinlich, daß die von Griechen bewohnten Länder eben keine Concilien hatten. Die ältere republikanische Neigung der Griechen, sich selbst zu beraten, wurde durch Römer längst bei ihnen so sehr als anderswo unterdrückt. Auch waren gerade die Synoden gegen die Montanisten, welche nach Eusebius „Kirchengeschichte“ zu Hierapolis u. c. gehalten wurden, außerhalb der Griechenländer.

4) Obendort, wo Johannes gelebt hatte, war es demnach als Tradition erhalten, daß Jesus sein letztes Pascha, nach welchem er das Gedächtnismahl seiner Einrichtung veranlaßte, zu gleicher Zeit mit den Juden gefeiert habe. Ein zur Erklärung von Joh. 18, 28 merkwürdiges, doch unbenutztes Datum.

nen wollten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Was der einzelne Bischof nicht durchgesetzt hätte, das galt, wenn er es nun von der Versammlung der Bischöfe, die ihre anhänglichen Presbyter dahin mitnahmen, als gemeinschaftlich nach Hause brachte. Sein eigenes Gutdünken aber blieb dem einzelnen Bischof er damit auf dem Concil in der Minorität blieb, doch, nach dem soeben Cyprianischen⁵⁾ Grundsatz, noch nach Wunsch gesichert. Daher wurden, so lange es die Umstände gestatteten, sehr gern gehalten. Erst in späterer Zeit finden wir diese Zusammenkünfte nicht versäumt werden sollten, öfters wiederholt. Ein natürlich den Bischöfen nicht mehr so angenehm waren, seit von den größern, allgemeinen Concilien die staatsrechtliche Ansicht, daß die Entscheidung der Mehrheit auf die Provinzversammlungen überging und die frühere Unabhängigkeit des Bischofs, seinen Sprengel nur nach seinem Gewissen zu regieren, immermehr

gegen die Staatsmacht von der Kirche getrennt und oft sogar gegen sie verfolgend wurde. Menge, die plebs genannt, um so vertrauensvoller, ja geduldiger an den Bischof, die Gemeinschaft fürsorgenden Bischof und den sehr lebhaft zusammenwirkenden Bischöfen das allgemeine Episkopat⁶⁾ genannt, sich anschließen. Die Noth drängte zu Cyprianischen Regeln: „Du sollst wissen, daß der Bischof in der Kirche und die dem Hirten anhangende Heerde, im Bischof ist, und wer nicht mit dem Bischof, der Priester Gottes nicht Friede hat, nicht in der Kirche sein kann (69, 220), keiner aber ein Christ sein kann, der nicht in der Kirche ist (52, 129), und das Heil nur in und durch diese heilige Kirche gegeben werden kann (70, 223; überhaupt kein Heil außer der Kirche sein könne“ (73, 243).

Gemeinden fest zusammenhaltende Einheit des allgemeinen Episkopats, welches, Primat anerkennend, doch daraus (61, 227) keinen Gehorsam gegen den Bischof, wurde nicht nur durch die Unmöglichkeit, ohne förmlichen Atest des Bischofs Mitglied Aufnahme zu erhalten, sondern auch noch besonders durch die unmittelbaren Verbindungen von Vertrauten der Bischöfe, welche die Concilienbeschlüsse mittheilten, sehr cultivirt. Selbst Kappadocien war von Karthago nicht fern, daß nicht im Jahre 256 dem dortigen Bischof Firmilian die für die bischöflichen Concilienbeschlüsse bis von Afrika und Numidien aus durch einen eigenen Boten communicirt wurden, wogegen dieser (75, 257) die gewiß erwünschte Veranlassung, daß auch dort alljährlich die Zusammenkunft der Senatoren und Gemeindevorstände beobachtet werde und gegen alle die Keger oder Antichristen die Einheit der Kirche des vereinten Episkopats festhalte.

In aus eben diesem Schreiben, daß sogar noch ausgedehntere Concilien zu Ikonien im Beisein des Firmilian⁷⁾ gegen die Gültigkeit der für die rein orthodoxen kirchlichen Reheraufe gehalten wurden, wohin man aus Galatien und den umliegenden Ländern (259, 267) zum kirchlichen Decretiren zusammenkam. Dies in Gegenden um so weniger unerwartet sein, da Galatien, von krieglustigen Völkern besetzt, längst republikanisch durch jährliche Repräsentativversammlungen re-

gelmäßige Versammlungen mußten auch für das christliche Kirchenwesen zweckmäßig und nützlich sein, weil bis dahin größtentheils nur praktische Einrichtungen regulirt wurden; man dogmatische Überzeugungen nicht leicht der (dafür so wenig passenden) Ent-

„neat in ecclesiae (suae) administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque, rationem actus sui Domino redditurus.“ Ebenso Epist. 73, p. 246: „Nemini tales aut praejudicantes, quo minus unusquisque episcoporum, quod putat, faciat, auctori sui plenam potestatem.“

„Sic a Christo una ecclesia per totum mundum in multis membris divisa, item Episcopus multorum episcoporum concordia numerositate diffusus. Cypr. Ep. 52, p. 130. 9, p. 73; Ep. 68, p. 213.)

„Spricht zweimal davon in der ersten Person: confirmavimus und tractavimus, wonach seiner Conciliengeschichte zu berichtigen ist.

„Gals. 12. Vgl. Bernsdorf, De Republ. Galatarum (Nürnberg 1743).

„Scripton. III.

scheidung durch Stimmenmehrheit aussetzte. Wenn je eine feinere Reherci geahnt werden sollte, wurde noch der Weg der Überweisung durch Geübtere, wie bei Beryll (durch den herzuggerufenen⁹⁾ Origenes), gern versucht. Ohne Zweifel wirkte hier, wenn auch nicht deutlich gedacht und ausgesprochen, die Grundeinsicht, daß äußere Anordnungen und Rechte, weil sie für das Sichtbare bestimmt sind und auch durch die Rechtsbeschützung aller oder wenigstens der Mehrheit erhalten werden müssen, wol durch Stimmenmehrheit derer, die das Nützliche nach Erfahrung beurtheilen, decretirt oder abolirt werden dürfen, daß hingegen Beurtheilung des Wahren, insofern es als das Unsichtbare von der seltenen, besondern Stärke und Übung der Geisteskräfte abhängt, nicht anders als wider die Natur der Sache und mit Gefahr endloser Zerrüttungen und Willkürlichkeiten dem Entscheiden durch Stimmenmehrheit unterwürfig zu machen ist.

Die Vernachlässigung dieser Unterscheidung ist's, was die folgenden Jahrhunderte, seit das christliche Kirchenwesen durch Kaiser Konstantin eine legitimirte, dann bevorzugte, bald aber allein herrschende Staatsreligion geworden war, bei einer fast zahllosen Menge von größern Concilien doch innerfort in das Gegentheil von Conciliation und noch viel mehr in eine Folgenreihe und Kette unermesslicher Lehrgebote und Formeln verstrickt hat. Der Ursprung des Christenthums war ein ganz anderer gewesen. Der jüdisch prophetische nationell beschränkte Begriff, wie eine äußere Theokratie, ein Gottesreich des jüdischen Volks Gottes durch ihre Gesetzgebung, Sitten und Cultus über alle Welt gebieterisch vorherrschen sollte, wurde durch den Geist des Messias oder Christus Jesus in das Ideal einer allgemein möglichen, dem heiligen Willen Gottes gemäßen Weltregierung erhoben und vergeistigt. Damals war schon das eigentliche „Glauben“, das bis zu Empfindung und zweifellosem Vertrauen steigende Überzeugtsein, an die Vielgötterei vielen Nachdenklichen nicht mehr so recht möglich, weil die uralte dann nicht wohl zu trennende Mythologie diesen alten Göttern gar zu viel Unglaubliches aneignete. Selbst die in Ägypten versuchten philosophisch-allegorischen Umdeutungen dessen, was Heraklit und Hesiod geglaubt und dichterisch veranschaulicht hatten, konnten jetzt, statt zum Glauben schon nur zum Grübeln und eigenwilligen Auslegen hinleiten. Unvermeidlich ist's, daß die Positive jeder Religionsform in gebildeten Zeitaltern desto unglaublicher zu werden beginnt, je mehr sie von ihren frühesten, aus einer sinnlicher gläubigen Zeit stammenden Traditionen nicht frei und unabhängig gemacht, nicht statt beschränkter Begriffe das Ideale substituirt werden kann. Es kommt eine Periode, wo viele „Bedachtsame“ und also im eigentlichen Sinn „Religiöse“ an das unglaublich Gewordene nicht mehr glauben können, wenn sie gleich sehr gern etwas Glaubliches glauben wollen.

So gestimmt, dem Monothetismus bereits nahen, zur Andächtigkeit geneigten, aber des heiligen Stoffs dafür beraubten und ungern entbehrenden Gemüthern, deren in der gleichzeitigen Heidenwelt schon viele waren, die deswegen dem Wesentlichen des Judenthums, dem Gotteinheitsglauben, sich näherten (Apostelgeschichte 13, 43, 48; 17, 12; 18, 19; 19, 32) brachte nun das Urchristenthum die immer doch etwas Außeres und Sinnliches mitbringende Idealität von einem „Gottesreich für alle Völker“ mit populärem Enthusiasmus entgegen. Dazu sollte sich jeder einzelne als ein zu Gott, dem Heiligen und allgemeinen Vater, unmittelbar sich erhebender Geist vorerst selbst bilden. So begann das Besserwerden ganz naturgemäß von dem Willen, welches jeder einzelne in seiner Macht hat. Alsdann folgt erst nähere Verbindung mehrerer, wenn sie einzeln sich vorbereitet hatten. Auch alle dadurch brüderlich vereinte, Arme mit den Reichen, Sklaven mit den Herren, die zurückgesetzten Frauen mit den Männern sollten alsdann örtlich in einen Verein der Ausgewählten Gottes (Ekklesia) sich verbinden, daß Schritt für Schritt, Ort für Ort ähnliche Vereine des „Herrn“ (von Antiochia Kyriakā = dominicae genannt) sich ununterbrochen aneinander angeschlossen, bis dadurch, ohne Geräusch und fast unbeachtet (Lucas 17, 20), Districte, Provinzen, Reiche, ja die ganze bewohnte Welt in das beabsichtigte Gottesreich verwandelt wäre. Ein äußerst einfacher, untheoretisch volksthümlicher Weltumänderungsplan, dessen alles Künstliche überbietende Wirklichkeit seine innere Richtigkeit bewiesen hat.

Diese Vereine oder Gemeinden, welche auf dem andächtigen Glauben und den durch die Gesellschaftlichkeit gesicherten Vortheil aller einzelnen gegründet waren, erwuchsen anfangs so sehr solch brüderlichem Gleichheitsinn, daß sogar der fehlende zwölfte Apostel nach Vorschlägen

9) S. Ullmann's Hallsches Weihnachtsprogramm: De Beryllo ejusque doctrina (Hamburg 1835).

ganzen ersten Gemeinde aus zweien für gleich gut geachteten, also ohne dem Wählbaren von oben schon gegebenen Infallibilität durch das Los und der Gehilfen nach persönlicher Kenntniß gewählt wurden (Apostelgeschichte). Da aber in den Johannesgemeinden nach Apof. 1, 20; 2, 1. 8. 12 u. f. w. über das übrige Presbyterium wie über die Gemeinde als „Schutengel“ oben war, wurden bald die vielen nicht weit voneinander zerstreuten Gemeinden die wenigen Episkopen, deren jeder in seinem Kreise wie ein Stellvertreter ist und sich mit allen seinesgleichen zu einem alleinigen Universalepiskopat in einen äußerst wirksamen Organismus vereinigt.

Zwangs auf dem Glauben und Wollen der meisten radicirte kirchlich-aristocratische hatte sich wie ein Netz von einer Diöcese (Diöcese) zur andern über das Reich, überhaupt ohne an Landesgrenzen gebunden zu sein, durch die Sonnensohn so sehr als durch die Wahrheit der christlich messianischen Hauptideen

ten überall die vom Mangel bedrohten Opferpriester, besonders wenn Übel, der Götter zuschrieb¹¹⁾, einbrachen, Argwohn und Verfolgungswuth gegen Christianer. Noch schlimmer aber war's, daß gerade die kräftigeren 2. und 3. Jahrhunderts das unverkennbare Sinken des Reichs durch eine Verherberung des „alten Römerthums“, also durch das Gegentheil des christlich, friedlich rechtwollenden Sinnes und folglich durch Unterdrückung dieser verhüten zu müssen meinten. Dennoch widerstand dieser Macht der Opferpriester den strengern Staatsregenten die schon besser organisirte Episkopalhierarchie im Märtyrerkult der duldben liegenden „Kämpfer Christi“ begeisternden Verheißung Seligkeit. So oft aber unter schlaffern Regenten sie weniger gestört und gewann das auf Einwilligung und Volksthumlichkeit gebaute lokale und universale Regiment desto größern Zuwachs. Nachdem auch die grausamste Verfolgung nicht viel davon zu ersticken vermocht hatte, konnte nach einer lange nachgiebigen Kaiserin Valerius, einer der drei Mitregenten, überweisend¹²⁾ zeigen: Römerthum und kirchlich-christliche Theokratie ständen bereits so gegeneinander, daß, nicht mit unerbittlicher Gewalt ausgerottet würde, allernächstens die Kaiser selbst, Heer und Beamtenwelt von erklärten Christianern voll war, ihre Staatsreligion gefährdet wären. Daher dann der letzte entscheidende, schlau genug nicht gegen einen sondern bestimmt gegen alle Vorstände und die Befehle der Kirchen gerichtete Sturm.

weiß, was, consequent wider die Hirten der Herden und deren äußere Hülfquellen im Zweikampf des Alten mit dem Neuen bewirkt haben könnte, wenn nicht der vierte regierenden, Konstantius, seinem persönlichen Charakter nach ein nicht bloß theoretisch praktisch weiser Verehrer eines einen für alle wohlthätigen und gerechten Gottes, den ganzen minder verfeinerten aber thatkräftigern Westen von den germanischen Grenzen an außer der Verfolgung gehalten und seinem Sohn Konstantin eine Vorliebe für den sittlich bessernden Monotheismus und eine politisch kluge Neigung zur Einheit anezogen hätte.

gedrängte Entstehungsgeschichte der damaligen Weltlage muß der Staatskundige blicken, wenn er als Menschen- und Rechtskenner richtig fassen und beurtheilen will,

wirksamste Art von Ausbreitung ist nicht die gesetzgebende, nicht die politisch zwingende, wissenschaftliche und literarische, sondern die mündlich, im Umgang, in Privatbesprechungen, von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf sich fortpflanzende. „Neque enim civitates crevit, sed vicus etiam atque agros . . . pervagata est“ (Ep. 97).

Alexandrum Imperatorum . . . terrae motus plurimi et frequentes extiterunt, ut et locum et Pontum multa subruerent . . . ut ex hoc persecutio quovis gravis adversus animi nominis fieret. Firmiliani Ep. 97 ad Cyprian p. 261. Doch war persecutio illa non mundum, sed localis.

über erhält, wer dergleichen Memoiren zu lesen und zu deuten versteht, die geheimern Aufsatzen: De mortibus persecutorum, von Lactantius, welcher, als Rhetor in Diocletian selbst benutzt, beiderseitige Hof- und Staatsintriguen, soweit es ihm als Gelehrten und möglich war, beobachtete.

was nun Konstantin und seine zwischen dem Orient und Occident der ungeheuern Reichthumsdehnung sich theilenden, immermehr byzantinischen als römischen Nachfolger wegen des ohne den Staat entstandenen gesammtepiskopalischen Christenstaats überhaupt und besonders auch durch die Episkopenversammlungen oder Concilien gethan und beabsichtigt haben.

Konstantin war, wenn man in seinen Edicten und Thaten Politik und Gesinnung psychologisch genau scheidet, offenbar aus Überzeugung Monotheist, doch mehr nach Theorie als, wie sein Vater, um der praktisch edeln Folgerungen willen. Seine Rivalen stützten sich auf das heidnische Römerthum, die Politik mußte ihn die Christen durch Vorzüge zu begünstigen bewegen, denen er als Monotheist bloß sich genähert haben würde. Denn lange spricht er zwar mit Affect von dem „Gott über alles, als dem Heiland“ (fast so wie in den uns bekannten Urkunden der Heiligen Allianz, welche dreierlei Kirchen damals als verbündet zu behandeln und daher allernächst unter den einen Heiland, Gott, zu stellen hatten), aber gar nicht oder auffallend wenig spricht er noch von Christus.

Je weiter dann aber Konstantin auf seiner Eroberungsbahn, wo die Christen für sich wie für ihn das Äußerste wagen mußten, glücklich fortschritt, desto eifriger gingen, wie seine Anordnungen beweisen, seine Wünsche bloß auf ein ruhiges Nebeneinanderstellen beider Religionspartheien. Eintracht im ganzen Staate und Entfernung der Tyrannei oder Willkürherrschaft waren, wie er wörtlich (Eusebius, „Leben Konstantin's“, 2, 65) und durch die Thatfachen erklärte, seine Regierungszwecke. Gerade daraus aber, weil er unausgesetzt in diesen politischen Hoffnungen gearbeitet hatte, wird es begreiflich, wie der nächst vor der Feier seiner Vicennalien entstandene neue Episkopalstreit in dem ohnehin nie ruhigen Alexandrien ihn so sehr in Bewegung setzte und zu dem ersten Beispiel einer von den streitenden Gegenden auf kaiserlichen Wagen sammergeholten, vom Imperator präsidirten Episkopenversammlung, die für die von ihm beherrschte Oikumene oder „cultivirte Welt“ allgemein geltend = ökumenisch werden sollte, stimmen konnte.

Schon die Donatistischen Kirchenstreitigkeiten in Afrika, welche hauptsächlich auf dem Urtheil bestanden, daß nur ein von äußerlich Rechtgläubigen eingesetzter Bischof seligmachende Sakramente administrieren könne, und welche also die Gläubigen über die individuelle Amtswürdigkeit des Episkops immer ängstlich machen mußten, hatten Konstantin 311—316 bloß als eine Staatsangelegenheit behandelt, welche, weil sie Unruhe mache, unter seiner Aufsicht beigelegt werden müsse. Daher versuchte er das vorher unerhörte Mittel, Regierungscommissionen aus Weltlichen und Episkopen zugleich in großer Anzahl und auf Staatskosten zur Aburtheilung darüber anzuordnen. (Eusebius, „Kirchengeschichte“, 10, 5, 6.) Offenbar waren die beordneten Bischöfe dabei nur als Experten (Sachkundige), um den Inhalt des Streits ins Klare zu bringen. Die Entscheidung erfolgte im Namen des Staats. Und da das Donatistische meist äußere Recht die Frage nämlich: ob ein der Nachgiebigkeit in Verfolgungen Verdächtiger zum Bischof wählen oder gewählt werden dürfe? betraf, so konnte auch das Ganze als Rechtsache abgethan werden, wenn nur, worin nach den kirchlichen Grundsätzen das Recht bestand, durch die kirchlichen Mitglieder der Regierungscommission erörtert war.

Sehr verschieden war die Streitursache zu Alexandrien. Hier betraf es ganz ein Dogma. Aber auch hier betrachtete es Konstantin nur insofern es die Staatsruhe bedrohte. Wenn schon mit der Christologie genauer bekannt und nicht noch mehr Monotheist als Christen gewesen wäre, wie hätte er denen, welche über das „wesentliche im Verhältniß Christi zu Gott“ stritten, dem Bischof Alexander und dessen Presbyter Arius, in gleichem Maße schreiben können, daß ihrer Streitsucht ein kleinlicher und leicht zu beendigender Vorwand zu Grunde liege und daß „über dergleichen Dinge nicht gefragt und geantwortet hätte werden sollen, weil sie nämlich nicht über ein Hauptgebot oder neuen Cult (nur über eine Lehreinrichtung) unruhig seien.“ (Eusebius, „Leben Konstantin's“, B. 2, 68—70.)

Nachdem war demnach der Kaiser vor dem nicänischen großen Concil von 325 der Einsicht, daß das Wahre in Lehren nicht durch Autoritäten, Macht und zufällige Stimmenmehrheit entschieden werden könne, sondern wie in der Philosophie (Euseb. 2, 71) der nur mit der Zeit möglichen Wirksamkeit der Gründe und Gegengründe frei überlassen und nur äußere Ruhestörung abgehalten werden sollte.

Aber allzu gewaltig war schon das in der Volksmeinung radicirte Episkopalregiment, wo das Seligwerden allein durch Vereinigung mit dem einzelnen Bischof, als dem den Auctorität succedirenden Verwalter der Geheimnisse und sakramentlichen Gnaden Gottes, möglich sei. Die Legitimität des Bischofs aber von seinem Anerkanntsein im allgemeinen Episkopat abhängig

mit ein paar Jahrhunderten schon wie ein Christenstaat im Heidenstaate erzeugten, also ließ Konstantin mehr als 300 solcher Kirchenmagnaten in die Nähe seiner Hauptstadt, nach Nicäa, zusammenbringen, nicht um durch sie auf den Grund der Lehren, sondern, wie er sie auch durch persönliches Zureden dazu vermochte, ein verbindliches Übereinkommen für eine gemeinschaftliche Lehrformel zu bewirken.

Uebrigens wurde die Sache von den Bischöfen genommen. Sie, die schon als heilig gehalten, erschienen in dem christianischen Gottesreich als Christi Stellvertreter. Wie persönlich gelte, war also für sie nicht eine kleine Frage. Wir müssen auf deren Urtheil zurückblicken. In seiner persönlichen Erscheinung muß der Begründer des Christenthums einen außerordentlich mächtigen Eindruck gemacht haben. Die Dämonisirten erbeugten sich vor ihm. „Wir sahen“, so wird im Namen seines Lieblingsjüngers im Johannes-Evangelium geschrieben, „seine Majestät wie die eines Einzigartigen von Gott.“ Ungeachtet er persönlich gewirkt hatte, war doch der Eindruck, daß er wie ein Übermenschlicher, umgestalteter (Philipp. 2, 6—11) sich gezeigt und durch den tiefsten Gehorsam bewiesen, alsdann die höchste Geisteserhöhung erhalten habe, fortdauernd. Die gnostischen Meinen, das Wahre „tief erkennende“) Vorstellung, daß er ein mit heiligen Einwohnern Menschengestalt gewesen sei, auf den sich eine hohe Gotteskraft oder ein besonderer Christus, einwirkend herabgelassen habe, mißfiel als viel zu gering immermehr.

Es standen also speculative Theorien, wie sich der in ihm sichtbar gewordene Messias zum Gotteswesen verhalte? In Palästina war der Begriff: der messianische Geist habe vor der Welterschöpfung in Herrlichkeit bei Gott präexistirt, sodaß, wenn er, der Erlöser, nicht zum voraus dagewesen wäre, eine sündige Menschenwelt gar nicht geworden. Von Jesu selbst wird Joh. 17, 4. 5 die damit parallele Bitte an den Väter alleinigen Gott, aufbewahrt, daß, wenn er sein Messiaswerk vollendet haben werde, der Vater die Herrlichkeit wieder werden möge, welche er bei demselben, ehe die Welt da war, hatte. Eine zweite Theorie ging von alttestamentlichen Stellen aus, daß die sich die Weisheit (Sophia) als ewige Vollkommenheit und fast wie eine besondere Person (Röm. 8, 22—31) in Gott sei, alles werdende durch sie werde und der Messiasgeist selbst so herrlich erschienen sei, weil der alleinige Gott selbst, aber besonders als jene sich die Weisheit, in ihm sich vergegenwärtigt, ihn zu seinem Sohn gemacht habe.

Alexandrinisch-jüdische Gelehrte, noch vom Urchristenthum unabhängig, hatten sich eine dritte Theorie gebildet, nach der jene Weisheit im weltlichen Gott ewig war und blieb, aber daß er, da er alles Nichtvollkommene werden lassen und doch unmittelbar mit dem Nichtseienden nicht befaßt wollte, aus jener Weisheit einen mit allen Ideen und Kräften für die Welt erfüllten, göttlich erzeugten Geist persönlich hervorgehen ließ, welchen sie daher Logos nennenden (Logos) und einen zweiten Gott nannten, auch alle Offenbarung der Welt den Menschen von demselben ableiteten, jüdischer Hoffnungen auf einen Messias nicht erwähnten. Das vierte dagegen in dieser Beziehung war, daß diese außerordentliche Vorstellung von einem Logos, der „bei dem (eigentlichen) Gott“ als ein Gott sei, dem alles werdende, die Welt sowol als das geistige Licht für die Menschenwelt, werde, in das Johannesevangelium auch in das Urchristliche aufgenommen und daraus die Trinität abgeleitet wurde, warum in Jesus jene Majestät eines in seiner Art einzigen Gottes gesehen gewesen sei. Der im Menschenleib (dem Fleisch) Jesu nach der palästinischen Erscheinung des Messiasgeistes nämlich sei gerade eben derselbe, den die alexandrinische Theorie den Gott, den vor aller Schöpfung bei dem Gott seienden zweiten Gott, nenne.

Theologisch die Darstellung dieser vielerlei speculativ gedachten Möglichkeiten klingt, so die gedrängte Notiz davon doch auch dem Staatsrechtskundigen, wenn ihm nicht die Frage, über welche in so vielen Concilien gestritten und mehrere Jahrhunderte hindurch die Kirche gefährdet wurde, ja sogar auch zu unserer Zeit aufs neue leicht gefährdet werden wie etwas bloß Willkürliches und gleichsam aus den Wolken Gefallenes und vom bloßen Aufgeräuschten erscheinen sollen.

Die alexandrinischen und auch andere etwas philosophirenden Kirchenväter waren im 3. Jahrhundert für die vierte Theorie, daß der Messiasgeist und der Logos einerseits jener auch der secundäre Gott sei, durch welchen der Gott über alles, als durch einen ungeschaffenen und unmittelbar erzeugten Geist, alles übrige geschaffen und von jeher den Menschen geoffenbart habe. Dagegen wurde die zweite Theorie, daß Gott selbst, jedoch die ewige Weisheit und Wundermacht, in dem Messias unmittelbar gewirkt habe, in Sa-



mußte, einzig um ihn und die wenigen ihm treu gebliebenen Rigoristen zuverlassen, als Schibboleth anerkannt wurde. Dies war das Wort *Homouſios*, dessen Bedeutung sonderbar zu nennen ist, weil es früher kirchlich verworfen war. Schon um 150 hatte Sabellius vom Logos des Johanneischen Evangeliums die Auslegung, die ewige Weisheit des einen Gottes, welche als eine Vollkommenheit und Wirksamkeit mit andern solchen Kräften das Wesen Gottes ausmache, und also innerhalb aber nicht als persönlich subsistierend sei. Das für diese Vorstellung passende Wort wurde damals kirchlich verworfen, weil die meisten noch den secundären Gott, Logos, vom Wesen des Vaters herausgetretenen dachten. Jetzt hingegen behielt man von Ariern und den Arianern zwar gern die Behauptung bei, daß die Weisheit Gottes denselben Namen Logos eine Person, ein Gottessohn sein, verband aber damit die Vorstellung als philosophisch denkbare Vorstellung, daß eben diese Person aber auch die ewig als Vater zeuge, zugleich (= *Homu*) in dem Einen Wesen (= *der Uſia*) nicht außer und unter dasselbe hervorgetreten sei. Die Disputirenden unterschieden was wir durch die Begriffe Substanz und Essenz unterscheiden. Wie jeder weiß, z. B. die Menschheit, an sich nur ein abstracter Begriff, der nirgends als in Gestalt. Die Menschheit ist nur in den einzelnen Personen, in welchen das zum Menschliche oder Essentielle als wirklich besteht. Umgekehrt aber glaubten die strengen sich zwei oder drei Personen, die innerhalb eines, des göttlichen, Wesens existirten, annehmen zu können, aber doch um so mehr als ein Geheimniß behaupten zu müssen, Gotteswesen als eine „Substanz“ ohne gleichen betrachteten, in welcher das zum Untheilbare oder das Essentielle nur einmal sei, aber worin auch noch andere, vontheilbare Qualitäten verwirklicht seien, durch deren Verschiedenheit sich drei (ohn und Geist) als Personen unterschieden und doch nur innerhalb einer und eben-Substanz (Uſia) zugleich (*Homu*) subsistirten.

Während konnte diese geheimnißvolle Darstellung wol auch dem Imperator gemacht werden, sofern dadurch der in ihm vorherrschende Glaube an Monotheismus, welcher, solange man von einem secundären Gott (*Deuteros Theos*) sprach, gefährdet war, reiner und vereinfacht. Den Bischöfen aber konnte die jetzt bestimmter gefasste Geheimnißlehre umso mehr erscheinen, weil dadurch der, welchen sie in der Kirche repräsentirten, der Christus der höchsten Stufe der Dinge, innerhalb der alleinigen göttlichen Substanz bestehend war. Alle Theile hofften durch das Eintreten in dieses mysteriöse Dunkel allgemeine Befriedigung. Erst die Erfahrung zeigte das der Kirche und dem Staat so schädlich gegenwärtig. Jahrhunderte hindurch konnte dennoch der unaufhaltsam fortbildende Geist in dem Bestreben, durch neue Begriffsversuche und Wendungen den zum Seligwerden nöthigen Dogmenglauben scharf genug zu bestimmen, unmöglich zur Ruhe kommen. Während man ein Lehrgeheimniß vor sich zu haben voraussetzte, wurde das Angenommene so behandelt, wie wenn man „hinter das Geheimniß zu kommen“ die Aufgabe und die Mühe hatte.

Das erste von der Staatsmacht gewollte, dirigirte und durch Bestätigung geltend gemachte Concilium war das Nicänische der Typus, von dem alle folgenden einen Theil behielten, während die Hauptpunkten nur allmählich abwichen. Das Charakteristische davon ist beispielsweise zu markiren.

Es ward nur, weil der Staatsregent es deswegen wollte, damit nicht durch Mangel an Einheit sowohl im Ritus (der Feier der Auferstehung und der wegen der Passion vorhergehenden Fasten) als im Dogma aus der Kirche Unruhe in den Staat übergehen möchte. (Die Einheit im Ritual wurde zu wichtig genommen. Völlends aber die Lehreinrichtungen zur Einheit zu zwingen, ist, wie die Erfahrung aller Folgezeit bewies, eine Unmöglichkeit. Dennoch durch Verschiedenheit der Gebräuche und der Lehreinrichtungen die öffentliche Ruhe gewiß gefährdet, wenn nur die Staatsmacht als Rechtsbesitzerin, statt einen Theil zu begünstigen, immer alle vom Unrechtthum gegeneinander abhalten und für sich nur Capacitäten zu nicht streitige Meinungen zu protegiren, sich zum System machen würde.)

Versammelt wurden zu den Sitzungen nicht nur Bischöfe, sondern auch Presbyter, unter denen die Sachverständigen (wie Athanasius, Baphnutius) sehr geltend machten.

Offenbar abſichtlich und wohlbedacht war es, daß außer Hosius, der als Spanier lange im Kaiser vertrauter gewesen sein muß, nur orientalische Bischöfe zusammengerufen

Die dogmatische Unruhe aus der Logoslehre kam erst später in den Occident.

4) „Der Bischof der Kaiserstadt Rom fehlte wegen seines Alters“, so schreibt Eusebius im „Leben Konstantin's“, 3, 7; „seine anwesenden Presbyter aber füllten seine Ordnung.“ Nicht sie, sondern der erste Bischof auf der rechten Seite hielt an den im Pomp nach den Ministern eingetretenen Konstantin eine Anrede (c. 11).

5) Der Kaiser eröffnete das Concil mit einer Standrede (c. 12—13). In seiner Abwesenheit dirigirten seine Commissarien. Man lebte auf seine (des Staats) Kosten (c. 9).

6) Nach kirchlichen Grundsätzen sich zu Beschlüssen, welche theils Dogmenbestimmung, theils Anathematismen gegen das Ketzerisch-Verworfenen, theils Kanones (kirchliche Regulative) betrafen, zu vereinigen, wurde den Berathschlagenden überlassen, doch so, daß der Kaiser sehr zur Eintracht mahnte (c. 13). Man setzte noch voraus, daß alle Wohlgesinnte wissen müssen, was kirchlich wahr sei. Sie selbst aber betrugen sich so, wie wenn der Heilige Geist es erst durch Deliberationen in der Mehrheit zur Gewißheit brächte. Eine sonderbare Stellung, wo man das Wahre bald schon zu haben, bald erst, und zwar per majora, zu suchen die Miene machte.

7) Das Wichtigste war, daß die zur Einstimmigkeit (oder Stimmenmehrheit) gebrachten Beschlüsse als vom Imperator gültig erklärt unter seinem Namen an die Ekkliesen aller Provinzen ausgeschrieben wurden, unter dem c. 20 ausgesprochenen Postulat: „Wenn etwas in den heiligen Synedrien der Bischöfe gemacht werde, so habe es Gleichheit mit dem göttlichen Willen.“ In diesen Satz aber war unstreitig miteingeschlossen, daß es vom Kaiser bestätigt sein mußte. Und noch war keine Unterscheidung gemacht: ob diese Bestätigung nur negativ die Erklärung, daß der Staat nichts gegen die Beschlüsse einzuwenden habe, oder auch positiv das Verbindlichmachen zum Gehorchen in sich schließen sollte. Factisch wurde das letztere angenommen. Denn auch den dogmatischen Beschlüssen sollte die Minorität unterworfen sein. Den Arian und die streng Widersprechenden wollte Konstantin durch Landesverweisung für die Staatsruhe unschädlich gemacht haben.

Bald ergab es sich, daß statt Einheit durch aufgenöthigte Formeln zu bewirken, vielmehr meisten dadurch jetzt erst klarer wurde, worin und warum sie nicht einverstanden waren. In die Auseinandergangenen erst bei sich über das Botirte gemächlicher zu reflectiren Aufsetzungen, waren einige streng Antiarianische äußerst über das gesundene Kunstwort *homouios* (= consubstantial) erfreut, andere wollten wol den Begriff, „daß der Sohn mit dem Vater innerhalb des göttlichen Wesens sei“, aber vermieden die unbiblischen Ausdrücke. Eine dritte Zahl stritt gegen das Wort, um auch den Begriff anders zu fassen. Aber auch diese waren wieder getheilt: einige hart in arianischen Formeln, andere gelinder in Worten, aber doch nach alexandrinischer Gnosis den Vater als den eigentlichen, den Logos als den erzeugten Gott legend. Eine dritte Klasse wagte sogar auf die Quelle all dieses Streitens zurückzugehen und zuversichtlich zu fragen, inwiefern der Messiasgeist biblisch Sohn Gottes genannt und mit dem Logos verbunden sei. So behaupteten Marcellus und Photinus, daß der eine eigentliche Gott immer der Schöpfer und Vater, gegen die Menschen aber und in Jesus besonders als Logos und Heiliger Geist wirke, waren aber durchaus nicht Sabellianer.¹³⁾

Statt einer Partei gab es demnach bald sechserlei Gegensätze. Auch Konstantin wurde beirrt, wie des Arian Logos, als ein hoher Geist außer Gott, seinen Monotheismus nicht verstand. Er ließ daher den Anathematisirten schon 336 wieder in die Kirche aufnehmen. Sein Sohn Konstantius aber war für eben dieses Unterscheiden zwischen dem Logos, als dem höchsten aller durch Gott seienden Geister, und dem göttlichen Urwesen, so sehr, daß 355 auf einem großen Concil zu Mailand von 300 Bischöfen nur drei, nebst den beiden römischen Legaten, gegen Arian und für Athanasius zu stimmen wagten. Kein Wunder. Sobald nach Decius Ruhe für die Kirche eintrat, begannen, schreibt Eusebius, „Kirchengeschichte“, 8, 1, selbst ein Bischof, ein, welche Hirten schienen, aus Eifersucht Zänkereien, Drohungen und maßten sich gern Herrschaften an, wie die Tyrannenregierungen. Auch Konstantin hatte (s. Eusebius, „Leben Konstantin's“, 3, 12; 4, 41. 42) immer nur gegen die Streitsucht unter den Bischöfen zu ermahnen.

Fast unzählige Synoden und zum Theil sehr vollzählige Concilien deliberirten und dogmatisirten bald wider-, bald füreinander; bald machten sie die Hystheologie, bald wurden sie von dieser inspirirt. Auch persönlicher Widerwille steigerte die Verfolgungslust, namentlich gegen den rastlosesten, dialektisch consequentesten Homouianer Athanasius, der dadurch den Erzbischofsthron von Aegypten errungen hatte und, wenn man sein Dogma faßt, eigentlich in dem Ver-

13) Meine Abhandlung über des Marcellus Lehre in den Heidelberger Jahrbüchern, 1835, S. 87—882.

ualität und der Substanz das Unterscheidbare concentriren wollte. Nach ihm ist — das zum Gottsein Unentbehrliche) in dreien, diese drei aber sind doch nur in gewonnen war jetzt nichts als die Vervielfältigung der generellern Concilien. „*Perifon*“ interessirt sich nur für einen Überblick der einflussreichsten Resultate

ite und fortbauend wichtigste ist, wie der Patriarchat von Rom allmählich sich liegenden Einfluß auf die größern Concilien erhob und die kaiserlichen Hofeindeckte. Athanasius, 336 von Konstantin I. abgesetzt, floh zu dem thätigen Ober- nach Rom und veranlaßte dadurch erst eine größere Theilnahme der Occidenten dahin nur für die Gracifizierenden bedeutend und verständlich gewesenen Logos-erfolg gab überhaupt das erste auffallende Beispiel, daß, wer der Bischofsmacht genheit, in entferntere Kirchengegenstände einzuwirken, verschaffte, nicht leicht ästigen Beistand hoffte. Julius I. erklärte sich 341 günstig für Athanasius und 444 verschaffte der alte Hosius von Corduba durch die von den Occidentalen be-ammlung zu Sardica in Illyrien für Rom den Vorzug, daß, wenn Bischöfe gegen-ungungsfragen hätten, wie eben damals Athanasius in diesem Fall war, der Ober- in Hauptstadt, sofern er deswegen angerufen werde, den Hauptpunkt, wer von den Untersuchung zu führen habe, bestimmen sollte. In der Folgezeit behauptete man, legirte nicht abzuurtheilen, vielmehr den Erfund nur in Rom vorzulegen hätten. bald daraus das noch Kürzere, daß überallher nach Rom appellirt werden dürfe, von dort die Entscheidung zu erwarten sei. Man ließ sich ungern daran erinnern, sucher doch immer in den benachbarten Gegenden (in partibus) gewählt, nicht aber sollten. Der ganze Occident war an die „Principalität“ der alten Hauptstadt viel at als der Orient an die neue Residenz Konstantinopel, mit deren Erzbischof die xentträger der großen Städte Alexandria, Antiochia, Ephesus u. zu rivalisiren waren. Das alte Rom mit seinem suburbicarischem Umfang hatte wohlbesetzte ung, um schon für sich allein eine bedeutende Synode versammeln zu können. Diese rit war nicht nur reich dotirt, sie glänzte auch noch durch Überreste der frühern gelehrten ter Geschäftsgang, die Archive waren so weit geordnet, daß andere gern durch An- sich Rathes erholten. Was anfangs bloß als zurückgeschriebene Antwort rescriptum unvermerkt in die moderne Bedeutung des Rescripts über. Doch ließen es sich die nicht gefallen, daß im Anfang des 5. Jahrhunderts ihnen von B. Zosimus sardiceni-nes¹⁴) als nicänische Autoritäten vorgehalten wurden.

Schon das zweite Ökumenicum, 381 zu Konstantinopel selbst gehalten, den Erzbischof m über die andern weg und nächst an den von Altrom erhob, so war Gefahr, daß vollends ganz übersprungen werden könnte. Doch gewann Leo I. vermöge seiner Autorität durch Valentinian's III. Gesetz, perennis sanctio genannt, vom Jahre 445, at jeder vor das Gericht des römischen Antistes evocirte (occidentalische) Bischof im gefall durch den Provinzstatthalter dahin sistirt werden mußte, beträchtlich mehr als minopolitanische Patriarch dadurch, daß das dritte Ökumenicum (Kanon 28) ihm eine ht über das thragische, asiatische und pontische Erzbisthum zugestand. Überhaupt hob u unleugbar vornehmlich dadurch, daß sein Primat viel öfter durch Personen von über- Kraft besetzt war als der durch die Nähe des Hofes ohnehin schon sehr genirte Bischofsitz Residenz.

Das das Dogma betraf, war es nun ganz consequent, daß der neben dem Vater und der Taufformel genannte Heilige Geist, wenn man ihn als eine Person erkannte, auch in schon als persönlich anerkannten gleich und consubstantial gedacht wurde. Basilius : Schrift vom Heiligen Geist, 376, erkannte dies für ein Fortschreiten der Einsicht in die Tffenbarung. Der militärische Beruhiger des Gesamtreichs, Theodosius I., berief ernalt nur Orientalen nach Konstantinopel und diese vollendeten als Fortsetzer des Nicä-Concils die Lehre von der im Göttlich-Wesentlichen (in dem Essentialen) einander gleichen it der Personen, welche doch nur eine Substanz seien. Den römischen Patriarchen war, : dritte Kanon ihnen den von Konstantinopel gleichstellte, so unangenehm, daß viele von

¹⁴ S. über diese wichtige Verwechselung Erittler in Meusel's Geschichtsforscher, Thl. 4. Gieses- kirchengeschichte, §. 89.

e, 1. Papst und Papstwahl.

ate — ein Name, der, von concordia herrührend, im Mittelalter sehr häufig für **entlich** aber für Vergleich gebraucht wird, wo eine Vereinigung durch gegenseitige **nisse** gewonnen worden ist — nennt man in einem engeren Sinne, der wenigstens **ge** die allgemeine Bezeichnung verdrängt hat, die Übereinkommnisse der Fürstengenen mit dem römischen Papst über Angelegenheiten — Interessen und Rechte — **en Landes** — oder Nationalkirche, bezüglich theils auf derselben einheimische Ver**nögens** — und Ehrenrechte u. s. w., theils auf ihr Verhältniß zur Staatsregierung **beider** zum römischen Stuhl. Die Geschichte der Concordate stellt die Veranlassungsweise, auch Gegenstand und Inhalt, Geist, Wirkung und Dauer der **n Zeiten** und Orten zu Stande gekommenen Verträge dieser Art dar; das positive **der Kirchenrecht** lehrt dann, welche der in solchen Concordaten getroffenen Bestimmungen **als** praktisch gültig oder in anerkannter Rechtskraft stehend seien, auch wie man **e** und anzuwenden habe. Die rechtsphilosophische und die politische Lehre endlich **den Concordaten** nach ihrem allgemeinen Begriff einwohnende vernunftrechtliche **Natur**, würdigt hiernach die Befugniß zur Abschließung solcher Übereinkomm**en des Fürsten** wie des Papstes, bestimmt das Maß und die Bedingungen ihrer **inzuerkennenden** Rechtskraft oder Verbindlichkeit, also auch jene der Zulässigkeit **rufs** oder ihrer Nichtbeobachtung, endlich die von ihnen in der Regel zu erwartenden **en Vortheile** oder Nachtheile. Die kurze Beantwortung dieser hier angedeuteten **Frage**n ist unsere alleinige Aufgabe; denn was die historische und die positiv recht**betrifft**, so ist ihre Darstellung theils dem Zwecke des „Staats-Lexikon“ minder an**heils** wird sie, insofern unser Zweck sie erheischt, füglich unter andern Rubriken **amentlich** unter den allgemeinen Artikeln Kirchenrecht und Kirchenverfassung, sodann **den von** den gewöhnlichen Hauptgegenständen der Concordate handelnden besondern **als Annaten**, Beneficien u. s. w. Die Cardinalfrage des Verhältnisses des moder**n** zu kirchlichen Genossenschaften überhaupt und zu der noch heutzutage wesentlich **erlichen** römischen Kirche, wird der Art. Kirche ausführlich behandeln.

auf den unumstößlichsten Thatfachen und Autoritäten beruhende, jedem unserer **ch den Hauptmomenten** bekannte Geschichte des Papstthums zeigt uns den Bischof von **ch einer jahrhundertlang** angebauerten demüthigen, von irdischer Gewalt und Ho**in Stellung** allmählich durch die Gunst der Umstände und deren beharrlich kluge Be**zu ausgezeichnete** Würde und Macht in kirchlichen und bürgerlichen Dingen empor**ort zwar** anfangs nur als der erste unter Gleichen und selbst diesen Rang mit meh**tern Nebenbuhlern**, insbesondere mit dem Patriarchen von Konstantinopel theilend, **zuerst** aus der Empörung der Römer gegen die bilderstürmenden byzantinischen Kaiser, **us der Gnade** der fränkischen Großhofmeister und nachmals Könige des karolingischen **s Veranlassung** und Titel einer — immer noch schwankenden und abhängigen — **n Macht** ziehend; dann aber, nach abwechselndem Vorschritt und Rückschritt, unter **in der jetzt** eingebrochenen völligen Finsterniß und Barbarei, durch Genie und Kühn**nicht** nur zum unumschränkten (oder doch nur wenig beschränkten) Haupt der lateini**che** emporzuschwingen, sondern auch factisch zum weltlichen Herrscher über die abendlän**rischenheit**, zum Lehnsherrn vieler Könige und Fürsten und zum Oberrichter aller. **Vage der Dinge**, da die weltliche Macht den steigenden Ansprüchen des Papstes oder **it der Kirche**, in deren Namen ihr gebietendes Haupt austrat, weder mit geistigen **worin nämlich** Papst und Klerus ihr überlegen waren, erfolgreichen Widerstand lei**h** auf ihre materiellen Kräfte — gegenüber der Furchtbarkeit des Bannstrahls und der **ch Aberglauben** und Fanatismus, theils durch unlautere weltliche Interessen im Dienst **idniß des Papstes** erhaltenen Massen und Häupter — sich verlassen konnte, mochte oft **rathsam** oder zur Abwendung größern Unheils nöthig sein, mit Rom durch förmlichen **schluß** sich auszusöhnen und einerseits durch genauere Bestimmung der päpstlichen **ren ungemessener** Ausdehnung ein Ziel zu setzen, andererseits die Rechte des Staats **dafür erwirkte** feierliche Anerkennung bestmöglich zu wahren. Auf der andern Seite **uch der Papst**, der wenigstens mit seinen irdischen Waffen gegen jene der entschlossenern **arwilligern** Könige nicht so leicht aufkommen konnte, in solchen Lebensverträgen oder **aten** das Mittel der Rettung von augenblicklicher Gefahr oder der Sicherstellung kost**gener** oder kirchlicher Interessen für die Zukunft finden. Nichts also ist natürlicher, als



über kirchliche wie über weltliche Dinge, da blieben zur Schlichtung der Zerwürfnisse nur Friedensschlüsse übrig, und da unterschied man nicht oder nur wenig zwischen Papst als Oberpriester und Papst als Landesherr. Ebenso unterschied man nicht oder nur wenig zwischen König als Staatshaupt und König als Christ oder Katholik; man bewarb sich aus wahrer oder verstellter kirchlicher Unterwürfigkeit gegen den Heiligen Stuhl um gutwillige, dabei meist theuer zu erkaufende Zugeständnisse von seiten des Papstes, wo man einfach hätte befehlen oder festsetzen können; und man vergaß hinwieder bei den Zugeständnissen, die man dem Papst machte, über der vermeinten religiösen oder kirchlichen Pflicht der wahren Pflichten des Staatshaupts.

Heutzutage sind, wenn nicht schon allgemein anerkannt, namentlich durch Vorgänge der neuesten Zeit noch auf die auffälligste Weise verkannt, so doch solcher Anerkennung unter den Stimmberechtigten nahe die nachstehenden Sätze:

1) Der Staat als solcher, mithin auch der Regent als solcher, hat keine Religion und gehört keiner Kirche an. Es ist in Bezug auf seine Rechte und Pflichten gegenüber den unter den Staatsgenossen bestehenden Kirchen oder Kirchengesellschaften durchaus gleichgültig, ob er für seine Person der einen oder der andern, oder auch gar keiner angehört. Concordate katholischer Fürsten mit dem Papst unterstehen daher durchaus keinen andern Principien, als die von protestantischen (oder irgend sonst einer Kirche angehörigen) Regierungen mit demselben geschlossen werden. Man hat früher wol behauptet, daß nach der Auffassung des römischen Stuhls derselbe nur mit katholischen Mächten (d. h. nach der päpstlichen Auffassung Staaten, wo Oberhaupt und die Masse der Bewohner der römisch-katholischen Kirche anhängen, ohne daß die richtige Staatsauffassung daselbst Kirche und Staat völlig getrennt, wie z. B. in Belgien) eigentliche Concordate abschliesse. Allein dieser Irrthum, dem für die Theorie ein Mißverständniß der Begriffe Concordat zum Grunde lag, ist auch praktisch jetzt durch das württembergische Concordat von 1857, welches von der römischen Kirche selbst Concordat genannt wird, widerlegt worden. Der frühere Irrthum kam daher, daß man zwischen dem Concordat, der Vereinigung, und der Concordatsurkunde nicht gehörig unterschied. Der König als König ist weder Katholik noch Protestant, und als Katholik ist er ein Kirchenglied wie jedes andere und also im Verhältniß zum Papst ohne irgendeine besondere Berechtigung oder Schuldigkeit. Mag er aber Protestant oder Katholik sein, so ist er jedenfalls gegenüber den Staatsangehörigen verpflichtet, derselben religiöse Überzeugungen zu ehren und den vorhandenen oder neu zu erachtenden Kirchen, insofern sie weder nach dem Inhalt ihrer Lehren noch nach der Form oder dem Geist ihrer Einrichtung dem Staate nachtheilig oder gefährlich sind, Anerkennung und Schutz zu gewähren; ja er ist auch verpflichtet und durch selbsteliges hohes Interesse dazu aufgefordert, die Gründung solcher Kirchen und kirchlichen Anstalten, insofern sie nicht schon ohne ihn selbständig ins Leben traten, durch selbsteliges thätiges Einwirken zu veranlassen oder zu befördern und überhaupt durch welse (also, versteht sich, der Freiheit der Kirchen und ihrer Angehörigen unnachtheilige) Fürsorge, Beschirmung und Pflege deren Gedeihen thunlichst zu sichern und Übel von ihnen abzuwenden.

2) Der Staat hat ferner — und auch hier ohne Unterschied der persönlichen Religions-eigenschaft des Regenten — das Recht und die Schuldigkeit, den von seiten der Kirchen oder kirchlichen Satzungen, Anstalten, Einrichtungen oder Personen dem Staat oder den Staatsangehörigen drohenden Gefahren, Nachtheilen oder Rechtsverletzungen mit gesetzgebender und vollstreckender Autorität verhindernd oder hemmend entgegenzutreten; und es kann, wofern nur die Gewissensfreiheit der einzelnen ungefränkt bleibt und auch die vom Staate vertheidigten Interessen wirklich die Anerkennung der Verständigen verdienen und die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der zu ihrer Wahrung gegenüber der Kirche getroffenen Verfügungen einleuchtet, diese Kirche sich dagegen niemals auf ein ihr eigenes, etwa aus frühern Verleihungen herrührendes oder auch vermeintlich selbständiges und unantastbares Recht berufen; denn sie ist in der der Staatsgewalt zukommenden Sphäre Unterthan wie jede andere Gesellschaft, und alle Verleihungen der Staatsgewalt führen die stillschweigende Beschränkung mit sich: „unbeschadet dem gemeinen Wohle.“

3) Was die Staatsgewalt in dieser ihr rechtlich angehörenden Sphäre festsetzt, befehlt oder verbietet, anerkennt oder verwirft, anordnet, verändert oder abschafft, das hat vollkommene Gültigkeit schon allein durch ihren erklärten Willen und bedarf also keiner weitem Einwilligung oder Genehmigung weder von seiten des Papstes noch von jener der eigenen Landeskirche. Zumal aber steht die Staatsgewalt mit dem auswärtigen Kirchenhaupt oder Oberpriester als solchem in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältniß, sondern hat von ihm lediglich

nur darum Notiz zu nehmen, weil oder insofern eine katholische Landeskirche (deren dem Staat ungefährliche Meinungen, Glaubenssätze und Statuten zu ehren die Regierung allerdings schuldig ist) mit demselben in Verbindung und kirchengesetzlich geregelter Wechselwirkung zu stehen begehrt. Daher ist also eine unmittelbare Verhandlung mit dem Papst nicht notwendig, sondern es genügt eine — nach Erwägung der Verhältnisse und nach gepflogener Rücksprache mit den Wortführern der Landeskirche — erlassene einfache Erklärung der Staatsgewalt, daß sie es in Ansehung der zwischen der Landeskirche und dem Papst zu regelnden Verhältnisse so oder so gehalten wissen wolle, d. h. daß sie nur eine solche bestimmte Art der Wechselwirkung erlaube oder schirme und daß sie der auf ihrem Gebiet bestehenden katholischen Kirche diese oder jene Rechte, Privilegien, Einrichtungen u. s. w. zugestehen oder verleihe oder auch verweigere. Freilich ist, was zumal das Letzte betrifft, dabei Gefahr des Mißbrauchs, Gefahr der ungebührlichen Beschränkung oder Unterdrückung der Kirchenfreiheit vorhanden. Aber ähnliche Gefahr des Mißbrauchs gibt es bei allen Rechten der Staatsgewalt, und das alleinig zuverlässige Mittel, ihr vorzubeugen oder sie abzuwenden, besteht in einer guten, den wahren, vernünftigen Gesamtwillen in Herrschaft setzenden und auch die wesentlichen materiellen Rechte des Volks durch bestimmte Gewährleistung schirmenden Verfassung. Ohne diese ist durchaus jedes Recht preisgegeben der factischen Willkür. Übrigens mag mitunter ein Concordat zugleich mit der Eigenschaft eines constitutionellen Gesetzes begabt werden und dann als solches auch von wahrer Rechtsbeständigkeit sein.

4) Wenn, nach den bisherigen Betrachtungen, selbst zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse der Kirche (d. h. ihrer Verhältnisse zum Staat) die Schließung von Concordaten ein unpassendes und bedenkliches Mittel ist, so muß dasselbe in noch weit höherm Grade anerkannt werden, wo es sich um die einheimischen oder innern Verhältnisse einer Landeskirche handelt. Hier steht nämlich keinem der concordirenden Theile das Bestimmungsrecht, ja dem König als solchem nicht einmal eine zählende Stimme zu, da er ja nicht wie nach lutherischer Auffassung irgendeine Gewalt in der Kirche hat. Die Kirchengewalt allein oder die Landgemeinde setzen hier mit freier selbsteigener Autorität das ihnen Gutsdunkende fest. Der König kann dann wol, wenn das Statut ihm als staatsgefährlich erscheint, dasselbe der jenen Rechtskraft berauben, oder es kann auch sein kund gethaner Wille die Kirche zu Abänderung ihres Gesetzes bewegen. Er selbst aber kann dabei nicht befehlen und braucht nicht darüber zu concordiren. Der Papst aber mag zwar auf die Gesetzgebung der Landeskirche den ihm durch die allgemeinen kanonischen Gesetze oder die freiwillige Obedienz der Gläubigen gemäßen theilnehmenden Einfluß ausüben; doch als vollberechtigter Gesetzgeber auftreten und in dieser Eigenschaft mit dem König einen Vertrag eingehen über Maß und Weise der Ausübung, das kann er rechtlich nicht. Den Bischöfen der Landeskirche, mit Zuziehung des übrigen Klerus und auch der Gemeinde, steht die Gesetzgebung zu; und nirgends weniger als hier kann der Papst eine stillschweigende Bevollmächtigung zum Unterhandeln im Namen der Kirche geltend machen, weil gerade hier er gewöhnlich als Partei gegenüber den Landeskirchen auftritt, d. h. mit Ansprüchen der Herrschaft und Tributherrlichkeit, welche von diesen Kirchen billig abgelehnt und verworfen werden.

5) Wenn also in solchen das innere Kirchenrecht betreffenden Dingen Concordate zwischen Papst und König abgeschlossen werden, aber auch nicht minder, wenn sich's um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat handelt, so tritt gar oft der Fall ein, daß man de jure tertio verhandelt und contrahirt, mithin unbefugt und ohne anzuerkennende Rechtswirkung. Wenn der Papst z. B. dem König das Recht, die Bischöfe und andere Kirchenhäupter zu ernennen, überläßt oder überträgt, und dieser ihm dagegen eine Ausdehnung der nach vernünftigen, d. h. auf echt katholisch-christlicher Basis ruhendem Kirchenrecht anzuerkennenden Primatrechte gestattet, oder eine Tributpflicht der Landeskirche gegen den Heiligen Stuhl einführt oder betätigt, so haben beide Theile verschenkt oder abgetreten, was ihnen selbst nicht angehört: sie haben rein über das Recht von dritten Personen verfügt. Ebenso wenn die Frömmigkeit des Königs eine dem Interesse der guten Rechtsverwaltung nachtheilige Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach Personen oder Sachen dem Papste bewilligt, z. B. auch die bürgerliche Gültigkeit gewisser Ehen von dem Ausspruche der Curie abhängig macht und nicht nur Geistliche, sondern auch Laien in gewissen Fällen der uncontrolirten Strafgewalt der Kirche preisgibt, wenn sie den Bischöfen die Herrschaft über die Schulen einräumt, sogar zur Wiedereinrichtung der aus den weisesten Beweggründen aufgehobenen Klöster und zur Überlassung des Jugendunterrichts an die Mönchsorden sich verpflichtet, die Unterdrückung aller der geistlichen

torität mißfälligen Bücher und die Bestrafung der etwa durch freimüthigen Tadel kirchlicher Mißbräuche gegen den Stolz des Klerus sich Versündigenden verheißt, den Vorschriften der rationalökonomie zum Trotz die ungemessene Vermehrung der Besigthümer der Todten Hand stattet, endlich die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt, ihre Anhänger mit politischen und bürgerlichen Vorrechten begabt und alle, auch die spätesten Regierungsnachfolger zu unverbrüchlichen Beobachtung und Handhabung aller solcher Concordatsartikel verpflichten. II: so werden offenbar durch solche Übereinkommnisse die Rechte und Interessen der Staatsbürger und, insofern wenigstens der Staat ein constitutioneller ist, auch die Rechte der Volkssouveränität, als Theilnehmerin an der gesetzgebenden Gewalt, gekränkt. Daher erklärt und rechtfertigt sich auch der Widerstand, welchen im Jahre 1817 die französische und die bairische Deputirtenkammer den in besagtem Jahre von König Ludwig XVIII. in Frankreich und König Maximilian Joseph in Baiern mit dem Papst eingegangenen Concordaten entgegensetzten, und welcher dort die Folge hatte, daß das — übrigens verglichen mit dem zweiten noch ziemlich erträglich lautende — französische Concordat gar nicht gesetzlich verkündet, sondern bloß factisch in einigen Punkten in Vollzug gesetzt wurde, hier aber, daß wenigstens einige den ganz Deutschland in Betrüßniß und Erstaunen setzenden Inhalt des (von dem Domherrn, nachmals Bischof und Cardinal Höffelin unterhandelten) bairischen Concordats mildernde königliche Erklärungen (insbesondere im Jahre 1821) ergingen, und der Vollzug der bedenklichsten Punkte verzögert und zum Theil unterlassen wurde.

Es ist, wie wir bereits oben bemerkten, unsere Absicht nicht, in den Inhalt der beiden angeführten oder der vielen übrigen in der auf Napoleon's Sturz gefolgten Zeit von den verschiedenen europäischen Regierungen mit dem Papst geschlossenen Concordate näher einzugehen, und noch weniger, die Geschichte und Kritik aller frühern Concordate von dem berühmten Wormser oder Galixtinischen (vom Jahre 1122) an bis auf die Neuzeit zu geben. Wir verweisen dafür unsere Leser bloß auf Ernst Münch's „Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale“ (2 Bde., Leipzig 1830—31), worin auch alle bedeutendern Quellen und Hülfsmittel angegeben sind. Wir thun dieses übrigens, ohne die — wie uns dünkt oft allzu scharfen — Urtheile des Verfassers¹⁾ über die in seiner Sammlung berührten Personen und Sachen sämmtlich zu unterzeichnen, sondern beziehen uns bloß auf seine übersichtliche Zusammenstellung von Thatfachen, Urkundenstücken und literarischen Hülfsmitteln.

Nach dem bisher Gesagten haben wir die Concordate meist nur als Gesetze zu betrachten und zu beurtheilen; denn sie sind in der That, nach Gegenstand und Inhalt und beabsichtigter Rechtswirkung, wahre Gesetze, nämlich „vertragsweise zwischen Regierung und Papst zu Stande gekommene und in Vertragsform verkündete Gesetze, theils über innere katholische Kirchensachen, theils über das Verhältniß der katholischen Kirchen zum Staat“. Auch in andern Sphären finden wir mitunter mit der Gesetzes Eigenschaft jene des Vertrags und auch die Vertragsform verbunden, sei es, daß eine gesetzgebende Gewalt vermöge Vertrag sich zu Erlassung eines Gesetzes von bestimmtem Inhalt verpflichtete, oder daß die Wirksamkeit eines bereits erlassenen oder vermöge einseitigen Willens einer gesetzgebenden Gewalt zu erlassenden Gesetzes durch Vertrag mit einer andern Gewalt oder Persönlichkeit, die etwa dagegen factisch der rechtlich hätte Einsprache erheben mögen, bekräftigt oder erweitert werde. So werden durch Staatsverträge gehässige historische Rechte gegenseitig aufgehoben, die Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in jedes Contrahirenden Land geregelt, Zollsätze bestimmt oder abändert, auch humane und kosmopolitische Ideen, wie die Abschaffung des Sklavenhandels, die Unterdrückung der Seeräuberei u. s. w., durch feierliche Übereinkommnisse in weitem Maße verwirklicht u. a. m. Es ist auch gegen die rechtliche Gültigkeit solcher Verträge nichts zu erinnern, wofern der Inhalt des mit ihnen verbundenen Gesetzes keinem Rechte zuwiderlaufend und der zu dessen Erlassung sich verpflichtende Vaciſcent wirklich in der fraglichen Sphäre mit der vollen gesetzgebenden Gewalt bekleidet ist. Auch gegen die Vertragsform ist alsdann nichts zu erinnern, wofern dieselbe nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen der Zeit, des

1) So spricht er z. B. aus Anlaß des bairischen Concordats und seiner Wirkungen von „Thatſachen, welche den schlagenden Beweis führen, daß Widerspruch in den Grundsätzen und Mangel an gesundem Sinne, an politischem Takt und staatsrechtlichen Kenntnissen, ferner gedankenlose Frömmelkeit, eifriger Mysticismus, raffinierte Jesuitik und romantischer Bombast zusammen genommen eine solche Leiste von Donquixotliaden herbeiführen können, wie sie die Phantasie der humoristischsten Satiriker zum zu erdichten vermag“.

Orts, der Personen u. s. w. rätlich, d. h. sicherer oder vollständiger als die eigentliche Gesetzesform zum Ziele führend ist. Wo aber diese Bedingungen nicht eintreten, da erscheinen sie freilich in einem Fall theils materiell, theils formell rechtswidrig und also, nach dem Standpunkt des Vernunftrechts, auch ungültig; und im andern mindestens politisch verwerflich. Wenn z. B. eine constitutionelle Regierung unter dem Titel eines mit einer fremden Macht abgeschlossenen Vertrags die Landesverfassung nach dem Begehren der letzten verändern oder aufheben, oder auch nur ein gemeines Gesetz abschaffen oder durch eine bloße Verordnung über Dinge, welche naturgemäß in den Kreis der Gesetzgebung gehören, statuiren wollte, so würde man mit Grund behaupten, sie habe ihre Befugniß überschritten und das Volksrecht gekränkt, und zwar, auch abgesehen von dem Inhalt des Verordneten, schon durch die Umgehung der landständischen Mitwirkung zum Gesetze und — welches letztere auch bei einer absoluten Regierung stattfände — durch die theilweise Veräußerung der eigenen unabhängigen Hohen an einen Fremden, überhaupt durch völkerrechtliche Behandlung desjenigen, was nur staatsrechtlich hätte sollen behandelt werden. Angewandt auf die kirchlichen Concordate, zeigt diese Betrachtung uns fast überall dabei eine solche Rechtsüberschreitung, und zwar meist begangen von beiden Theilen, König und Papst. Der König hat, was die ihm, d. h. der Staatsgesetzgebung zustehenden jura circa sacra betrifft, nicht nur, wofern er constitutioneller König ist, das Recht der zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Volksrepräsentation verletzt, sondern er hat auch, wenn er absoluter Monarch ist, das Volksrecht gekränkt, indem er dem Fremden dabei ein zählendes Wort verlieh, seiner eigenen gesetzgebenden Gewalt Fesseln anlegte durch Verpflichtung gegen den Papst, und sich dergestalt (vorausgesetzt die Gültigkeit des Concordats) in die Unmöglichkeit versetzte, das ihm nach freier Überzeugung jeweils als das Beste Erscheinende zu verordnen. Aber er hat sich zugleich, insofern das Concordat auch über rein kirchliche Dinge verfügt, eine Gewalt oder ein Mitentscheidungsrecht herausgenommen, wo er vernunftrechtlich keines besitzt, und er ist dem Papste behülfslich worden zur Unterdrückung der innern Kirchenfreiheit durch die angemessene selbsteigene monarchische Gewalt. Oder aber er hat hinwieder der Papst, wenn er dem König ein Recht in der Kirche verlieh, diese Kirchenfreiheit, die er pflichtgemäß hätte schützen und vertheidigen sollen, theilweise weggegeben an die weltliche Macht und zugleich sich selbst als den Gebieter und Herrn geltend gemacht in der Kirchengemeinde, worin er nur Oberhirt und im Verhältniß zu den übrigen Kirchenhäuptern nur primus inter pares ist.

Sind diese Sätze einleuchtend und unleugbar, so ist durch sie auch die Entscheidung gegeben über die Rechtsgültigkeit der Concordate und über deren rechtliche Dauer. Was rechtswidrig oder ohne Rechtsboden ist, kann nimmer zu Recht bestehen oder als solches sich behaupten: und wenn es auch äußerlich gültig und geltend ist, so wohnt ihm doch, trotz seines factischen Bestandes, fortwährend die innere Nichtigkeit bei, welche jeden Augenblick ausgesprochen und durch auch zur äußern werden kann. Gegen den rechtswidrigen Inhalt eines Concordats zu irgendeinem andern Gesetze hat jeder dadurch Gefränkte das Recht der Beschwerde und der Forderung der Abschaffung; und da kein Contract in der Welt eine Verbindlichkeit zum Nicht-oder zur Nichterfüllung einer Pflicht erzeugen kann, so mögen beide concordirende Theile, der König oder Papst, so feierlich die Formeln des Concordats klängen, und wenn es auch als „ewige Zeiten“ geschlossen wäre, jeden Artikel desselben, dessen Rechtswidrigkeit ihnen klar geworden oder durch dessen vertragmäßige Festsetzung sie die ihnen rechtlich zustehende Gewalt überschritten oder ihrer Pflichterfüllung eine Schranke gesetzt hätten, widerrufen oder als nichtig erklären. So ist die Kirche, deren Wahlfreiheit der König oder der Papst durch ein Concordat dem andern hingegeben, dadurch ihres rechtlichen Anspruchs auf freie Wahl ihrer Vorsteher mit nichts beraubt worden, und sie darf solchen Anspruch durch Protestation, Reclamation oder irgendein anderes rechtmäßiges Mittel geltend machen, wann immer die factischen Umstände es ihr gestatten. So werden auch die verständigen, die Denkfreiheit liebenden Völker immer so frätig, als es die jeweiligen Verhältnisse erlauben, gegen die Errichtung einer geistlichen Censur oder eines Inquisitionsgerichts protestiren, wenn sie auch in jenen Concordaten verheißen wäre. Und nimmer wird ein König durch das von ihm erschlissene oder gepreßte Versprechen, die Klöster wieder aufzurichten und denselben den Jugendunterricht zu übergeben, sich für gebunden erachten, dem Zeit- und Nationalgeist und den edelsten Interessen des Staats und der Menschheit durch solche Wiedererweckung der vererblichen Institute entgegenzutreten. Nur so lange seine eigene Überzeugung ihm die Klöster als nützlich oder als dem wahren Gemeinwohl förderlich darstellt, wird er seines Versprechens gedenken; und in diesen

Falle hätte er ja auch ohne Versprechen solche Klöster stiften können. Ebenso wird auch bei jeder andern Vergünstigung, welche von seiten einer Regierung dem Papste gemacht ward, bei jeder aus Rücksicht für ihn getroffenen oder mit ihm verabredeten Einrichtung jener Regierung oder überhaupt der Staatsgewalt immerfort freistehen, das Bewilligte, vertragsmäßig Eingerichtete oder Festgesetzte wieder abzuändern oder aufzuheben, sobald das Bedürfnis oder Interesse des Staats ein solches, je nach den jedesmaligen Zeitumständen, erheischt, demnach auch eine wahre und unveräußerliche Pflicht es der Staatsgewalt gebietet. Ein Concordat ist eben ein Gesetz wie ein anderes, kann also jeden Augenblick frei zurückgenommen werden von derselben Gewalt, welche es schuf oder ursprünglich die Vollgewalt hatte, es zu schaffen; demnach vom König oder vom Papst, je nachdem die Festsetzung dem Gewaltsgebiet des einen oder des andern angehörte. Denn die vertragsweise Festsetzung drückt bloß den einstweiligen Nichtwiderspruch des andern Theils oder seine zeitliche Befriedigung aus, hebt aber das natürliche Rechtsverhältniß beider Theile unter sich selbst und zu Staat und Kirche nicht auf. Daher können auch das Volk (die staatsbürgerliche Gesellschaft) und die Kirchengemeinde (oder ihr gesetzliches unmittelbares Haupt, der Bischof oder die Synode) dadurch ohne ihre eigene Zustimmung keine Verkümmern der ihnen zustehenden Rechte erleiden und mögen also jedes Concordat, das ihnen eine solche gleichwol zufügte, als rechtsgültig verwerfen.²⁾ Rotted.

Concordate und Kirchenstreitigkeiten der neuesten Zeit. Im Jahre 1853 erhob sich ein vom Erzbischof von Freiburg ausgehender Conflict zwischen dem Episkopat der Ober-rheinischen Kirchenprovinz und den Regierungen der die Diöcesen derselben bildenden Territorien, der nicht nur das frühere gute Vernehmen zwischen dem erstern und den letztern störte, sondern auch gewissermaßen eine europäische Bedeutung erlangte. Derselbe war auf eine radicale Umgestaltung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche gerichtet, und hat auch wirklich eine solche und zwar zunächst für Württemberg herbeigeführt. Um die Ursachen und die Tragweite dieser gewöhnlich mit dem Namen des babilischen Kirchenstreits bezeichneten kirchlichen Bewegung zu begreifen, ist es nöthig, auf die katholischen Zustände, wie sich dieselben seit dem Jahre 1803 in einem großen Theile Deutschlands entwickelt hatten, zurückzugehen.

I. Die Säkularisirung fast aller geistlichen Staaten Deutschlands infolge des Friedens von Lunéville brachte bekanntlich die Länder der geistlichen Fürsten an weltliche, und zwar viele derselben an protestantische Landesherren. Die religiösen Zustände und die Kirchenverfassung sollten dadurch keine Änderung erleiden, und namentlich sollte der bisherige Diöcesanverband fortbestehen wie bisher; allein die säcularisirten Länder wurden unter ihre Herren so vertheilt, daß die neuerworbenen Territorien der letztern öfter in vier bis fünf Diöcesen lagen, was den nothwendigen Verkehr der Regierungen mit den Ordinariaten um so mehr erschwerte, als die Bischöfe ihre Sige verlassen und das Kirchenregiment Generalvicariaten übertragen hatten. Die Aufgabe der neuen Regierungen war sehr schwierig; sie hatten die katholische Bevölkerung zu beruhigen, ein regelmäßiges Verhältniß mit den Vicariaten und einen zweckmäßigen Geschäftsgang herzustellen, dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gemäß für den Unterhalt der gewesenen Mitglieder der aufgehobenen Stifte und Klöster zu sorgen und die Bedürfnisse des katholischen Cultus, der klerikalen Studienanstalten u. s. w. zu befriedigen. Sie suchten in diesen verschiedenen Beziehungen ihren Verpflichtungen nachzukommen, und schufen zu diesem Zwecke überall für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten eine rein katholische aus Laien und Geistlichen gebildete Centralbehörde. Die Verwaistheit der Diöcesen hatte die Folge, daß ein großer Theil des Kirchenregiments von diesen Staatsbeamten ausgeübt werden mußte, wenn auch in manchem Lande, wie z. B. in Württemberg, die verschiedenen Vicariate in eins verschmolzen wurden. Eine Hauptforge der Regierungen war die für den Nachwuchs des Klerus, für welchen sie theils niedere, theils höhere Studienanstalten (in Württemberg schon früh Con-victe) errichteten und schon bestehende Schulen dotirten.

2) Es ist uns als Pflicht erschienen, den vorstehenden Aufsatz, der den Bestrebungen der Gegenwart gegenüber wie die Stimme eines Warners aus dem Grabe klingt, fast unverändert wieder dem Druck zu übergeben. Rotted war seiner Kirche herzlich zugethan, um so gewichtiger ist das Verdammungsurtheil, welches er gleichsam mahnend über die kirchliche Anmaßung und staatliche Kleinmüthigkeit unserer Tage ausspricht. Der folgende Artikel behandelt eine Phase der gegenwärtigen Verhältnisse von einem engern Gesichtspunkt aus, aber wer sieht nicht wie viele von Rotted's Bemerkungen auch hier in den Kern der Fragen treffen? Das politisch wichtigste Concordat, das österreichische, wird eben wegen seiner politischen Tragweite im Zusammenhang der neuern Entwicklung Oesterreichs näher besprochen werden. D. Red.

Für die Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Geldbedürfnisse ihrer Länder schufen sie sogenannte allgemeine Kirchen- oder Intercalarfonds, in welche sie die Einkünfte vacanter Pfarrstellen fleßen ließen. In Baden bestanden schon von früher her einige Fonds dieser Art. Die Bischöfe verhielten sich bei diesen kirchlichen Organisationen meistens passiv und beschränkten sich auf Vornahme rein geistlicher Functionen, als der Priesterweihe, der Firmung u. s. w. Ein Versuch, die kirchlichen Angelegenheiten in Baiern, Württemberg u. s. w. durch eine Vereinbarung mit dem Papste zu reguliren, stieß auf unüberwindliche Hindernisse. Der in München und Stuttgart 1807 erschienene Nuntius della Genga brach die kaum eingeleiteten Verhandlungen, wie es scheint auf einen Wink Napoleon's, plötzlich ab. Indessen war der provisorische Zustand von 1803—14 insoweit der Kirche günstig, als die durch die Regierungen ausreichend unterstützten theologischen Studien einen erfreulichen Fortgang hatten und theilweise selbst zu einer vorher nicht dagewesenen Blüte gelangten. Die katholische Wissenschaft von Süddeutschland hatte bald berühmte Namen aufzuweisen; die Verdienste Hug's in Freiburg, Dreß, Ennemoser's und Hircher's in Ulm (später in Tübingen) genießen noch jetzt einer vollen Anerkennung. Ein hochstehender Prälat, Generalvicar von Wessenberg in Konstanz, ragte über alle hervor, namentlich durch seine echt christliche Richtung und sein Bestreben, die katholische Kirche in Einklang mit den Fortschritten der allgemeinen Bildung und der Wissenschaft zu erhalten.

Die Befreiung Deutschlands von der Napoleonischen Oberherrschaft mußte nun aber eine Rückwirkung auf die katholisch-kirchlichen Zustände Deutschlands außer Oesterreich äußern: der provisorische Zustand war durch einen definitiven zu ersetzen. Die Versuche hierzu wurden 1814—15 auf dem Congreß in Wien gemacht, wo aber zwei sich bekämpfende Ansichten hervortraten, nämlich die durch Wessenberg vertretene der Constituirung einer deutschen katholischen, jedoch mit Rom immer verbundenen Nationalkirche mit den gallikanischen Freiheiten ähnlichen Vorrechten, und dagegen die einer soviel wie möglich zu bewerkstelligenden Restauration der hieher Verhältnisse.

Die deutschen Fürsten konnten sich nicht einigen. Ein der ersten Ansätze gemäßer Artikel in der Bundesacte wurde gestrichen, und nur die politische Gleichstellung der drei Confassionen (Art. 15) ausgesprochen.¹⁾

Der Cardinal Consalvi protestirte gegen die der katholischen Kirche ungünstigen Bestimmungen der Bundes- und der ganzen Congreßacte, wie der Papst einst gegen den Westfälischen Frieden protestirt hatte.

Die definitive Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten blieb also den einzelnen Staaten überlassen, und diese beschloßen durch Concordate oder Vereinbarungen mit Rom dieselben zu erledigen.

Baiern schloß 1817 ein Concordat, das aber mit seiner Verfassungsurkunde und der das integrierende Theil derselben bildenden Beilage des Religionsedicts vom 26. Mai 1818 in Widerspruch kam.

Preußen und Hannover gelang es 1821 und 1824 neue Circumscriptionen der Diöcesen in ihren Ländern zu erhalten. Am verwickeltesten waren die kirchlichen Verhältnisse der kleinen Staaten Deutschlands, zu deren Feststellung durch eine Convention mit Rom eine Commission von Gesandten derselben unter dem Vorsitze des württembergischen Ministers von Wangenheim den 24. März 1818 in Frankfurt zusammentrat. Allein ihr in der Wessenberg'schen Richtung ausgearbeiteter, in einer Declaration an den Papst gerichtete Principien enthaltender Organisationsentwurf wurde in Rom verworfen. Der Papst sprach 1819 seine Ansichten in einem ausführlichen Document unter dem Titel „Exposizione dei Sentimenti di sua Santità“²⁾ u. s. w. aus, verwarf abermals noch in demselben Jahre eine ihm von Frankfurt aus überreichte Magna Charta libertatis ecclesiae Catholicae Romanae, ließ sich aber 1821 zu einer neuen Diöcesen-Circumscription der neu geschaffenen Oberrheinischen Kirchenprovinz von fünf Diöcesen herbei. Als aber die Regierungen bei Ausführung der hierauf bezüglichen Bulle *Provida solersque etc* die frankfurter Pläne mittelst Conventionen mit den zu Bischöfen designirten, der Mehrzahl

1) Vgl. hierüber Häusser, Deutsche Geschichte, IV, 673—675.

2) In der von Paulus in Heidelberg 1821 herausgegebenen Schrift: Die neuesten Grundlagen der deutschkatholischen Kirchenverfassung (Stuttgart 1821), S. 332 fg., findet sich der Text der päpstlichen Note und deren deutsche Übersetzung.

h hierzu geneigten Candidaten in einer sogenannten Kirchenpragmatik³⁾ durchzusetzen ver-
 jten, brach der Papst, dem die Sache bekannt wurde, die Verhandlungen ab.

Es bedurfte der neuen, erst den 16. Aug. 1827 erlassenen, von den Landesherren aber nicht
 ständig angenommenen Bulle Leo's XII.: *Ad dominici gregis custodium etc.*, um endlich
 Vereinbarung auszuführen.

Als aber der Erzbischof von Freiburg, die Bischöfe von Rottenburg, Mainz, Limburg und
 da installiert wurden, erließen die Regierungen von Baden, Württemberg, den beiden Hessen
 Nassau (den 30. Jan. 1830) eine die Ausübung der Hoheitsrechte über die katholische Kirche
 treffende Verordnung von 39 Paragraphen⁴⁾, in welcher fast alle Artikel der genannten
 Kirchenpragmatik nun doch als das Verhältniß der Kirche zum Staate regulirende Bestim-
 mungen den Bischöfen infolge landesherrlicher Machtvollkommenheit vorgeschrieben wurden.
 Am den 30. Sept. 1830 erließ Papst Pius VIII. ein mit den Worten: *Pervenerat non ita*
idem beginnendes Breve an die Bischöfe, worin er über den größten Theil des Inhalts jener
 Verordnung sich beschwert und diese auffordert, alles anzuwenden, um die Zurücknahme der-
 selben herbeizuführen.⁵⁾

Diesen Zweck zu erreichen und die Befreiung der Kirche von der strengen staatlichen Beherr-
 ung zu erringen, war nach verschiedenen mißlungenen Versuchen das Bestreben der nun näher
 n uns zu beleuchtenden Schilderhebung des oberrheinischen Episkopats im Jahre 1853.⁶⁾

II. Die Verordnung vom 30. Jan. 1830, obwohl sie wenig Neues enthält, sondern nur
 on seit 1803 oder 1806 Stehendes, ja manches aus den Zeiten des Deutschen Reichs Stammens-
 s zusammenfaßt, sanctionirt; man kann es nicht leugnen, eine fast absolute Unterwerfung der
 tholischen Kirche und der Träger ihrer Gewalt unter die Staatsgewalt, und eine so weit grei-
 ade Beschränkung der kirchlichen Freiheit, daß der, selbst in Verfassungsurkunden der zur Ober-
 rheinischen Kirchenprovinz gehörenden Territorien ausdrücklich anerkannten kirchlichen Auto-
 omie und Selbstverwaltung nur ein sehr kleiner Spielraum gelassen wird, während das Epi-
 opat sowie der Papst dafür eine vollständig freie Bewegung beanspruchen.

Die Verordnung ist in dem im 18. ja schon in frühern Jahrhunderten wie im An-
 ang des jetzigen herrschenden Geiste abgefaßt, daß der Staat verpflichtet sei, sich durch alle ihm
 u Gebote stehenden Mittel gegen die Übergriffe Roms und seiner Verbündeten zu schützen, durch
 präventivmaßregeln den confessionellen Frieden zu sichern und zu verhindern, daß die Errungen-
 haften der Civilisation unserer Zeit nicht durch retrograde kirchliche Bewegungen gefährdet
 werden. Man war eifrig darauf bedacht, die Souveränitätsrechte der Krone unangetastet zu
 wahren durch die Verweigerung von jeder Art Mitregiments von seiten Roms oder der Bi-
 schöfe, und es in keiner Weise zu gestatten, daß es der Kirche ein Staat im Staate zu werden ge-
 üsten möge. Deshalb unter andern die weitgreifende Sanction des landesherrlichen Placet
 in §. 5), welchem nicht bloß alle neuerscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen unter-
 wiesen werden, sondern auch alle frühern päpstlichen Anordnungen, sobald davon Gebrauch ge-
 macht werden soll, also, wie man mit Recht gesagt hatte, die Fortdauer eines großen Theils des
 kanonischen Rechts.

Diese fast absolute Abhängigkeit der Kirche vom Staate geht aus folgenden, in den genannten,
 wie andern Verordnungen, ja in manchen Staatsgesetzen enthaltenen Bestimmungen hervor,
 egen welche daher auch die im Kirchenstreit mit größter Schärfe ausgesprochenen Beschwerden
 s Episkopats gerichtet waren.

Nach der seit 1803 oder 1806 bestehenden Ordnung der Dinge besetzt der Landesherr die
 farreien und andere Pfründen infolge eines angeblich bestehenden landesherrlichen Patronats-
 chts und läßt sowol die in das Seminar aufzunehmenden Candidaten als die zur Anstellung
 r die Seelsorge nöthigen sogenannten Concurssprüfungen durch eine von der Regierung ein-
 setzte und nur durch Commissare des Bischofs besetzte Behörde vornehmen. Zur Verhän-
 ung einer schwerern Disciplinarstrafe gegen einen Geistlichen, z. B. zu dessen Absetzung, bedarf

3) Sie wurde herausgegeben in Würzburg 1823 durch Pfarrer L. Wolf.

4) Sie ist öfters gedruckt, so in Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts (dreizehnte Auflage), S. 73.

5) Das Breve ist gedruckt in Walter's Kirchenrecht (zwölfte Auflage), S. 733.

6) Ausführliche Darstellungen des Entwicklungsganges der kirchlichen Zustände Süddeutschlands
 aben sich in des Verfassers Schriften: 1) Die katholische Frage im Jahre 1848 (Tübingen 1848);
 2) *Exposé historique et critique du conflit de l'Episcopat de Haut-Rhin* (Brüssel 1854); 3) der
 rtikel in Reyscher's Zeitschrift für Deutsches Recht, XVII, 321: Die neueste Vereinbarung mit Rom.

es der staatlichen Bestätigung des bischöflichen Straferkenntnisses. Die Erziehung der künftigen Kleriker ist bis zu deren Eintritt in das Seminar Sache der Regierung, ihr gehörten die Convicte, sie ernannte die Lehrer der Theologie nach erbetener gutachtlicher Äußerung des Bischofs der Titels, der zu Weihenden wird, obwohl aus dem allgemeinen Kirchen- oder Intercalarfonds bestritten, als landesherrlicher von der Regierung verliehen. Ohne förmliche Genehmigung der Regierung kann weder ein päpstlicher noch ein bischöflicher Erlass veröffentlicht und vollzogen werden; der Cultus steht unter der regulirenden Aufsicht des katholischen Oberkirchenraths, Klöster sind entweder ganz unterjagt, oder nur die der Lehrerfrauen mit besonderer landesherrlicher Bewilligung zugelassen, desgleichen Wallfahrten, Missionen u. dgl.; der Verkehr mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche ist nicht frei. In Württemberg ernannte die Regierung unter Mitwirkung des Bischofs die Landdekane, auch kann der letztere ohne Zustimmung der Regierung weder seinen Generalvicar noch andere Beamte seines Ordinariats ernennen. Aus den Diöcesanvisitationen begleitete ihn ein landesherrlicher Commissar, auch der Diöcesanynode hat ein solcher beizuwohnen, ja selbst bei Bischofswahlen. Das Kirchenvermögen wird wie der allgemeine Kirchenfonds von der Staatsbehörde verwaltet, oder steht unter einer so strengen Controle derselben, daß die gesetzlich competenten Verwalter überaus beschränkt sind und dem Bischof kaum ein Mitverfügungsrecht über die Verwendung der Einkünfte zukommt.

Der Religionsunterricht in den Volks- als wie in den gelehrten Schulen wird zwar durch von Bischof ermächtigte, oft von der Regierung gewählte Geistliche erteilt, jedoch hängt die Wahl der Lehrbücher von der Zustimmung der Regierung ab.

III. Die ersten Bischöfe der fünf Diöcesen fügten sich im ganzen diesem System der strengen Bevormundung der Kirche durch den Staat. Ein erster erfolgloser Angriff auf dasselbe war von einem württembergischen Deputirten (Baron Hornstein) 1832 — 33 versucht worden, nachdem aber das sogenannte köln'sche Ereigniß im Jahre 1837 eine weitgreifende kirchliche Bewegung im katholischen Deutschland hervorgerufen hatte, erwachte auch in den Ländern der Rheinischen Kirchenprovinz ein Geist der Opposition, deren Lösungswort, wie 1829 und 1830 das der sogenannten katholischen Oppositionspartei in Belgien, das der Freiheit der Kirche war.

Es erschien 1841 die großes Aufsehen erregende Schrift: „Die katholischen Zustände in Baden“, ihr folgten ähnliche in Württemberg. Der bisher so regierungsfreundliche Bischof Keller von Rottenburg ward selbst von Rom gedrängt, 1841 — 42 in der württembergischen Kammer mit einer energischen Motion vor allem gegen die Verordnung vom 30. Jan. 1830 hervorzutreten. Die Regierung blieb indessen in dem bis 1848 fortdauernden Kampfe Sieger.⁷⁾ Allein im 1815 hatten die katholisch-theologischen Studien besonders durch Möhler in Tübingen, und die kirchenrechtlichen durch Walter die größten Fortschritte gemacht, die katholische Presse erhielt Organe, unter welchen die von Görres und Phillips in München redigirten „Historisch-politischen Blätter“ großen Nachhall hatten, und als die Märzbewegung des Jahres 1848 ausbrach, hatte die auch von den Gegnern der drei christlichen Confessionen getheilte Ansicht von der Nothwendigkeit der religiösen Freiheit eine solche Kraft erhalten, daß diese im vollsten Maße durch §§. 14 — 21 der deutschen Grundrechte (von 1848) ihre Gewährleistung erhielt. Auf die politische Bewegung unseres Vaterlandes war überall eine katholisch-kirchliche gefolgt. Es brach zuerst in Oesterreich aus, wo seit einer Reihe von Jahren schon gegen die Josephinische Gesetzgebung sich Stimmen erhoben hatten.⁸⁾ Schon vor dem Monat Mai 1848 hatten die Bischöfe der Kirchenprovinz in einer Versammlung eine Petition von 19 Artikeln an die Regierung übergeben, ihr folgte im Mai das bischöfliche Ordinariat von Linz, andere Diöcesen wandten sich an den österreichischen Reichstag. Eine Anzahl deutscher Bischöfe traten im September 1848 in Würzburg zusammen und redigirten eine an alle deutschen Regierungen gerichtete Denkschrift ohne Aufstellung specieller Forderungen. Im Jahre 1849 richteten die preussischen Bischöfe eine besondere Denkschrift an ihre Regierung, im October 1850 thaten es die in Frankfurt versammelt gewesen bairischen⁹⁾, und im März 1851 die der Oberrheinischen Kirchenprovinz an die verschiedenen Regierungen in derselben. Die Bestimmungen der allgemein den

7) Vgl. 1) die Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche (Stuttgart 1842); 2) M. Mack, Die katholische Kirchenfrage in Württemberg (Schaffhausen 1845).

8) Vgl. Brühl, Acta ecclesiastica, VI. Abthl.: Oesterreichische Monarchie (Frankfurt a. M. 1848).

9) Über die Vorgänge in Baiern vgl. Henne, Die katholische Kirchenfrage in Baiern (Würzburg 1854). Die Denkschrift der sechs Bischöfe findet sich S. 46.

ischen Grundrechte wurden in Oesterreich und Preußen leitende Principien in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten.

In Oesterreich erließ der Kaiser am 4. März 1849 ein denselben gemäßes Patent, in welchem eine die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche schaffende Neugestaltung der bisherigen Zustände versprochen wurde. Um sie herbeizuführen wurde Ende April eine Versammlung der Bischöfe nach Wien beschieden, welche die kirchlichen Angelegenheiten berieth und bis zum 16. Juni 1849 das Ergebniß ihrer Berathungen dem Minister Grafen Thun überreichten.

Das erste Anbringen betrifft die künftige Stellung der Kirche im Staate, die zweite den Unterricht, die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes und die Volksschulen, die dritte die Verwaltung der Kirche, die geistlichen Ämter und Pfründen, das Patronatrecht, die Pfarrconcursprüfungen, die vierte die geistliche Gerichtsbarkeit; spätere Eingaben bezogen sich auf die Ehe, das Kirchenvermögen und das Klosterwesen.

Der Minister erstattete über die sämmtlichen Anbringen der Versammlung erst den 7. bis 13. April 1850 Bericht an den Kaiser, worauf dieser den 18. und 23. April zwei Verordnungen¹⁰⁾ erließ, in deren erster vom 18. April der freie Verkehr mit dem Papst sowohl für die Bischöfe als alle andern eingeräumt, das Placet aufgehoben und die bischöfliche Strafgerichtsbarkeit hergestellt, jedoch in §. 5 verfügt wurde, „daß wenn zur Durchführung eines Straferkenntnisses die Mitwirkung des Staats in Anspruch genommen werde, der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen werden müsse“.

Die zweite Verordnung vom 23. April macht die Ernennung der Professoren der Theologie und katholischen Religionslehrer von der Ermächtigung des Bischofs abhängig, schreibt strenge Prüfungen für die Candidaten vor, die vor einer zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Bischof ernannten Commission zu bestehen sind u. s. w.

Mit den Verordnungen wird auch der sehr ins einzelne eingehende Vortrag des Ministers veröffentlicht, und darin eine definitive Regulirung der übrigen Punkte durch ein mit dem Papst abzuschließendes Concordat zugesagt.¹¹⁾

Den 31. Dec. 1851 wurde das kaiserliche Patent vom 1. März 1849 außer Kraft gesetzt, zugleich aber die in demselben den anerkannten Religionsgenossenschaften in den Kronländern erteilten Freiheiten und Rechte bestätigt.¹²⁾

Während die Verhandlungen mit Rom gepflogen wurden, erließen aber die österreichischen Bischöfe eine Masse Verfügungen, wodurch, inwieweit es schon möglich war, die Josephinische Gesetzgebung aufgehoben oder modificirt wurde. Das den 18. Aug. 1855 sanctionirte Concordat wurde vom Kaiser sofort publicirt.

Die bairische Regierung erledigte die durch die bischöfliche Denkschrift in Anregung gebrachte Angelegenheit durch eine königliche Erklärung in 26 Paragraphen am 2. April 1852.¹³⁾ Es wird darin, inwieweit das Concordat von 1817 und die Verfassungsurkunde von 1818 es zulassen, den Wünschen der Bischöfe Rechnung getragen, und zwar nach dem in §. 1 darin ausgesprochenen Princip, daß bei Auslegung und Anordnung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen des die Verfassungsbeilage bildenden Religionsedicts vom 26. Mai 1818 jene Interpretation zu machen sei, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmen oder sich denselben nähern.

In Preußen wurde die vollständige Emancipation der Kirche staatsgrundsätzlich sanctionirt durch die fast wirkliche Aufnahme der Bestimmungen der deutschen Grundrechte in die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850.

Zum Verständniß der weiteren Vorgänge in der Oberrheinischen Kirchenprovinz war die hier gegebene Schilderung der in Oesterreich, Baiern und Preußen voranzuschicken.

IV. Die Regierungen der die Oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Territorien beeilten sich so wenig, dem Begehren ihrer Bischöfe Rechnung zu tragen, daß der Erzbischof von Freiburg im Jahre 1852 eine Art Monitorium an sie richtete. Doch hielten 1851 und 1853 Abgeordnete der betheiligten Regierungen in Karlsruhe mehrere Berathungen über die offenbar unerlöschte Angelegenheit, und den 1. März 1853 endlich erschien in Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Wiesbaden:

10) Sie sind gedruckt im Anfange von Walter's Kirchenrecht (zwölfte Auflage), S. 736, 738.

11) S. Brühl, S. 57 fg.

12) Walter, S. 138.

13) Sie ist gedruckt bei Walter, S. 708, und bei Henne, a. a. D.

1) eine gemeinsame Verordnung von acht Paragraphen ¹⁴⁾, in welcher einige Bestimmungen der vom 30. Jan. 1830 geändert wurden.

2) Erlasse der Minister, in welchen verschiedene Concessionen den Bischöfen gemacht oder in Aussicht gestellt wurden. ¹⁵⁾ Da aber in allen diesen Erlassen der Standpunkt der Verordnung von 1830 festgehalten, auch die Concessionen nicht durch Rechtsgründe, sondern durch Gründe der Billigkeit und der Politik motivirt waren, und das eigentliche Ziel und die Tragweite der Forderungen der Bischöfe verkannt zu sein schienen, so wurden diese durch die Schritte der Regierungen so wenig befriedigt, daß sie nach abgehaltener Berathung den angebotenen Gnaden von der Hand wiesen und den Regierungen erklärten, sie würden den in ihrer Denkschrift ausgesprochenen Grundsätzen gemäß fortan das Kirchenregiment in ihren Diöcesen führen. Imtrug trat das württembergische Ministerium in einem publicirten Schreiben vom 19. April dem Bischof von Rottenburg drohend entgegen. Allein das Episkopat der Kirchenprovinz schritt *vis facti* voran, stellte nicht bloß, wo er sonst den Verfügungen der Regierung Folge leistete, einen passiven Widerstand entgegen, sondern setzte verschiedene seiner Forderungen in Vollzug durch Handlungen, zu deren einseitiger Vornahme er nach der Verordnung von 1830 nicht berechtigt war. Damit war der officiële Krieg des Episkopats mit den Regierungen begonnen. Er wurde mit besonderer Heftigkeit von seiten des Erzbischofs von Freiburg gegen die badiſche Regierung geführt und hatte zunächst die Folge, daß nicht nur Zeitungen und Zeitschriften für jene oder diese Partei nahmen, sondern daß auch eine Menge Flugschriften über diesen Conflict zwischen Kirche und Staat erschienen. Bis zum Anfang des Jahres 1853 belief sich die Zahl der letzteren mit Inbegriff einer neuen Denkschrift des oberrheinischen Episkopats vom 18. Aug. 1853 auf zwölf, und am Ende jenes Jahres auf 33. Unter denselben ragen auf seiten der kirchlich-gefinnten außer jener, wie man meint, vom Staatsrath von Binde verfaßten Denkschrift, die Schriftchen des Domkapitulars Hirsch in Freiburg und die des Hrhn. von Ketteler, Bischof von Mainz ¹⁶⁾, hervor. Eine der besten Gegenschriften ist die schon 1853 bei Braun in Karlsruhe erschienene leichtfällige Darstellung der katholisch-kirchlichen Streitigkeiten in Baden. ¹⁷⁾ Nicht alle Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz führten den Kampf gegen die Regierungen ihrer Diöcesen mit gleicher Energie.

Mit rückichtsloser Entschiedenheit verfuhr der Erzbischof von Freiburg. Nachdem er am 1. Aug. 1853 an sowol von den geistlichen als weltlichen Mitgliedern des großherzoglichen katholischen Oberkirchenraths in Karlsruhe den Rücktritt von ihren Staatsstellen verlangt hatte, sprach er im October über alle den großen Kirchenbann aus. Die Regierung setzte ihn hierauf (den 9. Nov.) unter eine dem (alsbald von ihm gleichfalls excommunicirten) Stadtdirector von Freiburg übertragenen Vormundschaft, sodaß er ohne deren Genehmigung keinen Erlass ausgeben sollte. Eine Maßregel, die ihn aber nicht hinderte, den Bann gegen die Mitglieder des Oberkirchenraths diesen zu insinuiren und in Freiburg und Karlsruhe von der Kanzel verkünden zu lassen.

Das Domkapitel erklärte sich nun auch für seine Sache; es veröffentlichte die Regierungsbefehle umgehend, mehrere Hirtenbriefe, in welchen es das Verfahren des Bischofs rechtfertigte, und in einem vom 14. Nov. gegen alle Hoheitsrechte des Staats über die Kirche Protest einlegte. Es trug allen Pfarrern auf, in vier Predigten den Bischof zu vertheidigen, ein Begehren, von welchem auch die Vorstellungen und Bitten mehrerer katholischen Gemeinden es nicht abzubringen im Stande waren. Während mehrere diese Befehle allzu eifrig ausführende Geistliche von der Regierung gestraft wurden, traf einige, welche den erzbischöflichen Befehlen Folge zu leisten sich weigerten, der Kirchenbann. Es wurde sogar ein Mitglied des Domkapitels vom Erzbischof suspendirt.

14) Gedruckt bei Walter, a. a. O., S. 785.

15) Der des württembergischen Ministers findet sich in einer außerordentlichen Beilage zum Staatsanzeiger für Württemberg vom 6. März 1853.

16) Die Schrift dieses Kirchenfürsten führt den Titel: Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des oberrheinischen Episkopats in dem gegenwärtigen kirchlichen Conflict (Mainz 1854).

17) Eine vom Verfasser gegenwärtiger Darstellung geschriebene kritische Anzeige aller auf den Kirchenstreit vom Jahre 1853 und 1854 erschienenen Schriften findet sich in den von Schleiermacher redigirten Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft, I, 238. Derselbe schrieb außerdem: 1) (im November 1853) Über den Conflict des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz, Erlangen 1853; 2) (im Juni 1854) Exposé historique et critique du conflit entre l'Episcopat du Haut-Rhin et les Gouvernements etc. (Brüssel 1854).

Im Anfang des Jahres 1854 hatte der Streit schon eine bedenkliche Höhe erreicht. In der Eröffnungsrede der Kammern sprach der Großherzog, das Verfahren seiner Regierung rechtfertigend, sein Bedauern über diese ihn betrübenden Vorgänge aus; in ihrer Adresse stellte sich die Kammer auf seine Seite. Dagegen belobte der Papst in einem Breve vom 9. Jan. 1854 das Verfahren des Erzbischofs.

Da indessen die Regierung durch ihre Maßregeln ihren Zweck nicht erreicht hatte, und auch das Angehen des päpstlichen Nuntius in Wien durch die badische Gesandtschaft erfolglos geblieben war, beschloß sie die Absendung eines Gesandten nach Rom, wählte hierzu den streng katholisch gesinnten Grafen von Leiningen, und hob zugleich die den 7. Nov. 1853 angeordnete Bevormundung des Erzbischofs wieder auf.

Dieser war jedoch zur Sistirung seines Vorgehens nicht zu bewegen. Er ernannte Pfarrer aus eigener Machtvollkommenheit, verbot den Schullehrern Prüfungen vor den großherzoglichen Visitatoren vorzunehmen, erließ ein Eröffnungsdecret des von der Regierung geschlossenen, nun aber als das seinige erklärten Convicts in Freiburg, und ging endlich, weil die Regierung den Stiftungsrathern verboten hatte, etwaigen einseitigen Weisungen der Kirchenbehörde Folge zu leisten, so weit, daß er den 5. Mai die Mitglieder des Stiftungsraths, die seinen Weisungen sich widersetzen würden, für ausgetreten erklärte, den Pfarrern befohl, sie durch andere zu ersetzen, und den Dekanaten die bisher den großherzoglichen Ämtern zukommende Aufsicht und Controle über die Stiftungsverwaltungen übertrug. Da sein Vorgehen und die Beschuldigung, es wolle der Staat sich des Kirchenvermögens bemächtigen, eine offenbare Auslehnung gegen die Staatsgesetze enthielt, so befohl die Regierung den 6. Mai, gegen die die Anordnung des Bischofs vollziehenden Stiftungsverwalter einzuschreiten, und ordnete eine Untersuchung gegen ihn selbst an.

Er verweigerte anfangs dem Instructionsrichter jedes Gehör, legte eine Art Interdict auf das Abhalten des Gottesdienstes in der Domkirche und erhielt daher in seinem Palaste Hausarrest, ließ sich jedoch dann zur Vernehmung herbei, worauf die Haft aufgehoben und die Sache dem großherzoglichen Hofgericht zur Entscheidung überantwortet wurde. Seinerseits hob er das Interdict auf, in Erwartung des Ausgangs der Sache.

Im ganzen verhielt sich die Landesbevölkerung bei dem Streit ihres Oberhirten mit der Regierung trotz mehrerer ergangenen Aufforderungen zum Widerstand gegen die letztere gleichgültig, einige wenige Gemeinden sprachen sich für diese aus; im Obenwald dagegen nahm die Bevölkerung, von ihren Pfarrern aufgestachelt, für den Erzbischof Partei. Die Regierung sandte Truppen in den Tauberggrund, die Tumultuanten mit dem Pfarrer von Tauberbischofsheim wurden vor die Gerichte gestellt und zu Gefängniß und Geldstrafen verurtheilt, auch wurde über den Pfarrer von Donaueschingen Festungshaft von acht Monaten verhängt.

Der so heftig gewordene, an ähnliche Ereignisse im Mittelalter erinnernde Kampf zog die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich, und setzte namentlich den höhern katholischen Klerus aller Länder in Bewegung; über 100 Adressen auswärtiger, fast aller deutschen, französischen, sowie vieler andern Bischöfe, in welchen der Erzbischof als Märtyrer bedauert oder gepriesen wurde, trafen in Freiburg ein. Es wurden Subscriptionen eröffnet, infolge welchen bedeutende Geldsummen beim Erzbischof einliefen. Der Papst erließ ein neues Breve an ihn. Der badische Kirchenstreit, theils durch die Parteifugschriften entzündet, theils gänzlich missverstanden, war eine allgemeine Angelegenheit der katholischen Kirche geworden. Sie sah, sich gänzlich irrend, in demselben einen Versuch des Protestantismus zur Unterdrückung der katholischen Religion!

Indessen gelang es doch der großherzoglichen Gesandtschaft in Rom, am 24. Juni zu Sistirung des Streits ein interimistisches Abkommen zu Stande zu bringen. Der Proceß gegen den Erzbischof wurde niedergeschlagen; dergleichen gegen die Geistlichen, die bloß dem Bischof Folge geleistet, aber sonst kein Vergehen begangen hatten; die von ihm ernannten Pfarrer sollten nur als Pfarrverweser angesehen sein, die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geführt werden. Dies mehr der Regierung als dem Erzbischof günstige Übereinkommen führte einen provisorischen Zustand herbei, in welchem die Regierung die definitive Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten mit Ruhe abwarten konnte. Nur der niedere Klerus litt unter demselben, indem er einerseits sich der erzbischöflichen Curie absolut unterworfen sah, andererseits die neuernannten Pfarrer statt des Genusses der oft sehr reichen Pfarreinkünfte sich mit Taggelbern begnügen mußten.

V. Was die vier andern Diöcesen der Oberrheinischen Kirchenprovinz betrifft, so trat nur der Bischof von Limburg in die Fußtapfen des Erzbischofs.

Auch er ging in der Ausübung unbeschränkter Machtvollkommenheit, so oft sich dazu Veranlassung bot, voran; ernannte Pfarrer, welche die nassauische Regierung gleichfalls nur als Pfarrverweser behandelte, versuchte die Verwaltung des Stiftungsvermögens sich zu unterwerfen, bei welcher Gelegenheit er auch eine Excommunication aussprach. Die Regierung ordnete die Temporalien Sperre gegen ihn an, hob sie aber bald wieder auf und schickte einen Gesandten zu Unterhandlungen nach Rom.

Der Bischof von Fulda scheint alsbald die Überzeugung gewonnen zu haben, daß eine ernstere Schilberhebung gegen die kurhessische Regierung erfolglos sein würde, und zog sich schon den 18. Juni 1853 vom Streite zurück, erklärend, daß er das Meiste von dem, was in der Druckschrift seiner Kollegen begehrt werde, schon beäuge. Ob ihm durch das Ministerium Hassenpflug factisch Concessionen gemacht waren, bleibt dahingestellt.

In Württemberg traf die Regierung mit dem Bischof von Rottenburg im März 1854 ein Abkommen, welches die Grundlage ihrer im April 1857 mit Rom abgeschlossenen Convention wurde, die dem Kirchenstreit für Württemberg ein Ende machte.

Die großherzoglich hessische Regierung setzte Ende August 1856 durch eine vorläufige Uebereinkunft mit dem Bischof von Mainz der Dauer des Kirchenstreits in ihrem Lande gleichfalls ein Ziel. Ihrem Inhalte nach stimmt dieselbe größtentheils mit der von der württembergischen Regierung mit dem Bischof von Rottenburg geschlossenen überein; bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie über die Betheiligung der Geistlichen am profanen Schulunterricht sollte besondere Vereinbarung stattfinden.

Die Bischöfe sahen im Jahre 1853 sehr wohl ein, daß, weil sie keine Concessionen anstrebten, sondern die Restitution vorenthaltener oder beeinträchtigter Rechte verlangten, sie ihre Ansprüche an die Staatsgewalt rechtlich zu begründen hätten. In ihrer gemeinsamen Druckschrift vom 18. Juni 1853 und ihren Separateingaben an die Regierungen thaten sie indessen auf eine nicht immer stichhaltige Weise, und zwar sowohl was die allgemeine Begründung ihrer Forderungen als was den Inhalt mehrerer der letztern betrifft. Sie führten zwar: sie seien sorgfältig bedacht gewesen nur solche Anträge, Reclamationen und Forderungen zu stellen, welche 1) in nothwendiger Consequenz aus dem Wesen und dem Zwecke der katholischen Kirche sich ergeben, 2) im positiven öffentlichen Rechte klar und unzweifelhaft begründet seien und eine solche Festigkeit hätten, daß deren Geltendmachung von den Regierungen als absolute Verpflichtung erachtet werden müßte. Allein was die erste Behauptung betrifft, so verlangten sie die Ausübung von Handlungen, welche der Staat unbeschadet der vollständigen Anerkennung der katholischen Kirche und ihres Cultus verweigern oder von Bedingungen abhängig machen kann und ja zuweilen muß. Ihre zweite Behauptung stützte sie auf Gründe, von welchen (wie schon in des Verfassers Schrift vom November 1853 ausgeführt wurde) nur einer von juristischer Tragweite ist.

Sie beriefen sich nämlich 1) auf die völker- und staatsrechtlich unbedingt pleno jure stattfindende Anerkennung der katholischen Kirche (und folglich des Kanonischen Rechts) in den Territorien der Oberrheinischen Kirchenprovinz, 2) auf die Natur und den Umfang des Rechtsbestandes der katholischen Kirche in diesen Territorien, die sich stützen: a) auf einen unvordenklichen Besitzstand, b) auf die ausdrückliche Anerkennung der deutschen Reichsgesetze, insbesondere des Westfälischen Friedens, c) auf die 1821—27 mit Rom eingegangenen Verbindlichkeiten.

Es wurde hingegen in der Schrift des Verfassers ausgeführt, daß das Episkopat sich rechtlich nur auf die erste und letzte Rechtsquelle berufen konnte. Es wird in Abrede gestellt, daß das Kanonische Recht je im katholischen Deutschland unbeschränkte Gestaltung hatte, eine Behauptung, deren Wahrheit der Verfasser 1855 in seiner Schrift: „Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des Deutschen Reichs, besonders im 18. Jahrhundert“, so vollständig geschichtlich bewies, daß es niemand gelingen dürfte, das Gegentheil davon darzuthun. Umsonst beruft man sich daher auf Unvordenklichkeit des Besitzstandes, vergebens auf die deutschen Reichsgesetze, vergebens auf die Particulargesetzgebung selbst der 1803 säcularisirten geistlichen Staaten Deutschlands.

Und was den bekanntlich von Rom verworfenen und daher auch vom Episkopat zu verhorrescirenden Westfälischen Frieden betrifft, so ist er nur maßgebend, was den ja nicht bestrittenen Besitz des katholischen Kirchenguts betrifft; über das gegenseitige Verhältniß der Staats- und Episkopalgewalt in katholischen Ländern enthält er keine Bestimmungen. Die Berufung auf die Unvordenklichkeit des Besitzes ist um so weniger von Bedeutung, als schon früher die der Kirche ertheilten Privilegien vom Kaiser und Reich zurückgenommen und modificirt worden

nten und mobilisirt wurden, und jetzt um so mehr von der Staatsconcession abhängen, als frühere landesherrliche Gewalt eine souveräne geworden und ebenso ausgedehnt wie einst die hste Reichsgewalt ist. Hatte die Kirche vor 1806 keinen Rechtsanspruch auf Unveränderlichkeit ihrer äußern Stellung im Staate, so hat sie es jetzt noch viel weniger, als der ganze Staatsanismus ein anderer geworden und sie denselben umzugestalten nicht befugt ist. Auf das stliche Recht beruft sich das Episkopat mit Vorsicht, d. h. insofern als dasselbe auch staatlich solches anerkannt wird. Nur die staatliche Anerkennung der Verfassung der katholischen Kirche, ihre Autonomie und Selbstverwaltung und die Verträge mit Rom konnten daher Rechtstitel von ihm angerufen werden.

Da aber die ihm vorzugsweise günstigen zwei letzten Artikel der Bulle: *Ad dominici gregis studium*, vom Jahre 1827, nach welchen die Bischöfe ihre Jurisdiction *secundum vigentem alesiæ disciplinam et canones a sancta sede approbatas* auszuüben, auch *seminarii puero-* nach den Vorschriften des *concilium Tridentinum* zu errichten befugt sein sollten, von den reinregierungen nicht angenommen worden waren und das *Placet* nicht erhalten hatten; übrigen Bestimmungen der Bulle aber, die der Realotation der Bisthümer ausgenommen, denselben immer erfüllt wurden, so entbehrten die bloß auf jene Artikel sich stützenden Remationen des Episkopats einer ausreichenden rechtlichen Begründung.

Es konnte nur die Frage sein: ob die durch die Staatsgesetze selbst der Kirche zugesicherte Selbstständigkeit ihr zu Theil geworden, d. h. durch Verfügungen der vollziehenden Gewalt nicht aufgehoben oder rechtswidrig beschränkt worden sei? Weil jedoch die Aufhebung dieser Beschränkungen der kirchlichen Freiheit diese nicht im vollen Maße herstellen kann, so ging das Episkopat noch weiter und verlangte auch die Änderung der dieselben beschränkenden Gesetze mit Anschluß selbst der Staatsgrundgesetze. Der Bischof von Rottenburg bezeichnete in seiner Parateingabe der Regierung sogar die Paragraphen der württembergischen Verfassungsfunde, welche er aufgehoben und geändert wissen wollte.¹⁸⁾

Indessen erklärte die bischöfliche Denkschrift, man verlange nicht Trennung der Kirche vom Staate, diese sollte dessen allgemeinen Gesetzen unterworfen bleiben, nur die gegen sie gerichteten Ausnahmengesetze sollten wegfallen. Hiermit ist es allerdings nicht vereinbar, wenn später der Bischof von Freiburg die Zuständigkeit des sogenannten *jus circa sacra* in Abrede stellte!

VI. Was nun die von den Bischöfen an die Regierungen gestellten Forderungen selbst betrifft, so finden sich unter denselben verschiedene, die ihnen ohne Beeinträchtigung der staatlich anerkannten Verfassung der katholischen Kirche nicht verweigert werden konnten, dann mehrere, deren fernere Vorenthaltung im Widerspruch mit dem Charakter freier Staaten und den Ansprüchen auf kirchliche Freiheit sein würde, endlich solche, welche zu gewähren oder zu versagen eigentlich Sache der Staatsgewalt ist. Fast alle werden aber vom Episkopat als ihm wesentlich kommende, keiner staatlichen Beschränkung zu unterwerfende Rechte verlangt. Sowol in der Denkschrift des Verfassers als in andern wird daher die Maßlosigkeit des letztern Begehrens nachgelesen und ausgeführt, welche Rechte der Staat unbeschränkt zuzugestehen habe, welche unter Einschränkungen, und welche Forderungen er zurückzuweisen habe.

Das Episkopat verlangt 1) das freie Besetzungsberecht der kirchlichen Ämter und Pfründen¹⁹⁾, mit Ausnahme der einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrecht unterliegenden. Es ist hier insofern in seinem Rechte, als die im Anfange unsern Jahrhunderts sozusagen erfundene Theorie des allgemeinen landesherrlichen Patronatsrechts durchaus unbegründet und als solche auch von den Kirchenrechtslehrern unserer Zeit behandelt wird. Allein da die Pfarren eine öffentliche Gewalt im Staate ausüben, auch bürgerliche Functionen haben und es geistliche Persönlichkeiten geben kann, welche in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung der Regierung mißfällig sein können, so kann der Staat (was auch in der „*Exposizione dei Sentimenti*“ vom Jahre 1819 anerkannt wird) bei Pfarrbesetzungen ebenso gut eine Exclusion beanspruchen, wie solche ihm bei Bischofs- und Domkapitularwahlen vom Heiligen Stuhle selbst zugestanden ist.

Wenn das Episkopat 2) die Anerkennung der ihm nach dem Kanonischen Rechte zukommenden stlichen Gerichtsbarkeit über Geistliche und Laien verlangt, so konnten die Regierungen die Selbstständigkeit dieses Rechts nicht in Abrede stellen; wenn er aber auch von ihnen den Vollzug der Strafurtheilen gegen Geistliche durch den weltlichen Arm auf bloßes Verlangen desselben

18) Da die Regierung in der Convention mit Rom dies 1857 zusagte, so ist sie genöthigt, ihren Willen hierüber Gesetzesvorlagen zu machen.

19) Vgl. die Denkschrift von 1853, §. 4, und des Verfassers Schrift, §. 6.

(z. B. bei Amtsentsetzungen oder Verurtheilungen zum Gefängniß) begehrte, so konnte der Staat (wie in den Nordamerikanischen Freistaaten und in Belgien) diese Hülfeleistung geradezu verweigern, und wenn er sie zu gestatten bereit war, von Bedingungen abhängig machen, sodaß das Begehren einer vollständigen Aufhebung des Recursus ab abusu nicht als begründet erscheinen mußte. Die Staatsgerichte sind den geistlichen nicht untergeordnet, ihre Beamten nicht Vollzugsbehörden der Bischöfe, sie müssen das Recht der Cognition haben, auch wenn sie von einem Bischof angerufen werden, und wenn sie selbstverständlich incompetent sind, und gewis nicht Lust haben werden dogmatische Fragen zu entscheiden, so sind sie doch berechtigt und verpflichtet die Mittheilung der Proceßacten zu verlangen und sich zu versichern, ob der eingelagerte Geistliche gehört, das Verfahren gesetzmäßig gewesen und er der begangenen strafwürdigen Handlung geständig oder überwiesen sei.²⁰⁾ Die Richtigkeit dieser Principien haben zwei Erzbischöfe von Paris (Affre und Sibour) ausdrücklich anerkannt.²¹⁾

3) Die Erziehung des Klerus und die Ertheilung des theologischen Unterrichts ist entzundene Sache der Kirche. Wenn daher das Episkopat verlangte, der Staat habe das Recht hierzu fernerhin nicht mehr als ein ihm zustehendes, wenn auch mit Rücksichtnahme auf die kirchlichen Behörden, auszuüben, so ging er nicht weit, durfte aber ein Betheiligungsrecht des Staats nicht in Abrede stellen, nicht bloß weil der Staat an der geeigneten Bildung des Klerus ein Interesse hat, sondern auch weil er, obwohl rechtlich dazu verpflichtet, die Kosten dieser Bildung bestreuen und auch den Pfarrern bürgerliche Functionen überträgt.²²⁾

4) Eine andere Beschwerde des Episkopats bezog sich auf den sogenannten landesherrlichen Tischtitel, d. h. die zur Ertheilung der Priesterwürde nöthige Zusicherung eines ausreichenden Einkommens im Falle eintretender Dienstuntüchtigkeit. Der Landesherr ertheilte ihn bisher aus den Einkünften des allgemeinen Kirchenfonds an die, welche ein von ihm zu den Aufnahmeprüfungen in das Seminar gesandter Commissar für würdig erklärte. Wäre der Tischtitel mit einem Staatsvermögen bestritten worden, so hätte man gegen diese Ordnung der Dinge nicht einwenden können! Das Episkopat leugnete daher, daß der Tischtitel ein landesherrliches Recht annehme dessen Ertheilung für sich in Anspruch, sowie das Recht über die Würdigkeit der zu examinirenden Theologen selbst und allein zu erkennen. Jedenfalls trifft dann den Landesherrn keine Verpflichtung, für den Unterhalt unfähig gewordener Kleriker aus Staatsmitteln zu sorgen.²³⁾

5) Entschieden unberechtigt war das Episkopat, wenn es bezüglich des Religionsunterrichts und des Schulwesens in erster Beziehung eine absolute Passivität des Staats und in letzter directen Leitung verlangte.²⁴⁾ Ubrigens erklärte der Bischof von Rottenburg in seiner Separateingabe, daß er gegen die im Königreich Württemberg bestehende Ordnung der Dinge nichts Erhebliches einzuwenden habe.

6) Ebenso unberechtigt war das Episkopat, die gänzliche Aufhebung des Placet zu verlangen. Es hätte sich mit der in §§. 2 und 3 der Verordnung der Vereinsregierungen vom 1. März 1855 ihm gemachten Concession zufrieden geben sollen, nach welcher die Veröffentlichung und der Abzug nur derjenigen päpstlichen Bullen, Breves, bischöflichen allgemeinen Anordnungen und Beschlüsse der Synoden der Staatsgenehmigung unterliegt, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen.²⁵⁾

7) Mit Recht beklagte sich aber das Episkopat in der Denkschrift über die stets erfolglos und daher überflüssige staatliche Beschränkung des Verkehrs mit Rom, ferner über Regulirung von Handlungen des Cultus durch die Staatsregierung; auch wol der Beschränkung des Bischofs bei Anstellung von Hülfsbeamten u. s. w. Ferner über die Beschränkung der Synoden und die Begleitung des seine Diocese visitirenden Bischofs durch landesherrliche Commisäre. Dagegen beansprucht das Episkopat ohne Rechtsgründe das Recht, ohne Zustimmung des Staats Klöster zu errichten und Congregationen zuzulassen, während doch, wenn solche Genossenschaften auch kein Corporationsrecht zu erhalten wünschen, sie doch den Gesetzen über die Zulassung von Fremden im Lande und den über das Vereinsrecht unterliegen.²⁶⁾

20) Denkschrift §§. 5 und 12, und des Verfassers Schrift, §. 7.

21) S. des Verfassers Schrift: Die katholische Frage im Jahre 1849 (Freiburg 1850), S. 26 u. der angeführte §. 7, S. 51.

22) Denkschrift §§. 6 und 8; des Verfassers Schrift, §. 8.

23) Denkschrift, §. 9; des Verfassers Schrift, §. 9.

24) Denkschrift, §§. 8 und 19; des Verfassers Schrift, §. 10.

25) Denkschrift, §. 9; des Verfassers Schrift, §. 11.

26) S. des Verfassers Schrift, §. 12.

8) Wenn endlich das Episkopat verlangt, daß sowohl das allgemeine Kirchengut als das der besondern Stiftungen für kirchliches Eigenthum erklärt, und den Subjecten desselben Verwaltung überlassen werde, so ist es insoweit in seinem Rechte, als der Staat nicht selbst Inhaber des bloß zu kirchlichen Zwecken zu verwendenden Vermögens ist, dieses also auch in seinem Namen, als wäre es sein eigenes Vermögen, verwaltet werden kann.

Allein es gebührt dem Staate nicht bloß ein gewisses Aufsichtsrecht über die kirchlichen oberangemäßig bestellten Administratoren desselben, sondern, und zwar schon nach den Reichs-Verordnungen von 1548 und 1575, eine durchgreifende Controle wie über alles Vermögen vermundeter Personen, die er durch Verwaltungsgesetze zu reguliren berechtigt ist. Ist der Staat Mitseigenthümer von Kirchengut, wie z. B. eines theilweise mit Staatsvermögen gebildeten allgemeinen Kirchenfonds, so wird er jedenfalls zur Mitverwaltung desselben befugt sein. Fallend ist es, daß das Episkopat sich zur unhaltbaren Theorie vom Subject des Kirchenvermögens, wonach dieses Eigenthum der ganzen katholischen Kirche sein soll, bekennt, doch derselbe darauf wenig Gewicht, indem er die Frage, wer Subject des Kirchenvermögens sei, eigentlich seiner Forderung für irrelevant erklärt.²⁷⁾

VII. Eine unbefangene Prüfung der vom oberrheinischen Episkopat an die Regierung gestellten Forderungen führt zu dem Ergebniss, daß dieselben, wenn auch in der Hauptsache beendet, doch auf mehr gerichtet sind, als nach unzweifelhaften Rechtsgründen ihm gestattet werden konnte.

Sein *via facti* vor sich gehendes Verfahren war nichts anderes als das Mittel der Selbsthilfe, dessen er sich bedienen zu müssen glaubte, weil auf dem streng legalen ordentlichen Wege, die Regierungserlasse vom 1. bis 5. März 1853 zeigten, ihr Ziel nicht zu erreichen war. Die Bischöfe wagten es bis zu einer Auflehnung gegen den bestehenden, größtentheils nur auf landesrechtlichen Verordnungen sich stützenden Rechtszustand vorzuschreiten. Gerade diese Verordnungen sahen sie ja mit der römischen Curie als eine Verletzung des der katholischen Kirche zuzurechnenden, von ihnen beanspruchten Rechts an und setzten sich daher über sie als Zwangsmaßregeln des Unrechts hinweg.

Es war klar, daß die Regierungen den Kürzern ziehen mußten, wenn die Bischöfe entschlossen waren, lieber die gesetzlichen Strafen über sich ergehen zu lassen, als nachzugeben. Den Regierungen konnte es unmöglich erfreulich sein, die Oberhirten der katholischen Kirche des Landes zu ärgern zu sehen, und wenn sie auch von seiten der katholischen Bevölkerung bis zum Ernstlichen zu fürchten hatten, so konnte eine auf die Spitze getriebene gesetzliche Strenge doch das Vertrauen derselben gegen sie lockern und ihre Blicke nach solchen katholischen Ländern lenken, in welchen man es zu kirchlichen Wirren wie die von 1853—54 in der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht hatte kommen lassen. In Oesterreich und Baiern, ja selbst Preußen war der Kirche schon 1850—52 fast alles gewährt worden, was das oberrheinische Episkopat verlangte. Überhaupt mußte man sich fragen, ob das von den Stimmführern der kirchlichen Opposition als Knechtung gebrandmarkte System der strengen Bevormundung der kirchlichen Gewalt jetzt noch zeitgemäß sei, nachdem es in den deutschen Grundrechten in so entschiedener Weise abgeurtheilt worden war? Sie mußten sich fragen: ob wirklich das Aufgeben dieses Systems so gefährbringend für den Staat und den confessionellen Frieden sei, wie sie noch

März 1853 angenommen hatten. Konnte nicht das bisherige Präventiv- durch ein geeignetes Repressivsystem ersetzt werden? In Belgien war 1831 dies geschehen, und doch hatte trotz beständigen Fortschreitens der sogenannten klerikalen Partei das Princip der allgemeinen Religionsfreiheit sich als gut bewährt. Freilich mußte der Gedanke der Regierungen, in dem Kampfe mit den Landesbischöfen, also mit Staatsunterthanen, besiegt zu werden, ihnen höchst dringlich sein. Allein ein längeres Fortbestehen in den Anschauungen des Jahres 1830 war unmöglich. Die württembergische und die bayerischen Regierungen sahen dies bald ein, und beugten sich die Abkommen mit ihren Bischöfen diesen Ereignissen, wie die in Baden eingetretenen, schweigend vor. Auch waren ihre Bischöfe milder gestimmt als der unter dem Einfluß einer kirchlich überspannten Partei handelnde, allzu fromme, von seinem ängstlichen Gewissen getriebene und deshalb von so vielen Gesinnungsgegnern belobte und aufgemunterte Erzbischof von Freiburg. Weil die Regierungen 1853 es versäumt hatten, die Kirchenfrage als eine Rechtsfrage zu prüfen und nach gepflogener Verständigung mit dem Episkopate das durch die Zeit gebotene Maß der Freiheit der katholischen Kirche ihrer Länder durch Gesetze herzustellen (wie Preußen

27) Denkschrift, S. 18; des Verfassers Schrift, S. 13.

in seiner Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 gethan hatte), so waren sie 1854 noch gedrungen in der Lage, sich an den Päpstlichen Stuhl zu wenden, von dem eigentlich der ganze Conflict ausgegangen war. Die württembergische Regierung versuchte zwar im März 1854 durch das Abkommen mit ihrem Bischof demselben ein Ende zu machen. Allein es war zu spät, der Papst zog die Sache an sich, untersagte (wie es heißt) es auch dem Bischof von Mainz, eine definitive Vereinbarung mit der hessischen Regierung zu treffen, und so kam es dazu, daß der ganze Streit nur durch Conventionen mit Rom geschlossen werden konnte, was natürlich in dieses ein erfreulicher Triumph sein mußte.

VIII. Es konnte den Regierungen der Territorien der Oberrheinischen Kirchenprovinz nicht entgehen, daß die Forderungen des Episkopats in dem Umfange, wie er in der vorstehenden Beleuchtung bezeichnet ist, begründet, inwieweit sie aber über denselben hinausgegangen grundlos waren.

Die Regierungen mußten daher nicht bloß aus den oben angeführten Gründen factisch sondern auch aus dem Grunde einer unleugbaren rechtlichen Nothwendigkeit sich gedrungen fühlen, das bisherige die Freiheit der Kirche auf ein Minimum beschränkende Bevormundungs- und Präventivsystem aufzugeben. Sie hätten anfangs die nöthige Reform auf dem Wege der Gesetzgebung bewerkstelligen können, allein davon hielt sie einestheils der Gedanke ab, daß sie einer bisher bloß als Regierungssache behandelten Angelegenheit den Kammern keine Rücksicht zugestehen wollten, theils die Betrachtung, daß die Kammern größtentheils in Württemberg überwiegend aus protestantischen Mitgliedern gebildet sind, und das Episkopat, seine Anhänger vielleicht die ganze katholische Bevölkerung des Landes solchen Kammern das Recht absprechen konnten, katholisch-kirchliche Verhältnisse zu reguliren. Wäre es im Jahre 1854 noch Zeit gewesen, auf dem Wege der Verordnung dies zu thun, so würden sie schnell am Ziele gewesen sein. Allein wenn die Staatsgewalt auch jetzt zu ihrer großen Zufriedenheit der Kirchengewalt alle möglichen Rechte hätte einräumen, ja wie die belgische und preussische Verfassung dies vollständig hätte emancipiren, auch in negativer Weise sie hätte beschränken können, so ist ihr doch nicht mehr möglich, der Kirchengewalt positive Verpflichtungen aufzulegen, wenn diese in ihren Amtshandlungen an die Zustimmung der Regierung gebunden worden sind. Das Episkopat wie der römische Stuhl würden die Berechtigung hierzu dem Staate abgehen haben. Es bedurfte der Staat zu Anordnungen dieser Art die Zustimmung der Kirche, und da Rom die Bischöfe für incompetent erklärt hatte, hierüber mit ihren Regierungen definitive Verträge zu schließen, so blieb kein anderer Ausweg als der des Concordirens mit dem Papste übrig. Mit Unrecht machten daher 1857—58 die Tadler der württembergischen Convention²⁸⁾ mit Rom daraus einen Vorwurf, daß die Regierung nicht auf dem Wege der Gesetzgebung (oder der Verordnung) die streitigen Fragen definitiv regulirt habe; allein wollte die Regierung eine Betheiligung bei der Behandlung der kirchlichen Verhältnisse sich erhalten, so mußte sie den Weg der Unterhandlung mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche einschlagen. Dieses thaten ja auch Baden, Hessen, Nassau. Ein gemeinsames Handeln dieser Staaten wäre vielleicht wünschenswerth gewesen, allein der Kirchenstreit hatte in jedem Lande einen andern Charakter angenommen, die zu regulirenden Verhältnisse waren nicht in allen gleich; eine gemeinsame Convention hätte nur die allgemeinsten Fragen erledigen können, und wie 1853 jede Regierung neben der gemeinsamen Verordnung vom 1. März noch ziemlich bedeutende specielle Verfügungen zu erlassen genöthigt gewesen war, so hätte auch jetzt jede Regierung noch eine Separatconvention mit Rom abschließen müssen.

Da kein Hinderniß vorhanden, daß in diesen Verträgen dieselben leitenden Grundsätze eingehalten würden, so war und ist der Abschluß eines Gesamtconcordats durchaus überflüssig. Die leitenden Principien konnten aber wol keine andern sein, als die in unserer VII. Beleuchtung der bischöflichen Denkschrift eingehaltenen, welche wirklich auch von der württembergischen Regierung und dem Bischof von Rottenburg im März 1854 und von der großherzoglich hessischen und dem Bischof von Mainz im Juni in ihren provisorischen Vereinbarungen befolgt wurden. Waren diese beiden Regierungen von ihren Anschauungen des Jahres 1830 und selbst den von 1853 abgegangen, so hatten auch die genannten Bischöfe ihre Ansprüche ermäßigt.

Es konnte sich nur fragen: ob das diplomatisch so gewandte Rom sich werde billig fügen lassen, und die unterhandelnden Regierungen nicht überlisten würde? Dies zu glauben

28) J. B. das preussische Tagblatt Die Zeit, und die Preussischen Jahrbücher, a. a. D.

der Ehre der Regierungen allzu nahe treten zu wollen, zumal sie sich, nachdem der Sturm 1853—54 vorüber und für sie, ja (selbst für die babilische) keine Gefahr im Verzuge war, falls in der Lage befanden, unbegründete Präensionen Rom's zurückzuweisen.

Württemberg schloß den 8. April 1857 seine Convention mit Rom ab, die den 4. Juni 1857, zwölf Tage später im Württembergischen Staats-Anzeiger mit einer Rechtfertigung des Ministeriums ihrem Inhalte nach bekannt gemacht wurde.²⁹⁾ Den 21. Dec. 1857 ward Regierungsblatt officiell die sie enthaltende, mit den Worten Cum in sublimi anfangende päpstliche Bulle vom 22. Juni vom König publicirt und dann auch vom Bischof von Rottenburg.

X. Dem Abschluß der württembergischen Convention ging das schon oben angeführte österreichische Concordat vom 18. Aug. 1855 voran und war, wie noch andere Concordate, z. B. das österreichische von 1817 und das mit Toscana vom 19. Juli 1851, nicht ohne Einfluß auf deren Abgang. Die jenen Concordaten durch einen großen Theil der deutschen, ja selbst der europäischen Presse zu Theil gewordene Ungunst erstreckte sich daher bald auch auf die württembergische Convention. Deshalb und weil das österreichische Concordat, wie der württembergische Vertrag mit Rom, ein Ergebniß der kirchlichen Bewegung der Jahre 1848—53 ist, bedarf es hier, wenn auch nur kürzern Beleuchtung seiner wichtigen Bestimmungen.³⁰⁾

Der Charakter und die Tragweite des Art. 36 des österreichischen Concordats sind schon dem ersten ersichtlich. Die heilige römisch-katholische Kirche wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirche genießen soll, im ganzen Kaiserthum Österreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, unumwunden aufrecht erhalten werden.

Der Kaiser von Österreich erklärt sich, wie seine Vorfahrer im Deutschen Reich, zum Schutze der Kirche, und zwar wie aus den weitern Bestimmungen des Concordats sich ergibt, in dem Grade, daß er das nach staatsrechtlichen Lehren ihm zustehende jus inspectionis et cavendi dem sogenannten jus advocatiae aufgehen läßt. Die Kirche genießt in seinen Ländern nicht wie in Belgien eine unbeschränkte Freiheit, sondern auch des Beistandes des weltlichen Staats, so oft sie denselben begehrt. Ob, wenn sie consequent wie im 17. Jahrhundert ihr Princip durchzuführen will, der Kaiser sein Wort vollständig zu halten im Stande sein wird, ist eine schon von V. von Jacobson) für zweifelhaft erklärte Frage. Dem im Art. 1 ausgesprochenen Princip gemäß, wenn a) im zweiten der Primat des Papstes im weitesten Umfang anerkannt und der freie Verkehr mit ihm zugesichert wird; das seit 1586 geübte Placet des Kaisers schon im Jahre 1850 weggefallen. Es ist b) ferner jenem Princip gemäß, wenn besonders den Art. 3—5 auch die Fülle der bischöflichen Gewalt nicht bloß im allgemeinen anerkannt, sondern auch die aus ihr fließenden einzelnen Berechtigungen den Erzbischöfen und Bischöfen gewährleistet werden. Sie können ihre Räte und Gehülfen ernennen, jedem nach ihrem Ermessen die Priesterweihe erteilen, kleinere Pfründen errichten, nach erhaltener Anweisung der künftigen durch den Kaiser Pfarrengemeinden theilen oder vereinigen, öffentliche Gebete, Bittgänge und Wallfahrten ausschreiben, Leichenbegängnisse ganz nach der Vorschrift der Kirche ordnen, Provinzialconcilien und Diöcesansynoden abhalten und deren Beschlüsse sowie überhaupt kirchliche Verordnungen ohne Placet verkünden. Das Präventivsystem gegen Mißthun oder Gesetzesübertretungen, die bei Gelegenheit von Handlungen des Kirchenregiments begangen werden können, ist aufgehoben, und es wird dabei nicht, wie in der belgischen Verfassung, der Bestrafung ungesetzlicher Handlungen Erwähnung gethan. c) Durch die Artikel 8, 19 ist nicht bloß der theologische und religiöse Unterricht für Katholiken ganz in die Hand der Geistlichkeit gegeben, sondern der Hauptsache nach der profane in den katholischen Volksschulen und Gymnasien. Es sind in denselben nur katholische Lehrer anzustellen, gegen deren Unzuverlässigkeit von seiten des Episkopats kein Einspruch geschieht. d) Nach Art. 4 steht dem auch eine unbeschränkte Bücherzensur zu, und die Regierung wird durch jedes (?) dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß der Religion und Sittlichkeit verderbliche Bücher

29) Das Ministerium veranstaltete auch einen Separatabdruck derselben.

30) Die wichtigsten Schriften über das österreichische Concordat sind vom Verfasser gegenwärtiger Ausführung angezeigt in Schletter's Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft von 1857, S. 12—18. Besondere Auszeichnung unter denselben verdienen die von Jacobson über das österreichische Concordat, Leipzig 1856), und die Studien über das österreichische Concordat vom 18. Aug. 1855 (Wien 1856), S. 1—256 (von Feßler). Ferner ist zu vergleichen des Verfassers Artikel: Über die neuesten Vereinbarungen mit Rom, in Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XVII, S. 341, und Reyscher's Schrift, Das österreichische und das württembergische Concordat (zweite Auflage, Tübingen 1858).

im Kaiserthum verbreitet werden. e) Durch die Art. 10 fg. wird dem Episcopat seine contentiöse als disciplinariſch geiſtliche Gerichtsbarkeit zugeſichert, beſonders das alte durch Joſeph II. aufgehobene kanoniſche Eherecht ſelbſt für Sponſalien wiederhergeſtellt³¹⁾ und den Biſchöfen die volle Strafgerichtsbarkeit über Geiſtliche und Laien ertheilt. Es iſt jedoch der Art. 5 der kaiſerlichen Verordnung vom 18. April 1850 nicht aufgehoben, nach welcher zur Durchführung des Straferkenntniſſes die Mitwirkung der Staatsbehörde in Anſpruch genommen werden kann, wenn derſelben der ordnungsmäßige Vorgang der geiſtlichen Behörde durch Mittheilung der Acten nachgewieſen wird. In weltlichen Rechtsſachen der Geiſtlichen, und was die Beſtrafung der Geiſtlichen wegen gemeiner Verbrechen und Strafen betrifft, geſtattet der Heilige Stuhl mit Rückſicht auf die Zeitverhältniſſe die Competenz der weltlichen Gerichte zu (Art. 13, 14). f) Die Betheiligung der Regierung bei der Regulirung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten wird in mehreren Artikeln anerkannt, ſowie ein kaiſerliches Patronatsrecht nicht bloß, wo von alters her ein ſolches begründet iſt, ſondern auch für alle aus dem allgemeinen Kirchenfonds von ihm dotirten Pfarreien. g) Der Verband der Klöſter und Orden mit ihren auswärtigen Generalen iſt wiederhergeſtellt, zur Errichtung neuer Klöſter und Zulaffung von Congregationen bedarf es der Zuſtimmung der Regierung (Art. 28). h) Dem Erwerb, der Verwaltung und Verwendung von Kirchenvermögen ſind die Art. 29—33 gewidmet, wie es ſcheint, ſollen die Amortisationsgeſetze wegfallen. (?) Das freie Verwaltungsrecht des Kirchenguts durch kirchliche Beamten iſt geſtattet; über das Aufſichtsrecht ſowie über die Verwaltung des allgemeinen Kirchenfonds wird der Kaiſer ſich mit dem Heiligen Stuhl verſtändigen. Die Zehntablöſungen werden gutgeheißen, die Ablöſungssummen für Kirchengut erklärt.

X. Das württembergiſche Concordat beſteht nicht bloß in dem die Artikel der Bulle *Commissum solum* enthaltenden Hauptvertrag, ſondern begreift noch drei, integrierende Beſtandtheile mit ſich bildende, gleich ihm verbindliche Beilagen.

Die erſte enthält eine von der römischen Curie an den Biſchof von Rottenburg erlaſſene Inſtruction zu den Art. 1, 4, 5, 6 der Bulle, worin eine Anzahl Conceſſionen an die württembergiſche Regierung ſich findet, die zweite betrifft die Pfründenausſcheidung, deren 326 der ſäkular der Krone, 200 dem Biſchof zuſallen.

Die dritte Beilage beſteht aus acht verſchiedene Zuſagen enthaltenden Erklärungen der württembergiſchen Regierung.

Da durch die Beſtimmungen der erſten und dritten Beilage die allgemeiner geſagten Artikel der Convention, zu welchen ſie gehören, modificirt werden, ſo ſind ſie, wie auch in der miniſteriellen Bekanntmachung und Beleuchtung derſelben geſchah, bei deren Inhaltsangaben nothwendig mit zu berückſichtigen.³²⁾

Die württembergiſche Regierung ging bei ihren Verhandlungen mit Rom von den in der Verfaſſungsurkunde von 1819, §§. 71 und 78 ſanctionirten Sagungen aus, daß 1) die Angelegenheiten der innern kirchlichen Angelegenheiten der verfaſſungsmäßigen Autonomie einer Kirche überlaſſen bleibe; 2) daß die Leitung der innern Angelegenheiten der katholiſchen Kirche dem Landesbiſchof nebst dem Domcapitel zuſtehe, und daß derſelbe in dieſer Hinſicht mit dem Capitel die Rechte ausüben werde, welche nach den Grundſätzen des Kirchenrechts mit ſeiner Würde geſetzlich verbunden ſind.

Dieſe der Freiheit und Selbſtändigkeit der katholiſchen Kirche günſtigen Beſtimmungen ſollten zur Wahrheit werden, und es würde, wie die miniſterielle Erklärung ſagt, zum erſten mal begreiflich und principiell feſtgeſtellt, welches der Umfang der innern Angelegenheiten der katholiſchen Kirche ſei, deren Leitung jetzt ohne ein ſtaatliches Mitregiment dem Landesbiſchof zugeſtanden werden ſollte. Die hieraus für den Biſchof ſich ergebenden Rechte waren dabei in der Convention genau anzugeben, und ſind es vor allem in den Art. 4—10.

Es wird dem Biſchof in Art. 4 die Pfründenverleihung mit Ausnahme rechtmäßig erworbenen Patronatspfründen gewährleiſtet, das Ernennungsrecht ſeines Generalvicars und außerordentlicher Mitglieder des Ordinariats, die Ausſchreibung und Vornahme der Aufnahme für das Seminar und für die Zulaffung zu Seelsorgerſtellen zu haltenden Prüfungen, und zwar ohne Be-

31) Dieſem Artikel gemäß erließ der Kaiſer den 17. Oct. 1856 ein neues Ehegeſetz nebst Patent. S. J. Fr. Schulte, Erläuterungen des Geſetzes über die Ehen der Katholiken (Prag 1856).

32) Der Text (lateiniſche Text) mit der officiellen deutſchen Uebersetzung und von drei Beilagen gedruckt in Meyſcher's Schrift, über das öſterreichiſche und württembergiſche Concordat (zweite Auflage, Tübingen 1858), S. 125—144.

daß die mit der Convention unvereinbaren Geseze einer gesetzlichen Änderung bedürfen, um außer Kraft zu treten.

Die meisten gegen die Convention gemachten Einwendungen und Bedenken³³⁾ sind von den Vertheidigern derselben theils widerlegt, theils als unbegründet nachgewiesen worden.³⁴⁾ Daß die Änderung der Eidesformel ohne Bedeutung sei, ergibt sich daraus, daß der Bischof doch immer den Landesgesetzen unterworfen bleibt, die von ihm den Lehrern der Theologie zu ertheilende Missio docendi macht diese nicht zu Kirchendienern, die der Staat als Brothträger besolden hätte, sondern spricht nur formell aus, was factisch bisher galt, daß ohne bischöflichen Consens ein Geistlicher kein von einer weltlichen Behörde ihm übertragenes Amt, namentlich kein Lehramt, annehmen darf; die sonderbare Form der Anerkennung der Staatsgerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen der Geistlichen oder zu deren Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen, soll keinen Eingriff in das Souveränitätsrecht des Staats, sondern eine Gewissensbeschwichtigung allzu ängstlicher Geistlichen sein und Kompetenzconflicten vorbeugen.

Auch dauert das Placet für gemischte Sachen fort; in rein geistlichen fand man es ja schon längst nicht für nöthig.

Die volle Herstellung der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit ist nur für die einst vordominant-reichischen Landestheile eine Neuerung und mußte von Rom gefordert werden. Es kann aber jedem dem Staat mißfälligen kirchlichen Einfluß auf Ehesachen durch die Einführung der Civilehe und dem hierarchischen Druck durch die Wiederherstellung des §. 16 der deutschen Grundrechte³⁵⁾ ein Ende gemacht werden.

Allzu wenig ist allerdings für die durch ein kirchliches Straferkenntniß ihrer Pflichten ihrer Freiheit entkleideten Geistlichen in der von uns angeführten Stelle der Instruction zu Art. 5 gesorgt. Die Regierung muß gleich der österreichischen die Mittheilung und Prüfung der Urtheile an sich ausbedingen, wenn sie zum Vollzug solcher Urtheile von der kirchlichen Behörde ausgegangen wird, und so dem mit Unrecht Verurtheilten es möglich machen, wenigstens in einem Weise zur Erhaltung seiner Vermögens- und Freiheitsberechtigung zum Staatsschutz zu flucht nehmen zu können. Übrigens versichert das württembergische Ministerium in seiner oben angeführten officiellen Beleuchtung der Convention (zu Art. 5), in Rom erklärt zu haben, in Pflicht des Staats, jedem seiner Angehörigen das Recht der Beschwerde und den Schutz seiner äußerlichen Rechte zu gewähren, sei eine so unzweifelhafte, daß die königliche Regierung den angerufenen Rechtsschutz jedem, somit auch dem Geistlichen, offen halten müsse.

Es ist behauptet worden, daß durch die Convention die katholische Kirche in Folge der Garantie ihrer vollen Autonomie und Selbstverwaltung der protestantischen gegenüber eine privilegierte Stellung im Staate erhalten habe. Auch solchem Einwand begegnet das Ministerium und sichert zum Überflus der letztern eine in dieser Beziehung der erstern gleichstellende Verfassungsreform zu, zu deren Einführung auch der württembergische Syndikus im Verlauf des Jahres 1858 Vorarbeiten machte, welche im „Staats-Anzeiger“ des Monats Mai durch das Ministerium veröffentlicht worden sind; aber weil durch diese vorgeschlagene Reform die Gewalt des Episcopatus allzu sehr gestelgert werde, sich des Beifalls der öffentlichen Meinung im Lande nicht zu erfreuen gehabt habe.

Geleugnet kann nicht werden, daß in Folge der Convention das Abhängigkeitsverhältniß der Laien vom Klerus, das des letztern von der bischöflichen und das des Bischofs von der römischen Curie größer sein werde als bisher. Allein es ist Sache der Bethelligten, von ihrer rechtlichen Stellung nicht mehr aufzugeben als nöthig; jeder Mißbrauch geistlicher Gewalt straft sich immer selbst, die Macht der freien Presse kommt allen zugute, und wie überhaupt der große Weltkampf des Ultramontanismus mit dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten der Geistesbildung ausgehen werde, dürfte doch für keinen Weiterblickenden ein Räthsel sein.

L. A. Warkönig.

Concubinats. So weit die Geschichte einen Rückblick in die Vorzeit gewährt, so weit geht

33) Dieselben sind ausgesprochen: 1) in der aus der Bran'schen Minerva besonders abgetrudelten Schrift: Die württembergische Convention und ihre Folgen (Jena 1857); 2) in der öfter angeführten Schrift Meyser's; 3) in den Preussischen Jahrbüchern, Heft III, S. 275.

34) Vgl. des Verfassers Abhandlung in der Meyser'schen Zeitschrift für deutsches Recht, Br. VII, Rieß, Die württembergische Conventionen (Freiburg 1858); die Historisch-Politischen Blätter vom Jahre 1858, CXLI, 868 fg.

35) Derselbe besagt: Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und des bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

leben einem geweihtern Geschlechtsverhältnisse die formlose Geschlechtsverbindung, welche mit dem Worte Concubinats zu bezeichnen pflegt. Die Geseze und Sitten der Aegypter, Israheliten, der Griechen u. s. w. gestatteten dem Mann neben seiner Gattin oder seinen tinnen die freie Verbindung mit „Rebsweibern“, um sich mit Luther auszudrücken. Der Vater Abraham sah sich zwischen seiner Ehefrau Sara und der Hagar, die er aus seinem se weisen konnte, obgleich sie ihn zum Vater eines Sohns gemacht hatte. Bei den Israhel war es Sitte, daß dem heranwachsenden Sohn eine Concubine beigelegt wurde, deren hief Moses milderte, indem er verordnete, daß die „Magd“ als Kind im Hause gehalten en solle; auch solle, wenn der Vater dem Sohn eine rechte Frau gebe, die Verbindung der Magd fortbauern, und zwar so, daß ihr an Unterhalt nichts abgehe. Nur wenn der m daran keinen Gefallen oder dazu nicht das erforderliche Vermögen habe, solle sie durch assung entschädigt werden. Auch sonst ordnete der Gesezgeber die Rechtsverhältnisse der cubinen. Namentlich verbot er deren Verkauf unter ein fremdes Volk.¹⁾ Obgleich der ezhgeber auch verordnete: „Der König soll auch nicht viele Weiber nehmen, daß sein Herz t abgewandt werde“, so hatte doch schon der weise König Salomo außer 700 Gattinnen) Rebsweiber. Einen andern Herrscher im Orient, den Perserkönig Darius, begleiteten, m er zu Felde zog, außer seiner Gemahlin 365 solcher Freundinnen. Den Römern war die : eine Vereinigung, welche die volle Gemeinschaft des Lebens beider Gatten zum Zweck hatte : die Wirkung in sich trug, daß die Frau den Stand des Mannes theilte, dieser aber die erliche Gewalt über die Kinder dieser Verbindung ausübte. Eine ganz formlose, diese Wirg ausschließende Geschlechtsverbindung, die im ganzen nicht einmal den weiblichen Theil reue verpflichtete, nannten sie, im Gegensatze zur Ehe, Concubinats. Sie war weder rlaubt, noch galt sie als unsittlich; nur war sie dem Ehemann nicht gestattet. Ihrer Natur h war diese Verbindung eine auflösbare; jeder der beiden Theile konnte sich ihr entziehen. der Regel wurde nur eine Freigeborene niederer Abkunft oder eine Freigelaßene zur Concubine genommen. Während der Gesezgeber früher schweigend eine solche Verbindung duldete, r nicht gestattete, daß die Concubine den Tempel der Juno, der Beschützerin der Ehe, be- ten dürfe, gestattete er sie später positiv insofern, als er dem Ehelosen erlaubte, sich auf lche Art ein Weib zuzugesellen, mit dem er eine standesmäßige Ehe nicht eingehen konnte (der im des später von der christlichen Kirche gepflegten Instituts der morganatischen Ehe). Die Concubinats erzeugten sogenannten natürlichen Kinder standen in der Mitte zwischen den her demselben erzeugten unehelichen und den ehelichen Kindern und genossen gewisse Rechte, mentlich das Recht, von dem Vater Alimente zu fordern, und bestimmte Erbrechte.²⁾

Nothwendig mußte das Christenthum, das der Ehe ihren Adel ertheilte, als es seine Herr- an über das römische Reich ausbreitete, seinen sittlichen Einfluß geltend machen. Kaiser o der Philosoph, der Beherrscher des oströmischen Reichs, mißbilligte das neben der Ehe ldernde Concubinats, und verbot die Eingehung eines solchen Geschlechtsverhältnisses. Län- : erhielt sich der Concubinats im Abendlande, und zwar auch unter der Geistlichkeit. Selbst : heilige Augustin war nachsichtig. Er verwarf nicht jede Verbindung der Art, sondern nur nicht auf Lebensdauer eingegangene; er meinte, ein solches Band auf Lebenszeit nähere dem ehelichen. Noch die erste Lateranische Kirchenversammlung unterwarf den Ehelosen, lher eine Concubine an die Stelle einer Ehefrau setze, wenn er sich mit ihr begnüge, keiner iße. Das mittelalterliche Recht der Spanier duldete den Concubinats (Corrogorana), und von rtugal berichtet Michaelis im zweiten Theile seines Werks über das „Mosaische Recht“, S. 84 : Der vornehme Adel gibt den Knaben so lange Maitressen, bis sie heirathen, und alsdann rd die Maitresse in ein Kloster gethan. Die Kinder dieser Concubinen bleiben nicht nur nach rstoßung der Mutter in das Kloster im väterlichen Hause und werden von ihrer vornehmern iefmutter erzogen, sondern sie sind auch adelicher Güter erbfähig, wenn die zweite Ehe un- ichtbar ist, werden also als Kinder aus rechtem Ehebetto angesehen.“

Auch bei den Völkern germanischen Stammes war neben der in Form und Wirkung erkenn- ren Ehe eine formlose Geschlechtsverbindung erlaubt, welche auch den Unfreien zugänglich r; denn eine eigentliche Ehe konnten sie nicht eingehen, da der Herr die unfreien Gatten nach tdünken voneinander trennen konnte.³⁾ Diesem Concubinats, welcher besonders dann ein-

1) Michaelis, Mosaisches Recht, Thl. 2, §. 88: „Frauen von verschiedenem Rang, Rebsweiber.“

2) Gert, Die rechtlichen Verhältnisse der außerehelichen Kinder (Mordlingen 1851), I, 324—350.

3) Wöhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit (Tübingen 1846), I, 29.

gegangen wurde, wenn wegen Ungleichheit des Standes eine Ehe gesetzlich unzulässig war, wohnte die Kraft einer dauernden und ausschließlichen Gemeinschaft bei. Nur war er auflöslich, wenn der männliche Theil eine Ehe eingehen wollte.⁴⁾ Noch Kaiser Karl der Große, welcher nach dem Ableben seiner Gemahlin Ermentrude die Richildis zur Concubine nahm, mußte sich als Gesetzgeber darauf beschränken, dem Ehemann den Concubinatus bei Strafe des Ehebruchs zu untersagen, und erst nach und nach bereitete eine strengere Zucht und Disciplin der kirchlichen Gesetzgebung den Boden, auf welchem sie zu dessen Bekämpfung und Unterdrückung voranschreiten konnte; sie erklärte ihn sowohl bezüglich der Geistlichen als der Laien für eine verbotene Verbindung. Die Reichsgesetzgebung schritt gleichfalls ein. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 befahl im Tit. 30: „Dieweil auch viele leichtfertige Personen außerhalb von Gott aufgesetzter Ehe zusammen wohnen — ordnen und wollen wir, daß eine geistliche und weltliche Obrigkeit — ein billiges Einsehen haben soll, damit solch öffentlich Lafter der Gebühr nach ernstlich bestraft und nicht geduldet werde“, und in ähnlicher Weise sprach sich die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548, ebenfalls noch unter dem Kaiser Karl V. erlassen, welcher mit seiner Concubine, der schönen Regensburgerin Barbara Blumberger, den Don Juan, den Sieger in der großen Seeschlacht bei Lepanto, erzeugte, im Tit. 26 aus. Seitdem wird in Deutschland das Concubinatus zu den Unzuchtvergehen gerechnet und für strafbar angesehen.⁵⁾ Die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten findet sich gewöhnlich in den Polizeiordnungen ausgeprägt. So drückt sich z. B. die württembergische Landesordnung im Tit. 95 also aus: „Alle unsers Herzogthums Unterthanen sollen sich leichtfertigen unehelichen Beisitz gänzlich enthalten, keine uneheliche Beiliegerin oder gewöhnliche Keuschweiber bei sich haben bei ernstlicher Strafe.“ In gleichem Sinne bedroht der Tit. 30 des siebennten Theils des baden-burlachischen Landrechts vom Jahre 1622 das Concubinatus. Nach einer Mittheilung im zweiten Theile des Schölzer'schen „Briefwechsels“, S. 20, verordnet eine Polizeiordnung für die Stadt Münster in Westfalen auch Folgendes: „Es ist auch hierbei verboten und zur Erhaltung Ehr und Ehrbarkeit acht zu nehmen, daß kein Mitglied der geistlichen Herrn Concubinen oder dergleichen verdächtige oder berüchtigte Weibspersonen, so in offenkundiger Unpflicht künstlich leben, zu einigen hochzeitlichen Gastmahlen geladen, zu berufen, viel weniger dahin zu kommen oder zu erscheinen verstattet werden sollen, sonst, wo deren einige bei solcher ehelichen Beisammenkunft betreten oder befunden würden, sollte der Bräutigam, oder der sie geladen hätte, in eine Strafe von fünf Mark unerbittlich für jegliche Person zu erlegen verfallen sein.“

Auch die modernen Polizeigesetze verpönnen den Concubinatus. Das Polizeistrafgesetz für das Königreich Württemberg vom Jahre 1839 bedroht im Art. 46 uneheliche, „welche miteinander in Verbindung wie Eheleute leben, mögen sie dabei die Absicht haben, künftig eine Ehe einzugehen“, mit Gefängniß, und verordnet ungesäumte Trennung. Das großherzoglich hesische Gesetz vom Jahre 1821, welches die Fornicationsstrafe verbannte, erachtete es für nöthig, hervorzuheben, daß namentlich das Concubinatus polizeilicher Einschreitung und ungemessener Ahndung unterliege⁶⁾, und der Art. 211 des für denselben Staat erlassenen Polizeigesetzes will „Personen, welche auf eine Argerniß erregende Weise in einer Wohnung miteinander in außerehelicher Verbindung wie Eheleute leben, mögen sie dabei die Absicht haben, künftig eine Ehe einzugehen oder nicht, nach vorausgegangener erfolgloser Warnung durch die Polizeiverwaltungsbehörde“ (Kreisamt) mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft werden.

MacKelden machte in einer frühern Auflage seines „Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts“, vom Concubinatus redend, die trockene Bemerkung, daß er, obgleich verpönt, „den höhern Ständen nachgesehen werde“. Eine anerkannte Wahrheit, belegt durch eine Unzahl von Beispielen. Wer erinnert sich nicht z. B. an Hervor der Literatur, welche zum Bedauern ihrer Freunde und Bewunderer der öffentlichen Meinung trotzte. Fast isolirt steht da das Urtheil eines sächsischen Gerichts aus dem Jahre 1837, mitgetheilt im vierten Bande des Werks von Bischoff: „Merkwürdige Criminalrechtsfälle“, S. 349, wodurch, in Anwendung eines Ehe-

4) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (Bonn 1853), S. 473, S. 547.

5) Criminal-Lexikon von Jagemann und Brauer (Erlangen 1854): „Concubinatus“, S. 160; Rechts-Lexikon (Bd. 2, Leipzig 1840): „Concubinatus“, S. 770–776.

6) A. Müller, Archiv der Gesetzgebung (Bd. 3, Mainz 1832), S. 440; Röder, Kritische Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutscher und ausländischer Gesetzgebung und Rechtspflege über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft u. s. w. (Darmstadt 1837), S. 97 u. 98.

mandats aus dem Jahre 1761, ein Graf mit seiner Freundin⁷⁾ „wegen des sich schuldig gemachten Concubinats, mit Rücksicht auf ihre gerichtlich niedergelegte Erklärung, sich kirchlich trauen zu lassen“, in eine Geldstrafe verurtheilt wurde.⁸⁾

Ein reichhaltiges Kapitel der Geschichte des Concubinats ist das, welches die Überschrift trägt: „Fürstliches Maitressenwesen.“ Bedenken legten in frühern Jahrhunderten die Zügel an. Landgraf Philipp von Hessen, der Großmüthige genannt, welcher zu Lebzeiten seiner Gemahlin sich mit der Margarethe von der Saale, mit welcher er Kinder ohne Ebenbürtigkeit erzeugte, in der Form einer Gewissenshehe verband, beschwichtigte sein Gewissen durch Gewinnung eines gefälligen Gutachtens Luther's und Melancthon's. In spätern Zeiten verlor sich diese Scheu. Der Verfall der Sitten brachte, nach dem Beispiele in England (Karl II.) und Frankreich (Ludwig XIV. und Ludwig XV.) so auch an den deutschen Höfen die Giftpflanze des Maitressenwesens zur Blüte. Man lese nur z. B. in Schlosser's „Geschichte des 18. Jahrhunderts“ die Geschichte der einzelnen deutschen Staaten, z. B. Württembergs, das die Grävenitz kennen lernte⁹⁾, der rheinischen Pfalz und Baierns¹⁰⁾, Hessen-Kassels, Hannovers, Kurpfalz u. s. w.¹¹⁾, sowie „Das galante Sachsen“ des Frhrn. von Pöllnitz und die „Denkwürdigkeiten“ der Markgräfin von Baireuth. Nicht jeder Hofprediger glich dem Prälaten Osiander in Stuttgart, welcher, als ihn die Grävenitz aufforderte, sie in das öffentliche Kirchengebet einzuschließen, erwiderte, das sei schon längst geschehen. Denn so oft das Vater unser gebetet werde, heiße es auch: „Erlöse uns von allem Ubel!“

Die Gegensätze berühren sich. Ein anderes, sich dem Leser aufdrängendes Kapitel der Geschichte des Concubinats ist die Geschichte des Gauner- und Bettelwesens in Deutschland, welche eine recht ansehnliche Literatur hat. Lehrreich und darum lesenswerth ist die im Jahre 1793 erschienene Schrift: „Abriß des Gauner- und Bettelwesens in Schwaben nach Arten und andern sichern Quellen von dem Verfasser des „Constanzer Haß“, welche im ersten Kapitel des ersten Theils das Leben der Gauner in geschlechtlicher Beziehung schildert und dabei auch hervorhebt, daß „ein Vater seine Tochter zur Weischläferin“ nehme, und im ersten Kapitel des zweiten Theils in gleicher Beziehung die Horden der Bettler betrachtet. Weitere Urkunden sind die Schriften von Bästler, Brill und Groisman über die Räuberbanden am Rhein, Neckar, Main, im Odenwald u. s. w., welche in den Jahren 1812—15 erschienen, die Schrift von Struhmüller, „Vollständige Nachrichten über eine polizeiliche Untersuchung gegen jüdische, durch ganz Deutschland und dessen Nachbarstaaten verbreitete Gaunerbanden“ (1823), sowie die im Jahre 1828 erschienene Schrift des Polizeiaßessors Pfeiffer in Frankfurt: „Actenmäßige Nachrichten über das Gaunergefindel am Rhein und Main.“ Es ist bekannt, daß die Genossinnen der Gauner nicht minder gefährlich sind als diese selbst. Denn, um mit Mohl: „System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei“, S. 256, zu reden, sie kundschaften aus, schleppen das Geohlene weg, begehen selbst leichtere Diebstähle und vereinigen versprengte Banden wieder.

Ob der Junggeselle Hippel darum Anfechtungen erlitt, weil er in seiner im Jahre 1774 erschienenen vielgelesenen Schrift: „Über die Ehe“, zu sagen wagte: „Eine schöne Person ist nicht gut zur Frau, wohl aber zur Concubine“, ist nicht bekannt geworden.

Napoleon war kein Freund des Concubinats. Daher nöthigte er z. B. seinen Minister Talleyrand, seine Geliebte und Hausverwalterin, die Madame Grant zu ehelichen. Diese Strenge ist aber nicht auf das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, welches mit seinem Namen ausgestattet wurde, und an dessen Verathung er bekanntlich einen so lebhaften Antheil nahm. Nach Art. 230 dieses Gesetzbuchs kann die Ehefrau wegen Ehebruchs ihres Gatten nur dann

7) Aneschte, Goethe und Schiller in ihren Beziehungen zur Frauenwelt (Nürnberg 1858), S. 194 u. s. w.

8) Vgl. ein Urtheil des Oberappellationsgerichts in Jena aus neuester Zeit über die Frage der Strafbarkeit des Concubinats in den Staaten des thüringischen Strafgesetzbuchs im dritten Band der Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Nr. 1, S. 6 (Schletter's Jahrbücher der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, I, 1855, S. 131).

9) Spittler, Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge (Göttingen 1783), S. 297 u. s. w.

10) Häuffer, Geschichte der rheinischen Pfalz (Heidelberg 1855), I, 934 u. 998.

11) Menzel, Geschichte der Deutschen (dritte Auflage, 1837), S. 845, 851, 854 u. s. w. Der Beitrag von Biedermann zum Jahrgang 1857 der Zeitschrift für Deutsche Culturgeschichte, S. 267—275: „Die vornehme Gesellschaft des 18. Jahrhunderts: „Maitressenwesen.“ Auch dessen Werk, Deutschland im 18. Jahrhundert (Bd. 2, Th. 1, Leipzig 1858), besonders Abschn. 3 u. 4.

auf Ehescheidung klagen, wenn er die Concubine in seiner Wohnung hält¹²⁾, eine Beleidigung, welche so schwer wiegt, daß schon die Römer darin eine Grausamkeit erkannten. Sonach gestattet das Gesetz dem Ehemann das Concubinats, wenn er sein Nebenweib anderswo wohnen läßt. Auch bestraft ihn der Criminalcodex (Art. 339), und zwar bloß mit einer Geldstrafe von 100 — 200 Fr., nur dann, wenn der Ehefrau jene Klage zusteht.¹³⁾

Daß dem französischen Civilgesetzbuch nachgebildete bairische Landrecht hat den Art. 290 adoptirt, aber den modificirenden Zusatz gemacht, ein solcher Fall werde für vorhanden erachtet, wenn die Beischläferin, es sei im Lande, oder im Auslande, dem Mann so nahe sei, daß sie einander zuwandeln könnten.¹⁴⁾ Damals gab es noch keine Eisenbahnen.

In England ist die Sitte strenger. Als der Sieger von Trafalgar in seinem Testament seine Freundin, die berühmte Lady Hamilton, der Theilnahme der Nation empfahl, errichtete sie ihm zwar eine Ehrensäule, ignorirte aber seine Empfehlung, und als Byron's Geliebte, die venetianische Gräfin Guiccioli, nach London kam, fand sie verschlossene Thüren.¹⁵⁾

Zu den Gründen gegen das Bestehen der Findelhäuser gehört auch die Betrachtung, daß eine solche Einrichtung, indem sie die Versorgung der Kinder erleichtert, den Concubinat begünstigt.¹⁶⁾

Die moderne Gesetzgebung, welche, um dem Anschwellen des Proletariats einen hohen Damm entgegenzusetzen, die Eingehung der Ehe beschränkt und so den sogenannten milden Ehen Vorschub leistet, ist schon darum eine bedenkliche.

Bh. Bopp

Concurs, Bankrott, Concursgesetzgebung. Hat ein Schuldner nicht so viel Vermögen, als erforderlich ist, um seine Gläubiger zu befriedigen, so befindet er sich im Zustande des Concurses. Das Verfahren, welches darauf abzielt, die Vertheilung dieses unzureichenden Vermögens, der Concursmasse, unter die Gläubiger, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift, je nach ihrem Vorzugsrecht, herbeizuführen, heißt Concurs- (Gant-) Proceß.

Dieses Verfahren ist eine von der neuern Zeit erzeugte Bildung, die sich aus römischen Elementen entwickelte. Zur Zeit des römischen Königthums wurde der zahlungsunfähige Schuldner Sklave des Gläubigers, jedoch unter Wahrung seiner öffentlichen Rechte, indem er Bürger und Bürger blieb. Später, den Zwölf Tafeln gemäß, wurde der rechtskräftig verurtheilte Schuldner, der binnen 30 Tagen weder Zahlung leistete, nach einen Bürgen stellte, an den Gläubiger zugewiesen, der ihn nach weitem zwei Monaten als Sklave behalten oder verkaufen konnte, sodaß der Schuldner mit seiner Person bezahlte. Hatte derselbe mehrere Gläubiger, so durften sie ihn theilen, was einige von der Theilung seiner Dienstleistungen, andere, wie Niebuhr in seinem Werke „Über die römische Geschichte“, wörtlich, d. h. so verstehen, als ob der Schuldner in Stücke gehauen werden durfte. Die spätere römische Gesetzgebung wendete sich und nach die Gläubiger von der Person des Schuldners ab und wies sie an sein Vermögen. Zweck ihrer möglichsten Befriedigung.

Im deutschen Mittelalter finden wir den zahlungsunfähigen Schuldner in der „Knechtschaft der Gläubiger“¹⁾; doch war darin (erinnernd an den modernen Personalarrest) nur ein Versuch, zur Befriedigung zu gelangen, zu erkennen. Denn zeigte es sich, daß der Schuldner die Mittel zur Befriedigung nicht erschwingen oder niemand bewegen konnte, ihn auszuheilen, so erhielt er seine Freiheit wieder. Sagen erzählen von einem (jüdischen) Gläubiger, der tragödienmäßig seinem insolventen Schuldner ein Stück Fleisch von bestimmtem Gewicht auf dem Leibe schneiden durfte²⁾, und spiegeln sich ab in dem Drama: „Der Kaufmann von Venedig“, des großen englischen Dichters, der in seinem Shylock, auf sein Recht pochend:

12) Grolman, Handbuch über den Code Napoléon, III, 46—55.

13) Hundrich, Strafcodex des französischen Reichs, übersetzt und mit Anmerkungen versehen (Mannburg 1811), S. 131.

14) Grolman, a. a. D., S. 49, Note.

15) Blätter für literarische Unterhaltung (Jahrg. 1835), II, 795.

16) Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, S. 62.

1) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (1828), S. 615. Denkwürdig ist, daß noch Beccaria in den frühern Ausgaben seiner Schrift über Verbrechen und Strafen dafür war, daß auch der zahlungsunfähige Schuldner seinen Gläubigern als Arbeiter verfallen sein soll. Die spätern Auflagen seiner Schrift benutzte er dazu, um zu erklären, er schäme sich, sich dafür ausgesprochen zu haben, daß auch der unglückliche Kallite dieser Knechtschaft unterworfen sein solle. Beccaria's „Abhandlung über Verbrechen und Strafen“, übersetzt von Bergk (Leipzig 1798), I, 269 u. 270.

2) Grimm, a. a. D., S. 616.

Seht, dies Pfund Fleisch, das ich von ihm begehrt,
Ist hoch erkauf't, ist mein und ich will's haben!
Wenn ihr esweigert, pfui auf eur' Geseß!
Dann ist auch keine Kraft im Recht Venedigs!

den grausamen Gläubiger hervortreten läßt.

Das spätere Mittelalter (und das Jahrhundert nach ihm), welches auch das sogenannte Einlager benutzte, um den Gläubiger vor der Gefahr der Nichtbefriedigung zu schützen, belästete, überhaupt erfinderisch in der Ausprägung grausamer und harter Ehrenstrafen, auch den Bankrottirer mit solchen Strafen.³⁾ Um sich nach Kräften vor Verlust zu verwahren, wählte der Gläubiger das Mittel der Veröffentlichung von Schmähschriften und Schandgemälden; er erhielt sich das Recht vor in den zu diesem Zweck offen gelassenen leeren Raum der Schuldvertheilung zum Schimpfe des Schuldners das zu schreiben und zu malen, was ihm beliebte, und dieses der Öffentlichkeit hinzugeben, wenn die Zahlung nicht erfolge. In einer solchen uns aufbewahrten Urkunde vom Jahre 1570 bekannte der Schuldner, er gebe „dem Inhaber dieses Briefes Macht und Gewalt, uns mit Schmähschriften, Scheltworten, und wie ihm noth thut, zu verfolgen“, und in einem andern Schuldbriefe vom Jahre 1578 gaben die Schuldner dem Darleiher Gewalt, „uns sammt und sonders oder unsere Erben mit Schmähren, Gemälde an Pranger oder Kirchenthüren, oder wo es ihnen sonst geliebet, anzuschlagen, oder sonst bei allen Ehrenliebenden zu höhnen, schmähren und verunglimpfen“. Auf diesen Schuldschein hin erließ das Reichskammergericht einen Zahlungsbefehl ohne Clausel. Die Strafe des Hundetragens sowie die des Steintragens⁴⁾ wurde auch auf die Bankrottirer ausgedehnt; sie wurden verurtheilt, den sogenannten Lasterstein an öffentlichen Plätzen am hellen Tage einzunehmen und wurden so der allgemeinen Verspottung hingegeben. In einigen Theilen vom nördlichen Deutschland, namentlich im Mecklenburgischen und in den Hansestädten, wurden sie mit aushängenden leeren Taschen auf dem Markt ausgestellt, während die Schandglocke geläutet wurde; in andern Gegenden wurden sie durch die Straßen geführt, während Gassenjungen ihnen leere Beutel voran- oder nachtrugen. In Kursachsen mußte der Bankrottirer eine Zeit lang nach des judicis Ermäßigung zur Anzeigung seines in Nachlässigkeit und Verschwendung geführten Lebens einen gelben Hut tragen“, damit er „andern seinesgleichen besser als er hauszuhalten ein Beispiel geben“ möge. Die gleiche Farbe trugen die Hüte, womit in Frankfurt a. M., wo die Juden graue oder schwarze Hüte tragen mußten, die Bankrottirer, die auch „weder Mäkler sein, noch in eine Zunft, noch zu Mahlzeiten und Bechen kommen“ durften, ausgezeichnet wurden.⁵⁾ In Flandern wurden denen, welche starben, ohne ihre Gläubiger befriedigt zu haben, leere Beutel, Stoppeln u. s. w. aufs Grab gelegt. In einigen Städten wurden Bankrottirer zur Arbeit angehalten, damit der Arbeitslohn zur allmählichen Tilgung ihrer Schulden verwendet werden konnte. Das nürnberg'sche Werkhaus trug die Aufschrift:

Wer keine Seide hat gesponnen,
Mehr hat verthan, als er gewonnen,
Der gehe ein zu dieser Thür,
Und spinne nun Taback dafür.

Im Jahre 1601 vereinigte sich die pommer'sche Ritterschaft dahin, ein Mitglied derselben, welches Verbindlichkeiten, die es unter Brief und Siegel eingegangen hatte, nicht erfüllen könne, „in keiner ehrlichen Gesellschaft zu leiden“.

Solange die Rechtspflege sich auch des Mittels der Folter bedienen konnte, solange durfte sie auch den Bankrottirer der Tortur unterwerfen, um ihn namentlich zur Herausgabe seines Handelsbuchs, seiner Correspondenz u. s. w. zu nöthigen.

Die Reichspolizeiordnungen vom Jahre 1548 und 1577 (im Titel: „Von verdorbenen Kaufleuten“) stellten betrüglische Bankrottirer den Dieben gleich, verordneten, daß sie „von keiner Herrschaft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohne Willen der Gläubiger geduldet, sondern, wo sie betreten, zu Haften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten und nach

3) Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien (Rostock 1787), Nr. XIII: „Von dem Banquerottirer oder den bösen Schuldner nach ältern und neuern Geseßen.“

4) Döpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen (Sondershausen 1693), I, 744 u. 1080.

5) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M. 1810), II, 376 u. 398; Döpler, a. a. O., Kap. XXXI: „Von den grünen oder gelben Hüten, welche die Banquerottirer und Falliten tragen müssen, Item von den Schelmenhütlein Sambenito in Italien.“

Gestalt der Sachen gestraft, auch, wo sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, zu keinen Ämtern oder Dignitäten gezogen werden sollen". Auch sollten „die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die verdorbenen bankrottirenden Kaufleute gewichen sind und sich aufhalten, schuldig sein, alles Geld, Kleinodien, Schuldbücher und andere Brief und Güter, die sie mit sich hinweggenommen, von ihnen zu erfordern und gemeinen Gläubigern zu Gerechtigkeit hinterlegen und verwahren zu lassen." Nur die, welche „aus kündlichen und unersiehlichen Unfällen oder Schaden in Verderben" gekommen, sollten billige Brächtung finden und Anspruch auf Moratorien haben.

Seit dem vorigen Jahrhundert pflegte man die Bankrottirer nach dem Grade ihrer Schuld mit kürzerer oder längerer Freiheitsstrafe zu belegen. Die gleiche Strafart dictiren die modernen Gesetzbücher.⁶⁾ So droht z. B. das preussische Strafgesetzbuch im Tit. 24, der vom „Bankrott" handelt, eine Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren Zuchthaus, indem es dem Richter gestattet, so weit hinaufzusteigen, wenn Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer sich des betrüglischen Bankrotts schuldig gemacht, wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder beiseite geschafft, Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgelistet haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, unterlassen haben, Handelsbücher zu führen, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich war, wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet, oder so geführt oder verändert haben, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren. Das württembergische Strafgesetzbuch ahndet, gleich dem für das Großherzogthum Hessen, von Nassau und Frankfurt adoptirt, den betrüglischen Bankrott mit höchstens zehn Jahren Zuchthaus und verfügt, daß in schweren Fällen zugleich das zum Betrüge misbrauchte Gewerbe entzogen werden kann. In verwandtem Sinne sind die übrigen deutschen Gesetzbücher redigirt. Das französische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen betrüglischem Bankrott (Art. 402), den es mit Zwangsbefehl bedroht, und einfachem, der Gefängnißstrafe herbeiführt, und verweist auf das Handelsgesetzbuch, welches in den Art. 586—599⁷⁾ von diesen beiden Arten handelt und anordnet, daß das Urtheil des Schwurgerichts, respective des Zuchtpolizeigerichts öffentlich angeschlagen und in eine Zeitung eingerückt werden solle. Ein Gesetz vom 28. Mai 1838 verleiht eine Verbesserung der Legislation.⁸⁾ Über das Gesetz vom 10. Mai 1837 für das Königreich der Niederlande, den Bankrott betreffend, berichtet ein Beitrag zum ersten Band der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes", S. 130 fg.

Diesen modernen Gesetzgebungen gegenüber finden sich hier und dort noch mittelalterliche Rechtszustände. So wird z. B. im Canton Unterwalden der Fallite noch mit Ehrlosigkeit und ihren Folgen bestraft; er wird nur dann rehabilitirt, wenn er seine Schulden bezahlt oder sich mit seinen Gläubigern gesetzt hat.⁹⁾

Sowie den zahlungsunfähigen Schuldner, der durch Schuld in diesen Zustand verwickelt wurde, Strafe trifft, so ist jeder, welcher sich im Zustande des Concurfes befindet, bestimmten Rückwirkungen ausgesetzt, und zwar in Bezug auf sein Verhältniß zum Staat und zur Gemeinde. Viele Gesetzgebungen entziehen ihm bestimmte politische Rechte, oder indirect deren Ausübung. Sie finden sich in den constitutionellen Staaten meist in den Staatsgrundgesetzen und Gemeindeordnungen ausgeprägt.¹⁰⁾ So ist nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg (§. 135) der, gegen welchen ein Oant gerichtlich eröffnet ist, nicht fähig, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, eine Unfähigkeit, welche auch nach dem Schluß des Oantverfahrens noch fort dauert, wenn Strafe wegen Vermögensverräthung hinzugekommen ist. (Indessen sollen die erblichen Mitglieder der Kammer der Standesherrn durch die Erkennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen sein, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens 2000 fl. festgesetzt ist.) Ebenso soll (§. 142) in einem

6) Criminal-Verikon, herausgegeben von Jagemann und Brauer (Erlangen 1854), S. 79—81 f. „Bankrott"; Mittermaier, Zusatzparagraph 416a zu der von ihm veranstalteten vierzehnten Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts (Gießen 1847), S. 675—678.

7) Das französische Handelsgesetzbuch, übersetzt und erläutert von Brocher und Grimm (Köln 1851), S. 208—216.

8) Braward: *Weytères, Manuel du droit commercial* (Paris 1838), S. 852—864.

9) Deutsches Museum, herausgegeben von Brug. Jahrgang 1857, I, 898.

10) Held, *System des Verfassungsrechts* (Würzburg 1857), II, 500 u. 501.

solchen Fall das active Wahlrecht nicht ausgeübt werden dürfen.¹¹⁾ Das Recht, an der Wahl der Gemeindebeamten theilzunehmen und selbst dazu gewählt werden zu können, ist bedingt durch den Besitz der Eigenschaften, welche erfordert werden, um Mitglied der Ständeverammlung sein zu können.¹²⁾ Nach dem §. 7 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom Jahre 1831 sind „weder zur Theilnahme an einer (städtischen) Wahl berechtigt, noch wählbar die, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs geheißen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, solange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären“.¹³⁾ Ganz gleichen Inhalts ist der §. 73 der für diesen Staat erlassenen Städteordnung vom 2. Febr. 1832 bezüglich der Ausübung der Ehrenrechte eines Bürgers, während nach den §§. 126 u. 127 in Bezug auf die Wahl der Stadtverordneten die von dem Stimmrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, welche sich nicht im Genuße dieser Ehrenrechte befinden.¹⁴⁾ In Gemäßheit des Verfassungsgesetzes für das Königreich Hannover vom 9. Sept. 1848, §. 46, können Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeverammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.¹⁵⁾ Dagegen ist das für das Königreich Baiern erlassene Gesetz vom 4. Juni 1848 wegen der Wahl der Landtagsabgeordneten (Art. 5—7) so zu verstehen, daß nur ein betrügerlicher Concurs vom active und passiven Wahlrecht ausschließt.¹⁶⁾ Nach dem Art. 16 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Hessen wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts auch gehindert¹⁷⁾ „durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger“, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Sept. 1856 wegen der Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und der Wahlen der Abgeordneten kann das active und passive Wahlrecht von denen nicht ausgeübt werden, welche „in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert sind“. Das Gleiche gilt in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Jan. 1852 wegen Bildung des Ortsvorstandes und der Wahl des Gemeinderaths von dieser Wahl. Die kurhessische Gemeindeordnung vom Jahre 1834 schließt im §. 26 von dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts namentlich den aus, der durch Verschulden in Concurs gerathen ist, ohne seine Gläubiger befriedigt zu haben, während nach §. 42 zu Ortsvorständen nur solche gewählt werden können, welche sich nicht in zerrütteten Vermögensumständen befinden. Das großherzoglich badische Gesetz vom 31. Dec. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (abgedruckt im dritten Bande des Müller'schen „Archivs der Gesetzgebung“, S. 99—146) schließt im §. 13 von der Fähigkeit, zum Mitglied des Gemeinderaths gewählt zu werden, auch die „in Gant Gerathenen“ aus, eine etwas strenge Vorschrift, „da“, wie sich Rottke in seinem Beitrage zum vierten Bande dieses „Archivs“, der dieses Gesetz kritisiert, S. 330, ausdrückt, „mancher, bei aller Rechtschaffenheit, durch reines Unglück in Gant gerathen mag und eine nachmalige Befriedigung billig alle Mafel solcher Ganten tilgt“. Der §. 27 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Koburg und Gotha vom Jahre 1852 verordnet, daß die staatsbürgerlichen Rechte vorübergehend nicht können ausgeübt werden auch „von einem Gemeinschuldner, gegen welchen ein Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurses und innerhalb der nächsten 10 Jahre, insofern die vollständige Befriedigung der Gläubiger nicht schon früher erfolgt sein sollte“, sowie „von einem Gemeinschuldner, der mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlossen, bis zur accordmäßigen Befriedigung der letztern“.¹⁸⁾ Der §. 147 schließt in Bezug auf die Wahl der Abgeordneten „die im §. 27 erwähnten Personen“ als unselbständig von der Wahl aus. Die Verfassungsurkunde für das Herzogthum Sachsen-Meiningen vom Jahre

11) Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (Tübingen 1829), I, 477, 478, 482, 483, 486, 490.

12) Mohl, a. a. O., II, 144.

13) Deutschlands Constitutionen (Minteln 1833), S. 267; über Preußen s. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (Leipzig 1856), I, 489.

14) Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten (Mainz 1832), II, 512, 559.

15) Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart (Göttingen 1855), S. 247.

16) Zachariä, a. a. O., S. 135, 136.

17) Nach der spanischen Cortesverfassung vom Jahre 1812 verlor ein spanischer Bürger als „insolventer Schuldner“ sein Staatsbürgerrecht. Die Constitutionen der europäischen Staaten (Leipzig 1820), III, 40.

18) Zachariä, a. a. O., S. 656, 657, 673.

1829 verfügt im §. 14, daß Staatsbürgerrecht könne „vorübergehend nicht ausgeübt werden“ auch „während eines Concurfes der Gläubiger vom Gemeinschuldner“, während das Gesetz vom Juni 1853 über die Wahl der Landtagsabgeordneten für die Ausübung der activen und passiven Wählbarkeit den Genuß des Staatsbürgerrechts fordert.¹⁹⁾ Ebenso setzt das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom Jahre 1831 fest, daß das Staatsbürgerrecht (sein Genuß ist Bedingung der activen und passiven ständischen Wahlfähigkeit) vorübergehend nicht ausgeübt werden könne auch „während eines ausgebrochenen Sants oder eingetretenen außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, solange derselbe nicht (entweder nach geschener voller Auszahlung der Gläubiger oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten Unglücks, wie Feuersbrunst, Plünderung, Beraubung u. dgl. als alleiniger Ursache des Sants) durch die obere Justizbehörde förmlich schullos erklärt (rehabilitirt) wird.“²⁰⁾ Noch schließen die Verfassungsgesetze des Herzogthums Nassau (Wahlordnung vom Jahre 1851, §. 4)²¹⁾ und des Herzogthums Anhalt-Bernburg (Wahlgesetz vom Jahre 1850, §. 2) solche, welche in Concur gerathen sind, von dem ständischen Wahlrecht aus.²²⁾ Streng ist das Verfassungsrecht der Freien Stadt Frankfurt a. M.²³⁾ demzufolge nicht Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers sein können „alle Falliten, es sei nun, daß jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern indegeheim Nachlaß- oder Anstandsverträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt haben wird“. Das Gleiche gilt von der Fähigkeit Mitglied des Bürgerschaftsausschusses zu sein. Nach dem §. 23 der Verfassung der Hansestadt Bremen vom Jahre 1854 ist der, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann fähig, zum Mitgliede des Senats gewählt zu werden, wenn er seinen Gläubiger völlig befriedigt hat.²⁴⁾ Schon im 17. Jahrhundert waren in Hamburg Falliten, und zwar auch die, welche mit ihren Gläubigern einen Accord getroffen hatten, von den Bürgerchaftsversammlungen ausgeschlossen.²⁵⁾ (Vgl. noch über das hamburger Concurrecht Baumeister, „Das Privatrecht der Freien Stadt Hamburg, 1856, I, 308—339).

Der §. 52 des Grundgesetzes für das Königreich Norwegen suspendirt das Recht zur Teilnahme an der Wahl der Mitglieder der Reichsversammlung (Storting) namentlich wegen Falliments, bis die Gläubiger volle Befriedigung erlangt haben, es sei denn, daß die Zahlungsunfähigkeit ihren Grund in einer Feuersbrunst oder in anderm nicht verschuldeten und vermeidlichen Unglück hat.²⁶⁾

Einzelne deutsche Gesetze über das schwurgerichtliche Verfahren — Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau u. s. w.²⁷⁾ — heben hervor, daß der, welcher in Concur verfallen sei, das Ehrenamt eines Geschworenen nicht bekleiden könne.

Zur Fernhaltung der Nachtheile, welche auf den, der sich außer Stand befindet, seine Gläubiger zu befriedigen, eindringen und zur Abschneidung oder Hemmung des Ganzerfahrens mit seinen Weiterungen und Kosten erscheinen zwei Mittel: die Ertheilung eines Moratoriums und der Abschluß eines Nachlaßvertrags.

Noch zur Zeit, da die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 aufgerichtet wurde, welche im Tit. XXXIII, §. 4, der Moratorien gedenkt, und den Kaiser verbindet, sie nur dann zu ertheilen, wenn die Bittsteller „glaubliche Urkunde oder Schein fürbringen, daß sie aus unversehnen zugestandenem Unfällen ihrer Leib oder Güter verdorben und ausgestanden seien“, stand nur dem Oberhaupt des Reichs die Befugniß zu, solche „Quinquennellen“ zuzugestehen. Als später die kaiserliche Gewalt immermehr eingeschränkt wurde, ward sie auf die Befugniß beschränkt, den Reichsunmittelbaren ein Moratorium (Anstandsbrief, Eisern-Brief) zu ertheilen.²⁸⁾ So gewährte z. B. der Kaiser dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz zur Ab-

19) Zacharia, a. a. D., S. 531, 558.

20) Zacharia, a. a. D., S. 595, 596, 612, 613.

21) Das nassauische Gesetz vom 12. Dec. 1848 (Gemeindeordnung) schließt vom activen und passiven Wahlrecht die aus, über deren Vermögen Concur erkannt ist, solange das Verfahren nicht beendet ist. Nassauisches Bürgerbuch (zweite Auflage, 1850), S. 282.

22) Zacharia, a. a. D., S. 761, 975.

23) Zacharia, a. a. D., S. 1155, 1173.

24) Zacharia, a. a. D., S. 1190.

25) Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung (Hamburg 1846), I, 97.

26) Die Constitutionen der europäischen Staaten (Leipzig 1817), II, 480.

27) Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze (Erlangen 1856), S. 24—27.

28) Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (Göttingen 1777), Thl. I, Abthl. XV.

wendung eines Staatsbankrotts, in Berücksichtigung der durch den Dreißigjährigen Krieg herbeigeführten Zerrüttung der Finanzen dieses fast in eine Wüste verwandelten Landes²⁹⁾, ein Moratorium auf 20 Jahre, und zwar dahin, daß in den ersten zehn Jahren keine Zinsen, in den folgenden Jahren nur 2½ Proc. Zinsen zu bezahlen seien, jedoch mit dem Vorbehalt, „den ganz dürftigen Gläubigern, als Witwen, Waisen und erbarmungswürdigen Personen christlich zu begegnen und nach Möglichkeit an Hand zu gehen“. Im Jahre 1666 ertheilte der Kaiser dem Grafen von Nassau-Saarbrück, dessen Lande „wie leider reichskündig mit großer Schuldenlast beschwert“, auf Empfehlung des Reichstags eine Stundung von zwölf Jahren, die nach Ablauf dieser Zeit auf weitere zehn Jahre ausgedehnt wurde, weil „die Leute und Unterthanen von vorigen deutschen und bisherigen Kriegen bis auf den äußersten Grund ruiniert worden“ seien.³⁰⁾ Die Reichsmittelbaren hatten sich zur Erwirkung eines Moratoriums an ihre unmittelbare Obrigkeit zu wenden.³¹⁾ Nicht selten erhoben sich über dessen Ertheilung durch die Landesfürsten Beschwerden.³²⁾ So wendeten sich z. B. im Jahre 1722 die mecklenburgischen Stände wegen der vielen von dem Herzog ertheilten Stundungen und des daraus dem Lande in Ansehung des Credits und Handels erwachsenden weitgehenden Schadens beschwerdeführend an den Reichshofrath in Wien, und der Kaiser richtete auf Grund eines Gutachtens der kaiserlichen Commission in Mecklenburg an den Fürsten eine Abmahnung: „Nachdem nicht zu befinden, wie die angegebenen moratoria specialia bei den vorkommenden besondern landkündigen Umständen, und bevorab ohne Zernichtung des Credits und Commercii in den mecklenburgischen Landen, im Stande Rechtsens justinirt werden könnten, als haben der Herr Herzog den hierüber erwachsenden Beschwerden hinwieder abhelfliche Maße zu geben, oder, da er etwas Erhebliches dawider anzuführen, solches geziemend zu berichten, da im widrigen Fall Ihre kaiserliche Majestät, auf der Ritters- und Landschaft weiteres Anrufen, dero allerhöchstes kaiserliches oberstrichterliches Amt durch gehörige reichsconstitutionmäßige Mittel vorzuführen sich nicht entbrechen könnten noch würden.“ Solche Mißbräuche trugen dazu bei, daß die Moratorien sehr verhaßt waren und sich das Sprichwort bildete: „Quinquenell ist der Teufel in der Hölle.“ Denn in der Regel wurden sie auf fünf Jahre ertheilt.

Die bisherige Theorie des deutschen Staatsrechts räumte der obersten Staatsgewalt, zu deren Hoheitsrechten es auch die Zuwendung von Privilegien zählt, auch die Ertheilung von Moratorien, als eine bestimmte Gattung von Privilegien, ein³³⁾, ein Zugeständniß, welches dem Geiste des constitutionellen Staatsrechts widerstrebt. Mit gutem Grund sagt Buchta im zweiten Bande seiner „Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens“, (Erlangen 1827), S. 234, 235: „Sie (die Moratorien) sind, auch in ihrer Ableitung von dem Princip der öffentlichen Wohlfahrt, gehässige Ausnahmen von der Regel des Rechts und werden in dieser Form immer dafür gelten. Das öffentliche Wohl erscheint nirgends besser berathen, als da, wo Gerechtigkeit waltet und die Staatsfürsorge vornehmlich dahin gerichtet ist, daß jedem zu dem Seinigen verholfen und Treue und Glaube erhalten werde. Ihren Ursprung aus den Zeiten despotischer Regierungen herleitend, widerstreben sie dem Geiste einer Zeit, in der sich die Begriffe von den Rechten der höchsten Gewalt rücksichtlich der Privatrechte ihrer Unterthanen in dieser und mancher andern Beziehung geläutert haben. Auch braucht“, fügt der Verfasser hinzu, „die höchste Gewalt keine Privilegien und Dispensationen vom Gesetz zu ertheilen, da sie, um den Zweck zu erreichen, andere Mittel hat; sie darf nur im allgemeinen solche Gesetze geben, die es den Gerichten möglich machen, die Absicht zu erreichen, welche die Moratorien bezwecken. Was der Regent nur unvollständig kann, die Verhältnisse in den Rechten der Privaten mit Zuverlässigkeit und nach den Forderungen des Rechtsgesetzes, auch zur Beschwichtigung aller Zweifel und Bedenken und jedes unwürdigen Mißtrauens abwägen, das können die Gerichte. Diesen muß daher auch hier attribuiert werden, was als Attribut der obersten Gewalt dem Wohle des Ganzen eher hinderlich als förderlich ist.“ Ebenso richtig

„Von Moratorien, ob und inwieweit dieselben allein aus landesherrlicher, oder auch aus kaiserlicher Macht zu ertheilen seien?“ Derselbe, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs (Göttingen 1787), III, 269—271.

29) Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz (Heidelberg 1845), II, 584 fg.

30) Pessinger, Corpus juris publici (Gotha 1754), III, 138.

31) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (Berlin 1797), II, 178.

32) Pütter, a. a. O. (Beiträge), S. 235.

33) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten (dritte Auflage, Frankfurt a. M. 1831), S. 486.

fällig werdenden Zinsen entbunden ist. Den Erben desselben kommt die Stundung nur bedingt und dem Bürgen gar nicht zu statten.

Es versteht sich von selbst, daß auch durch Übereinkunft zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern eine Stundung zu Stande kommen und so der Gant abgewendet werden kann, was auch dann geschieht, wenn es dem Schuldner gelingt, mit denselben einen Nachlaßvertrag abzuschließen, d. h. sie zu vermögen, einzuräumen, daß sie sich gegen theilweise Befriedigung für gänzlich abgefunden erklären, eine Übereinkunft, welche die Zustimmung von wenigstens der Mehrheit der Gläubiger, nach der Größe des Gesamtbetrags ihrer Forderungen berechnet, erfordert, indessen die bevorzugten Gläubiger nicht bindet.

Durch Ertheilung eines Moratoriums oder den Abschluß eines Nachlaßvertrags bleibt dem Schuldner der Besitz und die Verwaltung seines Vermögens. Sonst besteht die Wirkung des Ausbruchs des Concurses über dasselbe zunächst darin, daß er die Verwaltung seines Vermögens verliert, darüber nicht mehr verfügen kann; es geht auf die Gesamtheit seiner Gläubiger über, welche einen Güterpfleger zu bestellen haben, der in ihrem Namen unter der Aufsicht des Concursgerichts die Masse verwaltet. Dieses bestellt aus der Zahl der öffentlichen Anwälte einen sogenannten Contradictor, welcher, wenn die einzelnen Gläubiger in dem dazu vom Gericht anberaumten Liquidationstermin, wozu sie unter dem Rechtstheil des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden, ihre Ansprüche gemeldet haben, deren Richtigkeit untersucht. Sind die durch deren Bestreitung erwachsenen Rechtsstreite zu Ende geführt und die Verhandlungen über das Vorzugsrecht⁴³⁾ zwischen den Gläubigern, welche sich dasselbe bestreiten, geschlossen, so erläßt der Richter den sogenannten Locationbescheid, worin er erkennt, nach welcher Reihenfolge die Gläubiger, welche ihre Ansprüche richtig gestellt haben, zu befriedigen seien. Ist auch dieser Bescheid rechtskräftig geworden, so erläßt der Richter den Vertheilungs- (Distributions-) Bescheid, nach dessen Anordnung die Masse unter die Gläubiger vertheilt wird. Den unbefriedigten Gläubigern bleibt der Gemeinschuldner fernerhin verhaftet, sodaß sie ihn, wenn er wieder zu Vermögen kommt, ihrer Befriedigung wegen angehen können.

Dieses deutsche Concursverfahren⁴⁴⁾ ist der französischen Gesetzgebung unbekannt, was als Folge ihres Hypothekensystems und der Gerichtsverfassung, der zufolge den Gerichten weder die Vollstreckung ihrer Urtheile noch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, erscheint. Ist das Vermögen unzulänglich, so wird der Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen unter die in dem Hypothekenbuch eingeschriebenen Pfandgläubiger nach dem Vorrang der Zeit der Einschreibung vertheilt; der Erlös aus dem beweglichen Gut wird unter die Gläubiger nach dem Verhältnisse des Betrags ihrer Forderungen distribuiert. Nur einzelne gesetzlich bevorzugte Gläubiger brauchen an dem Verluste keinen Antheil zu nehmen. Nur hinsichtlich des Kaufmanns, welcher seine Zahlungen einstellt (Falliment) tritt ein (im Handelsgesetzbuch angeordnetes⁴⁵⁾ Verfahren ein, welches dem deutschen Gantproceß ähnlich ist. Ein solcher Schuldner muß binnen drei Tagen, von der Einstellung seiner Zahlungen angerechnet, dieses dem Gericht (Handelsgericht) anzeigen. Unterbleibt diese Selbstanzeige, so kann das Gericht auf Anregung eines Gläubigers oder bei Oeffenkundigkeit von Amts wegen einschreiten. Der Fallit wird entweder in dem Schuldthurme verwahrt, oder bewacht. Das durch Urtheil ausgesprochene Verfahren beginnt damit, daß das Vermögen des Gemeinschuldners unter Siegel gelegt und aus dem Kreise des Gerichts ein Commissar nebst einem (oder mehreren) Agenten ernannt wird, der unter Aufsicht des ersten den Zustand des Vermögens, der Bücher u. s. w. untersucht und die Ausstände beltreibt. Der Commissar leitet das Verfahren und ermittelt zuerst mit Zuziehung des Agenten und des Gemeinschuldners das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden, worauf er die Gläubiger zusammenruft. Aus der Zahl derer, welche diese vorschlagen, er-

43) Einzelne Land- und Stadtrechte sind in Bezug auf Einräumung an Vorzugsrechten nicht ohne Mäxetät. So verordnet z. B. das Lübecker Stadtrecht: „Ist unser Bürger einer wegen Schuld flüchtig und es wird sein Gut außerhalb der Stadt angetroffen: der nun solches erstlichen von den Creditoren aufhält und wieder bringet, der soll an dem Gute allen andern Creditoren vorgezogen werden.“ Also eine Prämie.

44) Über Insolvenz einer Actiengesellschaft und das dann eintretende Concursverfahren s. Pöhl: Das Recht der Actiengesellschaft mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahngesellschaften (Hamburg 1842), S. 275—279.

45) Verbesserungen brachte ein neueres Gesetz, Köllr, Das neue französische Gesetz vom 28. Mai 1838 über die Fallimente (In der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, XI, 364—386; XII, 1—26).

nennt das Gericht einen Syndik, welcher, an die Stelle des Agenten tretend, das Vermögen aufnimmt und, dem Güterpfleger des deutschen Concuratrechts gleich, die Masse feststellt, und die Richtigstellung (Verification) der einzelnen Ansprüche besorgt, indem er die Gläubiger ladet und darüber vor dem Commissar verhandelt. Die Gläubiger, deren Forderungen, als eidlich erhärtet, richtig gestellt sind, können mit dem Gemeinschuldner ein, jedoch der Genehmigung des Gerichts anheimgestelltes Abkommen (Concordat) treffen, was zur Folge hat, daß derselbe so angesehen wird, als habe er nicht fallirt. Sonst werden die Gläubiger zusammenberufen, um einen Güterpfleger und einen Kassirer zu bestellen, welche für die Vertheilung der Masse schreiten, aus deren Erlös die Gläubiger nach Maßgabe ihres Rechts befriedigt werden.

Das französische Civilgesetzbuch räumt (Art. 1246) dem Gericht das Recht ein, dem Schuldner nach Beschaffenheit der Umstände mäßige Zahlungsfristen zu gestatten und, zur Vorseeung für die Erhaltung des augenblicklichen Zustandes, das Verfahren zu suspendiren. Das Gericht soll aber „von dieser Gewalt mit großer Behutsamkeit Gebrauch machen“.

In Frankreich haben in neuerer und neuester Zeit die Fallimente, welche zu einzelnen Jahren vor den Handelsgerichten führten, zugenommen. In dem Geschäftsjahre vom 1. Juli 1854 bis dahin 1855 des Handelsgerichts in Paris wurden bei demselben 747 neue Fallimente anhängig. Der Präsident fand sich veranlaßt, der Ursache dieser Erscheinung zu gedenken und hervorzuheben, sie liege in dem Steigen des Luxus und der Angewöhnung neuer Bedürfnisse, indem „die allzu große Speculationslust und die abenteuerlichen Ausdehnungspläne der Geschäfte dem französischen Handelsstande nicht vorgeworfen werden“ könnten.⁴⁶⁾ Bei demselben Gericht waren am 1. Juli 1857 853 Fallimente anhängig, zu denen bis zum 1. Juli 1858 nicht weniger als 1052 (infolge der hereingebrochenen großen Handelskrise) kamen. Durch das Gesetz über Concordate durch Überlassung der Activen fand in diesem Geschäftsjahre keine Anwendung; es bewährte sich. Nicht weniger als 455 Fallimente wurden durch eine Übereinkunft erledigt.⁴⁷⁾ Als erfreulich erschienen zahlreiche Rehabilitationen durch eine richtige Erklärung der Gläubiger, völlig befriedigt worden zu sein.

In England⁴⁸⁾ kannte man bis in die neuere Zeit kein Gantverfahren. Der Schuldner blieb dem Verfahren ausgesetzt, das der einzelne Gläubiger gegen ihn einleitete. Erst durch ein Gesetz vom 1. Aug. 1849 wurde dem Schuldner die Vergünstigung eingeräumt, sich als zahlungsunfähig zu erklären. Überhaupt wurden unter der Regierung der Königin Victoria die Grundsätze über das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit durch Acte der Gesetzgebung, auch nicht der Form, doch der Sache nach in ein System gebracht, das zwei Richtungen, das Verfahren bei Bankruptcy, das eigentliche Gantverfahren, und das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit, hat.

Das Königreich Belgien hat sein Gesetz vom 18. April 1851 über Fallimente.⁴⁹⁾

Das Staatsrecht der nordamerikanischen Freistaaten räumt dem Congresse die Befugnis, Bankrottgesetze für das gesammte Gebiet des Bundesstaats zu erlassen.⁵⁰⁾

Zur Verbesserung des Gantverfahrens ist namentlich in Deutschland noch viel gearbeitet. Wohl konnte Arnold seinen Beitrag zum zweiten Bande des Jahrgangs 1853 der Zeitschrift „Gerichtssaal“ wegen Verbesserung dieses Verfahrens damit einleiten, daß er zu bedenken gab, „Zu den schwächsten Theilen der Rechtspflege in beinahe allen deutschen Staaten gehören freiwillig das Gantverfahren. Wohl mag man hier und da einer schläfrigen, dem Schlaftrunk huldigenden Praxis mit Recht die Schuld aufbürden; aber ein tieferer Blick in die Gesetzgebung und eine Vergleichung derselben mit der Praxis gibt die Überzeugung, daß die meiste Schuld an der Gesetzgebung liegt, welche die Gerichte in Gantfällen mit einer ziemlich großen Schwierigkeit zu kämpfen haben.“

46) Die Zeitschrift, Der Gerichtssaal, Jahrgang 1855, 1, 204, 205. S. 52 wird bemerkt, daß Zunahme auch in dem vergangenen Jahre 1853—54 bemerkbar geworden sei.

47) Kölnische Zeitung vom 8. Juli 1858.

48) Torrent, Das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit nach englischem Recht, S. 17—32, 133—142, 284—312 des zweiten Bandes des Jahrgangs 1856 des Gerichtssaals. Güterboek, Concurat nach englischem Recht im ersten Bande der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von Schmidt (Erlangen 1858), S. 34.

49) Mittermaier, Das niederländische Fallitenrecht in Vergleichung mit den neuesten Gesetzgebungen über Handelsconcurse, insbesondere mit dem neuen belgischen Gesetze vom 18. April 1851 über Fallimente.

50) Buß, Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerikas (Karlsruhe 1844), S. 505—508.

flüssiger Arbeiten belästigt, den Proceßgang schleppend macht, die Befriedigung der Gläubiger, selbst wegen unbefrittener Forderungen, verzögert, und, indem sie die ohne dies unzureichende Masse durch Kosten, welche erspart werden könnten, noch mehr schwächt, den Verlust für die Gläubiger noch vergrößert.“ Seitdem ist Preußen mit gutem Beispiele durch eine neue Gesetzgebung vorangegangen, durch Erlassung einer Concursordnung vom 8. Mai 1855, welche am 1. Oct. desselben Jahres in Kraft getreten ist.⁵¹⁾

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es nicht schwer hält, den Zustand der Insufficienz des Vermögens zu verdecken und so den Folgen desselben zu entgehen. „Auch Täuschungen“, sagt Zacharia in seinem Werke: „Vierzig Bücher vom Staate“, V, 213, 214, indem er vom Credit und dessen erstem Element, der Zahlungsfähigkeit, redet „können dieses Element ersezen. Wahn ist Wahrheit, solange er dauert.“ Als Beispiel fügt der Verfasser Folgendes hinzu: „Ein londoner Bankier ließ auf dem Todtenbette seinen ältesten Sohn zu sich rufen, nachdem er seinen übrigen Kindern große Schenkungen gemacht hatte: «Dir», sagte er zu ihm, «hinterlasse ich die Bank und meinen Namen. Du erhältst zwar mit der Bank nur Schulden; denn mein Vermögen ist weniger als nichts. Aber verstehe den Credit des Hauses zu benutzen, wie ich ihn benutzt habe, und du kannst auf demselben Fuße fortleben, wie ich gelebt habe.» «Wie», antwortete der Sohn, «steht nicht in dem Zahlhause ein eiserner Kasten, der mit Gold angefüllt ist?» «In diesem Kasten sind nur Steine und werthlose Papiere zu finden.» «Aber warum haben Sie meine Geschwister so reichlich bedacht?» «Weil sonst die Leute geglaubt hätten, daß ich arm sterbe.» Der Sohn führte das Geschäft fort. Erst, als die Bank an den Enkel gekommen war, brach das Haus.“ Welchen belegreichen Commentar hat die Geschichte der Zwischenzeit, besonders der großen Handelskrise des Jahres 1857 geschrieben! Ein solcher Commentar ist das zur Mitte des Jahres 1858 erschienene Werk von Wirth: „Geschichte der Handelskrisen.“ So erzählt z. B. der Verfasser S. 445 von einem hamburger Hause, das seit 40 Jahren zu den achtungswürdigsten gezählt worden sei und dessen älterer Theilnehmer eine hohe Stellung im ersten der bürgerlichen Collegien eingenommen habe. Dieses Haus habe sich im December 1857 die Rechtswohlthat des außerordentlichen Administrationsverfahrens erbitten müssen. Dem eigenen Kapital von 291000 M. Bco. gegenüber war das Haus über 2 Millionen schuldig.

Es ist bekannt, mit welchem Eifer Walter Scott, als er ohne Verschulden von dem ihn so schwer belastenden Unglück der Zahlungsunfähigkeit ergriffen wurde, sich bemühte, die Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger, die ihn mit so vieler Schonung behandelten, zu erschwingen.⁵²⁾ Noch weiter ging freilich die Gewissenhaftigkeit des Mannes, von dem Schubert in seiner Schrift: „Die Symbolik des Traumes“ (dritte Auflage, 1840, S. 252) redet: „Es war einer hier im Steintale gestorben, welcher leichtsinnige Schulden gemacht und sie nicht wieder bezahlt hatte. Einige Zeit nach seinem Tode erschien er einem aus der Gemeinde, welcher das Gesicht hat, im Walde, wie einer, welcher in der eifrigsten und mühsamsten Arbeit des Holzbauens ist. Der Mann fragte ihn, was er da thäte, der Abgeschiedene antwortete: er müsse Holz machen, bis er seine Schulden, die er so leichtsinnig auf der Erde gemacht habe, abverdient hätte.“ Wie uns der Verfasser weiter berichtet, wurde die Gemeinde in eine solche Rührung versetzt, daß sie die Schulden des Abgeschiedenen bezahlte.

Welcher Trost würde es für die Concursgläubiger sein, wenn alle abgeschiedenen Schuldner ebenso gewissenhaft wären!

Ph. Bopp.

Concussion, i. Erpressung.

Condorcet (Maria Johann Anton Nicolaß Caritat, Marquis von), geboren 1743 zu Ribemont in der Picardie, verdankte die Mittel seiner frühern Ausbildung der theilnehmenden Sorgfalt eines Oheims von väterlicher Seite, der, als Bischof von Licioeur, im Rufe eines strengen, arbeitsamen und gelehrten Mannes stand. Der Nefse erhielt seinen ersten Unterricht in dem Collegium von Navarra, wo er rasche Fortschritte machte und sich vor seinen Mitschülern auszeichnete. Schon in seinem sechzehnten Jahre bestand er eine öffentliche Prüfung, in welcher er ungewöhnliche mathematische Kenntnisse zeigte, mit solchem Erfolge, daß er sich die Aufmerksamkeit und das Lob von d'Alembert erwarb. Dieser schmeichelhafte Beifall eines Meisters im

51) Koch, Die preussische Concursordnung, herausgegeben mit Commentar (Berlin 1855); Simon, Grundzüge des neuen preussischen Criminalrechts und Concursverfahrens (Potsdam 1855).

52) Denkwürdigkeiten aus Walter Scott's Leben. Nach Lockhart's Memoiren bearbeitet von Moriz Brühl (Leipzig 1841), fünftes Bändchen, Kap. 20, 21.

die Gründe auseinanderlegte, aus denen die Suspension des Königs nöthig geworden. Mitglied des Nationalconvents schloß er sich gewöhnlich den Girondisten an, zu denen die härtesten und beredtesten Männer der Versammlung gehörten. Ludwig XVI. wollte er besondere Deputationen der Departements gerichtet wissen und dem Convent nur das vorbehalten, die ausgesprochene Strafe zu mildern. Als der Convent aber selbst das Richturtheil übernahm, stimmte G. für die härteste Strafe nach der des Todes, eine Mäßigung, die nicht angenommen ward. Bald hernach trug er auf die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe an, ausgenommen in Fällen von Staatsverbrechen. Es mag hier an seiner Stelle sein, zu merken, daß er ungefähr in dieser Zeit, seiner politischen Geinnung und Wirksamkeit wegen aus den Akademien von Petersburg und Berlin, deren Mitglied er gewesen, ausgestoßen wurde.

Die Bluttage des Convents konnten an G. nicht vorübergehen, der in der ersten Reihe der Männer die gehässigen Leidenschaften der Gemeinheit herauszufordern schien. Der Convent hatte die Girondisten geopfert und G. nur aus einer gewissen Scheu geschont, da es eine schwere Aufgabe war, sein politisches Leben zu verächtlichen. Das Versäumte ward indessen nachgeholt, und der ehemalige Kapuziner Chabot übernahm es, ihn als einen Mitschuldigen zu verurtheilen, der für das Haupt der Girondisten galt, anzuklagen. Eine Anklage war in dieser Zeit im Todesurtheil. G. hielt sich verborgen und ward außer dem Geseze erklärt. Nicht weit von Paris fand er eine Freistätte bei einer edeln Freundin, die seine Tage nicht nur zu erhalten, sondern auch zu erheitern suchte. Da erschien das Decret, welches alle am Leben strafe, die Verbrechen der Girondisten nachahmen würden. G., entschlossen, seine großmüthige Freundin dieser Gefahr nicht auszuweichen, erklärte, daß er sie verlassen müsse. „Bleiben Sie“, sagte diese. „Sind Sie außer dem Geseze, so sind wir doch nicht außer der Menschlichkeit.“ Er entkam gegen die Mitte des Jahres 1794 verkleidet aus Paris und suchte einen Zufluchtsort in dem Landhause eines alten Mannes, der aber nicht anwesend war. Aus Furcht, erkannt zu werden, verließ er den Ort und hielt sich mehrere Tage in einer Steingrube auf. Der Hunger trieb ihn unter Menschen und schließlich in ein Wirthshaus zu Clamart, wo er sich bei der Wirthin einen Kuchen von Butter bestellte. Das war eine vornehme Mahlzeit für einen solchen Menschen, in schlechter Kleidung, mit abgetragener Mütze und langem Barte, der, wie er selbst sagte, ein herrenloser Bettler, ein neues Unterkommen suchte. Die Wirthin sah ihn bedenklich an, erwägend, ob er nicht auch gewachsen sei. Um ihren Zweifel zu zerstören, zog er seine Brieftasche hervor, reich und zierlich, gegen das Äußere des Inhabers gewaltig abstach. Ein wachsameres Mitglied des Revolutionärausschusses der Gemeinde, das den scharfen Blick der Polizei in solchen Dingen hatte, ahnte Verrath, ließ G. verhaften und nach Bourg-la-Maine abführen, wo man ihn in das Gefängniß warf. Am folgenden Tage (28. März 1794) wollte man ihn aus dem Gefängniß vor Gericht zum Verhöre bringen und fand ihn todt. Er hatte Gift genommen, das er längerer Zeit bei sich trug, um im Nothfalle davon Gebrauch zu machen. So endete G. sein fünfzigstes Lebensjahre. In den Tagen, die er, geächtet und von seinen Feinden aufgesucht, in der Verborgenheit zubrachte, schrieb er den Versuch der geschichtlichen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes, ein Zeugniß der Stärke seiner Seele, die auch in einer trostlosen Zeit, in der dem Beile des Henkers, den Glauben an die Menschheit und ihre höhere Bestimmung nicht mehr war. Er war ein guter Mensch, der unter der rauhen Schale eines herben und oft barschen Mannes einen lebenskräftigen, gesunden Kern verbarg. D'Alembert pflegte von ihm zu sagen, er sei ein Vulkan mit Schnee bedeckt. Nicht frei von Stolz zeigte er im Umgange nie seine Überlegenheit, sondern erwies sich freundlich und gefällig und versagte dem Bedrängten nie seinen Rath. Obgleich mit der Welt und ihren geselligen Verhältnissen bekannt, sah man ihn in der Einsamkeit schüchtern und verlegen und nur unter Freunden heiter, ungezwungen und zu lebhafter, geistreicher Unterhaltung aufgelegt. Ein entschiedener Feind der Parlamente, des Clerus, der Geistlichkeit und des Königthums, griff er nur die Institutionen an, wollte aber den Menschen wohl, denen er ihre Fehler leicht nachsah und sogar ihr Unrecht gegen sich selbst vergab. In der Rede auf seine Frau und seine Tochter, dann vergoß er in stummem Schmerze heiße Thränen. Unererschütterlich bei seinem Vorhaben, treu seiner Überzeugung, bis zum Eigennutze in dem, was er für recht und redlich hielt, unterhandelte er nie mit Falschheit und Lüge. Niemand vermochte seine Rücksichten etwas über ihn. Selbst Voltaire, den er so sehr verehrte, verzögerte er die Aufnahme eines Briefes in den „Mercur“, weil der glatte Schmeichler in demselben einen angesehenen d'Aguesseau über Montesquieu gesetzt. Unter seinen Schriften verdienen noch zu merken: 1) eine Ausgabe der Gedanken Pascal's, zu denen er Anmerkungen fügte, um darzutun, daß die menschlichen Verbrechen und Laster mehr die Folge unserer gesellschaft-

lichen Anordnungen als unserer Natur seien; 2) das Leben Voltaire's; 3) ein Bericht über den öffentlichen Unterricht, der dem Nationalconvent vorgelegt worden; 4) eine Analyse der vorzüglichsten französischen und ausländischen Werke über die Politik im allgemeinen, die Gesetzgebung und die Finanzen u. s. w., die er mit Erläuterungen und Berichtigungen begleitet hat. Endlich gab er 5) einen Band Anmerkungen zu dem berühmten Werke von Smith, Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen heraus. Als Gelehrter gehört C. zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit. In vielem hat er viel geleistet, obgleich man sagen kann, daß keines seiner Werke den Stempel der Vollendung an sich trage.

J. Weigel

Confession = Bekenntniß. (Beichtbekenntniß und Beichtgeheimniß.) Es gibt zweierlei Arten von Confessionen, die in Beziehung auf den Staat stehen. Die eine betrifft Gegenstände der Einsicht, des Glaubens, der Überzeugung, der Meinung, die andere Gegenstände des Willens. Über Thaten oder Vorsätze, bald gute, bald böse, werden auch Confessionen, nämlich = Beichtbekenntnissen, gemacht, von denen die Verhältnisse des Staatsrechts auf dieselben kurz anzugeben sind.

I. Bei den Confessionen der ersten Art, bei den = Lehrbekenntnissen besteht das Wichtigste für den Staat darin, daß sie bestimmt sind, dem Staate, dessen Rechtsschutz die Bekenner genießen wollen, aufrichtig zu erklären, welche Überzeugungen nach ihrer Einsicht wahr seien. Dadurch wird der Staat, d. i. der Rechte beschützende Volksverein und dessen Regierung nicht aufgefordert, nicht berechtigt, zu beurtheilen, ob und warum jene einbekannten Überzeugungen wahr sind, sondern nur zu überlegen: ob und inwiefern sie dem Staate, theils wie er ist, theils wie er sein sollte und könnte, entgegen oder genehm wären.

Was dem Staate, wie er sein soll, zuwider ist, das kann er verständigerweise nicht in seinen Rechtsschutz aufnehmen. Er ist vielmehr in sich selbst durch seinen Zweck verpflichtet, zu erklären, welche von den Überzeugungen der Confession anders sein müßten, ehe sie auf Rechtsschutz in ihm Anspruch haben könnten. Er selbst aber hat in den Überzeugungen der Bekenner nichts zu ändern, nichts vorzuschreiben, noch weniger ein Recht, sie als unwahr zu bestrafen oder zu verfolgen. Er hat bloß die aus seinem vernunftgemäßen Zweck, der gemeinschaftlichen Wahrung der Rechte aller seiner Mitglieder und des Gesamtvereins, folgende Pflicht: die Andersüberzeugten bestimmt zu verdeutlichen, inwiefern dieses oder jenes davon mehr oder weniger staatswidrig, also der Gewährung des staatsrechtlichen Schutzes nicht fähig sein würde. In Beziehung auf solche Bestandtheile ihrer Confession würden also die Bekenner rechtlos sein und zu bedenken haben, ob sie ohne den Rechtsschutz der Staatsgesamtheit bestehen können. Der Staat auf seiner Seite aber hätte zu bedenken, ob das Abweichende so sehr staatswidrig, also wesentlich staatsgefährlich wäre, daß er die Bekenner von sich ausschließen dürfte oder sogar müsste, oder ob er, stark genug in sich, ihnen zur Selbständerung Zeit und Anlaß geben kann und ihnen bloß das, was er von seinem Schutz ausschließen müsse, mit Gründen anzugeben sollte, solange daraus nicht factische Störungen gegen ihn entstehen, ihnen auf ihre Gefahr dahin zu überlassen habe.

Was dem Staate, wie er rechtlich sein soll, nicht zuwider, nicht gefährlich ist, das zu erklären und zu bekennen und dabei den Rechtsschutz zu genießen haben die Staatsgenossen das Recht, auch wenn andere neben ihnen es für unwahr halten. Denn gerade deswegen ist die Gemeinschaft denkfähiger Menschen in den Staatsverein getreten oder darin geblieben, um mit Gesammträften alle diejenigen Thätigkeiten sämmtlicher Mitglieder, zu deren Ausübung sie im menschlichen Naturzustand befugt waren, desto sicherer zu beschützen, soweit dadurch nicht eben der Gesamtverein der rechtsbeschützenden Kräfte selbst in dem, was er sein soll, gehindert würde. Zu Übung der Thätigkeit aber, wodurch man sich Überzeugungen zu erwerben vermag, ist im menschlichen Naturzustande, das ist im Stande der noch kunstlosen Moralität oder Selbstverpflichtung, gewiß jeder befugt, weil ihn seine geistige Natur sogar dazu verpflichtet.

Ist ein drittes mögliches Verhältniß da, daß nämlich dergleichen Überzeugungen zwar nicht dem Staate, wie er sein soll, aber doch wie er ist und besteht, in vielem oder wenigem entgegenstehen, so sind dreierlei Fälle zu unterscheiden.

Vielleicht sollte er, der bestehende Rechtsschutzverein, sich selbst, aus Veranlassung jener Confession anderer Überzeugungen, in einigem ändern und also sein Bestehen verbessern. Es steht sich alsdann, daß er dies soll, soweit und sobald er ohne Gefahr für sein Bestehen es kann.

Ein anderer öfter vorkommender Fall ist, daß zwar manche Überzeugungen einiger Genossen des Staats dem, wie er besteht, entgegen sind, er aber demungeachtet wohl bestehen kann. Als

bestehen oder erhalte er sich ruhig in der Überlegenheit, die ihm dadurch, daß alle sein Vornöthig haben, gesichert wird. Die Achtung des natürlichen großen Rechts der Überzeugungsfreiheit soll, dem Hauptzweck des Staats gemäß, so groß in ihm sein, daß er auch die Ueberlegenheit einzelner Überzeugungen, neben denen er dennoch im ganzen wol fortbestehen nicht ausschliesse. Oft wird, je weniger Gewicht er darauf legt, desto eher der Gegensatz sich auflösen oder sich in Harmonie auflösen.

Nur wenn Überzeugungen sich dem bestehenden Staat entgegenstellen, wegen welcher er sich ändern soll noch kann, so folgt es aus seiner Selbsterhaltungspflicht, daß er sie als Überzeugungen nicht beschützen zu können erkläre, vielmehr ihrem Übergehen in die That sein Veto an ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln theils verbessernd, theils verhindernd entgegenstelle.

Die Confession solcher Überzeugungen, auf welche diese im allgemeinen festzuhaltenden Grundsätze anzuwenden sind, kann entweder unmittelbar das Politische betreffen, oder aber, was häufiger vorkommt, in einem moralischen oder religiösen Lehr- und Meinungsbekenntnis liegen.

Auf den Begriff Confession ist besonders deswegen zu dringen, weil er keine Verbindlichkeit gegen eine Folgezeit in sich schließt, vielmehr nur wahrheitsliebendes Bekenntnis dessen ist, was jetzt die Bekenner sich nach sorgfältiger Prüfung überzeugt wußten. Nicht einmal sich noch weniger andere wollten sie dadurch gebunden haben.

Ein treffliches Muster einer solchen Religionsconfession war die Augsburgerische Confession, die 1530 an Kaiser und Reich feierlich übergebene Glaubensbekenntnis der gegen Glaubensvorschriften protestirenden Fürsten, wodurch sie darlegten, „was und wie ihre Pfarrer und Prediger aus Grund göttlicher Schrift lehrten und hielten, worüber aber in Lieb und Güte gehandelt und die Zwiespalten zu einer einigen wahren Religion unter Einem Christo göttlicher Wahrheit geführt werden mögen.“ Sie gaben aber (nach den Schlussworten) die fürnehmsten Artikel, die sie für nöthig geachtet. Mehreres blieb vorbehalten. Aus dem Vorbehalten „habe man nur desto besser zu vernehmen, daß bei uns nichts weder mit Lehre noch Ceremonien angenommen ist, welches entweder der Heiligen Schrift oder gemeiner Christen Kirche entgegen wäre“.

Aus diesem Zweck, daß man mit dem, worin alle (größere und deswegen schon in den Reichstagen eingetretene) christliche Kirchenparteien übereinkämen, also mit dem bis dahin legal bekannten Universalchristenthum einstimmig bleiben wollte, ist es zu erklären, warum man das doch nicht von den Aposteln ausgegangene und sogar das nicht von Athanasius verfaßte Symbol, auch die vier ersten im Grunde und durch die Machtgebote der Imperatoren öfentlich (im ganzen Römerreich gültig) gewordenen Concilien nicht ausdrücklich in ihre wahre Erklärung, einst Lehrebekenntnisse der versammelten Stimmenmehrheit gewesen zu sein, zurückbehielt. Vorbehalten war immer, wie Luther schon zu Worms kräftigst ausgesprochen hatte, daß den Concilien, statt der Lehrenfehlbarkeit, doch wol zu mißtrauen und jeder über die Christenlehre nur aus der Schrift oder durch andere evidente Gründe (rationes) zu überweisen sei. Die jene zwei nicht echten Symbole sind in der Augsburgerischen Confession nicht, sondern nur im Concordienbuch von 1602 wie ökumenisch vorangestellt und nur das nicänische Symbol ausdrücklich angeführt.

Bei dieser und jeder ähnlichen Lehrconfession ist hauptsächlich zu unterscheiden, was in ihr alt, also auch eigenthümlich bedacht war und was dann weiter entweder aus dem Herkommen oder aus neuen aber unvollendeten Wahrheitsforschungen hinzukam. So sind in der Confessio Augustana offenbar die Artikel über die Mißbräuche (XX—XXVIII) das eigenthümlich Beabsichtigte und Charakteristische. Nur weil man die Unzulässigkeit der Mißbräuche erkannte, mußte man auch die Lehrmeinungen, durch welche sie vertheidigt zu werden pflegten, zu widerlegen suchen. Dies geschah theilweise, wie immer das Einsehen des Unrichtigen und das Verneinen viel leichter ist als die vollere Entdeckung des Wahren. Auch für die spätern Vertreter solcher Bekenntnisse bleibt deswegen die Enthüllung der Mißbräuche und der Mißbegriffe, aus welcher diese flossen, die Hauptsache und für die Folgezeit das Symbolische, das ist, das zur klaren Unterscheidung Nöthige, wobei man auch gern bleiben kann. Das Ubrige, was nicht zugleich ins Reine gebracht werden konnte, darf nicht, wie etwas gesetzlich Permanentes, weitere Verichtigung hindern. Am allerwenigsten darf darauf staatsrechtlich gehalten oder in den Gemeinden der Rechtsschutz des Staats dafür gefordert werden, daß auch die dort noch

unvollendeten Lehrberichtigungen wie bindend und nicht bloß als ein Bekenntniß, wie weit die Einsicht damals ins Bessere vorgerückt war, geachtet werden müssen.

Auch die reformirten Kirchen haben meistens und wo nicht eine übermäßige Alerokratie (Zwangsherrschaft der Geistlichkeit) sich mit der Magnatenherrschaft (der fälschlich sogenannten Aristokratie) verbündet hatte, nur die Form von Confessionen als Glaubensbekenntnissen, nicht die von Lehrvorschriften gewählt. Nur die belgische Nationalsynode zu Dordrecht 1618 und 1619, von der Partei des Prinzen von Oranien gegen die Remonstranten oder Arminianer unterstützt, gab sogar über streitige Lehren fünf Kanones. In der von Dr. Augusti 1827 herausgegebenen Sammlung finden sich helvetische, gallikanische, polnische, ungarische u. s. w. Confessionen, und der Titel: „Corpus librorum symbolicorum“¹⁾ hätte dem Inhalt gemäßer „Corpus confessionum“ heißen können. Der Begriff des Normativen, welcher so leicht dem Kunzwort symbolisch angehängt wird, entstand erst allmählich, als man mehr herrschend und polemisch als protestantisch liberal und tolerant zu werden durch die äußern Umstände veranlaßt war. Selbst die Confessio Marchia von 1614, ungeachtet sie direct im Namen des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund spricht, erklärt doch (s. bei Augusti, S. 385), daß „Er. kurfürstliche Gnaden zu dieser Bekenntniß keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich (!) zwingen wollen, sondern den Eurs der Wahrheit Gott allein befehlen“. Nur befehlt der Regent (mit Recht) ernstlich, „des Lästerens, Schmähens und Diffamirens gegen die Orthodoxen und die Reformatoren sich zu enthalten, die man aus lauterm Haß und Meid für Calvinisch ausruhen thut“ (Was damals Haß sein sollte, wird jetzt von den neuerangelischen Überschäpfern des allzu menschlichen Calvin in ein Ehrenwort verwandelt.) Das beste Beispiel, wie das Anerkennen und das noch Unbestimmbare unterschieden und nebeneinander gestellt werden könnte, giebt (s. Augusti, S. 386—410) das aus dem leipziger Religionsgespräch von 1631 hervorgegangene Resultat, genannt die Liquidation, wie weit die anwesenden reformirten und lutherischen Theologi einig und nicht einig (geworden) seien. Die Differenzen ins Liquide zu bringen ist das nöthigste Mittel zu ihrer gewaltlosen gründlichen Lösung.

II. Bei den Confessionen der oben angegebenen zweiten Art, bei den Bekenntnissen welche den Willen, die schon ausgeführten oder die nur gedachten Vorsätze betreffen und die wegen gewöhnlich Beichtbekenntnisse genannt werden, hat der Staat die doppelte Frage vor sich: ob sie überhaupt seinem Zwecke nicht entgegen sind? Und dann: ob und inwiefern die damit verbundene Verpflichtung auf unverlegliche Verschwiegenheit, das sogenannte sigillum confessionis, dem obersten Staatszweck gemäß zugegeben oder genauer zu bestimmen sei?

Der die Gesamtrechte gemeinschaftlich beschützende Gesellschaftszustand oder jeder Einzelne stützt sich allerdings am Ende auf die Pflicht und das Recht, für den Schutz der Rechte Anderer anzuwenden. In jedem Mitgliede, ja in jedem Mitmenschen geht dafür die moralische (der Willen antreibende) Überzeugung voraus, daß jeder als Mensch durch seine eigene Einsicht verpflichtet werde, sich von Verletzung der Rechte anderer im äußersten Fall durch Gewalt abzuhalten zu lassen. Der wohlgeordnete Staat aber wird nicht eine bloße Zwangsanstalt sein wollen, er wird alle für die gemeinschaftliche Rechtsbeschützung wirksamen Mittel anwenden.

Der Zwang steht nur als das Letzte, Äußerste im Hintergrunde. Aber der Mensch weiß, daß den Willen durch die Einsicht gewonnen zu haben ein viel mehr sicheres Mittel ist als der Zwang. Bedarf doch der Zwang selbst zuvörderst des motivirten Willens derer, ohne deren Kraft er nicht oder nicht hinreichend auszuüben ist. Ist nun durch die Religion ein Mittel vorhanden, wodurch viele bewogen werden, mit Einsichtigen und Unparteiischen sich über das, was sie gewollt und gethan haben oder noch wollen, im engsten Vertrauen und unter gewissenhaftem Andenken an Gott zu besprechen, so muß dies auch der Staatsklugheit erwünscht sein. Denn wie vieles Schlimme kann wenigstens in seinen Folgen verbessert, wie vieles Gute ermuntert und durch guten Rath geleitet werden, wenn viele in der Gewohnheit erhalten werden, zunächst selbst über ihr Thun und Wollen, um mit einem Achtungswürdigen davon im Vertrauen zu berathen zu können, genauer nachzudenken und dann darüber die Ansichten, Ermahnungen, Rathschläge des Gewissenraths zu eigener Betrachtung zu erhalten.

1) Vgl. darüber seine weitern Erklärungen in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1830, Nr. 152—154. Aus dem Lateinischen übersetzt, vervollständigt und durch Einleitungen erläutert erschien diese Sammlung der symbolisch genannten Bücher der evangelisch-reformirten Kirche in zwei Theilen zu Berlin a. D. 1830 in 8.

zur dafür wird daher die Regierung der Rechtsschutzgesellschaft zu machen haben, daß von der Religionsvereine gewiß Einsichtige und Unparteiische als des Vertrauens Würdige stellt werden und diese über das Geschehene oder erst Gewollte ihre Gewissensleitungen nach echt moralisch-religiösen Grundsätzen zu geben vorbereitet seien. Besonders hat sie zusehen und darauf zu bestehen, daß in dem wichtigen Begriff von Absolution jederzeit gemacht werde, wie vor dem Unwissenden keine Losprechung anders als durch fortwährende Reue über das Verwerfliche und durch aufrichtige Entschlossenheit für das Gute bezu denken sein könne.

Vergleichen freiwillige Beichtconfessionen nun sind offenbar auch dem Staatszweck so förderlich, daß er allen Grund hat, auch die zum vollen Vertrauen gegen den würdigen Gewissensbelehrliche Verpflichtung zu einer gleichsam versiegelnden Verschwiegenheit zugeben, als *sigillum confessionis*²⁾ als nothwendige Bedingung der Beichtbekenntnisse sanctionirt kennen. Daß viele mit Einsichtigen und Unparteiischen über Thaten und Vorsätze in religiösen, mit dem Andenken an Gott verbundenen Vertrauen zu Rathe gehen können, zur Gemüthsverbesserung durch Reue und zur Leitung in gute Vorsätze so sehr nützlich ist, daß die dabei möglichen Mißbräuche nur als ein minderes Übel zu beachten und möglichen zu verhüten sind.

Der Mißbrauch wird vornehmlich dadurch verhütet werden können, wenn überhaupt immer die Überzeugung verbreitet wird, daß Staat und Kirche nie als Gegensätze auftreten sollen zwischen beiden weder eine durchgängige (absolute) Subordination noch eine durchgängige Insubordination oder Unabhängigkeit verständigerweise stattfindet. Das Vertrauen vieler zum Gewissensrath, welches dem Staatszweck so sehr förderlich gemacht werden kann, beruht großentheils auf dem guten Glauben, daß die Kirche als Religionsanstalt, unabhängig von der Staatsgewalt, das Gute und Böse rein nach den Ideen von Gott und von dem, was der Vollkommenheit dienlich ist, nicht aber nach irdischen Nebenrückichten schätze, lehre und also auch in den Beichtconfessions-Verhältnissen jenem zum Grund lege. Hierin muß also der consequente Staat die Kirchen in der moralisch-religiösen Unabhängigkeit von sich so gewähren lassen, daß wenn offenbar das Böse als gut verbreitet würde, er sein Veto oder die kräftige Erklärung, er werde es mit allen seinen Mitteln hindern müsse, entgegenstellt und also seinen Rechtsschutz zurückzieht.

Angewendet auf die Verhältnisse der Beichtconfessionen veranlassen diese Grundbegriffe folgende Unterscheidungen, die nicht immer gleich sehr berücksichtigt werden.

So oft dem Gewissensrath Geschehenes, das nicht ungeschehen gemacht werden kann, anvertraut wird, so ist seine Verschwiegenheit unverletzliche Bedingung. Er hat das ihm Mitgetheilte moralisch-religiös entweder als Gegenstand des Rathes zur fortbauenden Reue und Willensänderung oder zur Fortsetzung des Guten zu erwägen. Zum Verhüten der schlimmen Folgen irdischen Bösen, also z. B. zur Entschädigung und zu allen Wirkungen wahrer Reue hat er allerdings überzeugend zu ermahnen. Aber außer der Beichte auf Erfüllung des religiösen Pfandes zu dringen, wäre wider den Begriff eines vertraulichen Rathgebers und würde der Tod des Vertrauens selbst sein.

Sogar wenn über schon begangene Staatsverbrechen dem Gewissensrath Vertrauliches anvertraut wird, so sind die von dem Redlichen und Einsichtigen zu erwartenden Ermahnungen dem Staat selbst so wünschenswerth, daß er, um das dazu unentbehrliche Vertrauen möglich zu machen, auf sein sonstiges Recht, daß alle Gurdenkende ihm solche schwere Verletzungen seiner Ehre entdecken sollten, wohlbedächtiglich verzichtet. Denn nur die Gewißheit, dadurch nicht verurtheilt zu werden, kann den Verbrecher zu jenen religiösen Mittheilungen veranlassen, die der Gewissensrath zur Besserung des Schuldigen, also auch zum besten des Staats, anwenden wird. Auch daß das noch nicht Geschehene dem Gewissensrath in sicherem Vertrauen mitgetheilt werden kann, wird dem Staate weit mehr vortheilhaft sein, als wenn es aus Mißtrauen zurückgehalten würde. Wie mancher aus Vorurtheilen entstandene Vorsatz würde anders gelenkt worden, wenn der Selbstbethörte sich mit vollem Vertrauen zu moralisch-religiösen Berathungen begeben hätte. Für die dadurch wahrscheinliche Berichtigung falscher Meinungen und Abmahnung von Vorsätzen und Thaten, die vor Gott nicht zu billigen wären, kann der Staat seine Ansprüche auf gerichtliche Entdeckung des ihm Schädlichen mit Grund aufgeben.

2) Vgl. Diss. de sigillo confessionis von Dr. Uehlein (Heidelberg 1828).

Nehmen wir selbst den schlimmsten Fall als möglich an, daß der Gewissensrath zugleich mit dem Beichtenden Verbrecher würde und das Verbrechen beförderte, so wäre er alsdann nicht wegen des Verschweigens, sondern nur wegen des Theilnehmens strafbar.³⁾

Nur über Ein mögliches, aber seltenes Verhältniß scheint die Entscheidung schwerer. Gesetzt ein Vertrauender entdeckt dem Gewissensrath Vorsätze zu Thaten, die dieser ihm als böse schildern und ihn davon abmahnen muß. Wenn nun der Vertrauende sich nicht überzeugen und abhalten läßt, wenn der Gewissensrath demnach voraussieht, daß jener das Verwerfliche und Schädliche zur Ausführung bringen werde, sollte in diesem Falle der, dem die Confession gemacht wird, nicht verbunden sein, die drohende Gefahr denen, welche sie verhüten können, zur Warnung und Abwendung bekannt zu machen? Es scheint, die Kirche sollte für solche ungewöhnliche Verhältnisse ihre Diener dazu instruiren, daß sie die Verwirklichung des Verwerflichen durch die möglichst schonende Entdeckung bei denen, die es zu verhindern vermögen, zu verhüten schuldig seien. Der Staat aber hätte dagegen zu bestimmen, daß eine solche warnende Anzeige nur polizeilich und administrativ zum Verhüten der schlimmen Ausführung benützt nicht aber richterlich zur Bestrafung des beharrlichen Vorsatzes angewendet werden dürfte. Es ist Pflicht der Kirche, bösen, vor Gott verwerflichen Thaten soviel möglich zuvorzukommen. Aber es ist zugleich im Interesse des Staats, das vertrauliche Mittheilen aller zweifelhaften Vorsätze an den Gewissensrath, weil dadurch viel Unheil abgewendet werden kann, äußerst zu schonen und auf alle Fälle dadurch möglich zu machen, daß dem Vertrauenden nie deswegen eine Strafe zugefügt werde. Die Vereitelung des bösen Vorsatzes genügt dem Staatszweck, ist aber nur durch die möglichste Schonung des sigillum confessionis zu erreichen. H. C. G. Baulus.

Confirmation, s. Bestätigung.

Confiscation. (Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Geldstrafen.) Der Hauptgegenstand, welchen wir hier betrachten ist die Vermögensconfiscation. Durch die dabei nöthige Aufstellung ihres Unterschieds von den beiden andern in obiger Rubrik aufgeführten Strafarten werden jedoch natürlich auch die letzteren beleuchtet, und es mag sonach füglich in einem Artikel von allen dreien gehandelt werden.

Vermögensconfiscation als Hauptstrafe für sich oder als Verschärfung (oder überhaupt gesetzliche Folge) einer andern Strafe ist die zum Vortheil des Fiscus geschehende Einziehung des Vermögens eines Staatsangehörigen aus dem Grunde eines wider ihn ergangenen Strafurtheils oder überhaupt als Folge einer gesetzlich damit bedrohten widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung. Die Vermögensconfiscation ist der Wesenheit nach vorhanden, wenn sie auch unvollständig verhängt, d. h. wenn auch nur eine Quote des Vermögens (z. B. im Fall der l. 1. D. ad legem Juliam de vi privata der dritte Theil) zur Strafe eingezogen, oder wenn dem zur Confiscation Verurtheilten irgendein Theil seines Vermögens (ohne Unterschied, ob in einer Quote oder in einer sonst bestimmten Größe bestehend) gelassen wird. Nach der Strafbegriff dieses Begriffs würde freilich die Benennung Confiscation schon bei der Einziehung eines oder zweier Procente des Vermögens stattfinden müssen, wosfern nämlich dieselbe wirklich unter dem Titel der Strafe geschähe. Doch hat man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bei der eigentlichen Confiscation meist nur die vollständige oder der Vollständigkeit nahe oder doch nur die eine große Quote in Anspruch nehmende Vermögensseinziehung im Auge und belegt die Einziehung von nur einigen Procenten (und wären es auch zehn oder zwanzig oder noch mehr) selbst wenn sie wirklich zur Abschreckung (sonach der Wesenheit nach wirklich als Strafe) verordnet wäre, z. B. in Fällen der unbefugten Auswanderung oder Vermögenswegziehung, lieber mit dem Namen „Abzug“ oder „Abfahrtgeld“ u. s. w. Auch wir (obchon die Schärfe des Begriffs theoretisch festhaltend) wollen uns diesem Sprachgebrauche fügen und daher den Blick nur auf die (obnehin praktisch als Regel erscheinende) vollständige oder der Vollständigkeit nahe kommende Vermögensseinziehung richten.

Aber selbst nach der größern Ausdehnung unsers im allgemeinen aufgestellten Begriffs muß die Confiscation unterschieden werden:

- 1) Von der gemeinen Geldstrafe, die da nämlich weder das Vermögen im ganzen noch

3) Zu vergleichen möchten sein Alex. Müller's Kirchenrechtliche Erörterungen. Erste Sammlung, Nr. 2 (Weimar 1823); Mittermaier, über die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugniß. Neues Archiv des Criminalrechts, Thl. 8, S. 343; Breiger, über das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fördern (Hannover 1827).

eine Quote desselben, sondern bloß eine bestimmte (oder nach einer für die Verschiedenheit der Fälle aufgestellten Regel jeweils zu bestimmende) Summe in Anspruch nimmt. Gegen die rechtliche und politische Zulässigkeit dieser Strafe ist nicht vieles einzurwenden; ohne Unterschied, ob sie bloß polizeilich, auf Art einer Taxe oder einer Entschädigungsgebühr für den durch gewisse kleinere Übertretungen dem gemeinen Wesen zugesügten und einen Aufschlag nach Geld zulassenden Schaden (Unbequemlichkeit oder Gefahr u. s. w.) aufgelegt, oder eigentlich strafrechtlich, zur Büssung oder Sühne verhängt werde. Dort wie hier nämlich erscheint als ihr allerdings gerechter Hauptzweck die Abhaltung oder Abschreckung und sie ist in gar manchen Fällen vollkommen geeignet, solchen Zweck zu erfüllen. Zwar ist sie, je nach den Vermögensumständen des zu Bestrafenden, in Ansehung ihrer wirklichen Schwere, also auch ihrer abhaltenden Kraft, höchst ungleich, wenn man aber diese Umstände in Erwägung zu ziehen dem Richter erlaubt, der Willkür Raum gebend und sodann auch jedenfalls der Idee der der Gesamtheit gebührenden Entschädigung oder Vergütung nicht mehr entsprechend. Doch mag diesen Mängeln abgeholfen werden theils durch eine Abstufung nach den wenigstens annähernd zu erkennenden Vermögensverhältnissen des zu Bestrafenden, theils durch einen mäßigen, dem richterlichen Ermessen überlassenen Spielraum, theils endlich durch die statuirte Zulässigkeit der Verwandlung der Geldbuße in eine andere, namentlich Gefängnißstrafe, sei es nach freier Wahl des Schuldigen oder nach richterlichem Erkenntniß. Übrigens ist auch jede andere (selbst die Todes-) Strafe in Bezug auf Schwere (nach dem Gefühle des zu Bestrafenden), demnach auch auf abhaltende Kraft immerdar sehr verschieden; weswegen nur die durchschnittliche oder als Regel das richtige Maß haltende Schätzung zur Grundlage der Beurtheilung genommen werden kann. Ebenso ist bei den meisten andern, zumal bei den Freiheitsstrafen der richterlichen Willkür gleichfalls ein Spielraum offen. Eine gute Besetzungsweise der Gerichtsstühle und eine der Publicität huldigende Proceßur können allein diesem Übel steuern. Jedenfalls aber ist jene Willkür minder fürchtbar, wo es sich nur um Geld, als wo es sich um höhere Güter handelt. Was aber die Gehässigkeit der Geldstrafen, zumal wenn ihr Ertrag in die Kasse der Regierung fällt, betrifft, so kann derselben einerseits durch die Zuweisung der Strafgeelder an einen Lokal- oder an einen Wohlthätigkeitsfonds, andererseits dadurch gesteuert werden, daß man vorzugsweise nur solche Verbrechen oder Übertretungen mit Geldstrafe belege, welche in der Gewinnucht ihre Wurzel haben und daher durch Bedrohung mit pecuniärem Schaden am sichersten hintangehalten werden. Alsdann erscheint als Wunsch des Gesetzgebers, daß gar kein Strafgehalt eingehe; und das gleichwol eingehende tilgt durch seine wohlthätige Verwendung die Erinnerung an die Quelle des Empfangs. Viele, zumal kleinere Vergehen sind von der Art, daß kaum eine andere als eine Geldstrafe dagegen anwendbar ist. Andere Strafen lassen immer eine Makel an der Ehre zurück und sind also, wenn die Übertretung keinen bösen Willen oder keine unehrenhafte Gesinnung voraussetzt, allzu hart und daher ungerecht. Die Geldstrafe dagegen wird in solchen Fällen entrichtet ohne Beschämung und sie läßt eine allen Abstufungen des Verschuldens oder des bloßen Verschümmnisses entsprechende Erhöhung oder Erniedrigung zu.

Inwiefern also die Geldstrafen rechtlich und politisch zulässig oder zu billigen seien, geht aus den voranstehenden Andeutungen hervor. Eine ausführlichere Begründung enthalten die vom Strafrecht im allgemeinen handelnden Artikel. Hier wollen wir bloß noch bemerken, daß freilich, wenn die Geldstrafen hoch sind, namentlich wenn ihre Größe das bei der Klasse, worin vorzugsweise gewisse Verbrechen vorkommen, in der Regel anzutreffende Vermögen erreicht oder gar übersteigt, ihre Natur jener der Vermögensconfiscation nahe kommt oder mit derselben identisch ist. Ein solches ist zu sagen z. B. von den auf Desertion gesetzten Geldstrafen, welche das Mittelmaß des den gemeinen Soldaten in der Regel zustehenden Vermögens übersteigen, oder von den auf Preßvergehen, etwa auf mißfällige Zeitungsartikel gesetzten, welche durch ihre Höhe Verfasser und Herausgeber leicht zu Bettlern machen. Auf so hohe Geldstrafen, und zwar nicht nur wenn sie im Mißverhältniß zur Schwere der damit bedrohten Übertretung stehen, sondern auch wo das Verbrechen, als wirklich ein schweres, eine harte Strafe allerdings verdient, ist alles, was gegen die eigentliche Confiscation streitet, gleichfalls anzuwenden, ja noch in größerm Maße, weil sie jedenfalls die Armern schwerer als die Reichen drücken und dagegen (wosfern sie nicht mit einer andern Strafe verbunden werden) für die sehr Reichen fast wie ein Freibrief zu Verbrechen erscheinen.

2) Eine Confiscation ist nicht vorhanden, wo dem Verurtheilten zwar neben der eigentlichen Strafe noch die Zahlung einer Summe aufgelegt wird, doch nur unter dem Titel der Er-

sachleistung oder Wiedererstattung, überhaupt einer auch civilrechtlich zu verfolgenden Schuld. So die dem Deserteur zur Last fallende Vergütung der mitgenommenen Montur und Waffe; so auch die von dem Verurtheilten zu tragende Last der Untersuchungskosten. Die letzte übrigens, zumal wenn die Langsamkeit und Kostspieligkeit solcher Untersuchung weniger dem Inquirent als dem Richter oder dritten Personen, oder auch der schlechten Proceßordnung zuzuschreiben ist, nimmt gleichfalls die Natur einer Geldstrafe und zwar einer verwerflichen an, ja kommt gar leicht in ihrer Wirkung der völligen Vermögensconfiscation gleich.

3) Daß die auch aus Titeln des öffentlichen Rechts, jedoch aus andern als jenem der Strafe, verordneten Vermögensabzüge (z. B. von dem ins Ausland gehenden Gut) nicht unter den Begriff der Vermögensconfiscation gehören, wurde schon oben bemerkt. Nur wenn sie die aus solchen Titeln mit Billigkeit zu fordernden Quoten übersteigen, namentlich wenn aus dem Grund eines „bösslichen“ Austritts oder Verbleibens im Auslande eine höhere Quote als in einfachen Auswanderungsfällen erhoben wird, werden sie zur theilweisen Confiscation.

4) Von der Vermögensconfiscation muß endlich noch unterschieden werden die Confiscation bestimmter einzelner Sachen oder Sammlungen oder Summen von Sachen. So werden in der Regel die eingeschwärzten Waaren (oft selbst mit Wagen und Gespann) confiscirt; so die Werkzeuge oder Gegenstände eines begangenen oder intentirten Verbrechens, als z. B. der Apparat zum Falschmünzen und auch das Haus, worin solches Münzen geschah, verbotene Bücher, verfälschte, zu leicht befundene, überhaupt polizeiwidrig verfertigte Gegenstände des Verbrauchs oder Handels, verdächtige Waffen = oder Pulvervorräthe, Winkelpressen u. a. m. In solchen Fällen tritt die Wegnahme oft nur zum Zweck der Zerstörung oder der Entfernung der gefährlichen oder verhassten Sachen aus dem Verkehr ein, oft aber auch in wirklich lucrativer Absicht, hier wie dort übrigens auch als Strafe oder Strafzusatz. Solche Confiscationen sind also in Bezug auf den Vertheiligten den gemeinen Geldstrafen ähnlich, unterliegen sonach derselben Beurtheilung. Nur haben sie, weil in zwangsweise geschehender Wegnahme, nicht nur in (bloß der Zwangsvollstreckung unterliegender) Forderung bestehend, einen Charakter von Gewaltthätigkeit, folglich von größerer Gehässigkeit an sich. Auch können sie, zumal wenn sie aus untristigen (mehr der einseitigen Furcht oder dem Hass oder auch der bloß finanziellen Speculation, als dem wahren Gesamtinteresse angehörigen) Gründen verhängt werden, jenen der Tyrannei und der Nichtachtung des Eigenthumsrechts an sich nehmen, leicht auch in ihren Wirkungen bis zur Schwere der eigentlichen Vermögensconfiscation ansteigen. Die Wegnahme ganzer Magazine von unverzollten oder bloß unrichtig declarirten Waaren, jene von ganzen Auflagen mißfälliger (nur von der Polizei, d. h. von der Regierungsgewalt, nicht aber von den Gerichten condemnirter) Druckschriften und kostbarer, redlich unternommener Verlagswerke u. a. m. gehören hierher. Solcher höchst bedenklichen Confiscation nach Charakter und Wirkung gleich ist zumal auch die gleichfalls ohne gerichtliche Sentenz bloß durch den Willen der Staatsgewalt ausgesprochene Unterdrückung von Journalen oder wie immer benannten Zeitschriften politischen oder andern Inhalts, welche in der redlichsten Absicht unternommen und durchgeführt, auch je nach Umständen das einzige oder fast einzige Erwerbsmittel und Kapitalvermögen des Herausgebers und Verlegers sein können, aber unwissentlich durch irgendeinen Artikel ein höheres Mißfallen auf sich gezogen haben; oder gar das schon vorläufig für alle Zukunft hin ausgesprochene Verbot, d. h. Unterdrückungsurtheil gegen alle Schriften, die aus einer bestimmten Feder oder aus einem bestimmten Verlage jemals ausgehen möchten. Wir richten hier, wo bloß von der Confiscation als solcher die Rede ist, natürlich den Blick nur auf das in Ansehung des pecuniären Werthes offenbar jedem sachlichen Gut oder Eigenthum zu vergleichende Erwerbs- und Gewerbsrecht des Schriftstellers und Verlegers, alle andern dabei sich aufdrängenden hochwichtigen Betrachtungen den von Pressfreiheit handelnden Artikeln vorbehaltend.

Wir wenden uns zur Vermögensconfiscation im engeren Sinn, haben jedoch dabei nur diejenige im Auge, welche gegen den wirklichen Schuldigen oder als schuldig Erklärten gemäß gesetzlicher Androhung und richterlichem Erkenntniß verhängt wird, nicht aber die etwa rein willkürlich von einem Sultan als Äußerung bloßer Ungnade oder auch aus bloßer Habgier verhängende, auch nicht die, wiewol mit dem entweihten Stempel des Gesetzes versehen, welche die schamlose Tyrannei der römischen Imperatoren oder der ihren Thron umgebenden verworfenen Sklaven auch wider die unschuldigen Kinder der Hochverräther (d. h. der in Ungnade Gefallenen) (und zwar wider die Söhne vollständig und verbunden mit allgemeiner und ewiger

Erbsunfähigkeit, wider die Töchter aber nur mit Ausnahme der falschlichen Quarte vom mütterlichen Vermögen) auszusprechen sich erkühnte. (S. insbesondere die allzu berühmte lex 5 Cod. ad legem Juliam Majestatis, die von dem verschnittenen Kämmerling Eutropius den geistesarmen kaiserlichen Brüdern Arcadius und Honorius eingegebene Schaustellung der an Wahnsinn grenzenden feigen Wuth gegen Majestätsbeleidiger.) Doch sind auch diese Ausschweifungen bedeutsam für unsern Gegenstand als Bezeichnung der den Confiscationsgesetzen wenn auch nicht natürlich einwohnenden, doch unter ungünstigen Verfassungszuständen leicht zu gebenden Richtung.

Absolut oder schon nach dem Begriffe ungerecht ist die Vermögensconfiscation nicht. Ist es rechtlich möglich, d. h. kann die Rechtsverwirkung so weit gehen, daß man dem Verbrecher die heiligsten und kostbarsten Güter, Freiheit, Ehre und Leben nehmen darf: warum sollte die Entziehung des unendlich minder kostbaren, nämlich des Vermögens, nicht gleichfalls geschehen können? Nur der Mißbrauch also, d. h. die auch auf Übertretungen geringerer Art angewendete Confiscation, mag als absolutes Unrecht erscheinen. Ist aber die Übertretung eine so schwere gewesen, daß auch eine völlige Rechtlosigkeitserklärung nicht als das rechtliche Maß überschreitende Strafe dafür mag angesehen werden, so wäre die Beschwerde gegen die Vermögensentziehung von seiten des zur Hinrichtung oder auch nur zum bürgerlichen Tode Verurtheilten wahrhaft grundlos. Zudem gibt es Verbrechen, welche dem gemeinen Wesen so großen Schaden zufügen oder so schwere Gefahren drohen, daß auch das allergrößte Vermögen unzureichend zum Ersatz sein, dessen Einziehung also schon unter dem Titel der Entschädigung niemals als das gerechte Maß überschreitend erscheinen kann.

Aber ungeachtet solcher theoretisch anzuerkennenden absoluten Vereinbarkeit der Confiscation mit dem strengen Rechtsgesetze streiten gleichwol gegen ihre praktische Anwendung die gewichtigsten und mannichfaltigsten Gründe. Es erheben sich gegen sie zuvörderst, je nach Beschaffenheit der besondern Gesetzesbestimmungen, sodann auch der Fälle, selbst rechtliche Bedenken, theils in Ansehung des zu Bestrafenden selbst, theils in Ansehung dritter. Allgemeiner und entschiedener aber sprechen gegen sie die Billigkeit, die Humanität und die edlere Politik.

Sei es, daß mitunter, z. B. gegen kinderlose und zugleich schwere Verbrecher die Confiscation ohne Rechtsverletzung könne ausgesprochen werden: immerhin wird ihre Aufstellung als allgemein gültige Regel für bestimmte Arten der Verbrechen dem Vorwurf der Ungerechtigkeit ausgesetzt sein; denn die Ungleichheit, die sie nothwendig mit sich führt, ist allzu groß, um nicht die rechtliche Beachtung anzusprechen. Die Vermöglichen und Reichen erfahren durch sie eine unvergleichbar härtere Behandlung als die Dürftigen und Armen, und es werden also, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, entweder jene zu schwer oder diese zu leicht bestraft.

Aber noch auffallender erscheint die Ungerechtigkeit der Confiscation, wenn man auf die dadurch verkümmerten oder zernichteten Ansprüche der theils nach natürlichem, theils nach positivem Recht zur Erbschaft des Verurtheilten Verufenen blickt. Gemeinschaftlich erworbenes und im Besiz erhaltenes Gut ist im naturrechtlichen Miteigenthum der Erwerber und dasselbe consolidirt sich gleichfalls naturrechtlich beim Absterben oder Ermangeln des einen in der Person des Überlebenden oder Zurückbleibenden. Ein Confiscationsgesetz, welches auf dieses Verhältniß keine Rücksicht nimmt und also auch die Gattin, deren Fleiß und Sparsamkeit vielleicht die Hauptquelle des gemeinschaftlichen Vermögens war, und die etwa gleichmäßig dabei betheiligten Kinder von der Verlassenschaft des Hingerichteten oder bürgerlich Todten ausschließt, ist hiernach schreißend ungerecht, eine wahre Verraubung. Es ist aber nicht nur mit dem natürlichen Recht, sondern auch mit dem positiven im Widerspruch, wenn es den selbst durch das positive Gesetz nicht nur zur Intestaterbfolge Verufenen, sondern selbst zu Notherben Erklärten dasjenige raubt, worauf sie, den Fall eines anderslautenden Testaments ausgenommen, einen gesetzlichen Anspruch haben, ja sogar dasjenige, was der Verurtheilte selbst ihnen weder durch lebzeitige noch durch lehtwillige Handlungen zu entziehen oder vorzuenthalten befugt war. Mindestens also der Pflichtheil der Intestaterben müßte denselben unverkümmert überlassen bleiben, und ebenso die Confiscation nur unbeschadet der dem Verurtheilten gegen wen immer obliegenden Sustentationspflicht vollzogen werden, wenn die Gesetzgebung nicht mit sich selbst in den unheilbarsten Widerspruch gerathen soll.

Billigkeit und Humanität jedoch gehen in ihren Forderungen weiter als das strenge und kalte Recht. Nicht nur der gesetzlich anerkannte Pflichtheil, sondern die ganze Verlassenschaft des Verurtheilten nehmen sie für dessen unglückliche Familie in Anspruch. Die Strafe soll so-

viel immer möglich nur den Schuldigen wehe thun, nicht aber den Unschuldigen, soweit letzteres irgend vermeidlich ist. Die Vermögensconfiscation aber, wenigstens bei dem zum Tode Verurtheilten, trifft den Schuldigen im Grunde gar nicht, sondern bloß die Unschuldigen, ist also auch von nur geringer abhaltender Kraft (zumal für die Bössartigen, d. h. auch des Naturgefühls für ihre Angehörigen Veraubten) und daher bloß eine unnütze Grausamkeit, wofür man nicht engherzig den Vortheil des Fiscus als einen hier wirklich in Anschlag zu bringenden Nutzen betrachten will.

Eben dieser fiscalische Vortheil aber ist ein weiterer Grund der Verwerflichkeit, nämlich der hohen Gehässigkeit und auch großen Gefährlichkeit der Confiscationsstrafen. Wenn der strafende Staat oder Machthaber einen Vortheil aus der Schuldigerklärung eines Angeklagten zieht, so ist er dem Verdacht ausgesetzt, solche Erklärung auch zu wünschen, und wenn er, wozu leider auch Beispiele genug vorliegen, unedeln Motiven zugänglich ist, auch der Versuchung, sie in alle Wege zu befördern, namentlich durch Corruption der Gerichtshöfe, oder durch Errichtung außerordentlicher, dienstbezüglicher Commissionen, oder wenn er unumschränkter Autokrat ist, selbst durch bloße Dictate seines Willens. Im römischen Kaiserreich und in allen Sultantherrschaften waren und sind noch immer die Confiscationen eine sehr bedeutende Quelle der öffentlichen, d. h. in den Schatz des Herrschers fließenden Einkünfte, und je reicher ein Bürger ist, desto näher liegt ihm die Gefahr, unschuldig angeklagt und unschuldig verurtheilt zu werden. Der Klageruf, welchen der schuldlöse Nurelius ausstieß, als er auf Sulla's Proscriptiionsliste auch seinen eigenen Namen las: „Ach, mein schönes Landgut ist es, was mir die Verdammung zuzieht!“ mag dann hundert- und hundertmal mit Grund ertönen, und es mag auch die Habgucht untergeordneter Diener der Gewalt oder begünstigter Sklaven des Sultans die Macht der Herrn zum Werkzeug des Raubes mißbrauchen.

Die vereinte Wirkung der Parteilichkeit, des Hasses und der Raubgier ist hier um so mehr zu fürchten, als die Natur des Hauptverbrechens, worauf gewöhnlich die Confiscationsstrafe gesetzt ist, allzu leicht eine Verwechselung der bloß Mißvergnügten mit Empörern, der bloß Besessenen mit Schuldigen mit sich führt. Hochverrath und Majestätsbeleidigung sind es zumal, gegen welche schon die feige Grausamkeit der römischen Imperatoren und die knechtische Jurisprudenz ihrer Sklaven neben dem Tod auch die Güterconfiscation und die völlige Veraubung der Kinder verordnete, und deren Begriff zugleich so weit ausgedehnt ward, daß auch der Schuldbloße ihrer konnte gezeiht werden, sodaß zu einiger Milderung der allzu wahnsinnigen Strenge die Aufnahme ausdrücklicher Ausprüche großer Rechtsgelehrten und einiger minder tyrannischen Kaiser ins Gesetzbuch nothwendig war, um denjenigen als der Majestätsbeleidigung für nicht schuldig zu erklären, welcher mit einem geworfenen Steine zufällig die Statue des Kaisers getroffen, oder welcher eine solche durchs Alter verdorbene Statue wieder ausgebeffert hatte (s. Fr. 5, Dig. 48, 4). Auch das Verbrechen der Ketzerei fiel durch den Eifer der christlichen Kaiser derselben Verdammung anheim und es gingen unter dem Mantel der Frömmigkeit weltliche und geistige Raubgier triumphirend einher.

Leider nahm auch das germanische Recht, wenigstens zum Theil, dieselben Grundzüge an, oder vielmehr sie bestanden darin schon vor dem Aufkommen des römischen. Schon die fränkischen und die ersten deutschen Könige bezogen einen großen Theil ihres Einkommens aus Confiscationen, und die weltliche Macht wie der schwere Kirchenbann führte den Verlust des Vermögens mit sich. Später freilich trat wenigstens die Milderung ein, daß die Vermögensentziehung nicht schon als allgemeine Folge der zuerkannten Todesstrafe eintreten sollte (wie solches die Habgucht mancher Gerichtsherrn mißbräuchlich verfügt hatte), sondern nur im Falle solcher Verbrechen oder Übertretungen, welche das Gesetz ausdrücklich mit der Confiscation bedrohte (s. Kaiser Karl's V. Peinliche Gerichtsordnung, Art. 218). Dergleichen gab es indessen eine nicht geringe Zahl, sowol nach der Carolina selbst und den von ihr größtentheils bestätigten gemeinen, kaiserlichen (d. h. römischen und kanonischen) Rechten, als nach den verschiedenen Landesgesetzen. Nicht nur Hochverrath und schwere Majestätsbeleidigung, sondern auch Selbstmord (eines peinlich angeklagten Verhafteten), Desertion, bössliches — d. h. zum Zweck, einer Bestrafung oder Unterdrückung zu entweichen, geschehendes — Verlassen des Heimatlandes, ja schon die bloße Auswanderung ohne Erlaubniß, zogen die Confiscation nach sich. Der letzte Grund zumal bereicherte den Fiscus ansehnlich und stärkte zugleich die despotische Gewalt, indem er alle Besitzer in Fesseln schlug. Fortan war es in Zeiten politischer oder kirchlicher Parteilichkeit den Besiegten, wenn sie nicht ihre Habe preisgeben und ihre Familie zu Bettlern machen wollten, unmöglich, der Macht

der liegenden Gegner zu entrinnen, und die Ungnade des Fürsten, dessen Gebiet man nur mit Aufopferung des Vermögens verlassen konnte, war um so gefährlicher. Wir haben gesehen, mit welcher Strenge das revolutionäre Frankreich die Confiscation gegen die Scharen der Emigranten, deren Tausende bloß um ihr schuldloses Haupt vor der unerfättlichen Guillotine zu schützen geflohen waren, in Ausübung gesetzt hat. Wir sehen ein erschütterndes Seitenstück solcher Härte in dem, was noch heute in dem unglücklichen Polen geschieht, und preisen daher mit freudigem Gefühl die Weisheit, Humanität und politische Kostbarkeit der in den meisten der neuen Constitutionsurkunden bestimmt und feierlich ausgesprochenen Abschaffung aller Vermögensconfiscation.

Rotteck.

Verzeichniß

der im dritten Bande enthaltenen Artikel.

B.

	Seite		Seite
Börsenschwindel und Täuschungen, und deren voraussehtliche Folgen für die Moralität des Volks und die ganze Zukunft des Gemeinwesens. Von G. F. Kolb.		Buddhismus. Von W. Bachsmuth.	116
Botschafter, s. Gesandter.		Budget. Von R. H. Rau.	116
Bourbon, Bourbonne. Von Rotted.		Buenos Ayres. Von R. F. Neumann.	126
Bourlenne (Ludw. Ant. von). Von J. Weigel.	13	Bulle, s. Curie.	126
Braganza, s. Portugal.	14	Bund, Bundesverfassung. (Staaten- oder Völkervereine, oder Föderativsysteme, insbesondere: Staatenbündniß [Allianz], Staatenbund und Bundesstaat [Staaten-Staat]; Grenzen der Gewalt, Politik und Verfassung der Bundesvereine im allgemeinen.) Von Welcker.	—
Brahmanen oder Braminen, s. Ostindien.	—	Bund, deutscher, s. Deutscher Bund.	133
Brandversicherung, s. Versicherung.	—	Bund Gottes mit den Menschen als göttliche Vorbild für sie. Von H. E. G. Paulus und Welcker.	134
Brandenburg, s. Preußen.	—	Bündniß, s. Bund.	132
Brasilien. Von R. F. Neumann.	—	Buonaparte (Napoleon) und sein Hand. Der Napoleonismus. Von Rotted und Welcker.	—
Braunschweig (Herzogthum). Ältere Geschichte. Von F. Muthard.	26	Bureaucratie. Von H. von Gagern.	176
Braunschweig. Verfassung und Verfassungsgeschichte bis 1846. Von R. Steinacker.	29	Bürger. Von R. J. A. Mittermaier.	220
Braunschweig. Verfassungsgeschichte seit 1846. Von A. Hollandt.	63	Bürgerkrieg, s. Krieg.	220
Bremen.	78	Bürgerrecht. Von R. J. A. Mittermaier.	—
Brevier, Breviarium. Von H. A. Mann.	93	Bürgerstand. Von R. J. A. Mittermaier.	220
Briefadel, s. Adel.	95	Bürgerthugend und Bürgerthum, insbesondere auch ihr Verhältniß zur religiösen und Familienthugend. Von Welcker.	227
Briefgeheimniß, s. Beschlagnahme.	—	Bürgerschaft, s. Garantie.	234
Brogie (Victor, Herzog von). Von J. Weigel.	—	Burgunder, s. Deutsche Volksstämme.	—
Mit einem Nachtrag von Welcker.	97	Burke (Edmund). Von H. Marquardsen.	—
Brougham (Henry). Von J. Weigel und Welcker.	99		
Brüderlichkeit. Von Welcker.	100		
Buchdruckerkunst. Von Rotted und Welcker.	107		
Büchercensur und Bücherverbot, s. Censur.	—		
Büchernachdruck, s. Nachdruck.	—		
Buchhandel. Von Rotted und Welcker.	—		

C.

	Seite		Seite
abinet, Cabinettsbefehl, Cabinettsminister, Geheimen Cabinet, Cabinettsregierung. Von Rotteck.	253	Censur der Druckschriften (alte und neue, und die zum dauernden Sieg über sie nöthigen organischen Bedingungen). Von Welcker.	392
abinettsjustiz, Cabinettsinstanz. Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und der gesetzgebenden. Von Welcker.	256	Census, insbesondere Wahlcensus. Von Rotteck und Welcker.	415
achet, lettres de. (Tyrannische Freiheitsberaubungen.) Von Welcker.	272	Centralisation und Selbstregierung des Volks. Von H. von Gagern.	427
alboun (John Caldwell). Von F. Kapp.	273	Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Von W. A. Lette.	481
(Zweiter Artikel.) Von R. F. Neumann.	278	Centrum und natürliche Abtheilung der Deputirtenkammern. Von Welcker.	485
alifornien. Von R. F. Neumann.	281	Ceremoniel, Etikette. Von Rotteck und Welcker.	487
almarische Union, f. Dänemark und Schweden.	292	Cession, f. Abtretung.	491
alvin (Johann). Von H. E. G. Paulus und Welcker.	—	Chargé d'affaires, f. Gesandter.	—
amarilla (ihre Gefahren für nicht constitutionelle Regenten). Von Welcker.	307	Charta magna, f. Englische Verfassung.	—
ambacérés (Johann Jakob Régis de). Von J. Weigel und Welcker.	309	Charte (Verfassungsurkunde, Freiheitsbrief, Decretirung derselben). Von Rotteck und Welcker.	—
ampo = Formio, f. Friedensschlüsse und Französische Revolution.	310	Châteaubriand (Franz August Vicomte von). Von J. Weigel und Welcker.	497
anada. Von R. F. Neumann.	—	Chatham (William Pitt). Von J. Weigel.	502
anning (Georg). Von J. Weigel und Welcker.	317	Chatoull-(Schatull-)Gut, Cabinettsgut, bonum scatullae, Privateigenthum der Regentenfamilie. Von Ph. Vopp.	505
anon, canonisches Recht, f. Kirchenrecht.	323	Chemie. Von F. H. Walchner.	510
anton, f. Reichsritterschaft und Eidgenossenschaft.	—	Chiffren und Chiffriren. Von H. Marsquardsen.	512
anzleisfähigkeit, f. Gerichtsstände, privilegirte.	—	China. Von R. F. Neumann.	516
apet, f. Frankreich.	—	Christenthum im Verhältniß zum Staat. Von Welcker.	536
apital. Von E. Pickford.	—	Christlicher Staat, christlich-germanisches Staatsrecht. Von Welcker.	562
apitalansammlung und Ersatz für vernichtetes Capital. (Sparkassen, Renten- und Lebensversicherungen, Versorgungsanstalten; Affecuranzen: Seeversicherung, Brandversicherung, Vieh- und Hagelversicherung.) Von R. Matthy.	338	Cicero (Marcus Tullius). Von R. Schwenck.	566
apitalsteuer, f. Einkommen- und Capitalsteuer.	362	Cisalpinische Republik, f. Italien.	572
apitularen, f. Deutsche Geseze.	363	Citabelle. Von J. von Theobald.	—
apitulation. Von Welcker.	—	Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proceß.	—
arbonari und Galderari, f. Geheime Gesellschaften.	—	Civiljustiz, f. Justiz.	—
ardinal, Cardinalscollegium, f. Curie (römische).	—	Civilliste. Von Welcker.	—
armer (Joh. Heinr. Kasimir, Graf von), f. Preussisches Landrecht.	—	Civilrecht, f. Gesetzgebung und Gesetzbuch.	575
arnaval, auch Carneval. Von J. Weigel.	364	Clay (Henry). Von F. Kapp.	—
arnot (Nazare, Graf), f. Französische Revolution.	365	Cölibat, f. Celibatsigkeit.	580
arolina. (Halsgerichtsordnung und ihr Verhältniß zu frühern und spätern Strafgesetzgebungen. — Freiherr Johann von Schwarzenberg.) Von Welcker.	—	Collecten, Collectiren. Von Welcker.	—
assationshof, f. Organisation der Gerichte.	373	Collegium. Von Welcker.	581
astlereagh (Robert Stewart, Viscount). Von Rotteck.	—	Collision der Geseze und Rechte. (Hypothetisch und absolut gebietende Geseze.) Von Welcker.	583
aucus und Rationalconvention. Von F. Kapp.	378	Collusion. Von Ph. Vopp.	585
autelen, Cautelarjurisprudenz. Von Welcker.	380	Comitat, f. Lehnswesen.	589
autionen im Strafverfahren. Von E. Triest.	—	Communismus. Von W. Schulz = Bodmer.	—
censur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. Von Welcker.	383	Communismus und Socialismus seit 1848. Von W. Schulz = Bodmer.	624
		Compensation. Von Welcker.	689
		Competenz und Kompetenzconflict. Von Welcker.	690
		Complot, f. Verschwörung.	693
		Compositionen-System. (Alteres Strafrecht der Völker, vorzüglich altheidisches, Naturstand, Selbsthülfe und Fehderecht, Blutrache, Buße, Wergelt und Fredum, Gesamtbürgschaft und Talion.) Von Welcker.	—
		Compromiß, f. Schiedsgericht.	709
		Conat, f. Versuch.	—

	Seite		Seite
Concession, polizeiliche und politische. Von Rottck.	709	Concussion, f. Erpressung.	765
Concessionswesen der Neuzeit. Von H. Marquardsen.	713	Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Garritat, Marquis von). Von J. Weigel.	—
Concilien. Von H. C. G. Paulus.	718	Confession = Bekenntniß. (Beichtbekenntniß und Beichtgeheimniß.) Von H. C. G. Paulus.	768
Conclave, f. Papst und Papstwahl.	731	Confirmation, f. Bestätigung.	772
Concordate. Von Rottck.	—	Confiscation. (Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Geldstrafen.) Von Rottck.	—
Concordate und Kirchenstreitigkeiten der neuesten Zeit. Von L. A. Warkönig.	737		
Concubinatus. Von Ph. Bopp.	752		
Concurs, Bankrott, Concursgesetzgebung. Von Ph. Bopp.	756		

